Oesterreichis... Staatswörter...

Ernst Mischler,
Josef Ulbrich
(1843-)

Oesterreichisches

Staatswörterbuch.

Handbuch

des

gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes

herausgegeben unter Mitwirkung

zahlreicher hervorragender Fachmänner

von

Dr. Ernst Mischler,
Professor an der k. k. K. F.-Universität in Graz.

Dr. Josef Ulbrich,
Professor an der k. k. deutschen K. F.-Universität in Prag.

Erster Band

A—G.

Wien 1895.

Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

I. Rothenthurmstraße 15.

Druck von Rudolf M. Rohrer, in Brünn.

Inhalt des ersten Bandes.

Ein sehr detailliertes **alphabetisches Sachregister**, welches ermöglichen wird, jeden einzelnen Gegenstand, auch wenn derselbe nicht als besonderer Artikel behandelt wurde, rasch aufzufinden, ferner eine **systematische Uebersicht** des gesammten Stoffes des öffentlichen Rechtes zum Zwecke eines zusammenhängenden Studiums desselben wird, ebenso wie das **Vorwort** und **Mitarbeiterverzeichnis**, dem II. Bande beigegeben werden.

Verzeichnis der Abkürzungen.

1. Allgemeine gesetzestechnische Ausdrücke.

Abkürzung	Bedeutung
A. E.	Allerhöchste Entschließung.
Anm.	Anmerkung.
Art.	Artikel.
C. V.	Consularvertrag.
E.	Entscheidung.
Erl.	Erlass.
G.	Gesetz.
G. A.	Gesetzesartikel (ung.).
Hfd.	Hofdecret.
Hkd.	Hofkammerdecret.
Hkzd.	Hofkanzleidecret.
H. V.	Handelsvertrag.
Nov.	Novelle.
Nr.	Nummer.
P.	Patent.
§	Paragraph.
P. V.	Postvertrag.
Rscpt.	Rescript.
S.	Seite.
Schiff. V.	Schiffahrtvertrag.
St. V.	Staatsvertrag.
T. P.	Tarifpost.
T. V.	Telegraphenvertrag.
V.	Verordnung.
Z.	Zahl.
Z. V.	Zollvertrag.

2. Gesetze.

Abkürzung	Bedeutung
a. b. G. B.	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
a. G. O.	allgemeine Gerichtsordnung.
B. O.	Bauordnung.
F. G.	Forstgesetz.
G. O.	Gemeindeordnung.
Geb. G.	Gebürengesetz.
Gef. Str. G.	Gefällsstrafgesetz.
Gew. O.	Gewerbeordnung.
H. G.	allgemeines Handelsgesetzbuch.
K. V. G.	Krankenversicherungsgesetz.
L. O.	Landesordnung.
St. G.	Staatsgrundgesetz.
Str. G.	Strafgesetz.
Str. P. O.	Strafproceßordnung.
U. V. G.	Unfallversicher.-Gesetz.
W. G.	Wassergesetz.
W. O.	Wechselordnung.

3. Gesetzes- und Entscheidungssammlungen.

Abkürzung	Bedeutung
A. Bl.	Amtsblatt.
A. N.	Amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern.
E. C.	Eisenbahn-Centralblatt.
L.	Landesgesetzblatt.
M. G. S.	Militär-Gesetzessammlung.
N. S.	Normaliensammlung.
P. G. S.	Politische Gesetzessammlung.
Pr. G. S.	Provinzial-Gesetzessammlung.
R.	Reichsgesetzblatt.
V. Bl.	Verordnungsblatt.
Alter,	Alter, Judicatenbuch.
Budwinski,	Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes.
Exel,	Exel, Verfahren beim Verwaltungs-Gerichtshofe.
Hye,	Entscheidungen des Reichsgerichtes.
Geller,	Gesetzessammlung von O. Geller.
Manz,	Taschenausgabe der österreichischen Gesetze.
Riehl,	Riehl, Spruchpraxis.
Sg.	Sammlung der Plenar-Beschlüsse u. Entscheidungen des O. G. H. von K. Novak.
Unger,	Entscheidungen d. Obersten Gerichtshofes.

4. Vertretungskörper und Behörden.

Abkürzung	Bedeutung
A. H.	Abgeordnetenhaus.
A. M.	Ackerbau-Ministerium.
C. M. oder Comm. M.	Communications-Ministerium.
C. U. M.	Cultus- und Unterrichts-Ministerium.
F. M.	Finanz-Ministerium.
H. H.	Herrenhaus.
H. M.	Handels-Ministerium.
J. M.	Justiz-Ministerium.
K. C.	Königl. Curie.
K. M.	Kriegsministerium.
L. A.	Landesausschuss.
L. M.	Landesvertheidigungs-Ministerium.
L. T.	Landtag.
M. J.	Ministerium des Innern.
M. P.	Ministerpräsidium.
M. R.	Ministerrath.
O. G. H.	Oberster Gerichtshof.
R. G.	Reichsgericht.
V. G.	Verwaltungsgerichtshof.

5. Ländernamen.

Abkürzung	Bedeutung
B.	Böhmen.
Bu.	Bukowina.
D.	Dalmatien.
Gal.	Galizien.
Kl.	Küstenland.
Kr.	Krain.
Kt.	Kärnten.
M.	Mähren.
N. Oe.	Niederösterreich.
O. Oe.	Oberösterreich.
Oesterr.	Oesterreich.
S.	Salzburg.
Schl.	Schlesien.
St.	Steiermark.
T.	Tirol.
U.	Ungarn.
V.	Vorarlberg.

Dieselben Abkürzungen klein geschrieben bedeuten das jeweilig entsprechende Eigenschaftswort, z. B. österr.   österreichisch; nur bei ungarisch und böhmisch lautet es, der Deutlichkeit wegen, ung. und böhm.

6. Zeitschriften und Handbücher.

Abkürzung	Bedeutung
Bluntschli,	B.s Staatswörterbuch.
Grünhut Z.	Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart.
G. Z.	Allgemeine österreichische Gerichtszeitung.
Handwörtb.	Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening.
Holtzendorff,	H.s Rechtslexikon.
Kaserer,	K., Handbuch der Justiz-Verwaltung.
Mayrhofer,	M., Handbuch der politischen Verwaltung.
N. Z.	Oesterreichische Notariatszeitung.
Oe. St.	Oesterreichische Statistik (amtl. Quellenwerk).
St. M.	Statistische Monatsschrift.
Stengel,	St.s Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes.
Tüb. Z.	Zeitschrift für das gesammte öffentliche Recht.
Ulbrich H. V.	U., Handbuch der politischen Verwaltung.
Ulbrich L. B.,	U., Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes.
V. Z.	Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Die Citierung von Gesetzen erfolgt nach der allgemein üblichen Weise, z. B.: § 3, G. 5/II 78, R. 7, sonach mit Kürzung der Jahreszahl und Bezeichnung des Kalendermonates durch seine römische Ziffer. Beispiel für Ungarn G. A. 48 : 68.

Ueberhaupt wird ein Datum immer in der hier angedeuteten Weise vereinfacht angegeben.

Die Citierung von Literaturbelegen erfolgt durch Benützung von römischen, resp. arabischen Ziffern für die Bezeichnung des Bandes, resp. der Seite: z. B. Kaserer III, 54.

Das Schlagwort der einzelnen Artikel ist im Contexte stets abgekürzt, z. B. im Artikel Actiengesellschaft = A., Banken = B.

Abfahrtsgeld.

Das Abfahrtsgeld oder die Nachsteuer wurde in Oesterr., ebenso wie in den anderen Staaten, als ein Theilbetrag jener Vermögen, welche in andere Territorien übergiengen, vom Staate, von den Grundherren und Magistraten der Städte und Märkte eingehoben. Das grundherrliche u. städtische A. wurde durch die Gesetzgebung des vorigen Jahrh., das landesherrliche durch Freizügigkeitsverträge beseitigt. Wenn Letzteres gegenwärtig überhaupt noch eingehoben wird, so bildet es jedenfalls nur eine ganz vereinzelt auftretende Staatseinnahme, auf deren Vorhandensein kaum ein finanzstatistischer Fingerzeig hinweist. Der Uebergang von Vermögensbeständen, bei welchen das A. zur Einhebung gelangt, kann anlässlich der Auswanderung, bei Erbschaftsanfällen, Verkäufen, Tauschvorgängen, Schenkungen, Mitgift oder in ähnlicher Weise vor sich gehen. Für den ursprünglich eigentlich beabsichtigten Fall der Besteuerung des Austrittes von Gold- oder Silbergeld, d. h. also, wenn die Vermögensbestände ohnehin in diesen Edelmetallen bestehen oder ihr Kaufschilling in denselben bedungen wird, beträgt das A. 10% des Betrages (D. der verein. Hfkzl. 23/III 09, P. G. S. Nr. 22, S. 32).

Schon in den Normen aus dem Anfange des Jahrh. tritt durchgreifend der Gedanke auf, dass das A. nur im Falle der Reciprocität eingehoben werden dürfe. Das St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger 21/XII 67, R. 142, spricht im Art. 4 diesen Rechtsstandpunkt von neuem aus.

Die V. 22/IX 58 R. 154 gibt eine Uebersicht der einzelnen Staaten, mit denen Freizügigkeitsverträge bestehen oder gegenüber denen Freizügigkeit beobachtet wird:

1. Für das Gebiet des ehem. **Deutschen Bundes** (somit auch in Bezug auf die österr. Länder, ausgenommen G. Bu. u. D.) wurden durch die Bundesversammlung zu Frankfurt a/M. mit Beschluss 23/VI 17 zur Vollziehung des Art. XVIII, lit. C der Bundesacte die näheren Bestimmungen über die Freiheit von den Nachsteuern festgesetzt und dieselben auch in Oesterr. publiciert (V. 2/III 20, P. G. S. 95, Nr. 29).

2. Das A. wurde bezüglich der überwiegenden Mehrheit der Staaten durch die Freizügigkeitsverträge abgeschafft oder als nicht mehr bestehend ausdrücklich erklärt, u. zw. (der Kürze wegen soll nur die betreffende Seite der J. G. S. kurz angeführt werden) was zunächst die deutschen Länder anbelangt: **Anhalt-Bernburg** (J. G. S. 47, 422), **Baden** (1808, 127; 1816, 357), **Bayern** (1804, 17; 11, 253, 273; 1816, 375), **Frankfurt** (1840), 515), **Hannover** (1837, 134; R. 1853, 130) **Hessen-Cassel** (J. G. S. 1837, 159), **Hessen-Darmstadt** (P. G. S. 65, 521), **Hohenzollern** (J. G. S. 1847, 465), **Nassau** (1816 357), **Oldenburg** (1842, 59), **Preußen** (1835, 52 u. R. 1852, 813), **Sachsen** (J. G. S. 1835, 54), **S. Coburg-Gotha** (R. 1852, 292), **Württemberg** (J. G. S. 1837, 162, R. 1850, 653); **Elsass-Lothringen** s. unten bei Frankreich.

Die anderen Staaten, bezüglich derer das A. gleichfalls durch Freizügigkeitsverträge ein Ende gefunden hat, sind **Belgien** (J. G. S. 1839, 344), **Dänemark** (P. G. S. Nr. 39, Bd. 38, 1812, u. J. G. S. 1816, 414, u. 1830, 203), **Griechenland** (J. G. S. 1835, 49), die ehemaligen **italienischen Staaten** Modena mit Massa u. Carrara (1818, 57; 1826, 9; 1830, 202), Neapel u. Sicilien (1844, 204; 1846, 340), Parma (1818, 12; 1822, 124), Sardinien (R. 1852, 676) und Toscana (J. G. S. 1822, 83,) **Mexico** (1842, 45), **Niederlande und Luxemburg** (1840, 471), **Nordamerikanische Union** (R. 1848, S. 841), **Russland mit Polen** (1824 212; 1825, 269, 303), **Schweden u. Norwegen** (1826, 185), endlich **Schweiz** (1804, 24; 1818, 41; 1837, 117; R. 1852, 39).

3. Hinsichtlich einiger Staaten wurde infolge entweder zugesicherter oder beobachteter Reciprocität die Freiheit von der Entrichtung des A. ausdrücklich angeordnet, wobei im einzelnen Falle der Beweis für das bestehende Gegenseitigkeitsverhältnis nicht erst beizubringen ist; diese sind: **Großbritannien u. Irland** (Hfkd. 14/IV 29, Z. 21.357 — 2017; 18/II 34, Z. 6143 — 469 und 12/XI 41, Z. 34.481 — 3195; **Frankreich** (J. G. S. 1835, 18); in Elsass-Lothringen besteht die Reciprocität auch nach 71 unverändert fort (Kundm. des J. M. 5/IV 92, R. 70); die ehemalige **Moldau** (J. G. S. 1820, 194, 246).

4. Wenn in den anderen Staaten mit Rücksicht auf die österr. Staatsbürger von der Einhebung eines A. abgesehen wird, so ist hiefür der Beweis durch die Reversalien de observando reciproco zu erbringen, welches Verfahren durch die Hfd. 11/VI 17, J. G. S. 1344 u. 1/V 19, ebenda 1557, geregelt ist.

5. Für die dann noch übrig bleibenden Staaten wird bei Uebergang von Vermögensbeständen ein

A. eingehoben, wofür die folgenden älteren Bestimmungen gelten: A. P. 14/III 1785, J. G. S. 396; Hfd. 15/IX 1785 ebenda 467; 5/VII 1787, ebenda 688; 11/III 1791, ebenda 127; 6/VI 1791, ebenda 160; P. 7/VII 1808, J. G. S. 850 Hfd. 28/IV 09, ebenda 891 und 12/IV 28, ebenda 2336. — Wie aus der unter 1 u. 2 enthaltenen Aufzählung unter Beachtung des unter 3 Bemerkten hervorgeht, dürfte das A. hinsichtlich aller europäischen Staaten in Wegfall gekommen sein, so dass eine allfällige Einhebung nur bei Uebergängen von Vermögensbeständen in die orientalischen Staaten u. jene der anderen Continente in Betracht kommen dürfte, falls hier überhaupt ein solches als einheimische Rechtsnorm zu verzeichnen sein sollte.

Litteratur.

Linden Abhandlungen über Cameralgegenstände 27.

Mischler.

Abfindung und Verpachtung

(als Erhebungsformen öffentlicher Abgaben).

I. Begriff der A. u. V. — II. Ihr Geltungsgebiet nach österr. Recht. — III. Die Rechtsverhältnisse bei der A. u. V.

I. Begriff der A. und V. A. u. V. sind secundäre Formen der Ermittlung u. Einhebung öffentl. Abgaben; sie werden im österr. Finanzrechte zusammen genannt und gemeinsam behandelt, weil beide in derselben hauptsächlichen Richtung eine Ausnahme von der Regel bilden. Nach geltendem Recht erscheint die Steuer- oder Gebürenschuld als das Resultat eines regulären Erhebungsprocesses, welcher im einzelnen Falle an die besonderen, rechtserzeugenden Thatsachen anknüpft u. das Maß der Steuer oder Gebür stricte bestimmt. An Stelle dieser stricten Erhebungsform tritt in manchen Finanzgesetzen die auf Durchschnitts- u. Wahrscheinlichkeitsschätzung der Finanzverwaltung beruhende Art der A. u. V. Das Abgabengesetz verzichtet auf die normale Erhebung, begnügt sich mit einem Pauschalbetrage, der sich sodann nicht auf die einzelnen, die Abgaben bestimmenden Thatsachen, nicht auf eine einseitige Festsetzung und Auflage, sondern auf die Willensübereinstimmung des Berechtigten und des Verpflichteten über die Höhe der Abgabe gründet. Die A.- u. V.-Summe erscheint daher als das Ergebnis einer vertragsmäßigen Vereinbarung über die Abgabe. Dieser Contract ist eine Erhebungsform von öffentl. Abgaben u. daher ein Vertrag des öffentl. Rechts.

Voraussetzung der A. u. V. ist 1. die gesetzliche Befugnis, bezüglich einer bestimmten Steuer- oder Gebürengattung die Abgabe in dieser Form zu erheben. Es kann also die Finanzverwaltung ohne gesetzliche Ermächtigung auch bei den größten Schwierigkeiten, die Abgabe nach der primären Form zu finden, nicht zu der secundären greifen. 2. Das Zustandekommen des rechtsgiltigen Vertrages über die Abgabe. Die Finanzbehörde kann ohne Zustimmung des Contrahenten die A.- u. V.-Summe nicht einseitig festsetzen und auferlegen.

Es ist demnach keine A., wenn das Steuergesetz zwar nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab, also nicht stricte, z. B. nach der Menge des erzeugten Consumartikels, sondern nach gewissen maschinellen Einrichtungen, die Steuer feststellt, weil bei dieser Art der Erhebung, bei der Pauschalierung, die Steuerleistung nicht durch Vereinbarung bestimmt wird.

Es ist daher ferner die allerdings vertragsmäßige Uebertragung der Einhebung der Tabak- und Lottosteuer an die Tabakverschleißer und Lottocollectanten keine V. im finanzrechtlichen Sinne, weil die Steuerleistung durch den Vertrag nicht beeinflusst wird, immer eine strict gefundene bleibt und mit dem Vertrage lediglich die Größe der „Provision", also die Erhebungskosten vereinbart werden.

A. u. V. sind demnach die in einem Finanzgesetze normierten, auf Wahrscheinlichkeitsschätzung beruhenden vertragsmäßigen Erhebungsformen öffentlicher Abgaben. Das unterscheidende Merkmal zwischen den beiden behandelten Formen liegt darin, dass bei der A. die eigene, bei der V. die fremde Steuerpflicht Gegenstand des Vertrages ist. Zwischen beiden Rechtsinstituten liegt nach österr. Recht ein drittes, nämlich jene A., in der Regel die A.-Gesellschaft, die sich der Hauptsache nach auf das eigene Steuerrechtsverhältnis bezieht, daneben aber die Verpflichtung dritter in ihre Rechtssphäre übertragen erhält. In diesem Falle und bei der V. überträgt das Aerar seine Rechte auf den privaten Contrahenten; es succediert der private Vertragstheil in das subjective öffentliche Recht des Staates u. führt aus dessen Recht und in dessen Namen delegierte Verwaltung.

II. Das Geltungsgebiet der A. und V. nach österr. Recht. Das österr. Recht entspricht rücksichtlich dieser Erhebungsformen den Lehrsätzen der Finanzwissenschaft; dieselben finden sich hauptsächlich bei jenen Abgaben, namentlich bei den Verbrauchssteuern, bei denen die Ermittlung der rechtlich relevanten Thatsachen schwierig, infolge der Controlpflicht für die Steuersubjecte drückend u. für die Finanzverwaltung kostspielig wird, also dort, wo die Finanzwissenschaft diese Ausnahmsformen für berechtigt anerkennt.

Diese rohen Formen der Erhebung finden sich nicht in der Gruppe der directen Steuern, nachdem das Hauszinssteueraversum für die Stadt Triest mit dem G. 9/II 82, R. 17 aufgehoben wurde. Ziemlich vereinzelt erscheint die A. im Geb. G. bei jenen steuerartigen „Gebüren", welche „Gesellschaften, Anstalten und Personen" unmittelbar zu entrichten haben, u. bei denen § 16/1, G. 13/XII 62, R. 89, und F. M. E. 29/I 63, R. 12, gestatten, über eine an Stelle der Gebür tretende A.-Summe das Uebereinkommen zu treffen. Es liegt aber keine A. vor, wenn Banken, Vorschusscassen, Versicherungsanstalten für den Staat als Steuereinnehmer fungieren, indem sie die „Gebüren" von dem Verpflichteten erheben, buchen und an die staatlichen Cassen abführen, oder wenn das Geb. G. pau-

schalierend das Steuermaß festsetzt, die Vereinbarung aber ausschließt (T. P. 40, Anm. 4); dagegen findet sich eine solche in der T. P. 59, Anm. 2.

Zur primären Form wird die A. in dem Grundgesetze über die Verbrauchsbesteuerung, in dem „Verzehrungs"steuergesetze 25/V 29, P. G. S. 57, Nr. 74 erhoben, das die V. u. die Staatsregie in zweite Linie setzt. In der weiteren Entwicklung, namentlich der großen Consumsteuern, treten die behandelten irregulären Formen immer mehr zurück, sind derzeit bei der Bier- u. Zuckersteuer verschwunden und es ist die A. bei der Brantweinsteuer nur in den kleinen, meist Obst u. Treber verarbeitenden Brennereien beibehalten. (§§ 31 u. 34, G. 20/VI 88, R. 95.)

Als das ureigene Geltungsgebiet der A. und V. erscheint die Verzehrungssteuer „auf dem offenen Lande", die Fleisch-, Wein- und Moststeuer, bei welchen die A. und V. als primäre Erhebungsformen auftreten. Für diese Abgaben statuiert die F. M. V. 13/VII 77, Z. 18.956 (V. Bl. 15), die Grundsätze und die Bedingungen und publiciert als Beilage Muster für die bezüglichen Verträge. Die in denselben gut durchgearbeiteten Normen sind in das G. 26/VIII 91, R. 140 über die Einhebung der ärarischen Straßen- und Ueberfahrtsmaut übergegangen und bilden mit den Bestimmungen des Grundgesetzes für die Verzehrungssteuer die Grundlage des folgenden Abschnittes.

Die V. findet sich in der Regel bei der Erhebung der Verzehrungssteuer an den geschlossenen Orten und, wie erwähnt, bei der ärar. Straßen- und Ueberfahrtsmaut; sie ist die Regel für die Erhebung der in Oesterr. noch wenig ausgestalteten indirecten Communalsteuern, namentlich der communalen Consumsteuern und Communicationsgebüren.

III. Die Rechtsverhältnisse bei der A. und V.

a) Die Entstehung und der Vertrag. Als berechtigtes Rechtssubject erscheint, wenn wir von den Communalabgaben absehen, das Aerar. Zur Verhandlung werden geladen: bei der Singular-A. das steuerpflichtige Subject allein, bei der A.-Gesellschaft, die zur Regel geworden ist, die Steuersubjecte der in Frage kommenden Steuer innerhalb eines bestimmten Gebietes; letztere haften dem Aerar für die übernommenen Verpflichtungen in solidum, Einer für Alle und Alle für Einen, weshalb das G. diese Art als Solidar-A. bezeichnet. Bei der V. ergeht die Aufforderung zu dem Rechtsgeschäfte an „Pachtlustige", die die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines solchen Rechtsverhältnisses haben; ausgeschlossen sind contractbrüchige Pächter und solche Personen, denen ein Makel in crimineller oder finanzstrafrechtlicher Hinsicht anhaftet.

Einfach gestaltet sich die Singular-A. mit dem Steuerpflichtigen im Wege der Vereinbarung. Bei der A.-Gesellschaft und bei der V. stellt die Finanzverwaltung einseitig fest: die Steuergattung, das örtliche Geltungsgebiet, den A.- u. V.-Bezirk, die Zeitdauer, dann das A.- u. V.-Pauschale, d. i. den nach Durchschnitts- und Wahrscheinlichkeitsschätzung gefundenen „Fiscalpreis", den das Aerar fordert. Der Tag und die Stunde der A.- u. V.-Verhandlung ist rechtzeitig auf vorgeschriebene Art kundzumachen.

Die Solidar-A. kommt nach mündlicher Verhandlung zustande, wenn zu derselben die an Kopfzahl und an Gewerbeumfang überwiegende Mehrheit der steuerpflichtigen Gewerbsunternehmer des Einhebungsbezirkes erscheint u. der A. zustimmt. Eine rechtzeitig eingelangte Pachtofferte kann auf den Fiscalpreis einwirken. Die Wahl unter den gesetzlich zulässigen Erhebungsarten steht der Finanzverwaltung nach freiem Ermessen zu. (Budwinski Nr. 846.) Die V. wird nach Erlag eines Vadiums in öffentlicher, mündlicher Licitation unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkte eingelangten schriftlichen Offerten vorgenommen; als Ersteher wird derjenige angesehen, der das höchste Anbot macht; dem mündlichen wird vor dem gleich hohen schriftlichen Meistbote der Vorzug gegeben und unter mehreren schriftlichen Anboten gleicher Höhe entscheidet das Los.

Das Protokoll über die A.- u. V.-Verhandlung, welches alle bei Beginn der Commission zu verlesenden Bedingnisse zu enthalten hat, gilt als Vertragsurkunde; es ist von denjenigen, die sich abzufinden bereit erklärt haben, oder den bestbietenden Pachtlustigen, dann von den Commissionsmitgliedern namens des Aerars und zwei Zeugen zu unterschreiben. Der Vertrag ist für die privaten Contrahenten sofort, für das Aerar erst mit dem Momente der Genehmigung durch die zuständige Behörde bindend. Jeder der beiden Contrahenten erhält ein Exemplar der Vertragsurkunde.

b) Die Rechtswirkung des Vertrages. Die A.- u. V.-Summe tritt für die Dauer des Vertrages an die Stelle der Steuer; das Aerar hat sich für diesen Zeitraum mit dem Pauschale zu begnügen. Zufällige Umstände, welche die Erweiterung oder Verminderung der Steuer zur Folge hätten, beeinflussen den Vertrag in keiner Weise. Nur eine Aenderung des Tarifs oder wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen können auf die Abänderung der vereinbarten Summe einwirken; eine solche Normenänderung gewährt beiden Theilen ein Recht, zur Vertragsaufkündigung, eventuell zur Auflösung des Vertrages zu schreiten, wenn diese im gleichen Falle nach bürgerlichem Rechte zulässig wäre. (Vgl. die Regulierung des „Kriegszuschlages" bei der A. u. V.: Kais. V. 17/V 59, R. 89.) Die A.- u. V.-Summe ist in monatlichen Raten abzuführen. Bleibt eine Rate unberichtigt, wird der Vertrag sonst nicht genau erfüllt, oder in einem Punkte verletzt, so hat das Aerar das Recht, ohne gerichtliche Intervention den Ausstand aus der Caution zu decken, auf Gefahr und Kosten der A.-Gesellschaft oder des Pächters einen Sequester zur Einhebung selbst zu bestellen, die Relicitation einzuleiten oder die Einhebung in ärarischer Regie durchzuführen. Für einen Ausfall, der sich auf diesem Wege dem A.- u. V.-Pauschale gegenüber ergibt, haftet der private Contractstheil mit der Caution und dem übrigen Vermögen.

Die A. soll nach § 18, G. 25/V 29 die Steuerpflicht erleichtern und ein Mittel darbieten, sich von den Controlmaßregeln zu befreien; mit dem A.-Vertrage erlangen die Steuersubjecte die Freiheit rücksichtlich des steuerbaren Verfahrens und sind der Eigen- und Staatscontrole ledig. Dritten gegenüber treten die A.-Gesellschaft und der Pächter in die Rechte und Pflichten des Aerars, resp. der Finanzverwaltung; erstere kann sich mit den der A. nicht beigetretenen Steuersubjecten, der Pächter mit den Steuerpflichtigen abfinden, oder die Erhebung nach Grundsätzen, die für die staatliche Regie gelten, vornehmen. Die Beurtheilung der Tragweite solcher Verträge zwischen dem Steuerpächter und der Partei steht der Finanzbehörde zu (Budwinski Nr. 288), der Vorausbezahlungen der Steuerpflichtigen nur insoweit wirksam entgegengesetzt werden können, als dieselben den Betrag einer Monatsrate nicht überschreiten. (F. M. V. 13/VII 77, Z. 18.956.) Die A.-Gesellschaft und der Pächter bleiben den Steuerpflichtigen gegenüber an die Bestimmungen des Steuergesetzes gebunden.

Den Finanzbehörden bleibt die Entscheidung über Beschwerden und Recurse wegen vorschriftswidrigen Verfahrens der A.-Gesellschaft und des Pächters; sie erkennen über Ordnungswidrigkeiten der delegierten Verwaltung und strafen mit dem 20fachen jenes Betrages, der vom Pächter widerrechtlich eingehoben wurde. Die Finanzverwaltung treibt die Rückstände von den Steuerpflichtigen zugunsten ihrer Stellvertreter ein; doch können diese selbständig vom Strafverfahren ablassen, wenn die Untersuchungsbehörde noch nicht eingeschritten und auf die Uebertretung nicht Arreststrafe gesetzt ist. Das subjective Finanzstrafrecht geht auf die A.-Gesellschaft und die Pächter nicht über, wohl aber erhalten diese die Geldstrafen, welche aus den die A.- u. V.-Steuer betreffenden Straffällen einfließen, event. abzüglich der Kosten des Strafverfahrens.

Für die A.-Genossen u. für mehrere Pächter gelten im Rahmen des Uebereinkommens rein privatrechtliche Grundsätze (§ 896 a. b. G. B.); die Repartierung des A.- und V.-Pauschales nehmen sie ohne Einflussnahme der Finanzbehörden unter sich vor, und es ist in Ansehung der den A.-Genossen anrepartierten Theilbeträge des Pauschales der Einheber als ein Privatbestellter anzusehen u. bei einer Veruntreuung also nicht § 181, sondern § 183 Str. G. anzuwenden. (E. d. O. G. H. 19/IX, 88, Z. 522.)

c) Die Erlöschung. Der Vertrag erlischt durch Ablauf der Zeit, auf die er geschlossen wurde, und durch Aufkündigung eines Vertragstheiles, insoweit sie ihm vertragsmäßig oder gesetzlich zusteht.

Verweigert der private Vertragstheil die Anerkennung des Rechtsgeschäftes, die Leistung der bedungenen Caution, die Unterschrift des Vertrages nach geschlossener Verhandlung, oder hält er den Vertrag in einem Punkte nicht ein, so kann das Aerar ohne vorausgegangenes gerichtliches Verfahren den Vertrag für aufgehoben erklären oder denselben aufrecht erhalten und die weitere Erfüllung auf Gefahr u. Kosten des privaten Theiles im geeigneten Wege sicherstellen und ist „daher“ berechtigt, die weitere Einhebung im Wege der Sequestration, Relicitation, der tarifmäßigen Besteuerung einzuleiten. Für ein sich hiebei ergebendes Deficit haftet die Caution und das übrige Vermögen der A.-Gesellschaft oder des Pächters (ein hiebei erzieltes günstigeres Resultat gereicht nur dem Aerar zum Vortheile); die Anspruchsmöglichkeit bleibt also aufrecht und das Rechtsverhältnis existent.

Bei den oberwähnten Voraussetzungen kann der Vertrag, infolge gesetzlicher Abänderung wesentlicher Normen aufgelöst werden; er erlischt bei mutuus dissensus, wohl auch im Falle des Absterbens des Pächters. Eine vorzeitige Lösung des Vertrages berührt nicht die Rechte dritter steuerpflichtiger Subjecte, die aus rechtsgiltig abgeschlossenen A.-Verträgen mit dem privaten Vertragstheile entstanden sind.

Eine Gewährleistung u. das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte werden nach den Formularien vertragsmäßig ausgeschlossen.

Literatur.

Geller: Gesetze betreffend die indirecten Steuern (Verzehrungssteuergesetze) Wien 83. Die später erflossenen V. im F. M. V. Bl.: 17/XII 83, Nr. 38.651; 19/III 84, Z. 8382; 30/VIII 86, Z. 20.396; 24/VI 87, Z. 10.792; 27/X 92, Z. 37.920. Dessáry: Grundzüge der österr. Finanz-Gesetzkunde S. 123 bis 125. Błoński: II, 6 u. 7, 109—121. Helm: Ueber die Rechte der Organe der Pächter und die Berechtigung zur Ablassung im Gefällstrafverfahren (Jurist, VI, 465, und VII 1). Pražák: Spory o příslušnost (Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden) Prag II, 272 u. ff., 348 u. 351 Anm. 7, verweist Streitigkeiten zwischen Pächter u. Steuerpflichtigen auf den administrativen Rechtszug, jene zwischen Aerar u. Pächter auf den ordentlichen Rechtsweg, letzteres u. E. mit Unrecht. Die Form, in welcher das Rechtsverhältnis geregelt wird, den Vertrag, hält auch P. für unentscheidend; maßgebend sind die Rechtsnormen und diese gehören doch dem öffentlichen Rechte an! (So auch Sarwey 345 u. Stengel im Wörterbuche II, 706). Für die P.-Ansicht die österr. Praxis; die E. d. V. G. H. (Budwinski Nr. 594 und 2290 und Exel I N. 49, 187, 188 II, 1140) ohne eingehendendere Begründung, die Prorogationsclausel in den Verträgen, der jedoch wieder kein besonderer Wert bei der Entscheidung der Frage beizulegen ist, weil sie für alle Aerarialcontracte u. „aus höchster Vorsicht“ geboten ist. Uebrigens wird in den Formularien, gerade in wesentlichen Punkten, der Rechtsweg einverständlich ausgeschlossen. Für die Finanzwissenschaft erscheint die A. und namentlich die V. nach den breitspurigen Untersuchungen der Aelteren, als Sonnenfels (125—167), Jakob (1201 bis 1210), Malchus (382—388), mit der richtigen „historisch-relativen“ Auffassung Wagners II, § 564 und 565, dann § 570 endgiltig erledigt. Daneben: Hock, öff. Abgaben 59—63.

Meisel.

Abgaben.

I. Allgemeines. — II. Verfassungsrechtliche Bestimmungen. — III. Die A.-forderung. — IV. Das Pfandrecht der A. — V. Das Rechtsmittelverfahren. — VI. Verjährung.

I. Allgemeines. In der Finanzwissenschaft wird das Wort A. bekanntlich als Gattungsbegriff gebraucht, welcher die ohne specielle Gegenleistung der Verwaltung zu entrichtenden Steuern u. die aus Anlass specieller Verwaltungsleistungen zu bezahlenden Gebüren umfasst. Die historische Erinnerung an die grundherrlichen u. ähnl. auf Herrschaftsverhältnissen beruhenden A. lässt dabei die Anwendung des Wortes auf Matricularbeiträge, Tribute u. ähnl. zu, wenn auch in neuerer Zeit mit Recht vorgezogen wird, derartige aus staats- u. völkerrechtlichen Verhältnissen entspringende Einnahmen als eine selbstständige Gattung den A. gegenüberzustellen. Ein in neuerer Zeit von Bocke gemachter Versuch, eine andere Unterscheidung von Auflagen, A. u. Steuern in der Finanzwissenschaft einzuführen, war bisher ohne Erfolg.

Die österr. Rechtsquellen beobachten in Bezug auf die angeführten Begriffe eine vielfach eigenthümliche Terminologie. So sind im Octoberdiplom (20/X 60 R. 226) der verfassungsmäßigen Erledigung in u. mit dem Reichsrathe vorbehalten: Die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern u. Gebürensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises. Dagegen sind Zölle und Handelssachen an anderer Stelle angeführt. Hiernach sollen das einemal „Steuern u. Auflagen", das anderemal „Steuern u. Gebüren" offenbar den Umfang dessen ausfüllen, was sonst unter A. verstanden wird, wobei unentschieden bleibt, ob der Gesetzgeber den Salzpreis als eine Steuer oder einen Gebürensatz aufgefasst wissen wollte. Nur die Zölle sind in keiner dieser Zusammenstellungen enthalten, da dieselben, wie erwähnt, mit Handelssachen zusammen unter einem ganz anderen Gesichtspunkte genannt sind.

Im Gemeindegesetze 5/III 62 R. 18, Art. XV wird den Gemeinden die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer oder die Einhebung anderer „Auflagen u. A." gestattet. Hier sollen wieder die Ausdrücke Auflagen u. A. zusammen das ganze Gebiet selbständiger Gemeinde-A. umfassen; für die Gesammtheit der Gemeinde-A. einschließlich der Zuschläge gebrauchen dann die G. O. den Ausdruck „Gemeindeumlagen".

In demselben Sinne stellen die L. O. den Zuschlägen zu den directen Steuern „sonstige Landesumlagen" gegenüber. In der G. O. v. J. 1849 war dagegen „Umlagen" gleichbedeutend mit „Zuschlägen" gebraucht worden.

Im St. G. betreffend die Reichsvertretung 21/XII 67 R. 141 wird endlich wieder ein anderer, wie aus den statistischen Tafeln (seit 1829) hervorgeht, in der Finanzpraxis längst eingebürgerter Sprachgebrauch eingeführt, der seither ziemlich consequent fortgebildet ist. In § 11, lit. c), dieses G. wird nämlich dem Reichsrathe zugewiesen die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, A. u. Gefälle, während in lit. d) Zoll- u. Handelsangelegenheiten wieder getrennt von den A. und Steuern erscheinen.

Dem entspricht auch die Eintheilung im Staatsvoranschlage u. Rechnungsabschlusse, wo als beigeordnete Abtheilungen „Directe Steuern, Zoll und indirecte A." nebeneinander gestellt sind. Im Text der Finanzgesetze wird die Einhebung der directen Steuern u. indirecten A." angeordnet.

Die Sprache der österr. G. stellt also noch immer die „Zölle" den A. gegenüber und neigt dahin, den Ausdruck „Abgaben" bloß für die indirecten A. anzuwenden. In demselben Sinne gibt es eine 5% Steuer vom Ertrage zinssteuerfreier Gebäude, und eine besondere Abgabe vom Ausschank u. s. w. gebrannter geistiger Getränke. Ein Gattungsbegriff für directe Steuern und indirecte A. fehlt in der Staatsbesteuerung. Dagegen sind die „Gebüren," die finanzwissenschaftlich mit den „Steuern" zusammen den Umfang der „Abgaben" ausfüllen, den indirecten A. zugezählt; freilich hat dabei der Ausdruck Gebüren eine historisch begründete ganz andere Bedeutung als im finanzwissenschaftlichen Sprachgebrauche.

Schematisch lässt sich der Sprachgebrauch der österr. G. dem allg. finanzwissenschaftlichen in folgender Weise gegenüberstellen.

Finanzwissensch. Terminologie
Abgaben

Steuern — Gebüren

Directe, Indirecte, darunter Zoll

Sprachgebrauch des österr. Rechts
Directe Steuern, Zoll, Indirecte Abgaben.

Verzehrungssteuern, Salz, Tabak, Stempel, Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften, Lotto, Mauten, Punzierung, Schanksteuer.

Von den eben angeführten einzelnen Gruppen umfassen die directen Steuern: die Grundsteuer, Gebäudesteuer, u. zw. Hausclassensteuer, Hauszinssteuer und 5% Steuer vom Ertrage zinssteuerfreier Gebäude, Erwerbsteuer und Einkommensteuer.

Dem Zolle zugerechnet sind die Nebengebüren, wie Waggeld, Zettelgeld, Siegeltaxen rc., dagegen nicht die stat. Gebür (G. 26/VI 90 R. 132), welche unter den Einnahmen des H. M. vorkommt.

Unter den indirecten A. wird, wie die obige Aufzählung zeigt, eine große Menge verschiedenartiger im Staatsvoranschlage sehr sonderbar geordneter Steuern zusammengefasst. Die Verzehrungssteuer umfasst die Brantweinsteuer sammt Nebengebüren, — der systematisch offenbar die „besondere A., betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben", d. i. die Schanksteuer anzureihen ist, — die Wein-, Bier-, Schlachtvieh-, Zucker- und Petroleumsteuer, endlich die in einigen geschlossenen Orten bestehende sogen. Liniensteuer, Octroi. Wir finden ferner die Monopole Salz, Tabak und Lotto, die in der Amtssprache nicht selten noch als „Gefälle" (Ges. Str. G.), hie und da als „Regale" bezeichnet werden,

und die dieselben Bezeichnungen theilenden Mauten, und merkwürdigerweise auch die Punzierung.

Als zwei besondere Capitel erscheinen endlich, wie schon erwähnt, die Stempel und die Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften. Indem alles nähere den einschlägigen Specialartikeln vorbehalten wird, muss hier nur erwähnt werden, dass unter den „Stempeln" einige Verbrauchs-A., nämlich Zeitungs-, Kalender- und Spielkartenstempel mit enthalten sind.

Der Rest der Stempel und die Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften umfassen zum kleineren Theile einige Gebüren im finanzwissenschaftlichen Sinne, insbesondere alle Gerichtsgebüren, dann zahlreiche Gebüren der inneren Verwaltung, und allgemeine Amtsgebüren (Eingaben, Abschriften u. s. w.); bei weitem den größten Theil derselben machen aber die Verkehrssteuern aus. Insbesondere ist die ganze Erbsteuer und die Besitzwechselsteuer, die sog. Börsensteuer, Effectenumsatzsteuer, Transportsteuer, nämlich Frachtbrief- und Fahrkartenstempel, unter diesen Titeln enthalten.

Aus dem Angeführten ergibt sich, dass das ganze Gebiet der Staatsunternehmungen, wie Post, Telegraph, Eisenbahnen, von den A. streng geschieden ist. Die finanzwissenschaftliche Streitfrage, ob die für die Benützung dieser öffentlichen Anstalten zu leistenden Entgelte den Gebüren beizuzählen seien oder nicht, ist daher in der österr. Praxis verneinend entschieden.

Andererseits fehlen unter den aufgezählten „indirecten A." eine lange Reihe von Einnahmen, welche finanzwissenschaftlich ganz ohne Zweifel zu den „Gebüren" gezählt werden: Schulgelder, Prüfungstaxen, Seesanitäts- und Hafengebüren, Privilegiumsgebüren, Aichgebüren u. s. w. mit einem Worte, alle Verwaltungsgebüren, welche nicht in Stempelform erhoben werden und sich nicht als „Gebüren von Rechtsgeschäften" darstellen. Bemerkenswert ist, dass in einzelnen Fällen, vor allem im Post- und Telegraphenverkehr, dann aber auch für die statistische Gebür, ferner für das Schulgeld an Mittelschulen, die Technik der Stempelmarken bereits eingeführt ist: doch kommen von den allgemeinen „Stempeln" ganz verschiedene Marken in Anwendung.

In dieser Beziehung scheint mir übrigens die österr. Praxis auf einem ganz richtigen Wege zu gehen, da derartige Einnahmen wohl auch finanzwissenschaftlich passend als Verwaltungseinnahmen behandelt werden sollten. Auch das englische Budget hat die „Fees" als Einnahmen bei den einzelnen Verwaltungszweigen, nicht als selbständige Einnahmegruppe im Staatshaushalte.

Weder unter den directen Steuern, noch unter den indirecten A. finden ferner einen Platz die Bergwerksabgaben (Maßen- und Freischurfgebür) und die Militärtaxe. (In dem stat. Handbuch der stat. Commission sind diese A. in den Specialausweisen über indirecte A., nicht aber in den Hauptsummen aufgenommen.)

II. **Verfassungsrechtliche Bestimmungen.** In staatsrechtlicher Beziehung gibt es keine A., deren Regelung „gemeinsame Angelegenheit" wäre, d. h. in den Delegationen verhandelt werden müsste. Das Reinerträgnis des Zollgefälles ist in dem G. über die Beitragsleistung zwar als „gemeinsame Einnahme" erklärt. Diese Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die Berechnung der Beitragsquoten; die Zollgesetzgebung gehört zu den Geschäften des Reichsraths, bezw. ung. Reichstages. Natürlich müssen jedoch die Zollangelegenheiten, ebenso wie die Gesetzgebung über die „mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten A." nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. (St. G. 21/XII 67 R. 146, § 2.) Die Zolleinnahmen finden sich auch vollständig in den Voranschlägen der beiden Reichshälften, wogegen die „Ueberschüsse des Zollgefälles" als Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten in Ausgabe verrechnet werden. — Doch ist die Judicatur des V. G. in Zollangelegenheiten (im Sinne des § 3d G. 22/X 75 R. 36, 1876), nur eine beschränkte. (Vgl. u. a. Erk. 12/XI 92, Budwinski 6877.) Den gemeinsamen Einnahmen kommen ferner aufgrund einer Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen die Einkommensteuer und Taxabzüge der im Auslande stationierten Functionäre des auswärtigen Dienstes und die Consulatsgebüren zu. Das letztere, sowie die gleiche Verrechnung des Schulgeldes der vom Min. d. Aeuß. unterhaltenen orientalischen Akademie hängt mit der oben erörterten principiellen Behandlung der Verwaltungsgebüren zusammen.

Dass die Festsetzung der Steuern und A. Gegenstand der Gesetzgebung ist, ist in einem verfassungsmäßigen Staate selbstverständlich. In § 47 der Verfassung V. 25/IV 48 war bestimmt, dass „die Bewilligung zur Erhebung von Steuern und A. . . . sowie . . die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags der Staatseinnahmen und -Ausgaben nur durch ein G. erfolgen kann. In der Verfassung 4/III 49, § 36, war als Reichsangelegenheit erklärt: der Reichshaushalt, die Reichsbergwerke, dann die Reichsmonopole, der Reichscredit und alle Steuern und A. zu Reichszwecken. Der § 108 enthielt ferner die Anordnung, dass „alle Steuern und A. für Reichs- und Landeszwecke durch G." bestimmt werden.

Das a. h. Handschreiben 17/VII 60 R. 181 sagt: Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebürensätze bei den directen Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebüren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften, Amtshandlungen, nur mit Zustimmung meines verstärkten Reichsrathes anzuordnen, und mir eine Ausnahme hievon bloß im Falle einer Kriegsgefahr insoferne vorzubehalten, als Ich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung meines verstärkten Reichsrathes mich nicht bestimmt finden sollte.

Das Octoberdiplom wiederholt diese Bestimmung mit Einschluss der Erhöhung des Salzpreises.

Im St. G. 21/XII 67 R. 141 ist dem Wirkungskreise des Reichsraths zugewiesen: die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

gemeinsam sind. Doch nimmt die Regierung unbestritten das Recht in Anspruch, die Preise der Tabakfabrikate im Verordnungswege festzusetzen.

In Bezug auf das Budgetrecht ist die Bestimmung des § 11 P. c., St. G. 21 XII 67, R. 141 hervorzuheben, nach welcher dem Reichsrathe die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, A. und Gefälle vorbehalten ist. Diese Bestimmung macht es nothwendig, im Finanzgesetze alljährlich einen Paragraphen aufzunehmen, welcher die Einhebung ausdrücklich anordnet — derselbe enthält hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer zugleich eine wichtige materielle Bestimmung über den Steuerfuß, nämlich den a. o. Zuschlag —; ferner ist im Falle verspäteten Zustandekommens des Finanzgesetzes jedesmal ein provisorisches G. „betreffend die Forterhebung der Steuern und A." erforderlich.

III. **Die A.-Forderung.** Der Anspruch des Staates auf die A. wird in jedem einzelnen Falle durch den Eintritt des im G. vorgesehenen Thatbestandes begründet. Dieser Anspruch hat aber nicht sofort die Gestalt einer Geldforderung, sondern in erster Linie steht meist eine Anzeigepflicht, Meldepflicht (Gebüren, Verzehrungssteuer, Zoll), Fassionspflicht u. dgl., deren Erfüllung dem Staate die weitere Geltendmachung seiner A.-Forderung erst ermöglichen soll. Durch die darauffolgende Bemessung wird sodann der Anspruch des Staates in Form einer Geldforderung festgestellt. Dieser Verwaltungsact ist eine Rechtsentscheidung d. h. sie subsumiert einen concreten Thatbestand unter die abstracte Norm des G.; derselbe hat also einen declarativen Charakter und bezieht sich auf den Zeitpunkt zurück, in welchem sich der Thatbestand ereignet hat. Mit Recht bemerkt daher beispielsweise § 44 der Geb. G. 9 II 50: Das Recht des Staatsschatzes auf die Gebür tritt bei einem der unmittelbaren Gebürenbemessung unterliegenden Rechtsgeschäfte mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde. In gewissen Fällen, namentlich bei Zoll und Verzehrungssteuer soll der Bemessung sofort die Zahlung folgen (Lösung der Bollette). Hier tritt die A.-Forderung nur ausnahmsweise, bei Stundung oder im Falle von Contraventionen selbständig hervor, in anderen Fällen (Gebüren und die Steuern) gelangt die Formalisierung A.-Forderung zu selbständiger Bedeutung.

Im Falle der Stempelpflicht von Urkunden ꝛc. kommt es beim gesetzmäßigen Vorgang überhaupt nicht zu einer A.-Forderung.

Es könnte allerdings das Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und dem A.-Schuldner, insbesondere der Formalact der Bemessung, zum Gegenstande eines allg. Theiles des A.-Rechtes, sowohl im Bereiche der wissenschaftlichen Darstellung als der Gesetzgebung selbst, gemacht werden: allein hievon sind im positiven österr. Rechte nur wenige Ansätze vorhanden, während in Ung. wenigstens für die directen Steuern und für die Militärtaxe ein allg G., betreffend die Manipulation der öffentlichen Steuern, besteht (G. A. 44 : 83). Im österr. Rechte sind die Normen über Entstehung oder Geltendmachung der A.-Forderung individuell für die einzelnen A. in den besonderen A.-G. festgesetzt; nur zwei Fragen haben durch allg. Gesetze ihre Ordnung gefunden: das Rechtsmittelverfahren und die Verjährung (Abs. IV und V). Auch das A.-Strafrecht ist, bezüglich der directen Steuern in den einzelnen Steuergesetzen, individuell geregelt, hinsichtlich der indirecten A. und Zölle dagegen ist das Gefällsstrafrecht maßgebend (vgl. diese Art).

Die durch Bemessung festgestellten A.-Forderungen des Staates haben mit civilrechtlichen Forderungen eine gewisse Aehnlichkeit. Beim Verkaufe von Monopolsgegenständen gestalten sich die A.-Forderungen zu einheitlichen Forderungen aus dem Kaufe und Verkaufe, bei Steuerborgungen werden sie regelmäßig in die Form der Wechselforderung übergeführt. Im übrigen besteht keine gesetzliche Vorschrift, die allgemein aussprechen würde, inwieweit die Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf dieses Gebiet Anwendung finden. Die Praxis unterstellt es wohl in der Regel den Normen des a. b. G. B., wenn auch einzelne Fragen, z. B. jene der Cession (vgl. diesen Art.), zu sehr schwierigen theoretischen und kaum beachteten Problemen führen. Einen Specialfall eigenthümlicher Uebertragung, sogar künftiger A.-Forderungen stellen die Steuerverpachtungen dar. (Vgl. Art. Abfindungen.)

IV. **Pfandrecht der A.** Verhältnismäßig zahlreich sind dagegen die Normen, welche diese A.-Forderungen des Staates (sowie der Selbstverwaltungskörper) privilegieren. Dahin gehört vor allem der Rechtssatz, dass in Steuer- und Gebürensachen die noch nicht rechtskräftige Bemessung executionsfähig ist, und im Falle der Abänderung der Vorschreibung im Instanzenzuge nur eine Abschreibung (Rückvergütung) der A. erfolgt. Diese Regel ist meist in der Form ausgedrückt, dass Recursen ꝛc. keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Einbringung der Steuern zukomme (S. V. der n.-österr. Prov. Com. zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums 28 IV 21, N. Oe. P. G. S. Bd. 3, Nr. 141, S. 277. Hfkzd. 22 III 21, ebenda Nr. 178, S. 332, Erw. St. P. § 10, Eink. St. P. § 29, Geb. G. 9 II 50, § 78). Execution zur Sicherstellung kann unter Umständen schon vor der Feststellung der A. geführt werden (J. H. D. 18 IX 1786, J. G. S. 577).

Ein weiteres wichtiges Privilegium des Fiscus besteht in dem Rechte, die Mobiliarexecution für A.-Forderungen gegen die unmittelbar Zahlungspflichtigen durch seine eigenen Organe — anstatt im gerichtlichen Wege — zu führen.

Endlich sind hier zu nennen die gesetzlichen Vorzugspfandrechte der Grundsteuer, Gebäudesteuer, unter gewissen Voraussetzungen sogar der Erwerb- u. Einkommensteuer u. der Vermögensübertragungsgebüren an den diesen A. unterworfenen Objecten u. die Bevorzugung der Steuerforderungen im Concurse. Alles Nähere s. im Art. Steuerexecution.

V. **Das Rechtsmittelverfahren.** Hierauf bezieht sich das G. 19 III 76 R. 28 betreffend die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der

Rechtsmittel gegen die E. und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung (Fristengesetz). Das G. setzt die Frist zur Einbringung der Rechtsmittel gegen die Aufträge, Verfügungen und E. der für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der directen Steuern, der indirecten A. und sonstigen Gefälle für Staatszwecke bestellten Behörden, Aemter, Organe der Finanzverwaltung mit 30 Tagen u. gegen die Auferlegung einer Ordnungsstrafe mit 8 Tagen, von dem auf die Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet, fest. Der Postenlauf ist nicht einzurechnen, wenn das Rechtsmittel gegen amtliche Empfangsbestätigung aufgegeben wurde. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage. Die Rechtsmittel sind bei jenem Organe, von welchem die angefochtene Verfügung ausgegangen ist, einzubringen. Das Rechtsmittelverfahren unterscheidet sich in diesem Punkte vom gerichtlichen Verfahren, in welchem die Rechtsmittel immer bei der ersten Instanz anzubringen sind.

Von praktischer Bedeutung ist die Bestimmung, dass in den im § 1 erwähnten Erl. die Behörden, bei welchen, und die Frist, binnen welcher die Rechtsmittel einzubringen sind, ausdrücklich bezeichnet sein müssen (die sogen. „Recursclausel"), widrigenfalls die Frist erst nach der Zustellung eines diese Daten enthaltenden Nachtragserlasses zu laufen beginnt (§ 2, Abs. 1). Eine unrichtige Belehrung über den Instanzenzug begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (V. G. Budwinski, Erk. nach § 6, 226, 232, 255, 279 u. a.).

Stellt eine Partei bei einer Behörde das Ansuchen um Verlängerung der Frist oder innerhalb der gesetzlichen Frist das Ansuchen um Bekanntgabe der Gründe hinsichtlich einer von denselben erflossenen E., so wird die Frist bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung unterbrochen und beginnt sodann neuerdings zu laufen (§ 2, Abs. 3). Die letztere Bestimmung wird bisher in dem Sinne verstanden, dass durch den erwähnten Incidenzfall der Ablauf der Frist gehemmt werde. Nach einem Erk. des V. G. 3 X 92, Z. 2631, Budwinski 6782 ist über die Frage, ob und in welchem Umfange im gegebenen Falle die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Gründen oder von „weiteren" Gründen bestehe oder nicht, der Instanzenzug bis zum F. M. zulässig, wobei dann die Frage offen bleibt, ob die in der angeführten Gesetzesstelle normierte Hemmung der Frist bis zur Zustellung der E. des F. M. oder etwa gar des Erk. des über den Incidenzstreit angerufenen V. G. fortdauert.

Dem Fristengesetz mangeln Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens, ferner eine Unterscheidung der Rechtsmittel von selbständig begründeten Steuerabschreibungs- u. Ermäßigungsgesuchen, eine Härte, der übrigens durch gnadenweise Bewilligungen vielleicht in mehr als ausreichender Weise abgeholfen wird.

VI. **Abgabenverjährung.** Das G. 18 III 78 R. 31 betrifft die Verjährung der directen Steuern, der Maßen u. Freischurfgebüren der Verzehrungssteuern, Taxen u. Stempel u. unmittelbaren Gebüren; dasselbe findet auf andere als die darin ausdrücklich genannten A. keine Anwendung, so insbesondere nicht auf die besondere Schanksteuer (V. G. Budwinski 2974), auf den Schulfondsbeitrag von Verlassenschaften (Budwinski 3595), auf Gemeindeumlagen (6166) Anwendung. (Hinsichtlich der Verzugszinsen von unmittelbaren Gebüren lässt der V. G., Budw. 3:23, die Frage offen.)

Dagegen finden die Bestimmungen des G., soferne nicht Specialbestimmungen entgegenstehen, auch auf die mit den darin genannten A. im Zusammenhang stehenden Strafen Anwendung. (Budwinski 3075.)

Das G. unterscheidet die Verjährung des Bemessungsrechtes und des Einforderungsrechtes fälliger A. Das Recht, die A. auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Act zu bemessen, verjährt in der Regel in 4 Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebüren in 5 Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Pflicht zur Anzeige, Fassion u. dgl. nachgekommen ist, oder, wo eine solche Verpflichtung nicht besteht, des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist. Ist die Partei mit ihrer Verpflichtung im Verzug, so beginnt die Frist erst mit Ablauf des Jahres, in welchem die Behörde in die Lage versetzt worden ist, die Bemessung vorzunehmen. Doch erlischt auch in solchen Fällen — vorbehaltlich gewisser Ausnahmen bei stempelpflichtigen Schriftstücken — das Bemessungsrecht in 30 Jahren (§ 2). Der V. G. legt diese Bestimmungen sehr strenge aus, indem er ein Pflichtversäumnis der Partei annimmt, wenn dieselbe aus was immer für einem Grunde, sei es auch Unkenntnis ihrer Verpflichtung, dieselbe zu erfüllen, unterlassen hat (Budwinski 1519, 1825, 2099, 2813, 4092, bezw. 6394, 6435); ferner gilt nur die genau in den gesetzlichen Formen vorgenommene Anzeige, Fassion u. dergl. als Pflichterfüllung (Budwinski 3075, 4034, 4092, 4295, 5701, 6612, 6971, s. aber auch 3605). Die einmal eingetretene Pflichtversäumnis schadet auch dem Rechtsnachfolger im Besitze des steuerpflichtigen Objectes (Budwinski 2743, 4064, 6394). Das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der A. zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt in der Regel binnen 2 Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebüren binnen 3 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres der ursprünglichen Bemessung.

Das Recht der Einforderung fälliger A. verjährt binnen 6 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die A. fällig geworden ist, ausgenommen den Fall des § 1483 a. b. G. B.

Die Verjährung des Bemessungsrechtes wird durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekanntgegebenen Amtshandlungen, die Verjährung des Einforderungsrechtes durch Zahlungsaufforderung, Einleitung der Execution oder durch bewilligte Zahlungsfristen im technischen Sinne des Wortes unterbrochen (Budw. 4780).

Nach wiederholten Erkenntnissen des V. G. (z. B. Budwinski 6102, 6900) steht den Finanzbehörden

innerhalb der durch das Verjährungsgesetz gezogenen Schranken die nachträgliche Berichtigung u. Vorschreibung der A. auch dann offen, wenn in derselben Sache bereits rechtskräftige Entscheidungen der competenten Behörden vorliegen. Auf die Bestimmungen des Verjährungsgesetzes ist von amtswegen Bedacht zu nehmen, die Partei ist daher in der Lage, die Verjährung vor dem V. G. auch dann geltend zu machen, wenn sie dies im administrativen Instanzenzug zu thun unterlassen hat. (Budwinski 2787, Plen.-Beschl. 28/IX 85, Z. 1559, Alter Jud. B. III, 178.)

(Ueber Detailfragen der Verjährung im Zusammenhang mit dem Gebürenrecht vgl. Budwinski 1817, 2099, 2539, 2623, 2670, 3595, 3817, 3953, 6532, 6581, 6642, 6784; — mit der Gebäudesteuer Budwinski 2493, 3234, 4013, 4064, 4169, 5824, 6394; — mit der Erwerbsteuer Budwinski 2787, 3165, 3318, 3452, 4034, 4092, 4548, 5812, 6200, 6971, 6442; — mit der Einkommensteuer Budwinski 792, 3260, 3075 — mit der Verzehrungssteuer Budwinski 6113.)

R. Meyer.

Abgabenstatistik.

I. Einnahmen aus directen Steuern und indirecten Abgaben 1847—1891. — II. Insbesondere Zölle u. indirecte Abgaben 1881—1891. — III. Abgabensteigerung.

I. **Einnahmen aus directen Steuern und indirecten Abgaben 1847—1891.** Die A. theilt das Schicksal der Statistik des Staatshaushaltes überhaupt. Am leichtesten zugänglich sind die Zusammenstellungen, welche die statistische Centralcommission in dem seit 1882 jährlich erscheinenden statistischen Handbuche veröffentlicht, und welche leicht an der Hand der den Staatshaushalt betreffenden Bände der Oesterr. Statistik ergänzt werden können.

Wertvolle Uebersichten siehe ferner in den „Statistischen Tabellen zur Währungsfrage der österr.-ung. Monarchie", herausgegeben vom Finanzministerium 1892, S. 342 und 344 (Nr. 230 und 233), ferner: Tabellen zur Währungsstatistik 1893, S. 273, 274 (Nr. 149 und 152). Für die Zeit vor 1860 vgl. auch: Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österr. Kaiserstaate, Finanzministerium 1858. — Die directen Steuern in Oesterr. und ihre Reform 1860 mit einem abgesonderten Hefte statistischer Tabellen.

Zunächst geben wir als Tabelle I. die Einnahmen aus den directen Steuern und indirecten Abgaben seit 1847. (S. 10.)

Zur Erläuterung dieser Tabelle wird bemerkt: Vom J. 1868 an wurde der absolute Betrag der Nettoeinnahmen an directen Steuern u. indirecten Abgaben, dann die Summe beider, sowie die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Beträge, ferner seit 1873 das Procentverhältnis der directen Steuern u. indirecten Abgaben zu den gesammten Nettoeinnahmen angesetzt. Als Grundlage einer interessanten Vergleichung ist aus den statistischen Tafeln das Erträgnis der directen Steuern und indirecten Abgaben für die J. 1847, 1851, 1858, 1865 beigesetzt. Die Wahl dieser Jahre ist leicht zu begründen; sie stellen uns die Verhältnisse unmittelbar vor und nach der Revolution, dann vor dem italienischen Kriege und vor der Katastrophe des J. 1866 dar. Völlig vergleichbare Ziffern zu erlangen war leider nicht möglich, weil die ältere Statistik den indirecten Abgaben das Postgefälle, die Bergwerksabgaben und das Pulvermonopol beizählt.

Diese Fehler wirken jedoch in der Richtung, dass sie die älteren Ziffern zu hoch erscheinen lassen. Da aber dessenungeachtet die verhältnismäßige Niedrigkeit der Abgaben in früherer Zeit gegen später in die Augen springt, so wird das Gesammtbild nicht entstellt, sondern tritt nur nicht mit der vollen Schärfe hervor, welche durch genau vergleichbare Ziffern gegeben würde. Die Berechnung der auf den Kopf entfallenden Beträge erfolgte mit Beziehung auf die in den statistischen Tafeln selbst ausgewiesene Bevölkerung zu Beginn des Ausweisjahres. Die Kopfquote ist auf Gulden österr. W. umgerechnet.

Die mitgetheilte Statistik liefert die Nettoerträgnisse der Abgaben.

Unter Nettoergebnis versteht der österr. Centralrechnungsabschluss das Resultat, welches sich ergibt, wenn die unter gleichnamigem Titel des Finanzgesetzes vorkommenden Einnahmen und Ausgaben compensiert werden. Die rein formale Auffassung führt zu sehr sonderbaren Resultaten. So z. B. erscheint als Nettogebarung der directen Steuern die gesammte Einnahme sammt Executionsgebüren und Verzugszinsen, wie sie in den Bruttoziffern des Budgets vorkommt: Rückvergütungen u. Nachlässe werden nicht besonders ausgewiesen. Auch die Erhebungs- u. Verwaltungskosten der dir. Steuern, einschließlich der Executionskosten, werden bei dieser Nettoberechnung nicht abgezogen, sondern erscheinen als selbständiges Capitel unter den „Verwaltungsausgaben". In der österr. Statistik ist jedesmal eine Tabelle enthalten, in welcher von den Steuereingängen die im Cap. III, tit. 1, 3, 4 des Voranschlages ausgewiesenen Verwaltungskosten (d. i. Belohnungen, Executionskosten und Kosten der Steuerreform) abgezogen werden. Die Kosten der Steuerbemessungsbehörden und Steuerämter sind auch hier nicht in Rechnung gezogen. Die älteren statistischen Arbeiten enthalten in dieser Beziehung vielmehr, allerdings zum Theile ganz entbehrliche Details. Hinsichtlich der indirecten Abgaben ist vor allem zu sagen, dass bis einschließlich 1887 die ausgewiesenen Summen aus den Nettoergebnissen der indirecten Abgaben im Sinne des Finanzgesetzes u. den „Ueberschüssen des Zollgefälles" gebildet sind. Da in dieser Periode bei der Berechnung der Zollgefällsüberschüsse die Verzehrungssteuerrestitutionen in Abzug kommen, enthält die dargestellte Nettosumme ziemlich genau die gesammten Einnahmen an Zoll- u. indirecten Abgaben, abzüglich der gleichnamigen Ausgaben einschließlich der Verzehrungssteuerrestitutionen.

II. **Insbesondere Zölle u. indirecte Abgaben 1881—91.** Im Zusammenhange mit den geänderten Bestimmungen des 1887er Ausgleiches sind von 1888

angefangen die Verzehrungssteuerrestitutionen nicht vom Zollgefälle in Abzug gebracht, sondern — sachlich ganz richtig — als Verwaltungskosten der Verzehrungssteuer verrechnet, so dass dieselben schon in der „Nettoeinnahme" der Verzehrungssteuern berücksichtigt sind. Wollte man nun auch für die folgende Zeit die statistisch gleichwertigen Ziffern haben, wie in der früheren Periode, so müssten den um die Verzehrungssteuerrestitutionen verminderten Nettoergebnissen der Verzehrungssteuer die in demselben Maße entlasteten, daher vermehrten Ueberschüsse des Zollgefälls zugerechnet werden. Dies thut jedoch das statistische Handbuch nicht, indem es von 1888 an — offenbar aus staatsrechtlichen Rücksichten — nurmehr den Münzgewinn u. s. w. an den Zolleinnahmen den indirecten Abgaben zurechnet. Die Folge davon ist, dass die Beträge der indirecten Abgaben von 1888 an die gesammten Zolleinnahmen überhaupt nicht mehr enthalten. In Tabelle II und III wird eine Uebersicht beigefügt, welche für das letzte Jahrzehnt einen vollständigen Einblick in diese Verhältnisse gewährt (vgl. auch die oben citierten Publicationen des F. M.).

Tabelle I.

Jahr	Summe der directen Steuern (in 1000 fl. abzüglich der Eink.-Steuer des österr.-ung. Lloyd)	Procente der etatmäßigen Staats-Einnahmen	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen fl.	kr.	Summe der indirecten Abgaben (in 1000 fl.)	Procente der etatmäßigen Staats-Einnahmen	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen fl.	kr.	Summe der directen Steuern und indirecten Abgaben (in 1000 fl.)	Procente der etatmäßigen Staats-Einnahmen	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen fl.	kr.
1847	27.994[1]	—	1	64	60.099[1]	—	3	52	88.093[1]	—	5	16
1851	38.362[1]	—	2	30	70.682[2]	—	4	23	109.044[1]	—	6	53
1858	49.198[1]	—	2	83	96.081[1]	—	5	53	145 279[1]	—	8	36
1865	66.025	—	3	37	134.770[2]	—	6	88	200.795	—	10	25
1868	74.111	—	3	66	140.604	—	6	94	214.715		10	60
1869	77.909	—	3	84	149.163	—	7	35	227.072		11	19
1870	82.259		4	03	154.099	—	7	55	236.358	—	11	58
1871	87.775	—	4	27	168.657	—	8	20	256.432	—	12	47
1872	90.075		4	34	185.990	—	8	96	276 065	—	13	30
1873	91.903	30·52	4	38	187.610	62·32	8	96	279.513	92·84	13	34
1874	92.207	30·48	4	35	170.701	56·44	8	06	262.918	86·92	12	41
1875	91.994	31·07	4	30	176.333	59·56	8	25	268.327	90·63	12	55
1876	90.942	32·28	4	21	171.770	60·97	7	96	262.712	93·25	12	17
1877	91.374	31·88	4	19	173 446	60·52	7	97	264.820	92·40	12	16
1878	92.333	39·96	4	20	173.405	56·27	7	89	265.738	86·23	12	09
1879	89.924	31·30	4	05	172 902	60·19	7	79	262.826	91·49	11	84
1880	95.033	30·89	4	29	192.790	62·67	8	71	287.822	93·56	13	—
1881	93.132	29·98	4	18	198.672	63·96	8	91	291.804	93·94	14	09
1882	94.998	27·54	4	29	214.336	62·14	9	68	309.334	89·68	13	97
1883	97.817	29·04	4	38	216 198	64·19	9	69	314 015	93·23	14	07
1884	99.129	29·72	4	37	222 844	66·81	9	84	321.973	96·53	14	21
1885	100.294	31·75	4	39	207.990	65·84	8	94	308 284	97·59	13	33
1886	101.639	29·16	4	41	231.855	66·52	10	06	333.494	95·68	14	47
1887	105.241	30·69	4	53	214.645	62·60	9	24	319.886	93·29	13	77
1888	104.388	33·52	4	45	180.424	57·93	7	69	284 812	91·45	12	14
1889	105.992	28·90	4	48	228.621	62·33	9	67	334 613	91·23	14	15
1890	108.463	29·07	4	54	234.778	62·93	9	82	343.241	92·00	14	36
1891	111.914	30·46	4	68	233.429	63·54	9	75	345.343	94·00	14	43
1892[3]	113.015	—	—	—	241.438		—	—	354.459	—	—	—

[1]) fl. C. M. — [2]) Von 1865 an fl. ö. W. — [3]) Aus dem Centr. R. A. für 1892 berechnet.

Diese Berechnung der Nettoziffern hat nun zur Folge, dass in den absoluten Zahlen, sowie in den Relativzahlen die wechselnden Schicksale der Verzehrungssteuerrestitutionen zum Ausdruck kommen, s. insbes. 1875 ff., 1886, 1887 u. ff.

Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass bei den einzelnen indirecten Abgaben die geschilderte Art der Nettoberechnung von sehr verschiedener Bedeutung ist; bei Staatsmonopolen, wie Tabak, Salz, Lotto, ist in der That der Betriebsüberschuss der richtige Ausdruck für die Abgabe, während dies bei den eigentlichen Steuern nicht der Fall ist.

Uebrigens sind auch hier nicht alle Verwaltungskosten berücksichtigt, so fehlt, um nur das wichtigste Beispiel anzuführen, die sehr bedeutende, alle indirecten Abgaben und den Zoll betreffende Ausgabe „Finanzwache", die einen selbständigen Ausgabszweig bildet, bezüglich dessen die Rechnungsabschlüsse wieder ein besonderes Nettoergebnis — nämlich Nettoausgabe, nach Abzug der geringen eigenen Einnahmen — ausweisen.

Es würde zu weit führen, die Consequenzen dieser Nettoberechnungen nach allen Richtungen hin zu verfolgen. Doch sei als ein sehr wichtiges Beispiel erwähnt, wie sehr der Einfluss der Verstaatlichung der Eisenbahnen auf die relative Bedeutung der Abgaben im Staatshaushalte verwischt wird. So haben sich 1882—84 die Einnahmen aus dem Staatseisenbahnbetrieb von 2·9 auf 37·2 Mill. Gulden gehoben, während die Zunahme sämmtlicher

Abgaben nur rund 11 Mill. Gulden betrug. Trotzdem erscheint die relative Bedeutung der Abgaben 1884 mit 96·53% gegen 89·68% im J. 1882. Die Erklärung liegt darin, dass der Staatseisenbahnbetrieb im Nettoergebnis verlustbringend war, und deshalb die Relativzahlen im umgekehrten Sinne beeinflusste.

III. **Abgabensteigerung.** Abgesehen von der durch diese Umstände hervorgerufenen eigenartigen Gestaltung der die absolute u. relative Höhe der Abgaben darstellenden Ziffern, zeigen die Abgaben in ihrer Gesammtsumme eine fortschreitende Steigerung. Das Procentverhältnis zu den Gesammteinnahmen ist, nachdem es 1885 die Höhe von 97·59 erreicht hatte, bis 1887 auf 93·29 herabgegangen, hat sich in der Periode der geänderten Berechnung 1888—91 wieder von 91·45 auf 94·00% gehoben. Diese Ziffern, im Zusammenhang mit der Erwägung, dass die ausgewiesenen Abgaben noch keineswegs alle Abgaben im finanzwissenschaftlichen Sinne umfassen (s. Art. Abgaben), geben jedenfalls der Thatsache unverhüllten Ausdruck, dass die Deckung der Staatsbedürfnisse zum allergrößten Theile auf Abgaben angewiesen ist.

Wenden wir uns zuerst zu den directen Steuern. Hier ist zunächst hervorzuheben, dass die Höhe der Eingänge der einzelnen Jahre oft durch sehr zufällige Momente, Zeitpunkt der Fertigstellung der Bemessung, Nachtragsbemessungen, Nachdruck bei der Eintreibung u. dgl., beeinflusst ist. Immerhin lassen sich die Spuren der — wenigen — gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete deutlich erkennen. So die Grundsteuerregelung 1880—81, die Regelung der Gebäudesteuer 1882. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, zeigt sich nach einer rückläufigen Periode, 1873—81, eine nur durch vorübergehende unbedeutende Rückschläge unterbrochene mäßige Steigerung der Steuerlast von fl. 4·18 bis fl. 4·68. Im Vergleiche zu 1873 beträgt die Steuerlast auf den Kopf im J. 1892 um etwa 7% mehr (fl. 4·68 gegen fl. 4·38), im Vergleiche zum J. 1847 dagegen hat sich die Belastung mit directen Steuern nahezu verdreifacht.

Die indirecten Abgaben lassen, soweit nicht die oben angeführten Verhältnisse den Ueberblick stören, die Folgen der gesetzlichen Maßnahmen u. zuweilen auch den Anlass dazu erkennen, so in den J. 1875 u. ff. die Folgen des Rückganges der Erträgnisse der Zuckersteuer u. 1880 den Erfolg der neuen Gesetzgebung auf diesem Gebiete, 1889 eine starke Erhöhung des Ertrages infolge der neuen Brantweinsteuer.

Die Höhe der indirecten Abgaben, auf den Kopf berechnet, unterliegt infolge der Nettoberechnung mannigfaltigen u. unregelmäßigen Schwankungen, zeigt aber im ganzen doch eine erhebliche Zunahme. Will man die Kopfquote für 1891 mit jener für 1873 vergleichen, so ergibt sich eine Steigerung der Steuerlast von fl. 8·96 auf fl. 9·75 oder etwa 9%. Diese Ziffer bedarf aber insoferne einer Berichtigung dass der Belastung für 1891 auch noch die Zollüberschüsse (39·3 Mill. Gulden) zuzurechnen sind, von denen auf den Kopf fl. 1·66 entfallen. Die mit der Kopfquote von 1873 vergleichbare Ziffer beträgt daher fl. 11·41 oder eine Zunahme von 27%.

Vergleicht man die directen Steuern mit den indirecten Abgaben, so ist zunächst zu beachten,

Tabelle II.

Jahr	Zoll			
	a Gesammte im Capitel „Zoll" verrechnete Einnahmen	b Unter den in Col. a nachgewiesenen Einnahmen sind eigentl. Zolleinn.	c Gesammte Ausgaben des Capitels „Zoll"	d Ueberschüsse des Zollgefälls
	in 1000 von Gulden			
1881	31.881	30.721	32.493	— 1.772
1882	40.460	37.812	23.311	+ 14.501
1883	47.515	44.143	29.382	14.761
1884	47.535	44.839	26.771	18.068
1885	43.642	42.047	38.420	3.627
1886	41.114	37.793	21.701	16.092
1887	40.488	37.296	32.032	5.264
1888	40.938	37.244	2.517	34.727
1889	41.399	37.520	2.419	35.101
1890	41.811	38.827	2.476	36.351
1891	43.356	41.822	2.519	39.303

dass die erhebliche Verschiebung des Procentverhältnisses der Deckung zugunsten der directen Steuern im J. 1888 ausschließlich auf die geänderte Berechnung der indirecten Abgaben zurückzuführen ist, während die gleich darauf, nämlich 1889 zu beobachtende Verminderung des Procentantheiles auf Rechnung der Brantweinsteuer zu setzen ist.

Tabelle III.

Jahr	Indirecte Abgaben mit Ausschluss des Zolles		
	a Gesammte Einnahmen	b Gesammte Ausgaben	c (a—b) Netto-einnahme der indirecten Abgaben ohne Zoll
	in 1000 von Gulden		
1881	254.492	54.048	200.444
1882	251.268	51.432	199.836
1883	258.483	57.046	201.437
1884	262.636	57.861	204.775
1885	265.415	61.053	204.362
1886	273.915	58.152	215.763
1887	269.268	59.888	209.380
1888	252.445	75.716	176.729
1889	285.882	61.141	224.741
1890	297.350	65.556	231.799
1891	298.089	66.195	231.894

Die Tabelle lässt nicht verkennen, dass die Entwicklung der directen Steuern im Vergleiche mit jenen der indirecten nicht unbeträchtlich zurückgeblieben ist, wenn auch vielleicht nicht in dem Maße, wie es bei Betrachtung der lebhaften gesetz-

geberischen Thätigkeit im fiscalischen Sinne bei den indirecten Abgaben und bei dem fast völligen Fehlen eines solchen bei den directen zu erwarten gewesen wäre.

Hinsichtlich der Abgaben der Selbstverwaltungskörper s. die Art. Finanzwesen, Landeshaushalt, Gemeindehaushalt, Bezirkshaushalt.

R. Meyer.

Abrechnungsstellen.

I. Wesen der A. und Entwicklung derselben in Oesterr. — II. Der Wiener Saldierungsverein. 1. Inhalt der Vereinbarung bezüglich der Abrechnung. 2. Civilrechtliche Bedeutung. 3. Geschäftsordnung. 4. Statistik. — III. Der Budapester Saldierungsverein.

I. Wesen der A. und Entwicklung derselben in Oesterr. Unter A. versteht man Vereinigungen von mehreren Banken oder Banquiers zum Behufe der bei regelmäßigen Zusammentretungen erfolgenden Ausgleichung (Saldierung) der gegenseitigen Forderungen. Das Wort „A." ist eine, wie Koch mit Recht bemerkt, nicht ganz bezeichnende Uebersetzung des englischen Ausdruckes Clearing-House. Bereits im vorigen Jahrh. auch in Deutschland nicht unbekannt, doch ohne erhebliche Bedeutung, haben die A. vornehmlich seit der Mitte dieses Jahrh. in England und Nordamerika einen großartigen Aufschwung genommen. Sie bilden in diesen Ländern den Schlusstein eines überaus zweckmäßig organisierten und hochentwickelten Bankwesens und sind bereits so fest eingebürgert, dass ein Bankwesen ohne Clearingstellen dort — mit Recht — als höchst primitiv angesehen wird. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der A. besteht darin, dass sie im Anschluss an einen ausgebildeten Giroverkehr (s. den Art. Giroverkehr) den Bedarf an Umlaufsmitteln bedeutend vermindern; was der Giroverkehr für die Parteien einer Bank oder eines Banquiers, das ermöglichen die A. zwischen den verschiedenen Banken oder Banquiers untereinander. Dem einzelnen ersparen die A. überdies „Zeit, Mühe, Kosten und Gefahr" (Koch).

In Oesterr. hat der Ueberfluss an Papiergeld das Bedürfnis nach A. lange nicht aufkommen lassen. Erst als infolge des im J. 1863 zwischen der Regierung und der Oesterr. Nationalbank abgeschlossenen Uebereinkommens eine wesentliche Verringerung des Notenumlaufes eintrat und sich im Geschäftsverkehr empfindlich fühlbar machte, war der Impuls zu einer sparsameren Ausnützung der vorhandenen Barmittel gegeben. Infolge dessen wurde 8/XI 64 zwischen der priv. Oesterr. Nationalbank, der k. k. priv. Oesterr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe, der N. Oe. Escompte-Gesellschaft und der Anglo-österr. Bank ein Uebereinkommen geschlossen, welches die Erweiterung des Giroverkehrs und die Errichtung einer „Saldo-Saal" genannten A. bezweckte. Die genannten Institute vereinigten sich, wie es in dem von ihnen aus diesem Anlasse an sämmtliche Firmen Wiens gerichteten Circulare heißt, „die in ihrem Besitze befindlichen oder ihnen zum Incasso übergebenen Platzwechsel u. dgl., welche bei einem von ihnen zahlbar sind, am Verfallstage nicht zum baren Incasso zu bringen, sondern nach Richtigbefund derselben von Seite des betreffenden Institutes die sich gegenwärtig ergebenden Forderungen zunächst täglich am Verfallstage im Saldo-Saale der Nationalbank zu scontrieren". Die Intention der den Saldo-Saal errichtenden Institute war demnach zunächst auf die Schaffung einer Centralstelle für den aus dem Wechselincasso entspringenden Geldverkehr gerichtet. Der Saldo-Saal wurde 1/XII 64 activiert, entfaltete jedoch nur eine bescheidene Thätigkeit, welche durch die 1866 erfolgte Vermehrung der Umlaufsmittel noch mehr eingeschränkt wurde. Die jährlichen Einreichungen betrugen 1864—1871 durchschnittlich rund 193 Mill. fl. Erst die lebhafte wirtschaftliche Entwicklung und der gesteigerte Börsenverkehr zu Anfang des 8. Decenniums unseres Jahrh. machten das Bedürfnis nach Ersparung von Circulationsmitteln wieder fühlbarer und führten im J. 1872 zur Gründung des Wiener Saldierungsvereines, welcher 25/II 72 von 14 Wiener Banken ins Leben gerufen wurde und an Stelle des Saldo-Saales trat „in weiterer Entwicklung und Vervollkommnung des ursprünglichen Gedankens". Ebenfalls im J. 1872 wurde der Wiener Giro- und Cassenverein gegründet, dessen eigenartige, dem Clearing nahverwandte Thätigkeit bezüglich des Effectenverkehres der Wiener Börse, an anderer Stelle besprochen wird (s. „Giroverkehr"). In den österr. Provinzstädten bestehen dermalen noch keine A. Nach dem Muster des Wiener Saldierungsvereines wurde 3/VI 88 in Budapest von 7 Banken der „Budapester Saldierungsverein" ins Leben gerufen.

II. Der Wiener Saldierungsverein. 1. Inhalt der Vereinbarung, bezüglich der Abrechnung. Der Wiener Saldierungsverein ist eine Vereinigung von Banken und Creditinstituten, Bankhäusern und sonstigen den Giroverkehr pflegenden Verwaltungen zu dem Zwecke, ihre gegenseitigen Forderungen im Wege gemeinschaftlicher Abrechnung zur Ausgleichung zu bringen und die Entwicklung des Giroverkehres auf dem Wiener Platze zu fördern (Stat. § 1). Mitglieder des Saldierungsvereines können außer der Oesterr.-u. Bank nur solche Bank- oder Creditinstitute, Bankhäuser und Verwaltungen sein, welche bei der Oesterr.-ung. Bank ein Giroconto besitzen (§ 2). Der Austritt aus dem Saldierungsvereine steht jedem Mitgliede am Schlusse eines jeden Kalenderjahres nach vorhergegangener, zweiwöchentlicher Kündigung frei (§ 4). Die Oesterr.-ung. Bank führt die Leitung des Saldierungsvereines, ihr Vertreter ist Obmann desselben und führt in allen Versammlungen den Vorsitz (§ 5). Der Verein wird vertreten durch die Plenarversammlung, in welcher jedes Institut durch ein Mitglied des Vorstandes oder einen Oberbeamten, andere Firmen durch einen firmierungsberechtigten Bevollmächtigten vertreten werden, und durch einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Ausschuss (§§ 6 und 7). Letzterer hat die Oesterr.-ung.

Bank in der Aufsicht über die Geschäftsführung zu unterstützen und die Beschlussfassung der Plenarversammlung vorzubereiten (§ 12). Die Mitglieder sind verpflichtet, an jedem Geschäftstage alle ihre an diesem Tage fälligen, ihnen gegen die übrigen Mitglieder des Vereines zustehenden Ansprüche und obliegenden Zahlungsverpflichtungen, soweit dieselben nach der Geschäftsordnung zur Abrechnung im Saldierungsverein geeignet sind, nicht direct, sondern im Abrechnungsverkehr des Saldierungsvereines geltend zu machenund zu erfüllen (§ 13). Als zur Abrechnung geeignet erklärt die Geschäftsordnung (§ 3): a) Accepte eines saldierenden Mitglieds; b) die bei einem Mitglied zur Zahlung angewiesenen Accepte oder Domicile anderer Firmen; c) die auf ein Mitglied ausgestellten Checks und Anweisungen. Die Einreichung zur Saldierung ist obligatorisch bezüglich jener Zahlungspapiere, welche rechtzeitig zur Saldierung angemeldet werden können. Die nicht mehr rechtzeitig anmeldbaren Werte sind im Wege directen Incassos zu ordnen (§ 13). [Auch bei einer großen Anzahl der in Deutschland bestehenden A. ist die Einlieferung zur Saldierung obligatorisch; in Berlin ist sie jedoch auf diejenigen Papiere beschränkt, „welche die Theilnehmer abrechnen wollen“.] Die Abrechnung geschieht unter Leitung und Aufsicht der Oesterr.-ung. Bank in einem von derselben unentgeltlich überlassenen Local im Bankgebäude; sie erfolgt unmittelbar zwischen den Betheiligten. Der schließliche Ausgleich des sich hieraus ergebenden und richtig befundenen Saldo geschieht durch Zuschreibung u. Abschreibung auf den Giroconten der Mitglieder bei der Oesterr.-ung. Bank (§§ 14 u. 15). Die aus der Saldierung sich ergebenden Gutschriften auf den Conten der einzelnen Mitglieder werden täglich erst dann durchgeführt, wenn die aus der Saldierung sich ergebenden Lastschriften in den betreffenden Conten ihre Deckung gefunden haben. Sollte das Guthaben eines Mitgliedes für die Begleichung seines aus der Saldierung sich ergebenden Passivums nicht hinreichen, so ist die nothwendige Ergänzung der Bareinlage bis 3 Uhr nachmittags desselben Tages bei sonstigem Verlust der Mitgliedschaft zu leisten (§ 18).

2. Die civilrechtliche Bedeutung der in den Statuten des Wiener Saldierungsvereines enthaltenen Vereinbarungen wird durch folgende Bestimmungen geregelt: a) die Einlieferung eines Papieres zur Saldierung gilt als gehörige Präsentation zur Zahlung; b) die Ausgleichung im Abrechnungsverkehr gilt als Zahlung im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches; c) insolange die bare Ausgleichung nicht geschehen ist, bilden die übergebenen Papiere in den Händen des Empfängers ein freies Depositum des Einlieferers (§ 16).

3. Der Geschäftsgang bei der Abrechnung ist durch die einen integrierenden Bestandtheil der Statuten bildende Geschäftsordnung geregelt, welche im wesentlichen dem Verfahren des Londoner Bankers Clearing-House mit einigen dem Clearing-House von Manchester entnommenen Abänderungen nachgebildet ist. An jedem Geschäftstage müssen sich alle Mitglieder, vertreten durch gehörig legitimierte Saldanten, um $9^1/_2$ Uhr vormittags im Saldierungsvereine einfinden. Ein von der Oesterr.-ung. Bank ernannter Controlor und ein Adjunct desselben führen die Aufsicht über die Saldierung und haben das Gesammtergebnis derselben zu ermitteln und richtigzustellen. Jeder Saldant hat die einzuliefernden Papiere, welche mit dem Firmastempel des einliefernden Mitgliedes versehen sein müssen — Wechsel und Anweisungen sind zu acquittieren — für jedes Mitglied getrennt nebst einer dieselben verzeichnenden Consignation und einer vorbereiteten Empfangsbestätigung mitzubringen und dem Controlor ein summarisches Verzeichnis (Aviso) über alle von ihm zur Saldierung übergebenen Papiere zu überreichen. Auf ein vom Controlor gegebenes Zeichen tauschen die Mitglieder die Papiere nebst Consignationen untereinander aus, worüber jeder Saldant dem Ueberbringer die Bestätigung aussertigt. Jeder Saldant führt eine Strazza, in welcher er sofort nach diesem Austausch die Gesammtsumme der ihm übergebenen Papiere im Credit und die Gesammtsumme der von ihm ausgefolgten Papiere im Debet getrennt nach Mitgliedern einzutragen hat. Aufgrund der abgegebenen Avisi stellt der Controlor seine Bilanz zusammen, indem er den Gesammtbetrag, welchen jedes Institut zu empfangen hat, im Credit und den Gesammtbetrag, welchen jedes Institut zu zahlen hat, im Debet einträgt. Sobald die Bilanz stimmt, gehen die Saldanten mit den übernommenen Papieren behufs Prüfung derselben nach Hause. Um $12^1/_2$ Uhr nachmittags (Medio und Ultimo eines jeden Monats um 1 Uhr) findet eine zweite Zusammenkunft statt, bei welcher die beanständeten Papiere zurückgeliefert werden; die nicht zurückgelieferten Papiere gelten als anerkannt. Die Rücklieferungen werden genau wie umgekehrte Einlieferungen behandelt. Nach Austausch der Retouren summiert jeder Saldant die Debet- und Creditcolonne seiner Strazza, ermittelt den Saldo, den sein Institut schuldet oder zu fordern hat und übergibt dem Controlor das Bilanzblatt. Der Controlor trägt sohin die Saldi der einzelnen Mitglieder in das Bilanzconto des Wiener Saldierungsvereines ein, u. zw. was die einzelnen Mitglieder zu fordern haben, im Debet, das was sie zu zahlen haben, im Credit. Selbstverständlich müssen Debet und Credit immer übereinstimmen. Die Saldanten derjenigen Mitglieder, welche aus der Saldierung einen Activsaldo haben, stellen eine Anweisung an die Giroabtheilung der Oesterr.-ung. Bank aus, aufgrund deren ihr Activsaldo ihrem Conto zu Lasten des Wiener Saldierungsvereines, für welchen die Oesterr.-ung. Bank ein eigenes Giroconto führt, gutzuschreiben ist; die Saldanten jener Mitglieder hingegen, welche einen Passivsaldo aufweisen, stellen Anweisungen aus, aufgrund deren der Saldobetrag aus ihrem Guthaben dem Conto des Wiener Saldierungsvereines gutgebracht wird; jede Anweisung wird von dem Controlor des Saldierungsvereines vidiert und der Girocassa der Oesterr.-ung. Bank übergeben. Das Conto des Wiener Saldierungsvereines wird demnach täglich ausgeglichen. — Dieses Verfahren stellt sich juristisch bis zur Uebergabe der Bilanzblätter an den Controlor

als Compensierung zwischen Gläubigern und Schuldnern dar. Zur Ausgleichung der dann verbleibenden, nicht compensierten Saldi wird der Wiener Saldierungsverein als fingierter Gläubiger, resp. Schuldner, der einzelnen Theilnehmer eingeschoben und erfolgt die definitive Ausgleichung durch eine Reihe von Cessionen oder Delegationen.

In jüngster Zeit wird eine Abänderung der Statuten und der Geschäftsordnung des Wiener Saldierungsvereines in der Richtung vorbereitet, dass in Hinkunft drei tägliche Zusammenkünfte stattfinden sollen. Bei der zweiten Zusammenkunft sollen neue Einlieferungen statthaft sein und die Saldierung und Ausgleichung hätte erst bei der dritten Zusammenkunft um 3 Uhr nachmittags zu erfolgen. Der Zweck der projectierten Aenderung ist vornehmlich, die Verwendung von Checks beim Incasso von Wechseln und Anweisungen, nach englischem Muster, in der Art zu ermöglichen, dass der Zahlungspflichtige einen Check über die Wechsel-(Anweisungs-)summe ausstellt, und denselben, versehen mit dem Vermerk „Nur zur Einlösung des Wechsels (der Anweisung) per . . .“ (bill attached), dem Eincassierer nebst dem anzuheftenden präsentierten Wechsel (der Anweisung) übergibt. Hiedurch wird das Risico beseitigt, welches der Eincassierer zu tragen hätte, falls er den Wechsel bei Empfang des Checks aus der Hand geben würde. Die Mitglieder des Wiener Saldierungsvereines, welche derart durch das Wechselincasso im Laufe des Vormittags in den Besitz von Checks auf andere Mitglieder gekommen sind, reichen dieselben — nebst den ihnen angehefteten Wechseln — bei der zweiten Einlieferung ein. Die Checks werden sodann bei den betreffenden Instituten geprüft; gehen sie nicht in Ordnung, so werden sie bei der dritten Zusammenkunft — sammt den angehefteten Wechseln — rückgeliefert, anderenfalls in die Ausgleichung einbezogen. — Es wäre sehr wünschenswert, dass von dieser dankenswerten Neuerung ein möglichst umfassender Gebrauch gemacht würde.

4. Statistik. Die nachstehende Tabelle stellt die Summen der jährlichen Einlieferungen im Wiener Saldierungsverein, sowie die percentuellen Quoten der durch Compensation ausgeglichenen und der auf Giroconto übertragenen Beträge vom Beginn der Wirksamkeit des Wiener Saldierungsvereines bis 1892 zusammen:

Jahr	Einlieferung in 1000 fl. ö. W.	Durchschnittl. Ausgleichung durch Compensation (Procent)	Durchschnittl. Ausgleichung über Giroconto (Procent)	Jahr	Einlieferung in 1000 fl. ö. W.	Durchschnittl. Ausgleichung durch Compensation (Procent)	Durchschnittl. Ausgleichung über Giroconto (Procent)
1872	261.586	25·53	74·47	1883	306.579	28·06	71·94
1873	366.128	25·29	74·71	1884	315.936	22·43	77·57
1874	278.759	27·76	72·24	1885	257.311	22·55	77·45
1875	254.045	32·47	67·53	1886	269.820	19·39	80·61
1876	271.093	28·64	71·36	1887	275.736	18·83	81·17
1877	324.359	27·92	72·08	1888	284.667	25·85	74·15
1878	313.690	29·82	70·18	1889	262.884	25·33	74·67
1879	287.433	39·63	60·37	1890	297.749	22·25	77·75
1880	279.541	40·28	59·72	1891	300.655	21·49	78·51
1881	278.851	37·20	62·80	1892	277.991	22·35	77·65
1882	262.389	31·42	68·58				

Die Bewegung während der verschiedenen Monate des letzten Jahres zeigt folgende Tabelle:

1892	Stückzahl der Einlieferungen	Summe in 1000 fl. der Einlieferungen	Hievon ausgeglichen durch Compensation (Procent)	Hievon ausgeglichen über Giroconto (Procent)
Jänner	3698	26.584	16·23	83·77
Februar	6348	33.541	21·62	78·39
März	4913	26.935	19·47	80·53
April	4969	24.997	20·83	79·17
Mai	4548	23.100	25·16	74·84
Juni	4184	20.450	26·26	73.74
Juli	3094	20.865	21·38	78·62
August	5353	24.805	26·42	73·58
September	4164	17.944	23·61	76·39
October	4384	22.350	18·77	81·24
November	4314	19.138	25·96	74·04
December	3377	17.282	26·20	73·80

Wie bescheiden diese Umsätze im Vergleiche zu den in auswärtigen Clearinghäusern erzielten sind, zeigt folgende Zusammenstellung: Im J. 1888 betrugen die runden Summen der Einlieferungen in Mill. österr. Goldgulden in den Clearingstellen zu Wien 215, Berlin 1689, Hamburg 3269, London 69.161 (vom 1/V 88—30/IV 89), New-York 61.726 (vom 1/X 87—30/IX 88). Auch der Procentsatz der Compensation stellt sich beim Wiener Saldierungsverein weit ungünstiger, als bei den auswärtigen A. Von den eingelieferten Papieren wurden im J. 1888 durchschnittlich compensiert in Procenten in Wien 25·85, Berlin 50·9, Hamburg 82·1, New-York 94·9. Die auffallende Geringfügigkeit der Umsätze des Wiener Saldierungsvereines, sowie der besonders bedauerliche Umstand, dass derselbe in den 20 Jahren seines Bestandes — von dem vorübergehenden Aufschwung des J. 1873 abgesehen — keine wesentliche Zunahme der Revirements aufzuweisen hat, werden aufgeklärt, wenn der Antheil der einzelnen Kategorien von Zahlungspapieren an den Einlieferungen ins Auge gefasst wird. Hierüber wurden im Juni 1885 über Aufforderung seitens der k. k. stat. Central-Commission dankenswerte Erhebungen gepflogen; in diesem Monate betrugen von den Revirements im Wiener Saldierungsverein die

	in Procenten der eingereichten Stücke	in Procenten der eingereichten Beträge
Wechsel	94·67	95·11
Anweisungen	4·52	4·48
Checks (damals noch einzureichende)	0·30	0·11
Cassenscheine	0·51	0·30

Diese in einem ganz normalen Monate gewonnenen Ziffern können als allgemein giltig angesehen werden. Sie besagen, dass der Wiener Saldierungsverein nahezu ausschließlich die Ausgleichung der aus dem Incasso von Wechseln und Anweisungen sich ergebenden gegenseitigen Forderungen der Wiener Banken besorgt; der Checkverkehr participiert an der Saldierung nahezu gar nicht. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen vor allem in der unvollkommenen

und ganz einseitigen Gestaltung des Checkverkehrs in Oesterr. Das große Publicum steht demselben noch ablehnend gegenüber und auch der Theil der Geschäftswelt, der sich zur Führung von Giroconten entschlossen hat, nützt dieselben nicht entsprechend aus; die Barguthaben, die aus dem Incasso oder durch Erläge entstehen, werden großentheils von den Contoinhabern selbst wieder abgehoben, statt dass aufgrund derselben die Zahlungen mittels Checks geleistet werden, welch letztere dann im Saldierungsverein zur Ausgleichung gelangen könnten.

Die Bedeutung des Wiener Saldierungsvereines soll darum nicht verkannt werden; die durch denselben im Wechsel- und Anweisungsverkehr erzielte Ersparung an Circulationsmitteln ist schon jetzt eine namhafte. Allein es darf nicht übersehen werden, dass der Saldierungsverein seiner volkswirtschaftlichen Aufgabe dermalen noch nicht vollkommen entspricht und erst dann wird entsprechen können, wenn ein vervollkommneter Giroverkehr in ihm den letzten Centralisationspunkt findet.

III. **Der Budapester Saldierungsverein.** Die Stat. und die Geschäftsordnung des im J. 1888 begründeten Budapester Saldierungsvereines sind in allen wesentlichen Punkten den Bestimmungen des Wiener Saldierungsvereines nachgebildet. Seine Thätigkeit ist aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Stückzahl	Summe in 1000 fl.	Durchschn. Ausgleichg. durch Compensation	Durchschn. Ausgleichg. über Giroconto
	der Einlieferungen		Procent	
1888*)	18.421	48.261	10·77	89·23
1889	33.165	91.157	11·81	88·19
1890	35.807	99.488	9·95	90·05
1891	37.758	107.218	8·94	91·06
1892	37.470	110.183	17·34	82·66

*) Juli bis December.

Quellen und Literatur.

Stat. und Geschäftsordnung des Wiener Saldierungsvereines. Wien 1888. — Stat. und Geschäftsordnung des Budapester Saldierungsvereines. Budapest 1888. — Die alljährlich publicierten Geschäftsberichte beider Institute.

R. Koch: A. in Deutschland und deren Vorgänger. Stuttgart 1883. Ders. Art. A. im „Handwörterb." Dudley P. Bailey: The Clearing-House System. New-York 1890. (Sämmtliche unter Berücksichtigung der österr. Verhältnisse.) H. Rauchberg: Der Clearing- und Giroverkehr. Wien 1886. Ders.: Die Entwicklung des Clearingverkehres im Bull. de l'institut intern. de statistique. Rom 1886. Ders.: Die neueste Entwicklung des Clearing- und Giroverkehrs, St. M. 1887. Ders.: Die Entwicklung des Clearing- und Giroverkehrs in den J. 1887 u. 1888, St. M. 1890.

Hammerschlag.

Ackerbauministerium.

I. Wirkungskreis. — II. Innere Einrichtung. — III. Unterstehende und Hilfsbehörden.

I. **Wirkungskreis.** Das A. hat einen doppelten Wirkungskreis. Es ist einerseits die oberste Administrativbehörde in allen Angelegenheiten der Landescultur in ihren verschiedenen Zweigen als: Ackerbau, Forstwirtschaft, Weinbau, Obst- und Seidencultur, Vieh- und Bienenzucht, Bergbau — anderseits die oberste Verwaltungsbehörde für die dem Staate gehörigen, bezw. von ihm betriebenen Domänen, Forste und Montanwerke. Wenn das A. in der letzteren Beziehung der Finanzverwaltung nahe steht, so erfüllt es gleichzeitig durch die rationelle Bewirtschaftung der staatlichen und der vom Staate verwalteten Güter, insbesonders der ausgedehnten Staatsforste und Bergwerke, einen wesentlichen Zweck der Beförderung der Landescultur, deren Pflege seine umfassende Function bezeichnet.

Ihrem Zusammenhange entsprechend waren die beiden Ressorts schon in dem seinerzeit bestandenen Ministerium für Landescultur und Bergwesen vereinigt, bei dessen Auflösung mit A. E. 16/V 53 (B. 2/VI 53, R. 103) die Angelegenheiten der Landescultur, mit Ausnahme des Bergwesens, an das M. J. übertragen wurden, während die Verwaltung der staatlichen Domänen, Forste, Berg- und Hüttenwerke, sowie der vom Staate verwalteten Fondsgüter, dann die Montangesetzgebung, das Bergleheus- und Concessionswesen und die Verwaltung des montanistischen Unterrichtes an das F. M. übergieng. Dem im J. 61 errichteten Ministerium für Handel und Volkswirtschaft wurden durch A. E. 10/IV 61 (B. 20/IV 61, R. 49) die Agenden der Landescultur, einschließlich des Bergwesens, zugewiesen; dagegen verblieb die Verwaltung der Staats- und Fonds-Domänen, -Forste und -Montanwerke weiterhin in dem Wirkungskreise des F. M. In der letzteren Beziehung wurde keine Aenderung vorgenommen, als zufolge A. E. 11/I 68 (B. 29/I 68, R. 12) das dermalen bestehende A. im allgemeinen mit den bis dahin dem bestandenen Ministerium für Handel und Volkswirtschaft zugetheilten Agenden der Landescultur ins Leben trat. Erst mit A. E. 29/I 72 (B. 14/IV 72, R. 52) wurde die Ausscheidung der obersten Verwaltung der Staatsforste, der Staatsdomänen und Montanwerke mit Ausschluss der Salinen, dann der Religions- und Studienfondsgüter aus dem Ressort des F. M., mit A. E. 12/V 72 (B. 16/VI 72, R. 85) die Ausscheidung der obersten Verwaltung der Güter des Bu. griechisch-orientalischen Religionsfondes aus dem Wirkungskreise des C. U. M. und die Ueberweisung dieser Verwaltungszweige in das Ressort des A. angeordnet und damit der gegenwärtige Zustand geschaffen. Die Salinenverwaltung gehört dermalen noch in der Geschäftskreis des F. M.

Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Landescultur umfasst im besonderen folgende Agenden:

a) Die legislativen Verhandlungen bezüglich der Forst-, Feld- und Jagdpolizei, der Fischerei

und auf dem Gebiete der Pferdezucht; des Bergwesens; der Verbesserung, Entsumpfung und Bewässerung des Bodens; der Wasserrechte, dann der Colonisation, wobei das A. im Einvernehmen mit dem M. J. und, insoweit die Cataster- und Steuerfrage berührt wird, im Einvernehmen mit dem F. M. vorzugehen hat; ferner die legislativen Verhandlungen bezüglich der Zusammenlegung und Zerstücklung von Grundstücken, welche durch A. E. 11/I 68 dem M. J. vorbehalten, sodann aber mit A. E. 13/VIII 69 (V. 27/VIII 69, N. 144) dem A. übertragen wurden, welches das erforderliche Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien zu pflegen hat.

b) Die Angelegenheiten des Wasserrechtes und des Forstgesetzes, in oberster Linie daher die Forst- und Feldpolizei, dann die durch A. E. 1/I 69 (V. 14/II 69, N. 22) dem A. überwiesene E. der Recurse und Erledigung der administrativen Verhandlungen über Jagd- und Feldpolizei und Fischerei mit Ausnahme der E. in letzter Instanz bei Uebertretungsfällen, welche zum Wirkungskreise des M. J. gehören und daselbst in dem Comité für die den politischen Behörden zugewiesenen Uebertretungen unter Beiziehung eines Vertreters des A. behandelt werden; ferner die mit A. E. 19/XI 90 (V. 26/XI 90, N. 209) dem A. übertragene oberste, verwaltungsbehördliche E. über Wild- und Jagdschäden, sofern über diese nach den G. im Verwaltungswege zu entscheiden ist; endlich die oberste E. in administrativen Verhandlungen in Betreff der Zusammenlegung und Zerstücklung von Grundstücken, welche zufolge V. 5/VII 86, N. 108, aufgrund der G. 7/VI 83, N. 92 und 94, in einer besonderen Ministerialcommission für agrarische Operationen behandelt werden.

c) Die Verwendung der dem A. zur materiellen Förderung der verschiedenen Zweige der Landescultur zu Gebote stehenden Dotation; das landwirtschaftliche Ausstellungswesen und die Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Statistik.

d) Die Leitung der Verhandlungen über Pferdezuchtprämien und die Bewilligung von Staatspreisen für Pferderennen; das Beschälwesen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, die Maßnahmen zur Förderung der Pferdezucht innerhalb der bestehenden G. und organischen Einrichtungen, dann die mit A. E. 15/X 68 dem A. übertragene Leitung der administrativen, ökonomischen und technischen Angelegenheiten der Staatspferdezuchtanstalten (V. 24/I 69, N. 15).

e) Die oberste Leitung des land- und forstwirtschaftlichen und des montanistischen Unterrichtes u. zw. wenn es sich um Errichtung neuer oder Abänderung des Lehrplanes bestehender Lehranstalten handelt im Einvernehmen mit dem C. U. M.

f) Die oberste Leitung des landwirtschaftlichen Credit-, Assecuranz- und Vereinswesens im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M., wenn es sich um die neue Errichtung oder eine Aenderung im Organismus solcher Vereine und Anstalten handelt.

g) Die Leitung des Bergwesens als oberste Bergwesensbehörde nach Maßgabe des Berggesetzes, insbesonders die E. der bezüglichen Recurse und sonstigen Administrativverhandlungen, Ermäßigung, Zufristung und Abschreibung der Freischurf- und Maßengebüren, Förderung des Bergwesens in volkswirtschaftlicher Beziehung, das Bruderladenwesen, das montanistische Vereinswesen, die Montanstatistik und die Personalangelegenheiten der Berghauptmannschaften.

Die Verwaltung der Staatsdomänen, Staatsforste, sowie der Religions- und Studienfondsgüter umfasst die oberste Leitung und E. in allen ökonomischen und technischen Angelegenheiten dieser Verwaltungszweige, daher insbesonders: die Verwaltung der Substanz des unbeweglichen Staatsvermögens und der daraus fließenden Erträge; die E. über Veränderungen an dem Vermögensstande durch Kauf, Tausch u. s. w.; die Verhandlungen über die Regelung und Ablösung der auf den Staatsforsten und Domänen haftenden Servituten und über sonstige Fragen rechtlicher Natur, wie Rechtsstreitigkeiten, Vertragsabschlüsse, Vergleiche; dann die Personalangelegenheiten des Staatsforst- und Domänenpersonales; die Feststellung und Erhaltung der Forstbetriebseinrichtungen, die Leitung des technischen Betriebes und Prüfung der Betriebspläne, Diensteinrichtung und Verfassung der Instructionen für den technischen Forstdienst.

Die Verwaltung der Montanwerke umfasst die oberste Leitung aller technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes; dann die das Montanärar treffenden Schul- und Kirchenbauangelegenheiten; die bezüglichen Personal-, insbesonders Pensions-, Provisions- und Gnadengabenagenden; ferner speciell die Prüfung der Medicamenten- und Curkostenrechnungen über die ärztliche Behandlung der Arbeiter, sowie der betreffenden Sanitätsberichte.

II. **Innere Einrichtung.** Dem doppelten Wirkungskreise des A. entspricht die Vertheilung seiner Agenden an zwei Sectionen, von welchen die I. die Angelegenheiten der Landescultur in ihren verschiedenen Zweigen, einschließlich des Bergwesens, die II. die Geschäfte der Verwaltung der staatlichen und Fonds-Domänen, -Forste und Montanwerke besorgt. Dem Präsidialbureau sind außer den gewöhnlichen Präsidialgeschäften die Personalangelegenheiten der Beamten und Diener des Ministeriums und die Budgetangelegenheiten vorbehalten.

Für den Rechnungsdienst besteht ein Ministerial-Rechnungsdepartement; ferner ein Forst- und Domänen-Fachrechnungsdepartement, welches speciell die Fachcontrole über die Geld- und Materialiengebarung der Staats- und Fondsforste und Domänen (einschließlich der Montan- und Salinenforste) auszuüben hat; dann ein Montanfach-Rechnungsdepartement, in dessen Wirkungskreis der Rechnungsdienst rücksichtlich der Geld- und Materialiengebarung der Montanwerke, des berghauptmannschaftlichen Verwaltungsaufwandes, dann die Ge-

barung aus den Einnahmen der Bergwerksabgaben gehört. Seit 1/VII 75 wurde endlich ein „Sanitäts-Fachrechnungsdepartement" errichtet, welchem die Prüfung der von den Forst-, Montan- und Salinenverwaltungen einlangenden Cur- u. Medicamentenkostenrechnungen in linea medica und quoad taxam; dann die Ueberwachung der zur Behandlung kranker ärarischer Forst-, Montan- und Salinenarbeiter berufenen Aerzte in Betreff der ihnen gegebenen Vorschriften; die Erstattung von Gutachten in Sanitätsangelegenheiten der genannten Arbeiter und die Führung der Sanitätsstatistik über dieselben übertragen ist. Diesem Fachrechnungsdepartement kommen in Betreff des Sanitätswesens bei den Salinen unmittelbare Weisungen und Aufträge vom F. M. zu.

III. **Unterstehende und Hilfsbehörden.** Das A. bedient sich in den Angelegenheiten der Landescultur der Landesstellen u. Bezirkshauptmannschaften als Mittel- und Unterbehörden. Die Vermittlung des Verkehres zwischen dem A. und den landwirtschaftlichen Vereinen besorgt der in einigen Kronländern bestehende Landesculturrath, welcher auch Gutachten und Anträge in Angelegenheiten der Landescultur zu stellen berufen ist. Bei den Statthaltereien bestehen Forstinspectoren als sachverständige Organe zur Durchführung des Forstgesetzes.

Als sachlicher Beirath für die oberste Leitung der Staatsgestüte und für alle sonstigen Angelegenheiten der Pferdezucht, welche die Interessen mehrerer oder sämmtlicher Kronländer berühren, wurde mit V. 13/X 76, R. 124, eine ständige Commission, welche den Namen „Central-Pferdezuchtcommission" führt, im A. eingesetzt. Dieselbe besteht aus fünf bis sieben vom Ackerbauminister ohne Beschränkung auf bestimmte Zeit ernannten Mitgliedern und tritt nach Maßgabe vorhandenen Berathungsstoffes unter dem Vorsitze des Ministers oder seines hiezu bestimmten Stellvertreters zusammen.

Die aufgrund der V. 5/VII 86, R. 108, bestehende „k. k. Ministerialcommission für agrarische Operationen" besteht aus dem Ackerbauminister oder seinem Vertreter, als Vorsitzenden, dem Referenten des A., dann aus drei, event. vier vom Justizminister zu bestimmenden Mitgliedern des Richterstandes und einem vom Minister des Innern zu bestimmenden Vertreter des M. J. Der Vorsitzende kann Landwirte, Landesculturtechniker und andere Fachleute den Commissionsverhandlungen beiziehen. Diese Commission tritt entweder zu regelmäßigen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Terminen oder über fallweise Berufung zusammen und correspondiert mit allen Centralstellen und Landesbehörden unmittelbar, mit anderen Behörden durch die Landescommissionen für agrarische Operationen.

Zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirtschaftlichen Pflege des Bergbaues unterstehen dem A. die Bergbehörden, deren Einrichtung und Wirkungskreis mit G. 21/VII 71, R. 77, gegeben wurde, u. zw. die Revierbergämter in den mit V. 24/IV 72, R. 61, festgesetzten Standorten und die Berghauptmannschaften in Wien, Prag, Klagenfurt und Krakau. Die letzteren entscheiden in I. Instanz mit Freilassung des Recurses an das A. in den im Berggesetze aufgezählten Fällen, und in II. Instanz ohne weiteren Recurs über Recurse gegen Verfügungen der Revierbergämter. Als Hilfsorgane der Bergbehörden bestehen aufgrund V. 23/V 72, R. 70, die Bergbauingenieure. Dem A. unterstehen die k. k. Bergakademien in Leoben und Přibram und die Bergschulen; ferner die landwirtschaftlichen und forstlichen Lehranstalten und Versuchsstationen.

In der Verwaltung der dem Staate und den öffentlichen Fonden gehörigen Forste und Domänen sind dem A. die Forst- und Domänenverwalter und die Forst- und Domänendirectionen (V. 3/IV 73, R. 44), dann die Güterdirection des Bu. griechisch-orientalischen Religionsfondes in Czernowitz, in der Verwaltung der Montanwerke die Bergdirectionen (Idria, Přibram, Brüx), die Bergverwaltungen (Kirchbichl, Kitzbühel, Klausen), die Hüttenverwaltung in Cilli, die Berg- u. Hüttenverwaltungen (Raibl, Brixlegg, Joachimsthal) und die Ober-Berg- und Hüttenverwaltung in Jakobeni (Bu.) untergeordnet. In Wien besteht eine Bergwerksproducten-Verschleißdirection, in Prag ein Bergwerksproducten-Verschleißlager.

Literatur.

Das vortrefflich redigierte „Statistische Jahrbuch des k. k. A." seit 1874; insbesonders der Jahrg. 1874. v. Pachner.

Actiengesellschaft.

(Siehe auch Erwerbsvereine.)

I. **Einleitung.** In Oesterr. wurden bereits im v. Jahrh. A. errichtet, so die 2. Seeassecuranzgesellschaft in Triest (Chron. Auszüge f. Schl. 4/IX 1779, Nr. 20. Mit Commerc.-Hofcommissionsdecret 15/X 21, P. G. S. 153 wurde bestimmt: „Die Beurtheilung, ob irgend eine Unternehmung, für welche sich eine A. bilden will, mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit des Erfolges oder Gewinnes habe, muss der Privatconvenienz überlassen bleiben, indem es bei industriellen Unternehmungen sehr schwer, ja in vielen Fällen ganz unmöglich ist, den Erfolg oder die Größe des Gewinnes aus denselben im voraus zu bestimmen oder zu verbürgen und es übrigens in eines jeden Willkür steht, Actien zu nehmen oder nicht. Die Staatsverwaltung hat sich in dergleichen

Privatverhältnisse ebensowenig einzumengen, als..." Es werden sodann die Bedingungen der Bildung, als wesentlichste die Protokollierung des Planes bei dem Mercantil- u. Wechselgerichte, aufgezählt. Dieses Decret wurde im Hfkzd. 3/X 39 (kundgemacht in Pr. G. S., so Böhmen S. 938, Tirol. S. 435) aufrechterhalten. Allein mit dem A. Cab.-Schreiben 3/I 40 (Hfkzd. 24/I 40, P. G. S. 12) wurde die Zustimmung der Finanzhofstelle gefordert. Bezüglich der Eisenbahn-A. erflossen das Hfkzd. 30/VI 38, P. G. S. 83, u. das Hfd. 14/IV 40, J. G. S. 423. Eine umfassende Vorschrift über die Bildung von Vereinen, worunter A., wurde mit Hfkzd. 6/VIII 40, J. G. S. 462 erlassen; dieselbe beruht auf dem Concessionssystem, ebenso das Hfkzd. 5/XI 43, P. G. S. S. 265; mit Hfkzd. 3/IV 45, Z. 11.191 (kundgemacht im Pr. G. S., so Böhmen Nr. 108, Tirol S. 179) wurde den Landesstellen aufgetragen, jährliche tabellarische Nachweisungen über die concess. Vereine vorzulegen. Mit Hfkzd. 22/III 47, Z. 2346 (Pr. G. S. N. Oe. Nr. 47) wurde bestimmt, dass nur jenen Privatgesellschaften, welche zur Begründung oder besseren Benützung von Land- und Wasserstraßen durch Eisenbahnen und Dampfschiffe, und zwar in größeren Strecken, bestehen, die Begünstigung der Notierung ihrer Actien an der k. k. Börse und auch in diesem Falle nur bei Nachweisung der vollbrachten vollständigen Einzahlung der Actien gestattet werde. Das k. P. 26/XI 52, R. 253, welches das Vereinsrecht regelte, betrifft auch die A. (s. dasselbe unter „Erwerbsvereinen"). Das Eisenbahnconcessionswesen wurde neu bestimmt durch das G. 14/IX 54, R. 238, und die M. V. 25/I 79, R. 19. Mit G. 17/XII 62, R. 1 ex 63 wurde das H. G. eingeführt, dessen 2. Titel, 2. Abschnitt, von der Commanditgesellschaft auf Actien u. dessen 3. Titel von der A. handelt. Die Bestimmungen über Anlegung u. Führung des Handelsregisters wurden mit M. V. 9/III 63, R. 27 erlassen. Mehrfache Versuche der Regierung, so 1869, 1874, 1882, die Actiengesetzgebung zu reformieren, blieben erfolglos.

II. **Actienvereine.** Das österr. Recht kennt Commanditgesellschaften auf Actien und Actienvereine. Die C. auf A. ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Commanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter, Complementäre), u. wenn das Capital der Commanditisten in Actien oder Actienantheile zerlegt ist (150 u. 173 H. G.); für die gesellschaftl. Capitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen, oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Actien ausgegeben werden (181 H. G.). Die C. auf A. ist eine Handelsgesellschaft.

Ein Actienverein ist vorhanden, wenn das gesammte Gesellschafts- (Vereins-) Vermögen in Actien oder Actienantheile zerlegt ist; besteht der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften, so liegt eine Actiengesellschaft als Handelsgesellschaft vor, sonst ein Actienverein im engeren Sinne. Die Frage, ob die A. (A. V.) eine juristische Person ist, ist streitig; dafür die Selbständigkeit der Gesellschaft, welche Eigenthum u. andere dingliche Rechte erwerben, vor Gericht klagen u. verklagt werden kann (213 H. G.). Der Umfang der Geschäfte richtet sich bei allen erwähnten Gesellschaftsformen nach dem Statut (Budwinski 2184).

III. **Actien.** Die Actien sind Urkunden über die Betheiligung an A. auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust. Die Actien sind untheilbar; bei den Commanditgesellschaften auf Actien und bei den Actienvereinen in e. S. müssen sie, bei der A. als Handelsges. können sie auf Namen lauten (173 H. G., § 12 P. 26 XI 52; 207 H. G.). Die auf Namen lautenden Actien sind in ein Actienbuch einzutragen; sie können, soferne nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden. Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen, ist bei der Gesellschaft anzumelden u. im Actienbuche zu bemerken (182, 183, 223 H. G.). Prioritätsactien (Stammprioritäten) sind solche Actien, für welche besondere Vortheile gegenüber den übrigen Actien (Stammactien) zugesichert werden, z. B. Voranspruch auf einen gewissen Theil der Dividende. Die Emission von Actien vor erfolgter Genehmigung der Gesellschaft ist nichtig (178 H. G., § 878 a. b. G. B.), die Emission neuer Actien, vor erfolgter Volleinzahlung der Actien früherer Emission, ist unstatthaft (Erl. M. J. 6/V 72, Z. 5287, J. V. S. 104). Die Actien der C. auf A. müssen auf einen Betrag von mindestens 300 fl. gestellt sein (§ 33, Einf. G. zum H. G.). Bei jeder Art von Creditinstituten wird nur die Emission volleingezahlter Actien, lautend auf mindestens 200 fl., zugelassen. Die Actien dürfen da nicht in Actienantheile zerlegt werden. Bei A. zu industriellen Zwecken werden nur Actien auf mindestens 200 fl. lautend, mit 40% Einzahlung, oder Actien, auf mindestens 100 fl. lautend, mit Volleinzahlung zugelassen (M. J. 2919, 72). Die Frage der Cotierung der Actien ist von jener der Concessionierung unabhängig (M. J. 1303—73). Die Actien sind nach T. P. 55 a), b) bezw. § 51 des Geb. G. 9/II 50, R. 50, gebürenpflichtig.

IV. **Errichtung der A.** 3 Stadien: A. Gründung, B. Statutengenehmigung (Concessionierung), C. Eintragung in das Handelsregister.

A. Die Gründung erfolgt entweder durch Geldeinlagen oder durch Einbringung von Sachen (apports, qualificierte Gründung), ferner dadurch, dass die Gründer selbst das Gesellschaftscapital aufbringen oder aber, was die Regel ist, dass diese andere zur Betheiligung einladen. Zwischen diesen und den Gründern entsteht ein Realinnominatscontract: „facio ut facias" Verpflichtung zur Errichtung der Gesellschaft — zum Beitritte zu derselben (A. C. 104, 664); das Rechtsverhältnis der Gründer untereinander ist zwar nicht das einer offenen Handelsgesellschaft (A. C. 678), sie haften aber dritten solidarisch für die von einem im Auftrage der übrigen übernommene Ver-

bindlichkeit (A. E. 440). Ueber den Gründungsvertrag der Comanditgesellschaften auf Actien und der A. muss eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden (174, 208 H. G.).

B. Da diese Gesellschaften der staatlichen Genehmigung bedürfen (174, 268, §§ 1 u. 2, k. P. 26/XI 22, R. 253), insoferne sie auf Gewinn berechnet sind (denn sonst unterliegen sie dem G. über das Vereinsrecht 15/XI 67, R. 134, E. M. J. 19/V 70, Z. 6221, Z. V. S. 91), muss der Statutenentwurf dem M. J., u. zw., da die Landesstelle regelmäßig sich im Sinne der lit. b) u. c) des § 14 des cit. P. jedoch ohne vorgängige Einvernahme der Procuratur (St. M. E. 14/VIII 65, Z. 15.961, N. S. B. S. 179) zu äußern hat, im Wege dieser vorgelegt werden. Die Gesuche pflegen der Berathung eines aus Vertretern der Ministerien des Innern, Finanzen, Handels und Justiz und wenn der Gegenstand des Unternehmens in das Ressort des A. M. fällt, auch des letzteren bestehenden Comités unterzogen zu werden, daher es zweckmäßig erscheint, die erforderliche Anzahl von Exemplaren, u. zw. halbbrüchig (Erl. M. J. 2/VIII 72, Z. 4677, N. S. B. Nr. 241), und uncorrigiert oder mit Beglaubigung der Correcturen (Erl. M. J. 29/VIII 89, Z. 16.191) vorzulegen (Erl. M. J. 27/III 70, Z. 4431, N. S. B. S. 80). Der Statutenentwurf muss enthalten: bei der Commanditgesellschaft auf Actien: „1. Den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters; 2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft; die Firma muss den Namen wenigstens eines Complementärs mit einem das Vorhandensein der Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten (wenn nur ein Compl. vorhanden, so genügt dessen Name mit dem Beisatze Commanditgesellschaft auf Actien; die Bezeichnung & Cie. wäre unzulässig A. E. 435). Die Namen anderer Personen als der Complementäre oder die Bezeichnung als A. dürfen nicht aufgenommen werden (17 H. G.); 3. den Gegenstand des Unternehmens; 4. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll; 5. die Zahl u. den Betrag der Actien; 6. die Bestimmung, dass ein Aufsichtsrath von mindestens 5 Mitgliedern aus der Zahl der Commanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse; 7. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Commanditisten geschieht; 8. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind"; bei der Actiengesellschaft nach Handelsrecht: 1. Die Firma und den Sitz der Gesellschaft; die Firma muss in der Regel von dem Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein. Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden; 2. dieselben Bestimmungen wie die Commanditgesellschaft auf Actien sub 3, 4 und 8; 3. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien; 4. die Eigenschaft der Actien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben; 5. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt; 6. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft; 7. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Actionäre geschieht; 8. die Bedingungen des Stimmrechtes der Actionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird; 9. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Actionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluss gefasst werden kann (175, 209 H. G.). In den Statuten ist laut A. E. 5/XI 59 (Erl. M. J. 8/XI 59, Z. 11.720 N. S. Statth. Böhmen S. 323) sicherzustellen, dass die Staatsaufsichtsorgane jede zur Erfüllung ihrer Aufgabe nöthige Einsicht in die Gebarung der Vereine nehmen können. Ferner soll laut § 21 kais. V. 19/XII 53, R. 266, bei größeren Gesellschaften die Berücksichtigung der sich um eine Stelle bewerbenden und dazu geeigneten gedienten Militärs vor anderen Bewerbern als Verpflichtung in die Statuten eingeschaltet werden. Der Statutenentwurf der nicht dem H. G. unterliegenden Actienvereine muss den Plan des Unternehmens, Bestimmungen über den Ort und die Zeit der Einzahlung der Actien, das den einzelnen Actionären zustehende Stimmrecht, über die Generalversammlung der Actionäre enthalten (§ 9 und § 12 Pat. 26/XI 52). Uebrigens wurde mit Erl. M. J. 2/V 71 Z. 5069 (Z. V. 72, S. 12), ein Musterformulare zur Verfassung von Statuten über die Errichtung von A. zu landwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Zwecken hinausgegeben (gedr. Z. V. 72, S. 15). Aufforderungen der A. mittels öffentlicher Kundmachungen zur Einzahlung von Actien dürfen vor erwirkter Concession nicht erfolgen (lit. a) § 12 Pat. 26/V 52, A. E. 11/IX 56, Erl. M. J. 20/IX 56, Z. 23.359, N. S. Statth. B. 344). Die Uebertragung der Concession zur Errichtung einer A. an dritte Personen kann nur mit Min.-Genehmigung stattfinden, ohne dieselbe kann eine derlei Cessionsurkunde nur als eine einfache Verzichtleistung auf die Concession angesehen und behandelt werden (Erl. M. J. 21/IV 72, Z. 6106). Die beiden Exemplare der Statuten, welche mit der Genehmigungsclausel versehen werden (1 für das Amt, 1 für die Partei) sind, der 1. Bogen mit 1 fl., die übrigen Bogen mit 50 kr., zu stempeln, die Exemplare der Statutenentwürfe sind stempelfrei, insoferne sie nur zum Amtsgebrauche vorgelegt werden.

C. Sobald die Genehmigung erfolgt ist, müssen bei den dem Handelsgesetze unterliegenden Actiengesellschaften der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (176, 210 H. G.). Bei der Com. Gesell. auf Actien muss der Anmeldung beigefügt sein: 1. Die Bescheinigung, dass der gesammte

Betrag des Capitals der Commanditisten durch Unterschrift gedeckt ist; 2. die Bescheinigung, dass mindestens $^{1}/_{4}$ des von jedem Commanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist; 3. der Nachweis, dass der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages, in einer Generalversammlung der Commanditisten gewählt ist. Die Anmeldung muss von sämmtlichen Compl. vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden (177 H. G.). Die Anmeldung der A. erfolgt durch die Unternehmer. Vor erfolgter Genehmigung u. Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft als solche nicht (178, 211 H. G); die Gerichte sollen sich vor Eintragung der Gesellschaft von der erfolgten Einzahlung auf die Actien überzeugen (Erl. J. M. 24/IV 70, Z. 948, gedr. Manz XI nach § 211 H. G.), insbesondere ist dies bei der Anmeldung einer erfolgten Einzahlung das Recht der Gerichte (A. C. 1335, jedoch dagegen 1364).

V. **Registereintragung.** Eintragungen in das Handelsregister können nur infolge eines Beschlusses des Gerichtshofes erfolgen (§ 18 M. V. 9/III 63, R. 27). Bei der Com. Gesell. auf Actien haben die Compl., welche die G. vertreten sollen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (153 H. G.); bei der A. nach Handelsrecht müssen die Mitglieder des Vorstandes unter Beifügung ihrer Legitimation angemeldet werden und haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (228 H. G.); jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muss angemeldet werden (233 H. G.), u. zw. vom Vorstande; die Anmeldung des Austrittes eines Vorstands-, bezw. Verwaltungsrathsmitgliedes durch dieses allein genügt nicht (A. C. 498, 544). Ferner ist anzumelden die Bestellung und Erlöschung einer Procura (45 H. G.) und die Aenderung der Firma (25 H. G.).

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Com. Gesell. auf Actien, bezw. die A. eine Zweigniederlassung hat, muss diese angemeldet werden (152, 153, 179, 212 H. G.); die Firma der Haupt- und Zweigniederlassung müssen gleichlautend sein (A. C. 1229), die bloße technische Fabrication eines Unternehmens ist jedoch keine Zweigniederlassung (A. C. 14); andererseits ist aber die Zweigniederlassung auch dann zu protokollieren, wenn nicht alle Geschäftszweige der Hauptniederlassung am Orte der Zweigniederlassung betrieben werden (A. C. 1334). Die Anmeldung der Zweigniederlassung der Com. auf Actien, muss den Auszug aus den Statuten in der für die Veröffentlichung bestimmten Form (176 H. G.) enthalten und von sämmtlichen Compl. vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden; bei der Protokollierung der Zweigniederlassung einer A. sind sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes, die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes und die Statuten zur Protokollierung anzumelden (A. C. 1229, 1336).

Jede Statutenänderung der Com. Gesell. auf Actien und der A. muss nebst der Genehmigungsurkunde, in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag, eingetragen werden (198, 214 H. G.). Die Eintragung der Reduction des Actiencapitals ist zulässig (A. C. 634). Die Auflösung der C. auf A. oder der A. muss, wenn sie nicht infolge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft geschieht (was nach § 14 Einf. G. zum H. G. von amtswegen anzumerken ist) angemeldet werden (201, 243 H. G.).

Die Anmeldungen der Firma der C. auf A., der jeweiligen Vorstandsmitglieder der A. der Zweigniederlassungen, der Bestellung und Erlöschung der Procura, der Aenderung der Firma und der Auflösung der A. können mit Ordnungsstrafen erzwungen werden (154, 228, 233, 212, 45, 26, 243 H. G.). Die Unterlassung der Anmeldung der Aenderungen im Vorstande, der Firma und des Erlöschens der Procura hat überdies zur Folge, dass die Kenntnis dieser Umstände dem Gegner bewiesen werden muss (233, 46, 25 H. G.). Die Unterlassung der Anmeldung der Auflösung der C. auf A. hat zur Folge, dass für die Erstattung etwaiger Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen die Compl. und die Mitglieder des Aufsichtsrathes solidarisch haften (204 H. G.). Bei Unterlassung der Anmeldung der Auflösung der A. haften nebst der Ordnungsstrafe die Mitglieder des Vorstandes und weiter die Liquidatoren persönlich und solidarisch für geleistete Zahlungen (245 H. G.).

VI. **Die Actionäre.** Durch die Zeichnung entsteht ein Vertrag zwischen dem beziehungsweise den Gründern und dem Zeichner (s. oben IV A.); die Zeichnung muss schriftlich erfolgen (174, 203 H. G., A. C. 777, 802), wenn auch nur in der Weise, dass schließlich der Wille dargelegt wurde Actionär zu sein und Zahlungen geleistet wurden (A. C. 828); die Zeichnung ist jedoch nur dann verbindlich, wenn die A. unter den im Programm aufgestellten Bedingungen zustande kommt (A. C. 104); eine allfällig geleistete Einzahlung kann auch dann, wenn die Actien nicht gezeichnet wurden, nicht zurückgefordert werden (A. C. 823); eine allfällig erlegte Caution ist An- nicht Reugeld (A. C. 849); der Nichterlag einer statutenmäßig zu erlegenden Caution zieht die Unwirksamkeit der Zeichnung nicht nach sich (A. C. 416). — Der Actionär ist der A. gegenüber verpflichtet; in welcher Weise diese Verpflichtung entsteht, ob durch Verpflichtung des Actionärs gegenüber dem Gründer (Vertrag zugunsten eines noch nicht existierenden dritten), ob durch Abtretung der Gründerrechte an die A. (A. C. 104) oder unmittelbar (ex lege) aus der Zeichnung (A. C. 664 dagegen 1253), ist streitig. Der Commanditist und der Zeichner auf Namen lautender Actien einer A. muss die Actie voll bezahlen (184, 223); doch kann der letztere von der Verbindlichkeit der Zahlung des Rückstandes unter Eintritt des neuen Erwerbers der Actie an seine Stelle durch die A. mit der Maßgabe befreit werden, dass seine subsidiarische Haftung erst ein Jahr nach Austritt erlischt. Der

Zeichner einer auf den Inhaber lautenden Actie haftet bis zu 40%; von dem Reste kann er befreit werden, wenn dies im Statute vorgesehen ist; er erhält jedoch sodann keine Actie, sondern eine Promesse oder einen Interimsschein, welcher auf den Inhaber lautet (222 H. G.). Ein Actionär, welcher den Betrag seiner Actie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von 6% Verzugszinsen verpflichtet. Im Statute können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Actienbetrages oder eines Theiles derselben Conventionalstrafen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, dass die säumigen Actionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen zugunsten der Gesellschaft, jedoch nur nach dreimaliger Mahnung, verlustig gehen (220, 221 H. G., § 2 G. 14/VI 68, R. 62); in dem letzteren Falle können die Actionäre von keiner anderen Rechtsfolge getroffen und insbesondere zur Zahlung des Actienrestbetrages nicht verhalten werden (A. C. 507). 40% des Nominalbetrages der Actie müssen aber unbedingt gezahlt werden Art. 222 H. G.). Ein Actionär, welcher der — noch vor ertheilter Genehmigung des Beschlusses der Generalversammlung einer A. auf Erhöhung des Grundcapitales durch Emittierung neuer Actien erlassenen — Aufforderung des Verwaltungsrathes zur vollständigen Einzahlung der gezeichneten Actien nicht nachgekommen ist, kann aus diesem Grunde aus der Zahl der Actionäre nicht ausgeschlossen werden (A. C. 458). Nach Auflösung der A. kann die Einzahlung auf subscribierte, aber nicht voll eingezahlte Actien weder durch die Gesellschaft, noch durch einen Gläubiger derselben gefordert werden (A. C. 923). Die Frage, wie es sich verhält, wenn ein Actionär die Actien mit apports bezahlt, ist im H. G. nur bezüglich der Com.-Gesellsch. auf A. gelöst; in diesem Falle muss in einer Generalversammlung der Commanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet u. in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluss erfolgt sein, wobei die Mehrheit mindestens 1/4 der Commanditisten und der Betrag ihrer Antheile mindestens 1/4 des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen muss; der Gesellschafter, welcher die Einlage macht, hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Ein gegen die vorstehenden Bestimmungen geschlossener Vertrag ist nichtig (180 H. G.). — Der Commanditist und der Actionär haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht über den Betrag der Actie (197, 219 H. G.). — Die Rechte des Actionärs lassen sich scheiden in solche, welche ihm unmittelbar aus der Mitgliedschaft als Mitträger des Gemein- oder Minoritätswillens, oder aber als Individuum zukommen. Die Rechte, welche ihm in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung der Gesellschaft zustehen, kann er nur in der Generalversammlung, sohin als Mitträger des Gemeinwillens ausüben; hiebei gibt jede Actie eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt (186, 224 H. G.). Ferner hat ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen den 10. Theil des Grundcapitals darstellen, das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, wobei jedoch in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe der Zweck und die Gründe angegeben sein müssen; dieses (Minoritäts-) Recht kann im Statute auch an den Besitz eines größeren oder geringeren Antheiles am Grundcapitale geknüpft sein (188, 237 H. G.). Ferner kann ein Minoritätsrecht in Stammprioritäten gelegen sein, wobei es zweifelhaft erscheint, ob zu einer Beeinträchtigung der Rechte der diesbezüglichen Actionäre die Zustimmung aller Prioritätsactienbesitzer oder nur der Majorität derselben erforderlich ist. Aus der in der Mitgliedschaft liegenden Theilnahme an der Leitung der A. entspringt das Recht auf Anfechtung formell ungiltiger Beschlüsse der Generalversammlung (Budwinski 3947, A. C. 720, dagegen 1090), insbesondere: einer Statutenänderung, insofern die Möglichkeit derselben im Statute nicht vorgesehen ist, einer Aenderung des Gegenstandes der Unternehmung oder einer Fusionierung (215 H. G.), der Bestellung von zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnung nicht geeigneten Personen (239 H. G.), einer nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgten Erfüllung der Zeichnungsverbindlichkeit durch apports. Der Actionär handelt hier im Interesse der Gesammtheit der Actionäre. Der Actionär hat eventuell Anspruch auf Eintragung in das Actienbuch (182, 183, 223 H. G.); er hat einen verhältnismäßigen Antheil am Gesellschaftsvermögen. Demselben können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, Zinsen von bestimmter Höhe (richtiger Entschädigung für den Entgang von Zinsen, da diese bedungenen Zinsen, die sogen. „Bauzinsen", vom Capitale bezahlt werden müssen) zugesichert werden; sonst darf nur dasjenige unter die Actionäre vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitales bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuss ergibt (216, 217 H. G.) (Dividende). Das Anrecht auf diese Zinsen und die Dividende ist ein wahres Individualrecht des Actionärs u. steht er in dieser Hinsicht der A. geradezu als Gläubiger gegenüber; die Generalversammlung kann dieses sein Recht nicht schmälern (A. C. 586, E. des Leipziger R. O. H. G. 4/VI 76); in diesem Verhältnisse tritt die Natur der A. als juristische Person zutage; in Beziehung auf seine Actien ist der Actionär aber nicht Gläubiger der G. (A. C. 350, 1215). — Der Actionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben (197, 218 H. G.).

VII. **Die Organe der Vereinsleitung**: A. Die Generalversammlung, B. der Vorstand, C. der Aufsichtsrath.

A. Die Generalversammlung der Actionäre wird in der durch die Statuten bestimmten Weise

durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach den Statuten auch andere Personen dazu befugt sind. Ex lege ist der Aufsichtsrath zur Berufung einer Generalversammlung befugt. Die Generalversammlung ist zu berufen: 1. in den statutarisch vorgesehenen Fällen, 2. wenn sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, 3. wenn eine theilweise Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre oder die Auflösung der Gesellschaft oder eine Statutenänderung erfolgen soll, 4. wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint, 5. über berechtigtes (s. oben VI.) Verlangen der Actionäre. Der Zweck der Generalversammlung muss jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hievon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen u. zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht (236, 237, 240, 248, 242, 214, 237, 238 H. G.). Jeder Beschluss der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung oder Auflösung der Gesellschaft oder eine Statutenänderung zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Giltigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung. Er hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Handelsregister eingetragen ist (214, 242 H. G.). Aehnliche Bestimmungen gelten für die Generalversammlung der Commanditisten (187, 188, 189, 190, 198); überdies ist die Zustimmung der Generalversammlung der Commanditisten betreffs der apports (s. oben VI.) u. betreffs des Austrittes eines Complementärs erforderlich (180, 199 H. G.) und kann dieser Austritt auch verlangt werden (186 H. G.). Allfällige Processe gegen Vorstand oder Aufsichtsrath führt die Generalversammlung durch Bevollmächtigte (195, 226 H. G.). Die Generalversammlung ist durch die prioritätischen und Individualrechte der Actionäre (s. oben VI.) beschränkt. Die Legalität der Beschlüsse der Generalversammlung kann von den Verwaltungsbehörden und Gerichten geprüft werden; ein Beschluss kann auch für oder gegenüber einzelnen Actionären (relativ) ungiltig erklärt werden (A. E. 720); übrigens ist das Gericht zur Prüfung der Legalität des Vorganges bei Generalversammlungen, anlässlich der Eintragung ins Handelsregister, nicht berufen (A. E. 981).

B. Jede A. muss einen **Vorstand** haben; derselbe kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Actionäre oder andere sein (227 H. G.). Der Gesellschaftsvertrag hat die Art der Bestellung u. Zusammensetzung desselben zu bestimmen (P. 7, Art. 209 H. G.). Die Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich (227 H. G.). Der Vorstand ist nicht Beamter, sondern das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich u. außergerichtlich (227 H. G.), berechtigt und verpflichtet die Gesellschaft durch für dieselbe geschlossene Geschäfte (230 H. G.), wobei eine ihm etwa gesetzte Beschränkung dritten gegenüber (auch wenn sie denselben bekannt war, außer bei dolus R. O. H. V., 294 f.) keine rechtliche Wirkung hat (231 H. G.). Der Vorstand hat das Recht, die Generalversammlungen zu berufen (236 H. G.); die Mitglieder desselben sind aus den für die Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet (241 H. G.). Für vorzeitigen Widerruf ihrer Bestellung können sie Entschädigung begehren (227 H. G.). Eide namens der Gesellschaft werden durch alle Mitglieder des Vorstandes (A. E. 494, 755, 800, s. aber auch 1159) abgelegt (232 H. G.). Der Vorstand ist verpflichtet, die erforderlichen Eintragungen in das Handelsregister anzumelden, die ihm in Rücksicht auf die Geschäftsführung gesetzten Beschränkungen einzuhalten (231 H. G.), für die ordentliche Führung der Geschäftsbücher zu sorgen und den Actionären spätestens in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen (239 H. G.). Er muss ferner in den im G. bestimmten Fällen (s. oben VII. A. die Generalversammlung einberufen; bei Verminderung des Grundcapitales um die Hälfte dieser, sowie der Landesstelle Mittheilung zu machen, u. wenn das Vermögen der Gesellschaft die Schulden nicht mehr deckt, hievon dem Gerichte behufs der Eröffnung des Concurses Anzeige machen (240 H. G., § 34 E. G. H. G., §§ 7 u. 25 k. P. 26/XI 52, R. 253). Der Vorstand ist für seine Geschäftsführung der Generalversammlung, nicht aber dem einzelnen Actionär verantwortlich (A. E. 764). Mitglieder des Vorstandes, welche gesetzwidrig oder außer den Grenzen des Statutes oder Auftrages handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden (241, 245, P. 3 des Art. 247, 248 H. G.). Der Vorstand hat in statutenmäßiger Weise seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Sie erfolgt durch Hinzufügung der Unterschrift der Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zur Benennung des Vorstandes (229 H. G.). — Neben dem Vorstande können auch Beamte oder Bevollmächtigte der Gesellschaft bestellt sein (234 H. G.). Zur Behändigung gerichtlicher Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselben an ein zur Zeichnung befugtes Vorstandsmitglied oder an einen zur Vertretung vor Gericht befugten Beamten der Gesellschaft zugestellt werden. — Bei der Commanditgesellschaft auf Actien vertreten die Complementäre die Gesellschaft. — Mit A. E. 5/XI 59 wurde **activen Staatsbeamten** für die Hinkunft verboten, bei der Verwaltung von Actien- oder anderen Erwerbsgesellschaften Stellen anzunehmen, die mit dem Bezuge von Entlohnungen verbunden sind. Dieses Verbot hat jedoch laut der A. E. 3/VI 60 (St. M. E. 26/IV 62, Z. 15.091) auf Mitglieder des Lehrstandes im allgemeinen keine Anwendung (Erl. C. U. M. 26/IX 72, Z. 11.995, M. Z. 6/V 73, Z. 7785). C. Bei der C. auf A. **muss** ein aus mindestens 5 Commanditisten bestehender (P. 6, Art. 175 H. G.), bei der A. **kann** ein Aufsichts-

rath bestellt werden (225 H. G.). Der Aufsichtsrath der C. auf A. kann das erstemal nicht länger als auf 1 Jahr, später nicht länger als auf 5 Jahre gewählt werden (191 H. G.); den Mitgliedern darf eine Vergütung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres bewilligt werden (192 H. G.). Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung, prüft die Jahresrechnungen, Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung u. erstattet hierüber jährlich der Generalversammlung Bericht: er führt die Processe gegen den Vorstand, hat das Recht, Generalversammlungen einzuberufen und ist bei der C. auf A. das Vollstreckungsorgan der Generalversammlung (193, 225, 194, 226, 186 H. G.). Die Mitglieder des Aufsichtsrathes der C. auf A. haften bei Statuten- und Gesetzwidrigkeiten gleich den Complementären.

VIII. **Statutenänderungen.** Jede Statutenänderung bedarf der staatlichen Genehmigung (198, 214 H. G.). Eine bestimmte und begrenzte Vollmacht zu Statutenänderungen, soweit es sich dabei nur um die Durchführung und Formalisierung principieller Beschlüsse der Generalversammlung handelt, kann von dieser dem Verwaltungsrathe übertragen werden (**Budwinski** 3947). Die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Statutenänderungen muss bei der Generalversammlung selbst geschehen (E. M. J. 26/XII 69, Z. 18.032, J. B. 1873, S. 11). Die Landesstellen sind angewiesen, Eingaben um Genehmigung von Statutenänderungen vorerst immer von der formellen Seite zu prüfen (V. M. J. 15/X 70, Z. 15.383, J. B. S. 168). Eingaben um die Genehmigung umfangreicher Statutenänderungen sind mit einer Nebeneinanderstellung der alten und neuen Statuten zu belegen (Erl. M. J. 18/IV 67, Z. 6023, V. B. des Wiener Mag. S. 29). In der Praxis empfiehlt es sich, zur Vermeidung einer neuerlichen Einberufung der Generalversammlung, sich von dieser die Ermächtigung geben zu lassen, allfällige von der Regierung gewünschte Aenderungen in den zur staatlichen Genehmigung vorzulegenden Statuten-Aenderungen vornehmen zu dürfen.

IX. **Reduction des Actiencapitals.** Eine theilweise Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre kann nur auf Beschluss der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluss bedarf zu seiner Giltigkeit der staatlichen Genehmigung; die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesammtvermögens im Falle der Auflösung, maßgebend sind (203, 248 H. G.). Der Ankauf eigener Actien von Seite einer A. begreift eine Reduction des Grundcapitals in sich und ist ohne staatliche Genehmigung an und für sich rechtsungiltig (A. C. 757). Wenn die Staatsverwaltung in die Kenntnis gelangt, dass von einer A. eigene Actien zurückgekauft wurden, so wird der Gesellschaft die Alternative gestellt, entweder die rückgekauften Actien innerhalb einer bestimmten Frist weiter zu begeben oder die Reduction des Actiencapitals um den entsprechenden Betrag in statuten- und gesetzmäßiger Weise zu veranlassen. Auch die Liberierung von Actien fällt unter den Begriff der Reduction des Actiencapitals (M. J. 20.115—73, 9209—69, 10.605—74). Eine Abschreibung des thatsächlich eingetretenen Verlustes am Grundcapitale bedarf nicht der Förmlichkeiten der Reduction des Actiencapitals (A. C. 977, s. auch 980).

X. **Staatsaufsicht.** Die staatliche Genehmigung ist erforderlich bei Errichtung der A., Statutenänderungen, Capitalsreductionen und Fusionierung (174, 208 H. G., §§ 1 und 2 k. P. 26/XI 52, R. 253, 198, 214 H. G., § 21 k. P. cit., 203, 248, 247 H. G.). Ferner ist der Staatsverwaltung vorbehalten, in die Geschäftsgebarung jeder A. Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei Genehmigung des Vereines oder durch allg. Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen (§ 22 k. P. cit.). Insbesondere kann die Verwaltungsbehörde bei Verminderung des Grundcapitals einer A. um die Hälfte von den Büchern derselben Einsicht nehmen (240 H. G.). Wenn die Staatsverwaltung es für nothwendig erachtet, kann sie der Gesellschaft einen landesfürstl. Commissär beigeben (§ 22 cit.). Solche Bestellungen erfolgen in der Regel nur bei jenen A., welche Geschäftszweige betreiben, die aus öffentlichen Rücksichten einer besonderen Beaufsichtigung bedürfen, nämlich: Transportunternehmungen, Versicherungsgeschäfte, Pfandleihgeschäfte, sowie Ausgabe von Pfandbriefen, auf Inhaber lautenden Obligationen und Cassascheinen (Erl. M. J. 4/IV 70, Z. 4550, J. B. S. 156). Bei in Liquidation tretenden A. wird die Staatsaufsicht aufgelassen (Erl. M. J. 8/XII 74, Z. 18.591). Der landesfürstl. Commissär hat darauf zu sehen, dass die Gesellschaft die Grenzen der ihr ertheilten Bewilligung und die Bestimmungen der Statuten nicht überschreite (§ 22 cit.). Die Prüfung der Legalität von Gesellschaftsbeschlüssen ist nur ein Recht, keine Pflicht der Staatsverwaltung (**Budwinski** 6666); dem Actionär steht nach P. 3 des § 39 Einf. G. zum H. G. der Rechtsweg offen (s. oben VI.). Eine Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Kosten der von der Behörde in Ausübung des Aufsichtsrechtes eingeleiteten und durch Sachverständige durchgeführten Untersuchung der Bücher zu tragen (**Budwinski** 2000).

XI. **Auflösung.** Eine wahre und eigentliche Auflösung der A. tritt eigentlich erst durch Vertheilung des Vermögens ein. Im H. G. wird aber Auflösung der Eintritt der A.: A. in Liquidation, B. in Fusion oder C. in Concurs genannt. A. In **Liquidation** tritt die A.: 1. Durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit, 2. durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluss der Actionäre, 3. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde (242 H. G., § 34 E. G. H. G., §§ 24 u. 25 k. P. cit.); die C. auf A. durch Austritt eines Complementärs (199 H. G.). Der Uebergang in Liquidation muss zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und zu 3 verschiedenen malen durch die hiezu bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Hiebei müssen die Gläubiger zur Meldung aufgefordert werden (243 H. G.); die bekannten Gläubiger sind zu dieser Meldung besonders aufzufordern (202, 245 H. G.). Auch wenn eine A. keine Actien emittiert,

jedoch partielle Einzahlungen erhalten hat, muss die Liquidation durchgeführt werden (A. C. 1285). Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluss der Actionäre an andere Personen übertragen wird (244 H. G.). Die von der Generalversammlung bestellten Liquidatoren können durch das Handelsgericht nicht abberufen werden (A. C. 609). Für das Rechtsverhältnis der Liquidatoren gelten dieselben Bestimmungen wie die über die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft; die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich (244 H. G.). Auch während der Liquidation sind die statutenmäßigen Generalversammlungen abzuhalten (Budwinski 1759). Der Betrag der Forderungen der bekannten Gläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, muss gerichtlich hinterlegt werden. Dies hat auch bezüglich der noch schwebenden Verbindlichkeiten und der streitigen Forderungen, jedoch nur dann zu geschehen, soferne nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird (202, 245 H. G., A. C. 668). Das Begehren um gerichtliche Hinterlegung bedarf nicht einer Klage; ein Gesuch genügt (A. C. 386, 620). Das Vermögen einer aufgelösten A. wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Actionäre nach Verhältnis ihrer Actien vertheilt. Die Vertheilung darf bei der C. auf A. erst nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Eintragung der Auflösung in das Handelsregister, bei der A. nach Verlauf dreier Monate nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in dem hiezu bestimmten öffentlichen Blatte geschehen (245, 202, k. V. 21/VI 73, R. 114, M. Kundmachung 27/V 74, R. 80). Diese Sperrzeit bildet keine Präclusivfrist für die Anmeldung von Forderungen der Gläubiger (R. O. H. XIX 160 f.). Die Liquidatoren haften persönlich und solidarisch (245 H. G.). Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von 10 Jahren niederzulegen (246 H. G.). B. Fusion: Die Auflösung einer A. durch Vereinigung derselben mit einer anderen A. bedarf der staatlichen Genehmigung und soferne im Statut nichts anderes vorgesehen ist, der Zustimmung aller Actionäre (247, 215 H. G.). Es kommen hiebei folgende Bestimmungen zur Anwendung: 1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist. 2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt. 3. Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich. 4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden. 5. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten A. unter die Actionäre erfolgen darf (247 H. G.). Die definitive Feststellung des Liquidations-Ergebnisses bei einer A. in Actien einer zweiten Gesellschaft und die Abfertigung der Actionäre der liquidierenden A. durch Umtausch mit Actien der zweiten Gesellschaft ist als thatsächliche Fusion beider Gesellschaften anzusehen und verpflichtet die liquidierende A. zur Sicherstellung der streitigen Forderungen, wenngleich die Fusion weder staatlich genehmigt noch ins Handelsregister eingetragen wurde (A. C. 682). C. Ein Actionär ist zum Recurse gegen den Bescheid, mit welchem aufgrund der vom Vorstande einer A. angezeigten Zahlungseinstellung der Gesellschaft der Concurs über die letztere eröffnet wird, nicht berechtigt (d. A. C. 1200). Die Actionäre sind nicht Massagläubiger (A. C. 350, 1215). Sie können durch den bis dahin bestellt gewesenen Vorstand nicht vertreten werden (A. C. 543); dieser hat jedoch etwaige Eide zu leisten (A. C. 821). Der Zwangsausgleich ist nicht zulässig (A. C. 685).

XII. **Zulassung ausländischer A. zum Geschäftsbetriebe.** Die Bedingungen der Zulassung ausländischer A., welche vom M. J. bewilligt wird, sind in der k. V. 29/XI 65, R. 127, welche durch das G. 29/III 73, R. 42, auch auf die Versicherungsgesellschaften ausgedehnt wurde, enthalten. Bezüglich der ung. G. sind maßgebend der Art. XX des G. 27/VI 78, R. 62, und das G. 27/VI 78, R. 63. Hienach sind die ung. G. ähnlich, wie die übrigen ausländischen G. zu behandeln. Insbesondere bedürfen ung. Versicherungsgesellschaften laut Plenarbeschlusses des O. G. H. einer Concession (Erl. M. J. 19/V 80, Z. 7088 R. S. Statth. B. S. 318).

Eine ausländische A. und Com.-Gesell. auf Actien wird zugelassen, wenn a) dieselbe nachweist, dass sie in dem Staate, in welchem sie sich gebildet hat, nach dessen G. rechtlich besteht und sich dort in wirklicher und regelmäßiger Geschäftsthätigkeit befindet; b) die Regierung des Staates, dem sie angehört, die hierländigen G. gleicher Art zum gewerbemäßigen Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht im dortigen Staatsgebiete, auf Grundlage der Gegenseitigkeit gleich den einheimischen Gesellschaften, zulässt; wenn ferner c) die Zwecke der Gesellschaft den hierländigen Staatsinteressen und die Statuten derselben den für die Sicherheit des Verkehrs maßgebenden Grundsätzen der hierländigen Gesetzgebung nicht widerstreiten, und wenn endlich d) die Gesellschaft durch einen statutenmäßigen, erforderlichenfalls von der Regierung ihres heimatlichen Staates genehmigten Beschluss sich giltig verpflichtet, bei der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Oester., nebst den allg. G., insbesondere den Bestimmungen der erwähnten V. nachzukommen 29/XI 65, R. 127. Die Gesellschaft muss eine aus einer oder mehreren Personen bestehende, der Landesstelle zur Genehmigung anzuzeigende und durch die öffentlichen Blätter kundzumachende Repräsentanz bestellen

(IV. 29/XI 65). Statutenänderungen müssen dem M. J. behufs E. über den Fortbestand der Zulassung angezeigt werden (III. 21 XI 65); zur Errichtung von Filialen ist die Genehmigung des M. J. erforderlich (Erl. M. J. 17/V 74, Z. 2812 N. S. Statth. B. S. 299). Eine ausländische Gesellschaft, welche nach den G. des Ortes, in dem sie ihren Sitz hat, giltig constituiert ist, kann nicht verhalten werden, behufs Betriebes eines ihr im Inlande eigenthümlichen Bergwerkes die Zulassung nach Maßgabe der d. V. 29 XI 65 zu erwirken (Budwinski 976, s. dagegen A. E. 683). Die Löschung der Repräsentanz einer ausländischen Gesellschaft aus dem Handelsregister kann erst nach vorhergegangener Liquidation und nach Ablauf der hiefür bestimmten Zeit vorgenommen werden (A. E. 589).

Literatur.

Grünhut, Zur Reform des Actiengesellschaftsrechtes Grünhut, Z. 74, S. 79, Regelsberger, Beiträge zur Lehre von der Haftung der Behörden und Beamten der A. Gießen, Roth 72, s. die Literaturangaben bei L. Goldschmidt, System des Handelsrechtes, 3. Aufl. Stuttgart, Enke 91, bei Cap. III: Der Actienverein. Die Entscheidungen zum H. G. von Adler-Clemens (citiert A. E., Wien, 68 ff.). Die Entscheidungen der Reichsoberhandelsgerichte u. der deutschen Reichsgerichte in Leipzig sind citiert R. O. H.- und Deutsch. R. G. (N. S. B. = Norm. Samml. Böhm.)

Mahl-Schedl.

Adel (geschichtlich).

Die Geschichte des A. in den österr. Ländern weist in erster Reihe auf jenen mächtigen Einfluss hin, welchen das deutsche Element auf allen Gebieten des Rechtslebens bei den, das heutige Oesterr. bewohnenden Völkerstämmen seit jeher geäußert hat.

Die Institution des A. in ihrer bis heute erhaltenen Form ist ihrem Ursprunge und Wesen nach, sowie auch in ihrer historischen Entwicklung eine Institution des deutschen Rechtes und nur wenige Besonderheiten localer Natur bietet daher auch ihre Geschichte in Oesterr. Sowie in Deutschland, lässt sich auch bei den österr. Völkern zu der Zeit, als sie in den Grenzen des heutigen Oesterr. sesshaft wurden, eine Art A., welcher allerdings keinen besonderen, von den übrigen Volksschichten scharf gesonderten Stand gebildet haben mochte, nachweisen. Die Häuptlinge der einzelnen Geschlechter bildeten naturgemäß die Grundlage für die Bildung desselben, die Verzweigung der Geschlechter zu Stämmen bewirkte die erbliche Erhaltung der den Häuptlingen als solchen zustehenden Vorrechte als einer Art ständischer Vorrechte in den Familien der Stammeshäuptlinge; der ursprüngliche A. der österr. Völker war daher ein sogen. Geschlechter-A.

In B. waren die Geschlechter der Přemysliden, der Wrschowitzer, Slawnikowitzer u. a., in M. das Geschlecht der Moymiriden Mitglieder eines solchen A., welcher sich nur durch größeren Grundbesitz und eine gewisse Führerschaft in den wenigen, das Stammesinteresse berührenden öffentlichen Angelegenheiten von den übrigen freien Familiengenossenschaften unterschied. Eine ähnliche Stellung mochten auch die Geschlechter bei den Magyaren eingenommen haben, deren Oberhäupter Almos, Elöd, Ond, Tas, Huba, Kord und Töhötöm den sogen. Urvertrag der Magyaren geschlossen haben sollen. Auch in Polen, sowie nicht minder in den innerösterr. Gebieten — in den letzteren vor der ersten, in der Karolingerzeit sich vollziehenden deutschen Colonisation — dürfen ähnliche Verhältnisse vorausgesetzt werden, wie in B., wenn auch directe Beweise hiefür nicht erbracht werden können. Auch die Avarenherrschaft hat wohl keinen Einfluss auf die Gestaltung der socialen Verhältnisse der diese Gebiete übrigens nicht gar dicht bewohnenden Karantaner-Slaven geäußert. In den südlichen Ländern Oesterr. (Süd-T., Istrien, D.) haben sich schließlich, wenn auch nicht besonders zahlreiche Ueberreste römischer edler Geschlechter namentlich in der Städten erhalten; ihr Vorhandensein übte jedoch selbstverständlich keinen Einfluss auf die fernere Gestaltung der Ständeverhältnisse in diesen Ländern aus.

Der auch in anderen Beziehungen des Rechtslebens nachhaltige Einfluss der karolingischen Einrichtungen machte sich in den heute österr. Ländern auch auf dem Gebiete der Ständeverfassung geltend. Die von Karl d. G. theils vervollkommnete, theils erst neu geschaffene Organisation der öffentlichen Verwaltung, welche Karl naturgemäß sofort auch in den östlichen Grenzgebieten seines Reiches einführte, verbreitete sich auch in jenen Ländern des heutigen Oesterr., welche entweder nur in einen ziemlich losen Verband zum fränkischen Reiche gebracht wurden, oder aber nach kurzer Periode der Frankenherrschaft ihre frühere Selbständigkeit wieder gewannen. In B. und M. sowohl, als auch in Kroatien und Pannonien erscheint der fränkische Beamtenorganismus bald vollständig eingebürgert und nicht minder machen sich auch die in der Entwicklung des sogen. Dienst-A. bestehenden Folgen dieser Einbürgerung bald geltend.

Bereits im 10. Jahrh. erscheint diese Umgestaltung des ursprünglichen A.-Begriffes in den meisten österr. Ländern durchgeführt und die Kräftigung der landesherrlichen Gewalt daselbst bewirkte auch eine Befestigung der socialen Stellung des Dienst-A. Durch Eintritt in ein besonderes Treuverhältnis zum Landesherrn, durch ausschließliche Leistung persönlicher Dienste an seinem Hofe und Besorgung der von ihm ihnen anvertrauten Aemter und schließlich auch durch die aus diesem Verhältnisse sich ergebenden Auszeichnungen und materiellen Vortheile, sowie nicht minder den persönlichen Schutz, welchen ihnen der Landesherr angedeihen ließ, schlossen sich die Mitglieder dieses Dienst-A. zu einer eigenen, von den Gemeinfreien stets schärfer sich sondernden Gesellschaftsclasse ab, welcher schon im 11. Jahrh. das wichtigste Standesattribut, die Erblichkeit der ihren Mitgliedern zu theil gewordenen Vorrechte, selbst von den Landesherren nicht mehr abgesprochen werden konnte.

Diese Entwicklung wurde noch gefördert durch den Einfluss des Lehenswesens, namentlich in jenen Ländern Oesterreichs, welche stets in festem Verbande mit dem Deutschen Reiche verblieben, also den böhmischen, inner- und vorderösterr. Ländergruppen, sowie nicht minder durch jene theilweise Neugestaltung der ständischen Verhältnisse, welche in Deutschland am Schlusse des 12. Jahrh. sich vollzogen hatten.

In den österr. Ländern und ebenso in U. treffen wir fortan, u. zw. bis in die neueste Zeit hinein, eigentlich nur zwei Classen von Adeligen, nämlich die **Landherren** (barones, majores, Magnaten) und die **Ritter** (Wladyken, Dienstmannen, nobiles milites, servientes regii bis zum Schlusse des 13. Jahrh. auch ministeriales), von denen die ersteren durch ausgedehnteren Grundbesitz, höheres Ansehen und besondere Fähigkeit zur Bekleidung der höchsten Landes- und Hofämter vor den Rittern sich auszeichnen. Doch erscheint die Grenze zwischen diesen beiden A.-Classen keineswegs scharf gezogen. Mehrfach werden Dienstmannen den Landherren gleichgestellt und führen in den Urkunden des 14. Jahrh. manchmal geradezu den Titel Landherren, während andererseits Mitglieder der Herrengeschlechter einfach Ritter oder Herren genannt werden. Erst im 15. Jahrh. seitdem die Landesherren öfter Standeserhöhungen vornahmen und als eine solche Standeserhöhung auch die Verleihung des Herrenstandes an Dienstmannen galt, traten die Unterschiede zwischen beiden Classen schärfer hervor.

Obzwar so die Entwicklung des A. in allen österr. Ländergruppen auf denselben Grundlagen fußte und zu wesentlich gleichen Ergebnissen geführt hat, bestand bis zum 16. Jahrh. kein eigentlich **österr. Gesammt-A.**, vielmehr nur ein A. der verschiedenen Länder. Selbst nach Vereinigung der böhm. und ung. Länder mit dem österr. Länderbesitze der Habsburger gab es nur einen böhm., ung. u. dgl. A., dessen Mitglieder in den übrigen Ländern keine, dem einheimischen A. dort zustehenden öffentlichen Rechte beanspruchen konnten. Nur die Verleihung des Indigenates (**Naturalisation**) konnte dies bewirken und diese bildete ein Vorrecht der einzelnen L. T. In Wirklichkeit wurde jedoch, namentlich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., von den Landständen der einzelnen Länder an solche auswärtige Adelige, welche mit einheimischen A.-Geschlechtern in verwandtschaftliche Beziehungen getreten waren oder im betreffenden Lande ausgedehnteren landtäflichen Grundbesitz erlangt, sowie schließlich an solche, die sich im Staats- oder Hofdienste hervorragende Verdienste erworben hatten, das Indigenat häufig verliehen und hiedurch die Bildung eines österr. Gesammt-A. angebahnt. In den böhm. Ländern brachten es ferner die der Schlacht am Weißen Berge folgenden politischen Veränderungen mit sich, dass der Kaiser sich in der sogen. Verneuerten L. O. die Verleihung des Incolates als ausschließliches Recht der Krone vorbehielt.

Seit dem 16. Jahrh. wurde es ferner üblich, dass an Adelige der österr. Länder Fürsten-, Grafen-, später auch Herzogstitel verliehen wurden; doch hatten diese Titulaturen in den L. O. keine Bedeutung und verschafften ihren Trägern auch keine politischen Rechte vor den übrigen Mitgliedern des Landes-A. Ebenso entstand seit dem 16. Jahrh. durch Ertheilung von A.-Briefen (litterae armales) eine niedere A.-Classe des sogen. **Brief- und Wappen-A.**

Diese den A. der österr. Länder betreffenden Einrichtungen blieben ohne erhebliche Veränderungen bis zu der im Jahre 1848 erfolgten Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse bestehen und erst die gegenwärtig geltenden G. führten auch auf dem Gebiete des A.-Rechtes wesentliche Neuerungen herbei.

Ueber die dem A. zustehenden sogen. Standesrechte vgl. Art. **Landstände**.

Hanel.

Adelsanmaßung.

I. Begriff. — II. Bestrafung.

I. Begriff. Unter A. fällt nicht nur die unzuständige Führung des Adels, sondern auch adeliger Abzeichen, als Wappen und Kronen. Im weitesten Sinne darf hieher auch gerechnet werden die Führung des Prädicates statt des Namens. Der Adel und die zu demselben gehörigen Abzeichen dürfen nur von jenen Personen geführt werden, denen er zusteht. Der ausländische Adel darf in Oesterreich von Ausländern geführt werden; hiebei stehen dem Ausländer aus dem Adel nur jene Rechte zu, welche ihm aus demselben nach seinen Heimatsgesetzen gebüren; er darf sich laut des Hfkzd. 12/VI 38, P. G. S. Nr. 77, des ihm im Auslande zustehenden Titels, Prädicates, in Vereinigung mit dem Geschlechtsnamen und des Wappens bedienen; die beiden ersteren Standesvorzüge müssen ihm auch in ämtlichen Erlässen beigelegt werden. Oesterr. Staatsbürger können jedoch einen ausländischen Adel nur mit allerh. Bewilligung erlangen. Solche österr. Staatsbürger jedoch, welche einen ausländischen Adel führen wollen, welchen entweder sie selbst oder ihre Vorfahren zu einer Zeit, als sie noch Ausländer waren, erwarben, müssen laut des cit. Hfkzd. und der Note des M. J. 6/IV 68, Z. 133 A (Adelsarchiv M. J.), die Adelserwerbung ordnungsmäßig nachweisen und bedürfen zur Prävalierung des ausländischen Adels in Oesterr. einer besonderen Anerkennung von Seite der obersten Adelsbehörde (derzeit des M. J.); doch muss der Adel solcher Individuen von Regenten ordentlicher Staaten, von Kurfürsten oder solchen Reichsständen herrühren, denen ehemals vom Reichsoberhaupte das Recht zu adeln (die sog. Comitiva maior) verliehen war. — Die von einem Comes palatinus ausgegangene Adelsstandserhebung bedarf zu ihrer Giltigkeit in Oesterr. der allerh. Bestätigung. (Adelsarchiv M. J., Z. 16.555, 78.) — Oesterr. Unterthanen sind nicht berechtigt, aus dem Besitze fremder ausländischer Orden den mit diesen etwa verbundenen Adelsanspruch abzuleiten (Adelsarchiv M. J., Z. 2029 St. M., 66). Aus dem Titel: „Comes

romanus“ darf nicht der Grafenstand prävaliert werden (A. A. M. J., Z. 337—75). — Die von den ehem. italienischen Regierungen verliehenen Adelstitel, namentlich die Titel: „Principe, Duca. Marchese. Conte“ (insbesondere Conte venetianischer Verleihung und Conte palatino) dürfen in der Regel nicht ins Deutsche übersetzt werden (Circ. B. K. M. 18/IV 62, Nr. 1280, Wimmer, N. S., Graz, Leykam, Jahrg. 62, Nr. 4162, S. 19). Nur solche Urkunden können als Adelsbeweise angesehen werden, welche die ausdrückliche Verleihung eines bestimmten Adelsgrades zum Gegenstande haben und ausschließlich zu diesem Zwecke ausgestellt worden sind (Erl. M. J. 24/VIII 84, Z. 422 A, Z. B. 85, S. 217).

Die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an ausländische Adelige berechtigt keineswegs zur Annahme des österr. Adels (A. A. M. J. 22.380—50). Russische Unterthanen, auch wenn sie mit Bewilligung ihrer Regierung die österr. Staatsbürgerschaft erwerben, verlieren die ihnen in ihrer Eigenschaft als russische Unterthanen zugestandenen Adelsrechte, daher ihnen in Oesterr. ihr ausländischer Adel als solcher nicht anerkannt werden kann (A. A. M. J. 232/A, 77). — Bevor nicht die rechtsbeständige Erwerbung eines behaupteten Adels gehörig nachgewiesen, ist sich der Adelsprävalierung zu enthalten (A. A. M. J. 119/A, 74). — Vor Entrichtung der nach dem Taxpatente entfallenden Gebüren darf von einem aus allerh. Gnade übertragenen Adel kein Gebrauch gemacht werden (A. A. M. J. 129/A, 73) (Circ. B. K. M. 18/IV, 62, Nr. 1280 cit.). — Mit Erl. 19/X 80, Z. 460 a (B. Z. 80, S. 198), hat das M. J. bemerkt, dass die Vorsetzung des Wortes „Reichs“ vor den eigentlichen Adelstitel, wie auch die Bezeichnung „des heil. römischen Reiches“ Graf, Freiherr oder Ritter sich dermal als eine nicht mehr zeitgemäße und durch nichts gerechtfertigte Ausschmückung darstellt, weil das frühere römische Reich nicht mehr besteht, u. der ehemalige Reichsadel keinerlei Vorzug vor dem erbländischen Adel genießt. Die Weglassung der Worte „des heil. römischen Reiches“ bei den Adelstiteln ist überdies auch anlässlich eines speciellen Falles mit der A. E. 10/IV 16 anbefohlen, und ebenso wie der Gebrauch der Bezeichnung „Reichsgraf“, „Reichsfreiherr“, „Reichsritter“ von der obersten Adelsbehörde stets gerügt und untersagt worden. — Laut Erl. M. J. 5/III 77, Z. 54/A (B. Z. 77, 63), sind die beiden Grade des niederen Adels (Ritter u. einfacher Adelstand) zur Führung von Kronen als charakterisierendes Wappenattribut nicht berechtigt, sondern zeigen ihren Adelsgrad durch gekrönte Turnierhelme an, welche in der Zahl von zweien bei dem Ritterstande, von einem bei dem einfachen Adel auf dem Wappenschilde ruhen u. mit Helmzierden und Helmdecken versehen sind. Hieraus folgt, dass in der österr. Heraldik Ritter- u. Adelstandskronen rechtmäßig nicht vorkommen: in der österr. Heraldik sind auch eigene Marquiskronen nicht bekannt; ebensowenig kennt man in Oesterr. „Erlauchtkronen“. Wappenmäntel als Wappennebenstück stehen in Oesterr. in der Regel nur dem Fürstenstande zu. Die Ausfertigung sogen. bürgerl. Wappenbriefe ist im allgemeinen schon längst mit allerh. Genehmigung eingestellt worden. — Mit Erl. M. J. 17/I 77, Z. 3/A (Z. B. 77, S. 63) wurde eröffnet, dass Wappenberechtigungen an Nichtadelige, wenn sie nicht schon vermöge ihres Standes zur Führung eines förmlichen Wappens berechtigt erscheinen, überhaupt nicht mehr verliehen werden. — Die Hinweglassung des Familiennamens und alleinige Führung des Prädicats ist in Oesterr. nicht gestattet, wenn nicht eine diesfällige kais. Specialconcession im Mittel liegt (A. A. M. J. 23.620, 64 Circ. B. K. M. 18/IV 62, Nr. 1280 cit.).

II. **Bestrafung.** Mit Hfkzd. 24/III 27, P. G. S. 41, wurde befohlen, dass der Unterschied zwischen dem Adel und seinen Abstufungen einerseits u. bloßen Titeln andererseits genau zu beobachten sei, und dass die Behörden darüber zu wachen haben, dass die Inhaber anerkannter Titel sich derselben genau und ohne Anmaßung einer ihnen nicht gebürenden Adelsstufe oder anderer ihnen nicht zustehenden Vorzüge bedienen. Mit Hfkzd. 2/XI 27, P. G. S. 119, wurde in Betreff der A. und der Bestrafung derselben nachstehende A. E. 28/XI 26, publiciert: „§ 1. Wer sich von der Kundmachung gegenwärtiger V. an adelige Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel überhaupt oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßt, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 20—100 fl. Wenn er diese nicht zu erlegen vermag, so soll eine Arreststrafe von 3—14 Tagen gegen ihn verhängt werden. Im Falle der Wiederholung des Vergehens ist auf eine Geldstrafe von 100—1000 fl. oder, wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf 14tägige bis 6wöchentliche Arreststrafe zu erkennen. § 2. Die politischen und Justizbehörden haben von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten A. der Kammerprocuratur Nachricht zu geben, u. letztere soll die ihr auf diese oder andere Art bekannt gewordenen Fälle einer A. der Regierung anzeigen u. auf die dem G. angemessene Bestrafung antragen; daher die Kammerprocuratur auf das Vergehen der A. ihre pflichtgemäße Aufmerksamkeit zu richten und über die Vollziehung der gegenwärtigen V. zu wachen hat. § 3. Auf alle in gegenwärtiger V. festgesetzten Strafen wird von der Regierung nach vorläufiger Untersuchung u. vollständig hergestelltem Beweise erkannt; jedoch steht dem Verurtheilten der Recurs an die vereinte Hfkz. in dem Zeitraum von 6 Wochen nach erhaltener E. der I. Instanz offen, welches in diesem Erk. jedesmal auszudrücken ist. § 4. Soll wegen einer Geldbuße auf das Vermögen des Schuldigen die Execution geführt werden, so ist sie von dem Fiscalamte bei dem in Fiscalsachen competenten Gericht anzusuchen.“ — Die Geldstrafen sind nach der k. V. 1/VIII, R. 115, nach der österr. Währung zu verstehen und haben nach dem Hfkzd. 22/I 35, P. G. S. 7, in das Camerale einzufließen. Die Competenz der Landesstelle ist auch im § 30 V. 19/I 53, R. 10, begründet: „Ihr ist die Untersuchung und Entscheidung über vorkommende Anmaßungen von Adelsgraden oder von Titeln zugewiesen.“ Nach der mit dem Hfkzd. 27/VII 33, P. G. S., kundgemachten V. des Hofkriegsrathes

12/VII 33, sind bei allen Militärpersonen oder -Parteien, deren Adel oder Adelsstand nicht bereits erwiesen oder notorisch bekannt ist, nähere Nachweisungen abzuverlangen — neuerlich eingeschärft mit K. M. V. 18/IV 62, Nr. 1280 cit. — Die A. kann überdies im Sinne lit. e) § 320 Str. G. wenn sie in einem Meldungszettel oder Behörden gegenüber erfolgt, zu einer gerichtlich strafbaren Uebertretung werden. Mahl-Schedl.

Adelsstiftungen.

I. A. im allgemeinen. — II. Stiftungen für adelige Fräuleins.

I. **A. im allgemeinen.** Die A. sind solche Stiftungen, zu deren Erlangung das Adelserfordernis gehört. Sie sind entweder Versorgungs- oder Erziehungsstiftungen, für männliche oder weibliche Stiftlinge bestimmt. Die A. für männliche Stiftlinge sind durchgängig für die Erziehung bestimmt; sie unterscheiden sich nicht von den übrigen Unterrichtsstiftungen. Insbesondere ist auch bei ihnen der Stiftsbrief lex; welcher Grad des Adels erforderlich ist, wer die Stiftung verleiht, zu derselben präsentiert, wie lange der Stiftungsgenuss dauert, lässt sich nur aus den Stiftbriefen jeder Stiftung für sich beantworten.

II. **Stiftungen für adelige Fräuleins.** Dieselben bestehen für A. lebenslängliche Versorgung oder B. Erziehung. A. Die ersteren zerfallen in zwei Abtheilungen: a) Die adeligen Fräuleins wohnen in eigenen Häusern (den sogen. Damenstiften) gemeinschaftlich zusammen und erhalten außerdem Geldpfründen (Präbenden) oder aber b) sie erhalten bloß Präbenden. — Mit dem Genusse der Stiftungen dieser Classe in beiden Abtheilungen ist zumeist auch das Tragen besonderer, für jede Stiftung anders gestalteter, die Angehörigkeit zu ihr andeutender Abzeichen (Stiftzeichen) vorgeschrieben; nur die Herberstein'schen und die Hradschiner Versorgungspräbendistinnen sind satzungsgemäß zum Tragen von Stiftzeichen nicht verpflichtet. a) Damenstifte: 1. K. k. adelig-weltliches Damenstift „Maria Schul" in Brünn. Errichtet kraft der testam. Anordnungen der Johanna Priska, verwitw. Gräfin Magnis v. Straßnitz (geb. Berger v. Berg) 29/I 1654. Die 29/IX 1697 datierenden Statuten wurden unterm 23/XI 1792 und 25/VII 68 modificiert. Der Titel „k. k." wurde mit A. E. 17/VIII 80 verliehen. Stiftzeichen: Ein in Gold emailiertes Bildnis der hl. Maria im Strahlenkranze. Lichtblaues Band. 39 adelige u. zw. 18 Residential- und 21 Externpräbenden, 35 bürgerl. Präbenden. Rang: Die Oberin nach den geh. Rathsfrauen, die übrigen Stiftsdamen nach den Kämmererfrauen. Ehrendamen seit 1/V 11. Dieselben genießen die Ehrenvorzüge der wirklichen Damen. Die letzteren werden von der Kaiserin, die Ehrendamen vom Kaiser ernannt. 2. K. k. Grazer adeliges Damenstift, gegründet von Kaiser Josef II. an Stelle des aufgehobenen Klosters der Dominikanerinnen in Graz 28/III 1784. Die Statuten datieren v. J. 1785. Stiftzeichen: Ein goldemailiertes, auf der Vorderseite das Bildnis des hl. Josef, der das Jesukind auf den Armen trägt, und auf der Rückseite den Namen Josef II. in Chiffre mit der Kaiserkrone im blauen Felde enthaltendes Medaillon. Ponceaurothes Band. 7 Präbenden. Rang: nach den Kämmererfrauen. Ehrendamen seit 4/IV 88. Dieselben genießen die Ehrenvorzüge der wirklichen Damen. Ernennung aller Damen durch den Kaiser. 3. K. k. adeliges Damenstift auf dem Hradschin in Prag. Von Kaiserin Maria Theresia errichtet. Stiftsbrief 28/VIII 1755. Statuten v. J. 1763. Stiftzeichen: Vorne das Bildnis der unbefleckten Empfängnis, rückwärts der Name: Maria Theresia en chiffre nebst der Jahreszahl der Stiftung. 30 Residential- und 1 Externpräbende. Die Damen äquiparieren mit den Kammerherrnfrauen. Der Kaiser ernennt. 4. K. k. adeliges Damenstift zu Innsbruck. Laut Stiftsbriefes 21/X 1765 und 1768 von der Kaiserin Maria Theresia anlässlich des Ablebens ihres Gemahles errichtet. Statuten v. J. 1765. Stiftzeichen: Die Aversseite enthält die Namen der k. Majestäten Franz und Maria Theresia en chiffre, die Reversseite ein Crucifix mit der Jahreszahl der Stiftung. Weißschwarzes Band. 12 Stiftplätze. Die Oberdechantin genießt den Rang einer geheimen Rathsfrau, die Unterdechantin kommt nach der decretierten geh. Rathsfrau; die übrigen Damen äquiparieren mit den Kämmererfrauen. Die Kaiserin ernennt. 5. Neustädter adeliges Damenstift zu den hl. Engeln in Prag. Errichtet 1701 von Frau Susanne Helene Bedarides (geb. v. Golz) für 6 Fräuleins; hiezu kommen noch a) Stiftung der Helene Wrzesowetz (geb. Smrzk v. Münichen), 1712, für 1 Fräulein. b) Stiftung der Stiftsäbtissin Marie Gabriele Gräfin Laczansky 1738 u. 1769 für 2 Fräuleins. c) Stiftung der Marie Marg. Gräfin Waldstein, 1740, für 1 Fräulein. d) Stiftung der Aug. Gräf. Kinsky, 1769 u. 1774, für 3 Fräuleins. e) Stiftung der Maria Kath. Gräfin Morzin, 1783, für 2 Fräuleins. f) Stiftung des Grafen Sternberg, 1783, für 1 Fräulein. g) Stiftung gräfl. Nostiz'sche, 1793, für ein Fräulein. Es existieren daher dermalen 17 Stiftplätze. Die 1701 entworfenen Statuten wurden von Kaiser Leopold I. 1703, bestätigt und erhielten 1720, 1738 u. 1757 noch Zusätze und Abänderungen. Stiftzeichen: Aus Schmelzwerk; Aversseite: Ein die Hand nach dem Himmelslichte ausstreckender hl. Schutzengel mit dem Kinde und der Umschrift „Gott allein"; Reversseite: Der hl. Johann Nep. mit dem Bilde des gekreuzigten Jesu in der Hand und der Muttr-Gottes von Brandeis auf der Brust mit der Ueberschrift: „Ein Bund des Heyls". Schwarzes Band. Rang: nach den Kammerherrnfrauen. Bei den ursprünglichen 6 Stiftplätzen und der Laczansky'schen Stiftung hat das Stiftscapitel das Ernennungsrecht; bei den von einzelnen Familien gestifteten Plätzen üben die betreff. Familienhäupter das Präsentations- und Ernennungsrecht aus, mit Ausnahme der Wrzesowetz'schen Stiftung, wo die Oberin besetzt, und der gräfl. Kinsky'schen Stiftung, für welche der Kaiser ernennt. 6. Herzoglich Savoy'sches Damenstift zu Wien. Errichtet 16/VIII

1763 von Theresia, Herzogin von Savoyen (geb. Fürstin Liechtenstein), bestätigt von Kaiserin Maria Theresia 20/VII 1772. Statuten 1773. Das Stiftzeichen wird am himmelblauen Bande getragen. 17 Residential- und 3 im J. 1884 aus dem fürstl. Palm'schen Nachlassvermögen errichtete Externpräbenden. Rang: nach den Kammerherrnfrauen. 24 Ehrendamen, nur zur Tragung des Stiftzeichens berechtigt. Präsentationsrecht für die 17 Residentialpräbenden der jew. Majoratsherr der fürstl. Liechtenstein'schen Familie, für die 3 Externpräbenden der Familie Palm. Das Ernennungsrecht steht dem Kaiser zu. Zu 1—6. Die Stiftsdamen sind zu gewissen Andachtsübungen verpflichtet. 7. Gräfl. Wolkenstein'sches Damenstift in Innsbruck. Von Theresia Gräfin Wolkenstein-Rodenegg (geb. Edle v. Thurnau) gestiftet. Die gedr. Statuten erschienen 59, Nachtragsstatuten 65. Stiftzeichen: Roth bebändertes, silberweißes Medaillon, auf der einen Seite mit dem gräfl. Wolkenstein'schen Wappen, auf der anderen Seite mit der Aufschrift: „Zur Erinnerung an die Stifterin Th. Gräf. v. W.-R., geb. v. Th." 8 Residential- und 5 Externpräbenden. Jede Dame hat jährlich ein armes Mädchen zu unterrichten und gewisse Gebete zu verrichten. Ernennung Kaiserin. A. b) Bloß präbendierte Stiftungen: 1. Die k. k. Görzer Stiftung gegründet Februar 1787 von Kaiser Josef II. an Stelle des aufgehobenen Klosters der Clarisserinnen. Statuten 2/VIII 1798, modificiert 1803. Stiftzeichen: Gold. weißemailiertes Kreuz mit rundem Mittelschilde, worauf sich auf der Aversseite die Buchstaben J. und F. II., auf der Reversseite die Inschrift: „Augustorum Providentia" befinden. Rothes in der Mitte weißgestreiftes Band. 20 Präbenden. Gewisse Andachtsübungen. Der Kaiser ernennt. 2. Die k. k. Haller Stiftung. Das 1569 von der Frau Erzh. Magdalena, Tochter des Kaiser Ferdinand I., errichtete klösterliche, adelige Haller Frauenstift wurde 1783 von Kaiser Josef II. aufgehoben und aus dem Vermögen desselben und aus dem Drittel des Vermögens des 1785 aufgehobenen Sonnenburger Frauenstiftes eine weltliche Fräuleinstiftung ins Leben gerufen. Die geltenden Statuten datieren 8/VII 35. Stiftzeichen: Ein länglichrundes, auf Gold geschmolzenes Kreuz, welches auf der Aversseite den rothemailierten Tiroler Adler, auf der Reversseite die Inschrift: Joseph II. Aug. P. P. enthält. Schwarzes, weißgerändertes Band. 46 Präbenden Tiroler und 34 deutsch-erbländ. Abth. Rang: nach den Kämmererfrauen. Gebete. Ferner bestehen im Grunde der A. E. 5/I 02, 15/X 16 u. 8/VII 35 24 Erziehungs- u. 51 Versorgungsstipendien, hievon 12, bezw. 25 in der T., 12, bezw. 26 in der deutscherbl. Abth. Der Kaiser verleiht alle Plätze. 3. Die gräfl. Herberstein'sche Stiftung. Errichtet von Kath. Barbara Therese Gräfin v. Herberstein, geb. Freiin v. Vertema. Stiftungsurkunde 4/III 1720. Präbenden 24. Die Stiftungsadministratoren üben das Präsentationsrecht aus; dem k. k. Landesgerichte in Wien steht die Bestätigung zu. 4. Die Hradschiner Versorgungspräbenden. Errichtet mit A. E. 13/VI 73 aus den, infolge längerer Nichtbesetzung des Aebtissinpostens, sich ergebenden Ueberschüssen des Aebtissinnenfondes des Hrad. Damenstiftes (A. a) 3). 26 Präbenden, welche der Kaiser verleiht. 5. Die k. k. Kärntner Stiftung, über Ansuchen der kt. Stände aus dem Vermögen des aufgelassenen Benedictinerinnenfrauenstiftes St. Georgen am Lengsee, von Kaiser Leopold II., 1791, errichtet; Statuten 1803. Stiftzeichen: Eine an einer schwarzen Masche befestigte Medaille, mit dem Bilde des hl. Leopold auf der Aversseite und dem kt. Wappen nebst der Inschrift: „Leopoldus II[dus] instituit" in Schmelzfarben auf der Reversseite. 27 Präbenden. Rang: nach den Frauen der k. u. k. Kämmerer. Andachtsübungen. Der Kaiser ernennt. 6. Die k. k. Krainer Stiftung. Errichtet auf Ersuchen der kr. Stände von Kaiser Leopold II. an Stelle der aufgehobenen Frauenklöster, nämlich der Clarisserinnen in Minkendorf und der Dominikanerinnen in Michelstetten, bestätigt von Kaiser Franz II. 16/VII 1792. Statuten 1792. Stiftzeichen: Ein stumpfeckiges Kreuz, gold und weiß emailiert, mit einem ovalen, blauemailierten Mittelschilde, auf welchem auf der Vorderseite der hl. Leopold, auf der Rückseite der hl. Ludwig abgebildet erscheinen; auf den 4 S. des Kreuzes befinden sich die Namenszüge Kaiser Leopolds II. und seiner Gemahlin. 15 Präb. Rang: nach den Kämmererfrauen. Gebete. Der Kaiser ernennt. 7. Die k. Leopold'sche Stiftung. Laut Stiftbriefes 1/VIII 1793 aus dem Ueberreste des von den b. Ständen dem Kaiser Leopold II. dargebrachten Krönungsgeschenkes errichtet. 24 adel. 43 bürgerl. Pfründen, welche der Kaiser verleiht. 8. Die gräfl. Millesimo'sche Stiftung. Von Joh. Jos. Caretto Graf Millesimo laut Testam. 10/V 1785 für 6 junge Cavaliere u. 6 Fräuleins errichtet. Stiftbrief 16/IV 47. Erzb. Prag ernennt. 9. Erzh. Stephanie-Stiftung. Errichtet aus Anlass der Vermählung mit dem Kronprinzen von Oesterr., sanctioniert 8/VII 81. Stiftplätze 12. Verleihung: Erzh. Stephanie und nach ihr die jew. Kaiserin von Oesterr. 10. Stephanie-Stiftung in Prag. Errichtet ebenfalls aus Anlass der Vermählung aus Widmungen von Mitgliedern des b. Adels. Präbendenzahl richtet sich nach dem jew. Stiftungserträgnisse. B. 1. Die gräfl. Esterházy'sche Stiftung. Errichtet von Maria Anna Gräfin Esterházy geb. Gräfin Weißenwolf mit Testam. 15/IV 66 bei den Salesianerinnen in Wien. 1 Stiftplatz, den die Kaiserin verleiht. 2. Die v. Hrobschitzky'sche Stiftung, errichtet von Josefa Hrobschitzky v. Hrobschitz 2/IX 1774 bei den engl. Fräuleins, Prag. 1 Stiftplatz. 3. Die gräfl. Kurz'sche Stiftung. Errichtet im engl. Fräuleinstifte zu St. Pölten laut Stiftbriefes 1/VII 18, aufgrund des von Ferd. Sigmund Graf Kurz 16/III 1659 errichteten Testam. 2 Plätze, die der Kaiser verleiht. 4. Die gräfl. Schönkirch'sche Stiftung. Errichtet laut Stiftungsurkunden 9/V 1756, 3/II 1761, 10/XII 1763 u. 4/X 1769 von Karoline Justine verwitw. Gräfin Schönkirch geb. Freiin v. Eben. 9 Stiftplätze. 5. Die freih. Skronsky'sche Stiftung. Errichtet mit Stiftbrief 2/XI 1781 von Johanna Freiin v. Skronsky und Bulschow geb. v. Sartini. 9 Plätze. Ernennung wie sub 4. 6. Die v. Wieder'sche Stiftung.

Errichtet laut Stiftbriefes 24/VI 40 von Marie Anna v. Wieder geb. Freiin Rabenhaupt v. Suche, 3 Plätze. Zu 4—6. Diese 21 Stiftplätze wurden im Ursulinenkloster zu Prag errichtet und werden vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Prag mit dem Statthalter verliehen.

Mahl-Schedl.

Administrative Ersatzerkenntnisse in Militärsachen.

Ein a. E. in Militärangelegenheiten ist zu schöpfen, wenn eine im Dienstverbande des Heeres (der Landwehr) stehende Person durch Verletzung einer Dienstpflicht dem Aerar einen Schaden zugefügt hat. Die Fällung des E. steht dem Militär-Territorial- (Landwehr-) Commando zu. In Bezug auf die Anfechtung des a. E. vor den Civilgerichten sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich:

1. Wenn der Schaden in einem Abgange an dem urkundlich festgesetzten Bestande besteht, und derselbe durch ein strafgerichtliches Verschulden oder durch ein Verschulden in Beziehung auf die Verwaltung, Einnahme, Ausgabe, Erhebung, Ablieferung oder den Transport entstand, so kann der Verurtheilte nach Erschöpfung der administrativen Rechtsmittel den Weg der Klage vor dem Civilgericht betreten, um die gänzliche oder theilweise Aufhebung des a. E. zu erwirken. Der Schadenersatzpflichtige ist in einem solchen Falle der Kläger, das Aerar der Beklagte.

2. Handelt es sich um einen anderen Schaden oder um ein anderes Verschulden (jedoch immer eine Dienstpflichtverletzung), so kann der zum Schadenersatz Herangezogene entweder den Recurs an das R. M. (L. M.) ergreifen, er kann aber auch gegen die Entscheidung der Militärbehörde die Einsprache erheben. Durch die Einsprache wird die Angelegenheit vor das Forum der Civilgerichte geleitet. Das Aerar hat als Kläger aufzutreten. Wegen Rückerstattung einer Ungebür ist mit buchhalterischem Censursbefund zu erkennen. Das Betreten des Rechtsweges gegen einen solchen Befund ist ausgeschlossen.

Quellen und Literatur.

Quellen: G. 6/VI 87, R. 72; G. A. 35 : 87. Dienstbuch K—1.

Literatur: Dangelmaier; Militär-rechtliche Abhandlungen (Wien, 93). Ullmann, Civilprocess, 3. Aufl., 1892, S. 229.

Dangelmaier.

Advocatur.

I. Einleitung. — II. Erlangung und Verlust der A. — III. Rechte und Pflichten der A. — IV. Die Advocatenkammern. — V. Die Disciplinarordnung. — VI. Die A. in Bosnien und der Hercegowina.

I. Einleitung. A. ist die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten. Es ist die A. ein Amt, eine Institution der staatlichen Rechtsschutzordnung; sie ist auch geschäftliche Erwerbsthätigkeit. Als Amt ist die A. an gesetzliche Voraussetzungen geknüpft und begründet besondere Rechte und Pflichten. Die Erwerbsthätigkeit unterliegt nicht den Bestimmungen der Gew. O. Zwischen dem Advocaten und der von ihm vertretenen Partei besteht ein Auftragsverhältnis mit privatrechtlichen Folgen.

II. **Die Erlangung und der Verlust der A.** Die Ausübung der A., welche nach den Gerichtsordnungen von der Annahme zum Advocaten durch die Appellationsstelle, nach der prov. Advocatenordnung 16/VIII 49, R. 364, von der Ernennung durch den Justizminister bedingt war, wurde in der Advocatenordnung 3/VII 68, R. 96, freigegeben, d. h. lediglich von der Nachweisung der gesetzlichen Eignung, der Ableistung des Advocateneides und der Eintragung in die Liste der Advocaten abhängig erklärt. — Die gesetzlichen Erfordernisse für die Ausübung der A. sind: Heimatsrecht in einer Gemeinde Oesterr., Eigenberechtigung, die Absolvierung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und die nach Ablegung der strengen Prüfungen an einer österr. Universität erlangte Doctorswürde, die gemäß J. M. V. 11/X 54, R. 264, bei dem Oberlandesgerichte mit Erfolg abgelegte Advocatenprüfung, endlich eine siebenjährige A.-Praxis, d. i. Praxis bei einem österr. Gerichte, oder österr. Advocaten, bezw. der Finanzprocuratur, welche vom Zeitpunkte der Eignung zum Eintritt in die Gerichtspraxis (von der Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen R. V. 6/IV 59, R. 91), anrechenbar ist u. von welcher mindestens ein Jahr bei einem Gerichtshofe und drei Jahre nach erlangtem Doctorgrade bei einem Advocaten oder der Finanzprocuratur zugebracht sein müssen. Das Doctorat, die Praxis und Advocatenprüfung wird durch fünfjährige Verwendung als stimmführender Rath bei einem österr. Gerichtshofe ersetzt, sofern der Richter nicht im Disciplinarwege entlassen, oder unfreiwillig in den Ruhestand versetzt wurde.

Der Bewerber hat unter Nachweisung der geforderten Studien, der vorgeschriebenen Praxis u. des Erfolges der Advocatenprüfung bei dem Oberlandesgerichte um Zulassung zur Ableistung des Advocateneides und nach erfolgter Eidesleistung unter weiterer Nachweisung des Heimatsrechtes u. der Eigenberechtigung bei dem Ausschusse der Advocatenkammer, in deren Sprengel der von ihm gewählte Wohnsitz liegt, um die Eintragung in die Advocatenliste anzusuchen, welche nur aus den im Str. G. und in der Advocaten- und Disciplinarordnung genannten Gründen versagt werden kann. Bei Verweigerung der Zulassung zur Advocatenprüfung, welche erst nach erlangtem Doctorsgrade und vierjähriger A.-Praxis abgelegt werden kann, und bei Verweigerung der Zulassung zur Eidesleistung steht Recurs an den O. G. H., bei Verweigerung der Eintragung in die Advocatenliste steht Berufung an die Advocatenkammer und von

dieser an den O. G. H. zu. — Durch die Eintragung in die Liste der Advocaten wird die Befugnis zur Ausübung der Praxis erworben. Alle die A. ausübenden Advocaten sind von dem Oberlandesgerichte in die für seinen Sprengel anzulegende Liste der Vertheidiger in Strafsachen aufzunehmen.

Die Berechtigung zur Ausübung der A. erlischt durch Verlust des Heimatsrechtes oder der Eigenberechtigung, durch Führung eines besoldeten Staatsamtes, mit Ausschluss des Lehramtes, durch Bestellung zum Notar, durch Verzicht und durch Disciplinar- und Straferkenntnis.

III. **Rechte und Pflichten der Advocaten.** Der Advocat ist berechtigt zu berufsmäßiger Parteienvertretung jeder Art und insbesondere zur Vertretung von Parteien bei allen Gerichten und Behörden sämmtlicher im Reichsrathe vertretenen Länder. Für Eingaben bei Gerichten besteht im weiten Umfange Advocatenzwang, d. h. die Mitfertigung eines Advocaten ist Formerfordernis derselben. Vorbehalten ist dem Advocaten Aenderung des Wohnsitzes, doch hat er drei Monate vor der Uebersiedlung bei dem Ausschusse der betreffenden Advocatenkammer davon Anzeige zu erstatten.

Der Advocat ist verpflichtet durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen die Ehre und Würde seines Standes zu wahren, das ihm anvertraute Geschäft, so lange der Auftrag besteht, zu besorgen, die übernommene Vertretung dem G. gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Er ist verpflichtet, alles, was er nach dem G. zur Vertretung seiner Partei dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Vertheidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seiner Vollmacht, dem G. und seinem Gewissen nicht widerstreiten. Das G. verpflichtet den Advocaten: 1. bei längerer Abwesenheit oder dauernder Verhinderung, einen anderen Advocaten unter gesetzlicher Haftung zu substituieren und diese Substitution dem Ausschusse der Advocatenkammer zur weiteren Benachrichtigung anzuzeigen; — 2. über einen Antrag auf Vertretung sich ohne Verzögerung zu erklären; — 3. die Vertretung und die Ertheilung von Rath abzulehnen, wenn er die Gegenpartei in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Rechtssache vertreten hat oder noch vertritt, oder wenn er in solchen Angelegenheiten früher als Richter oder Staatsanwalt thätig war; — 4. die Vertretung zu übernehmen, wenn er vom Gericht für eine Civilstreitsache zum Curator, oder wenn er vom Ausschusse der Advocatenkammer zum Armenvertreter in Rechtssachen, für welche Advocatenzwang besteht, oder zum Vertreter einer Partei, deren Vertretung kein Advocat übernehmen will, bestellt, oder zur Vertheidigung in seinem Wohnorte berufen wird; — 5. zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten, welche ihm anvertraut wurden.

Zwischen dem Advocaten und der von ihm vertretenen Partei besteht ein nach Civilrecht zu beurtheilendes Auftragsverhältnis. Dieses verpflichtet insbesondere den Advocaten zum Ersatz des durch sein oder seines substituierenden Concipienten Verschulden verursachten Schadens, die Partei zum Ersatz der Auslagen und zur Entlohnung. Anspruch auf Entlohnung hat der Advocat auch, wenn er als Armenvertreter bestellt ist, sofern seine Partei aus der Vertretung zu Zahlungsmitteln gelangt. Dem Advocaten ist vorbehalten, sich jederzeit eine bestimmte Belohnung zu bedingen, aber untersagt, die ihm anvertraute Rechtssache an sich zu lösen. Die Gebüren der Advocaten für gerichtliche Vertretungen in und außer Streitsachen sind, bevor sie eingeklagt werden dürfen, von jenem Richter, vor welchem das bezügliche Geschäft verhandelt wurde, über Ansuchen des Advocaten im amtlichen Wege festzustellen. Für jene Leistungen, welche wegen ihrer Einfachheit u. Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, gelten Tarife, doch ist auch diesfalls freie Vereinbarung und gerichtliche Höherbewertung vorbehalten.

IV. **Die Advocatenkammern und deren Ausschüsse.** Die Advocaten in einem bestimmten, eventuell vom Justizminister abzugrenzenden Gebiete bilden eine Advocatenkammer, welche ihre Geschäfte in Vollversammlungen und durch ihren Ausschuss besorgt. Der Kammer und dem Ausschusse obliegt die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte, sowie die Ueberwachung der Pflichten des Advocatenstandes. Der Kammer ist insbesonders die Erstattung von Gesetzvorschlägen, von Gutachten über Gesetzentwürfe, von Berichten über den Zustand der Rechtspflege, — dem Ausschusse die Führung der Advocatenliste, der Liste der A.-Candidaten, sowie die Bestätigung der A.-Praxis und die Ausfertigung der Substitutionslegitimation für Concipienten, die Erstattung von Gutachten über Entlohnung der Advocaten und die gütliche Beilegung diesfälliger Streitigkeiten, die Bestellung von Substituten für verhinderte und verstorbene Advocaten, die Bewilligung eines unentgeltlichen Vertreters, die Besorgung der ökonomischen Geschäfte der Kammer und die Einberufung der Vollversammlungen zugewiesen.

V. **Die Disciplinarordnung.** Die Disciplinargewalt über Advocaten und A.-Candidaten wird, ohne Minderung des Rechtes der Gerichte zur Wahrung der Ordnung, durch Organe des Advocatenstandes, d. i. durch den im Sitze einer Advocatenkammer, eventuell für den Sprengel mehrerer Kammern, bestehenden Disciplinarrath ausgeübt (G. 1/IV 72, R. 40). Der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes, der Kammeranwalt und dessen Substituten werden in der Plenarversammlung der Advocaten gewählt; die Wahl zu diesen Ehrenämtern kann nur beschränkt abgelehnt werden. Der Disciplinarrath schreitet von amtswegen ein; dem Kammeranwalte obliegt, Disciplinarvergehen sofort zur Kenntnis des Disciplinarrathes zu bringen und sich bei der Untersuchung und Verhandlung durch Stellung von Anträgen und durch Erhebung und Vertretung der Anklage zu betheiligen. Das Verfahren zerfällt in die Voruntersuchung, über welche nach Anhören des Anwaltes erkannt wird, ob Grund zur Disci-

plinarbehandlung des Beschuldigten vorliege, und die nachfolgende mündliche, nicht öffentliche Verhandlung. Advocaten und A.-Candidaten, nicht auch andere Personen, sind in diesem Verfahren zeugnispflichtig; eine eidliche Vernehmung hat immer durch das Gericht zu erfolgen. Disciplinarstrafen sind: schriftlicher Verweis, Geldbuße bis 300 fl., Einstellung der A., bei Candidaten Verlängerung der Praxis bis zu einem Jahr und Streichung aus der Liste. Gegen das Erkenntnis steht dem Beschuldigten, dem Kammeranwalte und dem Oberstaatsanwalte Berufung an den O. G. H. zu. Eine neue Eintragung in die Liste kann bei Streichung wegen Disciplinarvergehens erst nach Ablauf von drei Jahren, bei Streichung wegen strafgerichtlicher Verurtheilung erst nach Wegfall der gesetzlichen Unfähigkeit zur Erlangung der A. erfolgen und bleibt ausgeschlossen bei Vertrauensunwürdigkeit.

VI. **In Bosnien und der Herzegowina** ist nach der zugleich mit der Civilprocessordnung erlassenen Advocatenordnung 24/IV 83 Erfordernis für die A. die im occupierten Gebiete oder in Oesterr. oder U. mit Erfolg abgelegte A.-Prüfung, Vertrauenswürdigkeit und behördliche Ernennung. Die Ernennung erfolgt für jene Orte, in welchen bei Ausschluss von A.-Zwang die Bestellung von Rechtsfreunden angemessen erscheint. Bestellt wurden bisher für Serajewo vier und für jeden der übrigen Kreisorte je zwei Advocaten. Die Ueberwachung ist den Gerichten, die Disciplinarbehandlung einer besonderen Commission zugewiesen.

Quellen und Literatur.

Quellen im Texte angegeben.

Literatur: Johanny: die Parteivertretung in Oesterr., Beilage zu Nr. 43 der Jur. Bl. 78. Kaserer: 83, §§ 279 ff. Eichler: das Justizwesen Bosniens und der Herzegowina, 89.

Ullmann.

Aerzte.

I. Begriff. — II. Vorbildung. — III. Wund-Ae. — IV. Praxis in den Grenzbezirken. — V. Der ärztliche Beruf. — VI. Curpfuscherei. — VII. Zahn-Ae. und Zahntechniker. — VIII. Gerichtsärztliche Functionen.

I. **Begriff.** Ae. sind Mitglieder eines öffentlichen Berufsstandes. Ae. sind diejenigen Personen, welche aufgrund staatlicher Approbation die Heilkunde in vollem wissenschaftlich bestimmten Umfange berufsmäßig auszuüben berechtigt sind. Der ärztliche Beruf ist somit ein durch bestimmte juristische Thatsachen erworbenes öffentliches Individualrecht. Die österr. Gesetzgebung steht nicht auf dem Standpunkte der deutschen Reichsgesetzgebung, nach welcher jedermann berufsmäßig Kranke heilen darf u. nur die Führung des Titels A. oder ähnlicher Titel, welche den Glauben erwecken, dass ihr Träger die Approbation erlangt hat und sonstige Berechtigungen, z. B. die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen, ein Vorrecht ihrer Forderungen wegen Cur- u. Pflegekosten, die Ermächtigung zur Anwendung von stärker wirkenden Arzneien an eine in der Gew. O. (§ 129) vorgesehene besondere Approbation geknüpft sind. Die österr. Gew. O. 20/XII 59 nimmt (Art. V des Kundmachungs-P) die Ausübung der Heilkunde ausdrücklich von der Herrschaft der Gew. O. aus und verweist auf die besonderen, den ärztlichen Beruf ordnenden Normen.

II. **Vorbildung.** Das ärztliche Berufsrecht wird erlangt: 1. Durch Zurücklegung der gesetzlichen Universitätsstudien. Die Studienordnung vom 1/X 50 verlangt die Zurücklegung eines fünfjährigen Studiums der Medicin, u. zw. mindestens zwei Jahre an einer inländischen Universität aufgrund eines giltigen Maturitätszeugnisses. Ferner muss der Nachweis geliefert werden, dass der Candidat innere Klinik u. chirurgische Klinik durch je vier, Augenklinik und geburtshilfliche Klinik mindestens durch je ein Semester besucht habe (Rigorosenordnung 15/IV 72). 2. Die Erlangung des medicinischen Doctorgrades an einer österr. Universität, welche nur aufgrund der ordnungsmäßigen akademischen Studien, der Ablegung von drei naturhistorischen Vorprüfungen (Botanik, Zoologie und Mineralogie) und der Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erfolgen kann. Das erste Rigorosum umfasst die Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie; das zweite Rigorosum die allgemeine Pathologie u. Therapie, die pathologische Anatomie, die Pharmakologie u. die innere Medicin; das dritte Rigorosum die Chirurgie, Augenheilkunde, Geburtshilfe u. gerichtliche Medicin. 3. Die weitere Voraussetzung zur Ausübung des Heilberufes ist österr. Staatsbürgerschaft. Es dürfen zwar auch Ausländer aufgrund entsprechender Zeugnisse in die medicinischen Studien an österr. Universitäten aufgenommen werden und können auch den Doctorgrad erlangen; allein denselben sind die Diplome nur unter Entgegennahme eines Reverses, dass sie ohne Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft und ohne Genehmigung des M. J. die Praxis in Oesterr. nicht ausüben werden, auszufolgen (M. J. 16/V 84 Z. 7004).

Da die Doctorsprüfungen in Oesterr. zugleich Staatsprüfungen sind und das darüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, kann einem an einer auswärtigen Universität erworbenen Diplome nicht dieselbe Wirkung beigelegt werden. Es sind daher von einem solchen Competenten die für Erlangung des Doctorgrades in Oesterr. erforderlichen Bedingungen zu erfüllen, wobei fallweise durch besondere Verfügung des Unterrichtsministers Erleichterung gewährt werden kann. (V. 6/VI 50 R. 240).

Laut Hfd. 3/XII 93, P. G. S. Nr. 51 haben, aufgrund einer A. E. die an der Pester Universität graduierten Doctoren der Arzneikunde u. Chirurgie in allen deutschen Erbländern das Recht der Praxis. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung berechtigt daher das von der Budapester Universität erworbene Diplom auch in den Reichsrathsländern zur Ausübung der Praxis, ohne dass von den nach U. zuständigen Doctoren der Nachweis der österr. Staatsbürgerschaft erfordert wird. Mitgliedern des Ordens der Barmherzigen Brüder,

welche an einer inländischen Universität ihre Rigorosen bereits bestanden haben und aus dem Orden austreten, kann die Ausstellung von Duplicaten ihrer Diplome behufs Ausübung der Praxis nicht verweigert werden (C. M. 30/X 70, Z. 5021). Militär-Ae. genießen gleich Civil-Ae. das Recht der Praxis (Hfd. 1/XII 12).

III. **Wund-Ae.** Die ältere Gesetzgebung kannte neben zur Ausübung der Heilkunde in vollem Umfange berechtigten Ae. auch noch die Wund-Ae., denen jedoch die Unternehmung innerlicher Curen verboten war. Das G. 17/II 73 R. 25 hebt dieses Verbot auf, läßt aber die Erwerbung wundärztlicher Diplome nicht mehr zu.

IV. **Verhältnisse in den Grenzbezirken.** In dieser Beziehung sind zu erwähnen, die Conventionen mit dem Deutschen Reiche (30/IX 82, R. 120) und der Schweiz (29/X 85 R. 134). Die in der Nähe der deutsch-österr. u. schweizerisch-österr. Grenze wohnenden Ae. des Deutschen Reiches und der Schweiz sind berechtigt, von ihrem ausländischen Domicil aus, somit ohne Niederlassung in Oesterr., in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten ihre Berufsthätigkeit unter Beobachtung der in Oesterr. geltenden G. und Administrativvorschriften auszuüben. Sie sind jedoch, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, zur Selbstverabreichung von Arzneien nicht befugt. Dagegen sind diese ausländischen Ae. nicht berechtigt, ohne Erfüllung aller für die ärztliche Praxis vorgeschriebenen Bedingungen sich in Oesterr. niederzulassen.

V. **Der ärztliche Beruf** gibt die Befugnis zur Ausübung der Heilkunde in vollem Umfange und unter Selbstverantwortlichkeit mit Anwendung aller von der Wissenschaft anerkannten, nicht durch ausdrückliches Verbot ausgeschlossenen Methoden. Es wurde daher das mit dem Hfd. 21/X 19 kundgemachte Verbot der homöopathischen Heilmethode beseitigt (Hfkzd. 10/II 37, P. G. S. Nr. 20), und mit A. E. 9/XII 45, P. G. S. Nr. 130, wurde den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Ae. gestattet, die nach dieser Heilmethode erforderlichen, aus den Apotheken zu verschreibenden Stammtincturen und Präparate verdünnt und verrieben ihren Patienten unentgeltlich zu verabreichen. Nach der V. des M. J. 27/V 87 R. 67, sind die der homöopathischen Heilmethode ergebenen Ae., auf welche sich ausschließlich diese Befugnis beschränkt, bei den politischen Behörden mittels besonderer Verzeichnisse in Evidenz zu führen. Die Anwendung des sog. animalischen oder Lebensmagnetismus ist nur diplomierten Ae. unter bestimmten Vorsichten gestattet (Hfkzd. 26/X 45).

Durch die Ausübung seines Berufes kommt der A. in die Gelegenheit, zum Theil tiefe Eingriffe in den Organismus des Kranken zu machen; er ist in Ausübung dieses Berufes genöthigt, solche Eingriffe an Geisteskranken, Kindern, Bewusstlosen zu machen. Binding, Handbuch des Strafrechts (S. 802 ff.) stellt folgende Grundsätze auf:

1. Gegen den Willen des zurechnungsfähigen, zur Würdigung der Tragweite des Eingriffes genügend verständigen Kranken sollen solche Eingriffe nicht erfolgen. Willigt der zurechnungsfähige Kranke in den vorgeschlagenen Eingriff, so kann ihn der Protest der Umgebung des Kranken nicht zu einem rechtswidrigen machen. 2. An Bewusstlosen, Geisteskranken, Kindern darf der A. solche Eingriffe vornehmen, außer wenn die ihn zu Hilfe rufende Familie gegen den Eingriff Protest erhebt. 3. Die Anwendung lebensgefährlicher innerer Mittel oder die Vornahme lebensgefährlicher Operationen rechtfertigt sich nicht nur, wenn ohne dieselbe der Tod eingetreten wäre, sondern auch dann, wenn die Aussicht auf Heilung gering, aber die Verwandlung des sicheren Todes aus einem qualvollen in einen schmerzlosen sicher ist. 4. Zur Perforation, als Bedingung der Rettung der Mutter, ist der A. auch gegen den Willen des Vaters, nicht aber der Mutter, berechtigt, ja verpflichtet. Ist das Kind nur durch die schwere Operation des Kaiserschnittes zu retten, so verbietet die Wahrscheinlichkeit des tödtlichen Ausganges der Operation diese selbst, es müßte denn voraussichtlich die Mutter dem sicheren Tode verfallen sein u. durch die Operation wenigstens die Rettung des Kindes möglich sein. 5. Der A., dem die nöthige Kenntnis, die nöthige Technik zu einer bestimmten Cur fehlt, darf sie nicht unternehmen. 6. Noch unversuchte Operationen dürfen am Einwilligenden straflos versucht werden, falls es höchstens bei einer Körperverletzung bleibt; lebensgefährliche Operationen dieser Art werden trotz der Einwilligung des Operierten möglicherweise strafbar, falls der Operateur nicht aus dem Experimente an lebenden Thieren oder aus wissenschaftlicher Berechnung die Möglichkeit eines glücklichen Ausganges des Eingriffes schöpfen musste.

Die Berufspflichten der Ae. umfassen die Pflicht der Verschwiegenheit in Betreff der Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Personen § 498 St. G.; die Anwendung der nothwendigen Sorgfalt bei Behandlung der Kranken §§ 356—358 St. G., die Pflicht zur Anzeige verdächtiger Todesfälle und Krankheiten § 359 St. G. Die Erfüllung dieser Pflichten wird durch die Strafclauseln des allg. Str. G. gesichert, welche die Untersagung der weiteren Ausübung der Praxis in zwei Fällen zuläßt: 1. bei Verschulden eines Arztes durch Unwissenheit, also bei sogenannten Kunstfehlern der Ae. (vgl. Art. Kunstfehler der Ae.) und 2. bei wiederholter Uebertretung des Verbotes der Mittheilung von Krankengeheimnissen § 498 St. G.

VI. **Curpfuscherei.** Das Delict der Curpfuscherei § 343 Str. G. setzt voraus: 1. dass jemand ohne gesetzliche Approbation die Behandlung von Kranken übernimmt, u. zw. 2. gewerbsmäßig, d. h. mit der Absicht eines Verdienstes. Zum Thatbestande dieses Delictes ist eine Gefährdung des Behandelten nicht erforderlich. Ist aber durch Verschulden des Curpfuschers der Tod eines Menschen erfolgt, so findet der § 335 Str. G. Anwendung.

VII. **Zahnärzte und Zahntechniker.** In dieser Beziehung bestimmt das Hfkzd. 14/IX 42 P. G. S. L. XX S. 241 aufgrund A. E. vom 10/IX 42, dass den bloß zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern Verrichtungen und Operationen im Munde des Menschen nicht

gestattet, sondern als Curpfuscherei streng nach den G. zu behandeln ist, für die Zukunft aber selbständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse nicht zu dulden sind. Die V. des M. J. 25/II 49 R. 141 hält die Anordnung aufrecht und das M. J. hat mit Erl. 12/I 87 Z. 23.191 bemerkt, dass nach der geltenden Gew. O. nur die Erzeugung künstlicher Zähne und der Handel mit denselben ein freies Gewerbe ist, während die Zahntechnik einen integrierenden Bestandtheil der Zahnheilkunde und daher keinen Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebes bildet.

VIII. **Die Verwendung von Privat-Ae. zu gerichtsärztlichen und sanitätspolizeilichen Functionen** erfolgt, soweit gerichtsärztliche Functionen in Betracht kommen, gegen Entlohnung nach dem durch V. 17/II 55 R. 33 festgestellten Tarife. Für außergewöhnliche Verrichtungen, welche nicht besonders in dem Tarife angeführt sind, ist unter genauer Nachweisung und Darstellung des Falles ein entsprechender Entlohnungsbetrag in Anrechnung zu bringen, worüber in jedem einzelnen Falle die E. des Oberlandesgerichtes einzuholen ist. Die den Ae. gebürenden Entlohnungen werden denselben vom Aerar selbst dann vergütet, wenn das Aerar dritten Personen gegenüber einen Ersatz anzusprechen hat. Vgl. über die Amts-Ae. als Bezirks-Ae. und Gemeinde-Ae. den Art. Gesundheitswesen (Sanitätswesen).

Ulbrich.

Aerztekammern.

Zur Wahrung der Berufsinteressen der Aerzte, namentlich der Würde u. des Ansehens des Standes u. der Entwicklung der Gesundheitspflege bestehen aufgrund des G. v. 22/XII 91 R. 6 die Ae. Die Ae. werden innerhalb bestimmter territorialer Bezirke im Verordnungswege gebildet. Die Ae. hat aus mindestens neun Mitgliedern zu bestehen, welche von den in dem Sprengel der Ae. domicilierenden praktischen Aerzten innerhalb der im Verordnungswege festzustellenden Wahlgruppen auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen sind. Die Ae. wählt aus ihrer Mitte einen Kammerpräsidenten, seinen Stellvertreter u. 3—7 Vorstandsmitglieder.

Den Ae. kommt das Recht u. die Pflicht zu, in Sanitätsangelegenheiten Gutachten zu erstatten, u. ihre Delegierten werden zu Verhandlungen des Sanitätsrathes in wichtigen principiellen Angelegenheiten geladen.

Die laufenden Geschäfte werden vom Kammervorstande besorgt, der als Ehrenrath eine Disciplinargewalt über Aerzte ausübt, insbesondere, wenn dieselben sich einer des ärztlichen Standes unwürdigen Verhaltung schuldig gemacht haben. Aufgrund des festgestellten Thatbestandes und unter Berücksichtigung der Rechtfertigung des Beschuldigten, wozu demselben Gelegenheit gegeben werden muss, können als eigentliche Disciplinarstrafen Rügen, Geldstrafen und Verlust der Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Ae. mittels eines dem Instanzenzuge an der politischen Landesstelle unterliegenden Erkenntnisses ausgesprochen werden.

Der Ae. selbst ist dagegen vorbehalten: 1. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des M. J. unterliegt; 2. die Beschlussfassung über principielle Geschäftsangelegenheiten; 3. insbesondere in Bezug auf die Pflege hilfreicher Wechselseitigkeit der Standesgenossen u. ihrer Angehörigen; 4. die Feststellung des Jahresvoranschlages, sowie die Bemessung der Kammerbeiträge; 5. die Wahlprüfung der Mitglieder; 6. die Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes; 7. die Controle seiner Geschäftsführung; 8. die Wahl von Delegierten in den Landessanitätsrath; 9. die Beschlussfassung über Einberufung einer allg. Versammlung aller Aerzte des Kammerbezirkes.

Die Führung der Verzeichnisse aller im Kammersprengel die Praxis ausübenden Aerzte erfolgt aufgrund der obligatorischen Meldungen durch den Kammervorstand. Auf activ dienende Militärärzte und auf die bei den politischen Staatsbehörden angestellten Aerzte beziehen sich die Bestimmungen des G. über die Ae. nicht, dieselben sind daher gegenüber der Ae. von dieser Meldepflicht und von Beiträgen für Kammerzwecke, sowie von der Disciplinargewalt der Kammer befreit, aber es mangelt denselben auch das Wahlrecht und die Wählbarkeit für dieselbe.

Wahlberechtigt für die Ae. sind somit alle im Kammerbezirke wohnhaften Aerzte mit Ausnahme: 1. Der Militär- und politischen Aerzte; 2. derjenigen Aerzte, welche von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes für die Gemeinde ausgeschlossen sind; 3. jener, welche seitens der Ae. des activen und passiven Wahlrechtes (zeitweilig oder dauernd) verlustig erklärt oder von ihr in ehrengerichtliche Untersuchung gezogen sind.

Die Wahl erfolgt innerhalb der einzelnen Wählergruppen durch Einsendung des von dem Wähler unterzeichneten Stimmzettels an die zuständige politische Behörde, welche die gesammelten Stimmzettel bei der ersten Constituierung der Ae. der politischen Landesstelle und dann in Zukunft dem Kammervorstand behufs Feststellung des Wahlresultates einsendet.

Durch dieses G. hat der ärztliche Stand in den einzelnen Ländern Oesterr. eine Ordnung erlangt, welche der in einzelnen Staaten des Deutschen Reiches ähnlich ist. So besteht in **Preußen** aufgrund der V. 25/V 82 für jede Provinz eine Ae., die von sämmtlichen Aerzten der Provinz gewählt wird, in **Baden** (V. 7/X 64 u. 6/XII 83) ein **Landesausschuss der Aerzte**, welcher unter dem Vorsitze eines Delegierten des Ministeriums über die Zurücknahme der ärztlichen Approbation aufgrund des § 53 der Gew. O. zu beschließen und auch sonstige Disciplinarstrafen (Verweis, Geldstrafe, Wahlrechtsverlust) auszusprechen ermächtigt ist. In Sachsen, Württemberg, Hessen, Bayern bestehen Bezirks- und Kreisvereine der Aerzte, aus denen ein Landesausschuss, Centralausschuss oder eine Ae. gebildet wird.

Ulbrich.

Agenten.

I. Begriff. — II. Oeffentliche Agenten. — III. Geschäftsvermittlungen. — IV. Handelsagenten. — V. Militäragenten.

I. Das Wort Agenten umfasst verschiedenartige Erwerbsthätigkeiten, deren gemeinsames Merkmal in einer Vermittlung von Geschäften oder in einer bevollmächtigten Geschäftsthätigkeit für andere besteht.

Die Gew. O. 20/XII 59 erwähnt in Art. V lit. f) des Kundmachungspatentes als von der Geltung des Gewerbegesetzes angenommene Beschäftigungen alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften.

II. **Die öffentlichen A.** Durch das Hfkzd. 16/IV 33, P. G. S. Nr. 59, wurde bestimmt: Bei der jetzt schon bestehenden Freiheit, sich in seinen Geschäften selbst zu vertreten oder sich durch andere nach eigener Wahl vertreten zu lassen, hat es auch ferner mit Ausnahme derjenigen Fälle zu verbleiben, in welchen die Gesetze die Vertretung durch dazu berechtigte Personen ausdrücklich fordern. Das Institut der Hof-A. wurde mit Wahrung der bereits erworbenen Befugnisse aufgehoben. An Stelle der Hof-A. haben die berechtigten öffentlichen A. oder Geschäftsführer zu treten. Um das Recht der öffentlichen A. zu erlangen, müssen die Bewerber das Alter von 24 Jahren überschritten, die juridischen Studien, sowie eine dreijährige Rechtspraxis absolviert haben, ein makelloses Vorleben sowie die Ablegung einer praktischen Prüfung nachweisen und eine Caution von 10.000 fl. C.-M. erlegen. Die Verleihung von Agentienbefugnissen gehört zur Competenz der politischen Landesstelle.

Die berechtigten öffentlichen A. haben die Befugnis, sich zu allen Geschäften anzubieten und sie zu führen, welche nicht durch die bestehenden G. ausdrücklich andern Personen vorbehalten sind; also Geschäftskanzleien u. Auskunftsbureaux zu eröffnen und diejenigen Gebüren dafür von den Parteien abzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen. In Gal. wurde die Caution auf 4000 fl. C.-M. herabgesetzt (Hfkzd. 29/V 43, J. G. S. Nr. 707). Schon der Erl. des Staatsministeriums 28/II 63, Z. 2306 (Kaserer II, 260), hat die politischen Landesstellen aufgefordert, künftig bei Ertheilung von Concessionen zur öffentlichen A. auf die bereits vorhandenen Notare und Agenten, und somit auf den wirklichen Bedarf einer neuen Verleihung genau Rücksicht zu nehmen. Das M. J. hat mit dem Erl. 23/VII 71, Z. 2239, mit Rücksicht auf die erfolgte Freigebung der Advocatur, angeordnet, da dem Bedürfnisse des Publicums gegenwärtig durch Advocaten und Notare entsprochen ist, von solchen Concessionen nicht nur die Verfassung von Rechtsurkunden, gerichtlichen Eingaben in und außer Streitsachen, sondern von Eingaben an die Behörden überhaupt auszuschließen, sowie mit der Verleihung solcher Agentiebefugnisse höchst sparsam vorzugehen. Betreffend die Freimachung von Agentiecautionen bestimmt Hfkzd. 10/II 38, P. G. S. Nr. 17, dass dieselbe nur stattfinden kann: a) bei Erlöschung des Agentiebefugnisses durch Tod, Verzicht oder Entziehung, und b) noch nur aufgrund eines gerichtlichen Edictalverfahrens. Auf Ansuchen des Interessenten hat das Gericht durch öffentliches Edict alle diejenigen, welche auf die Caution Anspruch zu machen gesonnen sind, aufzufordern, binnen Jahresfrist ihre Forderungen anzumelden und die Caution ist nur für erloschen zu erklären, wenn sich binnen Jahresfrist kein Gläubiger gemeldet hat, oder wenn die angemeldeten Forderungen bezahlt oder durch rechtskräftiges Urtheil für unbegründet erklärt worden sind.

III. **Geschäftsvermittlungen** können nach Hfkzd. 5/II 47, Z. 24.671, P. G. S. Nr. 14 bewilligt werden. Der erwähnte Erl. des Staatsministeriums 28/II 63, Z. 2306 (Kaserer II, 263), bemerkt jedoch: a) die Ertheilung von Privatgeschäftsvermittlungen ist auf besonders rücksichtswürdige Fälle zu beschränken, sie hat durch die Landesstelle zu erfolgen; b) bei der Entscheidung über eine neue Verleihung ist das Vorhandensein eines wichtigen Bedarfes streng zu prüfen und auf die im Bezirke vorhandenen Notare, öffentlichen und Privatagenten billige Rücksicht zu nehmen; c) eine allgemein lautende Concession zu einer Privatgeschäftsvermittlung darf nicht ertheilt werden, sondern es sind darin jene Vermittlungsgeschäfte, zu welchen die Concession ertheilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, dass jede eigenmächtige Ausdehnung des Geschäftsbetriebes über den Umfang der Concession deren Entziehung zur Folge hätte; d) Verfassung von Rechtsurkunden, Eingaben in und außer Streitsachen, sowie Vertretung der Parteien vor Gericht als Bevollmächtigte sind ausgeschlossen. Die Statthalterei, welche die Verleihung ausspricht, ist auch die zur Entziehung competente Behörde, daher die Verhandlungsacten stets von den Magistraten oder politischen Bezirksbehörden der Statthalterei vorzulegen sind (Statth. Erl. f. N. Oe. 9/IV 79, Z. 10.833). Der Inhaber einer Privatgeschäftskanzlei ist nicht befugt einen öffentlichen Gesellschafter zur gemeinsamen Ausübung dieses Befugnisses aufzunehmen, da die Concession nur eine persönliche Befugnis begründet (Statth. Erl. f. N. Oe. 22/V 60, Z. 23.353). Zu den am häufigsten vorkommenden Zweigen der Privatgeschäftsvermittlung gehören die verschiedenen Arten der gewerbemäßigen Dienstvermittlungen, als die Realitäten-, Darlehens-, Wohnungsvermittlungen, Theater- und Concertagenturen, Annoncenvermittlung u. s. w. (Seltsam und Posselt Gew. O., 1. Aufl., S. 11.) Ueber Privilegien-A. vgl. den Erl. des M. J. 5/XII 82, Z. 9558, welcher die gewerbemäßige Vermittlung für Erwirkung, Verlängerung u. Verwertung von Privilegien (Patentbureaux) für zulässig erklärt. Die E. des M. J. 22/I 78, Z. 2619 (V. Z. 78, S. 44) zählt Auctionsinstitute den Privatgeschäftsvermittlungen bei. Das in einzelnen Dienstbotenordnungen enthaltene Verbot der Dienstbotenvermittlung hat nicht die Bedeutung eines unbedingten Verbotes der gewerbemäßigen Dienstbotenzubringung, sondern nur die Bedeutung des Ver-

botes der unbefugten Ausübung dieser Thätigkeit (M. J. 24/VI 70, Z. 9047, V. Z. 70, S. 111). Die Gesuche um derartige Concessionen unterliegen T. P. 43, b) 1, des Geb. G. 9/II 50, und die Unternehmungen der Erwerbsteuer nach der IV. Classe.

IV. **Handels-A.** Die Gewerbetreibenden sind nach § 59 Gew. O. berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen. Handlungsreisende, welche im ausschließlichen Dienste einer gewerblichen Unternehmung stehen, sind zu dem Hilfspersonale derselben zu zählen; allerdings nicht zu den Gewerbegehilfen im Sinne der Gew. O. als für höhere Dienstleistungen angestellte Personen (M. J. 16/V 79, Z. 5131, V. Z. 79, S. 135). Verschieden davon ist die Handelsagentie als selbständige Unternehmung, welche die Geschäftsvermittlung überhaupt gewerbsmäßig betreibt, und Aufträge von verschiedenen Unternehmern erhält und übernimmt. In dieser Beziehung kommt in Betracht: a) Die Bestimmung des Handelsgesetzbuches 17/XII 62, Art. 272, Abs. 5, welche die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen zu den relativen Handelsgeschäften zählt, die durch gewerbemäßigen Betrieb zu Handelsgeschäften werden. b) Der Betrieb der Handelsagentie ist gegenwärtig ein freies Gewerbe; für den Umfang des Gewerbes sind aber noch immer maßgebend die §§ 9 und 10 V. O. 3/XI 52, R. 220. Es ist ihm daher nicht gestattet, außer den Mustern noch andere Waren mit sich zu führen, Warenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Warenverschleiß zu betreiben und in Agentiegeschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- und Fabriksstande nicht angehören. Die Agentie gewährt das Recht mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Warenmuster zur Einsicht vorzulegen und Preise der Waren seiner Vollmachtgeber mitzutheilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waren entgegenzunehmen und gemachte Bestellungen an seine Committenten zu überschreiben, sowie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen. Bestellte Waren an den Besteller abzusenden, ist nicht das Geschäft eines A. Die V. des H. M. 1/X 84, R. 159, weist darauf hin, dass diese Bestimmungen sowohl für inländische als ausländische A. noch in Wirksamkeit stehen. Durch die den Handlungsreisenden im Art. 49 H. G. in Betreff des Incasso ertheilten Befugnisse hat jedoch der Umfang des erwähnten Gewerbes eine Erweiterung erfahren (vgl. § 23 des Einführungsgesetzes 17/XII 62 zum H. G.).

V. **Militär-A.** (Hfkzd. 19/VII 34, P. G. S. Nr. 84). Die Generalcommanden sind ermächtigt, denjenigen der bereits vorschriftsmäßig berechtigten A., welche darum ansuchen, nach einer vorausgegangenen gut bestandenen Prüfung, für den Generalcommandobezirk die Befugnis zu ertheilen, Parteien bei den Militärbehörden zu vertreten, insoferne nicht ausdrückliche G. derlei Vertretungen anderen dazu berechtigten Personen vorbehalten. Die Prüfung aus den für die Militärverwaltung vorgeschriebenen G. u. Normen, insoweit solche A. deren Kenntnis benöthigen, hat der Justiz- und politische Referent des Generalcommandos vorzunehmen.

Ulbrich.

Akademien.

I. Kais. A. der Wissenschaften in Wien. — II. Ung. A. der Wissenschaften in Budapest. — III. A. der Wissenschaften in Krakau. — IV. Die böhm. Kaiser Franz Josef A. in Prag. — V. Die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst u. Literatur in Prag. — VI. Die königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag.

I. **A.** Wir begreifen unter A. die Gesellschaften zur Pflege und Fortbildung der Wissenschaften. Es besteht in Oesterr. zunächst: Die kaiserliche A. der Wissenschaften.

Dieselbe wurde begründet mit k. P. 14/V 47. Sie ist eine unter besonderem Schutze des Monarchen stehende gelehrte Körperschaft, welche die Bestimmung hat, die Wissenschaft in den ihr zugewiesenen Zweigen durch selbständige Forschungen ihrer Mitglieder und durch Ermunterung und Unterstützung fremder Leistungen zu fördern, nützliche Kenntnisse und Erfahrungen durch Prüfung von Fortschritten und Entdeckungen zu sichern und durch Bekanntmachung lehrreicher Arbeiten möglichst zu verbreiten, sowie die Zwecke der Regierung durch Beantwortung solcher Aufgaben und Fragen, welche in das Gebiet der Wissenschaften gehören, zu unterstützen.

Die Wirksamkeit der A. hat:

a) Die mathematischen und Naturwissenschaften,

b) Geschichte, Sprache und Alterthumskunde im ausgedehntesten Umfange, somit auch die Ausbildung der vaterländischen Sprachen zu umfassen; sie zerfällt demnach in eine Classe für mathematische und Naturwissenschaften, welche mathematisch-naturwissenschaftliche Classe heißt, und in eine Classe für Geschichte, Sprache und Alterthumswissenschaften, welche historisch-philologische Classe genannt werden wird.

Die A. besteht aus Ehrenmitgliedern, aus wirklichen und aus correspondierenden Mitgliedern. Die Anzahl der Ehrenmitglieder beträgt 24, u. zw. 8 für das Inland, 16 für das Ausland; sie zählt ferner 60 inländische wirkliche und 120 correspondierende Mitglieder. Die eine Hälfte der letzteren hat ihren bleibenden Wohnsitz im Inlande, die andere im Auslande.

II. **Ung. A. der Wissenschaften in Budapest. Magyar Tudományos Akadémia.** Geschichte. Die A. schon von Revai 1791 angeregt, wurde 3/XI 25 vom Grafen Stephan Széchenyi gegründet, der im Preßburger Reichstage zu diesem Zwecke 60.000 fl. spendete. (Ein Bronzerelief am Palaste der A. ist dieser denkwürdigen Scene gewidmet.) Das Stammcapital, vermehrt durch hochherzige Spenden, namentlich im J. 1860/1, betrug (Ende 1892) über 2,000.000 fl. — Zweck: „Förderung und Verbreitung der Wissenschaften in ung. Sprache". — Anfänglich in 6, jetzt (seit 1870) in 3 Classen

getheilt: 1. Philologisch-literarische, 2. philosophisch-staatswissenschaftlich-geschichtliche, 3. mathematisch-naturwissenschaftliche (Medicin und technische Wissenschaften mit einbegriffen). — An der Spitze steht ein Präsident und Vicepräsident, von der A. gewählt und vom König bestätigt. Der Generalsecretär, die Classenpräsidenten u. Secretäre werden von der A. gewählt. An Mitgliedern zählt die A. gegenwärtig 23 Ehrenmitglieder, 52 ordentliche, 133 correspondierende und 84 auswärtige Mitglieder. — Sitzungen: 2 feierliche Sitzungen: in der Jahresversammlung und am Stiftungstage (Széchenyi-Feier); Classensitzungen an jedem Montag um 5 Uhr; Gesammtsitzung am letzten Montag jeden Monats. — An fortlaufenden Schriften veröffentlicht die A.: Almanach, Értesitö (Comptes rendus), Évkönyvek (Annalen), Értekezések (Abhandlungen), für die 3 Classen; Nyelvtudományi Közlemenyek (Sprachwissenschaftl. Mittheilungen); Irodalomtörténeti Közlémenyek (Literaturgeschichtliche Mittheilungen); Magyar Történelmi Tár (Magazin für vaterländische Geschichte); Monumenta historica; Comitialia Hungariae et Transsylvaniae; Nemzetgazdasági Szemle (National-ökonomische Revue); Mathematikai és Természettudományi Értesitö, sowie Közlémenyek (Mathematische und naturwissenschaftliche Sitzungsberichte, sowie Mittheilungen) rc. Bisher zusammen ca. 800 Bände. — Die ung. Revue und mathematisch-naturwissenschaftliche Berichte aus U., unterstützt von der A., sind Organe für das Ausland.

Zahl der Preise und Stiftungen gegenwärtig 34; es werden jährlich ca. 15.000 fl. ausgeschrieben.

Das Budget der A. für 1893: Einnahmen 153.000 fl. (wovon 40.000 fl. Staatssubvention), Ausgaben: Personalien ca. 30.000 fl., Kanzleikosten: 4500 fl.; für wissenschaftliche Erfordernisse der Classen: 60.000 fl.; Preise und Subventionen: 25.000 fl.; Bibliothek: 6000 fl.; Palast und Zinshaus der A. 10.000 fl. rc.

Bibliothek: Ueber 50.000 Werke aus allen Gebieten.

Präsident: Dr. Baron L. Eötvös; Vicepräsident: Dr. C. Szász; Generalsecretär: Dr. C. Szily; Classenpräsidenten: A. Zichy, F. Pulszky, C. Than; Classensecretäre: P. Gyulai, E. Pauer, Szabó F.; Bibliothekar: A. Fröhlich.

III. **Die A. der Wissenschaften in Krakau.** Errichtung. Die A. der Wissenschaften in Krakau wurde im J. 1872 durch Se. Maj. den Kaiser Franz Josef I. gegründet (u. zw. durch Umgestaltung der ehemaligen Gelehrtengesellschaft, welche nach dem Wiener Congress im J. 1815 errichtet wurde). Zum Protector der A. wurde Se. k. u. k. Hoheit Erzherzog Carl Ludwig ernannt.

Statut. Laut § 12 der Statuten ist die polnische Sprache die Amtssprache der A. Die Pflege der Wissenschaften in der polnischen Sprache bildet demnach den wesentlichen Zweck der A.; die Forschungen auf dem Gebiete der polnischen Geschichte und Literatur, sowie der slavischen Philologie, mit besonderer Berücksichtigung der polnischen Sprachen, gehören zu den Hauptaufgaben derselben. (Ausgeschlossen sind die Theologie und angewandte Wissenschaften.)

Geldmittel. Die A. bezieht eine Landessubvention von 25.000 fl., eine Subvention aus dem Staatsschatze im Betrage von 16.000 fl., eine Subvention der Stadt Krakau 500 fl., die Einkünfte aus eigenem Vermögen (Capitalien und Bad Szczawnica) mitgerechnet, belauft sich das jährliche Budget der A. auf ca. 50.000 fl. Außerdem stehen unter der Verwaltung der A. verschiedene Stiftungsfonde mit einem Gesammtcapital von über 250.000 fl., deren Zinsen zu bestimmten Zwecken (Preise, Stipendien, Förderung wissenschaftlicher Unternehmungen u. s. w.) verwendet werden.

Organisation. Die A. besteht aus 3 Classen: der philologischen, historisch-philosophischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe. Die eine Hälfte der verfügbaren Geldmittel wird für die Bedürfnisse der beiden ersten Classen, die andere Hälfte für die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe verwendet. Eine jede Classe ist befugt, zur Förderung bestimmter Aufgaben Commissionen zu errichten, zu denen auch außerhalb der A. stehende Personen als Mitarbeiter herangezogen werden dürfen. Es bestehen die sprachwissenschaftliche, literarhistorische, kunsthistorische, historische, rechtswissenschaftliche, anthropologische u. physiographische Commission. Die A. hält Gesammtclassen- und Commissionssitzungen. Eine feierliche Plenarsitzung findet alljährlich am Gründungstage, d. i. am 3. Mai, statt. Eine jede Classe hält in einem jeden Monat wenigstens eine Sitzung; die Commissionssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Präsident und Vicepräsident der A. werden alle 3 Jahre, der Generalsecretär alle 6 Jahre gewählt und von Sr. Maj. dem Kaiser bestätigt.

Mitglieder. Die A. zählt 42 einheimische wirkliche und 18 auswärtige wirkliche Mitglieder, außerdem 72 correspondierende Mitglieder (einheimische und auswärtige). Die Wahlen auswärtiger Mitglieder unterliegen der Bestätigung Sr. Maj. des Kaisers.

Publicationen. Zur Bekanntmachung der auswärtigen Gelehrtenwelt mit den wissenschaftlichen Arbeiten der A. dient der seit 1889 herausgegebene Anzeiger der A. der Wissenschaften in Krakau in zwei Ausgaben (deutsch und französisch als Bulletin International de l'Académie des Sciences de Cracovie); erscheint allmonatlich, mit Ausnahme der Ferienmonate August und September. Die A. hat seit ihrer Stiftung gegen 400 Bände herausgegeben. Die laufenden Publicationen der A. sind: Denkschriften der philolog. u. hist.-phil. Cl. in 4°, 8 Bde., Abhandlungen der philolog. Cl. in 8°, 18 Bde., Abhandlungen der hist.-phil. Cl. in 8°, 29 Bde., Denkschriften der mathem.-naturw. Cl. in 4°, 18 Bde., Abhandlungen der mathem.-naturw. Cl. in 8°, 24 Bde., Berichte der kunsthist. Commission in 4°, 5 Bde., Berichte der sprachwissenschaftl. Commission in 8°, 4 Bde., Archiv für polnische Literaturgeschichte in 8°, 6 Bde., Berichte der anthropolog. Commission in 8°, 15 Bde., Bericht

der physiograph. Commission in 8⁰, 23 Bde., geolog. Atlas von G., 3 Lfg., Fol., Corpus antiquissimorum poëtarum Poloniae latinorum in 8⁰, 2 Bde., Bibliothek der polnischen Schriftsteller des 16. u. 17. Jahrh., 24 Lfg., Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, Lex. 8⁰, 12 Bde., Scriptores rerum Polonicarum. 8⁰, 9 Bde., Archiv der historischen Commission 8⁰, 6 Bde., Acta historica res gestas Poloniae illustrantia, Lex. 8⁰, 12 Bde., Monumenta Poloniae historica Lex. 8⁰, Bde. I, II von Bielowski, III, IV von der A. herausgegeben, Monumenta antiqua juris Polonici 4⁰, 11 Bde. Außerdem sind von der A. zahlreiche einzelne Werke herausgegeben worden.

IV. **Die böhm. Kaiser Franz Josef-A. in Prag.** Die böhm. Kaiser Franz Josef-A. für Wissenschaften, Literatur und Kunst in Prag ist eine selbständige öffentl. Anstalt, deren Aufgabe es ist, die Wissenschaften in böhm. Sprache zu pflegen und zu unterstützen, sowie auch diese Sprache und ihre Literatur; für die Vervollkommnung der einheimischen Kunst Sorge zu tragen u. die Erfolge dieser gesammten Thätigkeit, sowie auch die Erfolge der wissenschaftlichen, literarischen u. künstlerischen Thätigkeit, welche in anderen Sprachen veröffentlicht wurden, in böhm. Sprache zu verbreiten.

Der Kaiser ernennt den Protector und dessen Stellvertreter.

Die Mitglieder der A. sind Ehrenmitglieder, ordentliche, außerordentliche und auswärtige Mitglieder.

(Vgl. Statut v. 23/I 90.)

Die A. ist in 4 Classen eingetheilt.

Gepflegt werden in der I. Classe: philosophische, Staats-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaften, Geschichte und Alterthümer überhaupt und mit besonderer Berücksichtigung auf die Durchforschung vaterländischer Denkwürdigkeiten;

in der II. Classe: Mathematik, Naturwissenschaften — mit Inbegriff der Medicin —, Geographie überhaupt, als auch vornehmlich mit Rücksicht auf die physikalische, naturwissenschaftliche und geographische Durchforschung des Landes;

in der III. Classe: die Sprachforschung alter und neuer Sprachen überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der böhm. Sprache, auf die Durchforschung ihrer Literatur, ihrer Denkwürdigkeiten und Geschichte;

in der IV. Classe: die schöne Literatur, bildende Kunst und Musik, hauptsächlich mit Berücksichtigung der Pflege der einheimischen Kunst, wie auch der Durchforschung u. Kenntnis ihrer alten Denkmäler und Geschichte.

Die Verhandlungssprache der A. ist die böhm.; in dieser Sprache werden in der Regel die Vorträge in der A. gehalten u. ihre Berichte veröffentlicht. Aber es ist jeder Classe vorbehalten, sich darüber zu entscheiden, ob mit Rücksicht auf andere, Wissenschaft und Kunst pflegende Corporationen, welche mit der A. im Verkehr stehen, den Abhandlungen, welche in böhm. Sprache veröffentlicht werden, ein Auszug in einer anderen Sprache beizufügen sei.

Die A. ist überdies berechtigt, ausnahmsweise, sowohl im wechselseitigen Verkehr u. bei Zuschriften, als auch, falls die betreffende Classe sich entschließt, bei einzelnen Vorträgen, jede andere Sprache zu gebrauchen und die Abhandlungen und Berichte, welche ihr von ausländischen Mitgliedern vorgelegt werden, in der Sprache, in welcher sie verfasst sind, zu veröffentlichen. Aber in diesem Falle soll den Berichten und Abhandlungen, welche in einer anderen Sprache veröffentlicht worden sind, eine böhm. Uebersetzung oder ein Auszug beigefügt werden.

V. **Die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Prag.** Die am 4/III 91 begründete Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in B. besteht aus 40 in Prag oder dessen nächster Umgebung wohnenden ordentlichen Mitgliedern in Prag in B.

Die Gesellschaft ergänzt sich durch Wahl in ihren Vollversammlungen und gliedert sich in je eine Abtheilung für Wissenschaft, Kunst und Literatur.

Um die Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in B. verdiente Personen können zu correspondierenden Mitgliedern der Gesellschaft gewählt werden. Diese Wahl erfolgt wie die der ordentlichen Mitglieder über Vorschlag der Abtheilungen in den Vollversammlungen der Gesellschaft.

Die Erreichung ihrer Zwecke erstrebt die Gesellschaft insbesondere:

a) Durch Unterstützung deutschböhm. oder in B. wohnender deutscher Forscher, Künstler oder Schriftsteller behufs Ausführung bestimmter Werke.
b) Durch Zuerkennung von Preisen für Werke, welche von unter a) genannten Personen ausgeführt wurden.
c) Durch Unterstützung der Drucklegung, Vorführung oder Ausstellung von Werken, welche von unter a) genannten Personen ausgeführt wurden.
d) Durch Zuerkennung von Stipendien zu Studienzwecken aller Art an Deutschböhmen oder in B. lebende Deutsche.
e) Durch Herausgabe eines Jahrbuches, welches eine Uebersicht über die Leistungen der deutschböhm. oder in B. wohnenden deutschen Forscher, Künstler und Schriftsteller bietet.

VI. **Die königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften.** § 1. Der Zweck der Gesellschaft sind Forschungen im Gebiete sämmtlicher Wissenschaften und die allseitige Förderung derselben, mit Ausnahme der Theologie und der positiven Rechtsgelehrtheit. Die pecuniären Mittel zur Erfüllung ihres Zweckes bezieht die Gesellschaft theils aus ihrem Vermögen, theils aus dem Erträgnisse ihrer Publicationen, theils aus der ihr zutheil gewordenen Subvention von seiten des Landes.

§ 2. Die Gesellschaft theilt sich in zwei Classen, u. zw.:

I. Classe für Philosophie, Geschichte und Philologie,

II. Classe für die mathematischen und Naturwissenschaften.

Die Classen können je nach Umständen in Unterabtheilungen für einzelne wissenschaftliche Fächer getheilt werden.

§ 3. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, Ehren-, auswärtigen und correspondierenden Mitgliedern.

§ 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft darf nicht größer als 24 sein; die der übrigen ist nicht beschränkt. Ulbrich.

Altkatholiken.

I. Geschichtliche Einleitung. — II. Die Anerkennung der A. in Österr. — III. Synodal- und G. O. der A. in Österr.

I. Geschichtliche Einleitung. Am 18/VII 70 verkündete Papst Pius IX. mit der Bulle: „Pastor aeternus" auf dem Vaticanischen Concile 4 Decrete, deren wesentliche Bestimmungen lauten: 1. Hauptstück: Von der Einsetzung des apostolischen Primates in der Person des heiligen Petrus: „Wir lehren und erklären, dass der Primat der Jurisdiction über die ganze Kirche Gottes dem heil. Apostel Petrus unmittelbar und direct von Christus dem Herrn verheißen und übertragen worden ist. Wer daher sagt, dass der heil. Apostel Petrus nicht von Christus dem Herrn als Fürst aller Apostel u. als das sichtbare Haupt der ganzen streitenden Kirche bestellt sei; oder dass ebenderselbe lediglich einen Ehrenprimat, nicht aber den Primat wahrer und eigentlicher Jurisdiction von demselben Jesus Christus unserem Herrn direct u. unmittelbar empfangen habe: Der sei im Banne." II. Hauptstück: Von der immerwährenden Fortdauer des Primates des heil. Petrus in den röm. Päpsten: „Wer sagt, es beruhe nicht auf Anordnung Christi des Herrn selber oder nicht auf göttlichem Rechte, dass der heil. Petrus in dem Primat über die gesammte Kirche immerwährend Nachfolger habe, oder der röm. Papst sei nicht der Nachfolger des heil. Petrus in demselben Primate: Der sei im Banne." III. Hauptstück: Von der Bedeutung u. Beschaffenheit des Primates des röm. Papstes: „Gestützt sonach auf die offenbaren Zeugnisse der heil. Schrift u. festhaltend an den deutlichen u. klaren Bestimmungen Unserer Vorgänger, der röm. Päpste, sowohl, als auch der allg. Concilien, erneuern Wir den Ausspruch des ökum. Conciliums von Florenz, welchem gemäß von allen Christgläubigen zu glauben ist, dass der heil. apostolische Stuhl u. der röm. Papst den Primat über den ganzen Erdkreis inne hat u. dass ebendieser röm. Papst der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus u. der wahre Statthalter Christi, das Haupt der ganzen Kirche und aller Christen Vater u. Lehrer ist, u. dass ihm im heil. Petrus die volle Gewalt, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten u. zu regieren von unserm Herrn Jesus Christus übertragen ist; wie dies auch in den Verhandlungen der ökum. Concilien u. in den heil. Canones enthalten ist. Mithin lehren u. erklären Wir, dass nach der Anordnung des Herrn die röm. Kirche über alle andern den Vorrang der ordentlichen Amtsgewalt inne hat, und dass diese, wahrhaft bischöfliche Jurisdictionsgewalt des röm. Papstes eine unmittelbare ist, welcher gegenüber die Hirten u. Gläubigen jeglichen Ritus u. Ranges, sowohl jeder Einzelne für sich, wie alle insgesammt, die Pflicht hierarchischer Unterordnung u. wahren Gehorsams haben, nicht allein in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen der Disciplin u. Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche, so dass, indem die Einheit sowohl der Gemeinschaft als desselben Glaubensbekenntnisses mit dem röm. Papste bewahrt bleibt, die Kirche Christi Eine Herde ist unter Einem höchsten Hirten. Dies ist die Lehre der kath. Wahrheit, von welcher niemand ohne Gefährdung des Glaubens und des Heiles abweichen kann. Weit entfernt aber, dass diese Gewalt des Papstes jener ordentlichen u. unmittelbaren bischöflichen Jurisdictionsgewalt Eintrag thue, kraft deren die Bischöfe, welche, vom heil. Geiste gesetzt an die Stelle der Apostel nachgefolgt sind, als wahre Hirten die ihnen zugewiesenen Herden, jeder die seinige, weiden u. regieren; wird vielmehr ebendiese von dem höchsten u. allg. Hirten zur Geltung gebracht, gefestigt u. vertheidigt. Aus jener höchsten Gewalt des röm. Papstes, die ganze Kirche zu regieren, folgt ferner, dass ihm auch das Recht zusteht, in der Ausübung dieses seines Amtes frei mit den Hirten u. Herden der ganzen Kirche zu verkehren, damit dieselben von ihm auf dem Wege des Heiles gelehrt und gelenkt werden können. Darum verurtheilen u. verwerfen Wir die Aufstellungen jener, welche sagen, es könne dieser Verkehr des Oberhauptes mit den Hirten und Herden erlaubterweise verhindert werden, oder welche denselben von der weltlichen Gewalt abhängig machen, so dass sie behaupten, das, was vom apost. Stuhle oder in dessen Vollmacht bezüglich der Regierung der Kirche verordnet wird, habe keine Kraft u. Giltigkeit, wenn es nicht durch die Gutheißung der weltlichen Gewalt bestätigt werde. Und weil der röm. Papst vermöge des göttlichen Rechtes des apost. Primates der gesammten Kirche vorsteht, lehren Wir auch und erklären, dass er der höchste Richter der Gläubigen ist u. dass in allen Sachen, welche kirchlicher E. unterliegen, sein Richterspruch angerufen werden kann, dass hingegen das Urtheil des apost. Stuhles, über welchem es keine höhere Gewalt gibt, von niemandem einem neuen Erkenntnis unterzogen werden darf, sowie es auch niemandem zusteht, über dessen Urtheil zu Gericht zu sitzen. Deshalb irren jene vom rechten Pfade der Wahrheit ab, welche behaupten, es sei erlaubt, von den Urtheilssprüchen der röm. Päpste an ein ökum. Concil, als an eine über dem röm. Papste stehende Auctorität, Berufung einzulegen. Wer daher sagt, der röm. Papst habe lediglich das Amt der Aufsicht oder Führung, nicht aber die volle u. höchste Jurisdictionsgewalt über die ganze Kirche, nicht nur in Sachen des Glaubens u. der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disciplin u. die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche betreffen, oder derselbe besitze nur den be-

deutenderen Antheil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt, oder diese seine Gewalt sei keine ordentliche u. unmittelbare, sei es über alle u. jegliche Kirchen, oder über alle u. jegliche Hirten u. Gläubigen: Der sei im Banne." IV. Hauptstück: Von dem unfehlbaren Lehramte des röm. Papstes: „Indem Wir an der vom Anbeginne des christlichen Glaubens überkommenen Ueberlieferung treu festhalten, lehren Wir, mit Zustimmung des heiligen Concils, zur Ehre Gottes unseres Heilandes, zur Erhöhung der kath. Religion und zum Heile der christlichen Völker, und erklären es als einen von Gott geoffenbarten Glaubenssatz: dass der röm. Papst, wenn er von seinem Lehrstuhle aus (ex cathedra) spricht, d. h., wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte u. Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apost. Gewalt, eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen, im heil. Petrus ihm verheißenen Beistandes, jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; und dass daher solche Entscheidungen des röm. Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind. So aber jemand dieser Unserer Entscheidung, was Gott verhüte, zu widersprechen wagen sollte: Der sei im Banne."

Gegen diese Decrete hatten in der Generalcongregation 13/VII 70 unter 601 Bischöfen 88 gestimmt; von diesen reisten sodann die meisten von Rom ab. In Deutschland entstand eine Bewegung, an deren Spitze Prof. Schulte und der Stiftspropst Döllinger standen, um gegen die vatic. Decrete zu protestieren, wobei auf die Mitwirkung der Bischöfe gerechnet wurde, da die meisten der in Rom anwesend gewesenen deutschen u. österr. Bischöfe mit: „non placet" oder aber mit „placet iuxta modum" gestimmt hatten. Diese erhoffte Mitwirkung blieb aber gänzlich aus; sämmtliche Bischöfe publicierten die Decrete u. es wurde gegen Priester, die sich nicht unterwarfen, mit Suspension u. Excommunication vorgegangen. Die Bewegung wurde hiedurch eingedämmt; nachdem der Standpunkt der die Decrete 18/VII 70 Verwerfenden als der wahren Katholiken von den Staatsregierungen nicht anerkannt wurde, erübrigte denselben nichts, als sich als neue Gemeinden zu constituieren. Dies geschah auch u. es wurde auch ein altkatholischer Bischof geweiht. Die A. behaupten insbesondere, dass das in der Bulle Pater aeternus ausgesprochene Dogma der Allgewalt u. Unfehlbarkeit des Papstes ein neues Dogma sei und dass das Concil v. 70 weder ökumen noch frei gewesen sei.

II. **Die Anerkennung der A. in Oesterr.** Obgleich die Regierung in der Depesche des M. d. Aeuß. 30/VII 70 erklärt hatte, dass sie infolge der vatic. Decrete das Concordat 5/XI 55, R. 195, als aufgehoben betrachte u. in ihre volle Actionsfreiheit zurücktrete, um gegen die eventuelle Einmischung der Kirchengewalt, wie sie durch diese Decrete constituiert wurde, gerüstet zu sein, wurde dennoch mit Erl. C. U. M. 20/II 72, Z. 98 (Z. V. S. 48) kundgemacht, dass die Regierung die sogenannten A. insolange als innerhalb der katholischen Kirche betrachte, als dieselben nicht ihrem Austritt aus derselben den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben, dass sie zur Ausübung jener staatl. Functionen, welche der Seelsorgegeistlichkeit anvertraut sind, nur diejenigen Priester als legitimiert ansehe, welche nach den bestehenden G. und kirchl. staatl. Einrichtungen als die ordentlichen Seelsorger erscheinen, weshalb insbesondere alle von sogen. altkath. Geistlichen geführten Civilstandsregister der öffentl. Eigenschaft entbehren. Mit Erl. M. J. 27/XII 72, Z. 9292 (Z. V. 73, S. 36), wurde erklärt, dass die kath. Priester nicht verpflichtet seien, die von a. Priestern vorgenommenen Trauungen in die Matriken einzutragen. Mit Erl. M. J. 27/XII 72, Z. 14.933 (Z. V. 73, S. 36), wurden die Behörden angewiesen, die Eheschließungen der A. den Gerichten anzuzeigen. Die A. stellten nun das Ansuchen um Anerkennung aufgrund 20/V 74, R. 68 u. erhielten sie unter der Bezeichnung: „A. Kirche" mit V. C. U. M. 18/X 77, R. 99. Es constituierten sich sodann a. Gemeinden in Ried (Kundm. Statth. O. Oe. 2/I 78, L. 4), Wien (Kundm. Statth. N. Oe. 28/IX 78, L. 9) u. Warnsdorf (Kundm. Statth. B. 10/V 80, L. 19).

III. **Synodal- u. Gemeindeordnung der A. in Oesterr.** Die wesentlichen Bestimmungen derselben lauten: I. Abschnitt: Allg. Bestimmungen. § 1. Diejenigen Katholiken, welche die auf dem sogen. vatic. Concile Sess. IV. in der päpstl. Bulle „Pastor aeternus" neu aufgestellten Lehren von der Unfehlbarkeit des Papstes u. seiner Allgewalt über die ganze Kirche verwerfen, bilden die Religionsgesellschaft unter der Benennung: „A. Kirche." II. Abschnitt: Der Bischof. § 2. Der Bischof hat innerhalb der in diesen Bestimmungen festgestellten Grundsätze alle jene Rechte und Pflichten, welche das gemeine Recht dem Episcopate beilegt, u. zw. hat er das Recht der Bestätigung der von den Gemeinden gewählten Pfarrer u. Geistlichen; er ertheilt die Weihen, visitiert die einzelnen Kirchen, Kirchenbücher u. s. w., er beruft die Synode ein, führt auf derselben den Vorsitz, spendet das heil. Sacrament der Firmung, besitzt das Recht, den Gottesdienst in jeder Gemeinde (Kirche) abzuhalten, zu predigen u. s. w.; der Bischof ist Vertreter der Kirche nach außen. § 3. Der Bischof wird von der Synode gewählt. § 7. Der Bischof kann einem geistlichen Mitgliede des Synodalrathes oder im Einvernehmen mit diesem einem anderen Geistlichen die Befugnisse eines Generalvicars übertragen. § 8. Bei Erledigung des bischöfl. Stuhles überträgt der Synodalrath einem seiner geistl. Mitglieder die Befugnisse, welche nach dem gem. Rechte der Bisthumsverweser wahrnimmt. III. Abschnitt: Der Synodalrath. § 10. In der Leitung des a. kirchlichen Gemeinwesens steht dem Bischof ein von der Synode gewählter Synodalrath zur Seite, als ein beschließendes Collegium. § 11. Der Synodalrath besteht aus 4 Geistlichen und 5 Laien. § 14. In den Sitzungen des Synodalrathes führt der Bischof den Vorsitz. § 17. Der Synodalrath verwaltet die für allg. kirchl. Zwecke bestimmten Fonds

und hat darüber der Synode Rechnung zu legen. IV. Abschnitt: Die Synode. § 18. Es wird alljährlich eine Synode gehalten. Der Zusammentritt der Synode ist jedesmal der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen. § 19. Der Wirkungskreis der Synode ist: a) Festsetzung aller normativen Bestimmungen in inneren Angelegenheiten, mögen sie den Gottesdienst oder die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten u. s. w. betreffen; b) Fällung definitiver Erkenntnisse in allen kirchl. Disciplinarsachen gegen Geistliche u. Laien; c) Besteuerung zu allg. Zwecken; d) Bischofswahl; e) Genehmigung, bezw. Festsetzung von Anträgen an die Regierung, welche Angelegenheiten betreffen, die nicht rein localer Natur sind; f) Feststellung der Dotation des Bischofes. § 20. Mitglieder der Synode sind: a) der Bischof und der Synodalrath; b) alle a. Geistlichen; c) ein Delegierter für jede Gemeinde (resp. Verein), die nicht unter und nicht über 100 selbständige Männer zählt. Kleinere Gemeinden, bezw. Filialen können in der Art zusammengefasst werden, dass auf 50—100 Männer ein Delegierter trifft. Größere Gemeinden wählen auf je 100 Männer 1 Delegierten und außerdem noch 1, wenn der Ueberschuss über 100 geht. § 22. Den Vorsitz führt auf der Synode der Bischof, bezw. der Bisthumsverweser (§ 8). § 31. Der Synodalrath hat der Synode ein Budget der allg. Kirchenbedürfnisse vorzulegen. Die Synode entscheidet über die Bewilligung der einzelnen Positionen desselben mit einfacher Majorität. § 32. Soweit die allg. Kirchenbedürfnisse nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden können, hat die Synode die Summe auf die einzelnen Gemeinden, resp. Filialen unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und der Leistungsfähigkeit derselben umzulegen. V. Abschnitt: Die Gemeinden. § 33. Jede Gemeinde steht in Rücksicht auf die Seelsorge unter der Leitung des Pfarrers und des Bischofs; in den übrigen Gemeindeangelegenheiten wird dieselbe durch den Kirchenvorstand (§ 35 ff.) und die Gemeindeversammlung (§ 43 ff.) vertreten. § 34. Mitglieder der Gemeinde sind alle Einwohner des Gemeindebezirkes, welche sich zur a. Religion bekennen u. bei dem Kirchenvorstand sich angemeldet haben, oder von dazu berechtigten Personen angemeldet worden sind. Diese Anmeldung ist auch der polit. Behörde bekannt zu geben. § 35. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens 6, höchstens 18 Kirchenräthen, welche ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich verwalten. § 36. Die Kirchenräthe werden in einer Gemeindeversammlung aus den zur Theilnahme an dieser berechtigten Gemeindemitgliedern mit absoluter Majorität gewählt. § 38. Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Cassier. § 42. Der Geschäftskreis des Kirchenvorstandes umfasst: a) Die Aufstellung des Budgets; b) die Prüfung der Rechnung des Cassiers und die Decharge-Ertheilung für denselben; c) die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Verwendung desselben innerhalb des Budgets; d) die Anstellung der kirchlichen Beamten (Küster, Organist &c.); e) die Sorge für die Ordnung beim Gottesdienste; f) die Obsorge für die kirchliche Armenpflege; g) die Berufung der Gemeindeversammlung und die Leitung derselben durch einen von ihm zu bestellenden Vorsitzenden; h) die Correspondenz mit anderen Gemeinden, mit dem Bischof in Angelegenheiten, welche nicht die Seelsorge betreffen, und mit den weltlichen Behörden. § 43. An der Gemeindeversammlung dürfen alle großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Mitglieder der Gemeinde theilnehmen. § 44. Die Gemeindeversammlung wird so oft wie nothwendig, wenigstens einmal im Jahre, einberufen. § 46. Die Gemeindeversammlung hat über folgende Gegenstände zu beschließen: a) Wahl des Pfarrers und der ständigen Hilfsgeistlichen (§ 55), der Kirchenräthe und der Abgeordneten der Synode; b) Genehmigung des Budgets incl. Normierung des Gehaltes des Pfarrers und der Hilfsgeistlichen; c) Festsetzung des Steuerbetrages zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse; d) Genehmigung der Veräußerung von Immobilien; e) die Ertheilung der Ermächtigung zur Processführung an den Kirchenvorstand. VI. Abschnitt. Die Pfarrer u. Hilfsgeistlichen. § 49. Niemand darf zum Pfarrer oder Hilfsgeistlichen ernannt werden, der nicht neben den im allg. Kirchenrechte enthaltenen Erfordernissen auch die durch die Staatsgesetze vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt. § 50. Der Bischof wird niemand zum Priester weihen, welcher nicht außer den durch allg. kirchliche Satzungen und durch die Würde des geistlichen Standes erheischten Eigenschaften auch die durch die G. für die Anstellungsfähigkeit geforderten Eigenschaften besitzt und eine nach Zurücklegung des akadem. Trienniums abzuhaltende theolog. Prüfung bestanden hat. § 51. Die theolog. Prüfung wird unter dem Vorsitze des Bischofs oder eines von ihm zu bestimmenden Stellvertreters von einer Commission von 3 Theologen und einem Canonisten abgehalten, welche der Bischof von Fall zu Fall aus den durch die Synode gewählten Examinatoren (§ 29) bildet. § 52. Die Pfarrer werden auf Lebenszeit bestellt und können gegen ihren Willen nur aus einem g. Grunde nach einem förmlichen Verfahren durch die Synode ihres Amtes enthoben werden. Die Disciplinarstrafen bestehen: a) Verweis durch den Synodalrath oder Synode, b) Suspension auf bestimmte Zeit, c) Entlassung aus dem Amte, womit die aus dem Einkommen verbunden ist. § 55. Auf Antrag des Kirchenvorstandes und mit Zustimmung des Pfarrers können in einer Gemeinde ständige Hilfsgeistliche angestellt werden. Geistliche, welche auf Antrag des Pfarrers und des Kirchenvorstandes zu zeitweiser Dienstleistung in einer Gemeinde vom Bischof bestellt sind, können von diesem im Einverständnis mit dem Synodalrathe jederzeit abberufen werden. Sie müssen abberufen werden, wenn die Gemeindeversammlung dieses für nöthig erklärt oder der Kirchenvorstand es aus wichtigen Gründen beantragt. § 56. Die Versehung erledigter Seelsorgerstellen ordnet der Bischof im Einverständnis mit

dem Kirchenvorstande. § 57. Messstipendien, Stolgebüren, Gebetsgelder u. dgl. werden nicht erhoben."

Die a. Kirchenbehörde ist verpflichtet, die Bestellung eines Pfarradministrators der Landesbehörde anzuzeigen. Dagegen bedarf es keiner Anzeige, wenn im Falle einer Vacanz Geistliche zur Vornahme einzelner kirchlicher Functionen dringender Natur in den erledig. Pfarrsprengel entsendet werden (**Budwinski** 3934).

Die innere Einrichtung und Führung der **Geburts-, Ehe- und Sterberegister** für Mitglieder der a. Kirche wurde mit V. 8/XI 77, R. 100, geregelt. Bezüglich der Frage der Ungiltigkeit der vor der Anerkennung der a. Kirche von a. Priestern geschlossenen Ehen, vgl. O. G. H. 20/I 74, Z. 12.119, 22/II 76, Z. 1076 (Z. V. 1874, S. 62, 1876 S. 90), 9/III 86, Z. 2572 (Beil. J. M. V. Bl. 1886, S. 46).

Literatur.

Dr. Joh. Friedr. v. **Schulte**, Der Altkatholicismus. Gießen 1887.

Mahl-Schedl.

Amortisationsgesetze.

Die A. sind G., welche die Kirche (todte Hand) in ihrer Erwerbsfähigkeit, insbesondere in Beziehung auf unbewegliche Güter beschränken. So erschien bereits im October 1669 ein kgl. Rescript (Weingarten, Codex Nr. 250, Sammlung der landesfürstl. G. u. V. in publico-eccles. I, 40), welches befahl, dass ohne kgl. Consens kein weltlicher Stand ein unbewegliches Gut, quocumque modo aut titulo an die Geistlichkeit verwenden solle; dieses Rescript wurde neuerlich 17/VIII 1716 (Cod. austr. III, 854) eingeschärft. Am 3/IX 1720 (Cod. austr. III, 998) wurde unter Anrufung von Patenten aus den Jahren 1518, 1527, 1669 u. 1716 angeordnet, dass von Geistlichen gekaufte Güter an Weltliche zu verkaufen seien. Mit Rescript 14/VII 1753 (Chron. Auszüge f. M. Nr. 3), wurde allen jenen, welche gegen das G. 1669 ohne kgl. Consens unbewegliche Güter erworben hatten, eine Frist von 3 Monaten zur nachträglichen Einholung des allerh. Consenses gegeben; die Güter, für welche um den erforderlichen Consens nicht angesucht wurde, sollten ad fiscum eingezogen werden. Am 26/VIII 1771 (Chron. Ausz. N. Oe.) wurde verboten, dass ein Ordensnovize mehr als 1500 fl. dem Kloster bringe, dass für eine Messe über 1 fl. bezahlt oder gestiftet werde, und dass an Almosen mehr als 100 fl. gegeben werde; das plus sei einzuziehen. Die A. wurden von Zeit zu Zeit eingeschärft, die Nichtigkeit der gegen dieselben abgeschlossenen Verträge erklärt; es wurden aber einzelnen Klöstern, insbesondere verarmten, oder solchen, die sich mit Krankenpflege oder Unterricht befassten, Ausnahmen gestattet, bezw. es wurde denselben der landesfürstl. Consens zum Ankaufe unbeweglicher Güter anstandslos ertheilt.

Das Concordat, (P. 5/XI 55 R. 195) sagte im Art. 29: „Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich bleiben"; und im Art. 35: „Alle im Kaiserthum Oesterr. und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen G., Anordnungen und Verfügungen, insoweit sie diesem feierlichen Vertrage widerstreiten, gelten als aufgehoben." Hiedurch wurden sämmtliche Normen dieser Art. aufgehoben und sind auch nicht durch Art. 1 des G. 7/V 74, R. 50, wodurch das Concordat seinem vollen Inhalte nach aufgehoben wurde, reactiviert worden. Die entgegengesetzte Ansicht wurde ausgesprochen in der E. O. G. H. 1/X, 79 **Unger** XVII, 7590.

Im Art. VI. St. G. 21/XII 67, R. 142, wurde die Zulässigkeit der Erlassung von A. ausgesprochen: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des G. aus Gründen des öffentl. Wohles zulässig." Bis nun wurden aber keine A. erlassen.

Literatur.

Stubenrauch, Commentar, 2. Aufl., I. S. 474; **Randa**, Eigenthum S. 28; **Kahl**, Die deutschen A., Tüb. 79.

Mahl-Schedl.

Amtsdelicte.

I. Begriff. — II. Beamter. — III. Eintheilung der A. — IV. Einzelne A. — V. Entwurf.

I. **A.** (Amtsverbrechen im w. S.) sind die öffentlich strafbaren, nicht bloß disciplinarisch zu ahndenden Verletzungen der einem öffentlichen Beamten obliegenden Amtspflicht. Jede Verletzung dieser Amtspflicht ist disciplinarisch strafbar, aber nicht jede bildet ein A. Das A. besteht dem Wesen nach in einem Missbrauch der dem Amtsinhaber übertragenen amtlichen Befugnisse, seiner Amtsgewalt, u. zw. entweder durch eine dieser Amtsgewalt nicht entsprechende Handlung oder durch Unterlassung der pflichtmäßigen Ausübung derselben. Durch diesen Missbrauch wird nicht nur das allg. staatliche Interesse an getreuer Pflichterfüllung, sondern auch noch ein besonderes Interesse, sei es des Einzelnen, sei es der Gesammtheit, verletzt oder gefährdet.

II. **Subject** der A. ist ein öffentlicher Beamter und als solcher ist nach § 101 Str. G. derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist. Regierung bezeichnet aber hier den Inbegriff von Einrichtungen des öffentlichen Rechtes, vermöge welcher öffentliche, also das Gemeinwesen selbst, die Gesammtheit oder doch gewisse Kreise der Staatsbürger unmittelbar berührende Angelegenheiten geregelt und die Staatsbürger den zu diesem Zwecke nöthigen Anordnungen unter-

worfen werden. Der Begriff des Beamten umfaſst daher nicht nur den eigentlichen Beamten im Sinne der Dienstpragmatik, sondern auch den Diener einer Behörde. Er umfaſst nicht nur denjenigen, dem ein Regierungsgeschäft in der Weise eines öffentlichen Amtes, sei es auf Lebenszeit, auf Zeit oder Kündigung, definitiv oder provisorisch, mit oder ohne Besoldung übertragen wurde, sondern auch denjenigen, der nur bestimmte Functionen unter staatlicher Autorität ausübt (Geistliche als Matrikenführer, Notare, Advocaten und andere beeidete Sachwalter) und denjenigen, der nur zu einzelnen Dienstleistungen (Regierungsgeschäften) vorübergehend zugezogen wird (z. B. Geschworener). Mit Rücksicht auf den angegebenen Begriff des Regierungsgeschäftes wurden durch E. des C. H. als Beamte im Sinne des § 101 Str. G. erklärt: Gemeindebeamte, nicht nur in Bezug auf den sogen. übertragenen, sondern auch in Bezug auf den sogen. natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde, namentlich in Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens (Sg. 308); Straßeneinräumer auch einer nicht ärarischen Bezirksstraße (Sg. 749); die Pächter ärarischer Mauten und deren Bestellte (Sg. 1005); die Mitglieder der nach dem G. für M. 10/II 84 (L. 28) gewählten Delegiertenversammlung bei Ausübung des Rechtes, Districtsärzte zu ernennen oder vorzuschlagen (Sg. 1284); die Dorfwachen (Rondaren) in D., welchen das Amt der Polizeiaufsicht zur Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung übertragen ist (Sg. 140); die Bediensteten der Bezirkskrankencassen (Sg. 1533) u. s. w. Dagegen erklärte der O. G. H. (Sg. 1317), im Widerspruche mit der Generalprocuratur, den Cassier einer im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahn in Ansehung der Fahrkartenausgabe nicht als Beamten, weil seine Verrichtungen nicht Geschäfte der Regierung seien, da der Eisenbahnbetrieb nicht öffentlichrechtlicher Natur, sondern ein wirtschaftliches Geschäftsunternehmen ist, welches auch von Privatpersonen betrieben wird. — Nach dem Str. G. E. § 370 sind als Beamte in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen im Amte alle im Dienste des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes oder sonst im inländischen öffentlichen Dienste angestellten Personen mit Einschluſs der öffentlichen Diener zu verstehen, sie mögen bleibend oder nur zeitig oder vorläufig angestellt sein und einen Diensteid abgelegt haben oder nicht; ferner die Notare, die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, insoweit allen diesen Personen die Verrichtung öffentlicher Geschäfte obliegt. Diesen Beamten sind nach § 371 E. Personen, welche durch Wahl, Bestellung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu einer öffentlichen Function berufen sind, ohne Beamte zu sein, nach Maßgabe der ihnen zukommenden Amtshandlungen gleichzuachten. Dies gilt insbesondere von den Seelsorgern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, ferner, soweit es sich um die Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse handelt, von den Leitern und Lehrern der mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen.

III. **Die A.** sind entweder eigentliche (reine) oder uneigentliche (gemischte). Die ersteren bestehen lediglich in einem Miſsbrauche der Amtsgewalt, können daher nur von Beamten als Thäter begangen werden, während bei den letzteren die Amtsgewalt zur Verübung eines gemeinen Delictes miſsbraucht wird, so daſs die Eigenschaft des Thäters als Beamter straferhöhend wirkt. Die A. sind ferner allgemeine und besondere, je nachdem entweder jeder Beamte oder nur Beamte einer bestimmten Kategorie Thäter derselben sein können.

IV. **Die eigentlichen oder reinen A.** sind theils Verbrechen, theils Vergehen oder Uebertretungen. Verbrechen sind:

1. Miſsbrauch der Amtsgewalt. Dieses Verbrechen begeht jeder Staats- oder Gemeindebeamte in dem unter II entwickelten Sinne, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, Miſsbrauch macht, um jemandem, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person (abgesehen von der in jeder pflichtwidrigen Ausübung des Amtes liegenden Verletzung des staatlichen Interesses) Schaden zuzufügen (§ 101 Str. G., § 380 M. Str. G.). Bei Vorhandensein dieser Schädigungsabsicht begeht dieses Verbrechen insbesondere: a) ein Richter (Geschworne im Strafprocess C. H. Sg. Nr. 142, 201]), Staatsanwalt oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läſst; b) jeder Beamte, der in Amtssachen, daher auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde eine Unwahrheit bezeuget; c) der Beamte, der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimnis gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet oder jemanden pflichtwidrig mittheilt; d) ein Advocat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist (§ 102 Str. G., § 381 M. Str. G.). — Durch nachträgliche G. wurde, in Anwendung der Bestimmung des § 101 Str. G., jede mit bösem Vorsatze in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des G. zum Schutze der persönlichen Freiheit vorgenommene Beschränkung derselben (§ 6, G. 27/X 62, Nr. 87 R.), und jede mit bösem Vorsatze in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des G. zum Schutze des Hausrechtes vorgenommene Hausdurchsuchung (§ 4, G. 27/X 62, Nr. 88 R.) als Verbrechen des Miſsbrauches der Amtsgewalt erklärt. Die Strafe dieses Verbrechens, an welchem als Mitschuldige oder Theilnehmer auch Nichtbeamte sich betheiligen können, ist schwerer Kerker von 1—5 J., welcher nach der Größe der Bosheit und des Schadens auch bis auf 10 J. verlängert werden kann (§ 103 Str. G., § 382 M. Str. G.). Die Verurtheilung zieht nach § 26, lit. d, Str. G., § 45, lit. a, M. Str. G., den Verlust des Amtes oder Dienstes (Cassation) nach sich.

2. Geschenkannahme in Amtssachen (Bestechung). Dieses Verbrechen begeht ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienst-

verleihungen oder bei E. über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt oder sonst sich deshalb einen Vortheil zuwendet oder versprechen lässt oder dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten lässt. Die Strafe ist Kerker von 6 Mon. bis 1 J. und nebstdem hat der Schuldige das erhaltene Geschenk oder dessen Wert zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen (§ 104 Str. G., § 383 M. Str. G.). Betreffend die Verleitung zu diesem Verbrechen, so ist sie nur dann strafbar, wenn ein Beamter durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten gesucht wird (C. H. Sg. Nr. 1011), und diese Verleitung ist nur dann Verbrechen, wenn sie sich auf einen Civil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt oder in Fällen einer Dienstverleihung oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten auf was immer für einen Beamten bezieht (§ 105 Str. G., § 384 M. Str. G.); in allen anderen Fällen bildet diese Verleitung nur eine Uebertretung (§ 311 Str. G., Vergehen nach § 568 M. Str. G.).

3. Als Vergehen wird nach § 393 Str. G. u. nach P. 21/V 05, Nr. 731 J. G. S., die Verletzung der Amtspflicht in Bezug auf die in einem Bezirke zur Hintanhaltung der Pest getroffenen Anstalten mit schwerem Kerker von 5 bis 10, bei erschwerenden Umständen bis zu 20 J. bestraft. — Uebertretungen bilden folgende A.: a) Jede thätliche Beleidigung, welche sich ein Beamter in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen erlaubt. Sie wird das erstemal mit Arrest von 3 T. bis 1 Mon., das zweitemal mit ebenso langem strengen Arrest bestraft. Wäre aber die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlass gegeben haben oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von 1 bis 3 M. (§§ 331 u. 332 Str. G., §§ 589—591 M. Str. G.). Eine solche thätliche Beleidigung bildet nach G. 27/X 62, Nr. 88 R. insbesondere jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Vorschriften des G., jedoch ohne bösen Vorsatz, vorgenommene Hausdurchsuchung. b) Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des G. zum Schutze der persönlichen Freiheit ohne bösen Vorsatz vorgenommene Beschränkung dieser Freiheit. Sie wird mit Arrest bis zu 3 M. und bei wiederholter Verurtheilung mit ebenso langem strengen Arreste bestraft (§ 6, G. 27/X 62, Nr. 87 R.). c) Unterlassung der obliegenden Anzeige nach §§ 16 u. 35, G. 29/II 80, Nr. 35 R., betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten (Art. I, G. 24/V 82, Nr. 51 R.). d) Unterlassung der obliegenden Anzeige nach §§ 14 u. 27, lit. a), G. 29/II 80, Nr. 37 R., betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest (Art. II, G. 24/V 82, Nr. 51 R.).

Uneigentliche A. sind die Verbrechen der Veruntreuung (§ 181 Str. G. § 427, lit. a), M. Str. G.), der Verleumdung (§ 210, lit. c), Str. G., u. § 515 lit. d), M. Str. G.), der Vorschubleistung durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten (§ 218 Str. G u. § 524 M. Str. G.); das Vergehen der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft (§§ 287, lit. g), u. 292 Str. G., § 541, lit. g), u. 547 M. Str. G.); die Uebertretungen durch Handlungen oder Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit (§§ 431—433 Str. G., §§ 702—704 M. Str. G.) und durch absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben, insofern diese Verletzung nicht unter eine strengere Bestimmung des Str. G. fällt (G. 6/IV 70, Nr. 42 R.).

V. Der dem A. H. vorliegende **Entwurf** eines neuen St. G. behandelt in Uebereinstimmung mit dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch, sowie mit allen früheren Entwürfen im 27. Hauptstück: „Verbrechen und Vergehen im Amte," strafbare Verletzungen von amtlichen oder anderen dienstlichen Pflichten bestimmter Art, u. zw.: a) die Bestechung (§§ 372 bis 377), u. zw. sowohl die passive als auch die kein A. im eigentl. S. bildende active; b) Verletzungen der Amtspflicht in Beziehung auf die Rechtspflege (§§ 378, 384—388); c) Verletzungen der Amtspflicht in Bezug auf Eheschließungen (§ 379); d) Verletzungen der Amtspflicht in Bezug auf Urkunden (§§ 389, 390); e) Unterschlagung im Amte (§§ 391, 392); f) Uebervortheilung bei Erhebung von Gebüren oder anderen Vergütungen für ämtliche Verrichtungen (§§ 393, 394); g) Verletzungen der Amtspflicht von Seite der Postbeamten und der bei Telegraphen- oder Telephonanstalten Angestellten (§§ 396, 397); h) Verletzungen der Amtspflicht durch unbefugte Beschlagnahme von verschlossenen Briefen, Schriften und Sendungen (§ 398); i) Missbrauch der Amtsgewalt zur Verletzung privater Interessen, u. zw. durch Nöthigung (§ 380), durch unbefugte Beschränkung der persönlichen Freiheit (§ 382), durch Körperverletzung (§ 383); j) Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 400) und k) Verletzung der Amtspflicht durch Verleitung der Untergebenen und Duldung der von ihnen begangenen A. (§ 399). An diese speciellen A. reiht sich dann im § 401 die allg. Bestimmung, dass ein Beamter, der außer den angeführten Fällen seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch jemand einen Schaden zuzufügen oder sich oder anderen einen Vortheil zu verschaffen, sich eines Vergehens schuldig macht.

Literatur.

Zucker, Skizze zu einer Monographie der Amtsverbrechen, Prag 1870. Meves, H. H. III, 916, IV, 338. Schütze, H. R. „Amtsverbrechen". Oppenheim, Die Rechtsbeugungsverbrechen des Reichsstrafgesetzbuches. Mit einer Einleitung über das Wesen der Amtsverbrechen, Leipzig 1886. Laband, Deutsches Staatsrecht (2. A.) I, 447. — Die Commentare von Herbst, Frühwald; Janka, Oesterr. Strafrecht (2. A.), Prag, 1890. Sammlung der Plenarbeschlüsse u. Entscheidungen der O. G. H. von Dr. R. Novak 1876—1893 (citirt Sg.). Strafgesetzentwurf (St. G. E.).

Rulf.

Apotheken.

I. Begriff. — II. Vorbildung der Apotheker. — III. Apotheken als Realgerechtigkeiten oder Concessionen. — IV. Betrieb durch Stellvertreter. — V. Rechte und Pflichten. — VI. Visitationen der Apotheken. — VII. Strafbestimmungen. — VIII. Apothekergremien.

I. **Begriff.** A. sind Unternehmungen für Herstellung und den Kleinverkauf von Arzneien (vgl. Stengel, Art. A.). Die Bestimmungen der Gew. O. finden auf A. keine Anwendung (Art. V des Kundmachungs-P. zur Gew. O.); für A. gelten besondere Normen. Dieses Sonderrecht begreift insbesondere die Bestimmungen über Errichtung und Betrieb der A., über Befähigung und gewerbliche Stellung des Apothekers und seines Hilfspersonales, die Aufbewahrung u. Zubereitung der Arzneien, die Taxen u. dgl. Die A. unterliegen besonderer staatspolizeilicher Beaufsichtigung.

II. **Vorbildung der Apotheker.** Die Vorbildung der Apotheker umfasst 3 Stufen, zunächst: 1. Die Vorbereitung durch 6 Classen des Gymnasiums oder einer Realschule; im letzteren Falle hat der Candidat sich auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfang der Forderungen der ersten 6 Gymnasialclassen auszuweisen; 2. die praktische Erlernung der Pharmacie als Lehrling durch drei Jahre und Ablegung einer Lehrprüfung (V. 9/V 90 R. 81); 3. das pharmaceutische Universitäts-Studium durch zwei Jahre und Ablegung einer strengen Prüfung (V. 16/XII 89 R. 200).

III. **A. als Realgerechtigkeiten und Concessionen.** Als Realgewerbe unterliegen die A. den allg. Normen über Realgewerbe. Neue Realgewerbe dürfen nicht mehr begründet werden, bestehende Realgewerbe bleiben als wohlerworbene Vermögensrechte aufrecht. Die Errichtung neuer öffentl. A. gehört in den Wirkungskreis der politischen Landesstellen; die Beurtheilung der Frage, ob eine neue A. zu errichten sei, ist zwar ein Verwaltungsact des freien Ermessens (V. G. 13/I 79, Z. 57), aber es hat dieser Verfügung die in dem Hfd. 25/VIII 34, Z. 22.930, angeordnete Feststellung der thatsächlichen Momente, aus denen der Bedarf einer neuen A. sich ergibt, vorauszugehen. Vor Verleihung einer Apothekerconcession hat stets eine Concurs-Ausschreibung stattzufinden (Hfd. 30/XI 32, P. G. S. 166) und von der an einen der Concurrenten erfolgten Verleihung sind auch die übrigen Concurrenten zu verständigen, denen auch ein Beschwerderecht an die höhere Instanz zusteht (M. J. 29/IX 82, Z. 14.890). A., die auf bloßer persönlicher Concession beruhen, können nicht veräußert, vererbt und verpfändet werden; sie erlöschen daher mit dem Tode des Concessionärs und nur dann, wenn dieser eine Witwe hinterläſst, kann von dieser der Betrieb für die Dauer ihres Witwenstandes fortgesetzt werden. Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf die hinterlassenen Kinder. Nur dann, wenn der Concessionär einen Sohn mit den erforderlichen Eigenschaften hinterläſst, soll diesem bei Tod oder Wiederverehelichung der Mutter der Vorzug vor andern Mitbewerbern eingeräumt werden (Hfd. 27/XI 43).

IV. **Betrieb durch Stellvertretung.** Obwohl A. von der Herrschaft der allg. Gew. O. 20/XII 59 ausgenommen sind, so finden doch laut V. 11/I 61 R. 8 die Bestimmungen der Gew. O. über den Betrieb durch Stellvertreter Anwendung. Der Stellvertreter oder Pächter muſs die zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen und ist der Gewerbsbehörde zur Genehmigung anzuzeigen.

V. **Rechte und Pflichten.** Zunächst handelt es sich um die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker und Droguisten. Die Zubereitung der als Heilmittel verwendbaren Stoffe und Präparate und ihr Verkauf ist ein concess. Gewerbe (G. 15/III 83 R. 39), dessen Grenzen gegenüber den A. durch V. 17/IX 83 R. 152 und 17/VI 86 R. 97 bestimmt sind. Die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nach ärztlichen Verschreibungen sind ausschließend den A. vorbehalten. Aber die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Droguen und chem. Präparate, welche gleichzeitig technische Verwendung gestatten, sind vom Verkaufsvorbehalte der A. ausgenommen. Auf den Großhandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten finden diese Verkehrsbeschränkungen überhaupt keine Anwendung.

Unter dem Titel Arzneitaxe wird alljährlich im Verordnungswege der Taxpreis für Bereitung und Abgabe der Arzneien festgestellt. Ueber den Handverkauf in A. enthält die V. 18/III 84 R. 34 und 1/VIII 84 R. 131 nähere Bestimmungen. Jede Uebertretung der festgesetzten Arzneitaxe ist nach Hfd. 26/XII 22, P. G. S. Nr. 139 das erste- und zweitemal als Polizeiübertretung, das drittemal nach § 478 Str. G. zu ahnden. In den A. sind nur Präcisionswagen und Präcisionsgewichte zulässig und dürfen daher in dem Dispensierlocale der A. gewöhnliche Krämerwagen und Gewichte überhaupt nicht vorhanden sein (M. J. 25/XII 76, Z. 17.450, und 25/XII 78, Z. 17.450).

VI. **Visitationen der A.** Die Instruction 3/XI 08 und die sonstigen besonderen Normen über die Pflichten der Apotheker unterwerfen die A. einer fortgesetzten Aufsicht der Medicinalbehörden. Die Visitationen beziehen sich auf das Personal, dessen Anzeige an die politische Behörde stattzufinden hat (M. J. 7/VII 82, Z. 8810), die Räumlichkeiten, die Vorräthe, Geschäftsführung (vgl. das Nähere Art. Heilmittel, Bereitung und Verkehr).

VII. **Strafbestimmungen.** Der § 499 des St. G. bestimmt, daſs ein Apotheker, der die ihm mittels der einlaufenden Recepte bekannt gewordenen Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der dazu amtlich anfragenden Behörde mittheilt, eine Uebertretung begeht.

VIII. **Apothekergremien.** In jeder Hauptstadt eines Landes soll ein Hauptgremium u. in den Kreisen des Landes ein Filialgremium bestehen. Diese Gremien sind eine Art gewerblicher Innungen (vgl. z. B. Hfd. 19/VI 34, Z. 13.947, N. Oe. Prov. G. S. Nr. 151).

Ulbrich.

Arbeiterausschüsse und Einigungsämter.

Die Institution der Arbeiterausschüsse ist in Oesterr. erst in den Anfängen. Durch die Enquête, welche das A. H. im Verlaufe des Frühjahrs 1892 über den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf, „betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern", veranstaltet hat, wurden zuerst eine Reihe von A., die in Oesterr. seit wenigen Jahren bestehen, bekannt. Es dürfte dermalen kaum fünfzig solcher A. in Oesterr. geben, aber gleichwie in Deutschland, sind auch in Oesterr. die Erfahrungen, die man gemacht hat, durchaus günstige. Die Ausschüsse haben nirgends der Disciplin geschadet, sondern sie überall gefestigt und auf ein höheres Niveau gehoben; wo der Unternehmer im aufrichtigen Bestreben, eine Verständigung zu erzielen, vorgegangen ist, war er imstande, im Vereine mit dem Ausschusse die Arbeitsordnung festzustellen und dieselbe dadurch bei den Arbeitern in ein viel größeres Ansehen zu bringen. Zusammensetzung und Wirkungskreis der in Oesterr. bestehenden A. sind sehr verschieden. Es gibt solche, welche bloß aus Arbeitern bestehen, aber die große Mehrzahl ist derart organisiert, dass ein Vertreter des Unternehmers in dem Ausschusse einen Platz inne hat und dass die Berathungen in seiner Gegenwart und unter seiner Betheiligung stattfinden. Auch der Wirkungskreis der A. ist ein sehr verschiedener. Dem Ausschusse der Firma August Matitsch, Spitzenweberei in Wien, ist die E. über die Strafen, welche eventuell zu verhängen sind, überlassen; der A. der Maschinenfabrik in Simmering beantragt Unterstützungen, controliert die Krankencasse, interveniert bei vorkommenden Verletzungen, hat die Pflicht, Ausschreitungen gegen die Fabriksordnung und Unregelmäßigkeiten bei der Auszahlung hintanzuhalten; der Ausschuss in der Maschinenfabrik Franz Ringhoffer in Smichow, welche 2300 Arbeiter beschäftigt, ist das Organ, durch welches die Betriebsleitung der Waggon- und Maschinenfabrik mit der Arbeiterschaft als solcher in ununterbrochenem Verkehr steht; dieser A. hat einen ausgedehnten Wirkungskreis bezüglich der Betriebskrankencasse, der Verwaltung der Arbeitervorschusscasse, des Pensionsfonds, der Arbeiterwohnungen, der Aufnahme und Ausbildung von Lehrlingen, sowie bei Entlassungen, die nothwendig werden wegen Mangels an Arbeit; er wird bei den alljährlich stattfindenden Begehungen der Fabriksräume beigezogen, überwacht den Bierausschank in der Fabrik und hat wenigstens zweimal im Jahre über seine Thätigkeit Bericht zu erstatten, welcher von der Firma in Druck gelegt wird und unentgeltlich unter die Arbeiter zur Vertheilung gelangt.

Der obenerwähnte, von der Regierung im Jahre 1891 eingebrachte Gesetzentwurf, der bisher jedoch noch nicht zur Verhandlung gelangte, enthält den Vorschlag, die A. für sämmtliche Gewerbsunternehmungen, welche fabriksmäßig betrieben werden, obligatorisch zu machen. Er setzt den Ausschüssen die Aufgabe, dem Gewerbsunternehmer die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft bezüglich des Lohnvertrages, der sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen, die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten anzubahnen, überhaupt das gute Einvernehmen zu pflegen und ermächtigt den Unternehmer, dem Ausschusse noch weitere Befugnisse einzuräumen. Der Entwurf regelt ferner die Wahlberechtigung, den Wahlmodus, die Auflösung u. s. w.

Ob dieser Entwurf der Regierung Aussicht hat, von dem Parlament angenommen zu werden, ist mehr als zweifelhaft. Es dürfte der Versuch mit einem G. gemacht werden, welches zwar gewisse Normativbestimmungen für derlei Ausschüsse festsetzt, die Einführung derselben aber dem freien Uebereinkommen zwischen Unternehmern und Arbeitern überlässt.

Gar keine praktischen Erfahrungen dagegen liegen in Oesterr. bezüglich der Einigungsämter vor. Strikes und Aussperrungen wurden bisher in Oesterr. theils durch die Intervention der Gewerbe-Inspectoren, theils durch die Intervention der Behörden geschlichtet. Das Bedürfnis nach einer unparteiischen Instanz, die nach dem Muster englischer Einigungsämter in Conflicten zwischen Arbeitern und Unternehmern einzugreifen hätte, lässt sich aber nicht leugnen und der bereits erwähnte Gesetzentwurf enthält in seinem dritten Abschnitte Bestimmungen über die Constituierung, Zusammensetzung und über das Verfahren von solchen E., ohne dass jedoch denselben, wie es in der Natur der Sache liegt, eine Executionskraft für ihre Sprüche gegeben wird, nachdem dieselben ihrem Zwecke nach nichts anderes sein sollen als Instanzen, welche bei ausgebrochenen Differenzen den Versuch zu machen haben, für die Zukunft die Arbeitsbedingungen im gütlichen Wege festzustellen. Sie sind sowohl für die Großindustrie, als für das handwerksmäßige Gewerbe gedacht. Die Errichtung geschieht im Verordnungswege. Sie sind dazu bestimmt, über die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses ein gütliches Uebereinkommen herbeizuführen, oder wenn über die Rechte und Verbindlichkeiten, die aus dem Arbeitsvertrage entspringen, Meinungsverschiedenheiten entstehen, vermittelnd einzugreifen.

Auch dieser (3.) Abschnitt des erwähnten Gesetzentwurfes dürfte durch die parlamentarischen Verhandlungen wesentlich modificiert werden, denn er beruht auf dem zweiten Abschnitt des Entwurfes, welcher eine zwangsweise genossenschaftliche Organisation der Unternehmer der Großindustrie einerseits und der Arbeiter andererseits plant, gegen welche sich in der erwähnten Enquête beide Theile einmüthig ausgesprochen haben.

Die Resultate dieser Enquête sind in einer vom Berichterstatter Dr. Baernreither gemachten Zusammenstellung veröffentlicht worden („Ergebnisse der von dem Gewerbeausschusse des österr. A. H. veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquête", Wien 1893, Staatsdruckerei). Dieselbe enthält das stenographische Protokoll der 31 vernommenen

Unternehmer und der 23 vernommenen Arbeiter, ferner einen Auszug sämmtlicher schriftlichen Gutachten, welche die Handelskammern und eine Reihe von Verbänden eingesendet haben, endlich eine Anzahl von Statuten bestehender A.

Baernreither.

Arbeiterkammern.

Am 5/X 86 brachte der damalige Abgeordnete und jetzige Finanzminister v. Plener im Verein mit 2 anderen Abgeordneten der parlam. Linken im österr. A. H. 3 Gesetzentwürfe über A. ein, u. zw.: 1. G. über die Errichtung und Organisation von A., 2. über das Wahlrecht von A. zum Reichsrath, und 3. über das Verfahren der Reichsrathswahl der A. Darnach sollen A. für 26 Handelskammerbezirke des österr. Staatsgebietes (ausgenommen Dalmatien) als berathende Körper bestehen, welche für die Arbeiterschaft eine ähnliche Stellung einzunehmen hätten, wie die Handelskammern für den Handels- und Gewerbestand. Insbesondere sollten sie Wünsche und Vorschläge über Arbeiterangelegenheiten in Berathung nehmen und zur Kenntnis der Behörden bringen, Gesetzesentwürfe begutachten, ferner die Arbeiterregister führen und Jahresberichte über Arbeitsstatistik an den Handelsminister erstatten. Sie können in Sectionen für Fabriks-, Hilfs- und Bauarbeiter getheilt werden. Die Mitglieder werden direct auf 6 Jahre gewählt, und zwar sind alle 24 Jahre alten, männlichen, alphabeten Arbeiter, die zwei Jahre im Bezirke in Arbeit stehen und einer officiell anerkannten Krankencasse angehören, wahlberechtigt. Die Mitgliedschaft ist unentgeltlich auszuüben; die Kosten der A. werden vom Staate getragen. Diese 26 A. sollen zusammen 9 Abgeordnete für das Abgeordnetenhaus wählen.

Dieser Antrag gelangte 1/II 87 in der 107. Sitzung zur 1. Lesung wurde einem besonderen Ausschusse und von diesem einem Subcomité überwiesen, welches die Berathung beendete und Aenderungen in der Richtung vornahm, dass Tag-, sowie Reisegelder eingeführt, der Bildungscensus abgelehnt, endlich die Eintheilung nach Berufsclassen vorgeschrieben wurde. Ueber dieses Stadium des Ausschusses und der Enquête vom 23–26/II 89 gelangte jedoch die Berathung im A. H. nicht hinaus und der Antrag hatte auch bei seiner neuerlichen Einbringung am 25/V 91, wobei die Christlich-Socialen sich zustimmend verhielten, kein besseres Schicksal. Es ist auch sehr fraglich, ob der Antrag in dieser Form zur weiteren Behandlung gelangt, wohl aber ist es möglich, dass im Wesen dieselbe Sache in anderer Form wieder vorgebracht wird. Da nämlich, mit Rücksicht auf die vom ehem. Ministerpräsidenten Gf. Taaffe im Herbst 1893 versuchte Wahlreform und die Intentionen der gegenwärtigen Regierung, eine Heranziehung der Arbeiterschaft zu den Reichsrathswahlen in Aussicht stehen dürfte, so wäre es immerhin möglich, dass bei Aufrechthaltung des Principes der Interessenvertretung eine ähnliche Organisation der Arbeiterschaft versucht werden könnte.

Die Forderung von A. bildete ehemals ein Schlagwort der österr. Arbeiterpartei, welche ihren Wunsch schon 1872 in Versammlungen formulierte. Gegenwärtig — und zwar zeigte sich dies gleich nach Einbringung des Antrages im Jahre 1886 und bei der Enquête — verhält sich jedoch die Arbeiterpartei ihnen gegenüber im Wesen ablehnend, namentlich deshalb, weil die Anzahl von 9 Mandaten als zu gering bezeichnet und die Forderung nach dem allgemeinen gleichen und directen Wahlrecht allgemein gestellt wird, während überdies die Organisation der Arbeiterschaft in den Gewerkvereinen und Arbeiterverbänden als Zielpunkt der Bewegung gilt.

Literatur.

Handwörterbuch I, 393 f. Victor Adler, die Arbeiterkammern und die Arbeiter, Wien 86. — Monatsschrift für christliche Socialreform XI, Wien 89. J. Leo, die sociale Frage und die Arbeiterkammern, in „Deutsche Worte", IX, Wien 89. Verhandlungen des Parteitages der österr. Socialdemokratie in Hainfeld, Wien 89. Stenogr. Protokoll der im Arbeitskammerausschusse abgehaltenen Enquête, Wien 86.

Mischler.

Arbeiterschutz.

I. Begriff. Unter Arbeiterschutzgesetzgebung versteht man den Inbegriff derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bestimmt sind jene Gefährdungen und Nachtheile auszuschließen, die sich für die Arbeiter anlässlich der Bethätigung im Berufe ergeben, und welche in der aus wirtschaftlichen und allg. socialen Gründen verhältnismäßig überlegenen Position der Unternehmer ihre Ursache finden. Eine alle Arbeiter umfassende Schutzgesetzgebung besteht, wie überhaupt, so auch in Oesterr. nicht; vielmehr bezieht sie sich und bezog sich bisher immer nur im Wesen auf diejenigen Berufsgruppen der Arbeiter, bei welchen die Gefährdung am größten ist, d. i. auf die gewerblichen und im Verkehr sowie Handel beschäftigten Arbeiter, wobei allerdings ganz vereinzelte Bestimmungen hie und da auch auf die Arbeiter anderer

volkswirtschaftlicher Hauptberufe Bezug nehmen. Doch ist es erforderlich, auch innerhalb der gewerblichen Arbeiterclasse Einschränkungen vorzunehmen.

Das berufliche Geltungsgebiet des A. bestimmt sich durch das Einführungs-P. zur Gew. O. 20/XII 59, R. 227, Punkt IV und V. Durch dieses werden aus der eigentlichen gewerblichen Berufsgruppe — denn die anderen Beschäftigungen, welche in diesem Punkte III gleichfalls als ausgeschlossen bezeichnet werden, wie z. B. die Land- und Forstwirtschaft, die liberalen Berufe, die Taglöhner, das Credit- und Versicherungswesen 2c., kommen als außerhalb des Gewerbes in volkswirtschaftlichem Sinne liegend, ohnehin principiell außer Betracht — ausgeschieden:

1. Der Bergbau und die von bergamtlicher Concession abhängigen Werkvorrichtungen. Diese Berufsgruppe untersteht den speciellen staatlichen Bergbehörden, welche den A. durchführen, und besitzt ihre althergebrachte eigenthümliche berufliche Organisation in Gewerkschaften und Knappschaften sammt deren Cassen; deshalb erfolgte die gesetzliche Regelung des A. hier auch besonders, u. zw. durch das G. 21/VI 84, R. 115. (Gew. O., K. P. V, b), S. Art. „Bergbauarbeiter“.

2. Die Eisenbahn-, See- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, welche ohnehin einer besonderen staatlichen Regulierung durch Garantie, Concessionen und Beaufsichtigung, erstere speciell durch die k. k. Generalinspection der Eisenbahnen, unterliegen (K. P. V. l u. m).

3. Die in Oesterr., namentlich im Osten und im Süden ausgebreitete nationale Hausindustrie und jene Hausindustrie im volkswirtschaftlich technischen Sinne, welche nur als Nebenerwerb betrieben wird. Es ist jedoch die gesetzliche Fassung dieses Punktes (K. P. V e) nicht genügend klar und hat in der That zu zahlreichen Controversen Anlass gegeben. Zweifellos unterliegen jene Hausindustriellen im technischen Sinne, welche in und nur mit der Familie arbeiten, jedoch hierin ihren Hauptberuf finden, den Bestimmungen über A.; gerade solche wirtschaftliche Erscheinungen sind für viele Gegenden besonders bedeutsam.

4. Jene gewerbliche Arbeit, welche sich in Unterrichtsanstalten (z. B. Fachschulen), Straf- und Correctionshäusern (Sträflingsarbeit 2c.) vollzieht (K. P. V, i), denn diese ist nicht Haupt- sondern nur Nebenzweck, und vollzieht sich in einer ohnehin staatlich geregelten Form.

Wenn man nun aus der wirtschaftlichen Hauptberufsgruppe „Gewerbe“ die eben unter 1—4 genannten Gruppen ausscheidet, so stellt sich als das eigentliche Geltungsgebiet des A. im wesentlichen das Kleingewerbe und die Fabrication heraus. Dazu treten jedoch die Handelsunternehmungen, da diese nach dem, den Begriff „Gewerbe“ mit selbständiger Berufsbethätigung oder geradezu mit Unternehmung identificierenden Sprachgebrauch der Gew. O. auch unter Gewerbe inbegriffen sind (K. P. IV). Endlich ist noch, namentlich hinsichtlich der Organisation der Gewerbeinspection zu erwähnen, dass sich der A. auch auf die nicht mit Dampf betriebene Flussschiffahrt bezieht (s. auch K. P. V, n). — Die letzte gesetzliche Regelung erfolgte in dieser Hinsicht durch das VI. Hauptstück der Gew. O., welches seine gegenwärtige Gestalt durch die G. Nov. 8/III 85, R. 22, erhielt. Die hier enthaltenen Bestimmungen sind — mit Ausnahme jener über den Normalarbeitstag und einzelner besonderer Anordnungen über jugendliche Arbeiter und Frauen hinsichtlich bestimmter Unternehmungen — von allgemeiner Geltung. (1. Allg. Bestimmungen, §§ 72—92, u. 2. Zusatzbestimmungen A, §§ 93—96); somit finden beschränkte Gebiete des A. (nämlich Normalarbeitstag, Jugendliche und Frauen) bloß auf den Fabriksbetrieb besondere Anwendung (Zusatzbestimmungen B, § 96 a und b), und es bildet die „Fabriksgesetzgebung“ — welche anderwärts mit der A.-Gesetzgebung zusammenfällt und vielfach mit dieser identificiert wird — in Oesterr. gegenwärtig nur einen Theil der allg. gewerblichen A.-Gesetzgebung. Da die allg. Bestimmungen selbstverständlich auch auf die Fabriken Bezug haben und hier überdies noch die besonderen Punkte des § 96 a und b hinzutreten, so ist die Schutzgesetzgebung auf dem Gebiete des Großbetriebes intensiver ausgebildet, als auf jenem des Kleingewerbes u. Handels, wie dies auch dem thatsächlichen Bedürfnisse entspricht.

Die österr. Gesetzessprache kennt für diesen Verwaltungszweig weder die Bezeichnung „Arbeiterschutz“, noch verwendet sie den Ausdruck „Arbeiter“ schlechthin. Sie spricht vielmehr entweder von „gewerblichem Hilfspersonale“ oder, und zwar im ganzen Context des VI. Hauptstückes von „Hilfsarbeitern“. Dadurch wird zunächst der Gegensatz zu den Dienstleistenden höherer Art, den Beamten und Werkführern, ausgesprochen. (H. M. E. 5/III 87, Z. 2370). Im allgemeinen bestimmt sich der Umkreis der Subjecte entweder nach der Eigenart der Unternehmung oder nach der Beschäftigung der Personen in derselben. In erstgenannter Hinsicht gehören auch die in schutzpflichtigen Unternehmungen regelmäßig bediensteten, nicht gelernten Arbeiter hierher. Allerdings ist es schwer, die Grenze gegen die regelmäßig verrichtete Lohnarbeit niederster Art (K. P. III d) im Einzelfalle mit Sicherheit zu ziehen; ein Ausweg könnte de lege ferenda hier nur dadurch getroffen werden, dass alle regelmäßig in schutzpflichtigen Unternehmungen verwendeten Taglöhner einbezogen würden. Was dann die Bestimmung der Subjecte nach ihrer Beschäftigung anbelangt, so ist zu bemerken, dass in dem Falle, wenn eine nach ihrem Hauptcharakter von den Bestimmungen der Gew. O. und damit des A. exempte Unternehmung (K. P. V) mit anderweitigen Gewerbs- oder Handelsarbeiten verbunden ist, die bei diesen letztgenannten Arbeiten beschäftigten Personen gegebenenfalls dem A. unterliegen können, wie z. B. die verschiedenen Handwerker bei einer Theaterunternehmung.

Im einzelnen gehören zu diesen Subjecten des A., je nach der besonderen Erscheinungsform der Unselbständigkeit im Betriebe, die

1. Gehilfen in den Gewerben, Handels- und Dienstunternehmungen, also die Gesellen, Gewerbs- und Handlungsgehilfen, die Commis, das Per-

sonale bei Gastunternehmungen (Kellner, Köche ꝛc.), die Lohnkutscher u. s. f. Was speciell die Handlungsgehilfen, -Lehrlinge und -Diener anbelangt, so greifen jedoch zunächst die Bestimmungen des H. G. (Art. 57—65) Platz.

2. Lehrlinge in diesen unter 1. genannten Unternehmungen.

3. Fabriksarbeiter.

4. Die bereits früher genannten, ständig verwendeten, nicht gelernten, zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendeten Personen, insofern sie nicht Lohnarbeit gewöhnlichster Art treiben; es gehören also hierher Lohndiener in Hôtels, Portiere, Thorwärter, Schließer in Fabriken ꝛc.

Der sachliche Inhalt oder das Object des A. ist nach der geltenden österr. Gesetzgebung im Verhältnis zu anderen Ländern sehr ausgedehnt; derselbe ist nach jenen Anforderungen der Wissenschaft gegeben worden, welche sich namentlich in der deutschen Socialpolitik verkörpern. Die Bestimmungen gehen im einzelnen entweder vom speciellen Gesichtspunkte des rein wirtschaftlichen Verhältnisses aus (Entlohnung, Kündigung); oder sie leiten sich von allgemeinen physischen (Unfallsverhütung und Gewerbehygiene, Normalarbeitstag, Pausen), oder moralischen Standpunkten ab (Sonntagsruhe und Feiertagsheiligung); zum Theil bestimmen sie sich nach der Eigenart der Arbeiter (Kinder, Jugendliche, Frauen); endlich sind sie allgemein ordnungspolizeilicher Natur (Arbeiter-Ausweise, -Bücher, -Verzeichnisse, -Ordnungen).

II. **Geschichtliche Entwicklung.** In der Entwicklung des A. sind zwei Hauptperioden zu unterscheiden, von denen die ältere durch allg. humanitäre oder religiöse Anschauungen beherrscht ist, während die zweite, welche um die Mitte unseres Jahrh. beginnt, deutlich die Consequenzen ganz bestimmter volkswirtschaftlicher Grundlehren erkennen lässt.

Die ältere Periode kennt namentlich aus zünftlerischen oder humanitären Erwägungen hervorgehende Vorschriften über die Kinderarbeit, und zwar beziehen sich diese Normen entweder hinsichtlich des Kleingewerbes auf die Lehrlinge, welche nur zu gewerblichen und nicht zu häuslichen Arbeiten verwendet und nicht hart behandelt werden sollen, andererseits auf die „Fabrikskinder". Diese letztgenannten Vorschriften enthalten sehr ins Detail gehende Reglementierungen, jedoch mehr über Unterkunft, Pflege ꝛc. (A. E. 20/XI 1786), oder über Unterricht (Hfkzd. 18/II 1787). Ein nach Altersstufen bestimmter Normalarbeitstag der Jugendlichen wird erst weit später normiert (Hfkzd. 11/VI 42), und zwar in folgender Weise:

Zulässiges Minimalalter	Tägl. Max.-Arbeitsstunden	Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 5 Uhr früh)	Gestattung der Arbeit
9 bis voll. 12 J.	10	verboten	besond're Erlaubnis
12 bis voll. 16 J.	12	verboten	unbedingt

Dabei mussten Verzeichnisse der Frauen und Kinder angelegt werden. Es entspricht ganz der Tendenz dieser Bestimmungen, dass die Ueberwachung der Durchführung neben den Ortsobrigkeiten auch den Schulaufsehern und Seelsorgern zufiel. Jedenfalls waren, ganz abgesehen von der mangelhaften Befolgung dieser Vorschriften, dieselben nicht geeignet, einen A. der Kinder und Jugendlichen zu gewähren. Frauenarbeit bestand nur in geringem Umfange und wurde eher gefördert als behindert.

Außerdem kennt diese ältere Periode namentlich Vorschriften über die Sonntagsheiligung, welche in religiösen Momenten begründet waren (Reg. Circ. 29/IX 1803; Hfkzd. 17/III 25; A. Kab. Schr. 18/III 33 ꝛc.) und dahin giengen, dass die gewerbliche Arbeit am Sonntage zu ruhen habe, und in dringlichen Fällen vom Pfarrer gestattet werden könne. Erst um die Mitte des Jahrh. (A. E. 18/IV 50, R. 252) wird der eingeschränkte Standpunkt eingenommen, dass in katholischen Gegenden die Sonn- und Feiertage nicht durch geräuschvollen oder öffentlichen Gewerbs- und Handelsbetrieb gestört werden sollen. Dieser Zustand blieb dann — in den einzelnen Ländern durch besondere V. ausgeführt (b. Statth. V. 6/I 53; n. ö. Statth. V. 15/III 56 ꝛc.) und durch die Gew. O. von 1859, welche hierüber nichts enthielt, unberührt — bis zur Erlassung der St. G. und confess. G. aufrecht (St. G. 21/XII 67, R. 142, Art. 14 und G. 25/V 68, R. 49, Art. 13). Da darnach kein civilrechtlich Eigenberechtigter zur Theilnahme an einer kirchlichen Feier und niemand zur Arbeitsenthaltung an Sonntagen, sowie confessionsfremden Festtagen gezwungen werden kann, so fielen damit die genannten Vorschriften über die Sonntags- u. Feiertagsruhe und -Heiligung weg. Nur in einem Punkt ist der Inhalt der A. E. von 1850 (M. E. 22/VI 50, R. 252) theilweise recipiert worden, indem nämlich durch den genannten Art. 13 des confess. G. an Sonntagen während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit verboten wurde. Dieser Zustand dauerte dann bis zur Gew. Nov. von 1885 unverändert an.

Ein immerhin schon merklicher Umschwung auf diesem Gebiete beginnt mit der Gew. O. v. 59. Die hinsichtlich des A. allerdings nirgends tiefgreifenden Bestimmungen derselben sind jedoch so gut wie gar nicht ausgeführt worden, was namentlich mit Rücksicht auf die in diese Zeit fallende bedeutende Entwicklung der Industrie bedauerlich war. Im allgemeinen stellen sich die hierhergehörigen §§ 82—86 als ein eingeflochtenes Fabriksschutzgesetz dar, indem sie nur auf die größeren, mehr als 20 Arbeiter beschäftigenden Unternehmungen Bezug haben.

Um hier zunächst an die Zustände in der ersten Periode anzuknüpfen, sei bemerkt, dass hinsichtlich der Lehrlinge (was allerdings an einer anderen Stelle der Gew. O. enthalten ist) so ziemlich der früher erwähnte Stand des vorigen Jahrh. auch weiter eingehalten wurde; die Arbeit von Kindern und Jugendlichen wird um etwas Weniges eingeschränkt, u. zw.:

Zulässiges Minimalalter über	Tägl. Max. Arbeitsstunden	Nachtarbeit 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh	Gestattung der Arbeit.
10 bis 12 J.	10	verboten	Erlaubnisschein
12 bis 14 J.	10	verboten	unbedingt
14 bis 16 J.	12	ausnahmsweise	unbedingt

Hierin liegt also noch kein bedeutsamer socialpolitischer Fortschritt; dagegen ist ein solcher — außer den Bestimmungen über Truck u. Strafen (§ 133 d), welch erstere bezüglich der im Hause befindlichen Fabriksarbeiter schon mit dem Hfd. 24/I 1791 erlassen worden waren — in den Normen über die Führung von Arbeiterverzeichnissen und die Arbeitsordnungen, aus welchen die Gewerbebehörde, die ein Duplicat erhielt, sich über die Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitsdauer, Schulunterricht, Ablohnung, Strafen, Kündigung u. dgl. in den einzelnen Unternehmungen orientieren konnte. Allerdings war dies von geringem praktischen Werte, da die Gewerbebehörde mangels genügend präciser Bestimmungen der Gew. O. außer Stande war, selbst bei notorischen u. weitgehendsten Misständen in dieser Hinsicht, einzugreifen. Es trägt eben die Gew. O. den Stempel der liberal-volkswirtschaftlichen Anschauungen ihrer Zeit und damit steht auch im Zusammenhange, dass sich die Behörden der Eingriffe im Sinne des A. während der ganzen Zeit bis 1885 enthielten, wodurch die socialen Zustände der Arbeiterclasse allerdings in vielfacher Beziehung bedenkliche Formen annahmen, wie gleich der erste Bericht der 1883 eingesetzten Gewerbeinspectoren aufzeigte.

Erst die gegenwärtig geltende Gesetzgebung von 1885 brachte eine socialpolitisch sehr bedeutsam zu nennende Regelung hervor, welche mit den Schutzvorschriften weitergieng als die damalige, als Vorbild dienende des deutschen Reiches u. auch als die der meisten anderen Staaten, so dass sie nunmehr diesen als Beispiel der Nachahmung dient. Dabei tritt der große Vortheil hinzu, dass durch das Institut der Gewerbeinspectoren (s. betr. Art.) eine Gewähr der Durchführung gegeben ist, welche bisher auf diesem Gebiete u. heute noch auf allen anderen fehlt. Dadurch stellt sich aber der A. für jedes andere Verwaltungsgebiet u. überhaupt als ein Versuchsbeispiel dar, wie G. ausgeführt u. befolgt werden u. wie es nothwendig sei, nicht nur die Befolgung zu beobachten u. zum Ausbau des G. zu benützen, sondern auch hinsichtlich der Durchführung socialpolitischer G. Garantien zu schaffen, als welche sich das Institut der Inspection allgemein geeignet erweist. So ist das Verwaltungsgebiet des A. eines der wichtigsten, nicht nur weil es bisher administrativ fast brach liegende u. tief ins Volksleben eingreifende Zustände, welche mit dem physischen u. moralischen Wohl u. Wehe eines großen Theiles der Bevölkerung am unmittelbarsten zusammenhängen, betrifft, sondern auch weil es ein Lehr- und Musterbeispiel für die Ausgestaltung einer modernen Verwaltung überhaupt ist. Das allg. Interesse hat sich demgemäß auch in hervorragendem Maße dem A. zugewendet, so dass dieser eines der populärsten Verwaltungsgebiete geworden ist, geeignet, die hohe ethische Bedeutung der Verwaltung jedermann klar vor Augen zu führen.

III. **Geltendes materielles Recht.** Zufolge der besonderen Stellung, welche die Jugendlichen und Frauen zum A. gesetzlich einnehmen, haben alle folgenden Ausführungen bis zum Punkt K (incl.) insofern nur auf die männliche erwachsene Arbeiterbevölkerung, allerdings die Hauptmasse, Bezug, als für die Jugendlichen und Frauen besondere Bestimmungen getroffen sind. Im übrigen gelten sie allgemein, wie z. B. hinsichtlich der Sonntagsruhe, Feiertagsheiligung, Arbeitsräume u. s. f. — Die erste Gruppe von gesetzlichen Bestimmungen zielt darauf ab, jene Nachtheile zu verhindern, welche sich in körperlicher Hinsicht anlässlich der Arbeitsleistung ergeben (A—C).

A. Arbeitsräume und Werkvorrichtungen (§ 74).

Da der Unternehmer im Besitze der Räume und Werkvorrichtungen ist, so haben die Arbeiter unter der volkswirtschaftlich zweifellosen, übrigens immer wiederkehrenden Voraussetzung, dass sie die Gelegenheit zur Bethätigung ihrer Arbeitskraft ergreifen müssen, ohne eine Auswahl treffen zu können, gar keinen Einfluss auf diese genannten äußeren Umstände der Arbeitsbethätigung, welche jedoch von einschneidendstem Einfluss auf die Gesundheit sind. Deshalb trifft das G. in zwei Richtungen, in gewerbe-hygienischer und in Hinsicht auf die Unfallsverhütung Vorsorge, um diese Gefahren zu vermeiden. In erster Richtung muss der Unternehmer für lichte, resp. ordentlich beleuchtete, reine, namentlich staubfreie u. ventilierte Räumlichkeiten sorgen. In zweiter Richtung ist er verpflichtet, alle zum körperlichen Schutze des Arbeiters erforderlichen, gefahrabwendenden Maßregeln zu treffen, wie insbesondere für Einfriedungen, Verschalungen, Schutzgitter bei sich bewegenden, namentlich auch nur enge Durchlässe gestattenden Werkvorrichtungen (Maschinen, Schwungrädern, Transmissionen, Aufzügen), bei offenen Behältern 2c. zu sorgen. Diese Verpflichtung wird schlechthin u. für alle Unternehmungen gestellt u. ist somit spontan, ohne Erwartung eines behördlichen Auftrages zu erfüllen, wobei das G. Ausnahmen nicht kennt. Die unfallsverhütenden Vorrichtungen müssen so weit gehen, dass eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht herbeigeführt werden kann. Die Judicatur präcisiert dies genauer und zutreffend dahin, dass damit jener Grad von Fleiß und Aufmerksamkeit zu verstehen sei, der bei gewerblichen Hilfsarbeiten „durchschnittlich" vorausgesetzt werden kann (O. G. H. 17/II 88, Z. 8599, B. Z. 1889, Nr. 7). Bezüglich der Hygiene stellt das G. die chemisch arbeitenden Betriebe besonders, indem diese zwar einerseits hervorgehoben werden, andererseits aber nur eine „thunlichste" Schonung der Arbeiter zur Pflicht gemacht wird (Bez. der Erzeugung von Phosphorzündwaren, s. V. M. J. u. H. M. 17/1 85, R. 8). — Dort, wo die Unternehmer den Arbeitern Wohnungen überlassen, dürfen auch hiefür keine gesundheitsschädlichen Räume gewählt werden.

Diese Bestimmungen lassen die Frage offen, wer im Falle von Dampfvermietungsanstalten oder sogen. Mietfabriken für die Ausführung der Schutzbestimmungen haftbar sei, ob der Vermieter oder der Mieter? Eine Regelung wäre mit Rücksicht

auf das häufige Vorkommen solcher Mietverhältnisse in den großen Städten nothwendig.

Als eine Art von Durchführungsnormen zu diesem § 74 sind die Instructionen anzusehen, welche die Gewerbeinspectoren für verschiedene Betriebe veröffentlichen und welche mit Rücksicht auf das Folgende höchst belangreich sind. Es stellt sich nämlich in der Praxis heraus, dass der § 74 in seiner unbedingten Fassung undurchführbar ist, insbesondere was die bereits bestehenden Anlagen, die älteren Gebäude, älteren Städte &c. anbelangt. Dagegen wird die Vorschrift von größter Bedeutung rücksichtlich der gewerblichen Neuanlagen; hier kann in der That eine stricte Befolgung herbeigeführt werden.

B. Normalarbeitstag.

1. Die Bestimmung einer täglichen Maximalarbeitsdauer entspringt nicht nur der Erwägung, dass die Arbeiter auf die Bemessung derselben nach der Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse keine Ingerenz haben, sondern dass sie selbst vielfach geneigt sind, die Arbeitszeit körpergefährdend auszudehnen; es liegt somit hier auch eine Beschränkung der freien Arbeitsbethätigung der Arbeiter selbst in ihrem Interesse vor. Die österr. Gesetzgebung kennt einen Normalarbeitstag nur hinsichtlich der **Fabriken** (§ 96, a); im Kleingewerbe u. Handel besteht gar keine zeitliche Beschränkung. Der Normalarbeitstag umfasst 11 effective, zusammenhängende, nur durch die gesetzlichen Pausen unterbrochene Arbeitsstunden. Mit Rücksicht auf diese letzteren dauert der Aufenthalt des Arbeiters in der Fabrik gesetzlich regelmäßig $12^1/_2$ Stunden; allerdings entspricht dies nicht den thatsächlichen Verhältnissen, nach welchen die gesammte Arbeitszeit incl. der Pausen regelmäßig nach vollen Stunden bemessen wird (10, 11 oder 12 Stunden).

2. Dieser **gesetzliche Normalarbeitstag** wird nun in mannigfacher Weise modificiert. Das G. kennt nämlich zunächst ein Dauerverhältnis, welches als **verlängerter** Normalarbeitstag bezeichnet werden könnte. Dieser verlängerte Normalarbeitstag umfasst in der Regel 12 effective Arbeitsstunden und wird, resp. ist im Verordnungswege (H. M. im Einvernehmen mit M. J.,) u. zw. durch die V. 27/V 85, R. 85, immer für ganze Gewerbekategorien festgesetzt.

a) Einer Reihe von, namentlich der Textilindustrie angehörigen Fabrikskategorien (ferner auch Mahlmühlen) wurde zum Zwecke des leichteren Ueberganges in die neuen Zustände eine 12stündige effective Arbeitszeit für ein Jahr gestattet; diese Vergünstigung wurde dann (mit V. 8/II 86, R. 27) bis zum 11/VI 88 weiterbewilligt, fortab aber principiell verweigert (V. H. M. 8/VI 88, Z. 13.155). Es besteht somit der verlängerte Arbeitstag in diesem Sinne nicht mehr, könnte aber natürlich stets wieder im Verordnungsweg eingeführt werden.

b) Wohl aber besteht er bei den ununterbrochenen Betrieben, u. zw. unter Beachtung der Bestimmungen über die abgekürzten Pausen (s. C. 1—4), gleichfalls im Ausmaße von 12 Stunden, die Pausen eingerechnet; es soll dadurch der continuierliche Betrieb durch einmaligen Wechsel der je 12stündigen Schichten ermöglicht werden. Die hierhergehörigen Betriebe werden demonstrativ aufgezählt; es sind namentlich die Hüttenwerke, Industrien in Erden und Chemikalien, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe, wie insbesondere Mahlmühlen, Zuckerfabriken, Bierbrauereien, Brantweinbrennereien &c., dann die Papier- u. Halbzeugfabriken. Jedenfalls ist zu beachten, dass der continuierliche Betrieb ungemein ausgedehnt ist, wobei der regelmäßige 11stündige Arbeitstag mit Pausen in weitestem Umfange durch den verlängerten ohne Pausen ersetzt wird, welcher in industriellen Gegenden nicht selten die Regel bildet. Doch sind auch kürzere als 11stündige Tage häufig. So dauerte, z. B. die effective tägliche Arbeitszeit hinsichtlich etwa 298 vom Prager Gewerbeinspector beobachteten Betrieben: in 10 Betrieben 6 Stunden; in 14: $9^1/_2$; in 56: 10; in 39: $10^1/_2$; in 73: 11; in 5: $11^1/_2$; in 94: 12 und in 6 Betrieben über 12 Stunden. Der verlängerte Normalarbeitstag kann zum Zwecke des wöchentlichen Tages- und Nacht-Schichtenwechsels einmal in der Woche auch 18 Stunden betragen, und zwar in jenen continuierlichen Betrieben, welchen die Sonntagsarbeit gestattet ist (s. D., 1).

c) Speciell bezüglich der Glashütten mit ihren besonderen Arbeitsschichten wird der verlängerte Normalarbeitstag von 12 Stunden so bemessen, dass im Maximum der 7tägigen Woche 84 Stunden gearbeitet werden dürfen. Dies wird gesetzwidriger Weise auch bei anderen Gewerben eingehalten, z. B. bei der Kleineisenindustrie, Sensenerzeugung &c.

Nun enthält aber das G. die Bestimmung, dass der Normalarbeitstag auf Arbeiten, welche der Fabrication als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen (wie Kesselanheizen, Säubern, Beleuchten &c.) — falls nicht Jugendliche in Betracht kommen — keinen Bezug hat. Dies führt allerdings bei einigen Betriebszweigen zu weit, wie z. B. bei den Mühlen, bei welchen die sogen. Freiarbeit, nämlich das Verladen von Mehl oder Getreide, stundenlang andauert und eine weitgehende Erweiterung des Normalarbeitstages bedeutet.

3. Eine andere Abänderung erfährt der Normalarbeitstag durch die **Ueberstunden**; darunter versteht man die einzelnen Betrieben (nicht wie bei dem verlängerten Normalarbeitstag ganzen Betriebskategorien) aus besonderen Anlässen von Fall zu Fall gestattete Verlängerung der täglichen Arbeitszeit. Solche besondere Anlässe sind einerseits die Conjunctur, d. h. ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis, und anderseits elementare Ereignisse, resp. Unfälle, welche eine Betriebsstörung hervorgebracht haben. Sie können im Falle der Dringlichkeit und im Ausmaße von je drei Tagen in einem Monat gegen bloße „Anmeldung" bei der Gewerbsbehörde I. Instanz festgesetzt werden; die „Bewilligung" bis zur Dauer von 3 Wochen steht der Gewerbsbehörde I. Instanz, und jede weitergehende der politischen Landesbehörde zu. Doch gilt auch hier die schon oben erwähnte Bestimmung hinsichtlich der Hilfsarbeiten vor oder nach der Fabrication;

für diese sind Ueberstundenanmeldungen oder Bewilligungen nicht erforderlich.

Selbstverständlich ist ein Maß oder eine Obergrenze für die zu gewährenden Ueberstunden erforderlich. Dieses wurde mit H. M. Erl. 27/V 85, Z. 15.576, dahin gegeben, dass die gegen bloße Anmeldung gestatteten Ueberstunden den effectiven Normalarbeitstag nur auf 14 Stunden ausdehnen dürfen; die Bewilligung durch die Gewerbsbehörde I. Instanz darf nur einmal jährlich (d. i. im Kalenderjahr, H. M. 2/XII 85, Z. 42.643) erfolgen und nur einen 13stündigen Arbeitstag bezwecken; das letztere gilt auch bei den Bewilligungen seitens der Landesstelle, welche höchstens für die Dauer von 12 Wochen im Jahre gewährt werden dürfen. Dabei kann um die zu bewilligenden Ueberstunden auch in Abschnitten angesucht werden; falls eine bewilligte Ueberzeit nicht gänzlich ausgenützt wird, kann sie abgemeldet und der Rest später gegen einfache Anmeldung benützt werden. Auch insofern ist eine freiere Bewegung gestattet, als Ueberstunden nur für einzelne Zweige eines größeren Unternehmens (allerdings nicht für Arbeitspartien innerhalb desselben Zweiges) genommen werden können (H. M. Erl. 4/I 86, Z. 30.936 ex 1885).

Zufolge der Wichtigkeit der Sache sind einige die Aufsicht erleichternde Cautelen getroffen worden; so müssen die bewilligten Ueberstunden quartalweise durch die Landesstellen in den Amtsblättern nach einem vom H. M. bestimmten Schema zur Nachweisung gelangen (H. M. 6/III 86, Z. 4956, cit. H. M. Erl. 27/V 85); auch sollen sie in den Fabriken angeschlagen werden (n. ö. Statth. Erl. 10/X 86, Z. 9406).

Schließlich enthält der § 96 a) noch die übrigens selbstverständliche Bestimmung, dass Ueberstunden „besonders“ zu entlohnen sind (b. Statth. N. S. 1887, S. 351). Allerdings ist diese Fassung mehrdeutig. Sie heißt nur, dass auf die Ueberstunden ein von dem übrigen Lohne gesonderter Antheil entfallen soll, aber nicht, dass diese Entlohnung etwa eine besondere Höhe haben müsse; letztere Anschauung vertreten vielfach die Accordarbeiter, indem sie aus dem Worte „besonders“ eine übernormale Entlohnung ihrer in den Ueberstunden geleisteten Accordarbeit beanspruchen wollen.

Namentlich hinsichtlich dieser Accord- und der Stückarbeiter findet sich häufig die Gesetzesumgehung, dass der Unternehmer ihnen Arbeit nachhause mitgibt; dies sind gewiss nur unbefugte Ueberstunden. Auch geht es nicht an, dass etwa in Etablissements mit 10stündiger Arbeit ohne weiteres die etwa bewilligten 2 Ueberstunden eigenmächtig um 1 vermehrt werden, weil der Normalarbeitstag 11 Stunden betrage; in solchen, auch häufig vorkommenden Fällen, müsste erst die Arbeitsordnung geändert werden. Ferner sei bemerkt, dass das Hinzutreten von Ueberstunden zu je 5stündiger, gestatteterweise pausenloser Vormittags- und Nachmittagsarbeit das Eintreten von Arbeitspausen nothwendig macht.

Jedenfalls werden die Ueberstunden in allzu reichlichem Maße bewilligt u. namentlich stets an dieselben Betriebe, welche sich nicht selten zu Beginn des Kalenderjahres eine gewisse Summe derselben sichern, u. welche ohne dieselben gar nicht genügend leistungsfähig wären. Auch häufen sich die nicht benützten Ueberstunden allzusehr. Im J. 1892 wurden 638 Bewilligungen an 518 Etablissements ertheilt, von welchen 315 der Textil- und 100 der Maschinenindustrie angehörten. Von diesen Etablissements erhielten bewilligt 20 je 1 Woche, 42 : 2, 192 : 3, 28 : 4, 12 : 5, 41 : 6, 10 : 7, 20 : 8, 23 : 9, 9 : 10, 12 : 11, 79 : 12, 6 : 13, 2 : 14 u. 22 Etablissements mehr als 14 Wochen. Da die Landesbehörde Ueberstunden nur in der Maximaldauer von 12 Wochen ertheilen darf, so liegen hier vermuthlich Doppelbewilligungen seitens der Behörde I. und II. Instanz vor, mittels welcher ein Zeitraum bis zu 15 Wochen erzielt werden kann. Rechnet man dazu noch die event. 12malige Ausnützung der je 3tägigen Ueberstunden, so kann eine Gesammtausdehnung von 20 Wochen als Maximal-Resultat erscheinen. Aus diesen Gründen wäre es erforderlich, die allzugroßen Häufungen der selbstständig zu bestimmenden und von den zwei Instanzen zu gewährenden Ueberstunden durch eine besondere Bestimmung auszuschließen.

C. Die Arbeitspausen (§ 74 a).

Der zulässige Arbeitstag muss von Pausen unterbrochen werden, welche normal zusammengenommen mindestens $1^1/_2$ Stunden andauern müssen, und von welchen womöglich 1 Stunde auf die Mittagsrast zu entfallen hat. Die sonst noch erforderlichen, zusammen $^1/_2$ Stunde betragenden Pausen können je für die Vor- oder Nachmittagszeit in Wegfall kommen, wenn eine dieser Halbschichten nicht länger als 5 Stunden andauert. Die Bestimmungen gelten in sinngemäßer Anwendung auch für die Nachtarbeit.

Nun ist es klar, dass solche Bestimmungen nur für die nicht continuierlichen Betriebe durchgeführt werden, und auch sonst bei manchen Betrieben, in denen die Arbeit nicht gleichmäßig vor sich geht, nicht eingehalten werden könnten. Der § 74 a überlässt es dem Verordnungswege, die namentlich für continuierliche Betriebe erforderlichen Ausnahmsbestimmungen zu treffen. Die V. H. M. u. M. J. 27/V 85, R. 82 (dazu für Spinnereien u. Webereien H. M. 38.851 ex 1888, R. 272, für die Kellner H. M. 39.706 ex 1887) regelt für eine größere Anzahl von Betriebskategorien, namentlich wichtige Fabricationszweige, die Verhältnisse der Pausen auf specielle Weise, wobei jedoch stets als Voraussetzung gilt, dass die Arbeiter genügende Zeit zum Einnehmen der Mahlzeiten u. zum Ausruhen haben; ferner beziehen sich die Ausnahmen auf die Arbeiter der bestimmten Arbeitszweige u. nicht auf Arbeitszweige, die etwa mit den ausgenommenen vereinigt geführt werden. Die Regelung für die einzelnen Fabrikszweige ist verschiedenartig, u. zw.:

1. In der größten Gruppe regeln sich die Pausen ganz nach der Eigenart der in Betracht kommenden Betriebe, wobei kein gesetzliches Ausmaß der Dauer gilt (Eisenhüttenwerke: Schmiede, Wagner; Kalk-, Gips-, Ziegelbrennerei, Cement-, Strontianerzeugung, Thonwaren-, Porzellanfabriken; Glas-

hütten; gewisse Textilgewerbe, wie Färberei, Bleicherei, Druckerei, Appretur, Schlichterei, Walkerei, Wäscherei; Papier- und Halbzeugfabriken; kleine Mahlmühlen; Syrup- u. Traubenzuckererzeugung; Bäcker und Zuckerbäcker; chemische Industrie).

2. In anderen Unternehmungen liegt dieselbe Bestimmung vor, nur müssen die Pausen zusammengenommen das gesetzliche Ausmaß erreichen (Eisenemaillierwerke; Kupfer-, Messing-, Tomback-, Packfong- und Chinasilberwerke, Gelb- und Zinngießereien, Glockengießereien; Zeitungsdruckereien; Transportunternehmungen).

3. Es können bei Einhaltung der Mittagszeit die Vor- u. Nachmittagspausen entfallen (Spinnerei und mechanische Weberei; Oelfabriken).

4. Für einige andere Unternehmungszweige endlich sind Specialbestimmungen getroffen, die dahin gehen, dass in der Mittagsruhe abgewechselt, dieselbe verlegt, auf 1/2 Stunde gekürzt, und dass die anderen Pausen event. auch entfallen können (Glasmacher, d. i. -Bläser und -Strecker, Mahlmühlen, Zuckerfabriken; Bierbrauerei, Malzfabriken, Brantweinbrennerei, Essigfabriken, Liqueur-, Pressheferzeugung, Kunsteisfabrication; Handelsunternehmungen; Gast- und Schankhäuser; Friseure; Maschinen- und Kesselwärter). —

Ein zweiter Theil des A. geht von den Anforderungen der **religiösen Sphären** aus und beabsichtigt, dem Arbeiter auch diese Lebensgüter gegenüber den übergewaltigen Anforderungen des Unterhaltserwerbes zu sichern. Dies gilt zunächst hinsichtlich der

D. Sonntagsruhe (§ 75),

wenngleich selbstverständlich hier auch das physische Moment der Erhaltung der Körperkräfte, durch angemessene ganze Ruhetage in Betracht kommt. Das speciell religiöse Motiv tritt z. B. im H. M. Erl. 29/I 87, Z. 39.706, deutlich hervor, mit welchem das Ansuchen eines gewerblichen Fachvereines um Festsetzung eines anderen wöchentlichen Ruhetages als des Sonntages für das betreffende Gewerbe, abgewiesen wurde. Die Sonntagsruhe umfasst die Zeit von Sonntag früh 6 Uhr durch volle 24 Stunden und muss für die gesammte Arbeiterschaft gleichzeitig beginnen. Die gesetzliche Vorschrift über den Sonntag: „An Sonntagen hat **alle** gewerbliche Arbeit zu ruhen" geht über den sonstigen Rahmen des A. hinaus und betrifft auch diejenigen Unternehmungen, welche keine Gehilfen beschäftigen (H. M. E. 21/IX 85, Z. 26.942), was gleichfalls auf den mehr religiösen Hintergrund hindeutet. — Aus der Bestimmung des Ruhens der Arbeit kann nicht die Verpflichtung zum Schliessen der Localitäten entnommen werden, welche thatsächlich, namentlich in größeren Städten und dort, wo die Geschäftsräume mit den Wohnräumen zusammenhängen, schwer oder gar nicht durchführbar wäre. Es können die Räumlichkeiten vollständig intact bleiben (event. mit der Bezeichnung „geschlossen"), nur darf eben eine Arbeitsverrichtung nicht stattfinden (H. M. E. 17/VII 85, Z. 24.828).

Gestattet sind jedoch an Sonntagen gewisse **Nebenarbeiten**, nämlich die an den Gewerbelocalen und Werkvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten. Was unter diesen zu verstehen sei, ist im Einzelfalle nicht immer leicht zu entscheiden und es sind diesbezüglich auch schon authentische Interpretationen erforderlich geworden (über Vornahme der Inventuren, Norm. Erl. H. M. 11/X 87, Z. 35.348; Anbringung von Aufschriften an Außenseiten der Verschlussläden von im Betrieb befindlichen Geschäften, H. M. E. 3/X 87, Z. 28.764; beides im bejahenden Sinn).

Ausnahmen von der allg. giltigen Sonntagsruhe kann das H. M. im Einvernehmen mit dem C. U. M. und dem M. I. im Verordnungswege, u. zw. für ganze Kategorien von Gewerben gestatten. Diese Gestattungen, welche sich (sowie bei C) namentlich auf bestimmte Arbeitszweige innerhalb dieser Gewerbskategorien und niemals auf etwaige Nebenarbeiten beziehen, sind in der H. M. V. 27/V 85, R. 83, welche auch die oben genannte Zeitbestimmung der Sonntagsruhe normiert, enthalten. Dieselbe wurde durch die V. 21/X 85, R. 143, mehrfach und durch die V. 30/VII 85, R. 108, hinsichtlich der Verschleissgeschäfte von Lebensmitteln 2c. ergänzt, sowie durch mehrere Erl., namentlich jene vom 12/VIII 86, Z. 13.820 (Freiarbeit bei Mühlen), 25/IX 88, Z. 33.392 (Albuminfabrication), 5/I 86, Z. 46.172, (Brennmaterialienverschleiß) und 3/XI 85, Z. 35.861, (Eisverführung) interpretiert. Uebrigens können selbstverständlich auch Ausnahmen für einzelne Tage, wie z. B. Sonntage vor großen Festtagen, an welchen erfahrungsgemäß ein großer Warenumsatz stattfindet (Weihnachten 2c.) statuiert werden, was hie und da auch geschieht. Die Sonntags zu verwendenden Arbeiter sollen womöglich nicht jeden Sonntag oder nur für einen Theil desselben beschäftigt werden. Die zahlreichen Unternehmungskategorien, in welchen die Sonntagsarbeit, u. zw. für den eigentlichen Arbeitsbetrieb, resp. für bestimmte Arbeitszweige überhaupt oder für Theile des Sonntags gestattet ist, zerfallen in folgende Gruppen:

1. **Continuierliche** Betriebe (Handelsgärtner, Eisenhüttenwerke, Mennig- und Glättefabrication, Eisenemaillierwerke, Kupfer-, Messing-, Tomback- und Packfongwerke, Zink- und Zinkweißöfen, Maschinenfabr., Kalk-, Cement- und Ziegelbrennerei, Thonwarenerzeugung, Glashütten, Gerberei, Seidenfärberei, Bleicherei, Zeugdruckerei, Papier- und Halbzeugfabr., Mühlen, Zuckerfabr., Syrup- und Traubenzuckerfabr., Conservenerz., Kaffeesurrogatfabr., Bierbrauerei und Malzfabr., Spiritusbrennerei und Raffinerie, Pressheferz., Essigerz., Kunsteisfabr., chemische Industrie, Fettindustrie, Petroleum- und Ozokeritgewinnung, Leuchtgaserz., elektrotechnische Beleuchtungsunternehmung, Hopfendarren und -schwefeleien).

2. Betriebe des **täglichen Bedarfes** (Bäcker aller Art, Fleischhauer u. ä., Wildprethandlungen, Gast- und Schankhäuser, Sodawassergeschäfte, Photographie, Friseure, Badeanstalten, Handel mit Lebens-

mitteln, Mineralwasser und Blumen, alle anderen Handelsgewerbe [eigentliche Handelsgeschäfte und Verschleiß in Productionsunternehmungen; in den Orten über 2000 Einw. bis 12 Uhr mittags, in den kleineren bis 5 Uhr nachmittags längstens gestattet], Trödler- und Pfandleihgewerbe, endlich unaufschiebbare Arbeiten und Reparaturen anlässlich von Unfällen, Wohnungswechsel u. dgl.) Bei dieser Gruppe wird vielfach eine Unterscheidung der gestatteten Dauer für Erzeugung und Verschleiß gemacht.

3. Betriebe des öffentlichen Verkehres (Lohnfuhrwerke, Schifferei, Leichenbestattung, öffentliche Dienstleistung, Ladearbeiten [bei sonstigem materiellen Nachtheil als: Pönalien ꝛc.], Güterbeförderung zu den Eisenbahnen und Dampfschiffen bei Eilgut und aus militärischen Gründen, Betriebe, die aus öffentlichen, insbesonders sicherheitspolizeilichen Rücksichten unaufschiebbar sind, z. B. bei Unfällen, Verkehrshindernissen u. dgl.).

Wir begegnen somit hier namentlich jenen Unternehmungen wieder, die schon unter C aufgezählt worden sind. Die Durchführung der Sonntagsruhe lässt beim Großbetriebe, wo sie allerdings sehr eingeschränkt ist, wenig zu wünschen übrig. Dagegen bleibt die Bestimmung im Kleingewerbe in weiten Gebieten wohl so gut wie unbeachtet, wobei alle Anstrengungen der Gewerbeinspectoren, eine Besserung herbeizuführen, bisher mit Rücksicht auf altbestehende Sitten und die Lage des Kleingewerbes sehr wenig Erfolg gehabt haben. Noch ungünstiger steht es mit der

E. Feiertagsheiligung (vers. § 75).

An den Feiertagen muss den Hilfsarbeitern die nöthige Zeit eingeräumt werden, um den ihrer Confession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen. Thatsächlich dürfte eine Einhaltung der Bestimmung nur in sehr vereinzelten Fällen vorkommen und eine etwaige Arbeitseinhaltung an Feiertagen ganz andere Gründe haben. Auch ist namentlich in den östlichen Theilen des Staatsgebietes die Mischung der Confessionen so stark, dass die gesetzliche Feiertagsheiligung geradezu Arbeitsstockungen herbeiführen müsste. Die Bestimmung über die Feiertagsruhe ist wohl als unbedingt geltend anzusehen, da die Ausnahmen der V. vom 27/V 85 nur für die Sonntage gelten und andere Exemptionen nicht bestehen. Auch fehlt es an authentischen Interpretationen oder behördlichen Enunciationen über die Feiertagsruhe, vielleicht weil dieselbe von vornherein als kaum durchführbar erachtet worden ist. —

Andere Schutzvorschriften ergeben sich im Anschlusse an jenes für die Arbeiter fundamental wichtige wirtschaftliche Verhältnis zum Unternehmer, welches sich als Arbeitsvertrag (im a. b. G. B. als „Lohnvertrag" bezeichnet und §§ 1151—1162 geregelt) darstellt. Es zeigt sich hier, dass die Rechtsfiction eines solchen Vertrages, als ob beide vertragschließenden Parteien sich vollkommen gleich gegenüber stünden, nicht zutrifft. Vielmehr ist der Arbeiter genöthigt, ohne seiner Willensentschließung Ausdruck geben zu können, sich jener der anderen Partei zu fügen, und ferner ist er meist außerstande die ihm aus dem Lohnvertrage erwachsenden Rechte processualiter zu verfolgen. Aus diesen Motiven gehen die folgenden Schutzbestimmungen hervor (F und G).

F. Die Lohnzahlung.

Notorischerweise ergeben sich gerade bei der Erfüllung dieser Vertragsverpflichtung des Unternehmers schwerwiegende Missstände; dieselben sollen durch die §§ 77 und 78 a) bis e) behoben werden. Die Einschränkungen, welche da für den Unternehmer gesetzlich gemacht werden, haben hinsichtlich der Punkte 1 bis 3 auch auf seine Familienglieder, Gehilfen, Beauftragten, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren, dann aber auch auf jene anderen Unternehmungen Bezug, bei denen diese Personen irgendwie betheiligt sind. Damit sollen Umgehungen, namentlich der Truckvorschriften, vermieden werden (§ 78 b), was aber in vielen Fällen nicht gelingt. Andererseits wird ausdrücklich hervorgehoben (§ 78 a), dass die Lohnzahlungsbestimmungen auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Bezug haben, welche außerhalb der Werkstätten für den Gewerbsinhaber arbeiten, ohne selbst an die Consumenten direct zu verkaufen; dies sind im allgemeinen jene Hausindustriellen im wirtschaftlich-technischen Sinne, welche in einem bestimmten Vertragsverhältnis zu einem Unternehmer stehen. Das G. ist hier, der großen Bedeutung der Sache wegen, wohl mit Absicht, deutlicher und ausführlicher, als es juristisch nothwendig wäre. Desgleichen wird (§ 78 c) statuiert, dass die gesetzlichen Lohnzahlungsbestimmungen (1—3) nicht durch Verträge zwischen dem Unternehmer und Arbeiter abgeändert werden können. Auch daraus ersieht man die Absicht der Gesetzgebung, diesen einschneidend wichtigen Bestimmungen die größtmöglichste Garantie der Befolgung zu geben.

Die Hauptbestimmung, aus welcher sich alle anderen ableiten lassen, geht dahin, dass „die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen sind". Daraus ergibt sich zum Theil und ist gesetzlich weiter ausgeführt Folgendes:

1. Die Löhne müssen in Geld und dürfen nicht in Geldzeichen bestehen. Dem gegenüber herrscht in manchen Kleingewerben, dann Baugewerben ꝛc. die Unsitte der Entlohnung der Arbeiter mittels Blechmarken, welche bei bestimmten Geschäften, namentlich Gastunternehmungen, Cantinen ꝛc., statt Geld angenommen werden. Da diese Geschäfte den Arbeitern speciell bezeichnet werden, so ist damit zugleich ein Zuwiderhandeln gegen Punkt 2 gegeben.

2. Die Löhne müssen in Geld und dürfen nicht ohne weiters in Naturalien gegeben werden, womit die Truckwirtschaft behoben werden soll. Es ist dem Unternehmer nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet, Naturalien gegen Verrechnung mit dem Lohne zu geben, nur darf dabei nicht die Vereinbarung getroffen werden, dass die Arbeiter ihren Bedarf aus bestimmten Verkaufsstätten (sei dies auch jene des Unternehmers selbst) beziehen

müssen. Gegen diese Norm wird vielfach, namentlich in dem unter 1 genannten Falle und dann bei isoliert liegenden Betrieben, sowie den Baugewerben zuwidergehandelt, indem nicht selten ein Cantinenzwang ausgeübt wird. Die Fälle, in welchen nun die Hintangabe von Naturalien gegen Verrechnung mit dem Lohne stattfinden kann, betreffen:

a) Wohnung, Brennmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe, Werkzeuge und zu verarbeitende Stoffe, u. zw. unter der Voraussetzung einer vorhergehenden Vereinbarung. Hier kann der Unternehmer mit dieser Hingabe von Naturalien an Lohnesstatt gesetzlich erlaubterweise einen Unternehmergewinn erzielen;

b) dagegen ist die Erzielung eines solchen bezüglich der Verabfolgung von Lebensmitteln, einschließlich einer regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes ausgeschlossen, d. h. der Preis darf die Beschaffungskosten nicht übersteigen; auch hier entsprechen die thatsächlichen Verhältnisse, namentlich der Fabriks- und Baucantinen, welche entweder vom Unternehmer selbst oder durch eine Mittelsperson bewirtschaftet werden, der gesetzlichen Vorschrift so häufig nicht, dass eine specielle gesetzliche Regelung dieses Cantinenwesens dringlich wäre.

c) Die unter a) und b) genannten Gegenstände dürfen den Arbeitern gegen Lohnverrechnung creditiert werden. Dies wird im allgemeinen die Regel sein, weil der Lohn nachhinein gezahlt wird; die Verrechnung gegen den Lohn kann in beliebiger Weise bei späteren Lohnterminen stattfinden.

d) Endlich wird bestimmt, dass die Unternehmer den Arbeitern andere als die unter a) und b) genannten Gegenstände und insbes. geistige Getränke „auf Rechnung des Lohnes nicht creditieren" dürfen. Es dürfen also solche Gegenstände den Arbeitern nicht in der Weise gegeben werden, dass ihr Preis, sei es auch schon bei der nächsten Lohnzahlung, in Abzug gebracht werde. Eine entgeltliche Hingabe aller anderen, als der unter a) und b) genannten Waren wäre somit im Zusammenhange mit der Lohnzahlung nur gleichzeitig mit derselben als Bargeschäft möglich. Damit wird auch die weitverbreitete Einrichtung verboten, dass Gewerbsinhaber zur Deckung der von den Arbeitern in auf Unternehmergewinn betriebenen Wirtshäusern gemachten Wirtshausschulden Lohnabzüge machen, um sie an den Restaurateur abzuführen (V. Z. 1886, Nr. 21 Statth. Erl. Graz, 29/I 86, Z. 1725).

e) Abgesehen von der allg. administrativen Strafsanction der Gew. O. werden hinsichtlich dieser Truckbestimmungen (welche, wie oben bemerkt, durch Verträge nicht beseitigt werden können) noch civilrechtliche Consequenzen normiert, u. zw.:

α) Wenn bezüglich derjenigen Gegenstände, welche im allgemeinen gegen Lohnverrechnung gegeben werden dürfen, die Vorschriften verletzt wurden, d. h. den Arbeitern entweder Geldzeichen, ferner Naturalien ohne vorhergehende Vereinbarung oder mit unberechtigtem Gewinne gegeben oder ein Kaufszwang ausgeübt wurde, so können die Arbeiter die Barzahlung verlangen, ohne dass ihnen die Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengehalten werden kann. Dasjenige, um was der Arbeiter hierbei bereichert erscheint, resp. dessen Geldwert, fällt dann nach bestimmten Normen (§ 78 d) entweder der Betriebs- oder der Genossenschaftskrankencasse oder dem Ortsarmenfonde zu;

β) im obengenannten Falle d) können die aus der ungesetzlichen Creditierung resultierenden Forderungen weder eingeklagt, noch dürfen sie etwa durch irgendwelche Verrechnung wieder hereinzubringen gesucht werden. Sie fallen den unter α) genannten Cassen zu.

3. Ueber den Ort der Lohnzahlung wird nur eine negative Bestimmung getroffen: sie darf nicht in Wirtshäusern und Schanklocalitäten stattfinden. Dennoch findet sich diese Einrichtung nicht selten, u. zw. namentlich dort, wo Cantinen 2c. bestehen, an denen der Betriebsunternehmer ökonomisch interessiert ist. Die Nachtheile, die sich da für den Arbeiter ergeben, liegen nicht nur darin, dass er etwa durch langes Warten zu unnöthigem Consum veranlasst u. direct zu solchem verführt, sondern dass er auch leicht bei der Lohnauszahlung übervortheilt wird und die Bestimmungen über Truckwesen leicht umgangen werden können. — Was die Zeit der Lohnauszahlung anbelangt, bestehen Vorschriften nicht. Anlass zu gesetzlicher Regelung wäre insofern gegeben, als die Auszahlung an Sonntagen oder Samstagabenden aus leicht erklärlichen Gründen verboten werden sollte und auch nicht nach vollstreckter Arbeitszeit, sondern während derselben vorzunehmen wäre, um das bei großen Betrieben, um die es sich eben handelt, erforderliche stundenlange Warten, oft in Kälte und Nässe, zu vermeiden.

4. Die Lohnzahlungstermine (nach der Terminologie des § 77: die Entlohnung) bilden einen sehr reformbedürftigen und mangelhaft normierten Punkt des A. Es heißt nämlich (§ 77), dass im Falle keiner anderen Vereinbarung die Lohnzahlung wöchentlich stattfindet. Nun findet zwar die wöchentliche Lohnzahlung vielfach im Kleingewerbe und auch in manchen großen Industrien statt, doch sind in ausgedehntestem Maße auch sehr lange Termine, oft bis zu vier und mehr Wochen, im Wege der Vereinbarung, d. h. der Sachlage gemäß nach dem Willen des Unternehmers üblich. Dies hat für den Arbeiter bei Arbeitswechsel, aber auch sonst sehr fühlbare und oft bedenkliche Consequenzen. Wenn da durch sogen. „Vorschüsse", welche vielfach nur Theilzahlungen für bereits geleistete Arbeit sind, wohl abgeholfen werden kann, so erwachsen daraus auch schwerwiegende Nachtheile, indem der Arbeiter, namentlich bei Accordarbeiten, nur schwer eine Stabilität in seinem Haushalt herbeiführen und eine genaue Uebersicht über seine Einnahmen erlangen kann. Hier wäre eine ausgiebigere gesetzliche Regelung nothwendig, namentlich speciell in dem Sinne, dass allzulange Zahlungstermine verboten, die Vorschüsse in ein bestimmtes Verhältnis zum Lohne gebracht und an bestimmte Termine geknüpft werden müssen u. dgl. Auch die Bestimmung des § 1156 a. b. G. B.

ist in dieser Hinsicht so vag, dass mit derselben eine Abhilfe nicht gegeben ist. Ja, durch seine Fassung „in der Regel gebürt der Lohn nach vollbrachter Arbeit", verleiht es dem wirtschaftlichen Erfahrungssatze, dass der Arbeiter dem Unternehmer crediticrt, gesetzlichen Ausdruck und stellt sich dadurch mit den ökonomischen Grundlagen der Gesellschaftsclassen in directen Widerspruch.

5. Auch in mehrfacher anderer Beziehung wäre ein Ausbau der Gesetzgebung hinsichtlich der Lohnzahlungsbedingungen erforderlich. Dies gilt zunächst hinsichtlich der Zurückbehaltung gewisser Lohntheile als Cautionen, Prämien, welche z. B. den Zweck haben, die Arbeiter an bestimmte Unternehmungen zu fesseln; dann etwa hinsichtlich der Lohnabzüge, vornehmlich als Schadenersatz zufolge § 1153 a. b. G. B. Diese Bestimmung auf den Arbeitsvertrag anzuwenden, ist gefehlt, weil der Arbeiter — auf den jeweilig fälligen Lohn angewiesen — bei solchen Abzügen in seiner Existenz bedroht und überdies außerstande ist, im Civilrechtsweg sein Recht zu erstreiten. In dieser Richtung müsste eine specielle gewerberechtl. Regulierung eintreten, welche etwa Lohnabzüge nur in gewissen Verhältnissen zum Theillohne gestattet, auf mehrere Lohntermine auftheilt und von anderen als civilrechtlichen Instanzen abhängig macht. Ein weiterer, häufig eintretender Missstand ist die Verweigerung des Lohnes für Schichten, welche ohne Verschulden des Arbeiters verfeiert werden, wodurch derselbe bedrohliche, unvorhersehbare Störungen in seiner Existenzbasis erfährt. Auch hier wäre es möglich einzugreifen, ohne das berechtigte Interesse des Unternehmers zu tangieren.

G. Die Kündigung und Entlassung.

Von den diese Verhältnisse normierenden Bestimmungen gehören nur einige in das Gebiet des A., wenngleich mehr vom negativen Sinne als social ungünstig wirkende und deshalb reformbedürftige Anordnungen. Nur des Beispiels halber — da die einschlägigen Verhältnisse ohnehin im Art. „Gewerberecht" behandelt werden — sei Folgendes hervorgehoben.

1. Im § 77 wird die 14tägige Kündigungsfrist als Regel statuiert, falls keine andere Vereinbarung vorliegt. Durch die M. J. E. 23/II 89, Z. 3407 (V. Z. 1889, Nr. 17) und H. M. Erl. 18/III 89, Z. 5471, wurde der § 88 a, lit. h, Gew. O. dahin interpretiert, dass die Kündigungsfrist durch die Arbeitsordnung ganz ausgeschlossen werden kann. Es ist klar, dass der § 88 a, lit. h, abgeändert werden muss, wenn er eine solche Interpretation zulässt. Mit dem Wegfall der Kündigungsfrist wird einerseits die Stabilität jedes Gewerbebetriebes bedroht, indem die nicht auf ganz bestimmte Zeit aufgenommenen Arbeiter oder die auf Frist aufgenommenen bei Ablauf der bedungenen Zeit, ohne vorherige Ankündigung, jeden Augenblick durch Massenaustritte den Betrieb gefährden können, und indem andererseits die Arbeiter, ohne darauf vorbereitet zu sein, von Stunde an brotlos werden können, um die Zahl der social bedenklichen Elemente zu vermehren. Wohin diese Interpretation führt, zeigt sich daraus, dass Tag- (Bau- 2c.) Arbeiter, wenn sie des morgens wie üblich zur Arbeit erscheinen, als entlassen fortgeschickt werden können, und dass in vielen Gegenden, resp. großen Industrien an Stelle der althergebrachten Kündigungstermine plötzlich diese regellosen Zustände einreißen. Hier thut sogar schleunige Abhilfe Noth.

2. Aus den zahlreichen, überdies vielfach den A. herausfordernden, gesetzlichen Veranlassungen zu sofortiger Entlassung des Arbeiters (§ 82 Gew. O.) sei nur der Punkt f herausgegriffen, d. i. der Fall, wenn ein Arbeiter „die Arbeit unbefugt verlassen hat". Dazu gehört die M. J. E. 25/II 86, Z. 1661 (V. Z. 1886, Nr. 36), nach welcher mit unbefugtem Verlassen auch schon die „ein"malige Weigerung der Uebernahme einer pflichtmäßigen Arbeit identificiert wird. Das Urtheil, ob eine solche Weigerung vorliege, steht allein dem Unternehmer zu; der Arbeiter hat die Arbeit sofort zu verlassen, resp. fortab keine weiteren Lohnansprüche. Nun steht dem aber die durch zahllose Stellen der Gewerbeinspectoren-Berichte belegte Thatsache entgegen, dass die Verwendung von Hilfsarbeitern zu nicht pflichtmäßigen Arbeiten (ungeachtet § 76 Gew. O.) vielfach die Regel bildet. Nach dieser Interpretation des M. J. sind die Arbeiter, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich zur Leistung dieser häuslichen 2c. Arbeiten genöthigt, wenn sie nicht die sofortige Entlassung gewärtigen wollen; dass damit der § 76 Gew. O. in seiner Wirkung vielfach aufgehoben wird, ist klar ersichtlich. Es dürfte also wohl gerechtfertigt sein, die Bestimmung, ob eine solche Weigerung vorliege, nicht allein dem Unternehmer zu überlassen und die Entlassung erst nach getroffener E. zu gestatten. Das dürfte übrigens auch für manche andere Punkte des § 82 angezeigt sein.

Im vorstehenden konnten nicht alle reformbedürftigen Punkte der cit. §§ des a. b. G. B. und der Gew. O. hinsichtlich der Eingehung und Aufhebung des Arbeitsvertrages namhaft gemacht werden, was vielmehr einer eigenen, grundlegenden Behandlung vorbehalten werden müsste. So fehlen z. B. auch, um nur eines noch zu nennen, Bestimmungen über die Form, in welcher die Kündigung, resp. Entlassung, vorzunehmen ist (etwa durch Rückgabe des Arbeitsbuches 2c.). Es ist eben gegenwärtig noch nicht üblich, dieses Gebiet der Gew. O. unter dem Gesichtspunkte des A. aufzufassen. Auch von denjenigen Vorschriften der Gew. O., welche allgemein gewerbepolizeilicher Natur sind, berühren sich mehrere mit dem Gesichtspunkte des A., nur muss hier dasselbe bemerkt werden, was soeben hinsichtlich der civilrechtlichen Ordnung der Kündigung und Entlassung gesagt wurde, nämlich, dass das Moment des A. noch nicht hinreichend stark und auch nicht bezüglich aller hereingehörigen Punkte zum Durchbruche gelangt ist. Deshalb können die folgenden Bemerkungen (H. bis K.) ganz kurz gehalten und im übrigen auf den Art. „Gewerberecht" verwiesen werden.

H. Die Arbeitsordnung.

Diese ist der sichtbare Ausdruck der Bedingungen des Arbeitsvertrages. Arbeitsordnungen sind nur für Gewerbsunternehmungen mit mehr als 20 Gehilfen, die in gemeinschaftlichen Localen beschäftigt sind, vorgeschrieben. Durch sie soll für die Arbeiter die Möglichkeit herbeigeführt werden, nicht nur die Arbeitsbedingungen kennen zu lernen, sondern auch im Einzelfalle deren Einhaltung insoferne leichter zu erwirken, als die Formulierung derselben jederzeit gegeben ist, ohne dass über deren Wortlaut eine Meinungsdifferenz bestehen kann. Die Arbeitsordnung soll ein Aufsichtsbehelf für die Gewerbsbehörde, u. zw. insoferne sein, als diese aus den einzelnen Bestimmungen entnehmen kann, wie der Gewerbsinhaber namentlich die Schutzvorschriften u. andere mehr im Interesse der Arbeiter gelegene Normen (z. B. Arbeiterversicherung, Verwendung der Strafenerträgnisse) im Einzelfalle befolgt, resp. auslegt. Damit steht aber der § 88 a, der von der Arbeitsordnung handelt, auf einem sehr beschränkten Standpunkt, indem er in lit. a—h nur solche Punkte aufzählt, die ohnehin schon gesetzlich geregelt sind. In dem Falle, als die Arbeitsordnung diese ohnehin schon anderweitig gesetzlich geforderten Schutz- und anderen Bestimmungen enthält, muss sie das Visum der Gewerbsbehörde bekommen. Die Arbeiter sind nicht imstande für solche Bestimmungen des Arbeitsvertrages, die nicht gesetzlich als nothwendig statuiert sind, die Aufnahme in die Arbeitsordnung zu erzwingen. Daraus zeigt sich wieder klar, wie verschieden die Stellung der beiden Parteien beim sogen. „Arbeitsvertrage" ist. Insoferne aber, als die Arbeitsordnung der Gewerbsbehörde eine Handhabe bietet, um die aus ihr ersichtliche allgemeine Interpretation u. Anwendung, namentlich der Schutzbestimmungen, durch den Gewerbsinhaber zu überwachen, hängt sie doch mit dem Gebiete des A. zusammen.

J. Arbeiterverzeichnisse.

Auch die Bestimmung, dass in jeder Gewerbsunternehmung **allgemeine** Arbeiterverzeichnisse u. **besondere** Verzeichnisse der jugendlichen Hilfsarbeiter (d. i. Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Jahre) geführt und den Gewerbsbehörden auf Verlangen vorgelegt werden müssen, soll dazu dienen, die Controle der Einhaltung u. a. auch der Schutzvorschriften der Gew. O., zu erleichtern; dies gilt namentlich hinsichtlich der Unterscheidung der großen und kleinen Betriebe, der Krankencassenzugehörigkeit u. der Verwendungsart der Arbeiter, der jugendlichen Hilfsarbeiter und Frauenspersonen. Ein Ausbau dieser §§ 88 und 96 Gew. O. wäre in der Richtung anzustreben, dass für die **weiblichen** Arbeiter selbständige Listen, resp. diese nach Geschlechtern **gesondert** geführt und mit Rücksicht auf § 94 für eine besondere Evidenthaltung der **Wöchnerinnen** Vorsorge getroffen werde. Leider werden diese Vorschriften über Verzeichnisse kaum beachtet, was namentlich deshalb bedauerlich ist, weil aus Gründen des Cassenwesens und allenfalls der künftigen Besteuerung gleichfalls Arbeiterverzeichnisse nothwendig erscheinen, welche mit den gewerberechtlichen zu vereinigen wären, was bei einer Fortbildung dieser §§ 88 und 96 beachtet werden sollte.

K. Arbeitsbücher.

Hinsichtlich der Arbeitsbücher möge nur auf folgende, ausdrücklich im Interesse der Arbeiter liegende Bestimmungen aufmerksam gemacht werden:

1. Ein **Zeugnis** ist nur insoferne in das Arbeitsbuch einzutragen, als es für den Arbeiter **günstig** lautet (§ 80 d). Dies ist eine zwar wohlgemeinte, aber gänzlich verfehlte Bestimmung der Gew. O., indem dadurch die in die Arbeitsbücher eingetragenen Zeugnisse jedes Wertes entbehren. Die Forderungen der Arbeiter sind daher mit vollem Rechte dahin gerichtet, dass Zeugnisse in das Arbeitsbuch überhaupt nicht eingetragen werden dürfen, sondern gesondert auszufertigen sind. Damit entfiele natürlich auch die Rubrik „Zeugnis" im Formular der Arbeitsbücher.

2. Im § 80 g sind „**unzulässige Eintragungen** und **Anmerkungen** in oder an dem Arbeitsbuch" seitens des Gewerbsinhabers verboten. Da für die Arbeitsbücher eine besondere Form vorgeschrieben ist, so laufen diese Eintragungen erfahrungsgemäß — was namentlich durch die Berichte der Gewerbeinspectoren erhärtet wird — auf gewisse Zeichen hinaus, welche der Gewerbsinhaber anbringt, um einen Arbeiter in irgendeiner Weise (z. B. hinsichtlich seiner politischen Parteistellung 2c.) zu charakterisieren. Da diese widergesetzlichen, meist den Charakter eines ungünstigen Zeugnisses (§ 80 d) tragenden „Anmerkungen" notorisch sehr häufig sind und viele Reibungen hervorrufen, wäre eine Abänderung der Gew. O. in dem Sinne anzustreben, dass — da ohnehin das einzutragende Zeugnis entfallen müsste — die Arbeitsbestätigung (Gewerbe, Eintritt, Austritt) aufgrund eines vom Gewerbsinhaber auszustellenden Scheines oder der persönlichen Intervention durch die Genossenschaft, resp. das Gemeindeamt zu erfolgen hätte.

3. Bezüglich eines weiteren Punktes wäre eine Ergänzung der Vorschriften über die Arbeitsbücher erforderlich. Es muss nämlich das Arbeitsbuch beim Arbeitsantritte dem Gewerbsinhaber zur Aufbewahrung gegeben werden (§ 80 c). Dabei besitzt der Arbeiter gar keinen Behelf, um die Thatsache der Uebergabe erhärten zu können. Es müsste demnach der Gewerbsinhaber dem Arbeiter bei Entgegennahme des Arbeitsbuches einen in eine gewisse Form gebrachten **Empfangsschein** übergeben, der beim Austritte gegen das Arbeitsbuch umzutauschen wäre. Wer die ungeregelten Zustände im kleinen Gewerbe, das Verlegen und Verlieren der Arbeitsbücher überhaupt, und die precäre Situation kennt, in der sich der Arbeiter ohne Arbeitsbuch dann befindet, wird eine solche Maßregel nicht für nebensächlich halten. —

Die vorstehenden Bestimmungen (A—K) gelten für alle Gewerbsgehilfen schlechthin. Nur bezüglich zweier Kategorien, der **jugendlichen**, d. i. im allgemeinen noch nicht volle 16 Jahre alten, und der **weiblichen Hilfsarbeiter** (§§ 94—96), ist

eine Modificierung der vorstehenden Bestimmungen nebst einigen außerhalb des gezeichneten Rahmens liegenden getroffen worden, welche eine wesentliche Einschränkung der Bedingungen des Arbeitsverhältnisses bedeuten und den Zweck haben, die Gefahren für den Nachwuchs der Arbeiterclasse zu beseitigen, und den eigenartigen Anforderungen der jugendlichen Altersclassen, sowie der Stellung des Weibes gerecht zu werden. In dieser Hinsicht knüpft das G. v. 1885 an die alten Normen über die Fabrikskinder und die Gew. O. v. 1859 an, wobei jedoch die allg. Ausdehnung auf alle Gewerbe und eine wesentliche Verschärfung, namentlich durch ein Hinaufrücken der Altersclassen und die Einbeziehung der Frauen unter die besonders geschützten Personen, erfolgte.

I. Jugendliche Hilfsarbeiter und Frauen.

Der geltende Zustand hinsichtlich der Jugendlichen ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen, welche gleichzeitig eine Vergleichung mit den Normen über die Fabrikskinder und jenen der Gew. O. 1859 gestattet, da die oben (S. 49) mitgetheilten 2 Tabellen gleichmäßig angeordnet sind.

Alle Gewerbe.

Zulässiges Minimalalter	Tägl. Max.-Arbeitsstunden	Gestattung der Arbeit	Nachtarbeit
voll. 12. bis voll. 14. J.	8	bedingungsweise	ausnahmsweise
voll. 14. bis voll 16. J.	normal	unbedingt	ausnahmsweise
Fabriken.			
voll. 14. bis voll. 16. J.	normaler Arbeitstag	bedingungsweise (leichte Arbeit)	ausnahmsweise

1. Altersbeschränkung. Der heutige Zustand unterscheidet sich sehr bedeutend von dem früheren; im Verlauf des Jahrh. hat sich die Minimalgrenze stetig nach oben verschoben und die Maximalarbeitszeit wird stetig verkürzt. Gegenwärtig dürfen Kinder unter 12 Jahren zu „regelmäßiger" gewerblicher Beschäftigung überhaupt nicht und Jugendliche in Fabriken erst von dem vollendeten 14. Jahre an verwendet werden, womit nicht nur die körperliche Entwicklung geschützt, sondern auch der Anschluss an das schulpflichtige Alter, wenn auch nicht lückenlos, gegeben werden soll.

2. Diese Garantie der körperlichen Entwicklung soll dann auch durch die Beschränkungen der Arbeitsdauer hinsichtlich der 12 bis 14 Jahre alten Arbeiter gegeben werden; letztere darf 8 Stunden täglich nicht übersteigen. In jenen Fabricationen, für welche die Nachtarbeit solcher besonders geschützten Personen gestattet ist, muss für die gesammte Arbeitszeit der 14—16jährigen, sowie der Frauen, innerhalb 24 Stunden der Normalarbeitstag von 11 effectiven Arbeitsstunden eingehalten werden; damit ist der verlängerte Arbeitstag ausgeschlossen.

3. Bezüglich der Art der Arbeit wird bestimmt:

a) Dass die 12—14jährigen Arbeiter, resp. in Fabriken die 14—16jährigen, nur zu solchen Arbeiten verwendet werden dürfen, welche weder der Gesundheit noch der körperlichen Entwicklung nachtheilig sind; dass dieselben gerade „leichtere" sein müssen ist ausdrücklich nur hinsichtlich der Fabriken gesagt, aber wohl selbstverständlich.

b) Ueberdies können im Verordnungswege jene gesundheitsschädlichen od. gefährlichen Verrichtungen bezeichnet werden, bei welchen Jugendliche und Frauen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen, z. B. in der Hinsicht, dass Jugendliche u. Frauen nicht bei Dampfkesseln o. zum Reinigen gefährlicher Maschinen, und Frauen nicht bei solchen Werkvorrichtungen verwendet werden dürfen, bei welchen ihre Gewandung Anlass zu Unfällen geben könnte. Es wird gegenwärtig die Erlassung einer solchen V. auf Grund der Anträge der Gewerbeinspectoren vorbereitet, welche den Handels- u. Gewerbekammern zur Begutachtung übergeben worden sind. Dem Inhalte nach gehen diese Anträge socialpolitisch genommen sehr weit, decken sich jedoch vielfach mit der bestehenden Uebung.

4. Die Nachtarbeit, (von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) ist für Jugendliche (d. i. 12—16jährige) überhaupt, und bezüglich der Frauen in Fabriken verboten. Allerdings wird dieses Verbot durch die im G. dem Verordnungswege überlassenen Ausnahmebestimmungen zum größern Theil wieder beseitigt, u. zw.:

a) Die Nachtarbeit Jugendlicher ist durch V. H. M. u. M. J. 27/V 85, R. 84, gestattet: in der Sensenindustrie für die männlichen Hilfsarbeiter (Gehilfen der Feuerarbeiter), in den Seidenfilanden im Juni und Juli für die Jugendlichen beider Geschlechter, endlich für das männliche jugendliche Hilfspersonal der Gast- u. Schankhäuser von 8—12 Uhr abends.

b) Zahlreicher sind die für Fabriken hinsichtlich der Jugendlichen (14—16jährigen) und Frauen durch die V. H. M. u. M. J. 27/V 85, R. 86, gestatteten Ausnahmen. Dieselben betreffen solche Kategorien von Unternehmungen, bei denen der continuierliche Betrieb und somit Schichtenwechsel besteht, oder eine Betriebsunterbrechung aus technischen Gründen undurchführbar ist. Als solche sind zu nennen: Die Eisenhüttenwerke (Jugendliche), Glashütten (desgleichen), Bettfedern-Reinigung u. Appretur (Frauen), Maschinenspitzenfabriken (desgleichen), Fezfabriken (desgleichen), Papier- u. Halbzeugfabriken (Jugendliche und Frauen), Zuckerfabrication (desgleichen), Conservenfabriken (desgleichen). Ferner dürfen die regelmäßig arbeitenden Jugendlichen und Frauen in allen jenen Fällen, in denen Ueberstunden gestattet sind und in die Nachtstunden hineinreichen, auch in dieser Zeit weiter verwendet werden (s. auch oben unter 2).

5. Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden; diese Vorschrift wird nur wenig befolgt.

6. Um einerseits die gesetzmäßige Schulpflicht der Volksschule nicht durch die Gestattung der Arbeit von 12—14jährigen Personen zu gefährden, und andererseits die Fortbildung der Hilfsarbeiter ungeachtet ihrer Arbeitsleistung zu ermöglichen, wird bestimmt:

a) Dass den jugendlichen Hilfsarbeitern überhaupt genügend Zeit einzuräumen sei, damit sie die gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen, ebenso wie die verschiedenen Vorbereitungs-, Fortbildungs-, Lehrlings- und Fachcurie besuchen können (§ 75a); bezüglich der Lehrlinge hat der Unternehmer geradezu die Verpflichtung, dieselben zum Besuche dieser Schulen anzuhalten. Das G. spricht hier allerdings nicht von „jugendlichen" Hilfsarbeitern, sondern von Hilfsarbeitern schlechthin und normiert die Grenze mit dem vollendeten 18. Lebensjahre; dies ist nebst Punkt 7 der einzige Fall, wo die Altersgrenze der Jugendlichen soweit hinaufgeschoben ist. — In der Praxis ist es allerdings, namentlich im Kleingewerbe, mit der Befolgung dieser Vorschrift schlecht bestellt, da das Verständnis für die Vortheile des Schulunterrichtes fehlt und letzterem der Arbeitsentgang und Zeitverlust entgegengestellt wird.

b) Die Jugendlichen zwischen dem 12. und 14. Lebensjahre dürfen nur insoweit verwendet werden, als die Befolgung der gesetzlichen Volksschulpflicht dadurch nicht leidet.

7. Der Gewerbsinhaber ist verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum 18. Jahre (also im Wesen Jugendliche) und von Frauen „thunlichst" die durch das Alter und Geschlecht gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen. Auch diese Bestimmung wird nicht in zureichendem Maße befolgt. —

Ein Urtheil darüber, in welcher Anzahl Jugendliche und Frauen in gewerblicher Thätigkeit verwendet werden, ist nicht leicht abzugeben. Die Jugendlichen (bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) dürften etwa 10% der Gesammtzahl ausmachen und die gesammten männlichen zu den weiblichen Arbeitern sich wie 2 : 1 verhalten. Eine Verwendung von Kindern unter 12 Jahren ist durch die Gewerbeinspectoren im Geltunggebiete der Gew. O. nicht constatiert worden. Ueberhaupt ist zu sagen, dass die einfachen Altersbegrenzungen und die Bestimmung über Nachtarbeit, welche eben klar gefasst sind und Controversen nicht zulassen, namentlich in der Fabrication gut befolgt werden, während in vielen Kleingewerben ein Resultat kaum zu erzielen ist. Jedenfalls aber bedeuten die gegenwärtigen Vorschriften über die Arbeit der Jugendlichen und Frauen einen bedeutenden Fortschritt, können bei gehörigem Nachdruck der Behörden sich voll einleben und werden dann segensreich wirken.

IV. **Verwaltungsverfahren und Strafen.** Das Gebiet des A. ist rasch zu einem der wichtigsten Zweige der Verwaltung emporgewachsen, dessen Bedeutung allseitig erkannt wird. Bei seiner Beurtheilung, sowie bei einer Beurtheilung, inwieweit sich das G. v. 1885 bereits eingelebt habe, darf nicht vergessen werden, seit wie kurzer Zeit es besteht, und dass es Verhältnisse regelt, welche bis zu seinem Inslebentreten so gut wie völlig außerhalb jeder Regelung standen.

1. Unter der Herrschaft der Gew. O. v. 1859 konnten die Gewerbsbehörden nur durch Maßregeln zur Einschärfung u. Ueberwachung der gesetzlichen Vorschriften wirken, welche dann seit der Neuregelung des A. noch erheblich vermehrt wurden. Namentlich waren schon seit längerer Zeit Quartalberichte über die Fabrikskinder vorgeschrieben, welche mit Rücksicht auf die Einführung der Gewerbeinspectoren durch H. M. Erl. 19/V 84, Z. 15.167 (s. Erl. n. ö. Statth. 28/V 84, Z. 25.262, V. Bl. des Wiener Mag. 1884, S. 148, u. Norm. Samml. der b. Statth. 1884, S. 489, und 1883, S. 291) aufgelassen wurden. (Ueber ältere Nachweisungen der Arbeitseinstellungen s. V. Bl. des Wiener Mag. 1875, S. 97).

Als dann das G. v. 1885 erlassen wurde, ergiengen in den einzelnen Ländern nachdrückliche Einschärfungen im Interesse seiner Beobachtung und Ueberwachung, wie z. B. hinsichtlich der Hilfsarbeiter (b. Statth. N. S. 1888, S. 432), der Arbeitszeit (ebenda S. 380), der Evidenthaltung von Unglücksfällen, Ueberstunden, Pausen, Arbeitsbücher und Arbeitsordnungen (V. Bl. des Wiener Mag. 1886, S. 103). So wurden auch hie u. da die Gewerbsinhaber verpflichtet, über die in ihrem Betriebe vorfallenden Unfälle genaue Aufzeichnungen zu führen u. den Gewerbeinspectoren auf Verlangen vorzulegen; ferner haben die Gewerbsbehörden die Gewerbeinspectoren von den Unfällen und Strafamtshandlungen bei unzulässiger Kinderarbeit 2c. in Kenntnis zu setzen (n. ö. Statth. Erl. 10/X 86, Z. 9406).

Der wesentliche Factor für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über A. sind jedoch seit 1883 die Gewerbeinspectoren (s. betr. Art.), welchen auch zu danken ist, dass diese Normen in der kurzen Spanne ihrer Giltigkeit jene Befolgung aufzuweisen haben, welche als deren bisheriger Erfolg namhaft gemacht werden konnte.

2. Hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens und der Strafen gibt es für den A. keine Besonderheit, sondern derselbe unterliegt diesbezüglich, neben den einschlägigen Vorschriften des Gewerbeinspectors G. 17/VI 83, R. 117, den allg. Normen der Gew. O., wie sie im VIII. und IX. Hauptstücke derselben, und hinsichtlich der Strafen, sowie sonstigen Rechtsfolgen bei den einschlägigen §§ gegeben sind. Es ist also das allg. administrative Verfahren des Gewerberechts. Dies kann als ein definitiver Zustand nicht erachtet werden, indem die sich allmählich ausbildenden speciellen Organe des A. und der Arbeiterversicherung, insbesondere die Gewerbeinspectoren mit ihrer Unterordnung unter den Centralgewerbeinspector die Ausbildung eines Specialverfahrens u. eines speciellen Organismus der Verwaltung mit der Zeit ermöglichen und fordern dürften (näheres s. Art. Gewerbeinspectoren). Der gegenwärtige Zustand leidet an dem großen Gebrechen, dass die oft geringfügigen, leicht zu entscheidenden und sehr vom Thatbestande abhängigen Beurtheilungen und Regelungen des Einzelfalles einem langwierigen Instanzenzuge unterworfen werden, der die Kraft des Rechtsmittelverfahrens lähmt; namentlich ist dabei zu bedenken, dass der auf den Taglohn angewiesene Arbeiter wegen seiner schwankenden und unzureichenden

ökonomischen Fundierung auf jedes zeitraubende Verfolgen seiner Rechte principiell verzichten muss. Dazu kommt, dass — wie die Gewerbeinspectoren unablässig hervorheben — die gesetzlich zulässigen Strafen, namentlich in ihrer concreten Ausmessung in einem so minimalen Verhältnisse zu der ökonomischen Position des Unternehmers stehen, dass sie ohne weiteres als nebensächlich und unwirksam angesehen werden können; sie werden einfach den allg. Productionskosten zugerechnet. In dieser Richtung wäre eine bedeutende Verschärfung der Strafen, in Verbindung mit einem sehr gekürzten Verfahren, erforderlich. Im besonderen ist für den A. namentlich § 133 maßgebend, dass mit einer Strafe von 10—400 fl. derjenige belegt werden kann, der sich Bedrückungen der Arbeiter zu Schulden kommen lässt. Das Recht, Lehrlinge zu halten oder das Gewerbe auszuüben, kann entzogen werden, doch werden solche Fälle von den Gewerbeinspectoren nicht gemeldet. Auch kann es als kaum vereinbar mit der Gleichstellung der Staatsbürger vor dem G. hingestellt werden, dass „in der Regel" gegen die Unternehmer Geldbußen u. gegen die Gehilfen sowie Lehrlinge Arreststrafen verhängt werden sollen (§ 135), wobei Arreststrafen gegen die ersteren nur bei besonders erschwerenden Fällen oder bei Zahlungsunvermögen verhängt werden dürfen, aber thatsächlich kaum je verhängt werden. Diese Bestimmung bedürfte der Abänderung im Sinne der Gleichstellung von Unternehmer und Arbeiter.

Inwieweit civilrechtliche Verhältnisse auf dem Gebiete des A. entstehen können, ist zum Theil schon oben bei Gelegenheit der Truckbestimmungen (F 2 e), berührt worden. Ein anderer Fall kann sich hinsichtlich der Verpflichtung des Unternehmers zur Herstellung von Schutzmaßregeln bei eintretenden Unfällen ergeben, wovon gelegentlich der Unfallversicherung (s. Art.) gesprochen werden soll. In diesem selben Falle, d. i. bei Tödtungen oder Verletzungen, kann unter Umständen auch das Str. G. (VIII. Hauptstück) zur Anwendung gelangen.

V. **Reformbestrebungen.** So kurze Zeit auch der A. in Oesterr. in Kraft steht, so wird dessen weiterer Ausbau doch schon als wünschenswert empfunden, wobei sehr beachtenswert ist, dass allgemein nur eine Verschärfung und Ausdehnung, jedoch von keiner Seite eine Milderung gefordert wird. Das Extrem stellen dabei die socialistischen Forderungen dar, welche sich für Oesterr. etwa in folgender Weise präcisieren lassen: 8stündiger Arbeitstag ohne Ausnahme, Verbot der Nachtarbeit (abgesehen von Ausnahmen), Sonntagsruhe von Samstag abends bis Montag früh, Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren, Ausschluss der Frauen von solchen Arbeiten, die ihrem Organismus besonders schädlich sind, Bestrafung auch der Unternehmer mit Arreststrafen, und endlich geeignete Ausdehnung des G. auf die landwirtschaftlichen Arbeiter. Die Ansichten und Wünsche der bürgerlichen Parteien (der Liberalen, Deutsch-Nationalen, Demokraten und Christlich-Socialen) lassen sich, wie sie in Versammlungen und bei der im Parlamente im Sommer 1893 stattgehabten Enquête über die Reform der Gew. O. und mehreren parlamentarischen Anträgen zutage getreten sind, etwa folgenderweise zusammenfassen: Der Normalarbeitstag sollte auch auf einzelne Kleingewerbe und das kaufmännische Hilfspersonale Bezug haben; eine Verkürzung des bisherigen Ausmaßes möge eintreten. (Thatsächlich finden sich ja auch Arbeitstage unter 11 effectiven Stunden und bezeichnenderweise, ohne dass die Arbeitsleistung darunter leidet. Die Anstrengungen der Arbeiter, im Wege des Strikes eine Verkürzung herbeizuführen, haben bisher wenig Erfolg gehabt.) Ueber die Fortbildung der Sonntagsruhe sind die Meinungen getheilt, wobei jedoch der gegenwärtige rechtliche Zustand, der sich rasch eingelebt hat, kaum irgendwie ungünstig beurtheilt wird; es tritt sogar ziemlich deutlich der Wunsch nach Verschärfung hervor. Jedenfalls hat die gegenwärtige Regelung, nach welcher die Ruhe mit 6 Uhr morgens beginnt, den Nachtheil, dass bei allzulanger Samstagsarbeit u. bei Samstags-Nachtschichten für den Arbeiter eine Sonntagsruhe eigentlich erst am Sonntag Abend anbricht, womit der Zweck verfehlt u. vielfach eher Schaden gestiftet wird, namentlich bei Lohnauszahlungen am Samstag. Damit hängt der Wunsch zusammen, dass es den verheirateten Arbeiterinnen mit Rücksicht auf ihre häuslichen Pflichten gestattet sein sollte, die Arbeit womöglich etwas vor ihren Männern zu verlassen, damit sie namentlich vor Sonn- und Feiertagen Zeit zur Besorgung häuslicher Geschäfte gewinnen. Hinsichtlich der Lohnzahlung sind bezügliche Reformwünsche oben (unter F) gemacht worden, und dieselben bilden thatsächlich einen der Cardinalpunkte, an welche eine Besserung anknüpfen müsste; dasselbe gilt für verschiedene Momente der allg. Gewerbepolizei, wie die Arbeitsordnungen, Arbeitsbücher und Strafen. Was die Arbeit der Jugendlichen anbelangt, so geht die allg. Anschauung dahin, dass ein unmittelbarer Anschluss des gestatteten Arbeitsalters an das Ende der gesetzlichen Schulpflicht platzgreifen sollte, um eine verderbliche Zeitverwendung und -Vergeudung hintanzuhalten. Jedenfalls geht die Tendenz, ebenso wie bei der Frauenarbeit, allgemein nach einer größeren Beschränkung der Arbeitsbewilligung; dabei wären auch jene Arbeiten genauer zu bezeichnen, von denen die Jugendlichen und Frauen ausgeschlossen werden sollen (§ 94, al. 4). Dass damit eine Minderung des Lohneinkommens oder des Unternehmergewinnes nicht verbunden sein muss, wenn plötzliche Sprünge vermieden werden, ergibt sich daraus, dass in anderen Ländern die Frauen- u. Kinderarbeit durchaus nicht so weit verbreitet ist, als gerade in Oesterr. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass es als eine fundamental wichtige Frage erachtet wird, ob die Taglöhner in den A. einbezogen und inwiefern analoge Bestimmungen auch für die Landbauarbeiter getroffen werden könnten, wobei selbstverständlich die Eigenart dieses Productionszweiges zur vollen Beachtung kommen müsste. Ueberhaupt aber geht die allg. Ansicht dahin, dass ein Ausbau des A. nur schrittweise erfolgen könne, da sich namentlich auf dem Boden der gegenwärtigen gesetz-

lichen Bestimmungen und bei den steten Bestrebungen der Arbeiter zur Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen viele Verhältnisse allmählich von selbst neu gestalten, womit die kommende Socialgesetzgebung auf die geeignetste Weise vorbereitet wird.

Quellen und Literatur.

Die älteren Handbücher u. die allg. gewerberechtliche Lit., s. bei Art. Gewerberecht J. Wildner, Das österr. Fabrikenrecht, Wien 1836. — Ferner Seltsam u. Posselt, Die österr. Gew. O., 2. Aufl., Wien 1885. — v. Weigelsperg, Compendium, Wien, 3. Aufl., 1892. — Manz, Gew. O., 5. Aufl., Wien 1892. — Handausgabe der österr. G. u. V., 78. Hft., Wien 1889 (Staatsdruckerei). — L. Verlauf, Die A.-Gesetzgebung in Oesterr., Conrads Jahrbücher, Neue Folge, XVIII. Bd., S. 194. — E. Steinbach, Art. A.-Gesetzgebung im Handwörterb. mit weiteren Literaturangaben. — E. Mischler, Die österr. Gewerbeinspection, in Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, Bd. II, S. 624 ff., III, 516 ff., V, 193 ff. u. 475 ff., dann VI. Bd. M. Caspaar, Der Schutz der Arbeit nach dem österr. Gewerbe-G., V. Z. XX. Jahrg. Nr. 31 f.; derselbe: Zur Anwendung der §§ 77—79 der neuen Gew. O. (Lohnzahlung), ebenda XVIII, 25; derselbe: Ueber die Formen der Lohnvorschusszahlung in der Eisenindustrie, ebenda Nr. 8. — V. Pogatschnigg, Die Ausgabe von Marken seitens der Industrieunternehmungen, ebenda, Nr. 2.

Mischler.

Arbeiterwohnungen.

I. Einleitung. — II. Rechtszustand. — III. Socialpolitische Würdigung.

I. Einleitung. Für die Beschaffung von gesunden und wohlfeilen A. ist in Oesterr. nicht viel geschehen, speciell aber seitens des Staates, der Länder oder Gemeinden eine positive Förderung der Angelegenheit nicht zu verzeichnen. Diejenigen zweckentsprechenden A. und Arbeiterhäuser, welche bisher bestehen, sind einerseits dem Wirken einiger gemeinnütziger Vereine, resp. für diesen Zweck bestimmten Gesellschaften in Wien, Brünn, bezw. Prag, Reichenberg, Triest zu verdanken, oder sie sind von Arbeitgebern der Großindustrie, dann durch Eisenbahnen und Bergwerke für ihre Arbeiter zur Erbauung gelangt. Ueber beiderlei Arten geben die Berichte der Gewerbeinspectoren alljährlich Auskunft und zeigen, dass die bisher zu verzeichnenden Leistungen in keinem Verhältnisse zum Bedarfe stehen. Die genannten Berichte u. das „Oesterr. Städtebuch" lassen aber auch ersehen, dass diese von den Arbeitgebern erbauten Wohnungen sich fast ausschließlich nur auf dem flachen Lande vorfinden, und dass die Arbeiterwohnverhältnisse in den großen Städten, wo eine solche Vorsorge nicht besteht, die denkbar ungünstigsten sind. Das Anbot von Wohnungen ist zu klein, die Mietzinse zu hoch und die Beschaffenheit — abgesehen von den modernen Neubauten — absolut unzulänglich.

II. Rechtszustand. Im A. H. wurde schon im J. 1883 aus der Mitte der parlamentarischen Linken ein Antrag auf Gewährung von Steuerfreiheit für kleine Wohnungen eingebracht; derselbe führte, 1891 von den Abg. Mauthner u. Winterholler wieder aufgenommen, zu dem G. 2/II 92, R. 37, betreffend Begünstigung von Neubauten mit A., welches allerdings den parallelen G. in anderen Staaten gegenüber einen ziemlich engen Standpunkt einnimmt. Es spricht nämlich die Freiheit von der Hauszinssteuer und von der 5%igen Einkommensteuer, welche Neubauten zu entrichten haben, dann bezüglich der auf diesen Gebäuden haftenden Kaufschillingsreste u. Schuldforderungen, u. zw. auf die Dauer von 24 Jahren nach Vollendung des Hauses, aus, wenn der Hausbau längstens 10 Jahre nach Beginn der Wirksamkeit des G. fertiggestellt ist. Die Steuerfreiheit gilt für solche neuerbaute Wohngebäude, welche bestimmt sind, ausschließlich an Arbeiter vermietet zu werden u. denselben gesunde u. billige Wohnungen zu bieten. Jedoch müssen diese Gebäude, resp. Wohnungen, einer Reihe von concret festgesetzten Anforderungen entsprechen. Erbauer müssen sein: zunächst Gemeinden, gemeinnützige Vereine und Anstalten, ferner Arbeitergenossenschaften mit der Beschränkung auf ihre Mitglieder, und endlich Arbeitgeber, welche für ihre eigenen Arbeiter die Wohnungen beistellen. Sonach erhalten auf Unternehmergewinn von Einzelpersonen, Actiengesellschaften etc. gebaute Häuser, welche der allgemeinen Wohnbenützung übergeben werden sollen, die gesetzlich festgestellte Begünstigung nicht. Die baulichen Erfordernisse solcher begünstigten Häuser bestehen einerseits darin, dass die Wohnungen, auch nicht bezüglich des Fußbodens, unter das Straßenniveau verlegt werden dürfen, u. dass sie eine bestimmte Minimal- und Maximalgröße aufweisen, sowie zu einem per m^2 fixierten Mietpreis abgegeben werden müssen, falls nicht aus Gründen, welche den zweckentsprechenden u. gemeinnützigen Charakter auf andere Weise erhärten, hievon Abstand genommen wird, worüber der Finanzminister zu entscheiden hat. Diese baulichen Erfordernisse sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich, aus welcher auch die gesetzlich erlaubten Mietzinse zu ersehen sind.

Gesetzl. Minima u. Maxima des bewohnb. Raumes für 1 Wohnung	Wien	Orte mit mehr als 10.000 Einw.	Kleinere Orte
	Jahres-Mietzins in fl. ö. W.		
Wohnungen mit 1 Gelass			
bewohnb. Raum Min. 15 m^2	26¼	17¼	12
„ „ Max. 30 m^2	52½	34½	24
Wohnungen mit mehreren Gelässen			
bewohnb. Raum Min. 40 m^2	71	46	32
„ „ Max. 75 m^2	130¼	86¼	60

Die Begünstigungen erlöschen in dem Falle, als hinsichtlich eines Gebäudes solche Veränderungen eintreten, durch welche wesentliche constitutive Momente der Steuerfreiheit wegfallen. Für Miet-

zinsforderungen, welche das gesetzliche Ausmaß überschreiten, sind im ersten und im Wiederholungsfalle Geldstrafen bis zum Zehnfachen des zu viel eingehobenen Zinses festgesetzt, welche durch die Steuerbehörden erster Instanz verhängt und an den Armenfond der Gemeinde abgeführt werden; beim drittenmale erlöschen die Begünstigungen. Damit dieses staatliche G. — neben welchem das G. 25/III, 80 R. 39, betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Zu- und Umbauten unverändert in Giltigkeit bleibt — in den einzelnen Ländern in Kraft trete, ist erforderlich, dass im Wege der Landesgesetzgebung die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen und eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge zu den eingangs genannten Gebäudesteuern für die Gesammtdauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird. Bisher wurden diesbezügliche Landesgesetze erlassen unterm 31/VII 92 in N. Oe. (L. 54), S. (25), St. (36), Kt. (20), T. (21), B. (26), B. (50), M. (66), Schl. (55), G. (54), Triest und O. Oe. (29/VI 93, L. 18). Bezüglich der Ermäßigung der Gemeindezuschläge wird in denselben normiert, dass die Gebäude mit denselben nur zum halben Ausmaß belastet werden; die Gemeinden selbst können dann noch eine weitergehende Steuerbefreiung einführen. Jedoch wird schon landesgesetzlich der Gemeindezuschlag in G. zur Gänze und in B. zu $^2/_3$ ausgeschlossen. In N. Oe. geht das Landesgesetz über die Anforderungen des staatlichen G. noch hinaus, indem neben den Landes- und Bezirksstraßenzuschlägen auch noch die Zuschläge für die Bezirksschulfonde und sonstige öffentliche Concurrenzen (z. B. für Kirchenzwecke) gänzlich erlassen werden.

III. Was nun die **socialpolitische Beurtheilung** dieses G. anbelangt, so darf zunächst nicht vergessen werden, dass es an den fiscalischen Anforderungen seine Schranken fand, und nur als ein Anfang von Reformen in Hinsicht auf die Wohnungserleichterung angesehen werden soll. Es wird allerdings die Bauthätigkeit eigentlicher Unternehmungen nicht beleben können, dagegen dürften Arbeitgeber, und namentlich Sparcassen, in ihren Bestrebungen hinsichtlich des Baues von Arbeiterhäusern wohl gefördert werden, da für diese die in Oesterr., namentlich infolge der Zuschläge, ungemein hohe Gebäudesteuer ein vielfach kaum zu überwindendes Hindernis bildete. Dass Gemeinden und gemeinnützige Vereine daraus Nutzen ziehen werden, ist vorderhand kaum zu erwarten, noch weniger dürfte dies hinsichtlich der Arbeitergenossenschaften der Fall sein. Im übrigen werden davon wohl nur die große Industrie und die großen Verkehrsanstalten Gebrauch machen, d. h. gerade jene Gebiete, auf denen immerhin schon einigermaßen Arbeiterhäuser bestehen. Dagegen ist für das Kleingewerbe und die Hausindustrie eine Benützung des G. kaum denkbar; damit wird aber sein Geltungsgebiet sehr eingeengt. Ob die Mietpreise insofern vom G. richtig angesetzt sind, dass sie sich als wirklich realisierbar herausstellen, ist von vornherein kaum zu entscheiden; sie scheinen — wenigstens nach den Auskünften des Oesterr. Städtebuches, das die bisher einzige Mietpreisstatistik beigestellt hat — durchaus ungemein niedrig zu sein. Es wäre zu wünschen, dass die Steuerämter veranlasst würden, alljährlich Ausweise über jene Gebäude zu geben, welche als Arbeiterhäuser im Sinne des G. neu erbaut wurden oder als solche im Gebrauch stehen.

Literatur.

Emil Sax, Die Wohnungszustände der arbeitenden Classen und ihre Reform, Wien 1869. — Max. Kraft, Fabrikshygiene, Abschnitt über Arbeiterwohnungen, Wien 1891. — Oesterr. Städtebuch, I. Bd., Wien 1887. — Berichte der österr. Gewerbe-Inspectoren, an verschiedenen Stellen.

Mischler.

Archive.

I. 1. A. sind Sammlungen geschriebener (ausnahmsweise auch gedruckter) historischer Denkmäler zum Zwecke ihrer angemessenen Verwahrung, Erhaltung und eventuellen Benützung. Historisch ist hier im weiteren Sinne zu verstehen; die Documente können ebensowohl politisch-diplomatischen, kriegs- und rechtsgeschichtlichen, wie religions-, wirtschafts- und überhaupt culturgeschichtlichen Inhalts sein und dieser sich ebenso auf private und eng-locale, wie auf allgemeine öffentliche, insb. Landes- oder Reichsangelegenheiten beziehen. Demgemäß gibt es: 2. Staats- (Reichs-), Landes- (Provinzial-) und Kreis-A., Finanz- und Kriegs-, Diöcesan- und Kloster-, Stadt- u. Domänial-A. u. s. w., andererseits Privat- (Familien-, Haus-) u. öffentliche A. Zu letzteren gehören die Staats-A. und dürfen in gewisser Hinsicht die A. der staatlichen und auton. Behörden und Körperschaften, auch der Reichs- und Landtage, der Stadtgemeinden und Universitäten gezählt werden. Entstanden sind 3. die A., indem Regenten- oder Privatfamilien, Staaten, Länder, Behörden, Institute, Körperschaften u. s. w. die Zeugnisse (Urkunden und Acten) über Personen z. B. Geburt, Eigenschaften, Lebensgang und Entwicklung und sonstige wirtschaftlich und juristisch bedeutsame Thatsachen, namentlich über Rechte und Besitz sammelten und verwahrten (daher Hauptbestandtheile der A.: Personalien, Briefschaften und Tagebücher, Privilegien und Statuten, Protokolle und Berichte, Rechen- u. Wirtschaftsbücher u. s. w.). Die A. enthalten also 4. in größerer oder geringerer Vollständigkeit, was aus der Geschichte von Staaten, Ländern, Corporationen, Behörden, Instituten oder einzelnen Familien und Privaten nach den verschiedensten Richtungen der Ueberlieferung wert erscheint. Sie vermögen daher 5. ebenso das historisch-antiquarische Interesse zu befriedigen, wie der wissenschaftlichen Geschichtsforschung die wesentlichsten Dienste zu

leisten; sie dienen dazu, die Berechtigung der gegenwärtigen Zustände zu erweisen und die Kenntnis ihrer Genesis zu vermitteln, vor allem die Belege zu bieten, um Recht und Besitz zu behaupten. Schon daraus wird klar, dass man zu unterscheiden habe 6. zwischen Archivalien, die nach Inhalt u. Bedeutung noch directe Beziehung zur Gegenwart besitzen und, weil sie immer wieder zurathe gezogen werden, auch zum Handgebrauche zurechtgelegt sein müssen (Registratur) und jenen älteren Beständen, denen, als mit den rechtlichen u. geschäftlichen Zuständen der Gegenwart nicht mehr unmittelbar zusammenhängend, wesentlich nur der Forscher und Liebhaber weiteres Interesse zuwendet (A. im engeren Sinne oder „alte" Registratur). Diese Zwecke der A. können nur erreicht werden, wenn 7. die in passenden Räumen untergebrachten Sammlungen angemessen verwahrt (eingehüllt, aufgelegt, eingepackt) und so geordnet sind, dass sich das Vorhandene leicht und rasch finden lässt. Um die Materialien nach wissenschaftlichen u. praktischen Gesichtspunkten einzureihen, Schriftzeichen, Sprache, Formen u. Inhalt derselben verstehen u. letzteren für die Zwecke der Benützung kurz u. zutreffend verzeichnen zu können, bedarf es 8. gewisser Kenntnisse (A.-Wissenschaften, A.-Lehre), von denen umsoweniger abgesehen werden kann, je bedeutender ein A. nach Umfang und Zweck ist. An ihnen finden sich daher regelmäßig 9. entsprechend vorgebildete Beamte (A.-Directoren, Archivare, A.-Custoden, A.-Adjuncten, A.-Assistenten, A.-Concipisten, A.-Praktikanten, A.-Secretäre, A.-Registratoren oder Kanzelisten). 10. Jedermann in Oesterr. hat das Recht, sich ein A. anzulegen, aber darüber hinaus gibt es in Oesterr. weder ein actives noch ein passives Archivrecht. Vgl. Rotteck-Welcker, Staats-Lexikon I (Altona 45) 626—629. 11. Die Erlaubnis zur A.-Benützung und die Bestimmung darüber, in welchem Umfange solches geschehen darf, verfügt bei Privat-A. der Eigenthümer, bei öffentlichen A. die Corporation oder Behörde, in einzelnen Fällen die A.-Leitung (A.-Director, Archivar). Im allgemeinen herrscht diesbezüglich in Oesterr. erwünschte Liberalität.

II. **Oesterr. A.** Oesterr. besitzt kein centralisiertes A.-Wesen; es hat 1. überhaupt nur ein eigentlich öffentliches, freilich großartiges A., das k. u. k. Staats-A. in Wien, das mit dem kais. Haus- u. Hof-A. vereinigt ist (daher k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-A.). Dasselbe untersteht dem Ministerium des kais. Hauses u. umfasst: 2. das Haus- u. Familien-A., das Staats-A. (Urkunden u. Acten) u. Sammlungen nebst Bibliothek. Einverleibt sind das herzogl. lothringische A. (seit 1765), das erzbisch. salzburgische und dortige Capitel-A. (seit 1806), das A. des kais. Reichshofrathes (s. 1807), das kurerzkanzlerische (Mainzer) A. und (seit 1866) das A. des ehem. österr. Staatsrathes. G. Wolf, Gesch. der k. k. A. in Wien, Wien 1871, 25—89, 89—102, 213—219, 230—236. Erlaubnis zur Benützung ertheilt Berufenen bei Angabe des wissenschaftlichen Zweckes der Director. Versendung findet nur ausnahmsweise bei Codices statt. Zu den wichtigsten Behörden-A. gehört 3. das A. des k. k. M. J., dessen erste Organisation (als eigenes Amt) aus der Zeit Kaiser Karls VI. stammt. Es umfasst Urkunden (seit der Mitte des 15. Jahrh. bis 1848) und (in 8 Abtheil.) Acten über alle Zweige der politischen Verwaltung. Die Erlaubnis zur Benützung — die k. k. Behörden haben unbedingtes Entlehnungsrecht — ertheilt das k. k. M. J., dem noch weiter unterstehen 4. die Statthalterei-A. zu Salzburg („Centralregistratur"), Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Triest, Prag (Vorschrift über die Benützung und Entlehnung: Präsid.-Erl. 6/III 87, Z. 5810; Normal-Sammlung Böhmen, S. 222 bis 224), Brünn, Troppau, Lemberg und Krakau, das Lehens-A. für N. und O. Oe., das Vicedom-A. zu Laibach, die A. zu Bruck und Marburg (alte kreisämtl. Registraturen, der küstenl. und dalm. Bezirkshauptmannschaften u. a.). Ferner 5. das A. des k. k. Reichsfinanz-Min., dessen Bestände (Registraturen der Hofkammer, der n. ö. Kammer u. s. w.) bis in die Tage Kaiser Maximilians I. zurückreichen. Erlaubnis wird auf schriftl. Ansuchen gewährt, doch findet Versendung von Archivalien nur an Behörden statt. Hierher gehören auch 6. das Adels-A. des M. J. (ersetzt ein „Reichsheroldsamt"), das k. k. Kriegs-A. und das k. u. k. Genie- u. Artillerie-A., das A. des k. u. k. militär-geograph. Institutes; die Landes-A. der grodgerichtlichen und Terrestral-Acten zu Krakau und Lemberg (namentlich ersteres sehr reichhaltig). (Die Amts-A. der anderen österr. Centralbehörden sind, zufolge der späten Errichtung oder Selbständigmachung dieser Behörden, jungen Datums). 7. Unter den A. der autonomen Behörden sind am erwähnenswertesten das steierm. Landes-A. (Genehmigung zur Benützung ertheilt der L. A. Vgl. Statut v. 1866, abgeändert 1868); das mähr. Landes-A. in Brünn (auch Versendung zulässig); das königl. böhm. Landes-A., dem das Kron- oder Sct. Wenzels-A. einverleibt ist (besteht wesentlich aus Urkundencopien); das Krainer landschaftl. A. zu Laibach (vgl. P. v. Radics, das A. der kr. Landschaft, Laibach 1863) u. s. w. 8. Zu den bedeutendsten Stadt-A. zählen jene von Wien, Prag, Krakau, Brünn, Krems, Eger, Lemberg, Salzburg; zu den reichsten 9. Privat-A. gehören die fürstl. Schwarzenberg'schen A. (zu Wien und Wittingau Central-A.), die fürstl. Liechtenstein'schen A. (Wien), das gräfl. Czernin'sche A. (Neuhaus) u. a. Reiche 10. archivalische Bestände umfassen zumeist die Sammlungen der Landesmuseen und zahlreichen historischen Vereine, endlich 11. Universitäts- und Studienbibliotheken zu Prag (A. der 1781 und 1782 aufgehobenen b. Klöster), zu Salzburg (reiche Manuscriptensammlung), Olmütz u. a.

Literatur.

Die ältere bezügliche Literatur verzeichnet am vollständigsten Rotteck u. Welcker, Staatslexikon l. c., die neuere C. A. H. Burkhardt, Hand- u. Adressbuch der deutschen A. u. s. w., 2. Aufl., 2 Theile, Leipzig 1887. Sonst vgl. man F. v. Löher, A.-Lehre, Paderborn 1890.

Bachmann.

Armeebefehl.

Der Monarch als Haupt des Staates ist zugleich Haupt des gesammten Heeres. Der Wille des Kriegsherrn ist der allein maßgebende im ganzen Heere, und dies ist nothwendig, soll das Heer seine Zwecke erreichen. Das Heer ist die concentrierte Kraft des Staates und kann, wie jede andere Kraft, nur dann entsprechend wirken, wenn ein Wille dieselbe beherrscht. Dieser Gedanke ist auch in unserem Staatsrecht anerkannt. Der Kaiser u. König führt den Oberbefehl über die organisierte Macht des Staates: das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr. Die Anordnung in Betreff der Leitung, Führung und die innere Organisation der Armee steht ausschließlich dem Kaiser und König als obersten Kriegsherrn zu (§ 5, G. 21/XII 67, R. 146, G. A. XII. 67). Alle Verfügungen allg. Natur, welche der Kaiser und König als oberster Kriegsherr kraft seiner Commandogewalt über die Armee erläſst, werden Armeebefehle genannt. Die A. werden im Normalverordnungsblatt verlautbart. Während in Regierungssachen ergehende Erl. der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedürfen, entfällt eine solche bei den aus dem militärischen Oberbefehl entspringenden Anordnungen und Verfügungen, welche sich auf der Leitung, Führung u. innere Organisation der Armee beziehen. A. des Monarchen ergehen nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten, um der Verfügung dadurch, daſs der oberste Kriegsherr selbst im eigenen Namen zur Armee spricht, einen besonderen Nachdruck zu verleihen. So wurde z. B. das Dienstreglement, welches als das erste Dienstbuch angesehen wird, mit A. erlassen.

Gegenstände, welche der Gesetzgebung vorbehalten sind, können durch A. nicht geregelt werden. Wenn auch ein A. nur bei besonders feierlichen oder wichtigen Ereignissen ergeht, so sind doch alle Anordnungen (Befehle) der Militärcommanden u. Behörden ein Ausfluſs der ihnen vom obersten Kriegsherrn verliehenen Commandogewalt. Es kommen noch in Betracht: „Circularverordnungen" des R. K. M. zur Verlautbarung allg. giltiger Bestimmungen, „Erläſſe" für andere Verfügungen. „Armeeobercommandobefehle", „Armeecommandobefehle" zur Verlautbarung von Anordnungen, welche im betreffenden Bereiche zur allg. Kenntnis gelangen sollen, „Verordnungen" dieser Commanden für sonstige Verfügungen, „Corpscommandobefehle" behufs allg. Verlautbarungen im eigenen Bereiche, „Verordnungen„ der Corpscommanden für alle sonstigen Verfügungen, dann der Intendanzen der Militärterritorialcommanden, „Befehle" für Anordnungen aller übrigen Commanden (Truppendivisionscommandobefehl, Regimentscommandobefehl 2c.). Vgl. Geschäftsordnung für das k. u. k. Heer, 88. Alle Dienstnormen jedoch, welche sich auf die Organisation, Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, Ausbildung des Heeres beziehen, sowie jene, die den Geldaufwand und grundsätzliche Bestimmungen über die Rechnungslegung betreffen, bedürfen der Sanction des obersten Kriegsherrn. — Das Organ, welches die A. E. in militärischen Angelegenheiten verbreitet, ist die Militärcabinetskanzlei.

Quellen und Literatur.

Stein, Lehre v. Heerwesen (1872), S. 115. Ulbrich, H. B. I, 29, L. B. S. 123.

Dangelmaier.

Armenpflege.

I. Einleitung. Die A. zeigt in den einzelnen österr. Ländern, als eines der ältesten bestehenden Verwaltungsgebiete, welches von kirchlichen, gesellschaftlichen und communalen Elementen stark beeinfluſst erscheint, einen local sehr verschiedenen Charakter. Die durchgreifend gleichförmigen staatsgesetzlichen Grundlagen sind zwar principiell einschneidend, aber hinsichtlich des Momentes der Durchführung sehr dürftig, und die Landesgesetzgebung, welcher in diesem kümmerlichen Rahmen der eigentliche Ausbau zusteht, gieng theilweise in Anlehnung an die altüberkommene Entwicklung vor, theils ist dieser Zustand mächtiger geblieben, als alle gesetzliche Normierung. Es sind daher zunächst jene territorialen Hauptverschiedenheiten namhaft zu machen, welche heute noch durch die einheitliche staatliche Gesetzgebung und die sonstigen Armenpflegenormen hindurch merklich sind.

Es sind da drei Typen zu unterscheiden: die Länder des Westens, des Südens und des Ostens. Die westlichen Länder, welche sich durch Jahrh. unter gemeinsamen oder unter stammverwandten Herrschern und in Verbindung mit dem deutschen Reiche befanden, zeigen die Grundzüge der deutschrechtlichen Entwicklung des Armenwesens, an welche dann die specifisch österr. der Pfarr-

armeninstitute anknüpfte, woran sich endlich die moderne Gesetzgebung anschloss. Dagegen gehören die südlichen Länder, im Wesen jene des K., Südtirol und D., in den Entwicklungsgang des italienischen Armenwesens. Die Bruderschaften, welche im westlichen Oesterr. durch die Armeninstitute abgelöst wurden, stehen hier noch thatsächlich oder in etwas umgeänderter Form als Confraterne, Congregazioni di carità und Commissioni di pubblica beneficenza hinsichtlich der Armenpflege in voller Bedeutung (vgl. z. B. das Regolamento per la amministrazione della sostanza localizzata delle Confraterne nella parte dell' Istria e Veneto, die älteren Normalien für die dalmat. Commissioni ꝛc.). So wie hier die Vorschriften über die Armeninstitute, selbst wenn erlassen, nicht durchgriffen, so unterblieb auch in diesen Ländern (mit Ausnahme D.) die moderne landesgesetzliche Regelung. Sie stehen hinsichtlich des Armenwesens ganz außer der eigentlich österr. Entwickelung, so dass in der vorliegenden Darstellung im allgemeinen nicht weiter Bezug auf sie genommen wird. Die dritte Ländergruppe, jene des Ostens, umfasst G. und die Bu. Hier liegt die A. infolge der großen, alle Bevölkerungsschichten, mit Ausnahme des Adels, umfassenden Armut, der scharfen confessionellen Scheidung, der mangelnden städtischen Entwicklung und der eigenartigen Verfassungsgeschichte dieser Länder ganz im argen. Als diese Länder an Oesterr. fielen, konnte von einer A., abgesehen von einigen Städten, in denen eine solche durch Bruderschaften und sonstige confessionelle Elemente einigermaßen gehandhabt wurde, überhaupt nicht gesprochen werden, und es ist eine solche den Ländern griechisch-orientalischen aber auch griech.-unierten Bekenntnisses überhaupt fremd. In G. wurde die Einführung der Armeninstitute schüchtern versucht und war mit sehr wenig Erfolg begleitet, in der Bu. wurde nicht einmal das gethan. Bis heute bestehen Landesarmengesetze in diesen Ländern nicht, und abgesehen von einigen Städten wohl auch nahezu keine A. Allerdings entstanden zufolge des Heimatsgesetzes und der G. O. auch hier Elemente einer solchen und gewisse Zweckvermögensbestände, aber diese sind kaum nennenswert. In der Bu. ist diesbezüglich, als Garantie des Bestandes dieser Fonde, vom L. A. die Einrichtung getroffen worden, dass dieser die localen Armenfonde für die Gemeinden verwaltet und ihnen nur nach Bedarf die Zinsen auszahlt. Es lässt sich sagen, dass gerade in diesen Ländern der größten und ausgesprochensten Massenverarmung die A. fehlt. Selbstverständlich gelten aber gegenwärtig auch hier die allg. staatlichen Armenvorschriften in gleicher Weise wie überall in Oesterr. und es wird demzufolge — unter dem Vorbehalte, dass sie hier thatsächlich nur minimal zur Anwendung kommen — im folgenden von diesen Ländern nicht mehr im besonderen gesprochen werden.

Dieser Ueberblick musste der folgenden geschichtlichen Darstellung mehrfach vorgreifen, gestattet aber, dieselbe auf die eigentliche, specifisch österr. Entwicklung zu beschränken.

II. **Geschichtlicher Ueberblick.** Mit der Ausbreitung des Christenthums in den österr. Ländern beginnt, sowie anderwärts, eine sich an die Klöster und Kirchen anschließende kirchliche A., über welche jedoch bisher wenig bekannt geworden ist. Mit dem 12. Jahrh. ist dann eine neue Phase zu verzeichnen: Die A. trennt sich von der Krankenpflege und es entstehen, namentlich in den Städten, Anstalten der geschlossenen Pflege, gefördert und hervorgerufen durch das Aufblühen der Städte, die Kreuzzüge und später durch große Kriege und Volkskrankheiten, namentlich in den Alpenländern und im Nordwesten. Gleichzeitig breiten sich die Bruderschaften, insbesondere jene zum hl. Geist aus, und neben ihnen betheiligen sich Kirche, Landesherren, Bürger, Gilden und Städte an der Gründung und Erhaltung solcher Armenhäuser. Diese Tendenzen sind bis etwa in das 16. Jahrh. hinein sehr stark, um dann allmählich abzunehmen. Mit dieser Zeit aber beginnt die dritte Epoche, in welcher zu den bestehenden und nicht mehr so zahlreich errichteten Anstalten eine offene A. hinzutritt, die jedoch erst im 18. Jahrh. eine größere Intensität durch Errichtung zahlreicher Stiftungen aufweist; zugleich wächst damit auch die Specialisierung der Zwecke. Diese Epoche, welche bis zur Zeit Josef II. reicht, bedeutet gleichzeitig die Entstehung einer staatlichen Polizei des Armenwesens. Es dürfte, vom 16. Jahrh. angefangen und namentlich später durch die Verheerungen des 30jährigen Krieges und der Türkenkriege, die Entwicklung einer Massenverarmung in Oesterr. ebenso platzgegriffen haben wie anderwärts, und die bestehenden Einrichtungen, welche mehr auf locale Zwecke berechnet waren und meistens in wenig geregelter Verwaltung standen, mussten versagen. Die bezüglichen landesherrlichen Vorschriften lösten sich rasch ab und liegen zumeist in der Zeit zwischen der „Ordnung und Reformation guter Polizei" Ferdinand I. (15/X 1552) und der „Bettlerschub- und Verpflegeordnung" Maria Theresias (22/XI 1754); dabei normiert die erstere zum erstenmale den Grundsatz der Verknüpfung der A. mit dem Heimatsrechte, welcher fortab durch $3^1/_2$ Jahrh. bis heute in Giltigkeit bleiben sollte. Allerdings vermochte diese vorwiegend negative und repressive polizeiliche Thätigkeit eine Besserung der Verhältnisse nicht herbeizuführen und dies umso mehr, als die bisherigen Anstalten und Stiftungen für eine ländliche A. zumeist gar nicht bestimmt waren, der religiös-humanitäre Sinn und damit die Thätigkeit der Bruderschaften abnahm, während die Verarmungsursachen stetig an Kraft gewannen. So lagen die Verhältnisse zur Zeit des Endes des vor. Jahrh., womit die dritte Epoche und die Vorgeschichte des Armenwesens überhaupt schließt, sehr ungünstig.

Die vierte Epoche, welche nun einsetzt und die Zeit der Pfarrarmeninstitute umfasst, die in den J. 1782—1787 in den einzelnen westlichen Ländern eingeführt wurden, bildet den Uebergang zum heutigen Zustand. Sie hängt entwicklungsgeschichtlich eng mit der früheren Zeit zusammen, weist aber auch insbesondere hinsichtlich der Durch-

führung der Pflege eine Reihe von Einrichtungen auf, die heute noch in der Gesetzgebung nachwirken. Diese Armeninstitute waren besonders dotierte Institutionen zur Sammlung und Vertheilung von Geldern an die Armen, welche unter der Leitung der Pfarrer standen, und mit einem Theile des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften und Zünfte nebst einigen laufenden Einnahmen, darunter organisierte Sammlungen, ausgestattet wurden. Ursprünglich allg. humanitär gedacht, wurden sie noch unter Josef II. auch dem Grundsatze des Heimatsrechtes unterworfen. Gleichzeitig gieng eine Concentrierung der bestehenden Vermögensbestände, eine scharfe Gliederung und Eintheilung der Elemente der A. und eine lebhafte Weckung des gesellschaftlich-caritativen Sinnes, welcher nunmehr an Stelle des religiös-caritativen trat, der bis dahin die A. allein beherrscht hatte vor sich. Insbesondere zu Anfang des laufenden Jahrh. entwickelte sich eine äußerst rege Vereinsthätigkeit auf dem Gebiet des Armenwesens, die als ein ganz neues Element in die Erscheinung tritt.

So unendlich bedeutungsvoll dieses Institut der Pfarrarmenpflege durch seine klare Gliederung der A. und deren praktischen Ausbau wurde, so muſste es doch bald an seinem inneren principiellen Fehler zugrunde gehen. Die A. ist im laufenden Jahrh. zu einem integrierenden Bestandtheile der Verwaltung erstanden und kann als solche nicht von einem außer der Verwaltung stehenden Organismus, sei dies auch der mächtige kirchliche, gehandhabt werden. Es zeigte sich bald, daſs die Pfarrarmeninstitute der Verarmung, ihren Ursachen und Wirkungen, ohnmächtig gegenüberstanden. Dennoch war ihr inneres Gefüge so fest, daſs es bis über die Mitte des laufenden Jahrh. hinaus bis zur Landesgesetzgebung über Armenwesen, die in den 60er Jahren beginnt, zusammenhielt. In dieser Zeit von fast 100 Jahren wurde eine große Reihe von theils allgemeinen, theils für einzelne Länder giltigen Bestimmungen verschiedenster Art getroffen, die heute als solche allerdings veraltet sind, aber doch im Kerne auch in der neuen Form des Armenrechtes weiterleben.

Diese letzte Periode beginnt mit dem Heimatsgesetze von 1863 und mit den neuen, in den einzelnen Ländern erlassenen Gem. O., durch welche beide die A. als Angelegenheit der politischen Gemeinde (nicht nur wie früher den Kosten nach) im vollen Sinne der Verwaltung erklärt wurde. Zufolge dieser Grundlagen, welche allerdings durchaus nicht überschätzt werden dürfen, da sie den 3½ Jahrh. alten Grundsatz des Heimatsrechtes neu recipierten, hinsichtlich der Durchführung der Gemeinde-A. nur einen Rahmen aber keinen Inhalt schufen und es sogar unterließen, sich mit den bestehenden Armeninstituten auseinanderzusetzen, wurde aber immerhin das neue Princip geschaffen, daſs die A. nunmehr als integrierender Bestandtheil der öffentlichen Verwaltung in Betracht kommt. Die rein-religiöse und die halb-kirchliche Zeit ist damit ebenso wie die gesellschaftlich-humanitäre überwunden. In einer großen Anzahl von Ländern wurden nunmehr die Pfarrarmeninstitute gesetzlich aufgehoben, in anderen widerstanden sie sogar diesem großen Anstoße und bestehen bis heute fort. Ferner wurde auf diesen genannten Grundlagen in einigen Ländern eine Armengesetzgebung durch die Landtage geschaffen, während in anderen mit den allgemeinen Grundzügen des Heimats- und Gemeinderechtes das Auslangen gesucht wird. In allen Ländern aber wirkt, wie bemerkt, der praktische Inhalt der Armeninstitute dem Kerne nach mächtig fort. Selbstverständlich entsteht mit den neuen centralen Gerichtshöfen (R. G. — V. G.) eine ziemlich reichhaltige aber weniger bedeutsame Judicatur und auch eine Entscheidungsthätigkeit des competenten M. J.

Doch darf man auch in dieser letzten Epoche, die nun etwa ein Menschenalter in Wirksamkeit steht, die Bedeutung des caritativen Elementes nicht unterschätzen. Ueberall tritt der mächtige Bau des humanitären Gedankens als wichtigstes und letztes Auskunftsmittel der A. hervor, und die heute bestehenden Einrichtungen können überhaupt nur unter dieser Voraussetzung soweit functionieren, als sie dies eben imstande sind. Und so findet sich auch nirgends die rechte Befriedigung mit diesem gegenwärtigen Zustande, welcher nirgends imstande war, das Problem der A. halbwegs befriedigend zu lösen. Daraus erklären sich die mannigfachen halben Maßregeln, das Schwanken der Gesetzgebung und ihre örtlichen Verschiedenheiten, die gesetzlichen Experimente und schließlich auch mannigfache Widersprüche, sowie die mangelhafte Durchführung der Normen.

III. **Die staatsgesetzlichen Grundlagen** des Armenwesens sind in dem G. über das Heimatsrecht (s. den betr. Art.) vom J. 1863 (namentlich §§ 1, 22—31 u. 36—44) enthalten. Es sind dies nur wenige Punkte, dieselben sind aber wegen des Princips, welches sie aufstellen, von einschneidendster Bedeutung; dieses letztere besteht darin, daſs die A. der Heimatsgemeinde überwiesen wird (vgl. auch die allg. G. O. 5/III 62, Art. V, 6 u. 8). Damit sind für die ganze Landesgesetzgebung so enge Bahnen vorgeschrieben, daſs sich die Dürftigkeit u. Unzulänglichkeit derselben unschwer erklären läſst.

1. Die A. ist somit eine Angelegenheit der politischen Heimatsgemeinde und nicht etwa der Real-, der Catastralgemeinde oder der Ortschaft, selbst wenn diese eigene Armenfonde besitzen sollten (V. G. H. 10/VI 82, Z. 1095; 1/II 81, Z. 147; 10/III 80, Z. 421). Allerdings war sich die Gesetzgebung schon anfangs darüber klar, daſs die Erfüllung dieser Pflicht manchen Gemeinden unmöglich sei, und deshalb ist der Landesgesetzgebung das Recht eingeräumt, hierbei Erleichterungen eintreten zu lassen (s. dieselben unter IV. 3).

2. Der Eintritt der Verpflichtung der Gemeinde, zuständige Personen in Pflege zu nehmen, ergibt sich aus folgenden Voraussetzungen:

a) Aus dem Zustande der Armut, resp. aus deren Beginn, der Verarmung, d. i. jener Zustand, in welchem eine Person, auf sich angewiesen, nicht imstande ist, den Lebensunterhalt in einer für die Führung des Lebens hinreichenden Weise zu gewinnen. Die Verpflichtung der Gemeinde ist in

absoluter Weise nur von der Zeitdauer der Armut abhängig u. bezieht sich in keiner Weise auf spätere Lebenslagen, in denen sich der derzeit Arme etwa noch befinden kann. Somit ist die Gemeinde zu einem Ersatzanspruche an Mittel erlangende, ehemals in Verpflegung gestandene Personen nicht berechtigt (O. G. H. 24/V 88, Z. 5604, u. B. Z. 88, S. 171), ausgenommen den Fall, dass eine verpflegte Person vorhandene Subsistenzmittel zur Zeit der Pflege verschwiegen hätte; doch geht in diesem letzten Falle der Ersatzanspruch nicht so weit, dass er zur Verarmung führen dürfte.

b) Die Pflicht der Gemeinde tritt erst dann ein, wenn der Lebensunterhalt einer vermögens- und erwerblosen Person nicht von anderer Seite gewährt wird. Die Gemeinde hat eben nur im thatsächlichen Falle der Verarmung einzutreten und dieser liegt beim Bestand derartiger anderweitiger Subsistenzmittel nicht vor. Daraus ergibt sich für die Gemeinde das Recht, Kenntnis von solchen Fällen, welche den Eintritt ihrer Pflege ausschließen, zu nehmen, resp. deren Erlangung herbeizuführen (s. insbes. unter γ). Dieselben treten ein beim Vorhandensein

α) civilrechtlich zur Gewährung des Unterhaltes verpflichteter Personen (Ehegatten untereinander, Eltern und Großeltern gegen Kinder und Enkel, Kinder gegen Eltern ꝛc.), deren Existenz im administrativen Verfahren festzustellen ist (V. G. H. 22/XII 87, Z. 3568). Natürlich genügt nicht das Vorhandensein solcher Personen, um die Gemeinde von ihrer Verpflichtung zu entheben, sondern nur die thatsächliche Unterhaltsgewährung durch dieselben (E. M. J. 13/VI 85, Z. 9232; 31/V 88, Z. 8991, B. Z. 1888, S. 173). Die Gemeinde muss, im Falle als solche zur Gewährung der Subsistenz verpflichtete Personen dies zu thun verweigern, u. sie deshalb selbst einzutreten hatte, an ihnen Regress üben.

β) Ein Theil der Bevölkerung ist durch besondere socialpolitische Institutionen vor der Verarmung geschützt oder, wie eine andere Ansicht, die mehr vom thatsächlichen Erfolge solcher Einrichtungen, als von ihrem Zweck ausgeht, besagt: es bestehen für besondere Bevölkerungsclassen speciell geordnete A.-Einrichtungen. Dahin gehören die Cassen aller Art für Bergbauarbeiter, Handlungsgehilfen, Dienstboten, Arbeiterunfälle und -Erkrankungen. Auch hier muss die Gemeinde-A. eintreten, solange diese anderen Subsistenzmittel nicht beigestellt werden, was bei langsamem Geschäftsgang oder infolge Indolenz u. Unkenntnis der Bevölkerung über den Bestand solcher Cassen oft ziemlich lange andauert. Für diese Institutionen muss ein specieller formeller Anlass ihres Eintretens gegeben sein, z. B. die Anmeldung, und die Gemeinde hat kein Regressrecht wegen der bis zum thatsächlichen Eintritt der Unterstützung durch solche Cassen gemachten Aufwendungen.

γ) Die Gemeinde-A. tritt ferner erst ein, insoweit die organisierte, anderweitige öffentliche oder Privat-A. nicht schon thätig ist. Es bestehen Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen innerhalb der Gemeinden, vielfach in deren eigener Verwaltung, welche durch das Heimatsgesetz nicht berührt werden. Hierher gehören auch die Pfarrarmeninstitute in jenen Ländern, in denen sie noch nicht aufgehoben worden sind. Es entspricht dem Begriffe der Gemeinde-A., welche nur im Falle der thatsächlichen Armut einzutreten hat, dass sie auch beim Bestande einer organisierten, öffentlichen oder rein privaten A., wie eine solche etwa durch Vereine gehandhabt wird, nicht eintritt. Allerdings ist zur Durchführung dieses Grundsatzes der genaue Einblick in diese Privatwohlthätigkeit erforderlich, woran es überall mangelt. Es bestimmen zwar einige Landesarmengesetze, dass die Verwaltungen der Armenstiftungen u. öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Verzeichnisse der Betheilten und sonstige Nachrichten, ferner die Kirchenvorstände die Sammlungsergebnisse in Kirchen und deren Verwendung an die Gemeinde mittheilen sollen, endlich dass solche Auskünfte auch von den privaten Wohlthätigkeitsvereinen und Anstalten gefordert werden können, falls deren Statuten es gestatten. Mit der Befolgung dieser Vorschriften ist es jedoch nicht gut bestellt.

Es kann nicht angenommen werden, dass die Pflicht der Gemeinde-A. durch die nicht organisierte, private Wohlthätigkeit aufgehoben werde. Wenn diesem „Almosengeben“ von Seite des Empfängers eine Anregung vorhergeht, somit der „Bettel“ vorliegt, treten die bezüglichen Repressivmaßregeln in Thätigkeit (s. Art. Landstreicher und Bettler). Allerdings widerspricht diesem gesetzlichen Zustande der thatsächliche, indem zufolge der Unmöglichkeit einer hinreichenden Gemeinde-A. der Bettel unter gewissen Beschränkungen thatsächlich geduldet wird.

c) Endlich kommen einige Ausschließungsgründe für die Pflicht des Eintritts der Gemeinde-A. in Betracht, welche auf älteren Normen beruhen und vielfach in die städtischen Armenstatute übergegangen sind, nämlich die Weigerung der Eltern ihre Kinder impfen, sie die Schule besuchen oder dem Erwerb nachgehen zu lassen, die Weigerung, eine öffentlich zugewiesene Arbeit zu übernehmen u. dgl. Hier geht der „Anspruch“ auf A. verloren; allerdings werden hiemit wohl selten Consequenzen verbunden sein, indem eine Gemeindeverwaltung sich kaum entschließen wird, ein Individuum der vollständigen Subsistenzlosigkeit zu überliefern. Dagegen dürften diese Vorschriften ihren Zweck, die Einhaltung gewisser Administrativmaßregeln in den untersten, oft urtheilslosen Volksschichten zu begünstigen, wohl erfüllen, und noch mehr früher erfüllt haben.

3. Der Inhalt der Verpflichtung der Gemeinde zur A., damit auch der Inhalt dieser letzteren selbst, lässt sich dahin präcisieren, dass diejenige Person, welche auf sich selbst gestellt, subsistenzlos ist, instand gesetzt werden muss, zu leben. Dies kann in zweierlei Weise geschehen, nämlich je nachdem die Person erwerbsfähig ist oder nicht.

a) Erwerbsunfähigen Personen muss Nahrung, Kleidung und Wohnung, ferner Krankenhilfe gewährt, und für die Kindererziehung gesorgt werden. (Wegen Reisegelder s. unter 4.) In welcher Weise dies zu geschehen habe, bestimmt allein die Gemeinde, resp. im gegebenen Falle die übergeordnete autonome

Behörde (§ 44 H. G., § 35 böhm. Armengesetz v. 1868) und der Arme selbst hat hierauf keinen Einfluss. Die Ausgestaltung dieses Kernpunktes des ganzen A.-Wesens findet sich in den Landesgesetzen und Ortsstatuten. Auf das ganze Staatsgebiet bezügliche Vorschriften u. E. des V. G. H. sind ziemlich spärlich. (Wegen Schulgeldersatz V. G. H. 3/I 85, Z. 23; 19/II 85, Z. 473; Kosten für Todtenbeschau und Stola bilden keinen Bestandtheil, weil beide für Arme unentgeltlich, Hfd. 17/XI 1796, P. G. S. 56, Stolataxordnung 27/I 1781, § 23, G. 7/V 1874; die Begräbniskosten sind, ausgenommen in B., kein Bestandtheil der Armenpflicht, sondern der Localpolizeiauslagen, V. G. H. 29/XII 82, Z. 2552, u. 21/III 83, Z. 15; zufolge dessen auch nicht die Beerdigung angeschwemmter Leichen V. G. H. 21/III 83, Z. 391 2c.)

b) Erwerbsfähigen Personen muss Gelegenheit zum Erwerbe gegeben werden. Dieser, einer rationellen A. entsprechende Grundsatz findet sich allerdings in den österr. G. und Statuten nicht deutlich ausgesprochen. Wir finden ihn nur in der ganz unklaren Form, dass erwerbfähige aber erwerblose Personen seitens der Gemeinde mit Arbeiten betheilt, z. B. zu öffentlichen (Straßen-, Schneeschauflungs- 2c.) Arbeiten oder in einem öffentlichen Werkhause verwendet werden können, und dass ihr „Anspruch" auf Armenverpflegung durch eine diesfällige Arbeitsweigerung verwirkt wird, resp. die betreffenden Personen als Arbeitsscheue behandelt werden. In einigen Ortsstatuten finden sich allerdings Vorschriften zur Errichtung von Arbeitshäusern und Arbeitsvermittlungsanstalten. Damit ist der Uebergang zu dem modernen Standpunkte der Hilfe bei Arbeitslosigkeit gegeben, der in den in einigen auswärtigen Staaten und in Städten Deutschlands bestehenden „Arbeitsämtern" gegeben ist. In Oesterr. fehlen hiezu auch nur die Ansätze so gut wie ganz.

4. Neben der Verpflichtung der Zuständigkeitsgemeinde, für ihre Angehörigen zu sorgen, mögen sich diese wo immer aufhalten, tritt die Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde die A. für die momentan anwesenden gemeindefremden, wohin immer zuständigen Inländer, im Dringlichkeitsfalle durchzuführen. Diese letztere Bestimmung ist eine nothwendige Ergänzung der ersteren, weil die Thatsache Armut sofortige Abhilfe erheischt. Die Aufenthaltsgemeinde hat die dringliche Unterstützung (einschließlich der Krankenpflege) sofort vorzunehmen (s. über diesen Begriff E. M. J. 5/XII 80, Z. 18.804, V. Z. 1881, Nr. 26), doch steht ihr der Regress an die Heimatsgemeinde (resp. civilrechtlich verpflichtete Personen) zu. Die Effectuierung dieser Regressansprüche gehört jedoch zu den mühsamsten, zeitraubendsten und dabei erfolglosesten Gemeindegeschäften, so dass hie und da soweit wie möglich hievon Abstand genommen wird. Eine sofortige Anzeigepflicht der Aufenthaltsgemeinde an die Heimatsgemeinde ist gesetzlich nur hinsichtlich der Armenkrankenpflege statuiert, unter Verantwortlichkeit für hieraus oder aus einer Verzögerung erwachsende Nachtheile, wobei allerdings die Ersatzansprüche nicht verloren gehen können (M. J., Z. 13.240 ex 1871 und Z. 9476 ex 1872, ferner M. J. 29/IX 80, Z. 14.051, V. Z. 1882, Nr. 9). Es entspricht dem stetig wiederkehrenden Momente der thatsächlichen Umstände im Armenwesen, dass die zu gewährenden Unterstützungen sich nach dem Gebrauche in der Aufenthalts- und nicht etwa in der Heimatsgemeinde richten (M. J. 31/V 88, Z. 8991, V. Z. 1884, Nr. 42). Aus diesem sachlich allerdings vollkommen zutreffenden Satze ergibt sich nichtsdestoweniger der große Widerstand der Landgemeinden, die Armenpflegekosten für ihre Zuständigen in den großen Städten, namentlich in Wien, Prag u. dgl., zu entrichten, welche ihnen eben oft ganz unverhältnismäßig hoch erscheinen müssen. — Die Heimatsgemeinde hat die Verpflichtung, den Zuständigen physisch am Orte seines Aufenthaltes zu übernehmen, somit auch die Reisekosten zu ersetzen, welche die Aufenthaltsgemeinde ausgelegt hat (cit. M. J. Z. 8991 ex 1888; V. G. 20/II 85, Z. 505; V. Z. 1889, S. 116). Bei solchen dringlichen Fällen kann nach einigen Landesgesetzen auch ein Ersatzanspruch für Privatpersonen, namentlich Aerzte, erwachsen, wenn dieselben eine unbedingt sofort nothwendige Hilfe leisteten, bezüglich welcher eine Verfügung der Gemeinde nicht abgewartet werden konnte oder ausständig blieb; hierbei ist aber erforderlich, dass die Anzeige ohne Verzug an die Gemeinde erstattet wurde.

5. Das internationale Armenrecht ist hinsichtlich des eigentlichen Armenrechtes und des Armenkrankenrechtes verschieden. Abgesehen von letzterem werden die armen Ausländer den Inländern gleichgestellt. Dagegen wurden die Armenkrankenpflege und die Begräbniskosten durch das Heimatsgesetz nicht berührt, es gelten vielmehr die hier eingegangenen Staatsverträge. Im Verhältnis mit einigen Staaten gilt die auch zwischen Oesterr. u. Ungarn bestehende volle Reciprocität u. Kostenvergütung; bezüglich anderer Staaten, dagegen nur Kostenersätze gegenüber dem Verpflegten selbst und der civilrechtlich alimentationspflichtigen Angehörigen. Insoweit nun diese Kosten nicht hereingebracht werden, tritt die Aufenthaltsgemeinde endgiltig, resp. in einigen österr. Ländern das Land ein, in welchem die Aufenthaltsgemeinde liegt. Hinsichtlich des Verhältnisses zu Ungarn vgl. V. G. 12/VII 79, Z. 1388; hinsichtlich des Occupationsgebietes (Serajewo, Vakufspital) vgl. M. J. 24/V 85, Z. 8173, N. S. Böhmen 1885, S. 570. Einige Staatsverträge: mit dem Deutschen Reich R. 1887, 169; Frankreich R. 1880, 163; Belgien R. 1881, 31, V. Z. 1892, 27; Schweiz R. 1875, 70; Serbien Min. Aeuß. 26/I 84, Z. 1254, N. S. Böhmen 1884, S. 399.

IV. **Die Landesgesetzgebung.** Die allg. G. O. 5/III 62 erklärt das Armenwesen als Gemeindeangelegenheit und die Gesetzgebung darüber fällt — unter der Voraussetzung der allg. Normierung des Heimatsrechtes, dessen Ordnung staatsgrundgesetzlich durch die Reichsgesetzgebung erfolgt — in die Competenz der L. T.

1. Die Gesetze. Je nach ihrem diesbezüglichen Vorgehen zerfallen die einzelnen österr. Länder in folgende Gruppen:

a) In einigen jener Länder, welche überhaupt eine gesetzgeberische Thätigkeit da entwickelten, wurden zunächst die Pfarrarmeninstitute gesetzlich aufgehoben und darauf oder gleichzeitig eine Regelung der A. durch G. getroffen. Diese Länder sind:

N. Oe.	Aufhebung:	G. 21/II	70, L. 21 (ohne Wien), dazu
	Vollzugsverord.:	12/VII	70, B. 46; dann
		G. 28/XI	73, L. 56 (betr. Wien)
	Regelung:	G. 15/XII	82, L. 13 ex 83 (ohne Wien)
		G. 1/II	85, L. 24 (Landarmenvbd.)
O. Oe.	Aufhebung:	G. 10/XII	69, L. 24
	Vollzugsverord.:	6/VII	70, L. 29
		G. 3/III	73, L. 33 (Zusammenlegung von Gemeinden)
	Regelung:	G. 5/IX	80, L. 12
Kr.	Aufhebung:	G. 21/II	70, L. 17
	Vollzugsverord.:	1/VII	70, L. 38
	Regelung:	G. 22/V	86, L. 18
Kr.	Aufhebung:	G. 28/VIII	83, L. 16
	Vollzugsverord.:	31/VII	84, L. 15
	Regelung:	G. 28/VIII	83, L. 17

b) In anderen wurde keine specielle gesetzliche Aufhebung der Pfarrarmeninstitute, sondern unmittelbar die Regelung des Armenwesens vorgenommen u. zw. in:

S.		G. 30/XII	74, L. 7 ex 75, dann
		G. 12/III	86, L. 22 (betr. Leistungen des Landes),
St.		G. 12/III	73, L. 19 (ohne Graz), dazu
	Vollzugsverord.:	30/VIII	73, L. 42 und
	Kundm. d. L. A.:	28/IV	74 und 20/VIII 80,
B.		G. 3/XII	68, L. 59, dazu
		Nachtrag ex	85, betr. Arbeitszuweisung
V.		G. 7/I	83, L. 10
T.		G. 26/II	76, L. 13

c) In Schl. sind zwar die Pfarrarmeninstitute mit G. 10/XII 69, L. 5 (1870) und Vollzugs-V. 12/II 70, L. 6, aufgehoben, dagegen ist ein materielles Landesarmengesetz nicht erlassen.

d) In den übrigen Ländern endlich sind weder die Pfarrarmeninstitute aufgehoben noch Landesarmengesetze beschlossen worden.

In jenen Ländern, in denen die Armeninstitute formell erst durch die materiellen Armengesetze aufgehoben wurden, übergiengen deren Agenden an die Gemeinden, welche auch — soweit stiftungsmäßige Hindernisse nicht vorlagen — die Vermögensbestände und Einnahmsquellen übernahmen, wobei die Führung derselben, gesondert vom Gemeindevermögen, unter Aufrechthaltung der Vermögenssubstanzen vorzunehmen ist. Im übrigen kommen dann die Vorschriften der neuen Armengesetze, oder wo solche nach Aufhebung der Pfarrarmeninstitute nicht erlassen wurden (wie in Schl.) die Bestimmungen der G. O. und andere das Armenwesen nebenbei treffende Normen in Betracht. Dasselbe gilt in jenen Ländern, in denen weder eine Aufhebung der Armeninstitute noch eine gesetzliche Regelung des Armenwesens erfolgte. Frei bestehen die Pfarrarmeninstitute event., d. h. wo sie eben vorhanden sind (wie in M. und zum Theil in G. 2c.), als locale Einrichtungen fort, bei deren Vorhandensein die Gemeinde erst subsidiär einzutreten hat (s. III. 2. b γ). In anderen Ländern, wie namentlich im Süden, bestehen meist ohne besondere Intensität einer durch die G. O. bedingten Armenpflege, die localen althergebrachten Institutionen der Confraterne und Congregationen. Nun finden sich aber bei den Pfarrarmeninstituten einige aus früherer Zeit stammende, laufende Einnahmsquellen, welche ihnen nur unter der Voraussetzung zufließen, dass sie eben die Verkörperung der localen A. bilden. Es unterliegt da wohl keinem Zweifel, dass solche Einnahmen auch ohne gesetzliche Aufhebung der Armeninstitute seit der Erlassung der G. O. nunmehr den Gemeinden gehören und von diesen in Anspruch genommen werden können, wie dies auch hinsichtlich einiger Einnahmen (z. B. Mähren, Musiklicenzabgabe) im Entscheidungswege ausgesprochen wurde.

Es ist schwer, eine durchgreifende Ursache anzugeben, warum die Gesetzgebung über Arme in den einzelnen Ländern gar so verschiedene Bahnen gewandelt ist, was entschieden als ein Vorzug nicht angesehen werden kann. Abgesehen von der Macht geschichtlicher Ueberlieferung, war es hie und da auch der Einfluss der kirchlichen Factoren, welche speciell die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute verhinderten und dann dürfte wohl auch die Einsicht maßgebend gewesen sein, dass unter Aufrechtbestand des heutigen Heimatsrechtes und beim Fehlen einer socialpolitischen Gesetzgebung eine Armengesetzgebung nicht viel auszurichten vermöge, was dann gleichzeitig auch der Grund war, dass die Lösung dieses Problems oft gar nicht, oft nur sehr mangelhaft in Angriff genommen wurde. Im allgemeinen hat die Armengesetzgebung in den österr. Ländern keine socialpolitische Bedeutung, indem sie vielfach nur eine Codificierung lange bestehender unzulänglicher Einrichtungen ist; auch sprechen die bisherigen Erfolge auf dem Gebiete der Armenpflege nicht gerade für ihre gesetzlichen Grundlagen.

2. **Die Einrichtung der Gemeinde-A. überhaupt.** a) **Die Pflege.** Ungeachtet der Verschiedenheiten im einzelnen lassen sich doch im großen und ganzen gewisse gemeinsame Grundzüge in der Ausübung der A. in den einzelnen Staatstheilen bemerken, da eben die früheren einheitlichen Bestimmungen noch kräftig nachwirken. (Genaueres s. unter V, 3).

Die A. zerfällt in die **Versorgung**, d. i. vollständige Erhaltung und auch **Unterstützung** nicht hinreichend Erwerbsfähiger. (B. G. H. 17/VI 91, Z. 2150, betr. B.). Die Landesgesetze specificieren auch den Begriff des nöthigen Unterhaltes: Nahrung, Kleidung, Wohnung, Krankenhilfe (z. B. Ordinationsnorm f. B., Kundmachung der Statth. 13/XII 92, L. 1) eventuell die Armenfuhren (Schl., L. 87, S. 112), vereinzelt Begräbnis (B.).

Die Pflege ist eine **geschlossene**, sich in Anstalten (Armen-, Siechen-, Pfründnerhäusern 2c.) vollziehende, oder eine **offene**, mittels Betheilungen. Dabei wird schon seit Josef II. Zeiten unablässig von allen Factoren auf die Errichtung von Gemeindearmenhäusern hingewirkt, deren Bestand und Zustand aber heute noch vollkommen unzulänglich ist. Dasselbe gilt von Bezirksanstalten, die sich nicht einbürgern können. Die geschlossene Pflege ist zur Versorgung, also für gänzlich Erwerbsunfähige (alte Sieche, Krüppel) bestimmt.

Mit diesem Momente steht die Unterscheidung in die dauernde (permanente) und vorübergehende (zeitweilige oder einmalige) Pflegsthätig- in Verbindung. Die geschlossene Pflege ist zumeist dauernd, die vorübergehende kann sich in Anstalten oder in offener Weise vollziehen.

Die Armenhilfe ist entweder eine Natural- oder eine Geldhilfe, wobei die Anstaltspflege zum größten Theil den erstgenannten Charakter trägt. Es wird durchaus, und mit Recht, die Naturalpflege oder Betheilung als Regel hingestellt, so dass Geldbetheilungen in zweiter Linie stehen sollen. In der Ausführung ist es hinsichtlich der offenen Pflege allerdings gerade umgekehrt, indem sich diese leider fast durchaus als Geldbetheilung vollzieht. Diese Geldbetheilung stellt sich als Pfründe dar, wenn sie regelmäßige, dauernde „Portionen" in wöchentlichem oder monatlichem Ausmaße betrifft. Eine besondere Form der Naturalverpflegung ist die Einlage, d. h. die Versorgung von Armen durch zeitweilige Uebernahme derselben in die Hausgenossenschaft der Hauswirtschaft führenden Gemeindemitglieder, wobei dieselben der Reihe nach abwechseln. (M. J. 29/VII 85, Z. 7907, V. Z. 1885, Nr. 37; V. G. 15/VII 89, Z. 2179). Dieses Einliegerwesen ist eine in Landgemeinden, speciell in den Alpenländern (St.) seit altersher verbreitete Form der Armenpflege, welche wohl für die Einlieger viele Härten aufweist, aber den sonst üblichen ganz unzulänglichen Geldbetheilungen gegenüber doch auch wieder Vorzüge besitzt. In der Regel sollen nur immerhin gesunde, erwachsene, zusammengehörige Personen (also nicht Kinder unter 14 Jahren, Eheleute mit Trennung der Gemeinschaft, Irre, Blinde, Krüppel, Personen mit ansteckenden oder widerlichen Krankheiten) eingelegt werden, welche dann leichte Arbeiten zu verrichten haben. Die Gemeindeinsassen können der Einlagepflicht durch Geldablösung genügeleisten, und es kann für die zur Einlage nicht geeigneten Personen eine Naturalleistung repartiert werden.

Innerhalb der A. bildet die Armenkinderpflege, d. i. die Pflege von ganz und halb Waisen (speciell auch von Kindern Verhafteter, unbekannt wo abwesender Eltern 2c.) ein besonderes Gebiet. Deren Pflege vollzieht sich in Waisenhäusern oder durch Waisenpfründen, wobei die Unterbringung in Familien verfügt werden kann. Die Armenpflicht bezieht sich abgesehen von Erhaltung und Gewährung der Schulbildung, sowie der Möglichkeit sich für einen Erwerb auszubilden, auch auf die Bestellung von Vormündern und Beeinflussung der zur Erziehung civilrechtlich verpflichteten Personen.

Die Gewährung der A. kann von dem Aufenthalt in derselben abhängig gemacht werden, wenn nicht, wie hie und da bestimmt ist, die Person durch Erwerb an einen Ort gebunden, wegen Krankheit reiseunfähig oder nur vorübergehend bedürftig ist. Allerdings kann die Pflege auch von auswärts Wohnenden in der Heimatsgemeinde angesprochen werden (V. G. H. 16/XI 88, Z. 3120).

b) Die Geldmittel für Armenzwecke. Die Beschaffung der Einnahmen für die Bestreitung der A.-Kosten geschieht im Wege der Errichtung besonderer Armenfonde, welchen eine Reihe von gesetzlich fixierten Einnahmen, die zumeist noch aus der Zeit der Pfarrinstitute herstammen, zustehen, u. welche im übrigen auf die freiwilligen Spenden, resp. zum letzten Ende, auf die Zuschüsse aus den allg. Gemeindemitteln angewiesen sind. Diese Fonde sind pupillarsicher anzulegen, unter Beachtung stiftungsgemäßer Vorschriften zu verwenden und (in der Regel) unter Wahrung der Substanz gesondert vom Gemeindevermögen zu verwalten (Specialfälle betreffend diese Fonde V. G. H. 6/VI 85, Z. 1250 betreffend Darlehen, u. böhm. Statth. V. 8/I 54, Z. 49, L. 3 betreffend die Concretalarmenfonde; diese letzteren waren ursprünglich Armenfonde der Patrimonialämter, wurden dann mit Statth.-V. (Böhmen) 28/XI 50, den Bezirkshauptmannschaften zur Verwaltung zugewiesen u. betreffend ihrer Verwendung durch die cit. V. v. 1854 geregelt). Die Einnahmen der Armenfonde, welche allerdings als durchaus unzulänglich bezeichnet werden müssen, sind folgende (vgl. dazu böhm. Statth. Erl. 14/XII 53, L. 125):

α) Die von Gemeinden, Strafgerichten, politischen und anderen Behörden verhängten Geldstrafen (auch die verfallen erklärten Waren). Eine große Anzahl von G. enthält hier einschlägige Bestimmungen, dass die Eingänge an Geldstrafen den Ortsarmenfonden (d. h. Gem.-Armenfonde) zufließen (böhm. Statth. Norm. Samml. 89, S. 583 betreffend Ausweise). Diese Art von Einnahme ist nicht zu billigen, indem das Los der Armen nicht mit dem gesellschaftlichen Unrecht verbunden werden darf; es verräth diese Einrichtung die alte Auffassung von einer inferioren, gleichsam geächteten Stellung der Armen.

β) Ein Percentantheil am Bruttoerlös der in der Gemeinde vorgenommenen öffentlichen Versteigerungen, welche Verkäufe (nicht etwa z. B. Verpachtungen) betreffen. Hierüber sind ungemein zahlreiche Verfügungen und E. getroffen worden, so abgesehen von den älteren Bestimmungen aus 1761 (6/VI) und 1781 (11/IV) und mehreren Hfdn. und Gubernialverordnungen: die V., Erl. u. E. M. J. 20/VIII 55, R. 146; 19/V 84, Z. 8006; 23/II 85, Z. 19.848; J. M. 3/IV 84, Z. 593, u. J. M. V. B. 89, S. 227 ff.; V. G. H. 10/I 83, Z. 6; 20/III 85, Z. 756; 22/IV 85, Z. 1126 2c.).

γ) Ein Drittel von der Verlassenschaft ab intestato verstorbener Weltgeistlicher (resp. sácul. Klostergeistlicher). Auch hierüber bestehen zahlreiche Normen (Hfkd. 18/VII 1772; M. J. 8/VII 85, Z. 19.676, V. Z. 85, Nr. 43; Hfkd. 16/IX 24, P. G. S. 119; Hfkd. 14/VI 43, Nr. 68, P. G. S. 71 Bd. betreffend die griechisch-unierten Geistlichen in Galizien; V. G. H. 7/VI 83, Z. 1403, Budwinski VII, 1791). Eine Einnahmsquelle ähnlicher Art., nämlich $^3/_4$ % der reinen Renten aus den Fonds- und Stiftungsgütern, wurde abgeschafft (Hfkd. 5/IV 32, Z. 5867 u. M. J. 24/V 53, Z. 11.050).

δ) Gebüren anläßlich der Aufnahme in den Heimats- oder Bürgerverband, das jedoch nicht überall.

ε) Eine Reihe von Abgaben luxussteuerartigen Charakters, die in den Landesgesetzen ver-

schieden normiert werden, so für Musiklicenzen, Schaustellungen verschiedener Art (Spektakelsteuer), Radfahrzeuge (in Salzburg), Hunde, Offenhalten von Gast- u. ähnlichen Häusern über die Sperrstunde u. dgl. m. Auch diese Abgaben sind dem Ergebnis nach unbedeutend.

ζ) Freiwillige Spenden u. testamentarische Zuwendungen. Im Falle, als in letzteren die „Armen" schlechthin bedacht werden, fallen die Zuwendungen an den Gemeindearmensfond (in Wien an den allg. Versorgungsfond, J. M. 21/XII 82, Z. 17.684; Erk. des O. L. G. Wien 14/VI 81, Z. 10.137).

η) Ergebnisse von Sammlungen (s. hierüber den betreffenden Art.).

Da nun in der Regel die hier genannten Einnahmen auch nicht annähernd dem Bedürfnis genügen, so muss die Gemeinde den Fehlbetrag, für welchen sie aufzukommen hat, aus ihren sonstigen Einkünften, d. i. in der Regel durch Zuschläge, decken, welche auch in einzelnen Ländern als besondere „Armenpercente" auftreten. In vereinzelten Fällen kann die Gemeinde, wenn die Armenlast ihre Kräfte übersteigt, sich an die Bezirksvertretung und diese sich an das Land wenden, was entweder gesetzlich vorhergesehen ist oder in freier Weise der Fall sein kann.

c) Die Organe für die Gemeinde-A.

α) Die Verwaltungsorgane. In den kleineren Gemeinden bestehen zumeist besondere Organe für die Durchführung der A. nicht; nur dass hie und da die Beiziehung des Ortsseelsorgers zu den betreffenden Verhandlungen vorgesehen ist. In den größeren Gemeinden, also namentlich in den Städten, bestehen vielfach Armencommissionen (auch Armenräthe genannt), in denen Mitglieder der Gemeindevertretung, der Seelsorger u. besonders ernannte Armenpfleger Platz haben. Diese letzteren werden vielfach Armenväter, auch Armenräthe genannt und es obliegt ihnen zumeist die Aufgabe des unmittelbaren Verkehres mit den Armen, sowie deren Ueberwachung, während den Commissionen die Antragstellung auf Verpflegung an die Gemeindevertretung zukommt; die ganze Institution vollzieht sich ehrenamtlich (s. Näheres unter V, 2).

β) Die überwachenden Organe sind einerseits die sonst in Betracht kommenden übergeordneten Organe (Bezirksvertretung, resp. in N. Oe. nach G. 82 specielle Bezirksarmenräthe, dann der Landesausschuss), u. andererseits die Staatsbehörden ebenso wie in Gemeindeangelegenheiten überhaupt. Dabei sind wichtigere Angelegenheiten an die Zustimmung dieser übergeordneten autonomen Organe gebunden.

3. Länder u. Bezirke. Neben den Gemeinden kommen dann des weiteren die höheren Organe der Selbstverwaltung in Betracht, die Länder und in geringfügigem Maße die Bezirke. Da in folgendem nur auf die Länder Bezug genommen werden soll, so sei bezüglich der Bezirke (Bezirksvertretungen) kurz bemerkt, dass sie ebenso wie die Länder aushilfsweise zur Unterstützung schwacher Gemeinden beitragen müssen oder können, dass sie ferner die geschlossene A. durch Anstalten durchführen können oder sollen, was aber nur in minimalem Maße geschieht, und dass ihnen endlich hie und da die Kostenbestreitung der offenen Armenkrankenpflege obliegt (z. B. St. Landesarmengesetz 73, § 35 ff; dazu V. G. H. 2/XI 88, Z. 3383). Es ist jedoch zu sagen, dass die Bezirke überhaupt kein geeignetes Armenpflege-Organ neben der Gemeinde sind und deshalb am besten gar nicht einbezogen werden sollten, wie dies die thatsächliche Entwicklung entgegen allen G. auch beweist.

Dagegen ist das Land ein wichtiger Factor in der A. u. zw. ist es:

a) Zunächst das eigentliche Organ der Armenkrankenpflege, wie dies auch von allen L. O. ausdrücklich hervorgehoben wird und insofern der Entwicklung entspricht, als die Landesfonde seit jeher und auch früher, in der staatlichen Form, für diese Verwaltung in Betracht kommen. Die Länder erhalten demnach die Humanitätsanstalten aller Art, die öffentlichen Kranken-, Gebär-, Irren-, Findelhäuser u. dgl. (s. die betreffenden Art.). Dabei ist jedoch hinsichtlich der eigentlichen Verpflegskosten in gewisser Beziehung eine Beitragsleistung der Heimatsgemeinden vorgesehen. Diese letztere haben nach manchen Landesgesetzen einen Antheil der Verpflegskosten ($^1/_3$, auch $^1/_2$) für ihre Zuständigen dem Lande hinsichtlich der in Kranken- u. Irrenanstalten Untergebrachten zu ersetzen und die gesammten Verpflegskosten für die Unheilbaren zu tragen. Insoweit die in Kranken-, Gebär-, Findel- und Irrenhäusern zeitweilig verpflegten Personen die Verpflegskosten nicht ersetzen können, d. h. also in der Regel im Falle ihrer Armut, fallen diese über den Antheil der Heimatsgemeinde hinaus dem Lande zur Bestreitung zu (M. J. 6/III 55, Z. 6382 und 4/XII 56, Z. 26.641, betreffend Krankenhäuser; G. 17/II 64, R. 22, betreffend Gebär- dann Irrenhäuser, G. 29/II 68, R. 15, betreffend Findelhäuser). Dasselbe gilt für die Verpflegung von Ausländern, noch keiner Gemeinde zugewiesenen Heimatslosen ꝛc. Was dann die anderen Humanitätsanstalten verschiedenen Zweckes anbelangt, welche allerdings mitunter über die Grenzen der Armenkrankenpflege hinausgehen und von Ländern event. den Bezirken erhalten werden, wie Siechen-, Taubstummen-, Besserungsanstalten u. dgl., so gilt hier in manchen Ländern die Pflicht der Heimatsgemeinden zur Bestreitung der Verpflegskosten. Die Gesetzgebung über die Armenkrankenpflege ist nicht genügend codificiert. Die Landesarmengesetze sprechen sich nur zum Theil darüber aus, und zumeist kommen Rechtsnormen aus jener Zeit in Betracht, welche vor Erlassung der Landesgesetze gelegen ist.

b) Ein zweiter Grund für das Eintreten einer Landes-A., sei es materiell oder nur im Wege der Kostenbestreitung, liegt in dem Umstande, dass die Heimatszuständigkeit eben nicht immer klar feststeht. Im § 27 des Heimatsgesetzes sind jene Fälle aufgezählt, in denen an die Stelle dieser Verpflichtung der Heimatsgemeinde jene anderer Subjecte tritt. Es handelt sich hier zunächst um jene Personen, welche nach § 19, 1 H. G. einer Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Militärstellung befunden haben, als zuständig zugewiesen

wurden; für diese haben im Versorgungsfalle sämmtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes aufzukommen. Wenn die Zuweisung infolge Geburt in einer im Gemeindegebiete gelegenen Gebäranstalt erfolgt ist, und endlich — nach mehreren Landesgesetzen — im Falle der Zuweisung wegen nicht feststehender Heimatszuständigkeit, hat das Land für die Kosten einzutreten.

c) In einem einzigen Lande, nämlich in N. Oe., ist gesetzlich (1885) die Kategorie der Landarmen geschaffen worden, u. zw. als im Wesen jener verarmten Personen, die in einer im Lande liegenden Gemeinde kraft Geburt oder Verehelichung heimatsberechtigt oder länger als 10 J. von dieser dauernd abwesend sind. Für solche Personen ersetzt das Land der Gemeinde die Verpflegskosten in Erwägung des Umstandes, dass solche Personen mit ihrer Heimeitsgemeinde eine organische Zusammengehörigkeit eigentlich gar nicht besitzen. Diese Einrichtung hat sich jedoch durchaus nicht bewährt und zu einer wesentlichen Erhöhung der Armenausgaben des Landes ohne merkliche Besserung der Zustände geführt. Der Begriff der Landarmen ist in der That in dieser Weise falsch construiert, namentlich weil er zu viele Personen einschließt, für deren Verpflegung das Land unmittelbar nicht eintreten kann, während die verpflegenden Gemeinden keine nähere Veranlassung zu sparsamem Vorgehen haben.

5. Niederösterr. im besonderen. N. Oe. ist jenes Land, in dem, vielleicht zumeist durch die Nähe der Großstadt Wien hervorgerufen, ununterbrochen Reformbestrebungen hinsichtlich der A. zu bemerken sind, in welchen durchaus die Ansicht von der vollständigen Verfehltheit des Zusammenhanges von Heimatsrecht u. Armenpflicht u. damit die Neigung zu ganz umwälzendem Vorgehen zutage tritt. Die neueste Phase dieser Bestrebungen bildet der 1893 beschlossene, bisher noch nicht sanctionierte Armengesetzentwurf, welcher an Stelle der verpflichteten Gemeinde schlechthin den Armenbezirk (Sprengel eines Bezirksgerichtes) setzt, dessen Verpflichtung — vorbehaltlich der Regressansprüche an die Heimatsgemeinden — von dem factischen Aufenthalte abhängig macht u. die Durchführung der A. durchaus nach Elberfelder System ordnet. In letzterer Hinsicht liegt somit ein erster Versuch vor, das Elberfelder System, welches bisher nur auf Städte angewendet worden ist, für große Territorien überhaupt, also damit allgemein einzuführen. Das neue G. soll für das ganze Land, ausgenommen Wien, gelten, somit auch für die n. ö. Städte, welche in dem Armenbezirke, in dem sie liegen, aufgehen. Einschneidende Neuerungen hinsichtlich wesentlich neuer Einnahmsquellen für Armenzwecke mussten wegen ablehnender Haltung der Regierung fallen gelassen werden, und es bleibt im Wesen, abgesehen von einer 10% Reinertragssteuer der Sparcassen, diesbezüglich beim alten. Es ist mit Rücksicht auf die großen Umwälzungen, welche dieses G. im Gefolge haben würde, schwer, heute schon ein Urtheil über dessen Zweckmäßigkeit abzugeben, nur das kann gesagt werden, dass die Hoffnungen, welche es erweckt, im allg. nicht vielversprechend sind.

V. **Die städtische A. insbesondere.** 1. Die städtischen Armenstatuten. Als die Gemeindeordnungen und besondere Städtestatuten erlassen worden waren, fiengen die größeren Gemeinden und die Städte an, ihre Thätigkeit auf den einzelnen Gebieten, darunter auch auf jenem der A., zu organisieren. Dies geschah in sehr verschiedener Weise; einige Städte ließen es beim „usuellen Vorgang" bewenden, andere lehnten ihre Armenstatuten an die alten Pfarrarmeninstitute an, wieder andere versuchten Neuerungen. So ist auch die Qualität dieser Armenstatute, welche zumeist in einer allg. Armenordnung und daneben in verschiedenen Specialbestimmungen über die Anstalten, sowie Ausführungsinstitutionen bestehen, eine sehr verschiedene. Die wichtigsten derselben sind, die folgenden:

Wien: Die A. stand bis 1842 dem Staate zu, u. auch heute noch muss der Charakter als Reichshauptstadt bei Beurtheilung der communalen Institutionen in Betracht gezogen werden. Die Normen sind sehr zahlreich, insbesondere die Vorschrift über die A. im Wiener Armenbezirke, 10/I 79, daneben Ordnungen für die Waisen- und Pfründnerhäuser, städtisches Asyl und Werkhaus (die A. in den Waisenhäusern, 31/X 79 u. 5/X 81, Hausordnung für die Pfründner in den Versorgungsanstalten 2c.). Vor der Vereinigung der Vororte mit der Hauptstadt bestanden die größten Missstände in denselben und schwer wiegende Rechtsstreitigkeiten. Die Reformbedürftigkeit des Statutes wird sehr empfunden, ebenso wie die mangelnde Regelung der A. in der nächsten Umgebung der Stadt. — Ziemlich gut sind die Armenstatuten in den Städten der Alpenländer, wo auch die Landesgesetzgebung verhältnismäßig gut ist. Linz: Regelung 1870/76. Das 1. Armenstatut 9/II 76, stammt im Wesen noch aus 1867 und ist sehr ausführlich; neues Statut 18/IV 88. Steyr: Armenstatut 14/XII 80. Graz: Statut aus 1878, Hausordnungen 2c. Klagenfurt: Statut 7/III 71. Laibach besitzt nur eine handschriftliche „Institution" 7/III 66. Salzburg hatte bis zu der gegenwärtigen Reform (s. bei 4) keine allg. Armenordnung. Innsbruck: Statut aus 1862. — In B. lagen die Dinge bis zu den jüngsten Reformen nicht günstig, dagegen geht von hier der reformatorische Zug aus. Prag: Die A. übergieng 1850 aus der staatlichen, 1860/64 die Fonde in die städtische Verwaltung. Das gegenwärtige einheitliche „Statut des Armeninstitutes" ist verhältnismäßig gut; letzte Redaction 1888. Die Zustände in den großen Vorstädten sind ganz mangelhaft. In M. sind, beim Fehlen eines Armengesetzes, die Armenstatuten zahlreich, aber nicht besonders gut. In Brünn wurde die A. 1867 vom wohlthätigen Männerverein übernommen und mit Statut 31/X 65 geregelt. Znaim: Regulativ für das Armeninstitut 22/IV 65 nebst Instruction 2c. Iglau: Handschr. Regulativ 24/II 76. Olmütz hat noch kein allg. Statut für das „Vereinte Armeninstitut". Vortrefflich ist die „Regelung des Armenwesens" in Troppau 11/IV 86 nebst zahlreichen Behelfen, Instructionen und Hausordnungen.

2. Organe der A. Die ungleich größere Bedeutung des Armenwesens in den Städten hat auch eine besondere Ausbildung der bezüglichen Organe im Gefolge, wobei wegen der gemeinsamen Wurzel aller städtischen Statuten in den Pfarrarmeninstituten eine große Uebereinstimmung der wesentlichsten Grundzüge zu bemerken ist. Die oberste Leitung obliegt der Stadtvertretung und -Verwaltung, welche sich zutreffender Weise nur mit der formellen Ordnung befassen sollte, aber vielfach auch, ganz verfehlter Weise, selbst die Betheilungen vornimmt. Desgleichen sind die unmittelbaren Betheilungen durch die Bürgermeister, wie solche vielfach vorkommen, eine ganz verfehlte Einrichtung, ebenso wie die Einführung eines Instanzenzuges innerhalb der städtischen Organe in Armensachen. Ein Theil des Magistrates fungiert als Armenbureau.

Dann besteht die Armencommission als beschließendes Organ (Armenrath, Direction &c.) welche aus der Centralcommission oder dem Oberdirectorium der alten Armeninstitute entstanden ist. Dieselbe sollte rationeller Weise über die materiellen Acte der Betheilung und Versorgung zu beschließen haben, was aber vielfach nicht der Fall ist, da diese den allg. Gemeindeorganen, resp. dem Armenbureau zufallen. In diesen Fällen hat die Commission gar keine Existenzberechtigung und sie fehlt auch thatsächlich in vielen Städten (z. B. Wien). Die Mitglieder derselben sind der Bürgermeister, Mitglieder der Armensection, Seelsorger u. Vertreter der Pfleger. Diese Commissionen haben hie und da collegiale Untercommissionen, welche ebensowenig Existenzberechtigung haben wie die Obercommissionen selbst.

Als Hilfsorgane, u. zw. ehrenamtlichen Charakters, fungieren die Armenväter (Armenpfleger) welchen die Constatierung der Armut, sowie die Ueberwachung, endlich der Antragstellung auf Pflege der Armen obliegt. Sie sind zumeist so wenig zahlreich bestellt, dass sie ihre Geschäfte nicht entfernt ernst zu nehmen vermögen; es entfallen in den österr. Städten auf einen Pfleger etwa 30 Parteien, während das Elberfelder System nur 3 zulässt. In Wien bestehen auch Frauenmütter, dann Waisenväter und -Mütter mit derselben Competenz.

Die Armenväter bilden zusammen ein oder mehrere Collegien, welche aber im Wesen nur dieselbe Competenz haben, wie die einzelnen Pfleger, sonach überflüssig sind; ihre wahre Aufgabe wäre jene der oben genannten Commissionen, namentlich der Beschlussfassung über die Versorgung und Betheilung.

Neben diesen Organen bestehen dann noch zahlreiche und verschieden angeordnete Organe für die geschlossene Pflege, u. zw. Beamte oder ehrenamtliche Functionäre, insbesondere Ausschüsse, bezüglich denen eine Verbindung mit den übrigen Pflegeorganen vielfach überlassen wird. In manchen Städten bestehen Armeninspectoren u. dgl. als Beamte mit einen den Armenvätern ähnlichen Wirkungskreis, den sie aber unmöglich auszufüllen im Stande sind.

Die allg. Anschauung hinsichtlich aller dieser Organe für die städtische A. dürfte dahin geklärt sein, dass zukommt: der allg. Gemeindeverwaltung die Anweisung der Stellung der A. innerhalb der Gemeinde; der Armencommission die Leitung dieses speciellen Gebietes und seiner Ausgestaltung in sich; den Collegien der A. die Beschlussfassung über Versorgung u. Betheilung und endlich den einzelnen Armenpflegern die Hilfsthätigkeit dabei.

3. Die materielle A. a) Allgemeiner Charakter. Noch mehr als in der Anordnung der Organe sind die Nachwirkungen der Pfarrarmeninstitute in der materiellen A. zu bemerken, welcher durchaus noch der Begriff des Almosens, der Gabe, zu Grunde liegt und nicht die Tendenz, die ökonomische Selbständigkeit des Verarmten wieder herzustellen. Es fehlt der gesellschaftlich so wichtige Begriff der Familie fast ganz, und die Geldwirthschaft überragt über die Naturalverpflegung in sehr bedauerlicher Weise. Der Grundsatz der Zuständigkeit steht allerdings an sich in Wirksamkeit, aber doch zeigen die Statuten und noch mehr die Praxis, wie sehr dieses Princip durch die Macht der Thatsachen durchlöchert worden ist. Es wurde manche Kategorie von fremden Verarmten den Einheimischen gleich geachtet (Dienstboten langen Aufenthaltes &c.), bei manchen Betheilungen (außerordentliche Unterstützung, manche Naturalbetheilung &c.) wird überhaupt nicht nach der Heimatsberechtigung gefragt und letztere Frage vielfach nur bei den kostspieligeren Acten aufgeworfen. Ueberdies kommen dann die vielen Schwierigkeiten der Ermittelung der Heimatsberechtigung, die Erfolglosigkeit der Regressforderungen &c. hinzu. — Die Ermittelung der Armen erfolgt in den seltensten Fällen durch individuelle Nachschau, sondern durch die Führung einer sogen. Armenliste oder eines Armenkatasters, der in großen Intervallen revidiert wird, was in dieser Form eine ganz vergebliche Mühe ist. Hie und da sind diese Armenlisten öffentlich, was als eine gute Einrichtung zu bezeichnen ist, jedoch eine größere Antheilnahme an den Geschäften der A. in der Bevölkerung voraussetzen würde als sie heute, bei der geringen Competenz der Armenväter u. ihrer Ueberbürdung gilt.

b) Die geschlossene A. vollzieht sich in Armenhäusern als Versorgungsanstalten (mit ganzer Verpflegung oder statt deren Geldbeträge) und in Unterkunftshäusern (eine Wohnung); erstere meist nur für Altersschwache &c. (Siechenhäuser) bestimmt. Nach anderer Richtung zerfallen sie in Bürgerspitäler und Armenhäuser schlechthin. Da die Armenhäuser überhaupt in einigen Städten in Verfall geriethen, so werden statt der geschlossenen Pflege sogen. Zahlpfründen in Geld gewährt, bis Raum zur Verfügung steht. Es wäre wünschenswert, wenn seitens großer Städte, wie dies schon bezüglich Wiens der Fall ist, die Anstalten auf das Land hinaus verlegt würden.

c) Die offene A. Die Einrichtung derselben lehnt sich eng an die Einrichtung der Pfarrarmeninstitute an, welche in der Festsetzung bestimmter Classengeldsätze (Portionen) bestand, wenn auch

die Beträge heute anders bemessen werden; der Unterschied von Pfründen oder ständigen Betheilungen und vorübergehenden Unterstützungen besteht auch heute noch unverändert, nur dass zu beiden hie und da die „zeitlichen", d. h. zeitlich begrenzten Unterstützungen (für Kranke, Kinder, Waisen) hinzutreten.

d) Die dauernden Unterstützungen beziehen sich nur auf gänzlich Arbeitsunfähige, somit Alte, Sieche, Krüppel u. dgl., und werden hie und da in Bürger- und sonstige Pfründen geschieden. Sie bestehen zumeist in classenmäßig angeordneten Geldbeträgen, welche sich im allgemeinen in den Grenzen von 5—20 kr. täglich (bei Bürgerpfründen 6—10 fl. monatlich) bewegen und wochentlich oder monatlich ausbezahlt werden; sie sind somit der Höhe nach total unzulänglich; hie und da besteht die seltsame Einrichtung eines Vorrückens aus den geringeren in die größeren Pfründen. Es werden auch Geldbeträge zu speciellen Zwecken (für Mietzins, als Lehrgeld) ständig gegeben. Dieser Geldbetheilung gegenüber findet die permanente Naturalbetheilung bedauerlicherweise nur sehr wenig Raum und tritt als ganz vereinzelte Ausnahme auf.

e) Die vorübergehenden Betheilungen, welche ursprünglich nur in zweiter Linie stehen sollten, sind allmählich sehr in den Vordergrund getreten. Sie wurden als Geldbetheilungen vielfach in planloser Weise in kleinen Beträgen (2—3 fl.) vertheilt, oft ohne dass eine genaue Evidenz über die Betheilten möglich wäre und bilden zumeist den wunden Punkt der städtischen A.; hie u. da werden sie auch event. in höherem Ausmaß zu bestimmten Zwecken (Lehrgelder, Mietzinse ꝛc.) gegeben. Vorübergehende Naturalbetheilungen sind durchaus nicht selten, aber sie werden seitens der Gemeinden, in gänzlicher Verkennung ihres Charakters, als außerhalb der Sphäre der eigentlichen A. liegend angesehen und vielfach nur aus den Einkünften besonderer Widmungen beigestellt. In Betracht kommen: Kleidung und Schuhe, Brennholz, Nahrungsmittel (Suppe, Rumforter Suppe, selten Brot), dann Marken für Volksküchen u. dgl. Die Weihnachtsbetheilungen werden allgemein als den A.-Zweck ganz unvollkommen erfüllende, den Armen demüthigende Schaustellungen aufgefasst, anstatt dass sie in das Gefüge einer rationellen A. eingereiht, und die Geschenke zur Hausbetheilung verwendet würden.

f) Die Waisenpflege ist sehr wenig durchgebildet; die geschlossene Pflege hat einen äußerst geringfügigen Umfang und die offene, welche sich mittels der Waisenpfründen (Alimentationen, Kostgelder ꝛc.) vollzieht, lässt meist die entsprechende Ueberwachung der Pflegeparteien, sowie die Erziehung überhaupt vermissen. Städtische Specialanstalten, wie Rettungshäuser, Asyle, Bewahranstalten, Krippen, Feriencolonien, sind nur ganz vereinzelt anzutreffen.

g) Die Sorge für Obdachlose ist ganz unbedeutend und ungeregelt. Es werden entweder Mietzinse bezahlt, oder die Unterkunft in „Polizei"-, „Vaganten"- u. Armenhäusern vorgesorgt, während eigentliche Asyle nur spärlich vorkommen; an deren Stelle treten die im Privatbetriebe stehenden Massenquartiere.

h) Desgleichen fehlt die Arbeitsvermittlung so gut wie noch gänzlich; die heutigen Statuten stehen noch auf dem Standpunkte der Pfarrarmeninstitute, welche nur Arbeitsunfähige und Arbeitsscheue aber nicht Arbeitslose kannten. Taglöhnerdienste, für die Gemeinde (Bau- und Straßenarbeiten Schneeschaufeln, Waschen ꝛc.), „Nothstandsarbeiten", vereinzelt ganz primitive Betriebe (Cartonagen) sind das einzig in Betracht Kommende. Es fehlt noch ganz an den beiden erstrebenswerten Momenten, nämlich einerseits an einer planmäßigen Arbeitsvermittlung (städtische Arbeitsämter) und dann an der Errichtung großer städtischer Gewerbe, in denen die Verarmten Gelegenheit zur Bethätigung finden würden.

i) Für die Armenkrankenpflege bestehen zwar wie sonst Krankenhäuser, Armenärzte und sonstige Armen-Sanitätspersonen, dann Betheilungen mit Heilmitteln, Speisemarken, Bäderkarten u. dgl., doch fehlt es noch sehr an städtischen Anstalten für Gesundheitspflege, welche gleichfalls als dringlich erforderlich empfunden werden.

4. Das Elberfelder System. In den letzten Jahren ist mit einemmale und mit ziemlicher Kraft die Ueberzeugung mächtig geworden, dass das gegenwärtige österr. System der A., welches im Wesen den Pfarrarmeninstituten entsprang, in Städten verfehlt sei, und dass die Reform sich durch Annahme des Elberfelder Systems zu vollziehen hätte. Dieses System wurde zuerst in Trautenau in B., u. zw. zu Beginn 1889, eingeführt (Armenordnung 2 VIII 88) und hat, durch die Regierung nachdrücklich gefördert, bereits einige Verbreitung gefunden. Es wurde bisher in Reichenberg (1892), Karlsbad (1893), Warnsdorf (1893), Bilin (1894), Pilsen (1890), Wiener-Neustadt (1892), Salzburg (1893), Troppau (1894) aufgenommen und wird auch in Wien und Graz sehr befürwortet. Die deutschen Städte B., die lange ihr Armenwesen ganz vernachlässigt hatten, haben das durchschlagend wirkende Vorbild gegeben, dessen allseitige Nachahmung hoffentlich zu gewärtigen ist. Die bisherigen Erfolge sind durchaus erfreuliche. Allerdings wird die thatsächlich ernste Durchführung dieses Gedankens zielbewusste und rastlose Arbeit erfordern. Neben der Neugestaltung des eigentlichen Gebietes der städtischen A. in sich wird es dann erforderlich sein, diese mit den übrigen Factoren der A., denjenigen der Vereins- und kirchlichen Elemente, in organische Verbindung zu bringen, nachdem diese untereinander centralisiert worden sind (s. unter IX. 3.). Eine wesentliche Förderung könnten diese Reformen erfahren, wenn die Landesgesetzgebung diesen Gedanken aufgreifen würde und womöglich imperative Vorschriften oder ausführliche Belehrungen, Muster-Armenordnungen und Statuten erlassen würde. In dieser Beziehung hat der L. T. von N. Oe. bereits einen Versuch gemacht (s. unter IV. 4.) und auch derjenige von Schl. hat sich, 1892, mit dieser Sache zu befassen begonnen.

VI. **Competenzen und Verfahren** in Armensachen. 1. Das subjective Armenrecht. Ein Recht des Armen auf Pflege, welches er im Rechtswege verfolgen könnte, besteht in Oesterr. ebensowenig wie sonst. Die G. sprechen allerdings von „Anspruch“, unterscheiden diesen jedoch (Heimatsgesetz § 1) vom „Recht“, z. B. dem Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde. An einer anderen Stelle heißt es (§ 25), dass der Arme eine „bestimmte“ Art der Unterstützung nicht „verlangen“ könne; daraus könnte man schließen, dass er eine Unterstützung überhaupt wohl „verlangen“ könne, was jedoch einen Rechtsanspruch voraussetzen würde. Wir bemerken hier eben jene Halbheit, die dem Gebiete der Armenverwaltung überhaupt anhängt, welche noch tief in der religiös-humanitären Entwicklungsstufe steckt und sich noch nicht zu einem allseitig ausgebildeten Rechtsverhältnisse ausbilden konnte, nach welchem die Versorgungspflicht der öffentlichen Organe einem Rechtsanspruche des Verarmten entspricht. Der gegenwärtige Zustand wird am treffendsten durch § 26 H. G. gekennzeichnet, wo vom Armen als dem „Bewerber“ um die Armenversorgung gesprochen wird. Der Verarmte kann somit nur um die Versorgung ansuchen, oder nach dem Wortlaute der Heimatsgesetze „ansprechen“. Er hat das gegenüber seiner Heimatsgemeinde zu thun. Da diese aber zur Durchführung der Armenversorgung verpflichtet ist, so kann der Arme veranlassen, dass sie durch die ihr übergeordneten Organe zur Erfüllung ihrer Pflicht verhalten werde (s. unter 2).

In welcher Weise der Verarmte in besonderem den Anspruch zu erheben hat, ergibt sich aus der Organisation des Armenwesens in der Gemeinde. Bestehen für dasselbe eigene Organe, Armencommissionen oder Armenväter, so sind diese unmittelbar anzugehen, sonst die Gemeindevorsteher; „verschämte“ Arme — ein ganz verfehlt aufgestellter Begriff — können durch Mittelspersonen ansuchen. Bei diesen Ansuchen spielen die Armutszeugnisse eine große Rolle. Diese werden vom Ortspfarrer ausgestellt und von der polit. Bezirksbehörde bestätigt (Hfkzd. 26/VII 40, J. G. S. 457, Pr. G. S. B. XXII, 585; gemäß Erl. M. J. 21/I 78, Z. 16.848 noch in Kraft) und dürfen nur zu bestimmt ausgesprochenen Zwecken ausgestellt werden (Armengesetz für B. § 4) Bezüglich der jüdischen Armen erfolgt die Ausstellung durch die Cultusvorsteher (M. E. 8/II 82, Z. 11.983 ex 1881, V. Z. 1882, Nr. 4). Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese — nur historisch erklärliche — Form der Armutszeugnisse gänzlich verfehlt ist; in kleinen Gemeinden sind sie überflüssig, in Städten wertlos, da die Pfarrer unmöglich ihre Armen zu kennen imstande sind. Dort, wo das Vorgehen der Armenväter zumeist aufgrund dieser Zeugnisse ohne eingehende weitere Prüfung erfolgt, wird das Ansprechen von Unterstützungen leicht zu einem Erwerbszweig und sind allerlei Misständen die Thüren geöffnet. Das weitere Vorgehen seitens der Gemeinden ist dann durch die Organisierung ihrer A. gegeben; es erfolgt z. B. die Ueberprüfung des Falles durch einen Armenvater, die Antragstellung an die Commission, resp. die Gemeindevertretung, die Bewilligung des Ansuchens oder dessen Abweisung. Vielfach aber ist der Weg ein sehr abgekürzter, indem an Stelle der Ueberprüfung Willkür, und an Stelle der Erfüllung realer Bedürfnisse die Beachtung der von vornherein vorhandenen, resp. bestimmten Geldmittel tritt.

2. Die Versorgungspflicht. Wenn auch der Verarmte einen Rechtsanspruch an die Heimatsgemeinde nicht besitzt, so hat diese doch die Verpflichtung, ihre zuständigen Armen zu verpflegen. Im Falle sie derselben nicht nachkommt, kann sie, sei es auf Veranlassung des Armen im Recurswege, oder im Wege des Aufsichtsrechtes der übergeordneten Organe, dazu verhalten werden; diese sind in der Regel die autonomen Organe, d. h. die Bezirksvertretung und der Landesausschuss (V. G. 20/XII 88, Z. 3957). Dabei ist aber vorausgesetzt, dass es sich nur um die Angelegenheiten der Versorgung handelt, und nicht um die Vorbedingungen oder Folgen derselben, etwa das Heimatsrecht, Regressansprüche &c. Die übergeordnete autonome Behörde kann der Heimatsgemeinde nicht nur die Unterstützung überhaupt auftragen, sondern auch die Art und Weise derselben bestimmen (V. G. 17/VI 91, Z. 2151, betr. B.). Und zwar beginnt die Armenpflicht der Gemeinde schon mit dem Momente der Anmeldung seitens des Verarmten und nicht erst bei endgiltiger Erledigung eines etwa eingebrachten Recurses im Falle Weigerung der Gemeinde (V. G. 20/X 87, Z. 2776, betr. B.).

Es würde dem thatsächlichen Charakter der A. entsprechen, dass Recurse überhaupt eine aufschiebende Wirkung nicht haben sollen und es wird auch in einigen Landesarmengesetzen ausgesprochen, dass Recurse dann, wenn der Gemeinde eine Versorgung aufgetragen wird, keine aufschiebende Kraft haben. Dort, wo dies nicht gilt, kann aus der Rückbeziehung der Armenpflicht auf den Moment der Anmeldung des Anspruches nur gefolgert werden, dass die Beträge seit jenem Momente allenfalls nachträglich auszuzahlen sind u. dgl.

Was das Aufsichtsrecht der polit. Behörden anbelangt, so gelten hinsichtlich des Armenwesens keine Besonderheiten.

3. Wegen der organischen Verbindung der A. mit dem Heimatsrechte sind Angelegenheiten der ersteren sehr häufig mit Verhandlungen über die Zuständigkeit verquickt. Ueber diese letztere entscheiden die politischen Behörden, ausgenommen, wenn Fragen des Familienstandes vorliegen, wo dann die Gerichte competent sind. Bleibt die Frage der Heimatsberechtigung im autonomen Instanzenzuge einer Armensache unbestritten, so judiciert der V. G. nicht (V. G. 5/X 82, Z. 1555). Gegen gleichlautende E. der 1. u. 2. Instanzen kann das M. J. nicht angerufen werden.

4. Auch bezüglich der Ersatzansprüche, welche die einzelnen zur A. verpflichteten, resp. befugten Organe und Personen untereinander zu erheben berechtigt sind, entscheiden — abgesehen von der Einbringung der Verpflegskosten gegenüber den civilrechtlich zur Sustentation verpflichteten Per-

sonen, über welchen Umstand die Gerichte entscheiden, wogegen über die Höhe der Verpflegskosten seitens der polit. Behörden judiciert wird — diese letzteren. Im speciellen fällt den politischen Behörden anheim, die E. über Ersatzansprüche der Gemeinden untereinander und dann gegen jene Personen und Organe, die nicht civilrechtlich zur A. verpflichtet sind; einzelne Landesarmengesetze bestimmen dies auch hinsichtlich jener Privatpersonen, welche die Verpflegung an Stelle der Gemeinde durchgeführt haben, wie z. B. die Aerzte 2c.

Die in Sachen der A. ergangenen Erkenntnisse über Ersatzansprüche werden im Wege der polit. Execution durchgeführt. Die polit. Behörden sind berufen, die Verpflegskosten für den Landeshaushalt seitens der Heimatsgemeinden hereinzubringen (Erl. M. J. 23/V 81, Z. 100, V. Z. 1881, 31).

Ob auch hinsichtlich der Ersatzansprüche, resp. Armenversorgungs-Angelegenheiten überhaupt bei zwei gleichlautenden E. der 1. und 2. Instanz der Recurs an die 3. Instanz ausgeschlossen ist, wie das hinsichtlich der Heimatsrechtsfragen gilt, scheint nicht ganz festzustehen. Die neueren E. erklären den Ministerialrecurs für unstatthaft. (Vgl. die 2 abweichenden E. M. J. 5/XI 70, Z. 15.698 bei Mayrhofer II, 550 und 31/V 88, Z. 8991, V. Z. 1882, Nr. 42.)

VII. **Staatshilfe.** Der Staat entfaltet eine A. gegenüber Einzelnpersonen im allgemeinen nicht. Allenfalls könnte man hieherzählen, dass durch das M. Aeuß., resp. die Gesandtschaften und Consulate die Staatsbürger in fremden Staaten, namentlich überseeischen Ländern, unterstützt und gegebenenfalls heimgesendet werden; auch diese Kosten sollen womöglich von den Heimatsgemeinden hereingebracht werden (vgl. z. B. Erl. M. J. 28/III 70, Z. 4244, hinsichtlich der Heimsendung aus Egypten).

Dagegen entwickelt der Staat wohl eine Hilfe bei weitergreifenden Nothständen. Dieselbe wird durch G. oder kais. V. für einzelne Länder oder Gegenden, Städte 2c. anlässlich Misswachs, Elementarereignissen, wie Wasser- und Feuerschäden 2c. bewilligt u. bildet, ungeachtet sie eine wahre außerordent. Staatsausgabe darstellt, doch eine ständige, fast alljährlich, hie und da auch mehrmals wiederkehrende Post des Budgets. Die bewilligten Beträge gelangen durch die politischen Behörden, unter Mitwirkung der Gemeinden, zur Vertheilung. Auch bei industriellen Krisen oder für einzelne nothleidende Industrien werden solche Staatshilfen verfügt, wie z. B. bei der Krisis des Jahres 1873, zur Unterstützung der Maschinenindustrie, der Leinweberei (durch Zuwendung von Bestellungen). Andere Anlässe waren, z. B. der Ringtheaterbrand, Volkskrankheiten u. s. w.

Die Beschaffung der erforderlichen Gelder geschieht vielfach durch Anlehen, wenn die Cassenbestände nicht hinreichen. Die Hingabe derselben erfolgt entweder als verzinsliches oder unverzinsliches Darlehen oder auch als Geschenk.

Eine Förderung des Unterrichtes gegenüber armen Schulkindern vollzieht sich durch die Gewährung von Armenbüchern, welche aus den Erträgnissen der Normalschulfonde angeschafft und an die Schulen für die Kinder vertheilt werden.

Andere hierher gehörige staatliche Einrichtungen sind z. B. das Armenrecht im Process (s. dort), die Gewährung von Steuernachlässen anlässlich von Nothständen u. dgl. m.

VIII. **Die kirchliche A.** 1. Allgemeines. Das Armenwesen ist nur zum Theil zu einem Gebiet der öffentlichen Verwaltung geworden, während ein großer, vielleicht noch der wichtigste Theil desselben außerhalb der letzteren steht. So ist auch die Stellung des religiösen Momentes in der A. eine höchst beachtenswerte. Zwar liegt seine Hauptbedeutung auf geschichtlichem Gebiete, aber doch ist zu sagen, dass die heutige Einrichtung der A. nur die Fortbildung der halbkirchlichen Pfarrarmeninstitute ist, dass die freiwillige Beistellung der Geldmittel vorwiegend aus dem religiös-caritativen Motive erfolgt und dass endlich auch eine thatsächliche, materielle kirchliche A. heute noch besteht.

Allerdings zeigen die einzelnen Religionen u. Confessionen hinsichtlich ihrer Stellung zur A. bedeutende Unterschiede, sowohl was die christliche Auffassung gegenüber der nicht christlichen, als auch der einzelnen christlichen Bekenntnisse anbelangt: das Schwergewicht liegt aber vollkommen auf Seite des katholischen, und zwar des röm.-kath. Bekenntnisses.

2. Der kath. Factor in der A. Die kath. A. trägt den Typus der christlichen am ausgeprägtesten an sich; ihr Urgrund liegt in dem Gedanken, den Armen um seiner selbst willen, aus Nächstenliebe und um des religiösen Gebotes willen, somit zum eigenen Seelenheil des Unterstützers zu unterstützen. Hieraus entspringt sowohl das Almosen als auch die Tendenz zur Bildung von Vereinen u. Bruderschaften religiösen Inhaltes. Während dies erst unter dem folgenden Punkte zur Sprache kommen wird, soll hier zunächst angedeutet werden, inwieferne, ungeachtet der vollständigen Umgestaltung des Charakters der A. der kath. Factor innerhalb der öffentlichen als mitwirkend in Betracht kommt. Dies ist in jenen Ländern und Gegenden weit weniger der Fall, in denen die Pfarrarmeninstitute entweder von vornherein gar nicht bestanden, oder wieder aufgehoben wurden. Hier finden sich zwar confessionelle Begleitumstände der A. häufig (Antheilnahme der Armen an Conducten, religiösen Ceremonien u. dgl.), aber ungeachtet selbständiger kirchlicher Pflege durch Pfarrer, Klöster, Kirchen kein Einfluss auf die Ausgestaltung der A. überhaupt. Die confessionelle A. geht neben der bürgerlichen, unvereint, einher. Dagegen ist dort, wo die Aufhebung der alten Pfarrarmeninstitute erfolgte, zumeist eine Berücksichtigung der religiösen Organe in der Organisation der A. zu bemerken. Die Ortsseelsorger sind sämmtlich oder durch Delegierte im A.-Organismus vertreten, dessen locale Gliederung sich regelmäßig an die alten kirchlichen Armensprengel anlehnt; vielfach haben sie besondere Functionen, z. B. die Cassaführung, die Vornahme der Wahlen, die Verwaltung der Anstalten allein oder mit zu versehen.

Im allgemeinen hat die kath. Geistlichkeit den Umschwung der Dinge mit großem Takte und Entgegenkommen über sich ergehen lassen und ist ein wertvoller und stets bereiter Factor zur Durchführung der communalen A.

Es besteht aber auch eine **unmittelbare** katholische A., allerdings weit weniger seitens der Pfarrer, als seitens Kirchen und Klöstern. Die Ortspfarrer haben die von ihnen verwalteten Geldbestände bis auf minimale Stiftungen an die Gemeinden abgegeben und sind im Wesen auf das Erträgnis der Sammlungen innerhalb der Kirchen beschränkt, die überdies oft für religiöse Zwecke verwendet werden. Dagegen finden in einigen alten Kirchenstädten, wie z. B. Salzburg, Trient, Prag und in geringerem Maße überall Naturalbetheilungen seitens Kirchen und Klöstern an bestimmten Tagen statt. Am wichtigsten ist aber die Bedeutung des religiösen Momentes für die geschlossene Armenkrankenpflege, dann die Waisen- u. Siechenpflege, welche den eigentlichen Zweck mehrerer Ordensgesellschaften bildet. Ueberdies treten dieselben, wie z. B. die Barmherzigen Brüder und Schwestern, die Elisabethinerinnen, Kreuzherren u. s. f., abgesehen von ihrer eigenen Armen- u. Armenkrankenpflege, auch in ein Hilfsverhältnis zu größeren Gemeinden, indem sie für diese, gegen theilweises Entgelt, die Pflege durchführen.

Jedenfalls sollte seitens der Armengesetze und Statuten darauf Bedacht genommen werden, eine enge Fühlung mit den geistlichen Factoren herbeizuführen, einerseits um Doppelbetheilungen und Missbrauch des religiös-caritativen Momentes zu vermeiden und andererseits, um die Vortheile der Hilfsthätigkeit, wie diese seitens der Seelsorger u. Ordenshäuser ausgeht, voll auszunützen. Immerhin aber bildet die religiöse A. ein wichtiges Correctiv der gemeindlichen, da sie den Grundsatz der Heimatszuständigkeit nicht kennt, und überdies auch quantitativ die Mängel der Gemeindepflege zum Theile zu ersetzen vermag.

3. Das **griechisch-orientalische** Bekenntnis besitzt keine Fühlung mit dem Armenwesen, was in gleicher Weise von dem griechisch-katholischen und den kleineren Riten zu sagen ist. Weder die Popen noch die Klöster üben irgendwelche A. aus und der vollständige Mangel einer solchen im Osten des Staatsgebietes ist wohl auf diesen Umstand zurückzuführen.

4. Dasselbe gilt im großen und ganzen hinsichtlich der **Protestanten**. Allerdings sind ihre Kirchensprengel zumeist so groß und ist auch die materielle Situation der Bekenner eine ungleich günstigere, so dass die Bedingungen und Ursachen zumeist gar nicht vorliegen. Dagegen besteht eine lebhaftere Vereinsthätigkeit (die z. B. in den unter 3. genannten Gegenden ganz fehlt).

5. Die A. der **Juden** zeigt einen von der christlichen wesentlich abweichenden Charakter. Sie schließt sich an die Cultusgemeinden an, indem der Rabbiner mit ihr in gar keiner Verbindung steht. Ihr Grundcharakter besteht darin, dass dem Verarmten seine ökonomische Position wiedergegeben werden soll, was durch Subventionen, Darlehen, Brautausstattungen, Geldhilfen bei Etablierungen, meist durch Zuwendung größerer Beträge erfolgt. Naturalbetheilungen und geschlossene A. finden sich sehr selten; erstere zumeist nur hinsichtlich des rituellen Bedarfes bei gewissen Festtagen.

IX. **Die Vereins-A.** 1. **Allgemeines.** Die Vereins-A. ist ein so wesentl. Bestandtheil des gesammten Armenwesens, dass ohne dieselbe eine A. nicht entfernt entsprechend durchgeführt werden könnte. Ihre Intensität kommt in manchen Städten jener der öffentl. A. gleich, in manchen ist sie ihr überlegen, steht ihr aber in den meisten nach. Doch ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den Gegenseitigkeitsvereinen u. den Vereinen caritativer Tendenz zu machen. Die ersteren entstammen entweder den alten Bruderschaften — welche allerdings auch einseitige Armenzwecke verfolgen — oder sie lehnen sich an die gewerbliche Organisation, die Genossenschaften u. Fachvereine an, — oder endlich sie entspringen der freien modernen Vereinsbildung. Dabei sind sie vorwiegend den Zwecken der Armenkrankenpflege (einschließlich der Leichenbestattung) gewidmet. Im Gegensatze dazu beschäftigen sich die eigentlichen, einseitigen A.-Vereine zwar auch mit der Armenkrankenpflege, daneben aber namentlich auch mit vorübergehenden Geld- und Naturalbetheilungen, dann mit gewissen kleineren Specialgebieten der A., ferner mit der Waisenpflege. Sie sind weit weniger in den Nordwestländern u. mehr in den Alpenländern ausgebreitet und bilden gewissermaßen eine Ergänzung der öffentlichen A.; dies zwar nicht in dem Sinne, dass sie sich mit derselben in die Gebiete der A. theilen würden — vielmehr gehen sie neben dieser parallel — wohl aber so, dass sie gerade jene Zweige der A. vornehmlich pflegen, welche in der öffentlichen A. weniger berücksichtigt werden. Dann bildet die Vereins-A. auch insoferne ein Correctiv der öffentlichen, als sie im allgemeinen durch den Begriff der Zuständigkeit nicht eingeengt wird. Die Vereins-A. kann hinsichtlich des zu pflegenden Personenkreises an sich allerdings ganz frei vorgehen; es finden sich aber doch zumeist gewisse Beschränkungen ihrer Thätigkeit. Diese sind entweder durch den Standort des Vereines (z. B. Stadtgebiet sammt Vororten) oder durch ein persönliches Moment (Confession, Beruf) gegeben.

Das Vereinswesen der A. ist vorwiegend von dem religiösen Momente bedingt, u. zw. ist eine Abnahme der Intensität dieses Factors durchaus nicht zu bemerken, nur dass in der jüngsten Zeit eine specielle Kategorie der Vereine nicht-religiösen Charakters (s. 2. b) α) an Ausdehnung gewinnt. Dazu ist zu bemerken, dass auch die weltlichen A.-Vereine vielfach mit dem confessionellen Momente dadurch in Verbindung stehen, dass die Leitung und Dienstleistung in den Anstalten nichtconfessionellen Charakters vielfach von Ordenspersonen ausgeht.

Im **Osten** des Staates, u. zw. in den Ländern griechischen Bekenntnisses, fehlt die Vereinsbildung, bis auf einige moderne Nachahmungen, vollständig. Dagegen sind in den polnischen Städten die Vereine zahlreich, u. zw. dominiert das con-

fessionelle Moment; es bestehen noch die alten Bruderschaften, die Vereine sind confessionell (und national) getrennt und die Juden haben ihre eigene Armenpflege. Alle diese Institutionen sind so mächtig, dass sie dem Eindringen einer modernen Vereins-A. oder den Versuchen zu Umbildungen zähen Widerstand leisten u. selbst die öffentliche A. wesentlich beeinflussen.

In den *südlichen* Ländern bilden die Bruderschaften in der Form der Congregazionen die eigentliche öffentliche A., neben welchen Vereine keinen Platz finden und selbst die öffentliche A. nach den G. O. sehr eingeengt ist.

Somit bleibt die *westliche* Ländergruppe als der eigentliche Boden des A.-Vereinswesens übrig; das confessionelle Moment, zwar immerhin noch mächtig, dominiert nicht übermächtig und die modernen Tendenzen dieser Vereine kommen zur Geltung, wie ein kurzer Blick auf den Entwicklungsgang dieser Vereine im Westen zeigt.

2. *Die Typen der A.-Vereine.* Die Bruderschaften standen hier bis zum Ende des 18. Jahrh. in Blüte und giengen dann, wie bemerkt, in die Pfarrarmeninstitute über. Einige erhielten sich als Armenkrankenpflegervereine oder als rein religiöse Betvereine an verschiedenen Pfarreien. Mit Beginn des 19. Jahrh. entstanden an Stelle der ehem. Bruderschaften Vereine, zunächst spärlich und seit dessen Mitte in größerer Zahl. Die ältesten sind für „verschämte Arme“ oder „Hausarme“ bestimmt, u. zw. sind sie in den ersten Decennien vorwiegend confessionelle Frauenvereine. Mit dem 2. Drittel des Jahrh. sondern sich die Zwecke und es breitet sich zunächst die Kinderpflege durch die Vereine für Krippen, Bewahranstalten, Schulkinder ꝛc. aus. Mit den fünfziger Jahren beginnen dann die Vincentiusvereine und zwei Decennien später greift die Vereinsbildung, welche bisher auf die großen Städte beschränkt war, auch auf die kleineren über. Die letzte Phase der auf allen Linien noch in vollster Entwicklung begriffenen Vereinsbildung bildete dann endlich die Vereine gegen Verarmung und Bettelei. So entstanden vorwiegend die folgenden Typen der A.-Vereine:

a) Die *confessionellen* Vereine, welche vorwiegend in den innerösterr. u. in den Alpenländern (event. auch in G.) anzutreffen sind. Dabei sind allgemein christliche Vereine nur selten, vielmehr sind sie vorwiegend auf eine Confession beschränkt:

α) Die Conferenzen des *Vincentius-Vereines*, welche etwa 1/4 Jahrh. nach Gründung dieses Vereines in Oesterr. Eingang fanden (Wien, Prag, Alpenländer und G.). Die geschlossene große Organisation dieses Vereines, der das gesammte Gebiet der A. umfasst, namentlich auch Anstalten erhält, die Beachtung des Familienprincipes in der Pflege, sind große Vorzüge. Dagegen ist die Beschränkung der Anstalten und Mitglieder auf das männliche Geschlecht ein wesentliches Hindernis. Das richtige Princip der Individualisierung und des Pflegewesens, welches das Elberfelder System zur Ausgestaltung gebracht hat, liegt in dieser Vereinsthätigkeit schon im Wesen vor.

β) Die *katholischen Frauenvereine* finden sich vorwiegend an den Standorten der Vincentiusvereine und entfalten eine ganz ähnliche Thätigkeit, nur bezüglich des weiblichen Geschlechtes, namentlich hinsichtlich der Waisen- und Witwenversorgung, Dienstboten, Naturalbetheilung ꝛc. Obwohl älter als die Vincenzvereine, entstammen sie doch denselben Tendenzen und sie bilden durch die Beziehung auf das weibliche Geschlecht in der geschlossenen A. eine Ergänzung der erstgenannten Vereine.

γ) Neben diesen beiden katholischen Vereinen specifischen Charakters gibt es dann zahlreiche katholische Vereine mit verschiedenen Zwecken der A., u. zw. namentlich Frauenvereine zur Erhaltung von Anstalten, Waisenzufluchtshäusern, Asylen, Dienstbotenerziehungshäusern u. s. f.

δ) Die *protestantischen* Vereine sind spärlich vertreten; einige Gustav-Adolfvereine, Frauen-Waisenpflegsvereine ꝛc.

ε) Die *jüdischen* A.-Vereine haben ganz dieselben Tendenzen, wie die jüdische confessionelle A. überhaupt und beabsichtigen, dem Verarmten die ökonomische oder capitalistische Position wiederzugeben. Sie sind am häufigsten in den galizischen Städten, dann in Prag und Wien. Es zeigt sich starkes Hervortreten der Darlehensgewährung, während die geltenden städtischen Armenstatuten älteren Datums eine solche geradezu verbieten.

b) Die *bürgerlichen* A.-Vereine sind namentlich in den nordwestlichen Gegenden zu finden, u. zw. sind am bedeutungsvollsten die:

α) *Vereine gegen Verarmung u. Bettelei*, nach dem Berliner Vorbild, namentlich in Wien und Umgebung und in Nordböhmen. Diese bezwecken kein reines Geben oder Beschenken, sondern in erster Linie die Ermöglichung der Gewinnung einer Existenz, sei es durch rückzahlbare Vorschüsse, Darlehen, Nähmaschinen, Werkzeuge, Reiseunterstützung. Ihre, auf die offene Pflege gerichtete Thätigkeit ist rationell angeordnet und bis in das letzte Detail durch sachdienliche Vorschriften ausgestaltet, wobei die Individualisierung und das Pflegschaftswesen obenan stehen. In den nordb. Städten sind diese Vereine von größter Bedeutung, namentlich auch dadurch, dass sie mit der Gemeinde-A. in mehr oder weniger enge Verbindung treten, ja hie und da sogar aufs engste mit ihr verschmolzen werden, indem magistrale Functionäre auch die Vereinsfunctionäre sind und die Thätigkeit des Vereines sich unter der Autorität der Gemeinde vollzieht (Gablonz). Eine recht allgemeine Constituierung dieser Vereine in allen größeren Orten wäre dringendst zu wünschen.

β) Die bürgerlichen *Frauenvereine* für allg. Zwecke der A. entsprechen den diesbezüglichen katholischen u. verfolgen dieselben Zwecke wie jene.

γ) Endlich sind noch die ungemein zahlreichen Vereine für *Specialzwecke* der A. zu nennen, so jene, welche sich an Schule und Erziehung anlehnen (der „Schul- u. Kinderfreund“, Verein für Krippen, Bewahranstalten, Feriencolonien, Kinderasyle, Besserungshäuser ꝛc.); ferner die Vereine für Volksküchen, Suppen- und Theeanstalten, Wärm-

stuben, Asyle für Obdachlose, Werkhäuser, Arbeitsvermittlung, Dienstbotenunterkunft und -Heranbildung, Reconvalescenten, Wöchnerinnen und Weihnachtsbetheilungen &c.

3. Die Centralisation der Vereine für A. So segensreich alle diese Vereine wirken, so bringt ihre Thätigkeit doch durch ihr isoliertes Vorgehen auch Missstände und Gefahren mit sich. Wo wenige Vereine nebeneinander wirken, sind dieselben allerdings gering und können namentlich durch eine enge Fühlung mit der öffentlichen A. behoben werden. Anders liegt die Sache in großen Städten, wo die Zahl dieser Vereine eine ungemein große ist und Doppelbetheilungen, professionelles Bettlerthum, Zersplitterung von Geld und Kraft, endlich Lücken in dem Gesammtsystem unausweichliche Folgen der Isolierung sind. Allerdings hat z. B. der Vincentiusverein eine Centralisation in den Provinzialräthen, viele Krankenpflegsvereine sind zu Landesvereinen constituiert und es stehen auch sonst Vereine, namentlich religiöse, miteinander in Fühlung, doch genügt all das nicht. Hier bietet die 1883 errichtete Centralstelle des Verbandes der Wohlthätigkeitsvereine zu Dresden das zu befolgende Vorbild, dem nachzustreben in Wien, allerdings ohne Erfolg, versucht wird. Auch ist jene Einrichtung zu loben, nach welcher die wichtigeren A.-Vereine in der städtischen Armencommission Sitz und Stimme besitzen (Graz), oder die treffliche Centralisation in Trient, welche auf gegenseitiger zeitweiliger Verständigung aller Factoren beruht. Die Landesarmengesetze verkennen den Wert einer solchen Centralisation durchaus nicht, aber indem sie eine solche nur anrathen und nicht vorschreiben und hauptsächlich weil die Anleitung zur Durchführung fehlt, haben sie hier keinen Erfolg. Selbstverständlich genügt auch die Centralisation der A.-Vereine untereinander nicht, sondern es müsste dann noch die Verbindung mit der öffentlichen u. der kirchlichen hinzutreten. All dies ist aber noch eine Sache der Zukunft, bezüglich deren nur der Wunsch ausgesprochen werden kann, dass sie sobald als möglich in Angriff genommen werden möge.

X. **Resultate und Reformen.** Das österr. System der A., welches im Wesen vom Geiste der Pfarrarmeninstitute erfüllt ist, steht nahezu ein Jahrh. in Kraft und es unterliegt keinem Zweifel, dass seine Stunde geschlagen hat. Es hat sich gegenüber den neuen gesellschaftlichen Factoren der Massenverarmung und des Zuzugs in die Städte, welche beide seit einigen Decennien aufgetreten sind, ohnmächtig erwiesen; es ist aber ebensowenig zweifelhaft, dass jedes andere System sich ebenso ohnmächtig hätte erweisen müssen, solange es an der socialen Verwaltung gefehlt hat. Die Unfalls- u. Krankenversicherung werden da eine bedeutende Eindämmung des Gebietes der A. herbeiführen und es wäre sehr wünschenswert, dass eine weitere durch eine Alters- und Invalidenversicherung recht bald erfolgen möge.

Aber auch unter diesen Voraussetzungen würde mit dem bisherigen System ein Auslangen unmöglich sein, da die Verquickung des Armenwesens mit dem Heimatsrechte, resp. die nahezu ausschließliche Verknüpfung des letzteren mit der Geburt ein principielles Hindernis bildet. Nur wenn hier entweder eine durchgreifende Trennung erfolgt oder das Heimatsrecht durch kurze Aufenthaltsfristen erworben werden kann, werden die Länder und Städte imstande sein, zweckentsprechende G. und Statuten zu schaffen.

In der erforderlichen Neugestaltung des Armenwesens ist als erste Bedingung zu stellen, dass ihre heutige magistrale Gestaltung aufgelassen und die weitgehendste Heranziehung der Gesellschaft vorhergesehen werde.

In der Verwaltung der Gemeinden, welche wohl ungeachtet des Versuches im n. ö. Lande die eigentlichen Subjecte der A. bleiben werden, muss der andere Grundgedanke jeder A., d. i. dem Verarmten die ökonomische Position wiederzugeben, an die Spitze gestellt werden und es darf nicht mehr A. mit Almosenspendung identificiert werden. Insofern die Bethätigung der Arbeitskraft bei deren Mangel unmöglich ist, muss die menschenwürdige Erhaltung erfolgen; andernfalls darf nicht sofort polizeilich eingeschritten werden, sondern es muss dem Arbeitslosen die Möglichkeit der Gewinnung des Lebenserwerbes durch Arbeitsvermittlung, sei es auch in großen Communalindustrien, gegeben werden.

Die Städte — und dies ist ja anerkannt — sollen an Stelle ihrer veralteten, ebensowenig durchgeführten als durchführbaren Armenordnungen das Elberfelder System ehestens einführen und von der gesellschaftlichen Mitwirkung in weitestem Maße Gebrauch machen. Unter Beibehaltung der permanenten Vorsorge für Alte, Sieche und Krüppel sind alle anderen Betheilungen kurzfristig (stets auf je 14 Tage) zu gewähren und ist die eingehendste Ueberwachung der Armen durch Pfleger herbeizuführen. Die Naturalbetheilung soll in möglichstem Umfange die Geldgaben ersetzen. Die Waisenpflege, welche heute noch soviel zu wünschen übrig lässt, muss eigentlich erst von Grund auf geregelt und die bürgerlichen Elemente müssen zur Mitwirkung, zur Aufsicht und Erziehung, herangezogen werden, anstatt dass sie heute in derselben vielfach ein Mittel des Gelderwerbes sehen.

Für die private Bethätigung bleibt außer der Mitwirkung an der öffentlichen noch ein weiter Spielraum selbstthätigen Wirkens. Es müssen jedoch die Vereine für A. in geregelte Bahnen gebracht und die Individualisierung des Elberfelder Systems, sowie der Grundsatz der Wiederherstellung der wirtschaftl. Selbständigung an Stelle des reinen Wohlthätigkeitsgedankens angenommen werden. Dabei sollen einerseits die Vereine nebeneinander centralisiert und andererseits mit der öffentlichen A. in organische Verbindung gebracht werden, was in gleicher Weise für die kirchliche Bethätigung auf dem Gebiete der A. gilt.

Aus verschiedenen Anzeichen kann geschlossen werden, dass die entscheidende principielle Wendung im Armenwesen eben jetzt in Oesterr. vor sich geht. Je mehr sich das aber zeigt und je mehr die localen Kräfte sich mächtig regen, umsomehr ist

der dringende Wunsch auszusprechen, dass die Reichsgewalt mit der Aenderung des Heimatsgesetzes beginnen und mit der Fortsetzung des Socialreform fortfahren möge, damit nicht der frische Schwung, der gegenwärtig unleugbar auf dem Gebiete des Armenwesens in Oesterr. bemerkbar ist, nicht, durch diese unübersteiglichen Hindernisse ermüdet, alsbald wieder erlahme.

Litteratur.

Oesterr. Werke (ausgenommen diejenigen über Heimatsrecht): Joh. Ernst Tettinek, Die Armenversorgung in Oesterr. Salzburg 1846. Anton Bauer, Die Sicherheitspolizei u. das Armenwesen in Oesterr., Wien 1848. Ferner die Handbücher von Mayrhofer, Rueber u. Stubenrauch. A. Emminghaus, Das Armenwesen 2c. in den europ. Staaten, Berlin 1870. Neuere Schriften: Ernst Mischler, die A. in den österr. Städten und ihre Reform, Wien 1890. M. Steiner, Zur Reform der A. in Oesterr., Wien 1880. Heinrich Reicher, Heimatrecht u. Landarmenpflege, Graz 1891.

E. Kunwald, Ueber Communalverwaltung u. A., Wien 1888. Alois Hurtl, Die Organisation des kirchl. Armenwesens, Ried 1892. Für Wien: Ant. Rud. Kratochwill, Die A. in der k. k. Haupt- u. Residenzstadt Wien, Wien 1845. Stephan Sedlaczek, Die A. im Wiener Armenbezirke 1863 bis 1882, Wien 1884. Karl Weiß, Geschichte der öffentlichen Anstalten 2c. für die A. in Wien, Wien 1867. Denkschrift zum 2/XII 88, Wien 1888. Rud. Kobatsch, die A. in Wien u. ihre Reform, Wien 1893. K. Th. v. Inama-Sternegg, Die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen, Wien 1892. Mittheilungen des Vereines gegen Verarmung u. Bettelei, Wien 1886 ff. Für Salzburg: Tettinek, die Armenversorgungs- u. Heilanstalten in S., 1850. Ozlberger, die landesfürstlichen Stiftungen, 2. Aufl. 1864. J. Pollak, zur Reform der öffentl. A. in S., 1892. Mähren: D'Elvert, Geschichte der Heil- und Humanitätsanstalten in M. und Schl. in Schriften der hist.-stat. Section der m.-schl. Gesellschaft. G.: Leon Cyfronicz, O ubóstwie 2c., Krakau 1885. — Ueberdies sind zu vgl. die Landtagsverhandlungen, namentlich von N. Oe. 1885 ff., St. 1887 ff. u. a., die stat. Handbücher von Wien, Prag, Krakau, Außig, Tetschen, Olmütz, namentlich auch das Oesterr. Städtebuch, II. Jahrg., Wien 1888 u. A. Pfeiffers Zeitschrift „Die Humanität", Reichenberg 1888 ff.

Mischler.

Armenrecht im Processe.

1. Armenrecht; Armutszeugnis. — 2. Bewilligung des Armenrechtes; Folgen. — 3. Bestellung eines unentgeltlichen Vertreters. — 4. Umfang und Dauer des Armenrechtes. — 5. Einfluss des Spruches über Processkostenersatz.

1. A. ist die einer Person im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitangelegenheiten zukommende Befreiung von Processkosten. — Anspruch auf Armenrecht hat jener Inländer, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienst kein größeres Einkommen bezieht, als der in seinem Wohnorte übliche gemeine Taglohn beträgt, Hfkzd. 26/VII 40, Nr. 457 J. G. S. — Ausländer werden bei gleichen Voraussetzungen des A. theilhaftig, wenn durch Staatsvertrag Gegenseitigkeit zugesichert ist.

2. Die Partei, welche zum A. zugelassen werden will, hat bei der politischen Behörde ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes ein Zeugnis einzuholen, in welchem zum Zwecke der Erwirkung des A. die Umstände, aus welchen sich die Mittellosigkeit ergibt, klar, bestimmt und umständlich auszudrücken sind. Den politischen Behörden steht auch zu, Beschwerden wegen Verweigerung und Anzeigen von Erschleichung solcher Armutszeugnisse zu erledigen, Hd. 21/II 42, Nr. 589 J. G. S.

3. Aufgrund des Armutszeugnisses hat die Partei bei jenem Gerichte, bei welchem die Streitsache anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, um Zulassung zum A. anzusuchen. Bei Erledigung des Ansuchens hat das Gericht Form und Inhalt des vorgelegten Armutszeugnisses der Prüfung zu unterziehen und darnach über die Zulassung zum A. zu entscheiden; eine Prüfung des Streitverhältnisses, für welches A. ertheilt werden soll, also eine Prüfung, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung, bezw. Rechtsvertheidigung begründet erscheine und Erfolg verspreche, hat nicht statt. Bei Verweigerung des A. steht Recurs an das Oberlandesgericht offen. Die gerichtliche E. über das A. erfolgt ohne Einvernehmung mit der Finanzbehörde. Die Anerkennung des A. bewirkt für die arme Partei: a) Die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Processkosten, (G. 23/VI 78, R. 79); b) die Befreiung von der Entrichtung der Stempelgebüren (G. 12/XII 62, R. 89, u. z. T. P. 75 lit. O.); c) die vorschussweise Berichtigung der Reisekosten und Diäten der Gerichtsabgeordneten (auch die den Gerichtsdienern zukommenden Gebüren), der Reise- und Zehrungskosten der ämtlich bestellten Vertreter, der Zeugen und Sachverständigen, sowie der Gebüren, welche Zeugen und Sachverständige ansprechen können, endlich der Kosten der Kundmachung von Edicten durch die Zeitungsblätter aus dem Staatsschatze, soweit die arme Partei solchen Processaufwand zu bestreiten verpflichtet erscheint. Diese Vorschüsse sind von dem Gerichte zu verzeichnen und durch das Gebürenamt einzutreiben, wenn die arme Partei Zahlungsmittel erlangt, F. M. E. 8/II 53, R. 110; d) die Befreiung von der Entrichtung der Portogebür für die Eingaben der officiösen Vertreter an die Gerichts-, politischen und Finanzbehörden u. für die Erl. der letzteren in A.-Angelegenheiten (Art. II, Z. 13, G. 2/X 65, R. 108).

3. Die Bestellung eines unentgeltlichen Vertreters für eine arme Partei ist dem Ausschusse der Advocatenkammer, in deren Sprengel die Streitsache durchzuführen ist, vorbehalten. Der Ausschuss kann einen Advocaten zu unentgeltlicher Vertretung nur verpflichten in Rechtssachen, in welchen die Partei kraft des G. durch einen

Advocaten vertreten sein muss. Die Mittellosigkeit der Partei wird durch ein Armutszeugnis der dargestellten Art festgestellt. Gegen die Verweigerung des unentgeltlichen Vertreters steht dem Betheiligten nur die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen. Mit der Bewilligung des unentgeltlichen Vertreters gelten auch die oben aufgezählten Wohlthaten des A. zugestanden (§ 16 Adv. O. 6/VII 68, R. 96).

4. Das A. ist eine persönliche Begünstigung, welche auf die Erben, einen Cessionar u. s. w. nicht übergeht. Sind von Streitgenossen nur einige arm, so haben die Vermögenden den Stempel im vollen Betrage zu entrichten. Das A. gilt in derselben Angelegenheit auch in 2. und 3. Instanz, Hfkzd. 26/VII 40, und erstreckt sich auch auf die Execution, daher auch die Kosten, welche durch die Vollstreckung des Urtheils veranlasst werden, mit Ausschluss der Kosten eines Arrestes, vom Staatsschatze vorschussweise berichtigt werden (F. M. E. 6/VI 56, Z. 12.022.).

5. Das A. ändert nichts an der E. über die Processkosten; die arme Partei wird zum Ersatz verurtheilt oder ersiegt den Ersatz. Wird der gebürenpflichtige Gegner der armen Partei zum Ersatze der Processkosten verurtheilt, so hat er an die Gefällscassa jenen Gebürenbetrag zu vergüten, welchen die arme Partei hätte aufwenden müssen, wenn ihr Befreiung nicht zustatten gekommen wäre (§ 13, G. 9/II 50, R. 50), worüber vom Gericht dem Gebürenamt ein Verzeichnis zuzumitteln ist (F. M. E. 31/VIII 58, R. 137, u. 20/XII 62, R. 102). Dem unentgeltlichen Vertreter gebürt Honorar, wenn die arme Partei aus der Vertretung zu Zahlungsmitteln gelangt, doch erst nach Ersatz der aus dem Staatsschatze geleisteten Vorschüsse (§ 16 Adv. O.).

Ullmann.

Armenstiftungen.

I. Einleitung. — II. Begriff und Wesen der A. — III. Die Stiftungsverwaltung. — IV. Die Abgrenzung von den übrigen der Armenpflege dienenden Vermögensmassen. — V. Stellung der A. im Systeme der Armenpflege.

I. Einleitung. Der Begriff der A. ergibt sich zunächst aus dem Worte. Es sind Vermögensmassen, die zu Armenzwecken gestiftet sind. Die A. ist eine besondere Art der großen Gattung der Stiftungen. Ihre Bedeutung tritt nicht so sehr durch Verschiedenheiten von anderen Stiftungen hervor; sie liegt vielmehr praktisch in der Häufigkeit des Vorkommens und rechtlich darin, dass in den zahlreichen Fällen der täglichen Praxis sich Schwierigkeiten ergeben, die A. und dann die anderen äußerlich ähnlichen, innerlich verschieden gearteten Vermögensmassen im Dienste der öffentlichen Armenpflege auseinanderzuhalten. A. einerseits und Armenfonde andererseits sind trotz des gleichen Zweckes Vermögenscomplexe verschiedener Structur und unterliegen verwaltungsrechtlich verschiedenen G. Es muss also eine feste Begriffsbestimmung und juristische Abgrenzung zu finden versucht werden.

II. Begriff und Wesen der A. Die rechtliche Begriffsbestimmung findet sich aus den Merkmalen, die dem geltenden Stiftungs- und Armenrechte zu entnehmen sind. Das österr. Recht verweist in verschiedenen G. auf die A. als eine Quelle, die der Armenpflege Mittel zuführt. (A. E. 6/VII 19; § 22, G. 3/XII 63, R. 105; §§ 33, 34, 110 b. G. O. und die correspondierenden §§ der anderen G. O.; §§ 2 u. 18 des b. u. § 12 des st. Armengesetzes u. s. w.). Neben dieser Constatierung begnügen sich diese Normen im allgemeinen festzustellen, dass solches Vermögen stiftungsgemäß, d. i. nach dem Willen des Stifters und nach den Stiftungsnormen erhalten und verwendet werde.

Der Begriff der Armut ist dem Armenrechte zu entlehnen, wenn aus dem concreten, stifterischen Willen sich nicht ein anderer Maßstab ergibt. Arm ist derjenige, dem es an den zur Daseinserhaltung nothwendigen wirtschaftlichen Mitteln fehlt. Die „strenge Nothdurft", der Wille, Noth zu lindern, unterscheiden die A. von anderen Stiftungen, welche zwar auch für Arme bestimmt sind, bei denen aber das Schwergewicht nicht in der Hilfsbedürftigkeit, sondern in einem anderen Zwecke liegt, z. B. einem armen Studenten den Besuch der Hochschule zu ermöglichen. Die Armut ist in diesen Fällen eine relative, immer mit Beziehung auf den gesetzten Zweck, und arm ist dann derjenige, dem es an eigenen Mitteln fehlt, den nothwendigen Aufwand zu bestreiten.

Als durch die Landesgesetzgebung über das Volksschulwesen die Tutel über die Schulstiftungen den Schulbehörden übertragen wurde, hat das C. U. M. in den Erl. 5/IX 72 Z. 4244, und 12/IV 83 Z. 6764 die Interpretationsregel aufgestellt, dass die Schulstiftungen der unmittelbaren Förderung des Unterrichtszweckes zu dienen bestimmt sind, dass somit in einer Stiftung zur Beschaffung von Schulbüchern für arme Kinder eine Schulstiftung liegt, weil durch Beschaffung der nöthigen Schulbücher die Erfüllung der Schulpflicht erleichtert und der Unterrichtszweck gefördert wird.

Aus der rechtlichen Natur der Stiftung (§ 646 a. b. G. B.) ergeben sich folgende Merkmale und Erfordernisse, die im Art. „Stiftungen" zu begründen sein werden:

a) Die Willenserklärung des Stifters, ein bestimmtes Vermögensobject für eine Stiftung zu widmen. Die Widmung kann aus privaten oder öffentl. Mitteln erfolgen. Die Erfahrung lehrt und es ist nach österr. Rechte nicht daran gezweifelt worden, dass der Staat, das Land, die Gemeinde Stiftungen errichten können. Der Wille muss darauf gerichtet sein, eine Stiftung zu begründen; sei es, dass die Errichtung einer solchen verbis expressis angeordnet wird, sei es, dass sich die Kriterien der Stiftung (§ 646 a. b. G. B.) in der stifterischen Willenserklärung vorfinden. Der Stifter kann also sagen: ich widme 1000 fl. zu einer A., oder, ich legiere 1000 fl., deren Zinsen alljährlich an Arme zu

vertheilen sind. Begrifflich muss die Substanz der Stiftung für alle Zeit erhalten bleiben und stehen dem Zwecke nur der Gebrauch u. die „Einkünfte" des Vermögens zur Verfügung.

b) Die Stiftung ist eine Institution des öffentlichen Rechts; sie kann nur unter Mitwirkung des Staates entstehen. Der stifterische Wille wendet sich an die politische Behörde und veranlasst stiftungsbehördliche E. Der Zweck der A. ist ein humanitärer; sie will ja die Fürsorge für die Armen fördern, die zu den Aufgaben der socialen Verwaltung erhoben ist. Die Frage, ob die A. annehmbar ist, vereinfacht sich also dahin, ob der stifterische Wille durchführbar erscheint. Die Stiftungsbehörde hat demnach zu prüfen, ob der Wille der Stiftung realisierbar ist, namentlich ob er keinerlei unmögliche oder unerlaubte Bedingungen enthält, ob mit den gewidmeten Mitteln der Zweck erreicht werden kann u. s. w.

c) Ist die Stiftung nach den Normen des Verwaltungsrechts annehmbar und erfolgt die Annahme, die naturgemäß nicht privatrechtlicher Natur ist, so hat mit Hilfe der Staatsverwaltung, insbesondere der Finanzprocuratur die Realisierung der stifterischen Erklärung, d. i. die rechtliche Ausscheidung des gewidmeten Gutes aus der Vermögenssphäre des Stifters und die Uebertragung desselben an die Stiftung als das erwerbende Rechtssubject, also: die grundbücherliche Einverleibung des Eigenthums an den Liegenschaften; die bücherliche Uebertragung von Hypothekarforderungen auf die Stiftung, die Uebergabe, normmäßige Anlage u. Vinculierung der Capitalien zu erfolgen.

d) Die formelle Constituierung der Stiftung, d. i. die Regelung u. Feststellung der Rechtsverhältnisse der Stiftung nach dem stifterischen Willen u. nach geltendem Stiftungsrechte; dahin zählen wir: die Uebernahme der Verwaltung durch das berufene Organ, die Normierung der Rechte und Pflichten der Verwaltung, der zum Genusse Berufenen, die Art der Kundmachung rücksichtlich der Stiftungserledigung, der Verleihung, des Genusses, den Beginn der Wirksamkeit u. a. m. Die Beurkundung aller relevanten Momente erfolgt in dem Stiftsbriefe. Jede Stiftung soll verbrieft sein; der Mangel des Stiftsbriefes ist ein formelles Gebrechen. Materiell wird hiedurch die Stiftung und das Stiftungsrecht nicht berührt; die nicht verbriefte Stiftung gilt und lebt auch dann als selbständige juristische Person, wenn ihre Rechtsverhältnisse bloß factisch stiftungsmäßig ausgestaltet sind (Budwinski Nr. 635).

e) Die Stiftung steht im privaten Rechtsverkehre, indem sie durch ihren Vertreter Realitäten und Wertpapiere erwirbt und veräußert, ihre Grundstücke verpachtet, Erbschaften antritt u. s. w. Ob die Stiftung diese Geschäfte abschließen darf, hängt nicht allein von dem Willen der unmittelbaren Verwaltung ab. Auch nach der Constituierung bleibt die staatliche Fürsorge an der Verwaltung betheiligt; sie übt bei allen wesentlichen Rechtsacten die Tutel, indem sie den consensus ad agendum ertheilt oder versagt und die Thätigkeit des Vertreters und dessen Verwaltung prüft und überwacht. Die Freiheit, mit dem Vermögen der Stiftungen zu schalten, ist in enge Schranken gewiesen wie bei dem Gut der Pupillen und der Kirche.

Die A. sind also rechtlich gebundene Vermögensmassen mit dem Zwecke, unter Aufrechthaltung der Substanz, für alle Zeiten die Noth hilfsbedürftiger Personen zu lindern.

III. **Die Verwaltung der A.** Nach der im Stiftungswesen geltenden Autonomie des stifterischen Willens kann der Stifter zur Verwaltung eine physische Person oder eine Corporation berufen, bei der die Fähigkeit vorhanden ist, das A.-Vermögen zu verwalten, und es soll weiter durch den Stifter Vorsorge getroffen werden, auf wen die Verwaltung übergeht, falls diese Person stirbt oder der Verein oder die Genossenschaft zu existieren aufhört. Liegt in diesem Punkte ein Wille des Stifters nicht vor, so erscheinen nach der Norm, dass die Armenpflege in den Bereich der Aufgaben der Selbstverwaltung fällt, die autonomen Verbände zur unmittelbaren Verwaltung berufen.

Normal obliegt also die Verwaltung der A. der Gemeinde, u. zw. fallen alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören, insbesondere das Präsentations- und Verleihungsrecht, dem Gemeindeausschusse zu (§ 33, 34 3 b. G. O.). Daraus, dass dem Bürgermeister das Recht der Auswahl der zu betheilenden Armen zusteht, folgt nicht, dass die Stiftung in die Verwaltung der Gemeinde zu übertragen ist, wenn nach der stifterischen Anordnung eine andere Persönlichkeit hiezu berufen erscheint (Budwinski Nr. 148); ebensowenig wird eine A. zu einer kirchlichen oder Schulstiftung, wenn die Verleihung dem Pfarrer oder dem Ortsschulrathe zustehen soll. Entscheidend bleibt das Wesen, der Charakter der Stiftung. Den Magistraten der älteren Gemeindeverfassungen entspricht in der heutigen Gemeindeorganisation die Competenz des Gemeindeausschusses, also nicht die des Gemeindevorstandes oder des Stadtrathes (Budwinski Nr. 3314).

Ist die Stiftung für Arme einer Ortschaft bestimmt, so kommt die Verwaltung der Ortsvertretung zu (§ 110 b. G. O.); besteht eine solche nicht, so hat die Gemeinde, zu welcher der Ort gehört, die Geschäfte zu besorgen. Sind die Armen mehrerer Gemeinden, z. B. des Pfarrsprengels, bedacht, so führt die Verwaltung jenes Organ, das die betheiligten Gemeinden wählen. Für die in der Verwaltung der bestandenen Armeninstitute gestandenen A. wurde in den anlässlich der Auflösung dieser Institute erlassenen G. u. V. Vorsorge getroffen (z. B. § 12, G. 2 III 73, L. 18 für St. u. §§ 54 u. 55, G. 30 XII 74, L. 7 für S.). Eine für den Bezirk oder das Land bestimmte A. wird vom Bezirks-, resp. Landesausschuss verwaltet.

Das Verwaltungsrecht der autonomen Verbände ändert an der Competenz der staatlichen Stiftungsbehörde als Organe der Stiftungstutel höchstens das, dass das Vermögen als Stiftungsgut und Object autonomer Verwaltung unter zweifacher Controle steht (M. J. V. 1 X 70, Z. 13.010). Der § 25, G. 28 II 76, L. 13 für T. spricht es

direct aus: Das Recht der Oberaufsicht über Stiftungen bleibt dem Staate gewahrt u. unangetastet. Der V. G. negiert jede tutelarische Einflussnahme des Landes auf Stiftungen (Budwinski Nr. 1215; dagegen E. M. J. 13/IV 70, Z. 4769, V. Z. 70, Nr. 21). Ueber die Annehmbarkeit der A., über deren Abänderung und Aufhebung, über die Gebarung mit dem Vermögen, bei Streitigkeiten über den Stiftungsgenuss u. das Verleihungsrecht, über die Constituierung und Verbriefung entscheiden die staatlichen Stiftungsbehörden und in bestimmten Fällen (Hfd. 7/VII 41, Nr. 541 J. G. S.) auch die Gerichte, welche — abgesehen von der Judicatur über privatrechtliche Verhältnisse der Stiftungen — in diesen Fällen Verwaltungsgerichtsbarkeit üben.

Zur gerichtlichen Vertretung der A. sind bis zur Constituierung die Finanzprocuraturen berufen (§ 2, al. 4, F. M. Erl. 16/II 55, R. 34); ausnahmsweise nach erfolgter Constituierung, wenn die A. von einer landesfürstl. Behörde unmittelbar verwaltet wird oder der Collisionsfall des Hfd. 13/I 21, Nr. 1730 J. G. S., eintritt. Die in der Praxis vielfach vorkommende Intervention der Organe der Selbstverwaltung, namentlich zu Zwecken der Hereinbringung des A.-Vermögens aus Verlassenschaften, hat keine rechtliche Grundlage und begründet Nullität der Verhandlung.

IV. **Die Abgrenzung von den übrigen der Armenpflege dienenden Vermögensmassen.** Alles auf andere Weise entstandene und erworbene, auf einem anderen als dem Stiftungstitel beruhende Vermögen ist juristisch nicht weiter qualificiertes Zweckvermögen der öffentlichen Armenpflege. Die Armenfonde und Institute, die für Armenzwecke errichteten Gemeindeanstalten, die für dieselben bestimmten, liebesthätigen Zuwendungen unter Lebenden und auf den Todesfall unterscheiden sich von den A. dadurch, dass sie sich nicht auf eine stifterische Anordnung gründen. Das nicht gestiftete Armenhaus, der aus Schenkungen, Legaten, steuerartigen und anderen Zuflüssen entstandene Armenfond sind keine juristischen Personen; ihr Bestand oder Nichtbestand ist im Gegensatze zu der A. von dem Willen der Gemeindevertretung abhängig (Budwinski Nr. 3750); das Armenhaus kann aufgelassen, die offene Armenpflege eingeführt werden, der Armenfond in Zeiten allg. Noth verbraucht werden. Der Charakter dieses Vermögens unterscheidet sich durch nichts anderes von dem sonstigen Verwaltungsvermögen als durch den besonderen Zweck, dem es dient, und es entscheiden bei demselben das Bedürfnis und allg. Verwaltungsregeln. Eine Beschränkung findet sich nur bei der Gebarung mit dem Stammvermögen, zu dessen Veränderung, Veräußerung oder bleibenden Belastung die höhere autonome Genehmigung nothwendig ist (§ 19 b. Armengesetz); es bedarf also die Anlegung von Armenfondsgeldern im Wege der Darlehensgewährung nicht der Zustimmung der übergeordneten Behörde, wie es bei der A. nothwendig erscheint (Budwinski Nr. 2542).

Die Verwaltung dieses Vermögens liegt ausschließlich in Händen der Selbstverwaltung; die staatlichen Behörden haben lediglich dasselbe beschränkte Aufsichts- und Entscheidungsrecht, wie im Gebiete des Gemeinderechtes (§ 36 b. Armen-G., §§ 102—104 b. G. O.). Die staatlichen Behörden haben auf die Annahme einer Schenkung, die Hereinbringung einer Erbschaft oder eines Legates für den Armenfond keine Ingerenz. Der im § 84 des kais. P. vom 9/VIII 54, R. 208, angeordneten Verständigung des Statthalters von der einer Gemeinde oder den Armen zugefallenen Erbschaft oder Vermächtnis kommt derzeit wohl nur eine Bedeutung in statistischer Richtung zu. Nach § 173 desselben G. gelten die Normen der §§ 165—172, wenn an der Verlassenschaft der Armenfond oder die A. als Erben betheiligt sind; beiden kommt für die zu ihren Gunsten errichteten Vermächtnisse das Privilegium des § 159 desselben G. zu statten und können von beiden die Legate sogleich nach dem Tode des Erblassers gefordert werden (§ 685 a. b. G. B. und die Beilage zum Hfd. vom 12/VII 22, Nr. 1880 J. G. S.), für welche Ansicht Zeiller, Unger, Pfaff-Hofmann eintreten. (Vgl. bezüglich dieser Streitfrage: Stubenrauch, 6. Aufl., I. S. 841).

V. **Stellung der A. im Systeme der Armenpflege.** Es ist ein berechtigtes Postulat jener Bestrebungen, welche die Armenpflege systematisch regeln wollen, die Verbindung der privaten Wohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege herzustellen, und alle verfügbaren Mittel, also auch jene der A., in die Organisation einzubeziehen. Die Concentration hätte gewiss die Folge, dass die Mittel größer, einheitlicher und zweckentsprechender verwendet, endlich die Verwaltungsauslagen verringert würden.

Vom Standpunkte des geltenden österr. Rechtes, welches vor allem den Willen des Stifters schützt, ist eine zweckmäßige Eingliederung der A. in das organische System der Armenpflege nur im Rahmen des stifterischen Willens möglich. Da also eine solche sich nicht völlig herstellen lässt, muss es nach dem von Löning aufgestellten Lehrsatze jedenfalls Aufgabe der Verwaltung des Armenwesens sein, durch Zusammenwirken mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitliche Leitung des gesammten örtlichen Armenwesens u. die thunlichste Verminderung des öffentlichen Armenaufwandes herbeizuführen; beide Glieder verfolgen ein gemeinsames Ziel, sie müssen sich zur vollen Entfaltung einer segensreichen Wirkung gegenseitig unterstützen. Da nach österr. Recht die der Gemeinde obliegende Armenversorgung nur eine subsidiäre ist (§ 22, G. 3/XII 63 R. 105, und § 2 b. Armengesetz), und die unentbehrliche Unterstützung nur geleistet werden muss, wenn der Arme diese von einem dritten nicht aus einem anderen Titel erlangen kann, müssten zum mindesten die Stiftungsverwaltungen dem Gemeindevorstande das Verzeichnis der aus Mitteln der A. betheilten Personen mittheilen, und die Verwaltungen der A. wissen, welche Arme von der Gemeinde unterstützt werden. Dies ist namentlich bei jenen A. unumgänglich nothwendig, die in der Verwaltung der Religionsgenossenschaften

stehen, wenn jener Anarchie vorgebeugt werden soll, welche der fruchtbarste Boden für Bettelei und Verarmung ist.

Endlich muss gerade wegen der weitreichenden Autonomie des stifterischen Willens bei den A. die Forderung mit Nachdruck erhoben werden, dass die staatliche Aufsicht über die A. von der durch den einzelnen Act zufällig hervorgerufenen Thätigkeit der Stiftungsbehörde sich zu einer regelmäßigen, ununterbrochenen Beaufsichtigung erhebe.

Literatur.

Eine umfassende Untersuchung über die A., wie sie Deutschland in den „Schriften des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit": Die Behandlung der A. von Dr. A. Emminghaus und Dr. Flesch (Leipzig 1886, 63 S.), besitzt, hat Oesterr. nicht aufzuweisen; sie wird gelegentlich der Armen- und Stiftungsrechte mitbehandelt: so bei Mayrhofer III, 88 ff., Ulbrich L. B. 424 u. 507; H. B. II, 3 und 973 ff. und bei Schmidt Ueber Statistik u. Verwaltungsrecht der Stiftungen (St. M. XVI, 11. und 12. Heft). Eine gute Anleitung zur Verbriefung und ein Stiftsbrieffformular enthält Nr. 25 der N. S. der b. Statth. Ueber die wohl abgethane Frage der in der Verwaltung der Pfarrarmeninstitute gestandenen A. vgl.: Das Pfarrarmeninstitut von Dr. Ernst Baron Exterde, B. Z. 70, Nr. 10—12, und die zahlreichen Rechtsfälle in derselben Zeitschrift (Jahrg. 1870 bis 74).

Meisel.

Ausfuhrvergütungen.

I. Begriff und Arten der A. — II. Die A. in der österr. Gesetzgebung. — III. Schlussbemerkung.

I. **Begriff und Arten**. A. liegen in allen Fällen vor, in welchen aus Anlass der Ausfuhr einer Ware aus dem Zollgebiete dem Exporteur seitens der Staatsverwaltung ein mit dem Gewichte oder mit dem Rauminhalte der Ware in einem bestimmten Verhältnisse stehender Geldbetrag erfolgt wird. In den meisten Fällen knüpfen die A. an die Belastung des betreffenden Artikels mit einem Zolle oder mit einer Verbrauchssteuer an. Geschieht dies in der Weise, dass die für eine Ware entrichtete Verbrauchssteuer, bezw. der für dieselbe entrichtete Zoll, bei der Ausfuhr (Wiederausfuhr) aus dem Zollgebiete ganz oder zum Theile rückerstattet wird, so liegt eine Ausfuhrrestitution (Steuerrestitution, Zollrestitution, letztere auch Rückzoll oder Drawback genannt) vor. Hingegen führt eine die thatsächliche Abgabebelastung übersteigende A. zum Begriff der Ausfuhrprämie. Die Prämie kann zu der Abgaberestitution hinzutreten, kann aber auch für sich allein gewährt werden. Letzteres tritt sowohl dann ein, wenn bei einem der Verbrauchsabgabe unterliegenden Artikel die Erhebung der Abgabe im Falle der Ausfuhr desselben in das Zollausland unterbleibt, als auch dann, wenn die Gewährung der A. ohne Zusammenhang mit einer Abgabebelastung erfolgt (eine gegenwärtig sehr seltene, früher ungemein häufige Art der A; z. B. die britischen Getreideausfuhrprämien im 17. und 18. Jahrh.).

Einen besonders wichtigen Fall der Vereinigung der Ausfuhrrestitution mit der Ausfuhrprämie stellt die sogenannte indirecte (versteckte) Ausfuhrprämie dar; diese kann dadurch entstehen, dass eine als Steuer vom Rohstoffe oder nach der Leistungsfähigkeit von Productionsvorrichtungen zur Erhebung gelangende Abgabe bei der Ausfuhr des erzeugten Fabrikats (bezüglich welches der Betrag der für dasselbe entrichteten Steuer ziffermäßig nicht genau zu ermitteln ist) restituiert wird (Beispiel die österr. A. für Zucker in den J. 1860—1888), wohl auch dadurch, dass im Zollrestitutionsverkehre die Forderung der Identität der ein- und ausgeführten Ware fallen gelassen wird (Forderung der Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Getreideausfuhr in Deutschland). Ein Theil der A. würde in der Erwägung, die Verbrauchsabgabe habe nur den inländischen Verbrauch zu treffen, also in einer Erwägung steuerrechtlicher Natur, seine Rechtfertigung finden. Thatsächlich spielt jedoch diese Erwägung in der Geschichte der A. nur eine geringfügige Rolle und es würde in derselben, namentlich im Hinblicke auf die in entgegengesetzter Richtung wirkenden fiscalischen Tendenzen, wohl keinesfalls eine genügende Erklärung für die ungemein mannigfaltige Entwicklung der A. in der modernen Gesetzgebung erblickt werden können.

Immerhin nehmen die Ausfuhrprämien, welche sich ausschließlich als Maßnahmen der Volkswirtschaftspolitik darstellen, unter den A. einen besondern Platz ein. Das ihnen zugrunde liegende Bestreben, den einheimischen Producten den Absatz auf dem Weltmarkt zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist in vielen Fällen berechtigt; ja zum Theile sind die Ausfuhrprämien ein unentbehrliches Requisit einer zielbewussten Schutzzollpolitik. Ihre Wirkung auf den Inlandspreis und die mit ihnen unleugbar verbundene Belastung der Gesammtheit zu Gunsten von Einzelinteressen lassen sie aber stets als eine nicht einwandfreie Maßregel erscheinen, deren thatsächliche Nothwendigkeit oder Berechtigung in jedem Falle eine strenge Prüfung erheischt. Ueber die auf die Abschaffung der Zuckerprämien hinzielenden Bestrebungen s. den Art. Zuckersteuer.

II. **Die A. in der österr. Gesetzgebung.**

1. Wie in den meisten Staaten, so haben die A. auch in Oesterr. zuerst auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung Bedeutung erlangt. So bestand schon unter der Regierung Maria Theresias eine Prämie für die Ausfuhr inländischer Tücher ins Ausland, später (unter Kaiser Josef II.) eine solche für die Ausfuhr von Mineralwässern; außerdem wurde bei der Ausfuhr gewisser (inländischer und ausländischer) Waren ein Rückzoll in Percenten des Eingangszolles gewährt. Daneben finden sich schon

Normen über den zollfreien Veredlungsverkehr (Appreturverkehr), welche dann mit nur geringen Modificationen in die Zollordnung vom J. 1788 übergiengen und in den noch heute giltigen einschlägigen Bestimmungen der Zollordnung vom J. 1835 ihre weitere Ausbildung erfahren haben. Dagegen ist die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Steuerrestitution bei der Ausfuhr im wesentlichen erst in der zweiten Hälfte unseres Jahrh. thätig gewesen (bei der Bierausfuhr seit 1858, bei der Zuckerausfuhr seit 1860); nur die Steuerrestitution für ausgeführten Brantwein geht bis in das J. 1840 zurück. Hiebei ist übrigens zu beachten, dass für verschiedene Waren eine Steuerrestitution bei der Ausfuhr schon mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden Abgabe entfällt (so bei Tabak und Salz mit Rücksicht auf die Monopolsform; bei Wein, da die Steuer nur den Kleinverschleiß, nicht aber den Großhandel belastet).

2. Die österr. Gesetzgebung der Gegenwart kennt dermalen: a) Steuerrestitutionen bei der Ausfuhr von Bier, ferner von Brantwein, insoferne der letztere der Steuer bei der Erzeugung (Productionsabgabe) unterliegt; b) Zollrückvergütungen bei der Ausfuhr nicht zum Verbrauche im Inlande bestimmter Waren, wesentlich aus Billigkeitsrücksichten. Eine Abart der Zollrückvergütungen bildet der bereits erwähnte zollfreie Veredlungsverkehr, bei welchem Sicherstellung des Zolles anlässlich der Einfuhr des Rohstoffes und Freigebung derselben im Falle der Ausfuhr des Fabrikates platzgreift; c) (directe) Ausfuhrprämien (in der österr. Gesetzessprache Ausfuhrbonificationen) für Zucker u. Brantwein. Den A. in der Wirkung gleichstehend und daher hier zu erwähnen ist die Nichterhebung der Steuer bei einer dieser unterliegenden, zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmten Ware. Dieses Aequivalent der A., welches allerdings erst mit dem Fortschreiten der Verzehrungssteuer zur Fabrikatsteuer möglich wird, ist wirtschaftlich der A. weit vorzuziehen, da es für den Steuerträger mit einer Zinsenersparnis verbunden ist und für die Staatsverwaltung den Vorzug größerer Einfachheit besitzt. Es findet in der österr. Gesetzgebung bei der Zuckersteuer, Petroleumsteuer, Branntweinsteuer, insoweit die letztere den Charakter einer Consumabgabe hat, und bei der Verbrauchsabgabe von Spielkarten Anwendung. (S. auch die Art. Biersteuer, Brantweinsteuer, Mineralölsteuer, Zuckersteuer, Zollrecht.)

III. **Schlussbemerkung.** Die vorstehende Darstellung berücksichtigt nur die Vergütungen bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete, dies nicht nur deshalb, weil nur diese Art von Vergütungen eine Betrachtung unter einheitlichen Gesichtspunkten gestattet, sondern auch in der Erwägung, dass für die österr. Gesetzgebung gegenüber den Vergütungen bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete „A." anderer Art verhältnismäßig nur eine sehr geringe Bedeutung besitzen. Insbesondere ist der österr. Gesetzgebung das für Deutschland so wichtige Institut der (mit den sogen. Uebergangsabgaben correspondierenden) Landessteuervergütungen fremd. Dagegen kennt die österr. Gesetzgebung allerdings noch Vergütungen bei der Ausfuhr aus kleineren Verbrauchssteuergebieten, welche der Vollständigkeit halber hier erwähnt werden. Es werden nämlich bei der Ausfuhr aus den für die Verzehrungssteuereinhebung geschlossenen Städten sowohl Vergütungen von gewissen staatlichen Abgaben (hauptsächlich bei der Bierausfuhr) als auch von jenen Verbrauchsauflagen gewährt, welche für Rechnung einzelner Länder, bezw. der erwähnten geschlossenen Städte zur Einhebung gelangen. Anderweitige Ausfuhrvergütungen bezüglich der letztgenannten Verbrauchsauflagen erscheinen entbehrlich, da dieselben, insoweit es sich nicht um die Einfuhr in die geschlossenen Städte handelt, nur den (Klein-) Verschleiß nicht aber den (Groß-) Handel belasten. (S. auch die Art. Verzehrungssteuer, Biersteuer.)

Literatur.

Ueber A. im allgemeinen: Adam Smith, Wealth of nations (with notes by J. R. Mc Culloch) Buch IV., Cap. IV. und V. Malthus Principles of population, Bd. III., Cap. IX; Ricardo, Principles of pol. economy. Cap. XXII; Handwörterb., Art. „Ausfuhrprämien u. A."; Stengel, Art. A. — Eine systematische Darstellung der A. in der österr. Gesetzgebung existiert nicht; über die geschichtliche Entwicklung vgl. v. Plenker „Die Entwicklung der indirecten Abgaben in Oesterr." in der „Oesterr. Revue", Jahrg. 1863, Bd. 2, 3, 5, 6

Spitzmüller.

Ausländer.

I. Begriff. — II. Rechtsstellung überhaupt. — III. Beschränkungen der Rechte. — IV. Pflichten.

I. **Begriff.** Als A. ist derjenige anzusehen, dem die Staatsbürgerschaft in dem in Betracht gezogenen Territorium nicht zusteht. Da für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein besonderes einheitliches Staatsbürgerrecht besteht, wären sonach hier auch die Angehörigen der Länder der St. Stephanskrone nach den für A. maßgebenden Vorschriften zu behandeln, insoferne nicht das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist oder es sich um eine Angelegenheit handelt, welche im Sinne des ung. Ausgleiches als beiden Reichshälften gemeinsam anzusehen ist.

II. **Rechtsstellung der A. überhaupt.** Während für das Gebiet des bürgerlichen Rechtes die §§ 4, 33 bis 38 und 300 a. b. G. B. und für das Gebiet des Strafrechtes die §§ 37 bis 43 Str. G. die Rechtsstellung der A. ziemlich eingehend regeln, fehlt es für das Gebiet des öffentlichen Rechtes an einer ausdrücklichen diesbezüglichen allg. Vorschrift. Aus der Ueberschrift des St. G. „über die allg. Rechte der Staatsbürger" ließe sich an und für sich wohl kaum der Schluss rechtfertigen, dass die A. von dem Genusse der dort normierten Freiheitsrechte ausgeschlossen seien. Im Gegentheile scheint aus dem im § 33 a. b. G. B. ausgesprochenen Principe die Gleichstellung der A. mit den Inländern unter Voraussetzung des eventuellen Nachweises der

formellen Reciprocität auch für das Gebiet des öffentlichen Rechtes umsomehr gefolgert werden zu müssen, als die österr. Gesetzgebung in vielen Fällen die A. von der Theilnahme an den öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausdrücklich ausschließt. Diese Ausnahmen bestätigen die soeben hervorgehobene Regel, da im Gegenfalle die Statuierung derselben durchaus nicht verständlich wäre. Schließlich kann zur Unterstützung dieser Ansicht auch noch auf § 2 Ministerialverordnung 18 I 69, R. 13, verwiesen werden, wonach die Competenz der inländischen Behörde zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Religionsgenossenschaft durch die österr. Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt ist. Daraus folgt, dass zum mindesten das Recht der freien Wahl des Religionsbekenntnisses auch den in Oesterr. sich aufhaltenden A. zusteht.

III. **Beschränkungen der Rechte der A.** Die soeben berührten Ausnahmsfälle, in welchen die A. von der Theilnahme an den öffentlichen Rechten ausgeschlossen sind, betreffen in weit umfassenderer Weise die politischen als die individuellen Freiheitsrechte. Dies findet seine natürliche Erklärung in dem Umstande, dass eine positive Theilnahme der A. am öffentlichen Leben weder nothwendig noch erwünscht ist, wogegen die Nothwendigkeit des Schutzes der individuellen Sphäre gegen Uebergriffe der Staatsgewalt an u. für sich mit der Staatsbürgerschaft des betreffenden Individuums keinen Zusammenhang aufweist. Insbesondere sind A. ausgeschlossen: 1. Von dem Antritte öffentlicher Aemter (Art. 3 St. G. 21 XII 67, R. 142); 2. von der Redaction periodischer Druckschriften (§ 12 Pressgesetz); 3. vom Lehramte an Volksschulen (§ 48 des Reichsvolksschulgesetzes); 4. von der Errichtung und dem Unterrichte an Privatlehranstalten (§ 70 ebendas., § 3 kais. V. 27 VI, 50, R. 309); 5. von der Mitgliedschaft in politischen Vereinen (§ 30, Vereinsgesetz 15 XI 67, R. 134); 6. von der Leitung solcher Versammlungen, bei welchen über öffentliche Angelegenheiten verhandelt werden soll (§ 8, Versammlungsgesetz 15 XI 67, R. 135); 7. vom Antritte der Advocatur (§ 1 Advocatenordnung 6 VII 68, R. 96) und des Notariates (§ 6, Notariatsordnung 25 VII 71, R. 75); 8. von dem activen und passiven Wahlrechte in die Gemeinde- und Bezirksvertretungen; auch können lediglich österr. Staatsbürger von der Gemeindevertretung zu Ehrenbürgern erwählt werden (in letzterer Hinsicht vgl. in Betreff der Ausschließung ung. Staatsangehöriger E. V. G. 11 XII 91, Budwinski Nr. 6305); 9. von dem activen und passiven Wahlrechte in die Landesvertretungen u. in den Reichsrath nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen; dagegen sind A. von der Virilstimmberechtigung im Landtage und von der Mitgliedschaft im Herrenhause des Reichsrathes in dem Falle nicht ausgeschlossen, wenn die von ihnen bekleidete kirchliche Würde zu der betreffenden Theilnahme berechtigt; 10. von dem passiven Wahlrechte in die Handelskammer, mit Ausnahme der Handelskammer in Triest, welche zu $^1/_3$ aus A. bestehen kann (§ 7, G. 9 VI 68, R. 85). 11. In Betreff der Zulassung der A. zum Gewerbebetriebe in Oesterr. wurde zwar die noch in der Gew. O. v. J. 1859 als Regel ausgesprochene Ausschließung der A. durch § 8 der Nov. 15 III 83, R. 39, aufgehoben, doch kann den den Antritt eines Gewerbes ansuchenden A. der Nachweis der formellen Reciprocität auferlegt werden, bei dessen Abgang sie einer förmlichen Zulassung zum Gewerbebetriebe von Seite der politischen Landesstelle bedürfen. Auch gelten in Betreff der Zulassung ausländischer Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Versicherungsgesellschaften besondere Vorschriften (kais. V. 29 XI 65, R. 127, G. 29 III 73, R. 42). 12. Die wichtigste Beschränkung der A. in Betreff des Genusses der individuellen Freiheitsrechte besteht darin, dass nach § 20 der V. 3 V 53, R. 82, jeder A., dessen Aufenthalt in Oesterr. sich aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, ohne weiters außer Landes geschafft werden kann, selbst wenn dadurch auch kein strafgerichtliches Verfahren gegen ihn begründet wird. Dass die bezogene Vorschrift durch die St. G. nicht modificiert worden ist, erscheint durch den Schlussatz des § 2 des G. 27 VII 71, R. 88, außer Zweifel gesetzt. Selbstverständlich ist es schließlich, dass das im Heimatsrechte enthaltene Recht auf Armenversorgung A. nicht zusteht, da das Heimatsrecht in einer Gemeinde das österr. Staatsbürgerrecht voraussetzt und umgekehrt (§ 2 Heimatsgesetz 3 XII 63, R. 105).

IV. **Pflichten der A.** In Consequenz des ad II. ausgesprochenen Grundsatzes gilt als Regel, dass den A. in allen Beziehungen, welche sie an das Inland knüpfen, dieselben Pflichten wie den Inländern obliegen, insoferne nicht internationale Verträge oder besondere Vorschriften Modificationen dieses Grundsatzes bedingen (vgl. jedoch im entgegengesetzten Sinne, die E. d. V. G. 7 I 86, Budwinski Nr. 2857). Im besonderen kommen hier vornehmlich in Betracht: 1. Die Steuerpflicht. Aus dem Begriffe der Staatshoheit folgt, dass jeder Staat, den nicht internationale Verträge daran hindern, die A. in deren Person die die Steuerpflicht bedingenden Voraussetzungen zutreffen, in gleicher Weise wie die Inländer der Besteuerung unterziehen kann. Ja, selbst gegen die Ausschreibung solcher Steuern, durch welche ausschließlich nur Ausländer oder doch diese in höherem Grade als die Inländer getroffen werden, lassen sich staatsrechtliche Bedenken nicht mit Grund erheben; allerdings würden derartige Bestimmungen stets den Charakter exceptioneller Normen an sich tragen, während die gleichmäßige Besteuerung der In- und Ausländer als Regel in allen Fällen zur Geltung zu kommen hätte, für welche im G. nichts Besonderes angeordnet ist. Dies gilt gleichmäßig von Real- wie von Personalsteuern, wenngleich bei letzteren sich in der Regel die Möglichkeit ihrer Einhebung in Betreff der Ausländer weit seltener ergeben wird, als bei ersteren. Hiernach wäre auch die in neuerer Zeit des öfteren ventilierte Frage der Zulässigkeit des Einkommensteuerabzuges von Coupons der in den Händen

von Ausländern befindlichen öffentlichen u. Privatschuldverschreibungen bejahend zu beantworten. Diese Grundsätze gelangen auch in Oesterr. zur Geltung, wobei noch zu bemerken ist, dass eine besondere Fremdensteuer hier nicht besteht und dass nach Art. 4, Abs. 4, St. G. 21/XII 67, R. 142, Abfahrtsgelder nur im Falle der Reciprocität erhoben werden dürfen. 2. Der **Militärdienstpflicht** sind, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Wehrgesetze, die in Oesterr. domicilierenden A. nicht unterworfen. Hiebei sind in Betreff des Heeres und der Kriegsmarine die Angehörigen der Länder der u. Krone als A. nicht anzusehen, während der Eintritt in die Landwehr und in den Landsturm von der Angehörigkeit zu der betreffenden Reichshälfte bedingt ist. 3. Betreffend die **Einquartierungs- und Vorspannslast** gelten die bezüglich der Steuerpflicht hervorgehobenen Grundsätze. 4. Da für den Bestand der gesetzlichen **Schulpflicht** keineswegs die Zuständigkeit, sondern der Wohnsitz entscheidend ist, unterliegen derselben unzweifelhaft auch die in Oesterr. domicilierenden A. 5. Die **Kranken- und Unfallsversicherungspflicht** ist von der Staatsangehörigkeit sowohl des Unternehmers als auch des Arbeiters ganz unabhängig.

Litteratur.

Unger, System des österr. allg. Privatrechtes I, § 22. Ulbrich L. B., § 27, H. B. II, 215 ff. Zorn bei Stengel I, 117. Jäger, B. Z. 1868, Nr. 25, u. 1871, Nr. 5. Kirchlehner, B. Z., 1878, S. 36. Menzel, Arbeiterversicherung, S. 53. Langhart, Das Recht der polit. Fremdenausweisung, Leipzig 1891. Gemma, Archivio giuridico. Vol. 49, pag. 369—454. Störk bei Holtzendorff II, 605 ff. Seidler, Jur. Blätter, 1893, S. 52. Pražak, Arch. f. öff. R., IV, 266. Orelli, Das Recht der Ausweisung in d. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, IX (1891), 475 ff. Tonle, Das Fremdenrecht und die Lehre des internationalen Sachenrechts. Archiv für öffentl. Recht, VIII (1893), 249 ff. v. Martitz in Hirths Annalen 1875 S. 793 ff. Kostetzky, Praktische Regeln zur Auslegung und Anwendung der G. Seite 56 ff. v. Buschmann, Ueber die österr. Staatsbürgerschaft (1833) S. 79 ff. v. Tantscher, Die polit. Rechte der Unterthanen III (1892) S. 16 ff. Weil, die Geltungmachung der Coupons der Staatsbahnprioritäten im Auslande (1893) S. 25. v. Wieser, Die Besteuerung ausländischer Gläubiger in Oesterr. Zeitschr. f. Volkswirtsch., Socialpolitik und Verwaltung (Wien) 1893.

Pražák.

Auslieferung.

I. Begriff. — II. Begründung der A.-Pflicht (A.-Verträge). — III. A. wegen politischer Delicte. — IV. A. eigener Unterthanen. — V. Verfahren bei der A. — VI. Processuale Stellung des Ausgelieferten.

I. **Begriff.** A. ist die Ablieferung eines Beschuldigten oder Verurtheilten zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung wegen eines ihm zur Last liegenden Delictes an einen strafberechtigten Staat. Die Nothwendigkeit der A. ist durch die territoriale Begrenzung der Strafrechtspflege der einzelnen Staaten bedingt. Es wäre unangemessen, wenn ein Staat jedes Individuum, welches während des Aufenthaltes auf seinem Gebiete der Verdacht trifft, außerhalb desselben eine strafbare Handlung begangen zu haben, wegen dieses Delictes in Untersuchung ziehen müsste. Der Durchführung eines Strafprocesses wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens stellen sich regelmäßig so bedeutende thatsächliche, unter Umständen auch rechtliche Schwierigkeiten entgegen, dass es weit entsprechender ist, den Beschuldigten demjenigen Staate zu überliefern, in welchem er die ihm zur Last gelegte That begangen hat, bezw. begangen haben soll. Noch viel weniger geneigt als zur Uebernahme der Verfolgung im Auslande begangener Verbrechen aber sind die Staaten zur Uebernahme der Vollstreckung im Auslande zuerkannter (Freiheits-) Strafen. Das österr. St. G. verbietet grundsätzlich die Vollziehung der Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande (§ 36 und § 235), wenigstens hinsichtlich der Inländer. In Betreff eines Ausländers allerdings ist es schon vorgekommen und unter Umständen auch ganz zweckmäßig, dass demselben unter Voraussetzung der Zustimmung seiner Staatsgewalt gestattet werde, eine im Auslande über ihn verhängte Freiheitsstrafe in einem österr. Gefängnisse zu verbüßen (A. u. A. 825). Unpassend ist daher das absolute Verbot § 7 des St. G. Entwurfes. Je enger ein Staat die Competenz seiner Strafgerichte gegenüber den im Auslande begangenen Verbrechen beschränkt, desto wichtiger wird für ihn die Möglichkeit, A. zu gewähren. Oesterr. steht in dieser Richtung auf einem sehr fortgeschrittenen Standpunkte, welcher fremden Gesetzgebungen immer mehr und mehr zum Muster dient (§§ 38—40 St. G.). Unser Recht hat früher als das anderer Staaten die Nothwendigkeit erkannt, schwere Verbrechen, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Verbrechers und des Verletzten, auf den Ort der That oder des Erfolges, als Angelegenheiten von allg. Interesse aller Culturstaaten zu behandeln. Es lässt daher, wenn der auswärtige Staat, welchem die A. angeboten wurde, deren Annahme verweigert, subsidiär Verfolgung und Bestrafung im Inlande zu. Vorausgesetzt ist dabei, dass die That einer sowohl im Inlande als am Orte der That unter Strafsanction gestellten Gesetzesnorm widerstreitet („Princip der identischen Norm" A. u. A. 49 ff.).

II. **A.-Pflicht.** Einen flüchtigen Verbrecher auszuliefern, ist das Recht eines jeden Staates, auf dessen Gebiete er betreten wird. Eine Pflicht zur A. besteht jedoch nur aufgrund ausdrücklich ausgesprochener oder zu erschließender Anerkennung derselben. Ausdrücklich erfolgt diese Anerkennung durch den Abschluss von Staatsverträgen; erschlossen werden kann sie daraus, dass der fragliche Staat selbst für einen gleichen oder ähnlichen Fall die Gewährung einer A. als Rechtspflicht beansprucht hatte. Die meisten Staaten Europas und Amerikas,

auch einige asiatische, afrikanische und polynesische haben untereinander A.-Verträge geschlossen; so besitzt auch die österr.-u. Monarchie eine größere Zahl derselben. Die A.-Verträge werden in U. dem Reichstage vorgelegt, in Oesterr. hingegen nicht, was Zweifel hinsichtlich der Geltung mancher, von den Normen des St. G., § 39 u. 40, und der Str. P. O., § 59, abweichender Bestimmungen derselben begründet (A. u. A. 84). Keinen Vertrag besitzt die österr.-u. Monarchie u. a. mit der Türkei, in welcher die österr.-ung. Consuln das Recht haben, Unterthanen der Monarchie auch wegen außerhalb der Türkei verübter Verbrechen selbst verhaften und nach Oesterr. zurücksenden zu lassen. Ebensowenig bestehen Verträge mit Rumänien, Bulgarien, Dänemark und Portugal. Doch findet an diese Staaten und von denselben A. gegen Zusicherung der Reciprocität statt. Ob der die A. betreffende Beschluss der deutschen Bundesversammlung 26 I 54 für das Verhältnis der österr. Reichshälfte zum Deutschen Reiche noch in Rechtskraft stehe, ist zweifelhaft (A. u. A. 100 ff.; vgl. jedoch auch v. Martitz Rechtshilfeverträge des Königreichs Württemberg, S. 21). U. anerkennt ihn nicht.

III. **A. wegen politischer Delicte.** Nach den einzelnen Verträgen ist die Zahl der Delicte, wegen welcher A. stattfindet, sehr verschieden. Die meisten Verträge enthalten eine ausdrückliche Bestimmung, dass wegen „politischer Verbrechen" A. nicht stattfinde. Der Begriff der „politischen Verbrechen" in diesem Sinne ist jedoch sehr bestritten. Manche Schriftsteller wollen unter denselben bloß die in neuerer Zeit (Lammasch, A. wegen politischer Verbrechen, S. 53) sogenannten „absolut politischen", manche auch die „relativ politischen" Delicte verstehen. Relativ politisches Verbrechen ist jedes, welches im concreten Falle einen politischen Zweck verfolgt. Das politische Motiv für sich allein genügt nicht (A. u. A. 287 ff.). Absolut politische Verbrechen sind jene, welche nur politische Institutionen angreifen, ohne gleichzeitig nichtpolitische Rechte und Interessen von Individuen zu verletzen oder zu gefährden. Im Sinne des österr. St. G. wäre daher Hochverrath nach § 58, lit. b) u. c), ein absolut politisches, Hochverrath nach § 58, lit. a), ein relativ politisches Delict. Nach der Praxis derjenigen Staaten, deren Beispiel für die Entwicklung des A.-Rechtes ausschlaggebend ist (Belgien, Frankreich), sind im Sinne der geltenden Verträge unter den politischen Delicten, wegen welcher A. nicht stattfindet, nicht bloß die absolut, sondern auch die relativ politischen Verbrechen zu verstehen. Nachdem die A.-Verträge jene Delicte, wegen deren A. allein pflichtgemäß stattfinden soll, limitativ aufzählen und dann noch ausdrücklich hinzufügen, dass der Vertrag auf politische Verbrechen keine Anwendung finde oder dass wegen politischer Verbrechen A. nicht stattfinde, wäre diese ausdrückliche Negierung der A.-Pflicht, wenn sie sich nur auf die in jener Aufzählung der A.-Delicte ohnedies nicht enthaltenen absolut politischen Verbrechen bezöge, vollständig überflüssig. Ein ähnlicher Schluss ergibt sich auch aus der sogen. belgischen Attentatsclausel, d. h. der nach dem Vorbilde Belgiens (Fall Jacquin 1854, A. u. A. 309 ff.) in die meisten A.-Verträge aufgenommenen Norm, dass Mord u. Mordversuch gegen den Souverän nicht als politische Verbrechen anzusehen seien. Würde nämlich die Kategorie „politische Verbrechen", hinsichtlich deren eine A. nicht erfolgen soll, bloß absolut politische Delicte umfassen, so würde es sich von selbst verstehen, dass ein Mord oder Mordversuch zur A. verpflichte. Die Nothwendigkeit, für Mord oder Mordversuch gegen den Souverän ausdrücklich eine Sondervorschrift aufzustellen, besteht eben nur, wenn man annimmt, dass in Ermangelung derselben, solche Thaten, wie es in Belgien eben geschehen ist, als „politische" Delicte, d. h. als solche, welche die A. nicht zur Folge haben, angesehen würden (Lammasch, Das Recht der A. wegen politischer Verbrechen passim und A. u. A. 203—356). Dieser weite Umfang des Begriffes „politisches Delict" macht de lege ferenda Einschränkungen nothwendig, über welche aber bisher eine Einigung nicht erzielt wurde (A. u. A. 304—356). Was Oesterr. betrifft, so ist ausnahmsweise A. wegen relativ politischer Delicte zu gewähren an Spanien und, sofern der Bundesbeschluss von 1854 noch in Kraft ist, an das Deutsche Reich. U. anerkennt jedoch weder den vor dem Ausgleiche abgeschlossenen Vertrag mit Spanien noch den Bundesbeschluss (A. u. A. 281). Gegenüber U. u. ebenso gegenüber Bosnien u. der Herzegowina findet A. selbstverständlich auch wegen absolut politischer Delicte statt.

A. von Militärdeserteuren findet im Verhältnisse zum Deutschen Reiche aufgrund des durch Art. 13 des Prager Friedens von 1866 ausdrücklich aufrechterhaltenen Cartells von 1831 statt, dessen Anwendbarkeit jedoch von U. bestritten wird und in Bezug auf Elsass-Lothringen zweifelhaft ist. Deserteure der Besatzung von Handelsschiffen werden in einem abgekürzten administrativen Verfahren ausgeliefert (Zettel, 328 ff.). Wegen Delicten gegen die Finanzhoheit des Staates findet A. statt nach dem Zollcartell zwischen der österr.-ung. Monarchie und dem Deutschen Reiche 23 V 81, §§ 1 u. 24 (A. u. A. 369 ff.).

IV. **A. eigener Unterthanen.** In persönlicher Beziehung nehmen die Staaten des europäischen Continentes ihre eigenen Unterthanen von der A. aus. Dem Inländer gebürt das Recht, wenn er sich im Inlande befindet, von Gerichten seiner Heimat abgeurtheilt zu werden. So untersagt das österr. St. G. §§ 36 u. 235, St. G.-Entwurf § 6) die A. von Inländern. De lege ferenda ist die Zweckmäßigkeit eines solchen ausnahmslosen Verbotes vielfach bestritten, da die Ermittlung der Wahrheit hinsichtlich eines im Auslande begangenen Verbrechens im Inlande viel größeren Schwierigkeiten begegnet, als im Staate des Thatortes (A. u. A. 376 ff.). So gewähren denn Großbritannien (A. Tourvilles an Oesterr.), die Unionstaaten von Amerika und wohl auch Norwegen die A. eigener Unterthanen (A. u. A. 389).

V. **Verfahren bei der A.** Was das Verfahren bei Gewährung von A. betrifft, so stehen die Normen des österr. Rechtes auf einem fortgeschritteneren Standpunkte als die der meisten anderen Staaten des europäischen Continentes. Infolge des Umstandes, dass möglicherweise, wenigstens subsidiär, die österr. Gerichte das Verfahren gegen den ausländischen Verbrecher selbst durchzuführen haben (§ 40 St. G.), ergibt sich für das österr. Recht die Betheiligung der Gerichte an dem A.-Verfahren von selbst. Daher erfolgt die Verhaftung des Auszuliefernden und dessen vorläufige Verwahrung auf richterlichen Befehl und in den gerichtlichen Haftlocalen; daher steht auch an der E. über A. oder Nicht-A. den Gerichten wenigstens eine Mitwirkung zu. Nach § 59 Str. P. O. haben die Rathskammer und das Oberlandesgericht gutachtliche Anträge über diese Frage dem Justizminister vorzulegen. Praxis des J. M. ist es, die A. nicht zu bewilligen, wenn keine jener beiden richterlichen Instanzen darauf angetragen hat (A. u. A. 641 ff.). Aber nicht bloß durch die Mitwirkung der Gerichte, sondern auch nach dem Umfange der Untersuchung unterscheidet sich das österr. Recht zu seinem Vortheile von den meisten ausländischen Rechten. Während die meisten Staaten des Continentes den von den Behörden des requirierenden Staates erlassenen Haftbefehl oder Anklageact durch die Ueberlieferung des Beschuldigten vollstrecken, soferne nur die ihm zur Last gelegte That nach der Darstellung des A.-Begehrens eines der im Vertrage aufgezählten Delicte constatiert und der A. auch keiner der im Vertrage besonders normierten Ausschließungsgründe entgegensteht, gestattet § 59 Str. P. O. eine, wenn auch nur summarische Ueberprüfung der zur Unterstützung des A.-Begehrens beigebrachten Verdachtsgründe. Vermochte sich nämlich der „Beschuldigte“ über die beigebrachten Beweise oder Verdachtsgründe bei seiner Vernehmung auf der Stelle auszuweisen, so soll die Rathskammer nicht auf A. antragen (A. u. A. 538 ff.).

VI. **Die strafprocessuale Stellung des Ausgelieferten.** Um Missbräuchen vorzubeugen (Fälle Galotti und Monagas, A. u. A. 206 und 279), enthalten die meisten A.-Verträge die Bestimmung, dass der Ausgelieferte im requirierenden Staate entweder nur wegen eben jener concreten That, wegen welcher die A. bewilligt wurde, verfolgt werden darf, oder wenigstens dass andere Thaten, bloß unter der Voraussetzung ihm zur Last gelegt werden dürfen, wenn auch diese ihrerseits nach dem betreffenden Vertrage zur A. verpflichtet hätten, insbesondere wenn dieselben nicht als politische Delicte erscheinen. Man bezeichnet diesen Grundsatz als den der Specialität der A. Infolge dieses Grundsatzes ist daher der ausliefernde Staat berechtigt, jeder über das zulässige Maß hinausreichenden Verfolgung des ausgelieferten Individuums sich zu widersetzen. Nach österr. Recht sind aufgrund des § 41 St. G. die Gerichte verpflichtet, die Normen der A.-Verträge wie G. von Amtswegen wahrzunehmen; die betreffenden Vertragsbestimmungen wirken daher als processhindernde Thatsachen gegenüber einer denselben widerstreitenden Anklage. Art. 23 des E. G. zum St. G.-Entwurf bestimmt ausdrücklich in sehr entsprechender Weise: „Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der von einem fremden Staate ausgelieferten Person kann nur insoweit stattfinden, als dies nach dem A.-Vertrage, oder wenn ein solcher nicht besteht, nach den Bedingungen der A.-Bewilligung (im concreten Falle) zulässig ist.“ (A. u. A. 738 ff.)

Eine Reihe von allg. Grundsätzen über das A.-Recht hat das Institut de droit international, 1880, zu Oxford beschlossen und unter Vorbehalt weiterer Revision (Anträge Lammasch) auf Antrag A. Rolins zu Genf, 1892, amendiert.

Literatur.

Monographien: Billot, Traité de l'extradition, Paris, 1874. Lammasch, A.-Pflicht und Asylrecht, Leipzig 1887 (oben citiert „A. u. A.“). Lammasch, Das Recht der A. wegen politischer Verbrechen, Wien 1884. Lammasch, Rechtshilfe und A.-Verträge in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes III, 345 ff., v. Martitz, Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen I. (bisher einziger Band), Leipzig 1888. Lammasch, La situation légale de d'individu extradé in der Revue de droit international, XX, p. 36 ff. und Les droits de l'extradé dans le pays requérant, ebendort XXI. p. 578 ff.

Handbücher: v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- u. Strafrechts, Stuttgart 1892. Jettel, Handbuch des internationalen Privat- u. Strafrechts, Wien 1893, S. 217 ff.; aus älterer Zeit: Vesque v. Püttlingen, Handbuch des in Oesterr. geltenden internationalen Privat- und Strafrechts, Wien 1878, S. 507 ff. Starr, Die Rechtshilfe in Oesterr., Wien 1878, S. 244 ff.

Zusammenstellung: Granichstädten, Der internationale Strafrechtsverkehr, Wien 1892 (enthält den Wortlaut der von der österr.-ung. Monarchie abgeschlossenen Verträge).

Lammasch.

Ausnahmszustand.

I. **Begriffsabgrenzung.** Unter der Verhängung des A. (in der Theorie auch „Belagerungszustand“, „kleiner Belagerungszustand“ oder „Kriegszustand“ genannt) versteht man die seitens der Regierung aufgrund einer verfassungsgesetzlichen Ermächtigung im Rahmen des Suspensionsgesetzes im Verordnungswege verfügte zeitliche u. örtliche Außerkraftsetzung von Verfassungsrechtssätzen. Für die Verhängung des A. ist daher charakteristisch: 1. Die

Einführung desselben seitens der Regierung im Wege einer Verordnung. Hierin liegt der Gegensatz zur Nothverordnung. Während die letztere dem Gesetzgebungsgebiete angehört, liegt in der Proclamierung des A. immer eine Bethätigung der verantwortlichen Regierungsgewalt. 2. Die verfassungsgesetzliche Grundlage. Der A. ist in der Verfassung vorbedacht und die Ausnahmsverfügungen dürfen keine anderen Rechtssätze suspendieren, als diejenigen, welche in der Verfassung für suspensionsfähig erklärt sind. Andere, als diese Rechtssätze können nicht im Wege des A., sondern nur durch ein verfassungsänderndes G. außer Kraft gesetzt werden. Dadurch, dass bloß einzelne Verfassungsbestimmungen durch den A. berührt werden können, unterscheidet sich dieser von dem durch keine gesetzliche Schranke eingeengten Staatsnothrecht (ius eminens), mit welchem die Verhängung des A. von der älteren Theorie confundiert wurde (vgl. Stein, Verwaltungslehre I. 1865, S. 89). 3. Die Uebereinstimmung mit dem Suspensionsgesetze. Würde die Verfassung bereits die Modalitäten der Verhängung des A. normieren, so wäre ein Suspensionsgesetz nicht nothwendig. Da jedoch im St. G. ü. d. allg. R. d. St.-B. (Art. 20) bloß das Princip der Suspensionsfähigkeit einzelner Art. ausgesprochen und hinsichtlich der Handhabung dieses Principes auf ein besonderes G. verwiesen wird, so kann der A. nur verhängt werden aufgrund eines in Ausführung des St. G. erflossenen Suspensionsgesetzes (gegenwärtig: G. 5 V 69, R. 66) oder einer dem G. gleichwertigen Noth-V. (z. B. früher: Kais. V. 7 X 68, R. 136). Ausnahmsverfügungen, welche zwar nicht über das St. G., wohl aber über das Suspensionsgesetz hinausgehen, können nur im Wege eines G. oder einer Noth-V. getroffen werden. 4. Die Außerkraftsetzung von Verfassungsrechtssätzen. Gegenstand der Suspension sind also Rechtssätze, welche einen Bestandtheil der Staatsverfassung im formellen Sinne bilden. Die Suspension anderer Rechtssätze begründet nicht den A. im technischen Sinne und ist im Wege eines G. (von entgegenstehenden staatlichen Verpflichtungen, z. B. solchen, die aus Staatsverträgen entspringen, abgesehen) jederzeit, im Wege einer Verordnung nur dann zulässig, wenn die Regierung hiezu durch ein G. delegiert worden ist (vgl. z. B. die durch das G. 5 V 69, R. 66, nicht ganz gegenstandslos gewordenen §§ 37, G. 15 XI, 67, R. 134, und § 20, G. 15 XI 67, R. 135). Suspendiert werden nicht, wie das St. G. sich unrichtig ausdrückt, Rechte, sondern Rechtssätze. (Richtig dagegen G. 5 V 69). Nicht das Vereins- oder Versammlungsrecht der Staatsbürger wird außer Kraft gesetzt, sondern es werden einzelne Bestimmungen des (objectiven) Vereins- und Versammlungsrechtes im Wege einer Ausnahmsverordnung suspendiert u. eventuell durch andere Bestimmungen ersetzt. 5. Die zeitliche u. örtliche Beschränkung der Ausnahmsverfügungen. Durch die zeitliche Beschränkung unterscheidet sich die Suspension einer gesetzlichen Bestimmung von deren Aufhebung. Die örtliche Beschränkung besteht darin, dass das Geltungsgebiet der Ausnahmsverordnung kleiner ist, als das Staatsgebiet.

II. **Voraussetzungen des A.** Die Selbstbeschränkung, die sich der Staat unter Anerkennung einer staatsfreien Sphäre des individuellen Lebens der Staatsbürger auferlegt, läßt sich nur dann mit der Erreichung der Staatszwecke in Einklang bringen, wenn die von der Verfassung vorausgesetzten friedlichen Verhältnisse fortdauern und die staatliche Autorität selbst nicht in Frage gestellt oder missachtet wird. Treten jedoch in dieser Richtung vorübergehend Störungen ein, so gebietet es das Staatsinteresse, die Rechte der Regierungsorgane auf Kosten der Individuen zu erweitern und daher eine Einschränkung der grundgesetzlich gewährleisteten Freiheitsrechte der Staatsbürger eintreten zu lassen. Hierin liegt der legislative Grund dafür, dass einzelne Art. der Verfassung für suspensionsfähig erklärt werden. Das G. v. 5 V 69, R. 66, bezeichnet nun als Voraussetzungen für die Verhängung des A. 1. den Fall eines Krieges. Dass der Krieg in den vom A. betroffenen Landestheilen oder auch nur im Inlande geführt werde, wird (im Gegensatze zum deutschen Recht) nicht gefordert. 2. Das unmittelbare Bevorstehen kriegerischer Unternehmungen. 3. Innere Unruhen. 4. Den Fall, dass sich in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe offenbaren. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet die Regierung nach freiem Ermessen. Die Giltigkeit der Ausnahmsverfügungen kann weder seitens der Gerichte noch seitens der betroffenen Individuen unter Berufung auf das Nichtvorhandensein der gesetzlich statuierten Voraussetzungen bestritten werden.

III. **Die Gegenstände der A.-Verfügungen.** Suspensionsfähig sind: Die Art. 8 (persönliche Freiheit), 9 (Hausrecht), 10 (Briefgeheimnis), 12 (Versammlungs- und Vereinsrecht) und 13 (Recht der freien Meinungsäußerung und Pressfreiheit) des St. G. ü. d. allg. R. d. St. B., ferner Art. 11 St. G. ü. d. r. Gew. Bezüglich des letzteren Art. kommen in Betracht: 1. Das G. v. 23 V 73, R. 120, welches die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte und deren Ersetzung durch (in gewissen Fällen verstärkte) Erkenntnissenate gestattet, und 2. die §§ 429—446 Str. P. O., betreffend das standrechtliche Verfahren. (Ueber diese beiden Punkte vgl. Art. „Geschworenengerichte“ und „Standrecht“.) Unter die Kategorie des A. ist nicht zu subsumieren die Erweiterung der militärgerichtlichen Competenz im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges (§ 7, G. 20 V 69, R. 78), da hierin bloß ein Anwendungsfall des Art. 2, Abs. 2 des St. G. über die richterliche Gewalt zu erblicken ist. — Die Suspension einzelner Art. des St. G. ü. d. allg. R. d. St. B. erfolgt auf Grund des G. v. 5 V 69, R. 66. Die Ausnahmsverordnung kann die Suspension aller 5 Art. oder auch nur eines oder einzelner dieser Art. aussprechen.

IV. **Die Verhängung des A.** Der A. wird verhängt durch die aufgrund eines Beschlusses des Gesammtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers erlassene Ausnahmsverordnung. Diese letztere wird in der Praxis stets als eine Verordnung des Gesammtministeriums erlassen, was das Suspensionsgesetz (im Gegensatze zum G. 23/V 73, R. 120) nicht ausdrücklich vorschreibt. Zulässig wäre auch eine auf den Beschluss des Gesammtministeriums sich berufende Verordnung des Ministerpräsidenten oder des Ministers des Innern. Die Ausnahmsverordnung muss die Bezeichnung der Art. des St. G., welche suspendiert werden, u. die Berufung auf diejenigen Bestimmungen des Suspensionsgesetzes enthalten, welche die Wirkung der Suspension regeln. Ferner muss darin der Umfang des Gebietes, für welches die Ausnahmsverordnungen zu gelten haben, genau bezeichnet sein. Obwohl die Suspension zeitlich beschränkt ist, braucht doch die Dauer derselben in der Ausnahmsverordnung nicht angegeben zu werden. (Auch hierin anders G. v. 23/V 73.) Außer dem eben angeführten nothwendigen Inhalte kann die Ausnahmsverordnung auch beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen, auf das Pass- u. Meldungswesen, auf das Verhalten an öffentlichen Orten und die Ansammlung von Leuten, endlich auf die Vornahme demonstrativer Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen enthalten (§ 8 Suspensionsgesetz). — Die Ausnahmsverordnung muss durch das R. kundgemacht und in die amtliche Zeitung des durch dieselbe ganz oder theilweise betroffenen Landes eingerückt werden.

V. **Die Wirkung der Ausnahmsverfügungen.** 1. Die hauptsächlichste Wirkung der Ausnahmsverfügungen ist die Suspension von Verfassungsrechtssätzen. Das Suspensionsgesetz knüpft im vorhinein an die Suspension jedes einzelnen der oben bezeichneten Art. bestimmte Wirkungen, welche mit der Suspension des betreffenden Art. ipso iure eintreten. Die Regierung kann aber anlässlich der Verhängung des A. die Wirkung der Suspension ausdrücklich auf ein geringeres Maß beschränken. Diejenige Wirkung, welche der Suspension eines jeden einzelnen Art. regelmäßig (d. h. wenn eine Einschränkung nicht ausgesprochen wurde) zukommt, ist in den §§ 3—7 Suspensionsgesetz aufgezählt. Die Bestimmungen dieser §§ hier zu recapitulieren, würde einerseits zu weit führen; andererseits sind die bezüglichen Anordnungen nur im Zusammenhange mit den einschlägigen Bestimmungen des St. G. und der verwandten G. verständlich. Nur eine Eigenthümlichkeit sei hier hervorgehoben: Man sollte glauben, dass sich die Wirkungen der Suspension darin erschöpfen, dass einzelne Bestimmungen des St. G. und der mit dem Verfassungscharakter bekleideten G. v. 27/X 62, R. 87 und 88 außer Kraft gesetzt u. durch andere Bestimmungen ersetzt werden. Thatsächlich verknüpft aber das Suspensionsgesetz mit der Suspension auch noch Modificationen der nicht unter den Verfassungsschutz gestellten G. v. 15 XI 67, R. 134 und 135 u. des Pressgesetzes. Diese (zum Theile übrigens nur scheinbare) Irregularität darf indessen nicht dazu verleiten, die von der Suspension betroffenen Bestimmungen der erwähnten G. als formelle Verfassungssätze anzusehen. 2. Die Regierung ist berechtigt, während der Dauer des A. auch nachträglich (d. h. nach Erlassung der Ausnahmsverordnung) beschränkende polizeiliche Anordnungen in Bezug auf die oben sub IV. aufgezählten Gegenstände zu erlassen. Die Legitimation hat hiezu in dringenden Fällen auch der Landeschef, welcher jedoch verpflichtet ist, von der Erlassung dieser Anordnungen unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem M. J. die Anzeige zu machen. Ueber die Fortdauer der vom Landeschef erlassenen Anordnungen hat das Gesammtministerium sofort Beschluss zu fassen. Eine Kundmachung des Beschlusses ist weder vorgeschrieben, noch üblich. Die nachträglich erlassenen polizeilichen Anordnungen selbst müssen durch das Landesgesetzblatt kundgemacht werden, u. zw. auch dann, wenn sie nicht vom Landeschef, sondern vom Ministerium herrühren. 3. Das G. v. 5/V 69 ist ein Blankettstrafgesetz, welches die Nichtbefolgung der Ausnahmsverfügungen als Uebertretung bezeichnet. Gegenstand dieser strafbaren Handlung sind nach § 9 des Suspensionsgesetzes die „Uebertretungen der in den §§ 3—7 enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen, sowie die zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen u. Aufträge u. die Uebertretungen der aufgrund des § 8 erlassenen polizeilichen Anordnungen.“ Diese Stilisierung ist nicht ganz zutreffend, weil die §§ 3, 4, 5 und 7 bloß den Verwaltungsbehörden Rechte einräumen und daher von den Staatsbürgern nicht übertreten werden können. Das Delict unterliegt (sofern es sich nicht als eine nach den bestehenden G. strenger zu ahndende Handlung darstellt) einer Geldstrafe bis zu 1000 fl. oder einer Arreststrafe bis zur Dauer von 6 Monaten.

VI. **Die parlamentarische Rechtfertigung und die Aufhebung des A.** Die Regierung ist verpflichtet, über die aufgrund des Suspensionsgesetzes getroffenen Ausnahmsverfügungen dem Reichsrathe Rechenschaft zu geben und dessen Beschlussfassung einzuholen. Diese Pflicht obliegt dem Ministerium 1. bezüglich der Verhängung des A. selbst, ferner aber wohl auch 2. bezüglich der nachträglich vom Ministerium erlassenen polizeilichen Anordnungen nach § 8 des Suspensionsgesetzes u. 3. bezüglich des Beschlusses des Gesammtministeriums, mit welchem die Fortdauer der vom Landeschef erlassenen polizeilichen Anordnungen beschlossen wurde. Erfüllt wird die Rechtfertigungspflicht dadurch, dass die Ausnahmsverfügungen dem Reichsrathe, wenn er versammelt ist, sofort, außerdem aber sogleich bei seinem nächsten Zusammentritte, u. zw. in beiden Fällen zuvörderst dem A. H. in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe bekanntgegeben werden. Kommt die Regierung dieser Ver-

pflichtung nicht nach, so erlöschen die getroffenen Verfügungen ipso iure. Die Pflicht der Regierung, die Ausnahmsverfügungen zu rechtfertigen, bezweckt, dem Reichsrathe die Handhabung seines Controlrechtes dadurch zu erleichtern, dass ihm seitens des Ministeriums das Substrat für die Beschlussfassung geboten wird. Streitig ist die Bedeutung des bezüglichen Reichsrathsbeschlusses. Unter Berufung auf die anlässlich der Berathung des Suspensionsgesetzes gepflogenen Reichsrathsverhandlungen wurde seitens der österr. Regierung im J. 1893 die Ansicht vertreten: der Reichsrathsbeschluss sei für das Ministerium von keiner unmittelbaren Bedeutung; ein ungünstiger Beschluss habe somit auf den Fortbestand der Ausnahmsverfügungen keinen Einfluss. (Ebenso v. Tantscher.) Entgegengesetzt ist die andere Anschauung dass die A.-Verfügungen (nach Analogie der Noth-V.) von selbst hinfällig werden, im Falle auch nur eines der beiden Häuser sie verwirft. Der Natur des A. einerseits und dem Wortlaute des Suspensionsgesetzes (die Beschlussfassung einzuholen) andererseits dürfte am meisten die Mittelmeinung entsprechen, wornach der Verwerfungsbeschluss eines Hauses oder auch beider Häuser den Ausnahmsverfügungen zwar nicht die Giltigkeit benimmt, wohl aber die Regierung zur Zurücknahme derselben rechtlich verpflichtet (vgl. § 1, G. 23/V 73, R. 120). — Die ausdrückliche Codification dieser Ansicht bezweckt der Antrag Bareuther, Nr. 768 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H. XI. Session, 1893).

Abgesehen von dem Falle eines hierauf gerichteten Reichsrathsbeschlusses sind die Ausnahmsverfügungen auch in dem Falle aufzuheben (u. zw. ohne Unterschied, ob das Rechtfertigungsverfahren bereits begonnen hat oder nicht), wenn und insoweit die Ursachen wegfallen, welche die Erlassung derselben nothwendig gemacht haben. Die vollständige oder theilweise Aufhebung der Ausnahmsverfügungen erfolgt durch Beschluss des Gesammtministeriums nach eingeholter kais. Genehmigung und ist durch das R. kundzumachen. Nicht nothwendig ist die kais. Genehmigung zur Aufhebung der nachträglich erlassenen polizeilichen Anordnungen nach § 8. Auch ist diese Aufhebung nicht durch das R., sondern durch das L. kundzumachen. Nicht entschieden ist im G. die (wohl zu verneinende) Frage, ob die der Dringlichkeit halber vom Landeschef erlassenen polizeilichen Anordnungen auch von diesem wieder zurückgenommen werden können. Mit der Aufhebung der Ausnahmsverfügungen selbst fallen selbstverständlich auch die aufgrund derselben erlassenen polizeilichen Anordnungen weg. Erstreckt sich die Aufhebung der Ausnahmsverfügungen bloß auf die Wiederinkraftsetzung einzelner Art., so zwar, dass andere Art. suspendiert bleiben, so dauern natürlich die mit der Suspension dieser letzteren Art. verbundenen Wirkungen auch weiterhin fort. Eine parlamentarische Rechtfertigung der Aufhebung oder Einschränkung der Ausnahmsverfügungen ist nicht erforderlich; doch wird die Verpflichtung zur Rechtfertigung des A. durch die mittlerweile erfolgte Aufhebung desselben nicht hinfällig.

Literatur.

Stein a. a. O. Holtzendorff I, 179 ff. Sarwey bei Marquardsen, I, 2, S. 148 ff. Bischof, Das Nothrecht der Staatsgewalt in Gesetzgebung und Regierung, Gießen 1860. — Ulbrich L. B., 401 ff., 485 ff., bei Marquardsen, IV, 1. Halbb., I, 1, S. 168 ff. und in den Mittheilungen des deutschen Juristenvereines in Prag 1877, S. 131 ff. Tantscher, Die polit. Rechte der Unterthanen, 3. Lief., Wien 1892. S. 147 ff. Spiegel, Die kais. V. mit prov. Gesetzeskraft, Wien 1893, S. 15 ff. u. sonst, ferner in der juristischen Vierteljahresschrift, Prag, V. 157—197. — Historisch: Springer, Protokolle des Verfassungsausschusses im österr. Reichstage 1848—1849, Leipzig 1885. S. 271 ff. und 382. Rogge, Oesterr. von Vilagos bis zur Gegenwart. III, 186 ff.

Spiegel.

Ausspielungen.

I. A. auf Ziehungen des k. k. Zahlenlotto. — II. A. auf eigene Ziehungen. — III. Juxlotterien.

I. A. auf Ziehungen des k. k. Zahlenlotto. Das Ausspielen von Waren, Prätiosen und Effecten aller Art ist nach § 27 Lotto-P. 13/III 13 nur erlaubt, wenn hiezu von der Lottodirection in Wien oder von den Lottoverwaltungen die amtliche Bewilligung gegen Erlag einer Taxe zu 10% von dem ganzen durch das Ausspielen einzubringenden Betrage erwirkt worden ist.

Durch den F. M. Erl. 30/V 57, R. 103, wurden, um Missbräuche und Schädigungen hintanzuhalten, für die auf Ziehungen des k. k. Zahlenlotto unternommenen Privateffecten-A. besonders vorgedruckte Lose angeordnet. Bei A., bei denen nur sogen. Ausschreibbogen in Verwendung kommen, muss in die Licenz oder Bollete der Beisatz: „ohne Losausgabe“ aufgenommen werden.

Das Hausieren mit derlei Losen ist laut Erl. Z. 18.752/1449 ex 1854, F. V. B. Nr. 46, S. 332 ex 1854 ebenso wie das Hausieren mit Gewinstobjecten ausdrücklich verboten und ist dieses Verbot jeder A.-Bewilligung ausdrücklich einzuschalten. Laut F. M. Erl. 30/V 57 R. 103, Punkt 11, ist das Hausieren mit derlei Losen auch nach den Gefällsvorschriften unstatthaft. Unter Bezugnahme auf diese beiden Erl. wurden die Finanzlandesbehörden mit F. M. Erl. 24/III 81, Z. 2881, aufgefordert, dahin zu wirken, dass die Uebertreter dieses Verbotes entdeckt und der Bestrafung zugeführt werden.

II. A. auf eigene Ziehungen. Solche A. sind nach § 27 u. 28 Lotto P. durchaus verboten. Auf dieses Verbot wird im F. M. Erl. 21/I 74, Z. 1055, Bezug genommen.

Bei den Finanzbehörden einlaufende Gesuche um die Bewilligung von Effectenlotterien zu frommen oder wohlthätigen Zwecken sind sogleich an die betreffenden politischen Landesbehörden zu leiten, welche hierüber die erforderliche Erhebung

zu pflegen und die Verhandlung dem F. M. vorzulegen haben. F. M. Erl. 16/V 68, Z. 14.568, V. Bl. Nr. 18, S. 87.

III. **Juxlotterien.** Das Ausspielen von Gegenständen an öffentl. Belustigungsorten mittels eigener Ziehungen ist selbst dann ohne behördliche Bewilligung nicht gestattet, wenn außer dem Eintrittspreise eine besondere Einlage nicht abverlangt wird. F. M. Erl. 30/V 65, Z. 8989—155, V. Bl. Nr. 24, S. 131.

Die n.-ö. Statth. hat mit Erl. 28/IV 87, Z. 1934, die Polizeidirection ermächtigt, die Abhaltung von Juxbazars zu bewilligen, wenn sie nicht den Charakter einer Lotterie oder einer Tombola an sich tragen. Bedingung ist, dass sie auf keinen Reingewinn abzielen, als Gewinste nur Galanteriewaren von geringerem Werte und gleichem Preise verlost werden, und dass keine Nieten bestehen. Pol.-Dir.-Decr. 30/IV 87, Z. 29.578.

Literatur.

Oesterr. Finanzgesetzkunde, verfasst von Arnold Vetter, Wien, im Selbstverlage. Ulbrich H. B. II S. 53 ff. Die Normen für die Wiener Polizeiverwaltung, gesammelt von Dr. Victor Kroph, Wien, im Selbstverlage der k. k. Polizeidirection.

Reiberger.

Ausverkäufe.

I. Begriff. — II. Rechtstellung. — III. Gesetzentwurf über A.

I. **Begriff.** A. ist der auf kurze Zeit berechnete Einzelverkauf der Reste eines zur Räumung bestimmten Warenlagers. Je nachdem sich der A. auf das ganze Warenlager oder nur auf einzelne Theile eines solchen (unmodern gewordene oder aus anderen Gründen nicht fortzuführende Waren) erstreckt, ist der A. ein totaler oder partieller. An sich ein ganz natürlicher gewerblicher Process, gäbe der A. zu keiner besonderen Erörterung Anlass, wenn diese Bezeichnung nicht häufig zu Zwecken unerlaubter, weil auf Täuschung des Publicums abzielender geschäftlicher Reclame missbraucht würde. Oft werden nämlich A. angekündigt nur um dem Publicum eine mit den A. gewöhnlich verbundene günstige Kaufgelegenheit vorzutäuschen u. dadurch einen rascheren Absatz zu erzielen; das Warenlager wird dabei im Widerspruche mit der Ankündigung fortwährend ergänzt und erneuert, und derlei Geschäfte unter der fälschlichen Bezeichnung als A. oft jahrelang, bisweilen auch mit wechselndem Standorte (fliegender A.) fortgeführt (s. auch Art. Wanderlager). Hiedurch wird aber nicht nur das Publicum geschädigt, sondern es erleiden auch jene Gewerbetreibenden, welche es verschmähen, das Publicum auf gleiche Weise zu ködern, oft empfindlichen Nachtheil.

II. **Rechtstellung.** Die den Gewerbebehörden nach den bestehenden G. zur Bekämpfung derlei Unfuges an die Hand gegebenen Mittel erweisen sich als unzulänglich. Die Führung der Geschäftsbezeichnung „A." in Fällen, wo ein A. thatsächlich nicht stattfindet, stellt sich allerdings als eine Uebertretung des § 44 Gew. O. dar, wonach den Gewerbetreibenden die Führung einer entsprechenden äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätten zur Pflicht gemacht wird, und ist gegen den Thäter nach § 131 Gew. O. vorzugehen; allein bei derlei Uebertretungen stößt die Feststellung des strafbaren Thatbestandes nicht selten auf erhebliche Schwierigkeiten, oft ist sie unmöglich; ein ausreichender Schutz für das leichtgläubige Publicum u. das anständige Gewerbe erscheint mithin durch die geltenden G. nicht gewährt.

III. **Der Gesetzentwurf über A.** Eine wirksamere Abhilfe gegen die angedeuteten Uebelstände verspricht der dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegende Gesetzentwurf zur Regelung der A. Dieser Entwurf enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Angekündigte öffentliche A. zur beschleunigten Veräußerung von Waren oder anderen zu einem Gewerbebetriebe gehörigen beweglichen Sachen (Werkzeuge, Einrichtungsgegenstände u. dgl.) dürfen nur kraft gewerbebehördlicher Bewilligung veranstaltet werden.

Erfordernisse der Bewilligung sind:

1. Schriftliches Einschreiten bei der Gewerbebehörde I. Instanz des A.-Standortes mit folgenden Angaben: Bezeichnung der Waren nach Menge und Beschaffenheit, Standort und Dauer des A., Eigenthümer und Verkäufer der Waren, endlich A.-Motive (Todesfall, Geschäftsauflösung, Uebersiedlung, Besitzwechsel u. dgl.);

2. mindestens zweijähriger Geschäftsbestand, außer im Falle Ausverkaufes wegen Ablebens des Gewerbsinhabers;

3. Entrichtung einer von der Gewerbebehörde nach Maßgabe des A.-Umfanges zu bestimmenden Abgabe a) für Wien sammt Polizeirayon von 10 fl. bis 100 fl., b) für die übrigen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern von 5 fl. bis 50 fl., c) für die anderen Orte von 2 fl. bis 30 fl. zu Gunsten der Genossenschaft des Bewerbers oder beim Mangel einer solchen des Armenfonds der Gemeinde des A.-Standortes.

A. bis zur Dauer von 3 Monaten bewilligt die Gewerbebehörde I. Instanz, darüber hinaus, u. zw. bis zur gesetzlich zulässigen längsten Dauer — 1 Jahr — die polit. Landesbehörde.

Vor der E. ist die zuständige Handels- u. Gewerbekammer einzuvernehmen, welche die für die Erzeuger der A.-Artikel etwa bestehende Gewerbegenossenschaft zu hören hat. Es lässt sich mit Sicherheit voraussehen, dass letztere Bestimmung in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird. A. aus sogen. Gemischtwarenhandlungen (§ 38, Abs. 1 Gew. O.) werden oft die Einvernehmung zahlreicher Genossenschaften erforderlich machen, während der Sache vollauf gedient wäre, wenn nur die nach den Hauptartikeln des Warenlagers in Frage kommenden derlei Corporationen befragt würden. Der A. bleibt

während seiner ganzen Dauer auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt, er darf vor erhaltener Bewilligung und vor Entrichtung der Abgabe weder angekündigt, noch begonnen, auch darf er nicht über die bewilligte Dauer fortgesetzt werden. Das hier ausgesprochene Verbot des A.-Beginnes kann sich selbstredend nur auf einen angekündigten A. beziehen, da ein nicht angekündigter A. nach obigem einer behördlichen Genehmigung überhaupt nicht bedarf. Auf Verkäufe über gerichtliche oder behördliche Anordnung oder seitens einer Concursmassaverwaltung findet das G. gleichfalls keine Anwendung. Uebertretungen werden nach den Bestimmungen der Gew. O. geahndet. Die Geldstrafen fließen in den Armenfond der Gemeinde des A.-Standortes.

Posselt.

Auswanderung.

I. Begriff. — II. A.-Recht. — III. A.-Polizei. — IV. A.-Politik. — V. Factische Verhältnisse.

I. **Begriff.** Als Auswanderer wird in der älteren österr. Gesetzgebung derjenige Staatsunterthan angesehen, welcher den Heimatsstaat verläßt und sich in einen auswärtigen Staat mit dem Vorsatze begibt, nicht wieder zurückzukehren (§ 1 des A.-P. vom J. 1832). Jede A. zieht den Verlust des österr. Staatsbürgerrechtes nach sich. Diese enge Fassung des Begriffes ist gegenwärtig nicht mehr zutreffend, vielmehr müssen auch Angehörige fremder Staaten, welche bisher dauernd im Inlande geweilt haben und dasselbe bleibend verlassen, zu den Auswanderern gezählt werden. Von den verschiedenen Eintheilungen der A. war vordem die wichtigste die zwischen gesetzlicher und unbefugter A. Von großer praktischer Bedeutung, aber durch keinerlei juristische Folgen unterschieden, sind die Begriffe der überseeischen und der continentalen A. Der Begriff der zeitweiligen A. ist der gegenwärtigen österr. Gesetzgebung fremd, wogegen in der älteren Gesetzgebung der verwandte Begriff der Abwesenheit eine Rolle spielte.

II. **A.-Recht.** Die Stellung des österr. Staates gegenüber der A. war bis zur Erlassung der St. G. einerseits durch die Anschauungen der feudalen Gebundenheit und andererseits durch populationistische Rücksichten beherrscht. Die A. war principiell verboten und zog in jedem Falle den Verlust des österr. Staatsbürgerrechtes nach sich. Jede A. bedurfte einer behördlichen Bewilligung. A. ohne behördliche Erlaubnis war überdies mit empfindlichen Strafen bedroht.

Diese Grundsätze fanden in dem Josefinischen A.-P. 10 VIII 1784 (Jos. G. S. VI. Nr. 466) und sodann neuerdings in dem A.-P. 24 III 32 (J. G. S. Nr. 2557) ihren Ausdruck. Nach den Bestimmungen des letzteren P. musste jeder Auswanderer um die Entlassung aus der österr. Staatsbürgerschaft bei der Landesstelle im Wege der Ortsobrigkeit und des Kreisamtes oder der Delegation, wozu sein Wohnsitz gehörte, ansuchen. In Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle standen, war das Gesuch durch den Magistrat einzubringen (§ 2). Im Gesuche war insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass der Gesuchsteller selbständig war, dass er und seine Familienangehörigen der Wehrpflicht genügt und keine besonderen Standes- oder öffentlichen Amtspflichten der A. hindernd im Wege standen (§ 3). Gegen die E. der Landesstelle war der Recurs an die polit. Hofstelle zulässig (§ 4). Unter Umständen konnte die Bewilligung zur A. auch an militärpflichtige Personen ertheilt werden. In solchen Fällen hatte die Landesstelle nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Militärcommando bei der Hofstelle darum einzuschreiten (§ 5). Alle diejenigen, welche ohne behördliche Bewilligung mit dem ausdrücklich erklärten oder durch concludente Handlungen erkennbaren Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren, sich in das Ausland begaben, waren als unbefugte Auswanderer anzusehen und unterlagen den festgesetzten Strafen (§ 6). Als solche concludente Handlungen waren erklärt: die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft oder ausländischer Civil- und Militärstellen ohne specielle Bewilligung; der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erforderte; ein durch 5 Jahre ununterbrochen fortgesetzter Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels und der Industrie zu besitzen, wenn zugleich die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens mitgenommen wurde; ferner die Abwesenheit von 10 Jahren, ohne dass die eben bezeichneten weiteren Umstände zutrafen (§ 7, lit. a—d). Diese Fristbestimmungen fanden jedoch auf solche Personen keine Anwendung, welche in einem Staate wohnten, mit dem Freizügigkeitsverträge oder specielle Tractate des Inhalts bestanden, dass den österr. Unterthanen das Domicilieren oder Verweilen im fremden Staate gestattet sei. Als concludente Handlung war endlich (§ 7, lit. e) erklärt die Nichtbefolgung der von den Länderstellen unter Festsetzung einer „verfänglichen“ Frist und unter der Androhung der gesetzlichen Rechtsnachtheile erlassenen Einberufungsbefehle. Durch die Nichtbefolgung solcher Einberufungsbefehle wurde die befugte A. zu einer unbefugten. — Die Straffolgen der unbefugten A. bestanden, abgesehen von dem Verluste des Staatsbürgerrechtes, in öffentlichrechtlichen und in privatrechtlichen Nachtheilen. Die unbefugten Auswanderer verloren Rang und sonstige Standesvorzüge, welche sie in den österr. Ländern besaßen; sie wurden aus den ständischen, den Universitäts- und Licentialmatrikeln gestrichen. Sie waren unfähig, im österr. Staate unter einem Titel Eigenthum zu erwerben oder zu veräußern. Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung rücksichtlich ihres in den österr. Ländern gelegenen Vermögens verlor ihre Rechtskraft (§ 10). Das Vermögen der unbefugten Auswanderer wurde während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der

darauf haftenden Verpflichtungen, sequestriert (§ 11). Kinder und sonstige Descendenten, welche in Oesterr. verbleiben, erhalten während der Lebensdauer der ausgewanderten Eltern nur den standesgemäßen Unterhalt (§ 12). Die auflaufenden Zinsen wurden zum Vermögen geschlagen (§ 13) und dieses selbst erst nach dem Tode der Auswanderer den gesetzlichen Erben hinausgegeben (§ 14). Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen konnte eine Hinausgabe des Vermögens schon früher im Wege der Gnade stattfinden (§ 15). Kinder von unbefugt Ausgewanderten, welche in Oesterr. oder im Auslande, jedoch vor Erlassung des A.-Erkenntnisses, geboren waren, verloren, auch wenn sie im Auslande wohnten, während ihrer Minderjährigkeit ihren Rang und Stand nicht. Diese Rechte wurden ihnen auch noch eine gewisse Zeit nach erreichter Großjährigkeit vorbehalten, wenn sie innerhalb festgesetzter Fristen nach Oesterr. zurückkehrten und hier ihr Domicil nahmen (§ 16). Auch die Auswanderer selbst konnten, im Wege der Gnade, rehabilitiert werden (§§ 21—23). — Das Verfahren gegen die unbefugt Ausgewanderten war genau geregelt. Jedem A.-Erkenntnisse musste ein Einberufungsedict vorausgehen, welches in die öffentlichen Blätter einzuschalten war (§§ 26, 27). Nach fruchtlosem Verstreichen der Vorladungsfrist wurde das Urtheil von den Länderstellen gefällt, die dann auch im Namen des Fiscus bei den Civilgerichten wegen Verhängung der civilrechtlichen Straffolgen einschritten (§ 29). Im Falle mit der unbefugten A. andere strafbare Handlungen concurrierten, galten besondere Normen über das Verfahren (§§ 38, 39). Auch die unbefugte Abwesenheit war mit Geld- und Arreststrafen bedroht (§§ 24, 25).

Diese die Freiheit der A. beschränkenden Bestimmungen der A.-P. sind nunmehr durch das St. G. 21/XII 67, R. 142, Art. 4, al. 3, entfallen. Dasselbe bestimmt, dass die Freiheit der A. nur durch die Wehrpflicht beschränkt sei. Durch diese Bestimmung wurde die A.-Freiheit nicht etwa bloß als ein Princip proclamiert, welches seine nähere Ausführung in dem gleichzeitig in Aussicht gestellten G. über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft zu finden hätte, sondern ein „subjectives Recht" geschaffen, weshalb die Bestimmung von den Behörden sofort zur Anwendung zu bringen war. Die Unterscheidung zwischen befugter und unbefugter A. ist damit hinfällig; auch gegen wehrpflichtige Personen, welche ohne Bewilligung auswandern, ist nicht mehr mit einem Erkenntnis wegen unbefugter A. vorzugehen, da dieselben nicht mehr von den Straffolgen des A.-P., sondern nur von den Straffolgen des Wehrgesetzes betroffen werden (Ministerial-Erl. 3/VI 68, Z. 7201). Ebenso sind die Strafbestimmungen des A.-P. gegen die unbefugt Abwesenden als obsolet zu erachten (Erl. M. Aeuß. 30/VII 73, Z. 10.388). Die im St. G. statuierte Einschränkung der A.-Freiheit durch die Wehrpflicht ist des Näheren in den Wehrgesetzen normiert. Diese Beschränkungen sind durch die neueren Wehrvorschriften noch verschärft worden.

Nach dem älteren Wehrgesetze 5/XII 68, R. 151 (§ 54) und den dasselbe interpretierenden Min.-Erl. (Erl. L. M. 22/VII 71, Z. 8088/2340) bedurften einer besonderen A.-Bewilligung alle Personen, welche 1. im Verbande des stehenden Heeres sich befinden oder 2. zur Leistung der Wehrpflicht, d. h. der eigentlichen Kriegsdienstpflicht, oder zu sonstigen Dienstpflichten für Kriegszwecke herangezogen werden können. Liniendienstpflichtigen war die Entlassung nur dann zu ertheilen, wenn ihre Eltern oder der eine überlebende Elterntheil mit auswandern. Unterblieb die A., so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstpflicht nachzutragen. Während eines Krieges durfte die Bewilligung zur A. einer im Verbande des stehenden Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr stehenden Person nicht ertheilt werden. Da aber viele minderjährige Personen vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters mit Zustimmung ihrer Eltern die Erklärung abzugeben pflegten, aus dem österr. Staatsverbande scheiden zu wollen, aber in ihrem österr. Domicile verblieben und eine andere Staatsbürgerschaft nicht erwarben, so sah sich das M. J. genöthigt, schon durch den Erl. 17/VII 70, Z. 3086, auszusprechen, dass ein solcher Vorgang als nichtig zu erachten sei.

Die Wehrgesetznovelle 2/X 82, R. 153, und nunmehr auch das neue Wehrgesetz 11/IV 89, R. 41, haben die Vorschriften über die A.-Bewilligung noch genauer geregelt. Nach G. 11/IV 89 kann die Entlassung zum Zwecke der A. den Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine vor vollendeter Dienstpflicht vom Reichs-Kriegsminister ertheilt werden (§ 64 al. 1). Die A. von sonstigen Wehrpflichtigen, dann derjenigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, hängt von der Bewilligung des L. M. ab (§ 64 al. 2). Einem Liniendienstpflichtigen, ferner demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist oder seiner Stellungspflicht noch nicht vollkommen Genüge geleistet hat, kann die A.-Bewilligung nur in dem Falle ertheilt werden, wenn seine Eltern oder der eine überlebende Elterntheil mit ihm auswandern (al. 3). Die A. ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, thatsächlich übersiedelt ist. Unterbleibt die A., so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung aus dem Militär- (Landwehr-) Verbande unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen. (al. 4). Während der Mobilität und im Kriege darf einer Person der bewaffneten Macht die Bewilligung zur A. nicht ertheilt werden (al. 5).

Durch den Erl. L. M. 1/XI 82 Z. 1465, dessen Bestimmungen noch in Kraft sind, wurden den Behörden folgende Normen als Richtschnur bei Ertheilung der A.-Bewilligung vorgezeichnet:

1. Die Ertheilung der A.-Bewilligung an jene mit ihren Eltern oder mit dem überlebenden Elterntheile auswandernden Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,

unterliegt keiner Beschränkung, soferne nicht besonders triftige Gründe dagegen sprechen;

2. für Jünglinge vom vollendeten 14. bis incl. 16. Jahre kann die Bewilligung zur A. mit ihren Eltern oder dem überlebenden Elterntheile ertheilt werden, wenn der Betreffende a) zweifellos bleibend militärdienstuntauglich ist, b) erwiesenermaßen gänzlich erwerbsunfähig ist und für seinen Unterhalt außerhalb des Familienverbandes seiner Eltern keine Möglichkeit besteht, c) wenn er seinen Eltern, bezw. dem überlebenden Elterntheile, welche aus Rücksicht der Gewinnung des nothwendigen Lebensunterhaltes auswandern und selbst minder erwerbsfähig sind, zu diesem Behufe erwiesenermaßen unentbehrlich ist;

3. den politischen Landesstellen ist es ferner überlassen, denjenigen Jünglingen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt, das stellungspflichtige Alter aber noch nicht erreicht haben, dann denjenigen, welche ihrer Stellungspflicht noch nicht vollkommen Genüge geleistet haben, die Bewilligung zur A. mit ihren Eltern oder dem überlebenden Eltertheile in dem Falle zu gewähren, wenn die ersteren aufgrund einer Untersuchung durch die Stellungs- oder Nachstellungscommission als zum Militärdienste gänzlich und bleibend untauglich befunden und wenn die letzteren wegen gänzlicher Militäruntauglichkeit in der Stellungsliste endgiltig gelöscht worden sind.

Ob auch die Landsturmpflichtigen zu den sonstigen Wehrpflichtigen gehören, welche den erwähnten Beschränkungen der A.-Freiheit unterworfen sind, darüber spricht sich weder das Landsturmgesetz 6/VI 86, R. 90, noch das neue Wehrgesetz aus. Nach der Auffassung der Praxis (Erl. L. M. Z. 12.686, IIa ex 1889) unterliegen auch Landsturmpflichtige bis zum vollendeten 33. Lebensjahre den im § 64 des Wehrgesetzes ausgesprochenen Beschränkungen. Landsturmpflichtige, welche das 33. Lebensjahr überschritten haben, sind, abgesehen vom Mobilitäts- und Kriegsverhältnisse, keinen weiteren Beschränkungen unterworfen.

Andere als die genannten Personen bedürfen zur A. gegenwärtig keiner Bewilligung. Es steht jedoch nichts entgegen, auch solchen Personen Entlassungsscheine zu ertheilen und ist dies auch durchaus üblich. Derartige Entlassungscertificate haben aber keinerlei behördliche Bewilligung zur A. zu enthalten, sondern nur zu bescheinigen, dass der betreffende Auswanderer aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden sei, bezw. dass diesem Austritte kein Hindernis im Wege stehe (Erl. 19/III 68, Z. 1088, Erl. M. J. 3/VI 68, Z. 7201, Erl. 13/V 77, Z. 5954).

III. **A.-Polizei.** Nach der Auffassung der österr. Verwaltungspraxis hat das St. G. nicht die Absicht gehabt, die A. zu begünstigen u. stillschweigend alle früheren Schranken hinwegzuräumen, vielmehr sind nach dieser Anschauung alle auf die A. bezüglichen polizeilichen Bestimmungen der früheren Gesetzgebung in Geltung geblieben. Die wichtigsten dieser Bestimmungen sind jene, welche die Vermittlung in A.-Angelegenheiten und die Anwerbung von Auswanderern regeln. Dieselben finden sich theils in dem A.-P. von 1784, welches in dieser Beziehung durch das P. des J. 1832 (§ 42) nicht aufgehoben worden ist, theils in dem Str. G. 27/V 52, R. 117, und in verschiedenen Min.-Erl.

Den berechtigten öffentlichen Agenten (Hfkzd. 16/IV 33, Pol. G. S. Bd. 61, Nr. 59) u. den privaten Geschäftsvermittlern (Staatsministerial-Erl. 28/II 63, Z. 2306) steht es frei, einzelnen Personen Auskunft in A.-Angelegenheiten zu ertheilen, sie haben sich jedoch jeder Geschäftsverbindung mit Handlungshäusern oder Agenturen des Auslandes in diesen Angelegenheiten zu enthalten (Erl. der obersten Polizeibehörde 20/VII 52, Z. 1617 und 1694, H. M. Erl. 21/II 51, Z. 1160, Erl. des M. J. 27/XI 73, Z. 5337). Die Aufstellung von A.-Agenturen im Inlande ist schlechthin untersagt (Erl. M. J. 23/X 52, Z. 25.748). Ebenso ist jede Veröffentlichung von A.-Prospecten seitens der Agenturen, auch durch Insertion, unzulässig (Erl. 30/IX 52, Z. 624). Flugblätter u. Brochuren, welche zur A. aneifern, sind mit Beschlag zu belegen (Erl. der obersten Polizeibehörde 31/X 52, Z. 6251). Nach dem Str. G. (§ 92) machen sich Personen, welche ohne Bewilligung der Regierung für fremde Kriegsdienste Werbungen anstellen oder zur Zeit des Krieges Soldaten und sonstige zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder anwerben, des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig u. werden von den Militärgerichten bestraft.

Diese Bestimmungen über die A.-Polizei im allgemeinen und über die A.-Agenturen insbesondere haben sich in der Praxis wegen ihres vorwiegend negativen Inhalts vielfach als wirkungslos erwiesen. Sie bilden den wenigst entsprechenden Punkt des ganzen A.-Rechtes, weil durch sie die Thätigkeit der legitimen Agenturen, nicht aber das unlautere Treiben der schwer zu überwachenden Winkelagenten verhindert wird. Ihre Ersetzung durch entsprechende neue Normen, durch welche die Aufstellung von A.-Agenturen principiell zu gestatten, zugleich aber auch für eine scharfe Ueberwachung und für die ausreichende Haftung derselben Sorge zu tragen wäre, ist dringend erforderlich. Die parlamentarischen Anträge, welche im Laufe der letzten Jahre in Sachen der A.-Gesetzgebung im A. H. eingebracht worden sind, bezwecken demgemäß auch in erster Linie eine Regelung des Geschäftes der A.-Agenten. Derartige Anträge sind von Bergani (Schaffung eines G., betreffend die A.-Agenten und Errichtung eines staatlichen A.-Informationsbureaus, Nr. 903 der Beil. zu den sten. Prot. des A. H., X. Session) und vom Gf. Pininski (Erlassung eines G., womit strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf das Treiben der A.-Geschäfte erlassen werden, Nr. 1115 der Beil., X. Session, und Nr. 349 der Beil., XI. Session) eingebracht worden. Hierher gehört auch die Interpellation des Prinzen Johann Schwarzenberg, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die A., in der 183. Sitzung der XI. Session. Die Regierung hat sich diesen Anträgen gegenüber bisher reserviert verhalten.

Weniger dringlich ist die Erlassung polizeilicher Anordnungen über den Transport der Auswanderer, weil Oesterr. keinen A.-Hafen von Bedeutung besitzt. Auch in Triest hat sich bisher infolge der ablehnenden Haltung, welche der österr. Lloyd gegenüber dem Auswanderertransportgeschäfte einnimmt, eine nennenswerte A.-Bewegung nicht zu entwickeln vermocht. Nur einmal, in der Zeit vom October 1888 bis zum Februar 1889, fand eine Verschiffung einer größeren Anzahl von Auswanderern durch Lloydschiffe nach Brasilien statt. Diese ablehnende Haltung des Lloyd entspricht jedenfalls den Intentionen der herrschenden Verwaltungspraxis, welche jede Erleichterung der A. perhorresciert. Die sehr zahlreichen Auswanderer der österr. Küstenländer sind sohin genöthigt, sich in Genua oder in französischen Häfen einzuschiffen, wodurch sie des Schutzes des österr. Staates früher verlustig werden, als dies sonst nöthig wäre. Es ist deshalb auch diese ablehnende Haltung der maßgebenden Factoren nicht zu billigen u. wird bei einer Aenderung in den Anschauungen derselben die Erlassung zeitgemäßer polizeilicher Anordnungen über den Auswanderertransport nothwendig werden.

IV. **A.-Politik.** Nach den Grundsätzen der heutigen Verwaltungslehre darf sich der moderne Staat nicht mehr mit der polizeilichen Regelung der A. begnügen, sondern muss zur Organisation und Leitung derselben fortschreiten. Die dabei zu verfolgenden Ziele und anzuwendenden Mittel bilden den Inhalt der A.-Politik.

Erste Voraussetzung einer richtigen A.-Politik ist die möglichst genaue Feststellung des Umfanges, der A., ihrer Richtungen und Ursachen. Diesem Zwecke hat die A.-Statistik zu dienen. Ansätze für eine solche Statistik besaß Oesterr. bereits seit langer Zeit in den A.-Tabellen, welche die Landesbehörden gemäß der A. E. 31 I 23, Hfd. 8 II 23 Z. 4646 vorzulegen hatten. Diese Tabellen beruhten auf den Angaben der Unterbehörden, bezw. der Kreisbehörden, wurden von der Provinzialbauhaltung übernommen und konnten in der früheren Zeit, wo der Passzwang und im Princip das Verbot der A. bestand, immerhin Anspruch auf annähernde Richtigkeit machen. Allein dieser Zustand änderte sich infolge der Entwicklung der modernen Verkehrsmittel und der durch das St. G. gewährleisteten A.-Freiheit gänzlich. Die Tabellen erwiesen sich bei Vergleichung mit den Ziffern, welche die Hafenämter von Hamburg und Bremen veröffentlichten, als so unvollständig, dass die statistische Centralcommission dieselben im J. 1884 aufließ. An ihre Stelle traten einerseits Nachweisungen über die Entlassungen aus dem Staatsverbande (Erl. M. J. 29 VII 84, Z. 11.613), andererseits die dem statistischen Amte zugänglichen Berichte der ausländischen Hafenämter und der k. u. k. Consularbehörden. Seither hat sich das M. Aeuß. die Verbesserung der überseeischen A.-Statistik besonders angelegen sein lassen und aufgrund eines Beschlusses der statistischen Centralcommission 16 VI 88 durch den Erl. 26 V 89, Z. 4230 den mit der Berichterstattung betrauten Consularbehörden in den für die österr. A. wichtigen A.- und Einwanderungshäfen u. a. ein einheitliches Formular für diese Zwecke vorgeschrieben. Obgleich die vom Min. Aeuß. unter eifriger Mitwirkung der statistischen Centralcommission angestrebte Schaffung einer vollständigen Statistik der überseeischen A. bis jetzt noch nicht erreicht worden ist, so kann doch behauptet werden, dass fühlbare Lücken in derselben soweit es sich um die Feststellung der Zahl der Auswanderer u. der Richtungen der A.-Bewegung handelt gegenwärtig nicht mehr bestehen.

Die eigentliche A.-**Politik** aber umfasst insbesondere drei Aufgaben, nämlich: die Aufklärung der Emigranten über die A.-Ziele, was namentlich durch Errichtung von Auskunftsstellen geschieht; die Beaufsichtigung und Leitung der Auswanderertransporte; endlich die Erschließung von A.-Zielen. Keine dieser Aufgaben ist bisher von der österr. Verwaltung gelöst worden. Die informative Thätigkeit der inländischen Behörden beschränkte sich in der älteren Zeit und beschränkt sich auch jetzt noch in der Hauptsache auf allgemein gehaltene Warnungen vor bestimmten A.-Ländern und hinsichtlich bestimmter Beschäftigungsarten.

Die Errichtung von Informationsbureaux für Auswanderer ist im Reichsrathe von Bergani, ferner im Tiroler L. vom Abgeordneten Parolini angeregt worden; der letztere hatte speciell in der Landtagssitzung 5 XI 89 den Antrag auf Subventionierung eines von der Stadt Trient zu gründenden A.-Bureau aus Landesmitteln gestellt. Allein die Regierung hat sich diesen Anträgen gegenüber ablehnend verhalten und nur das M. Aeuß. war bemüht, durch Verbesserung und vermehrte Dotierung des Consularwesens eine erhöhte Fürsorge für die Auswanderer anzubahnen. Außerdem hat dasselbe Ministerium auf Anregung der statistischen Centralcommission, bezw. auf Veranlassung des M. J. durch Erl. 28 XI 90 Z. 5204 den diplomatischen und Consularvertretern in den wichtigeren amerikanischen Einwanderungshäfen (New-York, Rio de Janeiro, Buenos-Aires) und dem Vertreter in Chile die Pflicht zur Erstattung von Quartalberichten über die factische und rechtliche Seite der Einwanderung in den betreffenden amerikanischen Staaten und die ökonomische Lage der Einwanderer auferlegt. Diese Berichte werden aber bisher nur auszugsweise in der St. M. veröffentlicht und dringen nicht in das große Publicum. Auch eine Subventionierung der Schutz- u. Unterstützungsvereine für Auswanderer aus öffentlichen Mitteln findet nicht statt. — In Oesterr. bemüht sich um den Schutz der Auswanderer besonders der unter clericaler Leitung stehende St. Rafaels-Verein, welcher im J. 1890 nach deutschem Muster gegründet worden ist. In Nordamerika wirken für die Unterstützung der österr. Auswanderer der österr.-ung. Hilfsverein und die ung. Gesellschaft, die ihren Beistand hauptsächlich den ung. und galizischen Juden angedeihen lässt.

Die Lösung der beiden anderen Aufgaben, welche die A.-Politik in sich schließt, ist für Oesterr.

überhaupt schwierig, weil es keinen eigenen A.-Hafen und keine eigenen Colonien besitzt.

V. **Factische Verhältnisse.** Dank den Verbesserungen, welche die A.-Statistik in den letzten Jahren, wie bereits erwähnt, durch die vereinigten Bemühungen des M. Aeuß. und der statistischen Centralcommission erfahren hat, ist es nunmehr möglich, Umfang und Richtungen der überseeischen österr. A. mit ziemlicher Genauigkeit zu überblicken. Dieselbe stellt sich darnach größer heraus, als man bisher anzunehmen geneigt war. Für das J. 1890 wurde die Gesammtzahl der österr. Auswanderer, welche sich nach überseeischen Staaten begaben, auf mindestens 32.000 bis 38.000 Personen berechnet. Für das J. 1891 erhöhen sich diese Ziffern auf 47.000 bis 48.000 Personen. Unter den europäischen A.-Staaten nimmt Oesterr. gegenwärtig bereits den vierten Platz ein, indem es nur noch von Großbritannien und Irland, Italien und dem Deutschen Reiche übertroffen wird. Der natürliche Zuwachs der Bevölkerung wurde im J. 1891 durch die A. um den fünften Theil paralysiert. Die genaue Kopfzahl der österr. Auswanderer läßt sich auch jetzt noch nicht angeben, weil für einen Theil der aus der Gesammtmonarchie stammenden Auswanderer die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Reichstheile nicht ermittelt werden kann. Außerdem leiden die Angaben der ausländischen Quellen, insbesondere die Berichte des amerikanischen Treasury-Departements, an dem Mangel, dass die österr. Auswanderer polnischer Nationalität vereinigt mit den übrigen Connationalen nachgewiesen werden und ebenso entbehren die Angaben über die österr. Auswanderer tschechischer Nationalität wegen der leicht möglichen Vermengung mit den slovakischen Emigranten der vollen Zuverlässigkeit. Zu bedauern bleibt, dass über die persönlichen Verhältnisse der Auswanderer, wie Geschlecht, Alter und Berufsverhältnisse bis jetzt nur fragmentarische, inhaltlich sehr verschieden gestaltete, über ihre Herkunft aus den engeren Heimatsbezirken aber fast gar keine Daten vorliegen. Eine entsprechende Ausfüllung dieser Lücken der A.-Statistik könnte nur im Wege eines gegenseitigen Austausches von Individualverzeichnissen zwischen den an der Aus- und Einwanderung betheiligten Staaten herbeigeführt werden und Oesterr. gebürt das Verdienst, diesen Austausch auf dem in Wien versammelten Internationalen stat. Institute (1891) angeregt zu haben.

Das Gros der österr. Auswanderer wendet sich nach den Vereinigten Staaten von Amerika, wo im J. 1892 nicht weniger als 37.247 österr. Emigranten eingetroffen sind. Der Hauptstrom der Auswanderer nimmt seinen Weg über die norddeutschen A.-Häfen Hamburg (1892: 13.858 Personen) und Bremen (1892: 17.454 Personen). Hieran reihen sich die Häfen Genua (1891: 3665 Personen), Antwerpen (wo im J. 1890: 2581 österr. und im J. 1891: 10.508 österr. und ung. Auswanderer eingeschifft worden sind), ferner Amsterdam (1891: 1576 Personen), Rotterdam (1891: 1619, nach anderen Angaben 2727 Personen) und Havre (1891: 1201 Personen). Eine geringere Bedeutung haben für die österr. A. die Häfen von Stettin u. die französischen Häfen Bordeaux und Marseille. Die beiden letzteren Häfen und Genua dienen in erster Linie dem A.-Verkehre nach Argentinien und Brasilien. Die österr. Einwanderung in die La Plata-Staaten erreichte den höchsten Stand im J. 1889, wo 4225 österr. und ung. Einwanderer eintrafen, ist aber in jüngster Zeit sehr zurückgegangen. Ueber die A. nach Brasilien liegen nur lückenhafte Nachweisungen vor, doch hat auch hier die Zahl der österr. und ung. Einwanderer in manchen Jahren (1885 und 1891) schon die Ziffer von 1000 Personen überschritten. Noch bedeutender dürfte die A. nach den levantinischen Ländern sein, indes fehlen hierüber, sowie über die continentale A. überhaupt, alle zuverlässigen Nachrichten. Was speciell die continentale A. anbelangt, so gestatten zwar die in den Censuswerken der europäischen Staaten enthaltenen Angaben über die daselbst lebenden Oesterreicher gewisse Schlüsse. Diese Informationen werden durch die zusammenfassende Bearbeitung, welche die statistische Centralcommission aufgrund des eingeleiteten Austausches der bezüglichen Volkszählungsergebnisse des Jahres 1890 durchgeführt hat, eine sehr wertvolle Bereicherung erfahren, allein da die Censuswerke zwischen zeitweilig abwesenden und dauernd emigrierten Ausländern nicht unterscheiden, so können die auf diesem Wege gewonnenen Ziffern lediglich Anhaltspunkte für eine schätzungsweise Feststellung des Umfanges der continentalen A. gewähren. Nur die A., welche im Jahre 1892 aus den podolischen Bezirken Galiziens stattfand, ist wegen ihres eigenartigen Charakters zum Gegenstande besonderer Erhebungen durch die politischen Behörden und die Landesverwaltung gemacht worden. Diese Erhebungen erstreckten sich auch auf die örtliche Vertheilung und die Ursachen der A.-Bewegung. Im übrigen haben weder die Verwaltungsbehörden noch die amtliche Statistik bisher Anlass genommen, über diese beiden für die A.-Politik so wichtigen Momente eingehende Nachforschungen einzuleiten und können daher hierüber derzeit nur allg. Muthmaßungen angestellt werden. Ihre Aufklärung durch eine von amtswegen durchzuführende umfassende Enquête muss als eine dringende Aufgabe der Verwaltung angesehen werden.

Literatur.

Die Lehr- und Handbücher des österr. Verwaltungsrechtes, insbes. Mayrhofer (1880), II. 236 ff. (dem auch die im Texte angeführten älteren Erl. entnommen sind), ferner der IX. Bd. der Manz'schen Gesetzesausgabe, 7. Aufl., Wien (1882). In der neuen (8.) Aufl. dieses Bandes sind aber die Bestimmungen über die A. nicht mehr enthalten. Speciell über die A.-Polizei vgl.: P. Prucha, Die österr. Polizeipraxis, Wien 1877, S. 141, 142, 173, und v. Call, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Art. A.-Agenturen). Vorwiegend, doch nicht ausschließlich statistischen Inhaltes sind die Mittheilungen über die überseeische österr. A. in der St. M., so für die Jahre

1887 und 1888 von F. Schmid im XVI. Jahrg., für die Jahre 1889 und 1890 von F. Probst im XVIII. Jahrg. und für das Jahr 1891 von demselben im XIX. Jahrg. Ueber die podolische A. vgl. Th. Pilat im XIX. Jahrg. derselben Zeitschrift. Endlich über die Ursachen der österr. A. s. Mischler in Braun's „Socialpolitischem Centralblatt", I, 381 ff.

Schmid.

Bank, österr.-ung.

I. Geschichte der Privil. österr. National-B. 1. Gründung. Statuten von 1817 u. 1841. Doppeltes Schuldverhältnis des Staates. 2. 1848–62. 3. Drittes Privilegium. Folgen des Krieges von 1866. — II. Umwandlung in die Oesterr.-ung. B. — III. Geltendes Recht. [Wortkürzungen: W. W. = Wiener Währung; C. M. = Conventionsmünze; N. B. = Nationalbank; B. N. = Banknoten.]

I. **Geschichte der Privil. österr. N. B.** 1. Die umlaufende Menge der seit 1762 ausgegebenen „Bancozettel" hatte zu Beginn des J. 1811 1060 Mill. fl. erreicht. Gemäß kais. P. 20/II 11 traten 212 Mill. fl. „Einlösungsscheine" an deren Stelle. Neue kriegerische Verwicklungen bewirkten alsbald weitere Papiergeldemissionen, so dass bis 1/VI 16 zusammen über 678 Mill. fl. bedeutend entwertete Staatsnoten (W. W.-Scheine) im Umlaufe waren. Der nun gefassten Absicht, mittels einer privil. B. „die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen", entsprangen die beiden kais. P. 1/VI 16, deren erstes die Grundzüge dieses Planes und des sonstigen Wirkungskreises der B., das zweite aber das vorläufige Reglement enthielt. Am 1/VII 16 wurde die „Privil. österr. N. B." unter provisorischer Direction eröffnet; durch P. 15/VII 17 erhielt sie ihr definitives Statut mit ausschließlichem Privilegium als Zettel-B. auf die Zeit von 25 Jahren. Für die geplante allmähliche W. W.-Einlösung durch Vermittlung der N. B. ward ursprünglich ein Alternativweg eröffnet, nämlich entweder der directe Umtausch gegen $^{2}/_{7}$ des Nominale in B. N. und $^{5}/_{7}$ in 1%igen Staatsobligationen oder der Ankauf von B.-Actien gegen Erlag von je 1000 fl. W. W. und 100 fl. C. M. Die Eingänge in C. M. sollten den Fond für das Escomptegeschäft der B. bilden, für diejenigen in W. W. erhielt dieselbe $2^{1}/_{2}$%ige Obligationen. Die Abtragung derselben, sowie der erwähnten 1%igen sollte mit Hilfe eines regelrechten bei der B. verwalteten, vom Staate regelmäßig zu dotierenden Tilgungsfondes erfolgen.

Beide Einlösungsmodalitäten wurden bald eingestellt, u. zw. der Actienverkauf 1819, nachdem 50.621 Stück abgesetzt waren. Hingegen übernahm die N. B. kraft Vereinbarung 3/III 20 die Einlösung der W. W. im Verhältnisse von 250 : 100 gegen die Zusage regelmäßiger Tilgungsrenten von seiten des Staates. Von 1820—41 hatte die N. B. $437^{1}/_{2}$ Mill. fl. W. W. eingelöst, dafür 70 Mill. fl. C. M. vom Staate empfangen, 105 Mill. fl. C. M. aus eigenem vorgeschossen gegen Deckung theils in verzinslichen, theils in unverzinslichen Schuldverschreibungen. Mit Einrechnung des vor 3/III 20 eingezogenen W. W.-Papiergeldes standen nunmehr bloß 17·76 Mill. fl. W. W. aus, deren weitere Einlösung bis zur formalen Außercourssetzung — diese erfolgte erst mit kais. P. 27/IV 58 — der N. B. eine wesentliche Erschwerung ihrer Lage kaum mehr gebracht hätte. Desto folgenschwerer erwies sich der Umstand, dass sich die B. mittlerweile noch in anderweitige Creditbeziehungen zum Staate verwickelt hatte.

Das kais. P. 1/VI 16 hatte der N. B. gestattet, „mit ihrer disponiblen Barschaft" das Escomptegeschäft und „im ferneren Verlaufe" das Hypothekengeschäft zu betreiben. Das Statut vom 15/VII 17 bewilligte überdies das Lombardgeschäft (beschränkt auf Staatspapiere), die Uebernahme von Depositen zur Aufbewahrung und das Girogeschäft (lediglich für in Wien ansässige Actionäre). Die B. beschränkte sich dem Publicum gegenüber auf das Escompte-, Lombard- und Depositengeschäft, daneben aber, gestützt auf den ganz allgemein formulierten § 41 der Statuten, ließ sich dieselbe 1822 — trotz der großen Inanspruchnahme ihrer Mittel für die Papiergeldeinlösung — in stets zunehmendem Umfange auf die Escomptierung von Anweisungen auf die Staatscentralcassa (1822 : 6 Mill. fl., 1835 : 30 Mill. fl.) ein.

Durch das auf diese Weise entstandene doppelte Schuldverhältnis des Staates erhielt die Geschichte der N. B. während der nächsten Decennien ihr eigenthümliches Gepräge. Das privatwirtschaftl. Interesse der Actionäre erlitt dabei weit geringere Einbußen als die eigentliche volkswirtschaftl. Mission der Zettel-B.

2. Das P. 1/VII 41 brachte die Privilegiumsverlängerung auf weitere 25 Jahre. Im neuen Statut erscheint das Hypothekengeschäft gestrichen, dagegen das Anweisungsgeschäft neu aufgenommen. Der directe Einfluss der Finanzverwaltung auf das Gebaren der B. ist festgesetzt durch taxative Aufzählung der an die Zustimmung der ersteren gebundenen E. (u. a. über das Verhältnis von Münzschatz und Notenumlauf, B.-Zinsfuß, Errichtung von Filialen). Die Inanspruchnahme des B.-Credits für staatliche Finanzzwecke nahm in mannigfachen Formen stetig zu. Da die B. keine Ausweise veröffentlichte, blieb das Verhältnis ein Geheimnis der Eingeweihten, weshalb auch die Einlösungspflicht der Noten leichter eingehalten werden konnte, obgleich z. B. Ende 1847 bei einem Notenumlauf von 218·9 Mill. fl. und einem Barfond von 70·24 Mill. fl. die Schuld des Staates am W. W.-Conto 126·79 Mill., an dem (im ganzen 88·6 Mill. fl. betragenden) Escompteconto 45 Mill. fl. betrug. Erst der italienische Krieg und die inneren Wirren des J. 1848, welche immer neue Ansprüche des Staates an die B. verursachten, bewirkten auch eine gefährliche Rückströmung der Noten zur Einlösung; die B. suchte vergeblich dieselbe durch die Veröffentlichung ihres Standes (5/III 48) zu bannen. Die Einlösung wurde daher zunächst eingeschränkt, bald gänzlich eingestellt und den B. N. der Zwangscours verliehen (P. 2/VI 48),

nachdem bereits 2 IV 48 das Münzausfuhrverbot vorausgegangen war. Letzteres blieb ohne Erfolg. Denn neben dem vermehrten Notenumlauf, nach missglücktem Versuche, 5%ige staatliche Cassenanweisungen durch die N. B. in Umlauf zu setzen, wurde während des J. 1849 viererlei Staatspapiergeld mit theils allgemeinem, theils territorial umgrenztem Zwangscurs in Umlauf gesetzt, nämlich: 3%ige Cassenanweisungen (zu deren Einlösung später die gemäß A. E. 13 IX 49 herausgegebenen, in den Appoints von 100 fl. und darunter unverzinslichen Reichsschatzscheine dienten), Anweisungen auf die ung. Landeseinkünfte, lombardisch-venetianische Tresorscheine und die Münzscheine. Bis zum Erscheinen der letztgenannten musste sich, nach Verdrängung der Silberscheidemünze infolge hohen Agios, der Verkehr durch Viertheilung der B. N. und durch private Münzzeichen zeitweilig behelfen.

Das Uebereinkommen zwischen Staat und B. 6 XII 49 hatte den Zweck, die Schuld des Staates, welche während der J. 1848—49 an Umfang und Mannigfaltigkeit zugenommen hatte, zu regeln und Rückzahlungsmodalitäten festzusetzen. Dasselbe bezog sich auf 14 Posten — unter diesen auch Vorschüsse auf die der B. im J. 1848 commissionsweise übertragene Hinausgabe der damals geschaffenen Partialhypothekaranweisungen — im Gesammtbetrage von 96·94 Mill. fl., welche in eine einzige 2%ige Schuld zusammengefasst wurden, während die W. W.-Schuld und die seit 1822 erwachsene Centralcassen-Anweisungsschuld, zusammen 128·47 Mill. fl., von dem Uebereinkommen unberührt blieben. Durch die aufgrund dieser, sowie der weiteren Vereinbarung vom 23 II 52 erfolgten Abtragungen hatte sich die Schuld des Staates bei der B. bis Ende 1853 wohl auf 121·71 Mill. fl. herabgemindert. Allein die Circulation des mit Zwangscurs versehenen Staatspapiergeldes (mit Ausschluss der lomb.-venet. Tresorscheine) hatte sich mittlerweile seit Ende 1849 von 71·13 Mill. fl. auf 149·88 Mill. fl. C. M. vermehrt. Die Einziehung dieses Papiergeldes durch die N. B., als erster Schritt zu der nun energisch angestrebten Wiederherstellung der Einheit des Papiergeldes, war Gegenstand des mit F. M. E. 23 II 54 (N. 45) veröffentlichten Uebereinkommens, das die ausdrückliche, allerdings auch schon im § 1, P. 1 VI 16 enthaltene Bestimmung enthielt: Staatspapiergeld mit Zwangscours wird von nun an nicht mehr ausgegeben werden. Bis 1 VIII 54 waren in der That über 118 Mill. fl. Staatspapiergeld durch die B. eingelöst, die Schuld des Staates bei der B. dafür bis 31 VIII auf 268 Mill. fl. angewachsen. Es sollte nun nebst anderen regelmäßigen Zuflüssen, worunter 10 Mill. fl. jährlich aus dem Zollgefälle, aus dem mit kais. P. 26 VI 54 eröffneten Nationalanlehen ein solcher Betrag der B. zugewendet werden, um bis 24 VIII 58 die gesammte Schuld auf 80 Mill. fl. herabzumindern, wogegen die B. gehalten werden sollte, innerhalb dieses Termines die Barzahlungen aufzunehmen. Neue Inanspruchnahmen des B.-Credites seitens des Staates infolge der orientalischen Ereignisse machten diesen Plan zunichte, obwohl die B. bis 2 X 55 über 146½ Mill. fl. Staatspapiergeld aus dem Verkehre gezogen u. zur Bedeckung über 102 Mill. fl. empfangen hatte. Das Uebereinkommen 18 X 55 betraf — mit Ausschluss des Forderungsrechtes aus der W. W.-Einlösung (60·98 Mill. fl.) und aus der Einziehung der Reichsschatzscheine (44·25 Mill. fl.) — die bisher unbeglichenen sonstigen Schuldreste, sowie die neu erwachsene Schuld im Gesammtbetrage von 155 fl., wofür der B. Staatsdomänen zur Verwaltung und allmählichen Veräußerung übergeben wurden. Im Zusammenhange damit stand die Gründung der Hypothekarcreditabtheilung bei der B. (A. E. 12 X 55) und mit dieser die Neuemission von 50.000 Actien zu 700 fl., wodurch der Betriebsgrundfond der B. bis 31 XII 57 auf 103·182 Mill. u. der Barschatz auf 98·343 Mill. fl. erhöht wurde.

Der am 24 I 57 N. 101 geschlossene österr.-deutsche Münzvertrag enthielt in Art. XXII die Bestimmung, dass keiner der Vertragsstaaten uneinlösliches Papiergeld herausgeben, und dass das etwa noch bestehende bis 1 I 59 abzustellen sei. Demgemäß legte die kais. V. 30 VIII 58 N. 131 der B. die Verpflichtung auf vom 1 XI 58 an nur auf ö. W. lautende Noten zu 1000, 100 und 10 fl. zu emittieren und dieselben bei der Hauptcassa in Wien auf Sicht gegen Silber einzulösen. Außerdem wurde aber der B., zum erstenmale seit ihrer Gründung, eine genaue Vorschrift in Bezug auf die Notendeckung gegeben. Diese betraf lediglich die soeben erwähnten Notenkategorien, welche zu ⅓ durch gesetzliche Silbermünzen oder Silberbarren, nach Bewilligung des F. M. auch theilweise in Gold, zu ⅔ aber durch statutenmäßig escomptierte oder belehnte Crediteffecten gedeckt sein sollten. Statt der bis 31 XII 59 einzuziehenden Noten zu 5, 2 und 1 fl., sollten gemäß kais. V. 26 XII 58 bis zum Gesammtbetrage von 100 Mill. fl. auf ö. W. lautende Noten zu 1 fl. ausgegeben werden und diese in den der B. zugewiesenen Domänen ihre gesonderte Deckung finden. Gleichzeitig wurden der B. für 23 Mill. fl. Grundentlastungsobligationen und 30 Mill. fl. aus dem Kaufschilling der südlichen Staatsbahnen behufs Deckung der Schuld des Staates und Hebung des Metallschatzes überwiesen. Infolge des ausgebrochenen italienischen Krieges wurde die bereits im September 1858 aufgenommene Barzahlung am 29 IV 59 wieder eingestellt und die B.-Mittel namentlich zur Belehnung der am Markte nicht angebrachten Obligationen, aufgrund deren 5 fl.-Noten emittiert wurden, seitens des Staates derart in Anspruch genommen, dass bis 31 XII 59 die Schuld des Staates bei der B. 300·169 Mill. fl. erreichte, welcher Betrag bis Ende 1862, jedoch vorwiegend nur durch Zuwendung verschiedenartiger Obligationen, auf 217·289 Mill. fl. herabgemindert wurde.

3. Die im Sinne der Thronrede 2 V 61 in Ansehung der B.-Frage in Angriff genommenen Arbeiten und Verhandlungen hatten nun den ausgesprochenen Zweck: rasche Abzahlung der Schuld des Staates an die B. und die Sicherung der Unabhängigkeit der B.-Verwaltung. Das Ergebnis derselben war das neue B.-Statut (27 XII 62

R. 2 ex 63) und ein neues Uebereinkommen mit der B. Ersteres verlängerte das Privilegium der B. bis 31 XII 76, erweiterte den Kreis der der B. gestatteten Geschäfte (insbes. um den Handel mit Edelmetall u. Devisen) und änderte die Grundsätze über die Notendeckung dahin, dass fortan für den die Summe von 200 Mill. fl. übersteigenden Betrag der emittierten Noten Bardeckung in Silbermünzen oder Barren, event. bis zu $^1/_4$ in Gold, vorhanden sein müsse — eine Bestimmung, die infolge der Krise von 1873 zeitweilig suspendiert werden musste. Die Deckung des Restes sollte in escomptierten oder lombardierten Effecten, in eingelösten Coupons von Grundentlastungsobligationen oder umlaufsfähigen eigenen Pfandbriefen der B. (zu $^2/_3$ des Nominalwertes bis höchstens 20 Mill. fl.) bestehen. Durch das Uebereinkommen wurde festgesetzt, dass bis Ende 1866 die Schuld des Staates bei der B. durch Veräußerung der Domänen u. von im Besitze der B. befindlichen Effecten, sowie durch bare Abstattungen bis auf den Betrag von 80 Mill. fl. getilgt sein, diese 80 Mill. fl. aber dem Staate als Darleben belassen werden sollen, wofür derselbe als Gegenleistung in Jahren, wenn die Dividende 7% nicht erreicht, zur Ergänzung derselben den Betrag von höchstens 1 Mill. fl. beizusteuern habe. Die statutenmäßige Notendeckung sollte bis 31 XII 66 hergestellt, die Aufnahme der Barzahlungen im J. 1867 ermöglicht sein. Bis 30 IV 66 war der Notenumlauf auf 337·92 Mill. (31 XII 61: 468·7 Mill.), die Schuld des Staates auf 124·13 Mill. (1861 : 249·87 Mill.) gesunken, der Metallschatz, einschließlich Devisen, auf 132·28 Mill. fl. (1861 : 99·148 Mill.) erhöht — durch den alsbald ausgebrochenen Krieg aber die weitere Ausführung des Planes gestört. Der finanziellen Nothlage entsprang nun eine Reihe von Maßnahmen, welche die Ordnung unseres Zettelbankwesens neuerlich in Frage stellten. Durch G. 5 V 66 wurden die B. N. zu 1 u. 5 fl. im Gesammtbetrage von 112·4 Mill. fl. für Staatsnoten erklärt, der gleiche Betrag von der B. in Noten höherer Appoints entnommen, die B. weiter durch G. 7 VII verhalten, dem Staate einen neuen Vorschuss von 60 Mill. fl. zu gewähren; schließlich wurde durch G. 25 VIII die Erhöhung des Staatsnotencontingents auf 300 Mill. fl. statuiert und darüber hinaus das Revirementsverhältnis der Staatsnoten und Partialhypothekaranweisungen bis zu 100 Mill. fl. eingeführt (vgl. Art. Papiergeld). Obgleich im J. 1867 die Schuld des Staates bei der B., einschließlich der zur Kriegsentschädigung an Preußen dem Barfond der B. entnommenen Summen, bis auf den früher vereinbarten Restbetrag von 80 Mill. fl. abgetragen wurde, war doch die Wiederaufnahme der Noteneinlösung in Anbetracht der übermäßigen Staatsnotenemission ausgeschlossen. Letztere involvierte überdies eine Verletzung des B.-Privilegiums, rücksichtlich deren die B. Anspruch auf Schadenersatz erhob und diesen in der Weise erhielt, dass ihr mit G. 13 XI 68 R. 149 die Herabsetzung des Actiencapitals von 110·25 Mill. fl. auf 90 Mill. fl. eingeräumt und durch F. M. E. 30 X 68 (gemäß G. 30 VI 68 R. 83) die Einrechnung der Devisen in die bankmäßige Notendeckung und mehrere Erweiterungen des Geschäftskreises, so namentlich die Entgegennahme verzinslicher oder unverzinslicher Gelddepositen und der Betrieb von commissionsweisen Geschäften, gestattet wurden.

II. **Umwandlung in die österr.-ung. B.** Die letzterwähnten Statutenänderungen, sowie das G. 18 III 72 R. 31 nach welchem die Metallfundation der B. N. überhaupt in Silber oder Gold bestehen kann, waren erst nach Zustimmung des neuen ung. Ministeriums zustandegekommen. Die Regelung der Verhältnisse der N. B., sowie die 80 Mill.-Schuld waren nämlich nicht Gegenstand der legislativen Abmachungen des sogen. österr.-ung. Ausgleichs von 1867. Es wurden vielmehr, entsprechend dem Uebereinkommen der beiderseitigen Ministerien vom 8 III u. 12 IX 67, bis zum Zeitpunkte der künftigen gesetzlichen Regelung die thatsächlichen Zustände aufrechterhalten, etwaige zwischenzeitige Aenderungen von der Einwilligung des ung. Ministeriums abhängig gemacht. Nach langwierigen Verhandlungen (1872—76) kamen zwischen den Regierungen beider Reichshälften die Maipunktationen von 1876 zustande, gemäß welcher „das beiderseitige Recht, selbständige B. zu errichten“ ausdrücklich anerkannt wurde, für die nächsten 10 Jahre jedoch „unter principieller Anerkennung der Nothwendigkeit der Einheit der Noten, in den beiden Ländergebieten zur ausschließlichen Ausgabe von B. N. von den beiden Regierungen nur eine und übereinstimmend privilegierte B.-Gesellschaft“ ermächtigt werden sollte. Der weitere Inhalt dieser Punktationen, abzielend auf die Theilung der B. in zwei gleichberechtigte Anstalten mit einem auf einen engen Agendenkreis beschränkten, paritätisch zusammengesetzten Centralorgane, begegnete einem wirksamen Widerstande der B. selbst. Der darauf von derselben vorgelegte Entwurf bildete die Grundlage weiterer Verhandlungen, deren schließliches Ergebnis die Gesetzentwürfe über die 80 Mill.-Schuld, sowie über die Errichtung und das Privilegium der österr.-ung. B.-Gesellschaft, der Statutenentwurf und der Entwurf eines Uebereinkommens der beiden F. M. über die N. B. waren. Neuerliche Verhandlungen mussten die betreffs der Zusammensetzung und Competenz des Centralorganes, sowie über die 80 Mill.-Schuld aufgetauchten Schwierigkeiten beheben. Unter wesentlicher, den durch den Ausgleich von 1867 eingetretenen staatsrechtlichen Verhältnissen Rechnung tragender Aenderung der bisherigen Verfassung der N. B. trat gemäß G. 27 VII 78, R. 66 (U. G. Art. XXV 78) die „österr.-ung. B.“ als ausschließliche, für die Zeit von 1 VII 78 bis 31 XII 87 privilegierte Noten-B. beider Theile des Reiches am 30 X 78 in Wirksamkeit. Die 80 Mill.-Schuld blieb formell eine Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder, zu deren Verzinsung während der Dauer des Privilegiums die Hälfte der 7% übersteigenden Jahresreingewinne der B. verwendet, der nach Ablauf des Privilegiums ungetilgte Rest von der diesseitigen Reichshälfte beglichen werden sollte, wofür der letzteren jedoch 30% in 50 gleichen Jahresraten

zu vergüten sind. Die im Statut vom J. 1878 der österr.-ung. B. gegebene Verfassung blieb auch bei der weiteren Verlängerung des Privilegiums vom J. 1887 aufrecht; in den materiellen Normen des Statutes traten aber einzelne Aenderungen ein, insbesondere über die Grundsätze der Notendeckung.

Unter dem Drucke des zwischen dem Staate und der N. B. seit ihrer Gründung bis 1867 bestandenen Verhältnisses kam die B. — zum Theil nicht ohne eigene Mitverantwortung — nicht in die Lage, den aus der Natur der Zettel-B. dem privatwirtschaftl. Verkehre gegenüber entspringenden Aufgaben in angemessener Weise gerecht zu werden; den internationalen Edelmetallströmungen gegenüber hatte dieselbe bis 1848 infolge des damals noch geringen Umfanges der internationalen Handels- u. Creditbeziehungen Oesterr. keine namhafte Wirksamkeit. Infolge der im J. 1867 erreichten größeren Unabhängigkeit konnte die B. wohl der erstgenannten Aufgabe in wesentlich vollkommenerem Maße entsprechen, für die letztgenannte die nothwendigen Vorbedingungen zu schaffen war erst einer von günstigeren Voraussetzungen abhängenden Währungsreform vorbehalten.

III. **Das geltende Recht** beruht österreichischerseits auf dem G. 21 V 87 R. 49, 50, 51, und der aufgrund der zweitgenannten getroffenen Vereinbarung über die 80 Mill.-Schuld (87 R. 115), sowie auf einigen G. aus neuester Zeit.

Die österr.-ung. B. ist eine Actiengesellschaft (Actiencapital 90 Mill. fl. in 150.000 Actien) mit dem Sitze in Wien. Sie besitzt für die Zeit bis 31 XII 97 für den ganzen Umfang des Reiches das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Ausgabe von B. N. unter den in ihren Statuten festgesetzten Bedingungen und Beschränkungen. Außerdem erfreut sich die B. einer Reihe von Vorrechten, welche über die den sonstigen B. gewährten (s. Art. „Banken") weit hinausgehen, so namentlich die Steuerfreiheit des B.-Vermögens u. seiner Einkünfte (ausgenommen Realitäten, Reservefondseffecten und Dividenden); Gebürenfreiheit aller Bücher, Vormerkungen u. ausgestellten Urkunden; Gleichstellung der Beweiskraft der B.-Bücher mit derjenigen öffentl. Urkunden; Eximierung von der Firmaprotokollierung; privil. Gerichtsstand u. s. w.

Die Einheit der B. wird repräsentiert 1. durch das gemeinsame beschließende Organ, die Generalversammlung, und 2. durch das verwaltende Centralorgan, den Generalrath. ad 1. Der ersteren sind vorbehalten die Beschlüsse über den Geschäftsbericht und die Bilanz, die Wahl der Generalräthe und Rechnungsrevisoren, ferner — mit Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Gewalten — die Aenderung der Statuten und des Actiencapitals, das Ansuchen um Privilegserneuerung (3 Jahre vor Ablauf) und die Auflösung der Gesellschaft. Mitglieder der Generalversammlung können nur österr. oder ung. Staatsbürger sein, bei welchen die sonstigen statutenmäßigen Bedingungen der Theilnahme zutreffen. ad 2. Der Generalrath besteht a) aus dem Gouverneur, welcher den Vorsitz führt in der Generalversammlung, im Generalrathe und dem Executivcomité (s. u.); derselbe wird auf gemeinsamen Vorschlag des österr. u. des ung. Finanzministers vom Kaiser ernannt; b) aus zwei Vice-Gouverneuren, die aufgrund je eines Ternavorschlags des Generalraths durch den österr., bezw. durch den ung. Finanzminister zur Allerh. Ernennung vorgeschlagen werden; c) aus 12 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden, u. zw. 8 unmittelbar, je 2 aber aufgrund von Ternavorschlägen der beiden Directionen (s. u.). Diese sind gleichzeitig Mitglieder der betreffenden Directionen. Der Generalrath vertritt die B. nach außen gerichtlich und außergerichtlich; überwacht den Geschäftsbetrieb und erläſst die allg. Grundsätze desselben; bestimmt die jedem Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel; entscheidet über die Errichtung von Filialen; führt die Hypothekarabtheilung der B.; ernennt je 6 Mitglieder der Directionen; hat bezüglich der von diesen ernannten Censoren das Vetorecht; ernennt den Generalsecretär, die Mitglieder der Geschäftsführung, sowie die leitenden Beamten der B.-Anstalten und wählt aus seiner Mitte das die Einhaltung der vorgeschriebenen Notendeckung überwachende Executivcomité.

Dem dualistischen Charakter der Reichsverfassung entspricht die Theilung des dem Generalrathe unterstehenden Anstaltsorganismus in zwei Hauptanstalten, in Wien und Budapest, an deren Spitze besondere Directionen unter dem Vorsitze des betreffenden Vicegouverneurs sich befinden. Ihre Competenz umfaſst: Die Vertheilung der denselben zur Verfügung gestellten Gesammtsumme (Minimaldotation für U. 50 Mill. fl.) auf die ihnen unterstehenden B.-Plätze, die Bestimmung der Censorenzahl für jede einzelne dieser B.-Anstalten und die Censorenernennung über Vorschlag der betreffenden Handelskammern. Jeder Direction unterstehen außer der Hauptanstalt die an namhaften Geschäftsorten der bezüglichen Reichshälfte errichteten, von Beamten der B. verwalteten Filialen, deren es gegenwärtig in Oesterr. 34, in U. 21 gibt. Dieselben sind in den ihnen zugewiesenen B.-Bezirken mit dem Betriebe der der B. gestatteten Geschäfte betraut mit Ausnahme der den Hauptanstalten vorbehaltenen (Devisengeschäft, Uebernahme von Depositen zur Verwaltung und Verwahrung). Eine Filiale muſs errichtet werden, dafern das Gesammtministerium des betreffenden Reichstheiles im Einverständnisse mit dem Generalrathe das Erfordernis derselben erkennt. Den Filialen sind innerhalb ihrer Bezirke behufs Uebermittlung der zum Escompt eingereichten Wechsel Bankfnebenstellen zugewiesen, als welche in der Regel locale Creditinstitute fungieren. (Gegenwärtig in Oesterr. 62, in U. 76.)

Die Geschäfte, zu deren Betrieb die B. befugt ist, sind in den Statuten taxativ aufgezählt. Es sind dies: die Escomptierung u. Reescomptierung von längstens in 3 Monaten zahlbaren, wenigstens 2 Unterschriften tragenden Wechseln u. Warrants (G. 12 VI 90 R. 113), ferner von bei der B. beleihbaren Effecten u. deren Coupons; Beleihung von Gold und Silber gemünzt oder in Barren, börsenmäßigen Wertpapieren und Sechsmonats-

wechseln; Uebernahme von Depositen in Verwahrung oder Verwaltung, dann von Geldern gegen Verbriefung (unverzinslich), endlich von Geld, Wechseln und Effecten mit kurzer Verfallzeit in laufende Rechnung (Girogeschäft); Ausstellung von Anweisungen auf ihre eigenen Cassen an anderen Plätzen; commissionsweise Besorgung von Incassi, sowie Käufen und Verkäufen von Effecten u. Edelmetall für fremde Rechnung; Leistung von Auszahlungen für Effecten, welche bei der B. beleihbar sind, und für deren Coupons nach Fälligkeit; Kauf und Verkauf von Wechseln auf auswärtige Plätze, sowie von Edelmetallen gemünzt oder in Barren; schließlich in der Hypothekarcreditabtheilung der B. Gewährung von Hypothekardarlehen in Pfandbriefen (bis zum Betrage von 150 Mill. fl.), sowie der An- und Verkauf dieser Pfandbriefe. Die auf die Geschäfte bezughabenden Details sind theils in den Statuten selbst, theils in den von der B. herausgegebenen „Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Oesterr.-ung. B." enthalten.

Geschäfte mit der österr. oder ung. Finanzverwaltung sind zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wohl aber die Grenzen ihrer Zulässigkeit in den Statuten genau bestimmt. Die B. kann nämlich 1. von diesen Finanzverwaltungen eingereichte Wechsel, jedoch nur statutenmäßig und jeweils nur über Beschluss des Generalrathes escomptieren; 2. commissionsweise Geschäfte für die Staatsverwaltungen besorgen (was bezüglich der Partialhypothekaranweisungen der Fall ist), für welche Fälle jedoch monatliche Barabrechnung vorgeschrieben ist; 3. alle sonstigen statutenmäßigen Geschäfte, insoweit mit denselben keine Darlehensgewährung verbunden ist.

Der staatliche Einfluss beschränkt sich außer den bereits genannten Fällen auf die Ueberwachung des statutenmäßigen Gebarens der B. durch je einen seitens der österr. u. der ung. Regierung ernannten Commissär, sowie deren Stellvertreter. Diese sind berechtigt den Generalversammlungen sowie den Sitzungen des Generalrathes und der bezüglichen Direction mit berathender Stimme beizuwohnen u. Aufklärungen zu verlangen. Ihr Einspruch hat aufhaltende Wirkung. Betrifft derselbe einen Directionsbeschluss, so ist zunächst die Beschlussfassung des Generalrathes einzuholen. Betrifft derselbe jedoch einen Beschluss der Generalversammlung oder des Generalrathes und wurde diesbezüglich mit derjenigen Regierung, deren Commissär den Einspruch erhoben hatte, eine Verständigung nicht erzielt, so fällt die endgiltige E. einem Schiedsgerichte zu, das aus je 3 Mitgliedern des O. G. H. u. der ung. kön. Curie zusammengesetzt wird u. dem ein von diesen sechs gewählter Obmann, bezw., wenn die Wahl nicht zustande kommt, die Präsidenten der genannten Gerichtshöfe abwechselnd präsidieren. Dieses Schiedsgericht ist auch für den Fall der Gesellschaftsauflösung zur E. von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft, sowie zwischen der letzteren und der österr. oder ung. Regierung berufen.

Die von der Oesterr.-ung. B. emittierten Noten dürfen auf keinen niederen Betrag als 10 fl. ö. W. lauten. Dieselben müssen bei den Cassen der Hauptanstalten unbedingt, bei den übrigen nur nach Zulass ihrer Mittel gegen gesetzliche Währungsmünzen eingelöst werden. Kommt eine der Hauptanstalten dieser Pflicht binnen 24 Stunden nach Präsentation nicht nach, so hat dies den Privilegiumsverlust zur Folge. Behufs Sicherung der Einlösung muss der Gesammtbetrag der umlaufenden Noten jeweils mindestens zu $^2/_5$ durch Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, bar, der Rest zuzüglich der sofort fälligen, gegen Verbriefung oder in laufende Rechnung übernommenen fremden Gelder bankmäßig, d. i. durch statutenmäßig escomptierte Wechsel, Warrants u. Effecten, statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel, statutenmäßig eingelöste verfallene Effecten und Coupons, sowie durch Wechsel auf fremde Plätze gedeckt sein. Uebersteigt der nur bankmäßig gedeckte Notenbetrag 200 Mill. fl., so unterliegt der Ueberschuss einer Steuer von 5% jährlich (davon 70% zugunsten Oesterr., 30% zugunsten U.). Die Feststellung des Barvorrathes u. Notenumlaufes zu diesem Behufe erfolgt am 7., 15., 23. und letzten jedes Monates derart, dass von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse $^5/_{48}$% als Steuersoll berechnet werden. Die entfallenden Steuerschuldigkeiten (sowie der Antheil an dem 5% übersteigenden Reingewinne der B.) werden gegenwärtig zu Abschreibungen an der 80 Mill.-Schuld verwendet. Von den vorstehenden Vorschriften bestehen, solange der Zwangscours der Staatsnoten dauert, folgende Ausnahmen: a) die Bareinlösung der Noten ist suspendiert; b) die B. darf ihren Besitz an auswärtigen in Metall zahlbaren Wechseln bis zu 30 Mill. fl. in die Bardeckung der Noten einrechnen, andererseits ihren Besitz an Staatsnoten von dem Betrage der umlaufenden Noten in Abrechnung bringen.

Die Noten der österr.-ung. B. haben im Umfange der ganzen Monarchie bei allen Zahlungen, welche nicht gesetz- oder vertragsmäßig in klingender Münze zu leisten sind, die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nach dem Nennwerte. Alle Zahlungen an die B. können nur in ihren Noten oder in gesetzlicher Münze, solange der Zwangscours der Staatsnoten dauert auch in diesen erfolgen.

Die im J. 1892 angebahnte Währungsreform hat, da die Aufnahme der Barzahlungen einem späteren Zeitraume vorbehalten ist, lediglich in der Richtung eine Aenderung der gesetzlichen Vorschriften zur Folge gehabt, dass durch G. 2 VIII 92 R. 129 die wegen der eingestellten Silberprägungen gegenwärtig unwirksame Vorschrift über Einlösung der Silbermünzen und Silberbarren einen Zusatz bekam, demgemäß die B. verpflichtet wurde, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwerte u. Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße gegen Noten einzulösen; sie kann die Goldbarren auf Kosten des Abgebers prüfen und scheiden lassen und die von der Regierung festgesetzte Prägegebür (4 *K* für das *kg* Feingold) in Abzug bringen. Die B. wurde hiedurch in den Stand gesetzt, ihren Goldvorrath in der Zeit vom 11 VIII bis 17 XI 92 um 40·339 Mill. fl.

zu vermehren. Der bis dahin nach dem Verhältnis von 1 : 15½ bewertete Goldbesitz der B. wurde nach dem Relationsfuße der Kronenwährung umgerechnet und ein dem resultierenden Coursgewinne von 13·52 Mill. fl. entsprechender Devisenbetrag dem Reservefonde zugeschrieben, welch letzterer dadurch die statutenmäßig vorgeschriebene Höhe von 20% des Actiencapitals weit überschritten hat. (Stand Ende 1893 : 32·472 Mill. fl.)

Statistische Daten (I u. II in Mill. fl.).

I. Notenumlauf und Metalldeckung.

	Banknotenumlauf	Silber	Gold	Golddevisen
31 XII 78	288·799	86·485	67·374	11·549
31 XII 83	380·457	121·696	77·682	1·560
31 XII 88	425·673	153·965	59·036	19·999
31 XII 93	486·623	161·982	101·830	14·422

II. Escompt und Lombard.

	Wien	Oesterr. Filialen	Budapest
31 XII 78 . . .	43·646	38·883	28·434
31 XII 83 . . .	64·325	57·281	31·208
31 XII 88 . . .	69·870	47·359	32·234
31 XII 93 . . .	41·422	48·974	48·455

	Ung. Filialen	Escompt im ganzen	Lombard im ganzen
31 XII 78 . . .	3·24	109·181	32·018
31 XII 83 . . .	16·527	169·345	30·034
31 XII 88 . . .	18·164	167·807	31·260
31 XII 93 . . .	33·021	171·698	43·314

III. Escomptzinsfuß 1878—93. Proc.

1 I 78:4½, 9 V 79:4, 20 X 82:5, 3 II 85:4½, 23 II 83:4, 7 X 87:4½, 11 I 88:4, 11 IX 88:4½, 25 I 89:4, 6 XI 89:5, 21 I 90:4½, 11 II 90:4, 5 IX 90:4½, 3 X 90:5, 17 X 90:5½, 8 I 91:4½, 6 II 91:4, 4 IX 91:5, 9 I 93:4.

Literatur.

K. Frh. v. Lederer: Die priv. österr. N. B., ihre Gründung, ihre Entwicklung u. ihr Wirken, Wien 1847. A. Tebeldi: Die Geldangelegenheiten Oesterr., Leipzig 1847; Die österr. N. B., Wien 1848. O. Hübner: Die B., Leipzig 1854. J. B. Zugschwerdt: Das Bankwesen u. die priv. österr. N. B., Wien 1855; (Anon.): Die österr. N. B. seit ihrer Gründung bis heute, Wien 1861; Die österr. N. B. und ihr Verhältnis zum Staate, Wien 1861; Die beantragten Aenderungen an den Statuten &c. der N. B., 1862; Die beantragten Aenderungen an dem Uebereinkommen zwischen dem Staate u. der österr. N. B., Wien 1862; Der Wert des B.-Privilegiums, Wien 1862. W. Ritt. v. Lucam: Besprechung des Protokolles der 1873 zwischen der österr. und der ung. Regierung geführten Verhandlungen, Wien 1873. Ders.: Bericht an die Direction der N. B. über den Entwurf der Statuten &c., Wien 1873. Ders.: Die österr. N. B. während der Dauer des 3. Privileg., Wien 1876; (Anon.): Fünfundzwanzig Jahre österr. Finanzpolitik, Wien 1874. M. Gf. Lonyay: Die Bankfrage, Pest 1875. A. Beer: Die Finanzen Oesterr. im XIX. Jahrh., Prag 1877. K. Kramař: Das Papiergeld in Oesterr. seit 1848, Leipzig 1886. G. Leonhardt: Die Verwaltung der österr.-ung. B. 1878—1885, Wien 1886. Ders.: Die österr.-ung. B. (Handwörterb.). Noël: Les Banques d'emission en Europe, Paris 1888. Statistische Tabellen zur Währungsfrage der österr. ung. Monarchie, Wien 1892. Tabellen zur Währungsstatistik, Wien 1893.

Bráf.

Banken.

I. Gesetzl. Terminologie. — II. Geschichte. A. 18. Jahrh. B. 19. Jahrh., u. zw.: 1. ständische, 2. Actien- und 3. Landes-B. — III. Das Recht des Bankwesens in Bezug auf Errichtung und Betrieb. A. Periode der Specialprivilegien. B. Periode der allg. Normen. — IV. Landes-B. 1. Allgemeines. 2. Hypotheken-B. 3. Landes-B. mit gemischtem Wirkungskreise.

I. In der **Terminologie** der österr. Gesetzgebung (vgl. Vereinsgesetz, Gew. O., H. G., sowie die weiter unten cit. G. und V.) werden die Ausdrücke „B." und „Creditanstalten" oft nebeneinander, oft promiscue gebraucht, im Gegensatze zu „Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparcassen &c." (Gew. O.) Von den creditvermittelnden Unternehmungen müssen, soweit es sich um eine negative Umgrenzung des Begriffes „B." handelt, außer den Sparcassen noch die aufgrund des Vereins- und des Genossenschaftsgesetzes errichteten Vorschussvereine (Creditgenossenschaften), gleichviel, ob sich ihre Wirksamkeit auf die Mitglieder beschränkt oder nicht, endlich die sogen. landwirtschaftl. Vorschusscassen — für welche insgesammt specielle Normen bestehen — ausgeschieden werden, ebenso die von Einzelnen, von offenen oder Commanditgesellschaften betriebenen sogen. Banquierunternehmungen. Maßgebend für die Kennzeichnung einer Unternehmung als „B." oder „Creditanstalt" ist somit nicht der Zweck der bezüglichen Unternehmung, sondern in erster Reihe ihre rechtliche Form, und es fallen also unter den Begriff der „B." — conform mit dem allg. Sprachgebrauch, sowie mit der Classification der officiellen und fachmännischen privaten Statistik — diejenigen der Vermittlung des Credits- u. Zahlungsweisens dienenden Unternehmungen, welche in der Form einer Actiengesellschaft, event. Commanditgesellschaft auf Actien (ein dermalen in Oesterr. nicht praktischer Fall), einer Landesanstalt oder in einer der letzteren verwandten Form (ständische Anstalten u. dgl.) gegründet sind. Daneben werden seitens der officiellen und privaten Statistik noch die bei einigen Sparcassen kraft besonderen Privilegs errichteten Pfandbriefinstitute den B. beigezählt.

II. **Geschichtliches.** A. 18. Jahrh. Das in äußerster staatsfinanzieller Noth im J. 1703 nach dem äußeren Vorbilde ausländischer Giro-B. errichtete Bancoinstitut, dessen Foliobesitzer Staatsgläubiger waren, welche mittels Girozetteln über

ihre Guthabungen verfügen konnten, war thatsächlich nur eine Abtheilung der Finanzverwaltung. Die „Wiener Stadtbank“, auf welche 1706 nach dem Misserfolge des Bancoinstitutes dessen Aufgaben übertragen wurden, erfreute sich anfangs, dank dem guten Credit der Stadt Wien, eines namhaften Zuflusses von privaten Geldeinlagen, obgleich diese unkündbar und lediglich mittels Anweisungen als Forderungen übertragbar waren. Seit 1769 völlig der Verwaltung der Hofkammer zugewiesen, wurde diese Anstalt nur noch formell auf den Namen der Stadt Wien weitergeführt. Die daneben durch Vereinigung des sämmtlichen Cassengeschäftes der Staatsfinanzen behufs besserer Ordnung des Staatshaushaltes und zugleich zur Förderung von „Handel und Wandel“ 1714 errichtete und 1745 mangels Erfolges wieder aufgehobene Universalbancalität“ diente gleichfalls nur den Staatsfinanzen.

B. 19. Jahrh. 1. Die ersten Versuche eigentlicher B.-Gründungen giengen von den Ständen einzelner Länder aus. (Frühzeitig in B.: Plan einer Landes-B. als Noten- und Hypothekenanstalt 1790; vollständiges Project einer Realhypotheken-B. 1844.) Doch ist als ständische Schöpfung lediglich die nach dem Muster der preußischen Landschaften im J. 1841 in G. gegründete „Ständische Creditanstalt“ ins Leben getreten (umgewandelt seit 1868 in den bloß für Landtafelgüter bestimmten „Galiz. Bodencreditverein“), welche auch — von der hier nicht in Betracht kommenden National-B. abgesehen — im Gebiete der heutigen Reichsrathsländer die einzige B.-Schöpfung vor 1850 geblieben ist. Den Creditbedürfnissen des Publicums — ausgenommen den sehr engen Clientenkreis der National-B. — dienten nebst den seit 1819 allmählich aufkommenden Sparcassen und den staatlich verwalteten Waisencassen lediglich private Gelddarleiher, einschließlich der damals gegen jetzt relativ weit bedeutungsvolleren sogen. privaten B.-Häuser (Banquiers).

2. Die Neugestaltung der gesammten volkswirtschaftl. Verhältnisse um die Mitte des Jahrh. — Ausbau der ersten Bahnlinien, Grundentlastung, freiere Handelspolitik — gab den Anstoß zur Gründung der ersten Actien-B., u. zw. zunächst in Wien, über unmittelbare Anregung seitens hervorragender Regierungsmänner, wie Baumgartner, Bruck u. a. Die erste Actien-B. Oesterr. war die „N. Oe. Escomptegesellschaft“ (1853), welche als heimische Specialität in banktechnischer Beziehung die nachher allgemein in Aufnahme gekommenen, auf bestimmte runde Summen lautenden Cassascheine eingeführt und durch Einrichtung des Escomptegeschäftes auf der Basis der Mithaftung aller Theilnehmer desselben den bei den B. erst in neuerer Zeit in Abnahme begriffenen sogen. Creditvereinen den Weg vorgezeichnet hat. Bis Ende 1867 waren die Gründungen neuer Actien-B. noch spärlich, nämlich im ganzen 9, unter denselben allerdings einzelne große Institute in Wien, so insbesondere die dem Pereire'schen „Credit mobilier“ nachgebildete „Creditanstalt für Handel und Gewerbe“ (1855; statutenmäßiges Grundcapital 100 Mill. fl. C.-M., thatsächlich höchstes 60 Mill., gegenwärtig 40 Mill. fl.) und die „Oesterr. allg. Bodencreditanstalt“ (1864), dann einige in den namhaftesten Landeshauptstädten (vorwiegend Escomptebanken). Diese Gründungen kamen im allgemeinen den thatsächlichen Bedürfnissen der aufblühenden Großindustrie und des städtischen Handels entgegen; sie haben auch, durch Zuthun der großen Institute, die bis dahin lebhaft empfundene creditwirtschaftl. Isolierung Oesterr. dem Auslande gegenüber beseitigt. Im J. 1868 vermehrt sich plötzlich die Zahl der Gründungen (6), um in dem nächstfolgenden den ersten bereits durch ungesunde Speculationsströmungen stark beeinflussten und von Krisenerscheinungen begleiteten Culminationspunkt zu erreichen (26). Die Folgen des Rückschlages zeigten sich im J. 1870 (bloß 2 Neugründungen), aber bereits im J. 1871 wurden 16, 1872 sogar 54 und noch in den ersten Monaten 1873 weitere 11 neue B.-Gesellschaften concessioniert, daneben das Actiencapital zahlreicher älterer vergrößert. Das volkswirtsch. Bedürfnis war bei der überwiegenden Mehrzahl dieser Gründungen überhaupt nicht maßgebend, sondern lediglich die Gründergewinne und das Haussespiel an der Börse, in welcher Beziehung die berüchtigten Makler-B. neben den zumeist nicht weniger bedenklichen Bau-B. zu den hervorstechendsten Erscheinungen dieser Jahre gehörten. Die Krisis von 1873 hat den größten Theil der neuen Gründungen zum Falle gebracht — bis Ende 1873 befanden sich von den Actien-B. 39 in Liquidation oder Concurs, allein noch in den folgenden Jahren haben Fusionen, Liquidationen und Concurse die Zahl der bestandenen Actien-B. weiter vermindert, wogegen seit 1873 nur wenige neue Gründungen vorkamen. Während noch im J. 1875 im ganzen 60 Actien-B. mit einem eingezahlten Actiencapital von 231 Mill. fl. in Thätigkeit waren, ist die Zahl derselben bis zum J. 1891 auf 40 gesunken (wovon 14 in Wien) mit einem eingezahlten Actiencapital von 213 Mill. fl. (wovon 179 Mill. auf die B. in Wien entfallen).

Das allmähliche Abfallen unsolider Schöpfungen, das Aufsaugen der schwächeren durch stärkere, sowie die schon vermöge der allgemein gesunkenen Unternehmungslust gebotene Einschränkung der Gründungs- u. Emissionsgeschäfte zum Vortheile größerer Entfaltung und intensiverer Pflege der eigentlichen Creditgeschäfte ist das zunächst in die Augen springende Merkmal der Entwicklung unseres Actienbankwesens nach 1873. Damit hängt zusammen das Bestreben der B., ihre Wirksamkeit nicht nur territorial durch Errichtung von Filialen auszudehnen (Zahl der Filialen österr. Actien-B. ohne diejenigen der österr.-ung. Bank: 1878 : 23, 1887 : 30, 1891 : 41), sondern derselben auch durch innigeren Contact mit den in beständiger Vermehrung begriffenen kleineren localen Creditinstituten (Vorschussvereine, Sparcassen) neue feste Stützen zu geben. Ein weiteres Moment dieser Entwicklung ist die Aufnahme von neuen oder wenigstens die zweckmäßigere Gestaltung von bisher nicht mit den geeigneten technischen Einrichtungen gepflegten Geschäftszweigen (z. B. Communal-, Meliorationscredit; Entwicklung des Giro- und Contocorrentgeschäftes). Theilweise mit zu den Folgen der

Krisis ist zu rechnen das zunehmende Bewusstsein von der Unzulänglichkeit der von der Dividendensucht beherrschten privatwirtschaftl. Creditorganisation. Dieser Umstand war den Bestrebungen förderlich, durch

3. öffentliche (Landes-)B. gewissen, wenn auch von den Actien-B. betriebenen Zweigen eine den allgemeinen volkswirtschaftl. Interessen förderlichere Pflege angedeihen zu lassen; Lücken, welche die privatwirtsch. Organisation zurückgelassen, auszufüllen; bezw. wenigstens durch die eigene Concurrenz einen Druck auf die übrigen B. zum Zwecke einer vollkommeneren Erfüllung ihrer volkswirtschaftl. Mission zu üben. Der Zeit vor 1873 gehören nur 2 dieser B. an, alle übrigen sind nach dieser Zeit entstanden, insbesondere diejenigen, welche sich einen weiteren Aufgabenkreis gesetzt haben. Die Thatsache, dass in letzter Zeit in allen solche Anstalten noch nicht besitzenden Kronländern Vorbereitungen zu ihrer Errichtung in Angriff genommen wurden, lässt schließen, dass dieser Art von B. noch ein, namhafte Entwicklung bevorsteht (mähr. L. T.-Beschluss 1894 betr. die Errichtung einer Meliorations-B.)

III. **Das Recht des Bankwesens.** Die Errichtung von Actien-B. erfolgte bis zum J. 1862 aufgrund des kais. P. 26 XI 52 R. 253 (Vereinsgesetz), das für „Creditanstalten" Bewilligung des Kaisers verlangte, seither nach den Bestimmungen des H. G. über Actiengesellschaften. Der Gründung der Landes-B. geht die Beschließung des Statuts durch den L. T. voraus, worauf dasselbe der A. G. unterbreitet und dann mittels Statth.-Kundmachung im L. publiciert wird. Rücksichtlich des Betriebes hat bisher eine gesetzgeberische Beeinflussung der Formen und materiellen Bedingungen der verschiedenen B.-Geschäfte — z. B. in Bezug auf das Verhältnis der Einlagensumme zu dem haftenden Vermögen der B. — nicht stattgefunden, vielmehr wird ein solcher Einfluss nur administrativ geübt gelegentlich der Vorlage der Statuten zur Genehmigung der Regierung. Im allgemeinen lässt sich daher das Wesen der die Creditanstalten besonders betreffenden G. u. V. dahin kennzeichnen, dass sich dieselben auf die Gewährung von gewissen Begünstigungen, welche sich als im öffentlichen Interesse eingeräumte Ausnahmen von den allgemeinen Normen darstellen, und auf Schutzvorkehrungen für bestimmte Kategorien von B.-Gläubigern beschränken.

A. Was die Begünstigungen betrifft, ist zunächst die Zeit vor 1865 von der folgenden zu unterscheiden. Das besondere Interesse, welches die Staatsverwaltung der Errichtung der ersten B. entgegenbrachte, manifestierte sich in Specialprivilegien, welche in jedem concreten Falle besonders und in verschiedenem Umfange eingeräumt wurden und einerseits Ausnahmen von den allgemeinen Gebüren-, vereinzelt selbst von gewissen Steuergesetzen, andererseits Ausnahmen von den bestehenden allgemeinen Justizgesetzen zum Gegenstande hatten. Solche Privilegien, unter welchen zu jener Zeit auch die Befreiung von den damals in Geltung gewesenen gesetzlichen Zinsfußbeschränkungen von großer Wichtigkeit war, wurden bereits der anfangs erwähnten ständischen Anstalt in G., später aber, insbesondere in reichlichem Maße, den großen Wiener Central-B. in mitunter wörtlich wiederkehrenden, vielfach schon dem Nationalbankstatut entlehnten Clauseln gewährt (Creditanstalt für Handel und Gewerbe 6 XI 54 R. 186; Allg. österr. Bodencreditanst. 1 VI 64 R. 49, 50; Pfandleihanstalt in Wien 24 VI 64 R. 56; Anglo-österr. B. R. 67). Sie machen das besondere B.-Recht der ersten Periode aus, das zufolge der ausdrücklichen Aufrechterhaltung durch Art. 5 H. G. heute noch in Geltung steht. Von den Landes-B. fällt noch die Hypotheken-B. des Königreichs B. (26 XII 64 R. 99) in diese Gruppe. Seit dem G. 10 VII 65 R. 55 und der V. des Staats- und J. M. 28 X 65 R. 110, durch welche rücksichtlich der Bevorrechtung der „in Gemäßheit der G. errichteten und der Aufsicht der Staatsverwaltung unterliegenden Creditanstalten" einheitliche Bestimmungen getroffen wurden, sind specielle Privilegierungen (z. B. Gewährung der polit. Execution für Zinsen- u. Hypothekarforderungen der g. Landes-B. 21 VII 82 R. 81) zu Ausnahmen geworden.

1. Die Gebürenbegünstigungen wurden durch G. 10 VII 65 R. 55, sowie durch F. M. Erl. 16 I 66 R. 9 geregelt. Nachdem zufolge des letztgenannten Erl. ein Theil dieser Begünstigungen, nämlich die in Art. II u. IV des cit. G. angeführten, allen Actien- und Commanditgesellschaften auf Actien zugestanden worden ist, verbleiben als besondere Begünstigungen der Creditanstalten bloß nachstehende: a) Die Gebürenfreiheit für jene Urkunden, welche von den Anstalten an die Parteien und umgekehrt, außer den eigentlichen Beweisurkunden über die eingegangenen Rechtsgeschäfte, und bloß zum Zwecke der eingeführten Manipulation ausgestellt werden, u. zw. ohne Nothwendigkeit besonderen Ansuchens, lediglich gegen Vorlage der Formulare, vor ihrer Einführung und jeden Aenderung, zur Genehmigung der Finanzverwaltung; b) bei Hypotheken- und solchen B., welche zum Erwerbe und zur Veräußerung unbeweglicher Güter berechtigt sind — jedoch nur auf Ansuchen der Anstalt und nach Ermessen der Regierung — Gebürenfreiheit der Pfandbriefe, insoweit dieselben durch Hypothekarforderungen gedeckt sind, wogegen die Anstalt die Pflicht hat, die Quittungsgebüren von den seitens der Hypothekarschuldner eingehenden Capital- u. Zinsenzahlungen unmittelbar zu entrichten. — Dazu gesellte sich zufolge G. 24 IV 74 R. 48 die Stempelfreiheit für bücherliche Löschungen und Eintragungen des Cautionsbandes der zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefgläubiger bestimmten unbeweglichen Güter.

2. Die durch V. des Staats- und J. M. 28 X 65 R. 110 gewährten Ausnahmen von den allg. Justizgesetzen kommen: a) zum Theil allen Anstalten zugute, u. zw. — nachdem die Befreiung von den gesetzlichen Zinsfußermäßigungen ihre Bedeutung verloren — bloß α) die Ausdehnung der Anwendbarkeit der Bestimmungen des H. G. über die Beweiskraft ordnungsmäßig geführter Handelsbücher (4. Titel), über die Geltendmachung

von Forderungen aus den für dieselben bestellten Faustpfändern (Art. 310) und über das kaufmännische Retentionsrecht (Art. 313—316) auch auf solche statutenmäßige Handelsgeschäfte, welche mit Nichtkaufleuten geschlossen wurden, wobei rücksichtlich der Geltendmachung von Forderungen aus den für dieselben bestellten Faustpfändern die B. die freie Wahl hat zwischen dem in Art. 310 (und § 47 Einf. G.) oder dem in Art. 313 vorgezeichneten Verfahren, gleichviel ob eine schriftliche Vereinbarung über die Bestellung des Faustpfandes und das Verfahren stattgefunden hat oder nicht; β) die Anwendung der für die Amortisierung öffentlicher Creditpapiere geltenden Vorschriften rücksichtlich der Fristen und des Verfahrens auf Actien, Interimsscheine, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, Coupons u. Talons von Creditanstalten. c) Besondere Vorrechte sind den zur Gewährung von Hypothekardarlehen, sowie zum Erwerbe und zur Veräußerung unbeweglicher Güter befugten Anstalten in Bezug auf das Vorgehen bei Geltendmachung ihrer Hypothekarforderungen eingeräumt, u. zw. hauptsächlich: α) Erwirkung des Zahlungsauftrages aufgrund der legalisierten Originalschuldurkunde und eines gerichtlich oder notariell beglaubigten Auszuges aus den Büchern der B. ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher die Forderung einverleibt ist (Verfahren nach V. 21 V 55 R. 95 und 12 VII 59 R. 130 mit einigen Abweichungen); β) Befugnis der Anstalt, nach rechtskräftig gewordenem Zuspruch der Forderung einzelne oder sämmtliche Erträgnisse des sequestrierten Gutes mittels öffentlicher Versteigerung verpachten zu lassen, wobei das Gericht die von der Anstalt vorgeschlagenen Licitationsbedingnisse ohne Einvernehmung des Gegners zu prüfen hat; γ) wenn die Anstalt zur executiven Veräußerung schreiten will, bedarf es der vorgängigen executiven Schätzung nicht u. als Ausrufspreis ist der nach den Statuten oder der staatlich genehmigten Geschäftsordnung bei Gewährung des Darlehens ermittelte oder derjenige Wertansatz zugrundezulegen, welcher sich aus der für diesen Zweck statutenmäßig vorgesehenen Ermittlungsart ergibt; δ) Befugnis der Anstalt zum Zwecke der Realisierung einer ihr rechtskräftig zugesprochenen Hypothekarforderung in das von einem anderen Gläubiger eingeleitete Executionsverfahren einzutreten, wenn der letztere den Vollzug der erwirkten executiven Feilbietung oder die Vornahme der Kaufschillingsvertheilung durch 14 Tage verzögert hat. — Auf B. beschränken sind auch die durch G. 14 VI 88 R. 88 geregelten Vorgänge der bücherlichen Eintragungen bei, den Bedingungen dieses G. entsprechenden, Conversionen von Hypothekarforderungen in niedriger verzinsliche.

3. Sonstige Begünstigungen. Durch G. 2 VII 68 R. 93 wurde ein bisher nur im Wege von Specialprivilegien gewährtes Vorrecht allen zur Pfandbriefausgabe befugten Anstalten zugestanden: nämlich die Möglichkeit der Verwendung ihrer Pfandbriefe zur Anlegung von Stiftungs-, öffentlichen Anstalts-, Pupillar-, Fideicommiss-, Depositen- u. Cautionscapitalien. Endlich gehört hierher die Zulassung von Creditanstalten zur Bürgschaft als Sicherstellung bei der Borgung der Verzehrungssteuer von Bier und gebrannter geistiger Flüssigkeit. (F. M. E. 15 XI 80 R. 193.)

B. Von Anfang an wurde jeder Actien-B. ein besonderer Regierungscommissär zu dem Zwecke beigegeben, um die Beobachtung der G. und der Statuten seitens der B.-Verwaltung zu überwachen. Bei den Landes-B. obliegt diese Aufgabe den L. A., bezw. den von denselben bestellten besonderen Commissären. Die Erfahrungen der Krisenzeit haben ergeben, dass diese Beaufsichtigung nicht hingereicht hat, Missbräuche und in der Folge materielle Schädigungen der Actionäre u. Gläubiger hintanzuhalten, u. dies selbst bei Pfandbriefanstalten. Dem Bedürfnisse ausreichenderen Schutzes wurde wenigstens theilweise durch das G. zur Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen (24 IV 74 R. 48) entgegenzukommen gesucht, das auch insoferne von Interesse ist, als es die einzige reichsgesetzliche Norm in Betreff der Rechte und Pflichten der Regierungscommissäre ist. Gegenstand der Fürsorge dieses G. sind die für die vorzugsweise Deckung der Forderungen der Pfandbriefgläubiger bestimmten Vermögensobjecte, und seine wesentlichsten Anordnungen betreffen a) die Sicherstellung des Cautionsbandes (bei Immobilien Eintragung desselben in die öffentlichen Bücher, Löschung nur über entsprechende Bescheinigung des Commissärs — bei Geld u. Wertpapieren, welch letztere pupillarsicher sein müssen, Mitsperre des Commissärs); b) Schutz gegen Veräußerungen solcher Objecte (Zustimmung des Commissärs und Mitfertigung der die bücherliche Eintragung bezweckenden Urkunden); c) Schutz gegen Schäden aus Executionsführungen dritter, welche nur unbeschadet der Rechte der Pfandbriefgläubiger erwirkt werden können, weshalb jede Execution gegen Vermögensobjecte der Anstalt durch das bewilligende Gericht von amtswegen dem Commissär anzuzeigen und rücksichtlich der von ihm als mit dem Cautionsband behaftet bezeichneten dementsprechend einzuschränken ist; d) Schutz im Concursfalle, wo die betreffenden Objecte eine besondere Masse zur Befriedigung der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger bilden; e) Bestellung eines gemeinsamen Curators zur Vertretung der Interessen der genannten Gläubiger von amtswegen im Concursfalle, über Antrag des Commissärs, wenn derselbe ihre Rechte für gefährdet erachtet, oder über Antrag eines jeden, dessen Rechte durch den Mangel einer solchen Vertretung in ihrem Gange gehemmt würden. (Bezüglich der Einberufung einer Versammlung der vom Curator vertretenen Pfandbriefbesitzer und der Wahl von Vertrauensmännern, wenn der Curator wichtige Rechtshandlungen vorzunehmen hat, und die dabei zu beobachtenden Vorgänge G. 5 XII 77 R. 111.)

IV. **Landescreditinstitute** bestanden Ende 1893 in Oesterr. 8, u. zw. reine Hypotheken-B. — nach der Zeitfolge des Thätigkeitsbeginnes — in B. (1865), Schl. (1869), M. (1876), Istrien (1881), N. Oe. (1889) u. O. Oe. (1890), ferner mit weiterem Wirkungskreise die „Landes-B." von G. (1883) und B. (1890). Die Statuten der älteren haben mit der

Zeit einige Aenderungen erfahren, welche jedoch den eigenthümlichen Charakter, für den die an erster Stelle genannte das Vorbild geschaffen, nicht beeinträchtigt haben.

1. **Allgemeines.** Das gemeinsame Merkmal aller ist der **Ausschluss privatwirtschaftl. Erwerbsabsicht.** Dies kommt auch in gewissen Satzungen zum Ausdruck, so namentlich in dem bei allen genannten Hypotheken-B. festgehaltenen Grundsatze des gleichen Zinsfußes der Pfandbriefe u. der correspondierenden Darlehen, so dass behufs Deckung der Verwaltungskosten nur ein mäßiger Procentbruchtheil (Schl. 15/100, N. Oe. 1/8, M. 1/3, B., O. Oe. 1/4 von dem ungetilgten Darlehensreste, Istrien 15/100 von der ganzen ursprünglichen Darlehenssumme) eingehoben wird, theilweise sogar nur binnen einer bestimmten Reihe von Jahren (B., M.), und mit der Bestimmung, dass dies bei Erreichung des vorgeschriebenen Reservefondsminimums überhaupt aufzuhören habe (B.). Mit einiger Modification gilt dieser Grundsatz auch für Communal- u. Meliorationsdarlehen (Landes-B. B.). Die auf diese Weise nur in mäßigem Umfange erzielbaren reinen Ueberschüsse fließen dem Reservefonde zu, dessen Höchstbetrag entweder mit einer fixen Summe oder in einem bestimmten Procentsatz des gesammten Darlehensstandes vorgeschrieben ist. Die **Verwaltung** trägt durchwegs einen ausgeprägt öffentlichen Charakter. Sie ist getheilt zwischen dem L. A. (Beaufsichtigung, Bestellung des Commissärs, Vorbehalt der E. oder Mit-E. in gewissen wichtigen Fällen) und der von dem L. T. durch Wahl eingesetzten Direction (Curatorium, Aufsichtsrath). Die Beschaffung des **Betriebscapitals** hat sich bei den Hypotheken-B. auf die Gewährung einer eventuell rückzahlbaren Dotation für die Einrichtungs- und anfänglichen Betriebskosten beschränkt. Bei den beiden letztgenannten war ein namhafterer Betriebsfond nöthig, welcher in G. unmittelbar aus Landesmitteln (1 Mill. fl., zu erhöhen durch 4/10 der Betriebsüberschüsse auf das Doppelte), in B. durch 4%ige, seitens der Gläubiger unkündbare „Fondsschuldscheine" (Maximum 10 Mill. fl., bisherige Emission 2 Mill. fl.) erfolgt ist. Von größter Bedeutung für den Credit dieser Anstalten ist die **subsidiäre Landeshaftung** für die Verzinsung u. Abzahlung der Pfandbriefe, Communalobligationen (B., G.), Meliorationsschuldbriefe (B.), u. rücksichtlich der Landes-B. von B. auch der Fondsschuldscheine.

2. **Hypotheken-B.** Die Grundsätze der Darlehensgewährung sind ziemlich gleichartig. Allgemein gilt Amortisationspflicht durch planmäßige Annuitätstilgung innerhalb einer statutenmäßig normierten Maximalfrist, wobei die Grundtilgungsrate in der Regel 1% (N. Oe. und bei den 4%igen Darlehen in M. 1/2%) beträgt. Der Minimalbetrag der Darlehenssumme ist verschieden angesetzt (Schl., N. Oe. 100 fl., O. Oe. 200 fl., M. 300 fl., B. 500 fl.). Die Beileihungsgrenze (nach Abzug der etwaigen bücherlichen Prioritäten) bilden bei Feldgrundstücken 2/3 des ermittelten Wertes — mit Einschränkungen rücksichtlich der Fideicommisse, der Weingärten (N. Oe.) oder vorwiegenden Waldbesitzes (B.) — bei Gebäuden, mit grundsätzl. Ausschluss oder beschränkter Zulassung von Industrialgebäuden, 1/2 desselben. Der Wert wird ermittelt bei Feldgrundstücken mit einem Multiplum des Catastralreinertrages (Schl. 25, B. 24, sonst 20), bei zinssteuerpflichtigen Häusern in der Regel mit dem 20fachen Betrage des durchschnittlichen Zinsertrages nach Abzug von 1/3—1/2 (je nach Lage u. Bauzustand) für Steuer u. Erhaltungskosten. Statt dieser Ermittlung ist auch Schätzung durch Organe der B. auf Kosten des Darlehensnehmers möglich; dieselbe tritt bei nicht zinssteuerpflicht. Geb. überhaupt ein, soweit deren Belehnung nach einzelnen Statuten möglich. Bei landwirtschaftl. Objecten werden Gebäude und fundus instructus entweder gar nicht berücksichtigt (B., Schl.) oder nur unter bestimmten Cautelen. Darlehensstand mit Ende 1891 in Mill. fl.: B. 90·7, M. 39, N. Oe. 21, Schl. 9, Istrien 3, O. Oe. 1·5, überwiegend zu 4% theils in der letzten Zeit ursprünglich gewährt, theils infolge der Convertierung.

3. **Landes-B. mit gemischtem Wirkungskreise.** Von den beiden als Landes-B. schlechthin bezeichneten Creditanstalten in G. und B. besitzt die erstgenannte eine Abtheilung für Hypothekarcredit mit theilweise von der oben geschilderten Organisation abweichenden Einrichtungen, eine für Communalcredit und eine sogen. B.-Abtheilung, welche die mannigfachsten Geschäftszweige umfasst, u. zw. außer dem Depositen-, Escompte- u. Lombardgeschäfte, einschließlich der Warrantbelehnung, und anderen bei B. üblichen, sogar die Betreibung des Warencommissionsgeschäftes u. die Vermittlung bei Gründung und Führung von landwirtschaftl., industriellen u. Handelsunternehmungen, was wohl durch die localen Verhältnisse gerechtfertigt sein, keineswegs aber als dem Charakter dieser Anstalten im allgemeinen angemessen erachtet werden dürfte. In einer dem speculativen Elemente weit engere Schranken ziehenden Weise ist der Geschäftskreis der neben den Abtheilungen für Communal- und für Meliorationscredit bestehenden B.-Abtheilung der böhm. Landes-B. bestimmt, deren Escomptierungsbefugnis rücksichtlich der Wechsel beschränkt ist auf Wechsel von B., Spar- und Vorschusscassen u. dgl. In Bezug auf den Meliorationscredit stehen ihre Einrichtungen denjenigen der preußischen Landescultur-B. am nächsten. Nebstdem betreibt sie mit wachsendem Erfolge die Entgegennahme von Depositen zur Aufbewahrung u. Verwaltung. Charakteristisch für die g. Landes-B. ist ihr dermalen bereits die überwiegende Mehrzahl der Bezirke des Landes umschließendes Nebenstellennetz, welches sich durchwegs an bestehende locale Creditinstitute (Spar-, Vorschusscassen u. s. w.) anlehnt u. in seiner Art ein beachtenswertes Muster creditwirtschaftl. Decentralisation bildet. —

Literatur.

Friedr. Gf. Deym: Ueber Creditinstitute im allgemeinen u. d. Hypothekeninstitute insbesondere, Prag 1844. (Anonym): Die neue Gestaltung der Geld- u. Creditverhältnisse in Oesterr., Wien 1855. Frh. v. Czoernig: Oesterr. Neugestaltung 1848

bis 1858, Stuttgart u. Augsburg 1858. H. Bidermann: Die Wiener Stadt-B, Wien 1859. Jos. Neuwirth: Die Speculationskrisis v. 1873 (II. Bd. von „Bank und Valuta in Oesterr.“, Leipzig 1874. (Anon.): Fünfundzwanzig Jahre österr. Finanzpolitik (1848—1873), Leipzig 1874. A. Pavlíček: Právo listů zástavních (Das Pfandbriefrecht), Prag 1893. W. Schiff: Zur Frage der Organisation des landw. Credites in Deutschl. u. Oesterr., Leipzig 1892. M. Wirth: Oesterr. Wiedergeburt aus den Nachwehen der Krisis, Wien 1875. Officielle Statistik bis 1881 im „Statistischen Jahrbuch“, seither im IX., XVI., XXI. und XXV. Bd. der „Oesterr. Statistik“. Statistik, Bilanzen, Statutenauszüge, Gesetzgebungsübersichten im Compass, Finanz. Jahrbuch, Jahrg. 1869—1893 (bis 1880 herausg. von Leonhardt, seither von Heller). Bráf.

Bannwälder.

I. Zweck und Inhalt der Bannlegung. — II. Entstehung der Bannlegung. — III. Provinzielle Vorschriften. — IV. Statistik.

I. Zweck und Inhalt der Bannlegung. Wenn die Sicherung von Personen oder von Besitzthum gegen Schädigung durch Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen, Wildbäche u. dgl. es dringend erfordert, so kann nach § 19 Forstgesetz die Bannlegung eines Waldes oder Waldtheiles verfügt werden.

Inhalt und Umfang der Bannlegung, welche immer eine Beschränkung der freien Disposition des Waldbesitzers bedeutet, sind im G. von vorneherein nicht festgestellt, sondern richten sich nach Art und Umfang der durch die Bannlegung hintanzuhaltenden Gefahr. Durch die Bannlegung kann die theilweise oder gänzliche Einstellung der Ausübung von Dienstbarkeiten, wie insbesondere des Weideganges und der Streunutzung verfügt werden, es kann die Aufführung von Schutzmauern, Regulierung von Gewässern, Durchführung von Aufforstungen, Einschränkung oder gänzliche Sistierung der Waldbenutzung überhaupt angeordnet werden. Wie weit in dieser Richtung gegangen werden soll, beurtheilt die Behörde nach freiem Ermessen, so dass gegen ein derartiges Erkenntnis der Administrativbehörde zwar der normale Recursweg offen steht, die Aufrufung des V. G. jedoch ausgeschlossen ist.

Bannlegungen kommen am häufigsten vor zum Schutze der Trace von Gebirgsbahnen (s. hierüber Erl. M. J. 30 XII 74, Z. 14.005), von Heilquellen und im „Arbeitsfelde“ von Wildbächen (s. § 2, G. 30/VI 84 R. 117), ferner bei Waldungen auf steilen Berglehnen zum Schutze der im Thale befindlichen Gebäude und Grundstücke.

Nach § 19 Forstgesetz sind Ansprüche auf Entschädigung, welche der Waldbesitzer wegen einer Bannlegung erhebt, „nach den bestehenden G. zu behandeln.“ Durch Erk. V. G. 30 XI 78, Budwinski 374, wurde diese gesetzliche Bestimmung dahin interpretiert, dass die Bannlegung an sich noch keinen Anspruch auf Entschädigung gewähre, sondern dass dies erst dann der Fall sei, wenn ein solcher Anspruch nach den bestehenden G. überhaupt erworben wird; dies könne aber nicht nur im Falle der gänzlichen Untersagung der Waldnutzung, sondern auch bei Auferlegung von theilweisen Beschränkungen, insbesondere also bei gänzlicher oder theilweiser Sistierung von Dienstbarkeiten, eintreten. Die Frage, ob eine Partei einen Ersatzanspruch zu stellen das Recht hat, gehört nicht in die Competenz der politischen, sondern in jene der Gerichtsbehörden. Wenn u. insoweit durch die Bannlegung eines Waldes bestimmten Personen Vortheile zugewendet oder von ihnen Nachtheile abgewendet werden, haben diese dem Waldeigenthümer Ersatz für den ihm zugegangenen Schaden zu gewähren. Die Verpflichtung der Eisenbahnen zur Zahlung von Entschädigungen für die zu ihren Gunsten verfügten Bannlegungen wird nach dem Eisenbahn-Expropriationsgesetz 18 II 78 R. 30 beurtheilt.

II. Entstehung der Bannlegung. Eine Bannlegung kann nur aufgrund des Ausspruches der staatlichen Verwaltungsbehörde erfolgen. Demnach kann ein Waldbesitzer seinen Forst nicht eigenmächtig in Bann legen, wenn er dies etwa zum Schutze gegen schädliche Servitutsausübungen wünschen sollte.

Die Aufforderung, einen Wald in Bann zu legen, kann ausgehen von demjenigen, der einen Vortheil von der Bannlegung erhofft, oder von einem öffentl. behördlichen Organe, welches mit der Beaufsichtigung der Waldungen betraut ist, oder von einem Organe, dem die Wahrung der öffentl. Sicherheit im allgemeinen anvertraut ist, von einer Gemeinde oder von einer Privatperson. Ueber einen solchen an die politische Staatsbehörde gerichteten Antrag hat diese genaue commissionelle Erhebungen einzuleiten, unter Zuziehung der Vorstände der betheiligten Ortsgemeinden, aller interessierter Parteien und Sachverständiger; je nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen hat die Behörde ihren Spruch zu fällen. Die Organe, welche mit der Bewirtschaftung der Bannwälder oder mit der Controle der bezüglich derselben erlassenen Vorschriften betraut werden, sind für diese ihre Aufgabe besonders in Eid und Pflicht zu nehmen. In der gleichen Weise, wie Wälder in Bann gelegt werden, können die bereits in Bann befindlichen Wälder von dieser Beschränkung befreit werden.

III. Provinzielle Vorschriften. Die Statth. in Triest hat im J. 1871 zur Z. 2921 eine eigene Instruction über die Bannlegung von Waldungen erlassen. In derselben wurden strenge Maßnahmen gegen das unberechtigte Betreten der als B. kenntlich gemachten Waldungen vorgeschrieben, die Nebennutzungen und Ausübung der Dienstbarkeiten, insbesondere der Weideservitut, genau geregelt, die in den B. ausgeführten Culturen den Schutzorganen besonders empfohlen und überhaupt strenge Controlierung der für die B. erlassenen Vorschriften vom Forstpersonale verlangt.

Die k. Statth. hat ferner mit Rundschreiben 26/III 71, Z. 8095, über Auftrag des A. M. angeordnet, dass die Bannlegungen im Kl. energisch fortzusetzen seien, insbesondere auch im Interesse der Karstaufforstung (s. dort), für Culturen in Bannwaldungen materielle Beihilfe und die Uebernahme von Straßen an steilen Lehnen ins Eigenthum der Straßenverwaltung in Aussicht gestellt. Durch den Erl. der d. Statth. 29/XI 58, Z. 22.910, wurde bestimmt, dass die Gaj, d. h. jene bewaldeten Strecken, welche speciell für die beim Pfluge verwendeten Rinder als Weideplätze dienen, nach den Bannvorschriften zu behandeln sind. — Durch die V. der t. Statth. 14/IV 80 L. 15 wurde darauf hingewiesen, dass das Gutachten der sachverständigen Forstorgane der behördlichen E. zugrunde gelegt werden muss, dass die Forstorgane, aber nicht in Vertretung der politischen Behörde, als Leiter der Bannlegungscommission fungieren können u. daher alle Bannlegungen, welche ohne vorausgegangene commissionelle Verhandlung durch die Forstorgane selbst verfügt worden wären, ungiltig seien. Durch V. des Statth. f. T. 1/V 85 L. 14 wurde aufgrund § 23 Forstgesetz bestimmt, dass die Waldbesitzer, insoferne es sich um den Bezug von Forstproducten aus B. handelt, zur vorläufigen Anmeldung u. Einhebung der forstlichen Auszeigung durch die staatlichen Forstorgane verpflichtet sind.

IV. **Statistik.** Nach den über B. vorliegenden amtlichen Daten bestanden Ende 1890 71.397 *ha* Bannwaldungen = 0·73% der Waldfläche. Nach der im Forstgesetze vorgesehenen Unterscheidung der Waldungen in Reichsforste, Gemeinde- u. Privatwälder vertheilen sich die B. folgendermaßen: 5124 *ha* Staatsforste (0·54% aller Staatsforste), 44.293 *ha* Gemeindewälder (3·1%) u. 21.980 *ha* Privatwälder (0·29%). Weitaus am stärksten tritt die Bannlegung in T. u. V. auf, indem in diesen beiden Provinzen 50.298 *ha*, d. i. 4·53% des Waldstandes dieser Länder in Bann gelegt sind; darunter 38.612 *ha* Gemeindewälder, d. i. 6·78% aller Gemeindewälder in diesen Provinzen. Die in T. und V. verhältnismäßig hohen Ziffern zeigen, dass insbesondere in T. seit langer Zeit staatliche Forstorgane als Ueberwachungsorgane der privaten Forstwirtschaft bestehen u. die Bewirtschaftung der unaufgetheilten Gemeindewaldungen einem eigens hiezu bestellten staatlichen Forstpersonale übertragen ist, ähnlich wie in Kl. An T. u. V. reihen sich Kt. u. S. Ersteres weist Bannwaldungen auf von 8913 *ha* Umfang = 1·95% des Waldstandes von Kt.; darunter 2254 *ha* Reichsforste = 7·34% der kt. Reichsforste, 1471 *ha* Gemeindewälder = 4·78% der kt. Gemeindewälder u. 5188 *ha* Privatwälder = 1·26% der kt. Privatwälder. Die analogen Ziffern für Statistik sind: B. im ganzen 3045 *ha* (1·39%), darunter 1129 *ha* Reichsforste (0·91%), 106 *ha* Gemeindewälder (1·05%) und 1812 *ha* Privatwälder (2·1%). Im Kl. liegen 1·58% der Gemeindewaldungen im Bann, 0·6% aller kl. Waldungen überhaupt. In Kr. 0·42% aller Wälder, in D. 0·38%, in N. Oe. 0·18%, in O. Oe., St., B., M., Bu. u. Schl. verschwindende Procentsätze, in G. überhaupt keine Waldungen. Im allgemeinen kann man sagen, dass die staatlichen Behörden von der ihnen durch das Forstgesetz eingeräumten Möglichkeit, Waldungen in Bann zu legen, geringen, ja zu geringen Gebrauch machen (s. auch „Gemeindewälder").

Marchet.

Baugewerbe.

I. Begriff und Arten. — II. Befähigungsnachweis. — III. Durchführungsverordnungen. — IV. Ertheilung von Concessionen für B.

I. **Begriff und Arten.** B. unterliegen im allgemeinen der Gew. O. 20/XII 59 R. 227 und der Nov. zur Gew. O. 15/III 83 R. 39, im besonderen dem G. für die Regelung der concessionierten B. 26/XII 93 R. 193 und einer Reihe mit diesem G. erlassener V., welche auf die Durchführung des letzteren Bezug haben. Drei Hauptbestimmungen liegen der Gewerbegesetznovelle zugrunde, u. zw. die Dreitheilung der Gewerbe, die Erbringung des Befähigungsnachweises bei gewissen concessionierten und den handwerksmäßigen Gewerben, und die obligatorische Genossenschaft. Die Gewerbe theilt man ein in freie, handwerksmäßige und concessionierte; zu den letzteren gehören die B.

Die allg. Bedingungen für die Erlangung der Concession der B. sind die Eigenberechtigung und die Unbescholtenheit des Concessionärs. Die besonderen Erfordernisse sind durch das G. 26/XII 93 bestimmt und mit der Wirksamkeit dieses G. erlischt diejenige der kais. V. 16/IX 83 R. 147.

Wir unterscheiden (§ 1) die Gewerbe des Baumeisters, des Zimmermeisters, des Maurermeisters, des Steinmetzmeisters und des Brunnenmeisters. Der Umfang der Berechtigung ist durch die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 nachfolgend bestimmt.

Der Baumeister ist berechtigt Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der obigen verschiedenen B. zu leiten und mit eigenem Hilfspersonale auszuführen. An jenen Orten, welche in dem G. als ausgenommen erklärt werden, hat sich der Baumeister bei Ausführung von Bauten rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach des Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeisters einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten befugten Gewerbeinhaber zu bedienen und kann daher die obgenannten Arbeiten nur dann selbst ausführen, wenn er die diesbezügliche Concession für die betreffenden Gewerbe erworben hat. Für jene Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes, das bei einem Bau in Anwendung kommt (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher u. s. w.) gehören, hat sich der Baumeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

Der Maurermeister hat, in den nicht ausgenommenen Orten das Recht, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten u. auszuführen; jedoch darf er Monumentalbauten u. dgl., ferner

schwierige Bauten, bei denen in statischer Hinsicht belangreiche Constructionen vorkommen, nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen. Bei der Ausführung von Bauten hat sich der Maurermeister der concessionierten B.-Inhaber, als Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister, zu bedienen und derselbe kann, wenn in dem politischen Bezirke des Bauortes diese Gewerbe nicht vertreten sind, diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonale vornehmen. Bei den anderen concessionierten oder handwerksmäßigen Gewerben hat er sich zu den Arbeiten der berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. In den als ausgenommen erklärten Orten darf der Maurermeister die in sein Fach einschlagenden Arbeiten nur an solchen Bauten selbständig ausführen, welche nicht die Mitwirkung verschiedener B. bedingen.

Der Steinmetzmeister ist, unbeschadet der einheitlichen Leitung, welche im Falle der Mitwirkung verschiedener B. erforderlich wird, berechtigt, alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.

Der Zimmermeister hat dieselbe Berechtigung wie der Steinmetzmeister für die in sein Fach einschlagenden Arbeiten und ist überdies berechtigt, Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzconstructionen sind, zu leiten und auszuführen, jedoch hat er sich sowie der Baumeister hinsichtlich der Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicherarbeiten u. s. w. ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

Der Brunnenmeister ist berechtigt, alle zur Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten zu leiten und auszuführen. Diese Berechtigung steht in Orten, wo Brunnenmeister nicht bestehen, den Bau-, Maurer- und Zimmermeistern zu.

Allgemein steht es den B.-Berechtigten zu, die zur Durchführung des Baues während der Dauer desselben, sowie die zur Demolierung nöthigen Hilfsconstructionen, Baugerüste u. dgl., dann die Bauhütten selbständig auszuführen.

Die Vereinigung von B., die Erbringung des Befähigungsnachweises bestimmen die §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13.

In einer Person ist die Vereinigung mehrerer B. zulässig, wenn für jedes zu vereinigende B. der Befähigungsnachweis erbracht und die Concession erwirkt wird, wobei die Concessionsertheilung von der politischen Behörde dann ertheilt wird, wenn der Bewerber den Nachweis der Erlernung des diesbezüglichen B. erbracht, ferner die praktische Ausbildung in demselben nachgewiesen u. die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat.

II. **Befähigungsnachweis.** Der Nachweis der Erlernung des Gewerbes kann erbracht werden durch das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule, in welcher in der Lehrwerkstätte mindestens 3 Jahre ein andauernder praktischer Unterricht ertheilt wird, oder durch das Lehrzeugnis über die ordentliche Erlernung des Gewerbes. Hörer der Bau- und Ingenieurschule, welche die zweite Staatsprüfung abgelegt haben, müssen nachweisen, dass sie sich zum Zwecke der Erlernung des betreffenden Gewerbes in demselben durch 6 Monate, dagegen Absolventen einer k. k. Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt durch ein Jahr haben verwenden lassen. Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt für Bau- und Maurermeister sechs Jahre (hievon mindestens 2 Jahre als Polier oder Werkführer), für Steinmetz- oder Zimmermeister fünf Jahre (mindestens 2 Jahre als Polier) u. für den Brunnenmeister drei Jahre als Gehilfe (mindestens 1 Jahr als Polier), wobei unter Berücksichtigung ortsüblicher Verhältnisse bei den Steinmetz- u. Brunnenmeistern von der Verwendung als Polier abgesehen werden kann. Eine Verkürzung dieser Dauer der praktischen Ausbildung ist jenen Hörern, welche das Diplom aus dem Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben haben, für die Bau-, Maurer-, Steinmetz- u. Zimmermeisterberechtigung um 3 Jahre, und jenen, welche die beiden Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben, um 2 Jahre zugestanden, wobei eine Verwendung als Polier nicht gefordert wird. Den mit gutem Erfolge absolvirten höheren Gewerbeschülern wird eine um 1 Jahr kürzere praktische Verwendung gewährt.

Für die Steinmetzmeister- u. Zimmermeisterberechtigung gibt ein Abgangszeugnis der einschlägigen Fachschule mit Lehrwerkstätte den Anspruch auf eine um 2 Jahre und das Abgangszeugnis der Werkmeisterschule bautechnischer Richtung auf eine um 1 Jahr verkürzte praktische Ausbildung in den diesbezüglichen B. Bei allen Schulkategorien wird die außerhalb der Schule zurückgelegte Praxis in die geforderte praktische Ausbildung eingerechnet. Beamte des Staats-, Landes- oder Gemeindebaudienstes, welche bei der Anstellung den Erfordernissen für den Staatsbaudienst entsprochen und während der zur Anrechnung kommenden Zeit im Hochbau thätig waren, haben eine 6jährige Dienstzeit als Ersatz für die nothwendige praktische Ausbildung nachzuweisen, ebenso eine gleichjährige Beschäftigung beim Hochbau- oder Befestigungsdienste haben Bewerber um die Baumeisterberechtigung, welche als k. u. k. Officiere der Geniewaffe den höheren Curs absolviert haben, zu erbringen. Die sechsjährige Verwendung der Militärbauwerkmeister im k. u. k. Heere gilt als Ersatz der erforderlichen praktischen Befähigung für die Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeisterberechtigung.

III. **Durchführungsverordnungen.** Die näheren Bestimmungen, betreffend die als ausgenommen erklärten Orte, die Gegenstände der Prüfung, deren Dauer und Umfang, die Berücksichtigung der Zeugnisse der verschiedenen Lehranstalten und der technischen Hochschulen, die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen und Prüfungsmodalitäten, die Orte der Prüfungen, die Bezeichnung der Lehranstalten und Hochschulen, welchen die eingeräumten Begünstigungen bezüglich der Schüler zuerkannt werden, die Feststellung jener höheren technischen Lehranstalten des Auslandes, welche den inländischen technischen Hochschulen als gleichgestellt erachtet worden sind im Verordnungswege erlassen worden, u. zw.:

1. V. der M. J. u. H. M. 27 XII 93 R. 194, womit in Ausführung d. G. 26 XII 93, betreffend die Regelung der concessionierten B., die im Grunde des § 2, Abs. 2, des gedachten G. als ausgenommen erklärten Orte verlautbart werden. Diese Orte sind: Wien, Linz mit Vororten Lustenau und Waldegg, Salzburg, Innsbruck mit Gemeinde Wilten, Graz, Klagenfurt, Laibach, Prag mit Smichow, Karolinenthal, Weinberge und Žižkow mit Ausschluss von Wolschan, Pilsen, Reichenberg, Karlsbad, Teplitz, Schönau, Marienbad, Franzensbad mit Ausschluss von Unter-Lohma, Brünn, Olmütz, Lemberg, Krakau.

2. V. d. M. J., d. H. und C. U. 27 XII 93 R. 195, in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Concession zu einem B., ferner in Betreff der bei Vereinigung mehrerer B. in einer Person zu gewährenden Erleichterungen.

3. V. des C. U. M. im Einvernehmen mit dem M. J. u. d. H. 27 XII 93 R. 196, betreffend die Durchführung des § 13, Abs. 3 des G., bestimmt jene Lehranstalten, mit deren Absolvierung die als Regel geforderte praktische Verwendungsdauer (§ 11 G.) abgekürzt wird. Diese Lehranstalten sind: Hinsichtlich der praktischen Verwendung im Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeistergewerbe: Die Hochbau- und Ingenieurbauschulen der techn. Hochschule in Wien, Graz, Prag (d. und b.), Lemberg und Ingenieurschule der techn. Hochschule in Brünn; im Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Brunnenmeistergewerbe: die höheren Gewerbeschulen bautechn. Richtung in Wien, Brünn, Prag, Pilsen, Reichenberg, Triest und Krakau; im Zimmergewerbe: die Fachschulen für Holzbearbeitung in Bergreichenstein, Bruck a. d. M., Zakopane; im Steinmetzgewerbe: die Fachschulen für Steinbearbeitung in Friedeberg, Hořic, Laas, Saubsdorf und Trient; im Zimmer- und Steinmetzgewerbe: die Werkmeisterschulen bautechn. Richtung in Wien, Brünn (d. und b.), Prag, Pilsen (d. und b.), Reichenberg, Graz, Salzburg, Innsbruck, Lemberg und Czernowitz.

4. V. d. C. U. M. im Einvernehmen mit dem M. J. u. d. H. 27 XII 93 R. 196, betreffend die Feststellung jener höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ung. Krone und des Auslandes, welche den inländischen technischen Hochschulen gleichgestellt werden. Diese Orte sind: Josef-Polytechnikum in Budapest, Polytechnikum in Dresden, die technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen, München, Stuttgart, Karlsruhe, Braunschweig.

IV. **Die Ertheilung von Concessionen der B.** Laut § 14 verleiht die Concession zum Betriebe des Baumeister-, des Maurer-, Steinmetz- und des Zimmermeistergewerbes die politische Landesbehörde, zum Betriebe des Brunnenmeistergewerbes die Gewerbebehörde erster Instanz. Die politische Landesbehörde bestimmt über Vorschlag des L. A. (§ 6), ob und in welchen politischen Bezirken oder Orten in Hinblick auf die Bedürfnisse der Bevölkerung die Concession des Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- oder Brunnenmachergewerbes, beschränkt auf Herstellung von Arbeiten an ortsüblichen Bauten, an bestimmten Orten unter erleichternden Bedingungen, ertheilt werden kann, und bei geänderten Verhältnissen, die Verleihung weiterer Concessionen dieser Art sistiert wird. Diese Concession wird von der Gewerbebehörde erster Instanz an Personen männlichen Geschlechtes verliehen, welche nebst Erfüllung der im § 23, Abs. 1, des G. 15 III 83 R. 39 geforderten allg. Bedingungen, die durch eine mindestens 4jährige Verwendung beim betreffenden Gewerbe erlangte praktische Befähigung darthun. Die Ertheilung dieser Concessionen ist nach Anhörung der Handels- u. Gewerbekammer, welche die betreffende Genossenschaft einzuvernehmen hat, innerhalb der Grenzen des Localbedarfes zulässig.

Von den Uebergangsbestimmungen handelt § 15 des G. 26 XII 93, welches mit 12 II 94 in Wirksamkeit trat. Von diesem Tage an, werden baugewerbliche Concessionen nurmehr nach Maßgabe der Bestimmungen obigen G. und der zu demselben erlassenen Ausführungsverordnung 27 XII 93 verliehen. Da aber mit diesem G. auch die Berechtigung der aufgrund der Gew. O. 20 XII 59 concessionierten Maurer-, Steinmetz- u. Zimmermeister eine Legalinterpretation erfahren hat, so kommen auch für diese Berechtigungen 12 II 94 angefangen, die Bestimmungen des G. 26 XII 93 in Anwendung. Die concessionierten Steinmetze u. Zimmerleute werden den Steinmetz- u. Zimmermeistern des § 4 gleichgestellt. Die Maurermeister, welche ihre Concession aufgrund des § 23 der Gew. O. v. J. 1859 erhalten haben, sind in 2 Kategorien getheilt, u. zw. in Maurermeister in den nicht ausgenommenen Orten und in solche in den ausgenommenen Orten. Denjenigen unter ihnen, welche zur Zeit der Kundmachung des G. den Standort ihres Gewerbes in einem Orte hatten, welcher als ausgenommen erklärt wurde, steht in ausgenommenen Orten das Recht zu, im Vereine mit den Steinmetz-, Zimmer- u. Brunnenmeistern Hochbauten u. verwandte Bauten selbständig auszuführen.

Die §§ 16—19 handeln von den Strafbestimmungen.

Im übrigen gelten hinsichtlich der B. die Bestimmungen der Gew. O., u. zw. auch rücksichtlich der allg. Erfordernisse zum Betriebe eines concessionierten Gewerbes. Wenn nach dem Beginne der Wirksamkeit des G. zur Regelung der B. ein Ort als ausgenommen erklärt wird, so hat dies auf den Umfang der zur Zeit dieser Einreihung an dem betreffenden Orte bestehenden Gewerbeberechtigung keinen Einfluss. Durch dieses G. wird auch die Berechtigung der behördlich autorisierten Privattechniker nicht berührt. Die Bestimmungen dieses G. finden keine Anwendung auf die von der Landbevölkerung als Nebenbeschäftigung und ohne gewerbliches Hilfspersonale betriebenen Arbeiten des Baufaches bei ortsüblichen Wohn- u. Wirtschaftsbauten, sowie auf einfache ländliche Wasserleitungen, sofern für den betreffenden Bau nach der geltenden B. O. ein Bauführer nicht erforderlich ist.

Sablik.

Bauwesen.

B. umfasst die verschiedensten Bauthätigkeiten, u. zw. den Hoch-, Straßen-, Wasser-, Brücken- u. Eisenbahnbau, sowie im weiteren Sinne das Schiffsbau-, Maschinen- und Berg-B. Die Darstellung des B. in diesem Werke ist auf folgende Art. und Gebiete vertheilt:

1. Zunächst erschien es für das Verständnis der rechtlichen Normen zweckdienlich, durch einen Fachmann in den Artikeln Brücken, Eisenbahnbau, Hochbauten (technisch), Straßenbau, Wasserbau, eine Erläuterung der in Betracht kommenden technischen Begriffe zu geben.

2. Die Organisation des öffentl. B., soweit dasselbe unmittelbare Staatsthätigkeit ist, und die Gesammtheit der hier in Betracht kommenden administrativen Normen wird im Art. Staatsbauwesen gegeben.

3. In privat- und öffentl.-rechtlicher Beziehung sind wieder Hochbauten und Wasserbauten zu unterscheiden. Wie weit das Grundeigenthum aus öffentl. Rücksichten beschränkt ist, welche polizeiliche Normen das Hoch-B. beherrschen, wird daher in dem Art. Hochbauten (rechtlich) zur Darstellung gelangen, ebenso wie die Wasserbauten wieder in den Art. über Wasserrecht ihre rechtliche Behandlung erfahren werden.

4. Im Bereiche des Hoch-B. bildet die Anlage von neuen Orten und die Erweiterung bestehender Orte ein besonderes Verwaltungsgebiet, welches im Schlagworte Städteerweiterung und Regulierung technisch und juristisch behandelt wird.

Sablik.

Begnadigung.

I. Begriff. — II. B.-Recht des Kaisers. — III. Ausübung desselben in Civilstrafsachen. — IV. Ausübung desselben in Gefällsstrafsachen. — V. Ausübung desselben in Militärstrafsachen.

I. **B.** ist der vom Staatsoberhaupte, bezw. von einem Stellvertreter desselben erklärte gänzliche oder theilweise Verzicht auf die Geltendmachung oder Durchführung des staatlichen Strafanspruches. Das dem Staatsoberhaupte zustehende Recht, diesen Verzicht zu erklären (B.-Recht i. w. S.), findet seine Begründung einerseits in der Nothwendigkeit, die in der Rechtsanwendung unvermeidlich hervortretenden Härten des geltenden Rechtes auszugleichen, sowie auch Umstände zu berücksichtigen, welche erst während der Vollstreckung der Strafe hervortreten und für die mildere Bestrafung des Schuldigen sprechen; andererseits in der Rücksicht auf das Ganze der Interessen des Staates u. seiner Aufgaben, mit dem in einzelnen Fällen die Wirksamkeit der Strafjustiz in Einklang gesetzt werden muss. Da der Strafanspruch, auf welchen im Falle der B. verzichtet wird, ein Anspruch des Staates ist, so folgt hieraus, dass dieser Verzicht, somit die B., von dem Willen des zu Begnadigenden unabhängig ist.

II. In **Oesterr.** ist das B.-Recht des Kaisers durch den Art. XIII des St. G. 21/XII 67 R. 144 geregelt. Nach demselben hat der Kaiser das Recht, Amnestie zu ertheilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern (eigentliche B.), sowie die Rechtsfolgen von Verurtheilungen nachzusehen (Restitution), mit Vorbehalt der im G. über die Verantwortlichkeit der Minister enthaltenen Beschränkungen. Diese bestehen nach § 29 des G. 25/VII 67 R. 101 darin, dass der Kaiser zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers das Recht der B. nur aufgrund eines hierauf gestellten Antrages desjenigen Hauses des Reichsrathes ausüben wird, von dem die Anklage ausgegangen ist. — Was endlich das Recht des Kaisers anbetrifft, anzuordnen, dass wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde (Niederschlagung des Processes, Abolition), so bleibt nach dem obcit. Art. XIII die Regelung dieses Rechtes den Vorschriften der Str. P. O. vorbehalten. Nach § 2, al. 4, der Str. P. O. erlischt aber nur die öffentliche Anklage, sobald der Kaiser anordnet, dass wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll. Bei Privatanklagen steht somit dem Kaiser das Recht der Niederschlagung des Processes nicht zu, wohl aber das Recht der B. im e. S. eines aufgrund einer Privatanklage Verurtheilten.

III. Rücksichtlich der zum Wirkungskreise der Civilstrafgerichte gehörigen strafbaren Handlungen übt der Kaiser das ihm zustehende B.-Recht persönlich aus (§ 411, al. 1 der Str. P. O.). Zu dem Ende muss jedes im ordentlichen Strafverfahren geschöpfte Todesurtheil vor seiner Vollstreckung dem Kaiser vorgelegt werden. Der Gerichtshof, der ein Todesurtheil gefällt hat, hat unmittelbar nach dessen Verkündung mit Zuziehung des Staatsanwaltes zu berathen, ob der Verurtheilte einer B. würdig erscheine oder nicht und welche Strafe im Falle der B. anstatt der Todesstrafe angemessen wäre. Das Gutachten hierüber ist, auch wenn gegen das Urtheil keine Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wurde, dem Cassationshofe vorzulegen, der dasselbe, wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, sammt seinem nach Anhörung des Generalprocurators abzufassenden Gutachten dem Justizminister zur Vorlage an den Kaiser übermittelt (§ 341 Str. P. O.). Abgesehen von Todesurtheilen, kann ein selbständiger Antrag des Justizministers oder ein dem Kaiser vorgelegtes Gnadengesuch den Anlass zur Ausübung des B.-Rechtes bieten. Ueber die Behandlung von Gnadengesuchen, die aber keine aufschiebende Wirkung haben u. die bei dem Gerichte, welches in I. Instanz in der Sache erkannt hat, zu überreichen sind, bestimmt das Nähere § 411 Str. P. O.

IV. In Gefällsstrafsachen ist, abgesehen von dem dem Kaiser zustehenden B.-Rechte, den Gefällsgerichten u. Gefällsbehörden das Recht eingeräumt, wegen besonderer mildernder Umstände oder anderer besonders rücksichtswürdiger Verhältnisse die Strafe in der Gänze nachzusehen (§ 474

Str. G. über Gefällsübertretungen). Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der II. das Verfahren regelnde Theil des Str. G. über Gefällsübertretungen, sowie das 7. Hauptstück des Amtsunterrichtes für die zur Anwendung des Str. G. über Gefällsübertretungen bestimmten Behörden und Aemter.

V. In den der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegenden Strafsachen hat sich der Kaiser die B. politischer Sträflinge vorbehalten (§ 264 Militär-Str. P. O.). In anderen Fällen ist das B.-Recht, jedoch mit Ausschluss des Rechtes der Nachsicht oder Aufhebung einer Untersuchung, theils den Gerichtsherren, d. i. den militärischen Commandanten, theils dem Militärobergerichte, dem Obersten Militärgerichtshofe oder dem R. K. M. übertragen. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Militär-Str. P. O. im III. und VIII. Hauptstücke.

Literatur.

Lueder: Das Souveränitätsrecht der B., 1860. v. Arnold: Umfang u. Anwendung des B.-Rechtes, 1860. Vassali: Kritische Untersuchung über das B.-Recht, 1867. Elsas: Ueber das B.-Recht, 1888. Laband: Deutsches St.-Recht, 2. Aufl., II., 479.

Rulf.

Behörden.

I. Begriff. — II. Geschichtliches. — III. Verfassungsrechtliche Grundlagen des B.-Organismus.

I. **Begriff.** B. bedeutet nach Adelung (Grammatisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart) und M. Heyne (Deutsches Wörterbuch) den Ort, an den eine Angelegenheit oder Sache hingehört, also die Instanz.

B. sind somit die mit Erledigung eines bestimmten Kreises von Staatsgeschäften beauftragten Unterorgane des Staates, wobei wir behufs Feststellung des Sprachgebrauches und scharfer Begriffsbestimmung folgende Merkmale hervorheben:

1. In den B. ist ein sachlich oder territorial begrenzter Kreis von Staatsgeschäften durch G. oder V. bestimmt, der durch die bei dieser B. jeweilig bestellten Beamten besorgt wird und trotz des Wechsels der zeitweiligen Amtsträger derselbe bleibt. B. sind daher bleibende Institutionen des Staates; wir personificieren dieselben und denken sie als ideelle Subjecte bestimmter Arten von Staatsgeschäften. Man sagt daher, die B. sei ein publicistisches Rechtssubject, welches seine behördliche Gewalt vom Staate ableitet und dass die B. bleibe, auch wenn die einzelnen Personen wechseln oder wenn es momentan an der ordnungsmäßigen Besetzung fehlt. Die Verschiedenheit der jeweilig handelnden Beamten hebt die Einheit der als handelnd gedachten B. nicht auf.

2. Wir beschränken aber den Begriff der B. auf jene Organe, welche ermächtigt und befähigt sind, selbständig E. mit bindender Kraft zu treffen. Die Entscheidungsgewalt der B. umfasst als präparatorische Thätigkeit sowohl die Beaufsichtigung als die amtlichen Feststellungen bestimmter, für die E. relevanter Thatbestände.

Staatliche Organe ohne diese Entscheidungsgewalt rechnen wir nicht zu den staatlichen B., sondern nennen sie: Hilfsorgane der B., wenn sie deren E. nur vorbereiten und vollziehen, oder selbstständige ausübende Aemter, welche nach Maßgabe der Dienstinstructionen bestimmte technische Verrichtungen vollziehen.

Im Bereiche des B.-Organismus kommen zunächst in Betracht:

1. Die Ministerien, d. h. jene B., in denen unter rechtlicher und politischer Verantwortlichkeit ihres Chefs gegenständlich begrenzte Zweige der Staatsthätigkeit centralisiert sind.

2. Die von den Ministerien ressortierenden Verwaltungs-B., für deren E. der Minister die Verantwortlichkeit trägt, daher er deren E. controliert, reformiert und cassiert. Die Gesammtorganisation der Verwaltungs-B. ist durch drei Gesichtspunkte bestimmt:

a) Die gegenständliche (sachliche) Differenzierung. Die Ressortsvertheilung der einzelnen Fachministerien zeigt diese sachliche Arbeitstheilung, welche sich in den untergeordneten Verwaltungs-B. wiederholt. Es zeigt sich aber hier die Verschiedenheit der B. der allg. Landesverwaltung (politische B.) und der Specialverwaltungs-B. (Finanz-, Berg-, Post- und Telegraphen-, Schul-B.). Die B. der allg. Landesverwaltung haben eine sachlich ausgedehntere Competenz als jene der Specialverwaltungs-B. ist, sie sind B. mit gemischtem Wirkungskreise und unterstehen daher gleichzeitig verschiedenen Fachministerien (M. J., C. U. M., L. M., A. M., H. M.).

b) Die räumliche Vertheilung, d. h. die Begrenzung ihrer Wirksamkeit auf bestimmte Gebiete (Bezirke, Districte, Kreise).

c) Die functionelle Differenzierung der Wirksamkeit der B. In dieser Beziehung ergibt sich die Unterscheidung von übergeordneten und von untergeordneten B. Die B. der höheren Ordnung sind nicht nur mit der Ueberwachung der untergeordneten B. und der Leitung ihrer Thätigkeit durch Dienstbefehle und Ermächtigungen beauftragt, sondern die Entscheidungsgewalt der höheren B. ist selbst wieder in doppelter Hinsicht eine stärkere, indem sie α) ihre eigenen E. an Stelle der gesetzwidrigen und unzweckmäßigen E. der Unter-B. zu setzen befugt sind und indem β) Geschäfte wichtiger Art, von größerer Bedeutung, aus dem Wirkungskreise der Unter-B. ausgeschieden und den höheren B. vorbehalten sind.

3. Die selbständigen B. der Privat- u. Strafrechtspflege (die ordentlichen Gerichte), dann der organischen Rechtspflege (R. G. und V. G.) und endlich der Finanzcontrole (Rechnungshof).

Bezüglich der Verfassung der B. unterscheiden wir monokratische u. collegialische B. Die letzteren bestehen aus den Collegien und dem Vorsitzenden.

Der Vorsitzende erscheint einerseits als Mitglied des Collegiums, insofern er in demselben auftritt und auch in demselben mitstimmt; er erscheint als das Haupt des Collegiums, indem er die Verhandlung und Abstimmung leitet und letztere feststellt; er erscheint ferner als Organ des Collegiums, insoferne er die Beschlüsse des Collegiums ausführt oder ausführen läßt. Der Vorsitzende eines Collegiums ist in gewissen Fällen auch ermächtigt, anstatt des Collegiums selbständig zu handeln, u. zw. entweder völlig selbständig oder mit Vorbehalt einer Correctur seiner Verfügungen durch nachfolgende Collegialbeschlüsse. Je nach der Verfassung der Collegial-B. kann bestimmt sein, dass bei gewissen Beschlüssen sämmtliche stimmberechtigte Mitglieder mitzuwirken haben (Plenarbeschlüsse), oder dass innerhalb der Gesammtheit der Mitglieder von Fall zu Fall oder ständig kleinere Collegien gebildet werden, welche unter dem Namen der B. Entsch. treffen. In diesem letzteren Falle löst sich daher die Collegial-B. in eine Anzahl von Senaten mit gemeinsamer Benennung auf u. die Gesammtheit aller stimmberechtigten Mitglieder der B. bildet nur den Personalbestand für die Zusammensetzung dieser einzelnen Senate.

Innerhalb dieser Personenmehrheit kommt dem Präsidenten die Directorialgewalt, d. h. das Recht der Geschäftsleitung und Dienstaufsicht und die Repräsentativgewalt, d. h. das Recht der Vertretung der B. dem Publicum und anderen B. gegenüber zu.

Neben dem Präsidenten u. den stimmberechtigten Mitgliedern einer Collegial-B. bestehen noch Hilfsarbeiter zur Vorbereitung der Sitzungsbeschlüsse, zur Beurkundung derselben, zur Vornahme einzelner Amtshandlungen u. zur Vollstreckung der Beschlüsse.

In den Functionen der B. können wir die Ausübung der obrigkeitlichen Macht, die Handhabung der Dienstgewalt und die fiscalische Vertretung des Staates unterscheiden. Einzelne B., z. B. die Ministerien, vereinigen alle drei Functionen in sich; es können aber B. auch auf einzelne Functionen beschränkt sein. B., welche den Staatsbürgern gegenüber eine obrigkeitliche Macht ausüben, daher B. und Verfügungen erlassen können, welche den Staatsbürgern gegenüber bindende Kraft besitzen u. durch staatlichen Zwang realisiert werden können, heißen obrigkeitliche B. oder Regierungs-B. im engeren Sinne.

II. **Geschichtliches.** Die Verfassungsänderungen im J. 1848 und 1849 und die Verwandlung der Gesammtmonarchie in einen centralisierten Einheitsstaat hatte eine bedeutsame Umgestaltung des gesammten B.-Organismus zur Folge. Es wurde zunächst das Princip der collegialen Organisation der Hofstellen und deren Gliederung nach dem Provincialsystem verlassen u. die durch die Reichsverfassung v. 4 III 49 geschaffene Einheit der Monarchie fand ihren Ausdruck in der Bestellung von Fachministerien mit einem territorial unbegrenzten Wirkungskreise.

Es bestanden in der Periode 1849—1860 als Ministerien: die Min. der auswärtigen Angelegenheiten, das K. M., F. M., M. J., C. U. M., das H. M. und das 1853 aufgelöste Min. für Landescultur und Bergwesen. Gleichzeitig erfolgte eine durchgreifende Aenderung des B.-Organismus im Bereiche der politischen Verwaltung und der Justiz, welche durch Beseitigung der Patrimonialämter in den unteren Instanzen nothwendig geworden war. Diese Organisation beruhte auf dem Principe der Scheidung der Justiz und Verwaltung.

Die Grundzüge der Organisation der politischen Verwaltungs-B. wurden durch kais. V. 26/VI 49 R. 295 festgestellt. An der Spitze der Verwaltung der einzelnen Kronländer stehen die vom Kaiser ernannten Statthalter; die denselben untergeordneten Kreispräsidenten leiten die Verwaltung der Kreise; die Bezirke, welche in administrativer Hinsicht die unterste politische Eintheilung bilden, werden von Bezirkshauptmännern verwaltet, welche in den durch die Reichsverfassung, durch das Gemeindegesetz, durch die Aufhebung und Regulierung der Unterthans- und Grundbesitzverhältnisse und durch andere neue G. modificierten Wirkungskreis der bisherigen politischen Obrigkeiten traten. Diese Organisation wurde in den einzelnen Ländern allmählich (49—50) durchgeführt.

Die kais. V. 14/VI 49 R. 278 genehmigte die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung: 1. Bezirksgerichte als Einzelngerichte für Uebertretungen in Strafsachen und für die gesammte nicht den Gerichtshöfen I. Instanz vorbehaltene Civilgerichtsbarkeit; 2. Bezirkscollegialgerichte zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Vergehen; 3. Landesgerichte mit der Competenz als Schwurgerichte, mit einer für gewisse bürgerliche Rechtsangelegenheiten vorbehaltenen Wirksamkeit, z. B. Ehescheidungsstreitigkeiten, Pflegschaftsangelegenheiten über Fideicommisse und als Berufungsgerichte gegen E. der Bezirks- u. Bezirkscollegialgerichte; 4. Oberlandesgerichte; 5. der O. G. H. u. Cassationshof in Wien.

Diese Principien wurden theilweise verlassen in der an das A. Cabinetschreiben vom 31/XII 51 sich anschließenden Organisation. Es wurde in den Bezirksämtern in unterster Instanz Justiz und Verwaltung wieder vereinigt; die Bezirksämter besorgten Justiz- und Verwaltungsgeschäfte. In den mittleren Instanzen wurde die Trennung von Justiz und Verwaltung aufrechterhalten (politische Landesstellen — Oberlandesgerichte). Als Mittelglied zwischen politischer Landesstelle und Bezirksamt bestanden die Kreisämter, u. zw. als überwachende Organe und als Recursinstanzen und als I. Instanzen mit dem Vorbehalt wichtigerer Verwaltungsgeschäfte.

Das Diplom 20/X 60 und die mit demselben angebahnte Restauration vormärzlicher Einrichtungen im Bereiche der Länder der ung. Krone bedeutete einen Bruch mit dem Ministerialsystem der absoluten Monarchie. Es erfolgte die Wiederherstellung besonderer Hofkanzleien für die Länder der ung. Krone und die Leitung der inneren Angelegenheiten des Reiches, mit Ausnahme der in den Wirkungskreis der ung. und siebenbürgischen Hofkanzlei und des croatisch-slavonischen Hof-

dicasteriums gehörigen Geschäfte, wurde (Handschreiben 20/X 60 und 4/III 61) einem Staatsministerium übertragen. Es blieben somit als Centralstellen für die gesammte Monarchie nur das Min. Aeuß., des Krieges und der Finanzen übrig, wozu vorübergehend (B. 18/II 63 R. 21) ein Marineministerium trat, während mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Octoberdiploms und die Reactivierung der ung. Centralstellen das Staats- u. J. M. auf die dermaligen Reichsrathsländer beschränkt blieben.

Der Ausgleich mit U. 1867 brachte dann die Errichtung der gemeinsamen B. (Min. Aeuß., K. M., gemeinsames F. M., gemeinsamen Obersten Rechnungshof) mit sich, während in Oesterreich successive die Ausgestaltung der jetzt bestehenden sieben Fachministerien erfolgt ist: M. J. (11/III 67 R. 49), C. U. M. (2/III 67), F. M., J. M., L. M., A. M., H. M.

III. **Verfassungsrechtliche Grundlagen der B.-Organisation.** In dieser Beziehung kommt in Betracht:

1. Die Bestimmung des Art. II St. G. über die Regierungs- u. Vollzugsgewalt, zufolge dessen der Kaiser diese Gewalt durch Minister ausübt. Die Ministerien sind daher staatsrechtlich nothwendige B.

2. Die Rechtspflege ist in allen Instanzen von der Verwaltung zu trennen u. die richterliche Gewalt ist durch selbständige Gerichte, deren Organisation und Competenz durch G. festgestellt wird, auszuüben. Infolge dieser Bestimmung der St. G. erfolgte durch G. 11/VI 68 R. 51 die Organisation der Bezirksgerichte an Stelle der früheren Bezirksämter, soweit nicht in einzelnen Ländern (S., Kr., Gal.) bereits früher (1867) im Verordnungswege die Bestellung reiner Bezirksgerichte erfolgt war.

3. Die Grundzüge des B.-Organismus sind durch G. festzustellen. So erfolgte die Organisation der politischen B. durch G. 19/V 68 R. 44, der Berg-B. durch G. 21/VII 71 R. 77.

4. Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder soll im Gebiete der Civil- und Strafjustiz nur ein O. G. H. bestehen, welcher als Cassationshof in Strafsachen fungiert und für die Einheit und Gleichheit der Rechtsübung und ihrer Formen zu wachen hat.

5. Für Streitsachen des öffentlichen Rechtes soll als besonderer Causalgerichtshof das R. G. bestehen, dessen Functionen durch das St. G. 21/XII 67, Nr. 143, in folgender Weise bestimmt sind: Dasselbe ist α) ein Competenzgerichtshof zur E. von positiven u. negativen Competenzconflicten zwischen Justiz- und Verwaltungs-B., ferner von positiven Competenzconflicten zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungs-B., oder zwischen den Landesorganen verschiedener Kronländer; β) das R. G. ist berufen zum Schutze der durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte gegenüber administrativen Individualverfügungen, sowie γ) zum Schutze wohlerworbener, subjectiver Ansprüche physischer oder juristischer Personen gegen den Staat oder gegen ein Land, insofern diese Streitsachen vom ordentlichen Civilrechtswege ausgenommen sind. (S. Art. Reichsgericht.)

6. Für die Reichsrathsländer soll als Organ der Verwaltungsrechtspflege der B. G. bestehen.

Ulbrich.

Belagerungszustand.

I. Begriff. — II. Folgen des militärischen B.

I. **Begriff des B.** Verschieden von dem Ausnahmszustand, der sich als Verstärkung der Polizeigewalt der staatlichen Organe durch Einschränkung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freiheitsrechte charakterisiert, ist der militärische B. Derselbe besteht in der Unterordnung der Bürger, die nicht Soldaten sind, unter die militärischen G. und Gerichte und den militärischen Gehorsam. Wie schon der Name „B." anzeigt, bezog sich derselbe anfänglich nur auf den Fall, wenn ein Platz vom Feinde belagert wurde. Nach und nach wurde der B. auf kriegerische Ereignisse überhaupt ausgedehnt. Ein G., durch welches der militärische B. geregelt wird, fehlt im österr. Recht. Im G. 20/V 69 ist nur für die Kriegszeit eine Erweiterung der Competenz der Militärgerichte ausgesprochen.

II. **Folgen des militärischen B.** Die Erweiterung der Competenz der Militärgerichtsbarkeit über Civilpersonen hat — da die Militärgerichte Ausnahmsgerichte sind — nur soweit einzutreten, als dies durch die militärischen Operationen oder die militärische Lage des Staates nothwendig ist. Zunächst wird dies in Bezug auf die Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates (die unbefugte Werbung, die Verleitung der Soldaten zum Treubruch, die Spionage und andere Handlungen zum Nachtheil der Kriegsmacht) der Fall sein. Werden diese Verbrechen der Militär-Jurisdiction zugewiesen, so gehen die Militärgerichte auch gegen Civilpersonen nach dem Militär-Str. G. und der Militär-Str. P. O. vor. Den Tag, an welchem die erweiterte Competenz der Militärgerichte beginnt und aufhört, bestimmt der Justizminister und macht dies öffentlich bekannt. Durch die Umstände kann es nothwendig werden, Civilpersonen auch wegen anderer Delicte, da auch durch diese, wenn sie sich häufen, der Kriegsmacht Schaden zugefügt werden kann, der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen. Dies kann im Inlande nur durch ein besonderes G. erfolgen. G. 28/II 82 R. 7, 24/XII 82 R. 66. Zur Zeit des militärischen B. wird in vielen Fällen das standrechtliche Verfahren (s. den Art.: Militärstrafprocess) stattfinden.

Für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) ist das preußische G. 4/VI 51 maßgebend. In diesem G. sind die Delicte aufgezählt, über welche „Kriegsgerichte" (bestehend aus zwei Civilrichtern und drei Officieren, der Auditeur ist Anwalt) nach einem besonderen Verfahren zu urtheilen berufen sind. Der Processgang ist unserem standrechtlichen Verfahren ähnlich.

Der Einfluss des militärischen B. auf die politische Verwaltung äußert sich darin, dass die Macht, welche die politischen Behörden ausüben, auf die militärischen Befehlshaber übergeht. In Deutschland ist dies durch das obcitierte G. ausdrücklich ausgesprochen. Eine solche gesetzliche Bestimmung mangelt im österr. Recht. Da jedoch in der Regel mit dem militärischen B. der bürgerliche verbunden wird, so werden die Civilbehörden von ihren obersten Stellen angewiesen werden, dem Ersuchen der Militärbehörden wegen Erlassung von polizeilichen (politischen) Anordnungen stets Folge zu geben.

Im Feindeslande ist die Macht der militärischen Vorgesetzten noch mehr erweitert. Der Höchstcommandierende kann Anordnungen (z. B. Ablieferung der Waffen) erlassen und auf deren Uebertretung Strafen androhen.

Quellen und Literatur.

Quellen im Text.

Literatur: Ulbrich: L. B. 485, H. B. II, 242. Dangelmaier in Streffleurs österr. mil. Zeitschrift, 1883. Vergl. auch Stein: Lehre vom Heerwesen, Stuttgart 1872, S. 168, u. die Literaturangaben in Stengel, bei dem gleichnamigen Art.

Dangelmaier.

Bergarbeiter.

I. Allgemeines. — II. Das Arbeitsverhältnis nach geltendem Rechte. — III. Die Organisation der Arbeiterschaft.

I. Allgemeines. Früher, als auf anderen Gebieten gewerblicher Thätigkeit, sind auf dem bergbaulichen die Verhältnisse der Arbeiter Gegenstand öffentlich-rechtlicher Fürsorge gewesen: der Arbeitsvertrag u. die Arbeitsordnung unterlagen vielfach der Directive öffentl. Beamten. Erst in neuerer Zeit tritt die vertragsmäßige Regelung der Beziehungen des Bergbauunternehmers zu seinen Angestellten in den Vordergrund, doch blieben manche Seiten derselben noch immer von zwingenden Rechtssätzen beherrscht und die neueste Gesetzgebung hat die Tendenz, aus socialpolitischen Rücksichten das Gebiet der Vertragsfreiheit wiederum nach Bedarf einzuengen. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 200—209 allg. B. G. Die gewiss wünschenswerte Anwendung auch der einschlägigen Bestimmungen der Gew. O., die in der V. d. A. M. 31 XII 71 Z. 5463 unter Berufung auf § 2 allg. B. G. für zulässig erklärt wurde und seither in der Praxis gehandhabt wird, erscheint, da Art. V, lit. b, Kundm. P. z. Gew. O. gegenüber § 2 allg. G. B. das spätere G. ist, immerhin zweifelhaft, weshalb ein in der Reichsrathssitzung v. 5 XI 92 vorgelegter Gesetzentwurf Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis beim Bergbau im wesentlichen Anschlusse an die Vorschriften der Gew. Nov. 8 III 85 R. 82 proponiert.

II. Das Arbeitsverhältnis nach geltendem Rechte. Das Rechtsverhältnis der B., d. i. der Arbeiter und Aufseher, wird durch den formfreien Dienstvertrag begründet und inhaltlich normiert. Auf zwingender Rechtsvorschrift beruht: 1. Die Verpflichtung des Unternehmers (Beliehenen oder Schürfers) für jedes Werk eine revierbergämtlicher Genehmigung unterliegende Dienstordnung festzusetzen, welche Bestimmungen über die Dienstverrichtungen der Arbeiter u. Aufseher, über deren gegenseitiges Verhältnis, über Frauen- u. Kinderarbeit, über die Arbeitsdauer, über die Ablohnung, über die Ansprüche im Falle von Erkrankung oder Verunglückung, über Strafen u. über die Auflösung des Dienstverhältnisses zu enthalten hat (§ 200 allg. B. G.), sowie die Pflicht, zur Evidenzhaltung der Arbeiter ein Mannschaftsbuch zu führen (§ 209 allg. B. G.). 2. Arbeiter u. Aufseher müssen mit einem Arbeitsbuche versehen sein, das zugleich den im § 208 allg. B. G. verordneten Abkehrschein vertritt, u. ohne welches deren Aufnahme unstatthaft ist (V. 25 V 66 R. 72). 3. Die Verwendung der Arbeiter ist unter die Polizeiaufsicht der Bergbehörden gestellt. Aus § 170 allg. B. G. folgt die Verbindlichkeit zu Vorkehrungen gegen Gefährdung der Person; nach dem G. 21 VI 84 R. 115 dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, solche zwischen 12—14 Jahren nur ausnahmsweise mit Bewilligung der Bergbehörde, jugendliche Personen bis zu 16, bezw. 18 Jahren nur zu ihrer körperlichen Entwicklung unnachtheiligen Arbeiten, Frauen nur über Tag verwendet werden (§§ 1, 2). Die Schichtdauer darf 12 Stunden, die effective Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigen (§ 3), an Sonntagen sind nur Arbeiten, die eine Unterbrechung nicht zulassen oder nur bei Betriebsstillstand vorgenommen werden können, gestattet (§ 4). 4. Für die Lohnzahlung wird aufgrund des § 78 Gew. O. das Verbot des Trucksystems gehandhabt. § 206 allg. B. G. verpflichtet den Unternehmer zu längstens ¼jähriger Abrechnung. Vereinbarungen von Arbeitern zur Erzwingung günstigerer Arbeitsbedingungen unterliegen nun dem Coalitionsgesetze 7 IV 70 R. 43. Privilegien der Lohnforderungen sind im § 207 allg. B. G. (Executionsbefreiung), § 268 allg. B. G. (gesetzliches Pfandrecht am Bergwerke) u. § 41 Concursordnung (Einreihung in die erste Gläubigerclasse) gewährt. 5. Rücksichtlich der Auflösung des Dienstverhältnisses normiert § 201 allg. B. G. für Arbeiter eine 14tägige, für Aufseher (und Beamte) eine dreimonatliche Kündigungsfrist, die nach richtiger Anschauung Subsidiar- und nicht Minimalfrist ist. Die sofortige Aufhebung des Verhältnisses ist, abgesehen von den Bestimmungen des Vertrages oder der Dienstordnung zufolge der zwingenden Vorschriften der §§ 202, 203, 205 allg. B. G., dem Unternehmer bei Begehung gewisser Delicte, bei wesentlichen Pflichtverletzungen, bei Betrieb eines abträglichen Nebengewerbes oder bei Vertrauensmissbrauch durch den Arbeiter, diesem bei Misshandlung oder wesentlichen Vertragsverletzungen durch den Dienstherrn gestattet. Bei ungerechtfertigter Aufhebung des Dienstverhältnisses wird § 85 Gew. O. angewendet. 6. Streitigkeiten

aus dem Dienstverhältnisse gehören nach § 87 c) Gew. O. während der Dauer desselben und durch 30 Tage nachher vor die politische Behörde, nach Ablauf dieser Zeit zur gerichtlichen Competenz. V. d. A. M. 31/XII 71, Z. 5463.

III. **Die Organisation der Arbeiterschaft.** Es entspricht nur der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung u. findet in der Entwicklung des deutschen Bergbaues auch besondere Begründung, dass auch die sämmtlichen am Bergbau betheiligten Personen einen besonderen corporativen Verband mit eigenen Rechten u. Privilegien, die Berggemeinde, bildeten, von welchem sich im weiteren Verlaufe die Gesammtheit der B., die Knappschaft, abzweigte, die unter gewählten Aeltesten stehend, die Wahrung der Standesinteressen u. Unterstützungszwecke verfolgte. Diese Organisation ist in der Gegenwart im Wesen verloren gegangen; die neueste Zeit glaubt durch deren Wiederbelebung bessere Beziehungen zwischen den Unternehmern und den B. anzubahnen und zu erhalten, weshalb bereits bei einzelnen Gruben Arbeiterausschüsse gebildet wurden u. eine Regierungsvorlage v. 17/VI 91 die obligatorische Errichtung von Genossenschaften vorschlägt, welche in zwei getrennten Gruppen die Werksbesitzer und die B. je eines Revierbergamtssprengels umfassen. Ihren verschiedenen Organen soll die Pflege des Gemeinsinnes, die Förderung gemeinsamer Interessen, die Sorge für die Erziehung und Ausbildung jugendlicher Arbeiter, die Arbeitsvermittlung, die Verhütung von Gegensätzen zwischen den Arbeitgebern und der Arbeiterschaft und die schiedsgerichtliche E. von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse obliegen.

Literatur.

Achenbach in der Zeitschrift für Bergrecht XII, 80 u. ff., Klostermann ebenda XIII, 46 u. ff., Nöggerath ebenda XIV, 204 u. ff., Menzel ebenda XXXII, 495 u. ff. Neuburg: Goslars Bergbau bis 1552, Hannover 1892, 286 u. ff. Arndt im Handwörtb. II, 372. Haberer und Zechner: Oesterr. Bergrecht, Wien 1884, 351 u. ff. Leuthold: Oesterr. Bergrecht, Prag 1887, 190 u. ff., 226 u. ff.

Frankl.

Bergbaugemeinschaften.

I. Allgemeines. — II. Die Gewerkschaft insbesondere. — III. Legislatives.

I. **Allgemeines.** Gerade auf dem Gebiete der bergbaulichen Unternehmung hat wegen des Erfordernisses an Capital und Arbeitskraft und des mit ihr verbundenen Risicos die Association hervorragende Bedeutung, so dass sich hier eine besondere Associationsform, die Gewerkschaft, herausgebildet hat. Das moderne und so auch das österr. Recht hat dieselbe gleichfalls aufgenommen, erblickt aber in derselben nur mehr eine mögliche, nicht mehr die nothwendige Rechtsform der B. Neben ihr erscheinen die Corporation und die Societät ausdrücklich zugelassen, (§ 134 allg. B. G.); ob hiedurch andere Formen der Mitbetheiligung mehrerer an einem Bergwerke, insbesondere die handelsrechtlichen Gesellschaften ausgeschlossen sind, ist streitig, indessen im Hinblicke einmal auf die Fassung des § 134 allg. B. G. und sodann auf die formelle Selbständigkeit des Handelsgesellschaftsvermögens (Art. 111, 164, 213 H. G.) in Uebereinstimmung mit der Praxis zu verneinen.

Subsidiäre Associationsform ist nun nach österr. Rechte die Bergwerksgesellschaft. Sie unterliegt in Richtung auf das Besitzverhältnis den Bestimmungen der §§ 825 u. ff. a. b. G. B. über Rechtsgemeinschaft, in Richtung auf die Vereinigung jenen der §§ 1175 u. ff. a. b. G. B., über die Gesellschaft (§ 136 allg. B. G.); doch greifen in beiden Beziehungen aus administrativen und ökonomischen Gründen Beschränkungen ein, indem einerseits die bücherliche Theilung des Bergwerkseigenthums unter ein Sechzehntel des Ganzen, andererseits Gesellschaftsverträge über den Bergbaubetrieb an die Genehmigung der Berghauptmannschaft gebunden sind, (§ 136 allg. B. G. § 4, Nr. 7, 8, G. 21/VII 71 R. 77). Für Handelsgesellschaften als Besitzer von Bergwerken gilt nichts besonderes, nur dass ausländische Actiengesellschaften gemäß der wohl nicht einwandfreien E. d. B. G. 5/I 81, Budwinski 976, zum Bergbaubetriebe im Inlande einer Zulassung nach der V. 29/XI 65 R. 127 nicht bedürfen.

II. **Die Gewerkschaft insbesondere.** 1. Die Gewerkschaft des geltenden Rechts, die specifisch bergrechtliche Gemeinschaftsform, ist ihrem Wesen nach ein Verein zum Bergbaubetriebe mit unbeschränkter Beitragspflicht aber beschränkter Haftung der Theilnehmer, § 138 allg. B. G. Ursprünglich Arbeitsgemeinschaft u. Mitberechtigung mehrerer an einer Zeche nach den Grundsätzen des Miteigenthums ist sie durch fortschreitende Aufnahme corporationsartiger Elemente in der Gegenwart zu einer juristischen Person, u. zw. einer eigenartigen Privatcorporation (G. des neueren Rechts, reformierte G.) geworden, die rechtsfähig u. wohl auch berggesetzlich delictsfähig ist. Sie entsteht niemals ipso iure, sondern stets durch einen Willensact der Betheiligten aufgrund der Erlangung eines Bergwerks(allein)-eigenthums, bezw. eines Naphtafeldes, das im Berg-, bezw. Naphtabuche für die Gewerkschaft vorgeschrieben wird. Nur die Gründungsurkunde bedarf berghauptmannschaftlichen Genehmigung, § 137, Abs. 2, allg. B. G., § 4, Nr. 8, G. 21/VII 71 R. 77. In der Wahl des Namens ist die Gewerkschaft frei.

2. Für die Verfassung der Gewerkschaft enthalten die §§ 144—156 a. B. G. subsidiäre, der Vereinbarung eines abweichenden, dann an die verwaltungsbehördliche Genehmigung gebundenen (autonomen) Statuts Raum gebende Bestimmungen (Normalstatut § 143 allg. B. G.). Als Organe der Gewerkschaft kennt das G. den Director, der nicht nothwendig Gewerke, auf dem Gewerkentage gewählt, die Gewerkschaft nach Inhalt der ihm zu ertheilenden, beim Revierbergamte und Berggerichte nieder-

zulegenden Vollmacht vertritt, und den Gewerkentag (die Generalversammlung der Gewerkschaftsmitglieder), der, abgesehen vom Falle der Auflösung, stets beschlussfähig ist. Die Stimmzählung erfolgt nach Antheilen, eine eminente Majorität ist nur zur Statutenänderung, Veräußerung von Immobilarvermögen oder Auflösung erfordert, §§ 154, 155 allg. B. G. Eine klageweise Anfechtung von Gewerkentagsbeschlüssen ist nicht zugelassen.

3. Der Antheil des Gewerken findet seinen Ausdruck im Kux, der nicht mehr Antheil am Bergwerke, sondern Mitgliedschaft repräsentiert und darum in § 140 allg. B. G. als bewegliches Gut bezeichnet wird. Die Gesellschaft zerfällt in höchstens 128 Kuxe zu höchstens 100 Antheilen, die Naphtagewerkschaften nur in 100 Kuxe. Nothwendige Gewerken (sogen. Freikuxe) gibt es nicht. Die Evidenzhaltung der Gewerken geschieht durch deren Eintragung in das vom Revierbergamte geführte Gewerkenbuch, weshalb die Anzeige von der Uebertragung von Kuxen verordnet ist, §§ 141, 142 allg. B. G. Auch hat § 87 V. V. Kuxscheine eingeführt, denen jedoch privatrechtliche Bedeutung nicht zukommt. Der Kux ist veräußerlich, verpfändbar und kann heimgesagt werden, er gewährt als Mitgliedsrecht Anspruch auf Antheil am Ertrage, bei Auflösung der Gesellschaft auch am Stammvermögen u. Theilnahme am Gewerkentage §§ 139, 153 allg. B. G. und begründet die Pflicht zur Leistung der beschlossenen Zubuße, die auf dem Kuxe ruht und da für sie nur mit dem Antheile gehaftet wird, nur durch Veräußerung dieses in in den §§ 158—167 a. B. G. normierten Retardatsverfahren hereingebracht werden kann.

4. Auflösungsgründe der Gesellschaft sind: der Beschluss, der, wenn nicht einstimmig gefasst, berghauptmannschaftlicher Genehmigung unterliegt, die Heimsagung sämmtlicher Kuxe und der Verlust des Bergwerkseigenthums; nach richtiger Anschauung nicht auch der Concurs u. die Vereinigung sämmtlicher Kuxe in einer Hand, E. d. V. G. 9 VII 81, Budwinski 1141. Ob bei Auflösung eine Liquidation eintritt, ist zweifelhaft, indessen aus den §§ 253 u. ff. allg. B. G. wohl zu bejahen.

III. **Legislatives.** Unter den dem Bergbau zugänglichen Associationsformen entspricht seinen Interessen am besten jene der Gewerkschaft, welche die Anpassung des Grundcapitals an die jeweiligen Bedürfnisse gestattet, und die deshalb auch für die deutschen Colonialgesellschaften vorbildlich geworden ist. Darum hätte eine Reform des bergbaulichen Genossenschaftsrechts zunächst nach dem Vorgange des preußischen Rechts die Gewerkschaft als subsidiäre Gemeinschaftsform hinzustellen; sie hätte aber deren Recht in der Richtung der Statuierung einer gesetzlichen mit Wirkung nach außen nicht beschränkbaren Vertretungsvollmacht des Vorstandes, ferner genauerer Normierung der Auflösung u. Liquidation der Gesellschaft, endlich der Kräftigung der Sonderrechte der Gewerken durch Zulassung der Anfechtung von Gewerkentagsbeschlüssen weiter auszubilden. Der Referentenentwurf v. 1876 realisiert diese Postulate nur zum Theile.

Literatur.

Außer den Handbüchern: Opet in der Zeitschrift f. Bergr. XXXIV, 218 u. ff. 293 u. ff. Michel in Haimerls V. J. S. V., 87 u. ff. Fr. Schneider ebenda VI, 162 u. ff. Schuster in der Allg. österr. G. Z., 1881, Nr. 92 u. ff. Schomburg: Z. f. Bergr. IV, 444, V, 57, 159. Esser: Die Gewerkschaft und ihre Entwicklung unter dem Allg. B. G. f. d. preuß. Staaten. Berlin 1883.

Frankl.

Bergbauingenieure.

I. Functionen u. Tarife. — II Bestellung u. Disciplin.

I. **Functionen u. Tarife.** Dieselben haben eine ähnliche Stellung im Bereiche des Bergbaues, wie die Notare im Bereiche der Rechtspflege.

Sie üben einerseits eine vom Staate autorisierte, durch ein besonderes G. (G. 21 VII 71 R. 77 über die Bergbehörden), also nicht durch die Gew. O. normierte Erwerbsthätigkeit dahin aus, dass sie vertragsmäßig im Auftrage der Bergbauunternehmer gewisse technische Geschäfte des Bergbaues besorgen, wie: die Vornahme von Vermessungen und Mappierungen, die Prüfung von Bergbauplänen, die Entwerfung und Prüfung von Betriebsplänen, dann von Plänen u. Voranschlägen für die bei dem Bergbau und die Aufbereitung erforderlichen Maschinen, Vorrichtungen und Anlagen, die Ueberwachung und Leitung von Ausführungsarbeiten, die Vornahme von Bergbauschätzungen. Die Entlohnung dieser Arbeiten wird dem Uebereinkommen vorbehalten. Bei Mangel eines Uebereinkommens erfolgt mit Vorbehalt des Rechtsweges die Feststellung der Entlohnung durch die Berghauptmannschaft. Sodann sind die B. aber auch Hilfsorgane der Bergbehörden, indem sie im Auftrage derselben die Verpflockung der Grubenmaßen, die Erneuerung der Grenzzeichen, die Grenzbestimmung in den Gruben besorgen und indem denselben auf Antrag der Unternehmer auch andere Vermessungen übertragen werden können. Die im Auftrage der Behörden vollzogenen Acte und Beurkundungen haben rechtlich dieselbe Bedeutung, wie wenn dieselben von Beamten vollzogen worden wären. Zur Uebernahme von Berufsgeschäften innerhalb seines Revieramtsbezirkes ist der B. verpflichtet.

Die Berghauptmannschaften sind ermächtigt, für die B. ihres Gebietes nähere Bestimmungen über die Tarifgebüren ihres Gebietes zu erlassen, nach welchen die Entlohnung der im bergbehördlichen Auftrage vorgenommenen Geschäfte zu erfolgen hat. Die Entlohnung der B. erfolgt fallweise aufgrund der binnen vier Wochen vorzulegenden, und insbesondere in Bezug auf den Zeitaufwand zu prüfenden Particularien durch die Berghauptmannschaft.

Die für ein Gebiet der Berghauptmannschaft geltenden Tarifbestimmungen gelten jedoch nur für jene B., welche im Amtsbezirke derselben ihren Sitz haben und nur für solche Leistungen, welche unter diese Tarifsätze subsumierbar sind.

Sonst kommt § 25 der V. des A. M. und F. M. 23 IV 74 R. 47 zur Anwendung, welche anordnet, dass für Sachverständige, welche zu bergbehördlichen Commissionen beigezogen werden, die Gebüren mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse derselben, auf die Größe der Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Commissionsorte, auf die Dauer der commissionellen Verwendung und den Umfang, sowie die Beschaffenheit ihrer Arbeitsleistung bei der Commission von der Berghauptmannschaft fallweise zu bestimmen sind. Daher hat der V. G. mit E. 1 VI 88 Z. 1707 (Budwinski 4136), entschieden, dass ein auswärtiger B. an die von der Berghauptmannschaft in Prag mit der Instruction v. 24 IX 73 Z. 3770 erlassene Tarifnorm bei Liquidierung seiner Entlohnung nicht gebunden sei.

II. **Bestellung und Disciplin.** Die Bestellung von B. erfolgt hinsichtlich qualificierter Bewerber (Staatsbürgerschaft, Alter 24 Jahre, Eigenberechtigung, Unbescholtenheit, Prüfungszeugnisse inländischer Lehranstalten über theoretische Kenntnisse der Bergbau-, Maschinen- und Markscheidekunde und des Berggesetzes, und Vollstreckung einer 2jährigen Praxis im Bergbau- u. Markscheidesache) für den gewählten Standort durch die Berghauptmannschaft. Die Ausübung der Functionen ist erst nach Ablegung des Amtseides zulässig. Aenderungen des Wohnsitzes sind anzuzeigen. Die B. sind ermächtigt, Bergtechniker in die Praxis aufzunehmen, sie unter ihrer Leitung und Verantwortung in Bergwesenangelegenheiten zu verwenden und ihnen darüber Zeugnisse auszustellen. Ihre im amtlichen Auftrage vorgenommenen Vermessungsarbeiten können der Revision durch einen bergbehördl. Beamten unterzogen werden. Einsichtnahme in seine Geschäftsacten darf der B. Privatpersonen nur mit Zustimmung des betreffenden Bergwerksbesitzers oder seines Bevollmächtigten gestatten. Außer Geldstrafen als Zwangsmittel behördlicher Aufträge, welche in die von Fall zu Fall bezeichneten Bruderladen fließen, kann die Berghauptmannschaft mit Verweisen und Rügen wegen Pflichtverletzungen vorgehen; die Suspension bei Einleitung eines Straf- oder Disciplinarverfahrens in den gebotenen Fällen verhängen u. bei groben Pflichtverletzungen oder besonderen Mängeln der Geschäftsführung Verlust des Befugnisses aussprechen, welches auch sonst durch Annahme eines incompatiblen Berufes, freiwillige Entsagung, ungerechtfertigte Nichtausübung durch ein Jahr, Verlust der österr. Staatsbürgerschaft oder die Aemterfähigkeit entziehende criminelle Verurtheilung erlischt.

Quellen.

G. 21/VII 71 R. 77. V. d. A. M. 23/VII 72 R. 70 betreffend die B. Die von einzelnen Berghauptmannschaften (Prag 24/IX 73 Z. 3370 u. 27 II 76 Z. 3966, Krakau Z. 615—75, Wien u. Klagenfurt) erlassenen Instructionen derselben bei Manz VII und Haberer S. 57. Cyrill Fuchs, Diäten und Reisekosten der Staatsbeamten 1886, S. 230. Ueber die Vornahme von Vermessungen. V. (A. M.) 23 V 75 Z. 4506 (Haberer, Bergrecht S. 50). Ulbrich.

Bergbaulehranstalten.

I. Bergschulen. — II. Bergakademien.

I. **Bergschulen.** Diese haben die Ausbildung des Aufsichtspersonales beim Bergbau zum Zwecke, und werden theils vom Staate (k. k. Bergschule in Příbram), theils vom Lande (Landesbergschulen in Leoben u. Klagenfurt), theils von Interessentenkreisen (Bergschulen in Dux u. Mähr. Ostrau) erhalten. Zur Aufnahme wird im allgemeinen Volksschulbildung u. mehrjähr. prakt. Thätigkeit beim Bergbaue erfordert.

II. **Bergakademien.** Solche bestehen zu Leoben und Příbram zur Ausbildung der höheren Berg- und Hüttenbeamten, der Beamten der staatlichen Bergbehörden und der Bergbauingenieure. Erstere wurde 1840 als ständische berg- u. hüttenmännische Lehranstalt in Vordernberg errichtet, 1848 vom Staate übernommen, 1849 nach Leoben verlegt u. 1861 zur Bergakademie erhoben; letztere ist seit 1849 errichtet und 1865 zur Akademie erklärt.

Ihre Organisation beruht auf den mit V. d. A. M. 15 X 75 R. 135 kundgemachten im Wesen übereinstimmenden Statuten: sie sind staatliche, dem A. M. unterstehende Hochschulen, umfassen eine je einjährige Fachschule für Bergwesen u. für Hüttenwesen, neben welchen in Leoben seit 1852 noch eine zweijährige allg. Abtheilung (Vorcurs) besteht. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer in den Vorcurs setzt das Reifezeugnis eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule, jene in eine Fachschule die Kenntnis der Gegenstände der allg. Abtheilung voraus. Zum Schlusse eines jeden Semesters finden über die in demselben abgeschlossenen Fächer Prüfungen statt, deren Ablegung für den Uebertritt aus der Vorbereitungs- in die Fachschule, für die Aufnahme in den Dienst der staatlichen Bergbehörden, für die Zulassung als Bergbauingenieur, sowie für die Bestellung als Betriebsleiter beim Bergbau (§ 2 lit. a G. 31 XII 93 R. 12 ai. 94) erfordert wird.

Im Staatsvoranschlage für 1893 erscheinen die Montanlehranstalten mit einem Erfordernisse von 93.570 fl. und einer Bedeckung von 4270 fl.

Literatur.

F. Kupelwieser: Geschichte der k. k. Bergakademie in Leoben in der Denkschrift zur fünfzigjährigen Jubelfeier der k. k. Bergakademie in Leoben 1840—1890, Leoben 1890. Frankl.

Bergbehörden.

Die erste Organisation der B. seit der im J. 1849 vollzogenen allg. Umgestaltung des Verwaltungsapparates erfolgte durch V. 14/III 50 R. 123. Zur Verwaltung der berglehensamtlichen, bergpolizeilichen und disciplinaren Angelegenheiten wurden provisorisch Berghauptmannschaften mit exponierten Bergcommissären errichtet. Die Bergwerksverleihungen wurden den Berghauptmannschaften, alle Hüttenwerksconcessionen dem Min. für Landescultur

und Bergwesen vorbehalten. Durch V. 26 III 50 R. 211 wurde diese in oberwähnter V. für B., M., Schl. bestimmte Organisation auf Oesterr. ob der Enns, unter der Enns, St., Kt., Kr., Istrien, Triest, T., V., S. und mit V. 10 IX 55 R. 162 auf Gal. und die Bu. ausgedehnt. — Nach dem Berggesetze 23 V 54 sollten zur Handhabung des Berggesetzes als I. Instanzen die Berghauptmannschaften mit den exponierten Bergcommissären, als II. Instanzen die Bergoberbehörden und als letzte Instanz das F. M. bestehen. Als Bergoberbehörden wurden die politischen Landesstellen durch V. 20 III 55 R. 51 provisorisch bestellt. Mit der kais. V. 13 IX 58 R. 157 erfolgte eine neue Organisation der B., auf welche die gegenwärtige Organisation durch G. 21 VII 75 R. 77 folgte.

Zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirtschaftl. Pflege des Bergbaues bestehen:

a) die Revierbeamten; b) die Berghauptmannschaften; c) das A. M.

Die Revierbeamten bilden die I. Instanz in allen bergbehördl. Angelegenheiten, welche nicht den Berghauptmannschaften zugewiesen oder im allg. B. G. dem Ministerium vorbehalten sind.

Außerdem haben die Revierbeamten über Aufforderung der Berghauptmannschaft auch in den der letzteren zugewiesenen Angelegenheiten die nöthigen Erhebungen zu pflegen und die bergbehördl. E. durchzuführen.

Den Berghauptmannschaften steht in I. Instanz zu: 1. die Bewilligung zur Errichtung von Bergrevieren (§ 11 allg. B. G.); 2. die Verleihung von Grubenmaßen, Ueberscharen und Tagmaßen und die Ertheilung von Concessionen zu Hilfsbauen, sowie die Vornahme der Erhebungen bezüglich der Ertheilung von Revierstollen-Concessionen (§§ 40, 57—68, 71—89, 91—97 allg. B. G.); 3. die Bewilligung zur Zusammenschlagung abgesondert verliehener Grubenmaße und Grubenfelder (§§ 112 bis 114 allg. B. G.); 4. die Bewilligung zur Theilung eines einfachen Grubenmaßes (§§ 115 bis 114 allg. B. G.); 5. die Verleihung von Grubenwässern (§ 129 allg. B. G.); 6. die E. über den Umfang und die Ausübung der mit der Bergwerksverleihung verbundenen Befugnisse und die Mitwirkung mit anderen Behörden in dieser Richtung (§ 132 allg. B. G.); 7. die Bewilligung zur bücherlichen Theilung eines Bergwerkseigenthumes in Antheile unter den sechzehnten Theil des Ganzen (§ 135 allg. B. G.); 8. die Genehmigung von Gesellschaftsverträgen und von Errichtungsurkunden über Gewerkschaften (§§ 136—143 allg. B. G.); 9. die Prüfung der Vollmachten von Gewerkschaftsdirectoren und die E. hierüber (§§ 145—147 allg. B. G.); 10. die Anordnung außerordentlicher Gewerkentage, sowie die Abordnung eines Commissärs zur Intervention bei Gewerkentagen (§ 149 allg. B. G.); 11. die Bewilligung zur Auflösung einer Gewerkschaft oder zur Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens bei mangelnder Zustimmung aller Antheilsbesitzer (§ 155 allg. B. G.); 12. die Anwendung der über Gewerkschaften im allg. B. G. enthaltenen Vorschriften auf die schon früher bestandenen Gewerkschaften (§ 168 allg. B. G.); 13. die Bestätigung der bezüglich der Bauhafthaltung von Tagmaßen erforderlichen Bestimmungen (§ 176 allg. B. G.); 14. die E. über die Verpflichtung zur Uebernahme einer Dienstbarkeit und über den Umfang derselben bei mangelnder Einigung der Betheiligten (§ 194 allg. B. G.); 15. die Bewilligung zur Vereinigung mehrerer Bruderladen und die Genehmigung von Bruderladen-Statuten (§§ 210—212 allg. B. G.); 16. die Schöpfung von Straferkenntnissen wegen Uebertretungen des Berggesetzes (§§ 224, 228, 235—250 allg. B. G.); 17. die E. in allen zwischen Parteien streitigen Angelegenheiten, sofern dieselbe nicht den Gerichten zusteht; 18. die bergbehördl. Amtshandlung bei Entziehung und Zurücklegung von Bergbauberechtigungen (§§ 253, 255 bis 257, 259—265 allg. B. G.).

Gegen Verfügungen des Revierbeamten kann der Recurs an die Berghauptmannschaft ergriffen werden.

Gegen E., welche die Berghauptmannschaft in I. Instanz gefällt hat, kann der Recurs an das Ministerium ergriffen werden. Gegen E., welche die Berghauptmannschaft in II. Instanz gefällt hat, findet ein Recurs nicht statt.

Die Berghauptmannschaften haben ihren Sitz:

a) in Prag für das Königreich B.;

b) in Wien für das Erzherzogthum Oesterr. unter und ob der Enns, das Herzogthum S., die Markgrafschaft M., das Herzogthum O. und N. Schl. und das Herzogthum Bu.;

c) in Klagenfurt für das Herzogthum St., die gefürstete Grafschaft T. und das Land V., das Herzogthum Kt., das Herzogthum Kr., die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien, dann für das Königreich D.;

d) in Krakau für das Königreich Gal. und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dann das Großherzogthum Krakau.

Alle E. bei den Berghauptmannschaften und im A. M. in Parteisachen betreffenden Bergbauangelegenheiten haben auf Grundlage einer collegialen Beschlussfassung nach der Mehrheit der Stimmen zu erfolgen.

Im A. M. ist für diese Angelegenheiten ein ständiger Senat von Fachmännern zu bestellen.

Die Bezirke und Standorte der Revierbeamten wurden mit V. 24 IV 72 R. 72 (theilweise abgeändert durch V. 20 II 86 R. 31 und 4 III 92 R. 48) festgestellt.

Ulbrich.

Bergrecht.

I. Grundlagen. — II. Erwerbung. — III. Inhalt des Bergwerkseigenthums. — IV. Hilfsrechte. — V. Beziehungen zum Grubennachbar. — VI. Beziehungen zum Grundeigenthümer. — VII. Bergbaubetrieb. — VIII. Veränderungen. — IX. Schutz. — X. Aufhebung.

I. Grundlagen. 1. Der Bergbau hat die Gewinnung nutzbarer Mineralien zum Zwecke. Wäre er nichts als eine Art der Bodennutzung, so bedürfte es, abgesehen allenfalls von polizeilichen Gesichts-

punkten, keiner gesetzlichen Ordnung desselben. Nun besteht aber in den meisten Rechtsgebieten und so auch in Deutschland und Oesterr. zwischen dem Bergbau und dem Grundeigenthum derart eine Trennung, dass das Recht zum Bergbau auf gewisse Mineralien nicht als Ausfluss des Grundeigenthums erscheint, sondern den Inhalt eines besonderen, auf concreter staatlicher Verleihung beruhenden Rechtes bildet. Der Inbegriff jener besonderen Rechtssätze, welche den Bergbau auf diese Fossilien regeln, ist das B. im objectiven Sinne. Dasselbe beruht für Oesterr. auf dem allg. Berggesetze 23 V 54 R. 146 u. der dazu ergangenen Vollzugsvorschrift. Dieses bedeutet gegenüber dem Rechtszustande zur Zeit seiner Erlassung einen ansehnlichen inhaltlichen und formellen Fortschritt, ist aber zur Zeit denn doch im Hinblicke auf die Verhältnisse des Kohlenbergbaues u. auf die socialpolitischen Anschauungen der Gegenwart als verbesserungsbedürftig erkannt. Da der Versuch einer Totalreform (Referentenentwurf eines neuen Berggesetzes nebst Motiven. Veröffentlicht vom k. k. A. M., Wien 1876), welcher sich enge an das preuß. Berggesetz 24 VI 65 anschloss, nicht gelang, ist, um den größten Uebelständen abzuhelfen, nunmehr eine Novellengesetzgebung im Zuge.

2. Der Ursprung jener Trennung zwischen Bergbaurecht und Grundeigenthum ist trotz zahlreicher demselben gewidmeter Untersuchungen in ein allem Anscheine nach kaum klärbares Dunkel gehüllt, indem auf der einen Seite (Arndt) behauptet wird, dass die unterirdischen Mineralienschätze seit jeher und so auch nach römischem Rechte dem Staate zustanden und von diesem nur fallweise unter frei auferlegten Bedingungen an Private zur Gewinnung überlassen wurden (Bergregal), während auf der andern Seite (Achenbach) gelehrt wird, dass sich erst im Laufe des Mittelalters aus der ursprünglichen Pertinenzeigenschaft dieser Mineralien (Sachsensp. I, 35, § 2) gewohnheitsrechtlich die Bergbaufreiheit entwickelt habe, die auch von dem daneben zur Anerkennung gelangten anfänglich auf Anmaßung beruhenden Regal der Kaiser, bezw. Landesherren nicht mehr wesentlich beeinträchtigt worden sei. Jedesfalls ist mit Grund nicht zu bestreiten, dass das moderne Recht auf dem Principe der Bergbaufreiheit beruht und dem Staate hinsichtlich des Bergbaues nur mehr Verwaltungsbefugnisse (sogen. Berghoheit) u. keineswegs Befugnisse privatrechtl. Inhaltes zukommen. Dies gilt, trotzdem § 3 allg. B. G. des Bergregals ausdrücklich Erwähnung thut, auch für das österr. Recht, da dieser Aeußerung eine materielle Bedeutung nicht innewohnt, das Regal vielmehr auch hier nur Verwaltungsbefugnisse in sich begreift §§ 1, 12 allg. B. G.

3. Während nach gemeinem Recht nur die Metalle und das Salz als regal angesehen werden können, ist particularrechtlich der Kreis der dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers nicht unterstehenden Fossilien weiter gezogen. Nach österr. Rechte gehören hieher a) alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen (wohl nicht auch an Metalloiden), Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar, d. h. zu einer technischen Darstellung dieser ihrer Bestandtheile im großen geeignet sind; b) die Cementwässer, Graphit, Mineralkohlen, sowie (mit einer räumlichen Beschränkung) Erdharze, § 3 allg. B. G., § 1 V. V. Diese sogen. vorbehaltenen Mineralien sind mit Ausnahme des einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Kochsalzes (§ 4 allg. B. G.) als bergfrei zu bezeichnen; sie darum als Staatseigenthum oder herrenlos anzusehen, fehlt es an zureichendem Grunde.

4. Die Gewinnung nicht vorbehaltener Mineralien ist Bodennutzung u. nicht Gegenstand berggesetzlicher Normierung, was bezüglich der bergpolizeilichen Vorschriften freilich als Mangel des geltenden Rechts erscheint (anders § 158, Abs. 3 Referentenentwurf). Eine Ausnahme besteht für Erdharze und wegen ihres Gehaltes an Erdharz nutzbare Mineralien mit Ausschluss der bituminösen Mineralkohlen, zufolge G. 11 V 84 R. 71 (dazu g. L. G. 17 XII 84, L. 35 ai. 86), die in G. u. der Bu. dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegen, nachdem sie daselbst bereits mit H. M. Erl. 29 I 62, Z. 573, und 16/IX 66, Z. 15.010, wenn sie zur Gewinnung von Leuchtölen benutzt wurden, von dem Bergregal ausgenommen worden waren. Die Gewinnung dieser Mineralien ist der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt, das Gewinnungsrecht kann von dem Grundeigenthume unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des G. 6 II 69 R. 18 abgetrennt werden, bildet sodann ein selbständiges veräußerliches Vermögensrecht und den Gegenstand der Eintragung in das sogen. Naphtabuch (J. M. V. 15 VI 85, L. f. G. 36 ai. 86). Auf die Rechtsverhältnisse des Naphtabergbaues finden im allgemeinen die Bestimmungen des allg. B. G. und seiner Nov. (nicht auch des G. 31 XII 93 R. 12 ai. 94 über die Aufstellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern beim Bergbau) Anwendung.

II. Erwerbung. 1. Die Bergbaufreiheit äußert sich auch subjectiv darin, dass im allgemeinen jedermann zum Bergbaubetriebe rechtlich befähigt ist. Eine Ausnahme besteht jedoch zufolge § 7 allg. B. G. für Personen, denen die Erwerbs- u. Besitzfähigkeit hinsichtlich Immobilien abgeht (s. darüber Randa, Eigenthumsrecht, 2. Aufl., S. 33) und ein Erwerbsverbot mit verschiedener Sanction ist gegen die bei Revierbergämtern u. Berghauptmannschaften angestellten Beamten, ihre Gattinnen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder für den Bezirk dieser Behörde erlassen. (§ 8 allg. B. G., § 5 V. V., §§ 5, 21, 22 Instr. f. d. Bergh. Die Rechtswirksamkeit der weitergehenden Bestimmung des § 6 V. V. ist bestritten.)

2. Jeder Bergbaubetrieb, auch der des Eigenthümers im eigenen Grunde bedarf staatlicher Genehmigung (Bergbauberechtigung i. w. S.), §§ 5, 14 allg. B. G., ohne die derselbe eine strafbare Uebertretung bildet, §§ 235, 236 allg. B. G. Während nun das Recht zur Mineraliengewinnung (Bergbauberechtigung i. e. S., Bergwerkseigenthum) gemeinrechtlich (und so auch nach preußischem Rechte) derart an den Fund bergfreier Mineralien ange-

knüpft ist, daſs die Priorität dieses bei rechtzeitiger Anbringung des Verleihungsbegehrens (Muthung) auch für letzteres den Vorrang gewährt, hat das allg. B. G. durch Einführung ausschließlicher Schurfberechtigungen den Gang der Erwerbung dahin gestaltet, daſs der Unternehmer regelmäßig zunächst das Recht zur Vornahme bergmännischer Sucharbeiten, zum Schürfen, sohin für diese ein Privileg und endlich aufgrund der Aufschließung vorbehaltener Mineralien das Recht zu deren Gewinnung erlangt.

3. Schurfbewilligungen werden vom Revierbergamte für ein bestimmtes Gebiet auf die Dauer eines Jahres ertheilt und können über Begehren verlängert werden, §§ 13—16 allg. B. G., §§ 19 u. ff. V. V. Sie gewähren die einfache Befugnis im Schurfgebiete Such- u. Aufschließungsarbeiten vorzunehmen, welche der Grundeigenthümer gegen Schadenersatz zu dulden gehalten ist (§§ 26, 27 allg. B. G.). An den in § 17 allg. B. G. genannten Orten bedürfen Schürfungen der Bewilligung des Grundbesitzers, bezw. der bezüglichen Verwaltungsbehörde und können aus öffentlichen Rücksichten auch für andere Orte Beschränkungen verordnet werden (Schutzrayons) (§ 18 allg. B. G.). Die Verwendung der vom Schürfer gewonnenen vorbehaltenen Mineralien bedarf einer besonderen Verfügungsbewilligung, §§ 20, 237 allg. B. G., § 18 V. V.

4. Einen Freischurf, d. i. ein Ausschließungsrecht gegen andere Unternehmer, kann, wer selbst eine Schurflicenz hat, durch Anzeige des Punktes an das Revierbergamt, „an welchem er einen Schurfbau zu eröffnen und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt“, erlangen, §§ 22, 23 allg. B. G. Hervorgewachsen aus dem ursprünglich einem concreten Schurfbaue zugedachten Schutze (§ 18 B. G.-Entw. 1849) ist er in der Praxis zu einem Schurfprivileg für einen bestimmten Raum geworden und gewährt a) ein Ausschließungsrecht gegen andere Schürfer für den Freischurfkreis, der von dem als Standort des Schurfzeichens angemeldeten Punkte mit einem Radius von 425 *m* beschrieben ist, § 31 allg. B. G.; b) ein solches gegen Verleihungswerber für das Vorbehaltsfeld, das aus einem oder mehreren Grubenmaßen bestehend, um den erwähnten Punkt gelagert werden kann, §§ 34—37 allg. B. G. Das Institut des Freischurfes, das vielen Zweifeln Raum gibt und zahlreiche Gegner hat, ist allerdings einer Reform bedürftig (vgl. §§ 10 u. ff. Referentenentwurf), jedoch im Interesse des Kohlenbergbaues durchaus der Erhaltung wert.

5. Die Erlangung des Bergwerkseigenthums erfordert in materieller Beziehung a) die Aufschließung vorbehaltener Mineralien auf ihrer natürlichen Lagerstätte; b) die Abbauwürdigkeit derselben, § 44 allg. B. G., eine nach Inhalt u. Wertschätzung sehr umstrittene Voraussetzung, die ursprünglich gewiſs relativ zu fassen war (§ 37 V. V.), in der Praxis jedoch eine Wandlung zur absoluten Bauwürdigkeit erfuhr: H. M. V. 1/8 II 62, Z. 5540, A. M. V. 23/V 72, Z. 4506, V. G. E., Budwinski 3307; c) die Feldesfreiheit, d. i. die Freiheit des begehrten Feldes von verliehenen Grubenmaßen und Vorbehaltsfeldern älterer Freischürfer, § 54 b) allg. B. G. In formeller Beziehung ist die Anbringung einer den §§ 49—51 allg. B. G. entsprechenden Muthung bei der Berghauptmannschaft verordnet, deren Ueberreichung, abgesehen von Modificationen durch Freischurfrechte, auch die Priorität des Verleihungsanspruches begründet, §§ 52, 53 allg. B. G. Das Vorliegen der Verleihungsbedingungen ist bei einem vom Revierbeamten vorzunehmenden Localaugenschein, der Freifahrung, zu erheben, §§ 54—56 allg. B. G., worauf erst die Verleihung durch die Berghauptmannschaft erfolgt. Privatrechtliche Einwendungen, d. s. solche, welche zur Cognition der Gerichte gehören, sind zuvor im Processwege auszutragen, §§ 61, 62 allg. B. G. Das Bergwerkseigenthum wird für einen bestimmten Raum, das Grubenfeld, ertheilt. Während für den Gangbergbau sich das sogen. gestreckte Feld herausgebildet hat, das im Wesen dem Verhalten der Lagerstätte folgt u., bis auf die Länge, natürliche Begrenzung hat, trägt den Bedürfnissen des Flötzbergbaues das gevierte Feld, welches durchaus künstliche Begrenzung aufweist, besser Rechnung. Auch das allg. B. G. hat es unter Aufrechthaltung der nach älterem Rechte erworbenen Felder (Art. III K. M. P.) recipiert; es unterscheidet, um das Interesse nach einem festen Maße mit jenem nach Gewährung ausreichenden Terrains zu verbinden, zwischen dem Grubenmaß als dem Einheitsmaß für die Verleihung, und dem Grubenfelde, dem Inbegriff der auf einen Aufschluſs verliehenen Grubenmaße. Das Grubenmaß des allg. B. G. ist ein Parallelopiped von unbegrenzter Seigerteufe, dessen ebensöhliger Durchschnitt ein Rechteck mit einem Flächeninhalt von 45.116 m^2 und einer Breite von nicht unter 106 *m* bildet. Der Verleihungsanspruch ist, umfänglich in kaum zureichender Weise, auf vier einfache, bei Mineralkohlen auf vier Doppelmaßen (je zwei mit den Langseiten aneinanderschließende einfache Maßen) gerichtet, §§ 34, 42, 46, 47 allg. B. G., E. d. V. G., Budwinski 9, 46, u. selbst durch § 5 H. M. V. 14/VI 62 R. 38 nur auf einem Umwege erweitert. Der Referentenentwurf kennt im Anschlusse an das französisch-preußische Recht an der Oberfläche geradlinig begrenzte Felder mit einem Maximalinhalte von 50, resp. 200 *ha*. Als Abschluſs der Verleihung erscheint die Vermessung und Verpflockung des Grubenfeldes, die in den §§ 64, 65 allg. B. G. wohl obligatorisch verordnet ist, in der Praxis indessen erst über Antrag eines Interessenten vorgenommen wird. Rücksichtlich solcher Gebirgstheile, in welche wegen Umschließung mit verliehenen Grubenfeldern ein volles Grubenmaß nicht gelagert werden kann (Ueberschar) hat das allg. B. G. (§§ 71—75) einen Verleihungsanspruch der Anrainer und ein abgekürztes Verfahren statuiert.

Neben dem Bergwerkseigenthum vollen Rechts, dem an Grubenmaßen, kennt das allg. B. G. (§§ 76 u. ff.) auch ein solches minderen Rechts, indem auf vorbehaltene Mineralien, welche in, der jüngsten Gesteinsbildung angehörigen, Lagerstätten

oder in alten verlassenen Halden vorkommen, dann auf Bohnenerze und Raseneisensteine sogen. Tagmaße verliehen werden. Diese haben an der Oberfläche einen Inhalt bis zu 115.000 m^2, jedoch keine feste Form u. reichen nach der Tiefe in der Regel nur bis an das anstehende feste Gestein. Der Referentenentwurf hat das Institut der Tagmaße nicht aufgenommen.

III. **Inhalt des Bergwerkseigenthums.** 1. Als das Bergwerkseigenthum constituierende Befugnisse sind zu nennen: a) Das Mineralaneignungsrecht, das sich auf alle im Grubenfelde vorkommenden bergfreien Mineralien und nicht nur auf jenes, über dessen Aufschluss die Verleihung erfolgte, § 123 allg. B. G., bei Tagmaßen nur auf die sogen. Tagmaßmineralien nach § 76 allg. B. G. bezieht, das aber auch jene durch den Bergbau gewonnenen nicht vorbehaltenen Fossilien zum Gegenstande hat, welche zum Bergwerks- und dem damit verbundenen Hüttenbetriebe benöthigt werden, § 124 allg. B. G. b) Das Recht zur Aufbereitung der gewonnenen Mineralien, d. i. zur Gewinnung des Rohstoffes, insbesondere des Rohmetalles aus dem Erze (§ 35 des Referentenentwurfes gewährt die hüttenmäßige Zugutebringung nicht mehr). c) Das Recht zur Errichtung der erforderlichen Baue und Anlagen in der Grube und über Tag, für welch letztere es lediglich einer Baubewilligung der zuständigen politischen oder autonomen Behörde bedarf § 131, lit. b)—e), § 133 allg. B. G., über Eisenbahnen insbesondere Min. V. 1 XI 59 R. 200, V. 29 V 80 R. 57. d) Das Recht zum Betriebe der sogen. Hilfsgewerbe durch eigene Arbeiter und zur Verköstigung des Arbeitspersonales, § 131, lit. f), g) allg. B. G. e) Das Vorrecht zur Benützung der Grubenwässer, §§ 128—130 allg. B. G.

2. Das Bergwerkseigenthum, obgleich seiner juristischen Natur nach kein Eigenthum, sondern eine eigenartige Berechtigung, wird doch, soweit es sich auf Grubenmaße u. Ueberscharen bezieht, als unbewegliches Vermögen erklärt und bildet einen Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch, das von dem Berggerichte geführt wird, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Grundbuche eingerichtet ist, und auf das, insoferne sich nicht aus dem allg. B. G. Modificationen ergeben, die Vorschriften des allg. Grundbuchsgesetzes Anwendung finden, § 109 allg. B. G., Art. I Einf.-G. z. Grundbuchsgesetze. Doch ist eine bergbücherliche Zuschreibung auch von mit der Hauptberechtigung verknüpften Tagmaßen, Hilfsrechten u. Realitäten verordnet, bezw. zugelassen, §§ 117—120 allg. B. G., §§ 67, 70 R. E. Bezüglich der anderen Bergbauberechtigungen besteht nur administrative Evidenzhaltung durch die bergbehördlichen Vormerkbücher, § 39 allg. B. G., §§ 20, 34 R. E.

IV. **Hilfsrechte.** 1. Zum zweckmäßigen Bergbaubetriebe kann nach den örtlichen Verhältnissen mitunter auch die Anlegung von Grubenbauen außerhalb des verliehenen Feldes nothwendig sein. Das Recht zu solchen sogen. Hilfsbauen wird, wenn es sich ausschließlich um fremdes verliehenes Feld handelt, abgesehen von seiner Einräumung seitens des Besitzers dieses Feldes, durch berghauptmannschaftliche Constituierung als sogen. Bergbaudienstbarkeit, soll der Hilfsbau sich auch auf freies Feld erstrecken, durch Concession erworben, §§ 85, 86, 191, lit. b), allg. B. G., § 59 R. E.

2. Zugelassen ist auch die Concessionierung eines selbständigen Hilfsbaues an mehrere Bergwerksbesitzer oder einen Drittunternehmer, wodurch eine eigene, den Gegenstand einer besonderen Bergbucheinlage bildende Berechtigung begründet wird, §§ 87, 88, 109 allg. B. G.

3. Endlich hat das allg. B. G. das alte Institut des Erbstollens durch den Revierstollen ersetzt, einen selbständigen, einem größeren Bergbaugebiete zum Vortheile gereichenden Hilfsbau, dessen Concession dem A. M. vorbehalten ist. Dieselbe gewährt dem Unternehmer im Unterschiede zum Erbstollen nicht gesetzliche, sondern vertragsmäßige Rechte gegenüber den der Anlegung des Stollens zustimmenden Bergwerksbesitzern, aber im Unterschiede zum gewöhnlichen Hilfsbau auch die darin ausgedrückten Rechte gegenüber den Eigenthümern später zur Verleihung gelangender Bergbaue, §§ 90 u. ff. allg. B. G., §§ 61 u. ff. R. E. Dem preußischen Rechte sowie dem Referentenentwurfe ist der Revierstollen nicht mehr bekannt.

V. **Beziehungen zum Grubennachbar.** 1. Wenn in demselben Felde Gruben- u. Tagmaßner concurrieren, was zeitliche Priorität des letzteren voraussetzt, so darf ob der überwiegenden wirtschaftl. Bedeutung des eigentlichen Grubenbaues dieser nicht behindert werden u. ist dem Tagmaßner im Falle einer Schädigung nur ein Ersatzanspruch wie einem durch den Bergbau berührten Oberflächner gewährt, § 84 allg. B. G.

2. Das Sittengebot der Menschenhilfe ist auf bergbaulichem Gebiete mannigfach zur Rechtspflicht erhoben. Hieher gehört a) die im § 190 allg. B. G. verordnete Hilfeleistung in Noth. b) Die Verbindlichkeit zur entgeltlichen Duldung von Bergbaudienstbarkeiten, welche bei vertragsmäßiger Bestellung rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit u. der Angemessenheit des Entgeltes der Bestätigung der Berghauptmannschaft bedürfen, sonst durch Erk. dieser Behörde auferlegt werden können, §§ 193 u. ff. allg. B. G. Sie sind im Bergbuche in den Einlagen beider Grubenfelder einzutragen und können die Anlegung eines Hilfsbaues in fremdem Felde oder die Mitbenützung fremder Grubenbaue, Maschinen und Anlagen (unter verschärfter Haftung, § 196 allg. B. G.) zum Gegenstande haben, § 191 allg. B. G. Der Anspruch auf das Entgelt genießt bei der executiven oder cridamäßigen Veräußerung des herrschenden Grubenfeldes ein privilegiertes Pfandrecht, § 268 allg. B. G., § 41 C. O.

3. Das allg. B. G. empfiehlt die Vereinigung der Bergbautreibenden größerer Terrains mit übereinstimmenden bergbaulichen Verhältnissen zu eigenen Verbänden, den Bergrevieren, behufs Durchführung umfassender gemeinnütziger Unternehmungen und Bildung jener Gebiete, für welche Sonderbestimmungen zulässig sein sollen, § 11 allg. B. G.,

§ 8 B. B., §§ 31, 43, 44, 64, 77, 199 allg. B. G. Die Praxis hat jedoch den Intentionen des G. nicht entsprochen und es kam nur vereinzelt zur Constituierung von Bergrevieren. Der Referentenentwurf hat daher von ihrer Aufnahme abgesehen; den mit der Regierungsvorlage 17/VI 91 proponierten Genossenschaften ist eine andere Aufgabe gestellt.

VI. **Beziehungen zum Grundeigenthümer.** 1. Der Bergbau bedarf zum Einbau und zu Taganlagen bestimmter Grundflächen; dem gemäß ist ihm gegen den Oberflächner auch der Anspruch auf Grundüberlassung gegeben, § 98 allg. B. G. Der Wertverschiebung, die zwischen Bergbau und Grundbesitz im Laufe der Entwicklung zu Gunsten des letzteren sich herausstellte, entspricht es, dass, während nach älterem Rechte dem Oberflächner die Vergütung für jeden durch den Bergbau auf welche Art immer ihm zugehenden Nachtheil in der Form der Mitbetheiligung desselben am Bergbau (Mitbaurecht, Grundkux) gewährt wurde, etwa seit dem 16. Jahrh. die Leistung einer Geldentschädigung in den Vordergrund trat und sich so ein eigenes bergbauliches Enteignungsrecht herausbildete.

2. Dasselbe besteht zum Zwecke von bergbaulichen Anlagen aller Art, § 131 allg. B. G., und hat alle Grundstücke (nicht auch bewegliche Sachen), die für diesen Zweck als nothwendig erscheinen, ferner hiezu erforderliche Tagwässer zum Gegenstande. Ausgenommen sind jedoch die in § 17 allg. B. G. genannten Orte, §§ 99, 105 allg. B. G. Der Enteignungsanspruch steht dem Bergbauunternehmer, niemals (auch nicht bei Grundbeschädigung) dem Oberflächner zu; Passivsubject desselben ist der Grundeigenthümer, bezw. Wasserberechtigte. Dem nicht nothwendig dauernden Charakter bergbaulicher Anlagen entsprechend, ist er inhaltlich nur auf zeitliche Ueberlassung gerichtet; nur der Expropriat kann eigenthümliche Uebernahme verlangen, wenn die Verwendung des Grundes, sei es ursprünglich, sei es in der Folge, sich als eine dauernde erweist § 100 allg. B. G. Ein Rückerwerbsrecht des Enteigneten besteht jedoch in diesem Falle nicht. Ueber die Entschädigung gelten die allg. Grundsätze; sie geschieht bei der eigenthümlichen Ueberlassung durch Zahlung des ermittelten Wertes, bei zeitlicher Verwendung durch Zahlung einer mündelmäßig sicherzustellenden Rente für den jährlichen Nutzungsentgang und seinerzeitige Rückstellung des Grundstückes im vorigen Zustande, E. d. V. G. 12/X 89, Budwinski 4875.

3. Das Enteignungsverfahren gehört vor den Revierbeamten, der die Erhebung gemäß § 101 allg. B. G., § 68 V. V., unter Beiziehung der politischen Bezirksbehörde pflegt. Die E. ergeht von der letzteren nach Anhörung des Revierbeamten § 102 allg. B. G. Gegen das Erk. steht bezüglich des Ausspruches über die Enteignung der administrative Instanzenzug, bezüglich jenes über die Entschädigung der Rechtsweg offen, § 103 allg. B. G. Ein abgekürztes Verfahren wird bei der Setzung von Schurfzeichen und Marksteinen beobachtet § 104 allg. B. G., § 70 V. V.

Rücksichtlich der mittelbaren Einwirkungen des Bergbaues auf das Grundeigenthum vgl. Art. Bergschäden III.

VII. **Bergbaubetrieb.** 1. Als natürlich gefährliche, wirtschaftlich wichtige Thätigkeit war der Bergbau seit jeher Gegenstand eifriger staatlicher Ueberwachung, die in dem nun freilich überwundenen Directionsprincipe ihren Höhepunkt erreichte. Doch auch nach geltendem Rechte obliegt dem Unternehmer die Pflicht zur gesetzmäßigen Verwaltung, zur technischen und zur wirtschaftlichen Bauhafthaltung des Bergbaues. Die gesetzmäßige Verwaltung umfasst insbesondere: a) die Verbindlichkeit, zur Leitung des technischen Betriebes einen nach den §§ 2, 3, G. 31/XII 93 R. 12 ai. 94 geeigneten Betriebsleiter zu bestellen und der Bergbehörde anzuzeigen und nur geeignete Personen als Betriebsaufseher zu verwenden, §§ 1, 5, 9 l, cit.; b) die Pflicht zur Bestellung eines administrativen Leiters seitens des außerhalb des Berghauptmannschaftssprengels domicilierenden Besitzers oder seitens einer Bergbaugesellschaft, § 188 allg. B. G., vgl. auch § 189; c) die Pflicht zur Anzeige gefährlicher Ereignisse im Betriebe, § 223, zur Anlegung von Grubenkarten, § 185, und zur Erstattung statistischer Nachweisungen § 186 allg. B. G. Für die gesetzmäßige Verwaltung haften der Bergbauberechtigte und der Betriebsleiter ungetheilt, § 187 allg. B. G., § 4, G. 31/XII 93 R. 12 ai. 94. Eine Verpflichtung zur Vorlegung des Betriebsplanes an die Bergbehörde besteht nicht, ist aber vom Referentenentwurf (§ 58) mit Recht aufgenommen worden.

2. Die technische Bauhafthaltung hat die Verbindlichkeit zur Sicherung der Baue gegen Gefährdung von Menschen und Eigenthum zum Gegenstande, §§ 170, lit. a) 171 allg. B. G. vgl. darüber Art. Bergschäden II.

3. Die wirtschaftliche Bauhafthaltung enthält: a) bei Freischürfen die Pflicht zum steten Betriebe nach Maß des § 174 allg. B. G., deren Erfüllung vom Freischürfer durch den Betriebsbericht auszuweisen ist (§§ 178—181 allg. B. G.). Gemeinschaftliche Bauhafthaltung angrenzender Freischürfe ist durch §§ 1—4, V. 14/VI 62 R. 38 zugelassen; b) bei Grubenmaßen die Verbindlichkeit zu stetem und rationellem Betriebe, § 174 allg. B. G. Doch sind aus wichtigen Gründen Baufristen zulässig, §§ 182, 183 allg. B. G.; c) bei Tagmaßen sind local zu erlassende Vorschriften, bei Hilfsbauen und Revierstollen die Concessionsbestimmungen maßgebend, §§ 176, 177 allg. B. G. Das allg. B. G. statuiert einen Betriebszwang ungegründeter Weise auch da, wo dies öffentliche Rücksichten nicht erheischen, davon ist der Referentenentwurf (§ 56) abgegangen.

4. Die Ueberwachung der Erfüllung der dargestellten Verbindlichkeiten bildet den Inhalt der Bergpolizei; dieselbe findet ihren Ausdruck in dem den Bergbehörden zustehenden allg. Verordnungsrechte (§ 221, lit. c), dem besonderen Verfügungsrechte (§§ 221, lit. d, 222), dem Vollzugsrechte (§§ 224, 232) und dem den Berghauptmannschaften zugewiesenen Strafrechte, § 228 allg. B. G., § 4, Nr. 16, G. 21/VII 71 R. 77, § 11, G. 31/XII 93 R. 12 ai. 94.

VIII. **Veränderungen.** 1. Für die Veräußerung von Bergbauberechtigungen, die einen Gegenstand des Bergbuches bilden, gelten die Grundsätze des Tabularverkehres, hier ist die Verpflichtung zur Anzeige an die Bergbehörde (§ 122 allg. B. G.) bloße Ordnungsvorschrift. Bei anderen Bergbaurechten ist zur wirksamen Uebertragung außer dem Vertrage auch die bergbehördliche Anzeige erforderlich, § 38 allg. B. G., § 33 B. B.

2. Objective Aenderungen des Bergwerkseigenthums können geschehen: a) durch bergbücherliche Zusammenschreibung, wodurch die technische Selbständigkeit der mehreren Grubenfelder nicht berührt wird, B. 1/X 57 N. 184; b) durch Theilung von Grubenfeldern, wobei die Zerstückung eines Grubenmaßes nur bei Vereinigung der Trennstücke mit angrenzenden Grubenmaßen zulässig ist, §§ 115, 116 allg. B. G.; c) durch Zusammenschlagung abgesondert verliehener Grubenfelder nach Maßgabe der §§ 112—114 allg. B. G., wodurch ein zusammengesetztes Grubenfeld begründet wird; d) durch die unter Wahrung erworbener Rechte zugelassene Umlagerung alter Gruben- und Tagmaße, § 283 allg. B. G.

IX. **Schutz.** 1. Der Anspruch auf die Ertheilung von Bergbauberechtigungen gehört vor die Bergbehörden, denen auch die E. über die Verleihbarkeit von Mineralien zukommt.

2. Privatrechtsstreitigkeiten zwischen Bergbauberechtigten untereinander gehören zur gerichtlichen Competenz. Insoferne für eine begehrte Verleihung die E. über Bestand oder Umfang einer Bergbauberechtigung präjudiciell ist, steht dieselbe, wenn nicht Einwendungen des allg. Privatrechtes geltend gemacht werden, den Bergbehörden zu.

3. Bezüglich des Rechtes und Besitzes am Bergwerke als der zum Bergbaubetriebe dienenden äußeren Anlage entscheiden die Gerichte über petitorische und possessorische Klagen. § 65, Nr. 1, § 67 Jur. N.

4. Ebenso gehören Ansprüche auf Leistung des Entgeltes für Bergbaudienstbarkeiten und für Hilfeleistung in Noth, dann von Stollengebüren auf den Rechtsweg. § 194 allg. B. G., § 65 Nr. 9—11 Jur. N.

5. Gegen Behinderung des Bergbaues seitens des Grundeigenthümers ist administrativer Schutz gewährt. §§ 27, 125 allg. B. G. Streitigkeiten zwischen Bergbauberechtigten u. Grundeigenthümern über das Recht zur Aneignung nicht vorbehaltener Mineralien im Grunde des § 124 allg. B. G. müssen wohl als zur Zuständigkeit der Gerichte gehörig erachtet werden.

X. **Aufhebung.** 1. Erlöschungsgründe sind: a) der Zeitablauf bei Schurfbewilligungen, §§ 16, 251 allg. B. G.; b) der Verlust der Schurfberechtigung bei Freischürfen, § 251 allg. B. G.; c) die Auflassung bei Berechtigungen aller Art, §§ 251, 263, 97 allg. B. G.; d) die Entziehung, die durch berghauptmannschaftliches Straferkenntnis verhängt werden kann, §§ 240—244, 252 allg. B. G. Dagegen kann trotz § 50, B. B. und H. M. E. 27 III 63, Z. 3099 die Verleihung als Erlöschungsgrund für den Freischurf nicht angesehen werden.

2. Im Falle der Erlöschung eines Bergbaurechts ist a): in öffentlich-rechtlicher Beziehung die Sicherung des Baues und die bergbehördliche Niederlegung der darauf bezüglichen Pläne, §§ 266, 267 allg. B. G.; b) in privatrechtlicher Beziehung bei Entziehung von Bergwerkseigenthum in allen Fällen, bei Auflassung desselben nur im Falle seiner hypothekarischen Belastung die Feilbietung nach den §§ 253 u. ff. zu verfügen, §§ 253, 264 allg. B. G.

Literatur.

Die außeröstern. und die ältere östern. Literatur s. bei Achenbach: Das gemeine deutsche B., I (Bonn 1871) S. 9 u. ff., welches Werk auch das östern. Recht sorgfältig berücksichtigt. Wichtigere Commentare zum allg. B. G. sind die von Gränzenstein (Wien 1854), Wenzel (Wien 1855), Hingenau (Wien 1855). Systematische Darstellungen sind: Franz Schneider: Lehrbuch des B., 3. Aufl. (Prag 1870). Haberer und Zechner: Handbuch des östern. B. (Wien 1884). Leuthold: Das östern. B. (Prag 1886). Eine kurze Uebersicht über das östern. Recht findet sich auch bei Aguillon: Legislation des mines française et étrangère, 2. Ausg. (Paris 1891), II, 152—183, ferner sind von Bedeutung: Scheuchenstuel: Motive zum allg. östern. B. G. (Wien 1855). Schardinger: Sammlung von E. der k. k. Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Bergbauangelegenheiten (Wien 1892). Die Specialliteratur findet sich bei Leuthold nachgewiesen.

Frankl.

Bergschäden.

I. Im allgemeinen. — II. Die Schadenverhütungspflicht. 1. Oeffentliches Interesse. 2. Privatinteresse. 3. Reform. — III. Die Schadenersatzpflicht. 1. Grundlagen. 2. Geltendes Recht. 3. Reform.

I. **Im allgemeinen.** Während der in früherer Zeit vorherrschende Gangbergbau die Sicherheit der Oberfläche regelmäßig nicht gefährdete, hat der moderne Flötzbergbau, der Versatzmittel nicht gewährt, erfahrungsgemäß durch Störung der Consistenz des Hangendgesteins u. Wasserzapfung nicht selten die Beschädigung von Grundstücken und Gebäuden und die Entziehung von Wasser, sogen. B., zur Folge. Dieselben erscheinen im Gegensatze zur directen Inanspruchnahme von Grund und Boden für Bergbauzwecke (zum Einbau, zu Taganlagen u. dgl.), für die das Enteignungsrecht gegeben ist (s. Bergrecht VI.), als wenn auch nicht immer unvorherzusehende, so doch jedesfalls unwillkommene Einwirkungen des unterirdischen Abbaus auf die Oberfläche. Es fragt sich nun, ob der Bergbauunternehmer solche Wirkungen seines Betriebes zu verhüten und ob und inwieferne er für derart zugefügte Schäden Ersatz zu leisten verpflichtet sei.

II. **Die Schadenverhütungspflicht.** Hier ist zu unterscheiden: 1. Der Unternehmer ist, soweit öffentliche Interessen in Frage kommen, die Oberfläche zu schützen unbedingt gehalten (§§ 17, Abs. 2, 18, 220 allg. B. G.). Die Ueberwachung dieser Obliegenheit bildet einen Gegenstand der Bergpolizei. Die erforderlichen Sicherungsmaßregeln sind, wenn sie nicht gemäß § 5, B. 2/I 59 R. 25 als Verleihungsbedingungen erscheinen, in jedem einzelnen Falle zu verfügen. Für hieraus erwachsende Nachtheile wird dem Unternehmer eine Entschädigung im allgemeinen aus dem Gesichtspunkte des § 364 a. b. G. B. abgesprochen u. nur wenn es sich um den Schutz von Eisenbahnen handelt, deren Concession der Bergbauverleihung nachfolgte, im § 7 cit. B. gewährt.

2. Ob eine Sicherungspflicht auch im privaten Interesse des Oberflächners bestehe, ist streitig; im Gegensatze zur seitherigen Praxis wird es vom B. G. in E. 17/IV 86 (Budwinski 3021) unter Berufung auf § 170, lit. a), allg. B. G. unbeschränkt bejaht. Indessen erscheint im Hinblicke auf die berggesetzliche Wertschätzung des Bergbaues, mit Rücksicht auf die in § 174 allg. B. G. auferlegte Verpflichtung zu intensivem Betriebe und aus historischen Gründen jene Auffassung des § 170 allg. B. G. als zutreffend, wonach der Unternehmer lediglich die bei Einhaltung eines rationellen Betriebes thunlichen und nicht alle physisch möglichen Sicherungsmaßregeln vorzukehren hat. Ein Ersatzanspruch ist ihm aus dieser Veranlassung nicht eingeräumt.

3. Gegenwärtig ist eine Reform des B.-Rechtes im Zuge. Während aber der Referentenentwurf v. 1876 in § 158 (so auch § 102 bosnischen B. G.) den § 196 preuß. B. G. recipierte, inhaltlich dessen sich die Polizeiaufsicht der Bergbehörden nur auf den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit u. des öffentlichen Verkehres und gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues erstreckt, unterwirft die Regierungsvorlage eines G., betreffend den Schutz fremden Eigenthums gegen Gefährdung durch den Bergbau und die Ersatzleistung für B. v. 1892, ausgehend von der verwaltungsgerichtlichen Auffassung der Sicherungspflicht den Bergbau viel weiter gehenden Beschränkungen. Sie verhält den Bergbauberechtigten zur unbedingten Sicherung der Oberfläche im öffentlichen Interesse u. über Antrag des Eigenthümers auch zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen, deren wirtschaftl. Bedeutung den mit ihrer Sicherung für den Bergbau verbundenen Nachtheil überwiegt, sowie von Wohn- und damit in Verbindung stehenden Wirtschaftsgebäuden und eingefriedeten Hofräumen, nimmt für geschlossene Orte und Heilquellen die Feststellung eines Schutzrayons in Aussicht, lässt aber nach Thunlichkeit die Verlegung von öffentlichen Anlagen, bezw. die Enteignung der letzterwähnten Gebäude zu, wenn deren Schutz unwirtschaftlich wäre. Anlangend die Entschädigung des Bergbaues soll bei der Sicherung öffentlicher Anlagen das geltende Recht (u. zw. auch bezüglich der Eisenbahnen) aufrecht erhalten werden, in den beiden anderen Fällen dann, wenn die Anlagen, bezw. Gebäude, erst nach der Verleihung des Bergbaues errichtet wurden, ein Ersatzanspruch von beschränktem Umfang gegeben sein, über welchen unter Vorbehalt des Rechtsweges die Revierbergämter erkennen sollen.

III. **Die Schadenersatzpflicht.** 1. Auch über die Grundlagen und die Geltendmachung des Anspruches auf Ersatz von B. gehen zufolge der Spärlichkeit der einschlägigen Bestimmungen des allg. B. G. (§ 106) die Anschauungen weit auseinander. Die eine Auffassung (F. Schneider, John, Lederer) geht aus von der begrifflichen Gleichheit der directen und der indirecten Verwendung von Oberflächenterrain zu Bergbauzwecken, betrachtet den schädigenden Betrieb als eine Art der Bodenbenützung und lässt daher in allen Fällen gleichmäßig das in den §§ 101 u. ff. allg. B. G. normierte Enteignungsverfahren eintreten. Dem gegenüber wird von der herrschenden Lehre die Gleichheit dieser Fälle und die gleiche Behandlung derselben im positiven Rechte mit Grund bestritten und der Ersatzanspruch als ein civilrechtlicher, im Rechtswege zu verfolgender charakterisiert. Während aber die Mehrzahl der Schriftsteller (die Commentatoren, Haberer und Zechner, Leuthold u. a.) unter Zustimmung des B. G. (E. 17/IV 86, Budwinski 3021) aus dem angeblichen Schweigen des allg. B. G. über die Voraussetzungen dieses Ersatzanspruches gemäß § 2 allg. B. G. einen solchen nur nach Maßgabe der §§ 1293 u. ff. a. b. B. G. also nur dann gewährt, wenn dem Unternehmer bei seinem Betriebe ein rechtswidriges Verhalten zur Last fällt, gewinnt in neuerer Zeit in der Literatur (G. Schneider, Frankl, Randa, Unger) und Praxis (O. G. H. 23/V 83, Jur. Bl. S. 421, 30/V 83, Jur. Bl. S. 506) mit Recht jene Auffassung an Boden, wonach der Unternehmer für allen durch den Bergbau verursachten Schaden ohne Rücksicht darauf haftet, ob ihn bei seinem Betriebe ein Verschulden trifft. Für sie sprechen neben der Erwägung, dass der schädigende Bergbau einen immerhin gestatteten, darum aber nicht auch schon ersatzfreien Eingriff in eine fremde Rechtssphäre darstellt, gewichtige historische Gründe, insbesondere der Rechtszustand in Deutschland und Frankreich zur Zeit der Abfassung des allg. B. G. und sie erscheint auch den Bestimmungen der §§ 84, 99, Abs. 3, 106 allg. B. G. zugrundegelegt.

2. Auf dieser Basis gestaltet sich das geltende Recht in folgender Weise: a) Verpflichtungsgrund ist die Verursachung eines Schadens an Grund und Boden oder dessen Zugehör (insbes. Quellen) durch den Bergbaubetrieb. Bei Beschädigung von Mobilien gelten die Grundsätze des allg. Privatrechts (§ 1293 a. b. G. B.). b) Ersatzpflichtig ist jener Unternehmer, dessen Betrieb den Schaden verursachte, nicht auch ein etwaiger Successor im Bergbaurechte; wohl aber haftet der Unternehmer für schädigende Handlungen seiner Angestellten. Forderungsberechtigt ist der Geschädigte. c) Wenn der Schaden aus dem Zusammenwirken mehrerer Bergbaue entsprang, so greift antheilweise Haftung, bei Unermittelbarkeit der Antheile oder doloser

Schädigung Haftung zur ungetheilten Hand Platz (§§ 1301 u. ff. a. b. G. B.). Bei Concurrenz eigenen Verschuldens des Beschädigten kann eine Reduction, ja selbst Ausschließung der Haftung eintreten (§ 1304 a. b. G. B., § 106 allg. B. G.). d) Die Schadenvergütung erfolgt regelmäßig durch Wiederherstellung des früheren Standes, bei Unthunlichkeit (nicht erst bei Unmöglichkeit) dieser durch Gelderſatz (§ 1323 a. b. G. B.). e) Der Anspruch verjährt in 3 Jahren (§ 1489 a. b. G. B.); zur Cognition über ihn sind die allg. Civilgerichte berufen. f) Diese Grundsätze haben auch in dem Falle Geltung, wenn der Schaden durch planmäßiges Zubruchebauen der Oberfläche verursacht worden ist.

3. Die Reform des B.-Ersatzrechtes gieng stets von dem preuß. Rechte aus. Die Regierungsvorlage v. J. 1892 statuiert: a) in materieller Beziehung eine Ersatzobligation, die aus der Schadenzufügung entspringt, activ mit dem Eigenthümer des beschädigten Objectes und jenem, dem daran ein mit dem Eigenthume eines anderen Objectes verbundenes dingliches Recht zusteht, passiv mit jenem verknüpft ist, der zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches Besitzer des schädigenden Bergbaues ist. Bei Concurrenz mehrerer Bergbaue soll antheilweise, event. gleichtheilige Haftung eintreten; eigenes grobes Verschulden des Oberflächners soll die Haftung ausschließen. Die Vergütung soll durch Naturalrestitution, bei Unmöglichkeit oder Unwirtschaftlichkeit dieser durch Gelderſatz stattfinden, der Anspruch in 10 Jahren verjähren. b) In formeller Beziehung ist für die Geltendmachung dieser Ansprüche ein obligatorisches Vorverfahren vor den politischen Bezirksbehörden, welche im Einvernehmen mit den Revierbergämtern erkennen, proponiert. Gegen die ergangene Administrativentscheidung soll binnen 3 Monaten der Rechtsweg an die Berggerichte offen stehen.

Literatur.

Außer den einschlägigen Partien in Commentaren und Lehrbüchern sind zu nennen: Dr. Franz Schneider, Kritische Umschau auf dem Gebiete der Bergrechtsreform, Prag 1878. John, Bergbau u. Grundbesitz, Wien 1884. Dr. Gustav Schneider, Zur Rechtsprechung des k. k. B. G., betreffend die Sicherung des Grundeigenthums gegen B., Wien 1887. Derselbe, Zum B.-Recht, Teplitz 1893. Horner, Oesterr. C. Bl. f. d. jur. Praxis, V., 10. Frankl, Zeitschrift für Bergrecht XXXIII, 74 u. ff. Derselbe, Jur. B. J. S. XXV, 69 u. ff. Lederer, Das österr. B.-Recht, Berlin 1993. — Daubenspeck, Die Haftpflicht des Bergwerksbesitzers aus der Beschädigung des Grundeigenthums. Berlin 1882. Derselbe, Beiträge zur Lehre vom B., Berlin 1885. Derselbe, Die Schiedsgerichte für Regulierung der Bergschäden. Berlin 1883.

Frankl.

Bergwerksabgaben.

I. Geschichtliches. — II. Geltendes Recht.

I. Geschichtliches. Der Bergzehent, Bergwerkszehent, auch Frohne genannt, war die Abgabe des zehnten Kübels der über die Hängebank gestürzten Erze, somit eine Naturalabgabe vom Bruttoertrage (Schneider, Lehrb. des Bergrechtes, I. Aufl. S. 220). Anstatt des rohen Productes wurde auch die Reluition mit aufbereitetem Producte oder im Gelde zugelassen, ja sogar gefordert. Der Bergzehent gebürte dem Staate. In den Ländern der böhm. Krone hatten aber seit altersher gewisse landständische Grundbesitzer auf ihren Gütern und Herrschaften an der Ausübung des Berglehenrechtes theilgenommen. In B. wurde den drei obern Ständen des Königreiches: Herren, Rittern und den ihnen gleichgestellten Corporationen, dann der alten und neuen Stadt Prag durch die Bergwerksvergleiche 1534 und 1575 die Ausübung der Berglehenherrlichkeit, der Bezug des halben Zehents von Gold und Silber und des ganzen Zehents von anderen Metallen und Mineralien aus den auf ihren obrigkeitlichen Gründen befindlichen Bergbauen zugestanden, bezw. der bereits früher bestandene Zustand anerkannt. Mit der Generalbegnadigung 28/IX 1562 wurden diese Rechte auch den Ständen der Markgrafschaft M. und mit der Bergwerksordnung 5/II 1577 auch den Ständen des Herzogthums Ober- und Nieder-Schl. zugestanden.

Durch das kais. P. 11/VII 50 R. 267 wurde mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse dieses Recht gegen Entschädigung aufgehoben und es sollte vom 1/VIII 50 der Metall- und Mineralienzehent unter dem Namen Bergwerksfrohne nach den bereits darüber bestehenden oder darüber neu erfließenden Bestimmungen ausschließlich für den Staatsschatz durch die Bergbehörden eingehoben werden.

Mit der V. 4/X 54 R. 267 wurden aufgrund der §§ 215—219 des Berggesetzes die B. neu geordnet. Mit der Einführung der neuen B. (Maßengebüren) hatten alle früher unter dem Namen Frist-, Quatember- u. Grubenraitgelder eingehobenen Gebüren von Bergwerksmaßen, ebenso die Bergcameral- oder Berglehenstaxen zu entfallen. Die Quatembergelder waren eine den Gerichtstaxen beigezählte, in der mit Hfkd. 7/VIII 19 aufgrund der A. E. 18/VI 19 kundgemachten Taxordnung in Berg-, Cameral- und Lehensangelegenheiten für das Königreich B. enthaltene Gebür für die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues, während Fristengelder Taxen waren, welche von dem Bergwerkseigenthume an die die Berggerichtsbarkeit über dasselbe wirklich ausübende Behörde dann entrichtet wurden, wenn die Grube nicht belegt, sondern in Frist gehalten wurde (Schneider a. a. O. S. 238).

II. Das geltende Recht unterwirft den Bergbaubetrieb drei verschiedenen Arten von Abgaben:

1. Dem Geb. G. 9/II 50, betreffend Rechtsgeschäfte, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen. Es kommt hier insbesondere in Betracht:

a) Die Verleihung von Grubenfeldern und Ueberscharen. Dieselbe begründet die unmittelbare Erwerbung eines Eigenthums, dessen Eintragung in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher nach T. P. 45 A. b des Geb. G. 9 II 50 der 1½proc. Gebür nach dem Werte des verliehenen Bergwerkseigenthums unterliegt. Bei der Freifahrungsverhandlung ist behufs Bemessung der Gebür zu ermitteln, welchen annäherungsweisen Wert das zu verleihende Object habe (Haberer u. Zechner, Handb. des österr. Bergrechts, S. 164).

b) Gebüren bei Gründung einer Gewerkschaft. In dieser Beziehung sind zwei E. des B. G. hervorzuheben: E. 14/X 79, Z. 1986 (Budwinski 586) u. 8/VII 81, Z. 996 (Budwinski 1116). Im letzteren Falle kam eine Gewerkschaft dadurch zustande, dass neun Besitzer, welche ein gemeinschaftliches Eigenthum an dem Anna Maria-Braunkohlengrubenfelde bei Dux gehabt haben, mittels der am 30/IV 75 errichteten Verwerkungsurkunde beschlossen haben, über dieses gemeinschaftliche Eigenthum eine Gewerkschaft unter dem Namen „Döllinger Gewerkschaft" zu errichten. Der B. G. billigte die E. der Finanzbehörden, dass in diesem Rechtsgeschäfte die Vermögensübertragungsgebür an eine neue juristische Person liege und bemaß die Gebür als Percentualgebür vom Werte des abgetretenen unbeweglichen Vermögens u. nach Scala III. vom Werte des beweglichen Vermögens.

Ferner ist von dem unbeweglichen Vermögen der Gewerkschaften das Gebürenäquivalent zu entrichten.

2. Besondere B. sind die Freischurf- und Maßengebüren. Die Bergwerksfrohne wurde durch G. 28/IV 62 R. 82 aufgehoben.

Jeder Freischurf unterliegt einer jährlichen Abgabe von 4 fl. (§ 3 G. 28/IV 62 R. 82 und kais. V. 29/III 66 R. 42).

Die Maßengebür ist eine periodische, jährlich zu entrichtende Abgabe von 4 fl. für jedes einfache Grubenmaß und für jedes Tagmaß. Die Maßengebür wird entrichtet von jedem Bergwerksmaße ohne Unterschied, ob das Bergwerk im Betrieb steht oder gefristet ist, ob es einen Ertrag abwirft oder Einbuße erleidet. Die Einbringung der Maßengebür erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften über die directen Steuern (F. M. 4/X 54 R. 267).

Die Einzahlung der Maßengebüren erfolgt gleichzeitig mit der Einkommensteuer einvierteljährig aufgrund der Vorschreibungen der Berghauptmannschaft bei jenem Steueramte, in dessen Bezirk das feuerpflichtige Object liegt. Die Maßengebür ist eine persönliche Leistung des jeweiligen Bergbaubesitzers, die denselben für die Dauer seines Besitzes trifft; überdies haben rückständige Maßengebüren auf dem Bergbauobjecte ein gesetzliches, privilegiertes Pfandrecht.

Die V. 30/IX 59 R. 181 gestattet, für Gruben- u. Tagmaße mit sehr armen oder zerstreuten Lagerstätten, welche nur mit unverhältnismäßigen Kosten abgebaut werden können, die Maßengebür auf die Hälfte zu ermäßigen, was nach kais. V. 29/III 66 R. 42 auch in rücksichtswürdigen Fällen auf die Freischurfgebür Anwendung findet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Maßengebüren bleibt aufrecht, solange die verliehenen Bergwerksmaße als zu Recht bestehend anzusehen sind. Die nach § 222 des Berggesetzes getroffenen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze von Personen, Sachen, Heilquellen bedeuten noch nicht die Entziehung des Bergwerkseigenthums. Der Bergwerkseigenthümer kann sich daher nur durch Heimsagung (§ 263 Berggesetz) von der Zahlungspflicht befreien (B. G. 22/II 84, S. 182, Budwinski 2031).

Jeder Freischurf, welchem infolge der Verzichtleistung des Berechtigten nur eine beschränktere Schurffläche zukommt, als der § 31 Berggesetz gewährt, unterliegt derselben Freischurfgebür wie ein regelmäßiger Freischurf (H. M. 1/VI 62, Z. 3927, Budwinski 3061).

Die Bedingungen für die Ermäßigung der Maßen- und Freischurfgebüren sind objective und es kommt auf die Beurtheilung der persönlichen Verhältnisse bei der Beurtheilung dieser Bedingungen nicht an. Competent hiezu ist das A. M. (Haberer und Zechner, Bergrecht, S. 386).

Ebenso entscheidet das A. M. über Fristgesuche (H. M. 31/V 65, Z. 3879). Solche Gesuche sind nach T. P. 44, lit. q, gebürenfrei (F. M. 12/VI 63, Z. 26.401).

3. In verliehenen Bergwerksmaßen ist von dem Betriebe die Einkommensteuer der I. Classe nach den bestehenden Vorschriften einzuheben (§ 2, G. 28/IV 62 R. 82). Dagegen unterliegen Bergwerke nicht der Erwerbsteuer (Hfd. 2/X 13, Z. 1181, Schmid Berggesetze XII, S. 64), und bezüglich der mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Gewerbe bestimmt Hfd. 10/III 25, Z. 7001 (Pr. G. S. B., S. 37), dass nur jene mit dem Bergbau in unmittelbarer Verbindung stehenden Gewerbe von der Erwerbsteuer befreit sind, welche von der Bergfrohne nicht befreit waren. Aus dieser Anordnung fließt, dass bloß jene Werke, welche das rohe Bergwerksproduct herstellen, z. B. die Hochöfen, von der Erwerbsteuer freizulassen sind, dass aber alle übrigen Unternehmungen, welche das rohe Bergwerksproduct weiter verarbeiten, also auch die mit dem Bergwerksbetriebe in Verbindung stehenden Schmelz-, Treib- und Sudwerke, mittelst deren die rohen Producte schon zu Kaufmannsgütern umgestaltet werden, mit der Erwerbsteuer belegt werden müssen. Es ist somit das Kriterium maßgebend, ob die fraglichen Werke mit dem Bergbau in der Weise in Verbindung stehen, dass sie nur das rohe Bergwerksproduct herstellen. Es ist hier entscheidend technische Verbindung mit dem Bergbau zu dem erwähnten Zwecke, eine unmittelbare locale Verbindung wird nicht gefordert, da sich Hochöfen und andere Hütten oft in großer Entfernung von den zugehörigen Erzbergbauen befinden und doch in technischer Hinsicht unstreitig in Verbindung stehen (Haberer u. Zechner, S. 390).

Es ist zu erwägen, dass der Zweck des Bergbaues, Gewinnung der Mineralien mit der bloßen Lostrennung derselben aus ihrer Umgebung wirtschaftlich und technisch noch nicht vollendet ist, da

nur wenig Bergwerksproducte in reinem Zustande gewonnen werden. Es sind daher auch die Werkstätten, wo dies geschieht, Bestandtheile des Bergbaues (vgl. § 131, lit. b, Berggesetz und Art V., lit. b, Kund. P. zur Gew. O.). Die Bergbehörden haben daher strenge darauf zu achten, dass die Ausübung dieser Berechtigungen die Darstellung der Rohstoffe aus den vorbehaltenen Mineralien nicht überschreite, dass daher mit der Schmelzbefugnis für Eisensteine nicht zugleich ein Gusswerk, eine Frischerei vorbunden werde, wofür das Gewerbegesetz maßgebend ist. Die von Bergwerksunternehmern zur besseren Verwertung des Materials ihrer eigenen Steinkohlengruben in Betrieb gesetzten Coaksbereitungsanstalten, zu deren Errichtung die Bergwerksbesitzer nach § 131, lit. b, berechtigt sind, sind der Erwerbsteuer nicht unterworfen (Röll S. 468).

Die V. des F. M. 5/V 64, Z. B.15.221, Bl. 25, enthält Normen über die Ermittlung des steuerbaren Einkommens. Es sind:

1. die Fassionen über jedes in abgesonderter Verrechnung stehende Bergwerk mit den dazu gehörigen Werkstätten und Anlagen besonders einzubringen. Eine gesonderte Verrechnung ist auch dann vorhanden, wenn die Verrechnung zwar vereinigt für mehrere unter einer Oberleitung stehende Werke geführt wird, aber so eingerichtet ist, dass das jedem Werke eigene Betriebsconto selbständig auf Gewinn und Verlust abgeschlossen werden kann.

2. Werden von dem Bergbauunternehmer die gewonnenen Bergbauproducte nicht unmittelbar verbraucht oder verwertet, sondern mittels Aufbereitung und Verhüttung als Amalgamation, Destillation, Sublimation, Krystallisation, Extraction, Auslaugung, Cementation, Schmelzung u. dgl. zugute gebracht, so bilden nicht die rohen Bergbauproducte, sondern die schließlichen, im kauffertigen Zustande dargestellten Aufbereitungs- oder Hüttenproducte die Grundlage der Steuerbekenntnisse ohne Unterschied, ob der Bergwerksbesitzer bloß eigene, oder mit den eigenen auch die von fremden Bergbauen eingelösten Rohproducte gemeinschaftlich zugute bringt.

3. Werden die Bergbauproducte nicht durch den Bergbauunternehmer, sondern durch andere, für sich bestehende Unternehmer zugute gebracht, so sind für jedes unter abgesonderter Verrechnung stehende Aufbereitungs- oder Hüttenwerk oder, falls beide in derselben Hand desselben Unternehmers sind, für jedes vereinigte Aufbereitungs- oder Hüttenwerk, welches unter abgesonderter Verrechnung steht, abgesonderte Bekenntnisse einzubringen.

4. Als Einnahme sind in den Fassionen zu verrechnen: die Geldbeträge der verkauften oder sonst verwerteten Haupt- und Nebenproducte der Unternehmung, nicht aber die am Lager des Erzeugers befindlichen Productenvorräthe, sofern diese weder verkauft, noch von den Bergunternehmern verbraucht oder verarbeitet oder an die Bergstheilhaber in Natur abgegeben worden sind (F. M. 27/VI 65, Z. 9389, u. H. M. 6/VII 65, Z. 8715). Ferner kommen als Einnahmen zu verrechnen: die Beiträge, welche dem Werke als Entgelt für geleistete Dienste oder für die Gestattung einer Dienstbarkeit oder als Hilfsbau-, Revier- und Erbstollengebüren zufließen.

Als Regie- und Betriebsauslagen kommen in Betracht:

a) Der allg. Verwaltungsaufwand auf Besoldungen, Naturaldeputate, Ertragspercente, auf die Ausschreibung und Abhaltung von Gewerkentagen und sonstigen Versammlungen der Werkstheilhaber, auf Pensionen, Provisionen, Kanzleikosten;

b) die eigentlichen Bergbaukosten für den Vorbau, den Ausbau, den Abbau, die Förderung, die Wasser- und Wetterlösung;

c) die Geldbeträge, welche für die behufs der Zugutebringung angekauften oder eingelösten Rohproducte entfallen;

d) die das Werk, für welches das Bekenntnis zu legen ist, treffenden Aufbereitungs-, Verhüttungs- und Raffinierungskosten;

e) die Kosten für die Erhaltung der Werksanlagen und Gebäude, der Maschinen u. Arbeitsthiere, dann der Wohngebäude für Beamte, Aufseher und Arbeiter;

f) die Kosten für die Ergänzung und Erhaltung der zum Betriebe erforderlichen Materialvorräthe, Werkzeuge und Geräthe;

g) die Maßengebüren u. andere von der Werksunternehmung zu entrichtende öffentliche Abgaben, dagegen nicht Freischurfgebüren;

h) die Beiträge zu Bruderladen und Revieranstalten, zu Schul- und Sanitätszwecken, die Leistungen an fremde Hilfsbaue, an Revier- und Erbstollen, die Entgelte für Bergbaudienstbarkeiten;

i) die Zinse, welche Unternehmer für Bergbaue und Anlagen entrichten, die sie nicht als Eigenthum besitzen, oder welche für das Recht des Abbaues oder für die Benützung der zur Unternehmung erforderlichen Grundflächen an den Grundbesitzer gezahlt werden, die den Unternehmer treffenden Mietzinse für Manipulationsräume u. Wohnungen der Beamten, Aufseher und Arbeiter;

k) Assecuranzgebüren, Verluste bei zahlungsunfähig gewordenen Abnehmern, bei Beschädigung oder gänzlicher Vernichtung der Bergwerks- oder Hüttenproducte;

l) die Kosten für Magazine und Niederlagen in und außerhalb des Ortes der Unternehmung.

Dagegen dürfen folgende Ausgaben in den Steuerbekenntnissen nicht in Anschlag gebracht werden:

a) Der Kaufschilling für das Werk, sowie die Kosten für die unmittelbare Erwerbung von Bergwerksmaßen;

b) die Kosten für die Erwerbung von Grundstücken, dann für die Erwerbung oder Erbauung von Gebäuden und sonstigen Werksanlagen;

c) die aus der Unternehmung gezogenen oder zurückgezahlten Capitalsbeträge;

d) die Zinsen von dem in der Unternehmung anliegenden Capitale;

e) die Zinsen von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Unternehmung in jenen Ländern, in welchen der Schuldner berechtigt ist, bei Auszahlung dieser Zinsen die auf dieselben entfallende Einkommensteuer in Abzug zu bringen und zu fordern, dass der auf diese Art abgezogene Betrag als geleistete Zahlung von dem Gläubiger quittiert werde;

f) die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen, seiner Gattin und derjenigen Kinder, für deren Unterhalt er nach dem G. zu sorgen hat;

g) der Wohnzins des Steuerpflichtigen und seiner Familie;

h) Remunerationen und Auslagen für Versammlungen, insoweit sie nicht zu den currenten Regieausgaben gehören; Geschenke und Vorschüsse, dann Reisen der Werkseigenthümer.

Die Bemessung der Einkommensteuer vom Bergbau hat überhaupt nach den für die Bemessung der Einkommensteuer der ersten Classe bestehenden Vorschriften stattzufinden, nur mit dem Unterschiede, dass die Einkommensteuer nicht aufgrund des dreijährigen Durchschnittsergebnisses, sondern auf Grundlage des Reinertrages in dem dem Jahre der Steuerbemessung unmittelbar vorausgegangenem Jahre zu erfolgen hat, und dass die Steuerbehörden verpflichtet sind, bei Bemessung dieser Steuer im Einvernehmen mit der Bergbehörde, in deren Bereich sich das steuerpflichtige Werk befindet, vorzugehen (§ 2, G. 28/IV 62 R. 28 u. § 4 V. 29/III 66 R. 42).

Es sind daher bei Beurtheilung der rechtlichen Grundlagen der Steuerbemessung lediglich das kais. P. 29/X 49 R. 439 über die Einkommensteuer und die Vollzugsvorschrift 11/I 50, nicht aber andere Ministerialverordnungen, welche nicht gehörig kundgemacht worden sind, sich daher als bloße Instructionen für die Unterbehörden darstellen, maßgebend (V. G. 2/IV 78, Z. 525, Budwinski 242).

Eine Bergbaugesellschaft hatte die E. der Finanzbehörden deshalb angefochten, weil diese die Kosten für den Gebäudebau, für Maschinen und Kesselanlagen, für Beistellung elektrischer Maschinen, sowie Verlade- und Sortiervorrichtungen nicht als abzugsfähige Auslagen anerkannt hatten. Der V. G. hat mit E. 13/II 79, Z. 271 (Budwinski 423) diese E. gebilligt, weil diese effectiven Auslagen die Eigenschaft von Investitionen, d. h. von Capitalsanlagen haben, welche ohne Zweifel den Wert des Vermögens-Inventars erhöhen und daher nach § 7 der Vollzugsvorschrift 11/I 50 nicht abrechnungsfähig sind. Mit derselben E. hat auch das V. G. die buchmäßig ausgeschiedenen, weil wertlos gewordenen, oder im Werte verminderten Bestandtheile des Unternehmungscapitales nicht als Abzugsposten anerkannt.

Die Nichtanrechenbarkeit der Erwerb- und Einkommensteuer als Betriebsauslagen hat zur Folge, dass auch Landes-, Gemeinde- und sonstige Umlagen, welche auf die Einkommensteuer basiert sind und daher eigentlich einen Theil der Einkommensteuer bilden, als Betriebsauslagen gleichfalls nicht in Abzug gebracht werden können (V. G. 2/VII 78, Z. 1038, Budwinski 294.) Vgl. auch Art. Einkommen- und Erwerbsteuer.

Literatur.

Schneider, Lehrbuch des österr. Bergrechtes, I. Aufl., 1848, S. 220 ff. Haberer u. Zechner, Handbuch des österr. Bergrechtes, 1884, S. 381 ff. Röll, österr. Steuergesetze, Wien 1881, S. 554.

Ulbrich.

Beschlagnahme.

I. Begriff. — II. B. in Strafsachen. — III. Gefällsrechtliche B. — IV. B. im politischen Strafverfahren. — V. Sicherstellung öffentlicher Fonde. — VI. B. von Briefen. — VII. Wirkungen. — VIII. Ersatzansprüche.

I. Begriff. B. ist die Unterwerfung einer Sache unter die Dispositionsbefugnis eines öffentl. Organes ohne Einholung der Zustimmung desjenigen, der bisher über die Sache zu verfügen in der Lage war. In diesem weiteren Sinne umfasst die B. allerdings einerseits auch die Verwahrung, d. i. die vorläufige Verfügung über solche Gegenstände, in Betreff deren der Dispositionsberechtigte nicht sofort ermittelt werden kann, andererseits auch die anlässlich der Ausführung eines gerichtlichen Verbotes, dann der gerichtlichen oder administrativen Zwangsvollstreckung erfolgende Entziehung von Vermögensstücken desjenigen, gegen den der betreffende Act vollzogen wird. Im engeren Sinne versteht man jedoch unter B. lediglich eine provisorische Verfügung, welche gegen den bisherigen Inhaber einer Sache, sei es von Seite des Gerichtes, sei es von Seite der Verwaltungsbehörde, in öffentlichem Interesse vollzogen wird, wobei es allerdings nicht entscheidet, ob die Person desjenigen, gegen den der Act gerichtet ist, der Behörde zur Zeit der Ausführung der B. bekannt ist oder nicht. Es ist selbstverständlich, dass die B. als ein Eingriff in die natürliche individuelle Sphäre nur in jenen Fällen statthaft ist, in welchen dies die Rechtsordnung ausdrücklich gestattet. Diese Fälle werden nun entweder nach der betreffenden Rechtsquelle (Str. P. O., Zollgesetz, Marktordnung rc.) oder nach dem Gegenstande der B. (Briefe, Waren, Immobilien rc.) geschieden.

II. B. in Strafsachen. Die Str. P. O. 23/V 73 R. 119 handelt von der B. überhaupt in den §§ 143 und 144, von der B. von Papieren im § 145, von der B. und Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen in den §§ 146—149, schließlich von der B. von Druckschriften in den §§ 487—491. Im Sinne dieser Vorschriften ist jedermann verpflichtet, Gegenstände, welche für die wegen eines Verbrechens geführte Strafuntersuchung von Bedeutung sein können, auf Verlangen behufs deren Verwahrung eventuell B. herauszugeben und kann, selbst wenn er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Ver-

bindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Geldstrafe bis zu 50 fl. und bei fernerer Weigerung in wichtigen Fällen durch Arrest bis zu 6 Wochen dazu angehalten werden. Werden bei einer Haus- oder Personsdurchsuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, wegen welcher die Durchsuchung vorgenommen wird, schließen lassen, so unterliegen zwar auch diese Gegenstände der B., doch hängt der weitere Rechtsbestand der letzteren davon ab, ob die Einleitung des Strafverfahrens diesfalls beantragt wird. Bei der B. von Papieren ist insbesondere durch geeignete Mittel, eventuell durch Versiegelung derselben dafür zu sorgen, dass deren Inhalt nicht zur Kenntnis unbefugter Personen gelange. Die B. von Druckschriften findet statt, wenn selbe gegen die Vorschriften des Pressgesetzes ausgegeben oder verbreitet wurden oder wenn selbe ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, u. zw. kann die B. diesfalls von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes verfügt werden; in allen anderen Fällen kann die B. nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des privaten Klägers angeordnet werden, doch unterliegt selbe auch im erstgedachten Falle der gerichtlichen Bestätigung. Einen besonderen Fall der strafgerichtlichen B. regelt jetzt § 28 des Markenschutzgesetzes 6 I 90 R. 19.

III. **B. in Gefällssachen.** Das Ges. Str. G. 11 VI 35 gestattet in Strafverfahren wegen Gefällsübertretungen die B. behufs Geltendmachung der in § 152 daselbst normierten sachlichen Haftung, wie auch behufs Förderung der gefällsämtlichen Untersuchung. Nach § 160, dann §§ 552—557 und 910 des Ges. Str. G. haben die zur Entdeckung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen berufenen Organe die auf dem Gegenstande und den Hilfsmitteln der Uebertretung ruhende Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen durch die amtliche Anhaltung und B. geltend zu machen, wie auch die Gegenstände, welche Spuren einer Gefällsübertretung an sich tragen, dann die Schriften, Bücher, Werkzeuge, Rechnungen u. dgl., welche auf eine Gefällsübertretung mit Grund schließen lassen, in amtliche Verwahrung zu übernehmen. Die mit Beschlag belegten Gegenstände sind amtlich zu versiegeln, resp. — wenn dies unthunlich — zu bezeichnen oder zu beschreiben und ist demjenigen, bei dem dieselben gefunden worden sind, hierüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen. Die mit Beschlag belegten Urkunden sind dem Eigenthümer baldmöglichst zurückzustellen; andere Gegenstände sind dem Eigenthümer dann auszufolgen, wenn er deren Wert in Barem erlegt oder vollständig sicherstellt.

IV. **Im politischen Strafverfahren** findet gleichfalls aufgrund zahlreicher Specialgesetze die B. der den Gegenstand einer Uebertretung bildenden Gegenstände statt. So kann nach § 44 des Privilegiumsgesetzes 15/VIII 52 R. 184 in dem Falle, wenn der Bestand eines strafbaren Eingriffes in ein Privilegium glaubwürdig dargethan ist, auf Verlangen des Verletzten die B. oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums und der zur Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel — nöthigenfalls gegen Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden — von der politischen Strafbehörde verfügt werden; unter derselben Voraussetzung kann nach § 47 ebd. auch der Civilrichter die B. der nachgeahmten oder nachgemachten Gegenstände des Privilegiums gegen Rechtfertigung mittels Klage verfügen. Eine ähnliche Bestimmung in Betreff der von der politischen Strafbehörde vorzunehmenden B. der mit Verletzung des Musterrechtes verfertigten Erzeugnisse und der dazu verwendeten Werkzeuge und Hilfsmittel enthält § 24 des Musterschutzgesetzes 7 XII 58 R. 237. Nach §§ 5 u. 6 des G. 16 VI 72 R. 84, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales, können den auf frischer That betroffenen Personen die von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen abgenommen werden und ist auch außer dem Falle der Betretung auf frischer That der Wachmann berechtigt, solchen Personen, welche dringend verdächtig erscheinen, eine strafbare Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung verübt zu haben oder vorzubereiten, diejenigen Sachen abzunehmen, welche allem Anscheine nach von Verübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren oder hiezu bestimmt sind, falls die Mitnahme dieser Gegenstände nicht gerechtfertigt wird. Im Sinne der in den einzelnen Kronländern bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften findet die B. des während der Schonzeit zum Verkaufe angebotenen getödteten Wildes, desgleichen im Sinne der einzelnen Landesfischereigesetze die B. verbotener Fischfanggeräthschaften, sowie der gegen die Vorschrift des G. gefangenen Fische statt. Nach Art. VI der Maß- u. Gewichtsordnung 23 VII 71 R. 16 pro 1872 unterliegen die im öffentlichen Verkehre angewendeten, nicht gesetzlichen Maße, Gewichte u. Messapparate dem Verfalle. Nach § 25 des Waffenpatentes 24 X 52 R. 223 ist jedem, der beim gesetzwidrigen Waffentragen betreten wird oder seinen Waffenpass nicht vorzuweisen vermag, die Waffe sofort abzunehmen und er zu deren unweigerlicher Abgabe verpflichtet. Zahlreiche Fälle der B. normieren schließlich die sanitätspolizeilichen Vorschriften und unterliegt es keinem Anstande, in die nach § 70 Gew. O. von der Landesstelle zu genehmigenden Marktordnungen der einzelnen Gemeinden nähere Bestimmungen über die B. der diesen Vorschriften nicht entsprechenden Gegenstände des Marktverkehrs aufzunehmen. Selbstverständlich steht der Vornahme der B. durch Organe der Gemeinde im Gebiete der Ortspolizei der Umstand nicht im Wege, dass das Strafrecht der Gemeinde auf die Verhängung von Geldstrafen eingeschränkt ist, da es sich bei der B. nicht um Verhängung der Confiscation als Strafe (wozu allerdings den Organen der Gemeinde die Berechtigung

abgeht), sondern lediglich um eine provisorische Vorkehrung handelt.

V. **Sicherstellung öffentlicher Fonde.** Unter den Gesichtspunkt der B. fallen auch jene Normen, aufgrund deren behufs Sicherstellung der Forderungen öffentlicher Fonde die Vormerkung des Pfandrechtes auf die Realitäten des Schuldners, wie auch die Durchführung anderer in der Gerichtsordnung vorgesehener Sicherstellungsmittel über einfaches Einschreiten der Vertreter der betreffenden Fonde bewilligt werden kann. Hieher gehört die die Sicherstellung von Aerarialforderungen behandelnde Vorschrift des Hfd. 18 X 1786, Nr. 577 J. G. S. 5 lit. c), und die allg. Anordnung des Grundbuchsgesetzes 25/VII 71 R. 95, § 38 lit. c).

VI. **B. von Briefen insbesondere.** Das St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger sichert den Schutz gegen ungerechtfertigte B. im allgemeinen nur insoferne zu, als dieser Schutz in dem Schutze der persönlichen Freiheit, des Eigenthumes u. des Hausrechtes mit inbegriffen erscheint. Nur eines hieher gehörigen Falles erwähnt dasselbe ausdrücklich, indem Art. 10 bestimmt, dass die B. von Briefen außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung nur in Kriegsfällen oder aufgrund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender G. vorgenommen werden kann. Nach § 3 des G. 6/IV 70 R. 42 ist die gegen die Vorschrift des G. vorgenommene B. als Uebertretung mit Arrest bis zu 3 Monaten zu bestrafen. Eine an den Adressaten ergangene Aufforderung, den Brief in den Amtslocalitäten in Empfang zu nehmen und daselbst in Gegenwart eines Beamten zu öffnen, ist an und für sich als B. nicht anzusehen (Erk. des R. G. 9 VII 85, Hye Nr. 278).

VII. **Wirkung der B.** Als eine bloß provisorische Maßregel bewirkt die B. an u. für sich keine Aenderung in Betreff des Eigenthumsrechtes an der beschlagnahmten Sache. In den sub III und V erwähnten Fällen handelt es sich vornehmlich um Geltendmachung, resp. Erwerbung eines Pfandrechtes für Forderungen öffentlicher Fonde; in den übrigen Fällen um Sicherstellung des Erfolges eines Strafverfahrens. Die B. muss daher stets gerechtfertigt werden, wenn selbe nicht in der Folge von selbst gegenstandslos geworden ist. Die Rechtfertigung erfolgt in dem sub V erwähnten Falle durch das betreffende Ersatzerkenntnis, in den übrigen Fällen durch das Ergebnis des Strafverfahrens, in welchem entweder der Verfall des beschlagnahmten Gegenstandes als Nebenstrafe ausgesprochen (§ 240 lit. b) Str. G.), die Vernichtung desselben (§ 37 Pressgesetz) angeordnet oder diesfalls eine sonstige Verfügung getroffen wird (vgl. §§ 367, 375 Str. P. O.).

VIII. **Ersatzansprüche.** Ergibt sich in der Folge, dass die B. ungerechtfertigterweise vorgenommen wurde, so ist selbstverständlich sofort die Rückstellung des beschlagnahmten Gegenstandes zu verfügen, auch ist das schuldtragende Organ zum Ersatze des diesfalls erwachsenen Schadens verpflichtet. Dieser Anspruch kann jedoch nicht im Rechtswege, sondern nur im Wege der vorgesetzten Behörde des Ersatzpflichtigen geltend gemacht werden (Hfd. 14 III 06, J. G. S. Nr. 578). Eine Haftung des Staates ist lediglich für die Fälle der B. von Druckschriften statuiert und zur Geltendmachung dieses Anspruches im § 491 Str. P. O. ein besonderes Verfahren vorgeschrieben.

Literatur.

Fränzl, Das österr. Straf-G. über Gefällsübertretungen, S. 74—86. v. Baumgartten, Erklärung des Straf-G. über Gefällsübertretungen, II, S. 53—105, 260—266. Rulf, Oesterr. Strafprocess, §§ 93 und 191. Ullmann, Civilprocessrecht, 2. Aufl. S. 654. Ulbrich, Lehrbuch, § 35.

Pražák.

Beschwerde.

I. Begriff. — II. Arten der B. — III. Rechtliche Natur der Verwaltungs-B. — IV. Verfahren.

I. **Begriff.** Die B. im allgemeinen ist die gegen die Verfügung einer (Gerichts- oder Verwaltungs-) Behörde, durch welche sich der B.-Führer in seinem Rechte oder Interessen verletzt erachtet, an die höhere Behörde gerichtete Bitte um Abänderung (Aufhebung) der Verfügung; Voraussetzung der B. ist daher immer eine erflossene Verfügung.

II. **Arten der B.** Das Rechtsmittel der B. — Recurs, Berufung genannt — findet sowohl auf dem Gebiete der richterlichen Rechtsprechung (Straf-, Civil-, Verwaltungsgerichte) statt, als auch gegenüber Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wonach man Justiz-B. u. Verwaltungs-B. (Administrativ-B.) unterscheidet. Geht die B., ohne das Meritum der Sache zu berühren, lediglich gegen eine Verfügung des formalen Processverfahrens, heißt sie Process-B. Die Verwaltungs-B. dagegen richtet sich entweder gegen die vermeintliche oder erfolgte Verletzung eines Rechtes oder aber eines (rechtlich nicht geschützten) Interesses und erscheint somit als Rechts-B. oder aber Interessen-B. Durch die Rechts-B. verfolgt der B.-Führer das ihm zustehende öffentl. (politische) Recht auf Aufhebung oder Abänderung der rechtsverletzenden Verfügung und E. der Angelegenheit nach dem objectiven Verwaltungsrechte, während bei der Interessen-B. ein solches öffentl. Recht auf Abänderung der Verwaltungsverfügung nicht besteht, da der Inhalt der behördl. E. in das discretionäre Ermessen der Behörde gestellt ist. Die B. eines amtlichen Organes wider ein Disciplinar-Erk. heißt Disciplinar-B.

Auch den constitutionellen Vertretungskörpern kann ein B.-Recht zustehen — namentlich an den Souverän — wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzung der obersten Verwaltungsorgane, wohl zu unterscheiden von dem Rechte der Kammern, die Ministeranklage zu erheben (für die Reichsrathsländer G. 25/VII 67 R. 101). In den Reichsrathsländern haben die L. T. nach § 19, lit. a), der L. O. das Recht, über kundgemachte allg. G. und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung

auf das Landeswohl Anzeigen zu erstatten und Anträge zu stellen.

Das Recht der Unterthanen, auch gegen die Behörden B. zu führen, erscheint im Rechtsstaate wohl als selbstverständlich: dasselbe ist dennoch, wohl um jeden Zweifel auszuschließen, in manchen Verfassungen ausdrücklich anerkannt, so z. B. in der Verfassung Württembergs 25/IX 19 (§ 36), Oldenburgs 22/XI 52 (Art. 42), Braunschweigs 12/X 32 (§ 38).

III. Rechtliche Natur der Verwaltungs-B. Die Verwaltungs-B. wegen Verletzung eines Rechtes oder Interesses ist das innerhalb des Instanzenzuges laufende Rechtsmittel, welches dem B.-Führer zum Schutze seines Rechtes oder Interesses verliehen ist. Der Recurs geht an die höhere staatliche oder autonome Behörde, nach Umständen bis zur II. oder auch III. Instanz. Das Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten gestattet den Unterthanen, im Falle dieselben sich durch die Min. E. in ihrem Eigenthume oder in ihrer persönlichen Freiheit verletzt erachten, sich an das Staatsoberhaupt zu wenden, ebenso wegen rechtsverletzenden Verfügungen der geistlichen Behörden, recursus ab abusu. Im Falle der Justizverweigerung stand die B. an die Bundesversammlung offen. Ein anderes Rechtsmittel gegen die E. der höchsten Instanz ist in manchen deutschen Staaten, nach durchgeführtem Instanzenzug, die B.-Führung der Unterthanen bei den Kammern (constitutionelle B., welche sich dann an die Regierung um Abhilfe der B. wenden, so z. B. in Baiern, Verfassung 26/V 1818 VII, § 21, Sachsen, Verfassung 4/IX 31, § 110, 111).

Bei der Verwaltungsjurisdiction fällt die Verwaltungsbehörde, einerseits selbst nicht unabhängig gegenüber der höheren Instanz, andererseits der B. führenden Partei nicht als gleichberechtigt, sondern als übergeordnet gegenüberstehend, im öffentlich-rechtlichen Rechtsstreite zwischen Verwaltung und Unterthan die E., sie ist also Partei u. Richter zugleich. Dieser ihrer E. kommt daher — ganz abgesehen von der unwillkürlichen Beeinflussung durch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse u. Gemeinwohl — nicht die Autorität eines lediglich als Ausdruck der unbeeinflussten Rechtsüberzeugung erscheinenden Richterspruches zu. Dieser im Wesen der bloßen Verwaltungsjurisdiction liegende mangelhafte Rechtsschutz für die öffentlichen, insbesondere politischen Rechte der Staatsbewohner, führte im modernen Rechtsstaate zur Errichtung öffentlicher Gerichtshöfe für Rechtsstreite des öffentlichen Rechtes zwischen Verwaltung und Unterthanen, zur Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit. In den Reichsrathsländern besteht hiefür der B. G. (St. G. über die richterliche Gewalt, J. 1867, Nr. 144, Art. 15, G. 22/X 75, Nr. 36 ex 1876) u. das R. G. (St. G. über die Einsetzung eines R. G., J. 1867, Nr. 143, Art. 3; G. 18/IV 69, Nr. 44) u. heißt die an beide Gerichte zulässige administrative Klage gesetzlich „B.“. In U. hat die Regierung in der Sitzung 29/IX 93 einen Gesetzentwurf über die B. G. — Gerichtshöfe I. Instanz und O. B. G. in Pest — eingebracht.

IV. Verfahren. Das Recursverfahren als Theil des Administrativverfahrens umfasst die Form des Recurses, die Frage der Vorbringung neuer Thatsachen, die Art der Einbringung, die Fristen u. endlich die Wirkung des eingebrachten Recurses. Wird innerhalb der Fallfristen kein Recurs überreicht, so erscheint die Verfügung der Verwaltungsbehörde als rechtskräftig.

Für die Reichsrathsländer ist zunächst auf die Specialgesetze zu verweisen, in welchen sich namentlich die verschiedensten Fristen, 1 Tag, 3, 8, 14, 16 Tage, 4, 6 Wochen (Gewerbegesetz § 146) finden; ja in manchen Fällen ist die sofortige Ueberreichung des Recurses geboten, so z. B. gegen ein Abschiebungserkenntnis, § 7 G. 27/VII, 71 R. 88. (Der Recurs kann auch ausnahmsweise ganz ausgeschlossen sein, so z. B. gegen das nach § 39 des Waffenpatentes 24/X 52 R. 223 gefällte Straferkenntnis). Suppletorischer Natur ist die Amtsinstruction 17/III 55 R. 52 für die — dermalen nicht mehr bestehenden — Bezirksämter, welcher von der Praxis allgemeine Verbindlichkeit beigelegt wird. Nach § 93 beträgt die Frist gegen E. der I. Instanz 14 Tage; die Frist für die Berufung an das Ministerium ist eine 60tägige (Min. B. 27/X 59 R. 196); die Min. B. 22/VI 69 R. 116 wurde in neuester Zeit v. B. G. mit Erk. 1/III 93, Nr. 7112, als rechtlich nicht anwendbar erklärt. Zufolge des Dualismus in der Verwaltung geht der Recurs gegen Verfügungen der autonomen Behörden im eigenen, selbständigen Wirkungskreise an das höhere autonome Organ (Bezirksvertretung, L. A.); gegen E. der staatlichen Behörden u. daher auch gegen Verfügungen der autonomen Organe im übertragenen Wirkungskreise, an die politische Behörde. Auch im Recursverfahren ist die formale und meritale Behandlung zu unterscheiden; Neuerungen können in streitigen Verwaltungssachen bis in die letzte Instanz vorgebracht werden.

Das Recursverfahren kann sich auf die Revision des Verfahrens der Unterbehörde beschränken (Revisionsverfahren) oder auf eine Ergänzung desselben sich ausdehnen (Ergänzungsverfahren) oder endlich eine Cassation unter Anordnung der Reassumierung des Verfahrens der I. Instanz enthalten (Cassations- und Reassumierungsverfahren).

Anlangend die Wirkung des Recurses, so ist, insoferne nicht besondere Bestimmungen bestehen, § 93 der obcitierten Amtsinstruction 17/III 55 maßgebend, wonach im öffentlichen Interesse erlassene Verfügungen auch während der Recursfrist vollzogen werden. Doch kann auch hier dem Recurse eine aufschiebende Wirkung ausnahmsweise zuerkannt werden, wenn die Natur des Gegenstandes einen Aufschub zulässt u. die Partei durch den sofortigen Vollzug einen unwiederbringlichen, durch die etwaige günstige Recurserledigung nicht mehr gutzumachenden Schaden erleiden würde (s. auch § 17 des G. über den B. G.). Bei Verfügungen in Parteisachen kommt dem Recurse in der Regel aufschiebende Wirkung zu und hat die erkennende Verwaltungsbehörde neben Angabe der Recursfrist ausdrücklich anzuführen, wenn dem Recurse im concreten Falle

z. B. wegen dringender Gefahr) kein Suspensiveffect zukommt. Ueber die Zulässigkeit der Recurserledigung durch die Unterbehörde selbst bestimmt die V. d. M. J. 30/VIII 68 R. 124, in Betreff der Zulässigkeit eines weiteren Recurses gegen die E. der II. Instanz die Min. V. 27/X 59 R. 196 und 31/I 60 R. 31. Im Strafverfahren der politischen Behörden (Min. V. 3/IV 55 R. 61) ist der Recurs innerhalb 24 Stunden nach Verkündigung des Erk. anzumelden und innerhalb 3 Tagen bei der I. Instanz zu überreichen (§ 3), und findet gegen ein die E. der I. Instanz bestätigendes Erk. der Landesstelle ein weiterer Recurs an das M. J. nicht mehr statt (V. d. M. J. 31/I 60 R. 31); doch ist gegen ein vom Gemeindevorstande im übertragenen Wirkungskreise in localpolizeilichen Angelegenheiten gefälltes u. von der politischen Behörde im Recurswege bestätigtes Straferkenntnis die Berufung an die politische Landesstelle zulässig (Min. E. 5/V 73, Z. 4566). Eigenartig ist die Bezeichnung der B. („Einspruch") und deren Behandlung im Strafverfahren. Schließlich ist noch der B. zu erwähnen, welche zufolge des staatlichen Aufsichtsrechtes (Art. XVI, G. 5/V 62, Nr. 18, Landesgemeindeordnungen) über Verfügungen der autonomen Behörden, insbesondere der Gemeinden an die politischen Behörden zur Wahrung des G. ergriffen werden können. Da diese B. sich als Anrufung des staatlichen Aufsichtsrechtes darstellen, so sind sie — ungeachtet einige G. O., so z. B. jene von N. Oe. 31/III 64, § 97, hiefür bestimmte Fristen (14 Tage) festsetzen — dennoch an keine Fristen gebunden, denn die Aufsichtsbehörde muss die ihr bekannt gewordenen Gesetzesverletzungen rücksichtlich der noch actuellen Verhältnisse immer beheben.

Literatur.

E. Löning: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 794 ff. O. Sarwey: Das öffentliche Recht &c., S. 113 ff. Georg Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, S. 549, 645, 664. Laband: Staatsrecht I, S. 693. v. Stengel: Lehrbuch d. deutschen Verwaltungsrechtes, S. 205 ff. Ulbrich: L. B., S. 115, 116; Grundzüge des österr. Verwaltungsrechtes, S. 62—68. Mayrhofer (4. Aufl. 1880, I, 335 ff., 692 ff.).

v. Dantscher.

Bewässerung und Entwässerung sowie Abwehr der Gewässer.

Die für die Volkswirtschaft wichtige, für die Industrie und den Betrieb der Landwirtschaft oft unerläßliche Zuleitung und Ableitung der Gewässer, bezw. die B. und E. wird durch die österr. W.-Gesetzgebung folgenderweise ermöglicht und gefördert:

a) Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfs gegen angemessene Schadloshaltung das Recht der Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind (§ 16 R. W. G. v. 30/V 69.)

b) Gemäß § 15 lit. a), R. W. G. kann, „auch wenn die Erfordernisse des § 365 a. b. G. B. (öffentl. Wohl, allg. Beste) nicht eintreten, um die nutzbringende Verwendung des Wassers im Interesse einzelner zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden, dass bei fließenden Privatgewässern derjenige, dem das Wasser zugehört, insoweit er es nicht benöthigt und innerhalb einer ihm behördlich zu bestimmenden angemessenen Frist auch nicht benützt, anderen, die es nutzbringend verwenden können, dasselbe gegen angemessene Entschädigung überlasse" (§ 28 böhm. W. G.). Bei der Verleihung von fremden Wasserrechten ist die Bedingung zu stellen, dass von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen derselben binnen einer angemessenen Frist Gebrauch gemacht werden muss (§ 28 böhm. L. W. G.).

c) Zu B. u. E.-Anlagen (insbes. Drainagen), ferner zu Trieb- u. Stauanlagen, deren Einrichtung — wenn auch zunächst im Privatinteresse — doch überwiegende volkswirtschaftl. Vortheile erwarten läßt, dann für Wasserversorgungsanlagen, sowohl von Ortschaften, als von vereinzelten Anlagen (sofern diese an den Gemeindewasseranlagen nicht theilnehmen können), kann der Unternehmer die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeiten zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleusen und sonstigen Vorrichtungen auf fremdem Grunde gegen angemessene Schadloshaltung verlangen. Der Grundeigenthümer kann jedoch in diesen Fällen auf die Uebernahme des Grundes selbst dringen (§ 15 R. W. G., §§ 28, lit. b), 32, 39, 41 böhm. L. W. G.). Dieses Recht erstreckt sich nicht auf Hof-, Garten- und eingefriedete Parkanlagen.

d) Nach dem G. 30/VI 84, R. 116, kann behufs B. und E. von Grundstücken mit Rücksicht auf die höhere wirtschaftl. Bedeutung derselben 1. die theilweise Entziehung einer anderen minderwertigen Wassernutzung in öffentlichen Gewässern zu Gunsten eines jeden Grundbesitzers verfügt werden, welcher die Kosten der Aenderung des Wasserwerks bei ungeschmälertem Nutzeffect bestreitet und den mit dieser Aenderung etwa verbundenen Mehraufwand an Betriebs- oder Erhaltungskosten ersetzt. Dagegen kann 2. die theilweise Entziehung des Wassers ohne die unter Z. 1 erwähnte Aenderung oder die gänzliche Entziehung des Wassers nur zugunsten einer Wassergenossenschaft gegen Entschädigung der Wasserberechtigten statthaben.

Was die Abwehr schädlicher Gewässer betrifft, so ist zu allen Wasserschutz- u. Regulierungsbauten, soferne selbe nicht vom Staate ausgeführt werden, die Genehmigung der politischen Behörde erforderlich, u. zw. in öffentlichen Gewässern ausnahmslos, in Privatgewässern dann, wenn dieselben auf fremde Rechte (insbesondere der angrenzenden Ufereigenthümer), oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder

die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern einen Einfluss haben (§ 42 L. W. G.); cf. § 10 W. G.). Dies gilt insbesondere von den Uferschutz- u. Damm- (Teich-) bauten, zu denen übrigens unter den polizeilichen Vorsichten zunächst der Ufereigenthümer schon nach § 413 a. b. G. B. berufen erscheint.

Nicht unzweifelhaft sind hingegen die Normen des W. G., soweit es sich um die Verpflichtung hiezu, sowie um die pflichtmäßige Abwehr schädlicher Gewässer handelt. Ohne Rücksicht darauf, ob das Gewässer ein öffentliches oder privates ist, unterscheidet das G. hier zunächst einerseits Canäle und künstliche Gerinne (§ 44 böhm. L. W. G.), und anderseits natürliche Bäche, Flüsse u. Ströme (§§ 45, 46 böhm. L. W. G.).

a) Was die ersteren betrifft, so erklärt das G., dass — vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen dritter Personen — der Eigenthümer der Anlage verpflichtet sei zur Erhaltung u. Räumung (Reinigung) derselben. Unter dem „Eigenthümer" der „Anlage" ist nicht etwa der Grundeigenthümer, sondern der Eigenthümer (concessionsberechtigte Besitzer) des betreffenden Wasserwerkes sammt Zubehör (Triebwerk, Schleuse, Damm, Wehr, Stauwerk, Canal &c.) zu verstehen. Kann der Eigenthümer der Anlage nicht sichergestellt werden, so bildet der thatsächliche Nutzungsbesitz der Anlage (die thatsächliche Nutzung) die Grundlage der Erhaltungs- und Räumungspflicht.

b) Anders steht es mit der Verpflichtung zur Leitung und Abwehr der schädlichen Gewässer in natürlichen Bächen (insbesondere Wildbächen), Flüssen und Strömen (§§ 45, 46 böhm. L. W. G.). Bei den schiff- und floßbaren Gewässern ist zwar durch die gemäß § 7 W. G. erlassenen Strompolizei-, Schiff- und Floßfahrtsordnungen für die Instandhaltung des Wasserlaufes aus öffentl. Rücksichten und aus öffentlichen Mitteln mehr weniger vorgesorgt. Bezüglich der übrigen Gewässer ist eine ähnliche Vorsorge nicht getroffen. Das G. sagt im § 45 nur, dass „die Herrichtung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen u. Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens, insoferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen sei, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften u. Anlagen gehören". „Angelegenheit" sagt das G., d. i. also „Sache" (Privatsache) der betreffenden Eigenthümer, nicht „Pflicht"! Wohl aber enthält der § 45, Abs. 2, W. G. die wichtige Norm, dass im Falle der Gefahr für fremdes Eigenthum die Ufereigenthümer die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Antrag und Kosten der Gefährdeten entweder selbst vornehmen oder die Vornahme auf ihrem Grunde gestatten müssen, und wenn sie einen erheblichen Nutzen hievon ziehen, auch zu den Kosten, nach Verhältnis des einbezogenen Flächeninhaltes, beizutragen haben. Ungenau wird jedoch hier in der E. d. V. G., Budwinski 4019, von einer Pflicht des Uferbesitzers gesprochen; richtig ist nur soviel, dass der nöthige Schutz gegen Wassergefahren und die finanzielle Beitragspflicht eine gemeinsame Angelegenheit aller derjenigen ist, deren Eigenthum durch den Schutzbau geschützt wird und dass derartige Schutzbauten von jedem bedrohten Interessenten angeregt und ins Werk gesetzt werden können.

Werden Bauten zum Zwecke der Benutzung, Leitung oder Abwehr der Gewässer aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen und gereichen dieselben zugleich den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften und Wasseranlagen in erheblichem Grade zum Nutzen, so können dieselben gemäß § 52 böhm. L. W. G. (§ 26 R. W. G.) im Verwaltungswege angehalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Bau- (gewiss auch zu den Erhaltungs-) Kosten beizutragen.

Die übrigen österr. L. W. G. stimmen mit dem böhm. L. W. G. überein. Nach dem ung. W. G. v. 1885 hat die Administrativbehörde die Bewilligung zu allen B. und E. zu verleihen, welche über den Gemeingebrauch hinausgehen; die Zuleitung von W., selbst die Beschränkung und Einstellung von bestehenden W.-Nutzungen kann gegen Entschädigung bewilligt werden. Ausschlaggebend ist das volkswirtschaftlich wichtigere Interesse; bei gleicher Bedeutung haben die Uferbesitzer den Vorzug, unter diesen wieder der obere; (§§ 25 ff. — Dieselben Normen gelten nach dem croatisch. W. G. v. 1891 (§§ 19, 28 ff.).

Die Literatur s. unter Art. Wasserrecht.

Randa.

Bezirkshaushalt.

I. Allgemeines. — II. Bezirksvertretungen. — III. Bezirkscassen. — IV. Schulbezirke. — V. Statistik.

I. Allgemeines. Als Selbstverwaltungskörper, welche zwischen den Gemeinden und dem Lande stehen und eine finanzielle Thätigkeit entwickeln, kommen die in einigen Ländern bestehenden Bezirksvertretungen, dann in den übrigen die Concurrenzen oder Bezirkscassen und endlich in B. die Schulbezirke in Betracht. Wenn auch der Haushalt der in B., St. und Gal. organisierten Bezirke den Bezirkscassen der übrigen Länder gegenüber selbstverständlich ungleich entwickeltere Formen zeigt, so ist doch zu sagen, dass das Finanzwesen der Bezirke überhaupt und überall ein ganz rudimentäres ist. Es ist einseitig u. ungleichmäßig entwickelt, entbehrt der Selbständigkeit der Einnahmen und muss deshalb hinsichtlich seiner Ausgaben- u. Einnahmenwirtschaft von diesem Standpunkte aus beurtheilt werden. Die Bezirke werden eben vielfach gar nicht als eigene, selbständige Selbstverwaltungskörper mit specifischem Wirkungskreis und Einnahmen angesehen, sondern nur als formelle Cassen, d. h. als ein finanzieller Behelf zur Kostenbestreitung von Angelegenheiten, die seitens anderer Wirtschaften

zur Durchführung gelangen, und dann auch als ein Behelf, um eine Abstufung in der für größere Verwaltungsaufgaben erforderlichen Kostenbestreitung zu ermöglichen.

II. **Der Haushalt der Bezirksvertretungen** in B., St. und Gal. Was zunächst die Kostenbestreitung der Angelegenheiten dieser Selbstverwaltungskörper anbelangt, so müssen wir unterscheiden zwischen jenen Agenden, welche vom Bezirke durchgeführt und bezahlt werden und dann jenen, die von ihm ganz oder theilweise bezahlt, aber nicht durchgeführt werden. Diese letztere finanzielle Thätigkeit besteht im allgemeinen in der Subventionierung von Gemeinden oder in einer Beitragsleistung an das Land, wobei aber zu bemerken ist, dass der Bezirk seitens des Landes vielfach auch Subventionen erhält, so dass hiemit oft nur eine durchlaufende Gebarung gegeben ist, die überhaupt im B. eine unverhältnismäßig große Rolle spielt. In der Hauptsache sind die Bezirksvertretungen zur Durchführung der Straßenzwecke (in St. auch zur Kostenbestreitung der Armenkrankenpflege) bestimmt, welche etwa $^2/_3$—$^3/_4$ des Erfordernisses beanspruchen.

Ein Stammvermögen der Bezirke besteht hie und da, zumeist aber in einem kaum nennenswerten Ausmaße und von gänzlich verschiedener, durch äußerliche Umstände bedingter Beschaffenheit. Es ist entweder sogen. nicht rentierendes Vermögen und besteht in den sich vereinzelt vorfindenden Bezirksanstalten (Kranken-, Armenhäusern ꝛc.) oder es ist zinstragend und besteht in Wertpapieren, die sich aus früheren Epochen erhalten, resp. in neuerer Zeit angesammelt haben. Desgleichen sind auch die Schulden der Bezirke ohne charakteristische Beschaffenheit; sie tragen entweder rein privatwirtschaftlichen Charakter, aufgenommen bei Spar-, Vorschusscassen ꝛc., oder gehen aus den Subventionen hervor, die vom Lande in rückzahlbarer verzinslicher oder unverzinslicher Weise gegeben werden. Auch die Einnahmen sind ganz unzureichend entwickelt. Sie bestehen, abgesehen von den geringen Erträgnissen des Stammvermögens:

a) In Mautgebüren, resp. den an deren Stelle tretenden sogen. „Beiträgen", d. h. für hervorragend betheiligte Interessenten (Anrainer, Fabrikanten, Gutsbesitzer) besonders bemessenen Beträgen zu demselben Zwecke, zu welchem die Mauten dienen. In B. sind die vom Lande subventionierten Bezirksstraßen regelmäßig mautpflichtig und es entsteht die Mautpflicht bei den übrigen durch Entscheidung des L. A. und der Statthalterei, wogegen in St. die Bemautung nur durch ein Landesgesetz eingeführt werden kann (G. 2/IV 67 L. 32 für B. und G. 23 VI 66 L. 22 für St.).

b) Von besonderen Steuern ist in B. der Jagdkartenstempel zu nennen, dessen Ertrag selbstverständlich verhältnismäßig unbedeutend ist (G. 1/VI 86 L. 49, §. 26).

c) Im übrigen kommen dann nur die Zuschläge zu den directen Steuern in Betracht, welche die weitaus größte Hauptmasse der Einnahmen (circa 70% im Durchschnitte) bilden. Die Bezirke sind zur Einhebung von Steuerzuschlägen berechtigt: in B. bis zu 10%, in St. bis zu 27 und in Gal. bis zu 20%; höhere Zuschläge bewilligt in B., St. und Gal., u. zw. bis zu 30 (G. 13/III 88 L. 32), 35, resp. 40% der L. A., noch höhere bedürfen eines Landesgesetzes. In St. obliegt den Bezirken eine Beitragsleistung zu dem Landesschulfond, zu welchem Zwecke sie höchstens 7% an Steuerzuschlägen verwenden (G. 6 VI 76 L. 6). Es ist somit ersichtlich, dass die Bezirke im Wesen ganz auf die Steuerzuschläge, u. zw. nur jene zu den directen Steuern, basiert sind, so dass jede Vermehrung ihrer Angelegenheiten, insoferne nicht gleichzeitig eine besondere Einnahmsquelle erschlossen wird, eine Erhöhung der directen Steuern bedeutet. Die Einhebung dieser Zuschläge erfolgt, so wie jene der Steuerzuschläge überhaupt, sonach durch die staatlichen Steuerämter.

In St. und Gal. ist durch Landesgesetz eine Berichterstattung der finanziellen Ergebnisse des B. vorgesehen; so besteht in erstgenanntem Lande durch G. 5 V 82 L. 25 und in Gal. durch § 48, G. über die Bezirksvertretungen (abgeändert mit G. 7 IV 86 L. 48) und B. L. A. 23 XII 82, Z. 63.782, für die Bezirke (und andere Selbstverwaltungskörper) die Verpflichtung, dem L. A. alljährlich statistische Ausweise in der genannten Hinsicht vorzulegen. In B. ist eine solche nicht vorgesehen, weshalb diesbezüglich regelmäßig Schwierigkeiten auftauchen.

III. **Die Bezirksconcurrenzen oder -Cassen** für Straßenzwecke finden sich wohl in allen Ländern, jedoch mit finanziell ungleichmäßiger Bethätigung, was auch für die allmähliche Umgestaltung dieser Concurrenzen gilt. Das finanziell wichtigste Moment liegt darin, dass auch hier nur eine einzige Ausgabengattung vorliegt, nämlich die Kosten der Anlegung und Erhaltung der Straßen (sammt Brücken ꝛc.), für welche eben die Concurrenz besteht, und dass eine Vertretung der Betheiligten über die Beschaffung der erforderlichen Mittel beschließt; die Betheiligten werden entweder nach Bezirken oder nach Straßenzügen zusammengefasst. Die Mittel bestehen im Wesen in Zuschlägen zu den directen Steuern, deren Höhe durch den Ausschuss des Concurrenzgebietes bestimmt und welche ebenso wie die Steuerzuschläge überhaupt eingehoben werden. Jedoch zeigen sich in dieser Realisierung der Steuerzuschläge Verschiedenheiten, auf die hingewiesen werden muss, sollen die bezüglichen finanzstatistischen Angaben richtig verstanden werden. Es ist dann diese Verschiedenheit der Vorschreibungs-, resp. Einhebungsart auch charakteristisch für die allmähliche Entstehung der Bezirksvertretungen als eigentlicher Selbstverwaltungskörper durch Loslösung und Zusammenfassung eines gleichartigen Theiles aller Gemeindehaushaltungen. Die einfache Form ist da jene, dass die Steuerzuschläge zwar von den zusammentretenden Vertretern der betheiligten Gemeinden (u. zw. zumeist unter maßgebender factischer, wenn auch natürlich nicht gesetzlicher Ingerenz der politischen Bezirksbehörde) der Höhe nach bestimmt, aber als untrennbarer Bestandtheil der Gemeindezuschläge zur Durch-

führung gelangen; hier besteht wohl eine Bezirksstraße, aber kein speciell ersichtlicher Aufwand und keine ständige Vertretung. In den meisten Ländern ist jedoch die Loslösung des Bezirksstraßenaufwandes aus dem Gemeindeaufwande bereits vollzogen, wobei derselbe als besonderer Concurrenzaufwand durch specielle Bezirkszuschläge zu Tage tritt und ständige Organe in den Straßencomités oder Straßenausschüssen besitzt. Im Verlaufe der letzten 2—3 Jahrzehnte waltete die Tendenz vor, diese Straßenausschüsse immer selbständiger auszugestalten, ihnen eine Eigenberechtigung hinsichtlich der Bestimmung der Zuschläge u. eine eigene Vermögensverwaltung zuzuerkennen, so dass ein deutlich ersichtlicher Weg der Bildung organischer Selbstverwaltungskörper bis zu den in den drei genannten Ländern bestehenden Bezirksvertretung hinführt. —

Nun ist aber noch auf ein Moment hinzuweisen, welches gleichmäßig sowohl für die Bezirksconcurrenzen als auch für die organisierten Bezirksvertretungen (ad II) gilt, und dies ist die Naturalleistung an Stelle der in Geld ausgedrückten Kostenbestreitung. Das Straßenwesen eignet sich, wie kaum ein zweiter Aufwand, zur Durchführung in natura und es hat diese Durchführungsart in der That eine weite Verbreitung, namentlich z. B. in Gal., wo die Zuschläge niedrig sind. Nun wäre es allerdings zutreffend die Naturalleistung nach dem Taglohne abzuschätzen und mit der Abstattung der Zuschläge in Verbindung zu bringen; da jedoch die Bestimmung darüber, was in Geld und was in natura zu leisten ist, zumeist den Straßenausschüssen zusteht und über deren innere Thätigkeit so gut wie gar nichts nach außen bekannt wird, so lässt sich vom finanziellen Standpunkte schwer etwas über die so ausgedehnten Naturalleistungen im Straßenwesen sagen.

IV. **Schulbezirke.** In dieser Hinsicht ist, abgesehen von St., wo, wie bemerkt, 7% Bezirkszuschläge zum Zwecke der Abführung an den Landesschulfond eingehoben werden, womit aber kein weitergehendes finanzwirtschaftl. Moment gegeben ist, nur auf B. hinzuweisen. In diesem Lande bestehen Schulbezirke, welche in der Hauptsache zur Deckung des Aufwandes für Personalerfordernisse und der Lehrmittel bestimmt und zur Bestreitung desselben berechtigt sind, bis zu 10% Zuschläge zu den directen Steuern vorzuschreiben, resp. auf dem sonst üblichen Wege zur Einhebung gelangen zu lassen. Daneben bestehen ihre Einnahmen in den Schulgeldern. Mit diesen beiden Einnahmsquellen ist jedoch das Erfordernis nicht gedeckt, u. es wird der Rest vom Lande bestritten (näheres hierüber s. im Art. Volksschulen).

V. **Statistik.** Ungeachtet der in B., St. u. Gal. bestehenden Verpflichtung der Bezirke zur Rechnungslegung an die L. A., ist die bezügliche Statistik noch ganz mangelhaft, während sie für die übrigen Länder sich begreiflicherweise nur auf die eingehobenen Steuerzuschläge bezieht, aber, als vom F. M. gehandhabt, nicht veröffentlicht wird. Die statistische Centralcommission erhält nur ganz summarische Angaben, die überdies verspätet zur allg. Kenntnis gelangen.

I. Haushalt der Bezirksvertretungen in B., St. u. Gal.

Länder	Erfordernis in 1000 fl.	Davon durch Steuerzuschläge einzubringen in 1000 fl.	Durchschnittl. Erfordernis für 1 Bezirk in 1000 fl.	Erfordernis per Einw. in Kreuzern
Böhmen				
1884	4105	3068	19·7	72
1888	4496	3360	22·4	81
Steiermark				
1884	1120	901	17·5	90
1888	1101	927	17·8	89
Galizien				
1884	920	622	13·7	11
1888	1077	757	16·8	13

II. Steuerzuschläge für Bezirkszwecke.

Länder, in denen Bezirkszuschläge eingehoben werden	Steuerzuschläge für Bezirkszwecke in 1000 fl.		Steuerzuschläge für Bezirkszwecke in % der Umlagenbasis		Steuerzuschläge per Einw. in Kr.
	1862	1884	1862	1884	1884
N. Oe.	312	1296	6·2	13·0	53
St.	220	820	10·7	23·1	107
Kt.	—	2	—	4·5	1
Kr.	61	145	6·5	14·7	30
Istrien	24	55	7·3	9·0	19
G.-Grad.	24	55	8·9	12·0	26
T.	34	9	11·5	7·9	1
B.	103·5	3035	7·4	14·2	54
M.	364	1559	7·8	17·0	72
Schl.	99	293	9·3	16·4	51
Gal.	195	695	11·3	8·5	11
Zusammen	2368	7964	—	14·2	35

In den folgenden Jahren ist ein beträchtliches Ansteigen der Bezirkszuschläge zu constatieren, indem sie sich 1887 auf 9 Mill. fl. beliefen; jedenfalls stehen weitere Erhöhungen bevor, da zwar die Angelegenheiten der Bezirke in Zunahme begriffen sind, für eine Schaffung organischer Einnahmen dieser Selbstverwaltungskörper jedoch nirgend Sorge getragen wird.

Litteratur.

E. Mischler: Der Haushalt der Bezirke in Oesterr., in St. M., XIV. Jahrg., S. 74 ff. Ders.: Der öffentliche Haushalt in B., Wien 1886, S. 72 ff. Oe. St. XXXI. Bd., 2. Hft. Vgl. überhaupt auch, namentlich hinsichtlich der einschlägigen G. die Art. „Bezirksverbände“ und „Steuerzuschläge“.

Mischler.

Bezirksverbände.

I. Einleitung. — II. Die Bezirke als allg. Verwaltungskörper in B., St., Gal.). — III. Das Gebiet derselben. — IV. Organe. — V. Die Wahlen für die Bezirksvertretung. — VI. Gemeinwirtschaftl. Aufgaben. — VII. Obrigkeitliche Befugnisse. — VIII. Das staatliche Aufsichtsrecht. — IX. Bezirke als Recursinstanz. — X. Bezirksverbände für Sonderzwecke. Wortkürzungen: B. V. = Bezirksvertretung. L. W. O. = Landtagswahlordnung. G. W. O. = Gemeindewahlordnung.)

I. **Einleitung.** Als die Gesetzgebung in Oesterr. daran gieng, das Gemeindewesen in einer den Principien des Verfassungsstaates entsprechenden Weise auszugestalten, kam in ihr auch sofort der leitende Gedanke zum Ausdruck, dass die Gemeinde als Grundlage zu dienen habe für den Aufbau eines Systems von einander übergeordneten Verwaltungskörpern, welche, mit den Kronländern abschließend, ohne unmittelbare Unterordnung unter die Centralregierung, einen besonderen, mehr oder weniger selbständigen, neben den Organen der Regierung stehenden Organismus für bestimmte, diesem Verwaltungskörper zunächst liegende Aufgaben der Verwaltung zu bilden hätten. Das war und blieb der Grundzug der Organisation der Selbstverwaltung in Oesterr., welche also etwas durchaus anderes ist, als der die Geschäfte der staatlichen Localverwaltung unter der Regierung besorgende Selfgouvernement Englands, oder selbst als die ihr in ihren historischen Anfängen nahestehende, jedoch seit geraumer Zeit auf Grundlage neuer Ideen sich umgestaltende Selbstverwaltung Deutschlands. Nicht die der Theilnahme an der Gesetzgebung des Verfassungsstaates correspondierende Mitwirkung der Staatsbürger an der Staatsverwaltung ist das die Selbstverwaltung Oesterr. beherrschende Princip, diese beruht vielmehr auf dem Postulat möglichster Sonderung der Aufgaben und der Functionen der Staats- und der Selbstverwaltung, deren Ergebnis eine auf zwei geschiedenen, in sich abgeschlossenen Organismen beruhende Doppelverwaltung ist. Zur vollen Ausbildung gelangte das System der Selbstverwaltung in B., St. u. Gal.; in den anderen Kronländern fehlt das Mittelglied zwischen Gemeinde und Land: der Bezirks-, Kreis- oder Gauverband. Die Gesetzgebung vom J. 1849 hatte die allgemeine Einführung von „Gemeinden höherer Ordnung" vor Augen. Das mit kais. P. 17/III 49 R. 70 kundgemachte prov. Gemeindegesetz wollte über die Gemeinde eine Bezirksgemeinde, und über diese noch eine Kreisgemeinde setzen; den Abschluss sollte das Land bilden. Die Einrichtung der Gemeinden höherer Ordnung sollte auf anderen Grundlagen beruhen als der heutige Vertretungsbezirk. Das prov. Gemeindegesetz kennt noch keine Interessenvertretung; der Bezirksausschuss soll von den zu einem Wahlkörper vereinten Ausschüssen sämmtlicher zu dem Bezirke gehörenden Ortsgemeinden gewählt, und die Kreisvertretung derart gebildet werden, dass der Ausschuss eines jeden im Kreisgebiete liegenden Bezirkes aus sich mindestens einen Abgeordneten für dieselbe wählt. Bezirks- u. Kreisgemeinden besorgen zunächst die sie selbst oder mehrere Gemeinden, bezw. mehrere Bezirke betreffenden Angelegenheiten; in ihrem Verhältnis zu den Staatsbehörden treten jedoch deutlich Anklänge an die französische Repräsentativverwaltung hervor: der Obmann des Bezirksausschusses theilt die Beschlüsse des letzteren der staatlichen Bezirksbehörde zur Erlassung der entsprechenden Anordnungen an die Ortsgemeinden mit, und der Bezirksausschuss ist verpflichtet, die von der Bezirksbehörde verlangten Anträge und Gutachten zu erstatten; ähnlich ist das Verhältnis der Kreisvertretung zu der Kreisregierung.

Diese Gemeinden höherer Ordnung sind nicht ins Leben getreten. Mit Erl. d. M. J. 29/X 49 R. 440 wurde die Durchführung des prov. Gemeindegesetzes vorläufig sistiert; soweit es die Kreis- u. Bezirksgemeinde betrifft, hatte es dabei dauernd sein Bewenden. An Stelle derselben war gemäß des kais. P. 31/XII 51 R. 4 („Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österr. Kaiserstaates") die Bestellung von berathenden Ausschüssen aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie (also bereits Interessenvertretung), eventuell auch aus anderen Factoren, in Aussicht genommen, welche den Kreisbehörden zur Seite stehen sollten, während bei den Bezirksämtern die Vorstände der Gemeinden des Bezirkes und die Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten einberufen werden sollten. In das Gemeindegesetz 24/IV 59 R. 58 wurden jedoch diese Bestimmungen nicht aufgenommen.

Die heutigen B. beruhen auf dem Reichsgesetz 5/III 62 R. 18, in welchem die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden.

Abweichend von der Gesetzgebung von 1849 erklärt das G. bloß, dass Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretungen geschaffen werden können; sie normiert in allg. Umrissen den Organismus und den Wirkungskreis derselben und überläst es der Landesgesetzgebung, ob sie solche Verbände ins Leben rufen und wie sie dieselben im einzelnen einrichten will. Die wirkliche Activierung von Bezirksvertretungen blieb auf B., St. u. Gal. beschränkt. Auch in der Bu., in Schl. und in T. wurden wohl Landesgesetze über Bezirksvertretungen erlassen; in dem ersterwähnten Lande wurde jedoch das G. wieder außer Kraft gesetzt, in Schl. wurde die Durchführung desselben verschoben, thatsächlich aber fallen gelassen, u. in T. blieb das G. (29/XI 68 L. 56) unausgeführt. Zwar wurde noch in der Session des t. Landtages v. J. 1881 seitens der Abgeordneten aus dem italienischen Landestheile die Durchführung dieses G. in dem ehemaligen Kreise Trient angeregt und vom L. T. nach dem Antrage der Gemeindecommission, welche sich in der Ansicht geeinigt hatte, dass sowenig die Activierung des G. für den deutschen Antheil des Landes wünschenswert ist, ebensosehr der einstimmig ausgesprochene Wunsch der Vertreter des italienischen Landestheiles nach Einführung der B. Beachtung verdiene, in der Sitzung vom 30/IX 81 eine Resolution beschlossen, mit welcher die Regierung aufgefordert wurde, das G. betreffend die Bezirksvertretungen in dem im § 2, II dieses G. erwähnten Landestheile (dem ehemaligen Kreise Trient) durchzuführen.

Mit Erl. d. M. J. 9/XI 81, Z. 6047, wurde jedoch erklärt, dass die Regierung nicht in der Lage ist, in die mit diesem Beschlusse angestrebte theilweise Durchführung des G. einzugehen. Mit dem dem L. T. vorgelegten sogen. Questionnaire über

die Verwaltungsreform (1881), welches hauptsächlich auf die möglichste Einschränkung der Doppelverwaltung abzielte, wurde von der Regierung neben einer diesem Ziele Rechnung tragenden Reform dieser Institution, welche u. a. darin bestehen sollte, dass der Bezirkshauptmann an die Spitze der Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses treten würde, zugleich die allg. Einführung von Bezirksvertretungen in allen Kronländern intendiert. Dieses Reformproject fand seitens der L. T. keine günstige Aufnahme.

Die gegenwärtige Einrichtung der Bezirksvertretungen beruht: In B. auf dem G. 25 VII 64 L. 27 (die §§ 66, 77, 54, 31 u. 35 dieses G. wurden abgeändert durch G. 28 X 68 L. 37, bezw. G. 25 X 68 L. 36, bezw. G. 30 IV 87 L. 35 u. G. 24 I 90 L. 9); in St. auf dem G. 14 VI 66 L. 19 (die §§ 2, 5, 50, 57 u. 58 abgeändert durch G. 17 XII 74 L. 2 ex 75, bezw. G. 6 VII 76 L. 27); in Gal. auf dem G. 12 VIII 66 L. 21 (§§ 14, 48 u. 8 abgeändert durch G. 2 I 84 L. 9, bezw. 7 IV 86 L. 48, bezw. 26 VI 87 L. 47).

Die Gesetzgebung über die B. für specielle Zwecke s. daselbst.

II. **Die Bezirke als Verwaltungskörper** (in B., St., Gal.). Die Vertretungsbezirke in B., St. u. Gal. sind künstlich (auf legislativem Wege) geschaffene Zwangsverbände auf territorialer Grundlage mit den Rechten des Zwangserwerbes von Wirtschaftsmitteln zur Befriedigung der über den örtlichen Gemeinschaftszweck der Gemeinde hinausgehenden materiellen Collectivbedürfnisse, und mit gewissen ihnen vom Staate verliehenen obrigkeitlichen Befugnissen. Sie werden als „Gemeinden höherer Ordnung" bezeichnet; dies findet seine Berechtigung nicht nur darin, dass ihre Organe in einem gewissen Verhältnis der Ueberordnung zu den Gemeindeorganen stehen, sondern vornehmlich darin, dass in ihnen der örtliche, d. i. der aus der Thatsache des Zusammenwohnens vieler auf einem begrenzten Gebiete sich ergebende Gemeinschaftszweck, dessen natürliche Trägerin die Gemeinde ist, auf eine breitere territoriale Basis gestellt und infolge dessen ihre Aufgabe einerseits mit jener der Gemeinde qualitativ gleich, andererseits der letzteren gegenüber als eine ergänzende erscheint. Nach geltendem Rechte ist jedoch dieses Verhältnis durchaus auf den materiellen Gemeinschaftszweck, auf die positiven Leistungen für die Collectivbedürfnisse beschränkt; das Analogon der der Gemeinde überwiesenen Ortspolizei fehlt den Bezirken vollständig, indem die allg. Landespolizei, auch soweit sie lediglich in die inneren Verhältnisse des Bezirkes eingreift, durchaus von den landesfürstl. Behörden gehandhabt wird (dagegen kann, wenigstens nach der Ansicht des V. G., der Bezirksausschuss unter besonderen Umständen zur Handhabung der Localpolizei berufen sein, vgl. Wolski, Nr. 268).

Im Gebiete des öffentlichen Rechtes erscheint der Bezirk als Verwaltungskörper, d. i. als eine besonders qualificierte Gesammtpersönlichkeit im öffentlich-rechtlichen Sinne. Wie die Persönlichkeit überhaupt für die Verwaltung nicht bloß als Rechtssubject, sondern auch schon als Subject von Interessen in Betracht kommt, so erscheint auch der Bezirk im Gebiete der Verwaltung als Gesammtpersönlichkeit schon insoferne, als ein bestimmt abgegrenzter Kreis eigenartiger Interessen, der Collectivinteressen, oder wie das G. sagt, der gemeinsamen Interessen des Bezirkes u. seiner Angehörigen an ihn als sein Subject geknüpft vorgestellt wird. In Wahrnehmung dieses Interesses und in Erfüllung der sich aus demselben für ihn ergebenden Aufgabe tritt sodann der Bezirk auch als Rechtssubject in öffentlich-rechtliche Verhältnisse ein. Nach der Rechtsanschauung des R. G. ist indes die Persönlichkeit des Bezirkes im Gebiete des öffentlichen Rechtes auch damit noch keineswegs erschöpft, dieselbe kann vielmehr selbst da noch zur Geltung kommen, wo es sich nicht mehr um Realisierung des specifischen Collectivinteresses des Bezirkes, also nicht um eine Function innerhalb des Wirkungskreises seiner Organe handelt. So hat das R. G. erkannt, dass das staatsgrundgesetzlich „jedermann" gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung auch dem Bezirke, bezw. seinen Organen, in eben dem Umfange, wie den Staatsbürgern selbst, zusteht (E. 31 X 87, Z. 167 u. 17 X 87, Z. 159).

Ihre besondere Qualification erhält die Persönlichkeit des Bezirkes dadurch, dass der Bezirk als solcher Subject der ihm gesetzlich übertragenen Befugnisse der öffentlichen Verwaltung ist, dass er im Gesammtorganismus dieser Verwaltung der Regierung als Rechtssubject seiner amtlichen Befugnisse gegenübersteht, also Selbstverwaltungskörper ist. Das Recht der Autonomie hat der Bezirk nicht; man wollte denn ein solches in dem der Bezirksvertretung zustehenden Rechte erblicken, dem Bezirksausschusse mittels einer Instruction die näheren Weisungen über die ihm zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung zu ertheilen (B. § 64, St. § 65, Gal. § 35). Die allg. übliche Bezeichnung des Bezirkes als autonome Körperschaft beruht auf der irrigen Identificierung der Begriffe Autonomie u. Selbstverwaltung.

Im privatrechtlichen Vermögensverkehr tritt der Bezirk als juristische Person im privatrechtlichen Sinne auf.

III. **Das Gebiet des Bezirkes.** Die Abgrenzung des Gebietes eines künstlich geschaffenen territorialen Verbandes hat immer etwas mehr oder weniger Willkürliches an sich, und es ist darum begreiflich, dass hierüber eine Einigung am schwersten zu erzielen war. Die Regierung stand von allem Anbeginne auf dem Standpunkte, dass Bezirke von größerem Gebietsumfange kleineren Bezirken vorzuziehen sind. Ueber die Grundsätze, von welchen die Regierung bei Abgrenzung der Bezirke auszugehen gedachte, wird in dem alleruntert. Vortrag des Ministers d. J. v. 31 VII 49 gesagt: „Es würde dem Geiste des Gemeindegesetzes widersprechen und mit der organischen Gestaltung des Reiches unvereinbar sein, wollte man willkürlich die Ortsgemeinden zu Bezirken und die Bezirksgemeinden zu Kreisen zusammenwürfeln oder bei deren Bildung ein nach statistischen Daten construiertes Schema

von Flächeninhalt und Bevölkerung als vorzüglichsten Maßstab gelten lassen. Naturgemäß bildet sich ein Bezirk und ein Kreis nur dort, wo durch geographische Lage, durch historische Entwicklung, durch Gesittung und Sprache, durch sociale Productions- und Culturverhältnisse, durch Erwerb u. Verkehr eine fortdauernde Gemeinschaftlichkeit von Interessen sich herausstellt, die zwar so weitgreifend ist, dass sie nicht mehr von den Vertretern der einzelnen Ortsgemeinden berathen und gewahrt werden können, aber doch nicht mit den allg. Interessen des ganzen Kronlandes sich identificieren lassen. Die einzelnen Bezirke müssen daher in der Regel schon von größerer Ausdehnung sein, weil sie nur dann eine lebensfähige Repräsentanz besitzen werden, wenn mehrere Gemeinden zusammen durch Interessen verknüpft sind, die der Vertretung eines höheren politischen Körpers bedürfen." Ein zweiter Punkt, auf welchen die Regierung stets Gewicht legte, war, dass die Gebiete der Vertretungsbezirke mit der untersten politischen Eintheilung zusammenfallen. Das sollte denn auch gemäß der prov. G. O. v. J. 1849 der Fall sein; die Bezirke sollten den Umfang der Bezirkshauptmannschaften, welche aufgrund der mit kais. Entschl. 26/VI 49 R. 295 kundgemachten Grundzüge für die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden errichtet wurden (in B.: 79, in St.: 19, in Gal.: 31), die Kreise aber den Umfang der Kreisregierungsbezirke haben (in B.: 7, in St.: 3, in Gal.: 3).

Ungeachtet seither die politische Eintheilung eine andere geworden war, hatten auch noch die behufs Ausführung des Reichsgemeindegesetzes vom J. 1862 in den L. T. eingebrachten Regierungsvorlagen die Eintheilung v. J. 1849 als Basis für die zu schaffenden Vertretungsbezirke im Auge, u. zw. einerseits darum, weil das Gebiet der in St. im J. 1854, in B. und Gal. im J. 1855 activierten Bezirksämter, also der untersten politischen Behörde, für zu klein erachtet wurde, andererseits darum, weil schon damals die Absicht bestand, auch bezüglich der politischen Eintheilung auf die früheren Bezirkshauptmannschaften zurückzugreifen. Im böhm. L. T. wurde dem gegenüber vielfach geltend gemacht, dass gerade kleinere Bezirke in mancher Beziehung zweckmäßiger sein dürften, und dass sich auch die Rückkehr zu der früheren politischen Bezirkseintheilung nicht empfehle. Der L. T. beschloss, eine definitive Bestimmung über den Umfang der Vertretungsbezirke überhaupt nicht zu treffen, sondern in den Gesetzentwurf lediglich den Grundsatz aufzunehmen, dass dieser Umfang durch das Landesgesetz bestimmt wird u. nur durch ein Landesgesetz geändert werden kann. Gleichzeitig wurde die Bestimmung getroffen, dass bis zu dem Zeitpunkte, wo die Organisierung der politischen Behörden im verfassungsmäßigen Wege erfolgt sein wird, die dermaligen politischen Bezirke (also die Sprengel der Bezirksämter) auch die Gebiete für die Vertretungsbezirke sind; nur Bezirke, deren Bevölkerungszahl 10.000 nicht erreicht, sind mit einem benachbarten Bezirke zu vereinigen. Auch nachdem diesem Entwurfe die Allerh. Sanction verweigert worden war, wurde die gleiche Bestimmung in den neuen Entwurf (das nunmehr geltende G.) übernommen. Ungeachtet nach den im L. T. abgegebenen Erklärungen u. auch nach dem Wortlaute des G. selbst diese Festsetzung des Bezirksgebietes durchaus nur prov. Charakter haben sollte, u. die Geltung der darüber im G. enthaltenen Bestimmung mit dem Momente der Activierung der gegenwärtigen politischen Behörden aufgehört hat, ist seither eine neue Regelung des Gebietsumfanges der Bezirke im Wege der Landesgesetzgebung nicht erfolgt. (Dass das G. intendiert, dass die Vertretungsbezirke jeweilig mit den politischen Bezirken zusammenfallen sollen, ergibt sich schon aus der Bestimmung des zweiten Absatzes des § 78.)

In St. wurde die Frage sofort endgiltig dahin entschieden, dass „jeder derartige (1866) politische Bezirk in der Regel das Gebiet einer Bezirksvertretung bildet"; auch hier fällt also dieses Gebiet mit jenem des vormaligen Bezirksamtes (dem gegenwärtigen Bezirksgerichtssprengel) zusammen. Für ausgedehnte Bezirke kann auch die Bildung mehrerer Bezirksvertretungen ausgesprochen werden (vgl. G. 17/XII 74 L. 2 ex 75). Das gal. G. enthält lediglich die Bestimmung, dass der Amtsort der politischen Bezirksbehörde auch Sitz der Bezirksvertretung ist. Da die Constituierung dieser Vertretungen erst nach Hinausgabe der V. d. Staatsmin. 23/I 67 R. 17, mit welcher bereits die Zahl der Bezirksämter in Gal. von 176 auf 74 reduciert wurde, erfolgte, so wurden hier schon die neuen größeren Sprengel der politischen Behörden, der gegenwärtigen Bezirkshauptmannschaften, zugrunde gelegt. Eine Aenderung des Gebietes kann gegenwärtig nurmehr im Wege der Landesgesetzgebung geschehen. Thatsächlich wurde die Abgrenzung zahlreicher Bezirke im Gesetzgebungswege bereits geändert. In dem bereits erwähnten Questionnaire v. J. 1881 kam die Regierung neuerdings auf den Vorschlag zurück, dass die Gebiete der Bezirke überall mit den gegenwärtigen politischen Bezirken in Uebereinstimmung gebracht werden. Dem B. gehören principiell alle Gemeinden (in Gal. auch die Gutsgebiete) innerhalb des Bezirkes an; auch die Gemeinden mit eigenem Statut sind, soweit es sich um die Angelegenheiten des Bezirkes selbst handelt, in diesem Verbande begriffen, doch sind die Organe des Bezirkes ihnen gegenüber nicht Aufsichtsbehörde u. Beschwerdeinstanz in Gemeindeangelegenheiten. Einzelne Gemeinden, so Prag, Lemberg, Graz, sind ausnahmsweise vom B. gänzlich ausgenommen.

Die Vereinigung von zwei oder mehreren Bezirken zu einem B. setzt die Uebereinstimmung der betheiligten Bezirksvertretungen voraus, u. kann nur mit Landesgesetz, in St. mit Allerh. genehmigtem Landtagsbeschluss ausgesprochen werden.

Bei Aenderungen in dem Umfange des Gebietes sollen die nothwendigen Vereinbarungen über den Besitz und Genuss des Bezirkseigenthums, der Bezirksanstalten und -Fonde, sowie in Bezug auf allfällige Forderungen und Schulden gleichzeitig getroffen werden (St. § 2). Liegt eine anderweitige Vereinbarung nicht vor, so ist nach Theilung eines Bezirkes in zwei selbständige Bezirke der neuent-

standene Bezirk verpflichtet, einen Theil der für den früheren Gesammtbezirk von der Vertretung desselben rechtskräftig contrahierten Schulden zu übernehmen (Wolski 272). Dagegen kann eine einzelne Gemeinde, welche aus dem B. ausgeschieden wird, ohne dass über die Haftung für die bestehenden Verbindlichkeiten des Bezirkes eine Bestimmung getroffen wurde, zur Beisteuer zu den Verbindlichkeiten des Bezirkes nicht mehr herangezogen werden (Alter 6).

IV. **Organe.** 1. Allgemeines. Das Willensorgan des Bezirkes ist die Bezirksvertretung (in Gal. Bezirksrath), welche, durch Wahl aus den Bezirksangehörigen hervorgehend, ihrerseits den Bezirksausschuss aus ihrer Mitte wählt. Das Verhältnis dieser beiden Organe wird vom G. in der Weise charakterisiert, dass in den Angelegenheiten des Bezirkes die Bezirksvertretung das beschließende, der Bezirksausschuss das verwaltende u. vollziehende Organ ist. Es muss betont werden, dass sich dieses Verhältnis, wie unten dargelegt werden wird, eben ausschließlich auf die Angelegenheiten des Bezirkes selbst bezieht.

2. In den Grundzügen seiner Organbildung lässt „der zwischen Gemeinde u. L. T. eingefügte" Bezirk in der That auch eine Verschmelzung der Elemente der Organbildung in der Gemeinde u. in den Ländern erkennen. Einerseits tritt an die Stelle des der Organisation der Gemeinde eigenen Wahlkörpersystems bereits das dem Verfassungsorganismus des Staates u. der Länder zugrundeliegende System der Interessenvertretung, andererseits kommt aber immer noch innerhalb einzelner Interessengruppen indirect das Organisationsprincip der Gemeinde zur Geltung, indem es die aus der Wahl des Gemeindewahlkörpers hervorgegangenen Organe sind, welche bei der Wahl der Bezirksvertretung mitwirken.

Von den Gruppen, aus welchen, insoweit sie im Bezirke vorhanden sind, die Vertretung des Bezirkes durch Wahl hervorgeht, können zwei, nämlich:

a) jene des großen Grundbesitzes, und

b) jene der Höchstbesteuerten der Industrie u. des Handels, als eigentliche Interessentengruppen bezeichnet werden, während den Urstock der beiden anderen Gruppen:

c) jener der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte, und

d) der Landgemeinden, die Gesammtheit der nicht einer der eigentlichen Interessengruppen angehörenden Gemeindewählerschaft im Bezirke bildet, ohne dass hier von einer durchgreifenden Scheidung nach der Eigenart der Interessen gesprochen werden könnte, indem einerseits die collectiven Interessen der mitunter sehr kleinen Städte u. Märkte vielfach mit jenen der ländlichen Bevölkerung gleichartig und gleichwertig sind, andererseits innerhalb jeder der beiden Gruppen die disparaten Interessen des (kleinen) Grundbesitzes und des (minder besteuerten) Handels individuell vertreten sind.

V. **Die Wahlen für die B. V.** 1. Die einzelnen Interessengruppen und ihr Wahlrecht. Zur Gruppe des großen Grundbesitzes gehört in B. und Gal. bloß der land- (und lehen-) täfliche Grundbesitz; überdies ist aber hier wie auch in St. die Einreihung eines im Bezirke liegenden Grundbesitzes (worunter nur liegende Güter, nicht Häuser zu verstehen sind; Alter 11 und 12) in diese Gruppe durch ein bestimmtes Mindestmaß der jährlichen Leistung an directen Steuern (in St. „Grund- u. Haussteuer", jedoch nicht etwa Haussteuer allein, vgl. Alter 10) bedingt (in B. und Gal. 100 fl.; in St. 60 fl.; in T. 40 fl.): sind zwei oder mehrere Güter in einer Hand vereinigt, so genügt es, wenn von allen zusammen dieser Betrag entrichtet wird. In B. und Gal. sind in diese Jahresschuldigkeit auch die directen Steuern (Erwerb- und Einkommensteuer) von den auf den Gütern betriebenen Industrial-, Bergwerks- (und anderen) Unternehmungen einzurechnen („jedoch mit Ausnahme derjenigen Steuern, welche von dritten Personen gezahlt und in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels veranschlagt werden", gal. Bezirkswahlordnung § 1, bezw. B. B. G. § 8 lit. a). Wahlberechtigt sind nur österr. Staatsbürger. Unter mehreren Mitbesitzern kann nur derjenige wählen, welchen die anderen dazu ermächtigen. Die Wahl kann in B. u. Gal. unbedingt, in St. dann, wenn der Wahlberechtigte nicht seinen ordentl. Wohnsitz im Bezirke hat, durch Bevollmächtigte ausgeübt werden (vgl. V. Z. Jahrg. 1883, S. 120). Für nicht eigenberechtigte Personen, Corporationen, Vereine, Gesellschaften üben das Wahlrecht ihre gesetzlichen, bezw. nach den gesellschaftlichen Bestimmungen berufenen Vertreter, oder die durch diese ernannten Bevollmächtigten, für Gemeinden der Gemeindevorsteher aus. Für die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin wählt in Gal. und St. der Ehegatte; andere (eigenberechtigte) Frauenspersonen, in B., auch die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin, ferner dienende Officiere u. Militärparteien mit Officierstitel müssen Bevollmächtigte bestellen.

Die Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie u. des Handels bilden die dem österr. Staatsverbande angehörenden Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmung, welche von dieser (B. u. Gal. „und von den dazu gewidmeten Realitäten") einen bestimmten Mindestbetrag an directer Steuer entrichten (B. u. Gal. 100 fl., St. 60 fl., T. 40 fl.). Auch hier wird die Steuersumme von mehreren in einer Hand befindlichen Unternehmungen, welche im Bezirke betrieben werden, zusammengerechnet (so ausdrücklich St. § 13). Bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes gilt im allgemeinen dasselbe, wie bei der ersten Gruppe; doch ist die Ausübung durch einen Bevollmächtigten in B. und Gal. nur dann zulässig, wenn der Wahlberechtigte selbst von B. abwesend ist.

Die 3. Gruppe bilden die im Bezirke liegenden Städte und Märkte, in B. auch die in § 3 Landtagswahlordnung angeführten Industrialorte. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Gemeindevertretungen dieser Orte, bezw. im Falle des § 6 gal. Bezirkswahlordnung (s. unten) der Gemeinde-

vorsteher und mindestens zwei von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählte Abgeordnete. (In T. bilden diese Gruppe diejenigen Ortschaften, welche nach § 2 Landtagswahlordnung zu den Landtagswahlen berechtigt sind, ausgenommen die Städte mit eigenem Statut.)

Alle übrigen Gemeinden des Bezirkes bilden die Gruppe der Landgemeinden. Wahlberechtigt sind die Gemeindevorsteher, und von jeder Gemeinde wenigstens ein Abgeordneter (Wahlmann), welchen der Ausschuss aus seiner Mitte wählt. Bei steigender Bevölkerungsziffer erhöht sich hier, wie auch in der Gruppe der Städte nach § 6 gal. Bezirkswahlordnung, die Zahl der Wahlmänner. In Gal. sind in dieser Gruppe außerdem jene österr. Staatsbürger wahlberechtigt, welche im Bezirke landtäfliche Güter besitzen, von welchen sie mindestens 25 fl., jedoch nicht die vollen 100 fl. an directen Steuern entrichten (G. 26/VI 87 L. 47). Nach § 14 t. Bezirkswahlordnung ist in dieser Gruppe der durch Wahl des Gemeindeausschusses hervorgehende vierte Theil desselben nebst dem Gemeindevorsteher wahlberechtigt; gehören der Gruppe nicht mehr als drei Gemeinden an, so wählen alle Mitglieder der Gemeindevertretung.

Wer in zwei oder mehreren Gruppen wahlberechtigt ist, kann das Recht nur in einer Gruppe ausüben, u. zw. in B. und Gal. in jener, welche in § 6, bezw. 5 B. V. G. vor den anderen gereiht ist; in St. steht dem Wähler die freie Option zu, jedoch nur dann und insoweit, als durch Ausübung derselben der Bestand einer Gruppe nicht in Frage gestellt wird (Alter 7). Auch derjenige, welcher Mitglied mehrerer Gemeindevertretungen im Bezirke ist, oder von mehreren Landgemeinden als Wahlmann bestellt wird, kann nur für eine Gemeinde wählen (maßgebend der Wohnsitz, event. der größere Betrag der Steuerleistung des Wählers in einer der Gemeinden). Darüber, welche Personen vom Wahlrechte ausgeschlossen oder ausgenommen sind, gelten im allgemeinen die gleichen Grundsätze wie bei den Gemeindewahlen (die besonderen Bestimmungen, bezüglich der Officiere wurden bereits erwähnt).

2. Die Vertheilung der Mitglieder der Bezirksvertretung nach Gruppen und innerhalb der Gruppen. Die Gesammtzahl der zu wählenden Mitglieder der B. V. (in B. 18 bis 36, in St. 24—42, je nach der Ziffer der einheimischen Bevölkerung im Bezirke; in Gal. 26) ist in B. u. Gal. unter die im Bezirke vorhandenen Gruppen nach dem Verhältnis zu vertheilen, in welchem der Gesammtbetrag der directen Steuern im Bezirke zu der von jeder einzelnen Gruppe entrichteten Steuersumme besteht. Es darf jedoch in Bezirken die auf jede der zwei ersten Gruppen (a u. b) entfallende Zahl von Vertretern nie größer sein als der vierte Theil, wenn aber eine Gruppe fehlt, als der dritte Theil aller Mitglieder; in Gal. dürfen auf keine Gruppe mehr als 12 Mitglieder entfallen, sind aber nur 2 Gruppen vorhanden, so wählt jede die Hälfte. In St. wählt jede Gruppe die gleiche Anzahl von Mitgliedern.

Die Gruppe a) entfällt, wenn überhaupt kein Wahlberechtigter da ist; dagegen entfällt nach dem böhm. und gal. G. die Gruppe b) schon dann, wenn ihre Steuerquote nicht zwei Drittel, in Gal. nicht die Hälfte jener Steuerziffer erreicht, welche sich aus der Theilung der Gesammtsumme der directen Steuern im Bezirke durch die Zahl der Mitglieder der B. V. ergibt (also zwei Drittel, bezw. die Hälfte des vollen Betrages, welcher zur Wahl eines Vertreters berechtigen würde). Es versteht sich von selbst, ist aber überdies im G. ausdrücklich gesagt, dass in diesem Falle die Steuern von etwa vorhandenen Unternehmungen, welche sonst dieser Gruppe angehören würden, je nach dem Standorte der Unternehmung bei der Gruppe c) oder d) (in Gal. event. auch bei der Gruppe a) zu veranschlagen sind.

Die Gruppe der Städte wählt, wenn auch nur eine Gemeinde in der Gruppe vorhanden ist, ohne Rücksicht auf die Steuerquote.

Ist in der Gruppe a) oder b) die Zahl der Wahlberechtigten ebenso groß als die Zahl der zu wählenden Vertreter, so kann jeder Wahlberechtigte ohne Wahl an der B. V. theilnehmen; ist sie geringer, so haben in B. und Gal. die Wahlberechtigten überdies noch die erforderliche Anzahl von Vertretern zu wählen, während in St. die in der Gruppe a) fehlende Anzahl von Mitgliedern der Gruppe d), die in der Gruppe b) fehlende Zahl möglichst zu gleichen Theilen den Gruppen c) und d) zuzuschlagen ist.

Innerhalb der Gruppen der Städte und Märkte ist in B. u. St. die Zahl der Vertreter unter die Gemeinden nach Verhältnis ihrer Steuerleistung zu vertheilen, derart, dass soweit möglich, jede Gemeinde einen Vertreter erhält; ist jedoch die Zahl der Vertreter dazu nicht hinreichend, so wählen die mindestbesteuerten Gemeinden gemeinsam einen Vertreter.

In Gal. findet eine Vertheilung der Vertreter innerhalb dieser Gruppe nur dann statt, wenn im Bezirke eine Stadt vorkommt, welche für sich einen Landtagsabgeordneten wählt; diese erhält so viele Vertreter, als nach dem Verhältnis ihrer Steuerleistung zu jener aller übrigen Gemeinden dieser Gruppe auf sie entfallen; die anderen Gemeinden wählen gemeinsam.

Bezüglich der Vertheilung der Vertreter innerhalb der Gruppe der Landgemeinden trifft § 11 böhm. B. V. G. eine Bestimmung für den Fall, dass das Gebiet der B. V. mehrere (vormalige) politische Bezirke umfasst: die Zahl der Vertreter ist dann unter die Bezirke nach Verhältnis der directen Steuern (mit Ausschluss der Steuern der anderen Gruppen) zu vertheilen, doch hat jeder Bezirk wenigstens einen Vertreter zu erhalten.

Für jede Wahlperiode hat der Statthalter im Einverständnis mit dem L. A. im voraus die Vertheilung der zu wählenden Vertreter nach Gruppen (und innerhalb der Gruppen) aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen; die vorgenommene Vertheilung kann im administrativen Instanzenzuge nicht weiter angefochten werden

(Alter 15). Wird ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheidet nach dem böhm. und st. B. V. G. das M. J.

3. Die Wahlkörper. Die Wahlberechtigten der Gruppen a) und b) bilden je einen Wahlkörper, welcher die Gesammtzahl der auf die betreffenden Gruppen entfallenden Vertreter wählt.

Innerhalb der Gruppe c) bildet in B. u. St. in der Regel jede Gemeindevertretung einen Wahlkörper für sich; haben jedoch zwei oder mehrere Gemeinden zusammen einen Vertreter zu wählen, so bilden die Mitglieder der Vertretungen dieser Gemeinden zusammen einen Wahlkörper.

In Gal. bilden, wenn der Gruppe mehr als eine Gemeinde angehört, die Gemeinderäthe jener Städte, welche für sich einen Landtagsabgeordneten wählen, je einen besonderen Wahlkörper; für alle anderen Gemeinden der Gruppe sind die Gemeindevorsteher und die von den Gemeinderäthen gewählten Wahlmänner zu einem Wahlkörper vereint (§ 6 Bezirkswahlordnung).

Die Wahlberechtigten in der Gruppe der Landgemeinden bilden in der Regel einen Wahlkörper; in B. haben in dem Falle, dass das Gebiet einer B. V. mehrere (vormalige) politische Bezirke umfasst, die Wahlberechtigten jedes solchen Bezirkes einen besonderen Wahlkörper zu bilden.

4. Die Verfassung und Richtigstellung der Wählerlisten. Nach Ausschreibung der Wahlen für die B. V., welche durch den Statthalter erfolgt, verfasst die politische Bezirksbehörde die Wählerlisten für die Wahlkörper a) und b), und, sobald die Wahl der von den Vertretungen der Landgemeinden zu bestellenden Wahlmänner in gesetzmäßiger Weise (nach Maßgabe der G. O., bezw. der G. W. O; in B.: §§ 42—44, 47, 48 und 50 G. O. und § 38 G. W. O.) vollzogen ist, auch die Liste dieser Wahlmänner (einschließlich der Gemeindevorsteher), in Gal. endlich auch das Verzeichnis der in der Gruppe d) wahlberechtigten Besitzer landtäfl. Güter. Eine Liste der Wahlberechtigten in der Gruppe c) ist nur bezüglich der zur gemeinsamen Wahl eines Vertreters vereinten Orte zu verfassen. Die Wählerlisten der Gruppen a) und b), in Gal. auch das Verzeichnis der in der Gruppe d) wahlberechtigten Grundbesitzer, sind öffentlich aufzulegen, und es ist die erfolgte Auflegung durch öffentl. Anschlag unter Festsetzung einer Fallfrist von 14 Tagen zur Einbringung von Einwendungen kundzumachen. Ueber rechtzeitig eingebrachte Einwendungen hat die politische Bezirksbehörde binnen 3 Tagen zu entscheiden, und die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vorzunehmen. Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die Statthalterei offen (Frist von 3 Tagen).

5. Die Wahlhandlung. Die einzelnen Wahlkörper vollziehen jeder für sich die Wahl der ihnen bekanntgegebenen Anzahl von Vertretern unter Leitung einer Wahlcommission, welche in den Wahlkörpern der Gruppen a) und b) aus je 3 von den Wahlberechtigten gewählten Personen, in jeder einen besonderen Wahlkörper bildenden Gemeindevertretung aus dem Gemeindevorsteher und 2 von ihm bestimmten (in Gal. vom Gemeinderathe gewählten) Mitgliedern der Vertretung, und in den die Wahlmänner mehrerer Gemeinden umfassenden Wahlkörpern der Gruppe c), sowie in dem Wahlkörper der Landgemeinden in B. u. St. aus dem Gemeindevorsteher des Wahlortes, bezw. (in der Gruppe d) dem ältesten Gemeindevorsteher, und zwei, bezw. vier von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, in Gal. aus fünf auf diese Weise gewählten Vertrauensmännern besteht. Auf die Wahlhandlung selbst finden im allgemeinen die Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten zum L. T. (in B.: §§ 37, 39 und 4 L. W. O., §§ 12—15 G. 17/I 70 L. 8 und §§ 22, 23, 25 und 26 G. 9/I 73 L. 1), auf die Wahlhandlung der einen besonderen Wahlkörper bildenden Gemeindevertretungen in Gal. und St. die Bestimmungen der G. W. O. über die Wahl des Gemeindevorstandes analoge Anwendung.

6. Die Wählbarkeit und Pflicht zur Annahme der Wahl. Zum Mitglied der B. V. ist jeder wählbar, wer in die Vertretung einer der im Gebiete der B. V. liegenden Gemeinden gewählt werden kann (vgl. auch Wolski 263, 264), in B. und Gal. auch jeder in der Gruppe a) oder b) Wahlberechtigte, bei welchem die allg. Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung im Sinne des Art. X des R. G. über Gemeindewesen zutreffen, und welcher nicht nach der G. W. O. von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen oder ausgenommen ist; in Gal. endlich unter den gleichen Voraussetzungen auch derjenige, welcher als Besitzer eines landtäfl. Gutes in der Gruppe d) wahlberechtigt, oder Vorsteher eines der im Bezirke liegenden Gutsgebiete ist, oder wenigstens seit einem Jahre, was immer für eine directe Steuer im Bezirke entrichtet. Dienende Officiere und andere in Dienstleistung stehende Militärpersonen mit Officierstitel sind, selbst wenn sie wahlberechtigt sind, nicht wählbar.

In St. besteht die Pflicht, die Wahl anzunehmen, bezw. für die Wahlberechtigten der Gruppen a) und b) auch die Pflicht, event. ohne Wahl an der B. V. theilzunehmen, soferne nicht einer der im § 46, Z. 1—8 B. V. G., aufgezählten Gründe zur Ablehnung berechtigt. Die unberechtigte Verweigerung der Annahme oder Niederlegung des angenommenen Amtes zieht eine Geldbuße nach sich, welche in die Bezirkscassa fließt.

7. Die B. V. und der Bezirksausschuss.

a) Die Constituierung der B. V. (des Bezirksrathes) erfolgt in einer Versammlung der von der politischen Behörde mit Wahlcertificaten zu versehenden gewählten Vertreter, gegen welche ein Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit nicht vorliegt; sie kann nicht vollzogen werden, solange die Wahl in einem Wahlkörper noch ausständig ist (Wolski 265, Alter 23). Diese Versammlung, welche bereits als B. V. anzusehen ist, nimmt zunächst die Agnoscierung der Wahlen vor. Bis dahin begründet das Wahlcertificat die Vermuthung der Giltigkeit der Wahl. Der Beschluss der B. V. auf

Zulassung eines Gewählten ist für den administrativen Bereich endgiltig und kann nur beim R. G. angefochten werden. Von der Beschlussfassung über die Agnoscierung sind die Mitglieder, deren Wahl in Frage steht, nicht ausgeschlossen. Die Constituierung wird perfect durch die Wahl des Bezirksobmannes und des Bezirksausschusses (Alter 16, 20, 21, 22). Die Bestimmung des gal. G., dass der Bezirksrath als constituiert anzusehen ist, sobald die Wahlen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Bezirksrathes geprüft sind, muss dahin verstanden werden, dass der Bezirksrath schon in diesem Stadium zur Wahl des Präses und des Ausschusses schreiten kann.

b) Der Bezirksobmann und der Bezirksausschuss. Den Bezirksobmann (in St. auch einen Stellvertreter desselben, in Gal. den Präses und Präses-Stellvertreter) wählt die B. V. aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der Stimmenden, event. nach resultatlosem zweiten Wahlgang durch engere Wahl; ergibt sich bei letzterer Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Wahl des Obmannes (bezw. auch seines Stellvertreters) bedarf der kais. Bestätigung. Der Bezirksausschuss besteht aus dem Bezirksobmanne und 6 von der B. V. aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern (in Gal. der Stellvertreter inbegriffen; in St. gehört der Obmann-Stellvertreter dem Ausschusse nicht an, es hat vielmehr, wie auch in B., der Obmann für den Fall einer zeitweiligen Verhinderung eines der Mitglieder des Bezirksausschusses seinen Vertreter in dem letzteren zu bestellen). Wählbar sind nur jene Mitglieder der B. V., welche derselben für ihre Person angehören, also nicht Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter eines Mitgliedes (Alter 25). Der Vorgang bei der Wahl des Bezirksausschusses ist verschieden. In B. und Gal. haben für jede der in der B. V. repräsentierten Interessengruppen die aus dieser Gruppe gewählten Mitglieder ein Ausschussmitglied aus der Mitte der B. V. zu wählen; in St. hingegen wählt die B. V. ein Ausschussmitglied aus jeder vorhandenen Gruppe. Die übrigen Mitglieder sind überall einzeln von der Gesammtheit der Vertreter aus der Mitte der Vertretung zu wählen. In Gal. wird in gleicher Weise für jedes Mitglied des Bezirksausschusses auch ein Ersatzmann gewählt.

Ueber Beschwerden, mit welchen die Giltigkeit der Wahl des Bezirksobmannes oder des Bezirksausschusses angefochten wird, entscheiden die politischen Behörden (Alter 26).

Der Bezirksobmann und die Mitglieder des Bezirksausschusses sind berechtigt, die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen aus Bezirksmitteln anzusprechen; im übrigen fungieren sie ebenso wie die Mitglieder der B. V. unentgeltlich.

c) Die Versammlungen der B. V. Die B. V. versammelt sich nur auf Einberufung ihres Obmannes; jede andere Versammlung ist ungesetzlich, und es sind die gefassten Beschlüsse ungiltig.

Die Versammlungen sind: a) ordentliche (diese finden in B. und Gal. alle Vierteljahr, in St. wenigstens zweimal im Jahr statt) oder b) außerordentliche; solche beruft der Obmann außer der gewöhnlichen Zeit in dringenden Fällen aus eigener Initiative oder auf Verlangen des Statthalters (in Gal. und St. auch des L. A.). Nach böhm. und st. G. ist der Obmann überdies verpflichtet eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder der B. V. schriftlich (B. unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes) begehrt. — Die Versammlung der B. V. kann durch die Statthalterei vertagt werden. Die einzelnen Sitzungen der B. V. werden vom Obmann angeordnet, eröffnet und geschlossen. Die Sitzungen sind öffentlich (Ausschließung der Oeffentlichkeit durch Beschluss der B. V. zulässig, außer wenn über die Bezirksrechnung oder den Bezirksvoranschlag verhandelt wird).

Die B. V. ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; die, gleichviel ob gewählten oder ohne Wahl, eintretenden Vertreter der Gruppen a) und b) können sich in den Versammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen, wenn sie nicht ihren bleibenden Wohnsitz im Bezirk haben. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; der Vorsitzende stimmt nur bei Wahlen und im Falle der Stimmengleichheit. Irgend welche Befangenheitsgründe kennt das G. nicht (wohl aber das t. B. V. G. § 48); eine analoge Anwendung der hierüber geltenden Bestimmungen der G. O. findet nicht statt. Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde oder dessen Abgeordneter haben das Recht, den Sitzungen der B. V. beizuwohnen und jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu ergreifen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Einberufung und Vertagung der Versammlungen der B. V. lassen erkennen, dass eine auf größerer territorialer Basis aufgebaute Vertretung geplant war, welche sich periodisch behufs Abhaltung einer Reihe von Sitzungen versammeln sollte, ähnlich wie die L. T. In der Praxis gestaltet sich die Sache allerdings anders, indem zumeist die Einberufung der Versammlung unterbleibt und lediglich die einzelne Sitzung angeordnet wird.

d) Die Verhandlungen des Bezirksausschusses. Der Bezirksausschuss verhandelt und erledigt seine Geschäfte in der Regel in Collegialberathungen. Der Bezirksobmann ist zugleich Vorsitzender des Bezirksausschusses. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Obmannes oder des von ihm bestellten Stellvertreters und von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Auch für die Mitglieder des Bezirksausschusses gelten keinerlei Befangenheitsgründe (vgl. jedoch V. Z. Jahrg. 80, S. 125). Die näheren Weisungen über die dem Bezirksausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung sind der von der B. V. zu ertheilenden Instruction vorbehalten. Nach gal. G. kann der Bezirksrath einzelne Geschäfte

bezeichnen, welche der Präses ohne Einholung eines Beschlusses des Bezirksausschusses erledigen darf und es kann auch der Bezirksausschuss unter eigener Verantwortung einzelne Angelegenheiten Specialcommissionen oder auch einzelnen Personen zuweisen.

e) Functionsdauer der Bezirksorgane; Auflösung der B. V.; Ausscheidung einzelner Mitglieder; Ersatzwahlen. Die B. V. wird auf 3 Jahre, in Gal. auf 6 Jahre gewählt. Die Statthalterei kann die B. V. auflösen; der der B. V. vorbehaltene Recurs an das M. J. hat keine aufschiebende Wirkung.

Während die B. V. nach Ablauf der regelmäßigen Wahlperiode so lange zu fungieren hat, bis die neugewählte Vertretung constituiert (und die Wahl des Bezirksobmannes bestätigt) ist (Alter 29), hat sie im Falle der Auflösung ihre Wirksamkeit sofort einzustellen und es werden die nothwendigen Maßregeln zur einstweiligen Fortsetzung der Geschäfte von der Statthalterei einverständlich mit dem L. A. getroffen. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung müssen die Neuwahlen ausgeschrieben werden.

Der Bezirksausschuss fungiert nach Ablauf der regelmäßigen Wahlperiode bis zum Eintritte des neuen Bezirksausschusses.

Das einzelne Mitglied der B. V. hat auszuscheiden, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich seiner Wählbarkeit oder seiner Berechtigung zum Eintritt in die B. V. hindernd entgegengestanden wäre. Wer aus der B. V. ausscheidet, hört auch auf Mitglied des Bezirksausschusses zu sein. Für den ausscheidenden Vertreter ist aus dem Wahlkörper (im gal. G. minder genau aus der Gruppe), welchem jener angehörte, für die übrige Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied zu wählen. Auch der Bezirksausschuss ist nöthigenfalls durch Neuwahlen zu ergänzen. Wird ein Mitglied der B. V. in Untersuchung wegen solcher strafbarer Handlungen gezogen, welche im Falle der Verurtheilung den Verlust des Wahlrechtes oder der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung nach sich ziehen, oder wird über sein Vermögen der Concurs eröffnet, so kann es, so lange diese Umstände andauern, sein Amt nicht ausüben.

f) Die Beamten des Bezirkes. Als Regel ist festzuhalten, dass die dem Bezirksausschusse obliegenden Geschäfte, sowie auch die Vorbereitung der der Collegialberathung zu unterziehenden Angelegenheiten (Referate) von den Mitgliedern des Bezirksausschusses persönlich besorgt werden. Das Streben, dies zu ermöglichen, und das Entstehen einer „Bezirks-Bureaukratie" hintanzuhalten, war einer der vornehmsten Gründe, warum u. a. der böhm. L. für die Bildung von Bezirken von kleinem Umfang eintrat.

Nach dem G. können dem Bezirksausschusse Beamte beigegeben werden; irgend welche Amtsbefugnisse sind jedoch diesen Beamten nicht eingeräumt. Die B. V. hat darüber zu beschließen, ob solche Beamte zu bestellen sind, event. in welcher Anzahl. Sie kann auch Beamte für einzelne Verwaltungsobjecte bestellen, welchen dann allerdings nothwendigerweise ein bestimmter Wirkungskreis, also immerhin gewisse Amtsbefugnisse eingeräumt werden müssen. Inwieweit dies der Fall ist, bestimmt sich lediglich nach der ihnen durch Beschluss der B. V. für ihre Dienstleistung ertheilten Instruction. Organische Glieder der Behörde als solcher (der B. V. oder des Bezirksausschusses) sind weder die dem Bezirksausschusse beigegebenen, noch die für einzelne Verwaltungsobjecte bestellten Beamten.

Das Dienstverhältnis der Beamten zum Bezirke ist privatrechtlicher Natur. Die Rechtsacte der B. V. in Bezug auf die Anstellung, Pensionierung der Beamten u. s. w. kommen nicht als öffentl. Amtsacte, sondern nur als privatrechtl. Handlungen in Betracht. Das gilt selbst in dem Falle, wenn mittels B. V.-Beschlusses festgesetzt wurde, dass die Bestimmungen über die Dienstentlassung, Pensionierung, Ausmaß der Ruhegenüsse und Versorgung der Staatsbeamten auch auf die Beamten des Bezirkes Anwendung zu finden haben. Die Forderung des Beamten gegenüber dem Bezirke in Bezug auf Gehalt, Ruhegehalt u. dgl. beruht auf einem Privatrechtstitel (was in dem von Wolski 476 bezogenen E. d. V. G. von den Gemeindebeamten gesagt wird, gilt auch von den Beamten des Bezirkes).

Demzufolge sind auch zur E. darüber, ob dem Beamten ein Ruhegehalt, wenn ihm dieser von der B. V. verweigert oder entzogen wird, gebüre, nicht die höheren autonomen Behörden, sondern die ordentlichen Gerichte competent (vgl. Wolski 654 und bez. des Schadenersatzanspruches eines entlassenen Beamten das in V. Z., Jahrg. 1880, S. 89, mitgetheilte gerichtliche Urtheil).

Die Disciplinargewalt des Bezirksausschusses über die Beamten bestimmt sich nach der ihm mittels Instruction der Bezirksvertretung über die Disciplinarbehandlung ertheilten Befugnis. Mit Rücksicht auf den ganzen Charakter des Dienstverhältnisses kann auch in dem Ausspruche, mit welchem der Bezirksausschuss oder die B. V. über einen Beamten eine Disciplinarstrafe verhängt, nur eine privatrechtliche Handlung erblickt werden, und es hat darum im Falle eines Civilrechtsstrittes über die vermögensrechtlichen Folgen eines solchen Ausspruches der Bezirk den Beweis eines ihm nach dem Dienstvertrage (Dienstinstruction) zur Verhängung der diese Folgen nach sich ziehenden Strafe (z. B. Dienstentlassung) berechtigenden Verhaltens des Beamten zu erbringen.

In dem bereits erwähnten Questionnaire der Regierung vom J. 1881 wurde auch die Frage aufgeworfen, ob für die Aufnahme der ständigen Beamten des Bezirkes nicht gewisse Bedingungen festgesetzt oder eine bestimmte Qualification gefordert werden sollte. Der böhm. L. A. brachte in der Landtagssession vom J. 1892 einen Gesetzentwurf ein, mit welchem die Verhältnisse der Bezirksbeamten geregelt, insbes. auch für die Aufnahme derselben eine bestimmte Qualification festgesetzt werden sollte. Dieser Entwurf wurde bisher vom L. T. nicht angenommen.

VI. **Die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben des Bezirkes** (über die finanzielle Seite s. Art. „Bezirkshaushalt"). Die Verwaltungsaufgabe des Bezirkes liegt vorwiegend im Gebiete der Gemeinwirtschaft. Sie erscheint nach zwei Richtungen hin abgegrenzt. Zunächst ist sie beschränkt auf die inneren Angelegenheiten des Bezirkes, fasst also nur solche Angelegenheiten in sich, welche innerhalb der Grenzen des Bezirkes durch seine eigenen Kräfte durchgeführt werden können (diesen Beisatz enthält ausdrücklich das t. G. § 12). Dadurch ist sie abgegrenzt gegenüber den in der Verwaltungsaufgabe des Landes und des Staates enthaltenen Angelegenheiten. Sie muss jedoch andererseits auch eine Grenze finden an dem Wirkungskreise der Gemeinde. Demnach erscheint dem Bezirke jede Angelegenheit entzogen, welche das Interesse einer einzelnen Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigene Kraft durchgeführt werden kann. Der Bezirk kann jedoch in doppelter Weise in den Angelegenheiten der Gemeinden sublevierend eintreten. Er kann zunächst durch Veranstaltungen für bestimmte Gemeinzwecke die Gemeinden der Fürsorge für ihre Aufgaben zum Theil überheben. Voraussetzung ist dabei, dass jene Veranstaltungen nicht etwa grundsätzlich einer Gemeinde allein zustatten kommen, dass sie vielmehr einem im Bezirk überhaupt vorhandenen Bedürfnis Rechnung tragen und, soweit es die gegebenen Verhältnisse und die Natur der betreffenden Veranstaltung gestatten, möglichst alle Gemeinden gleichmäßig entlasten. Hierher gehören alle Anstalten, welche der Bezirk für Zwecke der Gesundheitspflege, der Armenversorgung, der Abstellung des Vagabunden- und Bettelwesens, der Schubbesorgung u. Vorspannsleistung (Wohlthatsfuhren) trifft. Selbstverständlich wird dadurch die freie Verfügung jeder einzelnen Gemeinde in Angelegenheiten dieser Art, soweit sie dem selbständigen Wirkungskreise angehören, nicht berührt. Es mag jedoch hier auf die abweichenden Bestimmungen des t. B. V. G. hingewiesen werden, wonach eine in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörige Angelegenheit, sobald die Bezirksvertretung rechtskräftig beschließt, dieselbe als gemeinsame des Bezirkes zu behandeln, aus dem Wirkungskreis der Gemeinde ausgeschieden wird und in die Verwaltung der B. V. übergeht. Zweitens kann nach positiver gesetzlicher Bestimmung der Bezirk Gemeinden, deren eigene Kräfte nicht zureichen, Subventionen für bestimmte Zwecke (Armenpflege, Straßenbau) ertheilen. Als ein besonderer Fall der unmittelbaren Geschäftsführung des Bezirkes für die Gemeinde sei die nach dem gal. G. 19/VI 87 L. 44 für zulässig erklärte zeitweilige Uebernahme mangelhaft verwalteter Gemeindevorschusscassen in die Verwaltung des Bezirkes durch Beschluss des Bezirksrathes erwähnt.

Innerhalb dieser Grenze ist die Aufgabe des Bezirkes auf gemeinwirtschaftlichem Gebiete überwiegend eine facultative. In der Regel ist es Sache der B. V., zu beschließen, welche gemeinsamen Einrichtungen und Vorkehrungen (Bezirksanstalten) aus Mitteln des Bezirkes bestritten werden sollen. Solche Anstalten kann der Bezirk außer für die bereits erwähnten Zwecke insbesondere noch treffen: Für Zwecke der Landescultur (Meliorationen, Wildbachverbauungen, Viehzucht), der Hebung der Volksbildung (in Gal. und St.), der Militäreinquartierung (bei einer allgemein auf den politischen Bezirk lautenden Militärdislocationsverfügung ist die B. V. in Galizien berechtigt, für die Gemeinden des Bezirkes und seine Angehörigen und in ihrem Interesse behufs Ableistung der Bequartierung Verpflichtungen einzugehen, für Wohlthätigkeitszwecke (Krankenhäuser) u. s. w. Durch Specialgesetze sind dann allerdings bestimmte Leistungen den Bezirken direct auferlegt worden (z. B. Bestreitung der Dienstreisen der Districtsärzte, Beiträge zu Wildbachverbauungen und -Regulierungen, Leistungen für Vorspannszwecke). Die wichtigste obligatorische Aufgabe des Bezirkes liegt jedoch auf dem Gebiete des Communicationswesens und bezieht sich auf den Bau und die Erhaltung der Bezirksstraßen. Eine rechtliche Verpflichtung zum Bau von Straßen besteht freilich nur in sehr geringem Umfange; in der Regel ist es auch hier Sache der B. V. zu beschließen, ob eine bestimmte Straße gebaut, bezw. ob eine bestehende Straße in Erhaltung des Bezirkes übernommen werden soll. Gleichwohl kann der Straßenbau nicht unter die facultativen Aufgaben gereiht werden; er gehört vielmehr zu jenen nothwendigen Aufgaben, deren dauernde Vernachlässigung zweifellos zur Auflösung der B. V. berechtigen würde. Thatsächlich haben die Bezirke von allem Anbeginn dieser Aufgabe ihre besondere Sorgfalt zugewendet und der Aufwand für neue Bauten ist bis jetzt die ansehnlichste Post der Jahresvoranschläge vieler Bezirke. Was jedoch die Erhaltung der Straßen betrifft, so sind die Bezirke rechtlich verpflichtet, die ihnen seinerzeit von den Bezirksämtern übergebenen, die von ihnen selbst gebauten, sowie endlich die von ihnen freiwillig in Erhaltung übernommenen Straßen dauernd in gutem Stande aus ihren Mitteln zu erhalten (das Nähere s. Art. Wege und Straßen).

Als weitere, jedoch nur facultative Aufgabe im Gebiete des Communicationswesens fällt dem Bezirke die Förderung des Eisenbahnwesens niederer Ordnung zu.

Nach gal. und st. G. können sich zwei oder mehrere B. V. zur Einführung einzelner gemeinsamer Einrichtungen (Anstalten) oder zu gemeinsamen Vorkehrungen in Verfolgung ihrer Aufgaben vereinigen; in St. kann eine solche Vereinigung für specielle Zwecke auch durch einen Allerh. genehmigten Landtagsbeschluss verfügt werden.

In allen Angelegenheiten des Bezirkshaushaltes, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören, ist die B. V. das beschließende Organ; die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte, insbesondere auch die Beaufsichtigung und Verwaltung der Bezirksanstalten stehen dem Bezirksausschusse zu. Dieser verfasst auch den Entwurf des Jahresvoranschlages, welcher durch 14 Tage zur Einsicht der Bezirksangehörigen (Gal.: der Besteuerten des Bezirkes) öffentlich aufzulegen ist (wovon die Verlautbarung geschehen muss) und sodann nebst den allenfalls von

den Bezirksangehörigen vorgebrachten Erinnerungen der Beschlussfassung der B. V. zu unterziehen ist. Geht dieser Beschluss auf Bedeckung des Abganges durch Zuschläge zu den directen Steuern über jenen Procentsatz hinaus, bis zu welchem die B. V. selbst Umlagen auszuschreiben berechtigt ist (in B. bis 15, in Gal. bis 20, in St. bis 27%) oder durch Zuschläge oder (in Gal.) durch Abgaben anderer Art, so hat der Bezirksausschuss die hiezu erforderliche Bewilligung zu erwirken (s. Art. „Bezirkshaushalt“).

Der L. A. hat das Recht und die Pflicht der Ueberwachung der wirtschaftl. Gebarung der B. V. Dieses Ueberwachungsrecht übt der L. A. theils von amtswegen, theils aus Anlass von Berufungen gegen Beschlüsse der B. V. oder des Bezirksausschusses.

Von amtswegen wacht der L. A., dass das Stammvermögen des Bezirkes und seiner Anstalten ungeschmälert erhalten werde; er kann zu diesem Zwecke Aufklärungen und Rechtfertigungen verlangen, commissionelle Erhebungen pflegen und erforderlichenfalls Abhilfe treffen (Alter 41: Der L. A. ist berechtigt, die civilgerichtliche Geltendmachung eines Ersatzanspruches gegen den Bezirksobmann wegen Pflichtverletzung zu verfügen). Nach dem st. G. 5/V 82, § 15, hat der Bezirksausschuss alljährlich dem L. A. eine Uebersicht seiner Gebarung vorzulegen. Unterlässt die B. V. oder der Bezirksausschuss die dem Bezirke nach dem G. kraft eines competenten Ausspruches obliegenden öffentlichen Leistungen oder auf einem Privatrechtstitel beruhenden exequierbaren (in Gal. aufgrund einer executionsfähigen Urkunde zu leistende) Geldzahlungen in den Voranschlag einzustellen, so ist nach dem böhm. G. 19/IX 83 L. 51 und nach § 22 gal. B. V. G. der L. A. (in B. im Einvernehmen mit der Statthalterei) berechtigt und verpflichtet, solche liquide Forderungen in den Voranschlag des Bezirkes einzustellen und zur Bedeckung Steuerzuschläge (in B. zu den directen Steuern) aufzulegen. Der L. A. hat auch Vorsorge zu treffen, dass die eingehobenen Beträge ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Die Berufung an den L. A. kann gegen jeden Beschluss der B. V. und des Bezirksausschusses ergriffen werden (über die Abgrenzung der Competenz des L. A. und der in dem Staatsaufsichtsrechte begründeten Competenz der Regierung s. unten).

VII. **Die obrigkeitlichen Befugnisse** der B. V. liegen in der Ueberwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens und des Stammgutes der Gemeinden und ihrer Anstalten und auf die ihr vorbehaltene Genehmigung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen, in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere des Gemeindehaushaltes (Näheres s. Art. „Gemeinde“). Ist die Angelegenheit so dringend, dass die Erledigung ohne Schaden der Gemeinde nicht bis zum Zusammentritte der B. V. aufgeschoben werden kann, so tritt der Bezirksausschuss in die Befugnisse der B. V., welcher er seinerzeit Rechenschaft über den gefassten Beschluss zu geben hat (vgl. auch Alter 32).

Eine Executionsgewalt ist den Organen des Bezirkes nicht eingeräumt, es ist daher der Bezirksausschuss nicht berechtigt, den Vollzug einer E. der B. V. ins Werk zu setzen, er hat sich vielmehr an die polit. Behörde um Durchführung der Execution zu wenden. Wohl aber hat der Bezirksausschuss eine gewisse Disciplinargewalt über die Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle d. Verletzung der Pflichten des selbständigen Wirkungskreises, und er kann daher auf Durchführung der einer Gemeinde ertheilten Aufträge oder der ihr auferlegten Verpflichtungen in Angelegenheiten dieser Art durch Verhängung von Ordnungsstrafen Einfluss nehmen (vgl. Wolski 88 und 269). Es mag bemerkt werden, dass nach § 42 t. B. V. G. dem Bezirksausschusse eine gewisse Executionsgewalt eingeräumt ist; der Bezirksausschuss kann zur Vollziehung seiner Erkenntnisse und Verfügungen Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 20 fl. und für den Fall der Uneinbringlichkeit Arreststrafen bis zu 4 Tagen verhängen und es stehen ihm zum Vollzuge, sowohl dieser Ordnungsstrafen als auch derjenigen Erkenntnisse und Verfügungen, durch welche er einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Personen Geld- oder andere Leistungen auferlegt, diejenigen Rechte zu, welche den landesfürstl. Behörden durch die kais. V. 20/IV 54 R. 96, §§ 2, 3 und 5 eingeräumt werden.

Auch gegen jene Beschlüsse und E., welche die B. V. oder der Bezirksausschuss in Ausübung ihrer obrigkeitlichen Befugnisse fassen, ist die Berufung an den L. A. zulässig.

VIII. **Das Verhältnis zur Staatsgewalt und das staatliche Aufsichtsrecht.** Dem System der Doppelverwaltung entspricht es, dass die Staatsgewalt den Organen des Bezirkes gegenüber im allgemeinen auf die Functionen der Oberaufsicht beschränkt ist. Dessenungeachtet findet sich in der Gesetzgebung eine leise Spur jener Auffassung, welche für die Selbstverwaltung die Theilnahme an der Verwaltung des Staates in Anspruch nimmt. Diese Theilnahme beschränkt sich darauf, dass die B. V.:

a) verpflichtet ist, in allen Angelegenheiten, in welchen sie von der Regierung zu Rathe gezogen wird, ihr Gutachten abzugeben;

b) dass sie berechtigt ist, im Interesse des Bezirkes (also in inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten, Wolski 267) Anträge an die Regierung zu stellen.

Die Oberaufsicht der Regierung ist dahin gerichtet:

1. Dass die B. V. und der Bezirksausschuss ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden G. vorgehen, und

2. dass der Bezirk die ihm kraft besonderer G. obliegenden Leistungen u. Verpflichtungen erfüllt.

Die ersterwähnte Function der Oberaufsicht übt die Regierung entweder a) von amtswegen oder b) auf Antrag des Bezirksobmannes, oder endlich c) aus Anlass von Beschwerden.

ad a) Die polit. Bezirksbehörde kann behufs Ausübung des Aufsichtsrechtes die Mittheilung der

Beschlüsse der B. V. und des Bezirksausschusses, sowie die nothwendigen Aufklärungen verlangen und sie ist berechtigt und verpflichtet, die Ausführung von Beschlüssen, durch welche nach ihrer Ansicht der Wirkungskreis derselben überschritten oder gegen die bestehenden G. verstoßen wird, zu sistieren und sofort der Statthalterei darüber zu berichten; die letztere entscheidet im Einvernehmen mit dem L. A., ob der sistierte Beschluss vollzogen werden darf. Gegen diese E. ist der Recurs an das M. J. zulässig (vgl. auch *Alter* 2030). Die Regierung ist jedoch an diesen normalen Weg der officiösen Ausübung ihres Aufsichtsrechtes keineswegs schlechthin gebunden, es kann vielmehr auch das Ministerium selbst und unmittelbar gesetzwidrige Beschlüsse der B. V. oder des Bezirksausschusses, welche auf was immer für eine Weise ihr zur Kenntnis kommen, außer Kraft setzen (*Wolski* 265, vgl. auch *Alter* 43).

ad b) Wenn derjenige, welcher den Vorsitz in einer Sitzung der B. V. führt (der Bezirksobmann oder sein Stellvertreter), glaubt, dass ein Beschluss gefasst wurde, durch welchen der Wirkungskreis der B. V. überschritten oder ein G. verletzt wird, so hat er diesen Beschluss zu sistieren und im Wege der politischen Bezirksbehörde die in gleicher Weise wie in dem Falle a) zu treffende E. der Frage hervorzurufen, ob der Beschluss vollzogen werden kann.

ad c) Die Statthalterei entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der B. V. oder des Bezirksausschusses, durch welche bestehende G. verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. Da gegen Beschlüsse der B. V. und des Bezirksausschusses die Berufung an den L. A. ausnahmslos freigestellt ist (s. oben IV. und V. und *Alter* 40), so liegt eine theilweise Concurrenz der Beschwerderechte vor, doch ist festzuhalten, dass gleichwohl die Competenz der Statthalterei und jene des L. A. durchaus geschieden sind. Die Statthalterei entscheidet *nur*, ob das *objective* Recht verletzt wurde, der L. A. *nur*, ob *subjective* Rechte oder Interessen, eventuell die collectiven Interessen des Bezirkes selbst oder einer Gemeinde, verletzt wurden. Aus dem Wortlaute des § 77 böhm. und § 49 gal. B. V. G. muss gefolgert werden, dass der L. A. nicht berechtigt ist, einen Beschluss der B. V. oder des Bezirksausschusses wegen Verletzung des objectiven Rechtes aufzuheben, wenn diese nicht zugleich eine Verletzung eines subjectiven Rechtes oder Interesses in sich schließt oder mit einer solchen concurriert.

Einen positiven Inhalt gewinnt das Recht der Oberaufsicht durch die anderen der in ihm enthaltenen Functionen: Wenn die B. V. unterlässt oder verweigert, die den Bezirken kraft besonderer G. obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Statthalterei auf Kosten und Gefahr des Bezirkes die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Ueber das Recht der Vertagung u. Auflösung der B. V. s. oben.

IX. **Der Bezirksausschuss als Recursinstanz in Localpolizei- und Verwaltungsstreitsachen.** Nach dem böhm. und gal. B. V. G. ist dem Bezirksausschuss die E. über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten überwiesen; in Baupolizeisachen entscheidet in B. der Bezirksausschuss unmittelbar über Berufungen gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers.

In Ausübung dieses Entscheidungsrechtes fungiert der *Bezirksausschuss nicht mehr als Organ des Verwaltungskörpers*, er steht bezüglich dieser seiner Function zu der B. V. *nicht in dem Verhältnis eines ihre Beschlüsse vollziehenden, ihr verantwortlichen Organes*, und auch die *Grundsätze der staatlichen Oberaufsicht* finden auf diese Thätigkeit des Bezirksausschuss *keine Anwendung*. Als Berufungsinstanz ist der Bezirksausschuss selbständige Behörde, er handhabt eine ihm unabhängig von der B. V. zugewiesene Function.

Die Competenz des Bezirksausschusses bezieht sich sowohl auf Verwaltungsstreitsachen i. e. S., nämlich auf jene Fälle, welche, weil einander vornherein Streittheile gegenüberstehen, schon der I. Instanz als Streitsachen vorliegen, als auch auf jene Angelegenheiten, welche erst dadurch, dass eine Verfügung oder ein Beschluss der Gemeindevertretung wegen Verletzung individueller Rechte oder Interessen mittels Beschwerde angefochten wird, streitig werden (Beschwerdesachen). Insoweit es sich dabei um Fragen des freien Ermessens handelt, steht dem Bezirksausschusse freies Ermessen in eben dem Umfange zu, wie der Gemeindevertretung selbst, insoferne nicht ausnahmsweise durch eine specielle gesetzliche Bestimmung der Instanzenzug auf die Fälle der Gesetzverletzung und Competenzüberschreitung eingeschränkt ist (vgl. *Wolski* 645).

In gewissen, theils schon in den G. O. selbst, theils in Specialgesetzen normierten Ausnahmsfällen ist die E. über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung der B. V. vorbehalten. Gegen die E. des Bezirksausschusses und der B. V. geht der weitere Recurszug an den L. A.

Es ist von großer Bedeutung, dass der fundamentale Unterschied zwischen diesen Entscheidungen in Beschwerdesachen und der Besorgung der eigenen, dem B. A. als Organe eines Selbstverwaltungskörpers obliegenden Angelegenheiten des Bezirkes, überall festgehalten werde, da sonst, bei Abgang jeder gesetzlichen Vorschrift einer verschiedenen Behandlung der reinen Verwaltungssachen und der streitigen Angelegenheiten im Schoße des Bezirksausschusses, die Gefahr naheliegt, dass jener Freiheit der Disposition, in deren Behauptung das Wesen der Selbstverwaltung mitunter gesucht wird, auch dort Raum gegeben werde, wo es sich um die instanzmäßige E. in streitigen Verwaltungssachen handelt.

Das freie Emessen, welches auch hier dem Bezirksausschusse zusteht, ist nicht identisch mit jener Freiheit des *Entschlusses*, welche ihm oder der B. V. in den Angelegenheiten des Bezirkes selbst gewahrt ist.

X. **Die B. für specielle Zwecke.** A. *Die Straßenconcurrenzbezirke.* In den meisten jener Kronländer, in welchen B. V. nicht ein-

geführt wurden, stellte sich die Nothwendigkeit heraus, für die wichtigste Aufgabe der Bezirke, den Bau und die Erhaltung von Straßen, besondere Concurrenzbezirke mit eigenen Organen zu bilden. Auch diese Concurrenzbezirke sind überwiegend Zwangsverbände mit dem Rechte des Zwangserwerbes von Wirtschaftsmitteln, mitunter auch mit anderen obrigkeitlichen Befugnissen. Das Gebiet dieser Bezirke fällt in der Regel mit jenem der Gerichtsbezirke zusammen.

Die Organisation derselben ist nicht überall die gleiche. In M. beruht sie auf dem Princip der Interessenvertretung, welche in gleicher Weise wie bei den Vertretungsbezirken in Bezirken durchgeführt ist (G. 30/XI 77 L. 38). Die Bezirksstraßenausschüsse bestehen aus 11 Mitgliedern (und 6 Ersatzmännern), welche auf 6 Jahre gewählt werden (G. 10/III 87 L. 55). Städte mit eigenen Statuten können besondere Concurrenzbezirke bilden. Nach dem G. 4/III 87 L. 53 kann auch die Anlage von Localbahnen aus Mitteln der Straßenconcurrenzbezirke unterstützt werden. — Auf dem Princip der Interessenvertretung beruht auch die Zusammensetzung des Bezirksstraßenausschusses in Schl. (G. 13/II 87 L. 15; die Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels entfällt); ähnlich auch: Kr. (G. 28/VII 89 L. 17, §§ 31 ff.).

In N. Oe. (G. 14/I 87 L. 4 und 23/XII 89 L. 1 ai. 90) wird der Bezirksstraßenausschuss (15 Mitglieder) von den Mitgliedern der Gemeindeausschüsse der Ortsgemeinden des Bezirkes auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar ist jeder der in den Ausschuss einer Gemeinde des Bezirkes gewählt werden kann. Außer den gewählten Mitgliedern hat derjenige, der im Bezirke die höchste Steuer zahlt, das Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten in den Ausschuss einzutreten; endlich hat auch der L. A. das Recht, ein Mitglied zu ernennen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Obmann u. dessen Stellvertreter. Dem Bezirksstraßenausschusse, bezw. seinem Obmanne, kommt die Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, sowie die unmittelbare Aufsicht über die Bezirksstraßen zu. Die den Bezirken obliegenden Kosten für Straßen sind von den Ortsgemeinden des Bezirkes nach Maßgabe der directen Steuern in der Regel mittels Umlage zu tragen. Doch hat der Bezirksstraßenausschuss das Recht, einzelnen Gemeinden mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse statt des entsprechenden Theiles der Bezirksstraßenumlage Naturalleistungen zu gestatten. Die Beschlüsse des Bezirksstraßenausschusses sind für sämmtliche Gemeinden bindend.

Der Ausschuss hat den Voranschlag festzustellen, behufs Bedeckung des Erfordernisses durch die Bezirksumlage und deren Ausschreibung vorzusorgen, event. der Gemeinde die Naturalleistung anzuordnen. Das vollziehende Organ für die Beschlüsse des Ausschusses ist der Obmann. Dem Bezirksstraßenausschusse, bezw. dem Obmanne steht auch die Aufsicht über die Herstellung und Instandhaltung der nothwendigen Gemeindewege zu; er kann in dringenden Fällen nöthigenfalls das Erforderliche auf Kosten der säumigen Gemeinde durchführen zu lassen. In der Bu. wird das Bezirksstraßencomité für den Umfang des politischen Bezirkes bestellt (G. 11/XII 84 L. 39 §§ 17 ff.).

Von diesen eigentlichen B. müssen jene Concurrenzverbände unterschieden werden, welche, ohne sich an eine bestehende territoriale Eintheilung des Staatsgebietes anzuschließen, je nach dem vorhandenen Bedürfnis durch freiwilliges Uebereinkommen oder durch einen Verwaltungsact (bezw. ein Specialgesetz) geschaffen werden. Diese Einrichtung besteht für Straßenbauzwecke, z. B. in S. nach dem G. 14/I 73 L. 5 (§§ 20 ff.); ähnlich T., G. 7/IV 73 L. 24 (§ 21); Kt., G. 21/V 90 L. 17 (§§ 30 ff.); Görz und Gradiska, G. 29/IV 64 L. 11 (§§ 16 ff.); T., G. 12/X 82 L. 30 (§§ 6 ff. u. 18 ff., vgl. auch das G. über die Genossenschaft „Straßenconcurrenz am linken Noce-Ufer“ 14/V 82 L. 14); B., G. 15/II 81 L. 9 (§§ 7 ff.). In Istrien (G. 19/V 63 L. 9, §§ 8 u. 18 ff.) gilt im Princip dasselbe, doch sind thatsächlich durch das G. 11/XI 68 L. 11 die Gerichtsbezirke als Straßenconcurrenzbezirke erklärt worden (über die Wahl der Straßenausschüsse s. G. 28/IX 75 L. 29; abgeändert durch G. 14/IX 80 L. 19, s. auch G. 18/X 68 L. 7).

B. Die Schulbezirke (s. Art. „Schulbezirke“).

C. Berufsgenossenschaften für specielle Zwecke. Die territoriale Eintheilung der Kronländer in Vertretungs-, bezw. Gerichtsbezirke bildet die Basis für eine Anzahl von Berufsgenossenschaften für specielle Zwecke, welche theils Zwangsverbände, theils Vereine sind, welche als staatlich anerkannte Organe für bestimmte Interessen besonderen landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen. Der ersteren Kategorie gehören an die reichsgesetzlich geregelten Bezirkskrankencassen (s. Art. „Krankenversicherung“) und die landwirtschaftl. Vorschusscassen, in die zweite Kategorie gehören die in mehreren Kronländern bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte.

Gluth.

Bibliotheken.

Wenn wir von der Hof-B., jener großartigen aus der Hofstaatsdotation unterhaltenen, den Hofämtern unterstehenden Anstalt und den B. der sonstigen wissenschaftlichen Hofinstitute (z. B. des Münz- und Antikencabinets), absehen, kommen in administrativer Beziehung die im Eigenthum des Staates oder öffentlicher Corporationen befindlichen B. in Betracht, die sich wieder in mehrere Kategorien unterscheiden. Sie sind entweder bloße Annexe, Hilfsanstalten bestimmter staatlicher Organe, insbesondere der Behörden, wissenschaftlicher Institute und Lehranstalten, haben keinen selbständigen Verwaltungsapparat, sondern ihre Ver-

waltung erfolgt durch die Beamten dieser Behörden oder Anstalten und der Kreis der Destinatäre ist beschränkt, oder sie sind selbständige Anstalten. Zu den B. der ersten Art gehören insbesondere: a) Die Amts-B. des Reichsrathes, welche durch Ueberweisung der B. des ehemaligen Staatsrathes (seit 1770) nach dessen Aufhebung (1868) entstanden ist: die B. des F. M., hervorgegangen aus der B. der allg. Hofkammer u. der Hofstelle für Münz- u. Bergwesen; des C. U. M. (seit 1849); der stat. Centralcommission (seit 1829), die B. des R. K. M. Wünschenswert wäre, wenigstens in Betreff der großen B. die Veröffentlichung gedruckter Kataloge, nach Art der Kataloge des königl. stat. Bureaus in Berlin von Lippert (Berlin 1879) oder des Kataloges des deutschen Reichsgerichtes von Schulz, 2 Bde., 1890. Ferner kommen in Betracht die B. einzelner Landesstellen (z. B. Czernowitz), — obwohl dieselben meist wenig umfangreich sind — die B. der Stadt Wien u. s. w. b) Die B. wissenschaftl. Institute wie die der geologischen Reichsanstalt (seit 1852), der Akademie der bildenden Künste, des Museums für Kunst und Industrie u. s. w. c) Ferner die B. der Mittelschulen und die B. im Bereiche des Volksschulwesens. In letzterer Hinsicht sind zu erwähnen die Bezirkslehrer-B., deren Norm die V. des C. U. M. 20/XII 71 Z. 2802 enthält. Die Bezirkslehrer-B. haben den Zweck, den Lehrern des Schulbezirkes wissenschaftliche Zeitschriften, Werke pädagogisch-didactischen u. fachwissenschaftlichen Inhalts, sowie Lehrmittel zugänglich zu machen. Ihren Standort bestimmt die Bezirksschulbehörde, ihre Dotationen erfolgen durch jene Verbände, welche den Sachaufwand für die Volksschule zu tragen haben (vgl. Art. Volksschule). Ueber Schüler-B. vgl. V. 12 VII 75 Z. 315 und 3 I 83 Z. 13.456.

Als B. der zweiten Art kammen in Betracht: Die Universitäts- und Studien-B., dann die B. der technischen Hochschule in Wien, welche als selbständige Anstalten mit einem eigenen Beamtenpersonale zur Leitung und zur Besorgung der technischen Geschäfte organisiert sind. Für die Bezüge dieser Beamten sind zwei G. maßgebend: Das G. 15/IV 73 R. 48 und das G. 30/IV 89 R. 67. Die Beamten der B. beziehen gleich den übrigen Staatsbeamten die ihrer Rangsclasse entsprechenden Activitätszulagen (G. 15/IV 73, § 2).

Die Rangsclassen und Gehalte nach dem G. 30/IV 89 ergeben folgendes Schema:

Dienstkategorie	Rangsclasse	Anfangsgehalt	(2) Quinquennalzulagen
Universitäts-Bibliothekare . . .	VI.	Wien 2600 fl. sonst 2400 fl.	à 200 fl.
Bibliothekare der techn. Hochschule in Wien	VI.	2400 fl.	à 200 fl.
Custoden	VII.	1800 fl.	à 200 fl.
Scriptoren . . .	VIII.	1200 fl.	à 200 fl.
Amanuensen . .	IX.	700 fl.	à 150 fl.

Zu erwähnen ist noch die Besteuerung des Preisgewerbes zugunsten der Hof-B. u. bestimmter öffentlicher B. durch die Pflicht der unentgeltlichen Ablieferung von Exemplaren inländischer Druckschriften. Diese Ablieferung der Pflichtexemplare wurde bereits durch die Hfd. 20/VI 08 P. G. S. Nr. 82, 12/II 12 Nr. 27, 1/X 15 Nr. 108 und 4/IX 25 eingeführt und ist in dem Preßgesetze 17/XII 62 R. 6 bestätigt, indem von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt und gedruckt wird, soweit sie nicht unter die Ausnahme des § 9 fällt, an die Hof-B. und außerdem an die Universitäts- oder jene Landes-B., welche die Instruction zum Preßgesetze (§ 8) näher bezeichnet, ein Pflichtexemplar vom Verleger oder Drucker kostenfrei einzusenden ist, sofern nicht nach Einholung des Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer durch endgiltige E. der politischen Landesstelle bei besonders kostspieligen Druckwerken eine Vergütung mit 50% des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises erfolgt. Die bezugsberechtigten B. sind die in den einzelnen Verwaltungsgebieten, in deren Sprengel die Druckschrift verlegt oder gedruckt ist, bestehenden u. in der erwähnten Instruction bezeichneten B., u. zw. die Universitäts-B. Wien (N. Oe.), Prag (B.), Graz (St.), Innsbruck (T. und V.), Czernowitz (Bu.), Krakau (West-Gal.), Lemberg (Ost-Gal.), dann die Studien-B. in Salzburg, Olmütz, Klagenfurt, Laibach, Görz, die öffentlichen B. in Linz und Triest und die Gymnasial-B. in Zara und Troppau. Vgl. über die administrativen Vorschriften den Art. Universitäts- oder Studien-B.

Literatur.

Ferd. Grassauer: Handbuch für Universitäts- und Studien-B., Wien 1883. Jos. Pizzala: Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, Wien 1873, Heft II, VI.

Ulbrich.

Bienen.

I. Civilrechtliche Normen. — II. Theresianische B.-Zuchtgesetzgebung. — III. Neuere B.-Zuchtgesetze.

I. Civilrechtliche Normen. Wenn häusliche B. ausschwärmen, kann der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm binnen zwei Tagen verfolgen und darf von dem Grundeigenthümer nicht abgehalten werden, dessen Grundstück zu betreten, um sich den Schwarm anzueignen. Beim Einfangen des B.-Schwarmes etwa angerichteter Schade muss ersetzt werden. Sollte der Eigenthümer des Mutterstockes binnen zwei Tagen die Verfolgung des häuslichen B.-Schwarmes weder begonnen noch vorbereitet haben, so kann einen solchen Schwarm auf öffentlichem Grunde jedermann, auf privatem Grunde der Grundeigenthümer (oder Pächter) sich zueignen. (§ 384 cit. G. B.)

II. **Die Theresianische B.-Zuchtgesetzgebung** v. 8/IV 1775 besteht heute noch größtentheils zu Recht. Den B.-Züchtern wurde nebst Prämien, Errichtung von Schulen u. dgl. die Zehentfreiheit

zugesprochen, sowie die Freiheit der B.-Zucht von landesfürstl. Abgaben. Besitzer von B.-Stöcken dürfen dieselben auf fremden Grundstücken, insbesondere Haidefeldern, aufstellen, ohne dass der Grundeigenthümer dagegen eine Einwendung erheben darf; Weidezins per Stock im Maximum 2 kr. Der O. G. H. hat mit E. 18 XI 85, Z. 13.084, aufgrund dieser Gesetzesbestimmung das eigenmächtige Aufstellen von B.-Stöcken auf fremden Grundstücken nicht als Besitzstörung erklärt. Nachdem die Voraussetzung für diese Gestattung, das Vorhandensein von ausgedehnten Brachfeldern, heute nur in sehr geringem Maße, zutrifft, muss diese Bestimmung der Theresianischen Gesetzgebung als reformbedürftig bezeichnet werden. — Vertilgung fremder B. wird strenge „unter Ersatz des doppelten Wertes" verboten; auch Raub-B. dürfen nicht vertilgt werden „maßen es ganz wohl andere Mittel gibt, die eigenen B.-Stöcke gegen Raub-B. sicherzustellen".

III. **Neuere B.-Zuchtgesetze:** Für Görz-Gradiska 18/VI 79 L. 13 u. für Kt. 24 II 85 L. 12. Nach dem erstgenannten G. dürfen B.-Stöcke nicht näher als 10 *m* bei einem frequenten öffentlichen Wege, einem fremden Wohnhause, Stalle, Hofraume oder Hausgarten aufgestellt werden, es wäre denn, dass die B. ihren Ausflug mindestens 3 *m* über der bezeichneten Oertlichkeit haben oder zwischen den B. u. dieser Oertlichkeit eine Mauer, eine dichte Pflanzung oder ein ähnliches Scheidemittel von wenigstens 3 *m* Höhe bestellt. Der B.-Züchter kann mit Genehmigung des Gemeindevorstehers seine B.-Stöcke an beliebigen Orten aufstellen; aus Nachbargemeinden eingeführte B.-Stöcke müssen von anderen B. 1200 *m*, auf Anhöhen 1800 *m* entfernt sein. Uebermäßige Vermehrung der B.-Stöcke hat der Gemeindevorsteher hintanzuhalten. Weidezins im Maximum 8 kr. per Stock.

Das G. über die Wanderbienenweide für Kt. gestattet die Einfuhr von B. in Gemeinden mit ausgedehnten Haidefeldern aus anderen Landestheilen für die Zeit vom 15/VIII bis 8/IX gegen vorherige Anzeige an den Gemeindevorsteher unter den gleichen Modalitäten wie in Görz-Gradiska. Bei Ueberführung der B. ist alle Vorsicht zu beobachten u. dieselbe womöglich während der Nacht durchzuführen. Beschädigungen von B.-Stöcken fallen unter die Feldschutzgesetze (s. Feldschutz).

Literatur.

Paul Alex. Beck: Das B.-Recht in Oesterr. (Separatabdruck aus der „Oesterr.-ung. B.-Ztg."), Wien 1883, Manz.

Marchet.

Biersteuer.

I. **Einleitung.** Unter Bier versteht man, im Sinne der Verzehrungssteuergesetze, in der Regel ein durch weinige Gährung aus Malz, Hopfen u. Wasser erzeugtes, in langsamer Gährung (Nachgährung) befindliches Getränk. Die geeignetste Getreideart zum Bierbrauen ist die Gerste. Durch künstliches Hervorrufen und rechtzeitiges Unterbrechen des Keimprocesses wird aus der Gerste Malz erzeugt. Der Zweck des Mälzens ist die Bildung der Diastase, d. i. jenes Fermentes, welches die Verzuckerung des Mehlkörpers beim Maischprocesse bewerkstelligen soll. Die zuckerbildende Kraft der Diastase kommt jedoch erst beim Gebräu zur vollen Geltung, indem sie bei Gegenwart von Wasser und Wärme die Stärke in Zucker und andere lösliche Derivate überführt und gleichzeitig die Lösung derselben — den sogen. Extract — zustandebringt. Die so erhaltene zuckerhältige Flüssigkeit, Bierwürze genannt, muss zuerst für sich selbst, dann mit dem Hopfen gekocht werden, um sie haltbar zu machen. Zur Erzeugung des eigentlichen Bieres aus der Bierwürze ist ein weiterer Process, die Gährung, nothwendig, wobei sich unter dem Einflusse der beigegebenen Hefe der Zucker theilweise in Alkohol verwandelt. Das Bierbrauen zerfällt daher in zwei Hauptabschnitte, u. zw.:

a) die Bereitung der Bierwürze, und

b) die Gährung der letzteren. — Die wenigen Bemerkungen dürften genügen, um die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich des technischen Verfahrens verständlich zu machen.

II. **Allg. Charakter.** Die mit der industriellen Production in Verbindung stehende Besteuerung des Bieres kann, je nachdem das Steuerobject das Rohmaterial, das Halbfabrikat oder das fertige Bier bildet, erfolgen:

1. Nach der Menge des verwendeten Malzes, bezw. eines Surrogates desselben, dessen Menge in einem bestimmten Momente, wie z. B. beim Einbringen in die Mühle zum Schroten nach dem Volumen oder Gewichte erhoben wird (Malzsteuer);

2. nach dem Rauminhalte bestimmter Werksvorrichtungen (Bottich- oder Kesselsteuer);

3. nach der Menge oder nach der Menge und dem Extractgehalte der Bierwürze vor der Beimischung des Gährmittels (Halbfabrikatssteuer);

4. nach der Menge des fertigen zum Verkaufe kommenden Bieres (Fabrikatssteuer).

In dem zollgeeinten Ländergebiete der österr.-ung. Monarchie wird die B., soweit sie mit der industriellen Production zusammenhängt, einheitlich nach der vollen, auf den Kühlstock gebrachten Menge und nach dem vor Beisetzung des Gährmittels erhobenen Extractgehalte der Bierwürze bemessen. Dass dieser Einhebungsmodus theoretisch der gerechteste und richtigste ist, wird nicht angezweifelt, wohl aber wird gegen denselben eingewendet, dass er den freien Gewerbsbetrieb behindere und dass namentlich die Gährkellercontrole lästig sei. Die auf Einführung eines besonderen, zwischen die Braupfanne und den derzeit zur Erhebung der Menge dienenden minder verlässlichen Kühlstock einzuschaltenden Messgefäßes abzielenden Reformbestrebungen erlangten nicht die Zustimmung des österr. A. H. In letzterer Zeit macht sich unter den Bier-

brauern eine Strömung bemerkbar, die auf die Einführung der Malzsteuer unter Ausschluss der Verwendung von Surrogaten, analog wie in Baiern, abzielt. Wenngleich keineswegs in Abrede gestellt werden kann, dass sich die Malzsteuer in Baiern bewährt hat, so folgt daraus noch nicht, dass dieses Besteuerungssystem auch für Oesterr.-Ung. passt, weil hier die Cultur-, Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse wieder ganz andere sind und eben diese Verhältnisse für die fragliche Besteuerungsart einen entscheidenden Factor bilden. Schon die unerlässliche Controle der Mühlen, insbesondere die der Futterschrotmühlen in den Landwirtschaften, an die man sich in Baiern im Laufe der Jahre gewöhnt hat, würde in Oesterr.-Ung. auf Schwierigkeiten stoßen, weil dadurch Personen zur Controle herangezogen werden, die der Biererzeugung fernstehen. Ebenso würden, wie seinerzeit in England, als daselbst noch die Malzsteuer bestand, die Landwirte bald Klage darüber führen, dass die Bräuer nur Gerste besser Qualität beziehen wollen, weil sie aus der Verarbeitung solcher unter der Malzbesteuerung Vortheil ziehen.

Nicht unberücksichtigt darf ferner bleiben, dass der Steuersatz in Baiern viel niedriger ist, als in Oesterr.-Ung. und dass mit der Höhe des Steuersatzes auch der Anreiz zur verbotswidrigen Verwendung von Surrogaten wächst.

III. **Geschichtliches.** Das Recht des Bierbrauens war bis in das gegenwärtige Jahrh. in den einzelnen Kronländern Oesterr. ein sehr beschränktes, indem es außer einzelnen Bürgern der Städte nur noch den Besitzern herrschaftl. Güter zustand, welche es jedoch nicht selbst ausübten, sondern gegen Entschädigung auf längere Zeit verpachteten. Das Ausschankrecht bedurfte besonderer landesherrlicher Bewilligung, soweit dasselbe nicht ohnehin ein Ausfluss der Rechte der Gutsherrschaft war. Die Ablösung dieses Propinationsrechtes erfolgte erst im Laufe dieses Jahrh. Eine Besteuerung des Bieres finden wir zuerst in N. Oe., woselbst schon im 14. Jahrh. den Ständen an Stelle der denselben abgenommenen Ausübung des Münzrechtes eine solche Steuereinhebungsbefugnis eingeräumt worden war, Ungelt, Zapfendaz, genannt. Die Steuer wurde anfangs als Schanksteuer und erst später als Brausteuer eingehoben. In B. entwickelte sich die Bierbrauerei frühzeitig weit stärker als in irgend einem anderen Kronlande, eine landesherrliche Besteuerung lässt sich jedoch erst im 16. Jahrh. unter König Ferdinand constatieren. Die Einhebungsform war keine gleichartige und wechselte im Laufe der Zeit. Aehnliche Verhältnisse bestanden in M. und Schl. In den an Baiern angrenzenden Landestheilen bildete das Malz das Steuerobject. In Gal. wurde sofort nach dessen Erwerbung eine Kesselsteuer eingehoben. D. besaß nie eine Brauerei und besitzt dermalen noch keine.

Die große Mannigfaltigkeit in der B.-Gesetzgebung führte bereits unter Maria Theresia zu dem Versuche einer einheitlichen Gestaltung der Besteuerung des Bieres; zur wirklichen Durchführung kam es jedoch erst im J. 1829. Durch A. E. 25 V 29 wurde nämlich die allg. Verzehrungssteuer von der *Biererzeugung* in allen Provinzen, mit Ausnahme D. und der quarnerischen Inseln, dann U. und Siebenbürgens eingeführt, welches G. noch heute die Grundlage der Bierbesteuerung bildet und in sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann in Bosnien und der Herzegowina Geltung hat. In U. und seinen Nebenländern wurde die Verzehrungssteuer von Bier später mit dem kais. P. 29/XI 50 eingeführt, so dass die Bierbesteuerung im ganzen österr.-ung. Zollgebiete dermalen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt (vgl. auch Art. Verzehrungssteuer).

Die bis zum 1/II 53 in Kraft bestehende Bierbesteuerung nach der bloßen Menge, ohne Rücksicht auf den Extractgehalt, erwies sich bald als unzweckmäßig, da es die Bräuer verstanden durch nachträglichen Wasserzuguss die versteuerte Menge zu vermehren. Um daher eine gleichmäßigere und gerechtere Besteuerung des Bieres zu erzielen, und den Staatsschatz, sowie den redlichen Gewerbetreibenden gegen Nachtheil zu schützen, wurde durch die A. E. 15 XII 52 die Einhebung der B. nicht nur nach der Menge, sondern auch nach dem vor Beimischung des Gährmittels mittels des Saccharometers bei 14° R. zu erhebenden Extractgehalte normiert und zugleich der den Brauern im J. 1833 für die Abfälle und Schwendungen gewährte 5% Nachlass aufgehoben. Die Steuer für einen Saccharometergrad betrug in B. $3\frac{1}{4}$ kr. C. M., für Gal., Krakau und die Bu. $2\frac{1}{2}$ kr. C. M. und für die übrigen Kronländer $3\frac{1}{2}$ kr. C. M. Für U. und seine Nebenländer bestand ein Steuersatz von 3 kr. C. M. Die Steuer war nach der angemeldeten Anzahl der Grade derart zu berechnen und einzuheben, dass die Gebür nie unter dem für 12° entfallenden Betrage bemessen werden durfte, doch war den Gewerbetreibenden 1° im Plus und Minus der angemeldeten Grade in solcher Weise freigelassen, dass weder eine nachträgliche Versteuerung gefordert, noch ein Strafverfahren eingeleitet wurde, so lange die Bierwürze nicht über 1° leichter oder schwerer befunden wurde. Eine Verdünnung der stärker erzeugten Bierwürze vor der Hauptgährung auf den der zu erzeugenden Bierqualität angemessenen Grad, jedoch nicht unter 11°, war gegen Anmeldung ohne Steuerentrichtung zulässig. Durch V. 28/VIII 57 R. 163 das Minimum des zu erzeugenden Extractgehaltes auf 9° herabgesetzt worden. Ueber Anregung des A. H. im J. 1868 wurde mit dem G. 25 IV 69 ein einheitlicher Steuersatz für jeden angemeldeten Saccharometergrad und n.-österr. Eimer (56·6 *l*) mit 8 kr. ö. W. nebst einem außerordentlichen Zuschlage per 2 kr. ö. W. (=16·7 kr. per *hl* und Saccharometergrad) eingeführt und die Beschränkung auf die Erzeugung einer Bierwürze von mindestens 9° aufgehoben. Zugleich wurde jede Verdünnung verboten und die Erzeugung einer Bierwürze von mehr als 20° an eine besondere Bewilligung geknüpft. Weiter wurden hinsichtlich der Controle bedeutende Erleichterungen, insbesondere gewisse zulässige Abweichungen hin-

sichtlich des angemeldeten Extractgehaltes und der Menge gewährt. Die Führung der gefällsämtlichen Aufschreibungen, die sich bisher auch auf die Lagerkeller erstreckt hatte, beschränkte sich auf die Gährkeller, in welchen die Hauptgährung des Bieres stattfindet; die Controle der Bierschänker wurde aufgehoben.

IV. **Geltende Bestimmungen.** Die dermalige Besteuerung des Bieres in Oesterr., bezw. im geeinten Zollgebiete beruht auf der A. E. 25/V 29, der A. E. 15 XII 52 R. 264, dem G. 25 IV 69 R. 49 und dem G. 18 V 75 R. 84. Die hauptsächlichsten, noch geltenden Bestimmungen sind folgende:

1. Subject, Object u. Ausmaß. Die Verzehrungssteuer vom Bier haben Jene zu entrichten, die sich mit der Erzeugung von Bier, einschließlich der für den Hausbedarf, beschäftigen. Die Steuer ist bei der Erzeugung nach der vollen, auf den Kühlstock gebrachten Menge u. nach dem vor der Beimischung des Gährmittels durch Anwendung des amtlichen Saccharometers bei einer Temperatur von 14° R. (Normaltemperatur) zu erhebenden Extractgehalte der Bierwürze, u. zw. von jedem *hl* und jedem Saccharometergrade Bierwürze mit 16·7 kr. ö. W. zu entrichten, wozu in den geschlossenen Städten als Aequivalent für die bei der Einfuhr zu entrichtende Liniensteuer noch ein Zuschlagsbetrag, u. zw. in Wien u. Triest von 95 kr. von jedem *hl* Bierwürze u. in den anderen Städten von 7 kr. von jedem *hl* und Sacchorometergrade der Bierwürze kommt. Ein steuerfreier Einlass findet nicht statt. Unter Bierwürze wird jede zuckerhältige Flüssigkeit verstanden, aus welcher mittels der geistigen Gährung Bier erzeugt werden kann. In dem bei der Einfuhr aus dem Auslande zu entrichtenden Zolle ist die Verbrauchsabgabe mitinbegriffen.

2. Controle. a) Jeder B.-Pflichtige hat eine genaue Beschreibung der zum Gewerbsbetriebe gehörigen Localitäten und eine Uebersicht der Werksvorrichtungen, insbesondere auch der zum und vom Kühlstocke führenden Flüssigkeitsleitungen einzubringen, aufgrund welcher sodann ein Befundsact aufgenommen und hiebei insbesondere auch der Rauminhalt der Werksvorrichtungen gefällsämtlich ermittelt wird. Der Kühlstock, als das eigentliche Messinstrument der zu versteuernden Würzemenge, welcher auf einem gegen Verrückung gesicherten u. mit diesem fest verbundenen Unterbau ruhen und zugänglich sein muss, wird nach ganzen *hl* mit Hammklammern abgehammt, welche mindestens 2·5 *cm* breit und 4·5 *cm* lang sein müssen und deren äußere Kante von unten nach oben in einem Winkel von ungefähr 45° scharf zuläuft. Die Gährbottiche sind in der Regel nur auf eine Füllungshöhe in Uebereinstimmung mit der durch je ein Gebräu sich ergebenden Würzenmenge abzuhammen. Läuterbottiche, welche bestimmt sind, die gargekochte Bierwürze, unmittelbar bevor diese auf den Kühlstock gelangt, behufs vorläufiger Klärung und Filtrierung aufzunehmen, sind nur unter bestimmten Vorsichten gestattet. Aufgrund des Befundsprotokolles wird seitens der Finanzbehörde I. Instanz der gefällsämtliche Erlaubnisschein ausgestellt.

b) Der Gewerbsbetrieb ist unter gefällsamtliche Controle gestellt und sind während des Betriebsstillstandes die Werksvorrichtungen in geeigneter Weise durch Anlegung des amtlichen Verschlusses außer Gebrauch zu setzen.

c) Zur Erhebung des Extractgehaltes dient, wenn dieser nicht unter 9 u. nicht über 20° beträgt, das im J. 1888 eingeführte, von der k. k. Normalaichungscommission in Wien nach einer besonderen Instruction angefertigte und geprüfte Normalsaccharometer, sonst das gewöhnliche Saccharometer, welche Instrumente jeder Bräuer besitzen und den Finanzorganen zur Benützung überlassen muss.

d) Jedes Gebräu muss rechtzeitig und vorschriftsmäßig unter Angabe des Tages u. der Stunde des Beginnes sowie der Beendigung des Gebräues, der Quantität und der Qualität des Erzeugnisses, nebst der dabei in Verwendung kommenden Werksvorrichtungen und der Summe der Saccharometergrade des ganzen Gebräues angemeldet werden. Es bleibt der Braupartei unbenommen, mehrere nach einander folgende Gebräue für eine längere Betriebsperiode gleichzeitig anzumelden. Außer dem angemeldeten Gebräu darf ohne Anmeldung weder Nachsudbier noch sonst ein Nebengetränk erzeugt werden. Ueber die Anmeldung u. Steuerzahlung, bezw. auch Borgung erhält die Partei eine Bollete, welche sie berechtigt, das angemeldete Verfahren der Anmeldung gemäß vorzunehmen. Nur wenn ein Gebräu durch ein unvorhergesehenes Ereignis im Fortgang gehemmt wird oder wenn es vor dessen Vollendung dergestalt misslingt, dass das Erzeugnis unbrauchbar wird, erfolgt gegen Erfüllung bestimmter Formalitäten, insbesondere gegen rechtzeitige Anzeige, eine Rückvergütung der Steuer. Ueber Ansuchen kann den Bräuern seitens der Finanzbehörde I. Instanz die Vornahme eines zweiten heißen Aufgusses auf die Treber zur vollständigen Extrahierung des in den Malztrebern nach Erzielung der angemeldeten Bierwürzemenge noch vorhandenen Zuckergehaltes unter bestimmten Bedingungen gestattet werden. Die hiebei gewonnene sogen. Maischwürze darf jedoch nur zum Einmaischen für das folgende Gebräu verwendet werden. Weiters ist den Biererzeugern unter bestimmten Bedingungen gestattet, nach Erzielung der ganzen angemeldeten Bierwürze einen kalten Aufguss auf die Treber zu machen, der entweder als Viehtrank, zur Brantwein- u. Essigerzeugung oder auch wie die Maischwürze, und dann unter den gleichen Bedingungen wie diese, verwendet wird.

e) Die Erhebung der Gradhältigkeit der Bierwürze ist stets vor dem Ablassen derselben von dem Kühlstocke und in der Regel dann vorzunehmen, wenn die Würze auf dem Kühlstocke beiläufig auf die Normaltemperatur von 14° R. abgekühlt ist. Das Ablassen kann jedoch auch bei einem höheren Wärmegrade erfolgen. Eine nachträgliche Versteuerung wird nicht gefordert, solange die Bierwürze nicht um mehr als 3/5 oder 6/10 eines Saccharometergrades schwerer befunden wird.

Wird sie schwerer befunden, so ist die Steuer, insofern der Unterschied nicht 1° übersteigt, für einen ganzen Grad, in allen anderen Fällen für den ganzen Unterschied der Saccharometergrade nachträglich zu entrichten. Eine Zurückstellung der Steuer bei leichterem Befunde findet nicht statt. Ein Grad über die angemeldete Zahl der Grade ist straffrei.

f) Die Erhebung der Menge hat gleichzeitig mit der Erhebung der Gradhältigkeit stattzufinden. Eine Ueberschreitung der angemeldeten Menge bis 5% ist straffrei, doch ist für das Plus die Steuer zu entrichten.

g) Verboten ist die Verdünnung der angemeldeten Bierwürze, die Wegbringung und Aufbewahrung des Bieres vor überstandener Hauptgährung außerhalb der Gewerbsräume. Ausnahmen hievon kann die Finanzbehörde I. Instanz unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere zum Zwecke des sogen. Bieraufkräuselns oder behufs Vergährung in anderen Localitäten ertheilen.

h) Die Buchführung beschränkt sich auf die Führung vorgeschriebener Erzeugungs- und Ausstoßregister, in welche einerseits die erzeugten Biermengen und andererseits das nach vollendeter Hauptgährung aus dem Gährkeller weggebrachte Bier, einschließlich des etwaigen Abfalles, einzutragen ist.

i) Für die Controlorgane werden in den Bräuereien Revisionsbögen aufgelegt. Die Steuerbolleten sind monatlich an die Finanzwachabtheilung mittels Consignation abzugeben.

k) Unter gewissen Voraussetzungen können einzelne Bräuer auch einer verschärften Controle unterworfen werden.

3. Eine Borgung der Steuer, u. zw. in der Regel auf 2—3 Monate, für das nicht zur mehrmonatlichen Lagerung bestimmte Unterzeugbier und auf 4—6 Monate für Lagerbiere von mindestens 11 Saccharometergraden kann gegen Sicherstellung durch zulässige Werteffecten, durch Hypothekbestellung oder gegen Bürgschaft eines Creditinstitutes solchen Bräuern bewilligt werden, die im Laufe eines Kalendermonates eine solche Biermenge erzeugen, dass die für eine Gattung entfallende Steuer mindestens 100 fl. beträgt. Gegenstand der Borgung ist die ganze Steuer für die für einen Monat im vorhinein angemeldete Erzeugung. Erreicht die Steuerborgung im Monate 1000 fl., so muss der Steuerpflichtige einen auf die geborgte Summe lautenden Steuerwechsel acceptieren. Größeren Bräuereien wird gestattet, dieser Wechselverpflichtung 3mal im Monate, u. zw. am 10, 20 u. letzten jeden Monates zu entsprechen. Wird von der eingeräumten Borgung kein Gebrauch gemacht, sondern die Steuer bar bei der Anmeldung bezahlt, so wird ein 4% Discont pro anno bewilligt.

4. Bei der Ausfuhr von Bier über die Zolllinie ins Ausland wird für Bier, das entkohlensäuert mindestens $2^1/_2$ Saccharometergrade zeigt und in Mengen von mindestens 1 *hl* in Gebinden oder Flaschen ausgeführt wird, eine Steuerrückvergütung u. zw. α) ohne Berücksichtigung des Extractgehaltes der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt, mit 1 fl. 50 kr. per *hl* oder β) mit Berücksichtigung des niedrigsten Extractgehaltes, womit der das Bier ausführende Bräuer vor der Ausfuhr in den letzten sechs Monaten Bierwürze erzeugt hat, von jedem *hl* Bier und jedem Saccharometergrade dieses Extractgehaltes mit 16·7 kr. gewährt. Zur Ausfuhr ist eine Bewilligung erforderlich, die jedoch nur Bierbrauern ertheilt wird. Der Anspruch auf die Rückvergütung erlischt, wenn derselbe nicht innerhalb 3 Monaten vom Tage der Ausstellung der Austrittsbestätigung geltend gemacht wird. Die Ausfuhr erfolgt selbstverständlich unter amtlicher Controle und sind namentlich für die Ausfuhr von Flaschenbier mehrfache Controlmaßregeln vorgezeichnet.

5. Strafen. Mit Ausnahme D., wo das Gef. Str. G. nicht eingeführt ist und wo übrigens keine Brauerei besteht, gilt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern das Str. G. über Gefällsübertretungen v. J. 1835. In demselben spielt, soweit es sich um die Verzehrungssteuer von Bier handelt, das steuerbare Verfahren die Hauptrolle und werden die Uebertretungen begangen durch Vornahme dieses Verfahrens ohne Anmeldung oder durch eine Abweichung von der letzteren. In allen diesen Fällen entstehen schwere, mit dem 4- bis 8-fachen der verkürzten Gebür zu strafende Gefällsübertretungen, wenn die unterlassene Anmeldung oder die Abweichung von derselben eine Verkürzung der Gebür nach sich zieht oder nach sich ziehen könnte, sonst einfache, mit einer Geldstrafe belegte Uebertretungen. Außerdem wird eine schwere Gefällsübertretung begangen, wenn

a) gegen das Verbot den erzeugten Stoffen in den Gewerbsräumen fremde Stoffe zugesetzt werden und dadurch entweder die Menge des Erzeugnisses vermehrt oder eine einer höheren Steuer unterliegende Qualität hervorgebracht wird;

b) wenn steuerbare Gegenstände vor dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkte, z. B. Bier vor der Vollendung der Hauptgährung, aus den Gewerbsräumen weggebracht werden;

c) wenn die Versteuerung der in den Gewerbsräumen vorgefundenen steuerpflichtigen Gegenstände durch Steuerbolleten nicht ausgewiesen werden kann;

d) wenn aus den Büchern des Steuerpflichtigen eine größere Menge oder andere Gattung steuerbarer Gegenstände entnommen wird, als er durch Bolleten als versteuert auszuweisen imstande ist.

V. Staatsrechtliche Verhältnisse; Verwaltung. Die Gesetzgebung über die B. als eine mit der industriellen Production in enger Verbindung stehende indirecte Abgabe gehört zu jenen Angelegenheiten, welche kraft des § 2 des G. 21/XII 67 R. 146, betreffend die in allen Ländern der österr.-ung. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung in beiden Reichshälften nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen. Demgemäß enthält Art. XI des Zoll- und Handelsbündnisses die Bestimmung, dass die B. während der Dauer des Bündnisses nach vereinbarten gleichartigen G.

und Verwaltungsvorschriften gehandhabt wird, welche nur im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden können. Zur Wahrung dessen steht jedem der beiden Finanzminister im Sinne des bezogenen Art. XI das Recht zu, von Zeit zu Zeit von dem Geschäftsgange bei den leitenden und einhebenden Behörden des anderen Theiles Einsicht zu nehmen.

Kraft des G. 20/XII 79 R. 138, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit **Bosnien** und der **Herzegowina** wird auch in diesen Ländern die B. nach den in beiden Ländergebieten der österr.-ung. Monarchie bestehenden, vereinbarten gleichartigen Gesetzen u. Verwaltungsvorschriften (für Rechnung Bosniens und der Herzegowina) verwaltet, und hat jede Abänderung in Beziehung auf die B. auch für diese Länder zu gelten. Zur Erlassung abweichender Vorschriften, welche etwa durch besondere Verhältnisse geboten sind, ist die Zustimmung der betreffenden Ressortminister der beiden Ländergebiete der österr.-ung. Monarchie erforderlich.

Die Belastung der einzelnen Ländergebiete in Absicht auf die **Steuerrestitutionen** regelt der durch § 2 des G. 21/V 87 R. 48 ergänzte Art. XI des Zoll- und Handelsbündnisses im wesentlichen in der Art, dass die Steuerrestitutionen für das über die gemeinsame Zollinie ausgeführte versteuerte Bier von den genannten zollgeeinten Ländergebieten vorläufig gemeinschaftlich, gegen nachträgliche Abrechnung und Belastung bestritten werden. Diese Belastung geschieht in der Weise, dass jeder Theil von den während eines bestimmten Solarjahres bestrittenen Steuerrestitutionen ebensoviele Procente zu tragen hat, als sein Antheil an dem von allen Theilen während desselben Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige erzielten gesammten Bruttoerträgnisse Procente des letzteren beträgt. Als Bruttoerträgnis werden die während des betreffenden Solarjahres in dem fraglichen Steuerzweige bar oder in Wechseln eingeflossenen Steuersummen, nach Abzug der für Betriebsstörungen erfolgten Steuerrückgaben, angenommen. Die definitive Abrechnung und Ausgleichung hinsichtlich der Steuerrückvergütungen erfolgt jährlich spätestens 12 Monate nach Ablauf des betreffenden Solarjahres aufgrund des geprüften Rechnungsabschlusses. Jedoch werden monatlich provisorische Abrechnungen nach Maßgabe der vorausgegangenen Jahresabrechnung vorgenommen.

Die **Verwaltung** der B. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern steht dem F. M. zu, welches sie in den einzelnen Kronländern durch die betreffenden Finanzlandesbehörden (Finanzlandesdirectionen und Finanzdirectionen) und den diesen untergeordneten Finanzbezirksdirectionen, bezw. Finanzoberinspectoren und Finanzinspectoren ausübt. Die letzteren bilden daher die I., die Landesbehörden die II. und das F. M. die III. und letzte Instanz in Recursangelegenheiten. Die unmittelbare Ueberwachung der Brauereien erfolgt durch die k. k. Finanzwache.

VI. Statistik.

Hauptziffern zur der Bierbesteuerung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Zeit, für welche die Nachweisung gilt	Zahl der im Betriebe gestandenen Brauereien	Nach der Anmeldung		Ueber die Zollinie ausgeführt		Ueber die Zollinie eingeführte Menge in Metercentnern
		versteuerte Menge in Hektolitern	entfallende Steuer in Gulden	in Hektolitern	Betrag der Steuerrestitution in Gulden	
1865/6	2666	7,142.565	14,757.058	59.677	99.769	3.873
1870/1	2390	9,442.152	18,994.175	131.748	268.559	4.034
1875/6	2248	11,671.278	21,726.421	179.584	327.885	2.905
1880/1	2022	11,530.280	21,260.155	200.490	382.363	10.266
1885/6	1873	11,961.496	21,992.719	223.823	414.934	27.509
1890/1	1724	14,038.234	25,826.941	320.890	592.652	50.373
1891/2	1694	15,151.357	28,461.172	354.285	639.590	54.524
1892/3	1668*)	16,247.666	30,710.541	412.430	761.007	62.787

*) Provisorische Ziffer.

Quellen und Literatur.

Handwörterb. S. 586 ff., 809. **Beilage** zu dem stenogr. **Protokoll** des österr. A. H. IX. Session, enthaltend eine Zusammenstellung aller auf die Bierbesteuerung bezüglichen G. und V. 1884. (Auch im Verlag der Arming'schen Buchh. Wien). „**Der österr. Bierbrauer**" von Günner, Zwierzina und Tiller, 2. Aufl., Prag 1892, Verlag der österr. Brauer- und Hopfenzeitung, enthält eine commentierte Ausgabe der vorerwähnten Zusammenstellung nebst einer leicht fasslichen Technologie der Biererzeugung. Eine vollständige, auch die einzelnen principiellen Entscheidungen des F. M. enthaltende Ausgabe der B.-Vorschriften, bearbeitet von dem Verfasser dieses Art., wird demnächst in der **Manz**schen Taschenausgabe der österr. G. erscheinen. — Als **ältere** Handbücher und Sammlungen wären noch anzuführen: J. **Blonski**, Indirecte Steuern, Wien 1885, Manz. **Leo Geller**, G. betreffend die indirecten Steuern, Wien 1883, Perles.

Chlupp v. Chlonau, gemeinfasslliche, systematische Darstellung der G. und Vorschriften über die Verzehrungssteuer von Bier, Prag 1878, Kolak. Holub, Handbuch zum Unterrichte im Verzehrungssteuerfache, Salzburg 1878. 2. Aufl. F. J. Schaffer, Hilfsbuch für den Finanzwachdienst, Linz 1876, 3. Aufl., Selbstverlag. Konopasek und B. v. Mor, Leitfaden der Finanzgesetzkunde, Prag 1858, Bd. IV. Dessary, Systematisches Handbuch der G. und Vorschriften über die Verzehrungssteuer 1856, Bd. I. — Oesterr. Zeitschriften: Allg. Zeitschrift für Bierbrauerei und Malzfabrication von Franz Fasbender, Wien. Brauer- und Hopfenzeitung „Gambrinus“ von S. Spitz und A. Lichtblau, Wien. Der böhm. Bierbrauer, Zeitschrift des Brauindustrievereines im Kgr. B. von Ant. St. Schmelzer, Prag, A. Reim.

Bernatzky.

Bischöfe.

I. Begriff. — II. Rechte. — III. Metropoliten. — IV. Besetzung. — V. Eid. — VI. Weih-B. — VII. Titular-B.

I. **Begriff.** B. sind nach der katholischen Kirchenlehre die von Gott durch die Autorität des päpstlichen Stuhles bestellten Nachfolger der Apostel. Sie haben jedoch keine kirchliche Sendung für die ganze Kirche, wie solche die Aposteln hatten, sondern nach einem in den ersten Zeiten der Kirche entstandenen Herkommen nur die kirchliche Leitung eines bestimmten kleinern Gebietes, einer Diöcese.

Der B. hat in seiner Diöcese eine ordentliche und unmittelbare kirchliche, sich auf die Lehre, Weihe und Disciplin erstreckende Jurisdiction und er heißt deshalb als Vorstand seiner Diöcese deren Diöcesanus oder Ordinarius. Die von ihm zur Wahrnehmung seiner bischöfl. Jurisdictionsrechte eingesetzte Behörde heißt Ordinariat, auch Generalvicariat, Officialat, in Oesterr. meistens bischöfl. Consistorium. Jede Ausübung einer kirchlichen Gewalt innerhalb der Diöcese setzt überhaupt den generellen oder speciellen Auftrag des Diöcesan-B. voraus, soweit nicht die oberste kirchliche Gewalt des Papstes für die ganze Kirche, oder die vom päpstlichen Primate abgeleitete Metropolitangewalt oder eine vom Papste in größerem oder geringerem Umfange gewährte Exemtion oder ein vom Papste in größerem oder geringerem Umfange bestellter besonderer Vertreter (Legat, Nuntius) in Betracht kommt. Uebrigens sind auch den B. vielfach zu ihren bischöfl. Rechten über die in ihrer Diöcese Domicilierenden noch besondere weitere Rechte vom Papste übertragen worden, bezüglich deren sie also eine delegierte Jurisdiction im Namen des Papstes üben. Solche Delegationen erhalten die B. auf ihre Bitten besonders für gewisse Absolutionen und Dispensen seit dem 17. Jahrh. in den sogen. Quinquennalfacultäten auf je fünf Jahre und außerdem kommen auch Annalien auf ein Jahr, Triennalfacultäten auf drei, Decennalien auf zehn Jahre vor, die letzteren namentlich für die österr. B. seit Abschluss des Concordates dahin, dass sie zugleich im Namen des Papstes die Genehmigung zur Veräußerung von Kirchengut ertheilen können.

II. **Die hauptsächlichsten Rechte des B.** im einzelnen sind: Er ist in seiner Diöcese der oberste Spender der Sacramente und Ordner des gesammten Cultus; er hat die kirchliche Vollmacht (missio canonica) für die Ertheilung des Religionsunterrichtes und das Lehramt der Theologie zu gewähren; die religiös-kirchliche Aufsicht in seiner Diöcese zu führen; jährlich wenigstens einmal oder bei großem Umfange der Diöcese wenigstens alle zwei Jahre, womöglich in Person, jede einzelne Pfarrei zu visitieren. Er hat auch eine gesetzgebende Gewalt, um unter Beirath des Capitels und nach seinem Ermessen auch des zu einer Diöcesansynode versammelten Clerus Anordnungen zur Ergänzung von Lücken des allgemeinen Kirchenrechts und zur Durchführung desselben oder auch besonderer päpstlicher Erlässe zu treffen. Er hat die kirchliche Gerichtsbarkeit in I. Instanz; ihm steht die Errichtung, Veränderung und Verleihung der niederen Kirchenämter, bezw. die Bestätigung der dazu vom Patron Präsentierten (institutio canonica) zu; ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens (s. darüber den Art. Kirchenvermögen). Der B. kann gewisse kirchliche Abgaben erheben, namentlich: Kanzleigebüren für Ausstellung amtlicher Urkunden nach der von Innocenz XI. 1676 aufgestellten Taxe, die jedoch auf den heutigen Geldwert umzurechnen ist und vom Clerus ein Seminaristicum oder Alumnaticum zum Unterhalte der bischöfl. Seminarien und Procurationen, d. h. Reisebeiträge in Geld oder Verpflegung bei Abhaltung der Visitation, wenn diese die erste in dem Jahre ist. Als Ehrenrechte des B. sind insbesondere zu erwähnen: der Ring als Zeichen der Vermählung mit seiner Kirche, das stets zu tragende Brustkreuz (pectorale), die B.-Mütze (Mitra) und der Hirtenstab. In Oesterr. haben sieben B. fürstlichen Rang und Sitz im H. H., nämlich die von Brixen, Trient, Gurk, Seckau, Lavant, Laibach, Breslau; von den Erz.-B. haben die von Wien, Prag, Olmütz, Salzburg und Görz, in U. der von Gran fürstlichen Rang. Alle Erz-B. haben eine Virilstimme im H. H. und den L. T., die B. außer den vorhin genannten Fürst-B. bloß Sitz in den L. T.

Das Prädicat „Excellenz“ erhalten die B. wie Erz-B. erst mit der Ernennung zum k. u. k. Geheimrath. Der Fürsterz-B. von Gran (Strigonium) hat als Primas U. gewisse höhere vom Papste verliehene Jurisdictionsrechte, jedoch nur für die Metropolien Gran und Erlau, nicht auch über die von Kolozsa. Die übrigen Primaten haben nur noch diesen Ehrentitel. So der Fürsterz-B. von Salzburg den eines Primas Deutschlands und der von Prag führt den Titel eines Primas B. nur aufgrund der „verneuerten Landesordnung“ 1627, nicht infolge päpstlicher Verleihung.

III. Als **Metropoliten** gelten die in Oesterr. bei den Katholiken nicht vorkommenden Patriarchen,

die Primaten und die Erz-B. oder Metropoliten im engeren Sinne. Letztere stehen einer Kirchenprovinz vor, die aus der Erzdiöcese und Suffraganbisthümern gebildet ist. Die schon im Mittelalter wegen Uebergriffen durch die päpstliche Gesetzgebung und noch mehr durch das Concil von Trient eingeschränkten Rechte der Erz-B. sind außer Ehrenvorzügen jetzt nur noch die Berufung und Leitung von Provincial-Concilien, die Aufsicht über ihre Suffragan-B., die Jurisdiction II. Instanz bei Appellation gegen Entscheidungen des bischöfl. Gerichtes und das Eingreifen an Stelle des B. kraft sogen. Devolutionsrechtes in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen, wenn der Suffragan-B. die ihm zunächst obliegende Thätigkeit unterläßt, z. B.: den von einer kirchlichen Censur aufgrund der Unterwerfung unter die kirchlichen Bedingungen zu Absolvierenden nicht absolviert oder offenkundige Vergehen der Diöcesanen nicht straft oder die Bestätigung des vom Patrone Präsentierten über zwei Monate, oder die ihm aus besonderen Gründen zustehende Verleihung von Beneficien unterläßt oder die ihm gemeinsam mit seinem Capitel zustehende Verleihung über die gesetzliche Frist verzögert. Dagegen, wenn der B. in gewöhnlichen Fällen seiner Collation, d. h. Verleihung der niederen Kirchenämter, säumig ist, tritt Devolution an das Capitel, und wenn letzteres bei ihm zustehenden Collationen säumig ist, an den Bischof ein. Wenn das Capitel nicht binnen 8 Tagen nach erlangter Kenntnis der Sedisvacanz einen Capitelvicar zur Verwaltung der bischöfl. Jurisdiction wählt, so devolviert dessen Bestellung an den Erz-B. oder bei Vacanz des erzbischöfl. Stuhles an den ältesten Provinzial-B.

IV. **Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer** in Oesterr.-U. erfolgt durch die gemeinrechtliche Form der Capitelswahl nur in Salzburg und Olmütz, wo dann aber das Augenmerk auf solche gerichtet werden muss, die dem Kaiser nicht minder genehm sind; in den übrigen Diöcesen durch landesherrliche Nomination. (Nach Art. 10 des österr. Concordates soll der Kaiser sich dabei des Beirathes der B. und vorzugsweise derjenigen der betreffenden Kirchenprovinz bedienen.) Jedoch für das Bisthum Gurk hat bei je zwei Erledigungen der Kaiser ein Präsentationsrecht an den Fürst-B. von Salzburg, der an Stelle des Papstes das Verleihungsrecht für dieses Bisthum und in jedem dritten Erledigungsfalle eine freie Verleihung (collatio plena) für dasselbe und eine solche sogar immer, in allen Erledigungsfällen, für die Bisthümer Lavant und Seckau hat. (Für das römisch-katholische Erzbisthum zu Lemberg wählt der Clerus 3 Candidaten, aus denen der Kaiser einen ernennt). Die bischöfl. Jurisdictionsrechte und das Aufhören der Berechtigung des Capitelsvicares beginnt erst, wenn der Betreffende die Bestellungs-, bezw. Bestätigungsbulle des Papstes oder für die eben genannten Bisthümer die betreffenden Erläſſe des Fürst-B. von Salzburg in Händen hat. Die besondere erzbischöfl. Jurisdiction beginnt erst mit Empfang des vom Papste zu verleihenden Palliums, einer Nachbildung des Scholarkleides des israelitischen Hohenpriesters im alten Bunde. Die bischöfliche Weiherechte beginnen erst mit dem Empfang der B.-Weihe, wenn der Betreffende dieselbe nicht schon früher erhielt.

V. **Eid.** Vor der Consecration hat der zu Consecrierende in die Hände des Consecrators den Obedienzeid an den Papst und das Glaubensbekenntnis abzulegen. Bevor die Metropoliten u. B. die Leitung der Kirchen übernehmen, haben sie vor Sr. kais. Majestät den Eid der Treue in folgenden, durch Art. 20 des Concordates bestimmten Worten abzulegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem B. geziemt, Euerer kais.-königl. Apostolischen Majestät und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichem schwöre u. gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner, noch außer den Grenzen des Reiches irgendeine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, dass dem Staate irgendeine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben nichts zu unterlassen."

VI. **Weih-B.** Ein B. oder Erz-B. ohne Diöcese (Weih-B.) ist in Oesterr. gewöhnlich der päpstliche Nuntius zu Wien, in größeren Diöcesen aber ein dem Diöcesan-B. (episcopus residentialis) für Pontificalhandlungen (Firmung und Priesterweihe) beigegebener Hilfs-B. (episcopus auxiliaris). Solche Weih-B. kommen seit dem 11. Jahrh. vor und werden auf den Titel einer der von den Saracenen völlig zerstörten Diöcesen ordiniert, hießen daher früher episcopi in partibus (infidelium), seit 1882 erhielten sie aber den Namen episcopi titulares, weil viele jener ehemals unter türkischer Herrschaft gestandenen Gegenden jetzt unter christlichen Herrschern stehen, wie Griechenland, Serbien, Bulgarien. Die Weih-B. als solche haben keine bischöfl. Jurisdiction, weil ihre Diöcese entweder gar nicht mehr besteht oder, soweit sie angefangen hat wieder zu existieren, der Leitung der s. Congregatio de Propaganda Fide untersteht. Diejenigen bischöfl. Ehrenrechte, welche eine bischöfl. Jurisdiction zur Voraussetzung haben, wie Erwähnung im Messcanon, die bischöfl. Cathedra und den Hirtenstab, besitzen sie nicht. Zur Ausübung bischöfl. Functionen in der Diöcese, deren B. sie beigegeben sind, bedürfen sie des Auftrages dieses Diöcesan-B., für andere Diöcesen der päpstlichen Genehmigung.

Die den Diöcesan-B. nach gewissen Jahresperioden (den österr. wie deutschen B. alle 4 Jahre) obliegende Romreise (visitatio liminum sct. Apostolorum Petri et Pauli) ist in neuerer Zeit auch den Weih-B. zur Pflicht gemacht, weil sie nicht bloß zur Berichterstattung über die Diöcese dienen soll, der ein Weih-B. nicht wirklich vorsteht, sondern weil sie auch zur Bezeigung der Unterwürfigkeit gegenüber dem päpstlichen Stuhle dient und der Weih-B. vielleicht auch in der Lage ist, nützliche Erwägungen bezüglich seiner Titulardiöcese vorzubringen. Die Weih-B. bestellt der Papst, u. wofern der Weih-B. einem Diöcesan-B. als Hilfs-B. beigegeben werden soll, erbittet sich der betreffende B.

denselben und hat ihn dieser, wenn er nicht schon aus einem anderen Amte den Unterhalt bezieht, aus seinen Einkünften zu unterhalten. Weil der Weih-B. keiner Diöcese vorsteht, hat er auch nicht den oben angegebenen politischen Eid der österr. B. zu leisten (wie auch ein Min. Erl. 28/I 58, Z. 1110, an den Statthalter von B. ausdrücklich erklärte).

VII. Titular-B. Verschieden von den Weih-B. sind die bloßen Titular-B. in U. (sog. episcopi electi). Diese sind Priester, welchen durch den apostolischen König der Titel eines B. einer von 24, vormals zu U. gehörigen, größtentheils nicht einmal mehr existierenden Kathedralkirchen verliehen ist. Sie tragen eine Pontificalkleidung haben aber kirchlich keinen bischöfl. Charakter. Nur die beiden Titular-B. von Belgrad, Semendria und Knin (Tiniensis) werden vom Papste auch zu Weih-B. präconisiert und ihrer Consecration zum Weih-B. geht daher auch, wie allen anderen Bestellungen zum Diöcesan- oder Weih-B. der sog. Informationsprocess zur Feststellung ihrer Tauglichkeit und Würdigkeit voraus. Bei der Reorganisation des ung. Oberhauses im J. 1883 verloren die Titular-B. ihr einziges eigentliches politisches Vorrecht, nämlich den Sitz im Oberhause, während die reformierten Superintendenten, denen man den der ursprünglichen reformierten Kirchenverfassung widersprechenden Titel B. zuerkannte, diesen erhielten, sowie der Sitz im Oberhause in U. allen katholischen B. als Magnaten des Reiches zusteht.

Literatur.

Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, Prag 1832. Philipps Kirchenrecht, Bd. II, S. 90 ff. Hinschius Kirchenrecht II, S. 38 ff, Schulte, Kirchenrecht § 88. Vering, Kirchenrecht. § 133 (3. Aufl.).

Vering.

Blockade.

B. ist die Absperrung einer fremden Küste oder eines Theiles derselben, insbesondere eines oder mehrerer Häfen gegen allen Verkehr von außen durch bewaffnete Macht. Anerkannt ist die Zulässigkeit der B. im Kriege als Mittel der Kriegsführung. Zur Anordnung derselben ist der Oberbefehlshaber der Kriegsmacht oder derjenige Befehlshaber der Seemacht legitimiert, dem hiezu Ermächtigung ertheilt worden ist. Die Wirkung der B. kehrt sich vorzugsweise gegen die Neutralen, welche die Pflicht der Beachtung einer rechtswirksamen B. haben.

Zu ihrer Verbindlichkeit bedarf die B.: 1. der Effectivität. Bereits in den Bündnissen der bewaffneten Neutralität 1780 wurde der Grundsatz aufgestellt: Ein Hafen kann nur dann als blockiert gelten, wenn das Einlaufen in denselben mit unmittelbarer Gefahr verbunden, also derselbe durch die Macht, welche den Zutritt verhindern will, mit stationierten und hinlänglich nahen Schiffen eingeschlossen ist. Die Pariser Seerechtsdeclaration 16/IV 56 sagt: „Die B. müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, d. h. durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreichend stark ist, um dem Feinde die Annäherung an das Ufer wirksam verwehren zu können.“ Störk (Holtzendorff, Encyklopädie S. 1341) bemerkt zu dieser Bestimmung: „Es liegt darin ausgedrückt, dass allerdings Unmöglichkeit der Annäherung nicht zur Wirksamkeit gefordert werden kann, wohl aber nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die Durchbrechung der Absperrungslinie als Sache besonderer Geschicklichkeit, besonderen Glückes, besonderer Schnelligkeit oder besonderer Unaufmerksamkeit des blockierenden Geschwaders anzusehen sein würde. Welche Mittel ausreichend sind, um eine See-B. herzustellen, ist eine durchaus concrete Thatsache, deren Beantwortung sich nach der Oertlichkeit des blockierten Platzes und der umgebenden Küstengewässer und nach der nautischen Technik der blockierenden Schiffe in jedem einzelnen Falle richten wird.“

Schon während des Krimkrieges waren durch V. 25/V 54 R. 127 aufgrund Allerh. Genehmigung 23/V 54 die von den Behörden und Unterthanen während dieses Krieges hinsichtlich des Handels und der Schiffahrt auf dem Meere zu beobachtenden Grundsätze bekanntgemacht worden. Es heißt daselbst im Art. 4: Den österr. Schiffen ist das Einlaufen in solche Plätze und Häfen untersagt, die von einer der kriegführenden Mächte belagert oder mit Aufstellung einer angemessenen Streitkraft thatsächlich blockiert sind, da sie sonst sich weder der Freiheit der neutralen Flagge zu erfreuen noch eine Schutzleistung oder Verwendung von Seite der Regierung zu erwarten hätten.

Die Pariser Seerechtsdeclaration selbst wurde mit Erl. des Min. Aeuß. 3/V 56 R. 69 kundgemacht. Aus Anlass des mit Frankreich und Sardinien im J. 1859 ausgebrochenen Krieges wurde mit V. 11/V 59 R. 76 den Militär- und Civilbehörden die strenge Beobachtung dieser Bestimmungen zur Pflicht gemacht. Zur näheren Ausführung der Pariser Seerechtsdeclaration wurde durch kais. V. 13/V 66 R. 60 bestimmt, dass Handelsschiffe und ihre Ladungen aus dem Grunde, dass dieselben einem Lande angehören, mit welchem Oesterr. im Kriege ist, von österr. Kriegsfahrzeugen zur See nicht aufgebracht noch von österr. Prisengerichten als gute Prise erklärt werden dürfen, wenn die feindliche Macht den österr. Handelsschiffen gegenüber die Gegenseitigkeit beobachtet. Auf Handelsschiffe, welche Kriegscontrebande führen oder rechtsverbindende B. brechen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Während des deutsch-französischen Krieges im J. 1870 erklärte die V. 29/VII 70 R. 94 gleichfalls wieder: Den österr.-ung. Schiffen ist das Einlaufen in solche Häfen und Plätze untersagt, die von einer der kriegführenden Mächte belagert oder wirksam blockiert sind. Wer dieses Verbot übertritt, hat bei eintretender rechtmäßiger Beschlagnahme und Confiscation von seiten der kriegführenden Staaten keinen Schutz bei der

Regierung zu erwarten. Aehnlich die V. 11/V 77 R. 31 anlässlich des Krieges zwischen Russland und der Türkei.

2. Die Wirksamkeit der B. ist überdies bedingt durch die Notification derselben. Man unterscheidet die allg. oder diplomatische Notification und die besondere Notification, welche dem einzelnen Schiffe über das Bestehen, bezw. über die Fortdauer der B. gemacht wird. Das Bündnis der zweiten bewaffneten Neutralität sagt: Que tout bâtiment, navigant vers un port bloqué, ne pourra être regardé comme contravenant, que lorsqu'après avoir été averti par le commandant du blocus de l'état de blocus, il tâchera d'y pénétrer en employant la force ou la ruse. Es ist dies das Erfordernis der Specialnotification durch die B.-Kriegsmacht selbst.

Diese Forderung der obligatorischen Specialnotification ist jedoch nicht allg. anerkannt. Es ist daher von Fall zu Fall zu beurtheilen, ob das Schiff, welches die B. nicht beachtet, wirklich den Bestand derselben gekannt hat. Die mangelnde Kenntnis wird anzunehmen sein, wenn die seit Declaration der B. verflossene Zeit zu kurz war, als dass das auf der Reise befindliche Schiff davon unterrichtet sein konnte (§ 42 des Turiner Reglements). B.-Bruch ist dagegen vorhanden, wenn das Schiff trotz dieser Kenntnis in gewaltsamer oder listiger Weise die B.-Linie zu durchbrechen sucht oder, nachdem es das erstemal zurückgesandt worden ist, von neuem versucht hat, in den blockierten Hafen einzudringen (§ 43 Turiner Reglement). In keinem Falle kann die Voraussetzung der Continuität der Reisen eines Schiffes, wonach mehrere Reisen zu verschiedenen Häfen als eine einzige angesehen werden, die Verurtheilung wegen B.-Bruch rechtfertigen (Bulmerincq, Völkerrecht, S. 372).

Wirkung des B.-Bruches ist Behandlung des Schiffes und der Ladung als gute Prise, soweit letztere nicht wegen bona fides des Eigenthümers freigegeben wird.

Es erfolgt somit Aufbringung des Schiffes. Das österr. Prisenreglement 3/III 64 anlässlich des Krieges mit Dänemark, welches sich allerdings nur auf die Aufbringung von feindlichen oder verdächtigen Schiffen bezog, hatte bestimmt, dass der Aufbringende unter seiner Verantwortung von der Ladung eines aufgebrachten Schiffes nichts löschen, verkaufen, vertauschen oder auf irgend eine Weise entfernen oder verloren gehen lassen darf. Das Schiff ist mit ungeöffneter Ladung in einen österr. Hafen oder bis zur thunlichen Abstellung in einen solchen nach dem nächsten Platze zu bringen, wo das aufgebrachte Schiff in militärischen Gewahrsam genommen werden kann. Nach anderen Plätzen darf das Schiff nur dann gebracht werden, wenn Sturm, Wetter, Mangel an Proviant, feindliche Verfolgung und sonstige Seenoth dies nothwendig machen. Auch in diesem Falle muss der Aufbringer, sobald es die Umstände erlauben, das Schiff mit ungebrochener Ladung nach dem nächsten Hafen, wo sich ein competentes Prisengericht befindet, senden oder bringen. Dem Prisengerichte ist sofort bei Erreichung des Hafens Meldung zu machen.

Aehnlich sind die Bestimmungen des Prisenreglements 9/VI 66 R. 90 in Betreff des Krieges mit Preußen und Italien.

Das preuß. Prisenreglement 20/VI 64 (Gesetzessammlung 369) sagt (§ 20): Ein Hafen gilt als blockiert, wenn er durch ein oder mehrere Kriegsfahrzeuge dergestalt abgesperrt ist, dass ein Handelsschiff ohne augenscheinliche Gefahr der Aufbringung in den Hafen nicht einlaufen und aus demselben nicht auslaufen kann. Im § 21 heißt es: Der Befehlshaber, welcher mit der Ausführung der B. beauftragt ist, hat nach seiner Ankunft auf der B.-Station sämmtlichen in dem Hafen residierenden Consulen die B. schriftlich anzuzeigen, zugleich auch die in dem Hafen liegenden neutralen Schiffe aufzufordern, binnen einer angemessenen, von dem Befehlshaber nach Anhörung der Vorschläge der Schiffsführer zu bestimmenden Frist den Hafen zu verlassen. § 23: Ein Versuch, die B. zu durchbrechen, ist bei einem neutralen Schiffe nur dann anzunehmen, wenn das Schiff von der B. Kenntnis hatte; was (§ 24) nach den Umständen des Falles und insbesondere mit Rücksicht auf die längere oder kürzere Zeit, welche seit der Verständigung und Anzeige der B. verstrichen ist, zu beurtheilen ist. Wenn der Befehlshaber des betreffenden Fahrzeuges dafür hält, dass die B. dem Schiffe nicht bekannt geworden sei, so hat er dasselbe davon in Kenntnis zu setzen, diese Benachrichtigung auf den Schiffspapieren, insbesondere auf den zum Beweise der Nationalität des Schiffes dienenden Urkunden, sowie im Journal des Schiffes zu vermerken und das Schiff zur Aenderung seines Laufes zu veranlassen. § 25: Die Ausclarierung nach einem blockierten Hafen oder der Lauf des Schiffes nach einem solchen Hafen gilt noch nicht als Versuch, die B. zu durchbrechen.

Quellen und Literatur.

Die im Texte cit. V., insbesondere auch die kais. V. 21/V 64 R. 31 über die Prisengerichtsbarkeit (vgl. diesen Art.) Das im J. 1882 durch das Institut de droit international aufgestellte sogen. Turiner Règlement des prises maritimes. Gessner, Le droit des Neutres sur le mer. 2. Aufl., Berlin, S. 163—245. Perels, Das internationale Seerecht der Gegenwart, 1882, §§ 48—51. Geffken in Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechtes, IV, 139 ff. Bergbohm, Die bewaffnete Neutralität, 1884. Travers Twiss, La théorie de la continuité du voyage appliquée à la contrebande et aux blocus. Paris 1877.

Ulbrich.

Bodensee.

I. Völkerrechtliche Verhältnisse. — II. Positive Normen des österr. Rechtes.

I. Völkerrechtliche Verhältnisse. Es kommt hier nicht in Betracht der sogenannte Untersee, rücksichtlich dessen zwischen Baden und Thurgau die Grenze im Jahre 1854 festgestellt worden ist, sondern nur der Ober- und Ueberlingersee.

Der B. gehört zu den Binnengewässern. Infolge dessen sind die Rechtssätze des Völkerrechtes über die offene See, welche principiell von jeder Staatsherrschaft frei ist, nicht ohne weiters auf den B. anwendbar.

Ueber die Rechtsstellung des B. sind allerdings die Meinungen getheilt. Es wurde (Störk) die Meinung vertreten, dass der B. gleich dem Meere zu behandeln wäre, daher der Gebietshoheit der Uferstaaten entzogen sei. Gegen diese Ansicht muss geltend gemacht werden, dass „hier im Gegensatze zu dem Meere die physische Möglichkeit thatsächlicher Beherrschung der ganzen Wasserfläche vorhanden ist und die Uferstaaten daher mit Ausschluss anderer Staaten auf dem B. gebieten" (Rehm im Handwörtb. Art. B. II, 654).

Eine zweite Ansicht vertritt Sarwey, Württembergisches Staatsrecht I, 24. Er sagt: „Die Territorialgrenze und Territorialhoheit der Seeuferstaaten auf dem B. ist weder gesetzlich noch im Wege von Staatsverträgen abgegrenzt. Sowohl die allgemeinen Grundsätze als die bisherige Uebung sprechen dafür, dass sich die Territorialhoheit auf das Seeufer einschließlich seiner unmittelbaren Umgebung, insbesondere die Hafen- und Landungsplätze, Bade-, Schwimm- und Waschanstalten erstreckt. Der übrige Theil fällt nicht unter eine bestimmte Staatshoheit, vielmehr stehen allen Uferstaaten gleiche Rechte auf demselben zu; der B. hat in diesem Sinne die Eigenschaft eines internationalen Verkehrsgebietes."

„Die Einwendung", bemerkt derselbe Schriftsteller (a. a. O. 25), „dass ein Binnensee niemals internationales Verkehrsgebiet sein könne, scheint auf einer unrichtigen Auffassung dieses Satzes zu beruhen. Allerdings und unzweifelhaft ist der B. nicht in dem Sinne wie das offene Meer internationales Verkehrsgebiet, dass jeder Staat, auch ein solcher, welcher kein Uferstaat ist, auf demselben gewisse Nutzungsrechte, zum Zwecke der Schiffahrt, Fischerei und zu anderen Zwecken ausüben dürfte. Aber internationales Verkehrsgebiet ist der B. insofern, als die verschiedenen B.-Uferstaaten an dem ganzen See gleiche Rechte beanspruchen und ausüben, ausgenommen die unmittelbare Umgebung des Seeufers."

Im wesentlichen läuft diese zweite Ansicht mit gewissen Modificationen auf die erste Ansicht hinaus oder mit anderen Worten: Sie ist eine analoge Anwendung der Grundsätze über das offene Meer auf den B. mit Beachtung jener Modificationen, die sich daraus ergeben, dass thatsächlich die Benützbarkeit desselben auf die Uferstaaten beschränkt ist.

Die analoge Rechtsanwendung besteht aber darin, dass die für einen bestimmten Thatbestand getroffene Rechtsnorm auf einen nicht geregelten Thatbestand mit Rücksicht auf dessen Wesensgleichheit angewendet wird. Diese Wesensgleichheit, d. i. Gemeinsamkeit des rechtlich erheblichen Elements (vgl. Regelsberger Pandekten I, S. 158), bildet also die Voraussetzung der analogen Rechtsanwendung. Diese Wesensgleichheit beider Thatbestände scheint aber hier zu fehlen. Bezüglich des offenen Meeres besteht thatsächliche Unmöglichkeit der Herrschaft eines einzelnen Staates u. thatsächliche allg. Zugänglichkeit, sowie das Bedürfnis derselben, u. dieser Thatbestand hat die Rechtsregel der Freiheit des Meeres zur Anerkennung gebracht; bezüglich des B. als Binnengewässers ist aber das Gegentheil der Fall: Zugänglichkeit ist bloß für die Uferstaaten vorhanden und die Möglichkeit thatsächlicher Herrschaft derselben ist nicht ausgeschlossen. Auch bietet die Auffassung, dass der B. ein staatenloses Gebiet sei, wohl für eine Reihe praktischer Bereiche Schwierigkeiten.

Eine dritte Meinung geht dahin, der B. ist ein Bestandtheil des Gebietes der Uferstaaten: Oesterr., Baiern, Württemberg, Baden, Schweiz (Thurgau, St. Gallen). Diese Auffassung scheidet sich aber wieder in zwei Meinungen:

a) Der B. steht im Condominate der Uferstaaten. Die Annahme eines Condominates der Uferstaaten würde aber bedeuten, dass der ganze See für jeden der Uferstaaten Territorialgewässer ist, das als Inland erscheint. Dieser Annahme widerspricht die Bestimmung der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung 22/IX 67, Art. XXIV, welcher ausdrücklich sagt, dass Uebertretungen dieser Schiffahrtsordnung von den Behörden und nach dem G. desjenigen Landes, auf dessen Gebiete die strafbare Handlung begangen ist, bestraft werden.

b) Der B. steht unter getheilter Herrschaft der Uferstaaten. Allerdings entstehen mangels äußerer Merkmale u. ausdrücklicher Abmachungen (vergl. Otto Mayer in Stengel I, S. 213, Art. „Binnengewässer") Schwierigkeiten in der Richtung, wie weit die Hoheitsgrenze der einzelnen Staaten reicht. Für diese Ansicht führt Rehm (Handwörtb. II, S. 655) an, dass Grenzseen im Zweifel nach dem Rechte der öffentlichen Flüsse behandelt werden, ferner die Geschichte der Rechtsverhältnisse des B. in früheren Jahrhunderten und den historisch erwiesenen Bestand besonderer Seegebiete der Stadt Lindau, Constanz und der Fürsten v. Fürstenberg; endlich verschiedene Conventionen der Uferstaaten, welche ausdrücklich von bestimmten Wassergebieten der Uferstaaten sprechen. Rehm sagt: „Es lässt sich die Hoheitsgrenze zwischen den Staaten dahin bestimmen, dass sie von der Seemitte der Constanzer Bucht in der Mittellinie des Obersees nach Osten läuft und bei der Mündung der Leiblach (Grenzfluss zwischen Oesterr. und Baiern) endet".

Nimmt man diese getheilte Herrschaft der Uferstaaten an, so ergibt sich, dass die schweizerischen Seebezirke der Neutralität unterworfen sind, welche die schweizerische Eidgenossenschaft völkerrechtlich genießt, während das Seegebiet von Baiern, Württemberg und Baden deutsches Reichsgebiet ist, auf welches die Bestimmung des Art. 4, Abs. 9, der Reichsverfassung Anwendung findet, welches der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben die Flößerei u. den Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen unterstellt. Das österr. Seegebiet ist ein Bestandtheil des österr. Staates u. es kommt

für dasselbe in Betracht § 11, lit. a des St. G. über die Reichsvertretung (21/XII 67 R. 141), dass Verträge über Aenderungen des Staatsgebietes an die Genehmigung des Reichsrathes gebunden sind.

Am zutreffendsten scheint uns die von Otto Mayer (in Stengel unter Art. Binnengewässer S. 214) ausgesprochene Ansicht zu sein, dass zwar jedem Staate ein bestimmtes Stück des Sees zukommt, dass zwischen den aneinandergrenzenden Staaten der B. nach der Verlängerung der Grenzlinien getheilt ist und jeder Staat das vor seinem Ufer liegende Stück des Sees beherrsche, dass aber allerdings eine stufenweise Abnahme der Bestimmtheit des Machtgebietes bestehe, je weiter dasselbe nach der Mitte des Sees verläuft; dass sich aber daraus mit Rücksicht auf die freundnachbarliche Gesinnung der betheiligten Staaten thatsächlich keine Schwierigkeiten ergeben.

II. **Positive Normen des österr. Rechtes.** Zu erwähnen ist: 1. Die zwischen Oesterr., Württemberg u. Baden wegen gemeinsamer Ueberwachung der B.-Grenze abgeschlossene Convention, ddto. Berlin 20/II 54 (V. F. M. 29/VI 54 R. 154), welche bestimmt: a) Längs der österr. Grenze dürfen auf dem B. beladene Fahrzeuge in einer nicht zu einem erlaubten Landungsplatze führenden Richtung dem Ufer auf eine weniger als 50 Wiener Fuß betragende Entfernung sich nicht ohne besondere Erlaubnis des nächsten Zollamtes nähern. Ausgenommen von diesem Verbote sind unverdeckte Nachen (Kähne), welche unbedingt zollfreie Gegenstände im unverpackten Zustande (ledig) geladen haben u. Fahrzeuge, welche infolge von Elementarunfällen oder infolge der Uebermacht eines anderen zufälligen Ereignisses sich der österr. Grenze zu nähern gezwungen sind; b) Ein- u. Ausladungen selbst von Gegenständen, welche ganz zollfrei sind und auch auf den erlaubten Landungsplätzen des österr. Seeufers, dürfen nur nach vorgängiger Anmeldung stattfinden; c) das Halten von Nachen (Kähnen) zum Privatgebrauche ist von einer einverständlich mit der Finanzbehörde von der politischen Behörde zu ertheilenden Erlaubnis abhängig. Zur Nachtzeit müssen dieselben am Ufer angeschlossen sein; d) die Finanzbediensteten der Uferstaaten haben sich in den Grenzen des Zollcartells in der Grenzaufsicht gegenseitig zu unterstützen.

2. Die internationale Schiffahrts- u. Hafenordnung für den B. 22/IX 67 (R. 19, Jahrg. 68) bestimmt: a) Die Schiffahrt auf dem B. soll unter Beobachtung der in dieser Schiffahrtsordnung festgestellten Bestimmungen zum Transporte jedermann gestattet sein; b) für die Benützung von Hafenplätzen u. Landungsstellen sollen nur Magazins- u. Lagergebüren, u. zw. von In- u. Ausländern in gleicher Höhe, erhoben werden; c) die Befugnis zur Führung eines Segels oder eines Dampfschiffes auf dem B. steht nur denjenigen zu, welche von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie die Eigenschaft als Staatsangehörige besitzen, mit einem Schiffpatente nach Maßgabe der in diesem Uferstaate geltenden Normen versehen worden sind. Dazu die Hafenordnung für Bregenz 6/IV 70 R. 49.

3. Seitens Oesterr. ist die Fischereipolizei geordnet durch das Landesgesetz für V. 27/X 80 L. 11 ex 1882 u. die V. des Statth. für T. u. V. 11/VIII 83, Z. 15.599, L. 26. Dieses G. gilt selbstverständlich nur für das österr. Territorium.

4. Die Beurkundung der Geburts- u. Sterbefälle auf dem B. ist geordnet durch Erl. d. M. J. 7/I 80, Z. 19.010, welcher sagt: „Die k. k. österr. Regierung hat zu den nachstehenden Bestimmungen eines zwischen der königl. bairischen, königl. württembergischen u. großherzogl. badischen Regierung getroffenen Uebereinkommens in Betreff der Beurkundung der Geburts- u. Sterbefälle auf dem B. seine Zustimmung ausgesprochen:

a) Die standesamtliche Behandlung derjenigen auf dem B. eintretenden Geburts- u. Sterbefälle, welche in der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, soll durch den Standesbeamten des betreffenden Uferbezirkes vorgenommen werden.

b) Diejenigen Geburts- u. Sterbefälle, welche auf der Seefläche außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Ufers sich ereignen, sollen durch den Standesbeamten desjenigen Bezirkes beurkundet werden, in welchem das Schiff oder Fahrzeug, auf dem der Fall sich ereignet, oder von dem die Leiche aus dem See aufgenommen wird, seinen regelmäßigen Standort innehat.

c) Durch die vorstehenden Verabredungen soll in keiner Weise den Hoheitsverhältnissen auf dem B. präjudiciert sein. Ebensowenig soll hiedurch den Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Verlassenschaftsangelegenheiten vorgegriffen werden.

d) Die gegenseitige Mittheilung der Civilstandsurkunden über die auf dem B. vorgekommenen Geburts- u. Sterbefälle richtet sich nach den unter den Uferstaaten diesfalls bestehenden oder noch zu vereinbarenden allg. Verabredungen."

Literatur.

Art. Binnengewässer bei Stengel, W. im Handwörth. Rettich: Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des B. 1884. Martitz in den Annalen des Deutschen Reiches, 1885, S. 278 ff.

Ulbrich.

Böhmen,

Nationalitäten- und Verfassungsfrage.

IV. Die Decemberverfassung.

1. Declaration 1868. 2. Der L. T. 1870. 3. Die Fundamentalartikel 1871. 4. Entwurf des Nationalitätengesetzes. 5. 1872—79: Verlassen der Abstinenzpolitik; Eintritt in den Reichsrath. 6. Memorandum der czechischen und deutschen Abgeordneten 1879.

V. Die Beschwerden der Deutschen seit 1880.

1. Die Sprachenverordnung 1880. 2. Nationale Abgrenzung des Landes. 3. Opposition gegen die zweite Sprachenverordnung 1886. 4. Austritt aus dem L. T.

VI. Das Ausgleichsproject 1890.

1. Die Wiener Vereinbarungen. 2. Aenderungen der Gerichtsorganisation. 3. Durchführungsgesetze. 4. Sistierung der weiteren Ausführung.

VII. Das böhm. Staatsrecht.

1. Begriff. 2. Bekämpfung.

VIII. Die Wahlreform.

1. Erste Anträge. 2. Die Wahlreform 1871. 3. Landtagsbeschluss 1878. 4. Die Wahlreform 1883—90.

IX. Sprachenfrage bezüglich der Schulen.

1. Volksschule. 2. Gymnasien. 3. Universität.

X. Sprachenfrage im Amte.

1. Vorschläge 1848. 2. Die V. des Absolutismus. 3. Die V. im J. 1863. 4. Die V. 1880, 1886 und die 5. Gesetzentwürfe über die Amtssprache.

XI. Statistisches.

1. Das Nationalitätenverhältnis in den Gerichtsbezirken. 2. In den wichtigsten Städten. 3. Das deutsche Sprachgebiet in B.

I. Einleitung. 1. Die Bedeutung B. im Bereiche des österr.-ung. Reiches u. das Interesse, welches die seit Beginn der Verfassungsära aufgetauchte staatsrechtliche u. Nationalitätenfrage in B. beansprucht, dürfte wohl eine vollständig objective Darstellung der einzelnen Phasen dieses Streites rechtfertigen. So lebhaft dieser Streit jeden, der nicht theilnahmslos der Geschichte des Staates u. Landes, sowie den Geschicken seines eigenen Volksstammes gegenübersteht, interessiert und ergreift und so schwer es sein mag, die eigene politische Ueberzeugung, die gewiss ein unantastbares Recht der Persönlichkeit ist, zurückzudrängen, so soll doch an dieser Stelle der Versuch gemacht werden, mit der Ruhe und Unbefangenheit eines Historikers diese Angelegenheit zu besprechen und unter möglichst genauer Mittheilung der einzelnen Staatsacte und Parteierklärungen das Verständnis der sogen. böhm. Frage zu erleichtern.

Mit dem Lande B. hat sich die Literatur des deutschen Reichsstaatsrechtes im 17. u. 18. Jahrh. wiederholt beschäftigt. In dem historisch-politischen Handbuche der teutschen Staaten von dem berühmten Staatsrechtslehrer Johann Stephan Pütter, Göttingen 1758, findet sich S. 140 ff. ein Abriss des böhm. Staatsrechtes. Er behandelt insbesondere (Abs. VI, S. 150) die Landstände u. den politischen Unterschied der Einwohner; (Abs. VIII, S. 157) die böhm. Regierungsverfassung überhaupt; (Abs. XII, S. 178) das Verhältnis der Krone B. gegen das teutsche Reich. Er sagt in letzterer Hinsicht: „Der König von B. ist zwar ein Vasall von Kayser und Reich, doch selbst in Ansehung der Lehensempfängnis mit vieler Freiheit. An der teutschen Kreisverfassung hat B. keinen Antheil. Es behauptet auch vielerlei Befreiung von dem Gerichtsstande des höchsten R. G. und noch mehr vom Reichsvicariate. Jedoch trägt B. zur Erhaltung des Kammergerichtes das Seinige bei und genießt das Recht, einen Vertreter zur Beisitzerstelle an selbiges zu präsentieren. Es kann sich auch der Verbindlichkeit des Landfriedens nicht entziehen." Dagegen bemerkt Franz Ferd. Schrötter, Grundriss des österr. Staatsrechtes, Wien 1775 (S. 89), in Betreff der von einem Könige von B. einzunehmenden Reichsbelehnung, dass nach dem klaren Wortlaute der Lehenbriefe die Belehnung nicht über die Lande und das Königreich, sondern nur über die Kur- und Erzschenkenamtswürde, welche die Krone B. von dem Kaiser und dem teutschen Reiche zu Lehen trägt, empfangen werde. Ferner bemerkt derselbe Schriftsteller (S. 83): „Dass die Krone B. in ihrem Gebiete an die Reichsgesetze nicht gebunden sei, fließt aus der Souveränität von selbst, und wenngleich die Könige von B. die Reichstage beschickten, pflegten sie dennoch aus eben dieser Ursache die Reichsabschiede nicht zu unterzeichnen." Endlich sagt derselbe (S. 112): „Die Krone B. hat zwar 1708 einen Kurfürstenanschlag zum Unterhalte des Kammergerichtes übernommen, ihre Freiheit aber von allen anderen Reichsdiensten und Anlagen stets behauptet."

Es muss einem unbefangenen Historiker, der zugleich über eine entsprechende Kenntnis des deutschen Reichsstaatsrechtes verfügt, überlassen bleiben, die Beziehungen B. quellenmäßig zu untersuchen; wir konnten diese Frage hier nur andeuten, um gleich zu bemerken, dass auch diese rein historische Frage in den Bereich der Parteipolitik einbezogen wurde. Palacky hat in dem bekannten Absagebriefe an das deutsche Vorparlament v. 11/IV 48 den politischen Standpunkt der böhm. Nationalpartei in dieser Frage festgestellt: „Die böhm. Nation, zwar klein, war seit jeher ein für sich bestehendes Volk; seine Herrscher betheiligten sich zwar im Bunde der deutschen Fürsten, das Volk selbst zählte sich aber niemals zum deutschen Volke oder wurde von anderen dazu gezählt. Die ganze Verbindung B., zuerst mit dem Deutschen Reiche u. dann mit dem Deutschen Bunde war ein bloßes Regale, von dem das böhm. Volk, die böhm. Stände kaum jemals etwas wissen wollten noch davon ein Bewusstsein hatten. Diese Thatsache wissen alle deutschen Historiker ebenso gut wie ich selbst, u. wenn daran irgend jemand zweifeln sollte, erkläre ich mich bereit, dieselbe zur vollen u. klaren Sicherheit festzustellen. Und selbst wenn man es vollständig als Wahrheit annehmen würde, dass die böhm. Krone jemals in einem Lehensnexus zum Deutschen Reiche gestanden sei, was die böhm. Publicisten stets geleugnet haben, kann es doch keinem wirklichen Kenner der Geschichte in den Sinn kommen, die Souveränität und Autonomie der Regierung und des Landes in dessen inneren Angelegenheiten zu bezweifeln. Der ganzen Welt ist es bekannt, dass die deutschen Kaiser, soweit diese ihre Würde in Betracht kommt, seit jeher nicht das Mindeste mit der böhm. Nation zu thun hatten, u. dass denselben in B. u. über B. weder eine gesetzgebende, noch richterliche,

noch vollziehende Gewalt zukam; dass sie niemals das Recht hatten, aus dem Lande Truppen auszuheben oder andere Regalien auszuüben; dass B. sammt seinen Kronländern zu keinem der zehn Reichskreise gehörte u. die Competenz des Reichskammergerichtes sich niemals auf dasselbe bezog u. s. w., dass also die ganze bisherige Verbindung B. mit dem Deutschen Reiche nicht als ein Bund eines Volkes mit einem Volke sondern als eine Verbindung eines Herrschers mit einem anderen Herrscher angesehen werden kann."

Jede actuelle Bedeutung für die Gegenwart hat diese Streitfrage verloren durch die Auflösung des Deutschen Reiches laut P. 6 VIII 1806 (P. G. S. Nr. 1, Bd. XXVII). In demselben wird: „das Band, welches den Kaiser bisher an den Staatskörper des Deutschen Reiches gebunden hat, als gelöst erklärt und das reichsoberhauptliche Amt durch die Vereinigung der conföderierten rheinischen Stände als erloschen angesehen. Der Kaiser betrachtet sich von allen übernommenen Pflichten gegen das Deutsche Reich als losgezählt und legt die getragene Kaiserkrone u. geführte kais. Verwaltung nieder. Ebenso zählt der Kaiser sämmtliche deutsche Provinzen u. Reichsländer wechselseitig von allen Verpflichtungen los, die sie bis jetzt, unter was immer für einem Titel gegen das Deutsche Reich getragen haben, mit dem Vorbehalte, dieselben als Kaiser von Oesterr. in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österr. Staatskörper zu beherrschen."

Durch die Auflösung des Deutschen Reiches ist für sämmtliche Gebietstheile der Monarchie dieselbe Wirkung eingetreten, welche H. Schulze (im preuß. Staatsrecht) treffend dahin charakterisiert: Erwerbung der vollen Souveränität für alle Gebietstheile der Monarchie. Der deutsche Bund laut Bundesacte 8/VI 15 (vgl. den Wortlaut derselben bei Zöpfl Deutsches Staatsrecht, II, 900 ff.) war ein völkerrechtlicher Verein zur Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten. Die dem deutschen Bunde angehörigen Länder Oesterr., darunter auch B., sind in dem Hfd. 2 III 20, P. G. S. 48. Bd., S. 53, aufgezählt. Schon aus dem Wesen des Staatenbundes folgt, dass derselbe auf die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse keinen Einfluss hatte. Auch ist die Bundesacte in Oesterr. niemals als G. kundgemacht worden (vgl. E. R. G. 1/V 74, Z. 64, Hye Nr. 55).

Die deutsche Einheitsbewegung des J. 1848 blieb bekanntlich erfolglos; sie endete (Mai 1851) mit der Herstellung des Bundestages (vgl. Sybel, Gründung des Deutschen Reiches II), u. nach dem erfolglosen Reformversuche Oesterr. im J. 1863 (Berufung eines deutschen Fürstentages) brachte der Krieg des J. 1866 u. der Prager Friedensvertrag 23 VIII 66 R. 103 die Auflösung des deutschen Bundes.

2. Durch die Schlacht am weißen Berge (1620) war (wie Glasey, Pragmatische Geschichte der Krone B., Leipzig 1729, sagt) der ganze Status Regiminis und die Forma Rei publicae in B. geändert worden. In der verneuerten L. O. Ferd. II. zeigten sich die Erfolge der siegenden katholischen Monarchie. Die L. O. sagt, dass nach den Fundamentalgesetzen B. in ihrem wahren und unverfälschten Verstande ganz klar erscheint, dass den Ständen die Wahl eines Königs nicht zuvor gebüre, als wenn aus dem königl. Geschlechte niemand mehr vorhanden, noch eine Nachkommenschaft zu gewärtigen sei. Infolge dessen verlangt die L. O. von jedem aufzunehmenden Einwohner die Erbhuldigung. Den Incolat verlieh der König u. dieser Incolat begründete nach erfolgter Erbhuldigung die sogen. Habilitation zum Lande, aufgrund welcher der Aufgenommene landtafelfähig wurde. Hinsichtlich der gesetzgebenden Gewalt bestimmte die verneuerte L. O.: „Wir behalten Uns u. Unseren Erben u. nachkommenden Königen ausdrücklich vor, in Unserem Erbkönigreiche Gesetz und Recht zu machen und alles dasjenige, was das jus legis ferendae, so Uns allein gebürt, mit sich bringt." Betreffend die Contributionen hat sich in der verneuerten L. O. der König aus Gnaden entschlossen, dieselben auf den L. T. gegen gewöhnliche Reverse von den Ständen begehren zu lassen, in der Erwartung, dass die Stände die begehrten Contributionen nicht durch unbillige Bedingungen und das Suchen neuer Privilegien aufhalten werden.

Auch wird die Gleichberechtigung der deutschen Sprache, namentlich im Landrechte und der Landtafel anerkannt, wodurch die in der Wladislaw'schen L. O. Z. 249 ausgesprochene ausschließliche Herrschaft der böhm. Sprache in Bezug auf letztere beseitigt wurde (Páni a vladyky na plném sněmu obecném [který držan byl 15. března 1495], na tom sú zůstati ráčili, aby již po dnešní den všecky vklady ve desky zemské česky psany byly).

Unter Maria Theresia erfolgte die Errichtung von Centralstellen für die nunmehr unter Bezeichnung deutsche Erbländer, deutsche Erbstaaten zusammengefassten österr. u. böhm. Länder, als: der vereinigten böhm.-österr. Hofkanzlei 1762 (Theres. G. 5 IV, S. 98) und der obersten Justizstelle 1749.

Durch die Reformen Josef II. erfolgten tiefgehende Eingriffe in die böhm. Landesverfassung. Wir erwähnen das Hfd. 7 V 1782, wodurch den Ständen die freie Disposition über den Domesticalfond benommen und angeordnet wurde, außer der systemisierten keine ungewöhnlichen u. außerordentlichen Domesticalfondsauslagen zu machen; das Rfept. 27/X 1783 bestimmt, dass sich die Stände nur auf dem L. T. zur Entgegennahme der Postulate, nicht aber in sonstigen Zusammenkünften versammeln dürfen; in den J. 1784 und 1788 wird der Geschäftskreis des ständischen Ausschusses, unter Aufhebung der demselben untergeordneten Landesämter (Steueramt und Buchhaltung), auf das Gubernium übertragen. Diese Neuerungen, und namentlich das Grundsteuerpatent 10 II 1789 erregten die Opposition der Stände, welche 11 II 1790 eine Beschwerdeschrift an den Kaiser absandten. Kurz darauf, 20 II 1790, erfolgte der Tod Kaiser Josef II. u. unter seinem Nachfolger, Leopold II., erfolgt aufgrund der Desiderien der Stände eine theilweise Restauration der von Josef II. beseitigten Einrichtungen. Mit der A. E. 12 IX 1791 erfolgte

die Erledigung jenes Theiles der ständischen Beschwerden, welche die Organisation der Stände betrafen.

Es wird bestimmt, dass der Maßstab der künftigen Verfassung der Stände nur von dem J. 1764 hergenommen, auf die ältere Zeit aber nicht eingezogen werden könne.

Es unterliege keinem Anstande, dass die ständischen Privilegien auf die nämliche Art, wie unter der Kaiserin Maria Theresia, soweit sie nicht der vernenerten L. O. und jetzigen Landesverfassung widersprechen, bestätigt werden. Die Vernehmung der Stände wird platzgreifen, wenn es sich um Festsetzung oder Abänderung der Constitution oder solcher G. handelt, die das ganze Land betreffen; doch bleibt den Ständen immerhin unbenommen, sowohl gegen die einzuführenden G., als auch gegen alle anderen V., auch dann, wenn sie bereits die A. Bestätigung erhalten haben, Vorstellungen zu machen, welche aber keinen effectum suspensivum zur Folge haben sollen. Alles, was bisher postuliert worden, wird auch künftig postuliert werden; in dringenden Fällen oder in Kriegszeiten kann nicht gestattet werden, in die quaestionem „an" einzugehen, dessen ungeachtet bleibt den Ständen die quaestio quomodo oder eigentlich die Repartition der Lieferungen u. übrigen außerordentlichen Anlagen ohnehin unbenommen.

Da vermöge der L. O. A. 4 die Ausschreibung und Ausstellung der gemeinen L. T. und der Zusammenkünfte in den Kreisen niemanden andern als den regierenden Königen und ihren Erben zum Königreiche zusteht, und alle derlei Zusammenkünfte ohne A. Erlaubnis unter der Strafe der beleidigten höchsten Majestät ausdrücklich und auf das schärfste verboten sind: so kann die Bitte der Stände, dass dem Obristen Burggrafen oder in dessen Abgang dem nächsten Obersten Landesofficier die Macht einberaumt werden möchte, die Stände, ohne allemal die höchste Bewilligung einholen zu müssen, im L. T. zu versammeln, nicht willfahrt werden, sondern es ist in Ansehung der Ausschreibung, Abhaltung und Abschließung der L. T. auch in Zukunft unmittelbar nach demjenigen sich zu achten, was diesfalls in der erneuerten L. O. gesetzmäßig vorgeschrieben ist, und bisher immer beobachtet worden; daher die L. T., wenn sie von dem Könige ausgeschrieben werden, abzuhalten sind, sowie der verstärkte Ausschuss und die sogen. ständischen Versammlungen von dem Obristen Burggrafen, und bei dessen Verhinderung von dem ältesten Obristen Landesofficiere zusammen berufen werden können. Bei den eigentlichen L. T., welche förmlich ausgeschrieben werden, ist keine Anzahl Stimmen zur Fassung eines Schlusses festzusetzen, bei den übrigen ständischen Versammlungen aber soll eine Anzahl von 30 Votanten vorhanden sein, um einen giltigen Schluss fassen zu können.

Die ständischen Deputierten sind künftig in allen Fällen von allen auf dem L. T. versammelten Gliedern zu wählen und alle Wahlen im L. T. mittels geschriebener Wahlzetteln ohne Unterschrift des Wählers per Scrutinium zu vollziehen. Wenn sich aber bei deren Wahlen Paria ergeben, so soll in diesem Falle der Obriste Burggraf, oder in dessen Abwesenheit der die Direction des L. T. führende Oberst Landesofficier die Befugnis haben, durch den Beitritt seiner Stimme die Majora machen zu können.

Es mag noch erwähnt werden, dass die für U. erlassenen Anordnungen die Selbständigkeit und Unabhängigkeit U. in einer vollständig präcisen Weise aussprechen. So sagt G. Art. X 1791 betreffend die Unabhängigkeit des Königreiches U. und der damit verbundenen Theile: „Auf den unterthänigsten Vorschlag der Stände des Königreiches hat Se. geheiligte Majestät gütigst anzuerkennen geruht, dass, obschon nach der durch G. Art. I u. II v. J. 1723 auch in U. festgesetzten Erbfolge des weiblichen Geschlechtes des erlauchten österr. Hauses diese immer demselben Fürsten, welcher die übrigen Erbländer u. Reiche in und außer Deutschland nach der festgesetzten Erbfolgeordnung ungetheilt und ungetrennt besitzt, zukomme, dennoch U. und die damit verbundenen Theile ein freies Land u. hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen Verwaltung (alle Dicasterien mit einverstanden) unabhängig, d. h. keinem anderen Reiche oder Volke unterworfen ist, sondern seine eigene Verfassung und Verwaltung besitzt, folglich durch seinen rechtmäßig gekrönten König, also auch durch Se. geheiligte Majestät und dessen Erben nach eigenen G. und Gewohnheiten, nicht aber nach Art der übrigen Provinzen, wie dies der Art. III des Reichstages v. J. 1715 und der Art. XI des Reichstages v. J. 1741 bestimmten, zu beherrschen und zu verwalten sei."

3. Laut Hfd. 28/X 1791 wurden die Stände verständigt, dass Se. Majestät dem ständischen Antrage wegen Errichtung eines Lehrstuhles für die böhm. Sprache an der Universität in Prag allergnädigst zu willfahren geruht haben.

Dies führt uns zur kurzen Erwähnung jener Bestrebungen, welche die Emporbringung der czech. Sprache, welche namentlich im 18. Jahrh. in Verfall und Verderbnis gerathen war, zum Gegenstande hatten. Schon 1774 hatte Graf Franz Kinsky in einer Schrift: „Erinnerungen eines Böhmen über einen wichtigen Gegenstand" der Erhaltung und Fortbildung dieser Sprache das Wort geredet und 1775 publicierte der Historiker Franz Pelzel die Abhandlung Balbins: „Dissertatio apologetica pro lingua bohemica". Der erwähnte Erl. über die Errichtung einer Lehrkanzel der böhm. Sprache ergieng gegen die Aeußerung der Studienhofcommission, welche bemerkte: „Die böhm. Sprache zu cultivieren ist allerdings billig, aber es wäre gegen die Klugheit, wenn dies auf die Kosten der deutschen Sprache geschehe, welche in den Erbländern mit jedem Tage unentbehrlicher wird. In Wien hat die böhm. Sprache einen Lehrstuhl gebraucht, weil sonst kein Mittel da wäre, selbe zu erlernen; in Prag wäre diese Anstalt wirklich überflüssig." Dass übrigens seitens der Regierung auf die Erhaltung der Kenntnis der czech. Sprache Wert gelegt wurde, beweisen verschiedene Hfd. So bestimmte das Studienhofcommissionsdecret 23/VIII 16, Z. 1821 (Böhm. Pr. G. S. I. Ergänzungs-

band 532), daſs, um dem einreißenden Mangel an beider Landessprachen mächtigen Competenten abzuhelfen, an Gymnasien in böhm. u. utraquistischen Ortschaften solche Präfecten und Lehrer zu bestellen sind, welche auch der böhm. Sprache kundig sind; daſs ferner die Schüler in böhm. Aufsätzen und Uebersetzungen geübt, und daſs alljährlich zu Beginn eines jeden Studienjahres an der philosophischen und juristischen Facultät die Studierenden auf die Wichtigkeit der böhm. Sprache für den politischen Staatsdienst und den Vorzug, welchen die der böhm. Sprache kundigen Bewerber genießen werden, aufmerksam gemacht werden sollen. Das Studienhofcommissionsdecret 20/XII 16, Z. 2823, lehnt die Einführung der böhm. Sprache als Zwangsstudium für Theologen aufgrund der negativen Aeußerungen der Ordinariate Prag, Budweis, Leitmeritz zwar ab, gestattet aber die Erleichterung ihrer Erlernung durch Bestellung eigener Lehrer. Das Hfd. 26/II 18, Z. 35.045 (Pr. G. S. III. Ergänzungsbd. S. 122), theilt die A. E. 18/II 18 mit, daſs bei der Anstellung bei Kreisämtern darauf zu sehen sei, daſs die Beamten die Sprachen des Landes oder der Gegend, in der sie angestellt werden, besitzen. Das Gubernialdecret 8/VII 36, Z. 31.936, bemerkt, daſs für die Anstellung von Beamten der Städte im Elbogener und Saazer Kreise die Kenntnis der böhm. Sprache nicht erforderlich sei.

Das Hfkzd. 27/I 33, Z. 1794 (Pr. G. S. XV, S. 56) verordnet, daſs für Kreishauptmanns- und Kreiscommissärsstellen nur solche Individuen in Vorschlag zu bringen sind, welche sich in dem Besitze der Sprache des Landes oder Kreises, in welchen sie zur Dienstleistung berufen werden, befinden.

Inzwischen hatte eine philologische, historische und literarische Thätigkeit begonnen, in der insbesondere Josef Dobrovsky (1753—1828) als Begründer der wissenschaftlichen Slavistik, Josef Jungmann (1773—1847) als Schöpfer der neuczechischen Schriftsprache, und Franz Palacky (1798—1876) als nationaler Historiker hervorragen. Im J. 1818 wird das Nationalmuseum gegründet.

Palacky sagt in der Museumszeitschrift 1837 I, S. 3—8: „Vergleichen wir unsern Zustand jetzt und vor Jahren. Die böhm. Sprache war in unserm Volke vernachlässigt, verachtet und aus dem öffentlichen Leben, dem Verkehre der Gebildeten, den Schulen und Aemtern ausgeschlossen; unsere ganze Bildung, unser gesammter Gedankenkreis, jedweder Gedankenaustausch und die gesammte Verwaltung beruhte auf einer andern Sprache. Jetzt aber hat sich eine große Menge neuer Begriffe, von Worten und Bezeichnungen moderner Bedürfnisse und neuer Schöpfung unter allen Classen des Volkes verbreitet; die alten Schätze und die neuen Sprossen unserer Sprache verbinden sich immer mehr zu einem Ganzen. Jahr für Jahr wächst die Zahl der Gebildeten, welche die Sprache in ihre Vereine, in das bürgerliche und öffentliche Leben, in immer weitere und höhere Kreise verbreiten."

Es entstand eine Bewegung, welche Graf Math. Thun in einer Schrift (1845) als Slavismus in B. bezeichnet, d. h. „als die neuerwachende oder richtiger neuerwachte und sich zu fühlen beginnende czechische Nationalität."

In U. war durch G. Art. II:44 de lingua hungarica die ung. Sprache als Sprache des Reichstages, der Aemter und der Unterrichtsanstalten eingeführt und der Begriff der politischen ung. Nation aufgestellt worden. In B. waren die Voraussetzungen eines gleichen Gedankenkreises gegeben, und in der Bewegung des J. 1848 und auch später tritt, wenn auch nicht officiell, so doch in verschiedenen Schriften (z. B. Johann Jungmann, „Die Sprachenfrage in Oesterr.", Prag 1848) die Auffassung hervor, daſs die czechische Sprache in B. die alleinige Nationalsprache sei. In einer 1843 in Hamburg erschienenen, den Standpunkt der Deutschen vertretenden Schrift „Oesterr. und dessen Zukunft" heißt es (S. 173): „B. betrachtet sich täglich mehr als bestimmt und berufen, seine eigene abgesonderte Nationalität zu behaupten, und mit dem Gefühle seiner Kraft nimmt auch sein Widerstand gegen die fremde Herrschaft zu."

4. Und am Schlusse dieser Epoche, in der sich bereits die späteren Strömungen und Gestaltungen des politischen Lebens erkennen lassen: die Verbreitung der liberalen Ideen des sogen. Constitutionalismus in ihren verschiedenen Nuancen und der Nationalismus in Verbindung mit dem Streben nach selbständiger Constituierung der einzelnen Ländergruppen, tritt uns noch eine Action der böhm. Stände zur Sicherung ihrer Rechte und Erweiterung derselben entgegen. Im J. 1845 richteten die Stände die Bitte an den Kaiser, ihre Rechte und Privilegien, sowie ihre Stellung bei Vertretung der Landesinteressen zu bewahren, erhielten aber darauf durch A. E. 18/VII 45 zur Antwort, daſs Se. Majestät die ständischen Privilegien und Freiheiten, wie solche in der verneuerten L. O. und den darauf gefolgten Regierungserlässen Höchstdero in Gott ruhenden Regierungsvorfahren enthalten sind, bei den Entschließungen in ständischen Angelegenheiten stets gegenwärtig waren und auch in Zukunft bleiben werden, ebenso wie der Vorbehalt, unter welchem deren ursprüngliche Verleihung erfolgt ist. Die Stände verfaſsten nun eine Deduction ddto. 18/II 47 über die ständischen Rechte und Freiheiten, worin auch auf den in der deutschen Bundesacte 8/VI 15 und in der Schluſsacte 15/V 20 verheißenen Schutz der landständischen Verfassung hingewiesen wurde. Es mag hier noch erwähnt sein, daſs außer dem geistlichen Stande, dem Herren- und dem Ritterstande nur einige besonders privilegierte königl. Städte den vierten Stand bildeten, u. zw.: die vier Prager Städte (Alt-, Neustadt, Kleinseite, vgl. Privilegien 22/XII 1642, 20/IV 1649 und 3/V 1649, und der Hradschin, vgl. Privilegium der Kaiserin Maria Theresia 5/VII 1756); dann Kuttenberg, Pilsen und Budweis (Privilegium 10/XII 1620).

II. **Die erste Periode des Verfassungsstaates 1848—51.** 1. In der Bewegung des J. 1848 lassen sich drei Strömungen unterscheiden: Beseitigung des Absolutismus, die Nationalitätenidee und das Streben nach Erringung staatsrechtlicher u. administrativer Selbständigkeit in U. und B. Krones,

Geschichte Oesterr., IV, S. 333). In B. beginnt früher als in Wien und noch vor der mit dem P. 15 III 48 (Pr. G. S. Nr. 29) erlassenen Verheißung einer Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände zum Behufe der Berathung der Constitution des Vaterlandes die Bewegung mit der Volksversammlung im Wenzelsbade am 11 III 48, aus der die erste Prager Bürgerpetition an den Kaiser hervorgieng. In derselben wird unter Hinweis darauf, dass das Land B. von zwei Volksstämmen bewohnt sei, von denen jener, der als der ursprüngliche das erste Recht auf das Land habe, bisher in seiner Entwicklung und in dem Gebrauche des gleichen Rechtes durch das bisherige Uebergewicht der deutschen Sprache in Gesetzgebung und Verwaltung zurückgehalten sei, theilweise unter Abänderung des ursprünglichen Entwurfes, abgesehen von den Bitten um Heranziehung des Bürger- und Bauernstandes zur landständischen Vertretung und um Aenderungen der Gemeinde-, Justiz-, Steuer- und Schulverfassung, in nationaler Beziehung die Gleichstellung der czechischen Sprache in Schule und Amt, in staatsrechtlicher Beziehung die Sicherung des Länderverbandes von B., M. und Schl. durch einen gemeinsamen L. T. und durch Centralstellen für politische Verwaltung, Finanzwesen und Justiz begehrt. Da in dem A. Cabinetsschreiben 23/III 48 an den Minister Freiherrn v. Pillersdorf bemerkt wurde, dass in Bezug auf die Sprachenfrage die Bestimmung der böhm. L. O. (C. II) über den Gebrauch der böhm. Sprache dort, wo dieselbe nicht vollständig verwirklicht worden ist, mit Rücksicht auf die nationalen Bedürfnisse in der Schule und bei den Behörden in der Weise durchgeführt werden solle, dass alle widersprechenden Gewohnheiten und Anordnungen außer Kraft treten, dass aber die Bewilligung eines gemeinsamen L. T. für B. und M. der Landesverfassung beider Länder widerstreiten würde und nur auf Verlangen der Stände beider Länder bewilligt werden könnte, und da diese Antwort die Petenten nicht befriedigte, so erfolgte die zweite Petition 29 III 48, und zwar in weiter reichender Form und als Antwort darauf das Cabinetsschreiben 8 IV 48 folgenden Wortlautes:

„*1* Die böhm. Nationalität durch vollkommene Gleichstellung der böhm. Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Lebens hat als Grundsatz zu gelten.

2. In dem ersten, nächstens einzuberufenden böhm. L. T. sind alle Stände des Landes zu versammeln. Diese Versammlung hat aus einer, alle Interessen des Landes umfassenden, gleichmäßigen Volksvertretung auf der möglichsten breiten Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit mit dem Rechte, über alle Landesangelegenheiten zu berathen und zu beschließen, zu bestehen.

Infolge dessen genehmige Ich über ein neuerliches Ansuchen der dermaligen Petenten, dass an dem nächsten böhm. L. T. nachstehende Volksvertreter theilzunehmen haben:

a) Diejenigen, welche bisher landtagfähig waren, mit der die königl. Städte betreffenden Abänderung, dass

b) die königl. Hauptstadt Prag zwölf Vertreter aus dem Bürgerstande, jede der übrigen königl. Städte des Königreiches aber wenigstens einen,

c) jede andere Landstadt, welche wenigstens viertausend Seelen zählt, Einen Deputierten zu wählen berechtigt ist.

d) Bei einer Bevölkerung von achttausend Personen und darüber kann jede Landstadt zwei Deputierte in den böhm. L. T. senden.

e) Die Prager Universität ist durch den Rector Magnificus und überdies jede Facultät derselben, sowie auch die Technik je durch einen Deputierten zu vertreten.

f) Zur Vertretung aller übrigen Volksclassen, welche nicht schon in den vorstehenden Absätzen begriffen sind, hat jeder Vicariatsbezirk zwei Deputierte abzusenden.

Zur Wahl der Volksvertreter ist auf dem Lande jeder Staatsbürger berechtigt, welcher eine Steuer zahlt; in den Städten aber jeder Bürger. Außerdem wird zur activen Wahlfähigkeit das zurückgelegte 25. Lebensjahr gefordert. Die passive Wahlfähigkeit wird durch die Landeseingeburt und durch ein Alter von mindestens 30 Jahren bedingt. In beiden Beziehungen sollen aber von der Wahl und Wählbarkeit ausgeschlossen sein:

Alle unter Curatel stehenden Personen, ferner alle Cridatare, solange nicht ihre Unschuld durch gerichtliche Erkenntnisse sichergestellt ist, und alle jene, welche wegen eines entehrenden Verbrechens oder wegen einer derartigen schweren Polizeiübertretung in Untersuchung gestanden und nicht für schuldlos erklärt worden sind.

Diese Bestimmungen über die Verstärkung und Art der Wahl der Volksvertreter haben jedoch nur insolange zu gelten, als hierüber im constitutionellen Wege nichts anderes definitiv beschlossen wird.

3. Die Errichtung verantwortlicher Centralbehörden für das Königreich B. in Prag mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise wird bewilligt.

4. Die Bitte um die Vereinigung der Länder B., M. und Schl. unter einer Centralverwaltung in Prag u. unter einem gemeinschaftlichen L. T., hat einen Gegenstand der Verhandlung auf dem nächsten Reichstage zu bilden, wobei die eben genannten Länder B., M. und Schl. vertreten sein werden.

5. Die Aufhebung der priv. u. Patrimonialgerichte; die Einführung unabhängiger Bezirksgerichte, des öffentlichen u. mündlichen Verfahrens, wie auch die Auflösung der Unterthansverhältnisse sollen Gegenstände constitutioneller Beschlüsse der neuen Landstände u. die Aufgabe einer vorzüglichen Fürsorge Meines M. I. sein.

Die freie Religionsübung der christlichen und des israelitischen Cultus neben der katholischen als Staatskirche aufrechterhaltenen Religion wird zugestanden.

Die der Zeit und den Localverhältnissen angemessene bürgerliche Stellung der Juden hat einen Gegenstand reiflicher Erwägung am böhm. L. T. zu bilden.

6. Eine selbständige Gemeindeverfassung mit eigener Vermögensverwaltung u. freier Wahl der

Beamten ist bereits angeordnet und die näheren gesetzlichen Bestimmungen hierüber werden gleichfalls auf den L. T. verwiesen.

9. Von nun an sollen in B. alle öffentlichen Aemter u. Gerichtsbehörden nur durch Individuen, welche beider Landessprachen kundig sind, besetzt werden.

14. Für die gründliche Ausbildung und für eine ausreichende Dotation der böhm. u. deutschen Schullehrer wird ebenso, wie für eine zweckmäßige Einrichtung der Gymnasien und aller Bildungsanstalten durch einen neuen Studienplan im Wege des zu diesem Ende errichteten Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes Sorge getragen."

Prof. Kalousek bemerkt (Státní právo — böhm. Staatsrecht, 2. Aufl., S. 551): „Es läst sich nicht leugnen, dass dieses Schreiben auffällige Mängel des Inhaltes und der Form hat. Da es niemals dem L. T. vorgelegt und von demselben angenommen worden ist, enthält es nur ein nicht mehr zu verkürzendes Maß von Versprechungen, keineswegs aber alles, was dem Königreiche von Rechtswegen gebürt. Erst durch die Landtagsverhandlung wäre dasselbe seiner Unbestimmtheit entkleidet u. zu einem allg. verbindlichen G. erhoben worden."

Der Erl. des Ministers Pillersdorf v. 23/IV 48 an den Landmarschall von N. Oe. in Betreff der von den n.-ö. Landständen ausgesprochenen Befürchtung, dass dadurch der böhm. L. T. in seiner Bedeutung über das Niveau eines bloßen Provinziallandtages erhoben und den in Aussicht genommenen Centralstellen eine mit der Stellung des verantwortlichen Ministeriums der Gesammtmonarchie unvereinbare Stellung eingeräumt werde, bemerkt, dass die Regierung nicht beabsichtigt habe, dem böhm. L. T. eine über die Landesangelegenheiten hinausreichende Competenz einzuräumen, und dass durch die Errichtung von Landesstellen die Wirksamkeit des verantwortlichen Ministeriums keine Einschränkung erfahren dürfe.

Am 1/IV 48 berief der Oberburggraf Graf Stadion behufs Vorbereitungen für den L. T. ein Comité von 30 Mitgliedern, aus dessen Verschmelzung mit dem Prager Bürgerausschuss der sogen. Nationalausschuss in Prag (13/IV 48) hervorgieng. Von Seite der Deutschen in Oesterr. und in B. wurden gegen die Prager Petitionen und gegen den Nationalausschuss Stimmen laut. Zunächst wurde seitens der Deutschen in Prag die Forderung an das Nationalcomité gestellt, sich durch eine entsprechende Anzahl deutscher Mitglieder zu verstärken (12/IV 48); am 9/IV 48 richteten die in Wien lebenden Deutschen aus B., M. und Schl. an das M. J. eine Eingabe, in welcher gegen jede Absonderung B., M. u. Schl. von den übrigen österr. deutschen Ländern, welche durch das Verlangen nach einem eigenen verantwortlichen Ministerium in Prag beabsichtigt wird, und gegen jede Beeinträchtigung der deutschen Nationalität in diesen Ländern petitioniert wurde. Aehnlich waren die Petitionen der Stadt Saaz (15/IV 48), der Stadt Reichenberg (20/IV 48), der Stadt Teplitz (23/IV 48), u. am 25/IV 48 erklärten die deutschen Mitglieder des Nationalcomités wegen Verletzung ihrer Nationalität ihren Austritt. In einer Eingabe der mährischen Stände ddto. 14/IV 48 an den Kaiser wird dem Prager Bürgercomité die Legitimation zu ihrer Petition bestritten, die keineswegs der Ausdruck der Meinung des ganzen Landes und geradezu ein historisch ungerechtfertigter Angriff auf die Integrität M. sei. Insbesondere seien die gesteigerten Anforderungen der zweiten Adresse ein Ausdruck des Separatismus, indem durch vollständige Verschmelzung der Angelegenheiten B. und M. ein Staat im Staate und ein die Reichsversammlung beschränkender gesetzgebender Körper geschaffen werden soll. In der sohin einstimmig angenommenen Landtagsadresse wird angeführt, dass sich in der Landesgeschichte keine Urkunde vorfinde, nach welcher das jetzige M. nach dem Falle des großmährischen Reiches durch einen Vertrag rechtmäßig seine Unabhängigkeit an das Königreich B. vergeben habe. Es bestehe bloß eine Verbindung durch denselben Herrscher, und die Geschichte beider Länder zeige, dass selbst beide Länder je einen verschiedenen Herrscher hatten. Auch die Einverleibungsurkunden v. J. 1348 und 1355 begründen keine andere Rechtsstellung als die Vereinigung unter demselben Herrscher. Seit dem J. 1298 habe M. seinen eigenen Landeshauptmann, seit 1348 seine besondere Landtafel, seit altersher habe es seine eigenen Stände, sein besonderes Landeswappen und seit 1535 seine besondere L. O. Die Landstände B. und M. seien stets als gleichberechtigt angesehen worden; das Tobitschauer Rechtsbuch bezeuge Art. VIII u. XXI, dass die böhm. Könige u. Stände die Unabhängigkeit M. anerkannt haben. Weitere Beweise der Selbständigkeit M. lägen in der L. O. 1545, Fol. II, in dem Majestätsbriefe Mathias 19/II 1613 und der Resolution Ferd. II. 26/VI 28; endlich in dem Vorgange bei Bestätigung der Pragmatischen Sanction 30/IX 1720. Aus diesen Gründen erklären die Stände: 1. M. ist ein von B. unabhängiges, zum Gesammtverbande der österr. Monarchie gehöriges Land; 2. unter beiden Ländern hat stets wegen Gleichheit der Nationalität und der Herrscher zwar eine enge Verbindung bestanden, dass jedoch die Vereinigung der Stände ohne Verletzung der Verfassung u. Selbständigkeit M. nicht ausgesprochen werden könne.

2. In Deutschland hatte, u. zw. zunächst im Süden, eine auf nationale Einigung u. Schaffung eines deutschen Parlamentes gerichtete Bewegung begonnen. Am 5/III 48 traten zu Heidelberg 51 Männer, meist aus dem deutschen Süden und Westen, zwei Preußen und ein zufällig anwesender Oesterreicher zu einer Berathung zusammen. Man beschloss die beschleunigte Einberufung eines deutschen Parlamentes; ein Siebener-Ausschuss sollte Vorschläge über dessen Wahl und Einberufung machen und dann eine größere Versammlung deutscher Vertrauensmänner zur Förderung des Werkes einberufen. (v. Sybel, Gründung des Deutschen Reiches I., S. 133.) Am 31/III 48 trat in der Paulskirche in Frankfurt das deutsche Vorparlament zusammen, eine 500—600 Personen zählende Versammlung,

ihrer Zusammensetzung nach mehr oder weniger das Werk des Zufalls (Flathe, Das Zeitalter der Restauration und Revolution, S. 546), das am 4/IV 48 seine Sitzungen beendete und einen Ausschuss von 50 Mitgliedern bestellte. Dieser Ausschuss richtete am 6/IV 48 ein Schreiben an Franz Palacky mit der Einladung, sich an diesen Berathungen behufs Einberufung eines deutschen Parlamentes zu betheiligen.

Palacky beantwortete dieses Schreiben am 11/IV 48. Sein Antwortschreiben wurde unter der Aufschrift: „Eine Stimme über den Anschluss Oesterr. an Deutschland" in den Zeitungen veröffentlicht. In demselben motivierte er seine Absage damit, dass er kein Deutscher, sondern ein Slave sei; dass B. niemals in staatlicher Verbindung zum Deutschen Reiche stand; dass durch die Bestrebungen nach deutscher Einheit der Bestand Oesterr. als selbständiger Staat gefährdet, ja vernichtet werde, dessen Erhaltung, Integrität und Befestigung als Gegenmacht gegen die russische Universalmonarchie ein Interesse des czechischen Volkes, ja ganz Europas bilde und welches, wenn es nicht bestände als einigende Macht der Donauvölker im Interesse Europas und der Humanität geschaffen werden müsste; dass endlich alle deutschen Einheitsbestrebungen zur Republik führen müssen, einer Staatsform, die man von Oesterr. fernhalten müsse. Zum Schlusse sagt Palacky: Wer von Oesterr. dessen Anschluss an Deutschland verlangt, begehrt von Oesterr. und B. den Selbstmord. Es erübrigt daher nichts anderes, als dass beide Staaten, Oesterr. u. Deutschland, sich gleichberechtigt organisieren, ihren bisherigen Verband in ein enges Schutz- und Trutzbündnis verwandeln und eventuell bei beiderseitigem Vortheil in einen Zollverein treten.

Die Regierung schrieb zwar die Wahlen in den zum Deutschen Bunde gehörigen Ländern und daher auch in B. aus, allein die „Wiener Zeitung" brachte am 21/IV 48 eine Regierungserklärung des Inhaltes, dass die Regierung sich die Prüfung jedes Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vorbehalte und keinen anerkennen werde, der mit den Interessen Oesterr. u. dem Charakter eines Staatenbundes nicht vereinbar wäre.

Die Vornahme der Wahl sei völlig in das Ermessen der einzelnen Wähler und Wahlkreise gestellt, wobei übrigens darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Anwesenheit der Abgeordneten im Bundesparlament, auf dem B. durch eine beträchtliche Anzahl Abgeordneter vertreten ist, für die Förderung der Bestrebungen dieses Landes jedenfalls förderlicher wäre, als deren Absentierung.

Der Nationalausschuss verlangte sofortige Sistierung der Wahlen und protestierte gegen deren Vornahme (12/V 48). In den 68 Wahlbezirken B. und M. kamen nur in 13 ordnungsgemäße Wahlen zustande, in 9 Minderzahlwahlen und 46 Bezirke wählten gar nicht.

3. Die Ausschreibung der Wahlen für den böhm. L. T. erfolgte durch Präsidialdecret 18/V 48, Z. 4173 (Pr. G. S. Nr. 102). Der L. T. sollte am 7/VI 48 zusammentreten. Mit Präsidialdecret v. 26/V 48 (Pr. G. S. Nr. 114) wurde die Wahlordnung für den L. T. kundgemacht. Dieselbe betrifft: 1. Die Wahl in den Vicariatsbezirken, welche den Wahlen in den Landgemeinden in der Weise als Grundlage dienen sollten, dass jeder Vicariatsbezirk in 2—4 Wahlbezirke zerfiel. Zur Wahl auf dem Lande sollte jeder über 25 Jahre alte Staatsbürger wahlberechtigt sein, der eine Steuer bezahlte. 2. Die Wahl in den königl. Städten, in den Städten über 4000 Einwohner und in Prag, in denen jeder über 25 Jahre alte Bürger wahlberechtigt sein sollte. 3. Die Wahl an der Universität (außer dem Rector je 1 Deputierter der 4 Facultäten) und der Technik. Dieser L. T., dessen Zusammentritt anfangs Juni 1848 wegen Nichtvollendung der Wahlvorbereitungen aufgeschoben wurde u. gegen dessen Competenz eine Versammlung von Bürgern in Eger mit Rücksicht darauf, dass das Egerland nie an den böhm. L. T. theilnahm, und dass die Bürger Egers und die Ritterlehensbesitzer um Restitution ihrer alten Rechte bittlich geworden waren, protestierte, trat bekanntlich niemals zusammen. Es wäre auch der Rechtsbestand dieses L. T. von vornherein fraglich gewesen, da dem Gubernialpräsidenten eine Competenz zur Berufung des L. T. und zur Feststellung der Wahlordnung wohl kaum zukam, die er aus eigener Initiative verfügt hat.

Die mit dem P. 25/IV 48, Nr. 49 P. G. S. kundgemachte Reichsverfassung sammt der mit P. 9/V 48, P. G. S. Nr. 57 kundgemachten provisorischen Wahlordnung für den ersten österr. Reichstag wurde infolge der Maiereignisse in Wien mit P. 16/V 48, P. G. S. Nr. 65, zurückgenommen und erklärt, dass der erste Reichstag als constituierender anzusehen sei, aus einer Kammer bestehen und für die Wahlen kein Census vorgeschrieben sein solle, damit jeder Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfalle. Bekanntlich erfolgte am 17/V 48 — und dieses war gegenüber dem sinnlosen Treiben jener unreifen Elemente in Wien, welche in völlig unberufener Weise den Gang des Staatslebens zu beeinflussen sich herausnahmen, die erste Kraftäußerung der sich wieder aufraffenden Monarchie — die Abreise des Kaisers nach Innsbruck und ein Manifest ddto. Innsbruck 3/VI 48 (P. G. S. Nr. 78), worin der Kaiser unter Aufrechthaltung der getroffenen Verfügungen doch die Art u. Weise, wie er dazu veranlasst wurde, in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung von ganz Europa als auf das tiefste verletzt missbilligt. Von dem Gubernialpräsidenten Grafen Thun wurde mit Rücksicht auf diese Ereignisse in Wien, welche den Beweis ergaben, dass das Ministerium nicht mehr die nöthige Freiheit der Entschließungen besitze und den Verkehr der böhm. Landesregierung mit Sr. Majestät nicht mehr vermitteln könne, die Einsetzung einer provisorischen Landesregierung aus (8) Männern des öffentlichen Vertrauens für die über den Wirkungskreis des Gubernialpräsidiums hinausgehenden außerordentl. Verfügungen am 30/V 48 angeordnet. Es wurde ein kais. P. entworfen, durch welches diese Verfügung bestätigt, die Competenz dieser Landesregierung (Uebernahme der Agenden der ehemaligen böhm. Hofkanzlei)

festgestellt u. zugleich die Errichtung eines O. G. H. für die Länder der böhm. Krone verfügt werden sollte. Das Ministerium erklärte die Berufung dieser provisorischen Regierung für ungesetzlich, die kais. Bestätigung gelangte nicht zur Vollziehung und mit Kundmachung 29 VI 48 wurde mit Rücksicht auf die Vertagung der kais. Genehmigung dieser provisorische Landesrath für aufgelöst erklärt.

Inzwischen waren andere Ereignisse eingetreten: Die Eröffnung des Slavencongresses in Prag mit 340 Theilnehmern am 2/VI 48; der Ausbruch der Revolte in Prag am 12 VI 48 und deren Niederwerfung mit Waffengewalt (21 VI 48); die Auflösung des Nationalausschusses durch Erl. 26 VI 48, weil dessen Autorität durch unmittelbare oder mittelbare Theilnahme seiner Mitglieder an dieser Revolte erschüttert sei. Die Pfingstereignisse in Prag verhinderten die Landtagswahlen in Prag und hatten zur Folge, dass in den deutschen Gegenden auf die Nachricht von diesen Ereignissen die begonnenen Wahlen unterbrochen wurden. Dazu kam die Ausschreibung der Wahlen für den constituierenden Reichstag in Wien (P. 3 VI 48, P. G. S. Nr. 48; P. 6/VI 48 und Erl. 12 VI 48, Pr. G. S., B. Nr. 139 oder 9/VI 48, Pr. G. S. Nr. 135). Es kam daher trotz der am 26/VI 48 von einigen bereits gewählten Landtagsabgeordneten an den Gubernialpräsidenten gerichteten Urgenz, in welcher derselbe auf die schwere Verantwortlichkeit bei weiterem Hinausschieben des Landtagszusammentrittes aufmerksam gemacht wurde, der L. T. überhaupt nicht zustande.

4. Am 22/VII 48 wurde der Reichstag in Wien eröffnet, der dann nach dem Aufstande in Wien (6 X 48), Aufbruch des kais. Hofes nach Olmütz (7 X 48), Ernennung des Fürsten Windischgrätz zum Obercommandanten (Manifest 16 X 48) und Einnahme von Wien (28—31 X 48) mit P. 22 X 48 (P. G. S. Nr. 132) und 10 XI 48 (P. G. S. Nr. 135) nach **Kremsier** in M. verlegt wurde.

Im Constitutionsausschusse dieses Reichstages war man allerdings der Meinung, dass der auszuarbeitende Verfassungsentwurf auch für U. Geltung erlangen werde; doch wagte man dies nicht offen auszusprechen. Ueberdies bezog sich das Mandat des Reichstages nur auf die eine Reichshälfte, und darum musste der Verfassungsentwurf vorläufig auf diese beschränkt bleiben.

Derselbe erscheint als Compromiss zwischen **Centralismus und Föderalismus**. Der § 2 führt die Länder auf, für welche die Verfassung zu gelten hat. Die Discussion des Verfassungsausschusses drehte sich darum, ob die alte Provinzialeintheilung zugrunde zu legen oder eine neue nach Nationalitäten zu schaffen sei. Der Abgeordnete Kautschitsch meinte, man solle dem Principe der Nationalität und Convenienz Rechnung tragen und nur das beisammen lassen, was gerne beisammen bleibt. Es müsse nicht bloß jede Nationalität gewahrt, sondern auch bei der Provinzialeintheilung berücksichtigt werden, denn sonst ist die so sehr gepriesene Gleichberechtigung der Nationalitäten eine reine Illusion; dann ist in St. u. Kt. der Slave, in T. der Italiener, in B. der Deutsche eine Null. Eine unnatürliche Ehe trage nie gute Früchte, deshalb ließ man die Ehescheidung zu; ebenso ist die unnatürliche Landesverbindung ein Fluch der Menschheit. Er theilte Oesterr. so ein: 1. Czechisch-Böhmen oder Czechovien; 2. Deutsch-Böhmen oder Bojerheim; 3. Oesterr. mit Salzburg; 4. Deutsch-Steiermark und Kärnten; 5. Slavonien (Slavisch-Steiermark, Krain, slav. Küstenland); 6. Schlesien; 7. Mähren; 8. Deutsch-Tirol und Vorarlberg; 9. Welsch-Tirol; 10. italienischer Theil des Küstenlandes; 11. Dalmatien; 12. Polen und Mazurisch-Galizien; 13. Ruthenisch-Galizien; 14. Bukowina. Palacky beantragte folgende Ländergruppen: 1. Deutsch-österr.; 2. böhm.; 3. polnische; 4. illyrische; 5. italien. Länder; ferner 6. südslavische; 7. magyarische; 8. wallachische Länder. Brestel beantragte: Es sei die alte Provinzialeintheilung zwar beizubehalten, jedoch seien die großen Provinzen in zwei oder mehrere, möglichst nationale Kreise zu theilen, welchen im allgemeinen Autonomie zu gewähren sei. Dieses Princip der Kreiseintheilung gelangte im § 3 des Entwurfes zum Ausdrucke. Galizien sollte in 10, Böhmen in 9, Mähren in 4, Tirol und Vorarlberg in 3, Steiermark in 2 Reichskreise mit möglichster Rücksicht auf Nationalität eingetheilt werden. Den Kreistagen wurde insbesondere im Bereiche des Gemeinde- und Schulwesens Autonomie gewährt. Der Verfassungsentwurf scheidet die Reichscentralgewalt u. die Landesregierungsgewalt. Die gesetzgebende Reichsgewalt wird vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Reichstage, die jedem Lande überlassene Gewalt vom Kaiser als Landesoberhaupt gemeinschaftlich mit dem L. T. u. Kreistage ausgeübt. Es huldigt somit der Verfassungsentwurf einem Pluralismus der Vertretungskörper: Reichstag, L. T., Kreistage.

Die Competenzvermuthung spricht für den Reichstag. Auch in der Zusammensetzung des Reichstages äußerte sich ein gewisses Compromiss. Der Verfassungsentwurf theilt den Reichstag in zwei Kammern: die „**Volks-**" und die „**Länder-**" Kammer. Jene sollte aus 360 Abgeordneten bestehen, von denen 80 von den großen Orten, 280 von der übrigen Bevölkerung mittels directer Wahl zu entsenden waren. Das Wahlrecht sollte allen österr. Staatsbürgern zustehen, welche 5 fl. C. M. an directen Steuern zahlen. Die Länderkammer dagegen sollte aus je 6 Abgeordneten eines jeden einzelnen Reichslandes, welche durch die L. T. gewählt werden, u. aus je einem durch die Kreistage zu wählenden Abgeordneten bestehen. Diese Art der Zusammensetzung der Länderkammer galt gewissermaßen als Schutz des deutschen Elementes. Dass in der Volkskammer die nicht deutschen Stämme die Mehrheit hatten, ließ sich nicht abwenden, dagegen kam das gleiche Recht der kleineren und der größeren Provinzen bei Bildung der Länderkammer wesentlich den Deutschen zugute u. die Wahl nach Kreisen in den Provinzen mit gemischter Nationalität sicherte auch den nationalen Minoritäten die Vertretung.

5. Inzwischen war das Ministerium **Schwarzenberg** gebildet worden, welches in der Reichstagssitzung 27 XI 48 sein Programm entwickelte.

Der Ministerpräsident sagte: „Wir wollen die constitutionelle Monarchie aufrichtig u. ohne Rückhalt. Wir wollen sie gegründet auf der gleichen Berechtigung und ungehinderten Entwicklung aller Nationalitäten, getragen von der freien Gestaltung der Ländertheile in allen inneren Angelegenheiten, umschlungen von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Centralgewalt. Das große Werk, welches uns im Einverständnisse mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bundes, der alle Länder und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper vereinigen soll. Dieser Standpunkt zeigt zugleich auch den Weg, den das Ministerium in der deutschen Frage verfolgen wird. Nicht in dem Zerreißen der Monarchie liegt die Größe, nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschlands. Oesterr. Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches wie ein europäisches Bedürfnis." Am 4 III 49 erfolgte die Auflösung des Kremsierer Reichstages. In dem Auflösungspatente wird gesagt, dass der Reichstag durch Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche ständen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegenstehen, die Wiederkehr der Ruhe in die Ferne gerückt und die Hoffnung wesentlich erschüttert habe, dass dieser Versammlung die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde. Die am 4 III 49 kundgemachte octroyierte Reichsverfassung stimmte in manchen Punkten mit dem Kremsierer Verfassungsentwurfe überein, nur verlieh sie den Bestimmungen eine mehr conservative oder mehr centralistische Färbung. Als Symbol der Reichseinheit wurde die Kaiserkrönung in Aussicht genommen. Die Verfassung des Königreiches U. wurde aufrechterhalten, insoweit sie nicht der Reichsverfassung u. dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Nationalitäten widerspricht (§ 77). Trotz aller Centralisation findet sich in dieser Verfassung ein dualistisches Element: sie schuf einen weiteren und engeren Reichstag, indem sie bestimmte, dass die ung. Abgeordneten an den Verhandlungen des Reichstages nicht theilnehmen, wenn Gegenstände der Gesetzgebung auf der Tagesordnung stehen, für welche U. abweichende Einrichtungen besitzt.

In dem Aufsatze „Ueber Centralisation u. Gleichberechtigung in Oesterr." (Národní noviny Nr. 309 v. 21 XII 49; Radhost III 59 bis 79) bekämpft Palacky die Verfassung v. 4 III 49 als centralistisch. Allerdings gewähre aber der § 123 dieser Verfassung die Möglichkeit ihrer Aenderung u. Revision durch den ersten Reichstag und aus diesem Grunde erscheine die Discussion ihrer Aenderung angezeigt. Das Nationalgefühl sei stets bei allen Völkern ein wichtiges Element des öffentlichen und staatlichen Lebens gewesen und dasselbe gelte auch von B. (etwa mit Ausnahme der XVI. und XVII. Jahrh., in welchen die religiösen Interessen in den Vordergrund traten). Das Nationalitätenprincip in Oesterr. bedeute die Emancipation der Slaven und Rumänen von der Herrschaft der Deutschen und Magyaren. Es sei erforderlich, den einzelnen Nationen jene Autonomie und freie Bewegung zu gestatten, welche ohne Schädigung der Reichseinheit die nationale Gleichberechtigung zur Wahrheit macht. Als Reichsangelegenheiten wären daher nur die auswärtigen Angelegenheiten, das Heerwesen, die Finanz- und Handelsangelegenheiten zu erklären; nur für diese Angelegenheiten sollen Reichsministerien bestehen. Alle anderen Angelegenheiten sollten den L. T. u. der Autonomie der Nationen überlassen werden, selbstverständlich unter dem Schilde der dem Monarchen zukommenden vollziehenden Gewalt. Palacky schlägt die Errichtung von Landes- oder Nationalministerien vor. Jeder größere Complex oder jede nationale Gruppe von Kronländern soll als Verwaltungschef einen besonderen, in der Hauptstadt der ihm untergeordneten Länder residierenden Minister haben mit Ministerialräthen für alle Zweige der Verwaltung. Es seien im ganzen 7 Ministerien nothwendig: ein deutsches, ein czechisch-slavisches, polnisch-ruthenisches, magyarisches, rumänisches, südslavisches, italienisches; neben ihnen ebenso viele L. T. und O. G. H. Gemeinsame Ministerconferenzen wären natürlich vorbehalten, u. diese Einrichtung hätte den Vortheil, dass alle Nationalangelegenheiten in der betreffenden Sprache bis zur höchsten Instanz unterhandelt werden könnten. Es ist nicht ganz klar, ob nach Palacky die Bildung dieser Ländergruppen bloß nach der linguistischen Nationalität erfolgen soll, wie dies aus der Theilung U. in eine magyarische, rumänische, südslavische Gruppe sich zu ergeben scheint, oder ob doch nicht wieder die historische Einheit entscheiden soll, was wohl bei B. gemeint ist.

Später hat Palacky (Národ 20 IV 65, Nr. 106) seinen Aufsatz selbst dahin interpretiert, dass er in demselben jene Theile Oesterr. rein auf ethnographischer Grundlage constituieren wollte. Er wiederholt in diesem letzten Aufsatze die Vortheile, welche sich aus dieser ethnographischen Constituierung der Monarchie ergeben würden. Allein er bekennt zugleich, dass dieser Vorschlag der Revolutionszeit entstammte und dass seit jener Zeit, in welcher sich wieder die historisch-geographischen Grundlagen der Monarchie consolidierten und die Theorien von Eötvös über die historisch-politischen Individualitäten Beliebtheit erlangt haben, dieser Vorschlag unzeitgemäß und unausführbar geworden sei, obwohl sich nicht verkennen lasse, dass die Durchführung der Gleichberechtigung in letzterer Richtung wohl gewissen Schwierigkeiten begegne.

Mit dem P. 30 XII 49 R. 21 (1850) wurde die Landesverfassung für das Königreich B. verkündet. Dieselbe erklärt das Königreich B. als einen untrennbaren Bestandtheil und als ein Kronland der österr. Erbmonarchie, dessen Verhältnis zur Gesammtmonarchie durch die Reichsverfassung bestimmt ist, unter Gewährbietung seiner Selbständigkeit innerhalb der durch die Reichsverfassung festgestellten Beschränkungen. Die im Lande wohnenden Volksstämme sind gleichberechtigt und haben ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache. Die Grenzen des Kronlandes dürfen nur durch ein G. verändert werden. Der L. T. sollte aus 220 Abgeordneten

bestehen (70 der Höchstbesteuerten, d. i. jener Wähler, welche in B. jenen Jahresbetrag an directer Steuer bezahlen, der nach § 42 der Reichsverfassung zur Wählbarkeit in das Oberhaus erforderlich war; 71 Abgeordnete der Städte und Industrialorte und 79 Abgeordnete der übrigen Gemeinden).

Mit dem kais. Cabinetsschreiben 31/XII 51 wurde die Verfassung des J. 1849 aufgehoben. Nur die Wirksamkeit des aufgrund der §§ 96—98 der Märzverfassung durch P. 13/IV 51 R. 92 organisierten Reichsrathes, der ein Staatsrath zunächst in Sachen der Gesetzgebung sein sollte, aber auch in anderen Angelegenheiten gehört werden konnte und an dessen Ausgestaltung sich die zweite Epoche des Verfassungsstaates anknüpft, blieb aufrecht. Damit schließt die erste Epoche des Verfassungslebens in Oesterr. Erst im J. 1860, nach zehnjähriger Herrschaft eines centralisierten Einheitsstaates, beginnt eine neue zweite Epoche, in der B. in politischer und nationaler Hinsicht wiederholt die Aufmerksamkeit der ganzen Monarchie auf sich lenkt.

III. Vom Octoberdiplome bis zur Decemberverfassung 1860—1867.

1. Mit dem kais. P. 5/VII 60 R. 56 wurde eine Verstärkung des Reichsrathes durch außerordentliche, periodisch einzuberufende Reichsräthe angeordnet. Der verstärkte Reichsrath trat am 31/V zusammen, wählte am 1/VI 60 ein Comité von 21 Mitgliedern zur Prüfung des Voranschlages für 1861, und am 10/IX 60 begann die Debatte über den Staatsvoranschlag.

Das bestellte Comité hatte sich nicht mit der Prüfung des Voranschlages begnügt, sondern gelangte zu bestimmten Anträgen, welche sich auf die künftige Gestaltung der Monarchie bezogen. Es stand dem autonomistischen Antrage der Comitémehrheit ein centralistischer Antrag der Minorität gegenüber. Die Majorität sagte: „Die Stärkung der Macht der Monarchie und ihre ersprießliche Entwicklung verlangt die Anerkennung der hist.-polit. Individualität der einzelnen Länder, die Entwicklung und Unterstützung der einzelnen Nationalitäten, die Anerkennung der Gleichberechtigung aller Theile des Reiches und Begründung ihrer Autonomie im Bereiche der Verwaltung und inneren Gesetzgebung und die Festigung und Stärkung ihrer wechselseitigen Verbindung." Die Minorität dagegen beantragt die Erlassung solcher Institutionen aus kais. Machtvollkommenheit, durch welche mit möglichster Entfaltung der Selbstverwaltung der einzelnen Länder die Einheit des Reiches, der Gesetzgebung und Vollziehung und eine ausgiebige und unabhängige Controle der Staatswirtschaft verbürgt würde.

2. Das Diplom 20/X 60 fußte auf dem Antrage der Majorität. Nach demselben sollten die L. T. die ursprünglichen Träger der Mitwirkung an der Gesetzgebung sein, die Macht des Reichsrathes sollte eine abgeleitete sein. Daneben kommt aber im Octoberdiplom der Gedanke zum Ausdrucke, dass die gleiche Verbindung mit dem Centrum durch die geschichtliche Entwicklung nicht für alle Länder der Monarchie hergestellt sei. Seit einer Reihe von Jahren, sagt das Octoberdiplom, hatte für die nicht zur ung. Krone gehörigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung stattgefunden, welche von nun an nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen sollten. In diesen Fällen die landtägliche Competenz anzurufen, wäre eine Rückbildung des Processes der Staatsentwicklung gewesen; es musste daher ein Organ gefunden werden, um die außerhalb U. längst begründete Interessengemeinschaft zum verfassungsmäßigen Ausdrucke zu bringen.

Aus diesem Grunde behielt sich der Kaiser vor, solche Gegenstände der Gesetzgebung durch den engeren Reichsrath unter Mitwirkung der Reichsräthe der nicht ungarischen Länder behandeln zu lassen (Hugelmann, Studien zum österr. Verfassungsrechte S. 40).

Palacky bezeichnet (Radhost III. S. 193) das Octoberdiplom als einen an Bedeutung der pragmatischen Sanction gleichkommenden Act; aber seine Bestimmungen seien vielfach ungenau und zeigen die Spuren verschiedener, einander widerstreitender Einflüsse, so dass die centralistische, dualistische und föderative Gestaltung der Monarchie abgeleitet werden konnte. Man konnte das Octoberdiplom centralistisch interpretieren, insoferne man annahm, dass die Aufgaben des Reichsrathes nicht taxativ aufgezählt sind; föderalistisch, wenn man annahm, dass der Schwerpunkt der Gesetzgebung im L. T. liege, und dualistisch, indem man auf die Gegenüberstellung der Gesetzgebung U. gegenüber den anderen Ländern das Hauptgewicht legt.

3. Das Februarpatent, welches sich selbst nur als Durchführung des Octoberdiploms bezeichnet, hat dem engeren Reichsrathe nicht eine Thätigkeit von Fall zu Fall, sondern eine von vornherein bestimmte, nothwendige Function in der Organisation der gesetzgebenden Gewalt zugewiesen. Er sollte zu seiner Competenz alle Aufgaben zählen, welche nicht entweder einerseits dem gesammten Reichsrathe oder andererseits den L. T. ausdrücklich vorbehalten sind.

Im April 1861 trat der aufgrund der L. O. 26/II 61 gewählte L. T. Böhm. zum erstenmale zusammen.

In der Sitzung des L. T. vom 11/IV 61 wurde von dem Cardinal Fürsterzbischof Schwarzenberg der Antrag gestellt, der L. T. möge Sr. Majestät die unterthänigste Bitte unterbreiten, sich als König von B. feierlich krönen zu lassen. Motiviert wurde dieser Antrag damit, dass das heilige Motiv der Treue und Huldigung für den Herrscher sich nach einem engeren heiligen Bunde sehnt und das sei die Krönung. Diese Ansprache wurde mit einhelligem Beifalle aufgenommen und der Antrag gelangte zur einhelligen Annahme. Dann in der nächsten Sitzung des L. T. (12/IV 61) gelangte eine Adresse an den Kaiser zur Annahme, worin der auf Grundlage des a. h. Diploms v. 20/X 60 und der L. O. 26/II 61 constituierte L. T. Worte der unauslöschlichen Dankbarkeit für die Gnade Sr. Majestät ausspricht, durch welche

die getreuen Völker in a. h. Ihren Rath zur Theilnahme an der Gesetzgebung und zu der Mitwirkung an dem Ausbau der Verfassung des Reiches und des Landes berufen sind. In der Sitzung des L. T. vom 15 IV 61 wurde der Bericht über den Empfang der Krönungsdeputation durch Se. Majestät zur Verlesung gebracht. Der Kaiser geruhte zu erwiedern: „Ich freue mich, diese Deputation des böhm. L. T. bei mir zu sehen und den Herren vor allem meine feste Zuversicht auszusprechen, dass Sie die Absicht, die mich bei Erlassung des Diploms v. 20 X und der Verfassung v. 26 II geleitet hat, würdigen und zum Leitfaden Ihrer Thätigkeit nehmen werden, die Absicht, die berechtigte und begründete Freiheit und Autonomie der Länder meiner Krone mit den so nothwendigen Bedingungen der Einheit der Monarchie in Einklang zu bringen. Ich werde mich zum Könige von B. krönen lassen und bin überzeugt, dass dieser heilige Act ein neues unzerreißbares Band des Vertrauens und der Treue zwischen meinem Throne und meinem Königreiche B. knüpfen wird".

Aus der Session des 1861er L. T. ist noch hervorzuheben, dass in derselben seitens mehrerer Großgrundbesitzer eine Erklärung ddto. 5 IV 61 zur Mittheilung gelangte, in welcher bemerkt wird, dass die Mitglieder der ständischen Corporation, denen die verneuerte L. O. Ferdinands II. 10 V 1627 Sitz und Stimme auf dem L. T. eingeräumt hat, durch Eintritt in die aufgrund des P. 26 II 61 constituierte hochansehnliche Versammlung mit Rücksicht darauf, dass die Stände des Königreiches nicht als Inhaber persönlicher Vorrechte und Privilegien, sondern als Depositäre der Rechte des Landes betrachtet werden müssen, den Rechten und Freiheiten des Königreiches B. und der Continuität seines durch eine ununterbrochene Reihe von Staatsacten staatsrechtlich gewährleisteten Bestandes weder präjudicieren wollen, noch können. Dabei wurde aber gleichzeitig die Ueberzeugung ausgesprochen, dass von den verfassungsmäßigen Rechten des Landes diejenigen an das Centralorgan des Reiches übertragen werden müssen, deren Vereinigung nothwendig ist, um der durch die Pragmatische Sanction gewährleisteten untrennbaren Verbindung der Erbkönigreiche und Länder festeren Ausdruck und eine neue Weihe zu geben.

In der Landtagssitzung 18 IV 61 gab Dr. Rieger (geb. 1818) im Namen der böhm. Nationalpartei die Erklärung ab, dass durch die Landtagswahlordnung die Entscheidung durch Stimmenmehrheit in die Hände einer Partei gelegt ist, von welcher es zweifelhaft sei, ob sie die Sorge für die Erhaltung der Rechte des Landes mit der Nationalpartei theile. Es sei Meinung der letzteren gewesen, sich an den Wahlen in den Reichsrath gar nicht zu betheiligen, solange an der Landesverfassung 26 II 61 und der damit verbundenen Wahlordnung nicht die gehörigen Verbesserungen getroffen sein würden, und nur, um das Zustandekommen der Reichsvertretung möglich zu machen, betheiligen sich ihre Mitglieder an den Reichsrathswahlen, jedoch mit der Verwahrung, dass dem böhm. L. T., solange er sich auf die gegenwärtige Verfassung und die gegenwärtige Wahlordnung gründet, und daher auch nicht den von derselben gewählten Abgeordneten irgendwie die Befugnis zukomme, in den staatsrechtlichen Verhältnissen B. etwas zu ändern oder zu verkürzen.

4. Das Programm der Nationalpartei in jener Zeit gieng auf Erhaltung der Reichseinheit und Schaffung einer Centralvertretung für ganz Oesterr. mit Einschluss der Länder der ung. Krone und war insoweit mit dem P. 26 II 61 identisch; nur sollte die Wirksamkeit dieses Centralparlamentes auf die unumgänglich nothwendigen Agenden beschränkt bleiben.

Der zweite Theil des Programmes dagegen betraf die Autonomie B., bezw. der böhm. Länder mittels der L. T., in denen aufgrund einer geänderten Wahlordnung das czechische Volk die Majorität in B. und M. hätte, mit Zuweisung aller zur nationalen Entwicklung nothwendigen Angelegenheiten. Dieser Theil des Programmes hatte Aehnlichkeit mit dem Programme der Magyaren in U., welches gleichfalls die Selbständigkeit U. mit gesicherter Mehrheit des magyarischen Elementes anstrebte, allerdings aber die Wirksamkeit eines Centralparlamentes mit Rücksicht auf die G. Art. des J. 1848 negierte. Nur zur bessern Begründung dieses zweiten Bestandtheiles des Programmes und des Verlangens nach Aenderung der damit nicht im Einklange stehenden Bestimmungen des Februarpatentes und um hervorzuheben, dass eine Landesverfassung in B. ein historisches Recht, keineswegs aber ein bloßes Geschenk der Herrscher sei, erfolgte eine Berufung auf das alte Staatsrecht B.

Im Reichsrathe selbst protestierten die Abgeordneten dieser Partei: gegen die Behandlung des Staatsvoranschlages für 1862 und 1863, weil der Reichsrath wegen Abstinenz der Vertreter der östlichen Reichshälfte nicht als Gesammtreichsrath anzusehen sei; ferner gegen die Behandlung der Lehensallodialisierung, weil dieselbe zur Competenz des böhm. L. T. gehöre, sowie des H. G., weil dasselbe nicht dem engern Reichsrathe, sondern dem Gesammtreichsrathe vorbehalten sei. Sie traten dann mit der Erklärung v. 17 VI 63 aus dem Reichsrathe mit der Motivierung aus, dass durch die Februarverfassung das historische Recht u. die staatsrechtlichen Verhältnisse der böhm. Ländergruppe außeracht gelassen u. insbesondere für den böhm. L. T. eine auf Verkürzung des böhm. Volksstammes hinausgehende Wahlordnung geschaffen worden sei, und dass die wiederholten Competenzüberschreitungen der nicht als Gesammtreichsrath anzusehenden Versammlung eine weitere Theilnahme an diesen Verhandlungen und Beschlussfassungen derselben insolange unmöglich machen, solange nicht der Gesammtreichsrath zusammentritt und die Beachtung der durch die Gesammtverfassung gegebenen Grenzen gesichert sei.

5. Bekanntlich erfolgte durch das kais. P. 20 IX 65 R. 89 die Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, um den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern der östlichen Reichshälfte zu betreten; um dann die Verhand-

lungsresultate des ung. und kroatischen L. T., falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Grundlage in sich schließen würden, den legalen Vertretern der andern Königreiche und Länder vorzulegen und deren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen. Dieses kais. P. war somit eine Nothverordnung, welche ein G. suspendiert, verbunden mit einer Willenserklärung des Monarchen über die Form der Behandlung der Lösung der staatsrechtlichen Fragen.

Die nähere Darlegung des Standpunktes des Septemberpatentes wurde durch die Erklärung des Statthalters in der am 23 XI 65 eröffneten Landtagssession gegeben. Unter den legalen Vertretern der außerung. Länder sollten die L. T. gemeint sein; ihre Beschlüsse sollten aber einen lediglich berathenden Charakter haben, die Entscheidung dem Monarchen vorbehalten bleiben.

Die Majorität des böhm. L. T. richtete am 12/XII 65 eine Adresse an den Monarchen, in welcher erklärt wurde, dass der L. T. der Aufforderung, seinerzeit über die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem ung. und kroatischen L. T. sich auszusprechen, mit freudiger Bereitwilligkeit und loyaler Hingebung nachkommen werde, damit die durch die Königskrönung zu besiegelnde Wiederherstellung der Klarheit u. Festigkeit des öffentlichen Rechtes in den Angelegenheiten des Gesammtstaates und des Königreiches B. ermöglicht werde.

Diesen Standpunkt hielt auch die Landtagsadresse December 1866 fest.

Mit dem P. 2/I 67 R. 1 wurde die Zusammenberufung eines außerordentlichen Reichsrathes verfügt, weil die Zeitverhältnisse und die Lage des Reiches den Abschluss der Verhandlungen über die Verfassungsfrage dringend gebieten und es nothwendig machen, dass die verschiedenen Rechtsanschauungen u. Ansprüche der Königreiche u. Länder, welche nicht zur ung. Krone gehören, unter dem stets leitenden Gesichtspunkte der Festigung des Bestandes der Monarchie in einer gemeinsamen Versammlung ihren Austrag finden. Dieser außerordentliche Reichsrath hatte aus dem H. H. und einer Versammlung von Landtagsdelegierten zu bestehen, welche von den einzelnen L. T. in der Zahl des Grundgesetzes 26/II 61 gewählt werden sollten, war bloß zur Behandlung der Verfassungsfrage berufen und unterschied sich daher bezüglich seiner rechtlichen Grundlage und seiner Competenz wesentlich von dem Reichsrathe des Februarpatentes. Gleichzeitig wurden die neu zu wählenden L. T. zum 18/II 67 einberufen u. es sollte die Wahl in die außerordentliche Reichsversammlung den alleinigen Gegenstand ihrer Wirksamkeit bilden. In der Sitzung des böhm. L. T. 18/II 67 theilte der Statthalter die A. E. 4 II 67 mit, dass es von der Einberufung dieses außerordentlichen Reichsrathes abzukommen habe, dass der verfassungsmäßige Reichsrath einberufen und die Wahl für denselben unverzüglich vorzunehmen sei, weil durch die mit U. eingetretene Verständigung und die erfolgte Ernennung des verantwortlichen Ministeriums der Grund der Verfassungssistierung 20 IX 65 hinweggefallen, vielmehr die Nothwendigkeit eingetreten sei, dem versammelten verfassungsmäßigen Reichsrathe über die gepflogene Verhandlung Aufschlüsse zu geben. Die Majorität des L. T. beschloss am 25 II 67 eine Adresse an den Kaiser, in welcher nur die Theilnahme an dieser außerordentlichen Reichsversammlung zugesagt wurde, insoferne sich in derselben die Stimmen der Königreiche und Länder vernehmlich machen können u. eine Gewähr dafür bestehe, dass ohne Mitwirkung des L. T. die übernommene staatsrechtliche Stellung B. und seine Beziehungen zum Throne u. Reiche nicht geändert werden. Es verlangte somit diese Adresse, dass zuvor die Anerkennung des böhm. Staatsrechtes erfolge und nur unter dieser Bedingung wurde die Bereitwilligkeit zur Beschickung des außerordentlichen Reichsrathes erklärt. Der Antrag der deutschen Minorität auf Vornahme der Wahlen in den verfassungsmäßigen Reichstag wurde abgelehnt, worauf mit P. 26 II 67 R. 38 mit Rücksicht darauf, dass durch den Beschluss des L. T. die Regelung der verfassungsmäßigen Verhältnisse der Gesammtmonarchie vereitelt wurde, dessen Auflösung erfolgte.

Der neugewählte L. T., in welchem die Verfassungspartei die Majorität erlangte, wurde mit P. 15 III 67 zum 6 IV 67 einberufen. Demselben wurde mit kais. Handschreiben 3 IV 67 die Aufforderung zur Reichsrathswahl mitgetheilt. Die Majorität beschloss die Vornahme der Reichsrathswahl, wogegen Dr. Rieger im Namen der staatsrechtlichen und nationalen Minorität Protest eingelegt hat, u. zw. Protest gegen alle Beschlüsse des Reichsrathes zum Schaden der Rechte B., der böhm. Nation und der Autonomie des Landes.

IV. **Die Decemberverfassung.** Durch P. 20 IV 67 R. 67 wurde der Reichsrath zum 20 V 67 einberufen und aus dessen Berathungen gieng die Decemberverfassung 1867 hervor.

1. Es reifte jetzt, herbeigeführt durch verschiedene Vorgänge u. Einflüsse, bei den czechischen Abgeordneten der Gedanke, die Abstinenz im Reichsrathe auch auf den L. T. zu übertragen in der Hoffnung, dass dieser Schritt eine sofortige Wirkung haben und eine Aenderung der inneren Politik herbeiführen werde, weil ein böhm. L. T. ohne Czechen undenkbar sei.

Mit der Declaration 22 VIII 68 erklärten die Abgeordneten der staatsrechtlichen Partei, dass es ihnen unmöglich sei, an dem böhm. L. T. nach seiner Zusammensetzung und Competenz theilzunehmen, und dass sie als ihre Pflicht erachten, ihrem Volke u. dem legitimen Herrscher gegenüber ihre Rechtsüberzeugung in folgenden Sätzen Ausdruck zu geben:

1. Zwischen Sr. k. k. Majestät, unserem erblichen Könige und dem Volke B. (im politischen Sinne) ist das für beide Theile gleich verbindliche Rechtsverhältnis durch den Vertrag begründet worden, welchen Ferdinand I. für sich und seine Nachfolger mit dem Volke abgeschlossen hat, welches Rechtsverhältnis durch die Pragmatische Sanction

mit Einwilligung des L. T. auf das regierende Haus Lothringen übergieng u. bis auf die neueste Zeit stets durch den Krönungseid des Königs und den Huldigungseid der gesetzlichen Vertreter des Landes erneuert wurde. Se. jetzt regierende Majestät, welche die böhm. Krone von seinem erlauchten Vorgänger Ferdinand V. übernahm, konnte dieselbe nur mit den Rechten und Pflichten dieses Vorgängers mit Rücksicht auf dessen Krönungseid und den Majestätsbrief 8/IV 48 übernehmen.

2. Die Länder des österr. Hauses waren bis zum J. 1848 kein Einheitsstaat, sondern nur ein Complex einer Mehrheit zur Dynastie in ungleichen Rechtsverhältnissen stehender Staaten, welche bloß aufgrund der Pragmatischen Sanction durch die gemeinsame Dynastie miteinander verbunden waren. Auch das kais. P. 4 VIII 1804 bewahrt die frühere staatsrechtliche Stellung der Länder.

3. Alle Aenderungen der Rechtsverhältnisse zwischen dem Königreich B. und dem Herrscher, also Aenderungen des Rechtes und der Verfassung B., insbesondere die definitive Festsetzung der Wahlordnung, können nach der historischen Landesverfassung, dem Majestätsbriefe 8 IV 48 und auch nach dem Diplome 20 X 60 rechtsgiltig nur durch einen neuen Vertrag zwischen dem böhm. Könige und der rechtmäßig und in gerechter Weise vertretenen politischen böhm. Nation vorgenommen werden.

4. Weder ein repräsentativer noch ein administrativer Körper, weder der cisleithanische Reichsrath noch irgend eine Delegation desselben können dem Königreiche irgend einen Theil der Schuld aller Länder aufbürden oder rechtmäßig Steuern auferlegen oder sonst das Königreich B. irgend wie verpflichten. Es ist alles dies nur möglich durch eine von dem Königreich B. mit Rücksicht auf die Verbindung der ganzen Monarchie durch dessen L. T. gehörig bevollmächtigte Delegation.

5. Von dem Augenblicke angefangen, wo der in dem Diplom 20 X 60 und dem P. 26/II 61 ausgedrückte Zweck der Verwandlung der zusammengesetzten absoluten Monarchie in einen einheitlichen Verfassungsstaat durch Gründung zweier Staaten verlassen worden ist, verloren auch die daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten ihren Rechtsgrund und Gegenstand, weil die für eine bestimmte Art der Gestaltung der Monarchie, für bestimmte Verhältnisse u. Zwecke giltigen Normen für eine andere Art der Gestaltung der Monarchie, für andere Verhältnisse und Zwecke keine Geltung beanspruchen können.

6. Es kommt uns nicht zu, der ung. Nation ihr altbergebrachtes Recht, mit dem erlauchten Herrscher über ihre staatsrechtliche und verfassungsrechtliche Stellung Vereinbarungen zu treffen oder mit den übrigen Ländern des Reiches Verträge zu schließen, zu bestreiten; wir können aber nicht zulassen, dass damit zugleich über die Rechte des Königreiches B. entschieden werde, u. dass damit wenigstens factisch das Königreich B. seines ebenso alten Rechtes der Selbstbestimmung in seinen staats- u. verfassungsrechtlichen Angelegenheiten entkleidet werde.

7. Die Uebertragung der Gesetzgebung überhaupt u. der Verfassungsgesetzgebung insbesondere von dem Gesammtreichsrath auf eine Versammlung, welche, und dazu nur mittelbar, eine beschränktere Ländergruppe vertritt, als der engere Reichsrath des aufgehobenen Februarpatentes; ferner die Entsendung einer Delegation des cisleithanischen Reichsrathes zur Verhandlung mit der Delegation des ung. Reichsrathes; ferner die Verkürzung des Rechtes des böhm. Landtages, in den Gesammtreichsrath zu wählen, mit Belassung der bloßen Möglichkeit, in eine Repräsentation des nichtung. Ländercomplexes, eines unhistorischen, zufälligen Gebildes zu wählen und die daraus sich ergebende Gefahr einer weitern Beschränkung der Autonomie des Landes, müssen wir als neuerliche, unserm Vaterlande schädliche Octroyierungen ansehen, die ohne Zustimmung der legalen Landesvertretung nicht rechtskräftig werden können.

8. Die Abgeordneten des böhm. L. T. haben keine Competenz zur Wahl in einen seiner Wesenheit vollständig veränderten Reichsrath oder zum Eintritt in denselben und ihre daselbst gepflogenen Verhandlungen sind ein bloßes Factum ohne Verbindlichkeit für B.

9. Die Beendigung der Verfassungswirren, die Feststellung der Rechtsverhältnisse B. zur Dynastie und zu den übrigen Ländern der Monarchie kann nur durch Vereinbarung zwischen dem König und der rechtsmäßig vertretenen historisch-politischen böhm. Nation erfolgen.

10. Als gerechte Vertretung betrachten wir eine Zusammensetzung des L. T. aufgrund einer Wahlordnung, welche den Grundsatz gleichen Rechtes beider Nationalitäten auch praktisch durchführt, und wir wünschen uns mit unsern deutschen Landsleuten über solche Institutionen zu verständigen, welche der Verletzung der einen oder andern Nationalität durch die Macht bloßer Majorität vorbeugen sollen.

In der Landtagssitzung v. 26 IX 68 wurde der Commissionsbericht über diese Denkschrift, welche als Rechtfertigungsschrift des Ausbleibens behandelt wurde, von dem Berichterstatter Dr. Schmeykal erstattet, welcher bemerkte, dass die Frage zu lösen sei, ob durch die Schrift eine grundhältige Rechtfertigung geboten worden ist. Der Prüfstein hiefür könne einzig und allein nur das giltige und bestehende G. und nichts anderes sein, und aufgrund dieses G. mittelst einmüthigen Beschlusses stellte die Commission den Schlussantrag: Es erkläre der böhm. L. T. die Unterzeichner der Declaration aufgrund des § 19 der Geschäftsordnung und Zusatz-Art. IV. zur L. O. für ausgetreten und überlasse es dem h. Landtagspräsidium, die kais. Regierung behufs Veranlassung von Neuwahlen nach Vorschrift der Verfassung in Kenntnis zu setzen, u. zw. in Erwägung:

„1. Dass diese Abgeordneten des böhm. L. T. die Sitzungen des durch kais. P. 11 VII 68 für den 22 VIII einberufenen L. T. über acht Tage ohne Urlaub nicht besuchten, auch nach der in Gemäßheit des § 19 der Geschäftsordnung von Seite des Landtagspräsidiums an sie ergangenen

und ihnen zugestellten Aufforderung innerhalb der festgesetzten vierzehntägigen Frist im L. T. nicht erschienen sind;

2. dass das Königreich B. die Heimat nicht bloß Einer Nation, sondern zweier im Vaterlande vollständig gleichberechtigter Volksstämme ist, von denen keiner in Ueberhebung über den andern im Namen des ganzen Königreiches den Anspruch eines nationalen, daher einseitigen Staatsrechtes erheben darf;

3. dass es niemals den Abgeordneten eines oder des andern Stammes, sondern jederzeit ausschließlich nur dem legal constituierten und einberufenen böhm. L. T. zusteht, die Gerechtsame des Königreiches B. und der beiden gleichberechtigten Volksstämme desselben zu vertreten;

4. dass der versammelte böhm. L. T., welchem die nicht erschienenen Abgeordneten durch die schon im J. 1867 erfolgte Wahl, ihren Eintritt und die feierliche Angelobung angehörten, aufgrund der allein zu Recht bestehenden L. O. und Landeswahlordnung constituiert u. durch kais. P. 11 VII l. J. einberufen wurde, somit gesetzlich constituiert und gesetzlich einberufen ist;

5. in Erwägung, dass der versammelte böhm. L. T. in, längst schon der Geschichte anheim gefallenen Acten und insbesondere in landständischen Statuten und deren Consequenzen und Accessionen giltige staatsrechtliche Grundlagen nicht zu erblicken und keine anderen verfassungsmäßigen Rechte und keine andern Rechtsverhältnisse des Königreiches B. zu den übrigen Theilen des Reiches anzuerkennen vermag, als jene, welche durch das kais. Diplom 20 X 60, durch die L. O. und Landeswahlordnung 26 II 61 und durch die St. G. 21 XII 67 festgestellt und begründet sind;

6. in Erwägung, dass bei dem Zustandekommen dieser durch die berufene Reichsvertretung beschlossenen und sanctionierten St. G. 21 XII 67 das Königreich B. durch die gesetzlich gewählten Abgeordneten seines L. T. in vollkommen legaler Weise vertreten war;

7. in Erwägung, dass somit durch alle diese in legaler Weise entstandenen und in Ausübung stehenden Fundamentalgesetze in Verbindung mit der Pragmatischen Sanction das Rechtsverhältnis des Königreiches B. zu den andern Ländern des Reiches und zur A. Dynastie bereits in zweifelloser Weise festgestellt und gegründet ist, und dass von diesen gewonnenen gesetzlichen Grundlagen, ohne die freiheitliche u. materielle Entwicklung des Reiches und der einzelnen Länder, ja, ohne den Bestand und die Machtstellung des Reiches in Frage zu stellen, umsoweniger abgewichen werden kann, als die Decembergrundgesetze bereits eine erweiterte Autonomie der Länder gegenüber dem Reiche feststellen und eine Fortbildung des Verfassungsrechtes auf dem Boden und in den Grundsätzen derselben nirgends ausgeschlossen ist;

8. in Erwägung, dass die St. G. keine herrschende Nation kennen, und eine Vergewaltigung des einen Stammes durch den anderen nicht zulassen, vielmehr die volle Gleichheit des Rechtes aller Volksstämme als Grundsatz feierlichst proclamieren;

9. dass die Denkschrift, welche die obgenannten Herren Landtagsabgeordneten und Genossen am 22 VIII l. J. dem h. Landtagspräsidium überreichten und welche eine Rechtfertigung des Ausbleibens derselben enthalten soll, mit den vorerwähnten allein zu Recht bestehenden, allein in Uebung stehenden Grundgesetzen, gleichwie mit den verfassungsmäßigen Rechten und der Autonomie M. und Schl. im offenen Widerspruche steht.“

Alexander Frhr. v. Helfert (Die böhm. Frage in ihrer jüngsten Phase) bemerkt (S. 37), dass das in der Declaration erwähnte Cisleithanien keineswegs ein so neues Gebilde sei, wie die Declaration erwähnt. Es reicht in seinen ersten Keimen noch in das 17. Jahrh. zurück, hat unter der Regierung der großen Kaiserin festes Wesen gewonnen und dieses bis zum J. 1849, da eine das ganze Reich umfassende Organisation ins Auge gefasst wurde, bewahrt. Auch der Constitutionsentwurf in Kremsier bezog sich nur auf die dermaligen Reichsrathsländer und auch das Octoberdiplom, gegen das in dieser Hinsicht kein Einspruch erhoben wurde, betont in dem Satze, dass für verschiedene Gegenstände der Gesetzgebung seit einer langen Reihe von Jahren in Betreff der nichtung. Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, die überkommenen näheren Beziehungen unter diesen Ländern, die gewahrt und gepflegt sein wollen und sollen. Der schwächste Punkt der Declaration liegt in der Fiction, dass die Abgeordneten czechischer Nationalität allein das Königreich B. repräsentieren.

2. Der L. T. des Jahres 1870. Der im J. 1870 neugewählte L. T., in welchem sich die deutsche Verfassungspartei gegenüber den beiden coalierten staatsrechtlichen Parteien (den conservativen Großgrundbesitzern u. der böhm. Nationalpartei) in der Minorität befand, von denen erstere bei ihrem Eintritte sich auf die ständische Verwahrung 5 IV 61, die letztere auf die Declaration berief, wurde am 30 VIII 70 durch Verlesung einer kais. Botschaft eröffnet, in welcher gesagt wurde: „Die Wünsche, welche ein großer Theil der Bevölkerung Unseres Königreiches B. für eine Revision der Beziehungen desselben zum Gesammtreiche hegt, sind der Gegenstand sorgfältiger Erwägung. Die Befriedigung derselben im Einklange mit den Bedürfnissen der Monarchie und auf der Grundlage des constitutionellen Gesammtrechtes und gleicher Billigkeit für alle Theile herbeizuführen, wird die eifrige Sorge der Regierung sein.“ Unter Einem wurde der L. T. aufgefordert, die Wahlen für den Reichsrath ohne Aufschub vorzunehmen.

Der L. T. beantwortete dieses Rscpt. mit einer Adresse 14 IX 70, in welcher bloß die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, ohne Präjudiz für das Selbstbestimmungsrecht des Königreiches B. Abgeordnete aus der Mitte des L. T. zu entsenden, welche das Königreich B. als solches in den Delegationen als der Gesammtvertretung aller Königreiche u. Länder der Monarchie zu vertreten hätten. Ferner wurde die Bereitwilligkeit erklärt, eine Deputation aus der Mitte des L. T. zu entsenden, die mit den legislativen Vertretungen der anderen

Königreiche und Länder in Verhandlung zu treten hätte. Daran wurde aber die Erwartung geknüpft, dass die anderen Königreiche u. Länder mit gleicher patriotischer Opferwilligkeit, mit gleicher Zurückdrängung formaler Bedenken u. selbst berechtigter Wünsche und Ansprüche zum gemeinsamen Werke der Verständigung die Hand ergreifen werden. In einer besonderen Denkschrift wurden die Bedenken gegen die Vornahme der Reichsrathswahlen näher ausgeführt. Der Minoritätsantrag der deutschen Abgeordneten auf Erklärung der Bereitwilligkeit, in pflichtgemäßer Befolgung der A. Aufforderung unverzüglich zu der durch die Verfassung gebotenen Wahl für den Reichsrath zu schreiten, wurde abgelehnt.

In Beantwortung dieser Adresse wurde mit dem A. Rscpt. 26 IX 70 dem L. T. bedeutet, dass der Kaiser entschlossen sei, dem Lande B. neuerlich die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit unverbrüchlich zu verbriefen und gleich wie bei den Erlauchten Vorfahren soll die Krönung mit der Krone B. der Einigung mit dem Volke B. leuchtenden Ausdruck geben. Der Kaiser verweist den L. T. auf die St. G. und bemerkt: „Es hieße von diesen Worten die Weihe einer feierlichen Verpflichtung der Krone streifen, es hieße einen festen und gesicherten Rechtsboden mit den Schwankungen zweifelhafter, bestrittener u. sich durchkreuzender Ansprüche vertauschen, wollte man die von allen gewünschte Verständigung auf anderer Basis als auf der geltenden Verfassung vollziehen." In diesem Sinne wurde der L. T. erneuert aufgefordert, die Wahlen in den Reichsrath vorzunehmen. In einer zweiten Adresse 5 X 70 verharrte der L. T. auf dem eingenommenen Standpunkte. Es wurde darin gesagt: „Auch wir erkennen in dem Diplome v. 20 X 60 einen festen Punkt in dem Entwicklungsgange unseres öffentlichen Rechtes und wir glauben die Verwirrung dieses letzteren zum Theil in dem Widerspruche finden zu müssen, in welchem die nachgefolgten St. G. 26 II 61 und 21 XII 67 zu dem Geiste des Octoberdiploms und den durch dasselbe erneuert anerkannten Rechtsansprüchen der Königreiche und Länder stehen. Wir waren und sind gewillt, im Vereine mit den übrigen Völkern des Reiches theilzunehmen an der Vertretung der Gesammtmonarchie. Der gegenwärtig tagende Reichsrath vereinigt aber *nicht* alle Völker Oesterr., seine Thätigkeit ist nicht den Aufgaben des Gesammtreiches gewidmet. Die Krone B. soll in einem neuen staatlichen Gebiete untergehen."

Mit dem kais. P. 5 X 70 Nr. 119 wurde daher in Anwendung des § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung die unmittelbare Wahl der Mitglieder des A. H. in B. angeordnet.

Der 7 II 71 brachte das Ministerium Hohenwart.

3. In der Eröffnungssitzung 14 IX 71 wurde ein A. Rscpt. 12 IX 71 mitgetheilt, in welchem es heißt: „Es ist vor allem Unser Wunsch, dass die Beziehungen Unseres Königreiches B. zum Gesammtreiche, deren Revision wir mit Unserem Rscpt. 25/VIII 70 zugesagt haben, einer allseitig gerechten und befriedigenden Regelung zugeführt werden. Eingedenk der staatsrechtlichen Stellung der Krone B. und des Glanzes und der Macht bewusst, welche dieselbe Uns und Unseren Vorfahren verliehen hat, eingedenk ferner der unerschütterlichen Treue, mit welcher die Bevölkerung B. jederzeit Unseren Thron schützte, erkennen Wir gerne die Rechte dieses Königreiches an und sind bereit, diese Anerkennung mit unserem Krönungseide zu erneuern. Wir können Uns aber dem entgegen nicht den feierlichen Verpflichtungen entziehen, welche Wir unseren übrigen Königreichen und Ländern gegenüber durch Unser Diplom 20 X 60, sowie durch die St. G. 26 II 61 und 21/XI 67, endlich durch den Unserem Königreiche U. geleisteten Krönungseid eingegangen sind.

Mit Befriedigung nehmen Wir daher Act von der in den allerunterthänigsten Adressen 14 IX 70 und 5 X 70 ausgesprochenen Bereitwilligkeit, die Rechtsansprüche des Landes in Einklang zu bringen mit den Anforderungen der Machtstellung des Reiches und mit den berechtigten Ansprüchen der übrigen Königreiche und Länder. Wir fordern den L. T. auf, in diesem Sinne an das Werk zu schreiten, im Geiste der Mäßigung und Versöhnung die zeitgemäße Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Königreiches B. zu berathen und Uns die Möglichkeit zu schaffen, ohne Verletzung der Rechte Unserer übrigen Königreiche und Länder einen Verfassungsstreit zu beenden, dessen Fortdauer das Wohl Unserer treuen Völker in bedenklicher Weise bedrohen würde."

In der Landtagssitzung 16 IX 71 wurde von den *deutschen* Landtagsabgeordneten eine Erklärung u. Verwahrung übergeben, dass dieselben an den ferneren Verhandlungen des L. T. nicht theilzunehmen vermögen und im Namen der deutschen Bevölkerung gegen alle Beschlüsse desselben Verwahrung einlegen, welche etwa die verfassungsmäßige Competenz des L. T. überschreiten oder nicht innerhalb der durch die L. O. vorgeschriebenen Formen gefasst werden sollten. Motiviert wurde diese Erklärung damit, „dass das A. Rscpt. das Königreich B. aus dem Rahmen der Verfassung herausstellt, indem letztere nach dessen Wortlaut nicht mehr für B., sondern bloß für die übrigen Königreiche und Länder bindend ist. Der derzeit tagende L. T. erscheine als ein von der Grundlage der bestehenden Verfassung losgelöster constituierender L. T. Die Theilnahme an einem solchen L. T. sei mit dem auf die Verfassung abgelegten Gelöbnisse unvereinbar. Es sei zu befürchten, dass durch die Action der Regierung die Schranken der Verfassung durchbrochen, der nationale Zusammenhang der Deutschen in Oesterr. zerrissen, durch eine staatliche Sonderstellung des Landes die Kraft des Reiches und durch Störung des nationalen Gleichgewichtes der Frieden des Landes gefährdet werde."

Dem A. Rscpt. waren als Regierungsvorlagen der Entwurf eines Nationalitätengesetzes und einer Landtagswahlordnung beigefügt. Die zur Vorberathung dieser Vorlagen eingesetzte Commission beantragte in der Landtagssitzung 9 X 71 eine Adresse an den Monarchen zu richten und die Vorschläge des L. T. in den Fundamentalartikeln, dem Entwurfe des Nationalitätengesetzes und der Wahlordnung vorzulegen.

Die Fundamentalartikel (I—XVIII) sollten den nachträglichen Beitritt des Königreiches B. zu dem ung. Ausgleiche des J. 1867 in gesetzlicher Form zum Ausdrucke bringen und die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung B. zu den Ländern der ung. Krone und zu den übrigen Königreichen und Ländern der Monarchie feststellen.

Die Artikel I—V enthalten daher eine wörtliche Wiederholung der wesentlichen Bestimmungen des XII. ung. Gesetzartikels des J. 1867 und des österr. Reichsgesetzes 21/XII 67 R. 146, betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung; nur ist bestimmt, dass die Mitglieder der Delegation unmittelbar vom böhm. L. T. zu wählen sind. Der Berichterstatter Heinrich Graf Clam-Martinitz bemerkte, dass darin keine Abweichung von der ursprünglichen Vereinbarung mit U. liege, weil in derselben bloß gesagt sei, dass die Delegation auf verfassungsmäßigem Wege zu wählen, eine nähere Bestimmung darüber aber im Art. XII 1867 nicht enthalten sei.

Art. VI enthält die Anerkennung der Vereinbarung mit U., betreffend die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten und des mit dem Königreiche U. abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses. Daran schließt sich die Bestimmung des Art. IX von principieller Bedeutung: „Alle das Königreich B. betreffenden Angelegenheiten, welche nicht als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam (Art. I) erklärt sind, gehören grundsätzlich der Gesetzgebung des böhm. L. T., bezw. der Verwaltung der böhm. Landesregierung an."

Art. X bemerkt: Weil es aber außer den als der ganzen Monarchie gemeinsam erklärten Angelegenheiten noch solche gibt, deren gemeinsame Behandlung im Interesse der Monarchie und im Interesse der Königreiche und Länder selbst rathsam und wünschenswert ist, so erkennt der L. T. das Bedürfnis an, für die Behandlung solcher Angelegenheiten eine Vorsorge zu treffen.

Art. XI erklärt als solche Angelegenheiten: a) die commerciellen Angelegenheiten, besonders die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über Handels-, See- und Wechselrecht, über Maß und Gewicht, über Erfindungspatente, über Marken- und Musterschutz, über den Schutz geistigen Eigenthums, dann über Zettelbanken, solange dieselben in der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen behandelt werden; b) die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann über Monopole, Regalien, Gebüren und Stempel. Die Gesetzgebung über Stempel und Gebüren darf jedoch das Gesetzgebungsrecht des L. T. in Justizangelegenheiten weder beirren noch beeinträchtigen; c) die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes; d) die Verfügungen hinsichtlich jener Communicationsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Schiffahrt), welche das Interesse der Monarchie oder mehrerer Länder derselben berühren oder welche mehrere Länderverwaltungsgebiete miteinander verbinden; e) die Feststellung des Wehrsystems, ferner jene Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf Ordnung und Dauer der Wehrpflicht beziehen, insbesondere die wiederkehrende Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft für das stehende Heer und die Ersatzreserve unter Festhaltung des Maßstabes der Bevölkerungsziffer bei deren Austheilung; f) in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres die Bestimmung der bezüglichen Gebüren des Heeres und der dafür aus dem Militärärar zu leistenden Vergütung; g) endlich alle jene G., welche zur Einheit und Schlagfertigkeit des Heeres erforderlich sind, als die G. über Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten, über die Versorgung der Unterofficiere, über Pferdeconscription, das Militärstrafgesetz. Wenn es sich um Aenderung in dem Maßstabe der Austheilung der auszuhebenden Mannschaft handeln sollte, so ist hiezu die Zustimmung des L. T. nothwendig; es wird weiterer Regelung vorbehalten, inwieweit Landwehrangelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes vorzubehalten sind; h) im Bereiche des Finanzwesens: das Staatsschuldenwesen, das unbewegliche gemeinsame Staatsvermögen, unbeschadet der Eigenthums- und Rechtsansprüche der Königreiche und Länder; die Veranschlagung der Auslagen für die Verwaltung aller im Art. XI angeführten Angelegenheiten und der Bedeckung derselben und die Rechnungslegung darüber; i) endlich wird aus wichtigen Rücksichten auch die Gesetzgebung über Staatsbürgerschaft und über Aufenthalt und zeitweise Niederlassung von Ausländern diesen Angelegenheiten beigezählt.

Nach Art. XII und XIII erklärt sich das Königreich B. bereit, die Legislation in den im Art. XI angeführten Angelegenheiten einem aus den L. T. der nichtung. Länder zu wählenden Delegiertencongresse zu übertragen. Die Verwaltung dieser Angelegenheiten wäre einem Ministerium zu übertragen, welches aus den für diese Angelegenheiten bestellten Ressortministern, dann den Hofkanzlern, event. den denselben gleichgestellten Länderministern unter Wahrung eines angemessenen Stimmenverhältnisses bestehen würde.

In dieser Stellung als Mitglied des Ministeriums u. unter der ihm als solchem obliegenden Verantwortlichkeit ist der königl. böhm. Hofkanzler zur Durchführung der im Delegiertencongresse beschlossenen G., soweit hiezu die Mitwirkung der ihm unterstehenden Organe einzutreten hat, verpflichtet.

Die oberste Verwaltung der der Landeslegislation angehörenden Angelegenheiten dagegen steht in den Ländern der Krone B. dem königl. böhm. Hofkanzler zu; diesem allein obliegt auch die ministerielle Verantwortlichkeit für den Bereich dieser Gegenstände.

Art. XIV. Das Königreich B. trägt zu dem von dem Delegiertencongresse veranschlagten unbedeckten Erfordernisse des Aufwandes für die in diesem Art. aufgezählten Angelegenheiten, zu welchen der auf die nichtung. Königreiche und Länder entfallende Antheil an dem unbedeckten Erfordernisse für die der ganzen Monarchie gemeinsamen Ange-

legenheiten hinzuzurechnen ist, mit einer percentualen Quote bei, welche durch Vereinbarung im Wege landtäglicher Deputation zu ermitteln sein wird.

Im gleichen Wege wird die von dem Königreiche B. zu dem Erfordernisse der allg. Staatsschuld zu leistende Quote zu vereinbaren sein.

Von den entfallenden Quoten ist jener Ertrag an Stempeln u. Gebüren in Abschlag zu bringen, welcher im Lande eingeht.

Die Quoten sind in zwölf Monatsraten als Praecipuum der Landeseinkünfte in Abfuhr zu bringen.

Die Art der Aufbringung dieser Quoten ist der Bestimmung der Landeslegislation überlassen.

Art. XV. Eine landtägl. Deputation wird unter Vermittlung der Regierung mit Deputationen der übrigen Königreiche und Länder in Verhandlung zu treten haben um a) die im vorhergehenden Art. erwähnten Quoten zu ermitteln und b) zu vereinbaren, ob der Ertrag der unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirecten Steuern von dem gemeinsamen Aufwande im ganzen vorweg abzuziehen und nur das nach Abschlag derselben sich ergebende unbedeckte Erfordernis nach Quoten aufzutheilen, oder ob der in jedem einzelnen Lande eingehende Ertrag jener Steuern der Quote des betreffenden Landes zugute zu rechnen ist.

Insolange die Deputationen zu keiner Vereinbarung über die Quoten gelangen, bestimmt den Antheil, nach welchem die einzelnen Länder zu dem gemeinschaftlichen Aufwande beizutragen haben, jedoch immer nur für das nächstkommende Jahr, nach Anhörung des Senats der Kaiser u. König, und es wird bis zum Zustandekommen jener Vereinbarung der Ertrag an den unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirecten Steuern von dem Gesammtaufwande in Abschlag gebracht.

Art. XVI. Um in jeder Beziehung den bestehenden Berührungen zwischen den einzelnen Königreichen u. Ländern gerecht zu werden, ist das Königreich B. weiters bereit, in Bezug auf Heimatsrecht, Passwesen, Fremdenpolizei, Volkszählung, Gegenseitigkeit in Vollstreckung richterlicher Urtheile und in Anerkennung von akademischen Würden und Zeugnissen öffentlicher Unterrichtsanstalten, endlich in Bezug auf die Gesetzgebung über die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten mit den übrigen Königreichen und Ländern Uebereinkommen zu treffen.

Zu diesem Behufe haben Deputationen der L. T. zusammenzutreten, welche die Art und Weise der Behandlung dieser Gegenstände zu vereinbaren haben.

Art. XVII. Von eben dieser Rücksicht geleitet, ist das Königreich B. bereit, seine Zustimmung zu geben, dass zur Erledigung bestimmter, zur Verhandlung in den einzelnen Vertretungskörpern sich weniger eignenden Angelegenheiten eine eigene unabhängige Körperschaft, ein Senat, gebildet werde.

In diesem Senate, welcher theils aus erblichen, theils, u. zw. zur Hälfte, aus solchen Mitgliedern zu bestehen hätte, welche über Ternavorschlag der L. T. von Sr. Majestät auf Lebensdauer zu ernennen wären, müssten die einzelnen Königreiche und Länder im Verhältnisse ihrer Bedeutung vertreten sein, und würde es nur zur Erhöhung des Ansehens dieser Körperschaft beitragen, wenn auch die Prinzen des kais. Hauses und die Erzbischöfe und die Bischöfe fürstlichen Ranges darin ihren Platz nehmen würden.

Als Gegenstände des Wirkungskreises dieser Körperschaft werden erkannt:

1. Die Prüfung u. Genehmigung von Staatsverträgen, welche das Reich oder einzelne Theile desselben belasten, oder eine Gebietsänderung desselben zur Folge haben oder einzelnen Staatsbürgern Lasten auflegen.

2. Die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen, und die Entscheidung daraus entstehender Streitigkeiten, sobald eines der betreffenden Länder eine solche anruft.

3. Entscheidung von Fall zu Fall über Competenz-Streitigkeiten zwischen dem Delegiertencongresse und den L. T. auf Grundlage der Fundamentalgesetze über die dem Delegiertencongresse übertragenen Angelegenheiten.

4. Die Berathung und Beschlussfassung über Anträge auf Aenderungen der Fundamentalgesetze über die dem Delegiertencongresse zugewiesenen Angelegenheiten aus eigener Initiative oder über Anregung der L. T. oder der Regierung.

5. In den im Art. XV vorgesehenen Fällen die Begutachtung der von den Ländern zur Deckung des Finanzerfordernisses zu tragenden Antheile.

6. Die Judicatur in Fällen von Ministeranklagen wegen Verletzung der G. in den dem Delegiertencongresse zugewiesenen Angelegenheiten; endlich

7. die gutächtliche Aeußerung über die im Art. XI aufgezählten Angelegenheiten von Fall zu Fall, so oft Se. Majestät ein Gutachten verlangt.

In allen die staatsrechtliche Stellung des Königreiches oder der Krone B. betreffenden Angelegenheiten wird die Zustimmung des böhm. L. T. vorbehalten.

Art. XVIII. Aenderungen an diesen ein Landesgrundgesetz des Königreiches B. bildenden Fundamentalartikeln können nur mit Zustimmung des L. T. des Königreiches B. erfolgen, und wird, wenn in dieser Richtung oder in Durchführung dieser Fundamentalart. Deputationsverhandlungen mit anderen Königreichen u. Ländern einzutreten haben, das Königreich B. durch eine von seinem L. T. unmittelbar gewählte Deputation vertreten.

4. Der Gesetzentwurf, betr. den Schutz des gleichen Rechtes der böhm. u. deutschen Nationalität im Königreiche B. bestimmte:

§ 1. In allen Beziehungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes haben der böhm. und deutsche Volksstamm im Königreiche B. gleiches Recht auf Achtung, Wahrung und Pflege ihres nationalen Eigenwesens und insbesondere ihrer Sprache.

§ 2. Angehörige der einen Nationalität des Landes dürfen wegen ihrer Abstammung u. Sprache weder durch G., noch durch behördliche Verfügungen,

noch auch in Bezug auf Benützung jeder Art öffentlicher, mit Hilfe allg. Landesmittel erhaltener Anstalten ungünstiger behandelt werden, als Angehörige des anderen Volksstammes unter gleichen Umständen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das active und passive Wahlrecht für öffentliche Vertretungskörper, in Bezug auf die gleichmäßige Zulassung zu öffentlichen Aemtern und Würden bei gleicher Befähigung, in Bezug auf gleichmäßige Berücksichtigung bei Feststellung der Verwaltungs- und Gerichtssprengel, bezüglich der Verhandlungssprache öffentlicher Behörden und Anstalten und des Verkehres der Einwohner mit denselben, sowie auch bezüglich der gleichmäßigen Gewährung der öffentlichen Mittel u. Anstalten zur Ausbildung.

§ 3. Die Landesgesetze sind in beiden Landessprachen zur Beschlussfassung vorzulegen, zu beschließen und kundzumachen. Bei allen Verhandlungen des L. T. darf sich jedes Mitglied beliebig der einen oder der anderen Landessprache bedienen. Alle Mittheilungen der Regierung an den L. T., sowie alle Anträge u. Beschlussfassungen im L. T. haben in beiden Landessprachen Ausdruck zu finden; die Landtagsprotokolle werden in beiden Landessprachen geführt u. veröffentlicht. Der Vorsitzende des L. T. und sein Stellvertreter müssen beider Landessprachen mächtig sein.

§ 4. Die Bezirke zum Zwecke der Verwaltung, der Justizpflege und der Wahlen in Vertretungskörper sind so einzutheilen, dass jeder derselben, soweit möglich, aus Gemeinden einer u. derselben Nationalität bestehe.

§ 5. Die Amtssprache der Gemeinde wird durch die Gemeindevertretung bestimmt. Wird dagegen von Gemeindewahlberechtigten eine Einwendung erhoben, so ist die Amtssprache mittels Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindeglieder durch absolute Majorität festzustellen. Stellt sich in einer Gemeinde eine nationale Minorität von wenigstens einem Fünftel der Wahlberechtigten heraus, so hat in dieser Gemeinde die andere Landessprache insoweit in Amtsgebrauch zu treten, dass die Gemeindeglieder sich ihrer in der Vertretung bedienen können, dass alle öffentlichen Kundmachungen in derselben zu erlassen, und dass im Verkehre der Gemeindeorgane mit den Parteien in derselben Sprache auch Eingaben anzunehmen und zu verbescheiden, sowie auch auf Verlangen Protokolle aufzunehmen sind. Diese Anwendung der anderen Landessprache hat jedenfalls in der Landeshauptstadt zu gelten.

§ 6. Die Sprache der Mehrheit der Bevölkerung eines Bezirkes ist auch die Amtssprache der Bezirksvertretung. Wofern sich im Bezirke auch nur eine Gemeinde der anderen Nationalität befindet, so ist ihre Sprache nach Maßgabe des § 5, Abs. 2, zum Amtsgebrauch zuzulassen.

§ 7. Die Amtssprache der Bezirksvertretung hat auch als Amtssprache der landesfürstlichen Bezirksbehörden und Gerichte zu dienen. Doch ist bei allen diesen im Verkehr mit den Parteien, über Begehren derselben die andere Landessprache insofern zuzulassen, dass in derselben Eingaben anzunehmen, zu verbescheiden und Protokolle aufzunehmen sind.

§ 8. Im Verkehre untereinander bedienen sich coordinierte Behörden ihrer eigenen Amtssprache ebenso untergeordnete im Verkehre mit vorgesetzten kais. und königl. Civilbehörden geben ihre Erl. an untergeordnete Behörden in der Sprache der letzteren. Als Amtssprache aller kais. und königl. Civilbehörden, deren Wirkungskreis sich über das ganze Land erstreckt, haben gleichmäßig die böhm. und deutsche Sprache Anwendung zu finden. Die für die Verwaltung des ganzen Landes bestellten landesfürstlichen und autonomen Behörden, sowie die für die Rechtsprechung in höherer Instanz berufenen Gerichtshöfe müssen so zusammengesetzt sein, dass bei denselben in beiden Landessprachen verhandelt werden könne.

§ 9. Bei landesfürstlichen Behörden im Königreiche B. darf niemand als Conceptsbeamter oder Richter angestellt werden, der nicht beider Landessprachen in Wort u. Schrift mächtig ist. Insolange sich in B. im öffentlichen Dienste Beamte vorfinden, welche nur *einer* Landessprache mächtig sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass dieselben nur bei solchen Behörden verwendet werden, wo ihre Sprache die Amtssprache ist. Autonome Behörden sind verpflichtet, Vorsorge zu treffen, dass die Anwendung der Sprache der Minorität (§ 5 und 6), soweit sie nach dem G. einzutreten hat, vollständig zur Durchführung gelangen könne.

§ 10. Zum Schutze der Unverletzlichkeit des gleichen Rechtes beider Nationalitäten wird der L. T. in *nationale Curien* eingetheilt.

§ 11. Die Nationalcurien werden in folgender Weise gebildet: Die Vertreter der Wahlbezirke der Stadt- u. Landgemeinden gehören der Curie jener Nationalität an, welcher ihre Wahlbezirke angehören. Die Vertreter sprachlich gemischter Bezirke, die Vertreter des Großgrundbesitzes und der Großindustrie, sowie auch die Virilstimmberechtigten haben beim Eintritte in den L. T. die Wahl, ob und in welche Nationalcurie sie eintreten wollen; jedoch dürfen jene Vertreter des Großgrundbesitzes, die selbst einen Großgrundbesitz haben, nur in jene Curie eintreten, in deren Sprachgebiete ihr Großgrundbesitz gelegen ist. Die Nationalcurien haben sich nach Zusammentritt des L. T. zu einer neuen Session zu constituieren und ihren Obmann zu wählen. In der Geschäftsordnung des L. T. sind die nöthigen Bestimmungen zu treffen, welche es der Curie möglich machen, die ihr zustehenden Rechte auszuüben.

§ 12. Jede Nationalcurie kann bei der jeweiligen Votierung des Budgets verlangen, dass der darin für Schul- und Unterrichtszwecke überhaupt festgestellte Aufwand, insoweit er nicht für beiden Nationalitäten gemeinsame Anstalten seine Verwendung findet, im Verhältnisse des Steuerertrages aus den Bezirken ihrer Nationalität, für Bildungsanstalten ihrer Sprache verwendet werde. In demselben Verhältnisse kann sie die Zuweisung des Ertrages der zu diesem Zwecke gewidmeten Fonds, insoferne sie keine bestimmte besondere

Widmung haben, in Anspruch nehmen. Es bleibt jeder Nationalcurie unbenommen, für Bildungsanstalten ihrer Sprache eine besondere Umlage auf die Bezirke und Gemeinden ihrer Nationalität rechtsgiltig zu beschließen. Die Ausübung der den Curien in den vorstehenden Punkten eingeräumten Rechte ist gesetzlich zu ordnen. Im Geiste dieser Bestimmung ist auch nationalen Minoritäten in Bezirken u. Gemeinden durch das G. eine ähnliche Gewähr zu bieten, daſs sie nach Zulaſs der aus den zu Bildungszwecken gewidmeten Bezirks- und Gemeindeeinkünften verhältnismäßig auf sie entfallende Mitteln, oder durch besondere Umlagen, oder aus anderen Mitteln, unter Beobachtung der Landesschulgesetze, für Gründung u. Leitung von Anstalten zur Ausbildung der Jugend ihrer Nationalität in deren eigener Sprache Sorge tragen können.

§ 13. Jede nationale Curie kann verlangen, daſs jene Bestimmungen eines Gesetzentwurfes, welche den Gebrauch der Sprache im öffentlichen Leben, bei Behörden und in solchen Bildungsanstalten, welche nicht ausschließlich der anderen Nationalität gewidmet sind (§ 12), betreffen, nach der zweiten Lesung im L. T. noch einer Abstimmung nach Nationalcurien unterzogen werden. Nach einer solchen Abstimmung ist jene Bestimmung für abgelehnt zu betrachten, gegen welche die absolute Majorität der Gesammtzahl einer Curie gestimmt hat. Dies gilt insbesondere auch für die zur weiteren Ausführung dieses G. zu erlassenden G.

§ 14. Bei der Wahl von Abgeordneten des L. T. in Vertretungskörper, an denen das Königreich B. mit anderen Königreichen und Ländern des Reiches theilnimmt, muſs mindestens ein Drittel der Gewählten der böhm. u. mindestens ein Viertel der deutschen Nationalcurie entnommen sein.

§ 15. Das gleiche Recht der beiden Volksstämme wird unter den Schutz des Krönungseides gestellt.

§ 16. Das gegenwärtige G. ist bezüglich jeder Abänderung wie ein Landesgrundgesetz zu behandeln. Jede Abänderung desselben bedarf außerdem zu ihrer Geltung der Annahme durch beide Nationalcurien des L. T.

In der an den Kaiser gerichteten Adresse wurde bemerkt, daſs zwar der L. T. weder nach seiner Grundlage, noch nach seiner Zusammensetzung sich als berufen erkenne, den staatsrechtlichen Ausgleich endgiltig zu vollziehen. Es wurde daher Se. Majestät gebeten, die drei erwähnten Gesetzentwürfe dem einzuberufenden Krönungslandtage vorzulegen, und die bezüglich der L. O. und des Krönungsstatuts nöthige Vereinbarung anbahnen zu lassen. Ferner wurde Se. Majestät gebeten, es möge unter Vereinbarung mit den L. T. der übrigen Länder der Krone B. die Regelung der gegenwärtigen Beziehungen derselben eingeleitet und dieselben in herkömmlicher Weise zur Theilnahme an dem Krönungsacte aufgefordert werden. Bei der Wahl der Vertreter des Krönungslandtages möge die neue Wahlordnung provisorisch zur Anwendung gebracht werden. Durch die gleichzeitige Theilnahme der nach dieser Wahlordnung gewählten Vertreter des Volkes von B. und der Träger des historischen Rechtes würde dieser Krönungslandtag die moralische u. rechtliche Competenz besitzen, den Uebergang aus der letzten Phase der geschichtlichen Entwicklung des böhm. Staatsrechts zu Institutionen, welche den Anforderungen der Gegenwart entsprechen, zu vollziehen.

In der Sitzung des schles. L. T. 23/IX 71 wurde eine Rechtsverwahrung gegen die Unterstellung Schl. unter einen böhm. Generallandtag ausgesprochen, und in der Sitzung 9/X 71 gab im Namen des Großgrundbesitzes der Abgeordnete Frhr. v. Beeß die Erklärung ab, daſs die Abgeordneten treu auf dem Boden der Verfassung stehen, weil sie darin das einzige Mittel sehen, um unser geliebtes gemeinsames Vaterland Oesterr. zu erhalten, groß und mächtig zu machen. Der Landeshauptmannstellvertreter Dr. Dittrich bemerkte: „Nach diesen Ausgleichsprojecten gibt es in Zukunft ein B.-U.-Oesterr. Die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder werden in zwei neue Theile zerstückt. Der Reichsrath wird abgeschafft. Statt des A. H. wird ein Congreſs von Delegierten, welche von dem L. T. gewählt werden, bestehen. Anstatt des H. H. tritt ein Senat mit einem ganz eigenthümlichen Wirkungskreise auf. Dem Senate komme die Entscheidung der Streitigkeiten unter den einzelnen Ländern zu. In diesem Art. sei der Weg angegeben, auf welchem Schl. trotz aller Rechtsverwahrung dennoch unter den Generallandtag B. gebeugt werden soll.“

Dagegen beschloſs der mähr. L. T. in der Sitzung 13/X 71 eine Adresse an den Kaiser, in welcher den Wünschen über die Gestaltung des öffentlichen Rechtes nach den verschiedenen Beziehungen, in welchen das Land M. zu andern Königreichen und Ländern steht, Ausdruck gegeben wurde. Es erfordere die Wahrung der Selbständigkeit der Markgrafschaft, daſs die auf dieselbe verhältnismäßig entfallende Zahl von Mitgliedern der Delegation der nichtung. Länder unmittelbar vom L. T. gewählt werde. Es wird den vom böhm. L. T. in den Fundamentalartikeln gefassten Beschlüssen über die Gestaltung des öffentlichen Rechtes und die Competenz des L. T. vollständig beigestimmt. Verbleiben dieselben Angelegenheiten, welche der L. T. des Königreiches B. seiner Legislation vorbehalten hat, auch dem mähr. L. T., während die Angelegenheiten, welche allen übrigen nichtung. Ländern gemeinsam sind, durch einen Delegiertencongreſs verhandelt u. entschieden würden, so würde damit die erwünschte Harmonie hergestellt werden. Es wird in Betreff der staatsrechtlichen Beziehungen zu den Ländern der Krone B. bemerkt, daſs das Verhältnis aller drei Kronländer stets das der Coordinierung unter dem gemeinsamen Könige war und daſs die vielfachen Beziehungen zwischen diesen drei Ländern durch den gemeinsamen böhm. Hofkanzler vermittelt wurden. Es müsse daher der böhm. Hofkanzler als das Haupt der Regierungen der böhm. Kronländer den L. T. der drei Länder verantwortlich sein, doch würde es der Bedeutung der Markgrafschaft entsprechen, wenn an der Seite desselben ein Kanzler berufen würde, dem ins

besondere die Angelegenheiten des Landes M. zur Besorgung überwiesen würden. Die mannigfachen Beziehungen unter den böhm. Kronländern wären der Gegenstand von Auseinandersetzungen durch die L. A. u. Landtagsdeputationen. Schließlich wird gebeten, Se. Majestät möge nach Recht und geheiligter Sitte die Erbhuldigung der getreuen Markgrafschaft entgegennehmen.

In der Sitzung des böhm. L. T. 4 XI 71 gelangte ein zweites A. Rscpt. ddto. 30 X 71 durch den Statthalter zur Mittheilung, worin der Monarch in Beantwortung der Adresse v. 10 X 71 nachdrücklich darauf hinweist, dass die G. über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und das Verhältnis beider Theile der Gesammtmonarchie in volle Rechtskraft für die ganze Monarchie erwachsen sind und dass die staatsrechtlichen Verhältnisse der nichtung. Länder durch die nur mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes abänderbaren St. G. ihre Regelung gefunden haben, daher der L. T. aufgefordert werde, durch Entsendung seiner Vertreter in den Reichsrath an dem großen Werke der Versöhnung mitzuwirken.

In der Schlusssitzung des L. T. 8 XI 71 wurde in Erwägung, „dass die staatsrechtliche Stellung des Königreiches die Judicatur einer andern legislativen Körperschaft ausschließt, die Vornahme der Reichsrathswahlen abgelehnt und zugleich Verwahrung dagegen eingelegt, dass der Reichsrath je berechtigt gewesen wäre oder je berechtigt sein könnte, über die Verfassung oder das Staatsrecht des Königreiches B. zu beschließen."

Mit dem P. 10 VIII 71 R. 92 war die Auflösung des Reichsrathes verfügt worden, das P. 14 XI 71 R. 124 ordnete die Vornahme unmittelbarer Wahlen für das A. H. in B. an und der neue Reichsrath wurde mit P. 16 XII 71 R. 143 auf den 27 XII 71 einberufen. Das Werk dieses Reichsrathes war die Wahlreform durch Einführung directer Reichsrathswahlen laut G. 2 IV 73 R. 41 und die entsprechende Aenderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 2 IV 73 R. 40.

5. Die Einführung directer Wahlen für den Reichsrath bedeutete eine völlige Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse. Bis dahin war es möglich, von den L. T. aus die Majorität im Reichsrathe zu erlangen und bei der kleinen Anzahl seiner Mitglieder durch Absentierung die Beschlussunfähigkeit herbeizuführen. Diese Hoffnung erlosch durch die unmittelbare Wahl und Erhöhung der Mitgliederzahl auf 353, der gegenüber die Absentierung von 40—50 Stimmen nicht in Betracht kam.

Auch der böhm. L. T., in welchem die Anhänger der staatsrechtlichen Nationalpartei die Majorität hatten, wurde mit P. 13/III 72 R. 19 aufgelöst u. in dem neugewählten, zum 24 IV 72 einberufenen L. T. erlangte die Verfassungspartei die Majorität.

Gegen die Zweckmäßigkeit der Absentierungspolitik erhoben sich Bedenken, insbesondere nach der Einführung der directen Reichsrathswahlen. Es erfolgte 1876—78 der successive Eintritt der Abgeordneten der czechischen Nationalpartei in den böhm. L. T. u. 1879 in den Reichsrath. Bei Eintritt in den Reichsrath gaben die Abgeordneten dieser Partei, sowie jener der conservativen Großgrundbesitzer die Erklärung ab, dass sie durch diesen Eintritt der staatsrechtlichen Stellung B. nicht präjudicieren wollen, und die Thronrede 8 X 79 bei Eröffnung der neuen Reichsrathssession sagte: „Indem nun auch die Abgeordneten des Königreiches B., meinem Rufe folgend, unbeschadet ihrer Rechtsüberzeugung und ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Anschauungen, vollständig den Boden der gemeinsamen Verständigung betreten, ist ein wirksamer Schritt geschehen zu jener allg. Versöhnung, welche stets das Ziel meiner Wünsche war."

6. Die czechischen Abgeordneten übergaben 1879 dem Kaiser ein Memorandum über die Ausführung der Gleichberechtigung in den öffentlichen Aemtern (Einführung der internen czechischen Amtssprache in der Weise, wie das Nationalitätengesetz 1871 dies proponiert hatte), an der Prager Universität, im Schulwesen, im gewerblichen Unterrichtswesen. Die Deutschen überreichten ein Gegenmemorandum.

V. **Die Beschwerden der Deutschen.** 1. Die deutschen Abgeordneten bestritten die Gesetzlichkeit der V. 19 IV 80 über den Gebrauch der beiden Landessprachen bei den Justiz- und politischen Behörden u. stützten sich auf den § 13 der a. G. O., der unter landesüblicher Sprache nur die in dem betreffenden Gerichtsbezirke übliche Sprache verstehe und darauf, dass die Regierung in den für Schl. und St. erlassenen Sprachenverordnungen selbst kein anderes Princip anerkannt habe, indem daselbst der Gebrauch der einzelnen Sprachen bloß nach Bezirken geordnet ist, in St. das Slovenische nur in den slovenischen Gerichtsbezirken, in Schl. das Böhm. nur in den rein böhm., das Polnische nur in den polnischen Bezirken zur Anwendung zu gelangen hat. (Vgl. Art. Geschäftssprache.)

2. Im J. 1884 wurde im L. T. die Forderung nach nationaler Abgrenzung der Gerichtsbezirke gestellt und im J. 1885 (5 XII) dieser Vorschlag in detaillierter Ausführung wiederholt und die Aufhebung der Sprachenverordnung für bestimmte Kreisgerichtssprengel verlangt. Mit Beschluss 18 I 86 lehnte die Majorität des L. T. diesen Antrag ab.

3. Dazu kam die V. des J. M. 23 IX 86, Z. 17.520, betreffend die Verwendung der beiden Landessprachen bei Verfassung der Erledigungsentwürfe im böhm. Oberlandesgerichte (vgl. Geschäftssprache), bezüglich welcher die Majorität der zu ihrer Prüfung eingesetzten Specialcommission des H. H. (Beil. 145) sich dahin ausgesprochen hat, dass sich zwar die Ungesetzlichkeit dieser V. aus dem kais. P. 3 V 53 R. 81 nicht ableiten lasse, dass aber der darin enthaltene Grundsatz der Einführung einer zweiten Sprache in den innern Dienst der Gerichte bei consequenter Anwendung zu ernsten politischen Bedenken führen müsste.

4. Am 14 XII 86 wurde daher ein Antrag auf Aufhebung dieser Sprachenverordnung, verbunden mit dem erneuerten Antrage auf Aufhebung der Sprachenverordnung 19 IV 80 u. auf nationale Abgrenzung der Gerichts- und Verwaltungs-

bezirke von den deutschen Abgeordneten eingebracht und nach Ablehnung dieser Anträge ohne Vorberathung in der Sitzung am 22/XII 86 traten die Abgeordneten aus dem L. T., der die Beschwerden und Wünsche des deutschen Volkes nicht einmal berathen wolle und durch seine Haltung jede Verständigung unmöglich mache, bis zur Erlangung von Bürgschaften für sachliche Prüfung ihrer Wünsche und Beschwerden, aus.

VI. Das Ausgleichsproject 1890. 1. Auf Einladung und unter Leitung der k. k. Regierung fanden in der Zeit vom 4. bis 19/I 90 in den Räumen des Präsidiums des Ministerrathes Conferenzen zum Zwecke einer Verständigung zwischen den beiden Nationalitäten im Königreiche B. statt.

Die wesentlichsten Punkte betrafen: 1) Die geänderte Zusammensetzung des Landesschulrathes; 2) die sogen. Minoritätsschulen; 3) die Reorganisation des Landesculturrathes; 4) die Abgrenzung der Gerichtsbezirke. Es wurde vereinbart: Die Sprengel der Bezirks- und Kreisgerichte werden mit Berücksichtigung der Wünsche der betheiligten Bevölkerung und der territorialen Communications- und Verkehrsverhältnisse in der Weise umgestaltet werden, dass, soweit als möglich, die Gerichtssprengel nur Gemeinden einer u. derselben Nationalität umfassen. 5) Aenderungen in der Organisation des Oberlandesgerichtes. 6) Revision des Gesetzentwurfes über den Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden. 7) Reform der Landtagswahlordnung und Errichtung nationaler Curien. Es sollten an Stelle der bisherigen Curien der städtischen und Landbezirke unter Fortbestand der Curie des Großgrundbesitzes die Curie der Abgeordneten der böhm. u. der Abgeordneten der deutschen Wahlbezirke treten.

Diese Curien sollten bei der Wahl des L. A. u. der Vornahme sonstiger dem L. T. vorbehaltener Wahlen als Wahlkörper fungieren und es sollten nach der zweiten Lesung im L. T. noch einer Abstimmung durch die Curien alle Vorlagen und Anträge unterzogen werden, welche eine Aenderung der Landtagswahlordnung oder den Gebrauch der Sprachen im öffentlichen Leben, bei autonomen Behörden u. bei solchen Bildungsanstalten betreffen, welche nicht ausschließlich einer Nationalität gewidmet sind. Es sind jene Vorlagen und Anträge als abgelehnt zu betrachten, gegen welche die absolute Majorität einer Curie gestimmt hat.

2. Durch V. des J. M. 3/III 90 erfolgten nachstehende Anordnungen:

I. In Betreff des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag:

a) Bei Besetzung der für dieses Oberlandesgericht systemisierten 41 Rathsstellen wird nur bezüglich der Zahl von 26 Stellen an dem Erfordernisse der Kenntnis der beiden Landessprachen festgehalten, in Betreff der Zahl von 15 Rathsstellen hingegen von dem Nachweise der Kenntnis der böhm. Sprache abgesehen werden.

b) Aus jeder dieser zwei Gruppen von Oberlandesgerichtsräthen ist eine ständige Commission für Personal- und Disciplinarangelegenheiten der Gerichte im Sinne des § 28 des kais. P. 3/V 53 R. 81 zusammenzusetzen.

In der aus der Gruppe der 26 Oberlandesgerichtsräthe hervorgegangenen Commission sind die Personal- u. Disciplinarangelegenheiten der Gerichte in den vorwiegend von B. bewohnten Theilen des Landes und in der Commission aus der Gruppe von 15 Oberlandesgerichtsräthen die Personal- u. Disciplinarangelegenheiten der Gerichte in den vorwiegend von Deutschen bewohnten Landestheilen zu behandeln.

In jeder dieser beiden Commissionen sind auch die Vorschläge zur Besetzung der Oberlandesgerichtsrathsstellen zu berathen, welche in der Gruppe, aus welcher die Commission gebildet ist, zur Erledigung kommen.

c) In gleicher Weise ist aus jeder dieser beiden Gruppen von Oberlandesgerichtsräthen ein Disciplinarsenat im Sinne des § 9 des G. 21/V 68 R. 46 zu bilden.

Der aus der Gruppe der 26 Oberlandesgerichtsräthe gebildete Senat wird über die richterlichen Beamten der Gerichte in den vorwiegend von B. bewohnten Landestheilen und der aus der Gruppe der 15 Oberlandesgerichtsräthe gebildete Senat über die richterlichen Beamten der Gerichte in den vorwiegend von Deutschen bewohnten Landestheilen als Disciplinargericht zu fungieren berufen sein.

II. In Betreff der richterlichen Hilfsbeamten, des Kanzlei- und des Dienerpersonales bei dem Oberlandesgerichte, sowie in Betreff der richterlichen Beamten, des Kanzlei- und Dienerpersonales bei den Gerichtshöfen I. Instanz u. bei den Bezirksgerichten und bezüglich der Beamten der Staatsanwaltschaften ist für das Erfordernis der Kenntnis beider Landessprachen der jeweilige dienstliche Bedarf des betreffenden Gerichtes, bezw. der Staatsanwaltschaft maßgebend.

Es wird daher, wenn es sich um die Besetzung einer solchen Stelle oder um den hiefür zu erstattenden Besetzungsvorschlag handelt, unter Festhaltung des Grundsatzes, dass bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften für die vorschriftmäßige Behandlung u. Erledigung der Geschäfte vorgesorgt sein muss, immer sorgfältig zu erwägen sein, ob nach den obwaltenden Verhältnissen, nach der gewonnenen Erfahrung und mit Rücksicht auf die Sprachkenntnisse der übrigen bei dem Gerichte, bezw. bei der Staatsanwaltschaft angestellten Personen für die zu besetzende Stelle nebst der deutschen, auch die Kenntnis der böhm. Sprache erforderlich sei.

Nach diesem Grundsatze ist schon bei der Ausschreibung des Concurses vorzugehen.

III. Selbstverständlich ist es, dass bei der Besetzung von Stellen, für welche die Kenntnis der böhm. Sprache nicht erforderlich ist, die Kenntnis dieser Sprache einem Bewerber nicht nachtheilig sein kann.

3. Soweit die Gesetzgebung in Betracht kommt, wurden bloß zwei Punkte dieses Programmes realisiert: die Organisation des Landesschulrathes (25/VI 90) und des Landesculturrathes (G. 20/III 91).

4. Die Berathung über die sonstigen Regierungsvorlagen, als: 1) Aenderung der Landtagswahlordnung und der L. O.; 2) über die Minoritätsschulen (Aenderung der §§ 1, 2, 7, 12 des Landesgesetzes 19 II 70 L. 22 und §§ 26 und 27 des Landesgesetzes 24 II 73 L. 16) wurde laut Commissionsberichtes 2 IV 92 mit Stimmenmehrheit vertagt.

Die jungczechischen Commissionsmitglieder stellten den Minoritätsantrag, über diese Regierungsvorlagen zur Tagesordnung überzugehen, weil diese Regierungsvorlagen ein Ergebnis der sogen. Wiener Vereinbarungen sind, welche das gleiche Recht des böhm. Volkes vernichten, die Einheit und Untheilbarkeit der Länder der böhm. Krone bedrohen und daher die St. G. dieses Königreiches verletzen; die deutschen Commissionsmitglieder stellten den Minoritätsantrag, in die Berathung der Regierungsvorlagen einzugehen.

In der Motivierung des Vertagungsantrages giengen die beiden Antragsteller Dr. Mattuš und Graf Bouquoy auseinander. Der erste wies darauf hin, dass die vorzüglichste Ursache des Widerstandes seitens des böhmischen Volkes in der Befürchtung liegt, dass das gesetzlich und verfassungsmäßig verbürgte gleiche Recht beider Sprachen und Volksstämme, das dem böhmischen Volke auch sonst historisch und naturgemäß zusteht, in Zweifel gezogen werden könnte, wenn alle Theile der Vereinbarung früher zum Vollzuge gelangen würden, ehe jenes gleiche Recht thatsächlich durchgeführt wäre, während der letztere bemerkte, dass für das Zustandekommen der erwünschten Verständigung die Zustimmung und Mitwirkung beider Volksstämme unerlässlich ist, von dem einen Volksstamme jedoch den auf jenen Conferenzabmachungen beruhenden Vorlagen ein Widerstand in unzweideutiger Weise entgegengestellt wird, und dass unter diesen Umständen die landtägliche Berathung dieser Vorlagen nicht allein erfolglos bleiben, sondern die Gegensätze verschärfen und dadurch dem angestrebten Zwecke widerstreben würde.

VII. **Das böhm. Staatsrecht.** 1. Nicht nur in den parteipolitischen Kämpfen, sondern auch in der Literatur wird der Bestand eines besonderen böhm. Staatsrechtes behauptet. (Tomek, Die böhm. L. T. nach der verneuerten L. O. Ferdinand II., Prag 1868; Kalousek, Das böhm. Staatsrecht, 2. Aufl. 1892, diese beiden in czechischer Sprache, und Toman, Das böhm. Staatsrecht und die österr. Reichsidee, Prag 1872.) Man stützt den Bestand des böhm. Staatsrechts auf historische Thatsachen, als: die frühere Selbständigkeit B., welches zu den übrigen Ländern der Monarchie nur in das Verhältnis der Personalunion getreten sei und erblickt die Grundlagen des böhm. Staatsrechtes nicht nur in der verneuerten L. O., sondern auch in der besondern, von Ferdinand II. mit Urkunde 29 V 1627 ertheilten Confirmation der ständischen Privilegien und in dem Herkommen. Der Vorbehalt des jus legis ferendae beziehe sich nur auf das Privatrecht, nicht auf das Staatsrecht.

Durch die verneuerte L. O. habe das Rechtsverhältnis zwischen dem Königreiche B. und den übrigen zur Krone B. gehörigen Ländern und Lehen keine Veränderung erlitten. Der König von B. als solcher war zugleich Herrscher über diese Länder; er durfte aber weder vom Königreiche noch von diesen unierten Ländern ohne Zustimmung der Stände B. etwas veräußern. Königliche Erlässe ergiengen an diese Länder mittels der böhm. Hofkanzlei.

Die Macht des Herrschers war auf gewissen Gebieten unbeschränkt, auf andern durch die L. T. eingeschränkt. Unbeschränkt verfügte der König insbesondere über die Einkünfte der königl. Kammer. Der König erließ von altersher selbst G. und V., welche sich auf Verwaltungssachen der königl. Kammer bezogen. Derartigen G. unterlagen insbesondere auch die königl. Städte, weil dieselben auf Krongütern angelegt waren und daher zur königl. Kammer gehörten. Dieser Kreis der absoluten Gewalt des Herrschers wurde bedeutend erweitert die durch verneuerte L. O., welche die gesammte Gesetzgebung dem Könige allein vorbehielt.

Soweit die Einkünfte der königlichen Kammer nicht zureichten, musste der König auf den L. T. außerordentliche Hilfen in der Form von Steuern begehren.

Professor Tomek behauptet insbesondere, dass mit Rücksicht auf das Steuerbewilligungsrecht der Stände G. über Einrichtungen, welche den Ständen Lasten auflegten, sowie die Steuergesetze selbst nur durch Vereinbarung mit den Ständen zustande kamen.

2. Man wird wohl nicht fehlgreifen, wenn man behauptet, dass die landständische Verfassung in B. die Züge der gemeinrechtlichen Entwicklung in sich trägt. Die Stände waren eine dem Landesherrn als Rechtseinheit gegenübergestellte Genossenschaft der selbständigen politischen Machteinheiten des Landes mit Einigungs- und Bündnisrecht, mit Autonomie zur Feststellung ihrer Organisation, mit eigenen Beamten und eigener landständischer Cassie, mithin mit eigener vollziehender Gewalt. Insofern ist es allerdings richtig, dass das Verhältnis zwischen dem Herrscher und den Ständen ein vertragsmäßiges ist, dass sich also Herrscher und Stände einander als zwei Mächte gegenüberstehen, welche miteinander um Auslegung, Erweiterung, Erneuerung ihrer Verträge, um die Nothwendigkeit von Lasten, Steuern, Kriegen stritten. Die Verfassung vor der Schlacht am Weißen Berge zeigt deutlich diesen Dualismus. Wenn sich auch der Gedanke entwickelte, dass König und Stände nicht individuelle Einheiten, sondern Glieder eines höheren Ganzen, des Staates sind, und dass daher König und Stände, jeder Theil für sich, innerhalb ihrer Competenzsphäre das Land in seiner Totalität vertreten, so darf doch nicht übersehen werden, dass die mit der Ferdinandeischen L. O. angebahnte Entwicklung die Beseitigung der genossenschaftlichen Selbständigkeit der Stände und deren Verwandlung in eine privilegierte Corporation bedeutet und dass deren Rechte als Privilegien, Ausnahmen von der Regel, daher strenge zu interpretieren sind, und mag immerhin der Gedanke

auftreten, dass diese privilegierte Corporation dem Herrscher gegenüber das Recht der Regierten zu vertreten habe, so tritt doch die Erhaltung der eigenen Gerechtsame, Privilegien und Freiheiten in den Vordergrund.

Die Einwendungen gegen das böhm. Staatsrecht beruhen daher darauf, dass dasselbe: 1) den historischen Entwicklungsprocess außeracht lasse, der insbesondere seit Maria Theresia speciell für die westlichen Länder einheitliche Institutionen geschaffen hat; 2) dass sich diesem durch die absolute landesherrliche Gewalt angebahnten Einigungsprocesse gegenüber das Land B. in keiner anderen Lage befand, als die übrigen Territorien der Monarchie. 3) Durch Beseitigung der Landstände, die insbesondere in der Reichsverfassung vom 4 III 49 ausgesprochen wurde, ohne dass das Cabinetschreiben 31 XII 51 dieselben restituiert hätte, sei das Rechtssubject hinweggefallen, welches Träger der in der alten Landesverfassung bestimmten Rechte war, und 4) die jetzt geltende Verfassung sei eine völlige Neuschöpfung, der böhm. L. T. sei in keiner Weise ein Rechtsnachfolger des alten ständischen L. T., seine Competenz beruhte nur in den Verfassungsgesetzen, die ihn geschaffen haben; er kann daher in keiner Weise Rechte ausüben, welche den früheren Landständen zukamen, soweit sie ihm nicht ausdrücklich überwiesen sind; und endlich 5) es sei gefehlt, die mittelalterliche Anschauung der Gegenüberstellung von Herrscher und Landschaft auf den modernen Staat zu übertragen. Das moderne Staatsrecht kennt nur die Staatspersönlichkeit, ohne dass man den Staat dem Monarchen gegenüberstellen kann, da der Staat ohne Monarch nicht existiert, und ohne dass man in unzulässiger Verbindung von Ideen des alten Ständestaates mit denjenigen der Volkssouveränität von einem vertragsmäßigen Rechtsverhältnisse zwischen Herrscher und Volk reden kann.

Wir haben uns bemüht, in dieser Abhandlung, welche keine politische Parteischrift, sondern eine rein akademische Erörterung sein soll, Anspruch und Einspruch objectiv einander gegenüber zu stellen und bemerken nur noch, dass von den Anhängern des böhm. Staatsrechtes dasselbe dazu benützt wird, um die Rechtsgiltigkeit des geltenden Verfassungsrechtes zu untersuchen. Dagegen lässt sich methodisch nichts einwenden, da jede Verfassungsänderung eine vorher bestandene Verfassung zur Voraussetzung hat, an deren Hand die Competenz der verfassungsändernden Organe zu prüfen ist. Der Ausdruck böhm. Staatsrecht ist übrigens mehrdeutig. Im strengsten Sinne bedeutet Staatsrecht einen autonomen Normencomplex eines selbständigen Staates über die Grundlagen seines öffentlichen Rechtes; in diesem Sinne bedeutet daher der Ausdruck böhm. Staatsrecht die Behauptung der selbständigen staatlichen Existenz B. u. seiner Verfassung. In einer andern, allerdings ungenauen Ausdrucksweise kann man unter Staatsrecht auch nur die particularen Sonderrechte eines Staatstheiles im Bereiche der Verfassung verstehen, etwa wie man von einem Staatsrechte der Oberlausitz spricht, weil den Ständen dieses Gebietes bei ihrer Abtretung an Kursachsen durch den Prager Frieden 30 V 1635 gewisse Sonderrechte zugestanden waren.

VIII. **Die Wahlreform.** 1. Bereits in der ersten Landtagssession wurde von Palacky ein Antrag auf Aenderung der Landtagswahlordnung wegen Verkürzung der czechischen Nationalität eingebracht und eingehend begründet; in der Adresse des L. T. v. J. 1866 wurde dem Verlangen nach einer durchgreifenden Revision der Landtagswahlordnung ein besonders bestimmter Ausdruck gegeben, und mit der A. E. 22 IV 66 wurde die damalige Regierung beauftragt, die in dieser Adresse gegen die Zusammensetzung der Landesvertretung erhobenen Bedenken einer genauen Prüfung zu unterziehen und nach Beschaffenheit des Ergebnisses die geeigneten Anträge zu stellen.

2. Unter dem Ministerium Hohenwart wurde aufgrund einer Regierungsvorlage durch Beschluss des L. T. 10 X 71 der Entwurf einer neuen Landtagswahlordnung für B. festgestellt, dessen Principien folgende waren:

a) Der Großgrundbesitz wurde in drei Wählerclassen geschieden, u. zw. wurde für die erste Wählerclasse ein Grundsteuercensus von 25000 fl., in der zweiten Wählerclasse von 2500 fl. und in der dritten Wählerclasse von 400 fl. festgestellt, und das Wahlrecht sollte überdies in allen diesen Wählerclassen an die Voraussetzung des böhm. Incolates geknüpft sein, welches vom Kaiser auf Antrag des L. T. an österr. Staatsbürger und Besitzer land- und lehentäflicher Güter mit einem Grundsteuercensus von mindestens 400 fl. verliehen wird oder durch einen 6jährigen ununterbrochenen Besitz eines solchen Gutes und dem ordentlichen Wohnsitz im Lande erworben wird. Die erste Wählerclasse des Großgrundbesitzes sollte 20, die zweite 40 und die dritte 10 Abgeordnete entsenden. Die beiden ersten Wählerclassen sollten für das ganze Land nur einen Wahlkörper bilden, während die dritte Wählerclasse in 5 territoriale Wahlkörper und Wahlbezirke aufgetheilt wurde.

b) Anstatt der (15) Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern sollten 8 Abgeordnete der Vertreter der Großindustrie treten mit einem Census von 1000 fl. an Erwerb- und Einkommensteuer aus der Bergwerksindustrie oder dem Handelsgewerbe.

c) Die Zahl der Abgeordneten der Landgemeinden sollte von 79 auf 90 vermehrt werden.

d) Actiengesellschaften u. Corporationen sollten nur unter der Voraussetzung das Wahlrecht ausüben, dass der Sitz derselben sich in B. befindet.

e) Von der Wählbarkeit sollten die dienenden Hof-, Staats-, Landes- und Fondsbeamte ausgenommen sein mit der Motivierung, dass durch Betheiligung derselben an den Geschäften der Vertretungskörper und den Eintritt in den Kampf der politischen Parteien das Vertrauen in ihre Wirksamkeit erschüttert werde.

3. In der Landtagssession 1878 beauftragte der L. T. mit Beschluss 18 X 78, mit thunlichster

Beschleunigung neuerliche Vorschläge zu einer umfassenden Revision der Landtagswahlordnung vorzulegen und

4. im J. 1883 gelangte der Antrag zur Annahme:

Der L. A. wird aufgefordert, eine Reform der Landtagswahlordnung zu entwerfen und in der nächsten Landtagssession zur Beschlussfassung vorzulegen, wodurch insbesondere unter Zugrundelegung der Ergebnisse der letzten Volkszählung und anderer amtlicher Daten das Wahlrecht mit Rücksicht auf Bevölkerungszahl und Steuerleistung möglichst gleichmäßig vertheilt,

die Wahlbezirke mit Rücksichtnahme auf deren geographische Lage gebildet würden und eine derartige Abgrenzung erhielten, dass beiden Volksstämmen des Landes ihr gleiches, volles Recht werde,

dass hiebei ferner in Erwägung gezogen werde, ob das Wahlrecht im Wahlkörper des nichtfideicommissarischen Großgrundbesitzes nicht in mehreren Wahlbezirken auszuüben wäre.

Aufgrund der Wiener Vereinbarungen 1890 legte die Regierung mit Zuschrift vom 6/III 92 den Gesetzentwurf über eine neue Landtagswahlordnung vor, in welcher, unter gleichzeitiger Aenderung der L. O. durch Erhöhung der Mitgliederzahl des böhm. L. T. auf 255, der Wahlkörper des Allodial-Großgrundbesitzes in mehrere Wahlkörper nach territorialer Abgrenzung getheilt wird, und in den Wählerclassen der Städte und Industrialorte, dann der Landgemeinden die Mandate nach einem für beide Nationalitäten gleichen Maßstabe vertheilt sind.

Als Maßstab wurde das arithmetische Mittel genommen, welches sich aus der Vergleichung von dreierlei statistischen Daten ergibt, nämlich: a) der Daten über die Umgangssprache der anwesenden Bevölkerung; b) der Steuervorschreibung in den deutschen und in den böhm. Städten und Gerichtsbezirken und c) der Zahl der Wähler in den böhm. und in den deutschen Wahlbezirken.

Auch wurden der Städtecurie alle Orte zugewiesen, welche nach der Reichsrathswahlordnung in der Wählerclasse der Städte zu wählen berechtigt sind, dann alle jene Orte, welche als wirkliche Städte mehr als 2000 Einw. zählen oder — ohne Rücksicht auf den städtischen Charakter — bei einer Einwohnerzahl von mehr als 2000, wenigstens 5000 fl. an Steuer entrichten, oder welche ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl mehr als 10.000 fl. an directer Steuer zahlen.

Zur Erleichterung der Wahlvornahme in der Wählerclasse der Landgemeinden wurde in jedem Gerichtsbezirke der Ort, welcher der Sitz des Bezirksgerichtes ist, zugleich als Wahlort für die Wahlmänner dieses Gerichtsbezirkes bestimmt.

Rücksichtlich der Wahlvornahme in den Handels- und Gewerbekammern wurde im Einklange mit der Reichsraths-Wahlordnung festgesetzt, dass nur die wirklichen Mitglieder der Kammer den Wahlkörper bilden.

Den Gemeindeangehörigen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in den Gemeinden besitzen, wurden jene Gemeindeangehörigen angereiht, welche die technischen Studien an einer österr. technischen Hochschule absolviert und die Diplomprüfung oder die Staatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben. (§§ 21 und 23.)

IX. **Die Anwendung der Landessprachen im Unterrichtswesen.** 1. Bereits zu Beginn der Bewegung des J. 1848 hatte das Prager Consistorium mit Erl. 20 III 48, Z. 1771, als Schulbehörde angeordnet, dass vom Sommersemester 1848 ab zunächst in den Prager Schulen ein utraquistischer Unterricht eingeführt werde. Der Schriftsteller und spätere Universitätsprofessor W. Tomek entwickelte in der Prager Zeitung 30 III 48 ein Programm dahin, dass an allen Trivialschulen in deutschen Gegenden die deutsche und in czechischen Gegenden die czechische Sprache als Unterrichtssprache zu gelten habe und ebenso an Hauptschulen; nur sollte an letzteren von der 3. Classe ab ein Unterricht in den Anfangsgründen jener Landessprache, welche nicht Unterrichtssprache war, ertheilt werden. Das Prager Consistorium ergänzte 19 IV 48 seine V. dahin, dass der Schulunterricht nur in der in der betreffenden Gegend herrschenden Sprache, ohne Einführung eines Zwanges zur Einführung des Unterrichtes in beiden Sprachen stattfinden könne, es soll jedoch an Stadt- und Hauptschulen unter Festhaltung der Muttersprache Gelegenheit zur Erlernung der andern Sprache behufs Erleichterung des wechselseitigen Verständnisses geboten werden. Das Gubernialdecret 11 VIII 48, Pr. G. S. 204, hat behufs Gleichstellung beider Landessprachen in den Volksschulen provisorisch verfügt, dass in ganz deutschen Schuldistricten deutsch, in ganz czechischen czechisch zu unterrichten sei, während gemischte Schulbezirke, womöglich, durch Umschulungen zu einsprachigen umzugestalten sind. Ist dies nicht möglich, so soll bei Vorhandensein einer Mehrheit von Schulen die eine deutsch verbleiben, die andere in eine czechische umgewandelt werden. Ist dagegen nur eine Schule vorhanden, so entscheidet für die Wahl der Unterrichtssprache das Prävalieren der einen oder andern Landessprache. Ueber die Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen an den Volksschulen bestimmte dann das Landesgesetz 18 I 66, L. 1: Beide Landessprachen sind gleichberechtigt, in der Schule als Unterrichtssprache zu dienen. Unterrichtssprache an den öffentlichen Schulen B. soll in der Regel nur eine der beiden Landessprachen sein. An Volksschulen mit vier Classen ist über Beschluss derjenigen, die sie erhalten, auch die zweite Landessprache zu lehren; doch soll dieses erst von der dritten Hauptschulclasse angefangen und nur in außerordentlichen (unobligaten Lehrstunden) geschehen. Das Reichsvolksschulgesetz 14 V 69 R. 62 bestimmt: Ueber die Unterrichtssprache und die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die G. gezogenen Grenzen die Landesschulbehörde. Bedeutungsvoll wurde die Frage der sogen. Minori-

tätsschulen. Hierüber sind eine grosse Anzahl von E. des V. G. erflossen. Zunächst ist hervorzuheben die E. 27 IV 77, Z. 328, Budwinski 79, und 1 X 79, Z. 1469, Budwinski 573, betreffend die Errichtung deutscher Volksschulen in den Gemeinden Weinberge u. Suchenthal, welche davon ausgehen, dass die §§ 1, 6, 7 des Landesgesetzes für B. 19 II 70, Z. 22, analoge Anwendung zu finden haben, wenn es sich um die Errichtung neuer Schulen innerhalb einer bereits bestehenden Schulgemeinde handelt, die sich mit Rücksicht auf einen die Anzahl von 40 übersteigenden Durchschnitt schulpflichtiger Kinder, welche den Unterricht in deutschen Schulen gesucht und genossen haben, ergibt. Weitere E. des V. G. betrafen die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit czechischer Unterrichtssprache in Dux (E. 19 XII 84, Z. 2856, Budwinski 2337), in welcher das von der Gemeinde Dux vorgebrachte Argument, dass die czechische Bevölkerung in Dux keine stabile, sondern eine fluctuierende sei, daher das Bedürfnis nach einer Schule mit dieser Unterrichtssprache kein constantes sei, nicht weiter in Betracht gezogen wurde, weil das G. bezüglich der Stabilität der Bevölkerung keinen höhern Anspruch stellt, als dass die Zahl der Kinder nach einem fünfjährigen Durchschnitte über 40 betrage. Aus denselben Gründen erfolgte die Abweisung der Beschwerde der Stadt Reichenberg laut E. 8 I 85, Z. 63, Budwinski 2356 und der Gemeinde Nürschan laut E. 4 XII 84, Z. 2723, Budwinski 2314, endlich der Gemeinde Prachatitz 13 IV 84, Z. 1043, Budwinski 2503.

Da die Errichtung der Minoritätsschulen einen Beschwerdepunkt der Deutschen bildete, so wurde in den Wiener Vereinbarungen (1890) festgesetzt, dass die Errichtung solcher Minoritätsschulen an erschwerte Bedingungen geknüpft sei (fünfjähriger Aufenthalt der Eltern bei 40, dreijähriger Aufenthalt bei 80 Kindern) und die Gemeinde für den Mehraufwand und die Leistungen für sachliche Bedürfnisse eine Subvention vom Lande erhalte.

In der Landtagssession 1892 wiederholte der Abgeordnete Kvičala (vgl. Beilagen zu den Landtagsprotokollen Nr. 238) seinen wiederholt gestellten Antrag: In Schulgemeinden, in welchen sich öffentliche oder Privatvolksschulen mit böhmischer und öffentliche oder Privatvolksschulen mit deutscher Unterrichtssprache befinden, dürfen schulpflichtige Kinder nur in diejenige Schule aufgenommen werden, deren Unterrichtssprache sie mächtig sind. Von diesem Grundsatze sind jene Kinder ausgenommen, deren Eltern oder Vormünder die Nothwendigkeit einer solchen Ausnahme durch triftige Gründe nachweisen, worüber der Bezirksschulrath mit Freigebung des Recurses entscheidet.

2. In Betreff der Mittelschulen ist zunächst zu erwähnen die V. 16 XII 54 R. 315 über die Gymnasien, welche bestimmt:

In Bezug auf die Unterrichtssprache hat als oberster Grundsatz zu gelten, dass der Unterricht immer und überall in der Sprache zu ertheilen ist, durch welche die Bildung der Schüler am besten gefördert werden kann, demnach ist sich unter allen Umständen einer Sprache zu bedienen, die den Schülern so bekannt und geläufig ist, dass sie den Unterricht mittels derselben mit ganzem Erfolge empfangen können: auch da, wo infolge dessen die deutsche Sprache nicht ausschließlich Unterrichtssprache sein kann, ist der Unterricht in allen Gymnasien in dem Maße, als es gründlicher Bildung dienlich ist, und daher jedenfalls in den höhern Classen vorherrschend in deutscher Sprache zu ertheilen, welche ohnehin an allen Gymnasien obligater Gegenstand sein muss. Insoweit es mit diesen Grundsätzen vereinbar ist, können jedoch auch andere Landessprachen als Unterrichtssprache gebraucht werden. Demgemäß sind die jeweiligen Bestimmungen hinsichtlich der einzelnen Gymnasien von dem Minister für C. U. zu treffen.

Die V. 8 VIII 59 R. 150 bestimmte aufgrund der A. E. 20 VII 59, dass an Gymnasien in Gegenden, deren Bevölkerung überwiegend einer anderen als der deutschen Sprache angehört, von der früher erwähnten allg. Regel, der zufolge die Unterrichtssprache in den höheren Classen der Gymnasien überall vorherrschend die deutsche sein soll, Umgang genommen, und die Beurtheilung der didaktischen Mittel, welche nebst dem in allen Classen obligaten deutschen Sprachunterrichte anzuwenden sind, um die Schüler dahin zu bringen, dass sie nach Absolvierung des Gymnasiums der deutschen Sprache in Schrift und Rede mächtig seien, denjenigen anheimgestellt werde, welchen die Sorge für das bezügliche Gymnasium und die Anstellung der Lehrer an demselben obliegt: jedenfalls hat aber die deutsche Sprache bei der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfung einen Prüfungsgegenstand zu bilden.

Das früher erwähnte Landesgesetz 18 I 66 L. 1 hat in B. für die Mittelschulen die Bestimmung getroffen, dass zwar an den Mittelschulen gleichfalls nur eine der beiden Landessprachen Unterrichtssprache sein solle, dass jedoch die andere Landessprache, welche nicht Unterrichtssprache ist, Pflichtgegenstand ist. Diese letztere Bestimmung war unter Opposition der Deutschen in das G. aufgenommen worden u. wurde mit dem Landesgesetze 5 X 68 L. 29 außer Wirksamkeit gesetzt.

In der Landtagssitzung 15/X 84 überreichte Heinrich Graf Clam Martinetz den Antrag, der L. T. wolle die Regierung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage auffordern, in welcher der Grundsatz zur Geltung gebracht würde, dass an allen vom Staate ganz oder theilweise erhaltenen Mittelschulen in B. die zweite Landessprache als obligater Lehrgegenstand erklärt werde mit Ausnahme jener Schüler, deren Eltern die Befreiung ausdrücklich ansuchen. Bei den durch Gemeinden oder aus Privatmitteln erhaltenen Mittelschulen haben deren Erhalter zu beschließen, ob die zweite Landessprache als obligat erklärt werden soll.

3. In Betreff der Universität war mit dem Gubernialerlasse 5 IV 48, Z. 19.557, aufgrund der

Ermächtigung des Ministeriums 31/III 48 die Lehrfreiheit, gewiss unter Erschütterung des Credites der Institution des Privatdocentthums, dahin ausgedehnt worden, dass allen Doctoren an ihrer Facultät gegen bloße Anmeldung bei dem akademischen Senate die Abhaltung wissenschaftlicher Vorträge in der böhm. oder deutschen Landessprache, sowie in jeder anderen Sprache gestattet sein soll.

Erst die V. über die Habilitierung der Privatdocenten 19 XII 48 R. 37 u. der Erl. 18 X 49 R. 421 änderten diese Bestimmung; nur sollten diejenigen Docenten, welche bereits aufgrund derselben Vorträge gehalten hatten, an deren Fortsetzung und Wiederholung nicht gehindert werden, ohne aber deshalb die Rechte der habilitierten Privatdocenten zu besitzen. In dem von dem böhm. L. T. im J. 1863 beschlossenen organischen Statute über das polytechnische Landesinstitut war bestimmt worden, dass als Unterrichts- und Geschäftssprache an diesem Institute beide Landessprachen gleichberechtigt und für die Hauptlehrfächer Doppelprofessuren zu entrichten seien. Das Statut 2 IV 69 L. 73 bestimmte dann die Trennung der Technik in zwei gesonderte Lehranstalten. In der Landtagssitzung 22/I 66 wurde ein Antrag auf Durchführung der Gleichberechtigung an der Prager Universität gestellt und in der Sitzung 1 III 66 der Antrag des Grafen Leo Thun gegen die Stimmen der Deutschen zum Beschluss erhoben, welcher besagte:

1. Auszusprechen, dass es allen Professoren u. Docenten derjenigen Fächer, welche nicht lateinisch vorzutragen sind, unbedingt freistehe, ihre Vorträge in deutscher oder böhm. Sprache zu halten;

2. Männern, welche ihre volle Befähigung in gesetzlicher Weise darthun, ohne Unterschied ob sie in deutscher oder böhm. Sprache vortragen, nach Verdienst und Bedarf ebensowohl ordentliche als außerordentliche Professuren zu verleihen, und in solcher Weise dafür zu sorgen, dass es den Studierenden in dem Maße, als die hiezu erforderlichen Vorbedingungen eintreten, ermöglicht werde, insbesondere diejenigen Lehrfächer, aus welchen Staatsprüfungen abzulegen sind, ebensowohl in deutscher als in böhm. Sprache zu hören;

3. den Grundsatz auszusprechen, dass bei allen an der Universität abzuhaltenden Prüfungen dem Gebrauche der böhm. ebenso wie dem der deutschen Sprache kein gesetzliches Hindernis entgegenstehe;

4. die Staatsprüfungscommissionen sobald u. insoweit als möglich so einzurichten, dass die Prüfungen nach der Wahl der Examinanden ganz oder theilweise in der einen oder anderen dieser Sprachen vorgenommen werden können;

5. bezüglich der Zulässigkeit und der Art der Anwendung dieses Grundsatzes auf die Prüfungen zur Erwerbung akademischer Grade im Einvernehmen mit der Universität das Erforderliche zu veranlassen.

Dieser Beschluss hatte zunächst keinen praktischen Erfolg; erst 1876 bildete aufgrund der überreichten zahlreichen Petitionen die Universitätsfrage neuerlich im böhm. L. T. einen Verhandlungsgegenstand, der aber mit dem bloßen Beschlusse auf Kenntnisnahme der von der Regierung in dieser Richtung getroffenen mit Schreiben des U. M. 21 III 76, Z. 4194, mitgetheilten Verfügungen endigte. Erst im J. 1881 erfolgte die A. E. 11 IV 81, dass die Karl Ferdinand-Universität dahin eingerichtet werde, dass je eine Universität mit deutscher und mit böhm. Sprache bestehe, und es wurde der Unterrichtsminister aufgefordert, die zur verfassungsmäßigen Behandlung dieser Angelegenheit erforderlichen Schritte zu veranlassen und diesfalls die geeigneten Anträge zu erstatten, jedoch seien in Betreff der Staatsprüfungen solche Normen in Vorschlag zu bringen, welche volle Gewähr dafür bieten, dass kein Studierender der Universität mit ausschließlich böhm. Unterrichtssprache in einen Zweig der öffentlichen Praxis ohne Nachweis der vollkommenen Kenntnis der deutschen Sprache, sowie der Fähigkeit, sich derselben zu bedienen, übertrete.

Das G. 28/II 82 verfügte die Theilung der Universität. Bei Berathung des Gesetzentwurfes wurde im A. H. der Antrag des Abgeordneten Dr. Granitsch auf Aufnahme eines besonderen § über die die Kenntnis der deutschen Sprache gewährleistende Einrichtung der Staatsprüfungen ebenso abgelehnt, wie im H. H. die von der Unterrichtscommission beantragte Resolution, welche die Regierung dringend zur Einbringung einer Vorlage auffordern sollte, durch welche die Kenntnis der deutschen Sprache als Bedingung der Zulassung zur öffentlichen Praxis erklärt wird.

Die V. 29 VI 82 R. 95 bestimmte in Betreff der theoretischen Staatsprüfungen in Prag, dass jedem Candidaten die Ablegung der Staatsprüfungen in deutscher oder in deutscher und böhm. Sprache (jedoch im letzteren Falle mindestens aus einem Prüfungsgegenstand in deutscher Sprache) freistehe, und die V. 1 VII 89 R. 106 beschränkte diese Bestimmung auf die judicielle und staatswissenschaftliche Prüfung, so dass also die rechtshistorische Staatsprüfung auch ausschließlich in der einen oder anderen Landessprache abgelegt werden kann.

X. **Der Gebrauch der Landessprachen im Amte.** 1. In dieser Richtung ist zu erwähnen zunächst ein Vorschlag, den Tomek in der czechischen Zeitschrift „Národní noviny" (Volkszeitung) am 6 IV 48 macht. Er sagt: Man muss den Verkehr der Aemter mit Parteien, der Aemter untereinander und die innere Geschäftsführung der Aemter unterscheiden. Im Verkehre mit Parteien sollen beide Sprachen gleichmäßig mit der Ausnahme angewendet werden, dass sich in Processen die Sprache nach den Geklagten zu richten hat. In Bezug auf den Amtsverkehr sei ein Unterschied zu machen zwischen niedern u. höheren Aemtern. Bei niedern Aemtern hat es als Regel zu gelten, dass sich die Amtssprache nach der Sprache des Bezirkes richte; in gemischten Bezirken entscheidet die Majorität der einen Nationalität. An untergeordnete Behörden haben die Erlässe in der Sprache zu erfolgen, deren sich jene Behörden bedienen. Die Landesbehörden

dagegen haben unter einander und mit den Ministerien in czechischer Sprache zu verkehren. In der innern Geschäftsführung endlich gebrauche in den für das Amt allein bestimmten Schriften jede Behörde jene Sprache, die sie in ihrer Correspondenz mit gleichstehenden und höheren Behörden anwendet. Bei Collegialberathungen bediene sich jeder Beamte beliebig der einen oder der anderen Sprache. Das böhm. Appellationsgericht hat mit V. 30 V 48, Z. 9535 (Pr. G. S. Nr. 119), aufgrund des Erl. J. M. 22 V 48, Z. 721, verordnet: Sowie es einerseits jedermann freisteht, alle gerichtlichen Eingaben entweder in deutscher oder in böhm. Sprache zu überreichen, so sind andererseits alle Gerichtsbehörden verpflichtet, die Protokolle über gerichtliche Acte oder mündliche Verhandlungen jeder Art in jener Landessprache aufzunehmen, ebenso alle Erledigungen schriftlicher Eingaben, wie auch alle richterlichen Erkenntnisse in jener Landessprache hinauszugeben, welcher die Partei mächtig ist, von welcher die schriftliche Eingabe überreicht oder mit welcher das gerichtliche Protokoll aufgenommen wurde und für welche die Erledigung oder das geschöpfte Erkenntnis bestimmt ist, daher der böhm. Partei böhm. und der deutschen deutsch.

2. Der Erl. J. M. 23 V 52, Z. 11.815, über den Gebrauch der beiden Landessprachen im Strafverfahren bei den Gerichten u. Staatsanwaltschaften B. verfügt: a) Alle von den Staatsanwaltschaften zu überreichenden, zur Zustellung an den Angeklagten bestimmten Eingaben müssen, wenn der letztere nur der böhm. Sprache kundig ist, in dieser abgefasst sein; b) unter der gleichen Voraussetzung sind während der Hauptverhandlung die mündlichen Vorträge der Staatsanwalte in böhm. Sprache zu halten; c) alle Vernehmungen von Angeschuldigten, Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, welche nur der böhm. Sprache kundig sind, müssen in dieser Sprache gepflogen u. deren Aussagen in dieser Sprache zu Protokoll gebracht werden; d) in der Voruntersuchung, in dem nach Abschluss derselben stattfindenden Uebergangsverfahren, sowie in der Hauptversammlung sind, wenn der Angeschuldigte oder Angeklagte nur der böhm. Sprache mächtig ist, alle gerichtlichen E. in dieser Sprache zu erlassen, u. die Hauptverhandlung selbst in derselben zu pflegen; e) mit Ausnahme dieser Fälle ist sich im Strafverfahren der deutschen Sprache zu bedienen, welche überhaupt als die Sprache des inneren Dienstes die Regel zu bilden hat. Im civilgerichtlichen Verfahren verfügt der Erl. J. M. 30 VI 52, Z. 8103, dass im innern Dienste der Gerichtsbehörden, insbesondere bei Verfassung der Actenauszüge, Entwerfung der Referate und bei der Berathschlagung, dann im Schriftenwechsel mit anderen Behörden sich ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen ist, und es sind von dieser Verfügung, deren genaue Beobachtung das Oberlandesgericht zu überwachen hat, die untergeordneten Gerichte zu ihrer Richtschnur zu verständigen.

3. Mittels Erl. 10 I 64, Z. 617 : 1863 Praes. ordnete das J. M. ferner an:

1. Dass die oberlandesgerichtl. E. in jenen Fällen, in denen die Verhandlung in I. Instanz in einer anderen, als der deutschen Sprache geführt wurde, vom Oberlandesgerichte nicht nur in der deutschen, sondern auch in derjenigen Sprache, in welcher die Verhandlung in I. Instanz stattfand, hinauszugeben sind;

2. dass bei den in 2 Sprachen zu erfolgenden Ausfertigungen der E. auf der einen Papierspalte der Text in der deutschen, und auf der andern Spalte in der Sprache, in welcher die Verhandlung geführt wurde, auszufertigen und die allfälligen Verfügungen oder Bemerkungen an die Gerichte am Schlusse des deutschen Textes beizufügen, oder dieselben mit einer besonderen Ausfertigung hinauszugeben sind;

3. dass die E. jedenfalls, die Entscheidungsgründe aber in allen Fällen, in welchen sie den Parteien von amtswegen zuzufertigen sind, in beiden Sprachen hinauszugeben sind, und es nur in jenen Fällen, in denen die Hinausgabe der Entscheidungsgründe nicht von amtswegen, sondern bloß auf Anmelden der Parteien stattfindet (J. M. V. 27 IX 55 R. 203), zulässig sei, den Parteien, wenn sie die Hinausgabe nur in einer Sprache verlangen, selbe auch nur in dieser Sprache zu ertheilen;

4. dass über Eingaben, die beim Oberlandesgerichte in einer andern als der deutschen Sprache überreicht werden und über welche ohne vorausgegangene Verhandlung ein Bescheid ertheilt wird, der unmittelbar an die Partei ergeht, derselbe in der Sprache der Eingabe, wenn er aber mittels des ersten Richters erfolgen soll, an denselben in deutscher Sprache zu erlassen, und dem ersten Richter aufzutragen sei, die Partei in der Sprache der Eingabe zu verständigen.

4. Ueber die Sprachenverordnungen 1880 u. 1886 vgl. Art. Geschäftssprache der Behörden und ebenso

5. über die Reformversuche und Gesetzentwürfe in dieser Beziehung denselben Artikel.

XI. **Statistisches.** Wir geben unter 1 und 2 eine Tabelle der Vertheilung der einheimischen Bevölkerung in den Gerichtsbezirken und wichtigeren Städten nach der Umgangssprache aufgrund der Volkszählungsresultate 1880 u. 1890 (vgl. Specialrepertorium für B., herausgegeben von der statist. Centralcommission).

Die Volkszählung unterscheidet die anwesende und die einheimische Bevölkerung und versteht unter dieser nicht etwa die Heimatsberechtigten, sondern die dem österr. Staatsverbande Angehörigen. Die Gemeindeordnung unterscheidet Gemeindemitglieder und Auswärtige, u. versteht unter letzteren die sich nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhaltenden Personen (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit), ferner die in der Gemeinde wohnenden Ausländer, und die in der Gemeinde wohnenden Inländer, die aber weder Gemeindeangehörige, noch Gemeindegenossen sind.

1. Einheimische Bevölkerung der Gerichtsbezirke nach der Umgangssprache.

Gerichtsbezirke	1880		1890	
	Umgangssprache			
	deutsch	czechisch	deutsch	czechisch
Adlerkostelez	76	28303	61	28950
Arnau	19239	655	19845	457
Asch	29864	—	31535	10
Auscha	20545	117	20077	66
Aussig	35668	696	49477	1021
Bechin	15	14206	59	14013
Benatek	189	25275	169	24831
Beneschau	67	26669	94	27629
Bensen	21574	76	22272	92
Beraun	78	23875	240	26003
Bergreichenstein	9104	7107	9585	7365
Bilin	21091	1543	22651	2077
Bischofteinitz	9295	8708	9406	8938
Bistritz	15187	370	14300	351
Blatna	18	28450	14	26920
Blowitz	96	22002	3	20872
Böhm.-Aicha	1784	14346	2131	14026
Böhm.-Brod	85	27395	51	28498
Böhm.-Kamnitz	27521	100	27369	268
Böhm.-Leipa	27249	219	26484	354
Böhm.-Skalitz	125	15473	89	15235
Brandeis a/E.	355	32889	479	34188
Braunau	24177	761	25665	375
Breznitz	25	24072	15	23120
Brüx	30735	3166	38335	9520
Buchau	14398	36	14346	26
Budweis	17774	24810	17208	32329
Časlau	158	46305	270	47171
Chlumetz	76	23199	91	22980
Chotěboř	72	30872	43	29465
Chrudim	62	47245	210	48151
Dauba	16933	243	15715	173
Deutsch-Brod	2406	22787	2003	23503
Dobřis	107	21856	57	22507
Duppau	7953	12	7670	—
Dux	21202	3582	29645	5697
Eger	34319	245	34302	121
Eipel	165	11444	268	12638
Eisenbrod	244	20729	247	21696
Elbogen	26614	119	32314	72
Eule	42	19751	30	20038
Falkenau	36056	298	37826	471
Frauenberg	70	13814	78	14127
Friedland	43217	380	44356	148
Gabel	19174	8	17477	10
Gablonz	34570	243	43606	376
Görkau	17575	310	19240	215
Graslitz	25820	10	29208	50
Gratzen	16340	630	16478	466
Grulich	15007	565	14631	298
Habern	166	17419	92	16042
Haida	21459	5	21137	12
Hainspach	21792	20	22415	19
Hartmanitz	14546	409	15298	299
Hlinsko	32	18945	34	19161
Hochstadt	174	12893	452	12795
Hohenelbe	20938	937	21747	453
Hohenfurth	17469	20	16974	13
Hohenmauth	91	41547	293	42118
Holitz	50	20676	108	20877
Horažďowitz	60	22175	66	21178
Hořitz	75	29869	36	30436
Hořowitz	108	33894	49	34150
Hostau	15523	49	15424	71
Humpoletz	33	28092	40	28524
Jaroměř	4185	30098	5137	30333
Jechnitz	14559	767	14183	693
Jitschin	932	32155	801	32632
Joachimsthal	15754	25	16433	38
Jungbunzlau	1038	34485	653	39159
Jungwožitz	21	20685	13	19314
Kaaden	30629	654	31780	475
Kalsching	11829	1695	11281	1512
Kamenitz a. Linde	99	22692	49	22430
Kaplitz	18049	2107	17767	1956
Karbitz	24158	374	25919	123
Karolinenthal	3602	58815	3189	58071
Karlsbad	41201	200	49100	160
Katharinaberg	5060	1	5080	4
Kaurim	539	28206	34	30125
Kladno	237	25963	335	33226
Klattau	1359	40842	1125	39858
Kohljanowitz	59	23191	18	22671
Kolin	166	35145	133	38145
Komotau	25227	713	29215	525
Königgrätz	804	41618	943	43773
Königinhof	16052	10761	16079	12035
Königl. Weinberge	2899	62417	4564	67717
Königssaal	72	22678	70	24592
Königstadtl	27	20229	20	20318
Königswart	16886	—	16210	9
Kralowitz	50	19373	56	19097
Kratzau	23102	268	24506	269
Krummau	14880	13867	16186	13731
Kuttenberg	233	40384	207	41035
Landskron	21861	10673	22269	10492
Laun	853	32315	463	34871
Ledetsch	45	23200	23	22685
Leitmeritz	34384	7261	33235	8848
Leitomischl	15277	36488	15135	36425
Liban	17	20919	33	21366
Libochowitz	161	17995	57	18477
Lischau	103	11524	78	10991
Lobositz	14502	4996	14401	4805
Lomnitz (Bez. Hptm. Semil)	38	17584	20	17577
Lomnitz (Bez. Hptm. Wittingau)	7	9607	15	9870
Luditz	16032	401	14709	415
Manetin	6829	9048	6710	9161

1. Einheimische Bevölkerung der Gerichtsbezirke nach der Umgangssprache.

Gerichtsbezirke	1880		1890	
	Umgangssprache			
	deutsch	czechisch	deutsch	czechisch
Marienbad	[1]	[1]	11436	36
Marschendorf	10984	101	10562	58
Melnik	177	38875	111	40506
Mies	22931	1680	23429	1018
Mirowitz	18	21397	23	20034
Moldautein	201	18750	110	17403
Mühlhausen	93	25008	12	24669
Münchengrätz	265	23611	92	23683
Nachod	317	24144	310	29588
Nassaberg	11	20012	5	19526
Nechanitz	29	19451	16	19317
Neudek	18818	21	18824	1
Neuern	12066	278	11968	184
Neu-Paka	3010	27478	2911	27894
Nepomuk	68	18025	2	17130
Netolitz	696	16675	694	14380
Neubydschow	333	30617	84	31505
Neugedein	3374	19337	3159	17927
Neuhaus	11675	27358	10737	27921
Neustadt a. d. Mettau	6167	17607	6261	18075
Neustraschitz	36	19919	21	19681
Neweklau	—	14511	9	14473
Niemes	24309	63	22733	808
Nimburg	312	25553	396	27471
Ober-Plan	15155	139	15251	180
Opočno	211	25204	228	24870
Pardubitz	291	38875	510	41861
Patzau	9	23075	14	22353
Petschau	19291	6	16532	6
Pilgram	41	30373	54	29780
Pilsen	8147	55040	9552	71625
Pisek	319	32790	189	33108
Plan	19872	—	19297	40
Planitz	12	17490	9	16902
Platten	9860	6	10370	—
Počatek	5	13216	13	14020
Poděbrad	108	24714	46	26445
Podersam	26179	579	26421	371
Polička	9549	23362	9551	23497
Politz	15135	12632	14422	12621
Polna	173	9472	47	9046
Postelberg	8974	1911	9132	2068
Prachatitz	11269	12350	10736	11437
Přelautsch	36	22587	104	22991
Preßnitz	23737	18	26474	12
Přestitz	215	25394	154	25021
Přibislau	289	16716	248	16105
Přibram	164	40842	169	46111
Pürglitz	47	19075	76	18704
Rakonitz	731	27885	769	27466
Raudnitz	425	24413	92	26525
Reichenau	220	20446	136	21042
Reichenberg	42360	1407	47330	998
Ričan	26	18561	58	19193

Gerichtsbezirke	1880		1890	
	Umgangssprache			
	deutsch	czechisch	deutsch	czechisch
Rochlitz	11120	416	10496	405
Rokitzan	613	36740	871	35552
Rokitnitz	17401	1007	17524	380
Ronsperg	11326	20	11184	37
Rumburg	27840	102	28089	32
Saaz	27737	1325	30899	1286
Schatzlar	9379	97	9162	150
Schlan	131	39641	107	46708
Schluckenau	25989	18	26235	77
Schüttenhofen	3188	23106	2969	23409
Schwarzkosteletz	39	18738	31	18921
Schweinitz	1347	16336	1329	16394
Sebastiansberg	5664	31	5819	—
Sedletz	38	14786	22	13749
Seltschan	172	26723	60	26183
Semil	191	15917	428	17081
Senftenberg	320	29198	395	30378
Skutsch	22	20478	8	20163
Smichov	3577	60803	3898	79673
Soběslau	138	19251	19	18496
Sobotka	33	17366	18	16648
Staab	18028	5255	20397	7760
Starkenbach	1329	24926	1309	24890
Stecken	9409	2278	9488	2648
Strakonitz	355	30758	201	29269
Tabor	118	40575	82	40945
Tachau	23247	24	22791	36
Tannwald	21223	1483	24274	1732
Taus	6267	19196	5909	19252
Tepl	18456	14	10290	4
Teplitz	45051	2476	57319	3688
Tetschen	38696	1267	44731	1071
Trautenau	38772	1957	42411	1114
Turnau	346	28356	882	30570
Tuschkau	11087	611	11390	504
Unhoscht	17	22684	25	25767
Unter-Kralowitz	24	28218	16	27509
Wallern	7534	17	7559	13
Warnsdorf	30993	140	33830	37
Wegstädtel	12340	586	11761	533
Welwarn	71	25879	143	26633
Weißwasser	3202	8914	2914	9523
Wesseln	36	14887	14	14465
Weseritz	14271	—	14521	14
Wildenschwert	5197	23545	5253	24744
Wildstein	19181	53	19446	21
Winterberg	16759	9603	16945	11359
Wittingau	1224	21292	1409	20845
Wlaschim	45	27889	20	27379
Wodňan	59	22912	33	22218
Wolin	110	24853	13	23536
Wotitz	54	19884	22	19376
Zbirov	55	27651	80	26354
Žižkov	[1]	[1]	923	40972
Zwickau	15773	10	15443	174

[1] Bildete keinen eigenen Gerichtsbezirk.

2. Einheimische Bevölkerung der wichtigeren Orte (insbesondere mit Sitz der politischen Bezirksbehörde) nach der Umgangssprache.

Orte	1880		1890	
	Umgangssprache			
	deutsch	czechisch	deutsch	czechisch
Asch	11796	—	13862	10
Außig	15019	542	21841	567
Beneschau	53	4346	84	5472
Bischofteinitz	2740	293	2685	229
Blatna	9	3120	3	3061
Böhm.-Brod	35	3795	25	4051
Böhm.-Leipa	9892	139	10021	305
Braunau	5276	405	6703	171
Brüx	8943	1026	12211	2493
Budweis	11829	11812	11642	16585
Czaslau	115	7035	176	8206
Chotěbor	14	3901	—	3613
Chrudim	40	11774	106	12003
Dauba	2007	72	1949	48
Deutsch-Brod	123	5294	43	5683
Dux	4872	2285	7094	2888
Eger	15477	201	16795	73
Falkenau	4008	67	5190	177
Friedland	4655	62	4996	54
Gabel	2577	—	2401	10
Gablonz	8782	62	13928	95
Graslitz	7784	3	9829	34
Hohenelbe	4666	572	5280	335
Hohenmauth	31	6806	237	7442
Horowitz	23	3380	17	3535
Jičin	504	7540	407	7959
Joachimsthal	6561	25	7025	12
Jungbunzlau	636	9008	326	11160
Kaaden	6101	164	6788	45
Kaplitz	2095	204	2169	187
Karlsbad	10266	101	11645	51
Karolinenthal	2827	14147	2911	16248
Kladno	126	13935	232	16932
Klattau	609	9212	252	10502
Kolin	139	11163	98	13431
Komotau	9499	427	12233	412
Königgrätz	761	6216	902	6862
Königinhof	909	5878	1230	7353
Königl. Weinberge	1672	12868	4250	29548
Kralowitz	1	2059	11	2022
Krummau	5969	1658	6882	1402
Kuttenberg	196	12888	177	13328
Landskron	5075	181	5636	184
Laun	230	5284	152	6174
Ledetsch	10	2338	11	2197
Leitmeritz	9263	1417	10004	1191
Leitomischl	170	7325	103	7877
Luditz	1897	9	1879	14
Melnik	38	3915	18	4381

Orte	1880		1890	
	Umgangssprache			
	deutsch	czechisch	deutsch	czechisch
Mies	4153	10	3890	56
Moldauthein	14	4400	10	4009
Mühlhausen	85	2642	10	2806
Münchengrätz	47	3595	26	3572
Neubydschov	275	6463	28	7251
Neuhaus	976	7718	672	7791
Neustadt a. d. Mettau	80	2118	40	2574
Pardubitz	154	9830	316	11908
Pilgram	8	4194	12	4355
Pilsen	6827	31600	8071	41593
Pisek	313	10220	179	10722
Plan	3576	—	3280	6
Poděbrad	44	4495	23	4775
Podersam	2247	82	2479	41
Polička	44	4588	16	4525
Polna	158	5148	45	4872
Prachatitz	3261	1086	3123	976
Prag	32657	125742	29504	150161
Přestitz	135	2881	17	3029
Přibram	92	11072	142	13246
Rakonitz	38	5200	31	5593
Raudnitz	377	5539	64	6525
Reichenau a. d. Kněžna	94	4602	30	4607
Reichenberg	24742	2488	28297	1613
Rumburg	9818	98	9900	20
Saaz	9616	660	12331	689
Schlan	87	7950	62	9046
Schluckenau	4518	12	4804	2
Schüttenhofen	362	5676	167	6292
Seltschan	29	2509	4	2687
Semil	84	2597	126	2927
Senftenberg	52	3600	75	3584
Smichov	3044	21520	3231	28869
Starkenbach	17	3400	5	3339
Strakonitz	196	5607	65	5328
Tabor	72	7328	46	8361
Tachau	4398	22	4489	22
Taus	200	7136	106	7575
Tepl	2717	3	2653	—
Teplitz	13429	812	15906	901
Tetschen	4825	370	6477	216
Trautenau	9460	1661	12283	860
Turnau	53	4872	318	5627
Warnsdorf	14595	115	17663	27
Wyschehrad	57	3770	[1]	[1]
Wittingau	412	5392	336	5085
Žižkov	1011	20062	923	40023

[1] Gehört jetzt zu Prag.

3. Das deutsche Sprachgebiet umfaßt:

1. Den nördlichen Theil, u. zw. die Kreisgerichtssprengel Eger, Leipa, Reichenberg, einen Theil der Kreisgerichtssprengel Brüx und Leitmeritz, ferner die Gerichtsbezirke Rochlitz, Hohenelbe, Arnau, Marschendorf, Schatzlar, Trautenau, Braunau, den jetzt neugebildeten Bezirk Weckelsdorf, wozu noch deutsche Gemeinden in den Bezirken Manetin, Rakonitz, Weißwasser, Starkenbach, Neupaka und Jaroměř kommen.

2. Den westlichen Theil. Derselbe umfaßt acht Gerichtsbezirke: Hostau, Ronsperg, Mies, Tuschkau, Staab, Neuern, Hartmanitz u. Wallern, ferner den größeren Theil der vier Gerichtsbezirke Bischofteinitz, Bergreichenstein, Winterberg u. Prachatitz, endlich einzelne Gemeinden der Bezirke Taus, Neugedein, Pilsen, Klattau, Schüttenhofen, Netolitz.

3. Den südlichen Theil. Derselbe umfaßt vier Gerichtsbezirke: Oberplan, Hohenfurth, Gratzen, Neubistritz, dann den größeren Theil der drei Gerichtsbezirke Kalsching, Krummau, Kaplitz, endlich Gemeiden der drei Bezirke Budweis, Neuhaus u. Schweinitz.

4. Das östliche Sprachgebiet umfaßt die Bezirke Rokitnitz und Stecken, sowie Theile der Bezirke Grulich und Landskron, dann Gemeinden der sieben Bezirke Neustadt a. d. Mettau, Opočno, Wildenschwert, Leitomischl, Polička, Přibislau, Deutschbrod.

Literatur.

Springer, Geschichte Oesterr. seit dem Wiener Frieden. Helfert, Geschichte Oesterr. seit dem Ausgange des Octoberaufstandes. 4 Bde. 1870—76. Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrath, 1879. Toman, Schicksale des böhm. Staatsrechtes in den J. 1620—27. Prag, 1870. Toman, Das böhm. Staatsrecht u. die Entwicklung der österr. Reichsidee, 1872. Palacky, Zur böhm. Geschichtsschreibung. Actenmäßige Aufschlüsse und Worte der Abwehr, 1871. Thun, Graf Leo, Ueber den gegenwärtigen Zustand der böhm. Literatur und ihre Bedeutung, 1842. Mähr. Landtagsverhandlungen, 1848. d'Elvert, Vereinigung von B., M., Schl. zu einem gemeinsamen L. T. Thun, Graf Leo, Betrachtungen über die Zeitverhältnisse mit Rücksicht auf B., 1849. Helfert, Die sprachliche Gleichberechtigung in der Schule und ihre Bedeutung, 1862. Helfert, Die böhm. Frage in ihrer jüngsten Phase. Prag, 1878. Slene, Entstehen und Entwicklung der slavisch-nationalen Bewegung in B. u. M. Wien, 1893. Herbst, Das deutsche Sprachgebiet in B. Prag, 1887. Schlesinger, Die Nationalitätenverhältnisse in B. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde II. Heft.) Stuttgart, 1886. Ruß, Die Sprachenfrage, Wien, 1888. Menger, Der böhm. Ausgleich. Stuttgart, 1891. Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in B., 1876, XIV. Jahrg. Die Karl Ferdinands-Universität in Prag und die Čechen. Beitrag zur Geschichte dieser Universität in den letzten 100 Jahren (1784—1885), Leipzig, 1886. Schopf, Geschichte der Volksbewegung, 1848. Ferner: Adolf Fischhof, Die Sprachenfrage in den Staaten gemischter Nationalität, Wien 1885. Alfred Knoll, Die Deutschen in B. und der Ausgleich, Wien 1871. Die Nationalitäten- d. i. Sprachenfrage in Oesterr., von einem Deutsch-Oesterreicher, Wien, 1881. J. Vašatý, Die gesetzliche Gleichheit der böhm. und deutschen Sprachen in den Ländern der Krone B., Prag, 1886. Der Wahlsieg der Verfassungstreuen in B. 1872 und seine Bedeutung im österr. Verfassungsleben. Leipzig, 1872. Zwiedinek-Südenhorst in Zeitschrift für Politische Geschichte, 1888. — In böhm. Sprache: Malý, Naše znovurozeni (Unsere Wiedergeburt); Palacký, Radhost (Sammlung von Aufsätzen, III. Bd.); Kalousek, České státní právo (Böhm. Staatsrecht). Prag, 2. Aufl., 1892; Černý, Boj za právo (Kampf um das Recht). Prag, 1893. Trakal in Zeitschrift Osvěta, XIX. Bd. 321 ff., daselbst auch weitere Literatur. Vgl. auch die Art.: Gebietseintheilung, Geschäftssprache, Politische Parteien, Verfassungsgeschichte.

Ulbrich.

Börse.

I. **Begriff und Einleitung.** B. nennt man in Oesterr. die unter den Bedingungen des B.-Gesetzes constituierten, regelmäßig und häufig zu festgesetzten Zeiten an einem bestimmten Orte stattfindenden Zusammenkünfte von Kaufleuten zum Zwecke des Handels mit Capitaltiteln (Effecten-B.) oder mit vertretbaren Waren (Waren-B.). Allerdings kommen auch börsenmäßige Abschlüsse vor, welche nicht aufgrund allgemeiner Gattungsbezeichnungen (Qualitäten, Marken, Provenienzen), sondern nach Muster stattfinden oder bei denen das Handelsobject individualisiert wird (auch an der Effecten-B., z. B. beim Handel mit Wechseln), doch entspringt solcher B.-Handel nur aus seinem naturgemäßen Zusammenhange mit denjenigen Geschäften, welche den principiellen Grundlagen des B.-Verkehres entsprechen, ebenso treten an den österr. B. Versicherungs-, Speditions-, Einlagerungsgeschäfte, Handel und Verleihen von Emballagen, Fässern, Säcken ꝛc. als Nebengeschäfte auf.

Effecten-B. dienen zur Vermittlung des Handelsverkehrs mit übertragbaren Titeln des stehenden Capitals (Effectenhandel) und des umlaufenden Capitals (Wechselhandel). Die Effecten-B. bildet einen integrierenden Bestandtheil unseres Wirtschaftssystems und hat als eine allgemein bekannte Stelle für den Handel mit Capitaltiteln durch möglichst genaue Feststellung der Preise die Käufer und Verkäufer von Wertpapieren vor Benachtheiligung zu bewahren. Bei der vorherrschenden Tendenz, das Eigenthum am stehenden

Capital möglichst mobil zu machen (Verwandlung von Privatunternehmungen in Actiengesellschaften, von gewöhnlichen Hypotheken in Pfandbriefdarlehen 2c.) und der Erweiterung der staatlichen und communalen Verschuldung im Wege der Emission von Inhaberobligationen muss die Effecten-B. an Bedeutung stets zunehmen. Es wächst damit das Bedürfnis für ihren Bestand, weshalb bei Entscheidung der Frage, ob B. zu errichten und zu erhalten sind, eine angemessene Berücksichtigung der Schäden nicht stattfinden kann, welche die Belebung der Speculation durch den Bestand der B. hervorruft.

Waren-B. sollen die regelmäßige Durchführung des nothwendigen Verkehrs von Massenartikeln durch exacte Feststellung der Preise auf einem bekannten, leicht zugänglichen Markte und durch Verbindung des localen Marktes mit dem Weltmarkte befördern. Die authentische Feststellung der Preise ist hier noch weit wichtiger, als beim Effectenhandel, weil es sich hiebei um die wichtigsten Consumtionsartikel des Volkes handelt, die Preise, insbesondere der landwirtschaftlichen Producte, die meisten Producenten tangieren und deshalb an den entlegensten Punkten bekannt und auch weniger geschulten Personen geläufig sein sollen. Aus denselben Gründen muss der Terminhandel in Waren, falls er, statt den regelmäßigen Verkehr zu befördern, Speculationen dient, als weit gefährlicher für das öffentliche Interesse betrachtet werden, als die speculativen Transactionen an der Effecten-B., welche nur einen kleinen Kreis von Capitalisten treffen, die in der Regel nicht gezwungen sind, sich an solchen, der Speculation unterworfenen Capitalanlagen zu betheiligen. Der speculative Terminhandel an den Waren-B. dürfte in ruhigen Zeiten wohl ausgleichend, in bewegten Epochen aber verschärfend auf die Preisbildung einwirken. Eine mit der naturgemäßen Tendenz der Preise im Widerspruche stehende starke Bewegung kann die Speculation jedoch niemals durchsetzen. Da das internationale Ueberangebot von Waren voraussichtlich andauern dürfte, wird allerdings die durch den Terminhandel beförderte Verbindung mit dem Weltmarkt — nicht die Speculation — in der Regel eine Ermäßigung der Preise bewirken.

II. **Geschichtliches, Organisation der B. und B.-Schiedsgerichte.** Im J. 1761 erließ die Regierung eine Aufforderung zum Besuche einer in Wien zu errichtenden B. Dieser Schritt blieb wirkungslos, erst das P. 1/VIII 1771 ordnete die Errichtung einer B. in Wien mit 1/IX 1771 an und verfügte, dass alle Geschäfte in öffentlichen Obligationen und Wechseln ausschließlich an dieser B. abgeschlossen werden sollten. Die Errichtung von Winkel-B. oder der anderweitige Handel mit solchen Werten wurden mit hohen Geldstrafen belegt. Die Regierung bestellte einen B.-Commissär, dessen Aufgabe hauptsächlich in der Aufrechterhaltung der Ordnung bestand, ferner wurden unter Intervention des Handelsstandes beeidete Makler (anfänglich vier) nominiert, deren Intervention beim Obligationenhandel obligatorisch, dagegen beim Wechselhandel facultativ war. Der Effectenhandel außerhalb Wiens fand keine gesetzliche Regelung. Im J. 1794 wurde durch Hfd. die B.-Ordnung für Triest festgesetzt, an deren Stelle 1804 das Nuovo regolamento trat. Auf das P. von 1771 folgten, insbesondere in der Zeit vor 1811, für Wien verschiedene Anordnungen, welche im Wege von Einschränkungen in den Formen und Zeiten des Geschäftsverkehres auf die Courschwankungen der Staatsschuldentitel und das Agio mäßigend einwirken sollten. Die Neuorganisation der Wiener B. erfolgte jedoch erst durch das P. 11/VII 54 mit der Wirksamkeit vom 1/I 55. Der Finanzminister ernannte einen landesfürstlichen B.-Commissär als Ueberwachungsorgan, ferner die Mitglieder der B.-Kammer und den Generalsecretär der B. Der B.-Kammer oblag die Regelung aller B.-Angelegenheiten, sowie das schiedsrichterliche Amt bei Streitigkeiten aus denjenigen B.-Geschäften, welche durch Sensale abgeschlossen wurden. Die Organisation der Waren-B. wurde durch das P. 26/II 60 herbeigeführt, bezw. dem F. M. vorbehalten.

Eine gesetzliche Ordnung des gesammten B.-Verkehres fand erst durch das G. 1/IV 75, betreffend die Organisierung der B., statt. Dasselbe stellte die B., deren Errichtung von der Bewilligung des Finanz- und des Handelsministers bedingt ist, unter selbständige, freigewählte Leitung, behielt jedoch die staatliche Ueberwachung bei, welche sich aber thatsächlich nur auf die Einhaltung des G. und gewisse formelle Functionen beschränkt. In Verwaltungsangelegenheiten wurden die B. der politischen Landesbehörde untergeordnet. Die Statuten der B. müssen vom Finanz- und Handelsminister genehmigt werden. Dem Finanzminister ist überdies die E. vorbehalten, welche Wertpapiere (also nicht, welche Waren) an der B. gehandelt werden dürfen; ebenso kann er unter bestimmten Voraussetzungen die B.-Leitung durch Vertrauensmänner ersetzen oder die B. ganz schließen. Die G. 11/VII 54 und 26/II 60 treten nur, soweit sie durch das G. 1/IV 75 geregelte Gegenstände betreffen, außer Kraft.

Für die E. von Streitigkeiten sind eigene Schiedsgerichte zu bilden. Aus dem von den B.-Mitgliedern gewählten Schiedsrichtercollegium wird in jedem einzelnen Falle von den Parteien das Schiedsgericht zusammengesetzt. Auf der Wiener B. für landwirtschaftl. Producte bildet die B.-Kammer das Schiedsrichtercollegium. Die Schiedsgerichte sind competent für alle B.-Geschäfte, sofern Gegentheiliges nicht schriftlich vereinbart ist. Bei Geschäften, welche außer der B. abgeschlossen wurden, ist an der Warensection der Wiener B., wenn auch nur ein Streittheil der B. angehört, an der Wiener B. für landwirtschaftl. Producte und der Triester B., wenn auch Keiner der Streittheile der B. angehört, die Anrufung des B.-Schiedsgerichtes zulässig, wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht schriftlich von beiden Theilen angenommen wurde. Letztere Bestimmung wird vielfach angefochten, weil hiedurch häufig der ganz fernstehende und mit dem schiedsgerichtlichen Verfahren unvertraute Personen der Judicatur des Schiedsgerichtes unterworfen werden.

Die streitenden Theile haben persönlich vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen, Bevollmächtigungen sind an statutarische Beschränkungen geknüpft. Die E. des Schiedsgerichtes sind inappellabel, ihre Execution erfolgt durch das zuständige Gericht (G. 1/IV 75 betreffend Organisation der B., § 6, Statut für die Wiener B., § 53 ff.).

Aufgrund des B. G. bestehen gegenwärtig in Oesterr. die Wiener B. (mit Sectionen für den Effecten- und für den Warenverkehr), Statut genehmigt 25/VIII 77, Abänderung 11/V 80; die B. für landwirtschaftl. Producte in Wien (früher Wiener Frucht- und Mehl-B.), Statut 18/VIII 90; die Prager B. (für Effecten-, Zucker- u. Spiritushandel), die Triester B. (für Effecten- u. Warenhandel), Statut 21/XII 75, die Producten-B. in Linz, Statut 26/II 78; Graz, Statut 26/VI 77 und Czernowitz, Statut 1/V 77. Die Garn-B. in Trautenau ist nicht börsenmäßig organisiert, sondern ein Verein. Die Statuten der verschiedenen B. weisen keine wesentlichen Verschiedenheiten auf. Neben den Statuten sind zu vgl.: die Bedingungen für den Handel an der Wiener Effecten-B. (fast alljährlich) und die Bedingungen für den Geschäftsverkehr an der Wiener Frucht- und Mehl-B. (B. für landwirtschaftl. Producte). Ueber den Besuch der Wiener B. s. Compass von S. Heller.

III. **B.-Geschäfte.** Als B.-Geschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen B.-Local in der festgesetzten B.-Zeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden B. gehandelt u. notiert werden dürfen. Das G. erklärt alle B.-Geschäfte als Handelsgeschäfte (§ 14, G. 1/IV 75) und die Einwendung, dass dem Anspruche aus solchen Geschäften ein als Wette oder Spiel zu betrachtendes Differenzgeschäft zugrunde liege, für unstatthaft (§ 13). Die Geschäfte an der Effecten-B. zerfallen (unter Zugrundelegung der Wiener Bestimmungen) in folgende Gruppen:

1. (Eigentliche) Effectengeschäfte. Die Effecten können entweder Anlage- oder Speculationspapiere sein; erstere sind zumeist festverzinsliche oder erfahrungsmäßig gleichbleibenden Ertrag liefernde Papiere, Speculationspapiere sind dagegen zumeist Papiere mit schwankendem Ertrage. Manche Effecten zählen zu beiden Kategorien, z. B. zeitweise einige Sorten von festverzinslichen Papieren (Staatsrenten u. dgl.), bei welchen die Speculanten Coursvariationen erwarten.

a) Kauf und Verkauf. Der Handel mit Effecten vollzieht sich entweder durch Vermittlung von Handelsmaklern (beeideten Sensalen) „im Schranken", oder ohne solche Vermittlung entweder direct zwischen den Contrahenten oder durch Vermittlung von Agenten, wobei jedoch in der Regel der Agent als haftbarer Selbstcontrahent eintritt. Den Schranken bilden Geldinstitute, Banquiers und andere größere Firmen, welche ihre Plätze (1892: 154) im B.-Saale an einer Barrière haben, innerhalb welcher die beeideten Makler ihre Geschäfte besorgen. Im Schranken werden in erster Linie Anlagepapiere und andere, weniger häufig vorkommende Effecten gehandelt. „Corbeille" ist die im Schranken vor B.-Schluss stattfindende Zusammentretung der Sensale behufs Besprechung und Ausführung der noch unerledigten Aufträge. Der Verkehr in „stark gehandelten" Papieren vollzieht sich größtentheils in der „Coulisse". Als Coulissiers bezeichnet man jene B.-Besucher, welche Effectenhandel für eigene Rechnung betreiben, jedoch stets mit der Absicht, ihre Engagements aus Käufen und Verkäufen baldmöglichst durch entgegengesetzte Operationen, wenn auch mit geringfügigem Nutzen, wieder abzuwickeln. Die Coulisse pflegt täglich „à jour zu sein", d. h. mit keiner Hausse- oder Baisse-Position den Tag zu beschließen. Die Käufe von Effecten können behufs Capitalsanlage, Hausse-Speculation, Deckung (Abwicklung) von Baisse-Speculationen oder zu Zwecken der Arbitrage erfolgen; ebenso die Verkäufe behufs Realisierung von Anlagen, Baisse-Operationen, Abwicklung von Hausse-Speculationen und ebenfalls zur Durchführung von Arbitrageoperationen. Bei Hausse-Operationen (auch schlechtweg Speculation genannt) geht der Kauf eines Papieres dem Verkauf, bei Baisse-Operationen (Contremine, Fixen, Leerverkauf) der Verkauf dem Kauf voraus. Arbitragehandel nennt man jene Geschäfte, welche die Ausnutzung des ungleichen Coursstandes eines Papieres auf verschiedenen B.-Plätzen zum Zwecke haben; dieselben bestehen darin, dass gleichzeitig an dem einen Ort zum billigeren Preis gekauft, an dem anderen zum theuereren Preis verkauft wird. Durch den entwickelten und billigen Nachrichtendienst ist die Concurrenz auf diesem Gebiete stark gewachsen, so dass jetzt weniger auf die wirklich vorliegenden Course der B., als auf „Taxationen" „in avance" operiert wird, d. h. nach der Meinung über die voraussichtliche Coursbewegung im voraus gekauft oder verkauft wird, wodurch die Arbitrage den Charakter einer Speculation auf zwei Plätzen annimmt.

Der börsenmäßige Handel erfolgt in der Regel in „Schlüssen" von meist 25 Stücken oder 5000 fl. Nominalwert. Die Course der Effecten verstehen sich gewöhnlich exclusive der „laufenden" Zinsen (Stückzinsen, seit dem letzten Coupontermin oder einem Bilanzschluss der betreffenden Unternehmung aufgelaufenen Zinsen), welche vom Käufer noch besonders nach festgestellten Normen zu vergüten sind.

Effectengeschäfte können per Cassa (Abwicklung an dem auf den Abschlusstag folgenden Werktage), per Arrangement (s. unten), auf einige (innerhalb fünf) Tage Lieferung oder auf feste Termine (Zeitgeschäfte) abgeschlossen werden. Anlagepapiere (mit Ausnahme von Staatsrenten) werden zumeist per Cassa, dagegen die meisten Actien, einige Kategorien von Staatspapieren und Losen per Arrangement gehandelt. Für alle per Arrangement abgeschlossenen Geschäfte besteht in Wien der Zwang, dieselben durch das officielle Arrangementbureau der B. zur Abwicklung zu bringen. Sämmtliche vorgekommene Abschlüsse sind zu diesem Zwecke dem Arrangementbureau mitzutheilen (aufzugeben). Der aus dieser Aufgabe für den einzelnen Arrangement-Theilnehmer sich ergebende Saldo von gekauften oder verkauften Effecten muss von dem-

selben bezogen, respective abgeliefert werden. Das Arrangement findet hinsichtlich der Mehrzahl der Effecten in der Regel zweimal wöchentlich, die Abwicklung einige Tage später, statt. Abschlüsse in einigen Kategorien von Effecten (insbesondere starkverkehrenden, im internationalen Handel vorkommenden Papieren) werden nur einmal im Monate arrangiert und abgewickelt (Ultimo-Liquidation). Durch die Ausdehnung des Liquidationstermines bis zu einem Monate wird die Speculation erleichtert, indem die Contrahenten in der Lage sind, Engagements einzugehen, für deren Erfüllung sie erst nach längerer Zeit besorgt sein müssen.

Die effective Abwicklung vollzieht sich zu einem, bei jedem Liquidationstermine vom Arrangementbureau festgestellten Liquidationscours. Die Differenzen zwischen diesem und den Cursen, zu welchen die Abschlüsse erfolgten, werden mit den Parteien verrechnet. Das B.-Arrangement, sowie fast die gesammte Abwicklung werden in Wien durch den Wiener Giro- und Cassenverein besorgt. Die Aufgabs- und Abwicklungstage von der B. werden von der B.-Kammer alljährlich im vorhinein in einem „Arrangementkalender" bekanntgegeben.

b) Kost- und Prolongationsgeschäfte. Sonderrechte des Gläubigers bei solchen Geschäften s. § 15, G. 1/IV 75. Die Grenzlinien zwischen den verschiedenen, in diese Gruppe fallenden Geschäften, als: Kost-, Report-, Lombard-, Belehnungs-, Vorschuss-, Prolongations-Geschäfte, sind weder nach dem Stande der Gesetzgebung, noch aus der Praxis festzustellen. Das Vorschuss- oder Belehnungsgeschäft dürfte als reines Darlehen gegen Handpfand zu betrachten sein. Der Ausdruck Lombardgeschäft wird theilweise synonym für Vorschussgeschäft gebraucht, manchmal wird darunter die Gewährung eines Darlehens gegen pfandweise Hinterlegung von Wertpapieren, jedoch bei Wegfall der speciellen detaillierten Urkunden, wie sie im Vorschussgeschäfte üblich sind, verstanden. Als Reportgeschäft wurde ursprünglich, nach Analogie mit der Auffassung anderer Länder, und gleichbedeutend mit Kostgeschäft, der gegenwärtige Kauf eines Effectes unter gleichzeitigem Rückverkauf auf einen späteren Termin (Deportgeschäft, der gegenwärtige Verkauf mit gleichzeitigem Rückkauf auf später) gedacht, doch hat die Gesetzgebung und Judicatur diese Auffassung nicht recipiert, Budwinski 1887, Nr. 3665, Geb. Nov. 29/II 64, § 8., G. 18/IX 92 über die Effecten-Umsatzsteuer, § 10. Der B. G. hat wohl das Kostgeschäft als ein Geschäft sui generis erklärt, dennoch würden wir gegenwärtig Kost- und Reportgeschäfte als die nach den B.-Usancen erfolgende Belehnung eines Papieres gegen eine bestimmte Verzinsung oder ein Kostgeld (s. unten) bezeichnen, wobei die Errichtung einer Urkunde die Ausnahme bildet. Der Unterschied zwischen Kost- u. Lombardgeschäften kann wohl darin gefunden werden, dass bei ersteren die Zulässigkeit der freien Benutzung der in Kost gegebenen Effecten durch den Darleiher die Regel bildet und vielfach den Zweck des Kostgeschäftes überhaupt ausmacht, während es sich beim Lombardgeschäft hauptsächlich um die zinsbringende Verwendung eines Geldcapitals handelt, daher die Benützung der hinterlegten Effecten durch den Darleiher zumeist nicht in dessen Absicht liegt und häufig ausgeschlossen wird.

Das Kostgeld ist eine Form der Zinsenvergütung und wird für die zweimal wöchentlich arrangierten Effecten in einem Ausmaße per Tag und Schluss, bei den per Ultimo-Liquidation gehandelten Effecten per Monat und Stück festgesetzt. Leihgeld bedeutet umgekehrt die in gleicher Weise berechnete Vergütung, welche der Kostnehmer (Darlehensgeber) dem Kostgeber (Darlehensnehmer) bezahlt. Da dem Kostnehmer die während der Laufzeit des Geschäftes anwachsenden Stückzinsen zufallen, so bedeutet das Leihgeld häufig keine wirkliche Leihgebür, sondern nur eine Kürzung des dem Darleiher zugute kommenden Ertrages aus den Stückzinsen. Unter Prolongationsgeschäften wurden ursprünglich Reportgeschäfte verstanden, doch wird dieser Ausdruck oft im Sinne von börsenmäßigen Lombardgeschäften gebraucht. Die börsenmäßige Abwicklung der Kost- u. anderen einschlägigen Geschäfte vollzieht sich in gleicher Weise, wie beim Kauf u. Verkauf von Effecten (s. oben).

c) Prämiengeschäfte. Hiezu gehören die Prämiengeschäfte im engeren Sinne, bei welchen der Käufer der Prämie (Prämienzahler) das Recht erwirbt, ein bestimmtes Quantum Effecten zu einem festgesetzten Termine und einem vereinbarten Course abnehmen oder aber liefern zu können (einfaches Prämiengeschäft), oder nach seiner Wahl entweder abzunehmen oder zu liefern (doppeltes Prämiengeschäft). Dontgeschäfte sind feste Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte mit dem Rechte für den einen Theil gegen ein Reugeld von dem Geschäfte zurückzutreten. Stellagegeschäfte sind Geschäfte, bei denen ein Contrahent (Käufer der Stellage) nach seiner Wahl berechtigt ist, die „gestellten" Effecten zum festgesetzten Termine entweder dem Verkäufer der Stellage zu dem vereinbarten niedrigeren Course zu liefern oder von dem Verkäufer zu dem höheren Course abzunehmen oder zur Hälfte zu liefern, zur Hälfte zu nehmen. Bei Geschäften „mit noch" erwirkt der Käufer einer festen Quantität von Effecten das Recht, die Lieferung einer weiteren, höchstens ebenso großen Quantität zum gleichen Preise verlangen zu können. Umgekehrt bedeuten die Geschäfte „mit muss", dass der Verkäufer berechtigt ist, statt der einfachen eine größere, höchstens aber die doppelte Quantität der betreffenden Effecten zu liefern. Die E. des wählenden Theiles nennt man Prämienerklärung.

2. Geschäfte in Valuten und Devisen. Als Valuten gelten fremde und metallische österr. Geldsorten. Im Coursblatte kommen ausländische Münzen, Bank- und Staatsnoten, dann österr. Handelsmünzen und Silbergulden vor. Die Goldmünzen der Kronenwährung werden nicht notiert. Bei Münzen ist ein Normalgewicht (Minimalgewicht für jeden Schluss) festgestellt, für geringeres Gewicht muss Vergütung geleistet werden. Als Devisen werden Wechsel in kurzer Sicht, Mittelsicht, langer (Dreimonats-) Sicht, Checks à vista,

kurze Anweisungen, Auszahlungen, Erläge an und Ueberweisungen nach fremden Plätzen gehandelt. Die Abschlüsse erfolgen wie bei Effecten per Cassa, Arrangement oder auf feste Termine; das Arrangement in Valuten findet an jedem Werktage, die Abwicklung am darauffolgenden Werktage statt (Medio- und Ultimogeschäfte zu besonderen Terminen laut Arrangementkalender). Das Devisengeschäft ist in Oesterr. mit Rücksicht auf die Schwankungen der Valuta von besonderer Bedeutung. Zahlreiche Zeitgeschäfte werden, insbesondere von commercieller u. industrieller Seite behufs Deckung für eingegangene Verbindlichkeiten in fremder Währung beim Import und für später realisierbare Forderungen an das Ausland beim Export abgeschlossen. Ohne solche Zeitgeschäfte wäre vielfach eine solide, jede Valutaspeculation ausschließende Warencalculation unmöglich. Doch kommen auch zeitweise bedeutende speculative Transactionen vor (s. Kramaŕ, Das Papiergeld in Oesterr.).

3. Geschäfte in inländischen Wechseln, verlosten und gekündigten Obligationen u. dgl. (Escompte). „Privatdiscont" bedeutet im Gegensatz zum officiellen Banksatze der Oesterr.-ung. Bank den Zinsfuß auf offenem Markte beim Escompte von erstem dreimonatlichen Papier (Accepten erster Bankinstitute); etwas höher werden erstes Commerzpapier (Warenwechsel, Portefeuilles erster Warenhäuser) und länger als 3, bis höchstens 6 Monate laufende Papiere taxiert.

IV. **Coursblatt.** Täglich nach Schluss der B. (dermalen 2¼ Uhr) wird von den beeideten Sensalen unter Intervention des Regierungscommissärs und der B.-Kammer das amtliche Coursblatt festgestellt, dessen Notierungen im gerichtlichen Verfahren, bei Aufstellung von Bilanzen ꝛc. maßgebend sind. Das Coursblatt enthält alle zum Handel an der B. zugelassenen Effecten, Devisen und Valuten; in demselben kommen bei jeder Position vor: Der Geldcours, d. i. der Cours, zu dem zu Ende der B. mindestens ein B.-Schluss Käufer gefunden hätte, der Warencours, zu dem mindestens für einen B.-Schluss Verkäufer vorhanden waren, ferner die bei Abschlüssen durch die beeideten Sensale während der betreffenden B. vorgekommenen höchsten und niedrigsten Course. Abschlüsse, welche nicht durch beeidete Sensale vermittelt werden, kommen nur ausnahmsweise zur Notierung. Das Coursblatt der Wiener B. ist in 11 Kategorien von cotierten (Sprachgebrauch für den amtlichen Ausdruck notierten) und die Kategorien: Devisen und Valuten eingetheilt. Nicht jedes cotierte Effect hat täglich eine Coursnotierung zu verzeichnen. Für die Zulassung zur Cotierung an der Wiener B. von Effecten der Actiengesellschaften und Creditvereine, nicht aber von öffentlichen Papieren, ist eine jährliche Cotegebür zum B.-Fond zu leisten. (G. 11/IV 76 R. 913). Die Einrichtungen bei Abfassung des Coursblattes werden für mangelhaft und dem autoritativen Charakter desselben wenig entsprechend gehalten.

V. **Waren-B.** Die Waren-B. befassen sich mit dem Handel von Rohproducten und Fabrikaten. Es bestehen an der Wiener B. für landwirtschaftl. Producte normierte Usancen für den Handel mit Getreide, Mehl- u. Mahlproducten, Malz, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Rübölkuchen, Spiritus, Brot (namentlich Militärbrot), Hopfen, Pflaumen, Pflaumenmus, Heu und Stroh. An der Warensection der Wiener B. werden hauptsächlich Zucker, Spiritus, Rüböl, Petroleum, Kaffee und andere Naturproducte, landwirtschaftl., sowie industrielle Fabrikate gehandelt, der Verkehr ist jedoch, namentlich in letzteren, nicht bedeutend. An der Prager B. ist hauptsächlich Verkehr in Zucker und Spiritus, in Triest von Zucker, Spiritus, Kaffee und anderen Colonialwaren.

Die Bestimmungen für den Handel sind auf den Waren-B. in der Hauptsache identisch. Nach den Normen der Wiener B. für landwirtschaftl. Producte beziehen sich die Usancen nicht nur auf alle Abschlüsse an der B., sondern auch auf solche, welche unter Berufung auf die B.-Usancen oder mit Unterwerfung unter das B.-Schiedsgericht erfolgen. Bei mündlich abgeschlossenen Geschäften können Schlussbriefe verlangt werden. Die Schlussbriefe des Verkäufers sind übertragbar, wenn sie an Ordre lauten, oder wenn der Käufer ein Angeld geleistet hat. Der Abschluss kann einen bestimmten Erfüllungstermin festsetzen oder auf Lieferung (Monat, erste Hälfte des Monats, Frühjahr, Herbst u. dgl.) erfolgen. In letzterem Falle hat der Verkäufer innerhalb der gesetzten Frist die Lieferung zu „kündigen". Die Kündigung bei Termingeschäften in „Schlüssen" (bestimmten Quantitäten) erfolgt mittels Kündigungsscheinen, welche an der B. durch Giro solange weitergegeben werden, bis dem kündigenden Lieferer der wirkliche Uebernehmer gegenübersteht. Die aus der Uebertragung sich ergebenden Differenzen zwischen den Preisen, zu denen der Girant zu übernehmen und zu liefern hat, werden im Liquidationsbureau der B. ausgeglichen.

Literatur.

Grünhut, Börsengeschäfte in Endemanns Handbuch des Handelsrechts III. Lexis, Art. „Börse" in Stengel. E. Struck, Art. Börse, Börsengeschäfte im Handwörtb. Struck, Die Effectenbörse, Leipzig 1881. Lotz, Technik des deutschen Emissionsgeschäftes, Leipzig 1890. Sonndorfer, Technik des Welthandels, Wien 1889. Hilberg, Das erste Jahrhundert der Wiener Börse, Wien 1871. Ed. Schön, Die Wiener Börsenordnung 11/VII 54, Wien 1860. Sommaruga, Die neue Börsenordnung, Wien 1855. Grünhut, Das Börsen- und Maklerrecht und seine Neugestaltung in Oester., in Grünhut Z. II, 1875 S. 535. Kramaŕ, Das Papiergeld in Oesterr. seit 1848, Leipzig 1886. Compass, Jahrbuch von G. Leonhardt und S. Heller, später von S. Heller, alljährlich.

Wittelshöfer.

Börsensteuer.

I. Geschichtliches. — II. Allgemeiner Charakter. — III. Object und Subject. — IV. Steuereinheit, -Satz und -Entrichtung.

I. **Geschichtliches.** Der Wunsch, die „mühelosen Gewinne" an der Börse einer besonderen Besteuerung zu unterziehen, gab die Anregung zur Schaffung einer B. Da jedoch eine Gewinnbesteuerung technisch undurchführbar erscheint, wurde schließlich eine Steuer für Umsätze an der Effectenbörse in Aussicht genommen, welche sodann auf alle Effectenumsätze an und außer der Börse ausgedehnt wurde, während Transactionen an der Warenbörse der B. nicht unterliegen. Die ersten Anregungen im österr. A. H. gab der Initiativantrag Obresa 18/III 81, welchem die Anträge Türk 9/X 85, Leon 18 II 87 u. Schönerer 11 III 87 folgten. Der aus der Ausschussberathung hervorgegangene Gesetzentwurf wurde nach der Neuwahl des Hauses als Antrag Bilinski wieder eingebracht, aufgrund des Ausschussberichtes 20/I 92 mit einigen Modificationen angenommen u. schließlich als G. 18/IX 92 R. 172, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer) publiciert; dazu die Durchführungs-V. des F. M. 10 XI 92. Außerdem wurde durch das G. 18 IX 92 R. 171 die Entrichtung von Stempelgebüren von ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen als eine Ergänzung der Effectenumsatzsteuer normiert.

II. **Allgemeiner Charakter.** Die B. stellt sich als eine Verkehrssteuer dar, welche auf den Umsatz des mobilen Capitales gelegt ist, soweit es sich um Wertpapiere handelt, d. h. solche Papiere, welche ihrer Beschaffenheit nach zum börsenmäßigen Verkehr geeignet sind. Die Verwaltung dieser Steuer wird in Oesterr. durch die Organe und nach den Principien des Gebürenwesens besorgt. Die Effectenumsatzsteuer ist der erste Versuch in Oesterr., die Geschäfte an der Börse einer proportionalen Besteuerung zu unterziehen, während früher zumeist nur Rechnungsstempel, Urkundengebüren 2c. eingehoben wurden. Die neue Steuer leidet vor allem an der geringen Individualisierung und hat daher stellenweise den Charakter der Gebür. Sie stellt den Steuersatz für alle Kategorien von Wertpapieren (Anlage- und Speculationspapiere, festverzinsliche und Dividendenpapiere) gleich, und trägt der verschiedenartigen Natur der Geschäfte keine Rechnung, belastet daher merkbar nur die auf Erzielung eines Zinsenertrages, Maklerlohnes oder eines Vermittlungsgewinnes berechneten Transactionen, trifft aber keineswegs den Spielgewinn. Die Einhebung der Steuer bei der Erfüllung der Geschäfte (im Gegensatze zu der im Deutschen Reiche normierten Einhebung beim Abschlusse) lässt sogar einen Theil der wirklichen Spielgeschäfte, z. B. Prämiengeschäfte, wenn die gezahlte Prämie ohne Effectenumsatz verfällt, frei.

Der Ertrag der Steuer dürfte je nach der Lebhaftigkeit in den Börsenbewegungen auf jährlich 500.000 bis 1,000.000 fl. zu veranschlagen sein.

III. **Steuerobject, Steuersubject.** Steuerpflichtig ist jeder Effectenumsatz, ob Kauf- u. Verkauf- oder Kost- (Prolongations-, Lombard-, Report-) Geschäft mit sofortiger Abwicklung oder auf Lieferung. Geschäfte, aus denen ein Umsatz nicht resultiert, sowie einige Manipulationen sind steuerfrei und außerdem sind Kauf- und Verkaufsgeschäfte außerhalb der Börse zwischen zwei Nichteffectenhändlern von der Steuer freigelassen worden.

Im G. ist keine Bestimmung darüber enthalten, ob die Steuerpflicht nach dem Orte der Erfüllung oder dem Wohnorte der Contrahenten zu beurtheilen sei. Die Durchführungs-V. § 3 entscheidet für letztere Eventualität, daher sind Geschäfte soweit steuerfrei, als ein Ausländer (auch ein Ungar) der zunächst zur Steuerleistung verpflichtete Theil ist.

Wer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, sonach Steuersubject ist, richtet sich darnach, ob das Geschäft an oder außerhalb der Börse abgeschlossen wurde, ob das Geschäft an der Börse im Wege des „Arrangements" (s. „Börse") abgewickelt wird oder als „directes Geschäft", ob das Geschäft ein Kauf- und Verkaufs- oder ein Kostgeschäft ist, ob ein (amtlich bestellter) Handelsmakler bei demselben thätig war, außerdem bei Geschäften außerhalb der Börse, welcher der Contrahenten gewerbsmäßiger Effectenhändler ist. Die Bestimmungen sind außerordentlich vielfältig, u. ist das G. hiebei hauptsächlich von der Absicht geleitet, die Steuer in jedem einzelnen Falle dort einzuheben, wo eine Hinterziehung am wenigsten zu erwarten steht. Kauf- und Verkaufsgeschäfte außerhalb der Börse zwischen zwei Nichteffectenhändlern sind deshalb wegen der Schwierigkeit, sie zu controlieren, als steuerfrei erklärt worden. Ueber die Besteuerung des commissionsweisen Handels enthält das G. keine Bestimmung, nach der Interpretation der Finanzbehörden ist sowohl der für Rechnung des Committenten vom Commissionär durchgeführte Abschluss mit einem dritten, als auch das Abwicklungsgeschäft zwischen Committenten und Commissionär steuerpflichtig. Für Geschäfte, bei welchen der Staat oder die österr.-ung. Bank Contrahenten sind, bestehen besondere Bestimmungen.

IV. **Steuereinheit, Steuersatz, Steuerentrichtung.** Die Steuereinheit bildet entweder der börsenmäßige „Schluss" (in der Regel 25 Stück oder 5000 fl. Nominale eines Effects) oder in anderen Fällen ein Geldumsatz von 5000 fl. Der Steuersatz beträgt 10 kr. für jeden Schluss, jedoch nur 5 kr. bei Staatsschuldverschreibungen bis 500 fl., dagegen 20 kr. für jeden Schluss auswärtiger Effecten. Die Entrichtung der Steuer findet statt entweder unmittelbar oder durch Verwendung besonderer Stempelzeichen auf den Noten. Protokollierte Effectenhändler haben die Hälfte der Steuer für ihre steuerpflichtigen Kauf- und Verkaufsgeschäfte in einem besonderen Register, die andere Hälfte auf einer der Partei zu ertheilenden Note zu entrichten.

Der Stempel für auswärtige Effecten ist nach Scala III mittels Stempelzeichen auf denselben zu entrichten, doch genießen die bis 31/III 93 zur Stempelung vorgelegten auswärtigen Effecten die Begünstigung eines Fixstempels von 25 kr. per Stück. Außerdem haben ausländische Actiengesellschaften für den im Inlande verwendeten oder in Verkehr gebrachten Theil ihres Capitales eine Stempelgebür nach Scala II zu entrichten.

Literatur.

Paul Hammerschlag: Das G. über die Effectenumsatzsteuer, Wien 1893. Albert Weishut: Der Effectenumsatz u. seine Besteuerung, Wien 1893. Enquête des A. H. 17, 18, 19/II 87.

Wittelshöfer.

Brantweinsteuer.

Redactionsbemerkung. Der von der österr. Gesetzessprache angenommene Ausdruck: Abgabe, Consumabgabe u. s. f. ist im nachstehenden Artikel redactionell auch durch Steuer, Consumsteuer u. dgl. ersetzt worden.

I. **Einleitung.** Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang zwischen den Steuergesetzen und dem bei der Gewinnung des Brantweines zu beobachtenden Verfahren dürfte es angezeigt sein, die Grundzüge des letzteren hier vorauszuschicken. Das Wesen der Brantweinfabrication besteht darin, den in den dazu verwendbaren Rohmaterialien direct oder indirect enthaltenen gährungsfähigen Zucker durch die Weingährung in Alkohol und Kohlensäure zu zerlegen, und sodann durch Destillation aus der so entstandenen flüssigen Masse, Maische genannt, den Alkohol zu trennen.

Man unterscheidet drei Gattungen von Erzeugungsstoffen, u. zw.:

1. **stärkemehlhältige**, wie Kartoffeln, Gerste, Mais, Hafer, Korn, bei welchen vorerst durch Einwirkung der im Malze enthaltenen Diastase der Stärkekleister in Maltose (direct gährfähigen Zucker) und in Dextrin verwandelt werden muss;

2. direct **zuckerhältige**, wie Rüben, Melasse, und die verschiedenen Obstarten, und

3. bereits **alkoholhältige**, wie z. B. Wein.

Die Maischen werden in süße, frische, gährende und reife unterschieden. Süß heißt eine Maische, der das Gährmittel, d. i. die Hefe, noch nicht beigesetzt wurde, frisch nennt man die soeben zur Vergährung mit Hefe versetzte, gährend die bereits im Stadium der Gährung befindliche und reif die ausgegohrene, zur Destillation geeignete Maische. Der Zuckergehalt (Concentration) der Maische wird mittels des Saccharometers ermittelt. Mit der fortschreitenden Gährung nimmt der Zuckergehalt ab. Die durch die Vergährung verschwundenen Saccharometerprocente nennt man Vergährungsgrade (Attenuation). Die Trennung des Alkohols von der Maische, d. i. die Destillation, erfolgt durch mehr oder minder complicierte Brennapparate, deren wesentliche Bestandtheile in einer Brenn- oder Destillierblase zur Aufnahme der zu kochenden Maische, dem Deckel dieser Blase (Helm), der Kühlschlange und dem Kühlfasse bestehen. Durch das Sieden der Maische wird der Alkohol in Dampfform verwandelt und, da er früher als das Wasser siedet, zuerst zum Entweichen gebracht. Die Kühlschlangen oder Kühlapparate dienen dazu, den entweichenden Alkohol wieder tropfbar flüssig zu machen. Bei den meisten Brennvorrichtungen kommen auch Rectificatoren, Dephlegmatoren, Luttersammler ꝛc. vor, die alle mehr oder weniger den Zweck haben, durch Zwischenkühlungen und neuerliches Aufkochen des stark wasserhältigen Alkohols (Phlegma, Lutter) ein hochgrädigeres Product zu erzielen. Die nach dem Abdestillieren des Brantweines zurückbleibende Maische nennt man Schlempe.

Unter absolutem Alkohol versteht man eine vollkommen wasserfreie, leicht bewegliche, farblose, brennbare Flüssigkeit, die früher als das Wasser siedet. Im Handel kommt absoluter Alkohol nicht vor, sondern immer nur ein Gemisch von Alkohol und Wasser (Brantwein, bei größerem Alkoholgehalte auch Spiritus genannt). Jenes Instrument, welches anzeigt, wie viel Alkohol, in Volumen- oder Gewichtsprocenten ausgedrückt, in einem Gemisch von Wasser und Alkohol enthalten ist, heißt Alkoholometer. Der gewonnene Rohspiritus ist selbst bei den besten Brennapparaten mit Fuselölen ꝛc. verunreinigt, die namentlich dem aus Melasse, Mais und Kartoffeln erzeugten Spiritus einen üblen Geruch und Geschmack geben und auch gesundheitsabträglich wirken. Solcher Brantwein muss daher rectificiert oder gereinigt werden, was insbesondere durch Rectificierapparate (besonders construierte Destillierapparate), seltener mittels Filtration über Kohle geschieht.

In der Volkswirtschaft spielt der Brantwein eine große Rolle. Namentlich erblicken Gegenden, welche auf den Kartoffelbau angewiesen sind und bei ungünstigen Communicationsverhältnissen für ihr Product keinen genügenden u. rentablen Absatz finden würden, in der Brantweinerzeugung das beste Mittel, ihre Landwirtschaft ertragsfähig zu machen.

Auch gestattet eine mit einer Brennerei verbundene Landwirtschaft deshalb einen intensiveren Betrieb, weil die Abfallproducte der Kartoffel- und Getreidebrennereien in der sogenannten Schlempe ein vorzügliches Viehfutter bieten und infolge der Viehmästung die Landwirtschaft mit gutem Dünger versehen. Daraus erklären sich die den landwirtschaftl. Brennereien seitens der Gesetzgebung gewährten Begünstigungen, welche die letzteren den Großbetrieben gegenüber lebensfähig erhalten sollen.

Um die Brantweinindustrie auch dem Auslande gegenüber concurrenzfähig zu erhalten, werden Exportprämien gewährt, u. zw. theils indirect durch

das infolge der Steuer sich bildende günstige Verhältnis zwischen der bei der Ausfuhr restituierten und der im Inlande thatsächlich bezahlten Abgabe oder durch Gewährung das wirkliche Maß überschreitender Schwendungsvergütungen im Falle der Ausfuhr, theils direct durch Gewährung von Prämien für jeden über die Zollgrenze nachweislich ausgeführten Brantwein. Ob mit diesen Prämien der beabsichtigte Zweck immer erreicht wird, bleibt allerdings fraglich, weil dem Auslande durch die Zollgesetzgebung das Mittel geboten ist, diese Begünstigung zu paralysieren. Solange andere Brantwein producierende Staaten Ausfuhrsprämien gewähren, bleibt nichts übrig, als dasselbe zu thun, um concurrenzfähig zu bleiben.

II. **Allg. Charakter.** Die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehende Besteuerung des Brantweines kann erfolgen:

1. Im Wege der Abfindung nach einer allg., sich nicht an specielle Werksvorrichtungen anschließenden Schätzung der Leistungsfähigkeit der Brennerei selbst.

2. In Form der Materialsteuer nach der Menge des verwendeten Rohmateriales. Beide Einhebungsarten eignen sich nur für Brennereien von geringem Betriebsumfange.

3. Als Maischraum-, Maischbottichsteuer nach dem Rauminhalte der zum Einmaischen, resp. Gähren der Maische benützten Gefäße.

4. Durch Pauschalierung nach der gesetzlich normierten Leistungsfähigkeit des Maischraumes oder der Brennvorrichtung. — Diese beiden Besteuerungsarten reizen zur Verbesserung des Verfahrens behufs Steuerersparnis an, führen aber dadurch, und dies gilt insbesondere von der Maischraumpauschalierung, zur Verschleuderung des Rohmaterials und zur Ueberproduction.

5. In Form der Fabrikatsteuer nach dem fertigen Producte unter Berücksichtigung der Menge und des Alkoholgehaltes des letzteren. Zur Abmessung der Alkoholmenge bedient man sich entweder besonderer Controlmessapparate oder man sammelt das Erzeugnis behufs nachträglicher Ermittlung der Alkoholmenge in amtlich versicherten Reservoiren.

6. Im Wege des Monopols. Je nachdem der Staat hiebei mehr oder weniger die mit dem Brantweine sich beschäftigenden Productions- und Handelszweige an sich zieht, spricht man von einem Erzeugungs-, Raffinations-, Zwischenhandel- oder Schankmonopol. Es lässt wohl einen höheren Ertrag erwarten, ist aber namentlich dort, wo viele kleine Brennereien bestehen, schwer einzuführen.

Bei der Wahl des Besteuerungsmodus müssen zahlreiche finanzielle, wirtschaftliche und sonstige Momente berücksichtigt werden, so dass man nicht das eine oder das andere Steuersystem als das unbedingt richtige bezeichnen kann. Wir finden daher auch in vielen Staaten mehrere Einhebungsarten nebeneinander.

III. **Vorgeschichte der Besteuerung.** Eine einheitliche staatliche Besteuerung des Brantweines wurde in Oesterr. erst mit der A. E. 25/V 29 — kundgemacht in allen Ländern mit Ausnahme T. und der quarnerischen Inseln — eingeführt, u. zw. in Form einer Verkaufssteuer für das offene Land und in Form einer Einfuhr- und Productionssteuer für die hinsichtlich der Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städte. Der Steuersatz per n.-österr. Eimer richtete sich nach der Qualität des Brantweines und nach dem Einhebungsorte. Eingehoben wurde die Steuer in der Regel im Wege der Abfindung, dann der Verpachtung oder der eigenen Regie.

Schon mit A. E. 14/VIII 35 wurde allgemein, also auch für das offene Land, die Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten bei der Erzeugung eingeführt, eine Ausnahme machte nur T. u. V., wo die Einführung erst im J. 1856 erfolgte. Die Brantweinerzeugung aus selbsterzeugten Stoffen zum eigenen Hausgebrauche, sowie die bloße Rectification und Umgestaltung der Brantweines wurde als steuerfrei erklärt. Dieser Einhebungsmodus blieb im wesentlichen bis zum J. 1862 in Kraft.

Um bei der in einigen Kronländern auftretenden Kartoffelfäule die Verwertung der Bodenproducte zu erleichtern, wurde bereits im J. 1860 mit A. E. 5/IX 60 jenen Brennereien, die kranke Kartoffeln zu verarbeiten gezwungen waren, die Productbesteuerung nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses unter Benützung von Sammelgefäßen bewilligt. Die Steuer betrug per n.-österr. Eimer (56 *l*) 6³⁄₁₀ kr. ö. W., nebst 20% Zuschlag. Zwei Jahre darauf trat, mit alleiniger Ausnahme der kleineren Brennereien, im Grunde des G. 9/VII 62 R. 45 die allg. Productbesteuerung in Kraft, bei welcher die Menge und der Alkoholgehalt des Erzeugnisses mittels amtlich geprüfter, mechanischer Messapparate und mittels des 100theiligen Alkoholometers erhoben wurde. Der Steuersatz bezifferte sich mit 6 kr. per Eimer und Alkoholgrad, also 10·7 kr. ö. W. per *hl*-Grad nebst 20% Zuschlag. Für die kleineren Brennereien blieb die Abfindung, bezw. Maischraumbesteuerung bestehen.

Bei der Unzulänglichkeit der Controlmessapparate konnte diese Besteuerungsart auf eine lange Dauer nicht rechnen; selbe wurde thatsächlich bereits durch das G. 18/X 65 R. 104 wieder aufgehoben und als einziger Besteuerungsmodus für alle Brennereien die Pauschalierung eingeführt. Die Pauschalierung geschah bei den größeren Brennereien nach dem Rauminhalte der Gährgefäße unter Annahme einer 6½% Alkoholausbeute, bei den kleineren Brennereien nach dem Durchschnitte ihrer Steuerleistung in den letzten 5 Jahren. Am Steuersatze wurde nichts geändert. Durch diese Pauschalierung sollten den Brennern im Gegensatze zur Productbesteuerung eine möglichst freie Bewegung gestattet und die Controle auf das nothwendigste Maß beschränkt werden.

Da es aber, namentlich den größeren Brennereien, nur zu bald gelang, den steuerbaren Maischraum zu verringern, ohne im Umfange der Brantweinerzeugung selbst zurückzugehen, so erfüllte auch diese Besteuerungsart in finanzieller Richtung ihren

Zweck nicht. Auch die im J. 1868 erhöhte Leistungsfähigkeit vermochte den gewünschten finanziellen Erfolg nicht zu erzielen.

Den von verschiedenen Seiten gegen die Festsetzung der Leistungsfähigkeit erhobenen Bedenken und den evidenten Mängeln der bisherigen Bemessung des Steuerpauschales sollte das G. 27/VI 78 R. 72 abhelfen, dessen Einzelbestimmungen hier anzuführen zu weit führen würde. Hervorgehoben sei nur, dass nach diesem G. die kleineren Brennereien die B. abfindungsweise oder nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung zu entrichten hatten, während die größeren Brennereien der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes unterworfen wurden. Die Productbesteuerung konnte jeder Brenner gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen freiwillig wählen. Den landwirtschaftl. Brennereien, deren Maischraum ein gewisses Ausmaß nicht überstieg, wurde ein Nachlass an der Alkoholausbeute bewilligt, um sie den großen Brennereien gegenüber concurrenzfähiger zu machen. Der Steuersatz wurde mit 11 kr. per *hl* u. Grad Alkohol festgesetzt. Aber selbst diese mit großer Sachkenntnis durchgeführte Pauschalbesteuerung führte bei dem steten Fortschritte der Technik nicht zu einem befriedigenden finanziellen Erfolge. Infolge dessen entschloss man sich im J. 1884 für die neuerliche Aenderung des G. vom J. 1878, u. zw. in der Richtung, dass man anstatt der facultativen die obligatorische Productbesteuerung, jedoch nur bei den größeren Brennereien unter Annahme eines durchschnittlichen Alkoholgehaltes von 75%, einführte. Alle übrigen Brennereiunternehmer konnten diese Besteuerungsform wählen und sollte zu dieser Wahl durch einen den Brennereien von geringem Umfange allgemein gewährten Nachlass an dem zu versteuernden Alkoholgehalte angespornt werden. Bei den der Maischraumpauschalierung unterworfenen Brennereien wurde die Alkoholausbeute höher als bisher festgesetzt. Jedoch auch unter diesem G. gestaltete sich der finanzielle Erfolg nicht besser, da einerseits die der Productbesteuerung unterworfenen Brantweinbrennereien, d. i. die gewerblichen und die Pressefefabriken Brantwein von einem weit höheren als dem pauschalierten Alkoholgehalte von 75% erzeugten u. die nach dem Maischraume pauschalierten Brennereien es nach wie vor verstanden, den steuerbaren Raum zu ihrem Vortheile auszunützen. Man nahm allgemein an, dass vor der Wirksamkeit des G. 20/VI 88 R. 95 die B. anstatt mit 11 kr. von den ersteren Brennereien thatsächlich mit 9, und von den letzteren mit 5—6 kr. per *l* Alkohol entrichtet wurde.

Dieser unbefriedigende finanzielle Erfolg und die Erkenntnis, dass eine bloße Erhöhung des Steuersatzes unter Beibehaltung des bisherigen Besteuerungssystemes die Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung nur noch erhöhen müsse, führten schließlich im J. 1888 zu einem Bruche mit dem Pauschalierungssysteme überhaupt u. zur Einführung der Consumsteuer in jenen Brennereien, die bisher der Pauschalierung nach dem Maischraume u. der Productbesteuerung unterworfen waren. Wohl war schon im J. 1886 im A. H. die Einführung des Brantweinmonopols angeregt worden; allein die Schwierigkeiten, die sich der projectierten Einführung desselben in Deutschland entgegenstellten, konnten auch in Oesterr. nicht unbeachtet bleiben, so dass man sich schließlich doch für die Einführung der Consumsteuer entschied.

Bei dieser Consumsteuer wird die Menge u. der Alkoholgehalt des Brantweines mittels eines Spirituscontrolmessapparates ermittelt, die Abgabe dagegen erst bei dem Uebergange in den freien Verkehr (Consum) eingehoben. Bezüglich der kleinen, meist Obst, Weintreber, Bierabfälle &c. verarbeitenden Brennereien von ganz geringem Betriebsumfange, wurde die bisherige Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, sowie die Abfindung beibehalten, weil bei der großen Zahl dieser Brennereien — in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern allein über 34.000 — die Controle zu kostspielig u. die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge durch Spirituscontrolmessapparate geradezu undurchführbar gewesen wäre. Zugleich sollte durch die Einführung eines doppelten Steuersatzes für die Consumabgabe eine Beschränkung der Brantweinproduction angestrebt, bezw. ein Regulator des Umfanges der Brantweinerzeugung gegenüber der Ueberproduction geschaffen werden.

Anfangs stellten sich der Durchführung des neuen G. ziemlich bedeutende Hindernisse in den Weg. Infolge der vorhandenen großen Brantweinvorräthe aus der Zeit der Pauschalsteuer, die zu einem großen Theile der Nachversteuerung entzogen wurden, daher ein unbekannter Factor waren, sanken die Spirituspreise plötzlich auf eine bisher nicht dagewesene Tiefe, so zwar, dass die Rentabilität der Spirituserzeugung selbst bei landwirtschaftl. Brennereien trotz der gewährten Bonification bereits in Frage kam. Dies bot naturgemäß den Gegnern des neuen G. und den Anhängern des früheren Pauschalierungssystems eine willkommene Handhabe, um mit allen möglichen Reformvorschlägen hervorzutreten, die im wesentlichen, wenn nicht eine Rückkehr zum alten Steuersysteme, so doch eine Herabminderung der vorhandenen Vorräthe u. eine Herabsetzung der als zu hoch bezeichneten Contingentsziffer zum Ziele hatten. Daneben fehlte es nicht an Klagen über die angebliche Härte der im Verhältnis zu England und Frankreich gewiss noch sehr liberalen Controlmaßregeln, welche Klagen sich immerhin durch den ungewohnten Uebergang von einem freien Pauschalierungssysteme zu der eine strenge Controle unbedingt verlangenden Consumsteuer erklären lassen. Im Mai 1890 erreichte dann der Brantweinpreis seinen tiefsten Stand, erholte sich jedoch hierauf soweit, dass er bereits im November 1891 höher war, als unmittelbar vor Beginn der Wirksamkeit des neuen G. Mit dieser Besserung des Brantweinpreises schwanden auch alle Klagen u. alle auf eine Aenderung der Besteuerungsform bezüglichen Reformvorschläge.

IV. **Geltende Bestimmungen.** Die hauptsächlichsten Bestimmungen des für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

geltenden G. 20/VI 88 R. 95 und der hiezu erflossenen Vollzugsvorschriften sind nachstehende:

1. Gegenstand u. Ausmaß, Zahlungspflicht. Den Gegenstand der Steuer bildet aller Brantwein, welcher innerhalb der Zollinie erzeugt wird. In dem Einfuhrszolle ist die Abgabe mitinbegriffen. Die Entrichtung erfolgt entweder bei der Erzeugung (Productionssteuer) mit 35 kr. von jedem *hl* und Grade des 100theiligen Alkoholometers (*hl*-Grad = *l* absoluten Alkohol) oder bei dem Uebergange des Brantweines aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr (Consumsteuer) mit 35 oder 45 kr. per *hl*-Grad Alkohol. Für die mit der Brantweinerzeugung verbundene Presshefeerzeugung ist eine Steuer von 2½ kr. per *l* Alkohol, u. zw. mindestens für zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Anmeldungsperioden, zu entrichten.

Zur Zahlung der Productions- und Presshefensteuer ist der Brennereiunternehmer und bei Gefällsverkürzungen der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers und zur Zahlung der Consumsteuer derjenige, welcher den Brantwein zur freien Verfügung erhält, im Falle der Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers, dann derjenige verpflichtet, welcher Brantwein mit Kenntnis des Umstandes, dass derselbe der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, an sich bringt. Sind mehrere Personen verpflichtet, so haften sie solidarisch. Die auf dem Brantweine noch haftende Consumsteuer geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

Aus dem Erträgnisse der Consumsteuer wird für den voraussichtlichen Entgang aus dem Propinationseinkommen an die Propinationsberechtigten in Gal. u. in der Bu. bis zum J. 1910, resp. 1911, ein jährlicher Betrag von 1 Million bezw. 100.000 fl. gezahlt. Die beim Inslebentreten des G. 20/VI 88 R. 95 vorhandenen Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterlagen einer Nachsteuer von 24 kr. per *hl*-Grad. Doch wurden bezüglich der Nachversteuerung mehrfache Erleichterungen gewährt.

2. Das Contingent. Die Alkoholmenge, welche von den der Consumabgabe unterliegenden Brennereien zum niedrigeren Abgabesatze (35 kr. per *l* Alkohol) in der jährlichen Betriebsperiode (d. i. in der Zeit v. 1/IX bis 31/VIII jedes Jahres) erzeugt werden darf, nennt man Contingent. Dasselbe ist bis zu Ende August 1898 für das ganze österr.-ung. Zollgebiet auf 1,878.000 *hl* beschränkt. Hievon entfallen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 997.458 *hl*, auf die Länder der ung. Krone 872.542 *hl* und auf Bosnien u. die Herzegowina 8000 *hl*. Diese Beschränkung soll den erwünschten Schutz gegen die Ueberproduction bieten. Bei den kleinen Brennereien wäre eine solche Beschränkung mit Rücksicht auf die große Zahl schwer durchführbar u. würde selbe bei dem verhältnismäßig geringen Betriebsumfange auch nichts oder sehr wenig zu dem beabsichtigten Zwecke beitragen. Die Grundsätze für die individuelle Austheilung des jedem Ländergebiete zugewiesenen Contingents auf die einzelnen Brennereien sind in den einzelnen Ländergebieten durch selbständige G. geregelt. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern erfolgte diese Regelung durch die G. 20/VI 88 R. 96 und 4/VIII 91 R. 114, in U. durch den G. Art. XXV v. J. 1888. Die einzelnen zahlreichen Bestimmungen dieser G. anzuführen, mangelt es an Raum. Bemerkt sei nur, dass bei der Austheilung des Contingents die landwirtschaftl. Brennereien besonders begünstigt wurden, indem z. B. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern von dem Contingente ein Präcipuum von 30% nur unter die landwirtschaftl. vertheilt und bei letzteren überdies die Betheilungsmaßstäbe günstiger festgesetzt wurden als bei den gewerblichen Brennereien. Neue gewerbliche Brennereien können dermalen ein Contingent nur erhalten, wenn sie durch Umwandlung einer landwirtschaftl. Brennerei in eine gewerbliche entstehen, in welchem Falle letztere das ursprüngliche Contingent behält. Dagegen wird die Schaffung neuer landwirtschaftl. Brennereien gesetzlich begünstigt. Die bei einzelnen Brennereien verfügbar werdenden Alkoholmengen können anderen Brennereien zugewiesen werden.

3. Bonificationen werden gewährt: A. Den der Consumsteuer unterliegenden landwirtschaftl. Brennereien, welche für jedes *hl* Alkohol, welcher aus der Erzeugungsstätte unter Beobachtung der diesbezüglichen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonification von 3, 4 oder 5 fl. hinsichtlich der zum Satze von 35 kr., und von 1, 2 oder 3 fl. hinsichtlich der zum Satze von 45 kr. weggebrachten Alkoholmenge erhalten, u. zw. je nachdem die durchschnittliche tägliche Erzeugung über 4 bis 7, über 2 bis 4 oder bis 2 *hl* Alkohol beträgt. Darüber, ob die Alkoholmenge zu dem niedrigeren oder höheren Satze weggebracht wird, entscheidet im Rahmen der der Brennerei zugewiesenen Contingentsmenge die Anmeldung. Die Bonification wird von der Finanzbehörde I. Instanz nach Ablauf jedes monatlichen Anmeldungszeitraumes berechnet und zur Auszahlung in barem angewiesen.

Um eine Brennerei als landwirtschaftl. Brennerei mit Anspruch auf diese Begünstigung ansehen zu können, müssen folgende 3 Bedingungen vereint vorhanden sein:

a) Die Brennerei muss mit einer Landwirtschaft derart verbunden sein, dass sie aus der Ernte derselben ausschließlich oder doch größtentheils — den Fall einer nachgewiesenen Missernte ausgenommen — die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirtschaft die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt.

b) Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 *hl* Alkohol nicht übersteigen und muss zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Aecker, Wiesen und

Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, dass auf 1 *ha* dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 *l* Alkohol nicht überschreitet.

c) Ihre jährliche Betriebsperiode muss auf einen im Monate September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fallen, von welcher Einschränkung nur landwirtschaftliche Presshefebrennereien ausgenommen sind, wenn sie täglich im Durchschnitte nicht über 4 *hl* Alkohol erzeugen. Als landwirtschaftliche Brennereien sind unter den obigen Bedingungen auch Genossenschaftsbrennereien anzusehen, wenn die Genossenschafter Eigenthümer oder Pächter von Landwirtschaften sind.

Der Anspruch auf diese Begünstigung muss rechtzeitig angemeldet und nachgewiesen werden. Bei Nichterfüllung einer der obigen Bedingungen geht die Begünstigung verloren und muss die Bonification, event. auch die Steuerdifferenz zwischen dem niedrigeren und höheren Satze zurückgezahlt werden.

Den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalierten, mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien wird unter gewissen Bedingungen ein 20proc. Nachlass an der Alkoholausbeute gewährt. Den kleinen landwirtschaftlichen Brennereien, in welchen nur solche Weintreber gebrannt werden, deren Alkoholgehalt infolge Wasseraufgusses zum Zwecke der Tagweinbereitung ein geringerer ist, kann die Alkoholausbeute von 2 bis auf 1° herabgesetzt werden.

B. Wird eine Bonification gewährt den Brantweinexporteuren, u. zw.:

a) für den über die Zolllinie ausgeführten Brantwein, auf dem die Abgabe haftet, eine Exportbonification von 5 kr. per *l* Alkohol und $1^3/_4$ kr. per *l* Liqueur;

b) für Brantwein, auf dem die Steuer nicht haftet, außer der Bonification eine Restitution von $17^1/_2$ kr. per *l* Alkohol.

Die Gesammtsumme der Bonification darf während einer Betriebsperiode 1,000.000 fl. nicht übersteigen und wird daher bei der Ausfuhr vorerst nur die Hälfte der entfallenden Bonification ausbezahlt.

4. Steuerfreiheit.

a) Von der Productionssteuer ist befreit:

α) Die Brantweinerzeugung aus selbsterzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe. Diese Begünstigung ist jedoch auf jene Länder beschränkt, denen sie bisher gewährt wurde, und an bestimmte Bedingungen, insbesondere auch an eine bestimmte Maximalmenge (56, resp. 112 *l* 50° Brantwein per Brenner) gebunden;

β) derjenige Brantwein, der von einer der Productionssteuer unterliegenden Brennerei nach den Anzeigen des Controlmessapparates zu versteuern wäre, aber zum Behufe der Ausfuhr abgabefrei eingelagert wird.

b) Von der Consumsteuer ist befreit derjenige Brantwein:

α) der als solcher oder in Liqueur und Rum, zu dem er verwendet wurde, oder im Weine, dem er beigemischt wurde, ausgeführt wird;

β) der zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung, zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung und zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird.

Die wesentlichen Bestimmungen über die Ausfuhr und die steuerfreie Verwendung des Brantweines werden später (Punkt 9 und 10 dieses Abschnittes) angeführt werden.

5. Allg. Anordnungen. Wer Brantwein zu erzeugen oder mittels Destillation umzugestalten beabsichtigt, hat eine Beschreibung der Erzeugungsstätte und eine Uebersicht der Werkvorrichtung innerhalb der vorgezeichneten Frist einzubringen. Jeder Unternehmer ist verbunden, an dem äußeren Theile der Erzeugungsstätte den Gewerbsbetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten, keine Veränderungen an den Werksvorrichtungen und Geräthen ohne vorherige Anzeige vorzunehmen u. jemanden zu bestellen, der den Gefällsorganen Auskünfte zu geben hat. Auch bestehen gewisse Verbote hinsichtlich der Vergrößerung des Rauminhaltes der Gährgefäße, der Aufbewahrung von Schlempe &c. Der Unternehmer, bezw. der Betriebsleiter haftet ferner für die Unversehrtheit des ämtlichen Verschlusses. Der ganze Gewerbsbetrieb ist unter amtliche Controle gestellt, den Finanzorganen ist daher der Eintritt in die Erzeugungsstätte, sowie das Verweilen daselbst bei Tage, unter Umständen auch bei Nacht, gestattet und hat der Unternehmer oder dessen Stellvertreter denselben entweder persönlich oder durch seine Hilfsarbeiter die nöthige Hilfsarbeit zu leisten und die gewünschten Auskünfte zu geben. — Auch der bloße Besitz eines Destillierapparates verpflichtet, wenn es sich nicht nur um die Anfertigung oder den Verschleiß handelt, zur Anzeige.

Unter dem steuerbaren Verfahren werden alle jene Handlungen verstanden, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstellung der der B. überhaupt angeordnet ist. Dasselbe muss genau so, wie es angemeldet wurde und in der hierüber ausgefertigten Bollete vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

6. Arten der Ermittlung der Alkoholmenge, die erzeugt wird. Die Alkoholmenge wird jenach der Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Größe des Gährraumes ermittelt:

a) Im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung. Hieher gehören die Obst, Treber, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. verarbeitenden Brennereien. Brennereien, die mehlige Stoffe mit Ausnahme von Stärkemehl verarbeiten, fallen nur dann unter die Pauschalierung, wenn folgende einschränkende Bedingungen vereint vorhanden sind:

α) Die Unternehmer müssen Landwirte sein, welche die Brantweinerzeugung nur aus selbsterzeugten Stoffen jährlich nur innerhalb eines im September, October oder November beginnenden 6monatlichen Zeitraumes und nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe in entsprechender Menge zu gewinnen oder, abgesehen davon, bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung verarbeiten;

β) dieselben dürfen in einem und demselben Orte nur eine Brennerei besitzen oder betreiben;

γ) der Gesammtgährraum der Brennerei darf 13 *hl* nicht übersteigen, es darf nur eine einfache Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung verwendet werden, deren Rauminhalt 2 *hl* nicht übersteigt und die überdies nur durch Abnahme des Helmes gefüllt werden kann. Auch darf die Heizfläche der Brennblase im Verhältnisse zum Füllungsraume ein bestimmtes Maß nicht überschreiten.

Sämmtliche nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalierten Brennereien fallen unter die Productionssteuer. Den Maßstab der Pauschalierung in solchen Brennereien bildet die der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entsprechende Maischmenge und die für jeden *hl* dieser letzteren je nach der Stoffgattung entfallende Alkoholausbeute. Als Maischmenge, welche mit Einrechnung der Lutterfüllungen in 24 Stunden (täglich) abgetrieben werden kann, wird ein Vielfaches des in *l* ausgedrückten Füllungsraumes, d. i. $^4/_5$ des vollen Rauminhaltes der Brennblase, angenommen, u. zw. bei mehligen Stoffen das Vierfache, bei anderen Stoffen das 3-, 4-, 5- oder 8fache, je nach der Einrichtung der Brennvorrichtung. Für rennvorrichtungen, für die keiner der obigen Maßstäbe passt, ist die Festsetzung der Leistungsfähigkeit den beiderseitigen Finanzministern vorbehalten. Die Alkoholausbeute ist für mehlige Stoffe mit 6, bei Verwendung von Steinobst, Wein, Weinlager, Wein- und Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 3, bei Kernobst, Beeren, Wurzeln, Weintrebern und Bierabfällen mit 2 und bei abgepresstem Kernobste mit $1^1/_4$% festgesetzt. Wird die oberwähnte in *hl* ausgedrückte Maischmenge mit der dem bezüglichen Rohstoffe entsprechenden Alkoholausbeute und der Productionssteuer von 35 kr. multipliciert, so gibt das Product das für einen Tag entfallende Steuerpauschale.

Das steuerbare Verfahren in solchen Brennereien beginnt bei Verarbeitung mehliger Stoffe mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährgefäße, bei anderen Stoffen mit der Uebertragung der Maische auf die Brennvorrichtung. Es muss mündlich oder schriftlich, u. zw. in der Regel 48 Stunden vor Beginn, angemeldet werden und bei mehligen Stoffen eine ununterbrochene Betriebszeit von 8 Tagen, sonst von 24 Stunden umfassen. Die Anmeldung hat zu enthalten: Den Namen des Unternehmers, den Ort und die Conc.-Nr. der Brennerei, die Gattung der Stoffe (bei mehligen Stoffen auch die Nummer und den Rauminhalt der Maisch- und Hefegefäße), die Nummer und die in *hl* ausgedrückte tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens, dann der Beendigung des Brennverfahrens und die etwaige Presshefeerzeugung. Ein Anspruch auf Abgaberückvergütung besteht nur, wenn der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein Elementarereignis gänzlich unmöglich gemacht und das eingetretene Ereignis sogleich beim nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung angezeigt wird.

b) Im Wege der Abfindung. Die Abfindung kann an Stelle der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung eintreten:

α) bei Brennereien, welche nicht mehr als 2 einfache Brennvorrichtungen von zusammen höchstens 4 *hl* Rauminhalt besitzen, wenn Grundbesitzer die Unternehmer sind und selbsterzeugtes Obst oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Ernte oder Beerenfrüchte oder Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Brantweinerzeugung verwenden;

β) bei mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, wenn deren Blase nicht mehr als 100 *l* Rauminhalt hat;

γ) bei von Bierbrauern betriebenen Brennereien ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, wenn sie nur Abfälle der eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — verwenden.

Hiebei wurden im Verordnungswege den kleinen landwirtschaftlichen Weintreberbrennereien noch einige Erleichterungen gewährt. Das Abfindungspauschale wird nach der der ortsüblichen Betriebsart entsprechenden Stoffmenge, nach der für 1 *hl* der Stoffmenge entfallenden Alkoholausbeute und nach der Zeitdauer mit 35 kr. für jeden *hl*-Grad Alkohol bemessen.

c) Nach dem wirklichen Erzeugnisse aufgrund der Anzeigen eines Controlmessapparates. Nach dieser Art wird die Alkoholmenge obligatorisch bei allen, mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, soweit sie nicht unter die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen, dann bei jenen Brennereien, in denen Cellulose, Stärkemehl, Topinambur, Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrication gleichgestellt sind, und endlich bei jenen Brennereien, die Weinabfälle verarbeiten und zugleich mit dem Brantwein weinsaure Salze erzeugen, ermittelt. Die beiden ersten Gattungen von Brennereien unterliegen der Consumsteuer, die letztere der Productionssteuer. Den der Productionsabgabe unterliegenden, Obst, Beerenfrüchte 2c. verarbeitenden Brennereien kann diese Ermittlungsart der Alkoholmenge für je eine ganze Betriebsperiode zugestanden werden.

7. Die Ermittlung der Alkoholmenge mittels eines Controlmessapparates. Im Falle der Verwendung eines Controlmessapparates wird, sobald die Beschreibung eingebracht wurde,

ein umständlicher Befund über die ganze Einrichtung der Brennerei aufgenommen, hiebei der Rauminhalt der Gährgefäße und der Aufbewahrungsgefäße für Brantwein entweder cubisch oder mittels Wassereingusses erhoben u. die Bezeichnung aller Werksvorrichtungen und Gefäße vorgenommen. In dem hierüber aufzunehmenden Befundsprotokolle muss auch der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festgesetzt und die Aufstellung und Versicherung des Controlmessapparates ausführlich beschrieben werden. Die Festsetzung des durchschnittlichen Alkoholgehaltes erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtung der Brennvorrichtung von amtswegen, doch darf, je nachdem die durchschnittliche tägliche Erzeugung bis 2, von 2 bis 7 und darüber beträgt, der durchschnittliche Alkoholgehalt nie geringer als 70, bezw. 75, bezw. 80 angenommen werden. Der festgesetzte durchschnittliche Alkoholgehalt wird der Abrechnung zugrunde gelegt, wenn die Anzeigen des Controlmessapparates auf einen geringeren Alkoholgehalt lauten sollten.

Bezüglich der Anwendung des Controlmessapparates stellt das G. ganz bestimmte detaillierte Forderungen, welche im wesentlichen darauf hinauslaufen, alle Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhältige Dämpfe vorkommen, fest und sicher untereinander und diese wieder mit dem Messapparate zu verbinden, damit alkoholhältige Dämpfe, resp. Flüssigkeiten nicht abgeleitet werden, bevor sie den Controlmessapparat passiert haben. Es stehen derzeit drei Spirituscontrolmessapparate, der Dolainski'sche, Beschorner'sche und der Prick'sche, in Verwendung, die im wesentlichen gleichartig construiert sind. Der durchlaufende Brantwein wird mittels einer mit einem Zählwerke in Verbindung stehenden Messtrommel gemessen, die bei jeder Umdrehung mehrere Spiritusproben in Sammelgefäße abgibt, nach welchen dann allmonatlich der factische Alkoholgehalt des Erzeugnisses, wenn er nicht geringer als der festgesetzte durchschnittliche ist, bestimmt wird. An jedem Messapparate sind Controlvorrichtungen zur Anzeige allfälliger absichtlicher oder unabsichtlicher Störungen im regelmäßigen Gange angebracht. Die bei Beginn der Wirksamkeit des G. nothwendigen Controlmessapparate wurden den landwirtschaftl. und den gewerblichen Brennereien von geringem Betriebsumfange von Staatswegen beigestellt. Der Alkoholgehalt des Brantweines wird stets nach dem hunderttheiligen Alkoholometer, welcher in 2 Typen von 5—70 und von 65—100° hergestellt ist, gemessen. Jede Störung im regelmäßigen Gange des Messapparates muss sofort in zwei gleichlautenden Parien dem Ueberwachungsorgane angezeigt und die Anzeige vollinhaltlich ins Brennereiregister eingetragen werden, widrigens selbe als nicht erstattet anzusehen ist. Während der Störung darf der Betrieb längstens durch 10 Tage unter bestimmten Bedingungen fortgesetzt werden. Zugleich bestimmt das G., wie die Alkoholmenge während dieser Störung zu ermitteln ist. Hervorzuheben wäre nur, dass seitens der Finanzbehörde diese Ermittlung auch nach der Menge, Concentration und Gährungsattenuation der Maische verfügt werden kann, in welchem Falle der Unternehmer ein genaues Erzeugungsregister unter ständiger gefällsamtlicher Ueberwachung zu führen hat. Zur Berechnung der Alkoholausbeute aus dem Vergährungsgrade (Attenuation) bedient man sich der Habich'schen Tabellen.

Bei Verwendung eines Controlmessapparates beginnt das steuerbare Verfahren, je nach der verwendeten Stoffart, mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in den Vormaisch- oder Auflösbottich, bezw. in das Macerationsgefäß event., wo diese nicht vorhanden sind, in die Gährbottiche. Unter gewissen Voraussetzungen beginnt dasselbe auch noch früher. Es muss 24 Stunden vorher beim Steueramte schriftlich in triplo, u. zw. für eine einen monatlichen Zeitraum umfassende Anmeldungsperiode, die die Finanzverwaltung fixiert, angemeldet werden. Die Anmeldung hat außer den die Brennerei näher bezeichnenden Daten auch den Beginn und das Ende des steuerbaren Verfahrens, die Menge und Gattung der Erzeugungsstoffe, die nähere Bezeichnung der Gährgefäße und des Messapparates, endlich den beiläufigen Alkoholgehalt des Erzeugnisses, zu enthalten. Wird Presshefe erzeugt, so muss dies, sowie die entfallende Steuer in der Anmeldung angegeben werden. Von Brennereiunternehmern, die weder Eigenthümer der Brennerei, noch Eigenthümer oder Pächter der Landwirtschaft sind und kein ausreichendes, bekanntes Vermögen besitzen, kann vor der Anmeldung eine Sicherstellung in der Höhe der Abgabe gefordert werden, die von dem monatlichen Erzeugnisse entfallen würde. Aenderungen in den Anmeldungen sind gegen vorherige Anzeige zulässig. Bei der Alkoholmenge ist ein 15% straffreier Spielraum nach oben und unten gestattet.

Ueber den Brennereibetrieb selbst hat der Brennereileiter ein amtlich vorbereitetes Brennereiregister zu führen, in welches vor Beendigung jeder Einmaischung die verwendeten Stoffe, die Nummer und die Maischmenge jedes frisch gefüllten Gährbottichs, von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des Controlmessapparates und endlich Tag und Stunde der Eintragung selbst einzutragen sind.

Allmonatlich mit Schluss der Anmeldungsperiode findet eine amtliche Constatierung der erzeugten Alkoholmenge mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Messapparatstörungen statt, wobei aus der nach der Uhranzeige sich ergebenden Brantweinmenge und dem constatierten Alkoholgehalte, insoferne dieser nicht geringer als der durchschnittlich festgesetzte ist und daher letzterer maßgebend bleiben müsste, durch Multiplication die *hl*-Grade (= *l* Alkohol) des Erzeugnisses ermittelt und mit der Anmeldung behufs Constatierung einer etwaigen strafbaren Ueberschreitung der letzteren verglichen werden. — Bei der Productions- und Presshefensteuer ist hiebei auch noch der Ausgleich bezüglich der Abgabe zu treffen.

8. Ueber die Wegbringung des Brantweines, den Verkehr mit demselben und die Steuerentrichtung. So oft der der Con-

sumsteuer unterliegende Brantwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein weggebracht werden will, muss der Tag der Wegbringung, die Menge, sowie der Alkoholgehalt des Brantweines, der Name des Empfängers bei dem Ueberwachungsorgane angemeldet werden und darf die Wegbringung nicht früher stattfinden, als bis die Bestätigung über die Anmeldung sich in der Brennerei, resp. im Freilager befindet. Auf einmal darf, den Fall der Erschöpfung des Vorrathes ausgenommen, nicht weniger als 1 *hl* Brantwein austreten. Die Hinwegbringung kann erfolgen *ohne oder gegen Entrichtung* der Abgabe. *Ohne Entrichtung* der Abgabe (unter dem Bande der Abgabe) findet die Wegbringung statt in ein Freilager, ins Ausland über die Zollinie oder zur anderweitigen abgabefreien Verwendung (letztere mit der Beschränkung als Brennereien und als Freilager erklärten Brantweinraffinerien). Für Hinwegbringungen unter dem Bande der Abgabe haben die Brennereien eine Transportsicherstellung nach Art der Borgungssicherstellung zu leisten. Diese Sicherstellung kann außerdem auch durch solidarische Bürgschaft eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden. Zur Erleichterung des Verkehres werden aufgrund der geleisteten Sicherstellungen Erlagsbescheinigungen ausgegeben, mittels welcher die Transportsicherstellung in jeder beliebigen Brennerei ohne weitere Intervention der Behörde verwendet werden kann. Jede ohne Entrichtung der Abgabe stattfindende Wegbringung von Brantwein muss amtlich controliert, die Sendung unter Verschluss gelegt und am Bestimmungsorte amtlich in Empfang genommen werden. Kommt der Brantwein innerhalb der festgesetzten Frist im Bestimmungsorte nicht an, so muss der Unternehmer nebst der Consumabgabe noch eine Ordnungsstrafe entrichten. *Gegen Entrichtung* der Abgabe kann Brantwein aus einer Brennerei, aus einem Freilager oder aus einer als Freilager erklärten Raffinerie weggebracht werden. Eine Beamtshandlung der wegzubringenden Sendung ist nicht unbedingt vorgeschrieben. Die entfallende Abgabe ist vor der Hinwegbringung bei dem betreffenden Perceptionsamte für eine oder für mehrere Sendungen zu entrichten. Ueber die Entrichtung wird eine Zahlungsbollete und im Falle eine Steuerborgung bewilligt ist, eine Borgungsbollete ausgestellt, die bei der Wegbringungsanmeldung vorzuweisen ist. Der in Anspruch genommene Steuerbetrag wird auf dieser Bollete abgeschrieben.

Erfolgt die Einzahlung der Consumsteuer bar bei der Anmeldung, so wird ein $1\frac{1}{3}\%$ Disconto gewährt.

Die Borgung wird gegen Sicherstellung durch Wertpapiere, insbesondere durch Staatspapiere, gegen Hypothek, gegen Bürgschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten oder gegen Einräumung des Pfandrechtes auf Brantwein, u. zw.: bei der Consumabgabe auf 4, bei der Productions- und Preishefeabgabe auf 6 Monate ertheilt. Liqueurfabrikanten genießen eine 12monatliche Borgung.

Jede angemeldete *Hinwegbringung* wird in ein Anmeldungsregister eingetragen. Die Erhebung der Menge des wegzubringenden Brantweines erfolgt in der Regel nach dem Aichzeichen, doch ist facultativ auch die Erhebung nach dem Gewichte mit Umrechnung auf das Volumen gestattet. Bei der Ausfuhr ins Ausland und bei der Wegbringung zur abgabefreien Verwendung ist die Erhebung der Menge nach dem Gewichte obligatorisch. Der Alkoholgehalt wird mit dem 100theiligen Alkoholometer bestimmt. In jeder Brennerei und in jedem Freilager (auch Raffinerie) wird eine *Consumabgaberechnung* betreffs des Empfanges und der Ausgabe geführt, welche ein klares Bild der ganzen Gebarung der Unternehmung in der Betriebsperiode gibt. Allmonatlich nach der Abrechnung, in größeren Brennereien und in Freilagern vierteljährig, findet eine genaue Aufnahme der *Vorräthe* statt, zu welchem Behufe die Consumabgaberechnung abgeschlossen, d. h. von dem Empfange die Ausgabe sammt Schwendung abgezogen wird. Der Rest gibt den buchmäßigen Vorrath. Ist der vorgefundene wirkliche Vorrath um weniger als 5% größer oder kleiner als der buchmäßige, so findet bezüglich dieser Differenzen erst am Schlusse der Betriebsperiode eine Gegenrechnung statt.

Ist der wirkliche Vorrath um mehr als 5% kleiner als der buchmäßige und kann der Abgang nicht durch ein Elementarereignis gerechtfertigt werden, so muss hiefür binnen 3 Tagen die Consumabgabe entrichtet werden. Ueberschüsse über 5% werden vorgeschrieben. Ueber die Vorrathserhebung wird ein genaues Protokoll aufgenommen.

Als *Maximalschwendung* wird zugestanden:

α) Eine Einlagerungsschwendung von $\frac{5}{6}\%$ der in der Brennerei erzeugten u. von $\frac{1}{3}\%$ der ins Freilager eingelagerten Alkoholmenge;

β) eine nach Art der Zinsenrechnung zu berechnende Lagerschwendung von 2% pro anno;

γ) eine Transportschwendung von $1\frac{1}{2}\%$ bei Fässern und 1% bei Reservoiren;

δ) eine Raffinierungsschwendung von $1\frac{1}{2}\%$, der raffinierten Alkoholmenge gegen Führung eines Contoregisters.

Brantweinfreilager werden über Ansuchen gegen jederzeitigen Widerruf handelsgerichtlich protokollierten, gefällsämtlich unbescholtenen Kaufleuten gegen angemessene Sicherstellung vom F. M. bewilligt. Der Umsatz muss jährlich mindestens 2000 *hl* betragen. Will jemand Brantwein, auf dem die Abgabe haftet, beziehen, um ihn zu raffinieren, so muss er seine *Raffinerie als Freilager* erklären lassen. Die Bewilligung ist an ähnliche Bedingungen, wie bei Brantweinfreilagern geknüpft, der Umsatz muss aber mindestens 3000 *hl* betragen.

Jede *Raffinierung* oder Umgestaltung des Brantweines mittels Destillierapparates muss monatlich angemeldet werden und ist die Vereinigung der Raffinierung mit der Brantweinerzeugung nur unter gewissen Bedingungen gestattet. Die bei der

Raffinierung gewonnenen Fuselöle sind wie Vor- und Nachläufe in den Vorrathsbestand einzubeziehen, jedoch nie mit mehr als mit 1/4% der raffinierten Alkoholmenge. Die Wegbringung der Fuselöle ist nur unter Controle gestattet.

9. Ausfuhr. Zur Ausfuhr des Brantweines über die Zollinie mit dem Anspruche auf Steuerbonification ist nur dann eine besondere Bewilligung erforderlich, wenn sie von anderen Personen als den Unternehmern der Brennereien oder der Freilager (Freilagerraffinerien) vorgenommen wird. Die Bewilligung wird nur unbescholtenen, protokollierten Kaufleuten gegen Sicherstellung ertheilt.

Keine Sendung Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, darf weniger als 1 *hl*, bei Liqueur weniger als 25 *l* betragen. Die Fässer müssen geaicht, nummeriert und zur Anlegung des Verschlusses geeignet sein. Die Flaschen müssen eine bestimmte Größe haben. Jede Sendung muss in vorgeschriebener Weise zur Ausfuhr erklärt und beamtshandelt werden. Die Anweisung der Bonification erfolgt seitens des Austrittsamtes, jedoch nur mit der Hälfte des Betrages, die andere Hälfte oder Quote wird erst ausbezahlt, bis festgestellt ist, dass die gesetzlich festgesetzte Maximalsumme von 1 Million nicht überschritten ist. Zur Bereitung des zur Ausfuhr bestimmten Liqueurs oder Rumes, bezw. auch nicht süßer gebrannter geistiger Flüssigkeiten, die durch Zusätze oder Destillation über Ingredienzien hergestellt werden, kann Brantwein, auf dem die Steuer haftet, mit der Verpflichtung bezogen werden, eine gleich große Alkoholmenge einschließlich der 2 1/2% Schwendung innerhalb 12 Monaten ins Ausland auszuführen. Ebenso kann Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, zu dem Zwecke bezogen werden, um ihn dem zum Exporte bestimmten Weine beizumischen. In beiden Fällen ist eine besondere Bewilligung erforderlich.

10. Steuerfreie Verwendung. Wer Brantwein, welcher der Consumabgabe unterliegt, zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Koch-, Heiz-, Putz- u. Beleuchtungszwecken oder zu Heil- oder wissenschaftlichen Zwecken beziehen will, bedarf hiezu einer Bewilligung. Als Grundsatz gilt, dass Brantwein steuerfrei nicht zu Fabrikaten verwendet werden darf, welche im reinen oder verdünnten Zustande zum menschlichen Genusse dienen können. Auch muss, die Verwendung zu Heil- u. wissenschaftlichen Zwecken ausgenommen, solcher Brantwein vorher denaturiert, d. h. zum menschlichen Genusse untauglich gemacht werden und ist verboten, das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden. Der Brantwein wird entweder mit einem allg. Denaturierungsmittel, d. i. mit Holzgeist, Pyridinbasen, Phönolphtalein, denaturiert und im Verkehre freigegeben, oder er wird je nach seiner Bestimmung mit besonderen Denaturierungsmitteln bloß für bestimmte gewerbetreibende Personen, z. B. für Lackfabriken, Seifenfabriken denaturiert, die dessen Verwendung dann nachweisen müssen. Namentlich sind die Essigfabrikanten verpflichtet, ein förmliches Erzeugungs- und Verschleißregister zu führen. Zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken wird der Brantwein nur an Personen, die erwiesenermaßen wissenschaftliche Ziele verfolgen, und an Apotheker gegen eine Buchcontrole abgabefrei abgegeben, doch können die Apotheker auch bis zu einem mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl des Ortes festgesetzten Maximalquantum pauschaliert werden. Ueber die Denaturierung und die Controle bestehen zahlreiche Detailbestimmungen.

11. Strafen. In den Königreichen und Ländern, in welchen das Gef. Str. G. wirksam ist, finden auf die Uebertretungen des B. G. die Bestimmungen dieses G. Anwendung, insofern nicht im B. G. etwas anderes bestimmt wird. (In D., wo das Gef. Str. G. nicht eingeführt ist, beruht das Strafverfahren für Gefällsübertretungen im wesentlichen auf den Bestimmungen des 2. Theiles des Str. G. v. J. 1803 und des IX. Capitels des Regolamento daziario v. J. 1830. Bezüglich der Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung wurde seitens des F. M. eine eigene V. 21/XII 79 L. XXII St. Nr. 73 erlassen.) Einzelne Bestimmungen des Gef. Str. G. wurden durch das B. G. in der Art verschärft, dass das Strafausmaß erhöht und die Beschränkung der Geldstrafen auf das Höchstausmaß von 10.000 fl. aufgehoben wurde. So sind die schweren Gefällsübertretungen mit dem 8—12fachen, event. mit dem 16fachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Steuer zu bestrafen. Eine Milderung der Geldstrafen unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß, auch im Ablassungswege, ist ausgeschlossen. Das B. G. bestimmt ferner, in welchen Fällen der Betriebsleiter als Thäter der Gefällsübertretung anzusehen ist, und legt dem Unternehmer die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter ausgesprochenen Geldstrafen auf. Die Verjährungsfrist der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafen ist auf 3 Jahre erhöht.

Das B. St. G. enthält besondere Strafbestimmungen rücksichtlich der Productionsabgabe und rücksichtlich der Consumabgabe. Als schwere Gefällsübertretung werden im ersten Falle die unangemeldete Vornahme des steuerbaren Verfahrens unter Annahme einer mindesten Zeitdauer von 8 Tagen, dann die Abweichungen von angemeldeten Verfahren bestraft. Bei der Consumabgabe bildet die Vornahme eines unangemeldeten Verfahrens, die Wegbringung von der Consumabgabe unterliegendem Brantwein ohne vorgeschriebene Anmeldung, bezw. ohne Lösung der Zahlungs- oder Borgungsbollete, die absichtliche ungebürliche Inanspruchnahme der Bonification für landwirtschaftliche Brennereien und der Missbrauch der Bewilligung zur abgabefreien Verwendung von Brantwein in gewisser Richtung den Thatbestand einer schweren Gefällsübertretung. Ebenso ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung bei den im G. näher bezeichneten Unterschieden zwischen der Ausfuhr-

erklärung und dem amtlichen Befunde zu verhängen.

Die Ableitung alkoholhältiger Flüssigkeiten oder oder Dämpfe, dann die äußere Einwirkung auf die Anzeige der Messapparate, die Verwendung unangemeldeter Brennvorrichtung oder Kühlapparate, die verbotswidrige Fortsetzung des angemeldeten Verfahrens unterliegt einer Geldstrafe von 500 bis 5000 fl. und kann unter gewissen Voraussetzungen auch den Thatbestand einer schweren Gefällsübertretung begründen. Eine Geldstrafe in demselben Ausmaße ist wegen gewisser Uebertretungen der Anordnungen über die Raffinierug zu verhängen. Außerdem bestehen für Ordnungswidrigkeiten Geldstrafen.

VI. Staatsrechtliches und Verwaltung. Hinsichtlich des bei der Brantweinbesteuerung zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann den Ländern der ung. Krone, Bosnien und Herzegowina bestehenden Verhältnisses gilt das bei der Bierbesteuerung Gesagte. Nur hinsichtlich des Verkehres mit Brantwein, für welchen die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde, innerhalb des österr.-ung. Zollgebietes findet nach § 74 des B. G. für jede Betriebsperiode eine besondere Abrechnung in der Art statt, dass für die aus einem der 3 Ländergebiete in Freilager eines anderen Ländergebietes übergehenden Alkoholmengen die Consumabgabe nach dem niedrigeren Satze von dem empfangenden Ländergebiete an das abgebende in dem Maße zu leisten ist, als diese Alkoholmengen größer als die aus dem empfangenden Ländergebteie über die Zollinie ausgeführten Alkoholmengen sind.

Auch bezüglich der Verwaltung gilt das bei der Biersteuer Gesagte. Hervorzuheben wäre nur die Einführung technisch gebildeter Organe zur Mitwirkung bei dem Vollzuge der Brantweinbesteuerung unter dem Titel: Brennerei-Oberinspectoren, Brennerei-Inspectoren, -Controlore u. -Officiale, die berufen sind, zu allen Controlsamtshandlungen in der B.-Controle herangezogen zu werden, bei welchen technische Kenntnisse nothwendig sind, oder doch mit Nutzen verwertet werden können. Diese Institution bedeutet, da sie die Controle der Brennereien in sachkundige Hände legt, jedenfalls einen wesentlichen Fortschritt.

V. Statistik.

Uebersichtliche Darstellung der Brantweinbesteuerung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern unter der Wirksamkeit des G. vom 20. Juni 1888.

Erzeugungsperiode vom 1/IX bis 31/VIII gerechnet	Anzahl der in Betrieb gestandenen Brennereien – der Consumabgabe unterliegend – landwirtschaftliche	Anzahl der in Betrieb gestandenen Brennereien – der Consumabgabe unterliegend – nicht landwirtschaftliche	Anzahl der in Betrieb gestandenen Brennereien – der Productionsabgabe unterliegend	Anzahl der Freilager – private	Anzahl der Freilager – öffentliche	Anzahl der Freilager – Brantweinraffinerien	Erzeugte Alkoholmenge – in den der Consumabgabe unterliegenden Brennereien	Erzeugte Alkoholmenge – in den der Productionsabgabe unter liegenden Brennereien	Aus Ungarn unversteuert eingebrachte Alkoholmenge	Aus den Brennereien und Freilagern wurden folgende Alkoholmengen weggebracht – gegen Entrichtung der Consumabgabe	... ohne Abgabeentrichtung, also unter dem Bande der Consumabgabe – in ungar. Freilager	... – ins Ausland	... – zur abgabefreien Verwendung	Betrag – an Consum- und Productionsabgaben	Betrag – an Preisbefeabgabe	An Bonification für landwirtschaftliche Brennereien ausgezahlt in Gulden	Ueber die Zollinie eingeführte Alkoholmengen in Metercentnern
							in Hektolitern		in Hektolit.	Hektoliter	in Hektolitern			in Gulden			
1888/9	1075	43	42.731	15	3	26	1,046.617	13.437	35.001	630.684	4.237	68.828	82.733	22,548.289	437.252	1,553.607	3.521
1889/90	1014	39	26.002	21	5	29	1,034.565	8.796	30.945	882.212	10,617	139.680	95.129	31,187.210	417.768	2,617.277	8.110
1890/1	998	37	31.868	16	5	31	1,226.849	9.994	28.622	903.180	39.086	218.438	100.835	31,962.620	430.285	2,643.453	10.618
1891/2	988	38	35.266	19	5	32	1,229.066	10.796	47.927	895.815	19.136	172.472	100.959	31,729.920	388.955	2,391.095	11,805
1892/3	1031	41	*) 34.150	17	5	32	1,268.903	12.028	25.488	977.523	39.532	152.490	108.966	34,635.703	403.933	2,986.121	15.760

*) Provisorische Ziffer.

Quellen und Literatur.

Julius Wolf: Die B., ihre Stellung im Steuersystem und in der Volkswirtschaft, ihre geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Gestalt, 1884 Tübingen; Ders.: Die B. von 1884—1886, im Finanzarchiv 1887, u. von 1887 bis 1889, im Finanzarchiv 1890. Edmund Bernatzky unter Mitwirkung von Robert Wolf u. A. Spitzmüller: G. und B. über die Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I ex 1891 und Nachtrag II ex 1892, Wien 1890, Manz. Die älteren Handbücher, bezw. Sammlungen, s. beim Art. Biersteuer. Zeitschriften: Prager landwirtschaftl. Wochenblatt von Ing. Richard Jahn. Zeitschrift für Spiritusindustrie, Berlin. Bernatzky.

Briefgeheimnis.

I. Begriff. — II. Rechtliche Natur. — III. Gesetzgebung der Reichsrathsländer.

I. **Begriff.** Unter B. im verwaltungsrechtlichen Sinne versteht man die Verpflichtung der Staatsverwaltung, keinerlei Nachforschungen nach dem Inhalte der ihr verschlossen übergebenen Briefe und Pakete anzustellen. Manche Autoren (so insbesondere Laband, Löning, H. Schulze, Zorn, G. Meyer) geben dem Begriffe einen weiteren Inhalt, indem sie darunter auch die Verpflichtung der Postbeamten zur Geheimhaltung der der Post unverschlossen übergebenen Briefschaften (Postanweisungen, Correspondenzkarten, Pakete) begreifen, eine Pflicht, die wohl nur als Folge der allg. Verpflichtung der Beamten zur Wahrung des Amtsgeheimnisses erscheint, zumal die Aufgeber offener Correspondenzen selbst nicht die absolute Geheimhaltung des Inhaltes derselben beabsichtigen und voraussetzen. Zufolge des Amtsgeheimnisses dürfen die Postbeamten über das Bestehen solcher Correspondenzen, deren Inhalt, Adresse u. s. f. im Interesse der Correspondenten keine Mittheilungen machen, geschweige denn dieselben an der Correspondenz nicht betheiligten Person vorzeigen oder aushändigen. Diese Pflicht des Amtsgeheimnisses, dessen Verletzung disciplinarisch gestraft wird, besteht auch im absoluten Staate.

Die moderne Gesetzgebung begreift aber unter der Unverletzlichkeit des B. nicht nur das Verbot der unbefugten Eröffnung verschlossener Briefschaften und Schriften, sondern auch die rechtswidrige Unterdrückung (Vorenthaltung) oder Vernichtung derselben, sowohl seitens der Behörden (rechtswidrige Beschlagnahme) oder Einzelner (Unterschlagung). Der moderne Rechtsstaat schützt das B. auch strafrechtlich, indem er die unbefugte Eröffnung verschlossener Briefschaften, rechtswidrige Beschlagnahme und Unterschlagung strafrechtlich ahndet.

II. **Rechtliche Natur.** Man fasst das B., die Unverletzlichkeit der Briefschaften gegenüber der staatlichen Verwaltung in der Theorie wie in der Gesetzgebung und Praxis oft als ein subjectives öffentlich-staatliches Recht der Staatsbewohner auf, als ein politisches Recht derselben, und führen die constitutionellen Verfassungen „das B." unter den Grundrechten der Staatsbürger an. Gegenüber der Thatsache, dass der absolute Staat die Eröffnung der Briefschaften in seinen „schwarzen Cabineten" willkürlich vornahm, glaubte man durch Herstellung des allg. politischen Rechtes der Unverletzlichkeit der Sachgüter der Persönlichkeit gegenüber der Staatsverwaltung in Betreff der Briefschaften eben ein selbständiges politisches Recht geschaffen zu haben, welches man seiner Bedeutung wegen unter die Garantie der erschwerten Form der Abänderung der Verfassungsgesetze stellte. So wurden die wichtigsten verwaltungsrechtlichen Bestimmungen über die Unverletzlichkeit der Briefschaften und über die gesetzliche Befugnis der Staatsverwaltung zur Eröffnung der Briefschaften in die „Verfassung" der Staaten aufgenommen.

Denn das B. ist nicht ein selbständiges politisches Recht, sondern nur eine Folge des allg. politischen Rechtes der Unverletzlichkeit der Sachgüter der Persönlichkeit gegenüber der Verwaltung; nicht der Aufgeber oder Adressat des Briefes hat ein selbständiges Recht auf Nichteröffnung des Briefes, sondern die Staatsverwaltung hat — abgesehen von den besonderen gesetzlich normierten Fällen — nicht ein selbständiges öffentliches Recht auf Eröffnung der Briefschaften.

Das Verbot der Eröffnung und Beschlagnahme von geschlossenen Briefschaften u. Paketen, welches im modernen Rechtsstaate an die vollziehende Staatsgewalt ergeht, ist natürlich kein absolutes und ausnahmsloses, vielmehr muss die Staatsgewalt das Recht haben, nicht aus Gründen politischer Nützlichkeit, wohl aber aus gebieterischen Rücksichten des öffentlichen Wohles, so namentlich zum Zwecke der Strafrechtspflege, öffentlichen Sicherheit, öffentlichen Gesundheitspflege &c. die Beschlagnahme und Eröffnung der Briefschaften vorzunehmen und hat das Verwaltungsrecht des modernen Rechtsstaates die gesetzlichen Bedingungen dieser staatlichen Befugnisse genau festzustellen.

III. **Gesetzgebung der Reichsrathsländer.** Das St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger vom J. 1867 R. 142 proclamiert im Art. 10 die Unverletzlichkeit des B., desgleichen schon die Verfassung 25 IV 48, III § 20, P. 4/III 49 R. 150, § 11, Kremsierer entwurf § 6 (8) und normiert § 1 des G. 6/IV 70 R. 42 zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses die strafrechtliche Ahndung der absichtlichen Verletzung des B. durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung, insoferne sie von Einzelnen — nicht in Ausübung des öffentl. Dienstes — begangen werden (Antragsdelicte), als auch die durch Beamte, Diener oder andere im öffentl. Dienste bestellte Personen in Ausübung des Dienstes verübten derartigen strafbaren Handlungen.

Was aber die amtliche Eröffnung und Beschlagnahme von Briefen (unter Siegel gehaltenen Schriften) betrifft, so darf dieselbe außer den

Fällen der gesetzlichen Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur aufgrund eines vom Richter erlassenen, dem Betheiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellenden Befehles stattfinden (§ 2). Unberührt von diesen Bestimmungen jedoch verbleiben:

1. Die Bestimmungen der Str. P. O. (§ 146—149, 187) in Betreff der Rechte des Untersuchungsrichters (Staatsanwaltes) von den Post-, Telegraphen- und sonstigen Beförderungsanstalten die Auslieferung von Briefen, Telegrammen, Sendungen, welche von einer eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigten, bereits in Haft befindlichen oder von einem Verhafts- oder Vorführungsbefehl betroffenen Person abgeschickt werden oder an den Beschuldigten einlangen, zu verlangen, sie mit Beschlag zu belegen und zu eröffnen (§ 5 des G. zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses);

2. die Bestimmungen der Concursordnung (§ 89) über die Befugnisse des Massenverwalters in Betreff Eröffnung der von den Post- und Telegraphenämtern über Verständigung des Concursgerichtes ihm eingehändigten an den Gemeinschuldner gerichteten Sendungen, Briefe und Depeschen;

3. die gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Eröffnung von Briefen zum ausschließlichen Zwecke ihrer Desinficierung bei drohender Einschleppung ansteckender Krankheiten (G. 26/V 79 R. 79, § 1). Wenn § 5 außerdem noch erklärt, dass auch

4. die Vorschriften der Briefpostordnung in Betreff der Behandlung unbestellbarer Briefe durch die gesetzlichen Bestimmungen über das B. nicht alteriert werden, so liegt hier keine Ausnahme vom Principe der Unverletzlichkeit des Schriftengeheimnisses vor, da hier die amtliche Eröffnung nicht zum Zwecke der Erforschung des Briefinhaltes erfolgt; der Beamte hat hier nur — ohne den Briefinhalt zu lesen — die Adresse des Adressaten, bezw. Briefschreibers zu erheben, um die Beförderung und Zustellung des Briefes zu ermöglichen.

Ferner bleiben auch die Vorschriften der Brief- und Fahrpostordnung (6/XI und 12/VI 38), sowie auch der Zoll- und Monopolsordnung (V. 17/IX 73, Post- u. Telegr.-Verordnungsblatt Nr. 92) über die amtliche Behandlung von Briefen und Briefschaften, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten, oder rücksichtlich welcher der gegründete Verdacht einer Gefällsübertretung oder anderen strafbaren Handlung vorliegt, gegenüber den G. über das B. in Geltung; aber auch hier liegt keine Ausnahme von dem Principe der Unverletzlichkeit der Briefschaften vor, da es sich bei der uneröffneten Uebergabe solcher Sendungen seitens der Post an die nächste zur Einleitung des Verfahrens competente Behörde nicht um Eröffnung oder Beschlagnahme derselben handelt — eine solche erfolgt ja nicht — sondern um die Behandlung solcher Sendungen nach den bestehenden Vorschriften.

(In Betreff der Wahrung des Telegraphengeheimnisses s. den: Internationalen T. V. von Sct. Petersburg 22/VII 75, Art. 2, und das Reglement (Pariserrevision 21/VI 90). Aufgrund dieses Vertrages und Reglements erschien der für die Postämter maßgebende Telegraphentarif vom J. 1893 [§ 4]). Die angeführten gesetzlichen Cautelen (§ 2 u. 3 d. G. 6/IV 70) für die Unverletzlichkeit des Brief- und Schriftengeheimnisses entfallen durch die auf Grund des G. 5/V 69 R. 66 ausgesprochene Suspension des Art. 10 des St. G. 21/XII 67 R. 142 in welchem Falle dann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Haussuchung oder Verhaftung und ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden darf.

Literatur.

Laband, Staatsrecht II, 62 ff. Stenglein, Deutsche Str. P. O., Erläuterung S. 236—241. Rulf, Commentar zur österr. Str. P. O. 2. Aufl. 1874. Wieding, Art. B. in Holtzendorffs Rechtslexikon. Ulbrich, Lehrbuch, S. 92 ff. Gernerth, Zur Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen G. Z., J. 1877, Nr. 3.

v. Dantscher.

Brücken.

I. Begriff. — II. Stein-B. — III. Eiserne B. — IV. Holz-B. — V. Sicherheitsvorkehrungen.

I. B. sind ober dem Terrain befindliche, zu dem Zwecke eines künstlichen Ueberganges über fließendes oder stehendes Wasser, über enge oder weite Thalwege hergestellte Bauwerke, behufs einer ununterbrochenen Fortführung der Landstraßen oder Wasserläufe.

Wenn sich demnach zwei Verkehrslinien oder Communicationen in verschiedenen Niveaus kreuzen, so muss für die tiefer gelegene ein freier Raum geschaffen werden und die entstandene Unterbrechung der höher gelegenen, durch eine tragende Construction ersetzt werden. Als Communicationen kommen in Betracht: Gewässer, Canäle, Straßen und Eisenbahnen.

Diese Bauwerke scheiden sich in definitive B., u. zw. feste und bewegliche B. (Zug-, Roll-, Dreh-, Klapp-, Schiff-, Hub-B., fliegende Fähren u. dgl.) und in provisorische oder Interims-B. Mit der Berücksichtigung des Verkehrs dient eine B. für den Fußgeher als Steg, für den Wagenverkehr als Straßen-B., für den Eisenbahnverkehr als Eisenbahn-B., für den Schiffahrtsverkehr als Canal-B. und zugleich für den Straßen- und Eisenbahnverkehr als combinierte B., während dieselbe für Wasserzuleitungen dienend, Aquäduct-B. benannt wird.

Nach der Größe eines Wasserlaufes, welchen eine B. übersetzt, kann diese ein Durchlass, eine Bach-B., eine Fluss-B. oder eine Strom-B. sein; hingegen wird derselben als Uebergang über

Wege oder Thäler der Name Trocken-B., Thal-B. oder Viaduct beigelegt. Ist der Winkel, welchen die B.-Achse mit der unter derselben liegenden Richtung, der Vertiefung oder dem Wasserlaufe bildet, ein rechter, so ist die B. eine gerade, sonst eine schiefe. Nach der Wahl des Baumaterials für den B.-Träger erhalten wir Stein-, Eisen- und Holz-B. In baulicher Anordnung hat jede B. nachfolgende Haupttheile:

1. Die B.-Stützen oder Widerlager und Pfeiler, welche vom Erdboden aufsteigen und das Tragwerk aufnehmen.

2. Die überspannende freitragende Construction, benannt als B.-Träger, Tragwerk oder Ueberbau.

3. Die hergestellte Communication als Fahrbahn oder Gerinne, welche auf dem B.-Träger lagert.

4. Das B.-Fundament als Unterstützung des B.-Pfeilers und des Ueberbaues.

Die B.-Weite oder Spannweite ist einerseits bedingt durch die Breite der unter der B. gehenden Communicationen und bei Gewässern durch den nothwendigen Durchflussraum, anderseits durch die Art des Tragwerkes, wobei unter der B. den passierenden Verkehrsmitteln und besonders bei den Gewässern dem Hochwasser Rechnung getragen werden muss.

Die B.-Breite richtet sich nach der Größe des Verkehrs, der Zahl der Geleise oder den Abmessungen der Gerinne.

II. **Die Stein-B.** bestehen ganz aus natürlichen oder künstlichen Steinen. Sie sind die solidesten und dauerhaftesten, jedoch ist die Spannweite derselben eine sehr begrenzte, und die Bauzeit eine lange. Bei sehr kleinen Spannweiten wird die Ueberbrückung durch eine Ueberlegung mit steinernen Platten bewerkstelligt, während sonst eine Einwölbung mit dem Tonnengewölbe die tragende Construction bildet, welches je nach der disponiblen Constructionshöhe halbkreisförmig, elliptisch, korbbogenförmig und segmentförmig sein kann. Zur Stütze des B.-Gewölbes dienen die Widerlager oder die Pfeiler, welche so dimensioniert sein müssen, dass den verticalen Drücken und dem Horizontalschube des Gewölbes Widerstand geleistet wird. Der Bogenanfang des Gewölbes mit Ausnahme des halbkreisförmigen soll über der Linie des höchsten Wasserstandes liegen. Die Wölbungsstärke hängt von der Bogenform, der Festigkeit des Baumaterials, der Höhe und dem Gewichte des Anschüttungs- und Wölbmaterials, und von der Verkehrsbelastung ab. Da der Gewölbsdruck vom Scheitel des Gewölbes gegen das Widerlager zunimmt, so wird auch die Stärke des Gewölbes vom höchsten Punkte nach dem Kämpfer, oder der obersten Schichte des Widerlagers, vergrößert, und um die Wölbung stabiler zu machen, wird noch über dem Widerlager anschließend an das Gewölbe eine Nachmauerung angebracht.

Die Fahrbahn ist eine Fortsetzung des über die B. zu führenden Straßen- und Eisenbahnkörpers oder des Rinnsales. Damit das Niederschlagswasser nicht in das Gemäuer eindringt, wird das Gewölbe der B. wasserdicht und in verschiedener Art immer so abgedeckt, dass die Niederschlagswässer vollständig abfließen können. Die Fahrbahn muss durch eine Brüstungsmauer oder durch ein Geländer abgegrenzt werden. Bei der Ausführung der B.-Gewölbe ist während der Wölbarbeit eine Unterstützung durch das Lehrgerüste nothwendig, welches immer die genügende und erforderliche Tragfähigkeit besitzen muss.

III. **Die eisernen B.**, welche der Neuzeit angehören, waren zuerst aus Gusseisen, später aus Guss- und Schmiedeeisen, neuester Zeit sind sie vorwiegend nur aus Schmiedeeisen ausgeführt. Die B.-Pfeiler können ganz aus Stein, aus Eisen und Stein oder bloß aus Eisen bestehen. Im zweiten Falle ist der Sockel aus Stein gemauert und auf demselben ruht die Eisenconstruction der Pfeiler, welche aus hohlen gusseisernen Säulen oder hohlen Pfeilern mit durchbrochenen Wänden bestehen können, oder welche, wie bei bedeutenden Thalübersetzungen, als Gitterpfeiler durchgebildet sind. Der B.-Pfeiler kann endlich ganz aus Eisen bestehen, indem nach Art der Joche bei Holz-B. Schraubenpfähle als Pilotenpfeiler in Eisen zur Anwendung kommen, oder es werden wegen der Erlangung einer größeren Stabilität pneumatisch Röhren versenkt, die mit Beton gefüllt, den Namen „Röhrenpfeiler" führen.

Den Ueberbau der eisernen B. bilden die Hauptträger, welche die Spannweite parallel zur Längenachse der B. übersetzen, dann die Quer- und Zwischenconstruction, welche zur Fahrbahnunterstützung und zur Absteifung der Hauptträger dient.

Das Constructionssystem einer eisernen B. bestimmen die Hauptträger, nach deren Anordnung Balken-B., Bogen-B. und Hänge-B. unterschieden werden. Der Druck bei der Balken-B. auf den Widerlagspfeiler ist lothrecht, bei der Bogen-B. schräge, einen Horizontalschub gegen das Widerlager ergebend, während bei der Hänge-B. das Umgekehrte stattfindet. Lagert bei einer B. mit mehreren Oeffnungen der Träger horizontal auf mehreren Stützen, so heißt derselbe ein durchgehender oder continuierlicher Träger.

Die Balken-B. bestehen entweder aus einem Stücke, oder dieselben werden aus mehreren Theilen zusammengesetzt. Im ersten Falle heißen sie Barrenträger, sonst Blech- und Gitterträger, u. zw. sind die letzteren aus zwei parallelen Rahmen oder Gurtungen, welche den Träger nach oben u. unten abgrenzen und aus einer Füllung, als Blechwand oder Gitterwerk construiert, zusammengesetzt. Die Barrenträger, verwendbar für kleinere Spannweiten, sind gegossene oder gewalzte Balken von doppelt T-förmigem Querschnitt; dagegen bestehen die Blechträger in der einfachsten Form aus der Blechwand, welche mit den Gurtungen aus Winkeleisen und Blechlamellen durch Vernietung verbunden wird. Diese Trägerform wurde auch kastenförmig und mit rechteckigem Querschnitte röhrenförmig construiert, wobei im letzteren Falle durch den tunnel-

ähnlichen Hohlraum des Trägers die Communication erfolgte. Seit der Einführung der Gitterbrücken hat das System dieser Tunnelbrücken eine weitere Anwendung nicht gefunden. Da bei den Blechwandbrücken das Material der Blechwand nicht vollkommen ausgenützt erscheint, so ist letztere bei großen Trägern durchbrochen angeordnet worden, damit sowohl das große Gewicht als auch der größere Materialaufwand vermieden werde. Der Ersatz für diese Wand ist ein Gitterwerk, welches die beiden Gurtungen verbindet. Der Form nach werden unterschieden Parallel-, Parabel-, Halbparabel-, Pauli'sche u. Schwedler'sche Träger.

Die Parallelträger sind gewöhnlich durchgehende oder continuierliche Träger, scheiden sich in die engmaschigen und die weitmaschigen Netzwerke und können als Gittersystem eintheilig oder mehrtheilig sein. Bei größeren Spannweiten tritt bei dem continuierlichen Träger eine Materialersparnis ein, ferner kann die Montierung ohne Baugerüste vorgenommen werden; dagegen ergeben sich viele Nachtheile, so dass jetzt der continuierliche Gelenkträger oder Gerberträger vorgezogen wird.

Der Parabelträger hat entweder eine oder beide Gurtungen, welche durch das Gitterwerk verbunden werden, nach der Parabel geformt. Bei dem Bogensehnenträger ist die obere Gurtung parabolisch, die untere gerade, bei dem Fischbauchträger die untere Gurtung parabolisch, die obere gerade und bei dem Linsen- oder Fischträger beide Gurtungen parabelförmig.

Der Halbparabelträger ist eine Combination des Parabelträgers mit dem Parallelträger. Die obere Gurtung ist parabelförmig, die untere gerade und die Verbindung dieser beiden findet an den Enden durch verticale Abschlussständer statt.

Der Pauli'sche Träger ist ein Fischträger, dessen Gurten so geformt sind, dass deren Spannung constant wird, man also einen constanten Querschnitt derselben erhält, wodurch gegen den Parabelträger eine Materialersparnis erzielt wird.

Der Schwedler'sche Träger hat bei einer geraden Untergurtung die Obergurtung so geformt, dass das zwischenliegende Gitterwerk nur gleichartige Inanspruchnahme mit Ausnahme des Trägermitteltheiles zu erleiden hat.

Die Bogen-B. sind zuerst als gusseiserne Formen, ähnlich den gewölbten B. ausgeführt worden, jedoch schon zu Anfang dieses Jahrh. gelangte auch Schmiedeeisen zur Verwendung. Die älteren Constructionen des Bogenträgers waren steife Blechbögen, die man zu Bogenfachwerken ausbildete. Um eine statisch bestimmte Construction zu erzielen, werden bei den Bogenträgern Kämpfer- und Scheitelgelenke angeordnet.

Den Hänge-B. liegt das Princip des in zwei Punkten aufgehängten Seiles zugrunde, wobei die Belastung durch Verticalkräfte erfolgt. Die B. dieser Art besteht aus dem Tragseile, welches über die Pfeileraufbauten oder Pylonen gespannt ist, ferner aus den Spann- oder Ankerseilen, welche über die Pfeiler herausgehen und in dem Widerlagsmauerwerke verankert sind, dann aus den lothrechten Hängestangen, mit welchen die Fahrbahn an das Tragseil aufgehängt wird. Zufolge einer vollständigen Materialausnützung lassen sich bei diesen B. ökonomische Vortheile erzielen. Wir unterscheiden versteifte Hänge-B., welche als Eisenbahn-B. verwendet wurden, und die unvollkommen oder nicht versteiften Hänge-B., zu welchen die veralteten Ausführungen zu zählen sind. In constructiver Hinsicht ergeben sich die Drahtseil-, die Ketten- und die Bandeisen-B. Im ersten Falle ist das Trag- u. Spannseil aus Drahtseilen kabelartig zusammengesetzt, im zweiten Falle ist die Trag- und Spannkette von Schmiedeeisen oder Stahl charnierartig mit Hilfe von Bolzen verbunden, und im dritten Falle ist das Trag- und Spannseil aus dünnen schmalen Bandeisenstreifen, welche übereinandergelegt sind und mittels gusseiserner Klemmbüchsen verbunden werden, gebildet.

Beeinflusst durch örtliche und constructive Bedingungen bekommt die Fahrbahn gegen den Hauptträger verschiedene Lagen, u. zw. kommt diese bei den Balken-B. zwischen den Hauptträgern und oberhalb derselben, bei den Hänge-B. unter dem Tragwerke, bei den Bogenträgern gewöhnlich über denselben zu liegen. Die Fahrbahn kann bedielt, geschottert, gepflastert sein und als Geleisanlage auf den Querschwellen oder auf den Langschwellen ruhen. Diese Fahrbahnconstruction wird getragen durch die Fahrbahnträger, welche, normal zur B.-Achse gehend, Querträger u. parallel zur B.-Achse, Längsträger heißen. Die Art des Tragwerkes beeinflusst immer die Verbindung der Querträger mit den Hauptträgern. Das wichtigste Material für den Bau der eisernen B. ist das schmiedbare Eisen in den Sorten als Schweißeisen, Flusseisen und Stahl, von welchen die erste Form fast allgemein zur Verwendung gelangt.

IV. **Die hölzernen B.** eignen sich, da ihre Dauer verhältnismäßig kurz ist, zu Provisorien, können aber auch da zur Anwendung kommen, wo geringe Baukosten angestrebt werden. Die Stützen dieser B. sind entweder aus Stein, sowie bei den Stein-B., oder von Holz, und nur in besonderen, jedoch seltenen Fällen von Eisen. Die Pfeiler oder Widerlager aus Holz werden als Joche und als Fachwerkspfeiler ausgeführt. Ein Joch besteht aus einer Reihe lothrecht in den Boden eingerammter Pfähle, deren Köpfe einen aufgezapften horizontalen Balken, den Jochholm erhalten. Ueber die Pfähle werden wagrechte oder schiefe Zangenhölzer oder auch eine Verschalung befestigt. Der vordere und rückwärtige Pfahl wird schief eingeschlagen, damit die Standfähigkeit und Festigkeit des Joches erhöht wird. Durch den Jochholm oder die Jochschwelle wird die Belastung auf die einzelnen Pfähle übertragen. Zum Schutze der hölzernen B.-Joche stellt man Eisbrecher, entweder in Verbindung mit den letzteren, oder vor denselben her. Sehr hohe Holzpfeiler müssen als Fachwerks- oder Gitterpfeiler hergestellt werden.

Das Tragwerk kann aus Balken-, Hängwerks-, Sprengwerks- und Bogenträgern bestehen. Bei der einfachen Balken-B. ist der Hauptträger entweder ein einfacher, verzahnter, verdübbelter, oder auch

ein auf andere Art verstärkter Tragbalken. Die Holzgitter- oder Fachwerksträger finden wir bei den nach ihrem Vaterlande benannten amerikanischen B. u. ist im allgemeinen ihre Construction conform mit den gleichartigen Eisen-B. Bei den Hängwerks-B. ist eine Zimmerung ober dem Tragbalken angebracht, an welcher dieser in einem oder mehreren Punkten aufgehängt wird. Wenn unter dem Tragbalken geneigte Streben, ohne oder mit einem dazwischen liegenden horizontalen Spannriegel zur Abstützung gegeben werden, so heißt eine derartige Construction ein Sprengwerk, bei welchem sich jedoch ein Schub gegen die Widerlager äußert. Wird die Abstrebung des Tragbalkens durch einen Holzbogen ersetzt, so entsteht ein Bogensprengwerk, während bei dem Bogenhängwerke der Balken an den ober demselben in Holz ausgeführten Bogen aufgehängt wird. Bei den einfachen Holz-B. ist die Fahrbahn für Straßen-B. derart angeordnet, dass die Tragbalken die Fahrbahnträger sind und unmittelbar den Belag aufnehmen. Bei größeren B. geschieht eine Uebertragung der Fahrbahnbelastung auf die Hauptträger mittels der Quer- und der Längsträger. Auch Windverstrebungen werden angebracht; diese bezwecken eine Absteifung gegen seitlich wirkende Kräfte. Das bei den B. nöthige Schutzgeländer ist gesetzlich vorgeschrieben.

Bezüglich der Fundamente der B.-Pfeiler wird auf den Artikel Wasserbau verwiesen.

Im allgemeinen wirken bei einer B.-Construction von außen auf die Träger die äußeren oder angreifenden Kräfte ein und rufen in den Constructionstheilen, u. zw. im Innern derselben, Spannungen hervor, welche die inneren Kräfte heißen. Die äußeren Kräfte sind zusammengesetzt aus dem Eigengewichte der Construction, der zufälligen Belastung oder der Verkehrsbelastung, dem auf die B. einwirkenden Winddrucke und den durch die Temperaturänderungen hervorgerufenen Einflüssen. Hinsichtlich der inneren Kräfte müssen die Spannungen der einzelnen Constructionstheile statisch bestimmt werden, worauf man, mit Zugrundelegung der zulässigen Inanspruchnahme des angewendeten Materials die Querschnittsabmessungen der Trägertheile rechnet.

V. **Sicherheitsvorkehrungen.** Für die neuzuerbauenden Eisenbahn-B., Bahnüberbrückungen und Zufahrtsstraßen-B., sowie auch für bestehende derartige Bauwerke ist maßgebend die V. d. H. M. 15/IX 87, betreffend die Sicherheitsrücksichten bei Eisenbahn-B., Bahnüberbrückungen u. Zufahrts-B., R. 109.

Die Bauentwürfe für zu erbauende Eisenbahn-B. müssen vor Beginn der Herstellung, bei Vorlage einer Situationsskizze der generellen B.-Anlage, der Uebersichts- und der Detailzeichnungen der Pfeileranlage u. Tragconstruction, der schematischen Materialvertheilung, der Angabe der für die Tragfähigkeit maßgebenden Dimensionen, sowie des Constructionsmateriales, des Nachweises des Eigengewichtes, der theoretischen Begründung der Dimensionen der Constructionstheile 2c. dem H. M. zur Genehmigung vorgelegt werden.

In dieser V. ist die räumliche Anordnung der B., sowie die Belastung derselben, bestehend aus dem Eigengewichte und der Verkehrslast, vorgeschrieben, wobei jedoch die Einflüsse des Winddruckes u. der Temperaturänderungen entsprechend in Berücksichtigung gezogen werden müssen. Es sollen ferner die rechnungsmäßigen Inanspruchnahmen des Materiales, pro cm^2 der nutzbaren Querschnittsfläche, die angegebenen Grenzen nicht überschreiten, und die event. nothwendigen Sicherheitsvorkehrungen angebracht sein. Für Ausnahmsfälle des Betriebes, der Baumaterialien u. s. w. können diese Vorschriften von Fall zu Fall entsprechend geändert werden. Die Staatsverwaltung überwacht derartige Bauten nach eigenem Ermessen und kann auf Kosten der Eisenbahnverwaltung Festigkeitsproben der Baumaterialien anstellen lassen.

Bevor eine neue B. dem Bahnverkehre übergeben wird, muss eine commissionelle Prüfung und Erprobung derselben vorangehen. Die näheren Modalitäten und die Durchführungsarten der Belastungsproben sind in der cit. V. vorgeschrieben. Ueber das Ergebnis der commissionellen Prüfung und Erprobung muss ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem auch constatiert wird, ob die Ausführung mit den genehmigten Plänen übereinstimmt, worauf schließlich der Vertreter der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen die bedingte oder unbedingte Benützbarkeit der geprüften B. protokollarisch ausspricht oder untersagt.

Außer der den Bahnverwaltungen obliegenden permanenten Ueberwachung, müssen alle 6 Jahre Untersuchungen u. Erprobungen der B. im Sinne der Bestimmungen der V. vorgenommen werden.

Für die Bahnüberbrückungen und Zufahrtsstraßen-B. sind ebenfalls die Belastungen, die Inanspruchnahmen, die Prüfung und Erprobung 2c. in der V. angegeben. Die k. k. Generalinspection kann die bestehenden B. der Eisenbahnverwaltungen nach Bedarf und eigenem Ermessen im Sinne der Vorschriften der V. 15/IX 87 der behördlichen Prüfung und Erprobung unterziehen.

Literatur.

Handbuch der Ingenieurwissenschaften 2. Bd. „Der Brückenbau".

Zablik.

Bruderladen.

Die B., auch Knappschaftscassen genannt, sind Anstalten, welche beim Bergbaue zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie ihrer Witwen u. Waisen bestehen. Wir finden sie schon seit Jahrhunderten als ein dem Bergbau eigenthümliches Institut vor u. auch die ältere Gesetz-

gebung hat sich bereits theilweise mit demselben beschäftigt. Wir haben rücksichtlich der Legislatur über die B. drei Perioden zu unterscheiden, nämlich die Zeit vor dem allg. Berggesetze v. J. 1854, die Regelung durch das allg. Berggesetz und endlich den heutigen Rechtszustand.

I. Aeltere gesetzliche Bestimmungen und das allg. Berggesetz vom J. 1854. Die Schlaggenwalder Bergordnung 1/I 1548 und die baierische Bergordnung 6/V 1784, welche für S. und bis zum J. 1840 auch für einen Theil von O. Oe. galt, trafen Bestimmungen über Lohnabzüge (Büchsengeld, Büchsenpfennig) zur Gründung und Erhaltung einer Knappschaftscasse (Berg-B.) und die aus derselben zu leistenden Unterstützungen, zum Theile auch schon über die Verwaltung, und später erflossene Hfkd. und Hfd. erweiterten und ergänzten diese Bestimmungen. Eine einheitliche Regelung des B.-Wesens erfolgte aber erst durch das allg. Berggesetz v. J. 1854, welches den B. ein eigenes (X.) Hauptstück (§§ 210—214) widmet. Jedoch fehlt es hier noch an festen Grundsätzen für die innere Einrichtung der B. und ist der Selbstbestimmung derselben der weiteste Spielraum gelassen, indem sich das G. damit begnügt, dem Bergwerksbesitzer die Pflicht zur Errichtung von B. (§ 210 allg. Berggesetz) und den bei einem Bergwerke aufgenommenen Aufsehern und Bergarbeitern die Pflicht aufzuerlegen, der B. des Werkes, bei welchem er dient, als Mitglied beizutreten und zu derselben den festgesetzten Beitrag zu leisten (§ 211 allg. Berggesetz), die Art der Einrichtung aber den Statuten überläßt. Es fehlten jedoch Bestimmungen über das Verhältnis der Beiträge zu den Leistungen, über die mindeste Höhe u. die Art der Leistungen, über die Beitragspflicht der Werksbesitzer.

II. Reformbestrebungen. Es erhellt auf den ersten Blick, dass den Bestimmungen des allg. Berggesetzes über die B. bedeutende Mängel anhafteten, welche zum Theile schon bald nach dem Beginne der Wirksamkeit des G. erkannt wurden. Es ist dies vor allem die Beschränkung der Freizügigkeit der Bergarbeiter, welche dadurch bewirkt wurde, dass bei den meisten B. auch nur ein zeitweiliger Austritt aus der Bergarbeit den Verlust aller Ansprüche auf Unterstützung und den Verlust der Mitgliedsjahre nach sich zog. Ferner gab die ohne Rücksicht auf die Regeln des Versicherungswesens erfolgende Festsetzung der Beiträge und Unterstützungen zu Bedenken Anlass. Neben diesen gleich bei Beginn der Wirksamkeit des allg. Berggesetzes bloßgelegten Mängeln zeigten sich bei Handhabung des G. bald noch andere Uebelstände. So war durch das G. nicht dafür gesorgt, dass zwischen Beiträgen u. Leistungen der B. ein richtiges Verhältnis bestehe, dass die Arbeiter bei der Verwaltung genügend vertreten seien, und dass das Vermögen der B. entsprechend sichergestellt werde. Die Regierung fasste daher schon im J. 1868 eine Regelung des B.-Wesens ins Auge und stellte nach vorgängiger Einvernehmung der Berghauptmannschaften im J. 1871 Grundzüge auf, aufgrund deren im J. 1874 ein Gesetzentwurf verfasst wurde. Da jedoch gegen das Ende des J. 1874 die vollständige Revision des allg. Berggesetzes v. J. 1854 in Angriff genommen wurde, so blieb die begonnene partielle Reform ruhen. In dem im J. 1876 veröffentlichten Referentenentwurfe eines neuen Berggesetzes fanden im wesentlichen die Bestimmungen der Grundzüge mit der scharfen Trennung der Krankencassen und der sich über größere Gebiete erstreckenden Versorgungsvereine Aufnahme. Die Berggesetzreform gerieth jedoch ins Stocken. Die sich immer bedenklicher gestaltenden Verhältnisse der B. drängten aber nach Abhilfe. So sah sich denn die Regierung veranlasst, nachdem der financielle Stand der B. durch Aufstellung versicherungstechnischer Bilanzen geprüft worden war, einen Gesetzentwurf im A. H. des Reichsrathes (1/II 87) einzubringen. Zugleich wurden aber, um die Durchführung des G. vorzubereiten, umfassende versicherungstechnische Vorarbeiten aufgrund einer neuangelegten speciellen Statistik der Bergarbeiterverhältnisse durchgeführt. Die Regierungsvorlage erlitt im Gewerbeausschusse des A. H. wesentliche Abänderungen und wurde auch in der Form ganz umgearbeitet. Insbesondere wurde von der Liquidierung nothleidender B. ganz abgesehen; vielmehr sollten dieselben, wenn sich bei einer der beiden Abtheilungen eine Störung des Gleichgewichtes der Einnahmen u. Ausgaben ergibt, für die Herstellung desselben durch Erhöhung der Beiträge oder durch Herabsetzung der Unterstützungen Sorge tragen; für die Sanierung der bestehenden B., deren mathematische Bilanz passiv ist, wurden besondere Maßnahmen vorgeschrieben, welche in der bestimmten Reihenfolge in Anwendung zu kommen haben, u. zw.: 1. Erhöhung der Beiträge; 2. Herabsetzung der künftigen Ansprüche der activen Versicherten für sich u. ihre Angehörigen, jedoch nicht tiefer als auf 50% des gesetzlichen Minimums; 3. ein außerordentlicher Jahresbeitrag des Werksbesitzers bis zu 2% der von ihm gezahlten Löhne; 4. Herabsetzung der liquiden Provisionen. Der Antrag des Ausschusses wurde vom A. H. mit einigen Abweichungen, vom H. H. unverändert nach den Beschlüssen des A. H. angenommen. So entstand das G. 28/VII 89 R. 127, betreffend die Regelung der nach dem allg. Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden B. Zur Durchführung des G. erließ das A. M. die V. 11/IX 89 R. 148, dann im Einvernehmen mit dem J. M. die V. vom gleichen Tage, R. 149, enthaltend nähere Bestimmungen über die Schiedsgerichte der B., u. die V. 6/V 93 R. 94, betreffend die Formularien für die Rechnungsabschlüsse und den statistischen Bericht der B. Endlich wurde auch ein Musterstatut aufgestellt. Ehe das G. aber zur Durchführung gelangte, erfuhr dasselbe Abänderungen im Wege der Novellengesetzgebung. Zunächst wurden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte u. der Commission zur Verwaltung des Centralreservefonds der B., dann über die Competenz der Schiedsgerichte durch das G. 17/I 90 R. 14 abgeändert. Aber auch der Durchführung der Sanierungsmaßregeln stellten

sich Schwierigkeiten entgegen. Die Regierung sah sich daher veranlasst, die Durchführung des G. 28/VII 89 zu sistieren und eine Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen. In dieser Vorlage wurde als erste Sanierungsmaßregel die Uebernahme der liquiden Verpflichtungen der Provisionscasse durch die Werksbesitzer aufgestellt, dafür entfiel der im B. G. an dritter Stelle normierte außerordentliche Werksbeitrag. Da ferner die wegen der nothwendigen Aufstellung der mathematischen Bilanzen der B. ohnedies sich lange hinziehende Durchführung des B. G. nunmehr eine weitere Verzögerung erfuhr, sollten nach der Vorlage wenigstens die dringendsten mit der Sanierung nicht zusammenhängenden Bestimmungen, d. s. jene über die Einrichtung der Krankencassen und die Beitragsleistung der Werksbesitzer sofort durchgeführt werden. Es wurden jedoch zunächst durch das G. 30/XII 91 R. 3 nur die eben angedeuteten dringenden Bestimmungen über die Einrichtung der Krankencassen und die Beitragspflicht der Werksbesitzer getroffen, wobei als Beginn der Wirksamkeit der 1/I 92 festgesetzt wurde. Dagegen wurden die übrigen Bestimmungen einem besonderen G. vorbehalten. Dieses erschien als G. 17/IX 92 R. 178, in welchem die Sanierungsmaßregeln für die bestehenden B. wesentlich abweichend von der Regierungsvorlage festgesetzt wurden. Die genauere Anführung der Bestimmungen dieses G. ist der zusammenhängenden Darstellung des folgenden Abschnittes vorbehalten.

III. **Geltendes Recht.** 1. Rechtliche Natur der B. Die B. sind Vereine (Corporationen) zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie ihrer Witwen u. Waisen. Sie haben 1. Krankenunterstützungen, bezw. Begräbnisgelder, 2. Provisionen für Invaliden, bezw. Witwen und Waisen zu gewähren und sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen einzurichten. Auf dieselben haben nicht die Vereinsgesetze, sondern das allg. Berggesetz u. die für die B. erlassenen besonderen G. Anwendung. Die B. sind mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet, denn sie können unter ihrem Namen Rechte erwerben u. Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden; für alle Verbindlichkeiten der B. haftet deren Gläubigern nur das Vermögen der B. Die B. sind Zwangscassen, u. zw. in zweifacher Richtung: einmal, weil für jedes Bergwerk eine B. bestehen, dann weil jede in den G. näher bezeichnete Person, welche zu dem Werke in ein bestimmtes Verhältnis tritt, der B. als Mitglied angehören muss. Die B. sind autonom. Die inneren Verhältnisse der B. werden durch ein von dem Eigenthümer oder der Direction des Bergwerkes unter Mitwirkung eines von dem Arbeiterpersonale zu wählenden Knappschaftsausschusses aufzustellendes, der Genehmigung der Bergbehörden (in I. Instanz der Berghauptmannschaft) unterliegendes Statut geregelt. Aenderungen des Statutes sind der Generalversammlung vorbehalten und unterliegen ebenfalls der Genehmigung der Bergbehörden. Im G. sind die Gegenstände bestimmt, über welche das Statut Vorschriften enthalten muss (obligatorische) u. über welche dasselbe Vorschriften enthalten kann (facultative). Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit dem Zwecke der Casse nicht in Verbindung stehen, den gesetzlichen Vorschriften oder den versicherungstechnischen Grundsätzen zuwiderlaufen.

2. Versicherte Personen (Mitglieder). Das G. unterscheidet versicherungspflichtige und versicherungsberechtigte Personen. Die ersteren sind jene, welche beim Bergwerksbetriebe, d. h. bei dem Bergbaue und den gemäß § 131 allg. Berggesetz aufgrund der Bergwerksverleihung errichteten Anlagen, die letzteren jene Personen, welche bei den mit dem Werksbetriebe verbundenen, jedoch der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehenden Gewerbeanlagen beschäftigt sind. Der Versicherungsumfang ist aber nicht für alle Mitglieder der gleiche. A. Hienach zerfallen die Versicherungspflichtigen in 3 Kategorien: a) Alle Bergarbeiter (darunter sind auch die Aufseher zu verstehen), welche beim Bergbaubetriebe (§ 131 allg. Berggesetz) beschäftigt werden, sind zur Versicherung in beiden Cassenabtheilungen u. sämmtlichen Versicherungszweigen derselben verpflichtet. b) Arbeiter, welche im Bergwerksbetriebe nur zu einer bestimmten, vorübergehenden, der Zeitdauer nach im vorhinein bemessbaren, mit dem Werksbetriebe nur in mittelbarer Verbindung stehenden Arbeit (wie Straßen-, Bahn-, Brücken-, Wasserbau-Arbeiten u. s. w.) verwendet werden, sind aufgrund dieses Arbeitsverhältnisses lediglich verpflichtet, bei der Krankencasse der B. im ganzen Umfange, bei der Provisionscasse aber nur für den Fall einer aus einem Betriebsunfalle herrührenden Erwerbsunfähigkeit versichert zu sein. Das G. bezeichnet diese Arbeiter als nicht ständige, trifft aber dadurch, dass es dieselben den unter a) bezeichneten Personen gegenüberstellt, nicht den beim Bergbaue üblichen und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Begriff, indem es denselben zu sehr einengt. Dem liegt ohne Zweifel die gute Absicht zugrunde, eine Umgehung des G. durch willkürliche Einreihung eigentlicher Bergarbeiter unter die nicht ständigen Arbeiter vorzubeugen. Allein ist es schon an sich schwierig, bei der Ausführung des G. über den Unterschied zwischen den beiden unter a) und b) angeführten Kategorien ins klare zu kommen, so ist es für viele Bergbaue, welche durch ihre natürlichen Verhältnisse auf einen stets fluctuierenden Arbeiterstand gewiesen sind, außerordentlich misslich, bezüglich desselben unter dem vollen Zwange des G. zu stehen. Betriebsbeamte, deren Jahresverdienst (an Lohn oder Gehalt und anderen Bezügen) 1200 fl. nicht übersteigt, sind in demselben Umfange versicherungspflichtig wie die nicht ständigen Arbeiter. c) Die Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst 1200 fl. übersteigt, sind nur bei der Krankencasse versicherungspflichtig. Der Begriff „Betriebsbeamte" ist im G. nicht umschrieben. Hier sind also die localen Verhältnisse maßgebend. Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche keinen Arbeitsverdienst beziehen, sind je nach der Art ihrer Bedienstung in eine der Kategorien a), b) und c) einzureihen. Provisionisten sind nicht als versicherungspflichtige Mitglieder zu behandeln.

B. **Versicherungsberechtigt** sind Arbeiter und Betriebsbeamte, welche bei den mit dem Werksbetriebe verbundenen, jedoch der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehenden Gewerbeanlagen beschäftigt sind, sofern ihnen das Statut den Beitritt zur B. gestattet. Der Beitritt muss aber corporativ für alle diese Bediensteten geschehen u. ist dann auch für die Neueintretenden obligatorisch. Die gesetzliche Versicherungsberechtigung wird also durch das Statut zu einer Versicherungspflicht. Bezüglich des Umfanges der Versicherung finden die für die Versicherungspflichtigen getroffenen Anordnungen sinngemäße Anwendung. Durch die Versicherung bei der B. genügen die betreffenden Personen ihrer aufgrund des K. V. G. und des U. V. G. bestehenden Versicherungspflicht u. sind sie der Wirksamkeit dieser beiden G. entzogen. Für bereits bestehende B. kann bei Umbildung des Statuts der Beitritt der Neueintretenden ausgeschlossen werden. Ebenso können aus den bestehenden B. jene der genannten Bediensteten, welche als active Mitglieder der B. angehören, dann die bereits im Provisionsbezuge stehenden vormaligen Bediensteten dieser Art ausgeschieden werden, wenn sie ausdrücklich erklären, dass sie mit ihren Ansprüchen an die B. vollkommen befriedigt sind und keine weiteren Forderungen an dieselbe zu stellen haben.

Bezüglich der **Versicherungspflichtigen** statuiert das G. einige **Ausnahmen**: 1. Das G. findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Bergwerksbetriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds mit festem Gehalte oder Lohne angestellt sind, sofern ihnen für den Krankheitsfall der Fortbezug des Gehaltes oder Lohnes u. sofern ihnen bei Eintritt der Invalidität und nach ihrem Ableben ihren Angehörigen ein Anspruch auf eine Pension oder Provision zusteht, welche die Höhe der in dem G. festgesetzten Minimalunterstützungen erreicht oder übersteigt. 2. Die Berghauptmannschaft ist berechtigt, Bedienstete, welche in einem der vorhin nicht angeführten Bergwerksbetriebe mit festem Gehalte oder Lohne angestellt sind, sofern sie im Krankheitsfalle durch mindestens 20 Wochen auf Fortzahlung dieses Gehaltes oder Lohnes gegenüber dem Werksbesitzer Anspruch haben, von der Verpflichtung zur Versicherung bei der Krankencasse ganz oder theilweise, und sofern ihnen bei Eintritt der Invalidität und nach ihrem Ableben ihren Angehörigen gegenüber dem Werksbesitzer oder gegenüber einer bei der Unternehmung bestehenden Pensionsanstalt, in welche der Werksbesitzer mindestens den durch das B. G. normierten Beitrag auch seinerseits einzahlt, ein Anspruch auf eine die Höhe der im G. festgesetzten Unterstützungen mindestens erreichende Pension oder Provision zusteht, auch von der Verpflichtung zur Versicherung bei der Provisionscasse zu befreien. 3. Die bei den Staatssalinen beschäftigten Arbeiter sind, nachdem ihnen für den Krankheitsfall die gesetzlichen Mindestleistungen vom Staate gewährt werden, dann bei Eintritt der Invalidität und nach ihrem Ableben ihren Angehörigen an den Staat ein Anspruch auf eine die Höhe der gesetzlich festgesetzten Unterstützungen erreichende oder übersteigende Provision zusteht, von der Wirksamkeit des B. G. ausgenommen. 4. Die zur Zeit der Genehmigung des die B. nach Vorschrift des G. umbildenden Statuts am Werke bediensteten, zu dieser Zeit noch gar nicht oder nicht als vollberechtigte Mitglieder der B. aufgenommenen, aber nach dem G. im vollen Umfange versicherungspflichtigen Personen, welche am Tage der bergbehördlichen Genehmigung des Statuts das 40. Lebensjahr überschritten haben, sind lediglich in dem Umfange wie die nicht ständigen Arbeiter versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht dieser Personen erfährt auch im Falle des Uebertrittes an ein anderes Werk keine Erweiterung. Dasselbe gilt von Bergarbeitern solcher Werke, bei denen zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des G. 17 IX 92 R. 178 eine B. noch nicht besteht, sofern diese Arbeiter am Tage der bergbehördlichen Genehmigung des Statuts der für dieses Werk zu errichtenden B. das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben.

3. **Inhalt der Versicherung und Versicherungsansprüche.** Die B. dienen zur Versicherung für den Krankheitsfall, dann zur Versicherung für den Fall der aus Krankheit, Alter oder Betriebsunfall entspringenden dauernden Erwerbsunfähigkeit, endlich für den Todesfall der Versicherten. Für diese Versicherungszwecke hat bei jeder B. je eine besondere Verwaltungsabtheilung (Krankencasse, Provisionscasse) zu bestehen, deren für ihre Zwecke erforderliche Einnahmen u. Ausgaben getrennt festzustellen u. zu verrechnen sind. Hinsichtlich der **Krankenversicherung** besorgen für ihre Mitglieder die B. die durch das G. 30 III 88 R. 33 vorgeschriebene Versicherung. Die Krankencasse der B. ist daher verpflichtet, ihren Mitgliedern Unterstützungen mindestens in dem Umfange zu gewähren, als solche nach Dauer, Art u. Höhe durch das K. V. G. bestimmt sind (s. dort). Dass bei der Krankencasse die Angehörigen der Mitglieder, dann die Provisionisten u. deren Angehörige versichert werden, ist im G. zwar nicht ausdrücklich gestattet, aber auch nicht ausgeschlossen. Außerdem können aus der Krankencasse nebst den allg. Verwaltungsauslagen auch die Kosten kirchlicher Feierlichkeiten und der Bergmusik, sowie Unterstützungen für Schul- und andere außerordentliche Zwecke bestritten werden.

Die **Invaliditäts- und Todfallsversicherung** der B.-Mitglieder erfolgt durch die Provisionscassen. Diese sind verpflichtet, einem infolge Krankheit oder Alters oder Betriebsunfalles dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitgliede eine Rente (Provision) zu gewähren, welche in einem entweder für alle Mitglieder gleichen oder mit der Dauer der Mitgliedschaft steigenden Ausmaße festgesetzt werden kann u. jährlich mindestens 100 fl. österr. W. für männliche u. 50 fl. österr. W. für weibliche Arbeiter zu betragen hat. Für den Todesfall eines Mitgliedes oder Provisionisten hat die Provisionscasse zu gewähren: 1. Der Witwe auf Lebenszeit, bezw. bis zur etwaigen Wiederverheiratung eine Rente (Witwenprovision) im Mindestbetrage eines Drittels der dem verstorbenen Ehe-

gatten zukommenden Rente (Provision). 2. Den ehelichen Kindern bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre Renten (Waisenprovisionen), u. zw. jedem vaterlosen Kinde im Mindestbetrage eines Sechstels, jedem vater- und mutterlosen im Mindestbetrage eines Drittels der dem verstorbenen Vater gebürenden Provision; hiebei darf jedoch die Summe der Witwenprovision und der Waisenprovisionen drei Viertel der dem Verstorbenen zukommenden Provision nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so ist jede einzelne Rente gleichmäßig zu kürzen. Tritt ein Mitglied von einer B. zu einer anderen über, so wird sein Antheil an der Reserve der Provisionscasse (Reserveantheil, Prämienreserve), d. i. der Wert der zukünftigen Verpflichtungen der Casse für das betreffende Mitglied abzüglich des Wertes der von ihm noch zu erwarten gewesenen Einzahlungen — bezw. bei unzureichender Deckung der jeweilige Vermögensantheil — an die Provisionscasse der anderen B. überwiesen. Auch wenn ein Mitglied aufhört, einer B. anzugehören, so bleibt ihm der Reserveantheil vorbehalten. Mitgliedern, welche zum Militärdienste einberufen oder von ihren Arbeitgebern beurlaubt werden, bleiben die in beiden Cassenabtheilungen erworbenen Rechte vorbehalten, sofern sie nach Ablauf der Militärdienstzeit oder des erhaltenen Urlaubes in die Arbeit sofort wieder eintreten. Die Bestimmungen des G. über die Sicherung des Reserveantheiles für jedes Mitglied sind von der weittragendsten Wichtigkeit, indem sie die Freizügigkeit der Bergarbeiter gewährleisten.

4. Einschränkung, bezw. Aufhebung des Versicherungsanspruches. a) Durch das Statut kann bestimmt werden, dass Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien, Raufhändeln oder durch die Folgen der Trunksucht zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist. b) Witwen und Waisen nach einem B.-Mitgliede, welches die Ehe erst nach seiner Provisionierung geschlossen hat, steht kein Rentenanspruch zu. c) Mitgliedern, welche sich die Erwerbsunfähigkeit durch eine vorsätzliche Handlung zugezogen haben, steht kein Unterstützungsanspruch an die B. zu. Dagegen dürfen den Hinterbliebenen die statutenmäßigen Unterstützungen nicht vorenthalten werden, wenn auch der Verstorbene seinen Tod vorsätzlich herbeigeführt hat. d) Wird ein Mitglied während der Militärdienstzeit oder Beurlaubung invalid, so kann es nur die Auszahlung des Reserveantheils, nicht aber die Auszahlung der Provision verlangen; stirbt es während jener Zeit, so können die Hinterbliebenen auch nur die Auszahlung des Reserveantheiles verlangen. e) Das Statut kann bestimmen, dass der Anspruch des Versicherten auf die Rente für den Fall einer nicht aus einem Betriebsunfalle herrührenden dauernden Erwerbsunfähigkeit erst nach einer gewissen Carenzzeit (Dienstzeit), die jedoch nicht mehr als 5 Jahre betragen darf, beginnt; dann f), dass der Anspruch auf die Unterstützungen der Witwen und Waisen nach einem nicht durch einen Betriebsunfall ums Leben gekommenen Mitgliede davon abhängig gemacht werden soll, dass sich das Mitglied vor seiner Verheiratung einer ärztlichen Untersuchung durch den B.-Arzt unterzieht u. bei derselben frei von solchen Krankheiten befunden wird, welche ein vorzeitiges Ableben desselben vorhersehen lassen. g) Endlich können zur Herstellung des Gleichgewichtes in der mathematischen Bilanz einer zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des B. G. bereits bestandenen B. die Ansprüche jener activen Mitglieder, welche bei derselben am Tage der Genehmigung des neuen Statuts provisionsversichert oder zwar noch nicht oder wenigstens nicht als vollberechtigte Mitglieder aufgenommen, aber gemäß dem G. im vollen Umfange versicherungspflichtig u. nach dem Statute, sofern sie ein bestimmtes Lebensalter bereits überschritten haben, den ersteren gleichzuhalten sind, unter das gesetzliche Minimum, jedoch nicht unter 50% desselben herabgesetzt werden.

5. Mittel zur Deckung der versicherten Ansprüche und der sonstigen Leistungen der B. Die zur Deckung der von der B. nach Maßgabe des G. und des Statutes zu leistenden Unterstützungen und sonstigen Verpflichtungen erforderlichen Mittel sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzustellen (Capitaldeckungsverfahren). Diese Mittel werden durch Beiträge aufgebracht, welche in der Regel je zur Hälfte von den Versicherten und den Werksbesitzern zu bestreiten sind. Provisionisten haben zur Provisionscasse keine Beiträge zu entrichten. Für jene Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, haben die Werksbesitzer die Beiträge in ihrer Gänze aus eigenen Mitteln zu leisten. Dagegen haben Betriebsbeamte, deren Jahresverdienst 1200 fl. übersteigt, die Beiträge ganz aus eigenem zu tragen; ebenso haben Mitglieder, welche sich ohne Zustimmung der Werksbesitzer auf höhere als die gesetzlichen Minimal-Unterstützungssätze versichern, die gegenüber den regelmäßigen Beiträgen erforderlichen Mehreinzahlungen allein zu bestreiten.

Die versicherungstechnische Deckung der versicherten Ansprüche verlangt, dass die Beiträge der Versicherten für die Provisionscasse in Beträgen bemessen werden, welche nach dem Lebensalter der Mitglieder, hinsichtlich der Witwenprovision nach dem Lebensalter beider Ehegatten zur Zeit des Eintrittes, bezw. der Verehelichung abzustufen sind. Dies ist durch das G. auch ausdrücklich vorgeschrieben u. dem Musterstatute sind die bezüglichen aufgrund der speciellen statistischen Erhebungen construierten Tabellen beigegeben. Jedoch gestattet das G. eine Ausnahme. Bei Umformung der bestehenden B. nach dem B. G. können nämlich in dem neuaufzustellenden Statute die Beiträge jener activen Mitglieder, welche am Tage der Genehmigung des Statuts durch die Bergbehörde bei der betreffenden B. provisionsversichert sind, auch in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (also z. B. nach Lohnprocenten und für alle Mitglieder gleich) bemessen werden. Weiters kann hierbei bestimmt werden, dass die zur Zeit der Genehmigung des Statuts am Werke bediensteten, zu dieser Zeit noch gar nicht oder nicht als vollberechtigte Mitglieder der B. aufgenommenen, aber

nach dem G. im vollen Umfange versicherungspflichtigen Personen, welche ein im Statute festzusetzendes Lebensalter bereits überschritten haben, rücksichtlich der Art und Höhe der Beitragsleistung zur Provisionscasse den vorbezeichneten Mitgliedern gleich zu behandeln sind.

Die erforderlichen Beiträge für die Krankencasse können für sämmtliche Mitglieder in beliebiger Weise bemessen werden. Außer den regelmäßigen Beiträgen zur Provisionscasse fließen derselben in gewissen Fällen noch besondere Zuschüsse aus dem Centralreservefond zu. Dieser ist nämlich bestimmt, den Provisionscassen, welchen infolge von Massenunglücken, d. h. Unfällen, bei denen mehr als 5 versicherte Personen invalid geworden oder getödtet worden sind, Mehrauslagen erwachsen, Unterstützungen zu ertheilen. Durch diese Unterstützungen soll also bei Ueberschreitung des gewöhnlichen Risicos ein gänzlicher oder theilweiser Ausgleich herbeigeführt werden. Der Centralreservefond wird durch Beiträge der Werksbesitzer gebildet, u. zw. hat jeder Werksbesitzer im Verhältnisse zu den in seinem Werke im abgelaufenen Jahre gezahlten Gesammtlöhnen, keinesfalls aber mehr als 0·1% der Lohnsumme beizutragen. Außerdem fällt das Vermögen, welches von B. aufgelassener Werke nach Erfüllung oder Sicherstellung aller Verpflichtungen erübrigt, dem Centralreservefonde zu, insofern nicht statutarische oder vertragsmäßige Bestimmungen entgegenstehen. Verwaltet wird der Fond durch eine eigene Commission, welche ihren Sitz in Wien hat und unter dem Vorsitze des Ackerbauministers besteht.

6. Vergleich der Bergarbeiterversicherung mit der durch die allg. G. geregelten Versicherung der übrigen dem Versicherungszwange unterliegenden Arbeiter. Hinsichtlich der Versicherungsansprüche stehen die Bergarbeiter bei der Krankenversicherung den übrigen Arbeitern gesetzlich vollkommen gleich. Dagegen gewährt die Unfallversicherung nach dem U. V. G. den Arbeitern größere Minimalansprüche, als den Bergarbeitern durch das B. G. eingeräumt werden, da dieses zwischen Unfalls-, Invaliditäts- und Altersversicherung keinen Unterschied macht. Was aber die Bergarbeiter günstiger als die übrigen Arbeiter stellt, ist eben die Ausdehnung der Versicherung auf den Fall der Invalidität u. des Todes ohne Unterschied der Ursache. Was die Beitragsleistung anbelangt, so ist die Belastung der Bergarbeiter bei der Krankenversicherung geringer als die der übrigen Arbeiter, indem nach dem B. G. der Werksbesitzer die Hälfte, nach dem K. V. G. der Arbeitgeber nur ein Drittel der zur Krankenversicherung erforderlichen Beiträge zu leisten hat. Zur Unfallversicherung dagegen hat der Arbeitgeber nach dem U. V. G. 90% der erforderlichen Prämien zu zahlen. Da aber nach dem B. G. die Werksbesitzer zur Provisionscasse für sämmtliche derselben zugewiesenen Versicherungszweige die Hälfte der erforderlichen Beiträge zu leisten haben, so werden dieselben für die Versicherung ihrer Arbeiter weit mehr in Anspruch genommen, als die übrigen Arbeitgeber. Der Bergarbeiter ist also hinsichtlich der Versicherung unzweifelhaft in einer weitaus günstigeren Lage als die übrigen Arbeiter.

7. Finanzgebarung und Verwaltung der B. Es wurde schon oben unter 5 gesagt, dass die Mittel zur Deckung der versicherten Ansprüche durch Beiträge der Werksbesitzer und der Versicherten aufzubringen sind. Die Werksbesitzer sind verpflichtet, auch die den Versicherten zur Last fallende Quote der Versicherungsbeiträge an die B. zu entrichten. Sie sind jedoch berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen den Betrag, welchen diese letzteren nach Maßgabe der Statuten zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzuhalten.

Jede B. hat bezüglich der verschiedenen Versicherungszwecke beider Cassenabtheilungen getrennte Einnahmen und Ausgabenrechnung zu führen u. den in gleicher Weise getrennten Rechnungsabschluss alljährlich der Generalversammlung, bezw. dem Ueberwachungsausschusse (s. u.) vorzulegen. Die Krankencassen haben für die Erhaltung, bezw. Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen einerseits und den Ausgaben, sowie den zur Dotierung des im Mindestbetrage der zweifachen durchschnittl. Jahresausgabean zu sammelnden Reservefonds nöthigen Einzahlungen andererseits von Jahr zu Jahr durch Herabsetzung, bezw. Erhöhung der Beiträge oder durch Erhöhung, bezw. (soweit gesetzlich zulässig) Herabsetzung der Unterstützungen Sorge zu tragen. Bei einem Gebarungsdeficit haben die Werksbesitzer die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich zu leisten. Die Provisionscassen haben ebenfalls für die versicherungstechnische Deckung ihrer Verpflichtungen Sorge zu tragen und zu diesem Behufe von 5 zu 5 Jahren durch einen Sachverständigen eine mathematische Bilanz aufzustellen, welche das A. M. durch das öffentliche versicherungstechnische Organ einer Ueberprüfung zu unterziehen hat. Die beim Austritte einzelner Mitglieder für deren Rechnung durch die Provisionscasse zu überweisenden, bezw. auszuzahlenden Antheile an der Prämienreserve sind in jedem einzelnen Falle zu berechnen. Die Gelder beider B.-Fonds dürfen nur wie Pupillargelder angelegt werden. Dasselbe gilt von den Geldern des Centralreservefonds der B.

Jene B., welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des B. G. bereits bestanden haben, sind verpflichtet, nicht nur ihre Statuten mit den Bestimmungen des G. in Einklang zu bringen, sondern auch die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen ihren Verpflichtungen und deren Deckung zu bewirken. Ergibt sich eine passive Bilanz der Provisionscasse, so hat die Berghauptmannschaft nach Einholung des Gutachtens des öffentl. versicherungstechnischen Organes Sorge zu tragen, dass bei der Aufstellung des neuen Statutes das Gleichgewicht der Provisionscasse hergestellt werde. Zu diesem Zwecke kann die Verwaltung der B. in Gemeinschaft mit dem Werksbesitzer einen den Verhältnissen der betreffenden B. angepassten Sanierungsplan vorlegen, bei

welchem zu beobachten ist, dass die Leistungen der Provisionscasse an die zur Zeit der Genehmigung des neuen Statuts bei der Provisionscasse bereits Versicherten oder denselben nach dem G. gleich zu haltenden Personen nicht tiefer als auf 50% des gesetzlichen Minimalausmaßes herabgesetzt werden dürfen. Der Sanierungsplan unterliegt der Genehmigung der Berghauptmannschaft. Wird ein Sanierungsplan nicht oder nicht innerhalb der bewilligten Frist vorgelegt oder der vorgelegte nicht genehmigt, so ist die Herstellung des Gleichgewichtes durch die Anwendung folgender Grundsätze zu bewirken: 1. Zunächst kann eine Regelung der Beiträge und der künftigen Leistungen, letzterer unter Festhaltung des gesetzlichen Minimalausmaßes stattfinden. 2. Der hiernach noch verbleibende Bilanzabgang ist durch 25—30jährige Annuitäten zu tilgen, welche je zur Hälfte vom Werksbesitzer und von sämmtlichen während der Tilgungsperiode der B. angehörigen, also auch den erst nach Genehmigung des neuen Statuts eingetretenen Provisionsversicherten zu leisten sind. 3. Können mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse die Beiträge nicht so hoch bemessen werden, um durch die Maßregeln 1 und 2 die gänzliche Tilgung des Deficits zu bewirken, so sind zur Beseitigung des noch unbedeckt bleibenden Deficits die zukünftigen Leistungen der Provisionscasse für jene activen Mitglieder, welche derselben am Tage der bergbehördlichen Genehmigung des neuen Statutes angehören oder diesen nach dem G. gleich zu behandeln sind, herabzusetzen, jedoch nicht tiefer als auf 50% des gesetzlichen Minimalausmaßes. Kommt über die Maßregeln zur Herstellung des Gleichgewichtes keine Einigung zwischen dem Werksbesitzer und den Versicherten zustande, so entscheidet die Berghauptmannschaft unter Freilassung des Recurses an das A. M.

Aus den eben dargestellten Bestimmungen über die Sanierung der bestehenden B. geht hervor, dass das G. eine Herabsetzung der bereits liquiden Verpflichtungen der B. vermeiden will. Immer ist dies aber nicht möglich und es wird die Reduction der liquiden Provisionen unter Umständen nicht nur in den freiwilligen Sanierungsplänen Aufnahme finden, sondern auch, wenn die subsidiären, gesetzlich normierten Sanierungsmaßregeln zur Herstellung des Gleichgewichtes nicht ausreichen, nach deren Erschöpfung als letztes Mittel platzgreifen müssen. Weiters ist klar, dass die nach dem G. vorzunehmenden Sanierungsmaßregeln nur dann von Erfolg sein können, wenn die der Sanierung unterworfenen Versicherten bei der B. bleiben, weil sonst der versicherungstechnische Calcul nicht zutrifft. Da nun dies schon wegen der manchem Bergbau voraussichtlich zukommenden kurzen Lebensfrist nicht in allen Fällen möglich wäre, wenn der Versicherte beim Austritte aus dem Dienste auch aus der B. ausscheiden müsste, so bestimmt das G., dass Bergwerksbedienstete, welche den Sanierungsbestimmungen unterliegen, bei der sanierten B., auch wenn sie an ein anderes Werk übertreten, provisionsversichert bleiben können. Sie behalten sonach die ihnen statutenmäßig für sich, ihre Witwen und Waisen zukommenden Provisionsansprüche an diese B., wogegen an dieselbe auch die statutenmäßigen Beiträge für die Provisionsversicherung von ihnen und von dem Werksbesitzer, an dessen Werk sie übertreten, zu entrichten sind. Bei der an letzterem Werke bestehenden B. unterliegen solche Bedienstete nur der Krankenversicherung. —

Die **Verwaltung** der B. erfolgt durch den Vorstand und die Generalversammlung. Der Vorstand besteht theils aus B.-Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden, theils aus Werksbesitzern, bezw. von denselben ernannten Mitgliedern. Die Zahl der Werksbesitzer, bezw. der von denselben ernannten Mitglieder darf jedoch zusammengenommen nicht mehr als 1/3 der Stimmen im Vorstande betragen. Den Vorsitz im Vorstande führt der Werksbesitzer oder dessen Stellvertreter. Sind im Vorstande mehrere Werksbesitzer, so ist der Vorsitzende durch die Vorstandsmitglieder aus der Reihe der Werksbesitzer zu wählen. Der Umfang seiner Berechtigung wird durch das Statut bestimmt. Die Generalversammlung besteht aus den eigenberechtigten B.-Mitgliedern. Wenn die B. mehr als 300 Mitglieder zählt, so wird die Generalversammlung von Wahlmännern gebildet, deren Anzahl, Wahl u. Functionsdauer das Statut bestimmt. Die Werksbesitzer haben Anspruch, bis zu 1/3 der Stimmen in der Generalversammlung vertreten zu sein. Die der letzteren vorbehaltenen Angelegenheiten sind im G. bestimmt.

8. **Beaufsichtigung der B.** Die B. unterliegen der Aufsicht der Bergbehörden. Das Statut und jede Aenderung desselben unterliegt der Genehmigung der Bergbehörden. Die Aufsicht erstreckt sich ferner auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, sowie auf jene Umstände, von welchen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der B. abhängt. Die Bergbehörden können die Befolgung ihrer Aufträge durch gesetzlich normierte Strafen gegen die Mitglieder des Vorstandes erzwingen. Bei wiederholter Nichtbefolgung der Aufträge der Bergbehörde kann diese die Absetzung des Vorsitzenden oder die Auflösung des Vorstandes verfügen. Sie kann Sitzungsbeschlüsse sistieren, Versammlungen und Sitzungen der B.-Organe im Falle der Weigerung derselben selbst anberaumen, unter Umständen die Befugnisse und Obliegenheiten der B.-Organe auf Kosten der B. selbst oder durch bestellte Vertreter wahrnehmen, die Mitglieder des Vorstandes, bezw. die Wahlmänner der Generalversammlung bei Verweigerung der Wahl selbst ernennen. Wenn eine statutenmäßige Verwaltung der B. wegen zu geringer Mitgliederzahl nicht möglich ist, so kann die Bergbehörde die Verwaltung übernehmen u. durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter besorgen lassen.

9. **Rechtsprechung.** Der ordentliche Gerichtsstand der B. ist der zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmte Gerichtshof, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat. Alle aus dem Versicherungsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten zwischen den B. untereinander, sowie zwischen den Mitgliedern oder Provisionisten einerseits, und den B. andererseits sind jedoch ausschließlich vor einem

Schiedsgerichte auszutragen. Zu diesem Behufe besteht am Sitze eines jeden Revierbergamtes ein Schiedsgericht. Rechtsmittel und Klagen gegen ein schiedsgerichtliches Erkenntnis sind nicht zulässig. Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, 4 Beisitzern und den nothwendigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Berghauptmannschaft ernannt. Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden aus der Zahl der im Revierbergamtsbezirke ansässigen Werksbesitzer oder Werksleiter berufen und zwei von den B.-Vorständen gewählt. Die Functionsdauer derselben beträgt 4 Jahre. Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnisse zwischen den Werksbesitzern einerseits und den B. oder deren Mitgliedern andererseits, werden von der politischen Behörde im Einverständnisse mit der Bergbehörde entschieden.

Zur Vollstreckung eines schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines von dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche Gericht des Schuldners zuständig.

Sämmtliche Beiträge zu den B. sind über Ersuchen der Berghauptmannschaft, die Beiträge zum Centralreservefonds über Ersuchen der Verwaltungscommission im Wege der politischen Execution einzuheben.

10. Besondere Begünstigungen der B. und der bei denselben Versicherten. Die dem Versicherten zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zugunsten der gegen den Versicherten nach dem G. bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes. Soweit Execution u. Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden vorbezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung. Weder die Werksbesitzer noch die B. sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen des B. G. zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den B., deren Verbänden und Vereinigungen, dann der Centralreservefonds-Verwaltung untereinander und zwischen ihnen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen, Verträge und Urkunden, insbesondere die Quittungen über die zur Auszahlung gelangenden Unterstützungsbeiträge, dann die von den Arbeitgebern oder Cassen nach dem G. zu erstattenden Anzeigen, vorzulegenden Ausweise und sonstigen Eingaben sammt Beilagen sind gebüren- und stempelfrei.

11. Auflösung der B. Das B. G. enthält keine Bestimmung über die Auflösung der B. Es fehlen daher auch Bestimmungen über die Liquidation im Falle der Auflösung. Die B. löst sich aber naturgemäß von selbst auf: 1. Durch Vereinigung mit einer anderen B. 2. Infolge der Auflassung des Bergbaues, für welche sie errichtet worden ist. Das vom A. M. aufgestellte Musterstatut hat für diese beiden Fälle Liquidationsbestimmungen aufgenommen. Die Vereinigung kann entweder eine freiwillige aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Generalversammlungen zweier oder mehrerer in demselben Berghauptmannschaftsbezirke gelegenen B. sein, oder von der Berghauptmannschaft zwangsweise verfügt werden, wenn nach dem Gutachten des öffentlichen versicherungstechnischen Organes einzelne dieser Cassen oder alle nicht Mitglieder genug zählen, um für die Erfüllung der ihnen nach dem G. zukommenden Verpflichtungen volle Gewähr zu bieten.

Literatur.

Außer den in den Commentaren und Handbüchern des allg. Berggesetzes enthaltenen Erläuterungen zu dem X. Hauptstück dieses G. u. mehreren Monographien über die neuere B.-Gesetzgebung, welche in Zeitschriften erschienen sind, ist zu erwähnen „Das B. G. 28 VII 89 R. 127 und das Musterstatut hiezu von R. Knapp, Wien 1892", ein Hilfsbuch für den praktischen Gebrauch. Eine systematische und wissenschaftliche Darstellung des B.-Rechtes ist in dem Werke „Die Arbeiterversicherung nach österr. Rechte von A. Menzel, Leipzig 1893" enthalten.

Haberer.

Buchhandel.

I. Begriff u. Umfang. — II. Eintheilung. 1. Verlag, Sortiment, Colportage und Commission; 2. beschränkter und unbeschränkter B., Antiquariate. — III. Gewerberechtliche Stellung.

I. **Begriff und Umfang.** B. ist der Handel mit auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten literarischen Erzeugnissen (P. 18/III 96 und § 15, Z. 1, Gew. O.). Unter literarischen Producten werden hier vorzugsweise die Werke der Wissenschaft und Dichtkunst verstanden. Der B. berechtigt zum Vertriebe literarischer Producte jeglicher Art und im weitesten Sinne. Der Buchhändler darf mit neuen u. alten, gebundenen und ungebundenen Büchern, sowie überhaupt mit Druckschriften, einschließlich der durch die Min. V. 3 VIII 90 R. 160 rücksichtlich des Verschleißes von der Concession entbundenen Preßerzeugnisse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, endlich auch mit geographischen Karten, Atlanten und Globussen Handel treiben. Den literarischen Werken können zur Erläuterung auch Reproductionen aus dem artistischen Gebiete beigegeben sein, nur müssen sie hiebei als bloßes Zugehör des in der Hauptsache literarischen Productes in Betracht kommen. Ausgenommen vom Verschleißrechte des Buchhändlers, wenngleich den Charakter von literarischen Erzeugnissen an sich tragend,

sind die periodischen Druckschriften, auf deren Herausgabe und Verkauf nicht die Bestimmungen der Gew. O. (Art. V, p, P. 20/XII 59 R. 227), sondern jene des G. 17/XII 62 R. 6 (Preßgesetz) Anwendung finden.

II. **Eintheilung.** Auf dem Gebiete des B. unterscheidet man:

1. Das Verlags-, das Sortiments- und das Commissionsgeschäft. Diese Betriebsformen kommen bald vereint in einem Geschäfte vor, bald bilden sie einzeln für sich, sei es concessionsmäßig, sei es infolge freiwilliger Gewerbsbeschränkung seitens des Unternehmers, selbständige Gewerbe.

a) Verlagsbuchhändler ist derjenige der Bücher verlegt, d. i. das Eigenthum an den betreffenden Manuscripten von den Autoren oder deren Erben, welchen ein Urheberrecht bis 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers zusteht (P. 19/X 46 J. G. S. Nr. 992), gegen die Verpflichtung erwirbt, die Manuscripte auf seine Kosten vervielfältigen zu lassen und durch den Vertrieb im B. dem Publicum zugänglich zu machen.

b) Unter Sortiments-B. versteht man den Handel mit Büchern fremden Verlags. Der Sortimenter ist der Vermittler zwischen Verleger und Publicum, indem er die für seinen Kundenkreis sich eignenden literarischen Werke vom Verleger bezieht u. dann im Einzelverkaufe an das Publicum abgibt. Seine Thätigkeit ist vorwiegend auf den Platzverkehr beschränkt.

Dadurch unterscheidet sich der eigentliche Sortiments-B. von dem sogen. Colportage-B. Dieser sucht durch Agenten (Colporteure) Bücher, zumeist lieferungsweise erscheinende Werke, in den unteren Schichten der städtischen u. in der Landbevölkerung, also in Kreisen zu verbreiten, welche dem eigentlichen B. schwer zugänglich sind und mehr durch Ueberredung und Zusicherung von Prämien aller Art, als aus eigenem Antriebe zum Bücherkaufe bewogen werden. Die Verbreitung minderwertiger, nicht selten sogar moralisch bedenklicher literarischer Ware, die Schäden, welche insbesondere durch gewissenlose Speculation in der Richtung zutage getreten sind, dass das durch die versprochenen Prämien geköderte Publicum diese Prämien niemals oder nur wertlose Gegenstände erhielt, endlich der Umstand, dass sich unter diesem B. oft zugleich ein schwunghafter Handel mit dem Gewerberechte des Buchhändlers fremden Gegenständen, als: Uhren, Pretiosen, Nähmaschinen u. dgl. barg; alle diese Uebelstände trugen dazu bei, das Augenmerk der Behörden auf diesen B. zu lenken, was vorläufig zur Folge hatte, dass im Interesse des Publicums sowohl, als der benachtheiligten gewerblichen Kreise die Zusicherung und Abgabe von Prämien, welche keinen Gegenstand des B. bilden, im Betriebe des letzteren gemäß § 38, Abs. 2, Gew. O. verboten wurden (Min. Erl. 18/VIII 87, Z. 8226).

c) Das Commissionsgeschäft — der gewerbemäßige Betrieb von Handelsgeschäften im eigenen Namen für fremde Rechnung (Art. 360 H. G.) — ist, wie im Handel überhaupt, so auch auf dem Gebiete des B. keine seltene Erscheinung.

Nicht zu verwechseln mit derlei Commissionsgeschäften ist eine dem B. eigenthümliche u. unter dem Namen Commissions-B. vorkommende Institution, welche ein wichtiges Glied in der gegenwärtigen geschäftlichen Organisation des B. bildet, indem der geschäftliche Verkehr zwischen den einzelnen Zweigen des B. vorwiegend durch die Commissionsbuchhandlungen vermittelt wird und diese es sind, welche die von den Sortimentsbuchhandlungen einlangenden Bestellungen (Verlangzettel) an die betreffenden Verleger oder deren Commissionäre leiten, von diesen die bestellten Büchersendungen in Empfang nehmen, um sie sodann an ihre Committenten zu übersenden. Diese Art B. wäre richtiger als Speditionshandel zu bezeichnen; er ist seiner Natur nach wohl ein wichtiges Hilfsgewerbe für den B., kann indes nur im uneigentlichen Sinne, u. zw. bloß vermöge des gegenständlichen Zusammenhanges mit dem eigentlichen B. als ein Zweig des letzteren angesehen werden. (Vgl. Brockhaus Lexikon, Art. „Buchhandel".)

2. Die Buchhandlungen werden weiters eingetheilt in unbeschränkte u. beschränkte. Zu den beschränkten Buchhandlungen zählen zunächst die bereits angeführten Betriebsarten, wenn und insoweit sie einzeln als selbständige Unternehmungen in Betracht kommen. Eine andere Art beschränkter Buchhandlungen sind jene, welche nach Inhalt der Concession auf die Verfolgung einer Specialrichtung in ihrem Geschäftsbetriebe angewiesen sind; dahin gehören die auf einzelne Literaturgattungen (z. B. juridische, philosophische, medicinische Werke, Reiseliteratur u. dgl.) beschränkten Buchhandlungen.

Eine wichtige Art beschränkter Buchhandlungen sind die Antiquariate, welche nur zum Handel mit alten oder schon gebrauchten Büchern berechtigen (P. 18/III 1806). Eine Abart davon, das sogen. moderne Antiquariat, befasst sich auch mit dem Ankauf und Verkauf neuer Werke, es sucht hiebei nur durch den Ankauf größerer Partien für sich und das Publicum billigere Preise zu erzielen. Obwohl nach gleichen geschäftlichen Grundsätzen wie der Antiquar-B. verfahrend, ist das moderne Antiquariat, weil es auch mit neuen Büchern handelt, gewerberechtlich doch nicht als Antiquariat zu behandeln, es darf daher ein solcher B. nur aufgrund einer unbeschränkten Concession ausgeübt werden.

Besondere Erwähnung verdienen wegen ihrer eigenartigen gewerberechtlichen Stellung noch der auf Schulbücher, Kalender, Heiligenbilder, Gebete und Gebetbücher (auch Bibeln nach Min. Erl. 22/VIII 71, Z. 24.609) beschränkte Verkauf und der Handel mit Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind.

III. **Gewerberechtliche Stellung.** Der B. ist gemäß § 15, Z. 1, Gew. O. ein concessioniertes Gewerbe. Vermöge seines pressgewerbl. Charakters

unterliegt er neben den gewerbegesetzlichen Bestimmungen auch jenen des Pressgesetzes. Der Handel mit den oben erwähnten kleineren Erzeugnissen der Presse wurde durch die Min. V. 3/VIII 90 R. 160 als freies Gewerbe erklärt, ohne dass jedoch dadurch die nach § 15, Z. 1, Gew. O. concessionierten Gewerbetreibenden der Berechtigung zum Handel mit derlei Presserzeugnissen verlustig geworden sind. Bewerber um Buchhandlungsconcessionen müssen neben den allg. Erfordernissen zum selbständigen Gewerbsbetriebe noch die nothwendige Verlässlichkeit für dieses Gewerbe besitzen und sich über eine zum Betriebe desselben genügende allg. Bildung (nach der herrschenden Praxis zum mindesten mit einem Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegten Studien der Unterabtheilung einer Mittelschule) ausweisen (§ 23 Gew. O. und Min. V. 17/IX 83 R. 151). Buchhandlungen dürfen gleich den anderen Pressgewerben in der Regel nur am Sitze einer politischen Bezirks- oder landesfürstlichen Polizeibehörde errichtet werden (§ 21 Gew. O.), eine Vorschrift, welche in presspolizeilichen Rücksichten ihre Begründung findet und sich darum nach der ausdrücklichen Bestimmung des G. nicht auch auf den ausschließlichen Handel mit Schul- und Gebetbüchern, Kalendern und Heiligenbildern erstreckt.

Competent zur Verleihung von Buchhandlungsgewerben sind die politischen Landesbehörden (§ 142 Gew. O.); das M. J. im Falle der Errichtung von derlei Gewerben außerhalb des Amtssitzes einer politischen oder landesfürstlichen Polizeibehörde (§ 143 Gew. O.) und die Sicherheitsbehörden zur Ertheilung der Licenzen zum Verkaufe von Schul- und Gebetbüchern, Gebeten, Kalendern u. Heiligenbildern (§ 3 Pressgesetz). Die Genehmigung der bei Buchhandlungsgewerben bestellten Geschäftsführer und Pächter (§§ 3, 55 und 56 Gew. O.) gehört in allen Fällen zum Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörde. Der B. gehört zu jenen concessionierten Gewerben, welche nur unter entsprechender Bedachtnahme auf die localen Verhältnisse verliehen werden dürfen, und bezüglich welcher das G. aus eben diesem Grunde eine Betriebspflicht statuiert, insoferne nämlich die Hinausschiebung des Betriebsbeginnes über 6 Monate nach der Ertheilung der Concession oder eine ebensolange Unterbrechung des Betriebes die Zurücknahme der ertheilten Concession zur Folge haben kann (§§ 23 und 57 Gew. O.).

Der B. wird namentlich in Provinzstädten auch vereint mit verwandten Gewerben, als dem Kunst- u. Musikalienhandel, Leihbibliotheken und dem Verkaufe von Schreib- und Zeichenmaterialien betrieben, im letzteren Falle aber nur nach vorgängiger besonderer behördlicher Anmeldung des betreffenden Erwerbszweiges gemäß § 11 Gew. O., während der Zusammenfassung der erwähnten concessionierten Beschäftigungen in eine Concession kein gesetzliches Hindernis im Wege steht.

Posselt.

Bürgercorps.

Laut A. E. 3/XII 26 (Pr. G. S. f. Böhmen IX, S. 134) haben die bereits mit Genehmigung errichteten B. noch ferner zu bestehen, dagegen findet die Errichtung neuer nicht mehr statt. Das kais. P. 22/VIII 51 R. 191 gestattet, dass 1. in jenen Orten, in welchen zufolge besonderer Bewilligungen und Statuten Bürger- oder Schützencorps bestehen, diese Corps vorbehaltlich der besonderen Revision dieser Statuten auch fernerhin fortbestehen, 2. dass in jenen Orten, in denen zufolge neuerer Verfügung die Bürger- und Schützencorps zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, dem Kaiser die Entschließung vorbehalten ist, ob und in welcher Weise deren Reactivierung stattzufinden hat und dass 3. die Errichtung neuer solcher B. für Orte, welche damit nicht ausgezeichnet waren, gleichfalls dem Kaiser vorbehalten ist. Laut A. E. 23/XI 44 (Hfkzd. 13/III 45, Z. 8098 P. G. S. Böhm. 197) unterliegt es keinem Anstande, dass in die uniformierten Bürgercorps im militär- oder landwehrpflichtigen Alter stehende Personen aufgenommen werden, da die Aufnahme in diese Corps kein Befreiungstitel bezüglich der Militär- und Landwehrpflicht ist. Laut Hfkzd. 13/VI 42, Z. 647 (Böhm. P. G. S. XXIV., 421) dürfen die Bürgermilizen nach ihren Statuten die Uniformen nur an den zu ihrer Ausrückung bestimmten besonderen Tagen, nur im Dienste und nur innerhalb des betreffenden Ortes tragen, daher die eigenmächtige Ausdehnung dieser Befugnisse einzustellen ist.

Das Landsturmgesetz 6/VI 86 R. 90 bestimmt (§ 7), dass die mit kais. Genehmigung schon im Frieden organisierten Bürgermilizen und Schützencorps das Recht haben, im Landsturm ihre statutenmäßige Bekleidung und Ausrüstung sowie Organisation, mit Vorbehalt kais. Bestätigung ihrer Commandanten und Officiere, beizubehalten.

Daher verfügt die Durchführungsvorschrift 20/XII 89 R. 193 zu diesem G., dass Gesuche um Umgestaltung und Neubildung solcher Bürgermiliz- und Schützencorps, sowie die Statutenentwürfe von den politischen Behörden in der Richtung zu begutachten sind, ob diese Formationen: a) in politisch-socialer Hinsicht für eine eventuelle Verwendung im Kriegsfalle die entsprechende Gewähr bieten und b) die Bestimmungen des G. über Bekleidung, Ausrüstung und Organisation zu erfüllen imstande sind. Der Stand der Officiere und Unterofficierschargen ist daher, insoferne die dermal giltigen Statuten abweichende Standesziffern nicht ausdrücklich normieren, nach Maßgabe der Bestimmungen über den Stab und die Compagnien eines Landsturmbataillons festzusetzen. In Hinkunft ist eine etwaige Wahl, bezw. Ernennung von Officieren und Unterofficieren über den normierten Stand hintanzuhalten.

Ulbrich.

Bürgerstand und Bauernstand.

(Geschichtliche Entwicklung.)

I. Rechtliche Stellung der Landbevölkerung vor Einführung des deutschen Rechtes. — II. Gründung des deutschen B. u. B. in den österr. Ländern u. in U. — III. Höhepunkt der städt. Autonomie und bäuerlichen Freiheit. — IV. Verfall des Bürgerthums und des Bauernstandes.

Der B. u. B., wie ihn die Geschichte des späteren Mittelalters in den österr. Ländern aufweist, wurzelt im deutschen Rechte und das deutsche Recht ist es auch, dessen Grundsätze für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse sowohl der Bürger- als auch der Bauernbevölkerung bis in die neueste Zeit ausschließlich maßgebend geblieben sind.

I. Rechtliche Stellung der Landbevölkerung vor Einführung des deutschen Rechtes. Im früheren Mittelalter finden wir zwar auch in den einzelnen Gebieten des heutigen Oesterr. Volksclassen, die in ähnlichen Lebensverhältnissen sich befinden, wie sie im späteren Mittelalter dem Bauernstande eigen sind. Es waren dies die in den österr. Alpenländern vorkommenden Zinsbauern (aldiones, coloni, parservi), theils romanischen, theils slavischen Ursprungs, welche zu Naturalabgaben von dem der Grundherrschaft eigenthümlich gehörigen, ihnen zum Nutzgenusse eingeräumten Grund und Boden verpflichtet, persönlich nicht unfrei, daher auch freizügig waren, aber infolge der wirtschaftlichen Abhängigkeit zu den politisch freien Volksclassen nicht gezählt werden konnten. Doch können diese Zinsbauern nicht als Vorläufer des späteren Bauernstandes in den österr. Ländern angesehen werden.

In Böhm. u. M. gab es Gemeinfreie, welche nur dem Fürsten abgabepflichtig waren und in keinem Unterthänigkeitsverhältnis zu einer Grundherrschaft sich befanden. Doch brachte es die an die Entwicklung der sogen. Castellaneiverfassung sich anschließende Erstarkung des Beamtenadels mit sich, dass auch diese freie Landbevölkerung mit geringen Ausnahmen in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Adel gelangte und auch die Naturalleistungen, zu denen sie ursprünglich aufgrund des allg. Unterthanverbandes zum Landesherrn verpflichtet waren, den Charakter von Grundlasten erhielten, deren Nichtzahlung den Verlust des Grundes und Bodens selbst zur Folge hatte. Im 12. Jahrh. befand sich bereits der größte Theil der ackerbauenden Landbevölkerung (rustici, emethones) in einem solchen Abhängigkeitsverhältnisse zu den Grundherrschaften, dem Adel und der Kirche, wonach sie zu Naturalabgaben verbunden waren, deren Beschaffenheit und Höhe nach dem Gutdünken der Grundherrschaft bestimmt wurde. Auch die Freizügigkeit solcher Unterthanen, obzwar sie ihnen nicht direct abgesprochen wurde, hatte thatsächlich wenig Wert, da ja der Umzug zu einer anderen Herrschaft eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kaum jemals zur Folge haben konnte.

Aehnliche Verhältnisse finden sich auch vor Einführung des deutschen Rechtes in Schl. und Polen. In den Urkunden des 11. u. 12. Jahrh. werden mit den der Kirche geschenkten Grundstücken regelmäßig auch die dort angesiedelten Kmeten (emethones), zu deren Bezeichnung öfter geradezu der Ausdruck adscriptitii gebraucht wird, mit ihren Familien verschenkt. Sie werden von den eigentlichen Sclaven wohl unterschieden, aber als zum Gute gehörig bezeichnet.

In U. wurden nach der Besitzergreifung des Landes durch die Magyaren die dort ansässigen von den Eroberern verschonten slavischen Gemeinfreien ebenfalls grundunterthänig und auch die ärmeren Gemeinfreien der Magyaren selbst verfielen der Hörigkeit. Doch wurde den ung. Grundunterthanen das Recht der Freizügigkeit niemals geschmälert (libra colonorum migratio). Auch hier zeigte sich die Hörigkeit in erster Reihe auf dem wirtschaftl. Gebiete von Bedeutung, war aber bei weitem nicht so drückend, als in den Nachbarländern.

Nur in den südslavischen Gegenden erhielt sich der freie Bauernstand, wie er bei den slavischen Völkern die Regel bildete, das ganze Mittelalter hindurch und ebenso erhielt sich die eigenthümliche Geschlechterverfassung, welche ihm die Unabhängigkeit sowohl in wirtschaftlicher als auch in rechtlicher Beziehung sicherte, bis in die jüngste Gegenwart.

Städte finden sich in den österr. Ländern vor der Colonisierung derselben mit deutschen Ansiedlern nicht. In den, frühere Geschichtsperioden beurkundenden Quellenwerken kommen zwar die Ausdrücke civitates, oppida öfter vor, doch kann dabei nur an Herrensitze und mehr oder weniger ausgedehnte Befestigungen gedacht werden, welche der umliegenden Bevölkerung eine Zufluchtstätte bei feindlichen Einfällen bieten sollten, in der Regel jedoch keine ständige Einwohnerschaft besaßen. Selbstverständlich bildeten diese Ortschaften auch nicht die Grundlagen zur Entwicklung städtischer Gemeinwesen.

II. **Gründung des deutschen B. und B. in den österr. Ländern und in U.** Die Entwicklung des modernen B. u. B. in den österr. Ländern knüpft sich durchaus an die im 10. Jahrh. beginnende und bis ins 15. Jahrh. sich fortsetzende deutsche Colonisation dieser Länder. Theils aus dem Nordwesten Deutschlands, theils aus Baiern und Schwaben her erfolgte die Verbreitung des deutschen Volkselementes und daher auch des deutschen Rechtes in die slavischen Länder und nach U. u. Siebenbürgen, und der verschiedene Ursprung der deutschen Ansiedler erweist sich auch für die Schaffung der rechtlichen Grundlagen des B. u. B. in Oesterr. als bedeutungsvoll. Im nördlichen Böhm. und M., im heutigen Gal., den ganzen Nord- und Südabhang der Karpathen entlang bis nach Siebenbürgen hinein gewann das sächsische Stadt-, Hof- und Landrecht Geltung, während in den inneröstерr. Ländern, im südlichen Böhm. u. M., im westlichen und südwestlichen U. bairisches und schwäbisches Recht sich ausbreitete und für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse sowohl des Bürgers als auch des Bauern maßgebend wurde. Die Ge-

schichte des B. u. B. in Oesterr. bietet demnach keine wesentlichen Abweichungen von der diesbezüglichen Rechtsentfaltung in Deutschland dar und die eben vorkommenden Unterschiede erweisen sich als Folgen der Einwirkung örtlicher Verhältnisse.

Die Bildung des Bürgerstandes in Böhm. u. M. war hauptsächlich ein Verdienst der böhm. Könige seit Premysl Ottokar I. Den nächsten Anstoß zu ihrer diesbezügl. Thätigkeit gaben wohl die vielfachen Hindernisse, welche die mächtigen Adelsgeschlechter der Erstarkung der landesfürstl. Gewalt entgegensetzten. Um nun die landesherrliche Gewalt von dem Adel des Landes unabhängiger zu stellen und einen Stand zu bilden, dessen Gedeihen nur dann gesichert erschien, wenn Friede im Lande herrschte, begünstigten die böhm. Könige die Gründung von Städten und ihre Besetzung mit deutscher Bevölkerung. Die deutschen Bürger bildeten ursprünglich eine besondere, von der übrigen Bevölkerung streng geschiedene Classe, neben welcher die einheimische slavische in den Städten oftmals kaum geduldet wurde; neben dem deutschen Rechte, welches für deutsche Bürger ausschließlich Geltung hatte, galt das „Landrecht" überall, wo die Anwendung des deutschen Rechtes durch besondere landesfürstl. Privilegien nicht gestattet war. Doch wurde das einheimische Recht gar bald verdrängt, und das deutsche Recht galt bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. als das in Böhm. u. M. allgemein übliche Recht des B., selbst in solchen Städten, in denen neben deutscher auch slavische Bevölkerung sich vorfand.

Während so die Könige, welchen bald auch die mächtigeren Adeligen des Landes in Begründung von Städten nacheiferten, Anlass zur Bildung des Bürgerstandes gegeben haben, waren es in erster Reihe kirchliche Corporationen, welche der Verbreitung deutscher Ansiedler auf dem flachen Lande und dadurch der Bildung eines auf deutsch-rechtlicher Grundlage fußenden Bauernstandes wirksamste Unterstützung gewährten. Am Schlusse des 12. u. zu Beginn des 13. Jahrh. sind bereits beträchtliche Theile des Grenzlandes von Böhm. u. M. mit deutschen Ackerbauern besetzt und bald folgten in der Besetzung wüster Länderstriche mit Deutschen die böhm. Könige, die m. Markgrafen u. die Großen des Landes dem von Klöstern gegebenen Beispiele eifrig nach. All diesen Ansiedlern wurden Wälder zur Rodung und Urbarmachung angewiesen, Befreiung von Abgaben und Grundlasten ertheilt und der Genuss des deutschen Rechtes zugestanden.

Etwas später als in Böhm. u. M. erfolgte die Gründung deutscher Städte u. die Bildung eines freien Bauernstandes in Schl. u. Polen. Hauptsächlich gaben hier die Einfälle der Mongolen, Preußen und Littauer Anlass zur Berufung von deutschen Ansiedlern und Gründung von Städten nach deutschem Muster. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh., insbesondere jedoch im 14. Jahrh. wurden zahlreiche Städte gegründet, welche sämmtlich mit deutschem Rechte bewidmet wurden, und gegen Ende des 14. Jahrh. erscheint die Bevölkerung der polnischen Städte bereits als ein festgegliederter, von der Staatsgewalt als solcher anerkannter Stand, das Stadtrecht von Lübek, Kulm namentlich jedoch von Magdeburg als die eigentliche Grundlage des ganzen bürgerl. Gemeindewesens in Polen und Schl. Sowie in Böhm. u. M. war ferner auch in Schl. und Polen die Kirche beim Hereinziehen der deutschen Ansiedler thätig. Die ersten Klöster, die im Lande gegründet wurden, wurden mit deutschen Mönchen besetzt. Natürlich war es demnach, dass diese, um einen Anbau der ihnen geschenkten, ausgedehnten Ländereien zu erzielen und ihre Ertragsfähigkeit zu sichern, deutsche Ackersleute beriefen, mit ihnen Verträge über Rodung der Wälder u. Urbarmachung des Landes schlossen und, um sie an ihre Güter zu fesseln, ihre materielle und rechtliche Stellung günstiger zu gestalten sich bestrebten, als es die Lage der einheimischen Bevölkerung war. Das letztere wurde namentlich durch Erwirkung von landesfürstl. Privilegien erreicht, wodurch die Ansiedler auf kirchlichen Gütern von allen Lasten befreit wurden, welche die Landbevölkerung nach polnischem Rechte zu tragen hatte. Diese Befreiungen wurden aber eben durch Ertheilung des deutschen Rechtes gewährleistet; durch diese Ertheilungen wurde also erst ein fremder Bauernstand begründet, welcher dem polnischen Rechte bisher unbekannt war.

In der Geschichte der deutschen Einwanderung in U. und Siebenbürgen und Gründung eines auf deutschrechtlicher Grundlage fußenden B. u. B. können zwei Zeitabschnitte unterschieden werden. Der erste beginnt mit der Consolidierung des ung. Staatswesens, der zweite mit der hauptsächlich unter König Béla II. erfolgten Schaffung der rechtlichen Grundlagen, auf denen sich auch in U. ein deutscher Bürgerstand entwickeln konnte. Unmittelbar nach der Schlacht auf dem Lechfelde (10/VIII 955) beginnt die Ansiedlung der Deutschen, vornehmlich aus Baiern; planmäßiger wurde sie gefördert unter König Stephan. Die Begünstigungen, welche er den deutschen Ansiedlern gewährt hatte, wurden auch von seinen Nachfolgern nicht angetastet. Als dann um die Mitte des 12. Jahrh. die königl. Macht in U. erstarkt war, begann ein neuer Zuzug sowohl zu den älteren Sitzen der Deutschen, als auch in die von Kriegen entvölkerten Gegenden, welcher das deutsche Element im Lande für die ganze Zukunft einbürgerte und zu einem der wichtigsten Factoren der ganzen ferneren Rechtsbildung gestaltete. Durch Fürsorge der Könige begann sich ein Bürgerstand zu bilden, welcher bald in den zahlreichen, nun gegründeten Städten mächtig emporblühte u. schließlich in allen Landesangelegenheiten eine den übrigen Ständen gleiche Bedeutung erlangte, begann ferner freilich in bescheidenem Umfange ein Bauernstand sich zu entwickeln, dessen freiere durch das deutsche Recht ihm gesicherte Stellung wenigstens für eine zeitlang auch auf die Verhältnisse der einheimischen Landbevölkerung einen günstigen Einfluss äußerte.

III. **Höhepunkt der städt. Autonomie und bäuerlichen Freiheit.** Im 13. und 14. Jahrh. wurden in den verschiedenen Ländern des heutigen

Oesterr. feste Grundlagen für die Bildung eines freien B. u. B. geschaffen und rasch bildeten sich nun jene Verhältnisse aus, welche den Höhepunkt einerseits der städt. Autonomie, andererseits der freiheitlichen Entwicklung des Bauernstandes charakterisieren. Freilich gieng auch hier die Ausgestaltung dieser Verhältnisse nicht gleichzeitig, noch auch überall gleichmäßig vor sich.

Was vorerst die Entwicklung des Bürgerstandes betrifft, ergeben sich wesentliche Unterschiede zwischen den westlichen und östlichen Gebieten des Reiches. Während in den innerösterr. und böhm. Ländern im 13. Jahrh. die Rechtsgleichheit der Erbbürger und Handwerker sich erst nach und nach ausbilden musste, die Handwerker noch unter den Folgen ihrer ehemaligen Hörigkeit litten, der Gerichtsbarkeit ihrer Grundherren in mehrfacher Beziehung unterlagen, auch die Rathsverfassung erst am Schlusse des 13. und zu Beginn des 14. Jahrh. sich unter Einwirkung ähnlicher Verhältnisse, welche in Deutschland überhaupt das gleiche Ergebnis herbeigeführt hatten, ausbilden konnte: ist der Werdegang der städt. Autonomie in Polen und den ung. Ländern ein wesentlich anderer. Die Gründung der Städte erfolgte hier zu einer Zeit, wo in Deutschland und den westlichen Ländern Oesterr. der Ausbau der städt. Freiheiten zu einem gewissen Abschlusse gelangt war, die Freiheit des Bürgerstandes in seiner alleinigen Abhängigkeit von dem aus seiner Mitte entstammenden Organe, dem Rathe, ihren Ausdruck fand. Als ein solch ganz freier Stand fand das deutsche Bürgerthum in den östlichen Gebieten Oesterr., in Schl., Polen u. U. Eingang und alle diese Merkmale seiner Freiheit wurden bei seiner Einführung in diesen Ländern ausdrücklich anerkannt. Ueberall wurde Freiheit von dem Hörigkeitsverbande als selbstverständliches Recht der Bürgerschaft angesehen, die Gerichtsbarkeit gebürte ausschließlich dem von der Bürgerschaft gewählten Richter, während der Rechtszug nach ausländischen, oder aber als solche ausdrücklich erklärten inländischen Oberhöfen gieng und der Landesherr sich nur die oberste Gerichtsbarkeit vorbehielt. Auch die Rathsverfassung, sowie die Freiheit, durch Willküren Anordnungen für Innungsangelegenheiten und andere Gegenstände der städt. Verwaltung und des städt. Verkehres zu treffen, wurde als natürlicher Ausdruck der städt. Freiheit gewährleistet. Die Wahl des Rathes wurde in den meisten Fällen als ein den Bürgern selbst zustehendes Recht anerkannt und selbst dort, wo der Landesherr sich die Ein- und Absetzung des Rathes vorbehalten hatte, gab er sie vielfach bald wieder frei. Und auch die Landstandschaft gewannen die Städte bald und gerade U. war es, wo die (1405) auf einer allgemeinen Städteversammlung — der einzigen dieser Art — gefassten, auch das öffentliche Recht des Landes betreffenden Beschlüsse in ein königl. Decret gefasst, Gesetzeskraft erhielten und die Grundlage des sogen. Tavernicalrechtes bildeten.

Gleichmäßiger, als die Ausbildung der städt. Autonomie, gieng die freiheitliche Entwicklung des Bauernstandes vor sich, obzwar auch diese in den östlichen Ländern verhältnismäßig rascher erfolgte, als in den westlichen Gebieten. Die günstige Lage des Bauernstandes in Oesterr. im 13. u. 14. Jahrh. ist zum großen Theile auf die erhebliche Besserung der wirtschaftl. Verhältnisse des Bauernstandes, welche im 13. Jahrh. in Deutschland platzgegriffen hatte und zu welcher die Städtegründungen selbst, die Ausbildung der städt. Freiheit und der hiedurch bedingte Zuzug der Landbevölkerung in die Städte, sowie nicht minder eben die Auswanderung nach Osten am wesentlichsten beitrug, zurückzuführen. Mochte auch die Gründung eines Dorfes nach deutschem Rechte auf kirchlichem, landesherrlichem oder allodialem Gute des Landadels erfolgt sein; überall bildete die Dorfbevölkerung eine Gemeinde, welche in ähnlicher Weise organisiert war, wie die städt. Gemeinde. Freiheit der Bevölkerung von allen Abgaben und Lasten, denen die einheimische Landbevölkerung unterworfen war, Unabhängigkeit von der Gerichtsbarkeit desjenigen Richters, welchem die Einwohnerschaft nach Stand und Wohnsitz sonst unterliegen würde, wurde jedem Dorfe gewährleistet, welches von deutschen Ansiedlern gegründet wurde. Die Gerichtsbarkeit über die Dorfbewohner wurde ursprünglich gleich bei der Begründung der Dörfer an bestimmte, sogen. Erbrichter verliehen; daneben und in späterer Zeit regelmäßig, wurde die freie Wahl des Dorfrichters der Dorfgemeinde selbst zugestanden und die Gerichtsbarkeit dann von ihm in Verbindung mit den Dorfschöffen geübt. Freilich erstreckte sich die Competenz dieser Dorfgerichte regelmäßig nur auf Streitigkeiten der Dorfbewohner untereinander und deren geringere Vergehen; doch gelangte das Dorfgericht nicht selten auch in den Besitz sogar des Blutbannes. Vielfach wurden auch die Dörfer gleich bei ihrer Begründung mit dem Rechte einer nahe gelegenen Stadt bewidmet, oder es erfolgte auch die Zuweisung von Dörfern an das Stadtgericht über besonderes Begehren eines mit deutschem Rechte überhaupt bewidmeten Dorfes; in beiden Fällen erfolgte der Rechtszug von dem Dorfgerichte an das betreffende städt. Gericht und die Autonomie der Dorfgemeinden gewann auch in dieser Verbindung mit dem Stadtrechte eine neue Bürgschaft. Nicht zu verwundern ist es demnach, dass der blühende wirtschaftliche Zustand, welcher sich als Folge dieser freiheitlichen Stellung der deutschen Dorfbevölkerung entwickelt hatte, auch in der einheimischen Landbevölkerung all der Gebiete, in denen Dörfer nach deutschem Rechte gegründet worden waren, mächtige Sehnsucht nach Erlangung des deutschen Rechtes, in welchem eben die sicherste Gewähr der Dorffreiheit gesehen wurde, erweckte und wirklich geschah es, dass das deutsche Recht und die durch dessen Geltung bedingte Autonomie des Bauernstandes zu Ende des 14. Jahrh. und im Verlaufe des 15. Jahrh. in den meisten Gebieten des heutigen Oesterr. bei der deutschen und der ursprünglich einheimischen Landbevölkerung die einzige Grundlage ihrer rechtlichen Stellung bildete.

IV. **Verfall des Bürgerthums und des Bauernstandes.** Am Schlusse des 15. und zu Beginn des 16. Jahrh. trennt sich vorerst die auf gemeinschaftlichen Grundlagen fußende und bisher in gleichen Bahnen sich bewegende Entwicklung des B. u. B. einerseits in den österr., andererseits in den ung. Ländern.

In den ersteren Gebieten vollzieht sich in dieser Zeitperiode ein jäher Niedergang und Verfall der städt. Selbstverwaltung und bäuerlichen Freiheit. Ferdinand I. versetzte durch sein Vorgehen gegen die Städte sowohl in den österr., als auch den böhm. Erbländern, durch Bestellung der die ganze Thätigkeit des Stadtrathes bevormundenden, nur dem Landesherrn verantwortlichen und von ihm besoldeten Anwälte (syndici) der Gemeindeautonomie den Todesstoß, er schuf aber auch durch seine Verordnungen die Grundlage zur Bildung des modernen Staatsbürgerthums, in welchem das besondere mittelalterliche Stadtbürgerthum keinen Platz mehr fand. Die Reformen in der städt. Verwaltung, welche in den österr. Städten seit Erlass der Stadtordnung für Wien 12 III 1526, in den böhm. Ländern seit dem sogen. blutigen L. T d. J. 1547 und der Schlacht am weißen Berge im J. 1620 durch Ferdinand I. und Ferdinand II. erfolgten, bilden sodann den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Rechtsverhältnisse des Bürgerstandes, welche mit der Unterordnung der Städte unter die Kreisämter während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia ihren Abschluss fand. Durch diese Unterordnung schwand der letzte Rest städtischer Autonomie und erst die Ereignisse des J. 1848 bewirkten es, dass den Städten die Selbstverwaltung zum großen Theile von neuem zutheil geworden ist.

In den ung. Ländern behielten die Städte ihre Autonomie auch für die ganze Folgezeit. Das Recht der freien Wahl der städtischen Beamten, die Unabhängigkeit von jeder fremden Jurisdictionsgewalt und demgemäß die eigene Uebung der Gerichtsgewalt, sowie nicht minder das Recht der freien Vermögensverwaltung wurde ihnen niemals geschmälert. Nur in einer Beziehung vollzog sich auch hier eine wesentliche Aenderung: das deutsche Bürgerthum verschwand seit Ferdinand I. aus den freien Städten immer mehr, nachdem dieser Regent in die königl. Freistädte, in denen das deutsche Altbürgerthum bisher ein natürliches Uebergewicht hatte, magyarische Bevölkerung einführte, deren Ueberhandnehmen den deutschen Charakter dieser Städte bald vollständig verwischte, so dass in den freien Städten das magyarische Culturelement fortan die festeste Stütze fand.

Der Verfall des freien Bauernstandes u. dessen Knechtung hatte auch in den österr. Ländern so ziemlich die gleichen Ursachen, die auch in Deutschland die Entwicklung der Leibeigenschaft bewirkt haben. Die Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Druck der Landeshoheit, die Bedrückung der auf den L. T. nicht vertretenen Landbevölkerung durch Steuern u. andere Lasten, ferner Verpfändung, Verkauf u. anderweitige Verleihung landesherrlicher Gefälle an adelige Grundbesitzer: all dies bewirkte binnen wenigen Jahrzehnten eine fast vollständige Verarmung der Bauern u. schon am Schlusse des 15. Jahrh. (in Böhm. z. B. im J. 1487) wurde in Landtagsschlüssen die Hörigkeit der Bauern als gesetzlicher Zustand ausgesprochen. Der durch widerrechtlichen, willkürlichen Druck (grundlose sogen. Bauernlegungen) verursachte, durch die Glaubensreform wenigstens indirect geförderte Bauernaufstand, die furchtbaren Folgen des dreißigjährigen Krieges vollendeten das wirtschaftliche Verderben des sogen. vierten Standes, führten seine völlige Rechtlosigkeit herbei. Nur in T. hatte der Aufstand des J. 1525 für den ganzen Bauernstand günstige Folgen herbeigeführt, denn die L. O. v. J. 1525, welche geradezu auf den von den Aufständigen gefassten, sogen. Meraner Art. fußt, beseitigte die meisten den Bauernstand bedrückenden Verhältnisse und sicherte ihm auch in politischer Beziehung gleiche Rechte mit den übrigen Ständen des Landes. In allen übrigen Ländern, auch den ung. — wo den Bauern die Freizügigkeit jedoch erhalten blieb — führten die Aufstände, welche sich auch später mehrfach, wenn auch nur local wiederholten, zur grausamsten Bestrafung u. nur noch größeren Bedrückung der Bauernschaft. Die verschiedenen Unterthansordnungen des 17. Jahrh. verboten den Unterthanen, sich ohne Erlaubnis der Grundherrschaft zeitweilig oder dauernd von ihrem Gutsbezirke zu entfernen, setzten große Geldstrafen auf die Aufnahme oder sonstige Förderung flüchtiger Unterthanen fest, verboten die sogen. Landflucht derselben; die Obrigkeit hatte das Recht der Verfolgung flüchtigen Gesindes, konnte sogar Unterthanen ihre mit den Eltern noch in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Kinder bei der sogen. Waisengestellung entziehen. Der Unterthan hatte keine freie Berufswahl, durfte nur mit Zustimmung der Grundherrschaft eine Ehe eingehen, für eine fremde Schuld sich verbürgen, über seine Fahrnis letztwillig verfügen, er besaß weder activ noch passiv die Processfähigkeit, konnte nicht einmal als Zeuge ohne obrigkeitliche Erlaubnis auftreten, etwaige Klagen gegen die Obrigkeit sollte er vorerst nur dieser selbst unterbreiten u. dgl.

Erst unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurde die Lage der Unterthanen in den deutschen und böhm. Erbländern einigermaßen gebessert. Durch die sogen. Urbarialreform vorerst, welche die Linderung der Leibeigenschaft, Besitzfähigkeit der Unterthanen, eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast bezweckte. Gegenüber der Grundherrschaft sollte den Unterthanen in den Kreisämtern ein staatlicher Schutz gewährleistet, durch die Beschränkung der Patrimonialgerichtsbarkeit dem Missbrauche der grundherrlichen Strafgewalt vorgebeugt, durch die sogen. Robotpatente (1771—1777) die Ablösung der Robot gesetzlich geordnet werden. Eine völlige Aufhebung der Leibeigenschaft sollte durch die Verordnungen Kaiser Josef II. (1781—1785) erfolgen, doch erst das J. 1848 bewirkte die Aufhebung der letzten Reste der Unterthänigkeit.

Literatur.

Maurer: Geschichte der Städteverfassung, 4 Bde., Erl. 1869—71; Ders.: Geschichte der Fronhöfe, 4 Bde., ebd. 1862—63; Ders.: Geschichte der Dorfverfassung, 2 Bde., ebd. 1865—66; Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben, I, Berl. 1886; Gierke: Genossenschaftsrecht, I, ebd. 1868; Krones: Handb. der Geschichte Oesterr., II—IV, ebd. 1877—79; Kostetzky: Handb. der G. in Unterthanssachen, Prag, 1818; Pauly: Const. rei urbar. r. Hung., Viennae 1817. Tomaschek: Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, Wien 1877. Grünberg: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisses in Böhm., M. und Schl., 2 Theile, Leipzig 1894, u. a.

Hanel.

Centralstellen in Oesterr.-Ung.

(in geschichtlicher Entwicklung).

I. Der Erzherzog und seine Aemterhoheit. — II. Entstehen gemeinsamer Hofbehörden unter Maximilian I. für die österr. Länder. — III. Erneuerung und Erweiterung der allg. (gemeinsamen) Hofämter unter dem Erzherzog und König, später auch Kaiser, Ferdinand I. — IV. Erhaltung der C. trotz der Gegenströmungen (von Maximilian II. bis Maria Theresia). — V. Maria Theresia, Josef II. und Leopold II. — VI. Neuregulierungen unter Franz II. (bezw. I. Kaiser von Oesterr.). — VII. Berathende Centralorgane. — VIII. Uebersicht der Behörden unter Ferdinand I. (Kaiser von Oesterr., König von U. u. B., rc.). — IX. Schlussbemerkung.

Die Organisation der vollziehenden Gewalt hängt überall und auch in Oesterr.-U. mit der Ordnung des öffentlichen Rechtes in seinem ganzen Entwicklungsgange auf das innigste zusammen, u. wurde die Ueberwindung des feudalen Rechtes, sowie die Anbahnung u. Aufrichtung eines neuen, allg., gleichen Rechtes von den Monarchen und Völkern, insbesondere auch durch die Vollzugsorgane der öffentlichen Gewalt miterrungen und mitvollbracht. In der älteren, feudalrechtlichen, dann ständischen Zeit, wo das Recht nach den verschiedenen Standesclassen: der priv. geistlichen u. weltlichen Stände, der priv. aber „mitleidenden" Städte, u. der unterthänigen bäuerlichen Bevölkerung verschieden war, so dass die Geistlichkeit, die weltlichen Standesherren, die Städte nach ihrem verschiedenen Recht lebten, die unterthänigen Classen nach den Banteidingen und Patrimonialrechten beherrscht wurden, war die Ordnung der Verwaltung für diese Standesclassen voneinander getrennt und verschieden, u. weil sich das Recht jeder Standesclasse auf ihr ganzes Recht, die eigene Wahrung ihrer Rechte und Interessen aber nur auf ihr abgesondertes Recht bezog, so war auch die Gerichtsbarkeit und Verwaltung bei jeder Standesclasse vereinigt, von der Gerichtsbarkeit und Verwaltung der anderen Standesclassen aber getrennt.

Zudem waren die Stände, insoferne sie nicht im Deutschen Reiche in eine politische Vereinigung gebracht waren, auch nach den verschiedenen Ländern getrennt.

Es bestand daher eine doppelte Trennung der Rechtsbildung u. der entstehenden Vollzugsorgane nach Ländern und in den Ländern nach Standesclassen, welche das politische Gemeinwesen in zahlreiche Vereinzelungen auflöste und Recht u. Verwaltung nur bezüglich der höchstpriv. Classen zum Provinzialsystem emporsteigen ließ, in welchem dann für die einzelnen Länder Landeshandvesten u. L. O. vorzugsweise für die höchstpriv. Standesclassen entstanden. (Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; Heinr. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte; Otto Gierke, Die Grundbegriffe des Staatsrechts, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, XXX. Bd. 1874, S. 294 ff. F. Krones, Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österr. Ländergruppe.)

So war es überall in der feudalrechtlichen Zeit, besonders auch in Oesterr. Die nähere innerstaatliche, verwaltungsrechtliche Verbindung und Vereinigung der Länder, die Ueberwölbung der standesmäßigen Verschiedenheiten der Rechte der Bevölkerungsclassen und der provinziellen Verschiedenheiten der einzelnen Länder durch höhere, von einer einheitlichen Regierungsgewalt ausgehende, allverbindliche Anordnungen und Institutionen wurde nun durch die monarchische, landesherrliche, königl. Gewalt nicht bloß mittels Erlassung allg. Anordnungen, Handvesten, Patenten, Generalien u. A. Entschließungen, sondern insbesondere auch durch die Schaffung von gemeinsamen Organen in Angriff genommen, und durch solche gemeinsame Gesetze und Organe einerseits der Unterschied zwischen den Ländern, andererseits die Verschiedenheit zwischen den Ständen auszugleichen, und auf eine höhere, einheitlichere Ordnung zu bringen gesucht.

I. **Der Erzherzog und seine Aemterhoheit.** Die Schaffung u. Entwicklung solcher gemeinsamer Organe steht überall, und besonders auch in der österr.-ung. Monarchie, im innigsten Zusammenhange mit der Entwicklung der Monarchie selbst, und gerade diese gemeinsamen Organe und der von ihnen zu handhabende Wirkungskreis charakterisieren am schärfsten die staatsrechtliche Gliederung und verfassungsrechtliche Ordnung und Form der Ausübung aller Staatsgewalt der Monarchie.

Im Mittelpunkte dieser Entwicklung steht der Landesherr, der nach Maß der durch Belehnungen, Verträge, Verbrüderungen u. Rechtstitel aller Art sich ergebenden Vermehrung u. Vergrößerung des Besitzstandes seine landesherrliche, monarchische Gewalt auf eine immer größere Anzahl von Ländern auszudehnen in die Lage kam. Auch inhaltlich steigerte sich die Macht der Landesherren von dem bestimmten Maße der ersten Privilegien bis zur vollen Landesherrlichkeit und zur späteren vollen, unbeschränkten Souveränität.

In der alten, feudalrechtlichen Zeit gab es in jedem Lande neben den ständischen Gliederungen eine einheitliche, regale Gewalt des Landesherrn, welche den ständischen Rechten gegenüberstand, wobei der Landesherr für seine Regalgewalten und jede Standschaft für ihre Rechte u. Interessen ihre eigenen Organe hatten (vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte; Siegel, deutsche Rechtsgeschichte).

In Oesterr. bestanden insbesondere die zahlreichen Rechte des Landesherrn, welche durch die großen Kaiserprivilegien begründet waren: das Recht der Gesetzgebung, jus statuendi, über alles, was sich im Lande befand; das lehenherrliche Recht, zufolge dessen der deutsche Kaiser den Herzog von Oesterr. nur in dessen eigenem Lande belehnen konnte u. der Herzog die weitere Lehenherrlichkeit im Lande über alle Vasallen selbst besaß; der Gerichtsbann im Lande mit dem privilegium de non appellando, dass sich kein Unterthan bei einer anderen Macht, sei es Kaiser oder Papst, beschweren, u. dem privilegium de non evocando, dass keine andere Macht die vom Herzog oder in seinem Namen gefällten Sprüche vor ihr Forum ziehen konnte; die zahlreichen Rechte der Regalien, wie sie der Kaiser in Deutschland besaß; das Münzrecht, jus monetae; das Bergregale, jus minarum auri, argenti fodinarum; die Maut u. das Zollrecht, mutum et telonium; das Schutzrecht über die Kirche; das Recht des Heerbannes mit dem Recht über Krieg und Frieden, dem Aufgebot über alle Vasallen und Unterthanen, und der Auflegung von Kriegscontributionen auf die Nichtprivilegierten, und überhaupt die volle Unabhängigkeit von aller fremden Gewalt mit Ausnahme der Lehenabhängigkeit vom Kaiser, namentlich auch die Unabhängigkeit von der Macht, welche den deutschen Lehenämtern und späteren Reichsämtern zustand, so dass den Herzogen in Oesterr. in ihren Ländern alle diejenigen Rechte zukamen, welche in dem Deutschen Reiche sonst den sogen. „Erzämtern“ und später den Reichsämtern zufielen; — u. da ein „Erzamt“ darin bestand, dass es in betreffenden Angelegenheiten die höchste Instanz war (vgl. Ferd. Schrötter I. u. II. Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte, von den Freiheitsbriefen, u. von den Titeln u. Reichserzämtern des durchlauchtigsten Erzhauses von Oesterr., Wien 1762; Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, II. Bd., § 291, S. 367 ff.), so besaßen die Landesherren in Oesterr. bezüglich ihrer Länder eben alle Rechte, wie der Kaiser bezüglich der „Reichserzämter“, und es war daher aus dem innersten Kerne ihrer Rechte begründet, dass die Herzoge von Oesterr. „Erzherzoge“ genannt wurden, was durch die Privilegien der deutschen Kaiser eine ausdrückliche Bestätigung fand (vgl. Diplom Friedrichs III. von 1453), u. ihre eigenen Hofämter begründen konnten.

Im Deutschen Reiche unterschied man als „Erzämter“ in der feudalrechtlichen Zeit die Aemter des „Erzmarschalles“, des „Erzkämmerers“, des „Erzschenken“, des „Erztruchsessen“ u. des „Obersten Jägermeisters“, von denen jedes die höchste Instanz in Angelegenheiten seiner Art im Reiche war, während der österr. Herzog von ihnen frei war und seinerseits selbst solche Aemter im Lande begründete, während er als Herzog von St. zugleich das Obristjägermeisteramt des Deutschen Reiches besaß. Infolge dieser Stellung hatten die Regenten von Oesterr. nicht erst als Könige von U. u. B. sondern schon als Erzherzoge das Recht der Errichtung von Hof- und Erblandämtern in jedem Land, wovon sie auch überall Gebrauch machten. (Vgl. Anton Emmert, Geschichtliche Darstellung der Erblandämter in T., Innsbruck 1838.) Der Erzherzog war der oberste u. alleinige Landes- u. Lehensherr im Lande, dem das Belehnungsrecht und die Gerichtsbarkeit über alle Vasallen, eventuell bis zum Rechte der Confiscation wegen Felonie, das Recht der freien Belehnung in jedem Erledigungsfalle, der Einführung in jedem Nachfolgefalle, das Recht der Adelsverleihung im Lande, das Recht der Standeserhöhung, der Legitimation, der Ernennung von Doctoren, Rittern, Prälaten, der Verleihung von Stadtrechten und Erhebung von Städten zu privil. „landesfürstlichen Städten“ und mit Ausnahme der Lehenabhängigkeit vom Kaiser die volle Selbständigkeit zukam, so dass er auf die Bildung u. Stellung der privil. Stände selbst den größten Einfluss ausübte u. seine überragende Macht zur Einigung und Vergrößerung seines Besitzstandes verwenden konnte, welche Macht sich mit dem Aufhören der Kriegführung durch Ritterschaften, der Anwerbung von Lanzknechten u. der neuen Waffen kundiger Krieger und mit dem Emporwachsen der Bedeutung der Städte und der Steigerung der Volksinteressen mit Beginn der neueren Zeit noch stärker erhob. (Vgl. F. Schrötter insbes. III. und IV. Abhandlung aus dem österr. Staatsrecht: „Von den Erbhuldigungen u. Kleinodien“, u. „Von den vorzüglichen Rechten, welche den durchlauchtigsten Erzherzogen mit und neben der Landeshoheit gebüren“.)

II. **Entstehen gemeinsamer Hofbehörden unter Maximilian I. für die österr. Länder.** Es ist daher kein Zufall, sondern eine höchst beachtenswerte historische Erscheinung, dass Maximilian I. es war, durch welchen ein mächtiger Fortschritt in der Entwicklung des österr. Staatsgedankens durch die Veranlassung gemeinsamer Berathungen mit ganzer Vollmacht ausgerüsteter (vollgewaltiger) ständischer Landtagsausschüsse der verschiedenen deutsch-österr. Länder (Ausschusslandtage oder Generallandtage) und insbesondere durch die Aufrichtung stabiler gemeinsamer Verwaltungsorgane für diese vereinigten Länder begründet, u. dadurch der für Jahrhunderte mustergiltige erste große Schritt zu besseren innerstaatlichen Vereinigung der Länder in Gesetzgebung und Verwaltung gethan wurde.

Gerade durch Maximilians, des letzten Ritters, vielfache Unternehmungen und oft weit ausgedehnte Reisen war der Uebelstand des nur nach Standesverhältnissen geordneten Verwaltungssystems, bei welchem die dem Landesherrn zukommenden Regalsachen und über den einzelnen Ständen stehenden Angelegenheiten vom Landesherrn selbst zu entscheiden waren, weshalb ihm die Landesunterthanen oft in fremde Länder an seinen Hof nachreisen mussten, mehr zum Bewusstsein gekommen und empfindlicher geworden.

Nun hatte Maximilian schon vor der Uebernahme des ihm nach Sigismund, dem „Münzreichen“, zugefallenen Landes T. während seiner Regierung in Burgund das in Frankreich bereits eingeführte System von collegialen Staatsbehörden mit festen Sitzen kennen gelernt, u. dieses System der Verwaltung auch in

Burgund durchgeführt. (Vgl. Eichhorn, Deutsches Reichsstaatsrecht, III. Bd. § 430, S. 283, IV. Bd., § 549, S. 370 ff.; Buchholz, Geschichte Ferd. I. (1831), I, 161 ff.; Luschandl, Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht, 1866, S. 323 ff.; H. J. Biedermann, Geschichte der landesfürstl. Behörden in T., 1866, im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde T., III. Jahrg., Innsbruck 1866; Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig, 1884, Abth. I, § 8, S. 37 ff.; Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterr. ob u. unter der Enns, Weimar 1879; F. Krones, Handb. d. Gesch. Oesterr., Berlin 1879; d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte (Schriften der hist.-statist. Section der m.-schl. Gesellschaft), XXIV. Bd., 1880; S. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1886; Heinrich Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886.) Es war daher begreiflich, dass er dieses System auch in den österr. Ländern, als ihm diese zufielen, einzuführen suchte, und dass er auf diese Einrichtung ein umso größeres Gewicht legte, als er nach dem Tode seines Vaters alle Länder des Hauses Habsburg in seiner Hand vereinigte, dazu noch die Görzischen Länder als heimfallende Lehen erwarb u. die deutsche Königskrone erlangte, wodurch er auch in alle Händel Deutschlands und Italiens verwickelt wurde.

Maximilian I. ist durch die Doppelrichtung seiner hauptsächlichsten Bestrebungen, durch die weitausschauenden Pläne zur Vergrößerung des habsburgischen Länderbesitzes und durch die Einführung von großen Beispielen für die bessere innerstaatliche Vereinigung der Länder zu gemeinsamer Gesetzgebung mit vereinigten Ausschusslandtagen und zu gemeinsamer Verwaltung durch collegiale oberste Behörden, der hauptsächlichste Begründer und Anbahner des Großstaates der habsburgischen Monarchie geworden.

Die österr. Erbländer waren infolge der vorausgegangenen „Nutztheilungen“ (oder „Mutschierungen“, d. i. Theilungen mit Rückfallsrecht im Unterschiede von den sogen. „Todtheilungen des sächsischen Lehenrechtes“) in zwei Hauptgruppen getheilt worden, in die Gruppe der fünf n.-ö. Erblande Oesterr. unter und Oesterr. ob der Enns, St., Kt. und Kr., u. in die Gruppe der sogen. o.-ö. Länder mit T., wozu damals T., die Vorlande in Schwaben und die Besitzungen im Elsass gehörten.

1. Landesregiment. Als Maximilian durch den Rücktritt seines Vetters Sigismund, der vorher den Maximilian adoptiert hatte, den Besitz von T. mit den o.-ö. Landen im J. 1490 erwarb, aus diesen Ländern aber wegen des Krieges mit U. sich bald entfernen musste, setzte er ein Regierungscollegium von zwölf Statthaltern und Räthen ein, welche während seiner Abwesenheit die politische Verwaltung und die Justizpflege über diese Länder in seinem Namen ausüben sollten. Im Anfange des Jahres 1491 bestellte er für das Finanzwesen und das Rechnungswesen vier eigene Räthe mit den nothwendigen Hilfsbeamten, für welche (seit 1495) der Name „Raitkammer“, d. i. Rechnungskammer zur Anwendung kam.

Als Maximilian nach dem Tode seines Vaters Friedrich III. im J. 1493 die Regierung der übrigen fünf n.-ö. Erblande übernahm, und sich nach dem Reiche begeben musste, hat er für die Dauer seiner Abwesenheit „ein Ordnung und Regiment, bestehend aus einem Obersten Hauptmann und sechs Statthaltern und Räthen, der Regenten, für die fünf n.-ö. Länder aufgerichtet und ihnen Macht und Gewalt gegeben, alles das, so ihm als Regierenden Herrn und Landesfürsten zustehet und gebüret, von seinetwegen zu handeln und auszurichten“. Auch für die n.-ö. Länder wurde neben dem „Regiment“ für das Finanz- und Controlwesen eine „Schatz-“ oder Rechnungskammer aufgerichtet. Vgl. Wienerisches Libell 25 I 1494, n.-ö. Landesarchiv A. 2. 2.

Im J. 1495 wurde auf dem Reichstage zu Worms das Reichskammergericht errichtet, dessen Zusammensetzung einen Sieg der Reichsstände über den Kaiser bedeutete, wogegen Maximilian für die dem Kaiser verbleibenden Rechte einen kais. Gerichtshof zu errichten bestrebt war. Durch die Hofordnung 20 XII 1497 wurde ein Hofrath geschaffen, 13 II 1498 activiert, welcher als höchste kais. Gerichts- und Regierungsbehörde seine Zuständigkeit nicht nur auf das Reich, sondern auch auf die Erblande erstrecken sollte. Gleichzeitig wurde auch die Hofkammer als oberste Finanzbehörde 1498 geschaffen und der Schatzkammer übergeordnet, welche 1496 zu Innsbruck für alle österr. Länder errichtet worden war. (Hofkammerordnung vom Eritag vor St. Valentinstag, bei J. C. Lünig, Codex Germ. dipl. 1732, behandelt bei Adler S. 80 ff.) Die finanzielle Organisation fasst zuerst Wurzel neben den Landesregimentern, indem 1491 der Generalschatzmeister, 1492 der Gegenschreiber, 1496 die Schatzkammer in Innsbruck, 1498 die allgemeine Hofkammer und Hofkammerordnung, 1499 die Rechenkammer in Innsbruck für alle österr. Länder entstehen, und das Finanzwesen dadurch von allen anderen Gegenständen abgegliedert wird.

2. Nürnberger Libell. Die vielfache Abwesenheit Maximilians und die wachsende Ueberhäufung mit Staatsgeschäften höchster Art führten dazu, dass er sich nicht um alle Verwaltungsgeschäfte der Erbländer kümmern konnte und dass die beiden aufgerichteten Regimenter in Innsbruck und Wien einen dauernden Charakter erhielten.

Für T. und die Vorlande wurde das „Regiment“ 1498 neu organisiert und stabilisiert, für die fünf n.-ö. Erblande 1501 durch das sogen. Nürnberger Libell 21 IV 1501, welche Ordnungen der Kaiser ohne Beirath und Mitwirkung der ständischen L. T. erließ. Auch die „Schatzkammerordnung“ von 1498 hatte Maximilian allein kraft eigener Machtvollkommenheit ohne Mitwirkung der Stände erlassen. („König Maximilians Publication Ihres Regiments anstell- und verwaltung der N. Ö. Lande, als Oesterreich, Steyer, Khärndten, Crain, Ysterreich

und Karst", in den Landeshandvesten dieser Länder aufgenommen und abgedruckt, (vgl. *Landeshandveste* für St., 1842 neu gedruckt, Landeshandveste für Kr. 1610.) Vgl. Lustkandl, Abhdl. aus dem österr. St. R. S. 323 ff. S. Adler: Die Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I. handelt S. 59, 98 (186), 223 bis 244 von dieser n.-ö. Verwaltungsreform von 1501, wobei er das in den Landeshandvesten als Libell bezeichnete Werk stets nur eine Verordnung nennt.

Durch diese Ordnungen, namentlich durch das für die beiden Ländergruppen getrennt (also dualistisch) aufgerichtete *Regiment*, durch welches je ein *Hofgericht*, eine *Hof-* und *Hauskammer*, ein *Hofrath* mit einem *Hofkanzler* an der Spitze und mit Räthen („Hofräthen"), die zur Entscheidung „in Hofrath geben", d. i. collegial beschließen sollten, konnte ein gewaltiger Eingriff in die Rechte der priv. Stände gemacht werden, ja er war durch die Ueberweisung aller landesherrlichen Rechte an dieses Regiment und durch die Aufrichtung eines solchen landesherrlichen *Hofgerichtes* schon gemacht. Es war daher natürlich, dass von Seite der Stände der Erbländer ebenso ein Kampf, namentlich gegen das Hofgericht, unternommen wurde — denn das Gerichtswesen hieng mit den privil. Rechten der Stände innigst zusammen — wie der deutsche Reichskanzler gegen den Hofrath mit dem Hofkanzler und das Hofgericht Einsprache erhob, besonders da erst im J. 1495 der „ewige Landfriede" beschlossen u. das „Reichskammergericht" für Deutschland aufgerichtet worden war. (Vgl. besond. A. Luschin v. Ebengreuth, G. des älteren Gerichtswesens in Oesterr. ob und unter der Enns. Weimar, 1879.)

Die von *Maximilian* selbständig aufgerichteten, dualistisch centralisierenden collegialen *Hofbehörden des Regiments, des Hofrathes mit dem Hofkanzler und den Hofräthen*, besonders aber des *Hofgerichtes*, konnten daher ihre Wirksamkeit nicht unangefochten ausüben, und besonders in den n.-ö. Erblanden umso weniger, als hier anfänglich auch der Fehler begangen worden war, jede der centralisierenden Hofbehörden an einen andern Ort, das Regiment nach Enns, später nach Linz, die Hofkammer und die Rechnungskammer sowie die Hauskammer nach Wien, ebenso den Hofrath nach Wien, aber das Hofgericht nach Wiener-Neustadt, zu verlegen, so dass sich Maximilian aus doppelten Gründen veranlasst sah, mit den ständischen L. T. in Verhandlung zu treten. (Vgl. das *Libell* selbst, auch S. Adler, S. 228 u. ff. Krones, Handb. der Gesch. Oesterr., III. Bd. S. 23 ff.)

3. *Die Augsburger Libelle.* Nach Abhaltung mehrerer gesonderter L. T. wurde von Maximilian, der inzwischen 1505 in Trient zum Kaiser gekrönt worden war, ein *Generallandtag* für die vereinigten n.-ö. Erblande auf den heil. Dreikönigstag des J. 1510 nach Augsburg ausgeschrieben, woselbst durch Beschlüsse der vereinigten, mit ganzer Vollmacht ausgerüsteten Ausschüsse der fünf Erblande und zu jedem Punkt ihrer Begehren hinzutretende kais. Resolution die sogen. *Augsburgischen Libelle* 10/IV 1510 zustande kamen, deren eines die *gemeinsamen Landschaftsbegehren* der vereinigten Lande behandelt, während je ein anderes Libell etliche *abgesonderte Angelegenheiten jedes einzelnen dieser Länder* betraf; worauf das gemeinsame Libell in alle Landeshandvesten der vereinigten, das abgesonderte Libell nur in die Landeshandveste des betreffenden Landes als anerkanntes Landrecht aufgenommen worden ist. (Ich habe dieses Augsburger Libell von 1810 schon in meinen Abhandlungen aus dem österr. Staatsrechte, Wien 1866, S. 326 ff. eingehend behandelt. Seither hat Dr. S. Adler in einem sehr beachtenswerten Werke „Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I.", Leipzig 1886, Entstehungsgeschichte, Inhalt und Bedeutung dieser Organisationen sehr eingehend erörtert.)

Durch *das gemeinsame Augsburger Libell* 10/IV 1510 für alle fünf n.-ö. Erblande wurde das den ständischen Rechten abträgliche fürstl. Kammergericht in Wiener-Neustadt abgestellt, die anderen eingesetzten gemeinsamen Behörden des Regiments, der Hofkammer, des Hofrathes mit dem Hofkanzler und den Räthen, wurde aber aufrecht erhalten, und wenn der Kaiser unter Ablehnung des Begehrens, dass die Mitglieder des Regiments im Fall eines Abganges durch freie Wahl eines Standesmitgliedes sich selbst ergänzen sollten, einerseits nur zugestand, dass er selbst im Falle eines Abganges an Stelle des Abgängigen einen andern von demselben Stand und Land in das Regiment berufen wolle, so setzte er andererseits auch fest, dass die Stellen des Regimentes *besoldete Aemterstellen* sein sollen, wodurch der staatlich besoldete Charakter dieser Aemter neben der Beiziehung von Mitgliedern aus den Ständen einen scharfen Ausdruck empfieng. Vgl. die kais. Resolution zu der vereinigten Landschaften Begehren, bes. ad 1 und 2. Den Ständen von T. u. O. Oe. hatte der Kaiser schon 1509 eine Berücksichtigung bei Bestellung der Mitglieder des o.-ö. Regimentes gewährt.

Das *Regiment* wurde im Sinne der Bitte der Ausschüsse um einen „gelegenen Ort" nach *Wien* verlegt, und es hatte insbesondere auch die kais. Resolution zu den Landschaftsbegehren Punkt 13 einen centralisierenden Charakter, wodurch der Hofrath als Appellationsinstanz über Forderungen der Unterthanen an den Landesfürsten erklärt worden ist.

4. *Die Innsbrucker Libelle.* So waren für *die beiden Ländergruppen* der o.-ö. u. der *fünf* n.-ö. Erblande mit Zustimmung der landständischen Vertretungen *landesfürstl. Hofbehörden* hergestellt, aber die beiden Gruppen selbst waren noch nicht verwaltungsrechtlich vereinigt. Um dies nebst anderen wichtigen Erfordernissen für seine Politik zu erreichen, berief der Kaiser *vollmächtige Ausschüsse* der L. T. beider Ländergruppen 16/XI 1517 nach „Schwäbisch-Wörth" (Donauwörth.) Diese Versammlung der Ausschüsse aller österr. L. T. wurde über Vorstellung der tir. Stände nach *Innsbruck* verlegt und hier

kamen im J. 1518 unter Intervention der Räthe des Kaisers und der Person des Kaisers selbst jene hochwichtigen Berathungen der Landtagsausschüsse aller Länder und durch Genehmigung des Kaisers jene hochwichtigen Documente zustande, welche in Form von königl. Diplomen von der Hand des Kaisers gefertigt und von dem Obersten Kanzler Serentein gegengezeichnet an alle L. T. als Grundlage des Rechtes aller Länder gesendet worden sind und die unter dem Namen der „Innspruckerischen Libelle von 1518“ als wichtigste Documente in den Landesarchiven aufbewahrt worden, auch in den publicierten Landeshandvesten von Kt. 1610, von Kr. und St. noch 1842 unter ständischer Autorisation gedruckt, zu finden sind.

Die Landeshandveste von Kt. von 1610 enthält alle drei Innsbruckerische Libelle 24 V 1518, wovon das erste die allgemeine Defensionsordnung aller der n.- und o.-ö. Lande, 24 V 1518, das andere Libell Ihrer Majestät Hofhaltungsordnung 24 V 1518, und das dritte Innspruckerische Libell 24 V 1518, die kais. E. über die Particulargravamina von allen n.- u. o.-ö. Landen enthält.

(H. J. Zeibig hat im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XIII. 201 ff. bis 316, eine ausführliche Abhandlung: „Der Ausschusslandtag der gesammten österr. Erblande, zu Innsbruck 1518“, mit eingehender Darstellung der Verhandlungen (nach den Aufzeichnungen des Prälaten G. H. Hausmannstätter von Klosterneuburg) publiciert).

a) Defensionsordnung. (Keim des Hofkriegsrathes.) Nach dem ersten dieser Innsbrucker Libelle 24 V 1518 einigte sich der Kaiser als Landesherr mit den vollmächtigen Ausschüssen („Wir mit ihnen und Sie mit Uns“) in Verpflichtung aller L. T. (welche sich durch die Vollmachten so verpflichtet erklärt hatten, als ob sie gegenwärtig gewesen wären), zur Aufrichtung einer gemeinsamen Defensionsordnung für alle österr. Erbländer, in welcher der Oberbefehl des Kaisers, in Abwesenheit des Kaisers zu seiner Vertretung eines Obersten Feldhauptmannes, die gegenseitige Pflicht der Länder zur Kriegshilfe und Vertheidigung aller Länder, welche „unzertrennt und ungeschmälert“ dem Hause Habsburg erhalten werden sollen, für jedes Land ein Landesfeldhauptmann und sechs Kriegsräthe, welche im Falle einer Kriegsgefahr mit dem Landmarschall zusammentreten sollen, und ein genaues Verhältnis der gegenseitig nach Maß der Gefahr zu leistenden kleineren oder größeren Hilfe der Länder aufgestellt waren.

Man behauptet gewöhnlich (auch Alfred Huber: Geschichte Oesterr. III., 461), dass diese Defensionsordnung nur für fünf Jahre aufgerichtet gewesen sei. Es wird aber vom Kaiser ausdrücklich erklärt: dass „Wir mit Ihnen und Sie mit Uns nachfolgent Meinungen Uns, auch gemeinen Unseren Landen und Leuten, und Unseren Erben und Nachkommen zugesagt haben“. Und an der Stelle, wo von der vorläufigen Bestimmung auf fünf Jahre die Rede ist, heisst es wörtlich:

„Darum haben Wir und die Ausschüss, im Namen aller Niederen und Oberen Landen, Uns einer ansehnlichen tröstlichen Ordinanz und Rüstung zu Ross und zu Fuß, und darzu unsernthalben ainer genedigen und ihrenthalben brüderlichen und freundlichen Einigung und Verstands, wie und was massen wir und ein Land dem andern, auch die N.-Oesterreichische den Obern, und hinwider die Ober-Oesterreichische den Niedern, gegen und wider Mennigliches, gleubiger und ungleubiger anfechtung, beschwerung, überfall und beleidigung, zu unser und ihrer aller Defension, Rettung und Behaltung, Hülff, Trost, Beystand und Handhab beweisen, raichen und thuen sollen und wollen. Wiewol wir das, von Gott und der Natur, ohne das einander schuldig und pflichtig sein, auf fünff Jahr lang, die nächstkünftigen, und fürter, bis auf unser und unserer Land wolgefallen, abgeredt, vergleicht, bewilligt und zugesagt, auf Form und Maß, wie hernach folgt“.

Man kann also nur sagen, dass die Defensionsordnung nach fünf Jahren gekündigt werden konnte, wenn sie aber nicht gekündigt wurde, so war sie auf fünf Jahrr u. „fürder“ abgeschlossen. Es war also ein ähnliches kündbares Verhältnis, wie es nach den Ausgleichsgesetzen für Oesterr.-U. seit 1867 für das „Zoll- und Handelsbündnis“ besteht. Auch in dem zweiten Libell von Innsbruck wird auf diese Verlängerung der Defensionsordnung über die fünf Jahre hinaus, „und fürter“, reflectiert.

b) Hofhaltungsordnung. Feste Dauer des Hofrathes, der Hofkanzlei, des Hofkanzlers, der Hofkammer und Rechenkammer. Das zweite Innsbrucker Libell 24 V 1518 betraf Ihrer Majestät Hofhaltungsordnung, welche ebenfalls im Einverständnisse mit den vollmächtigen Ausschüssen der L. T. aller österr. Länder aufgerichtet worden ist.

Nach Erwähnung der Defensionsordnung und der Zusage, sich auch im Reiche und besonders bei den Nachbarländern um Kriegshilfe umsehen und keinen die Erblande in Anspruch nehmenden Offensivkrieg ohne Berathung mit den Ausschüssen eingehen zu wollen, wird für die innere (Friedens-) Verwaltung ein steter Hofrath aufgerichtet, welcher aus 18 Personen bestehen soll:

„Nun zu Unserem Hofwesen und Statt, seyn Wir mit Rath der Ausschüß unserer Lande, entschlossen, hiefüro einen geordneten stätten Hofrath, der allezeit bei Uns oder in der Nahend umb uns sey, aufzurichten und zu halten, Nemblich von 18 Personen,

deren 5 auß dem Reich, vom Adel und Doktores, 5 aus den Niederösterreichischen Landen, aus jedem einer, Zween (2) auß unserer fürstlichen Grafschaft Tyrol, und Zween (2) auß Unseren anderen Oesterreichischen Landen, sein,

alles treffentlich, ehrbar, verständig u. geboren Landleut, die wir auch jetzo mit willen u. wissen der Ausschüß, gestimmt und fürgenommen haben, sampt Unserm Hofmeister, Marschalch,

Cantzler und Schatzmeister, und also, daß sonderlich die von den Landen, welchen nit stättigs zu dienen gelegen sein wirdet, zu halben Jahren abzuwechseln, und durch andere auß denselben Landen zu ersetzen sein."

Denselben Hofräthen wird nach dem Rang ein bestimmter Sold angewiesen.

Es wird also ein Hofrath aufgerichtet, welcher sowohl für die Geschäfte des Reiches, als für die Vereinigten n.-und o.-ö. Erblande bestimmt war. Die Einsetzung für das Reich hätte durch die österr. Ausschüsse nicht mitberathen werden können, wenn der deutsche Reichshofrath vom König nicht schon 1498 begründet worden wäre; die Einführung eines Hofrathes für alle n.- und o.-ö. vereinigten Erblande zusammen war neu, und die Festsetzung eines vom Landesherrn zu gewährenden Soldes charakterisiert die stetige beamtenmäßige, wenn auch theilweise mit Mitgliedern der Landstände besetzte Behörde als eine landesfürstliche Hofbehörde, welche als eine Collegialbehörde im Namen des Landesfürsten functionieren sollte. Der Hofrath sollte sowohl oberste Justiz- als Verwaltungsstelle sein:

„So sollen und wöllen, wir hiefüro alle Partheienhändel, die betreffen Justitiam und Beschwärungen, oder Vorderung, zu unserem Cammergut, oder Förderung, oder Gnaden und Gaben, außerhalb unser eigen geheimen großen Sachen, durch den beruerten unsern Hofrath handeln, rathschlagen, schließen und expedieren."

Neben dem Hofrath behielt sich der Kaiser gewisse Sachen für eine geheime Behandlung vor (Keim des Geheimen Rathes):

„Doch was in allen solchen Händeln und Sachen genötig oder trefflich wäre, und sonderlich Gnaden und Gaben, mit unserem Vorwissen und Willen: zu dem das auch zu unserem Gefallen stellet, unser geheim groß Sachen je zu zeiten mit den Hofräthen, oder etlichen aus ihnen zu berathschlagen."

Der Hofrath sollte ferner Competenzhof für die Regimente (der Länder), auch ihr ordentlich Obrigkeit und Gericht, und Revisionsgerichtshof sein, wogegen der Kaiser selbst sich in allen Parteien Sachen aller Procurenen enthalten will. Die Hofräthe durften an keiner kaufmännischen Gesellschaft oder Gewerbe theilhaben.

Außer dem Hofrath wurde die Kanzlei, mit dem Hofkanzler an der Spitze, bestellt, welcher beide, des Reichs und der österr. Lande Sachen unter Handen haben soll, und sollten dem Kanzler drei Secretäre zur Seite stehen, deren einem die Reichs-, dem anderen die n.-ö., dem dritten die o.-ö. Sachen zu expedieren und zu fertigen zustehen sollen. Dafür sollten auch drei Siegel bestehen.

Für den geheimen Rath wird noch besonders vorgesehen:

„Item, zu unseren aigen gemeinen und geheimen Händeln, mögen wir besondere Secretarien, soviel uns nach Gestalt der Sachen noth seyn, fürnehmen und gebrauchen; doch sollen Sie der Procurenen Muet und Hab halben auch geschworen, und dieser Ordnung, wie ander unterworfen seyn."

Für das Kammergut wird die bereits errichtete Hofkammer bestätigt:

„Item unser Kammergut, Empfang und Ausgab betreffend, Wiewol uns die Ausschüß ihr getrew Guetbedenken, was gestalt dasselb hiefüro gehandelt werden soll, angezeigt, dieweil wir aber hiervor eine aufrichtige gute Ordnung, eines Schatzmeisters, auch Einnehmers, Generals und Pfennigmeisters am Hof aufgericht haben, die auch der Ausschüß Rathschlag nicht ungemäß ist; So lassen wir solche Ambter in berührter unser Ordnung bleiben. Und nemblich, daß wir einen Schatzmeister, und neben ihm einen Einnehmer General haben, in desselben Einnehmer Generals Handen alle unseres Haus Oesterreich Cammergüter, Einkhommen, und Gefäll, Ordinari und Extraordinari kommen, und von dannen wiederumb außgeben werden, inhalt gedachter unser Ordnung."

Außerdem und unter dem Einnehmergeneral stehend wird noch ein besonderer Kammermeister für die n.-ö. und ein Kammermeister für die o.-ö. Lande eingesetzt, welcher über den unteren Amtleuten stehen soll.

Nebst dem Hofrath, der Hofkanzlei und der Hofkammer wird noch eine oberste gemeinsame Rechenkammer mit dem Sitz in Innsbruck aufgerichtet:

„Item, Wir verordnen allen unseren Niedern- und Oberösterreichischen Landen eine gemaine Raitkammer, nemblich zu Ynnsbrukh mit den Raiträthen, so jetzt darin sein; Und dieweil der Raittungen und arbeit viel werden, So sollen und wollen wir mit mehr Personen, nemblich auß unsern Niederösterreichischen Landen, so darzue verständig und taugentlich sein, ersetzen und stärcken, die wir aus den Ausschüßen jetzo ernennt haben. Doch nit dergestalten, daß damit die Niederösterreichischen Einkommen zu derselben Rait-Cammer präsentiret oder incorporiret werden, sondern in ihren Landen zu unser Vitzthumb und Ambtleuth, und nachfolgend unsers Cammermeisters, und fürter zu unsers Einnehmer-Generals handen, zu Unseren Willen dienen und geraicht werden, und die Rait-Cammer zu Ynnsbruckh nicht anders dann die Raittungen zu nemmen und zu rechtfertigen Macht haben soll."

Und daneben wurden zur Reformierung des Kammergutes noch sechs weitere Hofräthe als Reformierer des Kammergutes auf zwei Jahre bestellt.

So waren von Maximilian I. mit Zustimmung der Ausschüsse aller österr. Länder gemeinsame Hofbehörden für alle damaligen österr. Erbländer eingesetzt worden, von denen sich das sog. n.-ö. Regiment auf die fünf n.-ö. Lande, das o.-ö. Regiment auf T. und die o.-ö. Lande bezog, während die Institutionen der allg. Defensionsordnung, der Hofrath mit der Hofkanzlei, die Hofkammer mit dem Einnehmergeneral und die gemeinsame Rechenkammer als oberste Hofbehörden auf alle vereinigten n.- und o.-ö. Länder sich erstreckten

III. Erneuerung und Erweiterung der allg. (gemeinsamen) Hofämter unter dem Erzherzog und König, später auch Kaiser, Ferdinand I. Von Maximilians Nachfolger in Oesterr., Ferdinand I., welcher von seinem Bruder Karl zuerst (1521) die fünf n.-ö., dann (1522) die o.-ö. Lande durch die Erbtheilung zugewiesen erhielt, wurde das System der gemeinsamen Hofbehörden für die deutschen Erbländer aufrecht erhalten und als er nach dem Tode Ludwig II. von B. und U. (1525) diese Länder erwarb, auch auf diese neu erworbenen Länder auszudehnen getrachtet.

Da ihm jedoch das Bestreben der administrativen Vereinigung aller Länder namentlich in Bezug auf die inneren Angelegenheiten der Länder nicht ganz gelang, indem er die Freiheiten der Länder vor der Krönung bestätigen musste, so rief er nur unter Anwendung seiner Regal- und Prärogativgewalten eine Anzahl höchster allg. Hofbehörden ins Leben, welche ihre Wirksamkeit auf alle seine deutschen, böhm. und ung. Länder erstreckten, während die anderen Hofbehörden ihre Wirksamkeit nur in Bezug auf eine Gruppe enger vereinigter Erbländer ausüben konnten, so dass durch Ferdinand I. nicht bloß die für die verschiedenen Länder Deutschlands als Muster dienende Organisation von Hofcentralbehörden überhaupt, sondern auch der für Oesterr.-U. Entwicklung wichtige Grundsatz der Entstehung von allg. vereinigten Hofbehörden für alle Länder, im Unterschiede von den Centralhofbehörden für bestimmte Ländergruppen entstand, der bis zum heutigen Tage in der österr.-ung. Monarchie noch fortwirkt.

Unmittelbar nach Maximilians I. Tode hatten sich die Ausschüsse der vereinigten österr. Lande zu Bruck a. d. Mur versammelt, und über ihr gemeinsames Verbleiben bei dem Hause Habsburg Beschlüsse gefasst, worüber das „Bruckerische Libell oder Vergleichung der fünf n.-ö. Lande sampt der Grafschaft Tyrol von Sonntag Oculi 1519“ Aufschluss gibt. (Siehe Handveste für St., 1620, S. 134.)

Man kann von diesem Bruckerischen Libell vielleicht sagen, dass es nicht zu den grundgesetzlichen Bestimmungen der österr. Reichs- und Rechtsentwicklung gehört, weil es nur durch die Ausschüsse der vereinigten Stände, ohne hinzutretendes landesherrliches Decret zustande kam. Aber es ist eines der interessantesten und merkwürdigsten Documente für das Bestreben der Länder, vereinigt beisammen zu bleiben, um in einer Zeit, wo keiner der Thronerben im Lande war, den ungeschmälerten und gesicherten Uebergang der vereinigten Länder auf die Erben des Erzhauses sicher zu stellen. (Buchholz, Geschichte Ferdinands I. S. 166 ff. Lustkandls, Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht.)

I. **Die Landesregierungen und der Hofrath.** Zunächst suchte Ferdinand I. einen Hofrath als Centralbehörde für die fünf n.-ö. Erblande aufzurichten, für welche er mit Decret 15/X 1521, Graz, die Instruction des n.-ö. Hofrathes von 1521 erließ und die Mitglieder ernannte, welchen Anordnungen mit Decret vom 5/XI 1523, Wien, eine weitere Instruction des n.-ö. Hofrathes von 1523 nachgefolgt ist. (Abgedruckt bei Ed. Rosenthal: Die Behördenorganisation Kais. Ferdinands I., im Archiv für österr. Geschichte, XXXIII. Bd. 1887, S. 259, 267 ff., vgl. Th. Fellner: Zur Geschichte der österr. Centralverwaltung (1493 bis 1848), in den Mittheilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung. Innsbruck. VIII. Bd. 1887, S. 258 ff.)

Dieser Hofrath für die fünf n.-ö. Erblande sollte schon nach der Instruction 15/X 1521 vollkommene Macht und Gewalt haben in allem dem, was justicia betrifft, alle irrungen, zwietrachten und spän, darum sie ersucht werden, abzustellen; selbst verhören; entscheid thun; urteil sprechen, appellazion erledigen; execution und vollstreckung thun; anstatt des Landesfürsten bann und acht erklären, die Lehen und gerechtigkeiten verleihen, die Verhältnisse zum Bischof von Wien, zur Universität von Wien, zum Bürgermeister und Rath der Stadt Wien, der Städte Krems und Stein und ihre Freiheiten wahrnehmen, für die Sicherheit des Landes sorgen, gegen Straßenräuber vorgehen, in anderen vorfallenden, die Lande betreffenden Sachen Vorkehrungen treffen und wegen der dafür nothwendigen Ausgaben mit der Rechenkammer handeln, und alle die judiciellen und polizeilich-administrativen Vorkehrungen sollten im Hofrathe geheim verhandelt werden:

„so unser hofräte im rat sitzen, das niemands ander eingelassen werde noch stimm haben, dann die benannten unser räte unseres hofrates . . . .“

Durch die Instruction 5/XI 1523 wurden die judiciellen und die politisch-administrativen Angelegenheiten des Hofrathes noch schärfer geschieden und der Hofrath selbst nach innen in zwei Theile (Sectionen) getheilt, deren einem die judiciellen, dem anderen die politisch-administrativen Angelegenheiten zugewiesen wurden, obwohl der Hofrath nach außen ein geschlossenes Collegium blieb.

„Nachdem wir, heißt es in der Instruction, im Anfang unserer ersten Ankunft (Zukunft) in unserm erblichen n.-ö. Lande . . . einen Hofrath aufgericht, . . . und damit die Regierung und Handlung in unserem Hofrath in steter Uebung bleib, ... so haben wir unserm Hofrath die nachfolgende bestimmte Ordnung gegeben.“

„Am ersten soll gedachter unser stathalter Sigmund von Dietrichstein auch die bemelten Hanns von Lamberg, herrn zu Saunstein, Wolfgang Jörger zu Tollet, Leonhart von Harrach, und Max Treitzsauerwein teglichen fertigen und handeln all supplicationen und ander furfallend sachen unser fürstlich regierung betreffend, (Senat für das politische regiment). — aber was Kriegshandlung betrifft, sol Felician von Betschach als unser raitrate (Rechnungsrath) dabei sein, auch was sachen ihnen furfielen,

das unser fürstliche Regierung betrifft, die ihnen zu swer sein wurden, die sollen unser statthalter auch Hanns von Lamberg, Wolfgang Jörger, Leonbart v. Harrach und der Treitzsauerwein in der versamblung des ganzen hofrats furbringen und darinnen besliessen (Plenum des Hofrathes, für schwere Sachen.)"

„Zum andern sollen Christoff von Puchheim, Philipp von Wuchsenstein, Sigmund von Herberstein, Erasm Doremberger, doctor Johann Kaufmann, doctor Jörg Mandl und doctor Jörg Presser teglichen handlen in den gerichtlichen sachen für und für, furdern und erledigen, sich darin nichts verhindern lassen (Justizsenat), doch dass alle urtl, so si nach irem guetbedenken und versten verfassen, in dem ganzen hofrate, so derselben Zeit bei einander sein, beslossen und geöffnet und so aber ain große und tapfere urtl vor augen ist, so soll der ganz hofrat über dieselben acta sitzen und wo von nöten sein will, ainen oder mer rät aus unser raitkammer darzue erfordern und dieselben urtl mit besammelten rat mit einander besliessen."

Die Theilung der judiciellen und der fürstlichen Regierungsangelegenheiten in den Vorbereitungsstadien und in den leichteren Sachen wird in der Instruction weiterhin in Bezug auf die Sitzungstage, die Sitzungen, Verhandlungen und Entscheidungen sehr eingehend beschrieben und dann principiell zusammengefasst:

„Weiter nachdem wir zur Furderung unserer furstlichen regierung und des rechten unseren hofrat in zwei tail getailt, nemblich daß der ein tail nichts handlen solle dann den gerichtlichen sachen außzuwarten und der under tail in allen supplicationen und anderen sachen die furstlich regierung auch die Kriegssachen betreffend zu handlen, wie vorgemeldt ist, so sollen gedachter statthalter etc. etc. . . . in den hernach volgenden sachen auch insonderheit und mit vleiß handlen."

Weiter erklärt Ferdinand in der Instruction ausdrücklich: „Wir behalten uns auch hierinnen bevor, daß wir zu jeder zeit unsern hofrat mit den personen mindern oder mehren megen, nach unserem gevallen."

Und falls der eine Theil weniger zu thun haben sollte, so sieht die Instruction weiterhin noch eine gegenseitige Unterstützung vor:

„Und nachdem wir unsern hofrat zur furderung aller handlung in zween tail getailt und ob je zu zeiten der ain tail mit iren handlungen mueßig waren, so sollen sie alsdann in den anderen rat, darinnen die meist handlung vor augen ist, geen, und in demselben helfen handlen und ratslagen nach allen irem vleiß und unser hofrat in solcher maß aneinander hilfreich sein."

Man wird wohl erkennen, dass ein erster Keim zur Trennung der Justizsachen von den Verwaltungssachen bei dem Wirkungskreise des Hofrathes für die fünf n.-ö. Lande wenigstens pro foro interno schon in dieser Instruction von 1523 gegeben war.

Diese Behörde entsprach aber nur einer Regierungsbehörde für die fünf n.-ö. Lande u. war noch keine allg. Centralbehörde; als es daher zur Errichtung eines allg. Hofrathes als allg. Centralbehörde kam, wurde dieser Regierung in den n.-ö. Landen, sowie der Regierung in Innsbruck die Führung des Titels „Hofrath" untersagt. (Vgl. Rosenthal a. a. O. S. 66; Fellner a. a. O. S. 270.)

Zur Errichtung einer allg. österr. Centralbehörde kam Ferdinand I. erst im J. 1526.

In einem Decret v. 14 XII 1526 (vgl. Rosenthal a. a. O. S. 65, Innsbrucker Statth.-Archiv, Bevelchbuch von der kais. Maj. 1523—1526, S. 457) heißt es: „Wir sind entschloßen, an unserm Hof einen stattlichen Hofrath von geschickten Personen, dazu wir etliche unserer Landleute zu gebrauchen gedenken, aufzurichten."

Diese neue österr. C. wird in der Kanzleiordnung 1 I 1527 bereits erwähnt, ebenso in der ausführlicheren Kanzleiordnung 12 II 1528, und ist wohl mit dem J. 1527 ins Leben getreten. Eingehenden Aufschluss über die Organisation des Hofrathes gibt erst die Instruction für die Hofämter 1 I 1537 (vgl. Rosenthal a.a. O. S. 66), nach welcher das Collegium aus den Inhabern der obersten Hofämter, fünf Räthen aus den n.-ö., zwei aus den n.-ö. Ländern und vier aus dem Reiche zusammengesetzt war. (Vgl. E. Löning, Verwaltungsrecht, S. 41; v. Meiller, Geschichte der obersten Hofämter in Oesterr., in Zeitschrift, Adler 1871, S. 24; Rosenthal a. a. O. S. 66 ff.)

Den aus einer Besoldungstabelle von 1537 zu erschließenden Plan, auch B. und U. dieser C. zu unterwerfen u. je vier Räthe aus diesen Ländern in die C. mit aufzunehmen, ließ man wieder fallen. (Vgl. Rosenthal a. a. O. S. 67; Fellner a. a. O. S. 273.) Die Hofrathsordnung 1/I 1541 (abgedruckt bei Rosenthal a. a. O. S. 228 ff.) kennt nur die obige Zusammensetzung.

Die Hofämterinstruction 1 I 1537 und die Hofrathsordnung 1 I 1541 sind die Hauptnormen für die dauernde Ordnung und Competenz des Hofrathes, welcher im wesentlichen nach den Grundzügen des Innsbrucker Libells v. 1518 als eine vom Könige zu ernennende Hofcentralbehörde gestaltet wurde, der alle deutschen Länder unterworfen sein sollten. „Wir wollen nicht", sagte Ferdinand in der Instruction v. 1537, „daß der Lande halber hierin ein Unterschied gehalten werde, dann wir sie des Orts nit als Gesandte der Lande, sondern als unsere Räthe und Diener haben."

Sowohl nach der Hofämterinstruction v. 1537 als nach der Hofrathsordnung v. 1541 war der Hofrath sowohl als höchster Gerichtshof des Deutschen Reiches (neben dem Reichskammergericht) und aller österr. deutschen Länder, als auch als die oberste Regierungsbehörde mit so weitreichender Gewalt aufgerichtet, dass sich die Leitung der gesammten inneren und auswärtigen Politik

in diesem Collegium concentrieren sollte, welches mit seiner auf alle schwierigen Fragen, insbes. auch auf das Gebiet der äußeren Politik, sich erstreckenden Thätigkeit („wie mit fremden potentaten zu practiciren sei") auch auf die politischen Angelegenheiten B. und U. mit Einfluss nahm, aus welcher Thätigkeit später das geheime Rathscollegium hervorgieng.

Der Hofrath war in politischer Beziehung zu allem berufen, was sich als Ausfluss königl. und fürstl. Hoheit ergab, u. wurden deshalb die Gegenstände einzeln nicht einmal aufgezählt, „in ansehung, daß die anzahl causarum status unergründlich". wie es sowohl in der Instruction v. 1537, als in der Hofrathsordnung v. 1541 heißt.

Die jurisdictionelle Function des Hofrathes wurde in der Hofrathsordnung v. 1541 ausführlich bestimmt:

„hierumb und damit wir . . . meniglichen, so uns umb hilf und handhabung ansuchen, ordentlichs, aufrichtigs, fürderlichs und bestendigs recht und expedition mittailen und deßen verhelfen möchten, so haben wir bis anher zur furderung und verrichtung der justicia und parteiensachen unseren kuniglichen hofrath erhalten, wellichen wir auch hinfüran gleichermaßen erhalten und der notturft nach mit noch mer ansehnlichen erbaren, frommen, geschickten und gelernten personen aus dem reich und unseren nieder- und oberösterreichischen landen ersetzen und all justici und parteienhändl (außerhalb deren, so vinanzsachen und unser Kammerguet belangen) fur bemerten unsern hofrathe zu erledigen, remittiren und weisen wollen."

Der Hofrath sollte täglich morgens nach dem Kirchgang zusammenkommen, berathen u. collegial beschließen („und die merer stimm ihren furgang haben"), er sollte Competenzhof für der Parteien nächste ordentliche Obrigkeit und Gerichtsbarkeit, und entscheidender Gerichtshof in den ihm selbst zukommenden Justiz- und Parteiensachen sein, und im Falle der Hofrath nicht entscheiden könnte, sollte er ein votum ad imperatorem erstatten:

„Wo auch in unserm Hofrath sachen furkommen, darin sich unsere Hofräth nit vergleichen möchten oder die sonst an inen selbs so hochwichtig, tapfer und ansehnlich wären, daß sie erledigung bei uns bedurften, die sollen uns jederzeit mit iren verzeichneten räthlichen bedenken durch der sachen secretarien oder wo von nöten unseren hofmarschalch und etlich der räthe selbs fürbracht werden, darauf wir volgends solliche sachen erledigen oder nach unserem willen und gefallen in ander wege der gepür nach zu geschehen bevelhen wollen."

So war unter Ferdinand I. für die ihm zustehende oberste Justizgewalt und oberste Regierungsgewalt in dem Hofrath eine oberste Justiz- u. Verwaltungsbehörde aufgestellt, welche ihre Wirksamkeit auf das Deutsche Reich und auf alle österr.-deutschen Länder erstreckte.

Der Reichshofrath. Als Ferdinand I. nach seinem Bruder Karl V. die deutsche Kaiserkrone erlangte (24 III 1558), löste er den deutschen Hofrath vom österr. Hofrath ab u. erließ die Reichshofrathsordnung 3/IV 1559, die er zu Augsburg publicierte, welche der Hofrathsordnung v. 1541 nachgebildet war und die Grundlage für die Entwicklung des deutschen Reichshofrathes wurde; der österr. Hofrath blieb für die vereinigten deutschen österr. Länder bestehen und gewann späterhin durch die Aussertigungen der Hofkanzlei auch eine allmählich übergeordnete Beziehung zu anderen, besonders den neu erworbenen Ländern der Monarchie.

2. Der geheime Rath. Die erste Spur eines geheimen Rathes wird bei Aeneas Sylvius erwähnt in seiner Historia Friderici III. (1582), wo es heißt, dass sich der Kaiser Friedrich III. mit einigen wenigen der am Hofe versammelten Räthe, welche sich durch ihre Klugheit auszeichneten, oder deren Vertrauenswürdigkeit er besonders hochschätzte, in abgelegene Kammern zurückzuziehen pflegte, um mit ihnen Staatsangelegenheiten von hervorragender Wichtigkeit zu berathen. (Vgl. Ferd. Schrötter, Abh. aus dem österr. Staatsrecht; Rosenthal a. a. O. S. 80.)

In dem zweiten Innsbrucker Libell 24 V 1518, betreffend Kaiser Maximilians I. Hofhaltungsordnung für die österr. Länder, behält sich der Kaiser neben dem Hofrath die besondere geheime Behandlung wichtiger Gegenstände mit nur einigen Räthen persönlich vor, indem die Wirksamkeit des Hofrathes grundsätzlich auf die Justizsachen und Regierungssachen gestellt wird, jedoch „außerhalb unser geheimen großen Sachen", und indem es weiterhin heißt: „Doch was in allen solchen Händeln und Sachen genötig oder trefflich wäre, und sonderlich Gnaden und Gaben, mit unserem Vorwissen und Willen: zu dem das auch zu unserem Gefallen stellet, unser geheim groß Sachen je zu zeiten mit den Hofräthen, oder etlichen aus ihnen zu berathschlagen."

Und es wird weiterhin noch gesagt, dass diese Räthe der Hofrathsordnung unterworfen u. eidlich verpflichtet sein sollen:

„Item, zu unserem aigen gemeinen und gehenmen Händeln mögen wir besonderen Sekretarien, soviel uns nach Gestalt der Sachen noth sein, fürnehmen und gebrauchen; doch sollen Sie der Procurenen Muet und Hab halben auch geschworen, und dieser Ordnung, wie ander unterworfen seyn."

Eine feste Ordnung scheint der geheime Rath durch die Kanzleiordnung v. 1527 erhalten zu haben. Diese Cantzleiordnung v. 1527 regelt in gleicher Weise die Thätigkeit des Kanzlers im geheimen Rath und im Hofrath. (Vgl. Rosenthal a. a. O. S. 82.)

„Erstlich soll ain ordentlicher verstendiger, vertrauter, geschickter und frommer Canzler sein, der soll im rate, es sei bei K. Maj. in dem geheimen rate oder im hofrate die merern stimb collegiren und zusammen merken,

materie proponiren, auch all supplication durch ine oder wem er des bevilht und sonst keines andern hant furbracht werden, es sei bei K. Maj. oder in den räten."

In der Hofämterinstruction 1/I 1537 heißt es in Bezug auf die vom Hofrath abgesonderten geheimen Rechtssachen:

„Nemblich sollen dieselben sonderen befelch haben, täglich, man halt rath oder nit (der Hofrath hatte in der Regel drei Sitzungstage in der Woche), zusammen komen, all kunftig hoch schwer und geheim sachen und gefehrlichkeiten zu bewegen und furzekommen, das ist, wie mit fremden potentaten zu practiciren sei, wie fremden practiken furkommen mag werden, auch die beschwerlich zerruttung und zuefäll abzulainen sei und alles das zu erhaltung unser kuniglichen und furstlichen Hocheit, land und leut aufnemen mit kunftiger fursehung zu guetem zaichen mag und albegen in handlungen und guetbedunken dieser articl kann nit wol genueg notturftig ausgefuert werden in ansehung, daß die anzahl causarum status unergrundlich fursehung nach gelegenheit der zeit leuff, der potentaten und frembder volker nationen practiken zu bedenken hat, und es soll in unserem bei- oder abwesen in solchem rate niemand kommen, er werde dann sonderlich darein verordnet oder erfordert."

Man sieht aus dieser Stelle, dass der geheime Rath seine Berathungen auf alle Angelegenheiten aller Länder, insbesondere in Bezug auf die auswärtige Politik erstrecken konnte, dass er daher gewiss auch auf B. und U., in welchem letzteren Lande die Türkenkriege eine Vorsorge besonders nothwendig machten, seine Thätigkeit mit erstreckte.

In der Hofrathsordnung 1/I 1541 kehrt die obige Stelle fast wörtlich wieder u. es ist natürlich, dass der geheime Rath sich auf alle Länder Sr. Majestät, deren Erhaltung u. Aufnehmen, bezog.

Der geheime Rath war das angesehenste Collegium, welches allen übrigen Behörden vorgieng, über denselben stehend mit dem Kaiser berieth, aber nur berathende Befugnisse hatte, indem der Monarch persönlich über die geheimen Sachen entschied, wenn auch der Kanzler die Stimmen für das votum informativum sammeln mochte.

Hofrath und Hofkammer waren verpflichtet, dem geheimen Rathe jegliche Auskunft zu geben. (Vgl. Fellner a. a. O. S. 272; Mittheilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung, VIII. Bd., 1887, S. 272. Krones, Handb., III, 262.)

Dem geheimen Rathe wurden die hochwichtigsten Angelegenheiten aller Länder vorgelegt, zu demselben wurden daher nach Entschließung des Monarchen auch die obersten Amts- und Würdenträger von B. u. U., sowie Mitglieder des regierenden Hauses herangezogen.

Unter Rudolf II. erstarkte sein Ansehen so, dass ohne sein Votum selbst in Finanzsachen nichts entschieden wurde, und als Ferdinand II. regierte, ward der geheime Rath der allmächtige Berather des Kaisers. (Vgl. Fellner a. a. O.)

Auch weiterhin wurde derselbe benützt, um für alle Länder wichtige Entschließungen des Monarchen feierlich bekanntzugeben, weswegen die staatsrechtlich wichtigen Actionen, welche man pragmatische Sanctionen nannte, wofür die Thronfolgeordnung v. 1713 das größte Beispiel ist, zunächst im geheimen Rathe bekanntgegeben, und die Räthe des vinculum silentii diesfalls entbunden wurden.

Der geheime Rath war daher ein allg., auf die gesammten Länder des Monarchen sich erstreckendes, nach seinem A. Ermessen zusammengesetztes Collegium, welches die allg. und insbesondere die auswärtigen Angelegenheiten berieth.

Die Ausführung der Beschlüsse hatte der oberste Kanzler zu besorgen, so dass neben dem geheimen Rath u. an der Spitze desselben stehend die geheime Hof- und Staatskanzlei als auswärtiges Executivorgan entstand, welches sich ebenfalls auf alle Länder, namentlich auch auf B. u. U., erstreckte, weshalb die U. späterhin baten, dass auch U. in die oberste Staatskanzlei, status ministerium, aufgenommen werden möge, was im G. A. 11 : 1741, § 4, mit den Worten zugesichert wurde: „Et ad ipsum etiam Status Ministerium Nationem Hungaram adhibere dignabitur (Majestas)." (Vgl. Lustkandl, Ung.-österr. Staatsrecht, Wien 1863, Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht, Wien 1866, S. 17 u. a.)

3. Die Hofkanzlei. Das oberste berathende Centralcollegium des geheimen Rathes und das oberste entscheidende Justiz- und Verwaltungscollegium des Hofrathes waren bezüglich der Geschäftsführung, des Einlaufes und der Ausfertigungen mit der Hofkanzlei in Verbindung, an deren Spitze der Hofkanzler (nach der Kanzleiordnung v. 1528 Oberster Kanzler, welcher Titel 1538 wieder verschwindet) stand, welcher zugleich Mitglied des geheimen Rathes und präsidierendes Mitglied des Hofrathes war, durch welche vereinigende Wirksamkeit inmitten aller Centralämter er die bedeutendste Stellung einnahm.

Im Deutschen Reiche war schon 1494 durch den Reichskanzler Berthold v. Mainz eine Ordnung der königl. Kanzlei angeregt und 1498 von Maximilian I. eine Reichskanzleiordnung erlassen worden, welche vorzugsweise eine Competenzabgrenzung der römischen und der österr. Kanzlei bezweckte.

Auch der Organisation der österr. Hofkanzlei hatte schon Max seine Aufmerksamkeit gewidmet. (Vgl. Adler, S. 48 ff. und die daselbst S. 511 abgedruckte Instruction für den Hofkanzler, 1497 u. 1498.

Nach dem Innsbrucker Libell 1518 gab es nur eine Kanzlei, welche in drei Abtheilungen zerfiel, für das Reich, für die n.-ö. und für die o.-ö. Lande.

Unter Ferdinand I. trat zu den territorialen Gesichtspunkten namentlich in Bezug auf die Justiz noch ein sachlicher Eintheilungsgrund hinzu. Nach der Kanzleiordnung v. 1528 zerfiel die Kanzlei in mehrere Abtheilungen, an deren Spitze je ein Secretär stand.

„Dieweil wir von Gott," sagt diese C. O., „mit vielen trefflichen Königreichen, Fürstenthümern und Landen begabt sind, die unterschiedliche Regierungen haben, von denen aus, deßgleichen des kaiserlichen Statthalteramtes aus dem römischen Reich täglich Sachen, dieselben zu erledigen zukommen, auf die fürderlich Bescheid folgen muß . . . Damit nun solches richtiger, schleuniger und mit der wenigsten Beschwerung beschehe, wollen wir derselben unserer Land Sachen unterschiedlich durch unsere verordnete Sekretari handeln lassen."

Ein Secretär besorgte die Expedition der Reichshändel und der Sachen aus den ober- und vorderösterr. Landen (Württemberg, schwäbischer Bund, Eidgenossenschaft), ein anderer die Sachen der fünf niederösterr. Erblande, einem dritten Secretär waren alle aus diesen Ländern einlaufenden Parteienhändel und alle Parteisachen, so Justitiam betreffen, sie seien aus dem Reich, oder den Erblanden, ausschließlich übertragen, damit so eine rasche Abfertigung der armen Parteien ermöglicht werde (interne Absonderung der Justiz!), ferner war je ein Secretär für die französischen, burgundischen und zwei für die spanischen Angelegenheiten, und ebenso ein böhm. und ung. Secretär angestellt. (Vgl. Biedermann, S. 12 ff., 64 ff.) Später war dann ein ung. Vicekanzler und ein böhm. Vicekanzler mit einem Stellvertreter zur Erledigung der ung. und böhm. Angelegenheiten in der Hofkanzlei thätig. (Vgl. Rosenthal, S. 98 und besonders auch den ung. G. A. 38 : 1569, § 2 in Lustkandl „Ung.-österr. Staatsrecht", S. 117 ff., Abhandlungen S. 108 ff.).

Vollständig getrennt von der Hofkanzlei war die Kanzlei der Hofkammer, welche nur in Verbindung mit dieser stand. Diese Organisation der Hofkanzlei erhielt sich während der ganzen Ferdinandischen Epoche. Die Aussertigungen der unmittelbaren Entschließungen des Monarchen erfolgten vom Kanzler unter der Formel: Ad mandatum serenissimi principis (archiducis), später regis oder imperatoris proprium; — die Beschlüsse des geheimen Rathes und des Hofrathes erfolgten unter der Formel: Ad mandatum reverissimi domini principis (regis, imperatoris) in consilio. (Vgl. Krones S. 131, Rosenthal S. 99.)

Die Hofkanzlei war damals nur exhibierendes, expedierendes und registrierendes Hilfsorgan des Monarchen, des geheimen Rathes und des Hofrathes, also Cabinetssecretariat des Monarchen und Kanzlei der beiden Behörden. (Eine politisch entscheidende eigene Stellung gewann die Hofkanzlei für die Ländergruppen, als für die auswärtigen und geheimen Sachen die Staatskanzlei abgesondert, die Justizsachen unter der obersten Justizstelle vereinigt und die übrig bleibenden politischen Sachen des Hofrathes, die Publica Politica, in der böhm.-österr., später „vereinigten Hofkanzlei" für die Ländergruppen beisammen gehalten wurden.

Durch die auf dem Reichstag zu Augsburg 1559 erlassene deutsche Reichskanzleiordnung wurden die Angelegenheiten des Deutschen Reiches von jenen der Erbländer wieder schärfer getrennt.

4. Die Hofkammer. Von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der Staatsordnung überhaupt und die entstehende Centralverwaltung insbesondere ist die Entwicklung des Finanzwesens des Staates, die Entstehung, Ordnung und Wirksamkeit der Finanzverwaltungsorgane.

Die von Max I. für die österr. Lande 1498 errichtete allg. Hofkammer, welche 1507 reorganisiert wurde und nach dem Innsbrucker Libell v. 1518 einen bleibenden Sitz in den Erblanden haben sollte, wurde von Ferdinand I. erneuert und nach der Erwerbung von B. und U. durch die wichtige Hofstaatsordnung 1/I 1527 auch auf diese Länder, B. und U., derart auszudehnen gesucht, dass die Hofkammer den in diesen Ländern bestehen bleibenden Landesfinanzkammern übergeordnet sein sollte.

Mit dieser Hofstaatsordnung stehen die Kammerordnungen in Correlation, welche um dieselbe Zeit für B. und U. erlassen wurden.

Die böhm. Kammerordnung ddto. Prag, 25/III 1527 (Copie im Reichsarchiv, Gedenkbuch Nr. 300, S. 7, — vgl. Fellner l. c. S. 276), und die ung. Kammerordnung von Gran 8/III 1528 (Abschrift in demselben Archiv, in lateinischer und deutscher Sprache) stimmen miteinander und mit der Hofkammerordnung überein.

Als König und Landesherr aller Lande nimmt Ferdinand I. die Regalien und Kammerrechte aller Länder voll in seine Hand, ordnet die Hofkammer und Landeskammern kraft eigenen Rechtes und sprechen die böhm. und ung. Kammerordnungen die Abhängigkeit von der Hofkammer ausdrücklich aus. Die böhm. Kammerordnung erklärt dies mit den Worten: „Und dieweil wir an unserem Hof ein ordentlich Hofkammer aufgericht haben, ist unser ernstlich meinung und bevelch, daß die gedachten Behaimischen cammer-räte auf die . . . hofkammer ir aufsehen haben und nach derselben richten, vergleichen . . . der nothdurft nach correspondieren."

Und wesentlich gleich heißt es in der ung. Kammerordnung: „Demum, cum in curia nostra cameram ordinariam habeamus, nostra seriosa voluntas est, pariter et decretum, ut praefati consiliarii camerae nostrae Hungaricae respectum ad nos habeant et juxta mandata nostra se exhibeant, conforment et singulis temporibus, ut necessitas exigit, correspondebunt." (Vgl. Fellner S. 277.)

In der Hofkammerordnung 1/IX 1537 (Prag), (Copie im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, abgedruckt bei Rosenthal, S. 232 ff.), in welcher Ferdinand die Nothwendigkeit einer Ordnung durch den Hinweis auf die vorangegangenen beschwerlichen und beharrlichen Kriege (1529 erste Belagerung Wiens durch die Türken), sowie durch den besonderen Hinweis auf die Erwerbung der Länder von U. und B. motiviert, erklärt er wörtlich:

„so haben wir uns jetzo nach zeitigem gueten rat einer Hofordnung entschlossen, fürgenommen

und aufgericht, in welicher das höchst und gnettigist Hauptpunkt gestellt und gesetzt ist, daß unser Camergüter ordentlich gehandelt und alles das zu Mehrung derselben immer dienstlich ist und sein mag, bedacht, fürgenommen und in wirkung gebracht werden solle."

„Und als wir aber nun bei uns in unserem gehalten rath ermessen und erwägen, wie bemeldt unser Cammergüter und derselben Einkommen uns selbs, unserer liebsten gemahel und kindern, auch unseren kunigreichen landen und leuten zu frucht, nuz, guetem trost und alles wolfart ordentlich gehandelt, haben wir zu solichem für das notturftigist und fürtraglichist bedacht, bei uns an unserem Hof ain ordentlich cammer mit geschickten teuglichen personen aufzurichten und dieselben mit instructionen und ordnungen zu fürsehen, wölliche mit den vier unseren Cammern in unseren Kunigreichen Hungarn, Behaim und unseren niederen und oberösterreichischen Landen guten Verstand und Correspondenz halten werden und derhalben solliche Hofcammern und derselben ordnungen, ob wöliche wir gnediglich halten, darwider nichts handeln noch fürnemen oder des jemands anderen zu thun gestatten wollen, aufgericht und geordnet, die auch mit trefflichen räthen und geschickten verständigen personen besetzt und versehen, inmassen wie hernach volgt."

Es werden nun Bestimmungen über die Hofkammerräthe, Secretäre, Hofzahlmeister, Buchhalter und Registrator, über die Eidespflicht der Hofkammerpersonen, ihre Bezüge, Vorschriften über die Gebarung, Erhaltung, Mehrung der Kammereinkünfte angeordnet und dann wird bezüglich der Correspondenz der Hofkammer mit den vier Kammern in den Ländern gesagt:

„Und nachdem wir, wie als obsteet, in unseren kunigreichen Hungern und Behaim, auch nieder- und oberösterreichischen Landen vier camern haben, der jede mit ainer sonderen instruction versehen ist, wie unser Hofkammerräthe davon copeien haben werden, und unter anderm ein artikel gestellt und gemelt ist, daß dieselbige unsere vier cammern mit unserer Hofcammer und dieselb unser Hofcamer hinwider mit den vier camern gueten verstand und correspondenz haben sollen, darauf ordnen und wollen wir, daß die gedachten unser Hofcamerräthe unangesehn das den gemelten unseren vier camern in iren instruction aufgelegt ist, daß sie mit höchstem vleiß zu mehrung und einziehung unsers camerguts nit feiern, mit inen in solichen auch guete correspondenz halten und anweisung, sovil die gelegenheit leiden will, jeder zeit geben und was uns von denselben camern geschrieben wirdet, dasselbige eröffnen, vernemen, beratschlagen und bewegen und uns jederzeit mit irer relation und guetbedunken fürbringen, so wollen wir allwegen mit zeitigem gueten rath gnedige erledigung thun und uns daran nichts verhindern lassen."

Und durch die Vorschriften über den Empfang, die Eröffnung und Uebermittung der Posten wird die übergeordnete Stellung der Hofkammer noch gestärkt:

„Und zu deßt stattlicher handlung und förderung der sachen in allem dem wie obsteet sollen alle und jede posten und sachen unser camergueter berürendt von unseren regierungen, camer und ambtleuten aus allen unseren kunigreichen und landen an uns zu handen unser hofcammer überschrieben werden und so bald sollich posten, missiven, brieflich urkunden oder sunst supplicationen und ander dergleichen sachen an unsern hof kommen oder sonst überantworten zugesandt und unverzogenlich gedachten hochmeister samt Georgenordens als superintendenten unserer hofkamer zuegestellt und übergeben werden, der solliche alsbald eröffnen, übersehen und alsdann alweg der secretari ainem zustellen. Der soll aus sollichem die gnettigisten (nöthigsten) so nit lang verzug erleiden können am ersten, darnach die eltisten zu berathschlagen fürbringen und vorgenannter hochmeister im rath die umbfrag thun und so dieselbige unsere räthe der sachen, die im hofcammerrath fürkommen spaltig werden und sich zu völligem beschluß mit einander nit vergleichen mögen, so sollen die rathschläg durch den secretari aigentlich aufgeschrieben und fürter uns darin entlichen zu schließen fürpracht werden, doch wellen wir, so die posten erstlich zu unserm hof komen und unserm obristen hofcanzler zu eröffnen zugebracht und er brief an uns zu handen derselben unser hofkamer überschrieben dabei finden wurde, dass er dieselbigen eröffnen und ersehen mög und sie nachmalen vonstunden bemeldtem hochmeister zueschicken und überantworten lassen solle".

So war die Hofkammer zu einer allgemeinen, collegial beschließenden Finanzcentralbehörde geworden, welche den besonderen Kammern für B., U., die n.- und die o.-ö. Lande derart übergeordnet war, dass sie die Aufsicht über diese unteren Kammern führte, denselben Weisungen zu geben hatte und in schwierigen, zweifelhaften Fragen die Sachen dem Monarchen zur E. vorlegte. Dabei waren alle diese Finanzbehörden, sowohl die Hofkammer als auch die besonderen Kammern der Länder vom Monarchen ernannt und gestalteten sich so zu Realbehörden für das Finanzwesen, welche der Berathung nach collegial verhandelten und unter der Oberleitung der Hofkammer eine übereinstimmende Verwaltung aller Cameralangelegenheiten ermöglichten. Diese Organisationsgedanken wurden in andern Ländern nachgeahmt.

„Von der österr. Erbmonarchie wanderten diese Institutionen hinaus in die deutschen Territorien und gaben hier den Anstoß zu ähnlichen, den concreten staatlichen Bedürfnissen angepassten Bildungen", sagt Ed. Rosenthal in seiner Abh. über die Behördenorganisation Ferdinands I., S. 102 l. c. und schon Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1844), IV, S. 370, hat auf die Wichtigkeit dieser österr. Organisation für Deutschland aufmerksam gemacht. Vgl. auch Heinrich Siegel, Deutsche Reichgeschichte, § 116, Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden.

Mit diesen Ordnungen steht es in Zusammenhang, dass Ferdinand I. (und seine Nachfolger) gegen die Versuche der Stände von B. u. U., die in der Hand des Monarchen durch die Hofkammer vereinigte finanzielle Ordnung des Cameralwesens dem ständischen Einfluss zu unterwerfen und ganz zu provinzialisieren, entschiedene Stellung nahmen und den Zusammenhang des Regal- und Kammerwesens behaupteten.

So erklärt sich die Antwort Ferdinand I., welche derselbe 1545 den ung. Ständen, die einen Eingriff in die Regalienrechte des Königs, besonders das Bergregale versuchten, in dem königl. Landtagsdecrete von 1545, § 16, gab:

Majestas Regia respondet: Culturam et augmentum, statumque florentem Montanarum, in primis sibi curae esse, ipsiusque et non alterius officio incumbere, illarum abusus aut necessitates reformare, pro suo et Regni decore atque ornamento; cum in aliis etiam Regnis suis habeat mineras, seu fodinas argenti, ex earumque cultura satis abunde sit docta, quibus potissimum curis, provisionibusque indigeat.

Aus diesen Ordnungen erklären sich auch die zahlreichen übrigen Gesetzesartikel welche im Corpus juris hungarici für den Zusammenhang des Finanzwesens aller Länder der Monarchie mit Einschluss U., über die einheitliche regale Verwaltung des Salzregales, über das Salniter- und Pulverregale (vgl. Lustkandl ung.-österr. Staatsrecht, Biedermann, Geschichte der österr. G. St.-Idee) über das Postregale, welches dem für alle Länder bestellten obersten Generalpostmeister, generalis postarum magister, untergestellt war, über das Münzregale, jus monetae, über die Verwendung der Contributionen und über die Verwaltung der Finanzen &c. enthalten sind. (Vgl. Lustkandl ung.-österr. Staatsrecht; Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht.)

5. Der Hofkriegsrath. Eine der wichtigsten C. wurde der Hofkriegsrath. Schon unter Maximilian I. war eine allgemeine Defensionsordnung für die vereinigten n.-ö. u. o.-ö. Länder des Hauses Habsburg begründet und durch das Innsbrucker erste Libell von 1518 eine gemeinsame Berathung der Kriegsangelegenheiten eingeleitet worden.

Unter Ferdinand I. wurde die Nothwendigkeit einer besonderen vereinigten Leitung der Kriegsangelegenheiten, insbesondere durch die herandrängende Türkengefahr eine noch viel stringentere und schon im J. 1529, dem Jahre der ersten Belagerung Wiens durch die Türken, war eine Berathung über die vereinigte Führung der Kriegsangelegenheiten durch einen obersten Rath gepflogen worden. In diesem J. 1529 war diese Nothwendigkeit der besseren Regelung der Landesvertheidigung noch mehr erkannt worden und abgesehen davon, dass man durch Begründung von Schützenprivilegien in den wichtiger gelegen Orten für eine bessere Vertheidigung zu sorgen suchte, wurde ein entscheidenderes Gewicht auf die Beachtung der Kriegssachen auch bei den Berathungen der Hofbehörden gelegt, so dass sich der unter Max I. gelegte Keim zu einem Kriegsrath für die deutschen Erbländer unter Ferdinand I. zu einem allgemeinen, für alle Länder der Monarchie zur obersten Leitung der Militär- und Kriegsangelegenheiten berufenen Hofkriegsrath entwickelte.

Schon vor der Erwerbung von B. u. U. war in der Instruction des damals sogen. n.-ö. Hofrathes 5 XI 1523 neben den eigentlichen politischen und den Justizsachen für das Kriegswesen besonders vorgesehen:

„aber was Kriegshandlung betrifft, soll Felician von Betschalh als unser raitrat (Rechnungsrath) dabei sein, auch was sachen ihnen furfielen, das unser fürstliche regierung betrifft, die ihnen zu schwer sein würden, die sollen unser statthalter auch Hanns von Lamberg, Wolfgang Jörger, Leonhart von Harrach und der Treitzsauerwein in der Versamblung des ganzen Hofraths fürbringen und darinnen beschließen".

„Dann die sachen die kriegshandel berürend und daran gelegen will sein, sollen sie dieselben Kriegssachen mitiambt unseren raiträthen beschließen wie hernach in einem artikel lauter angezeigt wirdet und den vorbestimmten handlungen und sachen unserer fürstlichen regierung mit allem vleiß auswarten".

In dem weiteren Art. wird ein Unterschied zwischen bloß localen Gefahren im Land und der allgemeinen Gefahr eines Einbruches der Feinde in das Land gemacht, in welchem Fall die genannten Räthe mit dem ganzen Hofrath und allen Rechnungsräthen sich versammeln und beschließen sollen.

Die Kanzleiordnung von 1528 zählt die Kriegssachen zu den nothwendigsten vor allen anderen zu erledigenden Sachen.

Die Instructionen für die n.-ö. u. o.-ö. Regierung von 1532 befehlen der Regierung, bei der Behandlung von Kriegssachen ein bis zwei Räthe der Raitkammer beizuziehen, und falls dieselben von weittragender Wichtigkeit seien, eine gemeinsame Berathung des Hofrathes mit dem plenum der Raitkammer vorzunehmen.

Ansätze zu einem besonderen Collegium enthält die n.-ö. Regierungsinstruction v. 1532, indem hier von einem Kriegsrath gesprochen wird, der erforderlichen Falles aus Räthen der Regierung und der Raitkammer zusammengesetzt wird, was also nur eine ad hoc gebildete Commission beider Behörden war. Offenbar war diese vereinigte Behandlung der Kriegssachen durch die hervorragendsten Mitglieder des geheimen Rathes, den Hofkanzler, Statthalter, die Hofräthe und die Raiträthe im gemeinsamen Rathe eine zu complicierte Form für die Kriegsangelegenheiten, und es erklärt sich daher der durch die Bitte der n.-ö. Regierung, wegen ihrer Geschäftsüberbürdung wenigstens von den Kriegssachen entlastet zu werden, gegebene Impuls zur Gründung eines eigenen Kriegsrathes, damit einerseits die Regie-

rung zu einer schleunigeren Expedition der Appellationen und Parteisachen, sowie der eigenen kais. (politischen) Sachen gelangen könne, andererseits aber die Kriegssachen zu einer schleunigeren und entsprechenderen Entscheidung gelangen könnten. (Vgl. Firnhaber, Zur Geschichte der österr. Militärverwaltung; Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XXX. Bd., 1864, S. 124, Beil. VI.)

Vordem war schon im J. 1542 bezüglich der Kriegshilfe für U. eine allgemeine Vergleichung der deutsch-österr. Erbländer und der Krone B. zustande gekommen (vgl. Codex austriacus II. Th. S. 85; Actum Prag, den 11. Tag des Januarii 1542; Lustkandl, Ung.-österr. Staatsrecht S. 167 ff.), welche ein allgemeines Kriegsunterstützungsverhältnis bezüglich der „Türkenhilfe" geschaffen hatte und ein Defensiv- und Offensivbündnis inauguriert hatte.

Diese Vereinigung der „Oesterreichischen Erbland, sammt der fürstlichen Grafschaft Görz aufgerichte Vergleichung und Anlag des Werths, so neben der Cron Böheimb und derselben zugewohnten Fürstenthumben und Landen beschlossen worden", hatte eine gemeinsame Behandlung der Kriegsachen verlangt und sich die gegenseitige Hilfe schriftlich versichert:

„Zu solcher Erfahrung, Förderung und Vergleichung der Länder, was also alle Anlag bringen werden, sollen auf einen Tag an ein gelegene Wallstatt von jedem Land etlich Personen zusammen geschickt werden, mit Darbringung jedes Lands Einlagen und Schätzungen. Und haben die Ausschüß die künftigen Mitfasten gestellt. Aber die Wallstatt solle durch Römisch königl. Majestät, an ein gelegensamb Orth, allda die sterbenden sorglichen Läuf nicht vorhanden, gnädigist, (wie dann Ihro königl. Majestät unterthänigst darum gebeten worden) fürnehmen u. benennen."

„Dieser Beschluß zu Gedächtniß, und der fünff Erblanden auch der fürstlichen Grafschaft Görz Gleichheiten, und Vollziehung aller vorgeschriebenen Artikeln, seyn sechs eynhellig Schriften gemacht, und mit etlichen Herren aus dem Ausschuß für sich selbst, und anstatt der anderen Herren und Mitverwandten Gesandten, davon sie erbitten, hiefür gedruckten Pettschaften verfertiget, und eigen Namen und Handschriften unterschrieben, und nochmals jedes Landes- und Grafschaft Gesandten, eine heimzubringen, und darauff also endlichen zu verfahren, überantwortet worden." —

Auf diese Verhältnisse bezog sich auch das an den ung. L. T. (conventus Regni Hungariae) erlassene Decret Ferdinand I. v. 1543, worin er in § 10 den Kriegseifer der U. belobte und auf die Bitten der U. um Hilfe eingehend die Hilfe der Erbländer zusagte.

In § 11 erklärte der Monarch (vgl. Corp. jur. Hung. 1543):

„Deinde vero easdem haud latere volumus, quod Nos, ut antea semper, nihil aliud magis elaboravimus, quam ut afflictum Regnum illud, fidelesque subditos, et Regnicolas e faucibus Turcarum eriperemus, illosque in tranquilla pace, et quiete tueremur, et conservaremus: Quem admodum ipsaemet Fidelitates vestrae, id in responsione sua humiliter agnoscunt, et fatentur: Ita nunc quoque omni studio in hoc incumbimus, et enitimur; atque adeo omnes labores, actiones, vigiliasque nostras eo dirigimus et intendimus; ut quae ad salutem, tuitionem, eliberationem, et conservationem dicti Regni nostri (scil Hungariae) et fidelium subditorum nostrorum pertinebit; ea omnia cum hujus Regni nostri Bohemiae Statibus, et ordinibus, nec non adjunctorum et in corporatorum illi Principatuum, ut est Moravia, Silesia, Lusatia inferior et superior, ac denique omnium Provinciarum et Dominiorum nostrorum, praesertim Austriae inferioris Nunciis, Commissariis, et Legatis, cum plenissima scilicet potestate, et facultate a suis Deputatis huc expeditis: tum super celebri defensiva expeditione, seu resistentia, id est; ut absque omni mora, finitima loca, civitates, arces, et fortalitia, necessariis gentium praesidiis commeatibus, at que munitionibus firmentur et provideantur, ac pro arcendis hostium incursionibus, et invasionibus, competentes equitum copiae teneantur et alantur; quam super generali, atque durabili expeditione, in praesenti Conventu conficiamus, concludamus. et in effectum primo quoque tempore perducamus." (Vgl. Lustkandl, Ung.-österr. Staatsrecht, S. 165 ff.)

Allerdings bestätigte der Monarch auch zu dieser Zeit die Freiheiten der Stände der verschiedenen Länder, was aber die durch den König bewirkte Vereinigung der Verwaltung durch Centralbehörden nicht hinderte, und die Nothwendigkeit der gemeinsamen Vertheidigung wurde von U., welches ja der Hauptschauplatz der Türkenkriege war, noch stärker als von den anderen Ländern empfunden. Deshalb kommen zu dieser Zeit Gesetzesstellen im corpus juris hungarici vor, welche die tiefste Ergebenheit bekunden.

So wird im G. A. 3 v. 1546, unter dem Hinweis auf die mit Hilfe der andern Erbländer unternommene Befreiung U., die Bitte um weitere Hilfe und Befreiung von ihrer Noth mit der Versicherung, dies ewig verdienen zu wollen, ausgesprochen:

„Nec vero dubium est, Provinciam hanc institutumque opus eliberandi Hungariam ab imminentibus excidiis (quod in se ultro superiori anno Sacra Caesarea et Catholica Majestas susceperat) cum summo animi sui moerore, urgente vi morbi Gravissimi, a Sua Majestate, praetermissum esse: Confiduntque Hungari Majestati Suae (quae illius est incredibilis in eos clementia, quodque in Christianam Rempublicam studium singulare) salutem, et liberationem eorum curae semper fore, suaeque oblationi, simul ac per occasionem licuerit, satisfacturam. Id quod Hungari quamdiu superstites eos benignitas Dei servarit, a Sua Majestate Caesarea, ejusque posteris pro-

mereri contendunt." (Vgl. Lustkandl, Ung.-österr. Staatsrecht, S. 169.)

Wenn auch die Ungarn baten, dass der König zur Verwaltung der bewilligten Subsidien einen geeigneten rechtschaffenen ung. Mann auswählen und andere ung. Officiale ernennen möge (vgl. G. A. 15: 1546), so sahen sie doch ein, dass namentlich die Kriegssachen nicht von den Ungarn allein geführt werden können, und im G. A. 19: 1546 sprachen sie ausdrücklich aus, dass es nothwendig sei, dass der König stets ein geübtes Heer im Königreich haben solle, welches nicht bloß aus U., sondern auch aus anderen Nationen bestehen soll:

„Est autem necessarium, ut Majestas Regia, sive praesens sit, sive absens, solitum semper exercitum habeat in Regno, non solum ex Hungaris, sed etiam externae nationis, eo numero, eoque apparatu bellico, ut non solum ab extero hoste reliquiae Regni per omnes partes pro necessitate defendi et conservari, verum etiam inobedientes et rebelles coerceri, ac pro merito ubique puniri possint." (Vgl. Lustkandl, Ung.-österr. Staatsrecht, S. 120.)

Dieses immer nothwendige Heer und seine kriegerische Ausrüstung hatte der Monarch aus seinen Mitteln zu erhalten, und wenn auch die Stände U. Subsidien dazu bewilligten, so erklärten sie doch selbst, dass die Kriegsausgaben mit den Mitteln U. allein nicht bestritten werden können, und baten, dass der König noch seine eigenen Mittel und die Mittel seiner übrigen Königreiche und Länder hinzufügen möge:

G. A. 7: 1547. § 2: „Nihilominus, ut sentiat Majestas Sua, ne extremis quidem rebus Hungaros sibi ulla ex parte deesse velle, subsidium obtulerunt Regiae Majestati, quod Sua Majestas inferius agnoscet; § 3: Supplicantes eidem, dignetur grato et clementi animo hoc, quod fideles sui praestare possunt, percipere, ac tempestive addere sua, et Sacrae Caesareae Majestatis, ac istorum Imperii Principum subsidia; § 4: Hoc etenim, quod Hungari obtulerunt, pecuniario subsidio, imminentia vel a Turcis vel a domesticis hostibus pericula propulsari minime posse, facile omnes intelligunt."

Und in Bezug auf die Grenzen u. Festungen heißt es im G. A. 16: 1547:

„Ad ea autem castra, et fortalitia, quae dirui non debent, et praesidio egent, pro necessitate munienda et conservanda, subsidium vel pecuniarum, vel gentium Sacrae Caesareae et Regiae Majestatum, ac Imperii Principum, omnino est necessarium: quem admodum ex Regesto super his ad Suam Majestatem misso facile constabit. § 1: Nam Hungaricum per se subsidium ad ista omnia handquaquam satis futurum esse, jam Majestas intelligit."

Vgl. als weitere hieher beziehbare G. A. 69: 1550 — 17: 1559 — 9: 1563 — u. s. w.

Da nun der Monarch und die Stände genugsam belehrt waren, dass durch die Zerfahrenheit der Kriegsführung nichts Großes erreicht werden könne, und da die Berathung der großen Kriegsangelegenheiten durch die Behandlung derselben in der Vereinigung des Hofrathes, der Hofkammer und dem Rechnungsrathe zu schwerfällig war, so fasste König Ferdinand die Errichtung eines besonderen Hofkriegsrathes ins Auge und begann Schritte zur Inslebenrufung desselben.

Als ihn nun die n.-ö. Regierung bat, sie zur rascheren Erledigung der ihr zukommenden Justiz- und politischen Fragen von der Behandlung der Kriegssachen zu befreien, gieng Ferdinand mit Eifer auf dieses Ansuchen ein, wobei er der Regierung sogar die zu langsame Unterbreitung dieser Anträge vorhielt.

In seinem Erlass an die n.-ö. Regierung 9/V 1556 erklärte Ferdinand:

„Als ir uns auch verner gehorsamblich bitten thut, daß wir euch auch mit den Kriegssachen nit beladen, sondern dieselben durch einen erfarnen und verständigen Kriegsrath zu handeln gnediglich verordnen wollten, damit also die Appellationen und Parthey- auch zuvorderist unser aigen sachen, welliche sich dann auch nit wenig gehaufft hatten, etwas schleuniger erledigt und expedirt werden möchten, darauf wöllen wir euch gnediger meinung nit pergen, daß wir gleichwohl nunmer ein gute zeit in emsiger übung steen, bey jeziger sorglichen und beschwirlichen leuffen uns und unsere Landen und Leuthen zu guetem auch zu dest vleissiger und schleuniger verrichtung unseres Kriegswesens, ainen wolerfahreren und verständigen Kriegsrhat anzerichten und anzuordnen, wie dann hievor auß unseren Landen hierzu tauglichen personen erkhiest und ervordert worden sind und hetten nichts liebers gesehen dan daß sollicher Kriegsrath unseren begern und notturft nach het angericht mögen werden, daß also an allem dem was zur erlangung und ersetzung desselben immer dienstlich gewesen, unsers tails nichts unterlassen bliben ist. So ist es doch bisher wider allen unsern willen allein an dem erwunden, daß sich die jenigen, so für tauglich und erfaren darzu erkhiest und ervordert worden sind, nit prauchen lassen wöllen. Wir sind aber nochmaln des gnedigen gemüts und vorhabens, daß wir an aufrichtung aines sollichen khriegsrhats khainen vleiß nit sparen wöllen, und wann wir denselben unsere g. begern und hoher notturft nach erlangt und ersetzt haben, so wöllen wir euch der kriegssachen auch gnediglich gern erlassen, damit Ir alsdann die Appellation und Parthey dan auch unsere aigne sachen desto schleuniger handlen und expediren mögt."

(Vgl. Firnhaber. Zur Geschichte des österr. Militärwesens, im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, XXX. Bd., 1864, Beilage VI., S. 124.)

Nicht leicht wird man eine Stelle finden können, welche die Nothwendigkeit der realen Theilung der Verwaltungsgebiete in dem sich centralisierenden Territorialstaat u. die Nothwendigkeit der besonderen Stellung der Verwaltung des Kriegswesens, insonderheit der Schaffung eines

obersten einheitlichen Kriegsrathes besser begründet hätte, als diese Erklärung Ferd. I. v. 9 V 1556.

Nachdem nun weitere Versuche zur Gewinnung von geeigneten Kriegsräthen gemacht und besser gelungen waren, wurde der österr. Hofkriegsrath ins Leben gerufen und für denselben die Hofkriegsrathsinstruction 17 XI 1556 erlassen. (Abgedruckt bei Firnhaber als Beil. IX.)

Das Collegium wurde zunächst aus fünf Mitgliedern, Georg Freih. zu Thanhausen, Ehrnreich v. Khungesperg, Georg v. Wildenstein, Gebhardt Wetzler und Sigmund Böller, gebildet, von denen Khungesberg die Umfrage (die Leitung) hatte. Täglich, mit Ausnahme der Feiertage, sollte Sitzung gehalten werden, am Orte der königl. Hofhaltung oder in der Nähe derselben, und sollte sich der Hofkriegsrath „mit dem ganzen Kriegswesen im Feld und bezüglich der Befestigungen, bezüglich alles Nöthigen befassen, es sei mit Proviant, Geschütz, Munition, Gebäude, Bezahlung sammt anderen Artikeln, die dem Kriegswesen anhängig, wie und welcher Gestalt solches versorgt und die Mängel gebessert und erstattet werden mögen."

Alle diese Angelegenheiten, besonders die Beschaffung des Kriegsvolkes, die Bestellungen, Beurlaubungen, die Musterungen, die Sorge für Ausrüstung des Heeres, für das Arsenal, die Schiffbrücken, die Armada, für alle Zeughäuser, Grenzstädte, Flecken und Häuser, für die Munition, für die Befestigung der Grenzplätze, die Sorge für die Verpflegung alles Kriegsvolkes mit genügendem u. überall in Vorrath zu beschaffenden Proviant, wurden dem Hofkriegsrathe zugewiesen u. zur Vollziehung alles dessen wurde dem obersten Zeugmeister, Verwalter des Arsenals und der Armada, dem Muster-, Proviant- und Baumeister, dem Superintendenten der Gebäude, auch allen Baumeistern bei den Befestigungen vorgeschrieben, dass sie fernerhin in allen diesen ihren Handlungen bei den Kriegsräthen um Bescheid anzuhalten haben und auch Erledigung bei ihnen finden werden.

In Bezug auf die finanziellen Erfordernisse für die Militärauslagen wurde der Hofkriegsrath im allgemeinen an die Hofkammer gewiesen, sollte nur 100 bis 150 fl. selbständig beim Kriegszahlmeister anweisen, höhere Erfordernisse der Hofkammer anzeigen, welche solche erledigen soll, und wurde dem Hofkriegsrath wegen der Finanzgeschäfte ein besonderer Hofkammerrath zugeordnet, der nach Bedarf im Kriegsrathe erscheinen konnte.

Im J. 1564 wurde durch die Kriegskanzleiordnung Kaiser Maximilians II. zur leichteren Führung der Geschäfte eine besondere Hofkriegsrathskanzlei geschaffen, und im J. 1615 vom Kaiser Matthias eine „Neue Instruction für das kaiserl. ordinari Hofkriegsrathscollegium" eingeführt, welche als Grundlage für die Kriegsverwaltung unter Ferdinand II. und III. diente, worauf zu Ende des 30-jähr. Krieges von Ferdinand III. die Instructionen für den Hofkriegsrath 19 III 1647 und 10 II 1650, weiter von Leopold I. die Instruction für den Hofkriegsrath 6 IV 1675 folgten. (Vgl. Friedr. Firnhaber, Zur Geschichte des österr. Militärwesens, Archiv für österr. Geschichte, XXX. Bd., 1864, Beil. 16, 17.) — So war im J. 1556 der österr. Hofkriegsrath ins Leben getreten, welcher fortan eines der festesten u. unbestrittensten Centralorgane für alle Länder der ganzen Monarchie war, u. durch alle Wandlungen der Zeiten hindurch bis zum J. 1848, bis zur Einführung des K. M. als Centralhofbehörde bestand.

IV. **Erhaltung der C. trotz der Gegenströmungen** (Maximilian I. bis Maria Theresia). Das unter Maximilian I. begonnene königl. Bestreben nach innigerer Vereinigung der Länder durch Centralisation der Regierung u. Verwaltung, welches von Ferdinand I. festgehalten und nach der Erwerbung von B. und U. in erhöhter Weise fortgeführt worden war, hatte zu den besprochenen, zum Theile für alle Länder mit Einschluss von U. und B. berufenen allg. Centralhofbehörden (Geheimer Rath, Hofkriegsrath, k. k. Hofkammer), zum Theile nur für bestimmte Ländergruppen berufenen aber doch unmittelbaren Hofbehörden geführt, welche der Monarch insgesammt durch königl. Entschließungen, Decrete u. Instructionen errichtet und instruiert hatte, deren Mitglieder er ernannte, deren Wirkungskreis er vorschrieb, deren Verfahren er geordnet hatte und weiterhin ordnete.

Es ist begreiflich, dass gegen dieses System centralisierender königl. Hofbehörden mancherlei Gegenströmung sich erhob.

Schon das konnte eine Gegenströmung bewirken, dass Ferdinand I. selbst durch seine Testamente eine Nutztheilung der Länder unter seine Söhne vornahm, der zufolge sein Nachfolger Maximilian II. zwar der Oberherr über alle Lande, aber nur der vollberechtigte nutznießende Regent für N. Oe., B. und U. war, während die st. und die t. Länder nutznießungsweise abgezweigt wurden, wodurch eine dreifache Gruppierung der Länder entstand, welche bis nach der Zeit des Matthias, also bis zu Ferdinand II. fortwirkte, der die sämmtlichen Länder erbmäßig wieder vereinigte und, soweit er es vermochte, fester verband. Andererseits traten in B. und U. immer wieder Bestrebungen auf, welche sich gegen die Centralisation durch die königl. Hofbehörden überhaupt wendeten, oder wenigstens einen Einfluss auf die Berücksichtigung der provinziellen und der ständischen Interessen bei der Berufung der Mitglieder für die Hofbehörden zu gewinnen trachteten. Ueber diese Bestrebungen in B. vgl. schon Buchholz, Geschichte Ferdinands I., IV., 420, 519 ff.

Diese entgegengesetzten Bestrebungen charakterisieren die ganze folgende Zeit, sie währten in U. länger u. hatten mehr Erfolg als in B., in welchem Lande von Ferdinand II. nach der Schlacht auf dem weißen Berge eine unbestrittene, monarchische Gewalt mit dem vollen Recht der unbeschränkten Gesetzgebung, dem jus legis ferendae, u. der Herabdrückung der Rechte der Stände auf das Niveau, dass sie das Postulat für Kriegs- u. Hofbedürfnisse ohne Bedingungen zu bewilligen hatten, aufgerichet worden ist. „Wir behalten auch Uns und Unseren Erben, Nachkommenden Königen, ausdrücklich

bevor, in diesem Erb-Königreich Gesetze und Rechte zu machen und Alles dasjenige, was das Jus legis ferendae, so Uns als dem König allein zustehet, mit sich bringt." (Vernew. L. Ord. f. Böhm. von 1627, A. 8.) Das Recht der Proposition (Initiative), der Interpellation, der Clubgründung, der Stellung von Bedingungen für die vom König begehrte Contribution war den Ständen auf das strengste, bei allen Ungnaden, „nach Beschaffenheit des Verbrechens", sogar wie Rebellion und Beleidigung der Majestät untersagt (A. 5, 6, 7). In den deutschen u. böhm. Ländern war die absolute Gewalt des Monarchen seit Ferdinand II. durch die ständischen Privilegien nur sehr wenig beschränkt, wohl aber dauerte der Kampf gegen die absolute Gewalt, gegen die Centralisation u. die Hofbehörden, besonders gegen die Hofkammer, in U. noch fort.

Besondere Strömung gegen die Hofkammer. Schon unter Ferdinand I. treten Bestrebungen auf, welche die Behandlung von ung. Angelegenheiten durch ung. Räthe wünschten, woraus sich die interessanten G. A. von rein und präcis ung. Angelegenheiten im Unterschiede von anderen, nicht rein und präcis ung. Angelegenheiten ergaben.

Schon der G. A. 15:1546 hatte für die von den Ständen bewilligten Subsidien, welche zu den Mitteln des Königs hinzutraten, die Bestellung eines ung. Thesaurars und anderer Officiale gewünscht, weil es auch in U. an erfahrenen Männern nicht fehle, welche den zu besorgenden Geschäften adhibiert werden könnten:

„Quod Majestas Regia hominem idoneum et probum ex Hungaris deligat, ad cujus manus subsidia nunc decreta ex omnibus locis administrentur: aliosque Officiales suos in Regno ex Hungaris, non externae nationis praeficiat: cum non desint etiam inter Hungaros, qui fide et integritate ac rerum peritia pollentes, honeste ad omnia munia possent adhiberi. Caeteris quoque in rebus Majestas Sua Ordines et Status Hungariae in suis veteribus libertatibus immunitatibusque conservet: quemadmodum reliquos fideles aliorum Regnorum et Provinciarum suarum benigne conservat." (Vgl. Lustkandl, Ung.-österr. Staatsrecht, S. 170.)

Es sind hiedurch die in der Hand des Königs liegenden gemeinsamen Interessen nicht negiert, sondern nur für die besonderen ung. Angelegenheiten im Königreiche eigene Räthe gewünscht werden.

Noch schärfer tritt die Unterscheidung allg. Angelegenheiten und besonderer ung. Angelegenheiten in weiteren G. A. auf.

Der G. A. 8:1559 erklärt, weil es zur Abwendung der Uebel und Beschwerden nicht als das letzte Mittel erscheine, dass sich Se. Majestät in ung. Angelegenheiten ung. Rathes bediene, so mögen für die rein und präcis ung. Angelegenheiten ung. Räthe verwendet werden:

„Et quia horum omnium praedictorum malorum, et gravaminum avertendorum, modus et via inter alias, haec quoque hand postrema videtur; ut imposterum Majestas Sua Caesarea in Rebus Hungaricis uti dignetur Consilio Hungarico, et jurium et libertatum Regni perito:

Quum alioqui, ii etiam, de quorum capite, vita, atque fortunis agitur, quique in dies in ipso periculo versantur, Suae Majestati de omnibus melius, quam extranei quipiam, rerum Hungaricarum minus periti, deque alieno periculo non solliciti, possint consulere:

Justumque videatur, ut quemadmodum Hungari nunquam adhibentur in negotiis et consiliis, pure aliena Regna concernentibus, sic etiam alieni his, quae pure et praecise ad libertates et privilegia Regni Hungariae spectant, non adhibeantur." (Vgl. Lustkandl, Ung.-österr. Staatsrecht, S. 171.)

Der G. A. 40:1567 von Maximilian II. spricht in dem gleichen Sinne von negotiis, jura et libertates Regni pure et simpliciter concernentibus:

„Majestas Caesarea Regia dignetur . . . . tum etiam illud clementer mandare, ne sicuti hactenus, ita deinceps quoque, Mandata aliqua ex Cancellaria Germanica in Hungariam expediantur: Quae non tantum literis Hungaricis, sed antiquae etiam Regni libertati nonnunquam sunt contraria: atque adeo benigne jubere: ut (quemadmodum se facturam clementer obtulit) literae illae, quae ex aula Majestatis Suae expediendae erunt in Hungariam, in negotiis jura et libertates Regni pure et simpliciter concernentibus, non aliunde, quam ex Hungarica Cancellaria expediantur: Et hujusmodi literae, ab omnibus, cum debita reverentia recipiantur." (Vgl. Lustkandl, Ung.-österr. Staatsrecht S. 172.)

Auch nach dieser Stelle waren nur die rein u. simpliciter die Rechte und Freiheiten des Königreichs betreffenden Angelegenheiten aus der ung. Kanzlei zu erledigen, die großen, geheimen, politischen Sachen, die Kriegssachen und die der Hofkammer zugewiesenen allgemeinen Finanzsachen waren aber nicht pure et simpliciter ung. Angelegenheiten.

Der wichtigste G. A. in Bezug auf die Klarlegung dieser Verhältnisse war aber der G. A. 38:1569, in welchem Maximilian II. eine durchgreifende Regel schuf, auf welche man sich in der ganzen Folgezeit bei ausgebrochenen Zweifeln oder Streitigkeiten immer wieder berief.

Dieser hochwichtige G. A. 38:1569, welcher mit den Worten überschrieben ist: „Hungarico Consilio utatur Caesarea Majestas, in rebus Hungaricis, petitur", sagt in seinem Wortlaut:

„Instituerunt quoque Status et ordines, ut quia Regnicolis valde onerosum est, negotia et supplicationes eorum ex Hungarico ad Bellicum Consilium, et inde quandoque ad Cameras remitti; Majestas Caesarea et Regia dignaretur in rebus fidelium suorum Hungarorum, Hungarico uti consilio.

Qua in parte Majestas sua benigne declaravit: quae justitiam, jura, libertatesque

Regni concernunt, in Hungarico; quae Cameralia in Camera; quae vero bellica negotia sunt, in Bellico Consilio (more hactenus observato) tractari."

Se. Maj. erklärt also: dass dasjenige, was die Justiz, die Rechte und Freiheiten des Königreiches betrifft, im ung. Rathe, was die Cameralsachen betrifft, in der Kammer; was aber das Kriegswesen betrifft, im Kriegsrathe (in der schon bisher beobachteten Weise) behandelt werde.

Dass unter dem Kriegsrathe der Hofkriegsrath zu verstehen sei, darüber ist kein Zweifel, weil es nur einen Hofkriegsrath gab. Ob aber unter der Kammer auch die Hofkammer zu verstehen sei, darüber könnte gestritten werden, da es neben der allgemeinen Hofkammer eine besondere ung. Kammer gab, und gegen die Einbeziehung der Kammersachen unter die Hofkammer hat man sich öfter gesträubt, während man gegen den Hofkriegsrath (und gegen den geheimen Rath) nichts einzuwenden hatte. Auch ist in dem die Bitte der Stände enthaltenden ersten Absatze der Gesetzesstelle davon die Rede, dass die negotia et supplicationes aus dem ung. Rathe an den Kriegsrath und von da oft an die Kammern zurückgesendet werden: „et inde ad cameras remitti". Es ist also von mehreren Kammern die Rede.

Gleichwohl geht aus den §§ 2 und namentlich 3 des G. A. 38:1569 klar und deutlich hervor, dass die Hofkammer unter der vom Monarchen bezeichneten Kammer, der die Cameralien zukommen, zu verstehen sei, weshalb je zwei ung. Räthe sowohl bei der Hofkammer als bei dem Hofkriegsrathe als vom Monarchen besoldete Interpreten erhalten werden sollen, von denen auch stets einer bei den genannten Consilien oder deren Präsidien anwesend sein soll.

Der § 2 des G. A. sagt, dass zwei ung. Räthe, ein Geistlicher und ein weltlicher, dem Hofe folgen sollen, damit Se. Maj. sich derselben für die besonderen ung. Angelegenheiten bedienen kann:

„Ac proinde ad minus duos, videlicet unum Ecclesiasticum, alterum vero Saecularem, ex Majestatis Suae Consiliaribus Hungaris, Aulam continue sequi debere, quo Majestas ejus illorum opera, in rebus istis Hungaricis justitiam et jura libertatesque Regni concernentibus uti possit."

Diese Räthe waren also für die pure et praecise ung. Angelegenheiten bestimmt.

Dagegen wird, obgleich Se. Maj. auch mit den genannten Räthen im Nothfalle sich berathen mag, in Bezug auf das Kriegswesen und das Finanzwesen ausdrücklich der Hofkriegsrath und die Hofkammer als berufen erklärt und werden denselben je zwei Gesetzeskundige ung. Räthe beigefügt. Denn es sagt der § 3 des G. A. 38:1569:

„Cum quibus etiam de Regni bellicis negotiis, ubi necessitas postulabit, se collaturam; ac insuper, ut in praefatis Camerae et Bellico Consiliis partes eo citius, breviusque expediri, et sumptu illo, quem hactenus in interpretes facere coactus fuisse, Regni Status conquesti sunt, sublevari queant: curaturam clementer obtulit, ut inposterum bini interpretes tam apud Camerae suae Aulicae, quam Bellicum Consilium (qui a Majestate Sua salarium accipiant, ac Partibus operam suam interpretando gratis praestent) interteneri, et dictis Consiliis, vel eorundem Praesidibus, alterni continue adesse debeant." (Vgl. Lustkandl, ung.-österr. Staatsrecht, S. 108, 109.)

Dieser G. A. 38 vom J. 1569 ist der sowohl für die Anerkennung des Hofkriegsrathes, als auch der Hofkammer in U. hochwichtige G. A., welcher in der Folge zur Entscheidung der Sachen immer wieder angerufen wird; außerdem berufen sich manche spätere G. auch auf den G. A. 8 von 1559 über die von den präcis ung. Angelegenheiten verschiedenen Angelegenheiten des Kriegswesens.

Sicherung des Hofkriegsrathes. Um zunächst einige G. A. bezüglich des Kriegswesens hervorzuheben, verweise ich auf den G. A. 7:1655, in welchem es heißt:

„§ 1. Et juxta articulum 8:1559 Instructiones Capitaneorum, eorumque Generalium, et Vice-Generalium, amodo imposterum Legibus Regni conformes, ex Consilio Bellico (adhibitis etiam certis Consiliariis Hungaris, hic et nunc denominandis) extradentur." (Lustkandl, Ung.-österr. Staatsrecht, S. 116. Ueber die Militärverfassung unter Leopold I. vgl. die Ausführungen von Feil in dem Aufsatz: „Die Schweden in Oesterr. 1645—46" in den „Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte, Literatur und Kunst", Wien, 1849, S. 389.) Unter Karl VI. wird mit G. A. 8:1715 auch für U. ein für alle Fälle zu erhaltendes stehendes Heer angeordnet.

Im G. A. 11:1723 wird erklärt, dass die Soldaten, was immer für eines Standes und Ranges sie sonst sein mögen, in militärischen und Criminalfällen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen seien:

„Militares nihilominus cujusque Status et Functionis (also hören hier alle Privilegien und Freiheiten auf) in Regno et Partibus eidem annexis Bona possidentes, in Casibus Criminalibus, et Militaribus, Judicio militari; in non militaribus vero, sensu etiam Articuli 7 anni 1655 consueto Juris processu, pro casuum varietate judicentur et puniantur." (Lustkandl, Ung.-österr. Staatsrecht, S. 117, Abh. S. 306.)

Diese Militärjurisdiction wird eingehend insbesondere durch das Normale 14/IX 1745 (P. G. S. Maria Theresias IV, Nr. 27, S. 19) geregelt, welches genaue Bestimmungen, wie es mit der Jurisdiction zwischen den Civil- und Militärstellen zu halten sei, gegeben hat. Im J. 1749 folgte auch die Trennung der Civiljustiz von der politischen Verwaltung in oberster Instanz durch Errichtung der obersten Justizstelle. Die Gemeinsamkeit der Kriegsführung und der Heeresverwaltung durch den monarchischen Oberbefehl und den Hofkriegsrath wurde unter Maria Theresia und Josef erhalten.

Im J. 1790, wo nach dem Tode des nicht gekrönten Joseph II. der Streit über die Selbstständigkeit U. wieder lebhaft ausgebrochen war, verwies Leopold II., welcher das Recht des Landes wieder herstellte, bezüglich ihrer Bitte wegen der militärischen Officiale durch die königl. Resolution 22/VIII 1790 (Acta Comitiorum von 1790, Nr. 17, S. 104) ausdrücklich auf jene ältere G., an welche sich der König halten werde: „Altefatam Suam Regiam Majestatem quoad eosdem officiales, clarae et disertae Legis, signanter Art. 7:1655 et Art. 11:1723 Dispositioni inhaerere.“ (Vgl. Lustkandl, Abh. S. 116.)

Daraus gieng, wie der Judex Curiae und die Stände bekannten, hervor, dass Se. Maj. sich das Kriegswesen allein vorbehalten habe; wie der Judex Curiae in der 20. Sitzung 1/IX 1790 (Diarium diaetale S. 114) ausdrücklich sagte: „Eandem totam rei, disciplinaeque militaris gubernationem uni sibi reservatam velle.“ (Vgl. Lustkandl, Abh. S. 116.)

Wenn man noch erwägt, dass die Stände in der 23. Sitzung des ung. Reichstages 4/IX 1790 (s. Diarium 1790, S. 136) dem Judex Curiae, der an das Rcpt. des Königs erinnerte, in welchem dieser erklärt hatte: nullos circa militarem statum novos ordines, aut mutationem aliquam sese admittere velle, vollkommen zustimmend erklärten .... animadvertentes Hungariam militiam separato a reliquarum ditionum copiis jure, pro hodiernis rerum adjunctis vix aut ne vix quidem regi posse. — so werden diese Stellen für die Gemeinsamkeit des Kriegswesens und der Kriegsverwaltung wohl beweisbildend sein. (Lustkandl, Abh. S. 118.) (Ueber das einheitliche Kriegsrecht und den Hofkriegsrath vgl. auch Gf. Ant. Mos. Cziraky, Conspectus Juris publ. Regni Hungariae, Tom. II., §§ 751, 752.)

Sicherung der Hofkammer. Auch rücksichtlich der Cameralsachen beziehen sich viele spätere ung. G. auf die oben citierten G. A., durch welche der Hofkriegsrath ganz und die Hofkammer wenigstens zum Theil auch für U. mitberufen erklärt worden sind.

Unter König Matthias, welcher seinen Bruder Rudolf II. zuerst vom ung. Throne und allmählich von der Regierung aller Länder verdrängt hatte, hatte allerdings die ung. Kammer eine größere Selbständigkeit erlangt; vgl. die Pacificatio Viennensis anni 1606 ad art. V. und den art. 5 ante coronationem Matthiae. (Lustkandl, ung.-österr. Staatsrecht S. 111, 112); und diese größere Selbständigkeit hatte bis zu Leopold I. gedauert. Aber schon unter Leopold I., Josef I. und Karl VI. wurden die Länder wieder stärker zusammengefasst.

Ferdinand II. hatte die böhm. Länder einer absoluten Gewalt unterworfen und in seinem Testamente die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit aller Länder stärker als je zuvor betont.

Der unter Ferdinand III. abgeschlossene Westphälische Friede, 1648, hatte die landesherrliche Gewalt der Fürsten überall gestärkt, und die Befreiung von Ofen und dem südöstlichen U. aus der Türkengewalt, sowie die Erwerbung von Siebenbürgen unter Leopold I., hatten Gelegenheit gegeben, auch in U. die königl. Gewalt wieder stärker emporzurichten. Im J. 1687 wurde die Primogenitur für den Mannesstamm mit dem wechselseitigen Nachfolgerecht des spanischen und österr. Zweiges des Herrscherhauses sichergestellt (Art. 1, 2, 1687) und das Widerspruchs- u. Resistenzrecht der Stände abgeschafft. Das Territorialsystem der Staaten, welches in ökonomischer Beziehung zum Mercantilsystem geführt hatte, hat auch in Oesterr.-U. zur Zusammenfassung der Länder zu einem höheren, einheitlicheren mercantilistischen Wirtschaftssystem geführt, wozu Hornecks Werk: „Oesterr. über alles, wenn es nur will“, die Wege wies, welche Wege durch die großen Verträge mit der Türkei betreten wurden. Der im J. 1699 abgeschlossene Friede von Karlowitz und der spätere Friede von Passarovitz 1717 sind durchaus von diesem Geiste erfüllt.

Zur Zusammenfassung der Länder im Rath hatte Leopold I. neben dem bestehenden Kriegsrath und der Hofkammer schon im J. 1670 die „kais. Conferenz“ errichtet, welche für alle Länder der Rath des Kaisers war. Sie bildete den obersten Rath des Kaisers für alle wichtigsten Fragen über innere u. äußere Politik, Krieg und Frieden, Organisation und alles, was die höhere Staatssphäre betraf. Sie trat an die Stelle des früheren geheimen Rathes, der seit Ferdinand I. den obersten Rath des Kaisers für die Erblande gebildet hatte. (Vgl. Adam Wolf: Oesterr. unter Maria Theresia S. 213.) Die Mitglieder hießen k. k. Ministerial- u. Conferenzräthe. Der Titel „geheimer Rath“ wurde von nun an der höchste Ehrentitel. Der Hofkriegsrath erstreckte seine Wirksamkeit unangefochten über die ganze Monarchie. Die Hofkammer und die Hofkanzleien waren nur in dem Sinne oberste Behörden, als sie mit ihren Untergebenen dem Hofstaate einverleibt und allezeit nur vom Kaiser abhängig waren. Die finanzielle Verwaltung zerfiel in drei Gruppen, nämlich für B., M., Schl., Oesterr. ob und unter der Enns, zus. N. Oe. genannt — für St., Kt., Kr. — und für U. Die kais. Hofkammer war die oberste unmittelbar verwaltende Finanzbehörde für die erste Gruppe, B., M., Schl. N. Oe. Die Landkammern dieser Provinzen mit allen Kanzleien und niederen Aemtern waren ihr unterworfen. Die n.-ö. Kammer war ihr einverleibt. Mit der ung. Kammer, mit der st. oder n.-ö. Kammer stand sie nur in Correspondenz. Sie war aber dennoch eine wichtige Centralbehörde, weil ihre Gutachten unmittelbar an den Kaiser giengen, und diese maßgebend für die andern Kammern wurden, weil alle Gnadensachen, Handelsfreiheiten, Privilegien durch sie zum Kaiser geleitet wurden und weil sie das Budget fürs Militär, für den Hof und die Landesausgaben entwarf. Sie zerfiel in mehrere Departements, damals Deputationen, Expeditionen genannt; 1674 in 5, 1677 in 4. Im J. 1702

waren 6 Expeditionen: die böhm.-m.-schl., die ung. und bergstädtische, die Hof- und o.-ö., die Reichs-, ung. und n.-ö. Expedition, die Expedition für Proviant-, Grenz- und Zeugangelegenheiten, und jene für die Stadtguardia, Gratialien und Neuaquisiten. (Vgl. Adam Wolf: Die Hofkammer unter Kaiser Leopold I. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften, XI. Bd. Wien, 1854, S. 440 ff.)

Nebst den allgemeinen Angelegenheiten waren der Hofkammer mehrere Landeskammern vollständig untergeordnet, u. zw. die böhm. Kammer, die schl. Kammer, die österr. Kammer, welche ihr ganz einverleibt war, das m. Rentamt, das Rentamt der Grafschaft Glatz, die Kammer der Bergstädte und die Zipser Kammer, Administratio Cassoviensis (Wolf, S. 447). Die Hofkammer erstreckte sich also durch die ihr besonders vorbehaltenen Gegenstände zum Theil unmittelbar und durch die Correspondenz mit der ung. Kammer und durch das auf das Militär, den Hof und die Landesausgaben sich beziehende Budget zum Theile mittelbar auch auf U.

Unter Leopold I. wurde aber außer der Erhaltung der „kais. Conferenz", des Hofkriegsrathes u. der Hofkammer auch die innere politische Verwaltung der ung. Länder auf gleichen Fuß mit den anderen Ländern gestellt, und neben der ung. Hofkanzlei und der croatischen Hofkanzlei auch eine siebenbürgische Hofkanzlei neu errichtet (vgl. Resol. Leop. I. 4/III 1697, 13/III 1700 u. 29/XI 1697 Cod. aust. I. S. 610, 612) — und es wurden außer den hochwichtigen orientalischen Friedens- und Handelsverträgen auch noch die Errichtung von anderen hochwichtigen wirtschaftlichen u. finanziellen Institutionen begonnen, welche für die ganze Monarchie bestimmt waren.

So wurde von Leopold I. selbst durch die Fundationsurkunde 15/VI 1703 mit der Kraft einer pragmatischen Sanction die Ordnung des Banco del Giro, das erste Bankalitätsinstitut als Institut für alle Länder eingeführt, wobei zur Grundlegung die Fundationsbeiträge aus den Contributionen der Länder derart angewiesen wurden, dass von U. 1½ Millionen, von B. 2 Millionen, von den innerösterr. Ländern ½ Million, zusammen 4 Millionen Gulden als Fundus bestimmt und aus den Contributionen der Länder geleistet wurden.

Von Josef I. wurde dieses Banco del Giro im J. 1705 auf das Stadtbanco von Wien übertragen und von Karl VI. im J. 1714 das sogen. Bancalitätsinstitut mit der Kraft einer pragmatischen Sanction, in vim sanctionis pragmaticae, für alle Länder aufgerichtet, durch welche Finanzorganisationen der Centralplatz Wien wirtschaftlich und administrativ ein großes Uebergewicht gewann. (Vgl. Cod. Austr. III, S. 765, G. 26/III 1714.)

Unter Karl VI. wurden in den J. 1715 und 1723 jene hochwichtigen Art. in U. zum G. erhoben, welche in Verbindung mit der gleichzeitigen Sicherung des Thronfolgerechtes des weiblichen Geschlechtes der Dynastie in die Regierung aller Länder durch die pragmatische Sanction zugleich eine Aufhellung und Accommodierung der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten (elucubrationem et accommodationem politicorum, militarium et oeconomicum) angeordnet haben. (Vgl. Lustkandl, Ung.-österr. Staatsrecht S. 113 ff., G. A. 59: 1715, Decret u. G. A. 1723.)

Allerdings hat der Art. 18:1715 gesagt, dass die Abhängigkeit der ung. Kammer von der Wiener Hofkammer aufgehoben und nur die Correspondenz der ung. Kammer mit dem Monarchen durch die kais. kön. Hofkammer zu pflegen sein solle: Omnem Camerae Hungaricae a Camera Aulica Viennensi dependentiam tolli, solam autem Correspondentiam in repraesentatione Actorum et Conclusorum . . . . medio Caesareae Regiae Camerae Aulicae repraesentandam manere debere . . .

Aber schon der G. A. 16:1723, welcher zugleich mit der Annahme der pragmatischen Sanction in U. beschlossen worden ist, hat sich ausdrücklich wieder auf den G. A. 38:1569 und 18:1715 berufen, indem er wörtlich sagt: Regiae Camerae Hungaricae Instructionem, ad normam articuli 38 anni 1559 et 18 anni 1715 Sua Majestas Sacratissima ordinabit. Quae ulterius etiam cum Camera Aulica suam habebit correspondentiam.

Aus dieser Verbindung geht hervor, dass es auch in Bezug auf die finanziellen Angelegenheiten selbst solche Angelegenheiten, welche rein ung., und solche Angelegenheiten, welche nicht rein ung. Angelegenheiten waren, gab, dass nur die rein ung. Angelegenheiten von der ung. Kammer, die nicht präcis ung. von der Hofkammer in Wien behandelt werden sollten, und dass überdies die ung. Kammer mit der kais. Hofkammer in Wien die Correspondenz zu pflegen und ihre Acten und Beschlüsse durch die kais. Hofkammer in Wien dem Monarchen zu unterbreiten hatte.

Dazu kam noch, dass der G. A. 59:1715 und die mit der pragmatischen Sanction von 1723 verbundenen G. A ausdrücklich und wiederholt die Elucubratio et accommodatio Politicorum, Militarium et Oeconomicorum forderten.

Diese mit der pragmatischen Sanction in Zusammenhang stehenden Forderungen wurden aber damals nicht ganz durchgeführt, und die letzten Regierungsjahre Karls VI. hatten einen neuen Türkenkrieg, Erschöpfung der Länder durch die wiederkehrenden „Türkensteuern", und den nachtheiligen Belgrader Frieden 18/IX 1739 gebracht.

V. **Maria Theresia, Josef II. und Leopold II.** Gegen die Nachfolge der Kaiserin Königin Maria Theresia, welche ihrem am 20/X 1740 verstorbenen Vater Karl VI. in der Regierung aller vereinigten Länder zu folgen hatte, brach der österr. Erbfolgekrieg aus, bei dessen Führung nicht bloß in dem Mangel an Geld und an geschulten Soldaten, sondern auch in dem Mangel an festem

Zusammenwirken der Organisation große Schwierigkeiten gefunden wurden. Diese Mängel würden noch größere als die entstandenen Opfer herbeigeführt haben, wenn nicht die Kaiserin sowohl ihre Soldaten und einige geniale Staatsmänner, als auch die patriotischen Herzen ihrer Völker zu begeistern verstanden hätte. Sowohl die U. als auch die anderen Völker traten für ihre Monarchin und die Untrennbarkeit der Länder ein. Da die großen und dringend zu leistenden Auslagen aus den Mitteln der Kammern, den ordentlichen Contributionen und Subsidien nicht bestritten werden konnten, wurden außerordentliche Contributionen und Geldopfer votiert und sowohl im Erbfolgekrieg als später im 7jähr. Krieg gegen ständische Darlehen Obligationen ausgegeben, welche künftig eingelöst werden sollten. Es wurde dabei vereinbart, dass diese ständischen Obligationen an der Stirne der Obligation das kais. Wappen tragen und die einzelnen Coupons mit dem Wappen der vereinigten Stände versehen werden sollten. Aber auch auf die Verbesserung der Organisation wurde das Auge gelenkt.

Nebst der Zustimmung des österr. und des ung. Volkes wusste sich Maria Theresia auch der loyalen Gesinnung der Serben zu versichern durch Bestätigung ihrer Privilegien (27 IV 1743), mit der schon von Kaiser Karl VI. gebrauchten Clausel: „unbeschadet der Rechte eines Dritten", was der ung. Hofkanzlei Anlass gab, im Gegensatze zum Wiener Ministerium die möglichste Einschränkung dieser Freiheiten anzustreben; sodann durch die Einberufung eines serbischen Nationalcongresses im J. 1744, dem die „Raizen- oder illyrische Nation" mit großen Hoffnungen entgegensah. (Vgl. Krones, Handb. d. Gesch. Oesterr. IV, 249.) Gegen Ende des Erbfolgekrieges und nach demselben trat dann die erste Epoche der Theresianischen Reformen ein, welche sich zwar vorzugsweise auf die deutsch-österr. Länder bezog, aber auch die Länder der ung. Krone nicht aus den Augen ließ; nur das Königreich U. selbst blieb ziemlich unberührt.

Von 1746 an beginnen diese Reformen.

Mit Rscpt. 18/XI 1746 (Cod. aust. V, 236) wurde die für das Creditwesen wichtige Ministerialbancodeputation zu einer unmittelbaren Hofbehörde, einem „Hofmittel" erklärt; desgleichen mit Rscpt. 9/II 1747 (Cod. aust. S. 242) das „Generalkriegscommissariat" zu einem eigenen Hofmittel. Für die illyrischen Länder wurde eine eigene Hofbehörde, die sogen. illyrische Hofdeputation errichtet. In die Zeit von 1746 bis 1767 fällt auch die Theresianische Ordnung der Militärgrenze, indem die Banalgrenze unter dem Generalcommando des Banus, das Karlstädter Generalat, das slavonische Generalat, die siebenbürgische Militärgrenze und das Temescher Generalat errichtet und unter militärische Verwaltung gestellt wurden. Die Rechtsgrundsätze der ganzen Einrichtung wurden 1754 als „Gränitzrechte" festgestellt. (Vgl. Krones IV, 423. Domin-Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien, 1869, S. 41 ff.) So hatten die Theresianischen Anordnungen schon auf die Gliederung der Länder Einfluss. Wichtiger aber waren die für die innere Ordnung berechneten Reformen.

Unter diesen tritt das mit P. der Kaiserin Maria Theresia 22/X 1748 (Cod. aust. V, 355 ff.) verkündete sogen. „Militärcontributions- und Cameralsystema in den Ländern" zunächst hervor. Dieses „Systema", durch welches die drei großen Grundsätze festgestellt wurden, „dass ein sicheres Contributionsquantum in allen Unseren Erbkönigreichen und Landen in bestimmter Zeit zur Bezahlung an die Kriegsvölker geleistet werde — hingegen das Kriegsvolk den Landesinsassen zu keiner Ueberlast falle — die Cameralgefälle aber zur Bestreitung der Hof- und Staatsausgaben, den Besoldungen der für das gemeine Beste arbeitenden Beamten, nicht minder zur Abstoßung der Darlehenscapitalien und Interessen verwendet werden sollen", war ohne den Bestand des Hofkriegsrathes sowie die einheitliche Verwaltung dieser Finanzen durch eine Finanzhofbehörde und die relative Unterordnung der Länderbehörden gar nicht denkbar. Auch die ausführlichen Specialbestimmungen dieses Systema quoad militare mixtum, quoad contributionalia und quoad Camerale beweisen das.

Der Hofkriegsrath erhielt 1753 eine neue Einrichtung (Rscpt. 28/III 1753) und zerfiel in drei Departements, in die Abtheilung für das sogen. militare publicum-politicum, für das judiciale und für das oeconomicum. Durch das Systema wurde die „Contributio ordinaria" der ständischen Bewilligung entrückt. Maria Theresia hätte eine Infragestellung des ordinarium für eine Unzulässigkeit gehalten. Dass übrigens die vom unterthänigen Volke zu leistenden Contributionen auch schon vorher, und auch in U., auch in den Jahren, wo es keinen L. T. gab, als Kammerertrag eingefordert wurden, beweisen für U. schon die G. A. 9:1563, 47:1638, 8:1715, 59:1715, 90:1723, 22:1741; für die weitere Zeit ist besonders der Art. 19:1791 von Leopold II. wichtig, nach welchem der ung. L. T. die Höhe des Contributionale zu bestimmen hatte. (Vgl. Lustkandl, Ung.-österr. Staatsrecht, S. 76 ff.)

Die Militärverwaltung und das Contributionale waren gesichert, für die Cameralverwaltung entstand aber durch die Reform von 1748 ein gewisses Schwanken. (Vgl. im allg. Adam Wolf, Oesterr. unter Maria Theresia, Wien, 1855; A. v. Arneth, Gesch. Maria Theresias, Wien, besonders IV. Bd.; Franz Krones, Handb. der Geschichte Oesterr., Leipzig, 1879, IV. Bd. &c.)

Für die bessere Ordnung der Cameralverwaltung, der politischen Verwaltung und der Justizverwaltung, suchte nämlich Maria Theresia insbesondere dadurch in bedeutsamer Weise zu sorgen, dass sie im J. 1749 die politische Verwaltung von der Justiz wenigstens in der obersten Instanz schied und durch Errichtung der Obersten Justizstelle den seit Ferdinand I. nur pro foro interno vorhandenen Keim der Trennung der Justiz von der Verwaltung zur

ersten Stufe der Entfaltung brachte; indem sie aber dabei die Finanzverwaltung der deutschen Erbländer mit der politischen Verwaltung derselben in Verbindung brachte, entstand ein Schwanken in der Cameralverwaltung.

Das A. Handschreiben der Kaiserin Maria Theresia 1/V 1749 an den böhm. Hofkanzler, womit demselben die Errichtung der Obersten Justizstelle und der damit verbundenen Abänderung des Wirkungskreises der politischen C. angezeigt wird, ist für die ganze Eintheilung und Entwicklung der Centralorgane hoch interessant.

Dieses A. Rscpt. sagt in der Begründung und einigen der wichtigsten Stellen:

„Lieber Graf Harrach!

Von dem Eintritt meiner schweren Regierung habe ich mir nichts mehreres zu Gemüth gezogen, als wie die mir von Gott anvertrauten weitschichtigen Länder, sowohl in der Rechtspflegung, als auch in denen Landesangelegenheiten oder sogen. publicis et politicis wohl besorgt, mithin wie einem jeden, reich und armen, die gottgefällige Gerechtigkeit schleunig administriret, als auch der status publicus in meinen Königreichen und Landen zu meinem Dienst und der Länder eigenen Sicherheit, in bester Verfassung beobachtet werden mögen.

So oft in den fürgewesten harten Kriegszeiten die Umstände es zugelassen, habe ich allezeit alle Mühe und Sorgfalt zu Erreichung des mir vorgesetzten heilsamen Endzweckes angewendet und was hierin von Zeit zu Zeit angewendet worden, ist euch vorhin bekannt.

Gleichwie aber in Regierungssachen ganzer Länder die vorzunehmende gedenkende Einrichtung durch die erste Anordnungen gar selten in ihre Vollkommenheit gesetzt werden, sondern mit dem Lauf der Zeit sich allererst die Wirkung deren Sachen zeigen muss, so habe ich auch bishero wahrgenommen, dass zwar in dem abgewichenen Jahre unter des Kaisers Majestät und Liebden, und meiner Direction angefangene Besorgung der wichtigsten Länder publicorum ihre gute Wirkung gehabt, die bisherig verdrießliche Collisiones der Stellen vermindert, alles schleunig expediret und sowohl, das militare und contributionale, als auch camerale, in eine solche Ordnung gebracht worden, worinnen es in vorigen Zeiten noch nie gewesen.

Dahingegen wird über die Administrirung der Justiz und derselben Verzögerung noch verschiedentliche Klage geführt. Und dieweilen bishero zu der Hofdeputation gezogenen Hauptpolitica et publica mit denen übrigen provincialibus in einer so regen Verbindung zuweilen stehen, dass eines ohne dem anderen sich nicht wohl tractiren lasset; so hat bishero eine Sache oft in zweien Orten, das ist bei der Hofdeputation und den Canzleien vorgenommen werden müssen, wodurch einestheils die Räthe distrahiret und andererseits nur unnöthige Arbeit und Schreibereien verursachtet worden.

Ich finde mich daher bemüssigt, eine gänzliche Separation des Justizwesens von den publicis und politicis der Länder vornehmen zu lassen, und dadurch zu bewirken, daß eine Materie die andere nicht mehr wie bishero verhindern und aufhalten, sondern alles ohne Unterbruch befördert werden möge.

In dieser Absicht ist es mein Willen und Befehl, daß dahier bei Hof alle zur letzten Instanz gehörige Contentiosa Meiner gesammten Teutschen Erblanden, sie mögen nun in via Revisionis, appellationis aut simplicis recursus anhero gehören, nebst einigen in das Jus privatorum einschlagenden mixtis, in einer großen, von dreien Capi (wovon der erste das Directorium des ganzen Werks haben solle) und fünfzehn Räthen, Herrn- und Ritter- oder gelehrten Stands bestehenden Justiz-Stelle tractiret werden sollen“. . . .

„Alles, was bei dieser Obristen Justiz-Stelle angebracht wird, ist bei dem Cantzler einzureichen, von ihm ordentlich zu präsentiren und sodann in das protocollum einzutragen“. . . .

„Wie ich nun dieses große Justiz-Mittel zu besitzen gedenke, dieses zeiget das allegatum sub A.“ — . . .

. . . „Und damit bei dieser vorzunehmenden Separation des Justiz-Wesens von denen publicis et politicis, zwischen dem Obristen Justiz-Mittel und dem departement in publicis keine Collision entstehen möge, besonders da ich dem Justiz-Mittel noch gewisse, das Jus partium involvirende mixta überlasse; so habe ich in der Consignation sub B ausgemessen, was für Sachen zu meinem Obristen Justiz-Mittel, und wiederumen, was vor Agenda zu der Deputation in publicis et politicis, oder der Conferenz in internis gehören sollen, denen ich zuletzt noch gewisse andere agenda beygefüget, welche Ich wegen des genauen Zusammenhanges mit den Staatssachen, von der Staats-Canzlei besorgen lassen will“. . . .

. . . „Was aber die Besorgung deren publicorum et politicorum anlanget, diese werden noch weiters unter des Kaysers Majestät und Liebden, dann meiner Direction in der Conferenz in internis tractiret werden, die Vorarbeitungen aber sollen in einem eigenen Concessu unter des Grafen von Haugwitz als Praesidentens Praesidio des Directorii in publicis et Cameralibus geschehen, und hiernächst alle Wochen des Kaysers Majestät Liebden und Mir vorgetragen werden“. . . .

(M. F. v. Maaßburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien, 2. Aufl. 1891, S. 347 ff.; Domin-Petrushevetz, a. a. O. S. 34, citiert nur die Einleitung. Vgl. auch Arneth, Gesch. Maria Theresias IV, 29 ff. Krones, Handb. d. Gesch. Oesterr., IV, 305, 434 ff.)

Eine eigenthümliche Anordnung der Kaiserin Maria Theresia war es, dass sie in diesem J. 1749, während sie die Justiz von der Verwaltung durch Errichtung der Obersten Justizstelle schied, die böhm. und österr. Hofkanzlei, die sich zu C.

für die böhm. Länder einerseits und die österr. Länder andererseits herausgebildet hatten, nicht bloß miteinander vereinigte, sondern auch noch die Finanzsachen, insoweit sie die böhm. u. österr. Länder angiengen, hinzufügte und für alle diese Geschäfte das Directorium in publicis et Cameralibus schuf, während die Finanzangelegenheiten der ung. Länder, sowie dasjenige, was mit dem Unterhalte des Hofstaates zusammenhieng, nach wie vor bei der Hofkammer blieb. (Vgl. Arneth, Gesch. Maria Theresias, IV, 29.) Durch die Errichtung der Conferenz in internis, Directorium in publicis et Cameralibus wurde also zwar die politische Vereinigung der böhm. u. österr. Länder gestärkt, aber durch die Hinzufügung der finanziellen Geschäfte dieser Länder erwuchs dieses Directorium in publicis et Cameralibus zu einer ungeheuerlichen Stelle und zu einer solchen Umfassenheit, dass die Geschäfte nicht in rechter Ordnung bewältigt werden konnten. (Vgl. Adam Wolf, Oesterr. unter Maria Theresia, S. 279, auch Arneth, Gesch. Maria Theresias, IV, 29., Krones, Handb. IV. Bd., 19. Buch, S. 434 ff.)

Eine für die Stellung und den Rang der Aemter lehrreiche Vorschrift um jene Zeit war das Hofrescript für die k. k. Erbländer von Preßburg 8/V 1751. Nachdem im Punkte 1 dieses Hofrescriptes die geheimen Räthe und Kämmerer, welche dem Civildienst, und jene, welche dem Militärdienst angehören, hervorgehoben und im Punkt 2 diejenigen Dikasterialräthe, die zwar des Herrenstandes, jedoch nicht zugleich Kämmerer sind, erwähnt worden sind, heißt es bezüglich aller Räthe der C. im Punkte 3 weiter: „3tens haben die sämmtlichen Räthe der k. k. Hof- und Staatskanzlei, die Cabinetssecretarien, die Räthe von dem k. k. Directorium in Publicis et Cameralibus (Criminalibus ist offenbar ein Druckfehler), von dem Hofkriegsrathe, von den königl. hungarischen, niederländischen, italienischen und siebenbürgischen Hofkanzleien, von der k. k. Hofdeputation in Transylvanicis, Banaticis et Illyricis, von der k. k. Obersten Justizstelle, von dem k. k. Generalkriegskommissariat, von der k. k. Ministerialbankodeputation und dem k. k. Münz- und Bergwesensdirektions-Hofcollegium, zumal alle diese unmittelbare Hofstellen sind, unter einander dem Range nach gleich und ohne Unterschied nach ihren Dekreten ihren Sitz zu nehmen." (Vgl. Theres. G. S. 1751, Nr. 134, S. 291 ff.)

Für die „Commerzien- und Manufacturgeschäfteversorgung" wurde mit Rscpt. 4/I 1754 noch ein eigenes unmittelbares Commerzialdirectorium ernannt. (Cod. aust. V, 829.)

Zur Erleichterung der Geschäftsführung wurde die Trennung des Justizwesens von der Verwaltung auch in der 2. Instanz angebahnt, indem in den einzelnen Provinzen sogen. Repräsentationen eingesetzt wurden, welchen in Bezug auf die Länder dieselben Geschäfte oblagen, wie dem Directorium in Wien für die deutsch-österr. Provinzen. Die Repräsentationen standen nur unter dem Directorium und hatten an dasselbe zu berichten, während die gleichfalls neu eingesetzten Justizinstanzen der Obersten Justizstelle untergeordnet wurden (vgl. Arneth, l. c. IV, 33).

Bei diesen Justizstellen war aber die Rechtsprechung und die Justizverwaltung noch vereint, und konnte die Justizverwaltung dem Directorium in publicis et Cameralibus nicht übertragen werden, da es ohnedies mit den Finanzgeschäften überladen war.

Zur Erzielung einer besseren Ordnung und Harmonie der Geschäfte, wurde 1760 der Staatsrath geschaffen, der zwar nur ein berathendes Collegium war, aber sofort einen mächtigen Einfluss gewann.

Wegen der Ueberladung mit Geschäften und aus Gründen des Realprincips wurden die politischen Angelegenheiten der Länder von den finanziellen Angelegenheiten im J. 1762 wieder getrennt, wodurch dann an Stelle des Directoriums die neue Hofkammer und die böhm.-österr. Hofkanzlei von 1762 entstanden sind.

Das hochwichtige, hiefür maßgebende G. 2/I 1762 (Theres. G. S. IV, 98 ff.) hielt die Oberste Justizstelle aufrecht, trennte aber die politische Verwaltung von der Finanz, indem es eine Hofkanzlei für die deutschen und böhm. Länder schuf, und die allgemeine Hofkammer wieder errichtete, indem es erklärt: „Ihre Majestät haben für gut befunden, die Publica und Politica der deutschen Erblande von der Obersten Justizbesorgung ferners abzusondern, und dieser obersten politischen Stelle den Namen „böhm. und österr. Hofkanzlei" beizulegen; so viel es aber die Besorgung des ganzen Finanzwesens anbetrifft, soll dasselbe künftighin in einer dreifachen Verwaltung bestehen".

„1. In einer Hofkammer, so mit der Ober- Ein- und Aufsicht, Direction und Verbesserung aller sowohl freien, als verschriebenen Kameralgefälle beladen wird;

2. soll zwar der Wiener Stadtbanko nach Maßgabe des erstern Institutes künftighin ordentliche Rechnung legen, und die k. k. Hofkammer in der Verwaltung der Gefälle das gehörige Einsehen nehmen lassen, übrigens aber in der Wesenheit vollkommen verbleiben und ihm von seinem zur Bestreitung der Interessen und zur allmählichen Tilgung der Schulden erforderlichen Fond nichts entzogen, sondern vielmehr zu dessen Aufrechthaltung und Emporbringung alle Sorgfalt getragen werden; damit aber auch das ganze Rechnungswesen in eine Oberdirection zusammengezogen und von dieser auch die Entdeckung und Verbesserung aller einschleichenden Ausgab- und Berechnungsmängel ein obachtsames Auge getragen werde, so wird

3. eine neue Hofrechnungskammer errichtet".

Hofentschließung, Wien, 2/I 1762 (Theres. G. S. IV, 98). (Vgl. auch Adam Wolf, Oesterr. unter Maria Theresia, Wien, 1855, S. 278 ff.)

Bei der Restauration der Hofkammer 1762 wurde Graf S. Herberstein Präsident, Frhr. H. Hilleprand v. Prandau Vicepräsident, und von 13 Hofräthen waren 5 Ungarn, Graf Pallfy, Graf F. Fekete, Steph. Nagy de Fölsöbuck, Paul Festetics &c. (Ad. Wolf, S. 279). Das ganze Rechnungswesen wurde concentriert und die neu errichtete Hofrechnungskammer zur Controle aller Buchhaltungen und Zahlämter organisiert. Die Hofkammer und auch dieses centralisierte Rechnungsamt blieben bis 1848 bestehen; die Umänderung von 1792 in eine Staatshaupt- und Hofbuchhaltung war bloß eine Namensänderung, und wurde weiterhin in den Titel eines Obersten Rechnungsdirectoriums umgewandelt.

Die oberste Justizstelle u. die böhm.-österr. Hofkanzlei waren nur für die deutsch-österr. und böhm. Länder bestimmt, bei dem Militärcontributions- u. Cameralsystem u. der Errichtung der neuen Hofkammer u. der Hofrechnungskammer war aber auch auf den Zusammenhang des ganzen Reiches gesehen, was nicht bloß aus der Zusammensetzung der neuen Hofkammer, sondern auch aus zahlreichen weiteren G., namentlich über die Regalien und das Monopolswesen, über das Berg-, Münz- und Creditwesen ersichtlich ist.

Schon bei der Schaffung des G. 15/VI 1762, womit die Kaiserin Maria Theresia die Bankozettel einführte, gieng sie wie Leopold I., Josef I. und Karl VI. bei Errichtung der Bankalitätsinstitute ganz selbständig für alle Länder vor, es findet sich auf allen diesen Bankozetteln wie in den Musterbildern des Gesetzblattes der kais. Doppeladler mit dem Ring um jedes Haupt, und nach ausdrücklicher Anordnung des dritten Punktes des G. waren die Bankozettel bei allen kais. und königl. Contributional- und Cameralcassen der deutschen und ung. Erbländer, ebenso bei den Bankocassen, bis zur Hälfte der schuldigen Summe als bares Geld anzunehmen. (Auch die späteren Privilegien der österr. Nationalbank von 1816 und 1842 wurden kraft k. k. Machtvollkommenheit ertheilt.) Gleichwohl blieb unter Maria Theresia ein bestimmter Dualismus zwischen den österr. und den ung. Ländern bestehen, weil ja außer der pragmatischen Einigung der Länder im übrigen die alten Freiheiten des Königreichs U. aufrecht erhalten worden waren, was aber nicht hinderte, dass Maria Theresia die adnexen Länder selbstständig regierte, die Grenzländer vollständig der Militärverwaltung unterwarf, und das in seiner Verwaltung selbständig von U. gestellte Fürstenthum Siebenbürgen „kraft ihrer von Gott kommenden Machtvollkommenheit" zu einem Großfürstenthum erhob (s. Cod. austr. VI, 780, Diplom 20/II 1766).

Unter Josef II. wurde die gesammte Regierung in ganz centralisierender Weise geführt, u. wurden alle Gebiete der Staatsverwaltung, mit alleiniger Ausnahme des Justizwesens, centralistisch verwaltet. In Bezug auf die materielle u. formelle Rechtsentwicklung, die wirtschaftliche und geistige Cultur hat Josef II. viele hochwichtige Reformen eingeführt, welche für die deutsch-österr. Länder dauernde Bedeutung behielten. Namentlich hat er auch die Justiz von der Verwaltung in der zweiten Instanz durch Errichtung der Appellationsgerichte getrennt. (P. v. 11., 12. u. 18/IV 1782, Nr. 43 bis 45 der J. G. S.; vgl. auch Domin-Petrushevetz, Neuere österr. Rechtsgeschichte, 1869, S. 33, 35 ff., 90 ff.; Hock, Der österr. Staatsrath, 1868, S. 7 ff.; Anton Menger, System des österr. Civilprocessrechtes, S. 214 ff.; Lustkandl, Die Josefinischen Ideen, Wien 1881; für die Gerichtsorganisation besonders Domin-Petrushevetz; im allgemeinen besonders auch Krones, Handb. der Geschichte Oesterr., IV. Bd., 20. Buch, S. 478 ff.) Für die ung. Länder wurden nur einige der wichtigsten durchgeführten Reformen, so das in der Zeit der Mitregentschaft begründete Urbarium u. die Aufhebung der Leibeigenschaft im J. 1791, anerkannt.

Im allgemeinen wurde von Leopold II. die relative Selbständigkeit U. nach der Maria Theresianischen Ordnung wieder hergestellt (vgl. Krones, Handb., IV. Bd., 20. Buch, S. 541 ff.), aber auch von ihm die übergeordnete Stellung der Staatskanzlei, des Hofkriegsrathes, der Hofkammer und der obersten Rechnungsbehörde aufrechterhalten. Bezüglich der Staatskanzlei u. des Hofkriegsrathes wurden schon oben die Beweise beigebracht; besonders wichtig ist aber auch der um die Stellung der allg. Hofkammer geführte Kampf.

Als Leopold II. 1791 die unter Maria Theresia bestandene Ordnung wieder aufrichtete u. dabei auch das Recht und den Wirkungskreis der allg. Hofkammer wieder sicherte, und als die ung. Stände hingegen Beschwerde erheben wollten, antwortete ihnen Leopold in seiner Resolution 8/III 1791 (Acta Comitiorum Nr. 92, S. 660 ff.):

„Quod vero aliud Punctum concernit (der erste Punkt enthielt die Abweisung der Beschwerde wegen der selbständigen Stellung der siebenbürgischen Hofkanzlei), quippe quod Sua Majestas Negotia Cameralia a Cancellaria sua Hungarico-Aulica separaverit, atque illa cum Consiliariis aliquibus ad Cameram Imperialem Aulicam transtulerit: hac quoque in parte altefatam Suam Majestatem, usum a vetustissimis Temporibus ad haec postrema usque continuatum, ac nulla publica Lege reprobatum, quin apertis etiam illius Camerae Vestigiis in Serie Legum sparsis consecratum, secutam fuisse: id vero Altefatam Suam Majestatem omnino pro Partibus Regni sui Muneris curaturam esse, non modo ut Camera Hungarico-Aulica, dictamine etiam Articuli 14:1741 in sua legali Activitate, et Independentia conservetur, verum etiam ut objecta Cameralia, Regnum Hungariae, Partesque eidem annexas concernentia, ad ipsam Imperialem Aulicam Cameram non nisi per Hungaros Consiliarios referantur, ac pertractentur, ac Officia Cameralia ad Sensum Legum Hungaris conferantur."

Also der Usus vetustissimus und offene Gesetzesstellen sprachen nach Leopolds II. Erklärung dafür, dass die Cameralsachen, welche U. und die

anderen Länder betreffen, bei der kais. Hofkammer, Imperialis Aulica Camera, wenn auch durch ung. Räthe referiert und behandelt wurden.

Die übergeordnete Stellung der Hofkammer ist hiemit wohl ebenso, wie jene des Staatsministeriums oder der Staatskanzlei für die äußeren, und des Hofkriegsrathes für die militärischen Angelegenheiten für die Zeit Leopolds II. erwiesen.

Dagegen war für die politischen Geschäfte der Hofkanzlei und die judiciellen Geschäfte der obersten Justizstelle eine Ueberordnung dieser Behörden über alle Länder der Monarchie nicht geplant, und so wie die Stellen für das Justizwesen getrennt blieben, so wurden von Leopold II. auch für die politischen Verwaltungsgeschäfte getrennte Stellen, u. zw. neben der „böhm.-österr. Hofkanzlei" und der „ung. Hofkanzlei" noch eine „gal. Hofkanzlei" hergestellt, und wurden überdies „infolge des von Sr. Maj. angenommenen Grundsatzes, die Verfassung, welche unter der höchstsel. Kaiserin und Königin Maria Theresia, glorr. Andenkens, bestanden hat", wieder herzustellen, eine „siebenbürgische Hofkanzlei" und eine „illyrische Hofkanzlei" wieder aufgerichtet. (Hfd. 4/III 1791, Leop. II. G. S. II, 99, 100.)

Alle diese Anordnungen wurden der Selbständigkeit U. nicht abträglich erachtet, denn in demselben J. 1791 wurde von Leopold II. die Selbständigkeit U. im G. A. 10 u. 12 von 1791 ausdrücklich anerkannt. Wenn nun der G. A. 10 : 1791 sagt, dass, obgleich die pragm. Sanction, die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der Länder u. die Einheit des Monarchen anerkannt bleiben, U. nichtsdestoweniger ein freies Königreich und bezüglich aller seiner Dicasterien unabhängig, d. h. keinem anderen Königreiche oder Volke unterworfen sei, u. nach seinen eigenen Gesetzen lebe — „Hungaria nihilo minus cum Partibus annexis sit Regnum liberum, et relate ad totam legalem Regiminis formam (huc intellectis quibusbis dicasteriis suis) independens, i. e. nulli alteri Regno aut populo obnoxium, sed propriam habens Consistentiam et Constitutionem" —, so sagt das eben, dass U. mit den anderen Ländern zwar verbunden, aber als freies Land verbunden, jedoch keinem anderen Königreiche oder Volke unterworfen sei, dass es daher nach seinen eigenen Gesetzen und Gewohnheiten lebe, und dass die gemeinsamen Angelegenheiten und gemeinsamen Behörden auch als ung. gemeinsame Angelegenheiten u. Behörden mitanzusehen seien, von denen die rein ung. Behörden zu unterscheiden sind. Eine Aufhebung der zur gleichen Zeit anerkannten gemeinsamen Angelegenheiten und eingesetzten Centralbehörden ist damit nicht intendiert.

VI. **Neuregulierungen unter Franz II. (bezw. I. als Kaiser von Oesterr.).** Kaiser Franz II., später (seit 11/VIII 04) als Kaiser von Oesterr. der I., hat noch einige Veränderungen in den allg. Hofbehörden vorgenommen, ohne jedoch die übergeordnete Stellung derselben zu schwächen.

Zunächst wurde mit A. E. 13/XI 1792 die Hofkanzlei mit der Hofkammer-Ministerial-Bancodeputation u. Commerzhofstelle unter dem Namen „Directorium der ung.-siebenbürgischen und deutschen Erbländer", wie auch in publicis politicis dieser letzteren vereinigt (Hfrscpt. 17/XI 1792, Franz II. G. S. I, 252), wodurch dieses Directorium eine über das bisherige Maß hinausreichende centralisierende Macht gewann. Daneben verblieb die Hofkammer in Münz- und Bergwesen als eine besondere Centralhofbehörde bestehen.

Bisweilen wurden Anordnungen in politischen, Justiz- u. Finanzsachen über Anregung des Hofkriegsrathes, sowie auch im Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle, dem Directorium und der Hofkammer in Münz- und Bergwesen getroffen, wie z. B. die Hfd. 16., 17., 23/V 1793, Nr. 103, 104, 105 J. G. S. — namentlich häufig im Einvernehmen der obersten Justizstelle u. des Directoriums 23., 30/VIII, 12/IX, 3., 21/X, 4/XI 1793 u. s. w. — auch im Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und der ung. Hofkanzlei, vgl. Hfd. 10/X 1793, Nr. 128 J. G. S.

Mit dem J. 1797 wurden die Finanzgeschäfte von den politischen wieder getrennt u. für alle Cameral- und Finanzgegenstände der sämmtlichen deutschen und ung. Erbländer eine eigene Finanzhofstelle errichtet. (Hfd. 7/IX 1797 an sämmtliche Appellationsgerichte infolge Intimation des obersten Hofmeisteramtes 6/IX 1797, J. G. S. Nr. 371.)

Dagegen wurde das Directorium, welches hiedurch zunächst auf die Publica politica beschränkt war, mit P. 20/XI 1797 (J. G. S. Nr. 387) mit der obersten Justizstelle zur „böhm.-österr. Hofkanzlei" vereinigt, welche hinfort sowohl die politischen als die Justizgeschäfte der böhm.-österr. Länder in oberster Instanz leiten sollte, angeblich, weil beide Geschäfte in genauer Verbindung stehen, mithin die gute Leitung derselben die Einförmigkeit der Grundsätze fordert. Gleichzeitig wurde mit P. 23/XI 1797 (J. G. S. Nr. 388) für Ost- und Westgalizien eine zur obersten Leitung der politischen und Justizgeschäfte dieser Länder berufene „gal. Hofkanzlei" errichtet. (Vgl. auch Domin-Petrushevetz, S. 213; v. Maaßburg, Geschichte der obersten Justizstelle, 2. Aufl., S. 37.) In diesen ersten Reformen Franz II. war ein ähnliches Schwanken wie in der ersten Reformperiode Maria Theresias v. 1748—1762 wahrnehmbar; wie aber dort die politischen und Finanzgeschäfte der böhm.-österr. Länder in dem Directorium in Publicis et Cameralibus vorübergehend verbunden waren, so wurden in dem Directorium unter Franz die politischen u. die Justizgeschäfte der Länder vorübergehend verbunden. Aber schon im J. 1802 trat eine sachliche Sonderung und klarere Stellung der Centralbehörden wieder ein.

Im J. 1801 war zur gemeinsamen Berathung aller obersten Staatsangelegenheiten das Staats- u. Conferenzministerium als ein berathendes Collegium geschaffen worden, wovon später noch gehandelt werden wird.

Mit dem A. Cabinetschreiben 22 VIII 02 wurde eine neue Organisierung der Hofbehörden zur Leitung der inneren Geschäfte der k. k. Staaten angeordnet.

Die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei für die auswärtigen Angelegenheiten, der Hofkriegsrath als Centralbehörde für das Kriegswesen bleiben bestehen, für die inneren Geschäfte wurden die vereinte Hofkanzlei, die oberste Justizstelle und die Hofkammer und Bancodeputation aufgerichtet, von denen sich die vereinte Hofkanzlei und die oberste Justizstelle auf alle Länder der Monarchie, mit Ausnahme von U. u. Siebenbürgen, die Hofkammer und Bancodeputation jedoch auch auf alle Länder bezog; denn der Wortlaut dieser neuen Organisationsvorschrift lautet nach den Decreten der vereinten Hofstelle v. 26 VIII 02:

„Se. Majestät haben beschlossen, zur künftigen Leitung der inneren Geschäfte Ihrer Staaten, mit Ausnahme von U. und Siebenbürgen, folgende Hofbehörden zu bestellen:

1. Eine vereinte Hofkanzlei, welche alle politischen Geschäfte der gesammten deutschen Erblande, Gal. und seinerzeit Italiens, wann dasselbe ganz errichtet sein wird, besorgen soll.

2. Eine Hofkammer und Bancodeputation für die Verwaltung aller Staatswirtschaftszweige der ganzen Monarchie. Derselben werden nebst der Bancaldeputation und der montanistischen Hofstelle, die Finanz- und Creditscommission, eine Commission über die Commerzsachen und eine Domänencommission untergeordnet sein.

3. Eine oberste Justizstelle, welche das Justizwesen aller deutschen und böhm. Erbländer, Gal. und seinerzeit auch Italiens zu besorgen hat."

(Decret der vereinten Hofstelle 26/VIII 02, Franz II. G. S. XVIII, 16; Decret der gal. Hofkanzlei 26/VIII 02 an die Gubernien und Appellationsgerichte in Ost- und Westgal., ebenda; auch J. G. S. Nr. 575.)

Durch die Errichtung der „vereinten Hofkanzlei" v. 1802 wurde nicht nur der Titel „böhm.-österr. Hofkanzlei" aufgehoben, sondern auch die bis dahin bestandene gal. und illyrische Hofkanzlei der „vereinten Hofkanzlei" einverleibt; die ung. und siebenbürgische Hofkanzlei blieben bestehen.

Die oberste Justizstelle war wieder aufgerichtet und selbständig von der politischen und finanziellen Verwaltung gestellt und für dieselben Länder wie die vereinte Hofkanzlei, also mit Ausnahme von U. und Siebenbürgen, bestimmt, für welche die eigenen Gerichtsbehörden blieben.

Die Hofkammer und Bancodeputation bezog sich aber auf die Verwaltung aller Wirtschaftszweige der ganzen Monarchie, besonders auf die Regalien, Monopole, das Creditwesen und das Finanzwesen für alle jene Gegenstände, welche im Punkte 2 ausdrücklich genannt sind, und welche nicht als rein- und präcis-ung. Angelegenheiten, sondern als durch den Monarchen u. seine Centralbehörden geleitete gemeinsame Angelegenheiten der Monarchie bezeichnet werden können.

Die Hofkammer 1810. Im J. 1810 fand eine neue, umfangreiche Regelung des Wirkungskreises der Hofkammer, dann der Cameral- und Bancalbehörden statt, in welcher der Satz an die Spitze gestellt wurde: „Da Sr. Majestät höchste Gesinnung dahin gerichtet ist, den dieser Hofstelle untergeordneten Behörden die thunlichste Erweiterung ihres Wirkungskreises einzuräumen, und auf diese Art die Geschäftsführung zum allg. Besten möglichst abzukürzen, so hat man dasjenige, was Se. Majestät diesfalls neu vorzuschreiben geruhten, mit dem, was aus den früheren Vorschriften und ferner zu bestehen hat, zusammengefasst, und man theilt diese Compilation in dem beiliegenden Abdrucke (Beil. A und B) mit dem Bedeuten mit, dass dieselbe statt des Normativs v. J. 1800 u. der hierauf sich beziehenden Nachträge für die Zukunft einzig zur Richtschnur zu gelten habe." (Decret der Hofkammer 11/I 10, Franz II. G. S. XXXIII, 9 ff.)

Schon in dem oben bezogenen Normale v. 24 I 1800 (Franz II. G. S. XV, 1 ff.) war der Wirkungskreis der Hof- und Länderbehörden zu erweitern und eine genauere Competenzregulierung zu ziehen gesucht worden, u. zw.:

1. In politischen Angelegenheiten zwischen der Hofkanzlei und den Länderstellen, sowie den Kreisämtern;

2. in Cameral- und Commerzialgegenständen zwischen der Finanz- und Commerzienhofstelle und den Länderstellen.

In der dem Decret der Hofkammer 11 I 10 beiliegenden Compilation von Normen wird in der Beil. A der Wirkungskreis für die Hofkammer, Ministerial-Bancohofdeputation, Finanz- u. Commerzhofstelle bestimmt, und werden in der Beil. B Bestimmungen des ämtlichen Wirkungskreises für die untergeordneten Cameral- u. Bancalbehörden, u. zw. I. für das Cameralfach a) bei den Landesstellen, b) den Staatsgüteradministrationen, c) für die ung. Hofkammer u. das Siebenbürger Thesaurariat; II. für das Bancalfach überhaupt, insbesondere für das Zollwesen, das Contrabandwesen, das Salzwesen, in sehr ausführlicher Weise festgestellt.

Im J. 1816 werden sodann die verschiedenen selbständigen Abtheilungen der k. k. Hofkammer zu einer allg. Hofkammer vereinigt, indem das an sämmtliche Länderstellen gerichtete Hfkzd. 10 V 16 (Franz II. G. S. XLIV, 167; Hfd. 11 V 16, J. G. S. Nr. 1242) erklärt: „Se. Majestät haben für zweckmäßig befunden, die verschiedenen selbständigen Abtheilungen der Hofkammer, nämlich: die geheime Creditshofcommission, Ministerial-Bancohofdeputation u. Commerzhofstelle, dann die Hofkammer in Münz- und Bergwesen aufzuheben, und unter dem Namen: Allgemeine Hofkammer unter der unmittelbaren Leitung des Hofkammerpräsidenten und der obersten Aufsicht des F. M. zu vereinigen."

Mit dieser Aufsicht ist wohl die Aufsicht des Staats- u. Conferenzministeriums gemeint, welches 1801 errichtet worden war.

VII. **Berathende Centralorgane** (des Monarchen und der Centralbehörden). Neben den zum executiven Dienst berufenen C. haben auf die Entwicklung der Monarchie noch einige C. Einfluss gehabt, welche mehr einen nur berathenden als ausführenden Wirkungskreis hatten; dazu gehörte der schon früher geschilderte bis zur Selbständigwerdung der Staatskanzlei stärker verwendete geheime Rath, verschiedene Hofcommissionen, dann der unter der Kaiserin Maria Theresia 1760 errichtete Staatsrath, ganz besonders aber das von Kaiser Franz I. 1801 errichtete Staats- und Conferenzministerium; auch die Studienhofcommission nahm eine eigenthümliche Stellung ein.

1. Commissionen. Auf den alten Brauch in Oesterr., für besondere politische oder finanzielle Angelegenheiten, für organisatorische oder vereinzelte Arbeiten eigene Commissionen im Centrum oder in den Provinzen zu bestellen, auf welchen A. Wolf (Oesterr. unter Maria Theresia, S. 281) mit Recht aufmerksam macht, welcher seit Karl VI. und besonders unter Maria Theresia, und seither, bisweilen auch in Bezug auf Angelegenheiten zwischen Oesterr. u. U., zur Anwendung kam, soll hier nur im allgemeinen verwiesen werden. Es wurden für die mannigfaltigsten Aufgaben Hofcommissionen eingesetzt, wovon nur beispielsweise auf die Hofcommissionen in Gesetzgebungssachen, die Hofcommissionen zur Behebung der Urbarialstreitigkeiten, die Erbsteuerhofcommission, die Wohlfeilheitscommission, die Hofcommission zum Studium der Armensachen u. s. w. verwiesen wird.

2. Der Staatsrath 1760. Eine höchst merkwürdige und beachtenswerte Stellung in Bezug auf die Entwicklung der österr. Monarchie als eines Kaiserstaates, der sich in dem J. 1867 zur österr.-ung. Monarchie umgestaltet hat, nimmt der von der Kaiserin Maria Theresia begründete „Oesterr. Staatsrath“ ein.

Ueber diesen von der Kaiserin Maria Theresia begründeten Staatsrath spricht sich das 17/XII 1760 errichtete Document (Codex Austr. VI. Th., S. 115 ff.) in folgender Weise aus: „Staatsrathserrichtung für die inländischen Geschäfte:

. . . Anzuzeigen: mit wie vielem Eifer und unermüdetem Bemühen allerhöchst Ihre kais. und königl. Majestät seit dem Antritt dero schweren Regierung sich angelegen sein lassen, die Aufrechthaltung, Sicherheit und Wohlfahrt dero getreuen Erbländer und Unterthanen nach Möglichkeit zu befördern, sei ohnedies sattsam bekannt; je mehr Ihre kais. königl. Majestät nun seither zu dero inniglicher Zufriedenheit die überzeugendsten Proben empfangen haben, daß dero gesammte Erbländer und Unterthanen Ihrer landesmütterlichen Liebe und Sorgfalt mit vollkommenster Treue entgegen gehen, und allmöglichstes willigst daranstrecken, um dero Maßnehmungen den gehörigen Nachdruck zu geben, um so empfindlicher falle Ihrer kaiserl. königl. Majestät entgegen, daß Allerhöchst dieselbe durch die ungerechten Absichten und friedenbrüchige Unternehmungen Dero Friede in die Nothwendigkeit gesetzt worden: die Last- und Abgaben dero getreuen Unterthanen, anstatt Sie solche zu erleichtern wünschten, von Zeit zu Zeit vermehren zu müssen. Nachdem sich also Dero Regierungssorgen verdoppeln, so wächst auch in allerhöchst Ihroselben das reine Verlangen, die besten thunlichsten Mittel einzuschlagen, damit alle Landesgeschäfte und Angelegenheiten auf das reiflichste erwogen, in der vollkommensten Ordnung und Aufsicht erhalten, die Theile mit dem Ganzen verbunden, und die vortrefflichsten Einrichtungen u. Verbesserungen von Ihrer kaiserl. königl. Majestät verfüget, andurch aber die nothwendigen Beschwerden des Krieges nicht nur merklich erleichtert, sondern auch in den künftigen ruhigen Zeiten desto ehender getheilet und die Früchte Dero Bemühungen desto reichlicher von Dero getreuen Unterthanen eingesammelt werden.

Diese und mehr dergleichen Betrachtungen haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf die Entschließung geführt, einen neuen aus Ministern und Hofräthen bestehenden Innländischen Staatsrath für beständig zu errichten, dem Allerhöchst dieselbe alle an Sie gelangende innländische Geschäfte und Angelegenheiten Dero deutschen Erbländern mittheilen werden, damit er sich eine vollständige Kenntnis erwerben, in dem Zusammenhange der Geschäfte verbleiben, das Ganze übersehen, solches mit seinen Theilen verbinden, alles reiflich erwägen, auf die ersprießlichen Verbesserungen fürdenken, und bei allen Landesvorfallenheiten, wo Ihre kaiserl. königl. Majestät etwas zu entschließen und zu verordnen haben, allerhöchst Ihroselben mit seinem guten und freymüthigen Rathe an Hände gehen könne, als worin seine einzige Beschäftigung zu bestehen hätte.

Damit nun aber dieser Staatsrath seiner wichtigen Obliegenheit und Dero Erwartung ein vollkommenes Genüge leisten könne, und für beständig in desto größerer Reinigkeit erhalten werde: so hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät als eine unabänderliche Grundregel festgesetzet, daß kein Mitglied des Staatsrathes (den zeitlichen Hof- und Staatskanzler wegen der engen Verbindung seines Amts mit dem inländischen Geschäfte einzig und allein ausgenommen) ein anderes Amt begleiten solle, sondern solches bei seinem Eintritte in den ernannten Rath abzulegen habe.

Wie allerhöchst dieselbe denn auch auf alle übrige Einrichtung, so dero Endzweck verträglich zu sein scheint, fürzudenken nicht ermangeln, und sich hiervon die ersprießlichsten Folgen für Dero Gemüthsberichtigung, und für die Ihr so sehr am Herzen liegende Wohlfahrt Dero getreuen Unterthanen zum Voraus versprechen.“ —

Es wird zugegeben sein, dass der Staatsrath zu allernächst nur für die deutschen Erblande errichtet worden ist, allein es muss gleichwohl sehr stark betont werden, dass der Staatsrath auch

das Ganze zu übersehen, die Theile mit dem Ganzen zu verbinden, und bei allen Vorfallenheiten, wo Ihre Maj. etwas zu entschließen hatte, mit gutem und ersprießlichen Rathe an die Hand gehen sollte; dass er folglich bezüglich aller Angelegenheiten begründet war, welche die deutschen Erblande irgendwie mitbetrafen; dass er demnach namentlich rücksichtlich derjenigen vielfachen Angelegenheiten berufen war, welche der Entschließung Ihrer Maj. allein zugehörten, oder welche zwischen den deutschen und ung. Erbländern gemeinsam geworden waren, wie es bei den im Errichtungsdocumente hervorgehobenen Kriegs- und sonstigen (das Ganze betreffenden) Angelegenheiten eben der Fall war; und dass daher der Staatsrath rücksichtlich aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht pur und präcis ung. Angelegenheiten waren, im Interesse der ganzen Monarchie zu hören war. (Freih. v. Hock hat dies in seinem sehr wertvollen monographischen Werk über den österr. Staatsrath, in Bezug auf viele wichtige Gegenstände klar nachgewiesen.)

Infolge der Denkschrift Josef's (II.) „Schwärmereien eines Unbekannten", dann der merkwürdigen Denkschrift über die Berathungen des Staatsrathes und die Gebrechen der Monarchie, welche Arneth am Schlusse seines Werkes: Maria Theresia und Josef II. (III. Bd., Wien 1867) mittheilt, und Hock S. 21 ff. bespricht, sowie infolge der von Josef am 27 IV 1773 der Kaiserin übergebenen umfassenden Denkschrift über die Gebrechen der Verwaltung und die Mittel der Abhilfe, (bei Hock S. 29) wurde ein den Staatsrath umgestaltendes neues Staatsrathsstatut 12/V 1774 erlassen, welche neue Organisation sich bewährt hat.

Allerdings war der Staatsrath nur zur Berathung der ihm zugekommenen Gegenstände berufen, aber er hat durch seine Berathungen und zutreffend motivierten Abstimmungen, denen die Monarchen zu folgen pflegten, den größten Einfluss auf die Entwicklung der (inneren) Verhältnisse der Monarchie gehabt.

3. Das Staats- und Conferenzministerium 1801. Ebenso bedeutungsvoll, ja in Bezug auf die wirkliche Führung der Staatsgeschäfte noch unmittelbarer und bedeutsamer trat das im Jahre 1801 begründete „Staats- und Conferenzministerium" auf.

Mit Decret der vereinigten Hofstelle 12/XI 1801 (vgl. Franz II. G. S. XVI, 171, bei Goutta XV, 595) wurde den Länderstellen eine von Sr. Maj. vorgeschriebene Instruction gegeben, nach welcher Allerhöchstdieselbe von nun an den Geschäftsgang in ihren Erbstaaten organisiert und geleitet wissen wollen, welche sich auf die oben berührten Normalvorschriften über den Wirkungskreis der Hofstellen und der Länderstellen 24/I 1800 (Franz II. G. S. XV, 3, 11 ff.) bezieht und die Einsetzung eines Hof- und Conferenzministeriums mit entsprechenden Weisungen für die Länderstellen bekannt gibt.

„Es ist den Landesstellen bereits unter dem 24/I v. J. (1800) eröffnet worden, auf welche Art Se. Maj., um die unnöthigerweise zu sehr vermehrten Geschäfte, und die daraus entstehenden zahllosen, oft schädlichen Schreibereien zu vermindern, dadurch aber den Behörden die nöthige Zeit zur genaueren und eifrigeren Ueberlegung und Beförderung der wichtigeren Gegenstände zu verschaffen, den Wirkungskreis der Länderbehörden zu erweitern geruhet haben."

„Seitdem haben Se. Maj. für das Beste der Monarchie, und um alle Zweige der Staatsverwaltung mehr als bisher, in Verbindung zu setzen, und zu Erhaltung dieses Zweckes einen Vereinigungspunkt, in welchem alle wichtigeren Gegenstände der Monarchie zusammentreffen, stets vor Augen gehalten, gründlich übersehen, und aus welchem allen Mängeln auf dem sichersten und kürzesten Wege abgeholfen werden kann, zu bestimmen, und zu dem Ende ein Staats- und Conferenzministerium zu errichten für nothwendig gefunden, bei welchem, unter Höchst Ihrem unmittelbaren Vorsitz die Geschäfte aller Departements, als in dem letzten u. obersten Centralpunkte zusammentreffen, von demselben übersehen und geleitet werden sollen." . .

„Bei der Errichtung des Staats- und Conferenzministeriums ist Sr. Maj. Zweck dahin gerichtet gewesen, den Geschäftsgang in der ganzen Monarchie auf jenen Grad der natürlichen Ordnung zurückzuführen, wo alles auf seinem rechten Platze steht; wo durch ein auf gehörige Grundsätze gestütztes System der Responsabilität der Oberen für die Untergebenen, bei der vereinigten Hofstelle, sowie bei den ihr untergebenen Länderstellen, Directionen, Administrationen, Cassen und übrigen Behörden, die Gewissheit gewähret wird, dass die A. Befehle überall auf das Schleunigste zum Vollzuge kommen, und Se. Maj. instand gesetzt werden, die Summe der sämmtlichen Geschäfte mit einem Blicke übersehen zu können; wo die bisherigen häufigen Anfragen und Berichte über die geringfügigsten Gegenstände u. currenten Geschäfte, durch allg. Bestimmungen, die als Regulative zu befolgen sind, von selbst aufhören; wo durch zweckmäßige, erschöpfende Administrationsberichte, der Stand der Geschäfte der ganzen Monarchie jederzeit in einer klaren Uebersicht erhalten, wo, mit einem Worte, alles so eingerichtet wird, dass die ganze Staatsverwaltung von selbst, als ein wohl eingerichtetes Uhrwerk, wenn sie einmal in Gang gesetzt ist, fortläuft und ihrem Endzwecke entspricht."

Und nun werden eingehende Weisungen für die Länderstellen zur genauesten Befolgung gegeben, — und ganz nach eben dem Leitfaden ist der Unterricht für die Bancalgefällsdirectionen und Administrationen verfasst und zugleich erlassen worden.

Auch wurde der Wirkungskreis und die Bevollmächtigung einiger Oberbehörden, namentlich der politischen Landesstellen (Regierungen, Gubernien), zu wiederholtenmalen (1807, 1810, 1829)

noch erweitert, um eine größere Schnelligkeit in der Erledigung der Geschäfte zu erzielen.

4. Die Studienhofcommission. Eine besondere centrale Stellung nahm die k. k. Studienhofcommission ein, indem sie einerseits eine unmittelbare Executivgewalt über die deutsch-österr. Länder ausübte, andererseits zu einem nur mittelbaren, consultativen Einfluss auf die ung. Länder berufen war.

Schon Maria Theresia hatte mit kais. E. 3/VI 1760 eine eigene, unmittelbare oberste Unterrichtsbehörde, die „Studien- und Büchercensurs-Hofcommission" ins Leben gerufen, deren zweiter Präsident der berühmte Gerhard van Swieten war. Mit dessen Tode löste sich dieselbe auf. (Vgl. Anton Mayer, Gesch. der geistigen Cultur in N. Oe., Wien, 1878, S. 113; Rud. Kink, Gesch. der Wiener Universität, Wien, 1854, S. 484.)

Nach Aufhebung des Jesuitenordens fand die Kaiserin die Restituierung der Studienhofcommission sowohl für die höheren Studien als auch für das durchzuführende Volksschulwesen nothwendig. (Vgl. Josef Freih. v. Helfert, die österr. Volksschule, Prag, 1860, I, 287.)

Am 12/II 1774 erfloss von der böhm.-österr. Hofkanzlei das denkwürdige Decret an die gesammten Länderstellen, worin denselben die Einsetzung der „besonderen von Ihrer Majestät allein abhängigen Studiencommission unter dem Vorsitze dero wirkl. geheimen Rathes und Kämmerers und Staatsrathes Fr. K. Kreßel Freih. v. Qualtenberg" bekannt gegeben, die Grundsätze in Absicht „auf die künftige nöthige Unterweisung der sämmtlichen Unterthanen und auf das ganze Studienwesen" mitgetheilt und eine Reihe von Fragepunkten vorgelegt wurde, welche sie „genau und unverzüglich zu untersuchen und darüber Bericht und Gutachten zu erstatten" hätten. Zugleich empfiengen sie die Eröffnung, dass Ihre k. k. apost. Majestät „zu diesem Ende das ganze von der aufgehobenen Societät (der Jesuiten) eingezogene u. nach Versorgung der Mitglieder und Bedeckung der gottseligen Stiftungen verbleibende Vermögen bestimmt", mithin auch beschlossen haben, „durch eine eigene Cassa mittels der Hofkammer verwalten zu lassen, mit dieser aber alle den Lehrstand betreffende öffentliche Stiftungen, wes Namens und Ursprunges solche sein mögen, in Verhältnis zu halten." „Uebrigens" heißt es am Schlusse, „wird die ganze Studieneinrichtung in allen Theilen in der hiesigen Haupt- und Residenzstadt am ersten zu Stande gebracht und sohin den Länderstellen zur Nachachtung und Gleichförmigkeit vorgelegt werden." (Helfert cit. hiebei H. K. A. 20 v. J. 1774, Stud. Abth.)

Diese besonders bestandene Studienhofcommission sollte nach der Hofentschließung 16/I 1778 (Maria Theresia G. S. VIII, 128) von der böhm.-österr. Hofkanzlei in besonderen Sitzungen abgehalten und die Vorfälle durch vier abgetheilte Referate nach den vier Facultäten von den verschiedenen Referenten in Vortrag gebracht werden. Alle Klöster und Gemeinden in allen Erbländern, welche sich mit der weiblichen Erziehung beschäftigten, wurden der Studienhofcommission untergeordnet. Hfd. 8/II 1787. (Jos. G. S. XIII, 512.) Mit dem Hfd. 8/XII 1791 (Leopold II. G. S. III, 209) wurde diese unmittelbare Studien- und Censurshofcommission vom 1/I 1791 an aufgehoben und wurden ihre Geschäfte unmittelbar an die böhm.-österr. Hofkanzlei übertragen, ein Theil von administrativen Geschäften und einige Stipendienverleihungen den Landesstellen überlassen.

Unter Franz I. wurde mit dem Hfkzd. 20/VI 08 (G. S. XXX, 241) die Studienhofcommission zur Leitung der deutschen, dann der Gymnasial- und höheren Studien (jedoch ohne die Censurgeschäfte, die der Polizei zugewiesen waren) wieder hergestellt. Es wurden ihr die Oberleitung sowohl des Studien- als des Schulwesens und die Oberaufsicht über alle allg. und besonderen Bildungsanstalten anvertraut, insofern ein Theil dieser letzteren nicht schon früher kraft besonderer A. E. unter specielle Leitung gestellt worden war, wie die militärischen Bildungsanstalten, welche den Militärbehörden untergeordnet waren, dann die Akademie der bildenden Künste, sowie die Theresianische Ritterakademie, welche mittels ihrer Curatoren Sr. Maj. unmittelbar unterstanden. Mit der politischen Hofstelle hatte die Studienhofcommission das Präsidium gemein, war jedoch sonst als eine selbständige Centralbehörde zu betrachten. Sie nahm selbst Einfluss auf die Volksbildung in den ung. Ländern, indem Räthe derselben zu den Studiencommissionen der ung. und der siebenbürgischen Hofkanzleien zugezogen werden mussten. Noch wirksamer zeigte sie sich in der Leitung des Unterrichtes in den Militärgrenzländern. Auf das Erziehungswesen nahm sie durch die Oberleitung der öffentlichen Convicte Einfluss. (Kudlers Tab., Anm. 69.)

Um die Einrichtung des Unterrichtswesens in den Militärgrenzländern mit jener der deutschen Provinzen in nähere Uebereinstimmung zu bringen, wurde der Militärgrenzreferent des Hofkriegsrathes der Studienhofcommission als Beisitzer zugezogen, wo er die die öffentlichen Bildungsanstalten in der Militärgrenze betreffenden Angelegenheiten in Vortrag brachte. Die Beschlüsse der Studienhofcommission wurden dann dem Hofkriegsrathe mitgetheilt, der sie durch die Landesbehörden der Militärgrenze in Vollziehung bringen ließ. (S. Kudlers Tab., Anm. 72.) —

Die k. k. Polizei- und Censurhofstelle. Die der früheren Studienhof- und Censurcommission zugewiesen gewesenen Censurgeschäfte waren bei Aufhebung dieser Commission im J. 1791 der böhm.-österr. Hofkanzlei und zum Theil den Länderstellen mit zugewiesen worden. Aber schon Franz II. stellte die oberste Polizeileitung für sämmtliche Erbländer wieder her.

„Se. Maj. haben beschlossen, die Polizei, wie sie unter weil. des Kaisers Josef II. Maj. bestand, wieder herstellen zu lassen, und haben zu dem Ende den Staatsminister, Grafen von Pergen, zum Polizeistaatsminister sämmtlicher

Erbländer ernannt." Präsid.-Schreiben des obersten Directorialministers 4 I 1793. (Franz II. G. S 1.)

Dieser obersten Polizeihofstelle wurde mit A. E. die Büchercensur übertragen (vgl. Hfd. der vereinigten Hofstelle 12/IX 01 an sämmtliche Länderstellen, Franz II. G. S. XVI, 157), wodurch die Stelle zur k. k. Polizei- und Censurhofstelle erwuchs. — —

Wenn man nun erwägt, dass im J. 1802 die oben besprochene neue Organisation der Hofbehörden mit der Errichtung der „Vereinten Hofkanzlei" und der Obersten Justizstelle für alle deutsch-böhm.-gal. und italienischen Länder und mit einer für die ganze Monarchie berufenen Hofkammer und Bancodeputation geschaffen war, —

dass die Hofkammer im J. 1810 weitere Weisungen für alle Zweige ihrer Abtheilungen erhielt, und dass alle diese Abtheilungen im J. 1816 zur „Allg. Hofkammer" vereinigt worden sind, —

dass der Hofkriegsrath für die Kriegsangelegenheiten und die Geheime Hof- u. Staatskanzlei für die auswärtigen Angelegenheiten unangefochten bestanden, —

dass die Hofrechenkammer fortdauernd functionierte, und dass auch für Justiz- und Verwaltungssachen für die Hauptgebiete der Monarchie eigene C. geschaffen waren, — so wird man erkennen, dass Kaiser Franz den so vereinigten Länderbestand der Monarchie nicht bloß aus äußeren Gründen, sondern auch aus Gründen der inneren Organisation zu einem Kaiserthume erhoben hat (P. 11 VIII 04, Nr. 677 P. G. S.) — und wenn der Kaiser in diesem Pragmatikalgesetz sagt: „Gleichwie Wir nicht zweifeln, dass sämmtliche Stände und Unterthanen derselben diese gegenwärtige, auf die Befestigung des Ansehens des vereinigten österr. Staatenkörpers zielende Vorkehrung mit Dank und patriotischer Theilnehmung erkennen werden," so wird man wohl sagen dürfen, dass der Kaiser Grund zu dieser sicheren Erwartung gehabt hat.

Die Länder haben auch diesen Titel überall vorangestellt, und auch in U. wurde der Titel „Austriae Imperator" seit dem J. 1805 den übrigen Titulaturen des Monarchen immer vorangestellt, wenn auch nach dem Augustissimus Imperator der Rex apostolicus noch zu besonderem Ausdrucke kam.

Der Bestand von gemeinsamen Centralbehörden ist aber auch unter Franz I. und Ferdinand I. erwiesen, und es war nur ein politischer Fehler, dass man nach dem Wiener Congresse von 1815 auf die absolute Form der Regierung ein zu starkes Gewicht gelegt hat, so dass die Geister der Völker nicht einmal so, wie in den älteren Zeiten, sich bethätigen und zusammenwirkend entwickeln konnten, so dass bei dem ersten großen Athemzuge der Freiheit aller Zusammenhang sich aufzulösen, alles aus Rand und Band zu gerathen begann.

VIII. **Uebersicht der Behörden unter Ferdinand I. (Kaiser von Oesterr., König von U. u. B., rc.).** Eine vortreffliche, wenn auch nur namentliche, nicht mit den Gesetzesstellen belegte Uebersicht der gesammten Staatsverwaltungsorgane der österr. Monarchie, wie sie unter Kaiser Franz I. und Ferdinand I. vor dem J. 1848 bestand, gibt Josef Kudler in seinem „Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österr. Monarchie" (Wien 1834). Hiemit vgl. man auch Joh. Springer, „Statistik des österr. Kaiserstaates, Wien 1840, II. Bd., §§ 74, 75, 76. — Josef Kudler schickt seinen Tabellen ein Vorwort voraus, in welchem er bemerkt: „Schon die Verschiedenheit in der Verfassung der einzelnen Bestandtheile des Kaiserthums brachte nothwendigerweise große Mannigfaltigkeit in den Verwaltungsformen und Behörden hervor. Die Einsetzung, die Bestimmung und Abgrenzung des Wirkungskreises der Verwaltungscollegien u. Aemter ist auch keineswegs aus einem im vorhinein theoretisch aufgestellten Administrationsplane in einem Guße hervorgegangen, sondern das Ergebnis eines durch Generationen fortgesetzten Bestrebens, theils das aus der Vorzeit vorgefundene allmählich zu verbessern, theils später gefühlten Bedürfnissen durch neue Institutionen, oder durch Erweiterung schon vorhandener zu genügen. So ist es gekommen, dass zur Realisierung eines öffentlichen Zweckes, die anderwärts oft nur Aufgabe einer Behörde ist, in Oesterr. mehrere Behörden zusammenzuwirken berufen sind, während andererseits die nämliche Behörde hier nicht selten mehrfache Geschäfte nebeneinander zu besorgen hat, und in diesen mehrfachen Beziehungen dann auch mehreren Oberbehörden untersteht." (Dies war namentlich bezüglich der als Mittelbehörden dienenden Landesbehörden der Fall, und es gilt das zum Theile auch heute noch.)

In der I. Tabelle stellt Kudler die politische Landeseintheilung des österr. Kaiserthums überhaupt dar, wobei er zunächst die zum deutschen Bunde gehörigen Länder anführt, zu denen das Erzherzogthum Oesterr. unter der Enns u. ob der Enns, das Herzogthum St., das Königreich Illyrien (bestehend aus dem Kt. und Kr. in sich begreifenden Laibacher Gouvernementsbezirk) und das Gouvernement des Kl. (bestehend aus Triest, Istrien und Görz), der Gouvernementsbezirk von T. und V., das Königreich B., die Markgrafschaft M. und das Herzogthum Schl. gehörten; — daran schließen sich die mit diesen unter ähnlichen Formen verwalteten Länder G. und Lodomerien mit der Bu., das lombardisch-venetianische Königreich und D. mit Ragusa und Albanien, — worauf dann als eine besondere Gruppe die ung. Länder angeführt werden, zu denen als eigentlich ung. Länder das Königreich U., die Königreiche Croatien und Slavonien und das Großfürstenthum Siebenbürgen, und abgesondert hievon die Militärgrenzländer, u. zw. das ung. Grenzland oder das Temescher Banat, die slavonische Grenze, die croatische Grenze und die siebenbürgische Grenze gezählt werden.

Sodann stellt Kudler in der II. Tabelle diejenigen Organe dar, die sich mit ihrer Wirksamkeit auf alle Länder der Gesammten Monarchie erstreckten, und macht hiebei zunächst

den Kaiser und als desselben Kanzlei das geheime Cabinet, hierauf als höchste berathende Collegien das Staats- und Conferenzministerium namhaft, welches nach seiner Wirksamkeit a) für die auswärtigen Angelegenheiten als geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei berufen und b) für die innere Staatsverwaltung als Staats- und Conferenzrath für die inländischen Geschäfte als berathendes Collegium (Staatsrath) instituiert war, neben welchen die sämmtlichen Centralverwaltungsbehörden für die Geschäfte im Innern des Staates derart gebildet waren, dass die allg. Centralverwaltungsbehörden für alle Länder von den besonderen Centralverwaltungsbehörden für einzelne Ländergruppen und Länder unterschieden wurden. — Die Staatsconferenz bildete ein berathendes Collegium von permanenten und von zeitweiligen Mitgliedern und fungierte in der Regel unter dem Vorsitze des Kaisers selbst. Hier vereinigten sich die gesammten Verwaltungsangelegenheiten, um nach vorausgegangener Berathung die A. E. zu erhalten. Die permanenten Mitglieder der Conferenz wurden von dem Monarchen förmlich ernannt; die zeitweiligen waren: die Sectionschefs des Staatsrathes, die Staats- u. Conferenzräthe und die Präsidenten der Hofstellen nach Maßgabe der verhandelten Gegenstände.

Die Staats- und Conferenzminister waren die höchsten Räthe des Monarchen.

Der Staats- und Conferenzrath für die inländischen Geschäfte war nur ein prüfendes und begutachtendes Collegium, das an der sonstigen Administration keinen Antheil nahm.

Die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei unter dem Präsidium eines Haus-, Hof- und Staatskanzlers war mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten betraut, und hierin sowohl berathend als verwaltend. (Vgl. Springer, Statistik II. Bd., S. 13 ff.)

Als allg. innere Centralverwaltungsbehörden (für alle Länder) führt Kudler an: die allg. Hofkammer, (nach Springer: k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen), den Hofkriegsrath, und das Generalrechnungsdirectorium. — Als besondere Centralverwaltungsbehörden führt Kudler zunächst für die deutschen, gal. und italien. Länder an:

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei, die Studienhofcommission, die oberste Justizstelle, und die oberste Polizei- und Censurhofstelle, worauf er für die ung. Länder, u. zw. zunächst für die eigentlich ung. Länder, die ung. Hofkanzlei, die königl. ung. Statthalterei, die ung. Hofkammer und die Septemviraltafel, und für Siebenbürgen die siebenbürgische Hofkanzlei und das siebenbürgische Gubernium namhaft macht.

Unter der für die auswärtigen Angelegenheiten berufenen geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei standen die Botschafter, Gesandten, bevollmächtigten Minister, Residenten, Geschäftsträger und Agenten Oesterr. an fremden Höfen, das geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das Zahlamt der geheimen Hof- und Staatskanzlei, die Direction der orientalischen Akademie und die Hof- und Cabinetscouriere.

Ueber die Centralverwaltungsbehörden für die inländischen Geschäfte des Staates werden von Kudler besondere weitere Tabellen aufgestellt, u. zw. zunächst für die allg. Centralverwaltungsbehörden:

Tabelle III k. k. allg. Hofkammer; Tabelle IV der Hofkriegsrath; Tabelle V das Rechnungsdirectorium, worauf die besonderen Centralverwaltungsbehörden für die deutschen, gal. und italien. Länder in der Tabelle VI (die vereinigte Hofkanzlei), Tab. VII (die Studienhofcommission), Tab. VIII (die oberste Justizstelle), Tab. IX (die oberste Polizei- und Censurhofstelle), und hierauf die besonderen Centralverwaltungsbehörden für die ung. Länder, die ung. Hofkanzlei und die königl. ung. Statthalterei (in Tab. X), die ung. Hofkammer (Tab. XI), die Septemviraltafel (Tab. XII) und für Siebenbürgen die siebenbürgische Hofkanzlei und das siebenbürgische Gubernium (Tab. XIII) folgen.

Aus den Tabellen ist der ganze Wirkungskreis aller dieser allg. und besonderen Centralbehörden zu ersehen.

Diese allg. und besonderen Centralbehörden wirkten bis zum J. 1848 fort.

Für die gesammte Monarchie sind außer der für die auswärtigen Angelegenheiten als berathende und vollziehende Behörde berufenen geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei bezüglich der inneren Staatsverwaltung der Monarchie die allg. Hofkammer, der Hofkriegsrath und das Generalrechnungsdirectorium als allg. Centralbehörden hier noch etwas auszuführen.

Die k. k. allg. Hofkammer (Tab. III) hatte nebst der unmittelbar untergeordneten Direction für das Staatsschuldenwesen, dem Generalhoftax- und Expeditsamt, der Hof- u. n.-ö. Kammerprocuratur und den sämmtlichen Cassenämtern (mit Ausnahme der Cassen in U.) die sämmtlichen Gefällsbehörden und Aemter in den deutschen, gal. und italien. Ländern für das Tabakgefäll, das Lottogefäll (mit Einschluss der Lottoämter zu Ofen, Kaschau und Temeswar in U. und zu Hermannstadt in Siebenbürgen), das Postgefäll, Salz-, Tabak-, Stempel- und Zollgefäll, Pulver- und Salniterinspection, die Domänenverwaltungen, alle Münz- und Bergwesensbehörden und Aemter, die Aerarialfabriken und die Cameralbehörden des Großfürstenthumes Siebenbürgen, sowie die montanistischen Behörden dieses Landes unter sich.

Neben der allg. Hofkammer nahm die besondere königl. ung. Hofkammer eine größere selbständige Stellung für das Königreich U. ein (Kudler Tabelle XI) u. zw. waren derselben nebst der königl. ung. Cameralhofbuchhaltung zu Ofen, dem Cameralarchiv, den königl. ung. Wiener-Währungscassen zu Ofen, Kaschau und Temeswar, der königl.

ung. Hofkammerprocuratur, der königl. Forstinspection, der Dreißigstgefällinspectorate mit den untergeordneten Zoll- und Dreißigstämtern, A) die königl. Cameralbehörden und B) die montanistischen Behörden (Res montanae) zugeordnet, u. zw. sind im einzelnen zu nennen:

A) Als königl. ung. Cameralbehörden in den einzelnen Kammerbezirken die königl. Cameraladministrationen zu Temeswar (für die untergeordneten Cameralcommissariate), zu Szigeth für die Salzämter und Forstämter im Marmaroscher Comitat, zu Iglo für die 16 königl. Kronstädte in der Zips, die königl. Cameral-Administrationen zu Kaschau und Agram, das königl. Oberamt zu Schowar mit dem Salzamte, die königl. Präfecturen: im k. Krondistricte diesseits der Theiß, der Krongüter Altofen und Wissegrad, der Herrschaften Diosgyör und Tokay, Arad und Mutina, des Herrschaftsbezirkes Unghvar, der Herrschaften Hradek und Lykawa, die Cameralinspection der Herrschaften Verbovsko, Fuccine und Vinodol und der Herrschaft Raczkewe.

B) Als montanistische Behörden, welche der ung. Kammer untergeordnet waren, sind mit den ihnen unterstehenden Aemtern zu nennen:

Das königl. Oberstkammergrafenamt für Niederungarn zu Schemnitz: mit der Bergwerksakademie und der Forstschule zu Schemnitz, dazu die Bergverwaltungen zu Kremnitz und am Windschacht,

die Silberhüttenverwaltungen zu Kremnitz, Schernowitz, Neusohl und der Bleihütte,

die Herrschaftsverwaltungen von Revistne, Sachsenstein und Altsohl, die Waldämter zu Schemnitz, Kremnitz und Königsberg,

die Kammerverwaltungen zu Neusohl mit dem Waldamte daselbst, der Bezirksverwaltung zu Herrngrund, der Kupferhüttenverwaltung zu Altgebirg und Tajawa, der Eisenwerksverwaltung zu Rohnitz, der Herrschaftsverwaltung zu Lypsch,

die Schwefelwerksverwaltung zu Radoboj,

das Münzamt zu Kremnitz;

das königl. Bergwesensoberinspectorat für Oberungarn in Schmöllnitz: dazu die Bergverwaltungen zu Schmöllnitz und Göllnitz,

die Berg- und Amalgamationsverwaltung zu Arany-Idka,

die Hütten- und Amalgamationsverwaltungen zu Schmöllnitz und Altwasser,

die Kupferkammerverwaltung zu Moluzsina,

die Eisenwerksverwaltung zu Diosgyör,

die Herrschafts-Provisorate zu Schmöllnitz u. Arany-Idka;

das königl. Bergwesensoberinspectorat zu Nagy-Banya und zu demselben die Bergämter zu Felsö-Banya, Kapnik u. Olah-Lapoß,

das Eisenwerksverwesamt zu Strimbul,

die Hüttenämter zu Fernezely und Lapoß-Banya,

das Berg- und Hüttenamt zu Borsa,

die Herrschaftsprovisorate zu Nagy-Banya, Olah-Lapoß und Libottnine,

das Gold- und Silbereinlösungsamt zu Nagy-Banya;

die königl. Bergdirection zu Oravicza im Banate und hiezu die Berg- und Hüttenämter zu Oravicza, Dognatska, Szaska, Moldawa und Rezbanya,

die Eisenverwesämter zu Boyschan u. Reschitza, endlich

das Hammerwerk zu Gladna.

Außer diesen aufgezählten Gegenständen waren alle übrigen Finanz- und Cameralangelegenheiten auch bezüglich U. der allg. kais. königl. Hofkammer zugeordnet und überdies hatte die königl. ung. Hofkammer allezeit mit der allg. k. k. Hofkammer die Correspondenz zu pflegen.

Der k. k. Hofkriegsrath (Kudler, Tab. IV) war noch einheitlicher als die k. k. Hofkammer als oberste militärische Centralbehörde für die ganze Monarchie organisiert und unterstanden demselben alle militärischen Branchen, die allg. u. besonderen Dienstzweige und alle militärischen Verwaltungsbehörden in allen Ländern der gesammten Monarchie.

In den Militärgrenzländern war auch die ganze Civilverwaltung militärisch organisiert, den Militärbehörden zugewiesen und unter den k. k. Hofkriegsrath gestellt.

Eine besondere Stellung nahmen nur die Militärgerichte ein, welche sich über die den Regimentern zugekommene Gerichtsbarkeit erhoben, u. für welche laut Hfd. 1 I 03 (bezw. 12 XI 02) als dritte Instanz für die Armee das allg. Militärappellationsgericht in Wien eingeführt worden ist, mit welchem auch das allg. Militärgrenz-Appellationsgericht in Peterwardein, welches 1810 über die drei Grenzgebiete errichtet war, mit Hfd. 30/IX 15 vereinigt worden ist.

Das k. k. Generalrechnungsdirectorium (Kudler, Tab. V). Eine besondere, für die Controle der Verwaltung der gesammten Länder der Monarchie höchst wichtige Stellung als oberste Centralbehörde nahm auch das k. k. Generalrechnungsdirectorium ein, welchem alle Hofbuchhaltungen, alle Provinzialstaatsbuchhaltungen und die Buchhaltungen für besondere Dienstzweige untergeordnet waren.

Als Hofbuchhaltungen zählt Kudler auf:

Die Staats-, Credits- und Centralhofbuchhaltung,

die Cameralhauptbuchhaltung mit der Hofstaatsbuchhaltung,

die k. ung. und siebenbürgische Hofbuchhaltung,

die Hofbaurath- und die Hofbaubuchhaltung,

die Gefällen- u. Domänenhofbuchhaltung,

die Münz- und Bergwesenshofbuchhaltung,

die Tabak- und Stempelhofbuchhaltung,

die Posthofbuchhaltung,

die Lottohofbuchhaltung,

die Hofbuchhaltung politischer Fonde, und

die Hofkriegsbuchhaltung.

Als dem k. k. Generalrechnungsdirectorium untergeordnete Provinzialbuchhaltungen werden von Kudler aufgezählt:

Die n.-ö. Provinzialstaatsbuchhaltung zu Wien,
die Provinzialstaatsbuchhaltung in Oesterr. ob der Enns zu Linz,
die Provinzialstaatsbuchhaltung in St. zu Grätz,
die Provinzialstaatsbuchhaltung für B. zu Prag,
die Provinzialstaatsbuchhaltung für M. zu Brünn,
die Provinzialstaatsbuchhaltung für Gal. zu Lemberg,
die Lombardische Centralstaatsbuchhaltung zu Mailand,
die Venetianische Centralstaatsbuchhaltung zu Venedig,
die D. Provinzialstaatsbuchhaltung zu Zara,
die Provinzialstaatsbuchhaltung für Kr. und Kt. zu Laibach,
die Provinzialstaatsbuchhaltung für das Kl. zu Triest,
die Provinzialstaatsbuchhaltung für T. und V. zu Innsbruck.

Hiebei kann die Bemerkung gemacht werden, dass die besondere ung. Staatsbuchhaltung dem k. k. Generalrechnungsdirectorium nicht mit untergeordnet erscheint, wohl aber sind diesem Directorium, wie schon bemerkt, die k. ung. und siebenbürgische Hofbuchhaltung ausdrücklich bei den Hofbuchhaltungen mit als untergeordnet erklärt, und desgleichen waren auch die Bergwerksbuchhaltung von U. dem k. k. Generalrechnungsdirectorium mit untergeordnet.

Als dem k. k. Generalrechnungsdirectorium untergeordnete Buchhaltungen für besondere Dienstzweige führt nämlich Kudler an:

14 Bergwerksbuchhaltungen, u. zw.:

Zu Gmunden und Salzburg im Reg.-Bezirke ob der Enns, zu Eisenerz in St., Klagenfurt in Kt., Hall in T., Przibram und Joachimsthal in B., Wieliczka in Gal., Schemnitz, Schmöllnitz, Neusohl und Nagybanya in U., Oravicza im Banat, und Hermannstadt in Siebenbürgen;

16 Tabakrechnungskanzleien, nämlich:

Zu Wien und Hainburg in N. Oe., Linz u. Salzburg im Reg.-Bez. ob der Enns, Grätz und Fürstenfeld in St., Laibach in Illyrien, Innsbruck und Trient in T., Prag und Sedletz in B., Brünn und Göding in M., Lemberg und Winiki in Gal. und Zara in D.; außerdem noch die Cameralfabriksbuchhaltung in Linz (für die Linzer Wollerzeug-, Tuch- und Teppichfabrik), die Porzellan-, Spiegel- und Schmaltemanufacturbuchhaltung in Wien, die Buchhaltung der Haupt- und Residenzstadt Wien (!) und die Buchhaltung der k. k. Theresianischen Ritterakademie.

IX. **Schlussbemerkung.** So hatten sich nach den Grundprincipien des Realsystems, der Centralisation und der Form des Collegialsystems für die Berathungen und Beschlüsse eine Reihe von centralen Reichsbehörden über den ebenfalls collegialgeordneten provinziellen Landesbehörden herausgebildet, welche die Monarchie mehr als eine Beamtenmonarchie, denn als eine ständische oder constitutionelle Monarchie und die Regierung als Dikasterialregierung charakterisierten.

Jedes der Grundprincipien hat sich stufenweise zu der Form entwickelt, die es bis zum Jahre 1848 einnahm.

Alle drei Principien hatten schon unter Maximilian I. zu wirken begonnen.

Das Realprincip in Verbindung mit dem Centralisationsprincip hatte schon unter Maximilian I. zu einer Sonderung der Cameralgeschäfte (Finanzen) von den übrigen Zweigen der Verwaltung geführt, während die Kriegs-, die Justiz- und politischen Sachen noch ungeschieden im Hofrath vereinigt waren.

Unter Ferdinand I. trat das Centralisationsprincip auch schon mit Beziehung auf U. und B. hervor und es trat das Realprincip derart weiter gestaltend auf, dass der geheime Rath und der Hofkriegsrath für die hochwichtigen, besonders Haus- und auswärtigen Sachen und die Kriegssachen von den inneren politischen und Justizsachen und dadurch vom Hofrathe sich absonderten, in welchem die Justiz- und Verwaltungsgeschäfte principiell noch vereinigt blieben, obgleich sich bereits pro foro interno ein Keim der Sonderung in der Unterscheidung der zwei Abtheilungen für Justizsachen und politische Sachen ergab.

Dabei waren für das Kammerwesen neben der Hofkammer noch vier verschiedene Kammern für U., B., die n.- und die o.-ö. Länder vorgesehen, und die inneren politischen und Justizsachen blieben für B. und insbesondere für U. noch getrennt.

Infolge der Schlacht am weißen Berge u. der Verneuerung der böhm., m., schl. L. O. wurden diese böhm. Länder seit Ferdinand II. in die Centralisationsbestrebungen stärker einbezogen und so konnte das Realprincip im weiteren Verlaufe dergestalt wirken, dass es für die politischen und Justizsachen auf die deutschen und böhm. Länder sich auch bezüglich der inneren Angelegenheiten mitbezog, und nicht bloß gemeinsame Justizgesetze, Strafpolizei-, bürgerliche G., sondern auch gemeinsame innere Verwaltungsordnungen für alle Länder, mit Ausnahmen von U., entstanden.

Unter Maria Theresia führte dann das Realprincip zur Scheidung der Justizsachen von den politischen Verwaltungssachen wenigstens in der obersten Instanz und zur Errichtung der obersten Justizstelle, während die beim Hofrathe noch bestandenen politischen Verwaltungssachen der für die deutschen und böhm. Länder berufenen Hofkanzlei zugewiesen wurden; für die ung. Länder blieben die Justiz und inneren Verwaltungsangelegenheiten gesondert bestehen.

Unter Kaiser Josef wurden das Realprincip und das Princip der Centralisation so stark betont, dass sogar die Gesetzessammlungen nach den realen Aufgaben gegliedert und insbesondere die Justizgesetze von den politischen G. getrennt in zwei Gesetzessammlungen publiciert wurden, dass der Monarch, ohne Rücksicht auf die früher stets bestätigten Rechte der Länder alle inneren Verwaltungssachen einheitlich centralisierend behandelte und für die

deutschen, böhm. und gal. Länder die Justiz von der Verwaltung auch in den zweiten Instanzen durch Errichtung der kaiserlichen Appellationsgerichte schied.

Als Leopold II. das System der Maria Theresia wieder herstellte, wurde dem Centralisationsprincipe gegenüber der Gedanke der Selbständigkeit der Länder nicht bloß für U., sondern auch für die dazu gehörigen Länder, für Siebenbürgen und das Temescher Banat, und auch für einige andere Länder, für Gal., Illyrien, derart anerkannt, dass für diese Länder besondere Hofkanzleien errichtet wurden.

Das Realprincip wurde dagegen namentlich für die Cameral- und Finanzsachen so stark ausgeprägt, dass man für die einzelnen Zweige der Cameralverwaltung eigene Centralhofbehörden schuf, so dass sich hiedurch sachlich die Cameralverwaltung zu viel spaltete.

Franz II. stellte durch die Errichtung des geheimen Hof- und Staatsministeriums, die Festhaltung des Hofkriegsrathes, die Errichtung der Hofkammer und Bancodeputation und des obersten Rechnungsdirectoriums für die ganze Monarchie, sowie durch die Errichtung der vereinigten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle für die deutschen Länder der Monarchie (die österr., böhm., gal., italienischen Länder), sowie durch die Studienhofcommission, die Polizei- und Censurhofstelle einerseits, und durch die königl. ung. Hofkanzlei, königl. ung. Statthalterei, königl. ung. Septemviraltafel und das königl. siebenbürgische Gubernium andererseits, eine dauernde Ordnung und umfangreiche Einheit der Monarchie im ganzen, der deutsch-österr. Länder einerseits und U. andererseits, wieder her.

Es war nur der große Mangel, dass das Volk selbst nur Object und nicht auch activ mitberechtigtes Subject dieser Ordnung war, und an allen diesen hochwichtigen Wirkungskreisen mit keinem activen Rechte, ja nicht einmal mit einem leisesten Berathungsrechte Theil zu nehmen befugt war, so dass ihm, die Kriegssachen allein ausgenommen, selbst das Gefühl für die Zusammengehörigkeit und für die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens entschwand.

Als nun der Gedanke der constitutionellen Freiheit auftrat, zeigte sich sofort, dass trotz des in allen Ländern wirkenden gleichen Geistes der Freiheit kein Zusammenhang unter den Geistern zu finden war, und man über dem hastigen Streben nach freiem Recht die Einheit der Staatenverbindung aus den Augen verlor, die nur in der Armee und in höheren Beamtenkreisen wirksam blieb, so dass der große österr. Poet mit Recht von dem großen österr. Feldherrn singen konnte: „In deinem Lager ist Oesterreich, wir anderen sind nur Trümmer."

In der ersten österr. Verfassungsurkunde vom April 1848 (Pillersdorf'sche Charte) und in dem sogen. Kremsierer Verfassungsentwurf finden sich ebenso wie in den achtundvierziger G. der Ungarn kaum Spuren des Zusammenhanges der Monarchie und es sind nicht bloß die Gesetzgebungen, sondern auch die Vollzugsorgane, fast ohne den Schimmer einer Zusammengehörigkeit, vollkommen dualistisch getrennt.

Dagegen streben die Gesetze in Bezug auf die Vollzugsgewalt beiderseits sofort nach dem constitutionellen Ministerialsystem, und es werden Ministerien in Oesterr. und in U. mit derselben Energie wie Volksvertretungen verlangt.

Es war natürlich, dass das vollkommen selbständige österr. und das vollkommen selbständige ung. Ministerium irgendwo feindlich aufeinander stoßen mussten, und es ist dem Denkenden klar, dass dies auf den Gebieten, welche früher durch centrale Behörden in collegialer Form gemeinsam behandelt wurden, der Fall sein musste.

Es bestand in wenig Köpfen eine größere Klarheit über diese Verhältnisse und so kann man eigentlich keiner Seite einen großen Vorwurf über die eingetretenen Conflicte machen.

In Oesterr. glaubte man zunächst durch die siegende Armee und durch die vom Kaiser selbst gegebene Form der constitutionellen Verfassung 4/III 49 den Gegensatz überbrücken zu können, worauf jedoch in U. der noch unheilbarere Gegensatz der Debrecziner Beschlüsse sich erhob.

Zwischen solchen Gegensätzen war kein sofortiger Ausgleich möglich und es war daher eine begreifliche Erscheinung, dass die österr. Regierung, sei es auf was immer für eine Weise, wenigstens den Besitzstand und den Zusammenhang der Länder der Monarchie zu retten suchte.

Es wurde daher auch die vom Kaiser selbst erlassene Reichsverfassung 4/III 49 über Bord geworfen, und mit dem Sylvesterpatent 31/XII 51 eine für alle Länder gleiche absolutistische Regierungsform ins Leben gerufen, welche das Centralisationsprincip für alle Länder zum obersten Grundsatze erhob, die centralisierte Verwaltung nach den Grundsätzen des Realprincipes in sachliche Ressorts theilte, und für die Ressorts die monokratische Form des Ministerialsystems (an Stelle des früheren Collegialsystems) festhielt, wodurch das Centralisationsprincip eine noch gesteigerte Wirkung empfieng. Von der Mitwirkung einer constitutionellen Vertretung der Völker bei der Gesetzgebung, von Geschworenen bei der Gerichtsbarkeit, oder der Einräumung eines Selbstverwaltungsrechtes auch nur auf dem kleinsten Gebiete der Verwaltung konnte keine Rede sein.

Nach dem Kriege in Italien 1859 wendete man sich wieder an das Volk und hatte in den höchsten Regierungskreisen die Empfindung, dass man wieder an die früheren historischen Formen anschließen solle.

Nun ergaben sich die Formen des dem ung. Krönungsdiplom nicht ganz passend nachgebildeten Diplomes 20/X 60 mit der Wiederherstellung der ung. Verfassung und Verwaltung nach den Grundsätzen von 1848, und die Formen der Februarverfassung 26/II 61 mit dem weiteren Reichsrath für alle Länder, dem engeren Reichsrath für die nicht ung. Länder und den L. T., gegen welche Verfassungsgesetze die Ungarn ihrerseits Stellung nahmen, indem sie die Herstellung der ung. Verfassung nach den G. von 1848 forderten.

Nach längeren Verfassungswirren und einem weiteren schweren Doppelkriege führten nach Herstellung des Friedens nach außen die allseits mit ernstem Willen und überall vorhandener Selbstbesiegung geführten Ausgleichsverhandlungen zwischen Oesterr. und U. zu dem Versöhnungswerke von 1867, durch welches die Monarchie zwar nicht so umfangreich, wie man es hoffen konnte, geeinigt, aber doch innerlich friedlich und entwicklungsfähig organisiert worden ist.

Die neuen für Oesterr.-U. gemeinsam erklärten Angelegenheiten erinnern an den früheren Bestand von gemeinsamen Angelegenheiten; die gemeinsamen Ministerien und Behörden an die früheren gemeinsamen Behörden, welche collegial geordnet waren.

Das gemeinsame Min. des Aeuß. erinnert an die bestandene geheime Haus-, Hof- u. Staatskanzlei, das gemeinsame K. M. an den ehemaligen collegial geordneten Hofkriegsrath, der gemeinsame Finanzminister an die ehemaligen Functionen der allg. Hofkammer im Verhältnis zur besonderen ung. Kammer und der gemeinsame oberste Rechnungshof erinnert an das ehemalige k. k. Generalrechnungsdirectorium.

Die Wirkungskreise dieser Behörden früherer und jetziger Zeit könnten näher verglichen werden, und es würde sich ergeben:

Oesterr.-U. ist durch die G. von 1867 nicht umfangreicher vereinigt, als es vor dem Jahre 1848 vereinigt war, ja es ist nicht so umfangreich wie damals vereinigt, aber es ist dennoch besser vereinigt, weil es nicht bloß durch die centralisierenden Behörden des gebietenden Monarchen, sondern mit Zustimmung der Volksvertretungen in Oesterr.-U. und mit Zustimmung der Völker und des Monarchen vereinigt ist, und daher die Keime und Triebe eines allseitigen Lebens, Blühens und Gedeihens und unbegrenzt fortdauernder Entwicklung in sich trägt.

Die mit der Einführung der pragmatischen Sanction in U. im Jahre 1723 gewünschte, als Ausgangspunkt und Ziel gleich wichtige, unio animorum hat begonnen, sie wird für alle Zukunft segenbringend sein. —

Literatur.

Die Literaturnachweisungen sind in dem Contexte der Abhandlung enthalten.

Lustkandl.

Certificatisten.

Darunter versteht man die für Civilstaatsdienste anspruchsberechtigten Unterofficiere, denen in Betreff dieses Anspruches eine Bestätigung (Certificat, Civilversorgungsschein) vom R. K. M., bezw. vom L. M. ausgestellt worden ist. Maßgebend ist das G. 19/IV 72 R. 61. Es kommt in Betracht:

1. Die Begründung des Anspruches entweder: a) Durch Vollendung einer 12jähr. Dienstzeit im stehenden Heere oder in den Abtheilungen und Stämmen der Landwehr, darunter 8 Jahre als Unterofficier (unter Einrechnung der Dienstzeit als Titularunterofficier) mit guter Conduite oder b) durch Eintritt der militärischen Dienstuntauglichkeit bei Unterofficieren ohne Rücksicht auf die Dienstzeit infolge Verletzungen vor dem Feinde oder bei Ausübung des Sicherheitsdienstes, wenn dadurch die Verwendbarkeit für den Civilstaatsdienst nicht verloren gegangen ist.

2. Der Anspruch ist gerichtet: a) auf ausschließlichen Vorbehalt gewisser Dienstposten, u. zw.: Aller Dienerschafts- und Aufsichtsposten bei den Staatsbehörden und den ganz oder theilweise aus Staatsmitteln unterhaltenen Anstalten. Hierher gehören auch die vom Staate subventionierten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und sonstigen Unternehmungen. Es können aber derartigen Unternehmungen auch anlässlich ihrer Concessionierung, selbst ohne Subvention durch den Staat, Verpflichtungen dieser Art auferlegt werden. b) Auf einen Vorzug vor Mitbewerbern im Kanzlei- u. Manipulationsfache der genannten Behörden, Anstalten u. Unternehmungen, dann in der Finanz- und Sicherheitswache, wenn nicht Beamte, die bereits im Gehaltsbezuge stehen und Quiescenten als Bewerber auftreten. Das L. M. hat mit Erl. 16/VI 79 R. 100 u. 31/XII 80 R. 4 (81) dies Verzeichnis der unter a) u. b) in Betracht kommenden Stellen kundgemacht. Dazu kommen eine Reihe von erläuternden Normen der einzelnen Ministerien, z. B. a) J. M. 28/II 75, Z. 16.270, in Betreff der Besetzung von Kanzlistenstellen bei den Gerichtsbehörden; b) J. M. 7/XI 76, Z. 14.252, über die Probepraxis für Kerkermeisterstellen; c) F. M. 27/II 91 R. 31 über die Besetzung von Steueramtsadjunctenstellen; d) F. M. 21/VII 92 R. 143 über die Verleihung von Lottoamtsassistentenstellen: e) H. M. 7/III 94, betreffend die Beamtenposten bei der Post- u. Telegraphenanstalt.

3. Zur Sicherung dieses Anspruches bestimmt das G. 19/IV 72 R. 60 u. die Vollzugsvorschrift 12/VII 72 R. 98, dass a) solche Dienstposten zur Bewerbung öffentlich unter Festsetzung einer vierwöchentlichen Frist auszuschreiben sind und die Kundmachung darüber dem R. K. M. und dem L. M. (u. zw. beiden gleichmäßig, M. J. 7/XII 74, Z. 18.088) mitzutheilen ist; b) die C. können, sofern sie noch im Militärverbande stehen, im Dienstwege, sonst unmittelbar und dann unter Anschluss von Wohlverhaltungszeugnissen, bei der verleihenden Behörde gehörig instruierte, mit dem Befähigungsnachweise für den Dienstposten u. dem Nachweise der österr. Staatsbürgerschaft versehene Gesuche stellen: α) entweder um Verleihung eines bestimmten, erledigten Dienstposten, oder β) um Vormerkung für einen in Erledigung erst gelangenden Posten; c) C. können auch, wenn sie noch im Militärdienste stehen, zur Ablegung einer Probepraxis unter Fortbezug der Militärgebüren beurlaubt werden; d) dieselben haben ein Beschwerderecht gegen gesetzwidrige Dienstverleihungen, u. zw., wenn sie noch im Militärdienste stehen, bei dem R. K. M. oder dem L. M., sonst bei den betreffenden Fachministerien, von denen die verleihende Behörde oder Anstalt ressortiert. Gegründete Beschwerden

haben die Cassation der gesetzwidrigen Verleihung zur Folge.

4. Durch diese Ansprüche ist aber das Ermessen der Verleihungsorgane insofern nicht beschränkt, als dieselben: a) die besondere Qualification für den betreffenden Dienstposten nach Maßgabe der in Betracht kommenden Normen zu beurtheilen, dann b) unter mehreren Anspruchsberechtigten die freie Wahl haben, u. c) bei Mangel qualificierter Bewerber frei verleihen können.

5. Von der Verleihung eines Dienstpostens an einen anspruchsberechtigten Unterofficier ist das K. M. oder L. M. zu verständigen. Nicht berücksichtigte Competenzgesuche der noch im Militärverbande stehenden Anwärter sind im Wege der Militärbehörden, von denen sie eingelangt sind, zurückzustellen (J. M. 21/XII 76, Z. 16.667).

6. Der Anspruch erlischt a) durch Verzicht; b) strafgerichtliche Verurtheilung, mit welcher kraft des G. der Verlust von Staats- und öffentlichen Aemtern verbunden ist, und c) mit Zurücklegung des 45. Lebensjahres rücksichtlich der vom Staate dotierten Dienstposten, d) des 37. Lebensjahres rücksichtlich der nicht vom Staate dotierten Dienstposten.

In den Fällen a), b) ist das Certificat einzuziehen, im Falle d) die eingetretene Beschränkung auf demselben ersichtlich zu machen.

Ulbrich.

Cession von Steuer- und Gebürenforderungen.

Die Frage, ob öffentliche Abgaben cediert werden können oder unter gewissen Voraussetzungen cediert werden müssen, liegt im strittigen Grenzgebiete zwischen privatem und öffentlichem Recht. Es liegt nahe, die formalisierte Forderung des Staates aus dem öffentlichen Obligationenrechte, wenn sie namentlich bei der Realisierung als bestimmte Geldleistung mitten hinein in den privatrechtlichen Vermögenskreis gezogen wird und mit Privatrechten concurriert und collidiert, rein civilrechtlich zu behandeln. Wir glauben, dass die Fragen nach Grundsätzen des Finanzrechtes zu beurtheilen sind. Denn die Rechtsverhältnisse, wie die Steuerforderung entsteht, erlischt und modificiert wird, werden nicht durch das Privatrecht beherrscht, sondern regeln si[illegible] im concreten Falle nach Normen des öffentlichen Rechts im objectiven Sinne des Wortes. So findet man, um der Frage möglichst nahe zu bleiben, in verschiedenen G. über die indirecten Steuern die Berechtigung, das subjective Recht des Staates auf eine Steuer an den privaten Pächter übertragen zu dürfen. Um die Forderungen aus creditierter Bier-, Brantwein-, Zuckersteuer an Dritte cedieren zu können, wurde zur Zeit der Finanznoth das G. 26/VI 68 R. 73 geschaffen, nach welchem die Finanz bei Steuerborgungen von dem Steuerpflichtigen die Acceptierung eines auf die geborgte Steuer lautenden Wechsels verlangen kann.

Principiell könnte also die Berechtigung des Staates, öffentliche Abgaben zu cedieren, nicht bestritten werden. Aber rein willkürlich vorgenommen, trägt eine solche Cession etwas Unnatürliches oder, wie Gerber sagt, etwas Verletzendes in sich; ein solcher Act zerstört die organische Natur des Rechtsverhältnisses und unterschiebt ihm einen ganz verschiedenen rechtlichen Thatbestand; die Steuerforderung muss sich in der Hand des Cessionars in eine gewöhnliche Obligation des Privatrechts verwandeln. Einer solchen, durch finanzrechtliche Modification entstandenen, privatrechtlichen Forderung können die den Steuern zukommenden Privilegien nicht zuerkannt und müssten finanzrechtliche Einwendungen des Cessus in einem Rechtsstritte durch den Civilrichter entschieden werden.

Einen Rechtssatz, dass das Aerar seine formalisierten Steuerforderungen einem Dritten abtreten muss, kennt das österr. Finanzrecht nicht; die Normen des a. b. G. B. (§§ 1358, 1422, 1423) haben nach Art. VIII des Kundmachungspatentes und § 1 des Gesetzbuches bei steuerrechtlichen Verhältnissen keine Geltung (so Pražák, der für diese Anschauung auch eine im Právník abgedruckte E. d. O. G. H. 15/III 77, Z. 11.757 citiert und Hellmann u. Právník 94, S. 184 u. ff; dagegen Fuchs).

In der dargelegten Richtung entscheiden die F. M. E. 23/VI 71, Z. 14.873, und 15/XII 72, Z. 32.387 (abgedruckt in der Beil. des F. V. Bl. für Böhm. 72, Nr. 15, dann in der Röll'schen Ausgabe der directen Steuergesetze, und Geller a. b. G. B. 92 zu § 1422), welche die bis dahin üblich geweiene C. v. St. u. G. in Zukunft verbieten. Die Erl. begründen das Verbot damit, dass „eine solche Abtretung von aus einem staatsrechtlichen Titel dem Aerar zustehenden Forderungen und namentlich die Abtretung eines dem Fiscus zustehenden Pfandrechtsprivilegiums an einen Privaten, wenn nicht in dem einschlägigen Steuergesetze eine solche Abtretung ausdrücklich vorgesehen ist, überhaupt und auch dann nicht statthaft ist, wenn eine grundbücherliche Eintragung stattgefunden hat; ferner, weil daran festgehalten werden muss, dass die privatrechtlichen Bestimmungen des a. b. G. B., namentlich die §§ 1422 u. 1423 auf die Steuer- und Gebürenforderungen des öffentlichen Rechts gemäß § 1 nicht anwendbar sind. Sollten jedoch dritte Personen die Zahlung solcher Rückstände ohne Cessionsanspruch anbieten, dann ist die Zahlung anstandslos anzunehmen; in der Quittung ist jedoch ausdrücklich anzumerken, dass der Zahler in die Rechte des Staatsschatzes nicht einzutreten habe."

Diese V. haben mit dem F. M. E. 20/VI 82, Z. 18.129 (Nr. 15 der Beilage des V. Bl. für B. u. Röll Nr. 1889), eine Abänderung erfahren. Nach dieser Norm erklärt das F. M. die Abtretung solcher Forderungen an rückständigen directen Steuern, dann Stempel- und unmittelbaren Gebüren — also nicht bei anderen indirecten Abgaben — zulässig, wenn die Einlösung einer Aerarialforderung der genannten Art, wegen welcher die Realfeilbietung angesucht wurde, von einem auf der Realität eingetragenen Pfandgläubiger im Grunde des § 462 a. b. G. B. oder die Bezahlung von einem Dritten anstatt des Schuldners selbst

mit dessen Einverständnis (§ 1422 a. b. G. B.) angeboten wird. Als weitere Bedingung der Cession wird statuiert, dass der Dritte nicht ohnedies nach dem G. für die rückständige Abgabe selbst zahlungs- oder haftungspflichtig ist, und dass die Abtretung der Forderung nur mit dem nach der bücherlichen Rangordnung zukommenden Pfandrechte (mit Ausschluss des etwa der Forderung zugestandenen gesetzlichen Vorzugsrechtes) und ohne Haftung für die Richtigkeit und Einbringlichkeit erfolge.

Die E. über concrete Fälle hat sich das F. M. vorbehalten; nach Absatz d) ad § 65 des „Unterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und die Verrechnung der unmittelbaren Gebüren" (1885) stünde dieselbe — wohl bei den kleineren Gebüren — der Finanzlandesbehörde zu.

Die V. normiert das Verhalten der Finanzbehörden gegenüber den einzelnen Fällen; sie ermöglicht die Cession namentlich dort, wo die Verweigerung Unbilligkeit im Gefolge hätte, und verhütet somit Rechtsstritte, die — nach den publicierten E. zu schließen — auch nach der früher giltigen Norm zu den Seltenheiten gehörten.

Uebrigens hat der O. G. H. in der E. 30/III 86, Z. 2267 (J. M. V. Beilage Nr. 135), jemandem, der die Steuerforderung ohne Abtretung der ärarischen Rechte gezahlt hat, im Concurse die erste Classe zuerkannt.

Literatur.

Gerber: Ueber öffentliche Rechte, Tübingen, S. 45. Pražák: Spory o příslušnost (Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden), Prag, II, 348; dann die Controverse in den Jur. Bl. 92, Nr. 23 und 25 zwischen Fuchs und Hellmann. Meisel.

Check.

I. Geschichtliches. — II. Die Arten des Ch. — III. Geltendes Recht. — IV. Die Erlassung eines Ch.-Gesetzes.

I. Geschichtliches. Vorläufer des Ch. finden sich in Oesterr. schon im vorigen Jahrh. Die W. O. vom J. 1763 verpflichtete den Inhaber eines Wechselbriefes, Anweisungen „auf das bei einem Tertio parate Geld" in Wechselzahlung anzunehmen, unter gleichzeitiger Bestimmung einer Präsentationsfrist für solche Anweisungen („innerhalb 24 Stunden oder rechter Zeit nach verflossenen Respecttagen"). Im Hfkd. 4/X 02 wird diese Bestimmung dahin eingeschränkt, dass „eine Zahlungsassignation statt der baren Bezahlung anzubieten nur dann erlaubt sei, wenn die bare Bezahlung derselben binnen 24 Stunden geleistet wird und die Assignation nicht weiter als in die dritte Hand geht" (Cohn). — In § 15 der ersten Statuten der österr. Nationalbank v. 15/VII 17 ist die Bestimmung enthalten, dass die Nationalbank als Girobank von jedem in Wien ansässigen Actionär Gelder zur Hinterlegung übernimmt, worüber durch Anweisung verfügt werden kann. Aus dem diesen Statuten beigegebenen Reglement ist zu entnehmen, dass die Giroconto-Inhaber mittels solcher Anweisungen selbst ihr Guthaben abheben, oder die Uebertragung desselben auf ein anderes Guthaben bewirken, oder endlich auch „an eine Partei, welche kein Folium in der Bank besitzt", Zahlungen leisten konnten, letzteres in der Art, dass die Bank mittels einer Anweisung avisiert und eine weitere Anweisung dem Remittenten übergeben wurde, welch letztere der Bank zu präsentieren war. Auch die Anfänge checkrechtlicher Normen finden sich in dem erwähnten Reglement, indem bestimmt wird, dass die Anweisungen bei Sicht zahlbar sind („unverzüglich einzulösen"), dass sie auch an Ueberbringer lauten können, dass nur die auf Namen lautenden Anweisungen zu acquittieren sind, während bei solchen, welche an Ueberbringer lauten, die Zahlung „ohne weitere Förmlichkeit" und ohne Haftung der Bank geleistet wird. Im zweiten Privilegium der Nationalbank, welches die Beschränkung des Girogeschäftes auf die Actionäre beseitigte, wurden diese Bestimmungen dahin modificiert, dass bei Ausstellung einer Anweisung „zugunsten eines Dritten" die vorherige Avisierung der Bank entfällt; die Anweisungen „an Ueberbringer" werden nicht mehr zugelassen.

Der k. k. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe gebürt das Verdienst, den ersten Versuch zur Einbürgerung des Ch. in Oesterr. gemacht zu haben. Ueber ihr Ansuchen wurde der genannten Anstalt nämlich mit dem F. M. Erl. 1/XII 57, Z. 4847, die Ermächtigung zur Hinausgabe von Ch. (für die von ihr in laufender Rechnung zu leistenden Zahlungen) unter der Bedingung ertheilt, dass diese Ch. 1. nicht auf den Ueberbringer, sondern auf den Namen des Zahlungsempfängers lauten müssen, der dieselben nur auf gesetzliche Weise cedieren kann, und 2. nur an denjenigen, dem ein Contocorrent bei der Anstalt eröffnet ist, hinausgegeben und nur bis zur Höhe seines jedesmaligen Guthabens eingelöst werden dürfen. Von diesen Ch. wurde damals eine fixe Stempelgebür von 3 kr. C. M. per Stück eingehoben. In der aufgrund dieser Ermächtigung erlassenen Kundmachung der Creditanstalt v. 9/IV 58 findet sich zum erstenmale in Oesterreich der Ausdruck „Ch.". Im J. 1860 wurde von der Creditanstalt ein weiterer Versuch gemacht, den, wie es scheint, nicht sehr erheblichen Ch.-Verkehr zu steigern, indem sie ihren Conto-Inhabern die Agnoscierung von Ch. anbot, zu deren Zahlung sie sich als Selbstschuldnerin verpflichtete. Ein im J. 1861 von der Creditanstalt an die Nationalbank gerichtetes Ansuchen, solche agnoscierte Ch. in Zahlung zu nehmen, wurde abgelehnt und von denselben überhaupt fast gar kein Gebrauch gemacht. Im § 25 des dritten Privilegiums der österr. Nationalbank v. 27/XII 62 wird die Anweisung, mittels deren über das Giro-Guthaben disponiert wird, gleichfalls als „Ch." bezeichnet; im J. 1864 führt auch die n.-ö. Escompte-Gesellschaft den Ch.-Verkehr ein, der nunmehr sich allmählich ausbreitete (vgl. Art. Giro-Verkehr).

II. Arten des Ch. 1. Von den verschiedenen Formen des Ch. hat sich in Oesterr. von jeher

nur der Anweisungs-Ch. eingebürgert; der Quittungs-Ch., in welchem der Auftrag zur Zahlung in die Form einer im vorhinein ausgestellten Quittung gekleidet wird, ist nicht üblich.

2. Außer dem eigentlichen Ch., welcher den Auftrag zur Zahlung eines Barbetrages enthält, ist (bei der österr.-ung. Bank, sowie beim Wiener Giro- und Cassenverein) noch der sogen. Ueberweisungs- (oder Uebertrags-) Ch. in Anwendung, mittels dessen der Auftrag ertheilt wird, einen Geldbetrag von dem Conto des Ausstellers abzuschreiben und auf das Conto der in dem Ch. bezeichneten Person zu übertragen. Der Ueberweisungs-Ch. (welcher von dem regulären Ch. auch durch die Farbe der Blankette unterschieden zu werden pflegt) ist jedoch, wie Cohn mit Recht hervorhebt, seiner Natur nach nicht ein Ch. im eigentlichen Sinne des Wortes — zu dessen Wesen der Zahlungsauftrag gehört — sondern eine Giro-Anweisung.

3. Eine in Oesterr. zuerst in Anwendung gebrachte Abart des Ch. ist der Effecten-Ch., durch welchen dem Bezogenen der Auftrag zur Ausfolgung einer bestimmten Quantität von Wertpapieren ertheilt wird. Der Effecten-Ch. wurde durch den Wiener Giro- u. Cassenverein eingeführt (später auch bei der Bank des Berliner Cassenvereines angewendet) und ermöglicht die giromäßige Abwicklung des Effectenverkehrs der Wiener Börse (vgl. Art. Giroverkehr).

III. **Geltendes Recht.** Die einzigen gesetzlichen Normen über den Ch., welche in Oesterr. dermalen bestehen, sind gebürenrechtlicher Natur. Das G. 29 II 64 R. 20 setzt im § 7 für Ch., d. i. „Anweisungen auf die zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Anstalten", eine fixe Gebür von 2 kr. per Stück fest. Durch den F. M. Erl. 29 V 76, Z. 12.792, wurde diese gebürenrechtliche Begriffsbestimmung noch eingeengt und bestimmt, dass die Gebür von 2 kr. nur auf jene Ch. anwendbar sei, welche auf eine zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalt aufgrund eines an dieselbe geleisteten Depots auf den von der Anstalt zu diesem Zwecke ausgegebenen Blanketten vom Erleger gezogen werden. Nach dem österr. Geb. G. ist demnach der Ch. als eine Anweisung anzusehen, welche 1. auf eine der obenerwähnten Anstalten, 2. aufgrund eines Guthabens des Ausstellers, und 3. auf einem von der Bank ausgegebenen Formular ausgestellt sind. Von dieser Definition, welche freilich nur gebürenrechtliche Bedeutung hat, kann bei der Darstellung des geltenden Rechtszustandes ausgegangen werden, da sich dieselbe mit dem Begriff „Ch.", wie er sich in Oesterr. praktisch entwickelt hat, im wesentlichen deckt. Das Erfordernis des von der Bank ausgegebenen Formulars weist deutlich auf die der Ch.-Ausstellung vorausgehende Vereinbarung zwischen der bezogenen Bank u. dem Aussteller, den Ch.-Vertrag, hin, durch welchen sich die Bank verpflichtet, die von dem Aussteller aufgrund seines Guthabens vereinbarungsgemäß gezogenen Anweisungen zu honorieren. Der Ch.-Vertrag wird wohl am ungezwungensten als ein der Bank ertheiltes und von ihr angenommenes Mandat anzusehen sein. (Ueber die verschiedenen Ch.-Theorien vgl. insbesondere die in der Literaturangabe cit. Schriften von Cohn.)

Anderweitige gesetzliche Bestimmungen über den Ch. fehlen gänzlich und muss daher, da die Art. 301—305 H. G. von geringem Belang sind, auf die einschlägigen Partien des a. b. G. B. zurückgegriffen und aus ihnen das in Oesterr. geltende Ch.-Recht abgeleitet werden. Zunächst sind hiebei die Bestimmungen des a. b. G. B. über die Anweisung (Assignation) u. über das Mandat heranzuziehen; im Sinne der ersteren (§§ 1402 u. 1405) wird der — nichtagnoscierte — Ch. als eine unvollständige Assignation anzusehen sein.

a) Im einzelnen lassen sich folgende Rechtssätze feststellen:

1. Der Gläubiger kann zur Annahme eines Ch. statt der Barzahlung nicht gezwungen werden.

2. Der Aussteller haftet dem Empfänger für die Einlösung des Ch. zunächst aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse. In der E. 13 I 85, Z. 13.649 (Adler-Clemens VII Nr. 1191) hat der O. G. H. die Haftpflicht des Ausstellers auf den Grundsatz der Gewährleistung (§ 922 a. b. G. B.) zurückgeführt und überdies ausgesprochen, dass der Aussteller eines auf Inhaber lautenden, entgeltlich begebenen Ch. auch jedem späteren redlichen Inhaber für die Einlösung hafte; vgl. auch die E. 26 IV 78, Z. 14.976 ex 77 (Jur. Blätter, 1878, Nr. 244 in welcher die Haftpflicht des Vorinhabers eines weiterbegebenen und nicht eingelösten Ch. wegen grundloser Bereicherung [§ 1447 a. b. G. B.] statuiert wird).

3. Die bezogene Bank, welche einen ordnungsmäßig ausgestellten und gedeckten Ch. grundlos nicht honoriert, wird dem Aussteller für den ihm hieraus entstehenden Schaden haftbar; diese Haftung ist durch den Ch.-Vertrag begründet und wird mit der Mandatsklage (§ 1009 a. b. G. B.) in Anspruch zu nehmen sein. Hat die bezogene Bank hingegen einen ungedeckten oder nur theilweise gedeckten Ch. honoriert, so gebürt ihr bezüglich des nicht gedeckten Betrages der Ersatz vom Aussteller (§§ 1403 und 1014 a. b. G. B.).

4. Ob dem Ch.-Inhaber ein Klagerecht gegen den Bezogenen zusteht und ob ein begebener Ch. vom Aussteller widerrufen werden kann, ist für das geltende Recht controvers. Die Unwiderruflichkeit und die Klageberechtigung des Inhabers würden sich — schon aus § 1408 a. b. G. B. — ergeben, falls man, wie insbesondere Canstein, in dem (gedeckten) Ch. eine Cession erblicken wollte; die herrschende Lehre, der sich in Oesterr. insbesondere Funk und Hanausek angeschlossen haben, lehnt jedoch den Gesichtspunkt der Cession für den Ch. — wohl mit Recht — ab; Hanausek begründet dies durch den Inhalt des Ch.-Vertrages, während dessen Bestandes der Girokonto-Inhaber nur als Mandant mittels Ch. über sein Guthaben disponieren könne. Hienach müsste gemäß § 1404 a. b. G. B. der Ch. als widerruflich angesehen und könnte ein

Klagerecht des Inhabers gegen den Bezogenen, da die Voraussetzungen des § 1019 a. b. G. B. beim nichtagnoscierten Ch. fehlen, nicht construiert werden.

5. Bezüglich der Wirkung des Todes des Ausstellers vor Präsentierung des Ch. ist zu unterscheiden, ob der Aussteller ein Kaufmann ist oder nicht. Wenn ersteres der Fall ist, so wird nach Art. 297 H. G. der Ch. rechtswirksam bleiben. Hingegen wird der von einem Nichtkaufmann ausgestellte Ch. gemäß § 1022 a. b. G. B. durch den Tod des Ausstellers entkräftet; falls aber die bezogene Bank einen solchen Ch. honoriert, ohne vom Tode des Ausstellers Kenntnis zu haben, so wird sie von den Rechtsnachfolgern desselben zur wiederholten Entrichtung des gezahlten Betrages nicht verhalten werden können.

6. Durch Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Ausstellers vor Präsentierung des Ch. verliert der letztere gemäß § 1024 a. b. G. B. seine Giltigkeit; wenn die bezogene Bank trotzdem den Ch. honoriert, so wird dies unter § 3 C. O. zu subsumieren und dieselbe nur dann von der wiederholten Entrichtung des gezahlten Betrages an die Concursmasse befreit sein, wenn sie beweist, dass ihr die Eröffnung des Concurses zur Zeit der geleisteten Zahlung nicht bekannt sein konnte (sowohl bezüglich der Wirkungen des Concurses als des Todes des Ausstellers kommt Canstein vom Standpunkte der Cession aus zu den entgegengesetzten Resultaten).

7. Die Frage, ob im Falle der Honorierung eines gefälschten — mit unechter Unterschrift versehenen — oder verfälschten — inhaltlich veränderten — Ch. der Aussteller oder die bezogene Bank die Gefahr trägt, ist bestritten. Allseitig anerkannt wird nur, dass jeder Theil das ihm zur Last fallende Verschulden zu verantworten hat: Der Aussteller, wenn er durch Fahrlässigkeit die Fälschung oder Verfälschung ermöglicht hat (O. G. H. 12/I 87, Z. 14.847, Glaser-Unger Nr. 11.401), die Bank, wenn sie bei Honorierung eines gefälschten oder verfälschten Ch. der Vorwurf eines schuldhaften Versehens trifft. Falls beiderseits kein Verschulden vorliegt, so glaubt Hanausek aus § 1012 a. b. G. B. folgern zu können, dass der Schaden den Aussteller trifft; Bubenik vertritt die entgegengesetzte Ansicht. In jüngster Zeit hat Unger die Anschauung vertreten (welche auch bei Funk und Leonhardt angedeutet wird), dass die Gefahr der Auszahlung eines gefälschten Ch. die bezogene Bank, eines verfälschten Ch. hingegen der Aussteller zu tragen habe.

b) Die im Wiener Saldierungsvereine vertretenen Banken haben vertragsmäßig im § 23 der Statuten folgende Normen festgesetzt:

1. Ch., auf welchen eine Zahlungsfrist angegeben ist, dürfen nicht bezahlt werden.

2. Kein Ch. darf acceptiert werden.

3. Ein Ch., welcher gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerk „Nur zur Verrechnung" versehen ist, darf nicht bar ausgezahlt werden, sondern hat nur zur Verrechnung zu dienen. Der Bezogene ist für die Beachtung dieser Vorschrift, welche nicht widerrufen werden darf, verantwortlich.

c) Die Reglements der den Ch.-Verkehr betreibenden Institute enthalten eine Reihe von Bestimmungen, welche im Verkehr dieser Institute mit ihren Giroconto-Inhabern als vertragsmäßig festgesetzte Normen gelten. In den meisten derartigen Reglements wird hervorgehoben, dass der Ch. auf Namen oder Ueberbringer lauten könne; in einigen wird die Zulässigkeit der Ordre-Clausel ausdrücklich ausgesprochen. Die auf Namen oder an Ordre lautenden Ch. sind zu acquittieren. Die Verpflichtung der Bank zur Prüfung der Legitimation des Ch.-Inhabers, sowie die Haftung derselben für Nachtheile, welche durch den Missbrauch von in Verlust gerathenen Ch. entstehen können, wird in der Regel abgelehnt und der Aussteller verpflichtet, bei eigener Verantwortung die Ausfüllung der Ch.-Blanketts derart vorzunehmen, dass eine Fälschung unthunlich ist.

Im Ch.-Verkehr der Oesterr.-ung. Bank sind zu unterscheiden:

1. Der rothe (Ueberweisungs-) Ch., welcher nur zu Uebertragungen von einem Conto auf ein anderes an demselben oder an einem anderen Bankplatze zu verwenden ist (vgl. oben II, 2). Der rothe Ch. muss auf Namen (mit Ausschluss der Ordreclausel) lauten und darf weder cediert noch giriert werden. Insolange die Uebertragung nicht zur Gutschrift gelangt ist, kann derselbe widerrufen werden.

2. Der weiße (reguläre) Ch., welcher auf eine bestimmte Person (mit oder ohne Ordreclausel) lauten kann, jedoch den Beisatz „oder Ueberbringer" enthalten muss; derselbe wird durch die Bestimmungen der Bank für unwiderruflich erklärt. Im Falle des Concurses des Conto-Inhabers nimmt die Bank kraft Art. 77 ihrer Statuten eine Sonderstellung ein, indem sie erst dann verpflichtet ist, die von demselben ausgestellten Ch. nicht zu honorieren, wenn ihr die Concurseröffnung notificiert worden ist.

Im Ch.-Verkehr des Postsparcassenamtes (s. Art. Postsparcasse) kann der Ch. an den Ueberbringer oder an eine bestimmte Person lauten. In ersterem Falle ist derselbe ohne jeden Beisatz der Person, an welche die Zahlung geleistet werden soll, zu übergeben, darf jedoch nicht giriert, sondern nur ohne Giro weitergegeben werden. Ein solcher Ch. wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage der Ausstellung von dem Postsparcassenamte bei der Präsentation an den Inhaber ausgezahlt; nach Ablauf dieser Frist ist das Amt berechtigt, die Zahlung abzulehnen. Soll ein Ch. an eine bestimmte Person ausgezahlt werden, so ist dies auf der Rückseite in Form eines Giro anzugeben; in diesem Falle muss jedoch der Ch. an das Amt eingesendet werden, welches dem Indossatar eine Zahlungsanweisung zum Behufe der Behebung des Ch.-Betrages übermittelt.

IV. **Die Bestrebungen auf Codificierung des Ch.-Rechtes.** Die mannigfachen Versuche, den Ch.-Verkehr in Oesterr. zu heben und insbesondere auch das nichtkaufmännische Publicum an denselben zu gewöhnen, haben bisher nicht den gewünschten Erfolg gehabt; die von den Girobanken

ins Leben gerufenen und ganz zweckentsprechend eingerichteten Organisationen werden vom kaufmännischen Publicum nur unvollständig, von anderen Kreisen fast gar nicht benützt. Diese allseitig anerkannte Thatsache hat oft und insbesondere zu Zeiten der Geldknappheit Anlass zur Untersuchung der Momente gegeben, welche der Entwicklung des Ch.-Verkehrs in Oesterr. hinderlich im Wege stehen. Hiebei wurde in der Regel der Mangel eines Ch.-Gesetzes in erster Linie hervorgehoben. Insbesondere von kaufmännischer Seite wurde bei solchen Anlässen gewöhnlich der Nachdruck darauf gelegt, dass bezüglich des Ch. Rechtsunsicherheit bestehe, dass die Fragen des Regresses, der Präsentationsfrist u. a. gesetzlich nicht geregelt seien und insbesondere dass Strafbestimmungen gegen Ausstellung ungedeckter und falsch datierter Ch. nothwendig wären, um das bestehende Misstrauen gegen den Ch. zu besiegen. So wurde schon in einer im Februar 1876 vom n.-ö. Gewerbeverein veranstalteten Enquête über die Creditverhältnisse in Oesterr. die Nothwendigkeit der Erlassung eines Ch.-Gesetzes betont. Auch in der im J. 1877 anlässlich der Vorberathung der Bankvorlage im A. H. abgehaltenen Expertise über das Girogeschäft u. das Ch.-System wurde hervorgehoben, dass die kaufmännischen Kreise die Erlassung eines Ch.-Gesetzes dringend wünschen. Am 27 II 78 wurde auch in der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer der Antrag gestellt, die Kammer möge auf die gesetzliche Regelung des Ch.-Wesens hinwirken, ohne dass jedoch eine weitere Action eingeleitet worden wäre. Im J. 1880 ergriff die Regierung die Initiative, indem vom H. M. eine Enquête einberufen werde, um die Grundprincipien eines künftigen Ch.-Gesetzes zu berathen; die Ergebnisse derselben wurden jedoch officiell nicht veröffentlicht. Die von einigen hervorragenden Mitgliedern der Enquête publicierten Gutachten zeigen, wie wenig Uebereinstimmung unter den Fachmännern über den wünschenswerten Inhalt eines Ch.-Gesetzes herrscht. Ganz abgesehen davon, dass schon über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Codification des Ch.-Rechtes die Meinungen sehr weit auseinandergehen, werden in wichtigen Fragen des Ch.-Rechtes entgegengesetzte Ansichten vertreten. Die Enquête führte zu keiner legislatorischen Action. Im J. 1882 wurde in den Zeitungen gemeldet, dass das F. M. die Angelegenheit urgiert und das H. M. hierauf den von ihm ausgearbeiteten Entwurf eines Ch.-Gesetzes dem J. M. zur Begutachtung vorgelegt habe; eine Gesetzesvorlage an den Reichsrath erfolgte jedoch nicht. Die Anregungen zur Erlassung eines Ch.-Gesetzes wurden seither in den Fachblättern, sowie in der Tagespresse wiederholt erneuert.

Auch im A. H. wurde im Februar 1887 anlässlich der Vorberathung der Vorlagen über den Ausgleich mit U. in dem Subcomité des Ausgleichsausschusses, welchem die Bankvorlage zugewiesen war, eine Resolution angenommen, welche „mit Rücksicht auf eine rasche u. erfolgreiche Ausdehnung des volkswirtschaftlich so belangreichen Giroverkehrs“ ein Ch.-Gesetz urgierte. Der Regierungsvertreter erklärte damals, dass diesfalls bereits bedeutende Vorarbeiten vorliegen. Im Juli 1892 wurde in einer vom Industriellenclub in Wien einberufenen Versammlung von Vertretern kaufmännischer, gewerblicher u. industrieller Vereine die Nothwendigkeit eines Ch.-Gesetzes neuerlich betont u. eine Petition in diesem Sinne an das A. H. gerichtet. Unter den Corporationen, welche eingeladen wurden, sich dieser Petition anzuschließen, befand sich auch die n.-ö. Handels- u. Gewerbekammer; dieselbe leistete jedoch der Einladung nicht Folge. In dem bemerkenswerten Referate, welches aus diesem Anlasse in der Kammer erstattet wurde, wird ausgeführt, dass die geringe Entwicklung des Girowesens in Oesterr. auf andere Momente, als auf die rechtlich noch nicht vollkommen geklärte Stellung des Ch. zurückzuführen sei, welch letztere vielmehr nur als Vorwand benützt werde, um eine Reform des Zahlungswesens aufzuschieben. Mit Recht hebt der Referent hervor, dass in jenen Ländern, in welchen der Ch. den größten Theil des Geldverkehrs erobert hat, die rechtliche Stellung desselben so wenig definiert war (u. theilweise noch ist), wie bei uns, ohne dass die Popularisierung darunter gelitten hätte. Das Ch.-Wesen sei in Oesterr. so wenig entwickelt, dass die zur Codificierung nothwendigen Erfahrungen fehlen u. erscheine es daher wünschenswert, das deutsche Ch.-Gesetz abzuwarten u. einige Zeit in seiner Wirksamkeit zu beobachten, um einerseits Lücken, andererseits beengende Vorschriften zu vermeiden.

In der That scheinen die Erwartungen, welche die Geschäftswelt in Oesterr. an ein Ch.-Gesetz knüpft, zu hoch gespannt zu sein.

Eine wesentliche Kräftigung des Ch.-Verkehrs ist von einem G. allein nicht zu erwarten. Kann doch durch eine legislatorische Action — selbst vorausgesetzt, dass sich dieselbe den Bedürfnissen des Verkehrs glücklich anschmiegt u. nicht, wie es in Frankreich im J. 1874 aus fiscalischen Gründen geschehen ist, ein neues Hindernis für die Entwicklung desselben setzt — nur der Rahmen für den Verkehr geschaffen werden, während dieser selbst wirksam durch andere Maßnahmen in seiner Entwicklung gefördert werden muss (vgl. Art. Giro-Verkehr).

Literatur.

(Von der Literatur des Auslandes sind nur die wichtigsten auf die österr. Verhältnisse bezugnehmenden Schriften angeführt.) **Bubenik**: Die Technik des Giroverkehrs bei der österr.-ung. Bank, Wien 1888. **Bunzl**: Material zu einem Ch.-Gesetzentwurf, Wien 1880. **v. Canstein**: Ch., Wechsel und deren Deckung, Berlin 1890. **Georg Cohn**: Zur Geschichte der Ch., Zeitschrift für vgl. Rechtswissenschaft, I. **Derselbe**: Zur Lehre vom Ch., ebenda, I—III. **Derselbe**: Art. „Ch.“ im Handwörterb. **Czelechowski**: Ein österr. Ch.-Gesetz, Jurist. Blätter 1881, Nr. 19 f. **Funk**: Ueber die rechtliche Natur des Ch., Wien 1878. **Derselbe**: Das Questionnaire über ein österr. Ch.-Gesetz, Wien 1880. **Grünhut**: in seiner Zeitschr. VIII, 408 f. **Hanausek**: Der Ch. im Giroverkehr der österr.-ung. Bank, Wien 1889. **Hell**: Vor-

schlag zur Belebung des Verkehrs mit Ch. auf neuer Grundlage, Wien 1875. R. Koch: Ueber Giroverkehr und den Gebrauch von Ch. als Zahlungsmittel, Berlin 1878. Derselbe: Ueber Bedürfnis und Inhalt eines Ch.-Gesetzes für das Deutsche Reich, Berlin 1883. Leonhardt: Die gesetzliche Begründung des Ch.-Systems in Oesterr., Wien 1881. Luwisch: Handbuch des Giro- und Ch.-Verkehrs, Wien 1878. Edm. Mayer: Das Ch.-Wesen in Oesterr., Gerichtshalle 1889, Nr. 1 f. Jul. Pollak: Das Questionnaire über ein österr. Ch.-Gesetz, Wien 1880. Roztocil: Ein Beitrag zur Ch.-Lehre, Jur. Blätter 1881, Nr. 32. Schwiedland: Das Ch.-Recht im Giroverkehr der Oesterr.-ung. Bank, in Gerichtshalle 1889, Nr. 36 f. L. v. Stein: Cassenscheine, Ch. und ihr Rechtsverhältnis, „Presse" v. 12/X 80. Ludwig Strauß: Die gesetzliche Regelung des Ch.-Verkehrs, Zeitschr. für Staats- u. Volkswirtschaft 1893, Nr. 21, 26, 32 f. Thorwart: Ein österr. Ch.-Gesetz, „Neue freie Presse" v. 25/XI 80. Verhandlungen des XVII. deutschen Juristentages II, 151 f. Unger: Handeln auf fremde Gefahr, Iherings Jahrbücher für Dogmatik, XXXIII, 349 ff.

Hammerschlag.

Civilprocessreform.

I. Das Grundgesetz des österr. Civilprocesses ist noch heute die sogen. allgemeine oder josefinische Gerichtsordnung 1/V 1781, bezw. eine jüngere Redaction derselben, die sogen. westgalizische Gerichtsordnung 19/XII 1796. Im ganzen trägt der Process der Gerichtsordnung das Gepräge des gemeinen deutschen, durch die Schriftlichkeit, Nichtöffentlichkeit und gesetzliche Beweisregeln charakterisierten Verfahrens an sich. Diesen Standpunkt halten auch noch die Reformbestrebungen bis zur Mitte unseres Jahrh. fest. Die Reformfrage taucht schon kurze Zeit nach der Kundmachung der westgalizischen Gerichtsordnung auf. Am 16/II 1798 forderte die oberste Justizstelle die Gesetzgebungscommission auf, in Berathung zu ziehen, ob nicht auch für die übrigen Länder Oesterr. eine ähnliche Gerichtsordnung wie für das damalige sogen. Westgalizien zu erlassen sei. Diese Frage verwandelte sich bald in die Frage, ob nicht die westgalizische Gerichtsordnung einer Revision zu unterziehen sei. Am 15/X 1798 erfloss eine A. E., welche anordnete, dass eine neue Gerichtsordnung in zwei Theilen: in und außer Streitsachen (ohne Regelung der Gerichtsverfassung) ausgearbeitet werde. Dieser Auftrag wurde wiederholt durch die A. E. 26/X 01, 25/IX u. 13/XI 02, 16/III 03 u. 31/XII 09 erneuert. Allein erst nach dem Erscheinen des a. b. G. B. (1/VI 11) war man in der Lage, sich mit dem ersten, das Verfahren in Streitsachen enthaltenden Theil eingehender zu beschäftigen. Infolge eines Berichtes der Hofcommission in Justizgesetzsachen 7/III 16, dass die Processordnung beinahe vollendet, das Verfahren außer Streitsachen aber noch gar nicht angefangen sei, erfloss eine A. E. dahin, dass die Kundmachung der Gerichtsordnung in Streitsachen nicht aufzuhalten sei. Verfasser des damals (1816) zustande gebrachten Entwurfes war v. Aichen. Sein Elaborat erhielt aber die A. Sanction nicht, nur ein Bruchstück desselben ist als Hfd. 23/VIII 19, J. G. S. Nr. 1595 über das Verfahren in Eheangelegenheiten G. geworden. Der Aichen'sche Entwurf gelangte an die Commission zurück. Hier begannen die Berathungen 17/VII 17 von neuem. Das auf ihrer Grundlage fertiggestellte Werk wurde 21/XII 20 vorgelegt. Aber auch diesmal erfolgte die Sanction nicht. Der Entwurf blieb Entwurf bis zum J. 1848. Da änderte sich die Lage der Dinge. In der Reichsverfassung 4/III 49, Art. 103, wurde ausgesprochen, dass ein mündliches, öffentliches Verfahren eingeführt werden müsse. Allein schon 31/XII 51 erschien das sogen. Sylvesterpatent und die Reaction zog den alten Schriftlichkeitsentwurf wieder hervor. Alsbald wurde er als sogen. prov. Civilprocessordnung, u. zw. 3/V 52 im Großfürstenthum Siebenbürgen und 16/IX desselben J. im Königreich U., Croatien u. s. w. publiciert. Zu bemerken ist nur, dass diese Processordnung vielfach an das sogen. Summarpatent 24/X 45, J. G. S. Nr. 906, erinnert. Auf Grundlage derselben wurde nunmehr auch für die übrigen Länder Oesterr. ein Entwurf ausgearbeitet und im J. 1858 vollendet. Das ist der „Entwurf einer C. P. O. für das Kaiserthum Oesterr." Sein Verfasser war v. Haan. Gesetzeskraft erhielt er nicht; nur einzelne Bruchstücke desselben, so das Verfahren in Bestandsachen (kais. V. 16/XI 58 N. 213) wurden publiciert.

II. Inzwischen hatte sich wieder die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass man den Process nur auf der Grundlage der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit umgestalten dürfe. 1. Unter diesem Einfluss wurde 1861 im J. M. ein Entwurf einer C. P. O. bis zur Execution (v. Sacken) und ein Entwurf einer Executionsordnung (v. Haan) ausgearbeitet.. Beide Entwürfe sollten in einer von dem damaligen Leiter des J. M. Lasser zusammengesetzten Commission berathen werden, wurden aber als zur öffentlichen Besprechung noch nicht geeignete Vorarbeiten erklärt. Erst nach dem Amtsantritte des Leiters des J. M. v. Pratobevera trat die erwähnte Commission zusammen, jedoch nur, um vorläufig nach mitgetheilten Grundzügen über einige Cardinalfragen zu berathen, welche auf die Oeconomie und die Einrichtung der in Frage stehenden Gesetzgebungsarbeit einen entscheidenden Einfluss haben. Damals war im Druck erschienen: „Darstellung der Grundsätze des dem J. M. vorliegenden Entwurfes einer C. P. O." 1861. Nach dem Ergebnisse dieser Berathung wurden nicht nur die erwähnten Grundzüge umgearbeitet und in dieser Gestalt sammt Motiven gedruckt: „Grundzüge einer neuen bürgerl. Processordnung und Begründung derselben" 1861, sondern es wurde auch eine wissenschaftlich wertvolle „Denkschrift über einige Hauptfragen, betreffend die neue Civilprocessordnung" im J. M. ausgearbeitet und sohin der nach den berathenen Grundzügen modificierte Entwurf unter der umsichtigen Leitung des Sectionschefs Rizy abermals in commissionelle Berathung genommen. Das Ergebnis derselben war der 23/V 62 vollendete „Entwurf einer bürgerl.

Processordnung bis zur Execution" und der zugehörige „Entwurf einer Executionsordnung". 2. Inzwischen war für Deutschland ein gemeinsames Wechsel- und Handelsrecht auf den Conferenzen in Leipzig und Nürnberg zustande gekommen. 17/VI 62 beschloss die deutsche Bundesversammlung im Widerspruch mit Preußen, welches politische Bedenken geltend machte, eine Commission nach Hannover einzuberufen zur Ausarbeitung einer allg. deutschen C. P. O. Oesterr. war bei derselben durch den Sectionschef v. Rizy vertreten, der auch den Vorsitz führte. Den Berathungen wurde die hannover'sche bürgerl. Processordnung 8/XI 50 zugrunde gelegt. Die Commission vollendete einen Entwurf, welcher in erster Lesung „Entwurf einer allg. deutschen C. P. O." und in zweiter „Allg. C. P. O. für die deutschen Bundesstaaten" hieß. Mit Bericht ddto. Wien 30/IV 66 legte der Vorsitzende der Bundescommission den Entwurf mit den Protokollen (17 Bände) der Bundesversammlung vor. Diese stellte ihn dem Ausschusse für die Errichtung eines Bundesgerichtes mit der Weisung zu, der Bundesversammlung einen entsprechenden Vorschlag über die weitere Behandlung der vorliegenden Angelegenheit zu unterbreiten. Nun trat die Auflösung des deutschen Bundes im J. 1866 ein. Der in Hannover in zweiter Lesung zustande gebrachte Entwurf wurde nunmehr aufgrund der A. E. 17/VI 66 im J. M. umgearbeitet. Das Ergebnis war: „Referentenentwurf einer C. P. O." und „Erläuternde Bemerkungen zu dem Referentenentwurf einer C. P. O.," Wien, 1866. Der Referentenentwurf wurde sohin im J. M. einer Plenarberathung unterzogen und die Frucht derselben war der „Entwurf einer C. P. O. für die nicht zur ung. Krone gehörigen Länder des österr. Kaiserstaates", Wien 1867, welcher aufgrund der A. E. 16/XI 67 am 18. d. M. im A. H. des Reichsrathes (V. Session) eingebracht wurde. (Justizminister: v. Hye, später Herbst.) 11/II 68 wurde er der ersten Lesung unterzogen, 23/IV desselben Jahres einem Ausschuss, bestehend aus 9 Mitgliedern, zugewiesen. Der Ausschussbericht wurde 17/XII 69 erstattet. Die zweite Lesung im Plenum erfolgte 11., 15., 17. und 18/III, die dritte 21/III 70. 4/IV d. J. gelangte der Entwurf in das H. H. des Reichrathes. Hier wurde er alsbald der ersten Lesung unterzogen und einer 6/IV d. J. gewählten Commission zugewiesen. Aber schon 8/IV wurden die Sitzungen des Reichsrathes vertagt und bald darauf das A. H. aufgelöst. 3. Der Justizminister v. Tschabuschnigg ließ das Ergebnis der Berathungen des A. H. einer übrigens nur wenige Details alterierenden Ueberprüfung unterziehen. Der so verbesserte Entwurf wurde aufgrund der A. E. 26/VIII am 16/XI 70 als „Neuerliche Regierungsvorlage" dem H. H. des Reichsrathes (VI. Session) vorgelegt. 18/XI wurde er der ständigen Commission zugewiesen. Diese erstattete 30/VI 71 vorerst einen Bericht über eine principielle Vorfrage. Selbst diese war noch nicht zur E. gelangt, als 10/VIII 71 das Parlament aufgelöst wurde. 4. In der zweiten (VIII. Session) wurde 14/IV 74 ein Entwurf eines G. über das Verfahren bei der Execution von Geldforderungen durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter und 25/II 76 ein Entwurf einer C. P. O. eingebracht, in welchem die Executionsordnung nicht enthalten war. Dieser lehnte sich wesentlich an den Entwurf einer deutschen C. P. O. von 1872 an und war unter Leitung des Justizministers Glaser von Ministerialrath v. Harrasowsky ausgearbeitet worden. 27/X kam es zur ersten Lesung und hierauf zur Zuweisung an eine ad hoc gewählte 15gliedrige Commission. 5. 28/IV 81 wurde von dem damaligen Leiter des J. M. v. Pražák im A. H. (IX. Session) ein neuer Entwurf vorgelegt, welcher auch die Execution regelte. 30/IV erfolgte die erste Lesung und sohin die Zuweisung an den Justizausschuss. 6. 20/III 93 wurden — um von dem 27/I 88 (X. Session) vorgelegten Entwurf eines G. über das mündliche Summarverfahren abzusehen — von dem Justizminister Grafen Schönborn im A. H. (XI. Session) drei Vorlagen eingebracht, die eine über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, die zweite über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (C. P. O.) und die dritte über das Executions- und Sicherungsverfahren. Diese drei Entwürfe sind das Ergebnis commissioneller Berathungen, welche im J. M. unter der Leitung des Justizministers Grafen Schönborn im Beisein der Sectionschefs v. Krall und v. Spens-Booden, des österr. Oberlandesgerichtspräsidenten Grafen Chorinsky und des Referenten Ministerialraths Klein stattfanden. Bisher hat das A. H. die erste Lesung vorgenommen und die Vorlage einem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

v. Schrutka.

Civilprocessache.

So nennt man alle diejenigen Rechtssachen, welche im Civilprocesse auszutragen sind. Sie bilden einen Gegensatz zu den Straf- und zu den Administrativsachen. Der Begriff der C. ist ein positiver.

Unsere Gerichtsordnungen sprechen sich darüber, was nach österr. Rechte als C. zu gelten habe, nicht aus, sie bestimmen nur, wie C. gerichtlich auszutragen seien. Auch die Jurisdictionsnormen der josefinischen Epoche ordnen die Jurisdiction der österr. Gerichte, ohne sich in die Frage, welche Rechtssachen C. seien, einzulassen. Erst die Jurisdictionsnorm 18/VI 50 R. 237 und ihr folgend auch die noch heute in Geltung stehende Jurisdictionsnorm 20/XI 52 R. 251 nennen sich Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. Gleichwohl beruhen sowohl die Gerichtsordnungen als bereits die josefinischen Jurisdictionsnormen auf der unverkennbaren Voraussetzung, dass nur Civilrechtsverhältnisse auf den Civilprocessweg gehören. Darum besteht in Praxis und Theorie darüber Einverständnis, dass C. principiell die bürgerlichen,

d. h. die nach bürgerlichem (Civil- oder Privat-) Recht zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse sind. Denselben stehen gegenüber die vom öffentlichen Rechte beherrschten Verhältnisse. Von diesen wird der hier nicht weiter zu berücksichtigende publicistische Strafanspruch, d. h. der Anspruch des Staates als solchen auf Schuldvergeltung durch öffentliche Strafe im Strafprocesse verfolgt (Strafsache), während alle übrigen auf den administrativen Weg gehören (Administrativsachen). Dem Gegensatz zwischen der C. und der Administrativsache liegt also der Gegensatz zwischen Privat- und öffentlichem Rechte zugrunde. Jenachdem ein Rechtsverhältnis durch privat- oder öffentlich-rechtliche Normen geregelt ist, dient zum Schutze desselben der Civilrechts- oder der Verwaltungsweg. Die denkbar schärfste Formulierung hat dieses Princip gefunden in dem das Enteignungsverfahren betreffenden Hfkzd. 31/XII 41, Z. 37.092, und 2/IV 42, Z. 7692, publiciert als V. des Laibacher Guberniums 22/IV 42, Z. 9803, illyr. Pr. G. S., XXIV, 151, Wessely, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens, I, 172, wo es heißt: „Nach natürlichen Rechtsgrundsätzen und nach der Natur der Dinge steht den civilrichterlichen Behörden das Urtheil nur über privatrechtliche Verhältnisse zu; dagegen ist ihnen die Würdigung der staatsrechtlichen und politischen Momente (!) entrückt.“ Hierbei ist nur zu erinnern, dass die civilrichterlichen Behörden nicht nur im Civilprocesse, sondern auch im sogen. Verfahren außer Streitsachen (s. u.) thätig sind, man aber die ausnahmsweise im Verfahren außer Streitsachen abzuurtheilenden Privatrechtssachen (vgl. die Aufzählung derselben bei v. Canstein, Lehrb. d. österr. Civilprocessrechtes, Bd. 1, 2. Aufl., S. 27, 28) C. im strengen Sinne nicht nennen kann.

Wie ist nun die Grenze zwischen jus privatum und jus publicum zu ziehen? Bei einer oberflächlichen Betrachtung könnte man versucht sein, das rein äußerliche Moment entscheiden zu lassen, ob ein Rechtsverhältnis in dem a. b. G. B. und den zu demselben erlassenen, es modificierenden oder ergänzenden G. seine Regelung gefunden hat oder nicht. Allein mag immerhin dieses Auskunftsmittel in vielen Fällen anwendbar sein, in einigen versagt es. Das gilt z. B. von dem Erwerb u. Verlust der Staatsbürgerschaft. Obgleich diese Materien in den §§ 29—32 des a. b. G. B. geregelt sind, so zweifelt doch niemand, dass sie ins öffentliche Recht gehören. Demgemäß steht denn auch die Cognition in den einschlägigen Fragen der Verwaltungsbehörde zu. So bleibt nichts übrig, als ein inneres Moment aufzusuchen, auf welches sich der Gegensatz zwischen öffentlichem und Privatrecht zurückführen läßt. Als solches dürfte wohl die jedem Normencomplex eigenthümliche Zweckbeziehung in Betracht kommen. Schafft er Rechte und Pflichten mit der Zweckbeziehung unmittelbar auf das Ganze, so hat er öffentlich-rechtlichen; schafft er Rechte und Pflichten mit der Zweckbeziehung unmittelbar auf den einzelnen als solchen und nicht als Glied des Ganzen, so hat er privatrechtlichen Charakter. Eine Zweckbeziehung auf das Ganze haben aber nicht bloß die Normen des Staatsrechtes, sondern auch diejenigen Normen, welche die Verhältnisse der sogen. mittelbar-staatlichen Verbände als solcher u. der einzelnen als Glieder dieser Verbände regeln. Die Zwecke, welche sie verfolgen, erscheinen dem Staate so wichtig, dass er diese Verbände bis zu einem gewissen Maße als einen Theil seiner eigenen Organisation behandelt. Sie verfolgen theils geistige Zwecke, wie Religions- und Schulgenossenschaften, theils materielle, wie Wasser-, Gewerbe-, Jagd- u. Straßengenossenschaften.

Es gibt nun auch Normencomplexe, welche zum Theile dem öffentlichen, zum Theile dem Privatrecht angehören. Die durch sie geregelten Rechtsverhältnisse haben eine publicistische u. eine privatrechtliche Seite. Man könnte sie gemischte nennen. Die Consequenz fordert, dass die eine Seite derselben der Beurtheilung der Administrativ-, die andere derjenigen der Justizbehörde anheimfalle. Diese Consequenz hat die österr. Gesetzgebung in einzelnen Fällen ausdrücklich gezogen. So z. B. bei der Enteignung (§ 365 a. b. G. B.). Erfolgt sie zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, so beantwortet die Frage, ob u. was zu enteignen sei, die Administrativbehörde, während das Gericht die Entschädigung (wenngleich nicht im Civilprocesse) ermittelt (§§ 17, 22 des G. 18/II 78 R. 30). „Als Glied des Gemeinwesens wird man expropriert, als bisheriger Eigenthümer entschädigt.“ Oder bei Stiftungen (§ 646 a. b. G. B.). Hier zieht das Hfd. 7/VII 41, J. G. S. Nr. 541 (Wessely, Nr. 46), die Grenzlinie zwischen der Competenz der Administrativbehörde und dem Gerichte in folgender Weise. Die E. über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung u. Aufhebung, sowie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes, dann die Obsorge, um von Seite der politischen Behörden und derjenigen, welche die Stiftung genießen, die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwecken, steht den administrativen Behörden, bei geistlichen Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariate, zu. Der Civilrichter hingegen hat einzuschreiten, wenn derjenige, welcher als Stifter oder an dessen Statt verpflichtet ist, die Stiftung zu bedecken oder die Stiftungsrenten zu verabfolgen, zu der unterlassenen oder gar ausdrücklich verweigerten Erfüllung seiner Verbindlichkeit verhalten werden muss; ferner, wenn jemand aus der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der Stiftungsverordnung Rechte auf das Stiftungsvermögen oder dessen Ertrag ableiten will, oder wenn aus was immer für einem privatrechtlichen Titel die Herausgabe eines bestifteten Vermögens angesprochen wird.

Von den gemischten Rechtsverhältnissen sind zu unterscheiden reine Privatrechtsverhältnisse, über welche im concreten Falle nicht erkannt werden kann, bevor nicht eine öffentlich-rechtliche Vorfrage, z. B. die nach der Beschlussfähigkeit des Ausschusses, welcher ein Rechtsgeschäft für die Gemeinde eingieng, beantwortet ist. Hier sind hauptsächlich zwei Methoden zur Lösung der Complication denkbar. Entweder der Richter überläßt die Präjudicialfrage der Administrativbehörde u. legt deren (ihn bindende) E. seinem Erkenntnis zugrunde (französisches Princip),

oder aber er beantwortet sie selbst im Rahmen des Civilprocesses. In vereinzelten Fällen hat die österr. Gesetzgebung die erste Methode beliebt. So hat sich z. B. nach dem eben citierten Hfd. 21/V 41, J. G. S. Nr. 541, der Civilrichter in Betreff der Frage, ob die Stiftungsanordnungen erfüllt worden seien, mit der Bestätigung der zur Aufsicht über die Stiftung zunächst berufenen politischen Behörden zu begnügen, gegen welche demjenigen, welcher sich durch diese Bestätigung beschwert erachtet, die Berufung an die höheren politischen Behörden vorbehalten ist. Ferner bestimmt der § 48 des sogen. Privilegiengesetzes v. 15/VIII 52 R. 184, dass, wenn die E. einer vor den Civilrichter gehörigen Patent-Eingriffsklage von Vorfragen abhängt, über welche nach § 42 das Erkenntnis dem H. M. zukommt (z. B. über die Frage hinsichtlich der vollständigen oder theilweisen Identität zweier P.), es den Parteien obliege, hierüber das Erkenntnis desselben zu erwirken u. im Laufe des Rechtsstreites beizubringen. Endlich muss nach § 39 des Heimatsgesetzes 3/XII 63 R. 105, wenn die Gemeinde von dem hiezu nach bürgerlichem Rechte verpflichteten Verwandten des von ihr alimentierten Hilfsbedürftigen den Ersatz der Verpflegskosten im Rechtswege anspricht, die Vorfrage, wie viel die aufgewendeten Verpflegskosten betragen, im Verwaltungswege erledigt werden. Abgesehen von diesen und anderen Einzelfällen, spricht sich unsere Gesetzgebung über die Lösung unserer Complication nicht aus. Darum besteht auch eine Meinungsverschiedenheit über die principielle Haltung derselben. Meines Erachtens ist zu behaupten, dass der österr. Richter berechtigt u. verpflichtet ist, sich auch über administrative Vorfragen schlüssig zu machen. Nur, dass die Ueberzeugung, welche er sich über dieselben bildet, von der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht getragen wird. Letztere Beschränkung ist von praktischer Bedeutung. Denn die öffentlich-rechtliche Präjudicialfrage kann später ex professo bei der Administrativbehörde anhängig gemacht werden. Wird sie hier etwa in einem anderen Sinne entschieden, so ist dem Civilurtheile eine wesentliche Grundlage entzogen u. mit Rücksicht hierauf der Partei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestattet. Analog verhält es sich auch mit der umgekehrten Constellation, dass die Erledigung einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit abhängt von der Beantwortung einer privatrechtlichen Vorfrage. Auch hier hat unsere Gesetzgebung in einzelnen Fällen die Administrativbehörde angewiesen, die E. der Präjudicialfrage dem Gerichte zu überlassen. So bestimmt z. B. § 43 des oben citierten Privilegiengesetzes, dass, wenn sich im administrativen Privilegienverfahren ergibt, dass die E. von einer Vorfrage abhängt, worüber nur die Civilgerichte zu sprechen haben, die Parteien an das zuständige Civilgericht zu weisen sind und die administrative Behörde ihre eigene E. nur nach vorgelegtem civilgerichtlichen Urtheile schöpfen könne. Ferner bestimmt § 37 des oben citierten Heimatsgesetzes, dass insoweit bei der Verhandlung u. E. heimatsrechtlicher Angelegenheiten streitige Fragen des Civilrechtes, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt, miteinfließen, die E. über dieselben den Gerichten zusteht. Aehnlich ist wohl auch das Hfd. 15/VII 23, J. G. S. Nr. 1952, betreffend die Competenz der politischen Behörde zur Bestrafung von Adelsanmaßungen zu handhaben. Sonst wird man auch hier das Princip aufstellen müssen, dass die Administrativbehörden berufen sind, sich auch über die privatrechtlichen Vorfragen eine (vorläufige) Ueberzeugung im Administrativverfahren zu bilden.

Von dem Grundsatze, dass die Privatrechtssachen im Civilprocesse u. die öffentlich-rechtlichen Sachen im Verwaltungswege auszutragen seien, hat die österr. Gesetzgebung nach beiden Richtungen hin zahlreiche Ausnahmen statuiert. Es gibt zunächst Privatrechtssachen, welche nach unserem Grundsatze als C. behandelt werden sollten, nach positivem Rechte aber Administrativsachen sind. Sie finden sich bei Klein, Taschenausgabe der österr. Gesetze, Bd. VI, Abth. I, 13. Aufl., S. 106—134 aufgezählt (vgl. auch Geller, Civilprocessgesetze, 3. Aufl., S. 24—48). Als Beispiel mögen hier angeführt werden Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern u. Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen vom Tage, an dem das Dienstverhältnis aufgehört hat, eingebracht werden (Hfd. 18/IV 28, J. G. S. Nr. 2340). Bezüglich der ganzen den Administrativbehörden überwiesenen Civiljustiz, welche bei der Ausübung derselben an die Fundamentalsätze des Civilprocesses mehr oder weniger gebunden sind (vgl. Ulbrich, Grundzüge des österr. Verwaltungsrechtes, 1884, S. 68), kommt gegenwärtig der Art. 15, Abs. 1, des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt 21/XII 67 R. 144 in Betracht. Hier ist der Satz ausgesprochen, dass in allen Fällen, wo eine Administrativbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden G. über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, demjenigen, welcher sich durch diese E. in seinen Privatrechten für benachtheiligt hält, freistehe, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen. An diese unglücklich stilisierte Bestimmung knüpfen sich zahlreiche Streitfragen, über welche bei Bernatzik, Rechtsprechung u. materielle Rechtskraft, Wien 1886, S. 254, 255, berichtet ist. Mit diesem Schriftsteller ist zu behaupten, dass der Art. in allen Fällen Anwendung findet, in denen ein Privatrechtsverhältnis vorliegt, über welches ausnahmsweise den Verwaltungsbehörden die vorläufige E. zugewiesen ist. Ueberall, wo ein publicistisches Rechtsverhältnis in Betracht kommt, ist er ausgeschlossen, wenngleich widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen vorliegen sollten.

Ferner gibt es publicistische Rechtssachen, welche grundsätzlich als Administrativsachen behandelt werden müssten, nach positivem Rechte aber C. sind. Ein wichtiger Fall dieser Art ist im Art. 9 des citierten St. G., bezw. in dem sogen. Syndicatsgesetze 12/VII 72 R. 112, vorgesehen. Laut desselben können der Staat und dessen richterliche Beamte wegen Rechtsverletzungen, welche von den letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit

verursacht worden sind, mittels Klage belangt werden. Damit haben der § 1341 des a. b. G. B. und das kais. P. 12/III 59 R. 46, soweit das vorstehende G. Anwendung findet, ihre Geltung verloren. Der Normencomplex, welcher die Pflichten eines Beamten regelt, gehört gewiss dem jus publicum an. Und doch ist im Civilprocesse darüber zu erkennen, ob der richterliche Beamte seine Amtspflicht übertreten habe. Ein anderer Fall betrifft das (öffentliche) Recht zum Gebrauch einer Firma, Art. 27 H. G.

Nach positivem Recht kann man also je nach dem Inhalt privatrechtliche und publicistische C., sowie publicistische u. privatrechtliche Administrativsachen unterscheiden.

Eine (publicistische) Administrativsache kann weder durch Consens- noch durch Präclusions-Prorogation zur C. gemacht werden. Das Erkenntnis, welches ein Gericht in einer Verwaltungssache schöpft, ist mit unheilbarer Nichtigkeit behaftet. Selbst wenn es zwischen den Parteien rechtskräftig geworden wäre, ist es auf Antrag der Administrativbehörde als ungiltig aufzuheben (§ 48, Abs. 2, J. N.). Denn nur das Recht zur Erhebung des Competenzconflictes erlischt meines Erachtens zufolge § 12 des G. 18/IV 69 R. 44 mit dem Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses (A. M. Ott, Gerichtszeitung, 1889, Nr. 43—45.)

Literatur.

Pražák Georg: Die principielle Abgrenzung der Competenz der Gerichte u. Verwaltungsbehörden, Freiburg in B. 1889, und die daselbst angegebene Literatur. Außerdem Wach: Handb. des deutschen Civilprocessrechtes, Bd. I, Leipzig 1885, § 8. Ullmann E.: Das österr. Civilprocessrecht, 3. Aufl., 1892, §§ 15, 18. v. Schrutka.

Dampfkessel.

Die Erfahrung zeigt, dass zur Verhütung von D.-Explosionen u. der damit zusammenhängenden Unfälle ein Zusammenwirken mehrerer Factoren nothwendig ist; einerseits die gewissenhafte, fachmännisch tüchtige Construction der Kessel, andererseits eine sorgfältige Montierung und Wartung, endlich eine fortwährende fachmännische Controle über die Beschaffenheit der Kessel u. den Wärterdienst. In allen diesen Richtungen haben sich die in Oesterr. bestehenden eingehenden Vorschriften als vollkommen entsprechend und mustergiltig erwiesen und dürfte es diesem Umstande, in Verbindung mit der Vortrefflichkeit des einheimischen Eisenmateriales beizumessen sein, dass die Zahl der vorkommenden Explosionen eine sehr geringe ist.

Die hauptsächlichste Grundlage der österr. Normen über das D.-Wesen ist das G. 7/VII 71 R. 112. Dasselbe enthält jedoch nur einige wenige leitende Grundsätze; zunächst das Princip, dass die D. erprobt u. periodisch untersucht werden müssen, u. dass es den Parteien freisteht, diese Erprobung und periodische Untersuchung entweder durch die vom Staate bestellten D.-Prüfungscommissäre oder, wofern der Benützer des D. einer der zur Untersuchung von D. constituierten Gesellschaften als Mitglied angehört, durch die ämtlich autorisierten Organe dieser Gesellschaften (solche Gesellschaften bestehen in diesem Staatsgebiete zwei: die D.-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G. in Wien und der D.-Prüfungs- und Untersuchungsverein in Prag) nach den diesfalls bestehenden Vorschriften vornehmen zu lassen, und dass den von diesen staatlichen oder gesellschaftlichen Organen aus Anlass der Prüfung und Revision der Kessel getroffenen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten ist.

Ferner enthält das G. die im Hinblicke auf die Größe der Heizfläche festgesetzten Taxen für die Prüfung der D. und für die Jahresrevisionen; die Bestimmungen über die Construction, Aufstellung, Erprobung und periodische Untersuchung der D., sowie die übrigen die Sicherheitsvorkehrungen gegen D.-Explosionen betreffenden V. sind dem Verordnungswege anheimgegeben.

Das cit. G. bezieht sich übrigens nur auf D. im engeren Sinne, d. h. auf Dampferzeuger, im Gegensatze zu anderen Dampfapparaten (Recipienten); in letzterer Hinsicht sind die Verhandlungen über die Nothwendigkeit der gesetzlichen Anordnung analoger Vorsichtsmaßregeln im Zuge.

Von den Durchführungsvorschriften des D.-Gesetzes ist die wichtigste die V. des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 1/X 75 R. 130. Dieselbe enthält die wichtige Bestimmung, dass die Wahl des Materiales, dann die Feststellung der Stärke desselben, sowie die Art der Construction und Ausführung der Kessel dem Verfertiger unter dessen voller Verantwortung überlassen bleibt. Nur die Verwendung von Gusseisen und Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel u. der Feuer- und Sieberöhre ist im allgemeinen untersagt; die ausnahmsweise Zulassung dieser Materialien für solche Zwecke bedarf der Genehmigung des H. M., welches bei einschlägigen Eingaben von Fall zu Fall das Gutachten des beim H. M. bestehenden Fachcomités für D.- u. verwandte Angelegenheiten oder in dringenden Fällen jenes der Fachprofessoren der technischen Hochschule in Wien einholt u. seiner Entscheidung zugrunde legt. Hinsichtlich der vom Auslande bezogenen Kessel trifft die Verantwortlichkeit auch den Benützer. Die V. 1/X 75 bestimmt ferner, welche Armaturstücke — für deren guten Zustand der Kesselbenützer verantwortlich ist — an jedem D. angebracht sein müssen; von welchen Sicherheitsvorkehrungen jedoch D. von weniger als achtzig Liter Inhalt befreit sind. D., welche mehr als achtzig Liter Inhalt haben, sie mögen in- oder ausländischen Ursprungs sein, dürfen unter Verantwortung des Besitzers nicht früher verwendet werden, bis sie der in dieser V. vorgeschriebenen Probe unterworfen und bei derselben als tauglich befunden worden sind. Hinsichtlich der Frage, wer diese Probe vorzunehmen hat, wird auf die Bestimmung des G. 7/VII 71 verwiesen. Die cit. V. enthält weiters die wichtige Anordnung, dass der

bei der Probe anzuwendende Probedruck bei D., welche bis zu einer effectiven Dampfspannung von 2 Atmosphären benützt werden sollen, das Doppelte, bei Kesseln, welche für eine höhere Dampfspannung benützt werden sollen, das Einundeinhalbfache des zulässigen größten Druckes, vermehrt um den Druck von einer Atmosphäre zu betragen hat. Jeder D. muss mit dem Namen des Verfertigers und dem Jahre der Anfertigung bezeichnet sein u. es muss die für denselben bewilligte höchste effective Dampfspannung an einer leicht sichtbaren Stelle des Kessels dauerhaft ersichtlich gemacht sein. Ueber jede Kesselprobe wird eine Bestätigung ausgestellt, welche der Kesselbesitzer aufzubewahren hat; desgleichen werden die Fälle bestimmt, in welchen die Erprobung des Kessels zu wiederholen ist. Jeder D. ist jährlich wenigstens einmal, außerdem bei jeder Auswechslung eines Ventils oder eines Ventilhebels einer Revision zu unterziehen. Ferner ist jeder Kessel vom Zeitpunkt der ersten Erprobung an von fünf zu fünf Betriebsjahren bei Gelegenheit der Jahresrevision einer sorgfältigen Untersuchung unter Vornahme einer Druckprobe (der sogen. „verschärften" Revision) zu unterziehen u. das Ergebnis auf der ursprünglich ausgestellten Bestätigung anzumerken.

Weitere Bestimmungen der cit. Vorschrift betreffen die Regelung der Berufung gegen die anlässlich der Revision von dem amtlich bestellten Prüfungscommissäre getroffenen Anordnungen u. regeln die Anzeigepflicht bei eintretenden Gefahren in Benützung der D., sowie im Falle erfolgter D.-Explosionen.

Der Erl. des H. M. 1/X 75, Z. 25.021, enthält die näheren Details, betreffend den Vollzug des D.-Gesetzes und regelt insbesondere den Vorgang bei der Erprobung und periodischen Untersuchung der D., sowie die hinsichtlich der einschlägigen Wahrnehmungen vorgeschriebene jährliche Berichterstattung; auf letztere bezieht sich auch der H. M. Erl. 26/VII 82, Z. 3382.

Für Schiffe, welche mit Naphthamotoren, Benzin-, Petroleum- oder Elektromotoren in Bewegung gesetzt werden, existieren besondere Vorschriften.

Eine V. 2/XII 93 R. 172 hat die obligatorische Erprobung alter zur Wiederbenützung bestimmter D. zum Gegenstande und bestimmt, dass dieselbe nur am Orte der künftigen Benützung und von jenen D.-Prüfungscommissären, denen die Revision dieser Kessel künftig zustehen soll, vorgenommen werden darf und wenigstens der Regel nach an die Beibringung des ursprünglichen Certificates gebunden ist.

Auch für neue Kessel ist die Erlassung einer Verordnung, wornach die Erprobung derselben in der Regel am Benützungsorte stattfinden soll, beabsichtigt, bezw. insoweit es sich um Kessel handelt, welche in zerlegtem Zustande transportiert und am Benützungsorte wieder zusammengesetzt werden, bereits erlassen worden. (H. M. E. 11/VII 90, Z. 15826.)

In Beziehung auf **Dampfapparate** (**Recipienten**) im Gegensatze eigentlicher D. (Dampferzeuger) besteht bislang nur die V. des ehemaligen **Staatsministeriums** im Einvernehmen mit dem bestandenen Polizeiministerium 17/XII 60 R. 273, womit angeordnet wurde, dass jeder mit einem hermetisch verschließbaren Deckel versehene Kochapparat oder Kessel (i. w. S.), dessen Inhalt 20 Wiener Maß (28·3 *l*) übersteigt, vor seinem Gebrauche einer ämtlichen Probe unterworfen werden müsse u. — insoferne solche Apparate aus Eisen- oder Kupferblechen hergestellt werden und eine cylindrische Form besitzen — die Stärke oder Dicke dieser Bleche nach Maßgabe der Spannung, welche die Dämpfe der zu kochenden Substanzen oder Flüssigkeiten in dem Apparate annehmen können, sowie die Größe des Durchmessers der Apparate, nach einer der V. beigegebenen Tabelle bestimmt werden müssen, ferner, dass jeder solche Apparat mindestens mit einem Sicherheitsventile, wenn er aber mehr als 150 Wiener Maß (212 *l*) Rauminhalt hat, mit zwei solchen Sicherheitsventilen versehen sein müsse; endlich enthält diese V. auch Bestimmungen über die Taxen bei Erprobung von Dampfapparaten. Die Vornahme von Jahres- u. Quinquennalrevisionen ist hinsichtlich der Dampfapparate bisher nicht vorgeschrieben; diesfälligen Wünschen der Apparatbesitzer soll aber zufolge des H. M. Erl. 23/VIII 88, Z. 26.514, entsprochen werden.

Von großer Wichtigkeit für die Sicherheit des D.-Betriebes sind die Bestimmungen, betreffend den Nachweis der Befähigung zur **Bedienung** (Wartung) von D. und zur **Ueberwachung** des D.-Betriebes, ferner zur Bedienung (Führung, Wartung) von stationären u. locomobilen Dampfmaschinen, Locomotiven u. Dampfschiffsmaschinen. Ueber diesen Gegenstand ist unterm 15/VII 91 R. 108 eine neue V. des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. u. für C. u. U. erlassen worden.

Diese V. enthält zunächst gemeinschaftliche Bestimmungen, betreffend die Befähigung zur Bedienung und Ueberwachung von D. und zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen, wie die Aufstellung der persönlichen Erfordernisse für die Erlangung eines derartigen Wächterpostens, die Bestimmung, dass zur Vornahme der einschlägigen Prüfungen in erster Linie Fachprofessoren der technischen Hochschulen, der Staats-, Landes- und Communalgewerbeschulen u. Fachschulen maschinentechnischer Richtung, der Bergakademien, nautischen Lehranstalten u. Handwerkerschulen als Prüfungscommissäre bestellt werden sollen, außerdem aber auch Staats-, Marine- u. Civilingenieure berufen werden können; dass ferner die vom Staate bestellten D.-Prüfungscommissäre oder die Organe der D.-Untersuchungsgesellschaften zur Prüfung der Aspiranten für die Bedienung von D. berechtigt sind und je nach ihrer Fachrichtung auch zur Prüfung der Aspiranten für die Bedienung von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen berechtigt erklärt werden können; über den Vorgang, betreffend die Zulassung zur Prüfung, über die dem approbierten Candidaten ausgestellten Zeugnisse, über den Zeitpunkt der Zulassung zu eventuellen Wiederholungsprüfungen, über die einschlägigen an das H. M. zu erstattenden Anzeigen

und Ausweise, endlich über die Voraussetzungen u. Modalitäten einer allfälligen Zeugnisentziehung. Außerdem enthält die cit. V. auch specielle Bestimmungen, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung (Wartung) von D. oder zur Ueberwachung des D.-Betriebes einerseits und specielle Bestimmungen, betreffend die Prüfung der zur Bedienung einer Dampfmaschine oder zur Prüfung einer Locomotive oder Wartung einer Dampfschiffsmaschine zu verwendenden Personen andererseits, welche speciellen Bestimmungen sich auf die Anforderung des Nachweises über die Dauer der vorausgegangenen praktischen Verwendung in dem betreffenden Fache und auf den Gegenstand der bezüglichen Prüfung beziehen.

Die cit. Ministerialverordnung enthält endlich die Bestimmung, dass die Kesselwärter- und Maschinistenprüfungen auch vereinigt abgelegt werden können, und dass die Anerkennung einschlägiger von ausländischen Behörden ausgestellter Zeugnisse dem H. M. vorbehalten ist; endlich sind derselben Formularien für die verschiedenen Prüfungszeugnisse beigegeben.

Auf das D.-Wesen beziehen sich noch folgende Bestimmungen anderweitiger G.: §§ 25—34 der Gew. O., resp. des G. 15/III 83 R. 39 (in Bezug auf D.-Anlagen);

§ 15, Punkt 18, und §§ 22 u. 23 desselben G. (in Bezug auf das Gewerbe der Erzeugung u. Reparatur von D.);

§ 1, 1., 3. u. 4. Abs., § 9, 1., 2. u. 4. Abs., § 11, Schlussatz, § 57, 1. Abs., u. § 63, 3. Abs. des U. V. G. 28/XII 87 R. 1 ex 1888;

§§ 66 bis incl. 69 der B. O. für Wien und die analogen §§ der B. O. für N. Oe., Schl., Prag und Umgebung, Pilsen, Budweis, speciell § 87 der B. O. für B. u. § 50 jener für Krakau;

Art. XVIII der Donauschiffahrtsacte 7/XI 57 R. 13 ex 58 (ergänzt durch § 15 der V. des H. M. 29/I 58 R. 22), Art. 17 des Entw. einer neuen Elbeschiffahrtsacte, § 3 des Moldauschiffahrtsnormales 9/III 88 (L. für B., Nr. 24), § 3, Abs. 4, u. § 11 der Schiffahrtsordnung für den Przemizafluss 12/V 89, Z. 4539, u. in Betreff der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee die H. M. V. im Einvernehmen mit dem M. J. 5/VI 84 R. 89 und 29/X 92 R. 188;

endlich die Bestimmungen der §§ 335, 336, 337, 431, 432, 433 des Str. G. v. Thaa.

Deficientengehalt.

I. Canonisches Recht. — II. Oesterr. Recht.

I. Canonisches Recht. Ursprünglicherweise geschah die Ordination zu einem bestimmten Kirchenamt (nemo absolute ordinetur), das mit einem Einkommen verbunden war. Von diesem Amte und dem dazu gehörigen Einkommen konnte der Priester nur im Processwege, nicht aber Gebrechlichkeit halber entsetzt werden; er war mithin lebenslänglich versorgt, und dies gilt auch heute noch, wenn das Einkommen aus einem Beneficium fließt. Im Laufe der Zeit drängten sich aber so viele zur Ordination, dass die Aemter (beneficia) nicht mehr hinreichten, und es fanden absolute Ordinationen statt. Das III. Lateranensische Concil 1179 verpflichtete die Bischöfe, die von ihnen Ordinierten bis zur Erlangung eines Beneficiums zu erhalten, wenn ein solcher Ordinierter nicht aus eigenem Vermögen oder natürlicher Erbschaft sich erhalten könne. Hieraus entwickelten sich die Ordinationstitel (Titulus ursprünglich Aufschrift der Kirche, dann das Amt in der Kirche, dann Zusicherung des zum Leben nöthigen Einkommens: beneficii, patrimonii, pensionis, mensae, religiosae professionis, missionis u. a.). Es gilt daher nach canonischem Rechte Folgendes: Der Deficient ist entweder Beneficiat, dann kommt seine Versorgung nicht in Frage, da er das Beneficium behält, oder aber er ist nicht Beneficiat, dann ist er durch den Titel versorgt.

II. Oesterr. Recht. Dasselbe schließt sich dem canonischen Rechte an. Die älteren Vorschriften sind: Hfkzd. 26/XII 1788, Z. 1036; Hfd. 7/I 1792, Z. 22; Hfkzd. 15/III 1792, Z. 228; Hfd. 2/IV 1802, Z. 151; Hfd. 7/I 1804, Z. 22.731; Hfkzv. 13/II 23, Z. 4023; Hfkzd. 23/VIII 23, Z. 27.668; Decret T. Gub. 13/IV 24, Z. 7416; Hfkzd. 30/VI 25, Z. 19.463; Hfkzv. 20/X 25; Hfkzd. 26/I 26, Z. 2263, 25/X 38, Z. 23.241; Hfd. 31/V 39, Z. 16.582; Erl. C. U. M. 15/IX 51; Kundm. T. Statth. 27/II 66, Z. 5221; Erl. St. M. 6/II 66, Z. 342/C. U.; Kundm. T. Statth. 30/VI 66, Z. 16.360 (alle republ. mit V. Statth. T. 17/XI 68, Nr. 23.045, L. 54); ferner das Hfd. 6/VII 1785, Z. 654, Josef. G. S. VIII, 615; vgl. insbesondere Budwinski 209. Alle diese Vorschriften lassen sich dahin zusammenfassen, dass die Beneficiaten regelmäßig auf ihren Beneficien zu belassen sind u. sich auf ihre Kosten, eventuell auf Kosten des Religionsfondes, eine Aushilfe zu halten haben, während die übrigen Deficienten, falls sie auf den Tischtitel des Religionsfondes geweiht sind — was regelmäßig der Fall ist — aus dem Religionsfonde die Versorgung jährl. 210 fl., eventuell bei anderweitigem Einkommen die Ergänzung zur Versorgung erhalten. Voraussetzung: Verwendung im öffentlichen Amte, tadellose Aufführung, gänzliche Untauglichkeit ohne Verschulden. Laut Erl. C. U. M. 19/VIII 74, Z. 9072 Norm.-Sammlg. d. Statth. 450) geht ein D. dadurch nicht verloren, dass ein Deficient sich gegen Remuneration in der Seelsorge verwenden läßt; auch ist der D. laut Erl. C. U. M. 30/XI 70, Z. 11.765, V. Bl. 161, mit der Pension eines Militärgeistlichen cumulierbar. Bezüglich der in der Seelsorge ohne Verschulden untauglich gewordenen Priester gilt nunmehr § 6 G. 19/IV 85 R. 47, welcher lautet: „Ohne ihr Verschulden leistungsunfähig gewordene Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen einen Ruhegehalt, der nach dem angeschlossenen Schema II zu bemessen ist. Diese Ruhegehalte sind, insoferne sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus den Religionsfonden, bezw. aus der staatlichen Dotation derselben zu bestreiten. Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines

Deficienten kann der Cultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß des Schemas gebürenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 600 fl. für einen selbständigen Seelsorger u. von 400 fl. für einen Hilfspriester."

Schema II der Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener Seelsorger.

	mit einer Dienstzeit				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10—20 Jahr.	von mehr als 20—30 Jahr.	von mehr als 30—40 Jahr.	von mehr als 40 Jahren
a) Für einen selbständigen Seelsorger					
wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Congrua betragen hat: 500 fl.	300	350	400	425	450
600 „	300	360	420	450	480
700 „	300	370	440	475	510
800 „	300	380	460	500	540
900 „	300	390	480	525	570
1000 „	300	400	500	550	600
b) Für einen Hilfspriester:	225	250	275	300	300

Uebergangsbestimmungen enthalten in dem cit. G. die §§ 7: „Deficiente Seelsorger, welche einen höheren Ruhegehalt beziehen, als ihnen nach den Bestimmungen des G. zukommen würde, bleiben im Genusse ihres bisherigen Ruhebezuges" u. 9 wegen des Beginnes des neuen Gehaltes. — Die Bestimmung des cit. § 6 ist auf einen Geistlichen, welcher aus der Seelsorge ausgetreten ist, ohne dass damals seine Leistungsunfähigkeit seitens der staatlichen Cultusverwaltung als constatiert angesehen worden wäre, nicht anzuwenden (Budwinski 4109).

v. Mahl-Schedl.

Delegationen.

I. Wirkungskreis. — II. Giltigkeit der Beschlüsse. — III. Bildung der D. — IV. Geschäftsformen. — V. Rechtliche Natur.

I. **Wirkungskreis.** Der staatsrechtliche österr.-ung. Ausgleich d. J. 1867 schuf zum Zwecke der constitutionellen Mitwirkung bei der Verwaltung der „gemeinsamen Angelegenheiten" Vertretungskörper unter dem Namen „D.", u. zw. eine D. des österr. Reichsrathes (St. G. 21/XII N. 146, erlassen in Ergänzung des St. G. 21/XII N. 141 über die Reichsvertretung) und eine D. des ung. Reichstages (G. A. XII: 65/7).

Ihr Wirkungskreis umfasst „alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen" (§ 13 cit. St. G.), u. zw. jenen Theil derselben, welcher „nicht rein Sache der Regierung" ist (ung. G. A. XII, 65/7, § 28), also vor allem „das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem österr. Reichsrathe und dem ung. Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt" (§ 6 cit. St. G.). Ueber den Begriff und Umfang der „gemeinsamen Angelegenheiten" verweisen wir auf unseren diesbezüglichen Aufsatz. Die ungenaue Sprache der G. ist dahin zu berichtigen, dass die D. nicht nur keine materiellen G., d. h. in den Rechtszustand der Staatsbürger eingreifende Normen, sondern auch keine G. im formellen Sinne schaffen, da ihre Beschlüsse weder den Namen „G." (in U. „G. A.") führen, noch im österr. oder ung. Gesetzblatte publiciert (resp. in die ung. G. S. inarticuliert) werden, sondern bloß in der „Wiener Zeitung" und dem „Budapest. Közlöny" veröffentlicht erscheinen. Ihre Competenz ist daher beschränkt auf: a) die Mitwirkung bei der Feststellung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten, b) die Prüfung der Rechnungsabschlüsse für abgelaufene Finanzjahre, mit dem Rechte der Ertheilung oder Verweigerung des Absolutoriums, c) die Controle der gemeinsamen Verwaltung, welche mittels des Interpellationsrechtes, der Entgegennahme der Antwort, sowie der die einzelnen Ausgabsposten begründenden Eröffnungen der gemeinsamen Regierung, und sonstiger parlamentarischer Mittel geübt wird, d) die Erledigung der eingebrachten Petitionen, e) Beschlussfassung über die Art u. Weise der Aufnahme, Verwendung u. Rückzahlung eines gemeinsamen Anlehens, falls die Aufnahme desselben durch übereinstimmende G. beider Staaten beschlossen worden ist, f) Geltendmachung der Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums, wozu aber noch die erforderlichen Ausführungsgesetze mangeln.

Die Competenz der D. erfuhr überdies eine Schmälerung, betreffs einer wichtigen Agende auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten, indem durch G. 22/II 80 N. 18 u. G. A. VI: 80 beschlossen worden ist, dass dauernde Auslagen (Investitionen) in Bosnien und der Herzegowina, insoferne sie auf Kosten Oesterr. und U. zustande kommen sollen, nicht durch die D. votiert, sondern in der Form übereinstimmender G. beider Staaten beschlossen werden müssen.

II. **Giltigkeit der Beschlüsse.** Jede D. beschließt mit Stimmenmehrheit. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ad a), b), e), f) ist die volle Uebereinstimmung der Voten beider D., ad a) außerdem noch die Sanction des gemeinsamen Monarchen nothwendig. Inwieferne aus den Beschlüssen ad a) beide Staaten der Monarchie zur Beitragsleistung verpflichtet erscheinen, sind die nach dem Quotenschlüssel zu repartierenden Beiträge derselben für die beiderseitigen Budgets bindend und unterliegen in den beiderseitigen Vertretungskörpern keiner weiteren Abstimmung. Insbesondere ist zur Ministeranklage die Uebereinstimmung aus dem Grunde nothwendig, weil ein gemeinsames Organ nicht einseitig angeklagt werden darf, wenn der andere Staat keinen Grund zur Anklage findet, u. weil es sich bei der Anklage um Verletzung eines für Angelegenheiten nicht bloß Eines Staates bestehenden G. handelt.

Die übereinstimmenden Beschlüsse der D. producieren den übereinstimmenden Willen beider Staaten in Betreff der Angelegenheiten, die ihnen

gemeinsam und daher einer einseitigen Disposition Eines Staates entrückt sind. Erst dieser gemeinsame Wille ist der einzig rechtmäßige und verbindliche, etwa so wie beim Miteigenthum bloß der einstimmig gefasste Beschluss der Miteigenthümer über gemeinsame Rechte verfügen kann.

III. **Bildung der D.** Jede D. besteht aus 60 Mitgliedern. Die österr. D. wird vom Reichsrathe gewählt, u. zw. in der Art, dass das H. H. 20 Mitglieder u. 10 Ersatzmänner aus seiner Mitte, das A. H. 40 Mitglieder und 20 Ersatzmänner aus seiner Mitte entsendet. Die letzteren werden aber nicht durch das Plenum des A. H., sondern durch Gruppen der Abgeordneten einzelner Kronländer gewählt. Die Abgeordneten aus B. wählen 10, aus Gal. 7, aus N. Oe. 3, aus O. Oe. 2, aus Bu. 1, aus D. 1, aus Istrien 1, aus Görz und Gradiska 1, aus Triest 1, aus Kr. 1, aus Kt. 1, aus M. 4, aus S. 1, aus Schl. 1, aus St. 2, aus T. 2, aus V. 1 Delegierte, wobei es ihnen freisteht, aus eigener Mitte oder aus dem Plenum zu wählen. Auf dieselbe Art werden Ersatzmänner bestellt; auf vier u. mehr Delegierte entfallen je zwei Ersatzmänner, auf einen bis drei Delegierte ein Ersatzmann.

In die ung. D. werden 20 Mitglieder vom Oberhause aus seiner Mitte entsendet, wobei Ein Mitglied den dem Oberhause angehörigen Abgeordneten des croatisch-slavonischen L. T. entnommen werden muss.

Das Unterhaus wählt 40 Mitglieder, darunter 4 croatische Mitglieder des Hauses (G. A. XV : 81). Auf diese Art wurde dem Principe Rechnung getragen, dass die historisch-politischen Individualitäten, aus denen beide Staaten der Monarchie zusammengeschmolzen sind, auch auf die Bildung der Organe zur Behandlung der ihnen allen gemeinsamen, höchst vitalen auswärtigen Angelegenheiten einen möglichst directen Einfluss zu üben berechtigt sind.

Der Verlust des Abgeordnetenmandates hat auch den der D.-Mitgliedschaft zur nothwendigen Folge. Die Wahlperiode dauert ein Jahr, daher werden Neuwahlen alljährlich vorgenommen. Die Delegierten genießen in dieser Eigenschaft die Immunität der Reichsraths-, resp. Reichstagsabgeordneten.

IV. **Geschäftsformen.** Die D. werden alljährlich, im Nothfalle auch öfters, vom Kaiser und König in der Regel abwechselnd nach Wien oder Budapest einberufen. Jede D. besitzt das collegiale Recht der Wahl ihres Präsidiums, und berathet und beschließt abgesondert, in öffentlichen Sitzungen. Das Recht der Initiative steht nicht nur der Regierung, welche ihre Vorlagen jeder D. abgesondert zukommen läst, sondern auch den Delegierten zu. Beide D. theilen sich gegenseitig ihre Beschlüsse in der Form eines (deutsch, resp. ung. abgefassten) Nuntiums mit. Kommt nach dreimaligem Nuntienwechsel eine absolute Uebereinstimmung der Beschlüsse (in Fragen, wo eine solche überhaupt nothwendig ist) nicht zustande, so wird zu dem eigenthümlichen Auskunftsmittel einer gemeinsamen Sitzung beider D. unter dem alternierenden Vorsitze ihrer Präsidenten gegriffen. In einer solchen Sitzung wird das Wort gar nicht ergriffen, also gar nicht „parlamentiert", obwohl die D. „parlamentarische" Körperschaften sind, sondern einfach abgestimmt, was wohl dem Bestreben entspringt, die D. auch vor dem geringsten Scheine eines „Centralparlamentes" zu verhüten. Auch können, dem Principe der Parität beider D. (resp. beider Staaten) gemäß, die Mitglieder beider D. in einer solchen Sitzung nur in gleicher Zahl erscheinen, um eine Majorisierung der einen durch die anderen, da die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, zu vermeiden. Kommt nun in der gemeinsamen Sitzung ein Majoritätsbeschluss dadurch z. B. zustande, dass sich den, solidarisch abstimmenden Ungarn, ein oder mehrere Oesterreicher anschließen, so wird derselbe als gleichförmiger Wille beider Staaten angesehen. Ein Analogon dieser Abstimmungsart finden wir in den Verfassungen derjenigen Staaten, wo in gewissen Fällen alle in beiden Kammern zusammen pro und contra abgegebenen Stimmen entgegengehalten werden, und falls die Zahl s ä m m t l i c h e r Stimmen pro diejenige der contra abgegebenen überwiegt, die betreffende Vorlage als genehmigt angesehen wird, obwohl dieselbe bei vorangehenden separaten Abstimmungen in beiden Kammern in einer derselben bloß die Minorität der Stimmen auf sich vereinigt hat.

V. **Rechtliche Natur der D.** Aus obigem erhellt, wie es auch schon der Name andeutet, dass die „D." keine eigenen, selbständigen, auf der beiderseitigen Bevölkerung u n m i t t e l b a r basierenden Volksvertretungen, sondern eben nur „D." derjenigen Vertretungskörper sind, welchen kraft geltender Verfassungsgesetze die Competenz in gemeinsamen Angelegenheiten potentiell zusteht. So lange diese Verfassungsgesetze gelten, können aber die erwähnten Vertretungskörper diese Competenz nicht selbst ausüben, sondern ist die Ausübung derselben auf die D. übertragen. Die D. sind also bloß selbständige, mit ganz besonderen Rechten ausgestattete Ausschüsse der beiderseitigen Vertretungskörper. Ihre Selbständigkeit äußert sich vor allem darin, dass ihre Beschlüsse endgiltig sind, dass das von ihnen votierte Budget unmittelbar zur A. Sanction vorgelegt wird und die beiden Vertretungskörper unbedingt bindet; dass endlich die Delegierten an keine Instructionen gebunden werden können. Dass die D. wiederum keine eigenen Vertretungskörper sind, äußert sich vornehmlich darin, dass ihre Beschlüsse weder die österr. noch die ung. Staatsbürger u n m i t t e l b a r binden, und dass eine rechtliche Publication derselben, wie sie sonst nothwendig wäre, nicht stattfindet. Nur die Budgetbeschlüsse werden den beiderseitigen Vertretungskörpern, für welche sie bindend sind, amtlich mitgetheilt. Auch andere Momente, wie die Abhängigkeit des Mandates des Delegierten von dem des Abgeordneten, die eventuelle Beschlussfassung des Reichsrathes und Reichstages in Immunitätssachen der Delegierten, das Institut der Ersatzmänner u. s. w. weisen auf dasselbe hin. Kraft Verfassungsänderung könnten die beiderseitigen Vertretungskörper die D.

ihres Wirkungskreises entkleiden, die Ausübung desselben an sich ziehen oder sie anderen Organen anvertrauen, da die Gesetzgebung über die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zur Competenz des Reichsrathes (§ 11, lit. o St. G. 21/XII 67, R. 141) und des ung. Reichstages gehört. So lange dies aber nicht der Fall ist, fungieren die D. als Vertretungskörper mit eigenem Wirkungskreise und üben denselben zu eigenem Rechte aus, da sie dieses Recht direct aus den Verfassungsgesetzen und nicht aus freiwilligen periodischen Mandaten der Vertretungskörper ableiten. Nichtsdestoweniger handeln sie in fremdem Namen, d. h. der in thesi berechtigten Vertretungskörper, etwa so wie der Regent kraft eigenen aus der Verfassung abgeleiteten Rechtes, aber in fremdem Namen, d. h. dem des verhinderten Monarchen, die Fülle der Staatsgewalt handhabt.

Auch erhellt aus obigem, dass beide D. keinen einheitlichen Körper bilden, dass sie überhaupt nicht als ein Ganzes, als ein Centralparlament, gegen welches sich überdies das ung. G. ausdrücklich verwahrt, und welches bei einer Realunion undenkbar ist, aufgefasst werden können; vielmehr bleibt jede D. für sich ein von der anderen getrennter u. unabhängiger Körper. Die D. können ebensowenig als gemeinsames Parlament gelten, als auch die beiderseitigen Parlamente nie als ein solches aufgefasst werden könnten, wenn sie auch je infolge einer Verfassungsänderung in die Lage kämen, über gemeinsame Angelegenheiten unmittelbar (ohne das Medium der D.) zu beschließen. Die Zulässigkeit gemeinsamer Sitzungen der D. kann diesem rechtlichen Charakter der D. keinen Abbruch thun, da sie wohl nur den Zweck hat, aus den dissentierenden, somit sich aufhebenden Curiatvoten durch Vornahme einer Personalabstimmung irgend ein positives Resultat zu erzielen.

Schließlich sei noch bemerkt, dass die Auffassung der rechtlichen Natur der D. mit der Auffassung der rechtlichen Natur der österr.-ung. Monarchie, welche bekanntlich bei vielen Schriftstellern eine verschiedene ist, aufs innigste zusammenhängt, und dass der ung. D. das Recht zusteht, für den Fall einer Abdankung, falls der Reichstag nicht versammelt ist, über die Wichtigkeit der Gründe zur Abdankung und über die Annahme der Abdankung zu urtheilen.

Literatur.

F. Juraschek: Die rechtliche Natur der D. (Grünhut Z. V, 270). Ulbrich, L. B. 753. Ulbrich, Oesterr. Staatsrecht (Marquardsen, II. Aufl., 1892, S. 25). Gumplowicz, Das österr. Staatsrecht, 1891, S. 132. Hubner und Lentner, Grundriss des privaten und öffentlichen Rechtes der österr.-ung. Monarchie, 1880, S. 90. Lentner, Grundriss des Staatsrechtes der österr.-ung. Monarchie, 1885, S. 173. Bluntschli, Deutsche Staatslehre und die heutige Staatenwelt, Nördlingen, 1880, S. 438. F. Kasparek, Prawo polityczne ogólne z uwzględnieniem austryackiego. Krakau 1881, Bd. II, S. 390, 416. Die neue Gesetzgebung Oesterr., erläutert aus den Reichsrathsverhandlungen, Wien, Manz 1868, S. 499—692. Perwolf, Studie über den österr. Reichsrath und die D., Wien 1883.

v. Starzyński.

Denkmäler.

Der Handelsminister Freih. v. Bruck sah sich veranlasst, 21 XII 50 in einem Vortrage an Se. k. k. Apostol. Majestät zu beantragen: es möge die Erhaltung der Bau-D. in die Hände des Staates gelegt und zu diesem Zwecke im Ministerium der öffentlichen Bauten eine Centralcommission errichtet werden, deren Wirksamkeit dahin gehen sollte, über den Wert der D. und die darauf verhältnismäßig zu verwendenden Kosten zu entscheiden, eine archäologische Statistik zu veröffentlichen, die Ergebnisse der Forschungen zur Bearbeitung einer Geschichte der D. zu sammeln, die Besorgung der Ueberschläge und Zeichnungen, sowie die geeignete Leitung der Conservationsarbeiten zu veranlassen. Mit A. E. 31 XII 50 wurde die Errichtung einer „Centralcommission zur Erforschung u. Erhaltung der Bau-D." nach den vorgelegten Grundzügen einer Instruction für die Thätigkeit derselben genehmigt.

Nach Abwicklung der einleitenden Vorarbeiten veranlasste der Finanz- u. Handelsminister Ritter v. Baumgartner am Beginne des J. 1853 den Zusammentritt der k. k. Centralcommission und die Inangriffnahme ihrer Wirksamkeit. Der zum Vorsitzenden der Commission ernannte Sectionschef im Ministerium f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Bauten Karl Freih. v. Czoernig eröffnete 10 I 53 mit einem die Aufgaben der neuen Institution geistvoll beleuchtenden Vortrage die Verhandlungen. Die zunächst ausgearbeiteten Instructionen für den Wirkungskreis der Centralcommission selbst, sowie für die zu ernennenden Conservatoren erhielten 24 VII 53, Z. 1256 H. M., die Genehmigung des Handelsministers und fanden in einer auf des letzteren Veranlassung ausgearbeiteten, gleichzeitig genehmigten „Instruction für die k. k. Baubeamten bezüglich der Erhaltung der Bau-D.", sowie in der 22 XI 54 von der Centralcommission selbst erlassenen „Instruction für die Correspondenten", die entsprechende organisatorische Vervollständigung.

Der Wirkungskreis der Commission wurde zunächst auf diejenigen Bau-D. beschränkt, welchen notorisch ein künstlerischer oder historischer Wert eigen ist; in die Besorgung der darauf bezüglichen Geschäfte hatten sich die Centralcommission und ihre Organe zu theilen. Ständige Mitglieder der Commission sollten neben dem Vorsitzenden je zwei Vertreter der M. J., des H. M. und des C. U. M., sowie je zwei Vertreter der Akademie der Wissenschaften und der bildenden Künste in Wien, der für Wien bestellte Conservator und der Vorstand des Bauarchives im H. M. werden; für besondere Fälle wurde die Beiziehung sachverständiger Fachmänner in Aussicht genommen. In den einzelnen Kronländern wurde die Hauptthätigkeit den aus Freunden der Kunst und Archäologie zu wählenden Conservatoren zugewiesen, denen

genau abgegrenzte Bezirke zufielen. Künstlerisch und wissenschaftlich befähigte, in Fachkreisen geschätzte Individuen sollten als Correspondenten fördernd eingreifen, Reisen zur Erforschung und Aufnahme von Bau-D. veranstaltet und junge Leute bauwissenschaftlich und künstlerisch für die Zwecke der Commission herangebildet werden. Nicht minder beabsichtigte man, die Local- und Landesvereine, Geistlichkeit, Lehrer, Gemeindevertreter, die durch volksthümliche Anleitungen über den Wert der in ihrem Bereiche befindlichen Kunstschätze aufgeklärt und zum Schutze derselben angeregt werden sollten, sowie die Baubehörden für eine Unterstützung der Commission zu gewinnen.

Die Grundlage einer wirklich ersprießlichen Thätigkeit aller dieser Factoren konnte zunächst eine genaue Erhebung aller vorhandenen wichtigen Bau-D. und die Anlage eines entsprechenden Verzeichnisses bilden. Durch eine solche Statistik erscheint die Beurtheilung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes der D., ihre Unterscheidung in minder wichtige und hochbedeutsame, die Darstellung des Entwicklungsganges der Kunstthätigkeit in bestimmten Gebieten allein ermöglicht. Nächst der Erhebung und Classificierung der D. steht ihre Erhaltung in erster Reihe, für welche die Centralcommission bei Neubauten, Anlage von Eisenbahnen und neuen Straßenzügen durch fachmännische Gutachten, Proteste, Versetzungen oder wenigstens durch genaue Aufnahmen bei Unthunlichkeit der letzteren einzutreten hatte. Die gleich wichtige Durchführung sachverständiger Restaurationsarbeiten, welche der Bedeutung und dem Stile der betreffenden Objecte durchaus entsprechen sollten, wurde an die Begutachtung der Centralcommission gebunden. Nicht minder galt es, der Zerstörung bisher unbekannter Ueberreste alter Bauten, Malereien, Sculpturen, Verzierungen, Waffen, Geräthe, Münzen u. dgl., die zufällig entdeckt oder durch Grabungsarbeiten zutage gefördert wurden, entgegenzutreten und die Verschleppung unbeachtet gebliebener Kunstwerke, nach denen der stetig wachsende Kunsthandel und der rasch zunehmende Sammeleifer fahndeten, den Verkauf derselben ins Ausland, unverständige Verunstaltung oder gänzliche Vernichtung zielbewusst zu verhindern. Eine schon im Juni 1853 gegenüber dem U. M. erhobene Forderung bezweckte die Einführung des archäologischen Unterrichtes an den öffentlichen Lehranstalten, der 14/II 54 gefasste Beschluss wegen Ueberweisung aller wichtiger, in den Kronländern gemachter Funde an die Provinzialmuseen förderte die Entwicklung dieser Institute. Im November 1855 beschloss man, außer dem für größere, rein wissenschaftliche Forschungen bestimmten Jahrbuche vom Jänner 1856 die Monatsschrift „Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Bau-D." herauszugeben, welches Organ den der Commission vorliegenden Stoff über die Bau-D. des Kaiserstaates veröffentlichen sollte und durch manches Jahr die angesehensten Kunsthistoriker, wie Essenwein, Lübke, Schnaase, A. Schultz, Springer, Eitelberger, Thausing, Ilg u. a. zu seinen Mitarbeitern zählte.

Nach 20jähriger erfolgreichster Thätigkeit wurde die „Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Bau-D." mit Erl. vom 21 VII 73, C. U. M. (R. 131) in die „Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen D." umgewandelt und dem U. M. unterstellt. Die Ernennung des Präsidenten erfolgt durch den Kaiser, jene der 12 bis 15 Mitglieder der Commission, als welche hervorragende Künstler, Archäologen oder Geschichtsforscher berufen werden können, durch den Unterrichtsminister auf die Dauer von fünf Jahren. Conservatoren und Correspondenten bilden Hilfs- und Vollzugsorgane der Commission. Außer den Conservatoren und Correspondenten zählt die Centralcommission auch Ehrenmitglieder; Erl. vom 14/IV 93 C. U. M. beziehungsweise 10/VII 92. Die Commission theilt sich in 3 Sectionen: I. für Gegenstände der prähistorischen Zeit und der antiken Kunst (Monumente, Münzen, Geräthe u. s. w.); II. für Gegenstände der Baukunst, Plastik, Malerei und der zeichnenden Künste des Mittelalters und der neueren Zeit bis zum Schlusse des 18. Jahrh., für Münzen und Siegel desselben Zeitraumes; III. für geschichtliche D. verschiedener Art von der ältesten Zeit bis zum Schlusse des 18. Jahrh. (Archivalien). Die Ernennung der für bestimmte Gebiete bestellten Conservatoren erstreckt sich entweder auf alle oder nur auf einzelne dieser Sectionen. Die Gesichtspunkte für die Gesammtthätigkeit blieben im allgemeinen unverändert; mehr Förderung als früher fanden bei dem rüstigen Vorwärtsschreiten prähistorischer Studien Grabungsarbeiten und die Veröffentlichung ihrer wichtigsten Gegenstände, sowie die Ordnung und Feststellung des Bestandes der Archive. Im Laufe der Zeit ist die Centralcommission in den Besitz einer reichen Sammlung von Aufnahmen, Abklatschen von Inschriften, Siegelabdrücken sowie von Holzstöcken und Cliches für Abbildungen gekommen. Seit 1884 erscheinen gedruckte Jahresberichte über die Thätigkeit der Commission. Von den Publicationen, die außer den „Jahrbüchern" (5 Bde.) und den „Mittheilungen" (I. Serie 20 Bde., N. F. 20 Bde.) erschienen, sind besonders erwähnenswert der „Atlas kirchlicher D. des Mittelalters" und der „Kunsthistorische Atlas" (1. Abth. von Much), Gruebers „Kunst des Mittelalters in B." (4 Thle.), der 1. Bd. der „österr. Kunsttopographie" (Kt.) von Lind, Geschichte der f. Bibliotheken v. Foltz, Sonderarbeiten über mittelalterliche Kunst-D. in Siebenbürgen, S., N. Oe., die erst vor einigen Jahren begonnenen Mittheilungen der Archivsection u. a.

Die Daten über Organisation und Entstehung der Centralcommission enthalten der 1. Band des „Jahrbuches" (S. 3—73) und der 18. Band der „Mittheilungen" (S. 261 u. 262); dazu im „Handbuche der Kunstpflege in Oesterr." Wien 1893, (2. Aufl.) S. VII bis XXIII.

Neuwirth.

Depositen.

I. Civilgerichtliche D. 1. Gesetzgebung. 2. D.-Aemter. 3. Zählgeld. 4. Verjährung. — II. Politische D. — III. Statistik.

Durch eine Reihe von Gesetzen ist die Hinterlegung von Wertbeständen und auf Rechtsansprüche bezüglichen Urkunden bei staatl. Behörden der verschiedenen Verwaltungsgebiete vorgeschrieben, wobei diese Behörden haftbar sind, und die Zurückstellung des Depositums an den Eigenthümer von der Erfüllung des Zweckes, zu welchem die Deponierung erfolgte, abhängig gemacht wird. Damit entsteht dem Eigenthümer gegenüber das Moment des Zwanges, dagegen für den Staat, resp. die übrigen öffentlichen Verbände, die Nothwendigkeit dieses öffentlich-rechtliche D.-Geschäft in gesetzmäßige Formen zu bringen. Der Zweck der Deponierung besteht entweder in der Sicherung der Erhaltung von Vermögensbeständen ihrer selbst wegen (z. B. bei Fideicommissen) oder mit Rücksicht auf gefährdete Personen (Waisen, Curanden), oder endlich in dem Bestreben nach Sicherung der Durchführung staatlicher Maßregeln durch deren Verknüpfung mit dem materiellen Interesse (Cautionen). Die weitaus wichtigsten D. sind die civilgerichtlichen, neben welchen dann erst in weit größerem Abstande die politischen und militärischen zu erwähnen sind.

I. **Die civilgerichtlichen D.** 1. Gesetzgebung. An Stelle der bis zum Ende des vor. Jahrh. bestehenden localen Verschiedenheit in der Behandlung der civilgerichtl. D. wurde durch das Manipulations-P. 9 IX 1785 J. G. S. 464, 9. Absch. (sowie durch Hfd. 5 VI 38 J. G. S. 276 für Tirol-V.), eine einheitliche Regelung herbeigeführt, nach welcher die Richter als Depositare fungierten. Als mit der Justizreform von 1849 den nunmehrigen landesfürstl. Gerichten die ebenfalls landesfürstl. Steuerämter als Hilfsbehörden beigegeben wurden, erhielt auch das civilgerichtl. D.-Wesen, u. zw. aufgrund der A. E. 19 VII 49 und des Ministerialbeschlusses 20 VI 50, betreffend die Liquidierung, durch folgende Instructionen eine neue Regelung: (15 XI 49, Z. 7219 resp.) 17 VII 59 R. 144 für das D.-Amt Wien; 15 XI 49, Z. 7219, D.-Amt Prag; V. 16 XI 50 R. 448 für die Steuerämter in N. Oe., O. Oe., S., St., Kt., Kr., Kl. ohne Triest, T., V., B., M., Schl.; V. 28 VII 56 R. 137 für G. und Bu.; V. 26 II 75 R. 18 für D.; V. 21 VII 81 R. 85 für D.-Amt Graz; V. 20 XI 88 R. 177 D.-Amt Triest.

2. Die D.-Aemter und ihre Verwaltung. Es besteht bei jedem Gerichte je ein D.-Amt; als solches fungiert das Steueramt am Sitze des Gerichtes; ausgenommen sind die Städte Wien, Prag, Graz und Triest, in welchen „Civilgerichts-D.-Aemter" bestehen, und dann jene (derzeit 25) gal. Bezirksgerichte, an deren Sitz sich kein Steueramt befindet und wo die D.-Geschäfte von zwei Gerichtsbeamten besorgt werden (V. J. M. 10 I 68 Z. 65). Als specielle Bestimmung ist zu erwähnen, dass die Hinterlegung von Wertpapieren, welche sonst bei D.-Aemtern zu erfolgen hätte, unter gewissen Cautelen auch bei der österr.-ung. Bank vorgenommen werden kann (G. 21 V 87 R. 51, Art. 71 der Statuten).

Als Grundsatz des D.-Wesens gilt, dass die Verfügung über die D. dem Gerichte, die Manipulation mit denselben den D.-Aemtern, resp. Steuerämtern als D.-Aemtern zusteht. Die letzteren sind den Gerichten in dieser Hinsicht untergeordnet; sie dürfen ohne schriftlichen Auftrag derselben ein Depot weder annehmen noch ausfolgen. Dagegen steht die Uebernahme, Aufbewahrung und cassamäßige Verrechnung ausschließlich den D.-Aemtern zu (V. J. M. 19 X 89, V. Bl. 50). Die D. werden jedes abgesondert verwahrt und in natura zurückgestellt.

Der juristischen Provenienz nach sind die D. zumeist singularisiertes Waisen-, bezw. Curandenvermögen (betr. cumulative Waisencassen s. eigenen Art.), Verlassenschafts-, Concurs-, Executions- und Streitmassen, Fideicommisscapitalien, Cautionen u. s. f.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des D.-Vermögens kommen namentlich folgende Formen in Betracht: Sparcassabücher und andere in Geld umsetzbare Privaturkunden, dann Privatschuldurkunden, Staatsschuldverschreibungen, Bargeld, Pretiosen und diverse andere. Dabei war von jeher die Fructificierung des Bargeldes resp. seine Zurückleitung in den Verkehr eine offene Frage. In dem ersten Drittel des laufenden Jahrh. (bis zur A. E. 1 II 34) wurde es zu Darlehen an die unter öffentlicher Verwahrung stehenden Pfandleihanstalten verwendet; mit Hfd. 12 II 47 J. G. S. 1031, wurde gestattet, dass diese Bargelder, wenn sich keine vortheilhaftere Anlage findet, zum Ankaufe von 3%igen Centralcassa-Anweisungen verwendet werden konnten, welche von der Nationalbank ausgegeben wurden. Später mit Hfd. 3 V 48 J. G. S. 1156, wurde die Ablieferung solcher Beträge (im Falle binnen 4 Wochen kein Antrag der Berechtigten auf Elocierung vorlag), an den Staatsschuldentilgungsfond gegen 3%ige Verzinsung und jederzeitige Restituierung in derselben Valuta imperativ vorgeschrieben; mit J. M. Erl. 25 I 61, Z. 773 und 18 VIII 63, Z. 7182 fiel diese Anlegungsform jedoch weg. Seither bestehen über die Anlage keine speciellen administrativen, sondern nur, insoweit es sich um Mündel- und Curandengelder handelt, die gesetzlichen Bestimmungen des a. b. G. B., des P. 9 VIII 54 R. 208 und V. 9 XI 58 R. 205. Wohl zufolge dieses Umstandes ist der Betrag der Bargeld-D. ein zu hoher (s. unten: Statistik).

3. Das Zählgeld ist jener Betrag, welchen die behebende Partei für die mit der Aufbewahrung der D. verbundene Mühewaltung und Verantwortlichkeit an das D.-Amt entrichtet. Seine erste einheitliche Regelung erfolgte durch das Taxpatent in Streitsachen 1 XI 1781 und das Taxpatent für das adelige Richteramt 13 IX 1787, und zwar wesentlich in dem Sinne, dass das Zählgeld eine Sportel der Verwahrer bildete. Dieser Zustand fand mit der Neuordnung des Justiz- und D.-Wesens ein Ende; die Einhebung des Zählgeldes wurde den D.-Aemtern mit Erl. 6 XI 51, Z. 14.185,

und seine Abfuhr an die Staatscassen mit Erl. 30/IX 52, Z. 13.544, aufgetragen; damit erhielt es den Charakter einer Gebür. Diese Verwahrungsgebür oder D.-Taxe wurde mit kais. V. 26/I 53 R. 18 und V. 12/XI 58 R. 151 geregelt, und wird nunmehr für alle infolge gerichtlichen Auftrages von den hiezu bestimmten Aemtern verwahrte D., und zwar bei deren Ausfolgung von der behebenden Partei entrichtet; sie richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Werte der Gegenstände und der Dauer der Deponierung, bei Urkunden und ähnlichen Gegenständen nach der Dauer allein. Der Tarif ist folgender (in Kreuzern):

Verwahrungsdauer	Geld und Pretiosen	Papiere, die Gegenstand d. Umsatzes bilden	Rechtsurkunden	alle andern Schriften und Urkunden
	von jedem fl. des Wertes			
bis 1 Jahr	1/2	1/4	30	12
1–5 J.	1	1/2		
5–10 J.	1 1/2	3/4	60	24
10–15 J.	2	1	90	36
über 15 J.	3	1 1/4	120	48

Den Waisen und Curanden wird jedoch die Gebür nie über 2 kr. bemessen. Gegen die Bemessung der Gebür steht die Beschwerde an die Finanzbezirks-, dann an die Finanzlandesbehörde, bezw. das F. M. offen. Die Entrichtung der D.-Taxe findet bei Gegenständen, die im strafgerichtlichen Verfahren hinterlegt werden, nicht statt; außerdem sind noch einige Befreiungsfälle (§ 5 V. 1853) namhaft zu machen, so bezüglich jener Beträge, die für Unterricht ꝛc. eines Pflegebefohlenen verabfolgt werden ꝛc.

4. Verjährung. Wenn civilgerichtl. D. mehr als 30 Jahre in gerichtlicher Verwahrung erliegen, ohne dass sich jemand zur Behebung meldet, so wird das Edictalverfahren eingeleitet. Falls die Frist (1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage) erfolglos verstreicht, fallen die Wertbestände dem Staate heim (Hfd. 30/X 1802, J. G. S. 582, und 6/I 42 J. G. S. 587); die Privaturkunden werden der Registratur des Gerichtes einverleibt (Hfd. 1/V 37 J. G. S. 199 und 28/I 40 J. G. S. 446). Die D.-Aemter haben die caduken D. in ein Verzeichnis zu bringen und dieses alle 5 Jahre dem Gerichte zu übergeben, damit dieses das Heimfälligkeitsverfahren vornehmen könne.

II. **Die politischen D.** werden durch den Erl. F. M. 12/XII 53, Z. 16.335, geregelt. Derselbe beschäftigt sich mit der Regulierung der Uebernahme, Verwahrung, Verzeichnung und Rückstellung fast ausschließlich nur mit Bezug auf den inneren Amtsgebrauch. Für die Verjährung bestand ursprünglich, schon vor 1853, die Frist von 32 Jahren; mit Hfkzd. 6/I 42, Z. 39.758 (s. oben) wurde jedoch die bei civilgerichtl. D. übliche Frist auch hier eingeführt.

Bei dem geschäftlichen Verkehre der politischen, Baubehörde ꝛc. findet im allgemeinen ein reger Verkehr speciell auch mit Geldwerten, z. B. Bargeldern und Wertpapieren, Stempelmarken u. dgl. statt. Derselbe vollzieht sich als Theil der Geschäftsführung überhaupt unter Leitung oder Mitwirkung des Amtsvorstandes und der Amtscassen in streng geregelter oder formloserer Weise, je nach Betrag, Zweck und Hinterlegungsdauer des Depositums. Infolge dessen ist auch die Praxis eine sehr verschiedenartige. Wird durchaus der strengere Maßstab angewendet, so kann die Behandlung der D. zu einer sehr schleppenden Amtsführung verleiten, namentlich wenn die „vorläufige“ Deponierung von der definitiven Behandlung getrennt wird. Der Erl. M. J. 6/VI 70, Z. 1167, dringt diesbezüglich auf die möglichste Vereinfachung.

III. **Statistik.** Der Stand der gerichtlichen D., ohne die bei der österr.-ung. Bank hinterlegten, war: 1829: 159·8, 1847: 201·2, 1888: 645·6 Mill. fl., davon waren 1829: 5·3, 1847: 7·0 und 1888: 7·3 Mill. fl. bares Geld und im letztgenannten Jahre 226 Mill. fl. öffentliche Obligationen. Die Vertheilung in weiterem Detail (1888):

Länder	Betrag der gerichtlichen Depositen in Mill. fl.	fl. per Kopf der Bevölkerung	Anzahl der Depositenmassen (618.482) auf 1000 Bew.
N. Oe. . .	302·7	116·8	44
O. Oe. . .	39·1	50·4	56
S. . . .	6·3	37·1	47
St. . . .	63·9	50·3	99
Kt. . . .	18·8	52·4	100
Kr. . . .	13·8	27·6	74
Kl. . . .	16·4	23·9	10
T. . . .	13·3	16·4	7
V. . . .	1·0	9·0	5
B. . . .	96·1	16·6	19
M. . . .	25·5	11·5	20
Schl. . .	8·4	14·1	22
Gal. . .	33·8	5·2	10
Bu. . . .	3·0	4·7	10
D. . . .	3·5	6·6	8
Summe .	645·6	27·5	—

Das gesammte Zählgeld, welches 1888 zur Einhebung gelangte, belief sich auf 265.741 fl. österr. W. — Ueber die politischen und militärischen D. liegen keine Angaben vor.

Literatur.

Oesterr. Statistik XXX. Bd., 5. Heft. — Ulbrich Handbuch. Vgl. auch Art. Kautionen.

Mischler.

Deserteure und Deserteurcartelle.

I. Begriff. — II. Strafen und Rechtsfolgen der Desertion. — III. Desertionscomplotstiftung. — IV. Reform. — V. Auslieferung von D.

I. **Begriff.** D. ist, wer nach abgelegtem Militärdiensteide seine Truppe oder den ihm angewiesenen Aufenthalt eigenmächtig und mit dem

Vorsatze, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, verläſst oder davon in gleicher Absicht entfernt hält (§ 183 M. Str. G.). Hieraus folgt:

1. Desertion ist vorhanden, wenn ein Soldat bei seiner Entweichung oder bei seinem Entferntbalten von der Truppe die Absicht hat, sich seiner Dienstpflicht (d. h. der militärischen Dienstpflicht überhaupt oder auch nur bei seinem Truppenkörper) für immer zu entziehen. Ist bei einer unerlaubten Entfernung diese dem Diensteide widersprechende Absicht nicht vorhanden, so liegt nicht Desertion, sondern das Militärvergehen der eigenmächtigen Entfernung vor (§ 212 M. Str. G.).

2. Die Desertion kann sowohl von Soldaten (auf die Kriegsartikel beeideten Militärpersonen) des activen als auch des nichtactiven Standes (der Reserve, der nichtactiven Landwehr) begangen werden. Letztere machen sich der Desertion dann schuldig, wenn sie nach angeordneter Mobilisierung oder nach vorschriftsmäßig erfolgter Einberufung zur activen Dienstleistung oder zur Waffenübung (Wehrvorschrift 3. Th. § 34, 4. Th. § 24) in erwähnter Absicht nicht einrücken. Fehlt diese Absicht, so ist das schuldbare Nichteinrücken ein anderes Militärdelict (G. 28/VI 90).

Ein Soldat, welcher einen andern Soldaten zur Desertion verleitet oder ihm Vorschub leistet, macht sich der Theilnahme schuldig (§ 206 M. Str. G.), eine Civilperson begeht durch die gleichen Handlungen ein besonderes Verbrechen (§ 314, 318 M. Str. G., G. 20/V 69).

II. **Strafen.** Die Strafen der Desertion sind: Der Tod durch den Strang oder durch Erschießen, Kerker 1. oder 2. Grades und in einem Falle strenger Arrest. Die Desertion in der Absicht, bei dem Feinde Kriegsdienste zu nehmen, wird mit dem Tode durch den Strang bestraft. Drei Fälle der Desertion werden in Kriegs- und Friedenszeiten (z. B. die 4. Desertion), vier Fälle der Desertion nur in Kriegszeiten (z. B. die Desertion vom Wachposten in Feindesnähe, die 3. Desertion) mit dem Tode durch Erschießen bedroht. Sechs Fälle der Desertion werden mit schwerem Kerker bestraft (z. B. die Desertion eines Officiers in Friedenszeiten, bei der Mannschaft die 2. Desertion im Kriege, die 3. Desertion im Frieden). In allen Fällen ist auf Cassation des schuldigen Officiers, auf Degradierung des schuldigen Unterofficiers mit der Unfähigkeit wieder vorzurücken, zu erkennen. Die Desertion verjährt nie. Wenn jedoch die Desertion mit dem Tode bedroht ist, so ist sie in Bezug auf die Verjährung anderen mit dem Tode verpönten Verbrechen gleichgestellt (§§ 121 u. 139 M. Str. G.). Aus Gründen der Strafrechtspolitik wird die Desertion im Falle der Selbstmeldung milder bestraft. Die Selbstmeldung schließt die Anwendung der Todesstrafe aus. Die 1. von einer Person des Mannschaftsstandes in Friedenszeiten begangene Desertion kann anstatt mit Kerker mit Arrest bestraft werden, jedoch ist die Desertion auch in diesem Falle ein Verbrechen. — Mit der Verurtheilung wegen Desertion ist eine durch das M. Str. G. und zahlreiche V. näher bestimmte Dienstzeitverlängerung verbunden. Den D. trifft ferner eine Schmälerung der Rechts- und Handlungsfähigkeit (der D. ist bis zur Selbstmeldung oder Zustandebringung erbunfähig, kann keine letztwillige Verfügung treffen u. s. w.). Die Bestimmungen über die Schmälerung der Rechts- und Handlungsfähigkeit und über die Verlängerung der Dienstzeit finden auf im Landwehrverbande stehende Personen keine Anwendung (G. 2/IV 85). — Eine Entlohnung (Taglia) wird für die Zustandebringung eines D. nicht entrichtet (Circ. V. R. K. M. 23/XI 91, Abth. 2, Nr. 6410).

III. **Desertionscomplotstiftung.** Ein besonderes Militärdelict ist die Desertionscomplotstiftung. Derselben macht sich ein Soldat schuldig, welcher zwei oder mehrere Soldaten zur Desertion beredet. Vollbracht ist das Verbrechen, sobald die beredeten und der Stifter des Complots über die Ausführung der Desertion sich einverstanden haben. Dieses Verbrechen wird noch strenger als die Desertion bestraft (§§ 216—229 M. Str. G.).

IV. **Reform.** Vom legislativen Standpunkt ist zu bemerken, daſs die Todesstrafe in Friedenszeiten (von welcher immer begnadigt wird), die Bestimmungen über die Beschränkung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, dann über die Verlängerung der Dienstzeit in einem neuen M. Str. G. nicht beizubehalten sind. Auch soll die Verjährung nicht ganz ausgeschlossen werden (§ 76 des deutschen M. Str. G.).

V. **Auslieferung von D.** Verträge über die gegenseitige Auslieferung von D. und Stellungsflüchtlingen bestehen nur mit den Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes (Bundescartellconvention 10/II 31, Art. 13 des Prager Friedens 23/VIII 66). Die übrigen D.-Cartelle sind aufgehoben. Mit vielen Staaten bestehen jedoch Handels- und Schiffahrtsverträge, nach welchen entlaufene Schiffsmannschaft auszuliefern ist, jedoch nicht allein der Kriegs-, sondern auch der Handelsmarine. „Der Zweck der Auslieferung ist daher auch nicht die Gewährung von Rechtshilfe zur Herbeiführung einer Strafverfolgung, sondern eine Unterstützung im Interesse der Seeschiffahrt als solcher" (s. Perels, Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften, 1883, S. 4, und Manz M. Str. G. S. 72). Nach dem Staatsvertrage mit Italien 27/II 69 und der Additionalconvention 21/X 82 muſs, wenn ein Soldat wegen eines anderen Verbrechens ausgeliefert wird, das Versprechen gemacht werden, daſs derselbe wegen Desertion nicht bestraft wird. — Ebenso nach dem Staatsvertrage mit der Schweiz 17/VII 55.

Quellen und Literatur.

A. Quellen im Text.

B. Literatur: Nahlok, Ueber das Verbrechen der Desertion, Hermannstadt 1844. Damianitsch, Das Militärstrafgesetzbuch, Wien, 1855. — Dangelmaier, Militärverbrechen und -Vergehen, Innsbruck, 1884. — Vgl. auch Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechtes, Stuttgart, 1887.

Dangelmaier.

Deutscher Orden.

I. Entstehung. — II. Ausbreitung desselben. — III. Die jetzt nur noch in Oesterr. bestehende Organisation desselben.

I. **Der D. O.**, Ordo equitum Teutonicorum, entstand während der Kreuzzüge zunächst für die Krankenpflege, indem bremische und lübeckische Pilger, als die Christen das 1191 von ihnen zurückeroberte Akon oder Accon in Syrien belagerten, ein Zelthospital gründeten, welches Herzog Friedrich von Schwaben, als er im October 1190 dort eintraf, unter seinen besonderen Schutz nahm und seinem Kaplan Konrad und seinem Kämmerer Burchhard zur Verwaltung überwies. Diese gaben der Vereinigung den Namen Domus hospitalis S. Mariae Teutonicorum in Jerusalem, indem sie hofften, später das Hauptspital in Jerusalem errichten zu können. Clemens III. erkannte den so entstandenen, anfangs den Johannitern affiliierten Hospitalsverein in einer Bulle 6 II 1191 als selbständigen Hospitalsorden an. Im März 1198 gestaltete sich der deutsche Hospitalsorden zu einem geistlichen Ritterorden um. Für den Krankendienst blieb die bisher beobachtete Johanniterregel, welche der des h. Augustin nachgebildet ist, auch ferner die Norm, aber als weitere und Hauptaufgabe wurde nun die Waffenführung und der Kampf gegen die Ungläubigen erklärt und hiefür als umfangreicherer Theil der Ordensregel und der Statuten oder der Erklärung der Regel, die der des Benedictinerordens nachgebildete Templerregel angenommen. Weil jetzt der Kampf gegen die Ungläubigen als die Hauptaufgabe des Ordens galt, so wurde nicht mehr, wie bisher ein Priester, sondern ein Laie zum Vorsteher unter dem Namen Hochmeister erwählt. Das Ordenskleid wurde ein weißer Mantel, der mit einem schwarzen Balkenkreuze geziert ist. Innocenz III. bestätigte, wie es scheint, 1199 den neuen Orden, der sich dann zur Regel machte, nur Deutsche adeliger Geburt zu Ritterbrüdern aufzunehmen.

II. Von 1191—1291 hatte der Orden seinen Hauptsitz in Accon, aber schon im Anfange des 13. Jahrh., besonders unter dem 4. Hochmeister Hermann von Salza (1210—39), hatte mit Ausnahme des slavischen Ostens, der scandinavischen Reiche und der Länder romanischer Zunge, in welchen besonders die Templer und Johanniter Fuß faßten, der D. O. in allen übrigen Ländern Europas, namentlich auch in Oesterr. Balleien oder Ordensbezirke begründet, denen je ein Landcomthur vorstand. Zur Oberregierung der zahlreich gewordenen Balleien in Deutschland, Italien und Griechenland wurde ein dem Hochmeister untergeordneter Deutschmeister aufgestellt. Im 14. Jahrh. wurden jedoch die Balleien Elsaß und Burgund, Koblenz, Oesterr. und Etsch wieder direct dem Hochmeister unterstellt. Auf einem Generalcapitel v. J. 1292 zu Venedig, wo sich nach dem Falle Accons und der christlichen Reiche in Syrien, 1291—1309 der Hauptsitz des Ordens befand, wurde die innere Einrichtung aufgrund seiner Regeln, Statuten und Gewohnheiten näher festgestellt. Dem Hochmeister wurde eine Art constitutioneller Beschränkung in dem ihm umgebenden Rathe der Ordensgebietiger gesetzt. Als Großgebietiger, welche den höchsten Rath des Großmeisters bildeten, functionierten: der Großcomthur, welcher, nachdem der Orden 1309 seinen Hauptschwerpunkt nach Preußen mit dem Hauptsitze in Marienburg verlegt hatte und dann 50 J. später souverän geworden war, die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten leitete; der Ordensspittler mit der obersten Aufsicht über die Ordensspitäler und Humanitätsanstalten; der Obersttreßler zur Regelung des Steuer- und Zinswesens; der Oberstmarschall als Vorstand des gesammten Kriegswesens und der Ordenstrapier als oberster Verwalter des gesammten Oekonomiewesens.

Als der Orden seinen Hauptsitz in Preußen aufgeschlagen hatte und souverän geworden war, trat er auch überhaupt als kriegerische und zugleich als culturfördernde, namentlich auch den internationalen Handel vermittelnde Macht auf. Unglückliche Kriege mit Polen schwächten die Kraft des Ordens, brachten ihn in finanzielle Bedrängnisse und machten im Frieden von Thorn 1466 den Hochmeister zum Vasallen Polens. Der Hochmeister Albrecht von Brandenburg ließ sich vom König Sigismund von Polen im Krakauer Vertrage 10/IV 1525 das Ordensland Preußen als weltliches Herzogthum zu Lehen geben, trat im Schlosse zu Königsberg, wo seit 1466 der Ordenssitz war, zum Protestantismus über, vermählte sich mit einer dänischen Prinzessin und zwang durch List und Gewalt auch dem Volke den Protestantismus auf. Livland, welches 1237 mit dem Uebertritt der Schwertbrüder und durch die Incorporationsbulle Gregors IX. als ebenfalls souveränes Land an den deutschen Orden gekommen war, gieng 1562 durch den Abfall des Meisters von Livland Gotthard Kettler zum Protestantismus verloren, ebenso alsbald darauf die Balleien Hessen durch die Apostasie und Protestantisierung des Landes durch den Landcomthur Hans von Germar. Unter Karl V., der den ganzen Orden unter seinen Schutz nahm, wurde der Regierungssitz des Ordens nach Mergentheim in der Ballei Franken verlegt. 1576 auf dem Reichstage zu Augsburg und 1577 im Großcapitel in Neckarsulm wurde über den Plan verhandelt, den Orden nach U. zu übertragen, um die Vertheidigung der Grenzdistricte gegen die Türken zu übernehmen. Der auch vom Erzherzog Maximilian, dem Bruder Kaisers Rudolf II., noch verfolgte Plan kam nicht zur Ausführung, aber es wurde damals das noch bestehende österr. Infanterieregiment „Deutschmeister" gegründet. Auf den Großcapiteln zu Mergentheim 1593, 1616 und 1618 wurde die Abfassung eines sich mehr den neueren Verhältnissen anpassenden Statutenbuches beschlossen. Uebrigens hatte der Orden allmählich praktisch seinen ursprünglichen Zweck mehr und mehr verloren: fast alle Hoch- und Deutschmeister wurden aus regierenden deutschen Häusern entnommen, ihre Dotation wurde durch eine Menge von Bisthümern und Abteien vermehrt, und der Orden war factisch zu einer Versorgungsanstalt des deutschen Adels und der deutschen Fürsten geworden. Die Ballei Utrecht trennte sich 1623, nachdem sie protestantisch geworden war, völlig vom Orden,

besteht aber noch jetzt für sich fort. Die Napoleonischen Kriege bereiteten dem Orden außer Oesterr. völlig den Untergang. Der Friede von Luneville 1801 säcularisierte den Orden in Deutschland und der Preisburger Frieden 26/XII 1805 brachte das Deutschmeisterthum als erbliches Fürstenthum an Oesterr., dessen Kaiser über die Besitzungen und Einkünfte zur Begründung einer Nebenlinie des kaiserl. Hauses solle verfügen dürfen. Das Decret von Regensburg 24/IV 1809 und der Wiener Friede von 1815 hoben den Orden in den deutschen Staaten ganz auf und Württemberg, Baiern und Preußen, und andere kleine Staaten theilten sich in die ehemaligen Ordensballeien. Nur in Oesterr. blieben die zwei früheren Balleien des preußischen Gebietes, nämlich die Ballei an der Etsch und die Ballei Oesterr., sowie die (1881 durch Verkauf an die kath. Kirchengemeinde in Frankfurt a. M. übergegangene) Commende Sachsenhausen in Frankfurt a. M. und die in M. und Oesterr. Schl. liegenden sogen. deutschmeisterschen Besitzungen, jedoch als unmittelbares k. k. österr. Lehen dem jedesmaligen Hoch- und Deutschmeister erhalten. („Hoch- und Deutschmeisterthum" war unter dem Deutschmeister Erzherzog Karl, dem Bruder Kaisers Ferdinand II., der noch jetzt bestehende officielle Titel geworden.)

III. Kaiser Franz I. verzichtete durch Decret 8/III 34 auf das ihm vom Preisburger Frieden zugestandene Verfügungsrecht bezüglich des Vermögens des Ordens und erklärte diesen unter Aufhebung der 17/II 1806 erlassenen beschränkenden Bestimmungen für die gesammte österr. Monarchie „als ein selbständiges geistlichmilitärisches Institut" unter dem Bande eines kaiserlichen unmittelbaren Lehens bei Fortbestand der in den Ordensregeln aufgelegten alten Pflichten. Infolgedessen wurden in einem zu Wien als der nunmehrigen Hoch- und Deutschmeisterresidenz 27/V 34 abgehaltenen Großcapitel, an dem nur noch 4 Ritter theilnehmen konnten, das noch bestehende „Ordens- oder Statutenbuch" entworfen. Nach demselben soll der Orden sich womöglich einen Prinzen des kaiserl. Hauses zum Oberhaupte wählen. Der nun zuerst zum Hoch- und Deutschmeister gewählte Erzherzog Max von Oesterr.-Este begründete im Großcapitel zu Wien 1855 von neuem das vor langer Zeit untergegangene Institut der Deutschordensschwestern zur Krankenpflege und Mädchenerziehung und begründete aus eigenen Mitteln mehrere Schwesterhäuser auf den Besitzungen des Meisterthumes und in T. Unter demselben Erzherzog wurden im Großcapitel 1857 Priesterconvente in Troppau und zu Lana in T. errichtet. Der 1863 erwählte derzeitige Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Wilhelm begründete das Institut der Marianer zur freiwilligen Pflege des militärischen Krankendienstes in Kriegszeiten. So gelangte der Orden zu neuer segensreicher Blüte. Auf gemeinsames Ansuchen des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Wilhelm und der Großcapitularen des deutschen Ritter-Ordens und unter besonderer Berücksichtigung der Empfehlung des betreffenden Gesuches durch Se. k. k. Apost. Maj. Franz Joseph I. als obersten Lehensherrn des nur mehr in Oesterr. und zwar durch die Gnade des kaiserlichen Hauses bestehenden Ordens, ferner in gerechter Würdigung des von den Bittstellern geltend gemachten Umstandes, dass die Professritter des D. O. dem Communitätsleben gänzlich entzogen sind und fast alle in der österr. Armee Kriegsdienste leisten, hat Papst Leo XIII. unter dem 16/III 86 aus apostol. Machtvollkommenheit angeordnet, dass die Professritter des D. O. von jenem Tage an nicht mehr feierliche Gelübde, sondern bloß einfache Gelübde abzulegen haben, unbeschadet jedoch sowohl des bisherigen Charakters des D. O. als eines wahren und wirklichen religiösen Ordens, wie auch der früheren Rechte, Privilegien und Pflichten, welche den feierlichen Professrittern stets zukamen und annoch zukommen. Dieses für die künftigen Ritter verliehene päpstliche Indult kann jedoch nicht auf die Priester des D. O. ausgedehnt werden. An ihren Rechtsverhältnissen ist durch die neue Bestimmung des h. Vaters nichts geändert worden. Aus dem Wortlaute des päpstlichen Breves ergibt sich auch, dass der D. O. an seiner exemten Stellung und seinen alten Rechten auf die ihm pleno iure incorporierten Pfarreien keinerlei Einbuße erfahren hat. Zu erwähnen ist noch, dass Leo XIII. unter dem 19/V 85 dem jungen Erzherzog Leopold ein indultum eligibilitatis gewährte, so dass ihm der Mangel des abgelegten Ordensgelübdes nicht entgegenstehen sollte, wobei der Papst ausdrücklich Rücksicht darauf nahm, dass die Hoch- u. Deutschmeisterwürde mit Rücksicht auf die Wohlfahrt und das Ansehen des Ordens einem kaiserlichen Prinzen reserviert sei. Endlich ist noch zu bemerken, dass letzte Willenserklärungen der Mitglieder des deutschen Ritterordens ohne bei Lebzeiten des Mitgliedes ertheilte Genehmigung des Hoch- und Deutschmeisters, die jedoch ohne besondere Gründe nicht verweigert werden soll, null und nichtig, — vor dem Eintritte in den Orden errichtete letzte Willenserklärungen aber nur giltig sind, wenn das Mitglied nachträglich die Genehmigung zu testieren erlangt hat (§ 12 des P. 28/VI 40, Nr. 451 J. G. S.), während die in Ordensconventen aufgenommenen D. O.-Priester überhaupt nicht testieren können (Ministerialverordnung 31/XII 66, R. 4 f. 1867).

Literatur.

Duellii, Historia O. Equitum Teuton., Vienn. 1727. de Wal, Histoire de l'Ordre Teuton., Paris et Rheims. 1784—88. Hennes, Codex diplomaticus Ordin. S. Mariae Teuton., Mogunt. 1845; Dudik in Wetzer und Weltes Kirchenlex., 2. Aufl. von Kaulen, Freiburg 1882, III., 159; wo mehr Literatur verzeichnet ist; Nilles in der Innsbrucker Zeitschr. f. kath. Theol., 1887, S. 18 ff., 398 ff. Vering, Archiv f. kath. Kirchenrecht LVIII. 190 ff., Ed. Gaston Graf von Pettenegg, Die Urkunden des D. O. Centralarchivs zu Wien, I. Bd. (1190—1809), Prag 1887.

Vering.

Dienstbezüge der Staatsdiener.

I. Begriff und Bestandtheile der Besoldung. A. Allg. Bestimmungen. B. Besondere Bestimmungen. C. Bestimmungen für Diener. — II. Anspruch auf die B. A. Begründung. B. Unterbrechung. C. Minderung. D. Geltendmachung. E. Beendigung. — III. Executionsführung auf die B. — IV. Gehaltsvorschüsse. — V. Belohnungen und Aushilfen.

(Das Wort Besoldung ist abgekürzt = B.)

I. Begriff und Bestandtheile der B. A. Allg. Bestimmungen. 1. Unter B. wird die ständige Jahresrente verstanden, mit welcher der Staat seinen Beamten und Dienern den standesgemäßen Lebensunterhalt während ihrer activen Dienstleistung gewährt. Die B. setzt sich aus zwei Bestandtheilen zusammen: Dem Gehalte und der Activitäts- oder Functionszulage. Der Gehalt ist nach den die Activitätsbezüge der Staatsbeamten im allgemeinen regelnden Bestimmungen des G. 15/IV 73 R. 47 der feste Bestandtheil der B., welcher dem Beamten seinem Range gemäß ohne Rücksicht auf den Dienstort zukommt, von demselben nach vollstreckter Dienstzeit auch als Ruhegenuss weiterbezogen wird und im Falle der Versetzung in den Ruhestand vor vollstreckter Dienstzeit für sich allein die Grundlage für die Bemessung des Ruhegenusses bildet (s. Art. Pensionen). Die Activitäts- und Functionszulagen sind dagegen variable Zuschüsse zu dem Gehalte, welche bestimmt sind, den größeren Aufwand zu decken, welcher dem Beamten während seiner activen Dienstleistung aus der Nothwendigkeit des ständigen Aufenthaltes im Amtsorte oder aus den besonderen mit der Ausübung des Amtes verbundenen Repräsentationspflichten erwächst. Die Activitäts- und Functionszulagen kommen diesem ihrem speciellen Zwecke entsprechend bei der Bemessung der Ruhebezüge des Beamten überhaupt nicht in Betracht und richten sich hinsichtlich ihres Ausmaßes nicht nur nach dem Range und der hiedurch begründeten dienstlichen und socialen Stellung, sondern auch nach dem Dienstorte des Beamten.

2. Der Gehalt ist in den vier obersten Rangsclassen der activen Staatsbeamten (I—IV) mit je einer fixen Ziffer (12000, 10000, 8000 u. 7000 Gulden jährlich), in den sieben unteren Rangsclassen (V—XI) mit je drei Gehaltsstufen festgesetzt. Es beträgt der Gehalt in der XI. Rangsclasse niedrigster (3.) Gehaltsstufe 600 fl. und steigt stufenweise bis zu dem für die V. Rangsclasse 1. Gehaltsstufe festgesetzten Betrage von 6000 fl. jährlich. Die Versetzung aus einer niedrigeren in eine höhere Rangsclasse erfolgt im Wege der Ernennung, die Vorrückung in die nächst höhere Gehaltsstufe derselben Rangsclasse nach Verlauf von je 5 in dieser Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren über den von dem Beamten hierüber zu erbringenden Nachweis (Quinquennalvorrückung).

Die Beamten der 4 obersten Rangsclassen beziehen Functionszulagen, welche für jeden der in diese Rangsclassen eingereihten Dienstposten unter Berücksichtigung des Dienstortes, der dienstlichen und socialen Stellung der betreffenden Beamten mit je einer fixen Ziffer normiert sind. Die Beamten der sieben unteren Rangsclassen beziehen nebst dem Gehalte Activitätszulagen, welche für jede der Rangsclassen V—XI wieder in 4 Classen mit abgestuften Beträgen festgesetzt sind. Sämmtliche Dienstorte sind nach ihrer Bevölkerungszahl oder ihren besonderen Lebens- und Theuerungsverhältnissen in die 4 Classen der Activitätszulagen eingetheilt. Darnach bestimmt es sich, in welchem Betrage ein Beamter einer bestimmten Rangsclasse in einem bestimmten Dienstorte nach dem dem obcit. G. beigegebenen Schema die Activitätszulage genießt. Die Activitäts-, bezw. Functionszulagen sind in theilweiser Beziehung ihres Zweckes an die Stelle der früher systemisiert gewesenen Quartiergelder und Localzulagen getreten, welch letztere daher mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des obcit. G. entfallen sind (§ 11). Jenen Beamten, welche nach besonderen Vorschriften den Anspruch auf eine Naturalwohnung und in Ermangelung derselben auf ein Quartieräquivalent haben, ist unter Belassung dieses Emolumentes die Activitäts- oder Functionszulage nur mit der Hälfte des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen. Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf jene Fälle, in welchen das Naturalquartier nicht obligatorische Amtswohnung ist; solche Beamte, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung beziehen müssen, genießen daneben die Activitäts- oder Functionszulage im vollen Betrage (§ 12). Dasselbe gilt nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 12 cit. G. auch für Minister und Landeschefs, welchen in der Regel eine Amtswohnung zur Verfügung steht. Wenn einem Beamten ein nicht als obligatorische Amtswohnung eingeräumtes Naturalquartier gewährt wird, so gebürt ihm die Activitätszulage auch dann nur mit dem halben Betrage, wenn für die Benützung dieses Naturalquartiers (in Aerarial- oder anderen öffentlichen Gebäuden) gewisse geringfügige Nebenleistungen zu entrichten sind, welche vermöge dieser Geringfügigkeit nicht als Aequivalent einer Naturalwohnung angesehen werden können. R. G. 20/VII 76, Z. 134, Hye III, 537. Die Thatfrage, ob eine Wohnung als Amtswohnung des Dienstes wegen bezogen werden muss, ist von Amtswegen zu erheben. V. G. 8/V, Z. 802, Budwinski 79, S. 167. Im Bereiche eines jeden Verwaltungszweiges sind nach Art. IV, V. des Gesammtministeriums 14/V 73 R. 74 jene Beamten ausdrücklich zu bezeichnen, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung zu beziehen verpflichtet sind und denen daher dessenungeachtet die Activitätszulage im vollen Betrage gebürt. Vgl. auch R. G. 24/IV 82, Z. 46, Hye VI, 71.

3. Beamten, welche nur den Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie haben oder auf einen systemisierten höheren Dienstposten nur provisorisch ernannt sind, gebüren die dem Range dieser höheren Dienstesstelle entsprechenden Bezüge erst dann, wenn ihnen dieser höhere Dienstposten definitiv verliehen wird, § 7 obcit. G. (siehe II. A. 2 und Art. Staatsdienst).

Die Eleven, Aspiranten, Praktikanten und Auscultanten sind in keine Rangsclasse eingetheilt; denselben ist jedoch in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt. Jenen Eleven, Aspiranten und Praktikanten, welche eine höhere wissenschaftliche Vorbildung nachzuweisen haben, werden Adjuten jährlicher 500 oder 600, den übrigen im Betrage von 200 bis 400 fl. jährlich bewilligt. Für die Auscultanten sind Jahresbezüge von 500 und 600 fl. eingesetzt. §§ 13 und 14 obcit. G.

B. Besondere Bestimmungen. 1. Das G. 15/IV 73 R. 47 findet, was die Gehalte betrifft, keine Anwendung auf das gesammte Lehrpersonale an den vom Staate unterhaltenen Lehranstalten (Universitäten, technischen Hochschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten), § 15 cit. G. Diese Lehrpersonen sind allerdings in das allg. Rangsclassenschema dieses G. eingetheilt, genießen aber besondere Gehalte, welche durch Specialgesetze mit anderen, in der Regel geringeren Beträgen festgesetzt sind, als sich dieselben nach den allg. Bestimmungen des cit. G., bezw. dem demselben beigefügten Gehaltsschema, für die betreffenden Rangsclassen dieser Lehrpersonen ergeben würden. Diese Gehalte steigern sich durch den Hinzutritt von für die verschiedenen Kategorien des Lehrpersonales besonders normierten Quinquennalzulagen, welche nach Vollstreckung von je 5 in der betreffenden Diensteskategorie zugebrachten Jahren, in der Regel bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung, gewährt werden.

Hinsichtlich der Activitätszulagen werden die Lehrpersonen ihren Rangsclassen gemäß nach dem allg. Bestimmungen des G. 15/IV 73 R. 47 behandelt.

Die außerordentlichen Professoren an den Universitäten und technischen Hochschulen beziehen keine systemmäßig festgesetzten Gehalte: diese werden vielmehr von Fall zu Fall mit der Ernennung bestimmt. Dagegen genießen sie, wenn mit Gehalt angestellt, die Activitätszulage nach ihrer (VII.) Rangsclasse in Gemäßheit der allg. Bestimmungen

Die besonderen Gehaltsbestimmungen wurden erlassen: für die weltlichen Facultäten der Universitäten mit G. 9/IV 70 R. 45, für die theolog. Facultäten mit G. 19/III 72 R. 30, für die technischen Hochschulen und die nautischen Schulen mit G. 17/III 72 R. 27, für die Staatsmittelschulen mit G. 9/IV 70 R. 46, für die Lehrerbildungsanstalten und die mit denselben verbundenen Uebungsschulen mit G. 19/III 72 R. 28 und 29. Die Regelung der Activitätszulagen des gesammten Staatslehrpersonales nach den allg. Bestimmungen wurde eingeführt mit G. 15/IV 73 R. 48, welches die früheren Localzulagen und Quartiergelder des Staatslehrpersonales mit Rücksicht auf die Gewährung der Activitätszulagen beseitigt und auch das G. 9/IV 70 R. 46 über die Lehrergehalte an Mittelschulen in einigen Punkten abgeändert hat.

Mit dem G. 30/IV 89 R. 67 wurden die Bezüge der staatlichen Bibliotheksbeamten und mit G. 1/V 89 R. 68 jene der Professoren an den röm.-kath. und griech.-kath. theolog. Diöcesanlehranstalten und den theolog. Centrallehranstalten in Görz und Zara nach analogen Grundsätzen wie jene des übrigen Lehrpersonales geregelt.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen über die B. finden selbstverständlich keine Anwendung auf jene Beamte, deren Bezüge auf einem jeweiligen, nur ausnahmsweise vorkommenden, vertragsmäßigen Uebereinkommen beruhen. § 15 G. 15/IV 73 R. 47.

C. Bestimmungen für Diener. 1. Die in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdiener beziehen nach den verschiedenen für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Specialbestimmungen Gehalte oder Jahreslöhne und außerdem nach dem G. 15/IV 73, R. 49 25% ihres Gehaltes oder Jahreslohnes — in Wien und Triest diese 25% nebst einem der Höhe ihrer früheren Quartiergelder gleichkommenden Betrage — als Activitätszulage.

2. Besondere Bestimmungen wurden mit G. 26/V 89 R. 86 über die B. der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdiener der Post- und Telegraphenanstalt erlassen. Dieselbe besteht aus einem in drei Gehaltsclassen, und zwar in der I. und II. mit je zwei Gehaltsstufen, in der III. mit einem fixen Betrage festgesetzten Gehalte und einer Activitätszulage, welche nach den für die Staatsbeamten mit G. 15/IV 73 R. 47 normierten Classen für den betreffenden Dienstort bemessen wird und in diesen Classen mit 50, 30, 25 und 20% des Gehaltes des betreffenden Dieners festgesetzt ist. Die Versetzung aus der niedrigeren in die höhere Gehaltsclasse erfolgt im Wege der Ernennung, jene in die höheren Gehaltsstufen in gradueller Vorrückung. Die graduelle Vorrückung, welche früher, d. i. vor dem G. 15/IV 73 R. 47 auch für einzelne Kategorien der Beamten bestand, unterscheidet sich von der für letztere dermalen allg. geltenden Quinquennalvorrückung dadurch, dass die in einem bestimmten Dienstzweige und Verwaltungsgebiete angestellten Diener, welche einen gemeinsamen sogen. Concretalstatus bilden, nicht nach Vollstreckung von je 5 Dienstjahren, sondern nach Maßgabe der durch die vorgekommenen Erledigungen, bezw. die Beförderungen ihrer Vordermänner und nach der Anzahl der systemisierten Stellen der betreffenden Gehaltsclasse und Gehaltsstufe in Gemäßheit ihres Dienstalters in die höheren Gehaltsstufen ihrer Gehaltsclasse vorrücken. Die graduelle Vorrückung, welche übrigens sowie sie für die Diener der Post- u. Telegraphenanstalt mit dem obigen G. neuestens normiert wurde, nach den bezüglichen Vorschriften auch für die Diener der anderen Verwaltungszweige gilt, setzt voraus, dass der betreffende Diener diesen Anspruch nicht durch ein nicht entsprechendes dienstliches oder außerdienstliches Verhalten verwirkt hat; es kann nämlich nach § 5 kais. V. 10/III 60 R. 64 durch ein Disciplinar-

erkenntnis, aber auch allerdings nur durch ein solches und nicht im gewöhnlichen administrativen Wege, der Anspruch auf graduelle Vorrückung für einen bestimmten Fall oder auf unbestimmte Dauer bis zur Aufhebung der verhängten Beschränkung entzogen werden, s. II. B. e. Ueber die B. der Militärpersonen s. die bezüglichen Specialartikel.

II. **Anspruch auf die B.** A. Begründung. 1. Der Anspruch auf die B. wird durch die Ernennung zu einem besoldeten Staatsamte erworben. R. G. 15 X 83, Z. 138, Hye 282. Der Bezug der B. beginnt mit dem ersten Tage des der Ernennung nächstfolgenden Monates und es werden die sämmtlichen Bezüge monatlich vorhinein erfolgt. Als Tag der Ernennung hat in den Fällen, in denen die Ernennung dem Kaiser vorbehalten ist, der Tag der A. E., in den übrigen Fällen der Tag, an welchem die Ernennung von der competenten Behörde ausgesprochen wurde, zu gelten. B. 15/V 73 R. 75. Unter dem Tage, an welchem die Ernennung „von der competenten Behörde ausgesprochen wurde", kann nur der Tag verstanden werden, welcher in dem Anstellungs-, bezw. Ernennungsdecrete als Ernennungstag ausdrücklich bezeichnet oder von welchem in Ermangelung einer anderweitigen Bezeichnung das Anstellungs- bezw. Ernennungsdecret datiert ist. R. G. 23/I 78, Hye IV, 719. Der Tag der Eidesablegung oder des wirklichen Dienstantrittes, welcher früher nach Hfkzd. 21/VII 1808, P. G. S. 31, Nr. 14 für den Beginn des B.-Bezuges bestimmend war, ist dermalen nicht mehr entscheidend. Von dem oben bezeichneten Termine ab, von welchem dem Ernannten die B. gebürt, hat der Etat jenes Dienstzweiges, für welchen die Ernennung erfolgt, die neuen Bezüge, u. zw. auch dann zu tragen, wenn der Ernannte den neuen Posten noch nicht angetreten hat. B. 15/V 73 R. 75, § 1 al. 3. Diese Bestimmung ist von Wichtigkeit für den Fall des Uebertrittes eines Beamten von einem Dienstzweige zu einem anderen.

2. Bei Vorrückungen der Beamten in den höheren Gehalt derselben Rangsclasse hat der Bezug des höheren Gehaltes von dem ersten Tage des Monates, welcher auf das in der Rangsclasse vollstreckte Quinquennium zunächst folgt, anzufangen. B. 15 V 73 R. 75, § 2. Ueber die Gradualvorrückung der Diener s. oben. Der Genuss des höheren Gehaltsbezuges beginnt in letzterem Falle mit dem ersten des auf jenen Tag folgenden Monates, mit welchem die Versetzung in die höhere Gehaltsstufe seitens der competenten Behörde zuerkannt wurde.

Die von einem Beamten in einer höheren Rangsclasse in provisorischer Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit ist bei der Bemessung des Quinquenniums nach erfolgter definitiver Ernennung in dieser höheren Rangsclasse in Anrechnung zu bringen. § 2 der Uebergangsbestimmungen zu G. 15/IV 73 R. 47. Hiebei muss aber vorausgesetzt werden, dass die definitive Ernennung unmittelbar aus dem Provisorium erfolgt ist.

Einem Beamten, welcher durch die Verleihung des Titels und Charakters einer höheren Diensteskategorie ausgezeichnet wurde, ist die in dieser Weise vollstreckte Dienstzeit im Falle der wirklichen Ernennung zu dem betreffenden Posten mit dem Gehalte der höheren Rangsclasse dieses Postens behufs Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe innerhalb dieser Rangsclasse in Anrechnung zu bringen. § 2 cit. Uebergangsbestimmung. Darin muss ein wesentliches Moment der Unterscheidung der Zuerkennung von Titel und Charakter gegenüber der bloßen Titelverleihung erblickt werden, mit welch letzterer die eben bezeichnete Rechtsfolge nicht verbunden ist (s. übrigens I. A. 3 und den Art. Staatsdienst).

B. Unterbrechung. 1. Die B. ist ihrer principiellen Begründung gemäß die ständige Sustentation des Beamten und nicht das Entgelt für bestimmte Leistungen und Arbeiten, welche dieser verrichtet. Der Anspruch auf die B. ist daher an sich ihrem allg. juristischen Begriffe nach nicht nothwendig bedingt durch die factische Dienstleistung des Beamten. Dies richtet sich vielmehr nach den Dienstesvorschriften, welche der Staat diesbezüglich erläßt.

Eine Unterbrechung der B. tritt zunächst nicht ein im Falle eines nicht ausdrücklich gegen Carenz der Gebüren ertheilten Urlaubes u. bei Einrückung zu Waffenübungen. § 5 G. 22 VI 78, R. 59 (s. über Urlaube Art. Staatsdienst; über Bezüge bei activer Militärdienstleistung nach G. 22/VI 78 R. 59 Art. Heerwesen).

Eine Unterbrechung der B. findet ferner nicht statt, wenn der Beamte im Falle vorübergehender Krankheit an der Ausübung seines Dienstes verhindert ist. Wenn die Erkrankung des Beamten längere Zeit (mehr als 1 Jahr) andauert, jedoch die Wiederherstellung des Beamten und dessen Dienstfähigkeit wieder erhoffen läßt, so tritt für die Dauer der Dienstunfähigkeit die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand mit den hiefür normierten zeitlichen Ruhestandsgebüren ein (s. hierüber den Art. Pensionen, dort auch die einschlägigen Vorschriften).

2. Der Anspruch des Beamten erleidet eine Unterbrechung:

a) im Falle eines ausdrücklich gegen Carenz der Gebüren ertheilten Urlaubes;

b) im Falle der Ueberschreitung eines mit oder ohne Carenz der Gebüren ertheilten Urlaubes;

c) bei jeder sonstigen ungerechtfertigten Absentierung vom Amte, d. i. wenn der Beamte einen Urlaub von seiner vorgesetzten Behörde nicht erhalten hat oder wenn er nicht alsogleich eine eingetretene Erkrankung zur Anzeige bringt, bezw. durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses nachweiset.

In den Fällen b und c wird dem Beamten für jeden Tag der ungerechtfertigten Abwesenheit vom Amte der entfallende Theilbetrag der Besoldung in Abzug gebracht (Hfkzd. 24 IX 1809, P. G. S. XXXII, 115; § 15 der A. Bestimmungen 14 IX 52; B. 19 I, 53 R. pag. 65 und die bei den Amtspflichten der Beamten zu behandelnden Special-

vorschriften über Urlaube und Erkrankungsanzeigen). Im Falle der Beurlaubung gegen Carenz der Gebüren wird hierüber jeweils bei Ertheilung des Urlaubes die Bestimmung getroffen;

d) im Falle der zeitweiligen Enthebung vom Amte (Suspension). Wenn ein Beamte oder Diener in Concurs verfällt, wenn er einer strafgerichtlichen oder einer solchen Disciplinaruntersuchung, welche die Dienstesentlassung zur Folge haben könnte, unterzogen wird, oder wenn die Sicherheit und das Ansehen des Amtes es erfordert, so kann die Suspension des Beamten als präventive Maßregel eintreten, womit auch stets die Suspension vom Gehalte nebst Activitätszulage verbunden ist. § 9 kais. V. 10/III 60 R. 64. Mit dem Eintritte der Suspension ist die B. mit Ende des Monates, in welchem die Suspension wirksam wird, einzustellen. V. 16/II 63 R. 32. Dem Suspendierten kann wegen Unvermögens zur Bestreitung des Unterhaltes für sich und seine Familie eine mit einem entsprechenden Theilbetrage des Gehaltes zu bemessende Alimentation angewiesen werden. Hfkzd. 17/V 28, P. G. S. LVI, Nr. 50. Der volle Nachtrag der während der Suspension eingestellten B. gebürt dem Beamten abzüglich der etwa genossenen Alimentation nur im Falle, wenn er nach durchgeführter Untersuchung vollends schuldlos befunden wurde. V. 16/II 63 cit. und R. G. 24/X 78, Z. 214, Hye VI, 784, Nr. 170. Ueber die Verhängung der Suspension s. Art. Staatsdienst, Disciplinarrecht.

e) Ueber die als Disciplinarstrafe zuläßige Entziehung des Anspruches auf graduelle Vorrückung der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdiener s. oben I. C. 2. Die Entziehung des Anspruches der Beamten auf die für diese nunmehr allg. eingeführte Quinquennalvorrückung ist im Zusammenhalte der Bestimmungen des G. 15/IV 73, R. 47 und der kais. V. 10/III 60, R. 64 über die Disciplinarbehandlung unzuläßig.

C. Minderung. Eine Verminderung der B. kann eintreten:

a) bei der Versetzung an einen anderen Dienstort in derselben Rangsclasse jedoch mit geringerer Activitätszulage, wenn der neue Dienstort in eine niedrigere Classe der Activitätszulagen eingereiht ist. Dieselbe kann entweder über eigenes Ansuchen des Beamten oder — mit Ausnahme der richterlichen Beamten — auch von amtswegen erfolgen. In dem Ausmaße des Gehaltes tritt im Falle einer solchen Versetzung den seine Bemessung regelnden Bestimmungen gemäß eine Aenderung nicht ein;

b) bei strafweiser Versetzung auf einen anderen Dienstposten mit geringerer B. u. zw. entweder mit oder ohne Aenderung des Dienstortes. § 6, kais. V. 10/III 60, R. 64. Die strafweise Versetzung unter Herabminderung der B. ist nicht mit der durch A. E. 13/VI 59, R. 171 aufgehobenen Degradierung zu verwechseln. Wenn auch nach § 2, G. 15/IV 73, R. 47 der Rang des Beamten das Ausmaß seiner Bezüge im Allg. bestimmt, so wird hiedurch keineswegs die Specialbestimmung des Disciplinargesetzes 10/III 60, R. 64 berührt. Der Beamte kann vielmehr strafweise nicht nur innerhalb derselben Rangsclasse auf einen anderen Dienstort mit geringerer Activitätszulage, sondern auch auf einen anderen Dienstposten niedrigerer Rangsclasse mit oder ohne Wechsel des Dienstortes versetzt werden. Im ersteren Falle hat die Rechtswirkung der strafweisen Versetzung in Ansehung der B. keinen anderen Effect als die Versetzung, welche über eigenes Ansuchen oder von amtswegen ohne Disciplinarerkenntnis erfolgt. Im letzteren Falle hat die erfolgte Aufhebung der Degradierung die Bedeutung, dass dem Beamten im Falle einer derartigen Versetzung mit Ausnahme des Verlustes des Anspruches auf die B. der höheren Rangsclasse alle übrigen mit seinem früheren Dienstrange verbundenen Prärogativen, z. B. das Recht die diesem Dienstrange entsprechende Uniform zu tragen auch weiterhin verbleiben. Das Disciplinargesetz will in diesem Sinne als Strafmaßregel nur die Minderung der B. normieren. Vgl. R. G. 23/I 78, Z. 12, Hye 147 (s. Art. Staatsdienst, Disciplinarrecht). Ueber die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und Disponibilität der Beamten s. Art. Pensionen, Staatsdienst.

D. Geltendmachung. Die österr. Gesetzgebung hat die Entscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten im Hinblicke auf den ihre rechtliche Eigenschaft beeinflussenden Zusammenhang mit den öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Staatsdienstverhältnisses von der Competenz der gewöhnlichen Gerichte ausdrücklich ausgenommen; Hfkzd. 16/IX 34, P. G. S. LXII,228; Just.-Hfd. 24/IX 41, Nr. 555 J. G. S.; Hfkzd. 17/II 43, Z. 4526 und 22/VI 43, Z. 19.357 n.-ö. Pr. G. S. Pag. 29, bezw. P. G. S. LXX, 7; R. G. 27/IV 76, Z. 74, Hye 108 und III, 32.

Es verblieb sohin zunächst für die Geltendmachung der B.-Ansprüche nur die Verwaltungsbeschwerde. Nach Art. III a des St. G. 21/XII 67 R. 143 über die Einsetzung des R. G. steht diesem die E. zu über Ansprüche, welche von einzelnen Personen an die Gesammtheit der Königreiche und Länder gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind. Nach dieser ebenso unterscheidungslosen als klaren Fassung ist die Competenz des R. G. zur E. über B.-Ansprüche in allen ihren Beziehungen begründet. Hye 108, 115, 131, 132, 143, 167, 170, 175, 282. Es kann der Zweifel aufkommen, ob die E. über B.-Ansprüche nicht auch unter die Competenz des V. G. subsumiert werden könnte, welchem nach Art. 15, al. 2, St. G. 21/XII 67 R. 144 die E. zusteht, wenn jemand behauptet, durch eine E. oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein. § 2 G. 22/X 75 R. 30 76. Thatsächlich hat der V. G. in 5 Fällen über B.-Ansprüche entschieden, in welchen die Beschwerde dortselbst eingebracht wurde. Budwinski 3, 21, 94, 154, 170. Dagegen hat das R. G. in weit zahlreicheren Fällen seine Competenz begründet erkannt, indem die E. über Ansprüche

„an" den Staat, wo also der Einzelne dem Staate als Forderungsberechtigter in Ansehung eines vermögensrechtlichen Vortheiles gegenübersteht, der Absicht des Art. III a St. G. 21/XII 67 R. 143 gemäß als der reichsgerichtl. Judicatur vorbehalten angesehen werden müssen. Dagegen muss das Wort „Ansprüche" ohne allen Beisatz im Art. 15, al. 2, St. G. 21/XII 67 R. 144 über den V. G. im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte dieser Gesetzesstelle (Verletzung durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde) als „Ansprüche des Klägers auf Befreiung von einer Verpflichtung oder Leistung, die vom Staate dem Beschwerdeführer auferlegt worden ist", aufgefasst werden. Hye 108.

Wenn die Bezüge eines Beamten ausnahmsweise auf einem zwischen der Staatsverwaltung und dem Berufenen abgeschlossenen Uebereinkommen beruhen, so begründet dieses einen Privatrechtstitel und würde im Falle eines Rechtsstreites vor den Civilrichter gehören. Hye 108.

E. Beendigung. Der Anspruch auf die B. erlischt:

a) Im Falle des Todes des Beamten u. zw. hört der Bezug mit dem Ende desjenigen Monates auf, in welchem der Beamte verstorben ist. V. 15/IV 73 R. 75, § 3. Für den Anfall der am 1. des Monates fälligen B.-Rate genügt es, dass der Beamte diesen Tag überhaupt nur erlebt hat. Ueber Witwen- und Waisenbezüge s. Art. Pensionen.

b) Im Falle des freiwilligen Austrittes aus dem Staatsdienste unter Verzichtleistung auf Titel, Rang, Activitätsbezüge und Ruhegenuss. Der Bezug hört auf mit Ende des Monates, in welchem der Dienstaustritt erfolgt. V. 15/V 73 R. 75 § 3.

c) Im Falle der Dienstesentlassung im Disciplinarwege. Aufhören des Bezuges analog wie lit. b (s. Art. Staatsdienst, Disciplinarrecht).

Ueber die Versetzung in den Ruhestand s. Art. Pensionen.

Die Bestimmungen A—E für Beamte finden nach den bezüglichen Vorschriften analoge Anwendung auch auf die Diener.

III. **Executionsführung auf die B.** Die B., u. zw. Gehalt, Functions- und Activitätszulage, eines im Dienste des Staates (wie auch des Hofes, eines öffentlichen Fondes, übrigens auch eines Landes, Bezirkes, einer Gemeinde) stehenden Beamten unterliegt der Execution nur bis zu einem Drittel und auch insoferne nur mit der Beschränkung, dass dem Executen von der Gesammtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 800 fl. frei bleiben muss. G. 21/IV 82 R. 123, § 1. Die Execution auf Leistung des aus dem G. gebürenden Unterhaltes genießt eine Begünstigung und unterliegt nur der Beschränkung, dass dem Executen ein Jahresbezug von 300 fl. frei bleiben muss. § 1 al. 2 cit. G. Die B. kann, soweit sie nach diesen Bestimmungen der Execution entzogen ist, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. § 6. Die Anwendung dieser die Beschränkung der Execution begründenden Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Executionsführer und dem Executen getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede den obigen Grundsätzen widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung der B. oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung. § 7 cit. G.

Durch die obigen Bestimmungen, welche sich auf die gerichtliche Hereinbringung von Forderungen aus Privatschuldverhältnissen oder des Staates gegen den Beamten auch aus einem öffentlich-rechtlichen Titel beziehen, wird die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Einbringung von Forderungen auf administrativem Wege (z. B. Ersätze aus dem dienstlichen Verhältnisse des Beamten) nicht berührt. § 9 cit. G. Die auf diesem Wege einzubringenden Beträge sind von dem der Execution unterliegenden Theile der Bezüge abzuziehen; was sodann noch übrig bleibt, unterliegt der gerichtlichen Execution nach den Vorschriften des obigen G.

Wo es sich um den Ersatz von Unterhaltskosten nach § 1, al. 2, cit. G. handelt, übergeht nach § 1042 a. b. G. B. der Anspruch des Verpflegten auf denjenigen, der an Stelle des Verpflichteten den Aufwand gemacht hat und in die Rechte des ursprünglichen Gläubigers tritt. Der Unterhaltsanspruch des Kindes hat daher diese Eigenschaft in Ansehung der Begünstigung der Executionsführung in die B. dadurch nicht verloren, dass der Unterhalt an Stelle des hiezu verpflichteten Vaters von der Mutter des Kindes bestritten worden ist. O. G. H. 15/IX 86, Z. 10783, Unger 11167.

Auch Alimentationen, welche den Beamten während der Dauer der Einstellung der B. (in Suspensionsfällen) gewährt werden, unterliegen der Execution nur mit der obigen Beschränkung des § 1 cit. G. (O. G. H. 18/XII 89, Nr. 14540, Unger 13059; vgl. auch Hfd. 11/XI 39, J. G. S. 397.)

IV. **Gehaltsvorschüsse.** Jenen Beamten und Dienern, welche unverschuldet, insbesonders ohne muthwillige Verschwendung in Nothstand gerathen und vermöge ihres dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens der Begünstigung würdig sind, können unverzinsliche Gehaltsvorschüsse ertheilt werden. P. 25/X 1798, P. G. S. XIII, Nr. 29; Hfkzd. 7/XI 16, Z. 47261, P. G. S. XLIV, 397; Hfkzd. 14/IV 19, P. G. S., XLVII, 92 (für Diener). Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung eines Gehaltsvorschusses kommt dem Beamten oder Diener nicht zu; die zur Ertheilung des Vorschusses competente Behörde hat hierüber vielmehr in jedem Falle mit freiem Ermessen nach Maßgabe der die Berücksichtigungswürdigkeit begründenden Verhältnisse und Umstände zu entscheiden. Dem Beamten oder Diener, welcher um die Gewährung eines Vorschusses ansucht, obliegt es, den glaubwürdigen Nachweis zu erbringen, dass er infolge von vorgekommenen Krankheiten oder sonstigen besonderen Ereignissen unverschuldet in materielle Bedrängnis gerathen ist. Hfd. 8/V 12,

Hfkzd. 22/V 12, P. G. S. XXXVIII, Nr. 64; Hfd. 5/VI 12, J. G. S. 995; Hfkd. 7/XI 16, P. G. S. XLIV, Nr. 165. Gehaltsvorschüsse können übrigens Beamten und Dienern auch aus Anlass der Versetzung auf weitere Strecken, wenn aber mit der Versetzung auch eine Beförderung verbunden ist, nur dann ertheilt werden, wenn die dadurch bedingte Gehaltserhöhung den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt. Hfkd. 3/IV 17 und F. M. Erl. 31/X 57, Z. 43.422, V. Bl. 50. Die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Vorschriften bestimmen, welche Behörden und bis zu welchem Betrage sie berechtiget sind, Gehaltsvorschüsse an Beamte und Diener zu ertheilen. In der Regel soll der Vorschuss das Maximum des dreimonatlichen Gehaltsbetrages nicht übersteigen. P. 25/X 1798, P. G. S. XIII, Nr. 29; Hfkzd. 10/I 19, P. G. S XLVII, 4. Activitätszulagen werden bei der Berechnung der Vorschüsse nicht in Anrechnung gebracht; diese sind also durchaus nur Gehalts- oder Lohnvorschüsse, das letztere bei Dienern, welche an Stelle der Gehalte noch Jahreslöhne beziehen. (Vgl. Hfkd. 8/VIII 40, Z. 9866—766.) Die Hereinbringung des als Vorschuss vorausbezahlten Betrages erfolgt durch ratenweise Gehaltsabzüge. Bei jeder Bewilligung eines Gehalts- oder Lohnvorschusses werden die Fristen ausdrücklich bezeichnet, in welchen der Vorschussbetrag durch monatliche Abzüge vom Gehalte oder Lohne hereingebracht werden soll.

In der Regel können höchstens zwanzig Monatsfristen mit gleichen Beträgen bestimmt werden. Einem Beamten oder Diener, welcher einen erhaltenen Vorschuss noch nicht zur Gänze zurückgezahlt hat, kann ein neuerlicher nicht bewilliget werden. P. 25/X 1798 P. G. S. XIII, Nr. 29.

Wenn ein Beamte oder Diener stirbt, so bilden die von einem demselben ertheilten Gehalts- oder Lohnvorschuss etwa noch aushaftenden Raten eine privatrechtliche Forderung des Staates und sind eventuell im gewöhnlichen Rechtswege aus der Verlassenschaft hereinzubringen. Aus einer Dienstcaution kann sich jedoch der Staat hiefür nicht unmittelbar bezahlt machen. Hfkd. 21/V 24, J. G. S., Nr. 2008, P. G. S. LII, 66, s. Art. Staatsdienst, Kautionen.

V. **Belohnungen und Aushilfen.** 1. Der Anspruch auf die systemmäßige B. ist von dem größeren oder geringeren Maße der wirklichen Arbeitsleistung des Beamten oder Dieners unabhängig. Es macht keinen Unterschied, ob ein Beamter oder Diener vermöge seiner dienstlichen Zutheilung oder innerhalb derselben vermöge größeren oder geringeren Fleißes mehr oder weniger leistet, als ein anderer. Nachlässigkeit im Dienste kann durch Ordnungsstrafen geahndet werden, eventuell die Disciplinarbehandlung des Beamten oder Dieners nach sich ziehen (s. Art. Staatsdienst). Eine ausgezeichnete Versehung des Dienstes kann den Anlass zu einer besonderen Belohnung des betreffenden Beamten oder Dieners geben. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht ebensowenig wie auf die Gewährung eines Gehaltsvorschusses. Die zur Zuerkennung von Belohnungen an Beamte und Diener nach den für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Vorschriften bis zu bestimmten Beträgen berechtigten Behörden haben vielmehr jeweils nach eigenem Ermessen vorzugehen. Als allg. Richtschnur dient, dass eine Leistung nur dann besonders belohnungswürdig ist, wenn sie nicht im Rahmen der gewöhnlichen Amtspflicht liegt und dem Staate einen außerordentlichen, von der Wirksamkeit des Beamten oder Dieners abhängigen Nutzen verschafft hat oder wenn sie durch längere Zeit fortgesetzt mit außerordentlicher Anstrengung verbunden war. Der Betrag der Belohnung ist sohin von der Größe des Nutzens oder der bewirkten Ersparung für den Staat, von der Dauer der außerordentlichen Verwendung und von den übrigen je in Betracht kommenden Verhältnissen abhängig. Hfkd. 6/V 36, P. G. S, LXIV, Nr. 79. Belohnungen können selbstverständlich auch unbesoldeten Beamten oder solchen überhaupt nicht im Staatsdienste befindlichen Personen ertheilt werden, welche sich etwa durch Leistung besonderer Dienste um das Staatsinteresse verdient machen.

2. Beamten und Dienern, welche durch langwierige Krankheit oder andere unverschuldete Unglücksfälle in augenblickliche Nothlage gerathen sind, können nach den für die verschiedenen Verwaltungszweige bestehenden Vorschriften Geldaushilfen in einmaligen je nach Lage der Umstände im Rahmen der den hiezu berechtigten Behörden eingeräumten Befugnis festzusetzenden Beträgen gewährt werden, welche seitens des betreffenden Beamten oder Dieners nicht zurückzuzahlen sind. Hiebei soll aber stets in genauer Erwägung der glaubwürdig nachzuweisenden Nothwendigkeit vorgegangen und in jedem Falle berücksichtiget werden, ob der Nothlage des Beamten nicht auch durch einen Gehaltsvorschuss abgeholfen werden könnte. (Hfkd. 6/V 36, P. G. S. LXIV, Nr. 79.)

v. Pachner.

Dienstbotenwesen.

I. Begriff des Dienstboten. — II. Dienstbotenstreitigkeiten. — III. Dienstbotenordnung.

I. **Begriff des Dienstboten.** Das Verhältnis zwischen den Dienstgebern und Dienstnehmern (Dienstboten) wird durch die in den einzelnen Kronländern und in den einzelnen Landeshauptstädten und deren Polizeirayons bestehenden Dienstbotenordnungen geregelt.

Wie es im § 4 des A. P. 1/V 10 heißt, begreift die Benennung Dienstbote, Dienstvolk, Dienstgesinde diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne oder mit noch anderen Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung u. dgl. auf längere Zeit, bei Privaten zu Dienst verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzleipersonales, der Wirtschafts- und Cassabeamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu

deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbildung erfordert wird.

Darunter sind — so normiert dieser § weiters — ferner nicht begriffen, Handlungsdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken, noch Handwerksgesellen, welche sich nach den besonderen Satzungen und Vorschriften der Innungen und Zünfte zu richten haben.

Auf die in diesem Absatze erwähnte Kategorie von Personen hat die Gew. O. Anwendung, und es werden diese Personen nach § 73 des G. 8/III 85 R. 22 „Hilfsarbeiter" genannt.

II. **Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse.** Nach der Ministerialverordnung 7/XII 56, R. 224, sind derlei Streitigkeiten, wenn sie während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältnis aufgehört hat, angebracht werden, von den pol. Behörden zu behandeln, an deren Stelle nun nach dem G. 5/III 62, R. 18 und der n.-ö. G. O. 31/III 64, die Gemeindevorstände getreten sind, welche daher solche Streitigkeiten unter den obgedachten Bedingungen in erster Instanz zu entscheiden haben. Das Verfahren für die den polit. Behörden und nun den Gemeindevorständen zugewiesenen Dienstboten- u. Lohnstreitigkeiten ist durch keine positive Vorschrift genauer bestimmt. Der § 41 der Dienstbotenordnung für das flache Land sagt jedoch, dass Klagen und Beschwerden in Dienstbotensachen von den polit. Behörden im kürzesten Wege, d. h. summarisch abzuthun sind. Es ist sich daher bei der Verhandlung auf die Erhebung der zur Entscheidung der Streitigkeit wesentlichen und nothwendigen Umstände zu beschränken und insoweit es nothwendig wird, analog dem summarischen Verfahren in Rechtsstreitigkeiten vorzugehen. Bei der Vorladung des Geklagten erscheint demnach auch die Bekanntgabe des Gegenstandes der Klage, sowie des Betrages der bezüglichen Forderung nothwendig, damit der Geklagte die ihm zu Gebote stehenden Behelfe und Zeugen beibringen kann. (E. der n.-ö. Statthalterei 15/VII 65, Z. 25.351.)

Die Fällung eines Contumazurtheiles, wenn der Geklagte nicht erscheint, ist nach obiger Statthaltereientscheidung nicht nothwendig, da der Geklagte, wenn er zur Verhandlung nicht erscheint, durch Androhung von Geldstrafen zum Erscheinen verhalten und selbst zwangsweise gestellt werden kann.

Die Fällung eines Contumazurtheiles erscheint jedoch dann zulässig, wenn die Vorladung des Geklagten in der oben angedeuteten Weise unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Klage und des Betrages der etwaigen Forderung geschehen, und dies durch den Zustellungsschein nachgewiesen ist.

Bei der Verhandlung ist das Protokollarverfahren in Anwendung zu bringen, wobei vorerst der Versuch einer gütlichen Ausgleichung zwischen den Streitenden zu machen ist.

In Wien ist die landesfürstl. Polizeibehörde competent. Im übrigen vgl. Art. Dienststreitigkeiten.

III. **Dienstbotenordnungen.** Die verschiedenen Dienstbotenordnungen enthalten im wesentlichen ziemlich gleichlautende Bestimmungen. Die wichtigsten dieser Bestimmungen beziehen sich auf: 1. Den Dienstvertrag und die Darangabe; 2. das Annehmen des Darangeldes von mehreren Dienstherren; 3. die Verleitung des Dienstboten, den Dienst, zu dem er sich verbungen hat, nicht anzutreten; 4. die Weigerung des Dienstherrn, nach geschlossenem Vertrage den Dienstboten aufzunehmen; 5. die Weigerung des Dienstboten, den Dienst anzutreten; 6. die Dienstdauer des aufgenommenen Dienstboten; 7. das Verhalten des Dienstboten während der Dienstzeit gegen den Dienstherrn, dessen Angehörige und das Nebengesinde; 8. dessen Aufführung überhaupt; 9. seine Stellung zur Familie des Dienstgebers; 10. das Verhalten des Dienstherrn gegen den Dienstboten überhaupt, dann bei einer Erkrankung des Dienstboten, die pünktliche Lohnauszahlung; 11. die Auflösung des Dienstvertrages, die Diensteskündigung, die Dienstesentlassung; 12. den vorzeitigen Austritt, die Entlassung ohne Kündigung; 13. das eigenmächtige Verlassen des Dienstes ohne gesetzmäßigen Grund; 14. Dienstbotenbücher; 15. Ausstellung der Dienstzeugnisse; 16. die Handhabung und Ueberwachung des Gesindewesens (Gesinde-Polizei); 17. die dienstlos gewordenen Dienstboten; 18. das Gesindezubringen als Geschäft und 19. die Strafsanction.

Im Wiener Polizeirayon gilt noch derzeit die mit A. P. 1/V 10 erlassene Gesindeordnung, welche aber schon in so vielen Punkten durch nachträgliche gesetzliche Bestimmungen Abänderungen erfahren hat, so dass die Erlassung einer neuen Dienstbotenordnung für Wien gewiss höchst wünschenswert erscheint.

Krop. Franz-Ges. XXVII, Handb. über die Polizeigesetze und -V., von H. Hämmerle, Wien, 1865; Mayrhofer. Reiberger.

Dienstpauschalien.

1. Unter D. werden jene fixen Geldbeträge verstanden, welche den Vorständen der Behörden und den ein selbständiges Amt versehenden öffentlichen Functionären (z. B. landesf. Bezirksärzten, Erl. M. J. 6/VII 81, Z. 4527, Ulbrich H. B. 320) behufs Bestreitung laufender Amtserfordernisse und Auslagen für eine bestimmte Zeit im vorhinein zur Verfügung gestellt werden. Dieselben sind sonach zu bestimmten Zwecken des öffentlichen Dienstes gewidmete und den Amtsvorständen in der Weise anvertraute Beträge, dass deren Verwendung im Rahmen dieser Zweckbestimmung dem Ermessen der mit den D. dotierten Amtsvorstände überlassen ist, welche ihrerseits den Verbrauch derart einzurichten haben, dass derselbe in den für die betreffende Gebarungsperiode bewilligten Pauschalbeträgen die Bedeckung findet. Die D. bilden jeweils ein den Amtsvorständen

vermöge ihres öffentlichen Amtes anvertrautes Gut und sind keineswegs dazu bestimmt, denselben in irgendwelcher Beziehung ein persönliches Einkommen zu vermitteln. Nach den bestehenden Vorschriften sind allerdings die Amtsvorstände in der Regel von der Verpflichtung zur documentierten Rechnungslegung über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten D. der vorgesetzten Behörde gegenüber enthoben und die letztere übt daher auch keine Controle in Absicht auf etwa thunliche und erzielbare Ersparungen aus. Diese können vielmehr zu jenen Zwecken, für welche sie gewidmet sind, in der betreffenden Gebarungsperiode zur Gänze aufgebraucht werden, ohne dass der Amtsvorstand verpflichtet wäre, diesen Verbrauch in irgendwelcher Beziehung zu begründen oder zu rechtfertigen. Anderseits folgt es aber aus der rechtlichen Natur der zu bestimmten amtlichen Zwecken gewidmeten D. von selbst, dass ein am Schlusse des Gebarungsjahres etwa erübrigender unverbrauchter Rest entweder in Abfuhr gebracht oder in dieselbe Pauschalsgebarung des nächsten Jahres übertragen werden muss. *Ein Beamter, welcher ein ihm anvertrautes D. seinem Zwecke entzieht, macht sich hiedurch der Amtsveruntreuung schuldig*, u. zw. nicht nur dann, wenn er, um ein Ersparnis für seine persönlichen Zwecke zu erzielen, die aus dem D. zu bestreitenden Erfordernisse des Amtes nicht oder nicht in dem gehörigen Ausmaße und in der entsprechenden Qualität beistellt, sondern auch in dem Falle, wenn er bei ordnungsmäßiger Beschaffung der aus dem D. zu bestreitenden Erfordernisse einen unverbrauchten Pauschalrest sich zueignet. Daran wird auch dadurch nichts geändert, dass etwa die Ersparung dieses Pauschalrestes auf eine besonders ökonomische Gebarung des betreffenden Beamten zurückzuführen ist, weil dieser vermöge seines Amtes verpflichtet ist, in jeder Beziehung das Staatsinteresse nach seinen besten Kräften wahrzunehmen. Dieser Gesichtspunkt wird ferner auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass in dem zur Erläuterung des § 14, G. 19 V 68, R. 44, ergangenen Erl. des M. F. 9 VII 68, Z. 2907 (Ulbrich H. B. 319, Mayrhofer I, 116), betreffend die D. der polit. Behörden, die Pauschalbeträge als „Abfindungssummen" bezeichnet wurden, welche der Staatsschatz den Länderchefs u. den Bezirkshauptmännern leistet, wogegen dieselben zur Bestreitung der gesammten Auslagen der in § 14 cit. G. bezeichneten Kategorie verpflichtet sind."

Diese Bestimmung kann vielmehr im Einklange mit der strengen juristischen Natur der zu Zwecken des öffentlichen Dienstes anvertrauten D. nur dahin verstanden werden, dass der betreffende Amtsvorstand in der bezüglichen Gebarungsperiode mit dem zugemessenen Betrage das Auslangen zu finden und, abgesehen von besonderen berücksichtigungswerten Ereignissen und Vorkommnissen, einen Anspruch auf Vergütung der durch das D. nicht bedeckten Auslagen nicht zu stellen hat, wogegen derselbe, die ordnungsmäßige Verwendung des D. zu den hiefür bestimmten amtlichen Zwecken vorausgesetzt, von der documentierten Rechnungslegung und Rechtfertigung des Verbrauches enthoben wird. Diese Ausführungen finden ihre Bestätigung in der E. des O. G. H. 18/XI 92, Z. 11.298, Jur. Bl. 1894, XVI, 192, womit die von einem Bezirksrichter erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil eines Landesgerichtes, mit welchem derselbe infolge ordnungswidriger Gebarung mit dem D. wegen Verbrechens der Amtsveruntreuung im Sinne des § 181 Str. G. schuldig erkannt worden ist, mit der Begründung „der aus der rechtlichen Eigenschaft eines Amtspauschales sich ergebenden Zwecke desselben" verworfen wurde. Hiebei hat der O. G. H. die ausdrückliche Rechtsanschauung ausgesprochen, dass das D. als „ein dem Amtsvorsteher vermöge seines öffentlichen Amtes anvertrautes Gut gilt, welches seinem Zwecke nicht entzogen werden darf und *dessen Vorenthaltung oder Zueignung sich als Veruntreuung darstellt*, dass ferner auch ein die Strafbarkeit ausschließender Irrthum des Angeklagten darin nicht erblickt werden kann, dass derselbe der Meinung war, die Verwendung des Amts- u. Kanzleipauschales sei seinem Ermessen anheimgestellt und ein etwaiger Ueberschuss seiner freien Verfügung überlassen; denn ein solcher Irrthum würde nicht eine Thatsache, sondern vielmehr nur den Bestand der diesfalls geltenden Vorschriften, deren Kenntnis dem Angeklagten pflichtgemäß obliege, betreffen und eine Anwendung der Bestimmung des § 2, lit. e Str. G. daher nicht rechtfertigen."

Aus alledem ergibt sich, dass die *Gebarung mit den D.* bei Revisionen u. dgl. den *Gegenstand der oberbehördlichen Aufsicht* zu bilden hat.

Im Falle des *Wechsels in der Person des Amtsvorstandes* ist das D. seitens des Vorgängers pro rata an seinen Nachfolger zu übergeben, wobei über das bereits bezogene D. sowie über die aus demselben bereits angeschafften Gegenstände und gemachten Auslagen eine Ausgleichung unter Ermittlung der bar auszufolgenden, auch früher gemachten Ersparnisse vorzunehmen ist. Zu diesen Zwecken wurde wiederholt in Specialvorschriften eingeschärft, dass seitens der Amtsvorstände über die Verwendung der D. *pro domo* laufende und thunlichst mit Documenten belegte *Rechnungen zu führen seien*, welche jederzeit einen klaren Einblick in die Gebarung mit den Pauschalbeträgen gewähren. Diese Rechnungen sind in ihren Empfangs- und Ausgabsposten abzulaterieren und die Empfangssummen alljährlich den Ausgabssummen gegenüberzustellen. Ein hiernach eventuell resultierender Cassarest soll als erste Empfangspost in die nächstjährige Rechnung übertragen werden. (Vgl. Erl. M. F. 10/XII 65, Z. 3484; 3 III 68, Z. 822; 27/VIII 68, Z. 46.656; 27 VII 69, Z. 39.424; böhm. Statth. 26 III 73, Z. 17.530; Mayrhofer I, 118; dann böhm. Statth. 27 VII 69, Z. 39.424; Ulbrich H. B. 320; ferner Erl. F. M. 27 VII 57, Z. 49.032 3128 F. M. V. Bl.)

Die Pauschalrechnungen haben auch den Zweck, den vorgesetzten Behörden für die ihnen in den Grenzen des budgetären Credites nach den für die

einzelnen Verwaltungszweige erlassenen Vorschriften zustehende Bemessung und eventuelle Erhöhung der D. die erforderlichen Grundlagen und Anhaltspunkte zu bieten.

2. Die D. werden zur Bestreitung **laufender**, d. i. solcher Amtserfordernisse und Auslagen bewilligt, welche sich in Ausübung der behördlichen, bezw. amtlichen Thätigkeit regelmäßig wiederkehrend ergeben. Hiezu gehören insbesonders die verschiedenen Erfordernisse für **Schreib- u. Expeditionsmaterialien, die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Amtslocalitäten, die Beistellung der erforderlichen Arbeits- und Dienerpersonen, woferne dieselben nicht mit Gehalt oder Lohn in einem förml. Staatsdienstverhältnisse aufgenommen sind oder die Entlohnung für dieselben zufolge besonderer Vorschriften abgesondert zu verrechnen ist. Zeitweise vorkommende** und solche besondere **Auslagen**, hinsichtlich deren sich die vorgesetzte Behörde eine besondere Controle oder Einflussnahme sichern will, werden über **fallweise Verrechnung** vergütet, so z. B. Reparaturen an Amtsgebäuden, Anschaffung von Amtseinrichtungsgegenständen bei Erweiterung einer Behörde oder Personalvermehrung u. dgl. Im einzelnen bestehen hiernach über die Pauschalierung der Amtserfordernisse, für die Bemessung und Anweisung der D. bei den verschiedenen Verwaltungszweigen zahlreiche **Specialvorschriften**, welche im wesentlichen sämmtlich analoge Gesichtspunkte aufweisen.

3. Hinsichtlich der **politischen Behörden** bestimmt der § 14, G. 19/V 68 R. 44, dass zur Bestreitung der **Amts- und Kanzleierfordernisse, der Reise- und Uebersiedlungsauslagen, ferner zur Besorgung des Schreibgeschäftes, dann der Geschäfte der Dienerschaft bei den Bezirksbehörden**, den Landeschefs und den Bezirkshauptmännern entsprechende Pauschalien zur Verfügung gestellt werden. In Betreff der pauschalierten Amts- und Kanzleierfordernisse muss zur Erläuterung dieses Paragraphs dermalen noch auf die mit den A. E. 14/IX 52 und 10/I 54 R. 9 und 10 ex 53 ergangenen Bestimmungen über die Einrichtung und Wirksamkeit der damaligen polit. Behörden und auf die V. 11/VI 53 über die Kanzleipauschalien und die Bestreitung der Auslagen für nicht pauschalierte Amts- und Kanzleierfordernisse bei den Bezirksämtern (Mayrhofer, I. Aufl., S. 94) zurückgegriffen werden. Die letztcit. V. führt die aus den D. zu bestreitenden dem Verbrauche und der Abnützung unterliegenden Gegenstände des Amtsbedarfes, sodann die aus den D. zu bestreitenden Localitätserfordernisse einzeln auf. Dieser Aufzählung entspricht im wesentlichen die oben sub 2 gegebene allg. Bestimmung. Zu bemerken ist, dass die erste Anschaffung der der Abnützung unterliegenden eigentlichen Kanzleierfordernisse, wie Tintenzeuge, Papierscheren u. dgl. bei der Errichtung der Behörde über Bewilligung und Anweisung der dazu berufenen Behörde erfolgt. Dem Pauschale fällt die Nachschaffung der bezüglichen Gegenstände zur Last, um dieselben auf dem ursprünglichen Stande zu erhalten (Abs. B. cit. V.). Auslagen für Amtsmöbel gehören nicht zu jenen, welche aus dem D. zu bestreiten sind. Die erste Anschaffung erfolgt bei Errichtung des Amtes wie oben, Ausbesserung und Nachschaffung gegen besondere Kostenverrechnung (Abs. V cit. V.). Das letztere gilt auch von Hausreparaturen. Die pauschalierten Kanzleierfordernisse sind seitens des Amtsvorstandes aus dem D. zu bestreiten und jederzeit in gehöriger Qualität und ausreichend beizustellen; über das D. obliegt ihm der vorgesetzten Behörde gegenüber **keine Rechnungslegung** (Abs. I cit. V.), vgl. oben 1.

Zu den pauschalierten Localitätserfordernissen gehört insbesonders die Zimmer- und Hausbeleuchtung für die Amtsräume, dann deren Reinigung und Beheizung, sowie die Beischaffung der hiezu erforderlichen Requisiten, Materialien und Arbeitskräfte, soferne diese Verrichtungen nicht von den dauernd angestellten, bezw. nicht aus dem D. zu entlohnenden Dienerpersonen zu versehen sind (Abs. D. cit. V.).

Ueber die Bestreitung der **Reise- und Uebersiedlungsauslagen** aus den D. und deren Verrechnung siehe den betreffenden Specialartikel.

4. Zu erwähnen ist ein besonderer Modus der **Pauschalierung von Brennmaterialien**, welcher **bei den ärarischen Post- und Telegraphenämtern** allg. eingeführt ist und die Merkmale des Geld- und Naturalpauschales verbindet. Unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse der verschiedenen Kronländer ist der Normalbedarf an Brennmaterial je nach deren Heizkraft für einen bestimmten Heizraum und eine Heizperiode ermittelt. So beispielsweise stellt sich der Bedarf an Steinkohle für einen Heizraum von 13·64 m^3 in B. auf 353·9 *kg* = 1·40 m^3 Tannenholz. Aufgrund dieser Ermittlung des Heizbedarfes ergibt sich nach Maßgabe des für jedes Amt festzustellenden cubischen Inhaltes der zu beheizenden Amtsräume das Normalerfordernis an Brennmaterial für eine Heizperiode. Dieser Normalbedarf kann seitens des betreffenden Amtes verbraucht und die Vergütung hiefür je nach den Preisen der Brennmaterialien angesprochen werden (Normale des H. M. 17/I 52, Z. 450). Zum Zwecke der Bestreitung der Auslagen für die Anschaffung der Brennmaterialien werden den Amtsvorständen Vorschüsse ertheilt, über welche in Gemäßheit des obigen Heiznormales am Schlusse der Heizperiode Abrechnung gepflogen wird. Wenn sich bei dieser Abrechnung aus der Gegenüberstellung der erhaltenen Vorschüsse und dem für die Heizperiode entfallenden Normalerfordernis eine restliche Forderung des Amtsvorstandes herausstellt, so wird demselben diese Forderung vergütet; im anderen Falle hat er den aus den erhaltenen Vorschüssen abzüglich des nach den obigen Grundsätzen zustehenden Normalerfordernisses etwa erübrigenden Rest in Abfuhr zu bringen. Der thatsächliche Verbrauch des Normalbedarfes an Brennmaterial ist hiebei allerdings nicht nachzuweisen, bezw. zu rechtfertigen; doch wird hinsichtlich der ordnungsmäßigen Gebarung diesbezüglich

das oben sub 1 in Betreff der D. im allgemeinen Gesagte analoge Anwendung zu finden haben.

5. Das Pauschalierungssystem hat unleugbar gewisse Vortheile der Vereinfachung für sich, indem es die mit der in natura erfolgenden Beistellung von Gegenständen des Amts- und Kanzleibedarfes der verschiedenen Behörden und Aemter nothwendig verbundenen Oekonomatsgeschäfte vermeidet; andererseits werden dadurch auch die nicht zu übersehenden Frachtauslagen für den Transport der Bedarfsartikel von Centraldepôts an die Orte des Verbrauches erspart, welche jedenfalls so bedeutend wären, dass hiedurch die Vortheile des en gros-Einkaufes aufgehoben werden müssten.

Sollen jedoch diese Vortheile des Pauschalierungssystemes nicht durch dessen Nachtheile aufgewogen werden, so ist es nothwendig, dass die D. durchwegs und jederzeit dem Bedarfe der Aemter und Behörden in Berücksichtigung der localen und Preisverhältnisse der betreffenden Orte entsprechend angepasst seien und erhalten werden, weil anders sich die D. unausweichlich an dem einen Orte zu niedrig, an einem anderen verhältnismäßig zu hoch stellen würden. Ferner wird eine fixe Pauschalziffer unzweckmäßig erscheinen, wo es sich um solche Erfordernisse handelt, deren approximative Bedarfsfeststellung, wie dies insbesonders hinsichtlich der Beheizungsmaterialien der Fall ist, besonderen Schwierigkeiten begegnet und deren Preise nicht nur von Ort zu Ort, sondern auch von Zeit zu Zeit Schwankungen unterliegen. In dieser Beziehung muss der oben sub 4 mitgetheilte Modus der Pauschalierung der Beheizungsmaterialien bei den Post- und Telegraphenämtern als zweckmäßig und nachahmenswert bezeichnet werden.

v. Pachner.

Dienstprüfungen.

Unter D. versteht man die von besonderen Commissionen als staatlichen Organen vorgenommenen Prüfungen der Candidaten der verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes oder öffentlicher Berufe (z. B. Advocatur oder Notariat), durch welche nach Vollendung eines bestimmten Vorbereitungsdienstes die Befähigung derselben — vorzugsweise in praktischer Richtung — festgestellt werden soll; also die Kenntnis der für Ausübung des Berufes nöthigen wissenschaftlichen Bildung und die praktische Berufsbildung.

Vgl. das Nähere unter Prüfungswesen und Staatsdienst.

Ulbrich.

Dienststreitigkeiten.

I. Begriff. — II. Subjecte. — III. Gegenstand. — IV. Competenz. — V. Verfahren. — VI. Rechtszug.

I. Begriff. Den Begriff des Dienstvertrages (Lohn-, Arbeitsvertrages) und des Dienstverhältnisses zu entwickeln ist hier nicht der Ort; es wird auf die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften (§ 1151 ff. a. b. G. B.; Art. 57 ff. H. G.; § 72 ff. Gew. O. [G. 8 III 85 R. 22] und die Gesinde- [Dienstboten-] Ordnungen), ferner auf die Literatur (Schreiber, Der Arbeitsvertrag nach heutigem österr. Recht; Brucha, Polizeipraxis; Piersche, Das gewerbliche Arbeitsverhältnis nach österr. Recht; Menzel, Die Arbeiterversicherung nach österr. Recht, S. 54 ff.; Staub, Commentar z. H. G., 2. Aufl., S. 85 ff.; Löning im Handb. der Staatswissenschaften I, S. 742—761) verwiesen. Dagegen muss der Begriff der „Dienststreitigkeit" ins Auge gefasst werden. Nach dem Sprachgebrauch kann man ihn in engerer und in weiterer Bedeutung fassen. In engerer Bedeutung wird er auf den Dienstvertrag zurückbezogen; im wesentlichen, wenn auch nicht ausschließlich, sind dann Vertragsbrüche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein Gegenstand. In weiterer Bedeutung geht er auf das Dienstverhältnis zurück; seinen Gegenstand bilden dann nicht bloß Vertrags- oder Entschädigungsansprüche, sondern auch solche polizeilicher, ja strafrechtlicher Natur.

Bei engerer Bedeutung würden D. rein privatrechtlicher Natur sein, bei weiterer nicht. Doch hat sich diese Scheidung im Leben nicht aufrechterhalten lassen. Zwar ist der Dienstvertrag (Arbeitsvertrag) ein privatrechtlicher Vertrag, und im römischen Rechte sind darum auch keine andern als privatrechtliche Wirkungen an denselben geknüpft. Allein sobald die Arbeit der Freien neben jener der Unfreien an Bedeutung gewann — im Mittelalter —, mussten Unterschiede zwischen dem Dienstvertrag und anderen privatrechtlichen Verträgen hervortreten. Sie beruhen im wesentlichen auf zwei, großentheils noch heute giltigen Momenten: der Dienstvertrag verpflichtet seitens des Arbeiters zu persönlichen, nicht zu Sachleistungen; er verpflichtet innerhalb bestimmter Zeit. Beide Momente sind wichtig. Die persönliche Dienstleistung führt — um beim Thema zu bleiben, wird von andern Folgen abgesehen — zur Forderung, dass Streitigkeiten schleunigst ausgetragen werden müssen, damit die bei stetem persönlichen Verkehr besonders bedenkliche Reibung bald behoben werde; dabei ist es am besten, wenn kein Theil Recht oder Unrecht bekömmt, sondern durch friedensrichterliche Thätigkeit der Streit aus der Welt geschafft wird. Die Leistungspflicht innerhalb bestimmter Zeit führt zu den gleichen Erfordernissen. Verläßt ein Bediensteter seinen Dienst und bricht hiedurch den Vertrag, so kann zwar von einer Remedur nicht die Rede sein, da der vom 1. bis 15. Jänner zu leistende persönliche Dienst nach dem 15. Jänner einfach nicht mehr geleistet werden kann; allein je schleuniger die Entscheidung zu erwarten ist, desto seltener werden solche Vertragsbrüche sein, je schneller sie kommt, desto größer ihre Wirkung für den noch verbleibenden Zeitraum. Auch hier ist übrigens friedensrichterliche Thätigkeit am Platze.

Während die andern privatrechtlichen Streitigkeiten den Gerichten zur Entscheidung zugewiesen sind, steht die Zweckmäßigkeit der Zuweisung auch der D. an dieselben sehr in Frage. Zwar unterscheiden sich die Privatrechts-D. materiellrechtlich

nicht von andern Streitigkeiten; allein Schleunigkeit der Entscheidung und friedensrichterliche Austragung sind bei ihnen wie dargelegt besonders am Platze, und befürworten die Zuweisung an eine Behörde, welche diesen Postulaten besser entspricht, als das Civilgericht. Hiezu kommt noch folgendes Moment. Seit altersher hat man den Vertragsbruch des Arbeiters nicht mit dem Maßstabe des Privatrechts, sondern mit jenem des Strafrechts gemessen. Der Knecht z. B., der Lohn nahm und den Dienst nicht antrat, verfiel in Deutschland der poena dupli, auch direct Strafen, und diese Anschauung hat sich bis in die neueste Zeit erhalten, wofür § 85 der österr. Gew. O. und § 29 des G. 22/1 77, L. für N. Oe. Nr. 6, sprechende Beispiele geben. Dieses Hineinspielen strafrechtlicher Momente legte gleichfalls nahe, die D. einer Behörde zur Entscheidung zuzuweisen, welche die privatrechtlichen wie die strafrechtlichen Momente gleichmäßig zu würdigen vermag.

Es ist gewiss Erwägungen dieser Art (der schwierigen Scheidung zwischen dem engeren und weiteren Begriff der D.; zwischen ihrer friedensrichterlichen, civil- und strafrechtlichen Seite; ferner der nothwendigen Bedächtigkeit der Gerichte) die Vorschrift der Hfd. 18/IV 28, J. G. S. Nr. 2340 und 21/XI 46, J. G. S. Nr. 1002, beide republiciert mit A. E. 31/X 56 R. 224, entsprungen, wonach eine Reihe von D. der Entscheidung der politischen Behörden zugewiesen sind. Erwägungen ähnlicher Art haben dann im G. 14/V 69 R. 63 zur Ausscheidung einer Reihe dieser D. und ihrer Zuweisung an die Gewerbegerichte, und in der Gew. O. zur Zuweisung anderer D. an die schiedsgerichtlichen Collegien und Ausschüsse geführt.

Gemeinsam ist allen diesen Bestimmungen Folgendes: sie geben gar keine materiellrechtlichen Vorschriften. Es ist wichtig, daran festzuhalten. Es finden auf eine D. dieselben Regeln des a. b. G. B., H. G. rc. Anwendung, mag die Entscheidung dem Gericht, der politischen Behörde, dem Gewerbegericht, dem schiedsgerichtlichen Collegium oder Ausschuss zustehen; der Vielheit der in abstracto zur Entscheidung zuständigen Behörden entspricht doch nur die Einheit des materiellen Rechtes. Eine andere Rechtsordnung wäre auch unerträglich, da eine und dieselbe D. nach Ort und Zeit bald von dieser, bald von jener Behörde zu entscheiden ist.

Der Begriff der D. ist daher nur für Competenz und Verfahren von Bedeutung, und nur in diesem beschränkten Kreise gilt die nachfolgende Entwicklung. Sedes materiae für dieselbe ist die oben erwähnte A. E. 31/X 56, welche in ihrem hier wesentlichen Theile lautet: „D. zwischen Dienstgebern und Dienstboten, dann zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen oder andern Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältnis aufgehört hat, angebracht werden, (sind) von den politischen Behörden zu verhandeln . . ." Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, gehören „zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden." An der Hand dieser Vorschrift ist nun unter Heranziehung der ergänzenden Rechtssätze die Lehre von den D. nach positivem österr. Rechte vorzutragen.

II. **Subjecte.** Als solche erscheinen Dienstgeber und Dienstboten, Gewerbsleute oder Fabriksinhaber und deren Gesellen, Lehrjungen oder andere Hilfsarbeiter, ferner aufgrund A. E. 1/III 60, Land- und Forstwirte und deren land- und forstwirtschaftliches Hilfspersonale sowie deren Taglöhner. Es fallen sohin hierunter a) die Dienstboten (vgl. über diesen Begriff § 4 der Gesindeordnung 1/V 10, ferner das G. 22/I 77, L. für N. Oe. Nr. 6; Erl. M. J. 4/XI 71, Z. 14.303; Prucha, Polizeipraxis; Wilhelm Fuchs, Der Hausmeister und sein Recht,) und deren Principale, b) das gewerbliche und kaufmännische Hilfspersonal und dessen Principale. Doch ist derzeit nach § 39 Z. 2 des Einführungsgesetzes zum H. G. das kaufmännische Hilfspersonal (im Gegensatz zum kaufmännischen Gesinde) sowohl bei Vollkaufleuten als bei Minderkaufleuten (v. Canstein, Lehrb. d. Civilpr., 2. Aufl., I S. 33) ausgeschieden und der Competenz des Handelsgerichtes unterstellt worden; dies wurde durch § 92 der Gew. O. aufrecht erhalten.

Nach dem Wortlaute der mehrfach cit. A. E. 31/X 56 ist nicht ausgeschlossen, dass auch solche Personen Subjecte von D. sind, welche Dienste höherer Art leisten, z. B. Privatbeamte, Hauslehrer, ja auch Staatsbeamte. Zwar kann bezüglich der letzteren von einem Lohnvertrage wohl nicht gesprochen werden, doch genügt zur Begründung einer „D." ihre Herleitung aus dem Dienstverhältnis; das trifft auch bei Staatsbeamten zu. Es bestehen aber für dieselben in den Hfd. 16/VIII 41, J. G. S. Nr. 555, und Hfkd. 6/II 42, P. G. S. Bd. 70 Nr. 18, besondere Vorschriften, so dass sie aus unserer Betrachtung ausscheiden. Bezüglich mancher Privatbeamten von Gewerbsleuten, mancher Hauslehrer rc. wird man dagegen (trotz § 44 al. 2 der Jurisd. N.) daran festhalten müssen, dass ihre aus dem Dienstverhältnisse hergeleiteten Streitigkeiten D. sind und der Competenz derselben unterliegen. Das Kriterium des G. (kais. P. 1/V 10) zur Unterscheidung der Dienstboten von andern Personen, welche „auf längere Zeit bei Privaten (sich) zu Dienst verdingen", ist nämlich die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Vorbereitung zur Ausfüllung der betreffenden Stellung. Nicht jeder Privatbeamte, auch nicht jeder Hauslehrer wird für sich das Vorhandensein dieses Kriteriums in Anspruch nehmen können — wobei es nicht darauf ankommt, ob der einzelne Hauslehrer die wissenschaftliche Vorbildung hat, sondern ob der einzelne Posten sie erfordert. Ein Gymnasiallehrer steht außerhalb, der Lehrer der Kalligraphie innerhalb der hier erörterten Gruppe.

Aus diesem einzelnen Fall ergibt sich schon, dass leider nicht genau angegeben werden kann, wer in den Kreis der Subjecte von D. gehört. Dies ist gar oft quaestio facti. Ob jemand kaufmännischer Gehilfe ist oder zum kaufmännischen

Gesinde gehört, kann sehr zweifelhaft sein, ebenso zweifelhaft wie die Frage, ob ein bestimmter Posten wissenschaftliche Vorbereitung erfordere, daher nicht mit einem „Dienstboten“ besetzt ist. Die Unsicherheit ist um so bedauerlicher, als von der Beantwortung dieser Frage die Entscheidung der Competenz gar verschiedener Behörden abhängt. Die Grenzen sind nicht nur zwischen politischen Behörden und Gerichten, sondern auch gegenüber Gewerbegerichten und schiedsgerichtlichen Collegien und Ausschüssen zu ziehen; ja es concurrieren sogar zwei politische Behörden miteinander: Bezirkshauptmannschaft und Gemeindevorstand (Magistrat und k. k. Polizei), je nachdem die D. eine Dienstbotenstreitigkeit ist oder nicht.

An dieser Stelle verbieten sich weitere Detailausführungen, und es bleibt nur übrig, auf die bereits erwähnten gesetzlichen Vorschriften der Gesindeordnungen, Gew. O. und des H. G. zu verweisen.

III. **Gegenstand** der D. sind Streitigkeiten, welche unter den sub II genannten Personen aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage „hergeleitet“ werden. Festzuhalten ist bei der nachfolgenden Erörterung, dass es gleichgiltig ist, ob der Herr oder der Diener als Kläger, resp. Beklagter erscheint. Die Vertheilung der Parteirollen ist irrelevant.

Darnach sind D. unter den genannten Personen a) Ansprüche aus dem Lohnvertrage, b) Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse. Der vom G. verwendete terminus „hergeleitet“ legt in seiner Unbestimmtheit die Frage nahe, ob nur ex causa, oder auch ex occasione des Lohnvertrages oder Dienstverhältnisses entstandene Ansprüche hierhergehören. Da man sonst bei dem Zusammenhange aller Ereignisse ins Bodenlose käme, wird man „D.“ nur dort annehmen, wo ex causa des Lohnvertrages oder Dienstverhältnisses ein Anspruch geltend gemacht wird. (Vgl. über analoge Fragen Unger, Handeln auf fremde Gefahr in Iherings Jahrb. XXXIII 327 ff.) Müsste man doch sonst z. B. Ansprüche aufgrund des § 1328 a. b. G. B. als D. ansehen, wenn dieselben von der Dienstmagd gegen den Dienstherrn erhoben werden!

Dagegen sind allerdings D. im Sinne des österr. Rechts nicht nur die Ansprüche auf Lohn, Kost, Wohnung (Brucha a. a. O. S. 593), Licht, Heizung ꝛc., sondern auch auf Entschädigung, etwa für im Dienst zerbrochene und beschädigte Gegenstände, sofern ihre Behütung oder Benützung dem Bediensteten zugewiesen war.

IV. **Competenz.** Diese D. gehören nach der mehrfach cit. A. E. 31/X 56 innerhalb eines gewissen Zeitraumes zur Zuständigkeit der politischen Behörden. Ehe hier Details erörtert werden, sind die Aenderungen zu berücksichtigen, welche seit Erlass dieser A. E. eingetreten sind. Die eine, durch § 39 des Einführungsgesetzes zum H. G. getroffene Einschränkung ist bereits oben sub II besprochen. Weiters hat § 4 des G. 14/V 69 R. 63 die „zwischen den Arbeitgebern oder ihren Stellvertretern einerseits und den Arbeitnehmern d. i. den Arbeitern und Lehrjungen andererseits .... in den Gewerbsunternehmungen, für welche das Gewerbegericht bestellt ist, aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse entstehenden Rechtsstreitigkeiten“, wie sie dortselbst sub a—e aufgezählt sind, den Gewerbegerichten zugewiesen. (S. „Gewerbegerichte.“) Ferner gehören nach § 87 Gew. O. „Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen solchen Gewerbsinhabern, welche einer Genossenschaft nicht angehören, und ihren Hilfsarbeitern“, dort wo besondere schiedsgerichtliche Collegien errichtet sind, vor diese Collegien, insoferne sie nicht zur Competenz der Gewerbegerichte gehören. Endlich greift unter Umständen bei Genossenschaften zur Austragung der im § 114 e Gew. O. genannten Streitigkeiten der schiedsgerichtliche Ausschuss ein.

Darnach hat es den Anschein, als ob nur mehr die Dienstbotenstreitigkeiten den politischen Behörden zur Entscheidung zugewiesen seien: die Streitigkeiten des kaufmännischen Hilfspersonales gehören vor das Handelsgericht, jene des kaufmännischen Gesindes und des gewerblichen Hilfspersonales und Gesindes vor das Gewerbegericht, resp. die schiedsgerichtlichen Collegien und Ausschüsse. Doch ist diese Organisation noch sehr lückenhaft; es gibt bisnun nur fünf Gewerbegerichte, und auch nicht überall schiedsgerichtliche Collegien und Ausschüsse, und die zu deren Competenz gehörigen D. fallen derzeit noch großentheils den politischen Behörden zur Entscheidung zu.

Innerhalb der politischen Behörden regelt sich die sachliche Competenz nach der Frage, ob eine Dienstbotenstreitigkeit vorliegt oder nicht. Dienstbotenstreitigkeiten gehören vor die Gemeindeämter, resp. die k. k. Polizei, die anderen D. vor die Bezirkshauptmannschaften. Die örtliche Competenz einer polit. Behörde deckt sich mit ihrem sonstigen Sprengel.

D., welche erst nach Verlauf von 30 Tagen, von Auflösung des Dienstverhältnisses an gerechnet, anhängig gemacht werden, gehören nicht mehr zur Competenz der polit. Behörde, sondern zu jener des Gerichtes — soferne sie privatrechtlicher Natur sind. Diese zeitliche Abgrenzung der Zuständigkeit von polit. Behörden und Gerichten beruht wohl auf der Erwägung, dass so spät angebrachte D. einer besonders schleunigen Erledigung nicht mehr bedürfen. Späterhin, bei Fixierung der Gewerbegerichte und schiedsgerichtlichen Collegien und Ausschüsse, hat die Gesetzgebung diesen Gedankengang jedoch nicht ausschließlich verfolgt. Da nun die Competenzen dieser Institutionen vielfach ineinandergreifen, entsteht eine beträchtliche Verwirrung, und die stückweise erfolgte Gesetzgebung macht — vielleicht nicht ganz mit Grund — den Eindruck der Systemlosigkeit. D. ganz gleicher Art gehören in Trient vor verlaufenen 30 Tagen vor die polit. Behörde, nach dieser Frist vor die Gerichte, in Brünn in manchem Gewerbe vor ein Gewerbegericht, in anderen Gewerben vor ein schiedsgerichtliches Collegium. Ja, in einer und derselben Stadt (z. B. Wien) amtieren alle diese Instanzen — für verschiedene Gewerbe allerdings — nebeneinander. Der Eindruck der Principlosigkeit verstärkt sich bei

Betrachtung der Ordnung, welche der Prüfung der Competenz vorgeschrieben ist; hievon unten.

Innerhalb der Gerichte richtet sich die sachliche Competenz nach den allg. Vorschriften, die örtliche nach dem (wirklichen oder abgeleiteten) Wohnsitze, event. dem im § 44 Jur. Norm für den Zeitraum bis zu 90 Tagen nach der letzten Leistung des Dienstnehmers (nicht auch des Dienstgebers) normirten präsumptiven, event. fingirten Wohnsitz. (Vgl. Ullmann, Civilprocessrecht, S. 61; Haimerl, Competenzvorschriften, S. 61; v. Canstein, Lehrb. I, S. 136, der den Gerichtsstand des § 44 in m. E. unrichtiger Weise mit jenem des Vertrags zusammenstellt.) Die Frist von 90 Tagen läuft nicht nothwendiger, wenn auch wohl regelmäßiger Weise vom Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses an; in diesem regelmäßigen Falle kann für D. das Forum des § 44 Jur. Norm jedenfalls nur innerhalb der Frist von 31—90 Tagen von Auflösung des Dienstverhältnisses an in Anspruch genommen werden.

Die Prüfung der Competenz erfolgt von amtswegen von polit. Behörden, Gewerbegerichten und Gerichten, wohl auch nach § 87 e Gew. O. von den schiedsgerichtlichen Collegien, dagegen von den Gerichten gegenüber Gewerbegerichten nur auf Antrag (§ 4, G. 14/V 69 R. 63); ein Grund für diese störende Verschiedenheit ist nicht erfindlich. Hat das Gericht sich einmal rechtskräftig für zuständig erklärt, so kann die Verwaltungsbehörde derzeit trotz des § 48 Jur. Norm die Ungültigkeitserklärung dieser Entscheidung nicht mehr verlangen. (G. 18/IV 69, Nr. 44; Bernatzik, Rechtsprechung, S. 240; Ullmann, S. 38; Gl. U. 11.729.)

V. **Das Verfahren.** Der Vielheit der möglichen Competenzen entspricht eine Vielheit der Verfahren. Für die (ordentlichen) Gerichte, die Gewerbegerichte, die schiedsgerichtlichen Collegien und Ausschüsse, die polit. Behörden sind verschiedene Verfahren vorgeschrieben, welche alle bei Erledigung von D. zur Anwendung kommen können. Das Verfahren vor den Gerichten bedarf keiner Darstellung an dieser Stelle, jenes vor Gewerbegerichten, schiedsgerichtlichen Collegien und Ausschüssen wird unter dem Schlagwort „Gewerbegericht" beschrieben; es verbleibt der Erörterung das Verfahren vor den polit. Behörden. (Vgl. hiezu Ulbrich, Handb. d. Verwaltungsr., I, 476 ff.; Mayrhofer, Handb., I, 292 ff., 687 ff.; III, 55 ff.)

Die friedensrichterlichen Functionen in D. üben die polit. Behörden derart aus, dass sie auf gestelltes Ansuchen einer Partei die Gegenpartei oder beide Theile vorladen und Vergleich zu erzielen suchen; geschlossene Vergleiche sind executionsfähig wie gerichtliche. (Hfd. 8/VI 32, J. G. S. Nr. 2567; J. M. V. 18/VI 53 R. 114.) In Strafsachen gehen die polit. Behörden nach Analogie der Str. P. Or. vor.

Für die Entscheidung von D. privatrechtlicher Art fehlt eine allg. Vorschrift. Die principielle Frage, welche hier (wo es sich nicht um „Ermessens"-Fragen handelt) zur Beantwortung gestellt wird, geht dahin, ob die Vorschriften der Civilprocessgesetze oder jene über das Verwaltungsverfahren anwendbar sein sollen (vgl. Zorn im Verwaltungsarchiv, II, 136 ff.). Das österr. Recht hat sich in einem einzelnen Falle — für Dienstbotenstreitigkeiten in Wien — für die Anwendung der Grundsätze des Civilprocesses entschieden (§ 148 ff., P. 1/V 10; Erl. 13/XI 57, Z. 22.357/334 D. L. A.; hiezu Prucha a. a. O. S. 592 ff.), und diese Entscheidung ist analog auf alle D. anzuwenden.

Darnach sind privatrechtliche D. in den Formen eines summarischen, streng protokollarischen Civilprocesses zu „untersuchen", wobei jetzt nach § 8 Advocatenordnung die Intervention von Advocaten zulässig, die „Einlegung" von Protokollen oder die Erstattung von Satzschriften jedoch unzulässig ist. Die Vertretungskosten werden in diesem Verfahren nicht ersetzt (Entsch. des M. J. 31/VII 69, Z. 11.709) und können auch vor den Civilgerichten nicht geltend gemacht werden (Spruchrep. des O. G. H. Nr. 134); die Zweckmäßigkeit dieses Standpunktes ist gerade bei den Privatrechtsstreitigkeiten zweifelhaft. Die „Untersuchung" soll womöglich bei einer Tagfahrt zu Ende geführt werden; dabei soll die Behörde beide Parteien „sich gehörig aussprechen lassen, ohne sich übrigens in eine förmliche Gliederung von Klage, Einrede, Replik und Duplik einzulassen". Der Eid als Beweismittel ist unzulässig, womit wohl nur der Parteieneid gemeint ist, da sonst diese Rechtsprechung der Garantien einer richtigen Urtheilsgrundlage allzusehr entbehren würde. Eine gesetzliche Beweistheorie besteht nach Analogie der jüngsten österr. Civilprocessgesetze nicht mehr; es genügt das Zeugnis eines Sachverständigen (M. J. 10/IX 70, Z. 9278; B. G. VII, Nr. 1942); öffentliche Urkunden machen vollen Beweis (B. G. VI, Nr. 671). Das „Erkenntnis" ist, wenn möglich, unmittelbar nach geschlossener Untersuchung, jedenfalls innerhalb drei Tagen zu fällen. Es steht dem Urtheil eines Civilgerichtes gleich, ist der Execution und der formellen und materiellen Rechtskraft fähig, und begründet auch gegenüber einer gerichtlichen Klage die exceptio rei judicatae, insoweit es die D. entschieden hat. Die Execution ist nach Analogie des Hfd. 8/VI 32 J. G. S. Nr. 2567, bei den Gerichten zu erbitten.

Das Verfahren geht darnach „simpliciter et de plano, ac sine strepitu et figura iudicii", dabei inquisitorisch vor sich, und ähnelt dem im Hfd. 24/X 45, J. G. S. Nr. 906, vorgeschriebenen Summarverfahren.

VI. **Rechtszug.** Der Rechtszug gegen Entscheidungen der Gerichte bedarf keiner Darstellung, jener gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte, schiedsgerichtlichen Collegien und Ausschüsse wird unten dargestellt (s. „Gewerbegerichte").

Gegen die Entscheidungen der polit. Behörden in D. steht der Recurs an die Statthalterei zu, der binnen drei Tagen (Pfersche a. a. O. S. 30) anzubringen ist; die Statthalterei hat binnen acht Tagen zu entscheiden. Gegen eine abändernde Entscheidung der Statthalterei steht der Rechtszug an das M. J. offen, gegen eine bestätigende ist ein weiterer Rechtszug ausgeschlossen; dies entspricht auch der Analogie des Summarverfahrens. Eine

Beschwerde an den V. G. ist in jedem Falle ausgeschlossen (Art. XV, al. 2 des G. 21 XII 67 R. 144; Bernatzik, S. 254).

Dagegen ist in Frage, ob gegen die Entscheidung privatrechtlicher D. durch die polit. Behörden ein Rechtszug an die Civilgerichte geht, wie ihn Art. XV, al. 1 des cit. G. zu eröffnen scheint; die Frage fällt mit jener nach der materiellen Rechtskraft dieser Entscheidungen zusammen, die bereits oben bejaht wurde. Für die Bejahung der Frage nach der Anwendbarkeit des Art. XV, al. 1 l. c., also für die Zulässigkeit des Rechtszuges an die Gerichte haben sich ausgesprochen: Menger (System I, 217—224, woselbst auf S. 220, Anm. 10. zahlreiche Literaturangaben); Ullmann, S. 40 f.; v. Canstein, S. 34; Bernatzik, S. 257; Pferiche a. a. O. S. 30, Gl. U. Nr. 3038; für die Verneinung: Ulbrich (in Jurist. B. 1890, S. 101 ff.); Pražák (in Samitsch' Ztschr., I, 233 ff., III, 3 ff.); Gl. U. Nr. 3699, 3872, 4003. Die letztgenannten verlangen ein Ausführungsgesetz zu Art. XV, al. 1, damit dessen Vorschrift anwendbar werde. Ich schließe mich der Meinung von Ulbrich und Pražák an, und halte den Art. XV, al. 1, derzeit noch für unanwendbar. Wenn ein G. in seiner Anwendung so vielen praktischen Unmöglichkeiten begegnen würde, wie dieses (vgl. die Zusammenstellung von Bernatzik, S. 254—256, 261), so ist es eben unanwendbar. Es gibt daher derzeit noch keinen Rechtszug an die Gerichte gegen die Entscheidung privatrechtlicher D. durch die polit. Behörden. Ein solcher Rechtszug wäre auch höchst unzweckmäßig, und das Fehlen des Ausführungsgesetzes zu Art. XV, al. 1, ist daher nicht zu bedauern.

Pollak.

Disciplinarrecht.

Disciplin bedeutet Zucht und Ordnung, zur Gewohnheit gewordene Pflicht, und D. bedeutet das Recht absichtlicher Einwirkung auf den Willen der in einem Gewaltverhältnisse stehenden Personen mittels bestimmter Verfügungen des Gewaltherrn im Interesse der Pflichterfüllung.

Gewaltherr und Träger des D. kann sein: 1. Eine Privatperson oder ein vom Staate verschiedener corporativer Verband; in diesem Falle ist das D. ein nicht staatliches, ein vom Staate bloß zugelassenes oder anerkanntes. Der Staat kann sich jedoch veranlasst finden, diesem D. bestimmte Grenzen zu setzen. 2. Träger des D. ist der Staat selbst in bestimmten Beziehungen der Individuen zum Staate, mit dessen Ausübung er seine eigenen Organe beauftragt. In beiden Fällen kann das Gewaltverhältnis, innerhalb dessen das D. wirksam wird, ein organisches, von dem Willen des Unterworfenen unabhängiges sein, z. B. der Familienverband, oder ein mit seiner Willenszustimmung begründetes.

Ein nicht-staatliches D. kommt vor: 1. Im Bereiche der Kirche. Die Angehörigkeit des Individuums an die Kirche als die organisierte Gemeinschaft der Bekenner Christi begründet für dasselbe ein Subjectionsverhältnis, aus dem sich das kirchliche D. als Mittel der Besserung (censurae) ergibt. Gesteigert ist der Pflichtenkreis der Angehörigen des geistlichen Standes. Art. XI des Concordates (P. 5 XI 55) bestimmte: „Dem Bischofe wird es freistehen, wider Geistliche, welche aus was immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen und auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen u. sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und G. übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten." Der Erl. des C. U. M. 7 VI 69, Z. 4443, bemerkt, dass die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disciplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Clericalstandes verfügte Verweisung einzelner Priester in eine geistliche Correctionsanstalt mit dem G. zum Schutze der persönlichen Freiheit (27 X 62) nur insoweit vereinbar ist, als dieser Aufenthalt nicht erzwungen wird und nur insofern wirksam ist, als der Betroffene sich freiwillig fügt.

Das G. 7 V 74 R. 50 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche sagt: Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der G. und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu hindern. Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden (§§ 18 u. 19).

2. Das D. der Eltern über die in elterlicher Gewalt stehenden Kinder im Bereiche des organischen Familienverbandes als Mittel der in bestimmten Einwirkungen auf den bildungsfähigen Willen des Zöglings bestehenden Erziehung. Es umfasst das Recht der Rüge u. in seiner energischesten Anwendung der körperlichen Züchtigung (§ 145 a. b. G. B.), besteht jedoch zur Erhaltung der sittlichen Zucht in der Familie und nur insoweit, als dasselbe zur Erhaltung dieser Zucht als nothwendig erscheint.

3. Wenn § 99 b der Gew. O. (Nov. 8 III 85) den minderjährigen Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterwirft, dessen Schutz und Obsorge er genießt, so erkennt das G. dem Lehrherrn das Recht der Rüge und der Züchtigung in demselben Maße zu, wie es der Vater den Kindern gegenüber besitzt.

4. Auch die Dienstbotenordnungen (z. B. Landesgesetz 7 IV 66, Z. 11, für B.) gewähren dem Dienstherrn ein in Ermahnungen und Verweisen sich äußerndes D.

5. Auch Beamte von Unternehmungen, z. B. Actienbahnen, können aufgrund der abgeschlossenen Dienstverträge nach Maßgabe der diesfälligen Dienstvorschriften und Institutionen einem D. der Unternehmung unterworfen sein. Den Beamten der Privatbahnen kommt gegen Disciplinarstrafverfügungen, welche die Bahndirection in Ausübung

ihres Wirkungskreises trifft, das Recht der Beschwerde an die Verwaltungsbehörden nicht zu.

In Betreff der Gemeinde- und Landesbeamten hat das R. G. in wiederholten E. (Hye 419, 442, 443) an dem Grundsatze festgehalten, dass die Ausnahmsbestimmungen, welche die gegenseitigen Forderungen des Staates und der Staatsbeamten aus dem Staatsdienstverhältnisse der gerichtlichen Competenz entziehen, keineswegs auf Gemeinde- und Landesbeamte ausgedehnt werden können.

Da kann sich allerdings die Möglichkeit ergeben, dass eine richterliche E. über das gestellte Klagebegehren nicht ohne vorläufige Ueberprüfung des Disciplinarerkenntnisses möglich ist, durch welches jenes Klagebegehren hervorgerufen worden ist, und damit erhebt sich die Frage, ob diese Ueberprüfung in dem Wirkungskreise des Richters liege. Die Frage ist wohl zu verneinen; denn die Unterwerfung unter das D. des Dienstherrn bedeutet zugleich die Anerkennung des Entscheidungsrechtes des Dienstherrn.

Ein staatliches Disciplinarrecht kommt in Betracht rücksichtlich der Staatsbeamten. Soweit richterliche Beamte in Frage sind, wird auf den Art. Richterliche Beamte verwiesen.

Die sonst maßgebende V. 10 III 60 R. 64 erklärt als Dienstvergehen jede Verletzung der Pflichten, welche den Angestellten durch ihr Amt, durch ihren Diensteid und durch allgemeine oder besondere Dienstvorschriften auferlegt sind, ohne dass eine nähere Bestimmung der Thatbestandsmerkmale und eine Classificierung nach Art und Grund gegeben würde. Die V. begnügt sich mit der allg. Anweisung, dass Dienstvergehen mit Rücksicht auf die Art und den Grund, die allfällige Wiederholung, dann auf die eintretenden, erschwerenden oder mildernden Umstände zu ahnden sind.

Die V. unterscheidet die Rüge, d. i. den eindringlichen Tadel von den eigentlichen Disciplinarstrafen (Verweis, Versetzung im Dienste, Entlassung). Es tritt damit der Unterschied der correctiven von der vindicativen Disciplin hervor.

Die Rüge ist keine Strafe, sondern nur eine Warnung oder Zurechtweisung, die in die Competenz des Amtsvorstandes und der vorgesetzten Dienstbehörde gehört, sich an das Ehrgefühl und bei Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen etwaiger Fortsetzung und Wiederholung der Pflichtwidrigkeit an das Selbstinteresse des Beamten wendet.

Die Rüge wird in die Diensttabellen nicht eingetragen, obwohl selbstverständlich ertheilte Rügen bei Beurtheilung der Eignung der Beamten in Betracht kommen. Ein Instanzenzug findet nicht statt. Die rechtliche Natur der Disciplinarstrafen wird in der Literatur verschieden aufgefasst.

Es gibt, wie Laband (Das Staatsrecht des Deutschen Reiches bei Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechtes, 2. Aufl., S. 70) bemerkt, kein erschöpfendes System u. keine specifisch verschiedene Arten der Disciplinarvergehen; man kann keinen Katalog derselben aufstellen, wie man im Strafgesetzbuche die Verbrechen und Vergehen mit abschließender Vollständigkeit aufzuzählen vermag; es gibt nur ein einziges generelles Disciplinarvergehen, nämlich die Verletzung der Amtspflicht und nur graduell verschieden kann die Schwere der Verletzung und dementsprechend die Größe der Disciplinarstrafen abgestuft werden. Schütze (Rechtslexikon I, 97, Art. Amtsverbrechen) sagt: Schlechthin jede Pflichtverletzung der Beamten fällt als Amtsordnungswidrigkeit der correctionellen Oberaufsicht (Disciplinargewalt) des Staates, ausgeübt durch die übergeordnete Verwaltungsstelle, anheim; nur die gefährlichen werden überdies in den Bereich des öffentlichen Strafrechtes gezogen. So unterscheiden sich Amtsdelicte und Disciplinarvergehen nicht grundsätzlich, sondern a) nach dem strafenden Organ: dort die Strafhoheit, hier die Aufsichtshoheit des Staates; b) nach den Mitteln und Zwecken der Strafe: dort die im Strafgesetzbuch normierten öffentlichen Strafen zur Sühne der gebrochenen Rechtsordnung, hier Ordnungsstrafen zur Sicherung und Reinhaltung des Staatsdienstverhältnisses; c) nach der Begrenzung, die dort, nicht hier scharf und ausdrücklich durch G. gezogen sein muss. Auch von anderer Seite (Heffter im neuen Archiv des Criminalrechtes, XIII, 48 ff., dem sich auch G. Meyer angeschlossen hat [Staatsrecht S. 148], ebenso Meves in Holtzendorf, Handbuch des deutschen Strafrechtes, III, 941; H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 2. Aufl., S. 204) wird die principielle Grenze zwischen Amtsverbrechen u. Disciplinarvergehen in Abrede gestellt — es sei Sache positiver Festsetzung, welche Dienstvergehen man als Amtsverbrechen behandeln will. Laband fasst (Staatsrecht, 1. Aufl., I, 447) die Disciplin auf als Mittel die Dienstpflicht zu erzwingen, als Aequivalent der Contractsklage auf Leistung. Binding (Handbuch des deutschen Strafrechtes, I, 274) erblickt in dem Disciplinarstrafrecht nur eine Form des Erfüllungszwanges, u. auch Finger (Oesterr. Strafrecht 1894, S. 258) sagt: „Die Disciplinarstrafe ist auch dort, wo sie vom Staate gehandhabt wird, nicht Strafe im engeren Sinne, sie hat hier ihre Wurzeln in dem Gewaltverhältnisse zwischen Staat und Staatsdiener, die Verhängung der Disciplinarfolgen erfolgt nicht aufgrund öffentlicher Strafgewalt des Staates, sondern aufgrund der Dienstherrlichkeit."

Gegen die Auffassung, dass die Disciplin nur eine Form des Erfüllungszwanges sei, muss eingewendet werden, dass dieselbe insofern nicht zutreffend ist, als der Staat von seinem D. auch dort Gebrauch macht und Gebrauch machen muss, wo es sich gar nicht mehr um das Herbeiführen eines bestimmten, durch das Dienstverhältnis gebotenen Verhaltens, sondern um Feststellung einer Rechtsfolge wegen eines vorgefallenen normwidrigen, in die Vergangenheit fallenden Verhaltens, das als solches gar nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, handelt, z. B., wenn ein Beamte durch Trunkenheit im Dienste Aergernis erregt hat.

Die Anwendung der Disciplin als Mittel des Erfüllungszwanges, z. B. die Betreibung der Geschäftserledigung durch Geldstrafen als compulsives Zwangsmittel, ist wohl zu unterscheiden von der Zufügung jener Uebel, die sich als Folge der Uebertretung der Dienstvorschriften darstellen.

Ebensowenig kann die Behauptung, dass die als Disciplinarstrafe bezeichneten strafähnlichen Uebel nur zu dem Zwecke angedroht sind, bezw. verhängt werden, um das Verhalten einzelner Individuen als Zugehörigen bestimmter Personenkreise mit den Sonderpflichten dieser Kreise in Einklang zu halten, gegen die Auffassung der Disciplinarstrafe als wirkliche Strafe ins Treffen geführt werden, weil auch die angedrohte criminelle Strafe künftigen Rechtsverletzungen entgegenwirken will.

Es ist daher die vindicative Disciplin eine wirkliche Strafgewalt; sie besteht in Uebeln, welche über die in einem besonderen Pflichtverhältnisse stehenden Personen wegen Uebertretung der an sie gerichteten Vorschriften verhängt werden.

Diesen Charakter hat der **Verweis**, der eine wirkliche Ehrenstrafe ist; das in ihm zugefügte Uebel liegt in der durch das Vorhalten der Pflichtwidrigkeit hervorgerufenen beschämenden Empfindung. Als Disciplinarstrafe setzt daher der Verweis die ordnungsmäßige Feststellung des Thatbestandes und die Gewährung der Möglichkeit der Rechtfertigung voraus; gegen den Beschluss der Disciplinarcommission, einen Verweis zu ertheilen, ist Recurs zulässig und die Vollziehung dieses Beschlusses durch die in mehr oder minder feierlicher Weise, mündlich oder schriftlich erfolgende, wirkliche Ertheilung des Verweises setzt Rechtskraft dieses Beschlusses voraus.

Auch der **Versetzung auf einen anderen Dienstposten** gegen den Willen des Beamten u. mit Kürzung der Bezüge lässt sich der Charakter der Strafe nicht absprechen, wobei noch die empfindliche Nebenwirkung eintreten kann, dass bei Nichtvorhandensein einer geeigneten Dienststelle nach Hfkzd. 22 VI 35, Z. 23.330 (P. G. S. LXIII), der Beamte nach den für Quiescierungen bestehenden Normen zu behandeln ist und daher eventuell mit einer bloßen Abfertigung aus dem Staatsdienste zu scheiden hat. Dass endlich auch die **Entlassung** als Ehren- und Vermögensstrafe anzusehen ist, wird man bei dem Unterschiede, der in ehrenvoller Verabschiedung und schimpflicher Entfernung aus dem Staatsdienste liegt und mit Rücksicht auf den in das ökonomische Leben des Beamten oft vernichtend eingreifenden Verlust der Dienstbezüge wohl nicht bezweifeln können.

Näheres Art. **Staatsdienst** und **Richterliche Beamte**.

Literatur.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht, II, 1014. H. Meyer: Lehrbuch des Strafrechts, 2. Aufl., S. 2, 694. Meves, Holtzendorff: Handbuch des Strafrechts III, 939. Laband: Staatsrecht I, 463. G. Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., S. 425 ff., 443. Rehm: Die rechtliche Natur des Staatsdienstes, in Hirths Annalen, 1885, S. 190 ff. Liszt bei Holtzendorff, unter „Ordnungs- und Disciplinarstrafen", ferner Art. Disciplin bei Stengel. Jellinek: Subjective öffentl. Rechte, S. 165, 203 ff.

Ulbrich.

Dispensation.

A. Auf kirchenrechtlichem und kirchenpolitischem Gebiete. I. Begriff. — II. Unmöglichkeit der D. von göttlichen Geboten. — III. Allg. Satzungen über die Giltigkeit von Dispensen: 1. Vorhandensein eines Dispensgrundes. 2. Verpflichtung zur Gewährung der Dispens. 3. Verweigerung u. Hindernisse der Nachsuchung von Dispensen. 4. Zu vermuthende Dispensertheilung. 5. Zweifel ob Dispens nöthig sei. 6. Falsche oder unvollständige Darstellung des Sachverhaltes. 7. Durch Gewalt erzwungene Dispens. 8. Zweifel, ob Dispens erlangt sei. 9. Wegfall des Dispensgrundes. 10. Hemmung der Ausführung der Dispens wegen öffentlichen Aergernisses. 11. Widerruf der Dispens. 12. Verzicht. — IV. D. von Irregularitäten. — V. Dispens vom Aufgebote. — VI. Dispensierbare und nicht dispensierbare Ehehindernisse. — VII. Kirchliche Ehedispensbehörden. — VIII. Die politischen Ehedispensbehörden. — IX. Die kirchlichen Ehedispensgründe. — X. Die Beziehungen zwischen der kirchlichen und politischen Dispens. — XI. Dispensgebüren. — XII. Execution der Dispensen. — XIII. Die Dispensatio in radice matrimonii. — XIV. Dispensen bei Eintritt oder Austritt aus religiösen Orden und Congregationen, und von sonstigen Gelübden. — B. Die D. in staatsrechtlicher Hinsicht.

A. Auf kirchenrechtlichem und kirchenpolitischem Gebiete.

I. **Begriff.** D. ist die von der zuständigen Behörde für einen bestimmten Fall gewährte Erlaubnis, von der Vorschrift des Gesetzes abzusehen. Sie ist verschieden von der sogen. **Epikie**, d. h. von der Schlussfolgerung oder unter Umständen erlaubten Annahme der Partei selbst, dass unter den vorliegenden Verhältnissen das G. nicht binde. Sie ist auch verschieden von dem bloßen Geschehenlassen oder **Nichtverhindern** von seiten der staatlichen oder kirchlichen Gewalt, wobei auch in dem betreffenden Falle das vom G. Verbotene unerlaubt bleibt; durch die D. soll das dadurch Gewährte und Gestattete gesetzlich erlaubt und rechtlich werden. Die D. unterscheidet sich auch von der **Absolution**, welche die Verzeihung der schon geschehenen unerlaubten Handlung gewährt, ohne dieselbe rückwärts zu einer erlaubten, gesetz- und rechtmäßigen zu machen. Sie unterscheidet sich auch von einem **Privileg**, denn die Dispens entbindet nur im einzelnen bestimmten Falle von der Beobachtung des G., ohne ein neues anderes G. an die Stelle zu setzen, während beim Privileg im engeren Sinne für den betreffenden besonderen Fall eine eigene neue Rechtsvorschrift und beim Privileg im weiteren Sinne (oder ius singulare) für einen kleineren Kreis gleichartiger Fälle eine andere besondere Rechtsregel an Stelle der sonst geltenden allg. Rechtsvorschrift und Rechtsregel gesetzt wird. Endlich unterscheidet sich die D. auch durchaus von der **Aufhebung** des G., denn dieses bleibt in allen Fällen, wo nicht eine wirkliche Dispens ertheilt wurde, in verpflichtender Geltung.

II. **Gebiet der Dispensen.** Eine D. von **göttlichen** Geboten (ius divinum, naturale) kann von keiner irdischen Macht, weder im Staate, noch in der Kirche gewährt werden.

III. **Allg. Satzungen für die Dispensen.** Eine ganze Reihe von Satzungen bezüglich der Dispensen sind im Gebiete des Kirchenrechts des Näheren entwickelt, aber da sie aus Vernunftgründen und allg. Rechtssatzungen sich ergeben, auch auf staatlichem Gebiete anzuwenden.

1. Jede von der zuständigen Gewalt ertheilte Dispens ist formell rechtlich giltig. Jedoch, damit die Dispens in gerechter Weise ertheilt werde, bedarf es eines genügenden Grundes derselben und muss daher das Vorhandensein eines Dispensgrundes untersucht und festgestellt sein. (Das Concil von Trient hat in der 25. Sitzung, Cap. 18 von der Reformation, ausdrücklich bemerkt: „Wollte man vom G. häufiger entbinden und nicht bloß ausnahmsweise, nur mit Berücksichtigung besonderer Personen u. Verhältnisse, sondern in der Regel Dispensgesuche gewähren, so hieße dieses nichts anderes, als zur Uebertretung der G. jedem Thür und Thor öffnen. Darum sollen alle wissen, dass die heil. Canonen pünktlich und soweit dieses möglich, von allen ohne Unterschied und Ausnahme beobachtet werden müssen. Wenn eine dringende und gerechte Ursache und ein besonderer Nutzen es zuweilen erheischt, dass einzelnen Dispense ertheilt werden, so hat dieses von seiten aller derjenigen, welchen die Ertheilung der Dispense zusteht, nur nach Untersuchung der Sache, nach reiflichster Erwägung und unentgeltlich zu geschehen. Widrigenfalls soll die ertheilte Dispens als erschlichen betrachtet werden.") Jedoch, wenn ein genügender Dispensgrund wirklich vorhanden ist, der zur D. Berechtigte denselben aber für nicht vorhanden hält und dennoch dispensiert, so thut dieses der Giltigkeit der D. keinen Eintrag, und obwohl hier der Dispensierende unerlaubter Weise einen Missbrauch seiner Gewalt beabsichtigte, so kann und darf doch der Dispensierte ohne allen Anstand und ohne Unrecht zu thun, von der erlangten Dispens Gebrauch machen. Wenn aber der Träger der Dispensgewalt einem andern die Vollmacht gegeben hat, an seiner Stelle Dispense zu gewähren, z. B. wenn ein Bischof kraft besonderer ihm vom Papste gewährter Vollmacht in dessen Namen dispensieren soll, so würde die aufgrund solcher Bevollmächtigung ertheilte Dispens ungiltig sein, wenn sie ohne einen gerechten Grund gegeben wurde. Denn die Dispensgewalt des Bevollmächtigten reicht nicht weiter als seine Vollmacht, und es wäre widersinnig anzunehmen, der Vollmachtgeber habe ihm auch den Missbrauch der übertragenen Gewalt, also Dispensen ohne genügenden Grund zu ertheilen, gestattet. Uebrigens im Zweifel, ob ein dringender, gerechter Dispensgrund vorliege oder nicht, darf man sich nach einer alten Rechtsregel an das Mildere, also die Dispens für zulässig halten, so dass dann sowohl das Erbitten wie das Gewähren der Dispens als zulässig erscheinen muss.

2. Wenn kein eigentlich dringender, aber doch ein zur D. genügender Grund vorliegt, so kann der Träger der Dispensgewalt die Dispens gewähren oder versagen, oder dem einen in solchem Falle ertheilen, dem andern nicht, weil hier die Dispens ein reiner Gnadenact ist, indem hier auf der einen Seite das besondere Wohl des Bittstellers, welches durch die Dispens befördert werden soll, und auf der anderen Seite das durch die Beobachtung des G. zu fördernde, öffentliche Wohl sich einander die Wage halten. Wenn dagegen ein dringender Grund zur D. vorliegt, sei es, dass ein G. vorschreibt, auf den betreffenden Grund hin zu dispensieren, oder dass die Dispens nöthig erscheint, um einen öffentlichen Scandal zu beseitigen, einen Gemeinschaden oder einen größeren Schaden für das Privatwohl abzuwenden, so erscheint der Träger der Dispensgewalt als verpflichtet, die Dispens zu gewähren. Diese Verpflichtung würde freilich an sich nur eine moralische, dann aber auch eine juristische sein, wenn der mit der Dispensgewalt Beliehene noch einen Oberen über sich hat, dem er für die gehörige Ausübung seiner Befugnis verantwortlich wäre.

3. Wenn in einem Falle, wo es Pflicht des Trägers der Dispensgewalt gewesen wäre, die nachgesuchte Dispens zu gewähren, dieselbe ungerecht verweigert wird, so ist der zu Dispensierende moralisch zwar nicht verpflichtet sich an das G. zu halten, aber es können ihn äußere, rechtliche Nachtheile als Folge der Uebertretung des G. treffen oder dadurch infolge dessen auch rechtliche Hindernisse eintreten, überhaupt den Act vorzunehmen, zu welchem die Dispens erbeten wurde. Ebenso verhält es sich, wenn die dringende Ursache oder der besondere Nutzen einer D. ganz plötzlich eintritt und Gefahr im Verzuge sein würde und derjenige, welcher die Dispens zu ertheilen hätte, nicht so schnell darum angegangen werden kann. Geradeso würde es auch sein, wenn ein wichtiger Dispensgrund vorläge und der Verkehr mit dem Träger der Dispensgewalt durchaus gehindert wäre.

4. Eine D. kann ferner auch, als stillschweigend ertheilt, angenommen werden, wenn für die betreffende Art von Dispens keine bestimmte Form vorgeschrieben ist und die Behörde, welche die Dispens zu ertheilen hätte, etwas eigentlich der Dispens Bedürftiges geschehen lässt, oder zu der betreffenden Handlung mitwirkt anstatt dagegen einzuschreiten, während ihr letzteres leicht und ohne besondere Beschwerde möglich gewesen wäre. Sodann, wenn für das Mehr dispensiert wurde und für das Minder dieselben Dispensgründe obwalten, so darf und muss angenommen werden, dass die Dispens sich auch auf das Minder mit erstrecke, z. B. wenn ein Paar vom dritten Grade der Verwandtschaft dispensiert ist, und sich hinterher herausstellt, dass es nur im vierten Grade verwandt sei, so gilt die Dispens, umsomehr als von dem Ehehindernis in dem letzten Grade ertheilt. Endlich, wenn jemand in der Hauptsache dispensiert ist, so ist er damit auch ohne weiteres von den damit untrennbar verbundenen Nebenbestimmungen als dispensiert anzusehen.

5. Nach einer alten Rechtsregel darf man im Zweifel, ob eine Verbindlichkeit bestehe oder nicht, dieselbe als nicht vorhanden annehmen. Demgemäß dürfte im Zweifel, ob eine Dispens nöthig war, es zulässig erscheinen, ohne eine solche einzuholen, vorzugehen. Da jedoch leicht ein Irrthum möglich wäre und die Versäumung der Einholung einer nöthigen Dispens größere Nachtheile nach sich ziehen könnte, so ist es gerathener in einem solchen Zweifel sich an die betreffende Behörde zu wenden, damit dieselbe, wofern es ihr nöthig und zulässig erscheint,

Dispens gewähre, oder erkläre, dass eine solche nicht nöthig sei.

6. Zur Giltigkeit einer erlangten Dispens gehört nothwendig, dass in dem betreffenden Bittgesuche die wesentlich in Betracht kommenden Verhältnisse genau und vollständig angegeben werden. Z. B. ob etwa ein Ehehindernis mehrfach oder verschiedene Ehehindernisse, oder auch nur daneben noch ein bloßes Eheverbot zugleich vorhanden ist; endlich ob etwa Umstände vorliegen, welche die Dispens erschweren. Wenn falsche, unwahre Thatsachen berichtet wurden, um die Dispens leichter zu erlangen, oder wenn wahre Thatsachen verschwiegen wurden, welche die Dispensertheilung hätten erschweren oder verhindern können, so ist die Dispens erschlichen und ungiltig, denn der Wille des Dispensierenden gieng nur dahin, für einen Fall zu dispensieren, der sich wirklich so verhielt, wie er ihm vorgetragen war, und nicht für einen Fall, der sich anders verhielt. Auch macht sich derjenige, der böswillig eine Dispens erschleichen will, einer solchen unwürdig. (Vgl. auch Innocenz III., cap. Super literis, 20 x. de rescriptis I. 3.) Wenn übrigens in gutem, irrigem Glauben zwei oder mehrere Dispensgründe angegeben sind, von welchen der eine wahr, der andere falsch ist, und wenn da der wahre Grund für sich allein zur Erbringung der D. ausreicht, so bleibt die erlangte Dispens in Kraft (nach dem alten Rechtssatze: Utile per inutile non vitiatur). Ist aber von den vorgebrachten Dispensgründen der auf Wahrheit beruhende zur Dispens nicht ausreichend, so ist die etwa erlangte Dispens ungiltig. Gar nicht in Betracht kommt jedoch für die Giltigkeit einer Dispens die Wahrheit oder Unwahrheit solcher Umstände, welche in einer bloß äußeren Verbindung mit der Dispensangelegenheit stehen und in keiner Beziehung einen Dispensgrund selbst abgeben. So z. B. wenn die Bittsteller unrichtig als canonisch arm angegeben wurden, hat solches zwar einen Einfluss auf die Dispens-Ausfertigungstaxen, aber für die Dispensertheilung selbst ist es unwesentlich, daher die Dispens nicht ungiltig, obschon freilich derjenige, der wissentlich eine solche unrichtige Angabe macht, unerlaubt handelt.

7. Dass es unerlaubt ist, eine Dispens durch Anwendung von Gewalt zu erzwingen, braucht nicht erst näher dargethan zu werden. Eine andere Frage aber ist es, ob die durch Gewalt, sei es von Seite des zu Dispensierenden, sei es vielleicht gar ohne dessen Betheiligung durch Gewalt, vielleicht von seiten eines dritten erzwungene Dispens giltig sei. Diese Frage ist zu bejahen für den Fall, dass ein gerechter Grund zur D. vorhanden ist. Denn die D. selbst ist ja auch, wenngleich erzwungen, vom Dispensierenden gewollt und erklärt worden.

8. Etwas an sich in seiner Existenz Feststehendes kann nur insoferne durch ein anderes Entgegenstehendes aufgehoben werden, als das letztere selbst in seiner Existenz gewiss ist. Deshalb sind D. stricte auszulegen, d. h. es ist ihnen im Zweifel der Sinn beizulegen, der am wenigsten von dem bestehenden in Betracht kommenden G. abweicht. Wenn man daher die Gewissheit hat, Dispens zu bedürfen und zweifelt, ob man dieselbe erlangt hat, so darf man sich nicht dabei beruhigen. Auch jener Grund fällt hier ins Gewicht, dass die Dispensen als eine Abweichung von der im Interesse der Gesammtheit aufgestellten Rechtsregel, als eine Abweichung im besonderen Interesse der einzelnen Partei, nicht zu begünstigen und daher möglichst einzuschränken sind, denn die Interessen der einzelnen sollen nach Möglichkeit dem gemeinsamen Interesse der Gesammtheit untergeordnet werden. Etwas anderes ist es, dass, wenn ganz unzweideutig ohne Doppelsinn eine D. ganz allg. lautet, dann dieselbe auch ohne alle willkürlichen Beschränkungen in ihrer vollen Allgemeinheit zur Anwendung kommen muss. Wenn man die Gewissheit hat D. erlangt zu haben, aber zweifelt, ob dieselbe giltig sei, so ist (nach dem schon oben unter 1. a. E. bemerkten) die Giltigkeit der Dispens anzunehmen, weil sie ein Act der Begünstigung ist, der im Zweifel aufrecht erhalten werden soll.

9. Eine D. ist ungiltig, wenn zur Zeit ihrer Ertheilung der Grund oder die Gründe, um derentwillen dispensiert wurde, nicht vorhanden sind. Eine andere Frage ist es, ob, wenn der Dispensgrund zwar zur Zeit der Ertheilung der D. vorhanden war, aber wegfällt, bevor der Dispensierte von der erlangten Dispens Gebrauch gemacht hat, dann die Dispens hinfällig wird? Es haben einige diese Frage bejaht, weil auf diesen Fall hin der Dispensierte den Fortbestand der D. weder gewollt habe, noch habe wollen können. Aber die bewährtesten kirchlichen Autoren, z. B. Suarez, Alphons de Ligori, haben diese Frage mit Recht verneint. Durch die Dispensertheilung wird nämlich für den betreffenden Fall die Verpflichtung zur Beobachtung des G. aufgehoben und dieselbe bleibt hier aufgehoben, wenn sie nicht von der dazu befugten Gewalt wieder hergestellt wird. Geradeso, wie die Verbindlichkeit zur Beobachtung des G. nicht bloß durch die bloße Entstehung des Dispensgrundes aufgehoben wird, sondern die Vornahme der D. von seiten der dazu berechtigten Gewalt dazu kommen muss, so erlischt auch die Kraft der D. nicht schon durch bloßen Wegfall des Dispensgrundes, sondern zu dem den Widerruf der D. rechtfertigenden Grunde muss der Widerruf von seiten der betreffenden Gewalt hinzukommen. In dieser Richtung gilt die Rechtsvorschrift, welche das canonische Recht aus dem römischen wiederholt hat: „Das einmal giltig Begründete besteht fort, wenn auch hinterher ein Umstand eintritt, welcher den Eintritt des Betreffenden verhindert haben würde.“ Reg. 73. de Regulis iuris in VIto. Anders verhält es sich freilich mit der D., wenn dieselbe nicht schlechtweg, sondern unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung des Fortbestandes des Dispensgrundes ertheilt wurde.

10. Wenn eine D. vorschriftsmäßig erbeten und ertheilt wurde, aber aus der Vornahme der durch die Dispens erlaubten Handlung ein öffentliches Aergernis entstehen würde oder solches zu befürchten ist, so darf von der Dispens kein Gebrauch gemacht werden, es sei denn, dass vorher der Grund des

Aergernisses entfernt wurde, oder die zur Dispensertheilung zuständige Behörde, an die man das Betreffende zu berichten hat, dahin entschied, dass kein wirklicher Anlass zu einem Aergernisse vorhanden sei.

11. Es ist Pflicht der zur Dispensertheilung zuständigen Behörde, die gewährte Dispens zu widerrufen, wenn der Grund zur Ertheilung derselben wegfällt. Da aber der Eintritt einer Dispens durch die Gewährung derselben durch einen Willensact des zur Dispensertheilung Berechtigten herbeigeführt ist, so erlischt die Geltung einer D. selbst dann, wenn sie ohne Grund von seiten dessen, der sie verlieh, oder wenn sie von seiten einer über diesem stehenden höheren Behörde widerrufen ist. Freilich wird eine Behörde, welcher das Wohl ihrer Untergebenen am Herzen liegt, keine einmal ertheilte Dispens zurücknehmen, ohne dass entweder der Grund der Gewährung derselben wegfiel oder ein neuer Grund hervortritt, welcher den Widerruf der D. rechtfertigt, und noch weniger wird sie sich zum Widerruf einer D. entschließen, wenn jemandem durch den Widerruf ein Nachtheil entstehen würde, welcher nicht auch schon aus der bloßen Verweigerung der nachgesuchten Dispens erwachsen wäre.

12. Solange eine giltige D. von dem Dispensierenden nicht widerrufen wurde, kann der Dispensierte von derselben Gebrauch machen. Wenn aber von der erlangten Dispens noch kein Gebrauch gemacht wurde und der Dispensierte darauf verzichtet, so bindet ihn dieser Verzicht erst dann, wenn der Verzicht von dem zur Gewährung der Dispens Berechtigten angenommen, also von dem letzteren die ertheilte Dispens zurückgezogen ist. Es soll jedoch weder der Dispensierte auf die verlangte Dispens verzichten, noch der zur Ertheilung der Dispens Berechtigte den Verzicht des ersteren annehmen, wenn dieser Verzicht zum Nachtheile anderer Personen gereichen würde.

IV. **Die Dispens von Irregularitäten,** d. h. von Hindernissen des erlaubten Empfanges eines Ordo, oder der erlaubten Ausübung eines empfangenen Ordo kann, da diese theils aus gewissen Mängeln, theils aus Delicten [illegible] gehenden Hindernisse sämmtlich auf dem allg. Kirchenrechte beruhen, nach der jetzigen Disciplin der Kirche eigentlich nur der Papst ertheilen. Der Papst ertheilt diese Dispensen durch die Dataria in öffentlichen, durch die Poenitentiaria in geheimen Fällen, jedoch für Mönche überhaupt auch pro foro externo durch die Poenitentiaria. In den öffentlichen Fällen wird der Bischof oder Generalvicar, in den geheimen Fällen der Beichtvater zur D. ermächtigt. Der mit der Ausführung der D. Beauftragte darf sein Commissarium keinem anderen übertragen und muss die in dem D.-Breve enthaltenen Clauseln beobachten. (Es pflegt z. B. die D. beim Defectus natalium, d. i. Mangel der ehelichen Geburt, nur unter der Clausel ertheilt zu werden, wenn der Bittsteller „kein Nachahmer der väterlichen Unenthaltsamkeit sei". Auch muss in dem betreffenden Bittgesuche genau angegeben werden, welche Art unehelicher Geburt vorliege, und wird gewöhnlich nur unter der Bedingung dispensiert, dass der Dispensierte nach seiner Ordination womöglich an einem solchen Orte angestellt werde, wo jener Defect unbekannt ist.) Als berathende Behörde bei päpstlichen Dispensen von Irregularitäten concurriert auch die congregatio (cardinalium) concilii Tridentini interpretum. Die Bischöfe dürfen übrigens zum Theile schon nach vortridentinischem Rechte, zum Theile aufgrund der tridentinischen Vorschriften von vielen Irregularitäten dispensieren, so schon nach früherem canonischen Rechte von dem Mangel der ehelichen Geburt, zum Empfange der niederen Weihen und zum Empfange eines beneficium simplex, d. h. eines Kirchenamtes, mit welchem bloß Chordienst und unmittelbarer Altardienst verbunden ist, wie z. B. einem einfachen Canonicate; ferner von der Irregularität wegen bigamia similitudinaria, d. h. der aus einer nach Empfang des Subdiaconats oder nach Ablegung eines feierlichen Gelübdes eingegangenen und vollzogenen sacrilegischen und ungiltigen Ehe: jedoch kann der Bischof hier nur dispensieren, wenn der Betreffende sein Weib entlassen, Buße gethan und Beweise eines tugendhaften Lebens gegeben hat. Unter dieser Voraussetzung haben hier auch die Ordensoberen ein D.-Recht bezüglich ihrer Novizen und Professen. Nach dem Tridentinum darf der Bischof auch dispensieren von allen Irregularitäten, die aus geheimen Vergehen hervorgiengen, nur nicht von freiwilligem Todschlag oder vor Gericht gezogenen Vergehen; und auch von der Häresie durften sie nach dem Tridentinum nur pro foro interno dispensieren, und ohne dass von dieser letzteren die bischöflichen Vicare dispensieren durften, woran durch die Bulle „Apostolicae Sedis" v. 12./X. 69 wieder die Aenderung gemacht ist, dass die Apostasie und Häresie dem Papste speciell reserviert wurden, so dass der Bischof zu dieser D. auch für geheime Fälle einer speciellen päpstlichen Facultät bedarf, welche die deutschen und österr. Bischöfe freilich regelmäßig durch die sogen. Quinquennalfacultäten erhalten. Durch die Quinquennalien erhalten die deutschen und österr. Bischöfe regelmäßig auch die Facultät, von dem Mangel eines Jahres zum Empfange der Priesterweihe zu dispensieren, falls es an Priestern fehlt.

V. **Die Dispens vom Aufgebote,** sowohl von einzelnen, als von allen Aufgeboten, überließ das Tridentinum dem Ermessen der Bischöfe. Als Dispensgründe werden hier namentlich in Betracht gezogen die Gefahr einer böswilligen Hintertreibung der Ehe, Gefahr eines öffentlichen Aergernisses oder Beeinträchtigung des guten Rufes der Eheschließenden. Zur Dispens von einzelnen Proclamationen wird berücksichtigt ein sonst etwa eintretender erheblicher Vermögensverlust, das Bevorstehen der geschlossenen Zeit u. dgl. Zur Dispens von allen Aufgeboten wird gefordert, dass die Parteien einen Ledigkeitseid (iuramentum de statu libero) ablegen, d. h. dass sie weder anderweitig verlobt noch verheiratet seien und ferner den Eid, dass ihnen überhaupt kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hindernis bekannt sei. Die Dispens vom Aufgebot kann

anstatt des Bischofs auch der Generalvicar schon vermöge seines generellen bischöflichen Auftrages ertheilen. In einigen Diöcesen, z. B. in der Seckauer, sind auch die Decanen zur D. von einem oder zwei Aufgeboten delegiert. Gehören die Brautleute verschiedenen Diöcesen an, so ist die Dispens beim Bischof eines jeden Theiles nachzusuchen. Infolge Uebereinkommens der Bischöfe genügt jedoch vielfach die D. des Bischofs der Braut auch für den Bräutigam. So in B., und ein Uebereinkommen dieses Inhalts unter den baierischen Bischöfen ist auch auf manche deutsche u. österr. Diöcesen, z. B. Brixen, ausgedehnt. Wenn jemand auf dem Todtenbette eine Ehe schließen will, um die Ehre des anderen Theiles zu retten oder zum Zwecke der Legitimation von Kindern, so darf der Pfarrer, ohne erst die bischöfliche Dispens von den Aufgeboten einzuholen, in manchen Diöcesen aufgrund einer vom Bischof generell gewährten Vollmacht, ohne weiteres die Trauung vornehmen. So in der Erzdiöcese Prag und in der Diöcese Seckau. In der Erzdiöcese Wien sind für solche Fälle die Decane und die am Sitze der Bezirksbehörde befindlichen Pfarrer delegiert. Die Vorschrift der kirchlichen Aufgebote für die kirchlich zu schließenden Ehen beruht aber auch auf dem österr. bürgerl. G., die Nachsicht von den Aufgeboten ist daher nicht bloß bei der kirchlichen, sondern auch bei der politischen Behörde einzuholen. Die Min. V. 1/VI 68 R. 80 und das G. 4 VII 72 R. 111 haben die im a. b. G. B., §§ 85 und 86, getroffenen Bestimmungen dahin abgeändert, dass nunmehr die Ertheilung der Aufgebotsdispensen den politischen Bezirksbehörden, in den Städten aber, welche eigene Gemeindestatuten besitzen, den mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörden in erster Instanz zusteht. Stehen aber beide Brautleute unter verschiedenen Bezirksbehörden, so ist die Nachsicht bei jeder derselben zu erwirken (a. b. G. B., § 83, G. über die Einrichtung der politischen Behörden 25 I 53). Als zuständig zur Dispensertheilung erscheint die politische Behörde des Wohnsitzes des Dispenswerbers, nicht die des Ortes der abzuschließenden Ehe. Wenn es sich um Personen handelt, von welchen schon vorher allgemein vermuthet ward, dass sie miteinander verheiratet seien, so darf der Seelsorger bei der Behörde die Nachsicht unter Verschweigung der Namen der Parteien nachsuchen. Wenn aber die Scheinehegatten zugleich um Nachsicht von einem Ehehindernis anzusuchen haben, soll das Gesuch in der Regel von den Dispenswerbern selbst und im eigenen Namen beim Landeschef eingebracht werden und, nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann das Ansuchen auf die vorbezeichnete Weise, jedoch mit Angabe der Namen und Umstände erfolgen, wo dann der Landeschef bei Erledigung des Gesuches zwei der verlässlichsten Räthe beizuziehen hat (Hfkz. Präs.-Schreib. 11 IX 20). Eine Nachsicht von allen drei Verkündigungen soll aber stets nur unter dringenden Umständen stattfinden und wenn die Parteien eidlich betheuern, dass ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hindernis bekannt sei (a. b. G. B. §§ 86 u. 87). Jene Eidesablegung ist in der den Parteien auszufertigenden Dispens ausdrücklich zu erwähnen. Der Eid ist vor der dispensierenden, bezw. vor der von dieser dazu delegierten Behörde, in dem Falle, wo die Dispens mit Verschweigung der Namen erwirkt worden ist, vor dem betreffenden Seelsorger abzulegen. Die Unterlassung des Eides macht zwar die Dispens nicht ungiltig, ist jedoch an der schuldtragenden Behörde und dem Seelsorger, der die Trauung desungeachtet vornimmt, zu bestrafen (Hfd. 23 IX 17, Nr. 1372 J. G. S.). Ohne Dispens darf das Aufgebot nur dann unterlassen werden, wenn eine ungiltige Ehe abgeschlossen war und, nachdem das bestandene Ehehindernis durch Dispens beseitigt worden, die Eheschließung wiederholt wird (a. b. G. B. § 88).

VI. **Die dispensierbaren und die nicht dispensierbaren Ehehindernisse.** Nach Kirchenrecht indispensabel, als auf göttlichem Rechte beruhend, sind folgende Ehehindernisse: Gewalt und Zwang, Entführung, soweit bei ihr Gewalt vorliegt, wesentlicher Irrthum, Wegfall einer beigefügten Bedingung, also die privatrechtlichen Ehehindernisse, welche nur durch nachherige freie Einwilligung der Parteien gehoben werden können; ferner diejenigen, welche nur durch Wegfall bestimmter Verhältnisse aufhören, nämlich: Unvermögen, mangelndes Alter, falls nicht bloß die körperliche, sondern auch die geistige Entwicklung fehlt, bestehendes Eheband und Verwandtschaft in gerader Linie. Die nicht auf unmittelbarer göttlicher Anordnung oder dem sogen. Naturrecht beruhenden Ehehindernisse können durch Dispens behoben werden. Von einzelnen Ehehindernissen pflegt aber auch nicht dispensiert zu werden, obschon sie sich nicht auf das Naturrecht gründen. So wird von der Blutsverwandtschaft im ersten Grade der Seitenlinie (unter Geschwistern u. Halbgeschwistern) nicht dispensiert, obschon hier das Ehehindernis nicht mehr auf dem göttlichen Rechte beruht. Im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft ist, selbst wenn er den ersten berührt, z. B. zwischen Oheim u. Nichte, in neuerer Zeit öfters, wenngleich nur auf wichtige Gründe hin und ungern dispensiert worden. Nach dem Concil von Trient (Sitzung 24, Cap. 5, von der Reformation der Ehe) sollte im zweiten Grade niemals dispensiert werden, außer bei hohen Fürsten und wegen eines öffentlichen Grundes. Im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft sind die Dispensen so häufig und leicht geworden, dass schon manche Stimmen sich für die Aufhebung dieses Ehehindernisses im dritten und vierten Grade ausgesprochen haben. (Das österr. a. b. G. B. gestattet schlechthin die Ehe unter Verwandten im dritten und vierten Grade der Seitenlinie.) Von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft im ersten Grade der Seitenlinie erfolgen für Deutschland und Oesterr., weil dort die bürgerlichen G. das Ehehindernis nicht als indispensabel festhielten, öfter als in anderen Ländern Dispensen, wenngleich solche nur ungern und aus wichtigen Gründen gegeben werden. Von einer päpstlichen Dispens von der ehelichen Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie (zur Ehe zwischen Stiefvater

und Stieftochter oder Stiefmutter und Stiefsohn) gibt es kein Beispiel, wenngleich von einer solchen außerehelichen Schwägerschaft, falls dieselbe geheim war. (Nach dem österr. a. b. G. B. ist das Ehehindernis der Schwägerschaft nur bis zum zweiten canonischen Grade anerkannt, dagegen die außereheliche Schwägerschaft und die Quasiaffinität oder nachgebildete Schwägerschaft, welche nach Kirchenrecht aus dem Verlöbnis bis zum ersten, aus der nicht vollzogenen Ehe bis zum vierten Grade hervorgeht, in Oesterr. kein bürgerliches Ehehindernis. Ebenso bildet nach dem österr. a. b. G. B., abweichend vom kirchlichen Rechte, die Adoptivverwandtschaft weder in der geraden, noch in der Seitenlinie ein Ehehindernis, auch nicht die geistliche Verwandtschaft.) Von dem Ehehindernis der höheren Weihe, sowie des feierlichen Ordensgelübdes erfolgt, obschon sie nur auf positivem kirchlichen G. beruhen, doch nur in sehr dringenden Fällen eine päpstliche Dispens. Von dem Ehehindernisse des Ehebruches wird in dem Falle, dass Ehebruch und Ermordung des anderen Gatten zusammentrafen u. öffentlich bekannt sind, niemals dispensiert, u. nur selten u. auf wichtige Gründe hin erfolgt eine Dispens von dem Ehehindernis des geheimen mit Mord verbundenen Verbrechens des Ehebruches. Von dem Ehehindernis der Religionsverschiedenheit wird, abgesehen von Gegenden, wo an der Bekehrung der Heiden gearbeitet wird, nur in seltenen Fällen päpstliche Dispens ertheilt.

VII. **Die kirchlichen Ehedispensbehörden.** Die D. von den trennenden Ehehindernissen und den auf dem allg. Kirchengesetze beruhenden Eheverboten (wie z. B. von dem der gemischten Religion), wie auch von den der päpstlichen D. vorbehaltenen Eheverboten, steht dem Papste zu. Der Papst ertheilt seine Dispensen (für die Missionsländer durch die Congr. de Propaganda Fide) für die sogen. Provinzen des päpstlichen Stuhles, zu welchen auch Oesterr.-U. gehört, durch vier Behörden: nämlich bezüglich aller öffentlich bekannten Ehehindernisse und bei der Verwandtschaft im zweiten Grade, wenn dieselbe auch geheim ist, kann die Dataria angegangen werden; durch die Poenitentiaria generell in allen geheimen Fällen u. im Gewissensforum, nach neueren Bestimmungen aber concurrierend mit der Dataria auch pro foro externo bei allen öffentlich bekannten dispensablen Ehehindernissen, wenn die Parteien canonisch arm sind, und zwar sowohl zum Abschlusse als zur Revalidierung der bereits im guten Glauben geschlossenen Ehe (die detaillierten Angaben gibt Leitner bei Vering, Archiv für kath. Kirchenr., LXX, 418 ff.). Wenn bei einem Ehehindernisse ein Verbrechen mit in Frage kommt, hat die Congr. Inquisitionis zu urtheilen, vor welche auch das Eheverbot wegen gemischter Confession früher unter dem Gesichtspunkte der Häresie gezogen wurde, während gegenwärtig dafür hauptsächlich die Congr. super negotiis ecclesiasticis extraordinariis angegangen wird. Wenn ein öffentliches Ehehindernis und ein geheimes ehrenrühriges zusammen vorhanden sind und die Dispens von dem öffentlichen Ehehindernisse bei der Dataria, die von dem geheimen bei der Poenitentiaria nachzusuchen ist, so ist in dem an die Poenitentiaria gerichteten Gesuche zu bemerken, dass zugleich bei der Dataria um Dispens von dem öffentlichen Ehehindernisse nachgesucht wurde. Zu erwähnen ist noch, dass die Poenitentiaria niemals Ferien hat, während bei der Dataria solche 3 Wochen vor der Fastenzeit und eine Woche vor und nach Ostern, Pfingsten und Peter und Paul und vom 4/X bis 12/XI bestehen. Jedoch werden in den Herbstferien seit 1879 an allen Freitagen Dispensen ausgefertigt. Während Erledigung des päpstlichen Stuhles erlöschen alle Dispensfacultäten, ausgenommen die der Pönitentiaria für das Gewissensforum.

Auch die Bischöfe können kraft ausdrücklich ihnen vom Papste gewährter Vollmacht dispensieren und die betreffende Vollmacht dem Generalvicar durch Specialmandat übertragen (ohne dass aber für die Zeit der Erledigung des bischöflichen Stuhles diese Vollmacht auf den Capitelsvicar übergienge):

1. Aufgrund der Quinquennalien (s. Art. Bischöfe, Nr. 1) die ihnen Untergebenen, die sich in ihrer Diöcese aufhalten, pro foro externo im dritten und vierten Verwandtschaftsgrade für erst abzuschließende Ehen, bei Convertiten, wenn die Ehe schon geschlossen ist, sogar schon im zweiten Grade, es sei denn, dass dieser den ersten Grad berühre; ferner von dem Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit aus einem Verlöbnis; von dem Ehehindernisse wegen Verbrechens, wenn kein Mord damit verbunden ist; von der geistlichen Verwandtschaft, außer von der zwischen Pathen und Täufling. Sodann pro foro externo von dem Ehehindernisse einer geheimen Schwägerschaft aus außerehelichem Beischlaf im ersten und zweiten Grade, wenn die Ehe schon abgeschlossen ist; wenn die Ehe aber noch nicht abgeschlossen ist, in solchen Fällen nur dann, wenn bereits alles zur Hochzeit bereit ist und die Eheschließung ohne Gefahr großen Aergernisses nicht mehr aufgeschoben werden kann; ferner von dem Ehehindernisse des Verbrechens ohne Mord, wenn die Ehe schon geschlossen ist; bei der Verwandtschaft und Schwägerschaft im dritten und vierten Grade, wenn die schon ertheilte Dispens wegen anfangs verschwiegenem oder später hinzugekommenen außerehelichen Beischlafs ungiltig ist.

2. Aufgrund anderer besonderer Facultäten, welche den Bischöfen auf besonderes Ansuchen ebenfalls auf eine bestimmte Zeit verliehen werden, können sie auch Dispense ertheilen zur Eingehung von gemischten Ehen und Dispensen in gewissen Fällen, wo Verwandtschaft oder Schwägerschaft im dritten, den zweiten berührenden Grade vorhanden ist; endlich Dispensen, welche wegen einzelner Umstände ungiltig sind, nachträglich giltig machen.

3. Kraft einer stillschweigend anzunehmenden Erlaubnis (ex licentia praesumpta) des Apostol. Stuhles dürfen die Bischöfe bei einem wirklichen Nothfalle pro foro externo von geheimen Ehehindernissen dispensieren.

4. Aus eigener Macht kann der Diöcesanbischof von der geschlossenen Zeit, von dem Gelübde, auf eine gewisse Zeit die eheliche Keuschheit zu

bewahren, nicht zu heiraten oder die heil. Weihe zu empfangen, dispensieren.

5. Durch Rundschreiben der Congr. Inquisitionis sive s. Officii 20/II 88 wurde allen Ordinarien ein für allemal die Vollmacht gewährt, entweder selbst oder durch subdelegierte, selbständige Seelsorger solchen Personen, welche in einer bloßen Civilehe oder sonst im Concubinate leben und sich, wenn sie selbst oder der andere nicht unmittelbar vom Ehehindernis berührte, z. B. nicht-katholische Theil durch Krankheit dem Tode nahegekommen, noch mit der Kirche aussöhnen wollen, im Falle der Recurs nach Rom aus Mangel an Zeit nicht bewirkt werden kann, die Dispens von allen, sei es geheimen oder öffentlichen Ehehindernissen, in welchen nur der Papst zu dispensieren pflegt, mit Ausnahme allein der Priesterweihe und der ehelichen Schwägerschaft in gerader Linie ertheilen zu können.

Uebrigens nicht bloß, wenn ein Bischof von einem Ehehindernisse kraft päpstlicher Delegation dispensiert, sondern auch dann, wenn er iure ordinario dispensiert, genügt, wenn die Brautleute verschiedenen Diöcesen angehören, die Dispens des Bischofs des einen Theiles, da jedenfalls ein Ehehindernis, welches nur mehr eine Person umfasst, der Ehe mit derselben nicht entgegensteht, zumal alle dispensablen Ehehindernisse relative sind.

Wenn dem Abschlusse einer Ehe gleichzeitig mehrere Hindernisse entgegenstehen, so können diese concurrierenden oder cumulierten Ehehindernisse nicht jedes für sich getrennt durch Dispens gehoben werden, sondern die Frage der Ertheilung der Dispens muss sich zugleich auf alle diese Ehehindernisse als Gesammtheit richten. Auch enthält die Vollmacht eines Bischofs, von gewissen Ehehindernissen, falls dieselben einzeln vorhanden sind, zu dispensieren, nur dann die Befugnis, von solchen Ehehindernissen auch in dem Falle, dass ihrer mehrere concurrieren, zu dispensieren, wenn das Ehehindernis innerhalb derselben Species auftritt, wie z. B., wenn der Bräutigam mehr als ein Kind seiner Braut aus der Taufe gehoben hat, also eine mehrfache geistliche Verwandtschaft zwischen den beiden Ehewerbern vorliegt, oder wenn die Verwandtschaft eine mehrfache oder die Schwägerschaft eine mehrfache ist. Dagegen, wenn Ehehindernisse verschiedener Gattung zusammentreffen, z. B. Verwandtschaft und Schwägerschaft, so kann der Bischof nur kraft einer etwaigen außerordentlichen päpstlichen Vollmacht dispensieren. Jene Einschränkung gilt namentlich auch von den von den Bischöfen aufgrund von Quinquennalien ertheilten Dispensen.

VIII. **Die politischen Ehedispensbehörden in Oesterr.** Zuständig zur Ertheilung von Ehedispensen in Oesterr. sind nach dem a. b. G. B. in erster Instanz die politischen Landesbehörden des ordentlichen Wohnsitzes des Dispensbewerbers, u. wenn das Hindernis beide Brautleute betrifft und beide verschiedenen Landesbehörden unterstehen, ist von jeder derselben Dispens zu erwirken (a. b. G. B. § 83, G. über die Einrichtung der polit. Behörden 25/I 53 R. 10, Beil. A. § 50, und 19/V 68 R. 44, § 5). Die zweite und letzte Instanz bildet das M. J. (Min. V. 1/VII 68 R. 80, § 2) und bei Militärpersonen deren Generalcommando, bezw. das R. M. (Hfkzd. 11/VIII 01 und Hofkriegsrathsv. 22/IV 15, E. 2788).

Die D.-Befugnis unter dringenden Umständen und wegen naher Todesgefahr steht der k. k. polit. Bezirksbehörde, bei Städten aber, welche eigenes Gemeindestatut haben, der Gemeindebehörde in erster Instanz zu (G. 4/VII 72 R. 111, § 1).

Bezüglich der Form der Dispensgesuche und des Verfahrens der Behörde gelten die allg. Vorschriften über den Geschäftsgang der politischen Behörden. Das Gesuch muss von den Ehewerbern selbst oder deren Bevollmächtigten ausgehen, die Dispens also auf einen bestimmten Namen lauten. Nur wenn das Ehehindernis erst nach geschlossener Ehe bekannt wird, genügt es, dass der Seelsorger der Parteien unter Verschweigung der Namen derselben die Dispens ansucht (a. b. G. B. § 84). Wenn es sich um Personen handelt, welche allgemein als verehelicht angesehen werden, ist (nach dem Hfkzd. 11/IX 20) gestattet, die Dispens durch Vermittlung des Ordinariates, jedoch mit Angabe der Namen der Scheingatten und sonstigen Umstände anzusuchen, wo sodann die Landespräsidien diesen Gegenstand mit der größten Verschwiegenheit zu behandeln haben.

IX. **Die kirchlichen Ehedispensgründe** sind außer den allg. Gründen der dringenden Nothwendigkeit oder großen Nutzens insbesondere die in einer Instruction der Congr. de Propaganda Fide 9/V 77 in nachfolgender Ordnung aufgezählten, von welchen bisweilen einer für sich allein nicht ausreicht, sondern mitunter nur mehrere, die zugleich vorhanden sind:

1. Angustia loci, d. h. wenn ein Frauenzimmer wegen Kleinheit des Geburtsortes oder Wohnortes oder beider, und weil darin zugleich ihre Verwandtschaft so sehr verbreitet ist, dort keinen oder doch nur schwer einen Mann gleichen Standes finden kann, als einen Verwandten oder Verschwägerten und den Ort zu verlassen ihr hart fallen würde. Dieser Dispensgrund setzt aber, damit er für sich allein schon in Betracht komme, voraus, dass der Ort höchstens 300 Haushaltungen oder 1500 Einwohner hat. Mehrere Orte, die höchstens eine halbe Stunde voneinander entfernt sind, gelten als ein Ort. Ob die betreffende Pfarrei für sich mehr oder weniger Haushaltungen hat, kommt nicht in Betracht.

2. Aetas feminae superadulta, d. h. wenn das Frauenzimmer noch nicht verheiratet war, das 24. Lebensjahr vollendet hat und sich ihr keine andere Gelegenheit zu einer standesgemäßen Verheiratung bietet. Für eine Witwe, die sich wieder verheiraten möchte, gilt dieser Dispensgrund nicht.

3. Deficientia aut incompetentia dotis, d. h. wenn das Frauenzimmer entweder gar keine oder keine für ihren Aufenthaltsort und Stand genügende Ausstattung und zugleich keine Gelegenheit zu einer anderen standesgemäßen Heirat hat, als mit dem Verwandten oder Verschwägerten. Dieser Dispensgrund ist um so berücksichtigungswürdiger, wenn das Frauenzimmer gar keine Ausstattung hat und ein Verwandter oder Verschwägerter die-

selbe heiraten oder ihr auf den Fall der Hebung des Ehehindernisses eine entsprechende ganze Ausstattung zu gewähren bereit ist. Stets wird aber auf den in Rede stehenden Grund hin nur dispensiert, damit das Frauenzimmer die Ehe schließen könne, nicht damit es eine Ausstattung erhalte. Wenn sich die Angabe über das Unzureichen der Ausstattung des Frauenzimmers bei näherer Prüfung als unrichtig herausstellt, so ist die Dispens ungiltig. Wenn sich aber erst später herausstellt, dass die Ausstattung der Frau wegen einer vor der Eheschließung dem Contrahenten unbekannt gebliebenen Vermehrung eine ausreichende war, so ist und bleibt die Ehe darum giltig. Hatte der Bräutigam versprochen die Braut zu dotieren und war daraufhin wegen Unzureichen der Ausstattung der Braut die Dispens ertheilt, so darf der mit der Vollziehung der Dispens Betraute nicht eher das Dispensmandat vollziehen, bis jenes Versprechen erfüllt ist. Hat er aber dennoch das Dispensmandat vollzogen, bevor die Dotation oder Vermehrung der Ausstattung durch den Bräutigam oder den dritten, der dieses zugesagt hatte, vorgenommen wurde, so bleibt die auf die wirklich vorhandene Thatsache des Unzureichens der dos hin gewährte Dispens doch in Kraft.

4. Lites super successione bonorum jam exortae vel earumdem gravis aut imminens periculum, d. h. wenn das Frauenzimmer einen schweren Process über eine bedeutendere Erbfolge hat und kein anderer da ist, der einen solchen Process auf sich nimmt und auf eigene Kosten durchführt, als derjenige, welcher sie heiraten möchte. Hiemit verwandt ist ein anderer Dispensgrund, derjenige der Dos litibus involuta, d. h. wenn die Frau sonst keinen Mann findet, mit dessen Hilfe sie ihre Güter wieder erlangen könnte. Aber ein derartiger Dispensgrund genügt nur für entferntere Grade.

5. Paupertas viduae oder vidua filiis gravata, d. h. wenn eine Witwe zahlreiche Kinder hat und durch den neuen Gatten den Unterhalt und eine Stütze zur besseren Erziehung der Kinder erhalten soll. Die Erziehung vieler Kinder, educatione multorum filiorum, d. h. die Erlangung einer dafür nöthigen Stütze, bildet aber auch schon für sich allein einen Dispensgrund, der nicht bloß für die Witwe, sondern auch für den Witwer gilt. Einer Witwe wird bisweilen auch deshalb D. gewährt, weil sie noch jünger ist und in der Gefahr der Unenthaltsamkeit sich befindet.

6. Bonum pacis, d. h. nicht bloß wenn durch eine Ehe ein Bündnis unter Fürsten und Königreichen bezweckt wird, sondern auch wenn durch die Ehe schwere, langandauernde Feindschaften, Streitigkeiten und bürgerliche Gehässigkeiten beigelegt werden sollen. Dieser Dispensgrund bezieht sich sogar auf die Beilegung schwerer Feindschaften, welche unter den Verwandten oder Schwiegereltern der Bewerber durch die Heirat der letzteren gänzlich beigelegt werden sollen. Zum Inkrafttreten der Dispens gehört hier aber stets die vorherige wirkliche Beilegung der Streitigkeiten. Man zählt hieher ferner den Fall, wo unter den Verwandten und Verschwägerten der Nupturienten schwere Feindschaften ausgebrochen waren und bereits Frieden unter ihnen gemacht wurde, jedoch jene Eheschließung viel zur Bekräftigung dieses Friedens beitragen würde. Man muss hier wohl auch anreihen den in der erwähnten Instruction der Propaganda nicht ausdrücklich erwähnten Fall: Si oratoribus vel alteri eorum vitae periculum imminet per matrimonii concessionem praevavendum, d. h. wenn durch die zu schließende Ehe Gefahren für das Leben eines oder beider Theile beseitigt werden sollen, namentlich weil jemand, falls er die betreffende andere Person nicht heiratet, mit Grund Lebensnachstellungen von deren Verwandten besorgen muss.

7. Nimia, suspecta, periculosa, familiaritas nec non cohabitatio sub eodem tecto, d. h. allzugroße, verdächtige gefährliche Vertraulichkeit, sowie Zusammenwohnen unter demselben Dache, welches nicht leicht verhindert werden kann.

8. Copula carnalis inter oratores, d. h. fleischliche Vermischung, welche zwischen den beiden verwandten oder verschwägerten, oder mit einem sonstigen Ehehindernisse behafteten Personen stattgefunden hat. Umsomehr müssen als Dispensgründe in Betracht gezogen werden eine impraegnatio, d. h. die stattgehabte Schwängerung des Frauenzimmers, und die legitimatio prolis, d. h. die Legitimation (Ehelichmachung) eines Kindes, um so durch die Heirat für das Wohl des Kindes und die Ehre der Frau Fürsorge zu treffen. Es ist dieses fürwahr einer der dringendsten Dispensgründe, aus welchem auch Personen niederen Standes D. gegeben zu werden pflegt. Nur darf die fleischliche Vermischung nicht etwa geschehen sein um dadurch leichter Dispens zu erhalten; jedenfalls müsste ein solcher Umstand in dem Bittgesuche ausdrücklich angegeben werden.

9. Infamia mulieris, d. h. der wenngleich unbegründete Verdacht, den sich die Frau zugezogen hat, als ob sie bei allzu großer Vertrautheit mit ihrem Verwandten oder Verschwägerten von demselben fleischlich erkannt worden sei, und wenn das Weib, außer wenn es diesen Mann heiratet, an ihrem Rufe schaden leiden oder unverheiratet bleiben würde oder sonst einen Mann von ungleichem Stande heiraten müsste oder andere schwere Nachtheile für dasselbe entstehen würden.

10. Revalidatio matrimonii oder Matrimonium bona fide contractum, d. h. die in gutem Glauben ohne Kenntnis des Ehehindernisses und in der gehörigen Weise (öffentlich und in der vom Concil von Trient vorgeschriebenen Form) geschlossene Ehe bildet einen allg. D.-Grund. Denn es könnte die Trennung der Betreffenden kaum ohne ein öffentliches Aergernis erfolgen und kaum ohne schwere Nachtheile, besonders für die Frau. Dagegen, wenn die Nupturienten in bösem Glauben, d. h. unter Kenntnis des ihnen entgegenstehenden Ehehindernisses die Eheschließung vornehmen, verdienen sie zufolge der Bestimmung des Concils von Trient (Sitz. 24, von der Reform. der Ehe, Cap. 5) nicht die Gunst einer Dispens.

11. Periculum matrimonii mixti vel coram acatholico ministro celebrandi, d. h. wenn die Befürchtung Grund haben könnte, dass diejenigen, welche die Ehe vielleicht sogar in einem näheren Grade schließen wollen, infolge einer Verweigerung der Dispens sich an den akatholischen Geistlichen wenden würden, damit dieser sie copuliere, oder wenn, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bittsteller, falls sich dieselben nicht miteinander verheiraten können, zu befürchten wäre, dass sich dieselben dann mit Nichtkatholiken verheiraten würden. Es würden nämlich die glaubenstreuen Katholiken an dem einen wie an dem anderen großes Aergernis nehmen. Damit in Verbindung steht das periculum perversionis, d. h. dass und wenn die Gesinnung des Bittstellers nach der Ueberzeugung des Seelsorgers befürchten läßt, dass die Versagung der Dispens einen Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie) zur Folge haben werde. Diese Dispensgründe kommen namentlich in Betracht, wenn in dem Wohnorte der Bittsteller die Nichtkatholiken die Mehrheit bilden, oder Irrlehren ungehindert verbreitet werden. In diesem Sinne wurde auch der apostolische Vicar von Bosnien von der s. Congregatio s. Officii unter dem 14/VIII 22 verständigt, als er anfragte, ob solchen Katholiken eine Dispens zur Eheschließung ertheilt werden könne, die gar keinen Grund dafür vorbringen könnten, als dass sie rasend ineinander verliebt seien, wo aber für den Fall einer Versagung der Dispens zu besorgen sei, dass dieselben abfielen oder eine Ehe vor dem ungläubigen Richter eingehen würden.

12. Periculum incestuosi concubinatus, d. h. die Gefahr, dass die Bittsteller im Falle der Versagung der Dispens in blutschänderischem Concubinate leben würden, zum öffentlichen Scandal und zum schweren Nachtheil ihres eigenen Seelenheils.

13. Aus den gleichen Gründen bildet eine Ursache zur Dispensertheilung das periculum matrimonio civilis, d. h. die begründete Befürchtung, dass die Parteien, wenn ihnen die Dispens versagt würde, eine Civilehe eingehen würden und ebenso

14. überhaupt die remotio gravium scandalorum, d. h. die Beseitigung schwerer Aergernisse, sowie insbesondere auch

15. die cessatio publici concubinatus, d. h. das Aufhören eines Lebens im öffentlichen Concubinate, welcher D.-Grund namentlich auch dann vorliegt, wenn bereis eine vor dem bürgerlichen Forum giltige Civilehe (matrimonium civiliter contractum) abgeschlossen ist.

16. Excellentia meritorum, d. h. ausgezeichnete Verdienst des Bittstellers oder seiner Verwandten um die Kirche, mögen diese Verdienste nun bestehen in der Bekämpfung der Feinde der Kirche oder in Freigebigkeitsacten gegen die Kirche oder in kirchlicher Wissenschaft, Tugend oder wie sonst. Die vorstehenden Dispensgründe sind, wie die Instruction der s. Congr. de Propaganda Fide v. 9/V 77 sagt, die häufigeren und hauptsächlichen Ehedispensgründe und verweist dieselbe des Weiteren auf die ausführlichen davon handelnden theologischen und kirchenrechtlichen Werke. Es werden als Dispensgründe oft auch noch ausdrücklich hervorgehoben, wie wir hier beifügen wollen:

17. Die conservatio bonorum in eadem illustri familia, d. h. die Erhaltung der Güter in einer durch Adel und Verdienste ausgezeichneten Familie.

18. Praerogativa principalis vel regiae dignitatis, d. h. der Vorrang der fürstlichen oder königlichen Würde; endlich der Fall

19. Sine causa, d. h. der Papst kann, auch ohne dass einer der gewöhnlichen Dispensgründe vorliegt, aus einem besonderen ihn persönlich bestimmenden Beweggrunde dispensieren, ohne den Grund anzugeben.

X. **Die Beziehungen zwischen der kirchlichen und politischen Ehedispens in Oesterr.** Der § 83 des a. b. G. B. enthält die Bestimmung: „Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle nachgesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Einvernehmen zu setzen hat." Das hatte soviel zu bedeuten, als dass die Staatsbehörde vor ihrer Entscheidung das Gutachten des betreffenden Diöcesanbischofs einholen sollte und infolge dessen hatte sich die gleichartige, von den Centralbehörden gelegentlich gebilligte oder vorgeschriebene Praxis ausgebildet, dass die Staatsbehörde keine Dispens ertheilt, wenn nicht die kirchliche Behörde in dieselbe einwilligt und die Dispens nicht versagt, wenn die kirchliche Behörde sie ertheilt hatte. Das österr. Ehegesetz 25/V 68 sprach die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlicher Behörde gesetzlich aus, gewährte die Möglichkeit, eine staatsgesetzlich erlaubte, also auch eine im Wege der staatlichen D. zugelassene sogen. Nothcivilehe ohne Mitwirkung der Kirche zu schließen. Demgemäß ist die politische Behörde staatsgesetzlich befugt, auch dann eine Ehedispens zu geben, wenn diese kirchlich versagt oder zweifellos im Falle der Nachsuchung verweigert werden würde. Eine andere Frage aber ist es, ob es das Staatsinteresse mit sich bringen würde, ohne weiters in jedem einzelnen Falle sich mit den kirchlichen Anschauungen in Gegensatz zu stellen und Dispensen zu gewähren, wo die Kirche sie versagt oder versagen muss. Wenn die Parteien eine kirchliche Ehe zu schließen beabsichtigen, so ist und bleibt ihnen dazu, falls der Verbindung ein Ehehindernis entgegenstände, die kirchliche Dispensertheilung nöthig und weil eine kirchliche Trauung von Staatswegen sich nicht erzwingen ließe, so ist es bei beabsichtigter kirchlicher Eheschließung der Dispensbewerber auch in der Praxis dabei geblieben, dass die politische Gewährung der Dispens von der kirchlichen Gewährung derselben abhängig bleibt.

XI. **Die Dispensgebüren.** Für die Ertheilung der Dispensen pro foro externo gibt es drei verschiedene Formen:

1. Die forma pro nobilibus, d. h. wo die Bittsteller einem wirklich hohen und zugleich dem entsprechend reichen Adel angehören. Hier muss eine

zu gewissen wohlthätigen Zwecken bestimmte hohe Taxe entrichtet werden. In der Dispensausfertigung wird hier gesagt, dass dispensiert werde: ex certis rationabilibus causis oder ex certis causis animum S. Pontificis moventibus, d. h. aus gewissen berücksichtigungswürdigen, den Willen des Papstes bestimmenden Gründen. Besondere Dispensgründe werden in dem Mandate nicht angegeben, und braucht daher der mit der Execution der Dispens Betraute deren Vorhandensein nicht zu untersuchen, wenngleich in dem Dispensgesuche solche angegeben waren. Der Grund dieses Verfahrens ist der, weil es Personen von hohem Adel oft schwer, ja fast unmöglich ist, eine standesgemäße Ehe mit anderen als verwandten oder verschwägerten u. s. w. Personen zu schließen.

2. Die forma communis, die gewöhnliche Form, d. h. wenn die Bittsteller zur Begründung ihres Gesuches einen ehrbaren Grund (causa honesta) anführten, u. zw. nicht hohen Standes, aber auch nicht canonisch arm sind. Sind sie letzteres oder suchten sie auf eine causa infamans die Dispens nach, so wird ihnen solche gewährt,

3. In forma pauperum, d. h. in der thatsächlich häufigsten Form der canonisch Armen. Unter canonisch Armen sind diejenigen zu verstehen, welche nicht von den bloßen Einkünften ihres Vermögens leben können, sondern sich durch ihre Arbeit und ihren Fleiß die nöthigen Mittel zu einem anständigen Unterhalt erwerben müssen. Bei den Dispensen in forma communi werden geringere Gebüren verlangt, bei denjenigen in forma pauperum keine Gebüren; jedoch wird ein kleiner Geldbetrag zur Deckung der Auslagen von solchen canonisch Armen erhoben, welche ihn ohne Beschwernis (sine gravamine) entrichten können. Bei den Dispensen von seiten der Pönitentiarie für das Gewissensforum zahlt man keine Taxen; nur wenn man mittels des Agenten die Dispens einholt, sind die Auslagen z. B. für die Post und eine Vergütung an den Agenten zu zahlen. Dispensiert die Pönitentiarie für das äußere Forum, so werden geringe (von Leitner a. a. O. S. 426 verzeichnete) Taxen für die Datarie und Vergütung der Auslagen und ein kleiner Betrag für den Agenten erhoben. Dispensgesuche bei der Staatsbehörde unterliegen den Bestimmungen des Geb. Ges. 9 II 50 T. P. 43, 2 a.

XII. Die Execution der Dispensen. Die Ertheilung der römischen Dispensen erfolgt regelmäßig nicht direct an die Bittsteller, sondern commissarisch, u. zw. bei den von der Pönitentiarie ausgehenden Rscpt. an den freigewählten Beichtvater des Bittstellers, bei den von der Datarie ausgehenden an den Ordinarius u. zw. seit einem Decrete der s. Congr. s. Officii 20 II 88 stets an den ordinarius oratorum oder den ordinarius loci. Der Bevollmächtigte, welcher auch wieder statt seiner einen andern beauftragen kann, muss sich über die Wahrheit und Vollständigkeit des im Dispensgesuche Enthaltenen vergewissern. Hat er darüber schon bei Einreichung des Dispensgesuches das Nöthige festgestellt, so genügt dieses, wenn die Sachlage seitdem dieselbe geblieben ist. Die Datarie schreibt die der Ausführung der Dispens vorausgehende Information entweder als simplex oder solemnis vor. Bei der ersteren soll der Dispensvollzieher sich bloß sorgfältig über die Wahrheit des Bittgesuches vergewissern; bei der letzteren wird ihm eine förmliche richterliche Abhörung zuverlässiger Zeugen und die Beeidigung derselben zur Pflicht gemacht. Die Dispens gilt erst dann als vollzogen, wenn der mit der Ausführung derselben Beauftragte selbst oder durch einen Subdelegaten die Dispens den Betreffenden mitgetheilt hat. Dabei müssen die dem Decret etwa beigefügten Clauseln genau beobachtet werden, namentlich bei den Rscpt. der Pönitentiarie die etwaige Clausel peracta prius poenitentia, welche zu erfüllen ist, bevor das Dispensmandat exequiert werden darf; ferner die Clausel der Benachrichtigung des andern Ehegatten, dem das Ehehindernis unbekannt ist. Ist von der s. Poenitentiaria die Clausel beigefügt: erogata ab eis aliqua eleemosyna arbitrio ordinarii iuxta eorum vires taxanda et applicanda, so gehört die dem Ermessen des Ordinarius überlassene Auferlegung und ebenso auch die wirkliche Leistung des Almosens nicht zur Giltigkeit der Dispens. Die Urkunde über die von der Pönitentiarie ausgegangene Dispens soll nach gemachtem Gebrauche vernichtet werden. Jedoch soll, falls der Executor der Urkunde solches unterläßt, ihn seit der Bulle Apostolicae Sedis vom J. 1869 nicht mehr ipso iure Excommunication treffen. (Bei den Dispensgesuchen, welche an die s. Poenitentiaria in geheimen Fällen, u. zw. regelmäßig durch den Beichtvater gerichtet werden, sind ohnehin nicht die eigentlichen Namen der Bittsteller anzugeben, sondern ist der Sachverhalt in der Art darzustellen, dass fingierte Namen, z. B. Cajus und Titia gebraucht werden).

Wenn eine Dispens aus irgend einem Grunde ungiltig ist, also nicht vollzogen werden kann, so ist ein neues Gesuch dahin zu richten, dass durch ein neues Rscpt. die Dispens dennoch für giltig erklärt werde (rescriptum perinde valere).

XIII. Die Dispensatio oder sanatio in radice matrimonii. Diese ist eine besonders umfassende D., mit welcher der Papst ausdrücklich die Wirkung verbindet, dass dadurch nicht bloß das (dispensable) Ehehindernis gehoben werden, sondern die bereits ungiltig eingegangene Ehe rückwärts von dem Zeitpunkte an, wo die beiderseitige Einwilligung zur Ehe erklärt worden, Geltung haben solle, so dass nun rückwärts alle rechtlichen Folgen der Ehe, ohne dass eine Consenserneuerung nöthig wäre, eintreten, also auch die etwaigen Kinder vollständig als ehelich geboren gelten, selbst wenn inzwischen schon einer der beiden bisherigen Scheinehegatten verstorben sein sollte. Es liegt hier eine Suspension des Kirchengesetzes, worauf das Ehehindernis beruht, mit rückwirkender Kraft für den betreffenden Fall vor. Es ist dazu regelmäßig nöthig, dass die Verbindung von der Welt für eine giltige Ehe gehalten und wenigstens von einem Theile in gutem Glauben eingegangen wurde. Eine solche D. der Ehe in

der Wurzel ist öfters für ein Land in einer ganzen Menge von Fällen auf einmal ertheilt worden, wenn unter besonders schwierigen kirchlich-politischen Verhältnissen eine große Zahl von kirchlich ungiltigen Ehen geschlossen worden, die sämmtlich wieder aufzuheben große Schwierigkeiten mit sich gebracht hätte. So heilte z. B. Pius VII. viele in Frankreich in der Revolutionszeit ungiltig geschlossene Ehen, namentlich solche von Priestern, die eine Civilehe geschlossen hatten in der Wurzel. So Pius IX. 1856 beim Abschlusse des österr. Concordates die unter der Herrschaft des a. b. G. B. in Oesterr. mit verschiedenen kirchlichen Ehehindernissen eingegangenen Ehen. Bis zu einem Decrete der Congr. s. Officii 25/VI 86 waren Ehedispensen ungiltig, wenn die Bittsteller in ihrem Gesuche verschwiegen hatten, dass sie sich bereits einer copula untereinander schuldig gemacht hatten; seit diesem Decrete ist dieses Verschweigen zwar immerhin unerlaubt, zieht aber nicht mehr Nichtigkeit der Dispens nach sich. Die österr. Bischöfe erlangten auf ihr Ansuchen von der Pönitentiarie unter dem 26/X 86 die Vollmacht zur Revalidation der bis zu jenem Decrete der Congr. s. Officii wegen Verschweigung der copula ungiltigen Ehen und zugleich sollten dort, wo auch eine Erneuerung des Consenses im geheimen ohne Gefahr oder schweres Aergernis nicht möglich sei und wenigstens ein Theil die Ungiltigkeit der Ehe kenne und recurriere, die Bischöfe dispensationem in radice gewähren können. Die dispensatio in radice matr. kommt aber auch in einzelnen Fällen, wo die Nichtigkeit der Ehe in einem dispensablen Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes ihren Grund hat, als äußerstes Auskunftsmittel zur Anwendung, namentlich dann, wenn ein Theil sich zur Consenserneuerung in facie ecclesiae nicht bewegen läßt, gleichwohl aber die Ehe fortsetzen will, oder wenn zu befürchten ist, eine Mittheilung der vielleicht einem oder beiden Theilen unbekannten Nichtigkeit der bisherigen Verbindung werde eine unglückliche Ehe zur Folge haben, oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, die Betreffenden von der Ungiltigkeit ihrer Ehe nicht in Kenntnis zu setzen, z. B. wenn ein Bischof ungiltig dispensiert hätte. Was den Vollzug einer dispensatio in radice betrifft, so kommt es darauf an, ob das Ehehindernis beiden Theilen bekannt oder unbekannt, oder nur dem einen bekannt ist. Wenn dasselbe beiden Theilen unbekannt ist, sollen sie regelmäßig auch nicht darüber aufgeklärt werden. Wenn aber beiden Theilen oder einem von ihnen das Ehehindernis und somit auch die Ungiltigkeit der Ehe bekannt ist, so hat der Pfarrer oder Beichtvater dem oder den Gatten zur Gewissensberuhigung die erfolgte sanatio in radice mitzutheilen, u. zw. je nachdem das Ehehindernis geheim oder offenkundig ist, im Beichtstuhle oder außer demselben. Wenn die Dispens aber pro foro externo ertheilt wurde, hat der Mandatsexecutor ein Protokoll über die Mittheilung der Dispens aufzunehmen und darin auch festzustellen, in welcher Weise über den Fortbestand des Eheconsenses (perseverantia utriusque consensus) Gewissheit gewonnen ist.

XIV. **Dispensen bei Eintritt oder Austritt aus religiösen Orden und Congregationen und von sonstigen Gelübden.** Wird die zum Eintritt erforderliche Zustimmung der Eltern grundlos verweigert, so kann der Bischof dieselbe ergänzen. Zur Dispens von sonstigen Erfordernissen zum Eintritt in einen religiösen Orden bedarf es der päpstlichen Dispens, wie bei Irregularitäten, ebenso bei solchen Congregationen, die vom Papste einen allg. kirchlichen Charakter über die Grenzen einer einzelnen Diöcese hinaus gewährt erhielten; bei Congregationen, die sich bloß auf die Grenzen einer Diöcese erstrecken und zu deren Begründung daher die bischöfliche Approbation genügt, hat der Bischof auch die Dispensgewalt.

Der Austritt aus einem religiösen Orden kann aufgrund päpstlicher Dispense erfolgen, womit aber nicht ohne weiteres die Erlaubnis zur Heirat verbunden ist. Erfolgt durch die päpstliche Dispens die Erlaubnis zur Heirat, so pflegt diese doch nur zur einmaligen Heirat mit einer Jungfrau zu erfolgen. (Umwandlung des votum castitatis in ein votum castitatis coniugalis.) Hat jemand in einem Männerorden nur erst die einfachen lebenslänglichen Gelübde abgelegt, welchen aufgrund päpstlicher Decrete 19/III 57 und 7/II 62 nach frühestens drei Jahren die feierlichen Gelübde folgen sollen, so kann derselbe von seinen Verpflichtungen durch eine förmliche Entlassungsurkunde aus dem Orden von Seite des dazu competenten Ordensvorstandes befreit werden oder durch eine Dispens, welche zu ertheilen der päpstliche Stuhl sich vorbehalten hat. Bei den religiösen Congregationen kann von dem nur auf Zeit abgelegten Gelübde der Bischof dispensieren, von dem auf Lebenszeit abgelegten nur der Papst.

Von sonstigen Gelübden kann der Bischof dispensieren, jedoch dem Papste vorbehalten ist die Dispens vom Gelübde der vollkommenen und ewigen Keuschheit (gerade so wie von der professio religiosa), von dem des Eintritts in einen eigentlichen Orden, vom Gelübde der Wallfahrt nach Rom und nach Sct. Jakob von Compostella und vom Gelübde der Wallfahrt nach Jerusalem (votum ultramarinum). Bei den Wallfahrtsgelübden wurde aber auch öfters aus gerechten Ursachen der Loskauf mit Geld zu einem frommen Zwecke (redemtio voti), u. zw. bei dem votum ultramarinum der Loskauf zum Vortheil des gelobten Landes mit den muthmaßlichen Kosten der Wallfahrt nach Jerusalem gewährt. Auch kann die Dispens in der Umänderung des Gelübdes in ein anderes frommes Werk bestehen (commutatio voti) oder aus dringenden Gründen der Aufschub der Erfüllung eines Gelübdes erlaubt oder sogar vom päpstlichen Stuhle befohlen werden. Kraft der Quinquennalien können die Bischöfe auch von jenen dem Papste zur Dispens vorbehaltenen Fällen dispensieren, mit Ausnahme jedoch der erwähnten Keuschheitsgelübde.

B. In staatsrechtlicher Hinsicht.

Da die D. Aufhebung der Wirksamkeit eines G. oder einer Rechtsnorm überhaupt ist, so ergibt

sich für das Gebiet des Staatsrechtes, dass eine D. nur von jenen Organen ausgehen kann, welche diese Norm erlassen haben. Die D. von **eigentlichen Gesetzen** kann daher nur mit Zustimmung jenes Vertretungskörpers erfolgen, unter dessen Mitwirkung das G. zustande gekommen ist, insofern nicht im G. selbst der Vorbehalt der D. für den Monarchen oder die Regierungsorgane gemacht ist.

Dagegen liegt in der Verordnungsgewalt die Möglichkeit der D. von V., falls dadurch nicht ein wesentliches Princip des Verfassungsrechtes, z. B. Gleichheit der Staatsbürger vor dem G., verletzt wird. (Vgl. insbesondere **Gerber** über Privilegienfreiheit und D.-Gewalt im modernen Staate, in gesammelten juristischen Abhandlungen, Jena 1872, S. 470 u. f., und die Lehrbücher des Deutschen Staatsrechtes, als: **Schulze**, S. 535; **G. Meyer**, 2. Aufl., S. 523.)

Litteratur.

Phillips: Kirchenrecht, V, 174 ff. Florens de dispensationibus eccl. Paris 1648. **Corradus**: Praxis dispensationum apost. ed. 5. Colon. 1697 u. ö. **van Espen**: Diss. can. de dispensationibus (in Opp. omn. II. Lovan. 1753. **Vering**: De principiis dispensationum, im Archiv für kath. Kirchenrecht I, 577 ff. Lehrb. des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes, 3 Aufl., § 71 nr. IV, § 255, § 265 nr. V, § 269. **v. Scherer**: Kirchenrecht I, § 39, II, § 71 nr. 5. **Fiebach**: Diss. de indole ac virtute dispensat. sec. principia iur. canon. Bratislav 1857. **Brandhuber v. Etschfeld**: Ueber D. u. D.-Recht, Leipzig u. Wien 1888. **Kutschker**: Eherecht, IV, 50; V, § 308 ff. **Rittner**: Oesterr. Eherecht, S. 97, 147, 159, 195, 225, 290, 299. **Gasparri**: Tractatus canonicus de matrimonio, Paris 1892. tom. 1, Nr. 303 ff.; tom. 2, S. 451—478 (Formulare). Formulare auch in großer Zahl bei Schneider, Manuale sacerdotum ed. 10 im Anhange, bei **Weber**: Die Ehehindernisse &c., 4. Aufl. im Anhange. Die Instruction der s. Congr. de Propag. Fide 9/V 77 über die Ehedispensgründe u. Abfassung der Dispensgesuche in Ehesachen s. bei **Vering**: Archiv für kath. Kirchenrecht XXXIX, 43 ff.

Vering.

Donauregulierung.

Die D. bietet an einigen Stellen, im Zusammenhange mit der technischen Großartigkeit und volkswirtschaftlichen Wichtigkeit der durchgeführten und durchzuführenden Arbeiten, ein erhebliches juristisches Interesse.

1. Für das D.-Werk in N. Oe. waren besonders die sehr bedeutenden Schiffahrts- und Handelsinteressen, dann die Ueberschwemmungsgefahr maßgeblich.

Das G. 8/II 69, R. 20, das n.-ö. G. 16/XI 68, L. 69, 18 und der Beschluss des Wiener Gemeinderaths 20/X 68 bilden die finanzielle und administrative Grundlage für die Regulierung der gänzlich verwilderten Stromstrecke nächst Wien, zwischen Nussdorf und Fischamend. An Stelle einer bloßen Correctur des bisherigen Flussbettes entschied man sich für die großartige Lösung eines neuen Durchstichs. In ihrem neuen Bette, welches alle bisherigen Stromarme mit Ausnahme des Wiener Donaucanals zusammenzufassen hatte, sollte die Donau auch Wien wesentlich näher gerückt, so erst der große handelspolitische Zweck voll erreicht werden.

Von den mit 24,600.000 fl. veranschlagten Kosten des Werks wurde je ein Drittel vom Staate, dem Lande N. Oe. und der Gemeinde Wien übernommen. Diese Vertheilung wich von der in Betracht kommenden, freilich so umfassenden Aufgaben nicht angepassten Bestimmung des Hfkzd. 10/XI 30 vollständig ab. Dieses G. zieht zur Bedeckung des Aufwandes eines als nothwendig oder nützlich erkannten, von der competenten Behörde beschlossenen Wasserbaues nur den Staat und die (mit einer Derelictionsbefugnis ausgestatteten) Privaten nach Maßgabe des für den einen oder die anderen resultierenden Nutzens heran. Der Zweck der Schiffahrt gilt als Staatszweck und wenn ein Wasserbau ausschließlich darauf gerichtet ist, hat demgemäß der Staat die Kosten zu tragen, wenn ein vorzüglich für einen solchen Zweck unternommenes Werk auch Privaten zum Nutzen gereicht, haben diese verhältnismäßig beizutragen. So wurde denn im Reichsrath, auch unter Hinweis auf die Behandlung der Eisenbahnen, wiederholt betont, dass an sich der Staat in weit größerem Umfang die Kosten hätte tragen müssen, die Regierung bezeichnete bei Einbringung der Vorlage die Beitragsleistung des Landes und der Gemeinde Wien als eine „in anerkennenswerter Opferwilligkeit, in richtigem Verständnis der Wichtigkeit der Aufgabe und mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches“ erfolgende. Das Land verwahrte sich in § 1 des Landesgesetzes gegen ein aus der Beitragsleistung herzuleitendes Präjudiz.

Ferner wurde bestimmt: Das Eigenthumsrecht an dem Fonde, der aus den zum Zwecke der Regulierung zu erwerbenden und durch dieselben gewonnenen Grundstücken, aus den Concurrenzbeiträgen und sonstigen Erträgnissen gebildet wird und gesondert zu verwalten ist, steht jedem der drei Interessenten zu einem Drittel zu. Der Fond stellt sich also als ein in ihrem Miteigenthum befindliches Vermögen dar, ohne juristische Persönlichkeit, wenngleich sonst wohl auch von einem **ihm** zustehenden Eigenthum (G. 3/XII 70 R. 140, § 2) und Aehnlichem die Rede ist. — Bei der Bildung und Verwaltung des Fonds sowie bei der Durchführung der D. durch die Staatsverwaltung, sollen Land und Gemeinde gleiche „Ingerenz“ mit derselben üben. — Nach gänzlicher Vollendung des Werks hat der Staat die Kosten der Erhaltung allein zu tragen. Mit dieser Bestimmung wurde auf den Gedanken, dass es sich in erster Linie um eine Staatsaufgabe handle, zurückgegriffen: wenn indes der Ausschussbericht des A. H. mit Bezug darauf das Werk als Staatseigenthum bezeichnet so fehlt hiefür die gesetzliche Grundlage (vgl. § 2,

G. 3/XII 70 und den Ausschussbericht des A. H. zu diesem G.).

Durch G. 29/VII 77 R. 70, G. 29/VII 77, L. 24 und Beschluss des Wiener Gemeinderaths 17/IV 77 wurden zur Vollendung der in Rede stehenden Regulierungsarbeiten weitere 6 Mill. fl., u. zw. wieder zu je einem Drittel von Staat, Land und Gemeinde bewilligt. Die Fassung der G. weckt den Anschein, als ob diese sechs Millionen über die früher angesetzte Summe von 24,600.000 fl. bewilligt würden. Indes erhellt aus den Materialien, dass dieser neue Betrag über diejenigen Beträge hinaus bewilligt werden wollte, die aus den bisherigen directen Beiträgen der drei Interessenten (Ergebnis eines gemeinsamen Anlehens von 24 Mill. fl. = 23,141.346 fl. 13 kr.) und die ferner aus den eigenen Einnahmen des Fondes eingeflossen waren und bis zur Beendigung der Arbeiten noch einfließen mochten. Die Frage hat keine praktische Bedeutung, da durch G. 6/VI 82 R. 68, G. 6/VI 82 L. 52 und den Beschluss der Gemeinde Wien 2/XII 81 die finanzielle Grundlage wieder verändert und das ganze Werk mit einem anderen großen Werke, der einheitlichen Regulierung der ganzen rein n.-ö. Donaustrecke verbunden wurde.

Nach dieser neuerlichen Ordnung soll die Vollendung der D. von Nussdorf bis Fischamend (zu der übrigens damals nur verhältnismäßig geringfügige Arbeiten nachzutragen waren), sowie die Regulierung der übrigen Donaustrecke in N. Oe. von der Mündung der Ysper (des linksseitigen Nebenflusses der Donau nahe der Grenze von N. Oe. und O. Oe.) bis zur ung. Grenze bei Theben in der Zeit vom 1/I 82 bis 31/XII 1901 durchgeführt werden. Die Kosten, soweit sie durch die dafür bestimmten noch vorhandenen Gelder des D.-Fondes nicht gedeckt sind, sowie die Kosten der Erhaltung sämmtlicher D.-Arbeiten werden mit 24 Mill. fl. veranschlagt. Der Staatsschatz betheiligt sich an ihnen in der Weise, dass er während des Zeitraums von 20 Jahren, vom 1/I 82 an, auf das ihm zukommende Drittel an den sämmtlichen Einnahmen (Pachtzinsen, Kaufschillingen ꝛc.) des D.-Fondes bis zur Maximalhöhe dieser Einnahmen von 300,000 fl. verzichtet, überdies während desselben Zeitraums einen jährlichen Beitrag von 700.000 fl. leistet. Das Land N. Oe. und die Gemeinde Wien verzichten gleichfalls auf ihren jährlichen Antheil an den Einnahmen des Fonds während desselben Zeitraums bis zur gleichen Maximalhöhe dieser Einnahmen und das Land N. Oe. widmet überdies während des gleichen Zeitraums einen jährlichen Beitrag von 200.000 fl. Die effective Leistung des Staates während der ganzen Zeit beträgt sonach 16 Mill., die des Landes 6 Mill., die der Stadt Wien 2 Mill. Der Gedanke bei dieser Austheilung der Kosten war speciell in Bezug auf die neue Strecke wesentlich der, dass die bei der Regulierung für die Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt entfallenden Kosten vom Staate zu tragen sind, wobei indes das hervorragende Interesse des Landes N. Oe. und namentlich der Stadt Wien eine Beitragsleistung rechtfertigen, dass andererseits eigentliche Schutz-, insbesondere Dammbauten Sache der bedrohten Grundbesitzer sind, an deren Stelle angemessener Weise namentlich das Land tritt (vgl. §§ 42, 43 des n.-ö. W. G. 28/VIII 70 L. 56). — Vom 1/I 1902, eventuell vom Tage der früheren Vollendung des Werkes an sind die Kosten seiner Erhaltung, mit Ausnahme der nicht in der Strecke von Nussdorf bis Fischamend ausgeführten Schutz- und Dammbauten, vom Staatsschatz allein zu tragen.

Trotz der ungleichen Höhe der Beiträge haben die behufs Ausführung der Arbeiten zu erwerbenden und durch dieselben gewonnenen Grundstücke, die Concurrenzbeiträge und sonstigen Einnahmen einen Zuwachs zum D.-Fonds zu bilden, an dem das Eigenthum dem Staate, dem Lande N. Oe. und der Gemeinde Wien zu je einem Drittel zusteht. Bei der Verwaltung dieses Fondes durch die Staatsverwaltung sowie bei der Durchführung sämmtlicher Arbeiten durch dieselbe haben nach wie vor die beiden anderen Interessenten die gleiche Ingerenz. Für eine Aenderung des Projectes, die eine Erhöhung des Gesammtaufwandes bedeuten würde, hat das Reichsgesetz, § 3, ausdrücklich den Gesetzgebungsweg vorbehalten.

Die zur Leitung der D. berufene „D.-Commission" besteht im Sinne der obigen Bestimmungen aus Vertretern, welche die Regierung, der n.-ö., in Sachen der D. durch 6 vom L. T. gewählte Mitglieder verstärkte L. A. und der Gemeinderath der Stadt Wien wählen. Bei Abstimmungen haben die Vertreter jedes der drei Interessenten nur eine Stimme abzugeben. Ein bindender Beschluss ist dann vorhanden, wenn mindestens die Vertreter von zwei Interessenten dafür gestimmt haben. Eine Aenderung des genehmigten Projectes (abgesehen von dem in § 3 des Reichsgesetzes vorgesehenen Falle) oder der darin für die Ausführung der einzelnen Arbeiten festgestellten Grundsätze bedarf der Zustimmung aller drei Interessenten. Den Vorsitz führt der Minister des Innern oder der von ihm ernannte Stellvertreter, welche auch die Beschlüsse der Commission ausfertigen. (Statut 7/X 82.) In Punkt. 8 al. 7 des Programmes, Beilage des G. 18/VII 92 R. 109, betreffend die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien wurde der D.-Commission „im steten Einvernehmen" mit der „Commission für Verkehrsanlagen in Wien" die Umwandlung des Donaucanals in einen Handels- und Winterhafen, übrigens auf Rechnung des Fondes dieser Verkehrsanlagen, übertragen.

Quellen.

Außer den im Text erörterten G., G. 3/XII 70 R. 140 und n.-ö. G. 3/XII 70 L. 71, betreffend die Erbauung einer Brücke über den Donaudurchstich, G. 29/III 70 R. 36 und 2/III 78 R. 19 betreffend die Bewilligung von Begünstigungen für die D.-anleihen. Hiezu die parlamentarischen Materialien der verschiedenen G.; ferner Protok. des A. H. 9. Session, Beil. 117, Verhandlungen 957 ff., 5841 ff.

2. Art. 6 des zwischen den Großmächten und der Türkei geschlossenen Londoner Vertrages 13/III 71 R. 54 erkannte den Uferstaaten jenes Donautheils, wo die Katarakte und das Eiserne Thor der Schifffahrt Hindernisse entgegensetzen, mit Rücksicht darauf, dass sich dieselben vorbehielten, eine Vereinbarung wegen Beseitigung dieser Hindernisse zu treffen, das Recht zu, eine provisorische Schiffahrtsgebür von den hievon Nutzen ziehenden Schiffen bis zur Tilgung der zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten zu contrahierenden Schuld einzuheben; Art. 15 des Pariser Vertrages (vgl. unten „Donauschifffahrt") wurde in Bezug darauf für unanwendbar erklärt. — In Art. 57 des zwischen denselben Mächten geschlossenen Berliner Vertrages 13/VII 78 R. 79, 43 wurde weiters die Ausführung dieser Arbeiten Oesterr.-U. „anvertraut" und das Recht auf die Schiffahrtsgebür dieser Macht übertragen. Beide Bestimmungen entsprangen der österr.-ung. Initiative. Die Fassung der letzteren macht die Ausführung der Arbeiten zu einer Pflicht, allerdings zu einer solchen, wo das arbitrium boni viri des Verpflichteten über Zeitpunkt und Art der Ausführung entscheidet. Ob diese Aenderung gegenüber dem Londoner Vertrage wirklich beabsichtigt war, mag übrigens dahingestellt bleiben.

Die in der öffentlichen Discussion lebhaft urgierte Vollziehung des Art. 57 erfolgte in der Weise, dass durch eine Vereinbarung zwischen den Regierungen Oesterr. und U. der letztere Staat die Arbeiten und den Anspruch auf die Gebür übernahm, sohin G. A. 26:88 die Ausführung der Arbeiten anordnete. Sie sollen nach diesem G. bis spätestens Ende 1895 beendigt werden, ihre Kosten werden mit 9 Mill. fl. festgestellt. Die Regierung wird ermächtigt die zur Refundierung der Kosten bestimmte Schiffahrtsgebür nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Verhandlungen festzustellen.

Quellen und Literatur.

Zu den im Texte angeführten St. V. vgl. die Protok. der Londoner Conferenzen und des Berliner Congresses (Näheres unten bei „Donauschiffahrt"). Vgl. auch die (ebenda citierten) Protok. der Uferstaatencommission von 1857 Nr. 5, 6, 7, 8, 10, 23, 31. Zur Orientierung über geographische und ähnliche Verhältnisse, etwa Götz, das Donaugebiet, 1882, S. 404 ff. Strisower.

Donauschiffahrt.

Art. 108 der Wiener Congressacte bestimmt, dass die Staaten, deren Gebiet durch einen schiffbaren Fluss geschieden oder durchströmt wird, alles, was sich auf die Schiffahrt bezieht, gemeinsam regeln und zu diesem Ende Commissäre bestellen sollen, welche die in den folgenden Art. enthaltenen Grundsätze ihren Arbeiten zugrunde zu legen haben. Die nächstfolgenden Art. beziehen sich dann vorzüglich auf freie, durch Schiffahrtsgebüren, Stapel- und Umschlagsrechte, Zolleinhebung möglichst wenig belästigte, durch Vornahme der erforderlichen Erhaltungsarbeiten gesicherte Schiffahrt, sowie auf eine möglichst gleichförmige Polizeiordnung für den ganzen Fluss. Art. 119 besagt, dass alles was in den vorangehenden Art. angeführt ist, durch ein gemeinsames Reglement näher bestimmt werden soll, welches auch alles sonst Erforderliche zu enthalten hat, dass dieses Reglement nur im Einverständnisse aller Uferstaaten abgeändert werden darf, und dass dieselben für seinen Vollzug in angemessener, den Umständen und Oertlichkeiten angepasster Weise Sorge tragen sollen.

Auf die Donau wurden die Bestimmungen der Wiener Congressacte zunächst nicht angewendet. Es lag das Argument vor, dass die Türkei, welche die untere Donau besaß, nicht Mitcontrahentin der Acte war und dass die Bestimmungen derselben (vgl. namentlich Art. 109, 110) an die gemeinsame Reglementierung ganzer Flüsse denken, dass damals auch die Grundsätze des europäischen Völkerrechts nicht ohne weiters auf die Türkei anwendbar waren. In Wahrheit reichte der Grund nicht aus, um mindestens nicht die materiellen Principien der Acte zwischen den anderen Staaten für verbindlich anzusehen. In den Vorarbeiten der Congresscommission, die die Bestimmungen über das Flussrecht ausarbeitete, insbesondere in dem von ihr zugrunde gelegten Dalberg'schen Entwurfe, Art. 17, findet sich die Donau unter den in Betracht kommenden Flüssen erwähnt. Uebrigens stieß die D. in der Türkei auf keine besonderen Hindernisse. Im Sined der hohen Pforte 24/II 1784, Art. 4 und 6 wurde ganz allgemein die Schiffahrt auf den Flüssen und aus den Flüssen in die See und der See in die Flüsse den kaiserlichen Unterthanen handlungshalber gestattet. Auch unterhielten thatsächlich die türkischen Behörden in der mittleren, noch am leichtesten zugänglichen von den drei Donaumündungen, der Sulinamündung, einen ziemlich ausreichenden Tiefgang. Misslich wurde die Sachlage erst, als Russland die Herrschaft über die Donaumündungen erlangte. Schon der Friede von Bukarest 1812 hatte seine Grenze abwärts vom Pruth an die Donau und ihren nördlichen Mündungsarm, den Kiliaarm, gerückt; der Friede von Adrianopel 1829 brachte das ganze Mündungsdelta unter russische Botmäßigkeit, so dass nur das rechte Ufer des südlichen Armes, des St. Georgsarmes, der Türkei verblieb. Auch Russland widersetzte sich nicht der Schiffahrt fremder Flaggen und anerkannte sogar grundsätzlich, dass ihm obliege, die Mündungen dem Verkehre zugänglich zu erhalten. Aber thatsächlich wurde das Fahrwasser der Sulinamündung durch natürliche und sonstige Ursachen immer seichter und auch schmäler, und gestattete die Schiffahrt nur unter großen Beschränkungen, ohne dass die russischen Behörden dem Uebelstande steuerten; des Weiteren erschwerten und vertheuerten namentlich Quarantäneplackereien den Verkehr in hohem Maße. Ein österr.-russischer Vertrag 25/VII 40, der, von den Principien der Wiener Congressacte ausgehend, liberale und förderliche Bestimmungen enthielt, hatte keinen

wesentlichen Erfolg. Man empfand das Verhalten Russlands um so schwerer, als man es vorzugsweise auf die Absicht zurückführte, den Donauverkehr, an dem es selbst nur geringes Interesse hatte, zugunsten seiner concurrierenden Exportgebiete und des Hafens von Odessa zu hemmen.

So kam es, dass bei den Verhandlungen am Schlusse des Krimkriegs die Freiheit der D. eine Hauptrolle spielte. Auf dem Pariser Congresse gab Oesterr. bald seinen anfänglichen Widerstand gegen die Einbeziehung des ganzen Flusses in die europäische Vereinbarung auf. Dieser Widerstand war wohl erklärlich durch die prekäre Stellung, in die der Staat bei Anwendung des Princips der freien Schiffahrt auf den österr. Stromtheil gegenüber dem ausschließlichen Privileg auf Befahrung der Donau mit Dampfschiffen, das er der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft bis 1880 ertheilt hatte, gelangen musste. Dass in dem österr.-russischen Vertrage von 1840 die freie D. auch von österr. Seite gewährt worden war, konnte nach den factischen Verhältnissen das damals übrigens nur beschränkte Privileg der Gesellschaft nicht ernstlich beeinträchtigen. Als aber Oesterr. mit Baiern 2 XII 51 einen Vertrag über die D. schloss, dem Württemberg in dem Protokolle 5 VI 55 beitrat, wurde, trotz der grundsätzlichen Statuierung der freien Schiffahrt, in einem Separatartikel die Beachtung jenes Privilegs vorbehalten, und die beiden anderen Staaten behielten sich, insolange es bestehen sollte, die Reciprocität auf ihren Flusstheilen vor. In der That ist nach dem Pariser Vertrage die Ablösung des Privilegs nur mit bedeutenden Opfern vollzogen worden.

In dem zwischen den Großmächten, Sardinien und der Türkei abgeschlossenen Pariser Vertrage 30 III 56, der die Pforte zu den Vortheilen der europäischen Staatengemeinschaft und des europäischen Völkerrechts zuließ (Art. 7) wurde Russland durch die Abtretung eines Theiles von Bessarabien (Art. 20) von der Donau entfernt; dieselbe erfolgte im „Austausch“ gegen die im Kriege besetzten Gebiete und „um die Freiheit der Donau besser zu sichern.“ Das abgetretene Gebiet sollte mit der Moldau vereinigt werden; durch Vertrag 19 VI 57 wurden indes die von den verschiedenen Donauarmen gebildeten Inseln, welche das Donaudelta bilden, unter die unmittelbare Territorialhoheit der Pforte gestellt. Art. 15—19 des Vertrages bestimmen sohin hauptsächlich Folgendes: Die Principien der Wiener Congressacte sollen von nun an auf die Donau und ihre Mündungen angewendet werden. Diese Bestimmung wird als ein Theil des europäischen Völkerrechts erklärt und unter die Garantie der Contrahenten gestellt. Die D. darf keinem Hindernis und keiner Abgabe unterworfen werden, die nicht **ausdrücklich in den folgenden Art.** vorgesehen ist. Es darf weder eine bloß auf das Factum der Schiffahrt gegründete Gebür noch eine Gebür von den an Bord der Schiffe befindlichen Waren erhoben werden. Die Polizei- und Quarantänereglements müssen der Schiffahrt so günstig als möglich sein und abgesehen von ihnen darf **kein Hindernis, welches immer es sei,** der freien Schiffahrt entgegengestellt werden (Art. 15). Eine aus Delegierten der Vertragsstaaten bestehende Commission wird die von Isaktscha an für die Schiffbarkeit der Donaumündungen und der angrenzenden Meerestheile nothwendigen Arbeiten bezeichnen und vornehmen lassen. Zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten dürfen Gebüren erhoben werden unter der ausdrücklichen Bedingung, dass in dieser wie in **jeder anderen** Beziehung die Flaggen aller Nationen gleich behandelt werden (Art. 16). Eine permanente Commission, bestehend aus den Delegierten Oesterr., Baierns, der Türkei und Württembergs, mit denen sich die Commissäre der drei Donaufürstenthümer vereinigen werden, wird 1. die Schiffahrts- und Flusspolizeireglements ausarbeiten, 2. die Hindernisse aller Art., die sich der Anwendung der Wiener Vertragsbestimmungen auf die Donau entgegenstellen, hinwegräumen, 3. die nothwendigen Arbeiten auf dem ganzen Fluss anordnen und vornehmen lassen, 4. nach Auflösung der europäischen Commission über die Erhaltung der Schiffbarkeit der Donaumündungen und der angrenzenden Meerestheile wachen (Art. 17). Die europäische Commission wird ihre Aufgabe und die Uferstaatencommission die in Art. 17, Punkt 1 und 2, bezeichneten Arbeiten innerhalb zweier Jahre vollenden. Die Vertragsstaaten werden, hievon informiert, in einer Conferenz vereinigt, nachdem sie hievon Kenntnis genommen (pris acte) haben, die Auflösung der europäischen Commission aussprechen und von da an wird die Uferstaatencommission dieselben Vollmachten haben, wie jene, mit denen die europäische Commission bis dahin ausgestattet worden sein wird (Art. 18). Jeder der Vertragsstaaten wird das Recht haben zwei leichte Schiffe an den Donaumündungen stationieren zu lassen, um die Ausführung der **in gemeinsamem Einverständnis,** nach den obigen Grundsätzen, vereinbarten Reglements zu sichern (Art. 19).

Die Uferstaatencommission arbeitete, um die ihr in Art. 17, Punkt 1 und 2, des Vertrages gestellte Aufgabe in der Hauptsache auszuführen die „D.-Acte“ 7 XI 57 aus. Es entstanden bei der Unterfertigung Differenzen mit den Commissären der Fürstenthümer und die Acte wurde nur von den Delegierten der vier souveränen Staaten unterfertigt. Andererseits und namentlich erhoben die in der Commission nicht vertretenen Signatarmächte des Pariser Vertrages Einwendungen gegen den Inhalt der Acte und verlangten vor allem, dass der Austausch der Ratificationen verschoben werde, bis die Conferenz sämmtlicher Mächte die Acte geprüft und ihr zugestimmt hätte. Indes wurden die Ratificationen 9 I 58 ausgetauscht, die Acte auch in Oesterr., Baiern, Württemberg, zunächst auch in der Moldau in Vollzug gesetzt. Die Einwände gegen diesen formellen Vorgang, der Anspruch, dass die Acte nicht ohne die Zustimmung der Mächte in Kraft treten solle, sind offenbar unstichhältig. Denn der Pariser Vertrag entzieht den Uferstaaten die ihnen an sich und nach der Wiener Congressacte zustehende Befugnis zum selbständigen Abschluss solcher Vereinbarungen nicht. Gerade dass die Mächte in Art. 18 des Vertrages

zur „Kenntnisnahme" der Acte berufen werden, schließt ein solches Recht derselben auf Bestätigung aus. Diese ihnen allerdings vorbehaltene Kenntnisnahme erscheint aber daselbst auch nur als Voraussetzung für die Auflösung der europäischen Commission und ihren Ersatz durch die Uferstaatencommission nicht für die Geltung der Vereinbarung in anderer Richtung. Die gelegentliche Erwähnung eines „gemeinsamen Einverständnisses" in Art. 19 endlich, die übrigens aus einer früheren auf wesentlich verschiedener Grundlage aufgebauten Redaction stammt, entscheidet nicht; es ist nicht gesagt, dass es sich um ein Einverständnis aller Signatarmächte, nicht bloß der Uferstaaten handelt, auch das „gemeinsame Einverständnis" ist „nach den obigen Grundsätzen" zu beurtheilen. Uebrigens konnte die Thätigkeit der Kriegsschiffe sich naturgemäß nur auf das Mündungsgebiet beziehen und man dachte wohl damals schon daran, die europäische Commission mit der Vollmacht auszustatten, für dieses Gebiet Reglements zu erlassen. (Vgl. Art. 18 a. E.)

Selbstverständlich aber konnten die Mächte Einwände gegen den Inhalt der Acte erheben, wenn er vertragswidrig war, und sowohl Vertragserfüllung fordern, als auch die Kenntnisnahme des Art. 18 verweigern, weil ihnen doch solche Reglements, wie sie in den Verträgen vorgesehen waren, zur Kenntnisnahme vorgelegt werden sollten. Solche materielle Einwände wurden auch vornehmlich auf den Pariser Conferenzen der Mächte von 1858 erhoben. Der wichtigste richtete sich dagegen, dass Art. 5 und 8 der Acte den Schiffen der Nichtuferstaaten den Schiffahrtsbetrieb, sohin den Transport von Personen und Waren nur aus dem Meere in den Fluss und vice versa gestatteten, die eigentliche Flussschiffahrt zwischen den Donauhäfen dagegen den Schiffen der Uferstaaten vorbehielten. Die Rechtslage ist zweifelhaft. Was das Recht der Wiener Congressacte anbelangt, so steht auf der einen Seite namentlich der Wortlaut des Art. 109, wonach die Schiffahrt „ganz frei und in Bezug auf den Handel niemandem untersagt" sein soll, auf der andern Seite der Umstand, dass in der 7. Sitzung der mit der Ausarbeitung der Bestimmungen betrauten Commission gegenüber einem Amendement des englischen Vertreters, welches (zunächst für den Rhein) eine deutliche Bestimmung über die Freiheit der Schiffahrt „für alle Nationen" vorschlug, die übrigen Commissionsmitglieder an der jetzigen Fassung mit dem Bemerken festhielten, es sei nur die Beseitigung der der Schiffahrt infolge eines Conflicts der Uferstaaten möglicher Weise bereiteten Hindernisse, und nicht die Gleichstellung der Unterthanen der Nichtuferstaaten mit denen der Uferstaaten, wofür auch jede Reciprocität fehle, beabsichtigt. Es ist auch zu beachten, dass in dem zu Wien für mehrere kleinere Flüsse ausgearbeiteten, der Congressacte angehängten Reglement, erst ausdrücklich (Art. 6) die Gleichstellung der Unterthanen gewisser Nichtuferstaaten mit denen der Uferstaaten in Bezug auf die Rhein- und Maasschiffahrt statuiert wird. (Vgl. auch Beil. Nr. 2 b zum Prot. Nr. 7, Prot. Nr. 9.) Freilich ist es kaum ersichtlich, wie in der Formel des Art. 109 ein Ausdruck für diese Unterscheidung zwischen Ufer- und Nichtuferstaaten gelegen sein soll. In der 7. Commissionssitzung nahm der englische Vertreter eigentlich nur Anstoß an den Worten „in Bezug auf den Handel", indes kann darin nichts mehr erblickt werden, als dass bloß die dem Handel dienende Schiffahrt frei sein soll und es führt diese Beschränkung offenbar nicht auf jene Unterscheidung. Trotz mancher Bedenken ist aber Folgendes zu erwägen. Art. 109 statuiert im Zusammenhange der Congressacte ein Princip, das die Commissäre der Uferstaaten bei Ausarbeitung der Reglements zu beobachten haben (Art. 108). Bei Verhandlungen und Vereinbarungen der Uferstaaten konnte aber immerhin der Satz, dass die Schiffahrt niemandem untersagt sein soll, bedeuten, dass sie keinem Unterthan der Betheiligten, also der Uferstaaten, untersagt sein soll. Der von der Commission in ihrer 2. Sitzung ihren Arbeiten zugrunde gelegte Dalberg'sche Entwurf enthielt die Formel, dass die Schiffahrt „ganz frei und niemandem untersagt" sein soll, im Anschluss an den Satz, dass der Fluss den Uferstaaten gemeinsam sei; dass dies damals allseits nur in dem auf die Unterthanen der Uferstaaten beschränkten Sinne verstanden wurde, beweist der Umstand, dass der englische Vertreter dem gegenüber alsbald jenes von ihm in der 7. Sitzung wiederholte Amendement zu dem Zwecke einbrachte, um die Freiheit der Schiffahrt auf alle Nationen „auszudehnen". Ob nun aber nicht, nachdem übrigens die Schiffahrtsacte auf einer Reihe anderer Flüsse den Vorzug der Unterthanen der Uferstaaten vor denen der Nichtuferstaaten in verschiedener Weise festgehalten hatten, der Pariser Vertrag bezüglich der Donau über die Absicht der Wiener Congressacte hinausgehen wollte, bleibt fraglich. Im allgemeinen muss der Interpretationsgrundsatz anerkannt werden, dass sich die Staaten so wenig als möglich von den Principien der Wiener Congressacte entfernen wollten. (Vgl. etwa die, in dem rumänischen Grünbuch von 1883, S. 310 ff., abgedruckte, österr. Denkschrift, Art. 17, Pt. 2 des Pariser Vertrages, Pariser Congressprotokoll Nr. 10 a. E.) Die Bemerkung in Art. 16 a. E. über die Gleichheit aller Flaggen, bezieht sich auch nur auf das Mündungsgebiet, auf die anderen Theile des Flusses nicht mehr als auf sonstige Gewässer. Andererseits ist der Wortlaut des Art. 15 sehr allgemein und betont energisch in verschiedenen Wendungen die nur bestimmten Beschränkungen unterliegende Freiheit der Schiffahrt. Ihm gegenüber könnte man nur darauf entscheidendes Gewicht legen, dass im Sinne einer hergebrachten Redeweise darunter doch nur die Freiheit für die Uferstaaten zu verstehen war, in welcher Richtung die Ausdrucksweise der verschiedenen Schiffahrtsvereinbarungen zu vergleichen ist. Jedenfalls steht fest, dass die Wiener wie die Pariser Bestimmungen nur ein Minimum sichern wollen, und dass ältere wie spätere Verträge, die in der Freigebung der Schiffahrt weiter giengen, wirksam blieben und sind. Daher hat auch die Frage insofern geringere Bedeutung, als in mehreren österr.-ung. Verträgen anderer Art wechselseitig die Schiffahrt auf allen Flüssen den beider-

seitigen Unterthanen gestattet wird. (Art. 1 Schiff. V. mit Serbien 22/II 82 R. 85; Art. 9 Schiff. V. mit Frankreich 9/IV 84 R. 85, 165; Art. 13 H. und Z. V. mit Deutschland 6/XII 91 R. 92, 15; Art. 21 H. und Schiff. V. mit Italien 6/XII 91 R. 92, 17; Art. 10 H. V. mit der Schweiz 10/XII 91, R. 92, 18.)

Eine Verständigung bezüglich der angefochtenen D.-Acte gelang nicht, obwohl die Vertreter der vier souveränen Uferstaaten 1/III 59 einen Entwurf von Zusatzartikeln unterzeichneten, in dem namentlich auch die Bestimmungen der Acte über den Ausschluss der Nichtuferstaaten von der eigentlichen Flussschiffahrt einigermaßen gemildert erschienen. Die Wirksamkeit der Acte blieb eine beschränkte. Die Pforte hatte schon bei den Pariser Conferenzen von 1858 erklärt, dass sie sie bis zur Lösung der Frage nicht in Vollzug setzen werde; die (neue) Regierung der Moldau und die der Walachei erklärten sie als für ihre Staaten unverbindlich und nichtig, weil sie nicht von und mit ihnen abgeschlossen sei. Die Uferstaatencommission trat nicht wieder zusammen. Art. 5 des zwischen den Pariser Signatarmächten abgeschlossenen Londoner Vertrages 13/III 71 erklärt, dass die Bedingungen ihres Wiederzusammentrittes durch ein vorgängiges Einverständnis der Uferstaaten, ohne Präjudiz für die die drei Donaufürstenthümer betreffende Clausel, festgestellt werden sollen; soweit es sich um eine Aenderung des Art. 17 des Pariser Vertrages handeln sollte, hätte dieselbe den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen den Signatarmächten zu bilden. Damit ist die Einrichtung auf unbestimmte Zeit vertagt. Indes setzt immerhin der in Rede stehende Art. des Londoner Vertrages selbst die Geltung des Art. 17 bis zu seiner ordnungsmäßigen Abänderung voraus; daher mag zwar jeder Uferstaat seine Einwilligung in den Wiederzusammentritt der Commission innerhalb der Grenzen billigen Ermessens von Nebenbedingungen abhängig machen, der Bestand der Commission selbst und ihre Wirksamkeit nach Art. 17, wie überhaupt die definitive Ordnung der Dinge im Sinne des Pariser Vertrages ist aber ein vertragsmäßiges Recht jedes Contrahenten dieses Vertrages geblieben (vgl. auch das Schreiben des Grafen Beust an den Baron Prokesch 21/I 71 im angeführten rumänischen Grünbuch 405). Uebrigens haben doch sowohl die seitherigen Territorialveränderungen als auch nachgefolgte Vereinbarungen jene im Pariser Vertrage vorgesehene definitive Ordnung rechtlich afficiert, u. zw. selbst über den, wie alsbald zu erörtern, auf lange Jahre hinaus stipulierten Bestand der europäischen Donaucommission hinaus. Art. 12 der noch zu erwähnenden Schiffahrtsacte für die Donaumündungen 2/XI 65 bestimmt, dass das derselben angefügte Schiffahrts- und Polizeireglement und gewisse andere Bestimmungen gelten sollen, bis die im Art. 17 des Pariser Vertrages vorgesehenen Reglements in gemeinsamem Einverständnis erlassen und in Kraft gesetzt werden würden. Das „gemeinsame Einverständnis“ kann hier nur das Einverständnis sämmtlicher Mächte bedeuten. Demnach enthält die Bestimmung mindestens die förmliche Anerkennung, dass ein gemeinsames Einverständnis bezüglich der vom Standpunkt der europäischen Verträge gegen die Vereinbarungen der Uferstaatencommission erhobenen Anstände gesucht, und dass der rechtliche Zustand an den Mündungen bis zur Erzielung dieses Einverständnisses in gewissem Maße perpetuiert werden soll (vgl. hiezu Art. 34, al. 3, der Donauacte von 1857; Prot. Nr. 3 der Pariser Conferenzen von 1866). Die seither über die Strecke zwischen dem Eisernen Thor und dem Wirkungsbereiche der europäischen Commission getroffenen Vereinbarungen kommen auch in dieser Richtung in Betracht.

Die im Pariser Vertrage als ganz provisorisch gedachte europäische Commission, welche ihren Sitz in Galatz nahm, entwickelte ein kräftiges Leben. Ihre Dauer wurde immer weiter hinaus erstreckt, auch als die ihr aufgetragenen technischen Arbeiten vorläufig vollendet waren; dieselbe wurde indes immerhin objectiv begrenzt, was in Bezug auf Art. 18 des Pariser Vertrages von Bedeutung ist. In den Pariser Conferenzen von 1866 (Prot. Nr. 6 a. E.) wurde ihr Bestand auf 5 Jahre, in dem Londoner Vertrage von 1871 (Art. 4) bis 24/IV 83 verlängert. Der Berliner Vertrag 13/VII 78, als dessen Contrahenten gleichfalls die Pariser Signatarmächte erscheinen, änderte vor allem die Territorialverhältnisse, indem er die Retrocession des bessarabischen Gebietes an Russland, u. zw. in der Weise aussprach, dass dessen Grenze östlich vom Pruth wieder an die Donau reicht und insbesondere durch den Thalweg des Kiliaarms und dessen südlichste Theilmündung, die Mündung von Stari-Stambul, gebildet wird, indem er ferner den Rest des Mündungsgebietes, überhaupt beide Donauufer östlich von Silistria ganz dem zugleich als unabhängig anerkannten Rumänien überließ, das auch in die europäische Commission berufen wurde (Art. 53). In Art. 54 bestimmt er, dass die Mächte, also jene Staaten, die den Berliner, wie ehedem den Pariser und den Londoner Vertrag geschlossen hatten, vor Ablauf des der europäischen Commission gesetzten Termines sich über die Verlängerung ihrer Vollmachten oder über die darin einzuführenden Modificationen einigen werden. In dem zweiten Londoner Vertrage 10/III 83, Art. 2, verlängerten nun die Mächte die Vollmachten der Commission bis 24/IV 1904, mit der weiteren, etwas fehlerhaft formulierten Bestimmung, dass sie auch über den gedachten Zeitpunkt hinaus für je drei Jahre stillschweigend erneuert sein sollen, falls nicht ein Vertragstheil ein Jahr vor Ablauf einer solchen dreijährigen Periode seine Absicht notificiert, Aenderungen in ihrer Zusammensetzung oder ihren Vollmachten vorzuschlagen. Ihre Thätigkeit umfasste bald neben den im Art. 16 des Pariser Vertrages vorgesehenen technischen Arbeiten die Obsorge für die Schiffahrt überhaupt, mit Befugnissen, die nicht ohne Streit mit der Pforte festgestellt wurden und ziemlich weit giengen. Seit Art. 53 des Berliner Vertrages hat sie ihre Functionen in voller Unabhängigkeit von der Territorialgewalt auszuüben. Räumlich wurde ihr Wirkungsbereich durch Art. 53

des Berliner Vertrages bis Galatz, durch Art. 1 des Londoner Vertrages von 1883 bis Braila, dem eigentlichen Endpunkte der Seeschiffahrt, donauaufwärts ausgedehnt. Dagegen wurde ihr wieder ein Theil der Mündungen entzogen. Nach Art. 3 bis 5 des Londoner Vertrages von 1883 hat sie über jene Theile (Verzweigungen) des Kiliaarmes, deren beide Ufer einem der Uferstaaten dieses Armes, Russland oder Rumänien, gehören, keine effective Controle zu üben. Für jenen Theil des Kiliaarmes, der zugleich russisches und rumänisches Gebiet durchfließt, sind die Reglements des Sulinaarmes unter Aufsicht des russischen u. des rumänischen Delegierten in der europäischen Commission anzuwenden. Die Pläne der im Kiliaarme eventuell auszuführenden Arbeiten sind mit Rücksicht darauf, dass sie die Schiffbarkeit der anderen Arme nicht beeinträchtigen sollen, der europäischen Commission vorzulegen, im Falle einer Divergenz der Uferstaaten und der europäischen Commission ist der Fall den Mächten vorzulegen. Ebenso sind die Reglements über die Russland grundsätzlich zur Deckung der Kosten der von ihm etwa zu unternehmenden Arbeiten zugestandenen Gebüren den in der europäischen Commission vertretenen Regierungen zur Zustimmung vorzulegen. Die wichtigsten Urkunden über die Rechtsverhältnisse im Mündungsgebiete sind außer den angeführten allgemeineren Verträgen die Schiffahrtsacte 2/XI 65 und die Zusatzacte 26/V 81.

Der Berliner Vertrag und der Londoner Vertrag von 1883 haben aber noch ein weiteres Element in den ganzen complicierten Rechtszustand eingeführt. Art. 55 des Berliner Vertrages bestimmt, dass für die Strecke zwischen dem Eisernen Thor und Galatz (auf welcher, wie erwähnt, die D.-Acte von 1857 nicht zur Geltung gelangt ist) Schiffahrts-, Flusspolizei- und Aufsichtsreglements von der durch Delegierte der Uferstaaten verstärkten europäischen Commission ausgearbeitet und mit denjenigen, die stromabwärts von Galatz gelten oder gelten würden, in Harmonie gesetzt werden sollen. (Vgl. damit Art. 27 des österr.-rumänischen H. V. 22/VI 75 R. 76, 78.) Ein lebhafter Streit entstand alsbald über die Ausführung dieser Bestimmung, namentlich über die Autorität der für die fragliche Strecke einzusetzenden „gemischten Commission" u. über die Oesterr.-U. in ihr einzuräumende Stellung. Unter gewissen Vorbehalten, die vorzüglich die Verhältnisse der europäischen Commission betrafen, einigten sich zwar die Delegierten der Berliner Signatarmächte, dann der serbische und im wesentlichen auch der bulgarische Delegierte über das ausgearbeitete Gesammtreglement (vgl. Prot. 2/VI 82, bulgarische Erklärung in der Beilage zum Londoner Conferenzprot. Nr. 4), aber Rumänien erhob weitgehenden Widerspruch. Auch als sohin Oesterr.-U. auf den Londoner Conferenzen 1883 weitere Concessionen machte und die Berliner Signatarmächte in dem Londoner Vertrage 10/III 83, der zugleich die Verhältnisse der europäischen Commission neu ordnete, das Reglement definitiv, übrigens mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Wirkungsbereiches der europäischen Commission, nur für die Strecke vom Eisernen Thor bis Braila, feststellten, nahm Rumänien dasselbe nicht an und es ist auch bis jetzt, ebensowenig wie seinerzeit die D.-Acte von 1857, auf dieser Strecke durchgeführt. Die Streitpunkte, wie sie sich namentlich einerseits nach dem Londoner Vertrage, andererseits nach der rumänischen Note 17/XI 82 und dem ihr angeschlossenen Gegenentwurfe (rumänisches Grünbuch 800 ff.) darstellen, lassen sich folgendermaßen charakterisieren. Nach den Londoner Vereinbarungen soll der Vollzug des Reglements der Autorität der gemischten Commission unterstellt werden; unter ihren Befehlen fungieren alle sonst normierten Organe, nicht bloß der von ihr zu ernennende Inspector, sondern auch die von den Uferstaaten zu ernennenden Subinspectoren und Hafencapitäne, letztere, soweit sich ihre Action auf den Flussweg erstreckt. Nach dem rumänischen Entwurf untersteht der Vollzug des Reglements der Aufsicht der Commission. Der unmittelbare Vollzug erscheint den Uferstaaten vorbehalten, die Subinspectoren und die Hafencapitäne, die die Flusspolizei ausüben, hängen von ihnen ab. Die Commission kann ihnen zwar Instructionen ertheilen, aber nur durch Vermittlung des Delegierten des betreffenden Uferstaates, und die Beschlüsse der Commission erscheinen dem ganzen Sinne nach nicht als für die Uferstaaten bindend, vielmehr als zum Mindesten ihrer Ueberprüfung unterworfen. Weiters wird im Londoner Vertrage Oesterr.-U. das Recht eingeräumt, in der Commission, die übrigens nur so lange als die europäische bestehen soll, neben den Uferstaaten des fraglichen Donautheiles und neben einem von 6 zu 6 Monaten nach der alphabetischen Ordnung der Mächte wechselnden Mitgliede der europäischen Commission, durch einen Delegierten vertreten zu sein und das Präsidium zu führen. Nach dem rumänischen Entwurfe sollte die Commission aus den Vertretern der Uferstaaten und aus zwei Mitgliedern der europäischen Commission, von denen aber das eine für die ganze Dauer der neuen Behörde mit Stimmenmehrheit zu wählen wäre, zugleich das Präsidium zu führen hätte, bestehen. Rumänien gab mit Rücksicht auf die bedeutenden Interessen Oesterr.-U. zu, dass es auf diesem Wege „kraft europäischen Mandats" die ständige Vertretung und das Präsidium in der Commission erlange; und daher ist dieser Streitpunkt, gerade bei genauer Erwägung, nicht praktisch. Die Frage, ob Rumänien verpflichtet war, solche Bestimmungen, wie sie der Londoner Vertrag enthält, anzunehmen, ist nun in der Literatur vielfach lebhaft verneint worden. Indes liegt es schon im Sinne des Art. 116 der Wiener Congressacte, nach seinem systematischen und besonders nach seinem historischen Zusammenhange, dass gemeinsame Organe der Uferstaaten für den Vollzug der Reglements bestellt werden sollen, wenn und wie dies angemessen ist. Es kommt auf die Angemessenheit an. Eine unmittelbare Vollzugsgewalt der eingesetzten internationalen Organe kann angemessen sein und kam und kommt auch anderwärts, insbesondere auf dem Po und dem Pruth, vor. Da ferner die besonderen Rechte der Uferstaaten auf der Idee beruhen, dass

der ganze Fluss, jeder seiner Theile, für alle seine Uferstaaten von Natur aus zur Schiffahrt bestimmt sei, so kann, wenn einmal die Constituierung einer gemeinsamen Behörde auf einem Flusstheil in Frage steht, die Theilnahme daran, insoferne sie durch die Eigenschaft als Uferstaat bedingt ist, einem Uferstaate nicht schon deshalb versagt werden, weil er nicht auch Uferstaat dieses Theiles ist; die Angemessenheit entscheidet. Sodann verlangt aber Art. 55 des Berliner Vertrags Harmonie der auszuarbeitenden Reglements mit den im Mündungsgebiet geltenden. Die Analogie mit der europäischen Commission rechtfertigte demgemäß sowohl die unmittelbare Vollzugsgewalt, als auch die Theilnahme Oesterr.-U. aus eigenem Rechte, letzteres, weil, wenn im Mündungsgebiete die allgemeinen, nicht localen Handels- und Schiffahrtsinteressen, die daselbst wesentlich Interessen des Seehandels und der Seeschiffahrt sind, durch die Delegierten der vorzüglich daran interessierten fremden Mächte gewahrt werden sollen, Oesterr.-U. auf der Strecke bis Braila, wo die eigentliche Flussschiffahrt die Hauptrolle spielt und auch der eigentliche Flusshandel sehr in Betracht kommt, kraft seiner besonders großen Betheiligung daran, eine ähnliche Stellung in Bezug auf diese Interessen beanspruchen konnte.

Für eine andere Strecke, nämlich für den die Grenze zwischen Oesterr.-U. und Serbien bildenden Donautheil, enthält der in mehrfacher Hinsicht interessante österr.-serbische Schiff.-V. 22 II 82 R. 85 eine entsprechende Bestimmung, indem sich Serbien verpflichtet, auf den seine Grenze gegen Oesterr.-U. bildenden Gewässern die Hafen-, Schiffahrts- und Flusspolizeireglements sowie die Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten möglichst mit den auf dem ung. Ufer geltenden Bestimmungen in Einklang zu bringen (Art 11).

Auf der österr. Strecke gilt noch immer die D.-Acte von 1857. Hiezu kommen vorzugsweise die Vollzugsverordnung des H. M. 29 I 58 und die provisorische Schiffahrts- und Strompolizeiordnung 31 VIII 74.

Quellen und Literatur.

Quellen: Passarowitzer H. V. 27 VII 1718 (Neumann Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche I, 1 ff.). Art. 2; Sined der h. Pforte 24 II 1784 (eb. 332 ff. vgl. 340 f.). Art. 4 und 6; Firman zur Sicherung der österr. D. in der Beilage zu Hfkzd. 30 V 15. Klüber: Acten des Wiener Congresses III; Wiener Congressacte 9 VI 15, Art. 108—118 sammt Anhang Nr. 16. (Martens: Nouveau Recueil de traités II. 379 ff.); Oesterr.-bairischer St. V. 14 IV 16. (Neumann III, 127 ff.) Art. 9; österr.-russischer St. V. 25 VII 40, J. G. S. 465, verlängert mit Protokoll 13 XI 50 R. 51, 41; österr.-bairischer St. V. 2 XII 51 R. 52, 128 mit württemberg'schem Accessionsprotokolle 5 VI 55 R. 126; F. M. Erl. 25 VI 52 R. 133, betreffend die Aufhebung von Schiffahrtsgebüren. Memorandum 28 XII 54, Punkt 2; Protokolle der Wiener Conferenzen 1855, Nr. 1, 4, 5; Protokolle des Pariser Congresses 1856, Nr. 1, 2, 5, 8, 10, 16. (Neumann & Plason Rec. d. traités et conv. concl. p. l'Autr., Nouvelle suite VI, 517 ff.); Pariser St. V. 30 III 56 R. 62. St. V. 19 VI 57 R. 58, 6; Acten aus der ersten Zeit der europäischen Commission (Neumann & Plason VIII, 384 ff.); Protokolle der Uferstaatencommission und sonstige auf die D.-Acte 7 XI 57 R. 58, 13 bezügliche Urkunden in dem überhaupt sehr reichhaltigen rumänischen Grünbuch Cestiunea Dunarei, Acte si documente, Bukarest 1883, 147 ff.; Protokolle der Pariser Conferenzen 1858 (Neumann & Plason VI, 684 ff.) Nr. 14, 18, 19; Zusatzart. 1 III 59 (eb. 682 ff.); Schiffahrtsacte für die Donaumündungen 2/XI 65 R. 66, 109; Protokolle der Pariser Conferenzen 1866, (Neumann & Plason VI, 750 ff.), Nr. 3, 6, 7, 8; Protokolle der Londoner Conferenzen 1871 (eb. 822 ff.) Nr. 3, 5; Londoner Vertrag 13 III 71 R. 54, Art. 4—7. Protokolle des Berliner Congresses 1878. (Neumann & Plason X, 445 ff.), Nr. 9, 11, 12, 18; Berliner Vertrag 13 VII 78 R. 79, 43, Art. 52—57; Zusatzacte zur Schiffahrtsacte für die Donaumündungen 26 V 81 R. 82, 113; Commissionsprotokolle und sonstige auf die Ausführung des Art. 55 des Berliner Vertrags bezügliche Acten im rumänischen Grünbuch 570 g. ff., 774 ff.; Protokolle der Londoner Conferenzen 1883. (Neumann & Plason XI, 1706 ff.); Londoner Vertrag 10 III 83 (eb. 1764 ff.). H. M. V. 29 I 58 R. 21 über den Vollzug der D.-Acte; H. M. V. 29 I 58 R. 22 über die Erlangung der österr. Legitimationen zur Flussschiffahrt oder Flößerei auf der Donau, hiezu H. M. V. 7 V 73 R. 83 und 31/V 80 R. 59; H. M. V. 31 VIII 74 R. 122, wodurch eine provisorische Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die o.-ö. und n.-ö. Strecke der Donau erlassen wird, hiezu zahlreiche Nov.

Literatur: Ausführliches Verzeichnis bei Caratheodory: Das Stromgebietsrecht und die internationale Flussschiffahrt in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II, 347 f. Auch: Wolfbauer: Die Donau u. ihre volkswirtschaftliche Bedeutung, Wien 1880, bes. S. 120 ff., und seither: Forsteter: Die Donau, Moskau 1890 (russisch) Jellinek: Art. D. im Handwörtb. II.

Strisower.

Eheconsens, politischer.

Der E. wurde aufgehoben: V. G. 1/XII 68 L. 51; Kl. Statth. Erl. 25 XII 67 L. 24; Kt. Erl. L. R. 29 II 68, Z. 1207 L. 6; M. G. 22 IX 68 L. 16; N. Oe. G. 20 IX 68 L. 9; O. Oe. G. 31 X 68 L. 20; Schl. G. 16 X 68 L. 13; St. G. 20 IX 68 L. 16. In Bu. u. Gal. besteht der E. weder gesetzlich noch factisch mehr zu Recht und in D. hat eine die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Einrichtung nie bestanden (Erl. M. J. 9 I 69, Z. 140 M. J.; V. Bl. Wiener Magistrat, V. Bd., Anhang S. 137, L. T. 1871, Nr. 74). In Kr. besteht das Institut

der Ehemeldzettel; dieselben haben aber durchaus keinen pol. E. oder Licenz oder Bewilligung auszusprechen, sie sind von den Bezirksbehörden unweigerlich, unentgeltlich u. stempelfrei zu erfolgen (Gub. V. 1/III 32, Z. 4264, auszugsweise kundgemacht mit der Gub. V. 14/III 33, Z. 5099 Pr. G. S. 27), hiezu: „Die Verehelichungen in Kr. sind an keine beschränkenden pol. V. gebunden" (Erl. Staatsm. 12/XI 64, Z. 18.263 St. M., erflossen über die seitens des L. A. erfolgte Sistierung eines Rathsbeschlusses, womit eine Ehebewilligung verweigert wurde). In S. besteht der E. nicht (Budwinski 1729, Nr. 4054). In T. u. V. besteht der E. aufgrund des Hfd. 12/V 20, Nr. 12.614 (kundgemacht mit Gub. Circul. 17/VI 20, Nr. 10644—1327 Pr. G. S. 94). Dessen wesentliche Bestimmungen lauten: 1. Unansässige Personen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen u. Tagwerker, oder sogen. Inwohner, die sich verehelichen wollen, haben sich vorläufig bei ihrer pol. Obrigkeit zu melden, und von derselben ein Zeugnis beizubringen, dass gegen ihre Verehelichung kein polit. Hindernis obwalte. 2. Den Pfarrern und Seelsorgern ist es verboten, solche Personen ohne beigebrachte polit. Zeugnisse zu trauen. 3. Die polit. Obrigkeiten sind befugt, die Verehelichungsbewilligung solchen Personen zu verweigern, welche an einer Armenversorgung Antheil, oder dem Bettel ergeben, oder sonst ein unstätes erwerbloses Leben führen. 4. Ueber die Verweigerung der polit. Obrigkeit wird den Parteien der Recurs an das Kreisamt u. im weiteren Zuge an das Gubernium u. selbst an die Hofstellen vorbehalten. Die Aufzählung im P. 3 ist keine taxative (Erl. M. J. 16/VII 60, Z. 9976, vgl. aber auch Budwinski 5804). Ueber die E.-Gesuche ist ein Beschluss des Gemeindeausschusses einzuholen (V. Statth. T. 15/X 66, Z. 21.556 L. 75). Gegen eine die Entscheidung I. Instanz bestätigende Statth.-Entscheidung in E.-Angelegenheiten der der V. 12/V 20 unterworfenen Personen ist nach der Minist. V. 27/X 58 R. 196 eine Berufung unzulässig (Erl. M. J. 16/VII 70, Z. 9976). Der Abschluss einer Ehe ohne polit. Consens fällt zwar nicht unter den § 507 Str. G., ist jedoch von den polit. Behörden zu bestrafen (Minist. V. 28/XII 52, Z. 31.514 L. T. I. Abth., S. 72), wobei bezüglich des Strafausmaßes die Minist. V. 30/IX 57 R. 198 maßgebend ist. Die Vorschrift des § 124 a. b. G. B., bezüglich des E. für Judenehen, wurde mit der kais. V. 29/XI 59 R. 217 aufgehoben.

v. Mahl-Schedl.

Ehefähigkeitszeugnisse.

Dieselben sind österr. Staatsbürgern, welche sich im Auslande verehelichen wollen, von der polit. Behörde I. Instanz nur aufgrund verlässlicher Auskünfte über Alter und Eigenberechtigung, über den unverehelichten Stand und alle anderen, die persönliche Freiheit zur Eheschließung bestimmenden Momente auszustellen und haben lediglich den Ausspruch über die persönliche Fähigkeit des Ehewerbers zur Eheschließung (§ 4 a. b. G. B.) zu enthalten; keineswegs ist darin etwa der Mangel jedweden Ehehindernisses zu bestätigen (Erl. M. J. 27/IV 73, Z. 13.505 L. Bu. 28, T. 43, Z. U. S. 92). Diese Zeugnisse sind mit dem Beifügen zu versehen, „dass ein österr. Staatsangehöriger, welcher nach den österr. G. die hiezu erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt, auch im Auslande eine giltige Ehe eingehen kann, und dass zur Giltigkeit einer solchen im Auslande geschlossenen Ehe nach österr. Rechte die Beobachtung der von der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form der Eheschließung ausreichend ist, dass es ferner nach österr. G. eine von selbst eintretende Folge jeder giltigen Verehelichung ist, dass diese Ausländerin sammt ihren, aus solcher Ehe entsprossenen Kindern die österr. Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht des Gatten erlangt, dass jedoch die Prüfung und Entscheidung über die Frage, ob in einem gegebenen Falle die abgeschlossene Ehe wirklich giltig sei, sobald diese Frage in Oesterr. zur Austragung zu gelangen hat, ausschließlich dem zuständigen österr. (weltlichen) Gerichte zusteht und deshalb der Mangel jedweden Ehehindernisses hiemit weder bescheinigt wird, noch vorhinein bescheinigt werden kann." (Erl. M. J. 28/X 79, Z. 11.409 N. S. böhm. Statth. 294.) Mit dem Erl. M. J. 6/VI 82, Z. 1984 N. S. böhm. Statth. 176 wurde eingeschärft, dass in keinem Falle der Mangel jedweden Ehehindernisses bestätigt werden dürfe; mit dem Erl. M. J. 4/V 89, Z. 5664 N. S. böhm. Statth. 595, wurde angeordnet, dass die oberwähnte Beifügung (Minist. Erl. ex 1879) unverändert aufzunehmen ist, und dass die E. als „Zeugnisse" zu bezeichnen sind. Für B. erfloss der Erl. böhm. Statth. 10/IX 86, Z. 76.180 N. S. böhm. Statth. 151, aus dem hervorzuheben ist: Zur Bescheinigung, dass es „nach österr. G. eine von selbst eintretende Folge jeder Verehelichung einer Inländerin mit einem Ausländer ist, dass diese Inländerin sammt ihren aus solcher Ehe entsprossenen Kindern die ausländische Staatsangehörigkeit und das Heimatrecht des Gatten erhält" ist eine österr. Behörde nicht befugt u. ist ein solcher Vorgang auch mit Rücksicht auf § 19 des Auswanderungsgesetzes 21/III 32, J. G. S. 2557 unrichtig. Der bezügliche Wortlaut der für Frauenspersonen bestimmten Bescheinigung hat vielmehr zu lauten: — „dass es ferner nach österr. G. eine von selbst eintretende Folge jeder giltigen Verehelichung einer Inländerin mit einem Ausländer ist, dass diese Inländerin die österr. Staatsbürgerschaft verliert."

v. Mahl-Schedl.

Einfuhr- und Ausfuhrverbote.

I. Allgemeines. — II. Die allgemein politischen und polizeilichen E. u. A. — III. Strafbestimmungen.

I. **Allgemeines.** Verbote der Einfuhr und Ausfuhr von Waren können aus zoll- u. handelspolitischen, wie auch aus allgemein politischen

und polizeilichen Gründen erlassen werden. Die handelspolitischen E. u. A. bezwecken die inländische Production von der ausländischen durch vollständigen Ausschluss der letzteren von der Concurrenz auf inländischen Märkten zu schützen, bezw. dem inländischen Gewerbefleiße die für seine Zwecke erforderlichen Rohstoffe durch Untersagung ihrer Ausfuhr zu erhalten. Während die handelspolitischen Verkehrsverbote auf diese Weise den Zwecken einer protectionistischen Handelspolitik dienen, als deren äußerstes und schärfstes Mittel sie erscheinen, werden die allgemein politischen u. polizeilichen E. u. A. im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt aus den verschiedensten Erwägungen erlassen, wovon insbesondere weiter unten die Rede sein wird.

Die handelspolitischen Verkehrsverbote sind mit dem Falle des merkantilistischen Principes in der Volkswirtschaftspflege nach und nach aus den Zollgesetzgebungen der Culturstaaten verschwunden. In der österr. Zollgesetzgebung finden sich handelspolitische E. u. A. noch bis zum J. 1851, theilweise in der eigenartigen gemilderten Form der Außerhandelsetzung. Die „außer Handel gesetzten“ Waren waren hiebei nur von der Einfuhr im Handelsverkehr ausgeschlossen, konnten dagegen von einzelnen Personen für ihren Privatgebrauch in angemessenen Mengen über fallweise einzuholende Bewilligung und gegen Entrichtung hoher Zölle bezogen werden. Mit dem Zolltarif v. J. 1851 wurden aber die handelspolitischen Verkehrsbeschränkungen auch in der österr. Gesetzgebung definitiv aufgegeben, und das heutige österr. Verwaltungsrecht kennt nurmehr Einfuhr- u. Ausfuhrbeschränkungen allgemein politischer u. polizeilicher Natur.

II. **Die allgemein politischen und polizeilichen E. und A.** Die Zulässigkeit dieser Art von Verkehrsbeschränkungen in Oesterr. gründet sich im allgemeinen auf den Art. VI des Zollgesetzes 25 V 82 R. 47, welcher die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waren aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken. Weitere gesetzliche Ermächtigungen zur Erlassung solcher Verkehrsbeschränkungen enthalten das Waffenpatent 23 X 52 R. 223; die G. 29 II 80, betr. die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest (R. 35 und 37); die Str. P. O. von 1873 rücksichtlich ausländischer Druckschriften, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet; dann die internationale Reblausconvention 3 XI 81 R. 105.

Die allgemein politischen und polizeilichen Verkehrsbeschränkungen sind theils absolute, bei welchen die Ein- und Ausfuhr unter keiner Bedingung gestattet ist, theils solche, bei welchen die betreffenden Waren gegen vorherige Einholung einer Bewilligung der zuständigen Behörde ein- oder ausgeführt werden können. Wird diese Bewilligung nicht ertheilt, so liegt für den betreffenden Fall ein absolutes E. oder A. vor.

Werden die allgemein politischen und polizeilichen E. u. A. des österr. Verwaltungsrechtes nach den verschiedenen öffentlichen Interessen, denen sie dienen sollen, betrachtet, so können unterschieden werden:

1. Sanitäts- und veterinärpolizeiliche Verkehrsverbote. Hiernach sind in der Einfuhr verboten oder doch beschränkt: Gegenstände, welche mit gesundheitsschädlichen Farben oder Präparaten bemalt, gefärbt oder bedruckt sind, zubereitete Arzneien, kosmetische Artikel; Gifte, eingelegte grüne Gemüse, Kappern (§ 16 Durchführungsvorschrift zum Zolltarif); mit Theerfarben gefärbte Weine (R. 134 ex 1892). Hierher gehören die als Maßregel gegen die Einschleppung der Cholera erlassenen Einfuhrverbote auf Gegenstände, welche Träger des Infectionsstoffes bilden können, ferner die Einfuhrverbote auf Vieh und gewisse thierische Producte gegenüber verseuchten Nachbarländern.

2. Sicherheitspolizeiliche Verkehrsbeschränkungen, so für Waffen und Waffenbestandtheile, Sprengmittel u. Explosivstoffe (R. 39 ex 1860 und § 16 Durchführungsvorschrift zum Zolltarif), münzähnliche Spielmarken (R. 153 ex 1886).

3. Aus finanzpolitischen Gründen sind verkehrsbeschränkt die Gegenstände der Staatsmonopole (§ 19 Z. M. O.).

4. Land- und forstwirtschaftlichen Interessen dienen: die in Ausführung der intern. Reblausconvention erlassenen E. u. A. (R. 107 ex 1882 und 58 ex 1883); das Einfuhrverbot auf Kartoffel aus den Vereinigten Staaten von Amerika wegen des Coloradokäfers (R. 73 ex 1875).

5. Kriegspolitische Erwägungen lagen zum Grunde dem bestandenen Pferdeausfuhrverbote (aufgeh. R. 90 ex 1887), desgleichen den früher vielfach bestandenen Verboten der Ausfuhr von Waffen, Munition und Waffenbestandtheilen in nicht neutrale Nachbarländer zu dem Zwecke, um diesen die Mittel zu einer Bedrohung der Reichsgrenzen vorzuenthalten.

III. **Strafbestimmungen.** Uebertretungen der E. u. A. werden im allgemeinen als Schleichhandel bestraft (§ 203 Gef. Str. G.). Besondere Strafbestimmungen enthalten überdies bei Uebertretungen der Vieheinfuhrverbote die obenerwähnten Thierseuchengesetze.

Literatur.

Blodig, Die österr. Zoll- und Monopolsordnung, 2. Aufl., Wien, 1863. Matlekovits, Die Zollpolitik der österr.-ung. Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart. Leipzig, 1890. v. Mayr, Art. „E. u. A.“ bei Stengel. Pilz.

Einkommensteuer.

I. **Geschichtliches.** Einkommensteuerartige Abgaben sind in Oesterr. seit dem Ende des 17. Jahrh. wiederholt zur Ausschreibung gelangt; dieselben trugen aber lange Zeit hindurch ausnahmslos den

Charakter einmaliger Anforderungen des Staates an seine Angehörigen zum Zwecke der Bedeckung außerordentlicher Bedürfnisse. Ihre Veranlagung erfolgte meist in der Form einer Classensteuer, deren Sätze ursprünglich nach Ständen abgestuft wurden; erst im P. 24 XI 1763 kommt die Bildung von Classen nach Maß des Einkommens vor, welche von da an regelmäßig in Uebung blieb.

Zu einer dauernden Institution wurde die „Classensteuer“ erst durch das P. 11 XI 1799. Ihr unterlagen alle aus was immer für Quellen stammenden Einkünfte mit Ausnahme der von Grund und Boden herrührenden (von welchen an Stelle der Classensteuer ein Zuschlag zur Contribution — d. h. zum Grundsteuercontingent — geleistet werden musste). Von diesen Einkünften durften die Schuldzinsen und ähnliche Leistungen — die von den Bezugsberechtigten zu versteuern waren — abgezogen werden. Befreit von dieser Steuer waren Gewerbsleute u. Handarbeiter, deren Jahresverdienst 100 fl. nicht erreichte, dann die Staatsbeamten u. Militärpersonen hinsichtlich ihrer Gehalte und Pensionen. Das Ausmaß der Steuer stieg von $2^1/_2$%, die für Einkommen von 100—300 fl. jährl. zu bezahlen waren, bis auf 20% für Einkommen von 140.001—150.000 fl. und darüber.

Neben dieser Classensteuer bestand noch eine weitere Steuer, welche seitens der Staatsverwaltung als Ergänzung derselben behandelt wurde, aber factisch eine reine Kopfsteuer war. Es war dies die mit dem P. 18 XII 01 eingeführte „Personalsteuer“. Dieser Steuer unterlagen alle Staatsangehörigen mit Ausnahme der Militärpersonen sammt Familien, der Armen u. der Kinder unter 15 Jahren. Sie betrug seit dem P. 20 VIII 06 jährl. 30 kr. C.-M. pro Kopf.

Diese beiden Steuern wurden im J. 1830 gänzlich aufgehoben.

II. **Einführung der jetzigen E.** Die Ereignisse, welche den im März des J. 1848 stattgefundenen revolutionären Bewegungen folgten, zwangen die leitenden Kreise, auf eine Erhöhung der Staatseinnahmen bedacht zu sein. Eines der zu diesem Zwecke angewendeten Mittel bestand in der Ergänzung des bestehenden Systems der directen Steuern — welches aus der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer bestand — durch Heranziehung der bisher von keiner derselben getroffenen Einkünfte zur Bezahlung einer solchen. Den ersten Schritt hiezu bildete der Erl. des F. M. 18/VI 48, mit welchem aufgrund einer A. E. 15/VI 48 die Besteuerung der Bezüge der Staatsbeamten und ähnlicher Kategorien von im Dienstverhältnisse stehenden u. Entlohnungen dieser ihrer Thätigkeit genießenden Personen eingeführt wurde. Dieser Erl. blieb aber nur bis Ende 1849 in Geltung, da von diesem Zeitpunkte an eine andere Methode der Besteuerung des in der Entlohnung geleisteter Dienste bestehenden Einkommens eingeführt wurde. Dieses Einkommen wurde nämlich, wie auch die sonstigen, durch die bereits bestehenden directen Steuern nicht erfassten Einkünfte, von nun an einer neuen, als „E.“ bezeichneten Auflage unterworfen, zu deren Bezahlung übrigens, da die neue Steuer, ihrem Namen entsprechend, das Gesammteinkommen der einzelnen steuerfähigen Personen zu erfassen bestimmt war, auch die Grund- und Hausbesitzer, sowie die der Erwerbsteuer unterworfenen, Gewerbe u. Handel betreibenden Staatsbürger herangezogen wurden. Die Einführung dieser neuen Steuer erfolgte mit dem kais. P. 10/X und 29/X 49 R. 412 und 439.

Diese beiden G. wurden ursprünglich nur als provisorische, bloß für das J. 1850 geltende bezeichnet, da bereits bei ihrer Erlassung eine umfassende Reform des gesammten Systems der directen Steuern Oesterr. in Aussicht genommen war. Da die Fertigstellung dieser Reform sich in die Länge zog, wurde alljährlich die Einhebung der E. aufgrund der cit. G. neu angeordnet; dieser Zustand dauert — mit jenen Modificationen, die durch die seither bewerkstelligte Neuregulierung der Grund- und Gebäudesteuer herbeigeführt wurden und von welchen unten die Rede sein wird — noch heute fort, weil eben die in Aussicht gestellte Reform der directen Steuern bis zum heutigen Tage noch immer nicht zur Durchführung gelangt ist. Demzufolge bilden die beiden mehrerwähnten G. noch immer die Hauptgrundlage der Veranlagung der österr. E.; daneben ist als grundlegendes G. noch der die Vollzugsvorschrift zum P. 29/X 49 enthaltende, mit Gesetzeskraft ausgerüstete Erl. des F. M. 11/I 50 R. 10 anzusehen. Einige — zum Theile sehr wesentliche — Aenderungen der in diesen G. getroffenen Anordnungen erfolgten durch die — ebenfalls Gesetzeskraft besitzenden — Erl. des F. M. 18 IV und 13/V 50 R. 142 u. 445, dann mit der kais. V. 28 IV 59 R. 67, mit den G. 10 IV 68 R. 66, 7 V 81 R. 49 u. 9/II 82 R. 17, 27/XII 80 R. 151, 14 IV 85 R. 43 und 24 III 93 R. 40, 8 V 69 R. 61 u. 29 VII 71 R. 91.

III. **Das kais. P. 10 X 49.** Das kais. P. 10 X 49 enthielt diejenigen auf die E. bezüglichen Bestimmungen, welche die Heranziehung der Grund- u. Hausbesitzer zu dieser Steuer bezweckten. Dieser Zweck sollte durch die Anordnung erreicht werden, dass zur bestehenden Grund- und Gebäudesteuer ein „außerordentlicher Zuschlag“ in der Höhe eines Drittels der bestehenden ordentlichen Gebür zu entrichten sei. Dass dieser Zuschlag als derjenige Theil der neu in das österr. Steuersystem einzuführenden E. anzusehen sei, welcher auf die von demselben getroffenen Einkommensquellen entfalle, wurde aber erst im P. 29 X ausdrücklich erklärt. Demzufolge führte er auch, solange er formell bestand, in der Praxis die Bezeichnung „der die E. vertretende Zuschlag“.

Eine Consequenz der Behandlung dieses Zuschlags als E. der Grund- und Hausbesitzer wäre es gewesen, diesen das Recht einzuräumen, von ihrem Einkommen aus dem grund- und gebäudesteuerpflichtigen Besitze die Zinsen der auf diesem lastenden Schulden in Abrechnung zu bringen; dies wurde aber nicht gestattet; dafür wurde jedoch den Grund- und Hausbesitzern das Recht zugestanden, bei Auszahlung der Zinsen von den auf dem Realbesitze sichergestellten Capitalien den Gläubigern einen Abzug von 5% des geschuldeten In-

teressenbetrags zu machen. Dieses Zugeständnis wurde im P. 29/X 49 ausdrücklich als Besteuerung des Einkommens von den auf dem Grundbesitze und den Häusern lastenden Capitalien bezeichnet.

Diese Bestimmungen über die E. vom Grundbesitze und von den Häusern blieben unverändert in Geltung bis zu der in der neueren Zeit erfolgten Neuregelung der Grund- und Gebäudesteuer. Bei dieser Gelegenheit wurde nämlich der „die E. vertretende Zuschlag" zu diesen beiden Steuern, der factisch längst die Natur einer einfachen Erhöhung derselben angenommen hatte — insbesondere dadurch, dass es in der Praxis schließlich zur fast ausnahmslos beobachteten Regel geworden war, dass die auf ihren Besitz Schulden aufnehmenden Realitätenbesitzer auf das ihnen zugestandene Recht des Abzuges der Steuertangente von den zu zahlenden Zinsen verzichteten — auch factisch damit verschmolzen, indem nunmehr eine Neufeststellung des Ausmaßes jener beiden Steuern in der Weise stattfand, dass in dieses die bisherige Leistung aus dem Titel der E.-Besteuerung miteinbezogen wurde. Es gibt also jetzt — vom juristischen Standpunkte aus betrachtet — in Oesterr. keine E. von den Einkünften aus Grund- und Hausbesitz mehr. Trotzdem wurde aber in den die letzte Neuregelung der Grund- und Gebäudesteuer enthaltenden G. 7/V 81 R. 49 und 9/II 82 R. 17 angeordnet, dass das Recht der verschuldeten Grund- u. Hausbesitzer, ihren Gläubigern bei der Zinsenzahlung einen Abzug von 5% zu machen, unverändert fortbestehen solle. Dieses Abzugsrecht stellt also nach wie vor die Heranziehung der Zinsen der Besitzer hypothekarisch sichergestellter Capitalien zur Entrichtung der E. dar. Ausgenommen von diesem Modus der Besteuerung sind nur die Zinsen derjenigen hypothekarisch sichergestellten Capitalien, welche auf solchen Häusern lasten, die von der Gebäudesteuer zeitlich befreit sind.

Mit Rücksicht auf die im § 7 G. 5/II 82 R. 17 enthaltene Bestimmung nämlich, wonach diese Häuser einer besonderen 5%igen Abgabe vom zinssteuerfreien Reinertrage unterliegen (s. den Art. Gebäudesteuer), bei deren Bemessung aber die Zinsen der auf den Häusern lastenden Capitalien in Abzug zu bringen sind, bilden diese Capitalszinsen keinen Gegenstand der indirecten E.-Erhebung. Wie dieselben der E. zu unterziehen sind, wird weiter unten gezeigt werden.

IV. **Die E. des P. 29/X 49.** Die mit dem P. 10/X 49 eingeführte neue Belastung des Boden- und Gebäudeertrages, sowie die damit verbundene indirecte Besteuerung des bis dahin ganz steuerfreien Einkommens aus den Zinsen der hypothekarisch sichergestellten Capitalien sollten zwar die entsprechenden Theile der neu eingeführten E. bilden, führten aber gesetzlich nie den Namen einer solchen. Dieser Name kommt vielmehr lediglich der mit dem P. 29/X 49 eingeführten, sich über alle übrigen Einkommensquellen erstreckenden Steuer zu (§ 2: „Das Einkommen von dem der Grund- u. Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthum, dann von den auf demselben haftenden Capitalien und Renten wird durch den .... außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer u. durch die .... Berechtigung des Steuerabzuges .... der Besteuerung unterzogen." § 3: „Alle anderen Arten des reinen Einkommens, das die Bewohner der unter dem gegenwärtigen provisorischen G. begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder von ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, sind, soweit das G. keine Ausnahme bewilligt, der E. unterworfen. Dieselbe hat sich auf den reinen Ertrag jener Gewerbe oder anderer industrieller Unternehmungen zu erstrecken, deren Betrieb mit dem Grund- oder Hausbesitze verbunden ist, deren Einkommen jedoch keinen Gegenstand der Grund- und Gebäudesteuer ausmacht"). Nur mit dieser E. werden wir es also weiterhin zu thun haben.

V. **Subject und Object.** Das P. 29/X 49 kennt keine eigentlichen subjectiven, d. h. auf persönlichen Eigenschaften der Percipienten steuerpflichtiger Erträge beruhenden Befreiungen. Wer immer einen jener Erträge bezieht — sei es auch der Kaiser, eine Gemeinde oder ein Kronland, ja der Staat selbst — unterliegt hinsichtlich desselben der E. Selbstverständlich ist dieselbe auch von denjenigen Ausländern zu entrichten, bei welchen die angeführte allg. Voraussetzung der E.-Pflicht zutrifft. Die im G. zugestandenen Befreiungen von der E.-Pflicht sind — wie sich bei der weiter unten folgenden Besprechung derselben zeigen wird — mehr objectiver Natur.

Die Bestimmungen über die objective Steuerpflicht sind im § 4 des in Rede stehenden G. enthalten, welcher lautet:

„Die Arten des der E. unterliegenden Einkommens werden in drei Classen gereiht, u. zw.:

I. Classe. Das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen, wozu ferners zu rechnen ist:

1. Das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe;

2. der Gewinn, den Pächter von Pachtungen beziehen.

II. Classe. Das Einkommen das

a) als Entgelt für solche Arbeiten oder Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar vom Arbeitenden oder Dienstleistenden während der Dauer oder nach dem Aufhören der Beschäftigung oder Dienstleistung oder von den Angehörigen desselben bezogen wird, oder

b) an stehenden Jahresbezügen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsanstalten denjenigen, für welche die Einlagen in diese Anstalten geschahen, zufließt.

Dieses Einkommen umfasst im einzelnen:

1. Die Gehalte, Personalzulagen u. überhaupt die stehenden (vorhinein festgesetzten), nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen (nicht onerosen) Genüsse, welche die im Dienste des Staates, der Stände, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Privatpersonen oder Gesellschaften befindlichen Beamten und Diener beziehen. Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse der amtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse,

als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergeld, Functionszulage u. dgl. sind unter der E. nicht begriffen.

2. Die Pensionen, Quiescentengehalte oder andere Ruhegenüsse, Gnadengaben oder Unterhaltsbeiträge, welche die in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten Beamten, Diener oder Officiere, dann die Witwen oder Kinder der Beamten, Diener oder Officiere erhalten.

3. Die Beiträge, welche Pfründnern, Klostergemeinden oder geistlichen Orden aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind.

4. Das Einkommen von den im § 2 des Erwerbsteuerpatentes unter e, f, g aufgeführten Beschäftigungen; die eben daselbst unter a, b, c aufgeführten Beschäftigungen fallen dagegen nicht unter die E.

III. Classe. Zinsen von Darleihen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten, oder andere den Zinsgenuss von einem Capitale vertretenden Renten, soweit diese Renten nicht in der II. Classe begriffen sind."

Hiezu ist zu bemerken:

Die E. I. Classe umfasst nach der im G. gegebenen Definition alle Arten gewerblicher und Handelsthätigkeit; dass der Berg- u. Hüttenbetrieb daselbst besonders angeführt ist, hat seinen Grund darin, dass der Bergbau der Erwerbsteuer nicht unterliegt; unter den Pachtungen sind in erster Linie die pachtweisen Betriebe der Landwirtschaft zu verstehen, durch deren Erfassung dieser Theil der E. sich noch über den Kreis dessen, was man gewöhnlich unter gewerblicher Thätigkeit versteht, hinaus erstreckt.

Die E. II. Classe umfasst dasjenige Einkommen, das man gemeinhin als „Lohn- und Diensteinkommen" zu bezeichnen pflegt, mit Ausschluss des Erwerbs der Arbeiter im eigentlichen Sinne und der „Dienstboten" aller Art, dagegen mit Einschluss der Schriftsteller, bildenden oder freien Künstler, Aerzte, Thierärzte, Hebammen und der nicht fix angestellten, sondern auf eigenes Risico thätigen Lehrer (diese nur, soweit sie nicht erwerbsteuerpflichtig sind u. demgemäß der E. I. Classe unterliegen; vgl. hiezu und zum vorigen Absatze den Art. Erwerbsteuer).

Die E. III. Classe bezweckt die Besteuerung derjenigen Einkünfte, welche anderwärts als Gegenstand der Capitalrentensteuer angesehen werden — mit Ausnahme natürlich derjenigen Capitalzinsen, deren Besteuerung durch das P. 10/X 49 u. die G. 7/V 81 und 9/II 82 geregelt ist, also der Zinsen hypothekarisch sichergestellter Capitalien — ausgenommen wieder die Zinsen derjenigen solchen Capitalien, deren Hypotheken in zeitlich steuerfreien Häusern bestehen. Diese Capitalszinsen unterliegen also ebenfalls der E. III. Classe.

VI. **Befreiungen von der Steuerpflicht.** Befreiungen von der E. kommen in allen drei Classen vor.

Hinsichtlich der Befreiungen in der I. Classe sagt das G. (§ 5): „Von der E. ist in der I. Classe das Einkommen von Künsten, Gewerben, Privatunterricht oder Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum anderen, für diejenigen Personen ausgenommen, welche mit diesem Einkommen . . . . in die unterste (I.) Erwerbsteuerclasse gereiht sind."

Der Sinn dieser Anordnung — zu deren näherem Verständnisse auch wieder auf den Art. Erwerbsteuer verwiesen werden muss — besteht in der Freilassung der kleinsten Handels- und Gewerbetreibenden von der E. Dieser Tendenz des G. entsprach es, wenn mit dem Erl. des F. M. 11/VI 50, Z. 8710 (enthalten in mehreren L. G. Bl.; Manz 21, II, 514) ausgesprochen worden ist, dass diese Befreiung dann nicht zuzugestehen sei, wenn eine und dieselbe Person mehrere Gewerbe betreibt, für deren jedes sie die niedrigste Erwerbsteuer zahlt. Andererseits aber kann die Befreiung auch dann nicht verweigert werden, wenn von zwei Ehegatten jeder besonders für je ein Gewerbe dem niedrigsten Erwerbsteuersatze unterworfen ist.

Hinsichtlich der E. II. Classe sagt das G. (§ 6): „In der II. Classe werden der E. nicht unterzogen:

1. Die Dienstbezüge der im activen Dienste stehenden Soldaten und Officiere.

2. Die Bezüge, die den Mendicantenklöstern, dann den dem Unterrichte, der Erziehung oder der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, dann Schulen, Siechenhäusern oder anderen Anstalten der Wohlthätigkeit zu ihrem Unterhalte aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden bewilligt sind.

3. Das der II. Classe angehörige Einkommen, dessen jährl. Betrag für den dasselbe Beziehenden 600 fl. nicht übersteigt."

Der hier angeführte Betrag per 600 fl. ist in C.-M. zu verstehen, repräsentiert also in österr. W. 630 fl. (= 1260 K).

Eine wichtige im G. nicht erwähnte Art von Einkünften, die ihrer Natur nach doch dem Diensteseinkommen gleichgestellt werden müssen, ist durch die Praxis aus den nach der II. Classe steuerpflichtigen Bezügen ausgeschieden worden. Es sind dies die Tantièmen und ähnlichen Bezüge der Leiter und sonstigen Angestellten von Erwerbsunternehmungen. Diese Bezüge bleiben aber nicht etwa frei von der E., sondern werden derselben nach der I. Classe unterzogen — ein Vorgehen, mit dem sich auch der V. G. wiederholt einverstanden erklärt hat.

Ueber Befreiungen in der III. Classe sagt das G.:

§ 7: „In der III. Classe bleibt das Einkommen steuerfrei, welches im Grunde einer in eine Sparcasse erfolgten Einlage aus dieser Anstalt bezogen wird."

§ 8: „Beweist jemand, dass sein gesammtes Jahreseinkommen, ohne Abzug der Schulden, im ganzen 300 fl. nicht überschreitet, so kann er verlangen, dass er von der E., die ihn von Capitalszinsen oder den Zinsgenuss vertretenden Renten mitunter zu treffen hat, freigelassen . . . werde."

Der Betrag per 300 fl. repräsentiert 315 fl. österr. W. (= 630 K).

Einzelne rentenartige Bezüge (z. B. die in Ehepacten öfters vorkommenden Unterhaltsbeiträge der Eltern der Brautleute) entziehen sich der E. III. Classe — und damit jeder Besteuerung — dadurch, dass die im § 4 enthaltene Aufzählung der hieher gehörigen Bezüge vom V. G. wiederholt als eine taxative erklärt worden ist und jene Bezüge nicht genau unter dieselbe subsumiert werden können.

Bedeutsamer als die auf diese Art sich ergebende Steuerfreiheit rentenartiger Bezüge ist eine andere Methode der Einräumung eines derartigen Privilegiums geworden. Seit dem Bestande des P. 29/X 49 ist nämlich zugunsten verschiedener Arten von öffentlichen (insbesondere Staats-) Schuldverschreibungen die E.-Freiheit der den Inhabern derselben zukommenden Zinsen durch besondere gesetzliche Anordnungen zugesichert worden.

Ebenfalls auf späteren gesetzlichen Anordnungen beruhen die Befreiungen von der E. I. Classe, welche den Concessionären neu zu errichtender Eisenbahnen für die ersten Jahre des Betriebes regelmäßig zugesichert worden sind u. noch zugesichert zu werden pflegen.

Eine weitere erst nachträglich eingeführte Befreiung ist im G. 27/XII 80 R. 151, betreffend die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und verwandten Vereine enthalten und besteht darin, dass die unter dieses G. fallenden und nach den Bestimmungen desselben ungeachtet ihrer Erwerbsteuerfreiheit der E. I. Classe unterliegenden Unternehmungen — welchen eben wegen ihrer Befreiung von der Erwerbsteuer die Befreiung von der E. aus dem Titel der Einreihung in die niedrigste Erwerbsteuerclasse nicht zugute kommen kann — von der Steuerpflicht dann freibleiben, wenn ihr Jahreseinkommen 300 fl. nicht übersteigt.

Nicht als Steuerprivilegium, sondern als Folge des im § 3 des P. 29/X 49 ausgesprochenen Grundsatzes in Betreff des Geltungsgebietes dieses G. ist es anzusehen, dass die in das Inland einfließenden Zinsen aller ausländischen Schuldverschreibungen — zu welchen auch die ung. (Ung. ist für die diesseitige Reichshälfte vom Standpunkte der directen Besteuerung auch Ausland) gehören — steuerfrei sind.

Ebensowenig ist es als Befreiung von der E. III. Classe anzusehen, wenn die Versteuerung der Zinsen noch anderer, als der im § 2 E.-P. angeführten Schuldverschreibungen nicht dem Bezugsberechtigten obliegt. Hieher gehören in erster Linie die Zinsen von Schulden der Erwerbsunternehmungen.

Diesbezüglich besagt nämlich § 23 E.-P.:

„Die Steuer von den Zinsen der Capitalsschulden einer Handels- oder anderen Gewerbsunternehmung ist der Eigenthümer der letzteren berechtigt, mit fünf von Hundert . . . . . bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug zu bringen und zu fordern, dass der auf diese Art abgezogene Betrag als geleistete Zahlung von dem Gläubiger quittiert werde.

Rücksichtlich der nicht hypothecierten Schulden eines Gewerbetreibenden wird, wenn nicht aus dem Ursprunge derselben oder anderen Umständen das Gegentheil hervorgeht, vermuthet, dass solche eine Schuld seiner Handels- oder Gewerbsunternehmung seien."

Durch diese Bestimmung — deren Grund weiter unten zur Sprache kommen wird — sind die Zinsen der an Handels- und Gewerbetreibende dargeliehenen Capitalien hinsichtlich der Behandlung der Bezugsberechtigten bei der Steuerveranlagung den Zinsen der hypothekarisch sichergestellten Capitalien gleichgestellt worden.

Ebensowenig ist es als eine Befreiung von der E. III. Classe anzusehen, wenn gegenwärtig nur der geringste Theil der Zinsen der Staats- und sonstigen öffentlichen Schuldverschreibungen, auch soweit sie nicht ausdrücklich von der Steuer befreit sind, nicht unmittelbar vom Bezugsberechtigten zu versteuern ist. Schon durch die kais. V. 28/IV 59 R. 67 ist nämlich angeordnet worden, dass von den Zinsen der vom Staate, von öffentlichen (d. h. vom Staate verwalteten) Fonden und von den — seither durch die jetzigen Landesvertretungen abgelösten — Ständen ausgegebenen Obligationen die E. unmittelbar durch die zur Auszahlung dieser Zinsen berufenen Classen „ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzers und die Höhe des Zinsbetrages zu bemessen und in Abzug zu bringen ist." (Hiedurch ist hinsichtlich dieser Zinsen die Steuerpflicht auch auf die im Auslande befindlichen Schuldverschreibungen ausgedehnt und die Befreiung derjenigen Bezugsberechtigten, deren jährl. Einkommen weniger als 315 fl. beträgt, aufgehoben worden.) Der hier ausgesprochene Grundsatz wurde auch im G. 20/VI 68 R. 66, mit welchem die Besteuerung der Zinsen fast aller Arten von Staatsobligationen neu geregelt worden ist, festgehalten. Hienach sind gegenwärtig die Zinsen nur weniger im Verkehre vorkommenden Schuldverschreibungen unmittelbar durch die Bezugsberechtigten zu versteuern. Dies ist eben nur hinsichtlich der Zinsen solcher nicht auf steuerpflichtigen Realitäten sichergestellten Schuldverschreibungen der Fall, welche von Personen ausgegeben wurden, die nicht der Erwerbsteuer unterliegen — vorausgesetzt, dass den betreffenden Zinsen nicht durch besondere gesetzliche Anordnung die Steuerfreiheit eingeräumt worden ist. Praktisch am wichtigsten unter den Schuldverschreibungen, deren Zinsen hienach unmittelbar durch die Bezugsberechtigten versteuert werden müssen, sind diejenigen, die auf zinssteuerfreien Häusern lasten, dann die Schuldverschreibungen über Anlehen, die von Gemeinden aufgenommen wurden.

VII. **Besteuerungsgrundlage.** Als Grundlage der Steuerbemessung bezeichnet das P. 29/X 49 das „reine" Einkommen. Was darunter zu verstehen sei, ist an verschiedenen Stellen näher definiert.

Am einfachsten liegt die Sache hinsichtlich des in fixen Bezügen bestehenden, nach der II. Classe steuerpflichtigen Einkommens. Hier werden als Steuergrundlage einfach die im Laufe des Jahres fällig werdenden Beträge bezeichnet (§ 22 l. c.). Hier gibt es also keine besonderen Regeln über die Feststellung der Höhe des der Steuervorschreibung

zugrunde zu legenden Einkommens. Was der Steuerpflichtige an hieher gehörenden Bezügen im Laufe des Jahres erhält, bildet zugleich auch die Steuergrundlage. Zweifel können nur darüber entstehen, ob und inwieweit dasjenige, was eine Person aus Anlass ihrer Dienstleistungen empfängt, als ein hieher gehörender Bezug anzusehen ist. Gelegenheit zu solchen Zweifeln bietet sich insofern als das E.-P. in seiner oben mitgetheilten, im § 4 enthaltenen Definition des nach der II. Classe steuerpflichtigen Einkommens selbst einen Unterschied zwischen steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Bezügen der gegen fixe Entlehnungen angestellten Personen gemacht hat. Insbesondere ist die Aufnahme der „Quartiergelder" unter die nicht steuerpflichtigen Bezüge zu einer Quelle vielfacher Streitigkeiten zwischen Steuerträgern und Finanzbehörden geworden, indem seitens der ersteren vielfach versucht wurde, einen mehr oder weniger großen Theil ihres Einkommens dadurch, dass derselbe als „Quartiergeld" bezeichnet wurde, der Besteuerung zu entziehen. Für die Staatsbeamten, welche übrigens derzeit keine Quartiergelder mehr beziehen, hat die Frage, welcher Theil der Dienstesbezüge derselben von der E. freizulassen sei, ihre endgiltige Lösung durch § 4, G. 15 IV 73 R. 48 gefunden, indem daselbst ausdrücklich bestimmt wird, dass die sogen. Activitäts- und Functionszulagen, welche den Beamten durch dieses G. bewilligt worden sind, steuerfrei zu bleiben haben. Hinsichtlich aller übrigen Beamtenkategorien aber muss die hier aufgeworfene Frage aufgrund von Erhebungen darüber, ob und inwieweit ein als „Quartiergeld" bezeichneter Bezug als ein solcher anzusehen ist, der seiner Natur nach unter die im § 4 E.-P. als steuerfrei bezeichneten Einkünfte eines Angestellten subsumiert werden kann, von Fall zu Fall entschieden werden (V. G. Entscheidung 13 XI 76, 14 IX 80, 31 V 82, Budwinski Nr. 1 [mangelhaftes Verfahren], 854, 1422). Eine allg. Vorschrift hierüber enthält der Erl. des F. M. 10/VI 75, Z. 9705 (Manz, 21, II, 633 ff.), in welchem von dem Grundsatze ausgegangen worden ist, dass unter keinen Umständen aus dem Titel der Zuweisung als „Quartiergeld" ein größerer Theil des Gesammteinkommens eines Bediensteten steuerfrei gelassen werden darf, als derjenige, welcher dem Verhältnisse entspricht, in dem die Activitäts-, resp. Functionszulagen der Staatsbediensteten zu den gesammten Dienstesbezügen derselben stehen.

Wie die Besteuerungsgrundlage im Falle des Vorliegens eines in die III. Classe gehörigen Einkommens zu ermitteln ist, bestimmen die §§ 12 und 13 der Vollzugsvorschrift zum E.-P. Im § 12 heißt es: „Die Bekenntnisse über Renten u. Zinsen sind nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31 X 49 . . . . zu verfassen." Anstatt des 31/X 49 ist gegenwärtig als der Zeitpunkt, von welchem bei der Ermittlung des für die Steuervorschreibung maßgebenden Vermögensstandes auszugehen ist, der 31/XII des dem jeweiligen Besteuerungsjahre vorausgehenden Kalenderjahres anzusehen. Weiters heißt es im § 13 l. c.: „Bei Leibrenten ist . . . von der Steuerbemessung, dieselbe mag über ein Bekenntnis von Seite der Behörden oder durch den von Seite des Schuldners gestatteten Abzug erfolgen, derjenige Betrag auszuscheiden, um den die Leibrente höher ist, als das Maß der durch das a. b. G. B. § 994 erlaubten Verzugszinsen." Welcher Zinsfuß gegenwärtig, nach der Beseitigung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung zugrunde zu legen ist, muss als offene Frage angesehen werden.

Eine weitere Bestimmung, die mit Rücksicht darauf, dass die darin angeführten Anstalten nach § 2, al. 9 l. c., nicht als der E. I. Classe unterliegend zu behandeln sind, sondern bloß die E. III. Classe von den ihnen zufließenden Zinsen zu bezahlen haben, als hieher gehörig angesehen werden muss, findet sich im § 18 l. c., welcher lautet: „Wird das Einkommen einer Sparcassa oder einer auf wechselseitige Unterstützung der Einleger für sich oder ihre Angehörigen gerichteten Versorgungs- oder Lebensversicherungsanstalt durch die . . . . gestatteten Abzüge von den Zinsen ihrer auf dem der Grund- u. Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume sichergestellten oder in einer Handels- oder Gewerbsunternehmung anliegenden Capitalien in dem Maße geschmälert, dass die Sparcasse dadurch gezwungen wäre, das zugesicherte Percent der Verzinsung der Einlage oder die Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalt die statutenmäßigen Bezüge derjenigen, für welche die Einlagen in diese Anstalt geschahen, unter das bisherige Ausmaß zu vermindern, so kann die Anstalt, die sich in diesem Falle befindet, ... die Zurückerstattung desjenigen Betrages, um welchen infolge dieses Abzuges die gedachten Bezüge vermindert werden müssten, aus dem Staatsschatze verlangen." Diese Bestimmung ist freilich derzeit als gegenstandlos zu betrachten, weil die Ausübung des Steuerabzugsrechtes der Schuldner gegenüber den Gläubigern in der Praxis so gut wie ganz abgekommen ist.

Am meisten Schwierigkeiten bereitet die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage beim Einkommen I. Classe und dem, diesem hier gleichgestellten, nicht in fixen Bezügen bestehenden Einkommen II. Classe. Das E.-P. bestimmt diesbezüglich im § 10, dass im Bekenntnisse „das reine Einkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe für ein Jahr nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten" dem Steuerjahre vorausgegangenen Kalenderjahre „oder sofern das Geschäft noch nicht drei Jahre hindurch im Betriebe wäre, des kürzeren Zeitraums seines Bestandes anzugeben" ist. „Würde derselbe ein Jahr noch nicht erreichen, so ist jener Ertrag anzugeben, welcher im Laufe des „Steuerjahres" mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist." Weiters heißt es im § 11: „Bei der Angabe des Einkommens dürfen nicht in Abzug gebracht werden:

1. Capitalsbeträge, die im Laufe des dem Bekenntnisse zugrunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen wurden.

2. Die Zinsen von dem in der Unternehmung oder dem Geschäfte anliegenden Capitale und von

den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung.

3. Die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen, seiner Gattin und jener Kinder, denen er nach dem G. den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist.

4. Die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Familie."

Weitere hieher gehörige Bestimmungen enthält die Vollzugsvorschrift zum E.-P. Sie sagt nämlich im § 7, dass „auch diejenigen Ueberschüsse als Einkommen angerechnet werden müssen, welche sich durch die Vermehrung der Vorräthe oder überhaupt des in der Unternehmung anliegenden Capitals ergeben haben"; im § 8, al. e, wird zu den nicht anzuerkennenden Ausgaben noch gerechnet „die in den Jahren der Fatierung entrichtete Erwerbsteuer"; im § 19 endlich heißt es: „Uebt ein Steuerpflichtiger zwei oder mehrere Unternehmungen aus, deren eine ein steuerbares Einkommen abwirft, die andere aber einen Abgang ausweist, so kann er verlangen, dass dieser Abgang an jenem Einkommen zum Behufe der Steuerbemessung abgerechnet werde. Diese Abrechnung findet jedoch nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige sowohl die Einnahmen u. Ausgaben der steuerpflichtigen Unternehmungen, als auch sein übriges Einkommen zergliedert einbekannt hat und, insoferne es von Seite der Behörde gefordert wird, durch die Einsicht in seine Bücher nachweist."

Diese Bestimmungen haben in der Praxis zu nie endenden Streitigkeiten über ihre Auslegung geführt. Die Judicatur des V. G. in Angelegenheiten der directen Besteuerung ist zum weitaus überwiegenden Theile der Lösung derartiger Streitfragen gewidmet; die betreffenden Erk. bilden eine förmliche Casuistik zu den auf die E. I. Classe bezüglichen Bestimmungen des E.-P. Es würde viel zu weit führen, diese Judicatur im einzelnen zu besprechen. So seien denn hier nur einige Hauptpunkte ganz kurz hervorgehoben.

Einer der vom V. G. zur Geltung gebrachten Sätze besteht darin, dass bei Actiengesellschaften und ähnlichen Erwerbsvereinen die den Interessen derselben gewidmete Thätigkeit ihrer Mitglieder als Arbeit des steuerpflichtigen Vereines selbst anzusehen ist; hieraus folgt aber, dass die Tantiemen u. dgl., welche jene Personen beziehen, zusammen mit dem sonstigen Einkommen des Vereines zu besteuern sind. Dies ist die Ursache der schon oben hervorgehobenen Freilassung derartiger Entlohnungen von der E. II. Classe.

Ein weiterer, früher strittig gewesener, jetzt aber feststehender Satz betrifft die Abschreibungen an den in gewerblichen Betrieben investierten Capitalien, insbesondere an den Werksvorrichtungen. Diese werden als Verminderungen des angelegten Capitals angesehen und dürfen demgemäß vom Einkommen nicht abgerechnet werden. Dagegen müssen freilich alle Auslagen für Reparaturen an den Werksvorrichtungen als Geschäftsauslagen angesehen werden.

Die Bestimmung, dass die Ausgaben für Verzinsung entlehnter Beträge nicht vom Einkommen abgerechnet werden dürfen, findet ihre Compensation in dem Grundsatze, dass alle jene Zinsen, deren Besteuerung durch die Geltendmachung des Steuerabzugsrechtes von Seite des zur Zinsenzahlung Verpflichteten erfolgen soll, aus dem steuerbaren Einkommen ausgeschieden werden müssen.

Es ist klar, dass dasjenige Einkommen, welches unter der Geltung dieser Bestimmungen als „reines" zu gelten hat, in der Regel ein ganz anderes ist, als dasjenige, welches nach den Anschauungen des gewöhnlichen Lebens als solches zu gelten hat. Es kann ganz leicht geschehen, dass für Unternehmungen, die mit Deficiten abgeschlossen haben, bedeutende Einkommensbeträge ermittelt werden, während umgekehrt gewinnbringende Unternehmungen in der Lage sind, zu Besteuerungszwecken Deficite auszuweisen. Hiedurch wird es begreiflich, dass die E.-Bemessungen den mit dem G. nicht vertrauten Personen oft unbegreiflich und widersinnig erscheinen. Dies ist umsomehr der Fall, als das zur Ausgleichung des Widerspruchs zwischen den Regeln der Einkommensberechnung, welche das G. aufgestellt hat und jenen, nach welchen im Geschäftsleben vorgegangen zu werden pflegt, bestimmte Steuerabzugsrecht in der Praxis so gut wie gar nicht zur Geltung kommt.

Die Praxis hat dagegen einen anderen Ausweg zur Milderung jenes Widerspruchs gefunden. Die angeführten Gesetzesbestimmungen kommen nämlich thatsächlich so gut wie ausschließlich nur gegenüber den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen zur Geltung. Bei den übrigen E.-Pflichtigen kommen die Steuerbehörden mit seltenen Ausnahmen gar nicht in die Lage, detaillierte Einkommensermittelungen auszuführen, weil ihnen das hiezu nothwendige Material fast niemals geboten wird.

Auch von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen hat ein Theil die Befreiung von der Einkommensermittelung nach den Regeln des E.-P. zu erlangen gewusst. Es sind dies die auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden, ihren Geschäftsbetrieb auf ihre Mitglieder beschränkenden Genossenschaften und einige andere, denselben hinsichtlich der Besteuerung gleichgestellten Vereine und Anstalten (G. 27/XII 80 R. 151; 14/IV 85 R. 43 u. 24/III 93 R. 40), bei welchen eine andere Art der Feststellung der Steuergrundlage platzzugreifen hat. Bei diesen Vereinen u. Anstalten ist nämlich das von ihnen bilanzmäßig ausgewiesene Einkommen — welchem aus den verrechneten Ausgaben bloß der etwa unter diesen vorkommende Aufwand für Tantiemen u. dgl., dann diejenigen unter denselben ausgewiesenen Beträge, die stricte als Capitalsvermehrung anzusehen sind, sowie solche andere, darunter allenfalls vorhandene Posten, welche ihrer Natur nach absolut nicht als „Geschäftsauslagen" aufgefasst werden können, zuzurechnen sind — als Steuergrundlage anzunehmen. Außerdem gilt für diese Unternehmungen noch die besondere Anordnung, dass die E. bei ihnen jeweils aufgrund des Ergebnisses des Geschäftsbetriebes in dem dem Steuerjahre zuletzt vorausgegangenen Kalenderjahre zu bemessen ist.

VIII. Steuerausmaß. Das Ausmaß der E. I. u. III. Classe wurde im § 19 E.-P. mit 5% des erhobenen Einkommens festgestellt; im § 20 desselben G. wurde aber hinsichtlich der den erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen aufzuerlegenden E. I. Classe die besondere Verfügung getroffen, dass dieselbe niemals niedriger bemessen werden dürfe, als mit 1/3 der jeweils in Vorschreibung stehenden Erwerbsteuer, dass aber diese in die E. ein-, resp. von derselben abzurechnen sei.

Eine hieher gehörige besondere Anordnung enthält § 3, G. 27 XII 80. Derselbe bestimmt nämlich, dass bei den nach diesem G. zu besteuernden Unternehmungen (s. o.) von den ersten 1000 fl. des ermittelten Einkommens nur 3/10, von den zweiten 1000 fl. desselben nur 5/10 als Besteuerungsgrundlage zu behandeln u. erst die weiteren Einkommensbeträge voll zu versteuern sind.

Hinsichtlich der E. II. Classe besteht ein progressiver Steuerfuß: dieselbe ist nämlich von den ersten 1050 fl. österr. W. (= 1000 fl. C.-M.) mit 1% und von da an für je weitere 1050 fl. nach einem um je 1% höheren Steuerfuße zu bemessen, bis das — von 9450 fl. (resp. 9000 fl.) an eintretende — Ausmaß von 10% erreicht wird, welches bei allen den letztangeführten Betrag übersteigenden Einkommensbeträgen einzutreten hat (§ 19 E.-P.).

Diese Ausmaße der E. haben seither eine beträchtliche, jeweils im Finanzgesetze angeordnete Erhöhung erfahren, welche in Form eines „Zuschlags“ zu den patentmäßigen Steuersätzen eingeführt worden ist; dieser „Zuschlag“ beträgt schon seit einer längeren Reihe von Jahren im allgemeinen 100% der patentmäßigen Steuer, ist also mit einer Verdoppelung derselben gleichbedeutend; nur bei denjenigen E.-Pflichtigen der I. und II. Classe, deren ordentliche Steuerleistung — u. zw. bei den ersteren an Erwerbsteuer u. E. zusammen — im J. 30 fl. nicht übersteigt, beträgt er bloß 70%.

IX. Veranlagungsverfahren. Die E. I. Classe ist aufgrund von Bekenntnissen zu bemessen, welche die Steuerpflichtigen, resp. deren gesetzliche Vertreter einzubringen haben (§ 9 E.-P.). Wer „von mehreren Unternehmungen oder Erwerbsquellen ein Einkommen bezieht . . . . ist verpflichtet, für jede einzelne Unternehmung, und, insoferne sein Einkommen zwei oder mehreren verschiedenen Einkommensclassen angehört, für jede einzelne Classe seines Einkommens ein besonderes Bekenntnis einzubringen“ (§ 4 Vollzugsvorschrift). Bei der Einbringung der Bekenntnisse müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Formulare benützt werden (§ 6 Vollzugsvorschrift).

Auch die E. III. Classe wird — soweit überhaupt die Versteuerung der Capitalszinsen unmittelbar durch den Steuerpflichtigen platzgreift — aufgrund von Bekenntnissen bemessen (§ 13 E.-P.).

Hinsichtlich der E. II. Classe ist ein verschiedenartiger Vorgang angeordnet, je nachdem es sich um ein Einkommen handelt, das mit fixen Jahresbeträgen in vorhinein bestimmt ist oder um eines, welches in analoger Weise variiert, wie das aus gewerblichen und Handelsunternehmungen herrührende. Ein Einkommen der letzteren Art ist in derselben Weise einzubekennen, wie ein nach der I. Classe steuerpflichtiges (§ 12 E.-P.). Hinsichtlich der Einkommen der ersteren Art dagegen besteht ein Unterschied, je nachdem sie aus Staatscassen, anderen öffentlichen Cassen oder von Privaten ausbezahlt werden. Werden sie aus Staatscassen ausbezahlt, so bemessen und erheben diese bei Gelegenheit der Auszahlung gleich auch die davon entfallende E. Stammen die Bezüge aus einer anderen öffentlichen Casse, so sind sie nur durch diese zur Kenntnis der Steuerbehörde zu bringen. Erfolgt endlich die Auszahlung der Bezüge durch Privatpersonen, so haben sowohl diese die entsprechenden Anzeigen bei den Steuerbehörden zu machen, als auch die Bezugsberechtigten selbst ihr Einkommen mit Benützung der vorgeschriebenen Formulare einzubekennen (§§ 13 und 22 E.-P. und 17 Vollzugsvorschrift).

In Betreff des weiteren Vorganges bei der Veranlagung der E. ist zunächst zu bemerken, dass die Steuer von den in fixen Bezügen bestehenden Einkommen der II. Classe auch dann, wenn diese Bezüge nicht von den Staatscassen ausbezahlt werden, durch die zur Auszahlung derselben Verpflichteten zu bemessen ist, und dass diese die bemessenen Beträge von den Steuerpflichtigen einzuheben u. an das betreffende Steueramt abzuführen haben (§ 22 E.-P.).

Hinsichtlich aller anderen im E.-P. behandelten Einkommensarten erfolgt die Bemessung durch die zur Verwaltung der directen Steuern berufenen Finanzbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Steuer-Localcommissionen, Steueradministrationen), welche die Fassionen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen haben. Das G. (§ 25 E.-P.) sagt hierüber: „Zu dieser Prüfung werden nebst einem Gliede des Gemeindevorstandes zwei wohlunterrichtete Vertrauensmänner, die der Gemeindevorstand zu diesem Geschäfte bezeichnet, aus der Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichtigen, oder, soferne es sich um eine Gewerbsunternehmung handelt, des Standortes derselben beigezogen. Es ist dabei die Aufmerksamkeit darauf zu richten“, ob das Bekenntnis vollständig ist und darin ein als angemessen anzusehender Einkommensbeitrag fatiert wird. Doch darf der Inhalt des Bekenntnisses selbst den Vertrauensmännern nicht bekanntgegeben werden (V. G. Entscheidung 25 XI 90, Z. 3397, Budwinski Nr. 5570). Den Steuerpflichtigen ist es gestattet, zu verlangen, dass auch von ihnen bezeichnete Vertrauensmänner einvernommen werden; doch ist die Behörde an die Aussagen der letzteren nicht gebunden. Ueber die bei den Verhandlungen zur Sprache gekommenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse haben alle Betheiligten Stillschweigen zu bewahren. Die Bemessungsbehörden sind berechtigt, von jedermann über die thatsächlichen, für die Ausmittelung des Einkommens eines Steuerpflichtigen maßgebenden Verhältnisse Aufklärungen zu verlangen; die Vorweisung der Geschäftsbücher zu verlangen, ist die Finanzbehörde nicht berechtigt; wenn dieselbe aber angeboten wird, so muss von diesem Angebote Gebrauch gemacht werden.

Die Bezeichnung der Vertrauensmänner durch die Gemeindevorstände ist — infolge einer nicht ganz klaren Bestimmung im F. M. Erl. 13/XI 50 — in der Praxis vielfach außer Gebrauch gekommen; die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt häufig durch die Steuerbehörden nach eigenem Ermessen.

Durch den V. G. ist es auch als ausnahmsweise zulässig erklärt worden, die Vertrauensmänner aus einer anderen Gemeinde, als derjenigen, in welcher der Steuerträger wohnt, zu nehmen (Entscheidung 9/III 89, Z. 170, Budwinski Nr. 4560).

Eine auf die Bergwerke bezügliche besondere Bestimmung enthält der § 2, G. 28/IV 62 R. 28, welcher anordnet, dass bei der Bemessung der E. I. Classe für die Bergwerke seitens der Steuerbehörden im Einvernehmen mit den Berghauptmannschaften, in deren Sprengel die betreffenden Werke sich befinden, vorzugehen ist. Nähere Bestimmungen, welche die Regelung dieses Einvernehmens bezwecken, enthält der F. M. Erl. 5/V 64, Z. 15.221, R. 25.

Competent zur Steuerbemessung ist im allgemeinen die Steuerbemessungsbehörde, in deren Sprengel der Steuerpflichtige wohnt (§ 6 E.-P.). Eine besondere Bestimmung über die Competenz zur Steuerbemessung für Fabriken u. andere „an einen bestimmten Standort . . . gebundene Unternehmungen" enthält § 15 der Vollzugsvorschrift zum E.-P.; diese Bestimmung ist aber seither durch die im G. 29/VII 71 R. 91 enthaltenen Anordnungen ersetzt worden (s. die Besprechung dieses G. im Art. „Erwerbsteuer").

Gegen die Entscheidungen der Steuerbemessungsbehörden über die Steuerpflicht u. die Höhe der Steuer kann binnen 30 Tagen an die Finanzlandesbehörde recurriert werden (§ 1, G. 19/III 76 R. 28), mit deren Entscheidungen der administrative Instanzenzug abschließt (§ 28 E.-P.); gegen dieselben kann aber beim V. G. Beschwerde geführt werden.

Die E. ist mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres einzuzahlen (§ 30 E.-P.).

Wer der Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses oder anderer Nachweisungen nicht rechtzeitig entspricht, kann hiezu durch angemessene Geldstrafen verhalten werden (§ 32 E.-P.). Wer ein der Steuer unterliegendes Einkommen verschweigt, sich durch Unterlassung der Fassionseinbringung der Steuer zu entziehen sucht oder in der Fassion Umstände, die für die Steuerbemessung maßgebend sind, unrichtig angibt, „ist zu dem Erlage des Dreifachen von demjenigen Betrage, um den die Steuer verkürzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde . . . . zu verhalten" (§ 33 E.-P.).

X. **Reformbedürftigkeit.** Die Reformbedürftigkeit der österr. E. ist längst allgemein anerkannt. Die Verquickung derselben mit den bestehenden Ertragssteuern und ihre hiedurch bewirkte Umgestaltung zu einem bloßen Anhängsel der letzteren, die exorbitante Höhe der Steuersätze, die vielfach angeordnete Uebertragung der Zahlungspflicht von den eigentlichen Steuerpflichtigen auf andere Personen, die — theilweise hiemit im Zusammenhange stehende — Abweichung der Ermittlung der Höhe des „steuerbaren" Einkommens von der im gewöhnlichen Leben üblichen Einkommensberechnung, endlich der übergroße Spielraum, den die Bemessungsbehörden — hauptsächlich infolge von mangelhafter Functionierung des Instituts der „Vertrauensmänner" — bei der Feststellung der Steuergrundlage zu erlangen wussten, haben einen Zustand geschaffen, den der Gesetzgeber gewiss nicht im Sinne gehabt hat und dessen Unhaltbarkeit von niemand mehr bestritten wird. Demgemäß wird denn auch seit langem nach einer zeitgemäßen Reform der E. in Oesterr. gestrebt. Die Regierung hat seit dem J. 1863 bereits siebenmal dem Reichsrathe Gesetzentwürfe vorgelegt, welche die Schaffung einer neuen, verbesserten E. bezwecken — bisher leider vergebens. Der letzte dieser Gesetzentwürfe befindet sich gegenwärtig im Stadium der Vorberathung durch den Steuerausschuss des A. H. Ob er ein besseres Schicksal haben wird, als seine Vorgänger, ist heute noch nicht abzusehen (s. Art. Steuerreform).

Literatur.

Diese ist — abgesehen von einigen rein für praktische Zwecke bestimmten Darstellungen des Inhaltes der geltenden G. — sehr arm. Erwähnung verdienen nur: Freiberger, Handb. der österr. directen Steuern, Wien 1887 (S. 350 ff.); v. Fürth, Die E. in Oesterr. u. ihre Reform, Leipzig 1892; v. Lesigang, Die bisherigen Versuche zur Reform der directen Steuern in Oesterr. (Finanzarchiv, VI. Jahrg., II, 74 ff.).

v. Lesigang.

Eisenbahnen.

Die Darstellung des E.-Wesens erfolgt zunächst in den nachstehenden Artikeln A—V, welche systematisch angeordnet sind und außer dem Gebiete des eigentlichen öffentlichen Rechtes auch die geschichtliche Entwicklung der E. in Oesterr.-U., sowie die privat-, straf- und finanzrechtliche, endlich die technische Seite des Gegenstandes umfassen. Die Gliederung des Stoffes ist die folgende:

A. Eisenbahnen, geschichtlich und statistisch
B. Eisenbahn-Concession.
C. Eisenbahn-Subvention.
D. Begründung von Staatsbahnen
E. Eisenbahn-Prioritäten.
F. Eisenbahn-Buch.
G. Eisenbahn-Behörden und Beiräthe.
H. Eisenbahn-Beamte.
I. Eisenbahn-Schulen.
K. Eisenbahn-Tarife.
L. E. Betriebsreglement.
M. Haftpflicht d. Eisenbahnen.
N. Eisenbahn-Gerichte.
O. Eisenbahn-Polizei.
P. Strafrechtlicher Schutz der Eisenbahnen.
Q. Eisenbahn-Besteuerung.
R. Militärtransporte auf Eisenbahnen.
S. Eisenbahn-Kartelle.
T. Internationale Eisenbahn-Verträge.
U. Localbahnen.
V. Eisenbahn-Bau (technisch).

Alle diese einzelnen Artikel beziehen sich auf die Verhältnisse in Oesterreich und in Ungarn. Es erschien die parallele Behandlung der ung. Rechtsnormen an dieser Stelle gemäß der Natur

des zugrunde liegenden Gegenstandes begründet und nothwendig.

Sonstige Specialfragen aus dem Gebiete des E.-Wesens werden an den entsprechenden Stellen des Staatswörterbuches unter anderen Schlagworten mitbehandelt werden, wie z. B. die „Enteignung“ und andere mehr.

Mischler.

A. Eisenbahnen (geschichtlich u. statistisch).

I. Das E.-Wesen der Monarchie bis zum staatsr. Ausgleich von 1867. 1. Die ersten Privilegien. Directiven von 1837. 2. Inaugurierung des Staatsbahnensystems. 3. Verkauf der Staatsbahnen. Entwicklung des Privatbahnwesens bis 1867. — II. Die Entwicklung seit 1867. A. In den Reichsrathsländern. 1. Krisis des Privatbahnwesens und Uebergangsperiode. 2. Die großen Verstaatlichungen und die neueste Entwicklung. B. Im Königreiche U.

I. Das E.-Wesen der Monarchie bis zum staatsrechtlichen Ausgleich von 1867. 1. Die ersten Privilegien. Directiven von 1837. Am 27 IX 24 erhielt Franz Anton R. v. Gerstner das Privilegium „zu dem Baue einer zwischen Mauthausen und Budweis die Donau mit der Moldau verbindenden Holz- und E.“ Dieselbe, durch die „k. k. priv. erste E.-Gesellschaft“ in den J. 1825—32 ausgeführt, war die erste größere, für den Warentransport bestimmte Pferdebahn des Continents. Ihr folgten aufgrund ähnlicher Specialprivilegien die Pferdebahnen Prag—Lana (Priv. 30 VI 27), sowie Linz—Gmunden (Priv. 16 VI 29, 18/IX 32.) Mittlerweile hatte der Sieg des Stephenson'schen Dampfwagens für die Entwicklung des E.-Wesens neue Grundlagen geschaffen. Gemäß Priv. 4/III 36 wurde in den J. 1837—39 die Strecke Wien—Brünn der ersten großen Locomotivbahn Oesterr., der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, erbaut. Neue Projecte tauchten bald auf. Bis dahin gab es in Bezug auf die Errichtung von E. keine allg. Norm, wohl aber enthielten die erwähnten Specialprivilegien gewisse sich wiederholende Formeln, so insbesondere die Clausel, welche die Dauer des Priv. auf 50 J. beschränkte, nach deren Ablauf der Unternehmer „mit den Real- und Mobilarzugehörungen seiner Unternehmung frei schalten, über deren Ablösung mit dem Staate oder mit Privaten in Unterhandlung treten“ könne, eventuell selbst um die Privilegiumserneuerung sich bewerben dürfe, welche, wenn die Unternehmung „als nützlich sich bewährt hätte,“ auch zugestanden würde.

Erst durch die „Directiven für das bei E. anzuwendende Concessionsverfahren“ 27 XII 37 wurden die ersten allg. Normen geschaffen. Dieselben unterschieden bereits private von öffentlichen Bahnen, ferner betreffs der erstgenannten die vorläufige Bewilligung zur Veranstaltung aller Vorbereitungen und die definitive zur wirklichen Ausführung: die vorläufige sollte auch einzelnen Personen, die definitive in der Regel nur an Actiengesellschaften oder fortdauernde moralische Personen ertheilt werden. Die Directiven sichern dem Concessionär das Monopol gegenüber von Projecten, welche die Endpunkte seiner Bahn verbinden würden, ohne an dem Bahnzuge neue in commercieller Beziehung wichtige Zwischenpunkte zu berühren: sie regeln in allg. Zügen die Expropriation, das Verhalten gegenüber den vom Bahnzuge berührten öffentlichen Wegen u. Brücken; sie legen der Unternehmung die unentgeltliche Verfrachtung von Briefen, Schriften und Amtspaketen über Begehren der Postverwaltung unter Inanspruchnahme bestimmter Entgelte in Ansehung der Entgänge des Postgefälles auf u. s. w. Nach Ablauf der in der Regel auf 50 J. zu bemessenden Concessionsdauer soll das Eigenthum an der E. selbst, an deren Grund und Boden, sowie zugehörenden Bauwerken dem Staate zufallen. Charakteristisch ist die Bestimmung des § 2; nach dieser wird „die Wahl der Richtung und Reihenfolge der zu erbauenden E. den Privaten und ihrer Berechnung des Vortheils und des Ertrages überlassen, und denselben keine andere Beschränkung auferlegt, als wichtigere öffentliche Interessen erheischen.“ Unter mehreren Mitbewerbern soll der die geringste Concessionsdauer oder sonst mindere Vorrechte beanspruchende oder niedrigere Tarife ansetzende bevorzugt werden. Dabei hat der Unternehmer das Recht „die Preise nach Umständen festzusetzen“, aber die Pflicht dieselben zu publicieren; der Staatsverwaltung wird bloß vorbehalten „auf eine billige Herabsetzung einzuwirken“, wenn die Reinerträge 15% der Einlage überschreiten.

Bis Ende 1841 standen $85\frac{5}{8}$ Meilen öffentlicher E. im Betriebe — hievon rund 50 Meilen Locomotivbahnen (Nordbahn, Wien—Gloggnitz, Mailand—Monza), der Rest entfällt auf die angeführten Pferdebahnen (einschl. der fertigen Theilstrecke Preßburg—Tyrnausal (concess. 1837), — auf welchen (ausschließlich Prag—Lana) in der Zeit 1/XI 40 bis 31 X 41 im ganzen 1,600.000 Pers. und $2\frac{2}{5}$ Mill. Ztr. Frachten befördert wurden.

2. Inaugurierung des Staatsbahnensystems. Bereits im Hitzd. 30 VI 38 wurde bemerkt, dass das Recht E. zu bauen und zu betreiben der Staatsverwaltung vorbehalten bleibe, gegenwärtig aber von demselben keinen Gebrauch zu machen beschlossen worden sei. Allein die finanziellen Nöthen der Privatbahnen, die unzureichende Bethätigung privater Betriebsamkeit in Bezug auf neue Unternehmungen, daher auch die Befürchtung auf dem bisherigen Wege nicht rasch genug und gleichen Schrittes mit den Nachbarstaaten fortzukommen, hat eine bedeutsame Wandlung herbeigeführt. Die A. E. 19 XII 41 (Hfkzd. 23 XII 41) brachte den Beschluss zum Ausdrucke „die E. nach zwei Classen abzutheilen, in Staatsbahnen und Privatbahnen. Staatsbahnen sind diejenigen, welche von Sr. k. k. Maj. als solche gleich dermalen oder künftig bezeichnet werden.“ Die (theilweise erst zu erbauenden) E. von Wien über Prag nach Dresden, von Wien nach Triest, von Venedig über Mailand nach dem Comersee, dann jene von Wien in der Richtung nach Baiern wurden „unbeschadet der Privilegien, welche Privatunternehmungen theilweise oder ganz in diesen Richtungen erworben haben“, für Staatsbahnen erklärt. Der Begriff der

„Staatsbahn" hat hier also einen anderen Inhalt, als der jetzt gebräuchliche. Das erhellt auch aus der Bestimmung, es sei „da, wo keine Privatunternehmungen bestehen oder die bestehenden ihre Verpflichtungen zum Bau oder zur Vollendung der Staatsbahnen zu erfüllen außer Stande wären," der „Bau der erwähnten Staatsbahnen auf Kosten des Staates zu bewirken." Auch dann sollte übrigens grundsätzlich die Ausführung des Baues Privatunternehmungen übertragen und der Fahrbetrieb an Privatunternehmungen, insbesondere an schon bestehende E.-Gesellschaften pachtweise überlassen bleiben. Sämmtliche „Staatsbahnen" wurden der Hofkammer untergeordnet, „wobei, insofern Privatunternehmungen darauf bestehen, solche nach Maßgabe ihrer Privilegien zu behandeln sind."

In dieser eigenthümlichen Fassung fand die Ueberzeugung von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der E. und die Absicht, das E.-Wesen in dieser Richtung zu einer Aufgabe der Staatsverwaltung zu machen, ihren Ausdruck. Allein der Systemwechsel gestaltete sich weit entschiedener, als in dem Sinne der A. E. 19 XII 41 gelegen war. Es wurden nämlich nicht nur ausgedehnte Staatsbahnen mit bedeutendem Aufwande unter der Leitung einer eigens creierten technisch-administrativen Staatsbehörde — der Generaldirection der Staats-E. (A. E. 23 II 42) — hergestellt, so vor allem die Strecke von Brünn nach Olmütz, dann über Prag an die sächsische Grenze (1845—1851) und die Fortsetzung der Wien—Gloggnitzer E. bis Triest (1845—1857), sondern durch A. E. 10 VII 45 die Ertheilung von Concessionen an Privatunternehmungen bis zum J. 1850 überhaupt eingestellt und zwischen 1852—54 die bestehenden, mehr oder weniger nothleidend gewordenen privaten Locomotivbahnen, mit Ausnahme der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, vom Staate abgelöst, eine Action, welche der bereits früher (bis 1848) erfolgte subventionsmäßige Ankauf von über 8000 Stück Actien dieser Bahnen um den Betrag von nahezu 26 Mill. fl. vorbereitet hatte. Damit waren auch für den ursprünglich perhorrescierten Eigenbetrieb und eine dementsprechende Behördenorganisation die Grundlagen gegeben. Ende 1854 waren von 2617 *km* der bestehenden E. der Monarchie 1852 *km*. Staatsbahnen (nebst 900 *km* in Bau begriffener), welche in die nördlichen (Brünn, bezw. Olmütz—Prag—sächsische Grenze), die östlichen (Krakau—Dębica—Oświęczim—Trzebinia), die südlichen (Wien—Laibach), die lombardisch-venetianischen und die südöstlichen (weiter geführte ehemalige ung. Centralbahn) eingetheilt wurden; die l. wurde in Angriff genommen. Von den bis 31 XII 56 überhaupt für E.-Zwecke aufgewendeten 371 Mill. fl. (bis 1848: 131 Mill.) entfielen 291 Mill. fl. auf den Staat.

Infolge des näheren Herantretens der Staatsverwaltung an die verschiedenen Aufgaben des E.-Baues und -Betriebes wurde zunächst durch verschiedene in den vierziger Jahren erlassene V. das E.-Polizeirecht gegründet, die genannten V. im Hfkzd. 7 III 47 zusammengefasst und vervollständigt, dieses E.-Polizeigesetz aber schließlich durch die auch für U. und Siebenbürgen giltige E.-Betriebsordnung 16/XI 51 R. 1 ex 52 ersetzt; zur Ausübung der staatlichen Aufsicht und Controle wurde eine k. k. Generalinspection für die Communicationsanstalten (excl. Schiffahrt) bestellt.

3. Verkauf der Staatsbahnen. Entwickelung des Privatbahnwesens bis 1867. Das im J. 1841 angebahnte System war nicht von langer Dauer. Das neue Concessionsgesetz (14 IX 54 R 238) und die Veröffentlichung des mit den A. E. 1 VI und 1 XI 54 genehmigten neuen E.-Netzes der Monarchie waren die Vorboten der Umkehr. Das noch heute in Geltung stehende Concessionsgesetz (vgl. Art. E.-Concessionen) bot im Vergleiche mit den Directiven von 1837 der privaten Unternehmungslust günstigere Chancen, indem es die Concessionsdauer auf 90 Jahre erstreckte und auch Zinsengarantien in Aussicht stellte. Der Plan des E.-Netzes (publ. i. d. Wiener Ztg. 10/XI 54 mit Erläuterungen) enthielt, unter Einbeziehung schon erbauter oder in Angriff genommener Theilstrecken, 32 Linien, deren Gesammtheit durch die officiellen Worte charakterisiert werden kann, es werde durch dieselben „die österr. Monarchie mittels dreier Hauptlinien von Westen nach Osten und mittels ebenso vieler Linien von Süden nach Norden durchschnitten, und es werden die wichtigsten Orte der Monarchie nicht bloß untereinander, sondern auch mit sämmtlichen Nachbarstaaten in segenverheißende Verbindung gebracht." Bei der Verfassung waren „strategische, nationalökonomische und handelspolitische Rücksichten" maßgebend. Aber auch die Motive des Umschwungs wurden wenigstens theilweise angedeutet u. lassen sich dahin zusammenfassen, dass in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse (Grundentlastung, Reform des Zollwesens, Erleichterung des inneren Verkehrs), sowie der Ausdehnung der österr. Civilgesetzgebung auf die östlichen Kronländer, endlich der Vervielfältigung der E. in den Nachbarstaaten — der entsprechend rasche Ausbau der heimischen E. auf dem bisherigen Wege nicht zu gewärtigen sei. Deshalb wurde, bei Inaussichtstellung werkthätiger Unterstützung des Staates, an die private Betriebsamkeit offen appelliert.

Binnen zwei Jahren waren in der That sämmtliche 32 Linien theils concessioniert, theils in Verhandlung gezogen, doch der so inaugurierte Umschwung gestaltete sich bald zu einem vollständigen Siege des Privatbahnsystems. Der Staat, entmuthigt durch die hinter den anfänglichen Hoffnungen zurückbleibenden Erträge, hauptsächlich aber gedrückt von der durch politische Verwicklungen und andere wirtschaftlichen Aufgaben (Plan der Valutaregulierung) gesteigerten finanziellen Nothlage, entschloss sich die gesammten ausgebauten oder noch im Bau begriffenen Staatsbahnen an neue unter namhafter Betheiligung auswärtigen Capitals gebildete Actiengesellschaften zu verkaufen. Der Anfang wurde 1855 mit den nördlichen und südlichen gemacht, Ende 1858 waren sämmtliche Staatsbahnen bis auf zwei kurze Verbindungsstrecken an den Grenzen (13 *km*), mit nahezu 50% Verlust an dem zu ihrer Herstellung aufgewendeten Capitale, in die Hände von Actiengesellschaften gebracht,

welche concessionsmäßig die Pflicht zum Weiterausbau der bezüglichen Linien übernahmen. Die staatlichen Betriebsbehörden wurden aufgelöst.

Das Privatbahnsystem bleibt fortan während zweier Jahrzehnte nahezu ausschließlich herrschend. Wohl erlahmte die anfangs sehr rege Unternehmungslust zeitweilig infolge der Krise von 1857 und des Krieges von 1859, um dann seit Mitte der sechziger Jahre einen neuen, in mancher Beziehung bedenklichen Aufschwung zu nehmen.

Im öffentlichen Betriebe standen (nach Abschlag der lombardischen und venetianischen E.) *km*:

	auf österr. Gebiete	auf ung. Gebiete	zusammen
1858	2401	1252	3653
1863	3516	1945	5461
1867	4145	2285	6430

Infolge der staatsrechtlichen Umgestaltung von 1867 erlangte U. die volle Selbständigkeit in Bezug auf die Gesetzgebung und Verwaltung seines E.-Wesens. Lediglich die „Verfügungen bezüglich jener E., welche das Interesse beider Reichshälften berühren", wurden gemäß § 2, Abs. 4, G. 21 XII 67 R. 146 unter diejenigen Angelegenheiten eingereiht, welche „nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen" behandelt werden („gegemeinsame E.").

II. **Die Entwicklung seit 1867.** A) In den Reichsrathsländern. 1. Krisis des Privatbahnwesens und Uebergangsperiode. Die vorerwähnte rasche Entwicklung des österr. Privatbahnwesens war keine gesunde. Trotzdem noch im J. 1863 der officielle Plan eines E.-Netzes zur Vervollständigung desjenigen von 1854 fachmännischer Begutachtung übergeben worden war, ließ es die Regierung immer mehr an kräftiger Einwirkung auf eine planmäßige Entwickelung des E.-Netzes überhaupt, insbesondere aber in Bezug auf die angemessene Wahl und Zeitfolge der zu erbauenden Linien, die Anpassung ihrer Ausführung an die gegebenen wirtschaftlichen Voraussetzungen und das verkehrspolitische Ziel fehlen; sie überließ die Initiative der privatwirtschaftlichen Speculation und hatte nicht einmal Kraft genug, um den Missbräuchen des Gründerwesens auf diesem Gebiete, sowie den Missbräuchen bei Bauvergebungen (Generalentreprise!) und bei der Bauausführung überhaupt wirksam entgegenzutreten. Während mit Staatsgarantie Concurrenzlinien ins Leben traten, blieben in wirtschaftlich wichtigen Richtungen Lücken; Linien, die naturgemäß ein Ganzes hätten bilden sollen, wurden an verschiedene Unternehmungen vergeben; zahlreiche kleine, nicht lebensfähige Bahnen kamen zustande. Das mit großer Bereitwilligkeit gehandhabte System der Ertragsgarantie artete trotz besserer ausländischer Beispiele immer mehr aus.

Die Mängel in der Anwendung dieses Garantiesystems bestanden vornehmlich darin, dass dem ursprünglich richtig aufgestellten Grundsatze, die Garantiebeträge nach dem „wirklich aufgewendeten u. gehörig auszuweisenden" Anlagecapitale zu bemessen, nicht die nothwendige Ausgestaltung in Bezug auf wirksame Controle gegeben, ja dass es sogar üblich wurde, das Anlagecapital, als Grundlage der Garantiebemessung, und die Garantiesumme selbst in voraus pauschalmäßig festzusetzen. Vielfach wurden abgesonderte Ertragsgarantien für reine Anschluss- oder Fortsetzungsstrecken gewährt, welche von Unternehmungen bereits garantierter Linien gebaut wurden, so dass es möglich wurde, dass eine und dieselbe Gesellschaft für einen Theil ihrer Linien Garantievorschüsse beanspruchen durfte, während sie von dem anderen Theile hohe Dividenden bezog. Der Mangel ausreichender Vorbehalte in Bezug auf eine ausreichende Controle der Bauausführung und die richtige Verwendung des Anlagecapitals wurde geradezu verhängnisvoll. In den letzten J. vor 1873 nahm eine rein privatwirtschaftliche Auffassung von den vermeintlich auch hier wohlthätigen Folgen der Concurrenz vollends überhand. Der Schein des volkswirtschaftlichen Aufschwungs verdeckte für kurze Zeit die Schattenseiten des geschilderten systemlosen Vorgangs; desto greller treten dieselben im Gefolge der Krisis von 1873 hervor in der Erlöschung von Concessionen wegen Nichtausführung, in finanziellen Nöthen der im Bau begriffenen Linien, in oft katastrophenartigen Calamitäten ausgeführter nicht garantierter und in Anforderungen von Garantieerhöhungen seitens bereits im Betrieb stehender garantierter Bahnen.

Die nun folgende, bis in den Anfang der Achtziger-J. reichende Periode bildet eine Uebergangszeit, innerhalb deren einerseits stückweise, noch ohne einheitliche leitende Zielpunkte, Nothmaßnahmen unternommen werden, andererseits aber das Innewerden der bisherigen Fehlgänge in der öffentlichen Meinung, im Parlamente und bei der Staatsverwaltung selbst Fortschritte macht und die Umkehr vorbereitet. Zu den erwähnten Nothmaßnahmen gehören zunächst Bauvorschüsse an bereits in Ausführung begriffene, aber in's Stocken gerathene Bauten, Erhöhungen von Ertragsgarantien, endlich E.-Bauten von staatswegen, theils als Nothstandsbauten, theils aus dem Grunde unternommen, weil sich für einzelne als öffentlich nützlich anerkannte Linien kein Privatunternehmen findet. So entstanden wieder die ersten kleinen zusammenhanglosen Staatsbahnen in D., Kl., G. und B. Die Regierung hat bei denselben noch grundsätzlich den Privatbetrieb bevorzugt.

Den größten Antheil an der endlichen Umkehr hatten jedoch die finanziellen Folgen des ausgearteten Garantiesystems, welche aus nachstehender Uebersicht erhellen:

	Dem öff. Verkehre übergebene Bahn: *km*.	Garantievorschüsse in fl. ö. W. (nach dem Staatsvoranschlag).
1868	4533	1,437.000
1869	5273	4,151.000
1870	6112	8,247.000
1871	7350	10,930.000
1872	8508	13,119.000
1873	9344	14,950.000
1874	9673	13,232.000
1875	10336	17,303.000
1876	10780	23,124.000

2. **Die großen Verstaatlichungen u. die neueste Entwicklung.** Der steigenden Last der Garantievorschüsse verdankte das sog. Sequestrationsgesetz (14 XII 77, R. 112) seine Entstehung. Dasselbe ermächtigt die Staatsverwaltung zur Betriebsübernahme garantierter Bahnen, welchen ein Vorschuss wegen Betriebskostendeficits gewährt, oder von welchen durch 5 J. mehr als die Hälfte des garantierten Reinerträgnisses beansprucht wurde, u. zw. in beiden Fällen für solange, als nicht durch drei nacheinanderfolgende Jahre die Nothwendigkeit genannter Aushilfe unterbleibt. Daran schloss sich die Ermächtigung zu Vereinbarungen über den Ankauf garantierter E. Dieses selbst von dem hier noch allein maßgebenden **finanziellen** Gesichtspunkte unzureichende G. kam im J. 1879 bei der Kronprinz-Rudolf-Bahn erstmals zur Anwendung (Betriebsübernahme 1 I 80.) Erst zwei weitere Ereignisse — der Beschluss, die für die Verbindung nach Westen wichtige Arlbergbahn als Staatsbau auszuführen (G. 7 V 80, R. 48), dann das, Ende October 1880 geschlossene Uebereinkommen betreffend die Pachtung, eventuell Verstaatlichung der Elisabethbahn brachten neben dem finanziellen noch ein weiteres ausschlaggebendes **wirtschaftspolitisches** Moment zur Geltung: dass nur ein großes Netz zusammenhängender E.-Linien die Vorbedingung sei nicht bloß der erfolgreichen Durchführung des Staats-E.-Betriebes, sondern auch einer volkswirtschaftlich ersprießlichen tarifpolitischen Wirksamkeit der Staatsbahnen. Nun wurde auch mit der grundsätzlichen Bevorzugung des Privatbetriebes der Staatsbahnen gebrochen. Bei Betriebsübernahme der Elisabethbahn wurde gleichzeitig die k. k. Direction für Staatsbahnbetrieb in Wien errichtet, mit A. G. 24 II 82 die Grundzüge für die Organisation des Staatsbetriebs auf den westlichen Staatsbahnen u. vom Staate verwalteten Privatbahnen erlassen u. einzelne bisher von privaten Bahnunternehmungen oder besonderen Ministerialcommissionen verwaltete Staatsbahnen der vorgenannten Direction unterstellt. Noch größer wurde der Umfang der Wirksamkeit der letzteren, als infolge der definitiven Verstaatlichung der Elisabeth-, der Rudolfs-, Franz Josefs-, der Vorarlberger, sowie auch der Pilsen-Priesener Bahn und durch vertragsmäßige Betriebsübernahme der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn (G. 6 IV 86, R. 66) ein zusammenhängender, die Reichshauptstadt nach Westen, Norden und Süden mit den Reichsgrenzen verbindender E.-Complex von über 3700 *km* in den Händen des Staates vereinigt und damit auch die Voraussetzung für die erwähnte tarifpolitische Mission geschaffen wurde. Am 8 VI 84 erfolgte die A. G. des Statuts über die neue Organisation der Staats-E.-Verwaltung (H. M. B. 23 VI 84). In die Verwaltung der nun errichteten k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen, bezw. der ihr untergeordneten k. k. E.-Betriebsdirectionen gelangten dann bis Ende 1888 alle sonstigen noch von besonderen Ministerialcommissionen verwalteten oder im fremden Betriebe gestandenen Staatsbahnen. In den J. 1885—87 tritt wohl ein Stillstand in der Verstaatlichungsaction ein, und erreicht insbesondere die mächtige Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach Ablauf ihres Privilegiums eine Erneuerung der Concession gegen die Verpflichtung zum Ausbaue einiger namentlich strategisch wichtiger Linien und unter einschneidenden Tarifermäßigungen sowie eventueller Gewinnparticipation des Staates. Allein infolge der weiteren Verstaatlichungen seit 1888 und der vertragsmäßigen Betriebsübernahmen privater E. hat der in Verwaltung des Staates stehende Theil der öffentlichen Bahnen mit Beginn des J. 1894 bereits die Hälfte des Gesammtnetzes der österr. E. erreicht. Die Entwickelung der österr. Staatsbahnen seit 1875 wird (soweit die statistischen Publicationen reichen) durch nachstehende Daten illustriert:

	Länge der öff. Bahnen überhaupt (*km*)	Davon Staatsbahnen	Davon Privatbahnen
1875	10312	193	10119
1880	11406	1057	10349
1885	13317	3670	9638
1890	15307	5098	10209
1892	15720	6374	9346

In diesen Ziffern sind kurze Theilstrecken österr. E. auf auswärtigem Gebiete, unter den Staatsbahnen auch kurze hierseitige Endstrecken auswärtiger Staats-E. (1892: 99 *km*) einbezogen.

Da 1892 außer 6261 *km* Staats-E. noch 1320 *km* Privatbahnen im Staatsbetriebe standen, so hat das von der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen verwaltete Netz im ganzen 7581 *km* umfasst. Nebst den angeführten öffentlichen Bahnen bestanden Ende 1892 1023 *km* Schleppbahnen. Die gesammten öffentl. E. Oesterr., einschl. der ung. Strecken der gemeins. E., besaßen 4126 Locomotiven, 8616 Personenwagen u. 94.580 Lastwagen; die Zahl der Bediensteten betrug (1891) 158.472 Personen, davon 10.331 Zugspersonale. Das **nominelle Anlagscapital** der österr. und gemeins. E. beziffert sich Ende 1892 mit 3.215,238.262 fl., daran Coursverlust 623 Mill.; davon waren amortisiert: 168,866.070 fl.; nicht amortisiert: Actien: 880,427.335 fl., Prioritätsobligat. 2.255,900.723 fl., sonstige Anlehen 40,015.904 fl. — Das Erfordernis aus dem Titel der **Staatsgarantie**, das im J. 1878 noch 24,624.094 fl. betragen hatte, ist bis 1891 auf 7,161.262 fl. zurückgegangen. Der Verkehr weist innerhalb dieses Zeitraumes nachstehende Ziffern auf:

	Personenverkehr	
	Beförderte Anzahl	Personenkilometer
1878	33,221.769	1.659,179.021
1882	40,801.639	1.878,162.729
1887	57,336.086	2.255,373.042
1892	92,074.080	3.228,491.256

	Güterverkehr	
	Menge in Tonnen	Tonnenkilometer
1878	44,807.670	4.590,426.333
1882	56,037.099	5.646,648.541
1887	65,715.028	6.539,468.581
1892	85,271.793	7.709,691.599

Nach den ersten zu Ende der Siebziger-J. zaghaft unternommenen Schritten erscheint nun-

mehr die Macht des Staates auf dem Gebiete des E.-Wesens gekräftigt, was insbesondere in der in den J. 1889 und 1890 angebahnten Reform des Tarifwesens zutage trat, obgleich die finanziellen Ergebnisse derselben bei den Staatsbahnen den gehegten Erwartungen nicht ganz entsprochen haben. Die seit 1880 auf Grundlage besonderer, gegenwärtig der gewünschten Vervollkommnung entgegengehender G. dem Baue der Localbahnen gewidmete Fürsorge hat ein reges Interesse der einzelnen Kronländer geweckt, das sich in den auf die Förderung des Localbahnwesens abzielenden Landesgesetzen (St. u. B.) kundgegeben hat. (Vgl. Art. Localbahnen.)

B) Im Königreiche U. Die 2285 *km* E., welche im J. 1867 in U. bestanden, befanden sich in den Händen dreier großer E.-Gesellschaften (Staatsbahn-, Südbahn-, Theißbahn-Gesellschaft) und der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft. Bei dem mangelhaften Zustande der Landstraßen, deren Herstellung angesichts der Bodenbeschaffenheit und Materialkosten mitunter nicht wohlfeiler war, als die einer E. niederer Ordnung, wendete sich das Interesse des Ministeriums, das einen besonderen Communicationsminister bekam, sowie des Parlamentes dem E.-Baue zu. Die bezüglichen neuen G. und V. lehnten sich im Wesen an das Vorbild der bisher für die Gesammtmonarchie in Geltung gestandenen an. Auch die Richtung der E.-Politik, durch bereitwillig gewährte Ertragsgarantie die private Unternehmungslust zu beleben, wurde beibehalten u. zw. mit allen oben geschilderten Mängeln. Ueberschwängliche Vorstellungen von der Ertragsfähigkeit der Bahnen, sowie die Unerfahrenheit der Regierung und des Parlaments, ja selbst die bis in diese Sphären reichende Corruption nährten die Verwegenheit der Privatspeculation. Geldbeschaffungs- und Bauaufsichtskosten verschlangen beträchtliche Theile des Capitals. Mangelhafter Bau u. eine selbst für den Verkehr der ersten Jahre unzureichende Ausstattung mit Betriebsmitteln waren die Folge davon. In den Concessionen herrschte völlige Systemlosigkeit, so dass zahlreiche neu entstandene Bahnen zusammenhanglose bloße Rumpf- oder Concurrenzbahnen waren.

Bis zum J. 1873 war das ung. E.-Netz von 2285 auf 6249 *km* angewachsen, darunter waren 2936 *km* seit 1868 neu entstandene Privatbahnen, für welche der Staat die jährliche Ertragsgarantie von 15 Mill. fl. übernommen hatte, und 946 *km* Staatsbahnen. Die Entstehung der letzteren war nicht das Ergebnis eines verkehrspolitischen Programmes, sondern der Nothwendigkeit, einzelne Privatbahnen vor dem sonst unvermeidlichen Bankerott zu retten. Die Folgen des bisherigen Vorgangs treten mit ganzer Wucht nach 1873 zutage. Obgleich die meisten der seit 1867 garantierten Bahnen die volle Garantiesumme in Anspruch nahmen, befanden sich trotzdem viele in Nothlagen und stellten unter verschiedenen Titeln neue Ansprüche an den Staat, einzelne scheuten selbst vor der Anstrengung von Processen gegen den Staat nicht zurück. Mit Ausnahme des Ausbaues bereits früher in Angriff genommener Strecken und einiger Localbahnen tritt im Privatbahnbau bis 1880 ein förmlicher Stillstand ein; der Staat baut einige nothwendige Verbindungsstrecken und sucht, bei grundsätzlicher Aufrechthaltung des bisherigen Systems, die gröbsten Missstände zu beseitigen, so insbesondere durch Kartelle die zwischen garantierten E. auf Kosten des Staates geführten Tarifkriege und durch billige Ausgleiche die von einzelnen Unternehmungen erhobenen Ersatzstreitigkeiten, gewährt nebstdem Garantieerhöhungen für Investitionen. Die erste namhafte Verstaatlichung (Ostbahn 1876) war nur aus der Nothwendigkeit, den sonst unausweichlichen Bankerott zu vermeiden, hervorgegangen. Erst als diese Bahn nach ihrer Verlängerung zum Tömöspasse (1879) von der Hauptstadt bis an die Südgrenze reichte, und die Regierung infolge einer Sanierungsaction entscheidenden Einfluss auf die Kaschau-Oderberger E. erreicht hatte, war die E.-Politik U. an den Punkt gelangt, durch weitere Verstaatlichungen nicht nur den ungesunden Typus der garantierten Bahnen zu verdrängen, sondern auch ein den speciellen wirtschaftspolitischen Bestrebungen des ung. Staates unbedingt dienstbares Netz von E. fest in die Hände zu bekommen. In dieser Richtung bezeichnet der durch geschickt ausgeführten Actienaufkauf erleichterte Erwerb der Theissbahn den wesentlichsten Wendepunkt. Von entscheidender Bedeutung für diese Wendung war die seit 1879 in Deutschland eingeschlagene E.- und Zollpolitik, gegen welche U. die Hauptwaffe auf dem Gebiete seiner Verkehrspolitik zu führen bestrebt war. In der That wird in dem nun folgenden Decennium an der Ausgestaltung einer völlig in den Dienst der wirtschaftlichen Interessen des Landes gestellten nationalen E.-Politik in folgenden Richtungen gearbeitet: 1. Weiterführung der Verstaatlichung und selbständiger Staatsbahn-Bau, um ein sämmtliche Hauptverkehrslinien beherrschendes E.-Netz in den Besitz des Staates zu bringen; 2. Stärkung der staatlichen Macht gegenüber den von den Staatsfinanzen unabhängigen großen E.-Gesellschaften; 3. Vervollständigung des Bahnnetzes durch Förderung von Localbahnen; 4. Umgestaltung des Tarifwesens.

Zu 1. Im J. 1881 besaß der Staat 2623 *km* eigener E. gegenüber 4552 *km* privater, von welchen 2338 auf die seit 1867 garantierten entfielen. Gegen diese war das im J. 1882 erlassene Sequestrationsgesetz gerichtet, das jedoch nicht zur Anwendung kam, nachdem die mit Garantievorschüssen belasteten E., angesichts der günstigen Verstaatlichungsbedingungen, der Regierung bereitwillig entgegenkamen. Durch Staatsbahnbau und Verstaatlichungen (darunter auch der wohlsituierten Pest-Fünfkirchner E.) hatte der Staat bis Ende 1889 von 10.888 *km* der bestehenden öffentlichen E. 5120 *km* in seinem Eigenthum, von letzteren 4932 *km* und nebstdem noch 1200 *km* privater in seiner Verwaltung. Die Bedingungen der bezüglichen Verstaatlichungsverträge waren, im Wesen gleichlautend, folgende: der Staat erhält mit Eintritt der Rechtskraft unbeschränktes Verfügungsrecht hinsichtlich der Verwaltung der Bahn, übernimmt

sämmtliches bewegliches und unbewegliches Bahnvermögen, verzichtet auf den Ersatz der Garantie- und sonstigen Vorschüsse, verpflichtet sich zur Verzinsung sowie planmäßigen Tilgung der Prioritätsschuld und leistet den Actionären die durch die Garantieclauseln verbürgte Rente bis zur planmäßigen (meist gebüren- und steuerfreien) Einlösung der Actien.

Zu 2. Bereits die in den Siebziger-J. unternommenen Hilfsactionen boten die Gelegenheit, den staatlichen Einfluss auf die betreffenden Bahnen zu heben. Die meisten der hierher gehörenden E. waren aber bis 1889 verstaatlicht. Von den übrigen wurde Eine aufgrund älterer Verträge in staatlichen Betrieb übernommen. Zwei andere (Kaschau—Oderberg und Nordostbahn) hatten sich der staatlichen Tarifpolitik vollkommen untergeordnet, so dass das Verhältnis rücksichtlich der Nordostbahn geradezu als „Verstaatlichung des Tarifwesens" bezeichnet und dieser Bahn sogar die Verwaltung von 119 *km* verstaatlichter E. übergeben wurde. Es verblieben somit nur die zwei mächtigen, beide Staatsgebiete berührende E.-Gesellschaften — die Süd- und die Staats-E.-Gesellschaft. Bei der erstgenannten wurde der Ablauf der Steuerfreiheitsfrist abgewartet, um dieselbe gegen Erstreckung der Steuerfreiheit zur Abtretung einer zwischen Staatsbahnlinien liegenden Strecke gegen eine fixe Rente, sowie zu einer die paritätische Behandlung von Fiume und Triest sichernden Tarifpolitik zu veranlassen. Bei der Staats-E.-Gesellschaft wurde 1882 die Dualisierung der Verwaltung und eine den ung. Exportinteressen günstige Tarifgestaltung, sowie die Einräumung des staatlichen Einlösungsrechtes vom 1/I 95 an durchgesetzt, die Verstaatlichung (der ung. Linien) aber noch vor Ablauf dieser Frist im J. 1891 gegen eine durch 75 J. zu leistende Annuität vertragsmäßig durchgeführt. Hiemit waren dem vorangeführten ung. Staatsbahnennetze nahezu 1500 *km* zugewachsen.

Zu 3. Mit dem Ausbau der Hauptlinien machte sich das Bedürfnis nach E. niederer Ordnung geltend. Der außerordentlich wohlfeile Bau der Vörösthaler E. hatte hiezu das Vorbild und eine kräftige Anregung, dabei zugleich der Gesetzgebung den Anstoss zur Aufstellung allg. Normen über Localbahnen gegeben (G. A. XXXI : 80, modif. u. erweitert durch G. A. IV : 88.) Die leitenden Grundsätze waren: Betheiligung der örtlichen Interessenten (Municipien, Gemeinden, Privaten) mit wenigstens 25% des effectiven Baucapitals; Steuer- und Stempelbefreiungen, eventuell staatliche Subvention bis zu 10% des Baucapitals; Creditierung der Kosten für Locomotiven, Eisen- und Stahlwaren durch die Staatswerke; Erleichterungen in Bezug auf Ausrüstung und Betriebsvorkehrungen, Postbeförderung u. s. w.; Einlösung durch den Staat, wenn die Localbahn später den Charakter einer Verbindungs- oder Uebergangslinie für eine Hauptbahn erlangt; Uebernahme der Betriebsführung durch den Staat gegen Ersatz der Selbstkosten. Der überwiegende Theil der Localbahnen wird auf letztgenannte Weise verwaltet.

Zu 4. Mit der am 1/VIII 89 erfolgten Einführung des Zonentarifs für den Personenverkehr auf den Staatsbahnen unternahm der Staat einen kühnen Schritt, um mit besonderer Begünstigung der Hauptstadt einen erhöhten Massenverkehr auf seinen E. zu erwecken. Derselbe wurde auch auf den Privatbahnen adoptiert. Der weitere Schritt, die Regelung der Gütertarife, folgte 1891. (Vgl. Art. E.-Tarife.)

Literatur.

Zur älteren Geschichte: Fr. R. v. Gerstner: Zwei Abhandlungen über Frachtwagen und Straßen etc., Prag 1813; Fr. A. Ritt. v. Gerstner: Ueber die Vortheile der Unternehmung einer E. zwischen der Moldau und Donau, Wien 1824 (in 8°); derselbe unter gleichem Titel, aber geändertem Inhalt, Wien 1829 (in 4°); C. Czörnig: Die E. Oesterr. im J. 1841 (Sonderabdruck aus der Wiener Zeitung 1842); derselbe: Oesterr. Neugestaltung 1848—1858. Stuttgart und Augsburg 1858; Auszug aus dem Berichte des Sectionschefs u. Generaldirectors der Communicationsanstalten Fr. R. v. Kalchberg über den Stand der in Staatsregie stehenden k. k. österr. Communicationsanstalten f. 1852, Wien 1853; A. Michl: Oesterr. E.-Recht, Wien 1860. — Denkschrift zu dem Entwurfe eines neuen E.-Netzes der österr. Monarchie (offic.) Wien 1863; M. Pigerle: Die garantierten E. Oesterr. u. s. w. (St. Monatsschrift 1880); L. Neumann: Oesterr. E. (Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. 15. Jahrg., 2. Heft); F. Steiner: Bilder aus der Geschichte des Verkehrs, Prag 1880.

Neuere Uebersichten und geschichtliche Einzeldarstellungen: H. v. W. Ueber das Verkehrswesen in Oesterr.-U. „Lloyd-Album" 1878; E. Sax: Die Verkehrsmittel in Volks- u. Staatswirtschaft, II., 13 u. ff., Wien 1879; Th. Haberer: Geschichte des E.-Wesens, Wien 1884; G. Groß: Die Staatssubventionen an Privatbahnen, Wien 1882; J. Kaizl: Verstaatlichung der E. in Oesterr., Leipzig 1885; S. Sonnenschein: Das Localbahnwesen in Oesterr., Wien 1886; Nemenyi: Die Verstaatlichung der E. in U., Leipzig 1890; A. v. d. Leyen: Art. E.-Politik, Handwörterb.

Officielle Statistik, gegenwärtig: „Statistische Nachrichten über die österr.-ung. E." bearbeitet in dem statistischen Departement des k. k. H. M. in Wien und dem kön. ung. statistischen Landesbureau in Budapest (seit 1870); für Oesterr. „Nachrichten über Handel und Verkehr" (Statistik von 1892 im LII. Bd., 1893). Auszüge im „Oesterr. statistischen Handbuch," (früher im „Statistischen Jahrbuch"). Nebstdem jährlich.: Bericht über die Verwaltung der k. k. österr. Staatsbahnen", veröffentlicht von der k. k. Generaldirection für die österr. Staatsbahnen. —

Fortlaufende geschichtliche Notizen, Betriebsergebnisse und Statistik in Konta (Kohn) E.-Jahrbuch (Wien, seit 1868); Gesetzl. und Urkundenmaterial in Pollanetz u. Wittek: Sammlung der das österr. E.-Wesen betreffenden G., V. etc. (Wien, seit 1869).

Bráf.

B. Eisenbahn-Concession.

I. Allgemeines. — II. Ertheilung der E. C. — III. Entstehung der E. aufgrund der E. C. — IV. Rechte u. Pflichten aus dem E. C. G. — V. Inhalt der E. C. Urkunde. — VI. Erlöschen der E. C. und der Rechte aus derselben.

I. **Allgemeines.** Die E. C. ist die von der Staatsgewalt ausgehende Verleihung des Rechtes zur Unternehmung, d. h. zum Bau und Betrieb einer E. Das Recht der E.-Unternehmung steht nicht jedermann ohne weiteres frei. Die Begründung einer E. als eines öffentlichen Verkehrsinstitutes ist so enge mit den Interessen der staatlichen Gemeinschaft verknüpft und erfordert ferner so viele Eingriffe in das öffentliche und Privatinteresse, dass einerseits sich der Staat den Einfluss auf die Art des Zustandekommens einer E. (Trace, technische Anlage, Ausrüstung 2c.) vorbehalten, und andererseits nur der Staat den Privaten jene Opfer (Duldung der Vorarbeiten, Expropriation der nöthigen Grundstücke 2c.) auferlegen kann, welche das Zustandekommen einer E. erfordert. Dieser Bewilligungsact, die E. C., welcher aufgrund allgemeiner, die Concessionierung regelnder Normen erfolgt, begründet ein Privileg, dessen näheren Inhalt die E. C. selbst bestimmt. Die Form der E. C. ist gewöhnlich ein einseitiger Act. (G., C.-Urkunde), wenn ein anderer Staat der Unternehmer ist, ein Staatsvertrag. Zu Anfang des E.-Betriebs betrachtete man die E. C. als Uebertragung des staatlichen Wegerechts. Diese Theorie ist gänzlich aufgegeben. Derzeit sind die wichtigsten Anschauungen über die Rechtsnatur der E. C. die folgenden: 1. Sie ist ein Vertrag rein privatrechtlicher Natur. Diese Ansicht gilt in Frankreich, Belgien und Amerika. 2. Sie ist ein der Revocation unterliegender Hoheitsact. 3. Sie ist ein Hoheitsact mit Gewährung von Privatrechten und kann nur im Wege der Vereinbarung mit einem Concessionär abgeändert werden. Trotzdem die letztere Ansicht die vorherrschende ist, wurde der Weg angebahnt, die unter 2 erwähnte Theorie zur Geltung zu bringen, d. h. die einseitige Abänderung der Concessionsbestimmungen zu ermöglichen, indem in den meisten neueren Concessionsurkunden vieler Staaten das Recht für die Regierung vorbehalten ist, die Concessionsbestimmungen durch später zu erlassende, allgemeine Rechtsregeln einseitig abzuändern.

Die E. C. als Privileg kann nur von denjenigen ertheilt werden, welchen das Recht zur Verleihung von Privilegien zusteht. Manchmal wird bezüglich der verschiedenen Gattungen von E. ein Unterschied gemacht. Die Ertheilung der E. C. liegt im freien Ermessen der dazu berufenen Factoren. Der Staat ist nicht gehalten, dieselbe unter bestimmten Voraussetzungen zu ertheilen und aus der Verweigerung derselben entsteht kein Klagerecht, selbst kein administratives Beschwerderecht. Die E. C. wird versagt, wenn dieselbe nicht im öffentlichen Interesse liegt, oder mit Rücksicht auf die mangelhafte Solvenz oder Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens unzulässig oder nicht nützlich ist. Das Vorhandensein dieser Erfordernisse hat der Unternehmer, und zwar in Form der Vorlage der sogen. generellen Vorarbeiten darzulegen. Da die Durchführung dieser Vorarbeiten, wenn auch nur vorübergehend, fremde Interessen berührt (Dulden des Vermessens und Tracierens auf fremdem Eigenthum), ist dieselbe ebenfalls nur mit staatlicher Bewilligung, der sogen. Vorconcession, gestattet.

In Oesterr. ist das E. C.-Wesen durch die V. des H. M. 14/IX 54 R. 238 u. V. des H. M. 25/I 79 R. 719, in U. durch die vom Reichstag genehmigte V. des Comm. Minist. 20/IV 68, 4973, u. V. des Comm. Minist. 11/III 86, 40.003 ex 85 übereinstimmend (mit kleineren Abweichungen) geregelt. Der Bau einer E. zum eigenen Gebrauch auf eigenem Grund erfolgt aufgrund eines Bauconcenses, welchen der Handelsminister ertheilt; hingegen ist keine E. C. nöthig. Zur Anlage einer E. als öffentlichen Transportmittels ist 1. eine Vorconcession, 2. eine E. C. nöthig. Die erstere ertheilt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem M. J. und dem gem. K. M., die E. C. der Monarch (in U. nach vorheriger legislativer Behandlung, während in Oesterr. der Weg einer legislativen Behandlung nur für den Fall der Gewährung besonderer staatlichen Begünstigungen betreten wird). Die abweichenden Bestimmungen für Bahnen niederer Ordnung s. bei Art. Localbahnen. Die E. C. hat eine bestimmte Zeitdauer von höchstens 90 (früher manchmal 50) Jahren. Der Termin für die Dauer der E. C. beginnt mit dem Tage, an welchem die E. ganz oder theilweise der Benützung des Publicums übergeben wird. Die ertheilte E. C. sowie die Ertheilung der Vorconcession wird amtlich publiciert.

II. **Ertheilung der E. C.** Das E. C.-Verfahren beginnt mit dem Gesuch um eine Vorconcession. Die Ertheilung der Vorconcession kann sowohl Einzelnen als auch gesetzlich anerkannten Vereinen oder Personen, welche sich erst zu einem Verein verbinden wollen, gewährt werden, wenn bezüglich der Person des Concessionsbewerbers in Bezug auf die privatrechtlichen und öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet. In dem an das H. M. zu richtenden Gesuche ist der Plan des Unternehmens, insbesondere die Richtung der beabsichtigten Bahn, wenigstens in allgemeinen Umrissen darzustellen und die Zeit anzugeben, innerhalb welcher die Vorarbeiten begonnen und vollendet werden sollen. Gegen die Verweigerung der Vorconcession ist die Beschwerde an den V. G. unstatthaft (Entscheidung des V. G. 12/III 83, Z. 542). Durch die Bewilligung der Vorarbeiten erhält der Bewerber bloß das Recht, auf seine Kosten die Vorerhebungen für die Ausführung zu pflegen, die nöthigen Vermessungs- und Nivellierungsarbeiten vorzunehmen, zu diesem Zweck fremde Grundstücke zu betreten und daselbst die Vorarbeiten gegen Entschädigung (Oesterr. § 42, G. 18/II 78, U. G. A. 18:81) vorzunehmen. Durch die Bewilligung der Vorconcession erhält der Bewerber weder ein Vorrecht auf die E. C. noch eine andere ausschließliche Befugnis. Die Uebertragung der Vorconcession an eine andere Person ist nicht gestattet. (H. M. V. 27/V 81, 21/II 82, Z. 15.742 und 41.559/91.) Die Vorconcession kann jedoch für ein und dieselbe E.-Linie verschiedenen Personen gewährt werden.

Sie ist zeitlich beschränkt (in Oesterr. sechs Monate, in U. ein Jahr), kann aber auf neues Ansuchen erneuert werden, wenn innerhalb des für die Durchführung der Vorarbeiten festgesetzten Zeitraumes dem H. M. folgende Behelfe vorgelegt und von diesem genehmigt werden: Eine Generalstabskarte mit Angabe der ungefähren Richtung der Bahn und der genauen Richtung der dieselbe umschließenden und im Baue oder Betriebe befindlichen Linien, eine Skizze des Längenprofils mit Angabe der Meereshöhe, der überschrittenen Wasserscheiden, der dazwischen liegenden Thalgründe, der beabsichtigten Steigungen und Gefälle, eine Schätzung der muthmaßlichen Baukosten, Roh- und Reineinnahmen und der erwarteten Verzinsung des Anlagecapitals, ein Erläuterungsbericht über die von der Bahn erhofften volkswirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Vortheile, die muthmaßlichen bautechnischen Resultate, die möglichen Varianten, die beabsichtigte Einrichtung des Betriebs, der Benützung von Anschlussbahnhöfen.

Sind die Vorarbeiten durchgeführt, so hat der E.-Werber folgendes zur Erlangung der E. C. darzuthun: 1. dass die E. C. zur Vornahme der Vorarbeiten ertheilt wurde, 2. dass die projectierte Bahn den öffentlichen Interessen zum Vortheil gereicht, 3. auf welche Art die zu dem Unternehmen erforderlichen Geldmittel herbeigeschafft werden sollen, 4. den Plan des ganzen Unternehmens, d. h. eine Generalkarte des Unternehmens, eine topographische Detailkarte, General- u. Speciallängenprofil- u. Querprofilsammlung, einen Kostenvoranschlag für die ganze Bahn bezüglich der Vorarbeiten und Bahnaufsicht, Grundentschädigungen, Erdarbeiten, Nebenarbeiten, Kunstbauten, Beschotterung der Geleise, des Ober- u. Hochbaues, der verschiedenen Einrichtungen und des Fahrparkes, schließlich einen technischen Bericht zur Erläuterung der Vorlage, welcher auch die Entfernung der Stationen, Richtungs- und Steigungsverhältnisse und die eventuellen Vorzüge der Varianten darlegen muss, 5. müssen die Concessionsbewerber die eventuell vom Ministerium mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers verlangte Caution erlegen, bezw. (bei juristischen Personen) auf Wunsch den Nachweis erbringen, dass ein hinlänglicher Fond für das Unternehmen gesichert sei.

Der Handelsminister hat hierauf sorgfältig zu prüfen, ob das Werk nichts enthalte, was mit bestehenden G., mit den öffentlichen Rücksichten und erworbenen Privatrechten nicht im Einklange wäre, insbesonders, dass die Anlage der Bahn jede Beschädigung von angrenzenden Grundstücken, Gebäuden ꝛc. ausschließe. Zu diesem Behufe ist folgendes Verfahren festgesetzt: Hat der Handelsminister das in obenerwähnter Weise ausgestattete Project für entsprechend befunden, so wird dasselbe der Tracenrevision unterzogen, welche nach Ausstellung der Pläne in den durch die Strecke berührten Gemeinden, von einer Commission unter Leitung der politischen Behörde oder, falls der Handelsminister es für nothwendig findet, unter Mitwirkung von Beamten des H. M., der General-Inspection für E., des gem. K. M., unter Beiziehung des Concessionswerbers vorgenommen wird: sie hat die neue Bahn und die Lage der Stationen aus administrativen, commerciellen, ökonomischen Rücksichten, vom Standpunkte etwaiger erworbener Rechte vorhandener Transportanstalten zu prüfen und sich über Zulässigkeit des Projects bezüglich der Wahl zwischen vorliegenden Varianten unter Berücksichtigung der von den betheiligten Gemeinden vorgebrachten Wünsche und der Anträge der Mitglieder auszusprechen. Findet der Handelsminister auf Grundlage dieser Arbeit die Concessionierung der betreffenden E. im öffentlichen Interesse für gerechtfertigt, so entscheidet derselbe vorbehaltlich der definitiven Entscheidung über die Richtung der Bahn und die Concessionsbedingungen. Hierauf wird die Eisenbahn-Concession ertheilt.

III. Entstehung der E. aufgrund der E. C. Nach erfolgter Ertheilung der E. C. ist das Project der definitiven Trace beim H. M. einzureichen. Falls dasselbe sich von dem genehmigten Vorprojecte wesentlich unterscheidet oder neue Fragen von öffentlichem Interesse berührt, kann der Handelsminister vor der Genehmigung eine neue Tracenrevision anordnen. Hierauf wird die definitive Trace genehmigt (unter Vorbehalt etwa bei der politischen Begehung sich ergebender Aenderungen.) Ist dies geschehen, so sind dem H. M. behufs Feststellung der Anzahl und Lage der Bahnhöfe, Stationen und Haltestellen die nöthigen Pläne, d. h. eine Generalkarte mit Bezeichnung der vorgeschlagenen Stationsplätze, das richtiggestellte Generallängenprofil, eine Sammlung der Situationspläne der beantragten Stationen und ein erläuternder Bericht zu unterbreiten. Ueber diese Vorlage erfolgt die Amtshandlung in derselben Weise wie bei der Tracenrevision. Falls sich infolge derselben die Modification einer Trace als nothwendig ergibt, kann der Handelsminister die Aenderung verlangen. Von der commissionellen Amtshandlung, welche bezüglich der Stationen auf Wunsch des Handelsministers abermals vorgenommen werden muss, kann bei nicht öffentlichen Ladeplätzen und nur versuchsweise eröffneten Haltestellen, welche seitens des Handelsministers wieder geschlossen werden können, abgesehen werden. Nach Feststellung der Stationen wird die Linie im Detail ausgesteckt und zur Ausarbeitung der Detailprojecte geschritten, welche vom H. M. einer vorläufigen Prüfung unterzogen werden.

Sind dieselben zur Ausführung geeignet, so ordnet der Handelsminister die politische Begehung an. Dieselbe hat die Aufgabe, Anträge, betreffend die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der durch den Bahnbau veranlassten Enteignung, bezw. die Begutachtung der gegen diese erhobenen Einwendungen, insbesonders bezüglich der berührten Straßen, Wasserläufe, der Lage und Dimensionen der Kunstbauten, Wegschranken ꝛc. zu stellen. Behufs Anordnung der politischen Begehung sind dem H. M. vorzulegen: Die richtiggestellte topographische Detailkarte, ein Situations- und Grundeinlösungsplan, ein Detaillängenprofil, die nöthigen Querprofile, Richtungs- und Steigungsverhältnisse der Bahn, Profile der verlegten Wege und Wasserläufe, Dimensionen der Kunstbauten und

Niveauübergänge, ein Verzeichnis der in Anspruch genommenen Grundstücke u. Rechte, endlich die Namen u. Wohnorte der Enteigneten oder derjenigen Parteien, von denen jeder umzulegende Weg oder Wasserlauf zur Erhaltung übernommen werden sollen. Die mit der politischen Begehung betraute Commission besteht in Oesterr. aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde, der General-Inspection, der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Gegenstand der Amtshandlung liegt, des gem. K. M., eventuell der Bergbehörde und sonstigen vom H. M. designierten Mitgliedern. Die Commission kann Aenderungen beantragen; den Betheiligten steht es frei nicht nur gegen die begehrte Enteignung, sondern auch gegen den Bauplan Einwendungen zu erheben. Entschädigungsansprüche sind der gerichtlichen Entscheidung vorzubehalten. Das Begehungsprotokoll wird für jede Catastralgemeinde besonders aufgenommen. In demselben sind die von den Interessenten begehrten Abänderungen des Projects zu erwähnen: beantragt hingegen die Commission selbst Aenderungen, so sind dieselben sofort in den Situationsplan einzutragen, damit im Falle der Zustimmung der Enteigneten das Enteignungserkenntnis sofort gefällt werden könne. Ist dies nicht möglich, so wird dies für die in Frage stehende Strecke in Schwebe gehalten, bis der Handelsminister, dem die Originalprotokolle vorzulegen sind, die entgiltige Entscheidung fällt. Kein Bau darf ohne vorausgegangene Genehmigung des H. M. zur Ausführung kommen. Der *Bauconsens* kann nicht ein allgemeiner sein, sondern er ergibt sich nach der Besitzergreifung des erforderlichen Baugrundes für die verschiedenen Arbeiten aus der Genehmigung der betreffenden Projecte durch den Handelsminister, welche zumeist im Anschlusse an die politische Begehung erfolgt. Nach derselben ist auch die commissionelle Behandlung der feuersicheren Herstellungen vorzunehmen.

Zur *Eröffnung* einer Bahn ist die *Abnahme* derselben erforderlich. Zu diesem Behufe muss vor allem die Genehmigung zum provisorischen Locomotivbetrieb für die ganze zu eröffnende Linie erwirkt werden. Zu diesem Behufe ist ein mit den Plänen und Karten, welche die Bahnausführung vollkommen getreu darstellen, versehenes Gesuch nach Vollendung des Bahnbaues an den Handelsminister um Eröffnung des Betriebs zu richten, worauf derselbe eine Commission entsendet, in welcher die General-Inspection, der Handelsminister und die politische Behörde vertreten sind; diese prüft, ob auf der Bahn ein regelmäßiger, ungestörter und sicherer Betrieb erwartet werden kann (technisch-polizeiliche Prüfung). Es muss erwiesen werden: 1. dass die Bahn und die dazu gehörigen Gebäude den Sicherheits- u. Sanitätsvorschriften entsprechend gebaut sind, 2. dass die Bahn mit den nöthigen Fahrbetriebsmitteln in gehöriger Beschaffenheit und Menge versehen ist, 3. dass für die Erfordernisse zur Verhütung von Unglücksfällen die nöthige Vorsorge getroffen ist, 4. dass die bei etwa eintretenden Unglücksfällen zur Unterstützung, Rettung und Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel in hinreichender Menge und gehöriger Beschaffenheit vorhanden sind, 5. dass die Bahn mit den zu einem geordneten Betriebe nöthigen, qualificierten Angestellten versehen ist und dass dieselben bereits die nöthigen Dienstvorschriften und Instructionen erhalten haben. Zur Abnahme der Bahn gehört noch außerdem die *Collaudierung*, welche festzustellen hat, ob alle Herstellungen den Projecten und sonstigen Bestimmungen entsprechend ausgeführt sind, ob die für die Unternehmung bestimmten Grundflächen derselben thatsächlich übergeben wurden, ob die ausgeführten Bauten mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit genügen, oder ob noch weitere Herstellungen nöthig sind. Eben deshalb erfolgt der *Benützungsconsens* nur mit Vorbehalt der Collaudierung, welche sofort nach der Betriebseröffnung verlangt werden kann. In U. weicht das Verfahren insoweit von dem geschilderten ab, als die Ertheilung der E. C. erst nach Vollzug der politischen Begehung und Revision des Budgets und im Wege der ständigen E. C.-Commission erfolgt.

IV. **Rechte und Pflichten aus dem E. C. G.** Die Rechte und Pflichten aus der E. C. bestimmt im allgemeinen das E. C. G., im besondern der Inhalt der E. C.-Urkunde. Es wird dem E.-Unternehmer das Bau- u. Betriebsrecht gewährt, hingegen die Bau- und Betriebspflicht auferlegt. Aus dem E. C. G. selbst erhält der Concessionär falls die E. C.-Urkunde keine besonderen Beschränkungen erhält, folgende Rechte: 1. Das Recht, die E. nach Maßgabe des genehmigten Projectes zu erbauen. Dieses Recht ist insoferne ein ausschließliches, als es während der Dauer der E. C. niemandem gestattet ist, eine andere E. für die Benützung des Publicums zu errichten, welche dieselben Endpunkte ohne Berührung neuer strategisch, politisch oder commerciell wichtiger Zwischenpunkte in Verbindung bringen sollte. Dagegen bleibt es der Staatsverwaltung vorbehalten, während der Dauer der E. C. die Bewilligung zur Anlage von Zweigbahnen, oder zu einer E. in fortgesetzter Richtung der concessionierten Bahn andern Privatunternehmungen zu ertheilen, oder derlei E. auf Staatskosten zu erbauen; 2. wird einer gemeinnützigen E.-Unternehmung das Expropriationsrecht für die zur Unternehmung unumgänglich nothwendigen Räume verliehen; 3. erlangt die Unternehmung das Recht auf der erbauten E. Personen und Sachen nach dem festgesetzten Tarif zu befördern, insoferne der Transport derselben nicht ausschließlich der Postanstalt vorbehalten ist. Zu 1. sei erwähnt, dass die Entscheidung der Frage, ob und in wieweit durch ein Bahnprivileg die E. C. einer andern Unternehmung verletzt oder geschmälert wird, nicht auf den Rechtsweg gehört (Entscheidung O. G. H. 24/IX 67, Z. 6815, 28/VI 76, Z. 6274), ferner dass eine gerichtliche Schadenersatzklage gegen das Aerar wegen Schädigung eines Bahnprivilegs durch Ertheilung einer derselben widersprechenden E. C. unzulässig ist, und dass die Beurtheilung der Frage ob eine neue Bahn strategisch, politisch oder commerciell wichtige Zwischenpunkte berührt, nicht vor den V. G. gehört (V. G. 22/XI 83, Z. 2386). Zu 2. ist zu bemerken, dass das Erkenntnis über das Maß der Nothwendigkeit einer Enteignung in Oesterr.

den Verwaltungsbehörden zusteht (siehe den Art. Enteignung).

Die Pflichten der concessionierten E.-Unternehmung sind nach den Bestimmungen des E. C. G. im allgemeinen die folgenden: 1. Die Concessionäre haben bei dem Baue die allgem. Bau-, sowie die ihnen ertheilten etwaigen besonderen Vorschriften und die genehmigten Pläne genau einzuhalten. 2. Sie sind verpflichtet allen Schaden an öffentlichem oder Privatgute, welcher durch den E.-Bau veranlasst worden ist, zu vergüten und Vorkehrungen zu treffen, dass die angrenzenden Grundstücke, Gebäude &c., weder während des Baues, noch in der Folge Schaden leiden, und sind verpflichtet für derlei Beschädigungen zu haften, u. zw. ohne Unterschied, ob der E. ein Verschulden zur Last fällt oder nicht (O. G. H. 8/II 82, Z. 11.189). Als solcher Schaden kann die Erschwerung der zweckmäßigen Bewirtschaftung eines durch die E. durchschnittenen Grundstückes nicht angesehen werden (V. G. 22 VI 78, Z. 875). 3. Die Unternehmer haben anstatt der durch den Bau einer E. ganz oder theilweise zerstörten öffentlichen Brücken, Wege &c. nach Anordnung der Behörden die gestörte Communication anderweitig herzustellen. Zu den weiteren Erhaltungskosten dieser neuen Herstellungen haben die Unternehmer nur insoweit beizutragen, als diese Kosten durch den Bahnbau vergrößert wurden. Falls zur Herstellung der gestörten Communication früher nicht vorhanden gewesene Bauten nothwendig sind, fällt der E.-Unternehmung auch die künftige Erhaltung derselben zu. 4. Wenn die E. über einen öffentlichen Weg, eine Brücke oder einen Damm führt oder wenn ein öffentlicher Weg über die E. geht, oder in dieselbe einästet, ferner an den Stationsplätzen, hat der Unternehmer nach Weisung der competenten Behörde für die Absperrung der Bahn Sorge zu tragen. 5. Hat die Bahn die Tarife dem H. M. zur Genehmigung vorzulegen und zu veröffentlichen. Der Tarif muss ferner, wenn das Reinerträgnis der Bahn 15% der Einlagen überschreitet, auf Wunsch der Staatsverwaltung herabgesetzt werden. 6. Ist die E. verpflichtet sich den bestehenden Betriebsvorschriften zu unterwerfen. 7. Hat die E. die Postsendungen und Postbedienstete unentgeltlich, Militärtruppen und Effecten zum Staatsbahntarife zu befördern und die Errichtung einer Staatstelegraphenleitung auf ihrem Grund und Boden zu dulden, oder ihre Telegrapheneinrichtungen zur unentgeltlichen Benützung zu überlassen. 8. Ist die Bahn verpflichtet mit den angrenzenden E. (auch den erst später zu errichtenden) in Betreff der Fahrordnung, der wechselseitigen Benützung der Bahn, sowie der Betriebsmittel und der Ordnung der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse das Einvernehmen zu pflegen. Wird hiebei kein gütliches Uebereinkommen erzielt, so übernimmt der Handelsminister die Vermittlung. 9. Die E. ist gehalten, die Bewilligung der Staatsverwaltung anzusuchen, wenn sie Anleihen u. Obligationen oder Actien-Emission oder Aufzahlungen auf die früheren Actien beschließen will.

Die besonderen Rechte und Pflichten des Concessionärs fließen aus der E. C.-Urkunde.

V. **Inhalt der E. C.-Urkunde.** Der Text der E. C.-Urkunde enthält theils Hinweise und Ergänzungen auf die im allg. E. C. G. enthaltenen Bestimmungen, theils aber besondere Vorschriften, welche sich hauptsächlich auf das Verhältnis des Staates zur E. beziehen. Gewöhnlich enthält die E. C.-Urkunde den Vorbehalt einer Abänderung des E. C. G. sowie die Verpflichtung der E., sich späterhin den von der Staatsgewalt für alle Bahnen zu erlassenden allg. eisenbahnrechtlichen Vorschriften zu unterwerfen. Was den besonderen Inhalt der E. C.-Urkunde anbelangt, so enthält dieselbe Bestimmungen über die Einflussnahme des Staates auf die Organisation und Verwaltung der gewöhnlich in der Form einer Actiengesellschaft constituierten E. Unternehmung, so bei Bildung des Vorstandes, Festsetzung der Statuten, Besetzung der Betriebsverwaltungsstellen, die Theilnahme an den Berathungen des Vorstandes, den Vorbehalt der Bestätigung gewisser Beschlüsse, Zwang zur Rechnungslegung, zur Bildung eines Reservefonds &c. In vielen Staaten enthält die E. C.-Urkunde sogar den Zwang zur Bildung einer Actiengesellschaft, während in Oesterr. und U. dies nur gestattet, und vorgesehen ist, dass auf dieselbe alle Rechte und Pflichten aus der E. C. übergehen. Ferner enthält die E. C.-Urkunde die Festsetzung der Baupflicht u. eines Bautermines (H. M. V. 4/XII 75, Z. 31.879), in besonderer Anlage die technischen Bedingungen, weiters Bestimmungen über die Betriebspflicht mit dem Inhalt, die Bahn nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen in Stand zu halten und dem Verkehrsbedürfnisse entsprechend zu betreiben. Hieher gehören ferner die Bestimmungen über die Transportpflicht, die Verpflichtung zur Vorlage und Veröffentlichung der Tarife und Fahrordnungen, Bestimmungen über Maximaltarife, das Tarifrecht des Staates, eventuelle Zusicherung zu überlassender Verkehrsantheile, die Verpflichtung zur Ergänzung der Anlage bei zunehmendem Verkehre, als Erbauung zweiter Geleise, Einrichtung des Nachtdienstes, die Pflicht andern Bahnen den Anschluss oder die Mitbenützung zu gestatten, Bestimmungen, um den Staat gegen Entschädigungsansprüche zu schützen, welche von dem Concessionär im Kriegsfalle aus der Beschädigung oder Zerstörung der Bahnanlage erhoben werden könnten. Endlich werden dem Unternehmer durch die E. C.-Urkunde Pflichten zu gewissen Leistungen für öffentliche Zwecke, z. B. gegenüber der Militär-, Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, sowie die Verpflichtung die Kosten der Staatsaufsicht zu tragen, Unbemittelte, Staatsangestellte unentgeltlich zu befördern, in Nothstandsfällen Frachtermäßigungen zu gewähren, einen directen Verkehr einzurichten &c. auferlegt. Da der Inhalt der E. C.-Urkunde ein oft von Fall zu Fall wechselnder ist, kann derselbe auf dem Wege der taxativen Aufzählung nicht erschöpft werden. Besondere Begünstigungen sind streng auszulegen. (V. G. 1 XII 85, Z. 3044.)

VI. **Das Erlöschen der E. C. und der Rechte aus derselben.** Die E. C. erlischt aus denselben Gründen, wie andere Privilegien, außerdem aber auch noch in gewissen eigenthümlichen Fällen. Die Fälle des

Erlöschens der E. C. nach österr. und ung. Recht sind die folgenden: 1. Da die E. C. nur auf eine bestimmte Zeit (höchstens 90 Jahre) ertheilt wird, erlischt sie mit Ablauf dieser Zeitdauer. 2. Wenn der Concessionär aus irgend einem Grunde zu bestehen aufhört, erlischt die E. C. ebenfalls, denn die E. C. wird nur mit Rücksicht auf einen bestimmten Concessionär und unter Berücksichtigung von dessen individuellen Verhältnissen ertheilt. Eben deshalb kann eine E. C. nur mit Genehmigung der Regierung (der concessionierenden Staatsgewalt) übertragen werden und bedarf eines formellen staatlichen Uebertragungsactes. Dies gilt sowohl für das Bau- wie für das Betriebsrecht. Aus diesem Grunde sind auch Betriebsüberlassungsverträge an die staatliche Genehmigung gebunden. Aus derselben Ursache erlischt auch die E. C., wenn die zum Betriebe einer E. geschaffene Actiengesellschaft aufgelöst wird, oder eine solche bei der Ertheilung der E. C. berücksichtigte Actiengesellschaft nicht zustande kommt. 3. Gibt es Fälle in welchen die E. C. strafweise entzogen wird.

Die Fälle 1 und 3 pflegt man auch als Fälle des staatlichen Heimfallsrechts zu bezeichnen. Der Heimfall berührt entweder lediglich die E. C. oder die E. selbst. Das erstere ist der Fall bei dem strafweisen Verlust der E. C. Diese Art des Heimfalls bezieht sich entweder a) auf eine noch im Bau befindliche E. und besteht in der Entziehung des E. Baurechts oder b) auf eine bereits erbaute E. und enthält eine Entziehung des E.-Betriebsrechts. Die Entziehung des E.-Baurechts tritt ein, wenn der in der E. C.-Urkunde vorgesehene Termin für die Vollendung der E. oder einzelner Bahnstrecken, oder der Termin für die Betriebseröffnung nicht eingehalten worden ist. In diesem Falle verbleibt das erworbene Eigenthum an Grundstücken, Gebäuden ꝛc. den Unternehmern, es steht jedoch dem Staate frei, über das Baurecht zu verfügen, dasselbe auch einem anderen Concessionär zu übertragen. Der unter b erwähnte Fall tritt ein, wenn die E.-Unternehmungen trotz wiederholter Ermahnungen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden nicht befolgen oder wider wesentliche Bestimmungen der E. C. oder der E.-Betriebsordnung verstoßen. In diesem Falle kann der Handelsminister der Unternehmung das Betriebsrecht entziehen und die Bahn in staatlichen Betrieb übernehmen lassen, oder den Betrieb einer anderen Gesellschaft auf Kosten und Gefahr der bestraften Unternehmung übergeben.

Von diesen Fällen des Heimfalls der E. C. ist noch der Heimfall der E. selbst, d. h. der Fall des unentgeltlichen Uebergangs von E. und E.-Betriebsrecht auf den Staat, und der Fall des Uebergangs derselben gegen Entgelt (das staatliche Einlösungsrecht) zu unterscheiden. Das unentgeltliche Heimfallsrecht entspringt der E. C., welche den Zeitpunkt, den Umfang und die Bedingungen des Heimfalls festsetzt. Bei dieser Art des Heimfalls gehen sowohl der ganze rechtliche Inhalt der E. C. als auch das aufgrund der E. C. erworbene Bahneigenthum und andere dingliche Rechte auf den Staat über, welcher dann auch die E. C. weiter verleihen kann. Der Heimfall dieser Art tritt nur dann nicht ein, wenn die E. C. verlängert wurde. Ist dies nicht der Fall, so fällt grundsätzlich all das an den Staat zurück, was infolge staatlichen Privilegs erworben und durch Ausübung des Privilegs amortisiert wurde, während für die nicht heimfallenden Theile des Bahneigenthums häufig in der E. C. eine Ablösungsgrundlage festgesetzt wird. Der Heimfall erfolgt ipso facto, ohne Hinzuthun des Staates und lastenfrei.

Der zweite Fall des Heimfalls der E. selbst, das Einlösungsrecht, ist ein Vorbehalt in der E. C. für den Rückerwerb der E. vor Ablauf jener Zeit, in welcher der unentgeltliche Heimfall eintritt. Gegenstand des Einlösungsrechts ist alles was späterhin unentgeltlich heimfallen würde. Der Einlösungspreis ist nicht im vorhinein festgesetzt, jedoch wohl der Berechnungsmodus, u. zw. unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Erträgnisses der letzten Jahre. Eben deshalb ist der Staat berechtigt die Rechnungen der Bahn zu controlieren und die Bahn zu der Instandhaltung des heimfallenden Bahnkörpers und der Betriebsmittel zu verhalten.

Literatur.

Gleim: Preußisches E.-Recht, I. Bd., Berlin 1893. Ders. Art. E. C. bei Stengel. Röll: Art. E. C. in der Encykl. des E.-Wesens, III. Bd. Haberer: Oesterr. E.-Recht, Wien, Pest, Leipzig 1885. Heusler, Hilty, Carrard: Drei Rechtsgutachten über die rechtl. Natur der E., Basel 1877. Meili: Recht der mod. Transportanstalten, Leipzig 1888. Endemann: Handb. des preuß. E.-Rechts, Leipzig 1886. Eger: Preuß. E.-Recht, Breslau, seit 1889. v. Neumann: Art. Heimfallsrecht in Rölls Encyklopädie, IV. Bd.

v. Neumann.

C. Eisenbahn-Subvention.

I. Wesen und Arten im allgemeinen. — II. Ertragsgarantie, ältere u. neuere Formen. — III. Uebrige Formen. — IV. Negative Subventionen (Steuer- u. Gebürenbefreiungen).

I. Wesen und Arten im allgemeinen. Unter E. S. im eigentlichen Sinne werden materielle Leistungen des Staates, bezw. auch der Selbstverwaltungskörper an ihnen nicht gehörende E.-Unternehmungen verstanden, welche den Zweck verfolgen das Zustandekommen, die vortheilhaftere Capitalbeschaffung oder günstigere Betriebsergebnisse der betreffenden E. zu ermöglichen. In einem öfter auch gebrauchten weiteren Sinne werden unter den Begriff der E. S. noch Befreiungen der E.-Unternehmungen von Steuern und Gebüren einbezogen („negative“ E. S. im Gegensatz zu den vorgenannten „positiven“), welche Art von Begünstigung der Staat auch seinen eigenen Bahnen gewähren kann. Nach einer anderen Begriffsbestimmung (Sax) werden Subventionen und Zinsengarantien (Ertragsgarantien) unterschieden, je nachdem ob die Leistung in einem von vorhinein fixierten Verhältnisse geschieht oder ob ihre Feststellung erst von der Gestaltung des Verkehres abhängig gemacht wird.

Der rechtlichen Natur nach erscheinen die Subventionen im obigen eigentl. Sinne entweder als Betheiligungen am Unternehmungscapitale (Uebernahme eines Theiles der Actien) oder als Darlehen oder endlich als Schenkungen. Letztere können auch verdeckt in einer der beiden vorgenannten Formen enthalten sein (z. B. bei Uebernahme der Actien zum Nominalcourse, bedungener Darlehensrückzahlung in Actien al pari u. dgl.); Schenkungen u. Darlehen können weiter bedingungslos oder unter Bedingung gewährt werden.

Alle vorerwähnten Subventionsformen, sowie Steuer- u. Gebürenbefreiungen haben in Oesterr. und U. Anwendung gefunden. Die Gewährung seitens des Staates setzt ein G. voraus, das der Regierung die Ermächtigung entweder allgemein oder für ein einzelnes E.-Unternehmen ertheilt. Allg. Ermächtigungen kamen in Oesterr. vor lediglich rücksichtlich der Steuer- u. Gebürenbefreiungen (G. 20/V 69 R. 82 und 13/IV 70 R. 56, beide mit beschränkter Geltungsdauer, für Localbahnen G. 25/V 80 R. 56 und 17/VI 87 R. 81, nebst bezüglichen Erstreckungen der Geltungsdauer), dann rücksichtlich von Vorschüssen an garantierte E. zur Deckung von Betriebskostenabgängen (§ 1, G. 14/XII 77 R. 112). Alle sonstigen Subventionsgewährungen beruhen auf Specialgesetzen.

Außer den Staatssubventionen kamen schon in früherer Zeit Beihilfen von Gemeinden (Grundabtretungen, Geldbeiträge) vor, beruhten jedoch auf Privatabmachungen behufs Erlangung localer Vortheile (Näherrücken von Bahnhöfen u. dgl.), und nur ausnahmsweise auf gesetzlichen Bestimmungen (Triest, betreffend die E. Herpelje—Triest, G. 1/VI 83 R. 103). Die einzelnen Kronländer gewinnen erst seit Beginn der 80er Jahre als subventionsgewährende Subjecte Bedeutung, zum Theile aufgrund staatlicher Specialgesetze, welche die staatliche Subvention von der Gewährung einer in der Regel nach Art und Mindest-Umfang vorgezeichneten Landessubvention abhängig machen, eine Bedingung, welche — nachdem mannigfache specialgesetzliche Bestimmungen vorausgegangen waren — im Localbahngesetze v. J. 1887 gänz allg. zum Ausdruck gebracht wurde, dann aber in den auf die Förderung des Localbahnwesens abzielenden L. eine genauere Formulierung gefunden hat. In St. (G. 11/II 90 L. 22) wird — wenn der Staat u. die Interessenten oder ein Theil von beiden entweder 1. $^{1}/_{3}$ des Anlageerfordernisses, sei es a) à fonds perdu, sei es b) durch Uebernahme von Stammactien al pari beschafft, oder 2. $^{3}/_{5}$ des zu einem Reinertrage von 4% sammt Tilgungsquote erforderlichen regelmäßigen Betrages gesichert haben — die restliche Capitalsbeschaffung durch das Land selbst bewirkt, u. zw. im Falle 1. b) durch Prioritätsactien (aus dem besonderen Landesanlehen) oder durch 4%ige Prioritätsobligationen. In B. macht das G. (17/XII 92 L. 8 ex 93) die Sicherung von 25% der Errichtungskosten durch Staat und Interessenten zur Bedingung der Gewährung der Zinsengarantie oder eines hypothekarisch sicherzustellenden Darlehens, in beiden Fällen bis zu einem 70% des Errichtungsaufwandes nicht übersteigenden Betrage. Nebstdem kann das Land die Zinsengarantie für die behufs Beschaffung des Baucapitalsrestes zu emittierenden Prioritätsactien gewähren, event. Prioritäts- oder Stammactien zum Nennwerte übernehmen. Da in diesen Ländern Localbahnen als Landesbahnen gebaut werden können, so erscheint damit die Möglichkeit von Staatssubventionen an Landesbahnen gegeben, ebenso wie Landessubventionen an Staatsbahnen vorkommen (böhm.-m. Transversalbahn, G. 25/XI 83 R. 173), weshalb auch für Oesterr. die oben aufgestellte Definition, im Gegensatze zu der im allg. volkswirtschaftlichen Werken üblichen, gerechtfertigt erscheint.

II. Ertragsgarantie, ältere u. neuere Formen. Von allen in Oesterr. und U. zur Anwendung gelangten Subventionsarten hat die Ertragsgarantie die größte Bedeutung erlangt, ja, dieselbe ist für die Zeit seit Mitte der 50er Jahre als die typische Subventionsform zu betrachten. Dabei ist das ältere Ertragsgarantiesystem von den neueren Erscheinungen der beschränkten Ertragsgarantie zu unterscheiden.

1. Das Wesen des älteren, ausschließlich dem Staate eigenen, gelegentlich des Verkaufs der vormaligen Staatsbahnen thatsächlich inaugurierten Systems besteht darin, dass der Staat die Verpflichtung übernommen hat, der E.-Unternehmung (nicht den Actionären oder Prioritätsgläubigern als solchen) einen gewissen Minimal-Reinertrag (nur bei der Südbahn Rohertrag) des Anlagecapitals zu sichern, so dass, wenn die wirklichen Erträge diese Grenze nicht erreichen, das Fehlende jeweils vom Staate zuzuschießen ist. Bei Anwendung auf erst zu errichtende E. ist die nöthige Basis, das Anlagecapital — das i. d. R. durch Actien u. Prioritätsobligationen beschafft wird — sicherzustellen. Daher lautet auch die damals eingeführte Formel, der Staat garantiere der concessionierten E., „ein (5)percentiges Reinerträgnis von dem aufgewendeten und gehörig nachzuweisenden Anlagscapitale, nebst der zur Tilgung dieses Capitals erforderlichen jährlichen Quote (0·2%) auf die Dauer der Concession". Es konnte daher die Garantiebasis erst nach Ausführung der Bahn ziffermäßig sichergestellt werden und musste (da eine allg. gesetzliche Norm fehlte) in der Concessionsurkunde bestimmt werden, was als zum Anlagscapitale gehörig betrachtet werden dürfe. Anfangs waren die bezüglichen Formeln dürftiger (Beisp.: Elisabethbahn), nachher fanden hier mit mehr oder minder genauen Angaben nachstehende Posten Platz: Kosten der Vorarbeiten und des Projectes; Herstellung, Einrichtung und Inbetriebsetzung der Bahn; Intercalarzinsen für die eingezahlten Capitalien bis zur Betriebseröffnung, abzüglich der Reinerträge früher eröffneter Bahntheile und der eingehobenen Zinsen; Kosten der Capitalbeschaffung (erstere entweder mit einer Pauschalquote oder in der Weise, dass der Regierung die Genehmigung der Emissionscourse vorbehalten wurde). Später wurde jedoch, allerdings nicht ohne zeitweiliges Zurückgreifen auf die erstgenannte

Formulierung, eine Pauschalierungsmethode üblich, wobei die Garantie entweder mit einem Percentsatze einer im voraus angegebenen Capitalziffer oder direct mit einer fixen, i. d. R. dann mit Rücksicht auf die allmähliche Eröffnung von Theilstrecken per Meile angesetzten Ertragssumme festgestellt wurde. Die Mängel in der Ausführung, insbesondere der letztgenannten bedenklichen Methode, sowie der finanzielle Misserfolg sind an anderer Stelle bereits geschildert worden (Art. E., gesch. und stat.). Das charakteristische Merkmal dieser Ertragsgarantie, ohne Rücksicht auf die Feststellungsmethode, liegt darin, dass das gesammte Anlagecapital, gleichviel ob es lediglich durch Actien oder zu einem Theile in Prioritätsobligationen beschafft wird, zur Grundlage der zu garantierenden Gesammtertragssumme genommen wird.

2. Im Gegensatze hiezu ist in neuerer Zeit, u. zw. im besonderen bei den Localbahnen, eine Art beschränkter Ertragsgarantie aufgekommen, indem der Staat einer E.-Unternehmung das Reinerträgnis (in dem oben angeführten Sinne dieses Wortes) lediglich bis zu demjenigen Betrage garantiert, welcher zur Verzinsung u. planmäßigen Tilgung des durch Emission von Prioritätsobligationen oder von Prioritätsactien zu beschaffenden Capitals nöthig ist (Beisp.: G. 8 I 92 R. 10 u. 11), während der Rest (Stammactien) an der Garantie nicht theilnimmt. Da die garantiegenießenden Capitalbeträge die Höhe des thatsächlich erforderlichen Anlagecapitals nicht erreichen, so wird namentlich das Interesse der von der Garantie ausgeschlossenen Stammactienzeichner an dem sparsamen Vorgehen beim Baue und Betriebe geweckt. In der Form abweichend, im Wesen auch auf bloß theilweise Ertragsgarantie abzielend sind die Bestimmungen der beiden vorgenannten Länder gefasst. Das G. 18 VII 92 R. 109 (Wiener Stadtanlagen) hat endlich eine nach bestimmten Quoten zwischen Stadt, Land und Staat vertheilte Mitgarantie an den zur Ausführung der nicht im Concessionswege zu vergebenden Theilen dieser Anlagen aufzunehmenden Darlehen normiert.

Den Fall der Reichenberg—Zittauer E. ausgenommen, wo die Garantie à fonds perdu gewährt wurde, haben sämmtliche Ertragsgarantien des Staates den rechtlichen Charakter eines unter der negativ-suspensiven Bedingung des thatsächlichen Nichteintreffens der festgesetzten Ertragshöhe zugesagten verzinslichen Darlehens, dessen Rückzahlung von dem Eintreten einer positiven Suspensivbedingung abhängig gemacht ist. Diese positive Suspensivbedingung gestaltet sich verschieden, je nachdem es sich um das ältere System der vollen Ertragsgarantie oder um das jüngere der beschränkten handelt. Die Rückzahlungspflicht tritt nämlich im ersten Falle ein, wenn der wirkliche Reinertrag (im obigen Sinne) die garantierte Höhe übersteigt, im zweiten jedoch erst dann, wenn derselbe die garantierte Summe um mehr übersteigt, als zur 4%igen Verzinsung und zur planmäßigen, erst nach Amortisierung der Prioritätenschuld zulässigen Tilgung der Stammactien nöthig ist.

Im übrigen lauten die diesfälligen Bestimmungen der G., bezw. Concessionsurkunden ziemlich übereinstimmend, dass von den empfangenen Garantievorschüssen 4% Zinsen berechnet werden, u. dass die Rückzahlungspflicht sofort eintritt, sobald ein Ueberschuss des Reinertrags im obigen Sinne eintritt. I. d. R. sind die ganzen Ueberschüsse (in einigen Fällen bloß die Hälfte) sogleich abzuführen bis zur gänzlichen Tilgung des Vorschusses sammt Zinsen, u. zw. geht die Berichtigung der Zinsen derjenigen des Capitals voraus. Forderungen des Staates aus Garantievorschüssen, welche im Zeitpunkte der Concessionserlöschung oder concessionsmäßigen Einlösung der Bahn noch ausstehen, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Bahn zu berichtigen. Bei beschränkter Garantie hat dann jedoch die Rückzahlung der noch nicht rückgezahlten Stammactien den Vorrang.

Die Concessionen enthalten weiter noch Bestimmungen über die Vorlage der Betriebsrechnungen, Acontoleistungen von Garantievorschüssen behufs Einlösung der verfallenen Coupons u. s. w.

III. Von den **übrigen Subventionsarten** haben dermalen Capitalszuwendungen à fonds perdu von Seite des Staates die seltenste Anwendung, öfter werden sie in neuerer Zeit von Seite einzelner Länder gegenüber zu erbauenden E. angewendet. Häufiger erscheinen bereits zur Zeit des Ausbaues der Hauptbahnen, neuestens wieder bei Anlage von Localbahnen, directe Betheiligungen am Unternehmungscapitale (Actienübernahme) und Darlehen. Doch hatte die Anwendung dieser beiden Formen bis in die 70er Jahre einen ausnahmsweisen Charakter, indem sie lediglich durch Nothlagen der E. beim Baue oder Betrieb verursacht wurde. Die Bau- oder Investitionsvorschüsse der 60er und 70er Jahre wurden in vielen Fällen durch Actien oder Prioritätsobligationen überwiegend zum Paricourse „refundiert". Das auf diese Weise vor 1867 in den Händen des Staates angesammelte Effectenmaterial hat die „gemeinsamen Activen" gebildet, welche in neuester Zeit für den Bau der bosnischen Bahnen Verwendung fanden. Außerdem gab es auch unkündbare in längeren Zeiträumen (30—60 Jahren) amortisierbare Darlehen. Seit Beginn der 80er Jahre werden Betheiligungen am Unternehmungscapital und Darlehen, u. zw. als Subventionsformen des Staates und der Länder neben der beschränkten Ertragsgarantie, grundsätzlich angewandt. Es kommen Uebernahmen zum Nennwerte sowohl von Stamm- oder Prioritätsactien als auch von Prioritätsobligationen, neben langfristigen allmählich aus den nach festgesetzter Verzinsung der Prioritätsobligationen erübrigenden Ertragsüberschüssen rückzahlbaren Hypothekardarlehen vor. Allg. Grundsätze über die Anwendbarkeit und das Maß dieser Subventionsarten sind wiederum nur in den obengenannten Ländern aufgestellt worden.

IV. Die Gewährung von **Steuer- u. Gebürenbefreiungen**, bei den ältesten Bahnen unbekannt, hebt gleichzeitig mit der Einführung von Ertragsgarantien an. Die anfänglich concessionsmäßig

bewilligten Zollermäßigungen für die Einfuhr von Bau- und Betriebsmaterial wurden zwar bald aufgegeben, dafür aber Befreiungen von der Erwerb- u. Einkommensteuer auf bestimmte Zeit, vom Actien- und Couponstempel, von Uebertragungsgebüren bei den Grundeinlösungen u. dgl. in verschiedenem Umfange, häufig wenigstens Fristen zur Entrichtung bestimmter Gebüren eingeräumt. Reichlicher waren solche Befreiungen i. d. R. bei E., welche einer eigentlichen Subvention (Garantie u. s. w.) nicht theilhaftig waren. Das volle, in ganz ausnahmsweisen Fällen (Wiener Stadtanlagen) überschrittene Ausmaß dieser Begünstigungen für nicht garantierte E. ist in den G. 20/V 69 R. 82 und 13/IV 70 R. 56 aufgezählt und umfasst: a) Die Befreiung von der Einkommensteuer u. von der Entrichtung des Couponstempels, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige G. eingeführt werden sollte, bis zur Maximaldauer von 30 J. b) Stempel- und Gebürenbefreiung für alle Verträge, Eingaben und sonstige Urkunden zum Zwecke der Capitalbeschaffung, sowie des Baues u. der Instruierung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung. c) Stempel- und Gebürenbefreiung von der Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluss der Interimscheine, sowie Befreiung von den bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebüren. In diesem oder einem geringeren Umfange pflegten die genannten Befreiungen auch nach der nur kurzen Geltungsdauer der genannten G. durch Specialgesetze, bezw. Concessionsurkunden festgestellt zu werden; die Steuerbefreiungen für garantierte Bahnen i. d. R. für kürzere Zeiträume (bis 9 J.). Die grundsätzlichen Bestimmungen über die zulässigen Steuer- und Gebürenbefreiungen bei Localbahnen sind in den oben cit. Localbahngesetzen enthalten und werden diese Befreiungen auch thatsächlich im vollen Umfange gewährt. Nebstdem wurde durch G. 19/III 87 R. 33 allen verstaatlichten E., welche im Momente der Einlösung im Genusse der Steuerfreiheit waren, diese für solange belassen, als sie ursprünglich bewilligt war, während vom Staate selbst gebaute E. und Transportanstalten für 30 Jahre von der Einkommen- und Erwerbsteuer befreit bleiben. (Vgl. auch Art. E.-Besteuerung, unter II.)

Literatur.

H. Jaques: Die Rechtsverhältnisse der mit Zinsengarantie versehenen Actiengesellschaften und die österr. E.-Politik, Wien 1864, dann die bei Art. E. (gesch. u. stat.) bezogenen Werke u. Abhandlungen von Sax, Gross, Kaizl, Pigerle.

Bráf.

D. Begründung von Staatsbahnen.

I. Staatsbau. — II. Vertragsmäßige Verstaatlichung. — III. Concessionsmäßige Einlösung.

Nach dem Stande der Gesetzgebung und der thatsächlichen Entwicklung können Staatsbahnen, d. i. E., deren Eigenthümer der Staat ist, in Oesterr. auf viererlei Weise entstehen: durch Staatsbau, durch vertragsmäßigen Erwerb einer Privatbahn, durch Einlösung einer solchen aufgrund der concessionsmäßigen Einlösungsclausel, endlich durch Heimfall. Praktisch sind bisher nur die zwei erstgenannten Entstehungsarten geworden.

I. **Der Bau einer E. auf Staatskosten** setzt ein die Regierung hiezu ermächtigendes Gesetz voraus. Die bezüglichen Gesetze enthalten die Bezeichnung der Endpunkte der Strecken und die nähere Specialisierung der Bahnart (z. B. „normalspurige Locomotivbahn"), weichen aber bezüglich des sonstigen Inhalts ziemlich wesentlich von einander ab; in der Mehrzahl der Fälle wird der Höchstbetrag der Errichtungskosten angegeben, dann der Endtermin der Vollendung der ganzen Linie oder der einzelnen Strecken; häufig gesellt sich hiezu die Bewilligung des erforderlichen Credits für die Vorarbeiten und die Bedeckungsweise desselben, endlich die Bestimmung betreffend die Betriebsführung. In letzterer Beziehung enthalten die neueren G. die stehende Clausel, dass die Uebertragung des Betriebs an eine Privatperson oder Gesellschaft nur aufgrund eines G. erfolgen dürfe.

II. **Die vertragsmäßige Verstaatlichung** einer Privatbahn setzt gleichfalls ein Gesetz voraus, das die Regierung zum Abschluss des erforderlichen Uebereinkommens unter Angabe der wichtigsten Bedingungen desselben ermächtigt oder, was bei den neueren Verstaatlichungen die Regel bildet, einen bereits fertigen und vorliegenden Entwurf ausdrücklich genehmigt. Häufig erscheint die Ermächtigung zum Erwerbe der Bahn in einem späteren, bestimmt bezeichneten oder der Erwägung der Regierung anheimgegebenen Zeitpunkte mit der Genehmigung eines Betriebsübernahmsvertrags verbunden. Gegenstand der Eigenthumsübertragung an den Staat pflegen in einzelnen Fällen nicht bloß die im E.-Buche eingetragenen Bahnlinien selbst sammt dem dem Betriebe dienenden beweglichen und unbeweglichen Zugehör einschließlich des Fahrparks, Inventars und der Vorräthe aller Art zu sein, sondern auch anderweitige im E.-Buche nicht eingetragene Liegenschaften (Beamtenwohnungen, Arbeiterhäuser u. dgl.). Nebstdem enthalten die Verträge Bestimmungen, welche sonstigen Activen und welche Passiven der Staat übernimmt, woran sich Anordnungen betreffend die Uebergabe der Geschäftsbücher und Urkunden, sowie die Grundsätze über die Betriebsführung bis zum Zeitpunkte des Perfectwerdens des Vertrags, über die auszuführende Liquidation, dann Erklärungen in Bezug auf Uebernahme der bei der Bahn bisher Bediensteten, der Pensionsfonds u. s. w. anschließen.

Die wesentlichsten Abweichungen bestehen in Bezug auf die Art des vom Staate zu entrichtenden Entgeltes (Kaufpreises).

1. Die ersten Verstaatlichungen der siebziger Jahre haben kleine, nothleidende, überwiegend schon an den Rand des Bankerotts gebrachte E. betroffen. Hier erfolgte die Einlösung entweder mit einem fixen Capitalbetrage, welcher von den Liquidatoren der Gesellschaft an die Prioritätsgläubiger und eventuell Actionäre vertheilt wurde

(G. 18 III 76 R. 48, Dniesterbahn: 2.$_{1}$ Mill. fl.; G. 7/VI 77 R. 25, Braunau-Straßwalchen: 875.000 fl.) — oder neben Uebernahme der ganzen Prioritätsschuld durch Auszahlung einer bestimmten Summe für jede Actie (G. 5 VII 78 R. 88, n.-ö. Südweitbahn: je 35 fl.)

2. Die Verstaatlichung der größeren E. nach 1880 gab die Veranlassung zur Schaffung von amortisierbaren, für steuer- und gebürenfrei erklärten E.-Schuldverschreibungen, also einer neuen Gattung staatlicher Schuldtitel mit pfandrechtlicher Sicherstellung im E.-Buche nach der vom Staate übernommenen Prioritätsschuld.

Von den hier in Betracht kommenden Verstaatlichungen steht diejenige der Pilsen—Priesener E. (G. 8 VI 84 R. 91, Uebereinkommen 26 IV 84) den unter 1. berührten insoferne am nächsten, als der Staat bei derselben nicht die gesammte Prioritätsschuld und überhaupt nicht die vor 1 VII 84 fällig gewesenen sonstigen Schulden übernahm, sondern lediglich einen Theil der Prioritätsschuld (I. Emission, 11.$_{6}$ Mill. fl.); nebstdem übergab derselbe den Liquidatoren der Unternehmung für 7,157.600 fl. Nom. mit 4% in Noten verzinsliche E.-Schuldverschreibungen, von welchen die nicht übernommenen Prioritäts- u. die schwebenden Schulden zu begleichen und der Rest an die Actionäre zu vertheilen war. Die Liquidation erfolgte auf Kosten der Gesellschaft.

In allen weiteren einschlägigen Fällen, welche garantierte E. betrafen, übernahm der Staat unter Erlass der bisher geleisteten Garantievorschüsse die ganze Prioritätsschuld, sowie die schwebende Schuld (mit gleichzeitigem Vorbehalt einer die Mehrbelastung ausschließenden Conversion der erstgenannten) und vereinbarte den Eintausch der Actien gegen neue E.-Schuldverschreibungen oder die Abstempelung derselben zu Schuldverschreibungen. Die Liquidation erfolgte da auf Kosten des Staates. Dies fand statt in nachstehenden Fällen:

a) G. 23 XII 81 R. 141, Elisabethbahn (Uebereinkommen 24/XII 80 und 28 I 81). Der Kaufpreis betrug 59.$_{2}$ Mill. fl. in der Gestalt von mit 5% in Gold verzinslichen E.-Schuldverschreibungen; den Actionären wurde die Wahl freigelassen, zu begehren entweder den Eintausch der Actien gegen diese Schuldverschreibungen, u. zw. für jede Actie I. Emission 190 fl., II. Emission 168 fl., III. Emission 160 fl. Nom. mit 5% Verzinsung (eventuell im Falle der Conversion 4%ige Titres mit entsprechend höherem Nominalbetrage) oder die Abstempelung der Actien in mit 11$_{50}$ fl., resp. 10$_{51}$, und 10 fl. Silbermünze verzinsliche Schuldverschreibungen, in welch letzterem Falle der entsprechende Betrag der obengenannten E.-Schuldverschreibungen an den Staat zurückzuerstatten war. Durch G. 16 III 90 R. 39 wurden dann die 5%igen E.-Schuldverschreibungen in 4%ige convertiert.

b) G. 8 IV 84 R. 51 Franz Josefs-Bahn (Uebereinkommen 12 XII 83, 21 I, 84), Rudolfs-Bahn (Uebereinkommen 11/XII 83), Vorarlberger-Bahn (Uebereinkommen 11 XII 83). Bei allen diesen drei E. fand grundsätzlich bloß der Eintausch der noch nicht verlosten Actien gegen auf Silbermünze ö. W. lautende E.-Schuldverschreibungen statt u. zw. bei der erstgenannten gegen 5 1/4%ige gemäß des bestandenen Tilgungsplans amortisierbare im Nominalwerte von 42,416.000 fl., bei der zweiten gegen 4 3/4%ige bis 1960 zu tilgende im Nennwerte von 55,450.000 fl., bei der letztgenannten gegen 5%ige im Nominalbetrage von 5,988.000 fl. (Amortisationsfrist bis 1962). Beide letztgenannte Kategorien wurden gemäß G. 2 VIII 92 R. 131 in 4%ige convertiert.

c) G. 28 VIII 91 R. 35, Erzherzog Albrecht-Bahn (Uebereinkommen 14 VI 90). Nachdem die bereits durch G. 26 XII 84 R. 201 in zum Theil anderer Weise geplante Einlösung nicht zustande kam, wurde dieselbe gemäß des erstangeführten in ähnlicher Weise durchgeführt wie die unter b erwähnten, wobei der Eintausch der Actien gegen 4%ige in Silber verzinsliche bis 1964 zu amortisierende E.-Schuldverschreibungen im Nominalbetrage von 3,559.900 fl. erfolgte. (Amortisierung bis 1964.)

d) G. 25 XI 91 R. 164, Gal. Karl Ludwig-Bahn (Uebereinkommen 30 VI 91). Hier übernahm der Staat die Verpflichtung die bis dahin nicht verlosten Actien im Nominalbetrage von 46,291.140 fl. bis zum J. 1900 halbjährig mit 5 fl. zu verzinsen, vom 31 I 93 an die Abstempelung in ebenso verzinsliche Schuldverschreibungen vorzunehmen, die Amortisation vom J. 1900 an binnen 90 Jahre, eventuell nach Belieben auch rascher, d. i. mit größeren als den tilgungsplanmäßigen Beträgen durchzuführen, wobei sich derselbe das Recht vorbehielt selbst vor 1900 das ganze Capital gegen Auszahlung von 220 fl. für jede Actie abzutragen. Nebstdem wurden 7566 Genussscheine, mit 5 fl. das Stück, abgelöst.

3. Abweichend von dem vorstehend geschilderten Typus geschah die Verstaatlichung der Dux—Bodenbacher u. Prag—Duxer Bahn (G. 6 IV 86 R. 66, Prot.-Uebereinkommen 26/IV 84), sowie der Bahnlinien der Oesterr. Local-E.-Gesellschaft (G. 27/XII 93 R. 199, Uebereinkommen 31 V 93). Für die Einlösung der erstgenannten wurde eine in der Höhe des Durchschnittsertrages der drei letzten der Einlösung vorausgegangenen Betriebsjahre mit Ausscheidung des ungünstigsten festzustellende, jedoch nicht weniger als 3,100.000 fl. betragende Rente vereinbart, welche in halbjährigen Decursivraten an die Unternehmung abzustatten ist. Bei der zweiterwähnten erfolgte die Verstaatlichung der im cit. G. angeführten Linien gegen unmittelbare Uebernahme einer Kategorie der bestandenen Prioritätsschulden (Serie II. im Nominalbetrage von 11 Mill. Mark), sowie der behufs Rückzahlung der übrigen Kategorien von Prioritäts- und Secondobligationen und sonstiger der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten, beziehungsweise zur theilweisen Rückzahlung der Actien aufzunehmenden 3%igen Prioritätsschuld von 70 Mill. K.

Gelegentlich von Neuregulierungen des Garantieverhältnisses u. dgl. wurden in der jüngsten Zeit rücksichtlich anderer E.-Unternehmungen Einlösungsmodalitäten aufgrund von Annuitätsleistungen (Beisp. G. 25/V 89 R. 82) oder auch complicierterer Bedingungen (G. 28/VII 92, R. 119) festgestellt.

Auch die Verstaatlichungsgesetze enthalten die Clausel, welche die Betriebsübertragung an eine Privatgesellschaft von der Erlassung eines diesbezüglichen G. abhängig machen.

Der jährliche Aufwand für die staatliche E.-Schuld (E.-Schuldverschreibungen und Prioritätsoblig.) hat beansprucht in Tausenden von fl. ö. W.:

	1887	1888	1889	1890	1891
Verzins.	7330	12576	19076	19112	18642
Tilgung	269	1033	1369	1511	1536

III. Ueber das Wesen der **concessionsmäßigen Einlösungsclausel** und des Heimfallsrechtes vgl. Art. E.-Concessionen. Die Einlösungsclausel lautete in den älteren Concessionsurkunden typisch, der Staat sei nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung, berechtigt die Concession, beziehungsweise die den Gegenstand derselben bildende E. einzulösen. Der Berechnung der Einlösungsrente ist der Durchschnittsertrag der letzten sieben der Einlösung vorausgegangenen Betriebsjahre nach Ausscheidung der zwei ungünstigsten zugrundezulegen; überwiegend wird aber dabei eine Minimalgrenze festgesetzt, so bei garantierten E. der garantierte Reinertrag, bei anderen ein Minimalpercent für Verzinsung und Tilgung des nach näher angegebenen Regeln zu berechnenden Anlagecapitals u. s. w. Gelegentlich aus verschiedenen Ursachen vorgenommener Concessionsänderungen wurden neuerer Zeit auch die bezüglichen Einlösungsclauseln im Sinne einer Kürzung des erwähnten Termines umgeändert. In das Localbahngesetz 17/VI 87 R. 81 wurde sogar grundsätzlich der Vorbehalt der Einlösung zu jeder Zeit nach der Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn gegen das concessionsmäßig festzustellende Entgelt aufgenommen.

Den gleichen oder ähnlichen Grundsätzen wurde bei Neuertheilungen von Concessionen überhaupt Geltung verschafft und es musste folgerichtig in den Concessionsurkunden auch für den Fall, wenn die Einlösung vor Ablauf der siebenjährigen Frist beansprucht werden wollte, eine Regel für die Feststellung des Einlösungspreises Aufnahme finden. Dadurch wurde die Einlösungsclausel zu einer praktischeren Handhabe für die Zwecke künftiger Verstaatlichungen gestaltet. —

Den wesentlichen Inhalt der ung. Verstaatlichungsverträge siehe im Art. E. (geschichtlich und statistisch), dort auch die Literatur. Bräf.

E. Eisenbahn-Prioritäten.

I. Einleitung. — II. Staatliche Genehmigung. — III. Voraussetzung der Ausgabe. — IV. Rechtliche Natur. — V. Vertretung durch einen Curator.

I. **Einleitung.** E. P. sind durch gewisse Vorrechte gesicherte Theilschuldverschreibungen über ein von einer E.-Unternehmung aufgenommenes Anleihen. Sie sind Theilschuldverschreibungen, weil sie Schuldbriefe über bestimmte Theilbeträge eines einheitlichen, d. i. von einem Schuldner mit vielen Gläubigern in einem Acte unter gleichen Modalitäten abgeschlossenen Anleihens sind. Sie sind Prioritäten infolge der Zusicherung, dass der Stamm oder die Erträgnisse des gesammten Vermögens oder des gesammten unbeweglichen Vermögens der E.-Unternehmung oder einzelner bestimmter Immobilien für die Einlösung oder Verzinsung haften, oder dass die Erträgnisse oder die vom Staate garantierten Beträge zum Zwecke dieser Einlösung oder Verzinsung vorzugsweise verwendet werden sollen (§ 48, G. 19/V 74 R. 78).

II. **Staatliche Genehmigung.** Die Aufnahme von Privatanleihen in der Form von Partialobligationen erfordert staatliche Genehmigung, wenn die Theilschuldverschreibungen auf den Ueberbringer ausgefertigt oder auf einen Betrag unter 105 fl. gestellt werden (Hfkzd. 17/XII 47, Nr. 1105 J. G. S.).

Die zur Begründung einer E.-Unternehmung durch Privatunternehmer für Oesterr. in der kais. V. 14/IX 54 R. 238, für U. mit H. M. V. 8/VII 68, Z. 4973, geforderte staatliche Concession schließt die Genehmigung des im Statute bestimmten Anleihens durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen in sich.

III. **Voraussetzung der Ausgabe.** Die Ausgabe von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren E. P. darf nach dem G. 19/V 74 R. 78 erst erfolgen nach Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Hypothek bestimmten unbeweglichen Güter. Die bücherliche Eintragung von Pfandrechten für die Besitzer solcher Theilschuldverschreibungen erfolgt aufgrund einer vom Schuldner ausgestellten Pfandbestellungsurkunde in der Art, dass an Stelle der Benennung der Berechtigten der Gesammtbetrag der Forderung, für welche das Pfandrecht bestellt wird, u. die wesentlichen, in der vorgelegten Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe der Theilschuldverschreibungen, über deren Zahl und Höhe, sowie über die Rückzahlungen derselben angegeben werden. In der Theilschuldverschreibung ist das Datum und die Geschäftszahl der gerichtlichen Bestätigung der Eintragung des Pfandrechtes anzuführen (§ 11, G. 24/IV 74 R. 49). Den vor Beginn der Wirksamkeit des G. 19/V 74 R. 78 ausgegebenen E. P. ist vom G. ein Pfandrecht an jenen unbeweglichen Gütern, welche als Sicherung der Gläubiger bestimmt wurden, zuerkannt, und wurde dieses Pfandrecht in den neuangelegten E.-Büchern

zugleich mit dem Eigenthum der E.-Unternehmung einverleibt (s. auch den Art. Localbahnen).

IV. **Rechtliche Natur.** Die Besitzer von E. P. sind Gläubiger, die Actionäre sind Theilhaber am verschuldeten Vermögen. Die E. P. sind Wertpapiere: das Recht wird durch den Inhalt des Papieres bestimmt, mittels des Papieres übertragen und aufgrund des Papieres geltend gemacht.

V. **Vertretung durch einen Curator.** Bei Theilschuldverschreibungen, also auch bei E. P., welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, können die einzelnen Besitzer derselben in Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Rechte der Besitzer dieser Theilschuldverschreibungen betreffen, ihre Rechte nicht selbständig geltend machen. Ergibt sich, dass die Rechte der Besitzer solcher Theilschuldverschreibungen wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte eines anderen in ihrem Gange gehemmt würden, so ist über Antrag der Betheiligten auf Kosten der aus den Theilschuldverschreibungen Verpflichteten vom Gerichte — bei E.-Actiengesellschaften von dem Gerichtshofe, bei welchem die Firma der Unternehmung registriert ist — für die jeweiligen Besitzer dieser Theilschuldverschreibungen ein Curator zu bestellen. Dieser ist berufen, jene Angelegenheit, für welche er bestellt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Curatel durchzuführen; den Besitzern der Theilschuldverschreibungen ist eine durch das G. 5 XII 77 R. 111 begrenzte Betheiligung vorbehalten (G. 24 IV 74 R. 49).

Ullmann.

F. Eisenbahn-Buch.

I. Begriff und Zweck. — II. Einrichtung. — III. Competenzbestimmungen. — IV. Inhalt der Eintragungen im E. B. — V. Anlegung des E. B. — VI. Schlussbemerkungen.

I. **Begriff und Zweck.** Die rechtliche Grundlage des E. B. bildet in Oesterr. das G. 19 V 74 R. 70 (als E.-Gesetz citiert), in U. der G. A. I : 68 (als ung. E.-Gesetz citiert) u. der dieses G. abändernde G. A. LXI : 81. Das E. B. ist in beiden Reichstheilen ein wahres E.-Grundbuch, nicht etwa bloß ein Pfandbuch, u. hat deshalb im Systeme des Immobilarsachenrechtes nothwendig seine Stellung innerhalb der öffentlichen Bücher im technischen Sinne; es sind daher für das E. B. und dessen Anlegung grundsätzlich alle Bestimmungen über das Grundbuch anwendbar, welche durch eine Specialbestimmung nicht geändert wurden und mit der wirtschaftlich dauernden Bestimmung der E. in Einklang gebracht werden können. Das E. B. bezweckt 1. eine verlässliche Kenntnis aller im Besitze einer E.-Unternehmung stehenden Grundstücke, welche zum Betriebe der E. dienen (E.-Grundstücke), zu gewinnen, 2. das unbewegliche Vermögen der E.-Unternehmungen zur möglichsten Creditfähigkeit zu erheben. Das E. B. ist nur für solche E. bestimmt, welche dem öffentlichen Verkehre zu dienen haben und zu deren Herstellung das Expropriationsrecht zugestanden wurde (§ 1 E.-Gesetz); vom E. B. ausgeschlossen sind demnach z. B. Tramways, Schleppbahnen.

II. **Einrichtung des E. B.** Es besteht aus E.-Einlagen und einer Urkundensammlung. Die wirtschaftliche Einheit der einer Unternehmung gehörigen Bahn, resp. aller Strecken, die ein zusammenhängendes Ganze bilden, sollte nach den Vorschriften über die Anlegung von Grundbüchern zur Bildung einer Einlage für eine solche Bahn führen; es wird jedoch, wenn es nach dem Inhalte der Prioritätsobligationen zur Sicherung der Gläubiger erforderlich ist, für jeden Theil einer E., welcher den Gläubigern als besonderes Pfandobject zu haften hat, eine Einlage eröffnet (§ 4 E.-Gesetz). Was eine solche eisenbahnbücherliche Einheit zu bilden hat, entscheidet das Gericht (Unger 5824, Fall der Karl Ludwigsbahn, welcher 3 Einlagen eröffnet wurden, da 3 Emissionen Prioritäten mit verschiedenen Verpfändungsclauseln ausgegeben waren). Jede Einlage, in deren Titel die im Verkehre angenommene Benennung und Richtung der Bahn aufzunehmen ist, besteht 1. aus dem Bahnbestandblatt: a) in der ersten Abtheilung desselben werden catastralgemeindeweise in der Reihenfolge der von der Bahn durchzogenen Bezirksgerichtssprengel die E.-Grundstücke, einschließlich jener, an denen getheiltes oder Miteigenthum besteht, aufgenommen; b) in der zweiten Abtheilung haben diejenigen dinglichen Rechte, welche mit dem Besitze der Bahn oder einzelner Bahngrundstücke verbunden sind und der Unternehmung an fremden Grundstücken zustehen, ihren Platz, z. B. Rechte aus den Peageverträgen, aus Reversen wegen Funkenfluges, Erschütterung u. s. w. (über letztere vgl. Pitreich „Die Reallasten im österr. R." in d. allg. österr. Ger. Ztg. 1886, Nr. 48 u. ff.). 2. Aus dem Eigenthumsblatte, welches Firma und Sitz der Unternehmung und den Hinweis auf die concessionsmäßigen Rechte und Beschränkungen (Einlösungs- und Heimfallsrecht) enthält. 3. Aus dem Lastenblatte: a) in der ersten Abtheilung desselben erfolgt die Eintragung der die ganze bücherliche Einheit treffenden Lasten (Pfandrechte); b) in der zweiten Abtheilung stehen die auf einzelnen Grundstücken haftenden Lasten (namentlich die Servituten und Verbindlichkeiten aus Peageverträgen) und die aus dem getheilten oder Miteigenthume dritten zustehenden Rechte (§ 8 E.-Gesetz); ausgeschlossen sind Hypothekar- u. andere Lasten, die zur executiven Veräußerung eines E.-Grundstückes führen könnten (§ 20 E.-Gesetz). Ueber einige Besonderheiten der Mappe des E. B. s. § 12 der J. M. V. 31 V 74, Nr. 87. Hier sei noch bemerkt, dass, nachdem das Territorialprincip in Immobilarsachen sich überall Geltung verschafft hat, für jeden im Inlande liegenden Theil einer auswärtigen Bahn sowie einer aus dem Inlande in das Ausland führenden inländischen Bahn eine Einlage eröffnet werden muss (§ 4 E.-Gesetz). Das ung. E. B. enthält auf einem Hauptblatte, Eigenthums-, Besitzblatte (mit 4 Rubriken) und Belastungsblatte wesentlich die obigen Eintragungen; die Lasten (oben sub 3 b) sind in

das Besitzblatt eingestellt (§§ 30—36, 41 ung. E.-Gesetz und G. A. LXI: 81 §§ 14, 15)

III. Bei der **Competenzbestimmung** wird von den Motiven zum E.-Gesetz (vgl. Wittek, Anm. 12) das Hauptgewicht darauf gelegt, dass das Tabulargericht der Bahn so nahe sei, als es die Berücksichtigung anderer öffentlicher Interessen gestattet; letzteren ist, was die Rücksicht auf das staatliche Aufsichtsrecht über die Bahnen anbelangt, genügt, wenn das E. B. am Sitze der polit. Landesbehörde geführt wird. Es ist daher Buchsbehörde 1. für Bahnen im Gebiete einer Provinz der Gerichtshof I. Instanz am Sitze der polit. Landesbehörde; 2. für Bahnen, welche durch mehr als eine Provinz geführt werden, der Gerichtshof I. Instanz einer dieser Provinzen, bei welchen die Unternehmung um die Errichtung einer Einlage einschreitet; besitzt eine Unternehmung mehrere bücherliche Einheiten, für welche verschiedene Gerichtshöfe competent wären, so wird derjenige unter den Gerichtshöfen zuständig, welchen das H. M. nach Anhörung der Unternehmung bestimmt (§ 10 E.-Gesetz). In U. ist das E. B. beim Pester Gerichtshof centralisiert (§ 2 ung. E.-Gesetz). Die Zuständigkeit der E. B.-Behörde als Realinstanz ist in zeitlicher Beziehung derart geordnet, dass sie für die die Einlage als Ganzes betreffenden Angelegenheiten mit dem Tage der Eröffnung einer vorläufigen Einlage (über diesen Begriff unten das Nähere), für die die einzelnen Grundstücke betreffenden Angelegenheiten mit dem Tage der Aufnahme dieser Grundstücke in das E. B. beginnt.

IV. **Inhalt einiger Eintragungen im E. B.** Das Bahneigenthum als ein, wenn auch in seiner Ausübung vielfach beschränktes, Eigenthum im privatrechtlichen Sinne ist ein bestrittener Begriff. An der älteren Rechtsanschauung, dass E. wie die Straßen öffentliches Gut sind (nach franz. G. 15 VII 45 gehören Bahnen zur grande voirie, also zum domaine public), wird von der neueren Theorie nicht mehr festgehalten. Eine andere Construction, dass jede E. einen Theil des Staatsvermögens bildet, dessen Nutzungen während der Concessionsdauer der Unternehmung überlassen werden, wird von Exner I, 22 u. Haberer, S. 97, vertreten; es hat jedoch die ungenaue Fassung des § 8 E.-Gesetz, wonach die aus der Concession fließenden Rechte im Eigenthumsblatte einzutragen sind, den Streit verschuldet (Randa, S. 421); das Eigenthum am Bahnkörper fließt nicht aus der Concession, sondern aus den durchgeführten Erwerbungsgeschäften, nämlich Enteignung u. Kauf. Die Praxis der Gerichte schwankt (Unger 5558, 5759 und 5789: Eintrag. der concessionsmäßigen Rechte: 11.037, 12.706: Anerkennung des Eigenthumsrechtes). Eine starke Erweiterung hat das Bahneigenthum erfahren, indem demselben, über den Pertinenzbegriff des § 294 a. b. G. B. hinausgehend, das Herstellungs-, Instandhaltungs- u. Betriebsmaterial zugerechnet wird (§ 5 E.-Gesetz, Exner I, 282); eine Anmerkung dieses Zubehörs im E. B. ist unzulässig (Krainz II, Ausf. § 233, Anm. 6). Das durch die Generalinspection der österr. E. auszuübende Aufsichtsrecht des Staates über das Betriebsmaterial bietet auch den Hypothekargläubigern der Bahn genügenden Schutz; die Anmerkung im E. B. kann ihn gar nicht gewähren, da im Falle eines Streites über die Zugehörigkeit von Betriebsmaterial zur Bahn dennoch die richterliche Entscheidung eingreifen müsste.

Im Bahnbestandblatte, erste Abtheilung, erscheint auch getheiltes und Miteigenthum (z. B. an gemeinschaftlichen Bahnhöfen) ausgezeichnet; das Miteigenthum ist dasjenige des § 361 a. b. G. B. mit der Modification, dass die Theilhaber der gemeinschaftlichen Sache die Rechte des 16. Hauptstückes des a. b. G. B. insoweit nicht ausüben können, als es der Bestimmung der Bahn widerspricht (anderer A. ist Exner I, 22).

Auch im E. B. wird das Pfandrecht vom Eintragungsprincip beherrscht; geändert sind jedoch die Rangordnungsnormen. So gehen sämmtliche, einen Gegenstand der zweiten Abtheilung des Lastenblattes bildenden Lasten und Rechte dem Pfandrechte an der ganzen Einlage vor (§ 46 E.-Gesetz), was im öffentlichen Interesse zum Zwecke der ungestörten Betriebsführung der Bahn nothwendig ist (s. Wittek, S. 76). Das Pfandrecht der E.-Prioritätsobligationen, wenn dieselben vor Wirksamkeit des E.-Gesetzes (2 VI 74) ausgegeben und in denselben die Zusicherung ausgesprochen wurde, dass das gesammte oder auch nur unbewegliche Vermögen oder einzelne Immobilien der Bahn oder deren Erträgnisse für die Einlösung oder Verzinsung der Obligationen haften, oder dass diese Erträgnisse oder die vom Staate garantierten Beträge zu diesem Zwecke vorzugsweise verwendet werden sollen, erstreckt sich auf alle Immobilien, auf welche sich diese Zusicherung bezieht, und welche sich zur Zeit des Tabulargesuches im Besitze der Unternehmung befinden; die Rangordnung mehrerer solcher Pfandrechte richtet sich nach dem Zeitpunkte der ertheilten Zusicherung, nicht der Eintragung (§ 48 E.-Gesetz), sofern nicht zur Zeit des Entstehens der Schuld ein anderes Verhältnis der Rangordnung begründet wurde (vgl. Wittek, Anm. 48 u. 49, Kaserer, S. 60 bis 62, 97 ff.). Ein Rangordnungsstreit im Anlegungsverfahren über das gegenseitige Verhältnis mehrerer Prioritätsemissionen kann nicht im Recurswege gegen die Einverleibung des Pfandrechtes, wobei ja die Gegenpartei nicht gehört werden könnte, ausgetragen werden, sondern es ist auf das Verfahren über die Anlegung der Grundbücher nach §§ 15 u. 16 d. G. 25 VII 71 Nr. 96 zu verweisen (Unger 5558, 5789, 5824). Für die vor Wirksamkeit des E.-Gesetzes ausgegebenen Prioritäten hatte die Unternehmung gleichzeitig um Eröffnung einer vorläufigen Einlage und Einverleibung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der Rechte der Prioritäre anzusuchen und der Regierungscommissär der Bahn zu bestätigen, dass sich das Gesuch auf sämmtliche von der Unternehmung ausgegebenen E.-Prioritätsobligationen bezieht (§ 49 E.-Gesetz). Seit der Wirksamkeit des E.-Gesetzes darf die Ausgabe von Bahnprioritäten nicht vor Einverleibung des Pfandrechtes im E. B. erfolgen (§ 50 E.-Gesetz); in der Zwischenzeit von der Eintragung im E. B. bis zur vollständigen

Begebung der Prioritäten besteht (ausnahmsweise) eine Eigenthümerhypothek (Bartsch, das österr. allg. Grundbuchsgesetz, Wien 1891, 2. Aufl., S. 58 u. Burckhard, § 186, Anm. 19 und die dort cit.); das Pfandrecht für diese Obligationen wird als ein Pfandrecht zugunsten der Gesammtheit der Prioritätsgläubiger, der einheitlichen Forderung aus den Theilschuldverschreibungen einverleibt (s. Meili, S. 83; Kaserer, S. 26 ff., 46—49). Unabhängig von der Eintragung im E. B. genießen unter gewissen Voraussetzungen (§ 47 E.-Gesetz) 1. die Betriebsauslagen, 2. die Abrechnungsschuldigkeiten aus dem gegenseitigen Verkehre mehrerer Bahnen, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind, und 3. die Entschädigungsansprüche des § 39/2 E.-Gesetz ein Vorzugsrecht, welche Vorzugsrechte untereinander gleichen Rang haben. Die ersteren zwei Vorzugsrechte sind erforderlich, weil zur Unterstützung des directen Verkehres jede Transportunternehmung die andere ermächtigt, die ganze Transportgebür einzuziehen und der directe Verkehr über verschiedenen Unternehmungen gehörige Bahnen nur dann möglich ist, wenn er von der Creditfähigkeit der einzelnen Unternehmung unabhängig gemacht wird: dies wird durch Einräumung des Vorzugsrechtes bewirkt; die zeitliche Beschränkung desselben auf ein Jahr soll zu ordnungsmäßig raschen Rechnungsabschlüssen führen (Meili, S. 113; Wittek, S. 79).

V. **Anlegung des E. B.** a) Errichtung einer vorläufigen Einlage. Binnen der unerstreckbaren Frist von 3 Monaten nach Bestimmung der Bahnrichtung hat die Unternehmung beim zuständigen Gerichtshofe (§ 10 E.-Gesetz) um Eröffnung einer vorläufigen Einlage einzuschreiten (§ 12 E.-Gesetz); dem Gesuche sind beizulegen (§ 13 E.-Gesetz) 1. eine Bestätigung des H. M. über die Bahnrichtung, die hiedurch bewirkte Competenz (s. oben sub III) und die E. B.-Fähigkeit der Bahn (§ 1 E.-Gesetz); 2. eine Uebersichtskarte und Verzeichnis der berührten Bezirksgerichtssprengel; 3. die zur Beurtheilung der bücherlichen Einheit u. der auf dieselbe Bezug habenden Rechte erforderlichen Urkunden; 4. die Bestätigung des Regierungscommissärs hinsichtlich der Prioritäten, resp., dass solche nicht emittiert wurden (§ 49/2 E.-Gesetz). Der Gerichtshof errichtet nun eine vorläufige Einlage, welche rudimentär die oben (II) dargestellten Bestandtheile einer E. B.-Einlage enthält; an Stelle der ersten Abtheilung des Bahnbestandblattes liegt die Bestätigung des H. M. über die Bahnrichtung und die Uebersichtskarte, im Eigenthumsblatte erfolgt die Einverleibung des Bahneigenthums (s. oben II. 2), im Lastenblatte werden etwaige die ganze bücherliche Einheit treffenden Lasten eingetragen. Der Tag der Eröffnung einer vorläufigen Einlage ist der Unternehmung, sämmtlichen von der Bahn berührten Bezirksgerichten, auch den städtisch-delegierten, der Finanzprocuratur (§ 3 der J. M. V. 31/V 74, Nr. 87) und durch Edict bekanntzumachen (§ 15 E.-Gesetz). Die Eröffnung einer vorläufigen Einlage ermöglicht also in einem frühen Stadium die Eintragung dinglicher, auf die ganze bücherliche Einheit zu legender Rechte; diese Wirkung beginnt jedoch in Ansehung eines einzelnen E.-Grundstückes mit dem Zeitpunkte, in welchem die Unternehmung das Grundstück erworben hat, wenn auch die bücherliche Abschreibung noch nicht erwirkt ist (§ 17 E.-Gesetz). Die Frage, wann der Erwerb eines expropriierten Rechtes eintritt, ist controvers; die herrschende Lehre hält den Zeitpunkt der Zahlung (Deposition) für maßgebend (das Nähere Randa Eigenthum S. 174 und die dort cit., dann Grünhut Enteignungsrecht und im Handwörtb. III, 249).

b) Ermittlung der E.-Grundstücke: α) für noch nicht im Betriebe stehende Bahnen oder Bahnstrecken. Die Unternehmung hat bei allen Bezirksgerichten (städtisch-delegierte nicht ausgenommen, trotzdem dieselben theils gar nicht, theils im sogen. engeren Sprengel kein Grundbuch führen), in deren Sprengel zu erwerbende E.-Grundstücke liegen, binnen 3 Monaten nach Beendigung der Grundeinlösungen im betreffenden Sprengel, wenn aber zur Zeit der Wirksamkeit des E.-Gesetzes (2/VI 74) diese bereits beendet waren, binnen 6 Monaten nach diesem Zeitpunkte (diese Fristen durch das H. M. verlängerbar, § 42 E.-Gesetz) die Ermittlung der E.-Grundstücke und deren Aufnahme in das E. B. in einem nach § 19 E.-Gesetz instruierten Gesuche anzusuchen. Das Gesuch hat zu enthalten: 1. Grundstückverzeichnisse, 2. Mappen, 3. Rechtsurkunden, 4. Bestätigungen über den factischen Besitz der Unternehmung an den E.-Grundstücken, welche bezüglich expropriierter Grundstücke die Bezirkshauptmannschaft, bezüglich der übrigen der Gemeindevorsteher ertheilt. Das Bezirksgericht fordert nun mittels Edictes die Interessenten auf, ihre Ansprüche binnen einer unerstreckbaren Frist, welche zwischen 6 Wochen und 3 Monaten zu bestimmen und gegen deren Versäumung die Wiedereinsetzung versagt ist (§ 25 E.-Gesetz), anzumelden; das Edict ist an der Gerichtstafel, in den Gemeinden, in welchen die E.-Grundstücke gelegen sind und in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen; das Gesuch hat zur Einsicht aufzuliegen (§ 22 E.-Gesetz). Das Gericht hat neben dem Edicte diejenigen Interessenten, deren Rechte in das E. B. nicht übertragen werden dürfen oder sollen, mittels ausführlicher Rubriken (§ 20/3 E.-Gesetz) zu eigenen Handen unter Präclusionsandrohung zu verständigen (§§ 22/6, 25/4 E.-Gesetz); im Edicte ist insbesondere aufmerksam zu machen, dass dingliche Rechte, welche am oder nach dem Tage der Edictsaffigierung bei Gericht an den in das E. B. aufzunehmenden Grundstücken erworben werden, bei der Aufnahme in das E. B. unberücksichtigt bleiben und nur im Falle, dass das Grundstück nicht in das E. B. aufgenommen wird, ihre Wirkung äußern (§ 23 E.-Gesetz).

Auf jede rechtzeitige Anmeldung solcher Rechte ist eine gütliche Einigung zu versuchen (§ 26 E.-Gesetz); gelingt dieselbe nicht, dann ist über den angemeldeten Anspruch jedoch nur in den nachstehenden Fällen zu verhandeln: 1. Wird der Besitz der Unternehmung am Grundstücke bestritten und nicht durch eine von der polit. Be-

hörde ausgehende Besitzeinweisungs- oder sonst einen vollen Glauben verdienende Urkunde dargethan, so ist der Unternehmung aufzutragen, die Besitzeinweisung im Expropriationswege zu erwirken (§ 27 E.-Gesetz) und hievon, wie von jeder Verweisung auf den Expropriationsweg, der Regierungscommissär zu verständigen (§ 32 E.-Gesetz). 2. Wird ein aus dem getheilten oder Miteigenthum abgeleitetes Recht oder eine andere dingliche Rechtsbeschränkung geltend gemacht, welche in das E. B. aufgenommen werden soll, so ist das vorliegende Verzeichnis aufgrund des Begehungsprotokolles, der Bestätigung der politischen Behörde oder einer Anerkennungserklärung zu berichtigen (§ 28 E.-Gesetz); andernfalls erfolgt Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg. 3. Richtet sich der angemeldete Widerspruch gegen die lastenfreie Uebertragung eines expropriierten Grundstückes oder Theiles eines solchen, so kann, wenn es sich um eine dem Betrage nach bestimmbare Forderung handelt, der Widerspruch beseitigt werden: a) durch (auch vorzeitige) Zahlung an den Gläubiger, dessen persönliches Entschädigungsrecht gewahrt bleibt; b) durch Feststellung, dass die Pupillarsicherheit des Hypothekargläubigers oder bei anderen dinglich Berechtigten, deren Sicherheit überhaupt nicht gefährdet ist. Kann auf diesem Wege der Widerspruch nicht beseitigt werden, so ist die Unternehmung gleichfalls anzuweisen, die lastenfreie Uebertragung durch Expropriation zu bewirken (§ 29 E.-Gesetz). Eine Erörterung anderer Ansprüche findet in diesem Ermittlungsverfahren nicht statt, den Parteien erübrigt nur der Rechtsweg, der die Aufnahme in das E. B. nicht hindern kann (§ 30 E.-Gesetz). Nach Ablauf der Edictalfrist werden diejenigen Grundstücke, bezüglich deren kein Anspruch angemeldet wurde, sofort, die anderen nach Erledigung des Anspruches (§ 31/2 E.-Gesetz) von amtswegen abgeschrieben (§ 31, al. 1, 4, E.-Gesetz), u. zw. definitiv, nicht erst durch Anmerkung der Abschreibung gemäß §§ 13—15, G. 6 II 69, Nr. 18, und der ganze Ermittlungsact geordnet (§ 33 E.-Gesetz) an den Gerichtshof des E. B. gesendet. Bei diesem ist aus den Ermittlungsacten nach Ueberprüfung an der Hand der eingelangten Verzeichnisse, Urkundenabschriften und Mappen die Einlage in der bereits dargestellten Einrichtung stückweise je nach Einlangen der Operate zusammenzustellen (§ 34 E.-Gesetz); sind von sämmtlichen Ermittlungsgerichten die Erhebungen dem Gerichtshofe vorgelegt, so wird in der Einlage die Bezeichnung „vorläufige" durch „definitiv" ersetzt (§ 41 E.-Gesetz).

β) Für bereits betriebene Bahnen oder Bahnstrecken. Dieses Verfahren, das wohl erst in einigen Jahren beendet sein wird, soll hier nur skizziert werden. Die politische Behörde I. Instanz hat auf das von der Unternehmung zu überreichende Gesuch die Richtigkeit der Verzeichnisse u. Mappen (§ 19 E.-Gesetz) auf denselben zu bestätigen (§ 35 E.-Gesetz), die Unternehmung 3 Monate nach dieser Bestätigung unter Beibringung der bestätigten Operate um die Erhebungen nach § 18 E.-Gesetz anzusuchen, wobei von der Vorlage der Verzeichnisse der Besitzvorgänger der Bahn (§ 19, Z. 1, E.-Gesetz) abgesehen wird (Entsch. des O. G. H. 22 VIII 82, Z. 9473, bei Röll I, 275); daran schließt sich das oben geschilderte durch § 37 E.-Gesetz modificierte Edictalverfahren, wobei zu bemerken ist, dass § 23 E.-Gesetz hier gegenstandslos ist und ein Verfahren über Widersprüche angesichts der vollendeten Thatsache einer im Betriebe stehenden Bahn nur insoweit stattfindet, als der thatsächliche Bahnbesitz festgestellt wird, unberücksichtigte Parteibegehren auf den Rechtsweg verwiesen werden und der thatsächliche Bahnbesitz in das E. B. kommt; der Unternehmung wird nicht die Expropriation, sondern unter Umständen die Sicherstellung verletzter Rechte Dritter (§ 39 E.-Gesetz) aufgetragen. — Das Verfahren zur Anlegung des E. B. in U. ist infolge der Aenderungen durch G. A. LXI : 81 dem österr. in vielen wesentlichen Punkten ähnlich geworden, namentlich hinsichtlich des Edictalverfahrens zur Ermittlung der E.-Grundstücke. Die hauptsächlichsten Abweichungen vom Verfahren in Oesterr. sind durch die centrale Natur des ung. E. B. und der ung. Gerichtsverfassung und Verwaltung begründet. G. A. LXI : 81 enthält ferner besondere Bestimmungen über die Eintragung der durch E. in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen u. Schutzdämme, sowie über das Executionsverfahren gegen E.

VI. **Schlussbemerkungen.** Die ein weiteres Interesse nicht bietenden Bestimmungen über nachträgliche Erwerbungen, Neubildung von bücherlichen Einheiten u. Löschung von Einlagen enthalten die §§ 40, 44, 45 E.-Gesetz. Die Erfüllung der der Unternehmung betreffs des E. B. obliegenden Verpflichtungen überwacht der Regierungscommissär (§ 53 E.-Gesetz. Vgl. über den Wirkungskreis des Regierungscommissärs insbesondere Erl. des H. M. 5 VIII 74, Z. 13.114). Alle gerichtlichen Verfügungen sind im Anlegungsverfahren mittels Recurses nach den Grundsätzen des außerstreitigen Verfahrens innerhalb 14 Tagen anfechtbar (§ 43 E.-Gesetz); § 54 E.-Gesetz regelt die Stempel- u. Gebürenfreiheit.

Quellen und Literatur.

Gesetzesausgaben: Manz XVII, XVIII. Geller: Oesterr. Justizg. III. Das österr. E.-Gesetz, auch in Goldschmidts Zeitschrift f. Handelsrecht, XX, N. F. V. Kaserer: Materialien zum G. über das E. B., Wien 1874. v. Wittek: Das österr. G., betreffend die Anlegung von E. B., Wien 1874. Meili: Das Pfand- u. Concursrecht der E., Leipzig 1879. Exner: Oesterr. Hypothekenrecht, Leipzig 1876. Tezner: Ueber das Recht an den in das E. B. gehörigen Grundstücken in Gellers Centralblatt f. jur. Praxis, II, 1884. Röll: Oesterr. E.-Gesetze, Wien 1885. Haberer: Oesterr. E.-Recht, Wien 1885. Burckhard: System des österr. Privatrechtes, Wien 1889. Fritsch im Handwörtb. III, 170. Randa: Das Eigenthumsrecht, Leipzig Aufl. 1893, 2. Aufl. 1894. Offenhuber: Handbuch über das Grundbuchswesen (S. 907, Formularien zum E. B.), Wien 1893, 3. Aufl.

Fröhlich.

G. Eisenbahn-Behörden und Beiräthe.

I. Begriff und Eintheilung. — II. Aufsichtsbehörden. — III. Verwaltungsbehörden. — IV. Beiräthe.

I. **Begriff und Eintheilung.** E. B. sind staatliche Organe, denen die Ausübung des staatlichen E.-Hoheitsrechts, d. h. der Gesammtheit jener Rechte obliegt, welche dem Staate der E. gegenüber zustehen. Sie sind entweder Aufsichtsbehörden, welche das Recht des Staats ausüben, in öffentlichem Verkehrsinteresse Einfluss auf den Bau, Betrieb und die Verwaltung der E. zu nehmen, oder Verwaltungsbehörden, welchen die Leitung des E.-Betriebs u. der Geschäftsführung der E. obliegt. Bei Bahnen im Staatsbetriebe fallen diese beiden Aufgaben zusammen und sind daher auch zumeist in der Hand derselben Behörden vereinigt, während für die Privatbahnen besondere staatliche Aufsichtsbehörden eingerichtet wurden. In Staaten wie in Oesterr. und U., wo für Privatbahnen besondere Aufsichtsbehörden aufgestellt wurden, sind denselben auch gewisse Machtbefugnisse in Angelegenheiten der staatlich betriebenen Bahnen zugewiesen worden. Wie schon aus dem staatsrechtlichen Begriff der Behörden als eines öffentlich rechtliche Functionen ausübenden Organes erhellt, kann von Verwaltungsbehörden nur bei staatlich betriebenen Bahnen die Rede sein; doch kommt auch die Administration von Privatbahnen in die Lage, übertragene, öffentlich-rechtliche Functionen, hauptsächlich polizeilicher Natur auszuüben, d. h. als Behörde zu functionieren.

II. **Aufsichtsbehörden.** Die Aufsichtsbehörden bethätigen das staatliche Aufsichtsrecht, nach Maßgabe der Concessionsbestimmungen, allg. Gesetze und Vorschriften. Dieses erstreckt sich auf 1. die staatliche Bewilligung des E.-Baues und Betriebes, 2. die Unterstützung (Expropriation) des Baues, die Fürsorge, dass der Bau den Vorschriften entsprechend und ohne Gefährdung von öffentlichen und Privatinteressen durchgeführt werde, 3. auf die technische, polizeiliche und wirtschaftliche Beaufsichtigung des Betriebs durch Erlassung und Controle von technischen, polizeilichen Sicherheitsmaßregeln, Genehmigung der Tarife und Fahrpläne, Festsetzung des Transportsrechts etc., 4. die allg. Organisierung und Controle der Verwaltung (Competenz, Qualification der Organe, Controle und Ahndung vorschriftwidrigen Functionierens), 5. auf die Ueberwachung der Finanzgebarung, der Buchführung, namentlich bei staatlich subventionierten Bahnen.

All diese Functionen übt in letzter Instanz, u. zw. sowohl bezüglich der Staats- als auch der Privatbahnen das Fachministerium, d. i. sowohl in Oesterr. als auch in U. das H. M. aus. Die executive Aufsicht liegt dagegen bei Staatsbahnen in der Hand einer höheren Verwaltungsstelle derselben, während für Privatbahnen besondere Aufsichtsbehörden bestellt sind. In Oesterr. ist diese Aufsichtsbehörde die Generalinspection für E., organisiert aufgrund der A. E. 16 VIII 75, durch H. M. B. 26 VIII 75 R. 116, und neuestens (1894) das Local-E.-Amt, ein technisch-commerzielles Bureau für Local-E.-Angelegenheiten und zugleich eine Abtheilung der Generalinspection; in U. die Generalinspection für E. und Schiffahrt, organisiert durch Comm. M. B. 2 I 81 Nr. 15, reorganisiert mit Comm. M. B. 14 III 84, 559 Präs. Als Aufsichtsbehörden wirken ferner in Oesterr. die landesfürstlichen, in U. die Ministerial-Commissäre. Die beiden Generalinspectionen üben die durch G. und V. vorbehaltene Controle zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung des E.-Baues und Betriebes aus, in Oesterr. außerdem die Controle zur Wahrung der Interessen des garantierenden Staatsschatzes und in Tarifsachen (s. Art. E.-Tarife). Das Local-E.-Amt übt die Bau- und Betriebscontrole bezüglich der Local-E. aus, wirkt bei der Concessionierung derselben mit und hat auch Aufgaben statistischer Natur (s. Art. Localbahnen). In U. fungiert die Generalinspection auch als Fachabtheilung des H. M. in technischen, sowie in den dem H. M. vorbehaltenen Betriebs-, E.-Polizei u. E.-Sanitätsangelegenheiten, ferner auch in den dem H. M. unterstehenden Fahrplanangelegenheiten. In beiden Staaten liegt derselben auch eine gewisse technische Beaufsichtigung der Staatsbahnen ob. (Bezüglich des Verhältnisses derselben zu den österr. Staatsbahnen s. H. M. B. 15 VII 84 R. 122.) Die landesfürstlichen Commissäre in Oesterr., welche der Handelsminister im Einvernehmen mit dem M. J. ernennt, sowie die vom H. M. in U. ernannten Ministerialcommissäre haben besonders die Aufgabe in Verwaltungsraths- und Generalversammlungs-Sitzungen rechtswidrige, gegen die Concession oder die öffentlichen Verkehrsinteressen verstoßenden Beschlüsse zu verhindern, zu welchem Behufe ihnen ein Vetorecht eingeräumt ist (s. für Oesterr. A. E. 18 II 57, Z. 1876 M. J.).

III. **Verwaltungsbehörden.** Die administrativen E. B., welche die Leitung der planmäßigen Betriebs- und Geschäftsthätigkeit ausüben, zerfallen bei Staatsbahnen in Centralbehörden, obere, mittlere und locale Verwaltungsbehörden. Die Centralstellen (in Oesterr. sowie in U. das H. M.) setzen die einheitlichen Normen fest und entscheiden in principiellen Fragen des Budgets, Baues, internationalen Verkehrs, Tarifwesens und der Personalagenden. Die oberen Verwaltungsstellen: Directionen nehmen die Regelung des Dienstes und E.-Geschäfts innerhalb der von den Ministerien festgesetzten Grenzen vor, insbesondere unter Berücksichtigung der Localverhältnisse und entscheiden in Angelegenheiten der unteren Behörden als Appellationsinstanz. Manchmal ist die Direction decentralisiert, während es die Mittelstellen (Betriebsämter, Betriebsleitungen) gewöhnlich sind. Die letzteren entscheiden in den ihnen durch die Direction zugewiesenen, hauptsächlich technischen, Betriebs-, sowie Reclamationsangelegenheiten, während die Unterbehörden den eigentlichen E.-Dienst versehen. Die obere Verwaltungsstelle ist in Oesterr. die Generaldirection der österr. Staatsbahnen, organisiert aufgrund der A. E. 8 VI 84 durch H. M. B. 27 VI 84 R. 103, abgeändert H. M. Erl. 15 XII 91 Z. 3522 R. 183, in U. die Direction der ung. Staatsbahnen organisiert 1884, letztes Statut H. M.

B. 54.701 90. Dieselben sind wirkliche Centralstellen, unter Leitung eines vom Monarchen ernannten Präsidenten und umfassen in Oesterr. außer der Präsidialabtheilung die 6 Fachabtheilungen für Bau- und Bahnerhaltung, Verkehr, administrativen Maschinen-, commerciellen und finanziellen Dienst und stehen unter der Leitung von Directoren, in U. die 5 unter Leitung je eines Directors stehenden Abtheilungen für a) allgemeinen, b) finanziellen, c) commerciellen, d) Bau-, e) Maschinen- und Werkstättendienst. Die mittleren Verwaltungsinstanzen sind in Oesterr. die Betriebsdirectionen, in U. die Betriebsleitungen. Denselben sind die Hauptwerkstätten beigesellt. Die untersten Verwaltungsbehörden sind die Stationen.

Bei Privatbahnen kann von eigentlichen Behörden nicht die Rede sein, trotzdem ist die Geschäftseintheilung gewöhnlich derjenigen der Verwaltungsbehörden von Staatsbahnen nachgebildet, wobei jedoch den obersten Organismus, da die Privatbahnen beinahe ausschließlich Actiengesellschaften sind, die Generalversammlung sowie der Verwaltungs- und Aufsichtsrath bilden.

Eine internationale E. B. bildet das durch das Berner Internationale Uebereinkommen über den E.-Frachtverkehr (s. Art. Internationale E.-Verträge) 14 X 90, Oesterr. G. 27 X 92 R. 187, U. G. A. XXV: 92 geschaffene Centralamt, welches überwiegend den Charakter einer Verwaltungsbehörde besitzt. Dieses Amt, welches durch Bundesraths-Beschluss 21 X 92 organisiert wurde, hat nach Art. 57 des internationalen Uebereinkommens folgende in den Kreis einer Verwaltungsbehörde fallende Aufgaben: 1. Die Mittheilungen der Vertragstaaten zur gegenseitigen Kenntnis zu bringen, 2. auf das internationale Transportwesen bezüglichen Nachrichten zu sammeln und zu veröffentlichen, 3. Abänderungsvorschläge zu behandeln und eine neue Conferenz vorzuschlagen, 4. die finanziellen Beziehungen zwischen den Verwaltungen, die Einziehung von rückständigen Forderungen zu erleichtern, die Sicherheit der Verhältnisse der E. untereinander zu fördern, ferner im Sinne des Art. 58, bezw. des ergänzenden Uebereinkommens den Zu- und Austritt der Bahnen zu vermitteln.

IV. **E.-Beiräthe.** E.-Beiräthe sind berathende (nicht entscheidende) Körperschaften mit der Aufgabe in periodisch wiederkehrenden Sitzungen der Staatsverwaltung in volkswirtschaftlichen namentlich Tarif- und Fahrplanangelegenheiten über Ansichten der Fachkreise sowie Wünsche, Interessen und Verhältnisse einzelner wirtschaftlichen Berufszweige (Handel, Ackerbau, einzelne Industrien) und Landestheile, Gegenden Aufklärung zu ertheilen, oder von den erwähnten Standpunkten aus ihre Ansicht über bezweckte Maßnahmen, welche den E.-Beiräthen zur Begutachtung vorgelegt werden, auszusprechen. In Oesterr. besteht ein solcher E.-Beirath, der mit H. M. V. 23 VI 84 eingesetzte Staatseisenbahnrath geändert durch H. M. V. 18 I 93 R. 7, welcher unter dem Vorsitz des Handelsministers aus 67 für die Dauer von 3 Jahren ernannten Mitgliedern besteht. Dieselben sind theils Vertrauensmänner des H. M., des F. M. und A. M., sowie des gemeinsamen K. M., in der Mehrzahl jedoch Abgesandte der Handelskammern und verschiedener landwirtschaftlicher Fachcorporationen. Der Staatseisenbahnrath begutachtet mit der allgemeinen Volkswirtschaft zusammenhängende Fragen des E.-Verkehrs, bezüglich der im Staatsbetrieb stehenden Bahnen Anträge betreffend die Tarife, Fahrpläne, nicht technische Reglementbestimmungen, Grundsätze der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten, und kann auch selbständige Anträge und Anfragen stellen. Ein aus 5 Mitgliedern bestehender Ausschuss, welcher dem Präsidenten der Generaldirection ständig beigegeben ist, begutachtet insbesondere Tarifermäßigungen. Seit 1890 besteht in St. ein Landeseisenbahnrath neben dem L. A. zur Begutachtung von ausschließlich das Land St. betreffenden E.-Fragen. Aehnliche Beiräthe sollen auch in anderen Ländern errichtet werden. In U. besteht kein eigentlicher E.-Beirath, jedoch wurde mit V. 1 IV 84 Z. 579 Praes. im H. M. eine Tarifcommission unter dem Vorsitze des Handelsministers, bestehend aus Vertretern des F. M., A. M, der ung. Staatsbahnen, der garantierten und verstaatlichten Bahnen, der Handelskammern, landwirtschaftlichen Vereine und einigen für 1 Jahr ernannten Vertrauensmännern des H. M. zur Begutachtung von Tarifangelegenheiten, sowie zur Berathung von seitens der Mitglieder gestellten diesbezüglichen Anträgen (früher auch von E.-Concessionen) errichtet. Der gleichzeitig geschaffene Communicationsrath wurde schon durch A. E. 19 XI 86 aufgelöst.

Literatur.

Die einschlägigen Art. der Röll'schen Encyklopädie. Röll: Oesterr. E.-Gesetze, Wien 1885. Gleim: E.-Behörden in v. Stengels Wörterbuch. Haberer: Oesterr. E.-Recht, Wien, Pest, Leipzig 1885. Gerstner: Internationales E.-Frachtrecht, Berlin 1893.

v. Neumann.

H. Eisenbahn-Beamte.

I. Begriff und Eintheilung der E. B. — II. Das Dienstverhältnis der E. B.

I. **Begriff und Eintheilung der E. B.** Obzwar der Ausdruck „Beamte" zunächst nur auf die Träger eines öffentlichen Amtes, also bei E. nur auf die Bediensteten von Staatsbahnen anwendbar ist, so bezeichnet man doch, mit Rücksicht darauf, dass auch die Bediensteten der Privatbahnen öffentlich-rechtliche Functionen, hauptsächlich polizeilicher Natur, auszuüben haben, auch die Angestellten der Privatbahnen mit dem Ausdruck „E. B.". Gewöhnlich werden unter dieser Benennung jedoch nur die den höheren Dienstkategorien angehörigen E.-Bediensteten verstanden, hingegen die Angehörigen der niederen Kategorien mit besonderen Namen als Unterbeamte, Diener ꝛc. bezeichnet. Während in vielen Staaten die Beamten der Staatsbahnen den übrigen Staatsbeamten gleichgestellt sind, hat in Oesterr. u.

U. eine Einreihung der E.-Bediensteten unter die Staatsbeamten nicht stattgefunden. Die Anstellung derselben beruht zwar auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstvertrages, gleichviel ob sie Angestellte von Staats- oder Privatbahnen sind; trotzdem gestaltet sich das Dienstverhältnis der Staatsbahnbediensteten der höheren und mittleren Dienstkategorien im allgemeinen dem Dienstverhältnisse der Staatsbeamten sehr ähnlich, indem nicht nur die Voraussetzungen der Anstellungen, die Rechte und Pflichten der Staatsbahnbeamten staatlicherseits in einer Dienstpragmatik (für Oesterr. H. M. Erl. 30/VI 84, Z. 21.744, für U. Comm. M. V. 5/VII 84, Z. 21.952) festgesetzt sind und den für Staatsbeamten bestehenden Regeln fast durchwegs nachgebildet erscheinen, sondern indem sich auch eine gewisse Parität, so die gegenseitige Einrechnung des Dienstes bei Uebertritt aus dem oder in den Staatsbahndienst, Verleihung von mit Staatsämtern verbundenen Titeln, Begünstigungen bei Executionen auf die Bezüge der Staatsbahnbeamten (G. 29/IV 73 R. 68 u. 21/IV 82 R. 123), bei Erfüllung der Wehrpflicht (s. Art. Heerwesen) Befreiung vom Geschwornen- und Zeugenamte (G. 23/V 73 R. 121, § 5, 6; Str. P. O. 23/V 73, § 103) herausgebildet hat, und selbst für den Dienstantritt statt der privatrechtlichen die der Staatsanstellung ähnliche Form des Decretes gewählt wurde. Ebenso sind dieselben, was den Schutz ihrer öffentlichen Stellung (O. G. H. Entscheidungen 5/II 74, 343.382, Röll 116, dann 15/I 84, Z. 10.715 und § 166 G. A. V v. J. 1878) anbetrifft, den Staatsbeamten gleichgestellt.

In Oesterr. und U. werden zum höheren, leitenden Dienste gezählt: Die Directoren, Generalsecretäre, Central-Oberinspectoren, Inspectoren, Oberingenieure, Obercontrolore; zum mittleren, noch immer mit einer gewissen Selbständigkeit u. Verantwortlichkeit verbundenen Dienst: Officiale, Secretäre, Controlore, Kanzelisten, Revidenten, Stationsvorstände ꝛc.; zu dem untersten Dienste: die Unterbeamten und Diener. Die Dienstpragmatik der Staatsbahnen unterscheidet in Oesterr. (§ 1) das statusmäßig eingereihte Personal als Beamten und Beamten-Aspiranten, Unterbeamten, Diener, und das Hilfspersonal als Arbeiter, Individuen mit Wochen- oder Taglohn, Diurnisten, weibliche Bedienstete; in U. (§ 3): a) Beamten, Unterbeamten, Diener, b) Praktikanten, Diurnisten, Manipulantinnen, Taglöhner, Diätäre, c) durch besonderen Vertrag Angestellte.

II. **Das Dienstverhältnis der E. B.** Die Voraussetzungen für Erlangung einer Anstellung im E.-Dienst beziehen sich theils auf die persönliche Qualität, theils auf die Ausbildung der Betreffenden. Die allg. Voraussetzungen persönlicher Natur sind 1. die Staatsangehörigkeit. In dieser Beziehung ist zwischen Staatsbürgern Oesterr. und U. die Reciprocität ausgesprochen; 2. ein Mindest- und ein Höchstalter (18—35 Jahre); 3. körperliche Gesundheit, insbesondere entsprechendes Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen; 4. Kenntnis der Dienstsprache; 5. unbescholtenes Vorleben; 6. geordnete Vermögensverhältnisse; 7. Zurücklegung der activen Militärdienstpflicht, wobei gewisse niedere Stellen den sogen. Militäranwärtern ausschließlich oder vorzugsweise vorbehalten sind (G. 19/IV 72, G. A. II: 73, K. M. V. 13/VI 74, 4152, Comm. M. V. 5/VII 84, Z. 21.952). Ferner dürfen keine Ausschließungsgründe obwalten. Als solche gelten Verurtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, Concurs, gerichtliche Curatel, Erkenntnis auf Ausschließung aus dem E.-Dienst. Außerdem muss für die sachliche Befähigung durch Aufstellung von Studienerfordernissen, Abnahme von Prüfungen u. Vorschreibung einer Ausbildungspraxis gesorgt werden. Für den höheren Dienst administrativer u. technischer Natur wird die gewöhnliche Qualification, die für Staatsbeamte vorgeschrieben ist, gefordert. Für die übrigen Stellen genügt die speciell eisenbahnfachliche Ausbildung (s. Art. E.-Schulen) u. die Absolvierung einer Probedienstzeit. Schließlich wird bei gewissen Stellen die Hinterlegung einer Caution gefordert.

Die Anstellung erfolgt für die höchsten Dienststellen der Staatsbahnen durch den Landesfürsten, bezüglich der leitenden Stellen durch den Handelsminister (in U. wird ein Director der Staatsbahnen auf Vorschlag des Finanzministers ernannt), für die übrigen Beamtenstellen durch den Chef der Staatsbahnverwaltung oder die Directoren. Bei Privatbahnen werden die höheren Stellen durch die Generalversammlung, die anderen durch den Vorstand der Gesellschaft besetzt. Die Anstellung der Beamten erfolgt bei Staatsbahnen durch ein Decret, während die nicht eigentlichen Beamten u. die Angestellten der Privatbahnen gewöhnlich auch formell durch den Dienstvertrag bestellt werden. Derselbe ist entweder ein besonderes Uebereinkommen und hat dann auch die Form eines zweiseitigen Vertrages, einer von dem Anstellenden und Angestellten unterfertigten Urkunde, oder er enthält bloß die Unterwerfung des Anzustellenden unter die bereits bestehenden und noch zu erlassenden Dienstvorschriften und nimmt in diesem Falle gewöhnlich die Form einer Verfügung, des Decretes an. Das Decret enthält Rang, Titel, Gehaltskategorie. Die Uebernahme desselben ist zu bestätigen. Dem Act der Anstellung folgt die Abnahme des Amtseides, die Betheilung der Beamten mit den Dienstinstructionen u die Aufstellung einer Diensttabelle für den Beamten.

Aus der Dienstanstellung folgt eine Reihe von Pflichten und Rechten für die Beamten. Dieselben sind zumeist in der Dienstpragmatik zusammengefasst, wobei aber noch die für einzelne specielle Dienstverhältnisse festgesetzten Bestimmungen zu beobachten sind. Die allg. Dienstpflichten sind nach den Bestimmungen für die österr. Staatsbahnen, außer den allg. Pflichten gegenüber dem Staat: die Zuwendung des größten Eifers in Befolgung der bestehenden Gesetze, Verordnungen, und Dienstvorschriften, entsprechendes Benehmen im Dienst, Einhaltung der Arbeitsstunden und des Verbotes, eigenmächtig vom Dienste auszubleiben, die Verpflichtung, sich auf jedem angewiesenen Posten verwenden zu lassen, die vorgeschriebene Dienst-

uniform zu tragen, über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu beobachten, für Bahneigenthum u. anvertrautes Gut Obsorge zu tragen, eventuell verursachten Schaden zu ersetzen, den Dienst mit strengster Unparteilichkeit zu versehen, an den für Staats-E.-B. errichteten Humanitätsanstalten theilzunehmen und Nebenbeschäftigungen nur mit Genehmigung der Vorgesetzten anzunehmen; (endlich besteht noch für gewisse Kategorien die Verpflichtung, vor ihrer Verehelichung einen Eheconsens zu erwirken). Die **Rechte** der E. B. sind die folgenden: Das Recht auf die Eintheilung in die dem Amte entsprechende Dienstkategorie, auf den bestimmten Dienstrang, den damit verbundenen Titel, auf das Tragen der vorgeschriebenen Uniform und die gebürenden Bezüge. Die letzteren sind ständige Bezüge, d. h. Gehalte für Beamte, Unterbeamte und definitiv angestellte Diener; Monatsbezüge für Wächter, provisorisch angestellte Diener u. weibliche Bedienstete. Außer dem Gehalt beziehen die Angestellten auch ein Quartiergeld. Die Nebenbezüge sind Functionszulagen, Diäten, Reise- u. Wagenpauschalien, Fahr-, Zehr-, Kilometer- u. Stundengelder, Uebersiedlungsgebüren ꝛc. Der Bedienstete tritt mit dem Tage des Dienstantrittes in den Genuss der ständigen Bezüge. Ferner haben die E. B. das Recht auf einen gewissen Urlaub, auf die ordnungsgemäße Beförderung, bezw. das Vorrücken, und freie Fahrt nach Maßgabe des bezügl. Regulativs.

Die Dienstpragmatik behandelt ferner die **Dienstvergehen** der E. B. Dienstvergehen ist jede Verletzung der Dienstpflichten. Dieselben werden mit Ordnungs- oder mit Disciplinarstrafen belegt. Ordnungsstrafen sind die Rüge und die Geldbuße im Betrage von 5—20 fl. Disciplinarstrafen der schriftliche Verweis, Geldstrafen bis zu 4% des Jahresgehalts, Degradation und Dienstentlassung entweder ohne oder nach durchgeführtem Disciplinarverfahren. Die Disciplinarstrafen verhängt für die Oberbeamten das H. M., für die anderen die Generaldirection auf Antrag der zu diesem Behufe errichteten Disciplinarcommission. Wenn ein E. B. in Concurs verfällt, einer strafgerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung unterzogen wird, oder es sonst die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen der Bahnanstalt erfordert, kann der E. B. suspendiert werden und erhält nur den halben Gehalt.

Das Dienstverhältnis kann **aufgelöst** werden: 1. Durch den Austritt, wenn der E. B. länger als 14 Tage ohne Erlaubnis wegbleibt und sein Aufenthalt nicht bekannt ist, oder wenn derselbe zum dreijährigen activen Militärdienst einrückt, in welchem Falle er jedoch nach vollbrachtem Militärdienst unter gewissen Bedingungen wieder angestellt werden kann; 2. durch die Kündigung, welche vom H. M., bezw. Präsidenten, ohne Angabe der Gründe drei Monate im voraus oder vom E. B. ausgehen kann. Ist hiemit keine Pensionierung verbunden, hat der E. B., dem der Dienst gekündigt wurde, das Recht auf eine Abfertigung; 3. durch Pensionierung oder Provisionierung, welche von amtswegen ohne Motivierung oder auf eigenes Ansuchen unter Nachweis der Dienstuntauglichkeit erfolgt; 4. durch Entlassung; 5. durch den Tod. (Vgl. auch Art. E.-Polizei unter III.)

Literatur.

Die Art. Bahnbedienstete, Dienstvertrag, in Rölls Encyklopädie. Gleim, Art. E.-B. bei Stengel. Röll: Oesterr. E.-Gesetze, Wien 1885.

v. Neumann.

J. Eisenbahn-Schulen.

Die weitgehende Entwicklung des E.-Wesens, die Vielseitigkeit des E.-Dienstes und andererseits die große Gefährlichkeit des E.-Betriebs, gegenüber welcher im Verkehrsdienst der E. nur ein eisenbahntechnisch vollkommen ausgebildetes, theoretische Kenntnisse der verschiedensten Art beherrschendes und auch praktisch durchwegs geschultes Personal die Sicherheit des Betriebs zu wahren imstande sein kann, hat es den E.-Unternehmungen und in erster Linie den Aufsichtsbehörden zur Pflicht gemacht für eine sachliche, zweckentsprechende Ausbildung nicht nur des zur Leitung des E.-Wesens berufenen Personals, sondern in erster Linie der den eigentlichen E.-Dienst handhabenden Beamten, Sorge zu tragen. Dass hiebei vor allem die Ausbildung des Betriebspersonals geregelt wurde, hat seinen Grund besonders darin, dass die größten Gefahren im E.-Betrieb eben mit dem Wirken dieser Beamten verbunden sind. So kam es, dass vor allem die Frage in Betracht gezogen wurde, in welcher Weise den Betriebsbeamten die Erwerbung der nöthigen theoretischen Kenntnisse ermöglicht werden solle? Während diese Aufgabe in vielen Staaten durch die E.-Verwaltungen selbst, theils im Wege von speciellen Lehrcursen, theils durch Errichtung von E. Sch. gelöst wurde, ist auch die staatliche Regelung des E.-Unterrichtes versucht worden. Als Minimum der zur Aufnahme in solche E.-Beamtencurse berechtigenden Vorbildung wurde fast allg. die Erlangung eines Reifezeugnisses einer Mittelschule und eine längere oder kürzere Verwendung im praktischen E.-Dienste vorgeschrieben.

In Oesterr. wurde seitens der E.-Verwaltungen schon im J. 1871 an der Wiener Handelsakademie ein Curs für Aspiranten des E.-Dienstes eingerichtet, dem sich im J. 1873 ein zweiter höherer Curs anschloss. Im J. 1882 wurde vom Club österr. E.-Beamten in Wien ein, zwei Jahrgänge von je acht Monaten, umfassender Curs zur sachlichen Ausbildung von im activen E.-Dienst stehenden Beamten mit den Lehrgegenständen: E.-Technologie und Geographie, Warenkunde, Buchhaltung; im höheren Curs E.-Recht, Betriebslehre, Statistik, Zollvorschriften, Tarifwesen, Nationalökonomie und Elektrotechnik errichtet u. erhalten. Außerdem haben die meisten E. periodische Belehrungen betreffend den Executivdienst eingerichtet. Hand in Hand hiemit geht auch die Regelung des Prüfungswesens. So wird in Oesterr., wo der E.-Unterricht und das Prüfungswesen nicht staatlicherseits und einheitlich geregelt sind, gewöhnlich

die Ablegung von drei Prüfungen (der Telegraphen-, Verkehrs- und commerciellen Prüfung) vor endgiltiger Anstellung gefordert.

In U. besteht, nachdem der im J. 1872 ebenfalls an der Handelsakademie eingerichtete Curs aufgelöst wurde, die mit V. des Comm. M. v. J. 1887, Z. 8050 errichtete Fachschule für E. Derselben ist die Vorbildung aller im Verkehrs- oder commerciellen E.-Dienst zu verwendenden Beamten staatlicherseits in der Weise übertragen, dass von den E.-Verwaltungen in U. nur die geprüften Abiturienten dieser Schule (Curs 1 Jahr) zu E.-Beamten in den genannten Dienstzweigen ernannt werden können. Die Schule, deren Professoren durch den Handelsminister ernannt werden, steht unter Aufsicht eines aus Beamten des H. M. und Vertretern der E.-Directionen ernannten Aufsichtsrathes. Gelehrt werden: E.-Technologie, Telegraphendienst, Verkehrsdienst, commercieller Dienst, E.-Geographie, Geschichte des E.-Wesens, E. Recht und Gesetzeskunde, E.-Buchführung und Rechnen und Warenkunde; als nicht obligate Lehrgegenstände: deutsche, französische und kroatische Sprache.

Was die Ausbildung der für den höheren technischen und besonders für den Verwaltungsdienst bestimmten Beamten anbelangt, hat in der neuesten Zeit zwischen Fachmännern ein reger Gedankenaustausch stattgefunden, als dessen Resultat kurz hingestellt werden darf, dass es, angesichts der Entwicklung und Compliciertheit des E.-Dienstes, nöthig sei, die zum höheren E.-Dienst bestimmten Techniker und Verwaltungsbeamten nach ihrem Eintritt in den E.-Dienst durch Arbeiten unter der Leitung von höheren Beamten in allen Zweigen des praktischen E.-Dienstes auszubilden. In Staaten, in welchen Techniker auch zu dem eigentlichen höheren *E.-Verwaltungsdienst* zugelassen werden (Frankreich), muss auch für die Ausbildung derselben im Verwaltungsrecht und der Volkswirtschaft gehörig Sorge getragen werden.

Literatur.

Kolisko: Art. E.-Sch. in *Rölls* Encyklopädie des E.-Wesens Bd. III. *Ulrich*: Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten, Berlin 1893. Ferner die Art. v. *Cohn*, *Ulrich*, *de Terra* im Archiv f. E.-Wesen und die Abh. über die Ausbildung für den höheren E.-Dienst in Schmollers Jahrb. 1893.

v. Neumann.

K. Eisenbahn-Tarife.

I. **Einleitung.** Die aufgrund eines Privilegs entstehende und zum Zwecke ihres Wirkens vom Staate mit besonderen Vorrechten ausgestattete E. (gleichviel ob Privat- oder Staatsbahn) ist eine öffentliche Verkehrsanstalt und hat als solche Pflichten öffentlich-rechtlicher Natur, nicht nur gegenüber der Staatsgewalt, sondern auch gegenüber jedem Rechtssubject. Den Angelpunkt dieser Pflichten bildet der Transportzwang, d. h. die Pflicht jedermann und jedermanns Sachen zu befördern. Dem gegenüber steht dem Einzelnen ein Recht auf Beförderung (passiv) zu, u. zw. als Folge der Rechtsgleichheit, auf Beförderung unter gleichen Bedingungen. Transportpflicht u. gleiches Gebaren bilden demnach den Gegenwert für die dem Einzelnen durch das E.-Privileg (Concession) auferlegte Einschränkung. Durch die Auferlegung dieser Pflichten fällt im E.-Verkehr die Möglichkeit einer von Fall zu Fall durch die Contrahenten erfolgenden Festsetzung der Transportbedingungen weg. Dieselben müssen ein für allemal festgesetzt werden. Da aber die Massenhaftigkeit u. die durch die Natur der Sache gebotene Raschheit der Abwicklung des E.-Transportgeschäftes ein Deliberieren über Annahme oder Ablehnung dieser eisenbahnseitlich festgesetzten Bedingungen ausschließt und vielmehr erfordert, dass die vorher festgesetzten und für das Publicum unabänderlichen Bedingungen einerseits zur allg. Orientierung, andererseits zur Controle der gleichen Behandlung in allg. giltiger Weise zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden, erscheint es nothwendig die Transportbedingungen und vornehmlich die Preise systematisch geordnet zusammenzufassen und zu veröffentlichen.

II. **Grundbegriffe.** Diese systematische Zusammenstellung der Bedingungen und Preise für die Beförderung auf einer E. heißt *E.-Tarif*. Die gesammte äußere Eintheilung (das Skelet) des Tarifs bildet das *Tarifschema* (barème), die Grundsätze nach welchen der Tarif aufgebaut ist, das *Tarifsystem*. Der Entgelt für eine bestimmte Transportleistung heißt im Personenverkehr *Fahrpreis*, bei anderen Transporten *Frachtsatz*, der einerseits für eine Person oder die Gewichtseinheit und andererseits für die Entfernungseinheit festgesetzte Transportpreis heißt *Einheitssatz*. *Nebengebüren* sind die Preise für besondere (nicht Transport-) Leistungen. Eine Art derselben, die *Manipulationsgebür*, wird meistens in den Frachtsatz eingerechnet. Der Frachtsatz für den Gütertransport setzt sich daher aus der zumeist festen Manipulationsgebür und der aufgrund des Einheitssatzes berechneten, mit der Entfernung steigenden Transportgebür zusammen. Der Tarif enthält die Transportpreise, in der Regel nach Preisabtheilungen (Classen) gegliedert, entweder von Station zu Station (*Stationstarif*) oder für die Mengeneinheit (100 *kg*) auf jede vorkommende Entfernung per *km* oder 10 *km* berechnet (*Entfernungstarif*), wobei die Entfernung zweier Stationen aus dem Entfernungszeiger entnommen wird. Gebräuchlich ist auch der *Schnitttarif*, bei welchem die Transportsätze bis zu und von einer Zwischenstation festgesetzt sind.

Unter *Maximalfrachtsätzen* versteht man die in besonderen Gesetzen (Concession) festgesetzten

höchsten Transportpreise, welche die Bahn nicht überschreiten darf. Ihr Zweck war, der Tariffreiheit der Bahn eine Schranke zu setzen, was jedoch nicht gelang, weil dieselben viel zu hoch festgesetzt waren und durch die eingetretene allg. Tarifermäßigung alle Bedeutung verloren haben. *Frachtermäßigung* bedeutet einen Nachlass gegenüber dem tarifmäßigen Transportpreise und wird im Güterverkehre entweder im Kartierungswege, d. h. bei Aufgabe des Gutes, oder im Rückvergütungswege (Refactie) gewährt. Dieselbe ist zumeist an die Erfüllung besonderer Bedingungen (Versendung eines Minimalquantums ꝛc.) gebunden, kann zur Ergänzung des Tarifs, zur Ausnützung von Conjuncturen, Behebung von Nothständen ꝛc. benützt werden, aber auch, wenn im Uebermaße, geheim und zum Vortheile Einzelner verwendet, das ganze Tarifwesen untergraben.

Reexpeditionsbegünstigung nennt man die Anwendung des zwischen zwei Stationen bestehenden directen, billigeren Frachtsatzes für Sendungen, welche im gebrochenen Verkehre (mit Unterbrechung in einer Zwischenstation) expediert worden sind. Sie wird meistens öffentlichen Lagerhäusern gewährt.

III. **Eintheilung.** Die Eintheilung der Tarife erfolgt nach den verschiedensten Gesichtspunkten. Man unterscheidet dem Gegenstande nach *Personen-*, (*Gepäcks-*), *Güter-*, (*Thiere-*) Tarife; auf eisenbahngeographischer Grundlage *Localtarife* (eigene Linie), *Verbandstarife* (mehrere Bahnen); ferner *allg.* oder *Specialtarife* (E. T. mit besonderen Bedingungen, in Oesterr.-U. auch eine Classe des allg. Tarifs) und *Ausnahmetarife* (besonderen volkswirtschaftlichen Zwecken dienend, oft abnorm gebildet); dann *Export-*, *Import-*, *Transito-*, *Concurrenz-*, oder *ständige-*, *Saison-*, *Rückfracht-* und schließlich *proportionale* oder *Differentialtarife*. Unter differentieller Tarifbildung im weitesten Sinne versteht man jede Tarifbildung, bei welcher nicht ausschließlich die Entfernung für die Verschiedenheit der in dieselbe Classe gehörigen Frachtsätze maßgebend ist; hierher gehört also auch der Fall, dass die gleichen kilometrischen Einheitssätze eingerechnet und eine feste Expeditionsgebür zugeschlagen wird. Von *relativ differentieller Tarifierung* spricht man, wenn in zwei Tarifen für die gleichen Einheiten verschiedene Sätze enthalten sind, von *absoluter* hingegen, wenn für die gleiche Menge eines Gutes auf verschiedenen Entfernungen ungleiche Einheitssätze berechnet werden (*Staffeltarif*, *Zonentarif*). Ist der Satz für die weitere Station billiger wie für die nähergelegene, so ist eine Frachtdisparität vorhanden. Dieselbe übt einen die normalen Tarifverhältnisse umwälzenden Einfluss aus, während die Differentialtarife sonst namentlich für den Export und zum Zwecke der Schaffung von Verkehrscentren (Zonentarif) verwertet werden können, wobei sie allerdings unvortheilhaft für den Zwischenhandel wirken.

IV. **Oekonomische Grundlagen:** 1. Das Minimum des Transportpreises bilden die *Selbstkosten*. Sie bestehen aus einem festen Theil (Kosten der Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitals, sowie beiläufig die Hälfte der Betriebskosten) und einem veränderlichen Theil (die andere Hälfte der Betriebskosten). Die *festen Selbstkosten* sind ausschlaggebend, da sie beiläufig 75% der Gesammtkosten ausmachen, so dass mit der Zahl der Transportleistungen die Gesammtselbstkosten abnehmen. Hierauf beruht das *Preisgesetz* des Verkehrs, welches besagt, dass die Kosten des Transports in verkehrtem Verhältnis zu der Intensität (Länge und Menge) des Transports stehen. Die *veränderlichen Selbstkosten* hingegen stehen in geradem Verhältnis zur todten Last (*Tara*) und zur Schnelligkeit der Beförderung. Mit *absoluter Tara* bezeichnet man die bei möglichster Wagenausnützung entstehende, mit *relativer Tara* die je nach der im concreten Falle mehr oder minder vollkommenen Wagenausnützung wechselnde todte Last. Je geringer die todte Last, je geringer folglich die Selbstkosten, umso geringer kann auch der Transportpreis sein.

2. Hieraus folgt die Möglichkeit einer Festsetzung von Transportpreiskategorien aufgrund der Taraverschiedenheit. Auf diesem Princip beruht das *Raumsystem*, welches folgende Preiskategorien unterscheidet. Im Güterverkehr wird aufgrund der absoluten Tara von *Stück-* oder *Wagenladungsgütern* (d. h. Gütern, welche ihrer Natur nach Einzel- oder Massensendungen sind) gesprochen. Ein ähnlicher Unterschied entsteht auch aufgrund der relativen Tara, d. h. durch Zusammenladen von Stückgütern oder Einzelaufgabe von Massengütern. Aufgrund der absoluten Tara spricht man auch von *sperrigen*, d. h. Gütern, deren Ausdehnung nicht im Verhältnis zum Gewichte steht. Aufgrund der relativen Tara beruht ferner die Unterscheidung von *halben* und *ganzen Wagenladungen*. Schließlich kennt der Raumtarif noch *Eil-* und *Frachtgüter*. — Im Personenverkehr zeigt sich das Raumsystem in der Einführung von verschiedenen *Wagenclassen* mit verschiedener Anzahl von Plätzen und in der Unterscheidung von Zügen mit *verschiedener Geschwindigkeit*, da die Züge mit größerer Fahrgeschwindigkeit weniger Nutzlast schleppen können. Dieses Tarifsystem ist geeignet die Grundlage einer *gemeinwirtschaftlichen* Tarifpolitik zu bilden.

3. Demgegenüber hat das *Wertsystem* das Princip zur Grundlage, den Tarif nach dem privatwirtschaftlichen Wert der Transportleistung zu bemessen. Nachdem die Transportkosten eine umso geringere Rolle bei der Bildung des Marktpreises spielen, je höher der Wert des Gutes selbst ist, so führt dieser Grundsatz zu der Consequenz, dass die hochwertigen Güter höher tarifiert werden als die minderwertigen. Da es praktisch nicht angeht für jedes Gut besondere Tarife zu erstellen, so müssen die Güter in Classen eingetheilt und für die verschiedenen Classen Transportpreise von verschiedener Höhe fixiert werden. Je weiter das Wertsystem ausgebildet ist umso größer ist die Anzahl der Tarifclassen. (Ein Muster für ein derartiges System ist der *Serientarif*.)

Dieses System ist die Grundlage einer privatwirtschaftlichen Tarifpolitik.

Im Personenverkehre tritt das Wertsystem in der Form der Selbsteinschätzung auf, indem der Reisende selbst zwischen den vorhandenen Classen wählt. Uebrigens treffen bis zu einem gewissen Grade Raum- und Wertsystem zusammen, da beim Güterverkehr die in vollen Wagenladungen zur Aufgabe gelangenden Massengüter (Rohstoffe, Halbfabrikate ꝛc.) gewöhnlich minderwertiger sind als die Stückgüter (Fabrikate, Kunstproducte ꝛc.), und auch beim Personenverkehr die Eintheilung in Classen zugleich eine Tara- und Wertclassification ist, da die höhere Classe weniger Plätze führt. Eben deshalb wurden die beiden Systeme kaum in ihrer Reinheit durchgeführt, sondern zumeist als gemischtes System praktisch verwertet.

4. Bei demselben bildet gewöhnlich (wenigstens formell) das Raumsystem die Grundlage, während dem Wertsystem dadurch Rechnung getragen wird, dass Specialtarife erstellt, oder dass im Wege der Güterclassification minderwertige Güter auch bei Aufgabe geringerer Quantitäten in die Wagenladungsclasse eingereiht werden. — Als besonderes Tarifsystem wird fälschlich auch der Zonentarif behandelt. Derselbe beruht auf dem Grundsatze, dass der Entfernung überhaupt, oder wenigstens über eine Grenze hinaus kein Einfluss auf die Bildung der Transportpreise eingeräumt wird.

5. Wenn auch, wie erwähnt, die Selbstkosten die untere Grenze des Transportpreises andeuten, so bilden dieselben doch nicht die alleinige Grundlage der Tariferstellung, da sie ja bei jedem Transporte wechseln und somit der Tarif nur die durchschnittlichen Selbstkosten berücksichtigen könnte. Ausschlaggebend für sie Tariferstellung ist der Zweck des Tarifs. Ist derselbe ein gemeinwirtschaftlicher, d. h. die Förderung der allg. Interessen eines Landes, so wird nach Möglichkeit dem Gebürenprincipe zugesteuert; während bei der privatwirtschaftlichen Tarifpolitik das höchste Reinerträgnis vor Augen gehalten wird. Selbstverständlich wird auch bei der ersterwähnten Richtung insolange nicht (wenigstens in zweiter Reihe) von der Erzielung eines entsprechenden Reinertrages abgesehen werden, als der Ertrag der E. als Theil der Staatsfinanzen eine Rolle in der Deckung der öffentlichen Ausgaben spielt. Diese Mittelstraße kann nur dann eingehalten werden, wenn dem Staate im Interesse des Gemeinwohles der weitgehendste Einfluss auf die Tarifgestaltung zusteht, vor allem also im Falle des Staatsbahnsystems. Trotzdem ist dasselbe nicht gleichbedeutend mit gemeinwirtschaftlicher Tarifgestaltung. Die Grundbedingungen der letzteren sind: Oeffentlichkeit, Gleichheit, Stetigkeit und möglichste Billigkeit der Tarife.

Während die privatwirtschaftliche Tarifgestaltung, der Verfolgung der Sonderinteressen einzelnen Bahnen Raum gebend, das volkswirtschaftliche System in einer dem öffentlichen Interesse entgegengesetzten Weise umwälzen kann, indem einzelne Wirtschaftszweige oder gar einzelne Individuen zu Ungunsten der anderen einen unberechtigten Vortheil genießen und dem Auslande gegenüber dem Inlande eine das Zollsystem unterwühlende Begünstigung gegeben werden kann, ist das gemeinwirtschaftliche Tarifsystem die Stütze der Production, der Gütervertheilung und durch gemeinnützige Frachtermäßigungen gefördert, selbst bei Nothständen, eine Stütze der gesammten Volkswirtschaft.

V. **Organisation** des Tarifwesens speciell in Oesterr. und U.:

1. Die einschneidende Wirkung, welche die Gestaltung der Transportpreise auf die gesammte Volkswirtschaft und Cultur eines Landes ausübt, hat den Staat bewogen, sich einen weitgehenden Einfluss auf das Tarifwesen der E. vorzubehalten. Die Summe der auf das Tarifwesen bezüglichen Rechte des Staates gegenüber den E. wird gewöhnlich als Tarifhoheit bezeichnet; diese bildet jedoch kein besonderes Hoheitsrecht, sondern hat ihre Wurzel in der allg. Souveränität des Staates, des Näheren in der Befugnis desselben, rechtsbegründend sowohl durch Aufstellung von allg. Rechtssätzen, als auch durch Ertheilung von Privilegien zu wirken: folglich die allg. Rechtsnormen für die Handhabung der Tarife aufzustellen, die speciellen Bestimmungen zur Wahrung des Gemeininteresses gegenüber der privilegierten E. durch Auferlegung von Specialpflichten zu treffen und die hierauf bezügliche Controle auszuüben. Träger dieser Rechte ist für Oesterr. der k. k. Handelsminister, für U. der k. ung. Handelsminister, für die Bahnen des Occupationsgebiets der k. u. k. gem. Kriegsminister, bezw. der gem. Finanzminister.

2. Wenn auch keine gegenseitige Einschränkung, so doch ein einvernehmliches Vorgehen dieser Factoren fasst das Zoll- und Handelsbündnis, G. 24/XII 67 und G. A. XVI: 1867, erneuert mit G. 27/VI 78 und 21/V 87, bezw. G. A. XX: 1878 und XXIV: 1887, Art. VIII, ins Auge, indem es bestimmt, dass die bestehenden E. in beiden Ländergebieten nach gleichartigen Grundsätzen verwaltet und namentlich die E.-Betriebsordnung und das E.-Betriebsreglement unverändert bleiben sollen. Das in Ausführung dieser G. zwischen den beiden Regierungen abgeschlossene (sogen.) provisorische Uebereinkommen Wien 29/VII, Ofen 2/VIII 68 sichert § 7 die einvernehmliche Umarbeitung des Betriebsreglements u. verpflichtet die Regierungen im § 8 Schritte zur Ermäßigung der Tarife, dann zur Feststellung einheitlicher Tarifsbestimmungen zu treffen; ferner hat laut § 11 jedes Ministerium dafür zu sorgen, dass das andere Kenntnis von den Tarifen und Tarifbestimmungen des einen Theiles erhält während § 14 die Bildung eines österr.-ung. E.-Verbandes in Aussicht nimmt. (Inwieferne diese Bestimmungen durchgeführt wurden, ist an anderer Stelle erwähnt).

3. Die Tarifhoheit umfasst im besonderen: a) Das Recht, den E. den Transportzwang aufzuerlegen, dieselben zur Erstellung und gleichmäßigen Anwendung der Tarife zu verhalten; b) die auf Einführung, Handhabung und Außerkraftsetzung der Tarife bezüglichen Rechtsregeln festzusetzen; c) die Tarifcontrole zu handhaben

d. h. die Einführung der Tarife zu genehmigen oder im öffentlichen Interesse zu verhindern, sowie die Tarife zu überwachen; d) endlich einen je nach dem Inhalt der Concessionen und gesetzlichen Bestimmungen mehr oder minder weitgehenden directen Einfluss auf die Tarifgestaltung auszuüben. Die Form und der Inhalt dieser Befugnisse gestaltet sich in Oesterr. und U. wie folgt:

a) Die Verpflichtung zur Erstellung eines *Fahrpreistarifs* für Personen und Sachen normieren außer den einzelnen Concessionen die E.-Betriebsordnungen (Oesterr., kais. V. 16/XI 51 R. 1, für U. recipiert durch Art. VIII G. A. XVI: 1867, bezw. XX: 1878) § 4. Den *Transportzwang* statuiert für Güter, das H. G. (Oesterr. § 422 U. § 423), sowie für Güter- u. Personen Betriebsordnung § 8, die Betriebs-Regl. (vom 1 I 93, H. M. V. 10 XII 92 R. 207 für Oesterr.; 10/XII 92, Z. 83.249, für U.) § 6. Das Princip der *gleichen* Behandlung, Oest. Betriebsordnung § 7, U. ebenfalls und G. A. XXV v. J. 1863, § 4.

b) Die diesfälligen Rechte des Staates bedürfen als ganz selbstverständlich keiner besonderen Hervorhebung. Der Inhalt der getroffenen Maßnahmen wird in den übrigen Punkten behandelt.

c) Die *Tarifcontrole* umfasst das Recht zur Genehmigung, zur Controle der Einhaltung und gleichmäßigen Anwendung der Tarife. Das Recht der Tarifgenehmigung ist gewährt durch die den Bahnen auferlegte Pflicht, ihre Tarife vorzulegen u. das Verbot dieselben ohne Genehmigung einzuführen; das eigentliche Recht der Tarifcontrole durch die Pflicht der Veröffentlichung der Tarife. Das Recht der Tarifcontrole fußt in Oesterr.-U. auf § 10 e des Concessionsgesetzes (Oesterr. 14 IX 54 R. 238, U. 20 IV 68, Comm. M. V. 4.973), welches die Bahnen zur Vorlage aller Tarife an die Regierung verhält, sowie auf § 45 Betriebsordnung und § 7 Betriebsreglement, welche die Bahnen zur Veröffentlichung und strengen Einhaltung der veröffentlichten Tarife verpflichten. Die Tarifcontrole haben sich die beiden H. M. vorbehalten (H. M. V. 20 IV 61 R. 49). Dieselbe wird jedoch, mit Ausnahme der Staatsbahnen, in Oesterr. im Wege der Generalinspection der E. ausgeübt (H. M. V. 26 VIII 75 R. 116 und 13 V 76, E. C. 57, betr. das Verhältnis zur Generaldirection der Staatsbahnen; H. M. V. 15 VI 84 R. 122). Das in den Concessionsurkunden vorbehaltene Tarifgenehmigungsrecht umfasst alle neuen Tarife, alle Tarifänderungen und Ermäßigungen mit der Dauer über ein Jahr (Oesterr. H. M. V. 10 V 75, E. C. 57; U. Comm. M. 15 III 78, 9.886). Die Art und Weise der Vorlage bestimmt in Oesterr. H. M. V. 13 V 76, E. C. 57, in U. Comm. M. V. 21 XII 76, Z. 17.387. Vor der Genehmigung darf kein Tarif benützt werden, selbst Verbandstarife nicht.

Bezüglich der *eigentlichen Tarifcontrole* sei erwähnt, dass die Art der Veröffentlichung der Tarife einheitlich normiert ist. Die diesfälligen meritorischen Bestimmungen (Oesterr. H. M. V. 1 XI 90, Z. 47.510; U. 1 XI 90, 61.935, und 11 XII 92, 83.246) sind die folgenden: Zu veröffentlichen sind α) neue Tarife, β) Aenderungen, γ) Zusammenstellung directer Frachtsätze, δ) Außerkraftsetzung von Tarifen und Frachtsätzen. Die Veröffentlichung geschieht durch α) Aushängen, β) Kundmachung in Blättern, γ) Aufliegen in Stationen, δ) Uebermittlung an Handels- und Gewerbekammern, ε) Verkauf, ζ) Aufnahme in das amtliche Coursbuch (Personentarif) η) Aufzählung im neuen Tarif (Nachträge).

Die Tarife treten im allgemeinen 14 Tage, Erhöhungen 6 Wochen nach Veröffentlichung in *Kraft* (Ausnahmen für Zusammenstellung directer Sätze und Berichtigungen). Besondere Vorschriften bestehen für die *Ermäßigungen* im Güterverkehr (Oesterr. H. M. V. 26 I 76, E. C. 15; 2 IX 79, E. C. 109; 13/XII 82, E. C. 145; 15 V 86 R. 73 — U. Comm. M. V. 15 III 78, 19.886; 26 VII 79, 12.445; 14/III 82, 8355; 15 V 86, 19.170). Monatlich sind Ausweise über die Bonificationen an die Aufsichtsbehörde zu senden. Die Ermäßigung tritt 3 Tage nach Publication (Oesterr. V. Bl. des H. M. für E. und Schiffahrt; U. Vasúti és közlekedési Közlöny) in Kraft und kann höchstens für 1 Jahr gewährt werden. Die Kundmachung enthält die Bezeichnung des Artikels, die Relation, die Bezeichnung des berührten Tarifs, Angabe des Nachlasses, Dauer der Begünstigung, Firma der Bahn, Bedingungen u. die Ordnungsnummer. Die Ermäßigung muss allen Interessenten unter gleichen Bedingungen gewährt werden und darf keine Benachtheiligung inländischer Verkehrsanstalten gegenüber ausländischer Concurrenz enthalten.

d) *Der directe Einfluss* des Staates auf die E.-Tarife berechtigt zu folgendem: α) Der Staat kann die Bahnen zur Einhaltung der gesetzlichen Maximalsätze zwingen (E.-Conc.-G. § 10). β) Er kann die Tarife einer Revision unterziehen und unter Umständen, z. B. wenn das Erträgnis ein gewisses (je nach der Concession 5—15) Percent des Anlagecapitals erreicht, eine Herabsetzung der Transportpreise fordern. γ) Besonders billige Sätze für staatliche oder im Gemeininteresse ausgeführte Transporte auferlegen (so für Militär und Postbeförderung 2c., E. Conc.-G. § 10 f.). δ) Ein gleiches Tarifsystem fordern (s. Geschichte der Tarife bei VI). Außerdem besitzt der Staat selbstverständlich den weitgehendsten Einfluss auf die Tarife der Staatsbahnen und infolge der Zinsengarantiegesetze auf garantierte E., schließlich aufgrund von Specialverträgen und G. auf eine Reihe anderer, namentlich Localbahnen.

4. Neben dieser staatsrechtlichen besteht auch noch eine *privatrechtliche* Organisation des Tarifwesens: der Verein deutscher E. und die Verbände. Dieselben haben den Zweck die Einheit des Tarifwesens über die staatlichen Grenzen hinaus zu wahren. Innerhalb derselben gelten gleiches Reglement und gleiche Tarifbestimmungen. Von der Grundlage des gemeinsamen Tarifes I ausgehend, haben die österr. und ung. Bahnen eine gemeinsame Directorenconferenz bestellt für Fälle, in denen ein einvernehmliches Vorgehen nöthig ist (namentlich Aenderungen des Tarifs I).

Eine internationale Regelung auch mancher Tariffragen hat das Berner Uebereinkommen (Art. 11, Schlussprotokoll II) herbeigeführt (s. Art. Intern. E.-Verträge).

VI. **Entwicklung und gegenwärtiger Zustand.** A. Gütertarife. Dieselben beginnen in Oesterr. und U. mit der Einführung einer bereits durch die Maximalsätze der Concessionsurkunden vorgesehenen dreistufigen Wertclassification. Dieses, durch die Kaiser Ferdinands-Nordbahn inaugurierte System erhält sich im großen und ganzen bis zum J. 1870. Die Classe I enthält die minderwertigen, II die wertvolleren, III die sperrigen Güter. Unter der Herrschaft dieses, sowie des sich an denselben eng anschließenden, jedoch auch besondere Classen für Eilgüter und Vieh enthaltenden Tarifs für die südöstlichen Staatsbahnen v. J. 1852, war die Beförderung der wichtigsten Massenartikel sehr erschwert und nur mit Hilfe vieler, den Güterabfertigungsdienst erschwerender Frachtermäßigungen möglich. Die einberufenen Enquêten, sowie der Versuch (des österr. H. M. 1868) einer Reform blieben resultatlos, da sich die Privatbahnen jeder Abweichung von den Concessionsurkunden widersetzten. Im November des J. 1869 trat eine Neuerung ein, indem die ung. Staatsbahnen einen auf Combination des Wert- und Raumsystems beruhenden 2- (eigentlich 4-) stufigen Tarif (den billigsten unter den damals geltenden) einführten. In die I. Classe gehörten wertvolle und sperrige Güter (Einheitssatz bei Aufgabe als Einzelsendung 0·4 bei Aufgabe von 10.000 *kg* 0·211), Classe II minderwertige Güter (als Einzelsendung 0·263, bei Aufgabe von 10.000 *kg* 0·158 in kr. ö. W. per 100 *kg* 1 *km*; dazu eine Manipulationsgebür von 2 kr.). Die Unhaltbarkeit der österr. Tarife zwang 1870 die österr.-ung. Staatsbahngesellschaft zu der ersten Reform. Der neue Tarif enthielt die Classen I, II, III, A. für beliebige Quantitäten, B. für 5000 *kg*, C. für volle Ausnützung der Tragkraft. Die Vortheile dieses Tarifes bildeten die Ermäßigung der Fracht für kleinere Quantitäten und im allgemeinen. Dies ist der erste Tarif in Oesterr.-U., bei dem mit der Entfernung fallende Einheitssätze (Staffeltarif) eingerechnet wurden (Classe A 0·4–0·26, Classe B. 0·4 – 0·2, Classe C. 0.26—0.16 kr.). Dieser Tarif wurde von allen österr. und ung. E., mit Ausnahme der ung. Staatsbahn und Südbahn, angenommen. Letztere führte 1871 einen Serientarif ein (Serie I—XI und XVII für beliebige Quantitäten, XII—XVII für Wagenladungen), der auf der weitgehendsten Wertclassification beruht. Wie hieraus erhellt, war man in Bezug auf die Erstellung eines einheitlichen Tarifsystems nicht weitergekommen. Auch waren die Tarife meistens zu hoch und das Erträgnis der Bahnen zu gering. Der letztere Umstand veranlasste die ung. Staatsbahn zu dem im J. 1871 durchgeführten Versuche mit dem Wagenraumsystem. Dieser Tarif gliederte sich in Classen für Eilgut, Stückgut, Wagenladungen und 4 Specialtarife. Der Tarif wurde gebildet aufgrund von festen Grundtaxen (von 24, 8, 7·2, 6·8, 6·4, 6 und 5·3 kr. ö. W. für die verschiedenen Classen in obiger Reihenfolge), zu welchen Einheitssätze (per 100 *kg* und 1 *km*, in obiger Reihenfolge 1·107, 0·369, 0·29, 0·237, 0·184, 0·145, 0·132) und eine Manipulationsgebür (von 2 kr.) kamen. Es war jedoch nur das Zusammenladen von gleichartigen Gütern gestattet. Die Specialtarife galten für bestimmte Güter (davon die hauptsächlichsten in Classe I: Wein, Zucker, Petroleum, Fett; Classe II: Getreide, trockene Früchte, Töpferwaren, Kartoffeln; Classe III: Steine, Roheisen, Holz, Schienen, Holzkohle, Coaks; Classe IV: Ziegel, Abfälle, Kies, Erde). Dieser Tarif konnte sich nicht bewähren. Er war um 3—43% höher als der vorige und so abweichend von allen anderen bestehenden Tarifen, dass eine directe Kartierung ganz ausgeschlossen erschien.

Inzwischen hatten die beiden Regierungen neuerliche Versuche zu der einheitlichen Gestaltung der Tarife getroffen, und gegen Ende des J. 1875 wurde zur Besprechung des ausgearbeiteten Entwurfes eine gemeinsame Directorenconferenz einberufen. Das Resultat dieser Berathungen bildet die Annahme eines einheitlichen Tarifsystems, welches 1876 zustande gekommen ist und den sogen. Reformtarif, gemeinsamer Theil I der Tarife (letzte Ausgabe H. M. V. v. 7/XII 92, Z. 59.604, III. Nachträge) bildet. Dieser Tarif enthält die folgenden Classen: 1. Eilgut, a) normal, b) ermäßigt (hauptsächlich für Lebensmittel), c) besonders ermäßigt (für gebrauchte Emballagen). 2. Frachtgut: I. Normalstückgutclasse, II. ermäßigte Stückgutclasse, Wagenladungsclasse A. und Specialtarif 1 bei Aufgabe von 5000 *kg*, Wagenladungsclassen B. und C. sowie Specialtarif 2 bei Aufgabe von 10.000 *kg*, C. Steine, Kartoffeln, Gyps, Kalk, Rüben, Erde, Kohlen, Eisen, Stahl rc. und Specialtarif 3 bei voller Ausnützung der Tragkraft. Ferner Tarife für sperrige Güter, Wertsachen, lebende Thiere, Fahrzeuge. Die letzteren zwei Kategorien mit Normalgewichten. Außerdem enthält der Tarif eine gemeinsame Güterclassification. Der Tarif ist ein Werttarif unter Berücksichtigung des Raumsystems. Diesen Tarif haben alle österr. u. ung. E. (seit 1/IV 93 auch die Südbahn) als gemeinsame Grundlage angenommen. Innerhalb dieses Rahmens haben die verschiedenen E. sehr verschiedene Tarife ausgearbeitet. Während die einen dem Wertsystem weitere Concessionen machten, haben andere durch Erstellung eines Sammelgütertarifs einen Vortheil des Raumsystems übernommen. Fast in allen Tarifen findet sich eine Reihe von Ausnahmetarifen für bestimmte Güter oder Gegenden. Die Einheitssätze und die Manipulationsgebüren sind sehr verschieden und die ersteren durchwegs nach dem Staffelsystem gebildet. Zur Charakteristik derselben diene eine die Staatsbahnen betreffende Zusammenstellung in Tabelle I. (S. die Tab. I auf der folgenden Seite.)

In beiden verglichenen Tarifen ist Ausnahmetarif I gleich Specialtarif 3 und umfasst Kohlen, Brennholz, Kartoffeln, Holz, Stroh, in Oesterr. auch Zuckerrüben. Der ung. Specialtarif 2 ist gleich Classe C. Ausnahmetarif II enthält in Oesterr. Abfälle und Rohproducte, in U. Dünger, Erde, Steine, Erze. Hervorzuheben ist der ung. Aus-

nahmetarif für Sammelladungen per 6000 *kg* und Ausnahmetarif V und VI, der den allg. Tarif für Thiere in Einzelsendungen und Wagenladungen bildet. Die anderen Ausnahmetarife dienen speciell volkswirtschaftlichen Zwecken. Die Sätze sind per Myriameter erstellt.

Zur Charakteristik der **Privatbahntarife** möge der Vergleich in der Tabelle II dienen. (S. die Tab. II auf der folg. Seite.)

Parallel mit der innern ist auch die extensive Entwicklung der Tarife fortgeschritten. Die Erkenntnis der Schwierigkeiten, welche die oftmalige Umkartierung der Sendungen für den Verkehr bietet, und namentlich die Nothwendigkeit der Erstellung directer Frachtsätze für den Auslandsverkehr, hat die Bahnen zu Tarifverbänden zusammentreten lassen, welche sich auch auf mehrere Staaten erstrecken. Welchen Umfang diese Erstellung directer Frachtsätze und Feststellung gleicher Transportbedingungen angenommen hat, zeigt die folgende Aufzählung der wichtigsten **Verbandstarife**, an welchen sich österr. und ung. Bahnen betheiligen. Diese sind: der österr., ung., österr.-ung., ung.-gal., der adriatische; dann der österr.-ung. (einerseits) und der baierische, schweizerische, ostdeutsche, westdeutsche, süddeutsche, französische, belgische, rheinisch-westfälische, holländische, rumänisch-russische, orientalische, italienische (andererseits); ferner der deutsch-österr.-ung. Seehafenverband und der Elbe- und Laube-Umschlagtarif.

B. **Personentarife.** Die Entwicklung der Personentarife zeigt in großen Zügen ein ähnliches Bild, wie die Geschichte der Gütertarife. Die ersten Eisenbahnen, durch Maximaltarife **nicht** gebunden, giengen bei Festsetzung der Personentarife von denjenigen Gebüren aus, welche die Post für ähnliche Leistungen beanspruchte, sowie ja auch die ersten Eisenbahnwagen den Postwagen nachgebildet wurden. Erst später fanden sich in den Concessionsurkunden Maximalsätze für den Personentransport, noch immer nach dem Muster der Postfahrpreise. Die letzteren betrugen zur Zeit der Eröffnung der ersten E. in Oesterr. per Personenmeile 20 kr. C.-M. für den Innen- und 10 kr. C.-M. für den Außensitz. Dem passte sich der erste Personentarif der 1836 concessionierten Kaiser Ferdinands-Nordbahn an, indem für die I. Classe (geschlossene Wagen mit Fenstern) per Personenmeile 18, in der II. Classe, (bedeckte Wagen, vorn und rückwärts geschlossen) 12 kr. und für die III. Classe (offene Wagen, aber gedeckt) 9 kr. C.-M. verlangt wurden, während die Fahrpreise auf der 1841 eröffneten Strecke Wien—Wiener-Neustadt der Wien—Raaber E. per Personenmeile I. Classe 18, II. Classe 13·5, III. Classe 7·5 kr. C.-M. (bald auf 9 erhöht) betrugen.

Tabelle I.

Einheitssätze der österr. und ung. Staatsbahnen per 100 *kg* in Kreuzern, hinsichtlich U. einschließlich der Transportsteuer.

Kilometer	Eilgut (normal)		Eilgut (ermäßigt)		Stückgut Classe I		Stückgut Classe II		Wagenladungsclasse A		Wagenladungsclasse B		Wagenladungsclasse C		Specialtarif 1		Specialtarif 2		Specialtarif 3 Ausnahmetarif I		Ausnahmetarif II		Sammelgütertarif	
	Oest.	U.	Oest.	U.	Oest.	U	Oest.	U.	Oest.	U.	Oest.	U.	Oest.	U.	Oest.	U.	Oest.	U.	Oest.	U.	Oest.	U.	Oest.	U.
1—50	1·20	1·30	0·60	0·60	0·60	0·72	0·50	0·52	0·34	0·32	0·24	0·21	0·18	0·16	0·26	0·27	0·18	0·16	0·15	0·13	0·12	0·11	—	0·48
51—150	1·16	1·30	0·58	0·60	0·58	0·72	0·46	0·52	0·29	0·32	0·22	0·21	0·15	0·16	0·23	0·27	0·15	0·16	0·13	0·13	0·10	0·11	—	0·48
151—200	1·12	1·30	0·56	0·60	0·56	0·72	0·42	0·52	0·25	0·32	0·18	0·21	0·12	0·16	0·19	0·27	0·12	0·16	0·10	0·13	0·09	0·11	—	0·48
201—300	1·12	1·00	0·56	0·50	0·56	0·52	0·42	0·42	0·25	0·24	0·18	0·17	0·12	0·13	0·19	0·15	0·12	0·13	0·10	0·10	0·09	0·09	—	0·38
301—400	1·00	1·00	0·50	0·50	0·50	0·52	0·30	0·42	0·20	0·24	0·12	0·17	0·10	0·13	0·15	0·15	0·10	0·13	0·08	0·10	0·08	0·09	—	0·38
über 400	1·00	1·00	0·50	0·50	0·50	0·52	0·30	0·42	0·20	0·16	0·12	0·16	0·10	0·09	0·15	0·10	0·10	0·09	0·08	0·07	0·08	0·06	—	0·38
Hiezu kommen folgende Manipulationsgebüren.																								
1—30	6	10	3	10	3	10	3	10	3	6	2	4	2	4	2	5	2	4	2	3	2	3	—	8
31—80	8	10	3	10	3	10	3	10	3	6	3	4	3	4	3	5	3	4	3	3	2	3	—	8
über 80	8	10	4	10	4	10	4	10	4	6	4	4	4	4	4	5	4	4	4	3	2	3	—	8

Die ersten *Maximal*personentarife enthalten die Concessionsurkunden der Oesterr. Staatsbahn 1855 und der Südbahn 1859. Dieselben betrugen per Personenmeile bei der ersteren I. Classe 20, II. Classe 15, III. Classe 10 kr. C.-M., bei der letzteren I. Classe 36, II. Classe 27, III. Classe 18 kr. ö. W.; für die Schnellzüge (nur 2 Classen) galt ein Zuschlag von 20%. Aehnlich verhält es sich in U. Die mit G. A. XXV vom J. 1836 concessionierte Preßburg—Tyrnauer E. (lange Zeit mit Pferdebetrieb) hatte Maximalsätze von 15, 10 und 8; die erste ung. auf Dampfbetrieb eingerichtete E., die Preßburg—Pester (Concession 4/III 44) 12, 10 und 8 kr. C.-M. per Personenmeile. Die Züge führten in Oesterr. sowohl wie in U. vier Classen, Schnellzüge meistens nur zwei.

Diese auf rein theoretische Weise eingeführten Personentarife erwiesen sich jedoch bald zu hoch und immer lauter wurde im Publicum das Verlangen nach der Herabsetzung derselben. Diesem Verlangen wurde um die Mitte der 50er Jahre vielfach durch Einführung von um 25—70% ermäßigten *Abonnement*billets (nach Muster der älteren englischen Arbeiterbillets), sowie von *Rückfahrt*karten (Ermäßigung 15—30%) Rechnung getragen, doch ohne ein weitergehendes Resultat zu erzielen. Ein gründliches Eingreifen der Staatsgewalt konnte hier allein helfen, umsomehr als durch die in den Concessionen enthaltenen verschiedenen Maximalsätze, sowie infolge Mangels solcher Maximalsätze bei den älteren E. eine Controle der Personentarife im größten Maße erschwert war.

Diesen Nachtheilen sollte in Oesterr. durch das G. 15/VI 77 R. 64 abgeholfen werden. Dieses G. (Art. I) bestimmt unter Außerkraftsetzung aller entgegenstehenden Bestimmungen der Specialgesetze (Art. XII) folgenden Maximaltarif für den Personentransport aller E. des Gebietes der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder: I. Classe 5, II. Classe 3·6, III. Classe 2·4 kr. ö. W. Silber per Personenkilometer. Für Eilzüge (deren Minimalgeschwindigkeit im G. angegeben ist) wird ein Zuschlag von 20% zugelassen. Es kann ferner der Handelsminister die Einführung einer IV. Classe mit dem Tarifsatz von 1·5 kr. ö. W. verlangen.

Doch auch diese Maßregel konnte dem Wunsche nach weiterer Ermäßigung nicht genügen. Andererseits zeigte sich keine bedeutende Zunahme des Personenverkehrs. Es entstehen die festen und die combinierten *Rundreise*karten des Vereins deutscher E. Da entschlossen sich die österr. Staatsbahnen zu einer 1/VI 82 durchgeführten *weiteren Ermäßigung*. Die neuen Einheitssätze betrugen I. 4, II. 3, III. 2 mit Zuschlag von 1 kr. für Schnellzüge. Auf gemischten Zügen II. 2·25, III. 1·50. Die in den ersten

Tabelle II. **Einheitssätze von Privatbahnen per 100 *kg* in Kreuzern.**

Kilometer	Eilgut (normal)		Eilgut (ermäßigt)		Stückgut Classe I		Stückgut Classe II		Wagenladungsclasse A		Wagenladungsclasse B		Wagenladungsclasse C		Specialtarif 1		Specialtarif 2		Specialtarif 3 A	
	Südbahn[1]	Ferd. Nordb.	Südbahn	Ferd. Nordb.	Südbahn	Ferd. Nordb.	Südbahn	Ferd. Nordb.	Südbahn	Ferd. Nordb.	Südbahn	Ferd. Nordb.	Südbahn	Ferd. Nordb.	Südbahn	Ferd. Nordb.	Südbahn	Ferd. Nordb.	Südbahn	Ferd. Ndb.[2]
1—50	1·10	1·60	1·10	0·59	0·60	0·59	0·50	0·50	0·40	0·36	0·33	0·28	0·30	0·26	0·40	0·28	0·33	0·26	0·30	0·22
51—100	1·10	1·60	1·10	0·59	0·60	0·59	0·46	0·50	0·40	0·36	0·20	0·28	0·20	0·16	0·24	0·24	0·22	0·16	0·15	0·14
101—150	1·10	1·60	1·10	0·59	0·60	0·59	0·46	0·50	0·40	0·34	0·18	0·26	0·12	0·12	0·24	0·22	0·22	0·12	0·12	0·12
151—200	1·00	1·60	0·80	0·59	0·60	0·59	0·42	0·50	0·35	0·34	0·18	0·26	0·12	0·12	0·24	0·20	0·22	0·12	0·12	0·12
201—300	1·00	1·60	0·80	0·59	0·60	0·59	0·42	0·50	0·30	0·32	0·18	0·24	0·12	0·10	0·24	0·20	0·22	0·10	0·10	0·08
301—350	1·00	1·60	0·40	0·59	0·60	0·59	0·40	0·30	0·30	0·26	0·18	0·20	0·12	0·10	0·24	0·18	0·22	0·10	0·10	0·08
351—400	1·00	1·60	0·40	0·59	0·60	0·59	0·40	0·30	0·22	0·26	0·18	0·20	0·12	0·10	0·24	0·18	0·22	0·10	0·10	0·08
über 400	1·00	1·60	0·40	0·59	0·60	0·59	0·40	0·30	0·22	0·20	0·18	0·16	0·12	0·10	0·24	0·16	0·12	0·10	0·10	0·08
Hiezu folgende Manipulationsgebüren in Kreuzern.																				
	8	10	8	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3·5	3·5	4	4	3·5	3·5	3	3

[1]) Der Südbahntarif ist in Hellern erstellt, welche des Vergleiches wegen in Kreuzer umgerechnet wurden. — [2]) Gleich Ausnahmetarif 1 (Kohlen).

Jahren erfolgte Steigerung des Verkehrs blieb jedoch bald hinter den Erwartungen zurück. Hierauf folgten seitens einzelner Bahnen (Oesterr. ung. Staatsbahngesellschaft) Versuche mit den **Kilometerkarten** amerikanischen Ursprunges, bei welchen die Fahrtberechtigung für eine bestimmte Anzahl von *km* angekauft und hierbei ein mit der Entfernung wachsender Rabatt gewährt wird. Die k. k. Staatsbahnen machten Versuche mit den **Wertmarkenheften**, welche im Werte von 75 fl. zu 60 fl. verkauft und bei der Cassa als Geld angenommen wurden.

In U. waren bei den Concessionen nicht-gemeinsamer E., wie z. B. in den Concessionsurkunden der Fünfkirchen-Barcser Bahn 20/V 67, der Alföld-Fiumaner Bahn 12/XII 68, die folgenden Maximalsätze festgestellt worden: I. Classe 36, II. Classe 27, III. Classe 18, IV. Classe 9 kr. ö. W., für Schnellzüge ein Zuschlag von 20%. Ein G. zur einheitlichen Regelung der Maximalsätze wurde nicht durchgeführt, hingegen alle Versuche mit Preisermäßigungen der verschiedensten Art, ähnlich wie in Oesterr. vorgenommen, jedoch ohne erheblichen Erfolg. Im J. 1876 betragen die Sätze der ung. Staatsbahnen für alle Züge I. 5, II. 3·50, III. 2·5, IV. 1·5 kr. Im J. 1881 fällt die IV. Classe weg, und wird die I. Classe auf 4·50, II. 3, III. Classe auf 1·5 kr. herabgesetzt. In den 80er Jahren wird der Preis der Eil- und Omnibuszüge erhöht. (Der erstere auf 5·8, 4·1, 2·9 kr., der letztere auf 4.5, 3, 1.8 kr.; hierzu eine Transportsteuer von 15, seit 1887 von 18%.) Die angewandten Preisermäßigungen bleiben wirkungslos, die Staatsbahn beförderte 1887 nur 5,088.770 Reisende. Da entschloss sich die Regierung zu einer radicalen Reform und führt 1/VIII 89 den **Zonentarif** ein, welchen seither auch die verstaatlichten Privatbahnen, die Kaschau-Oderberger Bahn (im Verkehre mit den ung. Staatsbahnen durchgerechnet) eingeführt haben. Der Tarif besteht aus 2 Zonen für den Nachbarverkehr (bis zur 1. oder 2. Nachbarstation) und XIV Zonen für den Fernverkehr. Das ganze Schema ist aus Tabelle III. ersichtlich:

Tabelle III.

		In Gulden (einschl. Steuer und Stempel)					
		Schnellzug			Personenzug		
		I	II	III	I	II	III
a) Nachbar-Verkehr ...	Zone 1 (bis zur ersten Nachbarstation*)	Für SZ. sind Fahrpr. der I. Zone (Fernverkehr) zu zahlen.			0·30	0·15	0·10
	" 2 (bis zur zweiten Nachbarstation*)				0·40	0·22	0·15
*) einschließlich der darüber hinaus bis zur nächsten Station gelegenen Haltestellen.	" I (1— 25 *km*)	0·60	0·50	0·30	0·50	0·40	0·25
	" II (26— 40 ")	1·20	1·00	0·60	1·00	0·80	0·50
	" III (41— 55 ")	1·80	1·50	0·90	1·50	1·20	0·75
	" IV (56— 70 ")	2·40	2·00	1·20	2·00	1·60	1·00
	" V (71— 85 ")	3·00	2·50	1·50	2·50	2·00	1·25
b) Fern-Verkehr	" VI (86—100 ")	3·60	3·00	1·80	3·00	2·40	1·50
	" VII (101—115 ")	4·20	3·50	2·10	3·50	2·80	1·75
(Fahrkarten über Budapest bezw. Kelenföld, werden nicht ausgegeben; es sind vielmehr von diesen Stationen ab neue Fahrkarten zu lösen.)	" VIII (116—130 ")	4·80	4·00	2·40	4·00	3·20	2·00
	" IX (131—145 ")	5·40	4·50	2·70	4·50	3·60	2·25
	" X (146—160 ")	6·00	5·00	3·00	5·00	4·00	2·50
	" XI (161—175 ")	6·60	5·50	3·30	5·50	4·40	2·75
	" XII (176—200 ")	7·20	6·00	3·60	6·00	4·80	3·00
	" XIII (201—225 ")	8·40	6·50	4·20	7·00	5·30	3·50
	" XIV (226 u. mehr ")	9·60	7·00	4·80	8·00	5·80	4·00

Die Einheitssätze steigen, jedoch unregelmäßig, und betragen beiläufig bei Personenzügen I. Zone I. Classe 2·5, II. 2, III. 1·25, XIV. Zone I. 3·54, II. 2·56, III. 1·77. Die Ermäßigung beträgt gegen früher im Nachbarverkehr: 1. Zone I. Classe 25—80, II. 50—85, III. 50—86%, 2. Zone I. Classe 43—78, II. 45—83, III. 50—83%. Beispiele der Ermäßigung im Fernverkehr enthält die Tabelle IV. (S. die Tab. IV auf der folg. Seite.)

Das Resultat war ein durchwegs günstiges. Es stieg die Anzahl der beförderten Personen vom J. 1888—1892 von 9,056.500 auf 28,623.700, d. i. um 19,567.200 = 216%, die Einnahme von 14,112.000 fl. auf 19,684.900 fl., d. i. um 5,572.900 fl. = nahezu 40%.

Durch G. A. XXXII:90, § 4 wurde der ung. Handelsminister ermächtigt, denjenigen Bahnen, welche ein ähnliches Personentarifsystem einführen, die Führung der IV. Classe und die concessionsmäßige Verpflichtung zur Gewährung von Freigepäck zu erlassen, wovon viele Localbahnen Gebrauch gemacht haben.

Diesem ersten Versuche folgte bald der zweite. In Ausführung des die Maximaltarife für die Personentarife abändernden G. 25/V 90 wurde 16/VI 90 auch in Oesterr. der **Kreuzerzonentarif** eingeführt. Die Berechnung der Fahrpreise erfolgt auf folgender Grundlage: Es wird berechnet per Personenkilometer in kr.: Personenzug I. 3, II. 2, III. 1, Schnellzug I. 4·5, II. 3, III 1·5. Die

Tabelle IV.

		Personenzüge			Schnellzüge		
Budapest—Brassó 716 *km*	früher	42·10	28·90	19·20	46·50	32·70	23·20
	gegenwärtig	8·00	5·80	4·00	9·60	7·00	4·80
	Ermäßig. %	81	80	80	79	79	79
Brassó—Ruttka 927 *km*	früher	55·80	39·10	27·80	58·20	40·90	29·10
	gegenwärtig	8·00	5·80	4·00	9·60	7·00	4·80
	Ermäßig. %	86	86	86	84	83	84

Berechnung erfolgt nach Zonen, und zwar bis 50 *km* per 10 *km*, von 50—80 *km* per 15 *km*, von 80—100 *km* per 20 *km*, von 100—200 *km* per 25 *km*, darüber per 50; für zwischenliegende Entfernungen gelten die Sätze der nächst höheren Zone. Maßgebend ist z. B. für 11 *km* der auf 20 *km* entfallende Satz. — Denselben Tarif hat auch eine Reihe von Privatbahnen acceptiert.

Die Südbahn ist heute die einzige größere Privatbahn, welche keinen Zonentarif besitzt. Dieselbe berechnet per *km* Personenzug 4·75, 3·56, 2·37, Schnellzug 5·7, 4·27, 2·84 kr., ferner in Oesterr. über 300 *km* ermäßigte Sätze bis zu 2·70, 2, 1·35 kr. Personenzug, 3·24, 2·40, 1·62 kr. Schnellzug.

C. Die **Gepäckstarife**, welche meistens mit den Personentarifen in einem Hefte vereinigt sind, enthalten die Preise für die Beförderung des von den Reisenden aufgegebenen Gepäcks. Das in den zur Personenbeförderung dienenden Wagen mitgeführte, sogen. **Handgepäck** wird in der Regel schon aufgrund der allg. reglementarischen Bestimmungen frei befördert. Die erste Bestimmung der Gepäckstarife handelt gewöhnlich von der Gewährung des **Freigepäcks**. Dasselbe wird per Fahrkarte für ein Gepäcksquantum gewährt, welches ein festgesetztes Gewicht nicht überschreitet. Mit ermäßigten Fahrkarten kann dasselbe in der Regel nicht in Anspruch genommen werden. Die Gewährung von Freigepäck ist volkswirtschaftlich kaum gerechtfertigt, da sie dem Principe von Leistung und Gegenleistung widerspricht. Die Freigepäck gewährenden Bahnen haben sich auch in der Regel regreßiert, indem sie die Fahrpreise zum Nachtheile der mittellosen, kein Gepäck führenden Reisenden so hoch festsetzen, dass dadurch sowohl die Selbstkosten des Personen- als auch des Gepäckstransportes gedeckt, und noch ein entsprechender Ueberschuss erzielt werden konnte. Besonders hinderlich wirkt die Verschiedenheit der auf die Gewährung von Freigepäck bezüglichen Tarifbestimmungen auf die Erstellung directer Gepäckstarife, ohne welche die Gepäcksabfertigung im Verkehre mit fremden Bahnen eine sehr verwickelte ist, so dass die Frachtberechnung sehr oft Irrthümer aufzuweisen hat. Aus diesen Gründen erscheint die im Gefolge der Zonentarife durchgeführte Aufhebung des Freigepäcks durchaus gerechtfertigt. So ist auch in Oesterr.-U. mit Annahme des Zonentarifs für den Personenverkehr seitens der meisten Bahnen das System des Freigewichtes **gefallen**. Von den großen Bahnen gewährt nur noch die Südbahn ein Freigewicht von 25 *kg*. Sie berechnet für das Plus per 100 *kg* und 1 *km* 2 kr. + 7 kr. Manipulationsgebür. Die österr. Staatsbahnen, die Ferdinands-Nordbahn ꝛc., welche kein Freigepäck gewähren, berechnen für dieselben Einheiten 2 kr. Ein wirklicher Zonentarif für Gepäck besteht jedoch nur auf der ung. Staatsbahn und denjenigen ung. Bahnen, welche den Personenzonentarif dieser Bahn eingeführt haben. Dieser Tarif ist der folgende:

Tabelle V.

	Transportgebür per Stück in Gulden incl. der staatlichen Steuer und Manipulationsgebür		
	1—50 Kilogr.	51—100 Kilogr.	über 100 Kilogr.
In der I—III. Zone	0·25	0·50	1·00
„ „ IV—VI. „	0·50	1·00	2·00
über die VI. „	1·00	2·00	4·00

Literatur.

Außer den bekannten Lehrbüchern der Volkswirtschafts- und Verwaltungslehre seien erwähnt: Archiv für E.-Wesen, Berlin; v. **Bilinski**, Die E.-Tarife, Wien 1875; v. **Buschman** und R. v. **Rumler**, Das neue E.-Betriebsreglement; **Engel**, E.-Reform, Berlin 1888; **Fellner**, Reform der E. T. (ung.) Budapest 1884; **Fleck**, E. T. bei **Stengel**; **de Foville**, La transformation des moyens de Transport, Paris 1880; **Heltai**, Reform der Personentarife (ung.), Zeitschr. Budapesti Szemle, Budapest, Heft 185—187; **Hertzka**, Das Personenporto, Wien 1885; **Krönig**, Die Differentialtarife der E., Berlin 1877; **Lange**

v. Burgenkron, Das Tarifwesen der österr. Privat-E., Wien 1882; Lehr, E. Tarifwesen und Monopol, Berlin 1879; Launhardt, Theorie der Tarifbildung der E., Berlin 1890; v. Neumann, E. T. im Handwörtb.; Nördling, Die Selbstkosten des E.-Transports zc., Wien 1884; Obermeyer, Ueber Tarifverbände zc., Wien 1879; Offenberg, Zur Theorie der Tarifbildung, Archiv für E. 1892; Perrot, Anwendung des Penny-Portosystem auf den E. T. zc., Rostock 1872; Picard, Traité des chemins de fer. Paris 1887, IV Bde.; Röll, Encyklopädie des E.-Wesens, Wien, im Erscheinen; derselbe, Oesterr. E. G., II Bde, Wien 1885; Reitzenstein, Die Gütertarife der E., Berlin 1874; Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Wien 1878; derselbe, Transport und Communicationswesen bei Schönbergl; v. Sáarosy-Kapeller, Die 10jährige Thätigkeit der königl. ung. Staatsbahnen, Budapest 1885; Scheffler, Die Transportkosten der E., Wiesbaden 1860; Schreiber, Das Tarifwesen der E., Wien 1884; derselbe, Die E. als öffentliche Verkehrseinrichtungen, Wien 1887; Schüller, Die natürliche Höhe der E.-T., Wien 1872; Trommer, Wert der E.-Gütertarife, Schmollers Jahrbuch, Neue Folge VIII; Ulrich, Das E.-Tarifwesen, Berlin und Leipzig 1886; derselbe, Traité général des tarifs de chemins de fer, Paris 1890; derselbe, Art. Gepäckstarife, Gütertarife, Personentarife, in Rölls Encyklopädie; derselbe, Personentarifreform und Zonentarif, Berlin 1892; derselbe, Staffeltarife und Wasserstraßen, Berlin 1894; v. Weichs, Reform der Personentarife in Oesterr. und U., Tüb. Z. XLVIII Bd.; derselbe, Wesen und Grundlage der E.-Gütertarife, ebenda XLIX Bd.; Der Zonentarif und dessen Resultate (amtlich), Budapest 1892, Anhang I Budapest 1893; Zeitung des Vereins deutscher E.-Verwaltungen, Berlin; Zeitschrift für E. und Dampfschiffahrt der österr.-ung. Monarchie, Wien, Pest und Leipzig. v. Neumann.

L. Eisenbahn-Betriebsreglement.

Betriebsreglement ist der Inbegriff der grundsätzlichen Transportbedingungen bei E. Diese Bedingnisse bilden die lex contractus für den Inhalt der einzelnen abzuschließenden Transportverträge. Die Massenhaftigkeit der Transportverträge erheischte die Feststellung einheitlicher Bedingnisse, da eine fallweise Verhandlung mit jeder einzelnen Partei über den Inhalt des abzuschließenden Vertrages unthunlich ist. Das öffentliche Interesse, welches an dem Inhalte der Transportbedingungen der E. wesentlich mitbetheiligt ist, hat dazu geführt, dass der Staat vermöge seiner Oberaufsicht im Verordnungswege den E. die allg. Transportbedingungen vorgeschrieben hat.

Das frühere österr. E. B. 10/VI 74 R. 74, sowie das mit demselben übereinstimmende ung. E. B., Comm. M. V. 10/VI 74, Z. 9821, war bloß in Gestalt einer Minist. V. im R., bezw. im ung. V. Bl., publiciert. Thöl beanständete 32 Stellen desselben als nichtig, weil dieselben mit zwingenden Normen des H. G. nicht im Einklange stehen. Diese Ansicht Thöls wurde von Goldschmidt und Steinbach mit Nachdruck bekämpft. Die Controverse, ob das Betriebsreglement Gesetzeskraft habe oder nicht, hat in Oesterr. an praktischer Bedeutung viel verloren seit der Einführung des gegenwärtig giltigen E. B. Mit G. 27/X 92 R. 187, in U. G. A. XXV: 92, wurde nämlich die Regierung ermächtigt, bei Feststellung des Betriebsreglements für den Inlandsverkehr die Bestimmungen desselben mit dem internationalen Berner Uebereinkommen in Uebereinstimmung zu bringen, u. zw. auch dann, wenn diese Vorschriften von den Anordnungen des H. G. abweichen. Hieraus folgt, dass die mit dem internationalen Frachtrecht übereinstimmenden Normen des Betriebsreglements für den Inlandsverkehr den etwa widerstreitenden Bestimmungen des H. G. zu derogieren imstande sind. Nur insoweit kann man heute sagen, dass das Betriebsreglement für den Inlandsverkehr Gesetzeskraft hat; im übrigen ist es abermals nur Minist. V. und kann daher im Verordnungswege abgeändert werden. Anders steht es mit dem Betriebsreglement für den internationalen E.-Verkehr. Dieses internationale Frachtrecht beruht auf dem Berner Uebereinkommen 14/X 90 und wurde in Oesterr. mit dem G. 27/X 92 R. 187, in U. mit G. A. XXV: 92, eingeführt. Dieses letztere hat demnach vollinhaltlich Gesetzeskraft. Nur insoweit das Berner Uebereinkommen keine Bestimmungen enthält, gilt subsidiär auch bei internationalen Transporten die einschlägige Bestimmung des Betriebsreglements für den Inlandsverkehr.

Für Inlandstransporte gilt das in Oesterr. mit Minist. V. 10/XII 92 R. 207 erlassene neue Betriebsreglement. Vermöge des Zoll- und Handelsbündnisses mit U. soll das E. B. in beiden Reichstheilen nach gleichen Grundsätzen erlassen werden. Das gleiche Betriebsreglement hat daher der königl. ung. H. M. für U. mit V. 10/XII 92, Z. 83.249, publiciert. Ebenso können Aenderungen des Betriebsreglements nur im Einvernehmen mit U. durchgeführt werden.

Bestimmungen der E.-Verwaltungen, welche das Betriebsreglement ergänzen, sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Abweichende Bestimmungen können für Bahnen untergeordneter Bedeutung, wie auch dort, wo dies durch die Eigenart der Betriebsverhältnisse bedingt erscheint, von der Aufsichtsbehörde bewilligt werden. Alle ergänzenden und abweichenden Bestimmungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Aufnahme in die veröffentlichten Tarife. Die Genehmigung muss aus der Veröffentlichung zu ersehen sein.

Eine wichtige Bestimmung des Betriebsreglements enthält die Verpflichtung der E. zum Transport, d. i. eine Contrahierungspflicht. Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen kann nicht verweigert werden, sofern 1. den geltenden Beförderungsbedingungen u. den sonstigen allg. Anordnungen der E. entsprochen wird, 2. die

Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist, 3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt anzusehen sind, die Beförderung verhindern. Gegenstände, deren Ein- u. Ausladen besondere Vorrichtungen nöthig machen, ist die E. nur auf und nach solchen Stationen anzunehmen verpflichtet, wo derartige Vorrichtungen bestehen.

Die Berechnung der Transportpreise hat nach den zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarifen zu geschehen. Tariferhöhungen u. sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit in Geltung gesetzt war. — Die allg. Bestimmungen, dann die Normen über den Personentransport enthalten eine Reihe von bahnpolizeilichen Vorschriften über das Verhalten und die Verpflichtungen der Bahnbediensteten und des Publicums, über Beschwerdeführung &c.; wichtig ist der Grundsatz, dass die E. für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient, haftet. Sohin folgen Bestimmungen über Fahrpläne, Fahrpreise, Fahrkarten, Warteräume, Ein- u. Aussteigen, Anweisung der Plätze, Ausschluss von der Fahrt, Verhalten während der Fahrt, auf Zwischenstationen, Fahrtunterbrechung, Verspätungen, Betriebsstörungen &c.

Das Betriebsreglement umfasst also einestheils Betriebsvorschriften für die Bahnverwaltungen, u. zw. dienstlich-administrative, die aber auch für die privatrechtliche Gestaltung des Transportgeschäftes dem Publicum gegenüber erheblich werden — anderntheils Bestimmungen bahnpolizeilicher Natur. Ein Theil der Betriebsvorschriften sowie der Bahnpolizeinormen ist für Oesterr. in der auch in U. geltenden E.-Betriebsordnung 16 XI 51 R. 1 ex 52 enthalten. Die bahnpolizeilichen Normen sind für das Publicum unmittelbar verbindlich kraft der Verordnungsgewalt des Staates. Die Bestimmungen über den Sachentransport regeln in besonderen Abschnitten die Beförderung von Reisegepäck, Expressgut, Leichen, lebenden Thieren, und von Eil- und Frachtgütern.

Wie bereits erwähnt, ist das E. B. ein administrativer Befehl an die E.-Verwaltungen, dass sie beim Abschluss und bei der Ausführung der Transportverträge in bestimmter Weise verfahren sollen. Die privatrechtlichen Normen des Betriebsreglements werden als lex contractus für das Publicum verbindlich dadurch, dass mittels gehöriger öffentlicher Bekanntmachung die Einhaltung derselben als Voraussetzung der Vertragschließung gehörig zur allg. Kenntnis gebracht ist. Beim Gütertransporte wird die Eigenschaft des Betriebsreglements als lex contractus vom Versande ausdrücklich schriftlich anerkannt durch die in jedem Frachtbriefe vorgedruckte Clausel: „Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter aufgrund der Bestimmungen des Betriebsreglements und der Tarife, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.“

Eine Besonderheit ist in Oesterr. sowie in U. gegenüber den früheren Reglements eingetreten: da nämlich jetzt Ergänzungen oder Abänderungen des Betriebsreglements seitens der Bahnverwaltungen, welche nicht staatlich genehmigt sind, als ungiltig erklärt sind (§ 1, Abs. 3), so bilden diese auch nicht einen Bestandtheil der lex contractus und haben daher dem Publicum gegenüber keine verbindliche Kraft.

Schreiber.

M. Haftpflicht der Eisenbahnen.

1. In Oesterreich.

I. Gesetzgebung (Quellen). — II. Haftpflicht für Sachbeschädigung. — III. Haftpflicht für Verletzung oder Tödtung von Personen: 1. Veranlassung des G. 5/III 69. 2. Anwendbarkeit desselben. 3. Subject der Haftpflicht. 4. Voraussetzungen der Entschädigungspflicht. 5. Vermuthung für das Verschulden. 6. Befreiung von der Haftpflicht. 7. Umfang der Ersatzpflicht. 8. Verjährung der Entschädigungsansprüche.

I. Die Gesetzgebung (Quellen). Die älteren österr. G. enthalten keine besonderen, die privatrechtliche Haftpflicht der E.-Unternehmungen als solcher normierende Bestimmungen. Das mit dem Hfkzd. 30 VI 38, Nr. 282 J. G. S., kundgemachte, in Gemäßheit der A. E. 29 XII 37 u. 18 VI 38 „bei E. zu beobachtende Concessionssystem“ begnügt sich, im § 7 anzuordnen: „Die Vorsichten, welche von den Behörden mit Hinsicht auf die bereits gemachten Erfahrungen u. technischen Entdeckungen als nothwendig oder besonders entsprechend erkannt werden, um die allg. Sicherheit zu bewahren, um namentlich benachbarte Gebäude, öffentl. Straßen und Brücken oder die von der E. Gebrauch machenden Personen vor Beschädigungen zu schützen, sind mit näherer Angabe oder wenigstens allg. Andeutung, unter die Bedingungen der Concession aufzunehmen oder der E.-Unternehmung nachträglich zur Pflicht zu machen.“ Auch das „zum Schutze des Verkehrs auf E., welche mittels Dampfkraft betrieben werden“, aufgrund der A. E. 30 I 47, mit Hfkzd. 7 III 47, Nr. 1044 J. G. S., kundgemachte G. „für die Ah. Staaten, wo solche E. betrieben werden, mit Ausnahme von U. und Siebenbürgen“, das sogen. Polizeigesetz für E., legt zwar den E.-Unternehmungen die Verpflichtung auf, die Bahn und die zu derselben gehörigen Gegenstände u. Herstellungen, die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Herstellungen, die Fahrbetriebsmittel mit der zur Vollziehung der Fahrten nöthigen Anzahl „stets in einem guten, zur Benützung geeigneten und die volle Sicherheit des Betriebes verbürgenden Zustand zu erhalten (§ 5)“, sowie sonstige polizeiliche Verpflichtungen zur Erhaltung der „Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebs“, erklärt auch (im § 19) für den Vollzug der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebs erlassenen Vorschriften die Unternehmung, welche den Betrieb ausübt (u. zw. unter Androhung von Geldstrafen, § 45), und die Direction derselben, ferner die Angestellten der Unternehmung (freilich auch das von der Bahn-

anstalt Gebrauch machende oder sonst zu derselben in Beziehung tretende Publicum) verantwortlich. Allein „diese Bestimmungen über die Verantwortlichkeit werden unabhängig von der Frage über die Haftung für erlittene Beschädigungen festgesetzt, daher in der letzteren Beziehung die diesfälligen Bestimmungen des a. b. G. B. und des Str. G., II. Theil, zur Richtschnur zu dienen haben." — Im übrigen enthält dieses G. ausschließlich polizeiliche und strafgesetzliche Bestimmungen. An die Stelle dieses G. trat die mit kais. V. 16 XI 51 R. 1 ex 52 kundgemachte E.-Betriebsordnung für E., die mit Dampfmaschinen betrieben werden (§ 92). Diese wiederholt im § 3 die oben cit. Bestimmung des § 5 des E.-Polizeigesetzes, verpflichtet außerdem (§ 17) „die Betriebsunternehmungen und Directionen, alle Mittel, welche Erfahrung und Wissenschaft an die Hand geben, bei dem Betriebe anzuwenden, um Unglücksfälle zu verhüten und denselben vorzubeugen" (dazu Budwinski 1311), statuiert (im § 60) eine unbedingte civilrechtliche Verantwortlichkeit der Privat-E.-Unternehmungen für alle Handlungen und Unterlassungen der Direction, und normiert endlich in dem an die Stelle des cit. § 19 des Polizeigesetzes für E. getretenen § 19 die „Haftung der Betriebsunternehmung für die durch eigenes oder durch Verschulden ihrer Beamten und Diener an Personen und Sachen zugefügten Beschädigungen", freilich: „1. im Sinne der eingegangenen Verbindlichkeit u. nach den über diese Haftung bestehenden besonderen gesetzlichen Anordnungen; 2. in Ermanglung solcher nach den Bestimmungen des a. b. G. B. über Schadenersatz." Aus dieser Bestimmung ergibt sich zwar eine unbedingte Haftung der E. für das Verschulden ihrer Beamten und Diener (vgl. sten. Prot. des H. H., IV. Session, S. 1555), allein eine Entschädigungspflicht für an Personen u. Sachen zugefügte Beschädigungen tritt als Regel nur ein „nach den Bestimmungen des a. b. G. B. über Schadenersatz". Erst die aufgrund der A. E. 8 IX 54 erlassene V. 14 IX 54 R. 238 (sogen. E.-Concessionsgesetz = E. C. G.), welche an die Stelle des bei E. zu beobachtenden „Concessionssystems" 30 VI 38 getreten und, wie dieses, nicht beschränkt ist auf „mit Dampfmaschinen betriebene E.", enthält ausdrückliche Bestimmungen über die kraft G. platzgreifende Haftung der concessionierten E. für Beschädigungen von „öffentlichem und Privatgut", Bestimmungen, welche, soweit es sich um Beschädigungen bei Vornahme der Vorarbeiten für die Anlage einer E. handelt, ihre Ergänzung finden im § 42 des G. 18 II 78 R. 30. Die Haftpflicht der E.-Unternehmungen für die durch eine Ereignung im Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E. herbeigeführten Verletzung oder Tödtung eines Menschen ist normiert worden durch das G. 5 III 69 R. 27. Somit ist eine doppelte besonders normierte Haftpflicht zu unterscheiden, u. zw. eine kraft G. eintretende Haftpflicht der concessionierten E.-Unternehmungen für Sachbeschädigungen und eine Haftung für durch eine Ereignung im Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E. herbeigeführte Verletzung oder Tödtung eines Menschen.

II. **Haftpflicht für Sachbeschädigung.** Concessionierten E.-Unternehmungen obliegt gemäß § 10 E. C. G.) „der Staatsverwaltung gegenüber" die Verpflichtung, allen Schaden an öffentlichem oder Privatgute zu vergüten, welcher durch den E.-Bau veranlasst worden ist; ferner solche Vorkehrungen zu treffen, dass die angrenzenden Gebäude, Grundstücke u. s. w. durch die Bahn, weder während des Baues derselben, noch in der Folge Schaden leiden, und für derlei Beschädigungen zu haften. Ob diese Haftpflicht lediglich Folge der allg. Normen des bürgerlichen Rechtes über die Ausübung des Eigenthumsrechtes und anderer Rechte (so Unger Nr. 6832) oder nur als Corollarium aus § 365 (so Jud. Buch Nr. 49) oder als Ausnahme von der Regel des § 1305 a. b. G. B. sich darstellt (so Unger Nr. 8873), und im letzteren Falle, ob als singuläre oder als Ausdruck eines neuen, dem modernen Rechte angehörenden Rechtsprincips, dass eine Concession zum Betrieb eines Gewerbes nicht auch ist Concession zur Schädigung fremden Eigenthums, oder dass „derjenige, der eine Unternehmung in Betrieb setzt und Nutzen daraus zieht, auch für die durch dieselbe erzeugten Gefahren einzustehen habe", mag zweifelhaft sein. Zweifellos (And. noch Unger 948, 1421, 2629 u. theilw. 6458) beruht aber die Haftung weder auf einer Präsumtion, noch erfordert ihre Geltendmachung den Beweis eines Verschuldens seitens der Unternehmung oder ihrer Leute (Unger 8873, 6832; vgl. auch Budwinski 2004), sondern lediglich den Beweis, dass der Schade durch den Bau (zum Begriff Budwinski 5184) oder den Betrieb der concessionierten Bahn veranlasst wurde, damit im Zusammenhange steht (Unger 6832 und Röll Samml. 239); daher auch die Einwendung der als unmittelbare Ursache des Schadens geltend gemachten höheren Gewalt nicht berücksichtigt würde (Röll Samml. 141 O. L. G. Wien). So ist die E.-Unternehmung haftbar erklärt worden für den durch Funkensprühen der Locomotive (Unger 8568), durch Rauch und Kohlenstaub verursachten Schaden (Unger 8873), für die durch den Bahnbetrieb herbeigeführte Baufälligkeit eines Hauses (Unger 6832), oder die nachtheilige Veränderung der Wasserführungsverhältnisse (Budwinski 6011), für Ueberschwemmung von Grundstücken (Unger 6458), Verminderung der Ertragsfähigkeit einer Kalkbrennerei (Röll Samml. 135). — Trägerin der Entschädigungspflicht ist die E.-Unternehmung, mag der die Beschädigung veranlassende Bau von ihr selbst, bezw. ihren eigenen Angestellten und Bediensteten ausgeführt oder die Bauführung aufgrund vertragsmäßiger Ueberlassung von einem dritten auf eigene Rechnung vorgenommen werden (so Röll Samml. 112; Unger 5192, 7749, 8148 u. 8681; ferner Nowak IV, 159 und Unger 5430). Die Ausdehnung der die Haftpflicht für Sachbeschädigungen normierenden Bestimmung des § 10 cit. auf die für Beschädigung von Personen ist nicht zulässig. Freilich wurde (Unger 8184) ausgesprochen: „dass

das, was im § 10 (V. 14 IX 54) rücksichtlich der Sachen bestimmt ist, umsomehr auf die Beschädigung von Personen anzuwenden sei, bedarf keiner weiteren Erörterung" — allein in concreto die Entschädigungspflicht (richtig) auf §§ 1294, 1295 a. b. G. B. basiert. Gemäß der A. E. 26/VI 64 (H. M. 28 VII 64, Z. 9400) haben über Ersatzansprüche gegen E.-Unternehmungen wegen des Schadens, welcher durch den E.-Bau an öffentlichem oder Privatgute verursacht wurde und wofür den E. im § 10 lit. b der V. des H. M. 14 IX 54 R. 238 die Haftung auferlegt worden ist, die competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden (vgl. V. H. M. 9 XII 65, Z. 16.279). Thatsächlich haben auch die Gerichte in wiederholten Fällen über derartige Entschädigungsansprüche entschieden und der O. G. H. die Competenz der Gerichtsbehörden zur Entscheidung über derartige Ansprüche in der im Jud. Buch Nr. 49 eingetragenen Entscheidung 28 X 62, Z. 6190, ausgesprochen. Allein der V. G. hat (Budwinski 5184) sich dahin ausgesprochen, dass weder die A. E. noch der aufgrund derselben erflossene H. M. Erl. 28 VII 64, Z. 9400/868, mit allg. verbindlicher Kraft verlautbart sind, somit nicht behauptet werden könne, dass § 13 E. C. G. durch eine spätere, Gesetzeskraft besitzende, Verfügung aufgehoben oder in irgend einer Bestimmung abgeändert worden sei, weshalb Entschädigungsansprüche aufgrund des § 10 E. C. G. gemäß § 13 dieses G. vor die administrativen Behörden gehören. Zweifellos sind nur die letzteren competent zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche wegen Schäden, veranlasst durch die Vornahme der Vorarbeiten für die Anlage einer E. (§ 42, G. 18/II 78 R. 30, dazu Unger 11.851).

III. **Haftpflicht für Verletzungen u. Tödtungen von Menschen.** Diese ist normiert durch das G. 5 III 69 R. 27, „betreffend die Haftung von E.-Unternehmungen für die durch Ereignungen auf E. herbeigeführten körperlichen Verletzungen und Tödtungen von Menschen".

1. Veranlassung des G. waren „wiederholte Unglücksfälle (Entgleisungen) auf E." Zweck desselben „der Bevölkerung einen erhöhten Schutz der körperlichen Integrität gegen die mit dem E.-Betrieb verbundenen Gefahren durch Erleichterung in der Geltendmachung von Ersatzforderungen zu gewähren" (Mot. der Regierungsvorlage). Der Grund des Bedürfnisses der Aenderung der bestehenden Gesetzgebung wurde gefunden in dem unzureichenden Schutze, den das a. b. G. B. im Falle einer Verletzung durch einen E.-Unfall dem Verletzten gewährte. Unzureichend, „weil bei persönlichen Beschädigungen die Vermuthung gegen das Verschulden der E.-Unternehmung spricht, daher dem Beschädigten die Verpflichtung, zur Nachweisung des Verschuldens der E.-Unternehmung den Beweis zu führen, obliegt", eine Verpflichtung, die für den Beschädigten einen wahren Beweisnothstand begründe (Sten. Pr. IV. Sess. des H. H., S. 1440). Dem sollte dadurch abgeholfen werden — und das wurde als das „Bedürfnis" und daher als „Ziel", „als eigentlicher Sinn" (das. S. 1516) des zu erlassenden G. erklärt — dass genau die entgegengesetzte Vermuthung statuiert, dass ausgesprochen werden sollte: „die Vermuthung spricht stets dafür, dass die Beschädigung durch ein Verschulden der Unternehmung oder derjenigen Personen herbeigeführt wurde, deren sie sich beim Betriebe bedient, und für welche sie daher einzutreten hat" (das. 1441). Veranlassung und „Absicht" erklären die Fassung des G.

2. Anwendbar ist das G. auf „mit Anwendung von Dampfkraft", somit nicht mittels anderer Motoren, „betriebenen E.", daher insbesondere nicht auf Pferdebahnen (die Gründe für diese Beschränkung Mot. zum R. E. S. 18, Sten. Pr. des H. H. IV. Sess., S. 558). Ob die (Dampf-) E. eine concessionierte oder lediglich für den eigenen Gebrauch des Unternehmers bestimmte (§ 1, Abs. 1, 2 E. C. G.), ob sie dem Verkehr bereits eröffnet ist oder noch nicht (Röll 1890, Nr. 34), ob die Herstellung derselben bereits eine definitive ist oder nicht (Arbeitsbahn), vorausgesetzt, dass eine Benützung derselben mit Anwendung von Dampfkraft stattfindet, hat auf die Anwendbarkeit des G. keinen Einfluss.

3. Subject der Haftpflicht ist die E.-„Unternehmung". Unternehmung bedeutet hier (wie im E. C. G. 14 IX 54 und in der E.-Betriebs-Ordnung 16 XI 51 u. im G. 14/XII 77, Nr. 112), soviel wie Unternehmer, wofür im H. G. der Ausdruck „E." oder „E.-Verwaltung," im Betriebsreglement 10 XII 72 (ausschließlich) E. gebraucht wird. Unternehmer im volkswirtschaftlichen Sinne ist derjenige, für dessen Rechnung, auf dessen Risico ein Gewerbe betrieben wird (vgl. auch Sten. Prot. H. H., S. 1550: „Die Unternehmung, die E.-Gesellschaft oder wer den Betrieb der E. in seinem Interesse hat). Das G. geht davon aus, dass derjenige, der das E.-Gewerbe betreibt, auch Eigenthümer der E. ist. Allein zweifellos ist Unternehmer im Sinne dieses G., Subject der Haftpflicht auch derjenige, der als Pächter (vgl. Art. VII, G. 17 VI 87, Nr. 8, „gegen Zusicherung einer festen Pachtrente") oder als Usufructuar einer E. den Betrieb derselben führt. Schwieriger gestaltet sich die Frage nach dem Subjecte der Haftpflicht, wenn der Betrieb für Rechnung des Eigenthümers von einem dritten geführt wird, so, wenn der Staat in Gemäßheit der der Regierung im § 2 und 4 des G. 14 XII 77, Nr. 112, eingeräumten Berechtigung, den Betrieb einer garantierten E. oder aufgrund eines individuellen G. (z. B. G. 8 I 92, Nr. 10) oder in Gemäßheit der Concessionsurkunde (z. B. 10 XII 91, Nr. 9 ex 92; 4 IX 92, Nr. 181) den Betrieb einer E. für Rechnung des Concessionärs führt. Für den Fall der Betriebsführung durch den Staat aufgrund des (Sequestrations-) G. 14 XII 77 bestimmt § 5 lit. a desselben G., dass durch die Uebernahme des Betriebs von Seite der Regierung die sonstigen Rechte und Pflichten der betreffenden Actiengesellschaft (§§ 3 und 4 „Unternehmung") nicht berührt werden. In dem anderen Falle des Betriebs einer E. für Rechnung des Concessionärs durch den Staat ist in analoger Anwendung des § 57 E.-Betriebs-

Ordnung der den Betrieb führende Staat, bezw. das Aerar, als Subject der Haftpflicht anzusehen. Auch der O. G. H. (Entscheidung 5/V 91, Röll 1891, Nr. 9) hat für Unfälle auf einer im Staatsbetrieb stehenden Localbahn die den Betrieb führende Staatsbahnverwaltung, bezw. das Aerar, für haftbar erklärt, „weil die Ausübung des Betriebs, ob für eigene oder für fremde Rechnung als E.-Unternehmung anzusehen ist, die Vermuthung nicht für das Verschulden des Eigenthümers der Bahn, sondern der Bahnunternehmung, bezw. ihrer Organe, spricht" (eine Begründung, die mit der Construction der Haftpflicht im Haftpflichtgesetze zusammenhängt). — Wird eine und dieselbe E. oder werden Theile einer solchen von mehreren E.-Unternehmungen benützt (Concurrenzbetrieb im weiteren Sinne), so gestalten sich die Verhältnisse verschieden. Betreiben mehrere E.-Unternehmungen gemeinsam und auf gemeinsame Rechnung das Transportgewerbe auf derselben E. oder E.-Strecke, so tritt Solidarhaft derselben ein. Uebt aber jede E.-Unternehmung auf derselben E.-Strecke den Betrieb selbständig aus, so haftet jede für die „durch eine Ereignung im Verkehre" ihrer „E." herbeigeführte körperliche Verletzung oder Tödtung eines Menschen selbständig, keine Unternehmung für die andere. Wird der Unfall, d. i. die Verletzung oder Tödtung eines Menschen herbeigeführt durch zufälliges Zusammentreffen von Betriebshandlungen beider, bezw. mehrerer E.-Unternehmungen, so soll nach der Entscheidung des O. G. H. 12/I 87 (Röll 1887, Nr. 41) „jene Bahn zur Entschädigung verpflichtet sein, deren Organe nachweisbar den Unfall durch ihr Verschulden herbeigeführt haben". Allein diese Entscheidung reicht nicht für alle Fälle aus. Haftung aufgrund „nachweisbaren" Verschuldens ist nicht Haftung aufgrund des Haftpflichtgesetzes. Dem Beschädigten die Verpflichtung auferlegen, das Verschulden der in Anspruch genommenen E.-Unternehmung nachzuweisen, heißt, das Haftpflichtgesetz beseitigen. Vielmehr ist, vom Standpunkte unseres G., in diesem sowie in dem Falle, wenn eine schädigende Betriebshandlung im Interesse oder im „Verkehr" der concurrierenden E.-Unternehmungen vorgenommen wurde, Solidarhaftung derselben anzuerkennen. Eine Art der Mitbenützung einer Bahnstrecke liegt auch in der Ausübung des Rechtes „ganze Züge oder einzelne Wagen" über eine fremde Bahn (gegen Erstattung einer angemessenen Entschädigung) „befördern zu lassen". Subject der Haftpflicht bleibt in diesem Falle jene Unternehmung, welche die Beförderung über „ihre Bahn" übernimmt. Bei durchgehenden Zügen endlich bleibt, regelmäßig, jede Unternehmung haftpflichtig für die durch Ereignungen im Verkehre auf ihrer E.-Strecke herbeigeführte Verletzung oder Tödtung eines Menschen.

4. Voraussetzung für den Eintritt der Entschädigungspflicht oder Thatbestand, an welchen „die Verpflichtung der Unternehmung zur Ersatzleistung" geknüpft ist, ist körperliche Verletzung oder Tödtung eines Menschen, herbeigeführt durch eine Ereignung im Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E. Körperliche Verletzung ist gleichbedeutend mit Schädigung der physischen oder geistigen Integrität (vgl. Entsch. G. H. 1883, 3 u. 4, Röll 1892, 36), mag diese durch unmittelbare physische oder somatische Einwirkung oder durch einen durch die eingetretene oder drohende „Ereignung" hervorgerufenen heftigen Gemüthsaffect (Schrecken) herbeigeführt sein (Unger 11.749, Herzkrankheit als Folge des Schreckens vor einem drohenden Zusammenstoß). Ob der Verletzte oder Getödtete in einem Vertragsverhältnisse zur E.-Unternehmung, sei es als Passagier (wozu auch die von den E. gemäß § 68 E.-Betriebsordnung, § 10 lit. f E. C. G., in eigenen oder in Postwaggons der Postanstalt beförderten Postbediensteten gehören, vgl. z. B. Röll, Samml. 244) oder als Bediensteter (vgl. bes. Sten. Prot. des H. H. IV. Sess., S. 1515, 1558) stand, und im letzteren Falle, ob er „außerhalb des Verkehrs" oder „im Verkehr der E." beschäftigt war (Unrichtig, § 2 U. V. G.) oder ob zwischen dem Verletzten oder Getödteten und der E. ein Vertragsverhältnis nicht bestand (vgl. Motive S. 11, Sten. Prot., S. 1558) macht für die Anwendung des G. keinen Unterschied. Das G. umfasst alle Fälle der Haftung, d. h. sowohl die ex contractu als auch ex delicto für die körperliche Verletzung oder Tödtung eines Menschen (so Sten. Prot., S. 1560) „durch eine Ereignung im Verkehr einer (Locomotiv-) E." Es genügt für den Eintritt der Entschädigungspflicht nicht „körperliche Verletzung oder Tödtung eines Menschen durch eine Ereignung auf einer E." (so ungenau der Eingang des G.), mit anderen Worten: zwischen der körperlichen Verletzung oder Tödtung und „einer Ereignung im Verkehr einer E. muss ein Causalzusammenhang, das Verhältnis von Ursache und Wirkung bestehen" (vgl. Röll 1887, Nr. 47, 1892, Nr. 36), daher z. B. Tödtung, Verletzung eines Reisenden in einem E.-Coupé während der Fahrt durch einen Mitreisenden oder E.-Bediensteten nicht unter dieses G. fällt. Ob Causalzusammenhang in concreto besteht, ist Gegenstand richterlicher Beurtheilung. Was bedeuten aber die den Thatbestand für den Entschädigungsanspruch kennzeichnenden Worte: „Ereignung im Verkehr"? Schon bei der Berathung des G. wurden sie aus sprachlichen u. sachlichen Gründen bekämpft; auch in der Folge als „nicht glücklich, vieldeutig und dehnbar" bezeichnet. Man hat statt ihrer den Ausdruck „E.-Unfall" vorgeschlagen und den Thatbestand für den Entschädigungsanspruch umschrieben mit „die bei Bahnunfällen erfolgte körperliche Verletzung oder Tödtung eines Menschen". Allein auch der Ausdruck „E.-" oder „Bahnunfall" ist mehrdeutig. Im Sinne von Unfall der E. (Störung des Betriebs), wie Entgleisung, Zusammenstoß u. s. w. ist er anerkannter und wiederholt ausgesprochenermaßen (Sten. Prot. des H. H., S. 1556) enger; im Sinne von (körperlichem) Unfall auf der E., z. B. Ausgleiten und Sturz eines Reisenden beim Hinaussteigen aus einem Wagen (das. S. 1558), viel weiter als der Ausdruck „Ereignung im Verkehr". Auch in der Praxis wird zuweilen auf das Wort „Ereignung"

das Hauptgewicht gelegt, und darunter nur Entgleisung, Zusammenstoß, Achsenbruch, Brand u. ä. (vgl. I. Inst., Röll, Samml. 424, Röll 1889, Nr. 47) oder „ein Ereignis, welches eine Aenderung in der Fahrordnung verursacht hat" (Oberlandesgericht Lemberg, Röll Samml. 167) oder „eine außergewöhnliche, besondere Ereignung", wie z. B. das Springen des Kessels, Zusammenstoß der Züge, Entgleisung u. s. w. (II. Inst., Röll Samml. 252), oder „ein außer der beschädigten Person zur Existenz kommendes Moment in ihrer sinnlichen Umgebung, insbesondere eine gewisse Abweichung vom gewöhnlichen Lauf der Dinge" (so der O. G. H., Ger. Ztg. 1893, Nr. 24) verstanden, daher z. B. in dem Herabstürzen von den Stufen einer Bremse, in der Beschädigung durch einen nicht außergewöhnlichen heftigen Ruck beim Ingangsetzen des E.-Zuges keine „Ereignung im Verkehr" (Röll 1892, Nr. 5) erblickt. Allein diese Auffassung steht nicht nur mit der in anderen Entscheidungen, z. B. Unger 9541 (Sturz eines Bediensteten beim Hinaustragen einer eisernen Winde aus dem Heizhause), Röll Samml. 455 (Hereinfallen in die Ventilgrube), Röll Samml. 424 (Verletzung beim Verschieben von Waggons), Röll 1890, Nr. 18 (Herabstürzen eines Zugbegleiters während der Ausübung seiner dienstlichen Function von dem in Bewegung befindlichen Zug), Röll 1892, Nr. 35 (Zuschlagen einer nicht erweislich durch Reisende geöffneten Waggonthür durch den Wind) u. s. w. vertretenen Anschauung der Praxis, sondern auch mit der Tendenz des G., den bei der Berathung desselben angeführten Beispielen (Sten. Prot. 1561), und insbesondere mit den Motiven zu demselben (S. 14: „Es ist gleichgiltig, ob die Ereignung, welche die Beschädigung oder Tödtung des Menschen herbeiführte, einen störenden Einfluss auf den Verkehr ausübte oder nicht") im Widerspruche. „Ereignung im Verkehr" hat dieselbe Bedeutung wie „Unfall" in der Verbindung „Betriebsunfall" im U. V. G. (Menzel, Arbeiterversicherung, S. 280 ff.) Es drückt nur den Gegensatz aus zu „einer Reihe nicht auf ein bestimmtes Ereignis zurückzuführender, vielmehr auf einen langen Zeitraum sich vertheilender Einwirkungen, durch deren Fortsetzung und Zusammenwirken erst allmählich die Beschädigung der Gesundheit, z. B. Erkältung durch Arbeiten in einem zugigen Locale, oder durch Ausübung des Bahndienstes auf ganz offenen und keinen Schutz gegen Witterungseinflüsse bietenden Waggonbremsen (Röll 1889, Nr. 20), sich entwickeln".

Gleichen Zweifeln und sprachlichen und sachlichen Bedenken begegneten schon bei der Berathung des G. (Sten. Prot. des H. H., S. 1556) die Worte „im Verkehr einer E." Unbezweifelt sollte es sein, dass „im Verkehr" einerseits nicht gleichbedeutend ist, mit dem „Fahren eines concreten E.-Zuges" (Sten. Prot. 1556) oder „während der Bewegung des Zuges" (so I., II. Inst., Röll Samml. 252) oder „während der Fahrt auf der Strecke oder in der Station" (so I., II. Inst., Röll 1892, Nr. 19), so dass Verletzungen oder Tödtungen von Menschen „während des Stillstehens des Zuges" nicht als „im Verkehr" eingetreten anzusehen wären (so die Motive I., II. Inst., Röll 1892, 7 und 14); andererseits, dass Verletzungen und Tödtungen im Werkstättenbetriebe nicht sind Verletzungen und Tödtungen „im Verkehr" der E. (vgl. Unger 10.711). Eine feststehende Praxis anerkennt ferner, dass Verletzungen und Tödtungen, eingetreten bei mit dem Verkehren der E.-Züge unmittelbar zusammenhängenden Handlungen, wie Zusammenkoppeln von Waggons (Röll Samml. 424, Röll 1890, Nr. 28), Verschieben von Waggons mittels Maschine (Unger 10.833, Röll Samml. 399, 412) oder mittels Drehscheibe (Unger 5363, Röll Samml. 125), sei es zum Zwecke der Zusammenstellung oder Auflösung von Zügen als „im Verkehr einer E." eingetreten anzusehen sind. Im übrigen fehlt es der Praxis an einem Kriterium für die Beantwortung der Frage, ob in concreto diese Voraussetzung des Haftpflichtgesetzes vorhanden sei. Während z. B. auf die Verletzung eines Angestellten einer E. durch einen Sturz auf die Bretterverkleidung des Wassercanals beim Heraustragen einer Winde aus dem Heizhause (Unger 9541), durch Hineinfallen in die Ventilgrube im Heizhause (Röll Samml. 455), beim Aufladen von Schienen auf einen abgesondert stehenden Waggon durch das Ausgleiten einer Schiene (Röll 1889, Nr. 41), bei der Reparatur eines Waggonpuffers eines auf dem Magazingeleise stehenden Waggons durch das Herausspringen der Pufferfeder (Röll 1891, Nr. 31) das Haftpflichtgesetz für anwendbar erklärt wurde — wurde die Verletzung eines Arbeiters durch das Versehen des die Aufsicht führenden Vormeisters bei der Auswechslung eines heißgelaufenen Rades einer Locomotive in der dazu bestimmten Halle des Bahnhofs (Röll 1888, Nr. 6), bei der Reparatur eines auf dem Reparaturgeleise stehenden Lowrywaggons dadurch, dass dessen Seitenwand sich loslöste und auf den Arbeiter fiel (Röll 1890, Nr. 20), oder auf die Verletzung eines Reisenden beim Aussteigen aus einem stillstehenden Zuge (Röll 1892, Nr. 7) oder auf die Verletzung eines Bahnbediensteten anlässlich der auftraggemäß besorgten Manipulation mit Frachten „beim Stillstehen des Zuges auf einer Station" (I., II. Inst., Röll 1892, Nr. 19) nicht als im Verkehr der E. eingetreten erklärt. Im letzterwähnten Falle „weil als eine Ereignung im Verkehr jedes Vorkommnis beim Betriebe einer Dampf-E., welches durch den Betrieb selbst bedingt wurde, also während der Fahrt auf der Strecke oder in der Station sich zugetragen hat, anzusehen ist; im vorliegenden Falle aber sich das in der Klage erwähnte Ereignis während der Manipulation mit den Frachten beim Stillstehen des Zuges in der Station selbst zugetragen hat". Thatsächlich ist der Ausdruck „Verkehr einer E." der österr. Gesetzgebung nicht geläufig. Nach der Terminologie derselben „dient die E. dem Verkehr" oder „als Transportmittel für Personen und Waren" (§ 1, E. C. G. 19 IX 54), „die Bahn oder deren Strecke wird dem Verkehr eröffnet", „die E. befördern Personen oder Güter im Verkehr" (kais. V. 19 IX 86, Nr. 144). Zuweilen ist „Verkehr" gleichbedeutend mit Betrieb (§ 16, E.-Betriebsordnung 16 XI 51). Auch die

Motive sprechen nur vom „E.-Betrieb“, „Betrieb einer E.“ (Verkehr auf der E.“) und der Bericht des Ausschusses des A. H. (Sten. Prot. Sitzung 26/II 69, S. 5031) will die über die Bedeutung der Worte „im Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E.“ aufgetauchten Zweifel dadurch beseitigen, dass er erklärt, „es werden dadurch offenbar verstanden die im E.-**Betrieb** vorfallenden Ereignisse, so dass also kein Zweifel über Art und Umfang der Unglücksfälle, auf welche das G. sich bezieht, obwalten kann“. Allein „Betrieb einer E.“ ist zweifellos umfassender als „Verkehr einer E.“ (vgl. § 5, G. 19 V 74, Nr. 70) und selbst so vieldeutig, dass die Bedeutung der Worte „beim Betrieb einer E.“ im deutschen Haftpflichtgesetz ihrerseits erläutert werden durch „im Verkehr einer E.“ und auf § 1 unseres G. verwiesen wird. Um nun festzustellen, auf „welche Unglücksfälle“ das G. Anwendung finde, was unter „Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E.“ zu verstehen sei, ist davon auszugehen, dass das G. einen erhöhten Schutz des Publicums gegen die mit dem E.-Betrieb verbundenen Gefahren — wie wiederholt in den Motiven und bei der Berathung desselben betont wurde — bezweckt. Besondere Gefahren sind nur mit dem eigentlichen, speciellen E.-Betrieb, dem Transport-(Fahr-)Betrieb verbunden. Nach den Motiven (S. 11) „dürften diese Gefahren darin erkannt werden, dass beim Betrieb einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E. gewaltige Naturkräfte in Thätigkeit gesetzt werden, welche, wenn auch nur ein geringes Versehen bei ihrer Leitung unterläuft, mit einer die physische Widerstandskraft des Menschen weit übersteigenden Kraft zerstörend wirken“. Allein nicht bloß in den „in Thätigkeit gesetzten Naturkräften“, sondern auch in den auf der eigenthümlichen Grundlage in Anwendung gebrachten, mächtigen Beförderungsmitteln liegen die besonderen Gefahren des E.-Betriebes (in diesem engeren Sinne). Unter „Verkehr einer E.“ ist daher zu verstehen die in Thätigkeit gesetzte, in Verwendung gebrachte Gesammtheit von Naturkräften, besonders gearteten Sachgütern und menschlicher Thätigkeit, welche dem wirtschaftlichen Zwecke der E.-Unternehmung (Beförderung von Personen und [bezw. oder] Gütern = Fahrbetrieb) unmittelbar dienen. Verletzungen und Tödtungen von Menschen, herbeigeführt durch die mit diesem Betriebe, mit den in **ihm** verwendeten Mitteln (vgl. bes. Röll Samml. 125) verbundenen Gefahren sind Verletzungen und Tödtungen, herbeigeführt durch eine Ereignung im Verkehre einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E. Somit einerseits nicht Verletzungen und Tödtungen in dem **gesammten** von einer E.-Unternehmung geleiteten Betriebe, also in den Nebenbetrieben, andererseits nicht bloß „bei der Vorbereitung, der Durchführung und dem Abschlusse des Transportverkehrs“. So fällt z. B. auch die Verletzung oder Tödtung eines Menschen durch Entrollen von Wagen infolge heftigen Sturmes (Röll Samml. 390) unter das Haftpflichtgesetz. Bei Verletzungen oder Tödtungen bei der Reparatur eines Waggons auf dem Magazingeleise, bei Reparaturen, Erweiterungen des Bahnkörpers (Röll 1888, Nr. 26), beim Auf- oder Abladen von Frachten wird es auf die unmittelbare Ursache der Verletzung oder Tödtung für die Beantwortung der Frage ankommen, ob sie durch eine Ereignung im Verkehr einer (mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen) E. stattgefunden. Die Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch sind von demjenigen, der aufgrund derselben Entschädigung fordert, zu beweisen (wohl ungenau, Motive S. 15).

5. **Die an diesen Thatbestand geknüpfte Rechtswirkung** wird in dem die Disposition enthaltenden § 1 ausgedrückt mit den Worten: „Es wird **stets** vermuthet, dass die Ereignung durch ein Verschulden der Unternehmung oder derjenigen Personen eingetreten sei, deren sie sich zur Ausübung des Betriebs bedient. Das Verschulden dieser Personen hat die Unternehmung ebenso wie ihr eigenes Verschulden durch Leistung des Ersatzes nach Maßgabe der §§ 1325 bis 1327 des a. b. G. B. zu vertreten.“ An den dargestellten Thatbestand knüpft somit das G. **seinem Wortlaute nach** nicht die Entstehung einer Entschädigungspflicht „für die Unternehmung“ (obligatio ex lege), sondern eine Vermuthung für das Verschulden der Unternehmung oder derjenigen Personen, deren sie sich zur Ausübung des Betriebs bedient, an dem Eintritte der Ereignung. „Es wird das Verschulden vermuthet“ bedeutet: „Derjenige, der wegen einer unter den dargestellten Voraussetzungen eingetretenen körperlichen Verletzung oder Tödtung eines Menschen von der Unternehmung Entschädigung fordert, hat das Verschulden der Unternehmung oder derjenigen Personen, deren sie sich zur Ausübung des Betriebes bedient, nicht zu beweisen.“ Ausdrücklich wurde erklärt (Sten. Prot. H. H., S. 1516): „Es ist ganz dasselbe, ob gesagt wird: der Beschädigte hat nicht den Beweis zu führen, oder: die Vermuthung spricht für das Verschulden der Gesellschaft, oder: während bisher und in anderen Fällen die Vermuthung gegen das Verschulden der Gesellschaft sprach, so spricht sie gegenwärtig und in diesem Falle **für** das Verschulden; das ist der eigentliche Sinn des G.“ Allein, wenn derjenige, der Entschädigung fordert, zur Begründung seines Anspruches lediglich die dargestellten Voraussetzungen (wie es nach den Motiven S. 15 scheint, nicht einmal alle), nicht aber ein „Verschulden“ als Entstehungsgrund seines Anspruches anzuführen und zu beweisen hat; wenn, wie ausdrücklich (Sten. Prot. H. H., S. 1441) erklärt wurde, von der Frage des Verschuldens das Recht des Beschädigten ganz unabhängig ist, weshalb diese Fassung des G.? Weshalb den Anspruch auf eine „Vermuthung des Verschuldens“ basieren? Weshalb eine Verschuldung vermuthen oder, wie es scheint, sogar fingieren („die Unternehmung **ist** im Verschulden, wenn sie nicht das Gegentheil beweist“, Sten. Prot. A. H., S 5034, theilw. auch Motive S. 12) und diese damit motivieren: „Wenn hier wirklich alle Mittel angewendet worden wären, die Wissenschaft u. Erfahrung an die Hand geben, so wäre ja der Unfall nicht eingetreten: ist er aber eingetreten, so lässt sich mit Recht auf ein Verschulden

der Ge'ellschaft schließen" (Sten. Prot. H. H., S. 1558; A. H., S. 5034; Motive S. 12)? Antwort auf diese Fragen gibt die Ansicht über das Schadenersatzrecht des a. b. G. B., als dessen Ergänzung das vorliegende G. gedacht wurde (Sten. Prot. H. H., S. 1515), „dessen Anschauungsweise es sich daher anschließen soll" (das. S. 1560), von der man bei der Abfassung dieses G. ausgieng, und die folgendermaßen formuliert wurde: „Ohne Verschulden kein Schadenersatz; der Beweis des Verschuldens liegt dem ob, welcher das Verschulden behauptet, im allgemeinen; bei Vertragsverhältnissen dem, der behauptet, ohne sein Verschulden an der Erfüllung gehindert worden zu sein" (das. S. 1560). Lediglich die Bestimmungen des a. b. G. B. über die Vertheilung der Beweislast (spec. § 1296) sollten dahin abgeändert werden, „dass die Beweislast" in beiden Fällen, sowohl bei der Obligatio ex contractu als ex delicto „der Gesellschaft (richtig Unternehmung) übertragen" werden sollte (das. S. 1560). „Man wollte nichts erzielen, als dass die Beweislast auf die E.-Gesellschaft (richtig Unternehmung) gewälzt wird" (das. S. 1515). Das vermeintliche Princip des a. b. G. B. „ohne Verschulden kein Schadenersatz" sollte nicht durchbrochen werden, obzwar die von der Haftung befreienden Umstände (§ 2 d. G.) viel beschränkter sind als nach dem a. b. G. B., dieses somit dennoch auch in dieser Richtung abgeändert, ein Verschulden construiert wurde, wo es nach dem a. b. G. B. *nicht* besteht. So erklärt sich die zweifellos irreführende (vgl. Oberlandesgericht Lemberg, Röll Samml. 167) *Fassung* des G. aus dem Bestreben, „sich an die Terminologie" (das. S. 1516), „an die Anschauungsweise" des a. b. G. B. — speciell § 1296 — anzuschließen. Die Vermuthung eines Verschuldens erscheint nur als „Constructionsbehelf", um mit dem vermeintlichen Principe des a. b. G. B. in Uebereinstimmung zu bleiben. In der That besagt also § 1: „Wenn durch eine Ereignung im Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E. ein Mensch körperlich verletzt oder getödtet wird, so haftet die Unternehmung nach Maßgabe der §§ 1325 bis 1327 a. b. G. B." So wurde das G. — wenn auch nicht ganz klar — im Ausschussberichte des H. H. aufgefasst, wenn als Zweck desselben erklärt wurde, den durch das H. G. ausgesprochenen Grundsatz der den E.-Unternehmungen bezüglich der Beschädigung von Sachen obliegenden Ersatzpflicht auch bezüglich der durch eine Ereignung im Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E. herbeigeführten Verletzung oder Tödtung eines Menschen in Anwendung zu bringen (das. S. 1507; dag. freil. Motive S. 3 und dazu Sten. Prot. H. H. 1511). So wenig wie Verschulden der Unternehmung, ist Verschulden derjenigen Personen, deren sie sich bei Ausübung des Betriebs bedient, der Entstehungsgrund des Entschädigungsanspruchs. Die alternativ aufgestellte Vermuthung für das Verschulden dieser Personen an dem Eintritte der Ereignung wird denn auch in den Vorarbeiten zum G. durch nichts gerechtfertigt. Das G. stellt das „*Verschulden* dieser Personen" gleich dem Verschulden der Unternehmung. Ihr gegenüber ist *Verschulden* dieser Personen ihr eigenes Verschulden, niemals „unabwendbarer Zufall" oder „unabwendbare Handlung einer dritten Person". Sie haftet dafür unbedingt und ausnahmslos. Weder bedarf es eines Beweises einer culpa in eligendo der Unternehmung, noch kann diese durch den Nachweis, dass sie kein Verschulden in der Auswahl und Ueberwachung derselben trifft, sich von der Haftung für das *Verschulden* dieser Personen befreien. Allein die unbedingte Haftpflicht der Unternehmung muss auch eintreten, wenn die eine körperliche Verletzung oder Tödtung herbeiführende Ereignung infolge eines Verhaltens dieser Personen eingetreten, das in concreto nicht als zurechenbares Verschulden erscheint (arg. § 55, Abs. 3 E.-Betriebsordnung, übrigens auch stets in der Praxis anerkannt). Wie aber, wenn die Ereignung durch eine „sogen. unwillkürliche Handlung" (§ 1306), z. B. in einem Zustande plötzlicher Sinnesverwirrung, plötzlich ausbrechender Geisteskrankheit dieser Personen herbeigeführt wurde? Die Beantwortung dieser Frage hängt zusammen mit der sofort zu untersuchenden nach dem Begriff „unabwendbarer Zufall" im § 2. Welche Personen gehören nun zu denjenigen, deren Verschulden (in diesem Sinne) die Unternehmung unbedingt und ausnahmslos zu vertreten hat? Schon die E.-Betriebsordnung 16/XI 51, § 19, bestimmt: Die Betriebsunternehmungen haften für die durch eigenes, oder durch Verschulden ihrer Beamten und Diener an Personen und Sachen zugefügten Beschädigungen u. s. w., ohne zu unterscheiden, ob „die Beamten und Diener" zur Ausübung des Betriebs oder zu anderen Dienstesverrichtungen verwendet werden. Hingegen § 29 Intern. Uebereink. und gleichlautend § 9 Betr. Regl. 10/XII 92, R. 207, „die E. haftet für ihre Leute und andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient" (vgl. Art. 400 H. G.). Das vorliegende G. statuiert eine unbedingte und ausnahmslose Haftung für das Verschulden derjenigen Personen, deren sich die Unternehmung „*zur Ausübung des Betriebs* bedient". Zweifellos kommt es nicht darauf an, ob sie sich dieser Personen dauernd oder vorübergehend bedient oder nur im concreten Falle bedient hat „zur Ausübung des Betriebs". Allein, in welchem Sinne ist hier das Wort „Betrieb", in welchem Sinne sind die Worte „zur Ausübung des Betriebs" zu nehmen? Soviel dürfte klar sein, dass „Betrieb" auch hier gleichbedeutend ist mit „*Eisenbahn*betrieb", dass somit jene Personen, deren sich die Unternehmung ausschließend in Nebenbetrieben, wie: Maschinenwerkstätten, Schlossereien, Tischlereien u. s. w. bedient, nicht zu jenen Personen gehören, deren Verschulden die Unternehmung unbedingt und ausnahmslos nach diesem G. zu vertreten hat. So wurde denn auch (Röll 1890, Nr. 20) erkannt, dass eine Person, „vermöge ihrer bloßen Verwendung als Tischler" nicht zu jenen Personen gezählt werden kann, deren sich die belangte E.-Unternehmung zur „Ausübung" des E.-Betriebes bediente. Aber auch nicht alle im E.-Betriebe verwendeten Personen

dürften hieher gezählt werden können, sondern außer der Betriebsdirection (§ 59 E.-Betriebsordnung) nur das Betriebspersonal, im Sinne der E.-Betriebsordnung (§ 2 lit. c, § 3) „die zur Besorgung des Verkehrs auf den E. bestellten Personen" (§ 68 Str. G., vgl. Nr. 81 der Entsch. des k. k. Cass.-Hofes von Nowak). Für das Verschulden der dazu gehörigen Personen haftet die Unternehmung aber unbedingt, auch wenn von diesen nicht in Ausübung ihres Dienstes eine Ereignung im Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E. herbeigeführt wurde, durch welche die körperliche Verletzung oder Tödtung eines Menschen bewirkt wurde.

6. Ist nun die Haftung der Unternehmung bei nachgewiesenem oder constatierten Verschulden derselben oder derjenigen Personen, deren sie sich zur Ausübung des Betriebs bedient, eine unbedingte und ausnahmslose, so verhält es sich anders, wenn Entschädigung gefordert wird lediglich aufgrund der im § 1 G. normierten Voraussetzung, nämlich wegen körperlicher Verletzung oder Tödtung eines Menschen im Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E.; denn die dadurch begründete Entschädigungspflicht der Unternehmung ist keine ausnahmslose. Von ihr wird die Unternehmung „dann", aber auch nur dann (und darin liegt eine Erweiterung ihrer Haftpflicht über das im a. b. G. B. im allgemeinen normierte Maß der Pflicht zur Haftung für einen verursachten Schaden) „und in dem Maße befreit, als sie beweist, dass die Ereignung durch einen unabwendbaren Zufall (höhere Gewalt — vis major) oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht wurde".

Bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes im H. H. wurde (seitens des damaligen Justizministers) diese Bestimmung folgendermaßen erläutert (Sten. Prot. 1441): „Es würde daher — und das beabsichtigt der Gesetzentwurf — die Unternehmung kraft des Verschuldens, welches bei ihr vermuthet wird, haftungspflichtig sein, wenn sie nicht nachweisen kann, dass entweder durch eine unwiderstehliche Gewalt, durch eine force majeure, kurz durch einen unabwendbaren Zufall oder durch Handlungen des Beschädigten, durch sein eigenes Verschulden, oder endlich durch ein Verschulden dritter Personen, insoferne dasselbe für die Unternehmung unabwendbar gewesen ist und nicht bei gehöriger Vorsicht der Unternehmung oder ihrer Organe hätte abgewendet werden können" die Ereignung verursacht worden ist. (Die Schlussworte fehlen im Sten. Prot.) Allein erst durch den Ausschuss des H. H. wurde, „um den Wortlaut des § 2 dieses Gesetzentwurfes mit jenem des Art. 395 H. G. in volle Uebereinstimmung zu bringen, den darin vorkommenden Worten „unabwendbarer Zufall" der denselben in dem erwähnten Art. des H. G. entsprechende Ausdruck „höhere Gewalt — vis major" einschaltungsweise beigefügt (das. S. 1508). Man gieng somit davon aus, dass die Worte „höhere Gewalt — vis major" im Art. 395 H. G. dem Ausdrucke „unabwendbarer Zufall" entsprechen, mit diesem gleichbedeutend sind. Zu beachten ist ferner, dass es im G. nicht wie in dem preußischen G. von 1838, § 25, auf welches in den Motiven (S. 3) hingewiesen wird, heißt: „unabwendbarer äußerer Zufall", sondern „unabwendbarer Zufall". Somit wird die Unternehmung von der Ersatzpflicht nur dann und in dem Maße befreit, wenn sie beweist, dass die Ereignung verursacht wurde entweder

1. „durch einen unabwendbaren Zufall". Die Auslegung dieser Worte ist nicht unbestritten. Vorerst, was bedeutet hier „Zufall"? Da § 2 neben dem „unabwendbaren Zufall" auch nennt „die unabwendbare Handlung einer dritten Person", unter „Handlung" hier wohl auch die im § 1306 a. b. G. B., auf welchen bei der Berathung dieses G. ausdrücklich Bezug genommen wurde (Sten. Prot. H. H. 1560), sogen. „unwillkürliche Handlung" verstanden werden muss, so muss der Ausdruck „Zufall" in der engeren Bedeutung des § 1294 a. b. G. B. genommen und auf schädigende Einflüsse beschränkt werden, die nicht sind „widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen eines anderen". Daraus folgt aber nothwendig auch, dass unter „Zufall" nicht fallen kann das sogen. „unwillkürliche", schädigende Verhalten derjenigen Personen, deren sich die Unternehmung zur Ausübung des Betriebs bedient, wie sogen. Handlungen oder Unterlassungen derselben im Zustande plötzlicher Sinnesverwirrung, plötzlich ausbrechenden Wahnsinns, eingetretener Geistesstörung, Farbenblindheit u. s. w. (vgl. auch § 3, Abs. 3 E.-Betriebsordnung). Allein der so beschränkte Begriff „Zufall" bedarf noch einer weiteren Einschränkung. Da die Bahn, die dazu gehörigen Gebäude, die Fahrbetriebsmittel, Geräthschaften, „kurz alle im § 2 E.-Betriebsordnung erwähnten Erfordernisse in einem guten, zur Benützung geeigneten und die volle Sicherheit des Betriebs verbürgenden Zustande erhalten werden müssen" (§ 3 E.-Betriebsordnung), so dürfen schädigende Ereignisse, welche infolge der mangelhaften, schadhaft gewordenen Beschaffenheit der Bahnanlage (vgl. Oberlandesgericht Wien, Röll Samml. 91), der Betriebsmittel oder fehlerhaften Functionierens der zur Erhaltung der „Ordnung, Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebs" nothwendigen Gegenstände, Werkzeuge u. s. w., z. B. plötzliches Versagen einer Bremse, des Distanzsignals, Lockerwerden einer Schraube, Sprung eines Radreifens einer Locomotive u. s. w., herbeigeführt werden, nicht unter den Begriff „unabwendbarer Zufall" (im § 2 des G.) subsumiert werden, denn hier liegt Haftung für einen Erfolg, für einen Zustand vor. Dass diese Verpflichtung der E.-Unternehmungen nicht dem einzelnen, sondern dem Staate gegenüber, obliegt, ist irrelevant. Ist doch die im § 10 lit. b des E. C. G. (14/IX 54) normierte Verpflichtung ebenfalls „der Staatsverwaltung gegenüber" den concessionierten E.-Unternehmungen auferlegt. Und doch ist nie bezweifelt worden, dass die letzteren auch dem einzelnen gegenüber entschädigungspflichtig für den eingetre-

tenen Schaden werden. Auch in der Praxis ist wiederholt (Oberlandesgericht Wien, Röll Samml. 235, O. G. H., Röll Samml. 248) ausgesprochen, dass „Umstände, die nur den Betrieb oder das Betriebsmaterial betreffen", nicht unter den Begriff „unabwendbarer Zufall" subsumiert werden können. Das Gebiet des unabwendbaren Zufalls liegt erst jenseits der „inneren Betriebsunfälle" im dargestellten Umfange, also „wenn die Störung von einer außerhalb des Betriebs gelegenen Ursache ausgegangen" (Motive S. 12) und — nach unserem Recht — nicht in dem Verhalten eines Menschen gelegen ist. Derartige „äußere Betriebsunfälle" erscheinen als „unabwendbarer Zufall", wenn sie trotz Anwendung aller Mittel beim Betriebe, „welche Erfahrung und Wissenschaft an die Hand geben, um Unglücksfälle zu verhüten und denselben vorzubeugen" (§ 17 E.-Betriebsordnung), in ihrem Eintritte oder in ihren Wirkungen auf den „Verkehr der E." nicht hintangehalten werden können, somit äußere, soweit menschliches Wissen und Können reicht, in ihrem Eintritte oder ihrer schädigenden Wirkung unabwendbare Zufälle. So wurde erkannt, dass Schneeverwehungen (Röll Samml. 315), dass ein heftiger Orkan (Röll Samml. 390) von der Haftung für den durch sie herbeigeführten E.-Unfall nicht befreien, da es Pflicht war, unter solchen die Sicherheit der Passagiere gefährdenden Verhältnisse den Zug gar nicht abzulassen (Röll 315), bezw. den Verkehr gänzlich einzustellen (Röll 390); ähnlich wurde erkannt bei einem Zusammenstoße zweier Züge infolge herrschenden Nebels (Röll 409).

Noch mögen zwei specielle Fragen berührt werden:

a) Haftet die E.-Unternehmung auch, wenn der Zug entgleist, weil der Zugführer plötzlich vom Schlag gerührt wird? Kann man auch hier sagen, dass der Betriebsunfall durch „Schuld des nicht gehörig functionierenden Betriebs" herbeigeführt wurde und daher von der Unternehmung zu vertreten ist? Offenbar kann hier nicht von einer Haftung für „das Verhalten" derjenigen Personen, „deren sich die Unternehmung zur Ausübung des Betriebs bedient", aber auch nicht von der Haftung für die „die volle Sicherheit des Betriebs garantierenden" Betriebsmittel gesprochen werden. Eine unbedingte Haftung der Unternehmung für einen durch ein derartiges Ereignis herbeigeführten E.-Unfall dürfte doch wohl nicht anzunehmen sein.

b) Wie verhält es sich mit der Haftung für die sogen. dem E.-Betrieb eigenthümlichen Gefahren? Wie, wenn z. B. ein Pferd durch einen vorüberfahrenden E.-Zug scheu und dadurch die Verletzung eines Menschen herbeigeführt wird, oder wenn der aus der Locomotive fliegende Kohlenstaub in das Auge eines beim Rangieren des Zuges beschäftigten Weichenstellers fällt und zu dessen Erblindung führt? Auch in diesen und ähnlichen Fällen ist eine Entschädigungspflicht der E.-Unternehmung nicht anzuerkennen, wenn sie beweist, dass sie im ersten Falle die ihr obliegende Verpflichtung, „für eine der Sicherheit angemessene Einfriedung (Absperrung) Sorge zu tragen, bezw. die ihr gemäß § 41 E.-Betriebsordnung obliegenden Pflichten genau erfüllt (Ausdr. O. G. H., Röll Samml. 444); im zweiten, dass sie alle Mittel, welche Erfahrung und Wissenschaft an die Hand geben, angewendet, um das Herausfliegen von Kohlenstaub aus der Locomotive zu verhüten (vgl. auch E. Röll 1892: Verletzung durch einen bei Ingangsetzung eines E.-Zuges gewöhnlich vorkommenden, selbst stärkeren Ruck macht die Unternehmung nicht ersatzpflichtig). — Die Unternehmung wird von der Ersatzleistung auch dann und in dem Maße befreit, wenn sie beweist,

2. „dass die Ereignung durch die unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat", d. h. deren sie sich nicht „zur Ausübung des Betriebs bedient" oder in concreto bedient, die sie nicht in concreto zur Ausübung des Betriebs verwendet hat, also insbesondere, wenn die Ereignung durch die unabwendbare Handlung eines Mitreisenden „verursacht worden ist". Unter „Handlung" ist auch die sogen. „unwillkürliche Handlung" (§ 1306 a. b. G. B.) zu verstehen. Als „unabwendbar" ist die Handlung anzusehen, wenn die Unternehmung beweist, dass trotz Erfüllung der ihr zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebs obliegenden Verpflichtungen, trotzdem sie die durch „Wissenschaft und Erfahrung zur Verhütung und Vorbeugung von Unglücksfällen" an die Hand gegebenen Mittel beim Betrieb angewendet (§ 17 E.-Betriebsordnung), „die Handlung", richtiger das schädigende Verhalten der dritten Person, in concreto nicht vorhergesehen, verhütet oder in den Folgen abgewendet werden konnte. So würde es z. B. nicht genügen, dass die Untersuchung der Bahn von dem Bahnwächter instructionsgemäß vorgenommen wurde (§ 42 E.-Betriebsordnung). Die „Unternehmung" müsste neben dem Beweise, dass die schädigende Handlung von einer Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, vorgenommen wurde, den Beweis erbringen, dass trotz der sorgfältigsten Untersuchung in concreto die Handlung unabwendbar gewesen (vgl. die Ausf. I, II, J. Röll 1891, Nr. 32). — Endlich kann sich die Unternehmung von der Ersatzpflicht dadurch und in dem Maße befreien, wenn sie beweist,

3. dass die „Ereignung durch Verschulden des Beschädigten verursacht wurde". Verschulden wird im a. b. G. B., § 1294, definiert als „Quelle der Beschädigung" eines anderen, als Grund der Verbindlichkeit zum Schadenersatze. In diesem Sinne bildet den Gegensatz dazu „die Ausübung eigenen Rechtes innerhalb der Grenzen derselben" (§ 1305), die sogen. „unwillkürliche Handlung" (§ 1306), „das schädigende Verhalten von Kindern und Personen, die ihres Verstandes nicht mächtig sind" (§§ 1308, 1310), das Verhalten „in einem vorübergehenden Zustande der Sinnesverwirrung" (§ 1307). Neben dem Verschulden in diesem Sinne kennt das a. b. G. B. auch „eigenes Verschulden", u. zw. entweder als entfernteren Grund der Haftung für Schaden (§ 1307), oder als Grund der Ausschließung des Anspruches auf Ersatz des von einem anderen zugefügten Schadens überhaupt oder eines Theiles

desselben. So im § 1304 („Verschulden des Beschädigten"), ferner §§ 1320, 1308 („irgend ein Verschulden"), ebenso § 1299 („ein Versehen"). Was bedeutet nun „Verschulden" in dieser Verbindung? Zweifellos zunächst ein Verhalten des Beschädigten, das so beschaffen ist, dass man sagen kann: „er habe den Schaden selbst gewollt". So im § 1299 („die Unerfahrenheit gewusst"), § 1320 (Antreiben, Reizen eines Thieres). Aber auch schon das Nichtkennen, Nichtwissen desjenigen, was man bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen kann (§ 1299 in fine, auch § 1026), ferner § 1308 („irgend ein Verschulden"). Die eine und die andere Bedeutung hat der Ausdruck „Verschulden des Beschädigten" im § 1304 (Unvorsichtigkeit, Ofner Prot. II, 189). Im § 1307[1] ist der Ausdruck „aus eigenem Verschulden" wohl (arg. Ofner Prot. II, 190, „freiwillig") und jedenfalls „Schuld ist", im § 876 gleichbedeutend mit „causal ist", sich selbst zuzuschreiben hat.

In welchem Sinne ist nun „Verschulden des Beschädigten" an dieser Stelle zu nehmen? Genügt es, um die Unternehmung von der Ersatzpflicht zu befreien, dass der Beschädigte oder Getödtete selbst und allein an der Ereigung schuld ist im Sinne des § 876, d. h. dass die Verletzung oder Tödtung lediglich seinem, wenn auch „unwillkürlichem Verhalten" zuzuschreiben, er für seine Verletzung oder Tödtung causal ist? Oder wird die Unternehmung nur frei, wenn dem Beschädigten oder Getödteten instructionswidriges Thun oder Unterlassen, Mangel „der gehörigen" oder pflichtmäßigen „Aufmerksamkeit," Sorgfalt oder Vorsicht zur Last fällt? Und genügt im letzteren Falle schon jedes leichte Versehen, momentanes Sichvergessen, um die Entschädigungspflicht der Unternehmung auszuschließen? Für unser Recht ist doch wohl zu behaupten, dass auch dann, wenn dem Beschädigten oder Getödteten „Verschulden" im Sinne des § 876 a. b. G. B. zur Last fällt, d. h. wenn erwiesen wird, dass die Ereignung lediglich und allein durch das, wenn auch „unwillkürliche", nicht gewollte Verhalten des Verletzten oder Getödteten, wie eines Kindes unter 7 Jahren, eines Geisteskranken, eines in „einem vorübergehenden Zustande der Sinnesverwirrung" Handelnden herbeigeführt wurde, die Entschädigungspflicht der Unternehmung ausgeschlossen wird. Die Praxis scheint freilich sowohl, wo der Einwendung des „eigenen Verschuldens" des Beschädigten stattgegeben (vgl. Röll, Samml. 399, ferner 1890, Nr. 28), als auch, wo sie zurückgewiesen wurde (Röll, Samml. 465, 1888, Nr. 12, 1889, Nr. 7), „eigenes Verschulden" im Sinne unentschuldbaren Mangels der gehörigen oder pflichtmäßigen Aufmerksamkeit oder unentschuldbaren instructionswidrigen Verhaltens (vgl. bes. Röll, Samml. 399) zu verstehen. So wurde vom O. G. H. (Röll 1889, Nr. 10) mit Berufung auf § 6 U. V. G. geradezu ausgesprochen, dass „das G. 5/III 69, Nr. 27, unter dem Ausdrucke „Verschulden" nicht schon jedes leichte und entschuldbare Versehen oder momentanes Sichvergessen begriffen haben will." Bezüglich des Beweises eigenen Verschuldens ist wiederholt (vgl. Röll., Samml. 309, 467, ferner 1892, Nr. 3) ausgesprochen worden, dass dazu die Anführung von Thatsachen, welche lediglich die Vermuthung, Wahrscheinlichkeit desselben begründen, „durch welche nicht das Schuldmoment in dem Verhalten des Beschädigten dargethan wird", nicht genüge. Dementgegen wurde aber (Unger 13.049 = Röll 1889, 45) bloß aus dem Fundorte der Leiche eines Bahnbediensteten geschlossen, dass der Getödtete zur Zeit des Unfalls sich entweder auf dem Geleise oder neben demselben in einer solchen Nähe befand, dass er von den Rädern oder sonstigen Bestandtheilen des sich bewegenden Zuges erfasst werden konnte, und daher ein weiterer Beweis des eigenen Verschuldens nicht erforderlich erklärt. — Ueber die Behandlung concurrierenden Verschuldens enthält das G. keine speciellen Bestimmungen, weist aber darauf mit den Worten „in dem Maße" (§ 2) hin. Die Praxis berücksichtigt bei der Zuerkennung und Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes, ob das Verschulden des Verletzten oder der Unternehmung das überwiegende, größere ist (vgl. Oberlandesgericht Wien, Röll, Samml. 91, bes. O. G. H. Röll, Samml. 455, 399 und 1891, Nr. 1, wo die Einrede eigenen Verschuldens wegen instructionswidrigen Verweilens auf dem Laufbrette lediglich bei Bemessung des Schmerzengeldes berücksichtigt wurde „weil das nachlässige Vorgehen des Conducteurs die eigentliche Ursache des Unfalls war") und schließt die Berücksichtigung des als Verschulden, richtiger als für die Beschädigung causal von der Unternehmung behaupteten Verhaltens des Beschädigten ganz aus, wo die Umstände, wie bei einer Entgleisung, einem Zusammenstoße so liegen, dass nicht erwiesen werden kann, der Beschädigte wäre unverletzt geblieben, wenn er die als Verschulden bezeichnete Handlung (in concreto: Herausspringen aus dem Waggon) unterlassen hätte (vgl. Röll 1887, Nr. 41).

Die durch das G. (5/III 69) normierte Ersatzpflicht der E.-Unternehmungen kann von ihnen im vorhinein weder einseitig abgelehnt noch durch (allg. oder specielle) Vereinbarung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (vgl. Sten. Prot. H. H., S. 1508, 1509). „Eine von der Unternehmung im vorhinein angekündigte oder mit ihr vereinbarte Ablehnung oder Einschränkung dieser Ersatzpflicht ist ohne rechtliche Wirkung."

7. Bezüglich des Umfanges der Ersatzpflicht u. der im Falle der Tödtung eines Menschen anspruchsberechtigten Personen verweist § 1 auf die §§ 1325—1327 a. b. G. b. Ausdrücklich ist weitergehenden Anträgen gegenüber betont worden, dass ein Bedürfnis zur Aenderung der Bestimmungen des a. b. G. B. bezüglich „des Qualiter des Schadenersatzes" nicht vorliege, u. zw. weder in Bezug auf das Quantum des Ersatzes (Prot. H. H. 1561) noch in Bezug auf die Art der Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes (Prot. A. H. 5034) oder in Bezug auf die für den Fall der Tödtung eines Menschen als zur Entschädigungsforderung im § 1327 a. b. G. B. ausdrücklich angeführten Personen (Prot. H. H., S. 1547, 1551).

Demnach hat im Falle der Verletzung eines Menschen die E.-Unternehmung die Heilungskosten des Verletzten zu bestreiten (dazu Röll 1891, Nr. 3), dem Verletzten den entgangenen oder, wenn er zum Erwerb unfähig wird, den künftig entgehenden Verdienst zu ersetzen, und ihm auf Verlangen ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld zu bezahlen. Ist die verletzte Person durch die Misshandlung verunstaltet worden, so muss zumal, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann. Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten (vgl. dazu Ofner Prot. II, 194) das, was ihnen dadurch „entgangen ist, ersetzt werden". Zu den Worten, „das" bis „ersetzt worden" ist in den Protokollen zum a. b. G. B. (Ofner II, 441) bemerkt: „Man gieng von dem Grundsatz aus, dass der Witwe oder den Kindern des Getödteten voller Ersatz geleistet werde, dass diese durch die Schuld des Verletzers nicht das Geringste leiden sollen, folglich, dass ihnen alles ersetzt werde, was sie vorhin genossen". Dem entspricht es wohl nicht, wenn wiederholt (vgl. z. B. Röll, Samml. 269, 1890, Nr. 18 u. s. w.) die Berücksichtigung der sogen. Meilengelder bei Bemessung der Entschädigung für den Verletzten oder für die hinterbliebene Frau abgelehnt oder bei Bemessung der Rente der Stand des Mannes berücksichtigt wurde.

Zum Zwecke der „Beschleunigung der Entscheidung" ist für Klagen auf Ersatzleistung, welche auf Grundlage dieses G. erhoben werden, das summarische Verfahren vorgeschrieben, und zum Zwecke „der Erleichterung" der Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gestattet, dass „mehrere Kläger" Ersatzansprüche, welche in derselben Ereignung ihren Grund haben, in derselben Klagschrift geltend machen. Endlich gehören Klagen auf Ersatzleistung, welche auf Grundlage dieses G. erhoben werden, nach Wahl des Klägers vor das Handelsgericht, in dessen Sprengel die geklagte Unternehmung ihren Sitz hat, oder die Ereignung eingetreten ist. Auch diese Bestimmung wurde zum Zwecke „der Erleichterung der Geltendmachung des Rechts" getroffen (Prot. H. H. 1440).

8. Die Entschädigungsansprüche unterliegen der im § 1489 a. b. G. B. normierten Verjährungsfrist von drei Jahren von der Zeit, wo der Schade dem Beschädigten bekannt geworden (vgl. Röll, Samml. 335, Existenz und Umfang des materiellen Schadens, welchen der Beschädigte durch die Beschädigung erlitten hat).

Literatur.

Michel: Das österr. E.-Recht, Wien 1860, S. 98 ff., 166 ff. Randa: Ueber die Haftung der E.-Unternehmungen für die durch E.-Unfälle herbeigeführten körperlichen Verletzungen und Tödtungen von Menschen nach dem G. 5 III 69 R. 27 Allg. österr. Ger. Ztg. 1869, Nr. 48—54, wieder abgedruckt in: Randa und Braf: Gutachten über die Haftpflichtfrage beim Betrieb gewerblicher Unternehmungen nach österr. Recht, in: Die Haftpflichtfrage, Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik (Leipzig 1880), S. 1 ff. Pfaff: Zur Lehre von Schadenersatz und Genugthuung (Wien 1880), S. 74. Exner: Begriff der höheren Gewalt, Wien 1883, S. 52 u. ö. Röll: Die Haftpflicht der österr. E.-Gesellschaften für die beim Bahnbetrieb vorfallenden körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen, Wien 1888. v. Bar: Zur Lehre von der culpa, Grünhut Z., IV., Seite 81 und 86. Stubenrauch, Commentar zum a. b. G. B., 6. Aufl., bes. von v. Schuster und Schreiber, S. 546 ff., 553, 578 und 593 ff. Baron: Archiv für civ. Praxis, LXXVIII, 286, LXXXI, 183 ff. Mataja: Das Recht des Schadenersatzes (Leipzig 1888), S. 58 f. Steinbach: Die Grundsätze des heutigen Rechtes über Ersatz von Vermögensschäden (Wien 1888), S. 16, 52 u. ö. Menzel: Die Arbeiterversicherung nach österr. Recht (Leipzig 1893), S. 15 f. Unger: Handeln auf eigene Gefahr, 2. Aufl., Jena 1893, S. 83 ff. v. Schey: Gutachten für den 22. deutschen Juristentag II, 41 ff. Ullmann: Das österr. Civilprocessrecht, 3. Aufl. (Prag, Wien, Leipzig 1892), S. 65, 220, 380. Röll: Sammlung von eisenbahnrechtlichen Entscheidungen der österr. Gerichte, II Bd. (Wien 1879 und 1888) cit. Röll: Sammlung und Nr. der Entsch. Röll Eisenbahnrechtliche Entscheidungen der österr. und ung. Gerichte, Jahrg. 1887—1892 (Wien, Pest, Leipzig, A. Hartleben) cit. Röll, Jahrg. und Nr. der Entscheidung. —

Krasnopolski.

2. In Ungarn.

Die älteren Rechtsquellen in U. enthalten keine vom allg. ung. Privatrecht, bezw. dem in Siebenbürgen geltenden a. b. G. B. abweichende Regelung der Haftpflicht der E. Der G. A. XXV: 36, § 8, macht die E.-Unternehmungen haftbar für allen Schaden aus dem Baue und Betrieb einer E., auch wenn derselbe durch Bedienstete der E. verursacht wurde, ohne Rücksicht darauf, wen der Schaden trifft, und schreibt ein summarisches Verfahren für die Erledigung der Schadenersatzansprüche vor.

Für die Beurtheilung der Schadenersatzansprüche bei Sachbeschädigungen ist die Rechtslage auch heute noch ähnlich wie in Oesterr. Maßgebend ist das allg. Privatrecht, unter Berücksichtigung der Normen des E. C. G. Nicht so in Bezug auf die Haftung für Verletzung und Tödtung von Menschen. Diese ist normiert im G. A. XVIII: 78. Dieses, unter dem Einflusse des deutschen Reichs-Haftpflichtgesetzes auf Veranlassung eines Beschlusses des I. ung. Juristentages entstandene G. hat ganz mit der im Privatrecht herrschenden Ansicht, dass ein Schadenersatz nur ex contractu oder ex delicto entspringt, gebrochen, und hat nicht nur wie das österr. Haftpflichtgesetz eine

Präsumption der Schuld der E. aufgestellt, und nicht nur die Beweislast bezüglich des Nichtverschuldens den E. auferlegt, sondern eine Haftpflicht ex lege statuiert, deren Eintritt nur durch den Beweis gewisser, weiter unten angeführter Umstände verhindert werden kann.

Subject dieser Haftpflicht ist die E.-Unternehmung, d. h. diejenige natürliche oder juristische Person, auf deren Rechnung der Betrieb geführt wird. Gleichgiltig ist, ob die E. mit Dampf- oder anderen Motoren betrieben wird. Auch Pferdebahnen fallen unter das G., ferner dem öffentlichen Verkehre noch nicht übergebene E.

Voraussetzungen der Haftpflicht sind „die Tödtung oder körperliche Verletzung eines Menschen“, gleich ob eines Reisenden, Bahnbediensteten oder dritten Person „bei dem Betriebe“, d. h. im Causalnexus mit der planmäßigen Thätigkeit zum Zwecke 1. der unmittelbaren Vorbereitung von E.-Transporten, 2. der Ausführung von solchen Transporten, 3. der auf die Ausführung derselben unmittelbar folgenden abschließenden Handlungen, insoweit als dieser Thätigkeit das charakteristische Moment der E.-Gefahren innewohnt. — Eine entferntere Thätigkeit, z. B. Werkstättenarbeit, gehört nicht hierher (Entsch. königl. Curie 1887, Z. 1899).

Die E. ist von der Haftung befreit, „wenn sie beweist (voller Nachweis, nicht bloße Wahrscheinlichkeit), dass die Tödtung oder Verletzung durch ein unabwendbares Ereignis (vis major), die unabwendbare Handlung (auch Unterlassung) einer dritten Person, welche Handlung die E. nicht verhindern konnte, oder das eigene Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht wurde“. Es muss der Causalnexus zu diesen befreienden Umständen bewiesen werden. Als unabwendbar gilt ein Ereignis, welches in concreto nicht abwendbar war (Entsch. königl. Curie 1877, Z. 12.129). In zwei anderen Fällen wurde ein mit menschlicher Kraft nicht abwendbares Naturereignis gefordert (Entsch. königl. Curie 1882, Z. 1040, und 1888, Z. 827). Als eigenes Verschulden gilt auch das von Seite der E. geduldete Abspringen vom fahrenden Zuge, als Uebertretung laut § 111 des G. A. XL : 79 (Entsch. königl. Curie 1892, Z. 5180); hingegen wird die E. von der Haftpflicht nicht befreit, wenn die Folgen des Unfalles durch Verschulden des Beschädigten erschwert wurden (Entsch. königl. Curie 1888, Z. 7172).

Der Schadenersatz erstreckt sich

1. bei Körperverletzung auf die Heilungskosten, den Verdienstentgang oder die Minderung des Verdienstes, z. B. durch Unbrauchbarkeit zum äußeren Dienst (Entsch. königl. Curie 1889, Z. 4085) oder Fahrpostdienst (Entsch. königl. Curie 1892, Z. 7640). Verlust der Meilengelder wird nicht ersetzt (Entsch. königl. Curie 1890, Z. 8679). Ein Schmerzensgeld kann nicht gefordert werden (Entsch. königl. Curie 1892, Z. 7640);

2. bei Tödtung außerdem auf die Kosten der Beerdigung, und wenn der Getödtete nach Privatrecht eine Erhaltungs- oder Erziehungspflicht hatte und diese Beiträge den Berechtigten durch den Unfall entzogen werden, auch auf diese, u. zw. bis zum 16. Lebensjahre des berechtigten Knaben und 14. eines solchen Mädchens (Entsch. königl. Curie 1888, Z. 7172). Die letzteren Beträge können nicht gefordert werden, wenn außer dem Getödteten andere Verpflichtete in besseren Vermögensverhältnissen vorhanden sind (Entsch. königl. Curie 1892, Z. 851). Ueber Höhe, Sicherstellung und Art der Entschädigung urtheilt der Richter nach freiem Ermessen; in der Regel ist eine monatlich praenumerando zu zahlende Rente festzusetzen. Verträge oder Statutarbestimmungen zur Ausschließung oder Einschränkung der Haftpflicht haben keine Rechtskraft. Bei nachträglicher Aenderung der maßgebenden Umstände kann eine Erhöhung oder Herabsetzung der Jahresrente verlangt werden. Competent ist das Gericht am Orte des Ereignisses. Mehrere Ansprüche aus demselben Ereignisse können in Einer Klage erhoben werden. Die Klage verjährt in 3 Jahren, u. zw. bei Verletzungen vom Tage des Unfalls, bei Tödtungen vom Todestage.

v. Neumann.

N. Eisenbahn-Gerichte.

I. Allgemeines. Ordentliche E.-Gerichtsbarkeit — II. E.-Schiedsgerichte.

I. Allgemeines. Ordentliche E.-Gerichtsbarkeit. Als E. G. wirken theils die ordentlichen Gerichte, theils E.-Schiedsgerichte. Ein besonderer E.-Gerichtsstand ist für die ordentliche Gerichtsbarkeit in der Regel nicht vorgesehen, sondern es gilt die nach den allg. G. über Gerichtsstand festgesetzte Zuständigkeit gewöhnlich auch in E.-Sachen. Klagen gegen die E. sind mit Ausnahme derjenigen Fälle, für welche ein besonderer Gerichtsstand speciell fixiert ist, bei dem Gerichte des Wohnsitzes, d. h. dem Sitz der Verwaltung, bezw. bei Staatsbahnen der zur Processführung berechtigten Behörde anzubringen. Auch in Oesterr. sowie in U. entscheiden in E.-Sachen die ordentlichen Gerichte [siehe die Art. Gerichtsverfassung u. Ung. (Gerichtsstand)] nach Maßgabe des bereits erwähnten Grundsatzes. Eine Ausnahme bildet für Oesterr. § 13 des E.-Concessionsgesetzes 14/IX 54, nach welchem Angelegenheiten, die sich auf die Vollziehung der Bestimmungen dieses G. beziehen, vom Rechtswege ausgeschlossen sind und vor die administrativen Behörden gehören (s. Art. E.-Concession). Dieselbe Bestimmung enthält § 13 der V. des ung. Comm. M. 20/IV 68.

Einen speciellen E.-Gerichtsstand bestimmen folgende G. In Oesterr. das Haftpflichtgesetz 5/III 69, § 3, für Entschädigungsansprüche, nach Wahl des Klägers, das Handelsgericht des Ortes der Ereignung oder des Sitzes der beklagten E.; das E.-büchergesetz 19/V 74 § 10, zur Führung des E.-Buches den Gerichtshof erster Instanz, welcher sich 1. bei Bahnen innerhalb der Grenze eines Landes am Sitz der politischen Landesbehörde, 2. bei Bahnen in mehreren Ländern am Sitz einer der politischen Landesbehörden der durchschnittenen Länder befindet; das Curatorengesetz 24/IV 74, § 2, zur Bestellung des Curators das Handels-

gericht, in dessen Register die schuldnerische Firma eingetragen ist, außerdem jenen Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Theilschuldverschreibung ausgegeben ist. In U. delegiert G. A. 1:68, § 2, zur Führung des E.-Buches den Budapester Gerichtshof erster Instanz; G. A. 18:74, § 7, über die Haftpflicht, in Entschädigungsklagen das Gericht erster Instanz am Orte des Unfalls. Den Gerichtsstand für Schadenersatzklagen aus dem internationalen Frachtverkehr bildet laut Art. 27 des Berner Uebereinkommens das nach dem am Wohnsitz der beklagten Bahn geltenden Rechte competente Gericht. Schließlich sei noch erwähnt, dass der österr. V. G. in mit E.-Angelegenheiten zusammenhängenden Enteignungs-, Wege-, Wasserrecht- und Finanzrechtsfragen und in den laut § 13 des E.-Concessionsgesetzes den administrativen Behörden vorbehaltenen Angelegenheiten entscheidet, während der ung. Gesetzentwurf über den V. G. außerdem eisenbahnpolizeiliche, sowie Einlösungs- und Heimfallsangelegenheiten dem V. G. zuweist.

II. **E.-Schiedsgerichte.** Die vielfach verwickelten und vom Richter E.-Fachkenntnis erfordernden Bestimmungen des E.-Rechtes einerseits, sowie der Wunsch der Handelswelt nach rascher und den commerciellen Anforderungen entsprechender Erledigung der Streitfälle aus dem E.-Frachtrecht andererseits, hat zur Errichtung von E.-Schiedsgerichten, d. h. von Compromissgerichten zur Austragung von E.-Rechtsstreitigkeiten geführt. Die Schiedsgerichte schlichten entweder Streitigkeiten von E. unter einander, oder Rechtsstreite zwischen Bahnen und dem Publicum.

Von den ersteren sind die wichtigsten die Schiedsgerichte des Vereines deutscher E.-Verwaltungen, begründet durch die Satzungen 1 XI 88. Als solche Schiedsgerichte fungieren die Ausschüsse 1. für Angelegenheiten der gegenseitigen Wagenbenützung, 2. für den Personenverkehr 3. für den Güterverkehr (auch Gepäck). Diese Schiedsgerichte entscheiden mit Ausschluss des Rechtswegs durch Stimmenmehrheit unter Ausschluss der im Streite betheiligten Ausschussmitglieder. Grundsätzliche Entscheidungen werden allen Vereinsverwaltungen mitgetheilt. Der Ausschuss für Güterverkehr besitzt eine eigene Geschäftsordnung vom J. 1884. Als internationales Schiedsgericht in Streitigkeiten der E. untereinander wirkt ferner auf Begehren der Parteien (aller betheiligten E.) laut al. 3, Art. 57 des am 14 X 90 zu Bern abgeschlossenen Internationalen Uebereinkommens über den E.-Frachtverkehr das im Sinne dieses Art. und des dem Uebereinkommen beigeschlossenen Specialreglements geschaffene Centralamt, welches der mit Errichtung desselben betraute Schweiz. Bundesrath mit Beschluss 21/X 92 organisiert hat. Es übt sein schiedsgerichtliches Verfahren nach den Normen der Bundesraths-V. 29/XI 92. Die schiedsgerichtliche Function des Amtes ist lediglich auf das Rückgriffsverfahren beschränkt. Obzwar der Wortlaut des internationalen Uebereinkommens nicht ausschließt, dass das Amt, wenn es angerufen wird, auch im Entschädigungsverfahren zwischen Publicum und E. Entscheidungen treffe, so hat es diese Function bisher doch nicht ausgeübt. Als Schiedsrichter entscheidet der Director des Amtes unter Mitwirkung von zwei Schiedsrichtern. Die letzteren und 2 Stellvertreter ernennt der Bundesrath. Auf Wunsch der Parteien und in Dringlichkeitsfällen entscheidet der Director allein. Ihm steht die Processleitung zu. Ist seine Ansicht abweichend von der der beiden Richter, kann er die Stellvertreter zuziehen. Beamte des Amtes, welche bei der Instruction eines Processes mitgewirkt haben, können mit berathender Stimme zugezogen werden. Die Urtheile erfolgen kostenfrei. Eine Abänderung des schiedsrichterlichen Verfahrens ist in Aussicht genommen.

In die zweite Kategorie gehören jene Schiedsgerichte, welche über Rechtsstreite der Bahn und einer anderen Partei zumeist in Concessions-, Frachtrechts, Bau- und Dienstangelegenheiten entscheiden. Hierher zählt in Oesterr. das Schiedsgericht (Statut 26 III 73) über Frachtrechtsstreitigkeiten. Es ist competent in Streitigkeiten bis zum Streitwerte von 500 fl. aufgrund freiwilliger Unterwerfung, oder aufgrund zu Protokoll gegebenen gegenseitigen Einvernehmens auch im Streite über höhere Summen u. Streit aus dem Transport von Personen oder nicht aufgegebenem Gepäck; es urtheilt jedoch stets nur aufgrund des gegenseitigen Einverständnisses. Die Richter werden in gleicher Zahl (6—24) für 1 Jahr durch die Handels- und Gewerbekammer Wien und die sich unterwerfenden Transportanstalten, die Obmänner aus den Advocaten gewählt. Das Schiedsgericht urtheilt unter Vorsitz eines rechtskundigen, u. durch je zwei u. zwei von der Kammer und den E. gewählte Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sind an das bestehende materielle Recht, jedoch an keine gerichtsordnungsmäßigen Formen gebunden. Der Spruch ist inappellabel, unterliegt jedoch der Nullitätsklage aus Ueberschreitung der Competenz sowie Unbeachtung der Ablehnung von Richtern.

Ein anderes E.-Schiedsgericht besteht in Oesterr. im Sinne des U. V. G. 28 XII 87. Das Schiedsgericht bei den E. besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, der mit seinem Stellvertreter vom J. M. im Einvernehmen mit dem M. J. ernannt wird und Richteramtsqualification besitzen muss. Zwei Schiedsrichter ernennt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern, je einen wählen die E.-Verwaltung und die Versicherten. Das Schiedsgericht erkennt in Entschädigungsstreitigkeiten. Der Recurs ist unzulässig. Aehnlich ist auch in U. bei den Bahnen im Sinne § 76 des Arbeiterkrankencassengesetzes G. A. XIV:91 ein Schiedsgericht organisiert. Ein Schiedsgericht entscheidet ferner bei einzelnen E. über Streitigkeiten aus Pensionsansprüchen.

Litteratur.

Röll: Art. E.-Gerichtsstand; Ziffer: Art. Schiedsgerichte, beide in Rölls Encyklopädie. Gerstner: Internationales E.-Frachtrecht, Berlin 1893. Haberer: Oesterr. E.-Recht, Wien, Pest, Leipzig 1885.

v. Neumann.

O. Eisenbahn-Polizei.

I. Begriff und Aufgabe. — II. Eintheilung und Umfang. — III. Die E. P. Beamten.

I. Begriff und Aufgabe. E. P bedeutet im weitesten Sinne die gesammte Fürsorge für die Sicherheit und Ordnung der E.-Anlage, des E.-Betriebs und Verkehrs. Diese Fürsorge bethätigt sich im Erlassen und der Handhabung von Bestimmungen zur Verhütung von Gefahren und Beschädigungen, doch gehört hiemit zusammenhängend auch die Thätigkeit zur Ermittlung der Schuldigen in eingetretenem Gefahrs- oder Schadensfalle, sowie die Verhütung weiterer nachtheiliger Folgen der bereits vorhandenen gefährdenden oder schadenbringenden Handlungen in den Kreis der E. P. Diese Gefahren und Schäden sind entweder solche, welche aus dem Zusammensein von Menschen auch ohne Zusammenhang mit dem E.-Betriebe auftreten können oder solche, die in den besonderen Gefahren des E.-Wesens wurzeln. Die letzteren bilden den Gegenstand der eigentlichen, im engeren Sinne genommenen E. P., welche als ein Theil der allg. staatlichen Polizeigewalt erscheint, aber besonders hinsichtlich ihrer Ausübung auch gewisse Eigenthümlichkeiten aufzuweisen hat. Die besonderen Gefahren des E.-Betriebs, welche durch die E. P.-Bestimmungen verhütet oder in ihren Wirkungen abgeschwächt werden sollen, sind sehr verschiedener Art. Sie beruhen vor allem auf der Gefährlichkeit des die E. betreibenden Motors (Dampf, Elektricität), welche seitens des E.-Personals eine Vertrautheit mit diesen Naturkräften erfordert und es andererseits nöthig erscheinen läst, alle Unberufenen (das Publicum rc.) von der Einwirkung auf die gefahrbringenden Einrichtungen fern zu halten. Andere Gefahren entstehen aus der Schnelligkeit des Betriebs, welcher die E.-Anlage und die Betriebsmittel entsprechen müssen, ferner aus der raschen Aufeinanderfolge (Massenhaftigkeit) der E.-Transporte, welche sich auf einer fixen Bahn bewegen, von der es kein Abweichen gibt, und auf der ein Ausweichen nur mit Hilfe besonderer Einrichtungen möglich ist. Alle diese Gefahren können nur durch eine Regelung der Bau- und Betriebsgrundsätze, durch Zwangsmaßregeln für das Verhalten der Bahnangestellten, des Publicums und dritter der E. gegenüber beseitigt werden. Da dies nur mit einer Einschränkung des individuellen Willens und Auferlegung von Pflichten aller Art an die Bahn geschehen kann, welch letztere mit einem weitgehenden Eingriff in die finanziellen Verhältnisse einer E. verbunden sind, andererseits aber die Befolgung der einmal decretierten Regeln eine fortwährende Controle erfordert, ist nur der Staat in der Lage diese Fragen zu regeln und die Controle auszuüben. Diese Zweckmäßigkeitsgründe begründen es, dass es sonach neben der allg. staatlichen Pflicht, für die Sicherheit der Staatsangehörigen zu sorgen, Aufgabe des Staates bilden muss, das E. P.-Recht festzusetzen, wobei die Statuierung von gewissen die staatlichen Normen ergänzenden E. P. Bestimmungen der Autonomie von Selbstverwaltungskörpern (auch E.) überlassen werden kann.

II. Eintheilung und Umfang der E. P. Die eigentliche Bahnpolizei enthält Bestimmungen zur Verhütung von Gefahren aus der technischen Anlage des E.-Baues und der Organisation von Bahnbau und Betrieb, dann aus dem Verhalten des Publicums und dritter gegenüber dem Bahnbetriebe.

1. Die E.-Vorschriften technischer Natur gliedern sich in Bau- und Betriebspolizeivorschriften. A. Die Bahnbaupolizei hat die doppelte Aufgabe a) Störungen der Bauausführung sowie der öffentlichen Interessen durch den Bahnbau zu verhindern, b) Fürsorge für entsprechende (sichere) Ausführung des Baues zu treffen. Zur Erreichung des ersteren Zweckes dient neben den allg. Baupolizeivorschriften die Festsetzung specieller Aufsichtsbedingungen in der Concession (auch Befristung der Ausführung), sowie die Ueberwachung des Baues und der Arbeiterverhältnisse durch staatliche Organe (Bestimmungen Oesterr. H. M. V. 25 I 79 R. 19, 26/VIII 75 R. 116; U. C. M. V. 40.013, 2 III 85, 559 Präs. 14 III 84). Für die technische Ausführung des Baues wird durch allg. Vorschriften und der Concession beigefügte Baubedingungen gesorgt. Dieselben bestimmen die Beschaffenheit des Bahnkörpers, der Geleise, Einrichtungen rc.

B. Die Bahnbetriebspolizei hat die Aufgabe, Fürsorge a) für ordnungsgemäßen Zustand der Bahn b) die Einrichtung und Instandhaltung der Betriebsmittel und c) die Handhabung des Betriebs zu treffen. Zu a) gehört namentlich die Fahrbarhaltung der Bahn, Abschluss der Bahnhöfe durch Signale, Sicherung und Bewachung der Bahn und insbesondere der Signale; zu b) die gehörige Einrichtung des Fahrparks, Revision desselben nach einer gewissen Leistung; zu c) die Vorschriften über Benützung der Stationen, Geleise, Stärke, Zusammenstellung, Geschwindigkeit, Ausweichen der Züge, Handhabung der Signale, Vorschriften für das Zugspersonal und über Betriebsstörungen. Diese Vorschriften sind enthalten in der Betriebsordnung K. V. 6 XI 51, den Grundzügen für den Verkehrsdienst (grundlegend für Oesterr. H. M. V. 27/II 77, 5176; U. C. M. V. 10 II 78, 9559, viele Nachträge), theils in den allg. Bestimmungen über technische Einheit (siehe Art. Internationale E.-Verträge), den Signalisierungsvorschriften vom Jahre 1877, den Grundzügen für Secundärzüge H. M. V. 1 IV 85, 10.816 und einer Reihe von Specialvorschriften (siehe Röll, E.-Gesetze).

2. Die E. P.-Vorschriften im engsten Sinne d. h. die allg. E. P.-Bestimmungen für das Bahnpublicum, enthält die Betriebsordnung und das Betriebsreglement. Und zwar verpflichtet § 93 Betriebsordnung das Publicum zur Befolgung der E.-Vorschriften und enthält die Pflicht den Beamten Folge zu leisten; § 96 Betriebsordnung (siehe § 5 Betriebsreglement) enthält das Verbot des Betretens der Bahn, Oeffnen der Schranken und regelt die Benützung der Bahn-

höfe (s. auch § 15 Betriebsreglement); § 95 Betriebsordnung (§ 16 Betriebsreglement), verbietet das Auf- und Absteigen während der Fahrt, § 96, das Betreten der Bahn durch Vieh, § 98 Betriebsordnung die Bahnbeschädigung, § 99 Betriebsordnung regelt das Verhalten der Bahnanrainer, § 22 Betriebsreglement verbietet das Mitführen gefährlicher Gegenstände als Gepäck. Der Anhang B. zum Betriebsreglement sowie die erleichternden Vorschriften im Verkehre mit Deutschland regeln den Transport von nur unter gewissen Bedingungen beförderbaren, gefährlichen Gegenständen. (Bezüglich der Sprengstoffe siehe H. M. V. 1 VIII 93), ferner das Betriebsreglement § 53 und Tariftheil I (Oesterr. H. M. V. 59.604 92; U. H. M. V. 86.772 92) die Ahndung der Aufgabe solcher Gegenstände unter falscher Declaration.

III. **Die E. P.-Beamten.** Da die Ausübung der eigentlichen E. P. Fachkenntnis u. Vertrautheit mit den Betriebseinrichtungen voraussetzt, wurde von der Bestellung besonderer E. P.-Beamten abgesehen und mit diesen Agenden die E.-Beamten betraut. Die E. P. schließt die Thätigkeit der mit anderen polizeilichen Functionen betrauten Behörden auf dem Bahngebiete nicht aus. Andererseits ist auch die E. P. nicht auf das Bahngebiet beschränkt, sondern hat so weit zu reichen wie die besonderen E.-Gefahren. Auch bei in Privatbetrieb stehenden E. üben die E.-Beamten die Function der E. P. aus dem obenangegebenen Grunde aus. Die E.-Beamten erhalten den Charakter von Bahnpolizeibeamten durch die Beeidigung (H. M. V. 9 III 87, Z. 24.758). Als E.-P.-Beamte sind in Oesterr. und U. anzusehen diejenigen Bahnbeamten und Diener, welchen nach den Localverhältnissen die Aufsicht über die Bahn, die hiezugehörigen Anstalten und das die Bahn benützende Publicum zusteht, und die von der Staatsverwaltung in Eid genommen wurden. Alle beeideten Bahnbeamten und Diener genießen rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen gegenüber dem Publicum auch auf Privatbahnen den gesetzlichen Schutz, gleich anderen öffentlichen Verwaltungsbeamten. Dieselben haben das Recht und die Pflicht, Uebertreter der E.-Vorschriften (Betriebsordnung 16/XI 51, Abschnitt II) 1. zu ermahnen, 2. wenn diesen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird, oder eine die Sicherheit des Betriebs störende oder gefährdende Handlung verübt wird und die Polizeibehörde nicht gleich bei der Hand ist, die Uebertreter anzuhalten sowie der nächsten politischen, richterlichen Behörde oder Staatsanwaltschaft zu übergeben. Bei der Ausübung des Aufsichtsrechts stehen sie demnach in gleicher Linie mit den eigentlichen Polizeiorganen. Das Detentionsrecht steht jedoch in erster Linie den gewöhnlichen Polizeiorganen und erst in zweiter Linie den Functionären der E. zu. Im Sinne § 101 der Betriebsordnung sind die Gemeindevorstände (U. Richter), die Sicherheitsorgane und überhaupt die politischen Behörden verpflichtet, über die genaue Befolgung der E.-Vorschriften, 1. zu wachen, 2. Uebertreter eventuell in Gewahrsam zu nehmen und der competenten Gerichtsbehörde zu übergeben. Die allg. Polizeiorgane haben dem Bahnpersonal die wirksamste Assistenz zu leisten. Die E.-Beamten müssen als solche durch tragen einer Uniform oder eines vorgeschriebenen Dienstabzeichens erkenntlich sein. Sie üben die Rechte der E.-Beamten im Sinne der ihnen ertheilten Dienstinstructionen (Betriebsordnung §§ 14 und 55) aus. Diese Dienstvorschriften müssen den von der Staatsgewalt erlassenen E.-Bestimmungen entsprechen und sind seitens Privatbahnen zur Controle der Staatsverwaltung vorzulegen (Betriebsordnung § 62). Die Aufsicht über die E. P.-Organe und die E. P.-Bestimmungen ist in erster Linie Sache der Direction, welche durch jede Bahn errichtet werden muss (§ 59 Betriebsordnung). Die Direction ist für die Ausübung der Aufsicht verantwortlich (Betriebsordnung § 71). Die höhere Aufsicht wird von der Generalinspection, welche mit Disciplinarstrafgewalt ausgestattet ist (Betriebsordnung §§ 73—85), u. dem H. M. ausgeübt. (Vgl. auch Art. Strafrechtlicher Schutz der E. und Art. E.-Beamte).

Literatur.

Art. Bahnpolizei und Bahnpolizeibeamte in Rölls Encyklopädie. Gleim; Art. E. P. bei Stengel. Derselbe: Preußisches E.-Recht, Berlin 1893. Haberer: Oesterr. E.-Recht, Wien, Pest, Leipzig 1885.

v. Neumann.

P. Strafrechtlicher Schutz der Eisenbahnen.

Die Bedeutung der E. für den allg. Verkehr sowie die Gefahren, mit denen der Betrieb derselben verbunden ist, rechtfertigen den erhöhten Schutz, der ihnen durch das Str. G. zu Theil wird. Derselbe bezieht sich auf alle Arten von E. ohne Unterschied, ob sie mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden (§ 85 lit. c österr. Str. G. von 1852), also auch auf Pferde-E. (in U. bestritten), sowie auf durch andere Naturkräfte als Dampf, also durch Elektricität, comprimierte Luft, Schwerkraft betriebene; ferner nicht bloß auf Staats- sondern auch auf zum allg. Verkehr bestimmte Privat-E.

Dieser Schutz äußert sich vor allem in der rechtlichen Stellung, welche das G. den zur Aufsicht oder zur Besorgung des Verkehrs auf E. bestellten Personen einräumt. Diese Personen genießen, wenn sie in Vollziehung eines amtlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, den strafrechtlichen Schutz obrigkeitlicher Personen (Oesterr. § 68, Absatz 2 Str. G.; U. Str. G. A. V : 78 § 166 al. 2); durch Aufbietung oder Anwendung von Gewalt, um die Vollziehung ihres Amtes oder Dienstes zu vereiteln oder von ihnen eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, sei die Gewalt gefährliche Drohung oder wirkliche gewaltsame Handanlegung, kann daher das Verbrechen des Aufstandes (Oesterr. § 68 Str. G.; U. § 152), des

Aufruhres (Oesterr. § 73 Str. G.; U. § 163), der öffentlichen Gewaltthätigkeit (Oesterr. § 81 Str. G.; U. §. 165), sowie das Vergehen des Auflaufes (Oesterr. § 279 Str. G.) begangen werden, und jede wörtliche oder thätliche Beleidigung derselben (Oesterr. § 312 Str. G.; U. § 262), jede Einmengung in ihren Dienst (§ 314 Str. G.) ist als Uebertretung, in U. je nach der Sachlage event. als Vergehen strafbar. (Vgl. auch Art. E.-Polizei unter III.)

Der strafrechtliche Schutz bezieht sich ferner auf die E. als Object und auf die zu derselben gehörigen Anlagen, Beförderungsmittel, Maschinen, Geräthschaften oder andere zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände und rücksichtlich dieses Schutzes überschreitet wohl das geltende G. die Grenze des Nothwendigen. Denn während nach dem ersten zum Schutze von E. in Oesterr. erlassenen G., dem J. Hfd. 18 III 47 Z. 1924, boshafte, d. h. absichtliche Beschädigungen an den bezeichneten Gegenständen nur dann als Verbrechen strafbar waren, wenn aus denselben Gefahr für das Leben, die körperliche Sicherheit u. das Eigenthum anderer entstehen kann (so auch in U., § 434), erklärt § 85 lit. c Str. G. jede boshafte, d. i. absichtliche Beschädigung an den bezeichneten Gegenständen, z. B. an den Einplankungen und Einzäunungen (E. H. 11/XI 74, Sg. 29), an den Pfählen eines Zaunes (E. H. 16/I 80, Sg. 217), an Warnungstafeln (E. H. 20/I 83, Sg. 513) u. a. als Verbrechen und bedroht dieselbe an und für sich mit schwerem Kerker von 1—10 Jahren. Ist aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum anderer entstanden, so tritt schwerer Kerker von 10—20 Jahren, auch auf lebenslang ein; hatte endlich die Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dies von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden (§ 86 Str. G.). Ist die Beschädigung nicht absichtlich, sondern nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen, so wird sie als Uebertretung mit Arrest von 1—3 Monaten bestraft (§ 318 Str. G.).

Eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum kann aber auch durch andere auf E. sich beziehende Handlungen, als durch Beschädigung derselben herbeigeführt werden. Wird nun eine solche Handlung absichtlich („aus Bosheit") unternommen, so bildet sie ein mit schwerem Kerker von 1—10 Jahren, wenn aber ein Unfall aus derselben entstanden ist, ein mit den obbezeichneten Strafen bedrohtes Verbrechen (Oesterr. §§ 87, 88 Str. G.; U. § 436). Beruhen aber die bezeichneten Handlungen auf Fahrlässigkeit, dann werden sie als Uebertretungen an Geld von 5—500 fl. oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, wenn aber aus denselben eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen, u. zw. im erstern Falle mit strengem Arreste von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, im letztern Falle bis zu 3 Jahren bestraft (Oesterr. §§ 431, 337 Str. G.; U. § 437).

Nicht nur jede absichtliche Beschädigung einer E. und der zu ihrem Betriebe gehörigen Gegenstände ist ein Verbrechen, sondern auch jeder an ihr oder diesen Gegenständen verübte Diebstahl, u. zw. ohne Rücksicht auf den Wert der gestohlenen Sache und ohne Rücksicht auf eine aus dem Diebstahle sich etwa ergebende Gefahr (§ 175, I. b österr. Str. G. und E. H. 6 IX 86, Sg. 955 gegen E. H. 3 III 82, Sg. 428).

Einen besondern Schutz gewährt das Str. G. dem E.-Betriebe auch gegen Pflichtverletzungen von Seite der bei demselben angestellten Personen. Die Herbeiführung einer der oben bezeichneten Gefahren für Leben oder Eigenthum anderer durch die absichtliche Außerachtlassung der einem bei dem E.-Betriebe Angestellten obliegenden Verpflichtung bildet nach § 87 österr. Str. G. das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und zieht die Strafe des schweren Kerkers von 1—10 Jahren; wenn aber dadurch ein Unfall entstanden ist, dieselben Strafen nach sich, welche oben für den Fall der Herbeiführung des Unfalls durch Beschädigung angeführt wurden. Wird aber eine der obbezeichneten Gefahren durch fahrlässige Pflichtverletzung eines Angestellten herbeigeführt, so bildet dieß eine mit strengem Arreste von 3 Tagen bis zu 6 Monaten zu ahndende Uebertretung (§ 432 Str. G.; U. § 438), und als solche Pflichtverletzungen führt § 433 Str. G. namentlich folgende an: a) Die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen; b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen; c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt werden (laut § 443 ung. Str. G. ist des Vergehens schuldig der E.-Director, welcher einen zum Amtsverluste verurtheilten Angestellten nicht sofort entläßt); d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohendem Zustande der Bahn oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit. Hinsichtlich U. ist zu bemerken, daß die Nichtbefolgung der Sicherheitsvorschriften nach § 112 G. A. XL:79 (bei Tramways § 114) eine Uebertretung bildet. — Mit den bisher angeführten Bestimmungen des österr. allg. Str. G. stimmt auch das Mil. Str. G., sowie das Str. G. für Bosnien und die Herzegowina vollkommen überein.

Was den neuesten österr. Strafgesetzentwurf anbetrifft, so sind auch nach diesem die zur Aufsicht oder zum Betriebe bei den zum allg. Verkehre bestimmten, mit Locomotiven oder andern mechanischen Motoren (nicht aber bei den mit Pferden) betriebenen E. bestimmten Personen als im öffentlichen Dienste stehend anzusehen, und es können gegen dieselben alle gegen die Obrigkeit gerichteten strafbaren Handlungen begangen werden (§ 116, al. 2

nr. 2). Der Diebstahl an E. oder den zu ihrem Betriebe gehörigen Gegenständen ist ohne Rücksicht auf den Wert der gestohlenen Sache nur dann Verbrechen, wenn dem Diebe erkennbar war, dass mit der That die Gefahr der Störung des Betriebes von in der obangegebenen Weise betriebenen E., welche öffentlichen Zwecken dienen, verbunden ist (§ 24, lit. a nr. 5). — Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer E. wird als Vergehen mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 5 Jahren bestraft (§ 324). Wer aber den Beförderungsbetrieb einer der obbezeichneten E. durch Beschädigung von Anlagen, Beförderungsmitteln oder sonstigen Zubehör, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise absichtlich in Gefahr setzt, ist wegen Verbrechens mit Zuchthaus von 1—10 Jahren oder mit Gefängnis von 1—5 Jahren zu bestrafen. Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so ist auf Zuchthaus von 1—15 Jahren und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus von 5—20 Jahren zu erkennen (§ 348). Die fahrlässige Ingefahrsetzung des Beförderungsbetriebes auf E. wird als Vergehen mit Gefängnis von 1 Tag bis 1 Jahr oder an Geld bis zu 2000 fl. und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht wurde, mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft (§ 349). Die bezeichneten Strafen treffen auch die zur Leitung der Fahrten auf E. u. zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch vorsätzliche oder durch fahrlässige Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen (§ 350). Die einer solchen Pflichtverletzung schuldig Erkannten können zeitig oder für immer unfähig zu einer Beschäftigung im E.-Dienste oder in bestimmten Zweigen desselben erklärt werden (§ 347). Ist dies der Fall, so sind die Vorsteher der E.-Unternehmung, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, eines mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bedrohten Vergehens schuldig, und die gleiche Strafe trifft den für unfähig Erklärten, wenn er sich während der im Urtheile bestimmten Dauer seiner Unfähigkeit bei einer E. wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben (§ 348).

Rulf.

Q. Eisenbahn-Besteuerung.

1. In Oesterreich.

I. Allgemeines. — II. Befreiungen. — III. Das G. 8/V 69 R. 61. — IV. Die Besteuerung der vom Staate betriebenen E.

I. Allgemeines. Die E. werden in Oesterr. im allgemeinen nach denselben Vorschriften besteuert, welche für die Besteuerung von Erwerbsunternehmungen überhaupt gelten. Sie unterliegen also der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer I. Classe.

Als erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen gehören die E. in die Gruppe c der IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung des Erwerbsteuerpatentes (s. den Art. Erwerbsteuer), da sie die „Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum anderen" bezwecken. Angesichts der Bedeutung des Geschäftsbetriebs der E.-Unternehmungen einer- und der verhältnismäßigen Niedrigkeit der gesetzlich zulässigen Maximalsätze der Erwerbsteuer andererseits hat diese Steuer übrigens für die E. niemals eine besondere Bedeutung gehabt.

Wichtig war und ist für die E. immer nur die Einkommensteuer I. Classe. Diese bedeutet mit ihrem sich nach der Größe des Einkommens einer Unternehmung richtenden Ausmaße und mit ihrem hohen Satze (s. den Art. „Einkommensteuer") — der durch die Zuschläge der autonomen Verwaltungskörper noch beträchtlich erhöht wird — eine sehr empfindliche Belastung der E.-Unternehmungen, welche diese voll auf sich nehmen müssen, weil sie ausnahmslos entweder dem Staate gehören oder durch Actiengesellschaften betrieben werden und ihre Ergebnisse demzufolge im Wege der öffentlichen Rechnungslegung vollständig zur Kenntnis der Steuerbehörden gelangen. Mit Rücksicht hierauf und auf die eigenthümliche Art der Ermittlung des „steuerbaren" Einkommens, welche in den Einkommensteuervorschriften gegründet ist, kann die Einkommensteuer einer E. leicht eine im Verhältnisse zum wirklichen Erträgnisse derselben ganz exorbitante Höhe erreichen.

Außer der die E. in ihrer Eigenschaft als geschäftliche Unternehmungen treffenden Erwerb- und Einkommensteuer haben dieselben noch von der durch sie eingenommenen Grundfläche die Grundsteuer zu bezahlen, zu welchem Zwecke diese Fläche als „Parificationsland" (s. den Art. Grundsteuer) behandelt wird (§ 16, G. 24/V 69 R. 88). Die zu den E. gehörenden Baulichkeiten endlich unterliegen den allg. Gebäudesteuervorschriften (s. den Art. Gebäudesteuer).

II. Befreiungen. Zu den Mitteln, durch welche der österr. Staat während des Zeitraumes, in welchem hier die Errichtung und der Betrieb von E. als eine am besten ganz dem privaten Unternehmungsgeiste zu überlassende Angelegenheit behandelt worden ist — es war dies gerade die für die Entwicklung des E.-Netzes entscheidend gewordene, circa dreißigjährige Periode von der Mitte der 50er bis zu der der 80er Jahre unseres Jahrhunderts — gehörte auch die Zusicherung der Steuerfreiheit für neu entstehende E.-Unternehmungen. Diese konnte nur fallweise mittels besonderer legislativer Acte erfolgen. In den aus dem bezeichneten Zeitraume stammenden G., welche die Herstellung neuer E.-Linien betreffen — die Mehrzahl derselben stammt aus dem Decennium 1864—1873 incl. — fanden sich denn auch regelmäßig Bestimmungen über die dem neuen Unternehmen zu gewährenden Steuerbegünstigungen. Der Umfang derselben war verschieden: die Befreiung betraf nämlich bald die Einkommensteuer allein, bald die Erwerb- und die Einkommensteuer, während der Zeitraum, für welchen sie gewährt

wurde, zwischen 20 und 30 Jahren — deren Beginn auch verschiedenartig festgesetzt worden ist — schwankte. Die meisten dieser Steuerfreiheiten sind bereits abgelaufen, und infolge des Aufhörens der Herstellung größerer E.-Linien durch Private ist auch die Bewilligung neuer Befreiungen für Unternehmungen der hier in Betracht kommenden Art ganz außer Gebrauch gekommen.

Dagegen ist für die Bewilligung von Steuerbegünstigungen an private E.-Unternehmungen ein neuer Spielraum geschaffen worden durch die Bemühungen, ein Netz von Localbahnen durch Vereinigungen der Interessenten herstellen zu lassen. Diese Bemühungen haben ihren Ausdruck gefunden in dem G. 17/VI 87 R. 81 (s. den Art. Localbahnen), durch welches die Regierung ein für allemal ermächtigt worden ist, Unternehmungen, welche die Herstellung von Localbahnen bezwecken, verschiedene Begünstigungen zutheil werden zu lassen. Unter diesen Begünstigungen führt das cit. G. im Art. V, d an: „Die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer . . . . sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige G. eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens 30 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet." Von dieser Ermächtigung ist seither in sehr zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht worden. (Vgl. Art. E.-Subventionen unter IV.)

III. **Das G. 8/V 69 R. 61.** Die einzige die Besteuerung der E. betreffende Abweichung von den allg. Erwerb- und Einkommensteuervorschriften, welche existiert, ist durch das eben bezeichnete G. eingeführt worden. Sie betrifft den Ort, an welchem die beiden genannten Steuern für die E. vorzuschreiben sind. Bis zur Schaffung dieses G. wurde die Einkommensteuer der E., entsprechend den diesfälligen allg. gesetzlichen Bestimmungen, ausschließlich an den Orten, an welchen die betreffenden Unternehmungen ihre statutenmäßigen Sitze hatten, vorgeschrieben; dasselbe geschah auch mit der Erwerbsteuer, obwohl dieselbe bei genauer Interpretation der diesfälligen Bestimmungen wohl an jedem einzelnen Orte, an welchem ein E.-Unternehmen betrieben wird, vorzuschreiben gewesen wäre. Diese Umstände hatten nach den geltenden Bestimmungen über das Besteuerungsrecht der Kronländer und Gemeinden (s. die Art. Gemeindehaushalt, Landeshaushalt u. Steuerzuschläge) zur Folge, dass die Zuschläge zur Erwerb- und Einkommensteuer der E. ausschließlich in denjenigen Gemeinden, in welchen die Leitungen derselben ihre Sitze hatten, resp. in denjenigen Kronländern, zu denen diese Gemeinden gehörten, vorgeschrieben werden konnten. Beschwerden der sich hiedurch benachtheiligt fühlenden übrigen, von den E. berührten, resp. durchzogenen Gemeinden und Kronländer führten zur Schaffung des in Rede stehenden G., welches bestimmt war, diesem Uebelstande abzuhelfen. Dieses G. hielt zwar im § 1 die ausschließliche Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer am Standorte der obersten Geschäftsleitung einer E.-Unternehmung aufrecht, bestimmte aber in den §§ 2 und 3: „Wenn die E.-Unternehmung sich nur auf das Land beschränkt, wo der statutenmäßige Standort der obersten Geschäftsleitung ist, wird in diesem Lande die Erwerb- und Einkommensteuer vorgeschrieben. Die Gesammtsumme der von einer nicht unter dem § 2 begriffenen E.-Unternehmung zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer ist zum Zwecke der Vorschreibung auf die betreffenden Länder in folgender Weise zu vertheilen: Befindet sich die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung in einem der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind vorweg 40% der Steuer in diesem Lande in Vorschreibung zu bringen, die restlichen 60% aber auf die sämmtlichen Länder, welche die Bahn durchzieht, nach dem Verhältnis der Länge der betreffenden Bahnstrecke zu vertheilen und daselbst vorzuschreiben. Befindet sich aber die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung in einem Lande, welches die Bahn nicht durchzieht, so sind in diesem Lande 10% vorzuschreiben, die restlichen 90% aber in den Ländern, welche die Bahn durchzieht, nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecke in Vorschreibung zu bringen. Die Vorschreibung hat in der Gemeinde, wo sich der Sitz der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung, oder wenn diese außerhalb des Landes sich befindet, wo sich der Sitz der Betriebsleitung im Lande befindet, und falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht bestände, in der Hauptstadt dieses Landes zu geschehen."

IV. **Die Besteuerung der vom Staate betriebenen E.** Als auch in Oesterr. der Uebergang zum Staatsbahnsysteme vollzogen wurde, nahm die Staatsverwaltung für den Betrieb ihrer E., die sie als öffentliche Anstalt auffasste, die Steuerfreiheit in Anspruch. Dies hatte zur Folge, dass den autonomen Körperschaften, welche bis dahin von den betreffenden Unternehmungen Steuerzuschläge eingehoben hatten, oder doch wenigstens darauf rechnen konnten, dass sie einmal in die Lage kommen würden, derartige Zuschläge einzuheben, die Möglichkeit hiezu für immer benommen wurde. Die hierüber seitens der Betroffenen erhobenen Beschwerden hatten zur Folge, dass die Erwerb- u. Einkommensteuerpflicht der Staats-E. besonders geregelt wurde (G. 19/III 87 R. 33). Als allg. Regel wurde hiebei aufgestellt, dass die im Eigenthume des Staates befindlichen E. der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterziehen sind. Das G. hatte sogar rückwirkende Kraft, indem es bestimmte, dass die Steuerpflicht der verstaatlichten E., je nachdem sie schon im Zeitpunkte ihres Ueberganges ins Staatseigenthum steuerpflichtig gewesen waren oder ohne diesen Uebergang infolge des Ablaufes einer ihnen zugestandenen Steuerfreiheit nach der Erwerbung durch den Staat, aber vor dem Beginne der Giltigkeit des G. steuerpflichtig geworden wären, mit dem Zeitpunkte des Ueberganges an den Staat, resp. des Ablaufes jener Steuerfreiheit, zu beginnen habe. Für die Zukunft aber bestimmte das G. im § 2: „Den . . . . Staats-E. hat jedoch eine zeitliche Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, sowie von jeder neuen, an deren Stelle tretenden directen

Steuer, welche etwa durch künftige G. eingeführt werden sollte, zuzukommen, u. zw.:

a) den vom Staate selbst gebauten E. und Trajectanstalten auf die Dauer von 30 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung auf der ganzen Linie der betreffenden Bahn;

b) den vom Staate aus dem Privatbesitze erworbenen E. auf die Dauer der mit dem Zeitpunkte der Eigenthumsübernahme der bezüglichen Bahn noch nicht abgelaufenen Frist der derselben mittels der Concessionsurkunde gewährten Steuerbefreiung."

Weiters bestimmt § 3: „In Bezug auf die.... vorzunehmende Steuervorschreibung sind die.... Staats-E., welche vom Staate selbst betrieben werden, als eine einheitliche Unternehmung zu behandeln, wobei .... als Sitz der obersten Geschäftsleitung Wien anzunehmen ist. Die Ermittlung des der Einkommensteuer zu unterziehenden Reineinkommens ist aufgrund des von der Staatseisenbahnverwaltung mit dem Rechnungsabschlusse vorzulegenden Einkommensbekenntnisses den bestehenden G. gemäß vorzunehmen." Die Ausscheidung des Reineinkommens der zeitlich steuerfreien Bahnstrecken aus dem der Besteuerung zu unterziehenden Einkommen der Staats-E. „hat nach Maßgabe der im betreffenden Jahre auf die steuerfreien Linien einerseits und auf die steuerpflichtigen andererseits entfallenden Brutto-Tonnenkilometer zu erfolgen. Im übrigen ist die Steuervorschreibung für die Staats-E." in Gemäßheit des G. 5/II 69 R. 61 in den Landeshauptstädten vorzunehmen.

v. Lesigang.

2. In Ungarn.

I. Allgemeines. — II. Besteuerung der E. selbst. — III. Transportsteuer.

I. **Allgemeines.** In U. wurde einerseits der E.-Unternehmung, andererseits aber auch dem die E. benützenden Publicum die Steuerpflicht auferlegt. Die E.-Unternehmungen werden auch in U. nach denselben Vorschriften besteuert, welche für die übrigen Erwerbsgenossenschaften bestehen (s. Art. Ungarn [Finanzrecht]). Die Transportsteuer hingegen ist die dem Publicum für die Benützung der E. auferlegte Abgabe, deren Berechtigung theils in der öffentlich-rechtlichen Natur der E. (selbst der Privatbahnen) liegt und diese Steuer zu einem Entgelt der staatlicherseits durch die Concession von Privatbahnen und Errichtung von Staatsbahnen gewährten öffentlichen Vortheile macht, andererseits aber darin zu suchen ist, dass die Transportleistung werterzeugend wirkt, und daher sowie jede andere wirtschaftliche Werterzeugung die Grundlage einer Steuer bilden kann.

II. **Besteuerung der E. selbst.** Abgesehen von der Grund- und Haussteuer unterliegt der Erwerb u. das Einkommen einer E. aus dem E.-Betriebe einer Abgabe. Schon das Einkommensteuergesetz 1868 G. A. XXVI, § 1 c, unterzog die E. der Besteuerung nach Classe I. Diese Anordnung wurde auch durch das Einkommensteuergesetz 1870 G. A. XLIX beibehalten. Derzeit sind die E. den Bestimmungen des G. A. XXIV : 75 über die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften unterworfen. Die Steuer ist stets am Sitze der E.-Direction zu erlegen. Ebenso trifft das G. über die Einkommen-Ergänzungssteuer G. A. XLIII : 75 die E. — Die Steuerfreiheit der auf staatliche Rechnung betriebenen E., schon im G. A. XLIX : 70, § 2 d, ausgesprochen, wird auch derzeit (G. A. XXIV : 75, § 2 a) gewährt. Ueber die Steuerfreiheit der Localbahnen s. Art. Localbahnen.

III. **Die Transportsteuer.** Nachdem schon G. A. XX : 75 eine Transportsteuer eingeführt hatte, welche durch G. A. LX : 80 erhöht wurde, erscheint die Besteuerung der E.-Transporte derzeit aufgrund des noch geltenden G. 1875 und des neuen G. A. XIV : 87 folgendermaßen geregelt: Reisende oder Abiender, bezw. Empfänger von Gütern, haben nach dem Transporte auf E. innerhalb der Länder der Stephanskrone als Steuer zu entrichten: 1. für den Personen-, Gepäckstransport, die Beförderung in Separatpersonenzügen und Schlafwagen 18%; 2. für Eilgutsendungen 7%; 3. bei Frachtgütern 5% vom Fahr-, bezw. Frachtpreise. Die Steuer muss in den tarifmäßigen Frachtsätzen inbegriffen sein und wird daher mit dem Fracht-, bezw. Fahrpreise eingehoben. Befreit von der Steuer sind a) der königl. Hof, b) Militärtransporte, c) Regiesendungen der E., soferne dieselben zu Betriebszwecken dienen, d) Tramways, e) E. für den Transport innerhalb der Gemarkungen der Hauptstadt, f) Localbahnen (s. daselbst). Die gemeinsamen E. haben bezüglich der Transporte innerhalb der Grenzen von U. besondere Ausweise zum Zwecke der Transportbesteuerung anzulegen. Monatlich wird von jeder E. der Betrag der Steuer desselben Monates im vorhergehenden Jahre in die Staatscasse eingezahlt. Der Ausgleich zwischen der eingezahlten und vom Publicum thatsächlich erhobenen Steuer erfolgt nachträglich. Die E., ihre Directoren und Vertreter sind für jede Verkürzung des Aerars haftpflichtig.

v. Neumann.

R. Militärtransport auf Eisenbahnen.

I. Allgemeines. — II. Regelung der M. in Oesterr. und U. — III. Vorschriften der Militärtarife.

I. **Allgemeines.** Die Erkenntnis dessen, dass die E. dasjenige Verkehrsmittel sei, welches die rasche Vereinigung und Zusammenziehung der in Friedenszeiten in verschiedenen Landestheilen zerstreuten bewaffneten Macht, ferner die rasche und zweckentsprechende Versorgung des Heeres mit Munition und Verpflegungsgegenständen aller Art ermöglicht und gleichzeitig einen Contact zwischen der Heimat und den oft in weiter Entfernung operierenden Truppen bildet, welcher sowohl vom Standpunkte der Kriegsleitung als auch anderen Rücksichten (z. B. Heimbeförderung von Schwer-

verwundeten, Gefangenen ꝛc.) von Wichtigkeit ist, hat die Abwicklung der M. zu einer militärischen Angelegenheit ersten Ranges erhoben. Da die Ausführung der M., der militärische Aufmarsch der auf der E. zu befördernden Heere schon in Friedenszeiten der Vorsorge und Einübung bedarf, ist es klar, dass den M. auch abgesehen vom Kriegsfalle große Bedeutung innewohnt. Da ferner die solcher Art den E. zufallenden Aufgaben nur mit Hilfe von zweckentsprechenden Vorkehrungen bei der Anlage und dem Betriebe der E. und insbesondere durch präcises Zusammenwirken der betheiligten Militär- u. E.-Behörden gelöst werden können, musste einerseits den Militärbehörden eine Einflussnahme auf die Concessionierung, den Bau und den Betrieb der Bahnen gesichert werden, während den letzteren andererseits im Concessionswege, sowie durch besondere mit der Militärverwaltung getroffenen Vereinbarungen gewisse Pflichten und Leistungen auferlegt wurden. Diese Bestimmungen und Abmachungen bilden die Regelung der M.

II. **Die Regelung der M. in Oesterr. und U.** Die Rücksicht auf die M. beginnt auch hier schon bei der Feststellung der Bahntrace und zieht sich durch das ganze Concessionsverfahren (s. Art. E.-Concession), indem die Militärbehörden bei allen wichtigen Stadien desselben mitzuwirken haben. Es wird insbesondere darin auf die M. Rücksicht genommen, dass ungünstige Steigungs- und Krümmungsverhältnisse vermieden, die Bahnhöfe und Haltestellen an für M. günstigen Stellen (bei Festungen im Innern derselben) angelegt und die Stationen mit Laderampen, Koch-, Trinkvorrichtungen ꝛc. versehen werden. Endlich wird für gehörige Ausrüstung der Transportmittel, Bereithaltung von Brennvorräthen ꝛc. gesorgt. Dies alles geschieht in der Regel auf Kosten des Bahnunternehmers.

Die Pflicht zur Beförderung von M. ist den Bahnen in § 10 f. al. 2 des Concessionsgesetzes 14/IX 54 R. 238 und in verschiedenen Bestimmungen der einzelnen Concessionen auferlegt. Neben diesen Regeln sind als Grundlagen der M. zu betrachten § 69 der E.-Betriebsordnung 16/XI 51, durch welchen die E. verpflichtet wird nicht nur zur Beförderung von Truppen, sondern auch von Militäreffecten alle dienlichen Betriebsmittel gegen eine im wechselseitigen Einverständnisse festzustellende Vergütung sogleich und mit Bevorzugung vor anderen Transporten zur Verfügung zu stellen, während § 70 desselben G. bei Belagerungszustand oder im Kriegsfalle die Militärbehörde berechtigt, soweit es militärische Rücksichten gebieten, gegen Entschädigung den Bahnbetrieb ganz oder zum Theile zu militärischen Zwecken zu benützen oder ganz einzustellen. Aufgrund dieser allg. Bestimmungen sind die M. sowohl nach der militärischen Seite hin, als auch vom Standpunkte der Bahnen in V. des K. M. und Uebereinkommen zwischen Militärbehörden und Bahnverwaltungen geregelt worden. Namentlich kommen in Betracht die Circular-V. des gem. K. M. 1/I 71, Abth. V, Z. 3421 (mit mehreren Ergänzungen), betitelt „Vorschrift für den M." und die Circular-V. desselben Ministerium 11/VI 83, Präs. Nr. 3529, betreffend die Errichtung eines Eisenbahn- u. Feldtelegraphenregiments. Beilagen der ersteren V. bilden die mit den E.-Verwaltungen abgemachten Vereinbarungen, betreffend die Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen und die Beistellung der nöthigen Fahrbetriebsmittel sowie des Personals, ferner ein Uebereinkommen der E. untereinander über gegenseitige Aushilfe mit Betriebsmitteln u. Personal im Mobilisierungsfalle und über die Benützung der Militärsanitätswagen. Hiezu kommen die besonderen Ausführungsvorschriften. — Andererseits ist das gegenseitige Verhältnis der Militärverwaltung und der E. in dem zwischen den Fachministerien und den E. abgeschlossenen Uebereinkommen (zuletzt 1/XI 92) und dessen wesentlichen Bestandtheilen, dem österr. und dem ung. Militärtarife, fixiert. Endlich hat die Beförderung von Kranken (Verwundeten) im Kriege und die Einrichtung der dazu bestimmten Züge seine Regelung in den mit A. E. 7/VI 75 genehmigten „organischen Bestimmungen für die Unterstützung der Militärsanitätspflege im Kriege durch den souv. Malteserorden" u. in der Circular-V. des gem. K. M. 12/VI 77 betitelt „Normale für E.-Sanitätszüge" gefunden.

Die allg. Grundsätze, betreffend die M. sind in Kürze die folgenden: Laut Art. 2 des Uebereinkommens 1/XI 92 kann die Beförderung der Militärpersonen und Güter mittels der, für die regelmäßige Personenbeförderung bestimmten Züge nur insoferne gefordert werden, als es die Belastung dieser Züge ohne Gefährdung der Regelmäßigkeit des Verkehrs gestattet. Bei größern Transporten haben die E. regelmäßige oder Separatlastzüge oder Militärseparatzüge zu verwenden. Die Bestimmung der für die Beförderung des Militärs einzuleitenden fahrordnungsmäßigen Züge obliegt den instradierenden Militärbehörden im Einvernehmen mit den einzelnen E.-Verwaltungen. Welche Militärbehörden zu Friedenszeiten die Instradierung auszuführen haben, bezeichnen die oben angeführten V. des K. M. Behufs Weitermeldung an diese Behörden haben die Bahnen die mit Einrichtungen für den M. versehenen Wagen und deren Standplatz jederzeit an die Generalinspection für E. bekannt zu geben (Erlass der Generalinspection 14/V 71). Tritt nun der Mobilisierungs- oder Kriegsfall ein, so haben die Bahnen die Pflicht die nöthigen Betriebsmittel sowie das Personal der Kriegsverwaltung zum Zwecke der M. zur freien Verfügung zu stellen. Ueber dieselben, wie über die Leitung der M. im allgemeinen verfügt dann die Centralleitung für M. mit den Linien- und Etappencommissionen, deren Vorgehen in der Vorschrift für den M. festgestellt ist. Diese Vorschrift enthält eingehende Bestimmungen über den Dienstverkehr der Militär- und E.-Organe, über die Vorkehrungen zur Sicherung der M., weiters betreffend die Militärfahrordnungen, Einrichtung und Benützung des Transportmaterials, über Verladungsvorrichtungen, Instradierung, Vorbereitung u. Ausführung der M., Verpflegung des beförderten Militärs, Transporte von Kranken, von Verpflegsartikeln, Militärfrachten und Munition. — Mit

der Mobilisierung tritt auch für die Bahnen die Verpflichtung zur gegenseitigen Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln nach Maßgabe des diesfälligen, bereits erwähnten Uebereinkommens ein. — Die übrigen Vorschriften betreffend die M. enthalten die Militärtarife.

III. **Vorschriften der Militärtarife.** In Betreff der Tarife für M. sei erwähnt, dass je ein besonderer Tarif für Oesterr. (die in Oesterr. gelegenen Bahnen und die ung. Linie der Südbahn) und U. (die in U. gelegenen Bahnen und die österr. Linie der Kaschau—Oderberger Bahn) besteht, welche sowohl den Personen- als auch den Gepäcks- und Gütertransport umfassen. Der Militärtarif findet Anwendung 1. auf Personen gegen Vorweisung der Marschroute, offenen Ordre, des Zehrgeldcertifikates oder der Hauptrevisionsliste (und gilt für die daselbst bezeichnete Classe), ferner auf durch M.-Häuser beförderte Mannschaften aufgrund eines Verzeichnisses, auf im Mobilisierungsfalle Einrückende aufgrund ihrer Militärdocumente; 2. auf Güter, welche durch Militärpersonen gegen Vorweisung der Marschroute aufgegeben werden und von einer Militärbehörde an eine solche, mit amtlichem Frachtbriefe gesendet werden, endlich im Rückvergütungsweg für Lieferungen von Naturalien, welche vom Lieferanten an ein Militärverpflegsmagazin adressiert, mit Amtssiegel eines solchen versehen sind und von demselben thatsächlich bezogen werden. Diese Tarife sind durchgängig sehr ermäßigt, vielfach an die Selbstkosten grenzend. Bei M. werden die Frachten in Friedenszeiten in der Regel bar bezahlt, müssen aber spätestens 4 Wochen nach Vorlage der Rechnungen beglichen werden, während im Falle theilweiser oder gänzlicher Mobilisierung die Creditierung der Bahngebüren eintritt, indem die M. aufgrund von Bahnanweisungen ausgeführt werden, welche in der Regel wöchentlich ausbezahlt werden sollen. In dem Militärtarife bestehen auch Fahrbegünstigungen für Officiere und Militärpersonen gleichen Ranges, welche im Mobilisierungsfalle auch den Familienangehörigen Mobilisierter gewährt werden. Sanitätsmaterial und patriotische Spenden werden während der Mobilität, Sendungen für das „Rothe Kreuz" auch im Frieden zum Militärtarife befördert.

Literatur.

Röll: Oesterr. E.-Gesetze, Wien 1885. Manz: Oesterr. E.-Gesetze (Röll), IV. Ausg., Wien 1894. Scholz: Militärbeförderung auf E., in Rölls Encyklopädie des E.-Wesens, V. Bd., Wien 1893.

v. Neumann.

---

8. Eisenbahn-Kartelle.

I. Die Concurrenz in den Knotenpunkten und die E. K. — II. Inhalt der E. K.

I. **Die Concurrenz in den Knotenpunkten und die E. K.** Zu Anfang des E.-Betriebs war die Monopolstellung der E. keineswegs anerkannt. Es herrschte im Gegentheile die Theorie von der freien Concurrenz der E.-Unternehmungen. So war denn die concessionsertheilende Regierung sogar der Meinung, dass die Zulassung mehrerer parallelen E.-Linien zwischen denselben Endpunkten (Knotenpunkten) ein Mittel zur Förderung des Gemeinwohls bilde, da ja hiedurch für den Verkehr der Knotenpunkte eine gesunde Concurrenz geschaffen werde. Die Concurrenz zwischen zwei in verschiedenen Händen befindlichen E.-Unternehmungen ist jedoch keine freie, wie jene, welche den Preis der Güter in normaler Weise regelt, sondern der Kampf zweier Unternehmungen um das Verkehrsmonopol zwischen den betreffenden Stationen, der mit der Aufreibung der einen Unternehmung enden muss, ohne dass für die Volkswirtschaft aus dem Concurrenzkampfe ein erheblicher Nutzen entspringen würde. Die Mittel dieses Kampfes sind die geheimen Refactien, das gegenseitige Unterbieten der Transportpreise und anderen Transportbedingungen, die Anwendung allerlei unerlaubter Mittel, mitunter sogar der gänzlichen Rückvergütung der bezahlten Transportgebüren. Die Folge dieses Kampfes ist die Unsicherheit der Tarife u. Transportbedingungen, die ungleiche Behandlung der Transportinteressenten, die Vernachlässigung wichtiger Interessen: so der Verkehrssicherheit, der an die E. geknüpften volkswirtschaftlichen Erwartungen, also die schlechte Bedienung des Verkehrs. Der Kampf dauert so lange bis eine E., deren Mittel erschöpft sind, denselben aufgeben muss. All diese Nachtheile können durch ein zweckbewusstes Concessionssystem vermieden werden; sind die Concurrenzlinien schon vorhanden, kann nur ein Uebereinkommen zur Ausschließung der Concurrenz die normalen Verhältnisse, d. h. vor allem eine gleichmäßige Tarifierung, die Ständigkeit der Tarife, die zweckdienliche Gestaltung des Verkehrs anbahnen.

II. **Inhalt der E. K.** Das Uebereinkommen, welches die E. zum Ausschlusse der Concurrenz in den Knotenpunkten abschließen, heißt E. K. Das E. K. muss einerseits die Möglichkeit der Concurrenz zwischen den betheiligten Bahnen zu nichte machen und andererseits ein Compromiss zwischen denselben zu dem Zwecke erzielen, damit den Interessen der betheiligten Bahnen, nach dem Maße ihrer Berechtigung, Rechnung getragen werde. Dies letztere erfolgt durch die Auftheilung des Verkehrs zwischen den betheiligten Bahnen, während die Concurrenz durch Ausschluss der Concurrenzmittel beseitigt wird. Dies geschieht durch Verbot der Concurrenz, durch Erstellung directer Tarife mit gleichen Frachtsätzen zwischen denselben Stationen für alle betheiligten Routen. Ferner verpflichten sich alle am E. K. betheiligten Verwaltungen kein Mittel anzuwenden um die Transporte auf eine der nicht kartellierten Routen oder eine Wasserstraße zu lenken. Endlich müssen alle Frachtermäßigungen der einen Route auch auf die übrigen übernommen werden.

Den zweiten Schritt bildet die Theilung des Verkehrs in den concurrencierten Gebieten. Die Grundlage einer jeden Verkehrstheilung bildet in erster Linie die Ermittlung der Concurrenz-

fähigkeit einer jeden der in Betracht kommenden Linien. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Länge, der Tarifverhältnisse, der Anlage, der geographischen und Steigungsverhältnisse, sowie der Machtstellung der in Betracht kommenden E. oder Bahnlinien. Den ersten Grundsatz bildet jedenfalls das Princip der Berechtigung der kürzesten Route. In Oesterr.-U. wird auch die längere Route bis zu 20% Mehrdistanz als transportberechtigt (concurrenzfähig) angesehen. Ein anderer Grundsatz ist der, diejenigen Bahnen als concurrenzfähig zu betrachten, auf denen der gleiche Transport mit den geringsten Selbstkosten abgewickelt werden kann: deshalb wird die Flachlandbahn vor der Bergbahn, die gerade Linie vor dem Umweg im Vortheil sein. Ebenso besitzt die Bahn, welcher die die größten Transportmassen liefernden Stationen angehören, oder eine Bahn, welche an mehreren Concurrenzlinien betheiligt ist, einen Vortheil. Die letztere wird mit dieser gemeinsamen Strecke neutral gestellt, d. h. sie erhält die Transporte auf dieser Strecke ungetheilt, ebenso die auf die Strecke eingerechneten Frachtantheile ganz. Schließlich ist es klar, dass eine durch Schiffahrt concurrencierte Linie den Mitconcurrenten gegenüber im Nachtheile ist.

Aufgrund der Ermittlung der transportberechtigten Routen, wird das dem E. K. unterworfene Verkehrsgebiet, und der Umfang des E. K. festgesetzt. Gewisse Gegenstände (Regie-Militärsendungen, manchmal Holz, Kohle 2c.) werden nämlich gewöhnlich von dem E. K. ausgeschlossen. Ist auch die Frage entschieden, ob die Verkehrsantheile den betheiligten Bahnen in natura (zum thatsächlichen Transporte) zugewiesen werden, oder nur die Einnahmen getheilt werden sollen, wobei bemerkt werden muss, dass das erstere Vorgehen die Regel bildet, wird an die Berechnung der aus dem Gesammtverkehre auf die einzelnen betheiligten Routen entfallenden Antheile geschritten. Diese Verkehrsantheile können im Verhältnisse der Länge der betheiligten Linien, der auf denselben bestehenden Tarife oder der auf den Linien in einem gegebenen Zeitraume beförderten Sendungen festgestellt werden, wobei der Verkehrsantheil in verkehrtem Verhältnisse zur Länge der Linien und zur Höhe der Tarife, jedoch in geradem Verhältnisse zu den beförderten Transporten steht. Die Verkehrstheilung erfolgt jedoch selten auf Grundlage einer dieser Verhältniszahlen, weil keine derselben allein eine gerechte Grundlage für die Verkehrstheilung ergibt; es wird vielmehr ein Compromiss dieser Ergebnisse als Grundlage für die Verkehrstheilung festgesetzt.

Diese Grundsätze werden im E. K. in der Weise zum Ausdrucke gebracht, dass die Verkehrsgebiete in gewisse Gruppen getheilt, und dann für jede einzelne Gruppe die in derselben transportberechtigten Routen, mit den auf dieselben entfallenden Frachtantheilen (in Procenten ausgedrückt) aufgezählt werden. Soll nun der auf eine Route entfallende Frachtantheil derselben zum thatsächlichen Transport zugewiesen werden und nicht nur die Einnahmen nach dem Verhältnisse der zugewiesenen Frachtantheile vertheilt werden, so müssen Instradierungsvorschriften erstellt werden, d. h. es werden im Verhältnisse der Verkehrsantheile jene Tage des Jahres bezeichnet, an welchen sämmtliche in der betreffenden kartellierten Relation zu befördernden Güter über die eine oder die andere transportberechtigte Route zu leiten sind. Hat trotzdem nach den Jahresausweisen eine der betheiligten Linien mehr befördert, als ihr kartellgemäß zufallen sollte, wird das Plus im nächsten Jahre in natura ausgeglichen, oder es erfolgt ein Geldausgleich, wobei die mehrtransportierende Route bloß die Manipulationsgebür und die Regiekosten, eventuell die Transportsteuer für die Beförderung des Mehrquantums erhält, während der Rest pro rata der *km* unter den anderen Concurrenzrouten getheilt wird. Das gleiche Vorgehen greift Platz, wenn Sendungen infolge einer Routenvorschrift der Partei oder sonstiger Umstände über nicht transportberechtigte Routen geleitet wurden. Die Vertheilung der Einnahmen wird meistens ebenfalls durch das E. K. geregelt, wobei die Einnahmen aus den kartellmäßig verabredeten directen Frachtsätzen, nach Abzug der auf die eventuell neutral gestellte Linie fallenden vollen Frachtantheile, der jeder betheiligten E. zugesprochenen im E. K. selbst bestimmten Gebüren (Manipulationsgebür halb oder ganz 2c.) und der eventuellen Transportsteuer gewöhnlich nach Verhältnis der auf die einzelnen Strecken entfallenden *km* erfolgt. Das E. K. enthält ferner Bestimmungen über die Zinsen- und Regiespesen für den bereits erwähnten Geldausgleich, über das Recht der gegenseitigen Controle, die Instradierung in zweifelhaften Fällen, das Vorgehen bei Verkehrsstörungen 2c.

Literatur.

Ulrich: Das E.-Tarifwesen, Berlin 1886, und die sonstigen Hauptwerke über Tarifwesen (s. Art. E.-Tarife); ferner Obermeyer: Ueber Tarifverbände und E. K., Wien 1879. Röll: Art E.-Concurrenzen in der Encykl. für E.-Wesen, Bd. III. v. d. Leyen: E.-Politik im Handwörtb., Bd. III. Méhely: Handbuch des commerciellen E.-Dienstes, Budapest 1893 (ung.). Bauer: Wesen der Verkehrsgemeinschaft, Wien 1892.

v. Neumann.

T. Internationale E.-Verträge.

I. Allgemeines. — II. Staatsverträge. — III. Privatverträge. — IV. Das Berner Uebereinkommen.

I. Allgemeines. Die E. ist dasjenige Verkehrsmittel, welches infolge seiner Zeit und Raum überbrückenden Natur in größtem Maße dazu beitragen musste, den wirtschaftlichen und geistigen Verkehr verschiedener Staaten zu erleichtern. Erst durch die E. wurde ein reger internationaler Verkehr geschaffen. Dieser internationale Verkehr erfordert unbedingt Rechtsregeln; da aber die

Souveränität sich gewöhnlich nicht über die staatlichen Grenzen erstreckt und somit auch das E.-Recht nationaler Natur ist, kann eine internationale Regelung eisenbahnrechtlicher Verhältnisse nur im Wege der Vereinbarung erfolgen. Eine Vereinbarung auf diesem Gebiete war umso leichter, als das specielle E.-Recht der einzelnen Staaten größere Aehnlichkeiten aufweist als andere Rechtsgebiete verschiedener Staaten und umso nothwendiger, als die Leiter des E.-Wesens bald zu der Erkenntnis gelangen mussten, dass der öffentliche Verkehrszweck nicht durch staatliche Grenzen behindert werden kann, sondern dass das öffentliche Interesse internationale Verkehrseinrichtungen und für dieselben entsprechende internationale Rechtsregeln fordert. Die diesem Zwecke dienenden Vereinbarungen sind überwiegend Staatsverträge, da das E.-Recht infolge des Verhältnisses, das sich zwischen Staat und E. herausgebildet hat, überwiegend staatsrechtlicher Natur ist. Dort jedoch, wo die Actionsfähigkeit der E. in ihrem Verhältnisse zu der Staatsgewalt nicht gebunden ist, konnten auch internationale, private E.-Verträge (nicht zu verwechseln mit Verträge über internationales E.-Privatrecht) entstehen. Dies sind die beiden Hauptarten von J. E. V.

II. **Staatsverträge.** Die internationalen Staatsverträge theilt Meili ein in: 1. Verträge über den Bau und Betrieb von internationalen E.-Linien. 2. Verträge über die pecuniäre Unterstützung einer für den internationalen Verkehr bedeutenden E.-Linie. 3. Verträge über die technische Einheit internationaler E.-Linien. 4. Verträge über das internationale E.-Privatrecht. 5. Verträge über den internationalen Strafrechtsschutz der E.

1. Die internationalen Staatsverträge der ersten Art zeigen im einzelnen folgende Modalitäten: Es handelt sich a) entweder um den Bau einer Grenzverbindungsbahn (z. B. V. Oesterr. mit Russland 18 V 69 oder U. mit Rumänien G. A. XL:91 § 1—5), einer internationalen E.-Station (V. U. mit Rumänien § 6); oder b) um gemeinsame Herstellung von E.-Baulichkeiten auf gemeinsame Kosten z. B. des Mont Cenis-Tunnels (V. zwischen Italien und Frankreich); c) weiters um den Betrieb und die Verwaltung von E. in fremden, (auch mehreren fremden) Staatsgebieten, z. B. V. Deutschland-Luxemburg 11 VI 72 bei Uebernahme der Verwaltung der Luxemburgischen Bahn durch die Reichs-E.); d) um die Regelung eines Complexes von mit internationalen E.-Verbindungen zusammenhängenden Fragen (s. Handelsverträge Oesterr.-U. mit Deutschland, Italien und der Schweiz 6 XII und 10 XII 91). Was die juristische Natur dieser Verträge anbelangt, so betrachtet Meili diejenigen Verträge, in welchen ein Staat dem andern gestattet, eine E. in des ersteren Gebiet einzuführen oder zum Zwecke der Grenzverbindung das Theilstück einer E. zu erstellen, oder auf fremdem Terrain neben der Grenzverbindungslinie Stationen, Zollbureaux &c. einzurichten als Constituierung einer völkerrechtlichen Servitut, die Verträge zur gemeinsamen Erstellung von Verbindungslinien und Stationen als Begründung von internationalem Miteigenthum, die Verträge, in welchem einem fremden Staate gestattet wird eine complete E.-Linie zu erbauen als internationale Concession. Da es im internen Rechte auch zur Erbauung und Einrichtung von Theilstrecken und Pertinenzen der E.-Anlage einer Concession bedarf, so können m E.. auch die sub 1. erwähnten Verträge als internat. E.-Concessionen angesehen werden.

2. Für die Verträge der zweiten Art bildet der Gotthardvertrag ein Beispiel. Dieser Vertrag (28 X 71), zwischen der Schweiz, Italien und dem Deutschen Reiche sicherte das Zustandekommen der Gotthardbahn durch eine von den drei Staaten gebotene Subvention und hat nach Meili den Rechtscharakter einer donatio sub modo an die Schweiz. Er bildet lediglich ein Abkommen zur Finanzierung des Unternehmens. Die Gotthardgesellschaft ist nur der Schweiz gegenüber verpflichtet. Das gesammte E.-Hoheitsrecht steht der Schweiz zu, jedoch ist dieselbe verpflichtet, dasselbe in einer den Interessen der Contrahenten entsprechenden Weise auszuüben, d. h. dafür zu sorgen, dass der Betrieb in einer den Anforderungen einer großen internationalen Linie entsprechender Weise organisiert und geführt werde, namentlich dass die Beförderung eine regelmäßige, bequeme, rasche und wohlfeile sei. Zu diesem Behufe sind im Vertrage die Maximaltaxen sowie eine eventuelle Reduction derselben vorgesehen. Ferner haftet die Schweiz für die Participation der Vertragsstaaten an dem finanziellen Ergebnis für den Fall, dass die Dividende 7% überschreitet.

3. Ein Beispiel zu der dritten Art bietet der zwischen Oesterr.-U., Deutschland, Frankreich, Italien u. der Schweiz im J. 1886 abgeschlossene E.-Vertrag über die technische Einheit, welcher die gleiche Einrichtung u. Instandhaltung des Rollmaterials, die Maximal- und Minimalspurweite, den Zollverschluss der Güterwagen in internationaler Weise regelt und hiedurch die Controle der einheitlichen E.-Technik zur Frage der internationalen Rechtsordnung erhebt.

4. Der wichtigste Vertrag der vierten Art über internationales Privatrecht: das Berner Uebereinkommen wird in Theil IV behandelt.

5. Zur fünften Art gehören wie erwähnt die Verträge über den strafrechtlichen internationalen Schutz der E. Hierher gehörige Bestimmungen enthalten vielfach die Verträge über internationale Rechtshilfe und Auslieferung.

III. **Privatverträge.** Auch die E.-Verwaltungen mehrerer Staaten haben internationale Verträge zur Regelung von mannigfachen, das E.-Wesen betreffenden Fragen geschlossen. Ja, sie sind sogar zu internationalen Vereinigungen zusammengetreten. Derartige internationale Privatvereinigungen sind die mannigfachen Tarifverbände und vor allem der Verein deutscher E.-Verwaltungen. Diese Vereinigungen haben zur Grundlage einen Gesellschaftsvertrag. Die Abmachungen derselben zeigen theils die Form von Vereinsbeschlüssen, theils von wirklichen Uebereinkommen. Materiell sind dieselben immer auf Verträge zurückzuführen und verdanken ihre Geltung, auch wenn sie nicht formell als Verträge erscheinen, der in statutenmäßiger Weise

erfolgten Willensvereinigung der Vereinsmitglieder. Diese Willensäußerung kann manchmal nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen.

Der Verein deutscher E.-Verwaltungen umfaßt die E. Deutschlands, Oesterr.-U., der Niederlande, Belgiens, Luxemburgs, Russlands u. Rumäniens. Dieser Verein ist durch das Statut 5/XI 92 organisiert, welches als der den Verein begründende internationale Vertrag betrachtet werden muss. Dasselbe enthält die Verfassung des Vereins, die Errichtung von Vereinsorganen, es regelt den Ein- u. Austritt von Vereinsmitgliedern u. sorgt für eine Controle dessen, dass die Satzungen und die innerhalb des Vereins zustande gekommenen Vereinbarungen befolgt werden. Die diesen Statuten gemäß zur Giltigkeit erhobenen Beschlüsse des Vereins, welche theils in der Form von Vereinsbeschlüssen, theils von Uebereinkommen auftreten, sind internationale Verträge. Die wichtigsten sind: die Beschlüsse über Errichtung einer Centralabrechnungsstelle u. der Schiedsgerichte, das Vereinsbetriebsreglement, das Uebereinkommen zu demselben, die technischen Vereinbarungen im Interesse der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit des Bahnbaues, der Betriebsmittel, des Betriebsdienstes und Signalwesens innerhalb des Vereinsbereiches, besonders die obligatorischen Vorschriften für den durchgehenden Verkehr der Haupteisenbahnen, das Uebereinkommen über die gegenseitige Wagenbenützung zur Vermeidung der Umladungen im directen Verkehr der Vereinsbahnen. Trotzdem auch Staatsbahnen am Vereine theilnehmen, ist bei den im Rahmen des Vereins geschlossenen Verträgen nicht der Staat, sondern die betreffende Staatsbahndirection der Mitcontrahent. — Aehnlicher Natur sind auch die internationalen Vereinbarungen derjenigen Tarifverbände, welche sich auf E. in mehreren Ländern erstrecken und eine Erstellung von directen Tarifen, gleichmäßigen Tarif- und Reglementsbestimmungen bezwecken.

IV. **Das Berner Uebereinkommen.** Den ersten bedeutenden Schritt zur internationalen Regelung des E.-Privatrechts bildet das zu Bern 14/X 90 abgeschlossene internationale Uebereinkommen über den E.-Frachtverkehr, Oesterr. G. 27/XII 92, U. G. A. XXV: 92, welches das internationale Frachtrecht in eingehender Weise regelt. Das Uebereinkommen setzt materielle Rechtsregeln ein, beschränkt sich nur auf den internationalen Verkehr, und auch in diesem nur auf diejenigen Punkte, welche das dringendste Bedürfnis nach gemeinsamer Regelung zeigen, überlässt hingegen die Regelung des internen Verkehrs und die localen Bedürfnissen unterworfenen Angelegenheiten dem internen Rechte. Das Uebereinkommen, welches außer dem Hauptvertrage noch Nebenverabredungen, betreffend die Errichtung eines Centralamtes, Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen, die dazu gehörigen Anlagen als Vorschriften über die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, das Frachtbriefformular, ein Formular einer Erklärung betreffend unverpacktes oder mangelhaft verpacktes Gut, nachträgliche Anweisung und das Schlussprotokoll enthält, ist ein Staatsvertrag, aus dem in erster Linie die E., in manchen Fragen aber auch die Staaten berechtigt und verpflichtet erscheinen. Die Trennung der Nebenverabredungen, welche mehr dem Wechsel unterworfene Bestimmungen enthalten, bezweckt, die Abänderung der letzteren im Einverständnis der betheiligten Regierungen jedoch ohne Mitwirken der gesetzgebenden Factoren zu ermöglichen. Der Vertrag, den die Schweiz, Oesterr., U., Belgien, das Deutsche Reich, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande und Russland abgeschlossen haben, berührt jene E., welche die betreffenden Regierungen zu diesem Zwecke bezeichnet haben. Diese E. sind in einer dem Art. 1 beigegebenen Liste verzeichnet. Die Ergänzung dieser Liste vollzieht sich durch staatlicherseits erfolgte Anmeldung beim Centralamte, während die Streichung einer E. voraussetzt, dass der Staat, dem die zu streichende E. angehört, festgestellt hat, dass die E. nicht mehr in der Lage ist, den durch das Uebereinkommen auferlegten Verpflichtungen nachzukommen.

Das Uebereinkommen erstreckt sich nur auf Gütersendungen (also Personen und Gepäck ausgeschlossen), welche 1. aufgrund eines durchgehenden, dem erwähnten Formular entsprechenden Frachtbriefes, 2. aus dem Gebiet eines vertragschließenden Staates in das Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates, 3. mittels einer in die Liste aufgenommenen E. befördert werden. Die Güter dürfen in keinem der durchlaufenen Gebiete dem Postzwang unterworfen sein und müssen ihrer Beschaffenheit nach auf den in Betracht kommenden Bahnanlagen befördert werden können, es dürfen nicht Transportverbote entgegenstehen, welche für irgend eines der durchlaufenen Gebiete aus Gründen der öffentlichen Ordnung bestehen, schließlich müssen, falls die Sendung zu den im Sinne des Vertrages nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gütern gehört, diese vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sein. Das Uebereinkommen findet unbedingte Anwendung auf alle diese E.-Gütersendungen. Eine einseitige Aenderung der Bestimmungen des Uebereinkommens, sowie Aenderung durch Privatwillkür ist ausgeschlossen, selbst nicht zugunsten des Publicums. Dieser absolute Charakter der Bestimmungen sichert die Rechtseinheit. Art. 5 enthält die Transportpflicht ausgedehnt auf die Annahme und Beförderung der Güter im internationalen Verkehr mit den Bedingungen, dass sich der Absender den Bestimmungen des Uebereinkommens unterwirft, die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich und nicht durch höhere Gewalt verhindert ist. Das andere Grundprincip des E.-Frachtrechtes, die gleiche Behandlung aller, regelt theils derselbe Art., indem er bestimmt, dass, zwingende Gründe des E.-Betriebes oder Anforderungen des öffentlichen Interesses ausgenommen, der Transport in der Reihenfolge der Annahme zu erfolgen hat, theils Art. 11, welcher besagt, dass die Fracht nur nach den behördlich genehmigten und veröffentlichten Tarifen mit Ausschluss einer jeden auf Privatabmachung beruhenden Tarifermäßigung berechnet werden darf.

Indem die Transportpflicht zu einer internationalen Verpflichtung der E. gemacht wird und die E. nach Art. 27 für die Ausführung des übernommenen Transportes auch auf den folgenden Bahnen haften, entsteht zwischen den E. eine gesetzliche Transportgemeinschaft, aus der eine gemeinsame Haftung für den ganzen Transport, Pflicht zur gegenseitigen Wahrung der Interessen und zur Creditierung der aus der Beförderung erwachsenden gegenseitigen Ansprüche erwächst, zu welchem Zweck verschiedene, später zu erwähnende Garantien vorgesehen sind. Der Abschluss des Frachtvertrages erfordert den Gebrauch eines internationalen Frachtbriefes und eines obligatorischen Frachtbriefduplicats, welch letzteres nicht die Bedeutung des Originalfrachtbriefes noch eines Conossements besitzt. Der Inhalt des Frachtbriefes ist einheitlich festgestellt und nur die Beifügung von solchen Begleitpapieren gestattet, welche im Sinne des Uebereinkommens nothwendig sind. Der Abschluss des Frachtvertrages erfolgt durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes. Als Bescheinigung der Annahme erhält der Absender das mit dem Datumstempel versehene Duplicat zurück. Bezüglich der Zollbehandlung enthält das Uebereinkommen die Neuerung, dass die Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften, so lange das Gut unterwegs ist, ausschließlich von der E. mit der Haftung eines Commissionärs besorgt wird u. dem Absender nur das Recht zusteht, bei dieser Behandlung anwesend zu sein. Art. 14 fixiert die Lieferfristen in einer Weise, welche die Einheitlichkeit des internationalen Transportes zum Ausdruck bringend, eine einheitliche Expeditionsfrist, jedoch nur eine aufgrund der Gesammtentfernung zu berechnende Transportfrist festsetzt und außerdem jene Gründe angibt, unter welchen die einzelnen Staaten für ihre Bahnen Zuschlagsfristen gestatten können. Bezüglich des Verfügungsrechtes gelten die deutschrechtlichen Grundsätze mit dem Unterschiede, dass der Absender sein Verfügungsrecht nur ausüben kann, falls er das Duplicat des Frachtbriefes vorweist, wobei die E., welche hievon absieht, dem Empfänger, welchem der Absender das Duplicat bereits übergeben hat, ersatzpflichtig wird. Das Duplicat allein gewährt jedoch noch kein Verfügungsrecht.

Wichtig für das Verhältnis der Bahnen zu einander ist Art. 23, welcher bestimmt, dass jede der betheiligten Bahnen den ihr gebürenden Antheil an den eingezogenen Beträgen zu erhalten hat, während die Ablieferungsbahn, welche das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Gebüren ausliefert, für den Betrag den betheiligten Bahnen haftbar wird. Die Uebergabe des Gutes von einer E. an die nächste berechtigt die erstere, die letztere im Contocorrente mit dem Betrag der Fracht und der auf dem Gut haftenden Forderungen zu belasten. Die Bahnen sind ferner verpflichtet, ausländischen Bahnen die Fracht zu creditieren und ihre Fahrbetriebsmittel zur Verfügung zu stellen, welch' letztere gegen Pfändung oder Arrest aufgrund der Gerichtsentscheidung eines fremden Staates geschützt sind. Von hervorragender Wichtigkeit sind die Haftungsbestimmungen, wobei hervorzuheben ist, dass die Activlegitimation an das Verfügungsrecht geknüpft, für die Passivlegitimation aber der Grundsatz der Gesammthaftung in der Weise durchgeführt ist, dass die Klage nur gegen die erste oder letzte transportierende oder jene Bahn gerichtet werden muss, auf deren Strecke der Schaden sich ereignet hat.

Manche Neuerung findet sich bei der einheitlichen Regelung der Haftpflicht, so vor allem die Einrichtung der Declaration des Interesses an der Lieferung. Hervorzuheben ist, dass den normalen Schadenersatz im Falle gänzlichen oder theilweisen Verlustes der gemeine Handelswert des Gutes am Ort und zur Zeit des Versandes nebst Erstattung der Fracht, Zölle u. Kosten bildet. Hat eine Declaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden, wofür ein Frachtzuschlag zu erlegen ist, so kann auch der Ersatz des weiteren Schadens bis zur Höhe der declarierten Summe gefordert werden. Der E. ist gestattet, gegen Specialtarife mit Frachtermäßigung für die ganze Transportstrecke, die Entschädigung auf einen Maximalsatz zu beschränken. Für Versäumung der Lieferfrist haftet die E.: ohne Nachweis eines Schadens u. ohne Declaration des Interesses bis zur Hälfte der Fracht, im Falle der Declaration bis zum declarierten Betrag, bei Schadennachweis ohne Declaration bis zur Höhe der gesammten Fracht, bei Declaration bis zur Höhe derselben. Der volle Schadenersatz kann anstatt im Falle der böslichen Handlungsweise des deutschen Rechts, im Falle einer culpa lata gefordert werden. Eine Neuerung des Uebereinkommens bilden die aus der Praxis und Theorie der verschiedenen Vertragstaaten entnommenen Fälle, in welchen auch nach Annahme des Gutes noch Entschädigungsansprüche statthaft sind. Die Schadenersatzklagen verjähren in einem Jahr, bei dolus und culpa in 3 Jahren.

Art. 47—54 regeln den Rückgriff der Bahnen untereinander, wobei folgende Hauptgrundsätze gelten: Jede E. haftet für den von ihr verschuldeten Schaden, ausgenommen dass eine solche Unterscheidung nicht möglich wäre, in welchem Falle sämmtliche am Transport betheiligte Bahnen im Verhältnis der tarifmäßig auf ihre Linie entfallenden reinen Fracht, mit Ausnahme derjenigen haftbar sind, welche beweisen, dass der Schaden sich nicht auf ihrer Strecke ereignet hat. Ist eine der Bahnen zahlungsunfähig, so wird der Schaden, der daraus entsteht, zwischen den andern nach Verhältnis der reinen Fracht vertheilt. Für Versäumung der Lieferfrist haften mehrere schuldtragende Verwaltungen nach Verhältnis der auf ihre Bahnen entfallenden Versäumnis. Für das Rückgriffsverfahren ist die Solidarhaft ausgeschlossen. Das Rückgriffsverfahren steht den ordentlichen Gerichten zu, maßgebend hiefür ist das Urtheil im Entschädigungsprocess, wenn den im Rückgriffsweg zu belangenden Bahnen der Streit gehörig verkündet und dieselben in der Lage waren, im Process zu intervenieren. Die betheiligten Bahnen sind in derselben Klage zu belangen und der Richter hat in ein und demselben Verfahren zu entscheiden. Rückgriffs- u. Entschädigungsverfahren dürfen im Process nicht verbunden werden. Die vom zuständigen Richter erfolgten

Urtheile sind in sämmtlichen Vertragstaaten vollstreckbar.

Das vom schweizerischen Bundesrath eingerichtete Centralamt für den internationalen Transport hat außer den in Art. „Schiedsgerichte und E.-Behörden" erwähnten Functionen noch die Aufgabe ein Mahnverfahren durchzuführen, welches zur Folge hat, dass der Staat, welchem die säumige Bahn angehört, die Bahn aus der Liste streichen lassen oder die Garantie für ihre Zahlungsfähigkeit übernehmen muss.

Zur Fortbildung des Uebereinkommens ist alle 3 Jahre, oder auf Wunsch des vierten Theils der betheiligten Staaten auch früher eine Delegiertenconferenz einzuberufen. Da der Beitritt neuer Staaten zum Uebereinkommen in demselben nicht geregelt war, musste anlässlich eines vorgekommenen concreten Falles eine Delegiertenconferenz zur Regelung dieses Beitrittes anberaumt werden, welche zum Abschluss eines ergänzenden Uebereinkommens 20/IX 93 geführt hat. Nach diesem Uebereinkommen haben die betreffenden Staaten von ihrem Wunsche beizutreten der schweizerischen Bundesregierung Mittheilung zu machen, welche diese Erklärung nach erfolgter Prüfung durch das Centralamt den Vertragstaaten notificiert. Mit der Erklärung sämmtlicher Vertragstaaten gegen den Beitritt des neuen Staates keine Einwendung zu erheben, welche die Bundesregierung den Vertragstaaten und dem neu aufzunehmenden Staate mittheilt, erfolgt der Beitritt ipso facto einen Monat nach der letzteren Notification.

Literatur.

Meili: J. E. R., Leipzig 1888. Derselbe in Holzendorffs Encyklopädie, und Die internationalen Unionen über das Recht der Verkehrsanstalten, 1889. Röll: In der Encyklopädie des E.-Wesens. Endemann: Handbuch des preußischen E.-Rechtes, Leipzig 1886. Gerstner: Das internationale Uebereinkommen über den E.-Frachtverkehr, Berlin 1893 und in Rölls Encyklopädie, (in beiden s. Literatur des Berner Uebereinkommens). Eger: Das internationale Uebereinkommen ꝛc., Berlin 1893. Rosenthal: Internationales E.-Frachtrecht, Jena 1894. Kaufmann: Die mitteleuropäischen E. und das internationale öffentliche Recht, Leipzig 1893. Zeitschrift für den internationalen E.-Transport, Bern seit 1893.

v. Neumann.

V. Localbahnen.

I. Allgemeines. — II. Uebersicht der Entwicklung der L. Gesetzgebung in Oesterr. und U. — III. Vorschriften betreffend die L. in Oesterr. — IV. Vorschriften betreffend die L. in U.

I. Allgemeines. Der Begriff der L. ist ein ungemein schwankender. Im allgemeinen versteht man unter L. Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung im Gegensatze zu den Bahnen höherer Ordnung (Vollbahnen). Je nachdem man den Begriff der letzteren weiter oder enger fasst, wechselt auch der Begriff der ersteren. Wo technische Merkmale als die Normalspur, Einrichtung u. Art des Betriebes (z. B. Tag- und Nachtbetrieb) den Charakter der Vollbahnen ausmachen, sind alle Bahnen mit Schmalspur, anderer Einrichtung und Betriebsart (bloßer Tagbetrieb) als L. anzusehen. Wo hingegen die Bedeutung einer Bahn für den Verkehr als charakteristisch angesehen wird, gehören alle Bahnen, welchen von der concessionierenden Behörde nicht die Wichtigkeit einer Vollbahn zugesprochen wird, unter die L. Wenn man mit Em. Sax unter Bahnen höherer Ordnung die Haupt- und Nebenbahnen, d. h. diejenigen E. versteht, welche einerseits den Hauptrichtungen des wirtschaftlichen Verkehrs dienen und zwischen den Concentrationspunkten des staatlichen Lebens das Gerippe des Netzes darstellen, bezw. andererseits sich dem Gerippe als Verbindungsglieder zur Erschließung der Zwischengebiete anschließen, so sind unter L. nur die Bahnen von durchaus örtlichem Interesse zu verstehen. Gemeinhin wird aber der Begriff nicht so eng gefasst; sondern es werden unter L. die den wirtschaftlichen Interessen des Neben- und Hinterlandes dienenden, daher häufig diese Landestheile an die Hauptverkehrsadern anschließenden, durch größte Wirtschaftlichkeit der Anlage und des Betriebs charakterisierten, daher wohlfeilen E. verstanden. Die meisten Gesetzgebungen haben verschiedene Rechtsregeln für die Verhältnisse aus der Concession, dem Baue und Betriebe der Vollbahnen und L. aufgestellt. In solchen Staaten, zu denen auch Oesterr. und U. gehören, ist jede E., auf welche die Regeln der L.-Gesetzgebung angewendet werden, als L. zu betrachten, und bildet dieser Umstand das einzige concrete Unterscheidungsmerkmal einer L. Dies gilt namentlich für Oesterr., trotzdem laut der Entscheidung des V. G. 22 XI 83, Z. 2386, Röll Nr. 353 dieses Gericht annahm, dass als L. im Sinne des L.-Gesetzes eine Bahn erscheine, welche nur dem Localverkehre, d. h. dem Verkehre der unmittelbar an der Bahn gelegenen Gebiete dient.

Jedenfalls sind die L. diejenigen E., welche zur Vermittlung des Verkehrs engerer Wirtschaftskreise dienen. Mit Rücksicht auf diesen Zweck können sie nur einer geringen Ertragsfähigkeit gewärtig sein; daher müssen an dieselben auch geringere Leistungsanforderungen gestellt werden (geringere Zahl, Schnelligkeit der Züge, höhere Tarife, keine zwangsweise Einbeziehung in den directen Verkehr und die Betriebsunification ꝛc.), was wiederum einerseits eine wohlfeile Anlage und einen wenig kostspieligen Betrieb erfordert und andererseits die Möglichkeit von Bau- und Betriebserleichterungen zulässt. Naturgemäß kann an den Bau von L. nur nach Ausbau der Hauptlinien, und zwar in erster Linie durch die localen Interessenten und nur in zweiter Linie mit materieller staatlicher Hilfe (außer den verschiedenen Begünstigungen auch durch Zuwendung staatlicher Subvention) geschritten werden. Auf alle Fälle muss die Genehmigung zum Baue und Betrieb solcher Bahnen, sowie die Controle über Bau und Betrieb derselben, dem Staate überlassen werden, damit die mit der

Concession der L. verbundenen, öffentlichen Verkehrsinteressen gesichert werden. Vor der Concessionierung muss namentlich der zweckentsprechenden Auswahl der Linie, der finanziellen Sicherstellung der L. und namentlich den Interessen der bereits vorhandenen Bahnen höherer Ordnung (Nichtgestattung von parallelen und concurrenzierenden L.) Rechnung getragen werden. Anderentheils müssen staatlicherseits auch den Hauptbahnen gewisse Verpflichtungen im Interesse der L. auferlegt werden, zum Theile als Entgelt für die Vortheile, welcher dieselben durch die L. theilhaftig werden, indem die L., obgleich in erster Linie Trägerin örtlicher Verkehrsinteressen, ein Factor auf dem Gebiete des öffentlichen Gesammtverkehrs wird und den anschließenden Hauptbahnen zahlreiche Transportmassen zuführt. Solche Verpflichtungen sind: die Pflicht den Anschluss von L. zu dulden, die Anschlussbahnhöfe zur Mitbenützung den L. zu überlassen, den Bau derselben durch Tarifermäßigungen für Baumaterialien zu fördern, dieselben mit Fahrbetriebsmitteln zu versehen, unter gewissen Bedingungen den Betrieb anschließender L. zu übernehmen ꝛc.

Der Grundcharakter der L., für welchen der beschränkte Verkehrszweck und die hiedurch gebotene möglichste Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend ist, kommt nicht nur in der Anlage und Einrichtung dieser Bahnen, in den zu diesem Zwecke zugestandenen Erleichterungen der Behandlung von L., Bauprojecten, der Verminderung der technischen Anforderungen und der finanziellen Unterstützung der L., sondern auch in der Art des Betriebs und den Tarifen solcher Bahnen zum Ausdruck. Was namentlich den *Betrieb* anbelangt, sind drei Systeme zu unterscheiden: 1. Die Selbstverwaltung, 2. die Ueberlassung des Betriebs an die anschließende Staats- und Privatbahn, 3. die Verpachtung des Betriebs an einen eigenen Unternehmer. Die erstere Betriebsart ermöglicht am besten die Erreichung der größtmöglichen Rentabilität, während die Betriebsüberlassung namentlich an eine anschließende Staatsbahn, durch welche die L. enger in das System der Gemeinwirtschaft einbezogen werden, vom Standpunkte der öffentlichen Verkehrsinteressen und auch der wirtschaftlichen Verhältnisse der durch die L. durchzogenen Gebiete vorzuziehen ist. Dieses System bietet ferner auch darin einen wesentlichen Vortheil, dass die betriebsführende Bahn in der Regel die Betriebsmittel beistellt, wodurch das Anlagecapital bedeutend herabgesetzt wird. Die Uebernahme des Betriebs kann unter Zusicherung einer gewissen Gewinnbetheiligung, bezw. einer Pauschalsumme, oder durch Ausscheidung eines gewissen Frachtantheils zugunsten der betriebsführenden Bahn oder (zumeist wenn auch das Tarifrecht an die betriebsführende Bahn übergeht) an die L. erfolgen.

Das gewählte Betriebssystem ist auch für die *Tarifbildung* der L. maßgebend. Während bei der Selbstverwaltung möglichste Tariffreiheit und Tarife am Platze sein können, welche eine, wenn auch nicht glänzende Verzinsung des Anlagecapitals ermöglichen, sich also nach den Bau- und Betriebskosten der localen Verhältnisse richten, eine einfache Classification besitzen u. nur wenige Ausnahmetarife für die Specialgüter der betreffenden Gegend enthalten, ist bei Betrieb durch den Staat und der Zusicherung einer Einnahme oder Antheilsquote oder gewisser eine Capitalsverzinsung ermöglichenden Frachtantheile an die L. der möglichste Anschluss an die Staatsbahntarife, ja sogar die Ueberlassung des Tarifrechts an den Staat wünschenswert. Es ist noch zu erwähnen, dass falls L. an Verbandstarifen theilnehmen, dieselben, wenn es sich nicht um besondere Exportinteressen der betreffenden Gegend handelt, gewöhnlich ihre vollen Frachtsätze anzustoßen pflegen.

II. **Uebersicht der Entwicklung der L.-Gesetzgebung in Oesterr. und U.** Wie in anderen Staaten, so wurde naturgemäß auch in Oesterr. erst in einer vorgeschrittenen Periode des E.-Wesens das Augenmerk auf den Bau von L. gerichtet. Die erste L. in Oesterr. war die im J. 1855 erbaute, schmalspurige Linie Lambach—Gmunden. Nach längerer Pause entstanden dann theils auf Staatskosten, theils unter Betheiligung von Capitalisten einige Bahnen (aufgrund von Fall zu Fall gegebener Sondergesetze), welche 1875 officiell als L. bezeichnet wurden. Da das Bedürfnis nach L. immer reger wurde, erschien es angezeigt die Entstehung solcher Bahnen, wenn auch nicht durch unmittelbare, staatliche Beihilfe, so doch durch Gewährung von Erleichterungen und Begünstigungen aller Art zu unterstützen. Dieselben sind im L.-Gesetze 25/V 80 enthalten, an welches sich eine V. bezüglich der Behandlung der L.-Projecte anschließt. Das G. hatte einen großen Aufschwung zur Folge und wurde von 1882 auf 1884 verlängert. Da unterdessen ein Rückgang in dem Interesse an dem L. Bau eintrat, sah sich die Regierung bemüssigt theils durch directe Geldunterstützung, theils durch verschiedenen Bahngesellschaften im Vertragsweg auferlegten Verpflichtungen, die Förderung des L.-Baues zu unterstützen. Durch G. 17/VI 87 wurden die Bestimmungen des früheren L.-Gesetzes einer Revision unterzogen, zum Theil ergänzt, und die Wirksamkeit desselben bis zu 1890 und durch weitere G., zuletzt G. 25/V 83 R. 81, bis Ende 1899 verlängert.

Einen bedeutsamen Schritt auf dem Gebiete des L.-Wesens hat der L. T. von St. mit der Schaffung des G. 11/II 90 unternommen, in welchem G. die finanzielle Sicherstellung der im allg. Landesinteresse gelegenen L. für den Fall, dass die Interessenten nicht fähig wären, die nöthigen Geldmittel aufzubringen, auf Landeskosten vorgesehen ist. Diesem Vorgange folgten in ähnlicher Weise B. mit dem G. 17/XII 92, und dasselbe ist auch in Gal. im Gange. Schließlich sei noch erwähnt, dass aufgrund eines Beschlusses des A. H. ein Reichsgesetz zur weitergehenden staatlichen Unterstützung des L.-Baues durch neue Begünstigungen geplant ist. Ein bereits eingebrachter Gesetzentwurf soll ferner den Ausbau von 750 *km* L. unter staatlicher Unterstützung bis zu 35% der Gesammtkosten sichern. Im Interesse der systematischen Weiterentwicklung der L. wurde 1894 mit H. M.

E. Z. 1121 B. Bl. des H. M. 53 im H. M. ein L.-Amt geschaffen. Der Wirkungskreis desselben umfasst die Begutachtung der L.-Projecte (technisch u. commerziell), die Vornahme von Tracierungsarbeiten, Erhebungen (auch bezüglich der Sicherstellung), die Aufstellung der Concessionsbedingnisse, Einleitung und Theilnahme am commissionellen und Concessionsverfahren, Leitung des Baues, Prüfung der Betriebsverträge von L., Aufsicht und Controle über Bau u. Betrieb derselben, Antragsstellung behufs Erlassung allg. Normen für L. rc.

Da sich die im Art. VIII des Zoll- u. Handelsbündnisses vorgesehene Gleichartigkeit der E.-Bau- u. Betriebsnormen auf solche L., welche die Grenzen eines Ländergebietes nicht überschreiten, nicht erstreckt, u. andererseits die finanziellen Verhältnisse im allgemeinen und namentlich mit Rücksicht auf die örtlichen Interessen, Gemeinschaften (Comitate, Gemeinden), wesentlich anders liegen wie in Oesterr., ist die ung. Gesetzgebung in der Regelung des Baues von L. selbständig vorgegangen. Schon G. A. XXXI: 80 gesteht den L.-Unternehmungen eine Reihe von Begünstigungen zu. Diese Begünstigungen wurden durch G. A. IV: 88 noch erweitert und den L. sogar eine nach Gutdünken der Regierung zu gewährende directe staatliche Geldunterstützung zugesprochen. Das letztere G. hat auch den Anstoß zu dem heute in U. bereits allgemein gewordenen Principe gegeben, dass der Betrieb der L. zumeist den anschließenden Hauptbahnen und besonders der Staatsbahn übertragen wurde, wobei die letztere den L., gegen eine geringe Entschädigung, auch die Fahrbetriebsmittel überlässt. Hervorzuheben ist hier, dass die für die finanzielle Unterstützung der L. bestimmte Summe im letzten Budget erhöht wurde.

III. **Vorschriften betreffend die L. in Oesterr.** In Folgendem sind die besonderen, für die Concessionierung und den Bau der L. in Oesterr. geltenden Vorschriften zusammengefasst. Bezüglich des Vorgehens bei der Concessionierung von L. gelten in Oesterr. im Sinne der H. M. V. 29/V 80 R. 57 die folgenden Bestimmungen. Insoweit nicht von Gesetzeswegen eine Entscheidung getroffen ist, bestimmt der Handelsminister bei der Behandlung des Gesuches um die Vornahme der technischen Vorarbeiten einvernehmlich mit den übrigen betheiligten Ministern darüber, ob der E. die Eigenschaft einer L. zukomme. Die Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten wird für ein Jahr gewährt, kann jedoch erneuert werden, wobei von der Beibringung der bei Bahnen höherer Ordnung festgesetzten Behelfe abgesehen wird, wenn der Beginn der technischen Vorarbeiten oder das entgegenstehende Hindernis nachgewiesen wird. Bei L. von geringer Bedeutung und Länge und einfachen Verhältnissen findet ein abgekürztes Verfahren statt, indem mit dem Concessionsgesuche auch das Detailproject vorgelegt werden und aufgrund desselben auch die politische Begehung angeordnet werden kann. Trifft die Voraussetzung des abgekürzten Verfahrens nicht ein, so ist eine Tracenrevision, welche mit der Stationscommission vereinigt werden kann, abzuhalten. Es entfallen verschiedene Bestandtheile des Generalprojects. Auch die Commissionsbehandlung ist eine beschleunigte und vereinfachte. Dasselbe gilt auch für die aufgrund des Commissionsprotokolls nach Feststellung der Trace u. der Commissionsbedingungen erfolgende politische Begehung.

Außer diesem vereinfachten Verfahren sind für L. mannigfache Erleichterungen festgesetzt. Diese aufgrund des erwähnten österr. L.-Gesetzes den L. zu gewährenden Erleichterungen und Begünstigungen sind in ihren Hauptzügen die folgenden. Die L. können von der unentgeltlichen Postbeförderung, der Ersatzpflicht des Mehraufwandes aus der polizeilichen und gefällsamtlichen Ueberwachung, der unentgeltlichen Herstellung und der Erhaltung von Amtslocalitäten befreit werden. Es können den L. Ausnahmen von den Bestimmungen des G. 15/VI 77, betr. die Maximaltarife für die Personenbeförderung und anderen Vorschriften über das Tarifwesen zugestanden werden. Sie können Stempelfreiheit genießen für Eingaben und Urkunden (mit Ausnahme des gerichtlichen Verfahrens), welche für den Fall des Zustandekommens einer L. ausgefertigt werden, sowie im Falle der Concessionsertheilung eine Stempel- und Gebürenfreiheit für Eingaben, Urkunden, Verträge und amtliche Ausfertigungen 1. bis zur Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalbeschaffung, Sicherstellung der Capitalverzinsung und des Betriebs, 2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruierung der Bahn. Sie genießen auch die Befreiung von Stempel u. Gebüren bezüglich der zum Zwecke der Capitalbeschaffung für die erste Anlage und Ausrüstung bestimmten Actien u. Prioritätsobligationen und für die Einverleibung des Pfandrechts zur Sicherstellung derselben (mit Ausnahme der Gemeindegebüren). Weitere Begünstigungen bilden die unentgeltliche Ertheilung und Ausfertigung der Concession und der Concessionsurkunde, die Befreiung von Erwerb- und Einkommensteuer, Couponstempelgebür sowie jeder neuen Staatssteuer für 30 Jahre vom Tage der Concessionsertheilung, die Umwandlung des Stempels von den Personenfahrkarten in eine Procentualabgabe, welche von den Reisenden mit dem Fahrpreis einzuheben ist. Die Regierung kann im Interesse von L., welche in vom Staate auf eigene Rechnung betriebene Hauptbahnen einmünden, die unentgeltliche Mitbenützung bestehender Anlagen sowie die unentgeltliche Versehung des Stationsdienstes in Anschlussbahnhöfen durch Staatsbahnorgane gestatten. Das Gleiche gilt für Verwaltungen der eine staatliche Zinsengarantie genießenden E. Je nach der Nützlichkeit einzelner L. kann eine Unterstützung derselben durch Gewährung eines staatlichen Beitrags, Betheiligung des Staates an der Capitalbeschaffung, Uebernahme des Betriebs auf Rechnung des Staates für den Fall stattfinden, als die Betheilung des Landes, der Gemeinden und sonstigen Interessenten nicht ausreichen sollte. Die Gewährung solcher außergewöhnlicher Begünstigungen ist jedoch der Gesetzgebung vorbehalten. Die Betheiligung der einzelnen Kronländer, Gemeinden rc. kann bestehen in Ueberlassung oder Erwerb von Grund und Boden, unentgeltlicher

Lieferung von Baumaterialien, Betheiligung an der Capitalbeschaffung &c. Schließlich kann (abgesehen von der Maut) die unentgeltliche Benützung von Reichsstraßen zur Anlage von L. gestattet werden, insoweit nicht durch den Betrieb die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet erscheint. Die Kosten der Erhaltung des benützten Straßentheils &c. treffen die L. Andere öffentliche Straßen können nur mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten benützt werden. Hierüber treffen mehrere Landesgesetze Verfügungen, so für B. das G. 30/V 85, für Gal. G. 23/I 91, N. Oe. G. 30/V 85.

Wichtig sind die den L. durch einzelne Landesgesetze zugewiesenen Begünstigungen. So kann in St. aufgrund einer vom L. A. zu erwerbenden oder in Durchführung einer von Privaten erworbenen Concession, die Ausführung von L., wenn dieselbe im allg. Landesinteresse liegt, und falls die Interessenten dazu unfähig sind, durch das Land erfolgen, zu welchem Zwecke ein st. Landeseisenbahnfond aus dem Landesfond abgesondert wird, welcher im Falle des Verkaufs der aus demselben errichteten L. wieder mit dem Landesfond zu vereinigen ist. Aus dem genannten Fond sind zu bestreiten: Die Kosten der betriebsfähigen Herstellung und Ausrüstung der L., weitere Investitionen, Beiträge zur Verzinsung und Tilgung des Landeseisenbahnanlehens und der Verwaltung des Fonds. Der Fond hat die Aufgabe die Erbauung von L. durch billige Geldgebung zu ermöglichen. Der Ertrag der Bahnen und die Beiträge der Interessenten sollen die 4%ige Verzinsung sammt Amortisationsquote der vom Lande in die L. investierten Summe sicherstellen. Eben darum kann der L.-Fond nur dann herangezogen werden, wenn Interessenten oder der Staat entweder 1/3 des gesammten Baucapitals à fond perdu oder gegen Stammactien zugesichert haben, oder wenn auf Concessionsdauer die Verpflichtung übernommen wird, im Falle der Unzulänglichkeit der Betriebs-Ueberschüsse für die Verzinsung und Amortisationsquote, Zuschüsse bis zu 3/8 des jährlichen Gesammterfordernisses zu leisten. Die L. können dann entweder auf Rechnung des Landes oder als selbständige Actiengesellschaften verwaltet werden, von welchen das Land bis zur Höhe des von demselben gebotenen Capitals sowie seiner Auslagen Prioritätsactien mit dem Anspruch auf eine 4%ige Vorzugsdividende sammt Amortisationsquote vor den Stammactien zum vollen Nennwerte erhält. Die Agenden dieser Gesellschaften sind, falls dieselben nicht von der betriebsführenden E.-Verwaltung übernommen werden, vom Landeseisenbahnamte, welches sonst als technisch-commercielles Executivorgan des L. A. fungiert und besonders zur gewissenhaften Prüfung der vorgelegten E.-Projecte dient, zu besorgen. Der Betrieb soll in der Regel der Staatseisenbahnverwaltung oder der anschließenden Hauptbahn überlassen werden. In ziemlich ähnlicher Weise soll der Bau der L. durch das Landesgesetz für B. 17/XII 92 durch ein Darlehen von höchstens 70% des Bauaufwandes und außerdem durch Garantierung eines 4% nicht übersteigenden Zinsenertrages der Prioritätsactien oder Uebernahme solcher, oder von Stammactien im vollen Nennwerte gefördert werden. In M. ist durch Landesgesetz 4/III 87 den Concurrenzbezirken für die Bezirksstraßen gestattet, aus ihren Mitteln die Anlage von L. zu unterstützen.

Die Erleichterungen für den Betriebsdienst der österr. L. enthalten die Grundzüge der Vorschriften für den Betrieb auf L., Oesterr. H. M. 1/VII 83, Z. 24.932 E. C. 83 N. 90 (seither mehrere Nachträge). Die wichtigsten Erleichterungen sind die folgenden: Einfriedungen und Wegübergangsschranken entfallen, desgl. in der Regel Wechselsignalkörper und Telegraphen, durchgehende Streckensignale; sie bestehen ferner in Erleichterungen bei der Zusammenstellung der Züge, geringen Anforderungen bez. der Bremsen, der Wagenkuppelung, Einschränkung der Zahl der Zugsbegleiter sowie der größten Geschwindigkeit und der Ueberwachung der Bahn. Die L. haben nur die vom H. M. bezeichneten Wagenclassen zu führen, Frauenabtheilungen sind in der Regel nicht nöthig. Es gibt keine Wartelocalitäten für Haltestellen auf offener Bahn. Von solchen Haltestellen ist die Beförderung beschränkt Desgleichen treten gewisse Beschränkungen der Haftpflicht für Gepäcks-, und Gütersendungen im Verkehre der Haltestellen ein. Den Erleichterungen gegenüber sind jedoch den L. gewisse Verpflichtungen auferlegt, so sind die L.-Gesellschaften, welche Begünstigungen erhalten, unbeschadet des staatlichen Einlösungsrechts verpflichtet, der Staatsverwaltung die Mitbenützung der L. für den Verkehr von Bahnen im Staatsbetrieb derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen gegen Entrichtung angemessener Entschädigung über die L. leiten darf. Die Entschädigung wird nach Verhältnis des Antheils der mitbenützenden Staatsbahn und der gesammten auf die mitbenützte Bahnstrecke entfallenden Jahrestransportleistung nach den in der Concession festgestellten Modalitäten berechnet. Die Mitbenützung ist nur insoweit gestattet als hiedurch der eigene Betrieb der L. nicht gestört wird. Sollte die Aufsichtsbehörde den Uebergang fremder Fahrbetriebsmittel mit den der L. gewährten Erleichterungen nicht vereinbar finden, sind die Mehrkosten der L. zu vergüten. Eine weitere Beschränkung ist die, dass L.-Prioritätsobligationen nur nach Genehmigung der Regierung ausgegeben werden dürfen.

IV. **Vorschriften betreffend die L. in U.** Die besonderen Vorschriften bezüglich der L. in U. sind die folgenden. In der Regel kann der Handelsminister die L. concessionieren. Der Gesetzgebung ist vorbehalten die Concessionierung von L., welche zur Verbindung zweier E.-Linien dienen, oder die Ergänzung einzelner Hauptbahnen nach ihrer Hauptrichtung bilden, oder unmittelbar bis zur Landesgrenze reichen, bezw. eine E. mit einer durch Dampfschiffe befahrenen Wasserstraße verbinden, schließlich derjenigen L., welche unter von dem L.-Gesetze abweichenden Bedingungen und Begünstigungen auszubauen wären.

Die Concession wird auf 90 Jahre gewährt, nach welcher Zeit der unentgeltliche Heimfall ein-

tritt. Die Uebertragung des Bahneigenthums oder des Betriebes kann nur mit Genehmigung des H. M. erfolgen. Der Staat kann die L. einlösen 1. wenn in der Richtung der L. eine Hauptbahn gebaut werden soll, 2. wenn die L. nachträglich einen Anschluss erhält, welcher derselben die Wichtigkeit einer Verbindungs- oder Transversalbahn verleiht, 3 wenn eine als L. concessionierte, jedoch in eine Verbindungs-, Transversal- oder Hauptrichtung fallende Bahn durch G. zur Hauptbahn erklärt wird, 4. nach 30 Jahren ohne weiteres, 5. L., welche den Anschluss anderer Privatbahnlinien bilden, zugleich mit den letzteren. Eine Vereinfachung des Concessionsverfahrens für L. war nicht nöthig, da auch für Bahnen höherer Ordnung ein vereinfachtes Verfahren mit der Comm. Min. V. 11/III 85, Z. 40.003, eingeführt wurde. Die erleichternden Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung der L. enthält die V. des Comm. Min. 11/IV 89, Z. 7633, wobei noch besondere Vorschriften für die Ausrüstung der durch die ung. Staatsbahnen betriebenen L. (Comm. Min. V. 29/IX 86, 21.076) bestehen. Der Betrieb der L. ist geregelt in den Grundzügen der Vorschriften für den Betrieb auf L. 1/VIII 83. Ausnahmen von diesen Regeln und Erleichterungen aller Art kann der Handelsminister nach seinem Dafürhalten gewähren.

Die L. genießen folgende Begünstigungen: Sie können befreit werden von der Errichtung eines Betriebs-Telegraphen, solange die Züge sich nicht begegnen und kein Nachtdienst eingerichtet wird, von der unentgeltlichen Beistellung und Erhaltung von Postlocalitäten und Dienstwohnungen, von der Einrichtung eines täglichen Zuges (müssen aber wöchentlich 3mal regelmäßige gemischte Züge verkehren lassen), von der Entrichtung der Gebüren für die Staatsaufsicht, der Finanz- und Polizeiaufsicht, der Kosten der Wasserregulierungs-Gesellschaften, sie genießen Steuer-, Stempel- und Gebürenfreiheit, mit geringen Unterschieden ähnlich wie in Oesterr. Hervorzuheben ist die 10 Jahre währende Befreiung von der Transportsteuer. Weitere Zusicherungen sind: ein Pauschale für die Postbeförderung im Verhältnisse der gestellten Anforderung für höchstens 50 Jahre, die den Staatsgütern und den staatlich verwalteten Fundationalgütern auferlegte Pflicht, sich an den Baukosten von solchen L., welche für diese Güter von Interesse sind, zu betheiligen. Die Staatsbahnen sind verpflichtet in gemeinsamen Bahnhöfen den Dienst für die L. gegen Vergütung der effectiven Kosten zu versehen u. auf Wunsch gegen Ersatz der Selbstkosten den Betrieb der L. zu übernehmen, wenn die Interessenten 25% des factischen Baucapitals beisteuern. Dasselbe gilt für garantierte Bahnen. Der Handelsminister hat das Recht solche L., welche sich an Staats- und garantierte Bahnen anschließen, zur Uebergabe des Betriebs an die letzteren zu verhalten. Die Staatsbahnen haben ferner die Baumaterialien für L. zu den Selbstkosten zu befördern. Ferner haben die staatlichen Maschinenfabriken und Eisenwerke den Preis für Locomotiven, Eisen- und Stahlbestandtheile des Oberbaues auf mehrjährige Amortisation zu creditieren. Der Staat kann die L. bis zu 1/10 des Baucapitals unterstützen. Ebenso die Municipien und Gemeinden aufgrund vorhandener Fonds besonderer Municipal- oder Communalsteuern oder einer aufzunehmenden Anleihe. Hiefür erhalten dieselben, sowie der Staat Actien oder Stammactien bis zum Werte des aufgewendeten Capitals oder falls die L. nicht als Actiengesellschaft constituiert ist, das Recht auf entsprechende Gewinnbetheiligung. Ferner können die L. die für den Wagenverkehr nicht unbedingt nöthigen öffentlichen Straßen und Schutzdämme der Wasserregulierung in Anspruch nehmen. Das Tarifherabsetzungsrecht kann die Regierung geltend machen, wenn die reinen Einnahmen der L. in drei nacheinander folgenden Jahren 7% des in der Concession festgesetzten Capitals erreichen. Die L. kann sich als Actiengesellschaft constituieren sobald 30% des Nennwertes des Stammactiencapitals einbezahlt oder gesichert ist. Die Prioritätsactien und Prioritätsobligationen können jedoch nur dann ausgegeben werden, wenn 30% des Stammactiencapitals einbezahlt sind. Die Regierung kann vor Ertheilung der Baubewilligung die Vorlegung des Baucontractes fordern oder sich auf andere Weise davon versichern, dass von Seite des Concessionärs das zur ungestörten Ausführung des Baues Nöthige veranlasst worden ist. Eine auf die Bahn und deren Zugehör intabulierbare Anleihe kann nur mit Genehmigung des H. M. und der Bedingung aufgenommen werden, dass dieselbe bis zum Erlöschen der Concession amortisiert sein muss. Im Einlösungsfalle werden die nicht amortisierten Schulden vom Einlösungspreise abgezogen.

Literatur.

Gleim: E. unterster Ordnung, in Stengels Wörterbuch, 2. Ergänzungsband, 1893. Ders.: Art. Localbahnen in Rölls Encyklopädie, V. Bd., Wien 1893. Sax: Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Wien 1879. Ders.: Transport und Communicationswesen in Schönbergs Handbuch, I. Bd. Haberer: Oesterr. E.-Recht, Wien, Pest, Leipzig 1885. v. Dobiecki: Gründung, Bau und Betrieb der ung. Vicinalbahnen, Budapest 1892. Müller: Entwicklung der L. in Schmollers Jahrb., 1891. v. Kállay: Billige Vicinalbahnen in U., Budapest 1881. Schübler: Ueber E. in localem Interesse, Stuttgart 1872. Schüler: Ueber die Erbauung von L. in Oesterr., Wien 1867. Sonnenschein: Das L.-Wesen in Oesterr., Wien 1886. Ders.: Zur Nebenbahnfrage in Oesterr., Berlin 1887. Ders.: Die finanzielle Sicherstellung des L.-Baues in Oesterr., Wien 1893. Stern: Oekonomik der L., Wien 1882. Frhr. v. Weichs: Das L.-Wesen, Wien 1889. Zahlreiche Art. der Zeitschriften: Zeitschrift für das ges. L.- und Straßenbahnwesen; Zeitung des Vereines deutscher E.-Verwaltungen; Zeitschrift für E. und Dampfschiffahrt der österr.-ung. Monarchie; Archiv für E.-Wesen; neuestens: Zeitschrift für Kleinbahnen. Ferner über einzelne L. in Rölls Encyklopädie; daselbst V. Bd. S. 2282 auch ein eingehender Literatur-Nachweis.

v. Neumann.

V. Eisenbahn-Bau (technisch).

I. Vorarbeiten für die E. — II. Der Unterbau. — III. Der Oberbau. — IV. Bahnhofsanlagen und der E.-Hochbau. — V. Ausrüstung der E. — VI. Außergewöhnliche E.-Systeme.

Eine E. ist im allgemeinen jede Spurbahn mit eisernen Schienensträngen, auf denen mit menschlicher oder thierischer Muskelkraft, mit Dampf, Elektricität, Luftdruck u. s. f., in eigens angeordneten Fahrzeugen, Personen oder Güter fortbewegt werden. Mit Berücksichtigung der bewegenden Kraft unterscheidet man: Pferdebahnen, Dampfbahnen, elektrische, atmosphärische, pneumatische Bahnen u. s. f.

I. Vorarbeiten für die E. Die schwierigste Aufgabe ist die Ausmittlung der, mit der neuen Bahn zu erwartenden Personen- u. Güterförderungsmasse, da nicht allein der bestehende locale u. durchgehende Verkehr berücksichtigt werden muss, sondern auch die zu erwartende Verkehrssteigerung richtig abzuschätzen ist, weil von der vorauszubestimmenden Größe des Verkehres die Bau- und Betriebsart der Bahn abhängig ist. Nach der Größe des Verkehrs unterscheiden wir Hauptbahnen mit großem, und Nebenbahnen mit kleinem oder untergeordnetem Verkehre: nach den Anforderungen die der Verkehr stellt, Bahnen für den gesammten Verkehr oder für ausschließlichen Personen- oder Frachtentransport. Nach dem Verkehrszweck dienen die Bahnen dem öffentlichen Verkehre oder Privatzwecken, und werden nach der Lage zu andern Bahnen als Verbindungs-, Zweig- oder Anschlussbahnen bezeichnet. Mit Bezugnahme auf die Terrainverhältnisse ergeben sich Flachland-, Hügelland- und Gebirgsbahnen: nach der Traceführung Ring-, Transversalbahnen u. dgl. Die Bau- und Betriebskosten sind vorwiegend abhängig von den zulässigen Steigungen des Geleises; deshalb soll das Längengefälle im flachen Lande 1:200, im Hügellande 1:100 und im Gebirge 1:40 nicht übersteigen. Bei größerer Steigung als 25°/₀₀ werden außergewöhnliche E.-Systeme angewendet. Bei Nebenbahnen ordnet man allgemein bedeutendere Steigungen bei entsprechender Locomotiv- und Wagenconstruction an; außerdem kann das Gefälle vergrößert werden bei Pferdebahnen, Materialtransportbahnen und Arbeitsbahnen.

Auf die Tracierung einer Bahn wirkt weiters bestimmend die zulässige Krümmung des Geleises, welcher Krümmungshalbmesser im flachen Lande nicht unter 1100 *m*, im Hügellande nicht unter 600 *m*, bei Gebirgsbahnen nicht unter 300 *m*, ausnahmsweise 180 *m* betragen soll. Die Krümmungen sind auf die Zugkraft von geringerer Einwirkung als die Steigungen, dagegen sind die Widerstände beim Befahren derselben immer schädlich sowohl für die Zugkraft als auch für das Material. Eine theilweise Abhilfe kann durch Anordnung von Spurerweiterungen bei scharfen Curven geschehen, und da die Fahrzeuge durch die Centrifugalkraft an die äußere Schiene gepresst werden, so begegnet man den hiedurch herbeigeführten schädlichen Einflüssen durch eine Erhöhung des äußeren Schienenstranges gegen den inneren.

Nach der baulichen Anlage bestehen ein-, zwei- und dreigeleisige Bahnen, ferner Tief-, Hoch- u. Straßenbahnen, transportable oder Feldbahnen u. s. w. Nach der Art der Fortbewegung der Züge auf den Geleisen ergeben sich die Adhäsionsbahnen, wenn nur die Adhäsion zwischen Rad und Schienen zur Fortbewegung mithilft, zum Unterschiede von den Seilbahnen, Zahnradbahnen u. a.

Von großer Wichtigkeit ist ferner bei E. die Anzahl der Geleise, deren Spurweite für Hauptbahnen als Normalspurmaß 1·436 *m* beträgt. Wegen größerer Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Schnelligkeit des Betriebes hat man die Spurweite zu vergrößern gesucht, kehrte jedoch wieder von der Breitspur zur Normalspur zurück. Wegen größerer Oekonomie des Baues und des Betriebes, werden durch Verminderung der Spurweite schmalspurige E. besonders für Transporte von Materialien verwendet.

Beim Tracieren einer Bahn muss unter andern berücksichtigt werden die Lage der Bahnhöfe, die künftige Eintheilung der Betriebsstrecken, Construction und Ladungsfähigkeit der Wägen, Maximallänge der Züge, Stärke der Maschinen, d. h. es muss der Zweck der Anlage und die zu erwartenden Leistungen klar ausgesprochen werden.

Für die Steigungen der Bahn sind die Verkehrsverhältnisse oft entscheidender als die Terrainverhältnisse, so ist ein großer Kostenaufwand für die Erzielung mäßiger Steigungen nur begründet bei Bahnanlagen mit bedeutendem Verkehre.

Bei der Tracierung sucht man ein möglichst stetiges Gefälle anzuordnen und verlorenes Gefälle zu vermeiden. Die geometrischen Vorarbeiten zerfallen in generelle und specielle. Die ersteren sollen die Möglichkeit der Anlage in gewissen Grenzen und unter bestimmten Bedingungen darlegen, die letzteren das in allen Details bearbeitete Project zur Anschauung bringen.

Als Tracierung wird die Ermittlung der E.-Linie und Absteckung derselben auf dem Felde benannt. Die technischen Vorarbeiten beginnen mit der Generaltracierung, wobei die Gegend mit einer guten Landkarte bereist und die barometrische Höhenbestimmung von einer Reihe der wichtigsten Punkte vorgenommen wird, damit die Grenzen einer möglichen Führung der Bahn beiläufig bestimmt werden können. Ist die allg. Richtung der E.-Trace bestimmt, so wird zur Detailtracierung übergangen, u. zw. muss ein genauer Situations- u. Höhenplan der Gegend, durch welche die E. führen soll, angefertigt, und in diesen die Trace der E., nach Maßgabe des Terrains, mit den günstigsten Neigungs- und Krümmungsverhältnissen, mit möglichster Ausgleichung der Auftrags- und Abtragsmassen und dem billigsten Grunderwerbe festgestellt werden. Das ausgearbeitete Project (Pläne und Kostenanschläge) muss der maßgebenden Behörde vorgelegt werden, welche dasselbe vom technischen u. baupolizeilichen Standpunkte prüft bezw. modificiert.

II. Der Unterbau. Derjenige Theil der Bahn, welcher die Geleise oder den Oberbau trägt, heißt Unterbau. Zu demselben gehört im weiteren Sinne

die Construction des Erdkörpers (Damm, Einschnitt u. Anschnitt), der Durchlässe, Brücken, Viaducte und der Tunnels. Der Unterbau umfasst demnach alle Herstellungen, welche nothwendig sind, um eine zusammenhängende Wegfläche, Planie oder Bahnkrone zu erlangen, über welche, der Höhe und Breite nach, hinreichender Raum (Normalprofil des lichten Raumes) für die beladenen Wagen u. dgl. vorhanden ist, und theilt sich in die Erdarbeiten und die sogen. Kunstbauten. Beim Projecte wird auf eine möglichste Ausgleichung der zu bewegenden Erdmassen Rücksicht genommen, welche Durchführung aber selten möglich wird, weshalb sich Ablagerungen von überschüssigem Materiale oder Seitenentnahme für nothwendiges Füllungserdreich u. s. w. ergeben.

Die Erdkörperform ist bestimmt durch die Kronenbreite und durch die Böschungen. Die Kronenbreite beträgt, durch die Unterkante der Schienen gemessen bei einer zweigeleisigen Bahn mindestens 7·5 *m*, bei einer eingeleisigen Bahn mindestens 4·0 *m*. Die Breite des Erdkörpers wird bei Einschnitten um die Wassergräben größer, als bei Dämmen. Die zulässige Neigung der Böschungen hängt von der Witterungsbeständigkeit des Erdmaterials, den Quellenverhältnissen im Erdreiche u. s. w. ab. Im allgemeinen können die Böschungen der Einschnitte steiler gemacht werden als bei den Dämmen. Will man Böschungen steiler anordnen, um an Bahngrund zu sparen, dann berast man dieselben oder wendet Abpflasterungen, Bepflanzungen, Flechtzäune, Steinpackungen oder Stütz- und Futtermauern an. Für die Wasserableitung dienen bei den Einschnitten beiderseitige Wassergräben, bei Dämmen wird nur auf der Seite, wo das Terrain ansteigt, ein Wassergraben gezogen.

Vor der Anschüttung eines Dammes muss zunächst das natürliche Terrain von der oberen Humusschichte befreit, vorkommende Quellen abgeleitet, und bei geneigter Lage des Terrains dasselbe treppenförmig umgestaltet werden.

Für Einschnitte ist jener Boden gefährlich, bei welchem sich Rutschflächen bilden; als Abhilfe werden Drainagen, Sickercanäle oder eine bergmännische Entwässerung angeordnet oder Strebepfeiler aus Trockenmauerwerk in die Böschung eingesetzt. Das beste Material zur Schüttung ist Sand, Kies, Gerölle, während Erde und lehmiger Boden leicht durch anhaltenden Regen erweicht wird.

Eine Communication kann das Geleise auf drei Arten kreuzen, entweder liegt dieselbe im gleichen Niveau wie die Bahn, oder ist die Communication unter dem Geleise als Durchfahrt oder über der Bahn als Ueberfahrt construiert.

III. **Der Oberbau.** Die Schienen und deren Verbindung, die Unterlagen derselben und deren Bettung werden als Oberbau bezeichnet. Derselbe soll den Druck der Züge auf eine große Fläche des Unterbaues vertheilen, soll möglichst geringe Anlage-, Erhaltungs- und Betriebskosten verursachen und eine hinreichende Sicherheit gegen das Entgleisen der Fahrzeuge bieten.

Die Bettung bildet das Zwischenmittel zwischen dem Unterbau und dem eigentlichen Oberbau, besteht aus einer Schotterschichte von 40—50 *cm* Stärke und bezweckt eine gute Vertheilung der Betriebslast auf den Unterbau, sowie die schnelle Entwässerung der Bahnkrone. Auf die Bettung wird der Druck der Schienen durch Unterlagen von Holz, Stein oder Eisen übertragen. Die Schienenunterlagen sind am häufigsten Schwellen und heißen Langschwellen, wenn sie die Schiene der ganzen Länge nach stützen und Querschwellen, wenn sie senkrecht zur Richtung des Schienenstranges in Entfernungen von 90 *cm* unter die Schienen gelegt werden. Wegen des verhältnismäßig schnellen Schadhaftwerdens der Holzschwellen hat man auch eiserne Quer- und Längsschwellen in Anwendung gebracht. Weiters bestehen Einzelnunterlagen in Stein oder Eisen, z. B. Steinwürfel oder gußeiserne Calotten, die gegeneinander einer Querverbindung entbehren und welche die Schiene nur in einzelnen Punkten unterstützen.

Die ersten Bahnschienen waren gegossen. Mit der Erfindung des Walzeisens wurden anfänglich die gewalzten Schienen den gußeisernen nachgebildet und erst mit dem Jahre 1830 sind Parallelschienen eingeführt worden. Seit dieser Zeit haben sich die mannigfaltigsten Detailformen herausgebildet. Von den gewalzten Schienen unterscheidet man solche die nur in Eisen hergestellt sind oder solche mit Stahlkopf, ferner Bessemer, Martin- und Gußstahlschienen. Die zur Anwendung gelangten Schienenformen sind die Flach- und Sattelschienen auf Lang- oder Querschwellen, die Brück-, Stuhl- und breitbasigen (Vignoles-) Schienen, von welchen die letzte am meisten verbreitet ist. Das Gewicht per laufenden Meter der Schienen für Locomotivbetrieb wechselt zwischen 27—36 *kg*.

Mit Berücksichtigung der Schienenformen haben sich verschiedene Oberbausysteme ausgebildet, u. zw. das englische oder Stuhlsystem mit der Unterstützung der Schienen durch Stühle, welche auf Querschwellen oder Steinwürfel befestigt sind; das amerikanische oder Langschwellensystem mit Längsunterstützung der Schienen; das deutsche oder Querschwellensystem mit breitbasigen Schienen durch Würfel oder Querschwellen unterstützt und die eisernen Oberbausysteme mit Hinweglassung jeder Anwendung von Holz und Stein. Unterlagen von Holz, u. zw. vorwiegend Querschwellen mit rechteckigem oder trapezförmigem Querschnitte, sind am meisten verbreitet, denn sie geben eine große Auflagerfläche in der Bettung, gestatten den Niederschlägen einen leichten Abfluss, und auch die Erhaltung der Spurbreiten und der Steigungen wird beim Querschwellensystem erleichtert; dagegen erfordern die Schienen, weil sie theilweise frei schweben, ein größeres Gewicht, und auch beim Befahren ergeben sich größere Erschütterungen als bei Längsschwellen.

Die besten Schwellen sind in Eichenholz, doch wird auch Kiefern-, Lerchen-, Fichten-, Tannen- und Buchenholz vielfach genommen. Um die Holzschwellen vor Fäulnis zu schützen werden dieselben gut ausgetrocknet, ausgelaugt, gedämpft oder auch mit fäulnishindernden Stoffen imprägniert. Die E.-Gesellschaften haben Imprägnierungsanstalten,

in welchen die Schwellen nach verschiedenen Methoden behandelt werden, u. zw. nach Kyan mit Sublimat, nach Boucherie mit Kupfervitriollösung, nach Burnett mit Zinkchlorid, nach Bethell mit Creosot u. s. w.

Bei dem Querschwellensystem ergeben sich zwei verschiedene Lagen des Zusammenstoßes der Schienen, u. zw. kann dieser gerade auf eine Schwelle kommen (ruhender Stoß) oder aber zwischen zwei Schwellen (schwebender Stoß), welch letzterer als der bessere bezeichnet wird. An den Stößen werden die Schienen durch Laschen, die in verschiedener Form ausgeführt werden, mit wenigstens vier Schraubenbolzen verbunden, damit beim Befahren an den Schienenstößen keine Absätze durch das Ausbiegen der Schiene entstehen können. Um daselbst ein Eindrücken der Schienen in das Holz hintanzuhalten wendet man eiserne Unterlagsplatten an. Die Befestigung der Schiene auf den Schwellen geschieht mittels der Schienennägel.

Die Vorkehrungen, die nothwendig sind um einen Zug von einem Geleise auf ein anderes übergehen zu lassen oder um die Züge ausweichen zu lassen, führen die Namen Ausweichung, Ausweichgeleise, Weiche oder Wechsel. Wenn sich die Geleise nach beiden Richtungen weiter erstrecken heißt der Wechsel Zwischenweiche, wenn sich nur eines der Geleise fortsetzt Endweiche und als Durchschnitt zweier Geleise Kreuzung. Dasjenige Ende einer Weiche, welches an das zu verbindende Geleise anschließt, führt den Namen Weichenspitze, während das entgegengesetzt liegende Ende der Weiche Weichenwurzel heißt. Um zwei Geleise durch eine Weiche zu verbinden, läßt man von jedem Geleise an entgegengesetzten Seiten je ein bogenförmiges entgegengesetzt gekrümmtes Abzweiggeleise abgehen, welche durch ein gerades Geleisstück verbunden werden.

Die Anforderungen, welche an eine Weiche gestellt werden, sind die möglichste Vermeidung der Stöße beim Durchfahren, ausreichende Stabilität der beweglichen Zungenschienen und Verhinderung der Entgleisung bei falscher Weichenstellung. Je nachdem an einer Stelle des Geleises ein, zwei oder drei Ausweichgeleise ablenken, erhalten wir einfache, doppel- und dreitheilige Weichen. Selbstthätige Weichen sind solche, bei welchen durch den Räderdruck des Fahrzeuges beim Befahren nach der Spitze (nicht gegen die Spitze) die Zungen der Weiche sich selbstthätig öffnen und hierauf in die ursprüngliche Stellung zurückkehren. Erfolgt eine Geleiskreuzung unter einem so spitzen Winkel, dass zwischen den geraden Geleisstücken innerhalb der Herzstücke eine Ausweichung angelegt werden kann, so dass man von jedem der beiden Geleise in das andere gelangt, so heißt eine solche Anlage englische Weiche. Nach der Abzweigungsrichtung des Nebengeleises unterscheiden wir rechts- und linksseitige Weichen.

Constructiv besteht eine Weiche aus drei Haupttheilen: dem Wechsel, dem Herzstück und den Weichencurven. Die Bestandtheile des Wechsels sind zwei Bockschienen u. zwei bewegliche Spitz- oder Zungenschienen, durch deren Stellung die Fahrzeuge entweder auf das Haupt- oder Nebengeleise übergehen können. Das Herzstück aus Gussstahl oder Hartguss liegt an der Kreuzung der beiden Geleise, demselben gegenüber sind zwei Zwangsschienen angebracht. Bei Pferdebahnen werden die beweglichen Theile vielfach vermieden, die Einlenkung in das Nebengeleise wird einfach durch schiefen Zug der Pferde bewirkt. Die alte Weichenconstruction ist die Schleppweiche mit drehbarem Schienenpaar an der Durchkreuzungsstelle. Die Stellungsvorrichtungen der Weichen sollen eine sichere Umstellung und festes Andrücken der Zunge an die Fahrschienen ermöglichen, auch sollen sie die Anbringung eines automatisch beweglichen Signals gestatten, welches die jeweilige Stellung der Weiche anzeigt. Die Weichen gewähren große Vortheile, insolange mit ganzen Zügen innerhalb der Geleise manipuliert wird, sollen jedoch einzelne Wagen oder Locomotiven rasch von einem Geleise auf ein anderes gebracht werden, oder soll denselben eine plötzliche Richtungsänderung gegeben werden, so benützt man im letzten Falle die Drehscheibe, im ersten Falle für eine parallele Verschiebung der Fahrzeuge die Schiebebühne.

Drehscheiben sind auf Tragconstructionen befestigte Geleisstücke, welche um eine durch den Schwerpunkt derselben gehende vertikale Achse drehbar sind, um nach Bedarf die Geleisstücke auf andere, zur Drehachse radial angelegte Geleise einzustellen, damit die Fahrzeuge auf das entsprechende Geleise überführt werden können. Bei uns werden die Drehscheiben hauptsächlich zum Wenden der Locomotiven und Wagen benützt. Die Größe derselben variiert je nach deren Bestimmung bis zu 17 *m* Durchmesser. Die Drehscheibe besteht aus dem eigentlichen Scheibenkörper, den die Scheibe stützenden und ihre Drehung ermöglichenden Theilen, aus der Drehscheibengrube sammt Laufkranz und den Sicherheitsvorrichtungen zur Feststellung und Kenntlichmachung der Lage gegen das zu befahrende Geleise. Die Bewegung der Drehscheibe geschieht mit eingesteckten Drehbäumen oder mittels Kurbel und Zahnränder oder durch eine kleine Dampfmaschine, die sich auf der Scheibe befindet.

Die Schiebebühne besteht aus einem Geleisstück, welches parallel zu sich selbst u. senkrecht gegen die zu verbindenden Geleise bewegt wird, so dass es in jedes Geleise eingeschaltet, und das Fahrzeug von der Bühne in das betreffende Geleise eingeschoben werden kann. Das Geleisstück oder der Geleiskarren ist ein Stück Bahngeleis, welches in der Regel auf einem eisernen, mit Rädern versehenen Gerüste ruht. Nach der Lage der Schienen, auf welchen die Schiebebühne läuft, unterscheiden wir die ältere Construction mit versenkten Laufschienen oder ohne versenktes Geleise. Im ersten Falle sind alle Geleise durch eine Grube unterbrochen, in welcher sich die Schiebebühne bewegt, im zweiten Falle müssen die Wagen über Schienen auf das Schiebebühnengeleisstück gehoben werden.

IV. **Bahnhofsanlagen und der E.-Hochbau.** Durch das Anhalten der verschiedenen Züge auf

E. behufs Aufnahme oder Abgabe von Personen oder Gütern sind Bahnhöfe bedingt, deren Ausdehnung von der Größe des Personen- oder Güterverkehrs abhängig ist, dementsprechend die Geleis- u. Gebäudeanlagen ausgeführt werden. Abgesehen von den, bei einzelnen Bahngesellschaften nach gewissen Typen oder Normalien ausgeführten und in verschiedene Classen eingetheilten Bahnhofsanlagen oder Stationen unterscheiden wir Hauptstationen, Zwischen- und Nebenstationen und Haltestellen, wegen Speisung der Maschinen auch specielle Wasserstationen.

Das Haupterfordernis eines Bahnhofes ist die Schaffung von Einrichtungen für einen günstigen Zutritt oder eine günstige Zufuhr zu den Fahrbetriebsmitteln, die gute Verbindung mit den Communicationen zur Beförderung von Personen, Gütern, Thieren u. dgl. von und zu den Bahnhöfen. Im allgemeinen erfordert der Verkehrs- und Zugbeförderungsdienst die entsprechenden Geleisanlagen in Verbindung mit Weichen, Drehscheiben und Schiebebühnen; die Bauten für die Aufstellung und Reinigung der Maschinen (Locomotivschupfen) mit den nöthigen Putz- und Aschengruben; für die Versorgung der Maschinen mit Wasser (Wasserstationsgebäude), für die Versorgung der Maschinen mit Brennmaterial (Schupfen und Depôts); für die Reinigung und Unterbringung der Wagen (Wagenremisen), für die Revision und Instandhaltung der Maschinen und Wagen (Revisionsschupfen u. Reparaturwerkstätten), ferner verschiedene Baulichkeiten als Material- u. Requisitenmagazine, Wasserkrahne, Brunnen, Canäle, Wasserleitungen u. s. f.; schließlich Schaffung von Bureaux und Wohnungen für den Zugförderungs- und Bahnerhaltungsdienst.

Der Personendienst erfordert Baulichkeiten mit Warteräumen, Perrons, Hallen, Räume für Reisegepäck, Eilgut- und Postverkehr, sowie die nöthigen Bureaux, Dienstwohnungen und Aborte.

Der Güterverkehr erfordert Bauten für Aufgabe und Abgabe von Gütern (Güterschupfen, Lagerhäuser mit den abgeschlossenen Theilen für Zollexpositur, Lagerplätze, offene Perrons für Lagerung von Rohmaterialien, Rampeneinrichtungen ꝛc.) mit den nothwendigen Bureaux, ferner Einrichtungen für den Transport der Thiere (Viehhöfe, Viehrampen); weiters Brückenwagen, Brunnen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen u. s. w.

Der Gattung nach unterscheidet man Personenbahnhöfe für den Personenverkehr, Güterbahnhöfe nur für den Frachtenverkehr, Rangierstationen, welche zur Zusammenstellung der Züge benützt werden, Wasser- und Kohlenstationen, die den Zweck haben, die Maschine mit dem nöthigen Wasser, bezw. Brennmaterial, zu versorgen und Werkstättenbahnhöfe. Bei großen Bahnhöfen in den Hauptstationen werden mit Rücksicht auf den großen doppelten Verkehr (Personen u. Güter) Personen- und Güterbahnhöfe getrennt angelegt, während bei kleineren Stationen diese Trennung entfällt.

Nach der Stellung des Hauptgebäudes zu den Geleisen ergeben sich Längenbahnhöfe oder Querbahnhöfe, je nachdem das Hauptgebäude an der Seite der Geleisanlage oder dasselbe quer vor die Geleise gebaut ist; Umschließungsbahnhöfe, wo die Baulichkeit quer und zu einer oder beiden Seiten der Geleise angebracht ist. Der Begriff einer Anfangs- u. Endstation, Zwischen- und Durchgangsstation ist durch den Namen bestimmt. Als Kopfstation wird jene bezeichnet, bei welcher die Züge von einer Seite in den Bahnhof einfahren und denselben nach derselben Seite hin verlassen müssen. Die Geleisanlage der Bahnhöfe soll so angeordnet sein, dass die Züge dieselbe mit Sicherheit durchfahren können, ohne dass ein unnöthiges Befahren von Ausweichcurven stattfindet, dass sich ferner begegnende Züge sicher ausweichen können, und dass möglichst wenig Weichen gegen die Spitze befahren werden, welche Bedingungen vollständig auf zweigeleisigen Bahnen erfüllbar sind. Bei großen Stationen haben wir daher die beiden durchgehenden Hauptgeleise, die Nebengeleise und eventuell Gütergeleise mit ihren Nebengeleisen für den Rangierdienst. Die Länge der Bahnhöfe ist verschieden, sie sollen womöglich horizontal, nie aber über 1 : 400 Steigung, und dann geradlinig angelegt werden.

Jede Bahnhofsanlage soll den Verkehrsbedürfnissen entsprechend angelegt und so gruppiert werden, dass jede Verkehrsmanipulation leicht und sicher durchgeführt werden kann u. bei einem Minimum der Betriebskosten ein Maximum des Effectes erreicht wird. Die Lage der Bahnhöfe ist womöglich in nächster Nähe der Ortschaft zu wählen; in großen Städten legt man sie in den Verkehrsmittelpunkt, jedoch gilt dies nur für den Personenbahnhof, während für den Güterverkehr der Rangierbahnhof außerhalb der Stadt angelegt wird. Es ist selbstverständlich, dass gute Straßen ꝛc. zwischen Ort und Bahnhof geschaffen werden müssen, ebenso dass letzterer mit anderen Verkehrseinrichtungen (Schifffahrt ꝛc.) in Verbindung gesetzt werden soll.

Die Anlage und Disposition der Gebäude richtet sich nach der Größe des Verkehrs.

Das Haupt- oder Aufnahmsgebäude, mit bequemer Zugänglichkeit, enthält gewöhnlich eine Vorhalle mit Fahrkartenausgabe, Gepäcksaufnahme u. -Ausgabe, Wartsäle, event. Restauration und Toilette, dann die nothwendigen Bureaux. Das obere Geschoß ist meist zu Beamtenwohnungen verwendet. Zum Schutze des Publicums gegen die Witterung sind oft freitragende oder unterstützte Perrondächer oder gedeckte Hallen an der Bahnseite angelegt. Die Nebengebäude in der Nähe des Hauptgebäudes dienen für Abortanlagen, Ställe, Waschküchen, Depôts u. s. w. Bei großen Stationen muss nach Maßgabe der Verhältnisse für Bureaux der Zoll-, Polizei- und Postbehörde vorgesorgt werden.

Das Frachtenmagazin oder der Güterschupfen enthält Lagerräume für Güter, mit event. angeordneten Frachtenexpeditions-Bureaux und offenen oder überdachten Lagerperrons. Auf der einen Langseite des Gebäudes ist die Zufahrtsstraße für Fuhrwerke angeordnet, während auf der anderen Langseite das Bahngeleise ganz nahe an

den Perron tritt. Wegen des leichten Ein- und Ausladens der Güter sind nämlich an beiden Langseiten Perrons angebracht, deren Höhen jenen der betreffenden Wagenböden entsprechen. Außer diesem Gebäude finden wir nach Bedarf gesonderte Zollmagazine und Lagerhäuser.

Locomotivremisen oder Heizhäuser dienen für die Unterbringung, Anheizung und Inbetriebsetzung der Maschinen, sowie zur Vornahme kleiner Reparaturen. Sie enthalten Geleisanlagen für die Locomotivstände mit den entsprechenden Putz- und Reinigungsgruben zwischen den Schienen des Geleises. Der Grundrissform nach theilen sich diese Bauten in rechteckige, polygonale, kreisrunde, ringförmige u. hufeisenförmige mit radialen oder parallelen Locomotivständen ein.

Das während der Fahrt der Maschinen verbrauchte Wasser muss öfters ersetzt werden und es ergibt sich, je nach der Größe und Art des Betriebs, die Größe u. Anzahl der Wasserstationen, die in Baulichkeiten zur Bergung der Constructionen für die Sammlung, Beschaffung und Zuleitung des Wassers, sowie für die bequeme Füllung der Locomotiven bestehen. Diese Gebäude enthalten im Parterre den Raum für die Pumpe, für den Motor u. s. w., in dem oberen Geschoße das Reservoir, welches durch Rohrleitungen mit den Wasserkrahnen verbunden ist, die an entsprechenden Punkten neben den Hauptgeleisen aufgestellt werden. An solchen Stellen sind in der Regel zwischen den Schienen des Geleises die Putzgruben angelegt, da während des Wasserentnehmens gewöhnlich die Reinigung der Maschine von der Asche erfolgt; außerdem sind für das Brennmaterial Kohlenbühnen für eine bequeme Verladung auf dem Tender angebracht. Bei Stationen mit regem Verkehre finden wir Wagenschupfen oder Wagenremisen zur Aufnahme der Reservewagen und zur Vornahme von kleineren Reparaturen an denselben, während für die Unterbringung von Brennmaterial, als: Coaks, Holz, Kohle, Torf ꝛc. die Brennmaterialschupfen dienen.

Bei den Locomotiven u. Wagen müssen nach einer bestimmten Benützungszeit umfassende Untersuchungen oder Erneuerungen einzelner Theile u. s. w. vorgenommen werden, für welche Arbeiten eigene Reparaturwerkstätten sowohl für Locomotiven als auch Wagen hergestellt sind, deren Größe von der Anzahl der Maschinen u. Wagen abhängig ist.

Zu den Baulichkeiten des Bahnbewachungsdienstes gehören die Bahnwärter- oder Bahnwächterhäuser, welche Unterkunft für den Bahnwächter sammt Familie bieten sollen. Die Entfernung dieser Häuser voneinander ist durch die Terrainverhältnisse, den Bahnbetrieb, den Signal- und Barrierendienst beeinflusst.

V. **Ausrüstung der E.** Dieselbe besteht aus den Fahrbetriebsmitteln und jenen Einrichtungen, welche zum E.-Dienste nothwendig sind.

Von den baulichen Einrichtungen seien erwähnt: die Brückenwagen für Straßenfuhrwerke, Locomotiven und E.-Wagen; Ladeprofile, welche die minimale Abmessung von Objecten auf der bezüglichen Strecke angeben; Profilpflöcke oder Kilometersteine Warnungstafeln, Niveautafeln, Weg- und Absperrschranken; Einfriedungen in den Bahnhöfen und auf der Strecke, sowie Vorrichtungen an den Geleisenden bei Weichen, sogen. Polizeistöcke, welche weiß gestrichen jene Punkte bezeichnen, bis zu welchen ein Wagen ohne Hinderung des Verkehrs auf dem Nebengeleise vorgeschoben werden kann. Der Verkehr der Züge wird gesichert durch das Telegraphenwesen und die Signalisierungsmittel, von denen die letzteren in optische und akustische eingetheilt werden.

Zu den optischen gehören die rothen Handsignalfahnen, bezw. Scheiben u. Handsignallaternen für die Nacht; das Stationsdeckungssignal, um anzuzeigen, ob die Einfahrt in die Station erlaubt ist oder nicht; die Zugsignalslaternen an der Locomotive und dem letzten Wagen; die Weichensignalscheiben u. s. w. Bei lebhaftem Verkehr sind Centralweichen und -Signalanlagen eingeführt.

Die akustischen Signale sind: die elektrischen Läutewerke, Controlklingelapparate, Stationsglocke, Dampfpfeife, Handsignalpfeifen und Knallkapseln.

Schließlich gehört noch zur Ausrüstung das ganze Inventar, welches der E.-Dienst fordert.

VI. **Außergewöhnliche E.-Systeme.** Bei diesen handelt es sich um Verringerung der Anlage- und Betriebskosten der Bahn oder um die Zulässigkeit von großen Steigungen oder um die Benützung anderer Motoren. Hierher gehören die schmalspurigen Bahnen, die pneumatischen, atmosphärischen, elektrischen und Seilbahnen, die Pferdebahnen, sowie die E.-Systeme: Fell, Wetli, Riggenbach, Lo-Presti, Hodgson, Müller, Larmanjat, Köstlin und Lebret u. s. w.

Literatur.

Handbuch des Ingenieurswesens I, Baukunde des Ingenieurs, III. Bd.

Sablik.

Elbeschiffahrt.

Aufgrund der Flussrechtsbestimmungen der Wiener Congressacte (s. Art. Donauschiffahrt a. A.) wurde die E.-Acte 23 VI 21 von den Uferstaaten vereinbart. Art. 30 derselben sieht den periodischen Zusammentritt von Revisionscommissionen der Uferstaaten vor. Die von diesen Commissionen getroffenen Uebereinkommen — und vorzüglich sie — bildeten nun das E.-Recht fort, die Schiffahrtsabgaben, vornehmlich die sog. Elbzölle, spielten dabei die Hauptrolle. Von besonders umfassender Bedeutung waren die Ergebnisse der zweiten Revisionscommission, die unter dem 13 IV 44 drei Verträge vereinbarte, eine Additionalacte zur E.-Acte, eine Uebereinkunft wegen Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften, endlich einen Vertrag wegen Regulierung des Brunshauser Zolles. Bezüglich dieses Brunshauser (ehemals „Stader") Zolles, den die hannöversche Regierung von den aus der Nordsee kommenden, elbeaufwärts die Mündung der Schwinge (Brunshausen) passie-

renden Waren erhob und den sie als Seezoll betrachtet wissen wollte, hatte die Acte von 1821 (Art. 15) im Gegensatze zu den übrigen Schiffahrtsabgaben nur den geltenden Zustand fixiert, jetzt wurde unter ausdrücklicher Berufung auf die Flussrechtsbestimmungen der Wiener Congressacte eine verbesserte Ordnung desselben getroffen. Auf ihn bezog sich sodann eine europäische Uebereinkunft, der von der Mehrzahl der europäischen Seestaaten, auch Brasilien, mit Hannover abgeschlossene Vertrag 22 VI 61, durch den der Zoll (zunächst nur diesen Staaten gegenüber) gegen Entschädigung Hannovers abgeschafft wurde. Die Gründung des Norddeutschen Bundes, sohin des Deutschen Reiches änderte die Competenzverhältnisse betreffs Regelung der E., da nach Art. 4 Punkt 9 der norddeutschen Bundes- wie der deutschen Reichsverfassung der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle der Beaufsichtigung seitens des Bundes (Reiches) und der Gesetzgebung desselben unterliegen. Von da an war daher der Norddeutsche Bund, beziehungsweise das Deutsche Reich, in gewissen Maße unter Concurrenz der Einzelstaaten (Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes 237, 251; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches I, 623, 668 f.) zum Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen mit Oesterr.-U. competent. Daher besteht auch nicht mehr ein Bedürfnis nach periodischer commissarischer Berathung, und seit der in Prag 1870 versammelten sechsten Revisionscommission hat keine solche mehr getagt. Unter dem 22 VI 70 kamen Oesterr.-U. und der Norddeutsche Bund wegen Aufhebung des (seit der Uebereinkunft 4 VI 63 gemeinschaftlichen, zu Wittenberge erhobenen) Elbezolles überein; Mecklenburg-Schwerin u. Anhalt hatten dafür vom Norddeutschen Bunde durch G. 11/VI 70 B. G. B. Seite 416 Abfindungssumen erhalten. Am 7 III 80 unterzeichneten Österr.-U. und das Deutsche Reich eine „revidierte E.-Acte“, die die bisherige Vereinbarungen zusammenzufassen, die außer Kraft gesetzten oder obsolet gewordenen Bestimmungen auszuscheiden und angemessene neue Bestimmungen aufzunehmen hatte. Neben dieser Codification sollte übrigens die Uebereinkunft 13 IV 44 betreffend die Erlassung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften nebst ihren seitherigen Ergänzungen vorbehaltlich einer Revision in Kraft bleiben. Die Acte wurde dem deutschen Reichstag vorgelegt, erhielt aber nicht seine Zustimmung (Mai 1880); den Anstoß erregte Art. 4 Abs. 2, wonach „die Zollpflichtigkeit der Waren ... beim Ueberschreiten der Zollgrenze auf der Elbe in gleicher Weise (einzutreten hat) wie beim Ueberschreiten der Zollgrenze auf dem Lande.“ Man glaubte, dass diese Bestimmung, und gerade erst sie, es zulassen würde, im administrativen Wege die zur Zeit dicht oberhalb Hamburgs über die Elbe laufende Zollgrenze bis an die Reichsgrenze, die Mündung, zu verlegen, und erblickte darin eine Handhabe zur Beseitigung der der Stadt Hamburg von der Verfassung zugestandenen Freihafenqualität, da durch die mit jenen Maßregeln etwa verbundenen empfindlichen Belästigungen der Seeschiffe unterhalb Hamburgs dieses gezwungen werden könnte auf das Recht selbst zu verzichten. Auch die österr. Regierung zog darauf hin die bereits der parlamentarischen Behandlung unterzogene Vorlage zurück. Die Angelegenheit ist bisher nicht erledigt worden, obwohl sich Hamburg seitdem mit Ausnahme eines eigentlichen Freihafens an das deutsche Zollgebiet angeschlossen hat, auch der unterste Theil des Flusses bis zur Mündung wirklich seit 1 I 82 demselben angeschlossen wurde. Es gilt daher noch immer das ältere Recht.

Das Recht zur Schiffahrt (vgl. Art. „Donauschiffahrt“ S. 313) ist in der Acte von 1821 (Art. 1, 2) nicht deutlich, in der Additionalacte von 1844 §§ 2 und 3 dahin bestimmt, dass der Transport von Personen und Gütern aus der Nordsee nach jedem Elbuferplatze und vice versa den Schiffen aller Nationen zusteht, dass zum Verkehr zwischen den Uferplätzen verschiedener Staaten die Fahrzeuge sämmtlicher Uferstaaten berechtigt sind, dass aber jeder Staat die Befugnis zur Binnenschiffahrt, nämlich zum Verkehr zwischen Elbeuferplätzen seines Staatsgebietes seinen eigenen Unterthanen vorbehalten kann, außer insoferne es sich um einen Transport handelt, der nur gelegentlich einer größeren, zwischen dem eigenen Lande und einem anderen unternommenen Fahrt, in der Richtung derselben stattfindet, wobei indes wieder für Fahrten unterhalb Hamburgs und Harburgs diese Ausnahme ausgeschlossen wird. Letztere Bestimmung, wonach die Binnenschiffahrt auch den Unterthanen anderer Uferstaaten versagt werden kann, widerspricht sicherlich den Principien der Wiener Congressacte. Ob aber, wenn die Uferstaaten untereinander einverstanden sind, die übrigen Contrahenten der Wiener Congressacte Einspruch dagegen erheben können, ob dieselben überhaupt auch in anderen Beziehungen gegen die Nichtbeobachtung der Grundsätze der Acte durch Schiffahrtsverträge der Uferstaaten reagieren können, hängt wesentlich davon ab, als was man die fraglichen Bestimmungen der Acte ansieht: ob als einfache Vertragsbestimmungen, deren Erfüllung grundsätzlich ein Recht aller Contrahenten ist, oder aber als vertragsmäßig anerkannte Völkerrechtssätze über Schiffahrtsfreiheit, in welchem Falle nur die Staaten, für deren Unterthanen dieselbe besteht, also, wenn man von der richtigen Auffassung ausgeht, dass die Acte nur den Unterthanen der Uferstaaten die freie Schiffahrt einräumt, nur die Uferstaaten, völkerrechtlich berechtigt sind; letztere Anschauung ist die richtigere und auch sonst von Bedeutung. Nur für die Donau ist das Gegentheil in Bezug auf die Pariser Vertragsmächte, abgesehen von anderen Momenten, direct dadurch ausgesprochen, dass in Art. 15 des Pariser Vertrags die Anwendung der Wiener Bestimmungen auf sie unter die „Garantie“ aller Contrahenten gestellt wird. — Der Entwurf der revidierten E.-Acte von 1880 räumt nicht nur Oesterr.-U. und dem Deutschen Reiche, sondern überhaupt allen Nationen die freie Schiffahrt mit Einschluss der Binnenschiffahrt ein, nicht ohne dass sich durch die administrativen Be-

stimmungen über die Ausübung der Schiffahrt außerhalb der untersten Strecke (vgl. Art. 8—20, 21) der Wert der Concession für Unterthanen von Nichtuferstaaten erheblich vermindert und nicht ohne dass der österr. Motivenbericht zum Ausdruck bringt, dass sich die Regierung in dieser Richtung der Tendenz der deutschen Regierung anschließe, aber die Concession nicht zu einem Princip erheben wolle, welches auch sonst, abgesehen von den in kündbaren Handels- und Schiffahrtsverträgen als Aequivalent für wertvolle Gegenleistungen gewährten Berechtigungen gelten soll. Da der Entwurf von 1880 nicht geltendes Recht geworden ist, so kommen derzeit thatsächlich gegenüber den angeführten Bestimmungen der Additionalacte, so auch gegenüber der Beschränkung der Binnenschiffahrt auf die Nationalen, nur solche anderweitige Verträge in Betracht; vgl. die bei „Donauschiffahrt" S. 313 f. angeführten Vereinbarungen.

Die Elbzölle, welche die E. sehr drückten, haben seit dem Vertrage von 1870 nur mehr historische Bedeutung. Oesterr. hob schon 1850—1852 in mehreren einander ergänzenden A. E. den Zoll auf der böhm. Strecke auf, wurde übrigens mindestens principiell, wie alle anderen Uferstaaten an dem 1863 eingeführten gemeinsamen Elbzoll zu Wittenberge mit einer Quote betheiligt. Für die Entscheidung in Elbzollangelegenheiten, aber auch in Bezug auf eine Reihe anderer praktisch gebliebener Angelegenheiten, soweit sie sich auf die E. zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg beziehen, insbesondere für Entscheidungen über Streitigkeiten wegen verschiedener anderer Gebüren, dann Entscheidungen privatrechtlicher, strafrechtlicher und polizeilicher Natur sollen nach Art. 26 der E.-Acte und den §§ 46—51 der Additionalacte „Elbzollgerichte" in sämmtlichen Uferstaaten bestehen. Es müssen nach Art. 26 cit. Einzelgerichte sein, sie müssen von Personen die die Fähigkeit zum Richteramt besitzen, verwaltet werden; dagegen liegt es nicht in den Verträgen und entspricht auch nicht der Uebung der Staaten, dass es ganz besondere, ausschließlich mit der vertragsmäßigen Gerichtsbarkeit oder doch mit E.-Angelegenheiten betraute Gerichte sein müssen. Es gelten für sie vertragsmäßig gewisse besondere Grundsätze über örtliche Competenz, auch über das einzuleitende „möglichst kurze und summarische Verfahren und die Bestimmung, dass allen Requisitionen wegen Vollstreckung der Entscheidungen von den Gerichten (Zoll-) und Polizeibehörden der anderen Uferstaaten unweigerlich stattgegeben werden muss. Zur Untersuchung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorgehungen können neben ihnen oder statt ihrer auch andere Behörden bestellt werden. — In Oesterr. enthielt das Hofkammerpräsidialdecret 2/XII 45 Bestimmungen über die Amtswirksamkeit dieser Gerichte. Das Richteramt wurde bis 1850 von mehreren Magistraten durch Beamte, die als Elbzollrichter bestellt waren, von 1850—1854 (was übrigens nur als provisorische Einrichtung gedacht war) von mehreren Bezirksgerichten, von 1854 an von mehreren Bezirksämtern als Gerichten und für den Bezirk Leitmeritz vom städt.-del. Bezirksgerichte Leitmeritz ausgeübt. Durch Erl. M. J. 29/VII 68 u. J. M. 9/VIII 68 aber wurden „nach dem Grundsatze der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung" die den Elbzollgerichten zustehenden Functionen zwischen den politischen Bezirksbehörden (in Melnik, Leitmeritz, Raudnitz, Aussig, Tetschen) und den Bezirksgerichten (in Melnik, Lobositz, Raudnitz, Aussig, Teschen, Leitmeritz) aufgetheilt. Die einfache Berufung der ersteren zu solchen Functionen, die vertragsmäßig ausschließlich elbzollgerichtlicher Natur sind — eine solche liegt jedenfalls in gewissem Umfange vor — kann nach dem oben angeführten Grundsatze über die Art der Besetzung der Elbzollgerichte beanständet werden; dagegen läßt sich die den Verträgen auch nicht entsprechende Theilung dieser Agenden selbst, doch, insoferne sie im Sinne des für sie geltend gemachten als durchgreifendes Princip in die österr. Gesetzgebung neu aufgenommenen (Vgl. Menger Civilprocess, S. 214, Anm. 5) Rechtssatzes nothwendig war, vom Gesichtspunkte der clausula rebus sic stantibus aus völkerrechtlich rechtfertigen. In Bezug auf die übrigen die Elbzollgerichtsbarkeit betreffenden Bestimmungen enthalten die Erlässe keine Verfügung. Der Wert dieser Gerichte ist anerkannt und sie werden im Entwurfe von 1880 als „E.-Gerichte" aufrechterhalten.

Technischen Zwecken dient das in den Verträgen wohl ausgebildete Institut der gemeinsamen periodischen Stromschau (§ 56 der Additionalacte, § 7 des Schlussprotokolls von 1854, §§ 11 u. 12 des Schlussprotokolls von 1863; vgl. Art. 33 u. 34 des Entwurfes von 1880 und Schlussprotokoll hiezu). Die letzte fand 1885 statt.

Gelegentlich der Erörterungen über den Entwurf von 1880 ist die Frage, ob die Zollinie für die gewöhnlichen Grenzzölle über einen internationalen Fluss und insbesondere die Elbe gezogen werden dürfe, lebhaft besprochen worden. Art. 115 der Wiener Congressacte bestimmt: „Die Grenzzölle (douanes) der Uferstaaten sollen mit den Schiffahrtsgebüren nichts gemein haben. Man wird durch reglementäre Bestimmungen verhindern, dass die Ausübung der Functionen der Zollbeamten ein Hindernis (entraves) der Schiffahrt bereite; aber man wird durch eine sorgfältige (exacte) Polizei auf den Ufern jeden Versuch der Einwohner mit Hilfe der Schiffer Schleichhandel zu treiben, überwachen." Man kann nun in dem Art. leicht das Princip erblicken, dass die Functionen der Zollbeamten sich nicht auf den Fluss, nur auf die Ufer erstrecken, die Zollinien nur längs dieser laufen ohne den Fluss zu überschreiten, derselbe in Bezug auf die Douanen in jeder Richtung Auslandsqualität besitzt. Darin liegt Zweierlei. In materieller Beziehung namentlich die Transitfreiheit, dann, was freilich nur sehr geringe Bedeutung hat, übrigens fast ganz grundlos ist, dass die Einfuhr von Gütern, die auf dem Fluss gebraucht werden sollen oder etwa auf dem Flusse zugrunde gehen und die Ausfuhr von Gütern, die vom Fluss selbst herstammen, frei ist. Dieser materielle Inhalt des Satzes mag bei Seite gelassen werden; jedenfalls widersprächen wirkliche

Durchfuhrverbote aus finanz- oder handelspolitischen Gründen schon direct der in Art. 109 der Acte statuirten Freiheit der Schiffahrt in Bezug auf den Handel. In formeller Beziehung würde jene Auslegung des Art. 115 bedeuten, dass die Schiffe bei Ueberschreitung der Landesgrenze, und auch später solange sie auf dem Flusse sind, und ebenso beim Austritt aus dem Staatsgebiete, keiner Zollbehandlung, namentlich keiner Controle unterliegen. Dies würde nun aber, um unerlaubten Verkehr mit dem Lande zu verhindern, die fortlaufende Zollbewachung auf beiden Ufern fordern, was insbesondere in dem Falle, wo beide Ufer demselben Staate oder Zollvereine angehören und daher nicht schon ohnehin diese Zollbewachung stattfindet, mit außerordentlichen, gar nicht zu rechtfertigenden Kosten und Belästigungen für den internen Verkehr des Staates verbunden wäre. Indes braucht in Art. 115 keineswegs jene Auslandsqualität internationaler Flüsse gefunden zu werden. Gemäß dem Humboldt'schen Exposé über den Rheinschiffahrtsoctroivertrag 15 VIII 1804, (ad Art. 25 bis 32), auf dessen Ausführungen die Aufnahme des Art. in die Congressacte beruht, entspringt derselbe ebensosehr dem Gedanken, dass nicht unter dem Vorwande der Freiheit der Schiffahrt der Schleichhandel geschützt werde, wie dem, dass andererseits die Freiheit der Schiffahrt nicht durch das Zollregime wirklich beeinträchtigt (réellement gênée) werde. In diesem letzteren, abgeschwächten, nicht absoluten Sinne ist also der Satz zu verstehen, dass keine Hindernisse (entraves, Fesseln) durch die Thätigkeit der Zollbeamten der Schiffahrt bereitet werden sollen. (Protokolle der Wiener Flussschiffahrtscommission von 1815 — Klüber, Acten des Wiener Congresses III. — Beil. 3, 4 zu Prot. 7, vgl. Beil. 1 zu Prot. 2, Prot. 8). Wenn man in dem Art. hätte sagen wollen, dass die Thätigkeit der Zollbeamten sich immer nur auf die Ufer beschränke, so hätte man dies ganz einfach sagen können; statt dessen ist von der Thätigkeit auf den Ufern nur in Bezug auf die exakte Polizei gegenüber den Uferbewohnern die Rede, während im übrigen die unbestimmte Wendung gebraucht wird. Es wird eben im allgemeinen verlangt und auch nur verlangt, dass die Thätigkeit der Zollbeamten kein Hindernis der Schiffahrt in dem obgedachten Sinne sei, ihre gute Entwicklung nicht hemme, und im Gegensatz dazu eine „exacte" Polizei gegenüber den Anwohnern auf den Ufern vorbehalten. In der That wurde abgesehen vom Pruth (Stipulationen 15/XII 66 N. 70, 69, Punkt 4 vgl. Punkt 5) wohl nirgends auf einem internationalen Flusse jener Gedanke der Auslandsqualität vollständig realisiert. Wenn etwa, abgesehen von der Gewährung freier Durchfuhr, die unterste Strecke des Flusslaufes wirklich Zollausland bildete, auch sonst die Zollaufsicht vermöge der ohnehin bezüglich der Schiffahrtsgebüren obliegenden Pflichten sich nicht in besonderem Maße fühlbar machte, für den Transit auf Flussstrecken, die schon von zwei verschiedenen Zollgebieten begrenzt waren, keine irgend drückende Controlmaßregel, auf anderen Strecken nur die Maßregeln des ämtlichen Verschlusses und der Schiffsbegleitung angeordnet worden sind: so sind das Erleichterungen, die aber gewiss dem Principe, dass der ganze Fluss Zollausland bilde, nicht entsprechen; auch liegen sie zwar sicherlich im Geiste des Art. 115 nach der richtigen Interpretation desselben, können aber doch nicht, jede einzeln, mit Nothwendigkeit aus ihm gefolgert werden. In der Donauschiffahrtsacte von 1857 wird neben einer Befreiung von Durchfuhrzöllen (Art. 20) sogar allgemein festgesetzt (Art. 22), dass die Schiffer die Zollvorschriften jedes Staates zu befolgen haben und nur möglichst die Erleichterung derselben in Aussicht genommen; freilich drang diese Bestimmung nicht ohne heftigen Kampf in der Uferstaatencommission (s. Art. „Donauschiffahrt" S. 312) durch, erregte auch später Widerspruch, ohne dass aber in den Pariser Conferenzen von 1858 darauf zurückgekommen wurde. Was die Elbe betrifft, so findet sich in Art. 14 der Acte von 1821 die Bestimmung, dass unter den neu geregelten Schiffahrtsabgaben nicht begriffen sind „die Mauten (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbe den Fluss verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen." Die Beschränkung, die in den hervorgehobenen Worten des Art. in Bezug auf die Douanezölle liegt, ist nun allerdings nicht bloß technischer Natur, es handelt sich nicht bloß um den Ort der Zollerhebung. Wohl aber liegt darin nichts mehr als der Grundsatz, dass Waren die nur den Fluss benützen, von der materiellen Zollpflicht frei sind, also namentlich der Grundsatz der Freiheit von Durchfuhrzöllen, höchstens liegt darin auch noch der weitere Satz, dass von solchen Waren der Zoll auch nicht zum Zwecke der Controle, vorläufig, gegen Rückstellung, erhoben werden darf. Die sonstigen wenigen Bestimmungen, die sich in den Verträgen auf die Grenzzölle beziehen, sind für unsere Frage theils ganz bedeutungslos, theils bestätigen sie nur die hier vertretene Ansicht, vgl. Art. 25 al. 2 der Acte von 1821, Anlage B, § 2 der Uebereinkunft 4/IV 63 N. 46. Es kann daher nicht beanständet werden, dass sowohl an der österr.-deutschen Grenze für beide Zollgebiete, als auch auf der Unterelbe (wie ehedem bei Wittenberge, dann oberhalb Hamburgs, so jetzt) an der Mündung die Zollinie den Fluss überschreitet und Zollcontrole geübt wird. Es kommt hinsichtlich der Zollcontrole außer der allenfalls in Art. 14 der E.-Acte enthaltenen oberwähnten Beschränkung nur der Grundsatz der Wiener Congressacte in Betracht, welcher allgemein Erleichterungen der Zollaufsicht, damit die Schiffahrt nicht zu sehr gestört werde, fordert.

Quellen und Literatur.

Quellen: E.-Acte 23 VI 21 (Neumann: Recueil des traites et conventions conclus par l'Autriche III, 613 ff.), Schlussprotokoll der 1. E.-Revisionscommission 18 IX 24 (eb. IV, 74 ff.), Additionalacte 13 IV 44, Vertrag betreffend die

Regelung des Brunshauser Zolles 13 IV 44, Uebereinkunft betreffend die Erlassung strom- u. schifffahrtspolizeilicher Vorschriften 13/IV 44 (eb. 608 ff.), (Hofkammerpräsidialdecret 2 XII 45, Z. G. S. 912, betreffend die Elbzollgerichte), (F. M. Erl 11 V 50 R. 184, F. M. Erl. 20 VII 50 R. 279, F. M. Erl. 16/II 52 R. 50, F. M. Erl. 13/VII 52 R. 149, betreffend die Aufhebung des österr. Elbzolles), H. M. Erl. 25 II 52 R. 60, womit die bei der 3. E.-Revisionscommission verabredeten Ermäßigungen des Elbzolls kundgemacht werden, Schlussprotokoll der 3. E.-Revisionscommission 8 II 54 R. 128, F. M. Erl. 6 VIII 55 R. 140, betreffend die Berichtigung des alphabetischen Verzeichnisses der im Elbzoll ermäßigten und elbzollfreien Warenartikel, Vertrag 22 VI 61 R. 103 betreffend die Aufhebung des Brunshauser Zolles, Schlussprotokoll der 5. E.-Revisionscommission 4 IV 63 und Uebereinkunft 4 IV 63 eine neue Regulierung der Elbzölle betreffend R. 46, Uebereinkunft betreffend die Verwaltung und Erhebung der Oesterr., Preußen, Sachsen, den beiden Anhalt und Hamburg überwiesenen Hälfte des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge 4 IV 63 R. 47, (Kundmachungen der böhm. Statthalterei 17 VIII 68 L. 21 und des böhm. Oberlandesgerichtes 31 VIII 68 L. 24, betreffend den Uebergang der den Elbzollgerichten zugewiesenen Geschäfte an die neuen polit. Bezirksbehörden und die neuen Bezirksgerichte), Uebereinkunft 22/VI 70 R. 99, betreffend die Aufhebung des Elbzolles (preußisches G. 9 III 79 G. S. S. 132, betreffend die Elbzollgerichte, nebst Motiven in den Prot. des preuß. H. H. 1878/1879, Beil. 6), Entwurf der revidierten E.-Acte 7 III 80 nebst österr. Regierungsmotiven (Prot. des A. H. 9. Session, Beil. 173) und der Denkschrift des deutschen Bundesrathes (Prot. des Reichstages 1880, Beil. 95, 2), Verhandlungen des deutschen Reichstags 1880, S. 1139 f., 1264 ff., 1288 f., 1294 ff., dann 1881/1882 S. 635 ff., 643 ff.

Literatur: Allgemeinere völkerrechtliche Werke, namentlich über internationales Flussrecht, darunter Wurm, Fünf Briefe über die Freiheit der Flussschiffahrt bes. S. 20 ff., 28, 32 ff., die Arbeiten von Caratheodory, Engelhardt, Du régime conventionnel des fleuves internationaux 1879, Entwurf des Institut de droit international, im Annuaire des Institut IX S. 182 ff.; die Elbzölle, Actenstücke und Nachweise, 1860. Hellmann, Art. Elbzollgerichte bei Holzendorff I: die Freiheit der E. 1880, die St. Pauli-Frage und die Verlegung der Zollgrenze an die Elbe, in den preußischen Jahrb. XLVI bes. S. 503 ff. Tuch, Sonderstellung und Zollanschluss Hamburgs in Schmollers Jahrb. 1882, I, bes. S. 175 ff., Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches II., 901 ff. Engelhardt, Discussion des derniers actes conventionnels relatifs au régime des fleuves internationaux in der Revue de droit international, 1881, S. 191 ff. E. Ullmann: La législation autrichienne en 1879 et 1880 eb. S. 594 ff. Jellinek: Art. Elbschiffahrt im Handwörterb. III.

Strisower.

Enclaven (Mährische) in Schlesien.

Die m. Enclaven oder Enclavuren sind in Schl. gelegene Gemeinden, in welchen m. Landesrecht gilt. Es sind dies nach der Kundmachung des Landespräsidiums Schl. 22 VIII 92, Z. 10469, L. 56 sämmtliche Gemeinden der Gerichtsbezirke Hennersdorf u. Hotzenplotz, politischer Bezirk Jägerndorf, ferner im politischen Bezirk Troppau, u. zw. im Gerichtsbezirke Troppau, die Gemeinden: Dorfteschen, Jaktar, Köhlersdorf, Leitersdorf, Niklowitz, Oehlhütten, Schlakau, Schönstein, Stablowitz, Suchologietz, Wlastowitz, und im Gerichtsbezirke Wagstadt die Gemeinde Schlatten. Das Gebiet dieser Gemeinden ist m. Landesgebiet, dieselben bilden nach P. 26 des § 7 der m. L. T.-Wahlordnung einen Wahlbezirk mit Hotzenplotz als Wahlort u. haben nach § 9 einen Abgeordneten zu wählen; ebenso wählen sie nach dem Anhang zur Reichsrathswahlordnung mit m. Gerichtsbezirken für den Reichsrath. Die m. Enclave Gerichtsbezirk Hotzenplotz bildet einen eigenen m. Schulbezirk G. 7/XI 70, L. M. 72.

Das eigenthümliche Verhältnis, dass in Schl. m. Gebiete liegen, ist historisch entstanden. Die Enclaven bildeten sich als Lehen der Olmützer Kirche 1250 bis 1300. Insbesondere Bischof Bruno (1245—1281) aus dem Hause der deutschen Grafen Schaumburg erwarb mit dem Gelde der Kirche in den durch die Mongolen verödeten Gegenden große Grundcomplexe, in denen er Colonisten nach deutschem Rechte ansiedelte und das Lehensinstitut einführte. Das Olmützer Bisthum selbst war nach der Bulle Kaiser Karl IV. vom J. 1348 ein von M. abgesondertes Lehensfürstenthum der böhm. Krone. Alle die obgenannten Gemeinden standen daher als Antheile des Olmützer Bisthums zum Herzogthume Troppau in keiner anderen, als einer nachbarlichen Verbindung. Mit dem Markgrafthume M. waren sie aber insofern im Verbande, als auch die Steuer (Berna) vom Olmützer Bisthume dem Markgrafen M. gehörte, der Bischof sich für seine Lehensleute zum Landfrieden bekennen, und bei einem landesfürstl. Aufgebote die Lehensleute mit dem bischöflichen Haufen ins Feld ziehen mussten. Dagegen unterstanden sie in Civil- und Criminalsachen nicht dem Land-, sondern dem bischöflichen Lehenrechte. Erst die Gesetzgebung seit der 2. Hälfte des 17. Jahrh. machte der Unmittelbarkeit des Olmützer Bisthums und der ausnahmsweisen Stellung seiner Vasallen nach und nach ein Ende. Der Verband der Enclaven und bezw. der Olmützer Lehensgüter und Lehensleute mit M. und dessen Verwaltungsbehörden, nämlich dem 1636 eingesetzten k. Tribunale und den ein Jahrh. früher bestellten Kreishauptleuten, wurde weit inniger, als die Regierung mit Rscpt. 10 VII 1704 die Absonderung und Trennung der bischöflichen Lehensleute vom Körper der m. Stände aufhob und mit den Rscpt. 27 III 1725, 13 VIII und 30 VIII 1726 den Bischof, wie seine Lehensleute und Beamten den Anordnungen des Tribunals und der Kreisämter unterwarf. Die m. Enclaven gehörten zum Prerauer Kreise. — Als

die Enclaven entstanden bildete das spätere Herzogthum Troppau noch einen Bestandtheil von M.; deren Markgrafen übten ununterbrochen ihre Souveränitätsrechte in diesem Theile M., welches man seit 1220 das Troppauer Gebiet zu nennen anfieng, aus. Der unechte Sohn Ottokars II., Niklas, suchte mit wechselnden Glücke sich als Herzog von Troppau, wo er von seinem Vater apanagiert war, zu behaupten; dessen Sohn aber, Niklas II. wurde 3/VII 1318 von Johann, König von B. und Markgraf von M., als Herzog von Troppau belehnt. Niklas heiratete Anna, Tochter des Herzogs von Ratibor und bekam als Mitgift dieses Herzogthum. Da nun Ratibor bei seiner Familie bis 1521 verblieb, von ihr stets im Titel geführt wurde und häufig mit Troppau einen und denselben Beherrscher theilte, Ratibor aber factisch seit jeher zu den schl. Herzogen gehörte, so fieng man an, die Troppauer Fürsten ebenfalls dahin zu rechnen. Diese, als Herren von Ratibor, mussten bei der durch Karl IV. geregelten Breslauer Centralregierung ihre Angelegenheiten vorbringen, sie schlichten u. s. w., und da nun diese, besonders was des Fürsten Privatverhältnisse anbelangte, mit den Troppauischen aufs innigste verschmolzen waren, so wurden sie unter einem gleichfalls in Breslau erledigt und von dieser Gewohnheit in der späteren Zeit das Recht deduciert, Troppau gehöre zu den Breslauer Ständen. Nun erst entstanden wegen der Zuständigkeit der Enclaven langjährige Uneinigkeiten zwischen den schl. und m. Ständen. Auf dem Fürstentage 1553 baten die schl. Fürsten und Stände den Kaiser Ferdinand, dafür zu sorgen, dass die getrennten und abgesonderten Landstücke wieder zum Lande und zur Mitleidung gebracht werden, und erneuerten diese Bitte in den folgenden Jahren, ohne dass es zu einer Entscheidung kam. 1619 wollte der schl. Fürstentag den Streit mit M. wegen „entnommener Mitleidung und Abreißung" der Enclaven vom Generallandtage in Prag entschieden haben, es kam aber nicht dazu. Während des 7jährigen Krieges wurden die Enclaven von den schl. Ständen zu Contributionen herangezogen, wogegen der Bischof in Olmütz protestierte, nachdem „solche unlaugbar von aller Disposition in diesser gleichen Sachen von denen ober Schlessischen Herren Ständen völlig exempt, separieret undt befreuet" seien. Als Kaiser Josef II. das kais. schl. Amt mit dem m. Gubernium vereinte und eine neue Kreiseintheilung in M. und Schl. vornahm, kamen die Enclaven mit Ausnahme von Schlatten, welches beim Prerauer Kreise blieb, an den Jägerndorfer Kreis in Schl., doch sollte das Kreisamt die Besorgung der Geschäfte der Enclaven mit jenen des schl. Kreises nicht vermengen. Weiter wurde angeordnet, dass das Contributionale, sowie die Cameral- und Bancalgelder der Enclaven zwar an die schl. Kreiscasse abgeführt werden, jedoch mit den schl. nicht vermischt, sondern abgesondert in die m. Hauptcasse geleitet werden. Bei den späteren Kreiseintheilungen wurden die Enclaven zwar wieder nach M., nämlich theils dem Olmützer, theils dem Prerauer Kreise zugewiesen, allein nach Versetzung des Kreisamtes von Jägerndorf nach Troppau 1793 wegen zu großer Entfernung von ihren Kreisorten schon 1797 wieder dem Troppauer Kreise einverleibt, und gehören heute zum Jägerndorfer und Troppauer Bezirksgericht. Doch ist die Vereinigung mit Schl. eine lediglich politisch-administrative.

Literatur.

Die m. Enclaven in Schl., im VII. Heft der Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. m.-schl. Gesellschaft f. Ackerbau- und Landeskunde, Brünn 1854, (Christian d'Elvert). Tudik Bela: Des Herzogthums Troppau ehemalige Stellung zur Markgrafschaft M., Wien 1857. Wolny Gregor: Die Markgrafschaft M., VI. Bd., Brünn 1842.

v. Mahl-Schedl.

Enteignung.

I. Begriff. — II. E.-Fälle überhaupt. — III. E.-Fälle insbesondere. — IV. Object der E. — V. Entschädigung. — VI. Juristische Construction. — VII. Perfection der E. — VIII. Ausdehnung der E. — IX. Das E.-Verfahren überhaupt. — X. Das Abtretungsverfahren. — XI. Das Entschädigungsverfahren. — XI. Die Kosten des E.-Verfahrens.

I. Begriff. Die E. ist jener Act der Verwaltung, durch welchen dieselbe im Grunde freien Entschlusses ein dem Einzelnen in Ansehung einer bestimmten Sache zustehendes Recht im öffentlichen Interesse gegen Entschädigung aufhebt oder beschränkt. Dieselbe ist zu unterscheiden: 1. von der Ausübung des Staatsnothrechtes, welche darin besteht, dass in wirklichen Nothfällen, wo kein anderer Ausweg erübrigt, in das Privateigenthum Eingriffe verübt werden (in Kriegsfällen, bei Feuer- oder Wassergefahr), wobei es sich um ein materiellrechtlich verschiedenes Institut und nicht nur um eine besondere Form des E.-Verfahrens handelt; 2. von der Geltendmachung solcher Beschränkungen, welche der Regelung der Art der Benützung gewisser Objecte selbst im öffentlichen Interesse auferlegt sind, daher nicht von außen in die individuelle Sphäre eingreifen, sondern uns nur die Form darstellen, in welcher das uneingeschränkte Eigenthum in der staatlichen Gesellschaft zur Erscheinung gelangt. Diese in zahlreichen Verwaltungsgesetzen (B. O., F. G. u. a. m.) enthaltenen Beschränkungen, die mitunter auch Legalservituten des heutigen Rechtes genannt werden, unterscheiden sich insbesondere dadurch wesentlich von der E., dass letztere stets ein constitutiver Verwaltungsact ist, von dessen Schöpfung die Existenz der betreffenden Beschränkung abhängt, während die Geltendmachung der sogen. Legalservituten lediglich deklaratorische Bedeutung hat, indem nur die schon im G. ausgesprochene Beschränkung im concreten Falle gegenüber einem allfälligen Widerspruche des Eigenthümers zur Anerkennung gelangt.

II. E.-Fälle überhaupt. Während anderwärts die E. gewöhnlich durch ein einheitliches G. umfassend geregelt ist, entbehren wir in Oesterr. bisher eines solchen G. und sind lediglich auf die Aner-

kennung des allg. Princips der E. und zahlreiche Specialgesetze angewiesen. Im § 365 a. b. G. B. findet sich die Bestimmung, dass, wenn es das allg. Beste erheischt, ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten muss. Mit Rücksicht auf diese allg. Anordnung enthielten die einzelne Fälle der E. behandelnden Specialgesetze lediglich Beispiele der Anwendung des dort ausgesprochenen Principes u. war daher unzweifelhaft die Verwaltung nicht gehindert, auch in anderen, durch Specialgesetze nicht normierten Fällen die E. aufgrund der allg. Anordnung des § 365 a. b. G. B. zu verfügen. Nachdem sodann Art. V des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger die Unverletzlichkeit des Eigenthums garantiert und angeordnet hatte, dass eine E. gegen den Willen des Eigenthümers nur in den Fällen und in der Art eintreten kann, welche das G. bestimmt, ist von einigen Schriftstellern die Ansicht ausgesprochen worden, dass seither die E. auf die in speciellen G. normierten Fälle beschränkt sei. Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass zu den im cit. Art. V erwähnten G. unzweifelhaft auch der bisher nirgend aufgehobene § 365 a. b. G. B. gehört, welcher die E. überhaupt im Interesse des allg. Besten zulässt, so dass eine Einschränkung des E.-Befugnisses der Staatsgewalt durch das St. G. nicht stattgefunden hat. In diesem Sinne erfloss auch die Entscheidung des V. G. 17/X 81, Z. 1445, bei Exel Nr. 370.

III. **E.-Fälle insbesondere.** Die in einzelnen Specialgesetzen behandelten Fälle der E. fallen zumeist in das Gebiet der wirtschaftlichen Verwaltung, und in diesen Fällen gelangt das dem Institute zugrunde liegende Princip unzweifelhaft am vollkommensten zur Geltung, doch finden wir auch in anderen Zweigen der politischen, ja sogar der Finanzverwaltung Anordnungen, welche vom Gesichtspunkte der E. aus erklärt werden können, wenngleich selbe mitunter in gewisser Hinsicht bereits an das sub I erwähnte Staatsnothrecht mahnen. Im besonderen wären folgende Fälle hervorzuheben: 1. Das allg. Berggesetz 23/V 54 R. 146 gestattet im Interesse des Bergbaues die E. von Grundstücken und Wasserkräften, u. zw. sowohl zum Zwecke des eigentlichen Bergbaues, als auch zum Behufe der Vornahme von Schürfungsversuchen (§§ 13, 105). Einen besonderen hierher gehörigen Fall behandelt auch § 410 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung 11/VII 35 (ärarische Salzbergwerke). Die E. zum Zwecke des Bergbaues ist jedoch überhaupt nur behufs Inanspruchnahme der zeitweiligen Benützung der benöthigten Grundstücke statthaft, u. in Ansehung der im § 17 Berggesetz erwähnten Grundstücke (Gebäude, Gärten &c.) ganz ausgeschlossen. 2. Das F. G. 3/XII 52 R. 250 gestattet die E. behufs Ermöglichung der Bergung von Waldproducten, es geschehe dies auf trockenem Wege (§ 24) oder durch Triftung (§ 30, Abs. 4). 3. Die Wassergesetze gestatten behufs Ausnützung der Wasserkraft und Abwehr der Gewässer die E. von Privatgewässern, sowie auch die zwangsweise Entziehung der zeitweiligen Benützung der zur Ausführung von Schutz- und Regulierungsbauten und Werksvorrichtungen erforderlichen Grundstücke (§§ 15 und 16 des Reichswassergesetzes 30/V 69 R. 93). 4. Behufs Herstellung und Erhaltung von Aerarialstraßen ist der erforderliche Grund u. Boden im Expropriationswege abzutreten (Hfkzd. 15/V 18, Z. 21.734) u. müssen auch die Besitzer von Steinbrüchen die Entnahme von Schotter gestatten, insoferne letzterer von anderswo nur mit bedeutendem Aufwande beschafft werden könnte (Hfkzd. 11/X 21, Z. 29.059). Durch landesgesetzliche Anordnungen wurde die Geltung dieser Vorschriften auch auf Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen und -Wege ausgedehnt. 5. Behufs des Baues u. des Betriebes von Eisenbahnen findet die E. der erforderlichen Grundstücke statt. Dieser E.-Fall ist derzeit durch das G. 18/II 78 R. 30 umfassend geregelt und steht nach § 1 dieses G. der Anspruch auf E. der Eisenbahnunternehmung im vollen Umfange zu, sobald die Gemeinnützigkeit des Unternehmens von der zuständigen Verwaltungsbehörde anerkannt worden ist. Diese Anerkennung erfolgt bei dem öffentlichen Verkehre dienenden, mit Dampfkraft betriebenen Privatbahnen durch die im Sinne des G. 14/IX 54 R. 238 ertheilte Concession, bei Staatseisenbahnen durch Genehmigung des Aufwandes von Seite der betreffenden Vertretungskörper, bei den übrigen Privatbahnen, insbesondere bei den sogen. Schleppbahnen u. den Pferdeeisenbahnen durch einen besonderen Erl. des H. M. Auch behufs der erforderlichen Vorarbeiten zur Errichtung einer Eisenbahn können fremde Grundstücke zwangsweise benützt werden (§ 42 des G. 18/II 78. Einen besonderen hierher gehörigen Fall der E. normiert auch Art. VI des G. 18/VII 92 R. 109, betreffend die Ausführung einiger vom Staate subventionierten öffentlichen Verkehrsanstalten in Wien. 6. Im Sinne der einzelnen B. O. ist der zur Straßenregulierung erforderliche Grund u. Boden, insoferne nicht eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung desselben statuiert ist, der E. unterworfen. In neuester Zeit ist diesfalls auch ein Specialgesetz erflossen, nämlich das die E. behufs der Regulierung des Assanierungsrayons der königl. Hauptstadt Prag behandelnde G. 11/II 93 R. 22. 7. Behufs Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses können Bestandrechte, welche Privatlagerhäuser auf Grundstücken öffentlicher Eisenbahnen erworben haben, im Wege der E. übertragen werden (§ 45 des G. 28/IV 89 R. 64). 8. Behufs Abwendung der von der Reblaus den Weinpflanzungen drohenden Schäden findet nach dem G. 3/IV 75 R. 61 die E. statt. 9. Ingleichem behufs Errichtung von Sanitätscordonen (Hfkzd. 13/V 32). 10. Behufs Feststellung des Vorhandenseins ansteckender Thierkrankheiten können Viehstücke Privater der Keulung unterzogen werden und ist der Wert der so geschlachteten Thiere aus dem Staatsschatze zu ersetzen (§§ 19 und 37 des G. 29/II 80 R. 35, § 4 des G. 17/VIII 92 R. 142). 11. Im Gebiete der Militärverwaltung findet die E. statt: Behufs Errichtung der zur Landesvertheidigung erforderlichen Fortificationswerke (Hfkzd. 11/XI

21 und 19/VII 27); behufs Beschaffung der im Falle einer Mobilisierung benöthigten Pferde (G. 16 IV 73 R. 77); schließlich behufs Anweisung von Militärübungs- u. Schießplätzen, Reitschulen, Badeplätzen u. Pferdeschwemmen (§ 55 Einquartierungsgesetz 11/VI 79 R. 93). 12. Auch im Gebiete der Finanzverwaltung finden wir schließlich noch einige hierher gehörige Fälle, betreffend die Vernichtung von Salzquellen, welche die Finanzverwaltung zu benützen nicht gedenkt (§ 411 der Zoll- u. Staatmonopolsordnung 11/VII 35) und die Vornahme von Katastralmessungen (Grundsteuerregulierungs-Hofcommissionsdecret 17/VIII 21 und 19/VI 24).

IV. **Subject u. Object der E.** Als Subject des E.-Rechtes wird gemeiniglich der Staat angesehen u. das ist auch insofern richtig, als der Staat es ist, der durch einen einseitigen Verwaltungsact die E. bewirkt. Dieses Recht des Staates ist unübertragbar: dagegen kann allerdings die Ausführung der betreffenden gemeinnützigen Unternehmung entweder vom Staate selbst unternommen oder diesfalls ein privater Unternehmer autorisiert werden, doch erscheint im letzteren Falle der Private keineswegs als Cessionär des Staates, sondern als selbständiger Antragsteller. Object der E. sind wohl regelmäßig unbewegliche Sachen, doch ist auch eine E. beweglicher Sachen nicht ausgeschlossen, wenngleich bei letzteren, da sie regelmäßig fungibel sind, die Bedingungen der E. nur in seltenen Fällen zutreffen.

V. **Entschädigung.** Nach allg. Rechtsgrundsätzen u. der ausdrücklichen Anordnung des § 365 a. b. G. B. ist der Expropriat für die vollständige oder theilweise Abtretung seines Eigenthumes angemessen zu entschädigen. Diesen Anspruch hat sohin der Expropriat auch dann, wenn hievon in dem betreffenden Specialgesetze keine Erwähnung geschieht, wogegen bei Anwendung des Staatsnothrechtes u. bei Geltendmachung der öffentlich rechtlichen Legalservituten eine Entschädigungsforderung nur insoferne statt hat, als selbe im G. für den betreffenden Fall ausdrücklich anerkannt ist. Die Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob, welcher den E.-Ausspruch erwirkt hat, dem Staate sohin nur insofern, als er selbst als Unternehmer auftritt. Die Entschädigung zu fordern berechtigt ist der Expropriat, d. i. derjenige, gegen den der E.-Ausspruch erflossen ist. Wenn das enteignete Object ohne weitere Beschränkung einer oder mehreren Personen zusteht, bietet die Frage der zur Entschädigungsforderung Berechtigten keine weiteren Schwierigkeiten; dagegen ist in dem Falle, wenn dritte Personen an dem Gegenstande der E. dingliche oder persönliche Ansprüche (Servituten, Pfandrechte, Bestandrechte) erworben haben, die Frage nicht ohne Bedeutung, ob diesen dritten Berechtigten ein selbständiger Entschädigungsanspruch zusteht, oder ob ihre Ansprüche lediglich auf die für das Object der E. einheitlich ermittelte Entschädigung zu verweisen sind. Diese Frage wäre in Ansehung unbeweglicher Sachen nach österr. Rechte dahin zu entscheiden, dass alle Interessenten, deren Ansprüche aus den öffentlichen Büchern ersichtlich sind, bei Ausmittlung und Zuweisung der Entschädigung unmittelbar in Betracht gezogen werden müssen, während es rücksichtlich der übrigen dem Ermessen des Eigenthümers der enteigneten Sache überlassen bleibt, ihre Ansprüche behufs allfälliger Erzielung einer höheren Entschädigung zur Geltung zu bringen (vgl. jetzt diesfalls §§ 4, Al. 2, dann 5 und 34 des Eisenbahnexpropriationsgesetzes). Die Pfandgläubiger haben ihre Befriedigung aus der für den Eigenthümer der enteigneten Sache ermittelten Entschädigung zu finden u. gebürt den hiedurch nicht gedeckten Pfandgläubigern diesfalls kein Anspruch, da die E. gleich der executiven Versteigerung die Erlöschung der durch den Erlös nicht gedeckten Pfandrechte bewirkt (§ 34, Abs. 2 ebenda). Belangend das Maß der Entschädigung, so sind sämmtliche, durch die E. entstehende Vermögensnachtheile auszugleichen, sohin auch der entzogene Gewinn, sowie auch der Nachtheil, der bei theilweiser E. eines Objectes durch die hiedurch bedingte Verminderung des Wertes der dem Eigenthümer verbleibenden Grundstücke entsteht, dagegen nicht der Wert der besonderen Vorliebe, dann der Wert der doloser Weise vorgenommenen Investitionen und die durch die Unternehmung selbst bewirkte Wertsteigerung (§§ 6 u. 7 ebenda).

VI. **Juristische Construction.** Mit Rücksicht auf den soeben besprochenen Entschädigungsanspruch definierte die ältere Theorie, welche auch unter den Neueren noch Anhänger zählt, die E. als Zwangskauf, woraus dann verschiedene irrige Consequenzen abgeleitet wurden, so insbesondere in Betreff der Verpflichtung des Expropriaten zur Uebergabe des enteigneten Objectes, zur Gewährleistung u. a. m. Gegenwärtig kann jedoch als herrschend jene Theorie angesehen werden, welche die E. als einen einseitigen Act der Verwaltung definiert, durch welchen die durch dieselbe bedingte Gestaltung der rechtlichen Beziehungen nicht nur vorbereitet, sondern wirklich vollzogen wird. Dem Uebergange des Eigenthumes der enteigneten Sache an den Expropriaten liegt daher eine originäre Erwerbungsart zugrunde; der Expropriat hat keine Verpflichtung, die Sache dem Unternehmer zu übergeben; eine Gewährleistung für Mängel der Sache findet nicht statt; der Enteigner erwirbt das betreffende Object ohne Rücksicht auf die rücksichtlich desselben etwa dritten Personen zustehenden Rechte, insoferne sich deren Fortbestand mit dem Zwecke der E. nicht vereinbaren läßt. Anders liegt hingegen die Sache, wenn zwischen dem Expropriaten und dem Unternehmer ein gütliches Uebereinkommen in Betreff der Abtretung der Sache erzielt wird; in diesem Falle liegt thatsächlich ein Kaufvertrag und keineswegs eine E. vor und gelangen auch die hinsichtlich des Kaufvertrages geltenden Grundsätze zur vollen Geltung, ohne dass für die Beurtheilung des betreffenden Rechtsverhältnisses der Umstand entscheidend ist, dass das Uebereinkommen ohne den Hochdruck der drohenden E. wohl kaum zustande gekommen wäre. Diese Auffassung wird auch durch § 22 des Eisenbahnexpropriationsgesetzes u. § 23 des G. 11/II 93 R. 22 bestätigt, wornach ein durch ein

derartiges Uebereinkommen vermittelter Uebergang des Eigenthumsrechtes die Rechte der Hypothekargläubiger an sich nicht beeinflusst.

VII. **Perfection der E.** Der Uebergang des Eigenthums der enteigneten Sache an den Unternehmer erfolgt nach österr. Rechte erst mit Zahlung, resp. Deposition der Entschädigungssumme, doch ist dieser Umstand für die Frage der Perfection der E. insoferne ohne Belang, als es sich bei letzterer im Sinne der Ausführungen ad VI lediglich darum handelt, mit welchem Zeitpunkte der Expropriat ein unwiderrufliches Recht auf die Entschädigung erlangt hat. Dies ist bei Abgang einer besonderen Bestimmung der Zeitpunkt der Rechtskraft des Expropriationserkenntnisses; ausnahmsweise gestattet jedoch § 37 des Eisenbahnexpropriationsgesetzes den Rücktritt des Unternehmers noch ein volles Jahr nach diesem Zeitpunkte, vorausgesetzt, dass nicht inzwischen die E. vollzogen wurde, die Feststellung der Entschädigung durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung erfolgt ist, oder etwa der Unternehmer selbst um die gerichtliche Feststellung der Entschädigung angesucht hat.

VIII. **Ausdehnung der E.** In manchen Fällen wird vom G. dem Expropriaten bei theilweiser E. das Recht eingeräumt, selbst um die Ausdehnung der E. anzusuchen, und ist sodann der Unternehmer gehalten, die E. in größerem Umfange vorzunehmen, als dies die Ausführung des Unternehmers mit Nothwendigkeit erfordert. Das österr. Recht statuiert eine solche Verpflichtung des Unternehmers insbesondere in folgenden Fällen: 1. Bei der E. im Sinne des Berggesetzes ist, wenn ein Grundstück zeitweilig zu solchen Zwecken entzogen wird, welche eine bleibende Verwendung desselben voraussehen lassen, der betroffene Eigenthümer auf Uebernahme des Eigenthumes durch den Bergwerksbesitzer zu dringen berechtigt (§ 100 Berggesetz). 2. Bei der zwangsweisen Begründung einer Servitut zur Leitung des Wassers können sich die Grundbesitzer durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung und der entsprechenden Anlagen erforderlichen Grundfläche befreien, ja sie können sogar, wenn durch die Anlage das Grundstück für dessen Besitzer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren würde, auf die Ablösung des ganzen Grundstückes dringen (§ 15 lit. b des Reichswassergesetzes). 3. Nach § 3, Abs. 3, des Eisenbahnexpropriationsgesetzes ist der Eigenthümer eines zur vorübergehenden Benützung überlassenen Grundstückes berechtigt, zu begehren, dass die Eisenbahnunternehmung das Grundstück an sich löse, wenn die Benützung länger als 6 Monate nach dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung, oder, falls die Abtretung zur Benützung erst nach der Betriebseröffnung stattfand, länger als 2 Jahre dauert.

IX. **Das E.-Verfahren überhaupt.** Mit Rücksicht darauf, dass die E. einen schwerwiegenden Eingriff in das Privateigenthum involviert, ist man bestrebt, das diesfalls zu beobachtende Verfahren möglichst eingehend zu regeln. Dieses Verfahren theilt sich naturgemäß in das Abtretungsverfahren, in welchem die Frage der Statthaftigkeit der E. eines bestimmten Objectes der Entscheidung zugeführt wird, und in das Entschädigungsverfahren, welches den Zweck hat, die dem Expropriaten gebürende Entschädigung festzustellen. Der Mangel eines einheitlichen Expropriationsgesetzes in Oesterr. bedingt allerdings nicht unbedeutende Verschiedenheiten des Verfahrens in den einzelnen hierher gehörigen Fällen.

X. **Das Abtretungsverfahren.** Die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der E. ist in den §§ 22–34, dann 35—38 des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes umfassend geregelt und besteht im wesentlichen in der vorherigen Ersichtlichmachung des Planes der Unternehmung und des Verzeichnisses der zu enteignenden Parzellen in den betheiligten Gemeinden, worauf bei der abzuhaltenden Localcommission Einwendungen der Interessenten gegen die begehrte E. entgegengenommen und die für die Entscheidung der gedachten Fragen maßgebenden Verhältnisse ermittelt werden. Die Fällung des E.-Erkenntnisses steht der politischen Landesstelle zu; gegen diese Entscheidung kann binnen 8 Tagen der Recurs ergriffen werden, über welchen das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. und den übrigen allenfalls betheiligten Ministerien entscheidet. Nach Eintritt der Rechtskraft des E.-Erkenntnisses ist dasselbe im Grundbuche anzumerken, was zur Folge hat, dass sich niemand, der eine dieser Anmerkung nachfolgende Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der E. berufen kann. Der Vollzug des Erkenntnisses durch Einweisung der Unternehmung in den Besitz der enteigneten Sache steht der politischen Bezirksbehörde zu: derselbe kann jedoch erst nach Berichtigung, resp. dem gerichtlichen Erlage der Entschädigung bewilligt werden. Außer dem Eisenbahn-Expropriationsgesetze enthält nur noch das Wassergesetz u. das neueste Prager Assanierungs-Expropriationsgesetz eingehendere Vorschriften über das Abtretungsverfahren; in den übrigen Fällen wird entweder (wie nach § 42 des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes für Vorarbeiten) summarisch vorgegangen oder es werden die früher erwähnten Vorschriften des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes analog angewendet. Strittig ist es, ob auch in jenen Fällen, wo dies nicht (wie beim Eisenbahn- u. Straßenbau, Prager Assanierung) ausdrücklich festgestellt ist, die Fällung des Expropriationserkenntnisses der Landesstelle vorbehalten ist: die für die Bejahung dieser Frage angeführten Gründe scheinen jedoch nicht stichhältig zu sein.

XI. **Das Entschädigungsverfahren.** Es gibt im ganzen nach Maßgabe der einzelnen Expropriationsfälle in Oesterr. sechs verschiedene Arten der Ermittlung der Entschädigung, indem bei dieser Ermittlung entweder das Gericht, die Verwaltungsbehörde oder eventuell beide zu intervenieren haben. Diese Arten sind folgende: 1. Als Regel gilt der Vorgang, wonach die Entschädigung von der Verwaltungsbehörde, jedoch nur provisorisch ermittelt wird, und zwar in der Weise, dass festgesetzt wird, welchen Betrag

der Unternehmer zu entrichten, oder wenigstens sicherzustellen hat, um in den Besitz der enteigneten Sache gelangen zu können. Derjenigen Partei, welche mit diesem Ausspruche nicht zufrieden ist, bleibt die Betretung des Rechtsweges freigestellt. Diese Verfahrensart ist vorgeschrieben bei der E. zu Gunsten des Bergbaues (§§ 27, 103, 104 Berggesetz), der Waldcultur (§§ 24, 42 F.-G.), des Baues und der Erhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Canäle (Hfd. 27 IX 1793; vgl. auch Min. V. 21 IV 57, R. 82), der Vorarbeiten beim Eisenbahnbaue (§ 42 Eisenbahn-Expropriationsgesetz); dieselbe wird der richtigen Ansicht nach auch in allen Fällen Anwendung finden, für welche wir eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung vermissen, sohin insbesondere bei der E. im Sinne der Wassergesetze mit Ausschluss des später ad 6 zu behandelnden Falles. 2. In zwei — allerdings bereits dem Staatsnothrechte sehr nahestehenden — Fällen wird die Entschädigung ausschließlich im Verwaltungswege mit Ausschluss des Rechtsweges ermittelt. Das geschieht bei der Assentierung von Pferden im Mobilisierungsfalle und bei der Tödtung von Vieh aus Anlass der Constatierung des Ausbruches ansteckender Thierkrankheiten. 3. In einem anderen Falle befasst sich ganz im Gegensatze hiezu die Verwaltungsbehörde gar nicht mit der Ermittlung der Entschädigung, sondern führt die Maßregel aus und verweist die nicht ausgeglichenen Entschädigungsansprüche einfach auf den Rechtsweg. Die verordnet das Hfzd. 13 V 32, Z. 7242, in Fällen der Errichtung von Sanitätscordonen und die Praxis dehnt diese Vorschrift auf alle Fälle aus, wo Sanitätsrücksichten einen Eingriff in die privatrechtliche Sphäre erheischen. 4. Nach dem Eisenbahn-Expropriationsgesetz vom J. 1878 befasst sich — abgesehen von den Vorarbeiten — gleichfalls die Verwaltungsbehörde nicht mit der Ermittlung der Entschädigung, doch wird letztere nicht im Rechtswege, sondern vom zuständigen Gerichte durch Schätzung im Verfahren außer Streitsachen definitiv festgestellt. Das gilt jetzt auch für die E. zu Gunsten der Wiener Verkehrsanstalten nach dem G. 18 VII 92 R. 109 und der Prager Assanierung nach G. 11 II 93, R. 22. 5. Die Entschädigung wird, wie im sub 4 gedachten Falle vom Gerichte im Verfahren außer Streitsachen festgesetzt, allein das Ergebnis dieser Schätzung kann noch im ordentlichen Rechtswege angefochten werden. Dieses Verfahren war früher für die anlässlich der Errichtung von Privatbahnen stattfindende E. vorgeschrieben, wurde zwar für diese durch das G. 18 II 78 beseitigt, jedoch später von einigen neueren V. O. für die nach denselben zulässigen E. wieder aufgenommen (so die böhm. V. O. 10 IV 86 L. 40 und 8 I 89 L. 5). 6. Ein ganz besonderer Modus ist im G. 30 VI 84, R. 117 (§§ 14—17) für jene E. vorgeschrieben, welche durch Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern erheischt werden. Hier wird die Entschädigung im Verwaltungswege ermittelt, doch kann binnen 30 Tagen eine Entscheidung des Gerichtes im Verfahren außer Streitsachen provociert werden, durch welche die Entschädigungsfrage wie im Falle ad 4 endgiltig erledigt wird.

XII. **Die Kosten des E.-Verfahrens.** Im allgemeinen gelten in dieser Hinsicht die für das Verfahren in Verwaltungssachen, bezw. für das gerichtliche Verfahren überhaupt bestehenden Vorschriften. Nach § 44 des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes sind die Kosten des E.-Verfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen wurden, von der Eisenbahnunternehmung zu bestreiten. Auch ist diesfalls auf T. P. 102 lit. f des Geb. G. 9 II 50 hinzuweisen, wonach alle Urkunden, welche über die Abschätzung oder Abtretung von Immobilien, deren sich die Eigenthümer im öffentlichen Interesse entäußern müssen, ausgefertigt werden, bedingt gebürenfrei sind, so lange von diesen Urkunden kein anderer Gebrauch, als für die Durchführung der E. gemacht wird. Nach § 45 des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes ist die Erfolglassung der infolge der Anordnungen dieses G. vorgenommenen gerichtlichen Erlage von der Entrichtung der Verwahrungsgebür befreit.

Literatur.

Stubenrauch, Zur Lehre von der Expropriation, in Haimerls österr. Vierteljahresschrift III (1859), S. 159—196. Randa, Eigenthumsrecht I, § 7 u. in Grünhuts Z. X, 613 ff. Strohal, in Grünhuts Z. III, 320 ff. Kalessa, „Einige Betrachtungen über die Expropriation" in der österr. Zeitschr. für Rechts- und Staatswissensch. 1846, II, 247—253. Schiffner, G. Z. 1881, Nr. 46—50 u. Lehrbuch § 134. Grünhut, Das E.-Recht (Wien, 1873). Pražák, Das Recht der E. in Oesterr. (Prag, 1877). Ders. Ueber den Entwurf des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes in Samitsch's Zeitschr. f. Verwaltungsrechtspfl. I, 209 ff. Ders., Wasserrechtliche Competenzfragen (Prag, 1892) § 13. Ulbrich L. B. 106, 610. Schosserer, Expropriation von Steinbrüchen für Eisenbahnbauten, V. Z. 1871, Nr. 48. Michel, Handbuch des allg. Privatrechts f. das Kaiserth. Oesterr. (1853), S. 412. Hillbricht, Ueber die G. und deren Anwendung auf Eisenbahnunternehmungen. Gr. Halle, 1869, Nr. 2—4. König, Die E. zu Bergbauzwecken. V. Z. 1887, Nr. 27—30. Reinitz, Gellers Centralblatt I, 10; vgl. auch sämmtliche Commentare zum a. b. G. B. ad § 365.

Pražák.

Erb- und Familienbegräbnisse.

I. Rechtliche Natur der Grabstätten überhaupt. — II. Familien- und Erbbegräbnisse insbesondere. — III. Einzelne Entscheidungen.

I. Rechtliche Natur der Grabstätten überhaupt. Gaius sagt l. 5 D. 11,7: „Familiaria sepulcra dicuntur, quae quis sibi familiaeque

suae constituit, hereditaria autem, quae quis sibi heredibusque suis constituit.“ Da bei den Römern vereinzelte Grabstätten auf dem Landgute oder auf eigens dafür erworbenen Parcellen (meist an der Landstraße — via Appia bei Rom) üblich waren, ist bei dieser Definition an eine Disposition des Eigenthümers eines Grundstückes zu denken, der dasselbe für sich, seine Familie oder Erben als sepulcrum bestimmt.

Heutzutage bilden gemeinschaftliche Begräbnisplätze die Regel, welche Eigenthum der Kirche, der einzelnen Cultusgemeinden (bei Protestanten und Juden), der weltlichen polit. Gemeinden (G. 30/IV 70) oder auch von Vereinen sein können (z. B. der israelitische Friedhof in Wolschan bei Prag ist Eigenthum der israelitischen Beerdigungsbrüderschaft, B. G. 5 XI 86, Z. 2855). Während der Dauer der Widmung eines Grundstückes als Friedhof tritt der Charakter des letzteren als öffentlicher Anstalt in den Vordergrund und erzeugt die Unzulässigkeit von Verfügungen, welche mit dieser Bestimmung in Widerspruch stehen würden. Aber das Eigenthum wird praktisch bei Auflassung des Friedhofes durch die Möglichkeit anderweitiger ökonomischer Verwertung der Grundstücke, u. auch während der Dauer der Widmung selbst durch einzelne Nutzungen (Baum- und Grasnutzen), welche häufig von dem Eigenthümer als Dienstemolumente einzelnen Bediensteten, z. B. dem Todtengräber, überlassen, werden sowie ferner durch die Legitimation des Eigenthümers zu petitorischen und possessorischen Klagen, z. B. der Negatorienklage. Auch im Administrativverfahren bei Bauführungen oder gewerblichen Betriebsanlagen auf Nachbargrundstücken ist der Kirchhofseigenthümer als Partei legitimiert. Aus dem Begriffe der öffentlichen Anstalt ergibt sich die Bestimmung des Friedhofes für einen durch Kirchengesetze, autonome Anordnungen und ergänzend durch Staatsgesetze festgestellten Kreis von Destinatären. Die Angehörigen der Verstorbenen oder derjenige, der für das Begräbnis sorgt, haben die Legitimation, von den Verwaltungsorganen des Friedhofes nach Maßgabe dieser Satzungen die Gestattung der Beerdigung zu verlangen, welche entweder in einem gemeinsamen Grabe oder in Einzelngräbern von bestimmter Länge, Tiefe und Breite erfolgen kann. Die Aufstellung einfacher Kreuze ohne Untermauerung an gemeinsamen Gräbern, oder eiserner Kreuze mit Steinsockel sowie von Denkmälern auf Einzelngräbern, dann die sonstige Ausschmückung der Gräber, mit Beachtung der darüber erlassenen Vorschriften, wird gestattet und begünstigt. In Orten mit größerer Bevölkerung wird zur Vermeidung übermäßiger räumlicher Ausdehnung der Friedhöfe für die einzelnen Begräbnisplätze eine Maximaldauer eingeführt, nach deren Ablauf die Friedhofsverwaltung über das Grab neu verfügen kann. Es wird jedoch bei Einzelngräbern gegen Zahlung einer neuen Gebür Renovation der Grabstätte für einen neuen Turnus von Jahren gewährt und auch gestattet, in einem Einzelngrabe nacheinander mehrere Leichen bis zu der festgesetzten Maximalzahl (z. B. drei auf dem Centralfriedhofe in Wien) mit Ermäßigung der Gebüren bei spätern Beerdigungsfällen beizusetzen.

Die Bestimmung des aus der letzteren Art der Benützung öffentlicher Friedhöfe entspringenden Rechtsverhältnisses bietet Schwierigkeiten.

Abzulehnen ist natürlich die Annahme eines Rechtsverhältnisses zu dem Verstorbenen, dessen Persönlichkeit durch den Tod erloschen ist, obwohl sich bei Meurer (Der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen II, 37) an diese Auffassung ein gewisser Anklang findet, in dem derselbe sagt: „Der Kirchhofseigenthümer steht selbst in directer Beziehung zu dem Verstorbenen, gewährt das Grab diesem und nicht den Angehörigen und führt hiebei seine eigenen Geschäfte.“ Man könnte aber aus dem Begriffe des Friedhofes als öffentlicher Anstalt folgern, dass aus der Anweisung eines Grabes ein Rechtsverhältnis des Privatrechtes überhaupt nicht, sondern nur ein thatsächlicher Zustand entstehe, dessen Aufrechthaltung bloß durch die kirchlichen und staatlichen Aufsichtsinstanzen und das Beschwerderecht der Interessenten gesichert sei. Allein ein dem usus publicus an Plätzen und Wegen vergleichbares Verhältnis liegt nicht vor, wo die Einräumung einer besondern Grabstelle ein gleiches Recht jedes andern ausschließt und eine Sondernutzung begründet. Dieselbe ist nicht ein Ausfluss des Gemeingebrauches, sondern als ein durch Rechtsgeschäft begründetes Privatrecht aufzufassen, dessen Schutz daher den Gerichten anheimfällt. Diese Auffassung findet sich im französischen Recht, welches die Competenz des Gerichts zu Ungunsten der Verwaltung gewiss nicht bevorzugt. So sagt Darreste (La justice administrative en France 606): „Les communes sont autorisées par la loi a conceder dans leurs cimetières des droits de jouissance temporaires ou perpétuels; mais l'interpretation des a des de concession appartient toujours le l'autorité judiciaire.“

Bei Begründung dieses Privatrechtes und für dessen Ausübung bilden die Friedhofsordnungen (z. B. die Friedhofsordnung der Stadt Graz 18/V 32, Pr. G. S. für St. XIV, 130; Ordnung für den Centralfriedhof in Wien 29 I 78, B. Bl. Wiener Magistrat S. 32) lex contractus und es ist dieses Sonderrecht überhaupt mit Rücksicht auf den Charakter des Friedhofes als öffentlicher Anstalt begrenzt.

Es entstehen folgende Fragen: 1. Wer ist Träger dieses Rechtes; 2. welchen Inhalt hat dieses Recht, und 3. welche rechtliche Natur haben die sogen. Grabstellengebüren? — Träger dieses Rechtes ist derjenige, welcher das Grab, wie man sagt, eingekauft, d. h. die Grabstellengebür bezahlt hat.

Der Inhalt dieses Rechtes ist gerichtet auf Gewährung eines Grabes für den bestimmten Verstorbenen auf eine bestimmte Zeit.

Dazu kommt die Gestattung von Grabpflanzungen, Monumenten und Grabsteinen, auf welche der Satz: Res cedit solo, keine Anwendung findet, sondern die ein Eigenthum des Angehörigen bleiben. Man könnte daher dieses Recht als ein dingliches,

durch seinen Zweck begrenztes Gebrauchsrecht, als eine Art Platzrecht (superficies) bezeichnen.

Diess scheint auch die Auffassung der Entscheidung des O. G. H. 2/VII 73, Z. 6528 (G. U. 5028, B. Z. S. 163) zu sein, welche die Klage auf Fortgewährung einer Grabstelle der gerichtlichen Competenz zuweist, ohne aber die von der ersten Instanz aufgestellte Behauptung, dass hier eine Bestandstreitigkeit vorliege, zu theilen. Wappäus (Zur Lehre von den dem Rechtsverkehre entzogenen Sachen S. 71) und Meurer (Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen II, 39) nehmen einen Mietvertrag an.

Die Grabstellengebüren sind für katholische Friedhöfe in B. durch § 7 des Stolataxpatentes 30/V 1750 u. durch spätere Verordnungen bestimmt worden. Auf Gemeindefriedhöfen sind die Grabstellengebüren wie sonstige Auflagen und Abgaben im Wege der Landesgesetzgebung festzustellen (§ 89 böhm. G. O.). So wurde durch Landesgesetz 21/IV 94 der Gemeinde Humpolec behufs Deckung der Kosten des Gemeindefriedhofes, die Einhebung der in diesem Gesetze festgestellten Gebüren für Grüfte und Grabstellen, für Beerdigung weiterer Leichen in den bereits erkauften Grüften u. Gräbern und für das Ausheben und Instandsetzen der Gräber auf dem erwähnten Friedhofe bewilligt.

II. Familien- u. Erbbegräbnisse insbesondere. Das Stolataxpatent 1750 erwähnt der fundierten Familien- und Freundschaftsgrüfte. Gegenüber dem gewöhnlichen Einzelngrabe erscheint die Familienbegräbnisstätte als gesteigertes Recht. Während das Recht auf ein Einzelngrab zeitlich beschränkt ist, ist das Recht des Familien- und Erbbegräbnisses ein zeitlich unbegrenztes, es dauert solange, als dem Friedhofe seine Bestimmung als Todtenstätte gewahrt bleibt. Es liegt darin regelmäßig die Befugnis, mit Beachtung bestimmter Regulative eine ausgemauerte Gruft auf diesem Platze zu errichten und die Gruft mit einem Denkmale zu schmücken. Der erste Erwerber dieses Rechtes sowie seine Rechtsnachfolger haben das Bestimmungsrecht darüber, wer in die betreffende Gruft nach Maßgabe der zulässigen Leichenzahl gelegt werden kann. Dieses Recht ist zwar vererblich, aber mit Rücksicht auf die rechtliche Natur der Friedhöfe für den Verkehr unter Lebenden seines vermögensrechtlichen Charakters entkleidet, indem es in der Regel nicht veräußerlich und daher auch nicht verpfändbar ist. Regelmäßig sind solche Grüfte zugleich Familiengrüfte, d. h. die Vererblichkeit der Rechte ist beschränkt auf die Familie des Erwerbers und nur Mitglieder dieser Familie, seiner Nachkommen und deren Ehefrauen gehören zu dem Kreise jener Personen, welche in dem Familiengrabe Aufnahme zu finden haben. Man könnte ein solches Erbbegräbnis als die einer Familie verliehene Dienstbarkeit des Gebrauches bezeichnen, welche den Friedhofseigenthümer zu einem non facere, pati verpflichtet und auf alle Mitglieder desselben übergeht.

Soweit derartige Erb- und Familienbegräbnisse heute bestehen, ist natürlich Inhalt und Umfang der erworbenen Rechte nach der Verleihung zu interpretieren.

Soweit solche Rechte neu begründet werden sollen, empfiehlt sich vom Standpunkte der Cautelarjurisprudenz die Verfassung einer Inhalt, Umfang, Grenzen der Rechte, sowie die Successionsfrage genau bestimmenden Vertragsurkunde.

Soweit für den betreffenden Friedhof eine Begräbnisordnung besteht, genügt die Bezugnahme auf dieselbe. Insbesondere wäre aber in der einen oder andern Weise festzusetzen:

1. Ob das Recht des ersten Erwerbers durch Vertrag oder letztwillige Anordnung auf Personen außerhalb seiner Familie übertragen werden kann. § 11 des Regulativs für den Centralfriedhof in Wien sagt: Jede Abtretung eines solchen Benützungsrechtes sowie jede sonstige Verfügung mit der Gruft ist an die Zustimmung des Magistrates gebunden.

2. Bestimmungen über die Beschaffenheit der Grüfte und die Verpflichtung, dieselben und die Grabdenkmäler in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustande zu erhalten und vor Verfall zu bewahren. Vgl. z. B. gleichfalls Regulativ für Wien: Grüfte sind mit einer Einfassung von Stein herzustellen und mit gut verschließbaren Steindeckplatten, deren Falz in den Steinbelag übergreifen muss, zu versehen. Grüfte müssen hermetisch verschlossen und die Fugen zwischen den Deckplatten und zwischen diesen und den Steinplatten mit Steinkitt sorgfältig ausgefüllt sein. Der Boden der Grüfte kann mit Ziegeln oder mit Platten belegt werden, jedoch unter Aufrechthaltung der normalen Tiefe. Die Erdaushebung für die Grüfte besorgt die Friedhofsverwaltung, die Ausmauerung und die Herstellung des Steinbelages der Grüfte, die Aufstellung der Grabdenkmäler sammt deren Untermauerung, die bauliche Erhaltung der Grüfte ist Sache des Gruftbesitzers. Gerathen Grüfte in den Zustand des Verfalles, so sind die Gruftbesitzer oder ihre Rechtsnachfolger aufzufordern, für die Instandsetzung der Grüfte binnen drei Monaten Sorge zu tragen.

3. Bestimmung des Maximums der Leichenzahl.

4. Feststellung der regelmäßig aus zwei Bestandtheilen zusammengesetzten Gebüren: a) der einmaligen Erwerbsgebür und b) der Beilegegebür für die einzelnen Leichen. Vgl. z. B. Erl. des fürsterzbischöfl. Consistoriums in Prag 16/III 77, Z. 1812, betreffend die Verfassung der Contracte über Grabstellen § 1 lit. f: So oft eine Leiche in das Grab oder in die Gruft bestattet wird, muss die übliche Grabtaxe in die Kirchenrenten ebenso entrichtet werden, als wenn kein Platz zur Benützung überlassen worden wäre.

5. Erlöschen des Rechtes. Das Recht erlischt: a) durch Auflassung des Friedhofes. (Der Erl. des Prager Consistoriums sagt: Bei Auflassung des Friedhofes können die Berechtigten bloß fordern, dass ihnen ein gleich großer Platz nach Auswahl der Kirchenvorsteher und des Patronatsamtes auf dem bei der betreffenden Kirche etwa neu errichteten Friedhofe eingeräumt werde, dagegen steht denselben ein sonstiges Recht auf eine

wie immer geartete Entschädigung gegen die Kirche nicht zu. Wird der bestehende Friedhof ohne Errichtung eines neuen Friedhofes aufgelassen oder tritt an dessen Stelle ein von der Gemeinde nach dem G. 30/IV 70 R. 68 errichteter Friedhof, so erlischt jede weitere Verpflichtung der Kirche.) b) Gerathen Grüfte in Verfall und unterlassen die Berechtigten trotz der an dieselben erlassenen Aufforderung die Instandsetzung innerhalb einer bestimmten Frist, so wird über den Gruftplatz anderweitig verfügt. Ist der Aufenthalt der Berechtigten unbekannt, so können dieselben mit derselben Rechtswirkung durch ein in einer vertragsmäßig bestimmten Zeitung veröffentlichtes Edict zur Vornahme dieser Instandsetzung aufgefordert werden.

III. **Einzelne Entscheidungen.** Der preußische Gerichtshof zur Entscheidung von Competenzconflicten hat im allgemeinen Streitigkeiten über Eigenthum und Besitz an Begräbnisplätzen sowie über die daraus herzuleitenden Dispositionsbefugnisse der richterlichen Entscheidung zugewiesen (vgl. Urtheil 3/VI 54, Preuß. Justizministerialblatt 1854, S. 392 und 10/III 60, Justizministerialblatt 1861, S. 200). Das preußische Obertribunal hat Streitigkeiten zwischen einer Kirchengemeinde als Eigenthümerin des Friedhofes und einer Privatperson über die Befugnis, ein Grab mit einem Steine zu belegen, solches auszumauern oder mit Denkmälern und Einfriedigungen zu versehen, zum Rechtswege zugelassen (Striethorst, Archiv XLIV, 25; LI, 248). Das Urtheil des deutschen Reichsgerichtes 4/XII 84 (Sammlung der Entscheidungen, XII, 280) spricht gleichfalls die Zulässigkeit des Rechtsweges in Betreff der bestimmungsgemäßen Benützung eines im Eigenthume stehenden Begräbnisplatzes aus, da aus den Verwaltungsbefugnissen des Kirchenvorstandes nicht dessen Befugnis folgt, über Individualrechte der Mitglieder mit Ausschluss des Rechtsweges zu entscheiden.

Der V. G. hat sich in zwei Entscheidungen mit den aus der Einräumung von Gruftplätzen entstehenden Rechtsverhältnissen beschäftigt. Die Entscheidung 22/IX 87, Z. 2482, Budwinski 3659, betrifft die Frage, ob in der entgeltlichen Ueberlassung eines Gruftplatzes auf einem katholischen Friedhofe eine Veräußerung von Kirchengut liege und verneint diese Frage, da ein solcher Gruftplatz Bestandtheil des Friedhofes und damit als Eigenthum der Kirche ihrer Disposition unterstellt bleibe und die Einräumung des Rechtes auf die widmungsmäßige Verwendung der fraglichen Theilarea zugunsten bestimmter Beisetzungen über den regelmäßigen Belegungsturnus hinaus gegen ein bedungenes Abfindungsentgelt nur für solange gilt, als das Grundstück im ganzen Friedhof bleibt. Es gehören daher nach der Entscheidung 7/XII 87, Z. 3389, Budwinski 3805, diese Gebüren für überlassene Gruftplätze nicht zu dem Stammvermögen der Kirche, sondern erscheinen als Einnahmen, welche wieder zu den laufenden Ausgaben verwendet werden dürfen, da diese Gebüren nichts anderes als erhöhte, bezw. summierte Grabstellengebüren sind, die eine currente Einnahme bilden.

Der O. G. H. hat mit Entscheidung 28/XI 77, Z. 14.257, G. U. 6677, das Gesuch um pfandweise Beschreibung einer Gruft in Bestätigung der gleichlautenden Entscheidungen der untern Instanzen abgewiesen, weil Leichengrüfte als durch das religiöse Gefühl und die Satzungen der Kirche geweihte Stätten kein Gegenstand des allg. Verkehres sind, daher auch nicht in Execution gezogen werden können. — Die Entscheidung 26/VII 82, Z. 8013 (G. A. 9063), hat die Klage des Erbbegräbnisbesitzers gegen die Verwaltung des Friedhofes wegen Besitzstörung durch eigenmächtige Eröffnung der Erbbegräbnisstätte und Beisetzung der Leiche des M. als zur gerichtlichen Competenz gehörig erklärt, weil es sich um eine rein privatrechtliche, die Zuständigkeit der Gerichte behandelnde Frage handelt. Dieselbe Auffassung ist in der Entscheidung des O. G. H. 14/IX 86, Z. 10.446 (G. A. 11.161) enthalten.

Literatur.

Gierke: Genossenschaftstheorie S. 197. Singer: Kirchhöfe in dem Staatslexikon der Görresgesellschaft, Freiburg, bei Herder, III, 818. Holzendorff: Erbbegräbnisse, I, 699. Wappäus: Zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen, S. 71. Meurer: Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen, II, 34 ff. Glück: Commentar, XI, 399 ff. Regelsberger: Pandekten, 412. Schulte: Kath. Kirchenrecht, II, 652. Richter-Dove: Kirchenrecht, S. 1145.

Ulbrich.

Erbsteuer (alte).

I. Erste Einführung und P. 15/X 10. — II. Object der E. — III. Befreiungen von der E. wegen persönlicher Eigenschaften. — IV. Sachliche Befreiungen. — V. Behörden und Verfahren. — VI. Arten der E.-Bemessung.

I. **Erste Einführung und P. 15/X 10.** Die E. wurde das durch P. 6/VI 59 für die böhm. und österr.-deutschen Erbländer eingeführt. Die wichtigsten Erläuterungen wurden durch das P. 15/XII 1759 und 26/IX 1761 erlassen. Durch das P. 1/XII 1785 wurde die E. in T., durch das P. 31/VIII 1786 in Gal. eingeführt. Am 15/X 10 wurde ein neues E.-Patent sanctioniert u. 9/XI 10 kundgemacht. Dieses P. ist (Hfd. 23/III 11) mit dem erwähnten Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit getreten; es hat auf alle nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Erbfälle Anwendung zu finden, auch dann, wenn die E.-Schuldigkeit infolge eines vor dem 9/XI 10 abgeschlossenen zweiseitigen Geschäftes, welches privatrechtlich rücksichtlich seiner Giltigkeit und Rechtswirkung nach den zur Zeit des Abschlusses geltenden Normen zu beurtheilen ist, entstanden sein sollte. Infolge der mit dem P. 27/I 40 mit Rechtswirksamkeit 1/XI 40 erfolgten Einführung eines neuen Tax- und Stempelpatentes wurde diese landesfürstliche E. mit Beginn der Wirksamkeit dieses neuen G. in der Weise aufgehoben, dass bei allen Verlassenschaften, wenn der Erb-

lasser nach dem 31/X 40 mit Tode abgeht, keine E. mehr abzunehmen, dagegen aber, wenn der Erblasser vor dem auf den 1/XI 40 festgesetzten Tage der Wirksamkeit des neuen G. gestorben ist, die E. noch zu bemessen ist. Mit Rücksicht darauf, dass das P. 15/X 10 für das Verständnis des geltenden Geb. G. 9/II 50 (vgl. dieser Art.) von Wichtigkeit ist und noch immer E.-Forderungen des Fiscus aufgrund dieser G. bestehen, wird das G. 15/X 10 in der Wesenheit seiner Bestimmungen mitgetheilt.

II. **Object der E.** sind Erwerbungen mortis causa, daher natürlich der Nachlass, welcher auf den Erben übergeht und auch Vermächtnisse.

Geschenke unter Lebenden sind daher von der E. frei, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den vollen, unbeschränkten Genuss erhält.

Es musste daher da, wo Schenkungen unter Lebenden eintreten, und von der E. frei erklärt werden sollen, jederzeit der Beweis geliefert werden, dass der Beschenkte noch zu Lebzeiten des Schenkers das Eigenthum und den vollen unbeschränkten Genuss erhalten habe.

Geschenke von Todeswegen sind sowohl in Ansehung der Entrichtung der E., als auch der Befreiung von derselben, selbst in jenem Falle, wenn sie als Belohnung sowohl für vorausgegangene, als auch für die von dem Erblasser nach seinem Tode jemand auferlegten Dienste gegeben werden, den Legaten gleichzuhalten.

Ein auf Leibrenten angelegtes Capital hat ebenfalls keine E. zu entrichten, so lange derjenige, der die Leibrenten beziehet, am Leben ist; nach seinem Tode aber muss derjenige, welchem das Capital dadurch heimgefallen ist, von dem Nutzen, welcher nach Abzug der bereits bezahlten, die gewöhnlichen Interessen übersteigenden Leibrenten, wenn dieser Nutzen die Summe von 100 fl. übersteigt, die E., gleichwie von den Erbschaften bezahlen, und indessen versichern.

Steuerpflichtig war aber nur das im Geltungsgebiete dieses G. befindliche Vermögen; daher die im Auslande gelegenen unbeweglichen Güter eines Inländers selbst dann von der E. frei waren, wenn sie einem Inländer zufielen. Wenn ein Inländer zugleich in einem anderen Erblande, in welchem die E. nicht eingeführt ist, Realitäten zurück lässt, so ist davon keine E. zu entrichten. Die ung. u. siebenbürgischen Unterthanen wurden in dieser Beziehung den Fremden gleichgehalten.

III. **Befreiungen von der E. wegen persönlicher Eigenschaften.** Es waren befreit von der E.:

1. Alle Blutverwandten in auf- und absteigender Linie (§ 4 E. P.). Bei der Nachfolge in Fideicommisse, Majorate, Seniorate ist nicht auf den ersten Errichter, noch bei Stammlehen auf den ersten Erwerber, sondern allein auf den letzten Besitzer zu sehen. Ist der Nachfolger ein Blutverwandter des Verstorbenen in absteigender Linie, so ist er von der E. frei, ob er gleich von dem ersten Errichter oder Erwerber nicht in gerader Linie abstammt. Wenn er hingegen nur ein Seitenverwandter des Letztverstorbenen ist, so unterliegt derselbe der E., falls er auch in gerader Linie von dem ersten Errichter oder Erwerber abstammte. In Substitutionsfällen, sie mag eine gemeine oder Pupillarsubstitution sein, ist immer auf den ersten Instituenten und nicht auf den letzten Besitzer zu sehen (§ 5 und 6 E. P.).

Es ist also ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Fideicommiss und Stammlehen, und einer gemeinen und Pupillarsubstitution zu machen, indem bei den ersteren auf den letzten Besitzer, bei der zweiten auf den ersten Instituenten gesehen wird. Z. B. der Fideicommissbesitzer stirbt, hinterlässt einen Sohn zum Nachfolger: hier wird eine E.-Entrichtung ebensowenig eintreten, wie in dem Falle einer gemeinen Substitution, wo der Vater A die Tochter seinem Sohne substituiert hat, weil in beiden Fällen die eintretenden Erben ihrer persönlichen Eigenschaft nach erbsteuerfrei sind. In dem Falle hingegen, wo ein Bruder dem Fideicommissbesitzer nachfolgt, oder bei dem Beispiele der gemeinen Substitution, wo dem Sohne die Schwester des Testators substituiert wird, findet eine E.-Entrichtung statt, weil in beiden Fällen Seitenverwandte eintreten.

2. Die unehelichen Kinder und deren Mutter, somit nach §§ 754 u. 756 a. b. G. B. zwischen Kindern und Mutter in gesetzliches Erbrecht besteht.

3. Ehegatten. Heiratsgüter, welche an die verwitwete Gattin wieder zurückfallen oder dem überlebenden Gatten, dem Heiratscontracte gemäß, verbleiben, die als eine Entschädigung für das Heiratsgut anzusehende Widerlage, ferner die Witwengehalte, sie mögen in dem Heiratsbriefe bedungen oder durch Testament bestimmt worden sein und der dem einen oder anderen Ehegatten zugedachte jährl. Fruchtgenuss sind von der E. befreit (§ 7 E. P.). Die Ehegatten erfreuen sich aber nur hinsichtlich der hier erwähnten Zuwendungen der E.-Freiheit; alles Uebrige, was Eheleute in einer letztwilligen Anordnung, in einem wechselseitigen Testamente (§ 1248 a. b. G. B.), in einem Erbvertrage (§ 1249) sich gegenseitig bestimmten, sowie der gesetzliche Erbtheil (§ 758 und 759) unterliegen der E. Wenn in einem Heiratscontracte die Gemeinschaft aller Güter bedungen wurde, so ist bei einem sich ereignenden Todesfalle des Gatten oder der Gattin das Vermögen beider Ehegatten zusammenzuschlagen, und die eine Hälfte der E. zu unterwerfen. Nur bei dem unterthänigen Bauernvolke wird das Vermögen, welches dem überlebenden Theile kraft eines solchen Heiratscontractes zufällt, ganz von der E. befreit, welche Begünstigung jedoch strenge auszulegen war und dem Bauer, Häusler und Gärtler nur in Ansehung seiner Rusticalbesitzung und nur in Kraft eines der Gütergemeinschaft bedingenden Heiratscontractes zukam (Hfkzd. 15/VII 20 und 11/V 30).

4. Der landesfürstliche Fiscus hat nur in Erbschaftscaducitätsfällen, wo nämlich dem Landesfürsten die Erbschaft nach öffentlichem Rechte heimfällt, keine E. zu entrichten; wohl aber hat dieselbe in jenen Fällen Platz zu greifen, wenn der Fiscus irgendwo als Erbe oder Legatar eingesetzt wird, mithin die Erbschaft nach dem Privatrechte antritt.

IV. Sachliche Befreiungen. Wegen Eigenschaft der Sache sind von der E. befreit:

1. Erbschaften, die für einen Erben die Summe von 100 fl. nicht übersteigen; alle Legate, bei welchen dem Legatar nach Abzug der Sterbtaxe u. anderer Gebüren nicht volle 100 fl. und wenn es jährl. Legate sind, nicht reine 50 fl. verbleiben.

2. Verschiedene Zuwendungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken, als:

a) Dasjenige Vermögen, welches einer Kirche von ihrem Pfarrer erblich zufällt, insofern es nicht den dritten Theil der Verlassenschaft übersteiget.

b) Die den Kirchen bloß zur Zierde vermachten in der Verlassenschaftsmasse vorfindigen Pretiosen.

c) Die zur Stiftung oder Dotierung eines mit der Seelsorge verknüpften geistlichen Beneficiums vermachten Capitalien, wenn die davon abfallenden Zinsen die Congrua nicht übersteigen.

d) Alle Erbschaften und Legate zur Vertheilung unter die Armen, zum Armeninstitute, zur Betheilung oder Versorgung der Armen, Findelkinder und Waisen, zur Verpflegung der Kranken in den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Instituten, zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen, dann zur Unterhaltung der öffentlichen Schulen oder Einrichtung derselben.

e) Die Unterthansrückstände, welche Unterthanen von Seite ihrer Obrigkeiten durch Testament nachgesehen werden.

3. Von der E. waren endlich noch befreit: die in der Verlassenschaft vorhandene Hauseinrichtung, die Wirtschafts-, Keller-, Stall- und Küchengeräthe, Wäsche und Kleidungsstücke, Pferde und Wagen, soweit diese Vermögensobjecte nur zum Gebrauche und nicht zum Gewerbebetriebe bestimmt waren (§ 24 E. P.)

V. Behörden und Verfahren. Zur Besorgung der E.-Geschäfte wurde in jedem Lande eine E.-Commission bestellt. Dieselbe bestand in B. aus Räthen des h. k. k. Landesguberniums, des h. k. k. Appellations- und Criminalobergerichtes, und aus Beisitzern des h. ständischen Landesausschusses und steht immer unter der Leitung des Oberstburggrafen und Gubernialpräsidenten. Die Kanzleidepartements waren mit dem h. ständ. Landesausschusse vereinigt.

Von den der E. unterliegenden Verlassenschaften hatte der Haupterbe die E.-Ausweisung in zwei Exemplaren zu überreichen.

Dieselbe enthielt die folgenden Abtheilungen:

1. Immobilien. Bezüglich derselben musste bei ertragsfähigen Liegenschaften der nach Abzug aller ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben verbleibende Reinertrag nachgewiesen werden, welcher zu 5% capitalisiert als Grundlage der Wertbemessung diente. Wollte sich der Erbe zu dem Ausweise des reinen Ertrages nicht herbeilassen, so hatte er auf eigene Kosten gerichtliche Schätzung zu veranlassen. Lustgebäude, Gärten und andere Voluptuarien hingegen waren nach jenem Betrage, um den sie leicht verkauft werden könnten, zu schätzen. Findet die Behörde gegen den von den Erben eingereichten Schätzungsausweis ein gegründetes Bedenken, so steht es ihr frei, denselben auf Kosten des E.-Fondes einer Schätzung mit Beachtung der Normen der a. G. O. unterziehen zu lassen.

2. Andere fruchtbringende Gerechtigkeiten, z. B. Zehente (nach ihrem Werte veranschlagt).

3. Vorräthe an Wein, Getreide und anderen Victualien nach Abzug eines ganzjährigen Erfordernisses der Erben.

4. Vorräthe an Silber- u. Schmuckgegenständen.

5. Bare Geld- und Schuldverschreibungen.

Als Abzugsposten kamen in Betracht: Beerdigungs- und Krankheitskosten; Passivposten; Verlassenschaftslasten, welche aus Contracten entsprangen, z. B. der Witwengehalt; die von der E. befreiten Legate; uneinbringliche oder zweifelhafte Activforderungen; Gerichtskosten.

Bei Verlassenschaften, rücksichtlich welcher der Erbe selbst persönliche Steuerfreiheit genießt, zugleich aber Legate oder Geschenke abzuführen sind, genügte ein Ausweis über diese Legate u. Geschenke.

Die E. wird von der E.-Commission durch Decret bestimmt.

Gegen Entscheidungen der E.-Commission war früher der Rechtsweg zulässig; das E.-Patent kennt nur den Recurs an die Hofkanzlei.

Das Hfd. 13 VII 13 bestimmte aber, dass bei Schöpfung der Erkenntnisse der Hofkanzlei über vorkommende Recurse gegen die Entscheidungen der E.-Hofcommissionen jedesmal zwei Hofräthe der obersten Justizstelle beigezogen werden und sind bei jeder E.-Hofcommission, wo die Einrichtung noch nicht besteht, künftig Justizräthe als Beisitzer zu bestimmen.

Die E.-Hofcommissionen bestanden bis zum J. 1850; seitdem übergiengen ihre Geschäfte an die Finanzlandesdirectionen (vgl. V., Kundm. der Statth. 11/IX 50, L. 158).

Die E., welche bei Erbschaften, Legaten, Leibrenten und Geschenken von Todeswegen im allgemeinen auf 10% festgesetzt ist, kommt von dem Verlassenschaftsvermögen, wie es zur Zeit des Todes des Erblassers besteht, zu entrichten. Ist jedoch das Verlassenschaftsvermögen schon mit andern Abgaben, als: Sterbetaxen u. dergleichen Gebüren dergestalt beschwert, dass dieselben bereits auf 5% hinaufsteigen, so ist die E.-Gebür nur mit 5% abzunehmen. Daher müssen diese auf dem Verlassenschaftsvermögen haftenden Lasten, sowie die Abhandlungsgebüren u. Gerichtskosten jedesmal vor Ausmessung der E. berechnet und dann erst der E.-Betrag nach Maß derselben mit 10% oder 5% bestimmt werden.

VI. Arten der E.-Bemessung. Das Recht des E.-Fondes auf die E. trat in dem Augenblicke ein, in welchem der Uebergang des Vermögens auf einen andern geschieht; also bei einer Verlassenschaft oder einem Legate mit dem Todestage des Erblassers und wenn der Uebergang eines solchen Vermögens unter Lebenden stattfand, am Tage des rechtskräftigen Abschlusses des betreffenden Contractes. Es war daher auf das Vermögen zur Zeit des Todes des Erblassers Rücksicht zu nehmen.

Man muss unterscheiden:

1. E.-Beträge, welche sofort fällig waren, z. B. die E. von dem dem Erben oder Legatar zugefallenen frei vererblichen Vermögen, wobei höchstens mit Rücksicht auf Sterbetaxen oder Abfahrtsgeld der Ermäßigung auf 5% eintreten konnte.

2. E.-Beträge, welche in Raten zu entrichten waren:

a) Bei Senioratsgütern hatten die Nachfolger, wenn sie keine leiblichen Kinder des letzten Besitzers waren, die 5% E. in dreijährigen Raten zu entrichten; b) Nachfolger im Fideicommisse und in Stammlehen haben, wenn sie nicht vom letzten Besitzer in gerader Linie abstammen, zwar der E. mit 10%, aber in mehrjährigen Raten, beginnend vom Tage des Ablebens des letzten Besitzers, zu entrichten.

Dagegen musste bei einer fideicommissarischen Substitution die E. von der mit dieser Substitution beschränkten Verlassenschaft, bezw. den mit einer solchen Substitution belasteten Legats sofort bezahlt werden, weil dieses Vermögen den Berufenen wie ein vom Substitutionsbande freier Nachlass sofort zufällt und der Umstand, dass sein Eigenthum beschränkt ist, nicht weiter in Betracht kommt.

3. E.-Beträge, welche mittlerweile sicherzustellen waren:

a) Von einer zweifelhaften Activforderung oder von einer Passivpost, welche bestritten wurde.

b) Wenn der Witwe ein jährl. Unterhaltsbetrag zu verabreichen war, welcher selbst von der E. befreit war (§ 7 E. P.), so war die E. fällig mit dem Aufhören dieses Witwengehaltes von dem dafür ausgesetzten Bedeckungscapitale und bis dahin sicherzustellen.

c) Bei Leibrenten ist die E. erst mit dem Tode fällig, der die Leibrente bezogen hat, so weit das auf Leibrenten angelegte Capital nicht durch die gezahlten Leibrenten, welche die 5% Interessen überstiegen, erschöpft ist. Für die E. muss inzwischen Sicherheit geleistet werden, da aber deren Betrag sich nicht im voraus bestimmen lässt, indem er von der zufälligen Dauer der Leibrente abhängt, so muss der von dem ganzen Leibrentencapitale zu berechnende E.-Betrag sichergestellt werden.

d) Wenn jährl. Legate bestimmt sind, von denen keine E. zu entrichten kommt, so hat der Erbe von den hiefür erforderlichen Bedeckungscapitalien die E. bloß sicherzustellen und sobald diese zeitlichen Lasten aufhören, wird der sichergestellte E.-Betrag zu einer fälligen Schuldigkeit. Es besteht daher Anzeigepflicht in Betreff Erlöschens dieser jährlichen Leistungen.

4. E.-Beträge, welche jährl. zu entrichten waren. Dies war der Fall bei jährl. Legaten. Der Erbe hatte jedoch die Begünstigung, die Berichtigung dieser Gebür auf zwei Arten zu bewerkstelligen: a) er konnte die E. von den Legaten alle Jahre, die E. von dem Capitale, welches zur Bedeckung dieser Legate diente, selbst erst bei Aufhören dieser Legate entrichten. In diesem Falle musste aber nicht nur die jährl. E., sondern auch der E.-Betrag von dem Capital selbst indessen sichergestellt werden. b) Oder der Erbe kann die E. gleich von dem Capitale selbst abführen, in welchem Falle er berechtigt war, von den jährl. Legaten die Steuergebür zu seiner Entschädigung für sich zu behalten. Diese Bestimmung ist für den normalen Fall anwendbar, wenn Erben u. Legatare an E. 10% zu entrichten haben, so dass die Erben in dem E.-Ausweise für Sicherstellung der jährl. Legate den zwanzigfachen Betrag der Legats als Bedeckungscapital ausweisen. Die Aequivalenz beider Zahlungsarten in diesem Falle ist einleuchtend, wie folgende Berechnung zeigt.

Beispiel: Der Erbe A hat an B ein jährl. Legat von 100 fl. zu leisten.

Nach der ersten Zahlungsart (ad a) zahlt der Erbe: 1. jährl. E. 10 fl. und 2. von dem Freiwerdenden Bedeckungscapitale seinerzeit 200 fl.

Nach der zweiten Zahlungsart (ad b) zahlt der Erbe sofort die E. von dem Bedeckungscapitale mit 200 fl. und wenn der E.-Fiscus diese 200 fl. selbst wieder bis zum Erlöschen der jährl. Legate fruchtbringend anlegt, so erlangt er damit jährl. gleichfalls (zu dem damals landesüblichen Zinsfuß von 5%) einen Ertrag von 10 fl.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass E.-Fälle des P. 15/X 10 noch heute praktisch werden können:

1. Wenn es sich um den allerdings wohl selten eintretenden, aber immerhin wegen Unterlassung der bücherlichen Ordnungsherstellung denkbaren Fall handelt, dass der Nachlass eines von den 1/XI 40 Verstorbenen einzuantworten wäre.

2. Wenn sichergestellte E.-Beträge erst jetzt durch Freiwerden der Bedeckungscapitalien fällig werden.

Im ersten Falle ist nach dem E.-Patent 15/X 10 zu verfahren, im zweiten Falle dagegen ist die E. durch Geltendmachung des bestehenden Pfandrechtes hereinzubringen. Der § 52 des E.-Patentes erwähnt die möglichen Arten der Sicherstellung. Außer derselben war jedenfalls auch Sicherstellung der E. auf einer pragmatikale Sicherheit gewährenden Realität zulässig.

Literatur.

Dr. Josef Linden: Die E., Wien 1829. Vincenz Falk: Das E.-Patent mit Erläuterungen, Prag 1836.

Ulbrich.

Erwerbsteuer.

I. Begriff und Einführung. — II. Object und Subject der E. Befreiungen. — III. Veranlagung. — IV. Ort der Steuervorschreibung. — V. Ausmaß. — VI. Fälligkeitstermine. Anfang und Ende der Steuerpflicht. — VII. Besondere Bestimmungen in Betreff der Hausierer. — VIII. Strafbestimmungen. — IX. Reformbedürfnis.

I. **Begriff und Einführung.** Unter E. wird in Oesterr. jene Ertragssteuer verstanden, welche zur Besteuerung der Handels- und gewerblichen Thätigkeit bestimmt ist, also diejenige, die man sonst meistens als Gewerbesteuer bezeichnet.

Die Einführung dieser Steuer erfolgte in Oesterr. erst mit dem kais. P. 31/XII 12, P. G. S.

Bd. XXXIX, Nr. 77, welches für Oesterr. ob und unter der Enns (mit Ausnahme der damals nicht zu Oesterr. gehörenden Theile O. Oe.: Innkreis und ein Theil des Hausruckkreises), B., M., Schl., Gal. (mit Ausnahme des Krakauer Gebietes), die Bukowina und St. mit dem Klagenfurter Gebiete Geltung hat.

Die Einführung der E. in den übrigen Kronländern erfolgte, u. zw.

1. in Kr., dem Villacher Kreise und dem Kl. (mit Ausnahme von Triest) mit P. 16/XII 15, Pr. G. S. für das Laibacher Gouvernementsgebiet, III. Erg.-B., Nr. 22;

2. in T. u. V. mit P. 20/VI 17, Pr. G. S. für T. und V., IV. Bd., II. Th., Nr. 18;

3. in S. und den revindicierten Theilen O. Oe. mit P. 22/I 24, Pr. G. S. für O. Oe. u. S., VI Th., Nr. 21;

4. in Krakau sammt Gebiet mit P. 7/X 51 R. 218;

5. in D. mit kais. V. 9/XII 51, L. 2 ex 52.

Sohin besteht die E. gegenwärtig im ganzen Staate mit Ausnahme von Triest (diese Privilegierung Triests ist aber gegenwärtig infolge des Zusammenhanges der E. mit der auch dort eingeführten Einkommensteuer — s. den betr. Art. — nurmehr eine scheinbare, da sie nur zur Folge hat, dass diese Steuer dort ohne Abrechnung der E. bemessen, resp. derjenige Betrag, der im Falle des Bestandes der E. aus diesem Titel vorzuschreiben wäre, als Einkommensteuer vorgeschrieben wird (Kundmachung 14/I 51 L. 1 für das Kl.).

Außer diesen allg. E.-Gesetzen bestehen noch zahlreiche, verschiedene Detailfragen regelnde Nachtragsverordnungen, deren allg. Rechtsverbindlichkeit wegen der Mangelhaftigkeit ihrer Publicierung theilweise nicht ganz über jeden Zweifel erhaben ist. Die jeweilige Aufnahme der bis dahin erschienenen derartigen Nachträge in die späteren E.-P. bildet den Hauptunterschied zwischen diesen und dem P. 31/XII 12, mit welchem sie im übrigen im wesentlichen auf gleichen Grundsätzen beruhen; nur bei der Einführung der E. in Krakau wurde diese Neucodificierung der E.-Normen unterlassen, indem dort schlechthin die diesbezüglich für Gal. geltenden Normen als verbindlich erklärt wurden. Dieser Charakter der verschiedenen E.-P. als bloße Codificationen der jeweilig geltenden Vorschriften hat zur Folge, dass in der Praxis die Beschränktheit der Giltigkeit derselben auf diejenigen Theile des Staatsgebietes, für welche sie jeweils publiciert worden sind, nicht ganz streng festgehalten wird.

II. **Object und Subject der E. Befreiungen.** Als Object der E. bezeichnet das P. 31/XII 12 (welches in dieser Hinsicht mit den späteren E.-P. im Wesen übereinstimmt):

„I. Die Classe der Fabrikanten, insbesondere alle mit Landesfabriksbefugnissen versehenen Individuen.

II. Die Classe der Handelsleute: Insbesondere

a) alle mit Handelsgerechtigkeiten, solche mögen persönliche, radicierte oder verkäufliche sein, versehenen Individuen;

b) alle Handelsunternehmer mit landwirtschaftlichen oder sogen. rohen Producten, insoferne sich ihr Handel nicht bloß auf eigene Erzeugnisse beschränkt oder sie mit eigenen Gerechtigkeiten versehen werden müssen und also in der letzteren Beziehung schon unter den bei a bezeichneten berechtigten Handelsleuten begriffen sind; endlich

c) alle Großhändler.

III. Künste und Gewerbe: Insbesondere

a) alle mit einfachen Fabriksbefugnissen versehenen Personen;

b) alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen betheilten Individuen;

c) alle Krämer, Standhändler und Hausierer;

d) alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute, sie mögen Bürger in einer Stadtgemeinde sein oder nicht, und ohne Rücksicht, ob die Meistergerechtigkeit persönlich, radiciert oder verkäuflich ist, endlich

e) alle freien Gewerbe in Städten, insoferne sie ein selbständiges bürgerliches Dasein gewähren und sich nicht auf ein Dienstverhältnis gründen.

IV. Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung oder die Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande haben, insbesondere:

a) Beschäftigungen zum Privatunterrichte, mit Rücksicht auf die im § 2 g enthaltene Ausnahme, als: Tanz-, Musik-, Fecht-, Sprachmeister, Unternehmer von Erziehungsanstalten u. dgl.;

b) zu Geschäftsvermittlungen u. Geschäftsvertretungen, als: Börsensensalen, Wechselnotare, Hofagenten, Advocaten, Commercialbriefträger u. s. w.;

c) zur Beförderung von Personen u. Sachen von einem Orte zum anderen, als: Fuhrleute, Lohnkutscher, Sänftenträger, Landkutscher u. s. w.

Alle diese Beschäftigungen nur insoferne, als sie nicht zugleich der Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind."

Subject der E. ist der Inhaber des steuerpflichtigen Unternehmens.

Eine Anzahl Ausnahmen von der E. hatte schon das P. 31/XII 12 angeführt; es zählte nämlich als von derselben befreit auf (§ 2):

„a) Alle, die sich mit der landwirtschaftlichen Industrie, insoferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen;

b) alle Hilfsarbeiter, das sind solche, welche unter dem Namen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten;

c) alle Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten;

d) alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates oder einer vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, insoferne sie nicht von ihrer Dienstbestimmung ganz verschiedene, der E. sonst unterliegende Beschäftigungen treiben oder Unternehmungen machen;

e) alle Schriftsteller und bildende oder freie Künstler;

f) alle Aerzte, Wundärzte, Hebammen und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben und von der Staatsverwaltung zugegeben oder erlaubt sind;

g) alle Beschäftigungen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen nicht übersteigt."

Durch spätere Anordnungen wurde die E.-Freiheit zugestanden: den Bergwerken, Postmeistern, Tabakverlegern und -Verschleißern, Stempelmarkenverschleißern, Lottocollectanten, Schießpulvererzeugern und Salpetergräbern (insoferne sie nicht als selbständige Gewerbsleute, sondern nur als Factoren der Aerarialerzeugung angesehen werden können), Maut- und Gefällspächtern, der Seefischerei im Küstenlande, den Apotheken der barmherzigen Brüder, den Sparcassen, den auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden und ihren Geschäftsbetrieb auf ihre Mitglieder beschränkenden Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften nebst einigen anderen, diesen hinsichtlich der Besteuerung gleichgestellten Vereinen und Anstalten (G. 27/XII 80 R. 151), der österr.-ung. Bank.

Auch durch Staatsverträge veranlasste Befreiungen an sich erwerbsteuerpflichtiger Unternehmungen gibt es. Hieher gehört vor allem die auf dem Passarowitzer Frieden beruhende, in späteren österr.-türkischen Friedensverträgen wiederholt erneuerte „tractatmäßige" Steuerfreiheit der „türkischen Großhändler", d. h. die Befreiung desjenigen hierlands stattfindenden Geschäftsbetriebs türkischer Unterthanen, welcher in der Einfuhr und Veräußerung türkischer Waren, dann in der Ausfuhr inländischer Producte nach der Türkei und im Durchfuhrhandel von und nach dieser, u. zw. im großen besteht (unter Türkei ist hiebei gegenwärtig nur das jetzige Gebiet dieses Staates zu verstehen). In mehreren Handelsverträgen ist stipuliert worden, dass denjenigen, den betreffenden auswärtigen Staaten angehörenden Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden, welche sich darüber ausweisen, dass sie daheim die auf ihr Geschäft entfallenden Steuern bezahlen, hierlands dann, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen oder in ihren Diensten stehende Personen reisen lassen, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen, keine Steuer vorgeschrieben werden darf. In den Verträgen mit dem Deutschen Reiche, Italien u. Serbien ist auch für das Frachtfuhrgewerbe und die Flussschiffahrt, welche jeweils zwischen Theilen des hierländigen Staatsgebietes und desjenigen, welchem der betreffende Gewerbsmann angehört, stattfindet, die Steuerfreiheit stipuliert.

Hier sei bemerkt, dass auch die Steuerpflicht der in der diesseitigen Reichshälfte Geschäfte machenden ung. Staatsangehörigen vertragsmäßig geregelt ist. Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses sagt nämlich hierüber: „Die Angehörigen des einen Ländergebietes, welche im anderen Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbsausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den einheimischen gleichgestellt sein. Die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Ländergebietes sind berechtigt, die Artikel ihres Gewerbsbetriebes in dem anderen Ländergebiete in Commission zu geben, Zweigetablissements und Niederlagen unter denselben Bedingungen, wie die Einheimischen zu errichten, Arbeiten auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subscriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen."

Außer den bisher angeführten dauernden gibt es auch noch zeitweilige Befreiungen von der E. Eine derselben gilt zugunsten der Landwehrmänner und Reservisten, welche, „wenn sie zum activen Kriegs- und Militärdienste einberufen und ihre Gewerbe nicht in ihrem Namen, z. B. von ihren Weibern, fortbetrieben werden", von denjenigen halbjährigen Steuerraten befreit sind, welche in die Periode ihrer activen Militär- und Kriegsdienste fallen." Eine zeitweilige E.-Freiheit ist weiters zugunsten neuer, zur Erzeugung von Rohzucker aus inländischen Urproducten bestimmter Fabriken auf die Dauer von 10 Jahren zugestanden. Weiters ordnet das am 1/I 94 in Kraft getretene und von da an für 10 Jahre geltende G. 27/XII 93 R. 189 in Art. X an: „Alle Seehandelsschiffe werden vom 1/I 94 an auf die Dauer von fünf Jahren von der Entrichtung der Erwerb- u. Einkommensteuer befreit. Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes wird allen auf inländischen Werften neu erbauten Seehandelsschiffen auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Aussertigung des Registerbriefes des betreffenden Schiffes gerechnet die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- u. Einkommensteuer gewährt." Endlich gibt es zeitliche Steuerbefreiungen zugunsten neuer Eisenbahnunternehmungen (s. den Art. „Eisenbahnbesteuerung").

III. **Veranlagung.** Jeder, der ein der E. unterliegendes Unternehmen zu betreiben beabsichtigt, ist verpflichtet, dies gleich beim Beginne des Betriebes der Behörde anzuzeigen; handelt es sich hiebei um eine solche Beschäftigung, welche — wie dies bei weitaus den meisten Betrieben der Fall ist — nach den Bestimmungen der Gew. O. der Gewerbsbehörde angezeigt werden muss, so genügt diese Anzeige und ist es dann Sache der Gewerbsbehörde, von derselben der Steuerbehörde Mittheilung zu machen; in den übrigen Fällen ist die Anzeige direct bei dieser zu erstatten. Die Steuerbehörden sind aber, wenn sie auf irgendeine Art zur Kenntnis gelangen, dass erwerbsteuerpflichtige Beschäftigungen betrieben werden, ohne bei ihnen zur Anzeige gebracht worden zu sein, berechtigt und verpflichtet, behufs Besteuerung derselben von amtswegen das Geeignete zu veranlassen.

Nach Erlangung der Kenntnis vom Beginne eines erwerbsteuerpflichtigen Geschäftsbetriebs muss dem Unternehmer (§ 8, P. 31/XII 12) eine „Erklärung" abgefordert werden, über deren Inhalt der § 5 des (die Ah. genehmigte Instruction zur Ausführung des E.-P. enthaltenden) Decrets der Central-Finanzhofcommission 14/I 13, Z. 42

(Manz XXI. Bd., II. Th., S. 372 ff.), anordnet, dass sie eine Darlegung der Verhältnisse des Unternehmers zu enthalten habe, u. zw. „den Tauf- und Geschlechtsnamen, den Wohnort, den Standort, auf welchem die Unternehmung im Orte ausgeübt wird, bei dem Handels- und Fabrikantenstande das in der Verwendung stehende Capital, endlich bei Fabrikanten u. Gewerbsleuten die Zahl der Hilfsarbeiter, Gesellen, Lehrjungen ꝛc., dann der Werkstühle". Hinsichtlich der Hilfsarbeiter wird noch a. a. O. bemerkt, dass zu denselben auch die vom Unternehmer beschäftigten Familienglieder zu rechnen sind; hinsichtlich der „Werkstühle" wird gesagt, dass darunter „alle jene Hauptvorrichtungen verstanden werden, von denen der Umfang des Betriebes wesentlich abhängt, als z. B. Mahlgänge, Webstühle, Drucktische, Hämmer, Maschinen u. s. w."

Im Falle der Verweigerung der Abgabe der Erklärung seitens des Unternehmers und des Fruchtlosbleibens oder der Unanwendbarkeit der den Behörden gegen die säumigen Unternehmer zustehenden Zwangsmittel (s. u.), ist die Steuerbehörde berechtigt, die Erklärung durch selbständige Erforschung der in dieselbe einzusetzenden Daten zu ersetzen.

Nach Einholung der Erklärung hat die Steuerbehörde das Gutachten der Ortsobrigkeit über die Richtigkeit derselben und die Höhe der vorzuschreibenden E. einzuholen (§ 8, P. 31/XII 12). Nur in D. gilt diese Vorschrift nicht, indem der vom Verfahren in Angelegenheiten der E.-Bemessung handelnde § 6 der kais. V. 9/XII 51 nur die Vernehmung von Sachverständigen u. von Vertrauensmännern der bezüglichen Gemeinde und auch diese nur „soferne es nöthig ist" vorschreibt. Aber auch in den übrigen Provinzen kommt dem Gutachten der Gemeindeobrigkeit, obwohl die Einholung desselben eine conditio sine qua non einer giltigen E.-Bemessung bildet, nur die Bedeutung eines Rathschlags zu, da die Steuerbehörden an dasselbe nicht gebunden sind.

Weitere Formalitäten brauchen zum Zwecke einer giltigen Steuerbemessung nicht beobachtet zu werden. Es hängt daher lediglich vom Ermessen der Steuerbehörden ab, ob und welche Erhebungen sie behufs ihrer vollständigen Information über die Verhältnisse des Steuerpflichtigen sonst noch durchführen und ob sie mit diesem hierüber irgendwelche weitere Verhandlungen pflegen wollen.

Nach Beendigung der vorgeschriebenen und etwaigen sonstigen, als nothwendig erachteten Erhebungen entscheiden die Steuerbemessungsbehörden nach eigenem Ermessen über die dem Unternehmer vorzuschreibende Steuer, wobei sie hinsichtlich der Höhe derselben an keine anderen Grenzen gebunden sind, als welche ihnen durch die Gestaltung des die zulässigen E.-Sätze enthaltenden Tarifs (s. u.) gezogen werden.

Der einmal festgesetzte Jahresbetrag der E. bleibt solange in Kraft, als er nicht geändert wird. Ueber die erfolgte Vorschreibung erhält die Partei einen „E.-Schein", welcher den Beginn ihrer Steuerpflicht, die Höhe der vorgeschriebenen Steuer und die Hauptbeschäftigungsabtheilung (so heißen nämlich die vier großen Abtheilungen, welche § 2, P. 31/XII 12 hinsichtlich der E.-Pflichtigen aufgestellt hat), in welche das Unternehmen gereiht wurde, zum Ausdrucke bringen muss.

Wenn die Verhältnisse eines Geschäftsbetriebs sich derart ändern, dass der vorgeschriebene Steuersatz denselben nicht mehr entspricht, so kann eine Erhöhung oder Ermäßigung der Steuer erfolgen. Da aber der Steuerpflichtige nicht verpflichtet ist, von einer Vergrößerung seines Geschäftsbetriebs der Steuerbehörde Mittheilung zu machen, so müssen die Steuerbehörden trachten, selbständig durch Ueberwachung der Gewerbsbetriebe vom Eintritte einer solchen Kenntnis zu erlangen; glauben sie, dass in einem bestimmten Falle die Erhöhung thatsächlich am Platze sei, so haben sie vor der Einleitung des weiteren Verfahrens eine neue Erklärung des E.-Trägers einzuholen. Ermäßigungen dagegen können nur über Ansuchen des Steuerpflichtigen stattfinden. Das weitere Verfahren bis zur Bestimmung des neuen Steuersatzes ist dasselbe, wie bei einer ganz neuen Steuerbemessung. Die Feststellung des neuen Steuerausmaßes aber obliegt nur bei Erhöhungen ebenfalls der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz, während Ermäßigungen nur seitens der Finanzlandesbehörden bewilligt werden können und in solchen Fällen diesen die Bestimmung der neuen Steuersätze obliegt.

Gegen alle Bemessungsverfügungen kann an die Finanzlandesbehörden recurriert werden, mit deren Entscheidung der administrative Instanzenzug abschließt. Gegen die Verfügungen der Finanz-Landesbehörden in Herabsetzungsangelegenheiten ist dagegen der Recurs an das F. M. zulässig. Die Recursfrist beträgt stets 30 Tage (G. 19/III 76 R. 28).

Gegen die endgiltigen Recursentscheidungen kann beim V. G. Beschwerde geführt werden; dieser hat aber in vielen Entscheidungen erklärt, dass ihm auf die Höhe der Steuersätze im Hinblicke auf das den Finanzbehörden bei der Bestimmung derselben zustehende freie Ermessen eine Ingerenz nicht zustehe.

Wenn eine Person mehrere Gewerbe betreibt, so muss ihr, wenn dies in einer Landeshauptstadt geschieht, für jedes derselben eine besondere E. vorgeschrieben werden; in den anderen Orten kann eine gemeinschaftliche Besteuerung aller Gewerbe mittels einer einzigen Steuervorschreibung — unter Ausstellung des E.-Scheines auf die Hauptbeschäftigung und Berücksichtigung des Betriebs mehrerer Gewerbe bei der Steuerbemessung — stattfinden (§ 14, P. 31/XII 12); es hängt vom freien Ermessen der Steuerbehörden ab, ob sie einer Partei diese Concession machen wollen oder nicht (Entsch. des V. G. 24/V 81, Z. 911, Budwinski Nr. 1108).

IV. **Ort der Steuervorschreibung.** Als Regel gilt, dass die E. für jedes Gewerbe dort, wo sich sein Standort befindet, vorzuschreiben ist; hat ein Gewerbe mehrere Standorte, so hat die E.-Vorschreibung an jedem derselben stattzufinden:

doch gilt der bloße Vollzug einzelner Acte des Geschäftsbetriebs außerhalb eines Standortes — z. B. der Einkauf der für jenen benöthigten oder die Versendung der darin zum Verkaufe gelangenden Waren in, resp. nach anderen Orten — noch nicht als genügende Voraussetzung einer besonderen E.-Vorschreibung.

Ueber eine Abweichung von diesem allg. Grundsatze, welche in Betreff der Besteuerung der Eisenbahnen gilt, s. den Art. „Eisenbahnbesteuerung". Dieselben Erwägungen, welche zur Schaffung dieser Singularbestimmung geführt haben, waren Veranlassung, dass eine ähnliche auch für andere Unternehmungen ins Leben gerufen wurde. Dies geschah durch das G. 29/VII 71 R. 91, welches anordnet: (§ 1) „Die E. und Einkommensteuer wird bei Fabriken, Bergwerken und anderen Gewerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebs oder die Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, dort vorgeschrieben und eingehoben, wo die Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten . . . . sich befinden. Insoferne solche Fabriken oder Unternehmungen Zweiganstalten haben, so sind diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, dass sie für sich allein als eine selbständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als ein Hilfsetablissement mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren zu besteuern. Im entgegengesetzten Falle sind die Zweigunternehmungen an ihren Standorten zu besteuern." (§ 2) „Fällt bei Gesellschaften der Standort der . . . . Unternehmungen mit dem Sitze derselben nicht zusammen, so sind 20% der gesammten E. und Einkommensteuer an diesem Orte, die restlichen 80% hingegen dort vorzuschreiben, wo sich der Standort der Unternehmung befindet."

Der Begriff der mit dem Hauptunternehmen in „nothwendigem Zusammenhange" stehenden Zweigetablissements ist durch die Spruchpraxis des V. G. derart eingeschränkt worden, dass unter denselben eigentlich nur die von den Fabriken u. dgl. getrennt bestehenden Directionscomptoirs u. Niederlagen fallen.

Auf Handelsunternehmungen können die Bestimmungen des eben besprochenen G. nicht angewendet werden (Erl. des F. M. 13/VII 73, Z. 15.966, Manz, XXI. Bd., I. Abth., S. 478).

V. **Ausmaß.** Die Bemessung der E. hat mit Beträgen zu erfolgen, welche für jedes einzelne Unternehmen aus dem vom G. festgestellten Tarife der E.-Sätze auszuwählen sind. In diesem Tarife sind die E.-Sätze einerseits nach den Hauptbeschäftigungsabtheilungen, andererseits nach der Größe der Betriebsorte — unter Betriebsorte sind nicht die Ortsgemeinden, sondern die „Ortschaften" zu verstehen — abgestuft. Die ursprünglich im P. 31/XII 12 festgestellten E.-Sätze haben seither Modificationen erfahren.

Der gegenwärtig geltende E.-Tarif enthält die folgenden E.-Sätze:

I. Hauptbeschäftigungsabtheilung (ohne Rücksicht auf die Größe der Betriebsorte):

A. Für die Fabriksunternehmungen, Landesfabriken: I. Cl. 42 fl., II. Cl. 84 fl., III. Cl. 105 fl., IV. Cl. 315 fl., V. Cl. 525 fl., VI. Cl. 735 fl., VII. Cl. 1050 fl., VIII. Cl. 1575.

B. Für Großhandlungen: I. Cl. 315 fl., II. Cl. 525 fl., III. Cl. 735 fl, IV. Cl. 1050 fl., V. Cl. 1575 fl.

II. Handelsunternehmungen:

Classe	In Wien u. Umgebung (bis zu 2 Meilen im Umkreise)	Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Linz, Laibach, Zara	Innsbruck, Bozen, Trient	Orte mit 4000 u. mehr Einwohnern	Orte mit 1000—4000 Einwohnern	Kleinere Orte
	in Gulden					
I.	52·50[1]	—	—	21·—[2]	15·75[2]	1·50[2]
	105·—	52·50	26·25	42·—	31·50	2·10
II.	157·50	105·—	52·50	84·—	63·—	4·20
III.	210·—	157·50	105·—	105·—	84·—	8·40
IV.	315·—	315·—	157·50	—	—	16·80
V.	420·—	—	315·—	—	—	—
VI.	525·—	—	—	—	—	—
VII.	735·—	—	—	—	—	—
VIII.	1050 —	—	—	—	—	—

[1] Dieser Satz gilt nur für die Umgebung Wiens; unter derselben ist aber auch jetzt noch dasselbe Gebiet zu verstehen, welches vor der Vereinigung der Vororte mit der Residenzstadt darunter verstanden wurde (gilt auch für die übrigen Hauptbeschäftigungsabtheilungen).

[2] Dieser Satz ist nur in T. und V. zulässig.

III. Künste und Gewerbe:

Classe	In Wien u. Umgebung (bis zu 2 Meilen im Umkreise)	Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Linz, Laibach, Zara	Innsbruck, Bozen, Trient	Orte mit 4000 u. mehr Einwohnern	Orte mit 1000—4000 Einwohnern	Kleinere Orte
	in Gulden					
I.	5·25	3·15	1·57½	3·15	2·62½	2·10
II.	10·50	8·40	3·15	8·40	5·25	4·20
III.	21·—	15·75	8·40	15·75	10·50	8·40
IV.	31·50	31·50	15·75	31·50	21·—	16·80
V.	42·—	42 —	31·50	42·—	31·50	—
VI.	52·50	52·50	42·—	52·50	—	—
VII.	63·—	73·50	52·50	—	—	—
VIII.	73·50	105·—	73·50	—	—	—
IX.	84·—	—	—	—	—	—
X.	105·—	—	—	—	—	—
XI	210·—	—	—	—	—	—
XII.	315·—	—	—	—	—	—

Anmerkung. In T. sind in den, in die drei letzten Colonnen gehörigen Orten noch E.-Beträge zulässig, welche je die Hälfte der oben angeführten Minimalsätze betragen.

IV. Dienstleistungen:

a) Zum Unterrichte:

Classe	In Wien u. Umgebung (bis zu 2 Meilen im Umkreise)	Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Linz, Laibach, Zara	Innsbruck, Bozen, Trient	Orte mit 4000 u. mehr Einwohnern	Orte mit 1000—4000 Einwohnern	Kleinere Orte
	in Gulden					
I.	5·25	3·15	1·57½	2·10	frei	
II.	10·50	8·40	3·15	4·20		
III.	21·—	12·60	8·40	—		
IV.	—	—	12·60	—		
b) Zu Geschäftsvermittlungen:						
I.	52·50	42·—	21·—	26·25	10·50	5·25
II.	105·—	63·—	42·—	42·—	15·75	10·50
III.	157·50	105·—	63·—	63·—	21·—	15·75
IV.	315·—	210·—	105·—	—	—	—
V.	—	—	210·—	—	—	—
c) Zur Beförderung von Personen und Sachen:						
I.	10·50	8·40	4·20	5·25	3·15	2·10
II.	21·—	15·75	8·40	10·50	8·40	4·20
III.	52·50	31·50	15·75	21·—	15·75	8·40
IV.	105·—	52·50	31·50	—	—	—
V.	—	—	52·50	—	—	—

Anmerkung. Die ad III. gemachte Anmerkung gilt auch hier.

Die Steuerbemessungsbehörden sind aber keineswegs gezwungen, sich an den mitgetheilten Tarif unter allen Umständen und unbedingt zu halten. Das Decret der Central-Finanzhofcommission 14/I 13 sagt hierüber (§ 3): „Wenn jedoch in einzelnen besonderen Fällen Unternehmungen vorkommen, welche sich entweder schon nach ihrer Natur vor anderen derselben Hauptabtheilung oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, dass sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerclassen gereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung, oder solchen, die in einer günstigeren Localität betrieben werden, ganz gleichkommen, so fordert dann die Billigkeit, sie diesen auch in der Besteuerung gleichzuhalten u. ebenfalls höheren Steuerclassen zu unterziehen. So werden daher einige Gewerbe . . . . deren Umfang u. Ertrágnisfähigkeit . . . . ausgebreitet und groß und von der Bevölkerung des Ortes, wo sie betrieben werden, fast ganz unabhängig ist, selbst wenn sie sich in abgelegenen und gering bevölkerten Ortschaften befinden . . . . den Landesfabriken oder . . . . den Großhandlungsunternehmungen gleichgestellt . . . . werden."

Die Praxis hat der hier ausgesprochenen Bevollmächtigung der Steuerbemessungsbehörden zu einer solchen Ausdehnung verholfen, dass diese nunmehr im Grunde genommen auf jedes beliebige Unternehmen jeden beliebigen der oben mitgetheilten E.-Sätze anwenden können. Allerdings hat der V. G. den Grundsatz aufgestellt, dass der gewählte E.-Satz stets ein solcher sein muss, der für diejenige Hauptbeschäftigungsabtheilung, in welche das betreffende Unternehmen gereiht worden ist, im Tarife vorgesehen sein muss (Entsch. 6/X 80, Z. 1905, Budwinski Nr. 877). Da aber das den Steuerbemessungsbehörden hinsichtlich der Wahl der E.-Sätze eingeräumte freie Ermessen unter Umständen zur Anwendung auch bei der Wahl der Hauptbeschäftigungsabtheilung gelangen kann, so hat diese Einschränkung praktisch nicht viel zu bedeuten. Dagegen kommt eine praktische Bedeutung dem Umstande zu, dass in der mitgetheilten Gesetzesbestimmung nur die — allerdings stricte an den Nachweis einer besonderen Ausdehnung des Unternehmens gebundene — Zulässigkeit der Wahl höherer, als der jeweilig für den Betriebsort tarifmäßig vorgesehenen E.-Quoten ausgesprochen ist, während andererseits den Steuerbehörden eine Berechtigung, solche Quoten zu wählen, die hinsichtlich ihrer Höhe zwischen den niedrigsten und höchsten, für die betreffende Ortschaftenclasse tarifmäßig vorgesehenen stehen, aber für diese im Tarife eben nicht vorgesehen sind, auch dann nicht zusteht, wenn diese sogen. „Mittelsätze" sonst für die Hauptbeschäftigungsabtheilung, in welche das betreffende Unternehmen gereiht wurde, tarifmäßig wären. Andererseits haben die Steuerbehörden den Steuerträgern gegenüber hinsichtlich der Wahl niedrigerer, als der jeweils tarifmäßig vorgesehenen niedrigsten Quoten — zu derselben musste in der neueren Zeit infolge der Aenderung der betreffenden gewerbspolitischen Normen (Einführung der Gewerbefreiheit) namentlich bei Handelsunternehmungen, Advocaten und Agenten häufig geschritten werden — völlig freie Hand.

VI. **Fälligkeitstermine. Anfang und Ende der Steuerpflicht.** Die E. ist in zwei halbjährigen, anticipativ — also jeweils am 1/I und 1/VII — fälligen Raten einzuzahlen.

Die Steuerpflicht beginnt stets mit dem Anfange desjenigen Semesters, in welchem ein Gewerbsbetrieb begonnen u. endet mit dem Schlusse desjenigen, in welchem ein solcher beendigt wird. Dies hat zur Folge, dass die E.-Rate, welche auf das erstere Semester entfällt, vom betreffenden Unternehmer stets zur Gänze nachgezahlt werden muss, während an der auf das letztere Semester entfallenden Rate infolge der Betriebseinstellung ein Abfall nicht stattfindet. Daher muss im Falle des während eines Semesters stattfindenden Ueberganges eines Gewerbes aus einer Hand in die andere die hierauf entfallende E. für das betreffende Semester zweimal bezahlt werden. Dabei ist es aber den Steuerbehörden unbenommen, wenigstens dem neuen Unternehmer eine Berücksichtigung des Umstandes, dass er sein Geschäft nicht während des ganzen in Rede stehenden Semesters ausgeübt hat, dadurch angedeihen zu lassen, dass ihm für dasselbe ein niedrigerer E.-Satz auferlegt wird, als für die spätere Zeit. Die Verpflichtung des alten Unternehmers zur Entrichtung der am Beginne

jenes Semesters fällig gewordenen Rate ist dagegen eine absolute u. unnachsehbare (§ 14, P. 31/XII 12).

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen gilt nur zugunsten der Witwen: will eine solche das Unternehmen ihres verstorbenen Gatten fortbetreiben, so entfällt die zweimalige Besteuerung dieses Unternehmens für das Semester, in welchem der Tod des Gatten erfolgt ist.

Durch das Aufhören des Betriebs eines Unternehmens hört übrigens die Verpflichtung des bisherigen Unternehmers zur Bezahlung der zu seinen Lasten vorgeschriebenen E. keineswegs von selbst auf. Das Erlöschen dieser Verpflichtung ist vielmehr an die formelle Bedingung der seitens der Steuerbehörde vorzunehmenden Löschung der betreffenden E.-Vorschreibung im E.-Kataster (s. den Art. Kataster) gebunden, welche ihrerseits wieder regelmäßig nur über Anmeldung des Rücktrittes vom Gewerbsbetriebe seitens des Steuerpflichtigen, mit welcher dieser die Zurückstellung des E.-Scheines an die Steuerbehörde zu verbinden hat, erfolgen soll. Die Steuerbehörde ist aber auch ungeachtet der Erfüllung dieser Formalitäten berechtigt, die Löschung der E.-Vorschreibung zu verweigern, wenn sie durch die aus Anlass der Anzeige über die Betriebseinstellung eingeleiteten Erhebungen zur Ueberzeugung gelangt, dass das Gewerbe trotz jener Anzeige fortbetrieben wird.

Eine Löschung einer E.-Vorschreibung — u. Rückforderung des E.-Scheins — von amtswegen findet regelmäßig nur im Falle des Todes einen E.-Pflichtigen statt. Ausnahmsweise erfolgt die erstere — und womöglich auch die letztere — in derselben Weise bei solchen E.-Vorschreibungen, die sich auf Unternehmungen beziehen, deren Inhaber den Betrieb ohne Anmeldung der Einstellung unter solchen Umständen aufgegeben haben, welche die Wiederaufnahme desselben als ausgeschlossen und die Aufrechthaltung der Vorschreibung als ganz illusorisch erscheinen lassen, also hauptsächlich bei Verschollenheit oder gänzlicher Verarmung der betreffenden Unternehmer.

VII. **Besondere Bestimmungen in Betreff der Hausierer.** Den Hausierern ist die E. stets mit einem derjenigen Sätze vorzuschreiben, welche für die Hauptstadt desjenigen Kronlandes, für welches ihre Befugnis gilt, im Tarife vorgesehen sind (§ 4 des Hofcomm.-Decr. 14 I 13). Erstreckt diese Befugnis sich auf mehrere Kronländer, so sind der Vorschreibung die Sätze der höchstbesteuerten Hauptstadt zugrunde zu legen.

Den Hausierern ist die E. stets nur für das eine Jahr, für welches die Befugnisse ausgestellt werden, vorzuschreiben. Den auf dieses eine Jahr entfallenden Steuerbetrag haben sie aber stets auf einmal, u. zw. im vorhinein bei Ausstellung des Hausierpasses zu entrichten.

VIII. **Strafbestimmungen.** Laut des Hfkzd. 7 IV 19, Z. 11.081 (P. G. S. XLVII. Bd., Nr. 49) ist derjenige Gewerbetreibende, „der sich durch Schleichwege der Entrichtung der E. entzieht, im Betretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der auf ihn patentmäßig entfallenden E. eines Jahres zu bestrafen". Außerdem sind noch die Steuerbeträge, welche auf die ganze Dauer der Steuerverkürzung entfallen, nachträglich vorzuschreiben.

Weitere Strafbestimmungen finden sich im § 21 des Hofcomm.-Decr. 14 I 13 und lauten:

„a) Wer die im § 5 abgeforderte Erklärung in der (seitens der abfordernden Steuerbehörde hiezu) bestimmten Frist abzugeben vernachlässigt, ist mit einem Viertheile der zu bemessenden ganzjährigen Steuer zu belegen."

„b) Wer eine unrichtige Erklärung abgibt, ist nach hergestelltem Beweise mit dem einjährigen Steuerbetrage, den er zu entrichten haben wird, zu bestrafen."

Das Verfahren in E.-Strafangelegenheiten ist ein rein arbiträres. Die Competenz zur Einleitung desselben und zur Verhängung der Strafen steht den Steuerbemessungsbehörden I. Instanz zu. Gegen die diesbezüglichen Verfügungen derselben kann an die Finanz-Landesbehörden recurriert werden, gegen deren Entscheidungen noch beim V. G. Beschwerde geführt werden kann. Auch gnadenweise Milderung der verhängten Strafen ist zulässig. Zu dieser sind in erster Linie die Finanz-Landesbehörden, in zweiter das F. M. berechtigt.

IX. **Reformbedürfnis.** Die vorstehende Darstellung lässt es gewiss als leicht begreiflich erscheinen, dass eine Reform der geltenden, die E. betreffenden Bestimmungen längst allgemein als dringend nothwendig anerkannt wird. Insbesondere bilden die Einschränkung der zulässigen Steigerung der E. durch die Bestimmung eines Maximalsatzes derselben, welcher schon längst nicht mehr ausreicht, um die größten Unternehmungen in einer auch nur annähernd zur Belastung der kleineren im richtigen Verhältnisse stehenden Höhe zu besteuern, dann die Berechtigung der Steuerbehörden, die Steuersätze ganz nach ihrem Belieben zu wählen, oft hervorgehobene Beschwerdepunkte. Trotzdem ist es bisher nicht gelungen, die erstrebte Reform zustande zu bringen. Das im Art. „Einkommensteuer" über die bisherigen Reformversuche Gesagte gilt auch hier.

Literatur.

Auch hinsichtlich der Literatur kann hier nur auf die zum Art. „Einkommensteuer" gemachten, für die E. ebenfalls zutreffenden Bemerkungen verwiesen werden. Es sind hier nur das Freiberger'sche Handb. der directen Steuern (S. 277 ff.) u. der Aufsatz v. Lesigangs über die bisherigen Versuche zur Reform der directen Steuern anzuführen.

v. Lesigang.

Erwerbs- und Wirtschaftsvereine.

Es handelt sich zunächst um Feststellung des Begriffes Verein. Als Begriffsmerkmale können wir anführen: a) eine Mehrheit von Personen, welche b) durch die auf bindender Grundlage beruhende Gemeinsamkeit des Zweckes c) zu einem

Ganzen mit Einheitswillen zusammengefasst werden, wobei jedoch d) die Verbindung nicht auf die gegenwärtigen Mitglieder beschränkt, sondern auf den Eintritt künftiger noch Unbekannter berechnet ist. Diese Veränderlichkeit der Mitglieder und Unerheblichkeit der Individualitäten unterscheidet den Verein von der Gesellschaft. (Regelsberger Pandecten I, 303.) Da der Zweck der Vereine in allen rechtlich und sittlich erlaubten Lebensbethätigungen bestehen kann und das System des Vereinswesens das System des Gesammtlebens der Menschen ist, so ergibt sich natürlich eine große Mannigfaltigkeit in Vereinen.

Wir müssen scheiden: 1. Vereine, welche unter die Herrschaft des Vereinsgesetzes 15/XI 67 R. 134 fallen. Hierher gehören: a) alle Vereine, welche lediglich ideale Interessen, z. B. wissenschaftliche, künstlerische, religiöse verfolgen und b) jene, welche zwar zu dem wirtschaftlichen Leben in Beziehungen stehen, aber nur entweder altruistische und collectivistische Förderung bezwecken, also: Vereine für Armenpflege und Vereine zur Ermunterung und Belebung der Landwirtschaft, des Berg- und Forstwesens, des Gewerbefleißes, des Handels u. anderer Zweige der Production, aber nur in ihren allgemeinen Beziehungen.

2. **Wirtschafts- u. Erwerbsvereine**, welche von der Herrschaft des allg. Vereinsgesetzes ausgenommen und Specialgesetzen unterstellt sind. Wirtschaftsvereine sind jene Vereine, welche durch Vermögensverbindungen ihren Mitgliedern die Möglichkeit der Verbesserung wirtschaftlicher Technik (der Productions- und Betriebstechnik) oder Gegenseitigkeitsversicherung gewähren.

Erwerbsvereine dagegen sind jene Vereine, welche einen unternehmungsweisen Betrieb zum Zwecke haben, also unternehmungsweise Production, Betrieb von Transport-, Credit- u. Handelsunternehmungen, Leistung von Diensten. Erwerbsvereine sind daher auf Gewinn berechnet, der entweder auf die Mitglieder vertheilt oder sonst denselben zugewendet wird oder der, wie das bei Sparcassenvereinen der Fall ist, für Acte der Wohlthätigkeit oder für gemeinnützige Anstalten verwendet werden kann. Durch die statutenmäßige Widmung des Gewinnes für derartige Zwecke hört aber ein solcher Verein, der dann zu den Vermögensinteressen seiner Mitglieder in keiner Beziehung steht, nicht auf, ein **Erwerbsverein** zu sein.

Es kommen für solche Vereine in Betracht:

1. Das G. 9/IV 73 R. 70 über die **Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften**, d. i. Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes oder mittels Creditgewährung bezwecken, bei denen eine unbeschränkte oder beschränkte Haftung der Mitglieder eintritt.

2. Für die **registrierten Hilfscassen**, d. i. auf Gegenseitigkeit gegründete Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder zum Zwecke haben, das G. 16/VII 92 R. 202 (vgl. diesen Art.)

3. Für die **Gewerkschaften** (vgl. Art. Berggaugemeinschaften S. 118) das Berggesetz 23/V 54.

4. Für die **Wassergenossenschaften** als Vereine zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulierung des Laufes eines Gewässers bezwecken, dann für Entwässerung und Bewässerung das Wasserges. 30/V 69 R. 93.

5. Für sonstige Erwerbsvereine das kais. P. 26/XI 52 R. 253. Dasselbe enthält zunächst eine Begriffsbestimmung des Vereines und des Actienvereines.

Dasselbe sagt: § 1. „Die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung ist zur Errichtung aller Arten von Vereinen erforderlich, wenn sie: a) nach einer vorhinein verabredeten Gesellschaftsregel (Statuten) in der Art eingegangen werden sollen, dass der Eintritt in den Verein ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Theilnehmer jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt, und sich der gesellschaftlichen Regel unterwirft, gestattet ist, die Anzahl der Gesellschaftsglieder mag vorhinein bestimmt sein oder nicht; b) wenn sie Actienvereine, d. h. solche Vereine sind, bei welchen das erforderliche Capital durch Actien, d. i. durch bestimmte, mittels der Erwerbungsarten des bürgerl. Rechtes übertragbare Theilbeträge an dem gesellschaftl. Unternehmungsfonde, auf welche sich die Haftung der Theilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen; c) wenn der Verein, um dessen Errichtung es sich handelt, nach seiner Beschaffenheit unter die Anwendung einer besonderen Vorschrift fällt welche die vorläufige Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung anordnet.“ § 2. „Insbesondere ist eine solche Bewilligung zur Errichtung von Vereinen für folgende Zwecke erforderlich: c) Für die Unterhaltung einer regelmäßigen Transportverbindung zwischen zweien oder mehreren Orten zu Wasser oder zu Lande überhaupt, für Dampfschiffahrtsunternehmungen insbesondere; d) für den Bau oder die Erhaltung von Eisenbahnen, Brücken, Land- und Wasserstraßen; e) für Bergwerksunternehmungen; f) für Colonisierungen; g) für Creditsanstalten; h) für Versicherungsanstalten; i) für allg. Versorgungs- u. Rentenanstalten; k) für Sparcassen; l) für Pfandleihanstalten (Versatzanstalten). Die Bewilligung der im § 2 unter f, g, i aufgeführten Vereine, dann der Vereine zu Eisenbahn- u. Dampfschiffahrts-Unternehmungen, ferner aller Gesellschaften, bei welchen es sich um eine besondere Begünstigung oder um Abweichungen von den allg. Vorschriften, dann der im § 2 unter lit. m bezeichneten Ausdehnung giltig bestehender Vereine handelt, bleibt dem Kaiser vorbehalten. Die bezüglichen Anträge sind von dem M. J. zu erstatten. Das M. J. ertheilt die Bewilligung zur Errichtung der in dem § 2 unter c, d (mit Ausnahme der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen), dann e, h, k, l angeführten Vereine, dann jener Vereine, deren Unternehmungsfond ganz oder zum Theile durch Actien aufgebracht werden soll, oder deren Wirksamkeit sich auf das Verwaltungsgebiet zweier oder mehrerer Kronländer zu erstrecken hätte. Das M. J. hat jedoch rücksichtlich aller, den Wirkungskreis eines anderen Ministeriums berührenden Vereinsangelegenheiten vor-

läufig mit diesem sich in das Einvernehmen zu setzen, und bei einer sich ergebenden Meinungsverschiedenheit von Fall zu Fall die A. Entscheidung einzuholen." Die Gesuche um die zu ertheilende Bewilligung eines Vereines sind bei der polit. Landesstelle desjenigen Kronlandes einzureichen, in welchem die Direction oder wie immer benannte Oberleitung des Vereines ihren Sitz haben soll. Ein solches Ansuchen kann entweder a) die Genehmigung zur Errichtung des Vereines selbst, oder b) die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln bezielen. Das Gesuch um die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines muss den Plan des Unternehmens mit möglichster Vollständigkeit darlegen und mit allen hiezu nöthigen Behelfen, wozu insbesondere die Gesellschaftsverträge und Statuten gehören, belegt sein. Der Plan des Unternehmens oder nach Umständen die denselben enthaltenden oder ergänzenden Verträge, Statuten u. dgl. müssen deutlich und bestimmt ersichtlich machen: a) den Zweck des Vereines und die Mittel zu dessen Erreichung überhaupt, sowie zur Aufbringung des erforderlichen Aufwandes insbesondere; bei Vereinen, welche in die Lage kommen können, außer den zum Betriebe ihres Unternehmens erforderlichen Creditierungen Darleihen aufzunehmen, ist auch anzugeben, ob, in welchen Fällen, in welcher Art, und mit wessen Beistimmung eine solche Darleihensaufnahme gestattet sein soll; b) die Art, wie der Verein sich bilden und erneuern soll; c) die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen; d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder als solcher; e) wer den Verein gegenüber dritten Personen und gegenüber den Behörden zu vertreten habe; in welcher Art rechtsgiltige, für den ganzen Verein verbindliche Beschlüsse gefasst und wie zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten vorgegangen werden soll; f) die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft und bei Vereinen, welche auf eine bestimmte Zeit geschlossen werden, die Dauer derselben. Die Auflösung eines Vereines ist von den polit. Behörden von amtswegen zu veranlassen, wenn dieselben: a) sich ohne die erforderliche Bewilligung gebildet, oder nachdem ihnen diese wieder entzogen wurde, ihre Wirksamkeit fortgesetzt haben; b) wenn ihnen nach bereits erhaltener Genehmigung, Ueberschreitungen der Gesellschaftsregeln oder der ihnen von der Behörde bei und durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen; c) wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zurücknahme oder das Erlöschen der Bewilligung ausdrücklich vorausbestimmt wurde, in der Sache oder in der Zeit ohne einer erwirkten Fristerweiterung nicht gehörig erfüllt wurden, oder d) wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach den G. oder aus öffentl. Rücksichten die Zurücknahme eines Befugnisses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung, auch bei einzelnen Privaten stattfindet. Das Erkenntnis über die Auflösung eines Vereines steht überall der polit. Landesstelle zu, welche jedoch, wenn die Auflösung aus einem der unter b, c, d aufgeführten Gründen erfolgen soll, zwei Justizräthe beizuziehen hat. Gegen diesen Ausspruch bleibt der Recurs an das M. J. zwar offen, doch hat derselbe vorläufig in Bezug auf die verhängte Einstellung der Wirksamkeit des zur Auflösung beantragten Vereines keine aufschiebende Wirksamkeit. In Fällen, wo die polit. Landesstelle auf die Auflösung eines Vereines erkennt, hat dieselbe zu veranlassen, dass in Bezug auf das Vereinsvermögen die angemessenen Vorkehrungen im gesetzl. Wege eingeleitet werden. v. Mahl-Schedl.

Evangelische Kirche.

I. Geschichtliche Entwicklung. — II. Verhältnis von Staat und Kirche. — III. Verfassungs- u. Verwaltungsrecht. IV. Statistik.

(A. B. = Augsburger Bekenntnis. — H. B. = Helvetisches Bekenntnis. — H. C. = Helvetische Confession. — K. V. = Kirchenverfassung.)

I. Geschichtliche Entwicklung. Die Stellung der ev. K. A. u. H. B. u. ihrer Angehörigen wurde bis zu den Märztagen 1848 in allen wesentlichen Beziehungen durch das Josefinische Toleranzpatent 13/X 1781 (s. den Art.) und die zu dessen Vollzug erlassenen V. geregelt, ja in den letzten Lebensjahren Kaiser Franz, und zu Beginn der Regierung seines Nachfolgers schienen selbst die Principien der Toleranz gefährdet (Auswanderung der Zillerthaler u. s. w.). Mit der octroierten Charte 25/IV 48, insbesondere deren §§ 17 und 27, wurde allen Staatsbürgern die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet und die Beseitigung der in einigen Theilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionsconfessionen, sowie die Aufhebung der der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen in Aussicht gestellt. Alsbald nach der Thronbesteigung Kaiser Franz Josef I. wurde mit A. E. 26/XII 48 (Min. Erl. 30/I 49 R. Nr. 107) provisorisch verfügt, dass die beiden unter der Bezeichnung „akatholisch" begriffenen protestantischen Confessionsverwandten künftig amtlich mit dem Namen „Evangelische der Augsburger oder der Helvetischen Confession" zu bezeichnen sind, dass der Uebertritt von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zum andern bei jedem, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, nur durch eine zweimalige Anzeige des Vorhabens an den bisherigen Seelsorger vor zwei selbstgewählten Zeugen bedingt wird, das Recht der Matrikenführung den evangelischen Seelsorgern ebenso wie den katholischen zusteht, Gebüren für kirchliche Amtshandlungen von Seite der Evangelischen an die katholischen Geistlichen nur dann zu entrichten sind, wenn der letztere solche wirklich verrichtet hat oder die Gebüren auf einem Realbesitz haften, Abgaben an die katholischen Schullehrer, wo die Evangelischen ihre eigenen Schulen besitzen und ihre Kinder nicht in die katholischen Schulen schicken, aufzuhören haben, endlich dass bei Ehen zwischen beiderseits nicht

katholischen Religionsgenossen das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute stattzufinden hat. Das kais. P. 4/III 49 R. 151 gewährleistete jeder anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, den Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde und stand ihnen die Besorgung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen zu, wobei sie nur den allg. Staatsgesetzen unterworfen blieben. Diese Anordnungen wurden mit dem kais. P. 31/XII 51 R. 2 ex 1852 auch aufrecht erhalten, als das P. 4/III 49 außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt wurde. Um auf dieser Grundlage die künftige Stellung der ev. K. im Kaiserreiche zu bestimmen und die wechselseitigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu regeln, wurden die Superintendenten unterm 27/VI 49, Z. 4728, vom M. J. für den 29/VII 49 zu gemeinschaftlicher Berathung nach Wien einberufen und ihnen freigestellt, Vertrauensmänner aus den Gemeinden zu wählen, welche an den Berathungen gleichfalls Theil zu nehmen und die kirchlichen Interessen mit zu vertreten hatten. Die Conferenzen fanden von 29/VII bis 14/VIII 49 statt. Die Consistorien unterbreiteten unterm 19/XI 49 ihr Gutachten über das Ergebnis jener Berathungen dem C. U. M. Mit Erl. dieses Min. 13/IX 59, Z. 1272, wurde ihnen in meritorischer Erledigung der Anträge jener Conferenz die A. E. 1/IX 59 eröffnet, „dass der Vorsitz in den beiden Consistorien Augsburgischer und Helvetischer Confession fortan nur von einem Manne zu führen sei, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört," und mit Berufung auf dieselbe A. E. zugleich die Aufgabe gestellt, mit Berücksichtigung der Berathungen der Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner vom J. 1849 in reifliche Erwägung zu ziehen, in wie weit es unter Aufrechthaltung der zu Recht bestehenden Consistorialverfassung den Verhältnissen, unter welchen in dem Gebiete ihrer Amtswirksamkeit ihre Glaubensgenossen leben, entsprechen dürfte, ihnen in der aufsteigenden Gliederung der kirchenregimentlichen Organe eine Betheiligung einzuräumen, u. welche Veränderungen etwa in der Einrichtung und Zusammensetzung der Consistorien selbst wünschenswert wären. Sie kamen diesem Auftrage mit dem Berichte 6/VI 60, Z. 372 H. C. und 489 A. C. nach. Die Regelung der Angelegenheiten der ev. K. A. u. H. B. insbesondere ihrer staatsrechtlichen Beziehungen erfolgte hierauf mit dem kais. P. 8/IV 61 R. 41 u. den Tag darauf die provisorische Regelung der inneren Verfassung mit V. des Staatsministers 9/IV 61 R. 42. Gleichzeitig wurde die maßgebende Erklärung amtlich veröffentlicht, dass dieser „Entwurf zu einer Kirchenverfassung" in der Form „einer provisorischen V." nur zu dem Zwecke in Wirksamkeit gesetzt werde, um den Uebergang zu den beantragten presbyterialen Einrichtungen und die Wahl der Abgeordneten zur ersten Generalsynode organisch zu ermöglichen u. dieser ersten Generalsynode die Gelegenheit zu geben, dass sie „mit freier Benützung des in der V. gebotenen Materials" die zur definitiven Feststellung geeignet erachteten Gesetzesanträge formulieren u. zur Allerhöchsten Schlussfassung vorlegen könne. Die erste Generalsynode beider Bekenntnisse trat 22/V 64 zu diesen Arbeiten zusammen und löste in gemeinschaftlicher Berathung ihre Aufgabe. Der aus derselben hervorgegangene Verfassungsentwurf fand mit A. E. 6/I 66 nur mit Ausnahme von mehreren als unzulässig erkannten Bestimmungen die Allergnädigste Bestätigung und wurde der Staatsminister ermächtigt diese Verfassung nach Beseitigung jener Bestimmungen, bezw. nach Wiederherstellung der einschlägigen Vorschriften der provisorischen Kirchenordnung 9/IV 61 sofort in Wirksamkeit zu setzen, was mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums 23/I 66 R. 15 erfolgte. Ueber diesen Vorgang, dass nämlich das k. k. Staatsministerium an mehr als zwanzig Stellen des synodalen Gesetzentwurfes Streichungen vornahm und einem Theile der gestrichenen Stellen Bestimmungen aus der provisorischen Kirchenverfassung 9/IV 61 substituierte, führten zahlreiche kirchliche Vertretungskörper als mit dem Geiste und Wortlaute des kais. P. 8/IV 61 in unzweifelhaftem Widerspruche stehend Beschwerde. Dieselbe wurde durch die vom C. U. M. unterm 29/III 70, Z. 2677, aufgrund der Allerhöchsten Ermächtigung 22/III abgegebene Erklärung erledigt, dass die betreffenden substituierten Bestimmungen nur provisorische Geltung haben und folglich zur Giltigkeit von Synodalbeschlüssen über eine Aenderung dieser Bestimmungen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln nicht gefordert wird. Die zweite Generalsynode des einen wie des anderen Bekenntnisses beschloss im J. 1871, diesmal aber in confessionell getrennten Berathungen, für jede der beiden Kirchen einen eigenen Verfassungsentwurf. Mit A. E. 18/II 77 wurden die Beschlüsse der Generalsynode H. B. wegen Theilung der bisherigen Generalsynode H. B. in zwei selbständige Synoden, nämlich eine deutsche für die Wiener Superintendenz u. das gal. Seniorat H. C. u. eine böhm.-m. für die böhm. u. m. Superintendenz H. C., sowie wegen Errichtung eines eigenen Oberkirchenrathes für den Bereich der gedachten böhm.-m. Synode abgelehnt u. der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt, den Oberkirchenrath beider Bekenntnisse aufzufordern einen Revisionsentwurf der Kirchenverfassung für beide ev. K. auszuarbeiten u. gemäß §§ 117, 1 der Kirchenverfassung 6/I 66 als Gesetzesvorschlag an die Generalsynoden zu leiten. Der Oberkirchenrath kam dieser Aufforderung in der V. Generalsynode vom J. 1889 nach. Die Generalsynode H. B. nahm den vom Oberkirchenrath vorgelegten Verfassungsentwurf unverändert, die im folgenden J. 1890 einberufene erste außerordentliche Generalsynode A. B. ergänzt durch „Besondere Bestimmungen für die evangelischen Superintendenzen A. B." an u. der Kaiser ertheilte diesem Kirchengesetze mit A. E. 9/XII 91 die landesfürstliche Bestätigung. Mit Kundmachung des C. U. M. 15/XII 91 erfolgte dessen Verlautbarung im R. 4 ex 1892. —

II. **Verhältnis von Staat und Kirche.** Die ev. K. sind öffentlichrechtliche Corporationen, denen gegenüber sich der Staat auf Wahrnehmung seiner Hoheitsrechte beschränkt, §§ 1, 5, 16, 25 kais. P. 8/IV 61. Von diesen Hoheitsrechten hat sich der Kaiser vorbehalten: die Bestätigung der Kirchengesetze, § 9, kais. P. 8/IV 61, §§ 136, 1, K. V., die Ernennung des Präsidenten und der Räthe des Oberkirchenrathes, § 8., P. 8/IV 61, § 122 K. V., die Bestätigung der Superintendenten, § 7, P. 8/IV 61, § 100 K. V., und die Schlussfassung im Falle ihrer Absetzung im Disciplinarwege, § 119, 7, K. V., die Aufhebung bestehender und die Bildung neuer Superintendenzen § 98 K. V., die Schlussfassung über Beschwerden der Generalsynoden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes § 136, 4, K. V. —

Die Rechte des Staates werden von dem C. U. M. ausgeübt: bei der Wahl von Ausländern zu Pfarrern, Vicaren, Reisepredigern, § 45, u. zu Lehrern, § 145, 2, K. V., bei der Aufhebung bestehender oder der Bildung neuer Seniorate, § 81 K. V., bei der Ausscheidung eines Seniorates aus einer oder der Zuweisung in eine Superintendenz, § 98 K. V., bei der Bestätigung des Superintendentenstellvertreters und seines Ersatzmannes § 106, 6, K. V., bei der Ueberwachung der Wirksamkeit der Superintendentialversammlungen, § 112, 3, K. V., bei der Ernennung der Secretäre des Oberkirchenrathes, § 122 K. V., bei der Einberufung der Generalsynoden, § 124 K. V., bei provisorischen Verfügungen auf dem Felde der kirchlichen Gesetzgebung, § 119, 9, K. V., bei der Genehmigung der Lehrbücher und Lehrmittel an den confessionellen Privatvolksschulen, § 144 K. V., und bei Verwendung der jährlichen Beiträge aus Staatsmitteln zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse § 162 K. V. Von den Landesstellen werden diese Rechte ausgeübt: bei der Bildung neuer Kirchengemeinden, § 15 K. V., bei der Wahl von Inländern zu Pfarrern, Vicaren und Reisepredigern, § 45 K. V. „Die Befugnisse, welche der — Kaiser — — über seine ev. Landeskirche ausübt unterscheiden sich materiell von den kirchenregimentlichen Befugnissen der katholischen deutschen Landesherren nur quantitativ, nicht qualitativ, aber formell sind sie auf die staatliche Stellung des Kaisers, nicht wie bei den deutschen Fürsten auf deren kirchliche Stellung zurückzuführen," (Friedberg Verfassungsrecht, S. 123). Das landesfürstl. Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht ist, die der landesfürstl. Beschlussnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen, in höchster Instanz durch das Ministerium nach den im kais. P. 8/IV 61 festgestellten Grundsätzen auszuüben. Als solche Principien kommen insbesondere die Unterwerfung der Kirche und ihrer Anstalten unter die allg. Staatsgesetze und die Anordnung in Betracht, dass für die Evangelischen beider Bekenntnisse bei der Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten lediglich und ausschließend die Grundsätze ihrer eigenen Kirche maßgebend sind, §§ 16, 5, 14, kais. P. 8/IV 61. Außer den allen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zustehenden öffentlichen Rechten (Ulbrich L. B., Berlin 1883, S. 641) sind den Evangelischen beider Bekenntnisse auch jährliche Beiträge aus dem Staatsschatze zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse und die politische Execution zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällten Erkenntnisse zugesichert, §§ 20, 10, kais. P. 8/IV 61, § 161 K. V.

III. **Die Verfassungs- und Verwaltungsrechte** werden durch die „Verfassung der ev. K. Augsburgischen u. Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern" 9/XII 91 R. 4 ex 1892 geregelt. Diese Kirche umfasst die Glaubensgenossen des betreffenden Bekenntnisses innerhalb des bezeichneten Ländergebietes der österr.-ung. Monarchie, § 1 K. V. Sie besitzt das Recht ihre kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten, § 1, kais. P. 8/IV 61. Zu diesem Zwecke gliedert sie sich nach den vier Abstufungen: Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde), Seniorat (Bezirksgemeinde), Superintendenz (Landesgemeinde) und die Gesammtgemeinde der ev. Christen des einen oder des anderen Bekenntnisses, § 3, kais. P. 8/IV 61. Jede kirchliche Gemeinde (Orts-, Bezirks-, Landes-Gesammtgemeinde, ordnet und verwaltet ihre besonderen Angelegenheiten, Anstalten, Stiftungen und Fonde innerhalb der Staats- und Kirchengesetze und der gesetzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden durch ihre gesetzmäßigen Vertreter und Organe, § 5, kais. P. 8/IV 61, § 4 K. V. Diese sind: 1. Für die Pfarrgemeinde: a) das Pfarramt, verwaltet von einem oder mehreren Pfarrern, deren Berufsbildung durch die Min. Erl. 8/X 50, R. 388, u. das Prüfungsstatut für die ev. Theologen A. u. H. C. im Amtsbereiche des k. k. ev. Oberkirchenrathes 30/VI 73, Z. 997, normiert wird. Sie werden von sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde auf Lebenszeit gewählt u. vom Oberkirchenrathe bestätigt. Sie sind die geistlichen Vorsteher der Gemeinde und liegt ihnen insbesondere die Verwaltung des Gottesdienstes, die Aufsicht über die Schulen und die Führung der Kirchenbücher ob, § 27—48 K. V.; b) das Presbyterium, der Gemeindevorstand, welcher die Gemeinde nach außen zu vertreten und die unmittelbare Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hat. In seinen Wirkungskreis gehört die Unterstützung des Pfarramtes in der Pflege des christlichen Lebens, die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, die Sorge für die Einrichtung und Erhaltung der Schule, die christliche Sorge für die Armen und Kranken, die Führung des Gemeindebuches, die Anstellung und Entlassung provisorisch verwendeter Lehrer, sowie der niederen Kirchendiener, die Wahrung der äußern Wohlfahrt der Gemeinde u. s. w. Seine Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung (Vertretung) gewählt, § 49—63 K. V.,; c) die Gemeindeversammlung (Gesammtheit aller stimmberechtigten Mitglieder) in Gemeinden unter 500 Seelen, in größeren Gemeinden die von dieser gewählte Gemeindevertretung. Zur Competenz derselben gehören: die Wahl der Mitglieder des Presbyteriums,

der definitiven Lehrer, die Bestimmung der Bezüge der Gemeindebediensteten, die Feststellung des Jahresvoranschlages und die Aufbringung der zu dessen Bedeckung erforderlichen Mittel, wie überhaupt die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Gemeindewirtschaft, die Errichtung von Gemeindestatuten, § 64—79. K. V., 2. — 2. Für die **Senioratsgemeinde**: a) der **Senior**, der geistliche Vorsteher und Vertreter des Seniorates und das vermittelnde Organ zwischen den Einzelgemeinden u. den höheren Stufen des Kirchenregiments, von der Senioratsversammlung, bezw. den Presbyterien aus den Pfarrern des Seniorats auf 6 Jahre gewählt und vom Oberkirchenrathe bestätigt. Er ist mit der Aufsicht über die kirchliche Ordnung des Seniorates betraut und liegt ihm dessen Vertretung und Verwaltung in allen nicht ausdrücklich dem Senioratsausschusse vorbehaltenen Fällen vor, § 83—87 K. V.; b) der **Senioratsausschuss**, bestehend aus dem Senior als Vorsitzendem, dem Consenior als dessen Stellvertreter, aus den Pfarrern des Seniorates von der Senioratsversammlung auf 6 Jahre gewählt, dem Senioratscurator, einem von der Senioratsversammlung auf 6 Jahre gewählten weltlichen Mitgliede. In seinen Wirkungskreis fällt die Entscheidung bei Zweifeln über die Wahlen von Presbytern und Gemeindevertretern, die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten der Presbyterien, die erstinstanzliche Verfügung und Verhandlung bei Zwistigkeiten der Pfarrer, Lehrer, Presbyterien und Gemeindevertretungen (Versammlungen), die Beurtheilung die Kirchenzucht betreffender Angelegenheiten, die kirchliche Disciplinargerichtsbarkeit erster Instanz, die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, die Prüfung der Rechnungen über dieses Vermögen u. s. w., die Vorbereitung der der Senioratsversammlung zu machenden Vorlagen und die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Verwaltung der dem Seniorate gehörigen Fonde, § 88—89 K. V.; c) die **Senioratsversammlung**, bestehend aus dem Senior, sämmtlichen Pfarrern des Seniorats, dem Senioratscurator und ebensoviel weltlichen Abgeordneten der Presbyterien, als Pfarrer sind. Ihr steht zu die Berathung über den Zustand der Einzelgemeinden nach allen Seiten des kirchlichen Lebens, die Erledigung der ihr vom Senioratsausschusse oder den höheren kirchlichen Organen zugewiesenen Vorlagen, die Berathung über die Beseitigung der beim Vollzuge von Anordnungen der vorgesetzten kirchlichen Behörden sich ergebenden Schwierigkeiten, die Verhandlung von etwaigen Beschwerden gegen den Senior oder Senioratsausschuss, die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen über die Fonde und Stiftungen des Seniorates, die Feststellung des Voranschlages für die Erfordernisse des Seniorates, die Beschlussfassung über statutarische Ordnungen für das Seniorat, § 90—96 K. V. — 3. Für die **Superintendentialgemeinde**: a) der **Superintendent**, aus den Senioren u. Pfarrern der Superintendenz von der Superintendentialversammlung, bezw. den Presbyterien auf Lebenszeit gewählt und vom Kaiser bestätigt, ist der geistliche Vorsteher u. Vertreter der Superintendenz (Diöcese) in allen nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschusse vorbehaltenen Fällen, § 100—105 K. V., b) der **Superintendentialausschuss**, bestehend aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem von der Superintendentialversammlung auf 6 Jahre gewählten Pfarrer, und dem Superintendentialcurator, einem von der Superintendentialversammlung auf 6 Jahre gewählten weltlichen Mitgliede. Zu seinem Wirkungskreis gehören die Entscheidung wegen Auspfarrung von einzelnen Ortschaften u. Theilen derselben, die zweitinstanzliche Entscheidung bei Abstellung von Gesetzwidrigkeiten der Presbyterien und in den Angelegenheiten, in denen die erstinstanzliche Verfügung u. Entscheidung dem Senioratsausschusse zusteht, die erstinstanzliche Entscheidung bei Beschwerden zwischen Senior, Senioratsausschuss und Senioratsversammlung u. die Disciplinargerichtsbarkeit gegen die Mitglieder der Senioratsausschüsse, die Vorbereitung der der Superintendentialversammlung zu machenden Vorlagen u. die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Verwaltung der Fonde der Superintendenz, § 106 u. 107 K. V.; c) die **Superintendentialversammlung**, bestehend aus den Mitgliedern des Superintendentialausschusses, den Senioren und Senioratscuratoren der Diöcese, zwei, bezw. drei Pfarrern und weltlichen Mitgliedern jeder Senioratsversammlung und einigen Vertretern höherer und niederer confessioneller Lehranstalten. Zu ihrer Competenz gehören außer der Ueberwachung der kirchlichen Zustände und Bedürfnisse ihres Sprengels, sowie der Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Cultus und Verfassung die Erledigung der Vorlagen des Superintendentialausschusses oder höherer kirchlicher Behörden, die Verhandlung von Beschwerden gegen die Mitglieder des Superintendentialausschusses, die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen über die Fonde und Stiftungen der Superintendenz, die Feststellung des Voranschlages für deren Erfordernisse, die Errichtung von Statuten für die Diöcese, § 108—114 K. V. — 4. Für die **Gesammtgemeinde**: a) der **Oberkirchenrath**, unter einem Präsidenten weltlichen Standes aus ordentlichen Räthen geistlichen und weltlichen Standes in gleicher Zahl bestehend, ist die „oberste Kirchenbehörde". Er verhandelt die confessionellen Angelegenheiten confessionell gesondert, gemeinschaftliche Angelegenheiten vereinigt. Seine Organisation ist durch den Erl. des C. U. M. 4/VIII 67 R. 112 und die §§ 116, 117, 118, 122 und 123 K. V. geregelt, seinen Wirkungskreis normiert § 119 K. V.; b) der **Synodalausschuss**, für die Dauer der Synodalperiode von der Generalsynode jedes Bekenntnisses durch die Wahl von je zwei Mitgliedern geistlichen und weltlichen Standes gebildet, hat abgesehen davon, dass er die ihm von den Generalsynoden ertheilten Aufträge namens derselben auszuführen hat, nur eine begutachtende Stellung, bildet einen Beirath für den Oberkirchenrath, welcher sein Gutachten im Disciplinarverfahren gegen Superintendenten u. Superintendentialausschüsse, bei unentschiedenen Wahlen von Superintendenten, bei Feststellung oder Abänderung des Prüfungsstatutes für Theologen und

bei Beschlussfassungen über die Kirchenzucht einzuholen verpflichtet ist. Die Zustimmung desselben ist nöthig zur Vertagung der Einberufung einer ordentlichen oder zur Einberufung einer außerordentlichen Generalsynode, sowie zur Erlassung einer provisorischen Verfügung, § 138—140 K. V.; c) die Generalsynode, bestehend aus dem Superintendenten u. Superintendentialcurator jeder Diöcese, dem Senior und einem weltlichen Abgeordneten jedes Seniorates, einem dem Bekenntnisse angehörigen Abgeordneten der ev. theologischen Facultät in Wien, dem definitiv angestellten Director jeder dem Bekenntnisse angehörigen Lehrerbildungsanstalt u. zwei Abgeordneten, welche sämmtliche definitiv angestellten dem Bekenntnisse angehörigen Lehrer an den betreffenden Volks- u. Bürgerschulen aus ihrer Mitte wählen. In die Generalsynode A. B. entsendet außerdem die Wiener Gemeinde A. B. einen geistlichen u. weltlichen Abgeordneten. Für die gewählten Mitglieder der Synode ist mindestens das 30. Lebensjahr erforderlich, § 125 K. V. Die Generalsynoden werden alle 6 Jahre einberufen, § 124 K. V. Sie verhandeln confessionell gesondert, können aber zur Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten auch gemischte Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen oder zu vereinigten Sitzungen zusammentreten. In solchen Sitzungen hat eine curienweise Abstimmung stattzufinden, § 126 K. V. Die Generalsynoden wählen aus der Reihe ihrer Mitglieder den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Schriftführer, § 130 K. V. Zum Wirkungskreis der Generalsynode gehören außer der Feststellung der Geschäftsordnung, der Wahl des Synodalausschusses und der Commission zur Prüfung der Rechnungen des Oberkirchenrathes α) die Beschlussfassung betreffend die kirchliche Gesetzgebung, β) die Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre, des Ritus u. der Liturgie, die Feststellung des Pfarreverses, die Festsetzung der kirchlichen Aufnahmsbestimmungen bei Uebertritten, die Bestimmung der kirchlichen Festtage, δ. Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten, welche die öffentliche Rechtsstellung der ev. Glaubensgenossen im Staate und ihr Verhältnis zu andern Kirchen und Religionsgesellschaften betreffen, δ) die Berathung des vom Oberkirchenrathe über den Zustand der Kirche erstatteten Berichtes, die Ertheilung des Absolutoriums für die Rechnungen über die vom Oberkirchenrathe verwalteten Stiftungen u. Fonde, ε) Beschwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes, § 133 K. V. Die Beschlüsse der Generalsynode unter α bedürfen der landesfürstlichen Bestätigung, jene unter β der Zustimmung des Oberkirchenrathes. Er kann dieselbe nur in dem Falle verweigern, wenn die Beschlüsse nach seiner Ueberzeugung mit den Glaubensgrundsätzen des Bekenntnisses im Widerspruch stehen und hat die Gründe der Verweigerung anzugeben. Entscheidet sich die nächste Generalsynode mit Zweidrittelmajorität neuerlich für diese Beschlüsse, so ist der Oberkirchenrath zu ihrer Ausführung verpflichtet. Die unter δ gefassten Beschlüsse sind vom Oberkirchenrathe begutachtet dem Ministerium zur weitern Verhandlung vorzulegen. Beschwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes sind vom Präsidium der Generalsynode an das Ministerium zur Erwirkung der Allerhöchsten Schlussfassung zu leiten, § 136 K. V.

IV. **Statistik.** Es bestehen 144 Pfarrgemeinden A. B. der sechs Superintendenzen (Wiener, Oberösterreichische, Mähr.-Schlesische, Lemberger, Ascher); 86 Pfarrgemeinden H. B. der drei Superintendenzen (Wiener, Böhmische, Mährische).

1. Augsburger Bekenntnis.

Länder	Anzahl		in Proc. der anwesenden Bevölkerung 1890
	1890	1880	
Nieder-Oesterreich	42370	34665	1·59
Ober-Oesterreich	17134	16185	2·18
Salzburg	765	677	0·45
Steiermark	10068	8679	0·79
Kärnten	18599	17466	5·16
Krain	237	381	0·05
Küstenland	1203	1468	0·17
Tirol u. Vorarlberg	2486	1648	0·27
Böhmen	60737	56435	1·04
Mähren	23562	22506	1·03
Schlesien	84359	78915	13·93
Galizien	38289	36672	0·58
Bukowina	15868	13265	2·45
Dalmatien	151	43	0·03
Oesterreich (Civil- und Militärbevölkerung)	**315828**	**289005**	**1·32**
Ungarn (Civilbevölk.)	**1204340**	**1122849**	**6·49**

2. Helvetisches Bekenntnis.

Länder	Anzahl		in Proc. der anwesenden Bevölkerung 1890
	1890	1880	
Nieder-Oesterreich	7632	5085	0·29
Ober-Oesterreich	138	174	0·02
Salzburg	47	71	0·03
Steiermark	488	480	0·04
Kärnten	122	55	0·03
Krain	112	128	0·02
Küstenland	801	699	0·12
Tirol u. Vorarlberg	915	519	0·10
Böhmen	66499	63562	1·14
Mähren	37717	35159	1·66
Schlesien	365	107	0·06
Galizien	4990	3518	0·08
Bukowina	476	934	0·07
Dalmatien	222	34	0·04
Oesterreich (Civil- und Militärbevölkerung)	**120524**	**110525**	**0·50**
Ungarn (Civilbevölk.)	**2225126**	**2031803**	**12·83**

Literatur.

Dr. G. Trautenberger: Kurzgefasste Geschichte der ev. K. in Oesterr., Wien 1886. Frhr. v. Helfert: Die confessionale Frage in Oesterr. 1848, im „Oesterr. Jahrb." 6—14. Jahrg. Wien 1882—1889. F. Koch: Die Lage der ev. K. in O. Oe. beim Regierungsantritte Kaiser Ferdinand I. H. Escher: Die erste Versammlung von Vertrauensmännern der ev. K. Oesterr. in dem: „Jahrb. der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterr.", I. und II. Jahrg., Wien u. Leipzig", 1881 und 1882. Verhandlungen u. Vorschläge der zur Regelung der Verhältnisse der ev. K. zum Staate im Sommer 1849 nach Wien einberufenen Versammlung der österr. Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner. Zweite verbesserte Aufl., Triest 1850. In Commission bei Carl Gerold & Sohn in Wien. Dr. Emil Friedberg: Das geltende Verfassungsrecht der ev. Landeskirchen in Deutschland u. Oesterr., Leipzig 1888. Dr. Karl Riecker: Die rechtliche Stellung der ev. K. Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893. Die erste Generalsynode der ev. K. u. H. B. in den deutsch-slavischen Ländern Oesterr., Wien 1864. Bericht des k. k. ev. Oberkirchenrathes A. und H. C. an die auf den 7/VI 71 einberufene zweite Generalsynode des einen und des anderen Bekenntnisses, Wien 1871. Dr. B. Czerwenka: Die zweite Generalsynode der ev. K. A. B. innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Oesterr., Wien 1872. J. W. Heck: Die zweite Generasynode der ev. K. A. und H. C. in den deutsch-slavischen Ländern Oesterr., Wien 1872. Bericht des k. k. ev. Oberkirchenrathes A. u. H. C. an die auf den 14 XI 77 einberufene dritte Generalsynode des einen und des anderen Bekenntnisses, Wien 1877. Dr. Theodor Haase: Die fünfte ordentliche und die erste außerordentliche Generalsynode der ev K. A. B. innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österr.-ung. Monarchie, Wien 1893.

v. Trauschenfels.

Exterritorialität.

I. Allgemeines.

§ 1. **Begriff der E.** Gegenüber gewissen Personen oder auch auf gewissen Theilen des Staatsgebietes wird die Herrschaft der territorialen Rechtsordnung in bestimmten Beziehungen, in welchen sie ihr nach allgemeinen Grundsätzen unterstünden, mit Rücksicht auf das Interesse anderer Staaten ausgeschlossen.

Diese Exemption, als eine Qualität der betreffenden Personen oder Gebietsstücke gedacht, bezeichnet man mit dem Ausdruck E.

Die Abgrenzung des Rechtsinstitutes ist theilweise von Interesse für seine Aufhellung. Die Staaten sind als souveräne Personen einander von vornherein nicht unterworfen. Wenn ein Staat, nicht als Fiscus, im Gebiete eines andern recht oder unrecht handelt, so kann ihm gegenüber allenfalls das Völkerrecht, aber nicht die Territorialgewalt geltend gemacht werden. Er wird nicht deshalb verpflichtet, weil der Territorialstaat gegen ihn eine gewisse Vorschrift erläßt. Und wenn er mit Recht handelt, so darf er darin nicht beeinträchtigt werden. Das ist nicht E. Aber auch gegenüber den Individuen, die in seinem Namen auf dem Gebiete eines andern Staates berechtigter Weise thätig sind, z. B. eine völkerrechtliche Servitut ausüben, oder als Zollbeamte, Consuln oder Gesandte functionieren, darf schon nach allgem. Grundsätzen die Territorialgewalt nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um diese Ausübung ihrer Functionen zu hindern. Dies beruht auf der allgem. Natur jedes völkerrechtlichen Rechtes. Es ist daher nicht als E. anzusehen, dass der Staat den Gesandten in seiner amtlichen Thätigkeit, sowie sie insgemein als im Amte begründet betrachtet wird, nicht hindern darf, also ihm die freie Vertretung des Rechtsstandpunktes seines Staates, auch die geheime Correspondenz mit demselben gönnen muss. In den Bereich des uns hier interessierenden Begriffes gehört es erst, wenn die Territorialgewalt aus einem besondern Rechtsgrunde gegenüber den Individuen cessiert, sei es, um ihrem Heimatsstaate ihre vollständige Beherrschung zu ermöglichen, sei es aus einem anderen Grunde. Ferner ist die E. vom Standpunkte der Beziehungen zwischen Staat und Individuum immer eine Anomalie. Das normale Geltungsgebiet der innerstaatlichen Rechtssätze wird um des Interesses eines auswärtigen Staates willen durchbrochen, sei es auch wegen eines wohlbegründeten Interesses desselben. Wenn die Geltendmachung der Territorialgewalt nach den Gründen und Zwecken des eigenen staatlichen Rechtes, nach der Auffassung, die der Staat selbst von seinen Beziehungen zum Individuum hat, oder auch nach Völkerrecht, nach der Auffassung, welche er von diesen Beziehungen haben soll, also kraft des Interesses, das er am Individuum hat oder haben soll, beschränkt wird, so spricht man nicht von E.; so z. B. wenn die Territorialgewalt nicht gegen Fremde gebraucht

wird, um sie zu Kriegsdiensten zu zwingen, oder nicht, um Rechtsstreitigkeiten der Competenz inländischer Gerichte gegen die Natur der Verhältnisse zu unterstellen. Im einzelnen Falle kann die Auffassung zweifelhaft sein, so bei jenen Exemptionen von der Territorialgewalt, die in der Gerichtsbarkeit der Consuln im Oriente ihr Complement finden.

Allgemein anerkannte E.-Fälle sind die E. der Gesandten, der auswärtigen Souveräne, Kriegsschiffe und Truppenkörper. An diese einzelnen Fälle schließen sich einige andere. Praktisch am wichtigsten, zugleich besonders ausgebildet ist die E. der Gesandten. Die völkerrechtlichen Grundsätze darüber, die durchwegs in erster Linie ins Auge zu fassen sind, gelten ihrer Natur nach subsidiär in den einzelnen Staaten, also auch ohne nachweisbaren staatlichen Rechtssatz und dienen hinwiederum zur Interpretation der vorhandenen staatlichen Rechtssätze.

II. Die Gesandten und ihr Gefolge.

§ 2. **Unverletzbarkeit und E.** Die Unverletzbarkeit der Gesandten ist in verschiedener Weise mit ihrer E. zusammengestellt worden. (Vgl. Heyking L'exterritorialité 1889, 43 ff.)

Schon in den Anfängen internationalen Verkehrs wurde den Gesandten Unverletzlichkeit, nämlich Sicherheit ihrer Person und Habe vor jeder Gewalt, zugesprochen. Dieser Rechtsgedanke ist einem Zustande gegenüber zu halten, wo Fremde im allgemeinen rechtlos, also der für die Volksgenossen geltenden Rechtsordnung des beschickten Staates nicht unterworfen waren. Was ihnen gegenüber übrig blieb, war Gewalt, und diese wurde eben gegen Gesandte vermöge ihrer Unverletzbarkeit, soweit sie wirklich reichte, ausgeschlossen. Für die Entwickelung einer E. war hier überhaupt kein Raum vorhanden, weil eben gegen Fremde eine rechtliche Inanspruchnahme durchwegs nicht möglich war. (S. Bar, Internationales Privatrecht, II. 623.) Auch wenn schon die Fremden in Friedenszeiten des Rechtes theilhaftig waren, aber gemäß einer weiteren Auffassung im Kriege gegenüber allen Angehörigen des feindlichen Staates die rechtlichen Beziehungen aufhörten, hob sich die Unverletzbarkeit feindlicher Gesandten nur von einem Zustande bloßer, von allem Rechte abstrahierender Gewalt ab.

Sicherlich haben großentheils die dieser Unverletzbarkeit zugrundeliegenden Ideen unmittelbar oder in ihrer Fortbildung auch die moderne E. hervorgebracht. Sicherlich schließt sich namentlich das Verbot rechtlichen Zwanges gegen die Gesandten in Bezug auf ihre Person und Habe unmittelbar dieser Unverletzbarkeit an. Auch dass man, als die starke Entwickelung des Gesandtschaftswesens in der neueren Zeit die hieher gehörigen Fragen zu lösen nöthigte, auf die Rechtsstellung der Gesandten zunächst die im römischen Rechte für Provincial- und Municipal-Gesandte geltenden Bestimmungen anwandte, wonach zwischen den vor und den während der Gesandtschaft geschlossenen Verträgen und begangenen Delicten unterschieden wird (vgl. Bynkershoek, De foro legatorum, c. 24, Nys, i. d. Revue de droit international, 1884, 170 ff., Martens, Erzählungen merkwürdiger Völkerrechtsfälle, II., 361, 362 f.), erscheint wie eine Fortentwickelung der alten Erwägung, dass der Gesandte, der seinerseits den im Lande gewährten Frieden bricht, als Feind behandelt werden könne. Aber jedenfalls hat jene Unverletzbarkeit die E. in keiner Richtung zur logischen Consequenz. Dieselbe richtete sich gegen einen Zustand, wo bloß factische Gewalt herrscht; es ist damit nicht gegeben, dass, wenn einmal eine Rechtsordnung gilt, auch diese gegenüber Gesandten nicht wirksam sein soll.

Unter der Herrschaft einer Rechtsordnung verbleibt daher für die Unverletzbarkeit nur der Sinn, dass sie dem Gesandten Sicherheit gegen die nicht im Rechte begründete factische Gewalt sowohl gegenüber dem Staate als gegenüber Privaten, u. zw., wie dies das moderne Völkerrecht näher präcisiert, für seine Person, die Amtslocalitäten, die Wohnung, die zum Amtsgebrauch und zur Haushführung gehörigen Sachen gewährt. In diesem Sinne hat aber die Unverletzbarkeit in den modernen Staaten, wo die Rechtsordnung alle Verhältnisse aller Individuen umspannt, niemand ohne rechtlichen Grund zu einer Duldung oder Leistung verhalten werden darf, und die Staaten gegen Rechtsverletzungen ausreichenden Schutz, soweit dieser nach sonstigen Verhältnissen thunlich ist, gewähren, ihre besondere Bedeutung in der Hauptsache eingebüßt (vgl. Zorn, in Hirths Annalen 1882, 109, Stoerk, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes 667, Anm. 3). Nur kann für den Gesandten verlangt werden, dass die Thunlichkeit des ihm zu gewährenden Schutzes mit Rücksicht auf die internationale Wichtigkeit seiner Function beurtheilt werde, ohne dass übrigens gerade besondere Rechtsvorschriften (vgl. Lammasch, Ueber politische Verbrechen gegen fremde Staaten, in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft 1883, 427 ff.) unter allen Umständen nothwendig wären. Das österr. Strafgesetzbuch betrachtet es nur als Erschwerungsumstand einer Ehrenbeleidigung wenn sie gegen einen Gesandten gerichtet ist (§ 494 lit. a, vgl. B. 1, X 53 R. 192). Vgl. auch Esperson, Diritto diplomatico I, Nr. 113. Ferner aber hat die Unverletzbarkeit der Gesandten insoferne einen besonderen Charakter, als der Absendestaat ein volles völkerrechtliches Recht gegen den Empfangsstaat auf Gewährung jener factischen Sicherheit in dem angeführten Umfange besitzt, während seine völkerrechtlichen Rechte in Bezug auf die Unverletzbarkeit seiner sonstigen im Auslande weilenden Staatsbürger sich nicht soweit erstrecken. Er hat endlich dies Recht natürlich auch für Gesandte, die nicht seine Staatsangehörigen sind, und im Kriegsfalle gewinnt die Unverletzbarkeit noch eine besondere Bedeutung.

Diese Unverletzbarkeit verschmilzt inhaltlich mit dem E.-Grundsatze, der den Gesandten in Bezug auf ihre Person und die oben angeführten Oertlichkeiten und Mobilien auch die Freiheit von rechtlichem Zwange gewährt. Doch wird der Sprachgebrauch, die E. in dieser besonderen Richtung

auch noch als Unverletzbarkeit zu bezeichnen, besser vermieden.

§ 3. **Die Gründe der E. und ihre Kritik.** Der Umfang der E., wie sie sich heutzutage entwickelt hat, läſst sich vorläufig dahin bestimmen, daſs sie vorzüglich in der eben erwähnten Freiheit von rechtlichem Zwange, dann in der Exemption von dem Einschreiten der Territorialbehörden in Civil- und Strafsachen und in einer beschränkten materiellen Befreiung von verwaltungsrechtlichen, namentlich finanzrechtlichen Verpflichtungen besteht.

Es sind vorzüglich praktische Gründe, welche auf Basis der sonstigen Rechtslage das Institut der E. hervorgebracht haben. Ihre Wirkung wurde ergänzt durch den Einfluſs unrichtiger juristischer Constructionen und durch die natürliche Tendenz nach logisch durchgebildeten und einfachen Rechtsregeln, verbunden mit dem Umstande, daſs der Zusammenhang der territorialen Rechtssätze gerade hier bei Ausschließung einiger, so derjenigen über die Unzulässigkeit des Zwanges, andere als wertlos erscheinen läſst, daſs man geneigt ist, völkerrechtlichen Verwickelungen mittelst Ausdehnung der Regel in zweifelhaften Fällen zu entgehen, zumal in unserer Zeit auch vielfach die Unmöglichkeit eingetreten ist, eine Correctur durch ein willkürliches Ermessen der Regierung des Empfangsstaates herbeizuführen. Das Gewicht und die Tragweite jener Gründe aber ist verschieden Erhebliche Bedeutung besitzt das Argument, daſs die Besorgung der Geschäfte der Gesandten gestört werden kann, wenn er von der Staatsgewalt behelligt wird. Zwar werden alle Amtsgeschäfte eines Staates geführt, obwohl die Beamten von seiner Gewalt abhängig sind. Aber hier ist es der eigene Staat, der interveniert und nach Möglichkeit die Art seines Eingreifens seinem Interesse gemäß regeln wird, auch für sofortige Vertretung sorgen kann. Ferner ist auch noch heutzutage der weitere Umstand wichtig, daſs der Empfangsstaat seine rechtliche Gewalt gegen den Gesandten missbrauchen, daſs er ihm gegenüber besonders geneigt sein kann, in den Formen des Rechtes Unrecht oder Unbill zu begehen, daſs der Gesandte jedenfalls, um ihm gegenüber frei den Standpunkt seines Staates zu vertreten, nichts von ihm zu fürchten, auch nichts zu hoffen haben soll. Die E. kann mindestens in weitem Umfange diesem Bedürfnisse abhelfen. Es wird aber überhaupt durch sie die ungebürliche psychologische Wirkung der Thatsache in hohem Maße abgewehrt, daſs der Ort der Verhandlungen zwischen zwei von einander unabhängigen Staaten sich im Gebiete des einen befindet, ein Einfluſs, der ihre wechselseitige Stellung in der Auffassung der Unterhändler unwillkürlich verrückt. Es sind dieselben Einflüsse, die unter allen Umständen bei wichtigen Staatsverhandlungen, wie selbst im Privatleben, den Ort der Verhandlung zu einer erheblichen Frage machen. Dem Gesandten, der von den Machtäußerungen des fremden Staates umgeben ist, soll durch die möglichste Unabhängigkeit von demselben, durch die fortwährende Anlehnung an die Heimat das Gefühl erhalten bleiben, daſs er namens einer gleichstehenden Macht auftritt. Der beschickte Staat soll in ihm nicht das unterworfene Individuum, sondern immer nur den fremden Staat vor sich sehen. Endlich würde zweifelsohne das Ansehen des Absendestaates unter gewissen Acten der Territorialgewalt gegen den Gesandten, namentlich bei jeder Erörterung von Recht und Unrecht im Straf-, selbst unter Umständen im Civilverfahren und bei Zwangsmaßregeln leiden.

Wenn man sich übrigens all der angeführten Gründe auch vollkommen bewuſst ist, so kann man doch die durch die E. herbeigeführte Beeinträchtigung des territorialen Rechtslebens für so wichtig halten, daſs man sie überhaupt oder in einzelnen von der Staatenpraxis anerkannten Richtungen verwirft, und es erklären sich durchaus die öfter gegen sie in alter und neuerer Zeit geäußerten Ansichten, (neuerdings bes. Laurent, vgl. überhaupt Heyking, 23 ff.). Einzelne hieher gehörige Rechtssätze sind gewiſs verkehrt, im ganzen aber fehlt die Erfahrung, um Gründe und Gegengründe gegen einander abzuwägen. Wenn die Gründe für die E. heutzutage geringeres Gewicht haben als ehedem, so macht sich auch ihre schädliche Seite heutzutage seltener und in minder schwerer Art geltend, wie sie denn thatsächlich kaum als große Last empfunden wird. Für das positive Recht haben solche Erwägungen keine Bedeutung.

§ 4. **Rechtlicher Charakter der E., Verzicht auf die E.** Alle die angeführten Gründe passen nur oder vorzüglich auf das Verhältnis der Gesandten zum Empfangsstaate. In einem dritten Staate, den sie etwa auf der Reise berühren, haben sie keinerlei E. Zwar ist ihnen eine solche in verschiedener Weise öfters, selbst in neueren Urtheilen (vgl. Wharton, International law of the United states I, § 93 a. E., Vincent et Pénaud, Dictionnaire de droit international privé ve. Agent diplomatique Nr. 29), zugeschrieben worden. Es ist eine alte Streitfrage, aber von einem internationalen Gewohnheitsrecht in dieser Richtung kann keine Rede sein.

Nach dem Wesen der angeführten Gründe erscheinen ferner die auf ihnen beruhenden Exemptionen durchaus nicht im Interesse des Empfangstaates gewährt, weder in seinem directen Interesse noch in einem von ihm wahrzunehmenden Individualinteresse. Zwar hat auch der Empfangsstaat sicherlich ein Interesse daran, mit einem Gesandten zu verkehren, gegen den seine Behörden nicht, namentlich nicht in einer seiner Ehre berührenden Weise einzuschreiten haben. Es entspricht z. B., wie gesagt worden ist, gewiſs nicht seiner Würde, mit einem Gesandten zu verkehren, der im Schuldthurm sitzt; aber er braucht auch thatsächlich mit einem solchen Gesandten nicht zu verkehren, er hat auf seine Abberufung zu dringen. Es ist nicht das Mittel dagegen, daſs er seinen Behörden verbietet, in gebürender Weise gegen die betreffenden Personen vorzugehen; es entspricht auch kaum seiner Würde, mit einem Gesandten zu verkehren, der im Schuldgefängnis säße, wenn er nicht exterritorial wäre. Ferner wird zwar sicherlich auch ein Individualinteresse in jenen Gründen der E. berücksichtigt. Es liegt insbesondere vor, wenn dem Gesandten

die Exemption gewährt wird, weil zu befürchten ist, dass ihm Unrecht oder Unbill geschehen könnte. Aber es ist das kein Individualinteresse, welches der Empfangsstaat wahrzunehmen hat. Er kann nicht davon ausgehen, dass er ungerecht oder unbillig gegen das Individuum vorgehen werde, und auch das Völkerrecht kann diese Handlungsweise bei ihm nicht voraussetzen; er berücksichtigt jenes Individualinteresse in solcher Weise nur, weil dies vom Standpunkt des Absendestaates angemessen ist, weil es der Auffassung dieses Staates über die Stellung des Individuums entspricht.

Daraus ergibt sich zunächst in der vielbesprochenen Streitfrage, ob und wie ein Verzicht auf die E. möglich ist, dass der Empfangsstaat einen solchen, wenn er von den sonst interessierten Personen ausgeht, durchwegs als wirksam behandeln wird. Die allg. Sätze der territorialen Rechtsordnung sind diejenigen, nach denen er im allgemeinen vorzugehen gerecht findet. In den E.-Grundsätzen berücksichtigt er ein ihm fremdes Interesse, und wenn diejenigen Personen, welche dasselbe wahrzunehmen haben, auf die Geltendmachung verzichten, so hat er keinerlei Grund, an ihnen festzuhalten. Es wird eine solche Verzichtserklärung durchweg und nicht bloß nach jenen Bestimmungen wirken, nach denen ähnliche Erklärungen sonst im Empfangsstaat eine Unterwerfung in Bezug auf den Gerichtsstand oder in Bezug auf Zwangsmaßregeln oder bei Strafsachen herbeiführen oder nicht herbeiführen können. Dies ist wohl auch die gewöhnliche Meinung, (vgl. für die andere Ansicht in Bezug auf Strafsachen und Zwangsmaßregeln Bar, 643, Rivier, Völkerrecht 267, 269, sonst Calvo Droit international 3. Aufl. I., 590 f., Heyking 89 f., Harburger, D. strafr. Begr. Inland 181 f., Coulon, Agents diplomatiques, 1889, Nr. 282, Vercamer, Franchises diplomatiques, 1891, 164 f. auch 215, 237 f.).

Interessiert an den E.-Grundsätzen erscheint aber vor allem der Absendestaat. Es handelt sich um seine entsprechende Vertretung, auch um seine Würde. Das individuelle Interesse des Gesandten an der Aufrechterhaltung der Exemptionen deckt dies Interesse nicht nothwendig, und seine individuelle Meinung, ob ihre Aufrechterhaltung erforderlich ist, braucht nicht für den Absendestaat schlechthin maßgeblich zu sein. Soweit die E. völkerrechtlich feststeht, muss daher dem Absendestaat ein directes völkerrechtliches Recht auf ihre Aufrechterhaltung zugesprochen werden. Daher ist, um die Anwendung der E.-Grundsätze im Empfangsstaate auszuschließen, ein Verzicht des Absendestaates selbst erforderlich, und es ist inconsequent, auch nicht begründet, hievon bei der Frage der Unterwerfung des Gesandten unter die Civilgerichtsbarkeit bis zum Urtheil eine Ausnahme zu machen (vgl. über diese Frage die An- und Ausführungen bei Vincent et Pénaud Nr. 88 ff., Coulon 94 f., Vercamer 206 ff., Bar 642, Anm. 21, 643, in den Acten der Pariser Cassationsentscheidung, Journal du droit international privé 1891, 137 ff., für die gewöhnliche Ansicht, wonach der Gesandte sich nicht unterwerfen kann, auch Klüber, Völkerrecht, § 210, N. c., Phillimore, International law II. 188 ff., Wharton, 646.). Man könnte geneigt sein, auch bloß dabei stehen zu bleiben, also die E. so zu construieren, dass bloß der Absendestaat ein Recht auf Geltendmachung der Exemptionen hat. Indes erscheint ein Individualinteresse des Gesandten nicht bloß in dem oben gedachten Sinne bei der Begründung der E. maßgeblich, sondern es ist überhaupt sein ganzes individuelles Leben auf diesen Exemptionen, aus welchem Grunde immer sie gewährt werden, aufgebaut. Seine Verhältnisse als Privatperson erscheinen, da der Absendestaat durchaus an der Ausübung seines Rechtes festzuhalten pflegt, im Sinne dieser Exemptionen gestaltet, und man wird daher regelmäßig annehmen müssen, dass es sich auch um Rechte des Gesandten selbst oder genauer um seine Befreiung von Pflichten handelt, wovon in der That ganz allg. ausgegangen zu werden pflegt (vgl. auch Grotius De jure belli et pacis II. cap. 18, § 7). Auch die Gesandten selbst müssen daher auf die E. verzichten, damit sie cessiere. Nur dann kommt ihre Verzichtleistung nicht in Betracht, wenn es sich darum handelt, dem Absendestaat Rechtshilfe im Sinne der Erörterungen des § 5 zu leisten, da diese Unterwerfung des Gesandten unter die rechtliche Gewalt seines eigenen Staates ein Correlat seiner E. bildet. Ja, es ist ferner durchaus zu beachten, dass der Gesandte auch das nächste Organ seines Staates für die Beziehungen zum Empfangsstaate ist. Man wird es gewiss als in seiner Amtsstellung gelegen ansehen müssen, dass er namens seines Staates eine vorläufige Erklärung darüber abgeben kann, ob derselbe bezüglich einer mit der Gesandtschaft in Verbindung stehenden Angelegenheit seinen völkerrechtlichen Anspruch auf E. geltend machen will. Wenn daher ein Act, wodurch der Gesandte sich der Territorialgewalt unterwirft, den Sinn hat, dass er auch im Namen seines Staates nichts dagegen einzuwenden finde, — was im Zweifel gewiss zutrifft, aber z. B. noch nicht der Fall ist, wenn er in einem Vertrage mit einem Privaten auf seine E. Verzicht geleistet hat — so ist diese Uebung der Territorialgewalt völkerrechtlich zunächst zulässig. Sie präjudiciert noch nicht spätere Entschlüsse seiner Regierung, aber es liegt darin, wenn sie nun etwa die Aufhebung eines aufgrund jener Erklärung eingeleiteten Verfahrens verlangt, eine Desavouierung des Gesandten, die immer factisch misslich ist, auch die Forderung seiner Abberufung unter Umständen begründen könnte.

Die Verzichterklärung kann gewiss eine ausdrückliche oder stillschweigende sein und unterliegt den allg. Grundsätzen der Interpretation von Willenserklärungen. Wenn sich der Gesandte in ein gegen ihn gerichtetes Processverfahren einlässt, so hat er sich zwar dem Urtheil, auch im allgemeinen der Execution unterworfen, aber gewiss noch nicht jenem selbständigen Schutze entsagt, kraft dessen rechtlicher Zwang gegen seine Person und die befriedeten Sachen untersagt ist. In der

Annahme eines amtlichen Auftrages einer Territorialbehörde, z. B. einer Vormundschaft, einer Bestellung als Sequester, liegt die Erklärung, dass er die Function, so wie es dem Rechte des Staates entspricht, ausüben, daher auch den Verfügungen der Behörde gehorchen werde, (Slatin, De la juridiction sur les agents diplomatiques im Journal du droit international privé 1884, 467 f.), noch nicht aber die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit bezüglich der daraus entspringenden Streitigkeiten. In der Anrufung einer Territorialbehörde von seiner Seite liegt, dass sie das Gesuch nach den Gesetzen des Empfangsstaates behandeln soll, und wenn sie nach diesem Gesetze unter Umständen auch gegen ihn die Territorialgewalt ausüben muss, so wird er ihr insoweit unterworfen. Daher wird z. B. der Antritt einer Erbschaft bei einem österr. Gerichte zugleich die Unterwerfung unter diejenigen Verfügungen enthalten, welche die Erbschaftsbehörde zum Zwecke der Nachlassabhandlung gegen den Erben erlassen kann. Bei Civilklagen ist eine Abweisung der Klage des Gesandten und die darin gelegene Entziehung seines Rechtes, der Kostenzuspruch gegen ihn und selbst eine Verhandlung u. Entscheidung über eine Widerklage insofern zulässig, als nach den Gesetzen des Empfangsstaates über diese Widerklage in demselben Process wie über die Hauptklage verhandelt werden muss. Eine Behörde kann, um einem Gesuche nachzukommen, nicht anders vorgehen als nach ihren Gesetzen. Die sehr gewöhnliche Meinung, dass die Widerklage überhaupt zulässig sei (gegen dieselbe s. Bluntschli, Völkerrecht § 140, Anm. 3, Bar 637, 683, Anm. 36 a, den Beschluß der egyptischen Commission von 1890 bei Vercamer 224 f, Odier, Privilèges des agents diplomatiques, 1890, 181 ff.), ist für den Fall nicht richtig, wo die Ueberreichung einer Klage nur einen selbständigen Gerichtsstand der Widerklage begründet. Denn die begehrte Entscheidung über die Hauptklage ist alsdann nach den Gesetzen des Empfangsstaates nicht davon abhängig, dass auch über die Widerklage eine auf Entscheidung gerichtete Verhandlung eingeleitet wird. Insofern hienach eine Anrufung der Territorialbehörde durch den Gesandten eine eventuelle Aufhebung der E. mit sich bringt, ist consequenterweise, wenn sich auch manches dagegen sagen läßt, die Zustimmung des Absendestaates zu einem solchen Einschreiten nothwendig, und sie wird thatsächlich öfters verlangt. (Vgl. in diesem Sinne F. Martens Völkerrecht II. 56, Hartmann, Völkerrecht 102, Heyking 86, Anm. 2, vgl. auch die egyptische Praxis bei Vercamer 211, Anm. 2, 221 Anm. 1., dagegen Vattel, Droit des gens, éd. Pradier-Fodéré III. § 111, Merlin, Repertoire ve. Ministre public s. 5, § 4 a. 10, Martens-Geffcken Guide diplomatique 99, 103, Vercamer 221 f). Die entgegengesetzte, namentlich für Civilsachen gewöhnlich vertretene Meinung wird auch, soviel ersichtlich, nicht in genügender Weise durch eine besondere Rechtsübung bestätigt. Aber allerdings kann sich gemäß dem oben Gesagten der Gesandte selbst die vorläufige Legitimation ertheilen, die zu einer Einleitung des Verfahrens grundsätzlich genügen wird, wobei aber je nach Beschaffenheit des Falles von amtswegen oder seitens der belangten Privatperson auf definitive Zustimmung seiner Regierung gedrungen werden kann.

§ 5. **Die Verbindlichkeit des Absendestaates zu rechtlichem Schutze als Correlat der E.** Soweit die völkerrechtliche E. nur eine Freiheit vom Zwange oder vom rechtlichen Verfahren in sich schließt, aber die materiellen Verpflichtungen des Gesandten bestehen bleiben, hat der Absendestaat angemessene Sorge zu tragen, dass denselben Genüge geschehe.

Gewöhnlich wird diese Schutzpflicht mehr in absoluter Weise hingestellt. Man lehrt, dass man Bestrafung des Gesandten für begangene Delicte auch Schutz für Berechtigte in Civilsachen vom Absendestaate fordern kann, spricht von eventuellen Repressalien oder Krieg gegen ihn. Oefter wird dabei daran gedacht, dass der Souverän des Absendestaates derjenige ist, der mehr oder weniger direct die Abhilfe zu gewähren hat. Das ist gewiss in dem Sinne richtig, dass die Regierung des Absendestaates für die Erfüllung jener internationalen Verbindlichkeit Sorge tragen muss. Aber auch sie kann nicht arbiträr verfahren, und man muss — auch gegenüber bedenklichen einzelnen Bemerkungen — festzustellen versuchen, wie weit jene Verbindlichkeit, im Rahmen des modernen Rechtes, reicht. (Vgl. auch Odier 432 f.)

Dem Absendestaate steht der Gesandte als einfaches Individuum und in dem besonderen Amtsverhältnisse gegenüber. In ersterer Beziehung ist die Frage die, ob und inwieweit von seiner Rechtsordnung verlangt werden kann, über diejenigen Grundsätze, nach denen sie sonst rechtlichen Schutz gewährt, zugunsten der gegen den Gesandten bestehenden Rechtsansprüche, die ohne seine E. im Empfangsstaate zur Durchsetzung gelangen würden, hinauszugehen. Um die Hauptpunkte hervorzuheben: 1. Es ist möglich dass für die civilrechtlichen Ansprüche gegen den Gesandten nach sonstigen Rechtsgrundsätzen kein Gerichtsstand bei ihm vorhanden wäre, wobei wir noch an den besonderen Fall denken können, wo der Gesandte Unterthan eines dritten Staates ist; 2. dass nach seinen sonstigen Rechtsgrundsätzen eine nach dem Rechte des Empfangsstaates strafbare Handlung nicht gestraft werden kann, sei es, weil er überhaupt die betreffende Handlung nicht für strafbar erachtet, sei es im Sinne seiner Rechtsgrundsätze eben deshalb, weil sie im Auslande begangen ist, wobei wir auch unter anderem an den besonderen Fall von Delicten, die gegen den Empfangsstaat gerichtet sind, denken können; 3. dass es sich um einen finanzrechtlichen Anspruch des Empfangsstaates gegen den Gesandten handelt, während im Absendestaate nach allg. Grundsätzen für finanzrechtliche Ansprüche fremder Staaten kein Schutz gewährt wird. Wir werden folgendermaßen zu unterscheiden haben. Der Empfangsstaat kann, soweit nöthig, vom Absendestaat verlangen, dass derselbe seine Rechtsordnung so wie sie ist und völkerrechtlich sein sollte, auch auf seine Gesandten ungeachtet ihres Aufenthaltes im Auslande oder mangelnder Staatsange-

hörigkeit erstrecke, sie denselben Pflichten unterwerfe, wie diejenigen Individuen, mit denen er in engerer Beziehung steht. Er soll sich die erforderlichen Competenzen geben, um seine Rechtsgrundsätze gegen sie walten zu lassen. Nicht aber kann gefordert werden, dass er gegen sie nach denselben Grundsätzen verfahre, nach denen der Empfangsstaat ohne die E. gegen sie verfahren wäre. Es braucht diesem nicht Alles ersetzt zu werden, was ihm durch die E. entgeht; mindestens kann dies, wenn auch der Absendestaat Anlass hat im Interesse der Erhaltung guter Beziehungen in dieser Richtung den Gesandten besondere Pflichten aufzulegen, nicht verlangt werden. An sich ist es vielmehr selbstverständlich, dass wenn ein anderer Staat über dem Individuum waltet, er nach seinen Rechtsanschauungen, auch nach seiner Stellung zu den betreffenden Interessen walten wird. Nur das ist der Gedanke, dass die internationale Ordnung in Bezug auf das betreffende Individuum durch die E. nicht überhaupt zerstört werden darf, dass dasselbe einer den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen unterstehenden Rechtsordnung wirksam unterworfen sein muss. Der Absendestaat wird daher soweit erforderlich, in Civilrechtssachen einen Gerichtsstand gegen den Gesandten eröffnen müssen. Regelmäßig wird übrigens der Umstand, dass der Gesandte sein Domiciel nicht verliert (s. unten § 15), ohnehin ausreichen. Davon ist aber selbstverständlich keine Rede, dass seine Gerichte nach denselben Grundsätzen entscheiden müssten, nach denen die Gerichte des Empfangsstaates entschieden hätten. Ebenso braucht er nur solche Handlungen zu bestrafen, die nach seinem allerdings den sonstigen völkerrechtlichen Grundsätzen entsprechenden Rechte zu strafen sind, aber er muss sein Strafrecht und Strafverfolgungsrecht ohne Rücksicht darauf statuieren, dass die Handlung im Ausland begangen wurde, auch bei Delicten gegen den fremden Staat selbst von diesem Gesichtspunkte ausgehen. — Ueber diese Schranken hinaus aber hat der Absendestaat das Dienstverhältnis des Gesandten geltend zu machen, um ihn zur Erfüllung der ihm kraft des Rechtes des Empfangsstaates obliegenden Pflichten anzuhalten. Es ist auch ein Correlat der E., dass der Gesandte die ihm kraft dieses Rechtes obliegenden materiellen Verbindlichkeiten selbst erfülle, um der E. ihre schädliche Spitze abzubrechen. So wie die E. ein mit dem Amte verbundenes Recht ist, so ist dieses materiell entsprechende Verhalten zugleich eine mit dem Amte verbundene Pflicht. Der Empfangsstaat lässt die Uebung des Amtes dem Absendestaate in dem Sinne zu, dass auch diese damit verbundene Pflicht beobachtet werde und er kann verlangen, dass der Absendestaat darauf dringe, eventuell seine Disciplinargewalt geltend mache.

Wenn nun der Absendestaat im Sinne dieser Grundsätze gegen den Gesandten einschreitet und den Empfangsstaat um Rechtshilfe angeht, so kann sich der Gesandte gegen Zwangs- oder sonstige Maßregeln in dieser Richtung nicht auf seine E. berufen (§ 4). Nur darf nicht bloß eine gerichtliche Requisition vorliegen, sondern auch die Regierung des Absendestaates muss sich mit ihr einverstanden erklären. Sie hat über der Erhaltung der E. zu wachen und nur von ihr kann der concrete Act der Rechtspflege, statt dessen sie auch äquivalente Leistungen bieten mag, als Erfüllung der Schutzpflicht entgegengenommen werden. (Vgl. übrigens Bercamer 237 f., den Rechtsfall im Journal d. dr. int. pr. 1893, 365 f.)

Die speciellen österr. Bestimmungen sehen einerseits vor, dass bei inländischen Ansprüchen gegen auswärtige Gesandte die Intervention der Regierung des Absendestaates anzurufen ist. Nach § 61 Str. P. O. hat die Strafbehörde, wenn mit einem Gesandten eine Amtshandlung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten hätte, dem Obersthofmarschallamte davon zur weiteren Eröffnung an den Souverän wegen Uebernahme des Beschuldigten Anzeige zu machen. Das Obersthofmarschallamt leitet die Anzeige weiter an das Ministerium des Aeußeren, welches darüber schlüssig wird, ob jene Eröffnung zu geschehen hat (Starr, Rechtshilfe 264). Wenn auch der Wortlaut des § 61 die Erstattung jener Anzeige nur für den Fall anzuordnen scheint, wo die Behörde sich „nach Umständen" der Person des Beschuldigten versichert hat, (vgl. unten § 14), so hat gewiss das Gleiche auch in anderen Fällen zu gelten. In dem kais. Handschreiben 29/I 1795 (Jettel, Internationales Privat- und Strafrecht 142 f.), betreffend Civilklagen gegen Gesandte, ist in ähnlicher Weise vorgesehen, dass auf Ansuchen der Partei das Obersthofmarschallamt sich an das Ministerium des Aeußeren wendet, welches bei der Regierung des Gesandten die Beilegung der Angelegenheit herbeizuführen sucht. Andererseits wird im österr. Rechte für Bestrafung im Auslande delinquierender österr. Gesandter durch die Anerkennung des Personal-, selbst theilweise des Universalprincipes im Strafgesetzbuche ausgiebig gesorgt. In Civilsachen bestimmt § 27 der C. J. N.: „Oesterr. Unterthanen, welche in der Eigenschaft eines österr. Beamten im Auslande dienen, bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie während ihres Aufenthaltes in dem österr. Staate unterworfen waren. Lässt sich dieser nicht ausmitteln, so wird angenommen, dass sie ihren Wohnsitz in Wien hatten". Im Sinne der Regel des § 13 C. J. N. wird dieser Gerichtsstand jedenfalls anwendbar sein, wenn die E. die Belangung im Auslande ausschließt und kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand in Oesterr. begründet ist. Vgl. ferner § 28 ibid.

§ 6. **Dauer der E.** Die E. beginnt nicht erst vom Amtsantritte, insbesondere der Ueberreichung des Beglaubigungsschreibens, sondern, wenn der Gesandte von auswärts kommt, sobald er den Empfangsstaat betritt, vorausgesetzt, dass die Regierung desselben von seiner Mission benachrichtigt war und keinen Einwand gegen sie erhoben hat. Sie hört auch nicht sofort bei Beendigung der Mission auf. Der Zweck, der mit ihr verfolgt wird, könnte nicht erreicht werden, wenn der Gesandte ihr Aufhören sofort bei Beendigung der Mission, die auch wider seinen Willen, auch gegen den Willen seines Heimatstaates eintreten kann, also jeden Augenblick gewärtigen müsste; es handelt

sich nicht bloß um Störung seiner Functionen. Die E. bleibt ihm vielmehr erhalten, bis er das Land räumt, — wie dies auch die Note des österr. J. M. 30 III 75 (Juristische Blätter 1875, 240) betont, — wenn sich nicht ergibt, dass er überhaupt die Absicht hat zu bleiben. Der Empfangsstaat kann ihm eine entsprechende Frist zur Räumung des Landes mit der Wirkung geben, dass nach Ablauf derselben die E. cessiert. Es ist zwar öfter die eine oder die andere civilprocessuale Ausnahme von dieser Regel der Fortdauer der E. nach Beendigung der Mission behauptet worden; doch erscheinen diese Ausnahmen, obwohl Fälle dieser Art vorgekommen sind, willkürlich. Vgl. Merlin, s. 5 § 4, a. 8, a. 3, Nr. 1, 5, Heffter, Völkerrecht, 7 Aufl., 455, Pradier-Fodéré, Droit diplomatique II, 148 f.). Unter ähnlichen Modalitäten dauert die E. bezüglich des Nachlasses eines verstorbenen Gesandten, soweit sie hier noch einen Sinn hat, bis zu seiner Fortschaffung fort (vgl. Heffter § 225, Miruss, Gesandtschaftsrecht I. 262 f.).

§ 7. **Umfang der E. A. Im allgemeinen. Die Fiction des Aufenthaltes extra territorium.** Der Umfang der E. läßt sich nicht durch eine einfache Formel darstellen.

Wohl ist seit langer Zeit eine Formel für die E. im Umlaufe, die diesen Umfang genau bezeichnen würde, und sie liegt auch der Bildung des, übrigens nicht alten, Wortes E. zugrunde. Hienach wird das Princip der E. dahin aufgefasst, dass der Empfangstaat sich in der Ausübung seiner Territorialgewalt solche Schranken auferlegen soll, als wenn sich der Gesandte und vermöge der Zugehörigkeit zu seiner Person die anderen befriedeten Oertlichkeiten und Sachen nicht auf seinem Gebiete, sondern in dem des Absendestaates befänden. Diese Personen und Sachen sollen in diesem Sinne „exterritorial" sein. Dieser Satz hat auf die Bildung der E.-Grundsätze Einfluss geübt, aber weder lässt er sich irgendwie rationell aus den Gründen, die für und gegen die E. sprechen, ableiten, noch hat ihn die Rechtsübung in irgend einem Sinne zum geltenden Völkerrechtssatze erhoben, und er wird auch heutzutage größtentheils verworfen (vgl. die Zusammenstellungen u. Citate bei Gottschalk, E der Gesandten, 16 ff., Henking 21 ff.). Allerdings ergibt sich als der unmittelbarste E.-Grundsatz das Princip, dass die Gesandten in Bezug auf ihre Person und die befriedeten Sachen vom rechtlichen Zwange frei sind, und es kann daraus gefolgert werden, dass die territoriale Rechtsordnung cessieren muss, soweit ihre Geltendmachung die Möglichkeit solchen Zwanges zur Voraussetzung hat. Aber es ist denn doch nur eine unbegründete Identificierung, sie hienach in dem ganzen Umfange auszuschließen, in dem ihre Sätze die Anwesenheit dieser Personen und Sachen zur Voraussetzung haben. Die Territorialgewalt kann nicht von der Fiction ausgehen, dass der Gesandte nicht auf dem Gebiete lebt, da er thatsächlich darin lebt und auch außerhalb seiner Mission Einfluss auf das territoriale Leben nimmt. Es handelt sich bei der ganzen Art und Weise, wie die Territorialgewalt gegen die in ihrem Gebiete anwesenden Personen thätig wird, auch nicht um eine Art Entgelt für die Gestattung des Aufenthaltes im Territorium, auf das zu verzichten man ihr mit Rücksicht auf den Wert der diplomatischen Mission zumuthen könnte. In der That sehen wir, dass die E. keineswegs soweit reicht, als es jener Fiction entspricht, dass auch, abgesehen von dem ganz unhaltbaren Gedanken, das Gesandtschaftshotel als fremdes Staatsgebiet etwa auch in Bezug auf die Behandlung dritter Personen zu betrachten, die territoriale Rechtsordnung namentlich auf dem Gebiete des materiellen Privat- und Strafrechtes sowie des Verwaltungsrechtes die Verhältnisse des Gesandten erfasst, mit Rücksicht auf seine Anwesenheit in ihrem Gebiete. Andererseits ist die Fiction zu enge. Sie entspricht nicht dem geltenden Recht, namentlich dem gänzlichen Ausschluss der Straf-, dem fast gänzlichen der Civilgerichtsbarkeit. Sie gewährt auch nur scheinbar dem Gesandten das, was er hätte, wenn er durch die Mission gar nicht mit dem Inlande in Berührung gekommen wäre. Denn der Gesandte wird gerade durch diese Thatsache veranlasst, in Verhältnisse einzutreten, die eine solche Beziehung zum Inlande haben, welche der territorialen Rechtsordnung genügt und völkerrechtlich, vielleicht auch sonst, genügen darf, um sie sich zu unterwerfen, und die zwar auch ohne die Mission und wenn er im Auslande verblieben wäre, ganz so hätten zustande kommen können, aber doch wahrscheinlich nicht so zustande gekommen wären. Er schließt z. B. gerade aus diesem Anlasse Verträge die im Inlande zu erfüllen sind, und für die die territoriale Rechtsordnung einen Gerichtsstand im Inlande gibt. Es hat auch öfter eine ganz andere Bedeutung, ob ein Verfahren, z. B. ein Strafverfahren, das allerdings auch gegen eine im Ausland befindliche Person eingeleitet werden kann, wirklich in solcher Weise oder gegen jemand eingeleitet wird, der sich wie der Gesandte thatsächlich im Inlande befindet.

Im allgemeinen erscheint die E. durchgeführt, wo die Geltendmachung der territorialen Rechtsordnung gegen den Gesandten für diesen besonders misslich wäre oder der Ausschluss der Geltendmachung nicht als ein besonders schweres Opfer erscheint.

§ 8. B. **Die Freiheit vom Zwange.** a) **Im allgemeinen.** Nach einem durchgreifenden Grundsatze ist zunächst jede Gewalt von Seite des Staats gegen den Gesandten in Bezug auf seine Person, dann, soweit die Zweckbestimmung anerkannt ist, in Bezug auf seine Amtslocalitäten und seine Wohnung, endlich die zum Amtsgebrauche oder zur Hausführung gehörigen Mobilien ausgeschlossen. Dies bedeutet nicht bloß, dass gegen den Willen des Gesandten nicht gehandelt werden darf, sondern auch, dass er zu einer Gestattung des fraglichen Actes nicht verpflichtet ist. Es soll ihm die Disposition über seine Person und die befriedeten Räume und Mobilien jederzeit bleiben, wenn er auch pflichtgemäß über sie disponieren soll.

Amtslocalitäten und Wohnung (Amtsgebäude, Wohnhaus, Gesandtschaftshotel) kommen in Betracht als ein Gegenstand des positiven Gebrauches.

Dieser soll dem Gesandten erhalten bleiben und nicht vom Staate abhängen; es soll kein ihn beeinträchtigender Zwang geübt werden. Dann aber wird nach dem eigenthümlichen Charakter des Hauses die volle Ausschließlichkeit in der Beherrschung als Element seines Gebrauches anerkannt. Es erscheint als die Umfriedung für die sichere Amtsführung und private Existenz, als ein Raum, innerhalb dessen sich der Gesandte im vollen Maße unabhängig fühlen soll. Daher soll sich dort überhaupt **keinerlei** Wille gegen den seinen factisch geltend machen. Es sind verhältnismäßig nebensächliche Fragen, wie weit sein Wille reichen **sollte** und wie weit die Territorialbehörden, weil zu besorgen ist, dass möglicher Weise der Gesandte mit irgend einem Acte nicht einverstanden ist, schon vorläufig seine Zustimmung einholen sollen. Der Gesandte sollte nur solche Acte ausschließen, die ihn wirklich stören oder beunruhigen und nur bei solchen Acten die ihn stören oder beunruhigen **könnten**, wird man im Zweifel die vorgängige Zustimmung verlangen (vgl. auch unten § 13). Es werden etwa ohne dieselbe Gewaltacte an was immer für Personen, Executionen, Durchsuchungen, Acte der gerichtlichen Polizei überhaupt, auch noch speciell die bloße Intervention der gewöhnlichen untergeordneten Organe in solcher Richtung abgelehnt (vgl. hiezu **Vattel** 312 f., **Phillimore** 241, **Heffter** § 212, **Pradier-Fodéré** 70 ff., **F. Martens** 43 ff., **Rivier** 270, Codex austriacus, suppl. II, 31 f.). Vorsichts- oder auch höflicher Weise können die Staaten natürlich auch weiter gehen, und zu allen möglichen in den befriedeten Räumen vorzunehmenden Acten die vorläufige Zustimmung des Gesandten einholen. Es ist indess der Gedanke abzuweisen, als ob der Staat des Gesandten diese Räume wie ein ihm gehöriges Territorium beherrschen würde, in welchem, eben um solcher Herrschaft willen, abgesehen von hergebrachten Ausnahmen, ohne besondere Zustimmung ein anderer Staat, nicht hoheitlich handeln darf.

Im Sinne dieses Grundsatzes verfügt Art. V, al. 2 K. P. zur C. J. N., dass die ordentlichen Gerichte (mit einer Ausnahme, vgl. unten § 13) in dem Falle, wenn in den Wohnungen der Exterritorialen ein gerichtlicher Act gegen eine in denselben wohnende, ihnen unterstehende Person vorzunehmen ist, das Obersthofmarschallamt um die Vornahme anzugehen haben. Aber auch das Obersthofmarschallamt hat entsprechend der Vorschrift des Hfd. 2/IX 39 J. G. S. 375 bei allen solchen Acten die vorläufige Zustimmung des Gesandten einzuholen, und wenn sie verweigert würde, das Ministerium des Aeußeren um seine Vermittlung anzugehen. Von einer Zwangsgewalt desselben ist nicht die Rede.

Es ist fraglich, welche Wohnung des Gesandten in Betracht kommt. Die Ausdrucksweise der Schriftsteller pflegt überhaupt ungenau zu sein. Der österr. J. M. E. 20/VIII 56 (bei **Manz** ad Art. V. c.) scheint lediglich die Wohnung des Gesandten am Functionsorte als in jenem Sinne immun zu betrachten. Er gestattet allerdings zunächst nur die Vornahme aller aus dem Realitätenbesitz exterritorialer Personen entspringenden gerichtlichen Acte auf den diesen Personen gehörigen Realitäten, dies aber auch dann, wenn sie sich auf ihnen befinden und vorausgesetzt, dass dies nicht ihr Functionsort ist. Consequenterweise müsste ebenso bezüglich aller sonstigen nicht schon aus einem anderen Grunde unzulässigen Acte diese Vornahme gestattet sein, und sie müsste doch gewiss ebensosehr auf solchen Realitäten gestattet sein, die anderen Personen gehören, selbst wenn der Gesandte auf ihnen wohnt, nur vorausgesetzt, dass es nicht der Functionsort ist. Trotzdem erscheint es dem Grundgedanken gemäß und auch deshalb, weil die Natur der Verhältnisse den Amtsgebrauch gerade solcher Wohnungen mit sich bringt, richtiger, sowohl die am Functionsorte befindliche Wohnung, als auch jede sonstige actuell von dem Gesandten bewohnte Wohnung als immun zu betrachten. Es spricht dafür auch die Analogie der Behandlung der Equipagen und der Schiffe (vgl. unten, auch **Bluntschli**, Völkerrecht § 152, **Lovisoni**, Gesandtenrechte 46 f.). Selbstverständlich handelt es sich auch nur um die Wohnung des Gesandten, nicht um die anderer Personen im selben Hause (**Barth-Barthenheim**, Oesterr. admin. Polizei IV, 83: Reg.-V. 19 III 24).

Die befriedeten **Mobilien** sind in verschiedener Weise umschrieben worden, etwa als die Sachen, die im nächsten Zusammenhange mit der Person des Gesandten und seiner Würde stehen, als die Sachen, die er als Gesandter besitzt, die seinem amtlichen und persönlichen Gebrauche dienen. Eine Umgrenzung des Begriffes in officiellen Acten kommt selten vor, weil es sich naturgemäß um Sachen handelt, die sich ohnehin meist im Gesandtschaftshotel befinden. Nach Analogie der Amtslocalitäten und der Wohnung hat man an die Mobilien zu denken, die zum Amtsgebrauche und zur Hausführung, (selbstverständlich mit Umfassung dessen, was zum rein persönlichen Gebrauch gehört), dienen. Es sind gewiss nur Genussgüter, nicht Productionsgüter, wie z. B. Kaufmannswaren, welchen Gegensatz man vorzugsweise im Auge hat. Von jenen aber werden selbständige, außerhalb der Hausführung stehende Gruppen von Mobilien auszunehmen sein, z. B. ein Rennstall (**Coulon**, Nr. 256). Geld gehört hieher, insoferne es für die Führung des Amtes oder des Hauses bestimmt ist. Es kommt gewiss nicht auf den augenblicklichen Gebrauch an (vgl. **Bar** 631, Anm. 6), aber es darf sich auch nicht um Sachen handeln, die bestimmt bloß für einen späteren Gebrauch reserviert sind, wie etwa das Mobilar einer Villa nur während des Aufenthaltes daselbst zu den immunen Sachen gezählt werden wird.

Die Immunität besteht aber im allgemeinen in dem Ausschlusse eines Zwanges, welcher den Gebrauch dieser Sachen entzieht oder schmälert. Auch ein Verbot an einen Dritten, den Gegenstand einer Forderung, z. B. die als Gehalt angewiesenen Summen dem Gesandten herauszugeben, wäre unzulässiger Zwang gegen den Gesandten (vgl. hiezu den Rechtsfall im Journal du droit international privé 1881, 514 f.). Eine bloße

amtliche Untersuchung ist regelmäßig keine Störung des Gebrauches und wird, (selbstverständlich ohne Zustimmung nicht in den befriedeten Räumlichkeiten) gestattet sein. Daher ist Zollvisitation, auch in Ansehung von Sachen, welche zur Hausführung des Gesandten gehören, zulässig. Selbst in Ansehung des Reisegepäckes wäre sie grundsätzlich nicht zu beanstanden; doch wird sie von der gewöhnlichen Meinung bei diesem — was sich immerhin aus der besonderen Beschaffenheit dieser Sachen erklärt (vgl. Odier 269) — ausgeschlossen und thatsächlich meistens in den einzelnen Staaten unterlassen, mindestens, wenn der Gesandte angibt, dass er keine zollpflichtigen Sachen mit sich führt oder die zollpflichtigen vorlegt. Zurückhaltung des Gepäckes wäre unbedingt unzulässig. In Oesterr. sind die Gesandten von der Zollrevision grundsätzlich nicht befreit. In dem F. M. E. 2/VII 75 (s. unten § 20) werden ihnen nur im allgemeinen bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande die ihrem Stande gebürenden Rücksichten zugesichert. Auch die Revisionspflicht in Bezug auf die Verzehrungssteuer wird im Principe aufrecht erhalten.

In Ansehung der Papiere und Correspondenzen des Gesandten erscheint indes schon jede das Geheimnis verletzende Untersuchung ebenso ausgeschlossen wie die Beschlagnahme. Hier ergänzt in ähnlicher und weit näher liegender Weise als beim Hausrecht die Anerkennung der Ausschließlichkeit der Beherrschung den Schutz gegen Schmälerung des directen Gebrauches. Sofern es sich um amtliche Archive und um den amtlichen Verkehr handelt, folgt diese Behandlung nicht bloß aus der E., sondern schon aus der allg. Pflicht, das, was zu den Functionen gehört, zu gestatten. Das absolute Geheimnis des amtlichen Verkehrs führt auch dahin, dass die mit einem amtlichen Siegel verschlossenen Pakete und wohl auch die Correspondenztaschen der Couriere von der Zollrevision ausgenommen werden. Nach § 112 des österr Amts-Unterr. für ausübende Aemter und mehreren älteren Vorschriften (s. Eglauer, Zoll- und Staatsmonopolsordnung 153 f.) ist die Beanstandung der mit amtlichem Siegel verschlossenen Pakete fremder Couriere verboten, und auch bei sonstigen von ihnen als Amtspakete erklärten Paketen unter beschränkende Vorschriften gestellt.

Equipagen, die im Gebrauche des Gesandten stehen, kommen wie seine Wohnung nicht bloß als Gegenstände, deren positiver Gebrauch nicht gestört, sondern auch als Ort, in dem kein Zwangsact vorgenommen werden darf, in Betracht. Dasselbe gilt von den zum ausschließlichen Gebrauche des Gesandten bestimmten Schiffen. (Vgl. Bluntschli § 321.)

Der ganze entwickelte Grundsatz der Freiheit vom Zwange hat mit Rücksicht auf unausweichliche Beschränkungen, die man für ihn anerkennen muss, und mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie sich die E. sonst gestaltet hat, eine factisch geringere Bedeutung, als man zunächst anzunehmen hätte.

§ 9. b) **Die Freiheit vom Zwange als Ausfluss sonstiger E.-Grundsätze.** Schon nach den sonstigen Grundsätzen über die E. erscheint der Zwang gegen Gesandte in vielen Fällen ausgeschlossen. Wenn ein materieller Rechtsanspruch gegen den Gesandten nicht statthat, so versteht sich von selbst, dass auch ein Zwang zu seiner Durchsetzung nicht bloß in Ansehung der befriedeten Sachen, sondern überhaupt nicht möglich ist. Ebenso erscheint der Ausschluss des Zwanges zum Zwecke der Bestrafung nur als ein Ausfluss des Grundsatzes, dass überhaupt kein Strafverfahren gegen ihn stattfindet. Es muss aber auch der Satz, dass die Civilrechtspflege gegen den Gesandten, abgesehen vom Falle eines Verzichtes auf die E., nur für gewisse Ansprüche zugelassen ist, in dem Sinne verstanden werden, dass auch jeder Zwang zum Zwecke der Civilrechtspflege in allen anderen Fällen nicht bloß gegenüber den befriedeten, sondern auch gegenüber den nicht befriedeten Sachen ausgeschlossen ist. Es sind gegen diese letzteren, mag es sich um Immobilien oder um Mobilien handeln, für jene Ansprüche, die sonst nicht im Klagewege geltend gemacht werden dürfen, auch solche Zwangsmaßregeln unzulässig, die ohne eine vorläufige Verhandlung und ohne Urtheilsfällung erlassen werden, wie vorläufige Sicherstellungsmaßregeln, sei es mit, sei es selbst ohne Begründung eines Gerichtsstandes für den Hauptanspruch selbst, und Executionsmaßregeln aufgrund von Titeln, die, wie etwa vollstreckbare Notariatsacte in einer an sich zulässigen Weise erlangt worden sind. (Vgl. unten § 17.)

Solchergestalt hat das allgemeine Princip der Freiheit vom Zwange vorzüglich nur Bedeutung in jenen bestimmten Richtungen, in welchen doch noch eine Gerichtsbarkeit gegen den Gesandten besteht — wie wenn die Execution auch wegen solcher civilrechtlicher Ansprüche die gegen ihn erhoben werden können, doch nicht auf die immunen Sachen greifen darf, — dann auf dem Gebiete der Verwaltung. (Vgl. den Vorgang des holländischen Gerichtshofs bei Bynkershoek c. 14, Ickstatt Elementa juris gentium, 1740, 517 f., Vercamer 230 f., Bar 652.) Dennoch ist jenes Princip als ein allgemeines zu fassen, als das nächste Corollar zur Unverletzbarkeit des Gesandten, und die in ihm liegende Idee muss öfters dazu dienen, um für andere E.-Grundsätze die Begrenzung zu finden.

§ 10. c) **Zwang zum Zwecke der Vertheidigung.** Auf der anderen Seite steht fest, dass Zwang auch in Bezug auf die Person des Gesandten und die befriedeten Sachen, selbst ohne Rücksicht auf die amtliche Function, geübt werden kann, insoweit dies zur Abwehr eines Angriffes nothwendig ist. Bei Angriffen gegen den Staat selbst können mitunter weitgehende Maßregeln nöthig sein, um zu verhindern, dass infolge der ferneren Anwesenheit oder Thätigkeit des Gesandten oder mit Hilfe der immunen Sachen der Angriff sich vollziehe.

Man kann in solchen Fällen zur sofortigen Ausweisung, auch zur Verhaftung des Gesandten, zur Durchsuchung seiner Wohnung und Amtslocalitäten sowie zur Beschlagnahme seiner Papiere und Correspondenz schreiten müssen, wogegen ein Zwang gegen den Gesandten, Auskünfte zu geben

und eine Eröffnung seiner Papiere über die bloße Vertheidigung hinausgehen, und die Zulassung weiterer Consequenzen sowohl in diesem Falle wie in anderen Fällen nach sich ziehen müsste. (Vgl. dazu Vattel § 97 ff., 123, Ward, History of the law of nations II, 492 f., 522 ff., 546 ff., Wildman, International law I, 113 f., Geffcken in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, 650 f.) Die Frage bezieht sich größtentheils auf die rechtliche Begrenzung der hohen Politik und ist historisch praktisch gewesen. Gewisse Gedanken, die nicht richtig sind oder anderswohin gehören, sind dabei abzuwehren. Mitunter mag in solchen Fällen der Gesichtspunkt des staatlichen Nothstandes zutreffen, der hier bei Seite gelassen werden kann. Wenn vielfach, namentlich eben bei Verbrechen gegen den Staat, behauptet worden ist, dass der Gesandte retiniert werden dürfe, bis von seinem Staate Genugthuung erlangt worden ist (vgl. Glasey, Völkerrecht Cap. 9, § 57 ff., Wheaton-Dana, Law of nations, § 225, Nr. 4, Heffter § 102, 214, Anm. 3, Bluntschli § 210), so kann dies wieder nur aus dem weiteren heterogenen Gesichtspunkte der Repressalie unter Umständen gerechtfertigt sein; der vom Absendestaat zu gewährende Rechtsschutz ist nicht Voraussetzung der E., wie allerdings manchmal gesagt worden ist. Man hat auch den unklaren und nicht zutreffenden Gedanken, dass der Gesandte eventuell als Feind zu behandeln sei, zu verwenden gesucht. Es hat bei Verbrechen gegen den Staat immer die Erwägung mitgespielt, dass der Absendestaat mit dem Vorgehen des Gesandten einverstanden sein mag, also von ihm die Bestrafung nicht erwartet werden kann, was auch sonst nach der gegenwärtigen Rechtslage vielfach zutrifft (vgl. Lammasch, l. c. 396 ff.). Manchmal wurde auch geradezu für diese Verbrechen eine Ausnahme von dem Grundsatze der Immunität des Gesandten behauptet, während übrigens ehedem auch wohl gerade umgekehrt für diese Verbrechen im Gegensatze zu anderen die Immunität anerkannt wurde. Nach dem ganzen derzeitigen Standpunkte der internationalen Rechtsanschauung ist eine solche Ausnahme ungerechtfertigt und in Wahrheit unnütz.

§ 11. d) **Sonstige Fälle erlaubten Zwanges.** Auf dem großen, unten im § 19 erörterten Gebiete — Verhältnis zur Rechtspflege, gegen dritte Personen und zur Verwaltung — wo das Princip der Freiheit vom Zwange vorzugsweise seine selbständige Bedeutung hat, ist eine weitere wesentliche Beschränkung desselben im allgemeinen anerkannt, die ihrer Natur nach eben nur in den dahin gehörigen Fällen und auch nur in gewissen vorkommen kann. Sie schließt sich zunächst an den Grundsatz der Immunität des Gesandtschaftshotels an, ist aber zweifellos nach dem zugrundeliegenden Gedanken weiter auszudehnen.

Es wird vor allem fast allgemein zugestanden, dass die befriedeten Räumlichkeiten, wie etwa Wohnung und Equipage, nicht als Asyl für Personen, auf deren Festnahme der Empfangstaat ein Recht hat, — man denkt gewöhnlich an Verbrecher — dienen darf, und dass der Gesandte dieselben herauszugeben hat. Wenn etwa in den süd- und mittelamerikanischen Staaten mit ihren häufigen Bürgerkriegen in Bezug auf die wegen politischer Delicte verfolgten Person theilweise anders prakticiert wird und in revolutionären Zeiten sich auch anderwärts eine solche Praxis herausstellt (s. Pradier Fodéré 79 ff., auch 74, Note e, Wharton 674 ff. u. bes. Moore Asylum, 1892); wenn ferner auch einzelne Schriftsteller eine Ausnahme in dieser Richtung machen wollen (vgl. Calvo 595 f., Lehr, Agents diplomatiques et consulaires, 1888, Nr. 1066): so ist doch von einem allg. völkerrechtlichen Grundsatze dieser Art keine Rede. Es soll zwar in den befriedeten Räumen ausschließlich der Wille des Gesandten, kein anderer, herrschen. Aber das bedeutet keineswegs, dass der Gesandte jeden beliebigen Willen in ihnen geltend machen, nicht einmal dass er sie nach Art eines Staates beherrschen, und ein an ihn herantretendes Begehren um Herausgabe einer Person etwa vom Standpunkte einer zu leistenden Rechtshilfe, einer Auslieferung, behandeln soll. Vielmehr handelt es sich bei der Pflicht des Gesandten, solche Flüchtlinge herauszugeben, bloß um eine einfache, von der E. nicht berührte Gehorsamspflicht gegenüber Verfügungen der territorialen Behörde in einer Richtung, wo auch sonst der Gesandte im allgemeinen keine E. genießt (vgl. unten § 19).

Man ist aber freilich des weiteren auch fast allgemein einverstanden, und es wird durch die völkerrechtliche Praxis bestätigt, dass, wenn der Gesandte die Herausgabe verweigert und die Gewissheit oder ein durch eine Erklärung des Gesandten nicht beseitigter dringender Verdacht vorhanden ist, dass der Verfolgte sich wirklich in dem befriedeten Raume befindet, in denselben zu seiner Ergreifung, im übrigen unter vollster Schonung, nöthigenfalls eingedrungen werden kann. Darin liegt also eine Abweichung von dem an die Spitze gestellten Princip. Jener Nothfall aber ist dahin zu formulieren, dass der Zwang einzutreten hat, wenn er zur Zeit unvermeidlich ist ohne ernste Gefährdung des Zweckes, oder wenn andere Maßregeln, die vom Zwange oder doch von der momentanen Anwendung desselben dispensieren könnten, mit ganz unverhältnismäßigen Opfern verbunden wären. Solche mildere Maßregeln sind etwa Cernierung des Hauses, solange durch Verhandlungen mit dem Gesandten oder der Regierung des Absendestaates die rasche Herausgabe oder selbst auch nur die rasche Entfernung des Gesandten zu erwarten ist u. s. w. — An sich könnte man den gleichen Grundsatz auch auf andere Fälle, wo der Gesandte die ihm bezüglich der Rechtspflege des Staates gegen dritte Personen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, z. B. nicht die erforderlichen Auskünfte über die Spuren, die ein Verbrechen in seinem Hause zurückgelassen hat, gibt, anwenden (vgl. Heffter 434), indess fehlt in der Praxis der bestimmte Anhalt zu solcher Ausdehnung, und es liegt nirgends ein so dringendes Interesse vor, wie wenn es sich darum handelt, verfolgten Personen die Zuflucht in die gesandtschaftlichen Räumlichkeiten zu verschließen. Analog aber ist der Fall zu behandeln, wenn der Gesandte

mit seiner Person einen Verfolgten zu decken versuchen würde, ein Fall, der übrigens leicht in den im § 10 behandelten übergeht.

Es schließt sich an die eben erörterte Ausnahme eng die weitere aus gleichem Grunde nothwendige an, die freilich seltener erwähnt (vgl. Heffter 448, Pradier-Fodéré 100 ff.), aber auch gewiss nur scheinbar durch die Ausdrucksweise mancher Schriftsteller ausgeschlossen wird. Der Gesandte ist den den Zwecken der Verwaltung dienenden behördlichen Verfügungen unterworfen (§ 19), auch soweit es sich um Anordnungen in Bezug auf seine Person und die eximierten Sachen handelt. Die Durchführung ist ihm zwar, so wie in dem früher erörterten Falle, zunächst selbst zu überlassen, wenn er es nicht gleich vorzieht, die Intervention der territorialen Behörde eintreten zu lassen. Im Nothfalle aber sind dieselben gewiss zu Zwangsmaßregeln befugt. Es wäre ganz unleidlich, wenn nicht nöthigenfalls die öffentlichen Organe in das Haus des Gesandten dringen könnten, um einem drohenden Einsturz oder einer Feuersbrunst zu wehren, nicht nöthigenfalls zwangsweise ein verseuchtes oder wüthend gewordenes, dem Gesandten gehöriges Thier vertilgen, selbst sich nicht der Person des Gesandten zur Einschränkung einer von ihm weiter getragenen ansteckenden Krankheit bemächtigen könnten. Diese Beschränkung des Principes der Immunität wird ganz ähnlich wie im vorigen Falle dahin zu formulieren sein, dass der übrigens in schonendster Weise durchzuführende Zwang zulässig ist, wenn sonst im Augenblicke dringende Gefahr eines bedeutenden Schadens für andere Personen oder Sachen vorhanden ist, oder doch ein anderweitiger Vorgang mit ganz unverhältnismäßigen Opfern verbunden wäre.

§ 12. e) **Zwang seitens Privater.** Auch jeder von der territorialen Rechtsordnung etwa autorisierte Zwang der Privaten ist, den Fall der Nothwehr, der Abwehr eines Angriffes, ausgenommen, in Bezug auf die Person des Gesandten und die befriedeten Sachen ausgeschlossen, da es keinen wesentlichen Unterschied machen kann, ob der Staat selbst oder ob kraft seines Gesetzes ein Privater den Zwang ausübt. Dabei erscheint, wenn der Gesandte sich in thatsächlicher Innehabung einer Wohnung oder einer anderen Sache, um sie zu gebrauchen, befindet, nach der allgemeinen Auffassung des Lebens eigenmächtige Entziehung des Gebrauches als ein Angriff, nicht als Abwehr eines Angriffes, wenn auch vielleicht ein positives Recht darin nur die Behauptung irgend einer anderen thatsächlichen Stellung zur Sache erblickt.

Aus diesem Gesichtspunkte ist, entgegen der von der preuß. Regierung in einem berühmten Rechtsfalle festgehaltenen Meinung zu behaupten, dass der Vermiether der Wohnung des Gesandten trotz seines gesetzlichen Pfandrechtes an den von diesem innegehabten Mobilien ihre Mitnahme seitens des ausziehenden Gesandten nicht verhindern darf (vgl. Wheaton § 228 ff., Bar 646 f., Vercamer 234 ff.). Auch die zwangsweise Delogierung eines Gesandten aus seiner Wohnung oder seinen Amtslocalitäten würde dem Vermiether gegen den Gesandten, selbst wenn sie ihm nach Landesrecht gegenüber anderen Personen zusteht, aus gleichem Grunde nicht zukommen (vgl. dazu etwa Ihering, Geist des röm. Rechtes I., 4. Aufl., 165 f.); aus der entgegengesetzten Ansicht zieht Bar 644 ff. die demnach zurückzuweisende Folgerung (vgl. unten § 17), dass auch die richterliche Exmission in diesem Falle zulässig wäre.

§ 13. f) **Wechselproteste, Zustellungen.** Es sind noch einige Acte zu erörtern, bei denen zunächst ins Auge zu fassen kommt, ob sie, wenn sie sich an den Gesandten richten, an sich, nach sonstigen E.-Grundsätzen, zulässig erscheinen, die aber der Gesandte, sofern sie, in diesem oder in einem anderen Falle, an sich zulässig sind, auch in den befriedeten Räumlichkeiten zulassen sollte, so dass nicht einmal wirklicher Grund vorhanden ist, seine vorgängige Zustimmung zu fordern.

Wechselproteste sind an sich auch gegenüber dem Gesandten zulässig und der Gesandte hat keinen Grund sie in irgend einem Falle in den befriedeten Räumlichkeiten auszuschließen, gerade die ordentliche Protestlevierung zu perhorrescieren. Freilich könnte trotzdem gegen seinen Willen, den Grundsätzen des § 8 gemäß die Protesthandlung nicht fortgesetzt werden. Nach Slatin 471 würde in Oesterr. das Oberst-Hofmarschallamt durch einen Vertreter hiebei intervenieren.

Zustellungen sind nicht immer an sich zulässig. Es kommt auf den Inhalt der Eröffnung an. Dieser kann schon nach sonstigen E.-Grundsätzen unzulässig sein, wie z. B. eine Ladung des Gesandten in Strafsachen oder auch im allgemeinen, wenn nicht ausnahmsweise die E. cessiert, in Civilsachen, es sei denn, dass in der Ladung nicht die Competenz, über die Sache zu verhandeln, in Anspruch genommen wird, sondern bloß etwa eine Verständigung von der Rechtsangelegenheit enthalten ist. Eine an sich zulässige Zustellung hat aber der Gesandte keinen ernstlichen Grund abzulehnen. Nichtsdestoweniger würde sie allerdings zu einem unerlaubten Zwange werden, wenn sie gegen seinen Willen an seiner Person oder in seiner Wohnung vorgenommen werden wollte. (Gegen die zwangsweise Affigierung an der Wohnungsthür s. auch die E. O. G. H. 28/IV 74, Samml. 5350.) Wird eine Zustellung solchergestalt durch die Weigerung des Gesandten vereitelt, so hätte grundsätzlich (selbstverständlich abgesehen von abweichenden landesrechtlichen Bestimmungen) die Territorialbehörde dasjenige Verfahren analog eintreten zu lassen, welches sonst gegenüber einer Person gebraucht wird, der aus völkerrechtlichen Gründen eine zwangsweise Zustellung nicht gemacht werden kann, also einer Person gegenüber, die sich im Auslande befindet. (Verschiedene Ansichten über diesen Gegenstand s. bei Slatin, 470 f., Bar 639 f., Coulon Nr. 209, 266, 268, Vercamer 238 ff. Vgl. auch die preuß. und die bair. V. von 1893 in Zeitschr. f. intern. Priv. u. Strafr. 1893, 328, 454.)

In Oesterr. sind zunächst einige besondere Bestimmungen darüber vorhanden, welche Behörde Zustellungen in Civilrechtsachen vorzunehmen

hat. Art. V, al. 2, A. P. zur C. J. N. gestattet den ordentlichen Gerichten solche Zustellungen an nicht exterritoriale Personen, welche in den Wohnungen der E. wohnen. Dadurch erscheint die Vorschrift des Hfd. 2 IX 39 J. G. S. 375, wonach auch Zustellungen an solche nicht exterritoriale Personen nur durch das Obersthofmarschallamt vorzunehmen waren, formell derogiert. Die Frage aber, welche Behörde die doch vorkommenden an sich zulässigen Zustellungen in civilrechtlichen Angelegenheiten an die exterritorialen Personen selbst vorzunehmen hat, wurde durch den J. M. E. 20 VIII 56 (bei Manz ad Art. V, cit.) allerdings wieder dahin gelöst, dass sie durch das Obersthofmarschallamt vorzunehmen sind, mit einer Ausnahme in Realangelegenheiten (vgl. auch oben § 8). In der Praxis pflegen alle gerichtlichen Zustellungen in den immunen Wohnungen der E., auch die an nicht exterritoriale Personen, durch das Obersthofmarschallamt bewirkt zu werden.

Im Sinne des Hfd. 2 IX 39, J. G. 375 hat aber das Obersthofmarschallamt zur Bewirkung der Zustellung immer die vorläufige Zustimmung des Gesandten einzuholen, eventuell die Vermittlung des Ministeriums des Aeußern anzurufen. Falls eine solche Zustellung in Civilrechtssachen nothwendig ist und wegen seiner Weigerung nicht bewirkt werden könnte, würde sie gemäß diesem Hfd. und in analoger Anwendung desselben rechtsgiltig an einen zur Vertretung der zu verständigenden Person vom Gerichte zu bestellenden Curator, unter Umständen unter gleichzeitiger Affigierung bei Gericht, erfolgen (Vgl. E. des O. G. H. 28/IV 74, Slg. 5350.)

§ 14. C. **E. in Strafsachen.** Hier wirkt, neben Anderem durchgreifend die Rücksicht auf die Würde des Absendestaates, die durch die in der Strafe liegende autoritative energische Missbilligung afficiert würde. Es ist jedes strafgerichtliche, polizeiliche und nach der Gleichheit des Grundes sicherlich auch jedes sonstige Strafverfahren unzulässig. Zweifelhaft erscheint die Stellung der sog. Zwangsstrafen; es kommt auf ihre Auffassung an. (Vgl. auch **Bynkershoek** Cap. 16, **Martens-Geffcken** 98, **Lovisoni** 22.)

Nicht bloß die Bestrafung (diese ja meist schon nach § 8) ist unzulässig, sondern schon jeder Act des Verfahrens, in dem ein Anspruch auf Strafverfolgung zum Ausdruck kommt. Acte, wodurch bloß die strafbare Handlung ermittelt werden soll, sind — selbstverständlich innerhalb der sonstigen durch die E. gezogenen Schranken, vgl. auch unten § 19 — zulässig als Hilfsacte, um einem sonstigen Vorgehen des Empfangsstaates, auch etwa einer Aufforderung desselben an den Absendestaat, die Bestrafung vorzunehmen, als Grundlage zu dienen. (Vgl. **Martens-Geffcken** 105.)

Den materiellen Normen, an welche die Strafsanction geknüpft ist, ist der Gesandte grundsätzlich unterworfen, außer sofern nach sonstigen E.-Rechtssätzen die Norm gegen ihn nicht Anwendung finden kann, oder sofern sich schon, abgesehen von der E., die Ausübung seiner Functionen mit der Geltung gewisser unter Strafsanction gestellter Normen, insbesondere politischer Natur, nicht verträgt. Auch der Strafanspruch entsteht für den Empfangsstaat, wenn der Gesandte die Norm übertreten hat, und er kann daher nach dem Aufhören der E., wenn etwa der Gesandte in sein Gebiet zurückkehrt, das (noch nicht verjährte) Delict wirklich strafen. (Vgl. in diesem Sinne **Binding**, Strafrecht I, 685 f., **Merkel**, Deutsches Strafrecht 282, **Heyking** 59, für die andere Meinung **Heffter** § 226, **Miruss** 476, **Bar**, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 347 f.) Die entgegengesetzte Ansicht ist nicht genügend begründet; darüber hinaus, dass der Gesandte ruhig während seiner Function leben und ruhig sich zurückziehen kann, reicht die E. auch sonst nicht. Auch der Wortlaut und die Stellung gesetzlicher Bestimmungen sprechen dafür, dass nur das derzeitige Strafverfolgungsrecht gegen ihn ausgeschlossen ist, so § 61 der österr. Str. P. O. (Vgl. übrigens § 15, **Harburger** 190 ff.)

Die Maßregeln, die gegen den Gesandten, welcher ein Delict begangen hat, ergriffen werden können, ergeben sich aus § 5, und, sofern noch weitere Rechtsverletzung droht, aus § 10. Ferner kann sich ein Staat selbst innerhalb der Grenzen, in denen die Annahme fremder Gesandten überhaupt geboten ist, immer gegen die Beibehaltung eines bestimmten Gesandten wehren, gegen den erheblicher Grund zur Klage vorliegt, worunter auch erhebliche Delicte fallen. Es kann sodann Abberufung des Gesandten gefordert werden, eventuell auch ohne diese die Beendigung seiner Mission ausgesprochen werden (Zustellung der Pässe).

In Oesterr. wird die Strafgerichtsbarkeit der Landesbehörden über Gesandte durch § 61 Str. P. O. ausdrücklich ausgeschlossen. Die Behörde hat sich zwar nach Umständen ihrer Person zu versichern (vgl. **Mayer**, Commentar ad § 61, Nr. 13) im übrigen aber nur die oben (§ 5) erwähnte Anzeige zu machen, welche zu der Uebernahme durch den Souverän führen soll. Bei der Bestimmung, dass sich die Behörde der Person versichern darf, hat man hier einerseits an Maßregeln, welche keinen vermöge der E. unzulässigen Zwang involvieren, wie Ueberwachung u. dgl., andererseits an Zwangsmaßregeln zur Abwehr zu denken. (Vgl. auch unten § 22.) — Es entspricht den erörterten Grundsätzen, wenn in einem bei **Starr** 263 f. mitgetheilten Auszuge aus einem Acte des J. M. betont wird, dass die Strafgerichtsbehörde, die hier die Feststellung des Thatbestandes eines von einem Gesandten verübten Vergehens vornahm, weitere Anträge wegen des Strafverfahrens nicht zu stellen hat.

§ 15. D. **E. in Privatrechtssachen.** a) **Materiellrechtliche Fragen.** Dem materiellen Privatrecht des Empfangsstaates sind die Gesandten nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechtes unterworfen. Doch ist bei Anwendung jener Grundsätze der seit altersher angenommene Satz zu beachten, dass der Gesandte kein Domicil im Empfangsstaate erwirbt. (Vgl. **Bynkershoek** Cap. 5, 8, **Bar** I, 157, II, 632, **Westlake-Holtzendorff**, Internationales Privatrecht § 257 a, 258, **Vercamer** 167 ff.) Dieser Satz trifft in aller Regel zu. Es ist mit

Rücksicht auf das Amt und die eigenthümliche Natur desselben, auch wieder gerade mit Rücksicht auf die Ausbildung der E. nicht anzunehmen, dass der Gesandte, der in fortwährender enger Verbindung mit seiner Heimat bleibt, der sowohl im Sinne des Absende- als des Empfangsstaates jeden Augenblick darauf gefaist sein soll den Ort seiner Thätigkeit binnen einer kurzen Frist (vgl. auch oben § 6) zu räumen, den wirklichen Mittelpunkt seines bürgerlichen Lebens dorthin verlegt.

Die öfters mehr oder weniger allgemein geäußerte Ansicht, dass der Gesandte überhaupt von den Gesetzen, insbesondere den Privatrechtssätzen des Empfangsstaates eximiert sei (vgl. Grotius, § 4, Nr. 5, Story bei Phillimore 600 f., Wheaton 300, Gottschalk 24 ff., § 94 des Sachsen-Altenburgischen Grundgesetzes bei Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen 411, den belgischen Fall im Journal 1893, 942), ist eine ganz grundlose Folgerung aus der Extraterritorialitätsfiction. So sind auch Abweichungen, die man speciell bezüglich der Geltung der Lex loci actus für Gesandte behauptet, unbegründet. Selbst die bescheidene Ausnahme, dass ein Gesetz, welches Formen der Rechtsgeschäfte unbedingt diesem Gesetze unterwirft, für einseitige Rechtsgeschäfte des Gesandten oder für Rechtsgeschäfte desselben mit andern exterritorialen Personen nicht gelte (vgl. Vercamer 170 ff., Lehr Nr. 1047 ff.), ist an sich zurückzuweisen. Wenn ein Gesetzgeber wirklich einen solchen unrichtigen Satz ausspricht, so kann er ihn auch für den Gesandten bei seinen Gerichten gelten lassen wollen. (Vgl. auch Heffter § 42, Anm. 2, Zorn 112, Anm. 4, Bar 648 f.) — Auch nach österr. Rechte ist kein Grund zu einer andern Annahme vorhanden. Die Redactoren des a. b. G. B. erwogen zwar auch, geradezu in erster Linie, die Frage der Exemption vom materiellen Rechte, obwohl das kaiserliche Handschreiben, welches den Anlass zur Berathung bot, nur von der „völkerrechtlichen Befreiung der Gesandtschaften von dem ordentlichen Gerichtszwange in Schuldsachen" handelte. Die in das Gesetzbuch aufgenommene Bestimmung (§ 38) verweist aber hinsichtlich der Befreiung der Gesandten, der öffentlichen Geschäftsträger und der in ihren Diensten stehenden Personen nur allgemein auf die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen. Man wollte bloß eine allgemeine Warnung für diejenigen, die mit den E. Geschäfte abschliessen, einrücken. (Vgl. das interessante Protokoll 8/II 02, bei Ofner, Urentwurf und Berathungsprotocolle des a. b. G. B. I, 56 ff.)

Die Bestimmung des Maßes, in dem die Gesandten von der territorialen Gerichtsbarkeit eximiert sind, macht Schwierigkeiten und bedarf einer ausführlicheren Erörterung.

§ 16. b) **Die civilprocessuale Doctrin und Praxis.** Die ältere Doctrin geht im allgemeinen davon aus, dass die Gerichtsbarkeit durch Unterworfensein der Personen u. der Sachen begründet werde, u. stellt nun — es ist wesentlich daran festzuhalten — die Frage so, ob die Person des Gesandten u. ob seine Sachen der territorialen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Bynkershoek (Cap. 2, 5, 8, 9, 10, 16), verwendet vorzüglich gegen die Unterwerfung der Gesandten in ersterer Beziehung den Umstand, dass sie kein Domicil im Lande haben, auch den, dass ihre Person nicht mit Arrest belegt werden kann; in letzterer Richtung führt er aus, dass die ihnen zum Gebrauche erforderlichen Sachen nicht mit Arrest belegt werden können, so dass also darauf kein Gerichtsstand gegründet werden kann. Er geht daher insoferne von Grundsätzen aus, die ohnehin angenommen werden müssen, u. es würde sich überhaupt noch keine selbständige E. in Bezug auf die Civilgerichtsbarkeit ergeben. Aber er bedient sich doch auch allgemeiner der Extraterritorialitäts-Fiction; der Gesandte sei nur so zu belangen, wie jemand, der im Lande weder da ist noch contrahiert hat, noch Güter jener Art besitzt. Die Nichtunterwerfung der Person des Gesandten steht ihm fest, und es verbleiben ihm in der Hauptsache bloß, aber allerdings der Gerichtsstand durch Arrestschlag auf nicht immune Güter, dann dingliche Klagen, außer denen auf immune Güter. Von nachfolgenden Schriftstellern bezeichnet unter anderen Vattel § 110 ff. die weitere Entwicklung, welche die Doctrin nimmt. Er lehrt schlechthin die Befreiung der Person des Gesandten von der Gerichtbarkeit, legt nicht einmal erst die Extraterritorialitäts-Fiction zugrunde, beruft sich vielmehr auf die allgemeinen für die exempte Stellung ins Gewicht fallenden Momente, darauf, dass er nicht gestört werden soll u. s. w. Ebenso wird die Befreiung der ihm zum Gebrauche dienenden, von ihm in seiner Eigenschaft als Gesandter besessenen, Mobilien von der Gerichtsbarkeit behauptet. Bei den anderen Mobilien schiebt sich aber sofort der Gedanke ein, dass es sich hier um einen besonderen Beruf des Gesandten, insbesondere einen kaufmännischen, handelt u. es werden alle Streitigkeiten, die aus diesem Gewerbe entspringen, der Gerichtsbarkeit unterworfen. Zwar soll man auch hier nicht direct den Gesandten klagen können, weil seine Person unabhängig sei, aber immerhin sollen diese Ansprüche durch Arrestschlag auf die nicht immunen Güter geltend gemacht werden können, indes auch nur diese Ansprüche, nicht die aus gesandtschaftlichen u. rein privaten Angelegenheiten, wie etwa aus Lieferungen für seinen Hausbedarf. Die Immobilien des Gesandten aber bleiben wie alle Immobilien, und wieder weil der Gesandte sie nicht als Gesandter besitzt, der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen; alle auf sie bezüglichen Processe gehören vor die Gerichte des Landes. Nur das Gesandtschaftshôtel wird, soweit es sich um das Interesse des Gesandten an seiner Benützung handelt, eximiert.

Es handelt sich nicht um eine Würdigung der Doctrin, zunächst nur um ihr materielles Resultat. Im ganzen u. großen, trotz verschiedener Variationen, lässt sich sagen, dass der Standpunkt Vattels bewahrt worden ist. Doch lösen sich allmählich die Grundsätze aus jenem Gefüge. Es wird die allgemeine Regel der civilprocessualen Exemption des Gesandten aufgestellt und davon nur eine Ausnahme gemacht für Streitigkeiten, welche die nicht immunen Mobilien und die Immobilien

betreffen, und bei den nicht immunen Mobilien wird in erster Linie nicht gerade an dingliche Streitigkeiten, sondern an Streitigkeiten aus einem besonderen Gewerbe, namentlich dem Betriebe des Handels — manchmal erscheint selbst in diesem Zusammenhange die Landwirtschaft — gedacht. Es werden auch, namentlich in neuerer Zeit von der allgemeinen Regel der Exemption des Gesandten einfach nur Realklagen in Bezug auf ein unbewegliches Gut und jene Streitigkeiten aus einem besonderen Beruf, insbesondere einem Handelsgewerbe, ausgenommen. (Vgl. Martens Droit des gens § 216 f., Wheaton 304 ff., Schmelzing, Völkerrecht II, 231 f., Klüber § 209 f., Miruss 429 ff., Bulmerincq, Völkerrecht bei Marquardsen I, 319, Bergé zu Martens 116 f., Martens-Geffken 101 f., Phillimore 219 ff., Pradier-Fodéré 125 ff., Lehr Nr. 1123, 1136 ff., 1151 ff., Slatin 329, 466 f., Wharton 646, F. Martens 53, 56, Rivier 269.) Auch wenn die Extraterritorialitätsfiction an die Spitze gestellt wird oder wenn das Hauptgewicht darauf gelegt wird, dass der Gesandte kein Domicil habe, oder auch wenn die Ungehörigkeit des Zwanges mit als Ausgangspunkt genommen wird, so ist doch von einer wirklichen Beschränkung der E. im Sinne dieser Rechtsgedanken mindestens größtentheils keine Rede. (Vgl. Martens § 216, Miruss 429 f., — anders Heffter 99 f., 438 f. — Gottschalk 23, 28, 30 ff., Slatin 335, 338, Bercamer 168 f., 182 f., 189 ff., Bluntschli § 139, 140.)

Bar (624 ff.) hat aber allerdings in seinen sehr wertvollen Ausführungen wirklich abweichende Grundsätze entwickelt. Er negiert wirklich nur das forum domicilii, dann vermöge des von ihm als das eigentlich Wesentliche betonten Princips, dass die Person (und Wohnung) des Gesandten, sowie die ihm zu persönlichem und amtlichem Gebrauche dienenden Sachen von der Zwangsgewalt befreit sind, jene Gerichtsstände, die sich auf eine solche Zwangsgewalt gründen. Alle sonstigen Gerichtsstände (abgesehen von dem der Widerklage) lässt er zu, empfiehlt indes den Grundsatz, dass, abgesehen vom forum domicilii, jene Gerichtsstände platzgreifen sollen, die international für die Zwangsvollstreckung auswärtiger Urtheile anzuerkennen wären. Es kann nun gewiss angemessen sein, mit Rücksicht auf das territoriale Rechtsleben die E. in diesem Umfange einzuschränken, ihre selbständige Bedeutung auf dem Gebiete des Civilprocesses solchergestalt auf ein sehr geringes Maß zu reducieren. Aber an sich reichen die Gründe der E. auch weiter auf dieses Gebiet, weniger der Gedanke, dass die Geschäfte des Gesandten nicht gestört werden sollen, als der, dass ihm die innere Unabhängigkeit gewahrt werden soll; und die Ansicht entspricht nicht der erörterten Tradition, dem in der Doctrin zutage tretenden internationalen Rechtsbewusstsein nach seinem wirklichen Inhalte, doch auch nicht der Bynkershoek'schen Lehre. Die Rechtsübung aber hat die E. im vollen Umfange der Doctrin acceptiert. Eine Reihe von älteren Gesetzen, die die Unzulässigkeit civilprocessualer Zwangsmaßregeln, namentlich des Arrestschlages normieren (s. unten § 17), gibt zwar kein sicheres Ergebnis, doch geht im allgemeinen auch ihre Tendenz gewiss dahin, den gangbaren Rechtsweg gegen Gesandte zu versperren (vgl. Bercamer 47 ff.). Neuere Gesetze aber schließen schlechthin die Gerichtsbarkeit über Reclamationen gegen Gesandte oder einfach ihnen gegenüber aus (französisches Decret vom Jahre II. der Republik, vgl. Odier 55 ff.; der allerdings ziemlich unbestimmte Art. 225 der russischen Civilprocessordnung, der wörtlich nur die Gerichtsbarkeit „nach den allgemeinen Gesetzen über den Gerichtsstand" auszuschließen scheint, vgl. indes F. Martens 55; Art. 26 der griechischen Civilprocessordnung von 1834, Bercamer 97; § 18 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes). Wenn auch der Interpretation ein gewisser Raum bleibt und sich die Gesetze namentlich in dem Sinne interpretieren lassen, dass Realklagen nicht unter sie fallen — § 20 des deutschen Gesetzes erklärt ausdrücklich, dass die Exemption die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand nicht berühre, — so lauten sie doch sehr allgemein und es ist selbst kaum an eine Ausnahme für den Fall eines besonderen Berufes zu denken. Auch die Praxis der Behörden ist durchaus geneigt, die Gerichtsbarkeit über alle vorkommenden Klagen, auch aus Handelsgeschäften, auszuschließen (vgl. über die französische und englische Praxis Vincent et Pénaud Nr. 57 ff., Coulon Nr. 270 ff., Odier 220 ff., Bercamer 204, die amerikanischen Instructionen für diplomatische Agenten bei Wharton 644). Dingliche Ansprüche erscheinen allerdings kaum in der neueren Praxis. Auch ein förmlicher Nebenberuf scheint nur selten vorgelegen zu sein, (allerdings wohl in dem Falle bei Phillimore, 231 ff., vielleicht auch in dem Falle Journal du droit international privé 1884, 56 f., in denen der Fortbestand der E. anerkannt wurde, vgl. aber auch den Fall im Journal 1883, 619 f. und das für Egypten ausgearbeitete Reglement bei Bercamer 299, in welchem mindestens der kaufmännische und industrielle Nebenberuf die E. in den daraus entspringenden Angelegenheiten ausschließt).

§ 17. c) **Die anzuerkennenden Grundsätze des Civilverfahrens.** Suchen wir für das Völkerrecht einen Standpunkt zu gewinnen, so müssen wir die im allgemeinen anerkannten Sätze zugrunde legen und den oder die immanenten Rechtsgedanken festzustellen suchen. In der Freiheit von der Civilgerichtsbarkeit steigert sich die Idee der Freiheit der Person und der zum Gebrauche des Gesandten dienenden Sachen, und sie erscheint als eine Fortentwicklung des Grundsatzes der Freiheit vom Zwange. Sowie der Gesandte innerhalb des Kreises von Gütern, welche zur Führung der Gesandtschaft und zur allgemeinen privaten Lebensführung gehören, vom Zwange frei sein soll, so soll er auch von der Civilgerichtsbarkeit überhaupt frei sein, solange er nicht aufhört, sich in seinen Rechtsverhältnissen wie ein Gesandter und gewöhnlicher Privatmann zu bewegen. Nur ist Folgendes zu beachten. Bei dem durchgängigen

Ausschluss des Zwanges handelt es sich um die einzelnen Sachen, die der Staat dem Gesandten nicht entziehen soll, und hier tritt die Frage so auf, ob diese Sachen zum Amte oder zur allgem. privaten Lebensführung des Gesandten im Inlande noch gehören. Bei der civilprocessualen E. aber handelt es sich darum, ob der Staat in Rechtsverhältnisse, die ein Attribut der Person sind, eingreifen soll, u. hier stellt sich die Frage so, ob der Gesandte aufgehört hat, mit diesen Rechtsverhältnissen im Inlande nur (Gesandter und) gewöhnlicher Privatmann zu sein. Daher wird wegen einzelner Handelsgeschäfte, z. B. Börsenspeculationen, in die sich auch jeder gewöhnliche Privatmann einlassen kann, die noch nicht aus dem Rahmen des Hauses treten, keine Klage gegen ihn zulässig sein. Wenn er aber wirklich einen besonderen Beruf hat (Landwirt, Kaufmann u. s. w. geworden ist), so wird er aus den daraus entspringenden Rechtsverhältnissen belangt werden können. Wenn die Gesetze auf diese Beschränkung der E. keine Rücksicht nehmen, so mag sich dies aus der Furcht vor Schwierigkeiten, auch etwa daraus erklären, dass sich in dem allein einigermaßen praktischen Falle landwirtschaftlichen Grundbesitzes, auch wohl industrieller Unternehmungen, die sich auf diesem Grundbesitze befinden, der Gesandte Klagen, welche vielleicht gegen die Gutsverwaltung u. dgl. dirigiert würden, meist unterwerfen dürfte.

Aus demselben Grunde aber, aus welchem Klagen wegen einzelner Handelsgeschäfte ausgeschlossen erscheinen, kann auch nicht schon der bloße Besitz einzelner nicht immuner Mobilien oder Immobilien den Gesandten von diesem Gesichtspunkte aus der Gerichtsbarkeit, sei es auch nur für dingliche Klagen, unterwerfen. Bloß als Besitzer solcher Sachen, und wenn er nicht etwa aufgrund eines besonderen Berufes in den Besitz gelangt ist, hat er noch nicht aufgehört, gewöhnlicher Privatmann zu sein. Freilich hat man durchaus namentlich das Bedürfnis empfunden, die Immobilien betreffenden Realklagen gegen Gesandte zuzulassen, und man kann sagen, dass man darüber allgemein einverstanden ist. Aber der obige Gesichtspunkt hiefür ist nicht richtig, und es findet sich thatsächlich in der Doctrin neben dem der Congruenz mit den nicht immunen Mobilien entsprechenden Grund, dass der Gesandte die Immobilien nicht in gesandtschaftlicher Eigenschaft besitzt, dass sie ihm zur Führung der Mission nicht nothwendig sind, vielfach auch das Argument, dass die Immobilien überhaupt der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Ortes ihrer Lage unterworfen sein müsten. In der That liegt hier ein Ausfluss einer besonderen Rechtsanschauung vor, die auch sonst im internationalen Rechte, selbst über ihre Berechtigung hinaus, gewirkt hat; es ist das die im Innern der Staaten ihr Widerspiel findende Rechtsanschauung, wonach die zu ihrem Gebiete gehörigen Immobilien ihrer Competenz in besonderem Maße unterstehen sollen. Dem Staate sollen seine Immobilien, die Rechtsverhältnisse an ihnen, in keiner Weise entzogen werden. Es hat diese Beschränkung der E. eine gewisse Verwandtschaft mit dem unten im § 21 erörterten Falle, wo ein Unterthan eine Gesandtschaft annimmt. Von hier aus ist aber zweierlei hervorzuheben. Der Idee gemäß, dass die Immobilien congruent mit den nicht immunen Mobilien zu behandeln sind, hat die Doctrin öfter von der allgemeinen Regel der Immobilien das Gesandtschaftshôtel, wenn es etwa dem Gesandten gehört, ausgenommen (s. dagegen Vercamer 175 f.). Hiezu ist kein Grund vorhanden. Ferner spricht die Doctrin von dem Ausgangspunkte aus, wonach es sich um die Frage der Unterwerfung der Person und der Sachen des Gesandten handelt, großentheils von den Immobilien, die der Gesandte besitzt, erworben hat, deren Eigenthümer er ist. Das ist etwas zu eng. Es kommt nicht darauf an, in welches Verhältnis sich der Gesandte zu einer Immobilie gesetzt hat. Es handelt sich allgemein darum, dass der Staat die Rechtsverhältnisse an seinem Grund und Boden soll ordnen können. Der Satz wäre etwa dahin zu formulieren, dass das gerichtliche Verfahren wegen aller Ansprüche zulässig ist, die aufgrund eines dinglichen Rechtes an Immobilien oder ihres Besitzes oder ihrer Innehabung gegen den Gesandten erhoben werden und auf Herstellung eines dem Rechte entsprechenden thatsächlichen oder auch rechtlichen Verhältnisses zu Immobilien gerichtet sind. Auch Grenzscheidungs- u. Theilungsklagen gehören ihrem materiellen Wesen nach hieher, auch Klagen auf Rückerstattung des Besitzes und Unterlassung der Störung.

Endlich ist noch eine weitere, verhältnismäßig unwichtige Beschränkung hervorzuheben, die wieder in der Art und Weise, wie das Princip der Freiheit vom Zwange beschränkt wird, ihre Analogie findet (vgl. oben § 10, auch § 12). Klagen wegen Störung des Besitzes an einem unbeweglichen Gute fallen zwar schon unter die soeben zugelassenen Realklagen; es tritt aber auch ein sonstiger Gesichtspunkt ein, der nicht bloß unbewegliche sondern auch bewegliche Sachen trifft, überhaupt etwas weiter reicht und auch anderwärts berührt wird (vgl. Bynkershoek, Cap. 16, Esperson 129 f., Bar 645). Es liegt im Sinne des Satzes, welcher die Nothwehr gegen den Gesandten, selbst unter Verletzung der immunen Person und der immunen Sachen zulässt, dass alle Klagen gestattet werden müssen, die richterliche Hilfe gegen einen rechtlich unzulässigen Angriff auf einen factischen Zustand durch Verbot oder Hinderung zu erlangen streben.

Das sind die gegen E. zur processualen Geltendmachung zugelassenen Ansprüche. Es ist völkerrechtlich, und auch sonst wohl regelmäßig nach modernen Rechten, grundlos, in Ansehung irgendwelcher von ihnen die directe Klage auszuschließen und nur den indirecten Weg eines Arrestschlages auf nicht immune Güter zu gestatten (vgl. oben Vattel, und dagegen Vergé bei Martens 117, Pradier-Fodéré 131). Directe Ladung erscheint nicht als Ausfluss einer, gegen den Gesandten nicht zustehenden, Zwangsgewalt (vgl. Bar 639). Andererseits aber und vor allem ist die öfter mehr oder minder deutlich hervortretende, schon oben § 9 berührte Meinung zu-

rückzuweisen, wonach die Geltendmachung aller Ansprüche gegen den Gesandten auf dem Wege von Zwangsmaßregeln, namentlich des Arrestschlags, gegen nicht immune Güter zulässig wäre, (anders schon Vattel, s. oben, vergl. auch Dana zu Wheaton, Anm. 129, Nr. 5, Vincent et Penaud Nr. 79, 80, aber auch etwa Bynkershoek, s. oben, Merlin s. 5, § 4 a. 6, indes auch a. 7 a. A., Bercamer 184 ff., 202 f., 318). Diese Ansicht rechtfertigt sich vollkommen von dem Standpunkt, der überhaupt keine selbständige civilprocessuale E. anerkennt, sondern Exemption hier nur aus sonstigen Grundsätzen, Fehlen des Domicils, Unzulässigkeit der Zwangsmittel gegen die immunen Sachen folgert (vgl. oben Bar); auch sonst kann, wenn man nur einzelne Gerichtsstände gegen den Gesandten willkürlich ausschließt, oder bei strenger Anwendung der Extraterritorialitätsfiction, die Zulässigkeit eines solchen Vorganges, wie manches andere, übrig bleiben; hauptsächlich mag sich die Anschauung in einem inconsequenten Gedankengange einstellen, wonach man dem Staate darauf hin, dass nicht immune Sachen seiner Zwangsgewalt, auch der gerichtlichen Zwangsgewalt, an und für sich betrachtet, unterliegen, sofort die Competenz wegen eines civilrechtlichen Anspruches gegen den Gesandten solchen Zwang auszuüben und auch die sich daran knüpfende Entscheidung in der Hauptsache zugesteht, während man doch sonst keineswegs die civilprocessuale Competenz bloß soweit ausschließt, als sie der Staat ohne Verletzung sonstiger Rechte des Gesandten geltend machen könnte. Schon ältere Gesetze, die hauptsächlich die Untersagung von civilprocessualen Zwangsmaßregeln, und zwar mindestens in erster Linie des Arrestschlages, im Auge haben (niederländisches Edict von 1679 bei Bynkershoek, Cap. 9, vgl. allerdings Cap. 16, auch Cap. 14, dänische V. von 1708 bei Bercamer 55 f., englisches G. von 1709 bei Phillimore 592, vgl. dazu Merlin, s. 5 § 4 a 3 Nr. 5, nordamerikanisches G. von 1790 bei Martens, Erzählungen II, 397 f.), sprechen gegen diese Ansicht, indem sie keineswegs nur die wohlbekannte Gruppe der zum Gebrauch des Gesandten dienenden, zu seiner Amts- und Hausführung gehörigen, Mobilien von diesen Zwangsmaßregeln befreien. Vom Standpunkte der heutzutage thatsächlich für die civilprocessuale E. geltenden, oben erörterten Grundsätze ist die Ansicht gewiss nicht haltbar. Man begreift, dass, wenn der Gesandte in Rechtsverhältnisse tritt, wie diejenigen, die mit dem Besitze nicht immuner Sachen zusammenhängen, die mit seiner gesandtschaftlichen Thätigkeit und seiner Hausführung nichts zu schaffen haben, die E. in Bezug auf die aus ihnen entspringenden Ansprüche cessiert. Man würde vielleicht auch noch begreifen, dass ein solcher Gesandter überhaupt der selbständigen E. in Betreff der Civil-Rechtspflege verlustig gehe, dass alle Ansprüche gegen ihn, soweit nicht sonstige Gründe entgegenstehen, eingeklagt und durchgesetzt werden können (vgl. Bercamer 294 ff.). Das aber erscheint jedenfalls unbegründet, dass aus Anlass des Besitzes von nicht immunen Sachen, die sonst nicht zur Geltendmachung zugelassenen Ansprüche zwar nach wie vor nicht im allgemeinen, wohl aber mittelst Ergreifung dieser Sachen sollen geltend gemacht werden können. Dies ist schon an sich eine besonders beschwerliche Form der Geltendmachung, und sie hat auch durchwegs die Möglichkeit oder Nothwendigkeit nachträglicher Verhandlung zur Voraussetzung; sie zwingt den Gesandten also indirect zu einer Verhandlung und zwar im Inlande, denn wenn man sich selbst die Sache so denkt, dass der Streit in der Hauptsache nicht im Inlande stattfinden soll, so müsste doch mindestens über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Inlande verhandelt werden. Wohl ist der Weg ein minder gangbarer, die zwangsweise Ergreifung der Sachen ist an erschwerende Bedingungen geknüpft; aber doch nur nach dem Inhalte der Landesgesetzgebungen, die sie auch sehr erleichtern könnten. Man wird consequenterweise dahin gedrängt, dass schon das bloße Vorhandensein nicht immuner Sachen im Inlande ohne ihre zwangsweise Ergreifung genüge, um darauf gegen den Gesandten einen Gerichtsstand im Inlande zu begründen (vgl. Bar 636, Anm. 12 a), wo man dann aber gleich auch weiter gehen und für diesen Fall, wo der Gesandte nicht immunes Vermögen im Inlande besitzt, alle gewöhnlichen, auch nicht etwa aus anderen Gründen ausgeschlossenen, Gerichtsstände anerkennen kann.

Abgesehen von den oben angeführten besonderen Arten von Ansprüchen und selbstverständlich abgesehen vom Falle freiwilliger Unterwerfung (§ 4), erscheint also jedes Verfahren unzulässig, welches auf Feststellung, Realisierung oder Sicherstellung eines gegen den Gesandten bestehenden privatrechtlichen Anspruches oder auf Feststellung des Nichtvorhandenseins eines Anspruches des Gesandten gerichtet ist. Auch die außerstreitige Gerichtsbarkeit ist in demselben Umfange ausgeschlossen, insofern sie sich gegen den Gesandten richtet, seine Privatrechtsverhältnisse durch eine richterliche Verfügung gestaltet werden sollen. Ferner kann es nach dem Zwecke des Satzes gewiss nicht darauf ankommen, ob sich die das Verfahren in Privatrechtsachen pflegende Behörde als Gericht darstellt. Auch gegenüber jeder anderen Behörde gilt die gleiche Exemption. Im Einzelnen wird, soweit die exempte Stellung des Gesandten reicht, auch ein Verbot auf die Forderung einer dritten Person an ihn unzulässig sein (vgl. Vincent et Pénaud Nr. 62, einen Fall dieser Art bei Martens, Causes célèbres 1827, II, 419 f.). In gleichem Sinne hat der Territorialstaat in die Angelegenheiten der Verlassenschaft eines Gesandten nicht einzugreifen. Allgemein anerkannter Weise erfolgt auch die erforderliche Inventierung und Versiegelung der Papiere und Effecten des Verstorbenen seitens einer gesandtschaftlichen Person, sei es desselben Staates, sei es aufgrund einer Ermächtigung eines anderen Staates, nur im äußersten Falle, wo etwa ein Verzicht auf die E. präsumiert werden kann, seitens des Empfangsstaates. Dieser Satz beruht übrigens in Wahrheit auf dem im § 8 erörterten Princip und gilt gewiss im allgemeinen außerhalb

der befriedeten Räumlichkeiten nur für die Papiere des Gesandten.

§ 18. d) **E. im Civilverfahren nach österr. Recht.** Die Bestimmungen des österr. Rechtes über die Civilgerichtsbarkeit sind ziemlich unvollständig und nicht leicht festzustellen. Es kommt zunächst dem Obersthofmarschallamt allgemein eine Gerichtsbarkeit zu, die indes ihrer Beschaffenheit nach mit der völkerrechtlichen E. harmoniert. Sie ist nämlich nach dem kais. Handschreiben 29/I 1795 (Vesque, Oesterr.-ung. internationales Privatrecht, 458, Zettel 142 f.) lediglich vermittelnd. Wenn eine Klage bei ihm gegen eine zu einer Gesandtschaft gehörige Person eingereicht wird, so finden — auf Verlangen der Partei wiederholte — Versuche zur gütlichen Beilegung statt, es wird auch auf Verlangen der Partei die Intervention des Ministeriums des Aeußeren bei der Regierung des Gesandten angerufen (vgl. oben § 5); aber außer dem Falle einer freiwilligen Unterwerfung kommt es zu keinem anderen gerichtlichen Verfahren (vgl. E. des O. G. H. 20/VII 81, Sammlung 8454). In dieser seiner Gerichtsbarkeit über die E. wurde das Obersthofmarschallamt in Art. V, al. 1 K. P. zur C. J. N., wie in seiner Gerichtsbarkeit über die anderen daselbst bezeichneten Personen, erhalten, aber auch nur „erhalten“; (ähnliche allgemeine Bestätigungen derselben 1749: bei Riegger, Abhandlung von dem österr. Marschall § 176, „insoweit es die dermalige Form verstattete“; 1763: Cod. austr. suppl. IV, 447, Pt. 17; 1783: J. G. S. 196, vgl. 1785: J. G. S. 481). Gerade mit Rücksicht auf ihre derzeitige Beschaffenheit läset sich von ihr aus gewiss nicht genauer bestimmen, inwieweit nicht auch die ordentlichen Gerichte eine Gerichtsbarkeit zu üben berufen sind; nur umgekehrt ist allerdings zu behaupten, dass die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes so weit reicht, als sie durch die E. nothwendig wird.

Was aber die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte betrifft, so weisen die §§ 52 und 53 der C. J. N. selbst (über § 1 der kais. V. 16/XI 58, s. unten) alle Klagen, welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstand haben, Theilungs- und Grenzberichtigungsklagen betreffs solcher Güter „ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers, und selbst wenn dieser dem Hofmarschallamte unterliegen sollte,“ ausschließlich der Realinstanz zu; und es ist wohl ohne weiteres anzunehmen, dass damit auch die E. gemeint sind. Indes wird sicherlich mit dieser Erklärung noch nicht gesagt — die Frage ist übrigens bestritten —, dass nur in diesen Fällen die ordentlichen Gerichte gegenüber den der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes unterstehenden Personen competent sind. Den wirklichen Standpunkt des österr. Rechts gegenüber den Gesandten bezeichnen nun aber zunächst die in den Wahlcapitulationen der letzten deutschen Kaiser in Bezug auf die Gesandten der deutschen Reichsstände enthaltenen Bestimmungen. Sie zeigen eine fortschreitende Entwicklung der Exemption, die gerade erst allgemeiner gegenüber der „Landesregierung und anderer Gerichte und Beamten Jurisdiction“ ausgesprochen wird und sich dann unter Streitigkeiten gegenüber dem Obersthofmarschallamte (sodann dem Reichshofrathe), welche eine Jurisdiction in Anspruch nehmen, durchsetzt (vgl. Cap. Josefs I., 1690, Art. 40 — dazu Pfeffinger, Vitriarius, Ausg. 1739, 850 —; Cap. Franz I., 1745, Art. 25, § 7; Cap. Leopolds II., 1790, ibid.). Zuletzt besagen die Capitulationen in der uns hier interessierenden Richtung: „... Der Stände Gesandte, Residenten u. Agenten von Unserm Hofmarschallamt, Unserer Landesregierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editionen der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personaloneribus allerdings befreiet seyn ...“; worauf wesentlich das Gleiche gegenüber dem Reichshofrathe bestimmt wird. (Wahlcapitulation Franz II. 1792, Art. 25, § 7, bei Emminghaus, Corpus iuris Germanici, I, 610.) Diese „geding-“ und paktsweise“ getroffene Bestimmung hat gewiss nicht die vermittelnde Thätigkeit des Obersthofmarschallamtes im Sinne des der letzten Wahlcapitulation alsbald nachgefolgten kais. Handschreibens von 1795 gehindert, aber im übrigen enthält sie ausdrücklich eine Befreiung der Personen von der Gerichtsbarkeit aller Gerichte. Ganz ähnlich wird in dem Hfd. 7/II 34 J. G. S. 2641 (vgl. unten § 22) bezüglich der darin bezeichneten Personen aus dem Gefolge des Gesandten erklärt, dass sie der „ordentlichen Civilgerichtsbarkeit nicht unterworfen seien“, was denn doch mindestens von dem Gesandten selbst auch gelten muss.

Diese Freiheit der Person von der ordentlichen Civilgerichtsbarkeit ist aber gewiss nicht in dem Sinne ungenauer Constructionen der E. zu verstehen, sondern es muss angenommen werden, dass die österr. Gesetzgebung grundsätzlich nur jene Beschränkung der E. acceptiert hat, welche in dem Gedanken, dass die Gerichtsbarkeit über Immobilien dem Staate erhalten werden muss, wurzelt. Die Realsachen konnten bei dem Wortlaute der Bestimmungen vorbehalten sein, weil hier der Gerichtsbarkeit des erkennenden Richters nicht die Person, sondern „dieses unbewegliche Gut“ unterworfen erscheint. (§ 9 der n. ö. J. N. 27/IX 1783, J. G. S. 192.) Aber darüber hinaus wird man nicht gehen können, namentlich die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte über Streitigkeiten aus besonderen Berufen der Gesandten ausschließen müssen, wovon ja auch in anderen Staaten abgesehen wird (vgl. auch Heffter 100) u. in kürzeren, mehr das praktisch Wesentliche hervorhebenden international-rechtlichen Darstellungen nicht die Rede ist (Schmalz, Völkerrecht 112 f.; Foelix-Demangeat, Droit international privé, I., § 213). Dies gilt selbst dann, wenn solche Streitigkeiten vor einen Causalgerichtsstand, insbesondere ein Handelsgericht, gehören würden (vgl. auch die Resolution Karls VI. 16/VII 1725, Cod. austr. suppl., II, 279, worin Wechselstreitigkeiten gegen Gesandte u. Reichshofräthe von dem n. ö. Wechselgerichte weg an debitoris forum ordinarium verwiesen werden). Es handelt sich hier nicht um das gewöhnliche

Verhältnis zwischen einem privilegierten persönlichen Gerichtsstand und einem Causalgerichtsstand, sondern um eine ausdrückliche Befreiung der Personen von aller ordentlichen Gerichtsbarkeit und dem Wesen nach, so wie die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, auch der Ausdrucksweise der Wahlcapitulation nach, um eine Befreiung derselben von *aller* inländischen Gerichtsbarkeit. Wenn eine Gesetzgebung die Person in solcher Weise befreit, so kann sie ihre Rechtsverhältnisse nicht trotzdem deshalb einem Gerichte unterwerfen, weil demselben eine bestimmte Gruppe von Angelegenheiten zugewiesen ist. In diesem Sinne setzt auch das Hfd. 15/III 34, J. G. S. 2646, deutlich voraus, dass die exterritorialen diplomatischen Personen nur in Realsachen den ordentlichen Gerichten unterstehen, und auch J. M. E. 20/VIII 56 (vgl. oben § 8), meint, dass ihnen nur insofern, als sie im österr. Staate Realitäten besitzen, in dem aus diesem Besitze entspringenden Verhältnisse kein öffentlicher Charakter zukommt. Indes brauchen wir wieder nicht bei den in den §§ 52 u. 53 C. J. N. bezeichneten Fällen stehen zu bleiben. Es ist nicht der primäre Gedanke des österr. Rechtes, dass nur, soweit nach seinem jeweiligen Stande die *innere* Ordnung der Competenz auf dem Gedanken beruht, dass gewisse Immobilien, die Rechtsverhältnisse an ihnen, einem bestimmten Richter unterworfen sind, die E. cessieren soll; sondern es will die völkerrechtliche Beschränkung, dass die Immobilien dem Territorialstaate unterworfen bleiben müssen, acceptieren, und wir können die Beschränkung einfach in dem früher erörterten Umfange festhalten. Auch Besitzklagen betreffs unbeweglicher Sachen werden trotz der Art und Weise, wie § 55 C. J. N. den Gerichtsstand auffasst, zulässig sein (so auch ein Gutachten des O. G. H. 13/IV 69, erwähnt bei *Jettel* 143), auch wieder die dingliche Pfandrechtsklage gegen den Hypothekarschuldner; auch Klagen, die der Berggerichtsbarkeit unterliegen, in demselben Umfange wie sonstige Immobilarklagen.

Es sind noch die Streitigkeiten aus *Bestandverträgen* zu erörtern. Diese, dann die „gerichtliche Aufkündigung, alle Verhandlungen u. sonstige Verfügungen über die Aufkündigung und Zurückstellung von gepachteten oder gemieteten Grundstücken, Gebäuden" u. s. w. gehören nach § 1 der kais. V. 16/XI 58 R. 213 „ausschließend, ohne Unterschied der Person" vor das Bezirksgericht, in dessen Bezirk der Bestandgegenstand liegt; es erhellt weiters, dass an die Zustellung gerichtlicher Verordnungen und an die Execution durch das Obersthofmarschallamt gedacht wird. Wenn man diese Bestimmung in dem Sinne interpretiert, dass hier die ordentlichen Gerichte durchaus volle Gerichtsbarkeit auch über die Exterritorialen üben sollen, so ist sie sehr auffallend. Denn völkerrechtlich müssen Bestandprocesse gegen E. gewiss ebenso ausgeschlossen werden, wie andere Processe (Entscheidungen in diesem Sinne erwähnt bei *Fiore*, Diritto internazionale pubblico, 2. Aufl., II, Nr. 1230, *Guesalaga*, Agentes diplomaticos, 1893, 103 f.; vgl. darüber auch *Slatin* 468 f., *Bar* 644 ff., *Vercamer* 192 ff.). Nur aufgrund eines besonderen Berufes — wenn etwa ein Gesandter ein Pächter wäre — wären solche Processe zu gestatten, und der allfällige *dingliche* Anspruch auf Räumung einer in Bestand genommenen Immobilie müsste auch zugelassen werden. Insoweit sich die Verhandlung über solche Klagen im Bestandverfahren rechtfertigen lässt, wäre nichts gegen sie einzuwenden. Eine Nöthigung, darüber hinauszugehen, eine Nöthigung anzunehmen, dass die kais. V. das Verfahren in allen Bestandsachen für völkerrechtlich zulässig hielt, oder es gar ungeachtet seiner völkerrechtlichen Unzulässigkeit gestatten wollte, liegt aber nicht vor. Das Gesetz braucht nur ganz allgemein gedacht zu haben, dass solche Streitigkeiten gegen E. bei dem Bezirksgerichte verhandelt werden sollen, wenn sie völkerrechtlich zulässig sind, es braucht mit seiner Zuweisung von Fällen, wo sonst das obersthofmarschallische Gericht competent wäre, überhaupt nicht speciell an die E. gedacht, vielmehr den Satz, dass diese nicht zur Verhandlung gezwungen werden können, als selbstverständlich betrachtet zu haben. Bedenklich wäre es nur, wenn man in der Bestimmung auch einen Ausschluss der *vermittelnden* Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes finden wollte, da doch diese, wenn die E. nicht cessiert, am Platze ist. In dieser Beziehung ist aber zu erwägen, dass die vermittelnde Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes gar nicht ausgeschlossen wird, denn nur *Streitigkeiten* und gewisse sonstige gerichtliche Acte werden von der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes ausgeschlossen, nicht aber die einfache Anbringung einer Klage, mit der daran nach dem kais. Handschreiben von 1795 sich knüpfenden gütlichen Verhandlung. In der That wird in der E. des O. G. H. 29/XII 74 (Jur. Blätter 1875, 94) eine Mietzinsklage gegen einen Gesandten für unzulässig erklärt. In der E. 28/IV 74, Sammlung 5350, wurde eine Verhandlung über die Einwendungen gegen eine von einem Gesandten gerichtlich überreichte Kündigung allerdings für zulässig erkannt, indes hauptsächlich mit Rücksicht auf die in der Ueberreichung liegende freiwillige Unterwerfung, anscheinend nicht mit Unrecht, da über die Kündigung das Verfahren nach § 6 der cit. kais. V. eingeleitet werden muss, und hier nicht erkennbar ist, dass etwa der Gesandte im Namen seiner *Regierung* die Fortsetzung des Verfahrens abgelehnt hätte. (Vgl. oben § 4.) Die Frage, ob eine gerichtliche Kündigung unter Protest gegen ein weiteres Verfahren stattfinden könnte, hat damit, überhaupt mit der E., nichts zu schaffen; sie wäre übrigens mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer außergerichtlichen Kündigung jedenfalls zu verneinen, sonst von dem Gesichtspunkte aus zu beantworten, ob und inwieferne dem Gesandten die Möglichkeit geboten werden muss, Bestandverträge nach gewöhnlichen Grundsätzen ohne ein Präjudiz für seine E. zu schließen.

Die *Verlassenschaftsabhandlung* über bewegliches Vermögen einer exterritorialen Person fällt, abgesehen von dem Falle freiwilliger Unterwerfung, außerhalb der Competenz österr. Behörden. Die Verlassenschaftsabhandlung über unbewegliches Vermögen gebürt den österr. Gerichten (vgl. *Vesque*, 325).

§ 19. E. **E. auf anderen Gebieten.** a) **Allgemeines. Pflichten der Rechtspflege. Polizeisachen.** Es verbleibt das Gebiet des Verwaltungsrechtes, dem auch jene Fälle anzufügen sind, wo der Staat zur Unterstützung seiner Rechtspflege gegen dritte Personen Verbindlichkeiten auferlegt. Die Unterwerfung des Gesandten unter die Territorialgewalt bildet hier die Regel u. es kann auch kein Unterschied zwischen allgemeinen Vorschriften und den speciell an ihn gerichteten Verfügungen sowie dem für ihre Erlassung erforderlichen Verfahren gemacht werden. Doch bilden selbstverständlich die in den §§ 8 u. 14 erörterten Grundsätze eine Schranke und es treten noch ein materieller und ein formeller Grundsatz allgemeiner Natur hiezu.

Es kann nicht vom Gesandten gefordert werden, dass er für öffentliche Bedürfnisse persönliche Dienste leiste oder sich des Gebrauches der immunen Sachen entäußere. Nicht bloß der Zwang ist unzulässig, sondern auch materiell besteht keinerlei Pflicht, seine Weigerung kann auch zu keiner Beschwerde Anlass geben. Dies liegt im Sinne des Principes der Befreiung vom Zwange. Denn der Gedanke ist bei demselben immer auch selbständig der, dass dem Gesandten die Verwendung seiner persönlichen Kräfte und jener Sachen jederzeit gewahrt sein soll, dass sie immer ihm gehören sollen. Damit steht es nicht überhaupt im Widerspruch, wenn ihm Verpflichtungen materiell auferlegt werden, welche ihn zu Dispositionen über seine Person und über die fraglichen Sachen veranlassen müssen; er soll sie eben pflichtgemäß verwenden. Wohl aber wäre es widerspruchsvoll, wenn sich der Staat bloß deshalb, weil er Mittel für die Erreichung seiner Zwecke braucht, ein eminentes Recht auf Verwendung der Person oder der Sachen zuschriebe, denn darin läge die Annahme, dass sie auch in gewissem Maße ihm, nicht bloß dem Gesandten gehören. Deshalb sind, wie allg. anerkannt wird, die befriedeten Räumlichkeiten (österr. Einquartierungs-G. 11/VI 79 R. 93, § 10: die Gebäude, Wohnungen und Kanzleien der Gesandtschaften fremder Mächte) auch materiell von der Militäreinquartierung befreit. Der Gesandte ist nicht verpflichtet, sie dazu ganz oder theilweise herzugeben, und er ist daher auch von den sie ersetzenden Einquartierungsbeiträgen befreit. Wo die Einquartierung eine Last des Hauseigenthümers bildet, kommt das letztere nicht in Betracht. Daher werden in Wien dem zur Tragung der Militärbequartierung verpflichteten Hauseigenthümer die Einquartierungsbeiträge, obwohl sie als Quote des Mietzinses berechnet werden (unähnlich sonstigen Umlagen vom Zinse, vgl. § 20) auch von dem Zins einer Gesandtenwohnung berechnet. Von dem ganzen erörterten Grundsatze aber wäre entsprechend den für das Princip der Freiheit vom Zwange selbst entwickelten Grundsätzen eine Ausnahme zu machen für den Fall dringender u. ohne ganz unverhältnismäßige Opfer nicht zu beseitigender Noth; sie ist indes kaum praktisch, mag aber doch bei Kriegsleistungen vorkommen (vgl. Zorn, Deutsches Staatsrecht II, 463 Anm. 96, I, 408, 413). Auffallend bleibt, dass § 8 des österr. Pferdeconscriptions-G. 16 IV 73 R. 77 die Gesandten von der Stellungspflicht nicht befreit. — Nicht auf diesem Grundsatz, sondern auf dem der Freiheit vom Zwange ebenfalls zugrunde liegenden Gedanken, dass der Gesandte sich unabhängig fühlen soll, beruht der weiter zu statuierende Satz, dass er nicht verpflichtet ist, einer persönlichen Vorladung vor eine Behörde des Empfangsstaates Folge zu leisten. Auch hier ist, wie in der eben erörterten Richtung, nicht bloß selbstverständlich der Zwang unzulässig, sondern auch jede Beschwerde. Der Satz wird nur selten besonders hervorgehoben, liegt aber öfter anderen Ausführungen zugrunde, namentlich jenen über die Freiheit des Gesandten von der Zeugnispflicht. Dass er ein gewisses Minimum ist, welches ihm in der That gewährt werden muss, geht auch daraus hervor, dass die Freiheit vom persönlichen Erscheinen selbst für die Consuln in gewissem Umfange, — auch außer dem Falle der Zeugnispflicht — stipuliert erscheint (vgl. Vincent et Pénaud ve. Consuls Nr. 51, 55). Der Satz reicht über das hier erörterte Gebiet an sich hinaus, kann aber im Straf- und auch im Civilverfahren gegen Gesandte nur eine geringe Rolle spielen und ist daher hieher gesetzt worden. Er würde übrigens nicht hindern, dass sich daran, dass der Gesandte nicht erscheint, irgend ein Präjudiz, welches nicht der Idee seiner Verpflichtung zum Erscheinen entspringt, knüpft, z. B. wenn er einen nothwendigen Eid nicht schwört (vgl. Bar 675, Anm. 22). —

Im übrigen ist der Gesandte grundsätzlich wie jeder andere zu jenen Handlungen verbunden, welche zur Förderung der Rechtspflege dienen sollen, z. B. ein corpus delicti vorzuweisen. Auch von der Zeugnispflicht ist er nicht eigentlich befreit, doch verändert sich bei ihm der Charakter dieser Pflicht in beträchtlichem Maße. Nach dem eben erörterten Satze ist die Vorladung zur Abgabe eines Zeugnisses unzulässig, und ebensowenig ist er verpflichtet, die Abnahme eines Zeugnisses durch irgend ein Staatsorgan bei sich zu gestatten. Doch hindert dies — abgesehen davon, dass der Gesandte jene formellen Befreiungen nicht zwecklos geltend machen sollte — nicht, seine volle Verpflichtung zur Abgabe des Zeugnisses in anderer Form, z. B. in schriftlicher, zu statuieren. Nur tritt hier wieder das Recht seines Staates ein, im Interesse des Geheimnisses seiner Functionen ohne weitere Gründe selbst eine solche Erklärung auszuschließen. Dieses Recht kann natürlich auch der Gesandte im Namen des Staates geltend machen, es bleibt aber der Weg übrig, sich an seine Regierung mit dem Ersuchen zu wenden, ihm die Ablegung eines Zeugnisses zu gestatten (vgl. über diese strittige Frage Calvo 593 f., Slatin 472, Lehr Nr. 1205 ff., Wharton 668 ff., Bar 642 f., auch Heffter 434). Implicite ist übrigens den Gerichten die Abforderung eines Zeugnisses vom Gesandten dann untersagt, wenn ein staatliches Gesetz die Gerichtsbarkeit über Gesandte ausschließt, da die Handhabung der gerichtlichen Zeugnispflicht zur Gerichtsbarkeit gehört, (s. die österr. J. M. E. 28 I 74 bei Starr 263 und 11 V 92, V. Bl. 16). In

der Praxis der Staaten ist es durchaus üblich, dass Gesandte, ohne vor einem Gericht zu erscheinen, in irgend einer Form ihre Erklärung abgeben. In Oesterr. pflegt das Obersthofmarschallamt derlei Zeugenaussagen aufzunehmen. Nach J. M. E. 11/V 92 haben die Strafgerichte, wenn sich die Nothwendigkeit irgend einer Einvernehmung herausstellt, den Fall dem J. M. vorzulegen. — Dasselbe gilt, wenn ähnliche Pflichten nicht für die Rechtspflege sondern für die Verwaltung in Anspruch genommen werden.

Man anerkennt ferner in Verwaltungssachen gewöhnlich, dass Gesandte den polizeilichen Vorschriften des Aufenthaltsstaates materiell unterworfen sind, wenn man auch manchmal dazu einen von der absoluten Freiheit des Gesandten ausgehenden Umweg nimmt, auch mehr oder weniger klare Beschränkungen setzt, namentlich etwa in dem Sinne, dass Gesandte nur die allg. Anordnungen und Einrichtungen nicht zu stören haben. Eine positive Ausnahme hievon bildet das sogen. Kapellenrecht, nämlich das für Gesandte der oberen Classen bestehende Recht auf einen Hausgottesdienst mit Zuziehung eines Geistlichen, ein Recht, welches übrigens nur den Charakter eines dem Staate des Gesandten zustehenden Rechtes besitzt (s. darüber Martens § 222 ff., Heffter § 213, Bluntschli § 204 ff.). Gerade die verschiedenen Beschränkungen, mit denen dieses Recht zugestanden wird, beweisen aber zum Theil, wie weit der Territorialstaat sich unter Umständen veranlasst findet, seine Gewalt gegen den Gesandten in Verwaltungsfragen geltend zu machen. Für gewisse weitere Exemptionen in dieser Richtung gibt allerdings schon die Stellung der Gesandten als nicht domicilierte Fremde Grund. Manches, was hieher gezählt werden kann, erscheint als Ausfluss früher erörterter Grundsätze, auch abgesehen von den am Eingang dieses Paragraphen erwähnten allgemeinen Schranken. So verbietet sich die Handhabung einer Schulpflicht aus dem Gesichtspunkt, dass es sich hiebei um eine Uebung der obervormundschaftlichen Gewalt handelt, die dem Staate gegenüber den E. nicht zusteht (§ 17 a. E.). Im allgemeinen aber lässt sich völkerrechtlich, abgesehen von den speciell zu erörternden finanzrechtlichen Verbindlichkeiten, überhaupt keine Exemption erkennen. Man sieht nicht ein, warum die Bindung des Gesandten auf wirkliche polizeiliche Angelegenheiten beschränkt sein sollte; die Verfügungen der Territorialgewalt werden auch über das Maß hinaus, wo es sich nur um Abwendung von Gefahren handelt, auch über das Maß einer bloßen Beschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit hinaus, als für den Gesandten verpflichtend zu betrachten sein. So kann wohl beispielsweise die Pflicht, sich der Volkszählung zu unterziehen, auf die Gesandten erstreckt werden, auch Enteignung nicht immuner Sachen ist nicht ausgeschlossen. Doch ist noch Folgendes zu bemerken: Ein besonders schonendes Verfahren ist auf diesem Gebiet eine Pflicht, die aus der Stellung des Gesandten als Repräsentanten seines Staates folgt. Die Erlassung von Verfügungen, welche ernstlich keinem Interesse des Staates entsprechen, kann leicht nicht bloß als Verletzung einer Courtoisie, sondern als nicht genügende Achtung dieser ihrer Stellung und des Staates, den sie repräsentieren, erscheinen, und dem Gesandten kann gerade seine Amtspflicht gebieten, der Verfügung nicht zu gehorchen, um die Würde seines Staates zu wahren. (Vgl. auch Calvo 599.)

Besondere Bestimmungen auf diesem Gebiete sind, immer abgesehen von dem finanzrechtlichen Fragen, selten. § 3 der Wiener Dienstbotenordnung von 1810 spricht in allg. Ausdrücken die Erwartung aus, dass sich die Gesindehälter von Gesandtschaften, welche hierländisches Dienstvolk halten, ihren Bestimmungen fügen werden.

§ 20. b) **E. in Finanzsachen.** In finanzrechtlicher Beziehung wird den Gesandten von den einzelnen Staaten übungsgemäß eine E. in einem weit über die allg. Behandlung der Ausländer hinausgehenden Umfang zugestanden, vorzüglich, aber nicht bloß, auf dem Gebiete der directen Steuern und der Zölle (vgl. Odier 252 ff., Heyking 109 ff.).

Es herrscht im ganzen Uebereinstimmung (vgl. indes Twiss Law of nations, 1. Aufl., I. § 203, Bluntschli § 138, 222), dass so weitgehende Befreiungen, wie sie thatsächlich gewährt werden, völkerrechtlich nicht begründet sind. In der That ist, wenn man auch zugibt, dass Fremde und namentlich Gesandte nicht in jenem sittlichen Verhältnis zum Staate stehen, das sie schon an und für sich verpflichtet, für seinen Bedarf zu steuern, immerhin doch der Gesichtspunkt auch bei ihnen maßgeblich, dass sie für den Genuss der staatlichen Einrichtungen ein Entgelt zu gewähren haben. Gebüren für einzelne staatliche Leistungen und Gemeindeabgaben, bei denen jener Gesichtspunkt des Entgeltes stark hervortritt, werden auch wirklich allg. als zulässig hervorgehoben. Aber auch sonst würde es nur eine petitio principii bilden, wenn man Gesandte deshalb, weil ihnen etwa aus völkerrechtlichen Gründen diese öffentlichen Einrichtungen im allgemeinen geboten werden müssen, zu einer Gegenleistung für den individuellen Vortheil, den sie daraus ziehen, nicht verpflichtet wissen wollte. Auf der andern Seite liegt aber, mehr oder minder scharf hervortretend, eine sehr energische Geltendmachung der Unterwerfung der Individuen darin, dass der Staat Abgaben von ihnen verlangt. Er behandelt sie dabei als Mittel für seine Zwecke. Auch tritt gerade hier im Geiste der Extraterritorialfiction der Gedanke (vgl. oben § 7) hervor, dass es für den Staat kein besonderes Opfer ist und ihm wohl zugemuthet werden kann, auf ein Entgelt vonseiten solcher Personen zu verzichten, die nur zum Zwecke einer völkerrechtlichen Mission im Lande sind. Eine Reihe anderer Gründe — namentlich auch für einzelne Abgaben, wie Zölle — liegt auf der Hand, und es begreift sich, dass die einzelnen Staaten weiter gehen als das Bewusstsein einer völkerrechtlichen Nothwendigkeit reicht. Dagegen werden fast allg. (vgl. indes Vincent et Penaud Nr. 117, Bar 652) persönliche Abgaben für wirklich unzulässig erklärt, wofür man sich auf das Unterthänigkeitsverhältnis beruft, das diese Abgaben voraussetzen. Als Gegensatz zu

diesen persönlichen Abgaben erscheinen indes vielfach nur indirecte Steuern u. Immobilarsteuern; für die Mobilien betont man wohl auch ausdrücklich, dass sie der Person folgen. Und auch in anderer Weise verwendet erscheint der Gedanke, dass neben der Person des Gesandten die für seinen Gebrauch nothwendigen Sachen befreit sein sollen (vgl. Wheaton 319, Lovisoni 29 f., Guesalaga 126 f., Neumann Völkerrecht 175, Bulmerincq 319). In gewissem Maße ist also das Rechtsbewusstsein von der Unzulässigkeit der Besteuerung vorhanden; um aber das wirkliche Princip für das Völkerrecht zu gewinnen, müssen wir den Gehalt jener Ideen zu erfassen und zu combinieren suchen, von dem Gedanken, dass in gewissen Steuern das Unterwerfungsverhältnis sich so eindringlich geltend macht, dass es das Bewusstsein der Selbständigkeit dem Empfangsstaate gegenüber zu sehr beeinträchtigen würde, ausgehen, sodann, im Anschluss an die sonst erwähnten Gedanken, zur näheren Bestimmung die für das Princip der Freiheit vom Zwange geltenden Sätze heranziehen.

Die Unabhängigkeit des Gesandten im Kreise der befriedeten Sachen gegenüber dem Territorialstaate erscheint als die völkerrechtliche Grundlage der Steuerbefreiung. Insofern er im Inlande bloß dem gesandtschaftlichen Berufe, im übrigen nur als gewöhnlicher Privatmann lebt, soll er nicht getroffen werden, innerhalb der Grenzen dieser seiner normalen Existenz dem Staate nicht zinsbar sein; anders, wenn er aus dem befriedeten Kreise heraus in sonstige Beziehungen zum Inlande tritt. Und zwar soll auch nur seine ruhende Existenz, der bereits vollständig in seine Privatsphäre übergegangene Besitz nicht getroffen werden, es ist auch die Unterscheidung von Steuern auf Besitz u. Handlungen zugrunde zu legen. Insoferne er in den inländischen Verkehr eintritt, setzt die E. völkerrechtlich keine Schranken seiner Besteuerung entgegen. Daraus also, dass der Gesandte im Staate lebt, namentlich daher naturgemäß im Inlande Einkommen bezieht, daraus, dass ihm der Ertrag von seinem im Inlande betriebenen Berufe als Gesandter zufällt und dass er hier die Vermögensgegenstände hat, welche diese seine normale Existenz mit sich bringt, soll ihm keine Steuerpflicht erwachsen. Unzulässig erscheint demgemäß jede Personalsteuer, namentlich jede reine Personalsteuer und jede allg. Einkommensteuer; ferner jede Besoldungssteuer in Bezug auf den diplomatischen Berufsdienst und jede Vermögenssteuer, die auf die Amtslocalitäten oder seine Wohnung oder die zu seiner Amts- oder Hausführung gehörigen Gegenstände, namentlich etwa als directe Aufwandssteuer gelegt wäre (Wohnungssteuer, directe Luxussteuern u. s. w.). Zulässig wären dagegen die Steuer von allen andern inländischen Erträgen oder Vermögensgegenständen, vor allem aber alle Verkehrssteuern im weitesten Sinne, sowohl die eigentlichen Verkehrssteuern, als die indirecten inneren Aufwandssteuern, als Zölle. Bei der Erbschaftssteuer vom Nachlasse des Gesandten kommt es wesentlich auf die Art ihrer Auffassung an. Gewöhnlich denkt man daran, dass der Nachlass von Abgaben frei zu bleiben hat, außer insoferne sie auf Immobilien, auch wohl gewisse andere inländische Werte, gelegt sind.

In Oesterr. fehlen bei den directen Staatssteuern besondere gesetzliche Bestimmungen. Grund- und Gebäudesteuer sind zweifellos zu zahlen, Erwerbsteuer und im allgemeinen die Einkommensteuer im Sinne des kais. P. 29/X 49 — abgesehen von dem Falle besonderen Nebenberufes, wo die Besteuerung allg. als zulässig erklärt wird — gewiss nicht. Auch die Einkommensteuer 3. Classe (Zinsen von stehenden Forderungen u. s. w.) wird von den E. nicht zu bezahlen sein. An sich wäre allerdings gegen eine Erhebung einer Capitalrentensteuer von dem Ertrage eines im Inlande stehenden Capitals im Sinne der obigen Ausführungen vom Standpunkte der E. nichts einzuwenden, da es sich um einen nicht ausgenommenen inländischen Ertrag handelt. Da aber die österr. Steuer, ob nun im Sinne des § 3 oder mit Rücksicht auf § 16 des Gesetzes, von den im Auslande lebenden Gläubigern nicht eingehoben wird, also doch auch der Bezug des Einkommens im Inlande eine Voraussetzung der Steuer ist, so kann sie allerdings von den E. dem früher Gesagten gemäß nicht verlangt werden. Die Einkommensteuer 2. Classe lit. b (stehende Jahresbezüge aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsanstalten), die auch von den im Auslande lebenden Personen eingehoben wird, haben dagegen die E. zu zahlen. Auch daraus, dass ihnen hiebei vermöge der Art der Besteuerung ein Object des Consums partiell direct und sogar zwangsweise entzogen wird (§ 22 des Gesetzes), lässt sich nicht etwa nach den oben in § 19 und in § 8 erörterten Sätzen ein Einwand erheben. Denn diese Verpflichtung, einen Theil der Rente herzugeben, und dieser Zwang treffen sie von vornherein, bevor noch eine Bestimmung zum Consum erfolgt.

In Ansehung der Immobilarsteuern ist noch zu bemerken, dass in Uebereinstimmung mit einer verbreiteten, keineswegs obligatorischen, Uebung, Gesandtschaftsgebäude, welche dem betreffenden auswärtigen Staate gehören, von der Gebäudesteuer — sogar die dazu gehörigen Gärten von der Grundsteuer — befreit werden.

Ausführliche Vorschriften über Zoll- und Verzehrungssteuerbefreiungen für exterritoriale Personen sind im F. M. Erl. 2/VII 75 (Eglauer, 503 f.) enthalten, wonach im allgemeinen den Gesandten zollfreie Einfuhr der Kleidungsstücke, Effecten und Gegenstände, die für ihren eigenen Gebrauch bestimmt sind, bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande, dann zoll- und verzehrungssteuerfreie Einfuhr der für ihren eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände bei der Uebersiedlung aus dem Auslande durch ein Jahr in unbeschränkter Weise, nach dem Ablaufe dieses Termins aber nur bis zu einem je nach dem Range abgestuften jährl. Betrag gewährt wird (vgl. auch V. der Wiener Finanz-Landesdirection 13/VII 91 L. 41, § 5). — Nach T. P. 75, lit. e) Geb. G. genießen ferner die Gesandten persönliche Gebürenbefreiung rücksichtlich der von ihnen selbst oder ihren Bevoll-

mächtigten oder Vertretern statt ihrer ausgestellten Urkunden und Schriften, insoferne sie sich nicht auf inländische unbewegliche Sachen oder auf denselben haftenden Forderungen beziehen (vgl. unten § 21). Die Gebüren vom Nachlasse der Gesandten behandelt § 2 der F. M. V. 8/IV 54 R. 84; das in Oesterr. befindliche unbewegliche Vermögen ist gebürenpflichtig, das bewegliche dagegen unbedingt gebürenfrei (vgl. unten § 21 und § 22). — Gemäß §§ 17 u. 24 G. 26/VIII 91 R. 140 besteht endlich für Fahrten der daselbst bezeichneten Gesandten, wenn sich dieselben in gewisser Form ausweisen, die Befreiung von der Entrichtung der ärarischen Straßen- und Ueberfahrtsmaut. Diese Befreiung tritt auch bei allen nicht ärarischen Mauten ein, da Bewilligungen zur Einhebung nicht ärarischer Mauten principiell nur unter der Bedingung der Beachtung der jeweils bei den ärarischen Mauten geltenden Mautbefreiungen ertheilt werden.

Auch von den Gemeindeumlagen erscheinen Gesandte in sehr bedeutendem Maße befreit, insbesondere in Wien von den Zins- und Schulkreuzern für die von ihnen gemieteten Localitäten — diese Umlagen werden abgeschrieben —, auch von der Hundesteuer; von der Cur- und Musiktaxe an Badeorten indes nur, falls sich dort das A. Hoflager befindet (vgl. Vesque 152).

§ 21. **Unterthanen als Gesandte.** Die Annahme eigener Unterthanen in gesandtschaftlicher Eigenschaft führt immer zu einem unnatürlichen Verhältnis u. wird von einer Reihe von Staaten, so auch von Oesterr. laut Hfkzd. 7 IX 26 (P. G. S. LIV, 91) grundsätzlich perhorresciert. Sie kommt aber ausnahmsweise selbst in solchen Staaten vor.

In der Frage, ob nun, wenn der Fall eintritt, die betreffenden Personen exterritorial sind, schwankt Theorie u. Uebung. Bei weniger scharfer Ausbildung des Begriffes der Unterthanschaft (Staatsbürgerschaft) konnte man auch allgemein die Frage so aufwerfen, ob der Unterthan, der Gesandter eines anderen Staates wird, nicht aufhöre, seinem Heimatsstaate, zum mindesten für die betreffende Zeit, „unterthan" zu sein, und Erwägungen dieser Art spielen in der Literatur ihre Rolle; wie ja auch heutzutage nach positivem Rechte die Annahme eines ausländischen Staatsamtes den Verlust der Staatsbürgerschaft bewirken könnte. Die E. hat in diesem Falle etwas besonders Verletzendes. Der eigene Unterthan mit seiner specifischen Gehorsamspflicht soll dem Staate entzogen werden. Sie führt auch sonst zu argen Inconvenienzen, Schwierigkeiten in Bezug auf die Begründung eines Gerichtsstandes im Absendestaate, in Civilsachen auch wegen der engeren Verknüpfung eines solchen Gesandten mit dem gesellschaftlichen Leben des Empfangsstaates, namentlich mit Rücksicht auf ältere Rechtsverhältnisse desselben (vgl. Bar 651), während man sich in Strafsachen entschließen müsste, eventuell einen eigenen Staatsbürger auszuliefern.

Nun ist zwar die E. ein mit Rücksicht auf den amtlichen Charakter der Gesandten, der auch bei Inländern zutrifft, entwickeltes Institut. Aber wenn bei einem anomalen Rechtsinstitute in einem Falle, wo dasselbe so besonders bedenklich ist, seit altersher die Doctrin getheilt und die Uebung ungleichmäßig ist, so hat man sicherlich einfach anzunehmen, dass es sich völkerrechtlich an diesem Punkt nicht durchgesetzt hat (vgl. auch etwa Bercamer 279 ff.). Unterscheidungen sind völkerrechtlich nicht begründet. Wenn man insbesondere an den Personen rechtlichen Zwang zulässt, so wird man ihn auch in den Wohnungen zulassen müssen: immer selbstverständlich abgesehen von Consequenzen, die sich aus der Unzulässigkeit des Eingriffes in die amtliche Thätigkeit ergeben und von Rücksichten, die die gehörige Fortsetzung des diplomatischen Verkehrs mit dem Absendestaate, sei es völkerrechtlich, sei es nach thatsächlichem Gebrauch, auferlegen.

Die Gesetze der einzelnen Staaten sind bei der Strittigkeit der Frage mit besonderer Vorsicht zu interpretieren. In Oesterr. bleiben in Civilrechtssachen nach § 28 E. J. N. Unterthanen, welche von fremden Regierungen Beglaubigungen annehmen, unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterstehen (vgl. Hfd. 10 IV 29 J. G. S. 2392 u. etwa Mirus § 346, Anm. a., Bynkershoek, Cap. 11). In Bezug auf die Civilgerichtsbarkeit wird thatsächlich auch in der Doctrin besonders oft Ausschluss der E. behauptet. Dagegen ist § 61 Str. P. O. nach seinem ganzen Inhalt zweifellos dahin zu interpretieren, dass es auf die Nationalität des Gesandten nicht ankommt (vgl. indes Vesque 374, 604). Von den speciellen finanzrechtlichen Bestimmungen verlangt T. P. 75, lit. e) Geb. G., für die Befreiung ausdrücklich die auswärtige Unterthanschaft; T. P. 102, lit. q), bestimmt nur, dass die Urkunden, welche von gesandtschaftlichen Personen, die dem österr. Staatsverbande angehören (dann Consuln), in ihrer amtlichen Eigenschaft für Staatsangehörige der Regierung, von welcher sie bestellt sind, im Inlande ausgefertigt werden, bedingt gebürenfrei sind, solange davon kein Amtsgebrauch bei den Behörden des gebürenpflichtigen Inlandes gemacht wird. Das ist selbstverständlich eine nicht zur E. gehörige Frage. Die unbedingte Gebürenfreiheit des beweglichen Nachlassvermögens nach F. M. V. 8 IV 54 R. 84 bezieht sich auch nur auf jene Gesandte, die nicht österr. Unterthen sind.

§ 22. **Das Gefolge des Gesandten.** Die E. ist, theilweise mit sehr geringem Grund, auch auf das Gefolge des Gesandten, namentlich auf das amtliche Personal, die Familie und die Privatbediensteten ausgedehnt worden. Nur im allgemeinen haben indes diese Personen das gleiche Recht wie der Gesandte.

Die im Privatdienste des Gesandten stehenden, sohin von ihm als Privatperson aufgenommenen und beliebig zu entlassenden Personen, zu denen auch die officiers de la maison, wie Haushofmeister u. dgl. gehören, genießen die E. in eigenthümlicher Weise. Es gilt seit altersher die Auffassung, dass sie ihnen nur um des Gebrauches willen zusteht, den der Gesandte von ihnen macht,

also deshalb, weil sie zu seiner Hausführung gehören, etwa ähnlich, wie die befriedeten Mobilien, mit denen sie schon Grotius zusammenstellt. Zwar ist der Gedanke, dass sie hienach dem Gesandten durchaus zugehören und zur vollen Verfügung stehen sollen, ins Maßlose ausgedehnt worden, es hat sich ihre E. parallel der des Gesandten entwickelt (vgl. etwa Bynkershoek, Cap. 15, 16, 20, auch Wildman 124 f., bedenklich Lehr Nr. 1209); aber immerhin legt ihre accessorische Natur gewisse Beschränkungen nahe und andere folgen aus ihr als directe Consequenz. Von einer Immunität ihrer Wohnung, falls sie außerhalb des Hauses des Gesandten wohnen sollten, ist in dem Sinne, dass kein Zwangsact in ihr vorgenommen werden darf, nicht die Rede (vgl. die Note der Deutschen Bundesversammlung bei Miruss, II, 287, auch 290); in jener Immunität äußert sich beim Gesandten selbst besonders stark, gleichsam in die räumliche Umgebung hinausgetragen, der Gedanke, dass er sich unabhängig fühlen soll. Ebenso besteht eine E. ihrer Familienmitglieder nicht (vgl. § 19 des Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes). — Consequenterweise fällt ferner die E. der Diener weg, wenn der Gesandte selbst als Unterthan des Empfangsstaates nicht exterritorial ist (vgl. Merlin s. 6, Nr. 6 a. E., Vercamer 309); es ist ja nur seine E., die sich auf die Diener überträgt. Dieselbe Consequenz würde umgekehrt dahin führen, dass inländische Bedienstete eines selbst exterritorialen Gesandten exterritorial sind, und die älteren, auch mehrere neuere, Schriftsteller, äußern sich überwiegend in diesem Sinne. Aber nicht bloß bewegt sich die Rechtsübung in großem Umfange in entgegengesetzter Richtung (vgl. für Oesterr. schon zwei Resolutionen 28 IX, 22 XII 1770 über die Militär-Conscription der in den Diensten fremder Gesandten befindlichen Inländer: Cod. austr. suppl., IV, 1375, 1389, die Anführungen bei Vercamer 310 f., auch Wharton 644), sondern es widerspricht vor allem modernen Grundsätzen über das staatsbürgerliche Verhältnis, dass die Wirkungen desselben durch ein Privat-Dienstverhältnis alteriert werden sollen. Es ist etwas ganz anderes und erscheint nach gar keiner Richtung anstößig, dass eine nur durch ein Dienstverhältnis hervorgebrachte E. nicht weiter reicht, als es diesem Zwecke entspricht; aber wenn die Staaten davon ausgehen, dass sie nicht verpflichtet sein können, eine E. ihrer Unterthanen zuzugestehen, so können sie sich dies ebensowenig oder noch weniger als in Bezug auf den Gesandten selbst, in Bezug auf seine Dienerschaft gefallen lassen (vgl. Vercamer 309 ff.). — Vor allem aber hat die accessorische Natur dieser E. die Bedeutung, dass es im Belieben des Gesandten steht, von ihr Gebrauch zu machen oder nicht. Die Diener haben kein Individualrecht: von dem Augenblicke, wo der Gesandte will, cessiert ihre E. So gut, wie er sich seiner Mobilien begeben kann und nur eine Action auf dieselben wider seinen Willen als eine Beeinträchtigung erscheinen kann, so gut kann er seine Privatbediensteten nicht bloß entlassen, wodurch sie sofort der E. verlustig werden, sondern überhaupt für sie auch in Civil- u. Strafsachen von derselben abgesehen, wodurch sie sofort von da an als nicht exterritorial zu behandeln kommen. Es entscheidet aber auch ganz analog nur der Wille des Gesandten, nicht der seines Staates, da ihm die Disposition über sein Verhältnis zu seiner Dienerschaft ganz so wie die über sein Vermögen überlassen ist; es handelt sich nicht um Verzicht auf die E., sondern um die Entäußerung des Gebrauchs. Ein Unterschied zwischen den im Inlande oder im Absendestaate aufgenommenen Dienern, zwischen seinen connationalen oder anderen Dienern besteht völkerrechtlich gegenüber dem Empfangsstaate nicht. Ob er die Diener wirklich überliefern sollte, ist eine andere, übrigens nicht etwa den Grundsätzen des Auslieferungsrechtes unterstehende Frage. — Einem anderen Gedankengang gehört es an, wenn es allgemein anerkannt wird und der Uebung entspricht, dass die Landesbehörden einen Diener in Straffällen, wo es nicht angeht sich zunächst an den Gesandten zu wenden, also namentlich auf handhafter That, zunächst verhaften dürfen, wobei man nur den Gesandten sofort zu benachrichtigen hat, um seine Dispositionen einzuholen. Es wird angenommen, dass dem Gesandten selbst daran gelegen sein muss, in solcher Weise für die Uebung der Justiz zu sorgen; der Satz bedeutet keine Beeinträchtigung der E. und könnte ähnlich auch über die Diener hinaus Anwendung finden (vgl. Bluntschli, §§ 148, 215).

Die E. der Diener entspricht, im ganzen mit den erörterten Modalitäten, der herrschenden Doctrin und der allgemeinen Rechtsübung. Indes ist sie nicht bloß in dem ihr gewährten Umfange durchaus verkehrt, sondern sie war auch, besonders in Bezug auf die Criminalgerichtsbarkeit, lange thatsächlich strittig. Oefter mag es in der Praxis darauf angekommen sein, ob der Gesandte den Diener, also namentlich in seinem Hôtel, verhaftete, oder ob der Diener von der Ortsbehörde verhaftet wurde, so dass die Herausgabe von der einen oder von der anderen Seite begehrt werden musste. Damit war es verwandt, schloss sich auch an die Fiction der Extraterritorialität des Hôtels an, wenn man zwischen den im Hôtel u. den außerhalb desselben begangenen Delicten unterschied. In ähnlichem Sinne erklären sich auch einzelne Schriftsteller von hervorragender Bedeutung, leugnen dann wohl auch die E. in Civilrechtssachen (vgl. Martens § 219, Klüber § 212 f., Miruss 447 ff., Martens-Geffken 104 ff., Calvo 608 ff.). Noch wichtiger ist es, dass einzelne Gesetzgebungen Beschränkungen machen, die sich zwar an einen mit der E. verträglichen Satz anschließen, aber doch eine Abweichung enthalten (vgl. das englische Gesetz von 1709, das amerikanische von 1790, auch unten die österr. Bestimmungen), dass sogar in Russland die Diener überhaupt der Civil- u. Criminalgerichtsbarkeit unterworfen werden. (Zusatz zu Art. 225 der Civilprocessordnung, Art. 230 der Criminalprocessordnung: Heyking 67 f.) Der doch in sehr bedeutendem Umfange feststehenden Uebereinstimmung gegenüber kann aber aus diesen Thatsachen nicht gegen den be-

stehenden positiven Rechtssatz selbst, sondern nur etwa auf das Vorhandensein particulärer Uebungen geschlossen werden, deren Einführung übrigens unter Umständen ohne besondere Mühe durchgesetzt werden mag.

Zur Familie der Gesandten gehören Frau, Kinder und, wie vielfach hervorgehoben wird und mit Rücksicht auf die Exemption der Dienerschaft nicht zu bezweifeln ist, auch sonstige Familienmitglieder, sofern sie in seinem Hause ihren Wohnsitz haben (vgl. Dana zu Wheaton, Anm. 129 Nr. 3) eine Bedingung, die übrigens wohl auch in Bezug auf Frau und Kinder hinzuzufügen ist (vgl. Bluntschli § 145; die französische Entscheidung bei Phillimore 604 f. erkennt die E. auch der gesondert wohnenden Gattin zu). Die Exemption jener anderen Familienmitglieder und ebenso der nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, kann aber auch nicht weiter reichen als die der Dienerschaft (vgl. Rivier 257 f., auch 270, Vercamer 304 f.). Der Frau und den Kindern dagegen, welche nicht nach dem Belieben des Gesandten, sondern kraft gesetzlicher Bestimmung im Verbande seines Hauses zu bleiben haben, muss ein volles eigenes Recht auf die E. zuerkannt werden.

Bei Abzug des Gesandten (vgl. oben § 6) wird auch der Familie und Dienerschaft die E. für eine angemessene, möglicher Weise über seine Abreise hinaus sich erstreckende, Frist gewährt werden müssen, um seine u. ihre Angelegenheiten zu ordnen (vgl. Wildman 119 f.). Es wird auch consequenterweise allgemein anerkannt, dass die E. der Familie und der Dienerschaft nach dem Tode des Gesandten unter ähnlichen Modalitäten fortdauert wie die E. bei sonstiger Beendigung der Mission.

Gegenüber dem anderen Gefolge tritt schon in alter Zeit der „Legationssecretär" hervor, und es wird ihm, auch unter Berufung auf seine Bestellung durch den Absendestaat selbst, die E. aus eigenem Rechte zugeschrieben (vgl. Bynkershoek, Cap. 13, auch Cap. 21, Vattel 321 f., Martens § 236, auch Miruss 218). In der That müssen alle vom Absendestaate für den Dienst der Gesandtschaft bestellten Personen ein directes Recht auf sie besitzen; da ihre Stellung nicht vom Belieben des Gesandten abhängig ist, so kann auch die an dieselbe sich knüpfende E. nicht von seinem Belieben abhängig sein. Wenn betont worden ist, dass sie nicht ohne Zustimmung des Gesandten darauf verzichten können (vgl. Rivier 270, Jettel 143, Vesque 148, 390, Slatin 174, Henking 67, aber auch Phillimore 231 ff.), so ist dies allerdings in dem oben (§ 4) erörterten Sinne richtig: da es sich zugleich um ein Recht des Absendestaates handelt, so hat der Gesandte in dessen Namen seine, vorläufig wirksame, Zustimmung zu ertheilen. — Ferner ist das Recht des officiellen Personals, da es auf seiner besonderen amtlichen Stellung beruht, nicht bloss ergänzend dem Privatleben des Gesandten dient, von der Nationalität des Gesandten unabhängig. — Es liegen aber des weiteren betreffs der hieher gehörigen Personen umfassende Zeugnisse vor, dass sie auch in Bezug auf die volle Immunität ihrer eigenen Wohnung, sowie auch in Bezug auf ihre eigene Familie und selbst Dienerschaft dem Gesandten gleichgestellt werden (vgl. etwa die Note der Deutschen Bundesversammlung bei Miruss II, 287; die amerikanischen Instructionen bei Wharton 644, Pinheiro-Ferreira zu Vattel 322, F. Martens 43, 60, Gareis 95, 107, Deutsches G. V. G. § 19, französisches Urtheil im Journ. du dr. intern. pr. 1878, 500 ff.). Jedenfalls besteht eine umfassende Uebung dieser Art, wenn es auch schwer zu sagen ist, in welchem Umfange ein allgemeiner Völkerrechtssatz angenommen werden muss. Keineswegs aber ist ein genügender Grund vorhanden, diese Exemptionen für alle Mitglieder des Personals zu behaupten. Der Natur der Sache nach erscheinen sie, wenn überhaupt, bloss für diejenigen geboten, denen vermöge ihres amtlichen Berufes die eigentliche Aufgabe diplomatischer Missionen, die Wahrung der Interessen des Absendestaates gegen den Empfangsstaat, nach eigener Erwägung, wenngleich unter der Controle und dem Befehl des Gesandten überlassen ist; sie stehen dann mindestens materiell dem Gesandten gleich. Es fallen nicht darunter bloße Executiv- oder mit sonstigen Geschäften der Mission betraute Beamte, wie Kanzleibeamte oder gar Diener. In diesem Sinne unterscheidet wohl das deutsche G. V. G. das Geschäftspersonal von den Mitgliedern der Mission, zu welch letzteren die Motive, übrigens ohne die Absicht erschöpfender Aufzählung, auch Legationssecretäre und Attachés zählen.

Von den österr. Bestimmungen erstreckt sich Art. V, al. 2 K. P. zur C. J. N., betreffend die Exemption der Wohnungen von den Acten der ordentlichen Civilgerichtsbehörden auf die Wohnungen aller E. Ebenso hält Art. V, al. 1, die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes allgemein für alle Personen, denen die E. zusteht, aufrecht. Die älteren Bestimmungen über die Exemption des Gefolges von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Civilgerichte handeln nur von den Haus- und Dienstleuten, beziehen sich insbesondere nicht auf das officielle Personal, welches jedenfalls dem Gesandten selbst gleichgestellt werden muss, wie denn auch aus Hfd. 2/IX 39, J. G. S. 375 deutlich hervorgeht, dass es auf die eigene Nationalität der Mitglieder des officiellen Personals ohne Rücksicht auf die des Gesandten ankommt. Was aber die Haus- und Dienstleute betrifft, so ergibt sich aus dem Schlusssatze dieses Hfd. mindestens, dass sich die Exemption gleichmäßig auf die Dienerschaft der Gesandten und Gesandtschaftsbeamten erstreckt, und für beide Kategorien entsprechenderweise nur dann gilt, wenn der Dienstgeber nicht selbst österr. Unterthan ist. Im übrigen ist ihre Stellung zweifelhaft. Das Hfd. 7 II 34 J. G. S. 2641 erklärt, dass die Hausleute und Dienstboten eines Gesandten, welche Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, der ordentlichen Civilgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, während diejenigen, die österr. Unterthanen oder Unterthanen eines dritten Staates sind, ihr allerdings unterstehen. Das Hfd. 2/IX 39 J. G. S. 375 aber, erlassen „zur näheren Bestimmung" dieser

Vorschrift, erklärt, nachdem es vorher von inländischen Privatbediensteten gehandelt hat, dass über jene Privatbedienstete, welche nicht österr. Unterthanen sind, die ordentlichen Gerichte eine Civilgerichtsbarkeit nur in Streitsachen u. zw. nur in jenen Fällen ausüben sollen, in denen abwesende Ausländer von den österr. Gerichten belangt werden können. Sicher ist nach diesen Bestimmungen, dass inländische Privatbedienstete ganz den ordentlichen Civilgerichten unterworfen sind, ferner dass Unterthanen *dritter* Staaten nur die beschränkte, im Hfd. vom 1839 normierte, der Extraterritorialitätsfiction entsprechende Exemption genießen. Ob aber auch Privatbedienstete, die Unterthanen des *Absendestaates* sind, nur diese beschränkte E. genießen, so dass die im Hfd. von 1834 für sie anerkannte volle E. durch das Hfd. von 1839 derogiert worden ist, bleibt fraglich. *Vesque* 149, 391, 459 steht auf diesem Standpunkte, der im § 83 der ung. Civilprocessordnung von 1852 eine, übrigens auch nicht deutliche, Unterstützung findet. Die entgegengesetzte Auffassung, wonach solche Privatbedienstete den ordentlichen Civilgerichten ganz entzogen sind, erscheint bei *Jettel* 141, wohl auch bei *Slatin* 474. Für sie spricht vorzüglich der Zusammenhang der beiden Hfd., die geringere Abweichung von der allg. völkerrechtlichen Uebung, auch die Analogie des Verfahrens in Strafsachen, und es ist diese Interpretation bei dem Wortlaut des Hfd. von 1839 zulässig. Der österr. Nationalität wird übrigens in dieser Materie durchwegs die ung. gleichzustellen sein: *Vesque* 458 f., *Jettel* 141.

§ 61 der österr. Str. P. O. stellt das eigentliche Gesandtschaftspersonal den Gesandten gleich, ebenso die Haus- und Dienstleute *der Gesandten*, aber diese letzteren nur insofern, als sie zugleich Unterthanen des Staates sind, dem der Gesandte angehört. Die Bestimmung, wonach sich die Behörde unter Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern hat, wird bei dem nichtofficiellen Personal besonders praktisch. (vgl. oben u. Str. G. von 1803, 1. Th. § 221 Nr. 4). Die weitere Eröffnung wegen Uebernahme des Beschuldigten erfolgt bei strafbaren Handlungen des Gefolges seitens des Obersthofmarschallamtes an den Gesandten selbst, der auch in § 61 neben dem Souverän genannt ist. — Der Familien geschieht in diesem der ganzen Materie gewidmeten Paragraphen, ebensowenig Erwähnung als in den obenangeführten Civilprocessgesetzen, während die Str. P. O. von 1853 § 48 die Familie *des Gesandten* berücksichtigte. Vielleicht scheute man den vagen Begriff, vielleicht auch die Erledigung der Frage, wie es mit den Familien des officiellen Personals zu halten sei. Im übrigen kann diese Weglassung nach dem Stande der völkerrechtlichen Uebung doch nur als belanglos angesehen werden, und es wird in der Praxis sogar auf die strafgerichtliche E. von Familienmitgliedern des officiellen Personals Rücksicht genommen. — Zur Frage, ob, mit Rücksicht auf die besondere Fassung des Gesetzes, eine Ueberlieferung der Haus- und Dienstleute seitens des Gesandten au die Strafbehörde wirksam wäre, vgl. auch Hfd. 5 II 19 J. G. S. 1542. — J. M. E. 11/V 92 (s. oben § 19) bezieht sich auch auf das in § 61 Str. P. O. genannte Gefolge der Gesandten.

Von den oben § 20 angeführten besonderen finanzrechtlichen Vorschriften gewährt F. M. V. 8/IV 54 die unbedingte Befreiung des beweglichen Nachlasses von den Gebüren auch den Gesandtschaftsbeamten und den Dienstleuten der Gesandten, vorausgesetzt, dass diese Personen nicht österr. Unterthanen sind. Die Mautbefreiungen beziehen sich auch auf das „*unmittelbare Gefolge*" des Gesandten. Die Befreiung der Wohnungen von den Gemeindeumlagen wird auch auf die Wohnungen des Gefolges erstreckt; ebenso gilt die Befreiung von der Hundesteuer auch bei diesem.

III. Andere E.-Fälle.

§ 23. **Beamte, Souveräne, Staaten.** Die anderen E.-Fälle können hier nur cursorisch erörtert werden.

Dieselbe E. wie den Gesandten gebürt völkerrechtlich den *Bevollmächtigten* zu diplomatischen Congressen und zu staatenbündischen Versammlungen, wenn dieselben auch nicht gerade bei dem Staate, auf dessen Gebiet sie fungieren, als Gesandte beglaubigt sind. Die *Consuln* sind nur nach Maßgabe vertragsmäßiger Bestimmungen (vgl. Art. Konsularverträge) in beschränktem Umfange völkerrechtlich exterritorial, sonst nicht. (Hfd. 23 IX 17 J. G. S. 1373). Nur die Consuln im Oriente genießen eine E., im allgemeinen in ähnlichem Umfange wie die gewöhnliche gesandtschaftliche, ja noch über dieses Maß hinaus, insbesondere in Bezug auf die Ausübung eines Asylrechtes.

Ferner ist in neuester Zeit in einem concreten Falle (*Schnäbele*, deutsche Note 28 IV 87 *Staatsarchiv* XLVIII. Nr. 9596) der, in der Hauptsache nicht neue, Satz kräftig betont und seither öfter ausgeführt worden, „dass Grenzüberschreitungen, welche aufgrund dienstlicher Verabredungen zwischen Beamten benachbarter Staaten erfolgen, jederzeit als unter der stillschweigenden Zusicherung *freien Geleites* stehend anzusehen seien." Der Satz ist im Sinne einer Sicherung der Personen vor Verhaftung, Beschlagnahme der Reiseeffecten u. Papiere aufzufassen, dürfte übrigens nicht auf Fälle dauernden Amtssitzes im Auslande und über Ansprüche hinaus auszudehnen sein, die aus der Zeit, bevor sie dasselbe betreten haben, stammen.

Die völkerrechtliche E. der *Souveräne* beruht vorzüglich auf ihrer erhabenen Stellung, theilweise auch auf der Idee, dass sie ähnliche Functionen wie die exterritorialen Beamten ausüben können. Es gibt ihnen gegenüber kein Strafrecht oder Strafverfolgungsrecht eines fremden Staates. Wenn ein Souverän das Gebiet eines anderen Staates, nicht gegen dessen Willen, betritt, so wird die Territorialgewalt ihm und seinem Gefolge gegenüber in demselben Umfange nicht geltend gemacht, wie gegenüber Gesandten. Bei Incognitoreisen gilt dies nicht; doch kann das Incognito jederzeit aufgehoben werden, und von da an gebürt wieder die volle E. — Ausdrücklich erwähnt ist in der österr. Str. P. O. § 61, dass die Haus-

und Dienstleute der in Oesterr. sich aufhaltenden fremden Souveräne wie diejenigen der Gesandten den österr. Gerichten nicht unterstehen. Von den besonderen finanzrechtlichen Begünstigungen ist die Mautfreiheit auf Fahrten und Ritte fremder Souveräne und ihres unmittelbaren Gefolges erstreckt (§ 17, 24 G. 26 VIII 91 R. 140), ferner sind nach § 27 des Amtsunterrichtes für ausübende Aemter (Eglauer 30) souveräne Fürsten und ihr unmittelbares Gefolge von allen für den Eintritt über die Zollinie angeordneten Amtshandlungen freizulassen.

Besondere Modificationen treten ein im Falle eines Dienstverhältnisses des Souveräns zu einem anderen Staate; sie wären auch in dem eigenthümlichen Falle zu erwägen, wo er sein Domicil in demselben hat (vgl. Heffter 99 f., 118). — Der in Oesterr. domicilierende souveräne Fürst von Liechtenstein, seine Gemahlin und seine im Elternhause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kinder sind gemäß der mit J. M. E. 10 VIII 51 R. 183 kundgemachten A. E. als exterritorial anzusehen. Das Obersthofmarschallamt hat nach demselben Gesetze in Ausübung seiner herkömmlichen Gerichtsbarkeit über Personen, denen das Recht der E. zukommt, bei allen in Oesterr. sich ergebenden Rechtsangelegenheiten, welche sich auf diese Personen u. auf ihr bewegliches Vermögen beziehen, einzuschreiten, wogegen das Real- und Fideicommissvermögen der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte unterworfen bleibt. Das Obersthofmarschallamt übt auch in diesem Falle, mindestens derzeit, seine Gerichtsbarkeit nicht als eine obligatorische, sondern ähnlich wie bei Gesandten.

Es hat eine historische und auch eine gewisse materielle Grundlage, auswärtige Souveräne überdies wie die auswärtigen Staaten selbst zu behandeln und sie sohin (im Sinne der unten folgenden Erörterungen) in demselben Maße, als wie man es bei diesen für richtig hält, von der inländischen Civilgerichtsbarkeit selbst außer dem Falle eines Aufenthaltes im Inlande zu befreien. Doch tritt hier nicht die — auch in der Exemption des Gefolges sich äußernde — Rücksicht auf möglichste Erhaltung der Ruhe und Unabhängigkeit während eines Aufenthaltes im Inlande ein, und die internationale Rechtslage bietet im allgemeinen keinen vollen Grund zur Annahme des vielfach anerkannten Satzes. In Oesterr. wäre ein Schluss aus den Bestimmungen des Hfo. 14 VII 15 J. G. S. 1159 unstatthaft.

Regenten sind den Souveränen gleichzustellen. Die Stellung der Präsidenten von Republiken ist zweifelhaft. Mitunter wird ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit fürstlichen Personen, welche in Wahrheit Souveräne gewesen sind, auch wieder Thronfolgern, eine ähnliche E. wie Souveränen gewährt. Hier kann noch in gewissem Maße ein Zusammenhang mit dem in § 1 erörterten Begriff der E. vorhanden sein; meist handelt es sich indes um Gewährung von Exemptionen nach Art derjenigen Exemptionen, die den E. zustehen. — Die Mitglieder der königlichen Familie von Hannover werden während ihres Aufenthaltes in Oesterr. als fremde Reisende u. als exterritorial angesehen (Besque 156). In einigen österr. Fällen, wo auch ausdrückliche Bestimmungen darüber erlassen sind, sind die Subjecte der E. seither erloschen, so bei der in der oberwähnten mit J. M. E. 10 VIII 51 kundgemachten A. E. gleichfalls anerkannten E. der in Oesterr. domicilierenden Glieder des Hauses Bourbon älterer Linie, so auch bei der E. des als Gast betrachteten letzten Kurfürsten von Hessen (vgl. den interessanten J. M. E. bei Starr 140 f., auch E. des O. G. H. 23 VI 75, Sammlung 5773). — Der Begriff der E. schrumpft aber in anderer Richtung völlig zusammen, wenn mehrere A. E. (J. M. E. 11 X 69 R. 157; in anderer Formulierung J. M. E. 5 XI 80 R. 134, J. M. E. 27 III 81 R. 27, J. M. E. 5 I 83 R. 5) „das Recht der E." den daselbst bezeichneten Mitgliedern auswärtiger fürstlicher Familien wesentlich nur in dem Sinne zuerkennen, dass ihnen der persönliche (obligatorische) Gerichtsstand des Obersthofmarschallamtes ertheilt wird. Die Textierung hängt mit derjenigen des Art. V, al. 1 K. P. zur C. J. N. zusammen.

Gegenüber fremden Staaten hat sich eine Exemption von der Civilgerichtsbarkeit in weitem Umfange ausgebildet. Es wird seit längerer Zeit überwiegend in der Praxis u. auch in der Doctrin der Satz vertreten, dass kein Staat gegen fremde Staaten diese Gerichtsbarkeit üben soll. Ausnahmen hievon werden indes (abgesehen von dem Falle freiwilliger Unterwerfung, von dem aus auch meist Widerklagen zugelassen werden), allgemein für Realklagen in Bezug auf inländische Immobilien — ein Begriff, dem regelmäßig ein weiterer Sinn zugrunde zu legen ist, — dann auch etwa für den Gerichtsstand der Erbschaft u. für den Fall, wo ein auswärtiger Staat im Inlande eine Handelsunternehmung betreibt, gemacht. Auch der österr. O. G. H. hat wiederholt in diesem Sinne die Competenz der inländischen Gerichte gegen auswärtige Staaten negiert (E. 4 IX 77, Juristische Blätter 1877, 547, wo die Bestellung eines Curators für die Besitzer von Türkenlosen auch deshalb abgelehnt wurde, weil die zu schützenden Rechte wider einen ausländischen Staat zu verfolgen sind, welcher dem österr. Gerichtsstande nicht untersteht: E. 3 I 78, Sammlung 6771, wo sogar eine Klage gegen das Deutsche Reich wegen Störung im Besitze einer unbeweglichen Sache durch Bauführung zurückgewiesen wurde; E. 17 VIII 87, Sammlung 11709, wo eine Klage gegen das ung. Aerar als solidarischen Mitschuldner des österr. Aerars zurückgewiesen wurde; vgl. auch E. 22 V 63, Sammlung 2694, wo dieser Abweisungsgrund in Ansehung der türkischen Regierung nicht geltend gemacht wurde, E. 6 X 63, Sammlung 2697, wo eine Widerklage gegen dieselbe zugelassen wurde, E. 5 IX 66, Sammlung 2698, wo die Pfändung von türkischen Militärverpflegsartikeln aus verschiedenen Gründen, auch mit Betonung des Charakters der Ware, abgewiesen wurde).

Die wirklichen Gründe für den Satz liegen im allgemeinen nicht in der Souveränität des belangten Staates, welche regelmäßig geltend gemacht wird, welche aber in Wahrheit auch ebenso, z. B.

bei Realklagen in Betracht käme. Wenn der Staat als Fiscus in den Privatverkehr tritt, so heißt das, dass er die für die Privaten geltenden Rechtssätze auch für sich gelten lassen will, und aus dieser seiner Unterwerfung schöpfen auch fremde Rechtsordnungen die Kraft, ihn, insoweit, unbeschadet seiner Souveränität zu beherrschen, wie es denn ja in privatrechtlicher Beziehung für seinen Rechtsverkehr im Auslande gar keine andere competente Rechtsordnung als die ausländische geben kann. Nur wenn etwa vor Civilgerichten Ansprüche erhoben werden, die in Wahrheit öffentlich-rechtlicher Natur sind, kann allerdings das Urtheil des auswärtigen Staates über den Anspruch nicht bloß den belangten Staat nicht verbinden, weil das Rechtsverhältnis materiell der Competenz desselben nicht unterworfen ist, sondern es ist auch unzulässig, ihn nach gewöhnlichen Jurisdictionsgrundsätzen mit Rücksicht auf solche öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten zu irgend einer Leistung aus seinem im Lande befindlichen Vermögen zu verhalten. Jeder Versuch, ihn durch Ergreifung der Güter, die ihm als Fiscus zustehen, in seiner Eigenschaft als Fiscus, für Verpflichtungen, die ihn nicht als Fiscus treffen, verantwortlich zu machen, wäre eine in gerichtliche Form gekleidete Repressalie. Für die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen kann nur eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit platzgreifen. Sonst aber beruht jener Satz wesentlich auf der Beschaffenheit vieler, namentlich gerade der vielfach gegen auswärtige Staaten im Inlande in Betracht kommenden Competenzgründe. Bei diesen Competenzgründen beruht die Jurisdiction des urtheilenden Staates nicht darauf, dass das Rechtsverhältnis materiell ihm unterliegt, dass es im Inlande seinen Sitz hat: wenn es nun auch nicht gerade immer ungebürlich ist, solche Gerichtsstände auch mit internationaler Wirkung zu eröffnen, so liegt darin doch eine erhebliche Hintansetzung des Interesses des Geklagten, die bei einem auswärtigen Staate als Geklagten besonders anstößig erscheint, umsomehr als sie sich leicht mit der Nichtbeachtung der von ihm erlassenen das betreffende Rechtsverhältnis materiell beherrschenden Rechtssätze verbindet. Dies trifft auch durchwegs bei den großen öffentlichen Anlehen zu, bei denen der wirkliche Sitz des Rechtsverhältnisses im emittierenden Staate zu suchen ist. Dazu tritt noch das Bedenken, dass die Execution leicht auf Objecte greifen kann, die der Staat zur Fortführung seiner Verwaltung benöthigt. Bestimmte Regeln darüber, wie weit ungeachtet derartiger Bedenken auch gegen auswärtige Staaten vorgegangen werden mag, hat das Institut de droit international in seinen aufgrund eines Berichtes von Bar gefassten Beschlüssen von 1891 formuliert. (Annuaire de l'Institut XI 436 ff. vgl. 408 ff.)

§ 24. **Truppenkörper, Kriegsschiffe.** Wenn auswärtige Truppenkörper auf dem Gebiete eines Staates mit dessen Zustimmung weilen, so liegt in dem völkerrechtlichen Verhältnisse jedenfalls, dass der Territorialstaat bei allen seinen Verfügungen und in der Art ihrer Durchführung auf die Bestimmung der Truppen für den Dienst des anderen Staates und die Nothwendigkeit die militärische Ordnung und Disciplin zu wahren, Bedacht nehmen muss. Auch sonst kann sich vieles aus dem concreten Rechtsverhältnisse ergeben. Die thatsächlichen Schwierigkeiten, welche der rechtlichen Beherrschung der zu einem fremden Truppenkörper gehörigen Individuen entgegenstehen und die Rücksicht auf das Interesse des Staates, welcher die Truppen zu seiner vollen Verfügung behalten will, haben aber darüber hinaus völkerrechtlich allgemein zu einer Befreiung der Truppen von aller richterlichen Gewalt des Territorialstaates geführt. Jedenfalls werden sie indes das Landesrecht im Verhältnis zum Territorialstaat und zu seinen Bewohnern materiell im allgemeinen zu beobachten haben.

Aehnliche Rücksichten haben den Kriegsschiffen, welche in fremden Gewässern zugelassen werden, eine noch weitergehende E. zutheil werden lassen. Schon der Umstand, dass der Staat, dem das Kriegsschiff gehört, nicht bloß als Fiscus mit einem Vermögensobject, sondern als in öffentlicher Thätigkeit begriffen zugelassen wird, hat zur Folge, dass er in dieser öffentlichen Thätigkeit nicht beherrscht und an dem, was dieselbe rechtmäßig mit sich bringt, nicht verhindert werden kann; schon daher wäre jede Zurückhaltung oder gar Abnahme des Kriegsschiffes unzulässig. Es liegt aber überdies eine förmliche reale E. vor. Grundsatz ist, dass der Raum des Schiffes ausschließlich zum Herrschaftsbereich seines eigenen Staates gehören soll, woraus regelmäßig — aber, weil dies die Interpretation einer unabsehbaren Menge von Rechtssätzen bedeuten würde, noch nicht von vornherein durchaus — zu folgern ist, dass dieser Raum vom Standpunkte der einzelnen Gesetzgebungen wie Landgebiet des betreffenden Staates zu behandeln ist. Vor allem liegt in jenem Satze, dass der Territorialstaat auf dem auswärtigen Kriegsschiffe, abgesehen von der Nothwehr gegen einen Angriff und abgesehen von dem Rechte der Wegweisung, die sicherlich nöthigenfalls mit Gewalt erzwungen werden kann, keine Gewaltacte vornehmen, ja überhaupt ohne besondere Zustimmung, soweit nicht nach dem Verhältnisse die Einwilligung durchaus vorauszusetzen kommt, nicht als Staat dort walten darf. Vgl. das Dienstreglement für die österr. Kriegsmarine III, Nr. 1007: „Unter keinem Vorwand und unter keiner Bedingung ist es je zulässig, dass S. M. Kriegsschiffe durch Organe einer fremden Macht durchsucht, oder irgend eine zur Bemannung gehörige oder sonstwie an Bord aufgenommene Person durch solche Organe daselbst festgenommen werde. Ueberhaupt darf nicht geduldet werden, dass fremde Organe irgend eine Handlung an Bord vornehmen, die als Ausfluss von Hoheitsrechten anzusehen wäre. Jeder hiebei fremderseits angewendeten Gewalt ist der äußerste Widerstand entgegenzusetzen."

Andererseits hat das Schiff die Ordnung des Landes nicht zu stören. Vgl. österr. Reglement Nr. 1005: „Die im Lande geltenden polizeilichen zollamtlichen u. Quarantäne-Vorschriften sind genau zu befolgen." (Aehnlich § 4 der Vorschrift über die Zulassung und Behandlung fremder Kriegsschiffe

an den österr. Küsten, A. E. 20 V 66, in der officiellen Sammlung der Seegesetze, S. 4.) Doch bringt es der früher erwähnte Grundsatz mit sich, dass keine Pflicht besteht, die Vornahme zollamtlicher Untersuchungen zu gestatten und sie pflegt auch nicht verlangt zu werden. § 8 der Instruction 28 IV 45 (Officielle Sammlung, S. 3), bestimmt unter Vorbehalt von Ausnahmen: „Während ihres Aufenthaltes in den österr. Häfen und solange keine Ausschiffung zur freien Gemeinschaft erfolgt, sind dieselben grundsätzlich von der zollämtlichen Untersuchung befreit." — Die Frage, ob der Commandant des Kriegsschiffes solche Personen, die von der rechtmäßigen Obrigkeit verfolgt werden — dann Sklaven — und die, indem sie auf das Schiff gelangen, dem Zwange der Territorialgewalt entrückt sind, herauszugeben hat, ist streitig, wird aber im allgemeinen überwiegend verneint. Jedenfalls verlangt die Erhaltung guter Beziehungen, dass eine solche Herausgabe **möglichst** erfolge; die Beschränkungen, die für das allgemeine Rechtsinstitut der Auslieferung in den einzelnen Staaten bestehen, beziehen sich auf diesen Fall nicht. Es handelt sich hier um Regulierung des durch die Zulassung des Schiffes begründeten besonderen Verhältnisses. Ein österr. Kriegsschiff könnte nach § 95 Str. G. **Sklaven** nicht herausgeben.

Wenn die zum Schiffe gehörigen Mannschaften oder Officiere das Land betreten, so stehen sie unter der Herrschaft der Territorialgewalt. Aus Opportunitätsrücksichten werden solche Personen, wenn sie auf dem Lande ein Delict begehen, vielfach nur vorläufig festgenommen und dann dem Commandanten zum Zwecke der Bestrafung übergeben. Gefordert kann dies aber nicht werden; auch nicht bezüglich der dienstlich am Lande befindlichen Personen, betreffs deren mehrfach eine Exemption von der richterlichen Gewalt des Territorialstaates behauptet wird. Die Analogie auswärtiger Truppenkörper, die sich in einem Staate befinden, trifft nicht zu, würde auch weiter führen. Es handelt sich in diesem Falle von vornherein nur um die Zulassung der Truppe in dem bestimmten Territorialbereiche des Schiffes und sie wird sicherlich auch nur deshalb so leicht gewährt. Dabei ist aber der oben, § 23 a. A. erwähnte Gesichtspunkt zu beachten.

Bezüglich der Staatsschiffe, die nicht Kriegsschiffe sind, ist, abgesehen von Verträgen, kein Grund vorhanden, weiter zu gehen, als sich aus sonstigen Rechtsgrundsätzen, besonders aus den oben § 23 entwickelten, ergibt. Bezüglich der Schiffe, die zur Verfügung eines Gesandten oder Souveräns bestimmt sind, vgl. oben § 8 a. E. und § 23.

Literatur.

Ueber die ungeheure Literatur des Gesandtschaftsrechts vgl. die Verzeichnisse bei **Miruss** und **Coulon**; vgl. auch die Art. von **Neupauer** und **Schuster** in den Juristischen Blättern 1875, 163 ff., 195. Ueber die sonstigen hier erörterten Fragen s. **Stoerk** in **Holtzendorffs** Handb. des Völkerrechts II. 656 ff., 434 ff. **Bar**: Theorie und Praxis des internat. Privatrechts II, 660 ff., Lehrb. des internat. Privat- u. Strafrechts 340 ff. **Gabba**: De la compétence des tribunaux à l'égard des souverains et des états étrangers im Journ. du droit intern. privé 1888, S. 180 ff., 1889 S. 538 ff., 1890 S. 27 ff. **Gutachten** der Berliner Juristenfacultät zum **Zappa**'schen Erbfalle in **Böhms** Zeitschr. für internat. Privat- und Strafrecht 1893 S. 284 ff. auch 288 ff. **Vesque von Püttlingen**: Handb. des in Oesterr.-U. geltenden internationalen Privatrechtes 155 ff., 68 f. **Jettel**: Handb. des internat. Privat- und Strafrechts 145 ff., 14 ff. **Perels**: Das internat. öffentliche Seerecht der Gegenwart 101 ff. **Mittelstein**: Arrestierbarkeit und Arrestfreiheit der Schiffe in **Böhms** Zeitschrift 1892, S. 242 ff. **Moore**, Asylum 1892, Sep. A. aus Political Science Quarterly VII 405 ff.

Strisower.

Februarpatent.

Gleichzeitig mit dem Diplome vom 20 X 60 zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie (vgl. Art. Octoberdiplom) ergieng ein kaiserliches Handschreiben an den Ministerpräsidenten Grafen Rechberg, welches die Zahl der von den L. T. zu entsendenden Reichsräthe auf hundert feststellte und die Vertheilung derselben auf die einzelnen Länder im Verhältnisse der Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung anordnete. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sowie alle Veränderungen und Modificationen, welche in den frühern den Reichsrath betreffenden Patenten und Erlässen durch die seither veröffentlichten A. E. eingetreten waren, sollten in einem organischen Reichsrathsstatute zusammengefasst werden. Das kais. P. 26 II 61 (Februarpatent) bezeichnet sich als Ausführung des Octoberdiploms, dessen Grundsatz über die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt unter Mitwirkung der L. T., bezw. des Reichsrathes zu seiner Verwirklichung einer nähern Bestimmung bedarf. Es wurde daher mit dem F. (Art. I) ein St. G. über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Reichsrathes erlassen (Beil. I des Patentes). Dieses St. G. verfügt die Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrathes aus zwei Häusern: dem H. H. (§ 2—5) und dem A. H., welches aus 343 Delegierten der L. T. der einzelnen Königr. u. Länder bestehen sollte (darunter aus Ungarn 85, Croatien 9, Siebenbürgen 26). Das St. G. scheidet den gesammten und den engern Reichsrath. Der Wirkungskreis der erstern umfasste die nach Art. II des Octoberdiplomes allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlichen Angelegenheiten, während Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern mit Ausnahme der Länder der ung. Krone gemeinsam sind, in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des **engern** Reichsrathes (ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ung. Krone) verwiesen wurden. Der Art. II des F. verweist in Betreff Ungarns, Croatiens und Siebenbürgens auf die innerhalb der Grenzen des Octoberdiplomes mittels des allerhöchsten Handschreibens 20 X 61 verfügte Wiederherstellung der

alten Landesverfassungen, während Art. III u. IV für die nicht ung. Länder, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen, L. O. u. L. T.-Wahlordnungen kundmacht (Beilage II a—p des P.) und jeder derselben für das betreffende Land den Charakter eines St. G. verleiht.

Art. VI des F. erklärt den gesammten Inbegriff: a) der früher erlassenen Grundgesetze (als der pragmatischen Sanction und des Octoberdiploms), dann b) der wieder neu ins Leben gerufenen Verfassungen (von Ungarn, Croatien, Siebenbürgen) und c) der durch dieses Patent erlassenen neuen Grundgesetze (über die Reichs- und Landesvertretung), durch welchen Inbegriff von Gesetzen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse des Reiches festgestellt, insbesondere die Volksvertretung gegliedert und die Theilnahme der Staatsbürger an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, als Verfassung des Reiches.

Der Reichsrath des F. war als Volksvertretung etwas ganz Anderes als der mit dem P. 13/IV 51 und 5/III 60 eingesetzte, bezw. verstärkte Reichsrath, der den Charakter eines Staatsrathes hatte. Deshalb verfügte ein zweites kais. P. 20/II 61 R. 22 die Auflösung dieses frühern Reichsrathes, es setzte das P. 13/IV 51 und 5/III 60 außer Wirksamkeit und führte an dessen Stelle einen Staatsrath ein (vgl. Art. Staatsrath).

Das F. bildet nicht eine bloße Ausführung der Grundsätze des Octoberdiplomes, sondern es ist ein Verfassungsgesetz mit wesentlich neuen Bestimmungen. Während nach dem Octoberdiplome und dem Handschreiben 20/X 60 der Reichsrath aus einer mäßigen Anzahl von Delegierten der L. T. zu bestehen hatte und der unbestimmte Ausdruck „Mitwirkung bei der Gesetzgebung" es zweifelhaft erscheinen läſst, ob diese Mitwirkung wirkliche Zustimmung oder bloßer Rath sei, tritt uns im F. eine in zwei Häuser gegliederte Reichsversammlung entgegen, deren Zustimmung zu allen in ihren Wirkungskreis fallenden Gegenständen der Gesetzgebung ebenso nothwendig ist wie zu allen Landesgesetzen die Zustimmung der betreffenden L. T.

Das kais. Handschreiben 26/II 61 an den ung. Hofkanzler Freiherrn v. Vay überläſst die Feststellung der Art und Weise, wie die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe im Königreiche Ungarn, im Königreiche Croatien und Slavonien und in dem Großfürstenthume Siebenbürgen zu geschehen habe, der verfassungsmäßigen Regelung durch die Landesgesetze.

Mit P. 26/II 61 R. 21 war der Reichsrath zum 29/IV 61 einberufen worden und dessen Eröffnung erfolgte durch die Thronrede des Kaisers am 1/V 61, während in der Eröffnungssitzung beider Häuser des ung. L. T. am 6/IV 61 ein königl. Rscpt. zur Verlesung gelangte, in welchem die Abdicationsurkunde Kaiser Ferdinand I. von 2/XII 48 mitgetheilt und der Entschluſs des Monarchen kundgegeben wurde, nach Feststellung des durch Uebereinkunft mit dem L. T. zu verfassenden königl. Diplomes im Sinne der ererbten Constitution des Königreiches U. zur feierlichen Krönung zu erscheinen.

Die Adresse beider Häuser der ung. L. T. 6/VII 61 erklärte aber das Octoberdiplom, diese Grundlage des F. als einen Angriff auf die ung. Verfassung, kraft deren alle Fragen der öffentlichen Steuern und der Militäraushebung in ihrer ganzen Ausdehnung vor den eigenen L. T. gehören, da dieses Diplom der Nation das Recht aus den Händen nimmt, über die wichtigsten materiellen und staatsrechtlichen Interessen im Einverständnisse mit ihrem Könige selbst Gesetze zu schaffen; denn Geld-, Militär-, Creditangelegenheiten, Zölle und Handel, diese wesentlichsten Fragen des politischen Lebens einer Nation, werden dem gemeinsamen Reichsrathe untergeordnet. In den nicht ung. Ländern dagegen erfuhren die Bestimmungen des F. über die Competenz des engeren Reichsrathes seitens der föderalistischen Partei Bekämpfung, weil durch das F. anstatt einer fallweisen Behandlung der allen nicht ung. Ländern gemeinsamen Angelegenheiten die Competenz des engern Reichsrathes zu Ungunsten der L. T. erweitert worden sei, da § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht in die Competenz des Gesammtreichsrathes gehörten und auch nicht ausdrücklich durch die L. O. den einzelnen im engern Reichsrathe vertretenen L. T. vorbehalten sind, in den Wirkungskreis des engern Reichsrathes verweist.

Vgl. den Art. Verfassungsgeschichte der Gegenwart und die daselbst angegebene Literatur.

Ulbrich.

Feilbietungen.

I. F. Ordnung. — II. Armenpercent. — III. Verbot gewisser F. Objecte. — IV. Polizeistrafrecht.

I. **F.-Ordnung.** Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in der Licitationsordnung 15/VII 1786, J. G. S. Nr. 565, und in dem Hfkzd. 23/IV 19 an die n.-ö. Regierung über die Handhabung der für öffentliche Versteigerungen bestehenden Vorschriften enthalten. Hiernach darf nichts ohne obrigkeitliche Bewilligung öffentlich versteigert werden (§ 1). Die Versteigerung muss vorher in üblicher Weise kundgemacht werden (§ 2). In der Regel hat der Versteigerung ein obrigkeitlicher Commissär beizuwohnen (§ 6). Der Ausruf hat durch einen befugten, in Eid und Pflicht genommenen Ausrufer zu geschehen (§ 11). Jeder, welcher das feilgebotene Gut zu besitzen fähig ist, kann mitbieten. Die zu versteigernden Sachen dürfen aber nicht getadelt, die Mitwerber nicht abgeschreckt oder im Nachbieten gehindert werden (§ 18). Was bei der Versteigerung erkauft wird, muss gleich bar bezahlt werden (§ 20).

II. **Armenpercent.** Mit der A. E. 18/V 39 wurde angeordnet, dass die Abnahme des Armen-

percentes bei Versteigerungen da, wo und in der Art, wie sie nach Zulaſs der bestehenden Vorschriften (A. Rscpt. 6 VI 1761, 25 VII 1761, Hfd. 19 III 48, Z. 36.568) dermalen besteht, noch ferner stattzufinden habe (Hfd. 8 VI 39, Z. 16.532). Ueber die Zuweisung des gesetzlichen Armenpercentes bei freiwilligen Licitationen besteht die V. des M. J. 20 VIII 55 R. 146, welche im § 1 ausspricht, daſs dasselbe dem Local-Armeninstitute jener Gemeinde gebürt, wo die versteigerte Liegenschaft sich befindet, oder wo die Versteigerung der Fahrnisse vorgenommen wird.

III. **Verbotene Objecte.** Von der Licitation sind ausgeschlossen: Außer Handel gesetzte Waren (Hfd. 6 V 06, Z. 9828, Reg. Z. 15.026). Unzimentierte Maße und Gewichte (P. 10 XI 1784). Kreuzpartikeln und Reliquien (Hfzd. 16/XI 26). Kammerherrnschlüſſeln und Ordenszeichen. (Reg. V. 1 VIII 1796, Z. 12.739). Verbotene Druckschriften (M. V. 26 IV 53 R. 72, modificiert durch Pressgesetz 17 XII 62, § 26). Anstößige oder unsittliche Gemälde, Zeichnungen u. andere Kunstgegenstände, oder mit solchen Malereien und Zeichnungen verzierte Sachen (Hfzd. 25 VII 33, Z. 17.620). Schlüſſeln, Dietriche, Aufsperrhaken, (Hfd. 13 VIII 12).

Hier kommt auch zu erwähnen das G. 10 VI 87 R. 74, betreffend die Abänderung, bezw. Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen.

IV. **Polizeistrafrecht.** Die Competenz zur Durchführung der Strafamtshandlungen in Fällen von unbefugt abgehaltenen freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen:

Mit dem Erlaſſe des M. J. 29/VIII 89, Z. 12.636, intimiert dem Wiener Magistrat mit Erlaſſe der k. k. n.-ö. Statthalterei 26/IX 89, Z. 53.043, wurden die Bestimmungen des Hfzd. 13/XII 08, P. G. S. Bd. XXXI, Nr. 63, in Erinnerung gebracht und bemerkt, daſs die Bestimmungen der genannten V. sowohl auf die ohne Bewilligung erfolgte Vornahme von öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen wie auch unbeweglicher Sachen Anwendung finden, und daſs die politischen Behörden zur Durchführung der Strafamtshandlung berufen sind.

Reiberger.

Feldschutz.

I. Begriff des Feldgutes. — II. Feldfrevel. — III. Strafbestimmungen. — IV. Schadenersatz. — V. Viehpfändung. — VI. Behörden und Verfahren. — VII. F. Personale. — VIII. V. 30/I 60 R. 28. — IX. Weinlesenormen. — X. Schutz gegen Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insecten. — XI. Schutz gegen Schäden durch Ziegen und Schafe. — XII. Vertilgung schädlicher Pflanzen.

Die Landesgesetze für F. sind: B. 12 X 75, Nr. 76; Bu. 5 VIII 75, Nr. 21; D. 13 II 82, Nr. 18; Gal. 17/VII 76, Nr. 28; Görz-Gradiska 18 III 76, Nr. 11; Istrien 28 V 76, Nr. 18 und 30 VI 86, Nr. 18; Kt. 28 III 75, Nr. 22; Kr. 17 I 75, Nr. 8; M. 13 I 75, Nr. 12; Schl. 30 VI 75, Nr. 21; Triest 20 III 82, Nr. 13; V. 28 III 75, Nr. 18. In N. und O. Oe., in S., T. und St. gilt die V.: M. J. und Justiz 30 I 60 R. 28. — Die folgende Darstellung bezieht sich zunächst auf jene Länder, in welchen specielle G. bestehen; die Normen der V. vom J. 1860 werden anschließend vorgeführt.

I. **Begriff des Feldgutes.** Die Vorschriften der obcitierten Landesgesetze finden Anwendung auf das „Feldgut", d. h. auf die zum Betriebe der Landwirtschaft gehörigen Grundstücke, Baulichkeiten, Vorrichtungen, Maschinen, Geräthschaften, Vieh u. sonstige diesem Zwecke dienliche Gegenstände, solange die unbeweglichen Gegenstände dem landwirtschaftlichen Betriebe zugewiesen sind und die beweglichen derartigen Gegenstände sich auf dem Felde befinden. Demnach gehören zum Feldgute und stehen daher unter dem Schutze der obcitierten G. die Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Obstbäume, andere Anpflanzungen, Bienenstöcke, Pressthäuser, Obstdarren, Vorrichtungen zum Flachs- u. Hanfbrechen sowie zur Fischzucht, Zäune u. Hecken, Wasseranlagen aller Art, ferner Früchte, Thiere, Geräthschaften, Maschinen, Dünger u. s. w., solange sich diese Gegenstände noch auf dem Felde befinden. Eingeheimste Früchte, Vieh im Stalle ist nicht als Feldgut zu betrachten, ebensowenig Waldgrundstücke, welche unter das F. G. nicht aber unter die F.-Gesetzgebung fallen.

II. **Feldfrevel** sind Zuwiderhandlungen gegen die F.-Gesetze, soweit dieselben nicht unter das Str. G. fallen. Eine und dieselbe Handlung, z. B. Abschneiden von Aesten, Abstreifen von Laub, eigenmächtiges Verschieben von Grenzzeichen, Verunreinigung von Leinwand auf der Bleiche u. s. w. kann nach dem F.-Gesetze als Frevel oder nach dem Str. G. beurtheilt werden. Letzteres ist der Fall, wenn die Handlung mit Absicht gesetzt wird, um fremdes Eigenthum zu beschädigen oder z. B. durch Verschiebung der Grenzzeichen einen Gewinn zu erzielen, ersteres wenn dieselbe aus Unachtsamkeit, Muthwille u. dgl. geschehen wäre. Beim Frevel liegt eine Störung des landwirtschaftlichen Betriebes und Schädigung der hiezu bestimmten Gegenstände vor, ohne daſs aber eine ethisch zu verurtheilende Handlung gesetzt ist, während bei einer strafbaren That eine Verletzung der Moral, welche durch den ethischen Inhalt der Strafe gesühnt werden soll, vollzogen wurde.

Auch die Entscheidung der Frage, ob eine Handlung als Feldfrevel oder als Besitzstörung zu qualificieren ist, hängt nicht ausschließlich von der Handlung ab, sondern auch von den Motiven derselben. Unbefugtes Gehen und Fahren über fremde Grundstücke, Einackern von Nachbargrund, Uebermähen auf denselben kann Feldfrevel oder Besitzstörung sein. Damit eine Besitzstörung vorhanden ist, muſs die thatsächliche Beeinträchtigung der Herrschaft des anderen über seine Sache durch den Störenden im Bewuſstsein der Eigenmächtigkeit dieses Eingriffes und in der Absicht, sich ein fremdes Besitzrecht anzumaßen, geschehen sein. Wenn z. B. ein Nachbar über die Grenze, die schwer erkennbar ist, hinübermäht, so liegt keine

Besitzstörung vor, wenn er den Grenzzug wirklich nicht genau erkannt hat oder erkennen musste.

Ein Feldfrevel kann nur an einer fremden Sache begangen werden. Wenn ein Grundstück zwei Personen gemeinsam gehört und einer der Miteigenthümer beschädigt dasselbe in einer Weise, dass diese Handlung den F.-Gesetzen unterliegen würde, so kann in einem solchen Falle das F.-Gesetz doch nicht angewendet werden, weil eine im Miteigenthume stehende Sache für keinen der Miteigenthümer eine „fremde Sache“ bildet. (E. M. J. 29 VIII 69, Z. 11.027).

III. **Strafbestimmungen.** Feldfrevel werden mit Geldstrafen von 1—40 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von 6 Stunden bis zu 8 Tagen geahndet. In den meisten Provinzen kann die Geldstrafe anstatt in eine Arreststrafe auch „in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken“ verwandelt werden; dabei ist der ortsübliche Taglohn einem Tage Arbeit gleichzuhalten. — Für unrechtmäßige Beweidung fremder Grundstücke durch Vieh sind in den Provinzen verschieden bemessene, aber fixe Geldbeträge normiert, welche als Strafgelder zu bezahlen sind. So viele Stücke eingetrieben oder auf fremden Grundstücken vorgefunden wurden, sovielmal ist der normierte Einheitssatz zu bezahlen, z. B. per Stück Pferd 1 fl., per Stück Rind 50 kr. u. s. w. Wurde Vieh absichtlich auf eine fremde Weide getrieben oder geschah die Uebertretung zur Nachtzeit oder auf angebauten Aeckern, Gärten, Weingärten, nassen und durchbrüchigen Wiesen oder auf Grundstücken, welche in ortsüblicher Weise als abgesperrt bezeichnet waren, so ist der Strafbetrag zu verdoppeln.

Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten infolge mangelhaften Auftrages oder infolge der Unfähigkeit, diese Verrichtung ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, so ist der Auftraggeber ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtgemäßer Obsorge mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu belegen. Diese Strafe darf aber jenen Betrag nicht übersteigen, welcher auf die von obbenannten Personen begangene Uebertretung selbst gesetzt ist.

Die Geldstrafen fließen zumeist in den Armenfonde jener Gemeinden, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde.

IV. **Schadenersatz.** Neben der auferlegten Strafe hat der Feldfrevler jedenfalls den angerichteten Schaden zu ersetzen. Haben mehrere einen Feldfrevel begangen, so haftet jeder kopfweise für den von ihm angerichteten Schaden, wenn die Beschädigung nur in einem Versehen (culpa) begründet ist und die Antheile sich bestimmen lassen. Ist aber der Schaden vorsätzlich (dolus) zugefügt worden oder lassen sich die Antheile der Einzelnen an der Beschädigung nicht bestimmen, so haften Alle für Einen und Einer für Alle (in solidum) nach § 891 ff. a. b. G. B.; doch bleibt demjenigen, der in diesem Falle den ganzen Schaden ersetzt hat, das Rückgriffsrecht auf die übrigen Mitschuldigen gewahrt.

Zuerkennung eines Schadenersatzes kann nur erfolgen, wenn ein Straferkenntnis gefällt wurde, und ist ein Schadenersatzerkenntnis für sich allein unzulässig (s. Erk. V. G. 25 IX 78 Budwinski 317). Hiebei verschlägt es nichts, wenn die zuerkannte Strafe wegen mildernder Umstände noch so gering bemessen wurde (E. M. J. 10 XI 73, Z. 4230). Wenn Federvieh auf nachbarlichen Feldern Schaden anrichtet, so ist dies in der Regel kein Feldfrevel, begründet aber den Anspruch des Grundbesitzers auf Ersatz des durch das Federvieh angerichteten Schadens. Eine Zuerkennung dieses Schadenersatzes kann durch die zur Rechtsprechung bei Feldfreveln berufene Behörde (s. u.) nicht erfolgen, weil ein Feldfrevel nicht vorliegt, sondern nur durch die zur Rechtsprechung in Schadenersatzfragen überhaupt berufenen Gerichtsbehörden.

V. **Viehpfändung.** Nach § 1321 a. b. G. B. kann derjenige, welcher fremdes Vieh auf seinem Grund und Boden antrifft, dasselbe im allgemeinen nicht tödten, wohl aber es in entsprechender Weise verjagen und wenn er durch dasselbe Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke ausüben, als zu seiner Entschädigung wahrscheinlich hinreicht. Binnen acht Tagen nach der geschehenen Pfändung muss sich der Beschädigte mit dem Eigenthümer des Viehes abfinden oder beim Richter klagen, widrigens das Vieh zurückstellen. Letzteres hat über Wunsch des Vieheigenthümers auch dann zu geschehen, wenn derselbe für den angerichteten Schaden andere angemessene Sicherheit leistet. Hat sich das „mit anpassender Gewalt“ verjagte Vieh bei der Flucht vom Grundstücke beschädigt oder getödtet, so trifft dieser Zufall den Eigenthümer des Viehes und ist der beschädigte Grundeigenthümer hiefür nicht verantwortlich. — Auch das F.-Personale kann derartige Viehpfändungen vornehmen; in einigen Länder nur dann, wenn der Grundbesitzer (auf dem beschädigten Grundstücke) nicht anwesend ist.

Fremdes Vieh darf der Grundbesitzer auf seinem Grundstücke nicht erschießen, auch Federvieh nicht; in B., Gal., T. und M. dürfen die Feldhüter solches Federvieh mit der Schusswaffe erlegen, wenn Pfändung derselben nicht möglich ist. In diesen Provinzen dürfen die Feldhüter die Schusswaffe tragen, ohne hiezu eines Waffenpasses zu benöthigen. Getödtetes Vieh hat unter allen Umständen an Ort und Stelle, wo es getödtet wurde, liegen zu bleiben, da es nicht dem Grundeigenthümer gehört, sondern dem Viehbesitzer verbleibt.

Wilde Thiere, wenn sie der Jagd vorbehalten sind, kann der Grundbesitzer von seinem Grundbesitze abhalten oder vertreiben, darf sie aber, wenn er nicht jagdberechtigt ist, nicht erlegen, wohl aber eigentliche Raubthiere oder wildlebende Vögel, welche nicht der Jagd vorbehalten sind (s. „Vogelschutz“). Für hiezu verwendete Schiesswaffen bedarf der Grundbesitzer eines Waffenpasses; erlegte Raubthiere gehören dem Jagdberechtigten.

Behufs Ausübung der Viehpfändung darf das Vieh auch auf fremde Grundstücke verfolgt werden; deren eigenmächtiges Betreten kann der Eigen-

thümer des Grundstückes nicht verhindern und bildet dasselbe daher auch keine Besitzstörung.

Fremdes Geflügel braucht der Besitzer auf seinem Teiche nicht zu dulden, sondern kann dasselbe ebenfalls verjagen; ein Teich ist als ein mit Wasser überdecktes Grundstück, ebenfalls „Feldgut".

Hätte der beschädigte Grundeigenthümer das Vieh nicht gepfändet, so bleibt ihm sein Schadenersatzanspruch dennoch gewahrt, ebenso wenn er nach geschehener Pfändung sich mit dem Eigenthümer des Viehes nicht binnen 8 Tagen abgefunden hätte. Der Eigenthümer des gepfändeten Viehes darf weder während der Frist von 8 Tagen noch nach Ablauf derselben dem pfändenden Grundbesitzer dasselbe eigenmächtig abnehmen, widrigens er sich einer Besitzstörung schuldig macht.

VI. **Behörden und Verfahren.** Die Durchführung des Verfahrens anläßlich vorkommender Feldfrevel steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde; das Strafrecht übt der Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Gemeinderäthen) im übertragenen Wirkungskreise aus, — in Städten mit eigenem Statut der Magistrat. Ist ein Feldfrevel auf einem „Gutsgebiete" begangen, so führt den Process der Vorsteher jener Gemeinde, aus dessen Gebiete das Gutsgebiet ausgeschieden wurde, weil der Vorsteher eines Gutsgebietes keine Strafgewalt besitzt.

Die Einleitung des Verfahrens findet nur auf Verlangen des Beschädigten oder Gefährdeten oder über unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt. Der Gemeindevorsteher hat von den ihm zur Kenntnis gekommenen Feldfreveln sofort den Beschädigten zu verständigen und wenn die Handlung unter das Str. G. fällt, auch das Strafgericht. Ist der Eigenthümer der gefrevelten Gegenstände bekannt, so sind diese demselben auszufolgen. Nicht bekannte Beschädigte hat der Gemeindevorsteher auszuforschen, die gefrevelten Gegenstände zu verwahren oder dem Verderben ausgesetzte zu versteigern und den Erlös zu verwahren. Meldet sich der Beschädigte binnen einer gewissen Frist nicht, so wird der 5 fl. nicht übersteigende Erlös an den Gemeindearmenfond abgeführt; höhere Beträge sind der politischen Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden. Bei Viehpfändungen hat der Gemeindevorsteher binnen 8 Tagen gütliches Uebereinkommen zu vermitteln, gelingt dies nicht, jenen Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigenthümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist.

Ueber jeden Fall eines Feldfrevels hat der Gemeindevorsteher ohne Verzug den Thatbestand festzustellen, die Beweismittel aufzunehmen und falls zwischen den Parteien ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zustande kommt, den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die ausgefolgten Gegenstände durch Schätzung festzustellen. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens, wenn derselbe 5 fl. nicht übersteigt, ist der beeidete F.-Mann berufen; übersteigt derselbe nach der Ansicht des F.-Mannes diesen Betrag, so hat der Gemeindevorsteher einen beeideten Schätzmann beizuziehen; dies hat auch immer dann zu geschehen, wenn der Beschädigte oder der Ersatzpflichtige es begehrt. Mit dem Straferkenntnis ist zugleich der Schadenersatz, welcher dem Beschädigten aufgrund des Vergleiches oder der Schätzung gebürt, zuzusprechen, wenn er den Betrag von 15 fl. nicht übersteigt oder die Richtigkeit der Schätzung nicht bestritten wird. Höhere bestrittene Beträge sind auf den Civilrechtsweg zu verweisen, doch der Schadenersatz bis zu 15 fl. durch den Gemeindevorsteher zuzubilligen. Dem Frevler abgenommene Werkzeuge verfallen, wenn der Beschädigte seinen Schaden erhalten hat, die Kosten des Verfahrens gedeckt sind und der Wert der Werkzeuge 5 fl. nicht übersteigt und zudem geringer ist als der zuerkannte Schadenersatz, zugunsten des Armenfondes. Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so sind die Werkzeuge, falls dem Beschädigten kein Anspruch darauf zusteht, dem Eigenthümer zurückzustellen.

Berufungen gehen binnen 8 Tagen an die politische Behörde erster Instanz; gegen Entscheidungen von Magistraten in Städten mit eigenem Statut an die politische Landesstelle. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse ist weitere Berufung unzulässig. Letzte Instanz in Feldfrevelstrafprocessen das M. J., in anderen F.-Angelegenheiten A. M. Gegen eine Entscheidung des Min. in Feldstrafsachen ist Anrufung des V. G. unzulässig, weil solche Angelegenheiten als Polizeistrafsachen nach § 48 des G. 22 X 75 R. 36 ex 1876 der Competenz des V. G. entzogen sind (s. Beschluss des V. G. 1/III 80, Z. 412, u. 12 VII 84, Z. 1566.

Verjährung der Untersuchung und Bestrafung von Feldfreveln, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen wurde. Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden.

VII. **F.-Personale.** 1. Bestellung und Beeidigung. In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen zum Feldgute gehörigen Grundstücke beeidetes F.-Personale in entsprechender Anzahl zu bestellen; die gleiche Verpflichtung haben die Besitzer von „Gutsgebieten". Die Kosten für das Schutzpersonale sind von den Besitzern der überwachten Grundstücke zu tragen, doch soll (nach) Erl. A. M. 11 IX 78, Z. 9330) von der Bestellung solchen Personales abgesehen werden, wenn die Grundbesitzer sich gegen etwaige Schäden selbst schützen können oder wenn Schäden überhaupt nicht vorkommen; die Kosten des F. sollen zu dem zu erwartenden Vortheile in einem richtigen Verhältnisse stehen. — Mehrere Gemeinden können auch einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, wenn der beabsichtigte Schutz dadurch gewährleistet erscheint.

Besitzer von mindestens 50 *ha* zum Feldgute gehöriger Grundstücke können für dieselben ein eigenes beeidetes Schutzpersonale aufstellen. Diese Grundstücke können auch in verschiedenen Gemeinden liegen, wenn nur ihrer Vereinigung zu einem

Ueberwachungscomplexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen. Zur Bestellung solchen F.-Personales bedarf es der Bewilligung von Seite der politischen Bezirksbehörde, doch soll dieselbe nur aus besonders triftigen Gründen verweigert werden. Wenn ein oder mehrere Besitzer für ihren Grundbesitz selbständiges Flurpersonale aufstellen, so müssen sie hievon der Gemeinde Anzeige erstatten, widrigens die Gemeinde sie zur Beitragsleistung zum Gemeinde-F.-Personale heranziehen kann (Budwinski Nr. 575, 3 X 79). In D., N. Oe., O. Oe., S., St. und T. gilt dieser Grundsatz nicht, weil in diesen Ländern die Bestellung von F.-Personale nur facultativ ist.

Feldhüter müssen durch die politische Bezirksbehörde bestätigt und beeidigt werden (G. 16 VI 72 R. 84). Die Behörde hat das Recht, den F.-Mann wegen mangelnder physischer Tauglichkeit oder Vertrauenswürdigkeit oder aus anderen ihr triftig erscheinenden Gründen nach freiem Ermessen nicht zu bestätigen. Die geschehene Beeidigung wird bescheinigt und dient diese Bescheinigung dem Schutzmanne als amtliche Legitimation. Nur beeidete F.-Organe genießen die Vorrechte der öffentlichen Civilwache.

2. Rechte und Pflichten. Das G. 16 VI 72 R. 84 „über die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales" gilt nur in jenen Ländern, in welchen specielle F.-Gesetze erlassen wurden (s. oben), nicht also in jenen, in welchen die F.-Verordnung 30 I 60 R. 28 noch in Wirksamkeit ist.

Nach dem 1872er G. sind „die Wachmänner, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und hiebei das ihnen vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen tragen, als öffentliche Wachen anzusehen und genießen die in den G. gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen." Zufolge dieser gesetzlichen Bestimmung darf ein F.-Mann im Dienste ein Seitengewehr tragen und sich desselben im Falle gerechter Nothwehr bedienen; Waffenpass nicht nothwendig. — Die in einem F.-Processe gemachte Aussage des Schutzmannes, wenn sie unter Berufung auf seinen Diensteid abgegeben wird, macht für sich allein vollen Beweis und die übereinstimmende Aussage eines zweiten Zeugen überflüssig. Gegenbeweis gegen eine solche Aussage zulässig. Dieselbe muss sich auf Umstände und Thatsachen beziehen, welche der Schutzmann in Ausübung seines Dienstes wahrgenommen hat und darf demselben keinen Nutzen bringen.

Verhaftungen darf der beeidete Schutzmann nur unter folgenden Voraussetzungen vornehmen: Wenn ein auf frischer That ertappter Frevler dem Schutzmanne unbekannt ist oder innerhalb seines Schutzbezirkes keinen Wohnsitz hat oder sich einer dienstlichen Aufforderung widersetzt, den Schutzmann wörtlich oder thätlich beleidigt; wenn ein Unbekannter unter Umständen angetroffen wird, welche den dringenden Verdacht erregen, dass er eine strafbare Handlung verübt habe oder zu verüben versucht habe; wenn eine in Verwahrung genommene oder zu nehmende Person flieht, so kann der Schutzmann dieselbe über sein Aufsichtsgebiet hinaus verfolgen und dort festnehmen. Auf frischer That betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie zur Verübung derselben bestimmten Sachen abgenommen werden. Dringend verdächtigen Personen können derartige Gegenstände abgenommen werden, wenn deren Besitz nicht gerechtfertigt werden kann. Andere Gegenstände als Thatwerkzeuge oder Producte des Frevels dürfen dem Frevler nicht abgenommen werden (E. O. G. H. 14 XII 85, Z. 10.041).

Wahrgenommene Feldfrevel hat der F.-Mann sofort seinem Besteller (Gemeinde- oder Gutsgebietvorsteher, Privater) anzuzeigen, abgenommene Gegenstände dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Jede Beleidigung eines im Dienste befindlichen Feldhüters ist (nach §§ 312 u. 313 Str. G.) eine Uebertretung und mit Arrest von 3 Tagen bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Andere Einmengungen in den Dienst, um dessen Ausübung oder Vollziehung eines amtlichen Auftrages zu verhindern, werden mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monat bestraft. Zusammenrottung mehrerer Personen, um einem beeideten Feldhüter im Dienste „mit Gewalt Widerstand zu leisten", sei es „um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören" bildet das Verbrechen des Aufstandes (§§ 68—72 Str. G.); schwerer Kerker von 6 Monaten bis zu 20 Jahren. „Wenn jemand für sich allein oder auch wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, sich dem F.-Personale in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung seines Amtes oder Dienstes, in der Absicht, um diese Vollziehung zu verhindern, zu gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung widersetzt oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen," macht er sich (nach § 81 Str. G.) des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig. Strafe: schwerer Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

3. Dienstabzeichen. Den Genuss der hier aufgezählten Berechtigungen sowie des strafrechtlichen Schutzes macht die Gesetzgebung für den F.-Mann davon abhängig, dass er sich im Dienste befindet und das vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstabzeichen trägt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so gilt eine Zuwiderhandlung gegen einen Auftrag des Schutzmannes nicht als strafbar, selbst wenn der Thäter den Schutzmann als solchen kennt. (Anerkannt durch E. O. G. H. 5 VI 80, Z. 4605, und 4 III 87, Z. 103). In den Ländern, in welchen die V. 30 I 60 R. 28 in Wirksamkeit ist, gilt diese Beschränkung nicht, sondern es genießt dort das beeidete F.-Personal, wenn es im Dienste steht u. dem Frevler als solches bekannt ist, diesen gesetzlichen Schutz, auch wenn es ein Dienstesabzeichen nicht trägt. Kennt der Frevler den Schutzmann nicht, so genügt der Vorweis des Beeidigungscertificates, um denselben des besonderen Schutzes der G. theilhaftig zu machen. Durch G. 11/II 91

Nr. 11 wurden für O. Oe. „die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonale“ festgesetzt; desgleichen für B. durch G. 14/II 91, Nr. 18, u. für Gal. 4/IX 92, Nr. 74. Obwohl in O. Oe. die V. 30/I 68 gilt, steht in diesem Lande seit dem G. 11/II 91 das F.-Personale unter dem G. 16/VI 72 und muss daher im Dienste die vorgeschriebenen Abzeichen tragen, widrigens es nicht als besonders geschützt betrachtet werden könnte. In Gal. und B. gilt diese Bestimmung schon seit Erlass der G. 17/VII 76 u. 28/III 75 u. bringen die neueren G. daher keine principielle Aenderung des Zustandes mit sich, sondern statuieren nur specielle Normen für Bestätigung und Beeidigung des Schutzpersonales. In den einzelnen Ländern wurde durch eigene Landesgesetze die Form der Dienstabzeichen und die Art, wie dieselben zu tragen sind, vorgeschrieben und zugleich die Verpflichtung für die Wachorgane statuiert, diese Abzeichen zu tragen. Unterlassen sie dies, so verlieren sie nicht nur die amtliche Eigenschaft einer öffentlichen Civilwache, ihre Aufträge entbehren des amtlichen Charakters, Missachtung derselben verliert den qualificierten sträflichen Charakter, die Schutzorgane genießen nicht mehr den besonderen gesetzlichen Schutz, sondern sie verwirken auch noch eine Strafe (nach Min. V. 30/IX 57 R. 198 von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tage). Der gleichen Strafe verfällt derjenige, welcher sich ein solches Dienstzeichen unbefugt anmaßt, vorausgesetzt, dass eine solche Handlungsweise nicht unter das Str. G. fällt.

VIII. **V. 30/I 60 R. 28.** Die Hauptunterschiede zwischen den Vorschriften dieser V. und den obcitierten F.-Gesetzen liegen in den Normen über das F.-Personale und darin, dass eine Verpflichtung zum F., wie sie die Landesgesetze den Gemeinden auferlegen, nicht besteht.

Ausgeschlossen von der Beeidigung sind Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewaltthätigkeit gegen andere begangenen Vergehens oder einer solchen Uebertretung, sowie wegen strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht oder überhaupt zu einer mindestens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden. Ebenso können Personen zurückgewiesen werden wegen Schwäche des Wahrnehmungs- u. Erinnerungsvermögens, wegen Hanges zur Trunkenheit, zum Spiele, zu Raufhändeln und Excessen, wegen Verdachtes der Bestechlichkeit oder des Schleichhandels, überhaupt wegen Gebrechen, welche die Personen nach Ansicht der Behörde zur Ausübung des F.-Dienstes ungeeignet machen. Dass diese Bestimmungen sehr vage sind und dem behördlichen Ermessen übergroßen Spielraum lassen, liegt auf der Hand.

Damit das F.-Personale als solches erkannt werde, hat es im Dienste ein Abzeichen zu tragen, welches zu publicieren ist. Welche Wirkung das Nichttragen des Abzeichens hat und ob die Nichtbefolgung eines Auftrages, welchen ein Feldhüter, der sein Abzeichen nicht trägt, erlässt, strafbar ist oder nicht, lässt die V. unentschieden. Wenn in einem solchen Falle der renitente Frevler den Schutzmann als solchen gekannt hat oder füglich kennen musste, so dürfte seine Handlungsweise so zu bestrafen sein, als wenn der Schutzmann das Abzeichen getragen hätte (s. E. O. G. H. 1/VI 83, Z. 4593).

Auf frischer That ertappte Frevler sind festzunehmen, wenn sie dem Schutzmanne unbekannt sind oder keinen festen Wohnsitz haben; andere Personen nur dann, wenn sie sich der dienstlichen Aufforderung des Schutzmannes widersetzen, ihn beschimpfen, sich an ihm vergreifen oder bedeutende Beschädigungen verübt haben. Bezüglich der entflohenen Frevler, der Rückgabe der Werkzeuge und entwendeten Gegenstände, des sonstigen Verfahrens auch bei Viehpfändungen sind die Bestimmungen den oben mitgetheilten ähnlich.

Wenn ein zuerkannter Schadenersatz wegen Armut des Schuldigen nicht beigetrieben werden kann, so ist der Betrag über Verlangen des Beschädigten durch die Behörde in Arbeitstage umzuwandeln, wobei der gemeindeübliche Taglohn als Maßstab zu dienen hat. Weigert der Frevler sich, dem Beschädigten den Schaden abzuarbeiten, so wird über denselben ein 24stündiger Arrest, verschärft mit Fasten, verhängt und kann diese Strafe in Zwischenräumen von drei Tagen solange fortgesetzt werden, bis der Schadenersatz geleistet ist. In den übrigen Provinzen ist die Abarbeitung der Strafe, nicht aber des dem Beschädigten zu leistenden Ersatzes zulässig u. kann daher nur eine Arbeit zu öffentlichen Zwecken auferlegt werden. — Schätzung des Schadens und Verjährung der Bestrafung wie oben.

IX. **Weinlesenormen.** In der Bu., T. Görz-Gradiska, Istrien, Kt., Kr., M. und B. kann der Gemeindeausschuss für jene Landestheile, in welchen Weinbau vorherrscht, im Einvernehmen mit den Weingartenbesitzern einen Tag festsetzen, vor welchem die Weinlese nicht beginnen darf; in einzelnen Ländern kann die Festsetzung dieses Tages nicht gegen den Willen der Weingartenbesitzer geschehen, in anderen ist dies allerdings möglich. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Weingartenbesitzer, welche die Lese vor dem festgesetzten Tage beginnen wollen, die hiefür gesteigerten Ueberwachungskosten zu tragen sich bereit erklären. — In B. hat ein fünfgliedriger Ausschuss aus Weingartenbesitzern die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Räucherung und Bewachung der Weingärten sowie der Festsetzung des Beginnes der Weinlese rechtzeitig zu treffen. Die für diese Maßregeln auflaufenden Kosten werden nach dem Flächenmaße auf die Weingartenbesitzer umgelegt. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Ausschusses werden als Feldfrevel geahndet.

X. **Schutz gegen Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insecten.** Jeder Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines Grundstückes hat im Frühjahre seine Obst- und Zierbäume, Gesträucher, Hecken, hölzerne Gartenzäune u. Hauswände, in den Gärten und Weinbergen, auf den Feldern u. Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insecteneiern und Puppen zu reinigen und die eingesammelten Raupennester und Eier zu vertilgen. In gleicher Weise sind im Frühjahre die neu auftretenden Raupen zu vertilgen; von Raupen be-

fallene Bäume, welche gefällt werden oder Aeste, welche abgehackt werden, müssen abgeraupt werden.

Ueberhaupt sind Raupen, Larven, Puppen u. Insecten, wenn sie irgendwo in verheerender Menge auftreten, innerhalb der durch den Gemeindevorsteher festzusetzenden Frist zu vertilgen. Ist es zur Beseitigung augenblicklicher Gefahr nöthig, so kann der Gemeindevorsteher die Leistung von allg. Notharbeit verlangen.

Maikäfer sind während ihrer Flugzeit in den frühen Morgenstunden abzuschütteln und zu vertilgen. Im Baufelde sind beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel aufzulesen und sogleich zu vertilgen. Die Frist für die Vertilgung der Maikäfer bestimmt der Gemeindevorsteher. — Zur Aufmunterung des Einsammelns von Maikäfern und Engerlingen wird per Metzen an die Gemeinde einzuliefernder Maikäfer und Engerlinge eine Vergütung geleistet, deren Ausmaß jährlich von dem Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgestellt wird; die Vergütung wird aus der Gemeindecasse bestritten und zur Hälfte des Gesammtbetrages aus Landesmitteln ersetzt.

Der Gemeindevorsteher hat dafür zu sorgen, dass diese G. befolgt werden. In Ermanglung eines eigenen F.-Personales sind aus der Gemeindecasse Aufseher zu entlohnen und das Abraupen oder Vertilgen der Maikäfer auf Kosten der Säumigen vorgenommen. Dieselben werden außerdem durch den Gemeindevorsteher mit zwei Gemeinderäthen mit Geldstrafen belegt. Das G. ist zweimal des Jahres durch den Gemeindevorsteher zu verlautbaren. Nachlässigen Gemeindevorstehern werden durch die polit. Bezirksbehörden Geldstrafen auferlegt.

XI. **Schutz gegen Schäden durch Ziegen und Schafe.** In T. kann durch die polit. Bezirksbehörde an bestimmten Plätzen der Gemeindewälder das Weiden der Ziegen für eine gewisse Zeit untersagt werden (G. 19/II 73, Nr. 20, und 9/I 82, Nr. 11); ebenso ist das Erschießen von Ziegen, welche in fremden Grundstücken durch Beweiden Schaden angerichtet haben, aber nicht gepfändet werden können, dem Feldhüter gestattet. In Istrien ist das Halten von Ziegen überhaupt untersagt (G. 11/XI 83, Nr. 11 ex 1884, u. 30/VI 86, Nr. 11), ebenso der Eintrieb aus anderen Provinzen und nur mit behördlicher Bewilligung auf Widerruf die Haltung einer Ziege für den Haushalt gestattet. In Görz-Gradiska ist das Weiden von Ziegen auf der Gemeindeweide nur an bestimmt bezeichneten und eingefriedeten Plätzen gestattet. — In T. und B. können dürftige Gemeindemitglieder, welche eine Kuh nicht durchwintern können, gegen behördliche Bewilligung an für die Waldcultur unschädlichen Orten unter Aufsicht eines erwachsenen u. tauglichen Hirten Ziegen halten. Nach V. der k. Statthalterei 24/II 55, Nr. II/7, bleibt auch für Schafe der Weidegang an brüchigen Bergabhängen längs der Straßen, dann an Wegen und Zäunen ganz und in den Wäldern in der Regel verboten. Dienstboten anstatt der Lohnzahlung das Halten von Schafen oder Ziegen zu gestatten, wird nicht mehr geduldet.

XII. **Vertilgung schädlicher Pflanzen.** Zunächst handelt es sich um die Kleeseide, welche während ihres Blütestadiums zu vertilgen ist. Der Gemeindevorsteher hat die Befolgung der G. zu überwachen und Säumigen gegenüber die Vernichtung der Kleeseide auf deren Kosten vornehmen zu lassen; außerdem ist gegen dieselben seitens des Gemeindevorstandes eine Geldstrafe zu verhängen. Das G. ist zweimal des Jahres durch die Gemeindevorstände ortsüblich zu verlautbaren; die polit. Behörden haben die Handhabung der G. seitens der Gemeindevorstände zu überwachen. — In einzelnen Ländern ist die Gesetzgebung bestrebt, auch andere schädliche Pflanzen, wie die Ackerdistel, den Sauerdorn und die Kreuzdornarten zu bekämpfen. Zumeist wird Ausjäten oder Ausgraben mit der Wurzel verlangt. Es handelt sich immer um solche Unkräuter, deren der einzelne Grundbesitzer, auch wenn er sie auf seinen Grundstücken vertilgt, nur dann Herr werden kann, wenn auch die anderen Grundbesitzer in gleicher Weise vorgehen. In diesem Momente liegt auch die Rechtfertigung des gegenüber dem Einzelnen geübten Zwanges zur Vertilgung der Unkräuter.

Marchet.

Ferdinandeische Landesordnung.

Dieses für die Verfassungsgeschichte B. wichtige Grundgesetz 10/V 1627 (vgl. Art. Böhmen S. 164) wird in Verbindung mit den übrigen für B. erlassenen L. O. unter dem Schlagworte Landesordnungen (geschichtlich) behandelt.

Ulbrich.

Festtage, kirchliche.

Die F. werden eingetheilt in: ordentliche (regelmäßig wiederkehrende) und außerordentliche; einfache und doppelte (letztere haben eine doppelte Vesper, nämlich am Abend vorher und am F. und es werden die Antiphonen doppelt genommen); niedere und (z. B. das Osterfest) hohe; allgemeine und (z. B. Diöcesan-) besondere. Das Kirchenjahr ist sehr reich an Festen und diese erschienen früher, als die Industrie noch sehr wenig entwickelt war, und das Volk in Leibeigenschaft oder doch harter Frohnde schmachtete, als eine wahre Wohlthat. Allmählich aber wurde der Arbeitsentgang als Beeinträchtigung volkswirtschaftlicher Interessen empfunden und so traten die Regierungen mit dem hlg. Stuhle wegen Verminderung der Feiertage in Verhandlung. Bereits Benedict XIV. verminderte mit den Bullen ex 1751 (Hfd. 1/V 1751, S. abschriftl. Hfd. Archiv d. Landesstelle S. 13) und ex 1753 (Hfd. 3/XI 1753, S. abschr. Hfd. cit. S. 64) die Feiertage in Oesterr. Eine bedeutendere Verminderung der F. erfolgte aber erst durch die an die Bischöfe gesendeten Breven des P. Clemens XIV. Diese Breven beinhalten die noch heute üblichen F.: „Es sollen beibehalten und gefeiert werden die F.

der Auferstehung sammt dem darauf folgenden Tage, Pfingsten sammt den darauf folgenden Tage und alle Sonntage durch das ganze Jahr; wie nicht minder das Fest der Geburt und der Beschneidung unseres Herrn Jesu Christi, dann das Fest der heil. 3 Könige, der Himmelfahrt und des Frohnleichnams, sodann die 5 der heil. Jungfrau Maria geheiligten Tage, desgleichen sollen beibehalten werden das Fest der heil. Apostel Petri und Pauli, aller Heiligen, des heil. Erzmärtyrers Stephani und des vornehmsten Landespatrons. Wenn aber irgendwo mehrere und vorzüglichere Patronen erwählt werden, so soll der Bischof untersuchen, welcher aus besagten vorzüglichen Patronen in dieser oder jener Stadt, Marktfleck oder Dorf am meisten geehrt oder gefeiert werde und dessen Tag allein zu einem gebotenen Feiertage ernennen. (V. des Prager Erzb. 19 XII 1771 Patentenbücher des b. Gub. Bd. XII, Nr. 531, P. Prag 29 XI 1771, auch in P. B. cit. B. XI, Nr. 530, s. auch Jaksch, Feiertagsverminderung.) Die Landespatrone sind: B. früher (Hfd. 13 IX 1771, S. abschr. Hfd. Archiv b. Landesst. S. 78) heil. Wenzel und Josef, jetzt Joh. von Nep. 16 V, Wenzel 28 IX, Bu. Joh. novus von Suczawa 14 VI, D. Hieronymus 30 IX, Gal. Michael 29 XI, Krakau Großhz. Stanislaus 8 V, Kl., Kr. u. Kt. Josef Nährv. 19 III, Triest s. Terr. Justus 2 XI, Görzer Erzdiöc. Hermagoras u. Fortunatus 12 VII, M. Cyrill und Method 5 VII, N. Oe. und O. Oe. Leopold 15 XI, letzteres auch Florian 4 V, S. Rupertus 24 IX, Josef Nährv. 19 III, Schl. Hedwig 15 X, St., T. u. V. Josef Nährv. 19 III, Diöc. und Stadt Trient Vigilius 26 VI. — Das Volk fand sich nur ungern in die Verminderung der F. Es erschienen nun zahllose V., um die Feier der aufgehobenen F. zu verhindern. Geschäftsleuten, welche an solchen Tagen nicht ihr Gewölbe offen hielten, wurde die Entziehung des Gewerbes angedroht, die Abhaltung von Musik an aufgehobenen F. wurde verboten, den Pfarrern wurde bei Verlust der Temporalien die Belehrung der Bevölkerung befohlen. (Public. des k. k. Amtes in Schl. 27 IV 1773, Chron. Auszüge f. Schl. Nr. 45, Circ. d. m. Gub. 11 VI 1773, Chron. Ausz. f. M., Hfkzd. 11 I 1782, Chron. Ausz. St.) Andererseits erschienen auch zahlreiche V., in welchen die Feier der gebotenen F. anbefohlen wurde. In Betreff der Verbote der Feier der abgeschafften F. ist nunmehr maßgebend: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig" (Art. 15 Stgg. 21 XII 67 R. 142). Hiezu: „Die Feststellung der kirchlichen F. muss zu den inneren, der staatlichen Einwirkung entrückten, Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften gezählt werden" (Erl. M. J. 20 VIII 69 L. T. 51); es ist daher der Kirche überlassen, F. einzuführen und müssen alle Verbote der Feier der abgeschafften F. als aufgehoben angesehen werden. In Betreff der Feier der geltenden F. sind maßgebend: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchl. Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem G. hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht" (Art. 14 Stgg. cit.). „Niemand kann genöthigt werden, sich an den Feiertagen u. F. einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten. An den F. was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft muss während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte" (Art. 13, G. 25 V 68 R. 49). Hiezu: „Rücksichtlich der Heiligung der Sonn- u. Feiertage sind lediglich die Bestimmungen des Art. 13 cit. maßgebend" (Erl. M. f. Landesverth. und öffentl. Sicherheit 16 VII 68, Z. 1161, L. T. 30). „Es liegt gänzlich im Ermessen der einzelnen selbstständigen Personen, ob sie die F. ihrer Kirche oder Religionsgesellschaft begehen wollen oder nicht" (Erl. M. J. 20 VIII 63 cit.). „Die zwangsweise Sperrung israel. Verkaufsläden an christl. F. widerspricht dem Art. 13 cit." (Erl. M. J. 9 IX 68, Z. 11.322); „auch christl. Kaufleuten kann das Offenhalten der Läden an F. nicht verwehrt werden" (Erl. M. J. 6 X 68, Z. 14.144); „das Offenhalten eines Ladens an F. kann nach den Bestimmungen des Art. 13 cit. nicht als öffentl. Arbeit angesehen werden" (Erl. b. Statth. 17 IX 68, Z. 36.263). — Die staatlich anerkannten kirchl. F. sind aber noch insoferne relevant, als noch verschiedene Vorschriften betreffs der F. bestehen, welche wohl nur in Betreff dieser in Geltung stehen, so insbesondere: Im § 71 a. b. G. B. dass die Ehe auch an einem F. aufgeboten werden darf; weiter in der a. G. O. §§ 376 und 377, nach welchen an den Sonn- u. gebotenen Feiertagen bei Gericht Ferien zu halten sind, mit den Nachtragsv. Hfd. 17 I 18 J. G. S. 1405 und Hfd. 11 I 33 J. G. S. 2586, mit welchem die jüdischen Feiertage bekannt gegeben wurden, Erl. M. J. 20 I 49 R. 98, Erl. F. M. 1 II 49, Z. 1199 F. M. (N. Vorschriften d. gal. Cam. Gef. Verw. 27), 31 X 49, Z. 11.518 F. M. (N. Vorschriften cit. 246), Erl. J. M. 5 XI 50, Z. 8173 L. G. S. 334, mit welchen die gr. kath. Feiertage den lat. gleichgestellt wurden; § 380 in Betreff der Nichteinrechnung der Sonn- u. Feiertage in die Recursfristen, mit der Nachtragsv. M. V. 28 VIII 60 R. 205, § 2, vgl. hiezu den Beschl. O. G. H. 5 VIII 63, Z. 5240 (Manz VI nach § 267 a. G. O.) § 381, 382 und 383 wegen der übrigen gerichtl. Handlungen und insbesondere Executionen. Freiwillige Feilbietungen sollen an Sonn- und Feiertagen auch nicht vorgenommen werden (App. V. 14 III 1795 Krop. G. Franz II, J. Hfd. 1 VII 26, J. G. S. 2197, Erl. Hfkzd. 16 XI 26, Z. 31.583, Racc. per la Dalm., V. Reg. N. Oe. 10 VIII 27, Pr. G. S.). Auch haben Verhandlungen bei den pol. Aemtern zu unterbleiben (V. vorderösterr. R. 17 III 1796 Krop. G. Franz II., Hfkzd. 9 XII 19, Z 38.311, welches die bisherigen Vorschriften recapituliert, Pr. G. S. O. Oe., die cit. Erl. bezüglich der Ruthenen, Erl. C. U. M. 15 III 56, Z. 394). Die Beamten haben sich an der Feier der Sonn- und gebotenen F. zu betheiligen und ist der Kanzleibesuch derselben deshalb zu beschränken (V. 18 XII 1766 Cod. austr. Bd. VI, S. 973, V.

10 XI 1773, Hfkzd. 9 VII 08, P. G. S. 7, Hfkzd. 12 IV 09, Goutta G. Franz II, Bd. I, S. 311, Hfkzd. 9 XII 19 cit., Hfkzd. 21 III 22, Z. 7538, P. G. S. 32 auch in allen Pr. G. S. kundgemacht). Die bezügliche Stelle im Hfkzd. 9/VII 08, welche in den nachfolgenden Decreten eingeschärft wird, lautet: „— Auch haben Se. Majestät befohlen, dass sogleich den Magistraten und obrigkeitlichen, auch herrschaftl. Beamten die gemessenste Weisung ertheilt werde, für die Zukunft an Sonn- u. Feiertagen dem öffentl. Gottesdienste in der Hauptpfarre an einem für sie eigens dazu bestimmten Platze mit Andacht und Erbauung unausbleiblich beizuwohnen, wie auch, dass hierin selbst die Kreishauptleute und ihr Personale mit gutem Beispiele vorzugehen und das Nämliche zu beobachten haben. —". — Die Todesstrafe soll nicht an einem Sonntage oder F. vollzogen werden (§ 403 Str. P. O.). Die Störung des Gottesdienstes an einem F. ist, insoferne sie nicht ein Verbrechen (§ 122 St. G.) oder ein Vergehen (§ 303 St. G.) begründet, von den polit. Behörden zu ahnden, wobei bezüglich des Strafausmaßes die M. V. 30 IX 57 R. 198 maßgebend ist.

Literatur.

S. Bachmann: Lehrbuch des Kirchenrechtes, Wien, 1865, Bd. II, §§ 308—311. Hinschius: Kirchenrecht IV, 279. Probst: Art. Feste in Wetzer und Weltz Kirchenlexicon, 2. Aufl., IV, 1391 ff.

v. Mahl-Schedl.

Festungen.

Unsere Reichsbefestigung — sowie jene aller anderen Staaten — harret erst, da sich die diesbezüglich maßgebend gewesenen Grundsätze bezw. strategischen Ansichten u. dgl. gerade in den letzten Decennien wesentlich geändert haben, der Vollendung.

Die Principien für Anlage und Ausrüstung von beständigen Befestigungen sind momentan noch in einer gewaltigen Gährung begriffen, deren Ursachen zumeist in folgenden artilleristischen Errungenschaften zu suchen sind: Einführung gezogener Mörser u. ihre Verwendung als Shrapnellgeschütze; — Schaffung von Geschossen mit brisanten Ladungen, insbesondere der 5 bis 6 Caliber langen Bomben; — erhöhte Präcision u. Durchschlagskraft aller Geschütze, bezw. ihrer Geschosse; — Einführung verschiedener Schnellfeuer- und Mitraillegeschütze; — Organisation von mobiler Belagerungs- (Positions-) Artillerie, welche, unabhängig von den schweren Belagerungsparks, befähigt ist, abgekürzte Angriffe auf Befestigungen einzuleiten; — die daraus entspringende Neigung zu gewaltsamen Angriffen, Durchbrüchen in den Intervallen zwischen Gürtelforts u. dgl., welche in letzterer Zeit in den meisten Armeen begünstigt u. zu welchen insbesondere die technischen Hilfstruppen geschult werden.

Diese Umstände haben folgerichtig einschneidende Reformmaßregeln sowohl in dem allg. System der beständigen Befestigungen, als auch bei ihren Detailconstructionen hervorgerufen.

Danach die einzelnen Objecte unserer Reichsbefestigung zu ändern, erfordert selbstverständlich eine Reihe von Jahren und — was im Staatshaushalt besonders von Belang ist — außerordentlich viel Geldmittel. Eben deshalb konnte bisher auf diesem Gebiete weitaus noch nicht Erschöpfendes geleistet werden.

Vor allem mussten diejenigen befestigten Plätze, welche aus strategischen und technischen Gründen den neuen Anforderungen nicht entsprachen, aufgelassen werden, weil ihre fernere Erhaltung eine ungerechtfertigte Belastung des Budgets gewesen wäre. Es sind dies: Die ehemalige Lagerfestung Olmütz; die Thalsperre Kufstein; die Depotfestungen Königgrätz, Josefstadt, Theresienstadt u. Temesvar; die verschiedenen kleinen Sperren in Siebenbürgen, welche übrigens nur provisorischen Charakter hatten.

Es bestehen daher dermalen folgende befestigte Plätze:

Lagerfestungen: Krakau, Przemysl und Trient.

Thalsperren: Franzensfeste, Malborghetto, Flitsch, Lardaro und sonst noch einige kleinere Plätze in T.

Straßensperre: Predil.

Depotfestungen: Komorn (Brückenkopf), Peterwardein, Essег, Alt-Gradiska, Brood, Arad und Carlsburg.

Ferner zur Vertheidigung der Meeresküste u. als Replipunkte für unsere Kriegsmarine:

Kriegshäfen: Pola (Hauptkriegshafen mit den „Flottenlager von Fasana"); Cattaro u. Castelnuovo.

Befestigter Hafen: Ragusa-Gravosa. —

Für den Ausbau dieser befestigten Plätze ist in den letzten Jahren, nach Maßgabe des von den Delegationen hiezu bewilligten Credites, das Möglichste geleistet worden.

Springer.

Festungsrayon.

In der nächsten Umgebung der permanenten Befestigungen ist im Interesse der Vertheidigungsfähigkeit derselben das Grundeigenthum Beschränkungen unterworfen. Die Directiven über den Rayon befestigter Plätze wurden mit A. E. 21/V 56 genehmigt, aber erst mit der V. 21/XII 59 (R. 10 des J. 1860) kundgemacht. Diese Verordnung unterscheidet den Bauverbots- oder Festungsrayon, welcher bis an die Grenze des wirksamen Kanonenschusses reicht, bei Plätzen, welche einem belagerungsmäßigen Angriffe ausgesetzt sind, in den dem Platze unmittelbar vorliegenden engern Rayon, innerhalb dessen keinerlei Bauwerk gestattet werden darf und den über das Angriffsterrain hinausreichenden weiteren Rayon des Platzes, innerhalb dessen unter gewissen Bedingungen Bauten erlaubt werden dürfen. Die Ausmittlung der Rayons erfolgt durch die Militärbehörden. Bezüglich der

Bauten im weitern Rayon gelten folgende Rechtssätze: a) Ist der weitere Rayon zur Zeit der Erbauung des Platzes oder der Befestigungswerke frei von allen Baulichkeiten, so dürfen auch im weitern Rayon keine Baubewilligungen ertheilt werden. b) Die zu dieser Zeit bereits vorhandenen Bauwerke können in ihrem bisherigen Zustande belassen werden, — Aenderungen sind an Bewilligung gebunden. c) Neubauten innerhalb bereits bestehender Häusercomplexe und der dadurch gegebenen Bauarea können nur unter Ausstellung und eventuell, wo es möglich ist, Verbücherung eines Reverses (Demolierungsreverses) bewilligt werden. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden: 1. Der Staat überlässt ein zum Fortificatorium gehöriges Grundstück, also ein Stück des Staatseigenthums, durch Rechtsgeschäft an einen Privaten. In diesem Falle muss der Uebernehmer des Grundstückes die Erklärung abgeben, die Cassierung der mit Bewilligung gemachten Anlagen selbst zu bewerkstelligen und auf eigene Kosten den früheren Zustand auf Verlangen wieder herzustellen. Der Besitzer des Grundes unterwirft sich vollständig den diesfälligen Verfügungen der Militärverwaltung, welche in dringenden Fällen die Demolierung des Gebäudes auch selbst vornehmen und wegen der dadurch entstandenen Kosten, deren durch die Buchhaltung festgestellte Höhe der Grundbesitzer in voraus als richtig anerkennt, gegen letzteren Regress nehmen kann. 2. Es soll auf einem bereits im Eigenthume eines Privaten stehenden Grundstücke ein Gebäude aufgeführt werden. In diesem Falle ist der Demolierungsrevers (nach Muster B der V.) auszustellen und zu erklären: a) dass die Anlage genau nach dem von der Militärverwaltung genehmigten Plane herzustellen ist, widrigens die Militärverwaltung berechtigt sein soll, den Bau auf Kosten des Eigenthümers niederreißen zu lassen; b) eventuell den aufgeführten Bau auf eigene Kosten wieder zu beseitigen und auf Verlangen den früheren Zustand wieder herzustellen; und c) zu gestatten, dass die Militärverwaltung in dringenden Fällen diese Demolierung selbst vornehme, in welchem Falle derselben die Kosten zu ersetzen sind, welche durch die Militärbuchhaltung festgestellt werden, deren Entscheidung der Eigenthümer in voraus als vollen Beweis wirkend anerkennt.

Im Innern eines festen Platzes dürfen Gassen und Plätze nur mit Zustimmung der Militärbehörde verengt werden und auch Ausmündungen von Canälen, welche ihren Zug durch die Wallmauern nehmen, dürfen ohne Zustimmung der Militärbehörde nicht ausgeführt werden. Ferner sind ein Raum zunächst am Walle (der innersten Enceinte) und die militärisch nothwendigen Zugänge zur Wallstraße und zum Walle völlig frei zu erhalten. Wichtige Militäretablissements und Magazine sollen nach allen Seiten hin gegen Privatgebäude isoliert sein: für den zu diesem Zwecke frei zu haltenden Raum tritt daher Bauverbot und sofern er bereits verbaut sein sollte, nöthigenfalls Enteignung ein. Sämmtliche Neu- und Umgestaltungsbauten sind von der Geniedirection zu überwachen, die Pläne zu solchen Bauführungen seitens der Militärbehörden, namentlich auch in Beziehung auf die Höhe der Gebäude zu prüfen (Hfkzd. 29/IV 31, Nr. 26 P. G. S.).

In Betreff der Entschädigungsansprüche enthält § 13 der erwähnten V. 21/XII 59 R. 19 den Satz: „Beschränkungen, welche aus der Bestimmung eines fortificatorischen Rayons u. dem Bauverbote für den Privaten sich ergeben, begründen für den Betheiligten durchaus kein Recht auf Entschädigung aus dem Staatsschatze". Das österreichische Recht folgt hier dem französischen Recht, welches bei Begründung der Rayonsbeschränkungen (servitudes militaires ou defensives) durch Erklärung eines Ortes als Festung (classement) Entschädigung gleichfalls nicht gewährt (vgl. Otto Mayer, Franz Verwaltungrecht, S. 267), während das deutsche Reichsgesetz 21 XII 71 betreffend die Rayonverhältnisse für die durch dieses Gesetz eingeführten Eigenthumsbeschränkungen unter gewissen Voraussetzungen Entschädigung gewährt. Dieses Gesetz (vgl. Holtzendorff I, 819, Stengel I, 393) unterscheidet drei Rayons mit der Maßgabe, dass innerhalb sämmtlichen Rayons dauernde Veränderungen der Höhe der Terrainfläche, insbesondere die Anlage von Sandgruben, Steinbrüchen; dann alle Neuanlagen oder Veränderungen von Teichen, Dämmen, Ent- und Bewässerungen, Wegen, Eisenbahnen, Anlagen größerer Parks, Baumschulen, Waldungen; Errichtung oder Veränderung von Thürmen oder thurmartigen Bauten ohne Genehmigung der Commandatur nicht zulässig sind, während im ersten und zweiten Rayon gewisse Anlagen entweder durchaus unzulässig (z. B. Wohngebäude jeder Art im ersten Rayon) oder nur mit Genehmigung zulässig sind (z. B. Beerdigungsplätze, Grabhügel, hölzerne Windmühlen im ersten Rayon.) Für Beschränkungen im dritten Rayon wird nach dem erwähnten deutschen Reichsgesetz Entschädigung überhaupt nicht gewährt, sonst soll Ersatz geleistet werden für die durch die kraft dieses Reichsgesetzes eingetretenen Eigenthumsbeschränkungen herbeigeführte Wertverminderung des Grundstückes.

Der zweite und dritte Absatz des § 13 der V. 21/XII 59 bestimmt:

„Parteien, welche aus anderweitigen durch die obausgesprochenen Bestimmungen herbeigeführten Anlässen einen Entschädigungsanspruch erheben zu können glauben, haben denselben bei der polit. Behörde anzubringen, welche solche Fälle im Einvernehmen mit der betreffenden Militärbehörde u. der Finanzprocuratur in Verhandlung nehmen wird; ein von diesen etwa gestellt werdender Entschädigungsantrag wird jedoch der Entscheidung der bezüglichen Centralbehörden vorbehalten.

Jenen Parteien, welche sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden stellen, bleibt, insoferne es sich nicht um Entschädigungsansprüche handelt, welche durch Kriegsereignisse verursacht sind (§ 1044 des a. b. G. B.), die Betretung des Rechtsweges freigestellt."

Entschädigungsansprüche dieser Art können eintreten: 1. Bei Anlage von Militäretablissements im Innern befestigter Plätze und dem dadurch

herbeigeführten Bauverbot, weil der erste Absatz des § 13 der V. 21/XII 59 nur hinsichtlich der Bestimmung des fortificatorischen Rayons, nicht aber für sonstige Anlässe den Entschädigungsanspruch negiert. 2. Wenn im weitern Rayon zur Zeit seiner Ausmittlung Gebäude bereits bestanden und deren Beseitigung oder Aenderung sich als nothwendig herausstellt. Man wird für das österr. Recht wohl auch jene Unterscheidung machen können, die im französischen Rechte vorkommt, welches (G. 10/VII 1791 und Decret 10/VIII 53) Entschädigung gewährt, wenn im Interesse der künftigen Vertheidigung in dem der Festung vorliegenden Gebäude die Beseitigung von Gebäuden angeordnet wird, welche entweder außerhalb des Rayons liegen oder vor Eintritt der Rayonsbeschränkungen bereits vorhanden waren, dagegen die Entschädigung ablehnt, wenn diese Zerstörungen durch den wirklichen Kampf um die Festung herbeigeführt worden sind. Ulbrich.

Feuerpolizei.

I. Begriff und Quellen. — II. Organe. — III. Gemeinwirtschaftliche Veranstaltungen. — IV. F. i. e. S. — V. Polizeistrafrecht. — VI. Verfahren. — VII. Unterstützung im Löschdienste Verunglückter. — VIII. Beiträge der Assecuranzgesellschaften.

I. Begriff und Quellen. Die Landesgesetzgebung, welcher die Regelung der F., soweit diese rein ortspolizeilicher Natur ist, anheimfällt, nimmt das Wort Polizei durchweg in jenem weiten Sinne, in welchem es das R. G. über Gemeindewesen und die auf Grundlage desselben erlassenen Gemeindeordnungen der einzelnen Länder gebrauchen. Der Begriff Polizei umfasst darnach nicht lediglich die mit concretem Befehl und Verbot aufgrund u. innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Befugnis vorgehende obrigkeitliche Thätigkeit, sondern auch die auf gemeinwirtschaftlichen Veranstaltungen beruhende Fürsorge für collective Interessen (des Nachbarverbandes). Unter F. im Sinne der F.-Ordnungen ist darum alle Thätigkeit der öffentlichen Organe inbegriffen, welche auf Verhütung und Bekämpfung der Feuersgefahr (durch präventive und repressive Maßregeln), und Beseitigung oder Minderung des durch Feuersbrunst verursachten Schadens gerichtet ist. Der Mangel der Einheit des Eintheilungsgrundes, an welchem die in den Gemeindeordnungen getroffene Scheidung der einzelnen Gebiete der Ortspolizei leidet, äußert sich auch hier darin, dass der begriffliche Umfang der F. mit dem anderer Gebiete, insbesondere mit jenem der Baupolizei zum Theil zusammenfällt (Benützungsconsense für Gebäude werden, ungeachtet dabei auch feuerpolizeiliche Rücksichten zu beachten sind, den Bau- und nicht den F.-Angelegenheiten beigezählt, da die F.-Ordnung nur mit jenen Vorkehrungen sich beschäftigt, welche unmittelbar auf die Verhütung von Feuersbrünsten und auf die Bekämpfung von Feuersgefahr sich beziehen; Budwinski 4615).

Die F. im Sinne der Gemeinde- und der F.-Ordnungen fasst auch Functionen der sogen. gerichtlichen Polizei in sich, indem der die F. handhabende Gemeindevorsteher die Befolgung der strafgesetzlichen Vorschriften zu überwachen, und das Vorkommen von durch das Str. G. (§§ 434—459) verbotenen feuergefährlichen Handlungen u. Unterlassungen zur Kenntnis des competenten Gerichtes zu bringen hat. Außer den unter das allg. Str. G. fallenden, sind auch bestimmte andere feuergefährliche Handlungen durch Polizeigesetze und V. mit Strafe bedroht. Die neueren F.-Ordnungen selbst enthalten Vorschriften dieser Art nur ausnahmsweise (z. B. § 11, F.-Ordnung für Istrien); sie regeln diesfalls zumeist nur die Competenz und das Verfahren, und treffen eine subsidiäre Bestimmung über die Strafart und den Strafsatz. Auch die Ausübung dieses Polizeistrafrechtes stellt sich als Handhabung der F. in dem oben umschriebenen Sinne dar.

Das Feuerlöschwesen, mit welchem sich die F.-Ordnungen (Feuerlöschordnungen) vornehmlich befassen, fand seine Regelung zuerst durch die für N. Oe. erlassene Feuerlöschordnungen für die Landstädte und Märkte, und für das offene Land 7/IX 1782, welche später auch für andere Kronländer Geltung erlangten. Neuerer Zeit wurde dasselbe durch Landesgesetze geregelt: in Niederösterreich, (mit Ausschluss von Wien), G. 1/VI 70 L. 39, theilweise abgeändert durch G. 19/XII 82 L. 10 vom J. 1883 (F.-Ordnung für Wien: G. 19/III 92 L. 18); Oberösterreich, G. 2/II 73 L. 18; die Bestimmungen über Feuerbeschau (§§ 8 und 10) abgeändert durch G. 28/XII 89, L. 2 vom J. 1890; Mähren, G. 5/IV 73 L. 35; Schlesien, G. 2/II 73 L. 20; Böhmen, G. 25/V 76 L. 45; Salzburg; G. 10/XI 80 L. 12, theilweise abgeändert (§§ 8 und 9) durch G. 7/I 83 L. 6 und G. 6/VIII 92 L. 26; Istrien, G. 13/IV 81 L. 11; Steiermark (mit Ausnahme von Graz), G. 23/VI 86 L. 29; Tirol, F. und Feuerwehrordnung, G. 28/XI 81 L. 36, abgeändert durch G. 28/III 86 L. 18 und G. 29/VII 93 L. 21; Vorarlberg, G. 18/II 88 L. 18 abgeändert durch G. 28/II 90 L. 10; Galizien, G. 10/II 91 L. 18; Kärnten (mit Ausnahme von Klagenfurt), G. 10/III 91 L. 13. Zu erwähnen sind auch die G. betreffs Vorkehrungen zur Sicherheit der Personen in Theatern und anderen öffentlichen Localitäten, insbesondere V.: 7/III 87 L. 27 und Triest: 12/III 90 L. 10 (s. auch Art. „Hochbau“ und „Theater“). Andere das Gebiet der F. berührende G. s. unter IV.

II. Organe. Die F. gehört dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde an; die Competenz bestimmt sich darum, soweit sie nicht durch die F.-Ordnung speciell geregelt ist, nach den für die Besorgung der Geschäfte dieses Wirkungskreises, speciell jener der Ortspolizei geltenden allg. Grundsätzen der G. O. (bezw. der Städtestatute). Der Gemeindeausschuss (Gemeinderath in Gal.) ist das beschließende und überwachende Organ, und als solchem kommt ihm zu:

1. für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften zu erlassen (Näheres s. unter IV);

2. für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der F. erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen (für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung ist der Gemeindeausschuss verantwortlich);

3. zur leichteren Besorgung der F.-Geschäfte besondere Organe für einzelne Theile des Gemeindegebietes zur Unterstützung des Gemeindevorstehers zu bestellen, und ihnen eine Instruction zu geben;

4. die mit der Handhabung der F. betrauten Organe zu überwachen und nöthigenfalls zur Verantwortung zu ziehen. (Ueber das Verhältnis zu der freiwilligen Feuerwehr s. unten).

Die unmittelbare Handhabung der F. obliegt dem Gemeindevorsteher. Dieser ist verpflichtet, die zu diesem Behufe erforderlichen Maßregeln u. Verfügungen rechtzeitig zu treffen, und für die Aufbringung der hiezu nöthigen Geldmittel zu sorgen; er entscheidet in allen Angelegenheiten der F. in erster Instanz, insofern es sich nicht um eine dem Gemeindeausschusse vorbehaltene Angelegenheit handelt; das Strafrecht übt er in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen aus (Verfahren und Instanzenzug s. unter VI; die besonderen Bestimmungen für Städte mit eigenen Statuten s. Art. Städtestatute).

Bemerkenswert ist die im Gebiete der F. besonders hervortretende Heranziehung von Personen, welche außerhalb des aus den Gemeindewahlen hervorgehenden Behördenorganismus stehen, zu öffentlichen Functionen, und die darin liegende weitere Ausgestaltung des Princips der Selbstverwaltung innerhalb der Gemeinde. Die eine Modalität einer derartigen Uebertragung von öffentlichen Geschäften, u. zw. an Gemeindemitglieder als solche, ist die schon in den G. O. (mit Ausnahme der b.) vorgesehene Bestellung von Hilfsorganen des Gemeindevorstehers (Commissären) in einzelnen Theilen des Gemeindegebietes; durch einige F.-Ordnungen wird die Bestellung solcher Organe, insoweit sie zur Besorgung der F. erforderlich ist, vorgeschrieben (z. B. N. Oe. u. B. § 3, Kt. § 2; andere erklären sie nur für zulässig z. B. Gal. § 2). Auf die Bestellung finden im allgemeinen die vorerwähnten Bestimmungen der G. O. Anwendung; einige F.-Ordnungen treffen dementsprechende nähere Bestimmungen (z. B. Kt. § 2: zu bestellen ist ein in dem betreffenden Theil des Gemeindegebietes wohnendes, zur Gemeindevertretung wählbares Gemeindemitglied; die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Gemeindevorstehers durch einen Wahlact des Gemeindeausschusses; die Bestimmungen der G. O. über die Pflicht zur Annahme der Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmann finden auch auf diese Bestellung Anwendung).

Die andere Modalität einer Uebertragung von Geschäften der Gemeindeorgane ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältnis der freiwilligen Feuerwehr zur Gemeinde. In jeder geschlossenen Ortschaft mit einer gewissen Anzahl von Hausnummern (z. B. in B., N. Oe. und St. wenigstens 50) hat der Gemeindevorsteher, insolange daselbst eine (besoldete oder freiwillige) Feuerwehr nicht besteht, alljährlich einmal einen Aufruf zur Bildung einer freiwilligen Feuerwehr zu erlassen. Sobald eine hinreichende Anzahl von Freiwilligen sich findet, hat der Gemeindevorsteher sie aufzufordern, ihre Satzungen (für welche mitunter ein bestimmter Inhalt vorgeschrieben ist, vgl. Gal. § 21) noch vor der nach Maßgabe des Vereinsgesetzes erfolgenden Constituierung dem Gemeindeausschusse zur Genehmigung vorzulegen, und es kann in diesem Falle der Gemeindeausschuss auf Antrag des Gemeindevorstehers beschließen, dass die Dienstleistungen dieser Feuerwehr auf dem Brandplatze in Ausübung eines ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnisses stattfinden. Der Obmann einer solchen („öffentlichen" St. § 24) freiwilligen Feuerwehr vertritt sodann auf dem Brandplatze den Gemeindevorsteher in seinen dienstlichen Anordnungen, und ist für diese dem Gemeindeausschusse verantwortlich; er wird „Gemeindeehrenbeamter" (Gal. § 22). Solange dieses Verhältnis, welches vom Gemeindeausschusse jederzeit gelöst werden kann, fortbesteht, übt der Gemeindeausschuss das Aufsichtsrecht über die freiwillige Feuerwehr; (vgl. auch V. Z. Jahrg. 1886, S. 154); in dringenden Fällen kann der Gemeindevorsteher oder sein Bestellter die an die Feuerwehr übertragenen Befugnisse sofort zurückziehen, doch hat er darüber unverzüglich die Beschlussfassung des Gemeindeausschusses einzuholen.

Ausnahmsweise ist auch die Errichtung einer besoldeten, zum Dienstpersonale der Gemeinde gehörenden Feuerwehr vorgeschrieben. (Nach gal. G. § 16 muss in jeder Stadt und in jedem Markte eine Gemeindefeuerwehr organisiert werden, u. zw. in Städten mit über 10.000 Einwohner selbst dann, wenn eine freiwillige Feuerwehr besteht. Nach § 23 des vom t. L. T. in der Session des J. 1889 beschlossenen Entwurfes einer F.- und Feuerwehrordnung sollte in geschlossenen Ortschaften von wenigstens 50 Hausnummern, sofern eine freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt oder die Zahl der Mitglieder nicht ausreichen sollte, zur Bildung einer Pflichtfeuerwehr geschritten werden, wobei alle in der Gemeinde wohnenden männlichen Mitglieder als wehrpflichtig bezeichnet, und der Feuerwehr die Abhaltung von wenigstens zwei Uebungen im Jahr zur Pflicht gemacht wurde. Diese Bestimmung war einer der Gründe der Verweigerung der Sanction des G., indem geltend gemacht wurde, dass dieselbe nicht nur über die in § 78 t. G. O. vorgesehene Inanspruchnahme persönlicher Dienstleistungen hinausgeht, sondern auch in der praktischen Anwendung möglicherweise zu argen Unzukömmlichkeiten und Conflicten Anlass geben kann.)

In Gemeinden, in welchen überhaupt keine Feuerwehr besteht, hat der Gemeindevorsteher geeignete Personen zur Leitung der Löschmaßregeln zu bestellen; er ist auch berechtigt, seine dienstlichen Functionen auf dem Brandplatze dem Leiter einer von auswärts eingetroffenen Feuerwehr zu übertragen.

Die polit. Behörde übt das Aufsichtsrecht über die Handhabung der F. nach den Bestimmungen

der G. O. Sie ist jedoch auch unmittelbar zur Handhabung der F. berufen, wenn es sich um feuerpolizeiliche Vorkehrungen innerhalb der in ihren Wirkungskreis fallenden allg. Landespolizei handelt; so sind beispielsweise die polit. und nicht die autonomen Behörden competent, Maßregeln in Absicht auf die Benützung von Theatern aus feuerpolizeilichen Rücksichten zu treffen (Alter 2541); Gleiches gilt bezüglich der gewerblichen Betriebsanlagen (Budwinski 3580). Ein gewisses Aufsichtsrecht über die Handhabung der F. durch die Gemeinde ist auch dem L. A. (z. B. B. § 66, Kt. § 60) und dem Bezirksausschusse, bezw. Bezirksrathe (Gal. § 38) eingeräumt.

III. Gemeinwirtschaftliche Veranstaltungen. Die Gemeinde ist verpflichtet für einen hinreichenden Wasservorrath, geeignetes Löschgeräthe und Alarmvorrichtungen (Glocken, Signale) vorzusorgen. Ist eine hinreichende Menge Wasser zum Löschen nicht in natürlichen Wasserläufen oder künstlichen Leitungen vorhanden, so müssen in jeder (geschlossenen) Ortschaft ausgiebige, leicht zugängliche Gemeindebrunnen, eventuell Brunnstuben oder Schwemmen angelegt werden. In jeder geschlossenen Ortschaft mit einer bestimmten Häuserzahl (z. B. in N. Oe. und St. 50, in B. 100) muss eine brauchbare, vollständig ausgerüstete Feuerspritze (nähere Bestimmungen St. § 19) vorhanden sein (nach gal. G. § 11 muss jede Gemeinde nach Maßgabe ihrer Fläche und des localen Bedarfes eine entsprechende Anzahl von Feuerspritzen besitzen). Alle Ortschaften in der Gemeinde müssen mit Trag- und Handspritzen, Feuerleitern, Feuerhaken und Feuereimern in genügender Anzahl versehen sein.

Die Kosten der Anschaffung der Feuerspritzen und anderer Löschanstalten, welche für die ganze Gemeinde bestimmt, und innerhalb des ganzen Umfanges derselben verwendbar sind, werden von der Gemeinde bestritten; können bestimmte Löschanstalten nur von einzelnen Ortschaften benützt werden, derart dass eine Benützung derselben in dem übrigen Gemeindegebiete nach der Natur der Verhältnisse ausgeschlossen erscheint, so sind auch die Kosten von den betreffenden Ortschaften allein zu tragen. Die Ortschaften werden jedoch weder durch selbständige Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräthen, noch durch Organisierung einer eigenen Feuerwehr von der Beitragsleistung zu den die Gemeinde treffenden Kosten der Anschaffung von Löschgeräthen u. s. w. befreit (Wolski 526, 525, bezw. Budwinski 1904 und 1046). Der freiwilligen Feuerwehr, welcher die Ausübung von öffentlichen Befugnissen auf dem Brandplatze übertragen wurde (s. unter II) und deren Mittel unzureichend sind, hat die Gemeinde das unerlässliche Rüstzeug sowie die nothwendigen Lösch- u. Rettungsgeräthe zu beschaffen, und in gutem Stande zu erhalten.

Die Aufbringung der Kosten geschieht nach Maßgabe der Vorschriften der G. O. Als eine besondere Art der Naturalleistung ist die Verpflichtung der Pferdebesitzer in der Gemeinde zu erwähnen, nach Anordnung des Gemeindevorstehers die zur Bespannung der Spritzen und Wasserwagen, oder für reitende Feuerboten erforderlichen Pferde in der Regel der Reihe nach beizustellen. Im Nothfalle können auch zufällig im Orte anwesende Gespanne verwendet werden. Den Besitzern der Pferde ist auf ihr Verlangen eine durch den Gemeindeausschuss festzusetzende angemessene Vergütung zu leisten, auch ist ihnen der ohne ihr Verschulden erlittene Schaden zu ersetzen.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihren Nachbargemeinden bei Feuersbrünsten unentgeltlich Hilfe zu leisten; die dabei erwachsenden Auslagen, sowie die Kosten der Neuanschaffung und Wiederherstellung der dabei unbrauchbar oder schadhaft gewordenen Löschgeräthe trägt die hilfeleistende Gemeinde (bezw. Ortschaft).

IV. F. i. e. S. ist die obrigkeitliche, behufs Verhütung und Bekämpfung der Feuersgefahr mit Befehl und Verbot, eventuell Zwang dem Einzelnen gegenüber vorgehende Thätigkeit. Ihrem Inhalte nach ist diese obrigkeitliche Thätigkeit entweder darauf gerichtet:

a) dass der Einzelne nicht durch Handlungen oder Unterlassungen Feuersgefahr hervorrufe, oder

b) darauf, dass der Einzelne Vorkehrungen treffe, um bei Ausbrechen eines Schadenfeuers die Gefahr bekämpfen zu können, oder endlich

c) darauf, dass die Arbeitskraft oder das Eigenthum des Einzelnen zur Bekämpfung des ausgebrochenen Feuers herangezogen werde.

Gleich allen polizeilichen Geboten oder Verboten muss auch jede feuerpolizeiliche Verfügung auf einem Rechtssatze beruhen; die feuerpolizeilichen Normen sind jedoch nicht durchwegs im G. selbst enthalten, letzteres überweist vielmehr das Festsetzen der Normen vielfach der autonomen Satzung. Dabei hält aber die Gesetzgebung an dem Principe fest, dass Normen, welche eine Beschränkung der individuellen Handlungsfreiheit oder der privaten Disposition über das Eigenthum (resp. sonstige Privatrechte), oder endlich einen directen Eingriff der Verwaltung in Privatrechte statuieren, nur entweder durch das G. selbst, oder durch eine aufgrund einer speciellen gesetzlichen Ermächtigung ergehende V. festgesetzt werden können. Entsprechend diesem Grundsatze werden im G. selbst die Bestimmungen getroffen in Bezug:

a) auf die Verpflichtung der Hausbesitzer, in kleineren oder nicht geschlossenen Ortschaften, in welchen kein Nachtwächter bestellt ist, zu bestimmten Zeiten reihenweise und unentgeltlich die Feuerwache zu besorgen, und gegen das Umsichgreifen eines ausgebrochenen Brandes Vorkehrungen durch Bereithalten von Wasser, Anlegung von Leitern, Besetzung des Daches, Schließung der Böden, Fenster und Lücken zu treffen; die Jedermann treffende Verpflichtung, auf Aufforderung des Gemeindevorstehers oder seines Bestellten innerhalb der Gemeinde unentgeltlich persönliche Dienste zur Bewältigung des Brandes zu leisten, soweit er dazu fähig ist, und sein eigenes Besitzthum nicht in Gefahr ist; die Verpflichtung eines jeden Tauglichen, sich als Feuerbote verwenden zu lassen;

b) auf die Verpflichtung der Hauseigenthümer zur Reinhaltung der Schornsteine, und Uebertragung dieser Arbeit an befugte Rauchfangkehrer; die Verpflichtung eines jeden, die von ihm selbst aus Anlass eines Brandes nicht benöthigten Geräthe zum Herbeischaffen des Wassers und zum Löschen beizustellen; die Verpflichtung der Besitzer größerer Häuser, auf den Hausböden Wasser in Bottichen bereit zu halten, und insbesondere dann, wenn in dem Hause große Feuerungen sich befinden, eigene Karren- oder Tragspritzen anzuschaffen;

c) die Bestimmungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Eingriffen in den Privatbesitz. Solche Eingriffe zum Zwecke des Feuerlöschens z. B. durch Vorbrechen, Niederreißen u. dgl., sind nur im äußersten Nothfalle, wenn kein anderes Mittel zum Ersticken des Feuers, oder zur Verhütung des Umsichgreifens desselben zugebote steht, und, den Fall großer Dringlichkeit ausgenommen, nur auf Anordnung des Gemeindevorstehers oder seines Bestellten, oder des Leiters der Feuerwehr gestattet. Nach einzelnen F.-Ordnungen ist auch das Eindringen in die Gebäude und Hofräume gegen den Willen der Bewohner oder Besitzer nur unter diesen Voraussetzungen zulässig; eine Ausnahme gilt mitunter für die Löschmannschaft (z. B. Kt. § 42); außerdem wird sie ganz allg. begründet durch die nach dem G. jedermann treffende Verpflichtung, das in seinem Besitzstande vorfindliche Wasser zum Löschen einer Feuersbrunst verwenden zu lassen, und somit den Zutritt zu demselben zu gestatten.

Die aus feuerpolizeilichen Rücksichten eintretenden Beschränkungen der privaten Dispositionsfreiheit bei Ausführung von Hochbauten sind gleichfalls im Wege der Gesetzgebung erlassen worden (s. Art. „Hochbau").

Das Gebiet der F. berührt in manchem Betrachte auch das G. 27/V 85 R. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, sowie die in Durchführung dieses G. erlassene Min. V. 4/VIII 85 R. 135, ferner die Min. V. 2/VII 77 R. 68 (theilweise abgeändert durch V. 22/IX 83 R. 156), wodurch gewerbliche u. sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben erlassen werden (insbesondere §§ 18, 19, 22, 23, 33, 53, 54, 79, 80, 83, 89, 90 und 96). Vgl. auch H. M. 1/VIII 93 R. 126, betreffend die Regelung des Transportes explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

Das Recht der Verordnung in Angelegenheiten der F., soweit sie ortspolizeilicher Natur sind, übt nach Maßgabe der Bestimmungen der F.-Ordnungen, bezw. der allg. Bestimmungen der G. O. (St. § 31; O. Oe. § 32; Kr. § 35; B. §§ 35 und 36; M., T., Kt., S., Istrien, N. Oe., Schl., V. § 34; Gal. und D. § 37) die Gemeindevertretung (in Gal. D. u. G. Gemeinderath), soferne nicht die Handhabung der Ortspolizei landesfürstlichen Organen im Wege des G. zugewiesen ist. Kraft specieller gesetzlicher Anordnung, in welcher jedoch soweit es sich um Beschränkungen und Eingriffe der oben erwähnten Art handelt, zugleich die Grenze der Ermächtigung erblickt werden muss, hat die Gemeindevertretung:

a) Vorschriften behufs Verhinderung des Ausbruches von Bränden zu erlassen (Kt. § 3);

b) Handlungen und Unterlassungen, welche nach den örtlichen Verhältnissen leicht eine Feuersbrunst herbeiführen könnten, und welche nicht schon durch das allg. Str. G. oder andere allg. Bestimmungen (eventuell polit. V.) untersagt sind, im Verordnungswege zu verbieten. Kraft dieser Bestimmung der F.-Ordnungen und nicht etwa schon aufgrund der allg. Bestimmungen der G. O. über das Verordnungsrecht der Gemeinde kann die Gemeindevertretung auch V. erlassen, durch welche die Ausübung des Eigenthumsrechtes aus feuerpolizeilichen Rücksichten in bestimmter Weise eingeschränkt wird (vgl. Budwinski 3915);

c) für geschlossene Ortschaften mit einer bestimmten Anzahl Hausnummern (z. B. N. Oe. und B.: 20, Kt. und St.: 50) eine eigene Löschordnung zu erlassen (nach gal. F.-Ordnung § 3 bedarf die Löschordnung der Genehmigung des Bezirksausschusses); auch bezüglich aller anderen Ortschaften hat der Gemeindeausschuss mindestens für die entsprechende Vertheilung der Löscharbeiten Vorsorge zu treffen (Kt. § 11).

Die Gemeindevertretung hat ferner:

d) allg. Anordnungen zu treffen, dass der Ausbruch einer Feuersbrunst sowohl in der Ortsgemeinde als auch in den Nachbargemeinden schleunigst bekannt werde;

e) sie ist, soferne nicht schon das G. selbst (wie beispielsweise in B.) den Besitzern größerer Häuser die Verpflichtung auferlegt, auf den Hausböden Wasser in Bottichen bereit zu halten, berechtigt, anzuordnen, dass in geschlossenen Ortschaften am Dachboden aller oder doch bestimmter Häuser mit Wasser gefüllte Bottiche vorhanden seien (Kt. § 14; in B. hat der Gemeindeausschuss nur die Zahl und die Größe der Bottiche festzustellen);

f) in Dörfern ist durch V. dafür zu sorgen, dass zur Zeit der Feldarbeiten oder in anderen Fällen, in welchen der größere Theil der Bevölkerung sich vom Orte entfernt, immer wenigstens einige Personen bei den Häusern bleiben, um bei Feuersgefahr rechtzeitig das Lärmzeichen zu geben.

g) Die Gemeindevertretung hat nach Einvernehmung der Feuerwehr die Art und die Zahl der Löschgeräthe zu bestimmen, mit welchen die einzelnen Häuser versehen sein müssen.

Bei Ausübung dieses Verordnungsrechtes hat sich die Gemeindevertretung innerhalb der bestehenden G. zu halten. In Bezug auf die Sistirung dieser V. und die Anfechtbarkeit derselben im Wege der Beschwerde gelten die allg. Grundsätze über Sistierung und Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Gemeindevertretung (s. Art. Gemeinde).

Im Rahmen der durch G. und V. umschriebenen Befugnisse hat der Gemeindevorsteher im concreten Falle nach freiem Ermessen die aus feuerpolizeilichen Rücksichten nothwendigen Anord-

nungen zu treffen; wie überall, bezieht sich aber das freie Ermessen auch hier nur auf die Beurtheilung der Anforderungen des öffentlichen Interesses, und nicht auf Fragen des Thatbestandes. Wenn der V. G. ausgesprochen hat, „dass das Urtheil über die Feuergefährlichkeit einer Handlung nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse dem Ermessen der Behörde anheimfällt" (vgl. Alter II., 1405), so muss der Ton vor allem auf die Worte „nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse" gelegt werden. Diese werden unter Umständen durch Sachverständige festzustellen sein.

V. **Polizeistrafrecht.** Feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen allg. polizeiliche G. oder V., oder gegen die mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse von der Gemeindevertretung erlassenen Vorschriften verstoßen, werden, insoferne sie nicht unter die allg. Str. G. oder unter die Strafbestimmungen der V. O. fallen, und die Strafe nicht schon im G. oder in der V. selbst festgesetzt ist, nach der Bestimmung der meisten F.-Ordnungen mit Geldstrafen bis 100 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft (B. § 59, St. § 48, N. Oe. § 61, Kt. § 53). Aus dieser Bestimmung der F.-Ordnungen darf geschlossen werden, dass auch die Gemeindevertretung bei Festsetzung des Strafsatzes in den von ihr erlassenen F.-Verordnungen nicht an die demselben durch die G. O. gezogene Grenze (N. Oe. 25 fl., Gal. 15 fl., B., St. 10 fl. u. s. w.) gebunden ist, sondern bis zu dem in der F.-Ordnung subsidiär bestimmten Strafsatze gehen kann. Die F.-Ordnung für Gal. bestimmt in § 35 nur eine Strafe für die Uebertretung einer Vorschrift der F.-Ordnung selbst, u. zw. von 5—50 fl., eventuell bis 10 Tage Arrest.

Personen, welche eine Störung am Brandplatze hervorrufen, verfallen, wenn nicht eine schwerer zu ahnende Handlung vorliegt, einer Geldstrafe bis zu 10 fl. (eventuell Arrest bis 48 Stunden). Die Geldstrafen fließen entweder in die Armencassa der Gemeinde, oder in die Feuerwehrunterstützungscassa (B. § 63) oder in den zur Erhaltung der Feuerlöschrequisiten in der Gemeinde bestimmten Fond (Gal. § 36). Der Vollzug rechtskräftiger Straferkenntnisse erfolgt durch den Gemeindevorsteher (N. Oe. § 64).

VI. **Verfahren.** Die gemeindeamtlichen Anordnungen in F.-Angelegenheiten ergehen in der Regel in Form von schriftlichen Verfügungen; in dringenden Fällen (namentlich auf dem Brandplatze) genügt auch eine mündliche Anordnung des Gemeindevorstehers, seines Bestellten oder des Feuerwehrleiters. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers entscheidet die Gemeindevertretung; gegen die Entscheidung der letzteren ist die Beschwerde (in B. und Gal. an den Bezirksausschuss, und im weiteren Instanzenzuge) an den L. A. zulässig. Dem Gemeindevorsteher kommt die Execution unter Anwendung der gesetzlich zulässigen Zwangsmittel (St. § 15) zu. Wenn es sich darum handelt nach Maßgabe der F.-Ordnungen Leistungen zu erzwingen, so können dieselben unter Androhung von Geldstrafen bis zu 10 fl. (im Falle der Uneinbringlichkeit bis 48 Stunden Arrest) gefordert werden (N. Oe. § 62). Muss der Auftrag wiederholt werden, so ist die zuletzt verhängte Strafe in jedem nächsten Falle zu verdoppeln (B. § 60). Dieses Executionsmittel wird in den F.-Ordnungen als Ausübung des Polizeistrafrechtes behandelt, was sich allenfalls dadurch rechtfertigen lässt, dass der Instanzenzug in diesem Executionsverfahren derselbe ist wie im Polizeistrafverfahren. Nach einzelnen F.-Ordnungen können bestimmte Verfügungen im Falle der Renitenz auf Kosten des Verpflichteten in Vollzug gesetzt werden (z. B. Gal. § 4).

In Strafsachen erstreckt sich die Competenz des sogen. Gemeindestrafsenates (s. oben unter II.) auf alle Fälle der Uebertretung der von der Gemeindevertretung erlassenen, sowie auch jener polit. V., durch welche feuergefährliche Handlungen untersagt werden, und, insoweit auf die Uebertretung von Vorschriften der F.-Ordnung eine Strafe gesetzt ist (s. unter V) auch auf Uebertretungen dieser Art. Das Erkenntnis wird mit Stimmenmehrheit geschöpft, ist in ein Register einzutragen u. schriftlich auszufertigen. Die Berufung geht an die polit. Bezirksbehörde, und im weiteren Instanzenzuge an die polit. Landesstelle u. das M. J. Gegen gleichlautende Entscheidungen der 2. und 3. Instanz findet eine weitere Berufung nicht statt. (Die Bestimmung des § 42 des vom t. L. T. in der Session vom J. 1880 beschlossenen Entwurfes einer F.-Ordnung, dass gegen gleichlautende Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz eine weitere Berufung nicht zulässig ist, war einer der Gründe der Verweigerung der Sanction dieses G., wobei auf das in der Min. V. 31/I 60 R. 31 zum Ausdruck gebrachte Princip hingewiesen wurde, dass in polit. Strafverfahren nur gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse der politischen Behörden der weitere Recurs ausgeschlossen ist.) Der Vollzug rechtskräftiger Straferkenntnisse erfolgt durch den Gemeindevorsteher.

Die F.-Ordnungen treffen besondere Bestimmungen für das Vorgehen bei gewissen den Gemeindeorganen obliegenden Geschäften in F.-Angelegenheiten. Zu erwähnen sind insbesondere:

1. Die Feuerbeschau. Dieselbe hat den Zweck, dass festgestellt werde, ob die durch das Str. G., die polit. V. oder durch Vorschriften der Gemeindevertretung gegebenen Anordnungen in Bezug auf feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen, sowie die Vorschriften der F.-Ordnung beobachtet werden. Nach der F.-Ordnung für Kt. ist die Feuerbeschau mindestens einmal jährlich in sämmtlichen Gebäuden (in feuergefährlichen Fabriken in geschlossenen Orten vierteljährlich) durch die Feuerbeschaucommission vorzunehmen. Die Commission besteht aus einem Abgeordneten der Gemeindevertretung als Leiter, einem Rauchfangkehrer, oder in Ermangelung eines solchen, einem Sachverständigen im Baufache, und endlich aus einem Abgeordneten der allenfalls in der Gemeinde bestehenden Feuerwehr. Behufs Behebung der vorgefundenen Gebrechen hat der Gemeindevorsteher die erforderlichen

Aufträge zu erlassen, und falls diese nicht zur rechten Zeit befolgt werden, gegen die Schuldtragenden das Strafverfahren einzuleiten. Ueber jede Feuerbeschau ist ein Protokoll aufzunehmen. Aehnlich sind die Bestimmungen der meisten übrigen F.-Ordnungen.

2. Vorkehrungen beim Ausbruch eines Brandes. Jedermann ist verpflichtet, wenn er ein Schadenfeuer oder auch nur die Anzeichen eines entstehenden Brandes wahrnimmt, sofort die Bewohner des Brandobjectes und die Nachbarn zu alarmieren. Auch ist dafür zu sorgen, dass der Gemeindevorsteher oder sein Bestellter (Commissär), die Feuerwache oder die Feuerwehr sofort verständigt werden. Diese Pflichten treffen insbesondere die Sicherheits- und die Nachtwache. Bei Anzeichen eines entstehenden Brandes sind den Abgeordneten der Gemeinde, der Feuerwehr und dem Nachtwächter alle brandverdächtigen Gebäude und Räume zu öffnen, damit der Sachverhalt festgestellt werde. Der Gemeindevorsteher (Commissär) hat die Alarmierung der Feuerwehr und aller zur Hilfeleistung Verpflichteten zu veranlassen u. das Gendarmeriepostencommando, den Vorsteher der polit. Behörde und den Militärcommandanten zu verständigen, wenn diese Organe im Orte oder in dessen Nähe stationiert sind; sodann hat er sich auf den Brandplatz zu begeben, und hier bis zum Eintreffen des Feuerwehrhauptmannes die Rettungs- und Löscharbeiten zu leiten. Der Gemeindevorsteher hat für die Aufrechthaltung der Ordnung am Brandplatze und für die Bergung des geretteten beweglichen Gutes, nach Löschung des Brandes aber für eine genügende Bewachung der Brandstätte zu sorgen.

3. Amtliche Erhebungen nach dem Brande und die Ausstellung von Amtszeugnissen. Nach jedem Brande, gleichviel ob derselbe ordnungsmäßig angezeigt oder unterdrückt, oder ob versucht wurde ihn zu verheimlichen, hat der Gemeindevorsteher (Commissär) zu erheben: a) die Entstehungsursache des Brandes; b) die Höhe des Schadens; c) ob jemanden ein Verschulden trifft; d) ob jemand seine Pflicht versäumt hat; e) ob ein Umstand vorgekommen ist, der Lob, Rüge oder Abhilfe erheischt, namentlich ob die Lösch- und Rettungsarbeiten entsprochen haben; f) ob und wie hoch die abgebrannten Objecte versichert waren. Zu diesen Erhebungen sind Sachverständige, und wenn möglich auch Vertreter der betheiligten Versicherungsanstalt beizuziehen. Ueber das Ergebnis ist ein von allen Betheiligten zu fertigendes Protokoll aufzunehmen. Auf Grundlage dieser Erhebungen hat der Gemeindevorsteher zu entscheiden, ob dem Versicherten das Amtszeugnis ausgestellt werden kann, dass ihm an der Entstehung und Weiterverbreitung des Brandes kein Verschulden zur Last falle. Dieses Zeugnis darf nur dann ausgestellt werden, wenn die Erhebungen keine Anzeichen ergeben haben, dass dem Versicherten eine nach dem Str. G. zu ahndende Handlung oder Unterlassung, oder ein sonstiges Verschulden nach den §§ 1294 und 1304 a. b. G. B. zur Last fällt. Ergibt sich der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung, so ist sofort der competenten Behörde die Anzeige zu erstatten (§§ 44—48 F. L. O. für Kt.).

VII. **Unterstützung im Löschdienste Verunglückter.** Die Unterstützung der Mitglieder einer besoldeten Gemeindefeuerwehr, welche infolge Beschädigung während ihrer Dienstverrichtung bei einem Brande arbeitsunfähig geworden sind, sowie der Witwen und minderjährigen Waisen solcher verunglückter Feuerwehrorgane ist zunächst von der Gemeinde gemäß ihren sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Verpflichtungen zu leisten. Ist auf diese Weise nicht oder nicht zureichend vorgesorgt, oder handelt es sich um Mitglieder freiwilliger Feuerwehren, so tritt, insoweit nicht die Unterstützung aus besonderen Fonden (z. B. in Salzburg der Unterstützungscassa der freiwilligen Feuerwehren des Herzogthums Salzburg, in anderen Ländern aus den unter VIII. zu erwähnenden besonderen Fonden) platzgreift, im Falle der Armut in der Regel die Armenunterstützung nach Maßgabe des Heimats-, bezw. der Armengesetze ein. Es ist jedoch in einigen Ländern für eine bessere Versorgung solcher Personen durch die gesetzliche Bestimmung vorgesehen, dass, soferne die von der Heimatsgemeinde geleistete Unterstützung nach den persönlichen Verhältnissen des Verunglückten nicht zureichend erscheint, diesem eine angemessene Aushilfe von jener Gemeinde, deren Feuerwehr er zur Zeit seiner Beschädigung angehörte (N. Oe. § 52), bezw. sowohl von dieser als auch von jener Gemeinde zu leisten ist, in welcher der Brand sich ereignete (B. § 49). Kann von diesen Gemeinden eine solche Aushilfe ohne Ueberspannung der Kräfte der Steuerträger nicht aufgebracht werden, so tritt die subsidiarische Unterstützung durch den Bezirk, in zweiter Reihe durch das Land gemäß dem Armengesetze ein (B. § 49). Nach § 27 der gal. F.-Ordnung obliegt die Unterstützung dürftiger, nicht aufgrund des Dienstverhältnisses versorgter Mitglieder der Feuerwehr ohne Rücksicht auf das Heimatsrecht derselben jener Gemeinde, deren Feuerwehr der Verunglückte angehörte.

VIII. **Beiträge der Assecuranzgesellschaften.** Fast in allen Kronländern haben die inländischen, sowie die zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Feuerversicherungsunternehmungen, ohne Unterschied ob sie auf Wechselseitigkeit beruhen oder auf Gewinn abzielen (auch die in einzelnen Ländern, wie in O. Oe. und Salzburg bestehenden Bauernassecuranzvereine, o.-ö. G. 26/XII 83 L. 26 u. salzburgische G. 16/XII 82 L. 2 ex 1883, bezw. G. 16/IV 1886 L. 30), ob sie ihre Thätigkeit auf das ganze Land oder nur auf einzelne Theile desselben erstrecken, und ob sie sich ausschließlich mit Feuerversicherung befassen oder nicht, zu Feuerwehrzwecken einen jährl. Beitrag in der Höhe eines bestimmten Procentsatzes des Bruttoprämienertrages zu leisten u. zw. in B. (nach dem G. 24/XII 84 L. 62, theilweise abgeändert durch G. 12/III 86 L. 19), in N. Oe. (nach dem G. 16/XII 82 L. 69, theilweise abgeändert durch G. 21/XII 84 L. 1 ai. 1885) in St. (nach dem G. 23/XII 84 L. 18), in Salzburg (nach dem G. 16/XII 82 L. 2 ex 1883, theilweise abgeändert durch G. 16/IV 86 L. 30) 2% ;

in O. Oe. nach dem G. 26/XII 83 L. 26: 1%, welches durch Landtagsbeschluss auf 2% erhöht werden kann. Als Grundlage der Bemessung des Beitrages dient die gesammte, nicht durch Abzug der Rückversicherungsprämie verkürzte Bruttoeinnahme, welche die Versicherungsanstalt aus dem directen Feuerversicherungsgeschäfte für die im Lande (in N. Oe. nur für die außerhalb Wien) gegen Feuer versicherten unbeweglichen oder beweglichen Objecte, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und die Dauer des abgeschlossenen Versicherungsbetrages in dem betreffenden Sonnenjahre erzielt hat.

Die Bemessung, Einhebung und Verwaltung dieser Beiträge geschieht durch den L. A. Der nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibende Ertrag, ist zu verwenden:

1. zur Förderung bestehender und Errichtung neuer communaler und freiwilliger Feuerwehren (Anspruch auf Betheilung haben nur jene Gemeinde- bezw. Feuerwehrvereine, deren eigene Mittel nicht zureichen, N. Oe. § 7). Die Vertheilung erfolgt durch den L. A.;

2. zur Unterstützung von im Dienste verunglückten Feuerwehrmännern und ihrer Familien. Zu diesem Zwecke wird ein bestimmter Procentsatz aller Beiträge (B. 25%, dieses Procent kann jedoch durch Landtagsbeschluss geändert werden; in N. Oe. höchstens 10%; in O. Oe. 10%, kann jedoch durch Landtagsbeschluss auf 20% erhöht, oder auch unter 10% herabgesetzt werden; in St. bis 20%) zur Bildung eines Unterstützungsfondes verwendet, dessen Verwaltung und Verwendung dem L. A. zukommt. In S. können vom L. A. der Unterstützungscassa der freiwilligen Feuerwehren des Herzogthums S. Beiträge aus diesem Fonde gewährt werden.

Aehnlich ist die Gesetzgebung in den anderen Kronländern (Schlesien, G. 6/XII 82, dazu Kundmachung des Landespräsidenten 8/IV 84 L. 10; Krain, G. 20/XII 84 L. 17; Kärnten, G. 29/X 83 L. 24; Mähren, G. 16/XII 82 L. 1 ex 1883, dazu V. 10/XII 83 L. 78; Tirol, G. 3/X 84 L. 31; Vorarlberg, G. 20/X 83 L. 34, dazu Kundmachung der Statthalterei 13/V 85 L. 15; Bukowina, G. 24/III 86 L. 13; Dalmatien, G. 18/XI 84 L. 32). In Triest sind nach dem G. 26/XII 83 L. 2 ex 1884 die Beiträge (2%) zur Erhaltung der Feuerwehr der Stadt Triest bestimmt.

Gluth.

Fideicommisse.

I. Geschichte. — II. Heutiges Recht: 1. Begriff. 2. Errichtung. 3. Wem gehört das F. Vermögen? 4. Sonderrechte der Interessenten. 5. F. Schulden. 6. Schutz der F. 7. F.-Folge. 8. Arten der Successionsordnungen. 9. Folgefähigkeit. 10. Separation von F. u. Allod. 11. Endigung der F. — III. Vortheile und Nachtheile der F.

I. **Geschichte**. So dunkel noch immer die Geschichte dieses Institutes ist, das wenigstens wird nicht bestritten, dass eine Wurzel desselben in Spanien zu suchen ist. Nicht nur in den von fränkischem Lehenwesen erfüllten Ländern (Catalonien, Navarra, Aragonien) wurden von den Königen maßlose Landvergabungen vorgenommen, die freilich nicht erblich, sondern anfangs entziehbar waren; auch in Castilien spielten Krongutverleihungen eine große Rolle, und hier hatten sie einen gefährlicheren Charakter. Heinrich II. war damit so verschwenderisch (die berüchtigten donaciones enriqueñas!), dass er die Unhaltbarkeit des Zustandes selbst einsah; dennoch konnte er sich zu einer directen Zurücknahme nicht entschließen. Aber, um den Heimfall an die Krone zu ermöglichen, erklärte er jene (eigentlich gesetzwidrigen) Schenkungen nachträglich als Majorate, und mehr und mehr wurde den castilischen „mercedes" die Lehnnatur beigelegt, die bei den aragonischen „honores" nie bestritten war. Ferdinand und Isabella sahen sich durch Finanznoth gezwungen, viele Krongutschenkungen zu widerrufen. Um den Unwillen darüber zu mildern, erleichterten und sicherten sie private Vinculierungen durch die leges Taurinae (Cortes v. J. 1505). Damals kam das spanische „Majorat" mit vielen spanischen Geschlechtern nach Neapel. Bald suchte man auch im übrigen Italien durch weitgehende Substitutionen den Fremden nachzuahmen.

Eine massenhafte Literatur entstand im 16. u. 17. Jahrh. und theuer bezahlte Rechtsgutachten haben das römische Recht (fideicommissum familiae relictum) geradezu schamlos verdreht. Dennoch waren die italienischen F. von den spanischen Majoraten tief verschieden: sie ermangelten der Perpetuität, obwohl die Einschränkung der Nov. 159 auf vier Generationen aufgegeben wurde; sie ermangelten einer festen Successionsordnung und unterschieden sich principiell hinsichtlich der Errichtung.

In Spanien galt der Grundsatz: „Ex regia facultate primogenium instituitur"; in Italien war die Gründung von F. Sache des Privatbeliebens. Die italienischen F. haben sehr großen Einfluss geübt auf die gemeinrechtliche Theorie u. Praxis; aber unser österr. Institut hätte sich aus ihnen nicht entwickelt, obwohl sie hie und da auch in unseren Ländern eingedrungen waren. Im großen und ganzen hatten hier die F. den spanischen Charakter, welchen ja auch das österr. Hofleben noch unter Karl VI. hatte. Der bekannte Staatsmann Graf Rochus Stella (Neapolitaner) stiftete ein F. unter Bezugnahme auf das Recht der Granden von Castilien. Graf Khevenhüller, kais. Botschafter in Spanien, stiftete (1605) nach seiner Heimkehr Frankenburg in O. Oe. zu einem Majorate spanischer Art; u. von da an mehrten sich ähnliche Stiftungen.

Angaben über weit ältere Stiftungen sind vorsichtig aufzunehmen. Unsere F. enthalten zwei Elemente: die dem deutschen Rechte entsprechende Sicherung des Familienbesitzes, und die jenem widerstrebende Begünstigung eines Erben auf Kosten der übrigen. So fremd ist dies dem deutschen Recht, dass das privatrechtliche Princip gleicher Theilung unter Brüdern auf die Thronfolge in den deutschen Territorien angewendet wurde, bis es durch die

fortgesetzten Theilungen ad absurdum geführt war. Am ersten trat dies bei den weltlichen Kuren ein, wo sich die mehreren Landesherren oft über die Ausübung der Kurstimmen nicht einigen konnten. Deshalb stellte die goldene Bulle den Grundsatz der Untheilbarkeit u. der Erstgeburtsfolge für die Kurlande fest (cap. VII und XXV), wobei die Untheilbarkeit auch der anderen Fürstenthümer für angemessen erklärt wurde (cap. XXV pr.). Noch unter Karl IV. haben (unmittelbar vor und nach der goldenen Bulle) verschiedene deutsche Fürsten die Untheilbarkeit ihrer Länder angeordnet.

Das chronologische Zusammentreffen läßt beachtenswert erscheinen den (sonst sehr verdächtigen) Bericht des Balbinus (epit. rer. Bohem. III., 21), dass Ulrich von Rosenberg durch einen, 1360 von Karl IV. bestätigten Vertrag mit seinen Brüdern den Grund zu einem nachmals sogen. Majorat gelegt habe, dem ältesten, das in der Landtafel eingeschrieben sei. Es entspräche dies der Machtstellung jenes Geschlechtes, das gegen des Königs Verbot ausgedehnte Fehden führte, Münzen schlug und überhaupt den Dynasten nacheiferte. (Rosenbergici proceres quorum potentia regibus suspecta, imo saepe noxia fuit!)

Die fragliche Urkunde ist abgedruckt in Jos. Emler's Reliquiae tab. terrae regni Bohemiae (II, 454—457), u. zw. unter dem J. 1493 als dem Datum der Intabulation. In neuester Zeit (während der Drucklegung dieses Heftes) ist die Urkunde als ein doloses (zwischen 1457 u. 1493 verfertigtes) Machwerk nachgewiesen worden. —

So zweckwidrig das Theilungssystem in Anwendung auf die Thronfolge, so unbillig ist die Uebertragung der Erstgeburtsfolge auf das Privatrecht. Nur dort wird ein Unrecht darin nicht empfunden, wo ein Herrscher (wie bei den mercedes in der sogen. reconquista) unter dieser Maßgabe einer Familie Güter zuwendet, auf welche ihre Mitglieder keine Anwartschaft hatten. Daraus erklärt es sich, warum unter Ferdinand II. und seinen nächsten Nachfolgern — in und nach dem 30jähr. Kriege — so viele F. gestiftet wurden. Ferdinand II. selbst hat in seinem Testament v. 10/V 1621 „die Ordnung der Succession" unter seinen Nachkommen „auf Art eines beständigen F., welches sonst gemeiniglich Majorat genannt wird, reguliert" (Pragmatische Sanction). Wallenstein erhielt 1622 Friedland als „Erblehen und ewiges F." Und viele andere F. wurden aus den confiscierten Gütern des gegen Kirche u. Krone rebellischen Adels geschaffen. In den Stiftbriefen dieser und der folgenden Zeit sind Abfall vom katholischen Glauben und Hochverrath als Ausschließungsgründe vom F. genannt.

In vielen Stiftungsurkunden wird auf ältere Dispositionen Bezug genommen, so in dem Liechtenstein'schen Vertrage v. 1606 auf die Erbvereinigung v. 1504. Außerhalb Oesterr. scheint dies noch häufiger gewesen zu sein, u. dies ist der wahre Kern jener Theorie, welche die F. aus dem deutschen Rechte ableitet, und dabei freilich sehr unähnliche Gebilde unter dem Namen F. zusammenfasst.

Noch viel weiter giengen darin Knipschild und andere alte Theoretiker, und es entsprach dies den Ansichten ihrer Zeit, wo in regierenden Familien die Erstgeburtsfolge in das Vermögen mit der in die Regierungsrechte vermengt wurde und man keinen Anstoß daran nahm, dass in einer braunschweigischen Urkunde v. 1582 Artillerie, Silbergeschirr und Hausgeräthe .... in einem Athem genannt sind! So wenig war man sich eines Unterschiedes zwischen Eigenthum und Souveränität bewusst. Erzherzog Karl, der Stifter der steierm. Linie, belegt durch sein Testament v. 1584 alle seine Lande mit einem F. nach Erstgeburtsrecht und oft sprach man in unserem Herrscherhause von einem mayorazgo, wo die Thronfolge gemeint war. In der Pragm. Sanction Karl VI. (1713, resp. 1724) wird wiederholt von „Majorat", „beständigem F." geredet. Die staatsrechtlichen Primogenituren hatten F. im Gefolge und die Aufnahme der Majorate hinwieder brachte die durch die goldene Bulle eingeleitete, im 15. und 16. Jahrh. ins Stocken gerathene Bewegung wieder in Fluss.

Erwägt man die Stellungen, welche im älteren deutschen Reiche die Familien Liechtenstein, Lobkowitz, Salm, Schwarzenberg u. a. eingenommen haben, so ist es nicht mehr überraschend, wie oft die Motivierungen in Primogenitur-Verordnungen, welche die Thronfolge feststellen, fast wörtlich mit denen in F.-Stiftungsurkunden übereinstimmen. Man darf demnach die Bedeutung der goldenen Bulle für das Aufkommen der F. nicht unterschätzen; sie hat die schweren Bedenken, die ihnen lange entgegenstanden, zu überwinden geholfen. In den F.-Stiftungsurkunden nun wird neben der Erhaltung des „Samens u. Namens" unzähligemale auf den splendor familiae hingewiesen; ähnlich in jenen staatsrechtlichen Urkunden, nur dass es zur Abwechslung etwa „lustre" der Familie heißt! Scharfsichtigere erkannten aber, dass die beiden Motive schlecht zusammenstimmen. Dem Glanze mag die Individualsucc. dienen, der Erhaltung von Samen und Namen gewiss nicht.

Balbinus bringt das Erlöschen der böhm. Rosenberge mit der Primogenitur in Zusammenhang (die Richtigkeit der Thatsache ist uns hier gleichgiltig); Herm. Conring sagt: „at vero divisio consulit diuturnitati familiarum principalium, frequentioribus matrimoniis." Die nachgeborenen Herren ergaben sich dem ehelosen Leben, wurden Officiere (in schweren Kriegszeiten so oft coelibes!) oder Prälaten. Die glänzenden Versorgungen, welche die katholische Kirche bot, reizten manchen Akatholiken zum Uebertritt, u. protestantische Hoftheologen haben sich begreiflicherweise (z. B. in Weimar, Hessen, Brandenburg ....) gegen die Einführung der Primogenitur als eine dem Geiste des Protestantismus widerstrebende Einrichtung ausgesprochen (Schulze, S. 337 ff.). Vielköpfige Herrschaft wird man deshalb in protestantischen Ländern häufiger bezeugt finden, als in katholischen. Jenem Motive des Cölibates sollen entgegenwirken die Apanagen, aber wie ungenügend waren und sind sie oft! („minoribus modica aliqua pecuniae

summa velut aspersis . . . ." Balbinus.) In B. wurden zuweilen zweckmäßigerweise sogen. Cadettensonde gestiftet (z. B. F. Schönborn) zur Versorgung der „Nachgeborenen". Auch die Apanagen wiederholen sich in Regentenhäusern und in F. Viele F. sind ohne Zweifel Nachahmungen der successio regia (wie in Spanien), andere sind Umdeutungen romanistischer und deutschrechtlicher Dispositionen. Dass so heterogene Dinge schon seit Knipschild mit dem gleichen Namen F. belegt werden, erschwert ungemein unser Problem. Unser heutiges theoretisches Gewissen, das soviel empfindlicher geworden ist, hat es umso schwerer, sich mit den Producten einer so unkritischen Zeit abzufinden. Nicht nur die heterogenen Elemente (römisches, deutsches u. ausländisches Recht, feudistische Theorien u. a.) erschweren die Forschung, sondern auch die in verschiedenen Ländern — selbst innerhalb des jetzigen Oesterr. — verschiedene Entwicklung (vgl. unten „Errichtung"). Kein Wunder, dass auch heute über die Geschichte der F. noch lange keine Einigkeit erzielt ist! Nur eine sehr geduldige, umfassende inductive Forschung könnte dereinst die Geschichte der F. aufhellen. Wissenschaftliche Aufrichtigkeit verlangt deshalb, die Vertreter verschiedener Meinungen in der Literaturangabe (s. unten) namhaft zu machen.

II. **Heutiges Recht.** 1. Begriff. F. ist eine Anordnung (sagt § 618), kraft welcher ein Vermögen . . . . als ein unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird. Gewöhnlich aber bezieht man das Wort auf das juristische Product jener Anordnung; oder man meint damit das vinculierte Vermögen.

2. Errichtung. Gerade hier zeigt sich das Uebergewicht der spanischen Einflüsse über die italienischen. Früher galt diessfalls in den böhm. Ländern der spanische, in den deutschen der italienische Grundsatz (s. oben). Dort, wo ja der Adel schon zum Testieren königl. Bewilligung bedurfte, wurde landesherrliche Confirmation erfordert (böhm. L. O. 1627, O XXII; m. L. O., Fol. 1736; Hfd. 15/IV 1638); hier wurde dies Erfordernis erst spät unzweideutig erfordert und nur für Immobilien. Nach unserem a. b. G. B. kann „ohne besondere Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt kein F. errichtet werden" (§ 627).

Deshalb war es unnöthig (und man vermied es klugerweise) anzudeuten, dass die F. dem Adelsrecht angehören. Und wirklich sind sie bei uns niemals so heftig angefeindet worden, als in Frankreich und anderen Staaten.

Im G. 13/VI 68 wird zur Begründung oder Vergrößerung eines F. ein Reichsgesetz erfordert, wodurch der private Stiftungsact erst volle Kraft erhält. Dieser kann enthalten sein in einem letzten Willen oder in einem Vertrage (Ehepacten, Schenkung . . . .). Die gesetzgebende Gewalt gibt dem Stiftungsact erst volle Kraft aber nicht den Inhalt. Sie kann die Erlaubnis zur F.-Gründung versagen, aber nicht direct dem Stifter einen ihm missliebigen Stiftbrief aufnöthigen. Weder der Staatswille noch der Privatwille genügt, ein F. zu schaffen; dazu gehört das Zusammenwirken beider. Und damit berührt sich unsere Lehre mit der von der Autonomie (s. Commentar S. 251 ff., bes. 269, 271 ff.). Diese strenge Normierung der F.-Gründung entspricht der Geschichte (Spanien, Böhmen!), ist aber auch sonst zu loben. Es ist damit die Gefährlichkeit der Vinculierungen anerkannt (und die spanische Geschichte lehrt, dass die Neigung dazu bis zu einer geistigen Epidemie sich steigern kann); es ist damit auch eine Garantie geboten, für eine zweckmäßige Verfassung der einzelnen F. Die in anderen Gesetzgebungen hie und da vorkommenden Vorschriften über subjective Eigenschaften des Stifters und über den Wert des zu vinculierenden Vermögens (Maximal- u. Minimalgrenzen) sind damit entbehrlich gemacht. Endlich wird damit vollendet das Bild der Doppelstellung der F., die schon ihrer Geschichte nach (Zusammenhang mit Thronfolge und Lehen!) ebenso dem ius publicum, als dem ius privatum angehören.

3. Wem gehört das F.-Vermögen? § 618 a. b. G. B. nennt das F. „ein unveräußerliches Gut der Familie"; vgl. auch § 849: „die einer Familie, als einer Gemeinschaft, zustehenden Rechte und Sachen, z. B. Stiftungen, F. u. dgl." Die Redactoren dachten sich das Rechtsverhältnis am F.-Vermögen als „getheiltes Eigenthum" im Sinne des § 357; dem Inhaber kommt das Nutzungseigenthum; das Obereigenthum aber dem Inbegriff aller im Stiftbrief berufenen Interessenten zu (also dem Inhaber zusammen mit allen gegenwärtigen und künftigen Anwärtern). Die tiefe Verschiedenheit zwischen § 629 einerseits u § 613 (beschränktes, aber ungetheiltes Eigenthum) andererseits ist in dem Unterschiede des F. von der fideicommissarischen Substitution begründet. Da der Inhaber mit dem F. Verträge schließen, sein Schuldner oder Gläubiger werden kann, so ist es unvermeidlich sich „das Fideicommiss" als unpersönliches Rechtssubject, als juristische Person zu denken, die Aehnlichkeiten hat sowohl mit der hereditas iacens, als mit der Stiftung (pia causa), als mit der Corporation. Das F.-Vermögen hat eine Doppelnatur: es dient dem jeweiligen Inhaber und damit zugleich dem splendor fam. Die Inhaber lösen einander ab; das Dauernde im Wechsel ist die juristische Person. Um aber das F. im objectiven Sinne zu individualisieren, muss nicht nur das Vermögen beschrieben, sondern auch die Verfassung seiner Stiftung angegeben werden.

4. Sonderrechte der Interessenten. Vorab ist hier zu erwähnen ein politisches Recht der Majoratsherren, das eine Eigenthümlichkeit von Böhmen ist. „Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in B. werden in 6 Wahlkörpern gewählt. Den ersten Wahlkörper bilden die Wahlberechtigten des mit dem F.-Bande behafteten großen Grundbesitzes; den Wahlbezirk für die Wahl in diesem Wahlkörper bildet das ganze Königreich Böhmen . . . ." (§ 2 des G. 4/X 82, vgl. G. 2/IV 73). In die Ausübung dieses Rechtes braucht sich der Inhaber des F. keine Einmengung gefallen zu lassen; umsomehr ist er in der Verfügung über das F.-Vermögen beschränkt. Die Anwärter können „eine üble Verwaltung der F.-Güter gerichtlich

anzeigen, zur Vertretung des F. und der Nachkommenschaft einen gemeinschaftlichen F.-Curator in Vorschlag bringen; überhaupt alle zur Sicherheit der Substanz nöthigen Maßregeln treffen" (§ 630 a. b. G. B., vgl. P. 9 VIII 54, § 227 ff., 253 ff.). Der Inhaber bedarf zu Veräußerungen der Genehmigung der Gerichtsbehörde. Verpfänden kann er für Allodialschulden nur denjenigen Theil der Früchte, welchen er einzusammeln berechtigt ist, nicht aber das F.-Gut oder den Theil der Früchte, welcher den Nachfolgern gebürt (§ 632).

5. Ein merkwürdiges Verhältnis sind die im a. b. G. B. § 635 ff. u. P. § 233 ff. normierten F.-Schulden, verschieden von den persönlichen Schulden des Inhabers, ein Analogon der „Lehnschulden"; für sie haftet der jeweilige Inhaber als solcher, d. h. nicht mit seinem Allodialvermögen, sondern nur mit den Einkünften des F.-Vermögens (§ 642). Sie dürfen sich nur bis zu einem Drittel des durch gerichtliche Schätzung festzustellenden Wertes des F.-Gutes erstrecken. Man muss hier unterscheiden: die äußere Seite, d. h. die Verpflichtung des Inhabers gegenüber den Gläubigern, u. die innere Seite, seine Verpflichtung gegenüber dem F. Ueber jene entscheidet der betreffende Vertrag, über diese die gesetzlichen Vorschriften über die Depurationen (a. b. G. B. § 638 ff., P. § 247 ff.). „Die Rückzahlungen sind so zu bestimmen, dass jährlich fünf von Hundert an der Schuld getilgt werden" (§ 638), womit nicht nothwendig eine Zahlung an die Gläubiger gemeint ist. Bei Geld-F. kann der Inhaber bis zu einem Drittel des Capitals beheben; für den behobenen Betrag wird er Schuldner des F.; an die Stelle des Bargeldes tritt eine Forderung des F. gegen den Inhaber, also nicht sowohl eine „Onerierung" als eine Aenderung des F.-Capitals; die sogen. Depurationspflicht ist hier eine Pflicht zur Ergänzung des Geldcapitals.

Gemeinschaftlich hat dieser Fall mit der Contrahierung von F.-Schulden den wirtschaftlichen Erfolg, dass der Inhaber durch den Wert des F.-Vermögens sich Geld verschaffen kann. Unsere Juristen sprechen von einer „F.-Schuld" überall dort, wo eine Depurationspflicht (im weiteren Sinne des Wortes) vorliegt.

Die im § 618 erwähnte Unveräußerlichkeit schließt nicht nur freiwillige, sondern auch executive Veräußerungen aus; selbst mit gerichtlicher Bewilligung contrahierte F.-Schulden geben dazu den Gläubigern kein Recht: sie können ihre Befriedigung nur aus den Einkünften des F. verlangen (§ 642).

6. Ueberhaupt stehen F., wie andere juristische Personen, „unter dem besonderen Schutze der Gesetze" (a. b. G. B. § 21). Während aber bei anderen Stiftungen die Aufsicht den polit. Behörden zusteht, wird sie hier von den Gerichtshöfen ausgeübt (J. N. § 14 d, §§ 38, 89; P. 9 VIII 54, § 256). „Die Versicherung des F.-Vermögens" geschieht in Rücksicht der Tabularobjecte durch Eintragung der fideicommissarischen Anordnung in die öffentlichen Bücher. Kostbarkeiten und Fahrnisse, mit Ausnahme der Capitalien, können in der Verwahrung des F.-Besitzers bleiben, welcher jedoch die Uebernahme derselben im F.-Inventar oder einer besonderen Urkunde zu bestätigen hat. Alle Urkunden über die Forderungen des F. müssen in gerichtliche Verwahrung genommen werden (P. § 230). Bei Anlegung, Aufkündigung u. Zurückbezahlung der F.-Capitalien sind die Vorschriften über das Vermögen der Minderjährigen zu beobachten (§ 231 ebenda).

Seit Einführung des Dualismus verlangten die ung. Behörden (vorab das ung. J. M.), dass sich die österr. Gerichte in Betreff der auf transleithanischem Gebiete gelegenen Bestandtheile österr. F. jeder fideicommiss-behördlichen Jurisdiction enthalten und diese den dortigen Gerichten überlassen sollen, dass solche F. (Harrach, Schönborn ...) in zwei F. getheilt werden sollen, ja sie behaupteten, dass durch die staatsrechtlichen Veränderungen diese Theilung ipso iure et facto geschehen sei. Unser O. G. H. hat dies theils gebilligt, theils wenigstens nicht bestritten, weil letztere Frage nicht seiner Jurisdiction unterliege (Erl. 19/II 73, Z. 1558).

7. F.-Folge. Die alten Majorate hatten Lehennatur, und auch bei den italienischen F. wurde die Nachfolge als succ. ex pacto et providentia maiorum gedacht. Auch heute verdankt der Inhaber seine Stellung nicht sowohl seinem Vormann, als dem Stifter. Ein Inhaber folgt nach dem andern aber er folgt ihm nicht nach. Deshalb „kann der F.-Besitzer zwar für sich, jedoch keineswegs für die, wenngleich noch nicht vorhandene Nachkommenschaft auf sein Recht Verzicht thun" (§ 632). Es ist keine wahre Erbfolge (s. § 551) und doch auch keine bloße Singular-Succession; denn das vinculierte Vermögen ändert sich, ist ein organisches Ganzes. Der heutige Majoratsherr besitzt vielleicht sehr viele Gegenstände, an die der Stifter gar nicht gedacht haben kann. Die F.-Folge ist eine eigens geartete Universal-Succession, in gewissem Sinne eine „Sonder-Nachfolge", da das F. ein ausgesondertes Vermögen ist. In subjectiver Hinsicht ist sie eine Individual-Succession, damit das F. seinen oben erwähnten Zweck erfülle; unerlässlich ist dies freilich nicht (§ 624), aber eine vielköpfige Herrschaft erscheint heutzutage als eine Abnormität, obwohl manche Schriftsteller im Falle von § 624 von „gemeinen" oder „Erb-F." sprechen; das G. B. ist unschuldig an diesen unpassenden Normen.

8. Arten der Successionsordnungen. Die Feudisten haben verschiedene Successionsordnungen aufgestellt, die auch bei untheilbaren Bauerngütern vorkommen: Primogenitur, Majorat (in diesem Sinne), Seniorat, Ultimogenitur, Minorat, Juniorat. Unser a. b. G. B. spricht von „Hauptarten der F." (Margin. zu § 619 ff.) Am wichtigsten ist die Primogenitur. Darnach am häufigsten kommt das Seniorat vor. Die anderen Successionsarten kommen fast nur in Büchern vor, nicht bei wirklichen F. Der Ausdruck „Majorat" hat im Leben seine ursprüngliche Bedeutung (mayorazgo = Primogenitur-F.) beibehalten; die in § 619 angegebene hat sich nirgends eingelebt. Andererseits hat auch das Wort „Primogenitur-F."

zwei Bedeutungen. Wenn nämlich in einer sehr begüterten Familie mehrere F. für verschiedene Linien vorhanden sind, die in einem bestimmten rechtlichen Zusammenhange stehen (§ 625), so nennt man sie Primo-, resp. Secundo- (Tertio-) Genitur, womit über die Successionsarten innerhalb des einzelnen F. gar nichts ausgesagt ist. Beispiele bieten die Familien Schwarzenberg, Lobkowitz, Stadion, Thun .... Auch dies ist eine Nachahmung der Thronfolge; man denke an die früheren österr. Secundogenituren in Italien! Keineswegs aber ist jenes Verhältnis schon durch die Mehrheit von F. einer Familie gegeben, wenn diese F. einander nichts angehen. — Wer ein F. im Hinblick auf ein anderes schon bestehendes für dieselbe Familie stiftet, gründet eine Secondogenitur. Dies F. kann zufällig mit dem Haupt-F. in eine Hand gelangen, aber darin nicht länger bleiben, bis wieder zwei Linien entstehen.

9. Ueber die Folgefähigkeit enthält unser a. b. G. B. keine Vorschriften; umso häufiger sind sie in den Stiftungsurkunden. Die wichtigsten Ausschließungsgründe erklären sich aus dem Zweck des Institutes und seiner Geschichte: Hochverrath, Abfall vom katholischen Glauben; andererseits: geistlicher Stand, Impotenz, weibliches Geschlecht. Auch genauere Angaben über „standesmäßige Ehen" sind nicht selten.

Da nach unserem Rechte der Familienname sich nicht durch weibliche Personen vererbt, so hat die weibliche Nachkommenschaft in der Regel keinen Anspruch auf F. (§ 626). Damit sind ebensosehr weibliche Descendenten von Männern, als männliche Descendenten von Töchtern (überhaupt weiblichen Verwandten) ausgeschlossen. „Hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, dass nach Erlöschung des Mannesstammes das F. auf die weibliche Linie übergehen soll, so geschieht dieses nach der für die männliche Geschlechtsfolge vorgeschriebenen Ordnung", nur macht sich sogleich wieder der Vorzug der männlichen Erben geltend (§ 626), also auch hier die Nachahmung des Lehen- und Thronfolgerechtes.

10. Separation von F. und Allod. Leicht kann es geschehen, dass der Allodialerbe zur F.-Folge nicht befähigt ist. Dann tritt eine — praktisch durch sogen. Separationscommissionen durchzuführende — Auseinandersetzung der beiden Vermögen aufgrund des F.-Inventars ein, wobei die gegenseitigen Ansprüche (wegen Verbesserungen, Verschlechterungen, rückständigen Deputationsraten) ausgetragen werden. „Die Früchte des letzten Jahres werden" (nach § 643) „zwischen dem Erben des Vorjahrers und dem Nachfolger im F. ebenso, wie zwischen dem Fruchtnießer u. Eigenthümer" (§ 519) „getheilt."

11. Endigung der F. a) Aufgelöst kann ein F. werden durch Uebereinkommen aller Interessenten und gerichtliche Bewilligung (§ 644). Auch unbekannte Interessenten werden durch Edict vorgeladen. Ueber die Frage, ob noch eine zum F. berufene Nachkommenschaft zu vermuthen sei, ist ein Posteritätscurator zu vernehmen, der mit dem F.-Curator auch eine und dieselbe Person sein kann. b) Von selbst erlischt das F. durch Untergang des Vermögens oder das Aussterben der berufenen Linien (§ 645). Damit ist nicht nur an Fälle gedacht, wo auch der letzte Inhaber schon gestorben ist, sondern (trotz Ungenauigkeit des Ausdrucks) an solche, wo bei Lebzeiten des Inhabers wegen dessen Alter oder Gesundheitszustand die Hoffnung auf Nachkommenschaft ausgeschlossen ist. Nach des letzten Besitzers Tode wird das Vermögen, nach vorgängigem officiösen Verfahren (Bescheid) devinculiert, namentlich im Grundbuch das F.-Band gelöscht. Dann fällt das Vermögen, je nach Inhalt der Stiftungsurkunde an eine andere Familie (z. B. das Ah. Herrscherhaus) oder an Stiftungen.

III. **Vortheile und Nachtheile der F.** Dass die F. ein politisches Institut sind, zeigt sich schon darin, dass die öffentl. Meinung über ihre Nützlichkeit oder Schädlichkeit mit den allg. Strömungen wechselt. Die französische Revolution hat die F. abgeschafft, und unter Kaiser Josef II. war die Stimmung ihnen nicht günstig. Unter unseren Redactoren überwogen gemäßigte Ansichten. Man wollte die bestehenden F. nicht antasten, aber in Zukunft die F. „in keiner Art erweitern" (s. 20 II 04 und die denkwürdige Debatte v. 4 XII 09). Heute steht es wieder wesentlich anders, sowohl in Oesterr. als in Deutschland. Dass bei uns immer wieder F. (u. zw. recht ansehnliche) gegründet werden, beweist, dass die conservativen Tendenzen erstarkt sind. Von einer herrschenden wissenschaftlichen Lehre über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der F. kann kaum die Rede sein. Schon in nationalökonomischen Fragen gehen die Ansichten weit auseinander; wie viel mehr aber gilt dies von politischen Meinungen! Gegen die F. sprechen die Nachtheile des gebundenen Grundbesitzes überhaupt und der Latifundien insbesondere; dann die Unbilligkeit gegen die ausgeschlossenen Familienglieder. Der Aufsaugung kleineren Grundbesitzes kann allerdings durch Anerbenrecht (Heimstättenrecht) entgegengewirkt werden; aber auf welche Bedenken wieder dieses Institut stößt, hat die Erfahrung der letzten Decennien in unerfreulicher Art gezeigt. Die anderen (Billigkeits-) Einwände könnten nur durch allgemeinere Einsicht der Majoratsherren zum Schweigen gebracht werden, dass sie nicht beliebig das ihnen anvertraute Vermögen verwenden können, sondern im Interesse auch der ausgeschlossenen Mitglieder und der Allgemeinheit. Es fehlt ja schon jetzt nicht an rühmlichen Beispielen großartiger Verwendung der Einkünfte für patriotische u. humanitäre Zwecke, sowie zur Förderung von Kunst und Wissenschaft. Für die F. lässt sich anführen der Segen, den ein historischer Adel für die stabile Entwicklung eines Staates haben kann (England!), wenn er selbst stabil ist, also nicht (was auch vorkommt) — seines Ursprungs uneingedenk — zu einer anderen Nationalität übergeht! Für die F. spricht die Möglichkeit eines großherzigen Mäcenatenthums, und endlich auch der Erhaltung ausgedehnter Waldcomplexe. Von welcher Wichtigkeit dies nicht nur in physikalischer

Hinsicht, sondern auch für Entwicklung kräftiger Volksindividualitäten ist, darüber braucht man nach W. H. Riehls beredten Ausführungen nichts weiter zu sagen.

Literatur.

a) Zur Geschichte: Nic. Betsius (Betz): d. statutis, pactis et consuetud. fam. illustr. et nobil. . . . . quae ius primogeniturae concernunt, 1611, Ausgabe v. Schilter 1699, Straßburg (betont die Autonomie). Knipschild(t): d. fid. fam. nobil . . . ., Ulm 1654, aufgrund seiner Straßburger Diss. v. 1626. Beseler: Erbverträge, II, 2 (1840). H. Schulze: Das Recht der Erstgeburt (behandelt nicht ex prof. die F., und ist doch von größter Wichtigkeit für ihre Geschichte). Costa: Entwicklungsgeschichte der deutschen Familien-F., 1864. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, I, 423 ff. und Art. „F." im Handwörtb. III, Jena 1892, S. 413 ff. Wippermann: Gauerbschaften, 1873. Roth: Bairisches Civilrecht II., 1872, § 217; u. Deutsches Privatrecht III, 1886, § 330. — — Ex prof. ist die Geschichte der F. behandelt in Pfaff und Hofmann Zur Geschichte der F., 1884. Dort s. S. 15 ff. über die spanischen „Majoratisten", namentlich Molina, und S. 17 ff. über die italienischen Juristen des 16. und 17. Jahrh. — Notizen über alte F.-Gründungen in den Jur. Bl. 1880, Nr. 15 (v. Graf Chorinsky), u. 1881, Nr. 15 (v. Baron Kallina). — Bachmann: Die Pragmatische Sanction und die Erbfolgeverfügungen Kaiser Leopolds I. (Jur. V. J. Sch. des Prager Jur. V., XVI, 1 ff.). Val. Schmidt: Die Fälschung von Kaiser- und Königsurkunden durch Ulrich v. Rosenberg (Mitth. des Vereines für Geschichte der Deutschen in B., XXXII. Jahrg., S. 317 ff.).

b) Ueber das geltende österr. Recht s. die Commentare bei §§ 618—645, namentlich den von Stubenrauch (die neuen Ausg. von Schuster u. Schreiber); ferner den von Pfaff u. Hofmann II, 2 u. 3 (1880, 1883), woselbst (bes. S. 272) die übrige österr. Literatur (Wildner, Gspan, Budinszky . . . .) nachgewiesen und verarbeitet ist.

c) Eine vergleichende Darstellung der deutschen Gesetzgebungen gibt Lewis: Das Recht des Familien-F., Berlin 1868, und das zweite der oben genannten Werke von Roth. Gesetzmaterial bietet Neubauer: Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Rechtes, betreffend Stammgüter, Familien-F. u. s. w., Berlin 1880.

d) Vom socialwirtschaftlichen Gesichtspunkt ist das Familien-F. dargestellt im II. Bd. v. Miaskowski: Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche, Leipzig 1884. Conrad im Handwörtb. l. c., S. 424 ff. Statistik außerdem in der österr. stat. Monatsschrift, IX. Jahrg., 10. Hft. (v. Inama-Sternegg).

Hofmann.

Finanzbehörden.

I. Geschichtliches. Bis zu der im Laufe des ersten Drittels dieses Jahrh. allmählich durchgeführten Reform und Consolidierung des gesammten Finanzwesens des österr. Kaiserstaates herrschte in den „Erbländern" die vollste Decentralisation der Finanzverwaltung. Dieselbe war decentralisiert nach den einzelnen Ländern und specialisiert nach den einzelnen Einkommenszweigen. Selbst die oberste Leitung war getheilt zwischen der „vereinigten Hofkanzlei" und der „allg. Hofkammer", indem ersterer die Verwaltung der directen Steuern und letzterer jene der sogen. Gefälle zukam, und neben diesen beiden Centralstellen noch einige andere, unmittelbar dem Monarchen unterstehende Behörden u. Commissionen vorübergehend für specielle Verwaltungszwecke bestellt waren, so die Central-Finanzhofcommission.

Die Centralisation und damit eigentlich erst die Schaffung eines einheitlichen Organismus von Finanzverwaltungsbehörden, begann 1831 mit der Creierung der „vereinten Kameral-Gefällenverwaltungen", welcher bald (1833) die Errichtung der „vereinten Kameral-Gefällenbezirksverwaltungen" folgte. Der Wirkungskreis der ersteren erstreckte sich auf je ein polit. Verwaltungsgebiet, während jener der ihnen unterstehenden Bezirksverwaltungen einen oder mehrere Kreise umfasste. In die Competenz derselben fielen die Agenden einer Unzahl aufgelöster selbständiger Specialbehörden und Aemter, so dass mit Ausnahme der directen Steuern (welche nach wie vor durch die Steuer-Bezirksobrigkeiten, d. i. die Dominien und Magistrate, unter der Leitung der Kreisämter und Gubernien verwaltet wurden) und einiger weniger Gefällszweige (Lotto-, Pulver- u. Salnitergefäll, dann Gold- und Silberpunzierung und die aufgehobene Erbsteuer, für welche besondere Organe erhalten blieben) alle staatsfinanziellen Angelegenheiten, einschließlich der Domänen-, Forst- und Bergwerksverwaltung unter der Oberleitung der Hofkammer, bei diesen sogen. „leitenden F." vereinigt waren. Ihnen unterstanden die für die einzelnen Gefällszweige aufgestellten „ausübenden Aemter", die Cassen- und die Grenz-, sowie die Gefällenwache; für die Besorgung des Rechnungsdienstes waren die (selbständigen) „Buchhaltungen" bestellt. Eine Ergänzung erfuhr dieser Organismus aus Anlass der Einführung des Str. G. über Gefällsübertretungen (1835) durch die Errichtung der noch heute bestehenden „Gefällsgerichte" (Oberstes Gefällsgericht, Gefällsobergerichte und Gefällsbezirksgerichte), welche aus richterlichen u. Finanzbeamten zusammengesetzt sind und denen die Rechtsprechung in den nicht den leitenden F. überlassenen Gefällsstrafsachen zusteht. Die Hofkammer, die Kameral-Gefällenverwaltungen und die Gefällsgerichte waren Collegialbehörden, während die Kameral-Bezirksverwaltungen nach dem Bureausystem eingerichtet waren.

Im großen und ganzen ist der Rahmen dieser Behördenorganisation bis in die Gegenwart beibehalten worden, wiewohl daran mannigfaltige

u. eingreifende Aenderungen vorgenommen wurden. Verschiedene Neuerungen waren bloß vorübergehender Natur, wie die Steuerdirectionen, die Steuercommissionen ꝛc.; das Rechnungs- und Cassawesen erfuhr einige Umgestaltungen und in der inneren Organisation der Behörden wurde einigemale zwischen dem Collegial- und dem Bureausystem gewechselt. Einige Verwaltungszweige wurden aus dem Ressort der Finanzverwaltung gänzlich ausgeschieden, insbesondere die Staatsgüter und Staatsbergwerke (mit Ausnahme der Salinen), wogegen neue Einkommenszweige hinzukamen, die aber den bestehenden Verwaltungsorganen zugewiesen wurden. Die Grenz- und die Gefällenwache wurden zu einem Wachkörper, der Finanzwache, vereinigt und reorganisiert (1843).

Die einschneidendste Aenderung ergab sich aus der infolge des Uebergangs zur constitutionellen Regierungsform nothwendig gewordenen Bestellung eines verantwortlichen *Finanzministers*, mit dem *Finanzministerium* als der Centralstelle, durch welche der Inhaber der Regierungs- und Vollzugsgewalt, der Kaiser, die Finanzverwaltung ausübt (A. E. 17/V 48 und St. G. 21/XII 67 R. 145). An diese Centralstelle übergieng nun auch die Verwaltung der directen Steuern.

Im Anschlusse an die Errichtung des F. M. und im Zusammenhange mit der allg. Reorganisierung der Verwaltung wurde in den J. 1850 bis 1853 nahezu der gesammte Finanz-Verwaltungsapparat einer Umgestaltung unterzogen; die Behörden erhielten neue Namen, eine geänderte Competenz und theilweise auch eine veränderte innere Einrichtung; auch die ausübenden Aemter wurden vielfach reorganisiert und mit neuen Dienstinstructionen versehen. Der Rechnungs- und Cassadienst wurde durchgehends neu geregelt. Weitere wichtige Aenderungen in der Zusammensetzung der Behörden und Aemter hatte die Regelung der Rangstellung und der Bezüge der Staatsbeamten durch das G. 15/IV 73 zur Folge. Eine Ausnahmsstellung behielt aber noch immer die Verwaltung der directen Steuern bei, denn wenn dieselbe auch dem F. M. unterstellt worden war, so wurde sie in den unteren Instanzen doch nicht ganz den reinen Finanzverwaltungsorganen zugewiesen, sondern es blieb ein gewisser Zusammenhang mit der polit. Verwaltung erhalten, indem die Chefs der polit. Landesverwaltungen als Präsidenten der Finanzlandesbehörden fungieren und die Steuerverwaltung unterster Instanz größtentheils den polit. Bezirksbehörden übertragen ist.

II. Der **gegenwärtige Stand** ist folgender: Die F. zerfallen in „*leitende*" und *Specialbehörden*; alle Agenden, welche nicht in irgend einer Instanz einer Specialbehörde zugewiesen sind, fallen in den Wirkungskreis der leitenden F. Die Specialbehörden unterstehen entweder unmittelbar dem Ministerium oder den leitenden F.

A. *Leitende F.* Die oberste Leitung aller Finanzangelegenheiten, insbesondere aller öffentlichen Abgaben hat das F. M. in Wien. Aus seinem Ressort sind aber ausgeschieden: die Verwaltung der Domänen und Staatsforste (A. M. mit den Forst- und Domänendirectionen), der Post- und Telegraphenanstalten und Staatseisenbahnen (H. M. mit seinen Specialbehörden), des Schießpulvermonopols (R. K. M.) und die accidentiellen Einnahmen der verschiedenen anderen Ressorts. Dagegen leitet das F. M. das Staatscredit-, das Geld- und Münzwesen, die Bank- und Börseangelegenheiten (im Einvernehmen mit dem H. M.), die Veräußerung unbeweglichen Staatseigenthums, das Punzierungswesen; es stellt den Staatsvoranschlag zusammen und nimmt Einfluss auf den Ausgabenetat der übrigen Ministerien. In Zollangelegenheiten ist das F. M. an das Einvernehmen mit dem H. M. gebunden und hat in Tarifierungssachen den *Zollbeirath* (Min. V. 12/V 92 R. 78) als berathendes Organ zur Seite. Die dem F. M. zur Entscheidung vorbehaltenen Gegenstände sind in dem „Wirkungskreis für die Finanzlandesbehörden" vom J. 1874 angeführt.

An der Spitze steht der Finanzminister. Das F. M. zerfällt in ein Präsidialbureau und drei Sectionen unter der Leitung je eines Sectionschefs, deren jede wieder in mehrere Departements eingetheilt ist. Departementsleiter sind Ministerialräthe oder Sectionsräthe. Die Geschäftszuweisung an die Sectionen und Departements wechselt. Für den Rechnungs- und Censursdienst bestehen im Ministerium mehrere Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements.

Für jedes Verwaltungsgebiet ist eine *Finanzlandesbehörde* bestellt, welche in der Hauptstadt des betreffenden Kronlandes ihren Sitz hat und deren Präsident (mit beschränkten Befugnissen) der bezügliche Landeschef (Statthalter, Landespräsident) ist. In den größeren Verwaltungsgebieten (N. Oe., B., M., Gal., St., T. u. D.) bestehen *Finanzlandesdirectionen* mit einem Vicepräsidenten oder einem Hofrath als Vorstand, in den kleineren (O. Oe., S., Kt., Kr., Kl., Schl. u. Bu.) *Finanzdirectionen* mit einem Hofrath oder Oberfinanzrath als Vorstand. Auch bei diesen Landesbehörden sind noch die meisten Agenden der Finanzverwaltung vereinigt.

Bei den untersten Verwaltungsbehörden tritt bereits eine weitgehende Scheidung der Verwaltungszweige ein, insbesondere fallen die Agenden der directen Besteuerung nicht in die Competenz der „leitenden" Behörden. Dieselben sind verschieden organisiert. In jenen Ländern, wo *Finanzdirectionen* bestehen, fungieren *diese* zugleich als „leitende F. I. Instanz", es sind ihnen aber für einzelne Verwaltungszweige selbständige Unterorgane, nämlich die *Gebürenbemessungsämter* und theilweise (in O. Oe., S., Schl., Bu. und Kl.) die *Finanzinspectoren*, bezw. *Finanzoberinspectoren* unterstellt. Die letzteren sind exponierte Beamte, welchen ein Theil des Wirkungskreises der Finanzbezirksdirectionen, insbesondere in Angelegenheit der indirecten Steuern, der Zölle und der Finanzwache, eingeräumt ist.

Die Länder mit Finanzlandesdirectionen sind in Finanzbezirke eingetheilt, deren jeder eine größere Zahl von polit. Bezirken umfasst und für jeden solchen Bezirk ist eine *Finanzbezirksdirection* aufgestellt, an deren Spitze als Finanzbezirksdirector

i. d. R. ein Oberfinanzrath steht. Für die Verwaltung der unmittelbaren Gebüren und Stempelabgaben ist bei jeder solchen Direction eine Gebürenbemessungsabtheilung bestellt, die unter der Leitung eines Finanzrathes stehend, eine weitgehende Selbständigkeit genießt. Nur in Wien sind die letzteren Agenden einer besonderen Behörde, dem Central-Tax- u. Gebürenbemessungsamte übertragen.

Für den Rechnungsdienst sind bei den Finanzlandesbehörden eigene Rechnungsdepartements, bei den Finanzbezirksbehörden Expofituren dieser Departements aufgestellt.

Was den Wirkungskreis betrifft, so kann man sagen, dass den Finanzbezirksbehörden alle jene Agenden zukommen, die nicht ausdrücklich einer Specialbehörde oder einem Amte zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihnen auch die Ueberwachung des Dienstvollzugs und der Cassagebarung durch die Steuer- und die ausübenden Aemter, welchem Zwecke die Amtsuntersuchungen (Scontrierungen) dienen.

Diesen leitenden F. unmittelbar untergeordnet ist die zur Ueberwachung der Zollgrenze, der steuerpflichtigen Betriebe und der Gefällsverleger bestimmte Finanzwache. Dieselbe besteht aus Beamten (Commissäre und Obercommissäre) als Leiter der „Controlsbezirke" und Mannschaft, die in „Finanzwachabtheilungen" eingetheilt ist. (S. Finanzwache.)

Für den „Conceptsdienst" bei den leitenden F. wird von den Beamten die Absolvierung der juridischen Studien und die Ablegung einer eigenen praktischen Prüfung (sogen. Gefälls-Obergerichtsprüfung) gefordert.

Zur Entscheidung über Dienstvergehen der Finanzbeamten sind beim F. M. und bei den Finanz-Landesbehörden Disciplinarcommissionen bestellt.

B. Specialbehörden und Aemter. 1. Die Verwaltung der directen Steuern in unterster Instanz ist im allgemeinen den politischen Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannschaften) übertragen, welche in der Eigenschaft als „Steuerbehörden" den Finanz-Landesbehörden untergeordnet sind. Jeder Bezirkshauptmannschaft ist für diesen Geschäftszweig ein Finanzbeamter (Steuerinspector oder Steueroberinspector) als „Steuerreferent" zugetheilt; derselbe ist mit dem Bezirkshauptmann für alle Amtshandlungen in Steuersachen verantwortlich.

Nur in den größeren Städten sind (für deren Bereich) eigene Steuerbemessungsbehörden aufgestellt, u. zw. für Wien, Prag, Brünn, Graz, Triest und Lemberg Steueradministrationen (reine F. mit einem höheren Finanzbeamten an der Spitze), für Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau, Krakau und Czernowitz Steuerlocalcommissionen, die zwar aus Finanzbeamten bestehen, aber einem höheren polit. Beamten als Leiter unterstellt sind.

Die Steuereinbringung besorgen die polit. Bezirksbehörden, in den Städten mit eigenem Statut die Magistrate.

Für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters sind eigene, selbständige, technisch gebildete Evidenzhaltungs- oder Vermessungsbeamte (Obergeometer, Geometer und Eleven) aufgestellt, jedem von ihnen ist ein „Vermessungsbezirk" zugewiesen. Sie unterstehen unmittelbar den Finanz-Landesbehörden, denen für diesen Geschäftszweig Evidenzhaltungs- (Ober-)Inspectoren zugetheilt sind. Die Aufbewahrung der Catastraloperate und die Ausführung größerer technischer Catastralarbeiten erfolgt in den Catastralmappenarchiven, die sich am Sitze der Finanz-Landesbehörden befinden. Die Vervielfältigung der Mappen besorgt das Lithographische Institut des Grundsteuercatasters in Wien.

2. Für die Verwaltung des Lottogefälles besteht die unmittelbar dem F. M. unterstellte Lottogefällsdirection in Wien als Centralbehörde, zugleich Lottoamt für N. Oe., mit einem Hofrath als Vorstand (Director). Ihr unterstehen die Lottoämter in Linz, Prag, Brünn, Graz, Triest, Lemberg und Innsbruck mit Amtsverwaltern und Controloren.

3. Für die Verwaltung des Tabakgefälles besteht die Generaldirection der Tabakregie in Wien (Vorstand: Generaldirector). Sie steht unmittelbar unter dem F. M. und besorgt die Leitung des technischen und administrativen Theils der Monopolsverwaltung, in letzterer Beziehung unter theilweiser Mitwirkung der leitenden F. Letzteren Behörden ist aber die Ertheilung der Verlags- und Verschleißlicenzen gänzlich überlassen. Der Generaldirection unterstehen unmittelbar die Tabakfabriken (s. Tabak). Die Aufbewahrung des Materials und dessen Abgabe an die Verleger besorgen die Tabak- u. Stempelverschleißmagazine am Sitze der Finanz-Landesbehörden.

4. Bezüglich des Salzgefälles erfolgt die Handhabung der Monopolsvorschriften durch die leitenden F.; für die Verwaltung der Salinen sind die Salinenverwaltungen (jene in den westlichen Ländern unterstehen unmittelbar dem F. M.), für den Absatz des Salzes die Salzverschleißcontrolen und Salzverschleißcassen bestellt.

5. Für die Punzierung der Edelmetalle und den technischen Theil des Münzwesens besteht ein Hauptmünzamt, ein Generalprobieramt u. ein Hauptpunzierungsamt in Wien; dem letzteren unterstehen die 7 Punzierungsämter in den Provinzen, welche zugleich als Gold- u. Silbereinlösungsämter fungieren.

6. Die Verwaltung der Staatsschuld (natürlich ohne Einflussnahme auf die Aufnahme von Anlehen) besorgt die Direction der Staatsschuld in Wien. Zu derselben gehört eine Staatsschuldencassa.

7. Die Verwaltung der Amtsgebäude und Amtswohnungen in Wien besorgt die Direction der Dicasterialgebäude.

8. Die Hof- u. Staatsdruckerei in Wien ist ein technisches Institut zunächst zur Herstellung aller Werteffecten und Wertzeichen des Staates (Staatsschuldverschreibungen, Coupons, Papiergeld, Brief- u. Stempelmarken rc.), dann für den Druck

der Gesetz- u. Verordnungsbl., Kundmachungen u. der Drucksachen für den amtlichen Gebrauch. Es soll aber auch wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten in typographischer Richtung unterstützen und die Vervollkommnung der graphischen Kunstzweige fördern.

C. Unter ausübenden Gefällsämtern werden jene Aemter verstanden, die, ausschließlich im Dienste des Finanzressorts stehend, gewisse Amtshandlungen bei der Verwaltung der Gefälle (Bemessung und Vorschreibung von Abgaben u. dgl.) und gleichzeitig eine Geld- oder Materialgebarung zu vollziehen haben. Außer den bereits früher (beim Tabak und Salz) genannten, gehören dazu:

1. Die Zollämter, welche nach ihrer Postierung in Grenzzollämter u. Innerlandsämter, nach ihrer Größe u. Verzollungsbefugnis in Hauptzollämter I. und II. Classe und in Nebenzollämter I. und II. Classe zerfallen. Mitunter bestehen als Expposituren der Grenzämter unmittelbar an der Zollgrenze noch Ansageposten.

2. Die Verzehrungssteuer-Linienämter, welche aber gegenwärtig (da die Linienverzehrungssteuer aller anderen Städte verpachtet ist) nur mehr an der Peripherie des Verzehrungssteuerrayons der Stadt Wien bestehen.

D. Für den Cassadienst in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung sind bestimmt:

1. Die Cassen, welche entweder unmittelbar dem F. M. unterstehen, d. i. die Staatscentralcasse und das Ministerialzahlamt, oder den Finanz-Landesbehörden untergeordnet sind und sich am Sitze der letzteren befinden. Je nach ihrem Geschäftsumfange heißen die letzteren: Landeshauptcassen, Finanz-Landescassen und Landeszahlämter.

2. Die Steuerämter (die wichtigsten heißen Hauptsteuerämter), deren eines sich am Sitze jeden Bezirksgerichtes für den betreffenden Gerichts-, zugleich Steuerbezirk befindet. Wo nicht eigene Gerichts-Depositenämter bestehen (am Sitze der Landesgerichte) fungieren sie gleichzeitig als solche und (soweit diese noch bestehen) als cumulative Waisencassen. Sie unterstehen sowohl den Bezirkshauptmannschaften (als Steuerbehörden), als auch den leitenden F. und in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Depositenämter auch noch den Bezirksgerichten. Sie sind zwar zunächst zur Perception der eingehenden Staatsgelder berufen, haben aber auch Zahlungen für die verschiedenen Etats zu leisten.

Die F. (unter welchen nach unserer Terminologie nur solche staatliche Verwaltungsorgane zu verstehen sind, denen ein Verfügungs- und insbesondere ein Anweisungsrecht zusteht) sind jetzt fast ausschließlich nach dem Bureausystem eingerichtet: der Vorstand ist daher für alle von der Behörde ausgehenden Verfügungen, Entscheidungen 2c. verantwortlich, die übrigen Beamten, welche nur als Hilfsorgane erscheinen, trifft die Verantwortung erst in zweiter Linie. Nur wenige Angelegenheiten sind bei den Finanz-Landesbehörden der collegialen Beschlussfassung vorbehalten. Bei den Aemtern gilt als Regel, dass für alle Amtshandlungen mindestens zwei Personen (Verwalter, bezw. Einnehmer und Controlor, bezw. Cassier) solidarisch verantwortlich sind und dass auch jeder amtliche Schritt über einverständliches Vorgehen der beiden „Oberbeamten" zu erfolgen hat. Auch haben stets beide im Namen des Amtes zu fertigen.

Ueber die dem F. M. und den Präsidien der Finanz-Landesbehörden unterstellten Finanzprocuraturen s. unter diesem Schlagwort.

Literatur.

Für die Geschichte der F.: d'Elvert: Zur österr. Verwaltungsgeschichte, 1880, und derselbe: Zur österr. Finanzgeschichte, 1881, XXIV. und XXV. Bd. der Schriften der hist.-stat. Section der k. k. m.-schl. Gesellschaft. Für die gegenwärtige Organisation einiges in Konopasek und Mor: Finanzgesetzkunde, herausgegeben von Blonski.

v. Myrbach.

Finanzgeschichte.

(Bis zum Tode Kaiser Josef II. [1790]).

Vorbemerkung. Im Folgenden soll, unter Beschränkung auf die alten österr. und böhm. Erbländer, vorerst ein allg. historischer Ueberblick über die Entwicklung des Finanzwesens (I) gegeben werden, welchem sich ein specieller, systematischer Theil (II) anschließt. Inhalt des letzteren: A. Directe Steuern: 1. Oesterr. Stammländer, 2. T., 3. B., 4. M., 5. Schl., 6. Die Theresian.-Steuerrectificationen, 7. Landesfürstliche Personalsteuern, 8. Besteuerung des Clerus, 9. Besteuerung der Juden. — B. Indirecte Steuern: 1. Allgemeines, 2. Tranksteuern, 3. sonstige Aufwandssteuern, 4. Monopole, 5. Zölle. — C. Gebüren und Verkehrssteuern. — D. Staatsschuld.

I. Allgemeine Entwicklung. 1. Erste Periode (bis 1527). Wie anderwärts, lag im Mittelalter auch in den österr. Erblanden, sowie in den damals noch unter eigenen Herrschern stehenden Ländern der böhm. Krone der finanzielle Schwerpunkt ganz überwiegend in den Domänen, hinsichtlich welcher zwischen Privatbesitz des Landesfürsten u. Staatsbesitz nicht unterschieden wurde, und in den Regalien. Unter letzteren verstand man theils Einkünfte, die aus der Gerichtshoheit oder aus der Fiction des landesfürstlichen Obereigenthums entsprangen, wie die Geldbußen und Heimfälligkeiten, theils gewisse ausschließlich dem Landesherrn vorbehaltene Einnahmen privatwirtschaftlicher Art (Forst-, Jagd- und Fischerei-Regal, überwiegend auch das Berg-Regal), theils auch Einnahmen von gebürenoder steuerartigem Charakter — wie das bekanntlich vielfach stark missbrauchte Münz-Regal, zum Theile auch das Berg-Regal, — bezw. das Salz-Regal.

Von sonstigen gebürenartigen Abgaben dieser Periode wären noch zu erwähnen die Marktgelder für die Verleihung von Marktgerechtigkeiten, die vielfach mit den Zöllen combinierten Wege- und Brückenmauten, und der Schutzzins der als Kammergut betrachteten Juden. An eigentlichen Steuern bestanden Jahrhunderte hindurch fast nur die Zölle, neben welchen seit dem 14. Jahrh. einige andere indirecte Abgaben aufkamen.

Ordentliche directe Steuern finden sich vorerst nur vereinzelt, so die Stadtsteuern (Schatzungssteuer in Oesterr. und Kammerzins in B.), dann die unter dem Namen „Schoß" in Schl. 1202 eingeführte ordentliche allg. Grundsteuer.

Alle diese ordentlichen Einnahmszweige beruhten theils auf uraltem Herkommen, theils auf einseitigen, noch vor der Ausbildung der ständischen Verfassung erlassenen Anordnungen der Landesfürsten. Schon früher erwies sich aber die Unzulänglichkeit eines so unentwickelten Steuersystems. Insbesondere drängte der Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, dann die durch die Erfindung der Feuerwaffen bedingte Nothwendigkeit, Söldnertruppen zu halten, endlich die durch den steigenden Bedarf verursachte Verpfändung vieler alten Einnahmsquellen zu einer Erweiterung des Kreises der letzteren. Anfänglich handelte es sich hiebei ausschließlich um die Deckung des jeweiligen Kriegserfordernisses, welche man bald durch die Ausschreibung allg. Kopfsteuern, bald durch allgemeine Vermögenssteuern zu beschaffen suchte. Bei der geringen Bedeutung des beweglichen Capitals im Mittelalter liegt es in der Natur der Sache, dass durch die Vermögenssteuern hauptsächlich das unbewegliche Capital getroffen wurde, welches denn auch immer häufiger zum Gegenstande partieller Vermögenssteuern wurde. Aus letzteren entwickelten sich später allmählich die Ertragssteuern.

In Gemäßheit der inzwischen ausgebildeten Autonomie der Landstände bedurfte jede solche außerordentliche Besteuerung der Zustimmung des betreffenden Landtages, welche bald für ein bestimmtes, entsprechend zu repartierendes Steuercontingent, bald einfach unter directer Festsetzung des Steuerfußes ertheilt wurde. Die Steuerveranlagung erfolgte in den einzelnen Ländern in sehr verschiedener Weise, aber überall auf sehr unvollkommenen Grundlagen, in der Regel aufgrund eines auf Selbsteinschätzung beruhenden Wertcatasters. Zuweilen wurde das Steuerbewilligungsrecht der Stände allerdings unter dem Drange der Umstände durchbrochen (so 1463 von Friedrich IV.). Ueberhaupt machte sich mit der successiven Erstarkung der Staatsgewalt und der Ausgestaltung der Staatsbehörden das Gesetz der wachsenden Staatsausgaben auch in Friedenszeiten immer mehr geltend, so dass schon gegen Ende dieser Periode eine vom Landesfürsten begehrte Steuerbewilligung kaum mehr vollständig versagt werden konnte.

Von einem Gleichgewichte zwischen Einnahmen und Ausgaben konnte infolge der vielen Kriege und des wenig entwickelten Steuersystems nicht die Rede sein. So war denn die Finanzlage namentlich gegen Ende des 15. Jahrh. in dem ganzen Gebiete des heutigen Oesterr. eine trostlose, was eine immer stärkere Inanspruchnahme des Credites, namentlich durch Verpfändung von Domänen und Regalien bedingte.

Erwähnenswert wären die Actionen Maximilians I. zur Centralisierung der obersten Finanzverwaltung (1498, s. Adler, Centralverwaltung unter Maximilian I.) u. zur Schaffung einer ständischen Gesammtvertretung durch Einberufung eines Generallandtages von ständischen Ausschüssen aller österr. Länder (1518). Beide Versuche blieben vorläufig ohne nachhaltige Wirkung.

2. Zweite Periode. Von der Vereinigung der böhmischen Länder mit Oesterreich (1527) bis zum dreißigjährigen Kriege (1618). Der Erwerb der Kronen B. und U. durch Ferdinand I. fällt mit immer häufigeren Vorstößen der türkischen Macht zusammen, deren Abwehr trotz des erweiterten Länderbesitzes nur bei äußerster Anspannung der militärischen und finanziellen Leistungsfähigkeit gelingen konnte. Dies bedingte nicht nur eine successive Erhöhung und Ausgestaltung der normalen Realsteuern, sondern auch die häufige Ausschreibung außerordentl. Türkensteuern, welche die Elemente der Kopf- und Vermögenssteuer mit jenen der verschiedensten Ertragssteuern vereinigten, sowie die Erweiterung der Consumsteuern und die Einführung von Verkaufssteuern auf die verschiedensten Producte. So erklärt es sich, dass das Steuersystem zu Ende dieser Periode bei aller Unvollkommenheit doch bereits eine weitgehende Differenzierung in Bezug auf Steuerobject u. Steuerfuß aufweist.

Das ständische Bewilligungsrecht erreichte in dieser Periode seine größte Bedeutung. Gegenstand desselben waren nunmehr alle Staatseinnahmen, mit Ausnahme jener aus Domänen, Regalien u. Zöllen. Die Bewilligung erfolgte, auch bei indirecten Abgaben, meistens auf bestimmte Zeit. Anlässlich der Türkengefahr fanden wiederholt gemeinsame Berathungen von ständischen Ausschüssen mehrerer Länder statt (so 1529 für die böhm., 1531 für die österr. Länder), deren Zweck die möglichste Ausgleichung der jeweiligen Steuerlast war. Eine definitive Einigung über die Antheile der einzelnen Länder an der Gesammtbewilligung kam jedoch erst auf einer anfangs 1542 zu Prag abgehaltenen Berathung von Ausschüssen sämmtlicher Länder zustande. Hiebei übernahm aufgrund vorläufiger Schätzungen des Wertes der Güter u. Realrechte B. 425.000 fl., M. 200.000 fl., Schl. mit Schweidnitz 250.000 fl., Lausitz 50.000 fl., die Gesammtheit der 5 österr. Stammländer (ohne T.) 400.000 fl., — vorbehaltlich des Ergebnisses der endgiltigen Schätzung. Aufgrund der letzteren wurde dann der Antheil der böhm. Länder mit zwei Drittheilen, jener der österr. mit einem Drittel der Gesammtsteuer richtiggestellt. Von der ersteren Quote übernahmen B. $^4/_9$, M. $^2/_9$ und Schl. $^3/_9$, von der letzteren N. Oe. $^1/_3$, O. Oe. $^1/_6$ und die 3 innerösterr. Länder die Hälfte. Dieses Verhältnis blieb bis gegen Ende des 17. Jahrh. für die Landtagspostulate, keineswegs aber auch für die wirkliche Bewilligung maßgebend. Vielmehr haben die böhm. Länder häufig relativ geringere Beträge bewilligt.

Analog der Zweitheilung der Staatseinnahmen in solche, welche auf der landesfürstlichen Gewalt beruhten, und solche, die an die ständische Bewilligung gebunden waren, war auch die Einhebung und Verwaltung getheilt zwischen den landesfürstlichen (Cameralämtern) u. den ständischen Cassen. Der Parallelismus war jedoch kein voll-

ständiger. Die Cameralämter waren nämlich vielfach mit der Einhebung solcher indirecter Steuern betraut, welchen eine ständische Bewilligung zugrunde lag. Dagegen war die Veranlagung und Einhebung der directen Steuern allerdings in der Regel — hinsichtlich der Realsteuern ausnahmslos — Sache der ständischen Einnehmerämter. Im großen und ganzen waren die Einnahmen aus den Domänen, Regalien und Cameralgefällen zur Bestreitung der Auslagen für Hofstaat und Civilverwaltung, die übrigen Einnahmen zur Deckung des Militärerfordernisses bestimmt, was in der nächsten Periode zu der formellen Scheidung zwischen Cameral- u. Militäretat führte.

Ueber die Höhe der Staatseinnahmen in dieser Periode stehen uns nur unzuverlässige und vielfach nicht vergleichbare Daten zu Gebote. Im J. 1566 betrugen die ständischen Bewilligungen für die Gesammtheit der Länder mindestens 1 Million, die ordentlichen Bruttoeinnahmen aus landesfürstlichen Gefällen und Domänen für die österreichischen Länder (einschließlich T.) 872.394 fl., wozu noch das Erträgnis des Quecksilberbergwerkes in Idria kam. Der Ertrag der verpfändeten Domänen u. Aemter (266.331 fl.) war hiebei nicht eingerechnet. Die gleichzeitigen ordentlichen Einnahmen aus den böhm. Ländern waren ganz geringfügig. 1607 wurden die ordentlichen Einnahmen (also ohne die ständischen Bewilligungen) für die Gesammtheit der Länder auf 3 Mill. geschätzt, welcher Betrag nur für den Hofstaat, die Civilverwaltung und Schuldenverzinsung ausreichte.

Infolge der vielen Kriege und inneren Unruhen zeigt die Schuldenlast, obgleich wiederholt Theile derselben von den Ländern übernommen wurden, eine stetig steigende Tendenz. Ueberhaupt bietet die Finanzlage in dieser Periode ein sehr trübes Bild. War ja doch in manchen Ländern der größte Theil der Domänen und Gefälle verpfändet. Dazu kamen die unglaubliche Buntscheckigkeit des Steuersystems, die vielfachen Steuerbefreiungen gerade der leistungsfähigsten Classen, die unzweckmäßige Veranlagung und Einhebung der meisten Abgaben, die ungenügende Controle und die Unehrlichkeit vieler Cameralbeamten, die geringe Entwicklung von Handel und Gewerbe, die kostspielige Hofhaltung, sowie die große Freigebigkeit mancher Monarchen — durchwegs Momente, die auf die Staatsfinanzen ungünstig einwirken mussten.

Die Centralisierung der obersten Finanzverwaltung wurde schon von Ferdinand I. im Kampfe mit den Ständen der böhm. Länder durchgesetzt, indem er der (nach dem erfolglosen Versuche Kaiser Maximilians von 1498) 1527 neu errichteten Hofkammer sämmtliche Länderkammern unterstellte (Fellner, zur Geschichte der österr. Civilverwaltung). Bei der Theilung der österr. Lande 1565 wurden allerdings wieder selbständige Hofkammern in Innsbruck (für T. und Vorderösterr.) und in Graz (für Innerösterr.) errichtet.

3. Dritte Periode: 1618—1740. Die riesigen Kosten des dreißigjährigen Krieges nöthigten zu einer bedeutenden Erhöhung der Steuerlast, zumal die eingezogenen Güter der böhm. Rebellen (im Werte von über 40 Mill. fl.), soweit sie nicht ohnehin gnadenweise verschenkt oder als Lehen vergeben wurden, wegen der hierauf haftenden Hypotheken und der entwerteten Valuta nur unvortheilhaft veräußert werden konnten.

Dies führte zunächst zu einer Steigerung der Ländercontributionen (der Name Contribution für die landtägliche Hauptsteuerbewilligung wird erst seit 1621 officiell), und zu theilweisen Reformen ihrer Veranlagung, insbesondere zur Schaffung richtigerer Steuergrundlagen, zur Einschränkung der Steuerbegünstigungen des Adels und zur Scheidung in ordentliche und außerordentliche Contributionen. Erstere wurden unter allen Umständen postuliert, und häufig durch Recesse auf längere Zeit festgelegt. Der bezügliche Repartitionsschlüssel war seit 1682 $^{25}/_{72}$ für die österr. und $^{47}/_{72}$ für die böhm. Länder, welches Verhältnis jedoch nicht immer eingehalten wurde. — Die Höhe des Extraordinariums hieng von dem jeweiligen Erfordernisse ab. Anstatt der früher gewöhnlichen Quotitätssteuern werden seit der Mitte des 17. Jahrh. immer bestimmte Contributionscontingente bewilligt, u. dann vom L. T. repartiert, jedoch nicht immer ausschließlich als directe Steuer, sondern vielfach auch mit Zuhilfenahme indirecter Abgaben. Die Verschiedenheiten zwischen den Contributionssystemen der einzelnen Länder bestehen auch in dieser Periode noch fort.

Hand in Hand mit der Ausbildung der Contributionen geht jene der landesfürstlichen indirecten Besteuerung, deren Bedeutung, absolut und relativ mehr und mehr hervortritt. Die inneren Verbrauchsabgaben und Zölle werden erweitert u. neue Einnahmsquellen (Taxen, Stempel, Tabakmonopol) eröffnet. Ab und zu finden sich bereits erfolgreiche Versuche einheitlicher Maßregeln für die Gesammtheit der Länder. Der Versuch einer einheitlichen Gestaltung aller indirecten Abgaben durch Einführung einer Universalaccise, durch welche man sogar die directen Steuern ersetzen zu können hoffte, gelang aber nur in beschränktem Umfange (1707 in Schl., 1709 in B.). Ueberhaupt war die Buntscheckigkeit noch immer eine sehr bedeutende. Doch wurde das ganze Steuersystem nach u. nach rationeller. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die immer mehr fühlbare Stärkung der landesfürstlichen Gewalt. So benützte Ferdinand II. die durch die Rebellion in B. und M. eingetretene Rechtsverwirkung zur Octroyierung neuer Consumsteuern, vorübergehend, d. h. bis zum Erlasse der neuen L. O. (1627 u. 1628), auch zur einseitigen Ausschreibung von Contributionen. Später wird die landtägliche Bewilligung wieder die Regel, die Ausnahmen werden aber gegen Ende des 17. Jahrh. immer häufiger, insbesondere in Kriegszeiten. Allerdings wird das ständische Steuerbewilligungsrecht noch in späteren Steuerrecessen ausdrücklich anerkannt.

Die Contributionen sind, bis auf einzelne kleine Cameralquoten, auch in dieser Periode ausschließlich zur Deckung des Heereserfordernisses bestimmt. Mit den anderen jeweilig ausgeschriebenen außerordentlichen directen Steuern bilden sie nun-

mehr den *Militäretat*, welchem die Gesammtheit der sonstigen Staatseinnahmen als *Cameraletat* gegenübersteht.

Die *Staatseinnahmen* werden für 1624 mit rund 5 Mill. fl. angegeben. 1670 trugen die Contributionen 890.000 ein, die Cameralgefälle 5,221.524, 1708 bis 1710 durchschnittlich 8,000.000, bezw. 8,421.368, 1720—24 6,500.000, bezw. 8,061.776 fl. Hier sind die der *Wiener Stadtbank* (s. Art. „Staatsschuld") successive übergebenen Cameralgefälle (1708—10 Durchschnitt 1,550.000, 1720—24 Durchschnitt 3,500.000 fl.) nicht eingerechnet, desgleichen die vielen an Private verpfändeten Domänen und Gefälle. Diese Ziffern zeigen den wachsenden Antheil der indirecten Abgaben an den Staatseinnahmen.

Die *Finanzlage* war, angesichts des Missverhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben, fast immer eine ungünstige, zeitweilig aber geradezu eine trostlose, so namentlich gegen Ende des 30jährigen Krieges, dann anlässlich der Türkenkriege von 1682 und ff., und während des spanischen Erbfolgekrieges (1701—1714). Unter Karl VI. trat übrigens infolge der Steuerreformen u. der ersprießlichen Wirksamkeit der Wiener Stadtbank eine unverkennbare Erholung ein. Vorübergehend (1724) verschwand sogar das seit Langem chronisch gewesene Deficit nahezu gänzlich. Immerhin war das Anwachsen der Schuldenlast ein Gegenstand steter Sorge (s. Staatsschuld).

Die *Finanzverwaltung* ließ unter Leopold I. noch sehr viel zu wünschen übrig. Namentlich fehlte es an einer ordentlichen Cassencontrole und an einer genauen Uebersicht über den Schuldenstand der einzelnen Aemter. Auch die Beamten waren vielfach untauglich oder unzuverlässig. Die ärgste Corruption herrschte unter dem Hofkammerpräsidenten Grafen *Sinzendorf* (1657—80), welchem später der Verkauf von Aemtern und Gnadenverleihungen, der Aufkauf zweifelhafter Staatsschuldforderungen u. die Benachtheiligung von Staatsgläubigern zum eigenen Vortheile, sowie sonstiger Missbrauch der Amtsgewalt nachgewiesen wurde, worauf man ihn zu einem Schadenersatze von 1,970.000 fl. verurtheilte. Unter dem thatkräftigen Hofkammerpräsidenten *Grafen Starhemberg* (1703—15) wurden viele Gebrechen der Finanzverwaltung abgestellt. Namentlich aber hob sich dieselbe durch die Uebertragung zahlreicher Cameralgefälle an die Wiener Stadtbank (1706 u. ff.) u. die Einführung einer Centralcasse und Rechnungscontrole (1715) — s. Art. „Staatsschuld". Auch die Finanzconferenz (1716—1740), ein specieller Ministerrath in Finanzsachen, erwies sich im ganzen als ersprießlich. Die selbständigen Hofkammern für Innerösterr. und T. wurden noch unter Leopold I. aufgehoben, worauf die allg. Hofkammer wieder als Centralstelle für sämmtliche Erblande fungierte.

4. *Vierte Periode*: 1740—1790. Die unglücklichen Kriege in den letzten Regierungsjahren Karls VI. und die im Gefolge derselben eingetretenen Gebietsverluste (Neapel und Sicilien, Serbien und Walachei) hatten die Monarchie, ungeachtet der vortheilhaften Wirkungen der inneren Reformen des genannten Monarchen, finanziell sehr geschwächt. Durch die Kriege in den ersten Jahren der Regierung Maria Theresias wurde also die Finanzlage eine sehr kritische. Gleichwohl und ungeachtet des Verlustes einer reichen Provinz gelang es, u. zw. selbst während des späteren, die Monarchie aufs äußerste gefährdenden siebenjährigen Krieges, theils durch Mehranspannung der Steuerkraft, theils durch Inanspruchnahme des im ganzen unerschüttert gebliebenen Staatscredites, die Schwierigkeiten des Augenblicks ohne Verletzung erworbener Rechte zu überwinden, und zugleich eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast anzubahnen.

Letzteres ergab sich geradezu als Consequenz des gestiegenen Erfordernisses. Die im J. 1748 beschlossene Erhöhung des Friedensstandes der Armee auf 108.000 Mann bedingte nämlich eine entsprechende Erhöhung der ohnehin stets unzureichend gewesenen Ländercontributionen, welche ohne eine Einschränkung der bisherigen Steuerprivilegien des Adels nicht denkbar gewesen wäre. Diese letztere wurde nun durch die gleichzeitig eingeleiteten *Steuerrectificationen* im großen u. ganzen erzielt. Was die Contributionssummen betrifft, so wurden dieselben in eigenen Recessen, einschließlich entsprechender Cameralquoten, auf 10 Jahre mit 12,734.000 fl. vereinbart, wovon N. Oe. 2,008.000, O. Oe. 1,004.000, St. 1,248.000, Kt. 637.000, Kr. 430.000, Görz u. Gradiska 36.000, B. 5,270.000, M. 1,856.000 und Oesterr.-Schl. 245.000 fl. übernahmen. Für St., Kt. und Kr. bedeutete dies eine Entlastung, für die übrigen Länder eine Mehrbelastung in Bezug auf den relativen Antheil an der Gesammtcontribution. Alle bisherigen Naturalleistungen der Länder für Militärzwecke, mit Ausnahme der Einquartierungslast, wurden aufgehoben, und zugleich den Ständen als Aequivalent für die recessierten Cameralcontributionen theils Cameralgefälle zur Einhebung überlassen, theils solche Gefälle auf Recessdauer aufgehoben, in einzelnen Ländern auch die Einhebung einer ständischen Vermögenssteuer gestattet. 1758 wurden in abermaligen Decennalrecessen die Contributionssummen neuerdings erhöht und bald darauf verschiedene den Ständen überlassene Gefälle wieder incameriert. Weit einschneidender und consequenter als die Theresian.-Steuerrectification war die *Grundsteuerreform Josefs II.*, welche die völlige Gleichstellung des Dominical- u. Rusticalbesitzes bezweckte, und auch in technischer Hinsicht einen Fortschritt in der Anlage des Catasters bedeutet.

Hand in Hand mit der Reform der Realsteuern gieng eine stetige Ausbildung der *Personalsteuern*, indem man von den überkommenen Formen der Vermögenssteuer u. der classificierten Kopfsteuer zu richtigeren Steuerarten, nämlich zur classificierten Einkommensteuer u. selbst zur reinen Einkommensteuer fortschritt.

Nicht minder tiefe Spuren hinterließ die segensreiche Regierung Maria Theresias u. ihres großen Sohnes auf dem weiten Gebiete der *indirecten Abgaben u. Verkehrssteuern*. Vor allem zeigt sich das Bestreben, in das Chaos der alten Aufwandssteuern möglichste Ordnung zu

bringen, und hiezu die mannigfaltigen, dasselbe Steuerobject oft mehrfach belastenden alten Abgaben durch je eine einfachere, technisch und steuerpolitisch zweckmäßigere neue Steuer zu ersetzen, diese letzteren aber, sowie insbesondere das ganze Zollwesen für die Gesammtheit der Erbländer möglichst einheitlich zu gestalten, und überhaupt die wirtschaftliche Verschmelzung dieser Länder durch die Steuergesetzgebung in jeder Weise zu fördern. Die Erkenntnis, dass für die Bildung des Steuersystems nicht bloß fiscalische Erwägungen maßgebend seien, dass es vielmehr ein Gebot der Gerechtigkeit sei, bei der Vertheilung der Steuerlast auf die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Bevölkerungsclassen Bedacht zu nehmen, führte nun nicht nur zur Erhöhung der Steuer- und Zollsätze für Bedarfsartikel der oberen Classen, sondern auch zu einer stärkeren Belastung derselben auf dem Gebiete der Gebüren- und Verkehrssteuern (wobei auch die Einführung der Erbsteuer Erwähnung verdient), sowie zur Aufhebung der meisten Befreiungsprivilegien des Adels. Ueberaus heilsam für die wirtschaftliche Entwicklung der Monarchie erwies sich auch die, allerdings schon in der vorigen Periode begonnene, aber erst unter Maria Theresia consequent, und namentlich von Josef II. mit unnachsichtlicher Strenge durchgeführte Schutzzollpolitik, welche einem raschen Aufschwunge der einheimischen Industrie die Bahn brach.

Parallel mit den zahlreichen Reformen der Steuerveranlagung läuft eine stetige Vervollkommnung der thatsächlichen Steuereinhebung, u. zw. sowohl durch strengere Ueberwachung des Vollzuges der Steuergesetze, als auch durch die unter Maria Theresia successive erzielte Erhöhung des Erträgnisses verpachteter Gefälle, und durch die von Josef II. verfügte völlige Aufhebung des Pachtsystems.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der große materielle Aufschwung Oesterr. von 1740—1790, sowie die gleichzeitige Erweiterung der staatlichen Wohlfahrtspflege ohne eine rationelle Steuerpolitik nicht möglich gewesen wäre.

Die Gesammt-Nettoeinnahmen aus dem Staatseigenthume und den öffentlichen Abgaben werden für 1754 (einschließlich U.) mit 29,808.000, 1781 mit 57,660.000, 1792 mit 66,400.000 fl. ausgewiesen. An diesen Summen participierten die drei Hauptgruppen der Staatseinnahmsquellen in folgender Weise (die Zifferndetails s. bei Wagner F. W., III, S. 96, 97): wobei die indirecten Abgaben verhältnismäßig nun immermehr hervortreten.

Jahr	Einnahmen aus dem Staatseigenthume	Directe Steuern	Indirecte Abgaben
1754	10 %	49 %	41 %
1781	8·8%	42·7%	48·5%
1792	9·6%	34·2%	56·2%

Ungeachtet des starken Anwachsens der Staatseinnahmen blieben dieselben hinter den Ausgaben auch in Friedenszeiten fast immer zurück. Am günstigsten war die Finanzlage gegen Ende der Regierung Maria Theresias und in den ersten Regierungsjahren Josefs II., während welcher Zeit sich (insbesondere 1775 und 1783) sogar zuweilen Gebarungsüberschüsse ergaben. Die Kriege Josefs II. brachten aber bald wieder eine bedeutende Störung des Gleichgewichtes.

Der Staatsvoranschlag, welcher schon seit Karl VI. mit ziemlicher Regelmäßigkeit und Gewissenhaftigkeit alljährlich entworfen zu werden pflegte, blieb nach wie vor ein Nettobudget.

In der Organisation der obersten Finanzverwaltung traten wiederholte Aenderungen ein. Schon 1740 hob Maria Theresia die Finanzconferenz auf. 1749 wurde die gesammte politische u. finanzielle Verwaltung unter einem Directorium in publicis et cameralibus centralisiert, 1762 aber die politische Verwaltung wieder der Hofkanzlei unterstellt, für das Finanzwesen die Hofkammer reactiviert, und zugleich für die Oberleitung der Wiener Stadtbank eine Creditsdeputation (an Stelle der bis dahin bestandenen Min.-Bankodeputation), endlich als oberste Rechnungs-Controlsbehörde eine Hofrechenkammer errichtet. 1782 kam es neuerdings zur Vereinigung der Hofkanzlei, der Hofkammer und der 1765 wieder hergestellten Min.-Bankodeputation zu einer Hofstelle, welche erst 1802 wieder getrennt wurde.

Die Finanzverwaltung in den Ländern wurde wesentlich vereinfacht und vereinheitlicht, die Rechnungscontrole verschärft, das Pflichtgefühl der Beamten gehoben, und überhaupt mit den meisten eingewurzelten Missbräuchen aufgeräumt.

Ueber die Entwicklung der Staatsausgaben s. die am Schlusse erwähnten Werke von Oberleitner, Huber, d'Elvert, Beer, Wagner u. Mensi — über die Geschichte des Geldwesens die Art. Münzwesen und Papiergeld.

II. **Systematischer Theil.** A. Directe Steuern. 1. Oesterreichische Erbländer mit Ausnahme T. (Nach Oberleitner, Elvert, Mørbach und Mensi, s. das Literaturverzeichnis am Schlusse.) Die älteste directe Steuer war hier die den Städten von den Landesfürsten auferlegte Schatzungssteuer, welche die Stadtbehörden auf die einzelnen Bürger vertheilten. Als Maßstab hiezu diente das Vermögen, sowie das Einkommen aus Handel und Gewerbe. Die Schätzung beruhte theils bloß auf Fassionen, theils auch auf behördlichen Erhebungen. Ein Hauptobject der Vermögenssteuer war natürlich der Hausbesitz. Steuersubjecte waren nur die Bürger, da sich die oberen Stände für ihre städtischen Häuser schon im 15. Jahrh. die Steuerfreiheit zu erringen wussten. Diese „Freihäuser" nahmen insbesondere in Wien derart überhand, dass sich daraus eine starke Ueberlastung

der Bürger, deren Häuser das Steuercontingent allein aufbringen sollten, ergab. Der Steuerfuß war in Wien 1556 $^1/_{15}$ des Hauswertes.

Neben dieser ordentlichen Städtesteuer entwickelte sich seit dem 15. Jahrh. allmählich eine außerordentliche Landsteuer, welche jeweilig von den Ständen bewilligt wurde. Anfangs war dieselbe eine allg. Vermögenssteuer der Grundbesitzer. Im 16. Jahrh. wurde sie zu einer eigentlichen Realsteuer. Das Steuerobject, die Gült, bildete das capitalisierte Einkommen der Ständemitglieder aus ihrem herrschaftlichen Grundbesitze, einschließlich der Gebäude, dann aus Zins, Zehent und Naturaldiensten der Unterthanen, Vogteirechten und anderen herrschaftlichen Nutzungen. Die zugrunde liegende Schätzung, die Gülteneinlage, beruhte ursprünglich auf Fassionen der Steuerpflichtigen. Schon 1527 kam aber, aufgrund einer Berathung der Ausschüsse aller 5 österr. Herzogthümer, unter Mitwirkung landschaftlicher Commissäre eine genauere Verzeichnung u. Schätzung aller Gülten zustande. Der Steuerfuß war ein sehr wechselnder. In N. Oe. betrug derselbe 1528 $^1/_2$ des steuerpflichtigen Gültertrages, welch letzterer etwa $^1/_3$ des wirklichen Reinertrages erreichte. Anfangs hatten die Herrschaftsbesitzer die Steuer, die ja damals eine Personal-Vermögenssteuer war, aus eigenem zu bezahlen. Später konnte ein Theil auf die Unterthanen umgelegt werden, seit 1527 die Hälfte. Eine bestimmte Quote der Gesammtbewilligung jedes Landes (in N. Oe. $^1/_5$) wurde den Städten und Märkten auferlegt, welche ihre Contingente nach dem Maßstabe ihrer bisherigen Steueranlage unter ihre Bürger repartierten. Hiedurch wurde die alte Stadtsteuer der ständischen Bewilligung unterzogen.

Außer der Landsteuerleistung oblag den Ständen im Kriegsfalle noch die Verpflichtung zur Ausrüstung bewaffneter Scharen, deren Kosten nach Maßgabe der Gülteneinlage vertheilt wurden.

Das Bedürfnis einer gleichmäßigeren Vertheilung der Steuerlast führte 1542 zu gemeinsamen Berathungen von Vertretern der Stände sämmtlicher (österr. und böhm.) Erblande, bei welchen, außer dem Schlüssel für die länderweise Steuervertheilung (s. oben), auch die Grundzüge für eine allg. Steuerreform festgestellt wurden. Hienach hatte auf dem Lande jeder Grundbesitzer seine Realitäten und Realnutzungen, einschließlich der bis dahin nicht in die Gülteneinlage einbezogenen, wie des Besitzes der Unterthanen, zu fatieren, u. zw. den Grundbesitz zum vollen Werte, den Viehstand zu $^5/_6$ des Wertes. Als Steuereinheit („taxierte Gült") wurde für die Herrschaften $^1/_{100}$, für die Unterthanen $^1/_{60}$ des Schätzwertes der Gülten festgesetzt. In den Städten hatte bei allen zinstragenden Häusern der wirkliche Ertrag die Bewertungsgrundlage zu bilden.

Diese neue Schätzung kam nur in den 5 österr. Landen zur Ausführung. Die Ermittlung des Ertrages, bezw. Wertes der angemeldeten Gülten erfolgte nach einem eigens aufgestellten Tarife.

Die Ergebnisse wurden später im Gültbuche eingetragen, u. hiebei der Gültanschlag in Pfunden (1 Pf. zu 60 kr.) angesetzt. Aufgrund dieser allerdings sehr unvollkommenen Schätzung wurde 1544 zwischen den österr. Erblanden vereinbart, dass die Gülteneinlage in N. Oe. 69.045, in O. Oe. 37.508, in St. 72.248, in Kt. 34.824, in Kr. 22.000, in Görz 5.632 Pfund betragen solle. An diesem Verhältnisse wurde mit geringen Aenderungen bis in die Zeit Maria Theresias festgehalten.

Steuerpflichtig waren sämmtliche Gültenbesitzer, einschließlich des Clerus, dessen Realsteuerpflicht schon 1527 anerkannt worden war. Der Steuerfuß stieg noch im 16. Jahrh. von der halben bis zur doppelten Gült (d. h. auf 2 fl. für jedes Pfund taxierter Gült), welcher Satz zu einem stabilen, und als solcher — abgesehen von den jeweiligen zur Deckung des Erfordernisses sonst nothwendigen Steuern — jährl. bewilligt wurde. Die Herrschaften waren seit 1545 berechtigt, ihre Unterthanen hinsichtlich der von denselben bewirtschafteten Grundstücke bis zur Höhe der doppelten Gült zur Besteuerung heranzuziehen; dagegen hatten sie den Ertrag der unmittelbaren Herrschaftsgrundstücke u. der Dominicalnutzungen selbst zu versteuern. Die Begünstigung der Dominien bestand also lediglich in dem niedrigeren Maßstabe für die Ermittlung der Steuereinheiten.

Neben der bisher geschilderten ordentlichen Landsteuer spielen im 16. Jahrh. (seit 1523) die außerordentlichen Türkensteuern eine große Rolle. Dieselben umfassten jeweilig eine Reihe der verschiedensten Abgaben, so vor allem allg., nach Bevölkerungsclassen und Ständen abgestufte Kopfsteuern, ferner eine Vermögenssteuer vom Grund- und Capitalbesitze, welcher zuweilen auch die nicht gültsteuerpflichtigen Personen unterlagen, dann eine Erwerb- und Besoldungssteuer. Der Steuerfuß bewegte sich in der Regel zwischen $^1/_2$ und $1^0/_{00}$ des Capitalswertes, bezw. $^1/_2$ u. $1^0/_0$ des Einkommens. Das fundierte Einkommen war also relativ stärker belastet. Ausnahmsweise wurden zur Aufbringung von Türkenhilfen auch Verkaufssteuern bewilligt, so z. B. 1557 für gewisse Händler $^1/_{30}$ des Erlöses der verkauften Waren. Rudimentär und unsystematisch finden sich also in den Türkensteuern des 16. Jahrh. fast alle später differenzierten Arten der directen Besteuerung vereinigt. Ein Versuch einer außerordentlichen Einkommensteuer war übrigens schon 1478 gemacht worden, in Verbindung mit einer hohen Steuer auf das Vermögen der damals unbesteuerten Geistlichkeit und der Fremden. Kopfsteuern wurden auch später noch ausnahmsweise bewilligt, so z. B. 1620, mit Selbsteinschätzung der Adeligen und höheren Beamten, und fixen Classensätzen für alle anderen Einwohner.

Aber auch zur Bedeckung des ordentlichen Erfordernisses erwies sich die Besteuerung nach Gültpfunden bald als unzureichend. Man sah sich daher genöthigt, hiemit noch einen anderen Besteuerungsmaßstab zu verbinden, dessen Einheit das bewohnte Haus, oder — in feinerer Ausgestaltung — die Feuerstätte bildete. Für die bezügliche, in N. Oe. seit 1583 jährlich neben der Landsteuer ausgeschriebene Abgabe finden sich die

verschiedensten Benennungen, wie: Hausgulden, Hausanschlag, Urbarsteuer, Rauchfanggulden, Unterthanengebür aufs Haus u. dgl. (Mit der alten städtischen Gebäudesteuer hat dieselbe nichts zu thun.) Die erste Häuserbeschreibung erfolgte 1584, eine zweite, zur Ausgleichung der Unrichtigkeiten, 1636. Hiebei wurde übrigens auch der Umfang der Hausgründe (im Gegensatze zu den bloß durch die Landsteuer getroffenen, auch ohne das Haus veräußerlichen Ueberländgründen) mit berücksichtigt. Die Urbarsteuer war also keineswegs bloß eine Gebäudesteuer, sondern überwiegend eine Grundsteuer von sehr unvollkommener Veranlagung. Der Steuerfuß richtete sich nach dem Jahreserfordernisse, und war daher ein sehr ungleicher, z. B.: 1583 1 fl., 1595 2 fl., 1625 2—5 fl. auf das Haus. Seit 1688 wurde dem Haupthausanschlage der in der Regel weit größere, ursprünglich zur Bestreitung des Extraordinariums bestimmte Interimsanschlag gegenübergestellt, welchen man wegen seiner Fälligkeitstermine bald als Quartalsteuer bezeichnete. Seit 1700 schwankte der Hauptanschlag zwischen 2 und 4, die Quartalsteuer zwischen 8 und 12 fl. Die Urbarsteuer wurde anfangs ausschließlich, später größtentheils von den Unterthanen getragen.

Außer der Landsteuer und der Urbarsteuer wurde in der Regel noch eine von den Herrschaften selbst zu zahlende außerordentliche Gültgebür (1 bis 4 fl.) vorgeschrieben. — Von der alten Landsteuer wurde in N. Oe. 1693 und 1742 je $^1/_3$ den Ständen verkauft.

Das im vorstehenden geschilderte Steuersystem blieb in den österr. Stammlanden im wesentlichen bis zur theresianischen Steuerrectification in Kraft. Die Darstellung der Abweichungen in den einzelnen Ländern würde zu weit führen (s. hierüber einzelne Notizen in den landesgeschichtlichen Werken, für Kr. auch in dem am Schlusse citierten Werke von Globočnik).

2. Tirol (nach Egger, Geschichte T.). Das Steuerwesen T. war in eigenthümlicher Weise mit der alten Wehrverfassung verquickt. Im J. 1511 übernahm das Land nämlich die Verpflichtung, im Falle eines landesfürstlichen Aufgebotes die Landesgrenze einen Monat lang auf eigene Kosten mit 5.000 Kriegsknechten zu vertheidigen. Jeder dieser Knechte erhielt einen Monatssold von 4 fl., welcher durch eine jährl. Steuer im gleichen Betrage aufgebracht wurde, daher der Name „Steuerknecht“. Das Verhältnis für die Umlage dieser Steuerknechte wurde unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und des Wertes der Realitäten festgestellt. 1573 beschlossen die Stände anlässlich der Uebernahme landesfürstlicher Schulden die jährl. Steuer auf 36 fl. für jeden Steuerknecht zu erhöhen, was einer Steuersumme von 180.000 fl. entsprach. Diese wurde aber wegen des Mangels einer ordentlichen Catastrierung, sowie wegen der Abfälle infolge von Elementarereignissen u. ungebürlichen Steuerbefreiungen nie erreicht. 1675 u. 1680 wurde daher eine genaue Beschreibung und Schätzung der Realitäten nach einem allerdings sehr rohen Maßstabe angeordnet, sowie die Einbeziehung der bis dahin unversteuerten Gründe. Infolge des Widerstandes der oberen Stände gerieth diese „Steuerbereitung“ aber 1682 ins Stocken. Auch spätere Reformvorschläge drangen nicht durch. Erst 1774 bis 1784 kam in T. eine allg. Steuerregulierung (Peräquation) zustande. Hierüber s. den Art. „Grundsteuer“.

3. Böhmen (nach Gindely, d'Elvert u. Müller). Hier findet sich schon im 13. Jahrh. eine allg., nach der Anzahl der angebauten Huben veranlagte Vermögenssteuer unter der Bezeichnung Berne. Eine Verpflichtung zur Leistung derselben bestand nur bei der Krönung des Königs und der Verheiratung seiner Kinder. In allen anderen Fällen hatten die Stände das Bewilligungsrecht. Der Fassionspflicht unterlagen der gesammte Grundbesitz, der Wert herrschaftlicher Nutzungen und Realrechte, dann die Häuser und Warenlager in den Städten. Der Steuerfuß war natürlich ein wechselnder. Daneben zeigen sich schon frühe Ansätze zu einer Ertrags- u. Einkommensbesteuerung. So wurde 1437 u. 1443 ausnahmsweise das ganze Jahreseinkommen aus Grundzinsen als Steuer eingehoben. 1479 musste jedermann (mit Ausnahme der Zinsbauern) $^1/_2$ seines Einkommens als Steuer abführen. Auch Kopfsteuern wurden zuweilen bewilligt. Die directe Hauptsteuer blieb aber bis tief in das 16. Jahrh. die alte Vermögenssteuer, nachdem der Versuch des L. T., dieselbe durch eine combinierte Verkaufssteuer auf Bier, Wein, landwirtschaftliche und gewisse gewerbliche Producte ($^1/_{60}$ des Kaufpreises) zu ersetzen, schon nach kurzer Dauer (1534—37) aufgegeben werden musste. Das Object der Vermögenssteuer bildete nunmehr das ganze unbewegliche und bewegliche Vermögen (einschließlich zinstragender und ausschließlich unproductiver Capitalien) nach jährl. Schätzung. Steuerpflichtig waren anfangs nur die Mitglieder der oberen Stände, welche aber meistens ihre Unterthanen willkürlich zur Steuerleistung heranzogen. Erst 1542 wurden die Unterthanen vom L. T. selbst als steuerpflichtig erklärt. Der Steuerfuß, welchen der L. T. noch jährl. direct (ohne Contingent) bewilligte, betrug für die Herrschaften u. die Bürger der Städte gewöhnlich $^6/_5$% des eingeschätzten Vermögens, also 24% eines 5%igen Einkommens, infolge der niedrigen Einschätzung aber thatsächlich wohl kaum halb so viel. Das Steuerprocent für die Unterthanen war bis 1555 etwas höher als jenes der Herrschaften. Bei drohender Türkengefahr wurden außer der Vermögenssteuer auch außerordentliche Rüstgelder nach dem Einkommen ausgeschrieben, vorübergehend (1548 und 1549) selbst die Vermögenssteuer ersetzt durch die Bewilligung von $^1/_2$ des Einkommens der Herrschaften aus Grundzinsen, sowie jenes der Freibauern und Capitalisten.

1567 gieng man zu einem neuen Besteuerungsmodus über, indem an die Stelle der Vermögenssteuer eine Haussteuer trat, in 4 Classen mit fixen Steuersätzen von 75, 60, 20 und 15 Groschen vom aufrechten Hause. In die 1. Classe gehörten die Häuser in den Städten, in die letzte

jene der Unterthanen, dazwischen jene der Freisassen und Pfarrer. Außer in den Städten war diese Abgabe nicht eine wirkliche Gebäudesteuer, sondern eine Grundsteuer, deren Steuereinheit die Ansässigkeit bildete. Der Adel war nunmehr für seinen ganzen Realbesitz auf dem Lande steuerfrei. Von der gleichzeitig eingeführten Capitalsteuer (bis 1573 jährl. 5, dann nach längerer Unterbrechung 1586—1603 je 6%) war derselbe allerdings nicht befreit. Erst 1593 wurde die Realsteuerfreiheit des Adels auf den in seiner eigenen Bewirtschaftung stehenden Grundbesitz eingeschränkt, indem man nun die Herrschaftsbesitzer nach der Zahl der auf ihren Gütern befindlichen Bauernansässigkeiten in die Besteuerung einbezog. Hand in Hand hiemit gieng aber eine beträchtliche Erhöhung der Haussteuersätze für die Städte. Der Steuerfuß für die Herrschaften belief sich 1593—1617 auf durchschnittlich 34 Groschen von jeder unterthänigen Ansässigkeit, was (nach Gindely) rund 15% des Reinertrages gleichkommt. Die ansässigen Unterthanen hatten von 1595 an, außer der ordentlichen Haussteuer (durchschnittlich 20 Groschen von der Ansässigkeit) noch eine zweite Realsteuer, die sogen. Sammlung, von ungefähr doppelter Höhe zu entrichten. Die Herrschaften waren also noch immer sehr stark begünstigt. Die nicht ansässigen Unterthanen (Taglöhner u. Handwerker) waren nur zu kleinen Steuerbeiträgen an ihren Dienstherren oder Vermieter verpflichtet.

1596 wurde das Steuersystem durch eine primitive Gebäudesteuer, die Kaminsteuer (10 Groschen von jedem benützten Kamin), ergänzt, wovon nur die Häuser in den Dörfern u. offenen Landstädten befreit waren. Auch Anfänge einer Gewerbesteuer finden sich bereits, so die jeweilig nach Billigkeit bemessene Ladensteuer (1596—1611), welcher mit Ausnahme der Fleischhauer alle Gewerbs- und Kaufleute unterstanden, dann die 1601 eingeführte Mühlsteuer (30 Groschen vom Mühlrade). Zeitweilig schritt man auch zu einer directen Besteuerung der Getreideernte, bald in Geld (1601, 1607), bald als Naturalzehent (1664 1/30 der Ernte). Ausnahmsweise bewilligte der L. T. noch classificierte Kopfsteuern, so 1657 mit Sätzen von 2—60 fl., unter Freilassung der unteren Volksclassen. Zuweilen wurden außer der Haussteuer auch außerordentliche Vermögens- und Einkommensteuern eingehoben, z. B. 1611 von 5.000 fl. Wert 18 Schock Groschen, u. 1/4 der Einkünfte aus Grund- und Capitalszinsen.

1654 kam aufgrund behördlich überprüfter Fassionen der erste einheitliche Cataster B. zustande. Derselbe umfasste 76.000 Ansässigkeiten, welchen im flachen Lande 80 Strich, im Mittelgebirge 55 und im Hochgebirge 40 Strich Aussaat entsprachen. Einer solchen Ackerfläche wurde auch der Besitz von 4 Zugthieren oder ein analoges Einkommen aus Handel und Gewerbe gleichgeachtet. Auf jede Ansässigkeit entfiel anfangs eine Steuer von rund 3 fl.

Wegen der vielen Ungleichmäßigkeiten des neuen Operates wurde vom L. T. 1682 eine allg. Catastralrevision beschlossen, und der Ansässigkeitsmaßstab dahin abgeändert, dass von dem Besitze der Unterthanen im Flachlande 70, im Gebirge 37, von jenem der Bürger und Einwohner in den Städten 35—40 Strich als Ansässigkeit anzusehen seien. Bei dieser Revision wurden auch die bis dahin steuerfreien unbeackerten productiven Gründe in den Cataster einbezogen, und die städtischen Gewerbe nach Ertragsclassen neu eingeschätzt.

Seit 1705 war die ordentliche Contribution von den Unterthanen, die außerordentliche von den Herrschaften zu tragen, welch letztere auch die verhältnismäßig geringe Cameralcontribution aufbrachten. Zur Deckung des Extraordinariums wurden aber auch die unangesessenen Capitalisten und Gewerbsleute herangezogen. Die Repartition der Dominicalsteuer erfolgte theils nach der Zahl der für die betreffende Herrschaft ermittelten unterthänigen Ansässigkeiten, theils nach dem von der Herrschaft selbst einbekannten Reinertrage der (nicht in den Cataster einbezogenen) herrschaftlichen Grundstücke, der Viehzucht, Fischerei u. Brauerei. Uebrigens wurden bei der Subrepartition häufig Dominicalquoten auf die Unterthanen überwälzt. Die Zahl der Ansässigkeiten, die sich nach der Revision von 1682 noch mit 72.240 ergab, sank bis 1711 infolge der langen Kriege auf 54.539.

Abgesehen von dem Mangel einer Vermessung krankte der besprochene Cataster hauptsächlich an zwei Gebrechen, indem bei der Ermittlung der Ansässigkeiten in der Regel bloß das Ackerland berücksichtigt worden, und der directe Dominicalbesitz überhaupt ganz außer Betracht geblieben war. Die Behebung dieser beiden Gebrechen war der Hauptzweck einer im J. 1713 angebahnten abermaligen Reform. Nach dem bezüglichen, unter Zustimmung des L. T. erlassenen kais. P. sollte nunmehr für den gesammten städtischen Rustical- und Dominicalbesitz der Bruttoertrag sämmtlicher Culturgattungen, sowie der Viehzucht und des Mühlenbetriebes aufgrund detaillierter Fassionen commissionell erhoben werden. Für das Ackerland war hiebei eine Combination von Classen der Ertragsfähigkeit mit Getreidepreisclassen maßgebend. Jede Verschweigung war mit dem vierfachen Werte des Verschwiegenen zu bestrafen. Die Erhebungen gelangten erst 1725 zum Abschlusse, worauf eine Ansässigkeit einem Bruttoertrage von 180 fl. gleichgestellt, und die Rusticalsteuerschuldigkeit mit 60 fl. pro Ansässigkeit (33 1/3%) festgesetzt wurde. Die in ihrer Höhe schwankende Dominicalsteuer erreichte gewöhnlich kaum 1/4 dieses Betrages.

Dieses System blieb bis zur theresianischen Steuerrectification in Kraft.

4. Mähren (nach d'Elvert). Wie in B. war auch hier die älteste directe Steuer die Bern, welche nach Maßgabe der angebauten Huben (hier Lahne genannt) bemessen wurde. Auch die spätere Entwicklung war jener in B. ähnlich, nämlich von der Vermögenssteuer zu einer ausgebildeten Ansässigkeitssteuer, und von dieser zu einer reinen Ertragssteuer, welch letztere Stufe M. allerdings erst unter Maria Theresia erreichte.

1531 entstand die Besteuerung nach Giltpferden, indem die Stände als Türkenhilfe be-

schlossen, dass die Herrschafts- und Freihofbesitzer von je 2.000 fl. Besitzwert ein Pferd ausrüsten und überdies von je 1000 fl. noch 1 fl. Steuer zahlen sollten. Hiezu hatten die Steuerpflichtigen ihre Güter und Capitalien selbst einzuschätzen. Die Nothwendigkeit der Ausbildung eines stehenden Heeres veranlasste den 1542 in Prag abgehaltenen Generalcongress der ständischen Abgeordneten, die bisherige Verpflichtung zur Stellung ausgerüsteter Mannschaft durch eine Geldsteuer zu ersetzen, und demnach vorläufig auf 6 Jahre eine allg. Vermögenssteuer zu bewilligen, wozu sämmtliche Grundstücke eingeschätzt wurden. Die Herrschaften hatten $^1/_{100}$ des Wertes als Steuer zu entrichten, die Unterthanen $^1/_{60}$.

Von 1567 an lag, wie in B., das bewohnte Haus der Steuerbemessung zugrunde. Der Steuerfuß betrug anfänglich auf dem Lande $^1/_2$ fl., in den Städten 2 fl. von jedem Hause, wurde aber später erhöht.

1587 wurde aufgrund einer neuen Fassion und Abschätzung der Güter wieder auf die Besteuerung nach Giltpferden zurückgegriffen, u. zw. entfiel bald nach 1600 auf einen Gutswert von 20.000 fl. ein Giltpferd, wovon die Obrigkeiten aus Eigenem je 100 fl. zu entrichten hatten. Gleichzeitig waren die Hausbesitzer in den Städten mit je 6 fl., die angesessenen Unterthanen mit je 2, und die Freihofbesitzer mit je 5 fl. belastet. Natürlich wechselte der Steuerfuß nach Maßgabe der jährl. Bewilligung.

Nach der Niederwerfung der Aufstände in B. und M. (1621) wurde, da der Kaiser die Landtagscompetenz als verwirkt betrachtete, die Hauptsteuer, wie in B., mehrere Jahre hindurch ohne landtägliche Bewilligung ausgeschrieben, in der neuen L. O. (1628) aber den Ständen wieder das Recht der Bewilligung der inzwischen (1622) als ordentliche Contribution stabilisierten Steuer zuerkannt.

Abgesehen von einer kurzen Unterbrechung (1625—1631), während welcher die Steuer nach der Anzahl der hausansässigen Unterthanen, bezw. (in den Städten) der Bürger eingehoben wurde, blieb bis 1659 die alte Besteuerung nach Giltpferden in Kraft, obgleich sie wegen der Unzuverlässigkeit ihrer veralteten Grundlagen sehr ungleichmäßig wirkte. Die vom L. T. schon 1635 eingeleitete Reform verlief wegen der Kriegswirren vorläufig im Sande. Erst mit Landtagsbeschluss vom J. 1656 wurde die Schaffung eines neuen Steuercatasters angeordnet, welcher 1664 zustande kam und 1669 revidiert wurde. Derselbe beruhte auf commissionell überprüften Fassionen der Herrschaften. Steuerobject waren nur die Aecker und Weingärten, welche je in 3 Bonitätsclassen eingeschätzt wurden. Die Steuereinheit bildete in den Städten das bewohnte Haus, auf dem Lande der Lahn, d. h. eine steuerbare Fläche, deren Größe nach einer für jede Cultur- und Bonitätsclasse verschieden festgesetzten Aussaatmenge zu bestimmen war. Bei den Aeckern entsprach einem Lahne in den 3 Bonitätsclassen eine Aussaat von 100, bezw. 125 und 150 Metzen. In den zwei ersten Classen rechnete man auf 1 Metzen je 600, in der 3. 700 Klafter. Die Fläche wurde durch eine Ocularaufnahme ermittelt, zur Controle jedoch in jeder Gemeinde ein Theil der Lahne wirklich vermessen. Solcher Lahne ergaben sich für das ganze Land rund 16.000.

Die Lahnenbesteuerung begann noch vor Abschluss der Catastrierung, u. zw. bereits 1659. Die Repartition erfolgte nach der Anzahl der herrschaftlichen und unterthänigen Lahnen. Die Obrigkeiten sollten allerdings mindestens die Hälfte des Steuerquote tragen, thatsächlich wussten sie jedoch bei der Subrepartition fast die ganze Last auf die Unterthanen zu überwälzen. Auch der städtische Grundbesitz auf dem Lande war steuerfrei. Eine weitere Unbilligkeit lag in der Steuerfreiheit der Wiesen, Gärten, Hutweiden u. Wälder.

Erst 1671 übernahmen die oberen Stände über kais. Initiative einen Theil der postulierten Contribution, welcher nach der Anzahl der Kamine der herrschaftlichen Häuser umzulegen war, somit theils als Grund-, theils als Gebäudesteuer wirkte. Auch der städtische Besitz in Stadt und Land, sowie der Besitz der Unterthanen wurde nach den Kaminen besteuert. Von nun an bestanden also auf dem Lande zweierlei Steuereinheiten nebeneinander. Doch belastete die Contribution nach wie vor überwiegend die Unterthanen. Die Herrschaften hatten außer der Kaminsteuer in der Regel nur das Extraordinarium zu tragen, u. participierten überhaupt an der Lahnenbesteuerung immer in weit geringeren Beträgen als die Unterthanen. Das Verhältnis war überhaupt bis zur theresianischen Steuerrectification ein sehr wechselndes.

Die Freihöfe waren in der Lahnenbesteuerung, je nach der Verschiedenheit ihrer rechtlichen Natur, theils den Herrschaften, theils den Unterthanen gleichgestellt, theils nach Zwischensätzen besteuert. Die Städte zahlten bis 1619 außer der allgem. Realsteuer noch den althergebrachten Kammerzins.

Außer der bisher erörterten Hauptsteuer wurden vom L. T. zuweilen auch classificierte Kopfsteuern ausgeschrieben (so 1541 und 1626), ferner Verkaufssteuern (1571 $^1/_{30}$ des Erlöses aller Verkäufe), endlich specielle Steuern auf zinstragende Capitalien (1570: 1, 1600: 3%).

5. Schlesien (nach Kries und d'Elvert). Hier bestand schon 1202 eine ordentliche Grundsteuer („Schoß", später, wie in B., „Bern" genannt), im Gegensatz zu den außerordentlichen Beden oder Hilfsgeldern. Von 1474 an wurden, da die Bern schon längst abgekommen war, von dem damaligen Landesherrn Mathias Corvinus wiederholt ordentliche allg. Steuern (formell als freiwillige Hilfe des Landes) verlangt, u. zw. von jeder Hufe $^1/_2$ bis 1 fl., von jedem Mühlrade 1 fl., von den Städten bestimmte Contingente. 1527 beschloss der Fürstentag eine allg. Neuschätzung des Vermögens und des Einkommens aus unbeweglichen und beweglichen Vermögen, Handel und Gewerbe, aufgrund welcher anfangs außerordentliche, später ordentliche Steuern in wechselnden Beträgen eingehoben wurden. Das Steuercapital eines Fürsten

oder Landesstandes hieß Particularschatzung, jenes des ganzen Landes Generalschatzung (auch Ansage oder Indiction). Infolge von Münzänderungen und Nachlässen verminderte sich die Schatzungssumme, welche ursprünglich 11½ Mill. fl. betrug, auf 7¾ Mill. im J. 1628, und auf 6⅓ Mill. im J. 1671. Die Schatzung von 1628 war die letzte, die vom Fürstentage anerkannt wurde, weil alle späteren Veränderungen auf einseitigen kais. Befehlen beruhten.

Die Schatzungssteuer wurde bald auf ein bestimmtes Jahrescontingent repartiert, bald direct als Quotitätssteuer bewilligt. Der Steuerfuß stieg von 6—12 im 16. Jahrh. auf 50—80, endlich 150% und darüber im 30jährigen Kriege, wozu auch die Abnahme der Schatzungssumme beitrug. Die Ungleichmäßigkeit der Schätzung wurde hiedurch immer fühlbarer, zumal die Nutzungen aus Dominicalrechten thatsächlich unversteuert waren. Nach mehreren vergeblichen Versuchen Leopolds I. und Josefs I. ordnete daher Karl VI. 1721 eine allg. Steuerrectification an. Hienach, bezw. nach den ergänzenden Vorschriften von 1727 u. 1733 waren Steuerobject alle Grundstücke, Häuser, Realgewerbe und sonstigen Realrechte, der Ertrag der Viehzucht, die grundherrlichen Einkünfte aus Robot, Grund- und Bestandzinsen, dann das Einkommen aus Bergwerken, Handel und Gewerbe. Den Ertrag aus allen diesen Objecten und Nutzungen hatten die Obrigkeiten für sich, die Ortsbehörden für die Unterthanen, und die Magistrate für die Städte zu fatieren. Zur Prüfung und Revision dieser Fassionen wurden 20 Commissionen eingesetzt, welche dem Lande über 1 Mill. Thaler kosteten, gleichwohl aber nach 20 Jahren — zur Zeit der preußischen Eroberung Schl. — ihre Arbeiten noch nicht beendet hatten. Die Flächenansätze beruhten, abgesehen von einzelnen Controlsvermessungen bei der Superrevision, bloß auf den Fassionsangaben. Die Schätzung der Nutzungen erfolgte nach eigenen Tarifen, u. zw. hinsichtlich der Grundstücke theils nach Culturgattungen (Aecker, Gärten, Wiesen, Teiche, Wälder) und Bonitätsclassen, theils nach dem Ertrage der Viehzucht, — hinsichtlich der Häuser nach dem Mietzinsertrage. Für die sesshaften Gewerbe waren 4% des Capitalswertes als Steuerbasis anzusehen. Die Naturalnutzungen wurden nach bestimmten Tarifsätzen in Geld veranschlagt. Der Gesammtwert der steuerpflichtigen Realitäten und Nutzungen wurde auf diese Weise mit 39 Mill. Thalern ermittelt. Die erhobenen Nutzungen verzeichnete man in 3 abgesonderten Catastern, je einem für die Herrschaften, die Unterthanen und die Städte.

Erst nach dem Verluste des größten Theiles Schl. trat dieses Steuersystem, das sich als eine Verbindung von Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer darstellt, für den bei Oesterr. verbliebenen Landestheil in Kraft, u. zw. 1744. Die steuerpflichtige Gesammtnutzung belief sich in Oesterr.-Schl. auf 692.752 fl., wovon zur Deckung der Contribution, verschiedener Verbrauchssteuer-Pauschalien u. der Landesauslagen zusammen 176.866 fl. zu entrichten waren. Formell wurde die Veranlagung nach dem Capitalswerte allerdings erst 1747 aufgehoben. Die Herrschaften trugen nur die außerordentliche Contribution, die Unterthanen u. Städte die ordentliche. Die unangesessenen Bürger in den Städten, dann die Handels- u. Gewerbsleute auf dem Lande, die bisher steuerfrei waren, participierten seit 1744 mit einer mäßigen Classensteuer an der Contribution.

Eine Ergänzung des Steuersystems durch anderwärtige directe Steuern kam nur ausnahmsweise vor. So wurde 1666 eine Rauchfangsteuer, 1677 eine Besoldungssteuer ausgeschrieben.

6. Die theresianischen Steuerrectificationen (nach Hauer, d'Elvert, Myrbach und Müller). Die anlässlich der Recessierung der Ländercontributionen 1748 in sämmtlichen Ländern, mit Ausnahme von T. und Schl., eingeleitete Steuerrectification verfolgte den Zweck, die bisherigen Ungleichmäßigkeiten in der Realsteuerveranlagung zu beheben, und insbesondere den vielfach nur ungenügend und unregelmäßig besteuerten Adel zu einer angemessenen Steuerleistung heranzuziehen. Das bezügliche Verfahren war jedoch keineswegs für die Gesammtheit der Länder ein einheitliches, da man die Continuität mit den früheren Steuersystemen nicht völlig abbrechen wollte. Gemeinsam war eigentlich nur die umfassendere Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit bei der Schätzung, die Fassionspflicht der Herrschaften und die commissionelle Ueberprüfung der Fassionen, ferner die Scheidung des neuen Steueroperates in einen Dominical- u. einen Rusticalcataster. Im übrigen erfolgte die Veranlagung in den einzelnen Ländern in zum Theile verschiedener Weise, und lassen sich hierin zwei Hauptgruppen unterscheiden, jene der österr. Erbländer einerseits, dann B. und M. andererseits. Für die erste Gruppe sind im wesentlichen die Normen für N. Oe. als typisch zu betrachten.

Gegenstand der herrschaftlichen Fassionen, welche durch Documente zu belegen waren, war überall der Ertrag der Grundstücke, Häuser und Realgewerbe, dann jener von Robot, Zehent und anderen Dominicalnutzungen. In B. und M. waren in den Städten und Märkten auch die persönlichen Gewerbe steuerpflichtig. Ueber die Verhältnisse des Rusticalbesitzes wurden die Unterthanen selbst vernommen.

Die steuerpflichtige Fläche war in N. Oe. nach Flächeneinheiten (Jochen) anzugeben, in B. und M. nach der Aussaatmenge (Strich, bezw. Metzen), wobei einer Maßeinheit je nach Culturgattung und Bonität verschiedene Flächen gleichgestellt wurden. Eine Vermessung fand in N. Oe. nicht statt. Wo die Fläche nicht schon annähernd bekannt war, wurden 3 Metzen Aussaat als 1 Joch angenommen. In M. waren die Flächenangaben der Unterthanen durch Nachmessungen zu controlieren, vom Herrschaftsbesitze aber nur die Wälder zu vermessen.

Hinsichtlich der Schätzung wurde überall für den Dominicalbesitz anders vorgegangen, als für den Rusticalbesitz. In Niederösterreich wurde

für den Dominicalbesitz der Bruttoertrag nach dem 10jährigen Durchschnitte aufgrund von Rechnungen und Localerhebungen ermittelt, dann nach Abzug von 25% für Culturkosten der Rest als Reinertrag zu 5% capitalisiert. Beim Rusticalbesitze war der Capitalswert direct zu erheben, u. zw. nach den Verkaufspreisen, bei Hausgründen unter Parificierung mit gleichartigen Ueberländgründen. Bloß bei den Rusticalwäldern fand eine unmittelbare Ertragsschätzung statt. Innerhalb jeder Culturgattung wurden 3 Bonitätsclassen unterschieden. Die Dominicalnutzungen waren, nach dem 10jährigen Durchschnitte zu den laufenden Localpreisen berechnet, zu capitalisieren. Die Häuser in den Städten (mit Ausnahme Wiens) u. Märkten wurden nach den letzten Kaufschillingen geschätzt, die Häuser in den Dörfern und die Realgewerbe nach der Ertragsfähigkeit. Das Steueroperat war also für die Mehrzahl der Steuerobjecte formell ein Wertcataster, welcher jedoch hinsichtlich des Dominicalbesitzes lediglich auf der Capitalisierung des Reinertrages beruhte.

In Böhmen, wo bereits seit Karl VI. ein Ertragskataster bestand, und in Mähren, wo noch immer die Ausdehnung der Rusticalgründe den Steuermaßstab bildete, und überhaupt nur Aecker und Weingärten besteuert waren, bezweckte die Rectification die Schaffung eines neuen Ertragscatasters. Bei den Grundstücken wurde für jede Culturgattung eine Art Classificationstarif festgesetzt, u. zw. verschieden für den Dominical- und Rusticalbesitz, indem für ersteren der Reinertrag, für letzteren der Bruttoertrag maßgebend war. Ueberdies wurden beim Rusticalbesitze außer der normalen Ertragsfähigkeit noch die besonderen Vortheile der örtlichen Lage (Viehzucht, leichterer Absatz der Producte, Fuhrwerksnutzen u. dgl.) durch entsprechende Zuschläge zu den ermittelten Ertragssummen berücksichtigt. Die Dominicalgefälle waren nach festen Einheitspreisen in Geld umzurechnen, hievon jedoch $^1/_3$ bis $^1/_2$ freizulassen. Der Ertrag der Mühlen wurde nach der Wasserkraft classiert, jener von Brauereien und Brennereien nach der Menge des Productes, jener der sonstigen Gewerbe nach 5 Gewerbe- und 4 Ortsclassen.

Der Steuerfuß betrug in Niederösterreich für den Dominicalcataster 1%, für den Rusticalcataster 2% des Capitalswertes, welcher nach wie vor in Pfunden eingetragen wurde. Da ein Herrenpfund auf 4, ein Rusticalpfund auf 8 fl. Wert entfiel, war das Steuerprocent eigentlich für beide Arten des Besitzes das gleiche. Von den Häusern war in Wien, wo schon unter Leopold I. eine Zinssteuer eingeführt worden war, $^1/_7$ (bezw. in den Vorstädten $^1/_{10}$) des Zinsertrages zu zahlen, in den übrigen Städten und Märkten je nach dem Capitalswerte 6—50, auf dem Lande je nach der Ertragsfähigkeit $1^1/_2$—20 fl. in fixen Classensätzen. Also dreierlei Gebäudesteuersysteme nebeneinander! (Näheres über die älteren Gebäudesteuern s. bei Myrbach, Besteuerung der Gebäude u. Wohnungen in Oesterr., 1886). Die Realgewerbe wurden nach der Ertragsfähigkeit besteuert, u. zw. auf dem Lande mit festen Classensätzen, in den Städten pro rata des jeweiligen Ertrages.

In Böhmen und Mähren wurden die alten Steuereinheiten (abgesehen von der für den Grundbesitz gänzlich außer Kraft tretenden Kaminsteuer) für den Rusticalbesitz beibehalten. Je 180 fl. Catastralertrag (einschließlich jenes aus Gewerben) sollten eine Ansässigkeit, bezw. einen Lahn bilden, worauf je 60 fl. Steuer zu legen waren. In B. wurde aber infolge der unzureichenden Schätzungsergebnisse der Betrag einer Ansässigkeit später auf 142 fl. herabgesetzt, wodurch sich der Rusticalsteuerfuß daselbst von $33^1/_3$ auf $42^1/_4$% erhöhte. In guten Jahren durfte auch mehr eingehoben werden. Aus solchen Ueberzahlungen und aus herrschaftlichen Getreidevorschüssen wurden eigene Fonds gebildet, zur Sicherstellung der Steuer in schlechten Jahren und zu Nothstandsunterstützungen. Der Dominicalsteuerfuß stellte sich, da auf die Herrschaften nur das Contributions-Extraordinarium umzulegen war, weit niedriger, u. zw. in B. auf 29%, in M. auf $22^2/_3$%. — Was die Gebäudesteuer betrifft, so wurden die landtäflichen Häuser mit $^1/_4$ des 5%igen Ertrages ihres (nach Classen) eingeschätzten Capitalwertes, die sonstigen Häuser in Prag mit 30 fl., in den königl. Städten M. mit einer Kaminsteuer von $^2/_3$ fl., und in den übrigen Städten und Märkten beider Länder nach 5 Ortsclassen mit 3—15 fl. belegt.

Die Dominien waren also in B. und M. zweifach begünstigt, bei der Ermittlung der Steuergrundlage und bei der Feststellung des Steuerfußes, so dass der adelige Grundherr von seinem Reinertrage percentuell kaum halb so viel zu zahlen hatte, als der Bauer.

Die Durchführung des Rectificationswerkes, welche erst 1760 beendet wurde, ließ in manchen Ländern viel zu wünschen übrig. Gleichwohl bedeutet dasselbe einen großen Fortschritt, vor allem durch die Aufhebung der bis dahin bestandenen Realsteuerfreiheiten, dann durch die Herstellung eines wenigstens einigermaßen richtigeren Verhältnisses zwischen Rustical- und Dominicalsteuerlast, endlich durch die Beseitigung des ganz veralteten und fehlerhaften Catastralsystems in Mähren. Hinsichtlich der Josefinischen Steuerreformen s. den Art. „Grundsteuer“.

7. Landesfürstliche Personalsteuern, (nach Hauer, d'Elvert, Wagner und Fürth). Wie erwähnt, war die zur Aufbringung der ständischen Contributionen bestimmte directe Hauptsteuer lange eine specielle Vermögenssteuer des Grundbesitzes, und wurden zur Deckung außerordentlicher Contributionen auch sonst von den L. T. häufig Vermögenssteuern, zuweilen auch classificierte Kopfsteuern ausgeschrieben, wie das Contributionswesen überhaupt vielfach specielle Personalsteuern umfasste. Seit den Türkenkriegen des 17. Jahrh. traten aber zu diesen ständischen Personalsteuern bei abnorm gesteigertem Staatsbedarfe sehr häufig landesfürstliche Steuern dieser Art, welche jeweilig für die Gesammtheit der Erblande nach gleichen Grundsätzen und ohne Befragung der Stände ausgeschrieben wurden.

Hieher gehören zunächst die allgemeinen Vermögenssteuern, welche mit der Türkensteuer von 1682 begannen und im 18. Jahrh. wiederholt, zuletzt sogar noch 1806 und 1810 ausgeschrieben wurden. Steuerobject war theils der Capitalsbesitz, theils das Renten- und Arbeitseinkommen. Der Steuerfuß war in der Regel 1% des beweglichen und unbeweglichen Vermögens u. 10% des nicht aus diesem fließenden Einkommens. Das fundierte Einkommen war also stärker belastet. Befreit waren die Bauern u. überhaupt Personen, deren Vermögen oder Einkommen ein gewisses, jeweilig verschiedenes Minimum nicht überstieg, — ferner Staatsschuld- oder Stadtbankobligationen, später auch alle nicht zinstragenden Capitalien. Die Bemessung erfolgte aufgrund von Fassionen. Der Abzug von Schuldzinsen war nicht gestattet, doch konnte der Schuldner dem Gläubiger eine entsprechende Steuerquote anrechnen — was seit 1849 wieder geltendes Recht ist.

Eine separate Rentensteuer bestand 1758—63 (10% der Capitalszinsen).

Classificierte Kopfsteuern wurden 1690 und 1691 ausgeschrieben, dann wieder 1746 (für jede Standesgruppe in zahlreiche Classen abgestuft, Maximum 600 fl. für Erzbischöfe und Fürsten, Minimum 4 kr. für Bauernknechte) und ähnlich 1758 (mit viel höheren Sätzen, Maximum 4.000 fl.). Frauen, Kinder und Dienstboten wurden nach besonderen Normen besteuert. Einfacher war die Classensteuer von 1759, welche alle Personen über dem Bauernstande in 4 Classen (nach Standes- und Berufsverhältnissen, 1 bis 6 fl.) traf.

Später bildeten sich diese Standessteuern zu einkommensteuerartigen Classensteuern aus, bei welchen das Einkommen den Einreihungsmaßstab bildete. Hieher gehören die allg. Schuldensteuern (für Schuldentilgungszwecke) von 1763 (12 Classen von ¼ fl. bis 100 fl.) u. von 1764 (24 Classen von ¼ bis 960 fl.). 1763 zahlten die Frauen so viel, wie ihre Gatten, die Kinder 1/8 der Steuer des Vaters, 1764 waren Frauen und Kinder frei.

Eine förmliche Einkommensteuer wurde schon 1743 ausgeschrieben (10% des Einkommens, mit Freilassung persönlicher Bezüge unter 200 fl.). Die Kriegsbeisteuer von 1778 zerfiel in einen Contributionszuschlag (20% für die Unterthanen, 30 für die Herrschaften) und eine 10%ige Einkommensteuer für das sogen. Quartum genus hominum (Capitalisten, Kaufleute und liberale Berufe). 1789 und 1790 wurde diese Steuer mit höheren Sätzen neu ausgeschrieben.

8. Besteuerung des Clerus. Bis tief in das 18. Jahrh. galt der Clerus als frei von jeder persönlichen Steuerpflicht, während seine Realsteuerpflicht schon längst zur Geltung gelangt war. Eine Personalbesteuerung der Geistlichkeit setzte daher die Zustimmung des Papstes voraus. Mit dieser Zustimmung wurde seit dem Mittelalter wiederholt, namentlich aus Anlass von Türkenkriegen, später auch in sonstigen Kriegsnöthen, ein Subsidium ecclesiasticum, d. i. eine Steuer auf das Einkommen der geistlichen Pfründen ausgeschrieben, u. zw. gewöhnlich in mäßigen Pauschalcontingenten, deren Repartition im Einvernehmen mit den Bischöfen erfolgte. Seit 1736 wurde diese Steuer von 5 zu 5 Jahren neu bewilligt, seit 1769 sah man von der päpstlichen Zustimmung ganz ab. — Hier wäre übrigens auch die 1788 zur Deckung des Deficits des 1782 errichteten Religionsfondes eingeführte Religionsfondssteuer (7½% des fatierten Reinertrages des geistlichen Vermögens) zu erwähnen.

9. Specialbesteuerung der Juden (nach Gindely, Hauer u. d'Elvert). Im Mittelalter hatten die Juden einen Kammerzins zu entrichten. Später unterlagen sie, außer den allg. Steuern, vielfach speciellen Abgaben. Die in Wien ankommenden Juden hatten eine Leibmaut zu zahlen, an deren Stelle Josef II. eine Aufenthaltstaxe einführte. In Böhmen wurde die früher arbiträre Judensteuer 1567 vom L. T. geregelt. Sie bestand, abgesehen von einem höheren Haussteuerfuße, in einer relativ bedeutenden Kopfsteuer. Aehnlich war die Entwicklung anfangs in Mähren. 1629 wurde daselbst aber die Kopfsteuer durch ein Toleranzgeld ersetzt, welches die Juden unter sich repartierten. In Schlesien unterlagen die Juden seit 1707 einer Personalaccise. Seit 1748 hatte die Judenschaft in den drei böhm. Ländern zusammen 300.000 fl. zu zahlen, wovon auf B. 216.500 fl. entfielen. Die Contingente wurden theils durch Vermögenssteuern, theils durch Familiensteuern (ursprünglich je 10 fl., seit 1787 5 fl.), theils durch eigene Verzehrungssteuern aufgebracht. 1798 trat hiezu eine Toleranztaxe für die in das Land eingewanderten Juden.

B. Indirecte Steuern. 1. Allgemeines. Auf keinem Gebiete des Abgabenwesens war die Entwicklung eine so sprunghafte, die Systemlosigkeit eine so große, wie auf diesem. Abgesehen von der vielfachen Verquickung innerer Aufwandssteuern mit Zöllen zeigt sich dies vor allem in Bezug auf das Steuerobject. Zuerst wurden bloß die geistigen Getränke besteuert, später auch Vieh, Getreide u. andere Verbrauchsgegenstände, noch später gewerbliche Producte. Von einer successiven Ausgestaltung eines Systems indirecter Steuern war jedoch bis tief in das 17. Jahrh. nicht die Rede. Die Steuerobjecte wechselten vielfach miteinander ab, was sich schon dadurch erklärt, dass die meisten Aufwandsteuern lange Zeit hindurch nur vorübergehend bewilligt, u. erst später zu einer dauernden Einrichtung wurden. Doch war der Kreis der Steuerobjecte in steter Erweiterung begriffen.

Was die Erhebungsform betrifft, so finden sich Productions- u. Circulationssteuern, erstere gewöhnlich als Fabricat-, zuweilen aber (namentlich in früherer Zeit) auch als Rohstoffsteuern, letztere als Verkaufssteuern, Thorsteuern und Zölle. Im ganzen überwiegen bis in das 18. Jahrh. die Circulationssteuern, welche überhaupt die ältere Entwicklungsstufe darstellen. Neben diesen Erhebungsformen bilden sich auch einige Monopole heraus. — Der Steuerfuß war selbst innerhalb jedes einzelnen Landes ein sehr

wechselnder. Nicht selten war überdies ein Verbrauchsgegenstand mit zwei oder mehreren Abgaben belegt (z. B. mit einer Productsteuer und einer Circulationssteuer, oder mit einem Zolle u. einer Thorsteuer), was die Einhebung complicierte und den Verkehr hemmte.

Die ältesten Verbrauchssteuern waren Regalien. Die späteren Tranksteuern, Aufschläge und Accisen wurden vor dem 30jährigen Kriege gewöhnlich von den Ständen (zur theilweisen Aufbringung der Contributionssumme) bewilligt, später aber immer häufiger durch den Landesfürsten kraft eigener Machtvollkommenheit, vielfach im Kampfe mit den Ständen, eingeführt und ausgestaltet. Uebrigens genossen die Mitglieder der oberen Stände in der Regel die Steuerfreiheit.

Die Einhebung wurde nicht selten den Ständen gegen eine Pauschalsumme übertragen, deren Repartition dann meist ohne jede Rücksicht auf die betreffenden Steuerpatente, sei es in Anlehnung an den Modus der Contributionsveranlagung, sei es durch eine eigene directe Steuer, sei es in ganz willkürlicher Weise erfolgte. So wurde der Getreideaufschlag in N. Oe. 1662 durch eine Kaminsteuer aufgebracht, in St. die Tranksteuer 1753 auf die Weingartenbesitzer, in B. der Viehaufschlag auf die Viehbesitzer umgelegt.

(Die folgende Eintheilung des Stoffes — theils nach dem Steuerobjecte, theils nach der Einhebungsform — wurde wegen der Undurchführbarkeit eines streng wissenschaftlichen Eintheilungsprincipes gewählt.)

2. Tranksteuern, (nach Oberleitner, Hauer, d'Elvert, Gindely, Plenker und einigen Acten des n.-ö. Landesarchivs). In Niederösterreich war die älteste Form der Verzehrungssteuer das Umgeld (Ohmgeld), welches bereits 1359 von den Ständen bewilligt wurde, u. zw. als Abgabe von Wein, Bier und Meth im Betrage von 0·1 des Verkaufspreises. Im 16. Jahrh. betrug das Umgeld 3 Maß vom Eimer ausgeschänkten Getränkes. (Der Eimer enthielt 35, seit 1556 38 Maß, erst im 18. Jahrh. 40.) 1556 trat hiezu (infolge kais. P.) das „neue Zapfenmaß“, welches neben dem Umgelde im gleichen Betrage, u. zw. von allen gegen Geld ausgeschänkten Getränken eingehoben wurde. Die Stände bewilligten diese Abgabe erst 1568, u. zw. unter dem Namen „Taz“, und unter Verdopplung des Steuerfußes auf 6 Maß vom Eimer (daher doppeltes Zapfenmaß). Seither blieb der Ausschank von Bier, Wein und Meth sowohl dem Umgelde, wie dem Taz unterworfen, jener von Brantwein und Most nur dem Taz. Beide Gefälle wurden seit dem 17. Jahrh. successive (theilweise durch Vermittlung der Stände) an Private verkauft, und erst 1829 aufgehoben, bis wohin der Steuerfuß unverändert blieb. — Der Wein war seit dem 15. Jahrh. auch noch mit dem Zehentrechte ($^1/_{12}$ der erzeugten Weinmenge) belastet, welches jeweilig nach Maßgabe des Weinpreises reluiert wurde. — Außerdem bestanden schon früher sogen. Aufschläge auf geistige Getränke, welche unregelmäßig und in wechselnden Sätzen von der Weinproduction (z. B. 1553 5 kr. vom Eimer), insbesondere aber vom Verkaufe und der Ausfuhr der verschiedenen Getränke (1553 5% des Wertes) eingehoben wurden. Der 1624 eingeführte Aufschlag auf Wein, Most, Bier und Brannwein war bei der Einfuhr in die Städte und Märkte zu entrichten, der Weinaufschlag von 1625 bei der Ausfuhr aus dem Lande.

Die Nothwendigkeit einer Steigerung des Erträgnisses führte 1640 zur Einführung der Extraordinari-Tranksteuer in allen Erblanden (4 kr. von der Maß), welche sich längere Zeit erhielt. Nach wie vor kamen aber die verschiedensten Aufschläge vor, so vorübergehend 1646 ein Weingartenaufschlag (Verbrauchssteuer in der Form einer speciellen Grundsteuer), in Wien seit 1691 ein Bieraufschlag (15 kr., später 30 kr. vom Eimer eingeführten Bieres), und ein (zur Deckung der Stadtbeleuchtungskosten bestimmter) Illuminationsaufschlag, welcher anfänglich vom Beleuchtungsmateriale, seit 1705 aber auch von ausländischen Weinen zu entrichten war.

Einheitlichkeit kam in die Besteuerung der geistigen Getränke erst durch das Tranksteuerpatent v. J. 1780, welches alle älteren einschlägigen Abgaben, mit Ausnahme jener für die Einfuhr nach Wien, aufhob. Die neue Tranksteuer war eine reine Productsteuer auf Wein- u. Obstmost (nach dem Ergebnisse der Lese 1 fl. vom Eimer für Schankwein, $^2/_3$ fl. für den Hausconsum, mit Freilassung des im großen verkauften Getränkes), Bier u. Meth ($^2/_3$, bezw. 1 fl. vom Eimer, mit Freilassung jedes 6. Eimers), u. Branntwein (Abstufungen je nach dem verwendeten Rohstoffe). Schon 1783 wurde aber diese neue „Simplificationssteuer“ aufgehoben und das alte complicierte System, allerdings mit einigen Vereinfachungen, wieder hergestellt.

Aehnlich war die Entwicklung in Oberösterreich, Steiermark und Krain. In Kärnten und Nordtirol waren alle Verbrauchssteuern an der Landesgrenze (Binnenzollinie) zu entrichten.

In Böhmen war die älteste Verbrauchsabgabe das Ungeld, welches schon seit 1336 von Wein und Bier, Vieh, Getreide und anderen Nahrungsmitteln bei der Einfuhr in die Städte entrichtet werden musste, übrigens auch eine Steuer auf die in die Städte eingeführten inländischen, sowie den Einfuhrzoll auf ausländische Waren umfasste, u. unmittelbar in die königliche Kammer floss.

Als Object einer ständischen Verbrauchssteuer tritt zuerst die Biersteuer auf, welche schon 1481, dann wieder 1534—1536, und von 1546 an, jährl. bewilligt wurde. Anfänglich zerfiel dieselbe in eine Rohstoffsteuer von 1 Groschen für das aus 1 Strich Getreide erzeugte Malz, und eine Absatzsteuer vom verkauften oder ausgeschänkten Biere. Seit 1552 findet sich nur diese letztere. Der Steuersatz stieg von 2 auf 6 Groschen (1583) vom 4 Eimerfasse, und erhielt sich in dieser Höhe bis 1617. Neben dieser am Erzeugungsorte eingehobenen Steuer bestand seit 1547 der damals den Städten als Strafe eines Aufstandes auferlegte Biergroschen (1 Groschen für jedes eingeführte Fass), dann seit 1586 eine vom L. T. beschlossene

Specialabgabe von der Biereinfuhr nach Prag, endlich anscheinend noch das alte Ungeld. — Der Wein unterlag nebst dem Ungelde seit 1575 der Tranksteuer, der Branntwein seit 1593. Dieselbe wurde nur vom Ausschanke eingehoben, der eigene Consum des Producenten war steuerfrei. Schon vorher waren alle Getränke von einer allg. Verkaufssteuer betroffen worden, welche der L. T. zuerst 1534—1536 (mit $^1/_{60}$ des Erlöses aller Waren), dann wieder 1570—1574 (mit $^1/_{30}$ des Kaufpreises) ausschrieb.

Die Bewältigung des Aufstandes von 1618 brachte eine bedeutende Erhöhung der Tranksteuerlast, u. zw. ohne Befragung der Stände, deren Rechte ja verwirkt waren. So wurde 1622 in den brauberechtigten Städten ein Biergeld (Productsteuer) von 60 Groschen Meißnisch von jedem Fasse ausgeschrieben, und 1625 ein Biertaz von allem in eine Stadt eingeführten oder daselbst gebrauten Biere (1 fl. per Fass). 1624 wurde der in Oesterr. bestehende Weintaz (von 6 Maß per Eimer Schankwein) unter Aufhebung des Weinungeldes auf B. ausgedehnt, und daneben die Weineinfuhr nach B. mit einem hohen Aufschlage (eigentlich Zoll, 3 Schock Groschen vom Eimer) belegt. 1640 bewilligte der L. T., wie in N. Oe., die Extraordinari-Tranksteuer, und 1709 nach dem Muster Schl. die Universalaccise (s. unten), von welch letzterer sich jedoch bald wieder eine selbständige Tranksteuer ablöste.

Unter Maria Theresia trat eine wesentliche Vereinfachung ein. Im Decennalrecesse von 1748 wurde nämlich, unter Aufhebung aller alten Getränkesteuern mit Ausnahme des Branntweintazes, ein Weinaufschlag und eine Biersteuer eingeführt, und den Ständen zur theilweisen Deckung der übernommenen Contributionssummen überlassen. Der Weinaufschlag betrug beim fremden Weine 1 fl., beim inländischen (vom Winzer anzumelden) $^1/_2$ fl. pro Eimer, mit Freilassung jedes 7. Eimers. Die Biersteuer (Mälzeranlage) war mit 3 kr. von jedem Fasse Malz (später in wechselnder Höhe) zu entrichten.

In Mähren unterlag der Verkauf geistiger Getränke und anderer Consumtibilien seit 1540 dem Scheffelgelde. 1546 löste sich hievon der Biergroschen ab (seit 1579 $1^1/_4$ Groschen von jedem verkauften Eimer), und 1579 die Weinsteuer (von der Weineinfuhr). 1626, bezw. 1628 wurden der kurz vorher in B. eingeführte Wein- und Biertaz, ferner das Biergeld von 1 fl. per Fass auf M. ausgedehnt. Die beiden letzteren Steuern belasteten nur den städtischen Consum.

Daneben bestanden zeitweilig allg. Weinaufschläge, namentlich der Grenzweinaufschlag (Einfuhrzoll), und seit 1640 die Extraordinari-Tranksteuer. Erwähnung verdient noch die 1664 vorübergehend eingeführte Accise auf verschiedene Verbrauchsgegenstände, darunter Wein, Bier und Brantwein.

Durch den Decennalrecess von 1748 erhielten die Stände das Recht, zur Deckung des Landeserfordernisses einen Consumtionsaufschlag einzuheben, welchem in den Städten und Märkten (nach 3 Classen) die Einfuhr und Erzeugung geistiger Getränke, dann die Einfuhr anderer Consumtibilien unterlag. Daneben blieben Wein- und Biertaz fortbestehen. 1750 trat hinzu eine Tranksteuer für das flache Land, welche den Ständen als Contributionsbeitrag überlassen wurde. Dieselbe betrug 50 kr. von jedem Fasse erzeugten Bieres, und 6 fl. von jedem Fasse in den Consum tretenden oder aus anderen Ländern eingeführten Weines. Gleichzeitig wurde der städtische Bierconsum noch mit einem Zuschlage von 25 kr. per Fass belegt. 1777 wurde unter Aufhebung aller dieser Abgaben eine einheitliche Tranksteuer eingeführt, u. zw. für Bier 3, für Wein 12, für Branntwein $13^1/_3$ fl. vom 4 Eimerfasse, unter Freilassung des 6. Fasses beim Biere, und von $1^3/_4$ Eimer beim Weine. Beim Bier und Branntwein begründete die Erzeugung die Steuerpflicht, beim Weine die Einfuhr in das Land und jene nach Brünn.

In Schlesien findet sich schon im 15. Jahrh. vorübergehend, seit 1546 dauernd eine Biersteuer. Anfänglich war sie in den Städten eine Malzsteuer, auf dem Lande eine Verkaufssteuer, später eine reine Productsteuer. Der Steuerfuß stieg von 1 Groschen vom Fass bis 1624 auf 12 Groschen. Bis 1650 genoss der Adel die Steuerfreiheit für das zu seinem Consum gebraute Bier. Schon 1529 war das Bier, nebst anderen Verbrauchsgegenständen, vorübergehend einer allg. Verkaufssteuer (Scheffelgeld) unterworfen gewesen. Während des 30jährigen Krieges bestanden zeitweilig hohe außerordentliche Getränkeaufschläge (z. B. 1620 9 Groschen bis 1 Thaler vom Eimer Wein, später noch höher). 1640 wurde die Extraordinari-Tranksteuer auch in Schl. eingeführt, u. 1705 nach langen Verhandlungen die Universalaccise auf Getränke, Nahrungsmittel und andere Waren bewilligt.

Diese war für Bier und Branntwein eine Rohstoffsteuer, für die übrigen Getränke eine Productsteuer, welche vom Weine bei der Presse, bezw. Einfuhr, von Meth und Essig bei der Anzapfung zu entrichten war. Die Accise bestand bis zur preußischen Occupation des Landes fort. Im österr. Reste Schl. traten unter Maria Theresia wieder verschiedene Getränkesteuern an deren Stelle, ferner der Fleischkreuzer und der Viehaufschlag.

3. Sonstige Aufwandssteuern (nach Oberleitner, Gindely, Hauer, d'Elvert u. Plenker). Gleich den Getränken bildeten auch die Nahrungsmittel schon frühe einen Gegenstand der Besteuerung, u. zw. theils bei der Production, theils beim Verkaufe oder bei der Einfuhr in geschlossene Orte. Vielfach in enger Verbindung hiemit wurden häufig auch andere landwirtschaftliche, sowie gewerbliche Producte einer Verkaufssteuer unterzogen, welche theils als Ertrags-, theils als Aufwandssteuer wirkte.

In Böhmen unterlagen die landwirtschaftlichen Producte schon seit dem 14. Jahrh. dem Umgelde. Hiezu trat im 16. Jahrh. die bereits erwähnte allg. Verkaufssteuer, welche anfangs alle wichtigeren agrarischen und industriellen Erzeugnisse traf, 1593 aber, da sie sich als allzu drückend

erwiesen hatte, auf Vieh und Fische eingeschränkt wurde, in welchem Umfange sie sich noch lange erhielt.

Seit dem 16. Jahrh. finden sich in sämmtlichen Ländern immer häufiger die anfänglich nur vorübergehend bewilligten, später aber unter dem Zwange der Verhältnisse zum Theile stabil gewordenen Aufschläge auf die verschiedensten Ver- und Gebrauchsgegenstände, welche oft auch Ausfuhrzölle, später auch Einfuhrzölle enthielten. Es handelt sich hier in der Regel um Verkaufssteuern, welche theils in fixen Sätzen (vom Stück oder von der Maß- oder Gewichtseinheit), theils in Quoten des Kaufpreises ($^1/_{30}$ oder $^1/_{60}$, bei Luxuswaren selbst 5—20%) zu entrichten waren. Der Kreis der aufschlagspflichtigen Objecte, wie der Steuerfuß, richteten sich lange Zeit hindurch lediglich nach dem jeweiligen Finanzbedarfe. Namentlich seit dem 30jährigen Kriege war daher die Tendenz einer Erhöhung der Steuerlast unverkennbar. Erst im 18. Jahrh. kam auch auf diesem Gebiete das Bestreben einer gerechteren Vertheilung der öffentlichen Lasten, sowie jenes des Schutzes der einheimischen Production allmählich einigermaßen zur Geltung. Bis tief in die theresianische Zeit war aber die Systemlosigkeit u. die territoriale Zerrissenheit des Verbrauchssteuerwesens eine so große, dass ein näherer Einblick in die Entwicklung heute kaum zu gewinnen sein dürfte. Im folgenden soll daher bloß das Wichtigste berührt werden.

Der Viehaufschlag, 1624 in den meisten Ländern ohne ständische Mitwirkung eingeführt, war anfangs nur beim Verkaufe im Inlande und bei der Ausfuhr (in B. $^3/_4$ fl. bezw. $1^1/_2$ fl. vom Stück), später auch bei der Einfuhr (z. B. in N. Oe. der „Dreißigst“ von dem aus U. eingeführten Vieh) zu entrichten, beim Schlachtvieh nach der Stückzahl, beim Nutzvieh vom Kaufpreise. Zu diesem Viehaufschlage, welcher in einzelnen Ländern bis 1777 fortbestand, trat seit 1629 vorübergehend der erst vor der Schlachtung zu zahlende Fleischaufschlag (in N. Oe. anfänglich 2 Pfennig, 1642 1 kr. vom Pfund Rind-, Schöpsen- u. Schweinefleisch und $^1/_2$ fl. vom Kalbe), und 1698 definitiv in allen Ländern der Fleischkreuzer (1 kr. vom Pfunde).

Als 1646 die Schweden immer weiter vordrangen, decretierte der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit eine Reihe neuer Aufschläge, u. a. auf Getreide ($^1/_{30}$ des Verkaufspreises), Fische, Wolle, Butter, Käse u. Holz — welche Producte durchwegs schon früher ab und zu besteuert waren. Von anderen, größtentheils im 17. Jahrh. entstandenen Aufschlägen wären zu erwähnen jene auf Pferde (beim Verkaufe nach dem Wert, bei der Ausfuhr nach dem Stück), Felle, Leder, Wachs, Honig, Unschlitt, Federn u. s. w., auf Stiefel, Schuhe u. Textilwaren. Alle diese Aufschläge waren theils Steuern auf den inländischen Consum, theils Aus- oder Einfuhrzölle.

Unter Leopold I. begannen die Versuche einer einheitlichen und systematischen Ausgestaltung der Verbrauchsabgaben durch Einführung einer allg. Accise. In M. wurde eine solche 1664 u. 1675 vorübergehend auf Getränke, Vieh, Fische, Mehl und Schuhe bewilligt, jedoch bald wieder modificiert, ähnlich in Schl. 1675. Die langjährigen Verhandlungen wegen Einführung einer Universalaccise führten bloß in Schlesien (1705) und Böhmen (1709) zum Ziele. Die schl. Accise umfaste, nebst einschneidenden Verbrauchssteuern und Zöllen, auch ein ganzes System von Ertragssteuern (Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuern), endlich reine Personalsteuern. Abgesehen von den Getränken (s. oben) waren derselben unterworfen: Getreide beim Verkaufe u. der Ausfuhr, sowie vor der Vermahlung; Schlachtvieh (mit halbem Satze für Schlachtungen zum häuslichen Consum); Wildpret; in den Städten auch sonstige Victualien, mit höheren Sätzen für ausländische Esswaren u. Genussmittel (Thee und Kaffee); ferner Holz, Baumaterialien, Heu, Stroh, Eisen; diverse Kauf- u. Kramwaren, mit Ausnahme gewisser im Lande erzeugter Halbfabricate und Handwerksproducte. Weiters unterlag der Accise der Besitz von Pferden, Zugvieh, Kühen, Schafen und Ziegen, der Ertrag von Mühlen, Glashütten, Eisenwerken u. Steinbrüchen, die Haltung fremden Viehes, der Mietzins von Gebäuden in Stadt und Land. Endlich gehörte zu dieser Universalaccise eine Handels- u. Gewerbesteuer (nach Classen) u. eine Judensteuer (monatlich $^1/_2$ fl.). Von der Accise war niemand befreit. Da sie sich auf fast alle Gegenstände des Verkehrs erstreckte, wurde sie als höchst drückend empfunden, was zu zahllosen Hinterziehungen führte. Gleichwohl bestand diese Steuer in Schl. noch 1742. — In Böhmen, wo die Universalaccise nach schl. Muster eingeführt, ihre Härte aber in der Praxis vielfach gemildert wurde, löste sie sich allmählich in ihre Bestandtheile auf, indem die auf dem Realvermögen ruhenden Theile in die Contribution einbezogen, und die eigentlichen Verzehrungsgegenstände wieder separat besteuert wurden, die Accisen auf Manufacte aber theils verschwanden, theils in Zölle übergiengen.

Die Tendenz, den Consum der vermöglicheren Classen allmählich stärker zu belasten, trat mit dem Erstarken der absoluten Fürstengewalt immer mehr hervor. Es finden sich daher nun auch reine Luxussteuern. So wurde 1697 das Tragen gold- u. silberbesetzter Kleider besteuert (mit 10 fl.), im 18. Jahrh. auch der Besitz von Luxuspferden und Wagen, der Ankauf von Kleinodien, feinen Stoffen, Haarpuder u. dgl. Hieher gehören auch die von Maria Theresia vorübergehend eingeführten Aufschläge auf bereits verzollte auswärtige Consumartikel (Thee, Kaffee, Zucker u. französische Waren).

4. Monopole (nach Hauer, d'Elvert und Plenker). Das aus dem Bergregale abgeleitete Salzregal, das ist die Regalität der Salzerzeugung und des Salzverschleißes, war zwar im allgemeinen schon im Mittelalter anerkannt, die praktische Geltendmachung derselben kostete aber namentlich in den böhm. Ländern einen langen Kampf, während dessen die Salzeinfuhr aus dem Auslande oder aus anderen als den zugewiesenen inländischen Bezugsquellen bald mit Aufschlägen be-

legt, bald völlig verboten wurde. Der Salzverschleiß war gewöhnlich den Ständen gegen einen festen Uebernahmspreis überlassen. Der Ertrag des Salzgefälles war schon früher ein relativ sehr bedeutender (1718: 2½, 1779: 8·9 Mill. fl.).

Der **Tabakconsum** wurde schon seit 1657 in einzelnen Ländern (zuerst in Schl.) mit Aufschlägen belegt, jedoch nur vorübergehend. Die Anfänge des heutigen **Tabakmonopols** reichen bis 1670 zurück (Verleihung der ausschließlichen Verschleißbefugnis an einzelne Personen, Verpachtung derselben in einigen Ländern, noch ohne Princip und Zusammenhang). Als allg. Einrichtung entstand das Monopol erst 1701, u. zw. blieb der Tabakanbau frei, Fabrication u. Verschleiß aber der Finanzverwaltung vorbehalten. Dieses neue, von Anbeginn an verpachtete Monopol (daher „Tabakappalto") wurde 1704 durch einen vom Käufer zu zahlenden **Tabakaufschlag** und eine **Verschleißtaxe** ersetzt, letztere aber schon 1714 aufgehoben. 1723 wurde dann das **Monopol** wieder eingeführt, und die Ablieferung alles inländischen Tabaks an die Gefällsämter angeordnet. Mit Ausnahme weniger Jahre war Erzeugung und Verschleiß theils verpachtet, theils den Ständen gegen Pauschalabfindung überlassen. Erst seit 1783 steht das Tabakmonopol in ärarischer Regie. Erträgnis 1724: 300.000, 1759: 778.000, 1775: 1,600.000 fl.

Das **Salpeter- und Pulvermonopol**, welches nur den Verschleiß, nicht auch die Erzeugung zum Gegenstande hatte, gelangte erst seit 1650 successive zur Ausbildung. Es bestand bis ins 19. Jahrh.

Das **Lottoregal** kam im 17. Jahrh. bloß in der Einhebung von Gebüren für die Bewilligung von Privatlotterieen zur Geltung. 1710 wurde eine 10%ige **Gewinnststeuer** eingeführt. Erst 1751 entstand nach italienischem Muster die heutige **Zahlenlotterie** (anfänglich verpachtet, seit 1781 in staatlicher Regie). — Hinsichtlich der **Lotterieanleihen** s. „Staatsschuld".

5. **Mauten u. Zölle**, (nach Hauer, Elvert, Plenker und Beer). Bis in das vorige Jahrh. findet sich die Bezeichnung „Maut" sowohl für **Wegmautgebüren**, welche für die Benützung von Straßen, Brücken und Ueberfuhren von jedem Stück Vieh eingehoben wurden, wie für die ungleich wichtigeren **Zölle**, womit man seit undenklichen Zeiten gewisse Waren belegte. Wo daher in den Quellen von Mauten die Rede ist, handelt es sich meistens um Zölle. Die innige Verbindung beider Arten von Abgaben erklärt sich dadurch, dass beide den Verkehr unmittelbar belasten.

Die Entwicklung des Zollwesens war in den einzelnen Ländern, deren beinahe jedes ein eigenes Zollgebiet bildete, eine sehr verschiedene. Doch überwogen in der älteren Zeit überall die Aus- und Durchfuhrzölle, welchen anfangs hauptsächlich landwirtschaftliche, später auch gewerbliche Producte unterlagen. Schon frühe kamen aber auch Einfuhrzölle auf Getränke und fremde Luxuswaren auf. Nach und nach treten die Einfuhrzölle immer mehr in den Vordergrund. Die Zölle waren vielfach mit den mannigfaltigsten inneren Verbrauchsabgaben aufs engste verbunden (s. oben), wie denn überhaupt auf beiden Gebieten die größte Systemlosigkeit herrschte. Die Ausfuhrzölle wurden gewöhnlich an der Landesgrenze eingehoben, die Einfuhrzölle noch im 16. Jahrh. fast nur im Innern des Landes, theils beim Passieren verkehrsreicher Punkte, theils auch nur bei der Einfuhr in die Städte. Letzteres beruht wohl auf der Zollfreiheit der oberen Stände. Die Zollbemessung erfolgte theils nach der Stückzahl, theils nach Maß und Gewicht, theils nach dem Werte der zollpflichtigen Waren. Später überwogen die Wertzölle mehr und mehr.

Das Zollgefälle war seit jeher ein **Regal**. Doch wurden gewisse Waren, namentlich landwirtschaftliche Producte, häufig auch von den L. T. zur theilweisen Deckung des Contributionserfordernisses mit Aus- oder Einfuhrzöllen belegt. Die landesfürstlichen Zölle waren schon seit dem Mittelalter vielfach in den Besitz von Privaten übergegangen, was zu argen Missbräuchen und schwerer Schädigung des Aerars führte. An manchen Orten bestanden allerdings neben solchen „**Privatmauten**" später errichtete landesfürstliche Zollämter — eine drückende Doppelbelastung des Handelsverkehrs. Im 17. Jahrh. wurden nach langen Kämpfen wenigstens die nicht auf nachweisbaren Rechtstiteln beruhenden Privatmauten aufgehoben und die übrigen auf die Einhebung wirklicher Mautgebüren eingeschränkt. Hand in Hand hiemit gieng die successive Ausdehnung des Kreises der zollpflichtigen Waren und die Erhöhung der Zolltarifsätze.

Seit dem 17. Jahrh. treten in der bis dahin rein fiscalischen Zollgesetzgebung auch wirtschaftspolitische Gesichtspunkte hervor. Zunächst werden im Interesse des einheimischen **Handels** auswärtige Kaufleute höheren Ausfuhrzöllen unterworfen. Seit Leopold I. zeigt sich aber auch das Bestreben, die einheimische **Production** durch die Zollpolitik zu fördern, u. zw. vorerst in vereinzelten Einfuhrverboten, unter Karl VI. aber (schl. Zollordnung von 1718) einerseits in der Erleichterung der Einfuhr von Rohstoffen u. Halbfabricaten durch Zollfreiheit, und in der Erschwerung ihrer Ausfuhr durch hohe Zölle und Verbote — andererseits in hohen Einfuhrzöllen, bezw. Einfuhrverboten für gewisse fremde Fabricate. Die Zölle für die Fabricatausfuhr wurden jedoch aus finanziellen Gründen noch immer nicht aufgehoben.

Unter Karl VI. wurde das Zollwesen auch zum erstenmale für die Mehrzahl der Erbländer nach im wesentlichen gleichen Grundsätzen successive neu geregelt. Die Zwischenzolllinien wurden allerdings beibehalten, jedoch bei der Einfuhr aus einem Binnenzollgebiete in ein anderes mäßigere Zollsätze eingehoben, als gegenüber dem Auslande. (Es bestanden damals 6 Zollgebiete: N. Oe. und O. Oe., Inneröster., T., B., M., Schl.). Die Durchfuhr, bei welcher früher der volle Ein- und Ausfuhrzoll zu zahlen war, wurde durch Normierung mäßiger Transitozölle erleichtert. Eigentliche Einfuhrzölle

sollten überhaupt nur einmal (am Orte des Consums) entrichtet werden. Die Zollinien wurden durchwegs an die Landesgrenzen verlegt.

Maria Theresia setzte die Schutzzollpolitik kräftig fort, durch Ermäßigung der Zölle auf Rohstoffe und Halbfabricate und Erhöhung jener auf Ganzfabricate, bezw. durch Vermehrung der Einfuhrverbote. 1775 kam die erste allg. Zollordnung für sämmtliche Erbländer (mit Ausnahme T.) zustande. Hienach waren alle Zölle nach dem Werte zu entrichten, u. zw. die Einfuhrzölle in 5 Classen von $^1/_{12}$% (für die meisten Rohproducte) bis 20% (Schutzzoll für gewisse inländische Industrien), die Ausfuhrzölle in der Regel mit $^5/_{12}$%, bei gewissen Rohproducten u. Halbfabricaten jedoch mit 5—20%, die Durchfuhrzölle mit durchschnittlich 1%. Die Einfuhrverbote verblieben mit gewissen Einschränkungen in Kraft. Die Binnenzölle wurden, mit Ausnahme jener auf Getränke, aufgehoben.

Die Josefinische Zollreform von 1784 bedeutet den Höhepunkt des Prohibitivsystems. Sie brachte Handelsverbote für ausländische Nahrungsmittel, Getränke, Metalle und die verschiedensten Fabricate (insbesondere Textil- und Luxuswaren). Diese „außer Handel gesetzten Waren" durften nur gegen einen 60%igen Zoll von Privaten zum eigenen Consum oder Gebrauche bezogen werden. Die noch bestehenden Binnenzölle auf Getränke hörten 1788 auf. Auch wurde die Zolleinigung mit U. durch Zollbegünstigungen angebahnt. Die Privatmauten wurden, soweit sie nicht wirklich zur Erhaltung von Straßen oder Brücken dienten, schon 1782 aufgehoben.

C. Gebüren und Verkehrssteuern. Die älteren Gebüren für behördliche Amtshandlungen (Gerichtsgelder u. dgl.) flossen, wie überall, den betreffenden Beamten zu, was trotz der 1640 erfolgten Regelung dieser Sporteln zu großen Missbräuchen führte, jedoch erst 1749 abgestellt wurde. Ueber das Gebürenmoment im Münz-, Berg- und Mautwesen s. oben unter I 1, u. II B 5.

In der späteren Entwicklung des Gebürenwesens zeigt sich bereits die noch heute bestehende enge Verbindung mit den Verkehrssteuern, namentlich seit dem Aufkommen des Stempelwesens.

Der Papierstempel wurde 1686 an Stelle des in einigen Ländern seit 1675 bestandenen Papieraufschlages (von der Papiererzeugung und Einfuhr, 22½ kr. bis 4½ fl. pro Ries) eingeführt, u. zw. in 3 Classen (1 fl., 15 kr., 3 kr.). Stempelpflichtig waren, abgesehen von gewissen Befreiungen, amtliche Ausfertigungen, öffentliche und Privaturkunden, dann Eingaben bei Staatsbehörden. Für die Abstufung des Stempels war theils die Gattung der Urkunde, theils der Betrag des Rechtsgeschäftes maßgebend. Schon 1693 wurde der Papierstempel wieder durch den Papieraufschlag ersetzt, und erst 1748 abermals eingeführt. Ein einheitliches Stempelgesetz für die Gesammtheit der Länder trat erst 1762 ins Leben, u. zw. in 4 Classen (2 fl., 1 fl., 15 kr., 3 kr.) abgestuft, theils nach den obenerwähnten Momenten, theils nach Stand und Beruf des Ausstellers der Urkunde. Der wiederholte Wechsel zwischen Urkundenstempel und Papierbesteuerung zeigt, wie sehr die vortheresianische Steuerpolitik von rein äußerlichen Erwägungen geleitet war.

Der Spielkartenstempel wurde, nachdem der 1692 eingeführte Spielkartenaufschlag (2 Classen, 9 und 2 kr.) vorübergehend durch ein staatliches Spielkartenmonopol (1701—1713 ärarische Erzeugung, seit 1733 Verkaufsmonopol) ersetzt worden war, seit 1748 zu einer dauernden Einrichtung (1762 Sätze von 2 bis 10 kr.).

Der seit 1711 bestehende Kalenderstempel wurde 1762 in 5 Classen abgestuft.

Von den mehrfach vorkommenden Licenzgebüren wäre der Tanzimpost zu erwähnen (seit 1708, verschieden für Tanzunterhaltungen bei Wirten und in Privatwohnungen).

Eine Diensttaxe findet sich zuerst 1677 als einmaliger Abzug vom Gehalte aller Hof-, Kriegs- und Landesbeamten (¼ des Gehaltes). 1681 wurde eine Taxe von jährl. 5% des Gehaltes eingeführt, welche jedoch bald abgekommen zu sein scheint. Seit 1715 unterlagen die Dienstesbezüge der Dienstarrha (einmalige Zahlung von 6% für die bereits Angestellten, und 2 Quartalsraten für künftige Ernennungen). 1751 wurde die Carenztaxe eingeführt, wonach bei der Ernennung oder Beförderung anfangs die Hälfte, seit 1757 ¼ des neuen Gehaltes abzuziehen war. 1775 wurde diese Taxe durch eine Arrhe von jährl. 5% (bei höheren Bezügen 10%), also durch eine Progressivtaxe ersetzt, die bis 1840 bestand.

Percentuelle Verkehrssteuern auf Besitzübertragungen waren im ständischen Staate, angesichts der vielen grundherrlichen Abgaben, nicht opportun. Man beschränkte sich daher in dieser Richtung auf die 1759 eingeführte Erbsteuer (10% von allen Verlassenschaften über 5000 fl.), mit Ausnahme jener zwischen Eltern u. Kindern, dann Ehegatten, sowie der piae causae. Geistliche hatten bei Erlangung einer Pfründe 3% des capitalisierten Einkommens ein für allemal als Aequivalent zu entrichten.

D. Staatsschuld, s. den separaten Art. unter dieser Ueberschrift.

Literatur der älteren österr. F.

Die Werke über österr. (Reichs- u. Länder-) Geschichte, ferner: Beer: Die Finanzen Oesterr. in 19. Jahrh., Prag 1877. Der Staatshaushalt Oesterr. seit 1868 (enthält auch einiges über die ältere Steuergeschichte). Die Zollpolitik und Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes unter Maria Theresia (Mitth. des Inst. für österr. Gesch.-Forsch. Bd. XIV). Die österr. Handelspolitik im 19. Jahrh., Wien 1891. d'Elvert: Zur österr. F. mit besonderer Rücksicht auf die böhm. Länder (sehr reichhaltiges Material), Brünn 1881. Fellner: Zur Geschichte der österr. Centralverwaltung (1493—1848), Mitth. des Inst. für österr. Gesch.-Forsch. Bd. VIII. Fürth: Die Einkommensteuer in Oesterr., Leipzig 1892. Gindely: Geschichte der böhm. Finanzen 1526—1614

(Denkschrift der Wiener Akad., Bd. XVIII, 1869). Globočnik v. Uebers. der Verwaltungs- und Rechtsgeschichte des Landes Kr., Laibach 1893. Hauer: Beitrag zur Geschichte der österr. Finanzen, Wien 1848. Huber A.: Studien über die finanziellen Verhältnisse Oesterr. unter Ferdinand I. (Mitth. des Inst. für österr. Gesch.-Forsch., IV. Ergänz.-Bd. 1893). Kries: Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schl., Breslau 1842. Linden: Die Grundsteuer-Verfassung in den deutschen und italienischen Prov. der österr. Monarchie, Wien 1840. Mensi v.: Die Finanzen Oesterr. von 1701 bis 1740, Wien 1890. Müller Alois: Geschichte des Grundsteuerwesens des Königreichs B., Prag 1880. Myrbach v.: Die Besteuerung der Gebäude u. Wohnungen in Oesterr., Tübingen 1886. Oberleitner: Oesterr. Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I., Wien 1859 (Arch. für K. österr. Gesch. Qu. Bd. XXII). Die Finanzlage Oesterr. im 16. Jahrh., Wien 1863 (ebenda, Bd. XXX). Beiträge zur Geschichte des 30jährigen Krieges mit besonderer Berücksichtigung des österr. Finanz- und Kriegswesen (ebenda Bd. XIX, 1858). Die Finanzlage der deutschen österr. Erbländer im J. 1761, Wien 1865. Plenker v.: Die Entwicklung der indirecten Abgaben in Oesterr. (Oesterr. Revue 1863, Bd. II, III, V und VI). Wagner Ad.: Finanzwissenschaft, III. Theil (1889), S. 83—106. Wolf: Die Hofkammer unter Kaiser Leopold I. (Sitzungsber. der Wiener Akad. 1853). N. B. Die Literatur über Staatsschuld, Münzwesen und Papiergeld s. bei den betreffenden Art. v. Mensi.

Finanzpatent
vom 20. Februar 1811.

I. Privatrechtliche Bestimmungen des F. — II. Kritik dieser Bestimmungen. — III. Nachträge zum F. — IV. Einfluss des F. auf vor 1799 entstandene, noch bestehende Forderungen.

Die Ursachen dieses F., sowie dessen staatsfinanzielle und finanzrechtliche Bestimmungen s. unter Art. „Papiergeld“. Im folgenden soll nur der Einfluss des F. auf die Privat-Schuldverhältnisse erörtert werden.

I. Privatrechtliche Bestimmungen des F. 1. Vom Tage der Publication des F., 15/III 11 an, waren neue Verträge zwischen österr. Unterthanen — mit Ausnahme der Darlehen aus dem Auslande und der Waren-Ein- und -Ausfuhr, wobei man sich die Zahlung auch in einer bestimmten Münzsorte oder in klingender Münze überhaupt ausbedingen konnte — ausschließlich in dem durch das F. (§ 8) als Wiener Währung und einzige Valuta für das Inland erklärten neuen Papiergelde, das ist in Einlösungsscheinen abzuschließen. Bloß bei Darlehen, die in einer bestimmten Münzsorte gegeben waren, konnte auch die Rückzahlung in dieser Münzsorte wirksam bedungen werden (§§ 9 und 10).

2. Hinsichtlich der vor dem 15/III 11 entstandenen Forderungen unterscheidet das F. drei Arten, nämlich jene, bei deren Begründung die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte bedungen war, jene deren Erfüllung in klingender Münze überhaupt stipuliert war, endlich alle übrigen Forderungen.

In den Fällen der ersten Art hatte die Zahlung nach wie vor in der bedungenen Münzsorte zu geschehen (§§ 12 und 15). War die Zahlung in klingender Münze ausbedungen, — welcher Vereinbarung später (Hfd. 27/III 13 J. G. S. 1033) jene der Zahlung in Ducaten oder Thalern schlechthin gleichgestellt wurde — so musste sie entweder in klingender Münze oder zum vollen Betrage in Einlösungsscheinen (oder im 5fachem Betrage in Bancozetteln) geleistet werden (§§ 12 und 15).

In allen übrigen Fällen war der Zeitpunkt der Begründung der Schuldforderung maßgebend.

Bei Forderungen, die vor dem 1/I 1799, (seit welcher Zeit das Agio constant geworden war) entstanden waren, hatte die Zahlung von Capital und Zinsen nach dem vollen Betrage in Einlösungsscheinen (oder im 5fachen Betrage in Bancozetteln) zu geschehen (§ 12). Für alle später entstandenen Forderungen wurde die Umrechnung in Conventionsmünze nach dem Bancozettelcurse der Entstehungszeit, bezw. die Bezahlung des in dieser Weise reducierten Betrages im vollen Betrage in Einlösungsscheinen (oder im 5fachen in Bancozetteln) angeordnet. Für die Zeit von 1799 bis Ende September 1810 war der, aus einer dem F. beigegebenen Scala zu entnehmende Durchschnittscurs des betreffenden Monats zugrunde zu legen; für die Monate October 1810 bis März 1811 aber, in welchen sich die wirklichen Durchschnittscurse zwischen 552 und 960 bewegt hatten (Beer, S. 397), der Curs von 500, dessen Stabilisierung ja die durch das F. erklärte officielle Devalvation der Bancozettel bezweckte (§§ 13 u. 14). Jedoch sollten Zahlungen, die schon vor dem 15/III 11 fällig waren und zur Zeit ihrer Fälligkeit in Bancozetteln nach deren Nennwerte zu leisten gewesen wären, auch künftig nur in Bancozetteln nach dem Nennwerte zu leisten sein (§ 17), was laut Hfd. 13/XI 11 (J. G. S. 962) allerdings nur für den Fall galt, wenn die Zahlung wegen eines auf Seiten des Gläubigers eingetretenen Hindernisses nicht rechtzeitig erfolgt war.

In jenen Ländern und Landestheilen der österr. Monarchie, welche im J. 1811 unter fremder Herrschaft standen, sind die vorstehenden Bestimmungen für die vor der Rückkehr unter österr. Herrschaft entstandenen Forderungen nicht in Wirksamkeit getreten. Für die damals zum Königreich Polen u. zu Russland gehörigen Theile des heutigen Gal. wurden hinsichtlich solcher Forderungen durch spätere Patente die einschlägigen Gesetze der früheren Regierungen als maßgebend erklärt, ähnlich für das Königreich Illyrien und das o.-ö. (damals bayrische) Innviertel. (Die betreffenden P. u. Hfkzd. s. bei Winiwarter, Handb. der G. und V., welche sich auf das a. b. G. B. beziehen, I., 12 und ff.) Auch für das o.-ö.

Hausruckviertel, für welches solche Specialgesetze nicht bestehen, ist das F., welches dort nie publiciert wurde, zufolge oberstgerichtlicher E. 21/X 74 (Unger, Nr. 5510) niemals in Kraft getreten. Aus dem gleichen Grunde ist dies auch für Tirol anzunehmen.

II. **Kritik der vorstehenden Bestimmungen.** Den privatrechtlichen Bestimmungen des F. liegt vor allem die legale Fiction zugrunde, dass die durch die Reduction des Nennwertes der Bancozettel auf $^1/_5$ entstehenden Einlösungsscheine als der Conventionsmünze völlig gleichwert zu achten seien. Da diese Silberparität bekanntlich nie erreicht wurde, bedeutet das F. hinsichtlich aller bis dahin in klingender Münze zahlbar gewesenen Forderungen eine thatsächliche Benachtheiligung des Gläubigers, nach Maßgabe des (später mit 250 stabilisierten) Disagios des neuen Papiergeldes.

In Verbindung mit der erwähnten Fiction gelangt in jenen Bestimmungen das Princip zum Ausdrucke, dass für bestehende Schuldverhältnisse, anstatt wie vor dem 15/III 11 der Nennwert der Bancozettel, deren Curswert gegenüber der Silbermünze zur Entstehungszeit der Forderung maßgebend sein solle, allerdings mit gewissen Einschränkungen, indem aus praktischen Gründen anstatt des Tagescurses der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt wurde, ferner das allerdings geringfügige Agio der Zeit vor 1799, sowie die enorme Curssteigerung seit October 1810 unberücksichtigt blieb. Durch die Umrechnung nach dem Curswerte zur Entstehungszeit glaubte man — in Verbindung mit der Reduction der Gesammtmenge des Papiergeldes auf $^1/_5$ — den inneren Wert der Forderungen zu erfassen, im Sinne der damals herrschenden Quantitätstheorie, nach welcher das Agio eines uneinlöslichen Papiergeldes ausschließlich durch die vorhandene Menge solchen Geldes beeinflusst wird, und die Kaufkraft des Papiergeldes im gleichen Verhältnisse, wie das Agio steigt oder fällt. Die Unrichtigkeit dieser reinen Quantitätstheorie, insbesondere deren Widerspruch mit der thatsächlichen Agiobewegung des österr. Papiergeldes vom October 1810 bis April 1813, hat schon Wagner (Zeitschrift f. Staatsw. 1863) eingehend nachgewiesen. Der Gesammtcurswert des circulierenden Papiergeldes in Silber, welcher im October 1810 noch 180 Mill. u. unmittelbar vor der Publication des F. circa 127 Mill. betragen hatte, sank schon nach 4 Monaten auf 74 Mill. und schwankte — bei unveränderter, den Bedarf an Zahlungsmitteln keineswegs übersteigender Menge des Papiergeldes und ohne entsprechende Preissteigerung der Waren — bis August 1812 zwischen 80 und 96 Mill. fl. Das Papiergeld verlor also seine Kaufkraft gegen Münze weit mehr, als jene gegen Ware: Ein Beweis, dass der innere Wert einer Forderung zur Zeit ihrer Entstehung keineswegs mit dem gleichzeitigen Curswerte zusammenfällt. Allerdings stand, nachdem man sich einmal zur Devalvation des alten Papiergeldes entschlossen hatte, bei der geringen Entwicklung der damaligen Preisstatistik für die Umrechnung ein anderer verlässlicherer Maßstab, als der Curswert der Entstehungszeit, kaum zu Gebote. Auch führte dieser Maßstab für die Zeit von 1801 bis September 1810, während welcher das Agio im ganzen ziemlich parallel mit dem Bancozettelumlaufe stieg, immerhin zu einem dem inneren Werte ziemlich nahekommenden Ergebnisse. Absolut richtig war derselbe aber auch für diese Zeit nicht, zumal die Veränderungen der Kaufkraft der Bancozettel jenen des Agios nicht immer sofort nachfolgten und in den einzelnen Theilen der Monarchie jeweilig sehr ungleiche waren.

Das Princip der Umrechnung nach dem inneren Werte zur Entstehungszeit der Forderung war aber überhaupt nicht unanfechtbar. Bei einer seitherigen Veränderung in der Person des Gläubigers oder Schuldners musste dasselbe nämlich zu sehr fühlbaren Unbilligkeiten führen. Wenn z. B. die Forderung zu einer Zeit cediert worden war, in welcher ihr innerer Wert geringer war, als zur Entstehungszeit, bedeutet die erwähnte Umrechnungsmodalität für den Cessionar, welcher die Forderung ja mit der entwerteten Valuta erworben hatte, eine directe Bereicherung. Andererseits hatte diese Umrechnung, wenn eine mit einer Hypothek belastete Realität zur Zeit der entwerteten Valuta verkauft worden war, für den Hypothekarschuldner eine Mehrbelastung zur Folge. Aber selbst hinsichtlich jener Forderungen, bei welchen derartige Aenderungen im Subjecte nicht eingetreten waren, musste die Umrechnung nach dem inneren Werte zur Entstehungszeit eine gewaltsame Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse verursachen. Die Zinsen und Rückzahlungsraten aller nicht in klingender Münze zahlbaren Schulden waren aber seit Jahren in der immer mehr entwerteten Bancozettelvaluta zum vollen Nennwerte geleistet worden, welcher Thatsache sich die Verhältnisse der Gläubiger und der Schuldner allmählich angepasst hatten. Nun trat plötzlich der Zwang ein, aufgrund der Umrechnungsbestimmungen einen anderen, in der Regel erheblich, oft vielfach höheren Betrag in Bancozetteln, bezw. dessen Aequivalent in Einlösungsscheinen zu bezahlen. Allerdings sollte hiemit nur der durch die stete Valutaverschlechterung bedingten Benachtheiligung der Gläubiger ein Ende gemacht werden. Auf die große Masse der Schuldner musste aber eine solche Erhöhung ihrer bisherigen Schuldverbindlichkeit wie eine Katastrophe wirken.

III. **Nachträge zum F.** Es liegt in der Natur der Sache, dass sich bei der Anwendung eines in alle wirtschaftlichen Beziehungen so tief eingreifenden, dabei keineswegs lückenlosen Gesetzes, wie das F. von 1811, manche Zweifel ergaben. So erflossen denn 1811—1813 zahlreiche erläuternde und ergänzende Hfd. und Hfkd. über die Anwendung des Patentes in verschiedenen privat- u. verwaltungsrechtlichen Fällen, sowie im gerichtlichen Verfahren. Eines der wichtigsten derselben ist das bereits erwähnte Hfd. 13/XI 11 (J. G. S. 962). Hienach waren unter andern bei fortlaufenden, periodisch wiederkehrenden Zahlungen (Zinsen, Renten, Pachtschillingen, Pensionen, Dienst-, Zehent- und Robotablösungen u. dgl.) die nach

dem 15/III 11 fällig werdenden Raten nach § 12—15 des F. (also nach dem Werte zur Entstehungszeit der Verpflichtung), die schon früher fällig gewordenen nach dem Werte zur Verfallszeit zu leisten. Bei Vermächtnissen war der Zeitpunkt der letztwilligen Anordnung maßgebend, wenn dieser unbekannt war, der Sterbetag des Erblassers. — Eine nähere Aufzählung der übrigen, gegenwärtig längst nicht mehr actuellen Bestimmungen würde zu weit führen.

Ueber die spätere Vermehrung des Wiener Währungs-Papiergeldes und dessen Einziehung nach Errichtung der Nationalbank zum Curse von 100 fl. Conventionsmünze für 250 fl. Wiener Währung, sowie über dessen gänzliche Außercurssetzung durch die kais. V. 27/IV 58 N. 63 und 64 nach dem Verhältnisse von 100 fl. Wiener Währung zu 42 fl. ö. W., s. Art. „Papiergeld".

Eine an diese späteren Währungsgesetze anknüpfende Controverse muss jedoch, weil es sich dabei eigentlich um die Interpretation des F. handelt, schon an dieser Stelle besprochen werden, nämlich jene über den

IV. **Einfluss des F. auf vor 1799 entstandene, noch bestehende Forderungen.** Es handelt sich hiebei um jene auf solchen Forderungen beruhenden Zahlungen, welche nach dem 1/XI 58 fällig wurden (namentlich Stiftungsrenten u. dgl.). Bis 1875 wurden alle derartigen Zahlungen nach dem Verhältnisse von 250:100 in Conventionsmünze, bezw. seit 1858 nach dem Verhältnisse von 100:42 in ö. W. geleistet. Erst durch eine E. d. O. G. H. 8/I 75 (Unger, 5592) wurde der Grundsatz aufgestellt, dass die Eigenschaft einer vor 1799 entstandenen Forderung als auf Conventionsmünze lautend, durch das F. nicht geändert worden sei, da staatliche Finanzmaßregeln, welche jeweilig durch die Verhältnisse des Papiergeldumlaufes und durch die Bedürfnisse des Geldverkehrs hervorgerufen, zur Ordnung dieser Verhältnisse bestimmt sind, die auf Privatrechtstiteln begründeten Rechte nicht alterieren können. Diese Rechtsanschauung hielt der O. G. H. bis 1890 in einer Reihe von Entscheidungen consequent fest; s. die Erkenntnisse 13/IX 82, Z. 7002 (Jur. Bl. Nr. 43), 9/V 83 (Unger, 9430), 1/VII 86, Z. 7069 (G. Z. Nr. 41), 14/II 88, Z. 945 (Jur. Bl. S. 287).

In den bezüglichen, im großen und ganzen übereinstimmenden Entscheidungsgründen wird insbesonders betont, das F. sei nur ein Mittel zur Verminderung des Papiergeldes gewesen ohne Umwandlung des Gegenstandes und inneren Wertes der älteren Forderungen. Dies ergebe sich schon aus den §§ 12—16 des F., welchen das Princip der Aufrechthaltung des inneren Wertes der Forderungen zugrunde liege. Das F. habe also nicht eine neue Währung eingeführt, sondern nur ein neues mit Zwangscurs ausgestattetes Papiergeldzeichen, bezw. den neuen Namen Wiener Währung für die nach wie vor in Kraft gebliebene Conventionsmünze. Die Außercurssetzung des Wiener Währungs-Papiergeldes durch das kais. P. 27/IV 58 N. 63 habe daher hinsichtlich der vor 1799 entstandenen Forderungen die Zwangsbestimmung des § 12 F. außer Kraft gesetzt, und sei demnach vom 1/XI 58 an jede Zahlung aus einer derartigen Forderung nicht nach dem Verhältnisse der Wiener Währung, sondern nach jenem der Conventionsmünze zur ö. W. (100:105) zu leisten.

Diese Judicatur, deren praktische Tragweite nicht zu verkennen war, rief in der Fachpublicistik eine längere Polemik wach, wobei überwiegend die entgegengesetzte Anschauung zum Ausdrucke gelangte, allerdings nicht mit übereinstimmender Begründung. Eröffnet wurde die Discussion durch einen Aufsatz Nagls (Jur. Bl. 1875, Nr. 19 u. 20). Hienach hätte das F. allerdings keine Währungsänderung bewirkt. Dies erhelle schon daraus, dass jedes Papiergeld zu einem Münzsysteme in einer bestimmten Beziehung stehen müsse. Das Wiener Währungs-Papiergeld sei daher nur der mit Zwangscurs ausgestattete Vertreter der Conventionsmünze. Die Einführung des Zwangscurses habe aber für die vor 1799 entstandenen Forderungen den Metallmünzwert auf den jeweiligen Curs des neuen Papiergeldes reduciert. Das P. 1/VI 16, durch welches der Zwangscurs aufgehoben und die freiwillige Einlösung des Wiener Währungs-Papiergeldes zu dem damals stabil gewordenen Curse (250:100) in Angriff genommen wurde, habe nicht das Wiederaufleben des früheren Metallmünzwertes der alten Forderungen bewirkt, sondern nur deren Uebertritt in die neuen Verhältnisse mit dem rechtlichen Inhalte unmittelbar vor Aufhebung des Zwangscurses, also nach dem damaligen nun stabil gewordenen Momentcurse. Die Entstehungszeit der Forderung falle hiebei nicht ins Gewicht. Das P. 27/IV 58 sei daher für die fraglichen Forderungen civilrechtlich ohne Bedeutung.

Im J. 1890 trat endlich eine Wendung in der Judicatur ein. Mit O. G. H. E. 15/I 90, Z. 14.696/89 (Jur. Bl. 1890 Nr. 10) wurde nämlich der Rechtssatz ausgesprochen, dass die auf dem F. beruhenden Wirkungen des dem Wiener Währ.-papiergelde eingeräumten Zwangscurses, durch die Einberufung dieses Papiergeldes und durch die Bestimmungen des kais. P. 27/IV 58 nicht aufgehoben wurden seien (Spr. Rep. Nr. 148). In der mit den Ausführungen Nagls im wesentlichen übereinstimmenden Begründung wurde noch daran festgehalten, dass das F. nicht eine Währungsänderung, sondern nur den Zwangscurs verfügt habe, und dass hiedurch nur die seit 1799 entstandenen Forderungen eine bleibende Herabsetzung erfuhren. Die 1816 stabilisierte Entwertung des Wiener Währungs-Papiergeldes nach dem Verhältnisse von 250:100 erstrecke sich jedoch auf alle unter den 1811 eingeführten Zwangscurs fallenden Forderungen. Durch das kais. P. und die kais. V. 27/IV 58 (N. 63 und 64) sei aber nicht dieser Zwangscurs aufgehoben, sondern lediglich das alte, ohnehin schon längst aus dem Verkehre verschwundene Wiener Währungs-Papiergeld außer Cours gesetzt worden.

Durch dieses neue Erkenntnis kam die fachpublicistische Erörterung der Frage neuerdings in

Fluss. Gegen das Erkenntnis polemisierten insbesondere Daubek und Schey (in den unten aufgeführten Schriften). Letzterer betont, bei vor 1799 entstandenen Forderungen sei die heutige Zahlungssumme der heutige gesetzliche Nennwert der ursprünglichen Schuldsumme, also 105 fl. ö. W. für 100 fl. Conventionsmünze. Erst durch einen Plenissimarbeschluss des O. G. H. 10/III 91 (Judicatenbuch Nr. 123) gelangte die Controverse zum Abschlusse. In der bezüglichen Begründung wird aus den §§ 4, 8, 9, 11—15 des F. gefolgert, dass dieses nicht den Zwangscurs für das neue Papiergeld, sondern eine neue Währung eingeführt habe. Dies ergebe sich insbesondere aus § 8, wonach die Einlösungsscheine als alleiniger Wertmesser zu fungieren hatten, die klingende Münze also zur Ware wurde. Dass die Einlösungsscheine auf Conventionsmünze lauteten, sei lediglich ein Ausdruck der Hoffnung einer seinerzeitigen al pari Einlösung, rechtlich jedoch ohne Belang. Das F. habe also alle nicht auf eine bestimmte Münzsorte lautenden Forderungen in Papiergeldforderungen umgewandelt, wovon auch die vor 1799 entstandenen nicht ausgenommen seien. Die durch das P. von 1816 verfügte freiwillige Einlösung des Wiener Währungs-Papiergeldes u. Zurückführung des Geldumlaufes auf die Conventionsmünze habe hieran nichts geändert. Vielmehr habe das Hfkzd. 28/XII 20 (P. G. S. 48, S. 491) ausdrücklich betont, dass das P. 1/VI 16 nicht zurückwirke, für die älteren Forderungen also noch immer das F. von 1811 maßgebend sei. Die Auffassung der früheren Judicatur, dass die Conventionsmünzqualität der erwähnten Forderungen durch das F. nur vorübergehend berührt worden sei, entbehre daher der Begründung. Die spätere thatsächliche Stabilisierung des Einlösungscurses von 100 fl. Conventionsmünze für 250 fl. Wiener Währung sei durch die A. E. 23/VII 19 (Hfd. 18/VIII 20, J. G. S. Nr. 1689), womit für die Umrechnung der seit 1819 in Silber zahlbaren Dominicalsteuer in Papiergeld dieser Curs festgesetzt wurde, gesetzlich anerkannt worden. Nach dem kais. P. 27/IV 58 R. 63 ergebe sich also gegenwärtig für alle vor dem F. von 1811 entstandenen Forderungen der Umrechnungsmaßstab von 100 fl. Wiener Währung = 42 fl. ö. W.

Bei unbefangener Würdigung lässt sich nicht verkennen, dass die vorstehende Argumentation — die sich im wesentlichen mit jener in einem Aufsatze von A. Weeber (Jur. Bl. 1885, Nr. 16 und 17) deckt — als die beste Lösung der immerhin schwierigen Frage erscheint. Mag man sich aber nun für die Annahme entscheiden, dass das F. eine neue Währung eingeführt habe, oder für jene, dass dasselbe bloß die Decretierung des Zwangscurses des neuen Papiergeldes bedeute (was Schey aus den §§ 1—4 und 12 des F. folgert), in jedem Falle wird das Schlussergebnis die Erkenntnis sein, dass nur die der neuesten Judicatur entsprechende Umrechnung richtig sei. Im ersteren Falle ist es selbstverständlich, dass durch das F. alle vor dem 15/III 11 entstandenen Forderungen inhaltlich umgewandelt wurden, woraus sich angesichts der vom O. G. H. citierten späteren Gesetze die Anwendbarkeit des erwähnten Maßstabes ergibt.

Zu der gleichen Consequenz führt aber auch die Annahme des bloßen Zwangscurses — wenngleich auf einem Umwege. Ob das F. nun eine bleibende Herabsetzung des Wertes der älteren Forderungen beabsichtigt hat oder nicht (welch letztere Anschauung überwiegt: siehe die Aufsätze in den Jur. Bl.: 1890 Nr. 21, 22, 25, 26, 32 und 46) ist irrelevant. Thatsächlich ist diese Reduction ja doch eingetreten, weil die Möglichkeit einer al pari Einlösung nie bestand und die Wirkungen des Zwangscurses hinsichtlich der älteren Forderungen durch spätere Gesetze niemals aufgehoben wurden. Dass das P. von 1816 eine solche Aufhebung nicht bezweckte, ist nach den vom O. G. H. citierten Hfkzd. zweifellos. Noch weniger aber beabsichtigte das kais. P. 27/IV 58 R. 63, welches ja lediglich durch die Einführung der ö. W. veranlasst wurde u. keineswegs eine materielle Aenderung bestehender Zahlungsverbindlichkeiten bezweckte, hinsichtlich der vor 1/I 1799 entstandenen Forderungen den damals schon seit Jahrzehnten vollständig eingelebten Status quo in so einseitiger Weise abzuändern. Dies wäre auch eine ganz unmotivierte Unbilligkeit gewesen. Dass für jede nach dem erwähnten Zeitpunkte entstandene Forderung der Gläubiger sich nach wie vor mit der Umrechnung des Wiener Währungsäquivalentes in ö. W. nach dem Verhältnisse von 100 : 42 begnügen muss, wird von keiner Seite bestritten. Warum soll nun die Gesetzgebung im J. 1858 alle vor 1799 entstandenen Forderungen nach ihrem ursprünglichen vollen Münzwerte wieder aufleben gemacht haben? Wie wenig vereinbar wäre eine so verschiedene Behandlung mit der Absicht des F., alle damaligen Forderungen unter möglichst gleichmäßiger Erfassung des Wertes zur Entstehungszeit in die neuen Verhältnisse hinüberzuführen! Eine so eingreifende Aenderung könnte also doch nur dann behauptet werden, wenn die Fassung des Gesetzes diesbezüglich keinen Zweifel zuließe. Nach § 5 des kais. P. 27/IV 58 R. 63 sind nun allerdings die auf Conventionsmünze „lautenden" Forderungen nach dem Verhältnisse von 100 : 105 und die auf Wiener Währung „lautenden" nach dem Verhältnisse von 100 : 42 in ö. W. umzurechnen. Hiemit war aber keineswegs die Währung der ursprünglichen Schuldverbindlichkeit, sondern jene der 1858 bestandenen Zahlungsverbindlichkeit gemeint. Im entgegengesetzten Falle würde jede vor 15/III 11, also auch nach 1799 entstandene, auf klingende Münze lautende Forderung nach dem obigen Verhältnisse der Conventionsmünze zur ö. W. umzurechnen sein, was doch von keiner Seite behauptet wird. Im Sinne des § 5 war dieser Maßstab eben bloß bei seit 1/VI 16 entstandenen Conventionsmünz-Forderungen anzuwenden, sowie bei älteren Schulden in jenen Ländern, wo die einschlägigen Bestimmungen des F. von 1811 nicht Gesetzeskraft erlangt hatten. Auch das Alinea 2 des § 5, wonach Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen, deren Verhältnis zur Conventionsmünze gesetzlich geregelt war, nach dem Maßstabe der Conventionsmünze umzurechnen sind, bezieht

sich bloß auf die erwähnten Theile der Monarchie. Die entgegengesetzte Anschauung würde überdies, wie schon Nagl richtig betont, mit der gleichzeitig mit dem citierten Patente publicierten V. 27 IV 58 R. 64 im Widerspruche stehen, wornach, wer nach den bestehenden Gesetzen eine Zahlung in Wiener Währungspapiergeld zu leisten verpflichtet ist, dieselbe nach dem Verhältnisse von 100 fl. Wiener Währung = 42 fl. ö. W. leisten kann. Hier wird auf die Entstehungszeit der in Wiener Währung zahlbaren Forderung keine Rücksicht genommen.

Literatur.

Siehe beim Art. Papiergeld, ferner die verschiedenen Commentare zum a. b. G. B. Dann Schwabe, Versuch e. Gesch. des österr. Staats-, Credits- u. Schuldenwesens, Wien 1860—1866, S. 57. Schey: Die Oblig.-Verhältnisse des österr. allg. Privatrechtes, Wien 1890 (I, S. 125). Endlich die Aufsätze in den jur. Bl. von Nagl (1875 Nr. 19 und 20), Weeber: (1875 Nr. 16 u. 17), Schwarz: (1890 Nr. 21 und 22), Daubek: (Nr. 25 u. 26) u. Bum: (Nr. 32 u. 46).

v. Mensi.

Finanzprocuratur.

I. Einleitung und Rechtsquellen. — II. Die Geschäftsaufgabe der F. überhaupt. — III. Die gerichtliche Vertretung: A. Das zu vertretende Rechtssubject. a) Das Staatsvermögen. b) Das öffentliche Zweckvermögen c) Die öffentl. Interessen. B. Die juristische Natur der gerichtlichen Vertretung. C. Die Prüfung der Competenz. D) Die Stellung der F. im gerichtlichen Verfahren. — IV. Die außergerichtliche Vertretung. — V. Die Rechtsberathung. — VI. Die Organisation der F.

I. Einleitung und Rechtsquellen. Der österr. Staat als Subject von privaten Vermögensrechten steht grundsätzlich mit der Unsumme der Rechtsgeschäfte seiner Privatwirtschaft im civilen Rechtsverkehre; er erwirbt Rechte, geht Verpflichtungen ein und hat sie vor Gericht als Partei zu vertreten und geltend zu machen, wie jede andere Wirtschaft. Aber auch gewisse Vermögensrechte öffentlich-rechtlicher Natur, namentlich die subjectiven Rechte aus dem Bereiche des Steuer- und Gebürenwesens, gelangen vor den Civilgerichten zur Liquidierung und Realisierung.

Zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Staates und zur Vertretung vor Gericht besitzt Oesterr. seit altersher Behörden, deren Amtsthätigkeit die berufsmäßige Besorgung advokatorischer Geschäfte für den Staat und gewisse öffentliche Zweckvermögen bildet.

Diese Rechtsanwaltschaften waren nach der Auffassung der absoluten Monarchie so innig mit dem Staatsvermögen verknüpft, dass das Amt und sein Vertreter kurzweg der Fiscus benannt wurde; die Amtsaufgabe war die Besorgung von Fiscalgeschäften, das Amt Fiscalamt oder nach der Benennung des Vorstandes Kammerprocuratur. Scheidet man jene Aufgabe aus, welche dem Fiscalämtern die „Wachsamkeit über die Befolgung der Gesetze" übertrug und denselben doch ein anderes Gepräge gab als es die heutigen F. besitzen, so finden sich die wesentlichsten Grundsätze und die gegenwärtige Dienstesbestimmung der F. in der umfassenden Regelung dieses Dienstes, welche mit dem Hfd. 10/III 1783 Nr. 124 J. G. S. (58 §§) für die Fiscalämter der böhm. und deutsch-österr. Erblande und in der noch umfangreicheren Instruction 15/III 81 Nr. 526 J. G. S. (212 §§) für das ostgal. Fiscalamt erlassen wurde.

Diese Normen haben für das geltende Recht nicht nur als Interpretationsmittel eine Bedeutung; sie sind, wie gezeigt werden wird, zum Theile geltendes Recht. Bei der Neugestaltung des Staates und der Behörden erfolgte nach einem kurzen Kampfe um den Bestand der Fiscalämter auch die Neuregelung ihres Wirkungskreises. Die Organisation, die aufgrund der A. E. 21 XII 50 stattfand und in dem F. M. Erl. 13/VIII 51 R. 188 niedergelegt ist, ordnet die Umgestaltung der Fiscalämter oder Kammerprocuraturen in F. an und beruft diese im Absatze 2 zur a) gerichtlichen Vertretung, b) Erstattung von Rechtsgutachten und c) Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften in Angelegenheiten des Staatsvermögens und der demselben gleichgehaltenen Fonde. Diese Dienstesbestimmung ist in den § 1 der jetzt geltenden Dienstesinstruction (= D.) 16 II 55 R. 34 übergegangen. Während die Verordnung des J. 1851 im Absatz 3 den weiteren Auftrag enthielt, dass die bis dahin von den Fiscalämtern und Kammerprocuraturen besorgten Geschäfte an die F. überzugehen haben und in dem Maße, als es die Fortschritte der Gesetzgebung und die Entwicklung der neuen Verwaltungseinrichtungen zulassen, auf den im Absatze 2 a—c vorgezeichneten Umfang zurückzuführen sein werden, geschieht in der D. vom J. 1855 der anderweitigen, aus dem früheren Wirkungskreise der Fiscalämter zu übernehmenden Geschäfte keine Erwähnung. Diese Lücke wird erst aufgrund der A. Befehle vom 14/IV u. 30/X 55 mit dem F. M. Erl. 17 XII 55, Z. 19.040, der ordnungsmäßig nicht publiciert wurde, ausgefüllt (abgedruckt bei Haimerl a. u. a. O.). Diese Verordnung erweitert den Wirkungskreis und trägt den F. auf, alle sonstigen, der bestandenen Kammerprocuratur kraft der früheren Gesetzgebung obgelegenen und in den §§ 1 und 2 der D. nicht enthaltenen Amtsgeschäfte fortzubesorgen, insofern dieselben der F. nicht durch nachgefolgte Gesetze und Anordnungen ausdrücklich abgenommen wurden. Die Verordnung hebt insbesondere hervor, dass die F. bei Zustandebringung von Rechtsgeschäften, wenn diese Mitwirkung von einer Staatsbehörde in Anspruch genommen wird, auch außer den Fällen, wo solche Rechtsgeschäfte das Staatsvermögen oder aber einen, demselben gleichzuhaltenden Fond betreffen, überall dort mitzuwirken haben, wo eine solche Mitthätigkeit nach den bestandenen Vorschriften den Fiscalämtern gesetzlich oblag. Die provisorische D. 16/II 55 ist also für die F. nicht die ausschließliche Rechtsquelle, welche ihre Aufgaben bestimmt; sie ist ein Provisorium geblieben, trotzdem seit ihrer Erlassung die staatsrechtlichen Umwäl-

zungen nicht nur eine Aenderung in dem Begriffe des Staatsvermögens, sondern auch in der Verwaltung herbeigeführt haben. Die Anwaltschaft des absoluten Staates hat sachgemäß im Staatsorganismus u. im Rechtssysteme eine andere Stellung als jene des modernen Rechtsstaates. Trotz der Fortschritte in der Gesetzgebung und in der Entwicklung der Verwaltung wurden die Principien der staatlichen Anwaltschaftsordnung nicht geändert; bei der Mangelhaftigkeit der alten u. neuen Instruction bleibt es der Einsicht und dem Takte der Praxis überlassen, im concreten Falle zu entscheiden, ob das öffentliche Interesse die Rechtsvertretung und Rechtsberathung durch die F. verlangt oder nicht. Der Mangel fester Normen und einer scharfen Umgrenzung macht sich namentlich fühlbar, wenn die Ueberprüfung der Competenz durch die Gerichte erfolgt, und wenn die Frage der Vertretung nicht an die F. selbst, sondern an die nichtstaatlichen Verwaltungsorgane von öffentlichen Zweckvermögen herantritt. Die Praxis der F. und noch mehr die Judicatur der Gerichte ist in diesen Fragen zu festen Principien nicht gelangt, und erscheint es noch bedauernswerter, wenn nach langwierigem Processe das Verfahren mangels fehlender Legitimation des Vertreters cassiert werden muss, wie dies bei Stritten der Kirche, Schule und Stiftung nicht selten der Fall ist.

II. **Die Geschäftsaufgabe der F. überhaupt.** Die Dienstesbestimmung der F. ist nach der D. auf rein anwaltschaftliche Geschäfte beschränkt und wird durch eine Summe von Thätigkeiten ausgefüllt, die sich ausschließlich auf Vermögensrechte des Staates und der demselben gleichgestellten Rechtssubjecte beziehen. Inhalt und Form dieser Aufgaben bestimmt § 1 der D.; sie gliedern sich

a) in die gerichtliche Vertretung überhaupt und insbesondere in die Führung der Rechtsstritte; b) in die Erstattung von Rechtsgutachten und c) in die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden, wenn die unter b und c, im § 4 der D. als Rechtsberathung bezeichnete Thätigkeit von den Staatsbehörden in Anspruch genommen wird.

Diese instructionsmäßigen Aufgaben erweitern sich kraft anderer Normen und oft unter dem Drucke der Nothwendigkeit in der Besorgung der außergerichtlichen Vertretung und in der Leistung des Rechtsbeistandes vor den staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden. Wer sollte auch das Militärärar in Bau- oder Wassersachen oder die nicht constituierte Stiftung, die keine andere Vertretung als jene der F. besitzt, vertreten, wenn derselben eine Steuer oder Gebür unrichtig vorgeschrieben wurde? Es liegt im Wesen der Aufgabe der F. als staatlichen Anwalts, den ihrer Vertretung zugewiesenen Rechtssubjecten in allen Verwaltungssachen, in welchen diese als Partei erscheinen, den Rechtsbeistand zu leisten. Endlich haben die F. an der Staatsverwaltung nicht in Vertretung von Vermögensrechten des Staates und der publicistischen Rechtssubjecte, sondern zur Wahrung der öffentlichen von der Obrigkeit wahrzunehmenden Interessen mitzuwirken. Diese Thätigkeit, die sich historisch aus der Fiscalamtsverfassung erklären läßt und sich gewohnheitsmäßig weiter ausgebildet hat, erscheint im Vergleiche zu den sonstigen, rein advocatorischen Geschäften als ein übertragener Wirkungskreis: die den Verwaltungsbehörden gewährte Mithilfe im Regierungsorganismus. Dahin rechnen wir den Schutz dieser Interessen vor den Gerichten, die Erstattung von Rechtsgutachten in administrativen Parteisachen und die speciell normierte Thätigkeit der F. in einzelnen Verwaltungszweigen. Die F. sind also nicht bloß Anwälte des Staates, sondern Beiräthe der staatlichen Verwaltungsbehörden. Darnach gliedert sich unter Festhaltung der beiden Grundformen der Thätigkeit: Rechtsvertretung und Rechtsberathung die folgende Darstellung.

III. **Die gerichtliche Vertretung.** A. Das zu vertretende Rechtssubject bezw. Vermögen. Nach § 1 alinea a) der D. hat die F. für die gerichtliche Vertretung überhaupt und nicht bloß für die Processführung zu sorgen; ihre Aufgabe ist es also, für die von ihr vertretenen individuellen Rechtssubjecte ohne Rücksicht auf die Art des Verfahrens vor Gericht mit Rechtswirkung zu handeln. Die D. bezeichnet auffallenderweise nicht die Subjecte, sondern die Vermögenscomplexe, denen die Vertretung zu leisten ist, vielleicht deswegen, weil die Rechtssubjectivität mancher Classe fraglich erscheint. Zu diesen Vermögensmassen gehören:

a) Das Staatsvermögen. Als solches bezeichnet nach dem damaligen Stande der Theorie § 2 D. „insbesondere“ im alinea 1: „alle landesfürstlichen Steuern und Abgaben, Gefälle, Regalien, Fabriken, Domainen, die Staatslehengerechtsamen und überhaupt alle zur Bestreitung des Staatshaushaltes bestimmten Institutionen u. Anstalten“; im alinea 2: „Das Caducitätsrecht, die Territorialrechte und Landesgrenzen.“

Die Aufzählung ist eine demonstrative; es wird nicht bezweifelt, dass das gesammte Staatsgut, gleichgiltig, ob es Finanz- oder Verwaltungsvermögen ist, ob es unter das Privat- oder öffentliche Recht, ob es unter die aufgezählten Kategorien fällt oder aus einer Thätigkeit des Staates hervorgeht, die nach Erlassung der D. zur staatlichen Erwerbsquelle erhoben wurde, wie des Telephons u. s. w. zu vertreten ist, wenn nur die Rechtssache vor den Gerichten zu verhandeln ist. Unentscheidend ist es weiter, ob das Staatsvermögen in der Verwaltung einer Behörde steht, deren Organe die juristischen Kenntnisse zur Selbstvertretung besitzen. Die Rechtsgeschäfte der Justizverwaltung gehören ebenso in diesen Wirkungskreis, wie jene des Militärs. Es macht keinen Unterschied, welchem Ministerium oder Amte die Verwaltung eines Vermögens zugewiesen ist (§ 1 alinea a); es gibt auch in Oesterr. keinen besonderen, mit der Ausübung der Functionen des Fiscus als Rechtssubject ausschließlich betrauten Behördenorganismus. Die F. hat also auch das für Hofhaltungszwecke bestimmte, in der Verwaltung der Hofbehörden stehende Staatsvermögen (Unger 5954), nicht aber das Privat-

vermögen des Monarchen (§ 289 a. b. G. B.) zu vertreten.

Nicht so zweifellos steht die Frage, welchem Staatsvermögen der Rechtsbeistand zu leisten ist, wenn an die staatsrechtliche Seite gedacht wird. Die F. sind Behörden, die dem Organismus der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder zugehören. Die österr.-ung. Monarchie besitzt im Inlande nur oberste Verwaltungsbehörden und keine niederen, civilen Organe, insbesondere keine besonderen, zur gerichtlichen Vertretung des Reichsfiscus berufenen Aemter. Obzwar nur rücksichtlich des Militärärars eine positive Norm besteht (§ 9 G. 20/V 69 R. 78 und F. M. V. 13/I 68 V. Bl. 68 S. 25), nimmt die Praxis der F. u. der Gerichte keinen Anstand, die rechtsfreundliche Vertretung dem Reichsfiscus zu leisten bezw. zuzulassen. (Unger 10891, 11709). Gleiches gilt bezüglich des ung. Fiscus (Unger 5927, 9678, 9895). Die Vertretung der öffentlich-rechtlichen Forderungen des ung. Aerars, als Gebüren, Stempel, Taxen, die durch die österr. Gerichte hereinzubringen sind, wird mit der F. M. V. 2/X 68 R. 135 begründet. Der F. M. Erl. 15/VIII 88, Z. 18.928 hat mit Rücksicht auf die zugesicherte Reciprocität den F. verordnet, dass den bezüglichen Ersuchen der ung. Behörden um die Hereinbringung der Forderungen des königl. ung. (kroatischen) Aerars zu entsprechen ist, und dass sie, wenn einzelne Gerichte die Legitimation zur Vertretung des ung. Fiscus ex lege nicht gelten lassen sollten, eine specielle Vertretungsvollmacht der ung. Behörde einzuholen haben. Eine solche ist nach Ansicht des O. G. H. nicht nothwendig. (Jur. Blätter 84, Nr. 6.)

Ausnahmsweise ist die Vertretung des Aerars durch andere Organe als die F. vor Gericht zugelassen:

1. Im Sicherstellungs- und Executionsverfahren durch die bezügliche competente Verwaltungsbehörde, namentlich zur Sicherung oder Hereinbringung öffentlich-rechtlicher Forderungen, wie Steuern, Gebüren, Strafgelder u. s. w. kraft zahlreicher Verordnungen.

2. Nach der V des A. J. u. F. M. 6/II 93 R. 30 in den daselbst bestimmten Fällen durch die bezeichneten Forst- und Domänendirectionen zur Einbringung der ausständigen Forderungen des „Forstärars" und der in der Verwaltuug dieser Aemter stehenden Fonde.

Ausgeschlossen ist die Vertretung des Staatsvermögens durch die F. in Processen, in welchen der andere Streittheil ebenfalls von der F. zu vertreten wäre. In Processen des Staates gegen eine Stiftung, Kirche 2c hat die F. keinem Theile Rechtsbeistand zu leisten, und es wird für jeden Theil ein Privatvertreter bestellt. (§ 13 alinea 4).

Die anderen im § 2 alinea 3—6 der D. genannten Vermögensmassen haben das Gemeinsame, dass sie öffentlichen Zwecken zu dienen haben, und das Verschiedene, dass sie nach der Art des Zweckes zu dem Staate und der Verwaltung in verschiedener Relation stehen. Diese große Gruppe:

b) das öffentliche Zweckvermögen gliedert sich wieder in

1. das von den Staatsbehörden unmittelbar verwaltete Zweckvermögen, insbesondere die Fonde. Diese Zweckvermögen, die sich fast in allen Zweigen der Verwaltung finden, oft geradezu staatliche Aufgaben erfüllen, im Staatsbudget und in der Rechnung figurieren u. sich von dem Staatsvermögen nur durch die historische Bildung oder abgesonderte Verwaltung und Verrechnung unterscheiden, bieten bezüglich der Frage nach dem Rechtssubjecte dieser Massen große juristische Schwierigkeiten. Diese schwinden bei der Frage über die gerichtliche Vertretung dieser Fonde.

Das charakteristische, leicht erkennbare Moment für diese Gruppe von öffentlichem Gut, das die F. zu vertreten hat, ist, dass der Fond in der unmittelbaren Verwaltung der staatlichen Behörden steht (§ 2 alinea 3). Hierher gehören also: der Studien- und Religionsfond, der Straßen- und Wasserbaufond; der Invaliden- und Militärtaxfond; der Gefällsstraffond und die provinciellen Krankenhaus-, Strafhaus-, Versatzamts-, Stadterweiterungsfonde u. s. w.

In Erläuterung des § 2 alinea 3 der D. verordnet der F. J. u. C. U. M. Erl. 14/VII 72 R. 119, dass der Rechtsbeistand den Volksschul- und Lehrerpensionsfonden zu gewähren ist, indem die V. die Verwaltung dieser Fonde, die Orts-, Bezirks- und Landesschulräthe zu den staatlichen Behörden rechnet. In die Kategorie gehören endlich die von den landesfürstlichen Behörden unmittelbar verwalteten Stiftungen (§ 2 alinea 4), das in staatlicher Verwaltung stehende Kirchenvermögen (alinea 5) u. das landesfürstliche Patronat (alinea 6), das ist jenes, welches dem Landesfürsten kraft derjenigen Rechtsgründe zusteht, auf denen das Patronat überhaupt beruht, und das von den landesfürstlichen Behörden ausgeübt wird. Eine Ausnahme von der Regel bildet die Vertretung der neuen cumulativen Waisencassen, für welche im einzelnen Falle Curatoren zu bestellen sind (F. M. Erl. 12/IX 65, Z. 28.245, Beilage, V. Bl. für B. S. 34, Unger, Nr. 4790 und 10.357).

2. Die dotierten Fonde. Als solche sind jene den Fondscharakter an sich tragenden Zweckvermögen anzusehen, deren Erträgnis zur Erhaltung gewisser, die öffentlichen Interessen berührenden Anstalten nicht ausreicht und bis zur Deckung des jährl. Bedarfes durch gewährleistete Beitragsleistung aus dem Staatsschatze ergänzt wird. Der F. M. Erl. 20/II 67, Z. 6577, Beilage, V. Bl. für B. S. 34 zählt diese dotierten Fonde auf; die meisten fallen unter die Vertretung der F., weil sie von den Staatsbehörden verwaltet werden; dieses Requisit ist nicht nothwendig, wenn der Fond ganz oder theilweise aus dem Staatsschatz dotiert wird (§ 2 alinea 3), — wie der Normalschulfond — nicht aber bei zeitlich begrenzter Subventionierung oder Beitragsleistung an ein anderes Rechtssubject als einen Fond. (Budwinski, 7397; anderer Anschauung die E. Unger 5113 über den Weltausstellungsfond).

3. Das Vermögen der autonomen Verbände. a) Die Landes-Bezirks-Gemeinde-Steuern. Nach dem Hfkd. 19/VI 32, Z. 1827

und F. M. Erl. 52, Z. 6898 sind gleichzeitig mit dem Rückstande an staatlichen Steuern die Umlagen für die Selbstverwaltungskörper hereinzubringen; Gleiches gilt von den Schulumlagen, den Zuschlägen zur Deckung des Aufwandes der Handelskammern. Voraussetzung u. Rechtsgrund dieser Vertretung ist, dass diese Zwangsbeiträge mit den staatlichen Steuern umgelegt u. eingehoben werden. Deswegen werden auch die beim Erbgang bemessenen steuerartigen Beiträge für Schul-Humanitätsfonde mit der staatlichen Gebür mitvertreten. (Vgl. im Processe Unger 7610, 9665, 11.942; bei der Erbsteuer 9086, 11.769, 12.557.) Werden diese Umlagen von den autonomen Körperschaften direct eingehoben, oder handelt es sich um die selbständigen, nicht zuschlagartigen Steuern der communalen Finanzwirtschaft, so wird die Vertretung vor Gericht durch die Organe der Selbstverwaltungskörper selbst geübt. (So beim Zinskreuzer Unger 9263; beim Armenpercent 11.135, 11.725; Canaleinmündungsgebür 11.599, 12.146, dagegen die F.: Jur. Blätter 91, S. 266; Schulbeitrag 7085, 12.130; Beitrag zum Wiener allg. Versorgungsfond 7617, 11.746, 12.078, 12.681.)

β) Die in der autonomen Verwaltung stehenden nicht dotierten Fonde und Anstalten. Die Frage berührt die Gebüren (im Sinne der Finanzwissenschaft) in der Finanzwirtschaft der Selbstverwaltungskörper, namentlich die Hereinbringung der Verpflegskosten, die aus der Unterbringung von Kranken und Bedürftigen in den Irren-, Gebär- und Findelanstalten erwachsen. Die meisten dieser Institute standen in früherer Zeit in der staatlichen Verwaltung; der Ausbau des autonomen Organismus hat seit Uebernahme dieser Sanitätsanstalten im allgemeinem, u. speciell in der Frage der Vertretung, keine Fortschritte gemacht und wird die Vertretung dieser Gebüren durch die F. aufgrund der nicht revocierten Erlässe des Staatsministeriums 31/III 61, Z. 1626 und des F. M. 9/IX 62, Z. 48.803, nach welchen den L. A. der Rechtsbeistand von den F. zu leisten ist, thatsächlich geübt. (Vgl. Unger 4246, 8413, 11.137, 12.001, 11.008 [m. Zwangsarbeitsanstalt].) Die Vertretung wird nicht gewährt den öffentlichen allg. Krankenhäusern, die in anderer als der staatlichen Verwaltung stehen (F. M. Erl. 31/X 85, Z. 24.890 Norm. Sammlung der b. Statthalterei Nr. 623).

Aus Gründen der Opportunität und insbesondere, „weil es der Staatsverwaltung nicht verwehrt werden kann, die Vertretung der Interessen der Landesfonde fortzusetzen", läſst der O. G. H. dieselbe auch außer den gebürenartigen Fällen zu (vgl. die instructiven E.: Unger 12.808 u. Jur. Bl. 91, S. 204, dagegen Unger 7762).

γ) Die öffentlichen Zwangsversicherungsanstalten. Ausdrücklich versagt ist die Vertretung durch die F. den Unfallversicherungsanstalten (§ 50 alinea 2 G. 28/XII 87 R. 1 ex 88). Im Gesetze über die Krankenversicherung (§ 47 alinea 5) ist die Vertretung auf den Fall beschränkt, dass Ansprüche gegen die Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Cassenführung erwachsen, welche die F. namens der Casse geltend zu machen hat. Die angesuchte Erweiterung der Vertretungspflicht auf die gerichtliche Execution der Krankenversicherungsbeiträge hat das F. M. mit Erl. 2/IX 93, Z. 25.955 abgelehnt. (Norm. Sammlung der b. Statthalterei Nr. 524).

Die Rückstände an Assecuranzbeiträgen bei den Landes-Brandversicherungsanstalten werden wie die Landesumlagen behandelt, daher die Regel die eigene Vertretung und die Ausnahme jene der F. (Letzteres im Rechtsfall: V. Z. 83, S. 109; ersteres Unger 4187, 8528, 10.553, 10.787).

4. Das unter staatlicher Tutel stehende Zweckvermögen. α) Die Stiftungen, gleichgiltig für welchen Zweck sie bestimmt sind, und in wessen Verwaltung sie nach der Constituierung übergehen, (Unger 10820) wenn es sich um „die erste Constituierung der Stiftung", und zu diesem Behufe um die Einbringung des gestifteten Vermögens handelt (§ 2 alinea 4). Nach erfolgter Constituierung, d. i. nach Uebergabe des eingebrachten Stiftungsvermögens an die nicht staatliche Stiftungsverwaltung — normal nach der Activierung und Verbriefung der Stiftung — endigt das Vertretungsverhältnis und lebt nur in dem Falle wieder auf, wenn es sich um Rechtsgeschäfte und Rechtsstritte zwischen der Stiftung und dem Stiftungsverwalter handelt. (Hfd. 13/I 21 Nr. 1730 J. G. S.). Die Zustiftung zu einer bestehenden, constituirten Stiftung oder gestifteten Anstalt hat die F. nur dann zu vertreten, wenn die neue Widmung selbständige Stiftung ist; einfache Legate oder Zuwendungen ohne besondere Stiftungsabsicht hat die Verwaltung der bestehenden Stiftung oder der gestifteten Anstalt einzubringen.

β) Das Kirchenvermögen und das Vermögen geistlicher Beneficien, insoferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Beneficiums oder um die Integrität des Stammvermögens handelt, nicht aber, wenn bei schon bestehenden Kirchen und Beneficien die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten oder einzubringen sind (§ 2 alinea 5). Es ist daher richtig, wenn bei Erbschaften und Legaten, die dem Stammvermögen der Kirche u. Pfründe zufallen, (Erl. F. M. 28/X 75, Z. 18.876 C. U. M. V. Bl. S. 315 mit einer anderen Begründung), wenn im Processe wegen strittiger Baukosten, die das Stammvermögen belasten (Unger 7193), wenn im Richtigstellungsverfahren und bei der ersten bücherlichen Einlage für den Grundbesitz der Kirche u. Pfarre (Unger 9590 u. C. M. Erl. 18/V 74, Z. 14.162 Norm. Sammlung b. Statthalterei Nr. 426) die F. als berufener Rechtsanwalt auftritt, unrichtig, wenn im Expropriationsverfahren die Vertreter der Pfarre vor Gericht handeln (Unger 4916).

Es erscheint richtig, wenn bei Stritten um laufende Vermögensnutzungen, die Fruchtnießung oder Naturalleistungen (Unger 9319) um die Jahresdotation (Unger 9089), die Praebenden (Unger 5592) dem Beneficiaten, bei Einbringung der Persolvierungsgebür für Messen (U. 7257) oder die Stola (Unger 11.497) — wenn diese gerichtlich geltend gemacht werden kann — dem berechtigten

Priester die Parteifähigkeit zuerkannt wird; ebenso in Stritten um die Benützung des Oratoriums (Unger 12.797), des Kirchenstuhls (Unger 4982, 9926) oder Entfernung des letzteren (Unger 5663, 5861, 5876), wegen Entsetzung von der Pfründe (Unger 3582), also, wenn Rechte in Frage stehen, die von der Kirchenverwaltung kraft jurisdictioneller Macht vollzogen werden.

Sehr schwankend ist die Praxis bei Besitzstörungsstreitigkeiten. Nicht richtig scheint es zu sein, wenn Canstein, der sonst für die obligatorische Natur der Vertretung eintritt (vgl. den Abschn. III B, wohl aufgrund der Entscheidungen des O. G. H. (Nowak IV, 263, Unger 9254) den processualen Rechtsbeistand der F. nicht für nothwendig erachtet, weil bloß eine Provisorialentscheidung ergeht. (Vgl. dagegen Unger 3733.)

Es kommt wohl auf den Wert, die Rechtsfolgen des Besitzes, auf die Beziehung desselben zu dem Stammvermögen an. (Vgl. wegen Unterlassung der Streitverkündigung der F. namens des Religionsfonds respective wegen Forderung der Vertretungsleistung von der F.: C. M. Erl. 26/II 88, Z. 868). So wahrt denn auch die F. in diesem Verfahren die kirchlichen Vermögensrechte in den Rechtsfällen, Unger 8465, 9081.

Dagegen hat die F. den geistlichen Stiften und Klöstern die Vertretung nicht zu leisten, und werden diese durch die Localoberen und nur dann durch die F. vertreten, wenn diese kirchlichen Genossenschaften aufgelöst wurden und das Vermögen in staatlicher Verwaltung steht (Vgl. die eingehende Motivierung des O. G. H. Jur. Bl. 91 Nr. 23, die Praxis: Unger 8958, 11.527; F. M. Erl. 29/V 92, Z. 14.090 ex 1891 u. Budwinski 7397).

c) Die durch die Staatsverwaltung zu wahrenden öffentlichen Interessen. Bei dieser Vertretung handelt es sich nicht um den Schutz eines staatlichen Vermögensrechtes, sondern um die Geltendmachung des staatlichen Aufsichts- und Verfügungsrechtes auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes, welche aus äußeren Gründen in die richterliche Rechtsphäre hineinfällt. Es sind dies nicht bloß jene Fälle, in welchen der Richter Verwaltungsgerichtsbarkeit übt. Die Fürsorge für das öffentliche Gut, für Kirchen- und Stiftungsvermögen gehört unbestritten dem öffentlichen Rechte an. Wenn im concreten Falle der Richter gegen die Normen über Veräußerung und Belastung eine solche ohne Beobachtung der speciellen Vorschriften bewilligt, so vertheidigt die F. mittelst Beschwerde die Norm und das staatliche Aufsichtsrecht. Es ist dies der letzte Rest des den Fiscalämtern zugestandenen Rechtes zur Wahrung des Gesetzes. Die zweite Kategorie dieser Fälle ergibt sich in jenem Rechtsgebiete, auf welchem die Staatsverwaltung der richterlichen Hilfe zur Wirksamkeit u. Durchsetzbarkeit ihrer Entscheidung benöthigt. Aeußerlich drückt sich diese Vertretung darin aus, dass die F. namens der Staatsverwaltung und nicht des individuellen publicistischen Rechtssubjectes, das sie, wie bei der constituierten Stiftung, vermögensrechtlich nicht zu vertreten hat, einschreitet. Die concreten Fälle ergeben sich hauptsächlich bei richterlichen Amtshandlungen im Verfahren außer Streitsachen, namentlich im Grundbuchswesen, (vgl. Unger 6574 u. 9189 rücksichtlich der Kirchentutel; 9492 in der Frage der Grundentlastung; 12.700 bei der grundbücherlichen Anmerkung der Realeigenschaft eines Gewerbes; beim öffentlichen Gute „zur Wahrung öffentlicher Interessen" 10.023) insbesondere bei der Immobilarexecution von Geldstrafen, die von den staatlichen Behörden verhängt werden, u. ad aerarium nicht einfließen. § 2 u. 3 kais. V. 20/IV 54 R. 96, (J. M. V. 5/XI 52 R. 227). In Processen mit verwaltungsrechtlichen Vorfragen kann der Rechtsstandpunkt nur dann geltend gemacht werden, wenn das Gericht der Verwaltungsbehörde das Gutachten abverlangt, das letztere in der Regel von der F. einholt.

Das Recht zu einer Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes fließt nicht aus der D., kommt daher der F. nicht ausschließlich zu; es wird, wie die Spruchpraxis des O. G. H. zeigt, auch von den Administrativbehörden geltend gemacht.

B. Die juristische Natur der gerichtlichen Vertretung. Die Vertretung der öffentlichen Rechtssubjecte vor Gericht in und außer Streitsachen ist eine Dienstpflicht der F.; das Mandat ist ein Imperativ des öffentlichen Rechts, und aus diesem Titel hat das individuelle Subject ein Recht auf die Leistung der Vertretung. Bestritten ist nur die Frage, ob diese kraft des Gesetzes zu leistende Vertretung (J. M. Erl. 25/IV 56, Z. 8911) der F. das Recht gibt, die ausschließliche Vertretung für sich in Anspruch zu nehmen und diesem Rechte die Pflicht der betreffenden Rechtssubjecte entspricht, sich durch die F. vertreten lassen zu müssen, ob also nur dieses Amt mit Rechtswirkung für die öffentlichen Rechtssubjecte handeln kann.

Den Vertretungszwang hat rücksichtlich der Kirche v. Scherer eingehend untersucht; er — mit ihm Vering — verneint die Frage auf Grundlage der Normen, die vor Erlassung der D. 16/II 55 bezüglich der Vertretung der Kirche bestanden haben und die bezüglich des strittigen Punktes durch die D. nicht außer Kraft gesetzt sein sollen. Die absolute Kraft der D. wird auch ab und zu bei der Vertretung der Schulfonde in Frage gestellt.

Singer, wie es scheint neuestens Groß, dann von Canstein und die Spruchpraxis in der weitaus größten Zahl der Fälle entscheiden sich für den obligatorischen Charakter dieser rechtsfreundlichen Vertretung und kommen zu der Folgerung, dass die mangelnde Processfähigkeit im gerichtlichen Verfahren eine Nullität begründet. Nach der Norm des Hfd. 22/VI 1789 Nr. 1024 J. G. S. hat der O. G. H. in gerichtlichen Verhandlungen, die ohne Beiziehung der F. gepflogen wurden, eine Nullität wegen Verstoßes gegen die Vertretungsbefugnis der F. erblickt (Vgl. u. a. rücksichtlich des Aerars: Unger 7733, 8723, 12.282, gegen die letzte, wegen der Wirkung der unterbliebenen Verständigung: Nowak III, Nr. 147; rücksichtlich der Schulfonde 6988, 8017, 8298, 10.987; in Betreff der Stiftungen 5836, 8128,

auch 10.820; rücksichtlich der Kirche 3733, 7193, 9037).

Nach Ansicht des O. G. H. ist das Recht auf die Vertretung durch die F. kein verzichtbares Beneficium, nicht eine pecuniäre Erleichterung; der Vertretungszwang ist gesetzt in Consequenz u. Wahrung öffentlicher Interessen. (Unger 6988, dagegen Jur. Bl. 92, S. 553). Die F. ist also „gesetzlicher Vertreter und Vertretung" der nach dem Gesetze processunfähigen Corporationsverwaltung. Die anderen Staatsbehörden, insbesondere die Verwaltungsbehörde der bezüglichen statio fisci, die Verwalter des Fonds-, Stiftungs- u. Kirchenvermögens besitzen dort, wo diese Vertretung durch das Gesetz normiert ist, keine gerichtliche Handlungsfähigkeit, und die F. ist im gerichtlichen Verfahren überhaupt, nicht bloß im Processe, die persona legitima standi in judicio. Deshalb bringt der J. M. Erl. 29/XII 57, Z. 22.464 den Gerichten in Erinnerung, dass alle gegen die Verwaltungsbehörden oder das Staatsvermögen gerichteten Eingaben in Streitsachen, dann alle für dieselben bestimmten Erledigungen in Grundbuchs- und Landtafelangelegenheiten nach den bestehenden Gesetzen der F. zuzustellen sind. Das Recht, das der Richter kennt, entscheidet also allein, ob die F. im concreten Falle als Anwalt in die Rechtssache einzutreten hat oder nicht. Erscheint die F. berufen, so braucht sie keine besondere Vollmacht, weil ihr das Gesetz das Generalmandat ertheilt; ist aber die Behörde zu einer solchen Amtshandlung nicht legitimiert, dann schützt sie auch nicht eine Vollmacht des zu vertretenden Subjectes vor der Einwendung der mangelnden Legitimation. Das Mandat entspringt dem öffentlichen Rechte und finden die civilrechtlichen Normen auf dieses Rechtsverhältnis keine Anwendung. Es kann also von einer civilen Bevollmächtigung, einem Widerruf und Aufkündigung der Vollmacht keine Rede sein. (Dagegen J. M. Erl. 25/IV 56, Z. 8911 Schlusssatz, und 19/VII 70, Z. 8597). Eine andere, später zu erledigende Frage ist es, ob die F. dem Richter die Ermächtigung der betreffenden Administrativbehörde, sich in die Rechtssache einzulassen, nachweisen muss.

Die öffentliche Natur dieser Vertretung und der Unterschied von jener des Advocaten äußert sich darin, dass die F., obwohl Parteienvertreterin doch immer als Behörde handelt. Der Abgeordnete der F. gilt, wie jeder Beamte in Ausübung seiner Amtsgeschäfte, als beauftragt, und braucht sich bei der mündlichen Verhandlung mit einer Vollmacht für seine Person nicht auszuweisen. Missbräuche verhütet der Schutz des allgemeinen und des Disciplinarstrafrechtes. Als Behörde braucht die F. die von ihr ausgestellten Urkunden als Substrat für eine grundbücherliche Eintragung nicht legalisieren zu lassen (Unger 3361); dem Amte kann der Richter wegen Uebertretung von Processnormen keine Strafe verhängen; die bei der F. eingebrachten Gesuche sind, wie bei jeder anderen öffentlichen Behörde, stempelpflichtig (Budwinski 1985).

Die F. ist berufsmäßige, rechtsfreundliche Vertretung und doch nicht Advocat; es erscheint daher consequent, wenn die Gerichte trotz des Hfd. 3/III 1785 J. G. S. 393 die Entlohnung für gerichtliche Eingaben und Processschriften nicht nach dem Advocatentarif ausmessen. (Jur. Bl. 92, S. 10). Die F. ist Anwalt und nicht der Fiscus (so der Präs. Erl. des b. O. L. G. Beilage F. V. Bl. 72, S. 39); daher ist nach zahlreichen Entscheidungen nicht sie, sondern jenes im Processe namhaft zu machende Organ der Staatsverwaltung zur eidespflichtigen Vertretung des Fiscus berufen, in dessen Competenzkreis die Streitsache fällt. (Ullmann); zulässig erscheint die Eidesauftragung an die F. nur dann, wenn der Streitgegenstand zu ihrer eigenen Amtshandlung in Beziehung steht. (Vgl. die zutreffende Plenar E. des O. G. H. 30/I 94, Z. 626.)

C. **Die Prüfung der Competenz.** Ob im concreten Falle die F. zur Vertretung verpflichtet ist, hat vorerst diese Behörde selbst zu prüfen. Die Frage tritt an sie heran 1. durch Requisition der Verwaltung jenes Corporationsvermögens, für welches die Vertretung in einer Rechtssache in Anspruch genommen u. eine Amtshandlung der F. verlangt wird. Diese hat jede in ihren Wirkungskreis nicht fallende Vertretung abzulehnen (§ 14 D.); in zweifelhaften Fällen „ist die Anfrage an das Präsidium der Finanz-Landes-Direction zu erstatten, welches die Entscheidung des F. M. einzuholen hat" (§ 2 D.). Die Entscheidung des F. M. ist für die F. als untergeordnete Behörde Befehl. Die nichtstaatliche Verwaltung eines öffentlichen Zweckvermögens braucht sich mit einer ungünstigen Entscheidung des F. M. nicht zu beruhigen und steht ihr die Beschwerde an den V. G. offen. Die Frage, ob die F. einem solchen Vermögen den Rechtsbeistand zu leisten hat, fällt nicht in das freie Ermessen des F. M. (Budwinski 7397, dagegen Ezel II. 1163 u. 1692).

Die Frage tritt 2. an die F. heran, wenn sie im Wege der gerichtlichen Zustellung einen Klags- oder anderen Bescheid für ein Rechtssubject erhält. Hat die F. dieses überhaupt nicht oder in der betreffenden Rechtssache nicht zu vertreten, so kann gegen die Zudecretierung Beschwerde an die höhere Instanz geführt oder der Bescheid zurückgelegt werden, weil das Gericht von amtswegen zu wissen hat, wem die Vertretung eines öffentlichen Vermögens zukommt (J. M. Erl. 29/XII 57, Z. 22.464 und G. Z. 83 S. 102) und für die gehörige Zustellung im Sinne des § 1, J. N. u. 385 a. G. O. selbst zu sorgen hat. Der Rückerlag ist lediglich die Anzeige, dass der F. die Legitimation fehlt, u. nicht als ein nach Hfd. 15/I 1789 J. G. S. 621, zu behandelnder anzusehen (Unger 9787). Die F. kann endlich bei einem Processe sich einlassen und ihre mangelnde Processlegitimation einwenden.

Erfährt schließlich die F. durch eine Anzeige oder anlässlich einer anderweitigen Amtshandlung, dass eine Rechtssache ohne ihre Intervention gerichtlich entschieden wurde, so hat sie gemäß Hfd. 4/VI 1789 J. G. S. 1015 lit. f. als gesetzmäßige Vertretung die Nullität anzuzeigen und, gleichgiltig ob eine erste oder höhere Instanz in

der Sache erkannt hat, die Einleitung eines neuen Verfahrens anzusuchen.

Ohne Einleitung eines neuen Verfahrens (Hfd. 14/X 03 J. G. S. 629) kann die Sanierung der relativen Nichtigkeit durch nachträgliche Ratihabierung der processualen Acte erfolgen oder es kann dort, wo ohne Consens der staatlichen Verwaltung für beide Streittheile private Vertreter eingetreten waren (Unger 8690, 9037, 11.480), nach Prüfung der Processschriften die Genehmhaltung durch die competente Administativbehörde erwirkt und dem Gerichte angezeigt werden. Die örtliche Competenz bestimmt sich nach der Zuständigkeit der Sache zu einer Verwaltungsbehörde u. sind daher die Normen maßgebend, welche die Zuständigkeit der competenten Verwaltungsbehörde regeln. (Vgl. für Stiftungen C. U. M. Erl. 17/II 82, Z. 2753 V. Bl. Nr. 14.) Nach dem Amtssitze der zur Vertretung berufenen F. richtet sich sodann der allg. Gerichtsstand des Fiscus, und es ist jenes Gericht competent, in dessen Sprengel die berufene F. ihren Amtssitz hat (Unger, 2856). Bei besonderen Gerichtsständen ist umgekehrt die F. am Sitze des Processgerichtes (Syndicatsprocess) oder die in dessen Sprengel fungierende berufen.

D. Die Stellung der F. im gerichtlichen Verfahren. Im allgemeinen genießt die F. keine privilegierte Stellung; soweit sie bloße Parteienvertretung ist, normiert der Civilprocess auch für sie die processualischen Obliegenheiten und Befugnisse und sind die für das Verfahren vorgeschriebenen Formen und Fristen auch von ihr zu beobachten. (§ 10 D.). Unter diese Norm fällt aber nicht jene Thätigkeit, die von der F. bei Sammlung des nothwendigen Materiales aufgeboten werden muss. Um dieses aus den Gerichtsacten und dem Grundbuche zu erlangen, führt die F. die Correspondenz mit den Gerichten in der Form von Dienstschreiben (§ 10 D.) u. sind die Gerichte als landesfürstliche Behörden verpflichtet, der F. in Erfüllung ihres Berufes innerhalb der bestehenden Gesetze förderlich an die Hand zu gehen. (§ 4 D.)

Dem Richter und dem Processgegner gegenüber ist die F. dominus litis; im allgemeinen gilt der richtige Grundsatz, dass sie die zu einem concreten Rechtsacte nothwendige Ermächtigung der competenten Administrativbehörde nicht nachzuweisen hat; sie handelt mit Rechtswirkung für die individuellen Rechtssubjecte ohne Ermächtigung auf eigene Gefahr und unter eigener Verantwortung (Unger 5071, 7140, 7194, 8612). Nach positiver Norm (J. M. Erl. 25/IV 56, Z. 8911) hat die F. nur in zwei Fällen, nämlich zur Auftragung, Annahme oder Zurückschiebung eines Eides, dann zum Abschlusse eines Vergleiches die Bewilligung der berufenen Behörde dem Gerichte vorzulegen. (E. in V. Z. 83 S. 152).

Pro foro interno ist die F. als nicht richterliche Behörde vollständig von der Verwaltung abhängig; sie muss den Process gegen ihre Ueberzeugung und Rechtsansicht führen, ihn einstellen oder auf die Klage submittieren, wenn die competente Stelle es verlangt. Ohne vorausgegangene Ermächtigung und Information durch die berufene Administrativbehörde darf die F. sich in einen Rechtsstritt weder als Kläger noch als Geklagter einlassen. In den Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge bestände, sind die aus eigener Macht unternommenen Schritte unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung anzuzeigen, Vergleiche nur unter Vorbehalt des folgenden Consenses abzuschließen. Die Einwilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde ist nothwendig zur Auflassung von Sicherstellungsmitteln — nicht bei Zahlung (F. M. Erl. 26/II 92, Z. 7054) — zur außerordentlichen Revision und in Fällen, wo das Aerar in erster Instanz zum Kostenersatz verurtheilt wurde, auch zur Appellation (§ 13 D.). Dagegen sind, wo es das Interesse des zu Vertretenden fordert, die räthlichen Sicherstellungen, Vorsichten und nothwendigen Rechtsmittel zu ergreifen und vorzunehmen.

Die F. bedarf zur Erbserklärung, zur Legatsannahme für neu errichtete Stiftungen, zur Anerkennung von Passiven in Verlassenschaften, in welchen die F. den Erben vertritt, oder die Verlassenschaft als caduk in Anspruch nimmt, wenn die Liquiderklärung sich nicht im Rahmen der Generalermächtigung des F. M. Erl. 26/VIII 68 Nr. 26.339 bewegt, des administrativen Consenses. Der J. M. Erl. 2/IX 68, Z. 10.557, der die letztere Norm den Gerichten zur Kenntnis bringt, enthält die Weisung, dass die Gerichte sich in vorkommenden Fällen an die factische Submission zu halten und nicht erst zu prüfen haben werden, ob die Bedingungen, unter welchen dieselbe im gegebenen Falle gerechtfertigt war, vorhanden sind oder nicht, da die Verantwortung der F. nur gegenüber der competenten Behörde Platz zu greifen hat.

Bei der mündlichen Verhandlung wird das Amt durch den beauftragten Abgeordneten vertreten; als Beamter der F. ist er zur Vertretung legitimiert ohne Rücksicht darauf, ob er als Vertreter eines Advocaten substitutionsfähig wäre oder nicht. Bei Tagfahrten außerhalb des Amtssitzes der F. kann sie zur „Schlichtung des Geschäftes“ einen Beamten aussenden oder ein anderes geeignetes landesfürstliches Amt (Steueramt: Unger 8510) oder einen Advocaten für das Geschäft delegieren (§ 13 D.).

Die F. kann nach ihrer Geschäftsaufgabe zu anderen Vertretungen als den gebotenen nicht herangezogen und daher nach positiver Norm (Hfd. 27/X 1798 J. G. S. 438) auch nicht zum Gläubigerausschuss im Concurse bestellt werden (Unger 5751). Dagegen ist mit Rücksicht auf die allg. gehaltene Pflicht, die Rechtssubjecte vor Gericht zu vertreten, nicht daran zu zweifeln, dass die F. das Aerar und die gleichgehaltenen Fonde und Zweckvermögen im Strafprocesse als Privatbetheiligte oder Privatkläger vertreten kann. (Plenar-E. O. G. H. 17/IV 90, Z. 1125).

IV. **Die außergerichtliche Vertretung.** Das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen beruht nicht auf einer so ausgebildeten Ordnung und erscheint namentlich die Frage rücksichtlich der Vertretung nicht so stricte normiert, wie im Civilpro-

ceſſe. Die neuere Entwicklung drängt dahin, daſs auch im Adminiſtrativproceſſe die F. für die öffentlichen Rechtsſubjecte einzutreten haben, und daſs es ein weſentlicher Mangel des Verfahrens iſt, wenn in der Streitſache der berufene Rechtsbeiſtand nicht gehört wurde. Dieſe Vertretung gründet ſich auf die Fiscalamtsinſtruction, in welcher ſie nicht auf die gerichtliche Vertretung eingeſchränkt war. Die Nothwendigkeit einer ſolchen ergibt ſich in zahlreichen Fällen von ſelbſt, weil die betreffende Verwaltung keine oder nicht ausreichende Rechtskenntniſſe beſitzt oder ein anderer Vertreter gar nicht vorhanden iſt, wie bei der nicht conſtituierten Stiftung. Geboten iſt dieſe Vertretung in einigen Specialnormen. So ordnet im Grunde des C. M. Erl. 14/V 76, Z. 8040 (V. Bl. 20) der Erl. 20/II 88, Z. 868 bei Adminiſtrativſtritten betreffs Beitragsleiſtung von Gemeinden u. anderen verpflichteten Perſonen zur Dotation eines Seelſorgers die Beiziehung der zur Vertretung des Religionsfondes und des Stammvermögens der Pfründe berufenen F. an, welche die Intereſſen des Fondes und der Pfründe zu wahren hat.

Der Erl. des C. U. M. 16/VI 89, Z. 2434 verfügt, daſs zur Wahrung der Intereſſen der Bezirksſchulfonde in adminiſtrativen Streitfällen über das Eigenthum oder Nutzungsrecht an einem von der Schule und Kirche in Anſpruch genommenen Vermögen vor Fällung des Erkenntniſſes die F. zu hören und behufs allfälliger Recurſergreifung von der Entſcheidung zu verſtändigen iſt. Der Erlaſs beruft ſich auf die F. M. V. 26/II 72, Z. 4963, kraft deſſen die F. zur gerichtlichen Vertretung des Schulfondes verpflichtet ſind, u. enthält die Sanction, daſs eine erſtinſtanzliche Verhandlung, welche ohne Beiziehung der F. abgeführt wurde, mit einer unheilbaren Nichtigkeit behaftet und daher zu caſſieren iſt. (V. Bl. für das Volksſchulweſen in B. S. 104). Dieſer Rechtsſatz wurde unter dem Einfluſſe der V. G. H. E. (Nr. 6855 Budwinski) durch den Erl. 26/VII 93, Z. 4310 (V. B. f. V. B. S. 163) behoben. Geboten iſt die Vertretung in dem, im Einvernehmen mit dem M. J. erlaſſenen F. M. Erl. 27/XI 90 Nr. 41.026 (Beilage zum V. Bl. für B. S. 94) zur Hintanhaltung von irrigen, den Staatsſchatz benachtheiligenden E. der Gewerbsbehörden betreffs des Handels mit gebrannten geiſtigen Getränken, des Ausſchankes und Kleinverſchleiſzes.

Weder nach dem Geſetze, noch in der Praxis iſt die Vertretung der belangten Behörde vor dem R. G. und V. G. H. durch die F. herausgebildet. Dagegen tritt das Amt als Kläger auf u. zw. für das Aerar als Partei gegen Entſcheidungen der Verwaltungsbehörden, insbeſondere die erkennenden autonomen Körperſchaften, ſo namens des „Militär- und Marineärar", des Religionsfondes gegen den L. A. in Bauſachen wegen einer Straßenerhaltungspflicht, wegen Herſtellung von Senkgruben (Budwinski 832, 4882, 7056 u. 7214; ſo namens der Staatseiſenbahnen wegen Landesumlagen, Militärbequartierungs- und Bauangelegenheiten (Budwinski 4988, 6308, 7588, namens der Kirche (in dem Rechtsfalle B. 4161) und in Vertretung des Propinationsfondes (B. 6837) in beiden Fällen gegen Entſcheidungen des M. J.

Beſondere Normen für dieſe Thätigkeit kennt die D. nicht; es werden in der Praxis die Vorſchriften über die gerichtliche Vertretung analog angewendet oder beſondere Beſtimmungen in den einzelnen Verordnungen erlaſſen. So beſtimmt der cit. Erl. 26/II 88 Nr. 868 betreffend die Vertretung der Pfründen und des Religionsfondes, daſs die F. bei abweislichen Erkenntniſſen ſtets den Recurs zu ergreifen haben oder den Antrag auf Unterlaſſung des Rechtsmittels von der Landesbehörde eventuell Centralſtelle genehmigt erhalten müſſen.

Ohne nähere Begründung hat der V. G. erkannt, daſs die F. zur Beſchwerdeführung namens der Staatsverwaltung als oberſter Kirchentutel die Ermächtigung der competenten adminiſtrativen Behörde bedarf. (Exel II, Nr. 2312).

V. **Die Rechtsberathung.** Tritt die F. bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung, wie der Advocat, als Parteienvertretung in die Oeffentlichkeit, und läſst ſich daher dieſe ihre Thätigkeit immerhin auch im allgemeinen beurtheilen, ſo entfällt beides bei der Rechtsberathung. Dieſe gehört dem inneren Geſchäftsverkehre mit den Aemtern aller Kategorien an und tritt nach außen gar nicht zutage. In der 11. Sitzung des öſterr. verſtärkten Reichsrathes ſchätzt der damalige Leiter des F. M. — gewiſs nicht zu hoch — dieſe Thätigkeit auf zwei Drittheile des ganzen Dienſtes.

Die Rechtsberathung hat jene Thätigkeit zum Inhalte, die bei Erſtattung von Rechtsgutachten und bei Mitwirkung von Rechtsgeſchäften und Rechtsurkunden aufzubieten iſt. Gegenſtand dieſer Agenda iſt das Staatsvermögen und die demſelben gleichgehaltenen Fonde. Die Thätigkeit wird nicht von amtswegen geübt; ſie tritt nur dann ein, wenn eine Staatsbehörde dieſe in Anſpruch nimmt (§ 1 alinea b u. c D); ſie kann alſo in der Regel von der nicht-ſtaatlichen Fonds-Kirchen-Stiftungs-Verwaltung direct nicht begehrt werden; der Rechtsbeiſtand wird in der Praxis ohne Anſtand gewährt, wenn Gefahr im Verzuge liegt oder aus Rückſichten der Geſchäftsvereinfachung, wenn das Rechtsgutachten oder die ſonſtige Mitwirkung in ſolchen Fällen unzweifelhaft von der Verwaltungsbehörde von der F. eingeholt würde.

Für dieſes Arbeitsgebiet gibt es keinen Zwang nach außen. Die Rechtsurkunde, das Rechtsgeſchäft, die ohne Intervention der F. ausgeſtellt bezw. zuſtandegekommen ſind, erſcheinen rechtsgiltig. Die Behörde, welche trotz der Norm ſolche Geſchäfte abſchließt, handelt auf eigene Gefahr.

Dieſe Amtsarbeit bewegt ſich zumeiſt auf civilem Rechtsboden; es iſt die Cautelarjurisprudenz für die privatwirtſchaftlichen Geſchäfte der öffentlichen Rechtsſubjecte. Dieſe Thätigkeit ergibt ſich bei den zahlreichen Käufen und Verkäufen von beweglichen u. unbeweglichen Staats-, Kirchen-, Stiftungs-Gütern, bei den Mieth-, Pacht-, Lieferungs-Verträgen, bei Beurtheilung der civilrechtlichen Fragen bei Cautionsleiſtungen, bei allen zweifelhaften, privatrechtlichen

Ansprüchen, die aus obligatorischen Rechtsverhältnissen erwachsen, u. s. w. Eine Reihe von positiven Bestimmungen regelt die Cautelen, die bei Verträgen, die das Aerar oder die Fonde abschließen, anzuwenden sind. Durch die rechtsverständige Formulierung soll sowohl dem Gesetze genügt, als auch ein künftiger Rechtsstritt vermieden und die Position des Staates, der Kirche und Stiftung so gut als möglich gefestigt werden. Nach dem Erl. des M. J. 11/I 56, Z. 13.060 (abgedruckt im V. Bl. zur österr. Z. für innere Verwaltung I, 56 Nr. 34) soll die Mitthätigkeit der F. nicht in Anspruch genommen werden, wenn schon umständliche und genaue Verordnungen über den inneren Inhalt und die äußere Form bestehen, wie die Verhandlung einzuleiten, zu instruieren und zum vollendeten urkundlichen Rechtsgeschäfte durchzuführen ist.

Auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts hat diese Thätigkeit dort ein weites Feld, wo es sich um die subjectiven Vermögensrechte des Staates handelt. Der Schwerpunkt liegt dann in der Sicherung dieser Rechte für den Rechtsweg und in der Vorkehrung des Nothwendigen, damit das Aerar oder der Fond nicht verkürzt werden.

Endlich kommt die Thätigkeit der F. als Rechtsbeiräthe der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts in Betracht, in welchem strittige Verwaltungsangelegenheiten, wie dies Lemayer ausdrückt, theilweise aufgrund ausdrücklicher Vorschrift, theilweise infolge thatsächlicher Uebung, sofern in ihnen der „Rechtsstandpunkt" hervortritt, vor Entscheidung der administrativen Instanz zur Begutachtung der F. gelangen.

In der erwähnten Sitzung des verstärkten Reichsrathes stellt v. Plener diese Thätigkeit so hoch, dass er erklärt, es wäre ein starker Stoß für die Administrativbehörden und würde einen Rückschlag auf den currenten Dienst und die sichere Führung der Geschäfte bei diesen Aemtern zur Folge haben, wenn sie diese Hilfe und den Schutz der F. entbehren sollten.

Historisch läśst sich die Thätigkeit vielleicht nur aus der Stellung der Kammerprocuratur als Wahrerin der Gesetze erklären. Diese hohe Aufgabe verlangte die höchste Anforderung an die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Beamten, an welcher festgehalten wurde, als die Stellung der F. sich änderte. Diese Ausbildung, die richtige Arbeitstheilung in den großen F., endlich die Dienstesbestimmung ermöglichen die Beherrschung des privaten und öffentlichen Rechts, und so kommt es, dass die F. sich auf einem Gebiete sicher fühlen, das der Richter oder der Verwaltungsbeamte vorübergehend vereinzelt und zufällig betritt. Das verkennen jene, die beispielsweise vom Richter verlangen, eine verwaltungsrechtliche Vorfrage selbständig zu lösen, dass es sich im einzelnen Falle nicht um eine Einzelnorm, um ein concretes Gesetz, sondern um den Geist desselben im Complexe des betreffenden Rechtsgebietes handelt.

Trotz der wiederholten Weisungen der Centralstellen, das Gutachten der F. nur in jenen Fällen einzuholen, wo dies im Gesetze gegründet u. durch die Lage der Verhältnisse dringend geboten ist, erscheint diese nach außen gar nicht zutage tretende Thätigkeit mehr im Zu- als Abnehmen begriffen. Die Gründe liegen darin, dass bei der factischen Unterordnung der F. unter die Landesbehörden die Ablehnung solcher Geschäfte nicht üblich ist, und dass eine ausreichende Formulierung dessen, worüber ein Rechtsgutachten gefordert werden kann, nicht aufgestellt wurde.

Wenn eine solche Abgrenzung versucht werden soll, so muss von dem Grundsatze ausgegangen werden, dass jede Behörde die Rechtskenntnisse besitzen soll, um ihres Amtes in den Normalfällen zu handeln. Wenn das Gebürenbemessungsamt von Rechtsgeschäften die Verkehrssteuer zu bemessen hat, so muss es imstande sein, zu beurtheilen, was für ein Rechtsgeschäft in dem concreten Vertrage vorliegt; wenn die polit. Behörden in Ehe-Matrikensachen zu entscheiden haben, so müssen sie die Bestimmungen des a. b. G. B. kennen u. brauchen keine Rechtsbelehrung der F. Erscheint aber die zu lösende Frage des öffentlichen Rechts zufällig mit einer Norm des bürgerlichen Rechts verquickt, ergibt sich ein Zusammenhang mit dem Erb-, Grundbuchs-, Concursrechte u. s. w., welche Rechtsquelle ganz abseits von der Normalthätigkeit des Verwaltungsbeamten liegt, so wird die Rechtsberathung begründet sein. Der Erl. des M. J. 11/I 56, Z. 13.060 verordnet daher mit vollem Rechte, dass ein „Vernehmen" mit der F. in allen jenen Fällen und Geschäften zu unterlassen ist, deren Behandlung, Erledigung und Entscheidung wesentlich in der Anwendung polit. Gesetze und Vorschriften auf den wohlerhobenen, genau und richtig aufgefassten Sachverhalt beruht.

Es gibt also für die Verwaltungsbehörde nur dort einen berechtigten Grund zur Einholung des Gutachtens, wo ihre Entscheidung von einer civilrechtlichen Vor- und Zwischenfrage oder einem solchen Incidenzpunkte des öffentlichen Rechts abhängig ist, dessen Entscheidung in den eigenen Wirkungskreis der betreffenden Administrativbehörde nicht fällt.

Die angeführte M. V. verlangt, dass die Requisition den Rechtspunkt u. die Rechtsvorsicht bezeichne; sie bietet aber einen zu großen Spielraum, wenn die Einholung des Gutachtens bei einer „die Sache wesentlich entscheidenden zweifelhaften Rechtsfrage" berechtigt erscheint.

Als ganz specielle Aufgaben im Bereiche der Verwaltung sind hervorzuheben: Nach Hfkd. 2 XI 27, P. G. S. 119 die staatsanwaltschaftliche Function bei Adelsanmaßungen; die Bemessung des l. f. Abfahrtsgeldes (§ 7 Pat. 14 III 1785, Nr. 396 J. G. S.); nach § 9 der Grundzüge für die Organisation des Postsparcassen-Amtes die Mitentscheidung bei Vergleichen über Rechtsstreite oder andere Rechtsgeschäfte; nach dem Erl. der böhm. Statthalterei 28/IV 90, Z. 30.500 (Norm. Smlg. Nr. 732) behufs Geschäftsvereinfachung die Uebertragung der Entscheidung über die Ausstellung von Hypotheks-Ablassungserklärungen, die Einspruch-Unterlassung u. Zurückziehung im Aufforderungs-

verfahren behufs lastenfreier Abtrennung rücksichtlich der Haftungen kath. Kirchen, Pfründen, geistlicher Institute und Stiftungen. Mit dem Erl. 24/IV 91, Z. 138.170, wurde die gleiche Ermächtigung rücksichtlich aller weltlichen Stiftungen und mit jenem des böhm. L. S. R. 28/VII 90, Z. 17.906 bezüglich der Schul-Fonde u. -Stiftungen ertheilt.

VI. **Die Organisation der F.** 1. Allgemeines. Die F. haben ihre Sitze in den Landeshauptstädten u. sind in dem Sinne Landesbehörden, dass sie die in ihren Wirkungskreis fallenden Geschäfte des Kronlandes besorgen. Eine Ausnahme findet sich bei der F. in Brünn, Innsbruck und Triest, welche neben den Geschäften für das eigene Gebiet jene für Schl., V. und Kl. mitzubesorgen haben. Eine Expositur besitzt nur die F. in Lemberg mit dem Sitze in Krakau (nicht aber Troppau, wie mehrere Handbücher annehmen).

Die F. werden von Procuratoren geleitet, die bei den Aemtern in Wien, Prag und Lemberg in der V., bei den übrigen in der VI. Rangsclasse stehen. Der übrige Status setzt sich je nach dem Umfange der Geschäfte aus Oberfinanzräthen, Finanzräthen, Secretären, Adjuncten, Concipisten (VI.—X. Rangsclasse) zusammen. Die Conceptspraktikanten führen den Titel Concipienten (F. V. Bl. 73, S. 143).

Die Erfordernisse zur Aufnahme als Concipient sind die gleichen, wie im übrigen Civilstaatsdienste; die Probepraxis dauert ein Jahr. Zur Qualificierung für die Stellen von der VIII. Rangsclasse angefangen ist die Ablegung der Advocatenprüfung und der besonderen, für den Dienst bei der F. angeordneten, praktischen Fiscalprüfung nothwendig.

Für die erstere Prüfung gelten die allgemeinen Normen (seit 1872 ohne jede Ausnahme); es muss also auch der F.-Beamte die Nachweisung über den in Oesterr. erlangten Doctorgrad, die Schöpfung einer einjährigen Gerichtshofpraxis, zu welcher der Urlaub gewährt wird, endlich eine dreijährige Praxis bei der F. oder einem Advocaten nach erlangtem Doctorgrade nachweisen. Die Fiscalprüfung (F. M. V. 23/XI 55, R. 202), die nach einjähriger Praxis abgelegt werden kann, umfasst die Gesetze und Einrichtungen für die politische u. Finanzverwaltung mit Einschluss des G. St. G., soweit die Kenntnis der Rechtsgebiete für den Beruf der F. erforderlich ist; die Erprobung erfolgt mittels einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

2. Die Amtsleitung. Die F. sind monokratisch organisiert. Die Amtsgeschäfte leitet der Procurator oder in dessen Verhinderung der rangnächste Beamte; er hat von allen an das Amt gelangenden Geschäftsstücken Kenntnis zu nehmen, die dem Amtsberufe fremden Aufgaben unter Anführung der Gründe abzulehnen, die instructionsmäßig zu besorgenden Geschäfte unter die Beamten, die ihm untergeordnet sind und der Aufsicht unterstehen, mit Berücksichtigung des Ranges und nach Maßgabe ihrer Erfahrungen und Fähigkeiten zu vertheilen, denselben für das zugewiesene Geschäft rechtzeitig die nöthige Information u. die Richtung der Behandlung vorzuzeichnen. Der Procurator, eventuell sein Stellvertreter, approbiert alle amtlichen Ausfertigungen, unterzeichnet die amtlichen Erlässe und Schriften und wirkt auf die Gesetzlichkeit, Regelmäßigkeit u. Ordnung der Geschäfte ein. Für diese Ordnung, sowie für jede von der F. ausgehende Amtshandlung, auf die der Procurator Einfluss zu nehmen hat, ist er nach Maßgabe dieses Einflusses verantwortlich und haftend.

Bezüglich der Personal-, Disciplinar- und Gebürenangelegenheiten ist die eigene Amtsmacht des Procurators eine sehr beschränkte. Mit Ausnahme der im § 6 D. aufgezählten Befugnisse besitzt der Vorstand nur ein Antragsrecht, d. h. er muss in allen Angelegenheiten gehört werden und kann gegen eine Verfügung des Präsidiums der Finanz-Landesdirection, wenn er die Interessen des ihm anvertrauten Dienstzweiges beeinträchtigt erachtet, die Entscheidung des F. M. anrufen. (§§ 5, 6, 7, 14 D.)

3. Die Oberleitung. Die F. ressortieren in das F. M., dem sie untergeordnet sind und das die oberste Leitung ausübt, namentlich um die Thätigkeit der Landesprocuraturen in Einklang und Uebereinstimmung zu erhalten. Das F. M. wird durch alljährliche Gestionsberichte über die ganze Geschäftsführung der F., die im Wege des Präsidiums der Finanz-Landesdirectionen vorzulegen sind, in laufender Kenntnis erhalten. Auf demselben Wege werden zweifelhafte Competenzfragen entschieden. Die Personal-, Disciplinar- und Gebürenangelegenheiten fallen nach den bestehenden Wirkungskreisen in den Bereich des Präsidiums der Finanz-Landesdirectionen oder des F. M.

4. Verpflichtungen und Rechte der F. und ihrer Angestellten. Neben den allgemeinen Verpflichtungen der Behörden und ihrer Beamten, hat die F. mit Eifer und Sachkenntnis die Rechte des Staates und der zu vertretenden Vermögensmassen vor Nachtheil und Schaden zu schützen und zu bewahren, zur Erreichung dieses Zweckes sich fortwährend in genauer Kenntnis aller Gesetze u. Anordnungen, welche in den verschiedenen Verwaltungszweigen erlassen werden, zu erhalten; es entspricht der Wichtigkeit des Dienstes und den weitreichenden Folgen der von der F. zu besorgenden Geschäfte, wenn der § 4 D. von den Beamten der F. fordert, fern von Eigennutz, Uebereilung u. Leidenschaft nur die thatsächlichen Verhältnisse, die Gesetze und das Recht im Auge zu behalten, mit Unbefangenheit die ihnen abgeforderten Rechtsgutachten zu erstatten, die aufgetragenen Vertretungen mit Eifer und Beschleunigung zum Nutzen des Staates und im Interesse seiner Rechte durchzuführen und das Dienstgeheimnis gewissenhaft zu bewahren.

Die Beamten der F. haben sich ausschließlich den ihnen zugewiesenen Amtsgeschäften zu widmen, und es ist denselben jede Besorgung von Privat-Rechtsvertretungen oder -Rechtsgeschäften bei Verlust des Dienstes untersagt. Die Verwendung von Mitgliedern der F. im Lehrfache kann nur mit Bewilligung des F. M. eintreten.

Die Beamten der F. sind nicht nur der Aufsicht, sondern auch der Leitung ihres Chefs unterworfen und haben den allgemeinen und den in einer speciellen Rechtssache ergehenden Anordnungen nachzukommen; sie haben zwar das Recht einer selbständigen, unabhängigen Meinungsäußerung, nicht aber einer auf eigene Ueberzeugung gegründeten Entscheidung. Für die genaue Beobachtung der Aufträge und Informationen, sowie für die gewissenhafte, zweckmäßige Besorgung der übertragenen Geschäfte ist der Beamte der F. verantwortlich und haftend.

Alle landesfürstlichen Behörden sind verpflichtet, der F. in Erfüllung ihres Berufes innerhalb der bestehenden Gesetze förderlich an die Hand zu gehen, von allen wichtigen Anordnungen und Normen, welche nach der Dienstesbestimmung für die F. zu wissen nothwendig sind, Abschriften mitzutheilen, und die bei den Verwaltungsbehörden bestehenden Bibliotheken für die Berufszwecke benützen zu lassen (§§ 4, 5, 8, 14).

5. Die Form der inneren Geschäftsbehandlung. Die Berathung der Geschäftsgegenstände in collegialer Form ist nur für wichtigere Verhandlungen, als: Rechtsgutachten von folgenreicherer Bedeutung, erste Satzschriften oder Verträge von größerem Umfange und höherer Wichtigkeit, die Auslegung von Gesetzen oder das Aufgeben zweifelhafter Rechte, vorgeschrieben.

Die Referenten und deren Stellvertreter sind verpflichtet, wenn ihnen ein Gegenstand zur Collegialberathung geeignet erscheint, dies auf dem Referatsbogen zu bemerken. Die Beurtheilung und Entscheidung der Frage ist unter eigener Haftung dem Procurator anheimgestellt. Die Berathung, zu der alle nicht verhinderten Räthe, Secretäre und deren Stellvertreter beizuziehen sind, leitet der Procurator. Nach dem Antrage des Referenten beginnt die Erörterung des Gegenstandes, welche der Vorsitzende leitet u. schließt; die Voten werden nach dem Dienstrange der Votanten abgegeben; der Procurator spricht seine Ansicht zuletzt aus und bildet das Conclusum nach der Stimmenmehrheit, seine Stimme gibt bei gleichzetheilten Stimmen den Ausschlag; es haften für den Berathungsbeschluss alle Stimmführer, die demselben zugestimmt haben. Der Procurator ist an den Beschluss nicht gebunden und kann nach seiner persönlichen Ueberzeugung vorgehen, jedoch unter seiner u. derjenigen Stimmführer Verantwortlichkeit, die seiner Ansicht beigetreten sind.

Die Geschäftssprache ist im inneren Dienste, mit Ausnahme von D., die deutsche; in derselben Sprache ist die Correspondenz mit anderen Behörden zu pflegen. Gleiches normiert die D. für das gerichtliche Verfahren und die gerichtlichen Eingaben; für B., M., Gal. u. das Kl. statuiert die F. M. V. 20 I 61, V. Bl. S. 32 zugunsten der Landessprache Ausnahmen (§§ 9 u. 10).

6. Das Verhältnis der F. zu anderen Behörden. Untergeordnet ist die F. in Personal- und Disciplinarangelegenheiten dem Präsidium der Finanz-Landesdirection und dem F. M., in allen anderen Fragen lediglich dem F. M., das auch die Entscheidungen in Amtsconflicten zu treffen hat. Im Geiste der bestehenden Normen hat die F. den Requisitionen jeder Staatsbehörde u. jedes anderen Verwaltungsorganes, dem sie Rechtshilfe zu gewähren verpflichtet ist, zu entsprechen. Die Correspondenz mit den Behörden I. Instanz führt die F. in der Form von Dienstschreiben, während an die II. Instanzen in der Regel u. an die Centralstellen ausnahmslos Berichte zu erstatten sind. Im gerichtlichen Verfahren sind die vorgeschriebenen Formen zu beobachten (§ 10).

7. Die Hilfsämter u. der Cassadienst. Als Hilfsämter fungieren das Einreichungsprotokoll, das Expedit, die Sollicitatur und die Registratur. Von allgemeiner Bedeutung ist nur der Cassadienst, von welchem hier nur als eigentliches Berufsgeschäft der F. die Expenscassa und die Vorschüsse zur Bestreitung von Stempel- oder anderen Gebürenauslagen zu behandeln sind. Letztere leisten gegen Verrechnung die gebürenpflichtigen Fonde, Kirchen, Schulen und Stiftungen. Die Expenscassa dient zu Empfängen für die der F. zugesprochenen u. für die Staatscassa zu verrechnenden Deservite, die Gerichts- und Vertretungsauslagen, die Porto- und Stempelgebüren, welch letztere auch dann zu liquidieren und zuzuerkennen sind, wenn das betreffende vertretene Rechtssubject nicht stempelpflichtig ist. Aus der Expenscassa sind von der F. die Auslagen der Vertretung zu bestreiten. Diese Norm führt die F. M. V. 7/V 65, V. Bl. S. 109, dahin aus, dass die Kosten einer verlorenen Rechtssache oder solcher Auslagen, die von der verpflichteten Partei nicht hereingebracht werden können, als ein den Procuratursdienst treffender Aufwand zu behandeln sind, daher eine Vergütung dieser Auslagen aus dem Etat jener Behörde, welche die Rechtsvertretung in Anspruch genommen hat, nicht eintritt. In demselben Sinne hat das F. M. mit Erl. 31 VII 94, Z. 20.022 entschieden. Dem Wesen des österr. Budgets entspricht aber die F. M. V. 27/VIII 71, V. Bl. S. 169, dass die Barauslagen zwar von der F. vorzuschießen, jenem Etat oder Fonde aber zur Last zu schreiben sind, in dessen Interesse die Rechts- oder Executionssache geführt wurde.

Verboten ist es, die Cassa der F. als Vermittlung zwischen den Zahlungspflichtigen und den zuständigen Cassen zu benützen. Der Verpflichtete ist an die berufene Cassa zu weisen, und hat die F. nach dem Hfd. 24 I 43 J. G. S. 664 in ihren Klagen und Executionsgesuchen den Zahlungsort zu bezeichnen, u. der Civilrichter das zu schöpfende Urtheil entsprechend zu textieren. Die Ausnahmen von der Regel enthält § 17 D. (§§ 15—18).

Literatur.

Eine Darstellung dieses wichtigen u. in theoretischer Richtung interessanten Staatsdienstes ist bisher nicht versucht worden. Die im Gebrauche stehenden Hand- und Lehrbücher beschränken sich auf eine Reproducierung der wesentlichen Bestimmungen der D. Es muss befremden, dass die Kammerprocuratur, bei welcher die besten Männer

des alten Oesterr. ihre Lehrjahre verbracht haben, zu Specialuntersuchungen keinen nennenswerten Anlass gegeben, und dass selbst ein Linden nur den durch einige Hfd. ergänzten Text der Fiscalamtsinstruction erbracht hat.

Eingehender haben sich mit den Fragen der gerichtlichen Vertretung die Processualisten beschäftigt, was allerdings nicht von der Monographie Haimerl's: „Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Parteien und deren Stellvertreter im civilgerichtlichen Verfahren in Oesterr." (Wien 1857), wohl aber von den Lehrbüchern des österr. Civilprocessrechts von Canstein (Berlin 1893) und Ullmann (III. Aufl.) gilt. Bezüglich der Frage der Vertretung der Kirche ist die im Texte erwähnte Untersuchung: „Von der Processfähigkeit der kirchlichen Institute. Mit einer Kritik der Rechtsprechung der österr. Gerichte" von dem Kirchenrechtslehrer v. Scherer im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 47. Bd. 1882, S. 3 u. ff., u. daselbst 50. Bd. 1883, S. 266, und die Kritik Singers über diese Schrift in Grünhut's Z. X, S. 151 u. XI, S. 463, dann die Lehrbücher des kathol. Kirchenrechts von Vering, III. Aufl., S. 782, u. Groß (1894) S. 379, hervorzuheben.

Meisel.

Finanzwache.

I. Geschichtliches und Bestimmung. — II. Organismus 1. Territ. Gliederung. 2. Personale. — III. Errichtung und Ergänzung. Dienstesaustritt. — IV. Bezüge. — V. Pensionierung und Provisionierung. — VI. Bürgerliche Rechtsverhältnisse. — VII. Uniformierung und Waffengebrauch. — VIII. Statistik.

I. **Geschichtliches und Bestimmung.** Vor dem J. 1830 wurde die Bewachung der Zollgrenze durch Militärgrenzcordons und durch die civile Grenzaufsicht vollzogen, während bis zum J. 1835 im Innern des Landes für jeden Monopols- und indirecten Besteuerungszweig (Salz, Tabak, Zoll, Linienverzehrungssteuer &c.) eigene Gefällenaufsichten bestanden. Um die verschiedenen Mängel der inneren Organisierung dieser beiden Institutionen zu beseitigen und um insbesondere die in den einzelnen Provinzen verschieden eingerichteten Gefällenaufsichten einheitlich zu gestalten, wurde mit A. E. 24/X 29 (Hfkd. 10/X 30, Z. 5882) die Grenzwache u. mit A. E. 9/IV 35, (Hfkd. 22/IV 35, Z. 16113) die Gefällenwache errichtet. Die Grenzwache, in Compagnien eingetheilt, hatte die Bestimmung: 1. Den Schleichhandel u. die Uebertretungen der Gefällsvorschriften zu verhindern; 2. verdächtige mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Inland abzuhalten und den Austritt der Militärdeserteure, der Auswanderer oder anderer hiezu nicht befugter Personen in das Ausland zu hindern und 3. in bestimmten Fällen über Aufforderung der hiezu berufenen Behörden zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit Hilfe zu leisten. Die in Sectionen eingetheilte Gefällenwache hingegen war außer zu dem unter 1 und 3 Erwähnten noch bestimmt, verübte Gefällsübertretungen zu entdecken und den ausübenden Gefällsämtern in der Vollziehung ihrer Amtshandlungen Hilfe zu leisten. Zur Verbesserung dieser beiden Wachinstitute erfolgte mit A. E. 22/XII 42 ihre Vereinigung in die dermalen bestehende „k. k. F." mit genau derselben Bestimmung, welche die Grenzwache und die Gefällenwache hatte. Die Grundsätze rücksichtlich der Ausübung des Dienstes, der Rechte und Pflichten der F.-Angestellten und des zwischen denselben bestehenden Dienstverbandes, sowie die aus den Instructionen für die Grenz- und Gefällenwache entnommenen und entsprechend modificierten Bestimmungen enthält die „Verfassungs- und Dienstvorschrift für die F. vom J. 1843" (Hfkd. 21/IV 43, Z. 14.831). Für die längs der Zollgrenze aufgestellte F. wurde mit dem F. M. E. 30/X 58, Z. 5503, R. 195 eine eigene Dienstvorschrift erlassen.

II. **Organismus.** 1. Territ. Gliederung. Zum Vollzuge des Ueberwachungsdienstes ist das Verwaltungsgebiet einer jeden Finanzlandesbehörde in F.-Controlsbezirke eingetheilt, in welchen F.-Abtheilungen aufgestellt sind. Außerdem ist das Grenzgebiet von B., T. und V., sowie von Gal. in F.-Sectionen eingetheilt, welchen mehrere F.-Controlsbezirke zugewiesen sind. An der Seeküste Dalmatiens und des Küstenlandes wird der Controlsdienst mittels Stationsbooten, welche den längs der Seeküste aufgestellten F.-Abtheilungen beigegeben sind, ferner mittels der längs der Seeküste kreuzenden Streifschiffe und Finanzdampfer vollzogen, von welchen letzteren jeder für sich, ebenso wie mehrere Abtheilungen und Streifschiffe einen „F.-Controlsbezirk zur See" bilden.

2. Personale. Den Ueberwachungsdienst vollzieht die F., welche aus Beamten, u. zw. aus F.-Commissären, respective F.-Obercommissären, ferner aus der Mannschaft mit den Chargengraden eines F.-Aufsehers, F.-Oberaufsehers und F.-Respicienten besteht, welche letztere je nach ihrer Verwendung einfache, zugetheilte oder selbständige Respicienten sind. Die Oberaufseher u. die einfachen Respicienten fungieren als Leiter von F.-Abtheilungen u. die selbständigen Respicienten (F.-Controlsbezirksleiter genannt), ferner die F.-Commissäre u. die F.-Obercommissäre als Leiter von F.-Controlsbezirken, denen je nach der Wichtigkeit des Controlsbezirkes ein Respicient zugetheilt ist. Mit der Leitung von F.-Sectionen sind F.-Obercommissäre betraut. Zur Respicierung der F. bestehen bei den Finanzlandesdirectionen F.-Oberinspectoren, ferner bei den Finanzbezirksdirectionen u. Finanzdirectionen F.-Inspectoren, deren Functionen höheren Conceptsbeamten übertragen sind.

III. **Errichtung und Ergänzung, Dienstesaustritt.** Zur Aufnahme in die F. ist erforderlich die österr. Staatsbürgerschaft, die volle physische Diensttauglichkeit, ein Lebensalter von nicht unter 19 und nicht über 30 Jahren; ferner der Nachweis des ledigen Standes, der Absolvierung der Volksschule, der Kenntnis der Landessprache und eines befriedigenden Lebenswandels. Die Aufnahme erfolgt in der Regel als Aufseher und auf die Dauer von vier Jahren, nach deren Ablauf erst

die dauernde Beibehaltung im Körper der F. erfolgen kann. Um die Stelle eines Oberaufsehers und die eines Respicienten zu erlangen, ist die Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung erforderlich, während zur Erlangung einer F.-Commissärsstelle nebst den sonstigen erforderlichen Eigenschaften die Prüfung aus dem Zollverfahren und der Warenkunde oder aus den Verzehrungssteuervorschriften vorgeschrieben ist.

Der Dienstesaustritt ist entweder ein freiwilliger oder ein von amtswegen, sei es aus Dienstesrücksichten, sei es im Disciplinarwege verfügter. Im letzteren Falle erhält der F.-Mann ein Entlassungsdecret, sonst eine Diensteseuthebungsurkunde.

IV. **Die Bezüge** der F.-Mannschaft bestehen: 1. in der Löhnung, welche für den Aufseher 1 fl. 10 kr., für den Oberaufseher 1 fl. 35 kr. und für den Respicienten 1 fl. 65 kr. täglich beträgt; 2. in den Quinquennalzulagen, welche ebenso wie die Löhnung halbmonatlich vorhinein ausbezahlt werden und für je 5 Jahre der in derselben Charge zugebrachten Dienstzeit für den Aufseher je 5 kr., den Oberaufseher je 8 kr. und den Respicienten je 10 kr. betragen, und bei den Aufsehern auf zwei, bei den Oberaufsehern und Respicienten auf drei Quinquennalzulagen beschränkt sind; 3. in dem Bekleidungsbeitrage jährl. 60 fl.; 4. dem Bettrelutum, welches für den Ledigen mit 8 fl. und für den Verehelichten mit 12 fl. jährlich festgesetzt ist und 5. in einem Pauschale jährl. 1 fl. 50 kr. zur Beischaffung der Munition und Instandhaltung des Riemenzeuges. Die F.-Mannschaft ist auf Kosten des Staates kaserniert: im Falle ihrer Auskasernierung erhält dieselbe einen Quartierzinsbeitrag. Zu den weiteren Bezügen der F.-Mannschaft gehören dann die Local-, Schiffs- und Verdienstkreuzzulagen; die Zehrgelder für Dienstverrichtungen außerhalb des Abtheilungskreises; die Reise-, Uebersiedlungs- und Substitutionsgelder und die Ergreiferantheile. Ferner erhalten die Abtheilungsleiter ein Schreibpauschale, die selbständigen Respicienten eine Functionszulage und diese letzteren ebenso wie die als F.-Controlsbezirks- u. Sectionsleiter fungierenden Beamten ein Pferde-, Wagen- u. Zehrungskostenpauschale oder ein Reise- u. Zehrungskostenpauschale, je nachdem dieselben zur Haltung einer dienstlichen Fahrgelegenheit verpflichtet sind oder nicht. Auch beziehen die F.-Beamten ein Kanzleilocalpauschale u. die F.-Sectionsleiter eine Functionszulage (F. M. E. 2/V 69, Z. 14.213, V. Bl. 19; 17/IV 72, Z. 11.269, V. Bl. 13; 26/V 90, Z. 19.370, V. Bl. 24 und 19/VII 88, Z. 23.410, V. Bl. 31). Zu erwähnen wäre endlich noch, dass die F.-Angestellten aus dem Fonde der Gefällsstrafgelderüberschüsse für ihre Kinder theils mit Stipendien für öffentliche Schulen, theils mit Lehrgeldern zur Erlernung eines Handwerkes betheilt werden. Auf Kosten dieses Fondes werden die Kinder auch in Militärbildungs- u. Erziehungsanstalten, sowie erforderlichen Falls in Taubstummen- und Blindeninstituten und anderen Anstalten unterbracht (F. M. E. 30/V 58, Z. 28.196, V. Bl. 31; 26/VII 74, Z. 15.946, V. Bl. 25 und 14/X 83, Z. 30.600, V. Bl. 33).

V. **Pensionierung und Provisionierung.** Im Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit werden die Beamten sowie ihre Witwen und Waisen nach den allg. für Civilstaatsbeamte bestehenden Pensionsvorschriften behandelt. Bezüglich der Mannschaft gelten die Bestimmungen des F. M. E. 17/IV 72, Z. 11.269, V. Bl. 13 und 26/V 90, Z. 19.370, V. Bl. 24. Diesen zufolge hat nur die dauernd aufgenommene Mannschaft einen Anspruch auf die Versorgung von Seite des Staates, u. zw. erhält der Mann für eine anrechenbare Dienstzeit von weniger als 10 Jahren eine Abfertigung von 120, 160 und 225 fl., je nach seiner Charge; für eine Dienstzeit von 10 Jahren und darüber einen dauernden Ruhegehalt (Provision), welcher für 10–15 Jahre 2, für je weitere 5 Jahre 3, 4, 5, 7 und 9 Zehntel der Löhnung und der Quinquennalzulagen beträgt. Nach vollendeten 40 Dienstjahren wird dem Manne die ganze Löhnung und die Quinquennalzulage als Ruhegehalt gegeben. Auf diesen Ruhegenuss hat ohne Rücksicht auf die Dienstzeit auch diejenige dauernd aufgenommene F.-Mannschaft Anspruch, welche infolge einer im Dienste entweder im Kampfe mit Schwärzern oder durch sonstige Gewalthätigkeit erlittenen schweren Verwundung für den F.-Dienst untauglich wurde und auf einen anderen Dienstposten nicht unterbracht werden kann. Der Provisionist hat auch Anspruch auf die Verdienstkreuzzulage. Für die Witwe ist die gleichfalls als Tagesgebür zu bemessende Witwenprovision mit dem 3. Theile des letzten Activitätsbezuges des Gatten festgesetzt. Derselben gebürt ferner, falls vier oder mehrere unversorgte und eheliche Kinder in ihrer Verpflegung stehen, für jedes unter dem Normalalter stehende Kind ein Erziehungsbeitrag, welcher im Höchstmaße für die Waise eines Aufsehers 6, eines Oberaufsehers 7 und eines Respicienten 9 kr. täglich beträgt. (F. M. E. 17/IV 72, Z. 11.269, V. Bl. 13).

VI. **Bürgerliche Rechtsverhältnisse.** Hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit in Civil- u. Strafangelegenheiten gelten auch für die F. die allg. Normen. Als Wohnsitz derselben ist der ihr zugewiesene Standort anzusehen. Die Verehelichung ist den Beamten unter den für Staatsbeamte überhaupt bestehenden Vorschriften gestattet. Die Mannschaft hingegen darf bei sonstigem Dienstverluste die Ehe nur mit Bewilligung der Finanzlandesbehörde eingehen; dieselbe wird nur dauernd Angestellten mit tadelloser Aufführung ertheilt, wenn dieselben durch die Heirat ihre ökonomische Lage verbessern. Die Anzahl der Verehelichten ist für jeden Chargengrad festgesetzt.

Die nach der Verfassungs- u. Dienstvorschrift vom J. 1843 zugestandene persönliche Befreiung vom Militärdienste wurde bereits durch die mit G. 5/X 68 R. 151 eingeführte allg. Wehrpflicht aufgehoben.

VII. **Uniformierung und Waffengebrauch.** Für die F. auf dem festen Lande gilt die mit A. E. 25/VIII 58 V. Bl. 46 genehmigte Uniformierungsvorschrift, während für die F. zur See die mit A. E. 12/VII 82 (F. M. E. 7/X 82,

Z. 21590) eingeführte Uniformierungsvorschrift Geltung hat. (Letztere wurde im V. Bl. nicht kundgemacht; der bezügliche F. M. Erl. ist nur an die Finanzlandesbehörde in Triest und Zara gerichtet.) Die mit der Bewachung der Zollgrenze betraute F.-Mannschaft ist mit dem Extracorpsgewehr mit Werndlverschluss M 1873/77 u. Säbelbajonett, die im Innerlande befindliche dagegen mit dem Wänzlextracorpsgewehre, theilweise auch noch mit dem Vorderladegewehre, mit welchem ursprünglich die gesammte F. armiert war, ausgerüstet. Die dalmatinische F. ist mit dem Mannlicher Extracorpsgewehre M 90 armiert. Der F. als einem bewaffneten Corps, steht das Waffengebrauchsrecht gesetzlich zu, u. zw. im Falle der Nothwehr oder zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes im Dienste (R. 1858, 195).

VIII. **Statistik.** Gegenwärtig (1892) bestehen 27 F.-Sectionen, 491 Controlsbezirke und 1847 Abtheilungen und besteht der sistemisierte Stand der F. aus 138 Obercommissären (darunter 27 Sectionsleiter), 256 Commissären, 1.383 Respicienten, 5.234 Oberaufseher und 3.937 Aufseher, somit aus 394 Beamten und 10.554 Mann, von welchen 328 Mann auf den F.-Schiffen in Verwendung stehen. Der jährl. Gesammtkostenaufwand dieses F.-Standes beziffert sich auf 7·62 Mill. fl.

Im J. 1892 wurden 1.462 Individuen in die F. aufgenommen, darunter 916 aus dem Militärstande; in Abfall kamen 1.292 Mann. Von der F.-Mannschaft, deren effectiver Stand sich am Schlusse 1892 auf 10.190 Individuen belief, u. unter denen sich 5532 dauernd Aufgenommene befanden, waren vor dem Eintritte in die F. 24 Amtspraktikanten, 79 Universitätshörer, 1.322 Mittelschüler, 4.122 Militäristen (darunter 2.609 Chargen), 856 Privatbeamte und Tagschreiber, 775 Handlungscommis, 1.778 Gewerbsleute, 679 Landleute und die übrigen Autodidakten ohne früheren Lebensberuf. Die zur Erlangung einer F.-Beamtenstelle vorgeschriebene Fachprüfung hatten 1.293 Individuen mit gutem Erfolge bestanden u. waren 2.189 Mann für die nächst höhere Charge geprüft. Verehelicht waren 870 Respicienten, 1.020 Oberaufseher und 123 Aufseher.

Im J. 1892 wurden 2,870.714 Nachschauungen u. 1,664.638 Durchsuchungen vorgenommen und 12.837 Schleichhandelsfälle, 9.955 schwere u. 9.531 einfache Uebertretungen der Zoll- u. Monopolsvorschriften und 23.568 Uebertretungen der Verzehrungssteuervorschriften entdeckt und 110.814 Stempelanstände erhoben. (Statistik über den Zustand und die Amtsthätigkeit der F.)

Literatur.

Franz Josef Schaffer: „Die k. k. F.-Mannschaft in ihrer Stellung und ihren Ansprüchen der Staatsverwaltung gegenüber.“ Wien 1881, Manz. Edmund Bernatzky: „Verfassungs- und Dienstvorschriften für die k. k. F.“, Wien 1887, Manz. Arnold Vetter: „Die österr. F.“, Wien 1892, Selbstverlag.

Schödl.

Finanzwesen.

I. Einleitung. — II. Reichs-F. — III. Der Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. — IV. Das F. der Selbstverwaltung.

I. **Einleitung.** Verfassung und Verwaltung jedes Gemeinwesens finden ihr getreues Spiegelbild in den Finanzen. Die Verfassung drückt in erster Linie der formalen und rechtlichen Gestaltung des F. ihren charakteristischen Stempel auf; auf die materiellen Ergebnisse der Finanzen übt sie zwar oftmals einen nicht minder gewichtigen Einfluss, doch gehört dieser in eine Gruppe viel verwickelterer Causalreihen des öffentlichen Lebens. Die Verwaltung dagegen kommt gerade in den Ziffern der Finanzgebarung in erster Linie zum Ausdrucke und das Gleichgewicht der Finanzen kann als der Ausdruck harmonischen Ebenmaßes der Verwaltungsthätigkeiten, wenigstens nach der wirtschaftlichen Seite hin, aufgefasst werden. Die Technik der öffentlichen Haushalte zeigt uns die Mittel und Wege, dieses wirtschaftliche Ebenmaß zu erkennen und zu erhalten, und den Grad der Genauigkeit, mit dem dieses Ziel erreicht wird. Das F. der österr. Monarchie gliedert sich, der verfassungsmäßigen Gliederung des Reichsganzen entsprechend, in 3 Gebiete: die Reichsfinanzen, Staatsfinanzen und Finanzen der Selbstverwaltungskörper, nämlich der Länder und der kleineren autonomen Körper, insbesonders der Gemeinden.

II. **Reichs-F.** Die Reichsfinanzen sind zwar in staatsrechtlicher und budgetärer Beziehung von den Staatsfinanzen der beiden Reichshälften völlig getrennt. Sie sind Gegenstand eines selbständigen vom Reichsfinanzministerium bearbeiteten Voranschlags; die parlamentarische Behandlung findet in den Delegationen statt, und gelangt in den Ab. sanctionierten Delegationsbeschlüssen zum Abschluss.

(Ueber den staatsrechtlichen Charakter dieser Beschlüsse, insbesondere über die Frage, inwieferne ihnen der Charakter von gemeinsamen „Gesetzen“ zukomme s. die Art. Delegationen.)

Dem gemeinsamen Budget entspricht ein vom gemeinsamen Obersten Rechnungshofe verfasster Rechnungsabschluss; die Finanzverwaltung obliegt ausschließlich dem gemeinsamen Ministerium.

Ihrem inneren Wesen nach bilden jedoch die gemeinsamen Finanzen keinen selbständigen öffentlichen Haushalt. Es liegt schon in der Natur der Staatenverbindung, dass der Kreis der Verwaltungsaufgaben, die nach der fast gleichförmigen Entwicklung der europäischen Culturvölker als staatliche im weiteren Sinne aufgefasst und bezeichnet werden, zwischen der Staatenverbindung und den Gliedstaaten getheilt ist. Da aber die Gesammtheit dieser Aufgaben ein zusammenhängendes Ganze bildet, dem auch das gesammte F. als ein Ganzes gegenübersteht, so ergibt sich schon daraus eine gewisse Unselbständigkeit des F. der Staatenverbindung und der Einzelstaaten. Es hängt dann von der Verfassung der Staatenverbindung ab, ob die gemeinsamen oder die Staatsfinanzen den organischen Charakter des Ganzen mehr zum Ausdruck bringen. Die österr.-

ung. Verfassung drückt nun in ganz besonders hohem Maße den gemeinsamen Finanzen den Charakter der staatswirtschaftlichen Unselbständigkeit auf, während die Staatsfinanzen der beiden Reichshälften einen fast vollständigen Ueberblick über das gesammte F. der Monarchie gewähren.

Die Unvollkommenheit des Reichshaushaltes ergibt sich aus dem geringen Umfange der gemeinsamen Verwaltungszwecke und dem fast vollständigen Mangel eigener gemeinsamer Einnahmszweige. Als gemeinsame Angelegenheiten sind nämlich im G. 21/XII 67 R. 146 § 1 erklärt:

a) die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluss der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ung. Reichstage) vorbehalten bleibt;

b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluss der Recrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;

c) das F. rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

In ihrem ganzen Umfange sind demnach nur die auswärtigen Angelegenheiten gemeinsam.

Die zweite und ihrer finanziellen Bedeutung nach ganz überwiegende, gemeinsame Angelegenheit ist das Kriegswesen und die Marine. Von dem Gesammtgebiete der Kriegs- u. Marineverwaltung ist jedoch, wie die eben angeführte Gesetzesstelle zeigt, ein so erheblicher Theil wieder ausgeschieden, dass zu dessen Verwaltung in jedem Staatsgebiete ein besonderes Ministerium erforderlich ist. Der Aufwand für die Landwehr betrug 1870 bis 1886 3·1 bis 4·8 Mill. fl., 1887 15 Mill. fl., 1890 u. 1891 rund 12 Mill. fl., jener des ung. Honved-Ministeriums 1876 bis 1887 6 bis 8·4 Mill. fl. Diese Summen müssen daher dem Aufwande des K. M. zugezählt werden, um den gesammten Aufwand für militärische Zwecke auszudrücken.

Tabelle I.

Nettoerfordernis für die gemeinsamen Angelegenheiten.

Jahr	Für Auswärtige Angelegenheiten	Für das Heer	Für die Marine	Gesammterfordernis der Kriegsverwaltung	Gemeinsames Finanzministerium	Gemeinsamer Oberster Rechnungshof	Summe für die Gemeinsamen Angelegenheiten
	in tausenden von Gulden						
1868	4.287	95.078	7.926	103.004	439	68	107.798
1869	4.193	76.528	8.773	85.301	1.637	66	91.233
1870	3.842	92.968	10.470	103.438	1.769	70	109.119
1871	3.757	102.448	11.061	113.509	1.796	85	119.147
1872	3.316	90.614	11.113	101.727	1.833	102	106.978
1873	3.638	94.964	9.987	104.951	1.814	118	110.521
1874	3.675	95.811	10.755	106.566	1.856	122	112.219
1875	4.093	93.684	9.865	103.549	1.841	125	109.608
1876	5.876	104.381	9.843	114.224	1.835	125	122.060
1877	6.503	102.129	9.011	111.140	1.898	124	119.665
1878	7.136	197.864	8.834	206.698	1.891	112	215.837
1879	3.946	122.492	8.580	131.072	1.897	119	137.034
1880	3.551	101.847	8.297	110.144	1.941	124	115.760
1881	3.601	105.020	9.237	114.257	1.942	123	119.923
1882	3.844	131.779	8.887	140 666	1.930	127	146.567
1883	3.787	110.256	9.402	119.658	1.952	127	125.524
1884	3.875	114.075	10.051	124.126	1.960	127	130.088
1885	3.901	107.488	10.964	118.452	2.001	126	124.480
1886	4.022	107.118	11.234	118.352	2.002	129	124.505
1887	4.083	138.073	13.212	151.285	2.008	129	157.505
1888	4.382	147.847	13.342	160.189	2.008	129	166.708
1889	5.011	128.091	12.044	140.186	2.019	128	147.344
1890	4.642	121.998	12.146	134.144	1.998	126	140.910
1891	4.685	123.963	11.739	135.702	2.016	126	142.529

Das gemeinsame F. ist in Punkt c des § 1 des G. 21/XII 67 R. 146 sehr passend als „das F. rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen" bezeichnet.

Es bedarf aber noch der Erwähnung, dass die zur Zeit der Einführung des Dualismus bestandene gemeinsame Staatsschuld durch das im G. 24 XII 67 R. 3 ai. 1868 (G. A. XV, 27 XI, 67) zum Ausdrucke gekommene Uebereinkommen nur dem Namen nach eine gemeinsame geblieben, dem Wesen nach jedoch eine Schuld der Reichsrathsländer geworden ist, und daher im gemeinsamen Haushalte nicht vorkommt (s. Art. Staatsschuld). Die übrigen Activen und Passiven wurden so weit als nur immer möglich war, nach dem Territorialprincip getheilt, so insbesondere Cautionen und Depositen, dann die Verbindlichkeiten gegen die Eisenbahngesellschaften und die Steuerrückstände (§ 2, Abs. 4, §§ 7, 8 des cit. G.).

Nur das Staatspapiergeld ist als gemeinsame schwebende Schuld geblieben. Auch dieses gemeinsame Passivum wird mit der Durchführung der Valutaregelung verschwinden, da die Mittel für die Einziehung des Papiergeldes durch Schuldaufnahme der beiden Theilstaaten aufgebracht werden.

Die Staatsgebäude der gemeinsamen Verwaltungszweige sind Eigenthum des Fiscus jenes Staatsgebietes, in dem sie liegen; es erübrigen daher nur mehr 4 militärische Fonde, nämlich der Militärstellvertreterfond, allg. Militärspitalfond, Thierarzneiinstitutsfond und allg. Militärinvalidenfond.

Diese äußerst beschränkte Gruppe gemeinsamer Verwaltungsaufgaben hat seither nur durch die bosnisch-herzegowinischen Angelegenheiten eine Erweiterung erfahren. Das F. der Monarchie erfährt dadurch insoferne keine Veränderung, als der militärische Aufwand in jenem der Gesammtmonarchie mit enthalten ist, in allen übrigen Beziehungen aber das bosnische Landesbudget, welches seit 1883 den Delegationen zur Kenntnis gebracht wird, finanziell und staatsrechtlich eine völlig selbständige Existenz führt.

Die Ausgaben der gemeinsamen Verwaltung betrugen: (S. Tab. I auf Seite 510.)

Die eigenen Einnahmen, durch deren Abzug von den Gesammtausgaben die vorstehenden Nettoziffern entstanden sind, sind bei dem gemeinsamen F. M. und Obersten Rechnungshof unbedeutend; bei dem Min. des Aeußern bewegen sie sich in wechselnder Höhe zwischen 194.000 fl. (1891) und 1,091.000 fl. (1877); sie betrugen im Durchschnitt der Jahre 1885—1890 349.600 fl. In der Heeres- (Marine-) Verwaltung bewegen sie sich zwischen 6·6 (0·2) Mill. fl. 1871 (1869) u. 2·4 (0·09) Mill. fl. 1884 (1875) und betrugen im Durchschnitt der fünfjährigen Periode 1886—1890 2·8 (1·1) Mill. fl. Die nachfolgende Tab. II enthält eine kurze Uebersicht der Ausgaben der Kriegsverwaltung in der Zeit von 1848 bis 1867.

Zur Deckung der Ausgaben der gemeinsamen Angelegenheiten stehen mit Ausnahme der geringfügigen eigenen Einnahmen der gemeinsamen Verwaltungszweige (aufgezählt bei Ulbrich, Staatsrecht der österr.-ung. Monarchie, 2. Aufl., § 17) keinerlei eigene Einnahmen zur Verfügung. Zwar ist das Zollgefälle als gemeinsame Einnahme erklärt, allein die gesammte Zollverwaltung erfolgt innerhalb der Theilstaaten, die Zolleinnahmen sind Einnahmen derselben und nur das Reinerträgnis wird von den Reichshälften an die gemeinsamen Finanzen abgeführt (s. Art. Abgaben und Zoll). Der nach Abzug der Reinerträgnisse des Zollgefälles unbedeckt verbleibende Rest des gemeinsamen Aufwandes ist von den beiden Reichshälften nach einem bestimmten Verhältnisse zu decken, welches in der Praxis als das Quotenverhältnis bezeichnet wird (s. Art. Quoten). Dasselbe betrug ursprünglich für die Reichsrathsländer 70, für die Länder der ung. Krone 30%. Seit 1878 werden zu Lasten der Länder der ung. Krone 2% vorweg abgezogen und der Rest im Verhältnis von 70:30 aufgetheilt.

Tabelle II.

Die Nettoausgaben der Kriegsverwaltung betrugen:

	Millionen Gulden		Millionen Gulden
1848	74·9	1858	108·7
1849	143·5	1859	223·7
1850	118·2	1860	178·6
1851	120·3	1861	164·1
1852	109·7	1862	139·0
1853	111·7	1863	115·9
1854	193·4	1864	136·3
1855	207·0	1865	98·3
1856	121·6	1866	230·7
1857	111·2	1867	98·5

Der gemeinsame Staatshaushaltsetat ist daher im Wesen ein Nachweis des Bedarfs der auswärtigen Verwaltung und der gemeinsamen Kriegsverwaltung, aus welchem durch Abzug der eigenen Einnahmen und der Erträgnisse des Zollgefälles lediglich die Quoten der beiden Reichshälften ermittelt werden.

In den Finanzgesetzen der beiden Reichshälften kommen die Quotenerfordernisse in Cap. VI bei den Reichsrathsländern und Cap. IV bei den Ländern der ung. Krone vor. Da nun, wie erwähnt, auch die Zolleinnahmen vollständig in den beiden Staatsbudgets enthalten sind, so umfassen die beiden Staatshaushalte zusammen, dem ziffermäßigen Ausdrucke nach, das gesammte F. der Monarchie mit Ausnahme der geringfügigen gemeinsamen Verwaltungseinnahmen. Der Unterschied von dem Budget eines Einheitsstaates besteht nur darin, dass an Stelle des Etats der auswärtigen und der gemeinsamen Kriegsverwaltung das Nettoerfordernis für die gemeinsamen Angelegenheiten in eine Summe zusammengezogen und um den Antheil am Zollgefälle vermindert erscheint. Das eigenthümliche staatsrechtliche Verhältnis, dass die Ver-

tretungskörper der Reichshälften in der Wesenheit über die gesammten Einnahmsquellen der Monarchie zu beschließen haben, während der bedeutungsvollste Theil der Ausgaben, das Kriegsbudget ihrer unmittelbaren Competenz entzogen ist, kommt in dieser Gestalt des Finanzgesetzes zum prägnantesten Ausdruck.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch die materielle Abhängigkeit der Budgets der Reichshälften vom gemeinsamen Budget; auf dieselbe wird in den letzten Jahren in der Weise gebürend Rücksicht genommen, dass die Delegationen meist im Sommer oder zu Beginn des Herbstes den Voranschlag des folgenden Jahres erledigen, während den beiderseitigen Vertretungskörpern das Budget gewöhnlich in den letzten 2 oder 3 Monaten des Jahres vorgelegt wird.

Die geschilderten Verhältnisse lassen erkennen, wie tief das Verhältnis der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in die Finanzen beider Reichshälften eingreift. Wir behandeln daher die Grundlagen dieses Verhältnisses in einem besonderen Artikel.

Andererseits kann dieser Organismus nicht verfehlen, die Besorgnis wachzurufen, dass die Zuweisung der Beschlussfassung über die Ausgaben des Kriegsbudgets und über die zur Bedeckung erforderlichen Einnahmen an verschiedene gesetzgebende Körperschaften leicht die Quelle dauernder Zerrüttung des Gesammthaushaltes werden könnte.

Die Geschichte der österr.-ung. Finanzen seit 1868 hat glücklicherweise diese Besorgnis nicht gerechtfertigt. Wenn auch nicht ohne Kämpfe und Rückfälle haben sich doch die Finanzen der Monarchie in dieser Periode, namentlich im letzten Jahrzehnt, in der erfreulichsten Weise gebessert, und sie zeigen heute einen so günstigen Zustand, wie ihn die Monarchie — vielleicht mit Ausnahme der späteren Regierungsjahre der Kaiserin Maria Theresia — bisher noch nicht genossen hat.

III. **Der Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.** Ein wichtiges Merkmal für die Gewissenhaftigkeit und Ordnung der Finanzverwaltung ist das Verhältnis der wirklichen Ergebnisse der Finanzgebarung zu den Ansätzen des Voranschlages. Die nachfolgende Tabelle III gibt darüber insoferne eine sehr beruhigende Auskunft, als sie zeigt, dass in den Reichsrathsländern mit der einzigen durch die Bewegung der Zuckersteuer bedingten Ausnahme des Jahres 1888 die präliminierten Einnahmen stets, und zwar meistens sehr erheblich überschritten wurden, während die Ausgaben in 10 Jahren hinter dem Voranschlage zurückblieben und in 10 Jahren nicht mehr als 2·6% Ueberschreitung zeigen. Nur in 3 Jahren finden sich stärkere Ueberschreitungen, u. zw. 1887 3·6%, 1884 4·1%, 1878 infolge der bosnischen Angelegenheit 13·8%.

Allerdings sind bei dieser, auf den Rechnungsabschlüssen beruhenden Berechnung alle auf Nachtragscrediten beruhenden Ausgaben als vorhergesehene eingestellt.

Tabelle III.

Jahr	Bei den Ausgaben betrug der Unterschied des Erfolgs vom Voranschlage		Bei den Einnahmen betrug der Unterschied des Erfolgs vom Voranschlage	
	absolut	relativ	absolut	relativ
	in 1000 fl.	Proc.	in 1000 fl.	Proc.
1868	+ 2.077	+ 0·6	+ 35.857	+ 11·0
1869	— 6.977	— 0·2	+ 26.962	+ 8·3
1870	— 12.066	— 3·5	+ 38.472	+ 10·8
1871	— 8.111	— 2·3	+ 22.398	+ 6·3
1872	— 7.683	— 2·1	+ 13.485	+ 3·7
1873	— 296	— 0·1	+ 5.174	+ 1·3
1874	+ 10.545	+ 2·6	+ 16.949	+ 4·2
1875	+ 2.844	+ 0·7	+ 18.674	+ 4·7
1876	+ 6.622	+ 1·5	+ 7.866	+ 2·1
1877	+ 718	+ 0·1	+ 8.865	+ 2·3
1878	+ 69.927	+ 13·8	+ 10.802	+ 2·6
1879	— 25.278	— 5·3	+ 2.201	+ 0·6
1880	+ 983	+ 0·2	+ 23.919	+ 5·7
1881	+ 8.686	+ 1·8	+ 32.687	+ 7·4
1882	— 5.460	— 1·1	+ 32.026	+ 6·6
1883	+ 7.194	+ 1·4	+ 24.797	+ 5·3
1884	+ 21.510	+ 4·1	+ 35.794	+ 7·5
1885	+ 2.580	+ 0·5	+ 19.615	+ 3·9
1886	— 7.638	— 1·4	+ 16.323	+ 3·2
1887	+ 19.658	+ 3·6	+ 19.226	+ 3·8
1888	— 6.192	— 1·8	— 3.603	— 0·7
1889	— 4.249	— 0·8	+ 16.727	+ 3·1
1890	+ 3.276	+ 0·6	+ 32.994	+ 6·0

Viel wichtiger aber sind die Fortschritte in materieller Beziehung. Die nachfolgende Tab. IV enthält eine Uebersicht der gesammten etatmäßigen Ausgaben u. Einnahmen, sowie des Nettoergebnisses des Staatshaushaltes von 1868—1892. In der letzten Colonne sind seit 1873 die Gesammtergebnisse der etatmäßigen und außeretatmäßigen Gebarungen beigesetzt, so dass sich aus dem Vergleich dieser letzten Colonne mit der vorletzten der Betrag ergibt, der durch außerordentliche Mittel, in erster Linie natürlich Aufnahme von Schulden, bedeckt worden ist.

In den Jahren 1873—75 sind hier die Beträge eingestellt, welche aus den Cassabeständen zur Bestreitung der Ausgaben verwendet wurden, und in den Rechnungsabschlüssen den etatmäßigen Einnahmen zugezählt wurden.

Diese Tabelle gibt ein äußerst anschauliches Bild der Geschichte des österr. Staatshaushaltes. In erster Linie lässt sie die für diese verhältnismäßig kurze Periode sehr bedeutende Entwicklung der Größe des Staatshaushaltes erkennen. Aber auch die Wechselfälle der österr. Wirtschaftsgeschichte spiegeln sich in diesen Zahlenreihen wieder. Die Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs 1868 bis 1872 findet in einer Reihe von Ueberschüssen der Finanzgebarung ihren Ausdruck, die noch ausreichen, die Deficite der drei folgenden Jahre aus den

Cassabeständen zu decken. In den auf 1875 folgenden Jahren werden die unheilvollen Wirkungen der wirtschaftlichen Krise auch deutlich erkennbar. Durch den Aufwand für die bosnische Occupation verschärft, erreichen die Abgänge in den Jahren 1878 und 1879 mit 92·9 und 60·2 Mill. Gulden ihren Höhepunkt. Noch weitere 6 Jahre sind erforderlich, bis endlich im Jahre 1885 eine entscheidende Besserung zu Tage tritt, der sofort eine nur mehr durch 2 Jahre des Deficits unterbrochene Reihe activer Rechnungsabschlüsse folgt. Dieser vorübergehende Rückfall ist auf Rechnung des Kriegsbudgets zu setzen, welches durch die 1887—88 drohenden kriegerischen Verwicklungen zu erhöhtem Aufwande genöthigt war.

Tabelle IV.

Jahr	Die gesammten etatmäßigen Ausgaben betrugen	Die gesammten etatmäßigen Einnahmen betrugen	Bilanz der etatmäßigen Gebarung	Bilanz der etatmäßigen und außeretatmäßigen Gebarung, übereinstimmend mit der Bewegung der Cassareste
	in tausenden von Gulden			
1868	324.968	325.251	+ 283	.
1869	300.480	323.193	+ 22.713	.
1870	332.333	355.571	+ 23.238	.
1871	345.645	356.297	+ 10.652	.
1872	353.038	367.206	+ 14.168	.
1873	398.851	398.851	.	— 12.381[1]
1874	400.248	400.248	.	— 20.327[1]
1875	391.764	391.764	.	— 7.039[1]
1876	415.904	381.418	— 34.486	+ 3.814
1877	415.478	388.130	— 27.348	+ 10.222
1878	503.512	410 597	— 92.915	+ 6.299
1879	454.921	394.766	— 60.155	— 5.709
1880	432.075	422.197	— 9.878	+ 13.859
1881	479.644	422.333	— 37.310	+ 8.816
1882	507.288	486.078	— 21.210	+ 25.455
1883	514.867	489.032	— 25.835	— 9·655
1884	542.956	510.405	— 32.551	+ 1.091
1885	529.459	524.576	— 4.883	— 4.853
1886	521.931	524.704	+ 2.773	+ 10.819
1887	566.864	528.773	— 38.091	+ 14.043
1888	567.302	513.693	— 53.609	— 31.469
1889	551.254	562.394	+ 11.140	+ 13.765
1890	559.598	581.814	+ 22.216	+ 22.565
1891	587.092	600.708	+ 13.616	+ 13.641
1892	610.666	617.698	+ 7.032	+ 7.034

[1] In den Jahren 1873—1875 ist die Verwendung von Cassabeständen in dem oben angeführten Betrage den Einnahmen angerechnet, wodurch die formelle Bilanzierung der Ausgaben und Einnahmen erreicht wird.

Die Summe der Abgänge der ganzen Periode betrug

478·0 Mill. Gulden,

jene der Ueberschüsse

127·8 Mill. Gulden,

die ungedeckte Differenz

350·2 Mill. Gulden.

Die auf 5% Capital umgerechnete Staatsschuld, u. zw. der allg. Staatsschulden und der Schulden der Reichsrathsländer, betrug

1868 . . . . 2692 Mill. Gulden,
1888 . . . . 3846 Mill. Gulden,

das ist eine Zunahme von

1156 Mill. Gulden.

Diese die Summe der Abgänge weit überschreitende Zunahme der Verschuldung erklärt sich durch die Uebernahme zahlreicher Eisenbahnen in den Staatsbetrieb. Bis Ende 1891 ist eine Verminderung der auf dieselbe Weise berechneten Summe der Staatsschuld auf 3808 Mill. Gulden eingetreten. (Stand 1892: 3864 M. G.; vgl. Art. Staatsschuld.)

Einem näheren Eingehen in die Details der angeführten Ziffern sind im Rahmen der vorliegenden Arbeit äußerst enge Grenzen gezogen. So erfordert die Unterscheidung, in wieweit die angeführten Bilanzen die Resultate der regelmäßigen Finanzgebarung sind oder nicht, sehr eingehende Studien, die bei der Einrichtung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der gemeinsamen Finanzen und der Reichsrathsländer ziemlich schwierig sind, weil die darin durchgeführte Unterscheidung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben in erster Linie nur auf das finanztechnische Moment der Verwendungsdauer gestützt ist, und keinem finanzwirtschaftlichen Grundsatze vollkommen entspricht. Viel übersichtlicher ist die Eintheilung des ung. Staatshaushaltes in die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, transitorische Einnahmen und Ausgaben und Investitionen. Doch bedürfen auch diese Ziffern der Kritik.

Die nachfolgende Tabelle V zeigt nach den im Statist. Handbuch veröffentlichten Daten die gesammten Staatsausgaben nach folgenden Hauptverwendungszwecken gegliedert: Hofstaat- und Cabinetskanzlei, gemeinsame Ausgaben, österr. Verwaltung, Staatsschuld. Jedem Ausgabszweig ist der Procentsatz zu den Gesammtausgaben und der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag beigefügt. Die Tabelle bildet ein Gegenstück zu der im Art. „Abgaben" enthaltenen ähnlichen Tabelle über die Abgaben. Beizufügen ist, dass unter „gemeinsamen Ausgaben" nicht nur die Quotenbeiträge, sondern auch die Ueberschüsse des Zollgefälls, und die vom Aerar der Reichsrathsländer eingehobene und als gemeinsame Einnahme verrechnete Einkommensteuer des österr. Lloyd verstanden werden. Eine Uebersicht über die reinen Quotenbeiträge s. im Art. Quoten.

Die nachfolgende Tab. VI enthält ein grösseres Detail hinsichtlich einiger wichtiger Ausgabszweige, jedoch nur in absoluten Zahlen. Die Ziffern sind ebenfalls aus den im statist. Handbuch veröffentlichten gebildet. Den Ausgaben für die pol. Verwaltung sind jene für die öffentl. Sicherheit u. Gensdarmerie zugezählt, die Ausgaben für Staatsbaudienst, Straßenbau und Wasserbau sind in eine Colonne zusammengezogen; ebenso werden die seit 1881 ausgewiesenen Ausgaben für leitende Finanzbehörden, directen Steuerdienst, Evidenzhaltung des

Tabelle V. Netto-Ausgaben.

Jahr	Für Hofstaat und Cabinetskanzlei			Für gemeinsame Angelegenheiten			Für die österr. Verwaltung			Für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Staatsschuld			Summe der etatmäßigen Nettoausgaben	
	in Tausenden von Gulden	Antheil an den Gesammt-Ausgaben in Proc.	auf den Kopf der Bevölkerung in Gulden	in Tausenden von Gulden	Antheil an den Gesammt-Ausgaben in Proc.	auf den Kopf der Bevölkerung in Gulden	in Tausenden von Gulden	Antheil an den Gesammt-Ausgaben in Proc.	auf den Kopf der Bevölkerung in Gulden	in Tausenden von Gulden	Antheil an den Gesammt-Ausgaben in Proc.	auf den Kopf der Bevölkerung in Gulden	in Tausenden von Gulden	auf den Kopf der Bevölkerung in Gulden
1873	6.217	2·06	0·29	78.554	26·09	3·74	123.056	40·87	5·87	93.257	30·98	4·45	301.084	14·35
1874	4.725	1·57	0·22	79.684	26·49	3·76	120.432	40·05	5·68	95.913	31·89	4·54	300.754	14·20
1875	4.723	1·59	0·22	77.518	26·23	3·62	121.860	41·24	5·70	91.469	30·94	4·28	295.570	13·82
1876	4.716	1·49	0·22	82.102	25·98	3·80	126.312	39·34	5·85	103.073	32·59	4·78	316.203	14·65
1877	4.717	1·51	0·22	80.344	25·59	3·69	121.673	38·75	5·59	107.224	34·15	4·92	313.958	14·42
1878	4.717	1·18	0·21	147.799	36·84	6·72	119.396	29·77	5·44	129.189	32·21	5·88	401.101	18·25
1879	4.722	1·36	0·21	103.434	29·78	4·67	121.807	35·06	5·49	117.440	33·80	5·29	347.403	15·66
1880	4.718	1·49	0·21	79.568	25·06	3·59	118.472	37·31	5·35	114.768	36·14	5·18	317.526	14·33
1881	4.716	1·35	0·21	81.476	23·42	3·66	124.283	35·71	5·37	137.504	39·52	6·16	347.929	15·60
1882	4.722	1·29	0·21	108.137	29·53	4·88	125.041	34·15	5·64	128.248	35·03	5·79	366.148	16·53
1883	4.721	1·30	0·21	91.033	25·10	4·08	146.919	40·51	6·58	119.964	33·09	5·38	362.637	16·25
1884	4.728	1·29	0·21	88.420	24·15	3·90	151.069	41·26	6·67	121.901	33·30	5·38	366.113	16·16
1885	4.720	1·47	0·21	86.789	27·06	3·79	108.561	33·84	4·75	120.717	37·63	5·28	320.787	14·03
1886	4.716	1·36	0·20	89.182	25·79	3·87	122.444	37·44	5·62	129.451	35·41	5·82	345.793	15·01
1887	4.726	1·24	0·20	109.013	28·61	4·69	135.836	35·65	5·85	131.421	34·50	5·66	380.996	16·40
1888	4.721	1·29	0·20	87.751	24·04	3·74	132.871	36·40	5·67	139.692	38·27	5·96	365.035	15·57
1889	4.723	1·33	0·20	74.718	21·01	3·16	129.132	36·31	5·46	147.067	41·35	6·22	355.645	15·04
1890	4.722	1·35	0·20	61.422	17·51	2·57	137.259	39·12	5·74	147.440	42·02	6·17	350.843	14·68
1891	4.719	1·33	0·20	67.286	19·02	2·81	136.125	38·48	5·69	145.614	41·17	6·08	353.744	14·78
1892	4.725	1·29	0·20	69.341	18·92	2·90	123.106	33·62	5·14	168.950	46·17	7·06	366.122	15·30

Tabelle VI.

Jahr	Politische Verwaltung in den Ländern, öffentliche Sicherheit, Gensdarmerie	Staatsbaudienst, Straßenbau, Wasserbau	Landwehr	Cultus	Unterricht	Finanzverwaltungsauslagen in den Ländern einschließlich Steuerämter und Finanzwache	Staatseisenbahnbau- und Erwerbung	Landescultur einschließlich Pferdezucht	Justizverwaltung und Strafanstalten
	in tausenden von Gulden								
1868	9.032	6.181	.	1.305	2.622	.	.	1.004	9.714
1869	6.900	6.595	44	1.836	3.217	.	.	1.306	12.898
1870	7.832	7.350	3.088	1.403	4.127	.	.	1.621	13.529
1871	8.742	7.382	4.248	1.490	5.291	.	.	1.455	13.840
1872	10.280	8.546	4 803	1.895	6.643	.	.	1.862	15.331
1873	11.517	9.091	4.579	1.660	6.351	.	.	2.008	14.805
1874	13.416	9.442	4.680	2.028	9.045	.	17.872	2.342	19.251
1875	12.011	9.059	4.269	1.194	8.559	.	22.357	2.269	19.343
1876	12.074	9.115	4.110	737	8.980	.	14.777	2.041	19.954
1877	12.269	8.060	4.236	739	7.936	.	12.323	1.879	19.667
1878	12.055	7.566	3.780	1.085	8.924	.	4.379	1.646	19.716
1879	12 112	7.462	3.842	1.238	9.189	.	3.751	1.678	19.263
1880	12.389	7.728	3.849	1.120	8.805	.	2.463	1.849	19.676
1881	12.759	7.553	3.777	1.160	9.168	14.070	5.065	2.220	19.822
1882	12.934	7.914	4.127	338	10.531	13.887	9.692	2.120	19.336
1883	12.847	8.580	3.814	1.049	11.251	13.418	22.336	3.794	19.036
1884	13.224	8.825	4.264	1.204	11.431	13.047	32.142	3.335	19.260
1885	13.052	8.627	4.410	1.405	10.984	13.139	6.410	4.237	19.277
1886	13.210	9.020	4.778	1.705	11.150	13.149	9.520	4.611	19.460
1887	13.442	8.887	14.890	1.901	11.318	13.275	9.132	4.597	19.201
1888	13.516	8.825	6.285	2.626	10.998	13.652	8.468	4.106	19.082
1889	13.647	9.349	8.805	2.911	11.370	14.374	5.026	4.353	19.226
1890	13.973	9.478	12.126	2.841	11 729	15.113	5.867	3.528	19.380
1891	14.465	9.635	11.934	3.141	12.162	15.748	2.158	3.602	19.596
1892	15.500	10.106	12.592	3.247	12.555	16.540	1.066	4.062	20.350

Grundsteuercatasters, Finanzwache und Steuerämter in eine Summe als Finanzverwaltungskosten vereinigt, endlich wurden auch die Ausgaben für Landescultur und Staatsgestüte 2c., dann jene für die Justizverwaltung und für die Strafanstalten in je eine Summe vereinigt.

Die Tabellen bedürfen kaum eines Commentars. Die Tabelle V läfst uns die wenig erfreuliche Thatsache erkennen, dafs die Ausgaben für die Staatsschuld absolut und relativ bei weitem die gröfste Zunahme erfahren haben und über 46% des gesammten Nettoaufwandes ausmachen. Allerdings gibt die oben dargestellte günstige Entwicklung des Staatshaushaltes der Hoffnung Raum, dafs die Periode der Zunahme der Lasten der Staatsschuld ihren Abschlufs finden wird.

Die Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten sind, die Jahre militärischer Unternehmungen oder Rüstungen (1878, 1879, 1882, 1887) ausgenommen, in ihrer relativen Bedeutung ziemlich stabil, indem dieselben zwischen 23·42% (1881) und 26·49% (1874) schwanken. Die starke Abnahme des Procentsatzes seit 1888 hängt jedoch mit der infolge des 1887er Ausgleichs veränderten Verrechnung der Verzehrungssteuerrestitutionen zusammen.

Der Aufwand für den Hofstaat und die Cabinetskanzlei ist, sofern das Jahr 1873 außer Betracht bleibt, nahezu stabil, jener für die Civilverwaltung hat sich absolut in bescheidenem Umfange vermehrt, ist aber relativ etwas zurückgeblieben.

In der Tabelle VI erregt das ganz überwiegende Wachsthum der Ausgaben der Unterrichtsverwaltung und der Landwehr in erster Linie die Aufmerksamkeit des Beobachters. In entgegengesetztem Sinne bemerkenswert ist der bescheidene Raum und die ziemlich ungleichmäßige Bewegung, welche die Ausgaben für Landescultur aufweisen; doch ist hier nicht zu übersehen, dafs gerade dieser Verwaltungszweig sein Schwergewicht in der Landesverwaltung hat. Die übrigen Verwaltungszweige zeigen eine ziemlich gleichmäßige Erhöhung der Ausgaben, natürlich mit Ausnahme des Aufwandes für den Bau und die Erwerbung von Staatsbahnen, dessen Entwicklung naturgemäß von jener der übrigen Zweige der Verwaltung verschieden ist.

Erwähnung verdient der Umstand, dafs sich die zweite Hälfte der 70er Jahre in allen Zweigen, mit Ausnahme der Justizverwaltung und des Staatseisenbahnbaues, als eine Periode großer Sparsamkeit darstellt.

Zur besseren Würdigung der vorstehenden Uebersichten über die Staatsausgaben sei noch beigefügt, dass die Tafeln zur Statistik der österr.-ung. Monarchie für 1847 an Aufwand der Kriegsverwaltung (netto) . . . . . . 52·2 Mill. fl.
der pol. Verwaltung in den späteren Reichsrathsländern . . . . . 7·9 Mill. fl.
der Polizeiverwaltung ebenda . . 1·3 Mill. fl.
der Justizverwaltung ebenda . . 2·07 Mill. fl.
ausweisen.

Die beifolgende Tabelle VII zeigt endlich den Aufwand für einige wichtige Verwaltungszweige in den Jahren 1851, 1858, 1865 für dieselbe Ländergruppe. Die für die Finanzverwaltung ausgewiesenen Ziffern sind nicht gleichartig, weil erst für 1865 eine Trennung des Finanzverwaltungsaufwands im e. S. durchgeführt ist, welche es ermöglicht, für dieses Jahr eine den in Tabelle VI ausgewiesenen Ausgaben gleichartige Ziffer zu gewinnen.

Hinsichtlich der Staatseinnahmen kann bei der überwiegenden Bedeutung der Abgaben auf die in jenem Artikel gebrachten Ausweise verwiesen werden. Die geringe finanzielle Bedeutung der übrigen Einnahmszweige gestattet eine nähere Erörterung in diesem Zusammenhange nicht. Vgl. übrigens die Art. Post, Telegraph, Staatseisenbahnen.

Tabelle VII.

Jahr	Politische Verwaltung in den Ländern, Gensdarmerie, Strafanstalten	Staatsbaudienst, Straßenbau, Wasserbau	Cultus und Unterricht	Finanzverwaltung in den Ländern	Landescultur	Justiz (ohne Strafanstalten)
	in tausenden von Gulden					
1851	12.946	7.049	1.635	11.617	79	10.897
1858	15.117	7.977	2.873	13.811	171	6.325
1865	14.317	6.860	3.808	9.511	220	5.774

IV. **Das F. der Selbstverwaltungskörper in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.** Die Finanzen der Selbstverwaltungskörper sind formalrechtlich von den Staats- (und Reichs-) Finanzen vollständig unabhängig. Die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse der Länder, sowie der Selbstverwaltungskörper stehen mit den Staatsvoranschlägen in keinem formalen Zusammenhange, die Finanzverwaltung wird, von einzelnen unten zu erörternden Ausnahmen abgesehen, von den eigenen Organen der Selbstverwaltungskörper besorgt. Die Haushalte der Selbstverwaltungskörper niederer Ordnung unterstehen dagegen einer gewissen Aufsicht des L. A.

In der Finanzverwaltung findet ein Eintreten der Staatsorgane für die Landesorgane insoferne statt, als die staatlichen Verwaltungsorgane die Landeszuschläge zu den laufenden Steuern vorschreiben, einheben und eintreiben, unter Umständen auch gewisse Landesausgaben, wie Landesschulausgaben und dgl., von den Staatscassen für Rechnung des Landesfonds bestritten werden.

Verwickeltere Verhältnisse ergeben sich zwischen der staatlichen Finanzverwaltung und den Selbstverwaltungskörpern niederer Ordnung, indem einerseits nicht selten staatliche Finanzorgane mit den Staatssteuern zusammen die Zuschläge dieser Körper erheben, während andererseits wieder die politischen Gemeinden zuweilen die Einhebung der directen Steuern für den Staat besorgen. (S. Dir. Steuern.)

Aeußerlich unterscheiden sich die Landesfinanzen von den Staatsfinanzen dadurch, dass das Fondswesen (s. dort) und die damit in Zusammenhang stehenden Zwecksteuern in denselben noch einen sehr bedeutenden Platz einnehmen, während diese alte Form öffentlicher Wirtschaft aus dem Staatshaushalte mit wenigen Ausnahmen ganz verschwunden ist, und die noch bestehenden Fonde, wie Religionsfond und Studienfond, dem allg. Staatshaushalte eingegliedert sind. (Vgl. Ferd. Schmied, Das Fondsprincip in der Landesverwaltung.) Nicht selten wird der wesentlichste Theil der Landesfinanzen sogar selbst als Landesfond bezeichnet, dem dann andere Fonde wie Grundentlastungsfonde u. andere gegenüberstehen, ein deutliches Erinnerungszeichen an die ehrwürdige geschichtliche Vergangenheit und das hohe Alter der Landeshaushalte, die den L. O. nur ihre Neugestaltung, nicht ihre Entstehung verdanken.

Bei den politischen Gemeinden kommen leicht erklärlicher Weise die verschiedensten Formen des F. vor, je nachdem es sich um große Städte oder Landgemeinden — oft genug mit analphabeten Vorständen und Geschäftsführern — um uralte Gemeinwesen oder um neugebildete Körperschaften handelt. Zwischen dem Lande und der politischen Gemeinde stehen dann noch die zahlreichen Haushalte der Bezirksvertretungen (in B. s. Mischler, Der öffentl. Haushalt in B., Leipzig, Wien 1887) der Verwaltungsgemeinden, Cultusgemeinden, Schulgemeinden und zahlreichen zu einzelnen Zwecken gebildeten Gemeinschaften, Sanitätsbezirke, Straßenbezirke, Armenbezirke, Wassergenossenschaften, Flussregulierungsgenossenschaften, Concurrenzverbände u. dgl.

Solche Verbände werden insbesondere dann nicht selten neu errichtet, wenn für eine einzelne Verwaltungsaufgabe sowohl gewisse politische Gemeinden oder Bezirke, als das Land und der Staat zusammenwirken sollen. Hervorragende Verbände dieser Art sind unter andern der Donauregulierungsfond, die Commission für die Wiener Verkehrsanlagen u. a.

Zwischen den Finanzen der Selbstverwaltungskörper und den Staatsfinanzen besteht aber ein tiefer innerer Zusammenhang, der sich daraus ergibt, dass es die öffentl. Bedürfnisse derselben Bevölkerung sind, für welche die Staatsverwaltung und die Selbstverwaltung zu sorgen haben. Eine in der Sache selbst gelegene Scheidung der Aufgaben beider gibt es nicht, denn der Satz, dass die Selbstverwaltung die örtlichen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen habe, kann nicht zur erschöpfenden Richtschnur dienen, weil jede Verwaltungsaufgabe in ihrer Ausführung sich auf bestimmte Oertlichkeiten bezieht: inwieweit sie aber von den Interessen dieser örtlichen Gemeinschaft, oder des größeren Gemeinwesens beherrscht werden soll, das ist eben die Frage. Die Anlegung einer Festung ist für die zu befestigende Stadt eine Localfrage von entscheidender Bedeutung und doch keine bloße Gemeindeangelegenheit. Es lässt sich kaum leugnen, dass das letzte Ziel der Verwaltung, die Interessen der kleineren und größeren Bevölkerungsgruppen an jedem einzelnen Verwaltungsacte in einer ihrer Wichtigkeit verhältnismäßigen Weise zu berücksichtigen, oft auf verschiedenen Wegen erreicht werden kann. Man kann die Angelegenheiten der Selbstverwaltung des kleinsten Kreises zuweisen und durch gewisse einschränkende Bestimmungen, Aufsicht, Controle u. s. w., den Interessen weiterer Kreise Beachtung sichern; oder man kann von einem größeren Kreise oder dem Staatsganzen ausgehen, und durch mannigfaltige Mittel, wie Specialbestimmungen in allg. Gesetzen, contradictorisches Verfahren, Beschwerderecht u. dgl. Vorsorge treffen, dass die Interessen kleinerer Kreise nicht übersehen werden. Welches Verfahren das richtigere ist, wird niemand, der nicht mit vorgefassten Meinungen eines der beiden Schlagworte Centralisation oder Decentralisation auf seine Fahne geschrieben hat, nach einer allg. Regel beurtheilen wollen. Geschichtlich überkommene Verhältnisse, die Gewohnheiten und Neigungen der Bevölkerung, die Natur der einzelnen Verwaltungsaufgabe, der Geist, der bei den Verwaltungsorganen des einen oder des anderen öffentlichen Körpers herrscht, werden diese Frage nach der Natur des einzelnen Falles verschieden beantworten lassen. In der That ist die Abgrenzung der Verwaltungsaufgaben zwischen dem Staate und den einzelnen Selbstverwaltungskörpern ein Gebiet, welches in jedem einzelnen Staatswesen schon nach der geschichtlichen Entwicklung, dann durch mannigfache Zweckmäßigkeitserwägungen und Machtverhältnisse bedingt, innerhalb weiter Grenzen verschieden geregelt ist. Da ergibt sich dann die namentlich für die Finanzen wichtige Folge: je enger die Aufgaben der einen Gemeinschaft begrenzt sind, desto größer sind die Aufgaben der anderen. Insoferne die Staatsgesetzgebung diese Grenzlinie bestimmt, hat sie es in der Hand, durch die Erweiterung der Competenz der Selbstverwaltungskörper ihre eigene finanzielle Aufgabe zu erleichtern, gewisse Lasten auf die Selbstverwaltung zu überwälzen.

Unleugbar liegt darin für die Finanzen der Selbstverwaltungskörper eine gewisse Gefahr. Diese Gefahr wird um so größer, wenn, wie es in den Reichsrathsländern seit dem Jahre 1848 der Fall ist, weite Kreise in der Bevölkerung und in den parlamentarischen Vertretungskörpern, die Ausdehnung des „autonomen" Wirkungskreises an und für sich freudig begrüßen, und dadurch leicht geneigt werden, die damit verbundenen finanziellen Opfer zu unterschätzen oder allzu bereitwillig zu übernehmen, ohne für eine selbständige Ausbildung des F. Sorge zu tragen.

Die Finanzen der Selbstverwaltungskörper in Oesterr. lassen die Folgen einer solchen Entwicklung deutlich erkennen.

Vom Beginn der parlamentarischen Verfassung an ist der Wirkungskreis der L. T. ziemlich weit gezogen, und in der Verfassung des Jahres 1867 hat dieser Wirkungskreis noch eine Erweiterung erfahren. Noch viel folgenreicher ist aber die Umschreibung des Kreises der Verwaltungsaufgaben der Gemeinden, wie sie namentlich durch und aufgrund des Gemeindegesetzes vom 5/III 62 R. 18 stattgefunden hat. Gegenüber den häufigen Klagen über die Belastung der Gemeinden mit Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist es von Wichtigkeit hervorzuheben, dass es gerade jene Aufgaben sind, welche das Gesetz zu dem selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde rechnet, aus denen der Gemeinde die größten Lasten erwachsen. Merkwürdigerweise enthält das Gesetz in Art. V bei der begrifflichen Erläuterung des selbständigen Wirkungskreises das Merkmal, „was innerhalb ihrer (der Gemeinde) Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und ausgeführt werden kann." Sofort folgt aber eine lange Reihe von Verwaltungsaufgaben, darunter Gesundheitspolizei, Armenwesen und die Sorge für Errichtung, Erhaltung und Dotierung der Volksschulen; Aufgaben, die wenigstens in der Ausdehnung, die sie im Laufe der Zeiten gewonnen haben, die Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden weitaus überschreiten. Es wird schwer zu entscheiden sein, ob das gewaltige Anwachsen der Lasten gerade dieser Verwaltungszweige, dann der Landescultur bei der Landesverwaltung auf allgemeine culturelle und sociale Verhältnisse zurückzuführen ist, oder ob gerade der Umstand, dass diese Gebiete der Selbstverwaltung überwiesen sind, ihre rasche Entwicklung förderte. Ich glaube, dass dem ersteren Factor der weitaus überwiegende Antheil zukommt, zumal da gerade im Schulwesen, wo das Interesse der Selbstverwaltung sich hervorragend bethätigt hat, denn doch auch der größte Aufschwung auf das Reichsvolksschulgesetz zurückzuführen ist.

Wenn nun aber auch die wesentlichste Grundlage der schweren Lasten der Gemeinden in dem selbständigen Wirkungskreise zu suchen ist, so haben dieselben durch die theils von altersher bestehenden,

theils durch eine lange Reihe neuer Reichs- und Landesgesetze den Gemeinden immer von neuem zugewiesenen Functionen des übertragenen Wirkungskreises eine beständige Vergrößerung erfahren. So wird die Mitwirkung der Gemeinden in Anspruch genommen in folgenden Reichsgesetzen: Ueber die Volkszählung, den öffentlichen Sanitätsdienst, in der Reichsrathswahlordnung, in dem Gesetze über die Matrikenführung für Confessionslose, in der Gew. O., in den Gesetzen betreffend Krankenversicherung, Unfallversicherung, Eisenbahnenteignung, Schneeabräumung auf Reichsstraßen, Wasserrecht, Thierseuchen, Rinderpest, Wildbachverbauung, im Wehrgesetze, Landsturmgesetze, Pferdeassentierungsgesetze, Einquartierungsgesetze, Militärtaxgesetze, Forstgesetze, in den Gesetzen betreffend die Abwehr der Reblaus, die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters endlich im Strafprocessgesetze. Dazu kommen noch die älteren Pflichten zur Mitwirkung bei der Besteuerung, in Verlassenschafts- und Curatelsangelegenheiten, bei Zustellungen, und die auf der kais. V. 20/IV 54 R. 96 beruhende sogen. polit. Execution.

Durch Landesgesetze sind beispielsweise in N. Oe. den Gemeinden weitere Pflichten auferlegt im Schubgesetze 15/XII 71 L. G. 43, Fischereigesetze 26/IV 90 L. 1 ai. 1891, Gesetz betreffend Jagd u. Wildschaden 19/V 89 L. 16, Wildschonzeitgesetz 19/II 73 L. 31. Jagdkartengesetz 29/XII 80 L. 19 ai. 1881, Gesetz zum Schutze gegen Raupenschäden u. Maikäfer 10/XII 68 L. 4 ai. 1869, Gesetz gegen die Kleeseide 2/I 83 L. 31, Gesetz betreffend Vogelschutz 28/VIII 89 L. 27. (Obige Zusammenstellung nach einer amtlichen Arbeit der n. österr. Statthalterei.)

So hat die Gesetzgebung die von Anfang an ansehnlichen Aufgaben der Selbstverwaltung immer mehr und mehr erweitert und zahlreicher gemacht, und so den Grund zu dem stets und rasch wachsenden finanziellen Bedarf derselben gelegt.

Nicht die gleiche Aufmerksamkeit wurde aber den autonomen Einnahmen zugewendet. Die L. O. sehen zwar das Recht des L. T., und die G. O. das Recht des Gemeindeausschusses vor, Zuschläge zu directen und gewissen indirecten Steuern, sowie andere Umlagen zu beschließen, und die rechtliche Möglichkeit einer vollständigen und ausreichenden Entwicklung der Einnahmen der Selbstverwaltungskörper ist damit allerdings gegeben.

Dabei ist es aber im wesentlichen bis heute geblieben, es ist den L. T. und Gemeindevertretungen überlassen, „die anderen Umlagen" die zur Deckung des gesteigerten Aufwandes erforderlich wären, aufzufinden; kein organisches Gesetz hat Bestimmungen getroffen, die irgend welche selbstständigen Einnahmszweige den Selbstverwaltungskörpern vorbehalten oder zur Verfügung stellen würden.

Dieser Zustand führte aus naheliegenden Gründen sowohl bei den Landesfinanzen als in noch viel höherem Grade bei den Communalfinanzen zu einem einseitigen in vielen Beziehungen höchst bedenklichen Ueberwiegen der Zuschläge zu den Staatssteuern, besonders zu den directen Steuern.

Die domanialen Einnahmen erfuhren aus denselben Gründen wie bei den Staatsfinanzen einen absoluten und in noch höherem Maße einen relativen Rückgang; die Deckung eines immer größeren Theiles des Erfordernisses fiel dem Gebiete der Abgaben anheim. Die Einführung selbständiger Abgaben, wozu — für Land und Gemeinde — ein besonderes Landesgesetz erforderlich ist, begegnet erheblichen formalrechtlichen und namentlich finanztechnischen Schwierigkeiten, erfordert einen verhältnismäßig hohen Grad von Intelligenz und Thatkraft, sowohl bei den Verwaltungsorganen als bei der Bevölkerung; so blieb denn fast nur der finanztechnisch so bequeme Ausweg des Steuerzuschlags. Dass die Landesverwaltungen dieser Schwierigkeiten leichter Herr wurden, als die Communalverwaltungen, und unter diesen die großen städtischen Gemeinwesen leichter als die ländlichen Gemeinden ist sehr begreiflich. Sowohl für die Länder als für die Städte bestanden zum Theil von altersher selbständige Abgaben; Personen, die geeignet sind, die Einführung solcher Abgaben anzuregen und durchzusetzen, ebenso wie die finanztechnischen Voraussetzungen hiezu finden sich hier viel leichter. Endlich steht diesen großen Körpern in größerem oder geringerem Umfange die Möglichkeit der Errichtung von Landes-, bezw. Gemeindeanstalten offen.

So sehen wir denn in der That in zahlreichen Ländern neben älteren Gebilden wie in Vorarlberg der Vermögenssteuer oder in Tirol dem Getreidezoll, eine Reihe selbständiger Gebüren und Abgaben, namentlich Luxussteuern entstehen (vgl. S., N. Oe.). Landesbanken, Landeshypothekenanstalten, Landesversicherungsunternehmungen vermehren die selbständigen Einnahmequellen. In neuester Zeit beginnen die Länder nach dem Vorgange St. das Localbahnwesen zu berücksichtigen.

Ebenso finden sich in den größeren Stadt- und Landgemeinden zahlreiche selbständige Abgaben, besonders Gebüren, z. B. für die Verleihung des Bürgerrechts, Musiklicenzgebüren, Mietsteuer, Abgaben von Feilbietungen, Hundesteuern, Marktstandgelder u. s. w. — ferner städtische Anstalten u. Unternehmungen, Gasanstalten, Wasserwerke, Schlachthäuser, Pferdebahnen und ähnliches.

Den kleinen Landgemeinden sind aber alle diese Wege so gut wie verschlossen, und nur die Sparcassen bieten einen schwachen Ansatz zu Unternehmungen, die allerdings auch den kleinsten Gemeinden nicht zugänglich sind.

Hinsichtlich statistischer Daten sowie eingehenderer Mittheilungen vgl. die Art. „Landeshaushalt, Gemeindehaushalt, Zuschläge".

Literatur.

Beer: Die Finanzen Oesterr. Ders.: Der österr. Staatshaushalt. Mischler: Der öffentliche Haushalt in B. Ulbrich: Staatsrecht der österr.-ung. Monarchie, österr. Stat. Handbuch u. Oesterr. Statistik.

R. Meyer.

Findelanstalten.

In Oesterr. fällt die Errichtung der F. in die an humanen Schöpfungen so reiche Regierungsperiode des Kaiser Josef II. Maßgebend in der Beziehung war das an den Grafen Bouquoi gerichtete Allerhöchste Handschreiben 13/IV 1784.

Mit Hfkzd. 22/X 18, Z. 22.987, wurden die F. im ganzen Umfange der Monarchie als Staatsanstalten erklärt, daher sie, wo ihre eigenen Fonds und die denselben zugewiesenen Stiftungen nicht ausreichen, die nöthigen Zuschüsse aus dem Staatsschatze erhalten.

Mit G. 29/II 68 R. 15 übergiengen die F. in die Landesverwaltung u. gebürt der Ersatz der vom 1/VII 68 an auflaufenden Verpflegskosten für die ohne Entrichtung einer Aufnahmstaxe in die normalmäßige Findelpflege aufgenommenen, in einer Gemeinde eines anderen Landes heimatsberechtigten Kinder aus dem Landesfonde desjenigen Landes, in welchem das Kind heimatsberechtigt ist, oder dem es im Falle der Heimatslosigkeit als heimberechtigt zugewiesen wird. Hinsichtlich dieses Ersatzes besteht zwischen den Landesfonden Reciprocität. Eine Uebertragung des Ersatzes auf die Heimatsgemeinde des Kindes ist unstatthaft. Auch sind die Armenfonde von der Zahlung der Aufnahmstaxen und Verpflegskosten für in normalmäßige Findelpflege aufgenommene Kinder enthoben, mit Ausnahme jener Fälle, wo eheliche oder uneheliche Kinder wegen Verhaftung der Eltern oder anderer die Aufnahme in die normalmäßige Findelpflege nicht begründender Verhältnisse bloß vorübergehend in der F. untergebracht werden. — Die Aufnahme ist: 1. Bleibend, d. i. bis zum 6. (Prag) oder 10. (Wien) Lebensjahre, für die in den mit den Findelanstalten verbundenen Gebärhäusern oder auf dem Wege dahin (Gassenkinder) geborenen unehelichen Kinder. Die Aufnahme ist unentgeltlich für die auf den Kliniken, entgeltlich für die auf Zahlabtheilungen Geborenen. Die Mütter der ersteren sind zu mehrwöchentlichem Ammendienste verpflichtet. Die Kosten trägt der Landesfond, wohin das Kind, bezw. die uneheliche Mutter heimatsberechtigt ist. 2. Zeitweilig, d. i. auf Kosten der Gemeinde alle wegen Krankheit, Tod, Gefängnis, großen Elendes der Mutter untergebrachten Kinder und wahre Findlinge.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestehen derzeit nur F. in Wien (1784), Prag (1789), Zara, Ragusa, Sebenico und Spalato. Die F. in Linz wurde 1/I 69 u. jene in Laibach 1/VII 72 aufgelassen, so dass nur Findlinge aus der Zeit vor dem Tage der Auflösung sich im Verbande der Anstalt befinden. Mit G. 22/I 72 L. 7 wurde die F. in Graz u. mit G. 10/V 73 L. 27 jene in Lemberg und die Filialanstalt in Krakau aufgelassen. Die Auflösung der F. in Brünn und Olmütz wurde im J. 1872, in Triest 1879 beschlossen. Zufolge Landesgesetzes 22/IV 81 wurde die Landes-F. in T. und in demselben Jahre auch jene in Cattaro aufgelöst.

Die auswärtige Pflege der Findelkinder ist entweder entgeltlich oder unentgeltlich. Das Kostgeld der einzelnen Anstalten ist verschieden. Es wird in der Regel vierteljährl. gegen Vorweisung des Kindeszeichen und Bestätigung des Pfarramtes, dass das Kind lebt, ausgezahlt. In unentgeltliche Verpflegung werden Kinder nur an moralisch unbeanstandete, etwas Wohlstand besitzende Parteien übergeben (Hfd. 29/V 38, Z. 12.157). Solche Personen können auch verwitwet oder ledig sein.

Die Verpflegung dauert bis zum 6., bezw. 10. Lebensjahre, und wird dann das Kind der Gemeinde, bezw. der unehelichen Mutter übergeben.

In Triest werden die Kinder der in der Gebäranstalt erkrankten oder verstorbenen Mütter zeitweilig oder bis zum 7. Jahre, ausnahmsweise auch eheliche verpflegt. In Gal. werden die Kinder der verstorbenen Wöchnerinen durch 10 Jahre in Verpflegung übernommen.

Nach § 3 al. c des Reichssanitätsgesetzes 30/IV 70 R. 68 obliegt der Gemeinde die Evidenzhaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge der Gemeinde. In der nächsten Umgebung von Prag wird die Außenpflege durch zwei Aerzte, sonst nur durch die Gemeindevorsteher u. Pfarrer überwacht. Die unentgeltliche Behandlung erkrankter Findelkinder gehört zur Armenpflege, und obliegt sie den hiezu angestellten Aerzten, derzeit den Districtsärzten. Die Medicamentenkosten werden aus dem Findelfonde, bezw. Landesfonde bezahlt (Hfd. 3/VIII 1837, Z. 18.984).

Zufolge Hfd. 17/VIII 22 Nr. 1888 der Justizgesetzsammlung vertritt die Findelhausdirection bei allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes.

Literatur.

System, Handbuch der österr. Sanitätsgesetze von Adolf Ritter v. Obentraut, Wien 1877. Die Findelpflege von Dr. Robert Raudnitz, Wien 1887. Das Findelwesen in Oesterr. von Dr. Friedrich Presl (St. M. XII. Bd. 1886. Dr. Ernst Mischler: Die Armenpflege in den österr. Städten. Dr. Alois Epstein: Studien über die F., Prag 1882.

Presl.

Fiscus.

I. Der Staat als Eigenthümer. — II. Der Staat als Gläubiger und Schuldner. — III. Begriff des F.

I. **Der Staat als Eigenthümer.** Der Staat ist Eigenthümer beweglicher und unbeweglicher Sachen, über welche er in Vollziehung seiner Aufgaben verfügt. Der Staat erwirkt dieses Eigenthum entweder durch die allg. privatrechtlichen Erwerbsarten oder durch die besondern des öffentlichen Rechtes: Enteignung, Confiscation, Heimfall. Das durch diese öffentlichen Erwerbsarten begründete Eigenthum hat aber denselben Inhalt wie das

durch privatrechtliche Erwerbsarten entstandene Staatseigenthum. Unter den Staatssachen ergibt sich aus der ihnen durch den Staatswillen gegebenen Zweckbestimmung ein wesentlicher rechtlicher Unterschied. Diejenigen Sachen, welche durch ihren Ertrag die Mittel zur Bestreitung der Staatsausgaben liefern sollen, bilden das Finanzvermögen und sind (domaine privé de l'Etat im französischen Recht; res, quae in patrimonio populi vel fisci sunt im römischen Recht) mit den öffentlichen Interessen nur als Einkommensquellen verbunden. Eine zweite Gruppe von Sachen dagegen steht als Verwaltungsvermögen mit den Staatsaufgaben in unmittelbarer Beziehung, u. zw.: a) Die Sachen sind ein Hilfsmittel staatlicher Thätigkeiten, wie die Gebäude der Behörden, die Schulen, Gefängnisse, Kasernen, Exercierplätze, oder b) die Sachen sind selbst öffentliche Anstalten, durch welche der Staat seine Wohlfahrtszwecke zu erreichen sucht. An diesen Sachen kann durch besondere Verfügungen staatlicher Organe Gebrauch gewährt werden oder es kann vom Staate ein von besonderer Zulassung unabhängiger Gemeingebrauch einer ungezählten Vielheit von Personen gewollt sein. Diese letztere Art von Sachen sind das öffentliche Gut im Sinne des § 287 a. b. G. B. im Unterschiede von dem sonstigen zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmten Staatsvermögen, worunter aber nicht bloß das Finanzvermögen, sondern auch die übrigen Theile des Verwaltungsvermögens, die nicht öffentliches Gut sind, zu verstehen sind. Das öffentliche Gut ist von der Eintragung in die Grundbücher ausgenommen; ist kein Gegenstand des Besitzes oder der Ersitzung durch Einzelne, steht aber unzweifelhaft im Eigenthume des Staates, da § 290 a. b. G. B das öffentliche Gut ausdrücklich als Staatsgut bezeichnet und der Unterschied zwischen öffentlichem Gut und sonstigem Staatsvermögen lediglich in Verschiedenheit der Zweckbestimmung besteht. Der Staat kann diese Zweckbestimmung ändern und insbesondere, wie die Franzosen sagen, ein déclassement, eine Ausscheidung der Sachen vornehmen, z. B. durch Auflassung einer öffentlichen Straße; dann wird die Sache gewöhnliches Staatsvermögen. Die Competenz der staatlichen Organe zu derartigen Verfügungen bestimmt das Staatsrecht. Regelmäßig tritt Competenz der Verwaltungsbehörden ein; ausnahmsweise kann aber die Widmung einer Sache für bestimmte Zwecke auf einem Gesetze beruhen, so dass eine Aenderung dieser Zweckbestimmung gleichfalls nur im Wege eines Gesetzes möglich ist. So hat z. B. das G. 28 II 82 über die Theilung der Universität in Prag in zwei selbständige Anstalten eine bestimmte Widmung von Objecten des Staatsvermögens verfügt.

Mit dem Eigenthum steht der Staat innerhalb der von ihm selbst geschaffenen Rechtsordnung; seine Organe üben gegenüber andern Rechtssubjecten die im Eigenthume enthaltenen Befugnisse aus, selbstverständlich: in Vertretung des Staates und im öffentlichen Interesse, sowie mit Beachtung der Grenzen ihrer Zuständigkeit. Im Bereiche der öffentlichen Anstalten sorgt die besondere Anstaltspolizei (Festungs-, Hafen-, Straßenpolizei) für die Abwehr besonderer thatsächlicher Eingriffe in die öffentlichen Sachen oder von Beschädigungen derselben. Trotz seiner Zweckbestimmung für den Gemeingebrauch entbehrt das öffentliche Gut nicht völlig der ökonomischen Bedeutung für den Staat, z. B. der Grasnutzen der Straßengräben, die Nebennutzungen des Wasserlaufes (Fischfang-, Sand-, Eisgewinnung). Diese mit der eigentlichen Zweckbestimmung der Sache nicht zusammenhängenden Nutzungen, die aber den Gemeingebrauch nicht stören dürfen, werden in der Regel durch fiscalische Verträge an Private überlassen. Abgesehen von diesen Nebennutzungen kann aber einem Einzelnen auch ein über den Gemeingebrauch hinausgehendes gesteigertes Nutzungsrecht verliehen werden, so z. B. an Flüssen die Anlage von Stau- und Triebwerken. Das ältere Recht betrachtet solche durch Concession erworbene Rechte als Privatrechte, die man als Ausflüsse der Regalität ansah. In der Gegenwart sehen wir bei solchen Nutzungsgewährungen den Staat mit seinen Wohlfahrtsinteressen betheiligt; derlei Concessionen sind daher nicht fiscalische Rechtsgeschäfte sondern Acte der polit. Verwaltung. Hinsichtlich öffentlicher Straßen und Plätze kann besondere Nutzungsgewährung stattfinden, z. B. durch Gestattung des Aufstellens von Buden und Baugerüsten, der Legung von Gas- und Wasserleitungsröhren, von Geleisen für Straßenbahnen. In diesen Fällen ist oft die Grenze zwischen verwaltungsrechtlicher Concession u. fiscalischem Vertrage schwierig. Rechtsverhältnisse ergeben sich ferner durch das Angrenzen des öffentlichen Gutes an die im Privateigenthume stehenden Nachbargrundstücke. Interessant sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen des französischen Rechtes, welches die Abgrenzungsacte (arrêtés ou décrets de délimitation) den Verwaltungsbehörden mit der Rechtswirkung zuweist, dass diese Entscheidungen an und für sich nur declarative Bedeutung haben, dass aber für den Fall, als die Verwaltungsbehörden in ihrer Entscheidung sich irren u. die Gerichte den Irrthum feststellen können, die von der Verwaltungsbehörde festgestellte Eigenthumsgrenze bleibt und nur ein Entschädigungsanspruch gewährt wird (Otto Mayer, Franz. Verwaltungsrecht S. 255; Dareste La justice administrative S. 258). Dem österr. Recht ist diese Machtbefugnis der Verwaltungsbehörden nicht bekannt; es sind in Betreff petitorischer und possessorischer Klagen, welche sich auf die Grenzen des öffentlichen Gutes beziehen, die Gerichte zuständig. Man muss daher in Betreff des öffentlichen Gutes eine dreifache Verwaltungsthätigkeit unterscheiden: die wirtschaftliche, welche die betreffende Sache instand setzt und instand hält (Straßenbau und Straßenerhaltung); die polizeiliche, welche den Gemeingebrauch und das Gut selbst schützt; die fiscalische, welche die im Eigenthume gegenüber andern Rechtssubjecten liegende Macht geltend macht. Diese verschiedenartigen Verwaltungsbefugnisse können an verschiedene Organe vertheilt sein und es wäre Machtüberschreitung, wenn die Befugnisse der einen Art für einen fremden Zweck verwendet würden, z. B. wenn aufgrund rein

wirtschaftlicher Befugnisse in fremdes Privateigenthum eingegriffen würde.

Als Grundeigenthümer übt der Staat die mit dem Grundeigenthum sonst durch einen besonderen Rechtstitel in Verbindung gesetzten Rechte aus. Als Eigenthümer von Staatsdomänen war der Staat in Bezug auf die Gutsunterthanen Gutsherr mit patrimonialer Gerichtsbarkeit und Polizei; er ist noch heute im Falle eines dinglichen Patronates Patron. Mit dem Grundeigenthum nimmt der Staat theil an den Communal- und besondern Concurrenzverbänden. Die mit der Verwaltung u. Vertretung des Grundeigenthums beauftragten Organe sind in den von der Gemeinde rücksichtlich des Grundeigenthums ausgeübten Functionen der Polizei und Besteuerung der Autorität der Gemeindeorgane, insoweit Exemtion nicht ausdrücklich vorbehalten ist, ebenso untergeordnet wie den mit obrigkeitlicher Macht in diesen Richtungen ausgerüsteten staatlichen Organen; aber sie sind auch wieder zur Beschwerdeführung ebenso legitimiert wie die Mandatare eines Privaten. Daher kann ohne Zweifel die Finanzprocuratur in Vertretung der Staatsdomänen wegen Kirchenbaulast gegen die Entscheidung des C. M. Beschwerde bei dem V. G. H. führen.

II. **Der Staat als Gläubiger und Schuldner.** In Ausübung seiner Finanzhoheit erwirbt der Staat aufgrund der Abgabengesetze durch Eintritt der darin vorausgesetzten rechtsbegründenden Thatsachen Forderungsrechte gegen die einzelnen Staatsangehörigen, welche einen Bestandtheil des Staatsvermögens bilden, dessen ökonomische Bewertung von ihrer Einbringlichkeit abhängt. Uneinbringliche Abgabenforderungen werden als wertlos durch Abschreibung aus dem Staatsvermögen ausgeschieden. Die Abgabenforderung erlischt, abgesehen von den ausnahmsweisen Fällen des Steuerlasses und der Verjährung, durch Zahlung, d. h. durch Leistung der Abgabenschuldigkeit, durch die der Staat an der gezahlten Geldsumme Eigenthum erwirbt. Zeigt schon jede Abgabenforderung eine Beziehung zu dem Privatvermögen der Einzelnen, so ist dies in erhöhtem Maße der Fall:

1. Bei der Zwangsvollstreckung wegen Abgabenrückstände, welche entweder: a) durch Erwerbung und Geltendmachung des Pfandrechtes an Vermögensbestandtheilen der Schuldners erfolgt, die von der pignoris capio bis zur pignoris distractio führt, den Staat in Berührung mit andern Pfandgläubigern bringt und die Fragen nach dem Alter oder dem gesetzlichen Vorzug der Pfandrechte entstehen lässt, sowie endlich für den Fall der Pfändung von Sachen, welche zwar im Besitze oder in der Innehabung des Steuerschuldners waren, deren Eigenthum aber ein Dritter behauptet, den Staat zur Vertheidigung gegen die sogen. Excindierungsklage des vermeintlichen Eigenthümers zwingt. b) Der Staat kann auch durch die Sequestration der Nutzungen gewisser Vermögensbestandtheile des Schuldners Befriedigung suchen und der bestellte Verwalter hebt dann in Ausübung der Rechte des Schuldners die Nutzungen im Auftrage des Staates ein. c) Endlich kann auch die Beitreibung öffentlicher Abgaben durch executive Einantwortung von Forderungen des Schuldners an den Staat stattfinden. In diesem Falle tritt der Staat als Cessionar in dessen Recht und macht diese privatrechtlichen Forderungen gegen den Cessus im gewöhnlichen Rechtswege geltend.

2. Im Falle der Concurseröffnung über das Vermögen des Steuerschuldners kommt der Staat, da der Concurs nichts anderes ist, als eine Gesammtexecution aller Gläubiger, in das Gesammtvermögen des Gemeinschuldners, ebenso in Rechtsbeziehungen zu den Concursgläubigern, wie ihn die Geltendmachung des Pfandrechts hinsichtlich eines einzelnen Pfandobjectes zu den concurrierenden Pfandgläubigern in Rechtsverhältnisse setzt. Wie der Staat im letzteren Falle seine Befriedigung aus der Vertheilung des Meistbotes erwartet und daher bei der Meistbotvertheilung seine Forderungen durch Anmeldung geltend macht, ebenso zwingt die Concurseröffnung den Staat zur Anmeldung rückständiger Abgabenforderungen. Bei Bestreitung der Liquidität derselben ist die rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Finanzbehörde abzuwarten (§ 127 u. 128 Conc. O.); die Entscheidung darüber, in welche Classe der Concursgläubiger die Abgabenforderung einzureihen ist, gebürt dem Gerichte (vgl. Unger 4831, 5520, 6470).

Im Bereiche der Staatsschulden tritt uns der Staat als verpflichtetes Subject entgegen. Die Grundlage des Verhältnisses zu den Staatsgläubigern ist zunächst das gewöhnliche Darlehen. Für die entweder von einer Bank oder einem Syndicate (abzüglich einer vereinbarten Provision) zugezählte Darlehenssumme übergibt der Staat bei dieser Art der Anlehensbegebung Theilschuldverschreibungen (regelmäßig mit bloßem Zinsenversprechen), wenn er es nicht vorzieht durch öffentliche Subscription mit einer größern Menge einzelner Darlehensgeber zu contrahieren. Der Eintritt des Staates in Schuldverhältnisse kann aber, ausgedrückt durch den Formalact des abstracten Zahlungsversprechens in den Theilschuldverschreibungen, auch einen andern Rechtsgrund haben, als das Darlehen, so bei den Eisenbahnschuldverschreibungen die Creditierung des Kaufpreises für erworbene Eisenbahnen, bei den Grundentlastungsobligationen die Uebernahme der Entschädigungsleistung für aufgehobene Reallasten.

Gehört das Abgaben- u. Staatsschuldenwesen als Complex von Geldforderungen u. Geldschulden des Staates dem Finanzwesen als je eines seiner Hauptgebiete an, so treten uns auch sonst Ansprüche oder Leistungen des Staates entgegen, deren Inhalt in Geld- oder in Vermögenswerten besteht. Die Hauptfälle sind folgende: 1. Als Eigenthümer zinstragender Wertpapiere ist der Staat Gläubiger, als Inhaber von Actien Gesellschafter mit dessen Rechten und Verpflichtungen; 2. der Staat wird bei ökonomischer Verwertung gewisser Vermögensbestandtheile aus Rechtsgeschäften, z. B. durch Vermietung von Gebäuden, Verpachtung von Grund-

stücken, forderungsberechtigt; 3. ebenso entsteht bei Abfindung und Verpachtung indirecter Abgaben (vgl. diesen Art.) ein Forderungsrecht aus diesem Rechtsgeschäfte; 4. der Staat wird berechtigt und verpflichtet aus dem Abschlusse von Kauf-, Lieferungs-, Mietverträgen behufs Beschaffung von Sachgütern; 5. er gewährt seinen Organen, insbesonders den Staatsdienern, vermögensrechtliche Ansprüche und erkennt 6. bei der Enteignung und hoheitlichen Requisition individualisierter Sachgüter, z. B. bei Geltendmachung der Quartierlast, des Vorspannes, eine Entschädigungspflicht an; 7. er übernimmt in gewissen Fällen die Haftung für das Verschulden seiner Beamten und den durch dieses Privaten zugefügten Schaden; 8. er gewährt auch ohne dieses Verschulden aus Billigkeit ausgleichende Entschädigungen, z. B. an unschuldig Verurtheilte, bei Kriegsschäden; 9. er macht aber auch Ersatz- und Regressansprüche an seine Beamten geltend.

In allen diesen Fällen erblicken wir eine Beziehung des Staates zum Privatvermögen und umgekehrt eine Beziehung von Rechtssubjecten zum Staatsvermögen, u. zw. insbesondere eine Beziehung zu der zur Befriedigung derartiger Geldansprüche bestimmten Staatscasse. Das Recht und die Pflicht des Staates kann im öffentlichen oder im Privatrecht begründet sein; ja vielfach verwebt sich öffentliches und Privatrecht miteinander, z. B.: bei der Verpachtung indirecter Abgaben; bei der Steuerborgung gegen Wechsel oder Bürgschaft; bei der Solidarhaftung mehrerer Personen für öffentliche Abgaben.

III. **Der Begriff des F.** F. ist an und für sich gleichbedeutend mit Aerar oder Staatscasse, d. h. einem Bestande an Geld oder in Geld sofort umsetzbaren Werten, welchen der Staat zur Beschaffung von Diensten und unmittelbar dienenden Sachgütern bereit hält, verwendet und stetig ergänzt. Wir müssen aber den Rechtsbegriff des F., von dieser ursprünglichen Bedeutung ausgehend und denselben als Beziehungs- nicht als Objectsbegriff erfassend, definieren als den Staat in seinen vermögensrechtlichen Beziehungen. Wo vermögensrechtliche Beziehungen des Staates in Betracht kommen, dort beginnt die Rolle des F. Beziehungen vermögensrechtlicher Art können aber nur vorhanden sein gegenüber andern Rechtssubjecten und sind im Bereiche des materiellen Rechtes gegeben zunächst durch das Staatseigenthum an Grundstücken, beweglichen Sachen und Geldvorräthen und durch das Obligationenrecht sammt allem Beiwerk (z. B. dem Pfandrecht für Aerarialforderungen), aufgrund dessen der Staat Ansprüche auf bestimmte Vermögenswerte der Einzelnen erlangt oder die Ausscheidung bestimmter Objecte oder Geldsummen aus dem Staatsvermögen und deren Uebertragung an andere Rechtssubjecte vorzunehmen erklärt. Materiell rechtlich ist F. der Staat als Subject von Vermögensrechten u. als Uebernehmer vermögensrechtlicher Leistungen gegenüber andern Rechtssubjecten. Zu eng ist die Definition: „F. ist der Staat in seinen privatrechtlichen Functionen," denn wenn es auch richtig ist, dass der Staat als F. zunächst als eine den Regeln des Civilrechtes unterworfene juristische Person erscheint, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass auch dort, wo Erwerb von Staatsvermögen auf dem Boden des öffentlichen Rechtes sich vollzieht, wie bei der Steuereinhebung u. Confiscation, die Rolle des F. nicht aufhört. Schon das Wort, Confiscation drückt den Hinweis zum F. aus; Fiscalitäten sind nach der gesetzlichen Terminologie Erwerbungen aus Beschlagnahmen u. Geldstrafen; wir sprechen von Ansprüchen des Steuer-F.; fiscalische Vollstreckung ist die zwangsweise Erhebung öffentlicher Abgaben durch Verwaltungsexecution im Sinne der kais. V. 20/IV 54 R. 96. Die Zahlungsaufträge der Finanzbehörden in Steuersachen sind einfache Entscheidungen, d. h. Anwendungen der abstracten Gesetzesnorm auf concrete Fälle. Aber in den Zufristungen oder Erlässen von Steuerschuldigkeiten liegen Willenserklärungen des Staates als F. Fiscalische Willenserklärungen liegen vor nicht bloß in den fiscalischen Verträgen, sondern auch in den in Vertretung des F. abgegebenen Willenserklärungen über Anerkennung oder Ablehnung der gegen das Staatsvermögen von Einzelnen gestellten Ansprüche. Neben dieser materiell rechtlichen Bedeutung hat der Begriff F. auch eine processuale Seite. Soweit der F. eine den Regeln des Privatrechtes unterworfene juristische Person ist, ist der F. im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen als Kläger und Geklagter Processpartei. Der F. ist Partei in Concursverfahren und auch im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen. Er ist als Beschädigter möglicherweise Processpartei im strafprocessualen Adhäsionsverfahren u. bei der Ministeranklage. Der F. ist als Grundeigenthümer Partei in gewissen Fällen des Administrativverfahrens, z. B. im Bausachen, in gewissen Concurrenzverhandlungen, weil es sich hier entweder um die Interessen des Grundeigenthums oder um Vertheilung ökonomischer das Grundeigenthum treffenden Leistungen handelt.

F. ist somit der Staat als Träger von Vermögensrechten u. als Processsubject in Beziehung zu anderen Vermögenssubjecten.

In einem Einheitsstaate gibt es nur einen F., trotz der nach den verschiedenen Verwaltungszweigen hergeholten Bezeichnungen des F., als Steuer-, Gebüren-, Zoll-, Domänen-, Montan-, Post-, Eisenbahn-, Justiz-F. (Aerar) u. s. w., und trotz der Mehrheit von Einnahme- und Ausgabecassen (stationes fisci), als der zum Empfang u. zur Leistung von Zahlungen beauftragten Organe. Rechtsgeschäfte unter den einzelnen, den F. vertretenden Behörden sind nicht juristisch denkbar und wenn etwa in der Praxis etwas Derartiges vorkommt, z. B. die Zahlung eines Mietzinses seitens der Postverwaltung an die Justizverwaltung für Mitbenützung der Räume in einem Justizgebäude durch die Postanstalt, so haben derartige Verfügungen doch nicht den Charakter von Rechtsgeschäften, sondern sie sind rein budgetmäßige Verrechnungen, welche durch das Princip der Specialisierung des Budgets, vermöge dessen der

Aufwand der einzelnen Verwaltungszweige genau zum Ausdruck gelangen soll, und dadurch veranlasst sind, dass Staatsgebäude u. bewegliche Sachen Inventare bestimmter Verwaltungszweige sind. In einem zusammengesetzten Staate (Bundesstaat oder Staatenbund) wird man den F. des Gesammtstaates von jenem der Einzelnstaaten unterscheiden müssen. In einem Bundesstaate ist der Bestand eines Bundes- oder Reichs-F. mit Rücksicht auf die selbständige juristische Persönlichkeit des Bundes zweifellos. Im norddeutschen Bunde und Deutschen Reiche ist der Bundes- oder Reichs-F. ausdrücklich erwähnt im G. 1 VI 70 über die Flößereiabgaben, in dem Militärpensionsgesetz 27 VI 71 und insbesondere in dem G. 23 V 73 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Dagegen ist der Bestand eines Bundes-F. in einem Staatenbunde, der ein bloßes Societätsverhältnis ist, zweifelhaft und bestritten. Allein die Unterscheidung von Staatenbund und Bundesstaat betrifft nur die Art der Ausübung der Hoheitsrechte im Innern u. ebenso wie der Staatenbund gleich dem Bundesstaate als selbständiges Subject des Völkerrechtes anerkannt ist, ebenso kann eine selbständige vermögensrechtliche Stellung des Bundes in der Bundesverfassung u. in dem Rechte der Einzelnstaaten anerkannt sein. Wenngleich das Bundesvermögen aus den Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesgliedstaaten entsteht, so können doch die auf diese Weise geschaffenen Cassabestände und die daraus angeschafften Gegenstände des Gebrauchsvermögens als Eigenthum des Bundes angesehen werden, der gegenüber den Gliedstaaten in Bezug auf die Beiträge als forderungsberechtigt erscheint. Wenden wir diese Sätze auf die österr.-ung. Monarchie an, so müssen wir mit Rücksicht auf die Sonderexistenz der beiden Gliedstaaten einen österr. und einen ung. F. als selbständige Rechtssubjecte annehmen, welche miteinander Rechtsgeschäfte abschließen können, wie dies auch thatsächlich wiederholt geschehen ist. Der österr. F. ist zu unterscheiden von den sogen. Landesfonden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder, in denen die selbständige juristische Persönlichkeit der Länder ihren Ausdruck findet, vermöge welcher dieselben zum Staats-F. und untereinander in vermögensrechtliche Beziehungen treten können. Wir müssen uns endlich auch (insbesondere mit Rücksicht auf die Ausführungen in der Abhandlung von Dr. Tezner: Der österr. Reichs-F. Centralblatt für Verwaltungspraxis, I. Jahrgang, 1885) für den Bestand eines sowohl in der Praxis anerkannten als auch in verschiedenen Gesetzen vorausgesetzten (G. 10 V 69 R. 78; 27 XII 75 R. 158; 22 II 80 R. 18) österr.-ung. Reichs-F. entscheiden, die sich theoretisch auch aus dem Begriffe der Realunion beider Staaten der Monarchie, die nur eine Art eines Staatenbundes ist, ableiten läst. Ulbrich.

Fischerei.

I. Allgemeines und Geschichtliches. — II. Grundentlastung. — III. Rechtlicher Charakter des F.-Rechtes. — IV. Reichsgesetzgebung. Grundsätze des F.-Rechtes. — V. Landesgesetzgebung. Allgemeine Bestimmungen über F. und F.-Betrieb. — VI. F.-Betrieb in fließenden Gewässern: 1. F.-Reviere. 2. Reviertaxe. 3. F.-Revierausschuss. — VII. F.-Betrieb in stehenden Gewässern. — VIII. Ablösung von F.-Rechten. — IX. Laichschonstätten. — X. Beziehungen der F. zu anderen Rechten: 1. Zum benachbarten Grundbesitz. 2. Zu anderen Wasserrechten. 3. Zur Jagd. — XI. Polizeiliche Vorschriften: 1. Ueber Fischfang und Feilhaltung. 2. Kennzeichnung der Fischerzeuge und Legitimation der Fischer. 3. F.-Schutz. — XII. Behörden u. Verfahren. — XIII. Uebertretungen und Strafen. — XIV. F.-Polizeigesetze. — XV. Uebereinkommen mit fremden Staaten. — XVI. See- (Küsten-) F.

I. **Allgemeines und Geschichtliches.** Oesterr. erfreut sich eines großen Fischreichthumes, doch ist dieser Theil des Volksvermögens noch nicht auf jene Höhe gebracht, zu welcher die natürlichen Voraussetzungen denselben befähigen würden. Die Hauptursache dieses nicht völlig befriedigenden Zustandes ist die Ungeklärtheit der Rechtsverhältnisse in Bezug auf F. u. die hiedurch mehrfach begünstigte unpflegliche Behandlung der Gewässer; daneben allerdings wirken die gesteigerte Inanspruchnahme der fließenden und stehenden Gewässer zu Zwecken des Verkehres, sowie der Industrie u. die damit verbundene Beunruhigung u. Verunreinigung der Gewässer. Nothwendig ist demnach einerseits Klärung der Rechtsverhältnisse, andrerseits gesetzliche Verfügungen, durch welche die vielfachen an die Gewässer gestellten Ansprüche mit den F.-Interessen in Einklang gebracht werden. Dazu genügen bloße Polizeigesetze nicht, so nothwendig derartige Vorschriften auch sind und so nützlich sie auch wirken. Die Gesetzgebung muss einen Schritt weiter gehen, indem aus den F.-Polizeigesetzen eigentliche Culturgesetze werden. Die österr. F.-Gesetzgebung ist thatsächlich auf diesem Wege, doch ist die Entwicklung eine langsame, da sehr bedeutende thatsächliche Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Nach den anläslich der Grundsteuerrevision vom J. 1869 neu erhobenen Daten bedecken die einen Ertrag (F., Rohrschlag u. s. w.) abwerfenden stehenden Gewässer eine Fläche von 198.317 Joch (113.041 *ha*). Nach dem bis zur neuen Grundsteuerregulierung bestandenen stabilen Cataster umfassen die Seen und Teiche, sowie die Sümpfe mit u. ohne Rohrwuchs eine Fläche von 390.359 Joch (224.633 *ha*), die Flüsse und Bäche 476.244 Joch (274.060 *ha*). Neuere Zahlen über die fließenden Gewässer existieren nicht. — Die jährl. Fischausbeute aus den Süßwässern von Oesterr.-U. wird auf 140—180.000 Metercentner geschätzt.

Ursprünglich lag die Gesetzgebung über F. zumeist in den Händen der unteren autonomen Organe, der Gemeinden, Genossenschaften u. der kleineren Herrschaftskreise. Daher finden sich in den Weisthümern (Taidingbüchern), in den Dorf- und Herrschaftsrechten zahlreiche Bestimmungen über das F.-Recht und die Art der Ausübung der F. Der Eigenthümer eines Gewässers hatte auch das Recht zu fischen, in den Gemeindegewässern der Gemeindegenosse. Allmählich, unter der entstehenden

Herrschaft des F.-Regals — 14. Jahrh. — konnte das Recht zu fischen nur durch landesherrliche Bewilligung erworben werden: in Privatgewässern bildete sich dasselbe — 15. Jahrh. — als ein Vorrecht der Grundobrigkeit aus.

An Gesetzen und Verordnungen über die F. ist kein Mangel. So für N. Oe. der 10. Theil des im J. 1679 kundgemachten und in den Codex Austriacus aufgenommenen Tractatus de juribus incorporalibus; die V. 9/V 1799 und 30/V 23 verbieten unbefugtes Fischen; für O. Oe. die F.-Ordnungen Kaiser Maximilian I. 7/III 1499, Kaiser Ferdinand I. 1/II 1537 u. Kaiser Rudolf II. 3/VI 1583; für S. eine Anzahl von Verordnungen für die S. Seen u. die V. 13/II 56; für St. die Patente aus den J. 1641, 1673, 1676, 1699, 24/V 1747, 21/III 1771; für Kt. die Landgerichtsordnung vom J. 1577, die Ständeverordnung 17/VI 1715 und die Jäger- und F.-Verordnung 16/I 1732; in T. bestanden F.-Gesetze aus den J. 1573, 1753 und 1768, in vielen Gegenden T. ist die F. „landesfrei" gegeben, in den übrigen Gewässern ist sie Eigenthum der Privaten, Gemeinden, insbesondere aber des Aerars; in V. besteht trotz der Kleinheit des Landes eine große Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse in Bezug auf F.; Staat, Dominien, Gemeinden, Grundanrainer und andere Private üben auf oft sehr kurzen Strecken der Fischwässer die F. aus, so dass eine pflegliche Behandlung der Fischwässer unmöglich ist; in Gal. bezeichnet die V. 21/V 1771 die wilde F. in den öffentlichen Flüssen als ein Recht derjenigen Grundobrigkeit, in deren obrigkeitlichem Bezirke der Fluss sich befindet (E. des O. G. H. 1/X 73, Unger Nr. 5094), in anderen Gewässern wird die F. großentheils als sogen. wilde F. betrieben, d. h. von jedermann ausgeübt, ähnlich in der Bu.; in B. galt bis 1848 die erneuerte L. O. Ferdinand II. 19/V 1627. Fast allg. gesetzliche Anerkennung erhielt das Patent Maria Theresias 21/III 1771, welches einerseits bestimmt, dass nur den Eigenthümern der Fischwässer, sowie den gelernten Pächtern das Recht der F. zusteht, andererseits viele polizeiliche Schutzbestimmungen enthält.

II. **Grundentlastung.** Der verworrene Zustand der F.-Berechtigungen wurde durch die Grundentlastung nicht geändert, wie dies der Min. Erl. 31/I 52, Z. 460 ausdrücklich erklärte. Demnach ist im Zweifel der status quo des J. 1847 zu schützen, was speciell der Min. Erl. 7/IV 52, Z. 7997 betont und zugleich darauf hinweist, dass das Betreten der Ufer durch die F.-Berechtigten seitens der Uferbesitzer in derselben Weise und in gleichem Umfange wie vor dem J. 1848 geduldet werden muss. — Eine eigenthümliche Stellung haben die F.-Rechte in B., M. und Schl. durch die Grundentlastungsvorschriften erhalten. In B. und M. wurden durch a. h. genehmigte Durchführungsverordnung über die Grundentlastung 27/VI 49, § 4 al. 3, u. in Schl. durch V. 11/VII 49 die F.-Rechte auf fremdem Grund u. Boden, d. h. im fremden Wasserbett aufgehoben. Die nicht in fremdem Wasserbett ausgeübten F.-Rechte blieben demnach aufrecht, wie das M. J. mit E. 31/I 52, Z. 460, den Grundentlastungscommissionen dieser drei Länder auch erklärte. Entschädigungen für die aufgehobenen F.-Rechte können nur dann beansprucht werden, wenn das aufgehobene F.-Recht erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundes (Wasserbettes) abgeschlossenen Vertrag sich gründet. Auch in den letztgenannten drei Ländern bleiben die in eigenen Gewässern bestandenen F.-Rechte nach dem Stande des J. 1847 aufrecht.

III. **Rechtlicher Charakter des F.-Rechtes.** Das F.-Recht besteht aus dem Hege- und Fangbefugnisse hinsichtlich der durch das Gesetz bestimmten Thiergattungen und hat zu seinem nächsten Gegenstande den Wasserkörper, in welchem sich die „anspruchigen" Wasserthiere befinden. Da die einzelnen mit der thatsächlichen Ausübung der F. verbundenen Acte, sowie die Herrschaft über den in Frage kommenden Wasserkörper selbst von der Leistung eines dritten unabhängig sind, so gehört das F.-Recht in die Kategorie der dinglichen und absoluten, d. h. gegen jeden dritten verfolgbaren Rechte (s. E. O. G. H. 10/XII 61, Unger Nr. 1431: „Das Besitzrecht der F. . . . als solches ist ein dingliches, gegen jeden dritten wirksames Recht"). In etwas abweichendem Sinne spricht sich Anders „Jagd- und F.-Recht," (Innsbruck, Wagner 1885), aus, indem er das F.- (u. Jagd-) Recht als ein absolutes, dem dinglichen Rechte ähnliches Recht bezeichnet. Das F.-Recht ist ein Vermögensrecht, eine unkörperliche Sache (§ 292 a. b. G. B.) u. muss, da für die Erwerbung und Erlöschung desselben (nach § 445 a. b. G. B.) die für die dinglichen, auf eine unbewegliche Sache sich beziehenden Rechte bestehenden Bestimmungen gelten, als eine unbewegliche Sache angesehen werden.

Das Recht im eigenen Gewässer zu fischen bildet einen Bestandtheil des Eigenthumsrechtes am Gewässer und ist daher kein selbständiges Recht.

Das F.-Recht in öffentlichen u. in fremden Privatgewässern ist als Dienstbarkeit zu behandeln (Verpflichtung des Eigenthümers „zum Vortheile eines andern in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen" § 472 a. b. G. B.). Dieser Meinung gab auch das A. M. im Erl. 1/X 88, Z. 13.945, Ausdruck.

F.-Rechte können hienach, wenn sie an einem fremden Gewässer zustehen, bei dem dienenden Grundstück (Gewässer) intabuliert werden (E. O. G. H. 10/XII 61, Unger Nr. 1431). Das dem Wassereigenthümer zustehende F.-Recht kann nicht intabuliert werden, auch wenn im alten Grundbuche hiefür besondere Grundbuchseinlagen bestanden haben (E. O. G. H. 11/III 85, Nr. 2720). F.-Rechte an öffentlichen Gewässern können nicht intabuliert werden, da das öffentliche Gut keinen Bestandtheil des Grundbuches bildet (E. O. G. H. 1/IV 84, Nr. 3680). Hingegen kann dasselbe im Gutsbestandsblatt des herrschenden Grundstückes eingetragen werden nach E. O. G. H. 4/VII 88, Z. 8028 (eingetragen im Spruchrepertorium). „In einem Gutsbestandsblatte sind auch diejenigen mit dem Besitze des Grundbuchskörpers verbundenen

dinglichen Rechte anzugeben, welche an einem öffentlichen, von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossenen Gute ausgeübt werden."

F. in Teichen u. anderen geschlossenen Privatgewässern steht dem Eigenthümer der Gewässer zu; F.-Geräthschaften gelten als Zubehör (§ 294 a. b. G. B.) und können daher bei einem berufsmäßigen Fischer nicht selbständig in Execution gezogen werden.

Streitigkeiten über F.-Rechte gehören vor die Gerichte, weil es sich um Privatrechte handelt und das Wasserrecht auf die F. direct nicht anwendbar ist, indem die „Benützung der Gewässer", zu deren Regelung die politischen Behörden competent sind, die F. nicht in sich schließt (anerkannt z. B. durch Erl. des A. M. 30 XI 77, Z. 13.350, u. 10/III 73, Z. 12.087). Randa: Das österr. Wasserrecht (Prag, Rivnač 1891, 3. Aufl.) legt dem F.-Rechte die Natur eines Rechtes auf eine „Nebennutzung der Gewässer" bei (s. pag. 14, 42, Anm. 32 u. s. w.).

IV. **Reichsgesetzgebung. Grundsätze des F.-Rechtes.** Durch das am 25 IV 85 R. 58 erlassene Reichsgesetz über „die Regelung der F. in den Binnengewässern" wurden für die zu erlassenden Landes-F.-Gesetze gewisse Grundsätze aufgestellt. Dieses Gesetz tritt in den einzelnen Königreichen und Ländern erst dann in Wirksamkeit, wenn für die betreffende Provinz ein F.-Gesetz erlassen wird.

Diese Grundsätze sind folgende: Die freie F., der Krebsschaden der österr. F., ist aufgehoben u. steht das Recht der F. „in künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen, in natürlichen Gewässern denjenigen zu, denen sie durch die Landesgesetzgebung zugewiesen wird" (§ 1). Sollte durch die Aufhebung der freien F. „der berufsmäßige Erwerb eines Fischers" beeinträchtigt werden, so kann der Fischer von dem neuen Berechtigten billige Entschädigung beanspruchen. Nachdem das Gesetz, analog dem Jagdgesetze, durch Zusammenlegung von Wasserstrecken die Bildung (und Verpachtung) von Schonrevieren bezweckt, so enthält dasselbe Normen für den Fall der (erzwungenen) Verpachtung solcher zusammengelegter Schonreviere. In Bezug auf Vertheilung des Pachtschillings ist ein Vergleich unter den Betheiligten zu versuchen, nöthigenfalls durch die politische Bezirksbehörde. Misslingt derselbe, so hat der Pächter den Pachtschilling bei der politischen Behörde zu erlegen und hat dann das Gericht über die von den Parteien geltend gemachten Ansprüche, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, zu entscheiden (§ 3). Hat die Behörde infolge landesgesetzlicher Verfügung über Kosten, Entschädigungen oder Beitragsleistungen zu entscheiden, so hat sie ebenfalls zunächst ein Uebereinkommen der Betheiligten zu versuchen; gelingt dies nicht, eine Frist von mindestens 30 Tagen für Betretung des Rechtsweges zu normieren. Berufung ausgeschlossen. Auch in diesem Rechtsstreite gilt die freie Beweiswürdigung. — Den Fischern und deren Hilfspersonale ist das Betreten fremder Ufergrundstücke, sowie das Befestigen der Fanggeräthe unter Einhaltung der nöthigen Vorsichten gegen Entschädigung gestattet. Ausgeschlossen hievon sind Grundstücke, welche als Zubehör zu Gebäuden eingefriedet oder überhaupt ständig abgeschlossen sind (§ 5). In Wasseransammlungen nach Ueberflutungen bleibt dem F.-Berechtigten die Occupation der Fische, gegen Schadenersatz, vorbehalten; die Fische, welche auf dem Trocknen zurückbleiben, kann der Grundeigenthümer an sich nehmen, nur darf er nicht durch Vorkehrungen die Rückkehr der Fische in das Gewässer verhindern (§ 6). Verunreinigung von Fischwässern ist thunlichst hintanzuhalten, Trockenlegung von Wasserläufen in einer die F. möglichst wenig störenden Weise vorzunehmen und die Anlegung von Fischrechen und Fischstegen nur dann zu untersagen, wenn die sonstige Wasserbenützung dadurch erheblich erschwert würde (§ 7). Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden und Erklärungen bei Verhandlungen über Entschädigung, Ablösung von F.-Rechten und Bildung von Revieren sind stempelfrei; aus etwaigen Ablösungen von F.-Rechten sich ergebende Erwerbungen von solchen Rechten sind gebürenfrei (§ 8).

V. **Landesgesetzgebung. Allgemeine Bestimmungen über F. u. F.-Betrieb.** Landesgesetze über F. sind bisher (Ende 1893) erlassen in Gal. (G. 31/X 87 L. 37 ex § 1890, mit den V. der Statthalterei 21/VIII 90, Z. 55.133, L. 38 und 39 ex 1890), Kr. (G. 18 VIII 88 L. 16 ex 1890 mit den V. des Landespräsidenten 9/VI 90 L. 17 und 18 ex 1890), N. Oe. (G. 26/IV 90 L. 1 ex 1891 mit V. der Statthalterei 9 I 91, Z. 731, L. 2 u. 3 ex 1891), S. (G. 25/II 89 L. 10 mit V. der Landesregierung 1/V 90, Z. 3610, L. 18 ex 1890) u. V. (G. 21 II 89 L. 27 ex 1891, mit V. der Statthalterei f. T. und V. 2 VII 91, Z. 15.427, L. 28 und 29 ex 1891).

Das F.-Recht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, im Fischwasser Fische, Muscheln und Krustenthiere zu hegen und zu fangen. Künstliche Gerinne sind solche, in welchen das durch ständige Vorrichtungen (Theilungswehr, Wehr u. dgl.) von seinem Laufe abgelenkte Wasser zu einem besonderen Benützungszwecke fortgeleitet wird; künstliche Wasseransammlungen sind solche Anlagen, bei welchen das Wasser aus den Niederschlägen oder Zuflüssen an einem hiezu eingerichteten Orte (Teich u. dgl.) sich ansammelt.

Das F.-Recht in jenen Gewässern, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, steht künftighin in künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen dem Besitzer dieser Anlagen, in natürlichen Gewässern dem Lande zu (in Gal. der Gemeinde bezw. dem Gutsgebiete innerhalb des Gebietes; lehnt die Gemeinde oder der Eigenthümer des Gutsgebietes die Uebernahme des F.-Rechtes ab, fällt dasselbe dem Lande zu).

VI. **F.-Betrieb in fließenden Gewässern.** 1. F.-Reviere. Die politische Landesbehörde hat die fließenden Gewässer in F.-Reviere zu zerlegen. Jedes Revier soll eine solche ununterbrochene Wasserstrecke sammt den etwaigen Altwässern und Ausständen umfassen, welche nachhaltige Hege eines

entsprechenden Fischstandes u. ordentliche Bewirtschaftung des Revieres überhaupt zuläßt. — Eine Wasserstrecke, hinsichtlich deren nur ein F.-Recht besteht, ist, insoferne es den allg. Voraussetzungen über ein Revier entspricht, als Eigenrevier anzuerkennen. Reviere, welche als Eigenreviere nicht beansprucht oder anerkannt werden, sind als Pachtreviere zusammenzulegen, so dass eine entsprechende Bewirtschaftung und Hege in denselben möglich ist. Gemeinden und Ortschaften sind als solche zur Pachtung nicht zuzulassen; Umgehung dieses Verbotes zieht die Nichtigkeit der Pachtung nach sich. Afterverpachtung des ganzen Pachtrevieres ist zulässig, Theilverpachtung verboten. Auftheilung des Pachtschillings erfolgt nach der Ausdehnung der in das Revier einbezogenen Fischwässer; über Entscheidung von Streitigkeiten siehe unter IV.

2. Reviertaxe. Jeder Besitzer oder Pächter eines F.-Revieres hat eine Reviertaxe zu bezahlen, welche eine gewisse Quote (zumeist 15%) des Pachtschillings oder bei Eigenrevieren des als Pachtschilling anzunehmenden Betrages nicht übersteigen darf. Fruchtlos eingemahnte Reviertaxen sind im politischen Executionswege hereinzubringen.

3. F.-Revierausschuss. Zur Besorgung der aus dem Zusammenhange der F.-Reviere sich ergebenden gemeinsamen Geschäfte u. wirtschaftlichen Maßnahmen ist der F.-Ausschuss berufen. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden durch die reviertaxpflichtigen Personen gewählt; die Stellen sind Ehrenämter. Die Aufgaben dieses Ausschusses sind: a) die Evidenzhaltung der Reviere, deren Besitzer und Pächter, sowie der Pachtschillinge und der bei Eigenrevieren an deren Stelle angenommenen Beträge; b) Empfangnahme oder Eintreibung der Reviertaxen, Ausgabe der Fischerbüchel und Einhebung der dafür entfallenden Gebür, sowie der Geldstrafen; c) Veranstaltung der Vertilgung der fischereischädlichen Thiere, Aufrufung der Behörde gegen unstatthafte Verunreinigung der Fischwässer, Anzucht und Aussetzung von Fischbrut, Herstellung von Schonstätten und Fischstegen; d) Besichtigung der Reviergewässer zur Ermittlung des Standes der F., der Hindernisse einer angemessenen Entwicklung der F.-Nutzung, sowie Ergreifung der hiezu geeigneten Maßnahmen. Der Regieaufwand des Revierausschusses ist aus den ihm zufließenden Beträgen zu bestreiten; Aufnahme von Darlehen ist ihm untersagt.

VII. **F.-Betrieb in stehenden Gewässern.** Derselbe bleibt unter Beobachtung der fischereipolizeilichen Vorschriften den F.-Berechtigten überlassen. Wenn nöthig oder zweckmäßig, so hat die polit. Landesbehörde für das betreffende Gewässer eine F.-Ordnung zu erlassen. Durch dieselbe können die F.-Berechtigten auch zu einer Genossenschaft vereinigt werden, wobei das Statut alle wichtigen Maßregeln, insbesondere auch die Höhe der Genossenschaftsbeiträge zu regeln hat. Das Statut ist nach Einvernehmung der Betheiligten von der polit. Bezirksbehörde zu entwerfen und von der polit. Landesbehörde zu genehmigen. Aenderungen des Statutes bedürfen gleichfalls der Genehmigung durch die Landesbehörde.

VIII. **Ablösung von F.-Rechten.** Der F.-Revierausschuss kann die Aufhebung bestehender F.-Rechte gegen angemessene Entschädigung im Interesse der F. eines größeren Gebietes beanspruchen: a) zur Beseitigung von ständigen Anlagen zum Fischfang (Fischwehren, Fischzäune u. s. w.), welche etwa im Zuge der Revierwässer bereits bestehen; b) zur Schaffung von Fischschonstätten, innerhalb welcher der Fischfang überhaupt zu unterbleiben hat; c) zur Sicherung des Zweckes angelegter oder anzulegender Fischstege oder Fischlöcher. Die polit. Bezirksbehörde hat Vereinbarung über den Entschädigungsbetrag zu versuchen, im Falle des Nichtgelingens denselben festzustellen. Hiebei ist im allgemeinen das Zwanzigfache des durchschnittlichen Reinertrages der abzulösenden F. während der letzten 10 Jahre als Grundlage für die Entschädigungsberechnung anzunehmen, Beachtung der fischereipolizeilichen Vorschriften vorausgesetzt.

IX. **Laichschonstätten.** Für Fischwässer in- u. außerhalb der Reviere können von Personen, welche durch den Besitz eines F.-Rechtes an der Gestaltung dieser F. betheiligt sind, bei Revierwässern auch über Antrag des Revierausschusses, Wasserstrecken, welche zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut geeignet sind, von der polit. Bezirksbehörde als Laichschonstätten erklärt werden, wenn nicht überwiegende, thatsächliche oder rechtliche Hindernisse dem entgegenstehen. Die Laichschonstätten sind durch Zeichen u. Aufschriften kenntlich zu machen.

X. **Beziehungen der F. zu anderen Rechten.** 1. Zum benachbarten Grundbesitz. Ueber das Betreten fremder Grundstücke, sowie das Recht auf Wasserthiere nach Ueberflutungen s. oben sub IV §§ 5 und 6 R. G.

2. Zu anderen Wasserrechten. Im allgemeinen haben die polit. Behörden, auch nach den Wasserrechtsgesetzen, von der F. jede unnöthige Erschwerung abzuhalten. Bei Wasseranlagen, welche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, sind zu den betreffenden Verhandlungen auch die F.-Berechtigten zuzuziehen und ihre begründeten Einwendungen zu berücksichtigen. Ueberhaupt können die F.-Berechtigten verlangen, dass Verunreinigungen der Gewässer unterbleiben, Fischstege und Fischrechen angelegt, die Trockenlegung von Wasserläufen in einer der F. thunlichst unschädlichen Weise vorgenommen werde, vorausgesetzt dass hiedurch der anderweitigen Wasserbenützung nicht eine erhebliche Erschwernis verursacht wird. Verunreinigungen der Gewässer sind zu unterlassen, wenn die Ableitung der Stoffe auch auf andere Weise erfolgen kann oder es ist mindestens eine entsprechende Läuterung der verunreinigten Gewässer vorzunehmen. Die Anbringung von Fischlöchern und Fischstegen bei Wasseranlagen kann verlangt werden, wenn hiedurch der Zweck der Anlagen nicht zu sehr gefährdet wird. Zur Herstellung eines Fischsteges nöthiger fremder Grund muss gegen volle Entschädigung dem F.-Berechtigten überlassen werden. Sollte hiedurch ein Grundstück seine zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so kann

der Eigenthümer die Enteignung des ganzen Grundstückes begehren. Wo eine Hebung der F. nicht zu erwarten steht, sind diese Beschränkungen den Eigenthümern der Anlagen und Grundstücke nicht aufzuerlegen. — Bei Ableitung von Wasseradern aus einem Fischwasser sind diese Ableitungen, wenn in denselben Fischzucht nicht betrieben werden kann, mit Fischrechen zu versehen. Die Kosten von Vorkehrungen zur Beeinträchtigung der F. hat derjenige zu tragen, dessen Anlagen mit diesen Vorkehrungen versehen werden; besteht aber eine bestimmte die F. schädigende Einrichtung bereits u. wird deren Abstellung begehrt, so trägt die Kosten derjenige, welcher sie beansprucht. Trockenlegung von Mühlgräben, Werkscanälen u. derartigen Ableitungen ist den F.-Berechtigten, außer dem Falle dringender Nothwendigkeit, in angemessener Frist vor derselben kundzumachen. Bei Regulierung von Gewässern ist auf die F. thunlichst Rücksicht zu nehmen, insbesondere dafür zu sorgen, dass Plätze belassen oder hergestellt werden, in denen die Fortpflanzung der Fische erfolgen kann oder in welchen die Fische bei Hochwässern Zuflucht finden können.

3. Zur Jagd. Der F.-Berechtigte und das F.-Schutzpersonal kann jene Thiere, welche dem Fischstande erheblich schädlich sind, ohne Anwendung von Schusswaffen oder Giftstoffen, fangen oder tödten; die gefangenen oder erlegten Thiere gehören dem Jagdberechtigten. Welche Thiere als dem Fischstande besonders schädlich anzusehen sind, bestimmt die polit. Landesbehörde; diese kann nach Einvernahme des betreffenden Jagdberechtigten vertrauenswürdigen Personen für eine entsprechende Frist auch die Erlegung dieser Thiere mit Schusswaffen gestatten.

XI. **Polizeiliche Vorschriften** 1. Ueber Fischfang und Feilhaltung. Die polit. Landesbehörde hat für die wertvolleren Fischarten mit Rücksicht auf deren Laichperioden Schonzeiten festzustellen. Während der Schonzeit in die Gewalt des Fischers gelangte lebende Fische sind mit entsprechender Vorsicht in das Wasser zurückzuversetzen. Für gewisse Gewässer kann der Fischfang zeitweise verboten werden; während dieser Zeit ist auch das Einlassen von Hausthieren, insbesondere auch von Enten, in das Gewässer verboten. Ausnahmen zu Zwecken der künstlichen Fischzucht oder wissenschaftlichen Untersuchungen gestattet, gegen Erlaubnisschein. — Explodierende oder betäubende Mittel dürfen beim Fischfange nur ausnahmsweise, gegen behördliche Erlaubnis verwendet werden. In Wehrdurchlässen und Schleußen dürfen Vorkehrungen zum Selbstfange der Fische keinesfalls eingehängt werden; ständige Fangvorrichtungen im Zuge fließender Gewässer dürfen nicht über die halbe Breite des Gewässers gehen. Weitere Verbote in Bezug auf Fangarten und Fangmittel kann die polit. Landesbehörde für bestimmte Gewässer erlassen. Auf Teiche oder Wasserbehälter zum Zwecke der Fischzucht finden die Vorschriften über Schonzeit und Fangverbot keine Anwendung. Die Landesbehörde hat ferner zu bestimmen, welche Fischarten u. unter welchem Maße sie weder feilgehalten noch in Gasthäusern verabfolgt werden dürfen.

2. Kennzeichnung der Fischerzeuge u. Legitimation der Fischer. Die polit. Bezirksbehörde kann die Kennzeichnung von aufsichtslos ausliegenden Fischerzeugen anordnen. — Wer außerhalb eingefriedeter Oertlichkeiten den Fischfang ausübt, muss mit einer „Fischerkarte" versehen sein. Dem Besitzer oder Pächter eines Fischwassers stellt die polit. Bezirksbehörde die Fischerkarte aus, für das Hilfspersonal der Besitzer oder Pächter des Fischwassers. Dritte Personen müssen ein „Fischerbüchel" haben, worin der Besitzer oder Pächter des Fischwassers die Zulassung zum Fischfange u. deren Dauer bescheinigt. Letzteres stellt der F.-Revierausschuss aus.

3. F.-Schutz wird durch beeidete Wachorgane ausgeübt, welche entweder speciell für den F.-Schutz bestellt werden oder zum Schutze anderer land- und forstwirtschaftlichen Culturzweige, insbesondere der Jagd, bereits bestellt sind. Ueber ihre rechtliche Stellung s. Art. Feldschutz.

XII. **Behörden und Verfahren.** Die Handhabung der F.-Gesetzgebung obliegt den polit. Behörden; für einzelne minder wichtige Verhandlungen können die Gemeindevorstände abgeordnet werden. Die Kosten des Verfahrens hat im allgemeinen jene Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden veranlasst hat. Ausnahmsweise kann durch die Behörde die Kostenaustheilung nach Maßgabe des Interesses der Parteien stattfinden. Berufungen haben aufschiebende Wirkung, wenn nicht Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit die sofortige Ausführung einer aufgetragenen Maßregel erheischen.

XIII. **Uebertretungen und Strafen.** Soweit Uebertretungen der F.-Gesetze nicht unter das Str. G. fallen, werden sie als „Frevel" durch die polit. Bezirksbehörde mit Geldstrafen geahndet, bei Zahlungsunfähigkeit mit Arrest. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in Betreff des Fanges und der Feilhaltung von Fischen auch Verfall der Fische, bei verbotenen Geräthschaften auf deren Verfall. Geldstrafen fließen dem Revierausschusse zur Verwendung zu. Neben der Strafe ist auf Schadenersatz zu erkennen; gegen solche Erkenntnisse steht der Rechtsweg offen. Verjährung 3—6 Monate.

XIV. **F.-Polizeigesetze.** In den folgenden bezeichneten Ländern bestehen zwar noch keine F.-(Cultur-) Gesetze, dafür aber F.-Polizeigesetze: B. (9/X 83, L. 22 ex 1885 mit Kundmachung der Statthalterei 24/IV 85, Z. 3373, L. 23); Bu. (7/XI 80, L. 11 ex 81, mit V. des Landespräsidenten 21/VIII 81, Z. 8223); Görz u. Gradiska (13/II 82, L. 5 ex 1883, V. der Statthalterei 9/II 83, Nr. 1536, L. 6); Kt. (2/III 82, L. 17, V. der Landesregierung 22/XI 82, Z. 9916, L. 18); M. (27/XII 81, L. 79 ex 1882, Kundmachung der Statthalterei 20/V 82, Z. 10.614, L. 80); O. Oe. (7/XI 80, L. 4 ex 81, V. der Statthalterei 19/IV 81, Z. 1056 und 24/IV 82, Z. 1014, L. 9); Schl. (9/XII 82, L. 28 ex 1883, m. V. Landespräsidenten 3/VII 83, Z. 6447, L. 29 und 8/VII 83, Z. 6791, L. 30 für mähr. Enclaven); St. (2/IX 82, L. 11 ex 1883, V. der Statthalterei 9/VI 83, L. 12); T. (4/IV 86,

L. 28 ex 1887, Kundmachung der Statthalterei 19 VI 87, L. 29). Diese Vorschriften haben in der Hauptsache den sub XI, XII und XIII skizzierten Inhalt der F.-Landesgesetze.

XV. **Uebereinkommen mit fremden Staaten.** Ein solches wurde zwischen Oesterr. u. Ital. 9 VIII 83 R. 37 abgeschlossen zum Zwecke der Regelung der F. im Gardasee (mit V. d. M. f. A., Inn. u. F. 7 IV 85 R. 38). Durch dieses Uebereinkommen sollen die am Gardasee bestehenden F.-Rechte in keiner Richtung berührt, sondern lediglich solche Vereinbarungen getroffen werden, durch welche der Ertrag der F. im Gardasee gehoben wird. Demzufolge werden einverständlich untersagt Fangmethoden, durch welche die Fischbrut beschädigt wird, z. B. Sackschleppnetze, welche das Wasserbett aufwühlen, die dirlindana benannte Angelschnur, explodierende, betäubende, ätzende und giftige Mittel; in den Seezuflüssen dürfen keine Vorrichtungen in Anwendung kommen, welche den Zug der Fische in mehr als der halben Breite des Wasserlaufes verhindern; die F. bei Fischstegen, Wehren u. s. w. darf höchstens in einer Entfernung von 20 *m* ausgeübt werden; bestimmte Fische dürfen weder gefangen noch im frischen Zustande verkauft werden, andere wieder nur, wenn sie eine gewisse Größe erreicht haben; Fang und Verkauf von Fischlaich ist jederzeit verboten; in die Gewässer, auf welche sich das Uebereinkommen bezieht, dürfen neue Fischarten ohne ausdrückliche u. einverständliche Gestattung der vertragschließenden Staaten nicht eingesetzt werden. Die Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Uebereinkommens setzt jeder der beiden Staaten selbständig fest, doch werden dieselben trachten, diese Strafe möglichst gleichmäßig zu normieren. — Durch Statthalterei-Kundmachung für T. 18/V 85, Z. 9463, L. 20, wurden jene Gewässer bezeichnet, auf welche die Vorschriften des Uebereinkommens Anwendung finden.

Durch die königl. preußische Ministerial-Erklärung 21 III 42, das österr. Hfkzd. 14 V 44, Z. 13.969, die Ministerial-Erklärung 2 X 55 R. 176 wurde von der preußischen, bairischen und sächsischen Regierung einer- und der österr. Regierung andererseits Reciprocität für Bestrafung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln zugesichert in der Weise, dass jeder der genannten Staaten sich verpflichtet, derartige von einem seiner Unterthanen in einem der anderen Staaten begangenen Frevel in gleicher Weise zu ahnden, als wenn sie der betreffende Staatsangehörige im Inlande begangen hätte.

XVI. **See- (Küsten-) F.** Für dieselbe ist hauptsächlich wichtig die Min. V. 5 XII 84 R. 188. Als Grenze des Meeres- und der See-F. gegen die Binnengewässer und die Binnen-F. ist jene Linie anzusehen, an welcher das ständige Brackwasser aufhört. Die Verpachtung der See-F., welche den Küstenbewohnern nach § 1 der See-F.-Ordnung 6 V 35 innerhalb einer Seemeile von der Küste ausschließend zusteht, ist den Gemeinden nicht gestattet. Auch Fischer, welche den Ufergemeinden nicht angehören, können unter gewissen Voraussetzungen zur F. ermächtigt werden, z. B. wenn in den Küstengemeinden nicht genug Fischer vorhanden sind, oder diese nicht die nothwendigen Fangarten ausüben oder wenn die Versorgung der Märkte dies erheischt. Innerhalb dieser Seemeile können mit Bewilligung der Seebehörde von einzelnen Personen Anlagen zur Zucht von Fischen, Weichthieren, Schwämmen oder Schalthieren errichtet werden und sind diese Anlagen behördlich zu schützen. Fischen und Feilbieten von Laich und Fischbrut ist ohne behördliche Bewilligung verboten; die Seebehörde bestimmt die Schonzeiten für die einzelnen Seethiere, sowie das Ausmaß, unter welchem solche nicht gefangen werden dürfen. — Eine Seemeile um ein Telegraphenkabel darf mit Netzen, welche den Grund streifen, nicht gefischt werden, ebenso 200 *m* von solchen Plätzen und Gewässern, in welchen Fischzucht betrieben wird. Explodierende und betäubende Mittel dürfen beim Fischfang nicht angewendet werden, derartig getödtete Thiere dürfen nicht aufgesammelt werden. Die Ausübung des Fischfanges mit gewissen besonders bedenklichen Fangmitteln (insbesondere gewissen Schleppnetzen) ist auf 5 Seemeilen von der Küste entweder überhaupt verboten oder kann behördlich verboten werden.

Die zur Ausübung der F. bestimmten Fahrzeuge sind mit genauer Angabe des Baues des Schiffes, dessen Eigenthümer u. s. w. in ein behördliches Register einzutragen. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geld bis 100 fl. oder Arrest bis 14 Tagen bestraft.

Als berathende Körperschaft in Angelegenheiten der See-F. überhaupt ist bei der Seebehörde eine Centralcommission eingesetzt, welche unter dem Vorsitze des Präsidenten der Seebehörde aus einem dieser Behörde angehörigen Referenten, aus mindestens einem ständig zu berufenden wissenschaftlich gebildeten Fachmanne und aus zwei praktisch erfahrenen Fachleuten besteht.

Marchet.

Fleisch- und Viehbeschau.

1. Nach § 3 al. a) des Reichssanitätsgesetzes 30 IV 70 R. 68 obliegt die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Fl. u. V. der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise. Nach § 12 des Thierseuchengesetzes 29/II 80 R. 35 ist die Fl. u. V. rücksichtlich des Schlachtviehes allgemein durchzuführen. Die Beschau des zur Schlachtung bestimmten Viehes und des für den menschlichen Genuss bestimmten Fleisches ist in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern durch besondere Verordnungen geregelt u. zw.: in N. Oe. Statth.-V. 20 VI 70, Z. 8315, L. 44; O. Oe. Statth.-V 23 I 56 L. 7; S. Statth.-V. 5/VIII 56, Z. 7794; St. Statth.-V. 30 IX 58; Kt. Regierungs-V. 10/VIII 29, Z. 18.367; Kl. Statth.-Erl. 4/VII 93, Z. 11.955; T. u. V. Statth.-Erl. 23 VII 86 L. 36; V.

Gubern.-V. 10/VIII 10, Z. 38.247; M. Statth.-Erl. 10/VI 75 L. 29; Schl. Regierungs-V. 16/III 75, Z. 1278, L. 11; Gal. Statth.-V. 28/VI 88 L. 74 und V. 19/VII 80, Z. 36.663.

2. Der Beschau sind zu unterziehen: a) Das zum allgemeinen Genuss bestimmte Schlachtvieh (Rinder, Kühe, Pferde) und Stechvieh (Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine) jedes Alters. b) Das für den privaten Gebrauch bestimmte Schlachtvieh. c) Das Schlacht- und Stechvieh bei Nothschlachtungen. d) Das in den Fleischbänken aufliegende Fleisch u. Geflügel, eingeführte geschlachtete Thiere, ferner Fische und gewerbsmäßig verkaufte Fleischwaren jeder Art. Ausgenommen von der Beschau kann bleiben gesundes Stechvieh, welches für den Privatbedarf geschlachtet, daher weder verkauft noch sonst hintangegeben wird.

Bei Nothschlachtungen darf die Beschau von Hornvieh nur von einem diplomierten Thierarzte vorgenommen werden. Die Intervernierung von Sachverständigen ist jedoch nicht nothwendig, wenn ein sonst gesundes Thier ohne Aufschub wegen einer Verletzung, eines Beinbruches, der Erwürgung oder wegen drohender Erstickungsgefahr getödtet werden muss; aber auch in diesen Fällen darf kein Theil des geschlachteten Thieres vor der Beschau entfernt werden.

3. Die Fl. und V. soll an allen Orten, wo Fleischgewerbe bestehen, durch bestellte geeignete Beschauer vollzogen werden. Als solche sollen überhaupt soweit als möglich Thierärzte verwendet werden. Wo solche nicht verfügbar, ist die Fl. u. V. den Aerzten und Wundärzten zu übertragen, was heute, wo die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden fast in allen Ländern schon durchgeführt, kaum großen Schwierigkeiten begegnen dürfte. Sollten aber selbst diese nicht vorhanden sein oder wegen localer Verhältnisse die Beschau nicht möglich oder zu kostspielig sein, so kann dieses Amt auch anderen vertrauenswürdigen Personen übertragen werden, welche einen theoretischen und praktischen Curs über Fl. u. V. an einer Thierarzneischule, in einem Schlachthause oder bei einem Amtsthierarzte absolviert und die betreffende Prüfung abgelegt haben.

Fleischhauer, Selcher, Wirte u. s. w., Personen, welche mit Fleisch und Fleischwaren Handel treiben, sind von der Verwendung als Fleischbeschauer grundsätzlich auszuschließen.

Die Beschauer sind als Amtspersonen eidlich zu verpflichten.

4. Der Beschauer hat das Beschauprotokoll zu führen, das zu enthalten hat: die fortlaufende Nummer, das Jahr, Datum und Stunde der vorgenommenen Beschau, Name, Wohnort und Hausnummer der Partei, Gattung des beschauten Stückes, Befund, Name des Beschauers und Anmerkung.

Der Partei hat der Beschauer den Fleischbeschauschein unentgeltlich auszufolgen, der bezugnehmend auf die Protokollnummer zu enthalten hat: das Datum, die Gattung des Thieres, dessen Gewicht, den Befund (ob gesund, vollwertig, minderwertig, genießbar, ungenießbar).

Der Beschauschein ist vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter und dem Beschauer zu unterfertigen. In Fleischergewerben ist der Beschauschein im Locale zur öffentlichen Einsicht anzuheften.

5. Von der Schlachtung zum Genusse sind ausgeschlossen: a) junge Thiere (Kälber, Lämmer, Kitze) unter dem Alter von drei Wochen (Erl. des M. J. 7/VI 82, Z. 4788 ex 1880); b) abgemagerte alte Thiere; c) hochträchtige, sowie solche Thiere, welche vor kurzem geworfen haben; d) alle Thiere, bei denen schon die äußere Besichtigung die Zeichen eines fieberhaften Zustandes, überhaupt oder einer schweren oder seuchenartigen Erkrankung wahrnehmen läßt.

Krankheiten, bei deren Vorhandensein das Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen grundsätzlich auszuschließen ist, sind: *1* Milzbrand, Rauschbrand, Rothlauf der Schweine (Stübchenrothlauf, Schweineseuche), Rotz (Wurm), Pocken oder Blatternseuche der Schafe, Wuth, Rinderpest, Malignes Oedem, Wildseuche (Rinderseuche), Ruhr der Kälber, Influenza (Brustseuche), Pferdestaupe, Kopfkrankheit der Rinder, Druse der Einhufer, Beschäl-(Chancre-) Seuche der Einhufer, Diphtherie, Puerperalfieber, infectiöse Nabelentzündung, Geflügeltyphoid. *2.* Trichinenkrankheit. *3.* Starrkrampf, Ruhr, Blutfleckenkrankheit (Typhus), schwarze Harnwinde, Pyämie, Septichämie, Urämie, Icterus, alle Arten Erkrankungen der Lymphdrüsen der Einhufer, Kolik der Einhufer, sowie alle Krankheiten, welche unter hochgradigen Fiebererscheinungen verlaufen.

Ferner ist das Fleisch von Thieren vom Genusse für den Menschen auszuschließen, wenn bei demselben die folgenden krankhaften Veränderungen nachzuweisen sind, u. zw.: seröse und eitrige Ergüsse in die Körperhöhlen, brandige Zerstörungen der Gewebe, ausgebreitete Eiterungs- und Jauchenprocesse, bösartige Neubildungen. Endlich ist das Fleisch auszuschließen von in hohem Grade abgemagerten, von vergifteten und umgestandenen Thieren, sowie von jenen, welche die Zeichen der Unreife erkennen lassen; ebenso übelriechendes, ersticktes und das bereits in Fäulnis übergegangene Fleisch.

Das Fleisch tuberculoser (Perlsucht) Thiere darf nicht im rohen Zustande in den Verkehr gebracht werden, und muss das Fleisch solcher Thiere, nachdem die als tuberculos anerkannten Eingeweide und sonstigen Körpertheile vertilgt wurden, erst durch Kochen unschädlich gemacht werden. In gleicher Weise ist auch das Fleisch finniger Schweine und Rinder zu behandeln. Trichinöse Schweine, sowie Organe in denen Parasiten nachgewiesen, sollen ausschließlich auf thermischem Wege unschädlich beseitigt werden.

6. Fleischtransport: Von auswärts eingeführte geschlachtete Thiere und Fleischtheile (in Hälften bei Kleinvieh, in Vierteln bei Großvieh), möge dies zu Land oder zur See geschehen, müssen mit vollkommen ausgefüllten Beschauzetteln des Provenienzortes gedeckt sein. Diese letzteren sind nach anstandslosem Befunde von dem Beschauer zu vidieren. Der Beschaucertificate entbehrende oder

den sanitären Anforderungen nicht mehr entsprechende Waren sind zu beanständen.

Zufolge Erl. des M. J. 7 VIII 84, Z. 8050 sind für den Handels- und Marktverkehr bestimmte Sendungen von Fleisch oder geschlachteten Hausthieren zur Beförderung auf Eisenbahnen oder Schiffen mit Certificaten über die am Schlachtorte ordnungsmäßig vorgenommene Beschau zu decken.

Die Statthalterei in Lemberg hat im J. 1880, eine Verordnung über die Fl. u. V. erlassen, die mit Kundmachung 20/III 90, Z. 9814, im obigen Sinne abgeändert wurde. Zufolge Erl. der o.-österr. Statth. 27 V 90, Z 7551, haben die Certificate zu enthalten: Name des Schlachtortes, Anzahl der geschlachteten Thiere, deren Gewicht, Gewicht der versandten Fleischgattungen, Datum, Unterschrift des Gemeindevorstehers, Beschauers und das Gemeindesiegel.

Das Aufblasen des Fleisches oder der Lungen ist verboten. (V. der n.-ö. Statth. 4/II 90, Z. 70 503.) Nach § 16 des Thierseuchengesetzes 29 II 80 R. 35 ist der Fleischbeschauer verpflichtet das Vorkommen ansteckender Krankheiten oder den Verdacht eines Seuchenausbruches sofort anzuzeigen.

Das Hausieren mit Fleisch ist verboten. (Hausierpatent 4 IX 52 R. 252.) Die Vieh- und Fleischbeschauer haben darauf zu achten, dass jede Misshandlung der Schlachtthiere hintangehalten werde. (V. des M. J. 15 II 55 R. 31.)

7. Strafbestimmungen: Uebertretungen, vor allem die Umgehung der vorgeschriebenen Beschau bei Schlachthieren u. eingeführtem Fleisch sind, soferne sie nicht unter das Str. G. (§ 399) oder das Reichsgesetz 24 V 82 R. 54 fallen, nach der Min.-V. 30 IX 57 R. 198 mit Geldstrafen von 1—100 fl., eventuell Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen zu bestrafen.

Presl.

Fleischsteuer.

I. Allgemeiner Charakter und Vorgeschichte der Besteuerung. — II. Geltende Bestimmungen. 1. Subject, Object und Ausmaß. 2. Controle. 3. Sicherstellung und Einhebung. 4. Strafen. — III. Statistik.

I. Allgemeiner Charakter und Vorgeschichte der Besteuerung. Das Object der Fl. ist Schlacht- und Stechvieh, ferner das Fleisch von solchen Thieren und in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städten Oesterr. außerdem noch Wildbret, Geflügel, Federwild und Fische. Die Einhebung der Fl. erfolgt entweder anlässlich der Schlachtung von Schlacht- und Stechvieh, oder in einem späteren Zeitpunkte bei der Veräußerung bezw. beim Bezuge des Fleisches, oder beim Einbringen von Vieh oder Fleisch in die größeren Städte (Ortssteuer, Thorsteuer) und endlich beim Verkaufe von Vieh (Handelsbesteuerung). In Oesterr. besteht in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städten: Brünn, Graz, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Prag, Triest und Wien, ferner in D. in den geschlossen erklärten Orten die Thorsteuer, auf dem sogenannten offenen oder flachen Lande dagegen die Schlachtsteuer in Verbindung mit der Besteuerung des Fleischbezuges und der Veräußerung. —

Bis zum Jahre 1829 wurde in den einzelnen Kronländern mit Ausnahme von D. die Fl. unter verschiedenen Formen und Benennungen (Consumo-Aufschlag vom Vieh und Fleisch, Fleischkreuzer, Fleischtaxe &c.) als grundherrliche Ortssteuer eingehoben. Eine einheitliche Regelung dieser verschiedenen Abgaben erfolgte mit der aufgrund A. E. 25 V 29 mit 1 XI 29 eingeführten allgem. Verzehrungssteuer, und zwar in allen Kronländern mit Ausnahme von D., den quarnerischen Inseln und dem Ascher-Gebiete. Den Privaten, welche sich im Besitze derartiger analoger Einkünfte befanden, wurde eine Entschädigung eingeräumt und den Gemeinden, deren Localaufschläge dadurch außer Wirksamkeit traten, die Bewilligung zur Einhebung von Zuschlägen zur Fleischverzehrungssteuer in Aussicht gestellt. Das Gesetz vom Jahre 1829 unterschied in Bezug auf die Einhebung der Verzehrungssteuer zwischen dem flachen Lande und den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städten. Am flachen Lande unterlagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des mit A. E. 4 IX 30 nachträglich genehmigten Hfkd. 22/VII 30, Z. 26.609, der Fl.: 1. die Schlachtung der im Tarife genannten Thiere, wenn sie von den das Fleischgewerbe betreibenden Personen, oder zum Zwecke der Veräußerung des ganzen geschlachteten Thieres oder eines Theiles von anderen Personen vorgenommen wurde; 2. der Fleischbezug von unversteuertem Fleische durch die erwähnten gewerbetreibenden Personen. Diese Bestimmungen wurden, nachdem mit der kais. V. 12 V 59 und der Ministerialverordnung 15 V 59 R. 77 u. 78 für die Orte des flachen Landes nach der Größe ihrer Bevölkerung 3 Fl.-Tarifclassen eingeführt und gleichzeitig die Veräußerung von unversteuertem Fleische als steuerbare Handlung erklärt worden war, mit dem G. 17 VIII 62 R. 55 unter Beibehaltung der 3 Classen des Fl.-Tarifes wieder in Kraft gesetzt, bis endlich mit dem G. 16 VI 77 R. 60 die Bestimmungen über die Fleischbesteuerung neu geregelt wurden. In den geschlossenen Städten außer Wien und Triest, wo die G. 10 V 90 R. 78, bezw 23 VI 91 R. 79 in Kraft stehen, gilt noch das G. vom Jahre 1829. In D. beruht die Einhebung der Fl. auf dem Regolamento daziario 5 IV 30.

II. Geltende Bestimmungen. Die wichtigsten Bestimmungen des für das flache Land geltenden Gesetzes vom Jahre 1877 sind folgende:

1. Subject, Object und Ausmaß. Zur Entrichtung der Steuergebür sind verpflichtet a) Fleischer, Fleischselcher, Speisewirte, Traiteurs und überhaupt alle die Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmäßig betreibenden Personen, wenn sie Schlachtungen der im Tarife genannten Thiere vornehmen, oder Fleisch, welches entweder noch nicht oder nach

einem minderen als dem für den Bestimmungsort geltenden Tarife zu versteuern war, oder Fleisch von einem abgefundenen Steuerpflichtigen beziehen; ferner wenn sie Fleisch, welches noch nicht oder nach einem minderen als dem für den Uebergabsort geltenden Tarifsatze versteuert wurde, veräußern und endlich wenn sie abgefunden sind und Fleisch veräußern, ihre Abfindung aber nicht für den Uebergabsort gilt. b) Nicht gewerbetreibende Personen, wenn auf Rechnung zweier oder mehrerer Personen Schlachtungen steuerbarer Thiere vorgenommen werden, oder wenn das frische Fleisch des geschlachteten Thieres ganz oder theilweise veräußert wird; ferner wenn sie Fleisch veräußern, das entweder noch nicht oder nach einem minderen als dem für den Uebergabsort geltenden Tarifsatze versteuert wurde. c) Personen, welche einen mit einem Großverschleiße verbundenen Kleinverschleiß von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten betreiben und solche Artikel in das Kleinverschleißlocale übertragen oder zum Kleinverschleiße oder Hausverbrauche verwenden. Das Gesetz statuiert jedoch mehrfache Ausnahmen von der Steuerbarkeit der Schlachtung, des Fleischbezuges und der Veräußerung.

Den Gegenstand und das Ausmaß der Steuergebür enthält der nachstehende Tarif:

Postnummer	Steuerbare Gegenstände	Einheit	I. Classe fl.	I. Classe kr.	II. Classe fl.	II. Classe kr.	III. Classe fl.	III. Classe kr.
1	Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber über 1 Jahr	vom Stück	5	4	3	78	2	52
2	Kälber bis 1 Jahr	„	.	84	.	63	.	42
3	Schafe, Widder, Ziegen, Hammel, Schöpse	„	.	32	.	25	.	17
4	Lämmer bis 14 *kg*, Kitze, Spanierkel	„	.	21	.	17	.	11
	für Kitze in Tirol, Vorarlberg, Galizien, Bukowina	„	.	9	.	7	.	4
5	Frischlinge (Schweine) von 5—19½ *kg*	„	.	63	.	42	.	32
6	Schweine über 19½ *kg*	„	1	26	.	95	.	63
7	Frisches Fleisch, einzelne zum menschlichen Genusse geeignete Theile des geschlachteten Viehes, eingesalzenes, geräuchertes, eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste	für 100 *kg*	1	87	1	50	.	94

In die I. Tarifclasse gehören alle Orte mit einer bei der jeweiligen letzten Volkszählung als anwesend ermittelten Bevölkerung von über 20.000, in die II. Tarifclasse von 10.000—20.000 Seelen, in die III. Tarifclasse alle übrigen Orte. Die Steuer wird nach der Tarifclasse des Ortes, wo die steuerbare Handlung vorgenommen wird, nach der Stückzahl, beziehungsweise nach dem Gewichte bemessen.

In den geschlossenen Städten und in den dem dazio consumo unterliegenden Orten T. ist zur Entrichtung der Verzehrungssteuer jedermann verpflichtet, der steuerpflichtige Artikel in diese Städte und Orte zum Verbrauche einführt. Die Gegenstände und das Ausmaß der Steuer enthalten die bezüglichen Tarife.

2. Controle. Jedes Fleischgewerbe ist unter finanzamtliche Controle gestellt. Wer ein solches antreten oder an einen anderen Ort übertragen will, hat hievon vorläufig der Finanzbehörde die Anzeige zu erstatten. Die Gefällsorgane sind berechtigt, bei Tag, oder im Falle der Vornahme eines nächtlichen controlpflichtigen Verfahrens auch bei Nacht, sonst unter gemeindeamtlicher Assistenz in der Gewerbsstätte zu erscheinen. Der Unternehmer hat ihnen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten. Zur Gewerbsstätte gehören die Verschleißstätte, die Schlachträume, die nicht über 2 *km* von der ersteren entfernten Aufbewahrungsräume für Fleisch und lebendes, steuerpflichtiges Vieh und endlich alle mit vorstehenden Localen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

3. Die Sicherstellung und Einhebung erfolgt entweder a) im Wege der Abfindung mittels eines freiwilligen Uebereinkommens mit der Gesammtheit oder mit der an Kopfzahl und Gewerbsumfang überwiegenden Mehrheit der Gewerbsunternehmer eines Ortes oder eines mehrere Orte umfassenden Bezirkes, oder b) im Wege der Verpachtung oder c) im Wege der tarifmäßigen Besteuerung in ärarischer Regie mittels der durch die Bestellten der Finanzverwaltung er-

folgenden Besteuerung der einzelnen steuerbaren Handlungen.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Abfindung und Verpachtung sind folgende: Das Abfindungs-, bezw. Pachtpauschale, welches durch eine Caution sicherzustellen ist, ist in monatlichen Raten im nachhinein zu entrichten. Das Abfindungspauschale gilt für alle fleischsteuerpflichtigen Handlungen, welche innerhalb des Abfindungsbezirkes und der Abfindungsdauer vorgenommen werden. Auf die wechselseitige Repartierung der vom Abfindungspauschale auf die einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Beträge nimmt die Finanzverwaltung keinen Einfluss. Der Abfindungsgesellschaft bleibt es überlassen, den Ort oder die Orte zu bestimmen, für welche die steuerbaren Handlungen eines jeden Gesellschaftsmitgliedes durch den Beitrag von der tarifmäßigen Besteuerung befreit sind. Die Gesellschaft ist ferner befugt, von den schon bestehenden, an der Abfindung nicht theilnehmenden Gewerbsgenossen, ebenso von neuentstehenden Unternehmungen, ferner von den steuerbaren Handlungen einzelner nicht gewerbetreibender Personen, sowie von den steuerbaren Handlungen, welche abgefundene Unternehmer außer den Orten vornehmen, für welche ihr Beitrag zum Abfindungspauschale geleistet wird und endlich von Gesellschaftsmitgliedern, mit welchen ein gegenseitiges Uebereinkommen hinsichtlich der zu leistenden Beitragsquote zum Abfindungspauschale nicht zustande kommt, die Fl. abfindungsweise oder tarifmäßig einzuheben. Die Mitglieder der Abfindungsgesellschaft haften für die Erfüllung des Vertrages zur ungetheilten Hand. Auch der Pächter ist berechtigt, im Pachtbezirke die Fl. entweder tarifmäßig einzuheben oder Abfindungen mit den einzelnen Steuerpflichtigen einzugehen. Die Abfindungsvereine, sowie die Pächter treten gegenüber den Steuerpflichtigen in die Rechte und Verpflichtungen der Finanzverwaltung; ausgenommen hievon sind jedoch insbesonders die Ertheilung der Bewilligung zur Steuerrückvergütung, die Entscheidung über die Verweigerung der Rückvergütung, ferner die Untersuchung und das Erkenntnis über Uebertretungen der Fl.-Bestimmungen. Der Pächter und die Abfindungsgesellschaft sind verpflichtet, sich genau an die Bestimmungen über die Fl. zu halten und für die Gemeinden im Pacht-, bezw. Abfindungsbezirke die Gemeindezuschläge zur Fl. einzuheben. Zufällig eintretende Umstände, welche eine Vermehrung oder Verminderung der Consumtion der steuerpflichtigen Artikel zur Folge haben, ändern nichts an der Pachtung oder Abfindung. Bei Aenderungen des Tarifes oder wesentlichen Bestimmungen der Vorschriften hat dagegen, soferne der Vertrag nicht gekündigt wird, eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pauschales im Verhältnis der Aenderungen einzutreten.

In D. und in den geschlossenen Städten Wien und Triest wird die Verzehrungssteuer in ärarischer Regie, in den übrigen geschlossenen Städten im Wege der Verpachtung eingehoben.

Bezüglich der tarifmäßigen Besteuerung gilt: a) Jeder Unternehmer eines Fleischgewerbes, welches hinsichtlich der Viehschlachtung und des Fleischbezuges der Steuer unterliegt, hat die Gewerbsstätte, sowie die das Gewerbe leitende Person anzuzeigen, worüber er einen Anmeldungs- und Revisionsbogen erhält, in welchen das Ergebnis der jedesmaligen Befundsaufnahme einzutragen ist. Aufgrund dieser Anzeige wird ein Befundsact aufgenommen.

b) Ein aus der Abfindung in die tarifmäßige Besteuerung übergehender Unternehmer hat am letzten Tage der Abfindung den Viehstand, sowie den Vorrath an steuerbarem Fleisch anzumelden und letzteres zu versteuern. Ferner ist jeder Unternehmer verbunden, die Schlachtung oder Hinwegbringung von Vieh, sowie den Bezug von steuerbarem Fleisch oder lebendem Vieh unter Vorweisung des Anmeldungsbogens anzumelden und die steuerbare Schlachtung und den steuerbaren Fleischbezug zu versteuern. Keine dieser Handlungen darf vorgenommen werden, bevor die Bestätigung über die Anmeldung oder die Steuerbollete in der Gewerbestätte sich befindet und der angemeldete Zeitpunkt eingetreten ist.

c) Vieh, das durch Krankheit oder zufällig umsteht, entweicht oder gestohlen wird, wird nach rechtzeitiger Anzeige steuerfrei abgeschrieben.

d) Wenn Vieh wegen Gefahr des Umstehens sofort geschlachtet werden muss, kann die steuerbare Handlung gegen Anzeige beim Gemeindevorstande und nachträgliche Anmeldung und Versteuerung beim Ueberwachungsorgane vorgenommen werden.

e) Unternehmer, die keine Schlachtungen vornehmen, unterliegen nicht den Bestimmungen über die Anmeldung des Viehstandes.

f) Bei einem mit dem Großverschleiße verbundenen Kleinverschleiße von Speck 2c. ist die Verwendung solcher Artikel zum Kleinverschleiße oder zum Verbrauche, oder die Uebertragung derselben ins Kleinverschleißlocal, ferner die Einbringung ins Großverschleißlocal und endlich der Absatz im großen, d. i. von wenigstens 25 *kg*, bei jedem Artikel vorher anzumelden, bezw. zu versteuern.

g) Auch Private haben steuerbare Schlachtungen oder steuerbare Fleischveräußerungen vorher anzumelden und zu versteuern. Ein gleiches gilt von Gewerbsunternehmern, welche steuerbare Fleischveräußerungen vornehmen wollen.

Gegen Bewilligung der Finanzbehörde können tarifmäßig beschriebene Gewerbsunternehmer, sowie andere Personen, welche sich der finanzamtlichen Controle unterwerfen, für ihren in einen geschlossenen Ort erfolgenden Fleischabsatz die Steuerrückvergütung unter folgenden Bedingungen erhalten: Die Steuer muss anlässlich einer Schlachtung mit obigem Vorbehalte entrichtet worden sein; bei Stechvieh (T. P. 2—6) muss das ganze geschlachtete Thier, bei Schlachtvieh müssen mindestens 25 *kg* in den geschlossenen Ort gebracht werden; das Thier oder Fleisch muss längstens am dritten Tage nach der Schlachtung aus der Gewerbsstätte weggebracht werden; an den Thieren und am Fleische können Bezeichnungen angebracht und kann verlangt werden, dass die Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist im geschlossenen

Orte gestellt werden müssen; der Rückvergütungsanspruch muss binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Bollete erhoben werden.

4. Strafen. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme D., gilt das Gef. Str. G. vom Jahre 1835. Nach diesem Gesetze werden Uebertretungen im steuerbaren Verfahren durch Vornahme desselben ohne Anmeldung oder durch Abweichung von der Anmeldung begangen. Soferne mit solchen Uebertretungen eine Verkürzung der Abgabe verbunden ist oder verbunden sein konnte, qualificieren sich dieselben als schwere, mit dem 4—8fachen der verkürzten, oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabe zu bestrafende Gefällsübertretungen, bezw. bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte als Schleichhandel, welcher mit dem 5—10fachen der Abgabe zu strafen ist; sonst aber als einfache, mit einer fixen Strafe belegte Uebertretungen.

Außerdem werden kraft des Gesetzes vom Jahre 1877 folgende Uebertretungen der Fl.-Vorschriften gestraft:

a) Wenn zur Nachweisung der bereits erfolgten Versteuerung von falschen oder gefälschten Bolleten Gebrauch gemacht wird.

b) Wenn in den Fällen der Steuerrückvergütung die Bestätigung über die erfolgte Stellung oder neuerliche Versteuerung erwirkt wird, ohne dass das Fleisch gestellt oder versteuert wurde.

c) Wenn in der Gewerbsstätte eines Stechviehhändlers Viehstücke zerstückt ohne Nachweis der Versteuerung vorgefunden werden; wenn in einer solchen Gewerbsstätte der Fleischabsatz in nicht ganzen Stücken stattfindet; wenn in einem Großverschleiße von Speck &c. auch frisches Fleisch abgesetzt wird.

d) Jede ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen vorgenommene obzwar nicht steuerbare aber anzumeldende Handlung wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

III. **Statistik.** Der Ertrag der Fl. auf dem flachen Lande bezifferte sich durchschnittlich in den Jahren:

1875/77	mit . . .	2,604.800	fl. ö. W.
1878/82	„ . . .	2,802.500	„ „
1883/87	„ . . .	3,158.500	„ „
1888/92	„ . . .	3,465.800	„ „

Literatur.

Vgl. Art. Biersteuer; dazu Vetter: Prakt. Handbuch für den Finanzverwaltungsdienst, Ung.-Hradisch, Kraćelik, 1885. J. Blonski: Finanzgesetzkunde des österr. Kaiserstaates, bearbeitet nach Aug. Konopasek u. B. v. Mor, Wien 1880.

Wolf.

Flößerei.

Man muss unterscheiden: 1. Die eigentliche Flößerei, d. h. das Flößen gebundenen Holzes. Dieselbe ist eine Art der Schiffahrt. Das Reichswassergesetz 30/V 69 erklärt die zur Flößerei mit gebundenen Flößen benützten Flüsse als öffentliche Gewässer. Hinsichtlich derselben sind die besonderen Fluss- u. Strompolizeiordnungen maßgebend. Wir erwähnen beispielsweise: Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe (angefangen vom Zusammenflusse der kleinen Elbe mit der Moldau bis Hamburg) vom 3/III 94 R. 39. Dieselbe ordnet an (§ 8), dass die ein Floß bildenden Stämme, Balken und sonstigen Hölzer unter sich fest und dauerhaft verbunden und die Flöße selbst an jedem Ende mit ausreichender Steuervorrichtung versehen sein müssen. Maximallänge der Flöße 130 Meter, Maximalbreite (einschließlich der Streichbäume) 10 Meter. Jedes Floß muss in der Mitte seiner Länge und in einer Höhe von mindestens 1·5 Meter über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrachte, in keiner Weise zu verdeckende weiße Tafeln führen, welche auf beiden Seiten mit lateinischen Schriftzügen von mindestens 15 Centimeter Höhe der kleinsten Buchstaben, deren Grundstrichbreite jedoch nicht unter einem Fünftel der Höhe betragen soll, die obere in roth die Anfangsbuchstaben der Vornamen und der Zunamen, sowie den Geschäftssitz des Eigenthümers, die untere in schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers nachzuweisen haben.

Die Besatzung eines Floßes muss ausschließlich des Führers mindestens betragen bei einem Bestande des Floßes bis zu 150 Festmetern zwei floßfahrkundige Männer, bei einem größeren Bestande drei floßfahrkundige Männer.

Kein Floß darf stärker sein, als es die bekannte Beschaffenheit des Fahrwassers und der herrschende Wasserstand erlauben und mit nichts anderem als mit Holz, Brettern und andern schwimmfähigen Gegenständen beladen werden. Flöße dürfen nicht neben, sondern hintereinander und nur in Abständen von 400 Metern treiben. Ist das Floß gestellt und hat ein folgendes sich ihm auf 400 Meter Abstand genähert, so muss es noch solange liegen bleiben, bis das andere vorbeigetrieben ist und mindestens 400 Meter Vorsprung erlangt hat. Bei Nacht, dichtem Nebel, starkem Schneegestöber oder Sturm ist das Treiben der Flöße nicht gestattet. 2. Das Flößen mit unverbundenen Hölzern (Holztrift), bei welcher die Stämme, Scheite und Blöcke dem Wasserlauf zur Beförderung übergeben werden, um dieselben an einer tiefer liegenden Stelle wieder aufzufangen. Dasselbe findet in nicht schiffbaren Gewässern statt u. unterliegt der polizeilichen Regelung, welche im F. G. enthalten ist. Vgl. darüber Art. Holztrift.

Ulbrich.

Flüsse und Ströme.

Das fließende Gewässer bildet ein zusammenhängendes, nur durch die Bodensenkung räumlich vertheiltes Ganzes. Aus natürlichen Gründen kann sohin der ununterbrochene Wasserlauf nicht als Gegenstand des Eigenthums angesehen werden, gleichviel ob es sich um Ströme, Flüsse oder Bäche handelt; derselbe ist vielmehr ein wahre res omnium

communis. Diese Eigenthümlichkeit des Wasserlaufs, ferner die Unentbehrlichkeit des Wassers für den menschlichen Gebrauch, sowie die Wichtigkeit desselben für die Volkswirtschaft, insbesonders für die Industrie u. für die Bewässerung, für Flößerei und Schiffahrt, endlich für zahlreiche durch Wasserkraft getriebene oder gewerbliche Anlagen drängen dazu, die fließenden Gewässer vorwiegend der Herrschaft des öffentlichen Rechtes unterzuordnen:

Flumina omnia sunt publica! Mit diesem schon im römischen Rechte anerkannten Grundsatze stimmen zum großen Theil auch die meisten neueren Germanisten vom Standpunkte des deutschen Rechtes überein, während andere den Beweis zu führen trachten, dass nach deutschem Rechte nur die schiffbaren (floßbaren) Flüsse zu den öffentlichen Gewässern zu zählen sind, hingegen für das Eigenthum an nicht schiffbaren (Privat-) Flüssen das Herkommen und besondere Rechtstitel maßgebend erscheinen. Richtig ist, dass an größeren Flüssen die deutschen Könige allmählich einzelne Nutzungsrechte, insbesondere die Fischereigerechtigkeit als Regal in Anspruch nahmen. Das so entstandene Wasserregal übergieng später gleich anderen Regalien auf die Landesherren. So ist es denn erklärlich, dass ältere und neuere Particulargesetzgebungen von landesherrlicher Regalität der schiffbaren oder floßbaren Flüsse, andere sogar vom Eigenthum des Staates an denselben sprechen.

Auch in Oesterr. begegnen wir Bestimmungen, welche vom Gesichtspunkte der Regalität der fließenden oder doch der schiffbaren Gewässer ausgehen. So bestimmt insbesonders das Hfd. 14/VI 1776: „dass schiffbare Flüsse zum allg. Vermögen des Staates, unter die Regalia principis gehören.“ Aehnliche Bestimmungen finden wir in den Entwürfen zum a. b. G. B., zunächst im Cod. Theresianus (herausgegeben von R. v. Harrasowsky I, 1883) und im Horten'schen Entwurf, welche beide übrigens zugleich das Flussregal der ehemaligen Grundherrschaften in Betracht ziehen.

Aus der Vergleichung der citierten Entwürfe (vergl. auch den Entwurf Thinnfelds a. a. O.) mit dem a. b. G. B. geht deutlich hervor, dass unter den „öffentlichen“ Flüssen, deren Eigenthum in der Regel dem Staate vorbehalten wird, nur die „schiffbaren“ zu verstehen sind. Im übrigen ist es sehr fraglich, ob die in den obcitierten Quellen anerkannte Staatsregalität an schiffbaren Flüssen — abgesehen von den schon aus dem Staatshoheitsrechte fließenden Befugnissen — irgendwelche praktische Bedeutung gehabt hat.

Was nun die Nutzungen der Flüsse betrifft, ist zunächst zu bemerken, dass einzelne Nutzungsrechte, insbesondere das Fischereirecht, welches ursprünglich wohl meist von der Gemeinde oder von den Ufergrundbesitzern geübt wurde, seit dem 15. Jahrh. in den meisten österr. Ländern ein Regal (Dominicalrecht) der ehemaligen Grundherrschaften (Obrigkeiten) geworden sind. Der Umfang des letzteren war allerdings nach Verschiedenheit der Länder, ja selbst einzelner Territorien, sehr verschieden; nicht selten erscheint die Fischereigerechtigkeit der Obrigkeiten als Realrecht in den öffentlichen Büchern eingetragen. Insbesondere finden wir die Fischereien in vielen Seen Oesterr. als radicierte Rechte in Grundbüchern, Urbarien, Giltenbüchern u. s. f. eingeschrieben. In schiffbaren und nicht schiffbaren Gewässern übten übrigens auch andere Personen, insbesondere geistliche Stifte, Gemeinden oder Uferbesitzer kraft Herkommens oder besonderer Rechtstitel das Fischereirecht aus, so dass in dieser Beziehung die Landesverfassung, das Herkommen und der Besitzstand in erster Reihe maßgebend erscheinen. Die Fischereirechte der ehemaligen Grundherrschaften wurden durch die Grundentlastung nicht aufgehoben; nur in B., M. und Schl. wurde mit den a. h. genehmigten Durchführungsverordnungen 27/VI 49 u. 11/VII 49, § 4, die Ablösung der auf (erweislich) fremdem Grund und Boden ausgeübten Fischereigerechtigkeiten ausgesprochen.

Aus dem Umstande jedoch, dass den ehemaligen Grundobrigkeiten in mehreren Ländern das Fischereiregale zustand, kann durchaus nicht deduciert werden, dass den letzteren überhaupt alle Nutzungen an fließenden Gewässern, oder gar „Eigenthumsrechte“ daran gebürten. Noch weniger kann dies aus dem Mühlregal der ehemaligen Obrigkeiten deduciert werden.

Nach der allg. Fassung des § 287 a. b. G. B. könnte es scheinen, als ob alle fließenden Gewässer (Ströme, Flüsse, Bäche) als öffentliches Gut erklärt seien. Indes spricht das Gesetzbuch selbst im § 854 ausdrücklich von „Privatbächen“, und ähnlich nehmen spätere Gesetze (vergl. § 105 des Berggesetzes, § 6 des F. G.) auf fließende Privatgewässer Bezug.

Mit Rücksicht auf die obgenannten Quellen und die älteren Landesverfassungen darf angenommen werden, dass alle schiff- und floßbaren Flüsse als öffentliches, d. i. dem Gemeinbrauch dienendes Gut anzusehen waren; dass dies aber von nicht schiffbaren Flüssen nur insoweit galt, als nicht durch die Landesgesetze, Gewohnheitsrecht und besondere Rechtstitel einzelne Nutzungsrechte den ehemaligen Obrigkeiten, Gemeinden oder anderen Personen vorbehalten waren.

Wesentlich auf demselben Standpunkte wie das a. b. G. B. steht das österr. Reichswassergesetz 30/V 69, Z. 93 R. G., und die aufgrund desselben erlassenen Landeswassergesetze. Hiernach sind:

I. Fl. und St. von der Stelle an, wo deren Benützung mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, sammt ihren Seitenarmen (von welchen die Nebenflüsse zu unterscheiden sind) öffentliches Gut. Maßgebend ist sohin für diesen Rechtsstand — der thatsächliche Zustand, welcher 24/VII 69 (dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des W. G.) vorhanden war.

II. Aber auch die nicht beschifften Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer sind nach § 3 des Reichsgesetzes öffentliches Gut, insoweit sie nicht infolge gesetzlicher Bestimmung oder besonderer Privatrechtstitel jemanden gehören.

Doch wird der privatrechtliche Besitz daran vorläufig geschützt, auch wenn die privatrechtliche Eigenschaft des Gewässers nicht nachgewiesen ist (§ 3).

Zu einer Unterscheidung von Reichs- und Landesflüssen bietet weder das ältere noch das heutige Recht einen Anhaltspunkt.

Die Literatur vgl. unter „Wasserrecht“.

Randa.

Fluss- und Binnenschiffahrt.

I. Ruder- und Segelschiffahrt. — II. Dampfschiffahrt. — III. Sicherheits- und verkehrspolizeiliche Bestimmungen.

I. **Ruder- und Segelschiffahrt.** Die Schiffahrt auf öffentlichen Flüssen, auf Landseen ist eine gewerblichen, sicherheits- und verkehrspolizeilichen Normen unterliegende Art des Gemeingebrauches dieser Gewässer, wobei der Unterschied von Ruder- und Segelschiffahrt einerseits und Dampfschiffahrt andererseits und die für einzelne Gewässer erlassenen Specialbestimmungen in Betracht kommen. In Betreff der Ruder- und Segelschiffahrt ist zu erwähnen: 1. Die gewerbemäßige Schiffsführung ist ein an Approbation und Concession (Schifferpatent, Schifferbuch) gebundenes Gewerbe (§ 15, Abs. 5 Gew. O.); 2. gewisse Fahrzeuge bedürfen vor ihrer Benützung der amtlichen Constatierung ihrer Tüchtigkeit und Sicherheit, welche durch das Schiffspatent beurkundet wird. Was nun die Ausübung der Schiffahrt anbelangt, so muss man unterscheiden: 1. Das Fahren mit eigenen oder gemieteten Kähnen zum eigenen Bedarf steht jedermann frei; 2. die gewerbemäßige Schiffsführung ist an die Concession nach der Gew. O. gebunden; 3. die Bereithaltung von Kähnen und Schiffen an Uferplätzen zu jedermanns Gebrauche ist (§ 15, Abs. 3 Gew. O.) ist ein concessioniertes Gewerbe; 4. der Betrieb der Schiffahrt durch Unternehmer (Einzelunternehmer oder Gesellschaften) behufs gewerbemäßigen Güter- und Personentransportes (Rhederei) in der Weise, dass der Unternehmer die Transportmittel bereitstellt und den Transport durch seine Leute ausführen lässt, wobei der Unternehmer aber nur approbierte Schiffsführer verwenden darf, ist ein freies, an die Anmeldung bei der Gewerbebehörde des Standortes gebundenes Gewerbe; 5. Ueberfuhrs-Anstalten (vergl. diesen Artikel) fallen unter die Normen des W. G. 30/V 69.

II. **Dampfschiffahrt.** In Bezug auf dieselbe wurde in den Directiven 11/XI 17, Nr. 148 P. G. S. das Princip aufgestellt, dass auf Dampfschiffahrt ausschließliche Privilegien nicht für den ganzen Umfang der Monarchie, sondern nur nach den einzelnen Hauptströmen sammt ihren Seitenflüssen verliehen werden können. Diese Privilegien sollten eine Art Belohnung sein für Verbesserungen in der Construction der Dampfschiffe oder der Dampfmaschinen u. ihrer Anwendung. Die aufgrund A. E. 23/XII 54 ergangene V. des H. M. 4/I 55 bindet unter Aufrechthaltung bereits erworbener Berechtigungen Schiffahrtsunternehmungen mit Dampfschiffen zum Transporte von Personen und Sachen auf Landseen, Strömen und Flüssen an eine dermal nach V. 12/VII 58 R. 108, ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Unternehmung auf ein Verwaltungsgebiet beschränkt oder auf mehrere ausdehnt, von der politischen Landesstelle des Standortes der Unternehmung, mit Vorbehalt des Instanzenzuges an das H. M. zu ertheilende Concession.

Die ersterwähnte V. 4/I 55 R. 9 verlangt:

1. Untersuchung des zu verwendenden Dampfschiffes und Beurkundung des Befundes durch ein Certificat;

2. Führung der Dampfschiffe durch approbierte Schiffsführer (Capitäne).

III. **Sicherheits- und verkehrspolizeiliche Bestimmungen.** Die sicherheitspolizeilichen Normen bezwecken in Ausführung der allg. Norm des § 335 St. G. Sicherung der Personen gegen Unfälle — oder sie bezwecken die Sicherung von Sachgütern gegen Beschädigungen. Es kommen in Betracht die besonderen Fluss- und Strompolizeiverordnungen. Dieselben enthalten regelmäßig auch Strafbestimmungen gegen culpose (durch Unachtsamkeit oder Muthwillen herbeigeführte) Beschädigungen von Wehren, Mühlen, Durchlässen, Brücken, Fähren oder sonstigen Bauwerken im Flusse oder an den Ufern, die natürlich auch civilrechtlich zum Schadenersatz verpflichten. Die in diesen Fluss- und Strompolizeiordnungen enthaltenen verkehrspolizeilichen Bestimmungen dagegen bezwecken den Schutz der Schiffahrt selbst und die Sicherung des Gemeingebrauches des Flusses mittels der Schiffahrt. Näheres sammt Literaturangaben in dem Artikel „Wasserstraßen“ und den Artikeln über die einzelnen Gewässer.

Ulbrich.

Fonde (öffentliche).

I. Begriff und Eintheilung. — II. Entstehung. — III. Allgemeine Uebersicht. — IV. Kritische Bemerkungen.

I. **Begriff und Eintheilung.** Der Begriff der (öffentlichen) F. ist in der österr. Gesetzgebung und Verwaltung kein feststehender. Im allgemeinen wird darunter jedes selbständige, Zwecken der öffentl. Verwaltung gewidmete Vermögen verstanden. Oefters wird aber der Begriff soweit gefasst, dass darunter auch die in der Verwaltung des Staates oder der autonomen Organe befindlichen Stiftungen, die katholischen und griechisch-orientalischen Kirchen und Pfründen, und selbst die Gebarung verschiedener Fachschulen und Landesinstitute begriffen werden.

Die Ursachen des Entstehens der verschiedenen F.-Gebarungen sind theils historischer Natur, theils in dem Bestreben zu suchen, eine Concentrierung aller für einen bestimmten Verwaltungszweig oder für ein einzelnes Institut verfügbaren Einnahmen zu sichern, dem auch alle bei der Gebarung erzielten Ersparnisse wieder zugeführt werden sollen.

Das Schwanken in der Begriffsbestimmung hat bisher auch eine feste Terminologie noch nicht aufkommen lassen. Doch können folgende Kategorien von F. unterschieden werden:

1. Nicht nur von theoretischer, sondern auch praktischer Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Verwaltungs-F. und Stiftungs-F. Als Verwaltungs-F. können im allgemeinen alle jene F. bezeichnet werden, welche durch die Gesetzgebung oder durch die Verordnungsgewalt ins Leben gerufen, ihre Existenz auch wieder durch einen Act der Gesetzgebung oder Verordnungsgewalt verlieren können, ohne dass die herrschenden Rechtsanschauungen über die Aufrechthaltung der Zweckvermögen und ihrer Widmungen verletzt würden. Sie bilden den Gegensatz zu den Stiftungs-F., welche ihre Entstehung entweder privaten Widmungen mit fundationsmäßigem Charakter verdanken und nur durch die Verfügung der Stifter unter die Verwaltung öffentlicher Organe gestellt worden sind, oder welche aus öffentlichen Mitteln durch diese Organe selbst begründet wurden und demgemäß auch von den letzteren administriert werden. Die für Stiftungen geltenden Rechtsnormen sind daher wohl auf die Stiftungs-F., nicht aber auch auf die Verwaltungs-F. anwendbar. Praktisch wichtig wird diese Unterscheidung namentlich dann, wenn es sich um die Begründung neuer F. durch öffentliche Organe handelt. Für den Rechtsbestand neuer Verwaltungs-F., welche von autonomen Organen innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises neu errichtet werden, bedarf es weder der Ausfertigung eines Stiftsbriefes noch einer staatlichen Confirmation (§ 152 der revidierten evangelischen Kirchenverfassung vom 15 XII 91 R. 4 ex 1892). Nur bezüglich der Verwaltungs-F. üben die autonomen Vertretungen ein wirkliches Budgetrecht aus; die Gebarung der Stiftungs-F. unterliegt nur ihrer Aufsicht und Controle, damit die stiftungsmäßigen Widmungen gewahrt werden. Ein anderer Unterschied liegt darin, dass die Praxis nur die Stiftungs-F., nicht aber ohne weiteres die Verwaltungs-F. als juristische Personen anerkennt. Demgemäß sind Klagen gegen die Verwaltungs-F. nicht gegen diese, sondern gegen das öffentliche Organ zu richten, welches mit ihrer Administration betraut oder zu ihrer Dotierung verpflichtet ist (Erk. des R. G. 26/IV 76, Hye III, 104 bezüglich der Religions-F.).

2. Eine weitere Eintheilung der F. ist die in dotierte und nichtdotierte. Unter den ersteren werden solche F. verstanden, welche regelmäßig aus allgemeinen öffentlichen Mitteln, sei es vom Staate, vom Lande oder von Bezirken und Gemeinden Zuschüsse empfangen. Diese Zuschüsse können wiederum entweder in Form von Subventionen und Dotationen geleistet werden oder in selbständigen Umlagen bestehen. Letzteres ist seltener und kommt nur bei den Landes-F. im engeren Sinne, den Grundentlastungs-F., einzelnen Landesschul-F. und Bezirksschul-F., endlich bei gewissen Flussregulierungs-F. vor.

3. Eine dritte Eintheilung ist die in Einzel-F. und Sammel-F. Unter den letzteren werden solche F. verstanden, welche durch die Vereinigung ursprünglich getrennter, dem gleichen oder ähnlichen Zwecken gewidmeter Vermögensmassen entstanden sind. Derartige Sammel-F. sind namentlich die großen Humanitäts-F. Sie verdanken meist Privatwidmungen unter Lebenden oder von Todeswegen ihren Ursprung und haben demnach anfangs regelmäßig den Charakter von Stiftungs-F. besessen. Allein ihre große Bedeutung für die Durchführung wichtiger Verwaltungszweige, ferner auch wohl die Gleichartigkeit in der Zweckbestimmung, bezw. der Mangel specieller Zweckvorbehalte hat dazu geführt, dass das Vermögen der einzelnen humanitären Stiftungen zu größeren Sammel-F. concentriert worden ist. Dies hat sodann zur Folge gehabt, dass diese Vermögensmassen im Laufe der Zeit mehr nach allg. Verwaltungsgrundsätzen als nach den stifterischen Normen administriert wurden, den Charakter eigentlicher Stiftungs-F. zum Theil abgestreift und sich den Verwaltungs-F. außerordentlich genähert haben. Diese humanitären Sammel-F. stehen gegenwärtig in der Mitte zwischen den reinen Verwaltungs-F. und den Stiftungs-F. Auch verschiedene Studenten-Stiftungs-F., Waisen- u. andere F. sind zu Sammel-F. vereinigt worden.

4. Vorwiegend budgettechnische Bedeutung hat die Unterscheidung in F. höherer Ordnung u. Sub-F. In verschiedenen Ländern ist nämlich aus budgettechnischen Gründen eine bald größere bald kleinere Anzahl von F. zu einem höheren Ganzen vereinigt worden. Innerhalb dieser größeren F. haben aber gewisse Vermögensmassen ihre Selbständigkeit behauptet. Das Verhältnis dieser Sub-F. zu den höheren F. ist entweder derart geregelt, dass die gesammte Gebarung und Vermögensverwaltung getrennt geführt wird, oder es ist zwar die Gebarung beider F.-Arten verschmolzen, wogegen ihr Vermögen getrennt in Evidenz gehalten wird. Verwandt, aber nicht gleichbedeutend ist die Eintheilung in Haupt-F. und Neben-F., zwischen welchen aber keine weitere budgettechnische Beziehung existiert.

5. Sehr wichtig ist die Unterscheidung zwischen solchen F., welche im Haushalte des Staates oder im Etat der Selbstverwaltungskörper ihren Platz finden und solchen, welche „außer Etat“ geführt werden und deren Verrechnung sich demzufolge meist der Publicität entzieht.

6. Je nachdem die F. endlich gesammtstaatlichen oder Zwecken der Selbstverwaltung dienen, kann man staatliche F., Landes-F., kirchliche u. sonstige F. unterscheiden.

II. **Entstehung der F.** Der Ursprung der F. führt auf verschiedene Wurzeln zurück. Die eine Wurzel bilden die ständischen Domestical-F., welche als juristische Persönlichkeiten mit eigenem Stammvermögen und besonderen Einnahmen aufgefasst wurden und schon frühzeitig durch Zuschläge zu der staatlichen Grundsteuer oder specielle staatliche Beiträge und Dotationen Verstärkung erhielten. Mittels der Domestical-F. vollzog sich entweder die gesammte ständische Gebarung, oder es bestanden neben ihnen noch verschiedene Neben-F., die bald von staatlichen Organen, bald von den Ständen selbst verwaltet wurden, besonderen Zwecken dienten und auch wohl die Abhängigkeit der Stände

gegenüber der absoluten Staatsgewalt erleichtern sollten.

Eine zweite Veranlassung zur Gründung von F. waren die großen Reformen der Kaiserin Maria Theresia und Josefs II. auf dem Gebiete des Schulwesens. Diese Reformen führten bereits im J. 1771 oder bald darauf in verschiedenen Provinzen zur Errichtung von Normalschul-F. In denselben wurden alle für die Elementarschulen eines Landes verfügbaren Einnahmen concentriert und sie bildeten demgemäß die finanzielle Stütze der provinziellen Volksschulverwaltung. Bezüglich der einzelnen Elementarschulen hingegen sollte diese Function von den Localschul-F. erfüllt werden.

Wenige Jahre später wurde durch das Cabinetsschreiben 17/IX 1773 das Vermögen des aufgehobenen Jesuitenordens cum onere et commodo auf den Staat übernommen u. dieser Exjesuiten-F. durch das Cabinetsschreiben 25/VI 1774 als zur Verbesserung des Studienwesens bestimmt erklärt, weshalb für denselben bald die Bezeichnung Studien-F. gebräuchlich wurde.

Unter Josef II. entstanden auch die großen österr. Religions-F. Die ersten Ansätze der katholischen Religions-F. können schon auf die Convention Ferdinands II. mit Urban VIII. 22/III 1630 betreffend die Erhebung einer Salzsteuer für die Prager erzbischöfliche Casse zurückgeführt werden. Nachdem sodann im J. 1772 das Project einer in jedem Lande zu errichtenden allg. Kirchencasse vorübergehend aufgetaucht war, schuf Josef II. durch die Cabinetsschreiben 27/II u. 11/III 1782 die katholischen Religions-F.

In dieselbe Zeit fällt die Errichtung des griechisch-orientalischen Religions-F. in der Bu., welcher aus den abgetretenen Gütern des Radautzer Bischofs und den eingezogenen Gütern verschiedener Klöster gebildet wurde.

Unter Josef II. wurden endlich auch durch Vereinigung kleinerer Stiftungs-F. und anderer Vermögensmassen die großen Humanitäts-F. geschaffen. Der Grund zu diesen verschiedenen Kranken-, Gebär-, Findel- und Irrenhaus-F., wozu mehrfach noch eigene F. für Zwangsarbeitsanstalten kamen, war indes meist schon früher durch Schenkungen oder sonstige Widmungen, auch wohl durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln oder besondere Zweckabgaben gelegt worden.

Noch vor der Neubegründung der Autonomie erhielten die österr. F. einen sehr bedeutsamen Zuwachs durch die Grundentlastungs- und die Landes-F. Die ersteren waren bestimmt, die finanzielle Abwicklung des großen Werkes der Grundentlastung zu erleichtern. Ihre Verwaltung blieb zunächst in den Händen staatlicher Organe (besonderer Directionen) concentriert. Das Gleiche war der Fall bezüglich der Landes-F., deren Errichtung durch die A. E. 7/III 52 verfügt wurde. Diese A. E. bezeichnet eine ganze Reihe von Verwaltungsangelegenheiten, welche mittels örtlich gesonderter, aber staatlichen Charakter tragender Administration besorgt werden sollten. Die Mittel für diesen Complex von Verwaltungsaufgaben waren durch Steuerzuschläge aufzubringen. Allein die Vorstellung eines mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten F., welche dem Domestical-F. zugrunde lag, wurde alsbald auch auf diese neue Gebarung übertragen.

Am meisten gewachsen ist aber die Zahl der F. seit der Neubegründung der Autonomie. Die finanzielle Lösung der zahlreichen neuen Aufgaben, welche der autonomen Verwaltung nunmehr gestellt waren, wurde regelmäßig durch Constituierung besonderer F. angestrebt. Die meisten dieser neuen F. wurden von den Landesverwaltungen gegründet und auch unter ihre Administration gestellt. In einzelnen Fällen wurde jedoch die Verwaltung dieser F. den staatlichen Organen ausschließlich vorbehalten oder es blieb diesen Organen doch eine überwiegende Einflussnahme hierauf gewahrt. Zu diesen letzteren F., gehören namentlich die Landesschul-F. und die Lehrerpensions-F. Außerdem übertrug die Staatsverwaltung den neuen Organen der Selbstverwaltung, insbesondere den Landesvertretungen und L. A., die Administration zahlreicher F., welche autonomen Verwaltungszwecken dienten, bisher aber, wie bereits angedeutet, unter staatlicher Verwaltung standen. So giengen zu Beginn der sechziger Jahre fast in allen Ländern die Landes-F., die Grundentlastungs-F. und die mit den Landes-F. verbundenen Humanitäts- u. sonstigen F. an die Landesverwaltungen über. Zufolge der A. E. 3/III 68 wurde sodann den Landesverwaltungen auch die Administration der Landescultur-F., welche sie von Anfang an in Anspruch genommen hatten, übertragen und das Gleiche geschah aufgrund des Reichsvolksschulgesetzes 14/V 69 R. 62 (II § 66) bezüglich der Normalschul-F.

In ähnlicher Weise wie die großen Humanitäts-F. sind in den Gemeinden verschiedene humanitäre F. (Bürgerspital-F. u. a.) entstanden, welche zeitlich oft sehr weit zurückreichen. Besondere gemeindliche F. jüngeren Datums sind außer den bereits erwähnten Localschul-F. namentlich die Gemeindearmen-F. und Localpolizei-F.

III. **Allgemeine Uebersicht.** Die im Vorstehenden skizzierte Entwicklung der österr. F. hat sich aber keineswegs in allen Ländern in der gleichen Weise vollzogen. Weder die Zahl noch die Art der F. ist in den verschiedenen Ländern die gleiche. Auch wo die F. denselben Namen führen, differiert doch nicht selten die gesetzliche Feststellung ihrer Einnahmen und Ausgaben, ihre budgettechnische Behandlung u. ihre Verwaltungsform. In letzterer Beziehung ist namentlich hervorzuheben, dass in einzelnen Ländern manche F. auch jetzt von staatlichen Organen verwaltet werden, die sich sonst durchwegs in autonomer Administration befinden. Bei diesem Reichthum der Entwicklung kann die folgende Darstellung nur eine kurze allg. Uebersicht über den Bestand und die Zweckbestimmung der wichtigeren öffentlichen F. bieten.

1. Staatliche F. Hierunter können zunächst einmal die gesammtstaatlichen Zwecken dienenden F. und sodann im weiteren Sinne des Wortes alle

jene F. verstanden werden, welche sich in der Verwaltung staatlicher Organe befinden. Die Zahl dieser letzteren F. hat seit der Neubegründung der Länderautonomie, wie bereits erwähnt wurde, sehr abgenommen, indem eine beträchtliche Menge dieser F. in die Verwaltung der Länder übergegangen ist. Die wichtigsten weltlichen Zwecken dienenden F., welche sich noch von älterer Zeit hier in staatlicher Verwaltung befinden, sind die Studien-F. Dieselben bilden einen Bestandtheil des Staatsbudgets und gehören zu den dotierten F. Aus ihren Einkünften wird ein Theil des Aufwands der Universitäten, der technischen Hochschulen, ferner der Gymnasien und seit der A. E. 2/III 50 auch ein Theil des Aufwands der Realschulen bestritten.

Neuestens ist der Grundsatz der fondsmäßigen Gebarung auch in der staatlichen Finanzverwaltung wiederum zur Geltung gelangt durch die Errichtung des Militärtax-F. u. des Reichs-Meliorations-F. Die Verwaltung des ersteren F., welcher durch das G. 13/VI 80 R. 70 begründet worden ist, wird vom F. M. geführt; die Verfügung über seine Einnahmen steht aber dem L. M. im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister zu. Der durch das G. 30/VI 84 R. 116 geschaffene Meliorations-F. hingegen wird vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister verwaltet. Für die Publicität der Gebarung beider F. ist durch die Bestimmung gesorgt, dass der Rechnungsabschluss derselben dem Reichsrathe vorgelegt werden muss. In das Staatsbudget selbst wird der Militärtax-F. nur in summarischer, der Meliorations-F. nur rücksichtlich der demselben zuzuführenden Staatsdotation aufgenommen.

Außerhalb des Staatsbudgets stehen der auf der A. E. 14/V 59 beruhende Wiener Stadterweiterungsfond, der durch das G. 28/XII 87 R. 1 ex 1888 (§ 15) errichtete gemeinsame Reservefond der Unfallversicherungsanstalten u. der zufolge des G. 28/VII 89 R. 127 (§§ 37, 38) geschaffene Centralreserve-F. der Bruderladen. Der Stadterweiterungs-F. wird von einer besonderen dem M. J. unterstellten Commission, der gemeinsame Reserve-F. der Unfallversicherungsanstalten von diesem Ministerium unmittelbar, der Centralreserve-F. der Bruderladen aber wiederum von einer dem A. M. beigeordneten Commission verwaltet. Die letztere Commission besteht zum Theil aus Vertretern der Regierung, zum Theil aus solchen der Interessenten. Ueber die Gebarung der beiden Reserve-F. ist dem Reichsrathe alljährlich Bericht zu erstatten.

Außerdem befinden sich in der Verwaltung der Länderstellen und anderer Staatsorgane zahlreiche kleinere F., welche vorwiegend den Charakter von Stiftungs-F. an sich tragen und sehr verschiedenen Zwecken dienen. Durch die noch immer fortdauernde Ausscheidung u. Uebergabe einzelner F. an autonome Organe hat ihre Zahl in den letzten Decennien bedeutend abgenommen. Die von den Länderstellen an die statistische Centralcommission zu erstattenden Quinquennatberichte gewähren über ihren Stand und ihre Gebarung nähere Auskunft.

2. Landesfonde. Unter dieser Bezeichnung können einmal alle jene F. verstanden werden, welche sich in der unmittelbaren Administration der Landesverwaltungen befinden. Im weiteren Sinne des Wortes lassen sich aber darunter auch jene F. begreifen, welche zwar von anderen, namentlich staatlichen Organen verwaltet werden, jedoch Zwecken der autonomen, u. zw. speciell Zwecken der Landesverwaltung dienen. Sie können wiederum in folgende Gruppen geschieden werden:

a) Die Landesfonde im engeren Sinne. Dieselben bestehen in allen österr. Ländern und in ihnen sind die früheren Domestical-F. meist vollständig aufgegangen. Nur in wenigen Ländern (T., Gal.) haben die letzteren ihre Selbständigkeit behauptet. Ebenso sind in den meisten Ländern die verschiedenen Neben-F. der Domestical-F. mit den Landes-F. verschmolzen worden.

b) Die Grundentlastungs-F. und die denselben durch ihren temporären Charakter verwandten Propinations-F. Die Grundentlastungs-F. sind, wie schon angedeutet wurde, bei der Neubegründung der Länderautonomie den Landesverwaltungen zur Administration übergeben worden und gehen jetzt in den meisten Ländern einer raschen Auflösung entgegen. Nur in einzelnen Ländern hat diese Uebergabe erst später stattgefunden und insbesondere sind die drei gal. Grundentlastungs-F. erst aufgrund des G. 5/VI 90 R. 110 vom 1/IV 91 angefangen in die Verwaltung des Landes übergegangen. In D. hat ein Grundentlastungs-F. überhaupt nicht bestanden. In einigen Ländern, insbesondere in O. Oe., St., Kr. und M., haben die Grundentlastungs-F. noch vor der gänzlichen Abwicklung des Grundentlastungsgeschäftes als solche zu bestehen aufgehört, indem die Grundentlastungsschuld convertiert und sodann entweder mit dem übrigen Landeshaushalt verschmolzen oder in einen besonderen Landesanlehens-F. umgewandelt worden ist.

Propinations-F. bestehen in B., M., Gal. und in der Bu. Nur die beiden ersteren F. unterliegen der Administration der Landesverwaltungen, während diese Function in Gal. und der Bu. von besonderen staatlichen Directionen versehen wird. In Gal. besteht übrigens neben dem allg. Propinations-F. noch ein städtischer Propinations-F., welcher 37 besondere Ablösungs-F. der größeren gal. Städte in sich schließt. Der m. Propinations-F. ist streng genommen keiner selbständiger F., da er gar keine eigenen Einnahmen besitzt.

c) Schul-F. Behufs Bestreitung der dem Lande obliegenden Volksschulausgaben bestehen besondere Landesschul-F. in O. Oe., S., St., Kr., Istrien, T., Schl., Gal., in der Bu. und in D. Mit diesen Landesschul-F. sind die früheren Normalschul-F. zumeist vereinigt worden. Diese Vereinigung war bald eine vollständige (wie in S., Istrien, Schl. Gal. u. in der Bu.), bald ist der Normalschul-F. zu einem Sub-F. des Landesschul-F. erklärt worden (wie in O. Oe.), so dass zwar seine Gebarung nicht mehr getrennt erfolgt, wohl aber sein Vermögen besonders in Evidenz

gehalten wird. Nur in wenigen Ländern (St. u. Kt.) haben die Normalschul-F. neben den Landesschul-F. ihre Selbständigkeit behauptet. Aber auch in diesen Ländern haben sie ihre Gebarungsüberschüsse an den Landesschul-F. abzugeben. In Kr. versieht der Normalschul-F. zugleich die Functionen eines Landesschul-F. Sowohl die Landesschul-F. als die Normalschul-F. gehören zu den F. „staatlich-autonomer" Verwaltung, d. h. die materielle Bewahrung und Verwaltung des F.-Vermögens steht regelmäßig den L. A., das Recht zur Anweisung der Ausgaben den staatlichen Landesschulbehörden zu.

Eine zweite wichtige Kategorie von Schul-F. bilden die Lehrerpensions-F. Dieselben sind bestimmt die Versorgungsgenüsse der emeritierten öffentlichen Volksschullehrer u. ihrer Hinterbliebenen zu bestreiten. Sie bestehen in allen Kronländern mit Ausnahme von O. Oe. u. Kt., in welchen Ländern die Landesschul-F. zugleich für die erwähnten Ruhegenüsse aufzukommen haben. In Triest und Czernowitz werden die Lehrerpensionen aus städtischen Mitteln bezahlt und für die Stadt Wien bestand bisher eine eigene von communalen Organen verwaltete Lehrerpensionscasse, deren Vereinigung mit dem Landeslehrerpensions-F. in Aussicht genommen ist. Die Verwaltung der Landeslehrerpensions-F. wird, obwohl dieselben Zwecken der Selbstverwaltung dienen, aufgrund des Reichsvolksschulgesetzes (§ 57) von den Landesschulbehörden geführt.

d) Humanitäts-F. Die großen Humanitäts-F. (Krankenhaus-, Gebär-, Findelhaus-, Irrenhaus- und Waisen-F.) haben in der Mehrzahl der Länder ihre Selbständigkeit behauptet und sind nur in einigen Kronländern (in O. Oe., St., neuestens auch in B.) mit dem Landes-F. zu F. höherer Ordnung verschmolzen worden. Ausnahmsweise ist die Verwaltung einzelner Humanitäts-F. bis jetzt in den Händen staatlicher Organe verblieben. Zu diesen Humanitäts-F. gehören insbesondere die Wiener Krankenhausfonde.

Neben den genannten großen Humanitäts-F. bestehen in manchen Ländern noch kleinere Humanitäts-F. (Siechen-, Taubstummen-, Blinden-F. u. s. w.), in einzelnen Ländern (insbesondere S.) sind sie durch andere F. von eigenthümlichem Gepräge (Lazareth-, Leprosen-, Incurabilien-F.) ersetzt.

e) F. zur Förderung der Landescultur. Zu dieser Gruppe gehören zunächst die allg. Landescultur-F. und die Flussregulierungs-F. Die allg. Landescultur-F. sind in manchen Ländern (O. Oe., B.) ebenfalls mit dem Landes-F. vereinigt, in andern (St.) wiederum gänzlich aufgelöst worden. Verschieden von diesen älteren Landescultur-F. sind die neueren Landesmeliorations-F. Ein solcher besteht bereits in T. und ihre Errichtung ist auch in anderen Ländern (Kr., B.) schon Gegenstand der Erwägung gewesen.

Flussregulierungs-F. sind namentlich in St., Kt., T., M., Schl. und in Gal. errichtet worden.

Zwecken der Landescultur dienen ferner die Thierseuchen-F. (in N. Oe., T., B., früher auch in M.), die Fischerei-F. (in B. und Gal.), die Karstaufforstungs-F. (in Triest, Görz, Gradisca u. Istrien), die F. zur Erhaltung landschaftlicher Lagerhäuser (in Innsbruck, Lemberg und Krakau), endlich auch die Feuerwehrfonde. Die letzteren werden vorzugsweise dotiert durch eine Zweckabgabe, welche die Feuerversicherungsgesellschaften in der Höhe von 2% der jährl. Bruttoprämieneinnahme zu entrichten haben. Ihre Einnahmen werden verwendet theils zur Förderung des Feuerlöschwesens (Feuerwehr-F. im engeren Sinne), theils zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner (Feuerwehrunterstützungs-F.). Vermöge dieser letzteren Zweckbestimmung bilden sie bereits den Uebergang zu der folgenden Gruppe.

f) F. für Unterstützungswesen und Armenpflege. Zu diesen F. gehören namentlich die verschiedenen Invaliden-F., die Nothstands-F., der schl. und dalm. Unterstützungs-F. (Fondo Carestia), der istrianische Stiftungs-F. zur Unterstützung bedürftiger Seeleute, die mehr localen Zwecken dienenden Leih-F. in Klagenfurt und Brünn, ferner der neue n.-ö. Landesarmen-F.

g) F. für polizeiliche Aufgaben. In diese Gruppe gehören die älteren Zwangsarbeits-F., welche in einigen Kronländern (O. Oe., St., B.) ebenfalls mit dem Landes-F. vereinigt worden sind, der gal. Landespolizei-F. und die erst im Entstehen begriffenen Rettungshaus-F. (M.).

h) F. zur Förderung der Kunst sind die Museal.-F. (Kr.) u. die Theater-F. (Kt. u. Kr.).

i) Landschaftliche Pensions-F. zur Bestreitung der Versorgungsgenüsse der Landesbeamten und ihrer Hinterbliebenen bestehen in S., St., Istrien und D.

k) Außerdem finden sich in allen Kronländern verschiedene kleinere Stiftungs-F., welche namentlich Unterrichts- und humanitären Zwecken dienen und

l) in manchen Ländern endlich auch F. von eigenthümlichem Charakter, die in anderen Kronländern kein Analogon haben. Zu diesen letzteren F. gehören insbesondere, abgesehen von den bereits erwähnten salzb. Humanitäts-F., der o.-ö. Landesschuldentilgungs-F., der Hauptarmen-F. u. Provinzialgemeinde-F. in Görz und Gradisca, der istrianische Bruderschafts-F., der Getreideaufschlags-F. (Approvisionierungs-F.) in T. u. a.

3. Kirchliche F. Von diesen F. wurden bereits die wichtigsten, nämlich die katholischen Religions-F. u. der griechisch-orientalische Religions-F. in der Bu. genannt. Die ersteren gehören zu den dotierten F., sind zu einem integrierenden Bestandtheile des Staatsbudgets geworden und werden von den Länderstellen unter Mitwirkung der Forst- und Domänendirectionen verwaltet. Die Bemühungen der bischöflichen Conferenzen (1849 und 1856) betreffs Uebergabe der F. in die kirchliche Verwaltung sind erfolglos geblieben. Die Verwaltung des griechisch-orientalischen Religions-F. wird „außer Etat" geführt und ist gegenwärtig in der obersten Instanz zwischen dem C. U. M., welches die Mobilien verwaltet, und dem A. M., dem die Administration der unbeweglichen Güter obliegt, getheilt.

Andere den Zwecken der katholischen Kirche dienende F. werden nur ausnahmsweise von den Länderstellen, öfters aber von den Ordinariaten verwaltet. In der Verwaltung oder unter der obersten Aufsicht der letzteren stehen namentlich die verschiedenen kirchlichen Unterstützungs-F., welche in den einzelnen Diöcesen durch Beiträge der Bischöfe u. des Curatclerus gebildet worden sind.

Für die evangelische Kirche besteht ein allg. Kirchen-F., dessen Zweckbestimmung aber nach der revidierten Kirchenverfassung 15/XII 91 R. 4 ex 1892 (§ 159) eine beschränkte ist. Andere größere F. dieser Kirche sind die Versorgungsinstitute für die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen, die theils im vorigen, theils im gegenwärtigen Jahrh. in fast allen Superintendenzen zur Errichtung gelangten.

In der israelitischen Religionsgenossenschaft fehlt es an größeren Cultus-F., da diese Religionsgenossenschaft eine über die Gemeinden hinausgehende Organisation nicht besitzt. Doch bestehen von früher her in B. und M. größere jüdische Landesmassa-F.

Bei allen anerkannten Confessionen finden sich außerdem noch mehr oder weniger zahlreiche kleinere F., die vorwiegend den Charakter von Stiftungen an sich tragen. Nicht reine Stiftungs-F. sind zumeist die besonderen Bau- u. Küsterei-F.

4. F. der übrigen Selbstverwaltungskörper. Wie der Haushalt der meisten Länder, so vollzieht sich auch der Haushalt der Bezirke (in St., B. und Gal.) gegenwärtig noch in fondsmäßiger Form. Dasselbe gilt von den Bezirksschul-F. Solche sind in N. Oe., Görz u. Gradisca, B. und Gal. eingerichtet. Die m. Schulbezirkscassen werden zwar von der dortigen Landesverwaltung nicht als F. aufgefasst, da sie keine besonderen Umlagen erheben, doch erfolgt auch ihre Gebarung ganz in fondsmäßiger Form. Hingegen tragen die verschiedenen Straßen-F. mehr den Charakter von Concurrenzen an sich. Von den Gemeinden werden regelmäßig nur die Localarmen-F., Localpolizei-F. und verschiedene Humanitäts-F. selbst verwaltet, während die Localschul-F. zumeist den Ortsschulräthen überwiesen worden sind. Zu den localen Schul-F. gehören auch die Realschul-F. und die F. zur Erhaltung einzelner gewerblicher und landwirtschaftlicher Lehranstalten. Eine allg. Bedeutung besitzen die nieder-österreichischen Gewerbeschul-F., aus welchen die Kosten sämmtlicher gewerblichen Fortbildungsschulen eines gewerblichen Schulbezirkes bestritten werden. Fondsmäßig organisiert waren ursprünglich auch die Contributions-F. welche sich nur in einigen Ländern vorfinden, doch hat ein Theil der F. diesen Charakter in neuerer Zeit verloren.

IV. **Kritische Bemerkungen.** Die Vortheile der fondsmäßigen Gebarung liegen, wie bereits erwähnt worden ist, vor allem darin, dass dadurch eine Concentrierung der für einen gewissen Verwaltungszweig verfügbaren Einnahmen erreicht werden kann. Allein dieser Vortheil entbehrt häufig aller Realität, weil die Specialeinnahmen vieler F. zur Deckung der dieselben belastenden Ausgaben keineswegs ausreichen und daher aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse geleistet werden müssen, deren Gesammtsumme die eigentlichen F.-Einnahmen in der Regel bei weitem übersteigt. Außerdem haften aber der fondsmäßigen Gebarung noch zahlreiche positive Mängel an, welche die Einschränkung oder thunlichste Beseitigung dieser Gebarungsform als sehr wünschenswert erscheinen lassen. Durch das Festhalten an dem F.-Princip werden die mancherlei Unklarheiten, welche bezüglich der Stellung und Aufgaben der Selbstverwaltung in der österr. Gesetzgebung gegenwärtig noch herrschen, perpetuiert. Eine solche Unklarheit besteht zunächst darin, dass manche F., namentlich die großen Humanitäts-F., von der Staatsregierung den autonomen Körperschaften bloß zur Verwaltung übergeben worden sind, ohne dass das Eigenthum an dem F.-Vermögen auf diese Körperschaften übergegangen ist. Ein anderer auf die Dauer kaum haltbarer Zwitterzustand liegt bei jenen F. vor, welche sich einer gemischten „staatlich-autonomen" Verwaltung erfreuen. Durch das Festhalten am F.-Princip wird die mit den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Controle unvereinbare Gebarung „außer Etat" gefördert, eine scharfe Scheidung zwischen dem gestifteten und freien Vermögen der Selbstverwaltungskörper erschwert, die autonome Gebarung überhaupt aber in unnöthiger Weise compliciert. In budgettechnischer Beziehung hat die fondsmäßige Gebarung den Nachtheil, dass der Haushalt jener Selbstverwaltungskörper, welche sehr zahlreiche F. administrieren, gänzlich unübersichtlich wird, so dass ein klares Bild von den Ergebnissen der gesammten Finanzgebarung nur sehr schwer gewonnen werden kann. Alle diese Nachtheile können am besten nur durch thunlichste Beseitigung der fondsmäßigen Gebarung behoben werden. Die Verwirklichung dieses Zieles wird in sehr zweckmäßiger Weise dadurch vorbereitet, dass die von den einzelnen Selbstverwaltungskörpern administrierten F. zunächst zu einem F. höherer Ordnung zusammengefasst werden.

Literatur.

Der Gegenstand ist literarisch bisher fast gar nicht behandelt. Mehrfach berührt ist derselbe in der Schrift von Ernst Mischler, Der öffentliche Haushalt in B., Beitrag zur Kenntnis und Beurtheilung des Finanzwesens der Selbstverwaltung in Oesterr.; Leipzig und Wien 1887, insbesondere S. 16—21. Eine Uebersicht der von den österr. Landesvertretungen verwalteten oder dotierten F. gewährt die Schrift des Unterzeichneten: Das F.-Princip in der österr. Landesverwaltung und seine Bedeutung für die Statistik der Landesfinanzen; Wien 1892 (Separatabdruck aus der B. Z.). Einzelne Landesverwaltungen (N. Oe., S. u. a.) haben über die in ihrer Administration befindlichen F. compilatorische Zusammenstellungen veranlasst.

Schmid.

Forstberechtigungen.

I. Civilrechtliche Normen. — II. Forstgesetzliche Vorschriften. - III. V. 5/VII 53. - IV. Einzelne F.: 1. Aststreu. 2. Bodenstreu. 3. Weiderecht. — V. Statistisches.

I. **Civilrechtliche Normen.** Alle Dienstbarkeiten, daher auch die F., bringen es mit sich, dass der Verpflichtete etwas zu dulden oder zu unterlassen hat, was er ohne die Dienstbarkeit nicht zu dulden oder nicht zu unterlassen brauchte. Würde der Inhalt eines Rechtsverhältnisses auf ein Thun, ein Leisten des Verpflichteten hinausgehen, so wäre ein obligatorisches Verhältnis vorhanden, welches, wenn es einem Grundstücke eine derartige Verpflichtung auferlegt, als Reallast anzusprechen wäre. — Dienstbarkeiten, daher auch F., sind unübertragbar. Persönliche derartige Berechtigungen können überhaupt vom Berechtigten nicht auf einen anderen übergehen, Grunddienstbarkeiten nur zugleich mit dem berechtigten Grundstücke, für sich allein sind derartige Berechtigungen auch nicht pfändbar. Nutzungen, welche der Forstberechtigte innerhalb der Grenzen seiner Berechtigung bezogen hat, also z. B. Servitutsholz, Streu u. dgl., kann der Eingeforstete an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abgeben, vorausgesetzt, dass nicht eine dies verhindernde Bezugsbeschränkung vorliegt. Eine solche ist z. B. dann vorhanden, wenn die F. auf den Haus- oder Gutsbedarf eingeschränkt ist, in welchem Falle das über diesen Bedarf Bezogene nicht dem Forstberechtigten gehört und von demselben auch nicht zu seinem Vortheile veräußert werden darf, sondern an den Verpflichteten zurückgestellt werden muss. Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift kann nach kais. V. 20/IV 54 mit Geldstrafen von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen belegt werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz seitens des Verpflichteten besteht aber nicht, wohl aber das Recht, bei künftigen Leistungen das durch den Berechtigten zu viel Bezogene in Abzug zu bringen (E. M. J. 16/XII 70, Z. 12.758). Durch die §§ 9 u. 35 des noch giltigen II. Theiles der 39er Waldordnung für T. wurde der Verkauf der aus Staats-, Gemeinde- oder Stiftungswaldungen für Haus- oder Gutsbedarf bezogenen Forstproducte durch die Eingeforsteten untersagt; V. der Statthalterei 17/VII 55 L. II, 21 schärfte dieses Verbot neuerlich ein und bedrohte Uebertretungen desselben nach kais. V. 20/IV 54 mit den obenbezeichneten Strafen. Dieses Verbot bezieht sich nur auf die nicht fixierten Dienstbarkeiten; wenn der Berechtigte bei regulierten Dienstbarkeiten mehr als er benöthigt zu beziehen hat, so kann er den verbleibenden Ueberschuss veräußern (E. A. M. 22/X 78, Z. 10.328).

Dienstbarkeiten sind nach § 485 a. b. G. B. untheilbar. Durch zufällige Verkleinerung des pflichtigen Grundstückes kann eine Verkürzung in der Ausübung der Servitut eintreten; tritt der alte Zustand wieder ein, so lebt das alte Recht wieder auf, wie z. B. bei temporärer Verkleinerung einer Weidefläche. Eigenmächtige derartige Veränderungen durch den Verpflichteten würden zugunsten des Berechtigten Schadenersatzansprüche schaffen. Auf Grundzuwachs dehnt sich die Servitut nicht aus, schon deshalb weil diese Berechtigungen (nach § 484 a. b. G. B.) einschränkend interpretiert werden müssen. — Wenn eine Verpflichtung auf mehrfache Art erfüllt werden kann, so hat der Verpflichtete (nach § 906 a. b. G. B.) die Wahl unter diesen Erfüllungsarten, kann aber von der getroffenen Wahl ohne Zustimmung des Berechtigten nicht mehr abgehen. Darum kann auch bei F. der Verpflichtete von diesem Wahlrechte Gebrauch machen; im Zweifel ist die für den Verpflichteten weniger drückende Modalität der Ausübung zu wählen.

Der Inhalt eines jeden Rechtsverhältnisses, also auch jener einer F., muss physisch möglich u. gesetzlich zulässig sein. An einem Walde können daher nur solche Dienstbarkeiten eingeräumt werden, welche mit den Vorschriften des F. G. nicht im Widerspruche stehen; theilweise zulässige Dienstbarkeiten bestehen aufrecht, insoweit sie rechtlich statthaft sind.

II. **Forstgesetzliche Vorschriften.** Waldungen, auf welchen Einforstungen lasten, müssen erhalten und in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirtschaftet werden. Der Servitutsberechtigte, sowie der Verpflichtete können zum Schutze ihrer Rechte und behufs Vorbeugung von Streitigkeiten die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes verlangen, welcher von der untersten polit. Behörde nach Anhörung beider Theile u. aufgrund eines von unparteiischen Sachverständigen verfassten und überprüften Entwurfes festgesetzt wird (§ 9 F. G., s. auch Min. V. 17/X 56, Z. 21.053, 17/IX 58, Z. 9870 und V. A. M. 3/VII 73, Z. 6953). Diese Wirtschaftspläne haben sich darauf zu beschränken, den Nachweis zu liefern, dass durch den festgesetzten Wirtschaftsgang die Servitutsansprüche der Berechtigten nicht geschädigt werden und kann wegen verhältnismäßig unbedeutender derartiger Ansprüche nicht etwa die Aufstellung von Systemisierungs- oder Wirtschaftsplänen großer Reviere begehrt werden.

Nach § 18 F. G. sind „Uebertretungen der Eingeforsteten als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen". Die Fassung dieser Bestimmung lässt die Auslegung zu, als ob alle von den Eingeforsteten begangenen „Uebertretungen" nur als Forstfrevel zu behandeln, daher eventuell nur mit einem Verweise zu ahnden wären, also auch z. B. die „Uebertretung," dass der Eingeforstete mehr Servitutsholz entnimmt als ihm zukommt u. dgl. Die Unrichtigkeit dieser Gesetzesauslegung liegt auf der Hand; dennoch haben manche Behörden sich dieselbe angeeignet (s. „Forstfrevel"). Eine widerrechtliche Aneignung von Holz ist nicht eine Uebertretung des F. G., sondern eine solche des Str. G., kann daher nicht als Forstfrevel durch die polit. Behörden, sondern muss als Uebertretung des Str. G. durch die Gerichtsbehörden geahndet werden, d. h. als Diebstahl (anerkannt durch E. M. J. 7/IX 70, Z. 12.861). § 18 F. G. hat jene Uebertretungen der Eingeforsteten im Auge, welche gegen die Vorschriften des F. G. selbst gerichtet sind, also z. B. die pfleglichen Vorschriften des F. G. in Bezug auf Ausübung der Weidegerechtigkeit, der Streunutzung (s. unten). Nachdem gerade die Eingeforsteten

häufiger als andere in die Lage kommen, solche Uebertretungen des F. G. zu begehen, hielt man die specielle Erwähnung dieser Fälle und Aussprechung der Strafsanction für richtig, obwohl die Vorschriften des F. G. über Forstfrevel auch gegenüber den Eingeforsteten völlig ausgereicht hätten. Keinesfalls will § 18 F. G. die Eingeforsteten günstiger stellen als andere Frevler; strengere Behandlung der eingeforsteten Frevler wäre mit Rücksicht auf die häufig schwierigere Eruierung u. Hintanhaltung des Frevels entschieden angezeigt. Der Entwurf des neuen F. G. normiert (in § 73) diese Frage deutlicher als § 18 F. G., straft aber die eingeforsteten Frevler nicht strenger als andere.

Ist eine Einforstung als solche bezüglich ihres Bestandes, Umfanges u. dgl. streitig, so gehört eine solche Streitigkeit vor die Gerichte; handelt es sich um eine an sich unbestrittene Einforstung, bei welcher aber die Art und Weise der Ausübung zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem streitig ist, so gebürt die Entscheidung der polit. Behörde (§ 9 F. G.). Streitigkeiten, welche sich über die Anwendung des F. G. (Ausübung der Waldweide, Schonflächen, Ausübung der Streuservitut, Fällung u. Bringung des Holzes, Anweisung desselben u. s. w.) in eingeforsteten Waldungen ergeben, entscheiden ebenfalls die polit. Behörden.

Die Anweisung des Servitutsholzes hat bei stärkeren Stämmen mit dem Waldhammer, sonst durch Anweisung an Ort und Stelle oder Bezeichnung der Gewinnungsorte rechtzeitig zu geschehen. Schonungsflächen sind entsprechend zu bezeichnen. Die angewiesenen Forstproducte müssen auf den bleibenden oder sonst angemessenen, vom Waldbesitzer zu bezeichnenden Wegen ausgebracht werden. Der Waldbesitzer kann verlangen, dass das Servitutsholz vor dessen Ausbringung markiert werde u. dass sein Personal Anweisezettel ausstelle. Läßt der Berechtigte die angewiesenen Forstproducte, ungeachtet einer Mahnung, nach Ablauf der festgesetzten mindestens 14tägigen Frist im Walde, so hat der Waldbesitzer über dieselben zu verfügen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Strafen von 20—200 fl. bestraft.

Eine gesetzliche Servitut zugunsten der Ausbringung von Waldproducten statuiert § 24 F. G. Wenn Waldproducte aus einem Walde gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten ausgebracht werden können, so muss jeder Grundeigenthümer dieselben über seine Grundstücke gegen Ersatz des angerichteten Schadens ausbringen lassen. Ob die Bringung nothwendig ist, haben die untersten polit. Behörden nach Vernehmung der Parteien und Sachverständigen zu entscheiden. Bei der Bringung können fremde Wege aber auch specielle Holzbringungsanstalten Dritter benützt werden.

III. **Das P. 5/VII 53 R. 130** enthält „die Bestimmungen über die Regulierung u. Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproductenbezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlicher Besitz- und Benützungsrechte.“ Dem Patente unterliegen „alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz u. sonstigen Forstproducten in oder aus einem fremden Walde, die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden sowie alle anderen Feldservituten, bei denen entweder das dienstbare Gut Wald oder zur Waldcultur gewidmeter Boden ist . . .; auf eine bestimmte Zeit geschlossene Holzabstockungs- oder Holzlieferungsverträge, sowie freie Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen werden durch dieses Patent nicht berührt.“ Die Beseitigung bezw. Regulierung der zwischen Gemeinden oder zwischen früheren Obrigkeiten einer- und Unterthanen oder Gemeinden andererseits bestandenen gemeinsamen Besitz- und Benützungsrechte fallen dermalen unter das G. 7/VI 83 R. 94, bezw. unter jene Landesgesetze, welche zur Durchführung dieses Reichsgesetzes erlassen wurden (M. 13/II 84 L. 31, N. Oe. 3/VI 86 L. 39, Kt. 5/VII 85 L. 23, 14/II 91 L. 18, Kr. 26/X 87 L. 2 ex 1888, Schl. 28/XII 87 L. 13 ex 1888, S. 11/X 92 L. 32) s. „Gemeinheitstheilung“.

Das P. 5/VII 53 stellt den Grundsatz auf, dass die unter dasselbe fallenden Dienstbarkeiten entgeltlich aufzuheben (abzulösen), wenn dies nicht möglich ist, wenigstens zu fixieren (regulieren) sind. Die Ablösung findet nur statt, „wenn und inwieweit durch die Ablösung und die Art derselben der übliche Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes nicht auf eine unersetzliche Weise gefährdet wird.“ Diese Bestimmung wird vielfach als diejenige bezeichnet, wegen welcher das fragliche Patent insbesondere für die Forstwirtschaft nicht alle erhofften Vortheile gebracht hat. Die Durchführungsorgane haben in zu großer Rücksichtnahme auf die behauptete unersetzliche Gefährdung des Hauptwirtschaftsbetriebes der Berechtigten die Ablösung der Forstservituten nicht durchgeführt, wobei sie durch das inappellable Votum der häufig aus den Kreisen der Interessenten stammenden Sachverständigen unterstützt wurden. — Die Ablösung findet ferner nicht statt, „wenn und inwieweit überwiegende Nachtheile der Landescultur herbeigeführt werden“ und wenn die Betheiligten sich statt Ablösung auf die Regulierung vereinbaren. Die Ablösung geschieht im allgemeinen nach den Grundsätzen der Grundentlastung (s. dort); maßgebend ist die Zeit von 1836—1845. Das Ablösungscapital wird in Barem oder in Grundentlastungsobligationen ausbezahlt oder Grund und Boden gegeben. Letztere kann gegen den Willen des Verpflichteten nur erfolgen, wenn das Erträgnis des belasteten Gutes zur Deckung aller Lasten unzureichend ist, das Bezugsrecht nicht bloß eine Nebennutzung des belasteten Grundes, z. B. Waldweide, betrifft, ferner wenn der Verpflichtete mit den übernommenen Zahlungen säumig ist, vorausgesetzt, dass durch die Grundabtretung der übliche Hauptwirtschaftsbetrieb des Gutes nicht unersetzlich gefährdet wird. — „Die Abtretung von Wald hat in der Regel nur ortschafts- oder gemeindeweise oder an die Gesammtheit der Berechtigten stattzufinden.“ Solche Waldungen werden wie die Gemeindewälder behandelt (§ 21 F. G.), d. h. sie dürfen ohne Bewilligung der polit. Behörden nicht getheilt werden. Leider wurde diese Bestimmung der cumulativen Abtretung von Servitutswäldern

nicht gehörig gehandhabt, vielfach individualiter Wald abgetreten und dessen schlechte Bewirtschaftung, ja Zerstörung angebahnt.

IV. **Einzelne F.**: 1. Aststreu. Dieselbe ist zunächst in den Fällungsorten (Abtriebs- und Durchforstungsschlägen, Plänterungen) zu gewinnen. Von gefällten Stämmen kann die ganze Verästelung, von zur Fällung bestimmten Stämmen dürfen nur die unteren zwei Drittheile der Aeste entnommen werden. Die anderen Stämme in den Fällungsorten dürfen gar nicht geschneitelt werden; von Stämmen außerhalb der Fällungsorte soll nur ein Drittheil der stärkeren Aeste genommen werden, die zwischen den starken Aesten befindlichen schwächeren Aeste (Lebenszweige) müssen stehen bleiben. Das Schneiteln an Bäumen, welche nicht alsbald zur Fällung bestimmt sind, darf nur vom Monat August bis Ende März, mit Ausschluss der strengsten Winterszeit, und ohne Benützung von Steigeisen stattfinden. Gegen die Normen des F. G. verstoßendes Taxschnaiten ist Forstfrevel (s. dort). Schadenersatzansprüche für unrechtmäßig gesammelte Aststreu nach Beilage D zum F. G.

2. Bodenstreu darf nur mit hölzernen Rechen gesammelt werden, ohne dass der Boden verwundet wird. In Durchforstungsschlägen hat die Gewinnung der Bodenstreu ganz zu unterbleiben, ebenso in Verjüngungsschlägen, wenn dadurch die Wiederanzucht des Holzes gefährdet würde. Die Streugewinnung darf höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Stelle wiederholt u. niemals gleichzeitig auf Ast- und Bodenstreu ausgedehnt werden. Die Benützung junger Holzpflanzen als Streumateriale ist nach Ermessen des Besitzers gestattet; Heide, Heidelbeeren, Besenpfriemen, Ginster und andere derlei Gewächse dürfen nur mit Schonung der dazwischen wachsenden Holzpflanzen abgeschnitten werden.

3. Weiderecht. Durch diese Dienstbarkeit wird dem Berechtigten die Befugnis eingeräumt, sein Vieh auf dem dienenden Grundstücke weiden, d. h. das Futter suchen zu lassen. Sind Zweifel über Gattung und Zahl des Treibviehes, die zur Weide bestimmten Grundstücke, Triftzeit und Art des Genusses nicht zu lösen, so ist (nach §§ 498—502 a. b. G. B.) „der ruhige dreißigjährige Besitz zu schützen;" sollte so lange Besitzdauer nicht vorhanden sein, so ist auch ein kürzerer ruhiger Besitz zu schützen. Versagt dieses Mittel, so gelten folgende Grundsätze: Das Weiderecht erstreckt sich auf jede Gattung von Zug-, Rind- und Schafvieh, nicht aber auf Schweine und Federvieh, ebensowenig in waldigen Gegenden auf Ziegen. Unreines, ungesundes und fremdes Vieh ist von der Weide ausgeschlossen. — Ist die Zahl des Treibviehes zweifelhaft, so muss aus dem Auftriebe der ersten drei Jahre der Durchschnitt genommen werden. Versagt auch dieses Mittel, so muss zu einer billigen Schätzung geschritten werden und darf der Berechtigte nicht mehr Vieh auftreiben als er mit dem auf seinem Grundbesitz erzeugten Futter durchwintern kann. Säugevieh wird zur bestimmten Anzahl nicht eingerechnet.

In den zur Verjüngung bestimmten Waldtheilen (Schonflächen, Hegeorte) darf Weidevieh nicht eingetrieben werden, in die übrigen Waldestheile nur so viel Vieh als daselbst die erforderliche Nahrung findet. Bei Hochwaldbetrieb sollen die Schonungsflächen mindestens 1/6, bei Mittel- und Niederwaldbetrieb mindestens 1/5 der Fläche umfassen (§ 9 F. G.). Nachdem diese Norm durch das öffentliche Recht, das F. G., imperativ aufgestellt ist, kann der Weideberechtigte sich gegen Einlegung solcher Schonflächen in das Weidegebiet nicht auflehnen und muss sich daher eine durch Beachtung des F. G. entstehende Schmälerung seines Weiderechtes gefallen lassen (s. E. V. G. H. 11/II 81, Budwinski 1012).

Unberechtigterweise eingetriebenes Vieh ist „mit anpassender Gewalt" zu verjagen; hat dasselbe Schaden angerichtet, so kann der Waldbesitzer oder dessen Personale soviel Vieh pfänden als zur Deckung des erlittenen Schadens hinreicht. Kann die Pfändung von Ziegen, Schafen, Schweinen und Federvieh nicht erfolgen, so kann dasselbe erschossen werden, doch ist es an Ort und Stelle zurückzulassen für den Eigenthümer desselben. Der Waldbesitzer hat sich mit dem Viehbesitzer binnen 8 Tagen entweder über den Schadenersatz zu einigen oder die Ersatzklage bei Gericht anzubringen. Ist weder das eine noch das andere geschehen, so ist das gepfändete Vieh zurückzugeben, doch bleibt der Schadenersatzanspruch aufrecht; Rückgabe ist auch dann zu verlangen, wenn der Viehbesitzer für den angerichteten Schaden andere entsprechende Caution leistet. Kann Vieh nur durch Eintrieb in einen Wald vor drohender Gefahr geschützt werden, so ist zwar der angerichtete Schade zu vergüten, doch der Eintrieb nicht strafbar, sonst bildet er einen Forstfrevel (s. dort) (§§ 63—66 F. G.). Für die Bemessung des Schadenersatzes gilt die Beilage D zum F. G. — der Waldschadentarif, welcher für jedes Stück unberechtigterweise eingetriebenen Viehes den Einheitssatz von Holzmasse normiert, welcher zu vergüten ist.

V. **Statistisches.** Im J. 1890 waren 2,108.717 *ha* Wald mit Servituten u. servitutsähnlichen Gemeinschaftsrechten belastet (über 20%, der Waldfläche); von den Staatswaldungen waren belastet 500.807 *ha* (reichlich 50%), Gemeindewaldungen 684.822 *ha* (über 48%), endlich von Privatwaldungen 923.088 *ha* (reichlich 12%). Die Belastung war im J. 1880 bei den Staats-, Gemeinde- u. Privatwaldungen 430.558, 382.431 und 871.820 *ha*, zusammen 1,684.810 *ha*, hat daher im Decennium 1881/90 bedeutend zugenommen. Die Belastung in den Provinzen ist sehr verschieden. Die höchsten Ziffern weisen auf die Staatsforste in St. (über 63%), O. Oe. (über 74%), Kt. (über 81%), S. (über 89%), T. u. V. (über 93%); Gemeindewälder in T. u. V. (fast 53%), Kü. (über 63%), Kt. (über 77%), S. und D. (über 98%). — Im J. 1882 wurde die Belastung der Staats- und Fondsforste folgendermaßen geschätzt: Belastung mit Holzbezügen 393.817 fl., mit Streubezügen 29.222 fl., mit Weiderechten 405.859 fl., mit sonstigen Bodenbenützungsrechten

11.226 fl. Zieht man den Wert der Gegenleistung per 6.284 fl. ab, so verbleibt eine Nettobelastung per 833.840 fl., i. e. per *ha* Staatsforst eine Nettobelastung mit 1·292 fl., per *ha* Fondsforste 0·052 fl.

Marchet.

Forstfrevel.

I. Begriff. — II. Behörden und Verfahren. — III. Statistik.

I. **Begriff.** „Diejenigen Verletzungen der Sicherheit des Waldeigenthums, auf welche das Str. G. keine Anwendung findet, sind, falls sie ohne Zustimmung des Waldeigenthümers oder dessen Stellvertreters oder den festgesetzten Bedingungen entgegen ausgeübt werden, als F. anzusehen und zu bestrafen" (§§ 59 u. 60 F. G.). Da unter F. G. die F. speciell aufzählt, so hat sich, insbesondere kurze Zeit nach dem Erscheinen desselben, das Missverständnis verbreitet, es seien die im § 60 F. G. aufgezählten Handlungen immer als F. zu behandeln, sowie durch die mangelhafte Textierung des § 18 F. G. die Meinung hervorgerufen wurde, dass Uebertretungen der Eingeforsteten ebenfalls immer als F. zu betrachten seien (s. über diesen letzten Punkt den Art. Forstberechtigungen, II). Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus der genauen Beachtung des Gesetzestextes, indem hienach nur jene Unregelmäßigkeiten als F. anzusehen sind, „auf welche das Str. G. keine Anwendung findet." Alle jene Unregelmäßigkeiten also, auf welche das Str. G. passt, sind strafbare Handlungen und werden durch die Strafgerichte behandelt. Die F. hingegen sind die leichtesten Unregelmäßigkeiten, auf welche das Str. G. keine Anwendung mehr findet, welche aber aus Gründen einer rationellen Waldpflege nicht ungeahndet bleiben können; dieselben umfassen daher zumeist Handlungen mit einem culturfeindlichen Charakter.

Da mit Rücksicht auf al. 6 § 60 F. G., welcher „die unberechtigte Gewinnung von Producten jeder Art . . ." als F. bezeichnet, unberechtigte Entnahme von Streu, Ueberschreitung des zugebilligten Streubezuges u. s. w. als F. behandelt wurde, hat das J. M. durch eine unterm 6/XI 54, Z. 20.350, an die Generalprocuratur in Prag erlassene Belehrung auf das Irrthümliche dieser Ansicht u. insbesondere darauf hingewiesen, dass ein F. nur dann vorliegt, wenn das Str. G. keine Anwendung findet. In den oberwähnten Fällen liegt schlechthin Diebstahl an Streu vor, nicht aber F. So ist z. B. das Anhacken und Anbohren von Bäumen nur dann F., wenn es nicht als boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes zu bestrafen ist u. s. w. (s. hierüber auch den Art. Feldfrevel).

II. **Behörden und Verfahren.** Die polit. Behörden sind zur Amtshandlung über die F. competent. Ereignen sich in einem Gebiete F. in größerer Zahl, so haben die Behörden nach den Ursachen zu forschen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Instanzenzug wie bei anderen Erkenntnissen der polit. Behörde; oberste Instanz in Strafangelegenheiten M. J. im Einvernehmen mit dem A. M. Anrufung des V. G. in F.-Sachen ist ausgeschlossen, weil nach § 48 G. 22/X 75 Polizeistrafsachen der Cognition des V. G. entzogen sind. Dieser Gerichtshof hat auch in mehreren Fällen beschlossen, F.-Sachen (inclusive Schadenersatzerkenntnis) als Polizeistrafsache a limine abzuweisen (Beschluss 5/VII 80, Z. 1304, 20/IX 80, Z. 1810 u. s. w.); dasselbe gilt selbstverständlich auch bezüglich der Feldfrevel.

Strafe ist je nach Milderungs- u. Erschwerungsgründen entweder ein bloßer Verweis oder Arrest von 1—40 Tagen bezw. Geld von 5—50 fl. Nur physische Personen können F. schuldig erkannt werden; mehreren Frevlern kann die Geldstrafe nicht solidarisch auferlegt werden. Verjährung, welche von amtswegen zu berücksichtigen, wenn der Thäter binnen sechs Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen wurde (E. M. J. 3/V 55 R. 84).

III. **Statistik.** Nach amtlichen Mittheilungen kamen in den Jahren 1886 einschl. 1890 an Uebertretungen des F. G. zur polit. Verhandlung: 63.799, 63.504, 63.931, 60.871 und 61.407; außerdem wurden an die Strafgerichte abgetreten: 1827, 2313, 2327, 2227, 2467. An Geldstrafen wurden auferlegt: 56.404, 61.088, 48.552, 51.888, 45.088 fl.; an Arrest 34.606, 36.341, 33.569, 32.505, 33.868 Tage und an Schadenersatzbeträgen zuerkannt (im polit. Verfahren) 73.431, 81.960, 72.798, 67.413, 66.731 fl. Fast 1/2 aller in Verhandlung gekommenen Fälle ereignete sich in Gal., etwa 1/5 in T. u. V., daran schließen sich D. mit 11%, Kl. u. Bu. mit je fast 5%; in den Rest theilen sich die übrigen Länder.

Marchet.

Forstrecht.

I. Allgemeines. — II. Grundsätze. — III. Schutzwaldungen. — IV. Organe.

I. **Allgemeines.** Es gibt eine Reihe von Momenten, welche den Forstwirtschafts- von dem Landwirtschaftsbetriebe unterscheiden und es mit sich bringen, dass der erstere durch die Verwaltung anders behandelt wird als der letztere. Der langsame Wuchs der Holzpflanzen verlangt von dem Besitzer eines Waldes Jahre hindurch fortgesetztes Aufstapeln der Zinsen des investierten Capitales, so dass vorzeitiges Eingreifen in den noch nicht ganz erntereifen aber immerhin schon wertvollen Holzvorrath möglich und verlockend ist. Weiters sind die Holzpflanzen im allgemeinen genügsamer als die anderen Culturpflanzen u. gibt es Bodenarten, welche ihre höchste privatwirtschaftliche Rente nur dann abwerfen, wenn sie mit Forstculturgewächsen bepflanzt sind. Dass dieser „absolute Waldboden" daher bestockt und in dieser Bestocktheit erhalten bleibe, verlangen demnach sowohl privatwirtschaftliche als öffentliche Erwägungen. Ferner haben Waldungen einen Einfluss auf die klimatischen, oro- u. hydrographischen Verhältnisse

eines Landes, bilden häufig die Schutzwehr gegen Ueberschwemmungen, Vermuhrung, Versandung oder gegen Austrocknen von Wasserläufen, Stürme und derartige schädliche Aeußerungen der Naturkräfte.

Diese und noch andere Momente haben daher seit jeher die Frage, in welcher Weise die private Forstwirtschaft durch die staatliche Gesetzgebung beeinflusst und beschränkt werden soll, zu einer viel erörterten und bestrittenen gemacht. Vollkommene Freilassung derselben war in den modernen Staaten wohl ebensowenig prakticiert als die gänzliche Verdrängung der privaten Wirtschaftsthätigkeit von diesem Gebiete ernstlich oder auf die Dauer versucht und durchgeführt worden wäre. Man muss wohl auch hier den allg. Grundsatz gelten lassen, dass die Freilassung der privaten Wirtschaftsweise solange postuliert werden muss, als der einzelne durch missbräuchliche Benützung seiner Freiheit einem dritten nicht einen Schaden zufügen kann, vor welchem dieser sich nicht allein oder gemeinsam mit anderen zu schützen vermag; die Einschränkung der privaten Waldbewirtschaftung wird daher immer dann und insoweit berechtigt und nothwendig sein, wenn durch die Freilassung der Selbstthätigkeit gewisse von der Gesellschaft als Voraussetzung für ihr Gedeihen und ihre Entwicklung anerkannte Bedingungen beeinträchtigt werden, was man gewöhnlich als „öffentliches Interesse" zu bezeichnen pflegt. Aus diesen Gründen muss daher die Gesetzgebung die Schutzwaldungen, das sind solche, welche Schutz gegen Abschwemmung des fruchtbaren Bodens, Verschlämmung und Versandung der Thäler, Lawinenstürze, Flugsand u. s. w. gewähren, welche als Schutz gegen austrocknende Stürme wirken, oder welche auf absolutem Waldboden insbesondere auf steilen Lehnen oder Hochgebirgskuppen stehen und der Wiederanzucht unbesiegbare oder übermäßig große Schwierigkeiten in den Weg stellen würden, unter ihre unmittelbare Aufsicht durch Beschränkung der freien Bewirtschaftung solcher Waldungen nehmen. Weiters ist nothwendig, dass solche Waldungen, manchmal der privaten Bewirtschaftung ganz entzogen, d. h., dass für dieselben ein behördlicher Wirtschafsplan aufgestellt und dessen Befolgung sichergestellt werde. Oeffentlichen Corporationen, welche öffentliche Aufgaben haben, wie z. B. Gemeinden, kann u. soll die Bewirtschaftung nicht völlig uneingeschränkt überlassen bleiben; für Fideicommisswälder und Wälder, welche im Besitze von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten (Actien-) Gesellschaften stehen, deren Bewirtschaftung der einzelne Theilnehmer thatsächlich zu überwachen außer Stande ist, hat der Staat, am besten durch das Verlangen nach Aufstellung u. Genehmigung von Wirtschaftsplänen, zu sorgen. Im übrigen soll der Staat u. E. jene Waldungen, welche ausschließlich zur Erzeugung von Forstproducten, ohne solchen öffentlichen Charakter zu besitzen, bestimmt sind, von bevormundender Beeinflussung frei lassen; bei diesem Standpunkte wird er jene Waldungen, deren Beaufsichtigung wirklich nothwendig ist, auch ernstlich controlieren können, während die Controle, wenn sie sich eigentlich auf alle Waldungen beziehen soll und erstrecken will, immer nur eine scheinbare bleiben kann.

II. **Grundsätze.** Das österr. F. G. steht nicht auf dem hier vertretenen Standpunkte, während das ung. F. G. denselben im ganzen und großen einnimmt. Unser F. G. statuiert den Grundsatz der Walderhaltung, d. h. es strebt dahin, dass dort wo dermalen Wald ist oder wo er vor Zeiten gewesen (alte Blößen), Wald zu bleiben hat. Demzufolge gestattet das Gesetz Waldrodung, d. h. Verwendung von Waldboden zu anderen Culturzwecken nur mit behördlicher Bewilligung, verlangt ferner die Wiederaufforstung von abgetriebenen Waldtheilen regelmäßig längstens binnen fünf Jahren und verbietet Waldverwüstung, d. h. eine Bewirtschaftung, durch welche die fernere Holzzucht gefährdet oder unmöglich gemacht würde. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafen von 1—5 fl., bei besonders bedenklichen Verwüstungen von 5—10 fl., per 60 *a* belegt, was selbstverständlich im allgemeinen ganz wirkungslos bleibt. Bodenflächen, welche mit Wald noch nicht bestockt waren, können nach unserem F. G. zur Aufforstung nicht gebracht werden, auch wenn auf denselben die Holzzucht privat- und öffentlich-wirtschaftlich rationell wäre. Der Entwurf zum neuen F. G. füllt diese Lücke, welche im ung. F. G. nicht besteht, aus. — In den J. 1886 inclusive 1890 wurde nach der amtlichen Statistik die Rodungsbewilligung für 12.817 *ha* ertheilt, u. zw. fast ausschließlich in Privatwaldungen. In der gleichen Periode wurde Aufforstung angeordnet auf 60.205 *ha* und Vorkehrungen gegen Waldverwüstungen getroffen auf 211.282 *ha*. Die meisten Aufträge zur Aufforstung ergiengen in B., St. u. Gal., bezüglich Waldverwüstung in D., T., Gal. und B.

III. **Schutzwaldungen.** §§ 6 und 7 F. G. bestimmen, welche Waldungen als Schutzwaldungen anzusehen u. wie dieselben zu bewirtschaften sind. Waldungen auf fliegendem Boden und solche in schroffer und sehr hoher Lage sollen nur in schmalen Streifen oder mittels allmählicher Durchhauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holze in Bestand gebracht werden. Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation dürfen nur im Plenterhiebe bewirtschaftet werden. An den Ufern größerer Gewässer, wenn dieselben nicht durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, darf die Holzzucht nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben und das Stockroden und Wurzelgraben nur insofern gestattet werden, als der verursachte Aufriss gegen weitere Ausdehnung sogleich versichert wird. Uebertretungen dieser Anordnung werden mit 20—200 fl. bestraft; außerdem ist Schadenersatz zu leisten.

Andere als die hier bezeichneten Waldungen dürfen daher von der Behörde nicht als Schutzwaldungen erklärt oder behandelt werden, während die Bannlegung nicht in dieser Weise beschränkt ist. Die Behörde hat die Aufgabe, die vorhandenen Schutzwaldungen thunlichst zu ermitteln und zu beaufsichtigen. Im ganzen waren im J. 1890

649.297 *ha* Waldungen (etwa $6^1/_2$%, der gesammten Waldfläche) als Schutzwaldungen erklärt, darunter 434.299 *ha* Privatwälder (etwa 5·9% aller Privatwälder), 141.207 *ha* Gemeindewälder (fast 10%) und 73.791 *ha* Staatswaldungen (7·87%); in Kt. sind fast 20%, im Kl. 15.8%, in T. und V. 12% der Waldungen als Schutzwaldungen bezeichnet. Ueber Bannwälder s. dort.

IV. **Organe.** In Consequenz der oben erwähnten Grundsätze unseres F. G. wurde bestimmt (§§ 22 und 23), dass für Wälder von hinreichender Größe sachkundige, öffentlich geprüfte Wirtschaftsführer anzustellen sind; denselben ist das nöthige Schutzpersonal beizugeben. Wie groß der einem Wirtschaftsführer, bezw. Schutzorgane zu übertragende Forstbesitz zu sein hat, bestimmt die polit. Landesbehörde. Als Norm gelten für die Prüfung der Forstwirte, sowie für das technische Hilfspersonal die V. des A. M. 11/II 89 R. 23, 13/II 75 R. 9, 4/II 83 R. 16. Ferner bestimmt das F. G., dass „die polit. Behörden die Bewirtschaftung sämmtlicher Forste ihrer Bezirke im allgemeinen zu überwachen haben", d. h. dafür zu sorgen haben, dass die Vorschriften des F. G. beachtet werden. Als Organe in dieser Richtung wurden die Forstinspectoren activiert und in neuerer Zeit das sogen. polit. Forstpersonal; s. hierüber Art. Forstschutz.

Marchet.

Forstschutz.

I. Allgemeines. — II. Waldbrände. — III. Insectenschäden. — IV. Wildbachverbauung. — V. Organe: 1. Politisches Forstpersonale. 2. F.-Organe.

I. **Allgemeines.** Unter Polizei im modernen Sinne kann man die Gesammtheit jener Veranstaltungen verstehen, durch welche verhindert werden soll, dass bestehende Gefahren zu wirklichen Schädigungen ausarten. Demnach rechnen wir zur Forstpolizei alle jene gesetzlichen Vorschriften und thatsächlichen Einrichtungen, durch welche vom Walde Gefahren und Schäden ferngehalten werden sollen. In diesem weitesten Sinne gehören auch jene Bestimmungen des F. G., welche die Rodung von behördlicher Bewilligung abhängig machen, die Aufforstung von Kahlschlägen erzwingen, Waldverwüstung hintanhalten wollen, ferner die Bestimmungen über die Schutz- und Bannwaldungen zur Forstpolizei (s. hierüber die Art. Forstrecht und Bannwälder). Alle pfleglichen Bestimmungen des F. G. haben indirect auch den Zweck, Gefahren und Schädigungen, die dem Walde drohen, zu beseitigen. Es gibt aber auch eine Reihe von Normen, welche diesen Zweck in unmittelbarer, ja ausschließlicher Weise verfolgen: diese nennen wir forstpolizeilich im e. S. und beschränken uns im Folgenden auf diese.

II. **Waldbrände.** Ein Waldbrand kann als „Brandlegung" unter das Str. G. fallen (§§ 166—170 Str. G.) und fällt dann nicht unter die Normen des F. G. Wenn aber das Str. G. nicht anwendbar ist, aber durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsicht bei Anmachung von Feuer im Walde ein Brand entsteht, so ist der Thäter zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet und verwirkt eine Geldstrafe von 5—40 fl. eventuell Arrest von 1—8 Tagen.

Zu den präventiven Maßregeln in dieser Richtung gehören auch die oft aus älterer Zeit datierenden Normen über das Verbot von Sonnwend- u. dgl. Feuern z. B. durch V. 27/VII 1752, 23/II 1754, 17/VI 1757, 25/VII 1785, 25/VII 1787 und für S. 3/VIII 1782 u. 2/VIII 1793. Ferner wurden in M., O. Oe., St., u. S. über das sogen. Abbrennen der Schläge Normen erlassen (M. Statth. Erl. 4/V 56, Z. 3849; 7/VII 57 sub Z. 5388 fast gleichlautend allen polit. Behörden intimiert, für O. Oe. u. S. die Statth. V. 8/VI 60 L. 12; Circulare der Statth. in St. 25/IV 54, Z. 3780). In Kt. ist durch § 8 G. 1/III 85 L. 13 das Abbrennen des Krummholzes verboten. — Entgegen der mehrfach verbreiteten Ansicht, dass das sog. Abbrennen der Schläge untersagt ist, muss betont werden, dass dieselbe nach den hier citierten behördlichen Vorschriften nicht richtig ist, dass dieses Abbrennen vielmehr erst dann strafbar wird, wenn es Anlass zu einer Waldbeschädigung gegeben hat. Strafen wie oben. In S ist durch die Salzburger Waldordnung 23/XII 1755 (§§ 14, 15 u. 36) „das Reuten- und Nachbrennen ohne forstämtliche und obrigkeitliche Erlaubnis, dann das Feueranmachen durch Hirten in den Waldungen strenge untersagt;" diese Bestimmung ist auch heute noch giltig. Mit Ausnahme von S. ist das Abbrennen der Schläge weder verboten noch einer behördlichen Bewilligung bedürftig, doch bildet das gefahrbringende, unvorsichtige Abbrennen, durch welches Waldbrände verursacht werden können, in allen Ländern Gegenstand der behördlichen Intervention; in M., O. Oe. u. St., neben S., können die polit. Behörden das Abbrennen untersagen, obwohl sie nicht verlangen können, dass jedes Abbrennen ihnen zur Bewilligung angezeigt werde (Näheres mein Artikel „Abbrennen der Schläge" Dombrowski's Allgemeine Encyklopädie der gesammten Forst- und Jagdwissenschaft, Wien, M. Perles 1886, Bd. I, pag. 9).

Die übrigen Normen des F. G. über Waldbrände bezwecken die Unterdrückung des ausgebrochenen Brandes u. die thunlichste Verhinderung der Weiterverbreitung desselben. Hieher gehören folgende Vorschriften: Wer ein verlassenes Feuer im Walde findet, ist zur thunlichsten Löschung desselben verpflichtet. Wer einen Waldbrand bemerkt, ist verpflichtet, davon den Bewohnern der nächsten Behausung in der Richtung, wohin ihn sein Weg führt, Kenntnis zu geben; diese haben dem nächsten Gemeindevorstande und dem Waldbesitzer oder dessen Personale entsprechende Mittheilung zu machen. Unterlassung der Anzeige wird bestraft mit 5—15 fl. oder Arrest von 1—3 Tagen. Zur Löschung eines Waldbrandes können die umliegenden Ortschaften aufgeboten werden, u. müssen die Aufgebotenen, mit den nöthigen Geräthschaften ausgerüstet, am Brandorte erscheinen. Säumige Ortsvorstände werden mit 5—50 fl. bestraft, wider-

spänstige Ortsbewohner mit 5—15 fl. bezw. Arrest von 1—3 Tagen. Beschädigungen fremden Grundeigenthumes durch die Löschanstalten sind von demjenigen zu ersetzen, zu dessen Gunsten die Löschung unternommen wurde, ausgenommen ein Beschädigter selbst würde durch die Löschanstalten von größerem Schaden bewahrt.

Eine specifische Art von Waldbrand ist die durch Funkenflug der Eisenbahnen verursachte. Nach § 1305 a. b. G. B. hat derjenige, welcher von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, den für einen anderen daraus entspringenden Schaden nicht zu verantworten. Hienach hätte die Eisenbahngesellschaft einen durch Funkensprühen verursachten Brandschaden nur dann zu verantworten, wenn ihr ein Verschulden, z. B. dadurch nachgewiesen werden könnte, dass die Locomotiven keine entsprechenden Funkenfänger trugen. Diese Meinung vertritt z. B. Randa „Eigenthumsrecht" pag. 112 ff. u. die E. O. G. H. 30 XII 59, Unger 948; letztere erklärt, dass „das Aussprühen der Funken aus dem Schornsteine der Locomotive mit dem Eisenbahnbetriebe untrennbar verbunden ist" und demnach bei einem dadurch hervorgerufenen Waldbrande ein zu vertretendes Verschulden der Bahngesellschaft nicht vorliege. Die neuere Literatur hierüber, insbesondere Pfaff, Unger und Mages, vertritt den entgegengesetzten Standpunkt, anerkennt in gewissen Fällen auch dann Schadenersatzpflicht, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen Schranken von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat, und rechnet insbesondere Waldbrand, verursacht durch Funkenflug aus Locomotiven, hieher. Das Eisenbahn-Concessionsgesetz (A. E. 8/IX 54, B. H. M. 14 IX 54 R. 238) verpflichtet die Eisenbahngesellschaften, solche Vorkehrungen zu treffen, dass die angrenzenden Grundstücke und Gebäude weder durch den Bau der Bahn noch in der Folge Schaden leiden und verpflichtet die Gesellschaften, für derlei Beschädigungen zu haften. Durch E. 30 XI 81 Unger 8568 hat sich auch der O. G. H. auf diesen Standpunkt gestellt und die Ersatzpflicht der Eisenbahngesellschaft anerkannt, soweit nicht den Waldbesitzer selbst ein Verschulden trifft. (Näheres mein Artikel „Eisenbahnen" in Dombrowski's Allgemeine Encyklopädie der gesammten Forst- und Jagdwissenschaft, Wien M. Perles 1888, Bd. III pag. 212 ff.)

In den Jahren 1886—1890 kamen 1467 Waldbrände zur amtlichen Kenntnis. Bei der Hälfte derselben ist die Ursache unbekannt, bei 547 derselben Unvorsichtigkeit, bei 111 Böswilligkeit, bei 57 Funkensprühen der Locomotive und bei 21 Blitzschlag die Ursache. Von den Bränden ergriffen waren 6614.7 *ha* und verbrannte Holz im beiläufigen Werte von 310.788 fl. Die meisten Brände waren in T. u. V. (294), B. (204), Gal. (168), D. (143), Bu. (136), Kr. (125), St. (118) u. s. w.

III. **Insectenschäden.** Wenn ein Waldeigenthümer oder dessen Personal das Auftreten von Insecten in seinem Walde bemerkt und zu befürchten steht, dass auch nachbarliche Waldungen von diesem Uebel ergriffen werden, so ist sofort Anzeige an die polit. Behörde zu erstatten; Versäumnis wird mit 5—50 fl. bestraft. Hier ist deutlich der auch von uns festgehaltene Grundsatz, wie wir ihn z. B. auch unter „Forstrecht" entwickeln, angenommen, dass die Verwaltung unbedingt einzugreifen hat, wenn der Einzelne durch eine Handlung oder Unterlassung nicht nur sich, sondern Dritte schädigt und diese Beschädigten sich selbst nicht schützen können oder zur Abwehr dieses von außen kommenden Schadens unnöthige Anstrengungen machen müssen.

Die polit. Behörde hat sofort die nöthigen Schutzmaßregeln mit dem Waldbesitzer oder dessen Personale, eventuell mit Sachverständigen zu berathen und unverzüglich anzuordnen. Jene Waldeigenthümer, deren Wälder durch die Insecten in Gefahr kommen können, sind zur Beihilfe verpflichtet und haben die Kosten nach Maßgabe der geschützten Waldflächen zu tragen; die Anordnungen der polit. Behörde, welche zu Zwangsmaßregeln befugt ist, sind unbedingt zu befolgen. — Das A. M. hat mit der Durchf. V. zum F. G. 3 VII 73, Z. 6953 insbesondere darauf hingewiesen, dass „kränkliche Bäume, Windfälle, Bruch- und Lagerhölzer rechtzeitig aufgearbeitet, solche Stämme, in denen sich der Borkenkäfer befindet, schleunigst abgerindet und die Rinden unter gehöriger Vorsicht verbrannt werden, dass im Safte geschlagene Nadelholzstämme ganz oder streifenweise entrindet und alsbald aufgearbeitet, das Reisig aufgehackt, die Zimmerspäne, mit der Rinde nach unten gekehrt, zusammengeschlichtet u. schleunigst aus dem Walde geschafft werden, dass ferner der Fang und die Vertilgung der von Insecten sich nährenden Vogelgattungen hintangehalten und die zum Schutze derselben erlassenen Gesetze strenge gehandhabt werden."

IV. **Wildbachverbauung.** Das G. 30 VI 84 R. 117 „betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern" bezeichnet als „Arbeitsfeld (Perimeter, Verbauungsgebiet)" das Wildbachgerinne selbst und jene Parcellen des Sammelbeckens, deren Bodenzustand eine Vorsorge in Absicht auf die Ansammlung oder den Abfluss des Wassers erheischt. Die Behörde ist durch das Gesetz mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet und kann in dem Arbeitsfelde alle jene Vorkehrungen durchführen, Einschränkungen in der Bewirtschaftung desselben, ja gänzliche oder theilweise Sistierung derselben anordnen, welche ihr zur Bändigung des Wildwassers nöthig erscheinen. Eigenthümer, sowie sonstige Berechtigte haben, wenn eine solche Verfügung endgiltig erlassen wurde, nicht das Recht des Widerspruches, sondern nur den Anspruch auf entsprechende Entschädigung. Die zu etwaigen Bauten im Arbeitsfelde oder in dessen Nachbarschaft vorhandenen Materialien müssen der Unternehmung gegen Ersatz der hiemit „etwa verbundenen Nachtheile" überlassen und ebenso die Benützung von Grundstücken zur Zufuhr, Lagerung, Aufarbeitung der Materialien gestattet werden. Nachdem derartige Materialien sehr häufig einen Verkehrswert und Kaufpreis nicht haben, so ist auch nicht ein solcher zugebilligt, sondern der Ersatz des Schadens, der durch die Entnahme solchen

Materiales dem Besitzer zugeht, und der sehr oft ein minimaler sein wird trotz des hohen Wertes, den das an Ort und Stelle befindliche Materiale für die Unternehmung hat. — Grundparcellen können enteignet werden, wenn „begründete Zweifel" bestehen, dass ihr Besitzer dieselben auf die Dauer nicht in dem für die Unternehmung nothwendigen Zustande erhalten werde, — eine Bestimmung, welche weit über die sonst bei Enteignungen geforderten Voraussetzungen hinausgeht. Auch Nutzungsrechte dritter Personen, insbesondere also Dienstbarkeiten, können ganz oder theilweise enteignet werden, wenn durch deren Belassung der für die Bändigung des Wildwassers nöthige Zustand eines Grundstückes „nicht oder nur unter besonderen, schwer zu überwachenden Vorsichten vereinbar erscheint". Wenn möglich, so soll der Nutzungsberechtigte anderswo eine dem bisher ausgeübten Rechte analoge Berechtigung in natura eingeräumt erhalten. Bei Enteignungen ist auf den Wert des enteigneten Grundstückes oder Rechtes sowie auf die Wertverminderung Rücksicht zu nehmen, welchen das zurückbleibende Grundstück bezw. die vordem nutzungsberechtigte Realität erleidet. — Jeder Grundbesitzer innerhalb des Arbeitsfeldes muss die Vornahme aller entsprechend erscheinenden Vorkehrungen auf seinem Grundstücke gestatten gegen Entschädigung des dadurch etwa entstehenden dauernden Entganges am Reinertrag oder einer für den Berechtigten wesentlichen Nutzung. Bei Einschränkung von Waldnutzung wird für die Entschädigungsfrage erwogen werden müssen, ob die bisherigen Nutzungen auf die Dauer ohne Schädigung der Erhaltung der Waldsubstanz möglich wären. Wenn ein Grundstück, welches der Eigenthümer nach dem Gesetze aufzuforsten verpflichtet ist, durch die Unternehmung aufgeforstet wird, so müssen bei der Entschädigung diese Kosten in Abzug gebracht werden.

Als Unternehmer kann der Staat, ein Land, Bezirk, eine Gemeinde, eine oder mehrere Einzelpersonen auftreten. Aufgrund des vorzulegenden Generalprojectes entscheidet der Ackerbauminister, ob das Unternehmen öffentlich nützlich ist, und ob der Generalplan entsprechend ist. Wenn diese Prüfung zu Gunsten des Unternehmens ausgefallen ist, so wird das etwa ergänzte Project in den meistbetheiligten Gemeinden mindestens 30 Tage hindurch aufgelegt, von Fachmännern erläutert u. in einer commissionellen Verhandlung allen Interessenten erörtert; bei dieser Besprechung sind auch die Entschädigungsfragen, wenn möglich einverständlich, zu lösen. Die Entscheidung fällt dann die polit. Landesbehörde, Recurs an das A. M. Wer mit der zugebilligten Entschädigung nicht zufrieden ist, kann binnen 30 Tagen gerichtlichen Spruch über dieselbe verlangen. Beschädigungen von Anlagen im Arbeitsfelde sowie Nichtbeachtung der getroffenen behördlichen Anordnungen werden mit Geldstrafen von 5—200 fl. oder Arrest bis 40 Tagen bestraft; die Geldstrafen und etwa verfallene Producte werden zur Erhaltung der Wildbachverbauungsanlagen verwendet. An Stelle der polit. Landesbehörde können Landes- und Localcommissionen treten, denen die Entscheidungen (mit Ausnahme von Straferkenntnissen), sowie die Vorbereitung von Wildbachverbauungsunternehmungen zustehen. — Das vorliegende Gesetz ist präventiv im eminenten Sinne des Wortes, von großer praktischer Bedeutung, geht aber zugleich an die äußerste als zulässig zu bezeichnende Grenze bezüglich des Eingreifens in die Eigenthumssphäre des Einzelnen.

Wildbachverbauungen können auch aus dem staatlichen Meliorationsfonde (G. 30/VI 84 R. 116) unterstützt werden, wenn die Unternehmung aus Landesmitteln geführt u. die Adjacenten höchstens 30% des veranschlagten Erfordernisses zu demselben beizutragen haben, oder wenn ein Bezirk, eine Gemeinde oder eine Wassergenossenschaft das Unternehmen führt und das Land eine Unterstützung gewährt, welche bei Wasserschutz mindestens 30% des Erfordernisses, bei Hebung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke mindestens 20% beträgt oder in einem höchstens mit 4% verzinslichen Landesdarlehen von mindestens 30% des veranschlagten Erfordernisses besteht. — Wenn eine Unternehmung aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt wird, so ist der Unternehmer (nach G. 31/V 89 R. 96) verpflichtet, über Verlangen der Regierung bei der Ausführung des Unternehmens auch Sträflinge zu verwenden.

Nach Erl. des A. M. 28/VII 88, Z. 10395 sind bei Wildbachverbauungen beschäftigte Beamte, wenn ihnen ein die nach dem U. V. G. zustehende Rente erreichender oder übersteigender Pensionsanspruch zusteht, gegen Unfälle nicht versichert, ebenso die verwendeten Sträflinge; Beamte, welche einen solchen Pensionsanspruch nicht besitzen sowie die verwendeten Arbeiter und Praktikanten müssen versichert werden.

V. **Organe.** 1. Politisches Forstpersonale. Die Nothwendigkeit, die Bestimmungen des F. G., welches den staatlichen Organen sehr weitgehende, u. E. zu weitgehende Einflußnahme auf die private Forstwirtschaft übertrug (s. „Forstrecht"), thatsächlich durchzuführen, zwang zur Schaffung von Organen, denen diese Aufgabe übertragen wurde. Man begann in den 70er Jahren mit der Systemisierung von Landesforstinspectoren, deren jetzt 14 bestehen. Zugleich erließ das A. M., dem die Handhabung des F. G. und selbstverständlich in letzter Instanz auch die Landesforstinspectoren unterstehen, am 3/VII 73, Z. 6953 eine V., in welcher detaillierte Vorschriften über die Handhabung des F. G., Vornahme der forstlichen Durchforschung des Landes und Anlegung des Waldcatasters als Richtschnur für die Forstinspectoren und die Behörden überhaupt niedergelegt wurden.

Die Forstinspectoren sind bei den polit. Landesstellen exponiert u. haben die Durchführung des F. G., Wahrnehmung der forstlichen Zustände im Lande, Anträge u. Gutachten forstlicher Natur zu ihrer Aufgabe und als forsttechnischer Beirath der polit. Landesbehörde zu fungieren. Ferner hat der Forstinspector die Schutzwaldungen (s. „Forstrecht", III) u. die Bannwälder (s. dort) zu eruieren und zu überwachen, endlich nach Thunlichkeit die Forstbesitzer, insbesondere auch die Gemeinden zu

culturfreundlicher Behandlung der Waldungen anzuregen. Zu diesem Behufe können die Forstinspectoren mit allen Behörden, Vereinen u. Privatpersonen unmittelbar verkehren, haben aber eine Executive nicht, indem Aufträge an Waldbesitzer nicht von den Forstinspectoren direct erfolgen können, sondern an die vorgesetzte polit. Landesbehörde der entsprechende Antrag zu stellen ist und von dieser Behörde, wenn sie den Antrag für zweckentsprechend hält, der Auftrag ertheilt wird. Bei Gefahr im Verzuge ist der Forstinspector zu sofortigen Verfügungen gegen Anzeige an die Behörde und Nachweis der Dringlichkeit ermächtigt.

Bald stellte sich aber heraus, dass die Landesforstinspectoren den großen, ihnen zugewiesenen Aufgaben wegen Mangel an Hilfskräften nicht gewachsen seien u. man entschloss sich, forsttechnisches Personale auch den polit. Behörden erster Instanz zuzuweisen. Durch V. des A. M. im Einvernehmen mit M. J. 27/VII 83 R. 137 wurde „forsttechnisches Personale der polit. Verwaltung“ geschaffen mit der Aufgabe, die polit. Behörden in den ihnen durch das F. G. übertragenen Aufgaben zu unterstützen durch sachlichen Beirath, durch Beobachtung der forstlichen Zustände und Anzeige der wahrgenommenen Gesetzwidrigkeiten, Belehrung der Waldbesitzer und deren Anregung zu culturfreundlichen Maßnahmen, Wirtschaftsführung in Waldungen, wenn deren Uebertragung von den Waldbesitzern auf andere Personen gesetzlich begründet ist. Dieses Personale besteht aus Berufsforsttechnikern und Forstwarten (Schutzorganen), weiters aus staatlichen Forsttechnikern, welche zugleich der polit. Verwaltung zur Dienstleistung zugewiesen sind, endlich aus Privatforsttechnikern, welches dieses Amt als Ehrenamt, gegen eidesstättiges Gelöbnis, übernehmen. Aus finanziellen Rücksichten ist dieses polit. Forstpersonale, dessen Bestand für die Durchführung und Handhabung des F. G. in Oesterr. sehr nothwendig ist, bei weitem nicht zahlreich genug. Neben den 14 Forstinspectoren bestehen 106 Forsttechniker (bei einem Bestande von 328 Bezirkshauptmannschaften, davon in T. und V. allein 49) und 72 Forstwarte. — In D., dem Kl., in T. und V. bestehen Forstcommissäre, ferner in den letztgenannten Ländern Forstadjuncten für die Bewirtschaftung der unaufgetheilten Gemeindewälder. (Näheres hierüber mein Artikel „Behörden“ in Dombrowski's Encyklopädie der gesammten Forst- und Jagdwissenschaft Bd. I, pag. 502 ff.).

2. F.-Organe. Nach § 52 F. G. ist „dem Forstverwaltungspersonale ein angemessenes Schutz- und Aufsichtspersonal nach Maßgabe des landesüblichen Gebrauches beizugeben.“ Im Zweifel hat die polit. Landesstelle zu entscheiden, ob u. wie viele Schutzorgane aufzustellen sind. Das vom Staate oder einer Gemeinde aufzustellende Personale ist jedenfalls zu beeiden, das private Schutzpersonal dann, wenn es den Charakter einer öffentlichen Civilwache erhalten soll. Ein beeideter Schutzmann hat das Recht, im Dienste die üblichen Waffen (Schieß- und Seitengewehr) ohne Waffenpass zu tragen und kann sich derselben im Falle gerechter Nothwehr bedienen. Einmengungen Dritter in Dienstes-handlungen, Beleidigungen des Schutzmannes, Widersetzlichkeit gegen dessen Anordnungen werden qualificiert bestraft (§§ 68—72, 81, 312 u. 313 Str. G.). Die unter Berufung auf den Diensteid abgegebene Aussage des F.-Mannes macht vollen Beweis; Gegenbeweis zulässig. Das beeidete Schutzpersonale hat jeden außerhalb der öffentlichen Wege im Forste Betretenen, wenn dessen Aufenthalt im Walde zu Bedenken Anlass gibt, auszuweisen. Wird jemand in einem Forste außerhalb der öffentlichen Wege mit Werkzeugen oder Geräthschaften betreten, welche gewöhnlich zur Gewinnung oder Bringung von Forstproducten verwendet werden, so sind ihm diese Werkzeuge und Geräthschaften, wenn er deren Besitz nicht rechtfertigen kann, abzunehmen und dem Ortsarmenfonde zuzuweisen. Etwa vorgefundene, Verdacht erweckende Forstproducte sind mit Beschlag zu belegen. Pfändung anderer Gegenstände ist nicht gestattet. Verhaftungen sind vorzunehmen nach den Normen des G. 16/VI 72 R. 84 (s. „Feldschutz“). Damit das F.-Personale für seine dienstlichen Anordnungen u. Handlungen die Vorrechte einer öffentlichen Civilwache beanspruchen kann, muss dasselbe nach dem G. 16/VI 72 R. 84 im Dienste die durch die betreffenden Landesgesetze vorgeschriebenen Dienstesabzeichen tragen. Versäumt dies der Schutzmann, so wird er hiefür nach Min. V. 30/IX 57 R. 198 mit einer Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen belegt und verliert außerdem den oben skizzierten besonderen strafgesetzlichen Schutz und seine bevorrechtete Stellung als öffentliche Wache. (E. O. G. H. 5/VI 80, Z. 4605). Die Landesgesetze, welche die vom Schutzpersonale zu tragenden Abzeichen feststellen, sind zumeist seit Anfang 1888 in Wirksamkeit.

Streitig ist die Frage, ob ein F.-Mann für sich allein eine Hausdurchsuchung vornehmen kann. Nach dem G. 27/X 62 R. 88 ist Hausdurchsuchung in vier Fällen gestattet: a) über richterlichen Befehl; b) ohne solchen Befehl aber zum Zwecke der Strafrechtspflege, wenn Gefahr im Verzuge, durch Sicherheitsbehörden angeordnet; c) durch Sicherheitsbehörden aus eigener Machtvollkommenheit angeordnet, beim Eintritte der erwähnten strengeren Voraussetzungen, endlich d) zum Zwecke der polizeilichen und finanziellen Aufsicht in den gesetzlich normierten Fällen. Fall a) ist für uns unwichtig, Fall b) einfach. Wenn ein F.-Mann Anzeichen einer strafbaren Handlung entdeckt hat, und er befürchtet, dass ein richterlicher Befehl zur Vornahme der Hausdurchsuchung zu spät käme, so wird er eine Anordnung des Gemeindevorstehers einholen. Hiebei braucht (nach Erk. R. G. 17/VII 78, Z. 140) diese Gefahr nur wahrscheinlich gemacht zu werden. Schwieriger ist der Fall sub c), nämlich Hausdurchsuchung durch einen Gendarmen oder F.-Mann ohne Auftrag des Gemeindevorstehers. Da kann dieselbe nur dann vollzogen werden, wenn ein richterlicher Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen ist, der Frevler auf frischer That ertappt oder im Besitze von Gegenständen betreten wurde, welche auf Verübung einer straf-

baren Handlung hinweisen, oder wenn eine Person verfolgt wird (öffentliche Nacheile) oder bei der Verfolgung einer Person dieselbe einer strafbaren Handlung laut geziehen wird (öffentlicher Ruf: „Haltet den Dieb"). Schwierig steht die Frage, wenn es sich nicht um eine strafbare Handlung, sondern um eine nach dem F. G. zu ahndende Unregelmäßigkeit (Forstfrevel, s. dort) handelt, weil eben der Frevel im Gegensatze zur strafbaren Handlung steht und daher die Normen des Hausrechtsgesetzes directe Anwendung nicht finden. Dieses Gesetz spricht immer von Strafgerichtspflege, und wenn auch die Bestrafung der Forstfrevel zur Handhabung des Strafrechtes gehört, so wird dieselbe nicht durch die Gerichte, sondern durch die polit. Behörden durchgeführt und ist daher nicht ein Act der Strafgerichtspflege. Trotzdem glauben wir, unter Berufung auf den Erl. des F. M. 5/II 63, Z. 476 (F. M., V. Bl. 7) und das G. 16/VI 72 R. 84, dass ein Frevler, welcher flieht, in seinem Hause festgenommen und dort auch vom F.-Manne eine Hausdurchsuchung vorgenommen werden kann, ebenso wenn jemand eines Frevels dringend verdächtig ist, der Beweis aber nur durch Hausdurchsuchung hergestellt werden konnte, — immer vorausgesetzt, dass ein richterlicher oder wenigstens sicherheitspolizeilicher Auftrag zu spät käme. (s. über die sub 2 erörterten Fragen meine Artikel „F." u. „Hausrecht" in Tombrowski's Encyklopädie Bd. IV, S. 105 ff. u. 591 ff.).

Ende 1890 fungierten 1600 Forstwirte mit abgelegter Staatsprüfung (selbständige Wirtschaftsführer), 5628 für den untergeordneten Verwaltungsdienst geprüfte Forstorgane und 23402 für den F.-Dienst beeidete, nicht geprüfte Organe. Die Normen über die Prüfung „für das F.- und technische Hilfspersonale" enthält die V. A. M. 11/II 89 R. 23, wirksam 1/VII 89.

Marchet.

Freilager.

I. Begriff, Zweck und Entwicklung. F. (in ausländischen Gesetzen auch [freie] Niederlagen, öffentliche Niederlagen oder Entrepôts genannt) sind (unter amtlicher Aufsicht stehende) Räume, welche zur Aufbewahrung zoll- oder verbrauchssteuerpflichtiger Waren unter dem Bande der auf ihnen lastenden Abgabe bis zu dem Zeitpunkte dienen, in welchem über ihre weitere Bestimmung — d. i.: Verzollung bezw. Versteuerung für den Consum in dem betreffenden Zoll- oder Verbrauchssteuergebiete, eventuell Weiterversendung innerhalb dieses Gebietes behufs Hinterlegung in einem anderen F., endlich Ausfuhr aus diesem Gebiete — seitens des hiezu Berechtigten Verfügung getroffen wird.

Im allgemeinen haben die F. den Zweck, den Handel mit den betreffenden Waren zu erleichtern, im besonderen die Aufgabe, die Abgabeentrichtung dem Zeitpunkte des thatsächlichen Verbrauchs möglichst nahe zu rücken. Dieser Function entsprechend sind die F., u. zw. in den verschiedensten Formen, seit jeher ein unentbehrliches Requisit einer den Bedürfnissen des Verkehres Rechnung tragenden Zollverwaltung. In Oesterr. war es schon nach den im vorigen Jahrhundert geltenden Zollvorschriften gestattet, unverzollte Waren in den Amtsräumen bis zur weiteren Verfügung über dieselben gegen Zahlung eines Niederlagsgeldes (Lagerzinses) zu hinterlegen. Diese Gestattung hat sich bis heute erhalten, indem nach § 228 der Zollordnung vom J. 1835 die einem Zollverfahren unterliegenden Gegenstände in amtlichen Niederlagen (Amtsräumen) aufbewahrt und nach § 235 dieses Gesetzes daselbst zur Einfuhrverzollung, zur Versendung in eine andere Niederlage oder zur Ausfuhr in das Ausland erklärt werden können. In diesem Sinne haben die zollamtlichen Niederlagen in früherer Zeit die Function der F. erfüllt; im übrigen muss, mindestens soweit die inländische Gesetzgebung in Betracht kommt, daran festgehalten werden, dass sich die F. von den zollamtlichen Niederlagen begreiflich dadurch unterscheiden, dass sie zwar unter amtlicher Aufsicht stehende Räume, nicht aber Amtsräume sind. —

Für die Verwaltung der Verbrauchssteuern erlangen die F. erst dann Bedeutung, wenn und insoweit sich diese Steuern zu reinen Consum- (Fabrikat-) Steuern mit hohen Steuersätzen herausbilden.

II. Die F. nach den österr. Zoll- und Steuervorschriften. Die F. können zunächst in private und in öffentliche eingetheilt werden. Diese Unterscheidung ist eine Consequenz des G. 9/V 89 R. 64, nach welchem von den öffentlichen Lagerhäusern und als Bestandtheile derselben öffentliche F. errichtet werden können. (S. Art. „Lagerhäuser".) In steuerrechtlicher Beziehung bestehen zwischen den Privat- und den öffentlichen F. keine wesentlichen Unterschiede.

Ein weiterer, finanzrechtlich ungleich wichtigerer Eintheilungsgrund ergibt sich aus der Verschiedenheit der Abgaben, welche auf den in den Freilagern eingelagerten Waren haften. Hienach sind zu unterscheiden:

1. F. (private und öffentliche) für die Hinterlegung ausländischer, unverzollter Waren. Die gesetzliche Grundlage für diese Art von F. bildet im allgemeinen der § 253 der Zollordnung vom J. 1835. Besondere Vorschriften (Min. V. 23/VI 91 R. 78) gelten für die Errichtung von Privatmagazinen in Triest. Diese sind entweder a) Verschlussmagazine, in welchen unverzollte, ausländische Waren aller Art unter amtlicher Mitsperre gehalten werden oder b) Contierungsmagazine, in welchen nur gewisse Gattungen solcher Waren, jedoch ohne dass eine amtliche Mitsperre gefordert würde, hinterlegt werden können.

2. (Private und öffentliche) F. für die Aufbewahrung a) von der Consumsteuer (G. 20/VI 88 R. 95) unterliegendem Brantwein b) von der

Verbrauchssteuer (G. 10/VI 88 R. 97) unterliegendem Zucker.

3. (Oeffentliche) F. in den für die Verzehrungssteuereinhebung geschlossenen Städten, bestimmt, der (Linien-) Verzehrungssteuer unterliegende Waren bis zur Versteuerung oder bis zur Wiederausfuhr aus der Stadt aufzunehmen. Besondere Vorschriften bestehen überdies aufgrund der G. 10/V 90 R. 78 und 23/VI 91 R. 79 für die Errichtung von Wein-F. in Wien und Triest.

4. Privatmagazine (F.) für die Einlagerung von dem dazio consumo unterliegenden Waren in T.

Ein Gegenstück zu den bisher erwähnten Arten von F. bilden die im Freigebiete beim neuen Hafen in Triest bestehenden Zollgebietsniederlagen (öffentliche F. im Sinne des oben erwähnten G. 9/V 89). Dieselben haben den Zweck, aus dem Zollgebiet ausgeführte Waren unter Wahrung ihrer Nationalität so lange aufzubewahren, bis sie in den freien Verkehr gesetzt oder ins Zollgebiet zurückgeführt werden.

Bezüglich der für die einzelnen Arten von F. geltenden Vorschriften muss hier auf die betreffenden Specialartikel (insbesonders „Brantweinsteuer", „Verzehrungssteuer", „Zuckersteuer") verwiesen werden. Folgende Grundsätze finden jedoch regelmäßig auf alle F. Anwendung: 1. Die Bewilligung zur Errichtung von F. wird nur vertrauenswürdigen Personen und nur dann ertheilt, wenn ein bestimmter jährl. Umsatz in den einzulagernden Waren zu erwarten steht. 2. Der Transport von Waren aus demselben unterliegt, insoferne im letzteren Falle nicht unmittelbar die Verzollung (Versteuerung) platzgreift, den Bestimmungen über den Transport unverzollter, ausländischer Waren (sogen. Anweisverfahren). 3. Die in den F. zu führenden Aufschreibungen haben über den jeweiligen, buchmäßigen Lagerbestand Aufschluss zu geben. (An-, bezw. Abschreibung der ein- und austretenden Waren.) 4. Differenzen zwischen Ist- und Sollbestand werden durch amtliche Vorrathserhebungen constatiert.

Besondere, für die einzelnen Arten von F. verschiedene Vorschriften regeln ferner die Competenz zur Ertheilung der Bewilligung, die Modalitäten der Ueberwachung durch Amtsorgane und die im Interesse der Gefällssicherheit zu treffenden sonstigen Vorkehrungen (namentlich die für einzelne Arten von F. vorgeschriebene amtliche Mitsperre an den Lagerräumen), den Ersatz der Ueberwachungskosten, die Leistung einer Sicherstellung für die auf den Vorräthen haftende Abgabe, die Behandlung von Ueberschüssen und Abgängen, welche sich bei Vorrathserhebungen ergeben haben etc. Ueberdies sind noch die Bestimmungen der im einzelnen Falle ertheilten Bewilligung maßgebend.

Literatur.

Art. „Zollverwaltung und Verwaltung der indirecten Steuern" bei Stengel.

Spitzmüller.

Friedensgerichte (Entwurf).

I. Ueberblick. — II. Der österr. Entwurf. — III. Kritik.

I. Ueberblick. Unter dem terminus „Friedensgerichte" versteht man sehr verschiedene Institutionen. Der englische Friedensrichter, justice of the peace, hat nur Straf- und Polizeigewalt, keine Civilgerichtsbarkeit; von solchen Friedensrichtern ist in Oesterr. nicht die Rede. Der französische Friedensrichter übt a) die Thätigkeit eines Vermittlers in fast allen Streitsachen, b) die Thätigkeit eines Richters in Processen bis zu 200 Frcs., in manchen Angelegenheiten bis zu 1500 Frcs., bisweilen sogar ohne solche Competenzgrenze, c) eine ausgedehnte Thätigkeit im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus. In Oesterr. ist weder von der Uebertragung des Vermittlungsamtes an den Friedensrichter als Regel die Rede, weil hiefür eigene Vermittlungsämter bei den Polizeibehörden, Gemeinden, Gewerbegerichten, schiedsrichterlichen Ausschüssen und Collegien vorgesehen sind, noch von der Uebertragung eines Theiles der freiwilligen Gerichtsbarkeit (abgesehen vom Mahnverfahren).

Zur Beurtheilung könnten daher nur solche Institutionen (resp. nur jene Theile solcher Institutionen) herangezogen werden, welche die Entscheidung von Civilprocessen in die Hände von Friedensrichtern legen. Das Verfahren, nach welchem solche Friedensrichter in Frankreich, der Schweiz, Italien und den deutschen Rheinprovinzen judicieren resp. judicierten, entspricht etwa dem österr. Bagatellverfahren. Die Competenzgrenzen schwanken aber schon sehr: von 5 Frcs. (Baselland) bis zu 1500 Frcs. (Frankreich); ebenso zeigt die Ordnung des Rechtsmittelzuges die größten Verschiedenheiten. Dabei ist — gegenüber dem österr. Entwurfe — wohl zu beachten, dass der juge de paix besoldeter Staatsbeamter ist.

Den Wert dieser Bildungen im ganzen zu prüfen, ist darnach nicht möglich. Die Verschiedenheit der Competenzgrenzen allein entzieht dem Urtheil allen Boden, wenn man auch nicht die Verschiedenheit der Qualification der Friedensrichter und des Rechtsmittelzuges in Betracht zieht.

II. Der österr. Entwurf. In Oesterr. gibt es bisher eine Institution unter dem Namen „Friedensrichter" nicht. Die Entscheidung der geringfügigen Civilprocesse ist den Bezirksgerichten zugewiesen. In jüngster Zeit (October 1894) hat jedoch die Regierung dem Herrenhause den Entwurf eines Gesetzes „über die Bestellung von Friedensrichtern" vorgelegt, der Beachtung erheischt. Der wesentliche Inhalt des Entwurfes ist folgender:

a) Bestellung. Die Bestellung von Friedensrichtern erfolgt auf Antrag eines Landtages durch Verordnung des J. M. für ein Kronland oder einen Theil desselben (§ 1). Die Bestellung ist daher facultativ. Wo sie aber erfolgt ist, hat der Friedensrichter ausschließende Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit. Der Friedensrichter ist staatlicher, auf je drei Jahre ernannter, unbesoldeter Einzelrichter; das Amt ist ein Ehrenamt, an die

gleichen Voraussetzungen geknüpft, wie sie für das passive Wahlrecht in den Gemeindeausschuss (Gemeinderath) aufgestellt sind (§ 4, 5); ausnahmsweise kann von dem Erfordernis einer bestimmten Steuerleistung abgesehen werden (§ 5). Eine Pflicht zur Annahme des Amtes besteht nicht (§ 5); die Oberaufsicht üben die Oberlandesgerichte, in höchster Instanz der Justizminister (§ 7).

b) Gerichtsbarkeit und Competenz. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, wenn der Streitgegenstand an Geld den Betrag von 40 Kronen (20 Gulden) nicht übersteigt, oder wenn der Kläger in der Klage sich erbietet, eine 40 Kronen nicht übersteigende Abfindungssumme für den Streitgegenstand anzunehmen, sind der Verhandlung und Entscheidung der Friedensrichter ausschließend zugewiesen, u. zw. sowohl im Civilprocesse als im Mahnverfahren (einschließlich des Executionsverfahrens); ferner gehört zur Gerichtsbarkeit der Friedensrichter die Anordnung einstweiliger Verfügungen im Besitzstörungsverfahren (§ 1). Die Uebernahme der Geschäfte der Gemeindevermittlungsämter erfolgt (in Gänze oder zum Theile) nur für einzelne Friedensrichter auf Antrag der Gemeindevertretung, durch Verordnung des J. M. (§ 2). Geschäfte des Verfahrens außer Streitsachen und Strafsachen gehören nicht zum Wirkungskreis der Friedensrichter. Als örtlicher Competenzgrund gilt ausschließlich das forum domicilii (§ 10); ob auch der abgeleitete und fingierte Wohnsitz, ist nach dem Wortlaute des Entwurfes zweifelhaft, doch wohl zu verneinen.

c) Verfahren. Grundsätzlich ist das Gesetz über das Bagatellverfahren (resp. über das Besitzstörungsverfahren) anzuwenden (§ 8). Jedoch darf der Friedensrichter Parteien nicht als Zeugen einvernehmen (§ 12) und keine Theilurtheile erlassen (§ 13); er hat ein einfacheres Verhandlungsprotokoll zu führen als der Bagatellrichter, und braucht Entscheidungsgründe seines Spruches weder zu verkündigen, noch schriftlich abzufassen (§ 13). Verzögert er die Fortsetzung oder Endigung des Verfahrens, so schreitet auf Antrag das Bezirksgericht ein (§ 16).

d) Rechtszug. Als Rechtsmittel gegen Urtheile der Friedensrichter ist ein Antrag auf Ueberweisung der Streitsache an das ordentliche Gericht vorgeschlagen, durch dessen innerhalb 8 Tagen erfolgte Stellung das friedensrichterliche Urtheil seine Wirkung verliert (§ 14). Hierauf wird ein neues Verfahren vor dem ordentlichen Gerichte abgeführt, u. zw. im wesentlichen nach dem Gesetze über das Bagatellverfahren (§ 15).

e) Execution. Zur Executionsbewilligung ist der Friedensrichter — electiv — zuständig, wenn er das zu vollstreckende Erkenntnis gefällt hat, oder vor ihm der zu vollstreckende Vergleich abgeschlossen worden ist. Zum Vollzug von Executionen ist der Friedensrichter nicht competent (§ 17).

f) Gebüren. Im allgemeinen gelten die Gebürenvorschriften des Bagatellverfahrens, jedoch mit manchen Erleichterungen (§ 20, 21, 23).

III. **Kritik.** Die Kritik hat vor allem die Pflicht anzuerkennen, dass das vorgeschlagene Gesetz sehr sorgfältig gearbeitet ist. Besonders muss die Vereinfachung der Competenzvorschriften und die Gestaltung des Rechtszuges gelobt werden. Als Vortheil des Entwurfes wären auch anzusehen: die Erleichterung der Geschäftslast der Bezirksgerichte, welche die durch die Civilprocessreform bedingte Vermehrung dieser Last zum Theile (man weiß freilich nicht, zu welchem Theile) aufwiegt; die leichtere Zugänglichkeit des Friedensrichters gegenüber dem Bezirksgerichte. Nichtsdestoweniger erscheint der Grundgedanke nicht haltbar, auf welchem der Entwurf aufgebaut ist. Dieser Grundgedanke ist: die Rechtsprechung in den kleinsten Rechtssachen Laienrichtern anzuvertrauen. Dies bedeutet einen Rückschritt zur Patrimonialgerichtsbarkeit, zugleich die Schaffung einer schlechteren Justiz für die wenigst bemittelte und wenigst gebildete Bevölkerung. Denn daran ist kein Zweifel, dass die Laienrichter nicht nach dem Gesetze richten können. Der Entwurf erkennt dies selbst damit an, dass er ihnen jedwede Verkündigung von Entscheidungsgründen erlässt. Die Friedensrichter werden bestenfalls nach dem „gesunden Menschenverstande“ richten; das genügt für die kleineren Rechtssachen ebensowenig wie für die größeren; und dieser Mangel überwiegt alle Bequemlichkeiten des Entwurfes weitaus.

Die an sich gute Regelung des Rechtszuges kann den Grundfehler nur mildern, nicht beheben. Man denkt durch denselben die Judicatur der Friedensrichter controlieren und verbessern zu können. Aber dies wird nicht der Effect des Rechtszuges sein. Entweder der Rechtszug wird häufig erfolgen, und dann macht er nur die Wertlosigkeit der Institution der Friedensrichter offenbar. Oder er wird selten geschehen, und dann beweist dies noch nicht die Güte der Rechtsprechung, weil vielerlei Gründe hiefür zusammenwirken können; wohl aber hat der Staat auf die Judicatur der Friedensrichter dann alle Ingerenz verloren; damit ist auch nach der Qualification der Friedensrichter das geltende materielle Recht für Rechtsangelegenheiten bis zu 40 Kronen thatsächlich außer Kraft gesetzt. An seine Stelle tritt ein „Rechtsgefühl“, das aus dem Wunsche, etwas als Recht zu sehen, Recht macht. Die Uebereinstimmung dieses Rechtsgefühles, Billigkeitsgefühles mit dem geltenden Recht ist dann eine rein zufällige.

Hiebei ist noch nicht erwogen, dass es kaum andere zum Amte des Friedensrichters geeignete und bereite Persönlichkeiten geben wird als die Gutsherren, da auf die Gemeindeorgane nach den Motiven des Entwurfes nicht zu rechnen ist.

Literatur.

Die Motive der Regierungsvorlage (Nr. 407 der Beilagen des Herrenhauses). Glaser: Ueber Friedensgerichte u. das Verfahren in geringfügigen Angelegenheiten (in Gesamm. klein. Schriften II, S. 307—350). F. Prischl: Der österr. Friedensrichter. Klein: Pro futuro VII (S. 100—117) u.

hiezu Schrutka v. Rechtenstamm in Zeitschr. f. dtsch. Civilproc. XVII, S. 190 ff. u. Pollak in Grünhuts Zeitschr. XIX, S. 447 ff. Gneist: Engl. Verwaltungsr. I, S. 27 ff.; II, S. 741 ff. Bluntschli: Staatswörterbuch I, S. 697 ff.

Pollak.

Friedensrichteramt (polizeiliches).

I. Bei den k. k. Polizeibehörden. — II. Bei den Gemeinden (Gemeindevermittlungsämtern).

I. Bei den k. k. Polizeibehörden. Schon das Hfkzd. 16/I 01, kundgemacht von dem böhm. Appellationsgerichte den 5., von dem Innerösterr. Appellationsgerichte den 23. und von dem Oberösterr. den 27/I 01, besagt, dass Seine Majestät beschlossen haben, dass ein von der Polizeidirection, insoweit selbe vermöge ihrer Verfassung ein zur Erzielung der Vergleiche bemächtigtes und geeignetes obrigkeitliches Amt ist, zu Stande gekommener und von derselben beurkundeter Vergleich allerdings als ein gerichtlicher Vergleich zu achten, mithin hierauf die gerichtliche Execution nicht zu versagen sei (Kropatschek, Franz II, 1801, XV, 27). Nach dem § 26 der Allerh. genehmigten Grundzüge für den Wirkungskreis der Polizeibehörden kommt diesen zwar kein Richteramt in Streitigkeiten zwischen Parteien zu, doch haben dieselben, wenn Parteien zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten an sie sich wenden, die friedensrichterliche Function zu üben und dem Vertrauen der Parteien durch einen schiedsrichterlichen Spruch mit der durch die Gerichtsordnung bezeichneten Wirkung entgegen zu kommen (V. des M. J. 10/XII 50, kundgemacht für N. Oe. durch V. der n.-ö. Statth. 9/II 51, Z. 424 Pr. L. 39). Dass den bei der Polizeibehörde abgeschlossenen Vergleichen die gerichtliche Execution zu ertheilen ist, wurde mit der J. M. V. 18/VI 53 R. 114 erklärt, in welcher auch die Berufung geschieht auf das kaiserl. P. 28/VI 50 R. 254, womit bestimmt worden ist, dass die Execution über ein richterliches Erkenntnis oder einen gerichtlichen Vergleich in Zukunft nur dann ertheilt werden könne, wenn demselben vorher die Vollstreckungsclausel beigesetzt worden ist.

II. **Bei den Gemeinden (Gemeindevermittlungsämtern).** Ueber die Erfordernisse der Executionsfähigkeit der von Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebüren wurde das G. 21/IX 69 R. 150 erlassen, welches unter Bezugnahme auf den Art. V Ziffer 11, des G. 5/III 62 R. 18 diesbezügliche Anordnungen trifft.

Hiernach werden aus Vertrauensmännern der Gemeinde Vermittlungsämter gebildet, von denen zwischen streitenden Parteien über dem Betrage nach bestimmte Geldforderungen von höchstens 300 fl. oder über bewegliche Sachen, bezüglich welcher die Parteien erklären, für dieselben einen die Summe von 300 fl. nicht übersteigenden bestimmten Geldbetrag annehmen oder leisten zu wollen, im Sinne dieses Gesetzes wirksame Vergleiche abgeschlossen werden können.

Die Androhung oder Anwendung von Zwangsmitteln rücksichtlich des Erscheinens vorzuladender, bezw. vorgeladener Parteien, sowie die Abnahme eines Eides beim Vermittlungsamte oder die Schließung eines Vergleiches vor demselben auf einen abzulegenden Eid ist nach diesem Gesetze unzulässig.

Wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, so kann von den abgegebenen Erklärungen einer Partei gegen dieselbe in einem späteren Rechtsstreite kein Gebrauch gemacht werden.

Der abzuschließende Vergleich ist in das bei dem Vermittlungsamte zu führende Amtsbuch einzutragen.

Das obige Gesetz enthält ferners Bestimmungen über das, was diese Eintragung zu enthalten hat, ferners über das gedachte Amtsbuch und dessen Führung. Den betheiligten Parteien ist auf mündliches oder schriftliches Ansuchen über den abgeschlossenen Vertrag eine Amtsurkunde auszufertigen, welche unter Beziehung der Zahl des Bandes des Amtsbuches eine wortgetreue Abschrift des in dasselbe Eingetragenen zu enthalten hat und von dem Gemeindevorsteher und einem Mitgliede des Vermittlungsamtes zu unterschreiben und mit dem Gemeindesiegel zu versehen ist.

Die vor dem Vermittlungsamte abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche und sind die obigen Amtsurkunden über solche Vergleiche den ämtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleichzuachten.

In dem in Rede stehenden Gesetze geschieht auch des Näheren der Stempel-, bezw. Gebürenpflicht rücksichtlich der gedachten Vergleiche und Amtsurkunden Erwähnung. Die Bestimmung ob und in welchen Gemeinden Vermittlungsämter zu bestellen, die Vorschriften über die Competenz derselben sowohl in Ansehung der Parteien, als auch bis zu welcher die Maximalgrenze von 300 fl. nicht übersteigenden Summe die Vergleiche in den einzelnen Gemeinden zulässig sind, und die weiteren Vorschriften, wie die Wahl der Vertrauensmänner vorzunehmen, und über das von denselben zu beobachtende Verfahren wurde der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Es sind diesbezüglich landesgesetzliche Bestimmungen erlassen worden, u. zw. für B. unterm 10/II 73 L. 12, für Bu. 11/III 73 L. 21, für D. 10/II 73 L. 16, Gal. 6/III 75 L. 13, Kt. 10/II 73 L. 19, Kr. 11/V 73 L. 24, N. Oe. 14/IV 74 L. 23, Schl. 10/II 73 L. 21.

Reiberger.

Friedhöfe (confessionelle).

(S. auch Leichenbestattung, Erbbegräbnisse.)

I. Errichtung der Fr. — II. Grüfte und Kapellen. — III. Grabstätten. — IV. Verhalten auf dem Fr. — V. Kosten. — VI. Auflassung der Fr.

I. Errichtung der Fr. Die Fr. werden entweder als confessionelle oder gemäß lit. d, § 3,

G. 30 IV 70 R. 68 als Gemeindeanstalten errichtet. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Fr. besteht nur für die Gemeinden (Budwinski 268, 720, 1324, 2375), doch ist nicht festgesetzt, dass die Begräbnisplätze überall aus Gemeindemitteln herzustellen seien, und noch weniger sind damit jene Vorschriften aufgehoben worden, welche die confessionellen Fr. als Bestandtheil der gottesdienstlichen Gebäude erklären und unter das für die letzteren geltende Concurrenzrecht stellen. (Erl. M. J. 22 V 74, Z. 14.903 R. S. b. Sth.) Kath. Fr. sind durch Gebete und Segnungen geweihte und zur Beerdigung der Leichen von in kirchlicher Gemeinschaft verstorbenen Gläubigen bestimmte Stätten und werden darum zu den heiligen Sachen gezählt. (Erl. Prager fürsterzb. Cons. 6 XII 65, Z. 10.740 Ordinariatsblatt). Früher wurden die Gläubigen in den Kirchen oder auf den Fr. bei den Kirchen begraben. Bereits mit Circular der k. k. Regierung u. Kammer an alle landesf. Städte 9 VI 1751 (Chron. Auszüge O. Oe.) wurde das Begraben in solchen Friedhöfen und in gruftlosen Kirchen verboten und befohlen, dass hiezu ein Ort außer der Stadt aufgesucht werden soll. Mit Hfd. 24 VIII 1772 (G. M. Th. Bd. VI, S. 518) und Hfkzd. 12 XI 1774 (Chron. Ausz. f. St.) wurde das Begraben in den Kirchen eingeschränkt und mit Hfentschl. 1 XII 1783 (G. Jos. II., Bd. VI s. auch T. Gub.-V. 30 V 34, Z. 10.947 Pr. G. S. T.) ganz untersagt. Mit A. E. 9 IX 1772 (Chron. Ausz. f. Schl. 1777 Nr. 5) wurde verboten, einen Fr. ohne Erlaubnis der polit. Landesstelle anzulegen. Mit Hfkzd. 9 X 1783 (G. Jos. II., Bd. VI) wurden Directivregeln zur Errichtung von Fr. außer den Linien in Wien und Graz erlassen, für Gal. s. das Cirular d. L. G. 15 I 1784 (Chron Ausz. f. Gal.). Ein allgemeines, und zwar nicht nur auf die Neuanlage, sondern auch auf die Erweiterung von Fr. Anwendung findendes (Budwinski 202) Normale wurde mit Hfd. 23 VIII 1784 (G. Jos. II.) erlassen, welches lautet: „dass 1. von nun an alle Grüften, Kirchhöfe oder sogen. Gottesacker, die sich immer im Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen, und statt solcher diese außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählt werden sollen. 2. Sollen alle und jede Leichen wie bisher so auch künftighin, von ihrem Sterbhause aus, nach der letztwilligen Anordnung der Verstorbenen, oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen, nach Vorschrift der Stol- u. Conduct-Ordnung bei Tage oder auf den Abend, in die Kirche getragen oder geführt, sodann nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebeten eingesegnet und beigesetzt, von dannen aus aber hernach von dem Pfarrer in den außer den Ortschaften gewählten Fr. zur Eingrabung ohne Gepränge überbracht werden. 3. Zu diesen Fr. ist ein der Volksmenge angemessener, hinlänglicher Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonsten von einer solchen Erdgattung ist, dass selber die Faulung verhindere. Ist nun dieser Grund ausgesucht, so ist solcher mit einer Mauer zu umfangen und mit einem Kreuze zu versehen. 5. Solle in diesen Kirchhöfen jederzeit eine Grube von 6 Schuhen tief und 4 Schuhen breit gemacht werden. Sollten zu gleicher Zeit mehrere Leichen ankommen, so können mehrere in die nämliche Grube gelegt werden, jedoch ist unfehlbar die Veranstaltung zu treffen, dass jede Grube, in welche todte Körper gelegt sind, alsogleich, insoweit Körper liegen, in der nämlichen Nacht wieder ganz mit Erde angefüllt und zugedeckt werde, auf welche Art dergestalt fortzufahren ist, dass jederzeit zwischen den Gräbern ein Raum von 4 Schuhen zu lassen ist. 7. Solle den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung oder der Dankbarkeit für den Verstorbenen darstellen wollen, allerdings gestattet sein, diesen ihren Trieben zu folgen. Diese sind aber lediglich an dem Umfang der Mauern zu errichten, nicht aber auf den Kirchhof zu setzen, um allda keinen Platz zu benemen. 8. Endlich da alle Grüften und Begräbnisse in den sämmtlichen Klöstern, dann die sogenannten Kalkgruben und Schachte bei den Spitälern, barmh. Brüdern und Elisabethinerinen nun aufhören, und alle allda Verstorbenen ebenfalls auf den Friedhöfen derjenigen Pfarren, wohin sie gehören, begraben werden müssen: so sollen diese Klöster und Spitäler, wegen Entschädigung der Todtengräber für ihre Mühe, mit selben ein billiges Abkommen treffen, und jene Pfarrkirchhöfe, in deren Umfang diese Klöster liegen, nach der Erfordernis größer gemacht werden.“ P. 4 u. 6 dieses Hfd. betraf die Anordung, dass die Leichen in leinene Säcke einzunähen seien, und die Pfarrer Todtentruhen zu halten haben, in welchen diese Leichen auf den Friedhof getragen und sodann aus der Truhe in die Erde gelegt und mit Kalk verschüttet werden sollten. Die erstere Anordnung wurde mit Hfd. 20 I 1785 insoferne beseitigt, als es gestattet wurde, die Todten in Truhen zu begraben; die zweite Anordnung kam außer Uebung. Bezüglich der „angemessenen“ Entfernung des Fr. von den Wohngebäuden s. Budwinski 2537 u. 4264. Mit Hofbescheid 6 XII 1784 (Beinhauer S. n.-österr. G. VIII, 615) wurde die Enteignung von Gründen zu Friedhofszwecken aufgrund unparteiischer Schätzung gestattet (so auch der Erl. M. J. 17 XI 60 Z. 34.863, womit im Recurswege eine Enteignung bestätigt wurde) und die Umringung der Fr. mit Mauern, Zäunen (ähnlich auch die Hofentschl. 11 IX 1785 (G. Jos. II.) oder Lehmmauern zur Sicherung gegen das Eindringen des Viehes angeordnet. S. auch den Hofbescheid für Inneröstere. 25 VII 1785 (G. Jos. II.), ferner die Kundmachung westg. Hofcomm. 5 IX 1797 P. G. S. S. auch Hfd. 9 IX 1784, 24 I 1785, Hofbescheid für Innerösterr. 25 VII 1785 (G. Jos. II.), Mg. D. 16 II 1807, Z. 5763 (Güldener S. n.-österr. Sanitätsg. III), Hfd. 6 IX 1787, Kundmachung der westg. Hofcomm. 5 IX 1797 P. G. S. b. Gub.-V. 18 V 32, Z. 19.497 Pr. G. S., g. Gub.-V. 22 XII 37, Z. 76.521 Pr. G. S., g. Gub.-V. 22 XII 37, Z. 76.521 Pr. G. S., V. Landespräs. Bu. 24 X 56 L. 61, 16 II 57 L. 9, Erl. g. Statth. 22 I 60, Z. 803, V. T. Statth. 3 X 70 L. 75, V. n.-österr. Statth. 19 IX 1872, Z. 27.541 (Karajan Sanitätsg. und V.) betreffs der Errichtung israelitischer Fr.,

B. mähr. Statth. 4 III 75 L. 16. — Die Errichtung der Fr. ist ohne Unterscheidung zwischen confessionellen und Gemeindefriedhöfen Gegenstand der dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei; den polit. Behörden steht nur die Ueberwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen, nicht aber die unmittelbare Handhabung dieser Gesetze selbst zu (Budwinski 1324). — Ob ein für einen neu anzulegenden Fr. in Aussicht genommenes Grundstück aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege hiezu geeignet erscheint, haben die Behörden nach ihrem sachverständigen Ermessen zu entscheiden, und erscheint die Zuständigkeit des V. G. zur Ueberprüfung des administrativen Judicates in einer solchen Sache ausgeschlossen (Budwinski 1410). — Sind in der Nähe eines Bauplatzes Grundstücke gelegen, welche zu einer erst projectierten Erweiterung eines bestehenden Fr. in Aussicht genommen werden, so können dem Ansuchen um Bewilligung zur Erbauung eines Wirtschaftsgebäudes auf einem solchen Bauplatze nicht sofort die rücksichtlich der Fr. bestehenden Vorschriften entgegengestellt werden (Budwinski 2377). Der ein Eigenthum der Kirchengemeinde bildende Fr., dessen Erweiterung durch die eingepfarrten Gemeinden und nicht durch die Ortsgemeinden bewerkstelligt wird, bleibt auch in dem erweiterten Theile eine Anstalt der Cultusgemeinde, d. i. ein confessioneller Fr. (Budwinski 2832). Die Frage, wie lange ohne Gefährdung der öffentlichen Rücksichten ein Fr. weiter belegt werden könne, und welcher Zeitraum für die Erwerbung und Adaptierung eines neuen Fr. angemessen erscheint, ist eine Frage des freien Ermessens der Administrativbehörden (Budwinski 3237). Wenn bei Errichtung einer neuen Pfarre die derselben zugewiesenen Parochianen den Fr. ihrer früheren Pfarre fortbenützen, weil bei der neuen Pfarre kein eigener Fr. besteht, so beruht dieses Benützungsrecht auf dem Pfarrverbande und bleibt daher von dem Rechte der Kirche, welcher der Fr. gehört, abhängig (Budwinski 3518).

II. **Grüfte und Kapellen.** Mit Hfd. 23 VIII und 13 IX 1784 (G. Jos. II.) wurde die Schließung aller Grüfte befohlen; ebenso Hfd. 15/IX 1788 (G. Jos. II.) Hfkzd. Erl. 28 X 1791 Z. 3150 (Krop. G. Leop. II); s. auch noch g. Gub.-V. 25 I 33, Z. 2593 Pr. G. S. 11. Mit A. E. 14 III 43, Hfkzd. 8707 wurde die Hofkanzlei ermächtigt, die Errichtung von Familiengrüften und das Begräbnis in denselben zu gestatten. Mit Hfkzd. 23 V 86 (Pr. G. S. N. Oe. XXVIII. Bd. Nr. 98) wurde eröffnet, dass die Bewilligung zum Baue von Kapellen ertheilt werden darf, wenn hiedurch nicht eine Verengerung des Leichenhofes stattfindet. — Manchen Orden (so den Bernardiner-Nonnen in Veglia Erl. M. J. 5 IV 59, Z. 3841, Salesianerinnen in Krakau Erl. M. J. 21 II 61, Z. 3710, Salesianerinnen in Wien Erl. n.-österr Statth. 24 VI 70, Z. 17.923, Karajan Sanitätsg. und V. 12) und auch Bischöfen (so den Bischöfen in T. Hfkzd. 19 V 38, Z. 12.269) wurde das Begräbnis in der Klostergruft, bezw. in der Kathedrale gestattet. — Grüfte bilden keinen Gegenstand des Verkehrs und können nicht in Execution gezogen werden (O. G. H. 28/XI 77, Z. 14.257 V. Bl. 1878, S. 32).

III. **Grabstätten.** Mit A. E. 20/V 1782 (Chron. Ausz. B. XVI) wurde die gemeinschaftliche Beerdigung der Akatholiken und Katholiken auf dem Fr. angeordnet; vgl. auch Hfd. 31 XII 1783 (G. Jos. II.). Mit Hfd. 17 XI 1783 (G. Jos. II.) wurde „den Akatholiken die Errichtung eigener Fr. in allen jenen Ortschaften, wo sie Bethäuser haben" gestattet. Endlich erfloss die A. E. 26 V 1788 (Beinhauer, Bd. X), welche anordnete, dass durchgängig gemeinschaftliche Fr. zu errichten seien. Durch Art. LV lit. d des kais. P. 5 XI 55 R. 95 war jedoch den Bischöfen die Freiheit eingeräumt, die Leichenbegängnisse ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen. — Infolge dieses Zugeständnisses sind seitens der Bischöfe zahlreiche Vorschriften erflossen, welche die Art und den Modus der Bestattung von Leichnamen jener Personen betreffen, welche der katholischen Kirche nicht angehörten oder von derselben ausgeschlossen waren. In der Regel betrachtete man die Fr. als confessionelle Anstalten, weshalb die kathol. Kirchenvorstände aufgrund des Kirchengesetzes beanspruchten, dass für die Bestattung der Leiche der nicht in dem Verbande der kath. Kirche gestandenen Personen entweder eigene Fr. errichtet oder zum wenigsten auf den bestehenden Fr. einzelne Plätze ausgesondert werden. — Vollständig ist dieser Anspruch wohl in den wenigsten kirchlichen Sprengeln zur Ausführung gelangt, obgleich durch den Cultus Min. Erl. 21/V 56, Z. 774 anbefohlen war, dass in jenen Orten, wo ein akathol. Fr. für Akathol. nicht besteht, die Beerdigung akathol. Leichen auf dem kathol. Fr. zwar zu geschehen habe, jedoch über Begehren der Pfarrgeistlichkeit und im Einvernehmen mit derselben ein dem Bedürfnisse angemessener Theil desselben als Begräbnisplatz für Akathol. abzusondern sei. — Durch Art. 12 des G. 25 V 68, R. 49 über die interconfessionellen Rechte der Staatsbürger ist festgesetzt worden, dass keine Religionsgemeinde der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Fr. verweigern könne, 1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrab handelt oder wenn 2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreise der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Fr. sich nicht befindet. Nach Kundmachung dieses Gesetzes wurde von Seite einer kathol. Kirchenbehörde die Frage aufgeworfen, ob durch den bezog. Art. 12 desselben der Bestand der seit dem kais. P. 5 XI 55 R. 95 über die Leichenbestattung erflossenen Vorschriften alteriert sei, oder ob es noch derzeit dem Gesetze entspreche, wenn auf kathol. Fr. nicht nur für die Bestattung von nicht kathol. Christen, sondern auch von solchen Katholiken, die zufolge des Kirchengesetzes des christlichen Begräbnisses nicht theilhaft werden sollen, eigene Begräbnisplätze abgesondert werden. Diese Frage hat das Cultus-Min. im Einvernehmen mit dem M. J. unter dem 1 VIII 70, Z. 7522 dahin beantwortet, dass der Annahme, als seien die erwähnten Vorschriften durch die

St. G. nicht berührt worden, insbesondere in der Richtung nicht stattgegeben werden könne, dass die Regierung noch jetzt zu der Ausführung der in Rede stehenden Vorschriften mitzuwirken hätte, indem es ohne Zweifel im Sinne des Art. 14 des St. G. über die allgem. Rechte der Staatsbürger 21/XII 67 R. 147 liegt, dass die Regierung die staatliche Zwangsgewalt zur Vollziehung von confessionellen Vorschriften irgend einer im Staate bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft nur in der durch das Gesetz für zulässig erkannten Weise in Anwendung bringen könne; eine bürgerliche Vorschrift aber, durch welche die Organe der Staatsgewalt berechtigt würden, zwangsweise vorzugehen, damit der Leichnam eines Katholiken aus dem Grunde, weil ihm die kirchlichen Obern das kirchliche Begräbnis versagen, nicht in der Reihe seiner Religionsgenossen, sondern auf einem abgesonderten Platze bestattet werde, gegenwärtig nicht besteht. — Diesen Grundsätzen gemäß wurde auch nicht eingeräumt, dass der Min. Erl. 21/V 56, Z. 774 betreffend die Beerdigung der Leichname nichtkatholischer Priester auf katholischen Fr. durch das G. 25/V 68 R. 49 unberührt geblieben sei, weil es dermalen im Sinne der St. G. der Regierung nicht gestattet ist, auf die Ausführung von Verfügungen Einfluss zu nehmen, welche, wie der bezogene Min. Erl., auf einer confessionellen Basis beruhen. Hiernach kann die Regierung in imperativer Weise nicht dahin wirken, dass nichtkatholischen Personen in den Fällen des Art. 12 des G. 25/V 68 R. 49 auf katholischen Fr. nicht in der sie treffenden Reihe, sondern auf einem abgesonderten Platze des Fr. beerdigt werden, umsoweniger wäre eine solche Einflussnahme der Regierung bezüglich jener kathol. Personen zulässig, da, wo ihre kirchlichen Obern das kirchliche Begräbnis versagen. Obgleich aber die Regierung die Befolgung kirchlicher Vorschriften nicht erzwingen darf, so hindert sie es doch nicht, dass die Organe der katholischen Kirche durch Anwendung der ihnen eigenthümlichen Mittel die Vollziehung solcher Vorschriften anstreben, wenn nur dabei hinsichtlich der Beerdigung die Grenzen einer anständigen Leichenbestattung eingehalten werden, indem eine solche nicht katholischen Personen auf katholischen Fr. gesetzlich verbürgt ist, sonach den Katholiken nicht verkümmert werden darf.

Bezüglich der Grabstätten für Selbstmörder: frühere Vorschriften: Hfkzd. 16/IV 30, Z. 7879 P. G. S. 45 (kundgemacht in allen Pr. G. S.), Hfkzd. 12/XII 42 Pr. G. S. N. Oe. 234, Hfkzd. 17/I 45, Z. 1886 P. G. S. 7, Hfkzd. 21/V 45, Z. 16.817 P. G. S. 76 (beide kundgemacht in der P. G. S. und in allen Pr. G. S.). Mit Art. XVI des P. 17/I 50 R. 24 wurde angeordnet, dass Selbstmörder nur in aller Stille innerhalb des Fr. zu beerdigen seien. Mit Erl. C. U. M. 30/X 57, Z. 1420 C. U. M. (L. T. 1857, II. Abth. S. 131) wurden gemischte Commissionen eingeführt, um über die Zurechnung des Selbstmordes zu urtheilen und hienach zu entscheiden, ob der Selbstmörder in geweihter Erde zu begraben ist oder nicht. Diese Commissionen wurden jedoch abgeschafft, und es gilt gegenwärtig laut Erl. M. J. 24/VIII 73, Z. 11.627 (V. Z. S. 188) wieder Art. XVI cit., s. auch Erl. M. J. 25/I 89, Z. 1048 (V. Z. S. 169). Bezüglich der Confessionslosen ist es ohne Zweifel im Sinne Art. IX, 12, G. 25/V 68 R. 49 gelegen, dass, wenn am Sterbeort des Confessionslosen ein einziger Fr. besteht, der Leichnam desselben auf diesem bestattet werde und bei dem Vorhandensein mehrerer confessioneller Fr. auf dem Fr. jener Confession, zu welcher der Verstorbene früher zuständig war. Auch die Asche eines in Gotha verbrannten Leichnams kann in geweihter Stätte beigesetzt werden (V. Z. 1881 S. 83). Zum Begriffe Grabstätte im Sinne § 306 St. G. s. O. G. H. 23/I 85, Z. 12.951 (V. Z. S. 167).

IV. **Verhalten auf dem Fr.** Auch die conf. Fr. sind öffentliche Anstalten. Deren Besuch kann nicht von der Entrichtung der Cultussteuer abhängig gemacht werden (Erl. C. U. M. 18/II 78, Z. 3071 V. Z. 1879 S. 78). Die Abhaltung einer Leichenrede auf einem Fr. begründet keine polizeiliche Uebertretung (Erl. M. J. 26/V 70, Z. 5749, V. Z. S. 103).

V. **Kosten.** Die Kosten der conf. Fr. sind wie die anderer kirchlichen Concurrenzobjecte, die der Gemeinde-Fr. wie die anderer Gemeinde-Sanitätsanstalten zu bestreiten. (Hfd. 1/VII 1785, Beinhauer IX, 195, Kundmachung der o.-öst. L. Reg. 18/X 29 Pr. G. S., Hfkzd. 23/V 34, Z. 11.237 Pr. G. S. St., Budwinski 361, 720, 2155, 2375, 2695, 2696, 2832, 3911, 4784 Erl. M. J. 14/I 79, Z. 16.585 V. Z. S. 33, Erl. C. U. M. 26/I 80, Z. 3320 V. Z. S. 37. In Betreff der Frage der Concurrenz seitens einer Filialgemeinde zur Erhaltung des Fr. der Muttergemeinde s. Erl. C. U. M. 24/VI 69, Z. 5415 V. Z. S. 135. Eine Gemeinde ist in Fr.-Sachen, auch wenn es sich um einen confessionellen Fr. handelt, stets Interessent. (Budwinski 3518.) Eine generelle Verpflichtung des Cultusetats zu Beitragsleistungen zu den Kosten katholischer Fr. besteht nicht (Erl. C. U. M. 30/V 88, Z. 3559 N. S. b. Statth. S. 433). Bezüglich der Beerdigungsgebüren in N. Oe. s. G. 24/IV 87 L. 25, s. ferner Budwinski 4642 u. 4700.

VI. **Auflassung der Fr.** Die Entscheidung über die Auflassung von Fr. gehört unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung in allen Sanitätsangelegenheiten zur Competenz der autonomen Behörden (Hye 62). Die polit. Behörden sind berechtigt, die Schließung eines Fr. zu verfügen. (Budwinski 2197) vgl. auch noch in diesem letzteren Sinne E. M. J. 12/XII 74, Z. 18.371 u. 8/III 83, Z. 9960 (beide V. Z. 1875 S. 19, 1883 S. 55).

Die Ausgrabung der Leichname und die Bebauung des Bodens des aufgelassenen Fr. mit Häusern darf erst nach 10 Jahren geschehen, hingegen können diese Plätze allsogleich zu Gärten, Wiesen und Aeckern benützt werden (Hofentschl. 24/I 1785, G. Jos. II., Bd. 10).

v. Mahl-Schedl.

Fundsachen.

I. Allgemeines. — II. Obliegenheiten der Behörde in F. — III. Die Rechte des Finders. — IV. Die strafgerichtliche Ahndung. — V. Gebürenfreiheit der Anzeigen über den Verlust von Sachen.

I. **Allgemeines.** Zu denselben gehören Sachen, die der Eigenthümer verloren hat, oder die er ohne Obsorge gelassen und vergessen hat, endlich auch Sachen, die vergraben, eingemauert oder sonst verborgen sind, so dass der Eigenthümer von dem Vorhandensein dieser Sachen keine Kenntnis hat. Die Vorschriften über das Finden sind in den §§ 388—397 a. b. G. B. enthalten. Betreffend die Obliegenheiten des Finders ist derselbe verpflichtet, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der Sachen oder aus anderen Umständen deutlich erkannt wird, die Sachen zurückzugeben. Ist ihm der vorige Besitzer nicht bekannt, so muss er, wenn das Gefundene einen Gulden an Wert übersteigt, den Fund innerhalb 8 Tagen auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen lassen, bei einem Werte von mehr als 12 Gulden der Ortsobrigkeit anzeigen.

Zufolge des § 38 der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister 10/XII 92 R. 207 sind:

„1. Alle im örtlichen Bezirk der Eisenbahn oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Verwaltung abgelieferten Gegenstände mindestens 3 Monate aufzubewahren;

2. Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, bestmöglichst zu verkaufen, sobald deren Verderben zu befürchten ist;

3. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist wird mit den Gegenständen und dem Erlöse nach Maßgabe der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften verfahren."

Durch H. M. Erl. 14/V 87, Z. 12.366 werden die Bahnverwaltungen eingeladen, in den Waggons, Wartesälen &c. aufgefundene und zweifellos als Militäreffecten erkennbare Gegenstände binnen 8 Tagen dem Platzcommando einzusenden (Centr.-Blatt f. Eisenb. S. 1119).

II. **Obliegenheiten der Behörde in F.** Die Obrigkeit hat die gemachte Anzeige ohne Berührung der besonderen Merkmale auf die an jedem Orte gewöhnliche Art, wenn sich der Eigenthümer binnen angemessener Frist nicht entdeckt und der Wert 25 fl. übersteigt, dreimal durch die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt zu machen. Die gefundene Sache, event. der durch öffentliche Feilbietung erzielte Erlös ist gerichtlich zu deponieren oder in Verwahrung eines Dritten zu geben, wenn sie nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelassen werden kann. Meldet sich der vorige Inhaber oder Eigenthümer binnen Jahresfrist nach der letzten Kundmachung, wird ihm die Sache oder deren Erlös verabfolgt; er hat aber die Auslagen zu vergüten und auf Verlangen dem Finder 10 bezw. 5 von 100 des gemeinen Wertes zu entrichten. Die Entdeckung eines Schatzes ist von der Obrigkeit der Landesstelle anzuzeigen.

Bei widerstreitenden Rechtsansprüchen auf eine gefundene Sache ist die Polizeibehörde zur Entscheidung über deren Ausfolgung nicht competent (Erk. des V. G. 28/III 89, Z. 1185).

Wichtigere numismatische und andere antiquarische Funde sind von den polit. Behörden behufs Verständigung der betreffenden Anstalten und Vereine der Landesstelle anzuzeigen (Hfkzd. 16/VI 46, Nr. 970 J. G. S.).

Archäologische Funde sind möglichst zu überwachen und über die wichtigeren die Anzeige an das k. k. Münz- und Antikencabinet zu leisten und den Finder zwanglos zur Einsendung interessanter Stücke zu veranlassen (Hfkzd. 14/VIII 46 P. G. S. LXXIV, 174).

Der Erl. des C. U. M. 30/I 87, Z. 10.421 ist gegen die sogenannte Raubgräberei nach archäologischen Gegenständen gerichtet (Verwaltungsgesetze von Karl v. Rueber, I. Supplement, 7. und 8. Lieferung, S. 536).

III. **Die Rechte des Finders.** Außer dem Anspruche auf Ersatz der Auslagen und auf den Finderlohn erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus gelösten Wert zu benützen und erlangt nach der Verjährungszeit das Eigenthumsrecht.

Der Schatz ist zwischen dem Finder und dem Grundeigenthümer zu gleichen Theilen zu theilen (Hfkzd. 16/VI 46, Nr. 970 J. G. S.).

Oeffentliche Obligationen, die auf einen bestimmten, wenn auch erdichteten Namen lauten, sind dem Eigenthümer zurückzustellen oder für ihn bei Gericht zu deponieren. Es haben auf sie die Vorschriften bezüglich des Finderlohnes, Interessengenusses und der Verjährung keine Anwendung (Hfd. 24/I 18, Nr. 1410 J. G. S.).

IV. **Die strafgerichtliche Ahndung.** Wenn der Finder die in den §§. 388—392 a. b. G. B. bezüglich des Findens verlorener Sachen angeführten Vorschriften außer Acht lässt, so haftet er nicht nur für alle schädlichen Folgen, sondern er verwirkt auch den Finderlohn und macht sich zufolge des Strafgesetzbuches noch überdies nach Umständen des Betruges schuldig (vgl. §§ 200, 201 c) und 205 St. G.).

V. **Gebürenfreiheit der Anzeigen über den Verlust von Sachen.** Die bei den politischen und Polizeibehörden eingebrachten derlei Anzeigen sowie die diesfälligen Protokolle sind gebürenfrei. F. M. Erl. 6/I 65, Z. 59.326 F. M. V. Bl. Nr. 2.

Reiberger.

Gebäranstalten.

I. Oeffentliche Geb. A. 1. Uebersicht. 2. Organisation. 3. Aufnahme. 4. Berichterstattung. 5. Statute. — II. Entbindungsanstalten von Privaten.

Der Zweck der Geb.-A. ist, den daselbst Aufnahme suchenden Schwangeren und Gebärenden und deren Kindern die entsprechende Hilfe zu gewähren, und die Ausbildung von Aerzten und

Hebammen in der praktischen Geburtshilfe zu ermöglichen.

Nach § 2 lit. b des G. 30 IV 70 R. 68, betreffend die Organisation des öffentl. Sanitätsdienstes obliegt der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über alle Gebäranstalten. Nach § 3 lit. b desselben Gesetzes bildet die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Entbindungen einen Theil der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesenen Gesundheitspolizei. Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde nach § 4 lit. e desselben Gesetzes die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in derselben befindlichen privaten Geb.-A.

I. **Oeffentliche Anstalten.** 1. Uebersicht. Die 17 in Wien, Linz, Graz, Klagenfurt, Laibach Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Olmütz, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Zara, Ragusa, Sebenico und Spalato befindlichen öffentlichen Geb.-A. sind durchwegs Landesanstalten. In Wien, Prag, Krakau, Zara, Ragusa, Sebenico und Spalato bestehen zugleich Findelanstalten. Gebärkliniken bestehen in den Anstalten in Wien, Graz, Innsbruck, Prag und Krakau; Hebammenschulen in Wien, Linz, Salzburg, (eine stabile Geb.-A. besitzt das Land Salzburg nicht, sondern es besteht an deren Stelle als Ueberrest der bestandenen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt ein geburtshilfliches Ambulatorium, welches für die Heranbildung der Hebammen bestimmt und während der Ferienmonate August und September, geschlossen ist), Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Olmütz, Lemberg und Czernowitz.

2. Organisation. Betreffend die innere Organisation dieser Anstalten, über die Einrichtung des ärztlichen Dienstes und der Krankenpflege, sowie über die Leitung derselben bestehen in den einzelnen Anstalten besondere Normen.

3. Aufnahmsbedingungen. Im allgemeinen erfolgt die Aufnahme in die Geb.-A. unentgeltlich, d. i. auf Kosten der Landesfonde, oder gegen Bezahlung (Bestimmungen betreffend die Verpflichtung der Zahlung der Verpflegskosten und betreffend die Hereinbringung derselben enthält das G. 17 II 64 R. 22). Personen während oder nach geendetem Geburtsacte müssen ohne Unterschied und ohne Zögern in die Geb.-A. aufgenommen werden. Auswärtige werden in der Regel nicht unentgeltlich aufgenommen, in besonderen Fällen jedoch, wenn sie schon sehr nahe an der Geburt und wirklich arm sind, darf hievon eine Ausnahme gemacht werden. Die Aufnahme von Schwangeren erfolgt nur in den letzten Schwangerschaftsmonaten, wenn eine Frühgeburt zu erwarten ist, auch schon früher.

Die Verpflegung findet gewöhnlich nach mehreren Classen statt. Die Dauer des Aufenthaltes nach erfolgter Entbindung und bei normalem Verlaufe des Wochenbettes ist gleichfalls geregelt.

Für die Berücksichtigung des Geheimnisses der Aufgenommenen ist in den Statuten der meisten Anstalten entsprechend vorgekehrt und haben die auf den Zahlabtheilungen Verpflegten auch das Recht, unter bestimmten einzuhaltenden Vorsichten ihre Namen zu verschweigen und sich unkenntlich zu machen.

Die unentgeltlich Aufgenommenen verpflichten sich im Falle ihrer Tauglichkeit zur Leistung von Ammendiensten und zur Verwendung bei Verrichtung kleiner häuslicher Arbeiten nach Maßgabe ihres Gesundheitszustandes, sowie dort, wo die Anstalten auch zu klinischen Zwecken bestehen, dazu, dem Unterrichte zu dienen.

4. Berichterstattung. Die vorgeschriebene jährliche Berichterstattung über die öffentl. Geb.-A. erfolgt mittelst des Theilberichtes G des Jahressanitätsberichtes. (Instruction betreffend den Inhalt, die Form und die Einsendung der jährlichen Landes-Sanitätsberichte. Erl. M. J. 13 XI 71, Z. 12.989).

5. Statute und sonstige normative Bestimmungen. Für einzelne Landesanstalten bestehen eigene Statute. So ist das Statut der n.-österr. Landes-Gebär- und Findelanstalt in Wien mit der Kundmachung des n.-österr. Landesausschusses über die Bedingungen der Aufnahme in die Anstalt vom 30 III 70, L. 36 zur Kenntnis gebracht. — Das frühere Statut der k. Landes-Gebär- u. Findelanstalt wurde in der Kundmachung des k. Statthalters vom 14/II 74, L. 16 verlautbart. Mit Landesgesetz 22/IV 81, L. 10 wurde die k. Findelanstalt aufgelassen und wurde mit Kundmachung vom 22 V 81, Z. 1816 Präs., L. 11, ein neues Statut für die Landes-Gebärklinik verlautbart. Aenderungen dieses Statuts erfolgten seither mit den Kundmachungen des Statthalters 12 X 87, L. 40 u. 2 II 94, L. 9. — Mit Kundmachung des buk. Landesausschusses 16 II 66, Z. 163, L. 5 wurde das Statut der öffentlichen Landes-Geb.-A. für das Herzogthum Bu. zur allgemeinen Kenntnis gebracht. — Die Statute der m.-schl. Geb.-A. in Brünn und der mit der Landes-Krankenanstalt in Olmütz vereinten Filiale dieser Anstalt sind mit der Kundmachung des Statthalters in M. 13 III 70, L. 26 verlautbart. — In O. Oe. wurden mit Erlass des Statthalters 22 X 66, Z. 3574 Präs., L. 7 Aenderungen in Betreff der Landes-Geb.-A. kundgemacht. In St. enthält der Statthalterei-Erlass 27 VII 56, L. 11 die Bestimmungen über die Gebüren der Grazer Geb.-A. — Bestimmungen betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebüren in der geheimen Gebärhausabtheilung in Prag enthält die Kundmachung der Statthalterei daselbst vom 15 X 63, Z. 60.739, L. 42. — Für die Geb.-A. in Krakau, welche als gynäkolog. und geburtshilfliche Klinik einen Theil des St. Lazarus-Landesspitales daselbst bildet, besteht kein eigenes Statut, sondern ist für diese Klinik das Statut des genannten Krankenhauses maßgebend, welches mit Kundmachung der Statthalterei 14/VII 79, Z. 33.382, L. 80 verlautbart worden ist.

II. **Entbindungsanstalten von Privaten.** Bezüglich der in den Behausungen der Hebammen stattfindenden Entbindungen wurden mit Erlass des M. J. vom 9 VII 91, Z. 12.596 (Oesterr. Sanitätswesen 1891, pag. 229) Erhebungen an-

geordnet, insbesondere ob die Hebammen alle in ihren Behausungen stattgefundenen Entbindungen, zu welchen auch jeder Abortus zu rechnen ist, genau in die Geburtstabellen eintragen, und welchen Ausgang die in den Wohnungen der Hebammen stattgefundenen Geburten nach diesen Aufzeichnungen genommen haben. Besonders genaue Nachforschungen und eingehende Prüfungen der Vermerke haben bei solchen Hebammen stattzufinden, welche durch Annoncierung in öffentlichen Blättern zu Entbindungen in ihren Behausungen einladen.

Die Regelung dieser Verhältnisse durch besondere allgemein giltige Vorschriften ist bisher noch nicht erfolgt.

Literatur.

Mayrhofer: Handbuch der politischen Verwaltung. Obentraut: Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, Wien 1881, Manz. Schranz: Samml. der Sanitätsgesetze und Verordnungen in Tirol, Wien, Perles 1889. Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen". Friedinger: Denkschrift über die Wiener Gebär- und Findelanstalt, Wien 1887.

Haberler.

Gebäudesteuer.

I. Geschichtliche Vorbemerkung. — II. Subject, Object und Arten der Veranlagung der gegenwärtigen G.-St. — III. Befreiung. A. Dauernde Befreiung. B. Zeitliche Befreiung. — IV. Veranlagung. A. Veranlagung der Hauszinssteuer. B. Veranlagung der 5%igen Zinsreinertragssteuer. C. Veranlagung der Hausclassensteuer. — V. Ausmaß der G.-St. A. Hauszinssteuer. B. Hausclassensteuer. — VI. Strafen für Uebertretungen der Veranlagungsvorschriften. — VII. Einhebung der Steuer. — VIII. Steuernachsichten. — IX. Schlussbemerkung.

I. **Geschichtliche Vorbemerkung.** Die Besteuerung der Gebäude reicht in Oesterr., wie anderwärts, bis weit ins Mittelalter zurück. Wenn auch die ältesten Urkunden, deren Inhalt auf das Vorhandensein einer G.-St. als selbständigen Zweiges der Besteuerung hindeutet, erst aus dem 14. Jahrhunderte stammen, so ist doch Grund zur Annahme vorhanden, dass die Gebäude schon viel früher als Steuerobjecte behandelt worden sind. Zwischen dieser alten Gebäudebesteuerung (s. hierüber den Art. Finanzgeschichte) und der jetzigen besteht aber — abgesehen von der grundsätzlichen Erkenntnis der Eignung der Gebäude zu Steuerobjecten und von der in der Ausnützung dieser Eigenschaft derselben von jeher entfalteten Energie — kaum irgend eine Continuität. Erst in den von der Kaiserin Maria Theresia erlassenen, die Gebäudebesteuerung für N. Oe. regelnden „Rectifications-Patenten" von 1750—1754 finden sich — wenigstens hinsichtlich der städtischen (zinstragenden) Gebäude — schon in der Hauptsache dieselben Grundsätze niedergelegt, welche für diesen Theil der G.-St. in Oesterr. noch heute in Geltung stehen. Auch der Steuersatz war damals schon ein sehr hoher, da er ein Siebentel des zu versteuernden Zinses ausmachte.

Auf den durch seine Mutter angenommenen Grundsätzen baute Kaiser Josef II. die von ihm mit dem Haussteuerpatente 1 IX 1788 angebahnte Reform der G.-St. auf, deren Hauptzweck in der einheitlichen Regelung dieser Materie im ganzen Staate bestand. Nach diesen Patenten sollten der Häusersteuer alle wo immer gelegenen Wohnhäuser unterliegen. Als Basis der Steuerveranlagung sollte der erzielte, resp. — wenn es sich um ein vom Eigenthümer selbst bewohntes Haus handelte — der „durch die eigene Bewohnung zu Gute kommende" Zins dienen. Doch gab es von diesem Grundsatze viele Ausnahmen. Die in ihrer Wirkung einschneidendsten derselben, welche die Befreiung der Häuser der Bauern und landwirtschaftlichen Arbeiter (Häusler Keuschler u. dgl.) bezweckten, entsprangen der aus den physiokratischen Maximen, von welchen das Josephinische Regierungssystem durchdrungen war, hervorgegangenen Anschauung, dass der Landwirtschaft außer der Grundsteuer keine andere Steuer auferlegt werden dürfe; wichtig war auch, dass die zu gewerblichen Zwecken dienenden Theile der von Gewerbetreibenden und deren Hilfsarbeitern bewohnten Häuser von der Steuer frei bleiben sollten; die sonstigen Ausnahmen bezogen sich auf Hof- und öffentliche Gebäude — zu welch' letzteren auch die herrschaftlichen Schlösser gerechnet wurden — aller Art, Pfarrhäuser und Klöster, nur vorübergehend bewohnte Häuser u. dgl.

Das Ausmaß dieser Steuer wurde auf ein Sechstel des steuerbaren Ertrags — als welcher der ermittelte Betrag des von einem Hause erzielten Zinses nach Abzug von 10% desselben für die Kosten der Erhaltung zu dienen hatte — festgestellt.

Dieses Steuersystem ist niemals in Wirksamkeit getreten, da das Josephinische Haussteuerpatent mit zu den von Kaiser Leopold II. unmittelbar nach dem Tode seines Bruders aufgehobenen Reformgesetzen desselben gehörte.

Das Bedürfnis nach einer den finanziellen Bedürfnissen des Staates und den allmählich zur Geltung gelangenden Forderungen der wissenschaftlichen Steuerlehre besser, als bei dem von alters her üblichen Vorgange der Fall war, entsprechenden Regelung der G.-St. machte sich aber bald wieder geltend. Auch auf diesem Gebiete, wie auf so manchem anderen, erwies sich die Regierungszeit des Kaisers Franz, während welcher auch diesem Reformbedürfnisse Rechnung getragen wurde, als eine Periode fruchtbarer Thätigkeit.

Schon im kais. P. 23 XII 17, mit welchem die Neuregelung der Grundsteuer angeordnet worden ist, wurde nämlich auch die der G.-St. — welche hier als Bestandtheil der Grundsteuer aufgefasst erscheint — in Aussicht genommen. Diese Regelung der G.-St. erfolgte zunächst — verbunden mit der gleichzeitig angeordneten provisorischen Regelung der Grundsteuer — in ebenfalls provisorischer Weise durch das kais. P. 1 V 19 (P. G. S., 47 Bd., Nr 64), welches in seinen §§ 4 und 5 anordnete: „Die Gebäude, wenn sie nicht in Ortschaften liegen, in welchen sie durchgehends für Zinsertrag fähig erklärt werden, kommen im Wege der Classificierung in die Besteuerung, bei welcher die Verschiedenheit des Baumaterials, des Umfangs des Gebäudes und der dazugehörigen Nebengebäude, seiner Bestimmung und der größeren oder geringeren Be-

völkerung des Ortes, in dem sie sich befinden, berücksichtigt werden. Sind aber die Gebäude in Ortschaften gelegen, in welchen sie als zinsfähig vorausgesetzt werden, so unterliegen sie der Besteuerung nach dem wirklichen oder möglichen Zinserträgnisse, jedoch mit billiger Rücksicht auf die Kosten der Unterhaltung."

Dieses Provisorium blieb nicht lange in Geltung, denn schon mit dem kais. P. 23/II 20 (P. G. S., 47. Bd., Anh. 7, und 48. Bd., Nr. 28) erfolgte eine neue Regelung der G.-St. für den ganzen Umfang des heutigen cisleithanischen Staatsgebiets mit Ausnahme des Laibacher Gouvernementsgebietes und des Küstenlandes, Dalmatiens, Salzburgs, Krakaus (das damals noch unabhängig war), Tirols und Vorarlbergs. Auch die in diesem Gesetze enthaltene Regelung der G.-St. hatte ursprünglich den Charakter eines Provisoriums und wurde erst mit dem auf der A. E. 26/II 33 beruhenden Hfkzd. 26/III 33, Z. 741, P. G. S., 61 Bd., Nr. 404 zu einer definitiven erklärt. Allmählich erfolgte die Einführung des angeführten Gesetzes auch in den von der Wirksamkeit desselben ursprünglich ausgenommenen Theilen des Staatsgebietes u. zw.: im Laibacher Gouvernementsgebiet und dem Küstenlande (mit Ausnahme Triests) im Jahre 1824, in Dalmatien im Jahre 1840, im Herzogthum Salzburg im Jahre 1845, in Krakau im Jahre 1852, in Triest und in Tirol und Vorarlberg mit dem G. 9/II 82, R. 17, so dass dasselbe heute im ganzen Staate in Geltung steht.

Dieser Ausdehnung des Gebäudesteuergesetzes auf alle, das heutige Staatsgebiet bildenden Provinzen waren aber verschiedene Aenderungen und Ergänzungen der in ersteren enthaltenen Vorschriften vorausgegangen, welche zwar das Wesen derselben unberührt ließen, aber doch manche recht erhebliche Modificationen, ja selbst sehr einschneidende Aenderungen derselben bewirkten. Namentlich geschah dies durch das kais. P. 10/X 49 R. 412 und durch das oben erwähnte G. 9/II 82. Die weiterhin folgenden, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der österr. G.-St. bezweckenden Ausführungen werden uns Gelegenheit bieten, auch auf die wesentlichsten Stadien des Entwickelungsganges, welchen dieselbe seit der Begründung ihrer heutigen Gestalt durch das P. 23/II 20 genommen hat, zurückzukommen. Nur hinsichtlich Tirols, Vorarlbergs und Triests — in welchen Gebieten bis zur Entstehung des G. 9/II 82 ganz eigenthümliche Einrichtungen, mit welchen durch dasselbe vollständig aufgeräumt worden ist, bestanden haben — sei hier eine Ausnahme gemacht.

In Tirol und Vorarlberg gab es nämlich früher überhaupt keine G.-St. Diese wurde dort bis zum Jahre 1882 als Theil der Grundsteuer behandelt. Demgemäß wurde daselbst der Wert, der Gebäude bei der Repartierung der Grundsteuer als Theil des Wertes des Grundbesitzes, zu welchem sie gehörten, in Betracht gezogen. (S. übrigens den Art. Grundsteuer.)

In Triest bestand bis zum Jahre 1882 gar keine staatliche G.-St.; die Stadt genoss vielmehr das Privilegium, dem Staate zur Entschädigung für den Entgang der Einnahmen aus derselben einen jährlichen Pauschalbetrag (das sogen. Hauszinssteuer-Aversum) zu entrichten, dessen Aufbringung von ihren Angehörigen ihr überlassen blieb und hauptsächlich im Wege des Octrois erfolgte. Die Höhe dieses Aversums wurde zeitweilig neu bestimmt, resp. — entsprechend der Entwickelung der Stadt und der allmählichen Erhöhung des Ausmaßes der G.-St. in den übrigen Theilen des Staates — gesteigert; im Jahre 1847 belief sich dasselbe auf 160.000 fl. C. M. (168.000 fl. ö. W.), in den letzten Jahren seines Bestehens betrug es 414.750 fl. ö. W.

II. **Subject, Object und Arten der Veranlagung der gegenwärtigen Gebäudesteuer.** Die subjective Verpflichtung zur Bezahlung der G.-St. obliegt den Hauseigenthümern. Einen Anspruch auf persönliche Befreiung von der Gebäudesteuerpflicht gibt es nicht. Das Object der G.-St. ist je nach der Art der Veranlagung derselben, welche auf ein Gebäude Anwendung findet, ein verschiedenes. Die schon im P. 1/V 19 enthaltene Unterscheidung zwischen denjenigen Gebäuden, welche in Orten liegen, in denen sie einen Ertrag durch Vermietung abwerfen können, und denjenigen, welche sich außerhalb dieser Orte befinden, ist nämlich auch im P. 29/II 20 beibehalten worden und bildet bis auf den heutigen Tag eine der Grundlagen der österr. Gebäudesteuergesetzgebung.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des P. 29/II 20 haben aber im Laufe der Zeit sehr beträchtliche Veränderungen erfahren. In diesem war nämlich die Veranlagung der G.-St. nach dem für die Orte mit überwiegender Gebäudenutzung im Wege der Vermietung bestimmten Modus auf verhältnismäßig wenige, in einem Verzeichnisse besonders angeführte Orte beschränkt worden; es waren dies nur die Landeshauptstädte mit ihren Vorstädten und Vororten, einige Badeorte von hervorragender Bedeutung und noch einige wenige besonders entwickelte Städte. In allen übrigen Orten sollte die Veranlagung der G.-St. nach dem andern Modus platzgreifen.

Eine wesentliche Ausdehnung der Anwendung des bisher nur auf die Landeshauptstädte und die ihnen hinsichtlich der G.-St. gleichgestellten Orte angewandten Modus der Veranlagung der G.-St. brachte das P. 10/X 49, welches die Ausdehnung desselben auf alle bisher davon freigewesenen Gebäude aussprach, die außerhalb der erwähnten „Orte

a) in Ortschaften gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder doch wenigstens die Hälfte derselben einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, oder welche,

b) außer diesen Ortschaften gelegen, durch Vermietung benützt wurden".

Die hier ausgesprochene Ausdehnung des ursprünglich nur für die wenigen, vom Gesetze ausdrücklich angeführten größeren Orte bestimmten Modus der Gebäudesteuerveranlagung auf alle Orte mit überwiegender Gebäudevermietung und auf alle außerhalb dieser Orte durch Vermietung benützten Gebäude hat unvermeidlich dahin geführt, dass das durch das P. 10/X 49 nicht beseitigte Verzeichnis der

schon durch das P. 23 II 20 diesem Veranlagungsmodus unterworfenen Gebäude bei der letzten, mit dem G. 9/II 82 stattgefundenen Fortentwickelung der österr. Gebäudesteuergesetzgebung fallen gelassen worden ist; dasselbe war ja durch diese überflüssig geworden, da jetzt alle größeren Orte von selbst unter die angeführten Bestimmungen das P. 10 X 49 fallen; doch sind diese Bestimmungen keineswegs unverändert in das G. 9/II 82 übergangen; nach diesem (§ 1) unterliegen vielmehr dem in Rede stehenden Besteuerungsmodus alle Gebäude,

„a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, oder

b) welche, außer diesen Ortschaften gelegen, ganz oder theilweise durch Vermietung benützt werden" — die letzteren aber mit Ausnahme derjenigen, nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden und in eine der drei untersten Classen der Hausclassensteuer (s. u.) eingereihten Gebäude, welche nur theilweise vermietet sind und dabei von den Eigenthümern mitbenützt werden.

Für alle übrigen Gebäude gilt noch heute derjenige Besteuerungsmodus, welcher gleich ursprünglich für alle, nicht ausdrücklich dem bisher besprochenen Modus unterworfenen Orte eingeführt worden ist.

Bei denjenigen Gebäuden nun, welche in Orten mit überwiegender Nutzung derselben durch Vermietung liegen oder trotz ihrer Lage außerhalb dieser Orte wegen ihrer Vermietung den erstbezeichneten Gebäuden hinsichtlich der Besteuerung gleichgestellt werden, bildet die Grundlage der Steuerbemessung und zugleich auch das Steuerobject der Mietzins, welcher factisch erzielt wird, resp. — wenn es sich nämlich um ein nicht vermietetes, aber in einem der Orte mit überwiegender Vermietung befindliches Gebäude handelt — welcher im Falle der Vermietung erzielt werden könnte. Von diesem seinem Objecte hat der hier in Betracht kommende Theil der G.-St. den Namen „Hauszinssteuer".

Bei den übrigen Gebäuden erscheint als Steuerobject jeweils nur der zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses bestimmte Theil eines solchen; die Steuer wird für diese Gebäude nur dann und insoweit gefordert, wenn, resp. als sie zur Bewohnung bestimmt sind; nach dem Grade, in welchem diese Gebäude das Wohnungsbedürfnis befriedigen, stuft sich die Steuer ab; die einzelnen Abstufungen der Steuer heißen hier „Classen", und hienach führt dieser Theil der G.-St. die Bezeichnung „Classensteuer". Von derselben sind also diejenigen Gebäude und Bestandtheile von solchen, welche nicht zur Bewohnung bestimmt sind, frei — im Gegensatze zur Hauszinssteuer, welche, wenn die oben mitgetheilten Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit überhaupt vorhanden sind, stets platzzugreifen hat, ohne dass hiebei darauf Rücksicht zu nehmen wäre, ob das betreffende Gebäude ganz, nur theilweise oder gar nicht zur Bewohnung bestimmt ist.

Eine — allerdings zeitlich begrenzte — Ausnahme von den durch das G. 9 II 82 festgestellten Grundsätzen für die Anwendung der beiden Arten der G.-St. ist durch das G. 9/VII 91, R. 97 eingeführt worden. Diese Ausnahmsbestimmung hat ihre Veranlassung darin, dass unter den Orten und Theilen von solchen, die neuerlich in das Gemeindegebiet von Wien einbezogen worden sind, sich auch solche befanden, in denen auch die Besteuerung von Gebäuden durch die Classensteuer vorkam. Um nun die infolge des Umstandes, dass die Zinssteuer — insbesondere in Wien — eine stärkere Belastung der Gebäude bildet als die Classensteuer (s. u.), durch jene Einbeziehung herbeigeführte Mehrbelastung derjenigen classensteuerpflichtigen Gebäude, welche sich in den in die bezeichnete Kategorie gehörigen Orten und Theilen von solchen befinden, minder fühlbar zu machen, wurde durch das citierte Gesetz eine Uebergangsbestimmung getroffen, welche dahin lautet, dass in den betreffenden Theilen des erweiterten Wiener Gemeindegebietes die G.-St. auch nach deren Einbeziehung in dieses noch durch fünf Jahre, vom Jahre 1891 an, so eingehoben werden solle, als wenn die Einbeziehung nicht stattgefunden hätte. Hienach kann es im Gemeindegebiete von Wien, obwohl innerhalb desselben nach dem Wortlaute des G. 9/II 82 nur die Zinssteuer vorkommen sollte, derzeit doch auch classensteuerpflichtige Häuser geben. Außer der Hauszins- und Hausclassensteuer gibt es noch eine dritte Form der G.-St., welche aber erst im nächsten Abschnitte besprochen werden kann.

III. **Befreiungen.** Von der G.-St. gibt es, wenn auch keine in der Eigenschaft des Steuerpflichtigen begründete, so doch zahlreiche durch Eigenschaften des Steuerobjectes begründete Befreiungen. Dieselben sind theils solche, deren Dauer unbestimmt ist, die also als dauernde angesehen werden können, theils zeitlich beschränkte.

A. Dauernde Befreiungen. Die dauernden Befreiungen von der G.-St sind für verschiedene Kategorien von Gebäuden im Hinblicke auf den Zweck, welchem zu dienen dieselben bestimmt sind („aus dem Titel der Widmung" lautet der technische Ausdruck), eingeräumt worden und haben demzufolge so lange zu dauern, wie diese ihre Bestimmung selbst; es handelt sich hiebei um folgende Gebäudearten:

1. Die Kirchen, d. h. die zu Zwecken des öffentlichen Gottesdienstes welcher Confession immer dienenden Gebäude;

2. die Staatsgebäude, d. h. alle Gebäude, welche unmittelbar dem Staate gehören und zu irgend einem Staatszwecke oder Gebrauche der öffentlichen Verwaltung bestimmt sind (hieher werden auch die zum kais. Hofstaate gehörigen, sowie die in Wien vorhandenen Gebäude der Botschaften und Gesandtschaften gerechnet);

3. die Kasernen ohne Unterschied, ob sie dem Staate gehören — in diesem Falle wären sie schon als Staatsgebäude frei — oder ob sie von Gemeinden, Provinzen, Bezirken oder Privaten beigestellt wurden, wenn nur diese Beistellung un-

entgeltlich oder bloß gegen Bezug der im G. 11/VI 79 R. 93 betreffend die Militärbequartierung (s. den Art. Militär-Einquartierung) festgestellten Quartiergebüren erfolgt ist;

4. alle von ihren Eigenthümern zu Spitälern, Armenhäusern oder andern „wohlthätigen Anstalten" gewidmeten Gebäude, wenn sie auch keine Staatsgebäude sind;

5. die zur Unterbringung der Landtage und der Organe der autonomen Landesverwaltung seitens der einzelnen Provinzen gewidmeten Gebäude (die sog. „ständischen" Gebäude und „Landhäuser"), sowie die städtischen Amtsgebäude (Rathhäuser), insoweit dieselben zur Unterbringung von Aemtern und Kassen, zu Naturalwohnungen der hiebei angestellten Personen oder zu Requisitendepots dienen;

6. die Pfarrgebäude, bischöflichen Residenzen und alle Klostergebäude der Mendicantenorden (mit Ausnahme der Dominicaner);

7. die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten, wenn auch nicht dem Staate gehörigen Gebäude mit Einschluss der darin befindlichen Naturalwohnungen des Lehrpersonals und der Schuldiener, sowie die in einigen Kronländern zu Landes- oder Nationalmuseen gewidmeten Gebäude;

8. Solche Gebäude, die bloß behufs vorübergehender Benützung auf fremdem Grunde errichtet werden (Hütten, Buden, Kramläden u. dgl., insbesondere auch die Praterbuden in Wien), dann Alpenhütten und Weingartenhäuser, welche nur zur vorübergehenden Bewohnung durch die von den betreffenden Grundbesitzern bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke beschäftigten Personen bestimmt sind.

B. Zeitliche Befreiungen. Die zeitliche Gebäudesteuerbefreiung wird infolge von Bauführungen gewährt. Nachdem vorher verschiedene, auf diesen Gegenstand bezügliche gesetzliche Vorschriften einander in mehr oder minder rascher Aufeinanderfolge abgelöst hatten, hat derselbe durch das noch in Geltung stehende G. 25 III 80, R. 39, eine neuerliche Regelung gefunden, welche zwar als keine allgemeine gelten kann — weil neben dem angeführten Gesetze noch auf denselben Gegenstand bezügliche Ausnahmsbestimmungen bestehen — aber doch immerhin auf die weitaus überwiegende Menge der vorkommenden Bauführungen Anwendung zu finden hat. Dieses Gesetz bestimmt nun im § 1:

„Eine zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer . . . findet statt, wenn

a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);

b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wird (Umbau);

c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, dass ein neues steuerbares Object entsteht (Zu- oder Aufbau);

d) ganze zur selbständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (theilweiser Umbau)."

Weiter bestimmen die §§ 2 und 3: „In allen diesen Fällen wird die Dauer der Steuerbefreiung auf 12 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung festgesetzt. Jedoch hat sich diese Befreiung in den vorstehend sub c und d angeführten Fällen nur auf jenen Theil der Steuer zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt. — Die Befreiung von der Staatssteuer begründet keinen Anspruch auf eine Befreiung von andern öffentlichen Lasten, welche die Hausbesitzer rücksichtlich ihres Hausbesitzes zu tragen haben."

Aber auch die Befreiung von der Staatssteuer ist keine so vollständige, als es nach dem Wortlaute der oben mitgetheilten Gesetzesbestimmungen den Anschein hat. Die classensteuerpflichtigen Gebäude werden allerdings durch die Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit von jeder Staatssteuer befreit. Nicht so aber die zinssteuerpflichtigen Gebäude, hinsichtlich welcher der § 7 G. 9 II 82 die Anordnung getroffen hat, dass ihr Erträgnis einer besonderen Steuer — die man nach der Art ihrer Veranlagung und nach ihrem Ausmaße die „5%ige Steuer vom zinssteuerfreien Reinertrage" nennt — unterliege; diese Steuer bildet die oben erwähnte dritte Form der G.-St.; sie macht die zeitliche Steuerfreiheit für die zinssteuerpflichtigen Häuser — da sie wesentlich niedriger ist als die Zinssteuer und unter Umständen sogar ganz wegfallen kann (s. unten bei „Veranlagung") — nicht gerade illusorisch, vermindert aber den Wert derselben nicht unerheblich.

Von den Ausnahmsbestimmungen, die sich auf zeitliche Steuerfreiheiten aus dem Titel der Bauführung beziehen, sei zunächst die A. E. 14/V 59 (R. Ce. L., II. Abtheilung, Nr. 5) erwähnt, mittels welcher die Befreiung „sowohl von den landesfürstlichen Steuern, als auch von allen nach dem Maßstabe der landesfürstlichen Steuern umgelegten Landes- und Gemeindeabgaben" bewilligt wurde für;

„a) Neubauten welche auf den dem Baufonde für die Stadterweiterung (sc. in Wien) gehörigen Gründen binnen 5 Jahren nach Festsetzung des Stadterweiterungsplanes und erfolgter Ausbietung dieser Gründe planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, durch 30 Jahre;

b) Neubauten welche ebenso innerhalb 10 Jahren vollendet werden, durch 25 Jahre."

Eine weitere Ausnahmsbestimmung enthält das G. 9/II 92 R. 37, durch welches eine 24-jährige Befreiung von der Hauszinssteuer und von der 5%igen Steuer vom Zinsertrage steuerfreier Gebäude für solche Wohngebäude, welche zum Zwecke der Vermietung an Arbeiter entweder von den Brotherren derselben oder von Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten oder von Arbeitergenossenschaften errichtet werden, unter der Bedingung gewährt wird, dass dieselben auch von den Landes- und Bezirksumlagen befreit

werden und ihnen zugleich eine Ermäßigung der Gemeindeumlagen zutheil wird (die Erfüllung dieser Bedingung — welche nur im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen konnte — ist seither bewerkstelligt worden). Die Begünstigungen dieses Gesetzes kommen aber nur denjenigen darunter fallenden Bauten zugute, welche innerhalb 10 Jahren vom Beginne der Wirksamkeit desselben hergestellt werden, außerdem noch gewissen Bedingungen hinsichtlich der Beschaffenheit der in den Häusern enthaltenen Wohnungen entsprechen (oder von diesen ausdrücklich befreit wurden) und in welchen der Mietzins für 1 m^2 Wohnraum höchstens beträgt: in Wien 1 fl. 75 kr., in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern 1 fl. 15 kr. und in kleineren Orten 80 kr. (s. Art. Arbeiterwohnungen).

Weiter sind hier noch zu erwähnen die G. 11/II und 5/IV 93 R. 23 und 25, mit welchen für Neubauten, welche in *Prag* und *Lemberg* an Stelle gewisser aus sanitären Rücksichten zu demolierender Gebäude innerhalb 10 Jahren hergestellt werden, unter der — seither im Wege der Landesgesetzgebung erfüllten — Bedingung der Befreiung derselben von allen Zuschlägen eine Verlängerung der Dauer der zeitlichen *Zinssteuerfreiheit* auf 20 Jahre zugestanden worden ist.

In analoger Weise ist für Häuser, welche in *Wien* im Wege des Umbaues gewisser, gegenwärtig den Verkehr hemmender Häuser hergestellt werden, mit dem G. 5/IV 93 R. 54 die Verlängerung der Dauer der zeitlichen *Zinssteuerfreiheit* auf 18 Jahren zugestanden worden.

Die thatsächliche Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit erfolgt von Fall zu Fall aufgrund eines besonderen Verfahrens, welches aber nicht gesetzlich, sondern nur durch die V. des F. M. 1/XII 80 R. 140 — und auch hier nur theilweise — geregelt ist.

Dieses Verfahren bezweckt lediglich die Constatierung des Vorhandenseins der Bedingungen, an welche die Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit im Gesetze geknüpft ist, und besteht demgemäß in der Prüfung der sämmtlichen auf die Bauführung bezüglichen Documente — des baubehördlichen Bauconsenses, Vollendungscertificats und Bewohnungsconsenses, sowie des baubehördlich genehmigten Bauplanes — durch die Steuerbehörde, sowie in einer, mit Zuhilfenahme einer topographischen Beschreibung des Baues durch ein Organ dieser Behörde zu bewerkstelligenden Besichtigung des betreffenden Gebäudes; über die letztere ist ein, die wesentlichen hiebei gemachten Wahrnehmungen ausweisendes Protokoll aufzunehmen.

IV. **Veranlagung.** A. *Der Hauszinssteuer.* Die Vorschriften über die Veranlagung der Hauszinssteuer sind enthalten in den §§ 5—10 des kais. P. 29/II 20, dann in der „Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung“ (Hfkzd. 26/VI 20, P. G. S., Bd. 47, Anh. 6, S. 659) und der hiezu gehörigen „Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse,“ endlich in verschiedenen Nachtragsverordnungen.

Hienach beginnt das Verfahren mit der Anfertigung von Häuserverzeichnissen, deren jedes die sämmtlichen Häuser je eines Ortes oder Theiles eines solchen anzuführen hat, resp. — da diese Häuserverzeichnisse ja längst überall bestehen — mit der Aufnahme der neu entstehenden Häuser in dieselben und der Ausscheidung der wegfallenden aus denselben. Sodann wird alljährlich rechtzeitig eine Kundmachung der Finanzbehörde erlassen, durch welche die Hauseigenthümer aufgefordert werden, Zinsertragsbekenntnisse für das nächstfolgende Jahr bis Ende August des eben laufenden Jahres auf den vorgeschriebenen Formularen zu erstatten.

Diese Formulare enthalten erstlich eine Abtheilung zur topographischen „Beschreibung des Hauses“, in welcher alle Räumlichkeiten, welche dasselbe enthält, nach ihrer Reihenfolge numeriert und unter Angabe ihrer Bestimmung einzeln anzuführen sind. In der zweiten Abtheilung der Fassionen (der „Zinsertragstabelle“) sind alle Wohnungen einzeln und nach ihrer Reihenfolge numeriert anzuführen. Bei einer jeden einzelnen Wohnung sind anzugeben: Die Räumlichkeiten, aus welchen sie besteht (mit Hilfe der Nummern der topographischen Beschreibung), die Namen der Mietparteien und die Höhe der bedungenen Mietzinse, u. zw. diese mit den viertel- und den ganzjährig entfallenden Beträgen derjenigen Zinse, welche für das dem Jahre, für welches die Steuer jeweils bemessen werden soll, unmittelbar vorausgehende ganze Vermietungsjahr bedungen worden sind. Die Richtigkeit des einbekannten Zinses ist für jede einzelne Wohnung seitens der betreffenden Mietpartei durch Beifügung ihrer Unterschrift zu bestätigen. Schließlich ist noch eine mit „Anmerkung“ überschriebene Rubrik vorhanden, in welche allfällige Erläuterungen zu den Fassionsangaben einzusetzen sind. Für Wohnungen, die von den Hauseigenthümern selbst benützt werden, sowie für solche, die auf kürzere Zeiträume als Quartale vermietet zu werden pflegen, sind den Verhältnissen angemessene Quartal- und Jahreszinsbeträge einzustellen. Zum Schlusse sind die eingestellten Zinse des ganzen Hauses zu summieren. Die auf diese Art fertiggestellten Fassionen sind seitens der Hauseigenthümer unter Beifügung einer ausdrücklichen Bestätigung der Richtigkeit derselben zu unterfertigen.

In die Rubrik „Anmerkung“ ist insbesondere dann, wenn mit dem Genusse einer vermieteten Wohnung noch andere Nutzungen verbunden sind, eine auf dies Verhältnis hinweisende Angabe aufzunehmen. Hiebei gilt speciell in Betreff der Sommerwohnungen als — nicht unbedingte! — Regel, dass von dem für solche bedungenen Mietzinse ein Drittel als auf die Garten- und Möbelnutzung entfallend anzusehen ist.

Die in den Fassionen enthaltenen Angaben sind seitens der Steuerbemessungsbehörden auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Finden diese dieselben bedenklich, so haben sie zunächst eine diesbezügliche Einigung mit dem Hauseigenthümer zu versuchen. Misslingt dies, so ist das sogen. Parifications-

verfahren einzuleiten, welches in der Besichtigung des Hauses und der Abschätzung des Mietwertes der in Frage stehenden Wohnung durch einen Delegierten der Steuerbemessungsbehörde und zwei Hauseigenthümer des betreffenden Ortes besteht; hiebei haben zuerst die letzteren ihr Gutachten abzugeben, welchem der Erhebungscommissär das seinige beizufügen hat. Alle diese Gutachten haben aber nur consultative Bedeutung, da schließlich die Steuerbemessungbehörde die Höhe des strittigen Mietzinses aufgrund des geschilderten Verfahrens nach ihrem freien Ermessen zu bestimmen hat.

Nach Beendigung der Prüfung der Fassionen ist mit der Steuerbemessung vorzugehen. Ueber die Höhe der vorgeschriebenen Steuerbeträge werden die Hauseigenthümer mittels sogen. „Anlagescheine" verständigt.

In D. sind die Fassionen nur alle fünf Jahre einzubringen, und gilt die Steuervorschreibung jeweils für den gleich langen folgenden Zeitraum.

Gegen die Höhe der bemessenen Steuerbeträge kann an die Finanz-Landesbehörden recurriert werden, mit deren Entscheidung der administrative Instanzenzug abschließt. Handelt es sich aber um die Frage der Steuerpflicht eines Hauses, so ist noch ein Recurs an das F. M. zulässig. Selbstverständlich kann aber gegen jede den administrativen Instanzenzug abschließende Entscheidung einer der angeführten Behörden noch beim V. G. Beschwerde geführt werden.

B. **Veranlagung der 5%igen Zinsreinertragssteuer.** Für das Verfahren bei der Bemessung dieser Steuer gelten nach § 7 G. 9/II 82 im allgemeinen dieselben Vorschriften wie für dasjenige bei der Bemessung der Zinssteuer. Doch gilt hier die Besonderheit, dass als Besteuerungsgrundlage nicht immer der gesammte Mietzins anzusehen ist. Das Gesetz bezeichnet nämlich als solche denjenigen Betrag, „welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Bruttoertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Procente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt".

C. **Veranlagung der Hausclassensteuer.** Die Vorschriften über die Veranlagung der Hausclassensteuer sind enthalten in den §§ 16—24 des kais. P. 23/II 20, dann in der „Instruction zur Classification der Wohngebäude" (Hstzd. 29/20, Z. 351; länderweise in den Pr. G. S. publiciert, so für N. Oe. im 2. Theil sub Nr. 64), in der „Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Evidenzhaltung des provisorischen Steuerkatasters" (Hfkzd. 12/VIII 24, P. G. S., 52. Bd. Nr. 103), in der „Anleitung zur Evidenzhaltung der G.-St. im allgem. Kataster" (nur in einigen Pr. G. S. publiciert, so in der o.-ö. mit Regierungsdecret 21/VIII 42, Z. 21369 im 24. Th. sub Nr. 111) und in dem „Unterricht für das Verfahren bei Ausführung der Vorschriften zur Evidenzhaltung des Gebäudesteuerkatasters" (auch nur in einzelnen Pr. G. S. publiciert, so in der o.-ö., 24. Th., S. 258 ff.), sowie in unzähligen Nachtragsverordnungen.

Auch bei der Veranlagung der Hausclassensteuer hat die Anfertigung des Häuserverzeichnisses, resp. die Richtigstellung desselben den ersten Schritt zu bilden. Zu diesem Zwecke sind die Hauseigenthümer verpflichtet, die Errichtung neuer und die Auflassung alter Häuser den Steuerbemessungsbehörden anzuzeigen.

Ueber jede solche Anzeige hat die Steuerbemessungsbehörde eine Besichtigung des betreffenden Hauses zu veranlassen, welche durch eine Commission vorzunehmen ist, die aus dem Erhebungscommissär — als welcher nicht bloß ein Steuerbeamter, sondern auch ein Organ der Gemeinde fungieren kann — und drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu bestehen hat. Den Zweck dieser Commission bildet die Constatierung der Anzahl der im Hause vorhandenen Wohnbestandtheile. Als solche sind alle jene Räume anzusehen, die nach ihrer Beschaffenheit und der ganzen Anlage des Hauses zur Bewohnung geeignet und bestimmt erscheinen, während solche Räume, die nur zu landwirtschaftlichen, gewerblichen und sonstigen andern Zwecken bestimmt sind — also auch (unbewohnbaren) Küchen, Speise- und Rumpelkammern u. dgl. — bei der Veranlagung der Classensteuer außer Betracht zu lassen sind. Eine genauere allgem. Regel darüber, was als Wohnraum zu gelten hat, läfst sich ungeachtet zahlreicher, sich mit diesem Thema beschäftigender Hof- und Regierungsdecrete u. s. w. nicht aufstellen: diese Frage ist stets nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beantworten.

Auf Grundlage des Ergebnisses der commissionellen Erhebung ist die Anzahl der Wohnräume des neu zu besteuernden Hauses festzustellen; diese — in das Häuserverzeichnis einzutragende — Anzahl bildet dann schon für sich allein die Basis zum weiteren Vorgehen, da die Hausclassensteuer in festen Sätzen, die sich nach der Anzahl der in den Häusern vorhandenen Wohnräume richten, veranlagt wird (s. u.).

Uebrigens bietet nicht bloß die Neuentstehung eines Hauses Anlass zu einer Richtigstellung (Evidenzhaltung) des Häuserverzeichnisses, sondern in dasselbe sind alle Aenderungen im Stande der classensteuerpflichtigen Häuser aufzunehmen, welche ihrer Natur nach geeignet sind, das Ausmaß der auf ein solches entfallenden Steuer zu beeinflussen. Als solche Ereignisse sind im § 11 der „Anleitung zur Evidenzhaltung u. s. w." angeführt:

a) wenn Gebäude durch Elementarereignisse ganz oder theilweise vernichtet und nicht wiederhergestellt werden;

b) wenn ein solches durch eine Veränderung seiner Bestimmung in die Kategorie der classensteuerfreien Häuser tritt oder umgekehrt;

c) wenn bestehende Gebäude in der Art erweitert werden, dass sie in eine andere Classe einzureihen sind.

d) wenn bestehende Gebäude ganz niedergerissen oder zum Theile abgetragen werden und im

letzteren Falle die Anzahl ihrer Wohnbestandtheile derart vermindert wird, dass ihre bestehende Classificierung den geänderten Verhältnissen nicht mehr entspricht.

Hienach bilden solche Aenderungen der bisherigen Bestimmung einzelner Bestandtheile eines Hauses, welche keine der eben angeführten Arten von baulichen Veränderungen an demselben nothwendig machen, wenn auch dazu im übrigen eine (Adaptierungs-) Bauführung nothwendig ist, keinen Anlass zu einer Evidenzhaltungsamtshandlung. Doch ist einer jeden aufgrund einer solchen stattfindenden Neuregelung der Steuervorschreibung für ein Haus derjenige Bestand an Wohnräumen zu Grunde zu legen, welcher im Zuge der diesbezüglichen Amtshandlung constatiert wird, wenn auch ein Theil des Gebäudes von derjenigen baulichen Veränderung, welche den Anlass zu dieser Amtshandlung geboten hat, nicht berührt worden ist.

Das Verfahren, welches den im Evidenzhaltungswege zu bewirkenden Aenderungen der Besteuerung bestehender Häuser zu Grunde zu legen ist, ist dasselbe, welches zum Zwecke der Steuervorschreibung für neue Häuser eingehalten werden muss.

Gegen die Vorschreibung der Classensteuer kann bis an das F. M. recurriert werden, gegen dessen Verfügungen beim V. G. Beschwerde geführt werden kann.

Die einmal in Rechtskraft erwachsene Bemessung der auf ein Haus entfallenden Classensteuer bleibt so lange in Giltigkeit, als nicht ein Anlass zu einer Aenderung derselben im Evidenzhaltungswege eintritt. Doch sind die Steuerbemessungsbehörden jederzeit berechtigt, diejenigen Bemessungen, welche infolge eines bei der Classificierung des Hauses unterlaufenen Irrthums zu niedrig ausgefallen sind, pro futuro — und auch pro praeterito so weit, als nicht die Verjährung entgegensteht — richtig zu stellen: dagegen besteht kein Recht der Steuerträger, Richtigstellungen der zu hoch ausgefallenen Bemessungen zu verlangen; das F. M. kann aber auch derartige Richtigstellungen über diesbezügliche Gesuche gestatten.

V. **Ausmaß der G.-St.** A. Hauszinssteuer. Das Ausmaß der Hauszinssteuer ist nicht überall gleich. In dieser Beziehung bilden nämlich eine Anzahl im G. 9/II 82 besonders angeführter — in der Hauptsache mit den schon durch das kais. P. 23/II 20 als zinssteuerpflichtig erklärten identischer — Städte und sonstiger Orte eine besondere Gruppe. Es sind dies: Wien, Linz (sammt Vorstädten), Salzburg (sammt Vorstädten und Vororten), Innsbruck sammt Wilten, Graz, Klagenfurt und Laibach (alle drei letztgenannten sammt Vorstädten), Triest (ohne Gebiet), Görz sammt Stadtbezirk, Zara, Prag, Teplitz-Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad, Brünn (sammt Vorstädten), Olmütz, Troppau (innere Stadt), Lemberg, Krakau und Czernowitz (innere Stadt). In allen diesen Orten (mit Ausnahme von Zara und Czernowitz) sind von den einzubekennenden Zinsen 15% als „Erhaltungs- und Amortisationskosten" abzurechnen (in Zara und Czernowitz beträgt dieser Abzug 30%); vom Reste der Mietzinse beträgt die Steuer 26⅔%.

Für alle übrigen Gebäude betragen die Erhaltungskosten 30% des Bruttozinses; vom Reste desselben ist die Zinssteuer in Tirol und Vorarlberg mit 15, sonst überall mit 20% festgestellt worden.

Eine besondere Bestimmung gilt für diejenigen, in nicht ganz zinssteuerpflichtigen Orten gelegenen Gebäude, welche nur theilweise vermietet und dabei doch zinssteuerpflichtig sind. Für solche Gebäude ist nämlich als Zinssteuer zu entrichten derjenige Betrag, welcher auf die nicht vermieteten Wohnbestandtheile nach dem geltenden Tarife (s. u.) als Classensteuer zu bezahlen wäre nebst demjenigen Betrage, welcher von dem für die vermieteten Bestandtheile einzubekennenden Mietzinse nach den bereits mitgetheilten Vorschriften einzufordern ist.

Eine Ausnahme von den hier erörterten Grundsätzen, welche neuerlich zugunsten derjenigen Theile des heutigen Wiener Gemeindegebietes, die erst in der letzten Zeit in dasselbe einbezogen worden sind, geschaffen worden ist, wurde schon erwähnt.

Eine weitere Ausnahmsbestimmung besteht zugunsten Triests und seines Gebiets, wo die Zinssteuer bis zum Jahre 1899 inclusive nur in einem reducierten Ausmaße einzuheben ist (G. 30/XII 91 und 9/VIII 92 R. ex 92, 2 und 139).

Auch den Vororten von Prag wurde für den Fall ihrer Vereinigung mit dieser Stadt die Begünstigung eingeräumt, dass daselbst die Einführung des für Prag geltenden Ausmaßes der Hauszinssteuer erst nach Ablauf eines Zeitraumes von 15 Jahren von der Vereinigung an erfolgen sollte, während dessen die Erhöhung der Steuer von ihrem bisherigen auf das künftige Ausmaß nach einer bestimmten Scala allmählich durchzuführen ist (G. 30/XII 91 R. 1 ex 92).

B. Hausclassensteuer. Die Hausclassensteuer ist nach dem dem G. 9/II 82 angehängten „Hausclassentarife" zu bemessen. Hienach ist ein Haus mit:

Wohnbestandtheilen	einzureihen in die	mit der Jahressteuer per fl.
40—36	I. Classe	220·—
35—30	II. „	180·—
29—28	III. „	150·—
27—25	IV. „	125·—
24—22	V. „	100·—
21—19	VI. „	75·—
18—15	VII. „	50·—
14—10	VIII. „	30·—
9—8	IX. „	20·—
7	X. „	15·—
6	XI. „	10·—
5	XII. „	5·50
4	XIII. „	4·90
3	XIV. „	2·10
2	XV. „	1·70
1	XVI. „	1·50

Außerdem gibt es noch einen Ausnahmstarifsatz pr. 75 kr., welcher auf Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk und auf solche Hütten, die aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtet sind, dann auf die Morlakenhütten in Dalmatien, auf solche in Galizien und der Bukowina befindliche Gebäude, die einzeln und ohne Zusammenhang mit einer Ortschaft liegen und bloß einen Wohnbestandtheil enthalten, anzuwenden ist. Die in den Vorarlberger Alpen vorkommenden, mit den bloßen Alpenhütten vereinigten und nur zeitweise wegen eigenartigen Wirtschaftsbetriebs benützten Wohngebäude sind ganz allgemein nur mit dem halben Satze der betreffenden Tarifclasse zu besteuern.

Bei Gebäuden, die mehr als 40 Wohnbestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je einen mehr vorhandenen Bestandtheil je 5 fl zuzurechnen.

Schließlich ist hier noch der § 11 des G. 9/II 82 anzuführen, welcher lautet: „Die bereits der Besteuerung unterliegenden Gebäude im Lande Salzburg, welche weniger als 15 und mehr als 3 Wohnbestandtheile enthalten, dann in Dalmatien jene bereits besteuerten Gebäude, welche weniger als 6 Wohnbestandtheile enthalten, haben nur den halben Betrag der im Classentarife ... festgestellten Sätze zu entrichten. Die für Salzburg giltigen Normen haben auch in Tirol und Vorarlberg für jene Gebäude in Anwendung zu kommen, welche mit 1/I 82 in die Besteuerung einbezogen werden... Alle Gebäude, die vom Beginne des Jahres 1882 in den genannten Ländern um-, zu- oder neugebaut werden, haben .... den vollen Steuersatz zu entrichten."

VI. **Strafen für Uebertretungen der Veranlagungsvorschriften.** Die Hauptbestimmung über Strafen, welche aus Anlass von Uebertretungen der Vorschriften in betreff des Vorgangs bei der Veranlagung der Hauszinssteuer zu verhängen sind, ist im § 11 des P. 23/II 20 enthalten, welcher lautet: „Werden Verheimlichungen des Zinsertrages entdeckt, so hat der Eigenthümer den Zins des ganzen Hauses oder des Theiles desselben ganz oder zum Theile, je nachdem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Theil desselben, auf den ganzen Zins oder einen Theil desselben sich erstreckte, als Strafbetrag zu entrichten, welcher Betrag dem Angeber einer solchen Verheimlichung zufällt. Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staatscassa zu entrichten."

„Auch unterliegen die Parteien, welche unrichtige Bekenntnisse als wahr bestätigen, einer verhältnismäßigen Strafe."

Von den dieser Hauptbestimmung nachgefolgten, die Erläuterungen derselben bezweckenden Nachtragsverordnungen ist besonders hervorzuheben die im Hfkzd. 30/VI 24, Z. 1568 (publiciert in mehreren Pr. G. S., so in der für N. Oe. 6. Th., Nr. 153) enthaltene, mit welcher angeordnet worden ist, dass unter Umständen an Stelle der Geldstrafe auch eine Arreststrafe verhängt werden kann. Ferner ist noch zu erwähnen das Hfkzd. 9/III 32, Z. 1454 (Pr. G. S. 60. Bd., Nr. 47), laut welchem die Strafbarkeit von Zinsverheimlichungen nach Ablauf von fünf Jahren als verjährt zu betrachten ist; auch die im Hfkzd. 3/III 29, Z. 517 (Pr. G. S. Bd. 57 I, Nr. 28) enthaltene Anordnung, wonach solchen Denuncianten, die falsche Fassionen seinerzeit als Mietparteien unterschrieben haben und dies nachträglich verrathen, Anzeigerbelohnungen nicht zuzuerkennen sind, verdient hervorgehoben zu werden. Im übrigen ist nur noch zu erwähnen, dass das in derlei Angelegenheiten seitens der Finanzbehörden zu beobachtende Verfahren ein arbiträres ist, da eine allgemein verbindliche Regelung desselben niemals stattgefunden hat; seine Durchführung obliegt den Steuerbemessungsbehörden I. Instanz.

Auch die Herstellung oder Erweiterung hausclassensteuerpflichtiger Gebäude ist seitens der Eigenthümer derselben den Steuerbemessungsbehörden anzuzeigen (Hfkzd. 26/VIII 34, Z. 2761, publiciert in den Pr. G. S., so in der für N. Oe. im 16. Bd., sub Nr. 204); diese Anzeigen sind innerhalb vier Wochen nach der Vollendung des Baues zu erstatten; Dawiderhandelnde haben „für die Zeit, durch welche infolge dieser Unterlassung das neue Gebäude oder der Zubau der gesetzlichen Versteuerung entzogen geblieben war, den doppelten Betrag" der hiedurch hinterzogenen Hausclassensteuer zu bezahlen (Hfkzd. 1/VII 35, Nr. 1994, publiciert in mehreren Pr. G. S., so in der für N. Oe. im 17. Bd. sub Nr. 225); auch dieses Vergehen verjährt nach Ablauf von 5 Jahren (Hfkzd. 3/III 46, Z. 7057, publiciert in mehreren Pr. G. S., so in der für N. Oe. im 28. Bd. sub Nr. 48).

VII. **Einhebung der Steuer.** Die Einhebung der G.-St. obliegt den zur Einhebung der directen Steuern überhaupt berufenen Organen. Die Fälligkeitstermine derselben sind in den einzelnen Kronländern verschieden. Sie ist nämlich zu bezahlen: In Wien u. Prag, sowie in Smichov, Karolinenthal, Kossitz u. den übrigen zum Prager Polizeirayon gehörenden Ortschaften, dann in T. u. V. in Quartalsraten, die am 1/II, 1/V, 1/VIII und 1/XI fällig sind; im übrigen Böhmen alljährlich am 1/I, 1/IV, 1/VII und 1/X; die letzteren Termine gelten auch für die Zinssteuer auf dem flachen Lande in Krain, während dieselbe in Laibach am 1/II, 1/V, 1/VII und 1/X fällig ist und die Classensteuer in diesem Kronlande, wie auch in Steiermark die G.-St. überhaupt allmonatlich nachhinein zu bezahlen ist; für Mähren, Schlesien u. das Küstenland außerhalb Triests sind monatliche Anticipativraten vorgeschrieben, während in Triest der 24/II und 24/VIII als Fälligkeitstage gelten; in Galizien und der Bukowina bestehen vierteljährige Decursivraten, welche für die neun ersten Monate des Jahres auch in Dalmatien einzuhalten sind; die letzte Quartalsrate dagegen ist hier schon am 31/X fällig; in Kärnten, Oberösterreich und Salzburg endlich bestehen Quartalsraten, welche im ersteren Lande am 15/I, 15/IV, 15/VII und 15/X, in den beiden letzteren aber am 15/III, 15/VI, 15/IX und 15/XII fällig sind.

Die Gebäudesteuer genießt am betreffenden Hause ein gesetzliches Pfandrecht, welches hinsichtlich solcher Rückstände, die nicht älter als 3 Jahre sind, stets allen Privatpfandrechten vorausgeht.

VIII. **Steuernachsichten.** Der § 12 des P. 23/II 20 lautet: „Hat ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt, dafür die Steuer entrichtet, konnte aber diese Wohnung weder vermietet, noch von ihm benützt werden, so hat er dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen."

Die Bewilligung dieser „Steuerabschreibung aus dem Titel der Leerstehung" — wie der für diesen Gegenstand in der Praxis allgemein üblich gewordene Ausdruck lautet — ist an ein besonderes Verfahren gebunden, welches im Hfkzd. 18/VI 21, Z. 1058 (P. G. S. 49. Bd., Nr. 88) und mehreren Nachtragsverordnungen enthalten ist. Aus diesen Normalien sei hier hervorgehoben, dass der eine solche Abschreibung beanspruchende Hauseigenthümer den Eintritt der in Betracht kommenden Leerstehung binnen 14 Tagen vom Beginne derselben bei der competenten Steuerbemessungsbehörde anzuzeigen hat, welch' letztere sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit der gemachten Anzeige verschafft und sohin die entsprechende Steuernachsicht bewilligt. Der Wiederbeginn der Benützung ist — bei sonstiger Bestrafung nach den für die Zinsverheimlichung geltenden Normen — ebenfalls binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Analoge Bestimmungen sind durch das G. 1/VI 90 R. 97 auch für die der Classensteuer unterliegenden Gebäude getroffen worden; doch wurde bei diesen das Zugeständnis der Abschreibung an die Bedingung gebunden, dass das jeweils in Betracht kommende Gebäude nicht mehr als 9 Wohnbestandtheile habe und wenigstens ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung vollständig unbenützt geblieben sei; der Termin zur Erstattung der Leerstehungs- und Wiederbenützungsanzeigen beträgt hier 30 Tage.

Die Behandlung solcher hausclassensteuerpflichtiger Gebäude, deren Benützung wegen einer Zerstörung durch einen Feuer- oder Wasserschaden eine Unterbrechung erfährt, ist durch besondere Vorschriften geregelt worden (A. E. 13/V 43, resp. Hfkzd. 6/XI 43, Z. 15642, publiciert u. A. in der Pr. G. S. für N. Oe. 25. Bd. Nr. 185; Hfkzd. 26/VIII 44, Z. 17391, publiciert u. A. in der Pr. G. S. für O. Oe. im 26. Bd. Nr. 163; F. M. Erl. 27/I 62, Z. 63548, ämtliche Zusammenstellung der Gebäudesteuervorschriften, S. 295 und 7/IV 90, Z. 35262 ex 89 V. Bl. des F. M. Nr. 18 u. s. w.). Hienach gebürt in derlei Fällen die Nachsicht des zu Lasten des betreffenden Gebäudes für das Jahr, in welchem das Elementarereignis erfolgt ist, vorgeschriebenen Steuerbetrags (ohne dass auf die im G. 1/VI 90 vorgezeichneten Bedingungen der Steuernachsicht Rücksicht zu nehmen ist). Die Schadensanzeigen sind, wenn es sich um einen Brand handelt, binnen acht, wenn aber um einen Wasserschaden, binnen vierzehn Tagen vom Tage des Elementarereignisses an durch den Beschädigten, „oder wenn deren mehrere sind, durch zwei aus ihrer Mitte Gewählte" bei der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz zu erstatten.

Die Richtigkeit der in einer solchen Anzeige enthaltenen Angaben ist durch eine Commission zu prüfen, welche aus einem Vertreter der Finanzverwaltung — als welcher in der Regel der Gemeindevorsteher zu bestellen ist — und zwei Gemeindegliedern zu bestehen hat.

Auf zinssteuerpflichtige Gebäude hat auch in den Fällen des Eintrittes von Elementarschäden das Verfahren, welches aus Anlass von Leerstehungen einzutreten hat, Anwendung zu finden.

IX. **Schlussbemerkung.** Die G.-St. ist von allen in Oesterr. bestehenden directen Steuern diejenige, welche hinsichtlich des Vorgangs bei ihrer Veranlagung am wenigsten Anlass zu Beschwerden bietet. Wenn trotzdem auch sie von den Angriffen gegen das bestehende System dieser Steuern und von den hierauf bezüglichen Reformbestrebungen nicht verschont bleibt, so hat dies seinen Grund — abgesehen von einzelnen, auf wenig wesentliche Details bezüglichen Beschwerden — in der Höhe der Steuersätze, welche namentlich bei der Zinssteuer (und hier wieder in erster Linie hinsichtlich der größeren Städte) allerdings als eine geradezu exorbitante angesehen werden muss. In dieser Beziehung eine Besserung herbeizuführen, ist denn auch eines der hauptsächlichsten unter den Zielen, welche mit jedem der wiederholten Versuche zur Reform der directen Steuern, die bisher unternommen worden sind, verfolgt wurden und auch in Hinkunft immer wieder werden angestrebt werden müssen.

Literatur.

Die österr. G.-St. hat eine monographische Bearbeitung gefunden in den Schriften Myrbachs: Die Besteuerung der Gebäude in Oesterr. und ihre Reform, Tübingen 1886 (vorher erschienen in Form mehrerer Artikel in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 1884—1886) und: Die Uebertretung der Zinsverheimlichung, 2. Aufl., Graz 1891. Sonst wären hier noch zu erwähnen Freiberger: Handbuch der directen Steuern, Wien 1887, 186 ff. und v. Lesigang: Die bisherigen Versuche zur Reform der directen Steuern in Oesterr., Finanzarchiv 1889, S. 538 ff.

v. Lesigang.

Gebietseintheilung.

I. **Vorbemerkung.** Die G.-E. der meisten Staaten lässt sich im allg., und so auch in Oesterr. auf einige für das Staats- u. Volksleben grund-

legende Umstände zurückführen. Dieselben sind gleichsam in ihrer obersten Grenze durch die Geschichte der Staatsbildung des concreten Staatswesens und in ihrer untersten Grenze durch die Ansiedlungsformen des Volkes gegeben. Zwischen dieser untersten u. obersten Eintheilung ist Raum für mittlere Formen der G.-E., welche auf die verschiedenen Arten der bestehenden Herrschaftsverhältnisse im feudalrechtlichen Sinne zurückreichen, dann aber mit den einzelnen Bethätigungsformen der Staatsgewalt zusammenhängen, welche sich allmählich ausbildete und für die Durchführung bestimmter Zwecke eine räumliche Eintheilung des Gebietes, bezw. Organe mit einer räumlich abgegrenzten Competenz bedurfte. In Oesterr.-U. ist die oberste Grenze der G.-E., welche auf den Process der Bildung der Monarchie zurückgeht, abgesehen von der Unterscheidung der beiden Staatsgebiete des Reiches u. der Gebiete der occupierten Länder, durch die Kronländer gegeben, welche Eintheilung allerdings auch nicht unveränderlich ist und war, und in den Ländern der ung. Krone ihre Bedeutung fast ganz verloren hat. Die unterste Eintheilung ergibt sich ebenso wie anderwärts durch die Gemeinden, bezw. Ortschaften und Gutsgebiete. Die zwischen beiden Grenzen liegenden Formen der G.-E., welche bis in die Mitte des laufenden Jahrhunderts noch ziemlich einfach waren, sind gegenwärtig sehr mannigfaltig u. allem Anscheine nach noch nicht abgeschlossen.

Es unterliegt sonach keinem Zweifel, dass die G.-E. der Staaten, und damit auch jene Oesterr., durchaus nichts Feststehendes ist und sein kann, sondern einer steten Umwandlung und Fortbildung unterworfen ist. Dies gilt nicht nur für die Kronländer — und dies muss gegenüber einer politisch prononcierten Ansicht unter Hinweis auf die geschichtlich thatsächlich vorgefallenen Umänderungen besonders betont werden —, sondern auch für die in stetem Flusse der Entwickelung befindlichen Gemeinden, bezw. Ortschaften, endlich, und hier zumeist, hinsichtlich der zwischen beiden liegenden Territorialformen, von denen einige, wie z. B. die Kreise, überhaupt verschwunden sind, während andere ganz neu in die Erscheinung treten. Aus dieser Thatsache der steten Fortbildung ergibt sich die Nothwendigkeit einer inneren Gebietspolitik der Staaten, als deren Ziel zunächst die Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung auftritt, wo dieselbe im Volkscharakter begründet erscheint oder einen politischen Machtfactor bildet, wie dies namentlich in Oesterr. durch die Nationalitäten-Gruppierung der Fall ist, ferner die Anpassung des Gebietes an den im besonderen durchzuführenden Verwaltungszweck, endlich aber auch der Zusammenhang der einzelnen Verwaltungszwecke untereinander, wodurch sich die Möglichkeit ergibt, dieselbe Territorialeintheilung für verschiedene Staatszwecke zu benützen. Gerade dieses letzte Moment scheint in der Gegenwart besonders wichtig zu sein, da die Gefahr naheliegt, es könne eine allzu große Zersplitterung des Staatsgebietes nach verschiedenartigen Gesichtspunkten herbeigeführt werden, wodurch nicht nur Unübersichtlichkeit und Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates einerseits, als auch die Möglichkeit von Competenzstreitigkeiten andererseits wächst.

Es dürfte sonach nicht unangemessen erscheinen, einen Ueberblick über die gesammte bestehende Gebietseintheilung zu gewinnen, wobei jeweilig auf den Umfang und die Bevölkerungsziffer der einzelnen Gebietsformen eingegangen werden soll, welche Umstände ja neben den Zwecken, zu denen die Eintheilung dient, die einfachsten Elemente der Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit sind. Dabei wird grundsätzlich nur das österr. Staatsgebiet zur Darstellung gelangen, während hinsichtlich der Länder der ung. Krone nur nebenbei die erforderlichen Bemerkungen angefügt werden sollen. Der Gesichtspunkt, von dem dabei ausgegangen werden soll, ist ausschließlich jener der inneren Gebietspolitik: es wird also weder auf die geschichtliche Entwickelung der einzelnen Gebietsformen noch auf deren verfassungs- und verwaltungsrechtliche Stellung eingegangen werden. Die geschichtliche Begründung und Fortbildung der einzelnen Gebietsformen gelangt in den rechtsgeschichtlichen Artikeln des Staatswörterbuches u. die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Bedeutung der einzelnen G.-E. in jenen Artikeln zur Darstellung, die denjenigen öffentlichen Organen gewidmet sind, für welche die Gebiete den örtlichen Competenzkreis bilden.

Auch ist in der folgenden Darstellung davon abgesehen worden, die Unterscheidung in die staatliche Verwaltung und in die autonome, bezw. Selbstverwaltung grundsätzlich vorzunehmen. So wichtig selbstverständlich diese Scheidung der Gewalten ist, für die Angelegenheit der G.-E. ist sie wenig belangvoll, da die autonome, bezw. Selbstverwaltung nur in vereinzelten Fällen eine von der staatlichen Verwaltung gesonderte G.-E. besitzt, vielmehr zumeist in territorialer Hinsicht mit ihr übereinstimmt; es genügt daher, an den betreffenden Stellen auf die Uebereinstimmung, bezw. Nichtübereinstimmung Bezug zu nehmen.

II. **Die beiden Staatsgebiete und die occupierten Länder.** Das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Länder umfasst 300.024 km^2, jenes der Länder der ung. Krone 322.041 km^2, sonach das Gesammtgebiet der österr.-ung. Monarchie 622.065 km^2, wozu noch der Flächeninhalt der occupierten Länder Bosnien und Herzegowina im Ausmaße von 51.110 km^2 hinzukommt. Das Territorium des österr. Staatsgebietes ist somit etwas kleiner als jenes des ung. Reichstheiles. Dagegen ist das numerische Verhältnis der beiderseitigen Bevölkerungen das entgegengesetzte: im österr. Reichstheile lebten zur Zeit der Zählung von 1890: 23,895.413 Menschen, im ung. nur 17,463.473. Die Zahl der im Occupationsgebiete sich aufhaltenden Personen kann nur annähernd angegeben werden, da bisher eine Zählung im modernen Sinne nicht vorgenommen werden konnte; für den 1/VII 91 wurden ca. 1,450.000 Bewohner berechnet. Es ergeben sich sonach als Dichteziffern für Oesterr. 80, für U. 54 u. für die Occupationsländer 28 Einwohner auf 1 km^2.

III. **Die Kronländer.** Die Eintheilung in Kronländer hat nur noch im österr. Staatsgebiete eine grundlegende Bedeutung. Es sind gegenwärtig 17 solche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder, von denen einige aus mehreren Ländern zusammengesetzt sind (Gal., Schl., Görz und Gradiska), worin aber eine öffentlich-rechtliche Bedeutung nicht mehr liegt. Diese 17 Länder stellen die Selbstverwaltungskörper höchster Ordnung dar und gleichzeitig, bis auf zwei Ausnahmen, die staatlichen Verwaltungsgebiete der politischen Mittelinstanz; die beiden Ausnahmen liegen darin, dass das Triester Gebiet, Görz-Gradiska und Istrien zum Verwaltungsgebiete des Kl., und T. und V. gleichfalls zu einem einheitlichen Verwaltungsgebiete vereinigt sind. (Siehe Tab. I, S. 570.)

Die großen Verschiedenheiten in dem Flächeninhalte der Länder und ihrer Bevölkerung bilden gewiss — ohne dass man deshalb schon eine rein mechanische Eintheilung eines Staatsgebietes in gleich große Theile für zweckmäßig erachten müsste — eine große Erschwerung in der Verwaltung, denn es ist außer Zweifel, dass die Ausstattung eines Territoriums mit öffentlichen Gewalten mit dessen Größe im Zusammenhange stehen sollte. Dieser Umstand kommt weit eher hinsichtlich der staatlichen als für die autonome Gliederung in Betracht, u. vom ersteren Standpunkte bieten namentlich Schl. und S. große Abnormitäten nach der Richtung der allzukleinen Territorien.

Was diejenigen Kronländer anbelangt, welche auf dem Boden der heutigen Länder der ung. Krone bestanden, so haben diese als solche ihre Bedeutung ganz verloren; Siebenbürgen besteht selbständig ebensowenig wie der ehemalige Banat, wenn es auch besondere, partikularrechtliche Besonderheiten bewahrt hat, z. B. die Fortdauer der Geltung des a. b. G. B., und das gegenwärtig bestehende Gebiet von Fiume hat mit der Landeseintheilung des alten Oesterr. nichts zu schaffen. Wohl aber haben die ehemaligen Länder Kroatien-Slavonien und die Militärgrenze, wenn sie auch von einander gesondert nicht mehr existieren, doch noch insoweit Bestand, als Kroatien-Slavonien mit der demselben einverleibten ehemaligen kroatisch-slavonischen Militärgrenze aufgrund des G. A. XXX:1868 ein Gebiet mit besonderer staatsrechtlicher Stellung bildet. (Vgl. Art. Kroatien.)

IV. **Die Kreise** bestanden in Oesterr. bis zur gegenwärtigen Organisation der politischen Verwaltung im Jahre 1868 und erhielten im Jahre 1853 (V. 19/I 1853 R. 10) ihre letzte Regelung. Diese stellt aber schon ein Uebergangsstadium dar, indem von der Kreiseintheilung in einigen Ländern ganz abgesehen (Kt., Kr., Schl.) u. überhaupt die Zahl der Kreise eingeschränkt wurde. Die Zahl derselben nach dieser Eintheilung u. vor derselben war folgende: N. Oe. 4 Kreise (Viertel) und die ehemalige Stadthauptmannschaft Wien; die Zahl der Viertel blieb unverändert (unter, ober dem Wiener Wald, unter, ober dem Manhartsberg). O. Oe. 4 Kreise (Mühl-, Inn-, Hausruck- und Traunviertel); aus dem früheren fünften, Salzburger, Kreis entstand das Kronland gleichen Namens. St. 3 Kreise (Bruck, Graz, Marburg); früher 5 (überdies Cilli u. Judenburg). Kt. hatte ehedem 2 (Klagenfurt u. Villach) u. Kr. 3 Kreise (Laibach, Neustadtl und Adelsberg). Im Kl. blieb die Eintheilung in den Görzer und den Istrianer Kreis, dann in der Stadt Triest sammt Gebiet bestehen. In T. 4 Kreise (Brixen, Innsbruck, Trient, Bregenz); früher 7 (nämlich der Vorarlberger oder Bregenzer, Ober- und Unter-Innthaler, Bozener, Pusterthaler, Rovereder u. Trienter). Die Zahl der Kreise in B. belief sich auf 7 gegen 16 von früher (Prag, Budweis, Eger, Gitschin, Böhm.-Leipa, Pardubitz, Pilsen; früher Beraun, Bidschow, Budweis, Bunzlau, Chrudim, Czaslau, Ellbogen, Kaurzim, Klattau, Königgrätz, Leitmeritz, Pilsen, Prachin, Rakonitz, Saaz, Tabor und der Stadthauptmannschaft Prag). Die Zahl der mähr. Kreise (Brünn u. Olmütz) war gleichfalls stark verringert worden (früher 6: Brünn, Hradisch, Iglau, Olmütz, Prerau, Znaim). Schl. hatte ehedem 2 Kreise, den Teschener und Troppauer. Die 19 gal. Kreise waren Krakau, Bochnia, Brzezany, Czortkow, Jaslo, Kolomea, Lemberg, Przemysl, Rzeszow, Sambor, Sandec, Sanok, Stanislau, Stryj, Tarnopol, Tarnow, Wadowice, Zloczow, Zolkiew, seit 1846 Krakau sammt Gebiet; endlich der ehemalige Czernowitzer Kreis, das nachmalige Herzogthum Bu. D. hatte 4 Kreise (Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro). Die Gesammtzahl der Kreise in den heutigen Reichsrathsländern belief sich also um die Mitte des Jahrhunderts auf 75.

Gegenwärtig ist diese Gebietsform des Kreises nicht mehr vorhanden. Allerdings ist im Art. XVII des Reichsgemeindegesetzes v. 5/III 62 die Möglichkeit einer Bezirks-, Gau- oder „Kreisvertretung" vorgesehen, es ist aber eine Gau- oder Kreiseintheilung nirgends vorgenommen worden. Ob es zweckmäßig gewesen ist, von dieser alteingewurzelten Kreiseintheilung abzusehen, ist immerhin fraglich, denn sie war eine geeignete Gebietsform, um die Nachtheile der allzugroßen Länder abzuschwächen u. sie entsprach im allg. den natürlichen Gebietsabschnitten derselben. Ein Ueberrest des Kreises kann darin gefunden werden, dass in einigen Ländern (namentlich in B., 13) einigen Bezirkshauptmännern eine überwachende Thätigkeit gegenüber einer Anzahl von anderen sonst gleichgestellten politischen Bezirken zukommt. Auch lässt sich nicht leugnen, dass in der autonomen Verwaltung die Kreise vielleicht eine geeignetere Mittelinstanz zwischen den Gemeinden und dem Lande wären als die oft nach ganz mechanischen Proportionen angelegten autonomen Bezirke, welche überdies im allgemeinen als zu klein zu bezeichnen sind. Endlich hat sich die Gau- oder Kreiseintheilung gewissermaßen in der Heeres-, in der Gerichtseintheilung, dann vielfach im Leben gewisser größerer, auch administrativ wichtiger Vereine (Feuerwehren rc.) insoferne erhalten, als Gau- oder Kreisverbände mit Erfolg versucht worden sind.

Wenn wir eine Analogie der G.-E. Oesterr. mit jener in U. suchen, so gleichen die Kreise so ziemlich den Comitaten in U. und Kroatien,

Tabelle I. **Die Länder.**

Kronländer	Flächeninhalt in km^2	Percente des gesammten Staatsgebietes	Ortsanwesende Bevölkerung 1890	Ortsanwesende Bevölkerung auf 1 km^2 1890	Ortsanwesende Civilbevölkerung 1890
Niederösterreich	19.824	6·61	2,661.799	134	2,630.436
Oberösterreich	11.984	3·99	785.831	66	780.035
Salzburg	7.153	2·38	173.510	24	171.926
Steiermark	22.428	7·48	1,282.708	57	1,274.665
Kärnten	10.327	3·44	361.008	35	357.294
Krain	9.956	3·32	498.958	50	496.694
Triest und Gebiet	95	0·03	157.466	1.662	155.471
Görz und Gradiska	2.918	0·97	220.308	76	219.156
Istrien	4.955	1·65	317.610	64	308.980
Tirol	26.683	8·89	812.696	30	804.810
Vorarlberg	2.602	0·87	116.073	45	115.640
Böhmen	51.948	17·32	5,843.094	113	5,808.702
Mähren	22.222	7·41	2,276.870	102	2,261.882
Schlesien	5.147	1·72	605.649	118	602.725
Galizien	78.495	26·16	6,607.816	84	6,554.415
Bukowina	10.441	3·48	646.591	62	643.047
Dalmatien	12.835	4·28	527.426	41	522.028
Staatsgebiet	300.013	100	23,895.413	80	23,707.906
Küstenland	7.968	2·65	695.384	87	683.607
Tirol und Vorarlberg	29.285	9·76	928.769	32	920.450

Tabelle II. **Die politischen Bezirke.**

Kronländer	Zahl der Städte mit eigenem Statut 1890	Anzahl der Bezirkshauptmannschaften 1890	Ortsanwesende Civilbevölkerung der Städte mit eigenem Statut 1890	Ortsanwesende Civilbevölkerung der Bezirkshauptmannschaften 1890	Durchschnittliche Größe eines polit. Bezirkes in km^2	Durchschnittliche Civilbevölkerung der Bezirkshauptmannschaften 1890	Auf eine Bezirkshauptmannschaft entfallen Gemeinden	Anzahl der Sanitäts-Sprengel 1893	Anzahl der Baubezirke 1893
Niederösterreich	8	17	1,368.926	1,261.510	1.166	74.206	94	17	5
Oberösterreich	2	12	66.081	713.954	999	59.496	41	12	4
Salzburg	1	4	25.765	146.161	1.788	36.540	39	4	3
Steiermark	4	20	135.572	1,139.093	1.121	56.954	77	19	7
Kärnten	1	7	17.690	339.604	1.475	48.514	33	7	7
Krain	1	11	28.334	468.360	905	42.578	31	11	5
Triest u. Gebiet	1	.	155.471	.	.	.	.	10	3
Görz u. Gradiska	1	4	20.751	198.405	729	49.601	35		
Istrien	1	6	9.662	299.318	826	49.886	8		
Tirol	4	21	60.926	743.884	1.270	35.423	43	23	6
Vorarlberg	.	3	.	115.640	867	38.546	37		
Böhmen	2	89	206.354	5,602.348	583	62.948	80	88	29
Mähren	6	31	159.272	2,102.610	717	67.826	86	28	8
Schlesien	3	7	43.080	559.645	735	79.949	71	7	3
Galizien	2	74	188.474	6,365.941	1.061	86.026	84	74	23
Bukowina	1	8	51.997	591.050	1.805	73.881	42	9	1
Dalmatien	.	13	.	522.028	987	40.156	6	13	8
Staatsgebiet	33	327	2,538.355	21,169.551	917	64.739	69	322	112
Küstenland	3	10	185.884	497.723	797	49.928	22	10	3
Tirol u. Vorarlb.	4	24	60.926	859.524	1.220	35.984	40	23	6

Tabelle III. **Vertheilung der polit. Bezirke nach der Größe.**

Kronländer	Anzahl der Bezirkshauptmannschaften mit einem Flächeninhalt von km^2 (1890)					Zusammen
	bis 500	501—1000	1001—1500	1501—2000	über 2000	
Niederösterreich	1	5	7	3	1	17
Oberösterreich	.	6	6	.	.	12
Salzburg	.	.	1	2	1	4
Steiermark	2	8	5	3	2	20
Kärnten	.	2	4	.	1	7
Krain	.	7	4	.	.	11
Triest und Gebiet	.	.	.	.	.	.
Görz und Gradiska	1	2	1	.	.	4
Istrien	.	6	.	.	.	6
Tirol	3	4	6	5	3	21
Vorarlberg	1	1	1	.	.	3
Böhmen	36	49	4	.	.	89
Mähren	7	21	3	.	.	31
Schlesien	1	1	4	1	.	7
Galizien	1	41	24	7	1	74
Bukowina	.	3	3	.	2	8
Dalmatien	2	6	2	3	.	13
Staatsgebiet	55	162	75	24	11	327
Küstenland	1	8	1	.	.	10
Tirol und Vorarlberg	4	5	7	5	3	24

Tabelle IV. **Vertheilung der polit. Bezirke nach der Volkszahl.**

Kronländer	Anzahl der Bezirkshauptmannschaften 1890 mit einer Civilbevölkerung von					Zusammen
	bis 30.000	30.001 bis 50.000	50.001 bis 75.000	75.001 bis 100.000	100.001 und mehr	
Niederösterreich	2	3	3	6	4	18
Oberösterreich	.	2	9	1	.	12
Salzburg	1	2	1	.	.	4
Steiermark	4	4	6	3	2	19
Kärnten	1	2	4	.	.	7
Krain	2	6	3	.	.	11
Triest und Gebiet	.	.	.	.	.	.
Görz und Gradiska	1	1	2	.	.	4
Istrien	.	4	2	.	.	6
Tirol	10	6	5	.	.	21
Vorarlberg	1	2	.	.	.	3
Böhmen	4	25	39	16	5	89
Mähren	.	7	14	9	1	31
Schlesien	.	.	4	2	1	7
Galizien	.	2	26	28	18	74
Bukowina	.	1	3	4	.	8
Dalmatien	4	7	1	.	1	13
Staatsgebiet	30	74	122	69	32	327
Küstenland	1	5	4	.	.	10
Tirol und Vorarlberg	11	8	5	.	.	21

deren 63 und 8, zusammen 71 in Flächeninhalt und Bevölkerungszahl verhältnismäßig übereinstimmende bestehen, während die verwaltungsrechtlichen Competenzen natürlich gänzlich andere sind. Immerhin aber dürfte U. vor Oesterr. den Vortheil voraus haben, dass es nicht mit der praktisch vielfach ungeeigneten Ländereintheilung belastet ist, sondern als Mittelinstanzen die an Größe und Volkszahl sehr geeigneten Comitate zur Verfügung hat.

V. **Die politischen Bezirke.** Für die Unterinstanzen aller Art in der Staatsverwaltung ist jetzt in Oesterr. die Bezeichnung „Bezirke" in Anwendung gekommen, welche aber auch für die Mittelinstanzen in der autonomen Verwaltung benützt wird. In der Tab. II (S. 570) ist die Eintheilung der Länder nach politischen Bezirken nebst deren absoluter und durchschnittlicher Bevölkerung dargestellt, wobei mit Rücksicht auf den Competenzkreis dieser Bezirke nur die Civilbevölkerung in Betracht gezogen wurde; ferner ist die Zahl und Bevölkerung der 33 Städte mit politischer Verwaltung zu ersehen, da deren Competenz mit derjenigen der Bezirkshauptmannschaften im Wesen übereinstimmt.

Die mittlere Bevölkerung eines politischen Bezirkes beläuft sich für das ganze Staatsgebiet auf ca. 65.000 Bewohner u. bewegt sich, was die einzelnen Länder anbelangt, in den sehr weit gespannten Grenzen von 35.423 und 86.026; dabei ist sofort ersichtlich, dass die Bezirke in N. Oe. und Schl. wegen der großen Volksdichte, dann in Gal. u. der Bu. wegen der weiten Sprengel stark über das Durchschnittsmaß hinausragen. Wie groß aber im einzelnen die Verschiedenheiten der politischen Bezirke nach Größe und Volkszahl sind, ergibt sich aus den beiden Tab. III und IV, S. 571.

Beide Tabellen müssen im Zusammenhange betrachtet werden, weil die Dichte der Besiedelung eine ungemein wechselnde ist. Immerhin aber kann man sagen, dass das Flächenausmaß von mehr als 1500 km^2, wie sich ein solches einigemale in den Alpenländern u. in Gal. findet, eine erhebliche Erschwerung der Verwaltung bildet, wenn auch die Volkszahl gering ist, ganz ebenso wie die Volkszahl von 100.000 wohl dem Begriffe einer niedersten Instanz zuwiderläuft und thatsächlich dort, wo sich solche Bezirke in der Nähe von Städten befinden, den Wunsch nach Einführung einer magistralen Verwaltung hervorrufen muss.

Die Zahl der Bezirke für den öffentlichen Sanitätsdienst stimmt im allgemeinen mit den politischen Bezirken überein, wogegen die Baubezirke in weit größerem Ausmaße angeordnet sind.

In Ungarn theilen sich (G. A. XXI : 86) die 63 Comitate in 407 Bezirke, außerhalb welchen jedoch die 107 Städte mit geregeltem Magistrate stehen, während die 26 mit Municipal- oder Jurisdictionsrecht versehenen Städte den Comitaten gleichgestellt sind. Die Zahl der politischen Bezirke ist sonach etwas größer als in Oesterr., ebenso wie, mit Rücksicht auf den etwas größeren Flächenraum, die durchschnittliche Größe derselben, jedoch ist deren Volkszahl geringer und das umsomehr, als in U. mehr Städte außerhalb der Bezirkseintheilung gestellt sind als in Oesterr. Ueberdies ist zu bemerken, dass die verwaltungsrechtliche Ausgestaltung der städtischen Gemeinwesen in weit größerer Uebereinstimmung mit deren Volkszahlen und mit ihrer Bedeutung für das Volksganze steht, als in Oesterr.

In Kroatien-Slavonien zerfallen die 8 Comitate in 66 Bezirke, neben welchen 21 königl. Freistädte bestehen (A. E. 25/VI 86). Die Volkszahl der Sprengel dieser croatischen Bezirksämter entspricht im allgemeinen derjenigen der österr. Gerichtsbezirke, während das Flächenausmaß mehr demjenigen der österr. politischen Bezirke gleichkommt; es stimmen auch die Sprengel der Bezirksgerichte fast ausnahmslos mit jenen der politischen Behörden überein.

VI. **Die Gerichtssprengel.** Die G.-E. für die Gerichte zeigt eine größere Anlehnung an die vordem bestandene und ist als eine recht glückliche zu bezeichnen. Es sind die Länder nach Bedarf zu Oberlandesgerichtssprengeln zusammengelegt oder getheilt, wobei unter anderem auch auf die alte Provinzialeintheilung zurückgegriffen wurde; ferner finden wir in den Sprengeln der Gerichtshöfe die ehemalige, unleugbar sehr verwendbare Kreiseintheilung wieder, und endlich haben sich die Sprengel der Gerichtsbezirke geeignet erwiesen, für verschiedene Zwecke des öffentlichen Lebens verwendet zu werden: sie liegen den Steuerbezirken, Wahlbezirken, den Bezirksvertretungen, Bezirkskrankencassen zugrunde. Die Sprengel der Oberlandesgerichte sind allerdings von ungleichmäßiger Größe u. Volkszahl, dagegen sind sie den Ländergruppen so sinngemäß angeordnet, dass dieser Nachtheil ganz zurücktritt. (Siehe Tab. V, S. 573).

Ein Gerichtshofsprengel umfasst also im Durchschnitte $4^1/_2$ Tausend km^2 u. $^1/_3$ Mill. Einwohner. Damit ist der Vortheil gegeben, dass in den kleineren Ländern der Gerichtshofsprengel mit den Landesgrenzen zusammenfällt, während in den übrigen Ländern sich, im Zusammenhange mit der ehemaligen Kreiseintheilung, eine natürliche Gruppierung der Territorien herausstellt. Dabei ist die Ungleichmäßigkeit in Größe u. Volkszahl hinsichtlich der Gerichtshöfe von weit geringerem Belange als hinsichtlich der Bezirksgerichtssprengel, weil die ersteren vermöge der Natur ihrer Agenden vielfach vom Territorium unabhängig sind, aber auch sonst nur mit einer kleineren Classe der Bevölkerung zu thun haben und nicht so sehr mit den breiten Schichten derselben; auch kann die Personalzusammensetzung des Beamtenkörpers weit eher mit der Anzahl der Agenden in Einklang gebracht werden als das Personale der Einzelgerichte, welches immerhin eine gewisse Gleichförmigkeit aufweisen muß. Auch muss bei der Gerichtseintheilung ein weiterer Umstand beachtet werden. Während nämlich die Organe der politischen Bezirksverwaltung in hervorragendem Maße nicht mit der Bevölkerung direct in Verkehr stehen, sondern mit den politischen Gemeinden, entfällt dieser Mittelsverkehr, was die Gerichte anbelangt, fast vollständig und es ist infolge dessen nothwendig, einerseits die Sprengel der Einzelgerichte viel kleiner anzulegen als die

Tabelle V. **Die Gerichtssprengel.**

1890 Kronländer	Oberlandesgerichts-Sprengel	Flächeninhalt der Oberlandesgerichts-Sprengel in 1000 km²	Gesammtbevölkerung der Oberlandesgerichts-Sprengel (incl. Militär) in Millionen	Zahl der Gerichtshofsprengel	Durchschnittliche Größe der Gerichtshofsprengel in km²	Durchschnittl. Einwohnerzahl der Gerichtshofsprengel in Millionen	Zahl der Bezirksgerichtssprengel	Durchschnittliche Größe eines Gerichtsbezirkes in km²	Durchschnittliche Bevölkerung eines Gerichtsbezirkes	Auf 1 politischen Bezirk entfallen Gerichtsbezirke	Auf 1 Gerichtsbezirk entfallen Ortsgemeinden
Niederösterreich				5	3.965	0·53	85	233	31.315	5·00	18
Oberösterreich	Wien	38·96	3·62	4	2.996	0·19	46	260	17.083	3·83	11
Salzburg				1	7.153	0·17	20	357	8.675	5·00	8
Steiermark				3	7.476	0·42	66	339	19.435	3·30	23
Kärnten	Graz	42·71	2·14	1	10.327	0·36	28	369	12.893	4·00	8
Krain				2	4.978	0·25	30	332	16.632	2·73	11
Triest u. Gebiet				1	76	0·28	7	14	22.495	.	.
Görz u. Gradiska	Triest	7·97	0·69	1	2.918	0·19	10	292	22.030	2·10	14
Istrien				1	4.955	0·22	12	413	26.467	2·00	4
Tirol	Innsbruck	29·28	0·93	4	6.671	0·21	66	404	12.313	3·14	14
Vorarlberg				1	2.602	0·11	6	433	19.345	2·00	18
Böhmen	Prag	51·95	5·84	15	3.463	0·48	221	235	26.439	2·48	32
Mähren	Brünn	27·37	2·88	6	3.703	0·38	76	292	29.955	2·45	37
Schlesien				2	2.573	0·30	24	214	25.235	3·43	21
West-Galizien	Krakau	23·16	2·30	6	5.233	0·38	66	441	37.122	2·46	35
Ost-Galizien	Lemberg	65·78	4·96	9		0·48	112				
Bukowina				2	5.220	0·32	16	652	40.412	2·00	21
Dalmatien	Zara	12·83	0·53	4	3.209	0·14	33	389	15.982	2·54	3
Staatsgebiet		300·01	23·89	68	4.412	0·35	924	324	25.861	2·82	24

politischen Sprengel, und andererseits die Sprengel der Gerichtshöfe mit der natürlichen Bevölkerungsgruppierung in territorialer, sprachlicher, wirtschaftlicher Beziehung, speciell auch was die Städte als kleinere Bevölkerungscentren anbelangt, anzuordnen.

Die Zahl der Bezirksgerichtssprengel hat eine steigende Tendenz u. zw., wie ein Blick auf die Flächen u. Volkszahlen derselben beweist, sehr mit Recht (Anzahl 1893: 930); die durchschnittliche Fläche von etwa 320 km^2 und die durchschnittliche Volkszahl von 25.000—26.000 Menschen wird in einigen Ländern erheblich überschritten. Diese Erscheinung zeigt sich zunächst in der Umgebung der Städte (namentlich N. Oe.) durch die große Volkszahl bei kleiner Fläche und bietet hier eine Abhilfe nur finanzielle Schwierigkeiten; dann zeigt sich dies bei einigen Alpenländern, wo die Fläche, aber nicht die Volkszahl groß ist und eine Vermehrung der Gerichte viel schwieriger durchführbar wäre; endlich in Gal. u. der Bu., wo sowohl Fläche als auch Territorium viel zu groß sind, eine Vermehrung der Sprengel nothwendig erscheint und auch thatsächlich vorgenommen wird, bezw. beabsichtigt ist.

Diese Verhältnisse werden aus den folgenden Tabellen VI u. VII (S. 574) noch deutlicher ersichtlich.

Wenn wir von T., D. und den beiden Ostländern absehen, so erscheint als Größenmaximum der Inhalt von 800 km^2 Fläche, der allerdings schon als übermäßig zu bezeichnen ist u. sich nur in den Alpenländern und Ostländern findet. Die kleinste Größengruppe von weniger als 200 km^2 findet sich in der Umgebung großer Städte und in dicht bewohnten Industriecentren (z. B. der Wiener Landesgerichtssprengel 11 Stadtbezirke mit zusammen 55·4 km^2 Fläche, von der aber 29·4 km^2 auf den Stadtbezirk Leopoldstadt entfallen; dann 13 Landbezirke mit durchschnittlich etwa 100 km^2). Die absolute Majorität aller Bezirke liegt in der Gruppe 200—400 km^2, sowie in den Grenzen der Volkszahl von 10.000—30.000. Hinsichtlich der Volkszahlen kann gesagt werden, dass die Obergrenze, wenn man nämlich von den ganz exceptionellen Verhältnissen der Stadtsprengel absieht, mit 50.000 erreicht wird, so dass nur in den Ostländern volksreichere Landbezirke zu finden sind. Es scheinen aber doch diese großen Differenzen in den Bevölkerungszahlen und die verhältnismäßig große Anzahl von Sprengeln mit einer den Durchschnitt allzusehr überschreitenden Anzahl von Bewohnern darauf hinzudeuten, dass in der Anordnung der Bezirksgerichte die städtischen Sprengel mehr zur Geltung kommen sollten, als dies heute der Fall ist, wo sie immer noch als seltenere Ausnahme auftreten, während die städtische Entwicklung in Oesterr. doch so große Fortschritte gemacht hat.

Tabelle VI.

Vertheilung der Bezirksgerichtssprengel nach der Größe.

Kronländer	Anzahl der Bezirksgerichtssprengel 1890 mit einem Flächeninhalt von km^2						Zusammen
	bis 200	201 bis 400	401 bis 600	601 bis 800	801 bis 1000	über 1000	
Niederösterreich	29	46	9	1	.	.	85
Oberösterreich	18	23	3	2	.	.	46
Salzburg	5	8	6	1	.	.	20
Steiermark	11	35	16	4	.	.	66
Kärnten	5	14	8	1	.	.	28
Krain	6	17	4	3	.	.	30
Triest und Gebiet	2	4	1	.	.	.	7
Görz und Gradiska	5	3	2	.	.	.	10
Istrien	1	9	2	.	.	.	12
Tirol	18	19	17	7	2	3	66
Vorarlberg	.	3	2	1	.	.	6
Böhmen	69	142	10	.	.	.	221
Mähren	10	54	12	.	.	.	76
Schlesien	14	8	2	.	.	.	24
West-Galizien	6	37	19	4	.	.	66
Ost-Galizien	2	43	42	16	5	4	112
Bukowina	.	3	7	1	4	1	16
Dalmatien	9	13	3	6	1	1	33
Staatsgebiet	210	481	165	47	12	9	924

Tabelle VII.

Vertheilung der Bezirksgerichtssprengel nach der Volkszahl.

Kronländer	Anzahl der Bezirksgerichtssprengel 1890 mit einer Bevölkerungszahl von							Zusammen
	bis 10.000	10.001 bis 20.000	20.001 bis 30.000	31.001 bis 40.000	41.001 bis 50.000	51.001 bis 75.000	über 75.000	
Niederösterreich	6	41	12	4	6	9	7	85
Oberösterreich	8	29	5	2	1	1	.	46
Salzburg	17	2	.	.	1	.	.	20
Steiermark	17	30	10	3	3	2	1	66
Kärnten	15	9	2	1	.	1	.	28
Krain	7	17	5	.	.	1	.	30
Triest und Gebiet	.	4	1	1	.	.	1	7
Görz und Gradiska	2	5	2	.	.	1	.	10
Istrien	1	9	1	1	.	.	.	12
Tirol	25	36	2	2	1	.	.	66
Vorarlberg	1	2	3	.	.	.	.	6
Böhmen	7	74	78	31	20	8	3	221
Mähren	.	15	34	19	4	2	2	76
Schlesien	2	11	4	1	4	2	.	24
West-Galizien	.	6	27	10	14	8	1	66
Ost-Galizien	.	9	34	29	19	17	4	112
Bukowina	1	2	3	1	2	6	1	16
Dalmatien	14	10	4	3	2	.	.	33
Staatsgebiet	123	311	227	108	77	58	20	924

In Ungarn entsprechen den 9 österr. Oberlandesgerichtssprengeln die 11 Sprengel der königl. Gerichtstafeln u. den 68 österr. Gerichtshofsprengeln die 65 königl. Gerichtshöfe, in verhältnismäßig übereinstimmender territorialer u. populationistischer Anordnung. Dagegen ist die Zahl der Sprengel der Bezirksgerichte, 380, weit geringer, vielleicht zum Theile mit Rücksicht auf die für Bagatellsachen bestimmten Friedensrichter und Gemeinderichter. In Kroatien-Slavonien, welches für die II. Instanz ein einziges Territorium bildet, bestehen 9 Gerichtshofsprengel und 65 Sprengel der Bezirksgerichte. Die Sprengel der Gerichtshöfe stimmen an Größe mit den österr. ziemlich überein, sind aber um die Hälfte weniger volkreich. Was dagegen die Vertheilung der Bezirksgerichtssprengel anbelangt, so ist schon früher bemerkt worden (bei V), dass sie an Fläche den österr. politischen und an Volkszahl den österr. Gerichtsbezirken an die Seite zu stellen sind.

Tabelle VIII.

Die Gebietseintheilung der Finanzverwaltung.

1893. Kronländer	Bezirke für die directe Besteuerung		Bezirke für die indirecte Besteuerung	
	Steuerbehörden I. Instanz	Steuerbezirke	Finanz-Bezirksbehörden	Zollämter
Niederösterreich	27	67	4	3
Oberösterreich	13	46	4	19
Salzburg	5	15	2	6
Steiermark	21	63	3	3
Kärnten	8	28	.	4
Krain	12	30	.	1
Triest u. Gebiet		.		
Görz u. Gradiska	11	12	4	58
Istrien		16		
Tirol	25	66	4	57
Vorarlberg		6		
Böhmen	90	217	10	93
Mähren	32	77	4	4
Schlesien	8	23	3	26
Galizien	76	152	12	33
Bukowina	9	14	3	10
Dalmatien	13	33	3	68
Staatsgebiet	350	865	56	385

VII. **Die Territorien der Finanzverwaltung.** Die Finanzverwaltung der directen Steuern hat eine eigene Gebietsanordnung nicht hervorgebracht, sondern sie benützt die bestehenden Sprengel der politischen, sowie der Gerichtsbezirke. Die 327 politischen Bezirke I. Instanz dienen gleichzeitig als Sprengel der Steuerbehörden I. Instanz, ebenso wie die 23 Steueradministrationen, bezw. Localcommissionen der Städte. Die Gebiete der Steuerämter, bezw. Hauptsteuerämter, fallen im allgemeinen, in einigen Ländern vollständig, mit jenen der Bezirksgerichte zusammen, indem hier nur in Gal. eine Verschiedenheit besteht. Für die indirecte Besteuerung bestehen neben den selbständig angeordneten Gebieten der I. Instanzen für die indirecte Besteuerung noch die sich nach den Grenzstrecken gruppierenden Zollamtsbezirke. Ueber die Controlbezirke der Finanzwache s. den Art. Finanzwache.

In Ungarn und Kroatien-Slavonien (G. A. XXVIII:89) dienen die Territorien der Comitate als Sprengel der Finanzdirectionen, deren 51, in Kroatien-Slavonien 6 bestehen, und welche sowohl für die directe als auch die indirecte Besteuerung bestimmt sind. Als Sprengel niederen Grades bestehen dann in U. 226, in Croatien-Slavonien 27 Steueramtsgebiete u. 35, bezw. 15 Zollamtsgebiete. Die Territorien der Steueramtsgebiete differieren daher, als größer, ziemlich erheblich von den Sprengeln der politischen und der Gerichtsbezirke, welche beide letztere, sowohl was die Zahl der Comitate, bezw. Gerichtshöfe, als auch die Zahl der politischen und Gerichtsbezirke anbelangt, untereinander sehr übereinstimmen. Mit Rücksicht auf diesen Umstand könnte in U. unter Voraussetzung einer erheblichen Vermehrung der Steueramtsbezirke der sehr gewichtige Vortheil erzielt werden, dass die politische, Gerichts- und Finanzverwaltung auf derselben territorialen Grundlage beruhe, was von großem administrativem Belange wäre.

VIII. **Die Sprengel der wirtschaftlichen und socialen Verwaltung.** Die wirtschaftliche Verwaltung des Staates fordert für manche Verwaltungszweige eine eigenartige G.-E., welche von localen Vorkommnissen und Verhältnissen bedingt erscheint, wie z. B. die Vertheilung der Forst- u. Domänen-, der Bergbehörden, der Eisenbahnverwaltungen u. dgl. Von dieser kann daher abgesehen u. nur auf jene Rücksicht genommen werden, welche thatsächlich für das gesammte Staatsgebiet von Belang ist. Diese erscheint, u. zw. sowohl für das österr. als auch für das ung. Staatsgebiet in der Tab. IX (S. 576) dargestellt.

Bei der Tab. IX ist vor allem zu bedenken, dass die Organe der socialen Verwaltung nicht durchwegs nach territorialen Gesichtspunkten, sondern auch mit Rücksicht auf Personalverbände angeordnet sind, wie das bei der Gewerbeinspection und den socialen Cassen zum Theile der Fall ist; von diesen musste natürlich in der Darstellung abgesehen werden. Hier taucht zunächst die Frage auf, ob es nicht angezeigt wäre, bezüglich der Sprengel der Handelskammern und der Gewerbeinspection eine Uebereinstimmung herbeizuführen, was umso naheliegender erscheint, als die letzteren unzweifelhaft viel zu groß bemessen erscheinen; namentlich im Osten umfassen sie so gewaltige Flächen, dass eine thatsächliche Erfüllung der Aufgaben dadurch unmöglich erscheint. Ein erheblicher Vortheil wäre dabei, dass die kleineren Länder jeweilig ein selbständiges Gebiet bilden könnten, was bei dem innigen Zusammenhange zwischen der politischen

Tabelle IX.

Die Sprengel der wirtschaftlichen und socialen Verwaltung.

1893. Kronländer	Handelskammer-Bezirke	Bezirke der Gewerbe-Inspectoren	Zahl der Bezirks-Krankencassen (1891)	Territoriale Unfallversicherungs-Anstalten	Post- und Telegraphen-Directionen	Postanstalten		Staats-Telegraphen-Stationen
						Anzahl	Einwohner auf 1 Post	
Niederösterreich	1	2	41	1	1	619	4.300	335
Oberösterreich	1	} 1	31	} 1	1	433	2.116	136
Salzburg	1		12					
Steiermark	2		41					
Kärnten	1	} 2	20	} 1	1	503	4.260	207
Krain	1		17					
Triest und Gebiet	1							
Görz und Gradiska	1	} 1	12	1	1	283	2.457	109
Istrien	1							
Tirol	3	} 1	38	[1]	1	359	2.587	118
Vorarlberg	1							
Böhmen	5	5	184	1	1	1.141	5.121	500
Mähren	2	2	66	} 1	1	587	4.911	220
Schlesien	1	1	20					
Galizien	3	} 1	52	} 1	1	625	10.572	232
Bukowina	1		8		1	79	8.184	35
Dalmatien	3	[2]	6	[2]	1	115	4.587	72
Oesterr. Staatsgebiet	29	16	548	7	10	4.744	5.037	1.964
Länder der ung. Krone	15	4	.	.	9	4.308	4.054	787

[1] Mit Oberösterreich und Salzburg vereinigt. — [2] Mit Küstenland vereinigt.

Verwaltung und der Gewerbeinspection sehr in die Wagschale fiele. Auch darf nicht übersehen werden, dass in der Thätigkeit der Handelskammern und der Gewerbeinspectoren zahlreiche administrative Berührungspunkte enthalten sind.

Bezüglich der Bezirkskrankencassen beabsichtigt das Gesetz (§ 12), dass in der Regel jeweilig ein Gerichtsbezirk auch den Sprengel einer Bezirkscasse bilden solle, wenn nämlich dieselbe dabei finanziell leistungsfähig ist; anderenfalls können Aenderungen vorgenommen werden. Aus der Tab. IX ist zu ersehen, dass diese grundsätzliche Intention nur zum Theile in die That übersetzt werden konnte.

IX. **Die Bezirke der Selbstverwaltung.** Hier ergibt sich die Frage, ob man für diese Sprengel, wenn man überhaupt eine Anlehnung an eine bereits bestehende Bezirkseintheilung wählen will, die Sprengel der politischen oder der Gerichtsbezirke für geeignet erachten soll. Von den drei Ländern, die bisher solche Bezirksvertretungen besitzen, hat Gal. sich für die G.-E. der politischen, St. u. B. für jene der Gerichtsbezirke entschieden. Es ist unzweifelhaft richtig, nur eine dieser beiden G.-E. zu wählen, da hinsichtlich der Besteuerung der Zusammenhang mit den, den Gerichtsbezirken correspondierenden Steueramtsbezirken, u. hinsichtlich der administrativen Angelegenheiten der Zusammenhang mit den politischen Behörden I. Instanz ein sehr naheliegender ist. Fraglich bleibt nur, ob die Sprengel der Gerichtsbezirke nicht etwa zu klein sind, als dass sich eine wirklich lebensvolle Selbstverwaltung in denselben entwickeln kann; namentlich liegt die Gefahr vor, dass die größere Stadt des Bezirkes eine ganz überwiegende Stellung erhält und dadurch eine sehr einseitige Aufbringung der Kosten herbeigeführt wird. Die Größenverhältnisse, bezw. die Bewohnerziffern sind für die Organisierung der Bezirke in mancher Hinsicht von Einfluss. So bestimmt z. B. das G. 25/VII 64 L. 27 (Böhmen) im § 2, dass als Minimalbevölkerungsziffer eines Bezirkes die Zahl von 10.000 zu gelten habe; ferner ist die Größe der einheimischen Bevölkerung auf die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung von Einfluss, indem diese nach der steigenden Menschenzahl ansteigt.

X. **Die Gemeinden und Ortschaften.** 1. Die einfachste Ansiedelungsform der Völker, die Ortschaft, hat für sich selbst genommen, ein verwaltungsrechtliches Interesse nach verschiedenen Richtungen.

a) Sie bildet in manchen Ländern einen Selbstverwaltungskörper, dessen Befugnisse allerdings gering sind u. sich nur auf die Verwaltung

Tabelle X. **Gemeinden und Ortschaften.**

1890. Kronländer	Ortsgemeinden und Gutsgebiete: Anzahl 1890	Anzahl 1880	Anzahl 1869	Durchschnittliche Bewohnerzahl	Durchschnittliche Fläche in km^2	Kataſtral-Gemeinden: Anzahl	Durchschnittliche Bewohnerzahl	Durchschnittliche Fläche in km^2	Ortſchaften: Anzahl	Durchschnittliche Bewohnerzahl	Durchschnittliche Fläche in km^2	Auf 1 Ortsgemeinde[4]) entfallen: Katastralgemeinden	Ortschaften	Auf 1 Katastralgemeinde entfallen Ortschaften
Niederösterreich	1.591	1.626	1.589	1.673	12·46	3.183	836	6·23	4.062	655	4·88	2·00	2·55	1·28
Oberösterreich	492	479	550	1.597	24·36	1.198	656	10·00	6.588	119	1·82	2·43	13·39	5·50
Salzburg	155	155	154	1.119	46·14	368	471	19·44	843	206	8·48	2·37	5·44	2·29
Steiermark	1.554	1.546	1.545	825	14·43	2.690	477	8·34	3.868	332	5·80	1·73	2·36	1·40
Kärnten	230	212	214	1.569	44·90	807	447	12·80	2.968	122	3·48	3·50	12·90	3·68
Krain	345	345	349	1.447	28·86	931	536	10·69	3.307	151	3·01	2·70	9·59	3·55
Trieſt und Gebiet	1	1	24	157.466	94·77	23	6.846	4·12	12	13.122	7·90	23·00	12·00	0·52
Görz und Gradiska	139	133	129	1.584	21·00	284	776	10·28	540	408	5·40	2·04	3·88	1·55
Iſtrien	51	48	44	6.228	97·16	353	900	14·04	592	537	8·37	6·92	11·61	1·68
Tirol	900	900	896	903	29·65	968	840	27·57	1.966	413	13·58	1·08	2·18	2·03
Vorarlberg	112	103	103	1.042	23·24	103	1.127	25·27	171	679	15·22	0·92	1·53	1·66
Böhmen	7.151	7.002	6.374	817	7·26	9.093	643	5·71	12.877	454	4·03	1·27	1·80	1·42
Mähren	2.683	2.814	2.692	848	8·28	3.133	727	7·09	3.357	678	6·62	1·17	1·25	1·07
Schleſien	496	492	484	1.221	10·38	584	1.037	8·81	716	846	7·19	1·18	1·44	1·23
Galizien	11.550[1])	10.977[3])	6.244[4])	572[3])	6·80[3])	5.940	1.113	13·22	15.596	424	5·03	0·95	2·49	2·63
Bukowina	534[2])	520[3])	329[4])	1.211[3])	19·53[3])	331	1.953	31·54	590	1.096	17·70	0·99	1·76	1·78
Dalmatien	84	81	115	6.279	152·79	747	706	17·18	858	615	14·96	8·89	10·20	1·15
Staatsgebiet	28.058[3])	27.434[3])	21.835[4])	852[3])	10·69[3])	30.736	777	9·76	58.891	406	5·26	1·35	2·61	1·93

[1]) Darunter 5293 Gutsgebiete. — [2]) Darunter 199 Gutsgebiete. — [3]) Einſchließlich der Gutsgebiete; dieſelben betrugen 1880 an Zahl in Galizien 1724 und in der Bukowina 186, zuſammen 1910. — [4]) Ohne die Gutsgebiete.

des besonderen Ortsvermögens beziehen; auch laufen jene Bestimmungen der Gemeindeordnungen, welche sogenannte Concurrenzen innerhalb der Gemeinde schaffen, in der Regel auf die Zusammensetzung derselben aus mehreren Orten hinaus. Endlich hat in manchen Ländern die Ortschaft, ungeachtet sie verwaltungsrechtlich in der Ortsgemeinde aufgegangen ist, factisch doch noch ihre Bedeutung beibehalten, indem gewisse gesetzlich der Gemeinde zufallende Angelegenheiten thatsächlich innerhalb der Ortschaft gesondert durchgeführt werden, welche dabei hie und da als Katastralgemeinde auftritt. So erfolgt z. B. der Reihengang der Einlege, der für die Alpenländer so wichtigen Armenpflegsart, vielfach innerhalb der Ortschaft gesondert, so viel auch die Gesetze die politische Gemeinde als das zur Armenpflege verpflichtete Subject hinstellen. (Vgl. Art. Gemeinde, staatsrechtliche Stellung und Organisation, III, 2.)

b) Die Gruppierung der Bewohner nach Größenkategorien der Ortschaften erscheint in einer ganzen Reihe von Gesetzen als bestimmender Umstand, u. zw.: Die Erwerbsteuer stuft die einzelnen Steuersätze nach 5 Größenkategorien der Ortschaften ab; die Activitätszulage wird nach der Größe des Dienstortes fixiert; die Abgabe für den Ausschank, Kleinverschleiß und Kleinhandel von gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist in ihrem Satze von der Größe der Ortschaften abhängig; der anlässlich der Anmeldung eines freien Gewerbes zu entrichtende Stempel richtet sich nach 5 Größenclassen der Orte; desgleichen bestehen Ortsclassen für die bei Herausgabe periodischer Druckschriften u. beim Pfandleihgewerbe zu erlegenden Cautionen; die für die Berufung zum Amte eines Geschworenen erforderliche Steuerleistung bestimmt sich nach 2 Ortsgrößenclassen; endlich spielen dieselben auch in der Unterscheidung der Vollkaufleute von den Kaufleuten minderen Rechtes eine Rolle ꝛc.

c) Die Ortschaft hat dann eine mittelbare Bedeutung insofern, als sie seinerzeit die örtliche Grundlage der Katastralgemeinden u. diese wieder die Grundlage bei der Bildung der Ortsgemeinden gewesen sind. Eine Uebersicht der Ortschaften, sowie der Katastral- u. Ortsgemeinden ist in der Tab. X (S. 577) enthalten.

Die Zahl der Ortschaften kann nicht als eine feststehende bezeichnet werden u. schwankt ungeachtet der seit langem vorgeschriebenen Ortsbezeichnungen fortwährend, wobei neben dem Umstande der verschiedenartigen ortsüblichen Bezeichnungen auch das Aufgehen von Ortschaften und die Bildung neuer in Betracht kommt: 1869 wurden 55.122, 1880 55.314, 1890 58.891 gezählt; sie umfassen im Durchschnitte rund 5 *km²* (darunter 2·74 *ha* = 0·5% Bauarea u. Hofräume) mit 54 Wohnhäusern u. rund 400 Einwohnern. Dabei zeigen sich aber hinsichtlich der einzelnen Länder erhebliche Größenunterschiede, wie z. B. die an Volkszahl schwachen Orte der Alpenländer (mit Ausnahme T. u. V.), die großen u. volkreichen der Südländer, M., Schl., der Bukowina ꝛc. Eine eingehende Darstellung dieser Besiedlungsform habe ich in meiner Abhandlung über die Ansiedlungs- und Wohnverhältnisse in Oesterr. (St. M. 1883) gegeben u. muss mich hier auf diesen Hinweis beschränken.

2. Die Katastralgemeinden umfassen im Durchschnitte 2 Ortschaften, u. zw. mussten umsomehr Orte zu solchen vereinigt werden, je kleiner dieselben sind (bis zu 5·5 im Durchschnitte für O. Oe.), während die Katastralgemeinde umsomehr mit der Ortschaft zusammenfallen konnte, je größer dieselbe ist. Die durchschnittliche Fläche einer Katastralgemeinde beläuft sich auf annähernd 10 *km²*. Bei der hohen steuertechnischen Bedeutung, welche dieser Gebietsform innewohnt, ist es begreiflich, dass sie eine große Stabilität des Bestandes aufweist; so wurden 1857: 30.685 u. 1893: 30.736 gezählt.

3. Die Ortsgemeinde, auch politische Gemeinde genannt, ist die wichtigste Gebietsform im Staate, von derselben hervorragenden Bedeutung für die Staats-, wie für die Selbstverwaltung u. zu beiden in den engsten Beziehungen. Das provis. Gemeindegesetz v. 17. III. 49 bestimmte im § 1, dass in der Regel die als selbständiges Ganzes vermessene Katastralgemeinde nunmehr die territoriale Grundlage der neu geregelten Ortsgemeinde bilden solle, falls nicht ohnehin schon mehrere Katastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde vereinigt waren; auch wurde die Zusammenlegung (dagegen nicht die Trennung) von Katastralgemeinden zum Zwecke der Bildung von Ortsgemeinden gestattet. Die Bildung von Ortsgemeinden durch Trennung von bestehenden solchen Einheiten wurde erst, u. zw. wegen der in vielen Ländern bestehenden Kleinheit der Gemeinden nicht zu deren Vortheil, erst mit dem Gemeindegesetze v. 1862 gestattet. Seither sind die Gemeinden thatsächlich in einer steten Bewegung durch Zusammenlegung, Theilung und Ausscheidung von Gebietstheilen begriffen, indem ihre Zahl ohne die Gutsgebiete 1869: 21.835, 1880: 22.524 u. 1890: 22.566 beträgt; es überwiegt also im ganzen genommen die Tendenz zur Auseinanderlegung; diese Tendenz ist so wichtig, dass sie in folgendem eingehender dargestellt werden soll. (S. Tab. XI, S. 579.)

Wenn wir von N. Oe. absehen, wo durch die Erweiterung des Gemeindegebietes von Wien mehrere Gemeinden ihre Selbständigkeit verloren haben, so ist nur noch B. als jenes Land zu bezeichnen, in dem die Tendenz der Zerschlagung der Ortsgemeinden vorherrscht. Das wahre Bild würde man allerdings erst erhalten, wenn für jedes Land nicht nur der Schlusseffect der Trennungen u. Zusammenlegungen, sondern die auf jede der beiden Bewegungsformen bezüglichen Vermehrungs- u. Verminderungsziffern ins Auge gefasst würden; dafür aber fehlen die Anhaltspunkte. (Vgl. Art. Gemeinde, staatsrechtliche Stellung und Organisation, V.)

Im allg. Durchschnitte umfasst die Ortsgemeinde 10—11 *km²* u. 800—900 Einwohner in etwa 120 Häusern; sie kommt gleich fast 2 Katastralgemeinden und 2·61 Ortschaften, wobei allerdings große Verschiedenheiten obwalten. Die größten Gemeinden finden sich in den südlichen Ländern, wo sie 100 u. mehr *km²* und über 6000 Einwohner zählen, sowie 10 u. auch mehr Orte (Fractionen) umfassen. In den Alpenländern ist wegen der dünnen Besiedelung das Durchschnittsareale, das bis ca. 50 *km²* ansteigt, ziemlich groß und die Volkszahl wegen der großen Anzahl der zu einer

Gemeinde vereinigten Ortschaften durchschnittlich auch zumeist über dem Mittel. Die Nordwestländer und Gal. haben Gemeinden mit kleiner Fläche und (mit Ausnahme des dichtbewohnten Schl.) einer ziemlich auf dem Staatsdurchschnitte stehenden Bewohnerzahl; Ortschaft und Gemeinde fallen hier nahe zusammen. Es treten uns also die Besiedelungsformen der Alpenländer und der Thalländer in scharfem Gegensatze entgegen.

Tabelle XI.

Die Gemeindebildung 1869—1890.

Kronländer	1880 gegen 1869 finden sich		1890 gegen 1880 finden sich	
	mehr Gemeinden u. zw.	weniger Gemeinden u. zw.	mehr Gemeinden u. zw.	weniger Gemeinden u. zw.
Niederösterreich	37	.	.	35
Oberösterreich	.	71	13	.
Salzburg	1	.	.	.
Steiermark	1	.	8	.
Kärnten	.	2	18	.
Krain	.	4	.	.
Küstenland	.	15	9	.
Tirol u. Vorarlberg	4	.	9	.
Böhmen	628	.	149	.
Mähren	122	.	.	131
Schlesien	8	.	4	.
Galizien[1]	9	.	4	.
Bukowina[1]	5	.	1	.
Dalmatien	.	34	3	.
Staatsgebiet	815	126	209	166

[1]) Ohne Gutsgebiete.

Diese Betrachtung der Gemeinde nach ihrer Größe ist wichtig, um ein richtiges Urtheil darüber zu erlangen, inwiefern sie *geeignet* ist, die *finanzielle Belastung* zu ertragen und ihre *Aufgaben* durchzuführen. Dies tritt noch klarer hervor, wenn wir die Gemeinden in Größengruppen zerlegen. (Siehe Tab. XII, S. 580.)

Es ist aus den Volkszählungswerken die Gruppierung der Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern nach Größengruppen leider nicht zu entnehmen, so dass nur ersichtlich ist, es haben etwa 8% eine größere Volkszahl als 2000; da aber die durchschnittliche Bewohnung einer Gemeinde beiläufig 850 beträgt, so muss es unter den 20.228 Gemeinden von nicht 2000 Einwohnern viele Tausende geben, welche bis auf die Bevölkerungsziffer von 500 und noch weniger herabgehen. Im Lande Steiermark z. B., das 1890: 1454 Gemeinden zählte, fanden sich 2 mit weniger als 100 Einwohnern, 90 mit 101—200 E., 213 mit 201—300 E., 226 mit 301—400 und 205 mit 401—500 Einwohnern, es entfielen auf diese Größengruppen bis einschließlich 500 Einwohner, sonach die Hälfte aller Gemeinden des Landes. Dass von solchen kleinen Bevölkerungsgruppen die Aufgaben der Gemeinden nicht durchgeführt werden können, liegt auf der Hand. Es wäre die Aufgabe der Landesausschüsse aber auch der Staatsverwaltung, die Größengruppierung der Gemeinden genau zu studieren, u. vom Standpunkte der Gebietspolitik auf eine geeignete Configuration dieser niedersten öffentlichen Gebiete hinzuarbeiten, um, ohne in den Fehler einer äußerlichen Gleichmacherei zu verfallen, zunächst wenigstens die zweifelsohne leistungsunfähigen Gemeinwesen zu beseitigen. Die Versuche, welche bisher in dieser Richtung gemacht wurden, haben einen Erfolg allerdings nicht erzielt: so wurde in Kr. im § 1 der Gem. O. festgestellt, dass aus den bestehenden Ortsgemeinden Hauptgemeinden zu organisieren sind, u. in N. Oe. durch das G. 16/IV 74 L. 26 die Bildung von Verwaltungsgemeinden, d. h. die Vereinigung von Ortsgemeinden, unter Fortbestand von deren Selbständigkeit, zur Führung bestimmter Geschäfte normiert; keines dieser beiden Gesetze hat einen Erfolg gehabt.

Die Auseinanderlegung der Ortschaften nach Größengruppen hat ein großes Interesse; sie zeigt, dass die Besiedelung fast ausschließlich nach kleinen Bevölkerungsgruppen erfolgt, 81% umfassen weniger als 500 und 93% weniger als 1000 Einwohner; $^1/_3$ der Bevölkerung wohnt in diesen kleinsten Ortschaften und mehr als $^1/_2$ in jenen von höchstens 1000 Einwohnern. In diesen Besiedelungsformen etwas zu ändern, steht außer aller Möglichkeit u. wäre auch vollständig zwecklos. Dagegen liegt in der Kleinheit der Orte u. der immer noch lebhaft wirkenden Tendenz nach Ausstattung der Ortschaften mit dem „Orts"gemeindecharakter die Gefahr, zu kleine Gemeinden zu erhalten. Es muss klar zum Bewusstsein kommen, dass die heutige Ortsgemeinde mit ihrem ungemein großen Verwaltungsapparat *eine Verwaltungseinheit* und *keine Besiedelungseinheit* ist, dass sie in ihrer Zusammensetzung in erster Linie durch ihre Aufgaben bedingt werden muss. Allerdings muss dabei dem localen Ortscharakter, der eben in der Gemeinde sehr lebhaft wirkt, insoferne Rechnung getragen werden, dass die Ortsinteressen in gesonderter Weise zur Durchführung gelangen können, mehr als dies heute der Fall ist.

4. Ueber die Gutsgebiete, welche durchwegs ganz schwach besiedelt sind, s. den betr. Artikel.

5. *Die Städte, Märkte und Landgemeinden.* Die ehemals so erhebliche Eigenschaft eines Ortes, welche mit dem städtischen oder Marktrechte verbunden war, hat heute ihre Bedeutung sehr verloren, indem sie sich nur in vereinzelten verwaltungsrechtlichen Momenten (Bürgerrecht, Marktabhaltung, Wahlordnungen &c.) erhalten hat. Es hat aber überdies auch das populationistische Substrat dieser Orte sich sehr verändert, so dass die Bezeichnung als Stadt oder Markt nicht selten mit dem Charakter des Ortes in Widerspruch gerathen ist. (Siehe Tab. XIII, S. 580.)

Es gibt nach Tab. XIII an 2000 Orte mit Stadt- oder Marktberechtigung gegenüber der zehnfachen Anzahl von sogen. Landgemeinden, und es

Tabelle XII.

Vertheilung der Gemeinden und Ortschaften nach der Volkszahl.

Kronländer	1880 Gemeinden mit Einwohnern				1890 Ortschaften mit Einwohnern				
	bis 2000	2001 bis 5000	5001 bis 10.000	10.001 und mehr	bis 500	501 bis 2000	2001 bis 5000	5001 bis 10.000	10.001 und mehr
Niederösterreich	1.525	74	12	15	3.321	672	52	10	7
Oberösterreich	380	89	8	2	6.429	145	10	1	3
Salzburg	144	10	.	1	794	47	1	.	1
Steiermark	1.477	62	5	2	3.416	427	20	3	2
Kärnten	154	54	3	1	2.905	58	3	1	1
Krain	287	79	3	1	3.213	90	3	.	1
Triest und Gebiet	.	.	.	1	3	7	1	.	1
Görz und Gradiska	102	28	2	1	413	121	5	.	1
Istrien	5	18	17	8	443	130	14	4	1
Tirol	835	55	7	3	1.558	373	27	5	3
Vorarlberg	92	10	1	.	102	59	7	2	1
Böhmen	6.608	312	54	28	10.329	2.204	257	52	35
Mähren	2.653	136	15	10	2.058	1.142	125	19	13
Schlesien	434	49	5	4	377	281	49	5	4
Galizien [1]	5.246	361	40	19	11.478	3.648	391	37	22
Bukowina [1]	247	66	5	3	277	223	80	7	3
Dalmatien	21	28	20	12	518	317	18	3	2
Staatsgebiet	20.228	1.431	197	111	47.634	9.944	1.063	149	101

[1] Ohne Gutsgebiete.

Tabelle XIII.

Die Städte, Märkte und Landgemeinden.

1890. Kronländer	Anzahl der			Einwohnerzahl der		
	Städte	Märkte	Landgemeinden und Gutsgebiete	Städte	Märkte	Städte und Märkte zusammen in % der Bewohner
Niederösterreich	36	227	1.328	1,515.152	298.288	68·13
Oberösterreich	14	89	389	113.868	163.294	35·27
Salzburg	3	22	130	32.203	26.200	33·65
Steiermark	20	89	1.445	188.033	121.847	24·15
Kärnten	10	27	193	50.127	51.702	28·20
Krain	14	15	316	61.226	45.153	21·32
Triest und Gebiet	1	.	.	120.333	.	70·06
Görz und Gradiska	5	4	130	27.698	8.306	16·34
Istrien	19	15	17	97.978	25.085	38·74
Tirol	20	28	852	117.064	67.291	22·68
Vorarlberg	3	3	96	15.051	16.636	27·29
Böhmen	374	239	6.538	1,751.892	309.146	35·25
Mähren	86	187	2.664	539.587	288.046	36·34
Schlesien	28	8	460	145.496	13.736	26·27
Galizien	102	190	11.258	878.904	482.110	20·59
Bukowina	6	10	518	93.963	39.036	20·56
Dalmatien	19	40	25	66.985	58.028	23·07
Staatsgebiet	760	1.193	26.359	5,815.560	2,013.904	32·76

wohnt ziemlich genau 1/3 der Bevölkerung in denselben. Bringen wir diese Zahlen in Zusammenhang mit den Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern, so finden wir eine annähernde Uebereinstimmung, u. zw. ist die Zahl dieser letzteren etwas kleiner, woraus hervorgeht, dass es erheblich viele Städte u. Märkte von weniger als 2000 Bewohner geben muss, da ja viele Dörfer mehr als diese Bewohnerzahl aufweisen. Dagegen wohnt etwas mehr als 1/3 der Bevölkerung in diesen, was sich daraus erklärt, dass es zahlreiche Landgemeinden mit einer so großen Bevölkerungszahl geben muss, dass dadurch die Einwohnerzahl der kleinen Städte und Märkte überwogen wird. Dies belegt weiter die erwähnte Thatsache, die altüberkommene und nur seltener auf neuere Verleihung zurückzuführende Qualität eines Ortes als Stadt und Markt stehe mit den thatsächlich erfolgten örtlichen Bevölkerungsverschiebungen nicht mehr im Einklange. Halten wir uns aber die *geringe Zahl jener Städte* vor Augen, welche eine moderne *städtische Berechtigung* im Sinne der Ausstattung mit einem eigenen Gemeindestatute erlangt haben, und vergleichen wir dieselbe mit der Zahl der den größeren Einwohnergruppen angehörigen Gemeinden, so sehen wir, dass hier ein *Grundfehler* der Gemeinde-, bezw. städtischen Organisation liegt. Die Gem. O. beziehen sich, abgesehen von den ganz vereinzelten Ausnahmen der Städte mit eigenem Statut, auf alle Gemeinden, ob groß oder klein, Stadt oder Dorf, und entbehren dadurch der erforderlichen Differenzierung. Es wäre hier sehr erforderlich, dem Beispiele Gal. zu folgen und eigene gemeinschaftliche Gem. O. für die größeren, bezw. städtischen Gemeinden in den einzelnen Ländern zu erlassen, aus welchen dann der Uebergang zu den Städten mit eigenem Statute, der auf das lebhafteste zu wünschen wäre, leichter vor sich gehen könnte. Die städtische Entwicklung in Oesterr. steht derjenigen anderer Staaten, namentlich auch Deutschlands, allerdings bedeutend nach, aber es ist doch nicht zu übersehen, dass sie in den letzten Decennien einen bedeutsamen Aufschwung genommen hat, dem das Verwaltungsrecht nicht allzulangsam nachfolgen sollte.

In *Ungarn und Kroatien-Slavonien* stellt sich die topographische Vertheilung der Ansiedelungen 1890 in folgender Weise dar:

	Ungarn	Croatien und Slavonien	Zusammen
Königl. Freistädte u. Städte mit Municipalrecht	26	20	46
Städte mit geordnetem Magistrat	107	1	108
Großgemeinden	1.828	54	1.882
Kleingemeinden	10.735	4.743	15.478
Puszten und Ansiedelungen u. dgl.	18.413	2.478	20.891
Zusammen	31.109	7.296	38.405

XI. Die Sprengel der Schulverwaltung.

Für die Schulverwaltung, bezw. -Aufsicht bestehen — selbstverständlich außer den größeren Gebieten der Statthaltereien, bezw. Landespräsidien — die Schulbezirke u. die Schulgemeinden. Für die G.-E. der Schulbezirke sind mit Ausnahme St., wo die Gerichtseintheilung zu Grunde liegt, die politischen Bezirke benützt worden, während für die Schulgemeinden in letzter Linie die Sprengel der politischen Gemeinden zu Grunde liegen, wenngleich sich beide G.-E. durchaus nicht decken. (S. Tab. XIV, S. 582.)

Bei den engen Beziehungen der Aufgaben der Schulbezirke zu den staatlichen politischen Behörden I. Instanz liegt es sehr nahe, die Sprengel dieser letzteren zu benützen. Eine Beziehung zu den Sprengeln der Bezirksvertretungen ergibt sich nur dort, wo das finanzielle Moment besonderer Schulbezirkszuschläge in Betracht kommt, doch muss dieser Umstand nicht gerade zur territorialen Uebereinstimmung der Schul- und Selbstverwaltungsbezirke führen, wie dies in St. der Fall ist, sondern es kann ungeachtet dieser Berührung doch die Anordnung nach den Sprengeln der politischen Bezirke beibehalten werden, wie dies in B. zutrifft (s. Art. Bezirkshaushalt).

Was die Schulgemeinden anbelangt, so besteht eine Uebereinstimmung derselben mit den politischen Gemeinden bisher nur in geringem Umfange, indem den 13.945 Schulgemeinden eine um mehr als 1/2 größere Zahl von politischen Gemeinden gegenübersteht und nur in 8554 Fällen beide Arten der Gemeinden zusammenfallen. In den übrigen 5391 Fällen ist die Schulgemeinde größer und umfasst mehrere Ortsgemeinden oder Theile mehrerer derselben. Betrachten wir nun dieselbe Beziehung vom Standpunkte der Ortsgemeinden aus, so sehen wir, dass 14.177 dieser letzteren überhaupt öffentliche Schulen besitzen, also wenigstens potenziell in der Lage sind, auch besondere Schulgemeinden zu bilden, wenn sie nämlich finanziell kräftig genug sind, um die hiedurch erwachsenden Auslagen zu tragen. Halten wir diese 14.177 Ortsgemeinden mit öffentlichen Schulen den 8554 Ortsgemeinden gegenüber, welche gleichzeitig Schulgemeinden sind, so ergeben sich 5623 Ortsgemeinden mit öffentlichen Schulen, welche mit anderen Gemeinden zusammen zur Durchführung der localen Schulzwecke verbunden oder „eingeschult“ sind. Dazu kommen dann 6703 eingeschulte Gemeinden ohne öffentliche Schulen, so dass die Fälle der Einschulung (12.326) bisher weit häufiger sind als die Fälle des Zusammenfallens von Schul- und Ortsgemeinde (8554). Allerdings unterscheiden sich in dieser Hinsicht die Länder erheblich von einander, indem dort, wo große Gemeinden bestehen, ein Zusammenfallen derselben mit den Schulgemeinden weitaus die Regel bildet (Kl., D., T., B., Schl., Bu.). Zum Theile kann die gewiss wünschenswerte Uebereinstimmung beider Arten von Gemeinden durch eine Zusammenlegung von kleinen Gemeinden zu größeren Ortsgemeinden erzielt werden; in vielen Fällen aber stehen einer solchen die Ansiedelungsformen wohl dauernd im Wege. Immerhin aber kann angenommen werden, dass die Zahl der gleich-

Tabelle XIV. **Die Sprengel der Schulverwaltung.**

Kronländer	Schulbezirke 1893			Schulgemeinden 1890						
							Ortsgemeinden[1]			
	Zahl	Durchschnittliches Flächenmaß in km^2	Durchschnittliche Einwohnerzahl	welche nur 1 Ortsgemeinde umfassen	welche mehr als 1 Ortsgemeinde umfassen	Zusammen	mit 1 oder mehreren öffentl. Schulen	ohne solche, der einer anderen Gemeinde eingeschult	ohne solche, aber nirgends eingeschult	davon nicht eingeschult und auch ohne Privatschule, also ohne jede Schule
Niederösterreich .	20	991	133.090	645	497	1.142	1.142	506	1	.
Oberösterreich .	14	856	56.131	103	298	401	401	90	.	.
Salzburg . . .	5	1.431	34.702	67	61	128	128	27	.	.
Steiermark . .	68	330	18.863	151	523	674	683	868	4	4
Kärnten . . .	8	1.291	45.126	69	138	207	207	26	1	1
Krain	12	892	41.579	113	118	231	232	103	8	8
Triest u. Gebiet .	1	95	157.466							
Görz u. Gradiska	5	584	44.075	160	24	184	184	7	.	.
Istrien	7	708	45.371							
Tirol	25	1.067	32.508	751	91	842	842	58	.	.
Vorarlberg . .	3	867	38.691	102	.	102	102	.	.	.
Böhmen . . .	109	477	53.667	1.868	2.285	4.153	4.224	3.053	.	.
Mähren . . .	38	584	59.917	1.426	588	2.014	2.019	859	3	.
Schlesien . . .	10	514	60.564	324	71	395	400	57	5	.
Galizien . . .	76	1.033	86.945	2.478	671	3.149	3.290	1.053	1.912	1.848
Bukowina . . .	9	1.160	71.843	215	26	241	241	31	64	58
Dalmatien . .	13	987	40.573	82	.	82	82	.	2	2
Staatsgebiet .	423	709	56.490	8.554	5.391	13.945	14.177	6.703	2000	1.921

[1] Die hier angegebene Zahl der Ortsgemeinden (22.880, s. Oesterr. Stat. Bd. 35, Heft 1, S. XIX) weicht etwas von der bei der Volkszählung 1890 ausgewiesenen ab.

zeitig Schulgemeinden darstellenden Ortsgemeinden in Zukunft erheblich vermehrt werden kann und auch thatsächlich zunehmen wird.

Was endlich die Lücken in der bisher durchgeführten Einschulung, sonach die Gemeinden ohne Zugehörigkeit zu einer öffentlichen Schule anbelangt, so gibt es immer noch die beträchtliche Anzahl von 2000 Fällen, die sich jedoch nahezu ausschließlich in Gal. und der Bu. (1976) ergeben und deshalb noch bedenklicher erscheinen, weil daselbst fast durchwegs (in 1921 Fällen) auch nicht einmal private Schulen bestehen.

Rücksichtlich dieser Erörterung über die Schulgebiete muss jedoch bemerkt werden, dass in der Schulconscription von 1890, welcher die Zahlen entnommen sind, dieselben ausdrücklich als nicht ganz zutreffend bezeichnet werden, wenngleich sie geeignet sind, im großen und ganzen ein richtiges Urtheil zu ermöglichen.

XII. **G.-E. der Cultus-Verwaltung.** In Ergänzung der Erörterungen über die Gemeindeeintheilung ist es auch erforderlich, auf die kirchliche Eintheilung einzugehen, insoferne diese mit den Gemeindesprengeln in Verbindung steht. Es soll dabei also von der Eintheilung der Diöcesen, bezw. Superintendenzen abgesehen werden, welche rein kirchlichen Interesses ist u. überdies aus Gründen der historischen Entwicklung mit den Gebietsgrenzen der Länder nicht übereinstimmt. Dagegen haben wohl die Pfarreconcurrenzen ein erhebliches staatliches Interesse. Leider existiert jedoch eine ziffermäßige Uebersicht derselben bisher nicht, so dass in deren Ermangelung auf die Eintheilung der Pfarreien eingegangen werden muss. Hiefür bestehen Nachweisungen der politischen Landesstellen und der einzelnen Diöcesanschematismen, welche aber untereinander nicht ganz im Einklange stehen, wobei überdies die hier aufgrund der ersten Quelle mitgetheilten Zahlen nur annähernde Genauigkeit beanspruchen können. (Siehe Tab. XV, S. 583.)

Die Pfarreintheilung ist sonach, nicht nur was die katholische, sondern auch die griechische Kirche anbelangt, eine sehr gleichförmige, wenn man die Durchschnitte ganzer Länder in Betracht zieht. Im allgemeinen umfasst eine Pfarrei eine Fläche von 20—30 km^2 u. 1000—3000 Bekenner, bezw. an 2—3 Ortsgemeinden. In dieser letztgenannten Hinsicht ergeben sich Unterschiede, was die katholischen Pfarreien anbelangt, nur in den Ostländern mit ihren großen Sprengeln.

Die katholischen und griechischen Pfarreien bilden zusammengenommen eine G.-E., die sich

Tabelle XV. **Die kirchliche Gebietseintheilung.**

1890. Kronländer	Römisch-katholische Kirche: Pfarreien	Caplaneien, Exposituren u. sonstige Beneficien	Zusammen	Durchschnittliche Fläche in km² für 1 Sprengel	Durchschnittliche Zahl von Katholiken auf 1 Sprengel	Auf 1 Seelsorgebezirk entfallen Ortsgemeinden	Evangelische Pfarreien	Israelit. Cultus-Gemeinden
Niederösterreich	757	163	920	22	2.688	1·72	12	13
Oberösterreich	402	57	459	26	1.671	1·07	16	2
Salzburg	124	4	128	56	1.348	1·21	1	.
Steiermark	460	128	588	38	2.159	2·64	6	1
Kärnten	351	161	512	20	668	0·45	17	.
Krain	277	33	310	32	1.606	1·11	1	.
Triest und Gebiet	16	6	22	4	6.789	0·05	2	1
Görz und Gradiska	79	160	239	12	918	0·58	1	1
Istrien	160	51	211	23	1.500	0·24	1	1
Tirol	279	473	752	35	1.076	1·20	2	.
Vorarlberg	106	1	107	24	1.072	1·05	.	1
Böhmen	1.863	8	1.871	28	2.999	3·82	101	250
Mähren	918	29	947	23	2.291	2·83	51	50
Schlesien	155	30	185	28	2.760	2·68	25	6
Galizien	878	4	882	92	3.640	7·09	23	252
Bukowina	14	13	27	386	2.681	12·40	4	15
Dalmatien	308	133	441	29	997	0·19	.	2
Staatsgebiet	7.147	1.454	8.601	35	2.201	2·62	267	595

Kronländer	Griechisch-katholische Kirche: Pfarreien	Caplaneien, Exposituren und Beneficien	Summe	Auf 1 Sprengel entfallen Bekenner	Griechisch-orientalische Kirche: Pfarreien	Caplaneien, Exposituren und Beneficien	Summe	Auf 1 Sprengel entfallen Bekenner
Niederösterreich	1	.	1	2.317	1	.	1	1.756
Küstenland	.	.	.	.	3	.	3	651
Galizien	1.938	.	1.938	1.435	.	1	1	1.920
Bukowina	4	12	16	1.285	239	20	259	1.742
Dalmatien	3	.	3	50	96	9	105	829
Zusammen	1.946	12	1.958	1.438	339	30	369	1.477

über das ganze Staatsgebiet, bezw. alle politischen Gemeinden erstreckt. Anders steht es mit den evangelischen Pfarrsprengeln u. den jüdischen Cultusgemeinden. Die evangelischen Pfarrsprengel lehnen sich an die Vertheilung der Bekenner an, welche allerdings an gewissen Orten in größerer Anzahl, aber sonst ungemein zerstreut wohnen; dadurch erhalten diese Sprengel ungeachtet des localen Schwergewichtes, das sie besitzen müssen, doch eine ungemessen große Ausdehnung. Das Gebiet der Cultusgemeinden der Juden wird aufgrund des G. 21/III 90 R. 57 über die äußern Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaft der Israeliten durch Verordnung des C. M. festgesetzt und umfaßt nicht bloß die Stadt oder politische Gemeinde in deren Gebiet sich die Cultusgemeinde befindet, sondern auch das Territorium eines oder mehrerer Gerichtsbezirke oder Theile derselben; insoweit Gebiete in die Cultusgemeindeeintheilung nicht einbezogen werden, ist im Verordnungswege festzusetzen und zu verlautbaren, welcher Cultusgemeinde die daselbst wohnenden Juden zugewiesen werden. (Vgl. z. B. Böhmen V. 10 III 93 L. 39 über die Abgrenzung der Cultusgemeindesprengel.)

Ueberdies ist die kirchliche G.-E. überhaupt, ungeachtet der hierüber bestehenden Normen, noch wenig feststehend; theils sind die letzteren nicht recht zur Anwendung gekommen, theils sind sie erst im Begriffe Boden zu fassen, womit wohl auch zusammenhängt, daß es so sehr schwer ist, hier zu authentischen Ziffern zu gelangen. Namentlich wäre es erforderlich, hinsichtlich der katholischen Pfarrconcurrenzen zu einer klaren Uebersicht zu gelangen, wie sich dieselben zu den eingepfarrten Gemeinden verhalten, da sich wichtige finanzielle Folgen aus dieser Beziehung ergeben.

XIII. **Die Heeresergänzungsbezirke.** Die Heeres-, bezw. Marine-Ergänzungsbezirke gehen in ihrer Anzahl und Vertheilung in gewisser Hinsicht auf die alte Kreiseintheilung zurück, u. zw. sind sie in folgender Weise angeordnet:

Niederösterreich	3
Oberösterreich und Salzburg	2
Steiermark	3
Kärnten	1
Küstenland und Krain	3
Tirol und Vorarlberg	3
Böhmen	16
Mähren und Schlesien	8
Galizien und die Bukowina	19
Dalmatien	2
Zusammen	60.

XIV. **Die Wahlkreise.** Für die Zwecke der Reichsrathswahlen ist das Staatsgebiet in der Curie der Landgemeinden vollständig aufgetheilt, u. zw. in Sprengel, welche im Durchschnitte 2—3 Bezirkshauptmannschaftsgebiete, bezw. 7 Gerichtsbezirke u. eine Bevölkerung von annähernd 140.000 Personen umfassen. Die städtischen Wahlbezirke haben etwa $^1/_3$ der gesammten Abgeordneten des A. H. zu wählen, was annähernd der oben für die Städte constatierten Bevölkerungszahl gleichkommt, selbst dann, wenn ihnen die Vertreter der Handels- und Gewerbekammern hinzugerechnet werden. Demgemäß entfallen $^2/_3$ der Abgeordneten auf die Landgemeinden und den Großgrundbesitz, also die ländlichen Interessensphären. In dieser Hinsicht kann daher die Vertheilung der Zahl der Abgeordneten als zutreffend erachtet werden. Eine andere Frage ist es natürlich, was die Vertheilung der ländlichen Interessensphäre zwischen Großgrundbesitz und Landgemeinden, und ferner was das Fehlen der Vertreter der Arbeiterbevölkerung in der Curie der Städte, Märkte u. Industrieorte einschließlich der Handels- und Gewerbekammern anbelangt. Bei Errichtung einer Wahlberechtigung für die Arbeiterclassen, mag diese nach dem territorialen oder dem körperschaftlichen Momente vor sich gehen, sollte deshalb immer das Verhältnis der städtischen und ländlichen Interessensphäre als vorausgehend wichtig im Auge behalten werden.

Die ländlichen und städtischen Wahlkreise, sowie die Wahlkörper des Großgrundbesitzes u. der Handelskammern sind aus der Tab. XVI (S. 585) zu entnehmen.

XV. **Schlussfolgerungen.** Aus der vorstehenden Untersuchung dürften sich einige gebietspolitische Folgerungen mit ziemlicher Sicherheit ziehen lassen, u. zw. namentlich die folgenden:

1. Die Landgemeinden sind in vielen österr. Ländern zu klein und infolge dessen leistungsunfähig; weitere Theilungen derselben bringen nur erhöhte Gefahr. Die Abhilfe ist in der Constituierung größerer Ortsgemeinden zu suchen; dabei ist zu erwägen, ob nicht die Ortschaft in intensiverer Weise verwaltungsrechtlich organisiert werden solle.

2. Es fehlt die genügende Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit städtischer Gemeinwesen und die bisherige verwaltungsrechtliche Ausgestaltung dieses Momentes ist vollständig unzulänglich. Der Weg hiezu ist, einerseits gemeinschaftliche Ordnungen städtischer Gemeinwesen zu erlassen u. andererseits einzelne Städte besonders zu politischen Verwaltungsgebieten auszugestalten, mehr als dies heute der Fall ist.

3. Mit der Vergrößerung der Ortsgemeinden werden auch vielfach die sogen. Concurrenzen überflüssig werden, bezw. die Einpfarrungen und noch mehr die Einschulungen, und die Gemeinde wird mehr den Charakter einer vollständig ausgestalteten kleinen Einheit annehmen.

4. In die Bezirksvertretungen darf die Tendenz der Verkleinerung der Sprengel nicht Eingang finden, u. es sind für dieselben die Flächen des Gerichtsbezirkes als zu klein anzusehen.

5. Die Eintheilung des Staatsgebietes zur Durchführung der verschiedenen Staatszwecke darf nicht zu einer so weitgehenden Zersplitterung führen, wie dies heute der Fall ist. An deren Stelle müßte eine größere Einheitlichkeit treten, und es wäre dieselbe nicht nur mit Rücksicht auf die bestehenden Gebiete, sondern, u. zw. stets bei Neueinführung von Verwaltungsaufgaben auch für künftighin ins Auge zu fassen.

Tabelle XVI. **Wahlkreise für die Reichsrathwahlen.**

1885 Kronländer	Großgrundbesitz: Zahl der Wahlkörper	Großgrundbesitz: Zahl der Abgeordneten	Handels- und Gewerbekammern: Zahl der Wahlkörper	Handels- und Gewerbekammern: Zahl der Abgeordneten	Städte, Märkte und Industrieorte: Zahl der Wahlbezirke	Städte, Märkte und Industrieorte: Zahl der Abgeordneten	Städte, Märkte und Industrieorte: Durchschnittl. Bevölkerung 1 Wahlbezirk	Landgemeinden: Zahl der Wahlbezirke	Landgemeinden: Zahl der Abgeordneten	Landgemeinden: Durchschnittl. Bevölkerung 1 Wahlbezirk	Landgemeinden: Durchschnittl. Anzahl der Gerichtsbezirke auf 1 Wahlbezirk
Niederösterreich	1	8	1	2	16	17	54.546	8	10	178.328	8
Oberösterreich	1	3	1	1	5	6	40.537	7	7	78.847	6
Salzburg	1	1	.	.	2	2	21.313	2	2	59.715	10
Steiermark	1	4	2	2	8	8	26.522	9	9	110.227	7
Kärnten	1	1	1	1	3	3	16.561	4	4	73.859	7
Krain	1	2	.	.	3	3	15.683	5	5	86.396	6
Triest und Gebiet	.	.	1	1	3	3	47.246	.	.	.	.
Görz und Gradiska	1	1	.	.	1	1	54.713	2	2	77.429	5
Istrien	1	1	.	.	1	1	93.951	2	2	94.902	6
Tirol	2	5	.	.	5	5	29.581	8	8	81.193	8
Vorarlberg	.	.	.	.	1	1	20.670	2	2	43.307	3
Böhmen	6	23	5	7	62	62	38.448	30	30	143.922	7
Mähren	1	9	2	3	12	13	40.157	11	11	153.657	7
Schlesien	1	3	.	.	4	4	30.762	3	3	135.668	8
Galizien	20	20	3	3	11	13	40.491	27	27	203.022	7
Bukowina	2	3	1	1	2	2	36.449	3	3	165.837	5
Dalmatien	1	1	.	.	2	2	24.746	6	6	70.371	5
Staatsgebiet	41	85	17	21	111	116	38.640	129	131	137.183	7

6. Die **Kreiseintheilung** ist namentlich mit Rücksicht auf die territoriale Configuration u. die Besiedelung der Nationalitäten, sowie mit Rücksicht auf die Größe der Kreise eine sehr geeignete Gebietsform, u. es ist bedauerlich, dass von derselben in so großem Umfange Abstand genommen worden ist.

7. Die Kronländer sind in ihrer Gestalt als Verwaltungsgebiete II. Instanz zu ungleichmäßig groß und deshalb für die Zwecke der staatlichen politischen Eintheilung in der heutigen Anwendung weniger geeignet.

8. Es wäre wünschenswert, dass man imstande wäre sich genauer über die G.-E. zu orientieren als dies heute der Fall ist; namentlich sind es die Einblicke in die Größenverhältnisse der Gemeinden und ihre Darstellungsform als Schul- und Pfarrconcurrenzen, welche schwer vermisst werden.

Literatur.

Gebietspolitische Untersuchungen fehlen nahezu gänzlich, vgl. jedoch **E. Mischler**, die Ansiedelungs- und Wohnverhältnisse in Oester., St. M. 1883; sie finden sich ausschließlich als Parteischriften auf dem Gebiete der „Wahlgeographie“ und werden da vom nationalen oder socialdemokratischen Gesichtspunkt angeregt; s. einige dieser, auf B. bezüglichen Schriften beim Art. Böhmen; ferner **V. Adler**, die Arbeiterkammern und die Arbeiter Wiens, 1886.

Quellen.

In vorstehenden Ausführungen wurden namentlich folgende Quellenwerke u. sonstige Schriften benützt: Oesterr. Statistik XXXII. Bd., (Volkszählung 1890) u. V. Bd., 3. Heft (Volkszählung 1880); XXXIX. Bd., 1. Heft, S. 7, betreffend die Gerichtseintheilung; IX. Bd., 5. Heft, die Wahlkreise; XXXV. Bd., 1. Heft, die Schuleintheilung; Oesterr. statistisches Handbuch, Jahrg. 1893, S. 1 (Uebersicht über die topographische Eintheilung), S. 54, die kirchliche G.-E.; **Hain**, Handb. der Statistik des österr. Kaiserstaates, Wien 1852, S. 105 ff. (die Kreise); Politische und Gerichtseintheilung der Königreiche Croatien und Slavonien und Ortsrepertorium, Agram 1889 (croatisch-deutsch); **Brachelli**, Statistische Skizze der österr.-ung. Monarchie, mehrere Auflagen (enthaltend die G.-E. von U.); **L. Lamprecht**, die Rückwirkung der Volkszählung auf die Anwendung u. Durchführung der Finanz-, politischen und Justizgesetze, St. M. 1892, S. 129 ff.; **Mayrhofer**, 5. Aufl., 1. Heft.

Mischler.

Gebürengesetz.

I. Zur Uebersicht. — II. Geschichte. — III. System. A. Gebüren im finanzwissenschaftlichen Sinne. B. Verkehrssteuern. 1. Gewinststeuer. 2. Steuer auf unentgeltlichen Anfall 3. Steuer auf entgeltlichen Realverkehr und Tabularverkehr. 4. Steuer auf den Verkehr mit Anlagepapieren. 5. Steuer auf Antritt und Betrieb von kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen. 6. Steuer auf Versicherungs- u. Bankverkehr. 7. Steuer auf Transportverkehr. 8. Steuer auf Antritt von Diensten. 9. Steuer auf den allg. beurkundeten Verkehr. 10. Gebüren-Aequivalent. — IV. Die wichtigsten sonstigen Bestimmungen des Gebürenrechtes. — V. Statistik. — VI. Zur Kritik.

I. **Zur Uebersicht.** In diesem Artikel werden behandelt die durch das kais. P. 9 II 50 R. 50 und dessen Nachträge geregelten „Gebüren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen", d. i. die Hauptmasse der Stempelabgaben und Verkehrssteuern. Ausgeschlossen sind die durch besondere Gesetze geregelten, sachlich indes zum Theile sehr nahe verwandten Materien der Effectenumsatzsteuer, der Taxen, des Verbrauchsstempels von Spielkarten, Kalendern u. Zeitungen, sowie der besonderen Verwaltungsgebüren, auf welche alle nur so weit eingegangen ist, als der Zusammenhang erforderte, ferner die Darstellung der Organisation der Gebürenbehörden. S. hierüber die Art. „Börsensteuer", „Taxen", „Kalenderstempel", „Spielkartenstempel", „Zeitungsstempel", bezw. die Artikel über die betreffenden einzelnen Verwaltungsmaterien, endlich den Art. „Finanzbehörden".

II. **Geschichte.** Das Geb. G. 9 II 50 bedeutet in der österr. Abgabengeschichte einen wichtigen Abschnitt. Gleich seinen Vorbildern, den französischen Gesetzen über Stempel- und Einregistrierungsabgaben, ist es im Gefolge der revolutionären Bewegung entstanden, welche an Stelle der ständischen die staatsbürgerliche Ordnung setzte. Es sucht den Gedanken, dass die Bürger der Steuerpflicht allgemein und gleichmäßig unterworfen, und dass ihre Steuerleistungen nur nach Maß der wirtschaftlichen Steuerkraft abzustufen seien, auf demjenigen Gebiete zu verwirklichen, dem dieser Gedanke bis dahin am fremdesten geblieben war, und auf dem er technisch am schwersten zu verwirklichen ist. Nur unter dem Drucke einer revolutionären Umwälzung konnte es geschehen, dass die patrimonialen und communalen Grund- und Gerichtsherren, welche bis dahin selber Gerichtstaxen und Veränderungsgebüren bezogen hatten, mit ihrer Jurisdiction und dem Obereigenthum auch ihrer Abgaberechte verlustig giengen und selber weit über alles bis dahin versuchte Maß für ihren Vermögensverkehr abgabepflichtig wurden. Auch im übrigen, namentlich dem städtischen, aber auch dem gesammten sonstigen Realbesitze gegenüber bedeutete das Geb. G. eine jähe, sprunghafte Ausdehnung der Sphäre staatlicher Steuerhoheit. Der „allerunterthänigste Vortrag des treugehorsamsten Ministerrathes über die Verbesserung des Stempel- und Tax-G." 26 I 50 (Beilageheft 2 zum R. 1850) rechtfertigt die erhöhte Besteuerung des Vermögens „nicht bloß vom Gesichtspunkte der Gerechtigkeit" sondern vor allem auch „in staatswirtschaftlicher Beziehung", indem er dieselbe „mit einer Versicherungs- (Assecuranz-) Gebür vergleicht". Wie überhaupt ist auch in diesem Falle für den Geschichtschreiber nicht so sehr die Begründung, deren man sich bedient, um eine historische Wendung zu rechtfertigen, als die neue Stimmung von Interesse, die für neue Gründe empfänglich macht.

Gleich dem französischen Gesetze über das Enregistrement ist auch das österr. Geb. G. der juristische Stolz des Finanzbeamten, der sich darin, wie das sehr lesenswerte Vorwort zur amtlichen Ausgabe des Geb. G. von 1863 nach Troplong sagt, „zu den höchsten Regionen der Abstractionen des Civilrechtes" erhebt. Dem französischen Vorbilde gleicht es auch darin, dass sein finanzieller Erfolg groß und immer steigend, seine Wirkung dauernd geblieben ist. Es ist durch die folgende Gesetzgebung zwar mannigfach ausgebildet, aber im wesentlichen nicht verändert worden; ein Beweis für die gesetzgeberische Fähigkeit seiner Verfasser, der um so höher anzuschlagen ist, als sie sich die Aufgabe gestellt haben, die im französischen Systeme getrennten Stempel- u. Einregistrierungsabgaben sammt einigen sonstigen kleineren Abgaben in einem einzigen Gesetze zusammenzufassen.

Bei alledem ist das Geb. G. 9 II 50 durch die frühere österr. Gesetzgebung in nicht geringem Grade vorbereitet, und wie ein ruhiger Beurtheiler dieses vielgeschmähte Gesetz als eine hervorragende Leistung der Steuerpolitik und Gesetzestechnik bezeichnen muss, so gelangt man auch bei dem Studium der älteren Gesetzgebung zu der Erkenntnis, dass die Regierungen sich ihrer Aufgabe früh bewusst waren und dass sie sie zu einem nicht geringen Theile im Sinne der besten Ideen der Zeit zu lösen vermocht haben.

Die Vorgeschichte des Geb. G. hat einen doppelten Inhalt: die allmähliche Beseitigung des Abgaberechtes der localen Grund- und Gerichtsherren und die allmähliche Entwicklung des staatlichen Gebürenwesens. Ihre Darstellung gehört nicht bloß der Finanz-, sondern auch der Verwaltungsgeschichte an. So hängt der Process der Einschränkung und Abschaffung der grundherrlichen Veränderungsgebüren auf das innigste mit der Bauernbefreiung zusammen, deren Betreibung durch die Regierungen Maria Theresias und Josefs eine der rühmlichsten Leistungen der österr. Verwaltung ist. Ebenso hängt der Process der Regelung und Abschaffung der Gerichtstaxen mit dem Werdeprocesse einer geordneten staatlichen Gerichtspflege auf das innigste zusammen, und auch hier gebürt den österr. Regierungen der Ruhm frühzeitigen und thatkräftigen Eingreifens. Der erste im Interesse einer billigen und unparteiischen Rechtspflege unternommene Schritt war die Tarifierung der Taxen, die zuerst von Ferdinand III. 1640 durchgeführt wurde. Der nächste Schritt war die Umwandlung derselben aus Bezügen der Richter und Beamten in solche der Gerichtsherren, eingeleitet durch Maria Theresia im J. 1749. Beide Aufgaben haben aber auch noch die folgenden Regierungen, insbesondere die Kaiser Josefs II. eingehend beschäftigt. Auch die Einbringung der Taxen

wurde in entsprechender Weise geordnet, derart, dass wegen unterlassener Berichtigung der Taxe mit keiner richterlichen Verfügung zurückgehalten werden durfte. Bei den staatlichen Gerichten wurden endlich durch das Stempel- und Tax-G. 27/I 40 die Taxen gänzlich aufgehoben, die Taxen bei den Patrimonial- und Communalgerichten wurden dagegen bis zu deren durch die 1848er Bewegung bewirkten Abschaffung aufrecht erhalten. Erst damit wurde das Ziel, die Gerichtspflege von der Rücksicht auf die Gerichtseinnahmen unabhängig zu machen, vollends erreicht; denn wenn auch der Beamte als solcher, seit ihm die Taxe nicht mehr zufiel, kein Interesse mehr hatte, die Amtshandlung um der Taxe willen weitläufiger zu machen, so war dieses Interesse doch dem Gerichtsherrn verblieben, und die Klagen hierüber verstummten nicht eher, als bis die ganze Gerichtsbarkeit verstaatlicht war.

Neben den von altersher überlieferten Gerichtstaxen und Veränderungsgebüren der Grund- und Gerichtsherren, an denen der Staat nur so weit Antheil hatte, als er selber Grund- und Gerichtsherr war, hat sich nur ganz allmählich das selbständige staatliche Abgabesystem entwickelt, das seit dem G. 9/II 50 unter dem Namen der Gebüren zusammengefasst ist. Die große Langsamkeit der Entwicklung erklärt sich zum Theile gewiss daraus, dass die betreffenden Abgabegelegenheiten bereits durch jene Taxen und Gebüren stark in Anspruch genommen waren, zu einem andern Theile daraus, dass eine allgemeine, den Staat umfassende Verkehrsbesteuerung eine viel lebhaftere Entwicklung des Vermögensverkehres und Verkehrswertes zur Voraussetzung hatte, als die Erhebung von bloß localen Abgaben; endlich und hauptsächlich aus dem Grunde, dass der Staat seinen Anspruch aus einem neuartigen Titel stellte. Der Titel für die grundherrliche Gerichtstaxe war der eines Entgeltes für die Gerichtsleistung, für die grundherrliche Veränderungsgebür der des privaten Obereigenthums; der Staat dagegen forderte seine Zahlung aus dem Titel der Steuerhoheit. Es hat lange gedauert, bis er selber für seinen Anspruch volle Zuversicht erlangt und bei der öffentlichen Meinung volle Anerkennung gefunden hat. Dies gilt nicht bloß von den eigentlichen Verkehrssteuern, sondern auch von der in Stempelform erhobenen staatlichen Gerichts- und Amtsgebür. Auch sie war in ihrem Ursprung eine Steuer, gerade so wie die in Stempelform erhobene Urkundensteuer, und es ist nicht zufällig, dass sie mit dieser zusammen entstanden ist und sich mit ihr zugleich entwickelt hat. Die Gerichtsgebür war durch die bei staatlichen und andern Gerichten bestehenden Taxen bezahlt; was der Staat bei diesen Gerichten außerdem als Stempelabgabe forderte, forderte er aus einem andern Titel, als dem der Gerichtsleistung. Es wird dies am klarsten, wenn man erwägt, dass der Staat seinen Stempel eben auch bei den patrimonialen und communalen Gerichten forderte, wo seine Beamten nicht thätig waren. Der Gerichtsstempel war wesentlich ein Steuerstempel, wie der auf jede andere Parteienurkunde, und daher erklärt es sich auch, dass sein Object wesentlich die Parteischrift, nicht die Amtshandlung war. Erst später, seit der Abschaffung der Taxen bei den staatlichen Gerichten im J. 1840 und allg. seit der Verstaatlichung aller Gerichte, ist der Gerichtsstempel an Stelle der alten Gerichtstaxe getreten, derart, dass nun er als Vergeltung für die Kosten der Amtshandlung und somit als Gebür im finanzwissenschaftlichen Sinne des Wortes aufzufassen ist. Die Thatsache, dass der Gerichts- und Amtsstempel vom Ursprung aus Steuer war und daher wesentlich die Parteischrift (bezw. die für die Partei bestimmte Ausfertigung) getroffen hat, ist für sein finanzielles Princip entscheidend geworden. Auch nachdem er aus einer Steuer eine eigentliche Gebür geworden war, ist die Parteischrift sein wesentliches Object geblieben, und so verdankt die heutige Gerichts- und Amtsgebür gerade ihrem Ursprunge als Steuer das rationelle Princip ihrer Bemessung. Während die alte Gerichtstaxe, eben weil sie die Leistung des Beamten bezahlen sollte, einen verwickelten, außer der Controle der Partei stehenden Tarif schuf, der überdies das Amt um des Entgeltes willen zu weitläufiger Amtsführung verleiten konnte, hat der neue Amtsstempel von dem Umwege über seinen Steuerursprung das rationelle Gebürenprincip mitgebracht.

Alle die Gesetze, welche das Geb. G. vorbereitet haben, sowie dieses selbst und die wichtigsten von den Novellen, die es späterhin verschärft haben, sind in Zeiten größter finanzieller Bedrängnis, namentlich um Kriegskosten und Kriegsanlehen zu decken, gegeben worden. Unsere Stempelabgaben und sonstigen Verkehrssteuern sind als Kriegssteuern entstanden, es bedurfte des Druckes stärkster finanzieller Noth, um die Regierung auf sie zu drängen und das Volk an sie zu gewöhnen. Die Stelle, die die moderne Finanzwissenschaft ihnen im logischen Systeme der Abgaben anweist, ist ihnen bei uns thatsächlich nur nach schweren Entschlüssen und widerwillig eingeräumt worden. Das erste Stempelgesetz fällt in die Zeit der Türken- u. Franzosenkriege unter Leopold I. (P. 29/IV u. 3/XI 1686 u. 20/X 1692). Maria Theresia hat in der Noth des siebenjährigen Krieges durch ein P. 3/II 1762 als eine „extraordinari Beihilf", „die den armen Mann und Unterthan am wenigsten berührt", die Stempelabgabe, die inzwischen für eine Reihe von Kronländern wieder aufgehoben worden war, wieder allg. eingeführt und zugleich erhöht. Bereits 1759 (P. 6/VI) hatte sie eine Steuer auf Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden eingeführt, gleichfalls mit Berufung auf die Kriegskosten u. mit der Bestimmung zur Rückzahlung der neuen Kriegsschulden, so dass sie nach deren Tilgung aufhören sollte. Von Interesse ist die Begründung dieser Steuer mit dem Hinweise darauf, dass durch dieselbe „die Armen niemals, die Vermöglicheren aber nur damals zu einer Abgabe verhalten werden, wo ihnen sozusagen ein unvermuthetes Glück zustößt." Nachdem Kaiser Josef (P. 5/XI 1784 u. 30/I 1788) das Stempelwesen neu geordnet und das

Mortuar (P. 5/X 1787) allg. eingeführt hatte, wurden in den Napoleon'schen Kriegen (Stempel-P. 5/X 02, Erbsteuer-P. 15/X 10) beide Steuern verschärft. Es ist überaus bezeichnend, dass die folgende Friedensepoche (Stempel- und Tax-G. 27/I 40) einen Nachlass am Wertstempel bezüglich der höheren Wertsummen von 8000 fl. an und die gänzliche Aufhebung von Mortuar und Erbsteuer brachte. Nach dem Sturme der Revolutionsjahre folgte sodann das Geb. G., welches nicht nur auf den ausgedehnten Wertstempel und die Erbsteuer zurückgriff, sondern zugleich hohe Staatssteuern auf den Realverkehr einführte und dadurch, wie eben gesagt, das seither unter dem Namen der Gebüren zusammengefasste Abgabesystem bleibend begründete. Der Krieg des J. 1859 führte (kais. V. 17/V 59) zu einer ausgiebigen Erhöhung des Tarifes durch den außerordentlichen Zuschlag („Kriegszuschlag"). Derselbe wurde durch die wichtigste aller Gebürennovellen, das G. 13/XII 62, durchaus auf 25% des Ordinariums erhöht. [Zu allen in der folgenden Darstellung angegebenen Geb.-Percenten ist noch dieser Zuschlag von 25% hinzuzurechnen, ausgenommen die Gewinststeuer (III B 1) und die Steuer auf Zinsen der in laufende Rechnung übernommenen Gelder (III B 6)]. Zugleich wurde durch dieses Gesetz, welches in die schlimmste Aera des österr. Budgets fällt, das G.-System durch eine Reihe von anderen Tariferhöhungen, so durch Einführung der „Scala III", und von sonstigen Bestimmungen ausgestaltet. Seither hat sich das Geb. G., obwohl es immerwährend als hart und reformbedürftig angefochten und vielfach umgangen wird, doch in seinen Grundbestimmungen vollkommen eingelebt, und der Gedanke, dass Erwerb und Besitz nicht bloß direct, sondern auch indirect bei den Acten des Umsatzes, des Anfalles und der Anlage zu steuern haben, ist dem österr. Steuersysteme dauernd einverleibt, indem zugleich reiche Erfahrungen über die zulässigen Formen der Anwendung desselben erworben sind. Wie in der Geschichte der Steuer so oft, ist das, was zuerst nothgedrungene Auskunft in Kriegs- und Finanzbedrängnis gewesen ist, bleibendes System geworden. Der Gedanke, die einzelnen nach Maß ihrer Leistungsfähigkeit zu besteuern, hat ein neues Anwendungsgebiet erobert.

Die späteren Novellen, nach der vom 13/XII 62, zeigen eine andere Tendenz. Der erste nothgedrungene und stürmische Anlauf ist beendet, und man beschränkt sich darauf, auszubilden, man beginnt auszugleichen. Die G. 29/II 64 u. 31/III 90 (in seinem ersten Theile) bringen Ermäßigungen, jenes im kaufmännischen Interesse, dieses im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung minderen Besitzes, das G. 18/III 78 gesteht die Verjährbarkeit der G.-Forderung zu. Die G. 8/III 76 (über Wechselstempel und Aehnl.), 31/III 90 (in seinem zweiten Theil, über Gewinststeuer), die G. 18/IX 92 (Stempel von ausländischen Actien u. s. f., Effectenumsatzsteuer) verschärfen zwar die Geb.-Pflicht, aber doch nur, um das schon bisher Geforderte gesicherter einzubringen oder um das G.-System folgerichtig auf bisher ohne Grund geschonte Steuerkräfte auszudehnen. Die Regierung hatte Anfang der 80er Jahre einen umfassenderen Entwurf zur Ausgestaltung des Geb. G. vorgelegt, welcher nur theilweise durch die eben genannten Novellen 31/III 90 u. 18/IX 92 Gesetz wurde. Unter den Regierungsvorschlägen, die nicht durchdrangen, befand sich u. a. ein solcher auf Aufhebung des sogen. Gebürennachlasses bei der $3\frac{1}{2}\%$ Realgebür (s. III B 3), dann auf Ausbildung der Gebür auf Dienstantritt und Vorrückung im Dienste (III B 8), ferner auf Ausbildung der Gebür auf das Bank- und Versicherungsgeschäft (III B 6). Die Reform des Geb. G. im großen Stile ist eine Aufgabe, die noch zu lösen ist.

Im einzelnen sei aus der Vorgeschichte des Geb. G. noch Folgendes hervorgehoben. Die Leopoldinische „neu eingericht-gestempelte Papierordnung" von 1692, welche die schlechte Befolgung der vorangegangenen Sigillpatente von 1686 erwähnt, unterscheidet drei Stempelclassen (zu 60, 15 und 3 Kreuzer) je nach Rang und Stand des Ausstellers, nach Art der Urkunde und Wert des Gegenstandes. Das Stempelpapier ist „pro forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instruments oder Schrift, so eine genugsame Prob erfordert." Die Strafen sind strenge, 20% vom Werte; bei ungestempelten Rechnungen hat der Schuldner das Recht des Abzuges von 20% der Forderung, wovon er die Hälfte dem Stempelamte einzusenden hat, widrigens er in dieselbe Strafe verfällt. Wenn ein ungesiegeltes Instrument bei Gericht eingereicht wird, soll es „als ein defectuose und ungiltige Scartek also lange in der Nullität verbleiben und der Schuldner von aller Schuld befreit sein", bis die Strafe von 20% bezahlt ist. Aehnlich ist die Stempelsteuer durch Maria Theresia geordnet, nur dass vor allem Sprache und Fassung des Gesetzes bereits klarer und zutreffender sind, während allerdings die volle Höhe des Ausdruckes erst in der Josefinischen Gesetzgebung erreicht wird. Statt der ursprünglichen drei Classen unterscheidet das theresianische Gesetz deren vier (zu 2 fl., 1 fl., 15 kr. und 3 kr., außerdem noch Karten- und Kalenderstempel). Das P. von 1788 enthält die wichtige Neuerung, dass Gerichte auch über ungestempelte Eingaben die Amtshandlung vorzunehmen haben, unbeschadet der Stempelstrafe; andere Aemter haben solche Eingaben bei der Ueberreichung sogleich zurückzustellen, oder wenn sie schriftlich einlangen, „ohne Wirkung" liegen zu lassen. Das G. von 1802 ordnet einen Werttarif mit 14 Stempelclassen an, durchschnittlich zu $\frac{1}{10}\%$ des Wertes, deren höchste (zu 100 fl.) für alle Summen über 80.000 fl. gilt. Von dieser kühnen Neuerung kommt man im J. 1840 größtentheils wieder zurück. Die 12 Classen des Wertstempels, durchschnittlich auf $\frac{1}{5}\%$ gesetzt und somit verdoppelt, brechen mit dem Maximum von 20 fl. für Beträge über 8000 fl. ab. Im übrigen ist dieses Gesetz, so verfehlt es mit dieser Maßregel und der Aufhebung von Mortuar und Erbsteuer finanziell und steuerpolitisch auch ist, auf das sorgfältigste gearbeitet und durch die Abschaffung der Gerichtstaxen bei den staatlichen Gerichten sowie die Vereinfachung des

Stempelsystems von bleibender Bedeutung, wie denn viele seiner Bestimmungen in das Geb. G. übergegangen sind, welches allerdings in seiner finanziellen Spannung und seinen steuerpolitischen Absichten weit über dasselbe sowie über das G. von 1802 hinaus geht. Während das G. von 1840 das formell tadellose Werk des geschulten Beamten der ausgelebten ständisch-absoluten Zeit ist, ist das G. von 1850 das in seinen Neuerungen oft etwas summarische Steuergesetz eines modernen Staates.

Das theresianische Erbschaftssteuerpatent verordnet eine 10% Steuer vom Reinwerte aller Erbschaften über 500 fl., aller Schenkungen unter Lebenden über 1000 fl. mit Schonung des Haushaltungsvermögens und mit Freilassung der Uebertragungen in auf- und absteigender Linie, für piae causae und bis zu einem gewissen Maße auch zwischen Ehegatten. Die Steuer von unterthänigem Vermögen ist dort, wo die anderweitigen Abgaben mindestens 5% ausmachen, auf 5% angesetzt, ebenso in den Fällen, wo Absahrtgeld gezahlt wird. Die Geistlichkeit zahlt ein Erbschaftssteueräquivalent. Aehnliche etwas verschärfte Bestimmungen enthält das P. von 1810 (s. Art. Erbsteuer), das im einzelnen vielfach einem Josefinischen P. (1/XII 1785) nachgebildet ist, welches die Erbsteuer auf Tirol ausdehnte u. um vieles eingehender gearbeitet ist als das in seinen Anordnungen über die Erbsteuer äußerst summarische Geb. G. 9/II 50. Während ursprünglich die Einbringung der Erbsteuer den Ständen überlassen war, wurde sie später einer centralisierten staatlichen „Erbsteuer-Hofcommission" übertragen. Die Strafen waren außerordentlich strenge, das verschwiegene Vermögen fällt dem Fiscus heim. Das von Kaiser Josef allgemein eingeführte Mortuar, das bis dahin nur in einzelnen Ländern bestanden hatte, betrug 1% vom Realvermögen, 1⅔% (1 Kreuzer vom Gulden) beim beweglichen Vermögen. Es wurde als Taxe, als Gerichtsgebür für die Abhandlung aufgefasst — wie es auch Sterbtaxe hieß — war dem Taxfonde zugewiesen und wurde von der gesammten Erbmassa ohne Rücksicht auf die bei der Erbsteuer geltenden Befreiungen bemessen. In Wahrheit bedeutete es die Ausdehnung der Erbsteuer auch auf den nächsten von dieser verschonten Familienkreis und die Erhöhung derselben für das Realvermögen. Nimmt man hinzu, dass die Josefinische Erbsteuerordnung für T. den Satz für Neffen und Nichten (allerdings auch für Witwer, Witwen, während Geschwister gebürenfrei erbten) auf 5% anordnete, so hat man ziemlich den Tarif vorgebildet, der heute wiederum gilt.

Der Vollständigkeit halber ist schließlich noch auf jene Taxen zu verweisen, welche das Stempel- und Tax-G. 27/I 40 in seinem zweiten, durch das Geb. G. nicht aufgehobenen und zumeist auch heute noch giltigen Theile regelt (s. Art. Taxen). Dieselben sind theils besondere Verwaltungsgebüren, theils solche Verkehrssteuern wie auf Dienstantritt und Gehaltserhöhung bei Staatsbeamten, die sich in die Systematik des Geb. G. nicht gut einreihen ließen.

III. **System.** Das P. 9/II 50 kündigt sich im Titel als „Gesetz über die Gebüren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen" an. Etwas erweitert bezeichnet § 1 nebstdem als Gegenstände der Abgabe noch Vermögensübertragungen von Todeswegen und gewisse Behelfe (Zeugnisse, Geschäftsbücher). § 2 verweist dann im einzelnen auf den dem Gesetze angeschlossenen Tarif, der die gebürenpflichtigen Acte sehr praktisch in alphabetischer Reihenfolge ordnet, während der Gesetzestext selbst im folgenden auf eine andere Eintheilung des Stoffes übergeht, die im weiteren Verlaufe als grundlegende Eintheilung festgehalten wird. Es ist eine Eintheilung nach der Art der Entrichtung, je nachdem die Abgabe mittels des Stempels oder unmittelbar eingehoben wird; mit derselben hängt die andere Eintheilung zusammen in feste Gebüren und solche, die mit dem Werte des Gegenstandes wachsen. (s. IV.). Diese für die Veranlagung und Praxis in der That wichtigste Eintheilung tritt für die finanzwissenschaftliche Betrachtung zunächst zurück, welche, um zu einem Urtheile über die innere Berechtigung der Abgaben zu gelangen, vor allem nach den Gegenständen derselben und deren finanzpolitischer Bedeutung eintheilen muss. Da die vorliegende Darstellung im wesentlichen die Aufgabe hat, als finanzwissenschaftliche Einleitung in das österr. Geb.-Recht zu dienen, so muss sie den Stoff im Sinne eines finanzwissenschaftl. Systemes ordnen. Zu diesem Zwecke muss sie selbstverständlich auch die finanzwissenschaftl. Nomenclatur anwenden, obwohl diese dem österr. Geb. G. nicht bloß fremd, sondern geradezu widersprechend ist.

In dieser Absicht theilen wir den Stoff des österr. Geb. G. in **Gebüren** im finanzwissenschaftl. Sinne und in **Verkehrssteuern**. Und zwar sind es die letzteren, von denen das Geb. G. hauptsächlich handelt, und sie sind auch im Geb. G., wenn man dessen Nachträge hinzunimmt, erschöpfend behandelt, während die eigentlichen Gebüren einerseits im Geb. G. selbst zurücktreten, und andererseits daselbst nicht erschöpft werden.

A. Gebüren im finanzwissenschaftlichen Sinne.

Das Geb. G. regelt von denselben die Gerichts-Geb. u. die allg. Verwaltungs-Geb., d. h. diejenigen, welche den Verkehr der Parteien mit der öffentlichen Verwaltung im allgemeinen betreffen, während, mit geringen Ausnahmen, die Special-Geb. für einzelne besondere Verwaltungsfunctionen in den betreffenden Verwaltungsnormen besonders geordnet sind. Was die Gerichts-Geb. anlangt, so sind dieselben im Geb. G. fast vollständig geordnet. Ausgenommen sind nur die nach besonderen Grundsätzen zu regelnden Geb. des Strafverfahrens und die zu den besonderen Verwaltungs-Geb. gehörigen Geb. des Strafvollzuges (s. Art. Strafanstalten), ferner die Geb. für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter (s. Art. Depositen), endlich noch die Tagegelder (Diäten) der Beamten für Amtsreisen und die Gebüren für Zustellungen außerhalb des

Amtssitzes (s. Art. „Reisekosten der Staatsdiener“ und „Zustellungswesen“. Es ist besonders hervorzuheben, dass es in Oesterr. keinerlei Amtsschreiberei-Geb. besonderer Art, außer den im Geb. G. geregelten Geb., gibt. Die Hauptgrundsätze der Veranlagung sind für Gerichts-Geb. und allg. Verwaltungs-Geb. dieselben oder fast dieselben. Sie waren im G. 9 II 50 sehr einfach und klar gedacht und durchgeführt, spätere Gesetze haben, zum Theile durch die Nothwendigkeiten der Abgabeerhöhung gedrängt, dieselben mehrfach verwirrt.

a) Gegenstand der Abgabe. Grundsätzlich ist als abgabepflichtig die Parteischrift gedacht (Eingabe, Beilage, Rubrik, das mit der Partei aufgenommene Protokoll), dagegen ist abgabefrei nicht bloß die interne Action des in Frage stehenden Amtes, sondern auch die ganze Correspondenz desselben, sogar die hinausgehenden amtlichen Ausfertigungen, abgesehen vom Civilprocesse; nur solche amtliche Ausfertigungen sind stempelpflichtig, welche der Partei eine Beurkundung, ein Zeugnis, „eine Bestätigung thatsächlicher Umstände oder persönlicher Eigenschaften“ geben sollen, als Vidimierungen, Legalisierungen, Proteste, Grundbuchsauszüge, Depositenamtsauszüge, Reiseurkunden, Matrikenauszüge, Diplome, Licenzen, Patente, Meister- und Bürgerrechtsurkunden, „Befähigungsdecrete“, auch Duplicate amtlicher Ausfertigungen, sowie überhaupt Abschriften. Dagegen ist die kraft der Amtsgewalt gefällte eigentliche Verfügung oder Entscheidung immer stempelfrei. Nur im Civilprocesse ist, mit wenigen Ausnahmen, jedes Erkenntnis, nicht bloß das Enderkenntnis, sondern auch ein solches über Incidenzstreitigkeiten u. s. f., gleichgiltig, ob es als Urtheil oder in anderer Form ausgefertigt wird, stempelpflichtig. Das Stempelgesetz von 1840, welches das große Verdienst hat, die Gerichts- und allg. Verwaltungs-Geb. in der eben dargestellten Weise auf wenige und für die Partei bemessbare Objecte eingeschränkt zu haben, hatte auch noch die Finalerledigungen im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen der Abgabe unterworfen, davon ist es jedoch im G. 1850 abgekommen. Die strengere Behandlung des Civilprocesses, welche schon historisch überkommen ist, erklärt sich daraus, dass hier, wo Partei gegen Partei auftritt, das Amt weitaus am stärksten den einzelnen Privatinteressen dienstbar wird, während in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, in Concursen der officiose Charakter der Amtshandlung mehr hervortritt, wie z. B. schon die Josefinische Taxordnung „in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes“ hier den Gesichtspunkt der Amtspflicht zur Geltung bringt. Vollends überwiegt der officiose Charakter in den meisten Amtshandlungen der übrigen Behörden, außer den Gerichten.

b) Gebiet der Abgabepflicht. Der allg. Grundsatz ist, dass jede Parteieingabe stempelpflichtig ist, u. zw. selbst solche, die nicht bei Staatsorganen, sondern bei den „Landes-, Kreis-, Gau-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen“ und deren Organen überreicht werden; in den letzteren Fällen ergibt sich der sonderbare Widerspruch, dass die für die Amtshandlung gezahlte Gebür nicht dem Gemeinwesen zukommt, das die Amtshandlung vornimmt. Etwas Aehnliches ist es, wenn der Staat für die vom Notar vorgenommenen Beurkundungen oder für Urtheile von Schiedsgerichten Geb. verlangt. Hier überall ist die Einziehung für den Staat nicht aus dem Gesichtspunkte der Geb. (im s.-w. S.), sondern etwa aus dem der Verkehrssteuer zu erklären, während die Einzahlung seitens der Partei sich aus der in ihrer Sache vorgenommenen Amtshandlung, mithin aus dem Gesichtspunkte der Geb. rechtfertigt. Von dem Grundsatze allg. Stempelpflicht der Parteieingabe bestehen aber zahlreiche Ausnahmen, wozu zu bemerken ist, dass die Befreiung der Eingabe immer auch der Beilage zukommt, und dass Protokolle, welche Eingaben vertreten, wie Eingaben behandelt werden. Im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen kommt der das Armenrecht genießenden Partei die Befreiung zu, die sich auch auf die Geb. von den Erkenntnissen erstreckt; wird der Gegner in die Kosten verurtheilt, so hat er für die betreffenden Geb. aufzukommen. Im übrigen sind die zugestandenen Befreiungen sehr mannigfaltig, zerstreut und verwirrend unübersichtlich. Sie sind theils persönlich, in welchem Falle sie häufig über das Gebiet der Gerichts- und Verwaltungs-Geb. mehr oder weniger weit hinausgehen, theils sachlich, theils bedingt (bloß für einen bestimmten Verwendungszweck zugestanden), theils unbedingt. Außer den im Geb. G. grundsätzlich zugestandenen Befreiungen sind zahlreiche Einzelbefreiungen durch Specialgesetze bewilligt, wie auch zu den betreffenden Bestimmungen des Geb. G. zahlreiche Erläuterungen nothwendig geworden sind. Hier kann nur ganz im allgemeinen auf die im einzelnen verschieden abgegrenzte Befreiung der Staatsorgane und anderer öffentlicher Organe, der Gesandten, der activen Militärpersonen, der Concursmasseverwaltung, in Armensachen, im Strafverfahren und für Eingaben „in öffentlichen Angelegenheiten“ verwiesen werden. Die letztgenannte Befreiung ist im Geb. G. selbst sehr liberal durchgeführt und in vielen Ministerialerlässen sehr liberal interpretiert, derart, dass z. B. nicht bloß diejenigen Eingaben stempelfrei sind, welche zur Vorschreibung der öffentlichen Abgaben erfordert werden, sondern auch diejenigen, welche gemacht werden, um die gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Rückvergütungen und Zufristungen zu erwirken; sogar die (ersten) Eingaben sind es, welche gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Stempel- und unmittelbaren Geb. gerichtet sind, ebenso Reclamationen bei Post, Telegraph, Staatseisenbahn. Diesen Gesichtspunkt verwirklichen auch die zahlreichen Specialgesetze, welche in Angelegenheiten, wie die Grundentlastung, Lehenallodialisierung, Hypothekaranmeldung, Anlegung von Grundbüchern, von Eisenbahnbüchern, Austheilung von Gemeindegründen, Zusammenlegung von Grundstücken u. s. f. die Stempelfreiheit der Eingaben (sowie noch andere hierüber hinausgehende Befreiungen) zugestehen. Alles in allem, kann man die in der österr. Geb.-Gesetzgebung festgehaltene Abgrenzung der Abgabepflicht für Gerichts- und

Verwaltungs-Geb. aus der verwirrenden Casuistik dieser schon vor dem G. von 1850 überreichen u. nun fast durch ein weiteres halbes Jahrhundert angehäuften Normalien auf den folgenden Grundsatz zurückführen: dass der Einzelne frei ist, wenn er als Bürger, als Unterthan, als Glied des Ganzen auftritt, sei es, dass er seine öffentliche Pflicht erfüllt, sei es, dass er sein Recht, z. B. das Wahlrecht, ausübt, oder sei es, dass er Subject der öffentlichen Fürsorge wird; dass der Einzelne dagegen gebürenpflichtig ist, wenn er als Subject privater Vermögensrechte oder besonderer persönlicher Ansprüche selbständig auftritt; der Vollständigkeit halber wäre hiezu noch der (außerhalb des Rahmens des Geb. G. geregelte) Fall hinzuzufügen, dass der Einzelne, durch ein Delict die Rechtsordnung verletzend, sich wider dieselbe stellt, wo ihn die volle Schwere der Ersatzpflicht für die Kosten des Strafverfahrens trifft. Wer dagegen die concrete Amtshandlung einleitet oder provociert, ob der Staat, ob der Einzelne, ist im Sinne der österr. Geb. G. für die Frage der Geb.-Pflicht gleichgiltig. Gesunder praktischer Blick hat hier eine Lösung gefunden, allerdings ohne sie in eine deutliche Formel gebracht zu haben, die der theoretischen Beachtung seitens der Finanzwissenschaft im höchsten Grade wert ist.

Dass der sachfällige Theil dem Gegner mit den übrigen Kosten auch die Gerichts-Geb. zu ersetzen habe, ist dann ein ergänzender Gedanke des Processrechtes.

c) Tarif. Er war im G. 9/II 50 sehr einfach und ist seither etwas complicierter geworden. Immerhin ist die Grundanlage noch beibehalten, verhältnismäßig wenige feste Sätze mit Erleichterungen für Sachen minderen Belanges u. mit einzelnen Erhöhungen für gewisse besonders qualificierte Fälle; daneben noch für Endurtheile eine Percentualgebür vom Werte des Streitgegenstandes. Im ganzen eine weitgehende Durchschnittsbehandlung. Der Normaltarif ist (mit einigen wenigen, hier nicht zu erörternden Incongruenzen): für Eingaben, Protokolle, einfache amtliche Abschriften bei Gericht 36 kr. per Bogen, bei anderen Aemtern 50 kr., für Beilagen 15 kr.; für ämtliche „Beurkundungen" (s. oben) 1 fl. Für Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände bis zum Werte von 50 fl., dann im Mahn- und Bagatellverfahren besteht ein billigerer Tarif. Höher gehalten sind Eingaben um Ertheilung gewisser Licenzen, Edicte und ausnahmsweiser Bewilligungen, von Gnaden, Würden, Eingaben im Beschwerdewege an die höheren Instanzen, Eingaben beim Grundbuchsamte u. Handelsregister, endlich Gewerbeanmeldungen, bezw. Concessionsgesuche. Das Maximum ist 10 fl. für den 1. Bogen, während die folgenden Bogen (und ebenso Duplicate) nie mehr als 50 kr. zahlen. Eingaben um Firmaprotokollierung, bezw. Aenderung, Gewerbeanmeldungen, bezw. Concessionsgesuche zahlen jedoch eigenthümlicher Weise neben dem festen Stempel noch eine unmittelbar zu entrichtende Geb., bestehend in 10% des Ordinariums der betreffenden directen Erwerbs- u. Einkommensteuer (nach Abzug des Stempels) in allen Fällen, wo diese 10% Quote den Betrag des festen Stempels übersteigt. Hier geht die Gebür in eine Verkehrssteuer über, die zur Ergänzung der directen Steuer dient (s. III, B, 5). Dazu kommt nun noch der Tarif für gerichtliche Erkenntnisse im streitigen Verfahren. Abgesehen von den Erleichterungen in den schon oben genannten begünstigten Rechtsstreitigkeiten, ist der Satz 2 fl. 50 kr., und für Erkenntnisse in der Hauptsache, wenn der Wert des Streitgegenstandes zwischen 200 fl. u. 800 fl. sich bewegt, 5 fl. Bei noch höherem Werte beträgt die G. ½% (sammt 25% Zuschlag) vom Werte des Zuerkannten (bei Abweisung vom Werte des Eingeklagten, jedoch mit dem Maximum von 15 fl.), bei nicht schätzbaren Gegenständen 12 fl. Falls das Urtheil Rechtstitel für die Uebertragung von Eigenthum, Fruchtgenuss oder Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache im Werte von mehr als 50 fl. wird, gilt der Satz der Geb. für entgeltliche Realübertragungen (s. B, 3). Die Sätze von 2 fl. 50 kr. und 5 fl. sind für das Erkenntnis 1. Instanz u. in Stempelmarken, die höheren Sätze sind erst für das rechtskräftige Erkenntnis (mit einer praktischen Modification für Zahlungsauflagen) u. unmittelbar zu entrichten. Dieselben bezeichnen somit nach Bemessung und Entrichtung den Uebergang von der Gerichts-Geb. zur Verkehrssteuer. Die Geb. für die Eintragung im Grundbuche sind dagegen volle Verkehrssteuern (s. B, 3).

d) Art der Entrichtung. Mit Ausnahme der erwähnten verkehrssteuerartigen Geb. für Urtheile, Gewerbeanmeldungen u. s. f. ist durchaus die einfachste Art der Entrichtung, nämlich durch den Stempel, vorgeschrieben und damit auch in diesem Punkte die Absicht thunlichster Vereinfachung, in welcher die ganze Materie der Gerichts- und allg. Verwaltungs-Geb. geregelt ist, erfüllt. Der besseren Uebersicht halber soll gleich hier hinzugesetzt werden, dass auch die Folgen versäumter oder zu geringer Stempelentrichtung thunlichst schonend bestimmt sind. In gerichtlichen Angelegenheiten ist zwar, wie bei sonstigen Stempelgebrechen, die erhöhte Geb. (bis zum Dreifachen) einzufordern, aber das Verfahren ist nicht aufzuhalten. In anderen Angelegenheiten, von der Praxis leider sehr illiberal interpretiert, sind die nachtheiligen Folgen, nach Umständen verschieden, noch in etwas gemindert, und soll der Partei namentlich bei Ueberreichung der Eingabe Gelegenheit gegeben werden, das Stempelgebrechen gut zu machen. Diese Art der Regelung ist seit der Josefinischen Gesetzgebung festgehalten. Während Kaiser Josef in der „Taxordnung in Streitsachen" anordnet, dass „wegen unterlassener Berichtigung der Taxen mit keiner richterlichen Verfügung zurückzuhalten" sei, verfügt er im Stempelpatent 5/VI 1784 noch im Sinne des Leopoldinischen Siegelpatentes, dass die überreichte Schrift ohne allen Bescheid in der Hauptsache sogleich zu verwerfen sei, sobald derselben oder einer ihrer Beilagen der nöthige Stempel abgeht. Das Stempelpatent 30/I 88 trifft dagegen gemilderte Anordnungen, welche die Grundlage der Regelung im Geb. G. 9/II 50 geworden sind.

B. Verkehrssteuern.

1. Gewinststeuer. Rücksichten des Lottogefälles hatten schon vor dem Geb. G. dazu geführt, Privatlotterien von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen und einer Steuer zu unterwerfen, die mit 10% vom Gesammtpreise aller Lose bemessen und vor Ertheilung der Bewilligung einzuzahlen war und auf die Loskäufer nicht überwälzt werden sollte. Der Tarif des Geb. G. 9 II 50 enthielt unter dem Schlagworte „Glücksverträge" die Bestimmung, dass Wetten eine Gebür nach Scala II (s. IV.) vom Wettpreise und Lotterien und andere Ausspielungen eine solche von der Spieleinlage zu zahlen hätten. Hieraus hat sich nach und nach eine förmliche u. hohe Gewinststeuer entwickelt, zuerst in der bedrängten Zeit der großen Finanznoth als eine der Exigenzen zur Wiederherstellung des Budgets, späterhin bei ruhigerer Erwägung nicht nur festgehalten, sondern als steuerpolitisch wohlberechtigt noch weiter ausgebildet. Den Anfang machte das G. 13 XII 62, welches jeden die Spieleinlage nicht übersteigenden Gewinst von Losen der Staats- und Privatlotterien, mit Ausnahme von Effectenlotterien, nach Scala II, jeden die Spieleinlage übersteigenden Gewinst beim Zahlenlotto nach Scala III und sonst mit 4% besteuerte. Das G. 20 VI 68, das im Zusammenhange mit der Einführung der 16% Steuer auf den Coupon der Staatsrente stand, erhöhte diese 4% Steuer auf 20% bei Staatslotterien und 15% bei Privatlotterien. Hierauf folgte ein ausführlicheres G. 31 III 90, welches das System der Gewinststeuer ausgestaltete. Die Gebür von Wetten wird auf Scala III erhöht und „von den bei Wettrennen, Regatten u. dgl. durch besondere Unternehmungen (Totalisateur) vermittelten Wetten" eine Abgabe von 5% vom Gesammtbetrage der Wetteinsätze erhoben. Die Abgabe von Losgewinsten, mit Ausnahme der begünstigten Effectenlotterien, wird durchaus auf 20% und von Gewinsten im Zahlenlotto auf 15% erhöht. Dieses selbe G. 31 III 90 enthält in seinem ersten Theile eine Reihe von Ermäßigungen für die Real-Geb., und die Erhöhung der Gewinststeuer, die in seinem zweiten Theile verfügt war, war mit dazu bestimmt, den durch den ersten Theil herbeigeführten Ausfall zu decken. Es liegt hier ein bemerkenswerter Versuch vor, das Verkehrssteuersystem in sich auszubilden und auszugleichen; das wirksame Motiv der Gesetzgebung ist nicht mehr die Finanznoth, sondern die Steuergerechtigkeit.

Gegenüber den ursprünglichen Bestimmungen des Gesetzes ist durch diese Novellen nicht bloß der Satz der Abgabe außerordentlich gesteigert, sondern auch das Steuerobject wesentlich verändert worden. Ursprünglich war die Steuer ein Fall der allg. Urkundensteuer, auf der allg. Voraussetzung beruhend, dass eine Urkunde ausgefertigt wurde. Später wird die bloße Thatsache, dass beim Totalisateur Wetten vermittelt, bezw. bei Ziehungen Gewinste gemacht werden, für die Geb.-Pflicht entscheidend, Steuerobject ist also nicht mehr die Urkunde, sondern der Zahlungsact, der Vermögensübergang als solcher. Die den Totalisateur haltenden Unternehmungen sind verpflichtet, ein mit den für ihre eigenen Zwecke bewirkten Aufschreibungen genau übereinstimmendes Journal, das der Finanzbehörde zu übergeben ist, zu führen u. die 5% Gebür binnen 8 Tagen einzuzahlen. Die Steuer von Gewinsten in Staatslotterien wird von den Staatscassen bei Auszahlung der Gewinste zurückbehalten, bei Privatlotterien sind die Unternehmer verpflichtet, die Steuer zur Zeit der Fälligkeit der Gewinste einzuzahlen. Finanzgeschichtlich ist es von Interesse, dass das Josefinische Erbsteuerpatent für T. und ihm folgend das allg. Erbsteuerpatent von 1810 die Gewinste aus Leibrenten der Erbsteuer unterwarf.

2. Steuer auf unentgeltlichen Anfall (Erbsteuer, Schenkungssteuer, Steuer auf Errichtung von Stiftungen). In wenigen Zeilen ordnet das G. vom J. 1850 den Tarif dieser Steuer und in wenigen kurzen Paragraphen ihre sonstige Einrichtung. Eltern, Kinder, Wahlkinder, Ehegatten zahlen 1%, andere Verwandte „bis einschließig Geschwisterkinder" 4%, alle übrigen Personen 8% vom reinen Werte des angefallenen Vermögens, dazu $1\frac{1}{2}$% vom vollen (Brutto) Werte eines Reales, bezw. eines Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes an einem solchen (s. hierüber unten bei 3). Stiftungen fallen unter den 8% Satz. Fideicommisse u. Lehen werden wie anderes Vermögen behandelt. Verlassenschaften, deren Activen 50 fl. nicht überschreiten und die an die erstgenannten Personen übergehen, sind frei; Schenkungen beweglicher Sachen sind nur dann pflichtig, wenn sie beurkundet werden oder die Uebergabe erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgen soll, (dies die gegenwärtige Bestimmung, die an Stelle der ursprünglichen, etwas verwickelteren getreten ist). Wenn nun noch hinzugefügt wird, dass letztwillige Zuwendungen an Personen, die im Dienste des Erblassers standen, bis zu 50 fl. Rente oder 500 fl. Capital gleichfalls dem niedrigsten Satze von 1% zugewiesen sind, so sind nicht nur die Grundzüge sondern auch alle Details der materiellen Anordnungen des G. 9 II 50 erschöpfend angeführt, abgesehen von einer einzigen, überfiscalischen Anordnung über die Behandlung des Erbverzichtes. Was später hinzugekommen ist, bezieht sich auf genauere Bezeichnung der den begünstigten Sätzen zugewiesenen Personen, ferner auf die besondere Real-Geb. u. zw. Einführung des „Geb.-Nachlasses", (worüber das Genauere unten bei 3), Erhöhung der $1\frac{1}{2}$% Geb. auf $3\frac{1}{2}$% für den belasteten Realwert, (soweit es sich nicht um die begünstigten Verwandten des niedrigsten Satzes handelt), Wegfall der besonderen Real-Geb. bei gerichtlicher Veräußerung eines Reales aus dem Nachlasse — endlich auf die Fristen der Einzahlung. In letzterer Beziehung wurde ähnlich wie das in den früheren Erbsteuerpatenten geschehen war, bei der Nachfolge in Seniorate die Einzahlung der 1%, 4% und 8% Geb. in 10 Jahresraten, welche erst mit dem Antritte jedes Jahres fällig werden, ebenso die Zufristung bei bedingtem Anfalle sowie bei Belastung durch Fruchtnießung anderer Personen u. zeitliche Vorbehalte

zugestanden. Sämmtliche Sätze wurden sodann durch die Einführung des außerordentlichen Zuschlages (s. oben bei II.) erhöht, dem Kronlande T. und V. wurden hiebei, und außerdem noch in Ansehung der Uebertragung von bäuerlichen Besitzungen über 4000 fl. Specialvergünstigungen zutheil. Erst ein G. 31/III 90 verfügt für das ganze Reich Erleichterungen der drückenden Real-Geb. in Ansehung der durch Schenkung, Ehepacten oder von Todeswegen erfolgenden Realübertragungen minderen Wertes. Der Inhalt des mannigfach verklausulierten und sehr undeutlich abgefassten Gesetzes lässt sich in Kürze nicht wiedergeben. Es ist jedoch von Bedeutung, seine Tendenz zu kennzeichnen, die auf Begünstigung desjenigen kleineren Besitzes geht, welcher von den Eigenthümern selbst bewirtschaftet oder benützt wird.

Während das Gesetz keinerlei Befreiungsgrund für Stiftungen anerkennt, wurde durch Specialgesetze zahlreichen Stiftungen die freie Errichtung zugestanden.

Wie aus dem obigen hervorgeht, ist die Schenkungssteuer den Sätzen der Erbsteuer gleichgehalten. Den gleichen Sätzen wurden durch einen besonderen Erlass auch die in Ehepacten vorkommenden Widmungen an Heiratsgut unterworfen, die von einer zur Bestellung gesetzlich verpflichteten Person vorgenommen werden, indem man von der Bestimmung des a. b. G. B. auszieng, welche die Abrechnung dieser Gaben vom Pflichttheil gestattet.

Gutsübertragungen durch Ausgedingverträge, welche das Geb. G. je nach Beschaffenheit des einzelnen Falles als entgeltlich oder als unentgeltlich besteuert, sind von der Praxis, entsprechend der allg. Rechtsanschauung der Parteien, vorwiegend als unentgeltliche Uebertragungen behandelt und damit in aller Regel dem niedrigeren Satze unterworfen worden. Das eben erwähnte G. 31/III 90 hat für Realitäten der oben beschriebenen Art bis zum Werte von 8000 fl. die Behandlung aller entgeltlichen Uebertragungen nach den Sätzen der Schenkungs- bezw. Erbsteuer angeordnet, sofern das Geschäft zwischen nächsten Familienangehörigen geschlossen wird. Hiemit sind vorzugsweise die Uebertragungen durch Ausgedingverträge getroffen, die nun ganz sachgemäß den Uebertragungen von Todeswegen gleichgehalten sind, deren Inhalt sie nach dem Willen der Parteien vorausnehmen. Hiebei sind die vom Erwerber übernommenen Gegenleistungen bei der Berechnung der 1% Geb. vom Werte abzuschlagen.

Nachlässe werden in Oesterr. nicht bloß durch die sogen. „Staats-Geb." sondern außerdem aufgrund von Landesgesetzen noch durch die sogen. „frommen Geb." getroffen, welche als Schulbeiträge, zur Dotierung von Krankenhausfonds u. dgl. erhoben werden. Sie sind viel niedriger als die Staats-Geb., sind in den einzelnen Kronländern sehr verschiedenartig eingerichtet u. haben, was besondere Hervorhebung verdient, neben Abstufungen nach der Verwandtschaft und für bewegliches und unbewegliches Vermögen auch noch Abstufungen nach der Größe des Nachlasses, mit progressiven Sätzen. S. unter Verlassenschafts-Geb.

3. Steuern auf entgeltlichen Realverkehr. a) Entgeltliche Uebertragungen von Eigenthum, Fruchtgenuß und Gebrauchsrecht an unbeweglichen Sachen. Diese Geb. ist die zweite große „Uebertragungs-Geb." neben der eben behandelten Geb. für die unentgeltlichen Uebertragungen, indem beide zusammen weit mehr als die Hälfte des Ergebnisses aller unmittelbaren Geb. liefern. Sie ist in derselben Tarifpost wie jene und noch summarischer geregelt. „Vom Werte $3\frac{1}{2}\%$" lautet die kurze Bestimmung des Gesetzes, die nur von einer Verweisung auf die weiteren Tarifposten begleitet ist, welche von den einzelnen Verträgen als Kauf, Tausch und sonstigen Rechtstiteln der Uebertragung handeln und bei denen man auch kaum mehr als die Wiederholung dieser Grundbestimmung findet. Als „Wert" gilt beim Kaufe — in der Regel — der Preis sammt allen Nebenleistungen (s. über die Wertbestimmung unten IV. 2.). Hervorzuheben ist die Behandlung des Tausches. Die Geb. ist nicht vom ganzen, sondern nur je vom halben Werte der beiden gegeneinander getauschten Realitäten zu bemessen (gleichen Wert derselben vorausgesetzt, bei ungleichem Werte ist die Vorschrift etwas complicierter). Diese bei der sonst so consequenten Strenge des Geb. G., welches die Sätze der Uebertragungs-Geb. ohne irgend welche Individualisierung ganz allg.-giltig festhält, sehr auffallende Begünstigung zeugt für das richtige steuerpolitische Verständnis der Verfasser des Gesetzes, die die geringere „Steuerkraft des Tausches" wohl erkannt haben. Dem Tausche fehlt das finanzielle Lebenselement der Verkehrssteuer (und jeder indirecten Steuer), weil bei ihm nicht Geld flüssig wird, während gerade die Bewegung des Geldes bei den Acten des „entgeltlichen" Vermögensverkehres die „Steuerkraft" derselben ausmacht. Das Steuerobject ist in allen hieher gehörigen Fällen das Rechtsgeschäft als solches, nicht die Urkunde und nicht die grundbücherliche Eigenthumsübertragung. S. IV, 2 a.

b) Eintragungen in die öffentl. Bücher. Das G. unterscheidet Eigenthum, Fruchtgenuß und Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache von allen andern dinglichen Rechten. Für die Eintragung zur Erwerbung der letzteren zahlt man $\frac{1}{2}\%$ vom Werte, wenn dieser schätzbar ist und 100 fl. übersteigt, die Eintragungen zur Erwerbung der ersteren sind frei, sobald die Vermögensübertragung als solche der Uebertragungs-Geb. unter Lebenden oder von Todeswegen unterliegt, andernfalls zahlt man für sie $1\frac{1}{2}\%$ vom Werte. Für die $\frac{1}{2}\%$ Geb., deren wichtigster Fall die Hypothek ist, ist von Belang, dass die Hypothekarurkunde nach Scala II ($\frac{1}{4}\%$) gebürenpflichtig ist, was mit Hinzurechnung des außerordentlichen Zuschlages eine Gesammtbelastung von etwa 1% ausmacht, wozu dann noch die Scala-Geb. von der Quittung bezw. Löschungserklärung gerechnet werden muss, um die volle Belastung des Hypothekarverkehres zu erhalten. Die Eintragung der Löschung im Grundbuche erfolgt frei. Nimmt man alle diese Sätze zusammen, so muss man zu dem Schlusse kommen, dass man es hier nicht mit einer Geb. im finanzwissenschaft-

lichen Sinne, die zur Deckung der Kosten der Amtshandlung bestimmt ist, sondern mit einer ausgeprägten Verkehrssteuer zu thun hat, wie dies ja auch aus dem Vergleiche dieser Sätze mit den andern zweifellos verkehrssteuerartigen des Geb. G. hervorgeht.

Die „besondere Real-Geb." von 1½% bezw. 3½% bei unentgeltlichen Uebertragungen (s. oben B. 2.) ist im Zusammenhange mit der 1½% Eintragungs-Geb., bezw. 3½% Uebertragungs-Geb. gedacht. Während die älteren österr. Erbsteuerpatente eine solche Extrabelastung des Grundbesitzes nicht kannten (allerdings galt sie für das Mortuar s. II.), sind die Verfasser des Geb. G. hier dem Beispiele des französischen Enregistrement gefolgt, namentlich auch in der Bestimmung der Bemessungsgrundlage. Sie sind zwar nicht soweit gegangen, wie das französische Gesetz, welches die Erbsteuer überhaupt vom vollen (Brutto) Werte der Activen berechnet, aber sie haben diese Bemessungsgrundlage für die „besondere Real-Geb." angenommen, im Widerspruche zur Grundidee der Erb- und Schenkungssteuer, welche von der Bereicherung, d. i. vom Reinwerte ausgeht. Im Sinne des Geb. G. liegt daher für die „besondere Real-Geb." bei unentgeltlichen Uebertragungen die Rechtfertigung nicht in der Bereicherung sondern im Rechtsübergange als solchen. Besonders deutlich wird dies bei dem 3½% Satze dieser Geb. (s. oben 2.), welcher mit dem Satze der Geb. für entgeltliche Uebertragungen zusammenfällt. Wenn der Käufer, der den Kaufschilling durch Uebernahme der Hypotheken bezahlt, 3½% zu entrichten hat, warum soll nicht auch der Erbe, welcher eine voll belastete Realität übernimmt, 3½% entrichten? In der That, wäre eine solche Belastung eines derartigen Käufers ganz sachgemäß, so wäre es auch die eines derartigen Erben — folgerichtigerweise müsste man freilich denselben Grundsatz wie es das ganz consequente französische Gesetz thut, auch auf das bewegliche Vermögen ausdehnen. In Wahrheit aber beruht die „Steuerkraft des Kaufes" auf der Thatsache, dass der Käufer Geld flüssig hat und dem Verkäufer zubringt, und sie reicht daher nur so weit als diese Thatsache zutrifft, ebenso wie die „Steuerkraft des Erbanfalles" auf der Thatsache der Bereicherung des Erben beruht und von ihr das Maß empfängt; beides durch die Erfahrung der Steuereinzahlung hinlänglich bewiesen, mit den Rückständen bei Ankauf überlasteter Realitäten durch schwache Käufer oder bei überlasteten Erbschaften, welche Realitäten enthalten. Es mag aus anderen Gründen nothwendig sein, nämlich um Umgehungen des Gesetzes zu vermeiden, dass der durch Uebernahme von Hypotheken bezahlte Kaufschilling so wie ein bar bezahlter besteuert werden muss, aber man darf nicht übersehen, dass eine solche Bestimmung doch von der Steuerquelle ableitet. Es war daher falsche Consequenz, die „besondere Real-Geb." auf diese Bestimmung aufzubauen.

Eine steuerpolitisch höchst bedeutungsvolle, übrigens auch viel angefochtene (s. II.) Einrichtung, die sich in keinem andern als dem österr. Geb.-Rechte findet, ist die des sogen. Geb.-Nachlasses mit Rücksicht auf den „Vorbesitz", — wie der kurze Ausdruck der Praxis lautet — bei der 3½% Uebertragungs-Geb., der 1½% Eintragungs-Geb. u. der besonderen Real-Geb. durch eine V. 3 V 50 mit rückwirkender Kraft für die seit der Wirksamkeit des Geb. G. bemessenen und entrichteten Geb. eingeführt. Der Nachlass ist nach Maß des Zeitraumes abgestuft, der „von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat," bis zum Tage der der Vorschrift des Geb. G. genügenden Anzeige der in Frage stehenden Uebertragung verstrichen ist. Er ist bei der 3½% Geb. nach fünf Absätzen von je 2 Jahren, bezw. ½% und bei der 1½% Geb. nach zwei Absätzen von je 4 Jahren und ½% abgestuft. Die 3½% Geb. wird hiedurch, wenn der „Vorbesitz" auf weniger als 2 Jahre zurückgeht, bis auf 1%, die 1½% Geb., wenn er auf weniger als 4 Jahre zurückgeht, bis auf ½% herabgedrückt; die erstere wird erst dann voll bemessen, wenn der Vorbesitz auf mehr als 10, die letztere, wenn er auf mehr als 8 Jahre zurückgeht. Hierdurch wird einerseits die gesteigerte Ungerechtigkeit der besondern Real-Geb. bei rasch folgenden Erbübergängen vermindert, andrerseits die Möglichkeit gegeben, den Realitätenhandel und die Geschäfte der Bauunternehmer, welche in aller Regel bald nach der Erwerbung wieder zum Verkaufe führen, einigermaßen gegenüber den Anlagekäufen des Publicums zu begünstigen bezw. die gesteigerte Belastung zu vermeiden, welche die Folge davon wäre, wenn beide zur Erreichung der speculativen Absicht nothwendigen Geschäfte nach dem höchsten Satze versteuert werden müssten. Freilich ist der Maßstab der Begünstigung sehr roh u. beiläufig berechnet, er ist es aber kaum mehr als der jeder Verkehrssteuer sein muss, und so lange man sich durch diese Erwägung von der Einführung der Verkehrssteuer nicht abhalten lässt, darf man sie wohl auch nicht gegen derartige Erleichterungen vorbringen. Das Problem, die Käufe der Geschäftsleute und Speculanten von denen des Publicums zu trennen, kehrt u. zw. mit gesteigerten Schwierigkeiten, aber noch größerer Dringlichkeit bei der Effectenumsatzsteuer (s. B. 4.) wieder. Je zahlreicher die Käufe und Verkäufe des Speculanten sind und je rascher sie einander folgen, desto geringer wird die Steuerkraft des einzelnen Actes, wenn auch die Steuerleistung im ganzen wachsen soll. Es besteht daher hier noch mehr als im Realitätengeschäft die Nothwendigkeit, einen andern Maßstab an die vereinzelten Anlagekäufe des sparenden Publicums und an die die geringsten Marktchancen ausnützenden Operationen des Börsenbesuchers anzulegen. Vielleicht lässt die Einrichtung des „Geb.-Nachlasses mit Ruckficht auf den Vorbesitz", welche unmittelbar allerdings auf Effectenkäufe nicht zu übertragen ist, sich doch auch für diese in zweckentsprechender Weise umbilden. (S. VI. 4.)

Befreiungen von der Uebertragungs-Geb., Erleichterungen derselben außer dem „Geb.-Nachlasse",

der übrigens auch erst durch eine spätere Verordnung zugestanden wurde, sind im ursprünglichen Texte des Geb. G. kaum zugestanden. Die einzige klare Ausnahme von der sonst unverbrüchlichen Regel „$3^1/_2$%, vom Werte“ ist bei Urtheilen gemacht, für die dieser Satz erst in Wirkung tritt, wenn der Realwert, den sie zusprechen, — über 50 fl. geht. In wieweit Gemeinschaftstheilungen als „Uebertragungen“ angesehen werden sollen, ist unklar (s. die Schlagworte des Tarifs „Absonderungsurkunden“, „Grundzerstücklung“, „Theil-Libelle“ „Eintragungen“ — Anm. 5 zur T. P. 45 des G. 9/II 50 — ferner den besonderen Fall der Erbtheilung in § 4 der kais. V. 19/III 53 Nr. 53 R.) und schließlich durch die Judicatur des V. G. im strengsten Sinne entschieden worden. Ueber die ganz ungenügende Behandlung der Expropriation s. T. P. 102 f. Auch die Rückwirkung der ohnedies sparsam ausgemessenen persönlichen Befreiungen, die das Geb. G. zugesteht, auf Realübertragungen ist möglichst eingeschränkt. Wenn der gebürenfreie Staat ein Reale veräußert oder erwirbt, so hat der gebürenpflichtige Gegencontrahent die halbe Geb. zu zahlen. Die der Verwaltung der kais. Familiengüter sowie den Gesandten, falls sie Ausländer sind, zukommende Befreiung erstreckt sich nicht auf Realübertragungen. Besonders einschränkend sind die Bestimmungen über die Geb.-pflicht für Realübertragungen, die die Gemeinden und andere Selbstverwaltungskörper in ihrem öffentlichen Wirkungskreise vornehmen. Hier wie in Ansehung der Expropriation hat sich der eigenthümliche Fall zugetragen, dass Erleichterungen, die das F. M. über den Wortlaut des Gesetzes hinaus angeordnet und lange Zeit geübt hatte, vom V. G. nicht anerkannt wurden. Spätere Specialgesetze haben für gewisse Einzelfälle (Erschregulierung, Auftheilung von Gemeindegründen in D., Ankauf garantierter Eisenbahnen, Eisenbahnconcessionen u. A.) Geb.-Befreiung bewilligt. Besonders hervorzuheben ist ein G. 6/III 68 und ein solches vom 7/II 83, welche zeitweilige Befreiungen bei der Arrondierung, Vereinigung des Waldlandes und Gemeinschaftstheilung aussprechen.

Was die Eintragungs-Geb., insbesondere für Hypotheken, anlangt, so sind im einzelnen eine ganze Reihe von Ausführungsbestimmungen und Befreiungen gegeben, vielfach durch die Grundbuchsordnung bedingt und durchaus sachgemäß u. liberal abgefasst. Hier kann nur kurz auf die betreffenden Punkte verwiesen werden: Geb.-Freiheit für Löschungen (und Anmerkungen), für Hypothekarerneuerungen, für wiederholte Eintragungen, die durch die Gerichts- und Executionsordnung nothwendig gemacht werden, für wiederholte Eintragungen bei Simultanhypotheken, ferner die Geb.-Freiheit für die vom Eigenthümer bei der Veräußerung vorbehaltenen Kaufschillingsreste, Renten und Aehnliches, besondere Erleichterungen bei gesetzlich untheilbaren Besitzungen, besondere durch die dalm. Grundbuchsordnung erforderte Bestimmungen. Für die Eintragungen aus Anlass der Grundentlastung wurde schon im G. 9/II 50 die Befreiung zugesichert, die dann durch allerlei Specialgesetze bei anderen Gelegenheiten wiederholt wurde, wo Verwaltungsreformen und sonstige öffentliche Rücksichten es nahelegten.

4. Steuer auf den Verkehr mit Anlagepapieren. (Effectenumsatzsteuer, Emissionsstempel, Couponstempel, Stempel auf ausländische Anlagepapiere und Lose).

Ueber die durch G. 18/IX 92 eingeführte Effectenumsatzsteuer s. den Art. Börsesteuer. Hier ist bloß das zu sagen, was nothwendig ist, um die Beziehung dieser Steuer zum Geb. G. zu bestimmen. Nach der gesetzlichen Terminologie steht sie außerhalb der Geb.-Gesetzgebung, indem sie durchaus als Steuer, niemals als Geb. benannt wird, während umgekehrt das Geb. G. und seine Novellen den Ausdruck Steuer durchaus vermeiden. Es ist das bezeichnend für ihren Ursprung, von der Theorie her, die sie als Verkehrssteuer gefordert hat, und von Deutschland her, das keine so ausgeprägte Geb.-Gesetzgebung besitzt. Der Gegensatz der Terminologie darf vom Standpunkte der Judicatur nicht übersehen werden, er hat die Folge, dass die allg. Grundsätze des Geb. G. für die E. U. St. nur soweit gelten, als sie durch das G. über die E. U. St. ausdrücklich bezogen sind. Steuerpolitisch stellt sich nichtsdestoweniger diese Steuer als Fortbildung des Geb. G. dar. Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass während bisher der Umsatz von Anlagepapieren nur dann gebürenpflichtig war, wenn eine Urkunde außerhalb der kaufmännischen Correspondenz, der Schlusszettel eines Sensales oder eine Rechnung ausgestellt wurde, von nun an das Geschäft als solches abgabepflichtig ist, wodurch der Effectenverkehr dem Realverkehr grundsätzlich gleichgestellt wird. Zugleich wird durch die unter hohe Strafe gestellte Verpflichtung zur Ausfertigung von Rechnungen, Führung von Registern u. dgl. die Einzahlung der Abgabe gesichert. Ihrer Höhe nach bleibt die E. U. St. hinter den Realübertragungs-Geb. weit zurück, sie schließt hierin, wie auch in andern Beziehungen, an die Stempelabgabe von den Schlussnoten der Sensale und von kaufmännischen Rechnungen an, deren Satz sie in der Regel verdoppelt bezw. (bei ausländischen Papieren) vervierfacht. Wo die E. U. St. zu zahlen ist, fällt denn auch der Schlussnoten- und Rechnungsstempel weg, während eigentliche Verkaufsurkunden, die über Anlagepapiere ausgefertigt werden sollten, nach wie vor gebürenpflichtig bleiben u. den Scalastempel zu tragen haben, der die E. U. St. ansehnlich übersteigt.

Das G. 9/II 50 unterwirft Darlehensverträge und Gesellschaftsverträge von Erwerbsgesellschaften der Geb. nach Scala II. Das G. 13/XII 62 hat diesen Satz theilweise auf Scala III erhöht, wogegen einige spätere Gesetze übrigens wieder theilweise Ermäßigungen (für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bis auf Scala I) zugestanden haben. Wichtiger ist die Bestimmung des G. 13/XII 62, dass von Darlehen, welche mittels Ausgabe von Theilschuldverschreibungen abgeschlossen werden, u. von Verträgen über die Errichtung von Actiengesellschaften und von Commanditgesellschaften auf Actien die Geb. vor Ausgabe der Effecten „un-

mittelbar" (s. unten bei IV.), zu entrichten ist. Dazu kommt die weitere Bestimmung, dass die Quittungs-Geb. für die betreffenden Zinsen- und Dividenden-Coupons (sowie auch für Zinsenzahlungen von Schuldscheinen auf Ueberbringer, die ohne Coupons ausgegeben wurden) zur jedesmaligen Verfallszeit unmittelbar zu entrichten ist. Die hiermit angeordnete „unmittelbare Entrichtung" hat die Bedeutung, dass die Geb.-Pflicht auch dann eintritt, wenn die Rechtsurkunde nicht ausgestellt werden sollte. Da außerdem gleichzeitig diese „unmittelbare Entrichtung" organisiert und unter ausreichende Controlen gestellt wurde, ist hiemit eine von der allg. Urkundensteuer rechtlich gesonderte und in ihrem Ertrage gesicherte Emissionssteuer und Couponstempelsteuer geschaffen worden. Abgesehen von Jahren besonders starker Emissionsthätigkeit hat sich auf die Dauer der Couponstempel ergiebiger gezeigt als der Emissionsstempel. In diesem Zusammenhange mag noch erwähnt werden, dass vermöge eines im Geb. G. aufrecht erhaltenen älteren Privilegs das Einlagegeschäft der Sparcassen stempelfrei ist, womit ein sehr beträchtlicher Theil der Anlagen und des Umsatzes im Mobilarverkehre von der Geb. ausgenommen ist. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und andere gleichbegünstigte Vereine haben an Stelle des Emissions- und Couponstempels halbjährig die Geb. nach Scala I von den durch die Genossenschaften geleisteten statutenmäßigen Einlagen und den ausgezahlten Gewinnantheilen und Capitalsrückzahlungen unmittelbar zu entrichten.

Zufolge G. 28 III 89 (Sperrgesetz für ausländische Lose) sind ausländische Schuldverschreibungen mit Prämien nur dann Gegenstand des rechtlichen Verkehres im Inlande, wenn sie staatlich oder unter staatlicher Garantie und vor dem 1 III 89 ausgegeben und noch im April 1889 zur Abstempelung (nach Scala III) überreicht wurden; ung. Lose sind hiebei begünstigt. Zufolge G. 18 IX 92 sind ausländische Anlagepapiere — mit Ausnahme von Losen, von ung. Emissionen und von jenen Stücken bisheriger Emissionen, die rechtzeitig überstempelt wurden — nach Scala III stempelpflichtig, wenn sie im Inlande in rechtlichen Verkehr kommen. Ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche zum inländischen Geschäftsbetriebe zugelassen sind oder werden, haben von dem hiezu gewidmeten Capitalbetrage die Geb. nach Scala II sofort bezw. vor Beginn des Betriebes unmittelbar zu entrichten. Für die Notierung ausländischer Actien u. Theilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse ist vorher für den im Inlande in Verkehr gebrachten Capitalsbetrag die Geb. nach Scala II unmittelbar zu entrichten, wovon die zum Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Gesellschaften befreit sind.

5. Steuern auf Antritt und Betrieb von kaufmännischen u. gewerblichen Unternehmungen. Sie sind zum Theile schon im G. 9 II 50, zum Theile erst später ausgebildet worden (besonders durch G. 13 XII 62, 29 II 64, 8 III 76, letzteres über Wechsel und ähnliche Urkunden und Rechnungen). Der Kürze halber wird hier nur der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung, ohne Eingehen auf die Entwicklung derselben, dargestellt. Von der besonderen Besteuerung der Eingaben um Firmaprotokollierung bezw. Aenderung, sowie der Gewerbeanmeldungen und Concessionsgesuche war schon (s. bei A. c) die Rede. Im Geb. G. findet sich noch eine weitere Bestimmung, die den Antritt gewisser Unternehmungen besonders besteuert. Wie bereits erwähnt, sind Actiengesellschaften u. Commanditgesellschaften auf Actien bei Errichtung derselben sowie bei allen Acten, die zu Neuausgabe von Actien führen, einer besonderen Geb. unterworfen, welche unter strengere Bedingungen gestellt ist, als die allg. Geb. vom schriftlichen Gesellschaftsvertrage. Aber auch die gewöhnliche „Handelsgesellschaft" ist unter etwas strengere Bedingungen dadurch gestellt, dass dann, wenn über dieselbe ein schriftlicher Vertrag nicht errichtet wird, die beim Handelsregister gemachte Anmeldung als Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag zu versteuern ist. Während die früher besprochene Geb. auf die Eingaben um Firmaprotokollierung u. s. f. ihren Satz von dem Satze der directen Steuern entnimmt und daher von einer Verkehrssteuer nur so viel an sich hat, dass sie die eigenthümliche Gelegenheit des Geschäftsantrittes, bei welcher Geld flüssig wird, wahrnimmt, hat diese Geb. auch ihren besonderen verkehrssteuerartigen Maßstab, indem sie von den bedungenen Vermögenseinlagen erhoben wird.

Im Betriebe sind Handels- und Gewerbetreibende insoweit bevorzugt, dass die Correspondenzen derselben über Gegenstände ihres Geschäftsbetriebes, solange von denselben kein gebürenpflichtiger gerichtlicher oder amtlicher Gebrauch gemacht wird, gebürenfrei sind, während die Briefform sonst die Geb.-Pflichtigkeit einer Rechtsurkunde nicht aufhebt. Von der Befreiung der genannten geschäftlichen Correspondenzen sind gewisse Ausnahmen gemacht, deren wichtigste die specifischen geschäftlichen Ausfertigungen (wie Wechsel, Rechnungen u. s. f.) betreffen, auf welche, wie sofort zu erwähnen, besondere Verkehrssteuern gelegt sind. Diese Behandlung der kaufmännischen und gewerblichen Correspondenzen ist steuerpolitisch richtig. Der briefliche Verkehr entzieht sich der Besteuerung noch viel leichter als der förmliche Urkundenverkehr; schon aus diesem Grunde ist es rathsam, jene geschäftlichen Abschlüsse, die üblicherweise in Briefform gemacht werden, wenn möglich steuerfrei zu lassen. Entscheidend ist die zweite Erwägung, dass der schriftliche Abschluss im Geschäftsverkehre so üblich und für die Steuerkraft so wenig bezeichnend ist, dass um drückende Belastung in zahlreichen Fällen zu vermeiden, nur ein ganz geringer Steuersatz zulässig wäre, auf den man besser ganz verzichtet. Anders im außergeschäftlichen Verkehre, wo der schriftliche Abschluss verhältnismäßig selten ist, und nur bei besonderen Gelegenheiten, vorzugsweise in Fällen größerer Steuerkraft gewählt wird. Ueberhaupt ist die Steuerkraft im „Betriebsverkehre" geringer als im „Anlageverkehre" und bei sonstigen auf längere Dauer angelegten Ver-

kehrsacten (s. hierüber unten bei VI. 4.). Ein viel geeigneteres Object der Steuer auf den geschäftlichen Verkehr als die Correspondenz im allgem. sind die kaufmännischen Creditpapiere und die Rechnung, theils wegen ihrer ausgebildeten und fassbaren Form, theils weil sie sich den Geschäftsumsätzen und damit der Steuerkraft besser anschließen. Unser Geb. G. besteuert in diesem Sinne einerseits Wechsel u. andere „den Wechseln gleichgestellte kaufmännische Urkunden" (kaufmännische Anweisungen u. Verpflichtungsscheine über Geldleistungen, sowie Schuldurkunden der Kaufleute über Vorschussgeschäfte auf Wertpapiere oder Waren) andererseits Rechnungen und bilancierte Conti der Handels- und Gewerbetreibenden über Forderungen aus ihrem Geschäftsbetriebe, sowie Schlussnoten der Sensale. Die Geb. für die erste Gruppe (Wechsel u. s. f.) ist nach dem Werte und Scala I abgestuft, die übliche Umlaufszeit vorausgesetzt; andernfalls tritt die höhere Scala II wie für gewöhnliche Schuldscheine in Geltung, wie auch noch nach andern Beziehungen unterscheidende Merkmale aufgestellt sind, um zu verhindern, dass die Tarifbegünstigung des Wechsels für Schuldverbindlichkeiten des außergeschäftlichen Verkehres ausgenützt werde. Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute zahlen bei höchstens 8tägiger Laufzeit nur die niedrige feste Geb. von 5 kr., Cheques unter Umständen sogar nur 2 kr. per Stück. Für die zweite Gruppe der Rechnungen u. s. f. gelten niedrige feste Sätze (bis zu 5 kr. per Stück), während Rechnungen, die von andern Personen als Handels- und Gewerbetreibenden ausgestellt werden, in der Regel frei sind. Der besondere Charakter der Besteuerung dieser geschäftlichen Ausfertigungen, im Gegensatze zur allgem. Urkundensteuer, ist außer durch die eigenthümlichen Sätze, noch durch eine Reihe einzelner Bestimmungen gegeben, wie strengere Formen der Stempelverwendung, höhere Strafen mit strengerer Rechtswirkung, günstigere Behandlung der Accepte, Giri, Bürgschaftserklärungen u. A. Das Detail der Gesetzgebung ist hierin, namentlich seit dem G. 8/III 76, sehr compliciert.

Als besondere Steuer auf den geschäftlichen Betrieb ist noch die auf Handels- und Gewerbebücher zu erwähnen, die als feste Abgabe per Bogen nach niedrigen Sätzen erhoben oder auch pauschaliert wird. Ueber die bestehenden Privilegientaxen s. Art. Patentrecht.

6. Steuern auf den Versicherungs- u. Bankverkehr. Auf den Beitritt zu gesellschaftlichen Versorgungsanstalten, auf die Versicherung bei Versicherungsanstalten, auf die Empfänge, welche solche Anstalten von Theilnehmern oder Versicherten, und welche diese von ihnen erhalten; ferner auf die Vorschüsse auf Wertpapiere und Waren seitens der statutenmäßig hiezu berechtigten Anstalten bezw. deren Prolongationen, auf die Vorschüsse auf Pfänder seitens der concessionierten Pfanddarleiher, bezw. deren Prolongationen, endlich auf die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung durch die hiezu berechtigten Anstalten sind Verkehrssteuern gelegt, die sich dadurch, dass sie „unmittelbar zu entrichten" und folglich unabhängig von schriftlicher Beurkundung und unter besonderer Controle zu erheben sind (s. IV. 1. b), von der allg. Urkundensteuer absondern und in ihrem Ertrage gut gesichert sind. Der Geb.-Satz ist theils der regelmäßige der Urkundensteuer (Scala II) theils ein begünstigter (Scala I) mit einigen weiteren geringfügigen Erleichterungen und Befreiungen. Für die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung beträgt er 2% von den Zinsen; die percentuelle Bemessung ist hier gewählt, um die Einrechnung in die Zinsen zu erleichtern. Da die genannten Geb. von den zahlenden Anstalten zumeist auf das Publicum überwälzt werden dürften, wirken sie wohl nicht als Ergänzung der Erwerbsteuer, sondern als Erhöhung der Verkehrssteuer auf den Anlageverkehr in Geldcapitalien (III. 4).

7. Steuern auf den Transportverkehr. Eine analoge „unmittelbar zu entrichtende" Steuer ist auf die Uebernahme von Personen u. Waren zum Transport seitens der Eisenbahn- u. Dampfschiffunternehmungen gelegt (Fahrkarten- u. Frachtkartenstempel). Der letztere beträgt 5 kr. per Stück, der erstere ist nach dem Fahrpreise abgestuft, mit einem Maximum von 25 kr. per Stück. Außerdem sind noch stempelpflichtig, jedoch ohne Verpflichtung zur „unmittelbaren Entrichtung" nach niedrigen festen Sätzen und mit gewissen Erleichterungen und Befreiungen die „Frachtkarten" anderer als der genannten Unternehmungen (die Staatspost ausgenommen), Frachtbriefe, Connossamente, Ladescheine, Warrants, Lagerscheine u. s. f. Es sind dies Abgaben eines gesicherten und wachsenden Ertrages, von der allg. Urkundensteuer (auch abgesehen von der „unmittelbaren Entrichtung"), durch die einfachen, niedrigen Sätze, durch die Massenhaftigkeit der Fälle und die zuverlässige Einhebung unterschieden. Sie werden von den Unternehmungen wohl durchaus auf das Publicum überwälzt. Sie sind nicht mehr reine Verkehrssteuern, sondern reichen auf das Gebiet der Aufwandsteuern hinüber.

8. Steuer auf den Antritt von Diensten. Die österr. Geb.-Gesetzgebung nützt die Erhöhung von Einkommen und Zahlungsfähigkeit, welche durch Dienstantritt und Vorrückung im Dienste gewonnen wird, zunächst bei den Staatsbeamten durch die sehr ausgiebige Diensttaxe aus (s. den Art. Taxen); ferner ordnet das Taxgesetz unter dem Titel der „Taxen für verschiedene Berechtigungen" noch Geb. (bis zu 100 fl.) für die Erwerbung der Advocatur (seither geändert), des Notariates, für die Aufnahme zum öffentlichen Agenten und zum Sensalen an. Endlich enthält das Geb. G. eine allg. Bestimmung, dass die Uebertragung aller nicht schon durch die Diensttaxe getroffenen geistlichen und weltlichen Aemter und Dienstesstellen, die über die von Taglöhnern, Dienstboten, Gesellen u. s. f. hinausgehen, gebürenpflichtig sein soll, auch dann wenn nicht ein förmlicher Dienstvertrag errichtet, sondern nur eine vom Dienstgeber ausgestellte Urkunde ausgefertigt oder ein Wahlact hinterlegt wird. Die Geb. wird von einem, nach den allg. Vorschriften des Geb. G. bestimmten Vielfachen des Jahresgenusses bezw.

der eingetretenen Erhöhung desselben mit Scala III bemessen und ist, wenn sie 20 fl. übersteigt, in 12 Monatsraten einzuzahlen. Sie ist hiemit in manchen Punkten von der allg. Urkundensteuer abweichend geregelt. Sie ist in Hinsicht aller öffentlich organisierten Dienstesstellen gut controlierbar.

9. Steuer auf den allg. beurkundeten Verkehr. Der Grundsatz ist, dass abgesehen von den bisher besprochenen Specialfällen jede Urkunde gebürenpflichtig wird, die in der Absicht, um gegen den Aussteller oder dessen Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen, über ein Rechtsgeschäft errichtet wird, oder welche als „Zeugnis" thatsächliche Umstände zu dem Zwecke bestätigt, um ein Beweismittel, einen Ausweis zu gewähren. Der Urkundensteuer unterliegen auch, allerdings nur mit geringen festen Sätzen per Bogen, diejenigen Urkunden, welche über die unmittelbar gebürenpflichtigen Realübertragungen u. Schenkungen errichtet werden, sowie letztwillige Anordnungen. Die „allg. Urkundensteuer" wird dann, wenn die Uebertragung, Veränderung, Befestigung, Aufhebung von Rechten u. Verbindlichkeiten schätzbaren Inhaltes beurkundet wird, in der Regel „nach dem Werte" und Scala II, in einzelnen Fällen nach Scala III, sonst aber als feste Abgabe per Bogen, mit dem Satze von 50 kr. als Regel erhoben. Die Einzelbestimmungen, die hier nicht wiedergegeben werden können, sind trotz der vereinfachenden Tendenz des ursprünglichen Gesetzes verwirrend unübersichtlich, manchmal unklar, manchmal (z. B. in der Auswahl der der Scala III zugewiesenen Fälle) willkürlich. Die Fälle der (niedrigsten) Scala I gehören durchaus den oben betrachteten Specialsteuern an (s. o. 4, 5 und 6). S. im einzelnen noch IV., 1 und 2.

10. Geb.-Aequivalent. Das Theresianische Erbschaftssteuerpatent ordnete „unter dem Titel eines Erbschaftssteuer-Aequivalentes" eine percentuelle Abgabe vom Antritte geistlicher Würden u. Aemter an, das Josefinische Erbsteuerpatent eine solche von den jährl. Einkünften der Ordensgeistlichkeit. Die letztere wurde im Erbsteuerpatente von 1810 als „Erbsteueräquivalent" auch auf die Einkünfte der übrigen Geistlichkeit ausgedehnt u. zum Theile erhöht. Das Taxgesetz von 1840 hielt nur eine Taxe auf die Besetzung geistlicher Beneficien aufrecht. Diese Taxe ist gegenwärtig, seit der Geb.-Novelle 13/XII 62 aufgehoben und theils mit der allg. Geb. auf den Antritt von Diensten (s. oben 8) verschmolzen, theils durch eine eigenthümliche Geb. ersetzt worden, die mit dem Geb.-Aequivalente in Zusammenhang gebracht wurde. Das Geb.-Aequivalent wurde durch das Geb. G. 9/II 50 eingeführt bezw. wieder eingeführt, als eine nach je 10 Jahren zu entrichtende Abgabe von 2% vom Werte des rentetragenden Realvermögens der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen u. geistlichen Beneficien. Die spätere Gesetzgebung (besonders die Novelle 13/XII 62) hat das Geb.-Aequivalent sehr ausgedehnt und ausgebildet, viele eigenthümliche Bestimmungen wurden im Verordnungswege geschaffen. Das Geb.-Aequivalent ist nunmehr als „ein Aequivalent der Percentual-Geb." (es sind die oben unter 2 und 3 a) behandelten Geb. gemeint) je für Perioden von 10 Jahren von allen Corporationen und Gesellschaften zu entrichten. Solche, „deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht", zahlen das Geb.-Aequivalent vom gesammten Vermögen, u. zw. mit 3% vom Bruttowerte des unbeweglichen, mit $1\frac{1}{2}\%$ vom Reinwerte des beweglichen Vermögens; „Actienunternehmungen u. andere Erwerbsgesellschaften, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht", (außer sie wären „nur auf die Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben oder auf keine längere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet"), zahlen $1\frac{1}{2}\%$ vom Werte des unbeweglichen Vermögens. Die ratio legis bei dieser Unterscheidung ist die, dass bei letzteren Gesellschaften die Antheile der Theilnehmer in Erbgang kommen, veräußert werden können und daher der Percentual-Geb. nicht durchaus entzogen sind. Nicht nur rentetragendes, sondern jedes Vermögen ist nunmehr äquivalentpflichtig, doch sind jene unbeweglichen Sachen befreit, die weder Grund- noch Gebäudesteuer zahlen, u. gewisse bewegliche Sachen, die zum Gottesdienste, zu Unterrichtszwecken u. s. f. gewidmet sind; dazu kommt noch eine Anzahl persönlicher Befreiungen und Erleichterungen. Entscheidend ist der Wertstand (bis zu einem gewissen Grade sogar der Besitzstand) an dem Tage, mit dem das Decennium beginnt, indem dieser Tag gleichsam als der Anfallstag gedacht ist. Bei neu erworbenen Sachen beginnt die Aequivalentpflichtigkeit 10 Jahre nach dem Erwerbe. In jedem Jahre des Decenniums wird $\frac{1}{10}$ des Aequivalents in 4 Quartalsraten fällig.

Communitäten, in welchen für das Amt des Vorstehers und die andern in der Communität bestehenden Aemter nicht abgesonderte Diensteseinkünfte bemessen sind, zahlen statt der Geb. auf den Dienstantritt ein jährl. Pauschale von $\frac{1}{4}\%$ des reinen Jahreseinkommens der Communität, das zugleich mit dem Geb.-Aequivalent zu entrichten ist.

Ueber den durch G. 7/V 74 eingeführten u. mit dem Geb.-Aequivalent in Verbindung gebrachten Religionsfondsbeitrag s. den Art. Religionsfond.

IV. **Die wichtigsten sonstigen Bestimmungen des Geb.-Rechtes.** Unter III sind die Gegenstände der Geb.-Abgabe und das Ausmaß derselben in Kürze dargestellt. Der anderweitige Inhalt des Geb.-Rechtes muss in noch gedrängterer Weise dargestellt werden.

1. Formelle Eintheilungen der Geb. a) Feste Geb., Scala-Geb., Percentual-Geb. Die festen Geb. sind entweder ganz ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes mit Einheitssätzen per Bogen oder per Stück angesetzt oder haben doch nur wenige und verhältnismäßig wenig differierende Sätze für große Wertstufen. Sie sind im ganzen am niedrigsten gehalten. Ihr Gebiet sind die Gerichts- und allg. Verwaltungs-Geb. (III a), sodann die Urkundensteuer und deren Specialfälle, soweit es sich nicht um Begründung, Befestigung, Aufhebung schätzbarer Rechte handelt, und außerdem noch dort, wo Urkunden des Massen-

verkehres mit geringer Steuerkraft in Frage kommen, (s. oben III B. 9, ferner Effectenumsatzsteuer, Rechnungsstempel, Stempel auf kaufmännische Bücher, Stempel auf Transporturkunden). Scala-Geb. u. Percentual-Geb. sind beide dem Werte des Gegenstandes verhältnismäßig angesetzt, die ersteren jedoch mit niedrigerem Steuerfuße und zugleich mit stärkeren Wertsprüngen als die letzteren. Die Regel ist, dass Scala I je 1500 fl. mit 1 fl.; Scala II und Scala III je 400 fl., bezw. 200 fl. mit 1 fl. 25 kr. besteuern. Scala II gilt für die meisten Fälle der allg. Urkundensteuer, insoweit die Begründung, Befestigung, Aufhebung schätzbarer Rechte beurkundet wird, Scala III trifft die als steuerkräftiger erachteten Fälle der allg. Urkundensteuer und der Specialurkundensteuern; Scala I die begünstigten Specialurkunden vorzüglich des geschäftlichen Verkehres (s. oben bei III). Die Percentual-Geb wachsen in der Regel nach Wertsprüngen von je 20 fl., ihr Hauptanwendungsgebiet sind die Gewinststeuer, Erbsteuer, Steuern auf Real- und Tabularverkehr und das Geb.-Aequivalent mit den oben angeführten, im Maximum bis auf 20% steigenden Sätzen. Die Scala-Geb. sind im ganzen die mittleren, die Percent-Geb. die hohen Gebüren unseres Tarifes.

b) Stempel-Geb. und unmittelbare Geb. Die ersteren werden mittels Stempelmarken entrichtet, die letzteren bei den Staatscassen bar eingezahlt. Nicht in allen, aber in den meisten Fällen sind die ersteren von der Partei sofort und unter eigener Verantwortung, die letzteren dagegen erst später über amtliche Bemessung zu entrichten. Insoferne entspricht die Scheidung des österr. Geb. G. in Stempel-Geb. und unmittelbare Geb. der des französischen Rechtes in Stempel-G. und Einregistrierungs-Geb. Indes hat unser Geb. G. das Anwendungsgebiet beider Formen wesentlich anders bestimmt als das französische Recht. In Frankreich hat man, um der Partei die Verantwortung zu erleichtern, den Stempel, abgesehen vom Wechselstempel u. dgl., niemals nach dem Werte, sondern nur nach der Dimension des Urkundenpapieres abgestuft, weshalb sich in Frankreich, statt der Marke, der Stempelbogen noch so stark behauptet. Der übrigens ziemlich hohe Dimensionalstempel in Frankreich ist eine Art Grund-Geb., die allgemein und sofort zu entrichten ist. Dazu tritt dann die nach dem Werte sich richtende u. amtlich zu bemessende Einregistrierungs-Geb., welche bestimmt ist, die steuerkräftigeren Fälle besonders auszunützen. Auch im österr. Geb. G. concurriert in diesem Sinne manchmal wie bei Schenkungen oder Realübertragungen der Stempel als eine per Bogen entfallende niedrige Urkunden-Geb. mit der unmittelbaren Geb., welche den Wert mit einem hohen Steuerpercente trifft. In der Regel aber zahlt die Partei nicht beide Geb. nebeneinander, sondern nur die eine derselben allein. Der Stempel soll nicht in allen Fällen eine „Grund-Geb." hereinbringen, sondern er ist die Entrichtungsform für die niedrigeren Geb. überhaupt, u. zw. zunächst für die Hauptmasse der festen Geb., dann aber auch für Scala- u. selbst für Percentual-Geb. Damit ist die Verantwortung der Partei zwar gesteigert, aber man ist auch entsprechend von der, viele Weitwendigkeiten und Ausgaben mit sich bringenden Pflicht entlastet, den Act zur amtlichen Bemessung anzuzeigen. Um dieses Verhältnis des österr. zum französischen Geb.-Rechte richtig zu würdigen, hat man zu bedenken, dass der österr. Geb.-Tarif eben nicht so hoch und so compliciert als der französische ist, so dass man nicht vor die unbedingte Nothwendigkeit gestellt war, der amtlichen Bemessung die gleiche große Ausdehnung zu geben.

Im einzelnen sind der Stempelentrichtung, abgesehen von der Hauptmasse der festen Gebüren, noch obligatorisch, d. h. so, dass die Partei ohne Strafe das Amt gar nicht bemühen darf, zugewiesen: Scala-Geb. bis zu 25 fl. (außer wenn die Geb.-Bemessung noch besondere Erhebungen erfordert) ferner auch Percentual-Geb. für bücherliche Eintragungen, Schenkungen, Verlassenschaften, bis zu einer gewissen Höhe, bezw. in Fällen einfacherer Art. Für die Stempel-Geb. von Verlassenschaften gilt das Eigenthümliche, dass sie nicht von der Partei auf ihre Verantwortung bestimmt, sondern vom Abhandlungsgerichte bemessen wird. In einer Reihe weiterer Fälle, vor allem für alle Scala-Geb. über 25 fl. hat die Partei die Wahl zwischen Stempelung u. unmittelbarer Entrichtung. Für die große Masse der Fälle der Percentual-Geb. ist die unmittelbare Entrichtung obligatorisch. Eine eigenthümliche Gruppe der der unmittelbaren Entrichtung vorbehaltenen Fälle wird durch eine Reihe von Scala-Geb., nebst einigen festen u. Percentual-Geb., gebildet, zu denen u. a. der Stempel auf Personenbillette und Frachtkarten der Eisenbahnen u. Dampfschiffe, der Emissionsstempel, der Couponstempel, die Verkehrsteuern der Versicherungsgesellschaften und die Gewinststeuer gehören, und für welche die große Zahl gleichartiger, infolge eines bestimmten Geschäftsbetriebes bei demselben Steuersubjecte zusammentreffender Fälle steuerpolitisch entscheidend wird. Da diese Form der unmittelbaren Entrichtung hauptsächlich gesellschaftliche Unternehmungen trifft, kann man sie kurz die unmittelbare Geb.-Entrichtung „der Gesellschaften und Anstalten" nennen. Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, sie auch außer den gesetzlich bestimmten Fällen besonders zu bewilligen, eventuell auch ein Abkommen über Pauschalierung zu treffen. Die unmittelbare Geb.-Entrichtung „der Gesellschaften u. Anstalten" erfolgt unter Verantwortung der Partei ohne amtliche Bemessung; die betreffende Unternehmung hat die Pflicht, entweder bei Eintritt des gebürenpflichtigen Falles (z. B. Gewinstziehung) oder fortlaufend in bestimmten Terminen die von ihr berechneten Geb. an die Staatscassa abzuführen, unter entsprechender Aufzeichnung u. Ausweisung der gebürenpflichtigen Acte. Statt in allen Einzelfällen Stempel zu verwenden oder die amtliche Bemessung abzuwarten, hat sie summarisch und unaufgefordert einzuzahlen. Diese unmittelbare Entrichtung ohne amtliche Bemessung bildet das Gegenstück zu den oben erwähnten Stempel-Geb. von Nachlässen, die auf gerichtsamtliche Bemessung zu entrichten sind.

Für alle Fälle der unmittelbaren Geb. besteht eine Anzeigepflicht der Partei, eventuell eine solche von Behörden, besonders von Gerichten, Notaren u. s. f. Die Anzeigepflicht der Partei schließt die Verpflichtung in sich ein, die betreffenden Urkunden in bestimmter Frist dem Geb.-Amte vorzulegen, die erforderten Auskünfte zu geben u. in Rücksicht auf die Erbsteuer und das Geb.-Aequivalent erschöpfende Ausweisungen des Vermögensstandes einzureichen. Bei der „unmittelbaren Geb. der Gesellschaften und Anstalten" ist die Anzeigepflicht je nach der Lage der einzelnen Fälle verschieden ausgebildet. Besonders hervorzuheben ist hier die Verpflichtung, über die gebürenpflichtigen Acte ein Journal zu führen, das der Geb.-Behörde vorzulegen ist und von ihr durch Vergleich mit den betreffenden Originalacten geprüft werden darf.

Wo die Erbsteuer durch Stempelmarken zu entrichten ist, ist die Partei gleichfalls zur Vorlage eines Nachlassausweises oder doch zur protokollarischen Einbekennung des Nachlassstandes verpflichtet.

2. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Geb.-Rechtes kann hier nicht mehr als eine bloß übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Sätze oder auch nur der geregelten Gegenstände gegeben werden.

a) Geb.-Object. Wie aus der Darstellung unter III hervorgeht, ist dasselbe entweder 1. eine Vermögensübertragung von Todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft oder 2. eine Urkunde oder sonstige Schrift, eine Eingabe mit deren Zugehör, ein kaufmännisches Buch oder 3. eine amtliche Aussertigung, eine amtliche Eintragung oder 4. (beim Geb.-Aequivalent) ein Vermögensbesitz. Wo die Uebertragung gebürenpflichtig ist, zahlt man die Geb. so oft, als Uebertragungen stattfinden, ohne Rücksicht auf die errichteten Urkunden oder die bücherlichen Eintragungen; wo die Urkunde gebürenpflichtig ist, zahlt man die Geb. so oft, als Urkunden errichtet werden, doch ist ein Verfahren vorgesehen, um der Partei, falls mehr als zwei Exemplare errichtet wurden, die Wert-Geb. für das 3. und die folgenden Exemplare (Wechsel ausgenommen) zu ersparen. Ein eigenthümlicher Mittelfall ist durch die „unmittelbare Geb.-Entrichtung der Gesellschaften und Anstalten" geschaffen worden, wo es sich einerseits meistens um Geb. handelt, die ihrer Anlage nach für Urkunden gedacht sind, und andrerseits doch der Satz gilt, dass die Geb.-Pflicht eintritt, auch wenn die Urkunde nicht errichtet wird. Hier ist nicht schlechthin die Urkunde, aber auch nicht schlechthin das Rechtsgeschäft das Geb.-Object. Das Recht des Staatsschatzes entsteht auch bei Urkunden über bedingte Leistungen und bei bedingten Vermögensübertragungen, doch geht es bei allen Percentual-Geb. nicht auf sofortige Zahlung, sondern zunächst nur auf Anzeige und Sicherstellung. Eine Reihe von Vorschriften bestehen darüber, wann im Sinne des Geb. G. eine Urkunde als errichtet, ein Rechtsgeschäft als geschlossen zu gelten habe, ferner darüber, was als eine Urkunde und darüber, was als ein Rechtsgeschäft oder aber als selbständige und daher neuerdings gebürenpflichtige Abmachung anzusehen ist.

b) Befreiungen. Sie sind theils gegenständlich, theils persönlich. Unter den letzteren gibt es außer der (übrigens auch etwas eingeschränkten) Befreiung des Staatsschatzes und der aus denselben dotierten Fonde keine, die sich auf das ganze Gebiet des Geb.-Rechtes erstrecken würde. Am zahlreichsten sind die Befreiungen für Eingaben und correspondierende amtliche Aussertigungen, dann für Urkunden. Befreiungen von den hohen Uebertragungs-Geb. sind sehr selten. S. hierüber III. A b), III B., 2., 3. und 5. Die Befreiung ist entweder unbedingt oder bedingt, insbesondere bis zum amtlichen oder gerichtlichen Gebrauch. Besondere Bestimmungen sind für die Fälle der Concurrenz befreiter und nicht befreiter Personen getroffen.

c) Zeitpunkt der Entstehung der Geb.-Pflicht. Je nach der Beschaffenheit des Objectes entsteht das Geb.-Recht des Staates bei der Gruppe a) 1. mit dem Zeitpunkt der Uebertragung d. h. mit dem Abschlusse des Geschäftes oder mit dem Anfalle, vorausgesetzt, dass dieser zu einer Uebertragung führt, bei a) 2. mit der Aussertigung der Urkunde (nach Umständen auch erst später mit deren amtlichem oder gerichtlichem Gebrauche, oder mit deren Einbringung ins Inland), mit der Ueberreichung der Eingabe, mit dem Gebrauche des Buches, bei a) 3. mit der Vollziehung der Aussertigung oder Eintragung, bezw. nach Umständen mit dem Ansuchen um Vollziehung oder aber mit der Rechtskraft, bei a) 4. mit einer bestimmten Dauer des Besitzes. Dass Urkunden erst durch amtlichen Gebrauch gebürenpflichtig werden, ist eine Ausnahme (der wichtigste Fall ist der der kaufmännischen Correspondenz III. B. 5.), in der Regel sind Urkunden sofort bei der Aussertigung voll gebürenpflichtig.

d) Zeitliche Anwendbarkeit des Geb. G. und seiner einzelnen Novellen. Die Regeln ergeben sich einerseits mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes, andrerseits durch folgerichtige Anwendung der Regeln über den Zeitpunkt der Entstehung der Geb.-Pflicht.

e) Oertliche Anwendbarkeit. Oesterr. beansprucht, um nur das Wichtigste hervorzuheben, die Geb. für alle Uebertragungen inländischer Realitäten, ferner die Erbsteuer auch vom gesammten im Auslande befindlichen beweglichen Nachlasse eines Oesterreichers, sichert dagegen im Falle der Reciprocität die Freilassung des hier befindlichen beweglichen Nachlasses eines Ausländers zu. Für die Auftheilung der Passiven auf inländisches und ausländisches Vermögen bei Nachlässen und beim Geb.-Aequivalente sind besondere Vorschriften gegeben. Die im Inlande errichteten Urkunden unterliegen dann nicht der Wert-Geb., wenn sie zwischen Ausländern errichtet sind und im Inlande keinerlei Geltung erhalten sollen. Urkunden, die im Auslande errichtet wurden, werden gebürenpflichtig, wenn sie ins Inland eingebracht werden und daselbst rechtliche Wirksamkeit erhalten sollen. Eingehende Bestimmungen sind mit U. über diese ganze Materie behufs Vermeidung jeder Doppelbesteuerung und Wahrung der Ansprüche beider Reichshälften vereinbart.

f) Anzeigepflicht. Hierüber ist das Wichtigste bei IV. 1. b) gesagt. Die gewöhnliche Frist ist 8 Tage.

g) Beweisregeln, Beweisvorschriften. Bei undeutlicher Fassung einer Urkunde gilt die rechtliche Vermuthung für diejenige Fassung, welche die Geb.-Pflicht, bezw. das höhere Ausmaß der Geb. begründet. Einzelne Anwendungen dieser Regel sind für den Beweis der Bevollmächtigung und namentlich von Ort und Zeit der Ausstellung ausgesprochen, am wichtigsten und am drückendsten beim Wechsel, um so drückender, weil kein Verfahren geordnet ist, um der Partei den Gegenbeweis durch Zeugen oder Eid zu ermöglichen. Genaue Vorschriften sind insbesondere behufs Nachweisung von Nachlasspassiven gegeben.

h) Feststellung der Wertgrundlage. Hier ist zu verweisen auf die Regeln, welche den Anschlag von wiederkehrenden Leistungen, von Leistungen mit einem Höchstausmaße, von Fruchtnießungen u. dgl. betreffen. Bei Scala-Geb. entscheidet, im Interesse der Raschheit der Geb.-Berechnung, der Nominalwert, bei Percentual-Geb. der Curswert. Für den Wertanschlag von Realitäten, für welchen zunächst der bedungene Preis maßgebend u. nebstdem auch die gerichtliche Schätzung zulässig ist, gilt die Vorschrift, dass nicht unter den sogen. Steuerwert herabgegangen werden darf, der mit dem 70fachen der Grundsteuer und mit dem 60fachen der Hauszinssteuer festgesetzt ist, wovon das erstere Vielfache nicht unbeträchtlich unter dem Verkehrswert bleibt, während das letztere denselben gewöhnlich etwas übersteigt. Das Ergebnis ist eine nicht unerhebliche Schonung des ländlichen Besitzes bei der Erbsteuer. Allerdings macht die Finanzverwaltung von der Möglichkeit, den Verkehrswert durch Schätzung oder Uebereinkommen festzustellen, Gebrauch. Ganz allg. geschieht dies in Rücksicht auf das Geb.-Aequivalent, indem die Bemessungsbehörden hier angewiesen sind, den Wert nicht unter dem 108fachen der Grund-, dem 100fachen der Hausclassen- und dem 60fachen der Zinssteuer anzurechnen (für Eisenbahnen gilt ein erhöhter Satz).

i) Zahlungspflicht, Haftung. Neben der unmittelbaren Zahlungspflicht gewisser Personen besteht eine verschieden abgestufte Haftung anderer, namentlich auch von Sachwaltern und Richtern. Geb. von Vermögensübertragungen genießen ein gesetzliches Pfandrecht an dem betreffenden Objecte. Vor Berichtigung oder Sicherstellung der Erbsteuer dürfen Verlassenschaften nicht eingeantwortet werden. Sonst greift das Geb. G. nirgends in die privatrechtlichen Beziehungen der Parteien über, um sie durch anderweitige nachtheilige Folgen zur Geb.-Entrichtung zu zwingen.

k) Entrichtung. S. das Wichtigste bei IV. 1. b. Die Stempel-Geb. wird jetzt statt des ursprünglich eingeführten Stempelpapieres mit Stempelmarken entrichtet. Auf das Detail kann hier nicht eingegangen werden.

l) Strafen. Das Geb. G. ordnet in den einfacheren Fällen der Gesetzesverletzung nur Geb.-Erhöhungen auf das 2fache und 3fache an, spätere Gesetze (namentlich über Wechselstempel u. Effectenumsatzsteuer) auf das 10fache, 50fache und 150fache, mit der strengeren Rechtswirkung, dass die Erhöhung nicht nachgesehen werden darf. Bei schwereren Gesetzesverletzungen ist das Verfahren nach dem Gefällsstrafgesetze einzuleiten und tritt eigentliche Strafe ein. Bei Eingaben und amtlichen Ausfertigungen kann der Rechtsnachtheil eintreten, dass die angesuchte Erledigung nicht vollzogen wird. Anderweitige privatrechtlich nachtheilige Folgen nicht gehörig erfüllter Geb.-Pflicht sind nicht angedroht. (s. i.).

m) Verjährung. Die Geb.-Forderung des Staates war nach dem Geb. G. unverjährbar. Nach dem G. 18/III 78 verjährt das Bemessungsrecht regelmäßig in 5 Jahren, das Recht, die Bemessung zu erhöhen, in 3 Jahren (je um 1 Jahr mehr als für die sonstigen Abgaben bestimmt ist), das Recht, fällige Abgaben einzufordern, in 6 Jahren. Nach dem G. 13/XII 62 verjähren Strafen u. Geb.-Erhöhungen in 5 Jahren. Ungebürlich berichtigte Gebüren können innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach der erfolgten Zahlung zurückgefordert werden.

V. **Statistik.** Das F. M. veröffentlicht seit 1867 ausführlichere statistische Nachweisungen unter dem Titel „Ergebnisse des Stempel- und Taxgefälles, dann der Geb. von Rechtsgeschäften". Die Einrichtung derselben mag aus der folgenden Zusammenstellung der Hauptrubriken entnommen werden, welcher die Eingänge des J. 1893 in Millionen fl. beigefügt sind:

Stempelgefälle. A. Allg. Stempelmarkenverschleiß (15·6). B. Blanquettenverschleiß (3·4), worunter für Wechsel (0·97), Frachtbriefe (2·1), Rechnungen (0·25). C. Effectenumsatzsteuer (0·58). D. Verbrauchsstempel (2·1), u. zw. Zeitungen (1·6), Kalender (0·2), Spielkarten (0·3). Zusammen 21.8.

Taxen (1·5), worunter Diensttaxen (0·7), Privilegientaxen (0·3), Depositentaxen (0·4), Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen (0·018).

Unmittelbare Geb. A. Scala-Geb. (zusammen 4·0), worunter Emissionsstempel (0·3), Couponstempel für Zinsen und Dividenden (0·7), Versicherungsanstalten (0·58), alle andern nicht von Gesellschaften unmittelbar entrichteten (1·98). B. Percentual-Geb. (29·9) u. a. von Lottogewinsten und Wetten (2·1, wovon auf die Wetten beim Totalisateur 0·3 entfällt), entgeltliche Uebertragungen von Immobilien (13·3), unentgeltliche Uebertragungen (7·8), besondere Real-Geb. hiebei (4·1), Eintragungen in die öffentlichen Bücher (1·6), Urtheile (0·16). C. Nicht pauschalierte Geb. (2·8), worunter für Fahrkarten (1·3), Frachtkarten (1·1). D. Pauschal-Geb. (3·1), worunter Geb.-Aequivalent für Realbesitz (2·3), für Mobilarbesitz (0·97). E. Verzugszinsen, Strafen u. s. f. (0·7). Summe der u. Geb. 40·5.

Diese Nachweisungen sind beträchtlich minder detailliert als die der amtlichen Statistik Frankreichs und andrer Staaten. Zum Theile hängt dies mit der weitgehenden Zulassung der Stempelmarke zusammen, infolge deren sich z. B. die Gerichts- u. Verwaltungs-Geb. von den Urkunden-Geb. nicht

scheiden lassen. Selbst der Ertrag des Wechselstempels kann nicht genau ausgewiesen werden, weil für Wechsel neben den besonders verrechneten amtlichen Blanquetten auch noch die Verwendung der allg. Stempelmarken zulässig ist. Indes sind auch die unmittelbaren Geb., deren Titel actenmäßig bekannt sind, keineswegs genügend detailliert (s. über die Erbsteuer unten), z. B. sind die sämmtlichen Scala-Geb., soweit sie nicht von Gesellschaften unmittelbar entrichtet werden, ungetrennt in einer Summe ausgewiesen, bei den Real-Geb. fehlen die Abstufungen des Vorbesitzes. Für eine sachgemäße Reform des Geb. G. dürften genauere statistische Nachweisungen unerlässliche Voraussetzung sein. Um den allg. Stempelmarkenverschleiß mit seinen großen Vortheilen nicht aufgeben zu müssen, könnten zu diesem Zwecke die Behörden verpflichtet werden, die bei ihnen durch Stempelverwendung berichtigten Gerichts- und Verwaltungs-Geb., sowie Urkunden-Geb. fortlaufend zu erheben. Es wäre sodann, nach Hinzurechnung aller sonstigen noch controlierbaren Stempelverwendungen, ein Schluss auf die Stempelverwendungen im uncontrolierbaren Urkundenverkehre möglich.

Die Statistik der Geb. weist wie anderwärts auch in Oesterr. die vorzugsweise Belastung des Realbesitzes durch Geb. nach. Von den im J. 1893 eingegangenen unmittelbaren Geb. (zusammen 40·5 Mill. fl.) sind ausgesprochene Real-Geb. die Geb. für die entgeltlichen Realübertragungen (13·3), die besondere Real-Geb. bei unentgeltlichen Uebertragungen (4·1), wozu etwa die Hälfte der allg. Geb. für unentgeltliche Uebertragungen (3·9) hinzuzurechnen ist, ferner das Geb.-Aequivalent für den Realbesitz (2·3) und die Geb. für Eintragungen in die öffentlichen Bücher (größtentheils Hypotheken 1·6), zusammen 25·2 Mill. fl. Aber auch von den übrigen Geb. hat der Realbesitz noch eine ausgiebige besondere Belastung zu tragen, wie vor allem an Urkundenstempel für Hypothekarbestellungen u. Quittungen oder an Eingabenstempel infolge des Grundbuchsverkehres.

Die Ausgaben des Stempelgefälles sind für 1893 mit 0·5 Mill. fl., die des Tax- und Geb.-Gefälles mit 0·9 (größtentheils Gefällsrückgaben) ausgewiesen, wobei allerdings die Hauptposten des Personalaufwandes fehlen.

Der Geb.-Ertrag, der vor Wirksamkeit des G. 9/11 50 sein Maximum in 1847 mit 4·4 Mill. fl. erreicht hatte, ist seither sehr stark gestiegen. Er betrug (mit Verbrauchstempel und Taxen) in Mill. Gulden in den Jahren:

Hiebei ist für 1892 der Ertrag der erhöhten Gewinststeuer, der für 1893 mitgerechnet ist, nicht mitgerechnet. Die Steigerung ist theils den Geb.-Erhöhungen von 1859 und 1862, sowie der neuen Effectenumsatzsteuer u. den mehrfachen Steigerungen der Gewinststeuer zuzuschreiben, überwiegend aber durch Ausdehnung des Verkehres und Steigerung der Verkehrswerte hervorgerufen. Dabei steigt der Ertrag des Stempels langsamer, aber auch beständiger als der der unmittelbaren Geb., wie er auch mehr den Amtsverkehr und überhaupt die Massen der Verkehrsacte als die Wertbewegungen — besonders die speculativen — zum Ausdruck bringt. Fast ununterbrochen ist die Tendenz der Steigerung beim Stempel für Frachtbriefe und dem (unter den unmittelbaren Geb. verrechneten) für Fahrkarten und Frachtkarten, ferner beim Verbrauchstempel für Zeitungen, Kalender und Spielkarten, alles niedrige und zugleich gut controlierte Abgaben. Die Jahre des wirtschaftlichen Aufschwunges und der mitverbundenen speculativen Bewegung kommen in den Ziffern der unmittelbaren Geb. von 1867 bis 1873 gut zum Ausdrucke. Von 1871 auf 72 steigt der Ertrag um fast 13 Mill. fl. besonders an Emissionsstempel (2·2) und den mit dem großen Geldgeschäfte zusammenhängenden unmittelbaren Scala-Geb. (4·6), sowie an Immobilar-Geb. (5·3). In diesen 3 Posten sind die Erträge der J. 1872 und 1873 seither niemals wieder erreicht worden, der Ausfall ist aber durch die allmähliche Steigerung namentlich der Erbsteuer u. des Geb.-Aequivalents, deren Erträge seit 25 Jahren sich etwa verdoppelt haben, gedeckt worden. Der Abfall an unmittelbaren Geb. in den Jahren der Krise seit 1873 ist stark u. zeigt durch seine Nachhaltigkeit die lange Dauer der Krise; übrigens trifft er zum überwiegenden Theile N. Oe. bezw. Wien, wo sich die Speculation concentrierte. Auffällig ist in diesen Jahren die Steigerung der Geb. für Eintragungen in den öffentlichen Büchern, besonders aber für Urtheile (Maximum 1876 mit 0·34), sowie für Verzugszinsen u. Geb.-Erhöhungen. In den 90er Jahren sind die drei letzteren Posten etwa auf den Stand von 1870 gesunken, was ein guter Beweis für gesundere Verhältnisse der Volkswirtschaft ist. Im Vergleiche der Kronländer sind die Alpenländer in den Ertragsziffern der unmittelbaren Geb. verhältnismäßig zurückgeblieben, noch stärker aber M., während N. Oe. und B. die Durchschnittsziffer zeigen (für die sie übrigens sehr maßgebend sind) und das allerdings noch immer einer sehr starken Verkehrsentwicklung bedürftige Gal. über den Durchschnitt hinausgeht. Bei ge-

	1851	1853	1860	1866	1871	1872	1873	1874	1879	1892	1893
1. Stempel	4·8	5·5	8·5	11·2	13·3	14·2	15·0	15·3	16·4	20·1	21·8
2. Unmittelbare Geb.	4·9	10·5	13·0	16·3	25·3	38·1	39·2	33·6	29·7	36·1	40·5
3. Taxen	1·9	0·7	0·6	0·7	1·1	1·3	2·1	2·0	0·9	1·6	1·5

nauerem Eingehen auf das Detail beweist die statistische Untersuchung noch deutlicher, als durch diese wenigen allg. Bemerkungen ersichtlich gemacht werden kann, den innigen Zusammenhang der Verkehrssteuer mit den Thatsachen des Vermögensverkehres, sowie die im ganzen zutreffende Anlage des österr. Geb. G., welche es ermöglichte, dass die dauernden Entwicklungen wie die speculativen Schwankungen desselben ziemlich ausgiebig verfolgt und ausgenützt werden konnten.

Seit 1889 werden etwas eingehendere statistische Nachweisungen über die Erbsteuer geliefert, mit Unterscheidung der drei Geb.-Stufen von 1%, 4% und 8%, (bezw. mit dem Zuschlag, von 1¼%, 5% und 10%) der Werte von Real- und beweglichem Nachlassvermögen, sowie der Abzugsposten. Hiernach sind von 1889—1892 zusammen vorgeschrieben (in Mill. fl.) an

1% f. Z.	4% f. Z.	8% f. Z.	zusammen	Real Geb.
9·45	9·09	7·22	25·76	12·68

Die 1% Geb. liefert sonach etwas mehr als die 4% bezw. 8% Geb. Anders in einzelnen Kronländern, z. B. N. Oe. mit 3·29, 3·85 bezw. 3.52, das somit die Hälfte der gesammten 8% Geb. trägt. Die bei der Verlassenschaftsabhandlung ausgewiesenen Werte (die von den Finanzbehörden noch etwas erhöht wurden) sind für 1889—1892 zusammen in Mill. fl.

Realwerte	Bewegl. Vermögen	Abzugsposten	Reinnachlass
621	689	345	973

wobei sich auffallenderweise der Reinwert etwas höher beziffert, als die Subtraction der Abzugsposten vom Bruttowerte ergibt. Nach Inama (s. Literatur) betrug für 1889—1891 die Zahl der Sterbefälle zusammen 2,020.842, die Zahl der Verlassenschaftsabhandlungen 726.876, wovon 49·71% armutshalber abgethan und gebürenfrei behandelt, dagegen 50·29% der Bemessung unterzogen wurden. Der Durchschnittswert einer der Geb.-Bemessung unterzogenen Verlassenschaft betrug 2667 fl., der Antheil des beweglichen Vermögens am Werte 53%; auf 1 über 15 Jahre alten Einwohner entfiel per Jahr ein in Erbgang gekommenes Vermögen von 21·3 fl. Die Variation der letztgenannten drei Ziffern in den einzelnen Kronländern zeigt die folgende Tabelle:

	fl.	%	fl.
Niederösterreich . . .	9.046	65·78	61·4
Salzburg	4.166	66·57	44·6
Küstenland	3.337	48·48	25·9
Steiermark	2.875	59·19	29·0
Oberösterreich . . .	2.843	56·58	33·6
Tirol und Vorarlberg	2.778	54·60	38·7
Kärnten	2.347	51·31	21·0
Böhmen	2.330	41·61	17·3
Schlesien	2.257	54·33	16·6
Mähren	1.837	43·34	15·8
Krain	1.145	46·45	12·7
Bukowina	1.060	17·97	7·6
Galizien	773	25·90	5·3
Dalmatien	733	51·00	5·7
Staat	2·667	53·09	21·3

Mit Rücksicht auf den Mortalitätscoefficienten der Bevölkerung (28·2‰) berechnet Inama hieraus den Bruttorealwert des ganzen vererblichen Vermögens mit 5952 Mill. fl., den Bruttomobiliarwert mit 6737, dazu den Bruttorealwert des gebürenäquivalentpflichtigen Vermögens mit 596, den Bruttomobiliarwert desselben mit 288 und nach Abzug der Belastung, unter der Annahme, dass sich diese verhältnismäßig auf unbewegliches und bewegliches Vermögen vertheile, den reinen Realwert mit 5028, den reinen Mobiliarwert mit 5407 Mill. fl.; Ziffern, die noch mannigfache Correcturen erheischen, theils wegen der hiebei nicht berücksichtigten Schenkungen, theils wegen Verheimlichung besonders des beweglichen Vermögens, theils wegen zu niedrigen Wertanschlages beim unbeweglichen Vermögen (s. hierüber Inama a. a. O.). Vom Werte der reinen Nachlässe fielen von 1889—1891 unter die 1% Geb. 75·87%, unter die 4% Geb. 17·31%, unter die 8% Geb. 6·82%, mit erheblichen Verschiedenheiten zwischen den Kronländern. (Minimum für die 1% Geb. in T. mit 67%, Maximum in der Bu. mit 92%, Minimum für die 4% Geb. in der Bu. mit 6·59, Maximum in T. mit 27·28, Minimum für die 8% in der Bu. mit 1·44, Maximum in St. mit 11·11.) Inama erklärt die Verschiedenheiten mit Recht aus den Verschiedenheiten der Ehestandsziffern und des Kinderreichthums, woraus sich insbesondere für die deutschen Alpenländer ein geringerer Percentsatz der Kindererbfolge ergibt. Außerdem dürften aber wohl noch von Einfluss sein die mit Reichthum u. Bildung zusammenhängenden Verschiedenheiten im Gebrauche des Testamentes und der Aussetzung von Legaten. In dieser Beziehung ist der Vergleich mit den (ausnahmsweise) vorliegenden Ziffern von 1867 u. 1868 interessant, wonach (ohne Zuschlag) die Geb. für die gesammten unentgeltlichen Uebertragungen (einschließlich Schenkungen, Stiftungen) in Mill. fl. eintrugen:

	1%	4%	8%
1867	1·77	1·03	0·87
1868	1·85	1·01	0·80

VI. **Zur Kritik.** Das Geb. G. gilt in Oesterr. als eines der härtesten, unklarsten und reformbedürftigsten Steuergesetze. Es ist bezeichnend, dass die Regierung bei Errichtung des V. G. vorschlug, demselben die Competenz in Geb. erst nach Reform der Gesetzgebung zu übertragen. Seither hat sich vieles gerade durch die Rechtsprechung des V. G. gebessert, dessen Thätigkeit wohl auf keinem Gebiete so bedeutungsvoll geworden ist, wie auf diesem, wo er die Praxis wieder auf die Quelle des Gesetzes zurückgeleitet und zu einer einheitlicheren Auslegung desselben gebracht hat. Wenn die Vorwürfe gegen das Geb. G. auch heute noch fortbestehen, so ist dies vor allem durch die Unübersichtlichkeit der Gesetzgebung begründet, Folge ihrer allmählichen Entwicklung, die nun zum ursprünglichen Texte eine überaus große Anzahl von Novellen u. Ausführungsnormen hinzugebracht hat. Dem G. 9/II 50 ist man die Anerkennung schuldig, dass es den guten Ueberlieferungen der älteren österr. Gesetz-

gebungskunst entspricht und die überaus schwierige Materie der Geb. G. in der Hauptsache nach richtigen steuerpolitischen Grundsätzen gelöst hat. Auch sind die Klarheit der Anlage, die Sorgfalt und Bündigkeit der Textierung zu rühmen, die allerdings mitunter zu knapp gefasst ist. Diese Vorzüge lassen die späteren Novellen vermissen, wie denn überhaupt in unserer Zeit die Technik der Gesetzgebung mehr und mehr verfällt. Um von einem so schlecht gemachten Gesetze, wie das 31/III 90 in seinem ersten Theile (Ermäßigung der Geb. von Realübertragungen) zu schweigen, vergleiche man nur ein äußerlich gut gemachtes und finanziell erfolgreiches Gesetz, wie das 19/III 76 über den Wechselstempel, nach seiner Grundanlage mit den einschlägigen Bestimmungen des Textes 9/II 50. Sachlich ist aber auch die Gesetzgebung seit 1850 ihrer Aufgabe gerecht geworden, indem sie unter anderem die Stempelmarke, die „unmittelbare Geb. der Gesellschaften und Anstalten", die Erhöhung der Gewinststeuer, die Börsensteuer ausgebildet hat.

Als Ziele einer Reform des Geb. G. hätte man wohl die folgenden zu bezeichnen. Im allgemeinen thut noth, die zersplitterte Gesetzgebung thunlichst in einen einheitlichen und ausgeglichenen Text zusammen zu fassen; hiebei könnte die Frage erwogen werden, ob nicht einzelne Materien, besonders solche, die sich an ganz besondere Personenkreise wenden oder ganz besondere Situationen voraussetzen, besser durch Specialgesetze für sich geordnet werden könnten, wodurch die Uebersichtlichkeit der für die große Masse des geschäftstreibenden u. besitzenden Publicums bestimmten Normen erhöht würde. Im einzelnen wären dann mehrere Gruppen von Geb. zu unterscheiden, um die wichtigsten zu nennen: die Gerichts- u. allg. Verwaltungs-Geb., die allg. Urkundensteuer, die Specialsteuern auf den geschäftlichen Verkehr, die Steuern auf Besitzwechsel und Anlageverkehr.

1. Bezüglich der Gerichts- und allg. Verwaltungs-Geb. braucht man nur die Ueberlieferungen der älteren Gesetzgebung, die aus dem Taxgesetze von 1840 in das Gesetz von 1850 übergegangen sind, vollends durchzuführen u. von dem überwuchernden Detail, das theils schon von früher haften geblieben war, theils nachträglich hinzugekommen ist, zu befreien. Gegenüber dem in Deutschland mehr und mehr ausgebildeten Systeme von „Bausch-Geb." dürfte unsere Stempel-Geb. von der einzelnen Parteischrift, wenn richtig ausgebildet, als das einfachere, billigere u. dem „Geb.-Princip" entsprechendere System bezeichnet werden. Es ist mindestens insolange vorzuziehen, als das schriftliche Processverfahren oder ein mündliches Verfahren mit ausgedehnter Protokollierung beibehalten wird (s. „Referentenentwurf zur Regelung des Stempel- und Geb.-Wesens in Rücksicht auf die einzuführende neue Civilprocessordnung", Wien, Manz 1867).

2. Die allg. Urkundensteuer bedarf der Reform sowohl im Interesse des Publicums als des Staates. Bekanntlich hat man sie oft aus der erhöhten Sicherheit zu begründen versucht, die die vom Staate besonders geschützte Urkunde im Rechtsverkehre bringt. In Wahrheit ist sie, nach den Erfahrungen in Oesterr., eher eine Quelle der Rechtsunsicherheit geworden, weil man, um die Steuer zu vermeiden, oft von der schriftlichen Fassung oder doch von einer genügend ausführlichen Beurkundung absteht. Noch häufiger ist es, Urkunden zu errichten, ohne sie zu stempeln, wodurch eben so sehr das Finanzinteresse des Staates als die Staatsmoral verletzt wird. Wenn auch die allg. Urkundensteuer in Oesterr. im ganzen gegenüber der Steuerkraft der betreffenden Acte nicht zu hoch angesetzt ist, so ist sie es doch gegenüber der Steuerehrlichkeit, die hier, wo die Partei in der Regel auf ihre Verantwortung und ohne nahe Controle zu steuern hat, besonders starker Versuchung ausgesetzt ist. Auch ist diese Steuer in manchen Einzelbestimmungen willkürlich, unbequem und im ganzen für die Anwendung durch das Publicum doch zu verwickelt angelegt. Unter allen Verkehrssteuern, ja Steuern überhaupt ist sie diejenige, die am einfachsten und durchsichtigsten gehalten sein muss, was wieder nur geschehen kann, wenn man sie zugleich sehr niedrig hält. Nur wenn man sie aus einer Stempelsteuer in eine unmittelbar zu entrichtende Einregistrierungssteuer wie in Frankreich verwandeln wollte, dürfte man die Steuersätze mannigfaltiger abstufen und theilweise höher ansetzen. Das Geb. G. von 1850 hat mit gutem Grunde eine so fiscalische Lösung vermieden, die nur dann geboten wäre, wenn es nothwendig wäre, die Erträgnisse der Urkundensteuer namhaft zu steigern. Die Entwicklung der österr. Geb. G. seit 1850 hat einen andern Weg gewiesen, indem sich von der allg. Urkundensteuer mehr und mehr Specialsteuern auf den geschäftlichen und Anlageverkehr abgesondert haben. Es scheint am angemessensten, in diesem Sinne alle durch ihre Massenhaftigkeit, Controlierbarkeit und Steuerkraft ausgezeichneten Fälle durch eigenthümlich angepasste Specialsteuern auszunützen und im übrigen, für die sodann verbleibende allg. Urkundensteuer, sich mit einer möglichst einfach und niedrig tarifierten Steuer zu begnügen. Um dem Gesetze allg. Befolgung zu sichern, könnten sodann ohne Bedenken strengere als die gegenwärtigen Strafbestimmungen verordnet werden.

3. Die Specialsteuern auf den geschäftlichen Verkehr (s. III B. 5—7, aus 4 gehört hieher die Börsesteuer, soweit sie den geschäftlichen Verkehr treffen soll), unter denen die „unmittelbaren Geb. der Gesellschaften und Anstalten" (s. IV 1. b) von besonderer Wichtigkeit sind, wären sonach im ganzen im Sinne der bisherigen Entwicklung auszubilden. Manche Vereinfachung wäre auch hier vonnöthen, umsomehr, je mehr man an die uncontrolierte Mitwirkung des Publicums gewiesen ist. Dies gilt z. B. für den Wechselstempel, dessen Höhe das geltende Gesetz von Distinctionen und Beweisen abhängig macht, die der geschäftlichen Uebung fremd, ja zuwider sind. Die amtlich überwachten Steuern und diejenigen, die nur von besonderen Unternehmungen oder die unter Mitwirkung besonderer

Organisationen, wie z. B. der Börse zu entrichten sind, lassen eine weitergehende Detaillierung zu.

4. Steuern auf Besitzwechsel und Anlageverkehr (III B. 1—3, theilweise 4). Es sind dies die Verkehrssteuern hohen und höchsten Fußes, die unter dem Namen der „Uebertragungs-Geb." zusammengefasst werden können. Sie werden wegen ihres hohen Fußes, der sich von dem der übrigen Verkehrssteuern auffallend unterscheidet, oft angefochten. Indes ist derselbe wegen ihrer besonders hohen Steuerkraft wohl gerechtfertigt. Von den mancherlei Momenten, die die Steuerkraft der Acte des Erwerbs- und Vermögensverkehres bestimmen, greift hier eines durch, das besser von der Praxis ausgenützt als von der Theorie erklärt wurde, und welches die Bewegung in Vermögensanlagen von der Geldbewegung im Geschäftsbetriebe wesentlich unterscheidet. Erwerb zur Vermögensanlage wird in aller Regel in Absicht auf Dauer gemacht, rascher Wechsel des Besitzes wird meist nur durch unvorhergesehene Zufälle bewirkt, während im Betriebe die fortwährende Wiederholung des Umsatzes geschäftlich nothwendig ist. Je häufiger für dieselbe Person die Acte des Umsatzes einander folgen, desto geringer ist, wenn die übrigen Umstände, namentlich des erzielten Gewinnes, zunächst außer Betracht bleiben, die Steuerkraft des einzelnen Actes. Darum ist die Steuerkraft des kurzfälligen Wechsels um vieles geringer als die der auf Jahre sich erstreckenden Hypothekarverschreibung. Die Steuer auf den Kauf eines Hauses, die Erbsteuer hat eine Gelegenheit auszubeuten, die sich nur einmal in Jahren, in einer Generation ereignet. Wenn es überhaupt die Aufgabe der Verkehrssteuer ist, die Gelegenheit, dass Geldsummen und Vermögen flüssig werden, und die hiemit verbundene gesteigerte Zahlungskraft u. Zahlungswilligkeit wahrzunehmen, so ist es die besondere Aufgabe der Steuern auf den Besitzwechsel und den sonstigen Anlageverkehr (z. B. in Hypotheken), dies in Rücksicht darauf zu thun, dass die seltene Gelegenheit gegeben ist, die Steuer auf einmal mit einem größeren Griffe vom flüssig werdenden Capitale zu erhalten, die der Steuerpflichtige sonst in zahlreichen, ihm viel schwerer fallenden Raten vom Ertrage oder Einkommen zahlen müsste. Eine Steuer von 2% auf das Vermögen, die nur einmal und nicht wieder gefordert wird, kommt in ihrer Wirkung für den Steuerzahler einer fortlaufenden Steuer von 2% auf die Rente gleich u. ist gleichwohl viel leichter zu tragen, wenn für die Einzahlung die günstige Gelegenheit des Erbanfalles, der Vermögensrealisierung u. s. f. abgewartet wird.

Mit mehr Recht kann gegen die österr. Uebertragungs-Geb. eingewendet werden, dass sie das bewegliche Vermögen im Vergleiche zum unbeweglichen nicht genügend treffen. Bei der Erbsteuer, die das unbewegliche Vermögen mit der „besonderen Real-Geb." vom Bruttowerte (s. III B. 3) beschwert, ist außerdem noch die Thatsache festzustellen, dass gegen die Absicht des Gesetzes ein überaus großer Theil des beweglichen Vermögens der Besteuerung entzogen wird. Es mag hier miterinnert werden, dass beim Geb.-Aequivalente das Reale gleichfalls schwerer belastet ist. Was den entgeltlichen Verkehr anlangt, so ist der Unterschied zwischen den Sätzen auf bewegliches u. unbewegliches Vermögen besonders groß. Seit dem G. 13./XII. 62 zahlen Urkunden über den Kauf beweglicher Sachen allerdings statt der bis dahin geltenden Scala II die höhere Scala III. Indes während einerseits damit der Steuersatz der Realkäufe noch lange nicht erreicht ist, ist andrerseits in gewissen Fällen der Satz wiederum zu hoch. Es geht nicht an, den Kauf in allen Fällen gleichmäßig zu besteuern, man hat vor allem Kauf zur Vermögensanlage und Kauf im Geschäftsbetriebe zu unterscheiden. Aus diesem Gesichtspunkte ist es auch falsch, wenn das Geb. G. unter den Uebertragungen von Geldforderungen nur die eigenthümlichen kaufmännischen (durch Giro u. s. f.) niedriger hält, im übrigen aber alle Cessionen unter einander gleich und gegenüber dem Kaufe beweglicher Sachen geringer (nach Scala II) besteuert. Die in Rücksicht auf Vermögensanlage gemachte cessionsweise Erwerbung einer Hypothekarforderung verträgt einen weitaus höheren Satz als das Lieferungsgeschäft, das ein Steinmetz mit einem Bauherrn abschließt. Derselbe Einwand ist gegen die Effectenumsatzsteuer zu erheben, die den Umsatz des Geschäftsmannes und Speculanten von den Anlagekäufen des Capitalisten nicht zu trennen sucht (s. III B. 3). Am ausgiebigsten ist die Anlage in Hypotheken getroffen, welche neben der Eintragungs-Geb. die hier genau controlierbare Urkunden-Geb. zu tragen hat (s. III B. 3. b). Dagegen wird gerade bei der Hypothek eine andere üble Folge bemerkbar, die aus der ungleichen Behandlung des Mobiliar- und Immobiliarverkehres entsteht, nämlich die Ueberwälzung der Steuerlast von dem, der die Anlage macht, auf seinen Contrahenten, in diesem Falle vom Gläubiger auf den Schuldner. Da der Capitalist bei der Masse der Anlagen so gut wie steuerfrei ist, vermag er die Bedingungen des Hypothekaranlehens derart zu beherrschen, um den Schuldner zur Uebernahme der Steuer zu zwingen. Aehnlich wird, wenigstens in der großen Anzahl der Fälle, der Realkäufer dem Verkäufer die Last der Uebertragungs-Geb. zuwälzen.

Nach der Statistik der Erbsteuer ist der in Erbgang kommende und controlierte Mobiliarwert etwa gleich hoch wie der Immobiliarwert, das Geb.-Aequivalent für beweglichen Besitz trägt trotz seiner günstigeren Behandlung doch fast die Hälfte des Aequivalentes für den Realbesitz. Hieraus lässt sich ein annähernder Schluss darauf ziehen, welcher Steigerung der Ertrag der Verkehrssteuer durch angemessene Besteuerung des gegenwärtig noch geschonten Anlageverkehres fähig wäre.

Die Ergänzung unseres Systemes von Uebertragungs-Geb. durch entsprechend hohe Besteuerung des gegenwärtig noch geschonten Anlageverkehres ist gewiss nicht die einzige Reform, die in demselben nothwendig wäre. Manche Härten, wie z. B. in der Bemessung der „besonderen Real-Geb.", sind unverkennbar. Auch die Ausgestaltung der Erbsteuer besonders nach der Richtung, dass der

Tarif noch nach anderen Umständen als dem Verwandtschaftsgrade des Erben zum Erblasser abzustufen wäre, wäre zu erwägen. Die Besprechung solcher Einzelheiten geht jedoch über die Aufgabe dieser Darstellung hinaus.

Literatur.

Es wird hier nur die auf die Geb.-Gesetzgebung seit 1850 bezügliche Literatur zusammengestellt, wobei von den bloß für praktische Zwecke geschriebenen Auszügen, alphabetischen Registern, Sammlungen, Handbüchern u. s. f., die gar keine selbständige Behandlung zeigen, abgesehen wird. Weitaus die wertvollsten Beiträge zur Erläuterung der Geb. G. enthalten die Erkenntnisse des V. G. (s. den betreffenden Art.). Ueber die einschlägige Gesetzgebung s. „das G. 9/II 50 über die Geb. von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen mit dem seit dessen Wirksamkeit erflossenen, dasselbe abändernden, ergänzenden oder erläuternden Gesetzen, Verordnungen u. Erlässen. Vom k. k. F. M. veranlaiste Ausgabe, Wien 1886". Die eigentlich wissenschaftliche Literatur ist sehr dürftig. Ad. II. Blenker: Die Entwicklung der indirecten Abgaben in Oesterr., Oesterr. Revue 1863, Bd. II, III, V, VI. D'Elvert: Zur österr. Finanzgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhm. Länder (Bd. XXV der Schriften der hist.-stat. Section der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues u. s. f.), Brünn 1881. Ad III und IV. Czörnig: Die Abgaben von den Uebertragungen unb. Eigenthums, Triest 1869. Mor: Randbemerkungen zum Geb. G., Wien 1870. Ender von Mallenau: Der österr. Wechselstempel nach dem G. 8/III 76 u. s. f., Wien 1876. Eglauer: Das Geb.-Aequivalent, Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung 1886. Gams: Handbuch der Geb. von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen im gerichtlichen Verfahren in u. außer Streitsachen, Wien 1891. Koczinski: Armenrecht im gerichtlichen Streitverfahren, Innsbruck 1890. Eissert: Das österr. Geb.-Aequivalent, Wien 1891. Widmer: System der österr. Geb. G., Wien 1889. Ad V. Inama-Sternegg: Die Ergebnisse der Erbschaftssteuer in den J. 1889—1891 und ihre Bedeutung für die Schätzung des Nationalvermögens, Stat. Monatsschrift 1893; derselbe: Die Realitätenwerte in Oesterr. im J. 1886, ebenda 1888; derselbe: Die Realitätenwerte in T. und V. im J. 1887, ebenda 1889. Ad VI. Zur Reform der Geb. G., Oesterr. Z. f. Not. 1874. Korn: Die österr. Geb.-Novelle, Finanzarchiv 1. Jahrg., II. Bd. (dazu die Mittheilung von Bilinski: Ebenda 2. Jahrg., II. Bd.). Eglauer: Die Geb. von Amtshandlungen, ein Beitrag zur Reform des österr. Geb. G., Wien 1891. S. auch Schäffle, Steuerpolitik, Tübingen 1880.

Wieser.

Gefällsstrafrecht.

(G.-Ueb. = Gefälls-Uebertretungen.)

I. **Allgemeines.** Das G.-Str. ist das besondere Strafrecht für Uebertretungen der Gesetze, betreffend die indirecte Besteuerung und der damit zusammenhängenden Verbote des Warentransportes über die Zolllinie. Dasselbe bildet einen Theil des besonderen Strafrechtes für Zuwiderhandlungen gegen die Abgabengesetze. Diese Gesetze stellen die Bedingungen und den Umfang der Steuerpflicht fest. Die Steuerpflicht ist je nach der Einrichtung einer öffentlichen Abgabe (Steuer oder Gebür im finanzwissenschaftlichen Sinne) verschieden. Wird die Grundlage der Steuerbemessung amtlich erhoben, so beschränkt sich die Verbindlichkeit des Steuersubjectes hauptsächlich auf die rechtzeitige Zahlung des ihm vom Steueramte vorgeschriebenen Steuerbetrages (Zahlungspflicht). Der Steuerrückstand zieht als civiles Steuerunrecht keine Strafe nach sich, sondern hat bloß die Steuermahnung und nöthigenfalls die zwangsweise Einhebung der Steuerschuld nebst den gesetzlichen Verzugszinsen und Executionskosten zur Folge. Wird die Steuerbemessungsgrundlage nicht amtlich erhoben, so hat das Steuersubject die hiefür maßgebenden Umstände dem Steueramte anzuzeigen (Ansagepflicht). Unterläßt das Steuersubject die vorgeschriebene Steueransage oder gibt es in derselben die Steuerbemessungsgrundlage derart unrichtig oder unvollständig an, dass hienach ein geringerer als der dem Steuerobjecte gesetzlich entsprechende Steuerbetrag entfallen würde, so wird durch diese Verheimlichung dem Staatsschatze, wenn dessen Steuerorgane nicht dahinterkommen, ganz oder theilweise die Möglichkeit der Steuererhebung benommen (Steuerentziehung). Bei den indirecten Abgaben sind die Steuersubjecte ferner zur Beobachtung von allerlei Controlmaßregeln zum Schutze der Gefälle vor Steuerentziehungen verbunden (Controlpflicht), namentlich zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Versteuerung (Verzollung). Beobachtet das Steuersubject diese Controlmaßregeln nicht, so macht es sich eines Steuercontrolvergehens schuldig. Insbesondere bei den Stempelabgaben hat das Steuersubject den gesetzlichen Abgabenbetrag mittels Verwendung von entsprechenden Stempelwertzeichen vor der Ausfertigung oder Ueberreichung des stempelpflichtigen Schriftstückes, u. zw.

genau nach Vorschrift zu entrichten und nach Umständen den stempelpflichtigen Verkehrsact zu beurkunden (Stempelpflicht). Verwendet der Stempelpflichtige nicht den gesetzlichen Stempelbetrag oder diesen nicht in der vorgeschriebenen Weise, so gefährdet er den Ertrag des Stempelgefälles (*Stempelgebrechen*). Bei den Gegenständen eines Staatsmonopols hat das Steuersubject alles zu unterlassen, was behufs Aufrechterhaltung des ausschließenden Vorbehaltes verboten ist (Monopolspflicht). Uebertritt das Steuersubject die zum Schutze des Staatsmonopols erlassenen Verbote, so begeht es eine *Monopolsverkürzung* oder, falls die Uebertretung den Monopolsertrag nicht beeinträchtigt, ein *Monopol-Controlsvergehen*.

Neben den genannten Zuwiderhandlungen gegen die Abgabegesetze, kommen bei allen Steuerarten Verstöße gegen die Vorschriften zur äußeren Ordnung in Steuersachen vor (*Ordnungswidrigkeiten*). Alle diese Steuervergehen werden entweder wissentlich (gewöhnlich in der Absicht, sich der Steuerpflicht zu entziehen) oder unwissentlich (aus Fahrlässigkeit, Unkenntnis des Gesetzes oder Irrthum) verübt. Diesen beiden Steuervergehen wird durch Androhung und eventuell Verhängung von Vermögens-, Freiheits- und anderen Strafen entgegengewirkt.

Außer dem Falle der Anwendung gemeingefährlicher Mittel (Arglist, Gewalt, Bestechung u. dgl.) bildet selbst die wissentliche Steuerentziehung oder *Steuerdefraudation* sowohl nach dem römischen Rechte u. der gemeinrechtlichen Doctrin, als nach der neueren in- u. ausländischen Gesetzgebung ein delictum sui generis.

II. **Codification.** Nachdem schon 1803 die ersten Schritte zur Einführung eines verbesserten Strafverfahrens in Contrebandsachen eingeleitet worden waren, erhielt die allg. Hofkammer mit A. E. 16/VII 24 den Auftrag, auch die materiellen Gefällsstrafbestimmungen einer genauen Prüfung zu unterziehen u. die nöthigen Abänderungen im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle und der Gesetzgebungs-Hofcommission Ah. Ortes in Vorschlag zu bringen. Das zunächst ausgearbeitete allg. Referat vom 11/IV 25 gipfelte in folgenden Rechtsgrundsätzen: Je weniger Vorsicht gegen die G.-Ueb. nothwendig ist, oder je gemeinschädlicher dieselben sind, oder je öfter sie wiederholt werden, desto größer sind die Gefällsstrafen durch Vervielfachung der Schadloshaltungsbeträge zu bemessen. Die G.-Ueb. wurden in vier Classen eingetheilt, je nachdem deren Gegenstände frei im Handel stehen, mit einem hohen Zoll belegt, außer Handel gesetzt, oder Regalien sind. Außerdem wurde die Beschränkung der Confiscation des Gegenstandes der G.-Ueb. auf ein gesetzliches Pfandrecht hieran und die Ausscheidung der minder wichtigen G.-Ueb. beantragt. Ein späteres Referat, vom 27/II 30, welches die gedachten Grundsätze mit mehr Ausführlichkeit bezüglich der Zoll-G.-Ueb. behandeln zu sollen glaubte, gieng von dem Grundsatze aus, dass die Gesetzgebung in allen Theilen nach einem u. demselben Geiste einzurichten sei, dass daher das allg. Str. G. 3/IX 03 die richtige Bahn zur Verbesserung der Gefällsstrafbestimmungen vorzeichne, während die Eigenthümlichkeit der G.-Ueb. die einzuhaltende besondere Richtung bestimme. Hiernach wurde ein Entwurf ausgearbeitet, 1834 namentlich mit Hinsicht auf die Reformen im Gefällswesen umgearbeitet und nach commissioneller Berathung mit A. E. 6/VI 35 sanctioniert (s. V. Z. 1887—1892, die Codification des österr. G.-Str.).

III. **Quellen.** Die Hauptquelle des G.-Str. ist noch gegenwärtig das Str. G. über G.-Ueb. Dasselbe besteht aus dem Kundmachungs-P. 11/VII 35, P. G. S. LXIII, 112 (Art. X), den Vorerinnerungen (6 Punkten) u. 2 Theilen, wovon der erste (XX Hptste. u. §§ 1—498) die materiellen Gefällsstrafbestimmungen enthält und der zweite (XII Hptste. u. §§ 499—934) das Gefällsstrafverfahren regelt. Zur Vollziehung des Gef. Str. G. erflossen nachbezeichnete Vorschriften:

a) Amtsunterricht für die zur Anwendung des Str. G. über G.-Ueb. bestimmten Behörden und Aemter (X Hptste. u. §§ 1—205, ein Anh. z. § 94 u. 34 Muster), welcher im § 173 die mit A. E. 11/VII 35 den Behörden eingeräumten Befugnisse zur Nachsicht oder Milderung der Strafe im Gnadenwege bestimmt.

b) Vorschrift über die Anwendung des Str. G. über G.-Ueb., kundgemacht mit dem Hfkd. 3/III 36, Z. 6996 pr. (P. G. S. LXIV, 48) welches in den §§ 1—35 die wichtigsten Durchführungsbestimmungen, namentlich die Vorschriften über die Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer enthält.

c) Vorschrift über die Anwendung des Str. G. über G.-Ueb. auf die Uebertretungen, die sich auf die Verzehrungssteuer beziehen (zum XII. Hptst. des I. Theiles), kundgemacht mit dem Hfkd. 1/IV 36, Z. 2284 pr., P. G. S. LXIV, 65 (§§ 1—29).

Das Wesen der G.-Ueb. wird durch diejenigen gesetzlichen Vorschriften näher bestimmt, denen durch die G.-Ueb. zuwidergehandelt wird (s. IV, 3); diese Vorschriften bilden daher gleichfalls Quellen des G.-Str., insbesondere die gleichzeitig mit dem Gef. Str. G. kundgemachte Zoll- u. Staatsmonopol-Ordnung (Z. M. O.), welche trotzdem einige strafrechtliche Bestimmungen enthält (s. §§ 74 u. 297 bis 304). Die Bestimmungen über die Nachweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung sind theils im Gef. Str. G. (§§ 727—754) theils in der Z. M. O. (§§ 99 u. 327—334) enthalten.

IV. **Geltungsbereich.** 1. *Räumliche Grenzen.* Laut des Kundmachungs-P. wurde das Gef. Str. G. in allen damaligen Provinzen des österr. Kaiserstaates (für das lomb.-venet. Königreich publiciert in italienischer, für die anderen Kronländern in deutscher Sprache, welche als Urtext gilt) mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien eingeführt. Dies unterblieb in den Ländern der ung. Krone wegen verfassungsmäßiger Hindernisse; doch enthält der Amtsunterricht für die ung. Dreißigstämter von 1842 im IV. Theile (§§ 476—695) viele Bestimmungen aus dem Gef. Str. G. und dem Amtsunterrichte hiezu.

In Dalmatien unterblieb die Einführung des Gef. Str. G. bisher, weil die indirecten Abgaben daselbst in mancher Beziehung anders als in

den übrigen Kronländern eingerichtet sind; auch bildete D. bis 1880 ein eigenes Zollgebiet. Jedoch sind daselbst einige Bestimmungen des Gef. Str. G. aufgrund besonderer Anordnungen in Kraft getreten, wie die §§ 423—435 betreffend die Uebertretungen der Postvorschriften (Hfkd. 30/IV 38, Z. 18.195 L. 53), jene betreffend die Ablassung vom Verfahren (F. M. E. 26/II 51 R. 52) und die Verwendung der Gefällsstrafgelder-Ueberschüsse (F. M. E. 30 VI 58 R. 101), letztere beide auch in Ungarn. Ferner haben die in den neueren Abgabengesetzen enthaltenen Gefällsstrafbestimmungen, sofern die betreffenden indirecten Abgaben in D. eingeführt sind, auch in diesem Kronlande Geltung erlangt. Sodann wurden anläßlich der Einführung der Verzehrungssteuer von der Erzeugung von Bier, Brantwein und Zucker in D. (G. 20 XII 79 R. 139) analoge Bestimmungen über die Art u. das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen G.-Ueb. (F. M. V. 21 XII 79 L. 73) u. anläßlich der Einbeziehung von D. in das allg. österr.- u. Zollgebiet (G. 20/XII 79 R. 137), da die daselbst geltenden Strafbestimmungen des Regolamento daziario v. 5 IV 30 d. Pr. G. S. 42, für einige Zoll-G.-Ueb. keine Strafsanction enthalten, analoge Ergänzungsbestimmungen im Verordnungswege erlassen (F. M. V. 21 XII 79 L. 75). Schließlich wurden die §§ 1 bis 17 des Amtsunterrichtes zum Gef. Str. G., betreffend die Anzeigen der G.-Ueb. und die Bestimmungen des Hfkd. 3 III 36, Z. 6996 P. P., betreffend die Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer auch für D. kundgemacht (F. M. E. 30 XII 64, Z. 54.020, L. 5 ex 65). S. auch § 13, Z. 4 der Schiffs-Manifestordnung (M. V. 23/VI 91 R. 78).

Im Geltungsgebiete des Gef. Str. G. gilt zufolge §§ 30 und 32 das Territorialitätsprincip. Doch unterliegen die Angehörigen dieses Geltungsgebietes gemäß §§ 33—35 und kais. V. 21 X 55 R. 215 dem Gef. Str. G., auch wenn die G.-Ueb. außerhalb desselben begangen wurde (s. F. M. E. 12 XII 55, Z. 21.324, V. Bl. 59). Nach dem Hfkd. 24/V 41, Z. 14.227, dürfen die im Auslande gefällten Straferkenntnisse seitens der österr. Behörden nicht vollzogen werden, was gemäß F. M. E. 3 V 74, Z. 11.517, auch von Ungarn gilt. Uebrigens herrscht laut Hfkd. 15 XI 41, Z. 41.063, auch in Gefällsstrafsachen der Grundsatz der Reciprocität. Da die Länder der ung. Krone, sowie die Occupationsländer in strafrechtlicher Hinsicht als Ausland zu betrachten sind, finden die §§ 33—35 Gef. Str. G. gegenwärtig nurmehr auf D. Anwendung. Ueber die vertragsmäßig stipulierte Rechtshilfe in Gefällsstrafsachen, s. § 45 des mit dem G. 26/III 69 R. 36 genehmigten Uebereinkommens mit Ungarn (F. M. V. 2/X 68 R. 135) und den F. M. E. 11/X 78, Z. 16.017, dann Art. 10 (bezw. 14) unseres H. u. Z. (bezw. Sch.), V. 6 XII 91 R. 15, bezw. 17 ex 92 mit dem Deutschen Reiche (Italien) u. das zugehörige Zollkartell (F. M. V. 24 X 53 R. 221).

2. Zeitliche Grenzen. Laut des Kundmachungs-P. trat das Gef Str. G. v. 1 IV 36 angefangen in Wirksamkeit. In den Art. III—IX wird der Grundsatz festgehalten, dass das materielle Gef. Str. G., soweit dessen Anwendung dem Beschuldigten oder Haftenden nachtheilig wäre, nicht zurückwirke, dass aber, wofern nach diesem Gesetze eine mildere Behandlung stattfinde, derselbe daran theilnehmen soll. Nach Art. X ist für die Beurtheilung, ob das Verfahren über einen Straffall nach dem älteren oder neueren Gesetze zu pflegen sei, nicht der Zeitpunkt, in welchem die G.-Ueb. verübt, sondern jener, in dem das Verfahren begonnen wurde, entscheidend, da durch das Gef. Str. G. nur die Form, in welcher die Wahrheit zu erforschen und die Schuld außer Zweifel anzusehen ist, nicht aber das Wesen der Strafbehandlung geändert wird. Diese Uebergangsbestimmungen können wieder praktische Bedeutung erlangen, wenn irgendwelche Gefällsstrafbestimmungen geändert u. für diesen Fall keine transitorischen Verfügungen getroffen werden.

3. Objective Grenzen. Mit dem Beginn der Wirksamkeit des Gef. Str. G. traten alle früheren in den Gesetzen über die indirecten Abgaben (mit Ausnahme der Abgaben, welche im § 1 der bei Nr. III. lit. b erwähnten Vorschrift bezeichnet sind) enthaltenen Strafbestimmungen und das für die Anwendung dieser Strafen bestehende Verfahren außer Kraft. Die Uebertretungen der Punzierungsvorschriften (vgl. § 6, Z. 2, lit. d u. § 405) wurden infolge des G. 19/VIII 65 R. 75 aus 66 unter das Gef. Str. G. gestellt. Während die Mauten, deren Ertrag weder an den Staatsschatz einfließt, noch unter der Leitung der Gefällsbehörden verwaltet wird, und die Taxen, deren Eingang durch andere Mittel als Strafen gesichert ist, nicht unter das Gef. Str. G. fallen, wurde dieses G. auf die Verkürzungen der Prager Pflaster maut und Lemberger Linienmaut, des Elbezolls sowie der Wassermauten, welche mit G. 26 XII 92 R. 231 bis auf das Haftgeld u. die Fahnenaussteckgebüren aufgehoben worden sind, dann auf jene des Tiroler ständischen Getreideaufschlages anwendbar erklärt (Hfkd. 12 III 36, Z. 1373, u. 26 III 36, Z. 2073, t. Pr. G. S. XXIV, 205). Auf die für Geldstrafe, welche im Hfkd. 20/II 38, Z. 6630, angedroht ist (wegen Verkaufes von Tabak um einen höheren als den tarifmäßigen Preis oder wegen Verkürzung im Gewichte) findet das Gef. Str. G. zufolge § 4 keine Anwendung.

Späterhin hat das Gef. Str. G. auf mehrere neue indirecte Abgaben und damit zusammenhängende Verbote Anwendung gefunden, u. zw. auf die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen (§ 19, F. M. E. 28 XI 49 R. 27, u. § 47, G. 20 VI 88 R. 97), von der Kunst- und Halbweinerzeugung (§ 19, G. 30 III 82 R. 45), von Mineralöl (§ 28, G. 26 V 82 R. 55), auf die statistische Gebür (§ 12, G. 26 VI 90 R. 132), dann auf die Uebertretungen des G. 18 VI 94 R. 121 wegen Vergütung der Brantweinabgabe im Verkehre mit den ungar.- und Occupationsländern, auf die Uebertretungen des G. 7/XI 62 R. 85, betreffend das Promessengeschäft, des G. 28 III 89 R. 32 betr.

die Schuldverschreibungen mit Prämien und des G. 30/VI 78 R. 90, betreffend das Ratengeschäft, endlich auf die Uebertretungen des Verbotes des Agiotierens mit Scheidemünze (F. M. E. 28/XI 50 R. 451). Bezüglich der im Hausieren verübten G.-Ueb. s. § 385, § 3 der bei Nr. III, lit. b erwähnten Vorschrift, G. 4/IX 52 R. 252 und 21/III 83 R. 37. Außerdem hat das Gef. Str. G. in seiner Anwendung auf gewisse G.-Ueb. schon manche Ausdehnung, Einschränkung und Modificationen erfahren, und zwar hauptsächlich durch folgende Gesetze und Verordnungen: Geb. G. 9/II 50 R. 50, nebst den Nov. 13/XII 62 R. 89, 8/III 76 R. 26 und 31/III 90 R. 53 (s. auch V. 7 des F. M. E. 30/III 52 R. 85); kais. V. 18/I 52 R. 21, betreffend die Wertstrafen von den mit einem hohen Zoll belegten Waren (F. M. V. 31/V 83 R. 89); F. M. E. 19/XII 52 R. 264 und 26/XII 54 R. 1 aus 55, sowie G. 25/IV 69 R. 49 und 2/X 94 R. 196 betreffend die Biersteuer; G. 16/VI 77 R. 60, betreffend die Fleischsteuer; G. 15/IV 81 R. 43, betreffend den Spielkartenstempel; G. 20/VI 88 R. 95, betreffend die Brantweinsteuer; G. 30/III 93 R. 65 betr. das Viehsalz und M. V. 23/VI 91 R. 78, betreffend die Schiffsmanifestordnung. Auf die Uebertretungen des G. 23/VI 81 R. 62, betreffend die besondere Abgabe vom Brantweinverschleiße und jene des G. 18/IX 92 R. 172, betreffend die Effectenumsatzsteuer, findet das Gef. Str. G. keine Anwendung. — S. auch Nr. VI.

4. Subjective Grenzen. Nach § 31 ist den Bestimmungen des Gef. Str. G. jedermann ohne Unterschied der persönlichen Verhältnisse (Stand, Rang, Geschlecht) unterworfen, auch Fremde (Ausländer), denen eine im Geltungsgebiete dieses Gesetzes verübte G.-Ueb. zur Last fällt (§ 32). Mit A. E. 8/IV 43 wurde die Anwendbarkeit des Gef. Str. G. auf diplomatische Personen und die zu ihrem Hausstande gehörigen Individuen anerkannt u. verordnet, dass bei den gemäß Hfkd. 14/IV 26, Z. 2073, vorzunehmenden Verhandlungen gegen solche Personen mit möglichster Rücksicht vorgegangen werde (Hfkd. 5/VI 43, Z. 14.865). Zufolge A. E. 20/VII 37 findet das Gef. Str. G. (s. § 78 des Amtsunterrichtes) auch auf die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen Anwendung (Hfkd 2/VIII 37, Z. 32.941); jedoch wurden mit A. E. 14/VIII 49 gewisse Modificationen und Einschränkungen angeordnet (K. M. V. 18/VIII 49 R. 368; vgl. § 4, Z. 1 des V. 22/XII 51 R. 255). Uebrigens sind die Bedingungen zur Zurechnung einer G.-Ueb. (§ 31) nur bei physischen Personen vorhanden; juristische Personen können zwar abgabepflichtig sein, persönlich oder mit ihren Sachen zur Haftung, aber nicht zur Strafe gezogen werden (vgl. § 31 allg. Str. G.).

V. **Würdigung und Grundsätze.** 1. Würdigung. Das Gef. Str. G. war für seine Zeit eine sehr beachtenswerte legislative Arbeit und bedeutete einen großen Fortschritt zur Rechtseinheit in Oesterr. Mit demselben trat an die Stelle der früheren nach Gefällszweigen u. in manchen auch nach Provinzen verschiedenen Strafnormen ein einziges Gesetz für alle wichtigeren Staatsgefälle, an die Stelle unzusammenhängender, harter und unvollständiger Strafbestimmungen ein gerechtes, mit den Grundsätzen des allg. Strafrechtes im Einklange stehendes Strafensystem, welches wegen seiner Vorzüge gegenüber der ausländischen Gesetzgebung mit Beifall begrüßt wurde. Besonders sorgfältig ist darin das wichtige Institut der persönlichen u. sachlichen Haftung geregelt u. durch die letztere die Confiscationsstrafe auf das Engste eingeschränkt worden. Die Verjährung erstreckt sich ungleich dem allg. Str. G. 27/V 52 auch auf die im Urtheile erkannten Strafen.

Trotzdem genügt das Gef. Str. G. nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart. Die größten Gebrechen weist das Gefällsstrafverfahren (s. daselbst) auf, doch ist auch das materielle Gef.-Strafrecht mangelhaft. Dasselbe ist ganz von der gesetzlichen Beweistheorie beherrscht. Infolge dessen sind die verschiedenen Begriffe der Theilnahme (s. Nr. IX) weder untereinander noch gegenüber der persönlichen Haftung genügend scharf abgegrenzt, die Zurechnung (s. Nr. VII u. VIII) vielfach an rechtliche Vermuthungen geknüpft, die besonderen Strafbestimmungen aber allzu casuistisch. Während häufig wiederkehrende Strafbemessungsregeln das richterliche Ermessen zu sehr einschränken, wird dem dolus die ihm gebürende Bedeutung vorenthalten. Die moralische Verurtheilung der falschen Steueransagen und anderer doloser G.-Ueb. als unredlicher betrügerischer Handlungen, hat ebenso gelitten, wie die Beurtheilung der sie begleitenden gemeingefährlichen Handlungen. Uebrigens enthält das Gef. Str. G. einzelne Irrthümer (z. B. im § 195), Lücken (z. B. über den Strafbetrag im Falle des § 16), Widersprüche (vgl. § 6 mit §§ 405, 436 u. 437, § 62 mit §§ 888 u. 892), Unklarheiten (namentlich die §§ 100 u. 101 u. das IV. Hptst.) u. Lehrsätze, die (wie der räthselhafte § 124) nur Verwirrung verursachen. Viele Bestimmungen des XIII.—XVI. Hptst. des ersten Theiles und der Vorschriften über die Anwendung des Gef. Str. G. auf die Uebertretungen, die sich auf die Verzehrungssteuer beziehen, sind gegenwärtig nicht mehr anwendbar; andere finden auf moderne Gefällseinrichtungen Anwendung, obwohl sie hiefür nicht berechnet waren und daher nicht passen (z. B. die §§ 361—364 oder §§ 281, 282 auf unrichtige Erklärungen zur Ausfuhr von Bier aus geschlossenen Städten gegen Steuerrückvergütung). Auf dem Wege der Abgabengesetzgebung sind zwar manche Härten in das milde Strafensystem des Gef. Str. G. eingedrungen, aber auch einige nützliche Rechtsinstitute, allerdings nur für einzelne Gefälle eingeführt worden, wie die unbedingte Haftung des Unternehmers, die Einschränkung der übermäßigen Strafmilderung, die Strafwahl im Falle des § 96 des Brantwein- und § 58 des Zuckersteuergesetzes v. 20/VI 88 R. 95, bezw. 97 u. a. Hienach steht es außer Frage, dass das Gef. Str. G. auch hinsichtlich seines materiellen Theiles einer durchgreifenden Reform bedürfe, in welche auch D. einzubeziehen

wäre. Hiefür erscheint noch immer die vom Gesetzgeber laut Kundmachungspatent angestrebte Uebereinstimmung mit dem allgem. Strafrechte als wünschenswertes Ziel, sofern nicht das eigenthümliche Wesen der G.-Ueb. eine Abweichung hievon erheischt.

2. Leitende Grundsätze. Der Entwurf des Gef. Str. G. gieng von dem Grundsatze aus, dass die Nothwendigkeit der Strafe sowohl die Handlungen oder Unterlassungen u. die Personen, welche zu bestrafen sind, als die Art und Größe der zu verhängenden Strafe bestimme. Die Nothwendigkeit der Strafe gründe sich aber auf die Gefahr, welcher die Gesammtheit aller Staatsbewohner (der Staatsschatz und öffentliche Zwecke) oder die Classe der Staatsbürger, deren Schutz die Abgabengesetzgebung bezweckt, durch die G.-Ueb. ausgesetzt wird. Zur Durchführung dieses Grundsatzes wurden als Grundbedingungen eines gerechten Strafsystems aufgestellt, dass a) die Handlung oder Unterlassung, welche gestraft wird, strafbar sei (Uebertretung); b) die Person, welche mit einer Strafe belegt wird, einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig sei (Zurechnung); c) die Strafe an sich, ihrer Beschaffenheit u. Größe nach den Forderungen der Gerechtigkeit entspreche (Strafart); d) die Strafe in dem gehörigen Verhältnisse zur Beschaffenheit der Uebertretung, zur Größe der Schuld u. zu den übrigen Umständen stehe (Strafausmaß). Dem entspricht der im Kundmachungspatente zum Gef. Str. G. ausgesprochene Wille des Gesetzgebers, dass im Einklange mit den allg. Strafgesetzen wegen G.-Ueb. niemand, der nicht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig ist, zur Strafe gezogen werde (absolutes Princip der Gerechtigkeit); dass der Uebertreter keine härtere Strafe, als zur Hintanhaltung der G.-Ueb. nothwendig ist, erleide, aber auch zugleich der Staatsschatz, der redliche Steuerpflichtige u. die Erwerbsthätigkeit der Unterthanen gegen die Bevortheilung durch die G.-Ueb. in den diese treffenden Strafen kräftigen Schutz finden (relatives Princip des Rechtsschutzes); dass schließlich bei der Anwendung der Strafe der Schuldige und dessen Angehörige jede mit dem Zwecke der Bestrafung verträgliche Schonung genießen (ausgleichendes Princip der Billigkeit). Hiemit stimmt ferner der § 800 Gef. Str. G. überein, in welchem unter Wiederholung der obigen Grundsätze den erkennenden Behörden die Pflicht auferlegt wird, sich ebensosehr von dem einseitigen Streben, die Gefällszwecke auf andere als die gesetzmäßige Art zu befördern, und von übermäßiger Strenge, als von übelverstandener Nachsicht und Milde fernezuhalten.

VI. **Begriff und Eintheilung der Gefällsübertretungen.** 1. Begriff. Das Gef. Str. G. enthält in den §§ 1—6 eine Erklärung des Begriffes der G.-Ueb. Die Nominaldefinition im § 1 hat keine praktische Bedeutung, weil der darin gegebene Begriff im § 2 auf die Uebertretungen der den Transport über die Zollinie betreffenden Verbote ausgedehnt, in den §§ 3—5 durch die Ausnahme gewisser Verletzungen der Gefällsvorschriften seitens der Gefällsorgane und anderer zu ihrem Beistande verbundenen Organe eingeschränkt wird und das Gef. Str. G. nicht alle indirecten Abgaben umfasst. Aus dem § 5 ergibt sich vielmehr folgende Realdefinition: G.-Ueb. sind diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, welche das Gesetz ausdrücklich für G.-Ueb., Mitschuld oder Theilnehmung an einer solchen erklärt, oder richtiger (nach § 3) als solche einer Strafe unterwirft (vgl. § 569), was der Rechtsparömie gleichkommt: Nullum crimen, nulla poena sine lege. Beim Mangel einer gesetzlichen Erklärung des Begriffes „indirecte Abgaben" werden im § 6 nachfolgende noch gegenwärtig bestehende Gefälle aufgezählt: Die Ein- und Ausfuhrzölle (sammt Zuschlägen u. Licenzgebüren), die Staatsmonopole (Salz, Tabak und Schiesspulver), die Verzehrungssteuern nebst Gemeindezuschlägen, die Punzierungs- und Verbrauchsstempelabgaben, die Stempel- u. unmittelbaren Gebüren, die ärarische Straßen- und Ueberfahrtsmaut, das Post- und Lottoregal. Auf welche indirecten Abgaben das Gef. Str. G. nachträglich Anwendung gefunden hat, wurde bei IV, 3 angegeben. Außer den gesetzlichen Vorschriften über die bezeichneten indirecten Abgaben, wird durch die G.-Ueb. noch zuwidergehandelt: den mit dem Zollgefälle im Zusammenhange stehenden Ein-, Durch- und Ausfuhrverboten, dann den Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs und des Gewerbsbetriebes, endlich den zur Sicherstellung der Gefälle bestehenden Einrichtungen.

Gegenstandslos wurden einige Bestimmungen des Gef. Str. G. infolge der Aufhebung des Salpetermonopols (P. 31 III 53 R. 90), des Commercialwarenstempels (kais. V. 10 IX 58 R. 156), der Durchfuhrzölle (G. 17 VIII 62 R. 56), der Gebüren für Ankündigungen u. für Einschaltungen in periodische Schriften (G. 29 III 74 R. 30), der ärarischen Brückenmaut (G. 26 VIII 91 R. 140), der Wassermauten (G. 26/XII 92 R. 231) und infolge der Erleichterungen in der Warencontrole sowohl im inneren Zollgebiete (M. V. 11 XII 61 R. 120) als im Grenzbezirke (M. V. 22 III 93 R. 64).

2. Eintheilung. Die G.-Ueb. werden in den §§ 7—12 nach einem zweifachen Gesichtspunkte eingetheilt:

a) Hinsichtlich ihrer unmittelbaren Wirkung auf das Gefälle in Gefällsverkürzungen und andere Uebertretungen von Gefällsvorschriften. Hiebei werden die Monopols- den Abgabeverkürzungen gleichgestellt, obwohl der Staatsschatz durch die ersteren nicht immer einen nachweisbaren Schaden (damnum emergens), sondern unter gewissen Umständen nur einen Gewinstentgang (lucrum cessans) erleidet; ferner die Uebertretungen der für den Transport über die Zollinie bestehenden Verbote (§ 8), obschon diese seit der Aufhebung der Prohibitivzölle nicht mehr unmittelbar das Interesse des Staatsschatzes berühren (s. Art. VI des Zolltarifgesetzes), endlich in der Regel Schleichhandel und schwere G.-Ueb. (§ 12). Der Thatbestand einer Gefällsverkürzung (vgl. § 569) hängt daher nicht von der Rechtskraft einer Abgabenforderung

ab, sondern ist von den Gefällsstrafbehörden selbstständig zu beurtheilen (§ 80). Die Strafbestimmung nach einem Abgabenbetrage (§ 44) findet nicht allein bei Gefällsverkürzungen statt; nur die Haftung tritt bei diesen G.-Ueb. in einem ausgedehnteren Maße ein (§§ 133—136, 147, 155, Z. 6 und 161, Z. 6).

b) Hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Gesammtheit der Staatsbürger und der Gefährlichkeit ihrer Mittel in die drei Gattungen: Schleichhandel, schwere und einfache G.-Ueb. (§ 9). Zu den beiden ersteren Gattungen werden nur diejenigen gezählt, welche das Gesetz ausdrücklich als solche erklärt; alle übrigen sind einfache G.-Ueb. (§ 11). Im allgemeinen zieht der Schleichhandel strengere Strafen als die schweren G.-Ueb. u. diese strengere als die einfachen G.-Ueb. nach sich; aber das V. Hptst. und die §§ 12, 251, 270, 482, Z. 2, dann ein Vergleich des VII. mit dem IX. Hptst. (II. Abschn.), des § 204 mit § 265 u. des § 207 mit § 269 (gegenüber § 38) ergibt eine analoge Behandlung des Schleichhandels und der schweren G.-Ueb., und zeugt davon, dass anfänglich eine Zweitheilung der G.-Ueb. in schwere und einfache beabsichtigt war.

Der zweite Theil des Gef. Str. G. (§§ 500, 501) enthält noch eine processuale Eintheilung der G.-Ueb. in mindere Straffälligkeiten u. andere (§ 504), welcher aber ebenso wenig praktische Bedeutung als den beiden ersteren innewohnt.

Schleichhandel kommt nur bei 4 Staatsgefällen (Zoll, Staatsmonopole, Linienverzehrungssteuer u. Verbrauchsstempel) vor. Schwere G.-Ueb. können dieselben Gefälle, dann die Stellung zum Amte (§§ 354, 358, 360, Z. 1), die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung (§§ 379, 457), die Ueberwachung des Verkehrs und der Gewerbe (§§ 287, 368, 371), die Führung der Gewerbsbücher (§ 387) u. den Missbrauch zugestandener Begünstigungen (§§ 361, 362) betreffen. Einfache G.-Ueb. kommen als Verkürzungen beim Stempel-, Post-, Maut- u. Lottogefälle, nebenher aber auch bei den vorgenannten Gefällen und den zu ihrem Schutze bestehenden Einrichtungen vor. Sie werden entweder überhaupt nicht (§§ 315, 317) oder als einfache G.-Ueb. (z. B. § 199) benannt. Besondere Arten derselben sind die Ungenauigkeiten in den Warenerklärungen (§§ 280, 285, 286, 294, 296), dann die Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren (§§ 329, 331, 337, 340, 344—348), im Transporte (§§ 350—353, 372) u. in der Buchführung (§§ 388, 391). Aufgrund neuerer Abgabengesetze kommen schwere G.-Ueb. auch im Gebüren- (§ 85 Geb. G.) u. Lottogefälle vor (§ 5, G. 30/VI 78 R. 90; §§ 5 und 6, G. 28/IV 89 R. 32), ferner die Bezeichnung „Ordnungswidrigkeit" (z. B. § 90 des Brantweinsteuergesetzes oder Ordnungsstrafen, z. B. § 13, Z. 1, M. V. 23/VI 91 R. 78) für einfache G.-Ueb., obwohl diese Bezeichnung sich mehr für solche Zuwiderhandlungen empfehlen würde, auf welche das Gef. Str. G. keine Anwendung findet (wie § 27 des Mautgesetzes u. § 13, al. 3, des Spielkartenstempelgesetzes).

VII. **Bedingungen der Zurechnung.** Die Strafe setzt ein strafbares, d. h. ein solches Verhalten des Gesetzesübertreters voraus, zu dessen Verhinderung die Anwendung eines Strafübels nothwendig erscheint. Dies ist zunächst nicht der Fall, wenn der Uebertreter entweder die Folgen seiner Handlungsweise nicht einzusehen oder seinen Willen nicht selbst zu bestimmen vermag.

1. Gesetzesunkenntnis und Irrthum. Nach § 13 hebt die Unkenntnis der übertretenen Vorschrift, geschweige denn des Gef. Str. G., die Zurechnung der G.-Ueb. nicht auf. Daher schließt auch der Rechtsirrthum oder die unrichtige Auffassung des Gesetzes dieselbe nicht aus. Bezüglich des Thatirrthums oder der unrichtigen Vorstellung thatsächlicher Verhältnisse ist hingegen zu unterscheiden, ob die Kenntnis von der die Zurechnung begründenden Beschaffenheit der Handlung oder Unterlassung als eine Bedingung der Zurechnung erklärt wurde oder nicht (§ 774, Z. 2). Ersteres ist der Fall bei der Urheberschaft (§ 21), Mitschuld u. Theilnehmung (§ 26), aber vorausgesetzt, dass die gehörige Aufmerksamkeit angewendet wurde. Ausnahmsweise wird im § 343, Z. 1 (vgl. Z. 2) die gedachte Kenntnis vermuthet. (S. auch §§ 217, 322, 378 Z. 3, 384, 461 Z. 4 u. §§ 130, 133, 134, 136, 155 Z. 4 lit. a, cc u. Z. 5 lit. c). Ferner bildet die Kenntnis eines gewissen Thatumstandes die Voraussetzung der Strafbarkeit in den Fällen der §§ 233 Z. 3, 236, 254 Z. 3—6, 255, 375, 378 Z. 2, 410 Z. 3, 412 Z. 2, bezw. der Haftung (§§ 127, 128, 131, 132 und 155 Z. 5 lit. b). Stets bildet aber der Irrthum oder Mangel an Aufmerksamkeit einen mildernden Umstand (vgl. § 90 Z. 3 und § 92 Z. 2). S. auch V. G. 6/III 90, Z. 1511, Budwinski 5292.

2. Dolus. Im allgemeinen bildet zwar bei Gef.-Ueb. die hierauf gerichtete Absicht (vgl. § 1 allg. Str. G.) keine Bedingung der Zurechnung (§ 14), sondern die Absichtlichkeit der G.-Ueb. einen erschwerenden (§ 90 Z. 3), hingegen der Abgang einer gefällsschädlichen Absicht einen mildernden Umstand (§ 92 Z. 2). Doch bewirkt letzterer Mangel, dass Handlungen, die sonst Schleichhandel (§ 199) oder schwere G.-Ueb. (§§ 388, 371, 373) involvieren, als einfache G.-Ueb., bezw. im Falle des § 280 und § 375 milder bestraft werden, während der obwaltende Dolus im Falle des § 286 und § 464 eine strengere Strafe nach sich zieht. In einzelnen Fällen aber erfordert das Gesetz zum Thatbestande einer G.-Ueb. oder zu einer gewissen Art ihrer Zurechnung den bösen Vorsatz: §§ 175 Z. 8, 176 Z. 3, 178, 226, 231, 236, 238, 251 bis 253, 255 Z. 2, 272, 286, 362, 373, 375, 456, 461 Z. 1 u. 2 (s. auch § 142 Z. 1 lit. a, § 209 Z. 2, § 84 Geb. G., P. 7 des F. M. E. 30/III 52 R. 85 u. § 4 G. 10/V 90 R. 78, betreffend die Wiener Linienverzehrungssteuer). Wird in solchen Fällen die auf die G.-Ueb. gerichtete Absicht vom Beschuldigten in Abrede gestellt, so ist dieser Umstand nach § 774 zu beurtheilen.

3. Ausschließungsgründe. Im § 15 werden folgende Umstände als Grundlage zur Ausschließung

der Zurechnung erklärt: Gänzlicher Mangel des Vernunftgebrauches, unverschuldete volle Berauschung oder andere Sinnenverwirrung, unwiderstehlicher Zwang und Alter unter 10 Jahren. Falls ein Kind in diesem Alter eine G.-Ueb. begeht, soll dies dem Vormundschaftsgerichte behufs Einleitung der häuslichen Züchtigung oder einer anderen angemessenen Vorkehrung mitgetheilt werden. Obige Ausschließungsgründe kommen als persönliche nur demjenigen zugute, bei welchem sie eintreffen. Sie schließen daher im Sinne des § 16 den Verfall nicht aus; ebenso sind die Mitschuldigen u. Theilnehmer jeder G.-Ueb. (vgl. § 27) dann strafbar, wenn diese dem Thäter aus einem der genannten Gründe nicht zugerechnet werden kann (§ 28), vorausgesetzt, dass nicht bei ihnen selbst ein solcher vorliegt. Auch der unzurechnungsfähige Uebertreter, der nach Wegfall des Ausschließungsgrundes den mit der G.-Ueb. verbundenen Vortheil verwirklicht, sichert oder den Gegenstand derselben verbirgt, wird stets (vgl. § 27) nach Maßgabe seiner Theilnehmung bestraft (§ 29). Der Abgang der Zurechnungsfähigkeit des Uebertreters hebt übrigens weder die persönliche (§§ 136, 494, 828) noch die sächliche (§ 154 Z. 1) Haftung für die Strafe auf (§ 16). In einem solchen Falle wird die Geldstrafe nach Analogie des § 164 des Amtsunterrichtes zum (§ 623) Gef. Str. G. arbiträr (vgl. § 139), u. zw. mittels Urtheils festzusetzen (§ 828) und dem Haftenden aufzuerlegen oder im Wege der sachlichen Haftung geltend zu machen sein. Die obgenannten Ausschließungsgründe werden nicht vermuthet (§ 17), sondern müssen, wenn sie aus den erhobenen Umständen nicht offenbar hervorgehen, vom Beschuldigten erwiesen werden (§ 771).

VIII. **Versuch.** 1. Begriff. Als Versuch einer G.-Ueb. wird im § 18 nicht nur der Anfang ihrer Ausführung, sondern auch diejenige Vorbereitung erklärt, die erforderlich ist, um die G.-Ueb., wenn nicht ein äußeres Hindernis eintritt, zu vollbringen (vgl. § 190). Im allgemeinen erscheint eine G.-Ueb. dann als vollbracht, wenn sich in dem gesetzwidrigen Verhalten des Uebertreters alle jene Merkmale vorfinden, deren Summe nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung das Wesen der G.-Ueb. bildet. Das Gef. Str. G. stellt aber im einzelnen sowohl für vollbrachte (§§ 185—189, 438, 441) als für versuchte G.-Ueb. (§§ 191 bis 196, 362, 439, 440) Präsumtionen auf. Nach letzteren können nicht allein Handlungen, sondern auch Unterlassungen den Versuch begründen, obgleich Omissivdelicte schon in dem Zeitpunkte vollbracht sind, in welchem die vorgeschriebene Handlung vorzunehmen ist, bezw. die Frist hiezu abläuft.

Auch ein culposer Versuch ist nach dem Gef. Str. G. strafbar, obschon der Dolus im Versuchsbegriffe liegt (vgl. § 362) und umgekehrt ein strafbarer Versuch bei culposen Delicten ausgeschlossen ist.

Im Sinne der obigen Definition sind Vorbereitungsverhandlungen, welche zur G.-Ueb. nicht in causalem Zusammenhange stehen, noch nicht als strafbarer Versuch anzusehen, sondern dieser wird erst dann anzunehmen sein, wenn sich in der Handlung bereits der Thatbestand der beabsichtigten G.-Ueb. in erkennbarer Weise (dolus ex re) darstellt, da sich erst in diesem Momente der Umfang des gefährdeten Interesses u. damit die Strafgrundlage ermessen lässt.

2. Strafbarkeit. Nach § 18 ist der Versuch a) nur rücksichtlich derjenigen G.-Ueb. strafbar, für welche das Gesetz dies ausdrücklich anordnet. Dies ist gemäß § 184 der Fall beim Schleichhandel (bezüglich des frevelhaften vgl. §§ 224, 226, 230 lit. a, 231, 233, 239 mit §§ 230 lit. b—d, 236 Z. 1 u. 2 lit. a), bei den schweren G.-Ueb. gegen die Staatsmonopole u. Verzehrungssteuer (s. auch §§ 273 u. 457) u. bei einigen einfachen G.-Ueb. (§§ 384, 396 Z. 1 lit. b u. Z. 3, 399 Z. 5, 423 u. vgl. §§ 425, 432, 434, 440, 461 Z. 1, 464 Z. 3). Endlich bestimmt das Gef. Str. G. bei einzelnen G.-Ueb. die strafbaren Versuchshandlungen (§§ 362 u. 439).

b) Auch rücksichtlich der bezeichneten G.-Ueb. ist der Versuch nur insoferne strafbar, als die Vollbringung derselben nicht aus dem Willen des Uebertreters oder durch Zufall, sondern durch die Aufmerksamkeit der Gefällsorgane oder durch die Verhinderung seitens anderer Personen unterblieb. Von dieser Regel enthält aber § 441 eine Ausnahme. Uebrigens bildet die thätige Reue des Uebertreters nicht bloß einen mildernden Umstand (§ 92 Z. 7), sondern gibt unter gewissen Voraussetzungen auch Anspruch auf Milderung (§§ 22 und 181) oder Nachsicht der Strafe (§§ 256, 441, 476—479).

Im allgemeinen bedroht das Gef. Str. G. die vollbrachte und versuchte G.-Ueb. mit der gleichen Strafe; die Strafbarkeit des Versuches ist jedoch desto geringer, je entfernter derselbe von der Vollbringung gewesen, oder je weniger gefährlich, tauglich oder wirksam die Handlung oder das angewendete Mittel war (§ 93). Hieraus folgt die Straflosigkeit des Versuches einer G.-Ueb. nicht nur mit untauglichen, sondern auch mit unzulänglichen Mitteln; übrigens ist der Versuch einer G.-Ueb. nach § 18 nicht strafbar, wenn deren Vollbringung der G.-Ueb. „wegen Unvermögen der die Uebertretung versuchenden Person“ unterblieb (vgl. § 8 allg. Str. G.).

IX. **Umfang der Zurechnung (Theilnahme).** Ein Verschulden an G.-Ueb., das geeignet ist, die Bestrafung zu begründen, kann nach der älteren Doctrin des Gef. Str. G. auf vierfache Art entstehen: Durch Urheberschaft, Thäterschaft, Mitschuld und Theilnehmung. Das Gef. Str. G. bezeichnet in den §§ 94, 110, 755 die Urheber, Thäter und Mitschuldigen, welche auf vorläufiges Einverständnis handeln, zwar gegenüber den Theilnehmern, die sich ohne dasselbe an der G.-Ueb. nachträglich betheiligen, als „Schuldige“, aber behandelt die Theilnehmung nicht gleich dem allg. Str. G. (§ 6) als delictum sui generis (Begünstigung).

1. Unmittelbarer Thäter ist nach § 19 im allgemeinen derjenige, welcher eine G.-Ueb. „durch seine Handlung oder Unterlassung begieng“, d. h. die verbotene Handlung vornimmt oder die ihm gesetzlich obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen unterlässt. Jedoch wird die Thäterschaft mitunter im Gef. Str. G. (§§ 253, 301, 302) u. in besonderen

Anordnungen präsumiert: S. Hfkd. 22/V 39, Z. 21.229 u. 25/IX 39, Z. 41.490 u. F. M. E. 31/I 49, Z. 40.178, dann § 31 al. 1, G. 26/V 82 R. 55, betr. die Mineralölsteuer, § 22, G. 30/III 82 R. 45, betr. die Steuer von der Kunst- u. Halbweinerzeugung, ferner § 29 (Schlussſatz), sowie § 83 (al. 1 u. 2) des Brantweinsteuergesetzes u. § 56 al. 1 des Zuckersteuergesetzes v. 20/VI 88 R. 95, bezw. 97. Die Vereinigung zweier oder mehrerer im Einverständnisse (also wissentlich zusammen-) wirkender Personen zur Vorbereitung, Ausführung oder Sicherung einer G.-Ueb. bildet gemäß § 91 Z. 15 einen erschwerenden Umstand. Gehen 3 oder mehrere Personen bei der Vollbringung oder dem Versuche von Schleichhandel oder einer schweren Gef.-Ueb. (§§ 226 und 272) in Uebereinstimmung vor, so machen sie sich einer Zusammenrottung schuldig. Geht der Vereinigung behufs gemeinschaftlicher Verübung, Beförderung oder Verbergung von Schleichhandel oder von schweren G.-Ueb., welche als Hilfsmittel des Schleichhandels dienen, eine Verabredung voraus, so hat man es, wenn es sich um einzelne G.-Ueb. handelt, mit einer Schwärzerbande (§ 178) oder, wenn es sich um eine dauernde Verbindung handelt, mit einer Schleichhandelgesellschaft (§ 251) zu thun.

2. Der Begriff der Urheberschaft wurde für Schleichhandel und schwere G.-Ueb. (§ 173) weiter als für einfache G.-Ueb. (§ 20) ausgedehnt, u. zw. auf die entfernteren Mittel der Willensbestimmung (Rath, Ueberredung, Unterricht u. dgl., sowie auf die Versicherung), welche bei einfachen G.-Ueb. als Mitschuld (§ 24 Z. 1) zugerechnet werden (s. auch § 181). Ueber die Urheberschaft bei der Schwärzerbande u. Schleichhandelgesellschaft s. §§ 179, 180, 182, bezw. § 252. Die Verleitung oder Bestellung zu G.-Ueb. bildet nach § 90 Z. 5 einen erschwerenden Umstand. Außer dem Thäter wird jede G.-Ueb. auch dem Urheber zugerechnet (§ 19, s. auch §§ 350, 424, 452); doch kann bei minder wichtigen G.-Ueb. unter gewissen Voraussetzungen (§§ 576 u. 591) die Strafverfolgung nicht allein gegen Mitschuldige und Theilnehmer, sondern auch gegen den Urheber unterbleiben. S. auch Hfkd. 2/V 38, Z. 15.318, im Falle des § 428).

Dem Urheber werden zugerechnet: die Handlungen oder Unterlassungen, zu denen er einen Anderen bestimmte, die nothwendigen Mittel und die unvermeidlichen Folgen derselben (§ 23). Für einen excessus mandati ist er sohin nicht verantwortlich. Die erfolglos versuchte Anstiftung zur G.-Ueb. ist straflos (vgl. § 9 allg. Str. G.).

3. Unter der Mitschuld wird im allgemeinen eine Hilfeleistung oder Betheiligung vor, bei oder nach der That über vorläufiges Einverständnis mit einem anderen Schuldigen verstanden (vgl. § 24 Z. 2 u. 3 mit § 174); dieser natürliche Begriff wird aber bei einfachen G.-Ueb. (§ 24 Z. 1) um die vorerwähnten entfernteren Einwirkungen auf den Willen des Uebertreters erweitert, hingegen bei Schleichhandel u. schweren G.-Ueb. (§ 174) noch besonders specificiert (Herbeischaffung der Hilfsmittel und Beseitigung von Hindernissen).

Als Theilnehmer werden im allgemeinen diejenigen Personen bezeichnet, welche erst nach verübter G.-Ueb. ohne früheres Einverständnis mit einem Schuldigen Vortheil aus derselben zogen oder einwirkten, diesen Vortheil zu verwirklichen, zu sichern oder zu erhöhen, oder auf eine der im § 176 bezeichnete Art Vorschub leisteten (vgl. §§ 25 u. 175). Auch der Begriff der Theilnehmung wird für Schleichhandel und schwere G.-Ueb. noch besonders specificiert (§ 175). In Betreff der Mitschuld u. Theilnehmung an einer Schleichhandelgesellschaft s. §§ 254 u. 255. Eigenthümlicherweise sind die Glieder einer Schwärzerbande theils als Urheber (§§ 179, 180 und 182), theils als Mitschuldige (§ 183) strafbar, somit niemals als Thäter. Uebrigens wird die Vorschubleistung im § 177 für die bis im 3. Grade Verwandten oder Verschwägerten, dann für den Ehegatten, die Schwiegereltern und Stiefkinder straflos erklärt, wenn diesen Personen nicht eine der im § 176 Z. 3 bezeichneten Handlungen oder eine andere Art von Theilnehmung oder etwa Mitschuld zur Last fällt (vgl. § 92 Z. 4).

Die G.-Ueb., rücksichtlich welcher die Mitschuldigen oder Theilnehmer strafbar sind, werden gemäß § 27 im Gesetze ausdrücklich bezeichnet. Außer den bei Nr. VII Z. 3 erwähnten Fällen der §§ 28 u. 29 sind dies: Gemäß §§ 174 und 175 Schleichhandel und schwere G.-Ueb. (s. auch §§ 181, 183, 219, 254, 255, 343, 457 u. § 5, G. 30/VI 78 R. 90, betreffend das Ratengeschäft), dann folgende einfache G.-Ueb.: §§ 399, 407, 409, 410 (vgl. § 469), 424, 452 (vgl. § 74 Z. M. O.) u. § 7, G. 7/XI 62 R. 85, betreffend das Promessengeschäft. In nachstehenden Fällen wird eine Handlungsweise, welche sonst Mitschuld oder Theilnehmung begründet, als eigene G.-Ueb. geahndet: §§ 217, 461 Z. 1 und 2. In allen übrigen Fällen haften die Mitschuldigen u. Theilnehmer nach Maß ihrer Mitschuld oder Theilnehmung (§ 99) für die G.-Ueb. (§ 137). Vgl. §§ 476—478 u. 483.

4. Bedingung und Umfang der Strafbarkeit. Wie erwähnt, ist die Zurechnung der Urheberschaft (§ 21), Mitschuld und Theilnehmung (§ 26) an die Bedingung geknüpft, dass der Schuldige oder Theilnehmer den Zusammenhang seiner Handlungsweise mit der G.-Ueb. entweder wusste oder doch aus den obwaltenden Umständen bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit offenbar hätte wahrnehmen sollen (vgl. §§ 217, 322, 378 Z. 3, 384). Hienach ist auch die fahrlässige Theilnahme an G.-Ueb. strafbar, obwohl der Dolus im Begriffe der strafbaren Theilnahme liegt und umgekehrt eine strafbare Theilnahme an culposen Delicten ausgeschlossen ist. In der Regel findet der auf eine G.-Ueb. angedrohte Strafsatz auf alle Schuldigen und Theilnehmer Anwendung (§ 98, vgl. § 350); ausnahmsweise sind in den §§ 227—229, 234—235, 257—259, 263 u. 413 bis 416 verschiedene Strafsätze für dieselben vorgesehen (s. § 826 Z. 5 lit. b, aa). Doch sind, soweit nicht mildernde oder erschwerende Umstände eine

Abweichung begründen, der Urheber und Thäter schärfer als die Mitschuldigen und diese schärfer als die Theilnehmer zu strafen (§ 102, s. auch § 90 Z. 5). Uebrigens richtet sich die Strafbarkeit jedes einzelnen Schuldigen u. Theilnehmers nach dem Umfange des Gegenstandes der G.-Ueb., der Tauglichkeit der angewendeten Mittel und der Wichtigkeit des Erfolges (§ 94). Bei Vermögensstrafen ist zu unterscheiden, ob jeder einzelne derselben nur hinsichtlich eines Theiles des Gegenstandes der G.-Ueb. als Schuldiger oder Theilnehmer anzusehen ist (§ 99), oder ob die Handlungen derselben in derartiger Verbindung stehen, dass sie sich hinsichtlich des Erfolges nicht trennen lassen (§ 101). Im ersteren Falle ist nur der gedachte Theil der Strafbemessung zugrunde zu legen, im letzteren Falle umfasst die Mitwirkung jedes einzelnen Schuldigen u. Theilnehmers den ganzen Gegenstand der G.-Ueb. Sollte sich die Größe des jeden einzelnen treffenden Antheiles nicht bestimmt ermitteln lassen, jedoch erwiesen sein, dass die Mitwirkung der Schuldigen und Theilnehmer nicht den ganzen Gegenstand der G.-Ueb., sondern nur einen Theil derselben umfasste, so ist der Gegenstand zum Behufe der Strafbemessung (nach Ausscheidung der bestimmbaren Antheile) zu gleichen Theilen unter die Betreffenden aufzutheilen (§ 100). Vgl. §§ 42 u. 43. Jedoch soll nach Analogie des § 107 lit. b kein Theil doppelt oder mehrfach in Anschlag gebracht werden. Die Frage nach dem gegenständlichen Umfange der Theilnahme an einer G.-Ueb. kann nur bei Berücksichtigung des Dolus befriedigend gelöst werden, indem jedem Theilnehmer die gemeinsam verübte G.-Ueb. insoweit zuzurechnen ist, als sie aus seinem Willen hervorgieng.

X. Gefällsstrafen. 1. Strafarten. Die zur Ahndung der G.-Ueb. zulässigen Strafarten sind a) Geldstrafen, b) Verfall von Waren u. anderen Gegenständen, c) Arrest (§ 36). Die beiden ersteren Strafarten werden im § 37 unter der Benennung „Vermögensstrafen" begriffen; dieser Begriff wird aber im § 152 (s. auch § 162, das Schlagwort „Vermögensstrafen" und „Kosten des Verfahrens" im Register des Gef. Str. G.) auf die Untersuchungskosten ausgedehnt. Der Arrest wird im § 302 Z. M. O. im Gegensatze hiezu als „persönliche Strafe" bezeichnet.

a) Die Geldstrafen sind entweder mit bestimmten Geldbeträgen ausgesprochen, wie z. B. bei den Ungenauigkeiten und Unregelmäßigkeiten (vgl. § 501 Z. 5) oder mit einem verhältnismäßigen Mehrfachen, bezw. Theilen der vom Gegenstande der G.-Ueb. entfallenden Abgabe (§ 44), wie bei Schleichhandel (§ 204), schweren G.-Ueb. (§ 265) und vielen einfachen G.-Ueb., namentlich jenen, welche Gefällsverkürzungen bilden (§§ 406, 413 bis 416, 427, 429, 436, 437), ausnahmsweise mit einem aliquoten Theile oder Vielfachen des Wertes des Gegenstandes der G.-Ueb. (§§ 203, 267, 284 Z. 1 u. 370 lit. a), des erfolgten oder beabsichtigten Lottoeinsatzes (§§ 442 u. 443), bezw. des angebotenen, verabreichten oder versprochenen Geschenkes (§ 462). Im Falle des § 44 ist der Geldstrafe die durch die G.-Ueb. verkürzte oder der Verkürzung ausgesetzte Abgabe (§§ 206 u. 266) sammt Zuschlägen (§ 6 Z. 2 lit. c Gef. Str. G., §§ 198, 445 Z. M. O., kais. V. 17/V 59 R. 89 u. a.), nicht aber auch die Nebengebüren aus Anlass der Vornahme einer Amtshandlung (§ 45 Gef. Str. G., §§ 198, 207 Z. M. O., Art. XVI des Zolltarifgesetzes u. a.) zugrunde zu legen. Aus dem Cumulationsprincip (§ 105) folgt, dass bei Verkürzung oder Gefährdung zweier oder mehrerer Abgaben, deren Summe der Geldstrafe zugrunde gelegt wird (§ 44, Schlussatz). S. auch §§ 46, 48 Gef. Str. G. u. §§ 212—215 Z. M. O.

Sowohl die Abgabe als der Wert richtet sich nach dem Gegenstande der G.-Ueb. (§ 145). Dieser muss daher als wesentlicher Theil des Thatbestandes der G.-Ueb. (§ 569 Z. 3; s. auch §§ 578 u. 604) mit aller Umsicht und Eindringlichkeit erhoben werden (F. M. E. 15/III 93, Z. 9862). Ist zwar die G.-Ueb. an sich erwiesen, kann aber ihr Gegenstand nicht mit voller Bestimmtheit erhoben werden, so soll derselbe außer dem Falle des § 458 al. 2 wenigstens approximativ ermittelt werden (§ 42); ist auch dies nicht möglich, so soll die Strafe mit Rücksicht auf den erhobenen Theil und die übrigen Umstände der Zeit, die Zahl der Fälle u. dgl. arbiträr zwischen dem gesetzlichen Mindestmaße u. dem Höchstmaße der Geldstrafen bestimmt werden (§ 43). S. auch §§ 208, 268, 312, 313, Hfd. 19/I 41, Z. 967, F. M. E. 15/III 49, R. 167 und V. G. 23/XII 90, Z. 4162, Budwinski 5632.

Zufolge kais. V. 18/I 52 R. 21 wurde anstatt der Abgabenstrafe die Wertstrafe eingeführt für Schleichhandel u. schwere G.-Ueb., welche mit den neuestens mit F. M. V. 31/V 83 R. 89 bezeichneten hochzuverzollenden Waren verübt werden. (S. auch F. M. E. 18/II 54, Z. 6635, V. Bl. 15). Weitere Wertstrafen sind im § 76 des Punzierungsgesetzes v. 19/VIII 65 R. 75 ex 66 u. im § 6 des Lossperrgesetzes v. 28/III 89 R. 32 angedroht. Als Wert der Ware soll hiebei der Preis derselben im Großhandel gelten (§ 49) und dieser Preis, wenn der Einfuhrzoll oder ein Einfuhrverbot verletzt wurde, bei der Strafbemessung mit derselben Sorgfalt ausgemittelt werden, wie es § 91 Z. M. O. vorschreibt; dagegen ist bei der Uebertretung eines Ausfuhrverbotes der Wert der Ware stets nach dem in der betreffenden Gegend bestehenden Preise zu bestimmen (§ 51, s. §§ 717—725 u. §§ 38—41 des Amtsunterrichtes).

b) Der Verfall wird vom Gef. Str. G. nur in zwei Fällen (§§ 209, 210 u. 444) unmittelbar angedroht, ferner im § 19 lit. b des Hausiergesetzes v. 4/IX 52 R. 252, §§ 74, 77 lit. c., 78, 81 des obcitierten Punzierungsgesetzes, § 15 des Spielkartenstempelgesetzes v. 15/IV 81 R. 43, §§ 10 und 11 des G. 18/VI 94 R. 121 und § 6 des obcitierten Lossperrgesetzes. Außerdem tritt der Verfall an die Stelle der Strafe des einfachen Wertes, (§ 52), ohne jedoch die dinglichen Rechte an ihrem Gegenstande zu berühren. Umgekehrt tritt anstatt des Verfalles die Wertstrafe ein, wenn der Gegenstand der G.-Ueb. nicht in Strafanspruch

genommen werden kann (§ 53, s. auch § 624). Der durch ein rechtskräftiges Urtheil verhängte Verfall bewirkt, dass das Eigenthum der verfallenden Sache vom Zeitpunkte ihrer Anhaltung auf die Person oder Anstalt, welcher die Vermögensstrafen gewidmet sind, übergeht (§ 54, vgl. § 893).

Nach § 55 werden die wegen G.-Ueb. einfließenden Strafgelder (laut Hfkd. 13/VII 37, Z. 27.227, auch bezüglich der Gemeindezuschläge) nach Abzug der Untersuchungskosten (§§ 907, 931), dann der Belohnungen der Anzeiger (§§ 300—303 Z. M. O.) und Ergreifer (§§ 18—34 der bei Nr. III lit. b erwähnten Vorschrift), insoferne dieselben nicht durch das Gesetz (§ 49 des Verzehrungssteuerpatentes v. 25/V 29) oder einen Vertrag (§ 35 der vorerwähnten Vorschrift und F. M. E. 10/VII 74, Z. 14.565, V. Bl. 23) anderen Personen (Gefällspächtern u. Abfindungsgesellschaften) zugewendet wurden, einer wohlthätigen öffentlichen Anstalt gewidmet, u. zw. zufolge A. E. 21/V 58 R. 101, 8/I u. 21/V 60, 11/VI 74 u. 18/IX 83 zum Zwecke der Erziehung von Kindern der bei der Finanzwache u. bei den ausübenden Gefällsämtern Angestellten.

Das Maximum der Vermögensstrafen wegen G.-Ueb. beträgt selbst im Falle der Concurrenz (§ 106), ungerechnet den Wert der ergriffenen Sache, 10.000 fl. (§§ 39 u. 40). Statt des dieses Maximum übersteigenden Theiles der nach dem gesetzlichen Vielfachen entfallenden Geldstrafe kann ein angemessener Subsidiararrest verhängt werden (§§ 41 u. 119 lit. a). Nach § 96 des Brantweinsteuer- u. § 58 des Zuckersteuergesetzes v. 20/VI 88 R. 95, bezw. 97, hat das Gefällsgericht entweder Subsidiararrest oder die jenes Maximum übersteigende Vermögensstrafe, oder theils diese, theils jene Strafe zu verhängen. Das Minimum der Vermögensstrafen, welche mittels Urtheil über einen Beschuldigten verhängt werden, beträgt bei einfachen G.-Ueb. 2 fl. (§ 38), bei Schleichhandel und schweren G.-Ueb. 5 fl. (§§ 207 u. 269, vgl. § 219), es wäre denn, dass der Uebertreter vor dem ordentlichen Verhöre den nach § 541 Z. 1 entfallenden Strafbetrag erlegt oder vollständig sicherstellt und seinerseits die Bedingungen der Ablassung vom Verfahren (§ 545) erfüllt, wenn ihm diese auch etwa aus dem Grunde des § 545 Z. 4 lit. c nicht bewilligt wird (vgl. §§ 38 al. 2, 207, 269 u. 549 al. 2). S. auch §§ 418 u. 430.

c) Die Arreststrafe tritt nicht nur im Wege der Umänderung von Geldstrafen ein (s. Nr. XI Z. 5), sondern wird auch unmittelbar auf die G.-Ueb. gesetzlich angedroht (§ 122), u. zw. laut des Registers des Gef. Str. G. theils als selbständige Strafe (§§ 223, 225, 227—229, 232, 234, 235, 237—239, 257—260 und 456), theils als Strafverschärfung (§ 64) bei schweren G.-Ueb. (§§ 271 bis 273). S. auch §§ 199, 476, 477, 517 Z. 3, 545 Z. 3, 616, 618, 811 Z. 3. Der Arrest hat 2 Grade: einfacher u. strenger Arrest (§ 56), der gleichwie bei Vergehen u. Uebertretungen (§§ 244, 245 allg. Str. G.) zu vollstrecken ist (§ 57) und auf die hiefür bestimmten Arten verschärft werden kann, welche das allg. Str. G. (§ 253) für Arrest zulässig erklärt (§ 63). Vgl. § 8, K. M. V. 18/VIII 49 R. 368. Die ganze Arreststrafe ist in der Regel ununterbrochen zu vollziehen (§ 58); nur wenn hiedurch der rechtliche Erwerb des Verurtheilten oder seiner Familie in Verfall geriethe, kann bei einfachem Arrest der Vollzug in einigen Abtheilungen mit Zwischenräumen von höchstens 14 Tagen stattfinden (§ 59). Die kürzeste Dauer des Arrestes beträgt 24 Stunden, die längste 4 Jahre (§ 60, vgl. § 247 allg. Str. G.). Da die schwersten Fälle von G.-Ueb. (§§ 227—234, 257 u. 258) selbst bei ihrem Zusammentreffen (§ 107 Z. 1) nicht mit mehr als 1 Jahr Arrest bedroht sind und statt einer Geldstrafe höchstens 3 Jahre Arrest verhängt werden können (§ 119), so kann eine 4jährige Arreststrafe nur eintreten, wenn die höchste Dauer des selbständigen und suppletorischen Arrestes zusammentreffen, oder wenn nebst dem letzteren noch 1 Jahr Subsidiararrest eintritt (§§ 41 u. 119 lit. a). Ueber die längste Dauer bei Minderjährigen s. § 84. Die Strafzeit beginnt bei Verurtheilten auf freiem Fuße mit ihrer Verhaftung (§§ 62, 890), bei anderen mit Eintritt der Rechtskraft des Urtheils (§ 888). S. auch §§ 85, 814, 891, 892 u. Hfkd. 20/III 44, Z. 7437.

2. Die Strafverschärfungen dürfen nicht wegen erschwerender Umstände, sondern nur wegen jener G.-Ueb. verhängt werden, bei denen das Gesetz sie anordnet (§§ 213, 214, 216, 247, 248, 271—273, 274 Z. 1—3) oder gestattet (§ 112 lit. b) u. auch da nur unter den gesetzlichen Modalitäten (§ 63). Im allgemeinen enthält die Vereinigung zweier oder mehrerer Strafarten (§ 36) eine Verschärfung (§ 64). Besondere Arten derselben (s. §§ 112 b, 250, 264 u. 898) sind (§ 65):

a) Der Verlust von Rechten und Befugnissen. Dieser darf nur in den Fällen verhängt werden, für welche das Gesetz ihn als Verschärfung der Strafe (§§ 242—246, 250, 264, 274—276) oder als Folge derselben (§ 447) ausdrücklich festsetzt (§ 68). S. auch Nr. X Z. 3.

Als Nebenstrafe tritt derselbe ein zufolge der §§ 212—215, 403, dann § 19 des Hausiergesetzes, § 18 des Spielkartenstempelgesetzes. Der gedachte Verlust kann auf einen bestimmten Zeitraum oder für immer verhängt werden (§ 69), was zur Folge hat, dass der Verurtheilte ein freies Gewerbe nicht mehr ausüben darf (§ 72), ein verkäufliches veräußern (§ 70), ein radiciertes verpachten oder durch einen nicht zu seiner Familie gehörigen Werkführer betreiben lassen muss (§ 71). S. auch §§ 5 u. 10 Gew. Nov. 15/III 83 R. 39. Außer dem Verlust eines Gewerbes (§§ 212, 242, 243 Z. 1, 250, 275, 403) ordnet das Gef. Str. G. an oder gestattet die Beschränkung der Handelsbefugnis (§ 215), die Unfähigkeit zur Erlangung einer Handels- oder Gewerbebefugnis (§§ 244, 245, 250, 276), dann den Verlust der Befugnis zur Erzeugung oder Bereitung (§ 212 Z. 2 u. § 274 Z. 2) oder zum Verkaufe von Monopolsgegenständen, der Befugnis zum Hausierhandel (§ 213 u. § 274 Z. 3) oder zur Uebernahme der Einsätze in die Zahlenlotterie (§ 447), endlich des weiteren Genusses einer Ab-

gabenfreiheit oder Begünstigung, bezw. Ausnahme vom Einfuhrsverbote oder Staatsmonopole (§ 364). S. auch §§ 77, 898 und F. M. E. 13/XII 90, Z. 36.467.

b) Die Abschaffung aus einem Orte oder Bezirke, aus einem Lande oder aus sämmtlichen Ländern, für welche das Gef. Str. G. Giltigkeit hat, findet entweder auf eine bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Zeit statt (§ 73). Aus sämmtlichen Ländern (§ 249) können nur Fremde (Ausländer) abgeschafft werden (§ 75). Die Abschaffung aus einem Orte oder Lande ist im Gef. Str. G. nicht vorgesehen, wird nach § 63 also auch nicht stattfinden können. Unter „Bezirk" ist der „Grenzbezirk" zu verstehen (§§ 216, 247, 250, 264). Uebrigens kann niemand aus seinem Zuständigkeitsorte abgeschafft werden (M. V. 19/V 58 R. 79). Unterliegt die Abschaffung aus dem Grenzbezirke polizeilichen Hindernissen, so erfolgt statt derselben die Stellung unter Polizeiaufsicht (§ 74). Active Militärpersonen dürfen überhaupt nicht abgeschafft werden (§ 8, K. M. V. 18/VIII 49 R. 368). Die Rückkehr eines wegen G.-Ueb. Abgeschafften soll gleich der eines nicht wegen eines Verbrechens Abgeschafften (§§ 323 u. 324 allg. Str. G.) geahndet werden (§ 76). S. auch §§ 77, 898 u. 932.

c) Die Bekanntmachung des Namens des Uebertreters. Diese Strafverschärfung wurde anstatt der wegen G.-Ueb. unzulässig erklärten öffentlichen Ausstellung (§ 67) für den Fall angeordnet, wenn auf den Verlust einer Gewerbebefugnis (§§ 244 u. 245) oder auf die Abschaffung erkannt wird (§ 77). Dieselbe besteht in der dreimaligen Einschaltung des den Verurtheilten betreffenden Urtheils (§ 899) in die Amtszeitungen des Landes, in welchem das Urtheil I. Instanz geschöpft wurde (§ 78). S. auch §§ 899, 934 u. Hfkd. 12/II 41, Z. 4424, P. G. S. LIXX, 17.

3. Folgen der Straffälligkeit. Hiermit werden die Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht (§ 79), dann der Vorbehalt der gebürenden Abgabe und des Rechtes auf Entschädigung (§ 80) bezeichnet. Nach § 68 gehört aber auch der Verlust gewisser Rechte und Befugnisse hieher, z. B. im Falle des § 447, s. ferner § 697 lit. c, Gef. Str. G., § 351 Z. M. O. u. §§ 144, 148, 337 lit. c, 400 A. U. hiezu, dann Hfkd. 10/III 35, Z. 7357, 2/III 36, Z. 9403 und 10/VII 39, Z. 21.182, F. M. E. 13/XI 55, Z. 52.027, V. Bl. 61 (§ 3), 18/IX 57 R. 175 (§ 43) u. 13/VII 77, Z. 18.956, V. Bl. 15 (Muster V—VII, § 2). S. auch Nr. XI Z. 4.

a) Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur in gesetzlich gestatteten Fällen (§§ 74, 248, 250, 264), u. zw. mittels Urtheils (§ 811 Z. 4 u. § 826 Z. 5 lit. b, bb) verfügt werden (§ 79). Deren Verhängung aufgrund der F. M. V. 12/IX 53 R. 179, betreffend die Passcontrole zur Hintanhaltung des Schleichhandes ist nicht mehr zulässig (F. M. E. 25/VIII 87, Z. 21.531, Triester Beil. Bl. 6). Dieselbe wird von der politischen Behörde vollstreckt (§ 898), u. zw. nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, welche sich nicht zur allg. Kundmachung eignen. Vgl. G. 10/V 73 R. 108 u. 24/V 85 R. 89. Bei activen Militärpersonen findet die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht statt (§ 9, K. M. V. 18/VIII 49 R. 368).

b) Die Abgabenforderung ist eine Folge der in der G.-Ueb. liegenden steuerbaren Handlung und an die zu ihrem Bestande erforderlichen gesetzlichen Bedingungen geknüpft (§ 80, vgl. § 467). Wenn dieselbe nicht gleichzeitig von der Gefällsbehörde geltend gemacht werden kann, soll dieselbe im Urtheile vorbehalten werden (§ 811 Z. 4). Die Bemessung oder Einforderung der Abgabe bildet weder einen Gegenstand des Urtheiles (§ 826) noch des Rechtsmittelverfahrens (§ 838 Z. 1). S. das Fristengesetz v. 19/III 76 R. 28. Dieselbe erfolgt daher seitens der competenten Gefällsbehörde in einem besonderen Erkenntnisse (Hfkd. 11/IX 39, Z. 36.103 u. 6/VIII 45, Z. 26.039, P. G. S. LXVII 101, bezw. LXXIII 103, dann V. G. 20/II 79, Z. 321, 17/IV 79, Z. 701, 20/IX 81, Z. 1501, 20/IV 84, Z. 944, 12/XI 92, Z. 3390 u. 13/VI 93, Z. 2109, Budwinski 428, 469, 1158, 2133, 6876, bezw. 7315) u. a. vgl. auch § 13, G. 18/VI 94 R. 121.

c) Wurde durch eine G.-Ueb. außer der Entziehung der Abgabe dem Staatsschatze (z. B. im Falle des § 464) oder einem dritten (z. B. im Falle der §§ 168 u. 884 oder der §§ 91 Z. 17, 239 u. 273 Z. 6) ein Schaden zugefügt, so bleibt dem Beschädigten der Anspruch auf Entschädigung nach dem bürgerlichen Rechte vorbehalten. Abgesehen von den erwähnten Fällen einer widerrechtlichen Beschädigung können Privatrechte durch G.-Ueb., namentlich infolge des Verfalles oder der Haftung einer Person oder Sache verletzt werden. Nach § 811 Z. 4 ist auch diese Folge der Strafe im Urtheile vorzubehalten.

XI. **Strafbemessung.** 1. Erschwerende u. mildernde Umstände. Nach dem System des Gef. Str. G. soll das Strafausmaß im gehörigen Verhältnisse zur Wichtigkeit der G.-Ueb., zur Größe der Schuld und zu den übrigen Umständen stehen. Deshalb zeichnet das Gef. Str. G. für die G.-Ueb. in der Regel (wovon §§ 285, 286, 294, 296 die Ausnahmen bilden) ein höchstes und geringstes Strafausmaß vor und überläßt die Bestimmung der Strafe im concreten Falle innerhalb dieser beiden Grenzen (§ 86) mit sorgfältiger Beachtung der erschwerenden sowie der mildernden Umstände (§§ 88 u. 95) dem Ermessen des Richters, soferne das Gef. Str. G. hierüber nicht eine besondere Anordnung enthält (§ 96). Mitunter nimmt dasselbe hierauf nämlich schon entweder bei der Festsetzung der Strafe (§§ 204, 265, 271—276, 384, 415, 416, 427, 443) oder bei der Begriffsbestimmung Rücksicht (§§ 222, 224, 226, 230, 231, 233, 236, 238, 239, 251, 365, 373—375 u. a.) (Qualificationsgründe). Eine Strafmilderung unter das gesetzliche Mindestmaß kann nur in den Fällen der §§ 473—479 oder im Wege der Gnade eintreten (§§ 87, 815, 826 Z. 5 lit. b, bb, al. 2, 835 u. §§ 173—178 A. U.). Abgesehen hievon

ist die Strafe in dem Maße, als die erschwerenden oder mildernden Umstände überwiegen (gemäß § 568 vom Mittelpunkte des Strafsatzes ausgehend) zu erhöhen oder zu vermindern (§ 95). Vgl. §§ 83, 645, 802 Z. 4 u. 811.

Die erschwerenden und mildernden Umstände folgen theils aus der Beschaffenheit der That (objective), theils aus der des Uebertreters (subjective). Die erschwerenden Umstände hat das Gef. Str. G. nicht nur im allgemeinen (§ 89) bezeichnet, sondern auch theils im allg. (§§ 90 u. 91), theils im besonderen Theile (§§ 201, 299, 342, 349, 351, 365, 369, 382, 392 u. 403) aufgezählt (s. auch §§ 104, 107 u. 218). Dagegen führt es die mildernden nur einzeln, u. zw. gleich den erschwerenden demonstrativ auf (§ 92, s. auch §§ 93, 94 u. 104). Die gesetzliche Erklärung eines erschwerenden Umstandes als Qualificationsgrundes dürfte nach § 96 im Zusammenhange mit §§ 201 u. 240 die Beachtung desselben als Strafzumessungsgrundes nicht ausschließen. Ueber die Berücksichtigung der ausgestandenen Untersuchungshaft gleich anderen Milderungsumständen s. § 814 u. F. M. E. 14 V 93, Z. 18.594, V. Bl. 24. Bei der Strafbemessung sollen schließlich die persönlichen Verhältnisse des Uebertreters berücksichtigt werden (§ 97, vgl. § 800 u. Kundmachungspatent).

2. Bestrafung der Minderjährigen. Wie erwähnt, findet gegen Kinder bis zu 10 Jahren wegen G.-Ueb. kein Strafverfahren statt (§ 15 Z. 4 u. § 81). Verwirkt ein Minderjähriger über 10 Jahre eine Vermögensstrafe, die weder aus der haftenden Sache, noch aus dem ihm nach dem a. b. G. B. (§§ 151, 246, 247, vgl. § 248) frei verfügbaren Vermögen eingebracht werden kann, so hängt es vom vormundschaftlichen Gerichte ab, ob die Strafe aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen oder statt derselben Arrest anzuwenden sei; im letzteren Falle wird mit Rücksicht auf § 83 einfacher oder strenger Arrest mit oder ohne Verschärfung verhängt. Diese Umänderung der Strafe hat ohne vorläufiges Einvernehmen mit dem Gerichte stattzufinden, wenn der Uebertreter ein Fremder ist u. sein Vermögen oder Einkommen sich im Auslande befindet (§ 82). Da eine lange Arrestdauer für Minderjährige sehr nachtheilig wäre, wurde dieselbe bei Unmündigen (§ 21 a. b. G. B.) auf 6 Monate (s. auch § 85), bei Minderjährigen unter 20 Jahren auf 1 Jahr beschränkt (§ 84). Uebrigens bildet das jugendliche Alter des Uebertreters einen mildernden Umstand (§ 92 Z. 1). S. auch §§ 116 Z. 2, 119 lit. b, 136, 142 Z. 2 u. F. M. E. 13 III 50 R. 119.

3. Concurrenz. Das Gef. Str. G. stellt für die einthätige (ideale) Concurrenz einer G.-Ueb. mit einem nach dem allg. Str. G. strafbaren Delicte das Cumulationsprincip auf (§ 103). Dasselbe bedroht aber gewisse die G.-Ueb. begleitende gemeingefährliche Handlungen für den Fall, als hierauf nicht das allg. Str. G. Anwendung finden sollte, mit einer besonderen Arrest- (§§ 199, 225, 227, 232, 237—239, 272, 273 und 456) oder Geldstrafe (§§ 452, 461, 462 u. 464). Findet der Strafrichter den Erschwerungsumstand zur Anwendung des allg. Str. G. geeignet oder ist dies zweifellos, wie im Falle der §§ 377 u. 400, so hat die Gefällsstrafbehörde zu erwägen, ob die Beschaffenheit der That bei Bemessung der Gefällsstrafe als ein erschwerender (vgl. § 91 Z. 12) oder die rechtskräftig auferlegte Bestrafung nach dem allg. Str. G. als ein mildernder Umstand anzurechnen sei (§ 104). S. auch §§ 250, 264, 649 bis 651 u. 805.

Für die Concurrenz von G.-Ueb. untereinander gilt in der Regel ebenfalls das Cumulationsprincip, ohne Unterschied, ob dieselbe ein- oder mehrthätig ist (§ 105), jedoch mit der Beschränkung der §§ 39—41 hinsichtlich der Vermögensstrafen (§ 106). Insbesondere sind zwei oder mehrere durch eine G.-Ueb. verkürzte oder gefährdete Abgaben vereint der Strafbemessung zugrunde zu legen (§ 44). Richtet sich die Strafe aber nicht nach einer Abgabe oder einem Werte, so setzt jenes Princip den Bestand zweier, bezw. mehrerer verschiedener G.-Ueb. (nicht Theilhandlungen) voraus. Ausnahmsweise wird die Strafe für geringe Controlvergehen durch die Schleichhandels- oder eine andere Strafe absorbiert (§§ 350, 352, 356, 359, 368, 383 u. 463). Beim Zusammentreffen zweier oder mehrerer G.-Ueb., deren jede mit selbständigem Arrest bedroht ist, oder welche mit demselben Gegenstande begangen wurden und wofür die Strafe aufgrund einer u. derselben Abgabe oder desselben Wertes dieses Gegenstandes zu bemessen ist, soll im ersteren Falle die längere gesetzliche Dauer des Arrestes, bezw. der strengere Grad oder Verschärfung desselben (vgl. § 250), im zweiten Falle das größere gesetzliche Strafausmaß (höhere Vielfache) bestimmt, die mindere G.-Ueb. aber als erschwerender Umstand (vgl. § 91 Z. 11) angerechnet werden (§ 107). Umsoweniger kann jemand wegen einer mit demselben Gegenstande verübten G.-Ueb. zugleich als Thäter u. als Urheber oder Mitschuldiger bestraft werden. S. auch §§ 144, 503—505, 784 u. § 29 der bei Nr. III lit. c erwähnten Vorschrift.

4. Wiederholung und Rückfall. Das Gef. Str. G. erklärt nicht allein die Wiederholung derselben G.-Ueb. (§ 90 Z. 2), sondern auch die Verübung (als Schuldiger oder Theilnehmer, nicht als Haftender: § 110) verwandter G.-Ueb. (§ 90 Z. 1), als besonders erschwerenden Umstand (vgl. § 90 Z. 4 u. 9). Als solche werden im § 108 erklärt Schleichhandel unter sich, schwere G.-Ueb. untereinander (obschon gegen verschiedene Gefälle), dann G.-Ueb., die gegen dasselbe Gefälle (einzelnen Monopolsgegenstand) gerichtet sind (obschon verschiedener Gattung, vgl. § 113 Z. 1 lit. c), zwischen denen hinsichtlich der That, deren Mittel oder Folgen Aehnlichkeit oder ein solcher Zusammenhang besteht, dass hiedurch der Uebertreter als gefährlicher erscheint. Verwandte G.-Ueb. sind hiebei desto mehr zu beachten, je enger ihr Zusammenhang oder die Aehnlichkeit ist (§ 109, s. auch Art. VI Kundmachungspatent, § 759 u. Hfkd. 21/IX 36 Z. 40.731), u. zw. falls dieselben auch vor längerer Zeit stattfanden, bereits gestraft wurden, verjährt sind oder nachgesehen wurden (§ 111, vgl. § 473).

Jedoch wird im § 112 unterschieden zwischen den Fällen, in denen das Gesetz auf die Wiederholung derselben oder verwandter G.-Ueb. ein höheres Strafausmaß (§§ 113, 114, 204, 259, 265, 366, 406, 416, 427, 429, 443), selbständigen Arrest oder eine besondere (§ 65) Strafverschärfung (§§ 215, 216, 222, 247, 271, 275, 276, 403) festsetzt oder dies für eine besondere G.-Ueb. erklärt (außer § 222: § 379 Z. 3) u. anderen. In den ersteren Fällen sind bloß diejenigen G.-Ueb. zu beachten, die zur gleichen Gattung (§ 10) gehören, nicht verjährt u. nicht vor Ablauf ihrer dreifachen Verjährungsfrist rechtskräftig entschieden wurden. In anderen Fällen finden die allg. Bestimmungen über die Beachtung der erschwerenden Umstände Anwendung (§§ 86, 88, 89, 95, 96, 108—111).

Der in der Wiederholung derselben oder verwandter G.-Ueb. gelegene erschwerende Umstand wird dadurch noch besonders gesteigert, wenn der Uebertreter bereits ein- oder mehreremale gestraft (§ 90 Z. 9), d. h. wohl rechtskräftig verurtheilt wurde. In diesem Falle ist der Rückfällige mit dem doppelten des bei der ersten Bestrafung verhängten Strafmaßes ohne Rücksicht auf die gnadenweise Milderung zu ahnden (§ 113); bei weiteren Wiederholungen ist das im ersten Straffalle angewendete Maß nach der Zahl der Bestrafungen zu vervielfältigen (§ 114), z. B., wenn im 1. Falle mit dem 3fachen, so im 2. mit dem 6fachen, im 3. mit dem 9fachen u. s. w. bis zum höchsten für die G.-Ueb. festgesetzten Strafausmaße.

5. Umänderung der Strafen. Eine solche findet im allgemeinen nicht statt (§ 115, vgl. §§ 52, 53, 241). Die Geldstrafe ist aber außer dem Falle des § 41 in Arrest umzuändern:

a) Wenn dieselbe im Wege der sachlichen Haftung (§ 893) aus dem Vermögen oder Einkommen des Uebertreters (§ 894) mit Beobachtung der hiefür bestehenden Bestimmungen (§ 116) und von dem Haftenden (§ 143) ganz oder zum Theile nicht eingebracht werden kann (§ 116 Z. 2 und § 82), u. zw. rücksichtlich des uneinbringlichen Betrages der Strafe (§ 117). Dieser suppletorische Arrest ist im Falle des § 812 zugleich mit der Geldstrafe im Urtheile auszusprechen (vgl. § 897 Z. 1); andernfalls wird derselbe gemäß § 896 mittels Verordnung bestimmt (vgl. O. G. G. 23/VI 92, Z. 54). Hiebei sind der Stand, Erwerb und die persönliche Beschaffenheit des Verurtheilten (vgl. § 97), dann die Folgen des Arrestvollzuges auch für seine Familie zu berücksichtigen (§ 118).

b) Wenn das vormundschaftliche Gericht sich gegen die Einbringung der Geldstrafe aus dem Vermögen und Einkommen eines Minderjährigen erklärt (§ 82 u. § 116 Z. 2).

c) Wenn ein Theil der Geldstrafe, für welche ein Anderer haftet, dem Haftenden erlassen wird (§ 116 Z. 3 u. § 142).

In den beiden letzteren Fällen ist sowohl das Maß der Geldstrafe als des suppletorischen Arrestes im Urtheile zu bestimmen (§ 813). Bei der Umänderung der Geldstrafe in Arrest ist im allgemeinen folgender Maßstab anzuwenden (§ 119):

Geldstrafe	Suppl. Arrest	Anmerkung
bis 200 fl.	bis 1 Monat	Der Richter ist nicht etwa auf den durchschnittlichen Betrag von 6 2/3 fl. (bis 600 fl.) bezw. 8 1/3 fl. (darüber) pro Tag beschränkt.
200—600 fl.	1—3 Monate	
600—1500 fl.	3—6 Monate	
1500—3000 fl.	6 M. bis 1 Jahr	
3000—6000 fl.	1—2 Jahre	
über 6000 fl.	2—3 Jahre	

Dagegen ist das Ausmaß der Arrestdauer im Falle des § 41 und bei Minderjährigen dem Ermessen des Richters überlassen; jedoch darf weder im ersteren Falle die zulässige längste Dauer des Arrestes von 4 Jahren (§ 60), noch im letzteren Falle die von 6 Monaten, bezw. 1 Jahr (§ 84) u. in keinem Falle der obige Umwandlungsmaßstab überschritten werden. S. auch Nr. X Z. 1 lit. c. Der Vollzug des suppletorischen Arrestes kann übrigens durch Erlag der Geldstrafe, soweit diese nicht durch die erlittene Arreststrafe getilgt ist, u. zw. auch von einem Dritten abgewendet werden (§ 120). In diesem Falle u. im Falle des § 812 wird die Arrestdauer nach Maßgabe des erlegten, bezw. eingebrachten Strafbetrages verhältnismäßig bestimmt (§ 897). In der Regel ist die Geldstrafe in einfachen Arrest umzuändern. Strenger Arrest oder eine Verschärfung beider Grade hat hiebei nur platzzugreifen, wenn die Bedingungen zur Abkürzung des Arrestes vorhanden sind (§ 121). Diese ist sowohl beim selbständigen als suppletorischen oder subsidiarischen Arrest zulässig, wenn durch dessen lange Dauer der rechtliche Erwerb des Uebertreters oder seiner Familie in Verfall gerathen würde (§ 122). In diesem Falle kann der Arrest auch unter das mindeste für die G.-Ueb. unmittelbar oder im § 119 bestimmte Ausmaß, aber nie unter 24 Stunden abgekürzt werden (§ 123). Vgl. § 13, K. M. V. 18/VIII 49, R. 368.

Unter der gleichen Voraussetzung kann der Arrest als selbständige Strafe wegen frevelhaften Schleichhandels (§ 241), sowie als Strafverschärfung wegen schwerer G.-Ueb. (F. M. E. 6/IX 48, Z. 29.785) in eine angemessene Geldstrafe (§ 119) umgeändert werden, jedoch nur bei vier Arten der sogen. Frevel (§§ 222 Z. 1 lit. a u. c, 233 Z. 3, 236 Z. 2 lit. b u. 239), u. zw., wenn der Uebertreter nicht rückfällig ist, die G.-Ueb. nur mit einem unbedeutenden Gegenstande stattfand und wenigstens ein mildernder Umstand des § 92 Z. 1 bis 9 eintritt.

XII. **Haftung.** Die Haftung bezweckt zunächst die Sicherstellung des Vollzuges der Vermögens-

strafen und die Vermeidung des suppletorischen Arrestes, der in der Regel dem Staatsschatze (vgl. M. V. 9/II 60, R. 38 u. 14/VII 90 R. 150) Kosten verursacht. Die Haftung für die den Gefällsübertreter treffenden Geldstrafen und Untersuchungskosten ist eine Erweiterung der Haftung für die Abgabe und als solche dem Gefällswesen eigenthümlich. Dieselbe ist entweder persönlich oder sachlich, verfolgt im Grunde einen strafpolitischen Zweck, die Hintanhaltung von G.-Ueb., und sucht die wahren Schuldigen, welche sich bei der Indolenz des Publicums häufig der unmittelbaren Bestrafung zu entziehen wissen, auf einem Umwege zu erreichen.

1. *Persönliche Haftung.* Diese ist der civilrechtlichen Haftung für fremde Schuld nachgebildet und gründet sich auf die Präsumtion einer culpa in eligendo oder in custodiendo derjenigen Person, welche für die gesetzmäßige Entrichtung der Abgabe und gehörige Erfüllung der Ansage- und Controlpflicht verantwortlich ist. Die Gefällsstrafen bestehen hauptsächlich in Vermögensnachtheilen, an denen eine Substituierung rechtlich zulässig ist (§ 120). Ihrem Zwecke u. ihrer Wirkung nach ist die persönliche Haftung eine *subsidiarische* Strafe (s. aber § 110), welche nur dann und in dem Maße eintritt, als die Strafe nicht durch die Veräußerung der haftenden Sache oder vom Uebertreter eingebracht wird (§ 141). Die bei Nr. VII Z. 3 erwähnte Ausnahme des § 16 ist bloß scheinbar; nur der nach §§ 820 u. 928 obliegende Kostenersatz ist vom Uebertreter unabhängig, indem er vom Haftenden selbst verursacht wird. Die persönliche Haftung ist entweder eine freiwillige (vertragsmäßige, welche ausschließlich nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen ist) oder eine gesetzliche (§ 125). Letztere (§ 126) beruht theils auf den allg. (§§ 127—140 u. 395), theils auf besonderen Bestimmungen (§§ 303 bis 307, 356 u. 359) des Ges. Str. G., oder der Abgabengesetze (§§ 71, 73—77, 128, 130—132, 191, 192 Z. M. O., s. auch § 41, F. M. E. 18/IX 57 R. 175; §§ 90, 91 Geb. G., insbesondere bezüglich des Unternehmers eines steuerbaren Verfahrens § 22, G. 30/III 82 R. 45, § 31 al. 2, G. 26/V 82 R. 55, § 83 al. 3 des Brantweinsteuer-, u. § 56 al. 2 des Zuckersteuergesetzes v. 20/VI 88 R. 95 u. 97. Hingegen begründet § 124 (vgl. §§ 125 u. 126 lit. a) nicht etwa die Haftung des Urhebers für die Strafe desjenigen, den er zu einer G.-Ueb. bestimmte, sondern § 124 ist ein unglücklich abgefasster Lehrsatz, der besagen will, dass in der Regel nur Thäter und Urheber einer G.-Ueb. strafbar sind (vgl. §§ 19, 27—29 u. 137). Im allgemeinen obliegt die Haftung folgenden Personen:

a) Dem *Gewaltgeber* (§§ 1027—1033 a. b. G. B.) für die vom Gewalthaber in den ihm übertragenen Geschäften verübten G.-Ueb., wenn er den hieraus gewonnenen Gegenstand oder Vortheil mit der *Kenntnis* (§ 780), dass er von einer G.-Ueb. herrühre, behielt, ohne die hiedurch verletzte Verbindlichkeit nachträglich zu erfüllen (§ 127). Ist der Gewaltgeber ein das Gewerbe selbst leitender Gewerbetreibender, so wird die gedachte Kenntnis *vermuthet* rücksichtlich aller Gegenstände, die sich in der Gewerbsstätte (§ 74 der Vollzugsvorschrift zur Z. M. O.) vorfinden, bezüglich aller Gegenstände und Geldposten, welche in den Gewerbsbüchern eingetragen sind, dann der Gewerbsartikel, die sich in den Wohnungsräumen vorfinden (§ 128), ohne aber den Gegenbeweis auszuschließen (§ 129). Doch haftet ein solcher Gewaltgeber, wenn er aus den obwaltenden Verhältnissen bei gehöriger *Aufmerksamkeit* die Umstände, deren Kenntnis vorausgesetzt wird, hätte entnehmen sollen (§ 130). Jeder Gewaltgeber haftet für Schleichhandel oder schwere G.-Ueb. seines Gewalthabers, wenn er diesem die Vollmacht zu Geschäften, die Gelegenheit zu einer dieser beiden Gattungen von G.-Ueb. gewähren, obwohl er wusste, dass der Gewalthaber solche verübte, beließ oder vor Ablauf der dreifachen Verjährungsfrist ertheilte (§§ 131, 132).

b) Dem *Betriebsleiter* eines Gewerbes (§ 133 lit. a u. b) außer den vorerwähnten Fällen für die von den Gewerbsgehilfen und Bestellten in den ihnen (ausdrücklich oder stillschweigend) übertragenen Geschäften verübten *Gefällsverkürzungen*, wenn er in der Wahl dieser Personen oder in der Ueberwachung ihrer Gewerbsverrichtungen die gehörige Aufmerksamkeit vernachlässigte (§ 134).

c) Dem *Familienhaupte* (§ 91 a. b. G. B.) für die Gefällsverkürzungen, welche von seiner weder geschiedenen noch getrennten Ehegattin oder den unter seiner väterlichen Gewalt (§ 147 a. b. G. B.) stehenden, bei ihm in Wohnung und Erziehung befindlichen Familiengliedern (ehelichen u. Wahlkindern: §§ 152, 166, 183, 185 a. b. G. B.) in den ihnen übertragenen Geschäften begangen werden (§ 135).

d) Den *Eltern, Vormündern* u. dgl. Personen, denen die Obsorge oder Ueberwachung eines Unmündigen (§ 21 a. b. G. B.) obliegt, für dessen Gefällsverkürzungen, an denen sie wegen vernachlässigter Aufmerksamkeit u. Vorsicht schuldtragen (§ 136).

e) Den *Mitschuldigen* u. *Theilnehmern* für jene G.-Ueb., wegen deren sie nicht zur Strafe gezogen werden (§§ 27 u. 28), nach Maß (§ 99) ihrer Mitschuld oder Theilnehmung (§ 137), d. h. nach dem Umfange des Gegenstandes der G.-Ueb., hinsichtlich dessen ihnen Mitschuld, bezw. Theilnehmung zugerechnet werden kann, also nicht für die Strafe eines anderen Schuldigen oder Theilnehmers.

Die persönliche Haftung umfasst die dem Uebertreter, für welchen sie eintritt, wegen der betreffenden G.-Ueb. obliegenden baren Leistungen (§ 138), d. h. außer der Geldstrafe die verkürzte Abgabe u. die Untersuchungskosten (s. Schlagwort „Abgabe", „Kosten des Verfahrens" u. „Vermögensstrafen", vgl. §§ 152, 162, 820, 920 u. Punkt 2 der M. V. 14/VII 90 R. 150). Ihr Umfang richtet sich nach dem Gegenstande der G.-Ueb., bezüglich welcher die Haftung eintritt, eventuell nach einem Theile des Gegenstandes (§ 139). Vgl.

Nr. VII Z. 3 u. Nr. X Z. 1 lit. a. Trifft die Haftung für eine G.-Ueb. (und denselben Uebertreter) zwei oder mehrere Personen, so haften sie im gedachten Umfange solidarisch (§ 140). S. §§ 891 bis 896 a. b. G. B. u. § 141 Z. M. O. Die Haftung wird in der Regel im vollen Betrage, der nicht eingebracht werden kann (§ 141), geltend gemacht. Hat der Uebertreter jedoch dolos gehandelt und kann an ihm der suppletorische Arrest vollstreckt werden, trifft dagegen den Haftenden kein oder nur sehr geringes Verschulden und erwächst ihm aus der G.-Ueb. kein Vortheil, sowie im Falle des § 82 steht es im Ermessen des Richters, dem Haftenden einen angemessenen Theil zu erlassen und gegen den Uebertreter in Arrest umzuändern (§§ 142 u. 116 Z. 3).

Die vom Haftenden zu leistenden Beträge werden nöthigenfalls mittels der durch die Gerichtsordnung in Streitsachen vorgeschriebenen Executionsmittel eingebracht (§ 143). Der Civilarrest besteht als solcher nicht mehr (F. M. E. 3/V 56, Z. 14.840, V. Bl. 20). Nach § 144 schließen sich die Strafe und Haftung gegenseitig nicht aus, was gegen den Grundsatz des § 107 lit. b zu verstoßen scheint.

2. Sachliche Haftung. Hiedurch wurde die ehemals, sowie in allen auswärtigen Zollgesetzen in größerer Ausdehnung angewendete Confiscationsstrafe ersetzt und entspricht, da sie die Privatrechte so viel als möglich zu schonen sucht, mehr dem humanen Geiste der modernen Gesetzgebung. Die sachliche Haftung ist eine Art gesetzlichen Pfandrechts des Gegenstandes (§ 145) oder der Hilfsmittel (§ 146) einer G.-Ueb. zur Deckung der Abgabe, Geldstrafe u. Untersuchungskosten (§§ 152, 162 u. Punkt 2 der M. V. 14/VII 90 R. 150). Die Haftung berechtigt die Gefällsorgane schon vor der Entscheidung über dieselbe, die haftende Sache zu ergreifen, zu verwahren (§ 156) und aufgrund des die sachliche Haftung justificierenden Urtheils (§§ 802 Z. 6, 818, 819, 826 Z. 6, 828), wenn jene öffentlichen Forderungen nicht erfüllt werden, ohne gerichtliche Intervention (vgl. § 461 a. b. G. B.) auf die im § 893 vorgeschriebene Weise (§§ 249—251 Z. M. O.) zum gedachten Zwecke zu veräußern (§ 162), oder, falls es sich um einen Monopolsgegenstand handelt, auf die im § 63 vorgeschriebene Weise (§§ 457—460 Z. M. O.) zu verwerten, in den Fällen der §§ 164 u. 165 aber unbrauchbar zu machen und nöthigenfalls zu zerstören. Letzteres sowohl als die Ablösung von Monopolsgegenständen um eine geringe Gebür kommt der Confiscation ziemlich nahe. Ueberhaupt ist die sachliche Haftung eine durch die Nichtzahlung der obgedachten Leistungen bedingte und auf deren Betrag, sowie durch gewisse Rücksichten auf den redlichen Besitz unbetheiligter Personen beschränkte Confiscationsstrafe (§§ 152, 162, 893). Die Privatrechtsansprüche auf die haftende Sache (§§ 166 bis 169) konnten, damit sie nicht zur Vereitelung der Haftung und Abwendung jeder Gefahr eines Verlustes von dem wahren Schuldigen missbraucht werden, nur unter vielen Vorsichten u. Bedingungen (§§ 153—155) zugestanden werden. Insbesondere sind es zwei Fälle, bezüglich deren der Gesetzgeber die Haftung ausschließen wollte: a) wenn der Gegenstand einer G.-Ueb. sich zur Zeit ihrer Entdeckung nicht mehr in den Händen des Uebertreters, sondern im redlichen Besitze eines Dritten befindet, der weder bei der Erwerbung den Gefällsvorschriften entgegenhandelte, noch die Verbindlichkeit der Bezugsausweisung zu erfüllen unterließ; b) wenn der Gegenstand seinem Eigenthümer entwendet oder mit Gewalt entrissen wurde und demselben keine Verantwortlichkeit für die G.-Ueb. obliegt.

Bei Gefällsverkürzungen und deren strafbarem Versuch haften nicht allein ihr Gegenstand (§ 147), sondern auch der äußere Umschlag und die Erfordernisse seiner Aufbewahrung (§ 148), dann die mit demselben vermengten oder verbundenen Sachen (§ 149). Bei anderen G.-Ueb. haften deren Gegenstand und Hilfsmittel überhaupt (§ 146) nur insoferne, als der Eigenthümer dieser Sachen strafbar ist oder persönlich für die G.-Ueb. haftet oder als das Gesetz (§§ 211, 394, 434 Gef. Str. G., §§ 72, 129, 326 Z. M. O.) oder ein Vertrag die Haftung der Sache besonders festsetzt (§ 151). Die Transportmittel (Wägen, Fahrzeuge, Zug- u. Lastthiere), als Hilfsmittel der G.-Ueb., haften gemäß § 150 nur für diejenigen G.-Ueb., wegen welcher der Warenführer strafbar ist (§§ 308, 350, 352, 372 u. 460), oder für welche er persönlich haftet (§§ 306 u. 307).

Der haftende Gegenstand einer G.-Ueb. kann nicht nur unmittelbar bei deren Entdeckung (§ 552), sondern auch nach derselben in Anspruch genommen werden (§ 156), bis die sachliche Haftung erlischt (§§ 497, 498); ebenso dessen Behältnis oder Umschlag (§ 148) und die mit dem Gegenstande verbundenen Sachen (§ 149), so lange sie sich bei demselben befinden (§ 157). Andere Hilfsmittel können nur im Falle ihrer Ergreifung während der Verübung der G.-Ueb. (§ 158), außerdem aber nur insoferne in Anspruch genommen werden, als deren Bestimmung zur Verübung oder Verbergung von G.-Ueb. aus ihrer ungewöhnlichen Gestalt oder Einrichtung (geheime Vorrichtungen) leicht erkannt werden kann (§ 159). S. §§ 165, 201 Z. 5—7, 209, 211 Z. 3, 349 Z. 3 und 4, 603, 607.

Zur Geltendmachung der Haftung wird die Sache in gefällsamtliche Verwahrung oder Aufsicht und Bewachung gestellt (§ 160 u. §§ 552—557); nur wenn die Bedingungen des § 161 vereint zutreffen, also jeder Verdacht einer Betheiligung an der G.-Ueb. seitens des Besitzers der Sache ausgeschlossen ist, kann dieser fordern, dass dieselbe an das Civilgericht überliefert und die Haftung im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werde. In diesem Falle tritt die Gefällsbehörde, andernfalls der Eigenthümer oder Pfandgläubiger als Kläger auf (§ 166). S. auch §§ 839 u. 840. Der Eigenthümer oder Pfandgläubiger einer haftenden Sache kann unter den Bedingungen der §§ 153—155 sein dingliches Recht der gefällsamtlichen Geltendmachung der hierauf ruhenden Haftung entgegensetzen, solange sein Recht noch nicht verjährt ist u. die Sache oder der für sie gelöste Preis sich ganz

oder zum Theile noch in amtlicher oder gerichtlicher Verwahrung oder Bewachung befindet (§ 166). Gegen denjenigen, welcher die Sache bei der gefällsamtlichen executiven Veräußerung an sich gebracht hat, oder dessen Cessionär, kann kein Anspruch gemacht werden (§ 167). Ein Anspruch auf den durch die Veräußerung der Sache gelösten Preis findet nur in dem Maße statt, als derselbe noch nicht zur Belohnung der Anzeiger und Ergreifer verwendet wurde. Entschädigungsansprüche aus anderen Titeln können immer erhoben werden. Dagegen muss der Eigenthümer oder Pfandgläubiger, dem die Sache oder deren Preis zurückgestellt wird, dem Staatsschatze als redlichen Besitzer den nothwendigen u. nützlichen Aufwand vergüten (§ 168). Die haftenden Sachen werden zunächst für die ihren Eigenthümer (er mag Schuldiger oder Theilnehmer sein oder nur haften) treffende Geldstrafe, und wenn das Eigenthum strittig ist, zuerst für die Geldstrafe ihres Inhabers, dann aber, sowie in allen anderen Fällen, für die Geldstrafen sämmtlicher Verurtheilten nach Verhältnis ihrer Strafbeträge in Anrechnung gebracht (§§ 170 bis 172).

XIII. **Erlöschung der Strafe.** Die G.-Ueb. haben theils strafrechtliche (alle Strafarten und Strafverschärfungen, Haftung, Verfahrenskosten), theils civilrechtliche (Ersatzansprüche) und gefällsrechtliche (Abgabe- u. Ausweispflicht) Wirkungen. Da das Gef. Str. G. nur von der Erlöschung der strafrechtlichen Wirkungen handeln kann, spricht es in den §§ 467 u. 468 aus, dass deren Erlöschung weder von der gebürenden Abgabe (§ 80), noch von der Erfüllung der in den Gefällsvorschriften vorgezeichneten Verbindlichkeiten, insbesondere von der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung (vgl. § 383 Gef. Str. G. u. § 308 Z. M. O.), noch von einer civilrechtlichen Entschädigung enthebt (vgl. § 1338 a. b. G. B.). Wird einer gefällsrechtlichen Verbindlichkeit nicht Genüge geleistet, so greift die auf diese Unterlassung angedrohte Strafe platz, welche selbstverständlich wieder erlöschen kann. Uebrigens kann sich jedermann von derselben dadurch befreien, dass er den Gegenstand für die Einfuhr vom Auslande verzollt (§ 479 Gef. Str. G., vgl. § 309 Z. M. O.

Unter gewissen Umständen oder für bestimmte G.-Ueb. wird aufgrund besonderer Bestimmungen die gesetzliche Strafe gegen einen Schuldigen oder Theilnehmer nicht angewendet (§ 466 lit. a), wie nach den §§ 15, 22, 177, 181, 197, 198, 256, 278, 357 u. 441. Hieher gehört auch die Theilnehmung durch die Erwerbung, Aufbewahrung oder Verbreitung von Gegenständen einer G.-Ueb., wenn der Theilnehmer die Gegenstände erst nach Erlöschung der Strafe für den Vormann übernahm, nicht aber auch im Falle der §§ 15 und 28, in welchem der Vormann nicht strafbar war (§ 469). Außer diesen besonderen Fällen setzt das Gef. Str. G. 4 allgemeine Erlöschungsarten der Strafe fest: den Tod des Uebertreters, die Vollziehung, Nachsicht und Verjährung der Strafe. Das Urtheil, womit der Beschuldigte der ihm angelasteten G.-Ueb. nicht schuldig erkannt (§ 809 lit. a) oder womit die Untersuchung gegen ihn nach § 810 aufgehoben wurde, ja selbst ein Strafurtheil schützt im Hinblicke auf die mögliche Wiederaufnehmung des Verfahrens (§§ 878—880) nicht unbedingt vor einer (weiteren) Bestrafung wegen derselben G.-Ueb.

1. Tod des Uebertreters. Hiedurch erlöschen selbstverständlich (§ 1448 a. b. G. B.) die Arreststrafe u. alle nicht in einer Vermögensstrafe (z. B. § 53) bestehenden Strafverschärfungen als persönliche Strafen (§ 471). Bezüglich der Vermögensstrafen — gleichviel ob Haupt- oder Nebenstrafe (z. B. §§ 209 u. 263) — ist mit Rücksicht auf § 548 a. b. G. B. zu unterscheiden, ob der Uebertreter zur Zeit seines Todes bereits rechtskräftig verurtheilt war oder nicht. Im bejahenden Falle werden alle zuerkannten Vermögensstrafen (s. § 890) vollstreckt (§ 471), im verneinenden Falle erlöschen dieselben, soweit sie nicht durch die sachliche Haftung gedeckt sind (§ 470), also auch nicht der Verfall einer ergriffenen Sache (§ 54). In letzterem Falle wird die Haftung oder der Verfall der Sache vor ihrer Vollziehung (§ 893) nach Analogie des § 164 des Amtsunterrichtes zum Gef. Str. G. (§ 623) mittels Urtheils (§ 811 Z. 2 u. §§ 818, 828) festzusetzen sein, wogegen den Erben (§ 547 a. b. G. B.) nach §§ 836 Z. 1, 839 u. 840 die Rechts- und Gnadenmittel zustehen dürften.

2. Vollziehung der Strafe (§ 472). Diese wurde irrthümlich unter die Straferlöschungsarten gereiht, da letztere gerade den Nichtvollzug der Strafe bewirken sollen. Uebrigens hindert der Strafvollzug weder die Wiederaufnehmung des Verfahrens (§§ 880—882), noch die Folgen der Abstrafung (vgl. Nr. X Z. 3 u. Nr. XI Z. 4). Hiebei sei bemerkt, dass im Falle der Ablassung vom Verfahren die Frage, wer an der G.-Ueb. schuldig sei, offen bleibt, das Strafverfahren also weder eingeleitet, noch geschlossen wird. Doch schützt auch die Ablassungsbewilligung nicht vor nachträglicher Einleitung des Verfahrens (§ 550 u. §§ 33—35 A. U.).

3. Nachsicht der Strafe. Hierunter versteht das Gef. Str. G. nicht bloß die gänzliche Nachsicht, sondern auch die Milderung der Strafe unter das für eine G.-Ueb. gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß. Nach § 474 wird dieselbe entweder von den Strafbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises (§ 173 A. U., Hfkd. 7/XII 43, Z. 42.474, und F. M. E. 1/V 58, Z. 20.789, V. Bl. 21) wegen besonderer mildernder Umstände oder anderer besonders rücksichtswürdiger Verhältnisse (aus Gnade) gewährt (§§ 87, 815 u. §§ 175—178 A. U.), oder durch eine gesetzliche Bestimmung (rechtmäßig) zugesichert. Die gnadenweise Nachsicht hat nach Maßgabe derselben, soweit nicht das Gesetz eine Abweichung festsetzt (§ 860 Z. 2) dieselbe Wirkung als die Vollziehung der Strafe (§ 473). Hieraus folgt, dass der Begnadigte in rechtlicher Beziehung als bestraft anzusehen ist (s. Nr. XI Z. 4), ferner dass gegen denselben im Falle der Wiederaufnehmung ein weiteres Verfahren stattfindet. Dagegen erlöschen mit der gesetzlich zugesicherten Strafnachsicht alle

strafrechtlichen Wirkungen der G.-Ueb. Die rechtmäßige Strafnachsicht gründet sich theils auf das Gef. Str. G. (§§ 476—478 u. a.), theils auf besondere Bestimmungen der Abgabengesetze (z. B. § 95 Geb. G.). In den §§ 476—478 ist die Nachsicht an mehrere wichtige Bedingungen geknüpft, namentlich an die Bethätigung aufrichtiger Reue.

4. Verjährung. Der Eintritt der Verjährung bewirkt nicht allein, dass wegen der G.-Ueb. weder Untersuchung noch Strafe stattfindet (§ 480), sondern schützt auch vor der Wiederaufnahme (§§ 878 bis 881) und nachträglichen Einleitung (§ 550) des Strafverfahrens. Ersteres gilt sogar hinsichtlich des Verfalles, wenn sein Gegenstand vor Ablauf der Verjährungsfrist nicht in Beschlag genommen wurde (§ 54), sowie bezüglich der sachlichen Haftung unter gewissen Voraussetzungen (§ 497 lit. b). Bei Eintritt der Verjährung ist das begonnene Verfahren aufzulassen (§ 594 Z. 2 und § 595 Z. 1 lit. b); nach Einleitung der Untersuchung ist nach § 791, bezw. § 809 lit. b vorzugehen. Nachdem die Strafe rechtskräftig zuerkannt worden ist, bewirkt die Verjährung, dass die Strafe nicht mehr vollstreckt werden kann (§ 490). Die Verjährung ist als gesetzlicher Strafausschließungsgrund von amtswegen zu berücksichtigen. Sie tritt ein, wenn die Bedingungen derselben vorhanden u. die hiefür vorgezeichneten Zeiträume verstrichen sind (§ 481). Diese Bedingungen und Zeiträume sind verschieden, je nachdem die Strafe durch ein Straferkenntnis ausgesprochen ist oder nicht. Ersteres kann nach § 490 auch dann angenommen werden, wenn das Straferkenntnis nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

a) Sind die Strafen noch nicht durch ein Straferkenntnis ausgesprochen, so beträgt die Verjährungsfrist für die Schuldigen (§ 481):

5 Jahre bei den Stempelgefällsverkürzungen des § 408 Z. 1 und 2. S. auch § 85 al. 2 Geb. G., § 14 al. 1, Geb. Nov. 13 XII 62 R. 89 u. § 6 des Losisperrgesetzes v. 28 III 89 R. 32.

3 Jahre bei Schleichhandel an sich (s. jedoch § 199), frevelhaften Schleichhandel und Schleichhandelgesellschaften (s. jedoch § 256), dann bei den schweren (O. G. G. 10 V 94, Z. 131) G.-Ueb. der §§ 309—322 mit Gegenständen der Staatsmonopole. S. auch § 21 al. 2 des Spielkartenstempelgesetzes, § 59 des Zuckersteuer- u. § 84 des Brantweinsteuergesetzes, endlich § 12 G. 26 VI 90 R. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels.

2 Jahre bei den G.-Ueb. der §§ 361, 362, 374—378, 387—389 u. 461 (s. Hfkd. 11 X 39, Z. 36.508).

6 Monate bei den G.-Ueb. im steuerbaren Verfahren (§§ 323—349) u. im Warentransporte (§§ 350—353, 372 u. 459), bei den Lotto-G.-Ueb., den Post-G.-Ueb. der §§ 427, 428, 433 u. 434, den Maut-G.-Ueb. (§§ 436 u. 437) u. den G.-Ueb. der §§ 463—465.

1 Jahr in allen übrigen Fällen (s. auch § 86 des Punzierungs- und § 7 des Losisperrgesetzes).

Bezüglich der Theilnehmer tritt die Verjährung nach Ablauf der Hälfte des für die G.-Ueb. vorgezeichneten Zeitraumes ein (§ 483). Die Verjährungsfristen beginnen für die Schuldigen nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem der Thäter die G.-Ueb. begangen hat, für die Theilnehmer mit jenem, in dem ihre die Theilnehmung begründende Handlung oder Unterlassung stattgefunden hat (§ 484). Insbesondere bei der verbotwidrigen Aufbewahrung beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Gegenstand vorschriftswidrig in Verwahrung genommen wurde (§ 485). Mit Rücksicht hierauf wurde die regelmäßige Verjährungsfrist im Falle des § 486 um die Hälfte verlängert; u. zw. erlischt die Strafe in diesem Falle, wenn die verbotwidrige Aufbewahrung des Gegenstandes eine G.-Ueb. für sich bildet, nach $1\frac{1}{2}$, dagegen bezüglich eines Theilnehmers an dieser G.-Ueb., sowie, wenn die Aufbewahrung als Theilnehmung an einer G.-Ueb. untersagt ist, nach $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Verjährungsfrist.

Die Bedingungen des Eintrittes der Verjährung bestehen für noch nicht mit Erkenntnis ausgesprochene Strafen darin, dass innerhalb der Verjährungsfrist weder das gefälls- oder strafgerichtliche Verfahren gegen den Uebertreter eingeleitet werde, noch dieser sich neuerlich einer G.-Ueb. schuldig mache (§ 487). Hiedurch wird nämlich die Verjährung auf verschiedene Art unterbrochen. Annulliert wird jener Erfolg in der Regel durch eine spätere G.-Ueb., indem die Verjährung in diesem Falle von dem Zeitpunkte, in welchem die letzte G.-Ueb. begangen wurde (§ 484), von neuem zu laufen beginnt. Wenn jedoch die spätere G.-Ueb. eine einfache G.-Ueb., minder strafbar u. mit der früheren nicht verwandt ist und erst nach Ablauf der Hälfte der für die frühere erforderlichen Verjährungsfrist stattgefunden hat, so wird diese Frist nur auf das Doppelte verlängert (§ 489). Bloß suspendiert wird jener Erfolg durch den Beginn des gefälls- oder strafgerichtlichen Verfahrens, wenn dieses Verfahren für nichtig oder der einer G.-Ueb. Beschuldigte nicht schuldig erklärt wurde, indem die Verjährung in diesem Falle als nicht unterbrochen anzusehen ist (§ 488 Z. 1). Gehemmt wird der Ablauf der Verjährungsfrist, wenn die eingeleitete Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, indem hier die Verjährung von dem Zeitpunkte an, als dieses Urtheil geschöpft wurde, fortgesetzt wird (§ 488 Z. 2), sowie, wenn das gefälls- oder strafgerichtliche Verfahren nicht fortgesetzt wird, u. zw. von dem Zeitpunkte der letzten Handlung des gesetzmäßigen Verfahrens wegen der fraglichen G.-Ueb. (§ 488 Z. 3). Sonach hemmen alle amtlichen Schritte des gesetzmäßigen Verfahrens (§ 506) den Fortgang der unterbrochenen Verjährung, insbesondere die Vernehmung eines Zeugen (Hfkd. 12 VI 42, Z. 21.932), ferner amtliche Correspondenzen, welche unmittelbar auf die betreffende Gefällsstrafuntersuchung Bezug haben und wegen der Fortsetzung oder Vervollständigung oder behufs der Entscheidung derselben vorgenommen werden (A. E. 18 VII 43, O. G. G. 2 X 43, Z. 347). Dagegen hemmen die im internen

Geschäftsgange ohne Wirkung nach Außen gerichteten amtlichen Correspondenzen die Verjährung nicht (O. G. H. 24/IX 72, Z. 81).

b) Die Verjährungsfrist für die durch ein Straferkenntnis ausgesprochenen Strafen beträgt, falls der unberichtigte Betrag der Geldstrafe 5000 fl. erreicht oder übersteigt, 10 Jahre, andernfalls (also auch wenn Arrest allein verhängt wurde) 5 Jahre. Die neben der Geldstrafe verhängten Strafen und Strafverschärfungen, sowie der suppletorische Arrest verjähren wohl gleichzeitig mit der Geldstrafe. Die erwähnten Verjährungsfristen beginnen, wenn das Straferkenntnis ganz unvollzogen blieb, von dem Zeitpunkte, in welchem das in Rechtskraft erwachsene Erkenntnis „geschöpft" wurde, also vom Datum des letztinstanzlichen Urtheils; wenn die Vollstreckung nur zum Theile stattgefunden hat, hingegen von dem Zeitpunkte, in welchem die Vollziehung unterbrochen wurde (§ 490).

Die Bedingungen des Eintrittes der Verjährung bestehen darin, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist weder ein Schritt zur Vollstreckung der Strafe vorgenommen werde, noch der Verurtheilte sich neuerlich einer G.-Ueb. schuldig mache (§ 491). Im letzteren Falle findet § 489 Anwendung. Nach einem (wenngleich erfolglosen) Schritte zur Vollstreckung der Strafe (§ 491 Z. 1) dürfte die Verjährung nach Analogie des § 488 Z. 3 fortgesetzt werden. Als solche Schritte sind anzusehen: die Einleitung zur Veräußerung der haftenden Sache (§ 893), zur Einbringung der Geldstrafe (§ 894), deren Umänderung (§§ 895—897), zur Vollziehung der Arreststrafe (§ 892) oder das Ersuchen der politischen Behörden um Entziehung von Rechten u. Befugnissen, um Abschaffung oder Stellung unter Polizeiaufsicht (§ 898).

XIV. **Erlöschung der Haftung für die Strafe.** Die Haftung als Maßregel zur Sicherung des Vollzuges der Vermögensstrafen sollte an sich nicht länger bestehen, als die Strafe, deren Sicherstellung sie bezweckt. Aber das Gef. Str. G. macht die Erlöschung der Haftung nicht allein von der Erlöschung der Strafe abhängig, sondern lässt sie unter gewissen Bedingungen ohne Rücksicht hierauf eintreten. Die Haftung, welche sich auf ein freiwilliges Uebereinkommen gründet, erlischt außerdem nach Maßgabe der Stipulationen des bezüglichen Vertrages.

1. Erlöschung der persönlichen Haftung. Diese erlischt (abgesehen von dem selbständigen Kostenersatze der §§ 820 u. 928) entweder mit der Einbringung der baren Leistungen, welche ihren Gegenstand bilden, durch die dem Uebertreter rechtmäßig oder gnadenweise zugestandene Nachsicht, sowie durch die zugunsten des Uebertreters eingetretene Verjährung der Strafe und durch den vor seiner rechtskräftigen Verurtheilung erfolgten Tod des Uebertreters (§ 492). Dagegen bleibt dieselbe aufrecht, wenn der Uebertreter nach seiner rechtskräftigen Verurtheilung gestorben ist, weil in diesem Falle die Vermögensstrafen nicht erlöschen (§ 471). Die Entscheidung über die Haftung (§§ 818 und 828) — gleichviel ob sie in einem Freispruche oder in einer Verurtheilung besteht — schützt nicht vor der Wiederaufnehmung des Verfahrens gegen den Haftenden (§ 881).

Unabhängig von der Strafe des Uebertreters erlischt die Haftung, sowie der dem Haftenden unmittelbar obliegende Kostenersatz (§§ 820 u. 928) im allgemeinen entweder durch die Erlassung (§ 142) oder Nachsicht der Haftung und durch den Tod des Haftenden, im letzteren Falle, wenn die Haftung noch nicht rechtskräftig auferlegt war. Im entgegengesetzten Falle geht die Haftung auf die Erben des Haftenden über. Die vertragsmäßig übernommene Haftung wird gemäß §§ 918 u. 1448 a. b. G. B. durch den Tod des Haftenden nicht aufgehoben (§ 496).

Die Haftung, welche einem straffreien Mitschuldigen oder Theilnehmer einer G.-Ueb. zufolge § 137 obliegt, wird durch dieselben Erlöschungsarten aufgehoben, wie die Strafe für die strafbaren Mitschuldigen und Theilnehmer (§ 493), d. h. sobald der straffreie Mitschuldige oder Theilnehmer die Bedingungen der §§ 476—478 erfüllt, durch Nachsicht, ferner vor Eintritt der Rechtskraft des Haftungsurtheiles durch den Tod oder durch Verjährung, u. zw. nach Ablauf derselben Verjährungsfristen (§§ 482 u. 483, s. auch §§ 485 u. 486).

Die persönliche Haftung, die jemandem für eine unzurechnungsfähige Person (§ 15) obliegt, erlischt, sobald der zur Verjährung der dem Haftenden unmittelbar auferlegten Vermögensstrafen vorgezeichnete Zeitraum verstrichen ist. Die Verjährung wird in diesem Falle gemäß § 487 Z. 1 u. 2 (gegenüber dem Uebertreter) u. § 491, sowie durch jeden vorschriftsmäßigen dem Haftenden bekanntgemachten amtlichen Schritt zur Geltendmachung der Haftung (mit Beachtung des § 488) unterbrochen (§ 494). Uebrigens kann sich jeder Haftende, welcher weder als Schuldiger noch als Theilnehmer der G.-Ueb. zu betrachten ist, unter den Bedingungen des § 495 durch freiwillige Erfüllung der durch die G.-Ueb. verletzten Verbindlichkeit von der Haftung befreien. Ist der Haftende zugleich Eigenthümer der haftenden Sache, so erlischt dann gleichzeitig mit seiner persönlichen auch die sachliche Haftung (§ 497 Z. 2 lit. b). S. auch V. G. 13/III 83, Z. 523 (Budwinski 1694) u. 3/III 91, Z. 88, bezüglich der Haftung für die gebürende Abgabe.

2. Erlöschung der sachlichen Haftung. In der Regel erlischt eine Vermögensstrafe nicht, insoweit sie durch eine haftende Sache gedeckt ist. Gleich der persönlichen erlischt die sachliche Haftung in dem Maße, als die Vermögensstrafe auf andere Weise eingebracht wird oder nach dem Gesetze nicht zu vollziehen ist. Da der Gegenstand und die Hilfsmittel einer G.-Ueb. gemäß §§ 170—172 für sämmtliche Schuldigen und Theilnehmer an derselben haften, so bleibt die sachliche Haftung aufrecht, insolange die Strafe auch nur eines solchen nicht gänzlich erloschen ist (§ 497 Z. 1 lit. a). Insoferne aber die Erlöschung der sachlichen Haftung von der Verjährung der Strafe abhängt, müssen überdies nachstehende Bedingungen vereint ein-

treten: dass vor Ablauf der Verjährungsfrist die Uebergabe der haftenden Sache in amtliche oder gerichtliche Verwahrung oder Bewachung nicht gefordert wurde, u. dass sich die Sache nicht unter amtlichem Verschlusse befindet (vgl. § 1483 a. b. G. B.). Die weitere Bedingung, dass zugleich die allfällige persönliche Haftung des betreffenden Interessenten erloschen ist, trifft bei der gesetzlichen Haftung wohl immer zu (§ 497 Z. 1 lit. b).

Unabhängig von der Strafe erlischt die sachliche Haftung, wenn der Eigenthümer der haftenden Sache sich gemäß § 495 von seiner persönlichen Haftung befreit hat, ferner, wenn derselbe auf die im § 478 zugestandene Art für seine Person die vollständige Strafnachsicht erhalten hat (§ 497 Z. 2).

Quellen und Literatur.

1. Sammlungen von Nachtragsverordnungen. Moriz Drdacki R. v. Ostrow: Handbuch der Nachträge zum Gef. Str. G., dann der einschlägigen politischen Vorschriften u. Gesetzesstellen aus dem allg. Str. G., dem a. b. G. B. und der allg. Gerichtsordnung. Wien, 1843. Gottfried Hübler: Handbuch der Nachtragsverordnungen zum Gef. Str. G. Wien, 1844. Neue wohlfeile Ausgabe ebenda 1846. Josef Ott: Handbuch der Gefälls-, Justiz- und politischen Gesetze und der nachträglichen erläuternden Verordnungen zum Gef. Str. G. Wien, 1846.

2. Commentare u. Handbücher. Dr. G. R. Schnabel: Das Gef. Str. G. in seinen Beziehungen auf die allg. österr. Str. G. Wien, 1837. (Ital. Uebersetzung besorgt von Dr. Giamb. Fava. Venedig, 1846.) Dr. Mor. Jul. Fränzl: Des österr. Gef. Str. G. allg. Theil oder die §§ 1—184 und die §§ 466—498 nach ihren Gründen und ihrem Zusammenhange mit den bezüglichen Paragraphen sowohl des besonderen Theiles dieses Gesetzes als auch der übrigen vaterländischen Gesetzgebung. Wien, 1838. (Ital. Uebersetzung, Mailand 1838.) Dr. Natale Cotta-Morandini: Commentario alla legge penale sulle contravvenzioni di finanza coll'aggiunta delle istruzioni, notificazioni e circolari posteriormente pubblicate e poste nel loro ordine naturale. Milano. 1840. Derselbe: Manuale di procedura della legge penale sulle contravvenzioni di finanza. Milano, 1840. Karl R. v. Baumgartten: Erklärung des Gef. Str. G. Ein Versuch. Wien, Bd. I. u. II. 1839, III. 1841 (reicht nur bis § 366 Gef. Str. G.). (Ital. Uebersetzung. Mailand, 1839.). Dr. Franz Edlauer: Erklärung des Gef. Str. G. Wien, Bd. I. 1843, Bd. II., Abth. 1: 1843 u. Abth. 2: 1847. (Unstreitig der beste Commentar, reicht aber leider nur bis § 322 Gef. Str. G.: (Ital. Uebersetzung. Mailand, 1847). Dr. Justin Blonski: Gef. Str. G. v. 11/VII 35 sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert u. durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt (Manz, XV. Bd.). Wien, 1. Aufl. 1881, 2. Aufl. 1885, 3. Aufl. 1893. Arnold Vetter: Das Gef. Str. G. v. 11/VII 35 sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, den Nachtragsbestimmungen, erläuternden Hofkammerdecreten, Finanzministerialerlässen, Entscheidungen oberster Gerichtshöfe u. s. w. Ung.-Hradisch, 1885. Theodor Eglauer: Gef. Str. G. nebst Vollzugsvorschriften und Nachtragsbestimmungen. Erläutert aus den Gesetzesmaterialien, sowie aus der Rechtsprechung und Literatur. Wien, 1. Aufl. 1889, 2. Aufl. 1895.

Eglauer.

Gefällsstrafverfahren.

I. Einleitung. Das Str. G. über Gefällsübertretungen enthält in seinem zweiten Theile (§§ 499—934) einen vollständigen Process für alle Gefällsstrafsachen. Der Gefällsstrafprocess ist in Oesterr. keine besondere Verfahrensart etwa in dem Sinne, wie der 3. Abschnitt des VI. Buches der Str. P. O. für das deutsche Reich betreffend das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle; dieser zweite Theil ist ein besonderes Gesetz über das rechtliche Verfahren für jenes strafbare Finanzunrecht der indirecten Abgaben, das unter das Gef. Str. G. fällt. Das österr. G. 11 VII 35 ist nicht nur deshalb eine hervorragende Codification, weil der Gesetzgeber selbständig, ohne Anlehnung an ein brauchbares Vorbild, die Natur des strafbaren Finanzunrechtes glücklich erfasst u. die allg. und besonderen materiellen Normen scharfsinnig zu einem Systeme vereint hat, sondern hauptsächlich deshalb, weil keine zweite Gesetzgebung für ein großes Gebiet des Finanzstrafrechtes eine so einheitlich und consequent ausgebildete Ordnung aufzuweisen hat. In Oesterr. specialisiert sich das strafbare Finanzunrecht der indirecten Abgaben nicht, wie in den anderen Culturstaaten, in den Specialgesetzen über die einzelnen Steuern und Gebüren, und lehnen sich die allg. Gesetze nicht an den allg. Theil des allg. Str. G. an, sondern es enthält das Gesetz einen allg. und besonderen Theil über das gesammte materielle Gefällsstrafrecht, dann ein besonderes, für dieses Gebiet geltendes formelles Recht, welches wiederum eine besondere Specialgerichtsbarkeit für dieses Strafrecht geschaffen hat. Dem Gesetzgeber war die Gefällsübertretung zwar eine Strafsache, für das „ein

auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gestütztes, mit den allg. Str. G. übereinstimmendes Strafrecht" gelten soll; aber dieses strafbare Unrecht war ihm ein Delictum sui generis, für das nicht das allg., sondern ein besonderes Str. G. die Normen zu regeln hat.

Dieser Erkenntnis entsprechend zeigt sich der Fortschritt im processualen Theile gegenüber dem Rechtszustande vor Erlassung des Gesetzes darin, dass über das Finanzunrecht, welches Strafe zur Folge hat, nicht mehr in einem civilprocessualen Aufforderungsstritte gegen das finanzbehördliche Straferkenntnis verhandelt und aberkannt werden soll, sondern dass dieses strafbare Unrecht nach jenen Principien zu untersuchen und zu bestrafen ist, die dem allg. Strafprocesse zugrunde liegen.

Der Gesetzgeber hatte also — nach der Aufgabe, die er in dem Kundmachungspatent darlegt, — den damals geltenden Criminalprocess 3/IX 03 zu recipieren, und hat dies, auch äußerlich, nach dem Muster dieses Gesetzes gethan, das in dem ersten Theile das materielle und in dem zweiten das formelle Strafrecht enthält; er hatte aber auch der Sondernatur des Finanzunrechts Rechnung zu tragen und das materielle und formelle Strafrecht im organischen Zusammenhang zu entwickeln. Die Vergleichung des Gefällsstrafprocesses mit der Processordnung von 1803 zeigt, dass bei der Abfassung des ersteren die Sonderheiten des Finanzstrafrechts das Gesetz beeinflusst haben und zahlreiche geistreiche Sonderbestimmungen, namentlich das Ablassungsverfahren, der Process gegen den Haftenden, Abänderungen im Beweisverfahren u. s. w. geschaffen wurden. Diese Vergleichung zeugt ferner von der Weiterbildung des allg. Processes, indem Cautelen für eine objective Untersuchung normiert werden, und die Vertheidigung, die der § 337 ausdrücklich untersagte, „auf jede mit dem Zwecke des Verfahrens verträgliche Weise erleichtert" wurde.

In seinen Hauptprincipien ist der immer noch unverändert geltende Gefällsstrafprocess der Criminalprocess von 1803, welch' letzterer sich — im Gegensatze zum materiellen Strafrechte desselben G. — in der Theorie keiner besonderen Wertschätzung erfreut.

II. **Die Grundprincipien der Gef. Str. P. O.** Auch dieses Verfahren sucht nur den wirklich Schuldigen nach Maß und Art der Verschuldung; aber der Gefällsstrafprocess sucht die materielle Wahrheit mittelst des Inquisitionsverfahrens. Der Process kennt keinen Ankläger, keine Partei: der Richter hat die Wahrheit zu erforschen, und das erforderliche Material zusammenzutragen; er vereinigt in seiner Person neben der streng richterlichen Thätigkeit auch die des Anklägers und Vertheidigers. Der Beschuldigte ist zur Wahrheit verpflichtetes Object der Untersuchung; der Inquisit ist ebensowenig Rechtssubject, als ein solches für die Gesammtinteressen an der Strafverfolgung vorhanden ist.

Die Untersuchung beginnt von Amtswegen, nicht über Antrag; sie wird fortgesetzt und beendet nach Ermessen des Inquirenten, der eben unabhängig untersucht, d. h. das zur Wahrheitserforschung dienende Material sammelt. Der Untersuchungsrichter bestimmt ohne jeden Antrag den Umfang, welchen die Untersuchung verlangt, die Art und Zahl der Beweismittel, wie er diese zu benützen für gut findet. Ist der Straffall genügend erforscht, so wird nicht die Anklage erhoben, sondern der Act zur Entscheidung vorgelegt.

Das Verfahren ist schriftlich und mittelbar, u. zw. nicht nur vor dem erkennenden Richter, dem dasjenige, worauf er sein Urtheil gründen soll, durch den Inhalt des Processactes vermittelt wird, sondern auch — wegen der Größe der Gerichtssprengel — für den Untersuchungsrichter, der die Aussagen, Deductionen des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen nicht durch unmittelbare Kenntnis, sondern durch das requirierte Verhörsprotokoll erfährt. Die Vorführung der Umstände, welche für das Urtheil entscheidend sind, erfolgt nicht vor dem erkennenden Richter, da der Gefällsstrafprocess nicht einmal das Surrogat, die mündliche Schlussverhandlung, kennt; sie geschieht gerade bei den schweren Fällen nicht durch die Acten, sondern durch den Actenauszug des Referenten. Mit der Schriftlichkeit geht in allen Inquisitionsprocessen die Heimlichkeit Hand in Hand; diese beherrscht den Gefällsstrafprocess, für den es charakteristisch ist, dass die Bekanntmachung der Straffentenz eine besondere Strafverschärfung bedeutet.

Die Gerichtsbarkeit ruht in den Händen staatlicher Organe. Die Richter sind bei der Beurtheilung der That- und Schuldfrage an gesetzliche Vorschriften gebunden, und kennt der Process nur in dem Falle des § 774 die freirichterliche Ueberzeugung.

Die Vergleichung des Gefällsstrafprocesses mit der geltenden Str. P. O. zeigt weiter, dass das vorgeschriebene Verfahren nicht ein streng normgemäßes sein muss, um rechtsgiltig zu sein. Der moderne Process setzt auf die Nichtbeachtung der mehr oder weniger wesentlichen Normen des Verfahrens die Rechtsfolge der Nullität. Der Gefällsstrafprocess kennt kein Recht der Parteien, er ist eine Summe von Regeln, von „instructionellen" Bestimmungen, die sich an die untersuchenden und richtenden Organe wenden; die Uebertretung der Normen gibt Anlass zur Rüge, Ahndung, ja Anspruch auf Schadenersatz und nur ganz ausnahmsweise den Rechtsgrund für eine Nullität.

Der Gefällsstrafprocess wird also von jenen Principien beherrscht, die dem gemeinen deutschen und dem früheren österr. Rechte eigen sind. Das haben die bedeutenden Forschungen der modernen Strafprocesstheorie festgestellt, dass die Erforschung der materiellen Wahrheit mittelst inquisitorischen Verfahrens und der dasselbe begleitenden Principien in verlässlicher, objectiver Weise fast nicht möglich ist. Bezüglich der Kritik der Principien des Gefällsstrafprocesses wäre lediglich auf das zutreffende Urtheil Würths über den Process 3 IX 03 zu verweisen. Wir haben an der Hand der statistischen

Nachweisungen den Beweis zu erbringen versucht, dass die Principien des Gesetzes die Strafrechtspflege und die Steuermoral ungünstig beeinflusst haben. Die Grundsätze des Processes und die Entwicklung dieses Rechtsgebietes haben bewirkt, dass das formelle Finanzstrafrecht sich zu einer öffentlichen Angelegenheit nicht herausbilden konnte, dass es bureaukratische Actenarbeit geblieben ist und sich zur alleinigen Domaine der Finanzpraxis ausgestaltet hat.

Es gibt seit der Organisation der Studienordnung des J. 55 keine Theorie dieses Processes, keine Controversen, ja nicht einmal eine Sammlung der Spruchpraxis. Und so drückt sich der ganze Fortschritt der modernen Entwicklung in einer Zahl von Arbeiten über die Reform des Rechtsgebietes, die mehr oder weniger zu den Grundproblemen Stellung nehmen, dann in den, durch die erflossenen Nachtrags- und Erläuterungsverordnungen, durch Beisätze aus den Materialien ergänzten Gesetzesausgaben aus.

Die folgende Darstellung kann nur die Aufgabe haben, eine Skizze des Verfahrens zu liefern, neben welcher nur die specifischen Institutionen, soweit sie für eine Reform in Betracht kommen, besonders hervorzuheben sind.

III. **Die Systematik des Gefällsstrafprocesses.** Das Gesetz theilt den Stoff in zwölf Hauptstücke. Die allg. Lehren sind mangelhaft ausgebildet und entfällt auf diese das I. Hauptstück von dem Verfahren bei Gefällsübertretungen und dessen Ausübung überhaupt, das VI. von den äußeren Erfordernissen der Erhebungen und Untersuchungen, das III. von den Maßregeln der Sicherstellung u. das XII. von den Kosten des Verfahrens.

Nach den Principien des Processes wendet sich das Gesetz an die zur Ausübung berufenen Organe und zeichnet ihnen die Pflichten und Befugnisse vor; es kennt keine Parteien, daher auch keine Rechte derselben. Der Process zerfällt daher lediglich in „Amtshandlungen" (§ 506).

Diese und das rechtliche Verfahren beziehen sich auf: 1. Die Entdeckung der Gefällsübertretung und den Beginn des Verfahrens (II. Hauptstück), 2. die Erhebung des Thatbestandes und der Voruntersuchung (IV. Hauptstück), 3. die ordentliche Untersuchung (V. Hauptstück), 4. das Beweisverfahren (VII. und VIII. Hauptstück), 5. die Entscheidung (IX. Hauptstück), 6. das Rechtsmittelverfahren (X. Hauptstück), 7. die Vollstreckung der Entscheidung (XI. Hauptstück).

Damit charakterisiert sich auch die Gliederung und der Gang des Verfahrens. Dieses ist a) das Untersuchungsverfahren im weitesten Sinne, b) das Erkenntnisverfahren, c) das Vollstreckungsverfahren.

IV. **Gegenstand und Eintheilung des Processes.** Gegenstand des Processes sind die Gefällsübertretungen. Auf jenes strafbare Finanzunrecht, das im ersten Theile des Gef. Str. G. und in den nachgefolgten Gesetzen als Gefällsübertretung nicht bestimmt wird, also namentlich auf die Uebertretungen der directen Steuern, findet der Gefällsstrafprocess keine Anwendung. Die Eintheilung des § 499 alinea 2 ist, weil selbstverständlich, ganz überflüssig; darüber kann ein Zweifel nicht entstehen, dass nach den Finanzgesetzen und dem materiellen Gef. Str. G. die Nichterfüllung formeller Verpflichtungen, also der Abgang gewisser Nachweisungen, oder deren unvollständige Erfüllung, Gefällsübertretungen (Controlvergehen) sind und als solche den Gegenstand des Verfahrens bilden.

Dagegen normiert der Gefällsstrafprocess das Verfahren nicht nur gegen den Schuldigen, sondern auch gegen den Haftenden, der für fremde finanzstrafrechtliche Schuld, für die Strafe sammt Nebengebüren, persönlich oder sachlich aufzukommen hat; es ist der interessante Fall einer passiven Adhäsion, indem an der Strafsache ein Dritter materiell passiv interessiert ist und durch das Urtheil materiell verpflichtet werden kann. Der Process kennt selbstverständlich keine Privatklage, und auch keinen Privatbetheiligten, obwohl Interessen, die der Anklageprocess mit den genannten Rechtsinstitutionen wahrt, im Finanzstrafprocesse bei Communalabgaben, Steuerpächtern vorhanden sind.

Der Gefällsstrafprocess kennt 1. nach der Schwere der zu behandelnden Fälle zwei Arten des Processes, als Regel das ordentliche, und für „mindere Straffälligkeiten" das abgekürzte Verfahren, 2. nach der Art der Gefällsübertretung u. der Stellung des Beschuldigten zu der Anschuldigung: die Durchführung des gesetzmäßigen Verfahrens oder die „Ablassung" von demselben, d. i. die Verhängung der Strafe ohne gesetzmäßig durchgeführten Process auf Antrag des submittierenden Beschuldigten.

Das abgekürzte Verfahren unterscheidet sich nicht dem Wesen nach von dem ordentlichen, es enthält nur einige „Abweichungen" von dem letzteren (§§ 501—505, 514—516, 526, 576, 621, 637, 656 und 657).

Wichtiger als bei dieser Eintheilung erscheint der Begriff der minderen Straffälligkeit bei der Abgrenzung der sachlichen Competenz. Nach § 501 und den Nachtragsbestimmungen erscheint als mindere Straffälligkeit jene mit Arreststrafe nicht bedrohte Gefällsübertretung, bei welcher 1. der Gegenstand der Uebertretung respective der Wert desselben für die Strafe maßgebend ist, also: a) beim Verfalle des Gegenstandes, oder b) bei jener Geldstrafe, die sich nach dem Werte des Objectes richtet, wenn dieser Wert den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt; c) bei den Monopolsartikeln nach dem Gewichte, wenn der Gegenstand der Gefällsübertretung bei Tabak 8, bei Kochsalz 225, bei Pulver 14 *kg* nicht übersteigt; d) bei Einsätzen in ausländischen Lotterien bis zu 5 fl.; 2. die Strafe sich nach der Abgabe (Gebür) richtet u. zw.: a) bei den in den §§ 280, 285, 286, 294 und 296 angeführten „Ungenauigkeiten" in den Warenerklärungen, und in den Ansagen für die Einhebung einer Verbrauchssteuer (§ 290), wenn auf diese Gefällsübertretung keine höhere Strafe als das Zweifache der Gebür gesetzt ist und in anderen Fällen: b) wenn die Höhe der Gebür nicht 15 fl.

übersteigt; 3. das Gesetz die Strafe mit fixen Geldbeträgen oder mit einem mindesten oder höchsten Strafausmaße, das sich weder nach dem Werte des Objectes, noch einer Gebür richtet, verhängt, wenn das festgesetzte Höchstausmaß 100 fl. nicht übersteigt. Ob eine Gefällsübertretung als mindere Straffälligkeit anzusehen ist, wenn wegen desselben Straffalles mehrere Personen beschuldigt sind oder gegen eine Person zwei oder mehrere abgesondert verübte mindere Straffälligkeiten, und solche mit anderen Uebertretungen zusammentreffen, bestimmen die §§ 502—505, aus denen hervorzuheben ist, dass die ohne Kenntnis des Zusammenhanges nach den Grundsätzen des abgekürzten Verfahrens vorgenommenen Untersuchungshandlungen in der Regel nicht nach den Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens erneuert zu werden brauchen.

V. **Die Behörden des Strafverfahrens.** Die Gerichtsbarkeit als „das Recht zur maßgebenden Feststellung der Thatbestände und ihrer Rechtsfolgen" liegt nicht den ordentlichen Gerichten ob; die Träger derselben sind nicht einheitlich bestimmt; es richtet sich vielmehr die Berufung und Befugnis des betreffenden Organs, in einem concreten Straffalle wirksam zu werden, nach den Abschnitten des Verfahrens. Es bestimmt sich die sachliche Competenz nach den drei Stadien des Verfahrens, je nach der processualischen Aufgabe: 1. der Entdeckung der Gefällsübertretung; 2. der Vorerhebung und Untersuchung; 3. der Entscheidung.

ad 1. Die Entdeckung liegt hauptsächlich den mit den Pflichten der Finanzpolizei betrauten Organen, den ausübenden Finanzbehörden und der Finanzwache ob. Nach § 509 haben ferner alle öffentlichen Behörden, auch die Gerichte, so oft sie amtlich zur Kenntnis einer Gefällsübertretung gelangen, ohne Verzug die Anzeige an das competente Organ zu machen, und die angemessene, für die Untersuchung erforderliche Vorkehrung zu treffen.

ad 2. Die Vorerhebung und die Untersuchung fällt der Regel nach in den Wirkungskreis der Finanzbezirksbehörde, gleichgiltig, ob über die Strafsache die Finanzbehörde oder das Gefällsgericht das Urtheil zu fällen hat. Die Processhandlungen werden von juristisch gebildeten und geprüften Conceptsbeamten der Finanzbezirksbehörde vorgenommen. Der Finanzbezirk ist räumlich ein sehr weites Gebiet und können diese Geschäfte außerhalb des Amtssitzes besorgt werden: a) durch eigens ausgesendete, b) durch stabil aufgestellte Finanzbeamte; c) durch die untergeordneten Finanzorgane und die polit. Obrigkeiten mittelst speciellen Auftrages; d) durch die ausübenden Gefällsämter ohne besonderen Auftrag bei minderen Straffälligkeiten, in anderen Straffällen nur bei den ausdrücklich zugewiesenen Amtshandlungen (§§ 571 und 572).

Ausgeschlossen respective eingeschränkt erscheint die Verwendung der ausübenden Finanzbehörden, wenn die Oberbeamten einen Strafantheil zu erhalten hätten (§ 515).

Die Aufsicht über die Untersuchungen führen die höheren Finanzbehörden, an welche der Rechtszug gegen Verfügungen der Bezirksbehörde mittelst Recurses zulässig ist. Ein zweites Rechtsmittel normiert § 834, die Beschwerde an die Gefällsgerichte über Verfügungen der untersuchenden Administrationsbehörden.

ad 3. Die Entscheidung über Gefällsübertretung fällt A. in den Wirkungskreis der Finanzbehörden und es entscheidet die Finanzbezirksbehörde in erster Instanz und im weiteren Rechtszuge die oberen Finanzbehörden, eventuell der V. G., letzterer, weil durch eine gefällsstrafrechtliche Entscheidung jemand in seinen Rechten verletzt sein kann, und die Finanzbehörden das Urtheil als Verwaltungsbehörden und nicht als Strafgerichte sprechen (Exel, I. 72):

a) über alle mindere Straffälligkeiten, wenn die Strafe gegen einen Uebertreter den Betrag von 100 fl. nicht überschreitet, wobei die gegen zwei oder mehrere Schuldige oder Theilnehmer ausgesprochenen Strafen nicht zusammenzurechnen sind;

b) über alle Verhandlungen, die ohne zu dem gesetzlich angeordneten Verfahren überzugehen, gepflogen werden, oder in denen von der Beendigung des rechtlichen Verfahrens abgelassen wird, die also mittelst Einstellungsbeschlusses oder im Wege der Ablassung erledigt werden (§ 516).

B. Die Entscheidung in allen übrigen Straffällen kömmt den Gefällsgerichten zu. Diese Sondergerichte sind Collegien, die zu der einen Hälfte aus dem Stande der Finanz, zur anderen aus jenem der Justiz zusamengesetzt sind, u. zw. in 1. und 2. Instanz aus je zwei Beamten der Finanzbezirksdirection respective der Finanzlandesbehörde und je zwei Beisitzern des Gerichtes 1. Instanz respective des Oberlandesgerichtes; in der 3. Instanz aus je 3 Räthen des F. M. und des O. G. H. Die 5. respective 7. Stimme gehört dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen Staatsbeamten, der in der Regel in der 1. Instanz der Finanz-Bezirksdirector, in der 2. und 3. Instanz der Präsident des Oberlandesgerichtes respective des O. G. H. oder dessen Stellvertreter ist.

Es erscheint berufen:

a) Das Gefällsbezirksgericht am Sitze der Finanzbezirksbehörde zur Entscheidung:

α) über die minderen Straffälligkeiten, über welche das Straferkenntnis nicht der Finanzbezirksdirection (den Finanzinspectoren) zusteht;

β) über alle Uebertretungen, für welche das Gesetz die Strafe mit bestimmten Geldbeträgen verhängt, soweit diese Uebertretungen nicht unter den minderen Straffälligkeiten begriffen sind;

γ) über jene Gefällsübertretungen, für welche die mit dem höchsten Strafausmaße nach dem Gegenstande der Uebertretungen, über welche gleichzeitig entschieden wird, entfallende Strafe für keinen Schuldigen oder Theilnehmer den Betrag von 3000 fl. überschreitet;

δ) über die Gefällsübertretung, auf welche das Gesetz einfachen oder strengen Arrest als Strafe, unabhängig von den Vermögensstrafen oder als Strafverschärfung verhängt.

Nach dem Hfkd. 7 XII 43, Z. 42.474/4417 sind der Judicatur der Gefällsobergerichte in erster Instanz die Fälle des qualificierten Schleichhandels (§§ 227, 228, 230—232, 233—235, 251—264), und die unter gleiche Strafbestimmungen fallenden schweren Gefällsübertretungen (§§ 272 und 273, Z. 1—3), dann jene Straffälle zugewiesen, für welche das Gesetz Strafverschärfungen des § 65 anordnet, mit Ausschluss der Abschaffung aus dem Grenzbezirke, des Verlustes des Verschleißbefugnisses von Monopolsgegenständen oder der Hausierbefugnis, die zu verhängen, den Gefällsbezirksgerichten zusteht.

b) Das Gefällsobergericht am Sitze der Finanzlandesbehörde für den Umfang des dieser Behörde zugewiesenen Gebietes: 1. als erste Instanz in allen der Bezirksbehörde und dem Bezirksgerichte nicht zugewiesenen Straffällen; 2. in allen im Rechtszuge gegen das Verfahren oder Erkenntnis der Bezirksgerichte an das Obergericht gelangenden Verhandlungen.

c) Das oberste Gefällsgericht für alle Länder des Geltungsgebietes mit dem Sitze in Wien zur Entscheidung über die im weiteren Instanzenzuge gegen die Entscheidung des Obergerichtes an dasselbe gelangenden Angelegenheiten.

Bezüglich der örtlichen Competenz gilt diejenige Behörde zur Erhebung des Thatbestandes für berufen, in deren Bezirk sich die zu erhebenden „Ortsverhältnisse" oder die zu vernehmenden Personen befinden, zur Untersuchung jene, in deren Sprengel der Beschuldigte „gegenwärtig" ist, also normal bei dem Gerichtsstande der Ergreifung oder begangenen Uebertretung; wünscht der Beschuldigte, dessen Domicil außerhalb dieses Bezirkes gelegen ist, sich an seinen ordentlichen Wohnort zu begeben, und wird hiedurch die Untersuchung nicht wesentlich erschwert, vereitelt oder der Strafvollzug nicht gefährdet, so tritt der Gerichtsstand des Domicils zur Untersuchung ein (§§ 522, 532). Wurde eine Gefällsübertretung an der Grenze zweier Bezirke verübt, so entscheidet das Zuvorkommen (§ 523). Die Untersuchung gegen die Mitschuldigen oder Theilnehmer hat Connexität mit der des Thäters zufolge. Objective Connexität greift platz und leitet jene Behörde die Untersuchung über sämmtliche anhängige und noch nicht entschiedene Straffälle, in deren Sprengel sich der Beschuldigte befindet (§ 525).

Endlich kann die Competenz durch Zuweisung der Oberbehörden „aus wichtigen Gründen" u. zw. für das ganze Verfahren oder einen Theil an eine andere, unzuständige Behörde begründet werden (§ 526).

Nach der Competenz der Untersuchungsbehörde richtet sich die örtliche Zuständigkeit der erkennenden Instanz.

Die Folgen der Ueberschreitung der Competenz normieren im Geiste des Gesetzes die §§ 527—530 und 804.

VI. **Die Zwangsmittel des Strafverfahrens.** 1. Die Ladung. Diese ist nach § 531 im allgemeinen Erscheinungsbefehl für den Beschuldigten. Die Vorladung des Beschuldigten ist a) eine unbedingte durch Zustellung eines Vorladescheines ohne nähere Angabe der Beschuldigung. Erscheint der Vorgeladene nicht, so wird er mit Hilfe der Obrigkeit (Gemeindeamt, Bezirkshauptmannschaft) zum Verhöre gestellt (§ 616 und 620). Die Vorladung zum summarischen Verhöre ist in der Regel eine unbedingte (§ 587). b) Die Vorladung ist eine bedingte; diese muss schriftlich erfolgen, die Umstände, über welche der Beschuldigte sich zu äußern hat, bestimmt und deutlich, dann die Rechtsfolge enthalten, dass, wenn der Beschuldigte zu der Verhandlung nicht erscheint, oder in der gegebenen Frist die ihm freigestellte, schriftliche Aeußerung nicht überreicht, die in der bedingten Vorladung vorgebrachten Umstände als stillschweigend eingestanden betrachtet werden (§ 616). Ausgeschlossen ist bedingte Vorladung bei den mit selbständigem Arrest oder den Strafverschärfungen des § 65 bedrohten schweren Gefällsübertretungen. Bei pflegebefohlenen Beschuldigten ist der gesetzliche Vertreter ebenfalls zu verständigen und unter gewissen Voraussetzungen ein Vertreter von Amtswegen zu bestellen (§§ 614 und 615). c) Ist der Beschuldigte oder sein Aufenthalt unbekannt, und ein Gegenstand ergriffen worden, so soll, je nach dem Werte des corpus delicti, Edictalcitation mittelst Bekanntmachung durch die Obrigkeit auf ortsübliche Art, oder dreimalige Einschaltung in der Amtszeitung erfolgen. Die Aufforderung ergeht an diejenigen, die auf die angehaltene Sache einen Anspruch zu besitzen glauben, im ersten Falle binnen 30, im letzteren binnen 90 Tagen bei der Untersuchungsbehörde zu erscheinen, widrigens über die Sache dem Gesetze gemäß verfahren wird (§§ 621—623). Die Ausnahme enthält § 624 u. es verfällt die Sache ohne Kundmachung und Straferkenntnis.

2. Die Verhaftung. Wie der gemeinrechtliche Inquisitionsprocess kennt der Gefällsstrafprocess zwei Veranlassungen zur Verhaftung, wenn nach Lage der Sache und mit Rücksicht auf persönliche Verhältnisse des Verdächtigten zu besorgen steht, dass er die Untersuchung und Bestrafung durch Flucht oder Verheimlichung seines Aufenthaltes (§ 558), oder durch die Freiheit die Untersuchung vereiteln würde (§ 559). Die Verhaftung wegen Collusionsgefahr ist nach dem Gesetze auf die Glieder einer Schwärzerbande und auf die Gefällsübertretung, wegen welcher unabhängig von Vermögensstrafen Arrest zu verhängen ist, beschränkt. Die Verhaftung erfolgt infolge schriftlichen Haftbefehles, oder bei der vorläufigen Ergreifung, zwar ohne einen solchen, aber mit nachträglicher Zustellung des richterlichen Befehls innerhalb der nächsten 24 Stunden. (F. M. Erl. 5 II 63, Z. 476 V. Bl. S. 81). Der Befehl ergeht von jener Behörde, welche nach § 562 zur Veranlassung der Verhaftung berufen ist. Dem Verhafteten ist das Recht der Beschwerdeführung an die Gefällsgerichte eingeräumt (§§ 834 Z. 1, 841, 857, 858). Bei der Verhaftung wegen Fluchtgefahr ist Cautionsbestellung zulässig (§ 558 Z. 3). Die Dauer der Haft soll keine längere sein, als es für

den Zweck das Verfahrens nothwendig ist. Die Rechte des Verhafteten normieren die §§ 563—565.

Der Gefällsstrafproceſs kennt ferner eine Haft als Ungehorsamsstrafe gegen jenen Beschuldigten, der bei dem ordentlichen Verhöre Antwort zu geben sich weigert; derselbe kann so lange in Verhaft angehalten werden, bis er selbst um ein Verhör ansucht. Zu einer solchen Haft über einen Monat hinaus muſs die Bewilligung der Finanzlandesdirection ertheilt werden (§ 636).

3. Die Sicherheitsbestellung. Neben der erwähnten Cautionsleistung bei Fluchtgefahr ist eine vollständige Sicherstellung der Vermögensstrafen angeordnet (§ 567). Wird die der Beschaffenheit des Straffalles entsprechende Geldstrafe nicht durch die mit Beschlag genommene Sache, die für die Strafe sachliche Haftung gewährt, gedeckt, dann hat der Beschädigte Sicherstellung (§ 1374 a. b. G. B.) zu leisten. Wird diese nicht vollständig oder gar nicht geleistet, so hat ohne Zeitverlust die Untersuchungsbehörde, der exponierte oder beauftragte Beamte (Unger 8632: die Untersuchungscommission) selbst, oder die requirierte Finanzprocuratur die sicherstellungsweise Pfändung des beweglichen Vermögens, oder die einer Rechtfertigung nicht bedürfende Pränotation des Pfandrechtes auf den unbeweglichen Besitz des Beschuldigten respective des Haftenden bei den Civilgerichten zu erwirken (Unger 6409). Die Höhe des sicherzustellenden Betrages normiert § 568, und liegt innerhalb der gesetzlichen Grenze im freien Ermessen der Finanzbehörde (Exel, II. 1689).

4. Die Beschlagnehmung. Dieselbe hat einen doppelten Zweck. Einmal soll der Gegenstand und die Hilfsmittel der Uebertretung zur Geltendmachung der sachlichen Haftung angehalten und verwahrt werden. Zweitens hat die Beschlagnahme (siehe den Art.) den Zweck, Gegenstände, welche Spuren einer Gefällsübertretung an sich tragen, dann Schriften, Bücher, Rechnungen, Werkzeuge u. dgl. zur Herbeischaffung von Beweismitteln in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Die in Beschlag genommene Sache soll mit dem Siegel des Finanzorganes, des gerichtlichen oder obrigkeitlichen Beistandes und der angehaltenen Person oder an Stelle der letzteren mit dem Siegel der beizuziehenden Zeugen, wenn dies nach der Beschaffenheit der Sache thunlich wäre, sonst mit einer Bezeichnung versehen oder genau beschrieben werden (§ 553). Ueber den in Beschlag genommenen Gegenstand ist eine amtliche Bescheinigung zu ertheilen. Sachen, die dem Verderben unterliegen, oder deren Aufbewahrung beträchtliche Kosten verursachen, sollen in der Regel versteigert werden (§ 557). Die Verfügung über die mit Beschlag belegten Gegenstände als Gewerbsbücher, Urkunden und Schriften normieren die §§ 555 und 556. Die zu Zwecken der Beschlagnehmung nothwendigen Hausdurchsuchungen sind bei nicht controlpflichtigen Gewerben nur nach Zulaſs des § 584 vorzunehmen und wurden die Normen des Grundgesetzes zum Schutze des Hausrechtes in dem F. M. Erl. 5/II 63, Z. 476 (V. Bl. S. 82) ausgeführt.

5. Der Zwang zum Zeugnisse. Wer als Zeuge oder Sachverständiger vorgeladen wird, hat nach § 531 dieser Verpflichtung nachzukommen. Der erschienene Zeuge ist verpflichtet Zeugnis abzulegen und dasselbe zu beeidigen. Verweigert dies der Zeuge, so ist er hiezu von der Obrigkeit nach dem Hfd. 20/IX 45, Z. 37.405 durch angemessene Geld- oder Freiheitsstrafen anzuhalten. Eine Zeugenaussage, welche in der wegen einer Gefällsübertretung vorgenommenen Untersuchung vor einer nach § 656 Gef. Str. G. zusammengesetzten Behörde abgelegt und beschworen wurde, ist als ein vor Gericht abgelegtes Zeugnis zu behandeln (E. O. G. als Cassationshofes 16/XI 85, Z. 8373, Jur. Bl. 85, S. 604 und 18/XI 92, Z. 11.583 Beilage F. V. Bl. für B., S. 140).

VII. **Die Ablassung von dem Verfahren.** Gleich dem Finanzrechte der anderen Culturstaaten normiert der 2. Theil des II. Hauptstückes eine besondere Verfahrensart, um das nicht qualificierte Finanzunrecht rasch und kostenlos zu ahnden. Auf dem Wege der Ablassung von dem Verfahren werden in Oesterr. mehr als 70% aller zur Anzeige und Untersuchung gelangenden Straffälle erledigt.

Man fehlt bei Beurtheilung dieser Institution, wenn die Ablassung, wie dieselbe im Gef. Str. G. geregelt ist, mit fremdländischen Institutionen, wie Strafabfindungen, Compromissen, Compound und Transaction in eine Reihe gestellt wird. Das Princip des österr. G. findet vielmehr in ganz modernen, allg. Str. G. Anerkennung, indem das niederländische Str. G. 3/III 81 im Art. 83, und die italienische Codification 30/VI 89 im Art. 101 dieselbe Erlöschungsart der Strafe acceptiert haben.

Die Ablassung setzt voraus: auf Seite des Beschuldigten den Antrag auf die Beschuldigung zu submittieren, auf die Vertheidigung zu verzichten und den auf die Gefällsübertretung gesetzlich angedrohten mindesten Strafbetrag bar zu erlegen oder vollständig sicherzustellen; rücksichtlich des strafbaren Unrechts: das Vorhandensein einer strafrechtlich nicht besonders qualificierten Handlung oder Unterlassung. Es darf nämlich auf die Uebertretung keine selbständige Arreststrafe gesetzt sein, kein erheblicher Erschwerungsumstand obwalten, der Ablassungswerber noch nicht wegen einer gleichen oder verwandten Gefällsübertretung vorbestraft sein, und muſs mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daſs die Uebertretung vollständig entdeckt worden ist.

Das Ansuchen kann vor, bei oder nach der Aufnahme der Thatbeschreibung mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die Ablassung können vor dem Anfange des ordentlichen Verhörs: die Zoll- oder Gefällsämter in den Fällen des § 543/1 bei den kleinsten Strafen; wenn die Strafe 25 fl. nicht übersteigt, die für einen Bezirk aufgestellten Untersuchungsbeamten; bei einem Strafbetrage bis 100 fl. die Finanzbezirksbehörde, und bei Uebersteigung dieses Betrages die Finanzlandesbehörde; nach Beginn des ordentlichen Verhöres nur die letztgenannten Behörden bewilligen, welche in diesem Falle an das Mindestmaß der Strafe nicht mehr gebunden sind (§§ 543, 544).

Gegen die Abweisung des Ansuchens ist Recurs zulässig, der aber gegen die ausgesprochene oder bestätigte Abweisung der Landesbehörde ausgeschlossen erscheint; ausgeschlossen ist ferner die Beschwerde (§ 838/2) und die Anfechtung der Abweisung vor dem V. G. Der Recurs hemmt nicht die Untersuchung, wohl aber die Urtheilsschöpfung.

Der Entscheidung über das Ansuchen können Erhebungen vorhergehen, um zu constatieren, ob der Gewährung ein Hindernis entgegensteht. Nach Verlauf von 60 Tagen von der Stellung des Ansuchens kann der Ablassungswerber zurücktreten, wenn bis dahin die Erledigung nicht erfolgt ist. In diesem Falle, und bei der Abweisung des Begehrens ist die Sicherstellung aufzulassen oder der erlegte Betrag zurückzustellen, wenn dieser Verfügung die Bestimmungen des § 548 nicht im Wege stehen. Die in dem Ansuchen enthaltenen Angaben können dem Ablassungswerber bei der Untersuchung und Urtheilsschöpfung nicht zum Nachtheile gereichen und niemals als Geständnis betrachtet werden.

Bei nachträglicher Entdeckung des Abganges der gesetzlichen Bestimmungen kann nur aus wichtigen Gründen und in Fällen von erheblichem Belange das gesetzmäßige Verfahren eingeleitet werden.

Die nach Erlassung des Gef. Str. G. erflossenen Normen haben weitere Milderungen zugelassen. Nach diesen ist die Ablassung auch bei Zahlungsunfähigen gegen Arrest zulässig; es kann bei einer Strafe von 200 fl. auf den vierten Theil des gesetzlichen Minimums und bei einer von 25 fl. auch unter dieses Maß bei erheblichen Milderungsumständen herabgegangen werden, von welcher Ermächtigung die Praxis mehr als reichlichen Gebrauch gemacht hat; es wurde mit Hfkd. 21 IX 36, Z. 40.731 gestattet, dass unter rücksichtswürdigen Umständen wiederholt vom Verfahren gegen dieselbe Person abgelassen werde.

Gegen diese das Princip alterierenden nachträglichen Verordnungen macht sich mit allem Rechte in den neueren Steuergesetzen die Reaction geltend, von welchen z. B. die Novelle zum Geb G. 8 III 76 N. 26, das Gesetz über den Spielkartenstempel und die Effectenumsatzsteuer, das geltende Zucker- und Branntwein-Steuergesetz die Milderung unter das gesetzliche Minimum untersagen.

VIII. **Der Gang des Strafverfahrens in erster Instanz im allgemeinen.** Der Gefällsstrafprocess gliedert sich, wie der Inquisitionsprocess, in die General- und die Specialuntersuchung oder nach der gesetzlichen Bezeichnung in die Erhebung des Thatbestandes, die Voruntersuchung und die ordentliche Untersuchung, deren specieller Zweck u. Aufgabe in dem Folgenden zu behandeln sind. Der Voruntersuchung geht polizeiliches Ermittlungsverfahren, Vorerhebungen, voran, wenn die Entdeckung durch die ausübenden Finanzorgane erfolgt. Die Untersuchung hat im allgemeinen eine viel weitere Aufgabe, als die des modernen Processes; sie hat nicht den Stoff zu einer muthmaßlich wirksamen Anklage herbeizuschaffen, sondern das Material für die Aburtheilung des Straffalles vollständig zu sammeln, alles ins Klare zu setzen und unter Beweis zu stellen, was für die Beurtheilung der Schuld und Strafbarkeit nothwendig ist. Es ist die Untersuchung erst dann spruchreif, wenn alles erhoben und aufgeklärt ist, was auf die Feststellung des strafrechtlichen Thatbestandes und der Rechtsfolgen Bezug hat, wenn also auf Grundlage der vollständig aufgenommenen Acten der Richter in die Lage versetzt erscheint, das Urtheil zu sprechen.

IX. **Die Vorerhebungen.** Diese sind ein Theil des Informativverfahrens und müssen in einem schriftlichen Processe zur Instruierung des Inquirenten schriftlich fixiert werden. Die Finanzpolizei hat in Gemäßheit des II. Hauptstückes die Aufgabe, wenn eine Person oder Sache unter dem Verdachte einer Gefällsübertretung angehalten wurde, die Umstände in einer „Thatschrift“ zu beschreiben. Die „Thatbeschreibung“, die Grundlage für die Untersuchung, muss daher den Ort und die Zeit der Anhaltung und Entdeckung, die Umstände, welche diese begleitet oder veranlasst haben, die Sache, den Namen, Stand u. Wohnort der Person, die angehalten wurde, enthalten; dieser schriftliche Aufsatz ist der verdächtigten Person vorzulesen, jeder Beisatz derselben wörtlich aufzunehmen und von dieser und allen Gegenwärtigen zu unterschreiben.

Der diese Amtshandlung vollziehende Beamte hat innerhalb seiner Amtswirksamkeit die gesetzlichen Maßregeln zur „Sicherstellung“ der Untersuchung zu ergreifen, oder die zur Mitwirkung berufene Behörde diesfalls anzugehen, und die vorläufigen Erhebungen: Vornahme des Augenscheines, Abhörung der an Ort und Stelle befindlichen Zeugen, das summarische Verhör des Verdächtigten unter den Voraussetzungen des § 539 zu pflegen. Würde die Thatbeschreibung nicht von einem zur Voruntersuchung berufenen Organe aufgenommen, so ist sie an die hiezu bestimmte Person oder Behörde vorzulegen.

X. **Die Voruntersuchung.** Die Voruntersuchung hat die Aufgabe, zu ermitteln, ob wirklich eine Gefällsübertretung und welche verübt wurde, und ob genügender Grund zur Einleitung der Untersuchung im engeren Sinne gegen eine bestimmte Person vorhanden ist. Wie die Generaluntersuchung des gemeinen Rechts, hat die Voruntersuchung den Zweck, den Beschluss zu ermöglichen, ob eine bestimmte Person der Gefällsübertretung rechtlich beschuldigt erscheint.

Als Richtschnur für diese Untersuchung des Thatbestandes stellt der § 574 den Grundsatz auf, dass alle Umstände aufzunehmen sind, welche die Sache aufzuklären geeignet erscheinen, um zum Leitfaden bei dem weiteren Verfahren zu dienen, und die Wirklichkeit der verübten Uebertretung außer Zweifel zu setzen. Das Verfahren bei der Erhebung des Thatbestandes regeln die §§ 575—584, die sich mit der Erforschung der Schuldigen und Theilnehmer, mit der Erhebung der Ortsumstände, Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen,

mit der nothwendig erscheinenden Durchsuchung, Verwahrung der Gegenstände der Gefällsübertretung beschäftigen.

Die Erhebung des Thatbestandes und die Voruntersuchung verlangen zu ihrem Abschlusse das summarische Verhör des Beschuldigten. Der Zweck desselben ist, den Beschuldigten von der Beschuldigung in Kenntnis zu setzen und ihm Gelegenheit zu geben, entweder durch das Geständnis das Verfahren abzukürzen oder Beweise beizubringen, dass ihm die zugemuthete Uebertretung nicht zur Last falle (§ 588). Eine nähere Bezeichnung der vorliegenden Beweise darf nicht stattfinden. Das summarische Verhör hat sich in eine Erörterung, ob die Antworten mit dem vorhandenen Material übereinstimmen, nicht einzulassen. Auch im Falle des Geständnisses, das in Form der eigenen, zusammenhängenden Erzählung in das Protokoll aufzunehmen ist, sind lediglich jene sich aus dem Geständnisse ergebenden Thatumstände zu erörtern, die für die weitere Erhebung von Belang sind, namentlich die Frage nach anderen Schuldigen oder Theilnehmern.

Verweigert der Inquisit die Antwort oder leugnet er, so ist ihm „ernstlich" zu bedeuten, dass ihm dieses Betragen nur zum Nachtheil gereichen könne (§ 592). Mit dieser Mahnung, bezw. mit dem abgelegten Geständnisse endigt die Voruntersuchung, die dann, wenn die Untersuchung nicht von der Finanzbezirksbehörde geführt wurde, dieser vorzulegen ist.

XI. **Die ordentliche Untersuchung.** Die geschlossene Generalinquisition kann nach Prüfung durch die Untersuchungsbehörde dreierlei Erledigung finden.

1. Die Untersuchung wird eingestellt, a) weil rechtlicher Grund zur Untersuchung nicht vorhanden ist, sei es, dass die Handlung oder Unterlassung an sich als Gefälls-Uebertretung nicht angesehen werden kann, sei es, dass die rechtlichen Anzeigungen, die Merkmale, gleich ursprünglich nicht vorhanden waren, oder nach den Erhebungen behoben sind; b) weil aus anderen gesetzlichen Gründen von dem Verfahren abzulassen ist.

In diesen Fällen erledigt die Untersuchungsbehörde den Straffall, wenn dieser in ihren eigenen Wirkungskreis fällt; in allen anderen Fällen legt sie den Act der Finanzlandesbehörde zur Entscheidung vor (§ 595).

2. Die Voruntersuchung hat ein förmliches Geständnis zutage gefördert und die Angelegenheit ist so vollständig erschöpft, dass zur Fällung des Erkenntnisses keine weitere Untersuchung erforderlich ist; dann hat die Untersuchungsbehörde nach § 790 vorzugehen.

3. Die Prüfung ergibt, dass ein rechtlicher Grund zur Einleitung der Untersuchung vorhanden ist. In diesem Falle hat die Bezirksbehörde mittelst förmlichen, schriftlich abgefassten Beschlusses zu erkennen, dass der Inquisit in Untersuchung zu ziehen sei. Das Vorgehen regeln des Näheren die §§ 60—62 A. U. Gegen den mit Gründen versehenen Beschluss ist Beschwerde zulässig.

Diese Specialuntersuchung richtet sich gegen eine bestimmte, einer bestimmten Gefällsübertretung rechtlich beschuldigte Person. Als solche wird nach dem Gesetze jene angesehen, gegen die Umstände vorliegen, aus welchen rechtlicher Verdacht entsteht. Dieser ergibt sich gegenüber jener Person, „zwischen welcher und einer bestimmten Gefällsübertretung die erhobenen Umstände einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, der bei einer unbefangenen Beurtheilung es als wahrscheinlich darstellt, dass der gedachten Person eine nach dem Gesetze zuzurechnende, u. einer Strafe unterliegende Schuld oder Theilnehmung an der Uebertretung zur Last falle" (§ 598). Das Gesetz zählt nun nach dem Muster der Str. P. O. von 1803, eine erschöpfende Reihe von Verdachtsgründen auf, deren Meisterschaft in der Theorie anerkannt ist.

Der nach diesen Regeln beschuldigte Inquisit befindet sich nach dem gefassten Beschlusse im Stande der Anschuldigung, ist in Untersuchung zu ziehen und zum ordentlichen Verhör vorzuladen.

Das Specialverhör hat dem Beschuldigten die einzelnen wider ihn sprechenden Verdachtsgründe durch zweckmäßig aneinander gereihte Fragen in der Absicht vorzuhalten, um ihn entweder zu einem Geständnisse zu bewegen oder jene Aufklärungen zu erhalten, welche er in Bezug auf die einzelnen wider ihn sprechenden Verdachtsgründe zu geben vermag. Es wird durch die Kunst des Untersuchenden auf den Verstand des Beschuldigten eingewirkt, es werden die Fragen so gestellt, dass der Beschuldigte die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe, Aussagen von Zeugen und Sachverständigen nach und nach erfährt. Bei beharrlichem Leugnen sind ihm die Personen zu confrontieren, wahrgenommene Widersprüche vorzuhalten; kurz durch ununterbrochene Inquisition ist zu erzielen, dass der Beschuldigte zur Ueberzeugung gelangt, dass das Leugnen im Angesichte der vorliegenden Beweise fruchtlos sei. (§§ 635—641).

Unter „schwerer Verantwortung" ist es dem Untersuchenden jedoch untersagt, von gewaltsamen Mitteln, Vorspiegelungen, erdichteten Thatumständen und Beweismitteln u. verfänglichen oder suggestiven Fragen Gebrauch zu machen (§ 632).

Den Schluss des ordentlichen Verhöres bildet die formelle Schlussvorhaltung u. die Schlussvertheidigung. Erstere besteht in einem klar und kurz zusammengefassten Resumé der erhobenen wesentlichen, die Schuld begründenden Umstände und Beweise und der aus diesen abgeleiteten Folgerungen. Der Verhörte kann diese protokollarisch niedergeschriebene Vorhaltung sogleich oder nach einer zu gewährenden Bedenkzeit mündlich beantworten oder die Schlussvertheidigung schriftlich einbringen. Während die Intervention eines Vertreters im Zuge der Untersuchung untersagt werden kann (§ 653), kann die Schlussvertheidigung von einem Rechtsbeistande verfasst und zu diesem Behufe eine Abschrift der Schlussvorhaltung verlangt werden (§ 648). In der Schlussvertheidigung ist alles auseinanderzusetzen, was zum Beweise der Schuldlosigkeit oder zur Verminderung

der Schuld beitragen kann. Es können jene Milderungsumstände geltend gemacht werden, die für eine Milderung der Strafe im Wege der Gnade sprechen. Die Ausführung solcher Milderungsgründe kann dem Beschuldigten nach § 646 bei der Entscheidung „nach strengem Recht" nicht nachtheilig werden. Erbringt die Schlussvertheidigung neue, für die Entscheidung wichtige Umstände, so ist die Untersuchung fortzusetzen, und beschränkt sich die neuerliche Verhaltung und Vertheidigung auf die neuen Umstände (§ 648).

XII. **Die Stellung des Haftenden im Processe.** Diese Stellung ist nur dann eine besondere, wenn sich die Haftung nicht auf eine Mitschuld oder Theilnehmung gründet (§ 137). In allen anderen Fällen soll der Haftende,

1. wenn sein Aufenthaltsort im Inlande sich befindet und dem Untersuchungsrichter bekannt ist, von der anhängigen Untersuchung verständigt werden, sobald die Haftungspflicht hervorkömmt. Die Unterlassung der Verständigung hemmt weder die Urtheilsschöpfung gegen den Beschuldigten, noch gewährt sie dem Haftenden das Recht, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens anzufechten (§ 781).

2. Der Haftende muss mündlich oder schriftlich einvernommen werden; die Vorladung kann bedingt oder unbedingt geschehen. Er kann zur Tagsatzung allein oder in Begleitung eines Beistandes erscheinen oder einen Vertreter bevollmächtigen (§ 782).

3. Bei der Einvernahme sind dem Haftenden die Beweise, worauf sich seine Ueberweisung gründet, mitzutheilen; er kann die Rechtmäßigkeit des Verfahrens gegen den Beschuldigten, die Beweismittel, die zur Ueberweisung desselben und zur Erweisung der Haftung vorliegen, anfechten (§ 785). Ist aber das Urtheil gegen den Beschuldigten bereits geschöpft, so können die Einwendungen nur soweit berücksichtigt werden, als aus denselben die Bedingungen zur Wiederaufnahme sich ergeben (§ 786).

4. Der Haftende kann schon vor seiner Einvernahme alle Umstände für die eigene und des Beschuldigten Vertheidigung, welche für die Schöpfung des Urtheils wichtig sind, schriftlich einbringen, der Aufnahme der Sachverständigen beiwohnen, angemessene Erinnerungen machen und Fragestücke zu der Einvernahme der Zeugen einlegen (§ 787).

Wesentliche Beschränkungen dieser, dem Wesen der Haftung entsprechenden Vertheidigung normiert der § 788.

XIII. **Der Beweis.** 1. Die Fragen, welche Beweismittel benutzt werden dürfen, in welcher Form dieselben benützt werden müssen, und welche Wirkung die in richtiger Form benutzten, zulässigen Beweismittel auf das Ergebnis des Beweises ausüben, sind durch das Gesetz genau beantwortet. Der Beweis ist also im Gefällsstrafprocesse durch gesetzliche Beweistheorie geregelt. Der Richter darf, obschon er von der Schuld überzeugt ist, nicht verurtheilen, wenn nicht Beweise von der im Gesetze bezeichneten Beschaffenheit und Art vorhanden sind.

2. Bezüglich des Gegenstandes des Beweises unterscheidet das Gesetz a) den Beweis der Thatumstände und jenen zur Ueberweisung des Beschuldigten und Haftenden. Das Gef. Str. G. geht bei dieser seiner Haupteintheilung von dem Standpunkte aus, dass zur Erweisung der Schuld oder Theilnehmung andere Erfordernisse als zum Beweise der Thatumstände vorhanden sein müssen, und dass nicht alle Beweismittel, welche zur Erhärtung einzelner Umstände zureichen, auch für den Beweis der Schuld genügen.

Für beide Arten des Beweises sind als Beweismittel zulässig: das Geständnis, Urkunden und Zeugenaussagen. Für den Beweis der Thatumstände sind zugelassen: Gutachten der Sachverständigen und der Erfüllungseid; für jenen zur Ueberweisung des Beschuldigten und Haftenden das Zusammentreffen der Anzeigungen, also besonderer Verdachtsgründe.

Bei der Wichtigkeit, die das Gesetz den Umlaufscontrolen bei Zoll- und Thorsteuerpflichtigen- und Monopolsgütern beilegt, ist b) die specielle Normierung der Beweise der Thatumstände zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung erklärlich. Die Beweismittel sind dieselben, wie beim objectiven Beweisverfahren; nur treten aus dem Urkundenbeweise die Normen über den Beweis durch Gewerbsbücher, und aus dem Sachverständigenbeweis die sogen. Werkprobe besonders hervor.

c) Das Gesetz kennt Entlastungsbeweise, welche zur Vertheidigung des Beschuldigten zugelassen sind (§ 727); zu diesen muss auch der nach dem Gefällsstrafprocess zulässige (§§ 129 u. 748) Gegenbeweis gerechnet werden, der durch unter Beweis gestellte, „berichtigende oder widerlegende Aufklärungen und Einwendungen" geltend gemacht wird (§§ 692 und 693; 687; 785 und 786). Die Belastungsbeweise sind jene, die zur Ueberweisung des Beschuldigten und Haftenden dienen (§ 756). Von einer Beweislast kann in diesem Inquisitionsprocesse wohl trotz § 773 nicht die Rede sein; der Richter hat nach § 645 „von Amtswegen" die belastenden und entlastenden Umstände zu erforschen.

3. Die Beweiskraft ist im allgemeinen abhängig: von der Bekanntmachung des Beweismittels an den Beschuldigten (§ 676) und von der Würdigung des Beweises in Verbindung mit dem übrigen Beweis- u. Untersuchungsergebnisse (§ 677). Das Gesetz will den Beschuldigten in die Lage versetzen, die zur Widerlegung u. Entkräftung dienlichen gesetzlichen Mittel geltend zu machen; es kennt keine absolute Kraft der einzelnen Beweismittel, sondern die Würdigung des gesammten Materiales u. insofern kann die Beweistheorie des Gef. Str. G. gleich jener des Str. G. von 1803 als eine negative gesetzliche Beweiswürdigung bezeichnet werden.

Allerdings kann dort, wo das Gesetz eine bestimmte Beweisart verlangt, z. B.: die Bollette als Beweis der Verzollung, ein anderes Beweismittel nicht zugelassen werden (§ 675). Die Beweisregeln, die sich an jene des Str. G. von 1803

anschließen, und die nach dem Urtheile von Herbst, Hye, Mittermaier im allgemeinen als trefflich und zureichend bewährt sind, dürften in Kürze am Besten so hervortreten, dass die Beweise nach ihrer Kraftwirkung zusammengestellt werden. Es bilden nämlich einen **vollständigen Beweis**:

a) das Geständnis u. zw., α) das förmliche, sowohl das ausdrückliche, als das stillschweigende, β) das einfache unter den Bedingungen der §§ 679, 686, 758;

b) Urkunden u. zw., α) öffentliche, β) Privaturkunden, insbesondere Gewerbsbücher jedoch nur gegen den Aussteller und gewisse dritte Personen (§§ 692, 693, 738, 760);

c) Zeugen u. zw., α) ein einziger, beeideter Beamte (§ 704), β) ein Zeuge mit der Qualification der §§ 730, 731, γ) ein unbedenklicher Zeuge oder ein Schuldiger, Theilnehmer im Zusammentreffen von besonderen Verdachtsgründen (§§ 762—764), δ) zwei unbedenkliche Zeugen oder zwei bedenkliche Zeugen an Stelle eines unbedenklichen, ε) zwei bedenkliche im Zusammentreffen mit rechtlichen Anzeigungen, ζ) zwei Schuldige oder Theilnehmer derselben Uebertretung (§ 708), η) drei oder mehrere bedenkliche Zeugen (§§ 706, 707), ϑ) ein Schuldiger oder Theilnehmer in Verbindung mit einem unbedenklichen, oder mit zweien oder mehreren bedenklichen Zeugen (§ 709);

d) Sachverständige, durch übereinstimmende Aussagen zweier Sachverständigen (§ 724) im allgemeinen, dann bei dem Beweise zur Ausweisung des Bezuges und Ursprunges (§§ 742, 746, 747);

e) bei der Vergleichung der Handschriften die Prüfung der erkennenden Behörde allein, oder eines oder zweier Sachverständiger (§ 694);

f) das Zusammentreffen von besonderen Verdachtsgründen (§ 766).

Einen **halben Beweis** geben: a) die Gewerbsbücher u. zw. zum Vortheile des Gewerbetreibenden bei dem von ihm zu leistenden Ausweise des Bezuges oder Ursprunges, dagegen zum Nachtheile gegen einen dritten als Vormann des Gewerbetreibenden (§§ 739 und 740);

b) der Erfüllungseid zur Ergänzung eines halben Beweises (§ 726);

c) das einfache Geständnis unter der Voraussetzung des § 710;

d) die Aussage eines unbedenklichen Zeugen, eines Schuldigen oder Theilnehmers, nach Umständen zweier oder mehrerer bedenklicher Zeugen, ja selbst eines bedenklichen Zeugen beim Zusammentreffen mit dem mangelhaften Geständnisse (§ 710);

e) die Vergleichung von Handschriften, insofern denselben keine höhere Beweiskraft beigemessen wird (§ 694).

XIV. **Der Schluss der Verhandlung und die Entscheidung.** Nach dem formellen Abschlusse der Untersuchung hat die Finanzbezirksbehörde noch einmal zu prüfen, ob die gesetzlichen Bedingungen zur Verhängung einer Strafe oder zur Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise vorhanden sind. Für diesen Fall ist zur Schöpfung des Erkenntnisses, wenn dasselbe in den eigenen Wirkungskreis fällt, zu schreiten oder die geschlossene Untersuchung dem berufenen Gefällsgerichte vorzulegen. Sind aber die Bedingungen nicht vorhanden, so erfolgt die Erledigung ohne Urtheil (§ 595/1) unmittelbar oder durch die Finanzlandesbehörde.

Die Entscheidung mittelst Urtheil erfolgt durch die Finanzbehörde nach der bei diesen Behörden geltenden Geschäftsordnung, daher in der Regel in nicht collegialer Form; für die Gefällsgerichte normiert das Gef. Str. G. (§§ 821—824) und der A. U. (§§ 144—160) die Form der Berathung. Befangen und ausgeschlossen von der Berathung und Entscheidung ist der Richter, der für oder gegen den Beschuldigten oder Haftenden als bedenklicher Zeuge im Processe angesehen werden könnte; gleiches gilt von dem Untersuchungsorgane rücksichtlich der Vornahme der Untersuchungshandlungen. Bei der oberen Behörde darf derjenige zur Entscheidung nicht herrangezogen werden, der die Untersuchung geführt, oder bei einer unteren Behörde an der Schöpfung des Erkenntnisses theilgenommen hat.

Bei der Berathung ist vor allem in formeller Beziehung zu erwägen, ob das stattgefundene Verfahren den Gesetzen und Vorschriften angemessen ist; bei wesentlichen Mängeln ist das Verfahren zu cassieren, bei unwesentlichen zwar zur Entscheidung in der Hauptsache zu schreiten, die Zurechtweisung des Schuldtragenden aber nicht zu unterlassen (§§ 806 und 807). Erscheint die Erhebung des Thatbestandes u. die Untersuchung nicht erschöpfend oder vollständig, so ist die Ergänzung oder Verbesserung des Verfahrens aufzutragen.

Gegenstand der meritalen Erwägung ist: ob der rechtliche Beweis einer Gefällsübertretung vorhanden, ob mildernde oder erschwerende Umstände eintreten, welche Strafe nach dem Gesetze auszusprechen ist, ob die persönliche oder dingliche Haftung platz greift u. s. w.

XV. **Die Entscheidungsformen.** Das Schlusserkenntnis über die Strafverhandlung erfolgt durch Urtheil. Die Entscheidungsformen sind 1. die **Lossprechung** des Beschuldigten, welcher a) der ihm zur Last gelegten Uebertretung nicht schuldig erkannt wird, weil gegen ihn gleich ursprünglich oder infolge der gepflogenen Untersuchung ein rechtlicher Verdacht nicht vorhanden ist, oder der b) wegen der ihm zur Last gelegten Gefällsübertretung nicht straffällig erklärt wird, weil die Strafe durch Verjährung erloschen ist. 2. Die **Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise**, weil die Untersuchung zwar keinen ausreichenden Beweis erbracht hat, jedoch gegen den Beschuldigten rechtlicher Verdacht übrig geblieben ist. 3. Die **Verurtheilung**. Das Urtheil, mit welchem der Beschuldigte einer Gefällsübertretung „überwiesen erkannt" wurde, muss enthalten: die genaue Bezeichnung des Beschuldigten, die Zeitangaben über die relevanten Momente der Untersuchung und über die Urtheilsschöpfung, die Be-

nennung der Gefällsübertretung mit dem gesetzlichen Ausdrucke; das Erkenntnis, ob die Gefällsübertretung vollbracht oder versucht wurde, ob sie dem Schuldigen als Urheber, Thäter, oder Mitschuldigen zugerechnet wird; die Strafe u. zw. die Strafart, die Größe der Strafe, die Art u. Größe der Verschärfungen; bei Milderung der Strafe unter das gesetzliche Ausmaß im Wege der Gnade die nach der Strenge des Gesetzes eintretende Strafe und den Theil, welcher nachgesehen wird; die Berücksichtigung der Untersuchungshaft (Erl. des O. Gef. G. 28 IV 93, Z. 57, F. M. V. Bl. S. 192) eventuell die Umänderung der Geld- in Arreststrafe; die Berufung der Gesetzesstelle, im Grunde dessen die Strafe bestimmt wird; den Ausspruch über den Ersatz der Untersuchungskosten, der auch nachträglich mit Verordnung auferlegt werden kann; die Haftung für die ausgesprochene Vermögensstrafe und die Untersuchungskosten mit der Bezeichnung der Sache, auf der die Haftung ruht, bei der persönlichen Haftung die Personen, denen sie obliegt, den Umfang, in welchem sie stattfindet, und bei strittigen Rechtsansprüchen die Verweisung auf den civilen Rechtsweg, endlich den Ausspruch über den Ersatz der von dem Haftenden speciell verursachten Kosten. In den Fällen des § 828 muss über die Haftung ein besonderes Urtheil geschöpft werden. Die gegen mehrere Personen durchgeführte Untersuchung ist mit einem Urtheile zu erledigen, und jedem, auch dem Haftenden dasjenige, was ihn betrifft, bekannt zu machen. Das Erkenntnis über die Abgabe ist kein Bestandtheil des Urtheiles; es ist also über die Gebür selbst von den competenten Finanzbehörden selbständig abzusprechen (Budwinski, Nr. 428 und 2133).

XVI. **Die Rechtsmittel.** 1. *Allgemeines.* Zulässige Rechtsmittel sind 1. die Beschwerde, 2. der Recurs, 3. die Berufung. Zu diesen ordentlichen Rechtsmitteln zählt das Gef. Str. G. auch das Gnadengesuch, das Ansuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und die Wiederaufnahme der Untersuchung. Zu den eigentlichen Rechtsmitteln und dem Gnadengesuche ist nicht nur Jeder berechtigt, der sich durch eine Verfügung oder Entscheidung beschwert erachtet und die Aufhebung oder Aenderung ansprechen zu können glaubt, sondern auch die Verwandten in auf- und absteigender Linie, der Ehegenosse und der Vormund; dann der Haftende nicht nur in Bezug auf die ihm auferlegte Haftung, sondern auch rücksichtlich der Schuld und Strafe des Beschuldigten. Im allgemeinen ist das Rechtsmittel bei der berufenen, ersten Instanz in offener Frist anzubringen. Das am unrichtigen Orte überreichte Rechtsmittel gilt als rechtzeitig überreicht, wenn es nur in der offenen Frist eingebracht ist und muss an die competente Behörde geleitet werden (§ 172 A. U.). In die Frist wird der Tag der Zustellung nicht eingerechnet. Das durch die Post eingelangte Rechtsmittel gilt als an jenem Tage überreicht, an welchem es bei der Behörde einlangt. Das Fristengesetz 19 III 76 R. 28 findet auf das Gef.-Strafverfahren keine Anwendung.

2. *Die Beschwerde.* Die Eigenthümlichkeit dieses Rechtsmittels besteht darin, dass es gegen die processleitende Verfügung einer Finanzbehörde selbst nach Bestätigung durch die höhere administrative Instanz an das Gefällsgericht erster Instanz gerichtet wird. Eine Frist ist für dieses Rechtsmittel nicht gesetzt und kann dasselbe bis zur Schöpfung des Urtheils ergriffen werden (§ 834, Z. 1 und 841). Von der Beschwerdeführung sind ausgeschlossen die Fälle bei Verfügungen zur Ergänzung des Verfahrens, und bei jenen, über welche die Entscheidung der Finanzbehörde vorbehalten ist (§ 837 u. 838). Die Beschwerde kann schriftlich bei den Gefällsbezirksgerichten, oder mündlich bei der Obrigkeit des Wohnortes oder bei dem Untersuchungsrichter angebracht werden (§ 841).

3. *Der Recurs.* Dieses Rechtsmittel kann gegen alle Verfügungen und Entscheidungen der Administrativ- oder Gerichtsbehörden, welche nicht Urtheile sind, vor oder nach Schöpfung des Urtheiles binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen an die höhere Instanz in der Regel bei jener Behörde, gegen deren Verfügung recurriert wird, überreicht werden. Der Recurs erscheint sowohl gegen Entscheidungen, bezüglich welcher eine Beschwerde nicht zulässig ist, dann an Stelle derselben zugelassen (§ 834, Z. 1 u. 2 und § 849). Der Recurs ist versagt gegen die bloße Ergänzung des Verfahrens, oder gegen die verfügte Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten; nur, wenn durch die Verfügung die Haft ohne Grund verlängert würde, erscheint Recurs zulässig (§ 837 und 845). Der rechtzeitig eingebrachte Recurs hat nur dann Suspensiveffect, wenn durch die Vollstreckung der günstige Erfolg des Recurses gegenstandslos würde, und durch den Aufschub kein wesentlicher Nachtheil zu besorgen ist (§ 869). Gegen Entscheidungen der Finanzlandesbehörde oder des Gefällsobergerichts, mit welchen die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt oder gemildert wird, findet kein weiterer Rechtszug statt.

4. *Die Berufung.* Die Berufung ist das einzige *ordentliche* Rechtsmittel gegen das Urtheil. Zweck derselben ist Anfechtung des Urtheiles wegen des Ausspruches über die Thatsachen, die dem Urtheile zugrunde liegen, dann wegen Nichtanwendung oder fehlerhafter Anwendung eines Rechtssatzes, sei es, dass der erste Richter zu einer unrichtigen Beantwortung der Schuldfrage gelangt ist, oder, dass er die für die Bestimmung der Strafgröße entscheidenden Thatsachen nicht richtig gewürdigt hat. Da das Gef. Str. G. eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht kennt, offenbare Formwidrigkeit des ersten Verfahrens von Amtswegen zu berücksichtigen ist, so kann infolge Berufung das erste Urtheil abgeändert oder wegen rechtlicher Mängel aufgehoben werden (§§ 834 Z. 3, 862 Z. 3 und 863). Die Berufung kann innerhalb der, aus erheblichen Gründen erstreckbaren Frist von 30 Tagen, vom Tage der Zustellung des Urtheils gerechnet, an die höhere Instanz gerichtet werden, und ist bei der ersten Instanz, also bei der Finanzbezirksdirection oder dem Gefällsbezirksgerichte zu überreichen. Die Entscheidungsgründe sind über Begehren

„stets sogleich und unentgeltlich“ auszufolgen; Acteneinsicht und Erhebung von Abschriften ist zur Ausführung der Berufung gestattet. Die Berufung findet nicht statt gegen die bestätigenden oder mildernden Urtheile der zweiten Instanz. Die rechtzeitig überreichte Berufung hemmt die Vollziehung der Strafe. Die Berufung des Beschuldigten gegen ein Urtheil, durch das die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist, hindert die Freilassung des Verhafteten nicht (§ 867). Eine reformatio in pejus ist nicht zulässig, wohl aber die Cassation des Urtheils behufs Verbesserung des Verfahrens. Die weitere Rechtscontrole der administrativen — nicht der gefällsgerichtlichen — Urtheile durch den V. G. ist statthaft. (Exel I, 72 und 639, 640.)

5. Das Gnadengesuch. Die Gnadenwerbung ist nach geltender Theorie kein ordentliches Rechtsmittel; es richtet sich nicht gegen die Unrichtigkeit des Urtheiles, sondern es bezweckt nur eine Milderung oder Nachsicht der ausgesprochenen Strafe im Wege der Gnade. Das bei der ersten Instanz einzubringende Gesuch muss die auf den concreten Fall bezugnehmenden Milderungsumstände (§ 92) anführen, und wenn sie aus der Untersuchung sich nicht von selbst ergeben, glaubwürdig darthun. Das Gnadengesuch ist in Bezug auf die dazu berechtigten Personen, die Fristen und den Ort der Ueberreichung den Berufungen gesetzlich gleichgestellt. Es kann mit der Berufung in einer Eingabe vereinigt, oder separat, oder endlich selbständig ohne die Berufung überreicht werden; es muss aber überreicht werden, soll der höhere Richter die Strafe im Wege der Gnade mildern oder nachsehen (§ 852). Die Gnadenbewilligung liegt im freien Ermessen der berufenen Instanz und ist die Beschwerde an den V. G. ausgeschlossen. (Exel I, 393 u. II, 1690.) Das Gnadengesuch ist ein ordentliches, wenn es in der gesetzlichen oder erweiterten Frist überreicht wird: dieses hemmt für sich allein, also auch ohne Berufung die Vollstreckung des Urtheils und muss über dasselbe von dem höheren Richter entschieden werden (§ 867). Das außerordentliche Gnadengesuch hemmt die Vollziehung des Urtheiles nicht, und steht die Entscheidung ausschließlich den höheren Finanzbehörden zu; es ist in der Regel als verspätet überreicht, von der ersten Instanz zurückzuweisen, wenn nicht wichtige Umstände zur Gewährung einer Milderung oder Nachsicht im außerordentlichen Wege vorhanden sind, in welchem Falle die Verhandlung mit dem Gutachten der Finanzbezirksdirection an die vorgesetzte Behörde vorzulegen ist (§§ 175—178 A. U.).

6. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Wiedereinsetzung setzt voraus, dass jemand ohne sein Verschulden verhindert war, eine gesetzliche oder eine ihm ertheilte Frist einzuhalten, gleichgiltig, ob es sich um eine Frist im Untersuchungs- oder Rechtsmittel-Verfahren, also um die Fristen der §§ 616, 728; 621, 622, 783 oder der §§ 848, 849, 860, Z. 2, 874 a handelt. Das Hindernis, das der Einhaltung der Frist entgegenstand, muss in dem Gesuche glaubwürdig dargethan werden. Das Gesuch um Restitution rücksichtlich einer versäumten Frist des Untersuchungsverfahrens ist bei der Finanzbezirksbehörde, jenes rücksichtlich der verstrichenen Frist im Rechtsmittelverfahren bei jenem Gefälls-Bezirksgerichte oder jener Finanzbezirksdirection einzubringen, bei welcher die Berufung, das Gnadengesuch oder der Recurs hätte überreicht werden sollen. Gegen die Abweisung steht der Recurs, eventuell die Beschwerde, an die höhere Instanz binnen 14 Tagen vom Zeitpunkte der Zustellung des abweislichen Bescheides offen (§ 874).

Die Restitution muss binnen 14 Tagen, nachdem die Frist verstrichen ist, und das Hindernis, das der Einhaltung der Frist entgegenstand, behoben erscheint, eingebracht werden, u. zw. wenn es sich um eine Frist bei der bedingten Vorladung oder Edictalcitation, zu einem vor der Schöpfung des Urtheiles zu ergreifenden Recurse handelt, stets vor der Urtheilsfällung, in anderen Fällen vor der Vollstreckung der Entscheidung, gegen welche das Rechtsmittel innerhalb der verfallenen Frist nicht überreicht worden ist. Auf ein später überreichtes Ansuchen ist kein Bedacht zu nehmen. Wird das Urtheil in dem ersten Falle gefällt, ehe die zur Anbringung des Ansuchens vorgeschriebene Frist verstrichen ist, so können in der Berufung gegen das Urtheil die Gründe, welche für die Restitution sprechen, geltend gemacht werden, oder wenn die sonstigen Bestimmungen der Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen, um dieselbe angesucht werden (§ 875). Das Gesuch um Wiedereinsetzung, welches vor Schöpfung des erstrichterlichen Urtheils eingebracht wird, hemmt nicht die Fortsetzung des Verfahrens, wohl aber die Schöpfung des Urtheils bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Restitutionsgesuch. Das Ansuchen um Wiedereinsetzung in die Frist zur Ueberreichung der Berufung oder des Gnadengesuches hemmt die Vollstreckung des Urtheils.

Wird die Frist zur Ergreifung des Recurses gegen eine Entscheidung versäumt, so hemmt das Restitutionsgesuch den Vollzug nur dann, wenn wegen des eingebrachten Recurses mit dem Vollzuge hätte innegehalten werden müssen (§ 869 u. 876).

Die Bewilligung der Restitution bewirkt, dass die versäumte Handlung vorgenommen werden kann, oder dass dem Restitutionswerber die volle Frist zur Anbringung des Rechtsmittels eingeräumt wird (§ 877).

7. Die Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Wiederaufnahme des Verfahrens setzt das über eine geschlossene Untersuchung geschöpfte Urtheil voraus; sie geht aus a) von der Finanzbezirksbehörde oder dem Gefällsbezirksgerichte und richtet sich gegen eine Person, gegen welche die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben, oder die wegen einer Gefällsübertretung losgesprochen wurde; endlich gegen den Verurtheilten und einen Haftenden. Oder die Wiederaufnahme wird b) über Ansuchen des Verurtheilten zu dessen Gunsten geltend gemacht. Gemeinsame Voraussetzung der Wiederaufnahme in beiden Fällen sind neu hervorgekommene in der früheren Untersuchung nicht aufgenommene Beweise, die — im allgemeinen

— zu einer Verurtheilung beziehw. verschärften Strafe im ersten Falle, oder Lossprechung der in der ersten Untersuchung Verurtheilten oder zur Haftung Herangezogenen im zweiten Falle führen müssten.

Im Einzelnen darf in dem Verfahren gegen den Gefällsübertreter die Strafe wegen Verjährung noch nicht erloschen, es müssen die neuen Beweise derart beschaffen sein, dass mit Grund zu erwarten ist, es werde der in der reassumierten Strafsache aus Abgang rechtlicher Beweise oder gänzlich Losgesprochene der Gefällsübertretung überwiesen, also verurtheilt werden.

Bei den bereits Verurtheilten verlangt die Wiederaufnahme das weitere Erfordernis, dass wegen der neuen Umstände nicht bloß auf eine Vermögensstrafe, sondern auf die Strafverschärfungen des § 880 alinea 3 a oder unabhängig von der Geldstrafe auf Arrest als Strafe oder Strafverschärfung erkannt werden wird.

Aehnliche Voraussetzungen sind jene, die der § 881 normiert, wenn die Verhandlung gegen einen Haftenden reassumiert werden soll.

Derjenige, der die Wiederaufnahme zu seinen Gunsten anstrebt, muss dieselbe bei der ersten Instanz anbringen. Ueber die Wiederaufnahme entscheidet in diesem, sowie in dem amtswegigen Falle das Gefällsobergericht, gegen dessen Entscheidung der innerhalb 14 Tage zulässige Recurs zugelassen ist. Die Wirkungen des Gesuches um Wiederaufnahme des Verfahrens und infolge derselben bewilligte Lossprechung normieren die §§ 883 und 884.

XVII. **Die Vollstreckung der Entscheidung.** a) Rücksichtlich der Vermögensstrafen. Die Urtheile und Verordnungen der Finanzbehörden und der Gefällsgerichte genießen rücksichtlich ihrer Wirksamkeit gleiche Kraft, wie die Urtheile der Civilgerichte, d. h. es kann auf Grundlage der rechtskräftigen Erkenntnisse die unbedingte, vor eingetretener Rechtskraft bedingte Execution erwirkt werden. Auf die Hereinbringung der Vermögensstrafen nehmen die Gefällsgerichte auch in den von ihnen entschiedenen Straffällen nur bei der Umänderung der Vermögensstrafe in Arrest Einfluss. Alle anderen Schritte werden von den Finanzbehörden, wo es erforderlich ist, mit Hilfe der Finanzprocuratur vorgenommen. Die Execution kann entweder auf jene Art vollzogen werden, auf welcher rückständige, indirecte Abgaben einzubringen sind (politische Execution), oder im Wege der gerichtlichen Execution, bei welcher die Normen der a. G. O. platz greifen.

Zeigt sich bei der Execution, dass die Geldstrafe gar nicht, oder nicht ohne die im § 116, Z. 1 bezeichnete Folge eingebracht werden kann, so soll die Geldstrafe in Arrest umgeändert werden; liegen die Vermögensverhältnisse nicht so klar, dass die Vorfrage der Einbringlichkeit beurtheilt werden kann, so ist eidliche Vermögensmanifestation nach § 3 des G. 16 III 84 R. 35 zulässig (Unger 12.874). Die Competenz der Behörden zum Ausspruche über den suppletorischen Arrest regeln die §§ 896 und 897.

Die im Urtheile ausgesprochene sachliche Haftung wird durch Execution der haftenden Sache geltend gemacht. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten und der gebürenden Abgabe zur Berichtigung der Geldstrafe verwendet (§§ 162 und 893). Die persönliche Haftung wird ebenfalls durch Execution gegen den Haftenden vollstreckt, und wird die nicht eingebrachte Geldstrafe in Arrest umgewandelt.

b) Rücksichtlich der Arreststrafen. Die im Urtheile verhängte selbständige Arreststrafe wird in den Arrestlocalen der ordentlichen Bezirksgerichte abgebüßt. Nach dem J. M. Erl. 22 III 71, Z. 1758, haben über Ersuchen der Finanzbehörde die Bezirksgerichte den Verurtheilten zum Antritte der Strafe vorzuladen und nöthigenfalls gestellig zu machen. Der suppletorische Arrest erlischt, wenn durch eigene oder fremde Mittel der Theil der Geldstrafe, der durch Arrest noch nicht abgebüßt ist, erlegt wird (§ 120).

c) Rücksichtlich der Strafverschärfungen. Jenen Theil des Urtheils, der auf den Verlust von Rechten und Befugnissen, die Abschaffung und Stellung unter Polizeiaufsicht erkennt, vollstreckt die bezügliche polit. Behörde über Ansuchen des Gefällsbezirksgerichtes (§ 898).

XVIII. **Die Statistik des Gefällsstrafprocesses.** Wie sorgsam der Gesetzgeber die ganze Materie behandelt hat, ergibt sich daraus, dass schon im Amtsunterrichte die „Führung der nothwendigen Register" angeordnet wurde, um die Ergebnisse des Strafverfahrens in Evidenz zu halten. Die „Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie" haben vom Jahre 1845 angefangen, nach Auflassung derselben hat das „Statistische Jahrbuch" und seit dem Jahre 1882 die „Oesterr. Statistik" die Resultate dieser Strafrechtspflege regelmäßig veröffentlicht. Für die Ergebnisse vom Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes bis zum Jahre 1843 bietet die Privatarbeit A. Tessáry's, eines tüchtigen Kenners des österr. Finanzrechts, in dem XVIII. Bande der österr. Zeitschrift „Jurist" Aufschluss, so dass wir für den ganzen Zeitraum der Geltung des Gesetzes das statistische Material besitzen. Obzwar die Oe. St. das Material gerade rücksichtlich der processualen Seite wesentlich erbreitert hat, leiden die publicierten Ergebnisse an dem Fehler, dass nur in dem Ausweise über den Stand und Fortgang der Untersuchungen über Gefälls Uebertretungen die gefährdeten „Gefälle" verzeichnet werden, bei den anderen Tabellen diese Trennung nach den einzelnen indirecten Abgaben verschwindet. Wir wissen also nur, dass im Jahre 1845 232.820 Straffälle zur Untersuchung gelangten, von denen 32.756 die Verzehrungssteuer, 56.841 den Zoll, 58.803 das Tabakmonopol, 66.694 den Stempel u. s. w. betrafen; wie diese Processe bezüglich der einzelnen Steuergattungen geendet haben, ersehen wir aus dem statistischen Materiale nicht. Wir können nur anführen, dass im Jahre 1845 bei 166.155 Beschuldigten gegen Erlag eines Betrages von 265.006 fl. vom Verfahren abgelassen wurde, 10.815 Personen von den Finanzbehörden

zu Vermögensstrafen von 135.324 fl. und 4941 Personen von den Gefällsgerichten I. Instanz zu Geldstrafen in der Höhe von 1,506.790 fl. verurtheilt wurden. Bei 1699 Verurtheilten wurde einfache, bei 380 strenge Arreststrafe verhängt; von den Gefällsgerichten wurde bei 609 Beschuldigten die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben, 312 nicht schuldig, 88 nicht straffällig erklärt. Es liegt auf der Hand, dass diese Zahlen nur dann den richtigen Wert hätten, wenn wir aus denselben herauslesen könnten, welche Zweige der Finanz nach der urtheilsmäßigen Feststellung mehr oder weniger heftig angegriffen und gefährdet wurden. Werden die Steuerarten zum Eintheilungsgrunde erhoben, dann muss die Verzehrungssteuer, bei der jetzt das kleinste und größte Unrecht in einer Rubrik verwiesen wird, nach den unter diesen Begriff fallenden Steuergattungen und den Erhebungsformen getrennt dargestellt werden.

Die Aufgabe dieses Abschnittes kann es nur sein, in dem Gebiete eine kleine Orientierung zu geben, namentlich bezüglich des Materiales, das für die früheren Perioden verarbeitet vorliegt. Zwei Momente sind den folgenden Zahlen zur Charakterisierung vorauszuschicken. Es ist unleugbar, dass es namentlich rücksichtlich des Massenunrechtes besser geworden ist; aber man darf nicht vergessen, dass seit dem Jahre 1867 die italienischen und ungarischen Provinzen aus der Rechnung kommen, und hiemit Steuerträger ausgeschieden werden, die insbesondere den österr. Steuergesetzen die schärfste Opposition entgegengesetzt haben; dass das Schmugglergewerbe durch die Aenderung der Zollgesetzgebung und durch die Concentration des Transportes auf Dampffahrmittel, durch die Solidität des Großhandels wesentlich eingeengt wurde; dass endlich durch das Gebürengesetz vom Jahre 1850 die nach Zehntausenden zählenden Stempelstraffälle aus der Ziffernreihe der Straffälle entfallen und heute in der Rubrik des Budgets: Gebürenerhöhungen, erscheinen. Auf der anderen Seite muss aus den Motiven zu Steuergesetzentwürfen verschiedenster Art, dann aus den neueren Untersuchungen über das Verhältnis der Steuerträger zu der Finanz in Oesterr., aus den Arbeiten von v. Myrbach, Lesigang, Max Menger, aus den von Schmid und uns dargelegten Ergebnissen der Finanzstrafjustiz constatiert werden, dass die Steuermoral als keine hochstehende bezeichnet werden kann und dass insbesondere aus den Ergebnissen der Gefälls-Strafrechtspflege allein auf den Grad der Steuerehre nicht geschlossen werden kann. Welche Schuld den Steuergesetzen, dem Einflusse des Steuerdruckes, der historischen Entwicklung dieses Verhältnisses zufällt, muss an dieser Stelle unerörtert bleiben. Ganz fraglos ist es nach den statistischen Untersuchungen, dass je weiter herauf der Ernst des Gef. Str. G. schwindet und dass die „beinahe sträfliche Milde", wie Holtzendorff eine solche Rechtspflege bezeichnet, an den gegenwärtigen Zustande mit Schuld trägt. Da kommen die ordentlichen und außerordentlichen Gnadengesuche, das Hervortreten der Geldstrafe gegenüber dem Arreste, hauptsächlich das Ablassungsverfahren in Betracht, welch' letzteres durch Nachtragsverordnungen und durch die Praxis zu der Regel und zu einem billigen Abfindungsmittel für begangenes Unrecht geworden ist.

Es wurde

von 2,267.566 Untersuchungen in der ersten Periode (1836 bis 1847) in 1,770.418 Straffällen, also in 78%

„ 1,112.063 Untersuchungen in der zweiten Periode (1848 bis 1856) in 847.023 Straffällen, also in 76·1%

„ 1,421.518 Untersuchungen in der dritten Periode (1857 bis 1867) in 1,071.074 Straffällen, also in 75·3%

„ 671.323 Untersuchungen in der vierten Periode (1868 bis 1879) in 498.010 Straffällen, also in 74·1%

„ 496.711 Untersuchungen in der fünften Periode (1880 bis 1886) in 383.613 Straffällen, also in 77·2%

vom rechtlichen Verfahren abgelassen, und zwar entfällt auf einen Beschuldigten im Durchschnitte ein Betrag in Gulden:

	bei den einhebenden Aemtern	bei den Finanzbezirksdirectionen	bei den Finanzlandesdirectionen
in der 1. Periode	1·22	3·35	75·71
„ „ 2. „	1·81	2·58	44·02
„ „ 3. „	2·27	3·31	20·84
„ „ 4. „	2·47	3·22	16·91
„ „ 5. „	2·80	2·98	36·90

In neuester Zeit scheint sich der Zustand durch die Reaction der neueren Gesetzgebung gebessert zu haben. Von der Zahl der eingelangten Geschäftsstücke über geschlossene Untersuchen wurden nämlich erledigt:

	1888	1889	1890
	in Procenten		
durch Ablassung vom gesetzlichen Verfahren . .	62·5	59·6	60·0
durch Urtheil der Finanzbehörden in I. Instanz	18·3	13·4	10·8
durch Ueberweisung an die Gefällsgerichte I. Inst.	4·3	5·5	5·2
durch Rückstellung der Untersuchung zur Ergänzung	4·5	6·2	4·9
durch Vorlage an die Landesbehörde behufs Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren u. Abtretung an andere Bezirksbehörden	2·7	5·4	11·5
unerledigt blieben	7·7	9·9	7·6

Aus dieser Tabelle tritt die interessante Thatsache hervor, dass die Gefällsgerichte, die allerdings nach geltendem Rechte nur als Erkenntnisbehörden fungieren, an der Rechtssprechung einen kleinen Antheil haben, und dass die Zahl der unerledigt gebliebenen und der zur Ergänzung zurückgestellten Untersuchungen eine sehr große ist, wenn die im Ablassungswege erledigten Straffälle außer Betracht kommen. Von den Beschuldigten standen nach der Oe. St. in Untersuchung wegen Uebertretung der

Gefälle:	1886	1887	1888	1889	1890
	in Procenten				
Verzehrungssteuer	29·3	27·2	36·2	35·7	32·1
Zoll	24·2	24·5	23·4	23·6	22·6
Tabak	18·9	19·2	16·0	17·5	16·5
Stempel und Gebüren	11·0	10·2	8·8	6·9	6·5
Post	7·5	6·5	7·4	8·1	14·1
Lotto	1·9	2·1	2·1	2·3	2·1
Salz	2·0	2·5	2·5	2·5	2·3
Maut	2·9	2·9	2·3	2·2	2·4
Sonstige Gefälle	2·3	4·9	1·3	1·2	1·4

Leicht erklärlich ist der hohe Antheil der Verzehrungssteuern an den Straffällen. Hohe Steuersätze einerseits — eine mächtige Reaction gegen dieselben andererseits, das sind und waren immer die Gründe, die den Kampf um's Finanzrecht hervorrufen. Julius Wolf constatiert in der Revue über „die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern u. der nordamerikanischen Union" (Finanzarchiv, VII. Jahrg., 1. Bd.) für Oesterr. „den Einzug der Steuerdefraudation in großem Maßstabe" und hebt insbesondere den Antheil der größeren Brennereien in Galizien hervor. Das ist fast allg. bekannt; aber wie vorsichtig statistische Nachweisungen an sich behandelt werden wollen, zeigt die Oe. St. für die Jahre 1888—1890: da entfallen von den 5.456, 4.448 und 4.595 Verzehrungssteuer-Straffällen 1.272, 1.286 1.442 auf D., 850, 808, 1.198 auf Kr., 800, 1.196 997 auf Gal. u. bloß 597, 126, 94 auf B. Interessant ist der Vergleich mit der Vergangenheit. Die Uebertretungen der Zoll- und Tabaknormen, die bis 1857 die erste Stelle einnahmen, treten immer mehr zurück, und es tritt an ihren Platz die Verzehrungssteuer die in der ersten Periode bloß 16·7%, in der zweiten 22% der Gesammtstraffälle betragen hat.

Sehr auffallend ist der hohe Percentsatz bei den Poststraffällen, der wohl nur auf die „extensivste" Verkehrsentwicklung zurückzuführen sein wird.

Den Antheil der Länder an der Zahl der Gefällsübertretungen illustriert die nachfolgende Tabelle, die selbstverständlich nur einen relativen Wert hat. Es betrug die Zahl der Personen, gegen welche eine Untersuchung eingeleitet wurde:

Land	1886	1887	1888	1889	1890
Niederösterreich	4.430	4.220	4.674	6.133	10.176
Oberösterreich	367	433	554	659	1.009
Salzburg	59	80	96	81	125
Steiermark	3.029	3.049	3.287	3.406	3.170
Kärnten	524	509	1.201	1.038	1.145
Krain	887	1.040	1.060	1.212	1.386
Küstenland	1.450	1.632	1.967	1.989	2.000
Tirol und Vorarlberg	7.593	6.857	6.610	6.549	4.985
Böhmen	11.057	10.171	15.984	13.007	12.598
Mähren	1.943	1.998	3.060	2.581	3.869
Schlesien	275	234	240	223	245
Galizien	13.353	13.230	14.663	11.119	11.539
Bukowina	579	830	783	988	1.034
Summe	45.546	44.283	54.179	48.985	53.281

Ihr Wert wäre immer noch ein relativer, wenn wir die Tabelle mit den Percentsätzen, berechnet nach den Köpfen der Bevölkerung, oder nach der Gesammtzahl der beschuldigten Personen ergänzen. Einen objectiven Ueberblick über den Tiefstand der Steuermoral könnte man nur dann erzielen, wenn das Material, getrennt nach Steuergattungen, auch in diesen Nachweisungen vorliegen würde, weil nur dann eine Erfassung aller concreten Umstände möglich wäre. Den Effect des Strafverfahrens zeigt die Tabelle auf Seite 639.

Schließlich muss bemerkt werden, dass der einleitende Text der Oe. St. zu den ziffermäßigen Ergebnissen der Strafrechtspflege manche in die

Augen springende Divergenz der Zahlen aufklärt: die Nothwendigkeit solcher Erläuterungen rechtfertigt den Wunsch nach einer Reform der Finanzstrafstatistik. Es charakterisiert vielleicht die Stellung der Wissenschaft zu diesem Rechtsgebiete noch eingehender u. schützt das Bureau der k. k. statistischen Centralcommission vor dem Vorwurfe der Vernachlässigung dieses Zweiges der Statistik, wenn wir die Behauptung eines Berufsstatistikers anführen, dass außerhalb Oesterr. statistische Untersuchungen auf diesem Gebiete überhaupt nicht angestellt wurden.

Jahr	Zahl der Personen				Gesammtbetrag der eingehobenen Vermögensstrafen in fl. ö. W.
	bei welchen vom Verfahren gegen Erlag der Strafe abgelassen wurde	welche verurtheilt wurden			
		von den Gefällsbehörden zu Vermögensstrafen	von den Gefällsgerichten zu Vermögensstrafen	von den Gefällsgerichten zu Arreststrafen	
1886	52.912	7.652	3.566	1.093	1,139.570
1887	52.949	7.364	3.256	1.113	1,226.203
1888	58.649	6.194	3.052	986	1,234.145
1889	54.386	8.092	3.636	1.158	1,683.296
1890	57.387	7.084	3.740	1.092	1,440.569

XIX. **Zur Reform.** Die Reformen des Criminalprocesses v. 1803, die Str. P. O. 17 I 50, v. 29 VII 53, u. die partielle Reform der letzteren, die kais. V. 3 V 58 haben auf den Gefällsstrafprocess keinen Einfluss geübt; mehr als zwanzig Jahre fristet er neben einem ganz modernen Strafprocessgesetze, dessen Grundsätze den geraden Gegensatz zu den Principien des Gefällsstrafprocesses bilden, ein kümmerliches Dasein, von dem man nur spricht, wenn man die Reform ventiliert. Diese Neugestaltung, die seit dem Inslebentreten des Strafprocesses vom 23 V 73 von fast allen maßgebenden u. interessierten Körperschaften, vom Reichsrathe, den Handelskammern, dem Advocaten- und Brauertage u. s. w. oft und oft angeregt, deren Nothwendigkeit von den verschiedensten Regierungen u. in einer — der Zahl nach — ganz stattlichen Literatur anerkannt wurde, diese Reform ist noch nicht einmal über das erste Stadium der Vorarbeiten für die Vorlage eines Entwurfes an die gesetzgebenden Körper hinausgekommen. Fragt man nach dem Grunde dieser für den Staat und die Steuerpflichtigen bedauerlichen Thatsache, so möchten wir ihn vor allem in der mangelhaften Ausbildung dieses Rechtsgebietes in der Wissenschaft suchen. In Oesterr. und Deutschland gehört das Finanzrecht u. mit ihm das Strafrecht der Finanz zu den vernachlässigtesten Zweigen der Rechts- und Staatswissenschaften; seit der Organisation des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums vom Jahre 1855, die in diesem Punkte durch die neueste Aenderung nicht berührt wurde, ist das österr. Finanzgesetz in dem Systeme der Finanzwissenschaft als ge- und entartete Species zu behandeln, und es wird der gewissenhafteste Lehrer, selbst wenn er alles berücksichtigt, was das ausführlichste Handbuch der Finanzwissenschaft erörtert, das ganze Finanzstrafrecht in einer Stunde erledigen. Nur bei einer solchen Ausbildung ist es erklärlich, dass in Deutschland u. bei uns der Zusammenhang des materiellen Finanzrechtes mit der Rechtsschutzordnung vollständig übersehen wurde und wird. Auf einem Rechtsgebiete, das so wenig in der Rechtsüberzeugung, auf einer naturalis ratio wurzelt, kann das Gesetz, was es will, nur durch einen ausgiebigen Rechtsschutz zur Geltung bringen; „damit Recht nicht nur sei, sondern gelte", muss guter Process sein. Wenn dieser Gedanke für das Finanzstrafrecht eines besonderen Beweises bedürfen würde, so möchten wir diesen aus den statistischen Untersuchungen über die Finanzstrafjustiz führen, die wir für das Gebiet der indirecten Abgaben und später Ferdinand Schmid für die directen Steuern in Oesterr. angestellt haben.

Wer die Entwicklung des Gef. Str. G. und des bisher geltenden Strafrechtes der directen Steuern in Oesterr. kennt, der muss daran zweifeln, dass es bei dem Stande der Steuermoral, welche die Motive des Gesetzentwurfes betreffend die directen Personalsteuern so zutreffend schildern, möglich ist, mit den Bestimmungen dieses Entwurfes §§ 288 bis 291 (Nr. 380 der Beil. zu den stenogr. Prot. des A. H., XI. Session) wesentlich andere Resultate zu erzielen, als die bisherigen.

Der Mangel an wissenschaftlicher Forschung u. Erkenntnis auf diesem Gebiete, hat weiter zur Folge gehabt, dass der Geist des Gef. Str. G. der gegenwärtig wirkenden Juristengeneration ganz abhanden gekommen ist. Die neueren Forschungen constatieren, ohne nach inneren Gründen zu suchen, eine staatliche Reaction gegen das Finanzunrecht, die sich als unzureichend, inconsequent, unpolitisch und unjuristisch erweist. Es wird die Parallele mit dem allg. Strafrecht gezogen, das ja so nahe liegt und äußerlich so verwandt erscheint. Der Zustand auf dem Gebiete des allg. Strafrechtes erscheint dann dem kritischen Finanzmanne viel befriedigender, die Materie wissenschaftlich durchgearbeitet, der Boden und die Gesetze sicher und verlässlich; wen nimmt es Wunder, dass sich eine durch den Liberalismus beeinflusste Strömung bildet, die erklärt, alles Heil liege in der Ausgestaltung auf allgemein-strafrechtlichen Principien.

Diese Richtung gipfelt in dem Satze: es gibt keine Steuerdefraudation, sondern nur Betrug und Diebstahl an dem Staate, die vor das Forum des Criminalrichters gehöre; alles andere Unrecht auf diesem Rechtsgebiete ist einfache Ordnungswidrigkeit, die der Rechtsprechung der Verwaltung anheim fallen mag. Die Reform des Gef. Str. G. ist sohin eine sehr einfache, ein Strich über das Gef. Str. G. (Jaques). Man verkennt bei solchen Vorschlägen nichts als das Wesen des strafbaren Finanzunrechts. In unserer Untersuchung „Unrecht und Zwang im Finanzwesen" haben wir den Nach-

weis geführt, dass das Finanzunrecht nicht aus dem Volksbewusstsein, nicht aus allgemeinen Rechts- und Moralbegriffen fließt, sondern als Consequenz der speciellen Gebote und Verbote des einzelnen Steuergesetzes. In dem bei jedem Steuergesetze verschiedenen Machtverhältnisse der beiden Factoren, des Berechtigten und Verpflichteten, und der hieraus resultierenden größeren oder kleineren Gefahr für die Steuer, liegt uns die Besonderheit dieses Unrechtes. Was heute bei der Pauschalierung erlaubt ist, erscheint morgen bei der reinen Fabricatsbesteuerung verboten; gefährdet erscheint nur jenes Steuerverhältnis, das schwer oder gar nicht controliert werden kann.

Die Gefährlichkeit des Angriffs gegen die Finanzgüterordnung hat dieses Unrecht mit jenem des Criminalrechts gemein; aber das, was für die Finanz Gefahr bedeutet, das liegt ausschließlich in den finanzrechtlichen Verhältnissen und in dem Complexe der Normen. Und wenn wir sodann übereinstimmend mit der modernen Lehre von dem Zweckgedanken in der Strafe mit den Worten Liszts sagen: der Rechtsgrund der Strafe liegt in der Nothwendigkeit für die Aufrechthaltung der Rechtsordnung, die Strafe ist Mittel zum Zwecke, das Maßprincip der Strafe bestimmt sich nach dem Zwecke, und nach der Theorie des Gef. Str. G. fragen, dann antworten die Materialien dieses Gesetzes, „dass die Größe des Uebels, das dem Uebertreter als Strafe auferlegt wird, mit der Gefahr, welche die Uebertretung mit sich führt, im angemessenen Verhältnisse stehen soll, dass diese Gefahr den einzigen Rechtsgrund enthält, durch den sich die Bestrafung rechtfertigen lässt, und dass das Strafrecht mit der Gefahr für das Gemeinwohl beginnt, und über dieselbe nicht hinausreicht". Weil nun die Gefährlichkeit nicht aus allg., sondern aus specifisch finanzrechtlichen Einrichtungen und Anschauungen fließt, ist uns das Finanzunrecht des Gef. Str. G. ein delictum sui generis, und das Gef. Str. G. die consequenteste Ordnung dieses Rechtsgebietes, weil es die Lehren des Criminalrechts nur dort ganz acceptiert, wo es das specielle Unrecht nach dem Zwecke dieses Specialstrafrechtes gestattet. Das mag uns in dem Gegensatze, gegen die Finanzwissenschaft, die, es ist dies bezeichnend, die österr. Codification gar nicht kennt, und gegen die österr. Vertreter der Anschauung von der allg. Criminalität der Finanzstrafnormen zur Genugthuung dienen, dass die jüngste, rein strafrechtliche Untersuchung Honemanns, welche das ganze Material der deutschen Strafrechtswissenschaft heranzieht, auf ganz anderem Wege die Natur des strafbaren Finanzunrechts als die eines delictum sui generis darstellt.

Ist also das oberste Princip u. die Anschauung des Gef. Str. G. richtig, so ergibt sich bezüglich der Reform des Processes das oberste Erfordernis, dass die Grundsätze des geltenden Rechts nur den Fortschritten der Gesetzgebung anzupassen sind. Wir haben nicht nach dem Muster der Nachbarstaaten vorzugehen, die eine einheitliche Regelung dieses Gebietes nicht besitzen; wir haben in unserer, zu guter Gesetzgebung schlecht veranlagten Zeit keinen eigenen Verwaltungsstrafprocess zu schaffen, sondern der Weisung des Gef. Str. G. zu folgen. Daraus ergibt sich 1. die Forderung: die Regeln, nach welchen strafbares Finanzunrecht zu suchen und zu strafen ist, sind in Gemäßheit der allgemeinen Str. P. O., nach dem G. 23/V 73 festzustellen. Ziemlich gleichgiltig erscheint es, ob man aus dem geltenden Strafprocess alle jene Bestimmungen ausscheiden will, die sich auf besondere Materien des allg. Strafrechts (Crida § 85, Tödtung u. Körperverletzung §§ 127—133 Str. P. O. u. s. w.) beziehen, und den auch für den Gefällsstrafprocess nothwendigen Normen die für den letzteren erforderlichen Specialbestimmungen einverleiben, oder diesen lediglich die einzige Bestimmung voraussteilen will, in Gefällsstrafsachen gilt die allg. Str. P. O.

Von den Wirkungen, die sich durch die Anwendung dieses Gesetzes auf das Finanzstrafrecht ergeben müssten, wollen wir nicht jene ausführen, die man einem raschen, objectiven, verlässlich functionierenden Verfahren zuschreibt, und möchten nur daran erinnern, welche Folge es hätte, dass über die Frage nach Recht oder Unrecht öffentlich verhandelt würde.

Jenes Organ, das im zukünftigen Processe die Gesammtinteressen bei der Anklage zu wahren haben wird, muss mit der Oeffentlichkeit und dem Enderfolg des Processes rechnen; dadurch, dass zwischen Finanzpolizei u. Finanzverwaltung, dann das Gericht eine unter eigener Verantwortung handelnde Staatsanwaltschaft tritt, wird der reformierte Process nicht mehr über eine Anzeige von selbst zu laufen beginnen, sondern nach reiflicher Erwägung über Antrag und Klage dieser Staatsanwaltschaft; es werden Processe vermieden werden, die geradezu als typische Fälle in den Reichsrathsverhandlungen immer wiederkehren, die mit einer Sicherstellung der Strafe im Höchstausmaße von 10.000 fl. beginnen und mit einer Ordnungsstrafe von 5 fl. oder einer Strafe von 100 fl. enden.

Einen noch viel größeren Effect versprechen wir uns von dem Principe der Oeffentlichkeit in der Wirkung auf die Steuersubjecte. Das Finanzunrecht ist gegenüber dem Criminalunrecht von weitaus einheitlicherer Structur; es handelt sich immer nur um Vermögensrechte und in der Regel um eine treibende Leidenschaft, den Egoismus. Nun wird gerade jenes Unrecht, das die heutige Finanz am meisten zu fürchten hat, von Elementen begangen, für die das Erscheinen auf der Anklagebank und die öffentliche Verhandlung ausreichende Drohung bedeuten wird.

2. Der reformierte Process kann nicht mehr bloß die indirecten Abgaben zum Gegenstande haben. In das Geltungsgebiet muss das Unrecht gegen die directen Steuern einbezogen werden, weil der nur historisch erklärbare Grund, der in Frankreich und Oesterr. zu der so weit gehenden Unterscheidung zwischen directer und indirecter Steuer in der Bemessungsbehörde und im Steuerstrafrechte geführt hat, vom rechtlichen Standpunkte nicht haltbar ist.

Es ist ferner ein Postulat der Gerechtigkeit, dass der Process auch auf die steuerartigen Gebüren sich erstrecke, weil der Rückschritt des Geb. G. vom J. 1850 gegenüber dem Gesetze vom J. 1840 im Punkte des Strafverfahrens nur insolange gerechtfertigt werden konnte, als es sich um minimale Gebüren und Strafsätze der zwei- oder dreifachen „verkürzten“ Gebür handelte. Die neuere Gesetzgebung, die mit Strafen im Rahmen des fünfzig- u. hundertfünfzigfachen der verkürzten Gebür arbeitet, muss dem Beschuldigten die Möglichkeit offen halten, den Beweis der Unschuld nach denselben Processregeln zu liefern, wie in dem Gebiete des übrigen Finanzstrafrechts. Das weiteste Zugeständnis, das dem dermaligen Rechtszustande gemacht werden könnte, wäre, den Zahlungsauftrag zwar aufrecht zu erhalten, gegen denselben, als ein Strafmandat, den Einspruch freizulassen, welches Rechtsmittel die Einleitung des ordentlichen Verfahrens zur Folge hätte. Bei der echten Gebür, im Sinne der Finanzwissenschaft, die ja nicht hoch sein kann, und bei der das äußere Nichterfüllen ohne Rücksicht auf subjective Verschuldung mit geringen Strafen bedroht ist, ließe sich, wie beim Strafporto, das Princip des Geb. G. aufrecht halten.

3. Aus dem Gefällsstrafprocesse müsste in das reformierte Verfahren recipiert werden:

a) die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren; wir meinen die Normen des Gef. Str. G., nicht die nachträglich erlassenen, das Wesen alterierenden Verordnungen. Nach den Ausführungen des VII. Abschnittes kann im Rahmen der ursprünglichen Bestimmungen von einem Abkaufe der Strafe, von einem Feilschen um dieselbe nicht gesprochen werden; die Bedenken Wagners finden auf die österr. Institution keine Anwendung. Das Minimalausmaß der Strafe lässt sich dem Maximum des niederländischen und italienischen Str. G. gegenüber rechtfertigen; denn jeder Erschwerungsumstand ist ausgeschlossen, es handelt sich um die erste Missethat gegen die Finanz, der ein volles Geständnis folgt. Dass die Strafe nicht vom ordentlichen Richter und ohne Anklage u. Process ausgesprochen wird, lässt sich in der Zeit der großen Reformbewegung, die durch die Strafrechtswissenschaft geht, rechtfertigen. Die Gründe, welche für Einrichtungen, wie die bedingte Verurtheilung, die Enthaftung gegen Widerruf sprechen, werden auch für die Ablassung entscheidend sein.

b) Die Bestimmungen über die Stellung des Haftungspflichtigen im Verfahren. Man mag über die juristische Natur der Haftung streiten, wie dies in der deutschen Strafrechtswissenschaft der Fall ist. Für die Productions-, Umlaufs- u. Verkehrsbesteuerung, für gewisse directe Steuern lässt sich das Institut der subsidiären Haftung als einer besonderen, aus öffentlich rechtlichen Gründen erfolgten Ausgestaltung der civilen Haftung für fremde Schuld nicht entbehren. Bei den empfindlichen Rechtsfolgen, welche an die Haftung geknüpft sind, muss der Haftende das Recht der vollen Vertheidigung, des Vorbringens selbstständiger Einreden finanzrechtlicher und finanzstrafrechtlicher Natur, der selbständigen Rechtsmittel besitzen, wie es das Gef. Str. G. vollauf gewährt.

c) Jene materiellrechtlichen Bestimmungen, die der Gefällsstrafprocess enthält, wie die Gewerbsbücher in der Brauerei &c. zu führen sind, welche Erfordernisse an eine normmäßige Nachweisung des Warenbezuges zu stellen sind u. s. w., müssen, soweit das Specialsteuergesetz dies nicht ausreichend normiert, in das Einführungsgesetz aufgenommen werden.

4. Aus dem Gefällsstrafprocess können aber nicht recipiert werden:

a) Die Normen über den Beweis trotz der zahlreichen Rechtsvermuthungen des materiellen Gef. Str. G. Von der gesetzlichen Beweistheorie werden sich die Beisitzer der Gefällsgerichte aus dem Stande der Justiz leicht trennen. In dieser Frage hat sich der Strafprocess während zwanzigjähriger Geltung für das oberste Rechtsgebiet zum Schutze des Staates und der privaten Rechtssubjecte, bei großen und kleinem Unrecht bewährt, u. wird seine Schuldigkeit für Verletzungen des finanziellen Rechtsinteresses vollauf erfüllen.

b) Die Gnadenwerbung. Im Rechtsstaate und im modernen Processe gibt es nur eine urtheilsmäßige Entscheidung und dieser gegenüber nur einen Weg der Nachsicht; nur der Kaiser kann Gnade statt Recht walten lassen. Die Strafmilderung, die Berücksichtigung strafmindernder Umstände ist Gegenstand strafrichterlicher Erwägung, und die ausgemessene Strafe kann durch einen einfachen Verwaltungsact nicht ganz oder zum Theile behoben werden.

Der nach dem Gef. Str. G. zulässige, und in der Entwicklung des Gesetzes noch weiter gebahnte Weg der Gnadenwerbung ist der hauptsächlichste Grund, warum die Praxis des Finanzstrafrechts strengerer Ueberprüfung nicht Stand hält. Historisch lässt sich die Auffassung, es sei das Gnadengesuch ein Rechtsmittel, das Strafurtheil abzuändern, wohl erklären; aber dem Ernste, mit dem an anderen Orten des Rechtssystemes dem Unrechte entgegengetreten wird, entspricht diese in der Praxis überdies „übelverstandene Nachsicht u. Milde“ (§ 800) durchaus nicht.

c) Der § 7 der Str. P. O. normiert die Verwendung der Geldstrafen. Die im Gefällsstrafprocesse verhängten Geldstrafen kommen derzeit einem Fonde zu, aus welchem Stipendien und Zuschüsse zum Zwecke der Erziehung der Kinder der Finanzwachmannschaft und der Beamten der ausübenden Aemter verliehen werden. Der neue Process wird unvermeidlich größere Kosten verursachen. Die Strafe auf das Finanzunrecht hat immer einen schadenersatzartigen Charakter gehabt. Es sind also, zumal der bezügliche Fond eine ziemliche Höhe besitzt, genügende Gründe vorhanden die Strafgelder (in der Höhe von mehr als einer Million jährlich) ad aerarium einfließen zu lassen.

5. Die Berufung und Organisation der Behörden im Processe. Herrscht bezüglich der bisher behandelten Materien unter den vorliegenden Reformvorschlägen im allgemeinen eine Uebereinstimmung, so gehen bezüglich der Berufung

der Behörden die Meinungen sehr auseinander. Die Finanzwissenschaft und die landläufige Anschauung postuliert richterliche Thätigkeit. Die Frage ist aber von den Vertretern dieser Anschauung niemals eingehend untersucht worden; es ist eben einer der überlieferten Sätze, an die man glaubt, weil sie die Schwerkraft der Vernunft in sich zu tragen scheinen. Man beruft sich gewöhnlich auf fremde Gesetzgebungen, ohne aber zu untersuchen, mit welchen Einrichtungen, mit welcher juristischer Vor- und Ausbildung die Durchführbarkeit möglich wird; man verschweigt die mannigfaltigste Durchbrechung des Principes der straf richterlichen Berufung, welche die Durchführung ermöglicht; man vergisst endlich an die Qualität der materiellen Steuergesetze und der Finanzverwaltung der fremden Länder und an die historisch verschieden ausgebildete Steuermoral und Steuerehre, also an Factoren, aus denen erst ein Endurtheil gebildet werden kann.

Auch wir verlangen eine objective, unabhängige, selbständige Rechtssuchung und -Findung, und schließen daher die Berufung der subjectiv berührten Finanzverwaltung aus. Nur das sogen. Polizeiunrecht in der Finanz, wie Rosin es allg. definiert, die Uebertretung der Gebote und Verbote schlechthin, also ohne Rechtsgüter- (Steuer-) Beeinträchtigung, das einfache Uebertreten der finanzrechtlichen Schranken fällt der Finanzverwaltung zu, die solche Ordnungswidrigkeiten, die den Steuerprocess zwar stören, ihrer Natur nach aber nicht gefährden können, in Ausübung ihres Verwaltungsrechtes selbst aus dem Wege räumen muss.

Dort, wo nicht die formelle Ordnung, sondern das Rechtsgut, die Steuer selbst, das materielle Recht gefährdet oder verletzt wird, verlangen wir Verwaltungsstrafgerichte, also reformierte Gefällsstrafgerichte. Denn es handelt sich um die Frage nach Recht und Unrecht bezüglich eines Finanzrechtsverhältnisses, also um eine verwaltungsrecht liche Streitsache, die sich von einer anderen des gleichen Rechtsgebietes nur dadurch unterscheidet, dass das Unrecht Straffolgen nach sich zieht. Das ist — um es kurz auszudrücken — die Inconsequenz der herrschenden Lehre, dass jene Gründe, die für die anderen Verwaltungsrechtssachen zu der Verwaltungsgerichtsbarkeit geführt haben, bei Verwaltungsstrafsachen nicht Anwendung finden sollen, und dass trotz des gleichen Rechtsgebietes und Zweckes bei letzteren die ordentliche Strafgerichtsbarkeit platzgreifen soll. Wir können mit Ulbrich (die Verwaltungsgerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte) nur darauf hinweisen, dass die Trennung von Justiz u. Verwaltung in Oesterr. nicht streng durchgeführt ist, und nicht absolut durchgeführt werden kann, und dass bei der Regelung der Ressortvertheilung unter die Staatsbehörden in letzter Reihe Fragen der Technik, Erwägungen der Zweckmäßigkeit und geschichtliche Traditionen in Betracht kommen.

Die Gefällsstrafgerichte erscheinen als ein solches, im Sinne zweckmäßiger Arbeitstheilung historisch überkommenes Verwaltungsstrafgericht, das der Idee nach auf das judicium delegatum in causis commissorum Kaiser Karls VI. zurückreicht. Dieser Organisation fehlt im Principe nichts anderes, als die vollständige Selbständigkeit und Unabhängigkeit, die man in der Theorie als Attribut des Richters fordert und die den Beisitzern aus dem Status der Finanz gewährt werden kann, während es nicht abzusehen ist, wie den ordentlichen Gerichten jenes Requisit, das man vom Richter in erster Linie fordern muss, die Rechtskenntnis für ein so großes Rechtsgebiet, vermittelt werden könnte. Die Frage liegt ja anders, wenn wir für eine beschränkte Zahl von Berufsrichtern diese Forderung ins Werk zu setzen haben; hier ist es möglich, durch eine praktische Ausbildung bei einer Finanzbehörde u. durch Ablegung einer praktischen Prüfung für das Finanzstrafrichteramt die Aufgabe zu lösen, ebenso wie es nothwendig und leicht realisierbar ist, die Finanzbeamten durch eine Praxis bei den Strafgerichten in den Strafprocess praktisch einzuführen. Auf die Weise erzieht das Schoßkind der modernen Verwaltung, das Militär, jene zu besonderen Aufgaben berufenen Glieder nach den verschiedensten Richtungen, eine Methode des Lernens, auf die in Oesterr. Lemayer zuerst aufmerksam gemacht hat; sie hat sich in der österr. Praxis bei den Finanzprocuraturen bewährt, deren Beamten ein Lehrjahr bei den Gerichten absolvieren müssen, und erscheint in dem Gesetzentwurfe bezüglich der Ausbildung der richterlichen Beamten acceptiert. Wählt man zu dem Berufe die Besten aus der Finanz und der Justiz, so wird sehr bald die schlechte Meinung, die die literarischen Erscheinungen über die Gefällsgerichte aussprechen, schwinden. Die Gründe, die gegen die „gemischten" Gerichte geltend gemacht werden, berühren nicht das Princip: sie liegen in der geringen Beachtung, die von den maßgebenden Stellen der ganzen Angelegenheit zu theil wurde, und namentlich darin, dass bei der Berufung der Kräfte, insbesondere für die Periode seit der Neugestaltung Oesterr., an keine Remedien für die Gesetzeskenntnis gedacht wurde. Das Princip der gemischten Gerichte hat sich bei dem V. G. bewährt u. ist in Deutschland bei den Verwaltungsgerichten eingebürgert.

Namentlich in den Collegien wird der Finanzbeamte erklärend und belehrend über positives Finanzrecht, über die Details der Rechts- und Thatfragen auf die Berufsrichter einwirken können; auf der anderen Seite werden letztere die richterliche Objectivität zur Geltung bringen, und, indem sie den Vorsitz in der mündlichen Verhandlung führen, die Gewähr für die correcte Durchführung des Processes bieten.

Diese gemischten Gerichte des Gef. Str. G., die wir nicht gerade als ein Ideal hinstellen, sind, wie die Sachen bei uns und anderwärts liegen, eine Nothwendigkeit. In der Weise ausgebildet, wie wir es proponieren, werden sie zweckentsprechender functionieren als reine Strafgerichte, selbst als Verwaltungsgerichte, einseitig aus dem Status der Finanz zusammengestellt.

Dieselben Gründe, die in der historischen Entwicklung u. infolge der Anforderungen der ganzen

Technik zur Berufung eines besonderen Organes mit der Aufgabe der Strafverfolgung geführt haben, verlangen im Finanzstrafprocesse ein eigenes staatliches Organ. Wir können die Staatsanwaltschaften, die sich aus der Justiz recrutieren, nicht heranziehen, weil auch ihnen die Gesetzkenntnis, die Erfahrung, wie das Gesetz in der Praxis lebt und angewendet wird, mangelt. Mehr als im Criminalprocesse wird der Ankläger im Finanzstrafverfahren juristisch zu beweisen haben, dass Unrecht geschehen ist u. das Finanzgesetz verletzt wurde. Die Finanzprocuraturen besitzen genügende u. durch praktische Prüfung erprobte Kenntnis des Finanzrechtes; sie stehen im Verbande der Finanz u. dürfen auf das Vertrauen der Finanzverwaltung rechnen. Auch die Steuersubjecte dürften sich mit dieser Berufung zufrieden stellen, wenn sie erwägen, dass eine Behörde, die den Interessen des Staatsganzen und nicht der Finanz allein dient, und von deren Beamten die höchste juristische Bildung verlangt wird, nicht einseitig fiscalisch sein kann. Der Schwerpunkt des ganzen Processes ruht in den Gerichtshöfen. Die Functionen als Rathskammern, Erkenntnis- und Berufungsgerichte, bleiben dieselben wie in der Str. P. O. Das kleinste Unrecht, die Ordnungswidrigkeit, dann die unbestrittenen, zur Ablassung geeigneten Uebertretungen erledigt die Finanzverwaltung. Die Thätigkeit des delegierten Einzelrichters wird also nicht umfangreich sein.

Mit diesen Vorschlägen sind wir der altösterr. Idee von der Sondernatur des Finanzunrechts treu geblieben u. haben an der Processform nur das geändert, was unsere Zeit und Wissenschaft fordert.

Literatur.

Neben der im Art. Gefällsstrafrecht angeführten, den Process betreffenden Literatur wäre an dieser Stelle eine ganze Reihe von Abhandlungen anzuführen, die sich in den älteren österr. juristischen Zeitschriften vorfinden. Die große Anzahl, dann die in der vormärzlichen Theorie üblichen Titel in Form langer Fragen werden es rechtfertigen, wenn wir auf die Zusammenstellung dieser Untersuchungen bei Eglauer: Das österr. Steuerstrafrecht, Grundlagen u. Reformvorschläge (Innsbruck 1886) verweisen. Die daselbst gegebene Uebersicht wäre zu ergänzen durch die Abhandlungen aus der Zeitschrift, „Der Jurist": Alois Dessáry: Kann ein Zeuge zur Beschwörung seiner Aussage durch Zwang verhalten werden? (XVIII. Jhrg., S. 81); F. Kalessa: Erläuterung des 10. Hptst. des Gef. Str. G., die Lehre von den Rechtsmitteln enthaltend (X. Jhrg., S. 263); aus neuerer Zeit, Josef Friedrich Ott: Die Zuständigkeit des V. G. in Gefällsstrafsachen (in Samitsch Zeitschr., I. Jhrg., S. 367). Ausgewählte Partien des Processrechtes gibt Blonskis Finanzgesetzkunde (Wien, Manz 1880) im II. Th., S. 310 ff. Eine wertvolle Bearbeitung des Processes ist die aus dem Nachlasse des Prof. Moriz Chlupp von Prof. Randa herausgegebene Monographie: „Systematische Darstellung der die Verzehrungssteuer vom Biere in Oesterr.-U. betreffenden Gesetze und Vorschriften" (Prag, Kolař 1878), deren zweiter Theil „von dem rechtlichen Verfahren wegen Gefällsübertretungen" (S. 97 bis 148) handelt.

Mehr oder weniger berücksichtigen das geltende Recht neben der vorerwähnten die Reformstudien: Gotthard Frhr. v. Buschmann: Zur Reform der österr. Strafgesetzgebung im Gefällswesen (G. Z. 1872, Nr. 74—78); Prof. Hermann Blodig: Ueber die Reform des Gefällsstrafprocesses (Wien, Manz 1874, S. A. aus der G. Z.); Josef v. Székely: Das Gef.-Strafverfahren in beiden Hälften der österr.-ung. Monarchie (Budapest, Gebrüder Revai 1882) und: Das Gef.-Strafverfahren, — ein förmlicher Gesetzentwurf — (Budapest, Ferdinand Pfeifer 1883, S. A. aus dem „Pester Lloyd"); Heinrich Jaques: Die Reform des österr. Gef. Str. G. (Wien, Selbstverlag des „österr. Brauerbundes" 1885); Franz Meisel: Zur Reform des österr. Finanzstrafprocesses (Wien, Manz 1892, S. A. aus „Juristische Blätter"). Ferner wäre auf die stenogr. Prot. des III. österr. Advocatentages, abgehalten zu Graz 1877 und des A. H., namentlich die 88. u. 151. Sitzung der IX. Session, die 187. Sitzung der X. Session und die 285. Sitzung der XI. Session zu verweisen.

Statistik. Neben der im Text erwähnten Untersuchung Dessárys, E. Bratassević: Gefällsübertretungen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in den Jahren 1870 bis 1875 (St. M., II. Jhrg., S. 293); Franz Meisel: Die Ergebnisse der Finanzstrafjustiz in Oesterr. seit der Einführung des Gef. Str. G. v. 11/VII 35 (1836—1879) (St. M., IX. Jhrg., S. 105); Ferdinand Schmid: Die Finanzstrafjustiz auf dem Gebiete der directen Steuern in Oesterr. und ihre Ergebnisse während der Jahre 1873—1885 (Wien, Alfred Hölder 1887, S. A. aus der St. M.); endlich der erläuternde Text der Oe. St. von Johann Winckler.

Finanzwissenschaft. Eine selbständige Behandlung dieser Lehre findet sich in den älteren Werken nicht; Anfänge bietet erst Rau, 5. Aufl., § 284 I u. §§ 414, 453 II, einen Fortschritt Hock: Oeffentliche Abgaben, S. 54 ff. Wagner (II, § 591 ff.) behandelt die Lehre systematisch, nicht so eingehend wie den übrigen Stoff, aber immer unter Hervorhebung der principiellen Wichtigkeit des Gegenstandes und des bedauerlichen Zustandes in der Wissenschaft, Gesetzgebung u. Praxis; in der bisher erschienenen speciellen Steuerlehre verschwindet wiederum die systematische Behandlung der Frage, ebenso wie bei Hock und Kaufmann in den Büchern über die Finanzen Frankreichs. Oberflächlich ist v. Stein, 5. Aufl., II, S. 473 ff. einzelne, neue Gesichtspunkte bei Roscher, 4. Aufl., S. 309 ff. und Bocke: Die Abgaben, Auflagen und die Steuern vom Standpunkte der Geschichte u. der Sittlichkeit (Stuttgart, Cotta, S. 313 ff.). Aus der finanzwissenschaftlichen Fundgrube, dem „Finanzarchiv", herausgegeben von Georg Schanz, außer den Besprechungen von Kaizl, Myrbach,

Bocke u. s. w. lediglich die Untersuchung: Unrecht und Zwang im Finanzwesen von Franz Meisel (V. Jhrg., 1. Bd.).

Strafrecht. Die Lehre vom strafbaren Finanzunrechte ist in dieser Wissenschaft bisher wenig beachtet worden. Einen schönen Anfang macht Liszts Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 5. Aufl.; die sonstige Literatur bei: Wilhelm Honemann: Das Verhältnis zwischen der Defraudation der Zölle u. Verbrauchssteuern u. dem Betruge nach deutschem Reichsrecht (in v. Liszts Abhandlungen des criminalistischen Seminars, III. Bd., 4. Hft, 1894). Bezüglich des Processrechtes: Ad. Arndt: Das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Reichs-, Zoll- u Steuergesetze (Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft, V, S. 280) u. Meisel: Das Gef.-Strafverfahren nach der Str. P. O. für das Deutsche Reich („Jur. Blätter" 1881, Nr. 26).

Verwaltungsrecht. Neben der bei Stengel in dem Art. Polizeistrafrecht von Rosin, und in dem Art. Steuerverwaltung von v. Mayr citierten Literatur, Georg Pražák, die principielle Abgrenzung der Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden (Freiburg, Mohr, 1889 S. 71).

Meisel.

Geheimmittel.

I. Begriff. — II. Arcana. — III. Specialitäten. 1. Erzeugung und Verkauf. 2. Einfuhrsbeschränkungen. 3. Verschleiß ausländischer Arzneiwaren. 4. Reklame. 5 Ausdrückliches Verbot bestimmter Präparate. — IV. Curmethoden 1. Heilmittelverfahren in Heilanstalten. 2. Reklame. 3. Animalischer Magnetismus. — V. Hausierhandel mit Heilmitteln.

I. **Begriff.** Unter Gm. verstand man im Laufe der Zeiten sehr mannigfache Dinge. Ursprünglich fallen unter diesen Begriff Volksmittel, Arcana der Aerzte, Mittel gegen Krankheiten die man als „Geheime" bezeichnet u. s. w., Mittel deren Bestandtheile von ihren Erzeugern oder Verkäufern geheim gehalten und denen vielfach geheimnisvolle Kräfte zugeschrieben wurden. Heutzutage kommt diesen Gm. im älteren Sinne des Wortes keine so große Bedeutung mehr zu, dafür sind neue Erscheinungen aufgetaucht, die man unter den Begriff des Gm.-Wesens, der sich von dem der Curpfuscherei und Quacksalberei nicht in seinem ganzen Umfange scharf scheiden läßt, subsumiert. Zu diesen modernen Gm. gehören vor allem viele der sogenannten Specialitäten, welche als diätetische, cosmetische und Heilmittel bezeichnet und in den Handel gebracht werden, deren Zusammensetzung nicht einmal geheim gehalten wird oder wenigstens nicht leicht geheimgehalten werden kann, welche jedoch dem Laienpublicum gegenüber als Gm. zu betrachten sind, ferner alle möglichen Curmethoden, die gewöhnlich ursprünglich von Laien in der Medicin erfunden, als Heilmittel gegen bestimmte Krankheiten oder als Universalmittel ohne jede wissenschaftliche Begründung oder unter dem Scheine einer solchen empfohlen u. angewendet werden. Die Anempfehlung der Specialitäten und der erwähnten Curmethoden erfolgt durch alle erdenklichen Mittel der Reclame, hauptsächlich durch die Presse. Was die Anwendung derartiger Mittel durch Laien, anderen Personen gegenüber betrifft, so fällt dieselbe unter den Begriff der Curpfuscherei.

Eine allg. zutreffende Definition des Begriffes „Gm." im modernen Sinne des Wortes läßt sich nicht geben. Die in den betreffenden Vorschriften einzelner Staaten enthaltenen Definitionen, wo überhaupt solche formuliert sind, lauten sehr verschieden, je nach der Bedeutung die man einzelnen Erscheinungsformen derselben zumisst, deren Vertrieb und Anwendung man bekämpfen will. Zweck dieser Vorschriften ist es, das Publicum vor Gesundheits- und ökonomischen Schädigungen durch das Gm.-Wesen zu bewahren.

Nach den in Oesterr. auf das Gm.-Wesen Bezug habenden Vorschriften, welche keine Definition des Begriffes „Gm." enthalten, ist die Feilhaltung und der Verkauf derselben verboten, bezw. ist die Concessionierung von Privatanstalten, in welchen die Behandlung nicht nach genau dargelegten und bekannten Methoden durchgeführt wird, und die Ankündigung wissenschaftlich nicht begründeter Heilverfahren nicht gestattet.

II. **Arcana.** Der Verkauf von Gm. im ursprünglichen Sinne des Wortes ist durch den wiederholt republicierten Punkt 6 des P. 25/XI 1775 verboten, sowie mit Erlass des Staatsministeriums 13/V 62, Z. 8875 der Verkauf von Gm. gegen Thierkrankheiten und Viehseuchen.

III. **Specialitäten.** 1. Erzeugung und Verkauf. Als normative Bestimmungen, welche auf das Gm.-Wesen in Form der Specialitäten Bezug haben, sind alle bestehenden Verordnungen zu bezeichnen, deren Grundidee es ist, den Specialitätenverkauf durch eine den modernen Verhältnissen entsprechende Regelung des Apothekergewerbes, u. durch die Begrenzung des letzteren gegenüber anderen ähnlichen Gewerben hauptsächlich dadurch zu bekämpfen, dass der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, also auch der Specialitäten nur den Apothekern und den zur Führung von Hausapotheken berechtigten Heil- und Wundärzten und nur solchen Personen gestattet wird, welche hiezu von den polit. Behörden ausdrücklich ermächtigt wurden. Hieher gehören die Bestimmungen der Gew. O. bezw. des G. 15/III 83 R. 39, wonach die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, concessionierte Gewerbe sind, und zu dem Antritte des Gewerbes für die Zubereitung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen nebst den allg. Erfordernissen noch der Nachweis einer besonderen Befähigung gefordert wird, insbesondere aber die Bestimmungen der Verordnungen des M. J. u. H. M. 17/IX 83 R. 152 und 17/VI 86 R. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, durch welche Verordnungen die Zubereitung und der Verkauf der Arzneien u. pharmazeutischen Präparate,

also auch der Specialitäten, mit Ausnahme von jenen diätetischen und kosmetischen Mitteln, welche nicht nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopoe dargestellt sind und sich somit nicht als Arzneimischungen qualificieren, ausschließlich den Apotheken vorbehalten wird. Arzneizubereitungen aber, für welche die Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte in der Apotheke nicht vorliegt, oder für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, oder welche Bestandtheile enthalten, deren Abgabe im Handverkaufe nicht gestattet ist, dürfen überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken, feilgehalten oder verkauft werden. Durch die Vorlegung der Bereitungsvorschriften zur Einsicht der Aerzte wird nicht nur bezweckt, den für den Verkauf bestimmten Arzneizubereitungen den Charakter von Gm., deren Feilhaltung und Verkauf unbedingt verboten ist, zu benehmen, sondern es soll damit auch eine Controle geschaffen werden, durch welche die Identität der in Verkauf gebrachten Arzneizubereitungen mit den nach der Bereitungsvorschrift erhaltbaren insbesondere auch in jenen Fällen erprobt werden kann, in welchen sie auf dem Wege der chemischen Analyse, der pharmakognostischen und mikroskopischen Untersuchung, nicht mit voller Bestimmtheit zu erkennen ist. (Erl. M. J. 23/I 84, Z. 18659). Näheres hierüber siehe Artikel Heilmittelverkehr.

Es ist selbstverständlich, dass auf kosmetische Mittel, welche gesundheitsschädliche Substanzen im Sinne der Verordnung des Staatsministeriums 1 V 66, R. 54, enthalten, die Bestimmungen der letztgenannten Verordnung Anwendung zu finden haben. (Siehe hierüber Artikel „Gesundheitswesen", Schutz gegen Gesundheitsschädigungen durch Giftfarben und gesundheitsschädliche Präparate). Aus Anlass des Verbotes des Verkaufes u. Vertriebes eines bleihältigen Haarfärbemittels hat das M. J. mit Erl. 6 VIII 89, Z. 12.709, sämmtliche Landesbehörden aufgefordert, auf die im Handel vorkommenden Gebrauchsartikel ähnlicher Art überhaupt sorgfältigst Acht zu haben und, falls sich rücksichtlich des einen oder des anderen derselben der durch die sanitätspolizeiliche Voruntersuchung constatierte Verdacht einer gesundheitsschädlichen Beimischung und die Nothwendigkeit eines allg. Verbotes ergeben sollte, unter Einsendung einer Untersuchungsprobe dem M. J. Bericht und Antrag zu erstatten.

Nach §§ 354 und 355 St. G. ist außer den Berechtigten, wie auch den Hausapotheken, der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Arrest von 1 bis zu 3 Monaten, bei Fortsetzung des Verkaufes durch mehrere Monate mit Verschärfung des Arrestes und, zeigen sich in der Untersuchung schädliche Folgen, von dem Verkaufe solcher Arzneien mit strengem Arreste von 1 bis zu 6 Monaten bestraft. Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien u. Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Nach § 371 St. G. unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogen. Materialware, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt, einer Bestrafung mit 5—25 Gulden und ist diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln.

2. Einfuhrbeschränkungen. Nach § 16 Punkt 2 der Durchführungsvorschrift zum allg. Zolltarif des österr.-ung. Zollgebietes sind zubereitete Arzneiwaren und kosmetische Mittel, wenn sie nicht für Apotheken sondern für Privatpersonen eingeführt werden, im Verkehr beschränkt, und ist eine Bewilligung zum Bezuge dieser Waren bei der Landesstelle des Wohnortes anzusuchen. Der Bezug dieser Waren ist an die Erfüllung der bestehenden sanitätspolizeilichen Bedingungen geknüpft. Zur Erläuterung dieser Vorschrift wurde durch die Verordnung des F. M. 27/VII 84 R. 129, im Einvernehmen mit dem M. J. u. H. M. bestimmt, dass unter den kosmetischen Mitteln, deren Verkehr beschränkt ist, nur jene Mittel zu verstehen sind, welche sich durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge, Annoncierungen u. dgl. als wirksam zur Behebung von Schönheitsfehlern (unreine Haut, Sommersprossen, Leberflecke, Kahlköpfigkeit u. s. w.) ankündigen und demnach als Heilmittel qualificieren.

3. Verschleiß ausländischer Arzneiwaren. Mit Erl. des M. J. 16/II 70, Z. 16785 ex 869 wurde in Erinnerung gebracht, dass ein Apotheker eine aus dem Auslande eingeführte Arzneiware nur dann in Verschleiß setzen darf, wenn deren Zusammensetzung bekannt ist, und dass ausländische Arzneien, welche einen oder mehrere der in der neuen österr. Arzneitaxe mit einem Kreuze bezeichneten Artikel enthalten, nur über ärztliche Verschreibung hintangegeben werden dürfen.

4. Reclame. Mit Staatsministerialerlass 10/III 66, Z. 4084 wurden alle Landesstellen aufgefordert, da sich seit einiger Zeit in öffentlichen Blättern die Ankündigungen Heil- und diätetischer Mittel mit gleichzeitiger Angabe der Krankheiten, in denen sie besonders hilfreich befunden werden sollen, auffällig mehren, diesem gegen die Vorschriften der Sicherheitspolizei verstoßenden Vorgang zu steuern und soweit thunlich zu bewirken, dass die Ankündigung wichtiger Arzneimittel gänzlich hintangehalten und bei der vorkommenden Ankündigung der weniger wichtigen Arzneimittel und der diätetischen und kosmetischen Mittel, sowie bei der Ankündigung von Mineralwässern oder der aus ihnen bereiteten Pastillen, die Aufzählung der Krankheiten, in denen sie sich hilfreich erweisen sollen, vermieden werden. Mit der Begründung,

dass sich gegen die Durchführung dieses Erlasses erhebliche Bedenken ergeben haben, wurde derselbe jedoch mit Erl. 7/III 68, Z. 3347 aufgehoben.

5. Ausdrückliches Verbot bestimmter Präparate. Aufgrund der bestehenden Verordnung wurde der Verkauf gewisser Präparate ausdrücklich entweder gänzlich verboten oder auf die öffentlichen Apotheken beschränkt.

a) Wegen Gesundheitsschädlichkeit oder wegen Mangels einer präcisen Bereitungsvorschrift wurden unter Andern namentlich in letzter Zeit gänzlich verboten:

Die medicinischen Kräutercigaretten von Dr. Löwy (Erl. M. J. 29 X 65, Z. 60.669);

die Hanf- oder indischen Cigaretten der Pariser Firma Grimault & Comp. (V. M. J. 25 IV 82 R. 36);

die elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei (V. M. J. 7 IV 86 R. 53);

die Jager'schen Anthropinpillen (Erl. M. J. 2 VI 85, Z. 8599);

das Alkaloid „Hopein" mit Einschluss des „Hopein-Beer" V. 17 VII 86 R. 126);

Haar-Regenerator von F. L. Harnisch in Berlin (Erl. M. J. 8 VIII 89, Z. 12.709, wegen Bleigehalt nach § 6 V. M. J. und H. M. 1 V 66 R. 51);

das amerikanische Haarwasser von Prof. White und Seegers verbesserte Haarfarbe sowie das Haarfärbemittel „Hair restorer" von Rossieter in New-York, beide wegen Bleigehalt nach V. M. J. und H. M. 17/VII 91 R. 103;

das Haarfärbemittel „Musbrat" aus gleichem Grunde mit Erl. M. J. 27 I 92, Z. 662;

das Mentholinschnupfpulver (weil durch eine Bereitungsvorschrift nicht gedeckt) mit Erl. M. J. 10 V 91, Z. 2066;

alle zusammengesetzten Arzneifabrikate der Firma F. A. Richter & Comp. in Rudolstadt (da die denselben beigegebenen Bereitungsvorschriften, die Substanz der betreffenden Arzneizubereitungen nicht durchwegs in qualitativer u. quantitativer Beziehung mit hinreichender Bestimmtheit und Verlässlichkeit erkennen lassen) mit Erl. M. J. 4 II 92, Z. 9876 ex 1891;

die R. Brand'schen Schweizer-Pillen (wegen unpräciser Bereitungsvorschrift) mit Erl. M. J. 6 VI 92, Z. 11.604 und 15 III 93, Z. 1666, und mit V. M. J. und H. M. 17/VI 94 R. 135;

das Haarfärbemittel „Eau Trémolières" und das Kosmetikum „Mixture venetienne" (wegen Blei- bezw. Chromgehalt) mit Erl. M. J. 27 III 93, Z. 27.091 ex 1892;

das „Nimrod powder" und der „vin de Vasseur" mit Erl. M. J. 27/VII 93, Z. 1787 (weil salpetersaures kalihältiges Pulver der Blätter von Datura Strammonium, bezw. wegen Arsengehalt) endlich

Thierry's Wunderbalsam u. Englische Wundersalbe (weil quantitative Zusammensetzung aus der Bereitungsvorschrift nicht zu ersehen) mit dem Erl. M. J. 24 XII 93, Z. 30.469 und 20 IX 94, Z. 20.067.

b) Auf die öffentlichen Apotheken beschränkt wurden:

Der Handverkauf des Pohoöls mit Erl. M. J. 3/III 81, Z. 14.963;

der Verkauf des Eugen Zorder'schen (Falsi Jacques Z.) Arcanums (auch Compound Syrup of Hypophosphites genannt) gegen Mannesschwäche (wegen Strychningehaltes nur gegen ärztliche Verschreibung u. des Aufliegens der Bereitungsvorschrift in der Apotheke) mit Erl. M. J. 11/IX 85, Z. 14.503.

IV. **Curmethoden.** 1. Heilverfahren in Heilanstalten. Nach dem Erl. des M. J. 2/III 92, Z. 14.498 ex 1891, mit welchem die Grundsätze bekannt gegeben wurden, an welchen bei Ansuchen um die Bewilligung zur Errichtung von privaten Heilanstalten festzuhalten ist, dürfen nur solche Anstalten concessioniert werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und nach genau dargelegten bekannten Methoden durchgeführt wird. Anlässlich der beabsichtigten Errichtung von Heilanstalten, in denen ein neues Heilverfahren zur Anwendung kommen soll, ist die vorgängige Entscheidung des M. J. über die Zulässigkeit desselben einzuholen und erst nach Einlangen derselben mit der instanzmäßigen Entscheidung seitens der Landesbehörden vorzugehen, endlich müssen alle Heilanstalten und Heilbäder unter der Leitung und verantwortlichen Ueberwachung eines zur Praxisausübung berechtigten Arztes stehen.

2. Reclamewesen. Nach demselben Ministerialerlasse ist die Bewilligung von Privatheilanstalten, seitens der Landesbehörden an die Bedingung zu knüpfen, dass sich der Concessionswerber bei etwaigen Ankündigungen über die Anstalt jedweder Berufung auf Curmethoden, welche einen Gegensatz zu wissenschaftlichen Heilverfahren darstellen sollen, sowie auch marktschreierischer Anpreisungen enthalte.

3. Animalischer Magnetismus. Laut A. E. 18/X 45 (Hfd. 26/X 45 H. Z. 36.098) ist die Anwendung des thierischen Magnetismus auf den Menschen nur den zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Aerzten nach den im allgemeinen hinsichtlich der medicinischen und chirurgischen Praxis festgesetzten Bedingungen gestattet. Jeder Arzt, welcher eine magnetische Cur unternimmt, hat hievon dem betreffenden Amtsarzte die Anzeige zu erstatten. Ueber den Verlauf der Cur selbst ist ein vollständiges der Behörde oder dem öffentlich angestellten Arzte auf Verlangen vorzulegendes Tagebuch zu führen und denselben auch sonst jede zur gehörigen Beurtheilung des Falles in medicinisch polizeilicher Hinsicht erforderliche Auskunft zu ertheilen. In dem jährl. zu erstattenden Hauptsanitätsberichte sind jene Aerzte zu bezeichnen, welche sich mit magnetischen Curen befassen. Nichtärzten, sowie den Magistern der Chirurgie bleibt die selbständige Ausübung der magnetischen Curen unbedingt verboten und ist jede Ausübung thierisch-magnetischer Curen von Personen die dazu nicht berechtigt sind mit einer arbiträren Strafe zu belegen und nach Umständen als Curpfuscherei zu bestrafen.

V. **Hausierhandel mit Heilmitteln.** Mit Beziehung auf das Gm.-Wesen ist ferner noch zu erwähnen, dass nach dem kais. V. 4 IX 52 R. 252, § 12 a) u. d) Materialwaren und Spezereiwaren, destillierte Oele, Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Liqueure für Menschen und Thiere vom Hausierhandel ausgeschlossen sind.

Literatur.

Obentraut: Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, Wien, Manz 1881. Witowsky: Sammlung österr. Sanitätsgesetze und Verordnungen, Prag; Zeitschrift: „Das österr. Sanitätswesen". Kratschmer Florian: Maßregeln gegen den Gm.-Schwindel. Arbeiten der hygienischen Sectionen des VI. internationalen Congresses für Hygiene und Demographie zu Wien 1887. Ulbrich H. B. Mayrhofer.

v. Haberler.

Geistliche Verlassenschaften.

I. Allgemeines. — II. Besonderes bei Verlassenschaften katholischer Priester.

I. Allgemeines. Nach canonischem Rechte fiel ursprünglich das, was ein Beneficiat aus dem Beneficium erspart hatte, nach seinem Tode an die Kirche oder nach dem ius spolii an den Verleiher des Beneficiums; Testierfreiheit galt nur in Betreff des Patrimoniums; bei der Schwierigkeit aber, Patrimonium und das aus dem Beneficium Ersparte zu sondern, entwickelte sich allgemeine Testierfreiheit, die sich auch auf die Erklärung Alexanders III. (Cap. Relatum X, III, 23) stützte, dass eine Gewohnheit nicht zu missbilligen sei, kraft welcher von den beweglichen Sachen Armen, Verwandten oder Dienern etwas vermacht werde. Gegenwärtig ist es für die dem canonischen Rechte unterworfenen Geistlichen nur noch Gewissenspflicht, der Kirche etwas zu vermachen. Für Oesterr. gilt bezüglich der geistl. Verlassenschaften nur das a. b. G. B. Die Erbfolge nach geistlichen Personen aufgrund letzter Willenserklärungen oder Erbvertrages hat nichts Besonderes. Das Hfd. 30/V 1794 J. G. S. 176, nach welchem von der Verlassenschaft der aus dem Weltpriesterstande von M. u. Schl. Verstorbenen, jedoch nur von ihrem aus der genossenen Pfründe erworbenen Vermögen, und zwar, auch wenn dieselben testiert hatten, in der Breslauer Diöcese das Sechstel, in den übrigen Diöcesen das Drittel der Kirche zufiel, dürfte als durch das a. b. G. B. aufgehoben anzusehen sein. In Betreff der gesetzlichen Erbfolge sagt § 761 a. b. G. B.: „Die Abweichungen von der in diesem Hauptstücke bestimmten gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht auf die Verlassenschaft geistlicher Personen sind in den politischen Gesetzen enthalten" und anerkennt mithin in dieser Beziehung ein Sonderrecht.

Abweichungen von der gesetzlichen Erbfolge existieren jedoch nur für die Verlassenschaften nach Priestern der katholischen Kirche, und selbst unter diesen nach dem Hfd. 30/XII 1784 (Piller, Sammlg. landesfürstl. G und V. für G. III. Bd. Nr. 108, Chron. Auszüge f. G., Nr. 72) und Hfkzd. 17/X 1799 (Krop. G., Franz II. XIII, 504, J. G. S. 484) nicht betreffs der Verlassenschaften nach verheirateten griechischen Seelsorgern in Rücksicht ihrer Kinder und Ehegattinnen.

II. Besonderes bei Verlassenschaften kathol. Priester. Aeltere Vorschriften: Hofverordnung 30/IV 1733 (Sammlg. der landesfürstl. G. und V. in publico eccl. I. Bd. Nr. 87 Cod. Austr. IV, 806), 23/IV 1739 (Cod. Austr. IV, 1060), Circ. der Reg. und Kammer in Steyer 2/IX 1749 (Chron. Auszüge f. St.), Ah. Rscpt. 20/VI 1750 (ebenda), Hofverordnung 27/V 1752 (Sammlg. d. landesfürstl. G. u. V. in publ. eccl. I. Bd. II. Abth. Nr. 21), Circ. der Reg. u. Kammer in M. 31/V 1754 (Chron. Auszüge f. M. Nr. 22), Jurisd. E. der n.-ö. Reg. 25/V 1761 (Chron. Auszüge f. N. Oe, Nr. 30), V. 10/V 1766 (Cod. Austr. VI. 798). Die noch heute geltende, maßgebende Vorschrift ist das Hfd. 18/VII 1772, (G. Maria Theresias VI, 505), welches lautet: „Se. Majestät haben über a. u. Vortrag 4/VII 1775 mit A. E. allergnädigst zu verordnen geruht, dass dem Clero saeculari die Freiheit, mit seinem Vermögen sowohl bei Lebzeiten, als auch durch Testament frei disponieren zu können, so wie er ohnehin schon größtentheils bisher in dem unbeschränkten Genusse steht, allgemein eingestanden; in casibus intestati hingegen die in den meisten Diöcesen schon übliche Beobachtung durchgängig eingeführt, dass nämlich von derlei Intestat-Verlassenschaften ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen und ein Drittel den nächsten Befreunden zugetheilt, allenfalls denen Befreunden, wenn sie arm sind, auch das zweite Drittel zugewendet werden solle. Diese Ausmessung wollen jedoch Ah. Dieselben zugleich dahin erklärt haben, 1. dass jene Kirche verstanden wäre, welcher der Verstorbene letzlich vorgestanden ist; wenn aber die Kirche ein gutes Vermögen schon besitzt, dieser Antheil — nach vereinigtem Befunde des Ordinarii und der Landesstelle — einer andern armen Kirche in dieser Diöcese zugetheilt oder sonst pro bono religionis angewendet werden solle, worüber jedoch — wenn der Antheil 500 fl. übersteigt, oder die Meinungen ungleich ausfallen — die A. E. einzuholen sein werde. 2. Dass der Antheil für die Armen dahin abzugeben sei, wie diesfalls in jedem Lande, wenn die Armen überhaupt benennt werden, die Vorschrift schon besteht; und 3. dass unter den Befreunden diejenigen verstanden werden, welche nach der in jedem Lande vorgeschriebenen Successionsordnung zur Erbfolge ab intestato berufen sind: in den seltenen Fällen hingegen, wo keine Verwandten bis in dem ausgemessenen Grade vorhanden wären, soll der erblose Antheil dem Fisco zufallen, wo übrigens es sich von selbst versteht, dass immer zuerst alle Schulden und rechtmäßigen Gebüren der Ordnung nach vor der Vertheilung abgezogen, nicht minder auch darauf gesehen werden müsse, damit dasjenige, was zu dem Beneficium in mobilibus et immobilibus gehört, aus dem Vermögen vorzüglich hergestellt werde. Da übrigens zugleich hervorgekommen ist, dass in einigen Diöcesen die Ordinarii einige Abgaben von den Verlassenschaften der Pfarrer und Beneficiaten ohne rechtmäßigen Titulo ebenfalls beziehen, und dortlandes, insbesondere das Salzburger Ordinariat in einigen Theilen seiner Diöcese dem Clero die Facultatem testandi gegen Geld zu ertheilen sich anmaßen, so haben Se. Maj. anbefohlen, dass von nun an alle derlei unbefugte Abzüge gänzlich aufgehoben und allein jene Gebürnisse bei den Verlassenschaften der Weltpriester gestattet sein sollen, die auch bei den weltlichen Verlassenschaften üblich und zugelassen sind."

Mit Generale des o.-ö. Gub. 22/V 1773 (Chron. Ausz. f. T., I. Bd. Nr. 16) wurde bestimmt, dass es bei dem G. 18/VII 1772 zwar sein unabänderliches Verbleiben habe, es aber gleichwohlen dem betreffenden Ordinario freistände, bei einem sich ergebenden Casu particulari die Umstände zur Erhaltung der Ah. Dispensation gehörig anzuzeigen, damit in jenem Falle, wo die Kirche bereits hinlänglich bemittelt wäre, den derselben zugedachten

Antheil ebenfalls dem Beneficio zu besserem Unterhalt des Beneficiaten oder solchen zu einem anderweiten möglichen Endzwecke zu bestimmen Ag. gestattet werden möge. Demgemäß wurde über die zur Sprache gebrachte Frage, ob bei Intestat-Sterbefällen der Bischöfe ein und welcher Theil des Nachlasses zur Dotierung des Diöcesen-Seminariums zu widmen sei, mit Hfkzd. 19/VI 1835 Z. 14846 (g. Pr. G. S. S. 594) verfügt, dass das Kirchendrittel überhaupt für kirchliche Diöcesanzwecke gewidmet sei, und zwar in der Art, dass das Domcapitel sede vacante hiezu den Vorschlag zu erstatten hat, wobei es auf die Bedürfnisse des Diöcesan-Seminariums vor allem Bedacht haben wird, und worüber alsdann der landesfürstl. Consens zur Verwendung selbst einzuholen ist. Die Anwendung dieser Bestimmungen wurde aber auch hinsichtlich des Kirchendrittels bei Intestat-Verlassenschaften der einzelnen Domcapitularen bei ganz analogen Verhältnissen angeordnet. Mit Hfkzd. 11/XII 1773 (Chron. Ausz. T. I, 33) wurde f. T. normiert, dass aus der Verlassenschaft der dortigen Weltpriester, jedoch nur aus dem Patrimonium, die Hälfte den Verwandten zufalle; diese Sonderbestimmung wurde jedoch mit Hfd. 1/XII 1788 J. G. S. Nr. 927 aufgehoben; s. diesbezüglich auch das Hfd. 12/X 1789 J. G. S. 1056. Mit Hfd. 10/II 1783 (Chron. Ausz. f. Kt. 1783) wurden Weisungen betreffs der Verlassenschafts-Inventuren und Abhandlungspflege landesfürstl. Pfarrer und Beneficiaten erlassen; s. diesbezüglich auch das Circ. des g. Gub. 23/VIII 1784 (Piller, Sammlg. der landesfürstl. V. f. G., III, 63). Mit dem Hfd. 24/IX 1783 (G. Josef II., Bd. V, 137) und 26/XI 1783 J. G. S. 215 wurde die Erhebung der portio cononica verboten. Mit Hfd. 8/X 1784 (G. Josef II., Bd. VII, J. G. S. 348) wurde den Justizbehörden die Sicherung des der Kirche zugehörigen Antheils aufgetragen. Mit Hfd. 30/XII 1784 (Piller, Bd. III, 1785, Nr. 8 Chron. Ausz. f. G. 72, Löwenwolde, Hdb. der geistl. Gesetze II, 32) wurde die gesetzl. Vorschrift betreffs der Theilung der Verlassenschaften der Weltpriester auch auf G. ausgedehnt, wobei jedoch die Verlassenschaften der verh. griech.-kath. Priester ausgenommen wurden; hinterlassen dieselben weder Gattin, noch Kinder, so sind deren Verlassenschaften gemäß des Hfkzd. 14/VI 1843 J. G. S. LXXI, 167 und des Hfd. 27/VI 1843 J. G. S. 712 nach den für die Intestaterbfolge des übrigen kath. Curatclerus gegebenen Vorschriften zu behandeln. Die Zuziehung eines geistl. Commissärs, jedoch **nicht** auf Kosten der Verlassenschaft, zur Inventur eines verstorbenen Curat-Geistlichen wegen Absonderung und Uebernahme der in die Seelsorge einschlagenden Schriften ist gestattet: Hofverordnung 21/II 1785 (G. Jos. II. Bd. VIII, 680, IX, 771 Chron. Ausz. f. Inner-Oesterr., Beinhauer, Sammlg. der österr. G., IX, 46) Hfd. 7/III 1785 J. G. S. 394, Circ. Lemberg 18/IV 1785 (Löwenwolde, I, 82) Hfd. 2/V 1785, J. G. S. 418, bezüglich der prot. Geistlichen Hofverordnung 6/XII 1785. J. G. S. 501; mit dem Rg. Rscpt. 9/IV 1796 (Beinhauer, XII, 185), V. der Reg. o. d. E. 7/I 1797 (Krop. G. Franz II., Bd. IX, 52), Hfd. 28/V 1797 J. G. S. 347 wurde die Zuziehung eines bischöfl. Commissärs befohlen, s. auch die §§ 56 und 57 des kais. P. 9/VIII 54 R. 208; zu letzterem § ist zu bemerken: mit Erl. M. C. U. 16/X 78, Z. 16438 (Norm. Sammlg. der b. Sth. Nr. 211) wurde angeordnet, dass sich in Hinkunft bei Vornahme der Verlassenschafts-Inventur und Vermögensabsonderungen nach höheren geistlichen Würdenträgern lediglich auf die Entsendung eines Vertreters des Intercalars zu beschränken ist, wenn nicht specielle Vorschriften auch die Intervention eines politischen Abgeordneten erheischen. Eine geistl. Mitsperre ist jedoch nicht zulässig: Hfd. 25/VIII 1785 J. G. S. 458, ebensowenig die Wegnahme des Hutes, Stockes oder Brevieres: Hfd. 16/IX 1785 (G. Jos. II. Bd. VIII, 584, Beinhauer, IX. 370, Chron. Auszüge f. M. und Schl.). Nach dem Hfd. 31/III 1786 (Beinhauer, IX, 619 J. G. S. Nr. 537) 1/V 1786 (Chron. Ausz. Bd. XXXV) Hof-E. 13/V 1786 (G. Jos. II., Bd. X, 680) ist die Beiziehung der Lehensherren der geistl. Pfründe zwar nicht nöthig, doch steht dem Patron, der freiwillig und unentgeltlich selbst oder durch einen Bevollmächtigten der Absonderung des zur Pfründe gehörigen Vermögens von der eigentlichen Verlassenschaft des Verstorbenen beiwohnen will, diese Einschreitung gegen dem allerdings bevor, dass hiefür an Taxen oder Reisekosten nicht das Geringste gefordert werden könne. Mit Hfd. 1/XII 1788, J. G. S. 927 (Piller, Nr. 118 Chron. Ausz. f. M. und Schl.) wurde betont, dass das Normale vom J. 1772 auf dem gesammten Säcularclerus zu beziehen sei und dass der Theilung das ganze reine Verlassenschaftsvermögen und nicht bloß das aus der Pfründe genommene Gut unterliege. Mit Hfd. 29/IV 1789 (G. Jos. II., Bd. XVII, 662, Beinhauer X, 768 Chron. Ausz. f. M. und Schl., f. Kt., f. Gal.) Hfd. 7/V 1789 J. G. S. 1008 wurde angeordnet: „dass die Intestat-Verlassenschaft eines Geistlichen, der nie eigentlich bei einer Kirche angestellt war, nichts einer Kirche oder dem Religionsfond, sondern davon ein Theil den Armen, die anderen zwei Theile aber den nächsten Erbfolgern oder Befreunden ohne Unterschied zufallen solle." Der Patron darf nach dem Hfd. 2/VII 1789 (G. Jos. II., Bd. XVII, 662) auf die Intestat-Verlassenschaft eines Priesters nur dann Anspruch machen, wenn er erweisen kann, er sei der Stifter des Beneficiums und habe sich im Stiftungsbriefe ausdrücklich das Erbrecht pactiert. Mit Hfkzd. 15/X 1789, Z. 1535 (nicht publiciert) wurde der n.-ö. Reg. eröffnet, dass die Intestat-Verlassenschaft der resignierten Pfarrer und der bei den Pfarrern dienenden Cooperatoren, nachdem die letzteren vermöge ihrer Beschäftigung zu einer bestimmten Kirche gehören und bei solcher wenigstens zeitlich angestellt sind, nach dem Normale 1/XII 1788 zu theilen sei, wobei das Drittel derjenigen Kirche zuzufallen habe, bei welcher sie am letzten angestellt waren. Dagegen könne ein sogen. Schlosscaplan nur als Messeleser angesehen werden, weshalb das Normale 29/IV 1789 platzzugreifen habe. Das Armendrittel fällt den Armen jener Gemeinde zu, wo der Priester zuletzt bepfründet war: Hfkzd. 6/I 1792 Z. 720

(Beinhauer II, 579), Hfd. 6/II 1792, J. G. S. 259, Hfd. 16/II 1792 (Krop. G. Leop. II., Bd. V, 14), Hfd. 27/XI 1807, J. G. S. 828, bezw. wo kein Kirchendrittel stattfindet, den Armen jenes Ortes, wo der Erblasser gestorben ist. Das Wort: „Ort" ist hiebei jedoch nicht mit dem Pfarrsprengel zu identificieren: Erk. O. G. H. 16/II 87 Z. 645 (Riehl, 88 Hfd. S. 33). Wird das Armendrittel nicht acceptiert, so tritt diesbezüglich die gewöhnliche Erbfolge ein: Erk. O. G. H. 14/I 80, Unger 7805. Ein allfälliger Streit über die Zuständigkeit des Armendrittels zwischen verschiedenen Gemeinden gehört zur Competenz der Gerichte: Hye 23. Das Armendrittel, welches auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen kein Kirchendrittel vorkommt, den armen Verwandten zukommt (s. Budwinski 3017) kann jedoch von den Verwandten des Erblassers nur beansprucht werden, wenn sie wahrhaft arm sind: Budwinski § 6 Nr. 114, Budwinski 1791, 2489, 3338; über die Zuweisung des Armenantheils an sie haben die politischen Behörden, jedoch nicht nach freiem Ermessen: Alter III 125 (Wolski 50) zu entscheiden, wobei sowohl ihnen als den Vertretern des Armenfondes Gelegenheit zu bieten ist, ihre Interessen entsprechend zu wahren: Budwinski § 6 Nr. 114. — Das Kirchendrittel ist nach den bereits citierten Normen, Hfkzd. 15/X 1789 Z. 1535, 6/I 1795 Z. 720, Hfd. 6/II und 16/II 1792, 17/X 1799 jener Kirche zuzuwenden, bei welcher der Verstorbene zuletzt bepfründet war. — Das Reg.-Decret 15/XII 1792 (Beinhauer II, 812) sagt, dass das Drittel aus der Verlassenschaft von Cooperatoren jener Kirche zuzufallen habe, bei welcher der Verstorbene am längsten angestellt war. Bezüglich der Theilung eines Kirchendrittels erfloss unter dem 24/V 1798 (Normalienbücher der böhm. Landesstelle 1798 Nr. 100, 1) nachstehender Erl.: „Es wird für richtig anerkannt, dass das Drittel des ab intestato verstorbenen Dechants in Tetschen und zugleich Probstes bei Allerheiligen in Prag zur Hälfte der Tetschner Kirche und zur Hälfte der Landcapelle Allerheiligen zuzutheilen sei." Aehnlich Hfd. 27/XI 1807 J. G. S. 829: Ist der Erblasser zuletzt bei einer Kirche angestellt gewesen, die Filialen hat, und stehen die Hauptkirche und die Filialen unter verschiedenen Patronaten oder Vogteien, so ist das Kirchendrittel nach dem Verhältnisse der Seelenmenge, die im Hauptorte oder in den Filialen ist, unter diese Kirchen zu theilen. — Die Drittelung findet auch dann statt, wenn der Erblasser aus einer früheren Ehe Kinder hinterlassen hat: so Unger, Erbrecht § 88, Stubenrauch, a. M. Winiwarter, Füger.

In Betreff der Verlassenschaft der Ordenspersonen schwankte die Gesetzgebung. Während z. B. mit Hfd. 21/IV 1786 J. G. S. 542 (G. Jos. II., Bd. X, 684 Beinhauer IX, 638) bestimmt wurde, dass die als Pfarrer oder Localcapläne angestellten Mönche jener Orden, die keine stabilitatem loci haben, testierfähig seien und dass im Intestatfalle ihr Vermögen zu dritteln sei, bestimmte das Hfd. 25/X 1788 (G. Jos. II., Bd. XV, 898), dass die Verlassenschaft eines Ordensprofessen der Ordensgemeinde zuzufallen habe; in Betreff der Mönche und Nonnen aus den aufgehobenen Klöstern aber wurde mit P. 30/XIII 1782 (G. Jos. II., Bd. II, 136, J. G. S. 72, Beinhauer VII, 293, Chron. Ausz. f. Gal., f. M. und Schl., T.) bestimmt, dass dieselben zwar erwerben, jedoch nur den Fruchtgenuss des Erworbenen beziehen dürfen; hierüber zu testieren, sei ihnen gestattet, aber nie zu Handen eines Fremden. Hiemit conform wurde mit dem P. 6/XI 1786 J. G. S. 593 (G. Jos. II., Bd. XIII, 682) Hfd. 27/XII 1786 (Chron. Ausz. f. M. und Schl. 1786) P. 11/I 1787 (G. Jos. II., Bd. XIII, 584) bestimmt: „Wenn Ordensgeistliche, die in den Weltpriesterstand übergetreten, und Nonnen keine letztwillige Anordnung oder diese zugunsten Auswärtiger errichten, soll die gesetzl Erbfolge platzgreifen. Uebrigens erstreckt sich das P. 30/VIII 1782 und gegenwärtige Anordnung auch auf die aus den aufgehobenen Orden getretenen Laienbrüder."

Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Deutschen Ordens, so fällt auch nach § 13 der Statuten 28/VI 1840 J. G. S. 451 und A. E. 25/VI 53 R. 123 dessen freieigenes Vermögen dem Orden zu; nur muss den Notherben desselben der ihnen allenfalls gebürende Pflichttheil verabfolgt werden. Stirbt ein Ordenspriester ohne die licentiam testandi nachgesucht oder ohne von derselben Gebrauch gemacht zu haben, so fällt nach zuvor erfolgtem Pflichttheile an seine etwa noch lebenden Eltern sein freieigenes Vermögen auf den hoch- und deutschmeisterischen Besitzungen ganz seiner Kirche, bei den Balleien aber zur Hälfte dieser und zur andern Hälfte der Balleicasse zu (Hfkzd. 16/I 41 P. G. S. LXIX, 10).

Literatur.

Helfert: Von dem Kirchenvermögen, Prag 1834, Th. II, Hauptstück 2 und 3. Füger: Erbrecht, III, 85. Unger: Erbrecht § 88. Singer: Historische Studien über die Erbfolge nach kath. Weltgeistlichen in Oesterr.-U. (Erlangen 1883).

v. Mahl-Schedl.

Geld.

A. Geschichte des Münzwesens bis zum Jahre 1857.

III. Abschnitt. 1. Die Münzreformen der Kaiserin Maria Theresia. 2. Der 20 fl.- oder Conventionsfuß. 3. Die Maria Theresia- oder Levantinerthaler. 4. Die Zerrüttung des Conventionssystemes zur Zeit der Kriege mit Frankreich. 5. Die Wiederherstellung geordneter Geldverhältnisse 1816 und deren abermalige Zerrüttung 1848. 6. Die Münzreformen unter Kaiser Franz Joseph I. und die Einführung der österr. Währung.

I. Abschnitt. 1. Das Münzrecht u. dessen Ausübung in Oesterreich. Das Münzrecht bildete von jeher ein Hoheitsrecht der deutschen Könige, das nur durch unmittelbare oder doch mittelbare Verleihung von ihnen erlangt werden konnte. „Wir sprechen daz alle zoelle vnde alle mvntze die in Roemeschen Riche sint. die sint eines Roemeschen kv̊niges vnd swer si wil han. er si phaffe oder leige. der mv̊z si han von einem Roemeschen kv̊nige. vnde von dem Roemeschen Riche. vnde swer dez nv̊t entv̊t der vrevelt an den Riche“ (Schwabensp., Landrecht, Lassberg § 364). Ursprünglich war die Ausübung dieses Hoheitsrechtes auf die kais. Höfe und Pfalzen beschränkt; das Bedürfnis nach geprägtem Gelde, welchem infolge der Erweiterung des Verkehrs diese wenigen Münzstätten nicht genügen konnten, begünstigte das Streben geistlicher und weltlicher Grundherren nach Erlangung der moneta, durch deren Zuerkennung die deutschen Könige den Marktherren die Besorgung des für das Bedürfnis des Marktes erforderlichen Quantums an königl. Münze übertrugen, indem sie ihnen gleichzeitig den Gewinn, der sich beim Münzwechsel ergab, schenkten. Der nächste Schritt war, dass dem also Begnadeten erlaubt wurde, jenen Bedarf an königl. Münze an Ort und Stelle herstellen zu lassen, und erst geraume Zeit darnach, als die königl. Macht schon sehr geschwunden war, kamen die Berechtigten dazu, die Münzen nach eigenem Ermessen auszubringen, wodurch sie, strenge genommen, erst zu Münzherren wurden. Solcher Münzherren gab es eine ganze Reihe unter den Beherrschern der Länder der heutigen österr. Monarchie, denn es ist festgestellt, dass innerhalb ihrer jetzigen Grenzen allenthalben Münzhäuser in Thätigkeit waren, wobei die Frage offen bleiben kann, ob nicht einzelne dieser Münzherren, beispielsweise die Premysliden in B. und M., das Münzrecht seit Anbeginn zu eigenem Rechte, d. h. ohne königl. Verleihung oder Bestätigung, ausgeübt haben. Als Münzstätten sind beispielsweise zu nennen jene der Herzoge von B. in Prag, Melnik und Iglau, der Herzoge von Steyer in Enns, des Erzbischofs von Salzb. in S. und Friesach, des Bischofs von Bamberg in Villach und Griffen, der Grafen von Görz in Lienz und der Grafen von Görz—T. in Meran, der Sponheimer Herzoge in Sct. Veit und Völkermarkt, der Grafen von Pütten in Neunkirchen, des Patriarchen von Aquileja, der Bischöfe von Brixen, von Triest u. a. Für die Verleihung des Münzrechtes an die Babenberger fehlen zwar urkundliche Belege, denn selbst der Freiheitsbrief vom J. 1156 führt unter den Rechten, die dem Herzoge Heinrich Jasomirgott verliehen wurden, das Münzrecht nicht ausdrücklich an; gleichwohl ist es erwiesen, dass dieser bald nach seiner Erhebung, wahrscheinlich in Ausübung des erlangten Herzogsamtes, zu münzen angefangen hat. So werden in einer Admonter Urkunde vom J. 1157, 20 ℔ Kremser Münze erwähnt. Später, in den J. 1180 und 1196, werden auch Münzmeister namentlich angeführt, welche in dieser Münze thätig waren. Urkundlich ist auch der Betrieb eines Münzhauses in Wiener-Neustadt erwiesen, wohin die Babenberger jenes von Neunkirchen, bezw. von Fischa übertrugen. Im J. 1192 untersagt Herzog Leopold den Ankauf von Silber für die Regensburger in seinem Lande, womit offenbar das von ihm ausgeübte Münzrecht geschützt werden sollte. Zu dieser Zeit muss derselbe auch in Wien gemünzt haben, denn es bestätigt Rudolf von Habsburg in einer im J. 1277 ausgefertigten Handfeste den Wiener Münzgenossen jene Rechte u. Begnadigungen, die sie von Herzog Lewpolten erhalten hatten, woraus hervorgeht, dass schon unter Leopold dem Tugendhaften, also zwischen 1177 und 1194, eine völlig organisierte Münze in Wien thätig war.

2. Die Wiener Hausgenossen. In dieser Urkunde wird von den Wiener Hausgenossen als einer eigenen Corporation, welcher der Münzbetrieb übertragen war, gesprochen; zugleich ist aus derselben unzweifelhaft zu erkennen, dass diese Körperschaft, welcher der Münzmeister und der Münzanwalt vorstand, einen Bestandtheil der Kammer bildete und dem obersten Kammergrafen untergeordnet war. Alle Functionäre der herzoglichen Münze genossen besondere Privilegien; die Hausgenossen konnten nur in den schwersten Straffällen vom Stadtrichter belangt werden, in allen übrigen stand dem Münzmeister der Urtheilsspruch zu. Ein Verfolgter, welcher die Thüre des Münzhofes und namentlich der Prägestube erfasst hatte, durfte nicht ergriffen werden, sondern verfiel der Gewalt des Münzmeisters. Nur die Hausgenossen waren befugt, Gold und Silber zu kaufen oder alte Münzen gegen neue auszuwechseln. Die Würde der Hausgenossen war erblich und konnte nach Gutdünken verkauft oder versetzt werden. Für alle diese Rechte hatten die Hausgenossen die Pflicht, die Münze mit dem nöthigen Edelmetalle zu versorgen und unter der steten Controle des Münzmeisters und des Münzanwalts, gegen Ablieferung des Schlagschatzes, die Münzgüsse auf eigene Gefahr und Gewinn durchzuführen. Die Zaine zu gießen und auszuhämmern, die Münzplättchen zuzuschneiden und zu setzen (prägen), war dann Sache des untergeordneten Münzpersonals.

3. Die Zählweise in Oesterreich. In allen deutschen Gebieten bestand in den ältesten Zeiten die Rechnung nach Pfunden (℔), Schillingen (ß) und Pfennigen (₰), u. zw. in der Weise, dass 20 ß zu 12 ₰ (in Baiern und Oesterr., wie wir sehen werden, 8 ß zu 30 ₰), im ganzen also 240 ₰ auf ein ℔ gerechnet wurden. Diese Zählweise, welche sich auch in dem älteren Münzsystem von Frankreich und Italien findet, und die in England noch heutzutage besteht, geht auf die Karolingische Münzreform zurück, nach welcher aus dem Pfunde Silber 20 Solidi zu 12 denarii geprägt wurden. Die Hauptmünze des Verkehrs wurde

der Pfennig, welcher (nebst seiner Hälfte, dem Hälbling, und seltener seinem Viertel, dem Ort) lange Zeit im Mittelalter auch die einzige zur Ausprägung gelangende Münze war. Insolange der Pfennig aus feinem Silber bestand, entsprachen 240 Stück, dem Gewichte nach, einem Karolingischen Pfunde Silber (über dessen Gewicht die Angaben sehr weit auseinandergehen; Soetbeer berechnet es mit 367 *g*, Guérard (s. Soetbeers Forschungen zur deutschen Geschichte) mit 408 *g* und Inama-Sternegg, ebenso wie Fossati (deutsche Wirtschafts-Geschichte) gar mit 433 *g*). Bei diesem Feinhalte bewirkte entweder eine allmähliche Vertheuerung des Silbers oder nach anderen, die Verringerung des Gewichtes durch das Beschneiden der aus Feinsilber bestehenden Pfennige, dass im Laufe der Zeiten immer mehr Stücke, und endlich einem ℔ Silber (= 12 Unzen) etwa 360 ₰ entsprachen. Um die Uebereinstimmung des Münzgewichtes mit dem Pfund Pfennigen herzustellen, wurden ⅔ ℔ oder 8 Unzen = 16 Loth unter dem Namen Mark als Münzgewicht eingeführt, aus welcher nunmehr genau ⅔ von 360 = 240 Feinsilberpfennige hervorgiengen, so dass die Mark = 1 ℔ ₰ gleichgestellt wurde. In der Folge begann man jedoch dem Silber Kupfer zuzusetzen, und so waren bald immer mehr Pfennigstücke erforderlich, um eine Mark Feinsilber vorzustellen. Gleichwohl erhielt sich die Rechnung nach dem ℔ ₰, worunter man aber nunmehr das Zahlpfund von 240 ₰ verstand.

In der Zählweise war schon früher in Oesterr. eine Abweichung von der ursprünglich fränkischen eingetreten. Das Münzzahlpfund wurde allerdings gleichfalls durch 240 ₰ dargestellt, es zerfiel aber nicht, wie das Karolingische in 20 Schillinge zu 12 ₰, sondern in 8 ß zu 30 ₰. Diese Zählweise nach sogen. langen Schillingen hatte Oesterr. von Baiern überkommen, wo sie dadurch entstand, dass man daselbst länger als anderswo an der Goldwährung festhielt; da nun bei der Wertrelation der Edelmetalle von 1 : 10, 30 Karolingische Denare ziemlich genau einem der umlaufenden byzantinischen Goldstücke (solidus) entsprachen und man mit 8 solchen bequem das Karolingische Zahlpfund von 240 ₰ erlegen konnte, so festigte sich in Baiern ein abweichendes Münzsystem, welches mit dem fränkischen den Denar und die Libra gemeinsam hatte, dagegen den fränkischen Rechnungsschilling von 12 ₰ durch eine Goldmünze im Werte von 30 ₰ oder 2½ fränkischen Zählsolidi ersetzte. Auch als die Goldcirculation in Baiern aufhörte u. der Schilling zu 30 ₰ ebenfalls zur bloßen Rechnungsmünze geworden war, verblieb daselbst die Eintheilung des Zahlpfundes in 8 ß (Luschin, Wiener Pfennige). Herzog Heinrich übertrug diese, in Baiern übliche Eintheilung in sein zum Herzogthum erhobenes neues Gebiet, wo sie sich, späterhin mit dem Gulden = 60 kr. = 240 ₰ in Verbindung gebracht, bis in das vorige Jahrhundert erhalten hat.

4. Das Gepräge der Wiener Pfennige. Die ältesten Wiener Pfennige waren beiderseits geprägt, doch ist wegen der mangelhaften Technik in der Regel nur die stärker erhaben gearbeitete Hauptseite zu erkennen. Das Gepräge weist die mannigfaltigsten Darstellungen aus dem Thier- und Pflanzenreiche, Thürme, Sterne, allerhand Phantasiegestalten, Wappen, Köpfe u. Brustbilder auf. Alle Wiener Pfennige lassen auf der einen Seite ein Viereck erkennen, das von 4 Hammerschlägen herrührt, welche zum Niederdrücken der Ränder u. Ebnen des Schrötlings geführt wurden. Dieses Viereck, der sogenannte Vierschlag, kann als ein, den baierischen u. den Wiener Pfennigen charakteristisches Merkmal hingestellt werden. Auch als unter Rudolf IV. die Prägung einseitiger Pfennige eingeführt wurde, erhielt sich dieser Vierschlag auf der einen Seite der Münze, der in noch späterer Zeit als rautenförmige Einrahmung zum äußerlichen Kennzeichen der Pfennige wurde und als solches in Baiern bis in unser Jahrh. fortdauerte. Die große Mannigfaltigkeit, welche das Gepräge der älteren Wiener Pfennige darbietet, ist durch die häufigen Münzverrufungen zu erklären, welche in Oesterr., wie anderwärts, gebräuchlich waren. Anfangs nur zu dem Zwecke angeordnet, um beim Regierungswechsel Münzen mit dem Bilde oder Namen des neuen Münzherrn in Umlauf zu setzen, oder um die durch den Verkehr abgenutzten Stücke gegen neugeprägte umzutauschen, wurde es bald zur Uebung, diesen Austausch in immer kürzeren Zwischenräumen eintreten zu lassen. Dabei war es selbstverständlich auf den Gewinn, welchen der Münzherr aus dem Schlagschatze und dem Silberkaufe, sowie aus der, mit der Neuprägung oft genug einhergehenden Verschlechterung der Münzen erzielte, abgesehen. Die österr. Herzoge übten dieses Münzerneuerungsrecht alljährl. am 24/VI aus, an welchem Tage die neuen Pfennige, mit dem auf der einen Seite oder auf beiden Seiten geänderten Gepräge eingewechselt werden mussten. (Rauch, Ss. rer. austr. II., p. 3). Wer nach Ablauf einer bestimmten Frist im Besitze des außer Curs gesetzten Geldes betreten wurde, verfiel harter Strafe. Allerdings scheint die Verpflichtung des Münzwechsels sich nur auf die älteren Jahrgänge bezogen zu haben, während die Gepräge der letzteren 3—4 Jahre in Umlauf bleiben durften. Erst Rudolf IV. verzichtete mit dem sogen. Ungeld-P. vom J. 1359 auf das Recht der alljährl. wiederkehrenden Münzerneuerung.

5. Der Münzfuß der Wiener Pfennige. Die Wiener Pfennige wurden unter den ersten Herzogen aus feinem Silber, soweit ein solches damals hergestellt werden konnte, geprägt, und da 240 Stück aus der Wiener Mark Silber von 280·006 *g* ausgebracht wurden, so wogen die ältesten Babenberger Pfennige 1·16 *g* und enthielten ungefähr auch ebensoviel Feinsilber. Die Uebung, das Silber mit Kupfer zu versetzen, wurde auch in Oesterr. bald aufgenommen, so dass um 1200 der Wiener Pfennig bei dem gleichen Gewichte nurmehr 1 *g*, um 1250 nur 0·778 *g* Feinsilber enthielt. Auch im Gewichte wurde allmählich den Pfennigen abgebrochen, denn zu König Ottokars Zeit giengen gesetzlich bereits 300 ₰ auf eine rauhe Wiener Mark, es wog das Stück daher 0·99 *g* und hielt 0·79 Feinsilber. Dieser leichtere Münzfuß blieb bis

gegen 1360, doch wurde er keineswegs streng eingehalten, vielmehr schwankte innerhalb dieses Zeitraumes wiederholt das Ausbringen der Stückzahl aus der feinen Mark und ebenso der Feinhalt der Pfennige. Mit dem Regierungsantritte Rudolf IV. trifft ein entscheidender Wendepunkt im österr. Münzwesen zusammen, indem dieser 1359 auf das Recht der jährl. Münzerneuerung verzichtete und 1362 den Hausgenossen, auf ihr wiederholtes Drängen, erlaubte, nach der Theuerung des Silbers zu münzen. So gerechtfertigt die erste Maßregel war, da sie den Verkehr der weit über den Grenzen des Reiches cursierenden Wiener Pfennige unterstützte, so verfehlt erwies sich die zweite, denn da die Ausmünzung nach dem jeweiligen Preise des Silbers in Goldmünze geregelt werden sollte (eine Anordnung, die Albrecht III. 1368 neuerdings traf) war den Hausgenossen der Vorwand gegeben, unter Hinweis auf den theueren Einkauf des Silbers, immer mehr Pfennige aus der Mark Silber auszubringen. Die Folge davon war eine von Jahr zu Jahr zunehmende Verschlechterung des Münzfußes und ein Ueberhandnehmen von anderwärts, namentlich in Baiern ebenso schlecht oder noch schlechter geprägter Pfennige. Der Münzfuß, der um 1380 bereits auf 816 ₰ aus der feinen Mark Silber gesunken war, erfuhr schließlich eine so weit gehende Verschlechterung, dass zu Ende des 14. Jahrh. $1066\frac{2}{3}$ ₰ auf die feine Mark giengen u. der Pfennig nurmehr 0·262 *g* Silber enthielt. Diesem Zustande machte die Münzreform Herzog Albrecht IV. vom J. 1399 ein Ende, durch welche eine neue Münzsorte mit dem Nennwerte von $1\frac{1}{2}$ früheren Pfennigen eingeführt wurde. Die neuen Pfennige, nach dem darauf angebrachten Bilde „Steinböcke“ genannt, neben welchen die alten Pfennige durch 3 Jahre im Umlauf bleiben sollten, waren von 9löthigem Silber, zu 400 Stück auf die rauhe, $711\frac{1}{4}$ auf die feine Mark, hielten aber, bei einem Gewichte von 0·7 *g*, doch nur 0·393 *g* Feinsilber. Schon 1405 wurde aber die Ausprägung von nur 7löthigen Pfennigen angeordnet, die im J. 1416 durch die von Herzog Albrecht IV. wieder eingeführten 9löthigen Pfennige ersetzt wurden. Die kleine Klosterneuburger Chronik führt an, dass Herzog Albrecht diese neuen Pfennige „schneeweiss u. nit schwarz. als sein vorfordern hatten schlagen lassen“, (also als Weißpfennige) prägen ließ. Eine abermalige Verschlechterung des Münzfußes trat 1437 ein als 6löthige Pfennige, 1280 Stück aus der Mark Feinsilber, eingeführt wurden; eine weitere unter Ladislaus Posthumus im J. 1453. Albrecht VI. ordnete am 20 V 1459 die Ausprägung $2\frac{1}{2}$ löthiger Pfennige, 4200 Stück auf die feine Mark, und am 7 X 1459 gar nur 1löthige Pfennige an, von welchen 9728 aus der feinen Mark hervorgiengen. Das ist die Zeit der süddeutschen Münzkrise, die man die Zeit der Schinderlinge nennt, in der Kaiser Friedrich III. angeblich seinen Gläubigern Münzen zu prägen gestattete, und Pfennige, die fast gar kein Silber, sondern nur Kupfer enthielten, in Umlauf kamen. Die Unzufriedenheit, welche darob im Lande ausbrach, bewog den Kaiser, im J. 1460 eine neue Münze aus 5löthigem Silber, 1536 ₰ aus der feinen Mark herstellen zu lassen. Der Wiener Pfennig hatte zu dieser Zeit seine Alleinherrschaft längst eingebüßt, da sich der Verkehr schon ein Jahrh. zuvor dem, einen stabileren Wert darstellenden Goldgulden zugewendet hatte u. nunmehr neben dem Pfennige andere Münzgattungen, als Groschen, Kreuzer, und bald darauf die Silbergulden und Thaler in Umlauf gesetzt wurden.

6. Die Goldgulden, zuerst 1252 in Florenz geprägt, verbreiteten sich in kürzester Zeit in Süd- und Mitteleuropa, wo sie unter Beibehaltung des Florentiner Typus (den hl. Johannes B. auf der einen und eine Lilie auf der anderen Seite) vielfach nachgemünzt wurden. Von König Karl I. Robert in U. und bald darauf von König Johann von B., sowie von den Nachfolgern beider, ebenfalls ausgeprägt, gewannen die Goldgulden auch in Oesterr. so rasche Verbreitung und Beliebtheit, dass sie z. B. 1342 in St. schon als „gemaine lantwerung“ bezeichnet wurden. In Oesterr. begann die Ausprägung von Goldgulden unter Albrecht II., doch blieb sowohl unter ihm als auch unter seinem Nachfolger Rudolf IV. die Goldprägung sehr beschränkt und hörte bald ganz auf, weil es dem Lande an Goldbergwerken fehlte und das Gold nur durch Kauf erworben werden konnte. In U. dagegen, wo die damals schon blühenden Bergwerke von Kremnitz reiche Goldausbeute lieferten, wurde die Prägung der Goldgulden, welche wegen ihres gleichmäßigen Feinhaltes und ihrer Vollgewichtigkeit bald zu einer hochangesehenen Handelsmünze wurden, ununterbrochen fortgesetzt. Dem Einflusse des ung. Goldguldens als eines gegenüber dem Silberpfennige beständigeren Wertmessers konnte sich Oesterr. nicht entziehen, und so tritt der Goldgulden in zahlreichen Urkunden des 14. und 15. Jahrh. bei Feststellung von Verträgen, kirchlichen Abgaben, Kauf- und Schuldbriefen immer häufiger auf, bald wird er auch im Handelsverkehr und bei den Münzprägungen zur Grundlage gewählt, bei den letzteren in der Weise, dass seit der Münzordnung Rudolf IV. vom J. 1359 der Silbereinkaufspreis in Goldgulden für die Ausmünzung der Pfennige maßgebend wurde. Die in Deutschland vornehmlich von den Kurfürsten am Rhein nachgeprägten Florene, welche unter dem Namen „rheinische Goldgulden“ in Umlauf kamen, besaßen keineswegs den Vorzug der Gleichmäßigkeit von Schrot und Korn, indem sie vor 1399 aus 23, 1409 aus 22, 1417 aus 20 und 1425 aus 19karatigem Golde ausgebracht wurden. In alten Urkunden wurden daher bei Zahlungen häufig Goldgulden bedungen, welche sowohl „guet am Gold“ als auch „swär genueg am gewicht“ seien. Wenn gleichwohl der im Münzfuße Albrecht IV. vom J. 1399 mit $2\frac{1}{4}$ Loth Silber angesetzte Wert des Goldguldens, wie aus Geldansätzen in Urkunden damaliger Zeit berechnet werden kann, durch das ganze 15. Jahrh. unverändert blieb, so ist dies nur dadurch zu erklären, dass hier ung. Goldgulden zu verstehen sind, welche, im Gegensatze zu den rheinischen Goldgulden, in Schrot und Korn gleich geblieben sind. In der

That haben die ung. Goldgulden das ursprüngliche Gewicht von durchschnittlich 3·53 *g* und den Feinhalt von ungefähr 23¾ Karat immer beibehalten und letzteren auf jene Goldmünze übertragen, welche, unter dem später angenommenen Namen Ducaten, bis auf den heutigen Tag aus dem Wiener Hauptmünzamte hervorgeht. In Oesterr. wurde die Ausprägung von Goldgulden erst nach langer Unterbrechung um die Mitte des 15. Jahrh., u. zw. nach dem Muster der rheinischen Goldgulden wieder aufgenommen, wie aus den Goldgulden, welche Kaiser Friedrich III. zu Wiener-Neustadt und Graz, dessen Bruder Erzherzog Albrecht VI. zu Linz und Enns und deren Vetter Erzherzog Sigismund seit 1479 zu Hall in T. schlagen ließen, hervorgeht. Die letzteren, von welchen 84 auf die beschickte Wiener Mark giengen, scheinen 19karätiges Gold enthalten zu haben. Nach der Münzordnung Maximilians I. vom 1/VIII 1513 und der Eßlinger Münzordnung vom 10/X 1524 wurde der Halt der Goldgulden auf 18½ Karat und die Stücklung zu 85½ auf die rauhe Mark festgesetzt. In der Folge wurde in Deutschland u. auch in Oesterr. der Feinhalt der Goldgulden mit 18 Karat gesetzlich angeordnet.

7. Die merkwürdigste Münze des Mittelalters, welcher später der Name Bracteat (bractea, das dünne Metallblech) beigelegt wurde, hat auch in Ländern des heutigen Oesterr. Eingang gefunden, u. zw. in B. und U. Zu ihrer Herstellung hämmerte man die Silberzaine fast so dünn wie Papier aus, erzielte dadurch eine leichte Stückelung des Schrötlings und begnügte sich, nach misslungenen Versuchen auf beiden Seiten des allzu dünnen Metallplättchens ein Münzbild zu erhalten, mit dem einseitigen Gepräge, welches auf der einen Seite erhaben, auf der anderen vertieft erscheint. Diese Geldstücke traten an Stelle der ihnen an Gewicht und Halt gleichen Pfennige und behielten auch den alten Namen Denarii, Pfennige bei, obgleich sie infolge des dünnen Schrötlings einen größeren Umfang besaßen. Die Bracteaten weisen trotz der verhältnismäßig kurzen Dauer ihrer Prägung sehr mannigfaltige Darstellungen auf, weil sie ebenso wie die Dickpfennige der jährl. Verrufung unterworfen waren. In U. treten die Bracteaten nur für kurze Zeit und nur in wenigen, aber zahlreich ausgeprägten Stempeln auf; sie beschränken sich vermuthlich auf die Regierung Bela III. (1173—96), sind durchwegs sehr klein (circa 13 *mm*) und zart u. führen die Unterschriften Bela Rex oder B. R. Die ung. Bracteaten kommen den polnischen am nächsten, welche ihnen auch als Vorbilder gedient zu haben scheinen. Die böhm. Bracteaten wurden unter Wenzel I., seinem Sohne Ottokar II. und unter Wenzel II. geprägt, sie stehen in engem Zusammenhange mit jenen von Schl. und Meißen; daher sind dieselben, gleich diesen, durch die stark wulstige Umrahmung des Münzbildes leicht kenntlich. Der Durchmesser variiert zwischen circa 45 *mm* und 14 *mm*. Ueber den Münzfuß der böhm. Bracteaten ist nur aus geschichtlichen Ueberlieferungen zu entnehmen, dass unter König Wenzel I. 316 Stück aus der Prager Mark (253·24 *g*) hervorgiengen. Ihr Gewicht von 0·8 *g* stimmt daher thatsächlich mit jenem der damaligen Dickpfennige überein. Im 11. Jahrh. aufgekommen, können viele Bracteaten vermöge der vortrefflichen Ausführung des Münzbildes zu den zierlichsten Arbeiten mittelalterlicher Kleinkunst beigezählt werden; aber schon im 12. Jahrh. hatten sie ihre Blütezeit überschritten, und zu Anfang des 14. Jahrh. wurde ihnen durch die Einführung der Groschen ein Ende bereitet.

8. Die böhmischen oder Prager Groschen wurden zuerst unter König Wenzel II. um das J. 1300 von eigens aus Florenz berufenen Münzern in dem, nachmals Wälscher Hof benannten Münzhause zu Kuttenberg geprägt. Sie waren, was Größe und Gewicht betrifft, der französischen Tournose, nach anderen dem Venetianer grosso oder Matapane, welchen der Doge Dandolo im J. 1205 eingeführt hatte, nachgebildet, unterschieden sich aber von diesen Vorbildern wesentlich durch das Gepräge, welches auf der einen Seite den doppeltgeschwänzten Löwen und auf der anderen, innerhalb einer zweimal umlaufenden Umschrift, die böhm. Krone aufwies. Die ersten Prager Groschen, im Gewichte von 1 Quentchen, also zu 64 Stück aus der Prager Mark (253·24 *g*) ausgebracht, hatten nach vielfachen Untersuchungen einen Feinhalt von 15 Loth (0·937), daher genau 60 Stück auf die feine Mark giengen. In der That nannte man ein Schock derselben eine böhm. Mark. Im Werte wurden die Prager Groschen 12 parvis, später Heller genannt, gleichgestellt. Ihr Umlaufsgebiet beschränkte sich bald nicht auf B. allein, sondern erstreckte sich über dessen Grenzen weit in das deutsche Reich hinein. Für die rasche Ausbreitung des Prager Groschens auch in Oesterr. liefert u. a. die kleine Klosterneuburger Chronik einen Beleg, in welcher der Prager Groschen schon im J. 1326 mit 7 Wiener Pfennigen berechnet wird. Feinhalt und Gewicht der Prager Groschen wurden schon unter König Johann I. und seinem Nachfolger König Karl IV. herabgemindert; letzterer verlautbarte im Einverständnisse mit den böhm. Ständen am 2/XI 1378 eine neue Münzordnung, welcher zufolge 70 Stück Groschen aus der beschickten Mark geprägt werden sollten, wobei auf 100 Mark Silber nicht mehr als 12 Mark Kupfer zuzusetzen gestattet wurde; dies ergibt einen Halt von 0·900 oder etwas unter 14 Loth. Unter Wenzel IV. sank der Gehalt der Prager Groschen bis auf 10 Loth (0·625) herab, und der Hussitenkrieg brachte das böhm. Münzwesen ganz in Verfall, ungeachtet die Stände alle Anstrengungen machten die gute Münze wieder aufzurichten und laut Beschlusses 1/XI 1423 verordneten, Groschen und Heller feinhältig und geprobt und nur mit gesetzlichem Zusatze fernerhin auszumünzen. Erst König Georg von Podiebrad führte mit der Münzordnung vom J. 1470 wieder geregelte Münzzustände ein, indem er die Prägung von Groschen, wie unter König Wenzel III., also aus besserem Silber anordnete, von welchen 24 einen ung. Goldgulden (Ducaten) wert sein sollten. Die Pfennige und Heller sollten im gleichen Verhältnisse zu dem Goldgulden und ebenfalls aus

gutem Silber geprägt werden. Die gleichen Verfügungen traf König Wladislav II., der auch die Weißpfennige, (sieben auf den Groschen), einführte, welche in 2 Heller zerfielen. Diese Verfügungen können aber nicht zur Ausführung gelangt sein, denn sonst wäre im Landtagsbeschlusse vom 13/X 1485 nicht bestimmt worden, dass die böhm. u. ung. Ducaten ein halbes Schock böhm. Groschen, weniger einen, also 29, um 5 Groschen mehr als unter König Georg, gelten sollten. Der rheinische Goldgulden, wurde da er nur 18½ karatig war, nur 22 Groschen gleichgestellt. Analysen haben denn auch gezeigt, dass die Groschen Wladislaus keineswegs hochhältig, sondern schon anfangs 8 löthig waren, während der in Kuttenberg im J. 1485 abgehaltene Landtag ihren Halt sogar auf 7 Loth herabsetzte und 88 Groschen aus der Mark auszuprägen befahl. Zu dieser Zeit hatten denn auch die Prager Groschen bereits viel von ihrem Ansehen eingebüßt, während sie früher von einer großen Anzahl deutscher Reichsstände, durch aufgedruckte Contremarken, neben den eigenen, als gangbare Münzen im Umlauf zugelassen wurden. Die Prägung der Prager Groschen nahm wohl noch fast ein Jahrh. lang ihren Fortgang, sie waren aber zur Scheidemünze herabgesunken, seitdem unter König Ludwig I. die Thaler eingeführt und auf diese bald darauf in den Münzordnungen seines Nachfolgers Ferdinands I. ein neues Münzsystem aufgebaut wurde.

9. Das Münzwesen Tirols. Die ersten Guldengroschen und Thaler. Die Thaler nahmen von T. ihren Ausgang, dessen Münzwesen eine abweichende und selbständige Entwicklung in den vier Hauptgebieten genommen hatte, in welche das Land vordem zerfiel, den zwei geistlichen Fürstenthümern Trient u. Brixen und den zwei Grafschaften von Görz zu Lienz und von Görz-T. zu Meran. Der rege Verkehr des Landes mit Verona, Venedig und anderen italienischen Handelsplätzen, sowie mit den auf der Heimreise aus Italien durchziehenden Kaufleuten brachte es mit sich, dass die im Mittelalter in allen vier t. Gebieten herrschende Münzgattung dem Münzsysteme der nächstgelegenen Handelsstadt, Verona, entnommen war und den Namen Berner (Bern für Verona) trug. Die Mehrfachen des Berners waren der Vierer (Quadrans) und der Kreuzer (cruzer, denarius grossus, auch grossus charenthanus). 1 Kreuzer = 5 Vierern = 20 Bernern, daher der Kreuzer auch Vigintinarius oder Zwainziger, später Etschkreuzer hieß. Seinen Namen Kreuzer führte er von dem auf der einen Seite angebrachten einfachen oder doppelten Kreuze. Aus 12 Kreuzern wurde die Rechnungseinheit, das Pfund Berner, libra denariorum veronesium parvulorum = 60 Vierern, gebildet. 10 Pfund Berner gaben die höhere Wertgröße, die Mark Berner = 120 Kreuzer (oder 2 fl.) = 2400 Berner. Wahrscheinlich ließen schon die ursprünglichen Grafen von T., die mit Albrecht III. (1253) ausstarben, Münzen schlagen. Sicher ist es jedoch, dass die Grafen von Görz, als Besitzer eines Theiles des Pusterthales, in frühester Zeit das Münzrecht ausübten. So existieren Lienzer Münzen etwa vom J. 1200 herwärts, ferner Münzen von Engelbert III. († 1220) und Meinhard II. († 1232), welche wahrscheinlich in Görz geprägt wurden, während Meinhard III. von Görz, als ihm nach dem Tode Albrecht III. († 1253) ein großer Theil des jetzigen Südtirols als Erbe zufiel, als Meinhard I. von Görz-T. seinen Sitz auf dem Schlosse T. aufschlug und in Meran zu prägen begann. Das Münzrecht wurde seinem Nachfolger Meinhard II. durch Urkunde Kaiser Rudolfs von Habsburg ddo. Rottenburg 1274 bestätigt. Wie anderwärts üblich schritt Otto († 1310) zur Verpachtung der Münze zu Meran, was alsbald auch in T. zur Zerrüttung des Münzsystems führte. In diesem Verhältnisse zum Landesfürsten blieb die Meraner Münze bis zur Hälfte des 15. Jahrh., zu welcher Zeit Erzherzog Sigismund zunächst mit der Gepflogenheit der Münzverpachtung brach, einen eigenen Münzmeister in Meran ernannte, u. laut Erl. 10/II 1450 ein verbessertes Münzsystem einführte, nach welchem 5 neue Vierer so viel als 7 alte, 37 Kreuzer einen rheinischen Gulden und 49 einen Dukaten gelten sollten. Eine weitere Verbesserung der Münzen erhöhte deren Wert so weit, dass der Goldgulden, welcher 1470 58 bis 60 kr. wert war, seit 1475 lange Zeit hindurch den festen Curs von 60 kr. beibehielt. Der reiche Bergsegen von Schwaz hatte Herzog Sigmund 1450 veranlasst eine zweite Münzstätte im nahen Hall zu errichten, um dem zunehmenden Geldbedürfnisse des sich immer mehr und mehr entwickelnden Handelsverkehres rascher zu entsprechen. Ein großer Theil des erbeuteten Bergsilbers nahm aber nach wie vor seinen Weg im ungemünzten Zustande ins Ausland, namentlich nach Venedig. Dort erkannte man die Unmöglichkeit, so große Massen des aus T. u. anderen Theilen Deutschlands zuströmenden Silbers mit der nöthigen Schnelligkeit in das damals bestehende Kleingeld zu vermünzen und so begann man daselbst 1472 eine größere Silbermünze, die nach dem herrschenden Dogen, Lira Tron benannt wurde, zu prägen. Sie wog 6·52 *g*, ungefähr doppelt so viel als die größten damals in Europa vorkommenden Silbermünzen. Einen Schritt weiter that Gal. M. Sforza in Mailand, indem er Silbermünzen im Gewichte von 9·8 *g*, Grossoni zu 20 Soldi prägen ließ, welche nach dem Kopfbildnisse Testoni benannt wurden. Diesen Beispielen folgte nun auch Erzherzog Sigismund, er gieng aber noch weiter und ließ im J. 1484 in Hall eine Silbermünze, zu 8 Stück aus der T. Mark (252 *g*), also im Gewichte von 31·5 *g*, schlagen, welche den Goldgulden im Werte gleichgestellt und daher Guldiner oder Guldengroschen benannt wurde. Außer dem Guldiner, welcher in 60 kr. zerfiel, führte Erzherzog Sigismund den halben Guldiner zu 30 kr., den Pfundener zu 12 kr. und den Sechser zu 6 kr. ein, und bald begannen auch in den Rechnungen rheinische Gulden und Kreuzer vorzukommen und die alten Rechnungsmünzen Mark, Pfund, Berner &c., zu verdrängen. Die von Erzherzog Sigismund 1484 zuerst geprägten Guldiner führten zur Umgestaltung der Münzverhältnisse ganz Oesterreichs u.

Deutschlands. Von Hall, wo sie auch unter Kaiser Maximilian I. unausgesetzt fortgeprägt wurden, verpflanzten sie sich zunächst auf B., wo um 1516 im Thale (später Joachimsthal) ein sehr ergiebiges Silberbergwerk entdeckt worden war. Die Grafen Schlick nahmen daselbst im J. 1517 die Ausprägung von Guldengroschen auf, welche alsbald Verbreitung im Lande erhielten und, nach ihrem Gewichte von 2 Loth, Unciales oder, nach ihrem Ursprungsorte, Thaler benannt wurden. Schon einige Jahre später wurden die Thaler zur Hauptmünze auch in den österr. Ländern.

II. Abschnitt. 1. Die Münzinstruction Erzherzog Ferdinands 15/II 1524. Das durch Erzherzog Sigismund von T. eingeführte neue Münzsystem, durch welches an Stelle des bis dahin als Wertmesser geltenden Goldguldens eine, demselben im Werte gleichgewürdigte Silbermünze trat, befestigte sich unter Kaiser Maximilian I. immer mehr, als infolge der auch in Sachsen, B. und anderwärts eintretenden reichen Silberausbeuten die schwereren Silbermünzen nachgeahmt wurden. Auch in Oesterr. schritt Erzherzog Ferdinand, gleich nachdem er der aufständigen Bewegung Herr geworden, welche nach dem Tode Maximilians I. ausgebrochen war, an die Aenderung des Münzwesens auf Grundlage der neuen Silbermünze. Mit Mandat 4/X 1522 wurde das veraltete Institut der Hausgenossen aufgehoben, u. am 5/IV 1524 die Errichtung einer Münzstätte in Wien unter Leitung eines landesfürstlichen Münzmeisters angeordnet. Diese sollte den Geldbedarf für die n.-ö. Lande (Oesterr. ob und unter der Enns, St., Kt., Kr. und die Kl.) beschaffen, während für die o.-ö. Lande (T., V. u. die später Vorderösterreich benannten Gebiete) der Münzstätte Hall die gleiche Aufgabe zufiel. Die Münzinstruction 15/II 1524, welche Erzherzog Ferdinand dem neuen Wiener Münzmeister ertheilte, verordnete, dass die Wiener Mark feinen Silbers zu 10 fl. 42 kr. 4 Vierern ausgemünzt, „vnd für den slag vnd vncosten auf yede Markh 11 kr. gestellt vnd gegeben werde, also das ain yede Markh mit sambt allen Vncosten 10 fl. 53 kr. 4 Vierer gelten soll.“ Es seien zu prägen: „phenning, die man Silberin Guldiner nennt, da ainer ainen Rainischen Gulden gelte vnd sollen auf ain Wienerisch markh geschrotten werden Nein stuckh vnd drei Viertl eines Stuckhs;“ ferner halbe Guldiner (2 auf 1 fl.), Pfundtner (5 Stück auf 1 fl.), Sechser (10 Stück auf 1 fl.) und Kreuzer (60 auf 1 fl.), sämmtlich im Feinhalt von 14 Loth 1 Quintl, 1 Pfennig (0·894$_5$); dann österr. Dukaten zu 80 Stück aus der Mark von 23½ Karat u. österr. Goldgulden zu 85½ Stücke aus der Mark von 18½ Karat. Eine gleichlautende Instruction erhielt der Münzmeister in Hall. Nur bezüglich der kleinsten, für den täglichen Verkehr bestimmten Münzen, welche außer den gemeinschaftlichen 5 Courantmünzen zu prägen gestattet wurde, zeigt sich ein Unterschied; in Wien waren dies Pfennige und Halbpfennige, in Hall Vierer und Berner. Es tritt in diesen Verfügungen Erzherzog Ferdinands unzweifelhaft die Absicht hervor in den gesammten Erblanden einen gleichmäßigen Münzfuß einzuführen.

2. Die Eßlinger Münzordnung 16/IX 1524. Sei es nun, dass die Herstellung geordneter Münzzustände in den österr. Ländern manche münzberechtigten Fürsten und Herren beunruhigte, weil sie befürchten mussten, den österr. Markt für ihre geringhaltigen Münzen einzubüßen, oder sei es, dass man die Aufstellung eines selbständigen Münzsystems in einem Theile Deutschlands nicht zulassen wollte, zumal das Bedürfnis nach einer allg. Regelung der Münzverhältnisse des Reiches überall gefühlt wurde, jedenfalls sah sich kurz darauf der in Nürnberg versammelte Reichstag veranlasst, einen Münzcongress nach Eßlingen einzuberufen, um eine Reichsmünzordnung aufzustellen. Da diese nun, wie es sich zeigte, andere Bestimmungen enthielt, als die Münzinstruction Erzherzog Ferdinands, so ist anzunehmen, dass mit derselben die Münzreformpläne des letzteren paralysiert werden sollten. Die Beschlüsse des Münztages wurden unter dem Namen Eßlinger Münzordnung 16/XI 1524 verlautbart. Die Hauptbestimmung derselben lautete: „Es sind 8 Stuck oder Pfennige, deren eines einen rheinischen Goldgulden thut“, aus der zu 15 Loth (0·937$_5$) beschickten Cölner Mark zu prägen, so dass, „aus der feinen Mark Silber kommen und gemünzt werden 8 fl. 10 ßl 8 ₰ in Gold; diese Stücke sollen durch das Reich Güldener genannt werden;“ ferner 16 Halbgüldener, 32 Oerterer oder Viertel-Güldener, 80 Zehner, dann Groschen, Halbgroschen, Kleingröschlein ꝛc. Auf Wiener Gewicht berechnet sollten also nach der Eßlinger Münzordnung 10·24 fl. aus der feinen Mark Silber hervorgehen, während die Münzinstruction Erzherzog Ferdinands 10·89$_9$ fl., d. i. 39½ kr. mehr, aus der gleichen Menge Feinsilber zu prägen angeordnet hatte. Es scheint eben das Bestreben des Eßlinger Münztages darauf gerichtet gewesen zu sein, jene Reichsstände, welche Silberbergwerke besaßen, und darunter vornehmlich Erzherzog Ferdinand, zum Verkaufe des Silbers zu thunlichst niedrigem Preise zu drängen, dies wohl hauptsächlich deshalb, weil die Ueberzahl der Münzberechtigten auf den Einkauf des Silbers angewiesen war und ihnen ein um so größerer Vortheil erwuchs, wenn die groben Silbermünzen, die sie gerne zur Umprägung auf geringhaltige Scheidemünze verwendeten, mehr Silber enthielten. Erzherzog Ferdinand, dessen Münzinstruction durch die Eßlinger Reichsmünzordnung selbstverständlich aufgehoben werden sollte, erhob bei Kaiser Karl V. Beschwerde gegen dieselbe und wusste es auch durchzusetzen, dass dieser mit Patent ddo Madrid 10/III 1525 die Eßlinger Münzordnung bezüglich der österr. Länder für sich und seinen Bruder außer Kraft setzte. Gegen dieselbe legte übrigens aus der gleichen Ursache auch der Kurfürst von Sachsen Einsprache ein, und da sich ihm bald andere Reichsstände anschlossen, wie der Erzbischof von Salzburg, der Graf von Mansfeld und die Stadt Goslar, denen allen daran gelegen war, das selbst erbaute Silber bei der Vermünzung besser zu verwerten, als es nach der Eßlinger Münzordnung möglich

gewesen wäre, so kann von einer Wirksamkeit derselben nicht die Rede sein. Auch in der Folge gelang es keineswegs ihr Geltung zu verschaffen, ungeachtet immer wieder auf den Reichstagen in Nürnberg, Regensburg und Augsburg darüber verhandelt wurde. Ebensowenig führte der 1533 zur Regelung der Münzfrage nach Speyer einberufene Münztag zu einer Verständigung, vielmehr kam am 1/II 1535 ein Vertrag zwischen den Pfalzgrafen Wilhelm, Ludwig, Otto und Heinrich sowie den Städten Augsburg und Ulm zu Stande, welchem zufolge diese Reichsstände bezüglich der groben Münze den in den österr. Erbländern bestehenden Münzfuß annahmen. Der inzwischen zum römischen Könige und zum Könige von B. und U. erwählte Erzherzog Ferdinand hatte, unablässig bemüht sein Münzreformwerk in ganz Oesterr. festen Fuß fassen zu lassen, in Graz, Klagenfurt und Linz Münzhäuser gegründet, die zu Kuttenberg und Joachimsthal bestehenden nach Uebernahme des Landes organisiert, in Prag ein neues Münzamt errichtet und schließlich auch die ung. Münzämter in Kremnitz und Preßburg in königl. Verwaltung genommen. Die Prägung der Thaler und halben Thaler in größerem Umfange scheint jedoch erst spät aufgenommen worden zu sein, denn es sind bisher nur solche bekannt geworden, auf welchen Ferdinand den Titel eines römischen Königs führt, die also erst vom J. 1531 an zur Ausgabe gelangt sein können. Bis dahin dürfte man, außer Ducaten, in der Wiener Münze nur Pfundner, Sechser, Kreuzer und Pfennige geprägt haben. Erst mit kais. Resolution 23/I 1534 wurde die Ausprägung von Oerterern oder $^1/_4$ Thalern an Stelle der Pfundner oder $^1/_5$ Thaler angeordnet. Aus den anderen Münzstätten giengen ebenfalls zumeist Scheidemünzen hervor, wodurch eine Vielfachheit der umlaufenden kleinen Münzen veranlasst wurde, die den auf die Einheit des Münzsystems hinzielenden Bestrebungen Ferdinands sehr erheblich entgegenwirkte. Der Umlauf geringhaltiger Münzen vermehrte sich überdies infolge der durch die Kriege herbeigeführten häufigen Truppendurchzüge, und da die schlechter ausgeprägten Münzen im Wettbewerbe mit den hochhaltigen, nach alter Erfahrung, den Sieg davontrugen, so steigerte sich das Scheidemünzenunwesen zur Calamität, welcher gegenüber sich alle königl. Mandate erfolglos erwiesen. Das wirksamste Gegenmittel wäre die Einführung von, für alle österr. Länder gleichen kleinen Münzsorten gewesen. Dieses konnte aber nicht zur Anwendung gebracht werden, weil die verschiedenen Landtage, welche sich, unter dem Hinweise auf die Bedürfnisse des Kleinverkehrs und auf die Vorurtheile der Bevölkerung, die Erhaltung der altgewohnten Scheidemünzen ausbedungen hatten, ihre Zustimmung hiezu verweigerten.

3. Die zweite Reichsmünzordnung 28/VII 1551. Wenn unter diesen Umständen von geordneten Münzverhältnissen in Oesterr. nicht gesprochen werden kann, so war dies in den anderen Ländern des römischen Reiches deutscher Nation noch weniger der Fall, da die Eßlinger Münzordnung nirgends voll zur Einführung gelangt u. überall das gleiche Unwesen der übermäßig umlaufenden schlechten Scheidemünzen, eingerissen war. Die Nothwendigkeit einer neuerlichen Münzreform trat daher immer dringender hervor, und diese sollte durch die Reichsmünzordnung 28/VII 1551 geschaffen werden, welche nach zehnjährigen Reichstagsverhandlungen und schließlich nach einem Entwurfe der Wardeine u. Räthe sämmtlicher Münzkreise vom Kaiser bestätigt und als für das ganze Reich bindend erklärt wurde. Auch in dieser zweiten Reichsmünzordnung wurde eine ausdrücklich mit dem Goldgulden im Werte übereinstimmende Silbermünze zur Hauptmünze gewählt. Von derselben sollten $7^1/_2$ Stück auf die cölnische Mark von 14 Loth 2 Grän gehen, und wurde „die feine Mark ausgebracht um neunthalb Goldgulden und 1 ₰, thut zu 60 Kreuzer, 10 Floren 12 Kreuzer und ein Viertheil eines Kreuzers und $^{17}/_{127}$ eines Pfennigs. Solch Stück soll durch das Reich ein Guldiner genannt werden." Die Legislatoren waren offenbar bestrebt, den seit Jahren vorkommenden Abweichungen Rechnung zu tragen, indem sie den neuen Guldiner nicht wie in der Eßlinger Münzordnung zu 15 Loth ($0·937_5$), sondern zu 14 Loth 2 Grän ($0·881_9$) ansetzten. Dieser Gulden enthielt 27·50 *g* Feinsilber, somit etwas mehr als jener der Eßlinger Münzordnung (27·4 *g*), was darauf hindeutet, dass inzwischen das Gold im Werte gestiegen war, dem Guldiner daher ein höherer Silberinhalt gegeben werden musste, um ihn dem Goldgulden gleichzustellen. Die weiteren Courant-Geldsorten des neuen Münzsystems waren Stücke zu 36, 20, 12, 10, 6, 3 und 1 kr. Von den letztgenannten sollten 72 einen Goldgulden gelten. In der Bewertung der Münzsorten dieser Münzordnung nach Kreuzern (und nicht mehr wie in der Eßlinger nach Bl und ₰) ist eine Anlehnung an die von Ferdinand I. eingeführte Rechnungsweise nach Gulden und Kreuzern zu finden. Es wird aber ein Unterschied zwischen dem, einem Goldgulden entsprechenden Guldiner à 72 kr. u. dem Gulden à 60 kr. gemacht, unter welch' letzterem hier eine Rechnungsmünze, ein Zählgulden zu verstehen ist. Im Verhältnisse zum Guldiner von 72 kr. (1 fl. 12 kr.) wurde der Guldiner der österr. Münzinstruction Ferdinands I. vom J. 1524, welcher von deutschen Münzständen vielfach nachgeprägt worden war, u. nur 25·75 *g* Feinsilber enthielt, mit 68 kr. (1 fl. 8 kr.) tarifiert.

Die neue Reichsmünzordnung wurde durch ein von Ferdinand I. unterfertigtes Mandat 1/IV 1552 für seine österr. Lande recipiert, welches aber damals nicht zur Veröffentlichung gelangte. Es lag eben kein Grund vor, sich mit der Einführung des neuen Münzsystems zu beeilen, das ebenso wie die Eßlinger Reichsmünzordnung, ein geringeres Ausbringen aus der feinen Mark in Aussicht stellte, und den Silberbergbau treibenden Ländern daher Nachtheil brachte. Als aber auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1555 die allg. Durchführung der Münzordnung zur Sprache kam, konnte Kaiser Ferdinand nicht anders, als mit gutem Beispiele vorangehen und das seit 1552 zurückgehaltene Mandat verlautbaren lassen. Er

erließ daher am 14/XII 1555 ein Patent mittelst dessen kundgemacht wurde, daſs die schon im J. 1552 ausgegangene neue Münzordnung infolge „Kriegsläufen und anderer schweren Bedrängnissen“ bisher nicht eingeführt werden konnte, daſs aber bereits Befehle zur Ausmünzung nach der neuen Ordnung erflossen seien. Wirklich waren einige Tage zuvor den Landesregierungen kais. Resolutionen mit der Weisung zugestellt worden, die Ausmünzung nach der alten Ordnung (v. 1524) einzustellen, und mit Anfang des J. 1556 mit den Neuprägungen zu beginnen, wobei als neue Einführung anbefohlen wurde, in dem Herzschilde des auf der Brust des Doppeladlers befindlichen Wappens, das Wappen des Landes anzubringen, aus dessen Münzstätte die Münze hervorgehen sollte. Daſs es Kaiser Ferdinand einige Ueberwindung gekostet habe, die Einführung der neuen Münzordnung zu verfügen, geht aus der an die Regierung und Kammer der n.-ö. Lande gerichteten Resolution 19/XII 1555 hervor, in welcher es u. a. heißt: „wie wir dann mit vnserem Privat merklichen schaden vnnd abgang vnseres Kammerguets erleiden, vnd allein vnsern Landes vund unterthanen vnd gemainen Nutz zu Furderung vnnd gueten, in soliche Newe ordnung vnns aingelassen haben.“ Die neue Münzordnung war nun in den österr. Landen eingeführt; es zeigten sich aber alsbald Uebelstände. Schon nach einem Monate musste mit kais. P. 30/V 1556 die Verordnung zurückgenommen werden, welche, der neuen Münzordnung gemäß, die früheren Guldiner, nunmehr Thaler genannt, auf 68 kr. herabgesetzt hatte, weil dieselben von Fremden massenhaft aufgekauft und ausgeführt wurden. Um diesem Uebelstande zu begegnen, wurde der Wert des Thalers auf 70 kr., (1 fl. 10 kr.) erhöht, den er auch fortan behielt. Als sehr schädlich erwies sich auch die in die Münzordnung aufgenommene Bestimmung, daſs es den einzelnen Reichsständen gestattet werde, die „zu teglichem Geprauch und Nothdurft“ dienenden kleinsten Münzsorten nach wie vor, wenn auch nach festgestellten Ausmünzungsnormen, fortzuprägen. Die unter denselben angeführten „Oesterreichischen Pfennig“ aus 4 löthigem, u. „Tirolischen Pfennig, so man Etschvierer nennt,“ aus $2^1/_2$ löthigem Silber, wurden wohl gesetzmäßig ausgeprägt, nicht aber die vielen kleinen Scheidemünzen, die aus den Münzstätten in anderen Gebieten des Reiches hervorgiengen. Dazu kam noch, daſs eine Anzahl deutscher Münzstände noch immer nach der Ferdinandeischen Münzinstruction leichtere Thaler ausprägte; bot sich nun diesen schon ein Vortheil, die nach der neuen Münzordnung ausgebrachten vollgewichtigen Guldiner auf solche leichte Thaler umzuprägen, so war derselbe noch viel größer bei der von ihnen emsig betriebenen Erzeugung geringhaltiger Scheidemünzen. Es häuften sich daher die Klagen und Beschwerden der österr. Landschaften über die neue Münzordnung; in einer Eingabe der kt. Stände an den Kaiser wurde von denselben ausdrücklich erklärt, sie müsse, da sie von den Reichsständen nicht befolgt werde, „Er Khn. Mt vnd den gehorsamsten Landen mer schedlich denn nuz sein, aus vrsachen, dass solch Er Khn. Mt guete Munz von stund aufgewechselt, zerbrochen vnd verpagamentirt wird.“

4. Die dritte Reichsmünzordnung 19/VIII 1559. Immer wieder wurden auf den Reichstagen Berathungen gepflogen, wie dem Unwesen zu begegnen wäre, welches daraus entstand, daſs, wie Kaiser Ferdinand in einem Münzmandate klagt, „je länger je mehr die neuen Münzen geringschätzig und ärgerlich geschlagen werden“. Auf dem Reichstage zu Augsburg vom J. 1559, auf welchem die leidige Münzfrage abermals zur Verhandlung kam, sollte sie endlich ihre endgiltige Lösung in einem Münzedicte finden, welches Kaiser Ferdinand I. von dort aus erließ und das als die dritte deutsche Reichsmünzordnung 19/VIII 1559 allen Reichsständen als neue Norm für ihre künftigen Ausmünzungen nachdrücklichst intimiert wurde. In diesem Edicte wurde die Hauptmünze der Münzordnung vom J. 1551 verworfen und ein neuer Gulden, mit der Unterabtheilung in 60 Kreuzern geschaffen, von welchem $9^3/_4$ Stück aus der zu 14 Loth 16 Grän beschickten cölnischen Mark (also im Gewichte von $24{\cdot}61_6$ *g* und im Feinhalte von $0{\cdot}930_{33}$) hervorgehen sollten, so daſs die feine Mark zu 10 fl. $12^1/_2$ kr. $^5/_{134}$ eines Kreuzers ausgebracht wurde. Zum Unterschiede von den vorhergehenden zwei Münzordnungen wird hier der Gulden ohne Beziehung auf den Goldgulden, somit als selbständige Wertgröße genannt und damit der Uebergang zu der ohnehin längst bestehenden Silberwährung förmlich ausgesprochen. Im Münzfuße führte er keine Verschlechterung ein, da die cölnische Mark feinen Silbers nur um etwa 1 ₰ geringer, also nahezu ebenso vermünzt wurde wie nach der zweiten Münzordnung vom J. 1551. Wohl aber erfuhr das Münzsystem eine große Veränderung, weil es auf einer neuen Einheit, dem Gulden zu 60 kr., der bald den Namen Guldenthaler annahm, aufgebaut war und auch seine übrigen Münzsorten, der halbe Reichsgulden zu 30 kr., und die Stücke zu 10, 5, $2^1/_2$, 2 und 1 kr. ganz neue, gegen die im J. 1551 eingeführten, kleinere Wertgrößen waren. Eine wichtige Bestimmung der neuen Münzordnung bezog sich auf die österr. Ducaten, welche fortan zu 67 Stück aus der Cölner Mark und im Feinhalte von 23 Karate 8 Grän ausgeprägt werden sollten, eine Bestimmung die, trotz aller Wandlungen des österr. Münzwesens, bis zum heutigen Tage aufrecht geblieben ist. Bezüglich der nach der Münzinstruction Ferdinand I. vom J. 1524 und der Münzordnung vom J. 1551 geprägten Thaler zu 68 bezw. 72 kr. bestimmte die neue Reichsmünzordnung, daſs sie nur insolange, als solche vorhanden, anzunehmen seien, ihre Ausprägung aber für alle Zukunft zu unterbleiben habe.

Diese neue Münzordnung wurde mit den Patenten ddo. Wien, 1/VIII 1560 für Oesterr. und T., und ddo. Prag 1/VIII 1561 für B. bekannt gemacht, wobei die Anzahl und das Gewicht der zu prägenden Münzstücke nach der Cölner u. nach der Wiener Mark (im Verhältnisse von 5 : 6) angegeben wurde. Auch in U. gelangte der neue Münzfuß zur Sprache, indem im Sinne des

20. Decretes 71. Art. vom J. 1563 aus allen Comitaten unterrichtete Männer entsendet wurden, welche mit den kais. Räthen wegen der Gleichstellung der ung. Münzen mit jenen der anderen Länder berathen sollten. — Aber ebenso wie die vorhergehende Münzordnung, stieß auch die Activierung der neuen Reichsmünzordnung vom J. 1559 auf erhebliche Schwierigkeiten, weil trotz aller Verbote die meisten Reichsstände die Thalerprägungen fortsetzten und nebenbei übermäßig viel geringhaltige Scheidemünzen in Umlauf brachten, deren Erzeugung großen Gewinn abwarf. Auch in Oesterr. verzögerte sich die Ausmünzung der neuen Münzen bis zum J. 1563, und scheint sich zumeist auf die Theilstücke bezogen zu haben, da diese in Münzsammlungen wohl anzutreffen sind, Gulden dagegen zu den größten Seltenheiten gehören.

5. Die Wiedereinführung der Thaler. Ebenso widerwillig und daher nur sehr lässig wurde die Prägung der Gulden auch von anderen deutschen Münzständen betrieben, weil der Verkehr seit Langem an die Thaler gewöhnt war u. den neuen Gulden zurückwies. Als daher auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1566 die Thalerfrage dringender als zuvor aufgeworfen, und zur Begründung der Forderung nach ihrer Zulassung auch vorgebracht wurde „das an vielen orthen und landschafften die Contrackt und Verschreibungen auf Thaler-Münzen regulirt und gericht" sind, wurde von Maximilian II. im Reichstagsabschiede die Wiedereinführung der Thaler zu 8 Stück aus der cölnischen Mark von 14 Loth 4 Grän (0·888$_{8}$) oder 9 Stück aus der feinen Mark, und damit im Zusammenhange die Prägung von $^1/_2$ Th., zu 34 kr. und von $^1/_4$ Thaler zu 17 kr. angeordnet. Diese neuen Thaler wurden im Werte 68 kr. oder 1 fl. 8 kr. gleichgestellt, die feine Mark Silber berechnete sich daher mit 10 fl. 12 kr. oder um einen Kreuzerbruchtheil geringer als bei den Gulden vom J. 1559. Es wurde somit durch die Wiedereinführung der Thaler nur die Form der Münzsorten, nicht aber das Ausbringen geändert, so dass die Lage jener Münzherren, welche Silberbergwerke betrieben, nach wie vor gleich misslich blieb. Nicht befremden kann es daher, dass mehrere der bedeutendsten unter ihnen, zunächst der Kurfürst von Sachsen und der Erzbischof von S., die Annahme der Münzordnung auch fernerhin verweigerten.

6. Die Wiedereinführung der Münzinstruction von 1524 in Oesterreich. Bald trat auch Ferdinand von T., dem sich sein Bruder, Erzherzog Carl von Steiermark anschloss, in die Reihe der Widersacher, indem er in einer sehr umfangreichen Beschwerdeschrift 15/VIII 1570 Maximilian II. ein Bild von den unerträglichen Zuständen des Münzwesens im Reiche u. der Rückwirkung desselben auf T. im allgemeinen und seinen Bergbaubetrieb im Besonderen entrollte u. schließlich um Aufhebung der dem Lande T. ebenso wie allen anderen Theilen der Monarchie schädlichen Münzordnung bat. Diese Klagen führten zu weitwendigen Berathungen auf dem nächstfolgenden Reichstage und auf einem nach Frankfurt a. M. einberufenen Deputationstage über die Mittel, der Reichsmünzordnung allg. Geltung zu verschaffen und insbesondere darüber, wie dem Scheidemünzunwesen gesteuert werden könnte, welches wie ehedem den Umlauf des guten Geldes zur Unmöglichkeit machte. Im Sinne der erstatteten Gutachten richtete der Kaiser mit Resolution vom 13/X 1571 eine Mahnung zur Nachgiebigkeit an Erzherzog Ferdinand, die dieser aber mit einer um so dringenderen Denkschrift ddo. Innsbruck 23/XI 1571 beantwortete, in welcher er schließlich erklärte, sich von der Reichsmünzordnung loszusagen. Da gegen dieselbe nun auch die böhm. Stände Einsprache erhoben, entschloss sich Maximilian II. zu einem entscheidenden Schritte, indem er mit Resolution 17/III 1573 diese Münzordnung für alle österr. Länder außer Kraft setzte und anordnete, dass „wieder die Thaler weyland Kaisers Ferdinandi dem Schrot und Korn nach geschlagen und altem Gebrauch nach zu 70 kr. oder 30 Weisskroschen genomben werden". Es waren darunter die Thaler verstanden, welche Ferdinand als Erzherzog mit seiner Münzinstruction 15/II 1524 eingeführt hatte. — Ihr Münzfuß, auf Cölner Gewicht umgerechnet, ergab $8^1/_2$ Stück aus der Mark von 14 Loth 1 Grän 1 S., somit rund $9^2/_{23}$ Stück aus der feinen Mark Silbers, während die durch den Reichsabschied vom J. 1566 wieder eingeführten Thaler zu 8 Stück aus der Mark von 14 Loth 4 Grän oder genau 9 Stück aus der feinen Mark hervorgiengen. Der Ferdinandeische Thaler hielt 25·768 *g*, der nach dem Reichstagsabschiede 1556 geprägte 25·98 *g* Feinsilber. Diese Abweichung erwies sich zu gering, um dem Bergbaue den erstrebten Schutz zu bieten, daher schritt Erzherzog Ferdinand von T. zu einer kleinen Aenderung des Münzfußes, indem er, bei gleichem Ausbringen aus der rauhen Mark, den Halt auf 14 Loth herabsetzte und dem entsprechend auch die halben und viertel Thaler auszuprägen anordnete. Dieser Thaler wurde aber nicht zu 70 kr., sondern nur zu 68 kr. angesetzt. Nun erst ergab sich eine Verwertung des Bergsilbers, bei welcher dessen Gewinnung wieder lohnend wurde und so entwickelte sich auch bald, zunächst in der Münzstätte Hall, und als man auch in U. und B. den Halt der Thaler auf 14 Loth herabsetzte, in den Münzhäusern zu Kremnitz, Joachimsthal und Kuttenberg, welchen aus den nahen Bergwerken genügendes Silber zur Verfügung stand, eine regere Thätigkeit, welche zu verschiedenen technischen Verbesserungen führte. Da in Oesterr. sonach aus der Mark $8^1/_2$ Stück Thaler ausgebracht wurden, so wogen 8 Stück um ein Quentchen weniger, als 8 der durch das Münzedict vom J. 1566 wieder eingeführten Reichsthaler. Dieses Quentchen nahmen die österr. Münzherren fortan als Vorrecht bei ihrer Ausmünzung in Anspruch und machten auch das „Privilegium des Quentchens" immer geltend, wenn, wie es wiederholt geschah, auf den Probationstagen der Wardeine der deutschen Münzkreise der Unterschied im Gewichte und Halte der aus österr. Münzstätten hervorgehenden Thaler bemängelt

wurde. Die Ausmünzung erfolgte nach diesem Privilegium bis zur Mitte des 18. Jahrh.

7. Die Kipperzeit. Die polit. Wirrnisse in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrh. und der Ausbruch des 30jährigen Krieges brachten dem Münzwesen in Oesterr. bis dahin ungekannte Bedrängnisse und führten, theils aus Noth, theils aus Gewinnsucht, zu Maßnahmen, welche eine Zerrüttung zur Folge hatten, wie sie nie zuvor und nachher erfahren wurde. Der Beginn dieser unseligen Periode, welche als „Kipperzeit" denkwürdig geworden, ist darauf zurückzuführen, dass viele Münzstände im Reiche ihre Münzhäuser Geschäftsleuten zum Betriebe überließen, welche um ihren Pachtverbindlichkeiten entsprechen zu können und einen möglichst großen Gewinn zu ziehen, sich darauf verlegten, Münzen aus immer schlechterem Silber zu prägen. Durch die Heereszüge, den Handel und eine systematisch betriebene Agiotage drangen diese schlechten Münzen in immer wachsenden Mengen in die österr. Länder, während die guten Münzen aus dem Verkehre verschwanden. Das böse Beispiel fand auch in Oesterr. nur zu bald Nachahmung. Als erster schritt Graf Paul Sixt. Trautson zur Verpachtung seiner Münze in Nikolsburg, ihm folgte der Bischof von Olmütz. Aber auch in Regierungskreisen erwachte der Gedanke den erschöpften Staatscassen auf diesem Wege Geldmittel zuzuführen, indem im März 1621 Verhandlungen eingeleitet wurden um die Wiener Münze gegen 70.000 fl. Pachtzins für ein Jahr „in Bestand" zu geben. Der bereits ausgefertigte Vertrag erhielt aber nicht die Bestätigung. Dagegen kam zwischen dem Statthalter von B., Fürsten Carl zu Liechtenstein und Jacob Bassevi, Aeltesten der Judenschaft in Prag, ein Vertrag zustande, vermöge dessen das Prager Münzamt am 2/III 1621 angewiesen wurde, dem letzteren die Mark Silber mit 25 fl. zu bezahlen und dieselbe zu 37 fl. 38 kr. auszumünzen. Mit den Erlässen 16/IX u. 2/XII 1621 wurde der Vergütungsbetrag zugunsten Bassevis auf 27 fl., bezw. auf 29 fl., und später auf 36 fl. erhöht. Um bei diesen Bezahlungssätzen aufkommen zu können, musste die Münzen aus immer schlechterem, anfangs aus $8\frac{1}{2}$, später aus 7löthigem u. schließlich aus 5löthigem Silber hergestellt werden. Zu diesem unerhörten Gebaren musste der Statthalter von B. jedenfalls ermächtigt worden sein, denn die auftauchenden bisher unbekannten Münzsorten aus niedrigem Silber, Doppelgulden zu 120 kr., Gulden zu 60 und Stücke zu 24 und 12 kr., fanden unter dem Namen „Kippermünzen" in allen Gebieten des Reiches unbehinderten Umlauf, und giengen bald auch aus anderen Münzstätten in Oesterr. hervor. Der fictive Wert dieser Münzen erhielt nicht nur die kais. Sanction, sondern wurde noch erhöht, als Kaiser Ferdinand II. mit Resolution 23/IX 1621 anordnete, dass aus der 9löthigen Mark Silber $17\frac{31}{40}$ Stück Thaler zu 150 kr. zu prägen und demnach die Wiener Mark Feinsilber mit 79 fl. auszubringen sei. Die Verwirrung steigerte sich noch, als am 18/I 1622 Hans de Witte vertragsmäßig das Münzwesen in Oesterr., B. und M. gegen einen Pachtzins von 6 Millionen Gulden für ein Jahr in Bestand gegeben wurde. Eine Flut des denkbar schlechtesten Geldes ergoß sich über diese Länder und bewirkte ein fortgesetztes Steigen der Preise aller Wertgegenstände u. Lebensmittel. Gleichzeitig erfuhr der gesetzmäßig ausgeprägte Thaler einen immer höheren und schließlich einen ganz unerhörten Zahlwert. Im J. 1620, durch das erwähnte Eindringen unterwertiger Münzen aus Deutschland, von ursprünglich 1 fl. 8 kr. bereits auf 2 fl. 4 kr. gestiegen, wurde der Thaler Mitte 1621 mit 2 fl. 24 kr., Ende 1621 3 fl. 15 kr., im Januar 1622 7 fl. 30 kr., im Februar 9 fl. 30 kr. und Anfangs 1623 sogar mit 11 fl. 15 kr., in solcher schlechter Münze bezahlt, die feine Mark wurde daher statt zu 10 fl. 12 kr., nach u. nach zu 90 fl. und darüber, ausgebracht! Hiemit hatte der chaotische Zustand, der übrigens in anderen Theilen des deutschen Reiches, wenn möglich, noch verheerender war, den höchsten Grad seiner Entwicklung erreicht und es bedurfte eines gewaltsamen Eingriffs, wenn nicht mit dem Umsturze des Begriffes von Wert u. Preis alles Bestehende einem rapiden Verfalle überliefert werden sollte. Eine große Münzdeputation von allen Kreisen wurde daher 1623 abgehalten, welche einen neuen Reichsfuß einführte, den im alten Schrot u. Korn ausgeprägten Thaler auf 1 fl. 30 kr. herabsetzte, den Annahmswert aller umlaufenden Münzgattungen bestimmte und die schlechten Sorten u. geringen Scheidemünzen gänzlich verrief. In Oesterr. wurde die Prägung der leichten Münzen mit kais. P. 3/VII 1623 eingestellt und mit Erl. 19/X 1623 eine Commission eingesetzt, welche die Modalitäten zur Einziehung der ungeheuren Menge der im Umlaufe befindlichen schlechten Münzen festzustellen hatte. Aufgrund ihrer Anträge bestimmte das kais. P. 14/XII 1623 die „Münz-Calada", nach welcher die Kippermünzen eingewechselt werden sollten. Nach derselben wurde der Einlösungssatz für die mit 120 und 150 kr. bezeichneten Stücke mit 20 kr. für die mit 60 und 75 kr. bezeichneten Gulden mit 10 kr. ꝛc. festgesetzt. Es ergab sich sonach, da nur 13·3% des Nominalwertes vergütet wurden, bei der Einlösung für das Publicum ein Verlust von 86·7%. Diese in die Interessen der Bevölkerung tief eingreifende Regelung des Geldwesens hatte Verluste von einem Umfange zur Folge, gegenüber welchen jene, die zwei Jahrh. später durch die Herabsetzung der Wiener Bancozettel der Allgemeinheit zugefügt wurden, klein zu nennen sind. Die unselige „Kippermünze" oder „die lange Münze" wie sie auch genannt wurde, weil man lange zählen musste bis man den Wert eines gerechten Thalers herausbrachte, wird für alle Zeiten als ein dunkles Blatt der Münzgeschichte Deutschlands und Oesterr. in der Erinnerung fortleben.

8. Wiederkehr geordneter Münzverhältnisse. Erhöhung des Thalers auf 2 fl. Nachdem durch die Einführung geregelter Münzverhältnisse allmählich eine Klärung der Anschauungen über Wertbeziehungen und damit ein gesicherter Rechtszustand eingetreten war, wurde mit aller Gewissenhaftigkeit getrachtet die neue Ordnung

zu erhalten. Dies hatte die günstige Wirkung, dass einige Jahrzehnte hindurch die Ausmünzung ziemlich regelrecht vor sich gieng, so dass der Thaler in seinem 1623 fixierten Zahlwerte von 1 fl. 30 gegeben und genommen wurde. In dem letzten Drittel des 17. Jahrh. trat aber das alte Scheidemünz-Ungemach wieder auf und von da ab stand die Münzfrage abermals als constanter Berathungsgegenstand auf der Tagesordnung der Reichsversammlungen. Die Erfahrung hatte aber gelehrt, dass durch Beschlüsse und kais. Mandate den um sich greifenden Münzübeln nicht gesteuert werden könne, und daher vereinigten sich Kurbrandenburg und Kursachsen 1667 zu einem abweichenden Münzfuße, welcher nach dem, aus dem säcularisierten magdeburgischen Kloster Zinna diesfalls ergangenen Recesse, der Zinna'sche Münzfuß benannt wurde. Diesem gemäß wurden aus der cölnischen Mark feinen Silbers (statt wie bisher 9) $10^1/_2$ Stück Thaler, welchen ebenfalls der Wert von 1 fl. 30 beigelegt wurde, also $15^3/_4$ fl. gemünzt. Kaiser Leopold I. erkannte unter diesen Umständen die Unhaltbarkeit des alten Münzfußes, weil der Thaler ohne Schaden nicht ausgeprägt werden konnte und erhöhte den Wert derselben zuerst auf 1 fl. 36 kr. und im J. 1690 auf 1 fl. 45 kr., so dass man, da in Oesterr. $9^2/_7$ Thaler aus der feinen Cölner Mark hervorgiengen, hier bei einem den Zinna'schen etwas übersteigenden Münzfuße von 16 fl. 15 kr. angelangt war. Allein auch diese Tarifierung des Thalers erwies sich bald als ungenügend, weil mittlerweile die beiden zu Sonderbestrebungen vereinigten Landesherren von Kurbrandenburg und Kursachsen einen neuen Particular-Münzverein geschlossen hatten, nach welchem die feine Cölner Mark zu 12 Thalern (à $1^1/_2$ fl.) oder 18 fl. ausgebracht wurde. Dieser sogen. Leipziger Fuß fand zwar anfangs großen Widerspruch von Seite der übrigen Reichsstände, allein nach langwierigen Unterhandlungen wurde er von den meisten derselben eingeführt, von Kaiser Leopold I. aber wieder unterboten, indem er mit P. 28/IX 1692 den Wert des Thalers auf 2 fl. erhöhte und daher die Cölner Mark Feinsilber (da immer $9^2/_7$ Stück aus derselben hervorgiengen) zu 18 fl. $34^2/_7$ kr. (oder nach österr. Rechnung, die Wiener Mark zu 22 fl. $17^1/_7$ kr.) vermünzt wurde.

9. Münzreformen. Durch diese Maßregel wurde zwar eine annähernde Uebereinstimmung des österr. und des Leipziger Münzfußes hergestellt, keineswegs aber die tief eingewurzelte Unordnung im Münzverkehre behoben. Nach wie vor flossen die guten Speciesgelder über die Grenze, um in den ausländischen Münzstätten auf geringhältige Scheidemünze ausgeprägt zu werden, während die österr. Lande mit fremden, geringhältigen Münzsorten überschwemmt wurden. Zudem mussten bei dem damaligen Stande der Industrie in Oesterr. viele Erzeugnisse von auswärts bezogen werden, und da der Wert der ausgeführten Rohproducte geringer war, so ergab sich hieraus eine weitere Ursache des Geldabflusses. Unablässig wurde berathen, wie dieser Calamität entgegengewirkt werden könne und auch die Meinung der Münzmeister eingeholt, welche im J. 1685 zu diesem Zwecke nach Wien berufen worden waren. Es bestanden damals kais. Münzämter in Wien, Prag, Kuttenberg, Kremnitz, Preßburg, Nagybanya, Kaschau, Hermannstadt, Carlsburg, Graz, Hall, Sct. Veit, Breslau, Brieg, Oppeln (nebstdem die von den Bischöfen von Olmütz und Breslau betriebenen Münzen in Kremsier und Neiße, sowie die Münze der schles. Herzoge in Oels). Das von den Münzmeistern aller kais. Münzämter abgegebene umfangreiche Gutachten brachte keine Abhilfe; daher berief Kaiser Leopold I. im J. 1702 einen neuerlichen General-Münz-Convent ein, zu welchem jedes Münzamt abermals einen Beamten zu entsenden hatte. Der Münzconvent erstattete wohl mancherlei Vorschläge, darunter auch den, die Ausprägung von schweren Silbermünzen einzustellen oder möglichst zu beschränken, und nur kleine Münze zu erzeugen, im Ganzen hatten aber seine langwierigen Berathungen nur den einen greifbaren Erfolg, dass einige die Herstellung der Münzen betreffende Reformen beantragt wurden. Die vorgeschlagenen Münzverbesserungen konnten alsbald begonnen werden, weil gerade damals tüchtige Graveure wie D. Warou und J. M. Hofmann in den Münzen zu Wien und Kremnitz thätig waren. Bald darauf wurde von dem kunstsinnigen Kaiser Karl VI. aus Neapel der berühmte Graveur Antonio Maria Gennaro berufen, dem sich bald Becker und Richter beigesellten. Durch das Zusammenwirken dieser hervorragenden Künstler und des kais. Antiquarius C. G. Heraeus gelang es denn auch, das angestrebte Ziel zu erreichen und Münzen von bisher nicht gekannter Zierlichkeit und Vollendung herzustellen. Unterstützt wurden die Bestrebungen dieser Männer durch eine wichtige Neuerung im Prägewesen, welche zu jener Zeit eingeführt wurde. Neben der bereits erwähnten Walzenprägung bestand damals auch das Prägen mittels Taschen- oder Druckwerken, bei welchem der ausgewalzte Silberzain zwischen zwei Kugelsegmenten durchgeschoben wurde, die mit den beiden Münzseiten graviert waren, worauf, wie bei der Walzenprägung, die geprägten Stellen mittels eines Locheisens aus dem Zaine ausgeschlagen wurden. Nunmehr trat, nach dem Muster der in Frankreich u. England eingeführten Prägemaschinen, das Stoß- oder Anwurfwerk dazu, bei welchem die zuvor aus dem Zaine ausgeschlagene Münzplatte zwischen den zwei Prägestempeln dem großen Drucke ausgesetzt wurde, den eine schwere, durch einen zweiarmigen Schwungpendel nach abwärts bewegte Spindel ausübte. Diese Prägeart brachte, unter Benützung der jetzt viel erhabener geschnittenen Stempel ein sehr deutliches und reines Gepräge hervor, welches dadurch an Vollendung gewann, dass auch der Rand der größeren Münzen mit Verzierungen oder dem Wahlspruche des Kaisers in erhabener Schrift versehen wurde. Die Anwendung des Stoßwerks und die Randrolierung wurden in der Münzinstruction Kaiser Carls VI. vom J. 1717 für die Speciesgelder ausdrücklich angeordnet. Diese aus 124 Artikeln bestehende Münzordnung besagt in der Einleitung, dass „von gueter herstellung des

Münzwesens der Wohlstand eines Landes hauptsächlichen dependieret“, schreibt Gewicht, Größe, Halt und Gepräge der einzelnen Münzsorten vor und zählt die Obliegenheiten eines jeden Münzamtes sehr detailliert auf. Alle späteren, und auch die von der Kaiserin Maria Theresia ergangenen Münzinstructionen beziehen sich in ihren wesentlichen Theilen auf die eben erwähnte Instruction Kaiser Carl VI. und selbst die Münzinstruction vom J. 1750, mit welcher der 20 fl.-Fuß eingeführt wurde, hält eine Reihe der im J. 1717 erlassenen Bestimmungen aufrecht.

III. Abschnitt. 1. Die Münzreformen der Kaiserin Maria Theresia. Kaiserin Maria Theresia, deren Regierung auf allen Gebieten des Staatslebens umfassende Reformen einführte, hatte auch die Nothwendigkeit der Umgestaltung des Münzwesens erkannt und traf alsbald die vorbereitenden Schritte hiezu. Bei ihrem Regierungsantritte wurde nach dem alten Münzfuße, jedoch, wie früher erwähnt, mit Benützung des „österr. Privilegiums des Quentchens“ geprägt, so dass nicht 9, sondern $9^2/_7$ Stück Thaler also 18 fl. $34^2/_7$ kr. aus der feinen Cölner Mark oder, auf österr. Gewicht umgerechnet, $11^1/_7$ Thaler d. i. 22 fl. $17^1/_7$ kr. aus der feinen Wiener Mark Silber hervorgiengen. Die Beobachtung dieses Münzfußes wurde in der kais. Resolution 27/V 1742 und bald darauf in der Instruction 17/VII 1742 den Münzämtern für die ganzen, halben und viertel Thaler neuerlich eingeschärft, während die kleineren Münzen, nämlich die 15er, 6er, 3er, 1 kr., $^1/_2$ kr. und 1 ℌ Stücke, wie früher, nach einem etwas leichteren Münzfuße ausgebracht werden sollten. Von den letzteren hatten der 15er und der 6er, infolge der Tarifierung des Thalers auf 2 fl., eine Erhöhung ihres äußeren Wertes auf 17 kr. bezw. auf 7 kr. erfahren. Die Ducaten giengen nach wie vor zu $80^2/_3$ Stück aus der Wiener Mark Gold von 23 Karat 8 Grän (67 aus der Cölner Mark) oder zu $81^{139}/_{355}$ Stück aus der feinen Wiener Mark, im Werte von 4 fl. 10 kr. per Stück hervor. Diese Tarifierung der Ducaten entsprach jedoch nicht mehr dem mittlerweile geänderten Wertverhältnisse zwischen dem Golde und Silber, so dass sich eine immer fühlbarer hervortretende Agiotage entwickelte, durch welche die Thaler aus dem Verkehr gedrängt wurden. Dieser Uebelstand steigerte sich zur Calamität infolge des immer zunehmenden Einströmens der französischen Louis blancs, welche trotz ihres geringeren Wertes von nur 1 fl. 57 kr. gleich den österr. Thalern zu 2 fl. gegeben und genommen wurden. Um Abhilfe zu schaffen ordnete die Kaiserin in einer „Provisional-Instruction“ 5/IV 1747 an, die Ausprägung der Speciesgelder, d. i. ganzen, halben und viertel Thaler möglichst einzuschränken, während sie zugleich den Silberhalt der 15er, 6er und 3er soweit herabzusetzen anbefahl, dass die Wiener Mark Feinsilber darin mit 22 fl. 45 kr. (entsprechend 18 fl. $57^1/_3$ kr. aus der Cölner Mark) ausgebracht werde. Als diese Verfügung wirkungslos blieb, wurde mit der Instruction 30/VII 1748 ein noch leichterer Münzfuß und diesmal auch für die Speciesgelder eingeführt, nach welchem nunmehr die ganzen, halben und viertel Thaler zu 22 fl. 52 kr. aus der feinen Wiener Mark (19 fl. $3^1/_2$ kr. aus der Cölner Mark), die 15er, 6er und 3er zu 23 fl. 14 kr. und die Kreuzer, $^1/_2$ kr. und Pfennige zu 30 fl. aus der Mark hervorgiengen. Aber auch diese Maßregel erwies sich nicht ausreichend, um der Ausfuhr der österr. und der Einschleppung minderwertiger fremder Münzen, sowie der Verwechslung des Silbers gegen Ducaten zu begegnen. Es wurde daher die Münzfrage abermals in Erwägung gezogen und dabei hauptsächlich das Gewicht darauf gelegt, zwischen Gold und Silber „eine keinem von beiden das Uebergewicht lassende Proportion und untereinstens einen solchen Münzfuß zu stabilieren“, dass auch den Ländern, welche keine Bergwerke haben, ermöglicht werde, ohne Schaden danach zu prägen, so dass er „zur einstmaligen Vorschlagung eines in dem Römischen Reich thunlichen allgemeinen gleichen Münzfuß einen fruchtbaren Anlass zu seinerzeit geben könnte“. Da nun ermittelt wurde, dass weder die Proportion des Leipziger Fußes von $1:15^1/_{16}$, noch jene des früheren österr. von $1:15^{225}/_{923}$ und ebensowenig die nach dem Münzfuße des J. 1748 resultierende von $1:14^{935}/_{1392}$, wohl aber eine solche von $1:14^{11}/_{72}$ entsprechen würde, so konnte nichts anderes erübrigen als entweder den Wert des Ducatens herabzusetzen oder das Ausbringen des Silbers zu erhöhen, um dieses Wertverhältnis herzustellen. Man entschloss sich für das letztere, d. h. den Silbermünzfuß noch weiter herabzusetzen, und die feine Wiener Mark Silber nunmehr mit 24 fl. (entsprechend 20 fl. pro Cölner Mark) auszubringen. Um dem Unwesen der unterwertigen Scheidemünzen für immer zu steuern, wurde der neue Münzfuß für alle Münzsorten vom Thaler bis zum Groschen herab einzuhalten befohlen, und nur für die ganz kleinen Scheidemünzen zu 1 kr. und 1 ℌ die leichtere Ausprägung zu 30 fl. pro feine Mark gestattet. Dieser Münzfuß wurde mit der Münzinstruction 7/XI 1750 eingeführt, und zugleich anbefohlen, die Silbermünzen mit einem hinter der Jahreszahl anzubringenden liegenden Andreaskreuz zu versehen, um sie von den bis dahin geprägten zu unterscheiden.

2. Der 20 fl.- oder Conventionsfuß. Die Kaiserin, bestrebt diesem neuen, in ihren Ländern eingeführten Ausmünzungssystem allg. Geltung in Deutschland zu verschaffen, trat zunächst mit dem Kurfürsten von Bayern in Unterhandlungen, welche am 21/IX 1753 zum Abschlusse eines „nachbarlichen Einverständnisses in Münzsachen“ führten. Dieser Münzconvention wurde die Cölner Mark zugrunde gelegt, aus welcher 20 fl. (statt 24 fl. aus der feinen Wiener Mark, nach dem herkömmlichen Verhältnisse von 6 : 5) geprägt werden sollten, und so erhielt der 20 fl.-Fuß die Bezeichnung „Conventionsfuß“, den er durch ein volles Jahrh. beibehielt. Vermöge dieses Uebereinkommens sollten die Münzen beider Länder in Oesterr. u. Bayern unbehinderten Umlauf haben. Es wurde die Prägung folgender Münzsorten vereinbart: aus der feinen Cölner Mark Gold $67^{67}/_{71}$ Stück Ducaten

à 4 fl. 10 kr. (67 Stück aus der rauhen Cölner Mark von 23 Karat 8 Grän) ferner aus der feinen Cölner Mark Silber: 10 Thaler, 20 halbe Thaler oder Gulden, 40 halbe Gulden oder Viertelthaler, sämmtlich in Halte von 13 Loth 16 Grän (0·833$_3$), 60 Zwanziger oder Kopfstücke zu 9 Loth 6 Grän (0·583), 70$^7/_{10}$ Siebenzehner zu 8 Loth 12 Grän (0·542), 120 halbe Kopfstücke oder Zehner zu 8 Loth (0·500), 171$^3/_7$ Siebener zu 6 Loth 13 Grän (0·420) und 400 Groschen zu 5 Loth 9 Grän (0·343). Durch den Beitritt der meisten Reichsstände, welcher theils bald darauf, theils in den nächsten Jahren erfolgte, wurde der Conventionsfuß zum allg. Münzfuße in Deutschland erhoben, hatte aber, je nachdem die Rechnung in Kreuzern oder Groschen üblich war, in den einzelnen Gebieten die mannigfaltigsten Abweichungen in der Unterabtheilung seiner Hauptmünze, des Thalers, aufzuweisen. Der Kurfürst von Bayern sah sich zwar schon am 30/VII 1754 veranlaßt, die vor einem Jahre getroffene Vereinbarung zu kündigen, indem er erklärte, dass die Herabminderung der vielen Geldsorten, welche die Einführung des Conventionsmünzfußes erheischen würde, den Staatscassen und dem allg. Handel und Wandel in seinem Lande höchst nachtheilig wäre und den Verkehr Bayerns mit dem Nachbarländern stören müsste: es kam aber ein Vergleich dahin zustande, dass Bayern die Münzen im Gewichte und Feinhalte des 20 fl.-Fußes auch fernerhin zu prägen habe, der äußere Wert der Stücke jedoch um $^1/_5$ erhöht werde, so dass der Thaler 2 fl. 20 kr., der Zwanziger 24 kr. ꝛc. gelten sollten. Es wurde also in Bayern nur eine geänderte Rechnungsweise geschaffen, denn nach wie vor giengen 20 fl. Guldenstücke aus der feinen Cölner Mark Silber hervor; da aber dem Gulden der Wert von 1 fl. 12 kr. beigelegt wurde, so wurde die Cölner Mark Feinsilber mit 24 fl. ausgebracht. Dieser 24 fl.-Münzfuß wurde auch in allen süddeutschen Reichsländern eingeführt und bald darauf als „rheinischer Fuß" oder „Reichsfuß", auch als Reichswährung bezeichnet, weil sein Geltungsgebiet gemeinhin „das Reich" genannt wurde.

3. Die Maria Theresia- oder Levantinerthaler. Die nach dem Conventionsfuße in Oesterr. geprägten Münzen erfuhren durch volle hundert Jahre im Gewichte und Feinhalte gar keine Veränderung; was ihre äußere Ausstattung anbelangt, wären außer den bei den jedesmaligen Regierungswechseln eintretenden Aenderungen des Bildes und der Umschrift einige interessante Einzelheiten zu erwähnen.

Schon beim Antritte der Regierung hatte Maria Theresia in ihrer ersten an die Münzämter ergangenen Instruction vom J. 1742 angeordnet, dass die Hälfte aller auszuprägenden Münzen mit ihrem, die andere Hälfte mit dem Bilde ihres Gemahls zu versehen sei. Der Ursprung der Münzen der Kaiserin war durch das im Herzschilde angebrachte Wappen des Landes kenntlich, in welchem ihre Erzeugungsstätte lag, eine Bestimmung die seit dem Münzpatente Kaiser Ferdinands I. vom J. 1555 aufrecht geblieben war. Da es Franz I. nicht zukam sich dieser Wappen zu bedienen, so erließ die Kaiserin am 11/II 1746 eine Verordnung, in welcher befohlen wurde die Münzen des Kaisers mit den zwei Anfangsbuchstaben des Münzortes, W-I (Wien), P-R (Prag), G-R (Graz), H-A (Hall), C-A (Carlsburg) zu bezeichnen. Nur für die ung. Münzstätten wurden die Buchstaben K-B (Körmöcz-Bánya, Kremnitz) u. N-B (Nagy-Bánya) auch auf den Münzen der Kaiserin beibehalten. Abweichende Bezeichnungen erhielten die im J. 1748 zur Einführung projectierten und auch probeweise geprägten, aber erst mit kais. P. 27/X 1760 in Umlauf gesetzten Kupfermünzen, welche an Stelle der bis dahin aus sehr niedrig legiertem Silber hergestellten Kreuzer und Pfennige traten. Sie trugen bloß den Anfangsbuchstaben des Münzamtes W, P, G, H ꝛc., ob sie mit dem Bilde der Kaiserin oder des Kaisers versehen waren. Nach dem Tode Kaiser Franz I. befahl die Kaiserin, dass fortan ein Drittel aller Münzen mit dem Bilde desselben und dem Todesjahre 1765, u. ein drittel mit jenem ihres neuen Mitregenten Kaiser Josef II. auszuprägen seien. Kurz darauf befahl die Kaiserin mit der Resolution 25/VIII 1766, anläßlich einer Klage, welche der kurbayerische Münzmeister in München über die angebliche Unrichtigkeit der österr. Münzen erhob, dass jede Münze mit dem Anfangsbuchstaben der Namen des Münzmeisters und des Münzwardeins zu versehen seien, damit erkannt werden könne, wer für eine etwa fehlerhafte Ausmünzung die Verantwortung zu tragen habe. — Mit den meisten der erwähnten Beizeichen sollte eine möglichst wirksame Controle der Münzprägungen bezweckt werden, da es der ernste Wille der Kaiserin war, die nach langen Ringen endlich erzielte Ordnung der Geldverhältnisse dem Lande zu erhalten. Die österr. Münzen eroberten sich auch bald ein weites Umlaufsgebiet und insbesondere die mit dem Bilde der Kaiserin geschmückten Thaler wurden zu den beliebtesten Zahlungsmitteln auf den orientalischen Handelsplätzen, von welchen sie den spanischen Säulenthaler und den venetianischen Silberducaten verdrängten. Es bildete sich bald ein eigener Exporthandel in Thalern heraus, indem die Bankhäuser fremdes Silber in Barren oder Münzen den österr. Münzstätten zur Umprägung auf Maria Theresia-Thaler einlieferten, wobei mit der Zunahme der Concurrenz den Münzämtern ein hohes Aufgeld bewilligt wurde. Dieses für die Finanzverwaltung lucrative Geschäft führte zu einer auffallenden Aenderung des Gepräges der Thaler der zwei Münzstätten Günzburg und Kremnitz. In Günzburg, im Burgau, war im J. 1764 ein k. k. Münzamt eröffnet worden, um die österr. Vorlande mit Münzen des Conventionsfußes zu versorgen und dadurch die vielen dort umlaufenden Gepräge anderer Landesherren fortzubringen. Das Münzamt, nahe dem großen deutschen Handelsplatze Augsburg gelegen, war von den Bankhäusern dieser Stadt sofort mit Aufträgen auf Maria Theresia-Thaler betraut worden, mit welchen dieselben einen sehr schwunghaften Handel über Marseille, Genua, Venedig, Florenz ꝛc. nach der Levante trieben. Das von ihnen zu diesen Thaler-

prägungen der Münze eingelieferte Silber wurde nur mit 22 fl. 36 kr. pro Wiener feine Mark berechnet, so dass die Münze, welche 12 Thaler oder 24 fl. daraus erzeugte, den ansehnlichen Gewinn von 1 fl. 24 kr. per Wiener Mark dabei hatte. Für Silber, das nicht mit Thalern, sondern Zwanzigern und Zehnern vergütet wurde, war der höhere Bezahlungssatz von 23 fl. 36 kr. festgestellt. Als nun infolge von polit. Verwicklungen im Orient eine Stockung im Thalerhandel eintrat, beantragten die Augsburger Bankhäuser die Prägung von Thalern von anderem Aussehen, die nicht zum Export geeignet wären, sondern zum Umlaufe in den Vorlanden bestimmt sein sollten, wobei sie aber beanspruchten, dass ihnen das Silber ebenfalls zu 23 fl. 36 kr. vergütet werde. Nach eingehendem Studium der Frage entschied die Kaiserin am 2/XII 1765, dass dem gestellten Ansinnen stattgegeben werde und Thaler zu prägen seien, welche auf der einen Seite (statt ihres Bildes) das Burgauische Wappen und auf der anderen (statt des Doppeladlers) die Wertsbezeichnung zu tragen hätten. Diese sogen. Burgauer Conventionsthaler wurden in den J. 1766 und 1767 (und nach 25 Jahren noch zweimal, um rasch Subsidien für die Armeen herbeizuschaffen, mangels anderer Prägestempel) geprägt. Andere Ursachen lagen der Aenderung zugrunde, welche die Thaler des Münzamtes Kremnitz erfuhren. Zu den Hauptexporteuren von Maria Theresia-Thalern in den Erbländern gehörte der k. k. Hof- und Commercienrath Baron Johann v. Frieß, welcher sich der besonderen Gunst der Kaiserin erfreute. Als zwischen demselben und der Hofkammer am 8/VI 1766 ein Vertrag auf 10 Jahre bezüglich des ausschließlichen Handels mit Thalern in die Levante geschlossen werden sollte, wobei er sich anbot den Thaler mit 5 kr. zu überzahlen, verlangte er, dass den ung. Gewerken das in das Kremnitzer Münzamt gelieferte Bergsilber nicht in Thalern mit dem Bilde der Kaiserin vergütet werde, weil sie diese ebenfalls in die Türkei verkauften, was sein Geschäft beeinträchtige. Es wurde daher im Sinne der Genehmigung der Kaiserin 6 V 1766 in den Vertrag eine Bestimmung aufgenommen, dass den Gewerken nur Thaler ausgefolgt werden, welche statt des Bildes der Kaiserin, das von 2 Engeln gehaltenen ung. Wappen tragen sollten. Auch als Kaiser Josef II., nachdem er im December 1780 die Alleinherrschaft übernommen, die Gleichförmigkeit des Gepräges der Münzen im ganzen Reiche anordnete, befahl er diese sogen. gewerkschaftlichen Thaler fortzuprägen. Im wohlverstandenen Interesse der Handelsbeziehungen Oesterr. mit dem Oriente ordnete der Kaiser zugleich an, dass neben diesen gewerkschaftlichen und neben den mit seinem Bilde versehenen Thalern auch solche mit dem Bildnisse seiner kais. Mutter nach wie vor auszumünzen seien. Diese Anordnung wurde auch von seinen Nachfolgern erneuert u. sowohl im J. 1857 bei Einführung der österr. Währung, als auch im J. 1892 in dem Gesetze über die neue Kronenwährung getroffen, so dass seit dem Tode der großen Kaiserin jährl. Millionen Maria Theresia- oder Levantinerthaler mit der Jahreszahl 1780 aus den österr. Münzstätten hervorgegangen sind und noch heute aus dem Wiener Hauptmünzamte hervorgehen, um nach mehr als hundertjähriger Gewohnheit ihren Weg in den Orient und in das Innere des dunklen Welttheils zu nehmen.

4. **Die Zerrüttung des Conventionssystems zur Zeit der Kriege mit Frankreich.** Erst um die Wende des Jahrhunderts brachten die Drangsale des Krieges das österr. Münzwesen aus den geregelten Bahnen, in denen es sich durch 40 Jahre bewegt hatte. Die Heereserfordernisse verschlangen alle Einnahmen des Staates und um Geldmittel zu schaffen, musste zu außerordentlichen Maßregeln die Zuflucht genommen werden. Mit der Motivierung, dass die Conventionsmünze ungewöhnlich stark ausgeführt werde, und es dem Kleinhandel an den zum leichteren Verkehre und zur Verwechslung bequemen kleinen und mittleren Silbermünzen mangle, wurden mit Hfd. 20 IV 1795 12 und 6 kr.-Stücke und später auch 24 kr.-Stücke aus nur 4löthigem Silber in Umlauf gebracht, welche zu 48 fl aus der feinen Wiener Mark geprägt worden waren, und daher die bis dahin sorgsam eingehaltenen Bestimmungen des Conventionsmünzsystems durchbrachen. Als aber auch für diese unterwertigen Scheidemünzen das Silber nicht mehr beschafft werden konnte, wurden mit Hfd. 10 VII 1799 3 kr.-Stücke aus Kupfer zu 164 fl. aus dem Wiener Centner und mit Hfd. 1/VIII 1800 noch leichtere Kupfermünzen eingeführt, in welchen der Centner Kupfer bei den 1 und 1/2 kr. zu 213 fl. 20 kr., bei den Groschen zu 320 fl. und bei den Doppelgroschen sogar zu 426 fl. ausgemünzt war. Dagegen wurden jene seit 1795 ausgegebenen unterwertigen Silberscheidemünzen (im Belauf von 121,350.287 fl. 54 kr.) mit Allerhöchster Resolution 15 VIII 01 einberufen, größtentheils um in der k. k. Hütte zu Annaberg bei Lilienfeld, verschmolzen und gefeint zu werden, wodurch Silber für die so nöthigen Zwanziger und Kupfer für die eifrigst betriebene Kupferausmünzung gewonnen wurde. Dieselbe V., welche die Einziehung der, zu 48 fl. aus der feinen Wiener Mark ausgebrachten Scheidemünzen verfügte, führte gleichzeitig neue Münzgattungen ebenfalls aus 4löthigem Silber, nämlich 7er, halbe 17er und 1 1/2 Lire ein, bei welchen aber die feine Wiener Mark Silber um etwa 58% besser, nämlich zu 28 fl. ausgebracht wurde. In dieser Anordnung ist der Versuch, einen besseren Münzfuß der Silberscheidemünze wieder herzustellen, zu erblicken. Die sonderbaren neuen Wertgrößen wurden mit gutem Vorbedachte gewählt; zunächst die 7er, um an Münzkosten zu ersparen, weil nach dem Verhältnisse des früheren zum neuen Münzfuße (von 28/48), 12 frühere kr. genau 7 neuen Kreuzern entsprachen und daher die Zwölfer nur einfach überprägt werden konnten; die halben Siebenzehner, welche die doppelte Wertbezeichnung 8 1/2 kr. und 15 Soldi trugen, um eine auch im Küstenlande und in Südtirol geltende Münzsorte zu schaffen und die 1 1/2 Lirestücke für Venedig. Bestimmend mag auch für die Wahl der erstgenannten 2 Münzgattungen

gewesen sein, dass die 7er und 17er von früherher beliebt waren, weil im gewöhnlichen Verkehre 17 Siebener und 7 Siebenzehner (= 1 fl. 59 kr.) für volle 2 fl. genommen wurden. Allein die Versuche, den Münzfuß allmählich wieder zu verbessern, scheiterten bald an den neuen Bedrängnissen, in welche die Staatsfinanzen durch den Wiederausbruch des Krieges geriethen. Bald war abermals alles Silbergeld aus dem Verkehre verschwunden, während sich eine Sintflut entwerteter Bancozettel über das Land ergoß. Zuletzt fehlte es auch an Kupferscheidemünze, weil auch mit dieser eine gewinnbringende Agiotage betrieben wurde. Es wurde daher am 5. November 1805 ein strenges Verbot gegen das Zurückhalten und den gesetzwidrigen Handel mit Kupferscheidemünzen erlassen, und da dieses nichts fruchtete und infolge der Noth an Kleingeld eine Stockung des Verkehres eintrat, mit Bewilligung des Kaisers der Wiener Stadtmagistrat am 8. November 1805 ermächtigt, Münzzettel zu 24 und 12 kr. bis zum Betrage von 1 Million Gulden an Gewerbsleute gegen Bancozettel hinausgegeben. Da diese Münzzettel nach einem Jahre wieder eingezogen wurden, trat neuerdings ein empfindlicher Mangel an Kleingeld ein. Um diesen zu beheben, wurden laut kais. Decret 20/III 07 Bancozettel-Theilungsmünzen aus Kupfer zu 30 und 15 kr. ausgegeben. Alle diese Kupfermünzen erfuhren durch das kais. P. 20/II 11 die gleiche Abwürdigung wie die Bancozettel, an deren Stelle die Einlösungsscheine traten. Das 30 kr.-Stück wurde auf 6 kr., das 15 kr.-Stück auf 3 kr., das 3 kr.-Stück auf 3/5 kr., der Kreuzer auf 1/5 kr. herabgesetzt. Mit kais. P. 30/III 12 wurden neue Kupfermünzen zu 3, 1, 1/2 und 1/4 kr. Wiener Währung, 213 fl. 20 kr. aus dem Wiener Centner eingeführt.

5. **Die Wiederherstellung geordneter Geldverhältnisse 1816 und deren abermalige Zerrüttung 1848.** Der arg gestörte Zustand der wirtschaftlichen Verhältnisse fand erst nach Wiederherstellung des Friedens seinen endgiltigen Abschluss, als Kaiser Franz I. mit P. 1/VI 16 „die Geldcirculation wieder auf die Grundlage der conventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze“ zurückführen zu wollen erklärte. Die in der Zwischenzeit nur lässig betriebene und zeitweilig ganz eingestellte Silber- und Goldmünzausprägung wurde von nun an wieder aufgenommen und über 30 Jahre ungestört fortgesetzt, bis ihr eine neue Krise in dem Jahre der allgemeinen Verwirrung (1848) abermals ein Ziel setzte. Eine ungeheure Menge unfundierten Papiergeldes gelangte zur Ausgabe und verdrängte alle Münzen, selbst die minderwertigen Kupfermünzen aus dem Umlaufe. Diese Geldnoth gebar die merkwürdigsten Erscheinungen auf dem Gebiete des Verkehrswesens; die Banknote zu 1 fl. wurde in zwei Hälften oder vier Viertel zerlegt, von denen jeder Theil für sich als Note zu 30 kr. oder 15 kr. umlief; Kaufleute, Fabrikanten, Wirte und Gewerbetreibende griffen zur Selbsthilfe und setzten theils Scheine zu 20, 10, 6, 5, 3, 2 und 1 kr., theils Wertzeichen aus allerhand Metallen, wie Messing, Blei, Zinn, Kupfer und selbst aus Glas, Leder, Holz und Pappe in Circulation. Eine Zerrüttung der Geldverhältnisse trat ein, wie sie in solchem Umfange in der Geldgeschichte noch unbekannt war, es gab keine Währung, kein Geld, keinen Wertmesser mehr. Wenige Tage nach der Thronbesteigung Kaiser Franz Joseph's, am 7/XII 48, unternahm das Finanzministerium den ersten Schritt, dem bald weitere folgten, eine Ordnung zu schaffen. Um zunächst den erwähnten Eingriffen in das Münzregale zu begegnen, verbot es die weitere Emission von Privatwertzeichen, indem es gleichzeitig durch die Provinzialcassen ausreichende Mengen von Scheidemünze in Umlauf setzen ließ. Diese bestand zuerst aus Sechsern, wie sie mit kais. Entschließung 19/VIII 48, zu 125 Stück aus der 7löthigen Wiener Mark (288 aus der feinen Wiener Mark) eingeführt worden waren. Als jedoch das Silberagio über 20% stieg und auch diese aus dem Verkehre verschwanden, entschloss man sich zur Ausgabe von um 1/6 leichteren Sechsern, welche laut der kais. Entschließung 1/VI 49, ebenfalls aus 7löthigem Silber, aber 147 Stück aus der legierten (336 Stück aus der feinen) Wiener Mark geprägt wurden. Aber auch diese unterwertigen Sechser wurden mit dem weiteren Steigen des Silberagios aufgekauft und exportiert, und mussten schließlich durch Münzscheine ersetzt werden. Die Unmöglichkeit, die klingende Münze in den Verkehr einzuführen und wohl auch die politischen Wirren, hatten das Interesse für das Münzwesen so sehr in den Hintergrund gedrängt, dass in den ersten drei Jahren gar keine Münzen unter dem Namen und Bilde des Kaisers Franz Joseph I. zur Ausprägung gelangten; das von den Bergwerken eingelieferte oder im Wege der Einlösung von Privaten von den Münzämtern erworbene Gold und Silber wurde mit den Stempeln Kaiser Ferdinands I. zu Münzen mit der Jahreszahl 1848 verprägt. Erst im Jahre 1851 nehmen die Reformen auf dem Gebiete des österr. Münzwesens ihren Anfang. An Stelle der vielen verschiedenartigen Kupfermünzen, welche theilweise noch aus der Zeit Maria Theresias und Joseph II. herrührten, wurden mit kais. P. 7/IV 51, neue Kupfermünzen zu 2, 1, 1/2 und 1/4 kr., zu 170 fl. 40 kr. aus dem Wiener Centner eingeführt. 1852 giengen aus den Münzämtern die ersten Gold- und Silbermünzen mit dem Bilde des Kaisers Franz Joseph I. hervor, doch konnten dieselben bei dem damals bestehenden hohen Silberagio ebensowenig in den allgemeinen Verkehr gelangen, wie die bis dahin geprägten Münzen Kaiser Ferdinands I. Da ergieng, „um der bestehenden Entwertung der Landeswährung zu steuern und sie wieder auf die Metallwährung zurückzuführen“, mit dem kais. P. 26/VI 54 der Aufruf zu einem freiwilligen Anlehen von 300 bis 500 Millionen Gulden. Aber ungeachtet binnen weniger Monate über 506 Millionen gezeichnet worden waren, konnte der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden, weil die orientalischen Wirren die Rückzahlung der Schuld des Staates an die Nationalbank, infolge welcher diese die Barzahlungen hätte wieder aufnehmen sollen, nicht nur unmöglich

machten, sondern die Staatsverwaltung zwangen, neue Vorschüsse von der Nationalbank aufzunehmen.

6. **Die Münzreformen unter Kaiser Franz Josef I. und die Einführung der österr. Währung.** Als sich die politischen Verhältnisse geklärt hatten, glaubte man die Rückkehr zu geordneten Währungsverhältnissen durch die Aenderung des Münzsystems herbeiführen zu können. Gerade damals hatte die Auffindung ausgedehnter Goldfelder in Californien und Australien das Zuströmen großer Mengen Gold zur Folge, während gleichzeitig die Ausfuhr von Silber nach Ostasien solche Dimensionen annahm, dass allen europäischen Ländern ein großer Theil der Zahlmittel entzogen wurde. Es lag daher, da die Unhaltbarkeit des bisherigen Währungssystems in Oesterr. erkannt worden war, nahe, den Uebergang zur Goldwährung in Erwägung zu ziehen. Da aber damals die Geldfrage auch in ganz Deutschland auf das lebhafteste besprochen und verhandelt wurde, und viele Stimmen auch dort die Einführung der Goldwährung empfahlen, so schien es zweckmäßig, sich vor der definitiven Entscheidung über die Wahl des neuen Währungssystems in Oesterr., wegen eines gleichartigen Vorgehens mit den deutschen Staaten zu einigen. Es ergieng daher an dieselben der Vorschlag, Delegierte zu entsenden, mit welchen über die Anordnung der Geldverhältnisse berathen werden sollte. Der Vorschlag fand allgemeine Billigung und so trat 1856 der Wiener Münzcongress zusammen, um ein Gemeinsames für Oesterr. und Deutschland zu schaffen. Im Laufe der Verhandlungen gewannen aber die der Goldwährung abgeneigten Stimmen das Uebergewicht, und dieselbe wurde nicht nur nicht beschlossen, sondern den Goldmünzen eine so untergeordnete Rolle zugewiesen, dass sie für so gut wie ganz abgeschafft gelten konnten. Das Endergebnis der weitwendigen Verhandlungen war der Münzvertrag 24/I 57, in welchem das Festhalten an der reinen Silberwährung als gemeinschaftlicher Beschluss den Art 2 bildet. Oesterr. war, um sein Münzwesen mit jenem der schon seit 1838 münzgeeinigten deutschen Zollvereinsstaaten in Uebereinstimmung zu setzen, vom 20- zum 21-Guldenfuß übergegangen (so dass nunmehr 1 fl. C.-M. 1 fl. 5 kr. der neuen Währung gleich war), nur mit dem Unterschiede, dass der Ausmünzung nicht mehr die Mark, sondern, in entsprechender Umrechnung, das neugeschaffene Münzpfund von 500 Gramm zugrunde gelegt wurde, aus welchem 45 fl. geprägt werden sollten. Es wurden Landesmünzen zu 2 fl., 1 fl. und $^{1}/_{4}$ fl., Silberscheidemünzen zu 10 und 5 kr. und Kupfermünzen zu 1 und $^{1}/_{2}$ kr., ferner zum Umlaufe im ganzen deutsch-österr. Vereinsgebiete doppelte und einfache Vereinsthaler zu 3 fl. und $1^{1}/_{2}$ fl., und Kronen und $^{1}/_{2}$ Kronen, 50 bezw. 100 aus einem Münzpfunde Feingold eingeführt. Nebstdem behielt sich Oesterr. das Recht vor, Maria Theresia-Thaler und Ducaten nach dem früheren Conventionsfuße auszuprägen. Die neue Währung wurde mit dem kais. P 19/IX 57 als „österr. Währung" in Wirksamkeit gesetzt.

Literatur.

Karajan: Beitr. z. Gesch. der landesf. Münze Wiens, 1838. Luschin: Wiener Pfennige, 1877. Derselbe, in einer Artikelreihe über das österr. Münzwesen im Mittelalter, in der Numism. Zeitschrift, III bis XV. Raimann: Beiträge, kritische Fundberichte und Aufsätze über das österr. Münzwesen im XII. bis XV. Jahrh., ebenda VII bis XXI. Schalk: Wiener Münzverkehr im Mittelalter, und andere Artikel über österr. Münzkunde, ebenda X bis XXV. Voigt: Beschreibung der böhm. Münzen, 1772. Rappe: Die Münzstätte Kuttenberg, Numism. Zeitschr. XX. Ladurner: Ueber die Münze und das Münzwesen in T. vom XIII. Jahrhunderte bis zum Ableben Maxim. I., Archiv f. Gesch. und Alterthumskunde T. 1869. Fiala: Das Münzwesen der Grafen Schlick, Numism. Zeitschr. XXI. Hirsch: Reichsmünzarchiv 1754—1772. Newald: Die österr. Münzen unter Ferdinand I., 1883. Ders.: Das österr. Münzwesen unter Maxim. II., Rudolph II. und Mathias, Numism. Zeitschr. XVI. Ernst: Die Silberwährung in Deutschland im XVI. und XVII. Jahrh., ebenda IV. Newald: Die lange Münze in Oesterreich, ebenda XIII. Wutke: Zur Kipper- und Wipperzeit in Kursachsen. N. Archiv für sächsische Gesch. 1894. S. Becher: Das österr. Münzwesen v. J. 1524—1838, Wien 1838. Ernst: Der Levantinerthaler. Numism. Zeitschr. IV. Ders.: Münzzeichen und Münzmeisterbuchstaben auf österr. Münzen, ebenda XXV. Ders.: Das Münzwesen unter der Reg. Sr. Maj. Kaiser Franz Joseph I. 1848—1888, Wien 1888.

v. Ernst.

B. Geld- und Münzwesen seit 1857.

I. Die gesetzliche Regelung des Geldwesens in den Jahren 1857 und 1858. 1. Der deutsch-österr. Münzvertrag vom 24/I 1857. 2. Das Münzgesetz vom 19/IX 1857. 3. Die Ordnung des Münzverkehrs und der Rechtsverhältnisse. — II. 1. Die Aufhebung des Münzvertrages von 1857. 2. Der Präliminarvertrag mit Frankreich vom 31/VII 1867 und das G. 9/III 70 über die Ausprägung von 8- und 4-Guldenstücken. 3. Die Einführung neuer Scheidemünzen im Jahre 1868. — III. Die vorbereitenden Schritte zum Uebergange Österr.-U. zur Goldwährung. 1. Einleitung. 2. Das Gesetz über die Kronenwährung vom 2/VIII 1892. 3. Der Münz- u. Währungs-Vertrag mit U. vom 2/VIII 1892. 4. Die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung. 5. Die Verpflichtung der österr.-ung. Bank zur Einlösung von gesetzlichen Goldmünzen und Goldbarren gegen Banknoten. — IV. Die vorbereitenden Schritte zum Uebergang zur Goldwährung (Fortsetzung). 1. Die Prägegebür für die Goldmünzen der Kronenwährung. 2. Hinausgabe der Bronze- und Nickelmünzen der Kronenwährung sowie der 1-Kronenstücke. 3. Einziehung der Silbermünzen österr. Währung zu 2 Gulden und zu $^{1}/_{4}$ Gulden. 4. Außercourssetzung der Vereinsthaler.

I. **Die gesetzliche Regelung des Geldwesens in den Jahren 1857 und 1858.** 1. Durch den **deutsch-österreichischen Münzvertrag vom** 24/I 57 R. 101, abgeschlossen zwischen dem Kaiserthume Oesterr. u. dem Fürstenthume Liechtenstein einerseits und den durch die allgem. Münzconvention v. 30/VII 38 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits, erhielt das Münzwesen Oesterr. jene Gestalt, welche es im wesent-

lichen bis zur Gesetzgebung des J. 1892 aufwies, bezw. noch gegenwärtig (bis zur Durchführung der Neuordnung unseres Münzwesens) aufweist.

Durch den obigen Vertrag wurde von den vertragschließenden Staaten für ihre Gebiete die *reine Silberwährung* vereinbart.

Im Handels und Zollvertrage zwischen Oesterr. und Preußen vom 19/II 53 R. 207 hatten die contrahierenden Staaten bereits vereinbart, noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgem. Münzconvention in Unterhandlung zu treten. Der Münzvertrag vom 24/I 57 entsprang dem Bestreben Oesterr. und der deutschen Staaten nach wirtschafts-politischer Annäherung der beiden großen Wirtschaftsgebiete.

Als *Münzgrundgewicht* wurde das Zollpfund = 500 Gramm (feinen Silbers), als *Münzfuß* für Oesterr. u. Liechtenstein der 45-Gulden-Fuß (die österr. Währung), für die deutschen Staaten der 30-Thaler-Fuß (die Thaler-Währung), bezw. der $52^1/_2$-Gulden-Fuß (die süddeutsche Währung) vereinbart. 6 Gulden österr. Währung wurden somit 4 Thalern der Thaler-Währung u. 7 Gulden der süddeutschen Währung gleichgestellt. Da der Gulden österr. Währung in 100 Kreuzer österr. Währung, der Thaler in 30 Silbergroschen, der Gulden süddeutscher Währung in 60 Kreuzer süddeutscher Währung zerfiel, so stellten sich 10 Kreuzer österr. Währung = 2 Silbergroschen = 7 Kreuzer süddeutscher Währung.

Zur Vermittlung u. Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den Vertragsstaaten wurde ferner die Ausprägung von *Vereinsthalern* u. *Zwei-Vereinsthalern* (1 Thaler = $^1/_{30}$ Pfund feinen Silbers), zur weiteren Erleichterung der gegenseitigen Verkehrsbeziehungen u. zur Förderung des Handels mit dem Auslande, die Ausprägung von *Vereins-Handelsmünzen aus Gold* unter der Benennung „Krone" u. „Halbe Krone" (1 Krone = 10 Gramm feinen Goldes) vereinbart.

Ausnahmsweise wurde Oesterr. die Ausprägung von *Ducaten* bis zum Schlusse des Jahres 1865 (infolge einer neuerlichen Vereinbarung bis zum Schlusse des Jahres 1870) und die Ausprägung von sogen. „*Levantiner-Thalern*" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrott und Korn als Handelsmünzen vorbehalten.

2. Aufgrund dieses Münzvertrages wurde das *kais. P. 19/IX 57 R. 169* für das ganze Kaiserthum erlassen; die Continuität der Münzgesetzgebung in Bezug auf U. wurde in der Folge durch den G. A. VII : 68 aufrechterhalten.

Nach diesem G. wurde der 45-Gulden-Fuß (45 Gulden österr Währung = 500 Gramm Feinsilber) zum gesetzlichen Landesfuße u. der Gulden österr. Währung als in 100 Theile zu stückelnde Münzeinheit erklärt. Durch die A. E. 27/IV 58 wurde angeordnet, dass die Hunderttheile, in welche der Gulden österr. Währung zu stückeln sei, die Benennung „Neukreuzer" u. in italienischer Sprache die Benennung „soldi austriaci" zu erhalten haben.

Von Münzen österr. Währung wurde die Ausprägung angeordnet: von 2-Gulden-, 1-Gulden- und $^1/_4$-Guldenstücken als *Landesmünzen*; von 2-Vereinsthaler- und 1-Vereinsthalerstücken als *Vereinsmünzen* (sämmtliche Landes- u. Vereinsmünzen $^{900}/_{1000}$ fein, mit Ausnahme der $^1/_4$-Guldenstücke, die $^{520}/_{1000}$ fein auszuprägen waren). Bei den obigen Münzen wurde (Art. 6) mit Abstufungen eine „*Abweichung im Mehr oder Weniger*" von 3—5 Tausendstel in der Feinheit und von 3—10 Tausendstel im Gewichte zugelassen; doch sollte bei Ausprägung der betreffenden Münzen die absolute Genauigkeit der einzelnen Münzstücke angestrebt, und unter dem Titel des Remediums an ihrem Gehalte und an ihrem Gewichte nichts gekürzt werden.

Besondere Bestimmungen über den *Abnützungsverlust* der Münzen im Verkehre wurden rücksichtlich der Landes- und Vereinsmünzen weder im Münzvertrage von 1857, noch im kais. P. 19/IX 57 getroffen.

Von *Scheidemünzen* waren nach dem obigen P. auszuprägen: Stücke von 10 u. 5 Neukreuzern in Silber und Stücke von 3, 1 und $^1/_2$ Neukreuzern in Kupfer, wozu nach der kais. V. 21/X 60 R. 230 noch Kupferscheidemünzen von 4 Kreuzer österr. Währung kamen.

Da die nach dem obigen P. ausgeprägten *Silberscheidemünzen* infolge des Silberagios rasch aus dem Verkehre verschwanden (schon durch den F. M. Erl. 1/X 60 V. Bl. 49 musste das mit Erl. des F. M. 28/XI 50 angeordnete Verbot des Agiotierens mit Scheidemünzen erneuert werden) u. die seit dem Jahre 1860 ausgegebenen Münzscheine zu 10 Kreuzern in der Folge durch neue (nach dem G. 1/VII 68 ausgeprägte) Silberscheidemünzen ersetzt wurden, so lasse ich die auf die Silberscheidemünzen bezüglichen Bestimmungen des P. 19/IX 57 hier außer Betracht. Bezüglich der *Kupferscheidemünzen* wurde durch das P. 19/IX 57 und die kais. V. 21/X 60 verfügt, dass 150 Kreuzer österr. Währung aus dem Pfund Kupfer auszuprägen seien.

Rücksichtlich der nach dem bisherigen *Conventions-Münzfuße ausgeprägten Silbermünzen* bestimmt das P. 27/IV 58 (§ 12), dass vom 1/XI 58 an nachbenannte Münzsorten bis zu dem Zeitpunkte, in welchem eine jede derselben außer Umlauf gesetzt wird, im nachstehenden gesetzlichen Werte der österr. Währung zu gelten haben und nach diesem Werte von Jedermann angenommen werden müssen:

1. Das 2-Guldenstück oder Scudo: 2 Gulden 10 Kreuzer österr. Währung.

2. Das 1-Guldenstück oder $^1/_2$ Scudo: 1 Gulden 5 Kreuzer österr. Währung.

3. Das $^1/_3$-Guldenstück oder der Zwanziger neuern Gepräges ($^9/_{16}$ fein) u. die Lira austriaca: 35 Kreuzer österr. Währung.

4. Das $^1/_3$-Guldenstück oder der Zwanziger älteren Gepräges ($9^1/_3$ Loth fein) 34 Kreuzer österr. Währung.

5. Das $^1/_6$-Guldenstück (10 Kreuzer C.-M.): 17 Kreuzer österr. Währung.

6. Das $^1/_{12}$-Guldenstück (5 Kreuzer C.-M.): $8^1/_2$ Kreuzer österr. Währung.

7. Das $^1/_{20}$-Guldenstück (3 Kreuzer C.-M.): 5 Kreuzer österr. Währung.

8. Der Kronthaler: 2 Gulden 30 Kreuzer österr. Währung.

9. Der $^1/_2$-Kronthaler: 1 Gulden 12 Kreuzer österr. Währung.

10. Der $^1/_4$-Kronthaler: 55 Kreuzer österr. Währung.

Die obigen Münzsorten wurden durch V. des F. M. 8/VIII 92 R. 124 zu den beigesetzten Werten mit dem 31/XII 92 als letztem Termine endgiltig einberufen, indem bestimmt wurde, dass dieselben nach Ablauf dieses Termines bei den k. k. Cassen und Aemtern weder im Nennwerte, noch gegen Vergütung des Materialwertes anzunehmen seien, auch nach diesem Zeitpunkte bei den k. k. Gold- und Silber-Einlösungsämtern keinerlei Einlösung derselben mehr stattfinden werde. Die letztere Bestimmung gilt auch von den durch die kais. V. 29/VIII 70 R. 108 einberufenen, aber, gegen Vergütung des Materialwertes in Silber, bis dahin noch angenommenen Stücken zu 6 Kreuzer Conventionsmünze, welche nach Ablauf des Monats December 1892 gleichfalls von der Einlösung ausgeschlossen wurden. Zugleich wurde in Erinnerung gebracht, dass die sog. Levantiner-Thaler, (deren gesetzlicher Wert nach dem kais. P. 27/IV 58 aufgehört hatte) wie bisher von den k. k. Cassen und Aemtern nicht in Zahlung genommen werden dürfen und auch von der Einlösung ausgeschlossen seien.

3. In weiterer Durchführung der Münzreform von 1857 wurde das kais. P. 27/IV 58 R. 63 erlassen, durch welches die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen österr. Währung auf die Rechtsverhältnisse für den ganzen Umfang des Reiches geregelt wurden.

Darnach wurde (Art. 1) die österr. Währung vom 1/XI 58 angefangen als „der alleinige gesetzliche Münz- u. Rechnungsfuß“ u. als „die Grundlage der ausschließenden gesetzlichen Landeswährung (Valuta) des gesammten Kaiserthums“ erklärt. Von diesem Zeitpunkte ab hatten alle anderen Währungen außer Kraft zu treten.

Das obige P. enthält ferner folgende wesentliche Bestimmungen: In Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche vom 1/XI 58 an geschlossen werden, hat, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, die gesetzliche Vermuthung für die österr. Währung einzutreten, sofern nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, dargethan wird (Art. 4).

Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem vor dem 1/XI 58 begründeten Privatrechtstitel beruhen, und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung gelangen, sind (Art. 5) in der neuen österr. Währung nach folgendem Maßstabe zu leisten:

100 Gulden Conventionsmünze (20-Gulden-Fuß) mit 105 Gulden österr. Währung.

100 Gulden Wiener Währung mit 42 Gulden österr. Währung.

100 Gulden Reichswährung (24-Gulden-Fuß) mit 87 Gulden 50 Kreuzer österr. Währung.

100 Lire austriache mit 35 Gulden österr. Währung.

100 Gulden polnische Währung des Krakauer Gebietes mit 25 Gulden österr. Währung.

Zur Erleichterung der Umrechnung dieser Währungen in die neue Währung sind (durch F. M. Erl. 21/V 58 R. 81 **Reductionstabellen** veröffentlicht worden, die in allen Fällen, in denen eine der obigen Umrechnungen vorzunehmen ist, zur Richtschnur zu dienen haben.

In gleicher Weise sind alle dem Staate, den öffentlichen Fonden, Gemeinden zc. gebürenden oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31/X 58 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht (Art. 6). Zahlungen, welche aus einem vor dem 1/XI 58 entstandenen Rechtstitel in einer bestimmten Zahl ausdrücklich bedungener Goldstücke gebüren, sind in Gemäßheit der bis dahin giltigen gesetzlichen Bestimmungen (a. b. G. B. §§ 987—989) zu leisten; ebenso Zahlungen, die aus einem vor dem 1/VII 58 entstandenen Rechtstitel „in Gold“ oder „in einer bestimmten Sorte Goldmünzen“ gebüren (Art. 8). Zahlungen, welche in einer bestimmten Sorte ausländischer Silbermünzen gebüren, müssen auch nach dem 1/XI 58 in derselben geleistet werden. Zahlungen, welche auf Darlehen beruhen, die infolge der kais. V. 7/II 56 R. 21 in einer bestimmten inländischen Silbermünzsorte oder im allgemeinen in klingender Münze zu verzinsen u. zurückzuzahlen sind, müssen nach dem gesetzlichen Werte der bedungenen Münze beim Abschlusse des Vertrages u. nach dem im § 5 des P. bestimmten Maßstabe in der neuen österr. Währung berechnet und vom 1/XI 58 an, entweder in Silbermünzen der neuen österr. Währung, oder in Münzen älteren Gepräges nach dem in diesem Patente festgestellten Werte derselben geleistet werden (Art. 9).

II. **Die Aufhebung des Münzvertrages von 1857.** Durch die Ereignisse des Jahres 1866 waren die Einigungsbestrebungen auf wirtschaftlichem Gebiete zwischen Oesterr. und den deutschen Staaten in den Hintergrund gedrängt worden, während gleichzeitig der Gedanke einer allgemeinen Münzeinigung u. der Schaffung einer Weltmünze in den Vordergrund der münzpolitischen Bestrebungen getreten war.

1. In dem Friedensvertrage zwischen Oesterr. und Preußen v. 23/VIII 66 R. 103 erklärte die preußische Regierung ihre Bereitwilligkeit in Verhandlungen wegen Aufhebung des am 24/I 57 abgeschlossenen Münzvertrages mit Oesterr. und den übrigen Theilnehmern an demselben einzutreten. Der Vertrag, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterr. u. des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzvertrage v. 24/I 57 wurde am 13/VI 67 mit der Rechtsgiltigkeit v. 1/I 68 thatsächlich abgeschlossen (R. 122 ex 67). Die vertragenden Regierungen verpflichten sich in demselben jedoch, den bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Münzvertrages v. 24/I 57 geprägten Vereinsthalern und V.-Doppelthalern die diesen Münzsorten im Vertrage beigelegte Eigenschaft eines gesetzl. Zahlungsmittels vor dem Ablaufe des Jahres 1870 nicht zu entziehen, soferne sie in der Zwischenzeit zu einem anderen Münzsysteme als dem im Momente des Vertragsabschlusses bestehenden, nicht übergehen.

Im Falle der Einführung eines neuen Münzsystems verpflichten sich die betreffenden Regierungen zur Einlösung der Vereinsthaler ihres Gepräges wenigstens noch bis zum 1/IV 71, und sollen in Bezug auf die Einlösung für die Angehörigen der übrigen Münzvereinsstaaten nicht ungünstigere Bedingungen gestellt werden, als für die Angehörigen des Staates, in dem die Münzänderung erfolgt.

2. Der Präliminarvertrag mit Frankreich v. 31/VII 67 und das G. 9/III 70 über die Ausprägung von 8- und 4-Goldguldenstücken. Nachdem das Vertragsverhältnis, in welchem Oesterr. sich seit dem Jahre 1857 bezüglich seines Münzwesens zu den deutschen Staaten befunden hatte, aufgelöst worden war, stand der Monarchie kein Hindernis entgegen, sich den seit den 60er-Jahren hervortretenden Bestrebungen nach einer allgemeinen Münzeinigung und der Schaffung einer Weltmünze anzuschließen. Zwar wurde der Präliminar-Vertrag zwischen Oesterr. u. Frankreich v. 31/VII 67, durch welchen Oesterr. unter bestimmten Modalitäten seinen Beitritt zu der Münzconvention v. 23/XII 65 (zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz) erklärt hatte, nicht ratificiert, doch wurde im Jahre 1870 den obigen Präliminarien durch Aufnahme der hauptsächlichen Goldmünzen des lat. Münzbundes in das österr. Münzsystem (wenngleich vorläufig nur in der Eigenschaft von Handelsmünzen!) einigermaßen Rechnung getragen. Durch das G. 9/III 70 R. 22 wurde statt der mit kaiserl. P. 19/IX 57 u. kais. P. 27/IV 58 eingeführten Goldmünzen (den Kronen und halben Kronen) die Ausprägung von Goldmünzen zu 8 Gulden (= 20 Franken) u. zu 4 Gulden (= 10 Franken) angeordnet. Diese Münzen sollten bis zur Einführung der im Art. XII des G. 24/XII 67 R. 4 ex 68 in Aussicht genommenen Goldwährung rücksichtlich des Annahmewertes dem freien Uebereinkommen überlassen bleiben. Da dieselben, die 8-Goldguldenstücke 6·45161 Gramm, die 4 Goldguldenstücke 3·2258 Gramm schwer und $^{9}/_{10}$ fein waren (den 20- u. 10-Frankenstücken der Staaten des lat. Münzbundes somit genau entsprachen): so war die Parität des 8-Goldguldenstückes (nach der Relation $15^{1}/_{2}$: 1) von vornherein 8 Gulden 10 Kreuzer, jene der 4-Goldguldenstücke 4 Gulden 5 Kreuzer österr. Währung. Die Einführung der neuen, zunächst als Handelsmünzen gedachten Goldmünzen wurde auch in U. durch G. A. XII : 69 verfügt. Durch das österr. G. 26/II 81 R. 6 bezw. durch den ung. G. A. VIII : 81 wurde die nach den obigen Gesetzen zulässige Abweichung im Feingehalte bei Ausprägung der obigen Münzen von 2 Tausendtheilen auf 1 Tausendtheil reduciert, während die zulässige Abweichung im Gewichte von 2 Tausendstel bestehen blieb.

Die Ausprägung der obigen Goldguldenstücke ist infolge der Münzreform des Jahres 1892, nach Art. IX des G. 2/VIII 92 R. 126 wieder eingestellt worden.

Im übrigen hielten Oesterr., bezw. in der Folge Oesterr. und U. bis zur Neuordnung der Münzverhältnisse im Jahre 1892, auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses zu Deutschland im wesentlichen an den durch den Münzvertrag v. Jahre 1857 geschaffenen Grundlagen ihres Münzwesens fest. Nur rücksichtlich der Scheidemünzen fand eine Neuordnung statt.

3. Die Einführung neuer Scheidemünzen im Jahre 1868. Aufgrund des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen beiden Theilen der Monarchie wurde durch G. 1/VII 68 R. 84 für Oesterr., u. durch G. A. VII : 68 für U. die Einziehung der noch circulierenden 6-Kreuzer-Conventionsmünzenstücke aus den Jahren 1848 u. 1849 und der im Betrage von 12 Mill. Gulden circulierenden Münzscheine, ferner die Ersetzung derselben durch eine neue Silberscheidemünze angeordnet. Die Ausprägung der letzteren erfolgte in Stücken zu 20 u. zu 10 Kreuzer österr. Währung (75 Gulden österr. Währung aus einem Zollpfund feinen Silbers). Die 20-Kreuzerstücke wurden $^{500}/_{1000}$, die 10-Kreuzerstücke $^{400}/_{1000}$ fein geprägt. Hinsichtlich des Privatverkehrs wurde festgesetzt, dass, in Silberscheidemünze mehr als 2 Gulden, in Kupferscheidemünze mehr als 50 Kreuzer österr. Währung anzunehmen, niemand verpflichtet sei, während die öffentlichen Cassen sie bis zum Betrage von 5 Gulden in Zahlung, die Landeshauptcassen im Wege der Verwechslung unbeschränkt anzunehmen verpflichtet wurden. Diese Verbindlichkeit zur Annahme erstreckte sich jedoch nicht auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, auch nicht auf falsche oder verfälschte Münzstücke. Durch kais. V. 29/VIII 70 R. 108 wurde die Einlösungsverbindlichkeit hinsichtlich der Münzscheine v. 1/X 70 an aufgehoben und rücksichtlich der Silberscheidemünze aus den Jahren 1848 u. 1849 gleichfalls im Verordnungswege festgesetzt, dass dieselben nurmehr gegen Vergütung des Materialwertes von bestimmten in der Verordnung bezeichneten Aemtern eingelöst werden würden. Durch Kundmachung des Gesammtministeriums v. 16/IV 71 R. 27 wurde die nachträgliche verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrathes zu dieser Verordnung publiciert.

III. **Die vorbereitenden Schritte zum Uebergange Oesterr.-U. zur Goldwährung.** Einleitung. In den 80er-Jahren, zumal gegen Ende derselben, machte sich die Einsicht in die Unhaltbarkeit der bestehenden Währungsverhältnisse Oesterr.-U. in immer höherem Maße geltend. Zwar das Silberagio, das Aufgeld, welches bis zum Schlusse des Jahres 1878 beim Ankaufe von Silbercourant gegen die mit Zwangscours versehenen Bank- oder Staatsnoten gezahlt werden musste, war in dem obigen Zeitpunkte infolge von Ursachen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, von selbst verschwunden und damit ein Uebelstand beseitigt, welcher mit kurzen Unterbrechungen seit dem Jahre 1848 auf der österr. Volkswirtschaft schwer gelastet hatte.

Vgl. meine Abhandlung: „Beiträge zur Währungsfrage in Oesterr.-U." in Conrad's Jahrbüchern für Nat.-Oek. u. Statistik, III. Folge, III. Bd., 1892, S. 496–502 ff.

Neue aus der allg. Lage des Edelmetallmarktes u. der Münzpolitik der hauptsächlichen europäischen

Staaten und Nordamerikas sich ergebende Uebelstände unseres Geldwesens waren jedoch an die Stelle des Silberagios getreten, Uebelstände, die von der österr.-ung. Volkswirtschaft fast noch härter, als seinerzeit dieses, empfunden wurden.

Der rapide Sturz der Silberpreise auf den Edelmetallmärkten seit dem Beginne der 70er-Jahre (ein Pfund Gold konnte in den Jahren 1871 bis 1873 im Durchschnitte gegen 15·7 Pfund Silber eingetauscht werden; in den Jahren 1881—85 stieg die Relation auf 18·63 : 1, im Jahre 1889 auf 22·5 : 1, im Jahre 1892 auf 24 : 1, im Juli und October des Jahres 1893 sogar auf 29 : 1 und 30 : 1) hatte in allen Silberwährungsländern die ernstesten Besorgnisse rücksichtlich der Stabilität der Valuta hervorgerufen. Dazu kam die wechselnde Disparität der Valuta der Silberwährungsländer mit jener der Goldwährungsgebiete, ein Uebelstand, welcher den Verkehr der Silberwährungsländer mit dem Auslande außerordentlich erschwerte. Zwar waren infolge der Einstellung der Silberausprägung für Privatrechnung (eine Maßregel, die in Oesterr. und U. im Frühling des Jahres 1879 ergriffen worden war) die obigen Uebelstände bei uns nicht in ihrer ganzen Schärfe zutage getreten. Die österr. Valuta behauptete infolge der obigen Maßregel einen Wert, welcher den Edelmetallwert des Silberguldens österr. Währung beträchtlich überstieg, ein Umstand, welcher den Sturz unserer Valuta und unserer Wechselcourse hemmte.

Vgl. die genannte Abhandlung, S. 502 ff.

Immerhin waren die Zustände des Geldwesens unserer Monarchie infolge der Gefahr einer weiteren Entwertung des Silbers (bis 1892 der ausschließlichen gesetzlichen Grundlage unserer Valuta), der heftigen Schwankungen der Devisencourse, endlich infolge der durch die Einstellung der Silberausprägungen geschaffenen künstlichen Kaufkraft unserer Valuta, schlechterdings unhaltbar geworden. Sowohl die Interessen der Landwirtschaft, als jene der Industrie, ebenso die Interessen der Finanzkreise, ließen die Stabilisierung der Währungsverhältnisse Oesterr.-U. als eine dringende Nothwendigkeit erscheinen.

Eine Kritik der im Jahre 1892 ergriffenen Maßregeln zur Regulierung unserer Valuta ist hier nicht meine Aufgabe. Im nachfolgenden sollen nur die wesentlichen Bestimmungen der neuen Münzgesetzgebung Oesterr. u. U. ihre Darstellung finden.

2. Die Feststellung der Kronenwährung erfolgte für Oesterr. durch das G. 2/VIII 92 R. 126.

Darnach tritt an die Stelle der bisherigen österr. Währung, die gesetzlich eine reine Silberwährung war, die Goldwährung mit der Krone als Rechnungseinheit. Die Krone zerfällt in 100 Heller. Das Münzgrundgewicht dieser Währung ist das Kilogramm mit seiner decimalen Eintheilung. Die Landesgoldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheilen Gold und 100 Tausendtheilen Kupfer, u. zw. aus 1 Kilogramm $^{900}/_{1000}$ feinen Münzgoldes 2952 Kronen ausgeprägt, so zwar, dass auf ein Kilogramm feinen Goldes 3280 Kronen entfallen.

Aus dieser Bestimmung ergeben sich die folgenden Paritäten der neuen österr.-ung. Goldkrone:

1 Krone = 0·85060975 deutsche Mark,
" = 1·050135 Francs,
" = 0·0416364 Pfund Sterling;

und umgekehrt:

1 Mark = 1·17562724 Kronen,
1 Franc = 0·952258 "
1 Pfund Sterling = 24·0174 "

Von Landesgoldmünzen werden ausgeprägt:

20-Kronenstücke mit einem Rohgewichte von 6·775067 und einem Feingewichte von 6·09756 Grammen, und das

10-Kronenstück mit einem Rohgewichte von 3·3875338 und einem Feingewichte von 3·04878 Grammen.

Bei Ausprägung dieser Münzen soll durch das hiebei beobachtete Verfahren die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und nach Gewicht sichergestellt werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht eingehalten werden kann, ist ein nicht zu überschreitendes Remedium von 2 Tausendtheilen im Rohgewichte und von 1 Tausendstel im Feingehalte zulässig.

Das Passiergewicht des 20-Kronenstückes wird mit 6·74, dasjenige des 10-Kronenstückes mit 3·37 Gramm festgestellt. Goldmünzen, die durch den gewöhnlichen Umlauf nicht unter dies Gewicht verringert wurden, sind bei den öffentlichen Cassen und im Privatverkehre als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen. Solche Münzen, deren Gewicht infolge längerer Circulation u. Abnützung unter das Passiergewicht gesunken ist, sind für Rechnung des Staates einzuziehen u. einzuschmelzen. Sie sind zu diesem Zwecke bei allen Staats- und öffentlichen Cassen stets zu ihrem Nennwerte anzunehmen und im Wege der Staats-Centralcasse an das Hauptmünzamt in Wien abzuführen. Münzen, deren Gewicht in anderer Art, als durch den gewöhnlichen Umlauf, verringert worden, sind vorkommenden Falles von den öffentlichen Cassen gegen Ersatz des Materialwertes einzuziehen und der Umprägung zuzuführen.

Die Ausprägung von 20-Kronenstücken erfolgt, soweit das k. k. Münzamt nicht für den Staat beschäftigt ist, auch für Privatpersonen, u. zw. gegen eine Prägegebür, die bei 20-Kronenstücken das Maximum von 0·3% des Wertes nicht übersteigen darf.

Außer den bezeichneten Landesgoldmünzen werden die österr. Ducaten wie bisher $81^{199}/_{355}$ Stücke aus einer Wiener Mark (= 0·280668 Kilogramm) feinen Goldes im Feingehalte von 23 Karat 8 Gran $\left(\frac{986^{1}/_{9}}{1000}\right)$ als bloße Handelsmünze ausgeprägt.

Die aufgrund des kais. P. 19/IX 57 ausgeprägten Landessilbermünzen zu 2, 1 und $^{1}/_{4}$

Gulden österr. Währung wurden bis auf weiteres im Umlaufe belassen. Doch sollen Landesmünzen der österr. Währung nicht mehr ausgeprägt werden, außer aus jenen Silbermengen, die sich bereits im Besitze der Finanzverwaltung befinden, oder von derselben zu Münzzwecken erworben worden sind. Insolange die bezeichneten Landessilbermünzen nicht außer Verkehr gesetzt werden, sind sie bei allen Zahlungen, die gesetzlich in der Kronenwährung zu leisten sind, von allen öffentlichen Cassen und von Privatpersonen nach dem Verhältnisse von 1 Gulden = 2 Kronen in Zahlung anzunehmen.

Außer den Landesgoldmünzen sind nach dem obigen Gesetze noch folgende (ihrem Charakter nach als Scheidemünzen sich darstellende) Münzen der Kronenwährung auszuprägen:

1) 1-Kronenstücke aus Silber ($^{835}/_{1000}$ fein, 200 Stücke aus einem Kilogramm Münzsilber, demnach das einzelne Kronenstück von 5 Gramm Rohgewicht, Remedium in dem Feingehalte $^{3}/_{1000}$ im Gewichte $^{10}/_{1000}$).

2) Nickelmünzen in Stücken von 20 und 10 Heller (aus reinem Nickel, 250, bezw. 333 Stücke aus 1 Kilogramm). Ihre Ausprägung erfolgt unter Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 Kreuzer österr. Währung.

3) Bronzemünzen in Stücken von 2 und 1 Heller (aus einer Legierung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theile Zink; 300 Stücke zu 2 Hellern, bezw. 600 Stücke zu 1 Heller aus einem Kilogramm der obigen Legierung).

Die Ausprägung dieser 3 Kategorien von Münzen erfolgt nur für Rechnung des Staates. Die 1-Kronenstücke, sowie die Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung sind bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennwerte in Zahlung anzunehmen, u. zw. die 1-Kronenstücke unbeschränkt, die Nickel- und Bronzemünzen bis zum Betrage von 10 Kronen. Bei den als Verwechslungscassen fungierenden Cassen sind diese Münzen im Wege der Verwechslung gegen gesetzliche Landesmünzen unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen anzunehmen. (Nach der F. M. V. 14/V 93 R. 80 werden 1-Kronenstücke von der Staats-Centralcasse in Wien und den als Verwechslungscassen fungierenden k. k. Landescassen in jedem Betrage in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel angenommen.)

Im Privatverkehre ist niemand verpflichtet, 1-Kronenstücke im Betrage von mehr als 50, Nickelmünzen im Betrage von mehr als 10 Kronen und Bronzemünzen im Betrage von mehr als 1 Krone (bezw. von 25, 5 Gulden und von 50 Kreuzer österr. Währung) in Zahlung zu nehmen.

Silber-, Nickel- und Bronzemünzen, die infolge längerer Circulation an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden von den öffentlichen Cassen in Zahlung u. Verwechslung angenommen, indes auf Rechnung des Staates zur Umprägung eingezogen. Durchlöcherte oder auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Verkehr im Gewichte verringerte, sowie verfälschte Münzstücke werden von den öffentlichen Cassen vorkommenden Falles ohne jeden Ersatz eingezogen und an das Hauptmünzamt in Wien eingesendet.

Die Silber- und Kupferscheidemünzen österr. Währung, gleichwie die auf österr. Währung lautenden Papiergeldzeichen sind bis zu ihrer Einziehung bei allen Zahlungen, die gesetzlich in Kronenwährung zu leisten sind, von allen öffentlichen Cassen u. von Privatpersonen, u. zw. nach dem Verhältnisse von 1 Gulden österr. Währung = 2 Kronen und von 1 Kreuzer österr. Währung = 2 Heller (unter den bisherigen gesetzlichen Beschränkungen) in Zahlung anzunehmen.

Die sogen. Levantinerthaler werden in bisheriger Weise als Handelsmünze ausgeprägt werden.

Die allg. Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung der Verhältnisse des allg. Münzverkehrs und die Bestimmungen über die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse, sowie die Verfügungen in Bezug auf die nach dem G. 2/VIII 92 im Umlauf verbleibenden Landessilbermünzen zu 2, 1 und $^{1}/_{4}$ Gulden österr. Währung, ferner die Verfügungen über die Einlösung der Staatsnoten, die Bestimmungen über die Ordnung der Papiergeldcirculation und die Verfügungen über die Aufnahme der Barzahlungen, werden durch besondere Gesetze festgestellt werden. Es können jedoch alle Zahlungen, die gesetzlich in österr. Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, schon von dem Zeitpunkte an, wo dies Gesetz in Kraft tritt (d. i. vom 11/VIII 92) nach Wahl des Schuldners auch in Landesgoldmünzen, bezw. innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Zahlkraft in 1-Kronenstücken, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung nach dem Verhältnisse von 2 Kronen = 1 Gulden österr. Währung geleistet werden. (Durch diese Bestimmung wird der in Gold ausgedrückte Wert des Guldens österr. Währung nach der Obergrenze von 2 Kronen der neuen Währung = 1·7012 deutsche Mark = 2·10027 Francs eingeschränkt, während die Untergrenze des Goldwertes des Guldens österr. Währung, da der letztere durch den jeweiligen Courswert bestimmt wird, nicht eingeschränkt ist.)

3. Durch G. 2/VIII 91 R. 127 (wirksam v. 11/VIII 92) wurde das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungs-Vertrages mit dem Ministerium der Länder der ung. Krone ermächtigt, wodurch aufgrund des G. 21/XII 67 R. 146, betreffend die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten die Einheit des Münzwesens für beide Reichshälften im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zunächst bis einschließlich Ende December 1910 gesichert wurde.

In diesem Vertrage wird (Art. X) der Verzicht beider Reichshälften auf die fernere Ausprägung von Silber-Landesmünzen der österr. Währung ausgesprochen. (Durch diese Bestimmung wurde der Gefahr vorgebeugt, dass durch einseitig von einer Reichshälfte, bezw. durch gemeinsam von beiden Reichshälften vorgenommene beträchtliche Ausprägungen von Landessilbermünze österr. Währung die Kaufkraft der österr. Valuta herabgesetzt werde, bezw. der Cours der Goldvaluten und Goldwechsel durch dieses Mittel gesteigert werde.)

4. Im Anschlusse an die obigen Gesetze wurde durch G. 2/VIII 92 R. 128 verfügt, dass Zahlungsverbindlichkeiten, die in österr. oder ung. Goldgulden effectiv zu leisten sind, v. 11/VIII 92 ab nach der Wahl des Schuldners, u. zw. nach dem Wertverhältnisse: 42 Goldgulden = 100 Kronen auch in Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges erfüllt werden können.

5. Endlich wurde die österr.-ung. Bank durch G. 2/VIII 92 R. 129 verpflichtet, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwerte und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest jederzeit einzulösen. Im Falle der Einlösung von Goldbarren wurde ihr das Recht ertheilt, die gesetzlichen Prägegebüren in Abzug zu bringen.

IV. **Die vorbereitenden Schritte zum Uebergange zur Goldwährung** (Fortsetzung). 1. Die Prägegebür für die Ausprägung von 20-Kronenstücken für Rechnung von Privaten wurde im Einvernehmen mit dem ung. F. M. mittels V. des F. M. 11/VIII 92 R. 133 auf 6 Kronen (für die Ausprägung auf Rechnung der österr.-ung. Bank mit 4 Kronen) für das Kilogramm Feingold festgesetzt. Demzufolge ist die österr.-ung. Bank vom 11/VIII 92 ab verpflichtet, Goldbarren zum Satze von 3276 Kronen für das Kilogramm Feingold gegen Banknoten einzulösen. Die Durchführungsmaßregeln betreffend die Ausprägung von 20-Kronenstücken für Privatrechnung wurden mit V. des F. M. 13/XII 92 R. 216 publiciert.

2. Durch F. M. V. 1/IV 93 R. 48 wurde am 1. April mit der Hinausgabe der Bronzemünzen der Kronenwährung zu 2 und zu 1 Heller bei den österr. u. den ung. Staatscassen begonnen; doch sollen im Verhältnisse der Ausgabe der Bronzemünzen der Kronenwährung Kupfermünzen zu 4 Kreuzern österr. Währung von den Staatscassen außer Verkehr gezogen werden.

Laut F. M. V. 1/V 93 R. 72 wurde am 1/V 93 auch mit der Hinausgabe von Nickelmünzen der Kronenwährung zu 20 und zu 10 Hellern bei den österr. und den ung. Staatscassen begonnen. Im Verhältnisse der Ausgabe der Nickelmünzen der Kronenwährung wurden Silberscheidemünzen zu 20 Kreuzern österr. Währung von den Staatscassen aus dem Verkehr gezogen. Doch behielten die in Circulation verbleibenden 4-Kreuzerstücke, bezw. 20-Kreuzerstücke österr. Währung vorläufig ihren bisherigen gesetzlichen Umlauf. Erst durch die V. des F. M. 23/VI 94 wurden die beiden obigen Münzkategorien vollständig außer Verkehr gesetzt, im Privatverkehr mit Schluss des Jahres 1894, bei den Staatscassen sowohl im Zahlungs- als im Einlösungsfalle mit 31/XII 95. Endlich wurde durch V. des F. M. 14/V 93 R. 80 gemäß Uebereinkommens mit dem ung. F. M. 16/V 93 auch mit der Hinausgabe der 1-Kronenstücke bei den beiderseitigen Staatscassen der Anfang gemacht.

3. Durch G. 24/III 93 R. 42 wurden die Landessilbermünzen zu 2 Gulden und $^1/_4$ Gulden österr. Währung mit 1/VI 93 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt. Sie waren nur noch bis einschließlich 31/V 93 im Privatverkehre zum Nennwerte in Zahlung zu nehmen. Von den k. k. Cassen und Aemtern (ebenso nach der F. M. V. 14/V 93 R. 82 bei Zollzahlungen) waren dieselben bis einschließlich 31/VII 93 anzunehmen. Seit Ablauf dieses Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

4. Außercourssetzung der Vereinsthaler. Die Regierungen Oesterr.-U. hatten sich vertragsmäßig verpflichtet, von der deutschen Regierung $8^2/_3$ Mill. Thaler in Vereinsthalern oder Vereinsdoppelthalern österr. Gepräges in drei gleichen Raten Anfangs April 1892, 1893 u. 1894 gegen die Erstattung von $1^1/_2$ Gulden österr. Währung in österr. Noten für jeden Thaler zu übernehmen u. dieselben in Wien einzuschmelzen; wogegen die deutsche Regierung sich verpflichtet, nach erfolgter Uebernahme der obigen Summe von Vereinsthalern durch die österr. Regierung die Vereinsthaler österr. Gepräges aufzurufen und außer Cours zu setzen. Die Regierungen Oesterr.-U. behielten sich vor, die Vereinsthaler österr. Gepräges zu einem beliebigen, ihnen genehmen Zeitpunkt außer Cours zu setzen.

Demzufolge wurde durch G. 24/III 93 R. 51 die Regierung ermächtigt, die Außercourssetzung der Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler österr. Gepräges im Verordnungswege auszusprechen. Dies erfolgte durch F. M. V. 12/IV 93 R. 53 mit 1/VI 93. Diese Münzen waren daher im Privatverkehre nur noch bis 31/V 93 zu ihrem gesetzlichen Zahlwerte (1 Gulden 50 Kreuzer, bezw. 3 Gulden österr. Währung) in Zahlung zu nehmen; von den k. k. Cassen und Aemtern bei allen Zahlungen (nach der F. M. V. 14/V 93 R. 82 insbesondere auch bei Zollzahlungen) und in Verwechslung bis zum 30/VI 93. Seit Ablauf dieses Termins ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

Carl Menger.

C. Papiergeld.

I. Das Staatspapiergeld bis zur Errichtung der Nationalbank 1816. 1. Anfänge des Papiergeldes in Oesterr. Die ersten Projecte der Einführung papierener, mit Zahlkraft ausgestatteter Wertzeichen reichen in Oesterr. bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts zurück. S. hierüber mein Werk „Die Finanzen Oesterr. 1701—1740“ (Wien, 1890) S. 180, 187, 433, 441, 445, 589. Die wirkliche Entstehung des Papiergeldes in unserer Monarchie fällt jedoch erst in die Zeit des siebenjährigen Krieges. Um bei der Unzulänglichkeit der übrigen Hilfsquellen die Mittel zur Fortsetzung des Krieges zu beschaffen, wurde nämlich mit P. 30/VI 1761 unter Garantie der Stände sämmtlicher Erblande ein Anlehen von 18 Mill. Gulden ausgeschrieben, wovon für 11 Mill. Darlehensobligationen (zu 250, 500 und 1000 fl.), für 7 Mill. aber sogen. Zahlungsobligationen in Appoints von 25 und 100 fl. ausgegeben werden sollten. Den Gesammtbetrag der letzteren erhöhte das P. 8/V 1762 auf 10 Mill. unter entsprechender Verminderung des Capitals der Darlehensobligationen. Die Zahlungsobligationen waren zu 6 % verzinslich, genossen die Vorrechte der Stadtbank-Capitalien (Steuer- und Verbotsfreiheit) und sollten bei allen Staatscassen zu Zahlungen verwendet und an Zahlungsstatt angenommen werden u. zw. mit Zuschlag der jeweilig aufgelaufenen Zinsen, welche aus einer den Obligationen beigefügten Tabelle zu berechnen waren. Die nicht binnen 5 Jahren bei den Staatscassen eingegangenen Obligationen sollten bar eingelöst werden. Also eine Art verzinsliches und einlösliches Staatspapiergeld, mit Steuerfundation (Steueranlehen) und vollem Cassacurse, jedoch ohne Zwangscurs. Der Hauptzweck war eben die Heranziehung des kleinen Capitales zur leichteren Begebung einer Staatsanleihe. Ende 1763 wurden $1^1/_2$ Mill. halbjährig zur Einlösung gekündigt, ein Jahr darauf 3 Mill., in den nächsten Jahren der Rest.

Die Mittel zur Einlösung, sowie jene zur Bedeckung des weiteren Militäraufwandes, beschaffte man 1763 durch Emission neuer, abermals von den Ständen garantierter Zahlungsobligationen und Appoints zu 15, 30, 60 und 120 fl., welche theils mit 5 %, theils (die nach dem Friedensschlusse ausgegebenen Obligationen) mit 4 % verzinst wurden. Von ersterer Kategorie wurden 10,950.000 fl., von letzterer 5,940.000 fl. emittiert. Diese neuen Obligationen waren bei den Staats-, Länder- und Bancocassen nur bis zur Hälfte der Schuldigkeit in Zahlung anzunehmen. Die Berechnung der laufenden Zinsen wurde für die Zahlungen an öffentliche Cassen und aus solchen zweckmäßigkeitshalber abgestellt. Die 5 %igen Zahlungsobligationen wurden im September 1766, soweit sie nicht schon eingelöst waren, sämmtlich zur Rückzahlung, eventuell zum Umtausch in 4 %ige Obligationen gleicher Kategorie halbjährig, eventuell vierteljährig gekündet. Die 4 %igen Obligationen bestanden noch einige Zeit hindurch fort, bis sie theils durch neue Formen des Papiergeldes ersetzt, theils consolidiert wurden.

2. Die Bancozettel bis zur Entstehung des Disagios. Bald nach der ersten Emission der eben erwähnten verzinslichen Cassenscheine schritt man unter dem Zwange der Umstände aufgrund des k. P. 15/VI 1762 zur Ausgabe eines unverzinslichen, also der heutigen Vorstellung mehr entsprechenden Staatspapiergeldes, der „Bancozettel“ u. zw. vorläufig im Gesammtbetrage von 12 Mill. Gulden (in Titres zu 5, 10, 25, 50 und 100 fl.). Als ausgebendes Organ fungierte die Wiener Stadtbank, was, da diese schon längst zu einer Staatscasse geworden war, keineswegs eine Garantie der Stadt Wien bedeutete. In den Umlauf gelangten diese Bancozettel durch ihre Verwendung zu sämmtlichen Zahlungen. Die Bedeckung war eine Combination von Tilgungsfond und Steuerfundation, indem der Stadtbank für die Bancozettel wie bei anderen Creditoperationen gewisse Staatseinnahmen zugewiesen wurden, und überdies die Bancozettel bei allen Staatscassen bis zur Hälfte der Schuldigkeit für Bargeld angenommen werden sollten. Die an die Stadtbank abzuführenden Gefälle (die meisten indirecten Abgaben) mussten sogar zu einem Drittel in Bancozetteln gezahlt werden. Diese Vorschrift bezweckte die Erhöhung der Umlaufsfähigkeit der neuen Geldzeichen. Ein Zwangscurs für den Privatverkehr bestand nicht. Die Bancozettel, welche gleichfalls die Privilegien der Stadtbankpapiere genossen, konnten in Beträgen von 200 fl. aufwärts jederzeit gegen 5 %ige Stadt-Banco-Obligationen umgewechselt werden, und waren dann sofort zu vernichten. In den ersten zwei Jahren wurden circa 7 Mill. Gulden in dieser Weise consolidiert. Eine Verpflichtung zur Bareinlösung bestand nicht. Doch fand eine solche anscheinend oft statt. Im Vergleiche zu den Zahlungsobligationen von 1761 war also bei dem neuen Papiergelde die Steuerfundation eingeschränkt, dagegen die Einlösung, bezw. Consolidierung in das Belieben des Inhabers gestellt. Die Bancozettel konnten sich, da sie nur einen sehr geringen Theil der damaligen Geldcirculation bildeten und ihre Einlösbarkeit außer Zweifel stand, leicht einbürgern, und wurden daher bald so beliebt, dass sie vorübergehend gegen Silbermünze ein Aufgeld von 1 bis $2^1/_2$ % erzielten.

Die nächste Stufe der Entwicklung bedeutet das P. 1/VIII 1771, womit abermals 12 Mill. Bancozettel emittiert wurden. Die Bancozettel, deren

Appoints um einen, zu 200 fl., vermehrt wurden, sollten nunmehr im ganzen Betrage bei den Staatscassen an Zahlungsstatt angenommen werden. Die Convertierung in Stadt-Banco-Obligationen wurde ausgeschlossen, dagegen die Bareinlösbarkeit ausdrücklich zugesagt. Zugleich wurden in Wien und in den Provinzialhauptstädten eigene Einlösungscassen errichtet, Bancogefällszahlungen über 10 fl. musten zur Hälfte in Bancozetteln geleistet werden. Von nun an erhielten sich die Bancozettel infolge der Aufhebung ihrer Convertierbarkeit neben der Silbermünze dauernd im Umlaufe. Die Umlaufsmenge stieg zunächst nur langsam und ohne Gefährdung der Einlösbarkeit.

Die erste größere Vermehrung fand aufgrund des P. 1/VI 1785 statt, welches die Ausgabe von 20 Mill. neuer Bancozettel unter gleichzeitiger Einziehung der alten abgenützten (circa 13 Mill.) anordnete. Die Vermehrung wurde mit der steigenden Nachfrage und mit der Erweiterung des Umlaufgebietes (durch Einbeziehung Gal. und U.) begründet. Die Stückelung war nunmehr 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 fl. Die Umlaufsmenge der einzelnen Appoints war fixiert u. zw. derart, dass der Silberumlauf bei den kleinern Zahlungen ungestört blieb. Die weitere Steigerung des Bancozettel-Umlaufes erfolgte ohne besondere Ankündigung. Schon 1788 wurden in dieser Weise 10,942.000 fl. emittiert. Allerdings gelangten fortwährend bedeutende Summen zur Einlösung. Gleichwohl stieg der Gesammtumlauf nahezu ununterbrochen (siehe die Tab. 1). Das Project der Errichtung einer staatl. Leih- und Hypothekenbank, behufs Bildung eines eigenen Bancozettel-Bedeckungsfonds (anonymer Finanzvorschlag vom J. 1780) kam nicht zur Ausführung.

3. **Die Bancozettel von der Entstehung des Disagios bis zum Staatsbankerott von 1811.** Ein P. 19/VIII 1796 verfügte abermals die allmähliche Ersetzung der alten Bancozettel durch neue, ohne aber die Summe der letzteren anzugeben. Ueberdies wurde die ausdrückliche Bestimmung der früheren Patente, dass die Annahme der Bancozettel unter Privaten dem freien Ermessen anheimgestellt bleibe, nunmehr hinweggelassen.

Der Zwangscurs wurde aber auch jetzt noch nicht eingeführt. Bloß bei Zahlungen aus Staatscassen durfte die Annahme nun nicht mehr verweigert werden. Letzteres scheint übrigens praktisch schon früher der Fall gewesen zu sein.

Die Einlösbarkeit der Bancozettel wurde nicht aufgehoben. Thatsächlich bot die Einlösung aber namentlich infolge der finanziellen Anforderungen der Revolutionskriege immer größere Schwierigkeiten. Schon 1791 kamen in den Provinzen diesbezüglich Klagen vor. 1796 war der Andrang bei den Einlösungscassen ein so starker, dass die Einlösung, namentlich in den Provinzen immer häufiger ins Stocken gerieth. Im nächsten Jahre hörte sie bereits ganz auf. Vereinzelte Einlösungen fanden allerdings noch 1800 statt. Schon 1796 entstand ein **Disagio** der Bancozettel, um bald darauf, wenngleich zunächst in bescheidenen Grenzen, stabil zu werden.

Die Annahme der Bancozettel an Zahlungsstatt wird dem Publicum von den Behörden anfangs anempfohlen, später angesichts des steigenden Disagios direct geboten. So entwickelte sich, da das Disagio der Bancozettel die Silbermünze rasch aus dem Verkehr drängte, was im Jahre 1800 (P. 15/III) zur Ausgabe von Bancozetteln zu 1 u. 2 fl. führte, der **Zwangscurs** nach und nach von selbst, ohne ausdrückliche gesetzliche Decretierung. Erst mit P. 15/V und 15/VII 1800 wurde die Verpflichtung zur unbedingten Annahme der Bancozettel ausgesprochen, aber gewissermaßen als eine schon bestehende.

Dass die Einführung des Zwangscurses angesichts der durch die Verhältnisse der äußeren Politik bedingten Nothwendigkeit einer weiteren Vermehrung der Bancozettel unvermeidlich war, kann nicht bestritten werden. Auch hatte diese Maßregel, wie Wagner richtig hervorhebt, den Vortheil, dass die Preissteigerung nicht gleichen Schritt hielt mit dem Steigen des Disagios. Immerhin muste eine allmählich zunehmende Preissteigerung eintreten, welche ihrerseits wieder größere Neuemissionen von Bancozetteln verursachen muste, was das Disagio immer mehr in die Höhe trieb. In der gleichen Richtung wirkten die wiederholten feindlichen Invasionen und der Verlust wichtiger Gebietstheile, aus welchen die Bancozettel nach Oesterr. zurückströmten.

Natürlich fehlte es nicht an Versuchen zur Bekämpfung des Disagios. Bald nach Einführung des Zwangscurses häufen sich die Erlässe gegen das Aufkaufen und Agiotieren der Courant- und Silberscheide-Münzen, die Einschränkungen und Verbote der Münzausfuhr, sowie die Verordnungen gegen die zunehmende Preissteigerung. Uebrigens beschränkte man sich nicht darauf, die Symptome des Uebels zu bekämpfen, sondern versuchte der weiteren Vermehrung der Bancozettel möglichst Einhalt zu thun, was auch in den Friedensjahren 1802 und 1804 so ziemlich gelang. Ein P. 27/VIII 1803 suchte sogar eine Verminderung der Bancozettel zu erzielen, indem es die Errichtung eines **Bancozettel-Tilgungsfondes** anordnete und zu dessen Dotierung einen Extrazoll von 50 fl. auf den Centner Kaffee, Cacao und Zucker einführte.

Nach einem Erl. 7/II 1805 sollten gewisse Abgaben, darunter die Hälfte des eben erwähnten Extrazolles in Gold oder Silber entrichtet werden. Da das Militärbudget alle irgendwie verfügbaren Mittel verschlang, blieben alle diese Maßregeln erfolglos. Insbesondere der Krieg vom J. 1805 führte zu einer abermaligen bedeutenden Vermehrung des Bancozettel-Umlaufes. Im Jahre 1806 hatte das Disagio und der Umlauf der Bancozettel bereits eine solche Höhe erreicht, dass in den Berathungen wegen Verbesserung der Valutaverhältnisse einzelne Minister sich entschieden für die, übrigens schon 1802 angeregte Devalvierung der Bancozettel aussprachen. Die hierüber in die Oeffentlichkeit gedrungenen Gerüchte trieben das Agio natürlich noch mehr

hinauf. Für diesmal entschied man sich jedoch noch gegen einen so gewaltsamen Eingriff in alle Rechtsverhältnisse. Die P. 22/VII und 29/VIII 1806 enthalten in dieser Hinsicht die beruhigendsten Zusicherungen. Mit letzterem Patent wurde, unter Betonung der Nothwendigkeit, das Papiergeld mittels neuer Abgaben möglichst zu vermindern, zunächst ein $3^1/_2$%iges, in 35 Annuitäten rückzahlbares Anlehen von 75 Mill. Gulden Bancozettel gegen Verpfändung des mehrerwähnten Zollzuschlages ausgeschrieben. Die Capitalsbeiträge waren zur Hälfte in klingender Münze zu erlegen. Wer über 10.000 fl. Vermögen besaß, hatte mindestens 1% beizutragen. Zur Dotierung der gleichzeitig errichteten Bancozettel-Tilgungscasse wurde in den Erblanden auf 5 Jahre ein 50%iger Zuschuss zur Contribution und Classensteuer als Bancozettel-Tilgungsbeitrag eingeführt und überdies eine Erhöhung der Zoll- und Portosätze, der Salz- und Tabakpreise in Aussicht genommen. Alle im Umtausche gegen Kupfermünzen eingehenden Bancozettel sollten öffentlich vernichtet werden. Die erwähnten Maßregeln wurden aber theils überhaupt nicht ausgeführt, theils anderen Zwecken dienstbar gemacht. So wurde statt des Anlehens, dessen Begebung begreiflicherweise sich als unmöglich erwies, eine $^1/_2$%ige Vermögenssteuer ausgeschrieben, das Erträgnis der nur theilweise ins Leben getretenen Steuererhöhungen aber dem Heeres-Etat überwiesen.

Nach einer zweijährigen Pause, nachdem der Bancozettel-Umlauf 500 Mill. Gulden und das Disagio 200 überstiegen hatte, erneuerte das P. 14/IX 1808 den Versuch einer Hebung des Wertes der Bancozettel u. zw. mittels Ausschreibung eines 5%igen, seitens der Gläubiger halbjährig, seitens des Staates nach 10 Jahren kündbaren Anlehens gegen Specialverpfändung der damals auf rund 100 Mill. geschätzten Staatsgüter, deren Ertrag ausschließlich der Bancozettel-Tilgungscasse überwiesen werden sollte. Der Krieg von 1809 machte nicht nur allen Plänen einer Verminderung der Bancozettel vorläufig ein Ende, sondern nöthigte auch zu einer abermaligen enormen Vermehrung derselben.

Hiezu kam die Einschränkung ihres Umlaufgebietes durch den Verlust ausgedehnter Gebietstheile. Das Disagio überstieg schon im Juli 1809 den Curs von 300.

Die zunehmende Entwertung des Papiergeldes drängte allmählich auch die Scheidemünzen aus dem Verkehre, was in Verbindung mit der finanziellen Nothlage zur Ausprägung immer geringhältigerer Scheidemünzen führte. Seit 1807 wurden selbst kupferne Bancozettel-Theilungsmünzen zu 30 und 15 kr. geprägt. Während der französ. Occupation Wiens 1805 kam es auch zur Emission eines communalen Noth-Papiergeldes, der Münzzettel zu 12 und 24 kr.

Nach dem Wiener Frieden von 1809 wurde die Regelung des Geldumlaufes wieder in Angriff genommen. Entgegen den Anhängern der Devalvation vertrat der Hofkammerpräsident Graf O'Donnell die Nothwendigkeit, das entwertete Papiergeld auf die Münzparität zurückzuführen u. zw.: durch successive Einziehung eines Theiles der Bancozettel. Dieser Anschauung entsprach das P. 26/II 10.

Hiernach sollte die Einziehung der Bancozettel gegen Ausgabe von Einlösungsscheinen erfolgen u. zw. zu einem, jeweilig zu bestimmenden Curse, welcher jedoch 100 fl. C. Sch. für 300 fl. Bancozettel nicht übersteigen sollte. Diese Einziehung gedachte man so lange fortzusetzen, als sich hieraus nicht empfindliche Störungen im Geldverkehre ergeben würden.

Der Zwangscurs der Bancozettel wurde beibehalten, deren weitere Vermehrung jedoch verboten. Die Einlösungsscheine sollten die Conv.-Münze vorstellen. Jährlich sollte ein Theil derselben durch einen zu errichtenden Tilgungsfond, ein noch größerer durch Benützung freier Staats-Hypotheken u. zw. der Staatsgüter und der unbeweglichen Güter des Clerus zu einem Anlehen in klingender Münze, „ohne Erschütterung des öffentlichen und Privatvermögens" in Silber eingelöst und vertilgt werden. Zur Dotierung des Tilgungsfondes wurde für die Erblande eine 10%ige Vermögenssteuer, für U. ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen in Aussicht gestellt. Die Erzeugung, Ausgabe und seinerzeitige Einlösung der Einlösungsscheine wurde einer ganz unabhängigen, die Rechte einer Privatgesellschaft genießenden Behörde übertragen, der vereinigten Einlösungs- u. Tilgungsdeputation, welche öffentlich amtieren sollte. Diese bestand nach dem bezüglichen Ausführungs-P. 18/V 10 aus 15, größtentheils von den Landständen entsendeten Mitgliedern, welche schwören mussten, die Einlösungsscheine oder Bancozettel auch der Staatsverwaltung nur zu gesetzlichen Zwecken auszufolgen.

Das P. 26/II 10, dessen Publication übrigens das Steigen des Agios nur ganz vorübergehend unterbrach, wurde theils verspätet und unvollkommen, theils überhaupt nicht ausgeführt. Die für den Tilgungsfond gewidmete Vermögenssteuer (Tilgungssteuer) wurde erst am 8/IX 1810 ausgeschrieben und mit wenig Nachdruck, daher mit ganz ungenügendem Erfolge durchgeführt. Die Beiträge aus U. flossen äußerst spärlich ein. Das geplante ausländische Tilgungsanlehen auf die geistlichen Güter, deren Wert damals gegen 80 Mill. betragen haben soll (s. Beer), kam nicht zu Stande, da sich die Bankiers mit einer unbestimmten nicht realisierbaren Generalhypothek nicht begnügten, die Einziehung der geistlichen Güter für den Staat, sowie die Einräumung einer Special- und Realhypothek auf dieselben aber durch den Einfluss des Clerus hintertrieben wurde. Die Tilgungsdeputation wurde, wie erwähnt, erst im Mai 1810 activiert. Zur Ausgabe von Einlösungsscheinen kam es überhaupt nicht. Am meisten geschah noch zur Durchführung der im Patente in Aussicht gestellten Maßregeln, behufs Einschränkung der Münzausfuhr bezw. der Wareneinfuhr u. zw. durch Verbot des Handels mit Kaffee, dessen Einfuhr nur zum eigenen Gebrauche gegen einen Zoll von 60 fl. in Silber per Centner gestattet blieb (P. 2/V 10), durch Ausdehnung der seit 1784 bestandenen Außerhandelsetzung anderer ausländischer Waren (P. 2/IX 10) u. dgl.

Das P. 26/II 10 war der letzte Versuch, die Zerrüttung des Geldwesens ohne gewaltsame Eingriffe zu beseitigen. Dieser Versuch musste misslingen. So wichtig das Princip des Patentes: Freiwillige Umwandlung der Bancozettel in ein in Silbermünze einlösbares Papiergeld durch Rückkauf nach dem Curswerte, auch an sich war, so mangelhaft gelangte dasselbe im Patent zum Ausdrucke. Der Hauptfehler bestand darin, dass man mit der Umwandlung der Bancozettel in Einlösungsscheine beginnen wollte, bevor ein Fond zur Bareinlösung der letzteren wirklich gebildet, deren sofortige Einlösbarkeit also sichergestellt war. Dazu kam die Unbestimmtheit eines Zwangs- u. Cassencurses der Einlösungsscheine, welche hienach (wie Wagner richtig bemerkt) mehr Wertpapiere als Papiergeld gewesen wären, — Momente, welche eine Bewertung der Einlösungsscheine ungemein erschweren mussten. Ebenso verfehlt war die Bestimmung, dass die Bancozettel höchstens mit $^1/_3$ ihres Nennwertes in Einlösungsscheine umgewandelt werden sollten, was so ziemlich einer verhüllten Devalvation gleichkam.

Das Richtige wäre gewesen, die Bancozettel jeweilig nach dem Börsencurse einzuziehen u. zw. bis zur Erreichung des Paristandes mit den Einlösungsscheinen. Aber freilich wäre auch dies nicht ausführbar gewesen, weil der Staat noch überaus schwer an den Folgen eines eben beendeten unglücklichen Krieges litt und daher nicht nur für Einlösungszwecke nichts verfügbar war, sondern nach wie vor der Bancozettel-Umlauf enorm vermehrt werden musste. Im Februar 1810 hatte er rund 900 Mill. betragen, im October hatte er bereits nahezu 1000 Mill. erreicht. Noch weit rascher stieg nun, nachdem alles Vertrauen auf eine Besserung geschwunden, das Disagio der Bancozettel. Im September 1810 war der Durchschnittscurs 490, im November bereits 960. Im December wurde vorübergehend der Curs von 1200 überschritten, dabei waren Staatsanleihen fast völlig unanbringlich. So entschloss man sich denn über Antrag des neuen Hofkammerpräsidenten, Grafen Wallis, zur gesetzlichen Devalvation, welcher der Erlass eines Moratoriums für alle in klingender Münze zu leistenden Zahlungen (P. 11/XII 10) vorangieng.

4. Das Finanzpatent vom 20. Februar 1811. Dieses Patent, die Consequenz der unheilvollen Zerrüttung des damaligen Geldwesens, wurde am 15. März 1811 u. zw. gleichzeitig in allen Hauptorten verlautbart.

In der Einleitung, welche, wie damals üblich, eine ausführliche Begründung enthielt, wurde unter Hinweis auf die Erfolglosigkeit des vorigen Patentes constatiert, dass der Bancozettel-Umlauf bereits 1.060,798.753 fl. erreicht habe. Um weiteren Cursschwankungen Einhalt zu thun, den Unterthanen einen im Vergleiche zum tief gesunkenen Curse der Bancozettel höheren Wert zu sichern und dadurch den Wohlstand zu erhalten, sei schleunige Hilfe nothwendig. Es solle daher der Papiergeldumlauf auf das, für den Verkehr nöthige Quantum beschränkt und diese Summe gehörig fundiert werden. Allerdings könne auch dieses verminderte Papiergeld nicht sofort eingelöst werden, doch werde die Verminderung an sich, dann die Fundierung und allmähliche Tilgung zur Beruhigung dienen.

Für die neue Ordnung des Geldwesens stellt das Patent folgende Grundsätze auf:

Die Bancozettel werden unter Reduction ihres Nennwertes auf ein Fünftel in Einlösungsscheine umgewechselt u. mit Ende Jänner 1812 außer Zwangscurs gesetzt. Bis dahin sind sie zu $^1/_5$ des Nennwertes anzunehmen. Vom 15. März 1811 bilden die Einlösungsscheine (daneben bis Ende Jänner 1812 die auf $^1/_5$ devalvierten Bancozettel) „als Wiener Währung die einzige Valuta für das Inland". Es werden nicht mehr Einlösungsscheine ausgegeben, als zur Umwechslung der Bancozettel erforderlich sind, also 212,159.750 fl. Die Einlösungsscheine werden unter Garantie der Erbstaaten gesetzt und soll wegen deren Fundierung und allmählicher Tilgung nach Zustimmung der Landtage in Ungarn und Siebenbürgen das Nähere erlassen werden. Zu dieser Tilgung bleibt vor Allem der Erlös aus dem Verkaufe der geistlichen Güter bestimmt, andere Mittel sollen ausfindig gemacht werden. Die Erzeugung und Auswechslung der Einlösungsscheine wird der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation übertragen und dieser bei ihrem Eide verboten, Einlösungsscheine über das zur Einziehung der Bancozettel erforderliche Quantum hinaus zu emittieren. Die für die Einlösung der Einlösungsscheine bestimmten Zuflüsse sollen der Deputation übergeben werden. Auch die Kupferscheidemünze wird auf $^1/_5$ ihres Nennwertes herabgesetzt.

Die Bestimmungen des Patentes über die Privatschuldverhältnisse s. im Art. Finanzpatent. Was die Rechte und Verbindlichkeiten des Staates betrifft, so waren vom 15. März 1811 an alle nicht schon fälligen Steuern und sonstigen Abgaben in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrage in Bancozetteln zu entrichten, andererseits aber auch alle noch nicht fälligen Besoldungen, Pensionen und sonstigen Verwaltungsauslagen nach diesem Maßstabe zu bestreiten. Alle Besoldungszuschüsse und Theuerungszulagen hören auf.

Die 10%ige Tilgungssteuer wird aufgehoben und jeder hierauf eingezahlte Betrag zurückerstattet. Die Zinsen der Staatsschuld werden mit Ausnahme einiger Effecten-Categorien, auf die Hälfte herabgesetzt, jedoch in Einlösungsscheinen gezahlt, ebenso die Zinsen der ständischen und Wiener Oberkammeramts-Obligationen.

Die Publication des Finanzpatentes rief eine furchtbare Aufregung hervor. Es war eben ein ausgesprochener Staatsbankerott. Allerdings bezweckte das Finanzpatent überwiegend nur die gesetzliche Anerkennung eines schon bestandenen thatsächlichen Zustandes. Die privatrechtlichen Bestimmungen mussten aber eine tiefe Erschütterung aller wirtschaftlichen Verhältnisse bewirken (s. hierüber Art.: Finanzpatent). Durch die Verpflichtung, die öffentlichen Abgaben im fünffachen Nennwerte der Bancozettel zu entrichten, sollte

die durch die zunehmende Entwertung der Bancozettel entstandene unbeabsichtigte Entlastung der Steuerträger beseitigt werden. Das Einkommen der Letzteren in Bancozetteln hatte sich aber seit dem Entstehen des Disagios keineswegs überall verfünffacht. Die neue Verpflichtung wirkte daher nicht nur gegenüber der gegenwärtigen, sondern hinsichtlich der älteren Steuern vielfach auch gegenüber der ursprünglichen Steuerlast als Erhöhung, jedenfalls aber sehr ungleichmäßig. Die momentane Erhöhung musste natürlich überall sehr schwer empfunden werden. Dagegen bedeutete die Zinsenreduction der Staatsschuld in Verbindung mit der Zahlung in Einlösungsscheinen bei den schon früher in Bancozetteln verzinslichen Schulden eine Erhöhung auf das $2^1/_2$-fache.

Die Devalvation der Bancozettel auf $^1/_5$ beruhte auf den Anschauungen der Regierung über den damaligen Bedarf an Umlaufsmitteln, bezw. auf der Annahme, dass eine solche Wertherabsetzung für das Papiergeld die Parität mit der Silbermünze herstellen werde. Diese letztere Hoffnung konnte sich, abgesehen von dem durch die Gewaltsamkeit der ganzen Maßregel und den Zwangscurs der Einlösungsscheine erhöhten Misstrauen, schon deshalb nicht erfüllen, weil das wirkliche Agio der Bancozettel bei der Publication des Patentes nicht 500, sondern über 800 betragen hatte, was für die Einlösungsscheine einem Curse von rund 160 entsprach.

Das Finanzpatent galt zunächst nur in den deutsch-slavischen Erblanden. In U. wurde dasselbe nach erfolglosen Landtagsverhandlungen am 1. August 1812 als provisorisches Gesetz kundgemacht, wobei es dann verblieb. In den damals unter fremder Herrschaft stehenden Provinzen wurde das Finanzpatent nach deren Heimfalle an Oesterr. größtentheils publiciert. Doch unterblieb dies in T. und im o.-ö. Hausruckviertel, weshalb das Finanzpatent daselbst nie in Kraft trat (O. G. H., E. 21/X 74, Glaser-Unger 5510).

Die Ausgabe der Einlösungsscheine begann im Juli 1811 u. zw. in Stücken zu 500, 100, 20, 10, 5, 2 und 1 fl. Obgleich 110 Mill. Gulden Bancozettel nicht zur Einlösung präsentiert worden waren, wurde an Einlösungsscheinen nahezu das volle gesetzliche Maximum in Umlauf gesetzt, nämlich ein Betrag von 208,715.995 fl. (s. Beer).

5. Spätere Schicksale des Wiener Währungs-Papiergeldes. Der Umlauf der Einlösungsscheine blieb thatsächlich unverändert. Infolge dieser Gewissenhaftigkeit und durch die sparsame Finanzpolitik des Grafen Wallis hob sich das Vertrauen. Der Curs der Einlösungsscheine, welcher im März 1811 167 betragen hatte und bis Juli auf 286 gestiegen war, sank allmählich, bis er im December 1812 den Tiefstand von 137 erreichte. Die Kosten des Krieges von 1813 wären jedoch ohne abermalige Vermehrung des Papiergeld-Umlaufes nicht zu erschwingen gewesen. Das P. 16/IV 13 verfügte daher eine solche Vermehrung, allerdings, um die feierliche Zusage des Finanzpatentes nicht direct zu brechen, durch Emission eines neuen, als Theil der fundierten Schuld erklärten Papiergeldes, der Anticipationsscheine, zunächst im Betrage von 45 Mill. Gulden. Zur Einlösung derselben sollten von 1814 an durch 12 Jahre je $3^3/_4$ Mill. aus dem Ertrage der Grundsteuer direct an die Tilgungs-Deputation abgeführt werden. An solchen Anticipationsscheinen, neben welchen die Einlösungsscheine weiter circulierten, wurden bis anfangs 1816 zusammen 470 Mill. Gulden ausgegeben, der Papiergeld-Umlauf also binnen 3 Jahren mehr als verdreifacht. Natürlich verursachte dies ein neuerliches bedeutendes Steigen des Agios, welches mit Ende 1815 351 erreichte (s. d. Tabelle 2).

Nach dem Friedensschlusse konnte man endlich zur Herstellung der Ordnung im Geldwesen schreiten, als deren Ziel die allmähliche Wiederanbahnung eines Metallgeld-Umlaufes vorschwebte.

In dieser Absicht wurde mit P. 1/VI 1816 die priv. österr. Nationalbank errichtet und zugleich die freiwillige Einlösung des Wiener Währungs-Papiergeldes nach zwei verschiedenen Modalitäten eingeleitet. Hiedurch sank das Agio binnen wenigen Jahren auf 250, welcher Einlösungscurs 1820 stabilisiert wurde (s. hierüber den Art.: Bank, österr.-ung.).

II. **Banknoten und Staatspapiergeld von der Errichtung der Nationalbank bis zur Gegenwart.** 1. Die Banknoten von 1816—1848. Seit der Errichtung der Nationalbank (1816) ist die Geschichte dieses Noteninstitutes Jahrzehnte hindurch zugleich jene des Papiergeldes der Monarchie, indem die Bank die successive Einziehung des alten Wiener Währungs-Papiergeldes besorgte, und hiefür — sowie auch im eigentlichen Bankgeschäfte — in Conv.-Münze einlösliche Banknoten ausgab (s. Art. „Bank, österr.-ung.“). Mit Ende 1847 war der Umlauf des alten Staatspapiergeldes bereits auf 7,519.000 fl. Wiener Währung gesunken, also praktisch bedeutungslos geworden. Die gänzliche Außercurssetzung desselben erfolgte allerdings erst anlässlich der Einführung der österr. Währung, u. zw. mit 1. Juli 1858 (Kais. V. 27/IV 58 R. 64).

Im ganzen löste die Bank 443,899.052 fl. Wiener Währung gegen 177,559.621 fl. C.-M. ein. Die durch diese Einlösung entstandene Schuld des Staates an die Bank musste, da Ersterer sich, abgesehen von 2 größeren Abstattungen von zusammen 70 Mill. Gulden (1820 und 22) auf die Abfuhr einer mit 1·4 Mill. Gulden stipulierten jährlichen Tilgungsrate beschränkte, rasch sehr bedeutend anwachsen, so dass sie Ende 1830 schon über 88, Ende 1837 98·45 Mill. erreichte.

Zu dieser Wiener Währungs-Schuld gesellten sich aber seit 1822 die durch die Bancozettel escomptierten dreimonatlichen, jedoch regelmäßig prolongierten Staatscentralcassen-Anweisungen, die sich Ende 1847 bereits auf 45 Mill. beliefen.

Mit diesem bedeutenden Anwachsen der Gesammtschuld des Staates an die Bank und der hiedurch bedingten Ausdehnung des Notenumlaufes hielt die Entwicklung der sonstigen Activa der Bank keineswegs gleichen Schritt. Der Metallschatz

stand in der Regel ganz außer Verhältnis zu dem Notenumlaufe, dessen metallisch nicht bedeckte Quote überdies nur zum kleinsten Theile bankmäßig bedeckt war, zum größten Theile also nur in der nicht realisierbaren Forderung an den Staat ihre Bedeckung fand (s. hierüber Wagner, a. u. a. O.). Es war ein Glück für die Bank, dass diese innere Schwäche ihrer Position geheim blieb, da vor 1848 Ausweise nicht veröffentlicht wurden. Uebrigens wäre in Krisenzeiten (1830 und 40) die Insolvenz nicht zu vermeiden gewesen, wenn der Bank nicht wiederholt ausnahmsweise günstige Umstände zu statten gekommen wären.

Von 1840 bis 1846 consolidierte sich das Noteninstitut allerdings nicht unerheblich durch Verminderung der Schuld des Staates und stärkeres Anwachsen des Metallvorrathes. Dann trat aber wieder ein Rückschlag ein, so dass anfangs 1848 43·3% der Banknoten nur durch Forderungen an den Staat gedeckt, somit eigentlich Staatspapiergeld waren. Ungeachtet des relativ nicht ungünstigen Verhältnisses zwischen Metallschatz und Notenumlauf musste daher der Revolutionssturm d. J. 1848 und der hiedurch verursachte lebhafte Andrang zur Noteneinlösung die Bank, deren nicht metallische Activa größtentheils festgelegt waren, alsbald in eine sehr schwierige Lage bringen. Dies führte zunächst zur Anordnung des Zwangscurses der Banknoten (12/V 48), dann zur Einschränkung und bald darauf zur völligen Einstellung der Noteneinlösung (22., bezw. 31/V 48), welche Maßregeln das kais. P. 2/VI 48 bestätigte.

2. Das Staatspapiergeld 1849—1854. Angesichts der steigenden Finanznoth (Krieg in Ungarn und Italien) erwies sich auch die durch den Zwangscurs der Banknoten ermöglichte stärkere Inanspruchnahme des Bankcredits für Staatszwecke nicht als ausreichend. Die Regierung musste sich daher nach 33jähriger Unterbrechung wieder zur Ausgabe von Staatspapiergeld entschließen.

Zunächst schritt man zur Emission 5%iger Cassenanweisungen ohne Zwangscurs per 20 Mill. Gulden in Stücken zu 900, 600, 300, 90, 60 und 30 fl. (Erl. 16/IX 48). Die Bank, welche die Escomptierung dieser Scheine übernommen hatte, vermochte sie aber nicht in Verkehr zu bringen. Aufgrund G. 8/I 49 wurde daher im Februar die Ausgabe von 3%igen Cassenanweisungen bis zum Höchstbetrage von 25 Mill. (zu 1000, 500, 100, 50, 25, 10 und später auch 5 fl.) eingeleitet, welche Cassencurs haben und bar eingelöst werden sollten. Aber auch diese erwiesen sich anfangs als unanbringlich. Mit F. M. Erl. 28/VI 49 R. 296 wurde ihnen daher, unter gleichzeitiger Erhöhung ihres Maximums auf 50 Mill., der Zwangscurs für die ganze Monarchie mit Ausnahme Lombardo-Venetiens ertheilt, und ihre Einlösbarkeit, sowie ihre Umwechslung in Banknoten eingeschränkt. Der Versuch, neben mit Zwangscurs ausgestatteten Banknoten Staatsnoten ohne solchen in Umlauf zu bringen, war also gescheitert. Auch nun wurden übrigens die Cassenanweisungen nur langsam aufgenommen. Ende 1849 waren erst 34 Mill. im Verkehre. Durch das steigende Agio war der größte Theil der Silber-Scheidemünze aus dem Verkehre gedrängt worden, was 1848 vielfach zur Ausgabe papierener Privat-Geldzeichen geführt hatte, deren Umlauf ungeachtet wiederholter Verbote (F. M. V. 7/XII 48 und diverse V. im Jahre 1849) sich auf das Verkehrsbedürfnis stützte. Als Ersatz für die Scheidemünze wurden daher Mitte 1849 (F. M. Erl. 24/VI) Münzscheine zu 6 und 10 kr. Conv.-Münze ausgegeben, u. zw. ursprünglich im Maximum von 5 Mill. Gulden, welches jedoch bald stark überschritten wurde. Diese Scheine hatten keinen Zwangscurs, sondern bloß Cassencurs, und sollten nach und nach in Scheidemünze eingelöst, die Reihenfolge dieser Einlösung aber durch Serienverlosung bestimmt werden. Die Verlosung begann im September 1849 und wurde in den nächsten 2 Jahren fortgesetzt. Gleichwohl belief sich der Umlauf infolge starker Neuemissionen Ende 1851 noch auf circa 18 Mill. Gulden. Die verlosten Münzscheine wurden binnen 2 Monaten eingelöst, die nicht eingelösten behielten aber den Cassencurs.

An die bisher erwähnten Papiergeldemissionen schlossen sich noch zwei andere, ursprünglich nur für einzelne Theile des Reiches bestimmte Arten von Staatspapiergeld, nämlich die seit anfangs Mai 1849 ausgegebenen Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte (zunächst in St. zu 1000, 100, 10 und 5 fl., später auch 2 und 1 fl.), deren Zwangscurs am 7. August 1849 auch auf die angrenzenden Länder ausgedehnt wurde, dann die zur Bedeckung der Kriegskosten in Lombardo-Venetien als Anticipation eines Kriegssteuerzuschlages im April 1849 emittierten Tresorscheine von 70 Mill. Lire (in St. bis 5 Lire), welche außerhalb der genannten Provinz keinen Zwangscurs hatten.

Theils zur Einlösung der 3%igen Cassenanweisungen und Anweisungen auf die ung. Landeseinkünfte, theils zur Deckung des Deficits wurde aufgrund A. E. 13/IX 49 im J. 1850 (V. 16/VI 50 R. 241) ein neues einheitliches Staatspapiergeld creirt, mit Zwangscurs für die ganze Monarchie ausschließlich Lombardo-Venetiens. Es waren dies auf die Staatseisenbahnen sichergestellte Reichs-Schatzscheine im vorläufigen Höchstbetrage von 50 Mill. Gulden u. zw. zunächst 3%ige in St. zu 1000, 500 und 100 fl., seit December 1850 auch unverzinsliche in St. zu 50, 10, 5, 2 und 1 fl.

Die Umwechslung der 3%igen Cassenanweisungen in Reichs-Schatzscheine begann am 1. Juli 1850. Nach einigen Monaten wurden die noch einlaufenden Anweisungen einberufen (F. M. V. 22/IX 50 R. 364) u. zw. je nach dem Ausstellungsdatum, theils mit Ende December 1850, theils mit Ende März 1851, der Einlösungstermin jedoch später bis Ende December 1852 verlängert. Uebrigens wurden noch im J. 1853 (V. 3/VIII R. 157) 3%ige Cassenanweisungen mit den Verfallstagen 30. Juni und 31. December ausgestellt, deren Zinsen schon bei der Ausgabe im Vorhinein auszubezahlen waren, — ein Versuch, dieses Papier-

geld leichter in Umlauf zu bringen. Da nur ein Theil der neuen Reichs-Schatzscheine zur Einziehung des anderen Staatspapiergeldes verwendet wurde, stieg der Gesammtumlauf des Staatspapiergeldes (ohne Münzscheine) bis Ende 1851 auf mehr als 180 Mill. Gulden, d. i. auf 45·5% der damaligen gesammten Papiergeldcirculation von 396 Mill. (s. d. Tabelle 4 u. 6).

Diese Vermehrung des Papiergeldes trieb in Verbindung mit der ungünstigen Finanzlage und der starken Erschütterung des Staatscredits das 1848 entstandene Silberagio begreiflicherweise immer mehr in die Höhe, eine Bewegung, die allerdings unter dem Einflusse der Börsespeculation durch häufige Schwankungen unterbrochen wurde. Der Monatsdurchschnitt des Agios erreichte im April 1851 bereits 32½%. Die Regierung entschloss sich daher, einer weiteren Vermehrung uneinlöslichen Papiergeldes vorzubeugen. Mit kais. P. 15/V 51, R. 118 wurde demnach erklärt, dass der Staatspapiergeldumlauf während der Dauer des Zwangscurses 200 Mill. Gulden nicht übersteigen solle, dass ferner auch die Nationalbank nicht mehr zur Erweiterung des Banknoten-Umlaufes für Staatszwecke zu verhalten, und endlich die Einziehung des Staatspapiergeldes schleunigst einzuleiten sei. Bald darauf wurde der Erlös des 5%igen Anlehens von 1851 zu ⅔ zur Verminderung des Staatspapiergeldes bestimmt. Letztere begann mit der Einziehung der Reichs-Schatzscheine zu 10 fl. (Termin Ende December 1852 F. M. V. 22 III 52 R. 75). Hieran schloss sich die Einberufung der verzinslichen Reichs-Schatzscheine a. d. J. 1850 und 1851 behufs deren Umwechslung in unverzinsliche (Termin Ende December 1852 F. M. V. 2 IV 52 R. 81). Aufgrund A. E. 19/VII 1852 wurde dann mit V. 3 VIII 52 R. 165 der Zwangscurs für alle verzinslichen Reichs-Schatzscheine mit dem gedachten Termine aufgehoben, und zugleich den Besitzern verzinslicher Reichs-Schatzscheine v. 1. Jänner 1852 freigestellt, sie entweder vor Ende 1852 in unverzinsliche Reichs-Schatzscheine mit Zwangscurs, oder nach diesem Termine in neue 3%ige Reichs-Schatzscheine ohne Zwangscurs umzutauschen, ein unter den damaligen Verhältnissen wenig Erfolg versprechender Versuch der Umwandlung eines Staatspapiergeldes mit Zwangscurs in ein solches ohne denselben. 1853 circulierten thatsächlich noch verzinsliche Schatzscheine v. J. 1852 und 1853, und unverzinsliche aller Emissionen (mit Ausnahme der eingezogenen zu 10 fl.). Die ersteren wurden mit F. M. V. 11 X 53 R. 217 zur Umwechslung in unverzinsliche Scheine einberufen (Termin 31. März 1854, Einstellung der Verzinsung 31. December 1853).

Mit Beginn d. J. 1854 war also das gesammte verzinsliche Staatspapiergeld in ein unverzinsliches umgewandelt, eine Maßregel, welche der eigentlichen Reduction des Umlaufes füglich vorangehen musste. Seit jener Zeit hat eine Ausgabe verzinslichen Papiergeldes — der irrationellsten Form desselben — in Oesterr. nicht mehr stattgefunden.

An die Unificierung der Papiergeldschuld reihte sich die theilweise Beseitigung des papierenen Scheidemünzsurrogates, indem die deutschen Münzscheine zu 6 und 10 kr. mit Ende December 1853, bezw. 1. Juli 1854 einberufen wurden (F. M. V. 6 VI 53 R. 106 und 1 I 54 R. 3). Die ung. Münzscheine blieben vorläufig noch im Umlaufe.

Seit 1851 verminderte sich auch die Schuld des Staates an die Bank durch effective Abstattungen nicht unerheblich (s. Art. Bank, österr. ung.). Da sich auch die politische Lage geklärt hatte, nahm die Agiobewegung eine im Großen und Ganzen fallende Richtung ein.

3. Einziehung des Staatspapiergeldes und Beziehungen zur Bank 1854—1858. Den ersten entscheidenden Schritt zur Consolidierung des Papiergeldumlaufes bildet das Uebereinkommen des Staates mit der Bank 23 II 54 R. 45. Hierin wird auf die weitere Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangscurs ganz verzichtet, und das gesammte bestehende Staatspapiergeld auf die Bank übertragen, welche dasselbe nach Maßgabe des Verkehrs successive gegen Banknoten umzuwechseln hat. Der Staat übernimmt die Haftung für die eingewechselten Beträge und die Verpflichtung, bis zur völligen Abstattung der hieraus resultierenden Schuld jährlich 10 Mill. aus den hiefür verpfändeten Zolleinnahmen an die Bank zu zahlen.

Aufgrund dieses Uebereinkommens, welches die Umwandlung des Staatspapiergeldes in ein Bankpapiergeld bezweckte, verminderte sich der damals 149·88 Mill. betragende Staatspapiergeld-Umlauf bis Ende August 1854 um 118·2 Mill., wodurch sich die Schuld des Staates an die Bank auf 268 Mill. erhöhte. Der Gesammtumlauf blieb hievon zunächst selbstverständlich unberührt.

Die plötzliche große Vermehrung der Banknoten, welcher bloß die Erhöhung der Forderung an den Staat gegenüber stand, bewirkte natürlich eine beträchtliche Verschlimmerung der Lage der Bank. Mit kais. P. 26 VI 54 R. 158 wurde daher die Aufnahme eines freiwilligen Nationalanlehens von 350 bis 500 Mill. Gulden verfügt, dessen Erlös u. a. auch dazu benützt werden sollte, die Schuld des Staates an die Bank bis 24. August 1855 auf 80 Mill. herabzumindern, und hiedurch die Bank zur Wiederaufnahme der Barzahlungen zu befähigen. Also eine Consolidierung der schwebenden Schuld behufs Herstellung der Valuta. Bis 2. October 1855 hatte die Bank bereits 146·67 Mill. Staatspapiergeld eingelöst, und hiefür vom Aerar, theils aus dem Erlöse des National-Anlehens, theils aus Zolleingängen, 102·42 Mill. erhalten. Andererseits musste die Bank aber anlässlich des Krimkrieges, der mittelbar bekanntlich auch unsere Monarchie in Mitleidenschaft zog, dem Staate 1854 und 1855 wieder 100 Mill. vorstrecken, was die eben erwähnte Reduction der Noteneinlösungsschuld fast ganz aufwog. Das Verhältnis zwischen Notenumlauf und Metallschatz verschlechterte sich hiedurch in bedenklichem Maße, allerdings nur vorübergehend.

Die aufgrund des Uebereinkommens von 18. October 1855 verfügte Vermehrung des Actiencapitals um 50.000 Stück zu 700 fl. ermöglichte nämlich bald eine ausgiebige Stärkung des Metallvorrathes.

Zur Zeit des Abschlusses des gedachten Uebereinkommens bestand die Schuld des Staates an die Bank aus den Resten der Forderungen aus der Einlösung des Wiener Währungs-Papiergeldes (60·98 Mill.) u. der Reichs-Schatzscheine (44·25 Mill.), dann aus dem Reste verschiedener älterer, 1849 und 1852 in eine unificierte 2%ige Schuld umgewandelter Posten (55 Mill.), endlich aus den neuen 4%igen Vorschüssen von zusammen 100 Mill. Gulden. Für die beiden ersteren Kategorien verblieb es bei den bisherigen Tilgungsplänen. Zur Abstattung der beiden anderen Posten von zusammen 155 Mill. wurden der Bank gegen Verzicht auf jede Verzinsung Staatsgüter im Schätzungswerte von 156·48 Mill. übergeben, mit dem Rechte der Verwaltung, Nutznießung und Veräußerung. Die Hoffnung, dass die Staatsgüterveräußerung rasch von Statten gehen werde, erwies sich aber als trügerisch. In mehr als 3 Jahren wurden aus den Staatsgütern nur 8·2 Mill. getilgt. Allerdings sank die Schuld des Staates an die Bank infolge anderwärtiger Tilgungen auf 212·78 Mill. Dies und das Anwachsen des Metallschatzes veranlassten die Regierung, sich im Münzvertrage 24/I 57 R. 101 zu verpflichten, den Zwangscurs der Banknoten bis 1. Jänner 1859 aufzuheben.

Schon mit der (noch heute in Kraft stehenden) kais. V. 7/II 56 R. 21 war der Zwangscurs, welcher seit 1848 für alle Zahlungen mit Ausnahme der Verpflichtungen in Gold oder ausländischer Silbermünze bestanden hatte, insofern eingeschränkt worden, als von nun an bei jenen nach Kundmachung d. V. in klingender Münze gegebenen Darlehen, deren Verzinsung und Rückzahlung in einer bestimmten Münzsorte oder in klingender Münze bedungen wurde, diese Vereinbarung maßgebend sein sollte.

Mit F. M. V. 26/III 56 R. 39 wurde — mit Ausnahme der ung. Münzscheine zu 10 kr., deren Einziehung erst mit 30. April 1858 erfolgte — das gesammte Staatspapiergeld, soweit es nicht schon früher außer Curs gesetzt worden war, mit 31. August 1856 einberufen. Dies betraf also die unverzinslichen Reichs-Schatzscheine, die ung. Landesanweisungen und die 5%igen Cassenanweisungen, dann die ung. Münzscheine zu 6 kr. Nach Ende October 1856 sollte auch das F. M. nicht mehr ermächtigt sein, die Einlösung zu bewilligen.

Durch die aufgrund des Münzvertrages erflossene kais. V. 27/IV 58 R. 64 wurde dann anlässlich des Währungswechsels auch der Rest des Wiener Währungs-Papiergeldes mit 1. Juli 1858 definitiv außer Curs gesetzt, bezw. nach dem Verhältnisse von 100 fl. Wiener Währ. = 42 fl. österr. W. einberufen. Der gleiche Zeitpunkt wurde nun auch als äußerster Endtermin für die gnadenweise Einlösung des späteren Staatspapiergeldes festgestellt.

4. Bareinlösung der Banknoten im J. 1858. Das uneinlösliche Staatspapiergeld, dieses Haupthindernis der Wiederaufnahme der Barzahlungen, war also aus der Welt geschafft. Die Schuld des Staates an die Bank war freilich am 24. August 1858 noch lange nicht auf 80 Mill. gesunken, wie im J. 1854 vereinbart worden war, sondern nur auf 199 Mill. Immerhin hatte sich aber die Lage der Bank wesentlich gebessert. So wurde denn ungeachtet der noch immer sehr ungünstigen Zahlungsbilanz der Monarchie mit kais. V. 30/VIII 58 R. 131 die Bank verpflichtet, vom 1. November an nur auf österr. Währ. lautende Noten zu 1000, 100 und 10 fl. auszugeben, und diese auf Verlangen jederzeit gegen Silbermünze einzulösen.

Nach Maßgabe der Emission dieser neuen Noten war mit der Einziehung der alten, auf Conv.-Münze lautenden vorzugehen, von welchen jene zu 1000, 100 u. 10 fl. bis 31. October 1859 sämmtlich außer Curs zu setzen waren, während der Umlauf der kleineren Appoints (5, 2 u. 1 fl.), vorbehaltlich ihrer späteren Einberufung baldmöglichst auf 100 Mill. herabgemindert werden sollte. Für die neuen Banknoten wurde zugleich eine Metalldeckung (Silber, mit Bewilligung des des F. M. auch Gold) von einem Drittel vorgeschrieben, der Rest sollte durch escomptierte oder beliehene Effecten bedeckt sein. Der Zwangscurs wurde ungeachtet der decretierten Aufnahme der Barzahlungen nicht aufgehoben, sondern auch auf die Banknoten österr. Währ. ausgedehnt. Dieser Verordnung, durch welche der Bank zum erstenmale eine feste Norm der Notendeckung auferlegt wurde, folgte das kais. P. 26/XII 58 R. 244, welches die kleineren Conv.-Münze-Noten mit 31. December 1859 außer Curs setzte, und die Bank ermächtigte, an deren Stelle Noten zu 1 fl. in österr. Währ. bis zum Betrage von 100 Mill. auszugeben, zu deren Deckung ausschließlich Erträgnis und Erlös der in der Verwaltung der Bank befindlichen Staatsgüter dienen sollten. Es bestanden nun also zwei Kategorien von Banknoten, deren eine bankmäßig, die andere durch eine schwer realisierbare Hypothek gedeckt war.

Die Bank begann die Noteneinlösung am 6. September 1858. Bis 31. December waren 19 Mill. in Silber eingelöst. Der Effect auf den Metallschatz wurde durch Silberkäufe großentheils ausgeglichen, was die Aufrechthaltung der metallischen Dritteldeckung ermöglichte. Der Rest der Noten war aber noch nicht vollständig bankmäßig gedeckt. Mit Uebereinkommen vom 26. December 1858 wurden der Bank daher 30 Mill. öster. Währ. aus den Kaufschillingsraten der Südbahn, und 23·07 Mill. an von den Staatsgütern herrührenden Grundentlastungsobligationen überwiesen.

5. Das Papiergeld von 1859 bis 1866. Der Krieg des Jahres 1859 bereitete der mit so großen Opfern erzielten Consolidierung ein rasches Ende. Schon am 11. April 1859 (A. E. R. 69) wurde die Bank ihrer Verpflichtung zur Bareinlösung der Banknoten zeitweilig enthoben.

Zugleich wurde sie, um das damals ausgeschriebene 200 Mill. Anlehen (1860er Lose) rasch mit 133 Mill. belehnen zu können, ermächtigt, neue **Banknoten** zu 5 fl. österr. Währ. auszugeben, welche durch Obligationen des erwähnten Anlehens bedeckt werden sollten. Zu dem gedachten, mit 2% verzinslichen Vorschusse kam alsbald ein anderer, unverzinslicher zu 20 Mill. Silber. Also eine ganz exorbitante Verschlechterung der Bankbilanz nach beiden Richtungen! Das Silberagio stieg vorübergehend bis 53%. Der Erfolg der Losanleihe erwies sich vorerst als unzulänglich. Die Lose verblieben somit größtentheils bei der Bank als Deckung für den obigen Vorschuss. Mit Uebereinkommen vom 1. April 1860 wurden daher verschiedene Obligationen des kurz vorher aufgelassenen Tilgungsfondes (zusammen 34·5 Mill.; theils Nominal-, theils Curswert) der Bank übergeben, wodurch sich die neue Schuld von 133 auf 99 Mill. verminderte. Weder dies, noch die gleichzeitig langsam fortgesetzte Tilgung der alten fundierten und der neuen durch Staatsgüter gedeckten Schuld konnten darüber täuschen, dass der weitaus größte Theil der Banknoten nicht bankmäßig gedeckt war. Dieser Umstand und die durch den Krieg hervorgerufene Verschlechterung der Staatsfinanzen verhinderten ein nachhaltiges Sinken des Silberagios, welches, wie 12 Jahre vorher, selbst die Scheidemünze vielfach aus dem Verkehre trieb. So sah man sich denn abermals zur Ausgabe von **Münzscheinen** zu 10 kr. österr. Währ. genöthigt (kais. V. 17/XI 60 R. 256), welche keinen Zwangscurs, sondern nur Cassencurs (bis 1 fl.) haben, und 12 Mill. nicht übersteigen sollten, deren wirklicher Umlauf jedoch in den ersten Jahren diese Grenze überschritt.

Bald nach der Einführung verfassungsmäßiger Zustände kam die Frage der Herstellung der Valuta wieder auf die Tagesordnung. Dieselbe setzte vor allem eine ausgiebige Verminderung der Schuld des Staates an die Bank, die Ende 1861 noch immer fast 250 Mill. betrug, und somit eine Reduction des durch diese Schuld entstandenen Notenumlaufes voraus, sowie den Verzicht der Staatsverwaltung auf eine weitere derartige Inanspruchnahme des Bankcredites. Diese Erwägungen führten zu dem **neuen Bankstatut** vom 27. December 1862 und dem gleichzeitig abgeschlossenen **Uebereinkommen** mit der Bank (R. 2 und 3 ex 1863).

Ersteres änderte die Bestimmungen über die Notendeckung unter Aufrechthaltung der Verpflichtung der Bank zur Erhaltung des richtigen Verhältnisses zwischen Metallschatz und Notenumlauf dahin ab, dass der 200 Mill. übersteigende Theil des Notenumlaufes in Silber (eventuell zu ¼ in Gold), der ganze metallisch nicht bedeckte Notenbetrag aber durch escomptierte oder lombardierte Effecten, durch eingelöste Coupons von Grundentlastungsobligationen oder durch Bankpfandbriefe von höchstens 20 Mill. gedeckt sein müsse. Der Minimalbetrag der Banknoten wurde auf 10 fl. festgesetzt.

Das Uebereinkommen beziffert die Schuld des Staates auf 221·769 Mill., wovon 36·915 auf die fundierte Wiener Währungsschuld, 87·054 auf die durch Staatsgüter bedeckte Schuld, 77·8 Mill. auf den Rest der Notenvorschüsse von 1859, und 20 Mill. auf das Silberanlehen entfielen. Die Wiener Währungs-Restschuld soll mit 2% verzinst und in 4 gleichen Jahresraten bis Ende December 1866 zurückgezahlt werden, der Silbervorschuss bis zum gleichen Zeitpunkte (u. zw. 1865 und 66) in Silber oder Devisen, u. zw. gegen Rückgabe der hiefür verpfändeten Obligationen. Von der sonstigen Schuld des Staates an die Bank wird ein Betrag von 80 **Millionen** ausgeschieden und dem Staate von der Bank als Darlehen überlassen, wofür der Staat jährlich ein Pauschale von 1 Mill. so lange entrichtet, als dies zur Ergänzung der Dividende auf 7% nöthig ist. In diese 80 Mill. wird zunächst der Rest der 1859er Vorschüsse eingerechnet. Der durch die Staatsgüter sichergestellte Theil der Gesammtschuld ist theils aus dem Erlöse der (der Bank übergebenen) 1860er Lose, theils aus dem Erträgnisse und dem Erlöse der Staatsgüter bis Ende December 1865 zurückzuzahlen, u. zw. bis Ende December 1863 0·1, im Jahre 1864 weitere 0·3, im Jahre 1865 die restl. 0·6 der Schuld. Die etwa fehlenden Theilbeträge hat das Aerar im nächsten Februar bar abzustatten. Jede Verzinsung dieser Schuld entfällt. Die durch die Rückzahlungen des Staates und durch die der Bank gleichzeitig auferlegte successive Veräußerung ihrer eigenen Effectenbestände eingehenden Beträge sind derart zur Verringerung des Notenumlaufes zu verwenden, dass bis Ende December 1866 die statutenmäßige Notendeckung erzielt wird. Im Jahre 1867 hat die **Wiederaufnahme der Barzahlungen** nach Maßgabe des hierüber zu erlassenden Gesetzes zu erfolgen.

Die hiemit zustande gekommene Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Bank bewirkte in Verbindung mit der gleichzeitigen Besserung der Staatsfinanzen eine Hebung des allgem. Vertrauens, welche sich insbesondere in der bedeutenden Abnahme des Agios zeigte. 1863 und 1864 machte sich allerdings unter der Einwirkung einer Missernte, dann der Handelskrise des Jahres 1864 und des dänischen Krieges ein Rückschlag bemerkbar. Doch wurde das Tilgungsübereinkommen genau beobachtet, so dass die Consolidierung der Bank stete Fortschritte machte, und das Agio schon 1865 wieder bedeutend sank.

Am 8. Juni 1865 bestand die **rückzahlbare Schuld** des Staates an die Bank noch in 83·269 Mill., wovon 18·274 Mill. auf die alte Wiener Währungsschuld, 20 Mill. auf die Silberschuld, und 44·995 Mill. auf die durch die Staatsgüter sichergestellte Schuld entfielen. Infolge des langsamen Fortschreitens des Domänenverkaufes hatte man zu den vertragsmäßigen Tilgungen bereits 11·15 Mill. aus anderen Mitteln verwenden müssen. Die zur Abstattung der restlichen Domänenschuld von der Regierung im J. 1865 geplante speciell auf die Staatsgüter zu begründende Creditsoperation kam vorläufig nicht zustande. Immerhin besserte sich aber die Lage der Bank infolge der planmäßigen Verminderung der Staatsschuld mehr und mehr. Am 30. April 1866 war der Notenumlauf bereits auf 337·9 Mill. gesunken, der Metallschatz einschließlich der Devisen auf

138·2 Mill. gestiegen. Die metallisch ungedeckten Noten waren bereits zum größeren Theile bankmäßig bedeckt, das Silberagio anfangs 1866 schon auf 1·75% gesunken. Um die Schuld des Staates an die Bank dem Uebereinkommen gemäß auf 80 Mill. zu reducieren, hätte die Finanzverwaltung aber noch 64 Mill. aufzubringen gehabt, was bei der durch die rasche Restriction der Umlaufsmittel bedingten heftigen Krise der Volkswirtschaft, welche auch die Steuereingänge äußerst ungünstig beeinflusste, unter allen Umständen eine schwierige Aufgabe war, zumal bald eine verheerende Handelskrise (in London) hinzutrat.

6. Staatsnotenemission 1866. Angesichts der eben dargestellten Verhältnisse und der ungünstigen Zahlungsbilanz jener Zeit, erscheint es sehr fraglich, ob es überhaupt möglich gewesen wäre, im J. 1867 die Barzahlungen dauernd wieder aufzunehmen. Immerhin war aber dieses Ziel im J. 1866 nicht mehr in weiter Ferne. Da machte der Ausbruch des Krieges mit Preußen und Italien alle derartigen Pläne auf lange hinaus zu nichte.

Schon vor der Kriegserklärung musste man, um die Rüstungskosten zu bestreiten, bei der Unmöglichkeit ausreichender Creditsoperationen, zur Vermehrung des Papiergeldes schreiten. Zunächst wurden durch das G. 5/V 66 R. 51 die umlaufenden Banknoten zu 1 und 5 fl. zu Staatsnoten mit Zwangscurs erklärt, die Bank demgemäß hinsichtlich dieser Noten von jeder Einlösungsverpflichtung enthoben, und beauftragt, das Aequivalent für dieselben in Banknoten höherer Appoints dem Aerar auszufolgen. Das Umlaufsmaximum der Noten zu 1 und 5 fl. wurde mit 150 Mill. Gulden festgesetzt, und dieser Betrag auch sofort voll in Anspruch genommen.

Bald darauf wurde der Umlauf der Münzscheine, welchen das G. 17/XI 63 R. 98 auf 4 Mill. eingeschränkt hatte, auf den Maximalbetrag von 12 Mill. erhöht (G. 25/V 66 R. 64.)

Die Kriegsereignisse drängten bald zur Inanspruchnahme des Bankcredites. Mit G. 7/VII 66 R. 133 wurde daher der Finanzverwaltung ein Credit von 200 Mill. eröffnet, auf welchen die Bank einen auf das Salzbergwerk Wieliczka sichergestellten Vorschuss von 60 Mill., rückzahlbar binnen Jahresfrist nach Friedensschluss, geben musste. Zugleich wurden die Bestimmungen des Bankstatuts über die Notendeckung bis zur Rückzahlung dieses Vorschusses suspendiert.

Nach dem Friedensschlusse wurde, um das durch die Kriegskosten und die Schmälerung der Staatseinnahmen riesig angeschwollene Deficit zu bedecken, und um der enorm angewachsenen schwebenden Staatsschuld „eine feste Norm und Abgrenzung zu geben,“ durch das G. 25/VIII 66 R. 101 die Ersetzung der als Staatsnoten erklärten Banknoten zu 1 und 5 fl. per zusammen 150 Mill. durch wirkliche Staatsnoten vom 1. Jänner 1867 angefangen, und die Außercurssetzung der ersteren mit 31. December 1872 verfügt. Weitere 60 Mill. Staatsnoten zu 1 und 5 fl. sollten behufs Rückzahlung des ebenerwähnten Bankvorschusses ausgegeben werden. Von dem Reste des 200 Mill. Credites waren 90 Mill. durch Ausgabe von Staatsnoten zu 5 und allenfalls 50 fl., 50 Mill. durch Begebung von Staatsobligationen zu bedecken.

Hienach waren im Ganzen 300 Mill. in Staatsnoten auszugeben. Diese Summe wurde zugleich mit den, durch das G. 17/XI 63 R. 98 auf einen Höchstumlauf von 100 Mill. begrenzten Partial-Hypothekaranweisungen, den sogen. Salinenscheinen (s. hierüber den betr. Art.) derart in Verbindung gebracht, dass die Summe der Staatsnoten und jene der erwähnten Anweisungen den Höchstbetrag von 400 Mill. nicht übersteigen darf, die Finanzverwaltung aber ermächtigt wird, falls der Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen unter 100 Mill. sinkt, den Abgang durch entsprechende Erhöhung des Staatsnotenumlaufes zu ersetzen, bezw. letzteren bei steigender Nachfrage nach Partial-Hypothekaranweisungen durch Ausgabe solcher wieder entsprechend zu reducieren. Diese Bestimmung ermöglichte es, den Staatsnotenumlauf in einem gewissen Grade dem jeweiligen Bedarfe an Circulationsmitteln anzupassen.

Hinsichtlich der Fundierung, bezw. Tilgung der Staatsnoten stellte das G. 25/VIII 66 ein „besonderes ehethunlichst zu erlassendes Gesetz“ in Aussicht, — eine legislative Action, welche bekanntlich erst in jüngster Zeit, u. zw. in Verbindung mit einem Währungswechsel, in Angriff genommen werden konnte.

Die Emission der Staatsnoten bedeutet eine einschneidende Verletzung des Bankprivilegiums. Abgesehen von dieser, unter dem Drange der Umstände unvermeidlichen, also durch die Staatsnothwendigkeit gerechtfertigten Maßregel wurden aber nach dem Friedensschlusse wieder alle dem Staate gegenüber der Bank aus dem Uebereinkommen vom 3. Jänner 1863 obliegenden Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt, so dass die gesammte frühere Schuld des Staates an die Bank mit Ende December 1866 thatsächlich auf den vereinbarten Rest von 80 Mill. reduciert war, der Staat daher außerdem nur noch mit dem neuen Vorschusse von 60 Mill. aushaftete, dessen Tilgung mittelst der Staatsnotenemission im Jahre 1867 erfolgte. Das Verhältnis zwischen Banknotenumlauf und Metallschatz war daher Ende 1866 günstiger als je seit 1848. Von einer Wiederaufnahme der Barzahlungen konnte aber bei dem Bestande uneinlöslicher Staatsnoten selbstverständlich keine Rede sein.

7. Das Papiergeld vom Ausgleiche mit Ungarn bis zur Valutaregulierung (1867 bis 1892). Anlässlich des Ausgleiches mit den Ländern der ung. Krone (s. Art. Gemeinsame Angelegenheiten) wurde mit G. 21/XII 67 R. 146 unter jenen Angelegenheiten, welche in beiden Reichshälften zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen, auch die „Feststellung des Münzwesens und des Geldwesens“ angeführt, und speciell für die westliche

Reichshälfte die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesen mit G. 21/XII 67 R. 141 dem Reichsrathe vorbehalten. In dem Uebereinkommen über die Beitragsleistung Ungarns zu den Lasten der allg. Staatsschuld (G. 24/XII 67 R. 3/68) wurde die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende schwebende Schuld von 312 Mill. unter die solidarische Garantie beider Reichshälften gestellt, und diese auch auf die aus dem Verhältnisse der Staatsnoten zu den Partial-Hypothekaranweisungen hervorgehende allfällige Vermehrung der ersteren ausgedehnt. Jede anderwärtige Vermehrung der bezeichneten schwebenden Schuld, sowie deren Fundierung könne nur im Einvernehmen der beiden Regierungen und Legislativen stattfinden. Bezüglich der Salinenscheine und der Schuld an die Bank kam es zu keiner Vereinbarung. Die Gebarung und Controle der als gemeinsam anerkannten schwebenden Schuld, d. i. des Staatspapiergeldes, wurde mit G. 10/VI 68 R. 53 geregelt (s. unten IV. Abschnitt).

Infolge des günstigeren Agiostandes konnte man nun auch zur Einziehung der Münzscheine per 12 Mill. Gulden schreiten. Dieselbe erfolgte aufgrund des G. 1/VII 68 R. 84 bis 30/IX 70, indem die eingezogenen Münzscheine nach dem Quotenverhältnisse (damals 70:30) zwischen den beiden Reichshälften aufgetheilt und an das Reichs-Finanzministerium abgeliefert wurden, welches den Ersatz in Staatsnoten leistete. Hiedurch erhöhte sich das gesammte Maximum des Staatsnotenumlaufes auf 312, bezw. einschließlich der Salinenscheine auf 412 Mill. Gulden, welches Verhältnis bis in die neueste Zeit fortbestand.

Als Entschädigung für die in der Staatsnotenemission gelegene Verletzung des Bankprivilegiums wurden der Bank mit G. 30/VI und F. M. V. 30/X 68 R. 83 und 118 gewisse Geschäftserleichterungen gewährt (s. hierüber Art. „Bank, österr.-ung."), wovon hier die Gestattung der Einrechnung der Devisen in die bankmäßige Notendeckung zu erwähnen wäre. Anlässlich der Geldkrise d. J. 1870 musste vorübergehend (V. 28/VII 70 R. 93) auch die Einrechnung der Devisen in den Metallschatz gestattet werden.

Die Bestimmung des Bankstatuts, dass der Metallschatz höchstens zu ¼ in Gold bestehen könne, wurde mit G. 18/III 72 R. 31 aufgehoben, um die Bank in den Stand zu setzen, im Hinblick auf die bereits im G. 9/III 70 R. 20 in Aussicht genommene Einführung der Goldwährung die damalige günstige Conjunctur zu weiteren Goldanschaffungen auszunützen. In der That erreichte der Goldvorrath der Bank Ende 1874 bereits 72·7 Mill. Gulden (zu 2½ Francs).

Die Börse- und Wirtschaftskrise d. J. 1873 nöthigte zu einer vorübergehenden Suspension der Vorschr. d. Bankstat. über die Notendeckung (kais. V. 13/V 73 R. 65, aufgehoben mit kais. V. 11/X 74), wovon die Bank übrigens nur im bescheidenem Maße Gebrauch machte. Die Ueberschreitung der statutenmäßig zulässigen Notenmenge betrug am 11. November 1873 28·5 Mill.

Ueber die Umwandlung der National-Bank in eine „österr. ung. Bank" (1878) und die Organisation der letzteren s. d. Art. „Bank, österr. ung." In Bezug auf die Notendeckung enthielt das neue Bankstatut vom 27. Juni 1878 keine wesentlichen Aenderungen der bis dahin geltenden Vorschriften. Hinsichtlich der 80 Mill. Schuld des Staates kam es gleichzeitig zu einer Vereinbarung mit Ungarn, wonach zur Tilgung dieser Schuld während der Dauer des Privilegiums die Hälfte des 7% übersteigenden Jahres-Reingewinnes der Bank zu verwenden ist, und die Schuld selbst zwar formell die diesseitige Reichshälfte allein belastet, nach Ablauf des Privilegiums daher von dieser zu begleichen ist, Ungarn aber in diesem Falle der anderen Reichshälfte einen 30%igen Tilgungsbeitrag in 50 gleichen Jahresraten zu leisten hat.

Bei der Erneuerung des Bankprivilegiums v. J. 1887 (G. 21/V R. 49 bis 51, wurde, um den Banknotenumlauf elastischer zu gestalten, das Princip der percentuellen Metalldeckung (indirecten Contingentierung) der Noten eingeführt. Hienach hat nunmehr der Notenumlauf zu 40%, durch Silber oder Gold, hinsichtlich des Restes aber bankmäßig gedeckt zu sein — der 200 Mill. übersteigende Theil des nur bankmäßig bedeckten Umlaufes unterliegt jedoch einer 5%igen Notensteuer, wovon auf Oesterr. 70, auf Ungarn 30% entfallen. Zur Tilgung der gleichzeitig bis Ende 1897 prolongierten 80 Mill. Schuld wird die Notensteuer, sowie die Hälfte des 7% übersteigenden Reingewinnes verwendet. Bis zur Aufhebung des Zwangscurses der Staatsnoten bleibt die Bareinlösung der Banknoten suspendiert, und darf die Bank ihren Besitz an Staatsnoten vom Banknotenumlaufe in Abzug bringen, den Devisenbesitz aber bis 30 Mill. in den Metallschatz einrechnen.

Ueber die Aenderungen des Bankstatuts anlässlich des Währungswechsels im J. 1892 s. d. Art. „Bank, österr. ung." dann „Geld- u. Münzwesen seit 1857".

8. Das Silberagio seit 1848. Die Entwicklung des Agios seit der Einstellung der Noteneinlösung beweist die bereits an anderer Stelle (s. Art. Finanzpatent) betonte Unrichtigkeit der reinen Quantitätstheorie. Wenngleich das Agio unverkennbar durch die Menge des uneinlöslichen Papiergeldes in gewissem Grade mit bedingt war, so lehrt doch ein Blick auf die thatsächliche Bewegung der Silbercurse, dass dieser Factor keineswegs allein zur Geltung kam. Zuweilen zeigte sich nämlich auch bei einer Restriction des Papiergeldumlaufes ein Steigen und umgekehrt bei einer Vermehrung des Papiergeldes ein Sinken des Agios, (letzteres z. B. 1867). In mindestens dem gleichen Grade, wie durch die Notenmenge, war eben der Curswert des Papiergeldes bedingt durch den jeweiligen Credit der Bank und des Staates, von welchem man erstere abhängig wusste. Doch fällt der höchste Stand des Agios während einer Krise nicht immer mit dem Höhepunkte der letzteren, bezw. mit der größten Erschütterung des Staats-

credites zusammen. Vielmehr stieg das Agio meistens auch noch dann, wenn die Krise die Culmination bereits überschritten hatte. Auch die Thorie, dass das Agio mit der Abnahme des Verkehrs und des Geldbedarfes der Volkswirtschaft steige, mit dessen Zunahme falle, wurde durch die wirkliche Agiobewegung in Oesterr. nicht durchwegs bestätigt. Vielmehr war die thatsächliche Gestaltung des Agios, wie dies in der Natur der Sache lag, durch die Gesammtheit der erwähnten theils parallel mit einander, theils einander entgegenwirkenden Factoren bedingt, wobei sich überdies noch der Einfluss der jeweiligen Handelsbilanz, und der zum Theile durch diese bedingten Nachfrage nach Edelmetall, namentlich aber jener der Speculation fühlbar machte. Letztere bildet insbesondere eine Hauptursache der vielen starken und plötzlichen Schwankungen des Agios, welches sie in kritischen Zeiten oft unverhältnismäßig in die Höhe trieb, bezw. unbegründet lange hoch erhielt. Da aber die Speculation selbst wieder bis zu einem gewissen Grade durch die sonstigen gedachten Factoren beeinflusst und eingeschränkt wird, geht es entschieden zu weit, wenn man, wie dies seitens eines Autors einer einschlägigen Arbeit geschah, aus den durch die Speculation unmittelbar beeinflussten Agioschwankungen den Schluss zieht, die Börsespeculation bestimme das Agio.

Für eine nähere Beleuchtung der Entwicklung des Agios in Oesterr. fehlt hier der Raum. (Die wesentlichsten Daten enthält die Tabelle 7.) Den höchsten Stand erreichte das Agio im J. 1859. Seit 1871 war die Tendenz eine ausgesprochen fallende, insbesondere seit 1873, gefördert durch das beinahe ununterbrochene Sinken des Silberpreises auf dem Weltmarkte. Ende Juni 1878 erreichte dieser letztere bereits einen so tiefen Stand, dass das in einem Silbergulden enthaltene Silberquantum in London einen niedrigeren Preis hatte als 1 fl. österr. Währ. Da sich solche Wertdifferenzen von nun an immer häufiger wiederholten, wurde es lohnend, Barrensilber zu kaufen und in österr. Silbercourantmünzen ausprägen zu lassen. Würde hier nicht Einhalt gethan worden sein, so würde eine durch die Verkehrsbedürfnisse nicht gerechtfertigte Vermehrung der Umlaufsmittel eingetreten und die österr. Währ. in den weiteren Sturz des Silberpreises mit hineingerissen worden sein. Durch die Einstellung der freien Silberprägung (1879) wurde die Währung der Monarchie vor einer solchen Entwertung bewahrt, indem sie diese Maßregel, wenngleich nicht formell, so doch thatsächlich vom Silber loslöste. Hiedurch ist die österr. Währ. hinsichtlich jener Quote, um welche ihr Wert jenen des entsprechenden Quantums Barrensilber jeweilig überstieg, gewissermaßen zu einer Creditwährung geworden. Der von dem Silberpreise nunmehr andauernd unabhängige, jedoch durch alle vorerwähnten Factoren beeinflusste Wert des Papiergeldes österr. Währ. ließ sich daher seit dem Schwinden des Silberagios nur mehr an dem internationalen Zahlungsmittel, dem Golde, messen. Für die Beurtheilung der Wertschwankungen unserer Valuta sind somit seither in erster Linie deren jeweilige Goldcurse maßgebend geworden. Von einem Goldagio konnte selbstverständlich vor dem Währungswechsel d. J. 1892 nicht die Rede sein.

9. Einlösung der Staatsnoten. Gemäß Art. 19 des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 (G. 2/VIII 92 R. 127, s. hierüber und über die anderen Valutaregelungsgesetze von 1892 den Art. Geld- und Münzwesen seit 1857) sollen die Regierungen beider Reichshälften im geeigneten Zeitpunkte im gegenseitigen Einvernehmen bei den beiden Legislativen Vorlagen über die Einlösung der Staatsnoten einbringen. Die Kosten dieser Einlösung werden nur bis zum Betrage v. 312 Mill. gemeinsam, u. zw. nach dem Verhältnisse von 70:30% getragen werden. Hinsichtlich des Vorganges bei der Einlösung der Staatsnoten wurde schon in dem erwähnten Art. vereinbart, dass seitens der beiden Regierungen in erster Linie die Einlösung der Noten zu 1 fl. und deren Ersatz durch andere gesetzliche Zahlungsmittel unter Ausschluss der Staatsnoten zu bewirken, der aus dem Umlaufe gezogene Notenbetrag aber zu vernichten, und vom Staatsnotenumlaufe von 312 Mill. als getilgt abzuschreiben sei. Ueber die Ordnung der Papiergeldcirculation, sowie über die Aufnahme der Barzahlungen sollen zu angemessener Zeit von den Regierungen beider Reichshälften Vereinbarungen getroffen werden.

Aufgrund dieses Art. wurde, nachdem die beiden Regierungen den größeren Theil des zur Fundierung der Staatsnoten erforderlichen Goldes beschafft hatten, und andere vorbereitende Schritte zur effectiven Durchführung des angebahnten Währungswechsels gethan waren (s. hierüber den cit. Art.) durch das G. 9/VII 94 R. 154, bezw. durch das hiemit genehmigte Uebereinkommen der beiden Regierungen festgesetzt, dass von der gemeinsamen Staatsnotenschuld per 312 Mill. zunächst ein Theilbetrag von 200 Mill. Gulden einzulösen und zu tilgen sei, u. zw. durch Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu 1 fl., und durch Einlösung eines entsprechenden Quantums Staatsnoten zu 5 und 50 fl. Die weitere Ausgabe von 1 fl. Noten wird sofort eingestellt. Der Zwangscurs derselben erlischt mit 31/VII 95, ihr Cassencurs mit 30/VI 96, die Umwechslung bei den Verwechslungscassen und bei der Reichs-Centralcasse bleibt jedoch bis 31/XII 99 gestattet. Von den Noten zu 5 und 50 fl. wird jener Betrag (jedoch ohne Einberufung dieser Notenkategorien, also bloß cassenmäßig) bis Ende 1897 eingelöst, welcher von den 200 Mill. übrig bleibt, wenn der Stand der Staatsnoten zu 1 fl. am Tage des Uebereinkommensabschlusses (24. Juli 1894, Stand: 57,883.361 fl.) abgezogen wird. An Stelle der eingelösten Noten dürfen keine Staatsnoten mehr ausgegeben werden.

Zum Behufe der Einlösung sind in den Jahren 1894 u. 95 je 20 Mill. Gulden in Kronenstücken (aufgetheilt nach dem Verhältnisse 70:30) auszugeben. Der darüber hinaus erforderliche Betrag soll durch die beiden Regierungen gegen Erlag von 20-Kronenstücken in Gold bei der österr.-ung. Bank beschafft werden, u. zw. in Silbergulden oder

in Banknoten, nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung über das Verhältnis der Antheile dieser beiden Zahlungsmittel. Hiezu sind bei der Bank 20-Kronenstücke bis zum Höchstbetrage von 160 Mill. Gulden zu erlegen (nach dem Verhältnisse von 70:30% auf die beiden Reichshälften aufgetheilt), welche in den Metallschatz eingerechnet werden. Insoweit die Bank den Gegenwert in Banknoten leistet, darf sie die erlegten 20-Kronenstücke nur zur Bedeckung dieser Banknoten verwenden, nicht aber in den Barvorrath zur Erhöhung des sonstigen Notenumlaufes einrechnen. Im Falle der Nichterneuerung des Ende 1897 erlöschenden Bankprivilegiums sowie im Falle einer früheren Liquidation der Bank ist das erlegte Goldmünzenquantum den beiden Regierungen zurückzustellen. Auch sonst kann letzteres von der gesetzgebenden Gewalt beider Reichshälften gegen Rückstellung des Gegenwertes jederzeit zurückverlangt werden.

Der Staatsnotenumlauf wird auf jene Summe beschränkt, welche vom bisherigen gesetzl. Maximum (412 Mill. Gulden) mit Rücksicht auf den Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine) nach Abzug der eingelösten und vernichteten Staatsnoten erübrigt.

Durch das gleichzeitige G. 9/VII 94 R. 156, wurde der österr. Finanzminister ermächtigt, die (bloß die westl. Reichshälfte belastende) Salinenschuld im Höchstbetrage von 100 Mill. Gulden auf ein Maximum von 70 Mill. Gulden zu reducieren, und hiezu 30 Mill. einzulösen, an deren Stelle weder Salinenscheine, noch Staatsnoten ausgegeben werden dürfen.

Die Durchführung der durch diese beiden Gesetze angeordneten successiven Verringerung des Staatsnotenumlaufes wurde alsbald energisch in Angriff genommen. Mit Ende November 1894 waren bereits 38 Mill. Noten zu 1 fl. eingezogen und theils durch Silbergulden, theils durch Kronenstücke ersetzt worden. Außerdem waren circa 13 Mill. Gulden an Staatsnoten zu 5 und 50 fl. außer Verkehr getreten, an deren Stelle Banknoten traten. Das Maximum des Salinenumlaufes war durch Verwendung von Cassenbeständen, also ohne Inanspruchnahme des Credits, bereits um 10 Mill. Gulden reduciert worden.

III. **Resumé der geschichtlichen Entwicklung.** Fasst man nun die Hauptmomente der Entwicklung des Papiergeldwesens in Oesterr.-U. in Kürze zusammen, so ergibt sich folgendes Bild.

Lange bevor der Verkehr eine starke Vermehrung der Umlaufsmittel erfordert, schreitet man aus finanziellen Gründen zur Ausgabe von Staatspapiergeld, welches anfangs keinen Zwangscurs hat und vollkommen einlösbar ist. In einer Periode langer, den Credit der Monarchie aufs tiefste erschütternder Kriege wird die Umlaufssumme unverhältnismäßig vergrößert, was die Einlösung immer mehr erschwert und bald ganz unmöglich macht, ein rasch steigendes Silberagio hervorruft, und somit zum Zwangscurse führt. Es folgen vergebliche Versuche einer Reduction der enormen Umlaufsmenge behufs Verhütung weiterer Entwertung. Ein abermaliger unglücklicher Krieg nöthigt schließlich zu einer Devalvation des Papiergeldes auf 1/5 seines Nennwertes unter Umwechslung in ein neues Staatspapiergeld, dessen — wie früher durch Kriegserfordernisse unvermeidlich gewordene — gewaltige Vermehrung wieder eine bedeutende Entwertung verursacht, bis die Wiederkehr des Friedens die Consolidierung des Geldwesens durch Errichtung einer Zettelbank ermöglicht, welche das Staatspapiergeld, annähernd zum Curswerte, gegen einlösbare Banknoten umtauscht.

In der nun folgenden langen Friedensperiode bleibt die Parität der Banknoten mit dem Silbercourant dauernd erhalten, doch wird die innere Solvenz der Bank durch starke Inanspruchnahme für Staatszwecke ungünstig beeinflusst. Bei der ersten großen Erschütterung erscheint die Einstellung der Barzahlungen und die Wiedereinführung des Zwangscurses unvermeidlich, an welche sich abermals die Ausgabe von Staatspapiergeld schließt, dessen wenige Jahre später bewirkte Einlösung in Banknoten die Lage der Bank wesentlich verschlimmert. Gleichwohl wird nicht lange nachher — allerdings vorzeitig — zur Wiederaufnahme der Barzahlungen geschritten. Ein unglücklicher Krieg, welcher die Schuld des Staates an die Bank riesig vermehrt, bringt eine neue Erschütterung des Geldwesens. Die in den nächsten Jahren angebahnte Consolidierung wird in einem Stadium, welches eine baldige rationelle Wiederaufnahme der Barzahlungen nicht mehr als unmöglich erscheinen ließ, neuerdings durch eine kriegerische Complication unterbrochen, deren Kosten zur Ausgabe uneinlöslichen Staatspapiergeldes zwingen. Die nun eintretende langsame Besserung der Staatsfinanzen führt allmählich zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, welches, in Verbindung mit der günstigen Gestaltung der Zahlungsbilanz, anlässlich des den veränderten Verhältnissen entsprechend eingeleiteten Währungswechsels endlich die Fundierung und Einlösung der Staatsnoten ermöglicht und zugleich einen Ausblick auf eine dauernde Wiederkehr der Einlösbarkeit der Banknoten gestattet.

Die traurigen Erfahrungen, welche unsere Monarchie mit dem Papiergelde gemacht hat, waren also, von einzelnen Fehlern abgesehen, im großen und ganzen ein Opfer, welches der Machtstellung des Reiches gebracht werden musste. Die Wiederkehr ruhiger Zeiten wurde stets zu nachdrücklichen Consolidierungsversuchen benützt.

IV. **Specielle Bestimmungen über die Staatsnoten.** 1. Gebarung und Controle. Gemäß G. 10/VI 68 R. 63 wird die Gebarung der schwebenden Papiergeldschuld dem Reichs-Finanzministerium übertragen. Die Kosten der Erzeugung und Ueberwachung der Staatsnoten werden zwischen den beiden Reichshälften nach dem Verhältnisse von 70:30 getheilt. Der Gewinn, welcher bei der periodischen Umgestaltung der Staatsnoten dadurch entsteht, dass nicht alle außer Umlauf gesetzten Noten zur Einlösung gelangen, dient als Fond zur Verminderung der Erzeugungskosten, der etwaige Ueberschuss wird nach dem obigen Verhältnisse aufgetheilt.

Zur Controle über die gemeinsame schwebende Schuld wählt die Legislative jeder Reichshälfte eine eigene Controlscommission von 6 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, wovon in Oesterr. ²/₃ vom Abgeordnetenhause und ¹/₃ vom Herrenhause entsendet werden. Diesen Commissionen obliegt die Ueberwachung, dass der Staatsnotenumlauf das gesetzliche Maximum nicht überschreite, und dass das gesetzliche Verhältnis zu den Partial-Hypothekaranweisungen eingehalten werde, ferner die Controle des Vorrathes und der Erzeugung der Staatsnoten, sowie jene der Vertilgung der außer Umlauf gezogenen Noten, endlich die Controle der Ausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen und die Publication monatlicher Ausweise.

2. **Behandlung beschädigter Staatsnoten, sowie jener von zweifelhafter Echtheit.** Die bezüglichen Vorschriften sind enthalten in den F. M. Erl. 12/XII 69 V. Bl. 43, v. 25/VI 74 V. Bl. 22 und v. 30/I 82 V. Bl. 4.

Bei beschädigten Staatsnoten ist hienach die Größe der vernichteten Theile zu ermitteln, u. zw. werden hiezu durch Auflegung eines Netzrahmens die Staatsnoten zu 50 fl. in 200, jene zu 5 fl. in 100, jene zu 1 fl. in 20 gleiche Felder getheilt. Für jedes Feld, dessen Raum durch die unter das Netz gelegte Note nicht mindestens bis zur Hälfte ausgefüllt wird, ist der Partei die entsprechende Quote des Nennwertes der Note in Abzug zu bringen. Fehlende Theile, welche unter den Berührungspunkten von 2 oder mehreren Feldern liegen, sind mit jenen Betrage zu veranschlagen, welcher den fehlenden Theilen zusammen entspricht.

In durchschlagenem Zustande überreichte Noten sind sammt einem mit der betreffenden Partei aufgenommenen Protokolle dem Reichs-Finanzministerium vorzulegen.

Noten von zweifelhafter Echtheit, dann solche, deren Beschädigung die Anwendung des obigen Maßstabes nicht zulässt (aufgeklebte, in Fett oder Säuren getauchte, verkohlte, von Mäusen in unmessbare Theile zernagte ꝛc.) sind dem Reichs-Finanzministerium vorzulegen, desgleichen solche, aus welchen Streifen herausgeschnitten sind, oder welche aus mehreren Streifen zusammengesetzt sind.

V. Statistik.

Tab. 1. Umlauf und Curs der Bancozettel (nach Hauer).

Jahr	Umlauf in Millionen Gulden	Curs gegen klingende Münze	Anmerkung
1762	12·0	.	1771 größtentheils getilgt.
Ende 1772	1·45	.	Im Laufe des betreffenden Jahres war der Umlauf selbstverständlich zuweilen weit höher.
„ 1785	12·89	.	
„ 1788	20·27	.	
„ 1795	35·49	.	
„ 1796	46·83	100[1]	
Ende 1799	141·02	107	Im Laufe des betreffenden Jahres war der Umlauf selbstverständlich zuweilen weit höher. Weitere Details s. bei Beer S. 392 und 397.
„ 1802	337·17	120	
Nov. 1806	449·79	175	
Juli 1809	650·92	315	
Juni 1810	942·17	395	
März 1811	1060·80	833	

Tab. 2. Umlauf und Curs des Wiener Währungs-Papiergeldes und zwar der Einlösungsscheine u. Anticipations-Scheine (nach Hauer und Wagner).

Jahr	Umlauf in Millionen Gulden	Curs	Anmerkung.
Ende 1813	295·59	183	Weitere Details s. bei Beer S. 396.
„ 1814	457·61	228	
„ 1815	610·07	351	
1. Juni 1816	678·75	unbekannt	
Ende 1816	638·72	328	
„ 1817	528·71	333	
„ 1818	unbekannt	256	

Tab. 3. Umlauf und Bedeckung der Banknoten.

Ende des Jahres	Notenumlauf	Metallschatz	Devisen	Schuld des Staates an die Bank	Auf 1 fl. Metall entfallen Noten
	in Millionen Gulden				
1820	51·91	29·42	.	34·23	1·77
1830	111·99	17·56	.	108·03	6·37
1831	123·93	12·78	.	112·02	9·70
1840	167·08	15·51	.	126·30	10·77
1844	197·75	88·91	.	108·52	2·22
1847	218·97	70·24	.	126·79	3·12
1849	250·48	30·06	0·73	189·68	8·33
1851	215·64	42·83	0·73	121·70	5·03
1854	383·49	45·21	0·73	294·23	8·48
1857	383·48	98·04	13·60	203·78	3·91
1858	370·02	98·58	16·45	145·73	3·75
1859	466·76	80·19	13·62	300·17	5·82
1862	426·88	105·07	0·35	217·29	4·06
1865	351·10	121·52	8·22	144·29	2·89
1866	283·99	104·01	43·54	140·00	2·73
1870	296·89	114·33	33·06	80·00	2·60
1873	358·94	143·84	4·36	80·00	2·49
1878	288·80	153·86	11·55	79·75	1·88
1883	380·46	199·38	1·56	79·45	1·91
1888	425·67	213·00	20·00	79·24	2·00
1893	486·62	263·81	14·42	76·99	1·84

Tab. 4. Umlauf des Staatspapiergeldes 1849—1853 (mit Ausschluss der Münzscheine) in Millionen Gulden.

	1849 Ende	1851 Ende	1853 Ende
3%ige Cassenanweisungen	38·20	1·15	[1]
Anweisungen auf das ungar. Landeseinkommen	24·41	40·10	1·95
Reichsschatzscheine zu 3%	.	76·93	3·50
Reichsschatzscheine unverzinslich	.	62·20	134·76
Summe	62·61	180·38	140·21

[1] Ausgewiesen bei den 3%igen Reichsschatzscheinen.

Tab. 5. Staatsnoten-Umlauf.

Millionen Gulden.

Ende 1866	215·79	Ende 1878	364·00
„ 1867	301·14	„ 1883	350·95
„ 1870	352·11	„ 1888	336·84
„ 1873	344·03	„ 1893	372·09

Die Darstellung der Vertheilung auf die verschiedenen Notenappoints muss aus Raumrücksichten unterbleiben.

Tab. 6. Gesammt-Umlauf an Staatspapiergeld (ohne Münzscheine) und Banknoten.

Ende des Jahres	Gesammt-Umlauf	Banknoten	Staatspapiergeld	
	Millionen Gulden			Procente des Gesammtumlaufes
1849	313·08	250·48	62·60	20·00
1851	396·01	215·63	180·38	45·55
1853	328·52	188·31	140·21	42·68
1866	499·78	283·99	215·79	43·18
1870	649·00	296·89	352·11	54·25
1873	702·97	358·94	344·03	48·94
1878	652·80	288·80	364·00	55·76
1883	731·41	380·46	350·95	47·98
1888	762·51	425·67	336·84	44·18
1893	858·71	486·62	372·09	43·10

Tab. 7. Agio des Silbergeldes 1848—1878.

In Percenten.

Jahr	Maximum	Minimum	Durchschnitt
1848	17·00	1·00	9·36
1849	27·00	5·00	13·85
1850	50·00	11·00	19·82
1851	34·00	16·75	26·05
1852	25·00	10·00	19·45
1853	16·75	7·75	10·57
1854	46·50	14·75	27·85
1856	13·50	1·25	4·64
1858	6·75	0·25	4·11
1859	53·20	0·25	22·16
1861	50·03	35·62	41·25
1863	18·84	10·16	13·79
1866	29·75	1·75	19·76
1867	30·00	18·75	23·95
1873	10·81	6·24	8·14
1878	12·50	0·00	3·15

Literatur.

S. die Literaturangaben im Art. Bank österr.-ung., ferner für die Zeit vor 1848: Hauer: Beitr. z. Gesch. der österr. Finanzen, Wien 1848. Wagner: Zur Geschichte u. Kritik der österr. Bancozettelperiode (Zeitschr. für Staatswissenschaft, Tübingen 1861 u. 1863). Derselbe: Zur Herstellung der Nationalbank, Wien 1862. Beer: Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrhundert, Prag 1877, ferner Tebeldi: Die Geldangelegenheiten Oesterreichs, Leipzig 1847, dann Pfaff u. Hofmann: Commentar z. A. b. G. B. I, S. 98—110. Für die neuere Zeit: Denkschrift über das Papiergeldwesen der österr.-ung. Monarchie, verfasst im k. k. F. M., Wien 1892 (Hauptwerk f. diese Periode). Gruber: Die österr. Gesetzgebung über Münze, Papiergeld und Geldzahlungen, Wien 1886. Hankiewicz: Best. über Münzwesen, Staatspapiergeld und Staatsschuld in Oesterr., Wien 1887. Lesigang: Die Ursachen des Agios und seiner Schwankungen in Oesterr. (Jahrb. f. Nat. Oek. und Stat., 27. Bd. 1876). Beer: Der Staatshaushalt Oesterr.-Ung. seit 1868, Prag 1881. Neuwirth: Banknote und Bankstreit in Oesterr.-Ung. 1862—73, Leipzig 1873. Eckhardt: Zur Frage des neueren österr. Papiergeldes, Leipzig 1890; endlich zum Theile auch die Literatur über die Valutaregelung, insbes. Menger: Beitr. z. Währungsfrage in Oesterr.-U. Jena 1892.

v. Mensi.

Geleit, sicheres.

Geleit, sicheres, ist im Strafprocesse ein Mittel, um einen schwer erreichbaren Beschuldigten zur freiwilligen Stellung vor Gericht zu bestimmen. Es ist sowohl dem österr. Civil-, wie Militärstraf-

processe bekannt, kommt aber allerdings nur sehr selten zur Anwendung. Nach § 419 Str. P. O. hat das einem abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten, der sich gegen sicheres Geleit vor Gericht zu stellen bereit erklärt, sei es mit oder ohne Sicherheitsleistung ertheilte sichere Geleit die Wirkung, dass der Beschuldigte bis zur Urtheilsfällung in erster Instanz von der Haft befreit bleiben soll. Zur Ertheilung desselben ist nur der Justizminister nach eingeholtem Gutachten des Oberstaatsanwaltes an dem Gerichtshofe zweiter Instanz, in dessen Sprengel sich das untersuchende Gericht befindet, berechtigt. Es äußert seine Wirkung nur in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, in Ansehung dessen es ertheilt ist, u. verliert dieselbe, wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch Flucht oder durch Verbergung seines Aufenthaltes entzieht, oder wenn er eine der Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist (§ 420 Str. P. O.). — Nach § 360 M. Str. P. O. kann der Gerichtsherr einem abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten das sichere Geleit mit der Beschränkung ertheilen, dass er während der Untersuchung und bis gegen ihn rechtliche Beweise der ihm angeschuldeten That und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen, auf freiem Fuße verbleiben werde. Hat sich nun infolge des ertheilten sicheren Geleites, welches seine Wirkung auch nur auf das Verbrechen beschränkt, rücksichtlich dessen es ertheilt wurde, der Beschuldigte vor Gericht gestellt, so hat das letztere vor allem solche Vorsichten zu treffen, welche die Entweichung des Beschuldigten ohne Anwendung der Haft zu hindern geeignet sind und daher darauf zu halten, dass er auf jedesmalige Vorforderung persönlich erscheine und die Untersuchung nicht durch geflissentliche Einstreuungen in die Länge ziehe. Handelt der Beschuldigte diesen Verpflichtungen zuwider, oder versucht er zu entfliehen, gesteht er die ihm angeschuldete That ohne rechtskräftige Entschuldigung ein, so verliert das ertheilte sichere Geleit seine Wirkung. — Verschieden von dem sicheren Geleite ist die nach § 360 M. Str. P. O. al. 2 einem Beschuldigten ertheilte Zusicherung der gänzlichen oder theilweisen Straflosigkeit. Diese kann ertheilt werden, wenn aus besonders wichtigen Ursachen an der Habhaftwerdung eines Beschuldigten dem gemeinen Wesen äußerst gelegen ist u. diese nicht anders als durch seine freiwillige Stellung bewirkt werden kann, er aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung seiner Stellung setzt. In einem solchen Falle müssen diese Verhältnisse durch das Militär-Obergericht u. den Obersten Militär-Gerichtshof dem Reichskriegsministerium (Marine-Centralstelle), von diesem aber dem Kaiser vorgelegt und von daher die Entscheidung gewärtigt werden, ob und inwieweit eine Zusicherung der Straflosigkeit stattzufinden habe.

Rulf.

Gemeinden.

Die auf die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden bezüglichen Rechtsnormen gelangen hauptsächlich an dieser Stelle zur Darstellung und zwar in den fünf Abschnitten:

A. Staatsrechtliche Stellung und Organisation.
B. Gemeinde-Verwaltung.
C. Gemeindewahlen.
D. Gemeindegut.
E. Gemeindehaushalt.

Dabei ist zuvörderst zu bemerken, dass in diesen Erörterungen auf die besonderen Verhältnisse der Städte nicht eingegangen worden ist, welche vielmehr einem eigenen Artikel vorbehalten bleiben; nur im Abschnitte C sind auch die einschlägigen Bestimmungen der städtischen Statute hervorgehoben, weil die Verschiedenheiten derselben, eben hinsichtlich der Wahlen zu geringfügig sind, als dass eine gesonderte Darstellung erforderlich wäre.

Ferner ist zu beachten, dass die hier folgenden 5 Artikel sich ausschließlich auf die Orts- (oder politische) Gemeinde beziehen; demgemäß bleiben jene Rechtsnormen welche sich auf territoriale Abschnitte innerhalb der Gemeinde, wie z. B. die Ortschaft, beziehen einer selbständigen Behandlung vorbehalten; dasselbe gilt auch für Concurrenz-Verbände und die in einigen Ländern bestehenden Gutsgebiete.

Von einer zusammenfassenden geschichtlichen Einleitung über die Entwickelung des Gemeindewesens wurde abgesehen; dafür ist es möglich, die wichtigsten Elemente derselben aus den einschlägigen Artikeln über Grundherrschaft, Grundentlastung sowie die Urbarial- u. Unterthänigkeitsverhältnisse zu entnehmen.

Während die folgenden Artikel Gemeinde A, C, D und E als in sich abgeschlossen gelten können, stellt der Art. B Gemeindeverwaltung, namentlich in seinem ersten, den Wirkungskreis umfassenden Theile vielfach nur einen Rahmen dar. Zahlreiche Angelegenheiten, welche auch in das Gebiet der Gemeindeverwaltung hineingreifen und deren eigenen sowie übertragenen Wirkungskreis zum großen Theil ausmachen, bilden für sich genommen selbständige Rechtsinstitute, die demgemäß unter eigenen Schlagworten zur Behandlung gelangen: es sei hier nur z. B. an Feldschutz, Gesundheitswesen, Dienstbotenwesen, Bau- und Feuerpolizei, Armenwesen, Feilbietungen u. dgl., ferner an Militär-Einquartierung, Assentierung (Art. Heerwesen), Schubwesen, Volkszählungen und vieles andere erinnert. Durch zahlreiche Verweisungen ist in diesem Abschnitte Gemeinde B Sorge getragen, dass die entsprechenden Artikel leicht aufgefunden werden können.

Die auf das Flächenausmaß, die Einwohnerzahl und sonstige quantitative Momente bezügliche Statistik zum Art. Gemeinden findet sich im Art. „Gebietseintheilung“.

Mischler.

A. Staatsrechtliche Stellung und Organisation.

I. **Einleitung.** Unter dem Einflusse der sei! dem dritten Decennium dieses Jahrh. herrschend gewordenen theoretischen Erfassung des Verhältnisses zwischen Staat und Gem., unternahm die österr. Gesetzgebung gleich in den ersten Stadien des Verfassungslebens den Versuch, die positive Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Gem. den natürlichen, im Wesen des Staates und der Gem. gegründeten Beziehungen dieser beiden anzupassen. Diese Beziehungen bieten zwei verschiedene Seiten dar. Einerseits erscheinen sie bestimmt durch die Thatsache, dass die realen Gesellungselemente des Staates und der Gem. generell dieselben sind, nämlich ein begrenztes Gebiet und die darin zusammenwohnende Bevölkerung, und dass darum auch beide Gem.-Wesen an und für sich befähigt sind, Träger des aus dem Zusammenleben der Menschen sich schlechthin ergebenden, also des eigentlich *politischen* Gemeinschaftszweckes zu sein. Andererseits sind jedoch die natürlichen Grundlagen der Gem. in bestimmter, dem Staate *als solchem* fremder Weise determiniert; das *Gebiet* ist hier engere Ortsgemeinschaft, die *Bevölkerung* sind die Nachbarn; die Gemeinde stellt sich also als das den Nachbarverband verkörpernde Gemeinwesen dar, welchem eben hieraus eigenthümliche, aus den nachbarlichörtlichen Collectivbedürfnissen sich ergebende Aufgaben erwachsen, die nicht mehr ihr und dem Staate gemein sind.

Für den heutigen Staat, welcher principiell als ausschließlicher Träger des polit. Gemeinschaftszweckes auftritt, konnte von vorneherein die Gem. wesentlich nur in dieser letzteren Bedeutung in Betracht kommen. In der österr. Gesetzgebung entspricht jener Divergenz in den Beziehungen zwischen Staat und Gem. eine ihr wenigstens nahezu parallel laufende Scheidung des Wirkungskreises in einen „natürlichen" (selbständigen) und einen „übertragenen". Die Gesetzgebung gieng von der bestimmt ausgesprochenen Absicht aus, die Gem. auf ihre natürlichen Grundlagen zu stellen: die Gem., insoferne sie Organismus der engeren Ortsgemeinschaft ist, sollte die volle Freiheit gewinnen, sich ihren natürlichen Lebensbedingungen gemäß zu entwickeln und zu bethätigen. Im Geiste der Reichsverfassung v. J. 1849, welche der Gem. die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistete, wollte das provisorische Gem. G. 17/III 49 R. 170 der Gem. ihren „natürlichen" Wirkungskreis sichern, welcher Alles umfassen sollte, was das *Interesse der Gemeinde* zunächst berührt, u. innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Die Gem. wurde also als Subject der örtlichen Collectivinteressen, und als selbständiges Organ für die Verwaltung derselben anerkannt. In diesem Betrachte erscheint sie zunächst als wirtschaftlicher Körper, welchem die Fürsorge für die aus dem Nachbarverbande entspringenden collectiven Bedürfnisse obliegt: eben dieses Subject der örtlichen Collectivinteressen ist jedoch zugleich Träger von obrigkeitlichen Befugnissen, indem das Gesetz die der Gem. überwiesene *Ortspolizei* als eine Angelegenheit des „natürlichen" Wirkungskreises erklärt, die Handhabung derselben also unter den Gesichtspunkt der Besorgung einer das Interesse der Gemeinde zunächst berührenden Angelegenheit stellt. In volles Licht tritt die hier zugrunde liegende Auffassung durch die Gegenüberstellung des „übertragenen" Wirkungskreises als der Besorgung der der Gem. vom Staate im Delegationswege zugewiesenen „*öffentlichen*" Geschäfte.

Diese Grundsätze entsprechen der damals vorherrschenden Idee der Selbstverwaltung, jener vorwiegend negativen Idee der „Abwehr gegen den Staat", welche das Gewicht auf die Forderung legte, dass die engeren Verbände innerhalb des Staates *ihre Angelegenheiten selbst verwalten*, und von der Staatsgewalt möglichst unbeeinflusst bleiben sollen. Die Selbstverwaltung als ein die Organisation der *Staatsverwaltung* beherrschendes Princip, welchem entsprechend die Staatsbürger als solche (oder, um mit *Gneist* zu sprechen, „das Laienelement"), sei es im Einzelnehrenamte, sei es durch Vermittelung von Verwaltungskörpern dem Organismus der staatlichen Administration eingefügt werden, um bei der Besorgung der Staatsgeschäfte mitthätig zu sein, jene Auffassung also, welche die Selbstverwaltung in dem Sinne versteht, dass *die Geschäfte des Staates von den Staatsbürgern selbst verwaltet* werden, hatte sich auf dem Continente überhaupt noch nicht eingebürgert, in Oesterr. fand sie aber auch späterhin nicht Eingang, und speciell auf dem Gebiete des Gemeindewesens blieb sie (wenn man von den Einrichtungen der sogen. Städte mit eigenen Statuten absieht) bis heute ohne allen Einfluss.

Das G. 5/III 62 R. 18, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gem.-Wesens vorgezeichnet werden, änderte im Princive nichts an der Rechtslage, welche das provisorische Gem.-Gesetz vom J. 1849 für die Gem. hatte schaffen wollen. Die Gem. erscheint darnach als *Selbstverwaltungskörper* in dem Sinne, dass sie als Subject einer gesetzlich anerkannten Interessensphäre bestimmte Verwaltungsbefugnisse zu eigenem

Rechte inne hat, also dem Gesammtorganismus der Verwaltung als ein mit dem subjectiven Rechte auf seine Verwaltungsbefugnisse ausgestattetes Organ eingefügt ist. Neben diesem Rechte der Selbstverwaltung hat die Gem. auch das Recht der Autonomie in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises (Näheres siehe: Wirkungskreis der Gem.).

Die Anerkennung des Princips, dass die Aufgaben der Gem., und ihr Verhältnis zum Staate naturgemäß aus ihrem Wesen sich ergeben, ändert selbstverständlich nichts an der Thatsache, dass das positivrechtliche Fundament der staatsrechtlichen Stellung der Gem. in den Gesetzen des Staates zu suchen ist. In Oesterr. erfolgte die Regelung des Gem.-Wesens zunächst im Wege der Reichsgesetzgebung (durch das oben erwähnte provisorische Gem.-Gesetz vom J. 1849). Nach den mit dem kais. P. 26/II 61 R. 20 kundgemachten Verfassungsgesetzen (§ 11 Grundgesetz über die Reichsvertretung und § 18 der L. O.) wurden die grundsätzlichen Bestimmungen der Reichsgesetzgebung, die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allg. Gesetze der Landesgesetzgebung überwiesen. Auf dieser verfassungsmäßigen Grundlage ergiengen das schon erwähnte G. 5/III 62 R. 18 und die G. O. für die einzelnen Länder. Im Sinne des § 12 G. 21/XII 67 R. 141 gehört das Gem.-Wesen heute im allgemeinen zu den Gegenständen der Landesgesetzgebung, ohne dass die letztere noch durchwegs an die in dem Reichsgesetze vom J. 1862 festgesetzten Rechtsnormen gebunden wäre. Gleichwohl ist die Reichsgesetzgebung auch noch gegenwärtig in wesentlichen Beziehungen für die Ordnung des Gem.-Wesens maßgebend; insbesondere ist:

1. die Regelung des Heimatsrechtes der Reichsgesetzgebung vorbehalten (§ 11 lit. g G. 21/XII 67 R. 141; s. auch Art. Heimatsrecht);

2. ist die Landesgesetzgebung gebunden an die staatsgrundgesetzlich festgestellten Grundsätze bezüglich des activen und passiven Wahlrechtes zur Gem.-Vertretung (Art. 4. St. G. 21/XII 67 R. 142; s. „Gem.-Wahlordnungen") und bezüglich der freien Wahl des Aufenthaltes und Wohnsitzes (Art. 6. ib.; s. VI. Gem.-Mitglieder);

3. können auch nach den geltenden G. O. der einzelnen Länder bestimmte Angelegenheiten durch die Reichsgesetzgebung geregelt werden u. zw.:

a) wird dem Str. G., also der Reichsgesetzgebung vorbehalten, festzusetzen, ob und auf wie lange mit einem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei;

b) sind die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises durch die allg. (Reichs-) Gesetze, und innerhalb derselben durch die Landesgesetze festzusetzen;

4. ist die Reichsgesetzgebung auch mitbestimmend für den Inhalt des selbständigen Wirkungskreises der Gem. u. zw.:

a) unmittelbar, indem sie bei Regelung solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche ihr vorbehalten sind, auch die Competenznormen festzustellen hat, also in Anwendung des in der G. O. festgestellten Grundsatzes über den selbständigen Wirkungskreis der Gem. bestimmte Angelegenheiten diesem Wirkungskreis zuweisen kann;

b) mittelbar, indem es ihre Sache ist, die Aufgaben festzustellen, deren Besorgung sich der Staat vorbehält, wobei sie allerdings insoweit beschränkt ist, als sie nicht Angelegenheiten, welche dem selbständigen Wirkungskreise durch die G. O. besonders überwiesen sind, aus demselben ausscheiden kann (außer im Wege der Verfassungsänderung).

II. **Die Gem.-Ordnungen.** 1. Die österr. Gesetzgebung kennt keine durchgreifende Scheidung von Stadt- u. Land-Gemeinden. Das mit kais. P. 24/IV 59 R. 58 kundgemachte Gem.-Gesetz enthielt zwar neben einer Land-Gem. O. eine besondere Städteordnung, welche für die bis dahin mit landesfürstlicher Bewilligung als Städte anerkannten Orts-Gem. Geltung haben sollte. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelangten jedoch nicht zur Ausführung, und das R. G. 5/III 62 R. 18 kehrte wieder auf den Standpunkt des provisorischen Gem.-Gesetz vom J. 1849 zurück, indem es jene Scheidung fallen ließ. Dabei blieb im allgemeinen auch die Landesgesetzgebung stehen; für alle Gem. eines Kronlandes, jene Städte und Curorte ausgenommen, welche mit einem eigenen Statut versehen sind (s. bei „Städtestatute") gilt eine und dieselbe G. O. Eine Ausnahme bildet Galizien, wo neuerer Zeit eine besondere G. O. für eine Anzahl von Städten erlassen wurde (G. 13/III 89 L. 24).

2. Uebersicht der Gemeinde-Ordnungen der einzelnen Länder:

a) Böhmen: Gem. O. 16/IV 64 L. 7 abgeändert durch: G. 18/IV 69 L. 45 (§ 10), G. 26/XI 74 L. 87 (§ 94), G. 28/IX 80 L. 74 (erläutert §§ 17, 80, 82, 84, 87), G. 25/III 89 L. 28 (§§ 42, 87), G. 19/VIII 93 L. 59 (§§ 3, 4), G. 19/VIII 93 L. 60 (§ 89).

b) Bukowina: Gem. O. 14/XI 63 L. 9 abgeändert durch: G. 27/IX 68 L. 14 (§ 6), G. 9/XII 69 L. 2 ex 70 (§§ 38, 39, 40, 57, 61, 72, 82, 89, 91, 92, 94), ferner G. betr. die Gutsgebiete 14/XI 63 L. 10, abgeändert durch: G. 24/XII 68 L. 23 (§§ 8, 15, 19, 20, 21, 22).

c) Dalmatien: Gem. O. 30/VII 64 L. 1 ex 65 dazu G. 19/III 66 L. 5, abgeändert durch: G. 19/X 71 L. 31, G. 21/II 73 L. 18 (§§ 2, 4, 17, 20, 21, 22, 24, 25, 28, 41, 42, 44, 48, 52, 65, 67, 68, 73, 74, 104, 108), G. 6/X 83 L. 41 (§ 86). Ferner: G. 27/V 76 L. 43 betreffend die Vertheilung von Gemeindegründen (dazu: G. 27/V 76 R. 115) und G. 24/II 84 L. 8 betr. die Gem.-Vermögensverwaltung.

d) Galizien: Gem. O. 12/VIII 66 L. 19, abgeändert durch: G. 19/XI 68 L. 30 (§§ 90, 94), Gem. G. 17/VI 74 L. 48 (§ 51), L. 49 (§§ 102, 108), L. 50 (§ 99), L. 52 (§ 70); G. 15/II 83 L. 59 (§ 98), G. 2/I 84 L. 8 (§§ 21, 22), G. 18/III 88 L. 36 (§§ 80, 81), G. 21/III 88 L. 40 (§ 16). Ferner: G. 12/VIII 66 L. 50 betreffend

die Gutsgebiete, (abgeändert durch: G. 21/III 88 L. 41) G. 6/XII 83 L. 76 betr. die Disciplinargewalt über Gem.-Vorsteher und -Beamte; G. 13/III 89 L. 24, mit welchem eine Gem. O. für eine Anzahl von Städten erlassen wird.

e) Görz und Gradiska: Gem. O. 7/IV 64 L. 8 abgeändert durch: G. 20/XII 68 L. 25 betreffend die Vereinigung von zwei oder mehreren Gem. in eine Ortsgem. (der 2. Absatz des § 2 und §§ 84 und 85 Gem. O. werden außer Wirksamkeit gesetzt), G. 11/XI 68 L. 13 (§ 7), G. 7/I 82 L. 3 (§§ 59, 89), G. 2/III 87 L. 15 (§ 61), G. 15/VI 88 L. 17 (§ 78), G. 15/VI 88 L. 18 (§ 80). Ferner: G. 20/V 82 L. 14 betreffend Zwangsumlagen.

f) Istrien: Gem. O. 10/VII 63 L. 13 abgeändert durch: G. 14/X 68 L. 6 (§ 6), G. 25/X 68 L. 8, betreffend die Vereinigung und Trennung von Ortsgem. und die Verwaltung des Vermögens der Steuergem. (§§ 2 und 3 Gem. O. werden abgeändert); G. 9/XII 69 L. 28 (§§ 78, 82, 87, 92, 94, 95), G. 7/II 85 L. 5 (§§ 40, 45, 47), G. 27/III 88 L. 11 (§ 78). Ferner: G. 7/XI 82 L. 26 betreffend Zwangsumlagen.

g) Kärnten: Gem. O. 15/III 64 L. 5, abgeändert durch: G. 18/X 68 L. 26 (§ 6), G. 31/X 68 L. 28 (§ 2), G. 7/XII 68 L. 33 (§ 89), G. 11/IV 87 L. 17 (§ 78), G. 7/V 88 L. 16 (§ 80); s. auch Kundmachung der Landesregierung 3/II 91 L. 6. betreffend die Prüfung der Gemeindesecretäre.

h) Krain: Gem. O. 17/II 66 L. 2, abgeändert durch: G. 15/X 68 L. 13 (§ 6), G. 23/VIII 76 L. 15 (§ 92), G. 10/IV 81 L. 7 (§ 66), G. 11/V 88 L. 14 (§§ 78, 79, 81), G. 21/VIII 88 L. 23 (§§ 1—4). S. auch Anhang II zur Gem. O. betr. die Verwaltung des Ortschaftsvermögens.

i) Mähren: Gem. O. 16/III 64 L. 4 abgeändert durch: G. 15/X 68 L. 19 (§ 6), G. 14/I 83 L. 23 (§§ 77, 80), G. 26/X 88 L. 104 (§ 78), G. 21/II 90 L. 26 (§ 82), G. 16/I 91 L. 11 (§ 96). S. a. G. 29/IV 94 L. 53.

k) Niederösterreich: Gem. O. 31/III 64 L. 5, abgeändert durch: G. 15/X 68 L. 11 (§ 6), G. 21/I 82 L. 23 (§ 80), G. 6/V 88 L. 33 (§§ 35, 53, 58, 61, 82, 90, 91, 92, 93, 97, 98, 99), G. 3/VI 92 L. 31 (§§ 20, 21). Ferner: G. 16/IV 74 L. 26 betreffend die Verwaltungsgem.; G. 21/XII 82 L. 12 ex 83, betreffend Zwangsumlagen.

l) Oberösterreich: Gem. O. 28/IV 64 L. 6, abgeändert durch: G. 4/X 68 L. 16 (§ 7), G. 12/X 68 L. 19 (§§ 2 und 83), G. 5/III 69 (§ 75), G. 23/VI 93 L. 19 (zweiter Absatz des § 10), G. 14/VII 93 L. 21 (§ 4). S. auch Anhang zur Gem. O. betreffend die Verwaltung des Sondervermögens.

m) Salzburg: Gem. O. 2/V 64 L. 7 abgeändert durch: G. 15/X 68 L. 26 (§ 6), G. 9/IV 88 L. 16 (§§ 79, 81), G. 18/V 92 L. 13 (§§ 2, 3, 86).

n) Schlesien: Gem. O. 15/XI 63 L. 17, abgeändert durch: G. 20/IX 68 L. 15 (§ 6), G. 15/III 88 L. 29 (§ 77), G. 18/XII 89 L. 11 ex 90 (§ 74). Ferner: G. 6/I 91 L. 11 betreffend die Einbringung von Forderungen an Gem. und öffentliche Concurrenzen.

o) Steiermark: Gem. O. 2/V 64 L. 5 abgeändert durch: G. 24/IX 68 L. 19 (§ 6), G. 11/XII 69 L. 3 (§ 92), G. 1/IV 75 L. 24 (§§ 31, 35, 86, 91), G. 6/VI 71 L. 27 (Einbringung von Forderungen an Gem.)

p) Vorarlberg: Gem. G. 22/IV 64 L. 22, abgeändert durch: G. 12/X 68 L. 44 (§ 6), G. 3/I 87 L. 2 (§ 79), G. 13/III 87 L. 18 (§ 14), G. 21/I 88 L. 10 (§ 18), G. 15/II 88 L. 12 (§ 78), G. 20/XI 88 L. 40 (§ 33), G. 8/XII 90 L. 26 (§§ 21, 22, 27, 40, 41, 45, 90, 96). Ferner: G. 27/XII 82 L. 8 ex 83, betreffend die Verwaltung des Gem.-Vermögens.

q) Tirol: Gem. O. 9/I 66 L. 1 abgeändert durch: G. 8/VI 92 L. 16 (§ 2). Ferner: G. 8/VI 92 L. 17 betreffend die Verwaltung des Gem.-Eigenthums und der Gem.-Einkünfte; G. 25/I 86 L. 7 betreffend Gem.-Umlagen; G. 1/VIII 93 L. 23, betreffend die Wahl der Gem.-Vertretung; G. 14/X 93 L. 32, betreffend die Vertretung der Fractionen in den Gem.

III. **Die Orts-Gem.** (herkömmlich auch politische Gemeinde genannt) ist

1. nach positivem Recht begrifflich durch folgende Elemente bedingt: a) durch ein physisch abgegrenztes (in der Regel ein territorial abgeschlossenes Ganze bildendes) Gebiet (vgl. Budwinski, Nr. 50, 244 u. 4024; Näheres s. unter IV.);

b) durch die Gemeinde-Genossenschaft, d. i. die Gesammtheit jener Personen, welche der Gem. gemäß der G. O. als Mitglieder angehören (s. unter VI.); der Zusammenhang zwischen dem Gebiet einer bestimmten Gem. und der Genossenschaft wird durch das den Gem.-Mitgliedern, oder doch den Angehörigen gewährleistete Recht des ungestörten Aufenthaltes innerhalb jenes Gebietes hergestellt;

c) dadurch, dass innerhalb eben dieses Gebietes die durch das Gesetz als Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gem. erklärten Verwaltungsgeschäfte (vgl. Budwinski Nr. 3433) durch Organe besorgt werden, welche aus der Wahl der nach dem Gesetze wahlberechtigten Gem.-Mitglieder hervorgegangen sind. Die Orts-Gem. hört jedoch nicht auf als solche fortzubestehen, wenn bestimmte Geschäfte der Ortspolizei aus höheren Staatsrücksichten besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden (Art. V, G. 5/III 62), oder wenn bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises nicht unmittelbar von den gemäß der Gem.-W.-O. für diese Gem. bestellten Organen, sondern sei es von einem für mehrere Orts-Gem. bestellten, von den Vertretungen der einzelnen Gem. unmittelbar oder mittelbar gewählten Organe (also dem Verwaltungsausschusse, bezw. dem Vorstand der Verwaltungs-

Gem.; näheres s. unter V.), sei es durch ein für ein bestimmtes Gebiet innerhalb der Gem. von der Gem.-Vertretung zu bestellendes Organ (durch den Fractions-Vorstand beziehungsweise Ortsrichter in den Gem.-Fractionen in T. und D.) besorgt werden.

Im Streitfalle haben die polit. Behörden über die Frage zu entscheiden, ob eine Gem. eine selbständige Orts-Gem. oder nur einen integrierenden Bestandtheil einer solchen bilde (Hye, Nr. 149).

2. Von der Orts-Gem. unterscheiden sich:

a) Die Ortschaft dadurch, dass das Genossenschaftsverhältnis für das Recht des Aufenthaltes innerhalb des Gebiets irrelevant ist, sowie dadurch, dass sie ein auf die Verwaltung ihres Sondervermögens und auf bestimmte gemeinwirtschaftliche Aufgaben beschränkter Körper ist, ohne dass ihr sonstige Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises übertragen wären. (Näheres s. Art. Ortschaft).

b) Die Gemeinde-Fraction (in D.) dadurch, dass ihre Vertretung (der Convocat) über jene Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, auf welche er überhaupt eine Ingerenz hat, bloß zu berathen nicht aber zu entscheiden hat, u. dass die Organe der Ortspolizei (Ortsrichter und Adjuncten) nicht durch den Convocat der Fraction, sondern durch die Vertretung der Orts-Gem., zu welcher die Fraction gehört, bestellt werden; bezüglich des Genossenschaftsverhältnisses gilt auch hier das bei a) gesagte.

c) Die Verwaltungs-Gemeinde hat zwar bezüglich aller ihr zugewiesenen Angelegenheiten die Rechte und die Pflichten einer Orts-Gem. (§ 4 n.-ö. G 16/IV 74 L. 26), doch fehlt hier wiederum eine einheitliche, über das gesammte Gebiet sich erstreckende Gem.-Genossenschaft; außerdem ist der Verwaltungs-Gem. principiell nicht die Besorgung des selbständigen Wirkungskreises schlechthin übertragen, sie übernimmt vielmehr im Falle der zwangsweisen Vereinigung mehrerer Gem. nur die im Gesetze besonders benannten Geschäfte, während ihre Geschäftsführung im Falle der freiwilligen Vereinigung auf der Vereinbarung der Einzeln-Gem. beruht, also von dem Rechte der letzteren abgeleitet ist.

d) Alle oben erwähnten Begriffsmerkmale der Orts-Gem. fehlen der Cultus-Gemeinde, den israelit. Gem. in Gal., selbstverständlich auch der Katastral-Gem. als solcher, endlich allen jenen Corporationen oder Verbänden innerhalb der Gem., welchen gewisse Nutzungsrechte in Bezug auf das Gem.-Gut zustehen, oder gewisse Verpflichtungen zu Concurrenzleistungen obliegen.

IV. Das Ortsgemeindegebiet. 1. In Bezug auf die Frage der Abgrenzung des Gem.-Gebietes macht sich in der österr. Gesetzgebung, wie ja auch anderwärts, eine Doppelströmung bemerkbar, indem einerseits in die Entwickelung der Gem. möglichst wenig künstlich Geschaffenes hineingetragen, das historisch Gewordene soweit thunlich geschont werden will, andererseits im Interesse der vollen und zweckmäßigen Besorgung der Aufgaben der Verwaltung vielfach eine Correctur jener Entwickelung als unerläßlich erkannt wird. Die erstere Strömung überwiegt weitaus in den Anfängen der neuen Ordnung des Gem.-Wesens, die andere bricht sich allmählich in dem Umfange Bahn, als sich in der Verwaltung die Folgen unzulänglicher finanzieller und intellectueller Kraft der Gem. von allzu kleinem Gebietsumfang fühlbar machen.

Bei Regelung der Gem.-Verhältnisse wurde an dem Princip festgehalten, dass „die factisch bestehende Orts.-Gem. als unterste Einheit in der Gliederung der Gem." anerkannt werden solle (allerunterthäniger Vortrag des M. J. betreffs Erl. des provisorischen Gem.-Gesetzes). In dem Erl. des M. J. 9/VIII 49 R. 352 wird betont, dass die Orts-Gem. weder als ein zufälliges Aggregat von Individuen, noch als eine locale zum Behufe der Administration und des erleichterten Staatslebens gebildete Vereinigung einer Summe von Menschen, noch als ein bloßes Stück der Staatsmaschine betrachtet werden darf, das beliebig verschoben, zertheilt oder zusammengekittet werden könne.

Unter Orts-Gem. ist nach § 1 des provisorischen Gem.-Gesetzes vom J. 1849 in der Regel die als selbständiges Ganze vermessene Katastral-Gem. verstanden, insoferne nicht mehrere derselben bereits factisch eine einzige selbständige Orts-Gem. bilden. Die Orts-Gem. im Sinne des provisorischen Gem.-Gesetz wurde auch durch die heute geltenden Gem. O. der einzelnen Länder beibehalten (vgl. auch Budwinski Nr. 1855); es bestehen jene Orts-Gem., welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit der betreffenden G. O. als solche bestanden (eine eigene Gem.-Verwaltung hatten), d. i. nach dem Gem.-Gesetz vom J. 1849 „als solche rechtlich und gesetzlich anzusehen waren" (ib. Nr. 4024), solange fort, als nicht im gesetzmäßigen Wege eine Aenderung eintritt. Es ist sonach der zur Zeit des Eintrittes der Gem. O. bestandene thatsächliche Umfang des Gem.-Gebietes fortan als rechtlich anzusehen, und es hat als Gebiet einer Orts-Gem. jenes Territorium zu gelten, welches beim Eintritt der Wirksamkeit der Gem. O. eine Orts-Gem. gebildet hat (s. auch unter 3). In T., wo „als selbständiges Ganze vermessene Katastral-Gem." nicht bestanden, muss eventuell auf das Gem.-G. 26/X 19 (Pr. G. S., S. 755), zurückgegangen werden, wonach die Eintheilung der Gem. so wieder herzustellen war, wie sie bis zum J. 1805 bestanden hatte (ib. Nr. 4024).

2. Im Falle die Gebietsgrenzen zwischen zwei oder mehreren Gem. strittig werden, entscheidet die polit. Behörde; sie hat von amtswegen alle maßgebenden Momente zu ermitteln, also insbesondere festzustellen, von welcher Gem. in dem fraglichen Gebiete Gem.-Verwaltungsacte ausgeübt wurden. (Nach § 4 salzb. Gem. O. hat über Stritte dieser Art der L. A. nach Einvernehmen der Gem. u. Anhörung der polit. Landesstelle zu entscheiden).

3. Als Regel gilt, dass jede Liegenschaft zum Verbande einer Orts-Gemeinde gehören muss. Wird es strittig, zu welcher Gem. eine

Liegenschaft gehört, so ist zunächst der Act der Constituierung der Gem. maßgebend, bezw. die Regel des § 1 Gem.-Gesetz vom J. 1849 (über das eventuelle Zurückgreifen auf die Daten der Josefinischen Grenzbeschreibung vom J. 1787 Budwinski Nr. 1774, vgl. auch Nr. 1855). Da jedoch auch nach § 1 cit. nicht ausgeschlossen war, dass die Grenzen der Orts-Gem. und jene der Katastral-Gem. nicht zusammenfallen, u. da somit daraus, dass eine Liegenschaft einer bestimmten Katastral-Gem. angehört, noch nicht unwiderleglich folgt, dass dieselbe auch der gleichnamigen Orts-Gem. angehöre (ib. Nr. 3886, auch 4880, und Budwinski S. d. Erk. d. V. G. nach § 6 G. 22/X 75 Nr. 62 und 188), so muss im Zweifel berücksichtigt werden, zu welcher der in Frage kommenden Gem. die betreffende Liegenschaft und ihre Besitzer seit Wirksamkeit des Gem.-Gesetzes vom J. 1849 bezw. der jetzt geltenden Gem. O. in jenen Beziehungen standen, welche sich aus den Vorschriften der Gem. O. über die der Gem. gegenüber ihren Angehörigen, und den letzteren gegenüber der Gem. eingeräumten Rechte u. auferlegten Pflichten ergeben.

4. Ausgenommen sind vom Gemeinde-Verbande die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser u. andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen. Die hier vorausgesetzte Bestimmung eines Gebäudes ist im Zweifel durch die Erklärung des Obersthofmeisteramtes festzustellen (Budwinski Nr. 2370, 2870). Eine weitere Ausnahme kann gemäß Art. I G. 5/III 62 bezüglich des Großgrundbesitzes durch Landesgesetz statuiert werden (s. Art. Gutsgebiete).

5. Aenderungen der Abgrenzung von zwei oder mehreren Gem., welche nicht zur Folge haben, dass eine dieser Gem. als solche zu bestehen aufhört (nach § 4 dalm. Gem. O. auch die Verlegung des Sitzes des Gem.-Amtes von einem Orte in einen anderen) können vom L. A. (der Bezirksvertretung) bewilligt werden, wenn die polit. Landesstelle erklärt, dass aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand dagegen obwaltet. Insoferne eine Einigung zwischen den Gem. selbst nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (so z. B. S. § 4, V. § 4), kann die Aenderung auch auf einseitiges Ansuchen einer der Gem. bewilligt werden (vgl. Budwinski Nr. 2414), doch entscheidet, wenn nicht alle betheiligten Gem. einverstanden sind, in B. nicht die Bezirksvertretung sondern der L. A. im Einverständnis mit der Statthalterei, u. wenn ein Einverständnis zwischen diesen nicht erzielt wird, der L. T., dessen Beschluss, soferne die Grenzänderung bewilligt wird, der kais. Genehmigung bedarf (b. G. 19/VIII 93 L. 59). Die Bewilligung der Aenderung liegt im freien Ermessen der Behörde.

V. Vereinigung und Trennung von Orts-Gem. Die Verwaltungs-Gem. Ungeachtet des principiellen Festhaltens an dem gegebenen Zustande lässt doch das Gesetz, administrativen Bedürfnissen Rechnung tragend, die Möglichkeit offen, dass mehrere Gem. vereinigt, oder eine Gem. in mehrere getrennt wird. Die Zweckmäßigkeit der Vereinigung, bezw. Trennung lässt sich nur nach den concreten Verhältnissen des einzelnen Falles beurtheilen. Die kleinere Gem. wird in manchen Beziehungen besser administriert werden können, vorausgesetzt, dass sie wirtschaftlich hinreichend kräftig ist, andererseits ist aber freilich der größere Gebietsumfang dann vorzuziehen, wenn durch ihn die wirtschaftliche Eignung der Gem. zur Besorgung ihrer Aufgaben bedingt ist. Bei der Frage der Vereinigung der sogen. Vororte mit der Großcommune kommen allerdings auch noch manche andere Momente in Betracht.

1. Die Vereinigung von Orts-Gemeinden geschieht entweder:

a) in der Weise, dass die früheren Orts-Gem. infolge der Vereinigung als solche zu bestehen aufhören (Vereinigung in eine Orts-Gemeinde), oder

b) in der Weise, dass die vereinigten Gemeinden jede für sich als Orts-Gem. fortbestehen, ohne in ihrer Gesammtheit eine Orts-Gem. zu bilden (Vereinigung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung), oder

c) in der Weise, dass die vereinigten Gem. jede für sich als Orts-Gem. fortbestehen, zugleich aber in ihrer Gesammtheit die Rechte u. Pflichten einer Orts-Gem. haben (die Verwaltungs-Gemeinde).

Daneben ist noch als besondere Modalität

d) die Vereinigung von Gem. zu bestimmten gemeinsamen Anstalten für Zwecke ihres Wirkungskreises, und in Dalmatien (§§ 94—100 Gem. O.) die Vereinigung von Gem. desselben Kreises zur gemeinschaftlichen Behandlung einzelner von Fall zu Fall zu bestimmender Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises zugelassen.

ad a) Die Vereinigung in eine Orts-Gemeinde ist in den meisten Kronländern an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) die zu vereinigenden Gem. müssen im selben polit. Bezirke (in S. im selben Gerichtsbezirke) liegen (diese Einschränkung fehlt in Krain); als selbstverständlich muss wohl gelten, dass es angrenzende Gem. sein müssen; (ausdrücklich: § 2 dalm. Gem. O.);

b) die Vereinigung muss von den Vertretungen aller einzelnen Gem. beschlossen werden; zu diesem Beschlusse muss nach der böhm. und vorarlb. Gem. O. die (durch Abstimmung mit Ja und Nein festzustellende) Zustimmung von drei Viertheilen (B.), bezw. zwei Drittheilen (V.) der bei der Wahl des Gem. A. Stimmberechtigten, welche zugleich mindestens drei Viertheile der gesammten in der Gem. vorgeschriebenen directen Steuern entrichten (B.) bezw. zwei Drittheile der Höchstbesteuerten in sich begreifen (V.) hinzutreten;

c) zwischen den Gem. muss ein Uebereinkommen über den Besitz und Genuss ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Fonde getroffen sein;

d) die polit. Landesstelle darf gegen die Vereinigung keine Einwendungen aus öffentlichen Rücksichten erheben.

Die endgiltige Bewilligung der Vereinigung ertheilt der L. A. (in B. und St. die Bezirksvertretung, in Gal. der Bezirksrath) nach freiem Ermessen.

Das Uebereinkommen über den Besitz und Genuss des Eigenthums (*d*) kann ebensowohl dahin lauten, dass auch das Eigenthum, die Fonde und Anstalten vereinigt werden (ipso jure, tritt eine solche Vereinigung nicht ein; Budwinski 2057) als auch dahin, dass jede, oder die eine oder andere der früheren Orts-Gem. fortan als Ortschaft im Besitz und in der Verwaltung ihres gesammten früheren Vermögens (Anstalten, Fonde) oder bestimmter Theile desselben verbleibt. Geschieht letzteres, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Uebereinkommen, falls aber dieses hierüber eine Bestimmung nicht trifft zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbständigen Gem. entfällt, zu verwenden. Dass privatrechtliche Verbindlichkeiten, sofern es nicht gelingt ihren Uebergang auf die neue Gem. unter Beobachtung der allg. privatrechtlichen Bestimmungen zu bewirken, den Fortbestand der einzelnen früheren Gem. als Ortschaft nothwendig zur Folge haben, führt aus Brockhausen in V. Z. Jahrg. 89, S. 237 (daselbst auch Erörterungen der Frage des Ueberganges der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, als Wahl-, Heimatsrechte u. s. w.) s. auch Literatur.

Neben der freiwilligen Vereinigung lassen mehrere Gem. O. (Kt. § 2, O. Oe. § 83, S. G. 18/V 92 L. 13, Istrien G. 25/X 68 L. 8, Görz und Gradiska G. 20/XII 68 L. 25) eine Vereinigung von Gem. durch Landesgesetz zu, u. zw. dann, wenn die einzelnen Gem. für sich die Mittel zur Besorgung der Geschäfte des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises nicht besitzen. Bei einer solchen Vereinigung darf jedoch das Vermögen und öffentliche Gut der einzelnen Gem. wider ihren Willen nicht zusammengezogen werden. Liegt eine Vereinbarung über die Verwendung der Einkünfte aus dem gesonderten Vermögen nicht vor, so gilt dasselbe was für diesen Fall bezüglich der freiwilligen Vereinigung normiert ist (so ausdrücklich Kt. § 2). Besondere Bestimmungen über die Verwaltungsrechte der zu einer Orts-Gem., verbundenen Steuer-Gem. enthalten die oben citierten Gesetze für Istrien, Görz und Gradiska.

ad b) Auch die Vereinigung v. Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung erfolgt entweder freiwillig oder zwangsweise. Im allgemeinen ist es Orts-Gem. desselben polit. Bezirkes freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbständigen als auch bez. des übertragenen Wirkungskreises (oder einzelner Zweige derselben) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. Unerlässlich ist, dass eine Vereinbarung über die Art und Weise dieser Geschäftsführung getroffen wird. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der polit. Landesstelle im Einvernehmen mit dem L. A. (in B. Bezirksvertretung, in Gal. Bezirksrath, in Schl. und T. ist der L. A. bloß zu vernehmen). Als eine Vereinigung von Gem. zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung in gewissen den Gem. durch polit. G. zugewiesenen Angelegenheiten ist auch die in T. bestehende sogen. General-Gemeinde (communità generale) anzusehen (Budwinski Nr. 2634, 4306). Die Auflösung einer solchen communità generale ist der Staatsverwaltung anheimgestellt, sobald einzelne Gem. den Verband nicht weiter fortsetzen wollen (Alter Nr. 2120).

Die zwangsweise Vereinigung von Gem. (in der Regel Gem. desselben polit. Bezirkes), welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen (in B. auch dem selbständigen) Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, u. zw. für so lange als dies der Fall ist, kann durch Landesgesetz erfolgen (in B. durch Landtagsbeschluss, welcher der kais. Genehmigung bedarf), welches auch die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung (in M., Schl., T. u. a. „nach Anhörung der betheiligten Gem.") zu bestimmen hat. Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Uebereinkommen zwischen den einzelnen Gem. nicht zustande, so hat darüber der L. A. (in B. die Bezirksvertretung, in Gal. der Bezirksrath) zu entscheiden (wobei nach § 83 Gem. O. für St. in der Regel die von den einzelnen Gem. zu entrichtende directe Steuer als Maßstab der Vertheilung zu dienen hat). In einigen Ländern (O. Oe., N. Oe., S., Görz und Gradiska) ist diese Art der Vereinigung nicht mehr zulässig.

Als eine verwandte Art der Vereinigung ist die in § 86 G. O. f. B. vorgesehene zu erwähnen, wonach die Besorgung der aus dem früheren Gerichtsverbande herrührenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehrerer Gem. und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens durch einen von den betheiligten Gem. zu bestellende Ausschuss zu geschehen hat.

ad c) Die Verwaltungs-Gemeinde. In N. Oe. kann die Vereinigung zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsführung nach G. 16/IV 74 L. 26 nurmehr mit dem Erfolge geschehen, dass die vereinigten Gem., insoweit es sich um die gemeinsam zu besorgenden Angelegenheiten handelt, eine Verwaltungs-Gemeinde bilden, welcher bezüglich dieser Angelegenheiten alle Rechte und Pflichten einer Orts-Gem. zustehen, während in allen nicht gemeinschaftlichen Angelegenheiten jeder Einzeln-Gem. ihre volle Selbständigkeit gewahrt bleibt. Auch diese Art der Vereinigung ist entweder eine freiwillige oder eine zwangsweise. Die erstere kann nebst dem übertragenen, auch die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises in sich begreifen, ohne dass hierin der Vereinbarung der Gem. durch das Gesetz eine Grenze gezogen wäre. Anders bei der zwangsweisen Vereinigung. Diese bezieht sich immer nur auf den übertragenen Wirkungskreis, u. auf die im selbständigen Wirkungskreise enthaltenen polizeilichen Aufgaben, welche im Gesetze einzeln bezeichnet sind.

Die zwangsweise Schaffung einer Verwaltungs-Gem. erfolgt durch Landesgesetz, u. zw. dann, wenn die einzelnen Gem. die Mittel zur Erfüllung der vorerwähnten Aufgaben nicht besitzen.

Die Verwaltungs-Gem. hat gleich den einzelnen Orts-Gem., aus welchen sie besteht, ihren eigenen durch das Gesetz geordneten Organismus (das Nähere s. unter VII. D.). Sie ist auch ein wirtschaftlicher Körper, und kann eigenes Vermögen besitzen, auf dessen Verwaltung die Grundsätze über die Gem.-Vermögensverwaltung Anwendung finden.

ad d) Behufs leichterer Erfüllung ihrer Aufgaben können zwei oder mehrere Gem. auch zur Einführung und Errichtung bestimmter gemeinsamer Anstalten sich vereinigen, die Organe für die Verwaltung dieser Anstalten einvernehmlich bestellen, und den Wirkungskreis dieser Organe regeln. Nach einigen Gem. O. hat, wenn sich die Gem. über diesfällige Verfügungen nicht einigen können, der Landes-(Bezirks-)Ausschuss die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Erwähnt sei hier schließlich noch § 5 G. 30/IV 70 R. 68, wonach es der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, zu bestimmen, auf welche Weise jede Gem. für sich allein, oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind (s. Art. Gesundheitswesen).

2. Die Zulässigkeit der Trennung von Orts-Gem. sollte gemäß Art. VII des R. G. über Gem.-Wesen in der Weise beschränkt sein, dass nur Gem., welche infolge des provisorischen Gemeinde-Gesetzes vom J. 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt worden waren, durch Landesgesetz wieder getrennt, und abgesondert zu Orts-Gem. constituiert werden konnten, wenn jede dieser auseinanderzulegenden Gem. für sich die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen besaß. Landesgesetzlich wurde jene Einschränkung fallen gelassen, und es kann im allgemeinen eine jede Orts-Gem. in zwei oder mehrere Orts-Gem., deren jede die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzen muss, aufgelöst werden, u. zw. in den meisten Kronländern durch Landesgesetz, (in B. entscheidet der L. A. im Einvernehmen mit der Statthalterei, wenn aber ein Einverständnis nicht erzielt wird, der L. T.; ein Landtagsbeschluss, durch welchen die Trennung bewilligt wird, bedarf der kais. Genehmigung).

In einzelnen Kronländern gelten gewisse Beschränkungen; so können in Gal. und Bu. nur Ortschaften, welche zu einer Orts-Gem. vereinigt sind, abgetrennt, und als selbständige Orts-Gem. constituiert werden.

Der Trennung muss überall eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes, und der gemeinschaftlichen Lasten (sowie der Zuständigkeitsverhältnisse der Gem.-Angehörigen, B. § 3) vorhergehen.

VI. **Gem.-Mitglieder.** Für die Erfassung der rechtlichen Bedeutung der Gem.-Mitgliedschaft kommt in Betracht, dass das Territorium der Gem. einerseits in Rücksicht aller den Organen der letzteren überwiesenen Geschäfte der Verwaltung, also nicht bloß der Geschäfte des übertragenen, sondern auch jener des selbständigen Wirkungskreises ein Verwaltungsgebiet ist, innerhalb dessen jedermann der Amtsgewalt jener Organe untersteht, dass aber andererseits eben dieses Verwaltungsgebiet die territoriale Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft, eines Verwaltungskörpers, bildet, welchem nach positiven Rechte nur bestimmte Personen als Mitglieder angehören. Zum Unterschied von diesen letzteren werden die anderen im Gem.-Gebiete sich aufhaltenden Personen vom Gesetze als Auswärtige bezeichnet. Die Gem.-Mitglieder allein stehen der Gem. als Subjecte bestimmter sich aus dem Genossenschaftsverhältnis ergebenden Rechte u. Pflichten gegenüber. Die Gem.-Mitgliedschaft hat jedoch auch eine Bedeutung über den Gem.-Verband hinaus, indem durch sie mittelbar auch die Mitgliedschaft in den der Gem. übergeordneten öffentlichen Körperschaften (Bezirks- u. Landesangehörigkeit) begründet werden kann. Die Tragweite der Ausschließung der Auswärtigen von den an die Gemeinmitgliedschaft sich knüpfenden Rechten wird dadurch gemindert, dass jeder österr. Staatsbürger Mitglied einer der Gem. im Staate sein soll (§ 2 Heim.-Gesetz, bezw. § 6 o.-ö., § 8 tir. und m., § 9 st., § 7 der übrigen Gem. O. im Zusammenhang mit § 6 bezw. 7 ebenda).

Die rechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder innerhalb des genossenschaftlichen Verbandes ist nicht durchwegs die gleiche; der Umfang der Rechte und Pflichten ist vielmehr verschieden je nach Verschiedenheit der rechtlichen Grundlage, auf welcher die Gem.-Mitgliedschaft beruht. Das R. G. über Gem.-Wesen erwähnt einer solchen Scheidung nicht; es lässt in Art. IX die Frage offen, wer als Gem.-Mitglied anzusehen ist, allerdings nachdem es in Art. III den Auswärtigen die Heimatsberechtigten gegenübergestellt hat, (so dass es, wenn auch nicht dem Wortlaute nach, so doch sachlich dem provisorischen Gem.-Gesetz vom J. 1849, und nicht dem Gem.-Gesetze vom J. 1859 nahesteht). Die Gem. O. der meisten Kronländer scheiden die Gem.-Mitglieder in:

1. Gemeinde-Angehörige, d. h. jene Personen, welche in d. Gem. heimatsberechtigt sind (s. Art. Heimatsrecht). Innerhalb dieser Gruppe nehmen wiederum die Bürger, d. i. jene Personen, welche das Bürgerrecht durch Verleihung seitens der Gem., sei es nach der früheren Gem.-Verfassung, sei es seither erworben haben, eine besondere Rechtsstellung ein. Das Bürgerrecht kann nur an Gem.-Angehörige verliehen werden; diese Beschränkung entfällt bei dem Ehrenbürgerrechte, welches die Gem. österr. Staatsbürgern in Anerkennung öffentlicher Verdienste verleihen kann. Die Befugnis, das Bürgerrecht zu verleihen, ist in den meisten Kronländern auf die Städte, oder Städte und Märkte beschränkt; desgleichen können Land.-Gem. in einigen Ländern nur Ehrenmitglieder (nicht Ehrenbürger) wählen.

2. Gemeinde-Genossen d. i. jene Gem.-Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf anderer Grundlage als dem Heimatsrechte beruht. Die positiven Voraussetzungen der Gem.-Mitgliedschaft in diesem Sinne sind nicht in allen Kronländern dieselben, doch sind (außer in T.) überall folgende Gruppen einbezogen (auch in V., S., Görz und Istrien, obgleich hier die Bezeichnung als „Gem.-Genosse" fehlt): a) Diejenigen, welche in der Gem. einen Realbesitz haben (in M. seit einem Jahre die nach der Gem. W. O. das Wahlrecht begründende Steuer von einem Reale entrichten); b) diejenigen, welche von einem in der Gem. selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten (in einigen Länder unter Voraussetzung des Wohnsitzes in der Gem.; in M. gilt auch hier die obige Beschränkung); c) diejenigen welche in der Gem. wohnen, und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern (in Gal. Wohnsitz nicht erforderlich). Nach der böhm. und gal. Gem. O. gehören her auch Corporationen, Gewerkschaften, Actiengesellschaften (und Stiftungen) wenn sie in der Gem. Realbesitz haben, oder daselbst eine Erwerbs- oder Einkommensteuer entrichten. Die von jenen allgem. Grundsätzen abweichenden Bestimmungen des § 7 t. Gem. O. erfahren eine Modification durch § 10, ebenda.

In Betreff der Rechte der Gem.-Mitglieder überhaupt ist hervorzuheben:

a) Nach Art. IX R. Gem. G. ist die Gem.-Mitgliedschaft Voraussetzung des activen u. passiven Wahlrechtes zur Gem.-Vertretung. Auf diesen Standpunkte stehen (wenigstens bez. der physischen Personen) auch die Gem. W. O. Rechnungtragend dem in Art. IV St. G. 21/XII 67 R. 142 ausgesprochenen Grundsatze, dass allen Staatsbürgern, welche in einer Gem. wohnen und daselbst von ihren Realbesitz, Erwerb oder Einkommen eine directe Steuer entrichten, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen gebürt, wie den Gem.-Angehörigen (vgl. dazu E. des R. G. 16/X 88 Z. 156) hat die Landesgesetzgebung den Begriff der Gem.-Genossen (bezw. Gem.-Mitglieder) dort, wo er bis dahin enger gewesen war, entsprechend erweitert (ausgen. T.). Die Gem.-Mitgliedschaft ist also auch heute in allgem. Voraussetzung des Wahlrechtes (Budwinski 6205, zu vgl. aber auch 3425, siehe Gem.-W.-O.).

b) Ueber die Theilnahme an der Benützung des Gem.-Gutes s. Art. Gem.-Haushalt.

c) Das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gem. ist (der Gem. gegenüber) in den meisten Ländern allen Gem.-Mitgliedern eingeräumt. Für die Auswärtigen (welchen in dieser Beziehung die Gem.-Genossen in M., V. und mit einigen Modificationen auch in B. und O. Oe. gleichgestellt sind) erleidet das Recht der freien Wahl des Aufenthaltes (abgesehen von den auf das G. 27/VII 71 R. 88 gegründeten) auch die Einschränkung, dass der Gem. nach den durch das eben erwähnte Gesetz unberührt gebliebenen Vorschriften der Gem.-O. (vgl. Budwinski, Nr. 4277) das Recht eingeräumt ist, diese Personen unter gewissen Voraussetzungen auszuweisen. Diesem Rechte ist eine Grenze gezogen durch die Bestimmung, dass die Gem. auch Auswärtigen (bez. der Genossen s. V. § 11, O. Oe. § 9), welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, dass sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern darf, solange dieselben und ihre Angehörigen (während ihres Aufenthaltes in der betreffenden Gem., Hye Nr. 159) einen unbescholtenen Lebenswandel führen, und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen. Das Ausweisungsrecht wird von der Gem.-Vertretung geübt (Budwinski, Nr. 1695); der Recurszug geht an die polit. Behörde.

d) Nebstdem sind den Gem.-Mitgliedern einige Rechte von geringerer Bedeutung vorbehalten; so können allfällige Jahresüberschüsse des Gem.-Vermögens nur unter die Gem.-Mitglieder vertheilt werden (die näheren Bedingungen siehe Art. Gem.-Haushalt), ferner haben in den meisten Kronländern nur die Gem.-Mitglieder das Recht der Einsichtnahme in die Protokolle über die Sitzungen des Gem.-Ausschusses, nur sie können zu Hilfsorganen des Gem.-Vorstehers für einzelne Theile des Gem.-Gebietes bestellt werden.

Mit der Gemeinde-Angehörigkeit ist durchwegs der (aus dem Heimatsrecht fließende) Anspruch auf Armenunterstützung seitens der Gem. verknüpft (s. Art. Armenpflege). Das Bürgerrecht hat (abgesehen von dem an dasselbe sich knüpfenden Wahlrechte, s. Art. Gem. W. O.) insoferne rechtliche Bedeutung, als den Bürgern der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten bleibt. Die Ehrenbürger haben nach der Bestimmung einiger G. O. die Rechte der Gem.-Mitglieder (bezw. Gem.-Genossen), ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

Die vornehmste an die Gem.-Mitgliedschaft sich knüpfende Pflicht gegenüber der Gem. ist die Pflicht der Gem.-Mitglieder zur Uebernahme der ihnen durch Gem.-Wahl übertragenen Functionen.

VII. **Organismus.** A. Allgemeines. Unter den der Gem. durch die Reichsverfassung 4/III 49 (§ 33) gewährleisteten Grundrechten steht an der Spitze: die Wahl der Vertreter. Auch in der Folge blieb dem Wahlprincip in der österr. Selbstverwaltung eine solche Bedeutung gewahrt, dass beide nicht selten nahezu identificiert werden. Als das Willensorgan fungiert regelmäßig der aus den Gem.-Wahlen hervorgegangene Gem.-Ausschuss, welcher aus seiner Mitte das vollziehende Organ: den Gem.-Vorstand, (Gem.-Vorsteher u. Gem.-Räthe) wählt. Diese Grundzüge der Gem.-Organisation hatte schon das provisorische Gem.-Gesetz vom J. 1849 festgestellt. Mit V. d. M. J. 20/II 54 R. 46 wurde dann allerdings die periodische Erneuerung der Gem.-Vertretungen bis zur Wirksamkeit der zu erlassenden neuen Gem. O. sistiert, und es hatten die damals bestehenden Gem.-Vertretungen bis zu diesem Zeitpunkte ihre Thätigkeit fortzusetzen (dem M. J. blieb vorbehalten, entstehende Lücken nach Bedarf durch Ernennung

neuer Mitglieder auf Vorschlag des Landeschefs zu ergänzen, dagegen blieb dem Gem.-Ausschusse die Wahl des Gem.-Vorstehers, welche der Bestätigung bedurfte, für den Fall gewahrt, dass der frühere Gem.-Vorsteher sein Amt aus erheblichen Gründen niedergelegt hat). Mit V. d. Staatsm. 26/XI 60 R. 261 wurde die Vornahme neuer Wahlen für die Gem.-Vertretungen auf Grundlage des Gem.-Gesetzes vom J. 1849 angeordnet. — Nach Art. VIII G. 5/III 62 R. 18 wählt die Gem. periodisch ihre Vertretung, d. i. den *Gemeinde-Ausschuss* und den *Gemeinde-Vorstand*. Die Dauer der Amtsführung der Gem.-Vertretung ist landesgesetzlich auf drei, in N. Oe., Gal. und T. auf 6 (die des Gem.-V. in T. auf 3) Jahre festgesetzt. Die Aemter sind durchwegs Ehrenämter, doch kann dem Gem.-Vorsteher und den Gem.-Räthen (in B. nur dem ersteren) eine Entlohnung aus Gem.-Mitteln durch Beschluss des Gem.-Ausschusses zuerkannt werden.

Ausnahmsweise fungiert die *Gemeinde-Versammlung* (d. i. die Gem.-Wählerschaft, in T. die Steuerträger) unmittelbar als Willensorgan der Gem., insofern bestimmte Beschlüsse des Gem.-Ausschusses der Zustimmung derselben bedürfen. Allgemein ist dies dann der Fall, wenn es sich um die Ausschreibung von Gem.-Umlagen zum Zwecke neuer Erwerbungen oder Unternehmungen handelt, welche zunächst auf die Vermehrung der Gem.-Einkünfte abzielen, (Näheres s. Art. Gem.-Haushalt); in B. und V. auch dann, wenn die freiwillige Vereinigung von zwei oder mehreren Orts-Gem. zu einer Orts-Gem. beabsichtigt wird (s. oben V. 1. a).

B. Der Gemeinde-Ausschuss (in Gal. D. u. Görz Gem.-Rath). 1. *Die Zusammensetzung des Gemeinde-Ausschusses.* Die Zahl der gewählten Mitglieder des Gem.-Ausschusses bestimmt sich nach der Zahl der wahlberechtigten Gem.-Mitglieder (in N. Oe. nach der Einwohnerzahl). Die geringste Anzahl sind 9 (in D. 12), bezw. wenn für die Gem.-Wahlen nur zwei Wahlkörper gebildet werden (s. Art. Gem. W. O.) 8 Mitglieder (Ausschussmänner). Diese Anzahl ist zu wählen, wenn weniger als 100 (in Gal. nicht mehr als 50) wahlberechtigte Gem.-Mitglieder vorhanden sind, in N. Oe. aber dann, wenn die Einwohnerzahl weniger als 500 beträgt. Bei steigender Zahl der Wahlberechtigten (N. Oe.: Einwohner) erhöht sich stufenweise auch die Zahl der zu wählenden Ausschussmänner (in den meisten Kronländern: bei 100—300 Wahlberechtigten auf 12, bei 301—600 auf 18, bei 601—1000 auf 24 bei mehr als 1000 auf 30; in D. in corresp. Weise auf 18, 24, 30, 36; in B., M. und Gal. bei 100—200, bezw. 51—200 auf 12, bei 201—400 auf 18, bei 401—600 auf 24, bei 601—1000 auf 30, welche Zahl in M. überhaupt das Maximum bildet, während in B. u. Gal. bei mehr als 1000 Wahlberechtigten 36 Ausschussmänner zu wählen sind; in N. Oe. werden bei einer Einwohnerzahl von 50—1000 Seelen 12, bei jedem weiteren Tausend bis zu 6000 um 3 Mitglieder mehr, bei mehr als 6000 Einwohner 30 Mitglieder gewählt). In B. kann in jenen Gem., welche bis zum J. 1864 eine größere Anzahl von Ausschussmännern hatten, als es nach der Classification der Gem. O. der Fall wäre, diese Anzahl beibehalten werden, wenn die Majorität der Wahlberechtigten sich dafür ausspricht.

In einigen Kronländern ist der Gem.-Ausschuss nicht durchwegs aus gewählten Mitgliedern zusammengesetzt, es haben vielmehr gewisse Personen das Recht, auch ohne Wahl in den Gem.-Ausschuss als Mitglieder einzutreten, (ohne dass sie jedoch in die oben angegebene Zahl eingerechnet würden). Dieses Recht beruht nicht überall auf der gleichen Grundlage. Ueberwiegend ist es wahlberechtigten, und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossenen (u. nicht ausgenommenen, N. Oe. § 17) Gem.-Mitgliedern eingeräumt, welche wegen der Höhe ihrer Steuerleistung in der Gem. an einer zweckdienlichen und correcten Gem.-Wirtschaft vor anderen interessiert sind. Die Steuerleistung muss entweder einen bestimmten aliquoten Theil (in B. und Schl. 1/6, in N. Oe. 1/3, in Kr. 1/10) der gesammten in der Gem. vorgeschriebenen directen Steuern, inbegriffen alle vom Staate eingehobenen Zuschläge, oder aber einen gewissen ziffermäßig festgesetzten Betrag einer bestimmten Steuerart erreichen (Kr.: von dem in der Gem. gelegenen Realbesitz mindestens 100 fl., oder von einem dort betriebenen Gewerbe oder Erwerbe mindestens 200 fl., ohne Einrechnung der Zuschläge). In der Bu. ist das Recht an den Besitz eines einer *Markt- oder Dorfgemeinde* einverleibten, *vormals herrschaftlichen Gutes*, oder einen besonderen Landtafelkörper bildenden Gutsantheiles geknüpft; auch hier kann jedoch in dem Falle, dass in der Gem. mehr als ein Gut dieser Art gelegen ist, nur derjenige Besitzer in den Gem.-Ausschuss eintreten, welcher von seinem dem Gem.-Verbande einverleibten Grundbesitz wenigstens 100 fl. an Realsteuer ohne Zuschläge entrichtet. In Gal. sind beide Systeme angewendet, indem sowohl jedes Gem.-Mitglied, welches wenigstens 1/6 des gesammten in der Gem. vorgeschriebenen Steuerbetrages entrichtet, als auch der Besitzer eines der Gem. einverleibten, einen besonderen Grundbuchskörper bildenden landtäflichen Grundbesitzes, von welchem wenigstens 25 fl. an Haus- und Grundsteuer entrichtet werden, in den Gem.-Rath eintreten kann (soferne er österr. Staatsbürger u. von der Wählbarkeit zur Gem.-Vertretung nicht ausgenommen oder ausgeschlossen ist).

Ein nicht gewähltes Ausschussmitglied kann sich im Ausschusse durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; die von der persönlichen Ausübung des Gem.-Wahlrechtes ausgenommenen Personen können ihr Recht *nur* durch Bevollmächtigte, (die nicht Eigenberechtigten in B. und Gal. durch ihren ordentlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten) ausüben. Der Bevollmächtigte (Vertreter) muss österr. Staatsbürger und eigenberechtigt sein, und es darf ihm keiner der gesetzlichen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe bezüglich der Wählbarkeit entgegenstehen. Er kann nur *ein* Mitglied vertreten, und darf nach einigen Gem. O. (Bu., Kr., N. Oe., Schl.) nicht schon für

seine Person dem Gem.-Ausschusse angehören (in B. und Gal. wird seine Stimme, wenn er selbst Mitglied des Ausschusses ist, doppelt gezählt). Wird ein zum Eintritt in den Gem.-Ausschuss Berechtigter (Virilstimmberechtigter) auch durch Wahl in den Ausschuss berufen, so hat er entweder die Wahl anzunehmen oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen; niemals können ihm deshalb zwei Stimmen im Ausschusse zukommen.

Wesentlich abweichend sind die Bestimmungen der mähr. Gem. O. Jeder Höchstbesteuerte, welcher wenigstens 1/6 der gesammten in der Gem. vorgeschriebenen directen Steuern entrichtet, muss, sofern ihm kein Ausnahms- oder Ausschließungsgrund entgegensteht, ohne Rücksicht darauf, ob er Gem.-Mitglied ist oder nicht, zu jenen Sitzungen des Gem.-Ausschusses, in welchen über bestimmte Fragen des Gem.-Haushaltes entschieden werden soll, geladen werden. Er wird jedoch nicht Mitglied des Gem.-Ausschusses, und hat nur eine berathende Stimme; wohl aber ist er berechtigt, zu verlangen, dass für Zuschläge zu den directen Steuern, welche 13% übersteigen die Bewilligung des L. A. eingeholt werde (G. 26/X 88 L. 104), und an der Abstimmung der Wahlberechtigten über Gem.-Umlagen für neue Erwerbungen (§ 70 Gem. O.) theilzunehmen.

Für die gewählten Mitglieder des Gem.-Ausschusses sind in den meisten Kronländern Ersatzmänner zu wählen (der Zahl nach zumeist die Hälfte der Ausschussmänner, diese Zahl muss jedoch entsprechend erhöht werden, wenn sie durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar ist; in B. sind ebensoviel Ersatzmänner als Mitglieder zu wählen; in N. Oe. ist für je drei einem Wahlkörper angehörende Mitglieder ein Ersatzmann, und für jede im Wahlkörper allenfalls noch erübrigende geringere Zahl von Mitgliedern ebenfalls ein Ersatzmann zu wählen).

Nach der böhm. G. O. ist auch der Vorsteher einer zu der Orts-Gem. gehörenden Ortschaft berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit berathender Stimme theilzunehmen, wenn die Ortschaft nicht schon durch ein gewähltes Mitglied im Ausschusse vertreten ist.

Besondere Bestimmungen hat die kr. Gem. O. über die Wahl der Ausschuss- und Ersatzmänner durch die Wahlberechtigten der sogen. Unter-Gem., ebenso das t. G. 14/X 93.

2. Die Versammlungen des Gemeinde-Ausschusses. Der Gem.-Ausschuss ist nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal, außerdem auch dann zu berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheil der Mitglieder, oder von der polit. Behörde, oder endlich in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises vom L. A. (von der Bezirksvertretung) verlangt wird. Das Gesetz stellt eine Reihe von Bedingungen auf, unter welchen eine Versammlung von Ausschussmitgliedern als gesetzliche Versammlung des Gem.-Ausschusses anzusehen ist, in welcher überhaupt giltige, d. h. mit der Kraft und Verbindlichkeit von Willensäußerungen der Gem. ausgestattete Beschlüsse gefasst werden können. Neben den allg. Bedingungen der Legalität der Versammlung bestehen sodann für die Giltigkeit des einzelnen Beschlusses noch besondere Voraussetzungen.

Die allgem. Bedingungen sind:

a) Die Versammlung muss durch den Gem.-Vorsteher oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter berufen sein.

b) Es müssen alle (St., B, N. Oe.) oder doch alle in der Gem. anwesenden (so ausdrücklich: Bu., Gal., T.) Mitglieder des Gem.-Ausschusses von der Versammlung (schriftlich: B., St., V., Istrien) verständigt worden sein. Die Verständigung ist nach der böhm. G. O. im Falle der Abwesenheit eines gewählten Mitgliedes einem erwachsenen Hausgenossen desselben zuzustellen. Der Virilstimmberechtigte muss dem Gem.-Vorsteher eine Person namhaft machen, welcher in seiner Abwesenheit die Verständigung zuzustellen ist. Nach der n.-ö. Gem. O. sind im Falle der Abwesenheit des Ausschussmitgliedes dessen Hausleute zu verständigen. In jedem Falle der (dem Einberufer bekannt gewordenen) Verhinderung eines Mitgliedes ist der Ersatzmann einzuberufen (Budwinski, Nr. 2785) u. zw. nach den meisten Gem. O. jener, welcher in dem Wahlkörper, in dem das verhinderte Ausschussmitglied gewählt wurde die meisten Stimmen erhalten hat; (nach § 40 Gem. O. f. V. hat jedes Mitglied im Falle der Verhinderung den Gem.-Vorsteher hievon rechtzeitig zu verständigen, damit der Ersatzmann berufen werden kann; unterbleibt die Verständigung in zwei nacheinander folgenden Fällen, so kann der Gem.-Vorsteher eine Geldbuße von 2—10 fl. verhängen). Durch die Unterlassung der Einberufung eines Ersatzmannes für ein ordnungsmäßig geladenes Mitglied, welches ohne Entschuldigung der Sitzung ferngeblieben ist, wird jedoch die Legalität der Versammlung in der Regel (Ausnahme s. unter c) nicht beirrt (Budwinski, Nr. 2733). Die Einladung der Ausschussmitglieder muss nach einigen Gem. O., dringende Fälle ausgenommen, mindestens 3 Tage (Bu. u. St. 24 St.) vor Abhaltung der Versammlung geschehen (bei sonstiger Nichtigkeit, Budwinski, Nr. 1498; dabei ist aber freilich die Beurtheilung der Dringlichkeit des Verhandlungsgegenstandes dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörde über die Gem. überlassen).

Ist die Ordnungsmäßigkeit der Ladung in der Sitzung des Gem.-Ausschusses selbst ohne Widerspruch constatiert worden, so sind nachträgliche Einwendungen wegen mangelhafter Ladung nicht zulässig (Alter, Nr. 121). Zur Entscheidung über Beschwerden wegen unterbliebener Einladung von Ersatzmännern ist die polit. Behörde competent (Budwinski, Nr. 4127, 4511).

c) Es muss die beschlussfähige Anzahl, d. i. in der Regel wenigstens zwei Drittheile (in B., Gal. und T. mehr als die Hälfte) der Mitglieder (Ersatzmänner) gegenwärtig sein. Eine geringere Anzahl genügt nach den meisten Gem. O. zur Beschlussfähigkeit dann, wenn die Mitglieder

des Ausschusses zum zweitenmale (in B. zum drittenmale) zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind, und diese Zahl selbst durch die bei der zweiten (in B. auch bei der dritten) Zusammenberufung gleichzeitig einzuladenden Ersatzmänner (s. Budwinski, § 6, Nr. 278) nicht erzielt werden kann; doch ist nach einigen G. O. auch in diesem Falle zur Beschlussfähigkeit erforderlich, dass mehr (in Görz: nicht weniger) als die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmänner) zugegen ist. Bei Einberufung der zweiten (und dritten in B.) Sitzung muss ausdrücklich auf die diesfällige Bestimmung der Gem. O. hingewiesen werden, und es darf in dieser Sitzung nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, welche für die zuerst anberaumte Sitzung auf der Tagesordnung waren. Nach den meisten Gem. O. kann der Gem.-Vorsteher über jene Mitglieder und Ersatzmänner, welche ohne Rechtfertigung von der zweiten Sitzung ferngeblieben sind, eine in die Gem.-Casse fließende Geldbuße verhängen (in B. ist bei der zweiten und dritten Ladung eine Geldbuße für ungerechtfertigtes Ausbleiben anzudrohen). Eine solche Geldbuße kann nach den meisten jener Gem. O., welche die ebenerwähnte Ausnahmsbestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht kennen, schon wegen ungerechtfertigten Ausbleibens von einer Sitzung überhaupt verhängt werden (Kr. § 42 jedoch nur dann, wenn die Versammlung nicht beschlussfähig war; nach Schl. § 41 können solche Geldbußen durch die Geschäftsordnung statuiert werden).

d) Die Sitzung muss unter dem *Vorsitze* des Gem.-Vorstehers, oder, wenn dieser verhindert ist, seines Stellvertreters stattfinden, (die Verhinderung des Gem.-Vorstehers, den Vorsitz zu führen ist im Sitzungsprotokoll klarzustellen, Budwinski, Nr. 3538).

3. *Die Giltigkeit des einzelnen Beschlusses* ist überdies bedingt:

a) nach einigen Gem. O. dadurch, dass der Verhandlungsgegenstand, über welchen Beschluss gefasst wird, gleichzeitig mit der Einladung den Mitgliedern des Gem.-Ausschusses (Ersatzmännern) *bekannt* gegeben wurde (so insbesondere T. § 40; die Verhandlung über andere Gegenstände ist jedoch im Falle der Dringlichkeit, welche vorerst vom Gem.-Ausschusse beschlossen werden muss, zulässig; auch in D., Gal., N. Oe., B., St., V. ist die Mittheilung der Berathungsgegenstände vorgeschrieben, und wäre im Sinne der vom V. G. in der Entscheidung Budwinski, 1498, ausgesprochenen Rechtsanschauung, dass im allgemeinen die Ungiltigkeit eines mit Nichtbeachtung einer gesetzlichen Vorschrift zustandegekommenen Beschlusses als die Regel angesehen werden muss, als Bedingung der Giltigkeit des betreffenden Beschlusses anzusehen; andererseits hat jedoch der V. G. in der Entscheidung Budwinski, Nr. 5608, ausgesprochen, dass in N. Oe. der Gem.-Ausschuss durch die Bestimmung des § 41 Gem. O. nicht behindert ist, auch einen bei der Einberufung nicht ausdrücklich bezeichneten Gegenstand in Verhandlung zu nehmen, weil unter den dort aufgezählten Fällen der Ungiltigkeit von Beschlüssen der Fall der Beschlussfassung über einen vorher nicht angekündigten Gegenstand nicht angeführt ist). Zur ordnungsmäßigen Verständigung genügt es, wenn der Gegenstand im Programme im allgemeinen, ohne Erwähnung der Einzelnheiten der beabsichtigten Beschlussfassung mitgetheilt wird (Budwinski, Nr 4701).

b) Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute *Stimmenmehrheit* der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich (in D., Istrien und N. Oe. mit Einschluss des Vorsitzenden, welcher ebenfalls mitstimmt; anderwärts stimmt der Vorsitzende nur bei gleichgetheilten Stimmen, in einigen Ländern auch bei Wahlen, bezw. auch bei Ernennungen u. Besetzungen). Bei Berechnung der Anwesenden werden jene nicht berücksichtigt, die wegen Befangenheit (s. bei c) verpflichtet sind, sich der Abstimmung zu enthalten. Die Stimmgebung ist in der Regel öffentlich (mündlich oder durch Aufstehen u. Sitzenbleiben); geheime Abstimmung (durch Stimmzettel) kann durch Beschluss des Gem.-Ausschusses entweder in allen Fällen (D., Gal., N. Oe., St.) oder bei Wahlen und Besetzungen (M., Istrien, Kr., Schl., S., Bu.) bestimmt werden. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Abstimmung durch Stimmzettel bei Wahlen, Ernennungen und Besetzungen in B., N. Oe., D., St. In O. Oe. hat die Abstimmung durch Stimmzettel immer einzutreten, wenn es ein Drittheil der anwesenden Mitglieder verlangt.

Die Stimmen derjenigen, welche sich, ohne befangen zu sein, der Abstimmung enthalten, werden nach § 45 istr. Gem. O. denjenigen zugezählt, welche gegen den Antrag stimmen. Nach der dalm. und istr. Gem. O. gilt bei gleichgetheilten Stimmen der Antrag für abgelehnt, in N. Oe. gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

c) An der Berathung und Abstimmung darf kein Mitglied des Gem.-Ausschusses oder Vorstandes theilnehmen, welches bezüglich des in Verhandlung stehenden Gegenstandes nach dem Gesetze als *befangen* anzusehen ist. Als befangen gilt ein Mitglied, wenn der Verhandlungsgegenstand seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten von Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten (in D. bis zum dritten) Grade, (in D. und S. auch die Interessen einer Person, deren Vertretung das betreffende Mitglied übernommen hat; in Istrien u. Kr. die Interessen des Mündels oder Curanden des Mitgliedes) betrifft. Die im Spiele stehenden Interessen müssen *privatrechtlicher* Natur sein, daher sind z. B. Mitglieder einer Wassergenossenschaft, die zugleich Mitglieder des Gem.-Ausschusses sind, von der Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche beide Corporationen betreffen, oder die Theilnehmer an den Nutzungen des Gem.-Gutes von der Beschlussfassung über die Modalitäten des Bezuges dieser Nutzungen nicht ausgeschlossen (Budwinski, Nr. 4733, 5018). Dagegen gelten bei Ernennungen von Beamten die mit den Competenten verwandten oder verschwägerten Mitglieder des Ausschusses als befangen (Alter, Nr. 2054). Die Theilnahme eines befangenen Ausschussmitgliedes an der Beschluss-

fassung macht den Beschluss ungiltig ohne Rücksicht darauf, ob die eine Stimme für das Abstimmungsresultat entscheidend war oder nicht (ebenda Nr. 2051). Nach § 44 n.-ö. Gem. O. ist in dem Falle, dass so viele Mitglieder des Ausschusses (nebst den Ersatzmännern) befangen sind, dass ein giltiger Beschluss nicht gefasst werden kann, der Verhandlungsgegenstand dem L. A. zur Beschlussfassung vorzulegen. Besondere Bestimmungen treffen die meisten Gem. O. für den Fall der Befangenheit des Gem.-Ausschusses in einer Angelegenheit privatrechtlicher Natur, welche zwischen der Gem. und einer ganzen Classe von Gem.-Mitgliedern oder einzelnen derselben streitig wird. In solchen Fällen hat zunächst der L. A. (Bezirksausschuss) namens der Gem. den Versuch einer gütlichen Austragung zu machen (vgl. Budwinski, Nr. 70 und 1517) und wenn diese nicht zustande kommt, der Gem. einen Vertreter zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege zu bestellen (nach § 88 o.-ö. Gem. O. hat der L. A. die Rechte der Gem. zu wahren und zu vertreten).

d) An der Beschlussfassung darf keine dem Gem.-Ausschusse nicht angehörige Person mit entscheidender Stimme mitwirken (vgl. Alter, Nr. 128).

4. Bezüglich bestimmter Arten von Beschlüssen gelten noch besondere Vorschriften:

a) Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung und Beschlussfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es verlangt wird, der Sitzung behufs Ertheilung von Auskünften beiwohnen.

b) Sitzungen, in welchen die Gem.-Rechnungen oder das Gem.-Präliminar verhandelt werden, müssen öffentlich sein (während bei anderen Sitzungen ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder beschlossen werden kann).

c) Die Wahl des Gem.-Vorstandes kann nur in Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen aller Ausschussmitglieder vorgenommen werden.

d) In B. und Gal. ist dann, wenn es sich um Beschlussfassungen handelt, zu welchen eine höhere Genehmigung erforderlich ist, sowie bei Sitzungen, in welchen der Voranschlag festgesetzt werden soll, die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder nothwendig (die Fälle, in welchen ein Gem.-Ausschussbeschluss der höheren Genehmigung, oder der Zustimmung der Wahlberechtigten u. s. f. bedarf, s. oben unter V. und Art. Gem.-Haushalt).

5) Ueber alle in einer Versammlung des Gem.-Ausschusses gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen (in welches nach § 47 vorarlb. Gem. O. auch besonders abgegebene Erklärungen aufzunehmen sind). Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, zwei Ausschussmännern u. dem Schriftführer zu fertigen, und es steht jedem Gem.-Mitglied (nach § 47 m. Gem. O. Jedem, dem eine directe Steuer in der Gem. vorgeschrieben ist) frei, in dasselbe Einsicht zu nehmen, nach einigen Gem. O. auch, entweder selbst Abschrift zu nehmen, oder eine Abschrift auf seine Kosten zu verlangen.

6. Amtsverlust, Suspendierung, Besetzung erledigter Stellen. Ein Ausschussmitglied (Ersatzmann) wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt, oder bekannt wird, welcher ursprünglich seine Wählbarkeit, bezw. den ohne Wahl erfolgten Eintritt in den Gem.-Ausschuss gehindert hätte. Verfällt ein Ausschussmitglied (Ersatzmann) in Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung, wegen welcher es im Falle der Verurtheilung von der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit ausgeschlossen würde (s. Art. Gem. W. O.), oder wird über sein Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann es, solange diese Verhältnisse fortdauern, sein Amt nicht ausüben.

Nach § 25 gal. Gem. O. kann jedes Mitglied der Gem.-Vertretung mit Bewilligung des Gem.-Rathes sein Amt niederlegen.

Wird die Stelle eines Ausschussmannes vor Ablauf der Wahlperiode erledigt (oder ist der Ausschussmann durch längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, St. § 19, ähnlich Gal. § 22), so hat der Gem.-Vorsteher jenen Ersatzmann (u. zw. in B. als wirkliches Mitglied) zu berufen, welcher in dem betreffenden Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat (u. zw. auch dann, wenn die Erledigung vor Constituierung der Gem.-Vertretung eintritt). Ist die Zahl der Ersatzmänner in dem betreffenden Wahlkörper zur Ergänzung aller erledigten Stellen nicht zureichend, so hat dieser Wahlkörper eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

C. Der Gemeinde-Vorstand. Der Gem.-Vorstand besteht aus dem Gem.-Vorsteher, (welcher nach einigen Gem. O. in Städten und Märkten Bürgermeister heißt) und mindestens zwei Beigeordneten (zumeist Gem.-Räthe, mitunter Beisitzer, Abgeordnete, in den Märkten und Dörfern in Gal. und Bu. Geschworene genannt). Der Gem.-Ausschuss kann nach Erfordernis des Geschäftsumfanges die Zahl der Gem.-Räthe erhöhen, jedoch nur bis zu einem Drittheil der Zahl der Ausschussmitglieder. Nach der gal. Gem. O. wählt der Gem.-Rath (Gem.-Ausschuss) aus der Mitte der Beisitzer (Geschworenen) den Stellvertreter des Gem.-Vorstehers. Sonst werden die Gem.-Räthe (Beisitzer u. s. f.) nach der Zahl der Stimmen gereiht, mit welchen sie gewählt wurden (bei Stimmengleichheit entscheidet das Los), und haben in dieser Reihenfolge den Vorsteher in Verhinderungsfällen zu vertreten. Der Gem.-Vorsteher und die Gem.-Räthe leisten bei Antritt ihres Amtes die Angelobung in die Hände des Bezirkshauptmannes (die Gem.-Räthe in M. in die Hände des Gem.-Vorstehers).

Der Gemeinde-Vorsteher ist das mit der Vollzugsgewalt ausgestattete Organ der Gem. Er leitet und beaufsichtigt alle dem Gem.-Vorstande obliegenden Geschäfte, er führt die Verwaltung des Gem.-Vermögens und der Gem.-Anstalten, die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des

Gem.-Gutes, trifft überhaupt Verfügungen in allen Gem.-Angelegenheiten, welche nicht dem Gem.-Ausschusse vorbehalten sind, und handhabt die Ortspolizei. (Näheres s. unter „Wirkungskreis"); er bereitet die dem Gem.-Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor, beruft den Gem.-Ausschuss, leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse desselben aus. Er vertritt die Gem. nach außen (zur Vertretung einer Ortschaft, oder einer Fraction in D. ist jedoch der Gem.-Vorsteher nicht berechtigt, Budwinski, Nr 3027, wohl aber in T.), und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben (Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte begründet werden sollen, in D. überhaupt alle Schriften des amtlichen Geschäftsverkehrs, müssen vom Gem.-Vorsteher und einem Gem.-Rath gefertigt werden; betrifft die Urkunde ein Geschäft, welches der Zustimmung des Gem.-Ausschusses oder einer höheren Behörde bedarf, so muss in derselben die Zustimmung, respective Genehmigung ersichtlich gemacht sein, u. zw. durch Mitfertigung von zwei Ausschussmännern, bezw. Fertigung durch die genehmigende Behörde. Einer Verpflichtungsurkunde, welche mit allen formellen gesetzlichen Erfordernissen versehen ist, ist in Beziehung auf dritte Personen volle Rechtswirkung beizumessen, Budwinski, Nr. 2846). Der Gem.-Vorsteher besorgt auch die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises (s. daselbst; über die Disciplinargewalt des Gem.-Vorstehers gegenüber den Gem.-Beamten s. unten).

Der Gemeinde-Vorstand ist kein collegialer Körper (Ausnahme D. §§ 52 u. 53); die Mitglieder des Gem.-Vorstandes sind zunächst nur berufen, den Gem.-Vorsteher in Verhinderungsfällen zu vertreten und die Geschäfte, welche er ihnen zuweist, nach seiner Anordnung und unter seiner Verantwortlichkeit zu vollziehen. Collegial verhandelt und entscheidet der Gem.-Vorstand (Gem.-Vorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gem.-Räthen, der sogen. Gem.-Strafsenat) nur in Ausübung des der Gem. im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen Polizeistrafrechtes in Fällen von Uebertretungen der eine Strafsanction aussprechenden Gesetze und Verordnungen, welche über die zum Wirkungskreise der Gem. gehörige Ortspolizei bestehen, sowie in Fällen von Nichtbefolgung der unter Strafandrohung erlassenen Verordnung des Gem.-Ausschusses, bezw. Verfügungen des Gem.-Vorstehers (s. unten). In B. (nach § 130 bezw. 124 B. O.) fungiert der Gem.-Vorstand auch als collegiale Baubehörde erster Instanz.

Außer den Mitgliedern des Gem.-Vorstandes kann der Gem.-Ausschuss, insoweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und anderer örtlicher Geschäfte erforderlich ist, für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gem.-Mitglieder zur Unterstützung des Gem.-Vorstehers bei Besorgung dieser Geschäfte bestellen. Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gem.-Vorstehers (oder dreier Gem.-Räthe, Gal. § 53) für die Dauer der Wahlperiode. Diese Hilfsorgane (Delegierte, Commissäre) haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gem.-Vorstehers zu benehmen. In Kr. müssen solche Hilfsorgane für die sog. Unter-Gem. bestellt werden; über die Fraktionsvorsteher in T. s. § 2, G. 14/X 93 L. 32.

Der Gem.-Vorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gem., und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich; die übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie die eben erwähnten Hilfsorgane haften nur für die gehörige Vollziehung der ihnen vom Gem.-Vorsteher übertragenen Geschäfte (ohne dass hiedurch die Verantwortlichkeit des Gem.-Vorstehers aufgehoben wird, N. Oe. § 60).

Sind hienach der Gem. auch allfällige Ersatzansprüche gegenüber den Mitgliedern des Gem.-Vorstandes gewahrt, so ist ihr doch keineswegs auch die Judicatur über Ansprüche dieser Art eingeräumt. Einige Gem. O. (B. § 66, Gal. § 64) verweisen die Ersatzansprüche aus jener Verantwortlichkeit und Haftung ausdrücklich auf den Rechtsweg, allein auch dort, wo die Gem. O. eine solche Bestimmung nicht enthält, gehört die endgiltige Judicatur, insoweit nicht durch besondere Normen Ausnahmen begründet werden, in die Competenz des ordentlichen Richters (Budwinski, Nr. 741, Hye, Nr. 173, 420). Dadurch wird freilich eine Beschlussfassung des Gem.-Ausschusses über die Frage, ob von dem Gem.-Vorsteher (Mitgliede des Gem.-Vorstandes u. s. w.) ein Ersatz in Anspruch zu nehmen sei, keineswegs ausgeschlossen (Budwinski, Nr. 865), eine solche Beschlussfassung wird vielmehr in den meisten Fällen unerlässlich sein, allein sie kann sich lediglich darauf beziehen, ob die Verwaltung des Gem.-Vorstehers als den Anordnungen des Gesetzes und den Beschlüssen des Gem.-Ausschusses entsprechend, zu genehmigen oder aber als jenen zuwiderlaufend zu beanständen, und der Gem.-Vorsteher für den der Gem. zugefügten Schaden verantwortlich zu machen sei; desgleichen können die übergeordneten autonomen Behörden die einzelnen dem Gem.-Vorsteher zur Last fallenden Pflichtwidrigkeiten, wegen welcher Ersatz in Anspruch zu nehmen ist, im Entscheidungswege feststellen, niemals können aber die autonomen Organe eine Entscheidung über die Zahlungspflicht fällen, welche etwa im Wege der polit. Execution durchführbar wäre (Alter, Nr. 134, Budwinski, Nr. 1657).

Bezüglich des Amtsverlustes und der Suspendierung gilt für die Mitglieder des Gem.-Vorstandes dasselbe, wie für die Mitglieder des Gem.-Ausschusses (s. oben). Wird die Stelle des Gem.-Vorstehers oder eines Mitgliedes des Gem.-Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode erledigt, so hat der Gem.-Ausschuss binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

D. Organismus der Verwaltungs-Gemeinde (in N. Oe.). Die Verwaltungs-Gem. wird in ihren Angelegenheiten gleich einer Orts-Gem. durch einen Ausschuss und einen Vorstand vertreten. In den Ausschuss entsendet jede Einzel-Gem. bis zu einer Einwohnerzahl von 500

Seelen zwei Mitglieder, und für je weitere 250 Seelen ein Mitglied. Der Vorstand der Einzeln-Gem. ist kraft seines Amtes Mitglied dieses Ausschusses (wird jedoch in die auf die betreffende Gem. entfallende Zahl von Mitgliedern eingerechnet); die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden von den einzelnen Orts-Gem.-Ausschüssen gewählt. Die Virilstimmberechtigten in den Einzel-Gem. können, wenn ihre Zahl im Ganzen nicht zwei übersteigt, ohne Wahl in den Ausschuss der Verwaltungs-Gem. eintreten, sonst haben sie aus ihrer Mitte zwei Ausschussmitglieder zu wählen.

Der Vorstand der Verwaltungs-Gem. besteht aus einem Vorsteher, dessen Stellvertreter und aus den Vorstehern der Einzel-Gem.; die letzteren sowie der Stellvertreter versehen die Functionen der Gem.-Räthe. Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Wenn der Vorsteher einer Einzel-Gem. aus diesem Amte aus welchem Grunde immer scheidet, hört er auch auf Mitglied des Ausschusses der Verwaltungs-Gem. zu sein. Im übrigen gelten in Betreff der Amtsdauer, sowie auch bezüglich der Ersatzwahlen die gleichen Bestimmungen, wie für die Organe der Orts-Gem.

E. Die Gemeinde-Beamten. Nicht jede Person, welche aufgrund Beschlusses des Gem.-Ausschusses dem Gem.-Vorstande zur Besorgung der ihm im selbständigen oder übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte beigegeben wird, gehört in die Kategorie der Gem.-Beamten oder Diener, selbst dann nicht, wenn sie mit der dauernden Besorgung gewisser Gem.-Geschäfte beauftragt ist, und dafür entlohnt wird. Nach der in einer Entscheidung zum Ausdruck gebrachten Rechtsanschauung des V. G. (Budwinski, 1231) ist nur derjenige als wirklicher Gem.-Bediensteter oder Beamte anzusehen, der Gem.-Geschäfte nach den speciellen oder allg. Anordnungen (Instructionen) des Vorstandes auszuführen verpflichtet ist, der Disciplinargewalt des letzteren untersteht, und, falls der Gem.-Ausschuss die Beeidigung beschlossen hat, den Diensteid abgelegt hat. Im Sinne der Gem. O. muss überhaupt ein Beschluss des Gem.-Ausschusses vorausgesetzt werden, durch welchen principiell die Bestellung einer bestimmten Zahl von Beamten oder Dienern zur Besorgung bestimmter Geschäfte verfügt, die Art der Ernennung (eventuell auch der Beeidigung) festgesetzt, und die Rechtsverhältnisse der zu ernennenden Beamten oder Diener (namentlich betreffs ihrer Bezüge, ihrer Ruhe- u. Versorgungsgenüsse) geregelt werden, und es ist derjenige als Gem.-Beamte oder Diener anzusehen, dem eine auf diese Weise creierte Stelle verliehen wird. Der Ausschuss kann sich die Ernennung und Entlassung der Beamten, zumeist auch der Diener vorbehalten, oder sie dem Gem.-Vorsteher überlassen. Nach der n.-ö. Gem. O. steht das Recht der Ernennung und Entlassung der Diener dem Gem.-Vorsteher zu.

Die rechtliche Natur des Dienstverhältnisses stimmt durchaus mit jener des Dienstverhältnisses der Beamten des Bezirkes überein, weshalb diesfalls auf Art. „Bezirksverbände" verwiesen werden kann. Die Disciplinargewalt über die Bediensteten der Gem. und der Gem.-Anstalten übt der Gem.-Vorsteher, welcher selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Gem.-Ausschuss vorbehalten hat, vom Dienste suspendieren kann, während zur Entlassung solcher Bediensteten nur der Gem.-Ausschuss berechtigt ist.

Quellen und Literatur.

1. Allgemeine Werke. Malchus: Politik der inneren Staatsverwaltung, 1823. Bluntschli: Körperschaft, in St.-W.-B. VI. Brater: Gem. ebenda IV. Mittermaier: „Gem." in Weiskes Rechtslexikon. Weiske: „Gem. als Corporation" in der Einl. der Sammlung der neueren deutschen Gem. G., 1848. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. 1868; und „Gem. u. Gem.-Beamte" in Holtzendorffs Encyklopädie, II. Allg. Erörterungen auch bei Schulze Pr. St. R., 2. Aufl. 1890. Zorn: St. R. d. d. R., 2. Aufl. 1895. Stein: Die Selbstverwaltung, 1869. Gneist: Das engl. Verw. R. d. Gegenwart, 3. Aufl. 1883. H. Blodig jun.: Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff, 1894. Rosin: in Hirths Annalen, 1883. Tellkampf: Selbstverwaltung, 1872. Löning: D. Verw. R., 1884. Meyer: D. Verw. R. und in Schönbergs Handb. der polit. Oekon. Sarwey: Oeffentl. R. und Verwaltungsrechtspflege, 1880. Jolly: In Stengels Wb.

2. Oesterreich, (außer den im Texte citierten Quellen). Mayrhofer: Handb. Ulbrich: Lehrb. 1882. Ders.: Grundzüge des österr. Verw. R. 1884. Pražak: Rakouské právo ústavní (österr. Verfassungsrecht), I. Bd., 1895. Scheda: Specialentscheidungen in Gem.-Angelegenheiten, 1868. Meili: Das Executionsverfahren gegen Gemeinden, 1893. Hämmerle: Die autonome Gem., 1868. Ders.: Handb. f. d. Gem., 1884. Kasparek: Krit. Bemerkungen über die gal. Gem.-Organisation und Reformvorschläge, 1880 (poln.). Brockhausen: Vereinigung und Trennung von Gem., 1893. Kirchlehner: Eigenthümlichkeiten in der Verwaltung von T. und V. in V. Z., 1882. Gemeinde-Ordnungen der einzelnen Länder: Scheda: (O. Oe.). Schwarz: (B.). Müller: (St.). Manz: IX. Bd. 9. Aufl.

3. Die einzelnen Gem.-Ordnungen sind im Texte S. 689 und 690 angeführt.

Gluth.

B. Die Gemeinde-Verwaltung.

I. Wirkungskreis.

I. Allgemeines. — II. Das Selbstverwaltungsrecht der Gem. A. Im allgemeinen. B. Die einzelnen Aufgaben. C. Die Ortspolizei im allgemeinen. 1. Handhabung derselben durch den Gem.-Vorsteher. 2. Beschwerde-Instanzen. 3. Verantwortlichkeit und Haftung. — III. Die Gem.-Autonomie. — IV. Die Mitwirkung bei Staatsgeschäften (der übertragene Wirkungskreis).

II. Staatsaufsicht.

I. Allgemeines. — II. Im Besonderen. 1. Ueberschreitungen des Wirkungskreises und Gesetzwidrigkeiten u. zw. das Aufsichtsrecht gegenüber a) dem Gem. Ausschuss; b) gegen Verfügungen des Gem. Vorstandes. 2. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen. — III. Bezüglich des übertragenen Wirkungskreises. 1. Die Vorschreibung der Ausführung. 2. Die Entziehung der Geschäfte. 3. Abhilfe auf Kosten der Gem. 4. Entscheidung von Beschwerden. 5. Ordnungsstrafen. 6. Rechtsmittel. — IV. Die Auflösung der Gem.-Vertretung.

I. Wirkungskreis der Gemeinde.

I. **Allgemeines.** Jene Auffassung der Selbstverwaltung, welche der österr. Gesetzgebung zugrundeliegt, erblickt die eigentliche Aufgabe eines Selbstverwaltungskörpers in der Besorgung von Angelegenheiten, welche die eigenen collectiven Interessen dieses engeren Verbandes selbst berühren, während die Besorgung staatlicher Geschäfte, als etwas dem Wesen der Selbstverwaltung an und für sich fremdes, und nur durch die thatsächlichen Bedürfnisse der Verwaltung gerechtfertigtes, in die zweite Reihe tritt. Dabei hängt es freilich von dem positiven Rechte ab, wie weit der Kreis jener Angelegenheiten gezogen wird, welche der Staat als der Interessensphäre des Selbstverwaltungskörpers anheimfallend anerkennt, und wo jenes Gebiet beginnt, innerhalb dessen die Thätigkeit der Selbstverwaltungskörper als Mitwirkung bei Staatsgeschäften gilt.

In den Worten der Reichsverfassung vom J. 1849 (§ 33), dass der Gem. die selbständige Verwaltung *ihrer* Angelegenheiten gewährleistet werde, ist ebenso wie in der von dem provisorischen Gem.-Gesetz vom J. 1849 für diese Angelegenheiten gewählten Bezeichnung „*natürlicher Wirkungskreis*“, zum Ausdruck gebracht, dass es sich innerhalb *dieses Gebietes* um die eigenen, von jenen des Staates gesonderten Aufgaben der Gem. handelt, für deren Umfang die Gesetzgebung des Staates selbst die ureigene Natur der Gem. als bestimmend ansieht. In Uebereinstimmung damit steht der von dem provisorischen Gem.-Gesetz aufgestellte, von dem Gem.-G. 5/III 62 R. 18 übernommene Grundsatz, dass der natürliche Wirkungskreis — von dem letzteren Gesetze „selbständiger Wirkungskreis“ genannt — alles umfasst, was das Interesse der Gem. zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und ausgeführt werden kann. Auf dieses Gebiet bezieht sich das *Recht der Selbstverwaltung* der Gem. und ihre *Autonomie*.

Bei Organisierung der Staatsverwaltung wurde es für entbehrlich gehalten, dass schon in u. neben der Orts-Gem. eigene Organe der Regierung bestellt werden (E. M. J. 9/VIII 49 R. 352); es erschien zweckmäßiger, jene Geschäfte der öffentlichen Verwaltung, zu deren Besorgung ein besonderer Functionär in der Gem. bestellt werden müsste, dem vollziehenden Organe der Gem. selbst zu übertragen. Diese Verpflichtung der Gem.-Organe zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bildet den Inhalt des *übertragenen Wirkungskreises*, welche nach der herrschenden, und thatsächlich auch dem Geiste der Gesetzgebung entsprechenden Auffassung außerhalb des Rahmens der Selbstverwaltung liegt.

II. **Das Selbstverwaltungsrecht der Gem.** A. *Im allgemeinen.* Als Selbstverwaltungskörper ist die Gem. Subject der Verwaltungsbefugnisse, welche ihr behufs Besorgung der dem selbständigen Wirkungskreise angehörenden Angelegenheiten durch das Gesetz eingeräumt werden. Diese Befugnisse haben nicht den Charakter bloßer Competenz, sie gewinnen vielmehr einen besonders prägnanten Inhalt durch die aus der gesetzlichen Definition des selbständigen Wirkungskreises fließende Ermächtigung der Gem., innerhalb dieses Wirkungskreises nach *freier Selbstbestimmung* anzuordnen und zu verfügen. Diese freie Selbstbestimmung findet jedoch ihre Grenze nicht an dem Gesetze allein, es ist ihr vielmehr auch eine Schranke gezogen einerseits durch die Natur bestimmter Functionen, andererseits durch die Unterordnung der Gem. unter höhere Verwaltungskörper; insbesondere

a) kann in allen Fällen, in welchen der Gem.-Ausschuss über Beschwerden gegen Verfügungen des Gem.-Vorstehers, oder in strittigen Verwaltungssachen anderer Art zu entscheiden hat, nicht von freier Selbstbestimmung gesprochen werden, es kann vielmehr, insoweit das Gesetz Erwägungen der Zweckmäßigkeit u. s. f. Raum läßt, nur „*freies Ermessen*“ platzgreifen;

b) steht in allen Fällen, in welchen die Organe der *höheren* Selbstverwaltungskörper (des Landes, bezw. des Bezirkes) eine Entscheidung in Gem.-Angelegenheiten zu treffen haben, diesen Organen das freie Ermessen in eben dem Umfange zu, wie dem Gem.-Ausschusse selbst, so dass die Beschlüsse (Entscheidungen) des Gem.-Ausschusses auch aus Zweckmäßigkeitsrücksichten abgeändert werden können.

B. *Die einzelnen dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde überwiesenen Aufgaben* sind theils wirtschaftlicher, theils obrigkeitlicher Natur; die letzteren gehören überwiegend dem Gebiete der Polizei, zum geringeren Theile jenem der Gerichtsbarkeit an.

Es muss jedoch beachtet werden, dass die Gem. O. selbst einerseits unter dem Ausdruck *Polizei* keineswegs bloß obrigkeitliche Functionen, sondern auch gemeinwirtschaftliche Maßregeln begreifen, und andererseits dort, wo sie bloß von der „Sorge“ für bestimmte Verwaltungszwecke sprechen, nicht allein wirtschaftliche Vorkehrungen sondern auch die polizeiliche Thätigkeit im Auge haben. Die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises sind im einzelnen:

1. die Verwaltung des *Gemeinde-Vermögens* (s. „Gem.-Haushalt“) und der auf den Gem.-Verband sich beziehenden Angelegenheiten;

2. die *Sorge für die Sicherheit* der Person und des Eigenthums (s. unter C.);

3. die *Sorge für die Erhaltung der Gem.-Straßen*, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern (s. Art. Bauwesen);

4. die Flurpolizei (s. Art. Feldschutz);

5. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht (s. den betreffenden Art.);

6. die Gesundheitspolizei (s. Gesundheitswesen und auch unten bei IV.);

7. die Gesinde- und Arbeiterpolizei, und die Handhabung der Dienstbotenordnung (s. Art. Dienstbotenwesen);

8. die Sittenpolizei (s. den betr. Art.);

9. das Armenwesen und die Sorge für die Gem.-Wohlthätigkeitsanstalten (s. Art. Armenpflege);

10. die Bau- und Feuerpolizei (s. die betreffenden Art.);

11. die Einflussnahme auf die von der Gem. erhaltenen Mittelschulen nach Maßgabe der diesfalls bestehenden besonderen Gesetze;

12. jene Angelegenheiten des Volksschulwesens (s. diesen Art.), welche der Gem. durch besondere Gesetze zugewiesen sind;

13. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gem. gewählte Vertrauensmänner (näher geregelt durch G. 21/IX 69 R. 150 über die Erfordernisse der Executionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gem. abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebüren, und durch Landesgesetze über Gem.-Vermittelungsämter in B., Bu., D., Gal., Kt., Kr., N. Oe., O. Oe., Schl., V. Ueber die geringen Erfolge dieser Gesetze vgl. Ferd. Schmid in V. Z. 91 S. 7 ff.). Nach der in neuester Zeit eingebrachten Regierungsvorlage betreffend die Bestellung von Friedensrichtern soll auf Antrag der Gem.-Vertretung durch Verordnung des J. M. gestattet werden können, dass die zum Wirkungskreise der Gem.-Vermittlungsämter gehörigen Geschäfte oder einzelne Zweige derselben durch den Friedensrichter versehen werden (s. Art. Friedensrichteramt);

14. Die Vornahme freiwilliger Feilbietungen (s. dort) beweglicher Sachen (in Kr. auch freiwilliger versteigerungsweiser Verpachtungen unbeweglicher Sachen). In den meisten Ländern (Ausnahme Kt.) bewilligt der Gem.-Vorsteher selbst die Feilbietung; überall obliegt ihm, für die genaue Erfüllung der bestehenden Vorschriften zu sorgen.

Die Gem. kann jedoch auch in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, eine Thätigkeit entwickeln, welche, insolange sie den bestehenden Gesetze nicht zuwiderläuft, nicht beanständet werden kann. Sie hat insbesondere auch das Recht der freien Meinungsäußerung in öffentlichen Angelegenheiten in der gesetzlich statthaften Form (Alter Nr. 82; s. auch die in V. Z. Jahrg. 87 S. 78 f. mitgetheilten E. d. R. G.).

C. Da die wirtschaftlichen Aufgaben der Gem. in dem Art. „Gem.-Haushalt", und die einzelnen Zweige der Ortspolizei in besonderen Artikeln behandelt werden, so erübrigt hier, die Amtsbefugnisse und die Verpflichtungen der Gem. und ihrer Organe im Gebiete der Ortspolizei im allgemeinen zur Sprache zu bringen.

1. Die Handhabung der Ortspolizei obliegt dem Gemeinde-Vorsteher (es können jedoch bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gem. aus Staatsrücksichten besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden). Der Gem.-Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Verfügungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach freiem Ermessen von amtswegen zu treffen. Für den Fall der Nichtbefolgung einer Verfügung kann er, wenn es sich um eine unaufschiebbare Maßregel handelt, eine Geldstrafe (in der Regel bis zu 10 fl.; in B. bis 5, in D. bis 20, in N. Oe. bis 25 fl.) oder eine Arreststrafe (in den meisten Ländern nur für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, u. zw. einen Tag Arrest für je 5 fl.) androhen. Andere Zwangsmittel kann der Gem.-Vorsteher nur insoweit anwenden, als sie in besonderen Gesetzen für bestimmte Fälle vorgesehen sind; sonst muss er sich an die polit. Behörde um Bewilligung der Execution wenden. (Kais. V. 20/IV 54 R. 96.) Die wirkliche Verhängung einer vom Gem.-Vorsteher angedrohten Geldstrafe erfolgt aufgrund eines Erkenntnisses des sogen. Gem.-Strafsenates, u. zw. im übertragenen Wirkungskreise (s. unten); nach der böhm. Gem. O. kann in dringenden Fällen auch der Gem.-Vorsteher selbst die Geldbuße verhängen. Ausgedehntere Befugnisse sind dem Gem.-Vorsteher (insbesondere durch die böhm. und gal. Gem. O.) für den Fall von Elementarereignissen z. B. Feuersbrünsten oder Hochwässern, wie überhaupt von plötzlichen Unglücksfällen, eingeräumt; namentlich kommt ihm zu, in solchen Fällen jedes dazu taugliche Gem.-Mitglied und selbst Fremde zur Leistung von Notharbeiten zu verhalten. In allen Fällen, wo bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gem. nicht auslangen, hat der Gem.-Vorsteher unverzüglich die Anzeige an die polit. Behörde zu erstatten.

2. Beschwerde-Instanzen. Der Gem.-Ausschuss ist in Sachen der Handhabung der Ortspolizei Aufsichtsorgan, und in den meisten Ländern auch Beschwerdeinstanz. Eine Verfügung d. i. eine im concreten Falle ergangene Anordnung des Gem.-Vorstehers, kann der Gem.-Ausschuss in der Regel nur aus Anlass einer Beschwerde (nach § 39 n.-ö. Gem. O. aber auch von amtswegen) abändern oder aufheben. Für die Einbringung einer solchen Beschwerde setzen einige Gem. O. eine Fallfrist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Verständigung fest. In St. entscheidet über Beschwerden (Recurse) gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Gem.-Vorstehers die politische Bezirksbehörde. Auch in den anderen Kronländern ist neben der Beschwerde an den Gem.-Ausschuss die Beschwerde an die polit. Bezirksbehörde zugelassen, jedoch nur insoweit als behauptet wird, dass durch die Verfügung ein Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, während Fragen des freien Ermessens der Judicatur der polit. Behörde entzogen sind. Dass die Beschwerde an die letztere außerdem auch dann

ausgeschlossen ist, wenn die Verfügung des Gem.-Vorstehers auf einen Beschluss des Gem.-Ausschusses gegründet ist, gegen welchen nur die Berufung an den Landes-(Bezirks-)Ausschuss platzgreift, kommt hier nicht in Betracht, da die polizeilichen Verfügungen des Gem.-Vorstehers nicht in Ausführung von concrete Fälle betreffenden Beschlüssen des Gem.-Ausschusses ergehen (s. auch bei II. Staatsaufsicht).

Entscheidungen des Gem.-Ausschusses in Ortspolizeisachen können mittels Recurs an den (Bezirksausschuss und im weiteren Instanzenzuge an den) Landesausschuss angefochten werden; der Recurs muss binnen der vom Tage der Verständigung laufenden Fallfrist von 14 Tagen beim Gem.-Vorsteher eingebracht werden; ausnahmsweise (Bu., N. Oe.) kann die Einbringung auch unmittelbar beim L. A. geschehen.

3. Neben den obrigkeitlichen Functionen fällt dem Gem.-Ausschusse in Bezug auf die Ortspolizei auch eine wirtschaftliche Aufgabe zu, bestehend in der Verpflichtung, für die Anstalten und Einrichtungen, welche zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen. Diese Verpflichtung kommt hier in Betracht wegen der sich an sie knüpfenden Verantwortlichkeit. Das Gesetz erklärt im allgemeinen den Gem.-Ausschuss für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich. Abgesehen von dem Falle eines gesetzwidrigen, schuldbaren Vorgehens seitens einzelner oder aller Mitglieder des Gem.-Ausschusses, wird diese Verantwortlichkeit seitens jener Behörden, welche die Aufsicht über die Gem. führen, mittels einer im Rahmen des Aufsichtsrechtes zulässigen Maßregel zur Geltung zu bringen sein, insbesondere mittels Auflösung der Gem.-Vertretung. Trifft die Verantwortung ein Mitglied des Vorstandes, so kann dieses vom Landes-(Bezirks-)Ausschusse mit einer Ordnungsstrafe (in der Regel höchstens 20 fl., in mehreren Kronländern bis 100 fl.) belegt werden. Diese Disciplinarstrafe kann gegen Mitglieder des Vorstandes wegen Verletzung der ihnen in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises obliegenden Pflichten überhaupt angewendet werden; bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung dieser Pflichten tritt die Amtsentsetzung ein, welche von der polit. Landesstelle im Einverständnisse mit dem L. A. (Bezirksausschusse) verfügt wird (in Gal. muss die Suspendierung vom Amte durch die polit. Bezirksbehörde auf Antrag des Bezirksausschusses vorangehen). Besteht die dem Gem.-Ausschusse zur Last fallende Unterlassung darin, dass er verabsäumt oder verweigert hat, eine der Gem. gesetzlich obliegende Leistung oder Verpflichtung zu erfüllen, so hat die polit. Bezirksbehörde (bezw. Landesstelle) auf Kosten und Gefahr der Gem. die erforderliche Abhilfe zu treffen (nach einigen Gem. O. hat sie sich vorerst mit dem L. A., bezw. Bezirksausschusse ins Einvernehmen zu setzen; auch dem L. A. selbst steht in einigen Ländern das gleiche Recht der Abhilfe zu, selbstverständlich nur in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, speciell der Ortspolizei, von welcher hier eben die Rede ist).

Die böhm. und gal. Gem. O. statuieren eine besondere Haftung der Gemeinde als solcher in allen Fällen, wo durch Vernachlässigung der ihr (dem Gem.-Ausschusse) bezüglich der Ortspolizei obliegenden Verpflichtungen jemand zu Schaden kommt. Hier wird also zunächst die Gem. selbst für ein Verschulden ihrer Vertretung haftbar (ersatzpflichtig). Insbesondere ist sie für den innerhalb ihrer Grenzen durch eine mit Zusammenrottung verübte öffentliche Gewaltthätigkeit entstandenen Schaden dem Beschädigten Ersatz zu leisten verbunden, wenn ein Thäter nicht zustande gebracht wird, und der Gem. (ihren Organen) eine Vernachlässigung in betreff der Verhinderung dieser Gewaltthätigkeit zur Last fällt. Das Erkenntnis über die Verpflichtung zum Ersatze ist von der polit. Bezirksbehörde nach vorläufiger Einvernahme des Bezirksausschusses zu fällen. Wird ein Einverständnis über das Maß der Entschädigung nicht erzielt, so entscheiden darüber die ordentlichen Gerichte.

III. **Die Gem.-Autonomie,** d. i. das Recht, abstracte Normen aufgrund und innerhalb der Gesetze des Staates festzusetzen, steht der Gem. sowohl in Richtung auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, als auch im Gebiete der Ortspolizei zu. An dieser Stelle ist nur von den ortspolizeilichen autonomen Satzungen zu handeln. Der Gem.-Ausschuss kann innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gem. giltige Vorschriften erlassen, und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe oder eine Arreststrafe (für den Fall der Zahlungsunfähigkeit) androhen. Das Maximum der zulässigen Geldstrafe ist zumeist mit 10 fl. (in Gal. 8, D. 20, N. Oe. 25, Istrien 50 fl.) festgesetzt, und dem entspricht auch das Maximum der Arreststrafe (ein Tag für je 5 fl.)

Durch Normen dieser Art können Beschränkungen sowohl in Rücksicht der natürlichen Handlungsfreiheit des Einzelnen, als in Rücksicht der Ausübung von Privatrechten statuiert werden. Es liegt jedoch im Wesen des Rechtsstaates, dass Beschränkungen der letzteren Art nicht über das im Gesetz vorgesehene Maß hinausgehen dürfen, u. dass darum auch die autonome Satzung sich diesfalls nur innerhalb des Rahmens einer speciellen gesetzlichen Ermächtigung bewegen darf. Auf solchen Gebieten der Ortspolizei aber, welche gesetzl. Regelung gefunden haben, bildet überhaupt das im G. statuierte Maß der Beschränkung des Einzelnen eine Grenze, über welche auch die autonome Satzung nicht hinausgehen darf, soferne nicht auch hier eine specielle Ermächtigung hiezu im Gesetze selbst ausgesprochen ist; (die Zulässigkeit von administrativen Beschränkungen der individuellen Rechtssphäre aufgrund von Verordnung des Gem.-Ausschusses ist darum in Angelegenheiten, welche im Wege der Gesetzgebung geregelt wurden, im allgemeinen als ausgeschlossen anzusehen vgl. Budwinski Nr. 832, auch 4398). Das Verordnungsrecht des Gem.-Ausschusses ist ferner stricte auf das ortspolizeiliche Gebiet

beschränkt; durch dasselbe können darum keine neuen Beschränkungen des Einzelnen statuiert werden, welche in ihrem Erfolge auf ein Gebiet hinüberspielen würden, das außerhalb des Bereiches der Ortspolizei liegt. Dass es sich bei einer bestimmten Verordnung um Wahrung örtlicher Interessen handelt, deren Wahrnehmung der Gem. im selbständigen Wirkungskreise obliegt, genügt nicht, um die Competenz des Gem.-Ausschusses zu begründen; es darf auch der abstracte Befehl (das Verbot) selbst seinem Inhalte nach sich nicht als eine außerhalb dieses Wirkungskreises liegende Maßregel darstellen (vgl. Budwinski, Nr. 1042, 4511). Endlich darf der Gem.-Ausschuss auch da, wo es sich um die Ausführung bestehender Vorschriften durch den Gem.-Vorsteher handelt, nicht durch Erlassung allg. Verhaltungsnormen der instanzmäßigen Entscheidung vorgreifen, welche er im Falle einer Beschwerde gegen die Verfügung des Gem.-Vorstehers zu treffen hat (s. auch „Feuerpolizei" S. 463 f.).

IV. **Die Mitwirkung bei Staatsgeschäften**, welche der Gem. im übertragenen Wirkungskreise durch Gesetz überwiesen ist, obliegt dem Gem.-Vorsteher, welcher diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen hat. Wird die Art der Ausführung der Gem. überlassen, so ist sie durch Beschluss des Gem.-Ausschusses festzusetzen, an welche der Gem.-Vorsteher gebunden ist; in dringenden Fällen kann jedoch letzterer auch nach eigenem Ermessen handeln, muss aber allerdings unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gem.-Ausschusses sich erwirken.

Dem übertragenen Wirkungskreise gehören insbesondere folgende Geschäfte an:

1. Die Durchführung der Gem.-Vertretungswahlen, sowie das Geschäft der Vorbereitung ev. Vornahme der Wahlen zu autonomen Vertretungskörpern (vgl. Budwinski, Nr. 2132, 3378, 3760, 569 und „Wahlordnungen") und die Verf. der Wählerverzeichnisse für die Reichsr. u. L. T. W.

2. Die Ausfertigung von Heimatscheinen (§§ 33 und 34 Heimatsgesetz).

3. In den Orten, wo sich staatliche Polizeibehörden nicht befinden, handhabt der Gem.-Vorsteher unter der Aufsicht und Leitung der polit. Bezirksbehörde das Meldungswesen (s. dort), insoferne nicht die unmittelbare Handhabung derselben durch die polit. Behörde in dem einen oder dem anderen Falle für nothwendig befunden wird (§ 2 V. des M. J. u. der obersten polit. Behörde 15/II 57 R. 33).

4. Den Gem.-Aemtern, welchen nicht schon nach dem Gesetze selbst die Besorgung der Volkszählung obliegt, sowie auch den Gutsgebieten kann von der politischen Landesbehörde die vollständige Besorgung dieses Geschäftes übertragen werden. In allen Fällen haben die Orts-Gem. und Gutsgebiete in der Weise mitzuwirken, dass sie die Zählung für jede zu ihrem Gebiete gehörige Ortschaft, jedoch mit Ausschluss der Orts- und Gem.-Uebersicht, vorzunehmen haben (§ 12, G. 29/III 69 R. 67).

5. Die Numerierung eines noch nicht numerierten Hauses darf nur über Verfügung des Gem.-Vorstehers gegen Erstattung der Anzeige an die polit. Bezirksbehörde vorgenommen werden. Dem Gem.-Vorsteher obliegt die Ueberwachung der genauen Befolgung der Bestimmungen der §§ 1—9 des cit. Gesetzes (Vorbereitungen zur Volkszählung, insbesonders Numerierung der Wohngebäude und Anbringung von Ortschaftstafeln, § 10 eod.).

6. Schubwesen. a) Die Gem. sind verpflichtet, die ihnen in der Eigenschaft als Schubstationen übertragenen Geschäfte zu besorgen (§§ 10 und 11 G. 27/VII 71 R. 88 s. Art. Schubwesen).

b) Durch die Landesgesetzgebung kann auch solchen Gem., welchen nicht die Führung der polit. Amtsgeschäfte obliegt, die Fällung von Schuberkenntnissen im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen werden (§ 6 eod.; solche Landesgesetze wurden erlassen in M., N. Oe. G. 15/XII 71 L. 43; O. Oe. G. 28/I 73 L. 15; St. G. 15/XII 71 L. 1 ex 72; Kt. G. 11/II 74 L. 3 — die Landesregierung in Kt. kann im Einvernehmen mit dem L. A. die Fällung von Schuberkenntnissen einzelnen Gem. einräumen; — Schl. G. 8/I 73 L. 3).

7. Die Ausübung des Strafrechtes seitens der Gem.-Organe, sowohl im Gebiete der Ortspolizei als auch in allen anderen Gebieten der Gem.-Verwaltung geschieht im übertragenen Wirkungskreise (vgl. M. J. 8/V, 68 Z. 5133, V. Z. Jahrg. 68 S. 147). Ueber die Organe s. oben „Organismus" u. Art. „Selbstverwaltungsrecht". Beschwerden gegen Straferkenntnisse gehen an die polit. Bezirksbehörde, welcher solche Erkenntnisse zur vorgängigen Prüfung und Bestätigung dann vorzulegen sind, wenn sie Geistliche oder Seelsorger anerkannter Religionsbekenntnisse, öffentliche Lehrer, Staats- oder Landesbeamte in activer Dienstleistung, Mitglieder des Reichsrathes oder L. T., oder die mit Virilstimmen im Gem.-Ausschusse vertretenen Personen betreffen (B. § 65, ähnlich: Gal. § 61).

8. Der Gemeinde-Vorsteher ist verpflichtet, Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses, welche nach seinem Erachten den Wirkungskreis des Ausschusses überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, zu sistieren, und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluss vollzogen werden kann oder nicht, von der polit. Bezirksbehörde einzuholen. Da zunächst die polit. Behörden berufen sind, das staatliche Aufsichtsrecht zu üben, stellt sich diese vorläufige Sistierung als eine Unterstützung der polit. Behörde dar, somit als ein Geschäft des übertragenen Wirkungskreises (M. J. 7/V 87, Z. 6218, V. Z. Jahrg. 70 S. 127).

9. Die Vertheilung der gesundheitspolizeilichen Agenden zwischen der Staats- u. der Gem.-Verwaltung ist nach dem G. 30/IV 70 R. 68 zu beurtheilen, welches in § 3 die in den selbständigen Wirkungskreis der Gem. fallenden Maßnahmen aufzählt (allerdings nur demonstrativ und nicht taxativ, Budwinski, Nr. 1485, 1798), während in § 4 sub a—g jene Angelegenheiten bezeichnet sind, welche die Gem. im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen hat (der Gesetzgebung

ist vorbehalten, auch noch andere Gegenstände des Sanitätswesens diesem Wirkungskreise zuzuweisen (s. Art. Gesundheitswesen).

Nach G. 27/X 68 L. 38 gehören die Curangelegenheiten der Curorte Karlsbad, Marienbad, Franzensbad u. Teplitz-Schönau dem übertragenen Wirkungskreise an.

10. Ueber die Verpflichtungen der Gem. in Sachen der Militäreinquartierung s. den betreffenden Artikel.

11. Der Gem.-Vorsteher hat das Verzeichnis der Stellungspflichtigen zu führen, welche in der betreffenden Gem. heimatsberechtigt sind, oder, weil sie daselbst ihren ständigen Aufenthalt haben, sich bei ihm melden. Er ist für die Richtigkeit der von ihm abverlangten Behelfe zu den Stellungslisten verantwortlich, u. hat innerhalb seines Wirkungskreises die polit. Behörde bei allen zur Durchführung der Stellung erforderlichen Amtshandlungen zu unterstützen. Er haftet auch für die Identität der Vorgeführten (§§ 35, 36, G. 11/IV 89 R. 41). Die Gem. hat die Kosten der Reise des Gem.-Vorstehers und des amtlichen Begleiters der Stellungspflichtigen zu bestreiten (ibid. § 43 s. Art. Heerwesen).

12. Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen verzeichnet werden, sind von den Gem.-Vorständen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu halten (§ 9 G. 6/VI 86 R. 90 u. V. d. L. M. 19/I 87 R. 5, „Heerwesen").

13. Dem Gem.-Vorsteher obliegt die Mitwirkung bei der Verfassung der Verzeichnisse der Stellungspflichtigen und der Einreihung der letzteren in die Taxclassen (§ 8 G. 13/VI 80 R. 70, s. Art. Militärtaxe).

14. Der Gem.-Vorsteher fertigt Bestätigungen aus über den Besitz der Eisenbahngrundstücke und der damit verbundenen Rechte, zum Zwecke der Anlegung der Eisenbahnbücher, vorausgesetzt, dass der Erwerb nicht im Expropriationswege erfolgte (§ 19 G. 19/IV 74 R. 70). Dagegen kann sonst die Gem. nicht verhalten werden, amtliche Zeugnisse über Besitzthümer auszustellen (M. J. 28/II 73, Z. 18.769 ex 72, V. Z. VI. S. 151).

15. Gemäß § 213 P. 3/V 53 R. 81 kann zur Besorgung gerichtlicher Zustellungen außerhalb des Gerichtsortes der Gem. Vorsteher in Anspruch genommen werden (in der Regel hat jedoch die Zustellung durch die Post zu erfolgen). Besondere Vorschriften enthält § 79 Str. P. O.

16. Zur Schätzung und Feilbietung beweglicher Sachen können seitens der Gerichtsbehörden auch die Gem.-Vorsteher verwendet werden (§ 270 P. 9/VIII 54 R. 208 u. M. J. 24/I 86, Z. 818).

17. Dem Gem.-Vorsteher obliegt die Bekanntmachung der Anzeigen über gefundene Sachen (§ 390 a. b. G. B., s. Art. Fundsachen).

Nach § 128 Gem.-Gesetz vom J. 1849 gehörte auch die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern zu dem übertragenen Wirkungskreise der Gem. Noch unter der Wirksamkeit der neuen Gem. O., welche eine solche Bestimmung nicht enthalten, wurde diese Verpflichtung der Gem. lange Zeit als fortbestehend angesehen (s. Mayrhofer, II. 1. S. 115 der 2. Aufl.), u. thatsächlich heben bis jetzt zumeist die Gem. die Steuern ein. Dass jedoch nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung eine Verpflichtung der Gem. zur Steuereinhebung nicht besteht, wurde ausgesprochen mit Entscheidung des V. G.: Budwinski, Nr. 1686, 1727, 4331, 5034; es ist darum der Gem.-Vorsteher, wenn er im Auftrage einer landesfürstlichen Behörde bei der Einhebung der Steuer thatsächlich mitwirkt, als staatliches, nicht aber als Gem.-Organ anzusehen, und es ist die Gem. aufgrund der Gem. O. für die durch eine mangelhafte Geschäftsgebarung der Gem.-Organe veranlassten Schäden nicht haftungs- und ersatzpflichtig. Ebensowenig gehört die Einhebung der Bezirksumlagen in den übertragenen Wirkungskreis der Gem. (Budwinski, Nr. 435). Darüber, ob und inwieweit eine Haftung und Ersatzpflicht des Gem.-Vorstehers bezw. der Gem. nach den Bestimmungen des Civilrechtes eintritt, ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden. (Der Rechtsanschauung des V. G. tritt entgegen: Ofenheim, Staat und Gem. 90; vgl. dazu R. Meyer in V. Z. 90 S. 201, ferner Pražák a. a. O. S. 395.)

II. Die Staatsaufsicht.

I. **Allgemeines.** Die principielle Sonderung der den Selbstverwaltungskörpern überwiesenen Geschäfte von den Aufgaben der Staatsverwaltung findet ihren letzten Ausdruck in der die gesetzliche Regelung des Aufsichtsrechtes der Staatsregierung beherrschenden Tendenz, die Regierung von der unmittelbaren positiven und sachlichen Einflussnahme auf die Besorgung der in den selbständigen Wirkungskreis der Gem. gehörenden Angelegenheiten möglichst fernzuhalten. Das Recht der Regierung soll im allgemeinen nicht weiter gehen, als nöthig ist, um Störungen der Rechtsordnung (einschließlich der gesetzlichen Abgrenzung des Gem.-Wirkungskreises) seitens der Organe der Gem. abzuwehren. Die eigentliche Verwaltungscontrole, welche dahin gerichtet ist, dass die Organe der Verwaltung ihre Aufgaben vollständig, sachgemäß, u. ohne ungerechtfertigte Verletzung der individuellen Interessen vollziehen, ist der Staatsregierung im allgemeinen entzogen. Eine Controle dieser Art ist allerdings auch gegenüber der Gem. unerlässlich, es gilt jedoch als Postulat der Selbstverwaltung, dass diese Aufsicht auch nur durch Organe von Selbstverwaltungskörpern geführt werde. Diesen Organen (L. T., bezw. L. A. und Bezirksvertretung, bezw. B. A.) ist darum nicht nur die in bestimmte gesetzliche Grenzen gewiesene Aufsicht über die Angelegenheiten des Gem.-Haushaltes (s. daselbst), sondern in der Regel auch die instanzmäßige Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gem.-Ausschusses in allen der Gem. „nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten", sowie auch ein gewisser von amtswegen zu übender Einfluss auf die Besorgung dieser Angelegenheiten

(vgl. insbesondere n.-ö. G. 6/V 88 L. 33; s. auch „Straßenwesen") zugewiesen. Auch das Disciplinarrecht gegenüber den Mitgliedern des Gem.-Vorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, wird entweder unmittelbar von Organen der höheren Selbstverwaltungskörper, oder doch unter Mitwirkung derselben ausgeübt (s. oben bei „Wirkungskreis").

Gleichwohl ist das Princip, dass das Aufsichtsrecht der Regierung bloß auf Hintanhaltung von Verletzungen der Rechtsordnung gerichtet sein soll, nicht bis zur letzten Consequenz durchgeführt, es ist vielmehr den Regierungsorganen nebstdem nicht nur eine bestimmte, gesetzlich abgegrenzte Ingerenz auf die Erfüllung der Obliegenheiten der Gem., als auch, freilich nur ausnahmsweise, die instanzmäßige Entscheidung in Beschwerdesachen eingeräumt.

II. **Im Besonderen.** Durchwegs übt die Staatsverwaltung u. zw. zunächst die polit. Bezirksbehörde das Aufsichtsrecht über die Gem. dahin aus, dass dieselben

1. ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Diese Function der Oberaufsicht hat jedoch nach den meisten Gem. O. (Ausnahme in der Bu. s. unten) einen verschiedenen Charakter, jenachdem es sich um Ausübung derselben gegenüber dem Gem.-Ausschusse oder gegenüber dem Gem.-Vorstande (Vorsteher) handelt.

a) *Dem Gemeinde-Ausschusse gegenüber* beruht sie in dem Rechte und der Pflicht der polit. Behörde, Beschlüsse des Ausschusses, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, *zu sistieren, d. h. die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen.* Eine Entscheidung in der Sache selbst hat die polit. Behörde nicht zu treffen. Dieses Sistierungsrecht wird nur im öffentlichen Interesse ausgeübt, und bezweckt nur die Wahrung der Normen des *öffentlichen Rechtes* (Budwinski, Nr. 2371, 4348, 2449). Die Sistierung erfolgt wegen Verletzung des *objectiven Rechtes*, und nicht zum Schutze von subjectiven Rechten; ein Recht der Partei darauf, dass die Behörde im concreten Falle von ihrem Sistierungsrechte Gebrauch mache, besteht nicht. Die Geltendmachung von subjectiven Rechten kann nur im ordentlichen Instanzenzuge, also mittels Beschwerde an die höheren Selbstverwaltungsorgane erfolgen, welch' letztere allein zur meritorischen Entscheidung in der Sache selbst berufen sind.

Die Sistierung erfolgt entweder aus eigener Initiative der polit. Behörde (α), oder auf Einschreiten des Gem.-Vorstehers (β).

α) Damit die polit. Behörde in die Lage komme, erforderlichen Falles einen Beschluss *von amtswegen zu sistieren*, ist sie berechtigt, die Mittheilung der Beschlüsse des Gem.-Ausschusses („von Fall zu Fall", so ausdrücklich Schl. § 91) und die nothwendigen Aufklärungen zu verlangen. Nach einigen Gem. O. ist der Vorsteher der polit. Bezirksbehörde (oder ein Abgeordneter derselben) auch berechtigt, den Sitzungen des Gem.-Ausschusses beizuwohnen, und „jederzeit", oder vielmehr, wie entsprechend der präciseren Fassung einzelner Gem. O. als allg. giltig anzusehen sein dürfte, dann das Wort zu ergreifen, wenn der Gem.-Ausschuss im Begriffe ist die Gesetze zu verletzen oder seinen Wirkungskreis zu überschreiten.

β) Glaubt der *Gemeinde-Vorsteher*, dass ein gefasster Beschluss den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzuge des Beschlusses innezuhalten, und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluss vollzogen werden kann, von der polit. Behörde einzuholen (u. zw. nach der n.-ö. Gem. O. binnen 8, nach der Bu. Gem. O. binnen 3 Tagen).

Das Recht der Sistierung übt die polit. Bezirksbehörde aus, welche nach der gal. Gem. O. von dem erlassenen Verbote gleichzeitig den Bezirksausschuss zu verständigen hat, wenn es sich um eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises handelt. Nach einigen Gem. O. ist jedoch diese Sistierung bloß eine provisorische, und es hat die polit. Bezirksbehörde sofort die Anzeige an die Statthalterei zu erstatten, welch' letztere die endgiltige Entscheidung zu treffen hat, u. zw. nach Einvernehmung des L. A. (soferne es sich um eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises handelt; letzterer Beisatz kommt wohl nur in § 96 Gem. O. f. N. Oe. und Bu. § 91 vor, gilt jedoch zweifellos auch für Istrien § 92 und Görz § 92).

Die Ausübung des Sistierungsrechtes ist im allgemeinen an *keine Frist* gebunden; sie ist selbst dann noch zulässig, wenn der Beschluss bereits zumtheil vollzogen wurde (vgl. Budwinski, Nr. 432; in der Praxis kommt auch die Sistierung bereits vollzogener, oder solcher Beschlüsse vor, welche, weil sie bloße Kundgebungen sind, einen Vollzug nicht erfordern). Nur in dem sub β) erwähnten Fall ist dem Sistierungsrechte in § 55 gal. Gem. O. eine Frist von 8 Tagen gesetzt, während nach § 53 n.-ö. Gem. O. lediglich die Verständigung des Gem.-Vorstehers, ob die polit. Behörde die Sistierung nicht für gegründet erachtet, oder ob sie nach § 96 Gem. O. weiter vorgehen wird, binnen 8 Tagen zu erfolgen hat.

In jenen Ländern, in welchen nicht schon die endgiltige Sistierung selbst der Statthalterei vorbehalten ist, steht dem Gem.-Ausschusse gegen die Sistierung der *Recurs* an die polit. Landesstelle offen (welch' letztere nach einigen Gem. O. dann, wenn es sich um eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises handelt, vor ihrer Entscheidung den L. A. zu vernehmen hat; Bu. § 91, B. § 93).

b) Wesentlich andere Bestimmungen gelten für die Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes gegenüber den *Verfügungen des Gemeinde-Vorstandes*. Einerseits ist hier das Aufsichtsrecht *nicht von amtswegen* zu üben, andererseits aber beschränkt sich dasselbe *nicht auf die bloße Sistierung* der Verfügung, es hat vielmehr die Staatsbehörde eine *Entscheidung zu treffen.*

Die Voraussetzungen dieses Entscheidungsrechtes und sein Inhalt sind infolge der nicht

sehr glücklichen Fassung der betreffenden Bestimmung in den meisten Gem. O. auch in der Praxis keineswegs immer klar zum Ausdruck gebracht worden. Das R. Gem.-Gesetz von 1862 und die meisten Gem. O. enthalten die Bestimmung, dass die politische Bezirksbehörde über Beschwerden gegen Verfügungen des Gem.-Vorstandes zu entscheiden hat, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, *insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses handelt, gegen welche die Berufung an den Landesausschuss (beziehungsweise Bezirksausschuss) zu richten ist.* Es handelt sich da zunächst um die richtige Deutung dieser nicht eben klaren Einschränkung (welche in den Gründen des E. des R. G. 25/X 78, Z. 218, Hye, IV, S. 797, irrigerweise auch auf das Sistierungsrecht gegenüber den Beschlüssen des Gem.-Ausschusses bezogen wird). In keinem Falle kann diese Einschränkung dahin verstanden werden, dass die Berufung an die polit. Behörde in solchen Angelegenheiten ausgeschlossen ist, in welchen die Beschwerde an den L. A. zu richten wäre, wenn hierüber der Gem.-Ausschuss einen Beschluss gefasst hätte; denn abgesehen davon, dass diese Deutung von dem Wortlaute des Gesetzes ganz abstrahieren würde, wäre damit nichts anderes gesagt, als dass die Beschwerde an die polit. Behörde *in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises überhaupt* ausgeschlossen ist, was durchaus nicht die Absicht des Gesetzes ist. In anderer Weise wird jener einschränkende Zusatz vom V. G. gedeutet; ihm zufolge gehört es zu den Voraussetzungen der Beschwerdeführung bei der polit. Behörde, dass ein Beschluss des Gem.-Ausschusses „nicht in Mitte liegt" (vgl. Budwinski, Nr. 4919, 2055). Da die Beschwerde an die polit. Behörde (wie der V. G. anerkennt) ein *neben* den ordentlichen Rechtsmitteln gewährtes Recht ist, also ein *durch eine Beschwerde gegen die Verfügung des Gem.-Vorstandes provocierter* Beschluss des Gem.-Ausschusses nicht als ein „in Mitten liegendes" Hindernis der Berufung an die polit. Behörde anzusehen ist, so wäre jene Einschränkung dahin zu verstehen, dass die Entscheidung der polit. Behörde ausgeschlossen ist, wenn die Verfügung des Gem.-Vorstandes *auf einem Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses beruht,* gegen welchen die Berufung an den L. A. zu richten ist. Für die Richtigkeit dieser Interpretation spricht gewiss der Umstand, dass die einzige Gem. O., welche sich in diesem Punkte mit voller Klarheit ausspricht, nämlich die *galizische,* eben auch die Bestimmung trifft, dass die polit. Behörde zu entscheiden hat, insofern die Verfügungen des Gem.-Vorstandes nicht auf solche Beschlüsse des Gem.-Rathes gegründet sind, rücksichtlich welcher die Entscheidung über Berufungen dem Bezirksausschusse zusteht. Die Voraussetzungen der Competenz der polit. Behörde sind also:

α) dass gegen eine Verfügung des Gem.-Vorstandes wegen Verletzung oder fehlerhafter Anwendung bestehender Gesetze Beschwerde geführt wird und

β) dass diese Verfügung nicht in Ausführung eines vom Gem.-Ausschusse in einer Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises gefassten Beschlusses getroffen wurde (ist dies der Fall, so kann eben die Sistierung dieses Beschlusses von amtswegen eintreten).

Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat die polit. Behörde, wenn sich die Beschwerde nicht als unbegründet darstellt, nicht etwa bloß die Ausführung der Verfügung zu sistieren, sondern sie hat *zu entscheiden* d. h. die sich aus der richtigen Anwendung des Gesetzes ergebende Abänderung zu treffen, also *nur eventuell* die Verfügung ganz aufzuheben. Dabei ist sie aber allerdings durchaus auf strikte Anwendung des Gesetzes beschränkt, alle Fragen des *freien Ermessens* sind ihrer Beurtheilung ganz und gar entzogen. In der Beschwerde ist eben darum auch nur ein außerordentliches Rechtsmittel zu erblicken, welches von den Rechtsmitteln im ordentlichen Instanzenzuge wesentlich verschieden ist.

Der Unterschied der beiden Arten der Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes lässt sich also im Wesentlichen dahin kennzeichnen, dass gegenüber den Beschlüssen des Ausschusses *von amtswegen die Sistierung zur Wahrung des objectiven öffentlichen Rechtes* platzgreift, während da, wo es sich um eine Verfügung des Gem.-Vorstandes handelt, *auf Beschwerde der Partei eine Entscheidung zum Schutze der durch Verletzung oder fehlerhafte Anwendung des Gesetzes gefährdeten Parteienrechte* gefällt wird (s. unten Literatur).

Abweichend sind die Bestimmungen der Gem. O. für Bu., indem hier das Recht der Sistierung in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen wie gegenüber den Beschlüssen des Ausschusses, auch gegenüber den Verfügungen des Gem.-Vorstandes zugelassen, dagegen eine Beschwerde an die polit. Behörde gegen die letzteren ausgeschlossen ist (vgl. auch Gem. O. Reichenberg § 101).

Ausnahmsweise ist, wie bereits erwähnt, der polit. Behörde auch die instanzmäßige meritorische Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Gem.-Vorstandes zugewiesen (in Ortspolizeisachen in St. s. oben „Wirkungskreis"; andere Fälle dieser Art s. „Hochbauten").

2. Kraft ihres Aufsichtsrechtes hat ferner die Regierung darüber zu wachen, *dass die Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen* auch in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises erfüllen, und es ist ihr nach den meisten Gem. O. zu diesem Behufe das Recht eingeräumt, nöthigenfalls auf Kosten und Gefahr der Gem. (mit möglichster Schonung der Gem.-Mittel, § 92, n.-ö. Gem. O.) die erforderliche Abhilfe zu treffen. Voraussetzung ist, dass die Verpflichtung der Gem. unmittelbar auf dem Gesetze beruht. Nur in diesem Falle ist die polit. Behörde berufen, von amtswegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes einzuschreiten; diese Abhilfe auf Kosten der Gem. ist wohl zu unterscheiden von der polit. Execution

rechtskräftiger Entscheidungen, durch welche die Gem. zu einer Leistung für verpflichtet erkannt wurde. Sind die Voraussetzungen dieses Actes der Oberaufsicht gegeben, so ist die polit. Behörde berechtigt, ehe sie selbst Abhilfe schafft, der Gem. die von ihr unterlassene oder verweigerte Leistung aufzutragen. Competent ist in der Regel die polit. Bezirksbehörde. Einzelne Gem. O. bestimmen, dass sich dieselbe, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, vorher mit dem L. A. (Bezirksausschusse) ins Einvernehmen setze. In N. Oe., T., Istrien und Kr. ist die polit. Behörde überhaupt nur dann selbst einzuschreiten berechtigt, wenn Gefahr im Verzuge ist, sonst übt diese Function der Oberaufsicht in N. Oe., T. und Kr. die polit. Landesstelle im Einvernehmen mit dem L. A., in Istrien der L. A. Nach der dalm. Gem. O. hat die polit. Bezirksbehörde oder der L. A. einstweilen Abhilfe zu treffen und es hat sodann die Statthalterei über Einvernehmen des L. A. oder auch der L. A. allein „in merito zu entscheiden."

III. **Das Aufsichtsrecht in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises.** Ein von dieser Ordnung der Oberaufsicht durchaus verschiedenes Verhältnis besteht zwischen der Gem. und der Regierung, soweit es sich um die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises handelt. In Angelegenheiten dieser Art hat die Regierung bezw. ihre Organe (zunächst die polit. Bezirksbehörde) das Recht:

1. der Gem. die Art der Ausführung dieser Geschäfte innerhalb des gesetzlichen Rahmens vorzuschreiben; wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gem. überlassen, so beschließt darüber der Gem.-Ausschuss;

2. diese Geschäfte den Organen der Gem. zu entziehen, und durch ihre eigenen Organe besorgen zu lassen; geschieht dies aus dem Grunde, weil sich der Gem.-Vorsteher solcher Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat, dass ihm diese Geschäfte ohne Gefährdung des öffentl. Interesses nicht weiterhin belassen werden können, und der Gem.-Ausschuss ungeachtet ergangener Aufforderung keine Abhilfe getroffen hat (der Gem.-Ausschuss kann die Entsetzung des Gem.-Vorstehers begehren, Schl. § 95) so kann die Bestellung dieses Organes auf Kosten der Gem. geschehen (nach § 96 vorarlb. Gem. O. hat die Gem. Regress gegen den Vorsteher);

3. auf Kosten und Gefahr der Gemeinde Abhilfe zu treffen, wenn dieselbe unterlässt oder verweigert, die ihr in Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen;

4. über Beschwerden gegen Verfügungen des Gem.-Vorstehers (sowie gegen Strafverfügungen des sogen. Gem.-Strafsenates) im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden;

5. Gem.-Vorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. (N. Oe. 25 fl., B. 100 fl.) zu belegen, und bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung dieser Pflichten im Einverständnisse mit dem Landes-(Bezirks-)Ausschusse ihres Amtes zu entsetzen.

6. Rechtsmittel. In den bei 2, 3 und 5 erwähnten Fällen (in dem Falle 2 dann, wenn die Gem. die Kosten tragen soll) steht gegen die Verfügung der polit. Bezirksbehörde (bezw. Landesstelle) die Berufung (ohne aufschiebende Wirkung) an die polit. Landesstelle (M. J.) frei.

IV. **Die Auflösung der Gem.-Vertretung.** Neben den bisher erörterten ordentlichen Functionen der Oberaufsicht ist der Regierung behufs Geltendmachung ihres Aufsichtsrechtes noch ein außerordentliches Mittel eingeräumt, das Recht der Auflösung der Gemeinde-Vertretung. Von diesem Rechte, dessen Ausübung formell an keine Bedingungen geknüpft ist, ist selbstredend nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen, u. zw. entweder aus höheren Staatsrücksichten, oder in jenen Fällen, in welchen die Gem.-Vertretung als solche für fortgesetzte Pflichtverletzungen oder Missstände in der Verwaltung der Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises verantwortlich zu machen ist (über die besonderen Verhältnisse der Städte mit eigenem Stat., s. daselbst). Die Auflösung fällt in die Competenz der polit. Landesstelle, gegen deren Verfügung die Berufung an das M. J., jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zulässig ist. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muss eine neue Gem.-Wahl ausgeschrieben werden. Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gem.-Vertretung hat die polit. Bezirksbehörde im Einverständnis mit dem Landes-(Bezirks-)Ausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Literatur und Controverse.

K. Brockhausen: Der Instanzenzug in Gem.-Angelegenheiten, in V. Z. J. 1888, Nr. 15–17 und neuestens G. Pražak im I. Bd. des österr. Verf.-R. S. 397 ff. — Die große Divergenz der Ansichten und die Wichtigkeit des Gegenstandes werden es rechtfertigen, wenn hier in gedrängter Kürze die strittigen Fragen erörtert werden. Es wurde oben gesagt, dass das Aufsichtsrecht gegenüber dem Gem.-Vorstande andere Voraussetzungen und einen anderen Inhalt habe, als jenes gegenüber dem Gem.-Ausschusse; das ist im wesentlichen auch die Ansicht Brockhausens, während Pražak einen solchen Unterschied negiert. Die Meinungsverschiedenheit berührt nicht so sehr die Aufsicht über den Gem.-Ausschuss, als vielmehr jene über den Gem.-Vorstand. Für die Klarstellung der letzteren kommt vor allem in Betracht, dass der Gem.-Vorsteher in Sachen der eigentl. Gem.-Verwaltung eine doppelte Function hat: a) Die Vollziehung der Beschlüsse des Gem.-Ausschusses, b) die Handhabung der Ortspolizei. Der Wortlaut des Gesetzes, und nicht minder die diesfälligen Verhandlungen der beiden Häuser des Reichsrathes (s. Brockhausen a. a. O.) lassen erkennen, dass bei Normierung des Aufsichtsrechtes gegenüber dem Gem.-Vorsteher an diese Scheidung angeknüpft wurde. Insoferne die Verfügung des Gem.-Vor-

stehers in Vollziehung eines Gem.-Ausschuss-Beschlusses ergeht, ist nicht sie sondern dieser Beschluss Object des Aufsichtsrechtes (vgl. auch Budwinski, 2278: „Die Staatsverwaltung hat sich nur an den Gemeinderathsbeschluss selbst zu halten"; dieser Satz darf, obgleich er sich speciell auf das Wiener Gem.-St. stützt, als allgemeingiltig angesehen werden). Anders, wenn die Verfügung in Handhabung der Localpolizei ergeht. Hier handelt der Gem.-Vorstand aus eigener Initiative, und es tritt nun die Regel des Art. XVI, al. 2, R. Gem.-G. ein, d. h. die Staatsbehörde ist competent, über eine Beschwerde, mit welcher die Verfügung wegen Verletzung oder fehlerhafter Anwendung des Gesetzes angefochten wird, zu entscheiden. Dem stellt nun Pražak die Ansicht entgegen, dass einerseits die Beschwerde, wie gegen Verfügungen des Gem.-Vorstandes so auch gegen Beschlüsse des Gem.-Ausschusses, zulässig sei, da nicht angenommen werden könne, der Gesetzgeber habe, nachdem er (in § 102 böhm. Gem. O.) das Einschreiten von amtswegen zugelassen, in dem nächsten § die Parteibeschwerde gegen Beschlüsse des Gem.-Ausschusses untersagen wollen, dass aber andererseits die Beschwerde weder in dem einen noch in dem anderen Falle eine Beschwerde im eigentl. Sinne, sondern nur eine Anzeige sei, welche die Aufsichtsbehörde in die Lage setzt, von amtswegen vorzugehen, wenn sie es für geboten erachtet. Es wird nun ohne weiters zugegeben, dass eine Beschwerde in diesem Sinne auch gegen Beschlüsse des Gem.-Ausschusses zulässig ist, denn für das von amtswegen zu übende Aufsichtsrecht ist es gleichgiltig, auf welche Weise die Behörde zur Kenntnis des Beschlusses gelangt. Dagegen ist m. E. in Art. XVI, al. 2 eine Beschwerde im eigentl. Sinne gemeint, das ist ein (allerdings außerordentliches) Rechtsmittel, welches dem durch die Verfügung des Gem.-Vorstandes in seinen Rechten Verletzten zusteht, und es ist darum auch die Behörde verpflichtet, über die Beschwerde zu entscheiden. Dafür spricht der Wortlaut des Gesetzes, und nicht minder die in dem Berichte der Commission des Herrenhauses zum Ausdruck gebrachte Intention, „Abhilfe gegen Verfügungen zu suchen, welche von dem Gem.-Vorsteher in seinem eigenen amtlichen, insbesondere localpolizeilichen Wirkungskreise getroffen werden, durch welche aber, weil sie den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, Parteien entweder allein oder anderen Parteien gegenüber in ihrem Rechte verletzt sein können." Auch die Ablehnung des im böhm. Landtage gestellten Antrages, dass die polit. Behörde im Falle des § 103 böhm. Gem. O. bloß zu sistieren habe, kann als Argument dafür gelten, dass es sich hier um die Entscheidung über Beschwerden im eigentl. Sinne handelt. Die Rechtsanschauung, dass ein Recht der Partei auf Handhabung des Aufsichtsrechtes zum Schutze von Parteienrechten nicht bestehe, an welcher der V. G. festhält, ist nur insoweit zutreffend, als es sich um Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses handelt. Die oben vertretene Auffassung kommt zum Ausdruck in dem E. 4919, Budwinski, (insb. wird auch gesagt, dass die polit. Behörde competent war, „den Bescheid, soferne durch denselben gegen bestehende Rechte vorgegangen wurde, außer Kraft zu setzen"). Gewiss ist die polit. Behörde auch da, wo eine Verfügung des Gem.-Vorstandes vorliegt, nicht berufen, über privatrechtliche Fragen zu entscheiden, sie hat auch hier nur das öffentliche Recht zu handhaben, jedoch nicht von amtswegen und aus öffentl. Rücksichten, sondern auf Verlangen des in seinen Rechten Verletzten und zum Schutze dieser Rechte. Hierin nun weicht die vorstehende Darstellung auch von der Ansicht Brockhausens ab, welche dahin geht, dass das Aufsichtsrecht gegenüber Verfügungen des Gem.-Vorstandes auch von amtswegen ausgeübt werden kann. Für diese Ansicht spricht zunächst nicht der Wortlaut des Gesetzes; es kommt aber auch in Betracht, dass durch eine Verfügung des Gem.-Vorstandes kaum je genügender Anlass zu einem Einschreiten von amtswegen gegeben werden kann. Eben darum ist auch nicht anzunehmen, dass die Beschwerde auch von unbetheiligten Personen (also als bloße Anzeige) eingebracht werden könne. Wenn z. B. der Gem.-Vorstand dem A. aufträgt, auf seinem Dachboden einen Wasserbottich aufzustellen, so wird eine von B. dagegen erhobene Beschwerde nicht Anlass zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes geben dürfen. Von Brockhausens Meinung weicht die oben festgehaltene auch darin ab, dass die Staatsbehörde m. E. bei ihrer Entscheidung stricte auf Anwendung des Gesetzes beschränkt ist, während sie nach Brockhausen, sowie sie einmal competent ist, ihren Willen an Stelle des Willens des Gem.-Vorstandes setzt in lege et utili. Letzterer Meinung steht entgegen, dass die Beschwerde nur wegen Verletzung oder fehlerhafter Anwendung des Gesetzes erhoben werden kann, dass sie ein außerordentliches Rechtsmittel ist, und dass daneben noch die Beschwerde an die Organe der höheren Selbstverwaltungskörper zugelassen ist, mittels welcher die Verfügung vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus angefochten werden kann. — Ueber das Staatsaufsichtsrecht im allgemeinen s. ferner: Ulbrich, Lehrb., S. 286 f., Blodig, Selbstverwaltung, S. 255 ff. Im Uebrigen vgl. die bei Art. Gemeinde A. angeführte Literatur.

Gluth.

C. Gemeindewahlen.

I. Actives und passives Wahlrecht. A. Actives Wahlrecht. 1. Bedingungen desselben: a) Steuerleistung; b) persönliche Qualitäten. 2. Ausnahmen. 3. Persönliche Ausübung. B. Passives Wahlrecht. — II. Die Vorbereitungen zur Wahl der Gem.-Vertretung. 1. Die Wählerverzeichnisse. 2. Die Wahlkörper. 3. Die öffentliche Auflegung der Wählerlisten. 4. Einwendungen gegen die Wählerlisten und ihre Entscheidung. 5. Verbot von Aenderungen. 6. Bekanntmachung der Wahl. — III. Die Vornahme der Wahl der Gem.-Vertretung. 1. Die Wahlcommission. 2. Der Wahlact. 3. Die Abstimmung. 4. Die Freiheit der Wahl. 5. Das Skrutinium. 6. Das Resultat der Wahl. 7. Das Wahlprotokoll. 8. Rechtsmittel. — IV. Die Wahl des Gem.-Vorstandes. 1. Die Vornahme der Wahl. 2. Wahl des Gem.-Vorstehers. 3. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.

I. Actives u. passives Wahlrecht. A. Actives Wahlrecht. 1. Bedingungen desselben. Die

österr. Gemeindewahlordnungen (Gem. W. O.) unterscheiden zwei Classen von activ wahlberechtigten Personen, nämlich solche, denen das Wahlrecht infolge ihrer Steuerleistung, und solche, denen es vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften zukommt.

a) Der § 1 der Gem. W. O. (§ 38 der prager § 18 der reichenberger Gem. O.) erklärt alle Gemeindemitglieder für wahlberechtigt, welche österr. Staatsbürger sind, und von ihrem Realbesitz, Erwerb oder Einkommen in der Gemeinde seit mindestens einem Jahre eine directe Steuer entrichten. Für die Berechnung der Dauer der Steuerleistung ist der Zeitpunkt der Anlegung der Wählerlisten entscheidend (V. G. 17/V 88). Einzelne Gem. W. O. sehen vom Erfordernis der Dauer der Steuerleistung ab (B., D., Görz, Istrien, St., V., Reichenberg). Eine Anzahl städtischer Gem. W. O. beschränken das active Wahlrecht ausdrücklich auf die in der Gem. wohnenden Gem.-Mitglieder, so dass auch auswärts wohnende Gem.-Angehörige nicht wahlberechtigt sind (Wien, Reichenberg). Ein bestimmtes Steuerminimum wird von den meisten Gem. W. O. nicht gefordert. Nur die istrier und m. verlangen, dass eine directe Steuer im Betrag von wenigstens einem Gulden entrichtet wurde, während die v. zwischen Gem.-Angehörigen und Gem.-Genossen insoferne einen Unterschied macht, als sie erstere und die in der Gem. sich ständig aufhaltenden Gem.-Genossen für activ wahlberechtigt erklärt, wenn sie überhaupt eine directe Steuer bezahlen, die auswärts wohnenden Gem.-Genossen jedoch nur dann, wenn die Steuer einen Jahresbetrag von mindestens 2 fl. erreicht. Die städtischen Gem. W. O. und Gem. O. setzen meist ein bestimmtes Steuerminimum als Voraussetzung für die Ausübung des activen Wahlrechts fest, so die wiener Gem. W. O. und die prager Gem. O. (G. 26/IX 83) 5 fl., die grazer Gem. W. O. 6 fl., die lemberger Gem. W. O. je nach der Art der Steuer gar keinen Mindestbetrag, oder einen solchen von 8 oder 12 fl. Dabei sind immer nur die zur effectiven Entrichtung vorgeschriebenen, nicht aber die bloß bemessenen (ideellen) Steuern zu berücksichtigen (V. G. 18/X 83, 10/I 84, 7/IV 86, 3/VI 91).

Die persönlichen Eigenschaften der Wähler treten bei dieser Classe derselben hinter das Moment der Steuerleistung bedeutend zurück. Nach den Gem. W. O. der einzelnen Kronländer, denen sich auch die einiger Städte anschließen, sind Frauen und nicht eigenberechtigte Personen gleich eigenberechtigten Männern activ wahlberechtigt, ebenso inländische Corporationen, Vereine, Anstalten und Stiftungen (in Gal. der Staat, das Land, die Corporationen, Vereine, Gesellschaften, Anstalten und Fonde). Dagegen steht nach der wiener Gem. W. O. nur 24 Jahre alten, nach der prager und der reichenberger Gem. O. nur eigenberechtigten Männern das active Wahlrecht zu. Außerdem sind in Prag Corporationen, die ihren Sitz im Gem.-Bezirk haben, wahlberechtigt, wenn sie nach ihrer Steuerzahlung in den ersten Wahlkörper gehören. Die grazer Gem. W. O. nimmt nicht eigenberechtigte Personen vom activen Wahlrecht aus, und räumt dasselbe juristischen Personen u. Gesellschaften gleichfalls nur im ersten Wahlkörper ein, während die lemberger Gem. W. O. zwischen Männern und Frauen, sowie zwischen eigenberechtigten und nicht eigenberechtigten Personen nicht unterscheidet, für juristische Personen und Gesellschaften aber einen erhöhten Census festsetzt.

b) Anderen Personen steht das active Wahlrecht in die Gem.-Vertretung ohne Rücksicht auf ihre etwaige Steuerleistung lediglich vermöge ihrer individuellen Eigenschaften zu. So erklären die meisten Gem. W. O. diejenigen Gem.-Angehörigen für activ wahlberechtigt, welche im Besitz höherer Bildung sind, oder gewisse öffentliche Aemter bekleiden, mögen sie in der Gem. ihren Wohnsitz haben, oder nicht. Die wiener Gem. W. O. sieht einerseits vom Erfordernis der Gem.-Angehörigkeit ab, spricht aber das Wahlrecht andererseits all diesen Personen zu, sofern sie österr. Staatsbürger sind und in der Gem. wohnen. Nach der lemberger Gem. W. O. können dieser Kategorie von Wählern Gem.-Angehörige und Gem.-Genossen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz angehören, nach der reichenberger Gem. O. bloß Gem.-Angehörige, welche im Gem.-Gebiet wohnen.

Was das Erfordernis der höheren Bildung und der Bekleidung gewisser Aemter im Besonderen betrifft, so sind nach den Gem. W. O. übereinstimmend wahlberechtigt: die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Rabbiner, Hof-, Staats-, Landes- u. öffentliche Fondsbeamte, Officiere u. Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestand befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben, dienende und pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, sowie dienende und pensionierte Militärbeamte, insofern diese Personen nicht in den Stand eines Truppenkörpers gehören, ferner Doctoren, welche ihren Grad an einer inländischen Universität erlangt haben, bleibend angestellte Vorsteher, Lehrer und Unterlehrer der in der Gem. befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gem. angestellten Directoren, Professoren und ordentlichen Lehrer. Im übrigen weichen die einzelnen Gem. W. O. vielfach von einander ab. Die meisten von ihnen sprechen auch den Patronen und Magistern der Chirurgie und Pharmacie das active Wahlrecht zu, einige den Notaren (Gal., N. Oe., St., Wien, Graz, Lemberg) und Advocaten (Gal., N. Oe., St., Graz, Lemberg).

Nach der s. Gem. W. O. sind diejenigen activ wahlberechtigt, welche die richteramts-, oder die politischen Prüfungen abgelegt haben, in D. alle, welche überhaupt Universitäts- oder höhere technische Studien absolviert haben, sowie die Seecapitäns und Lieutenants der weiten Seefahrt und die Schiffsdirectoren der großen Küstenfahrt. Ferner findet die nicht auf der Universität erworbene, insbesondere die technische höhere Bildung Berücksichtigung in S., T. und Reichenberg, insbesondere aber in Wien, wo alle von einer

inländischen Hochschule diplomierten Techniker, die behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbauingenieure, sowie die von einer inländischen Hochschule diplomierten Landwirte, Forstwirte und Culturtechniker wahlberechtigt sind. An die vermöge ihrer höheren Bildung activ wahlberechtigten Personen schließen sich die **Ehrenbürger** (Ehrenmitglieder) und **Bürger** an. Ersteren steht das Wahlrecht nicht nur unabhängig von jeder Steuerzahlung, sondern regelmäßig auch ohne Rücksicht auf ihre Gem.-Angehörigkeit und ihren Wohnsitz zu. (In Wien sind bloß die in der Gem. wohnenden, in N. Oe. die zugleich heimatberechtigten Ehrenbürger wahlberechtigt, während ihnen nach § 12 der reichenberger Gem. O. das Wahlrecht überhaupt nicht zukommt.) Die Bürger sind bisweilen den Ehrenbürgern gleichgestellt (Bu., Kr., N. Oe., Wien, Prag, Graz, Lemberg), bisweilen auch den Gem.-Angehörigen (M., B.); nach einigen Gem. W. O. sind sie nur, wenn sie Gem.-Angehörige sind, wahlberechtigt (B., Gal.), während andere ihrer überhaupt nicht Erwähnung thun.

Im Gegensatz zu den übrigen Gem. W. O. und Gem. O. gibt es nach der Verfassung für Triest nur eine Classe von activ Wahlberechtigten, nämlich solche, die ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung im Besitz gewisser persönlicher Eigenschaften sind. Nach § 33 der Verfassung steht nämlich den Bürgern, und unter den Gem.-Angehörigen denjenigen das Wahlrecht zu, welche entweder gewisse öffentliche Aemter bekleiden oder bekleidet haben, oder seit 5 Jahren in Triest ihren ständigen Aufenthalt haben, und im Besitz einer höheren Bildung sind, oder gewisse im Gesetze genannte bürgerliche Beschäftigungen betreiben. Nach § 34 sind auch Gem.-Fremde, ja selbst Ausländer wahlberechtigt, wenn bei ihnen die übrigen Voraussetzungen zutreffen, wodurch die Einreihung in den ersten oder zweiten Wahlkörper begründet wird. Soweit dieser § auf österr. Staatsbürger Bezug hat, ist er durch die Bestimmungen des Art. IV St. G. 21/XII 67 R. 142 modificiert.

Insofern das active Wahlrecht sich nicht auf die Steuerleistung gründet, sind Frauen, auch wenn die übrigen gesetzlichen Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, von demselben ausgenommen (B. G. 28/XII 88 betreffend das active Wahlrecht der Lehrerinnen). Dagegen ist die physische Volljährigkeit, wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (die wiener Gem. W. O. macht das Wahlrecht von der Zurücklegung des 24. Jahres abhängig), keine nothwendige Voraussetzung desselben.

2. **Ausnahmen.** Gewisse Personen, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des activen Wahlrechts zutreffen, sind infolge besonderer, in ihrer Person liegender Verhältnisse davon ausgenommen. So sind nach § 2 der Gem. W. O. (Wien § 3, Reichenberg § 20) dienenden Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, insofern dieselben nicht persönlich zum Eintritt in den Ausschuss ohne Wahl berechtigt sind, dann die zum Mannschaftsstand oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner von der Wahlberechtigung ausgenommen. Ferner sind nach § 3 der Gem. W. O. (Wien § 4, Prag § 40, Reichenberg § 21) Personen, welche gewisse criminell strafbare Handlungen begangen haben, oder aus diesem Grunde in Untersuchung stehen, vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die Gem. O. und Gem. W. O. verweisen dabei in Uebereinstimmung mit dem G. 5 III 62 (Art. IX) auf die Strafgesetzgebung, und bestimmen provisorisch, bis diese etwas anderes festsetzt, dass vom activen Wahlrecht Personen, die wegen eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind oder in Untersuchung stehen, sowie Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung, oder der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. G. 15/XI 67 R. 131 hat diese Bestimmungen in Bezug auf die Dauer der strafrechtlichen Folgen der Verurtheilung modificiert, und zugleich die Bestimmungen einzelner Gem. W. O. aufgehoben, welche den Verlust des activen Wahlrechts auch an die Verurtheilung wegen anderer Delicte knüpfen. Neuere Gem. W. O. (B., Wien, Reichenberg) lassen denselben auch infolge Verurtheilung wegen der im G. 28/V 81 R. 47 § 1 (Wucher) und G. 25/V 83 R 78 § 1 (Vereitlung von Zwangsvollstreckungen) bezeichneten Delicte eintreten. Abgesehen davon schließen einige Gem. W. O. und Gem. O. auch diejenigen vom activen Wahlrecht aus, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, solange die Verhandlung dauert (B. § 4, B. § 3, Wien § 5, Prag § 40, Graz § 2, Reichenberg § 22, Triest § 35), ferner diejenigen, die mit einer Gem.-Giebigkeit seit mehr als einem Jahr in Rückstand sind (B., Prag, Graz, Reichenberg), die über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gem. oder einer Gem.-Anstalt mit der zu legenden Rechnung im Rückstand sind (B., Wien, Reichenberg), die eine Armenversorgung genießen (Wien, Prag, Graz, Reichenberg, Lemberg, Triest), und endlich Dienstboten und Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben. (Prag, Graz, Reichenberg, Lemberg.)

3. **Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.** Die städtischen Gem. W. O. und Gem. O., welche Frauen, nicht eigenberechtigten u. juristischen Personen überhaupt das active Wahlrecht nicht einräumen, lassen von diesem Grundsatze nur insofern eine Ausnahme zu, als sie gestatten, dass von mehreren Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität und von den öffentlichen Gesellschaftern einer Erwerbsunternehmung, wenn nicht jedem derselben eine Stimme eingeräumt werden kann, einer im Namen aller seine Stimme abgibt (Wien § 6, Reichenberg § 23). Nach den übrigen Gem. W. O. haben sie unter allen Umständen zusammen nur eine Stimme, und haben einen aus ihrer Mitte oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechts zu bevollmächtigen. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus (B. § 8, Graz § 22, Lemberg § 7, die anderen Gem. W. O. § 7). Der Staat, das Land und öffentliche Fonde wählen durch die vom bezüglichen Verwaltungsorgan bestellte Personen,

moralische Personen durch ihre legalen Vertreter oder Bevollmächtigte (B. § 6, 7, Prag § 50, Graz § 20, 21, Lemberg § 5, 6, die anderen Gem. W. O. § 5, 6). Nicht eigenberechtigte Personen üben das Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus, Militärpersonen und eigenberechtigte Frauenspersonen durch Bevollmächtigte, Frauen, die mit ihren Gatten in ehelicher Gemeinschaft leben, regelmäßig durch diesen. Auch können Personen, welche zur Besorgung von Gem.- oder öffentlichen Geschäften von der Gem. abwesend sind, zur Ausübung des Wahlrechts einen Bevollmächtigten bestellen, ebenso die Besitzer einer in der Gem. gelegenen Realität oder einer daselbst betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gem. ihren ordentlichen Wohnsitz haben (B. § 5, Graz, wo auch kranke Wähler Bevollmächtigte bestellen können, § 19, Lemberg § 4, Triest § 48, die anderen Gem. W. O. § 4). Bevollmächtigte und Stellvertreter können nur eigenberechtigte österr. Staatsbürger sein, denen kein Ausschließungsgrund entgegen steht; dass sie selbst auch thatsächlich wahlberechtigt sind, ist nicht erforderlich (B. G. 31/XII 85, 13/V 86, 12/I, 8/XI 88). Auch dürfen Bevollmächtigte nur einen Wahlberechtigten vertreten und müssen eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen (B. § 9, Graz § 23, Lemberg § 8, Triest § 48, die anderen Gem. W. O. § 8). Die Vollmachten müssen ausdrücklich auf die Ausübung des Wahlrechts lauten (B. G. 24/V 84, 30/VI 87). Insofern keine speciellen Bestimmungen über ihre Rechtswirkungen bestehen, kommen die Anordnungen des a. b. G. B. zur Anwendung (B. G. 10/VII 78).

B. Passiv wahlberechtigt sind nur die im Vollgenuss der bürgerlichen Rechte befindlichen activ wahlberechtigten 24 Jahre alten Gemeinde-Mitglieder männlichen Geschlechts (B. § 10, die anderen Gem. W. O. § 9). Die städtischen Gem. W. O. und Gem. O. verlangen Zurücklegung des 30. Lebensjahres (Wien § 7, Prag § 41, Graz § 4, Lemberg § 9, Reichenberg § 24, Triest § 36). Vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind nach G. 28/V 81 R. 47 § 6 und G. 25/V 83 R. 78 § 2 diejenigen, die wegen des Vergehens des Wuchers oder wegen des Vergehens oder der Uebertretung der Vereitlung von Zwangsvollstreckungen nach § 1 verurtheilt wurden, für die im G. 15/XI 67 R. 131 § 6 ausgesprochene Zeit. Die in den älteren Gem. W. O. enthaltenen Bestimmungen, wonach auch die Verurtheilung wegen anderer crimineller Delicte den Verlust der passiven Wahlfähigkeit in die Gem.-Vertretung zur Folge hat, sind durch § 7 dieses Gesetzes aufgehoben. Sofern sie aber den Verlust des passiven Wahlrechts aus anderen Gründen eintreten lassen, bestehen derartige Anordnungen, die sich übrigens auch in den neueren Gem. W. O. und Gem. O. finden, noch jetzt zu Recht. So sind Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt wurden, von der Wählbarkeit ausgeschlossen (B. § 12, Wien § 7 für drei Jahre, Graz § 6, Reichenberg § 24, Lemberg § 11, die übrigen Gem. W. O. § 11). Ferner sind überall (außer in Kt.) Bedienstete der Gemeinde von der Wählbarkeit ausgenommen, wobei jedoch bloße Remunerationen, welche Geistliche, Aerzte, Lehrer und Rechtsanwalte von der Gem. erhalten, sie derselben nicht verlustig machen. Auch Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverband stehen, oder wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen keinen selbstständigen Erwerb haben, sind, sofern ihnen nicht schon das active Wahlrecht entzogen ist, von der Wählbarkeit ausgenommen. (In Wien und Triest bloß diejenigen, die eine Armenversorgung genießen.) Häufig sind auch diejenigen von der passiven Wahlfähigkeit ausgenommen, welche über die obliegende Vermögensgebarung der Gem. mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstand sind (B., D., Görz, Istrien N. Oe, Prag, Graz, Triest), bisweilen auch die Beamten der der Gem. vorgesetzten Aufsichtsbehörden, und der in der Gem. befindlichen staatlichen Polizeibehörde (B., D., Gal., N. Oe., Lemberg), hin und wieder auch Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, während der Dauer der Verhandlung (Graz, Lemberg) sowie Gemeindeschuldner u. Pächter von Gemeindegefällen (Lemberg, Triest).

II. **Die Vorbereitungen zur Wahl der Gem.-Vertretung.** 1. Dieselben beginnen mit der Anfertigung der Verzeichnisse der Wähler durch den Gem.-Vorsteher (B. § 13—16, Gal. § 12—14, N. Oe. § 12—20, Wien 8—13, Prag § 43—46, zum Theil abgeändert durch G. 22/III 89, Graz § 7—15, Lemberg § 12, Reichenberg § 26—31, Triest § 39—44, die anderen Gem. W. O. § 12—15). Die Wähler sind im allgemeinen nach ihrer Steuerschuldigkeit einzutragen, die Honoratioren, je nachdem die Wahlordnungen die Einreihung der einzelnen Gruppen derselben in den ersten, zweiten, oder dritten Wahlkörper mit oder ohne Rücksicht auf ihre etwaige Steuerleistung vorschreiben, vor oder nach allen übrigen Wahlberechtigten, oder auch nach ihrer Steuerleistung unter ihnen. Betreffs der Feststellung der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sind die steueramtlichen Vorschreibungen maßgebend, u. ist es Sache der Wahlberechtigten, dieselben richtig zu stellen. (B. G. 17 und 18/X 83, 7/IV 85, 19/VI, 1/VII, 15/X und 31/XII 86, 28/X 91). Das Moment der Steuerleistung seit einem Jahre ist wohl für den Eintritt der Wahlberechtigung überhaupt, keineswegs aber für die Frage maßgebend, mit welcher Steuerschuldigkeit der bereits Wahlberechtigte in die Wählerlisten einzutragen ist. Der einmal schon Wahlberechtigte ist mit der ganzen zur Zeit der Anlage der Wählerlisten ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit einzutragen (B. G. 26/VI 78).

2. Hierauf ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. In der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden. Zu diesem Behuf ist die im Verzeichnis ausgewiesene Gesammtsteuersumme in drei gleiche Theile zu theilen. Diejenigen Wähler, die das erste Drittel der Gesammtsumme an Steuern entrichten, gehören in den ersten, diejenigen, die das zweite

Drittel entrichten, in den zweiten, die Uebrigen in den dritten Wahlkörper. Lässt sich die Gesammtsteuersumme nicht nach Erfordernis theilen, ohne dass die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muss, ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müsste.

In den ersten Wahlkörper werden nach mehreren Gem. W. O. vorerst sämmtliche Honoratioren eingereiht (Bu., D., Görz, Istrien, Kt., Kr., S., B., ebenso M., wenn auf dieselben nicht eben so viele oder noch mehr Stimmen entfallen würden, als auf die nach ihrer Steuerzahlung in den ersten Wahlkörper einzureihenden Wahlberechtigten, in welchem Fall so viele in den zweiten Wahlkörper einzureihen sind, dass die Zahl der zurückbleibenden weniger als die Hälfte der schon nach ihrer Steuerzahlung im ersten Wahlkörper eingereihten Wahlberechtigten beträgt, und Schl. mit Ausschluss der Lehrer). Nach den anderen Gem. W. O. und G. O. gehören nur bestimmte Gruppen von Honoratioren ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung in den ersten Wahlkörper, insbesondere die Ehrenbürger u. Ortsseelsorger, Beamte, Officiere der höheren Rangclassen (in B., Reichenberg von der 8., in Gal., N. Oe., T. von der 9. an), bisweilen auch Advocaten und Notare (Gal., N. Oe.), Doctoren (Gal., N. Oe., O. Oe., T.), Professoren und Vorsteher der in der Gem. befindlichen Lehranstalten (Gal.), diplomierte Techniker, Vorsteher der Volksschulen, und sonstige Angestellte an höheren Schulen (T.).

Die übrigen Honoratioren werden meistens in den zweiten Wahlkörper eingereiht, sofern sie nicht ihrer Steuerleistung nach in den ersten gehören. (In B. und Reichenberg wählen diejenigen Honoratioren, welche überhaupt keine directe Steuer zahlen, sofern sie nicht dem ersten Wahlkörper zugewiesen sind, im dritten, in St. sind sämmtliche Honoratioren betreffs ihrer Einreihung in die einzelnen Wahlkörper den anderen Wählern gleichgestellt). Die von den Honoratioren gezahlten Steuern sind, auch wenn sie für die Einreihung derselben in einen bestimmten Wahlkörper belanglos sind, immer im Verzeichnis der Wahlberechtigten anzugeben, da sie in die Gesammtsteuersumme eingerechnet werden, und es von ihrem Betrag abhängt, wie viele von den anderen Wählern in den betreffenden Wahlkörper eingereiht werden müssen, um die in demselben ausgewiesenen Steuerbeträge bis zu einem Drittel des Gesammtbetrages zu ergänzen (V. G. 31/V 83).

Besteht der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigten, als derselbe Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat, ist er aus den im Verzeichnis nächstfolgenden Besteuerten bis auf diese Zahl zu ergänzen. Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Wähler wird hierauf von der ganzen Summe abgezogen, und der Rest in zwei gleiche Theile getheilt. Besteht infolge dieses Verfahrens der zweite Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigten, als er Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat, ist in gleicher Weise die Ergänzung aus den Nächstbesteuerten des dritten Wahlkörpers vorzunehmen. Ist die Zahl der Wahlberechtigten gering (in Gal. 50, in St. 300 Wähler), und der Abstand zwischen den Steuerschuldigkeiten der einzelnen Wähler nicht bedeutend, kann nach den meisten Gem. W. O. die politische Bezirksbehörde die Bildung von zwei Wahlkörpern anordnen. (In B. hat dies zu geschehen, wenn der dritte Wahlkörper nicht mindestens zweimal so viel Wähler enthält, als er Ausschuss- u. Ersatzmänner zu wählen hat.) Bisweilen sieht das Gesetz auch die Bildung eines einzigen Wahlkörpers vor, die in analoger Weise zu erfolgen hat (B., T.).

In den größeren Städten erfolgt die Einreihung der Wahlberechtigten in die einzelnen Wahlkörper überhaupt nicht mit Rücksicht darauf, ob ihre Steuerleistung im ersten, zweiten oder dritten Drittel der ausgewiesenen Gesammtsteuersumme erscheint, sondern es wird für jeden Wahlkörper ein besonderer Census festgesetzt. Die Honoratioren, welche nicht schon nach ihren Census zum ersten Wahlkörper gehören, werden in den zweiten eingereiht. Doch wählen in Wien und Graz die Ehrenbürger im ersten, in Prag die Bürger, wenn sie nicht nach ihrer Steuerleistung einem anderen Wahlkörper zuzuweisen sind, im dritten Wahlkörper. Dasselbe System gilt in Triest, wo 4 Wahlkörper bestehen. In Lemberg wählen alle Wahlberechtigten in einem einzigen Wahlkörper. Größere Städte zerfallen in Wahlbezirke (Wien, Prag). In T. kann die Landesregierung jede größere Gem. in Wahlsectionen theilen.

3. Die Wählerlisten sind vom Gem.-Vorsteher 4 Wochen (in D. 2, in Kr. 1, in B. 5, in den Städten außer Wien und Reichenberg 6 Wochen) vor der Wahl zu **Jedermanns Einsicht aufzulegen**, und ist dies durch öffentlichen **Anschlag** in der Gem., in Städten auch durch Einrücken **in amtliche Blätter** mit Festsetzung einer achttägigen (in Prag, Graz, Lemberg, Triest einer 14-tägigen) **Präclusivfrist** zur Erhebung von **Einwendungen** dagegen kundzumachen (B., D. § 18, Gal., St. § 16, N. Oe. § 22, Wien, Lemberg § 13, Prag § 46, Graz § 15, Reichenberg § 31, Triest § 44, die anderen Gem. W. O. § 17). Die Auflegung der Listen, welche für jeden Wahlkörper gesondert zu verfassen sind, muss in der Weise erfolgen, dass thatsächlich Jedermann von seinem Recht der Einsichtnahme in dieselben Gebrauch machen kann. Wird die Einsicht nur „den Wahlberechtigten" gestattet, so ist in diesem Vorgehen eine Beschränkung der gesetzlich vorgeschriebenen Publicität gelegen (V. G. 10/X 84, 8/II 88). Nur die Listen selbst, nicht aber auch ihre Grundlage, die steueramtlichen Ausweise sind zur Einsichtnahme aufzulegen (V. G. 15/XII 87). Ebensowenig ist die Verfassung und Auflegung eines Verzeichnisses der Restanten an Gem.-Giebigkeiten vorgeschrieben (V. G. 8/III 93). Der Tag, an welchem die Auflegung der Wählerlisten verlautbart worden ist, ist in die Frist zur Anbringung von Einwendungen einzurechnen, sofern die Auflegung in einer solchen Art und Weise erfolgte, dass sie die

Einsichtnahme derselben am Tag der Publication zur Folge haben konnte (V. G. 29/I, 13/V 91).

4. Ueber die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen entscheidet in erster Instanz eine aus dem Gem.-Vorsteher und 4 von der Gem.-Vertretung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern bestehende Commission, auf deren Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung die entsprechenden Grundsätze der Gem. O. Anwendung finden (V. G. 8/III 78); in größeren Städten nicht selten der collegiale Vorstand (in Wien, Triest und Graz der Magistrat, in Prag der Stadtrath, in Reichenberg besondere für jeden Wahlkörper zusammengesetzte Commissionen, in Lemberg der Präsident [Bürgermeister] mit 4 Gem.-Räthen, in T. der Gem.-Vorstand). Die Entscheidung hat binnen drei Tagen zu erfolgen (in T. und N. Oe. binnen 8, in Wien, Prag, Reichenberg, Triest binnen 6 Tagen, in Graz sogleich). In Bezug auf den weiteren Rechtszug treffen die einzelnen Gem. W. O. und Gem. O. verschiedene Bestimmungen. In der Regel ist die binnen 3 Tagen (in T. und N. Oe., wo sogar eine neuerliche Auflegung der in erster Instanz richtiggestellten Listen vorgeschrieben ist, innerhalb 8 Tagen) bei der politischen Bezirksbehörde, in Städten bei der Gem.-Vertretung (in Wien beim Stadtrath) einzureichende Berufung nur im Falle der Verweigerung der begehrten Berichtigung zulässig. Die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ist nach den meisten Gesetzen für die im Zug befindliche Wahl eine endgiltige. Nur in B., N. Oe. und V. ist noch der Recurs an die Landesbehörde zulässig, während in Graz der Magistrat in erster und letzter Instanz entscheidet. In T., Istrien, N. Oe., und Wien kann auch gegen die Stattgebung der Reclamation Berufung eingelegt werden.

Das Recht, Reclamationen zu erheben, steht jedem Wähler zu. Jeder ist befugt, sich nicht nur gegen Unrichtigkeiten, welche unmittelbar seine Wahlberechtigung betreffen, sondern auch gegen das anderen Personen unrichtiger Weise zugesprochene Wahlrecht zu beschweren (V. G. 8/III 77, 15/XII 87). Ueber den Charakter dieses Rechts s. Jellinek, System der subjectiven öffentlichen Rechte, S. 156 ff. Ebenso kann jeder Wähler auch im Instanzenzug die gegen eine gesetzliche Anordnung erfolgte Aenderung der Wählerlisten anfechten (V. G. 3/II 91), sofern nicht das Gesetz den Kreis der hiezu berechtigten Personen ausdrücklich beschränkt (T., N. Oe.). Wenn das Gesetz nicht anderweitig bestimmt, hat überhaupt auch in Gem.-Wahlsachen der gewöhnliche Rechtszug platzzugreifen, so gegen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft über die Zahl der Wahlkörper (V. G. 9/V 84), über Beschwerden, dass die Wählerlisten nicht ordnungsmäßig aufgelegt wurden (V. G. 10/I und 16/V 84), über Beschwerden gegen Incompetenzerklärungen (V. G. 13/VII 80). Aber auch, wo das Gesetz jeden weiteren Rechtszug ausschließt, ist immer noch die Beschwerde an den V. G. zulässig.

Dabei ist das Stadium der Wahlvorbereitung vom eigentlichen Wahlact jederzeit streng zu scheiden. Unrichtigkeiten und Ungesetzlichkeiten, welche in der Anlegung des Wählerverzeichnisses, in der Verfassung der Wählerlisten oder in anderen dem Reclamationsverfahren angehörigen Acten vorgefallen sind, können nur im Wege des Reclamationsverfahrens, nicht aber erst anlässlich der Entscheidung über den vollzogenen Wahlact in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren geltend gemacht werden (V. G. 9/XI 77, 15/VII und 23/XII 80, 12/V und 11/VI 81, 16/V 84, 12/III, 27/V und 9/X 85, 24/II 87, 27/XII 88, 13/V, 16/X und 3/XII 91, 25/II und 13/IV 92).

5. Acht Tage (in Prag und Graz 14 Tage) vor der Wahl dürfen in den Wählerlisten keine Aenderungen stattfinden. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt (B., V., Prag), sind auch Aenderungen, die in Consequenz von Entscheidungen über erhobene Einwendungen erfolgt sind, unzulässig (V. G. 18/VI 84, 20/V und 15/XII 87, 1/II 88). Eine unstatthafte Aenderung liegt auch dann vor, wenn Wähler, welche mit den Beisatz, dass sie wegen Rückständen an Gem.-Giebigkeiten nicht zu wählen haben, in die Wählerliste eingetragen wurden, innerhalb der letzten 8 Tage aus denselben gestrichen wurden (V. G. 15/III 88). Dagegen ist es statthaft, dass bei Wählern, welche mit der Bemerkung, dass sie mit Gem.-Giebigkeiten im Rückstand sind, in die Liste aufgenommen wurden, die Zahlung derselben späterhin ersichtlich gemacht wird (V. G. 13/V 86). Durch die in Rechtskraft erwachsene Eintragung wird der Wähler zur Ausübung seines formell anerkannten Wahlrechts berechtigt, und geht es nicht an, selbst wenn dessen Theilnahme an der Wahl materiell nicht berechtigt gewesen sein sollte, dessen Stimme bei der Wahl oder nach derselben zu beanstanden (V. G. 19/V 83, 13/V u. 11/XII 91, 13/IV u. 26/IV 93). Dies gilt aber nur für's active Wahlrecht. Die Wahl eines nicht wahlberechtigten Gem.-Mitgliedes ist auch dann unzulässig, wenn dasselbe in die Wählerliste eingetragen ist (V. G. 30/VI 92 und 8/III 93).

6. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens 8 Tage vor deren Beginn vom Gem.-Vorsteher durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, Tagen und Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln, und welche Zahl Gem.-Vertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde, in Städten mit eigenem Statut an die Landesbehörde die Anzeige zu machen (B., T. § 19, Gal., St. § 17, N. Oe. § 26, Wien § 14, Prag § 47, Graz § 16, Reichenberg § 32, Lemberg § 14, Triest § 46, die anderen Gem. W. O. § 18; einige Gem. W. O., so z. B. die st. schreiben eine 14-tägige, die lemb. eine dreiwöchentliche Frist vor). Der Tag der Kundmachung ist in die Frist einzurechnen (V. G. 7/IV 86, 20/XII 88). Eine Kundmachung, in der die vom Gesetz geforderten Angaben nicht klar und unzweideutig enthalten sind, ist gesetzwidrig und involviert die Nichtigkeit der Wahl (V. G. 10/X 84, 6/VI 85, 2/IV 86). Der Mangel der Kundmachung bezüglich der Zeit, zu welcher ein Wahlkörper sich zu versammeln hat, wird auch durch die Notorietät

des angeblich gewöhnlichen Vorganges nicht behoben (V. G. 28/V 86). Wenn in sämmtlichen Wahlkörpern die Wahlen am selben Tag und sofort hintereinander stattfinden, genügt die Angabe der Stunde für den Zusammentritt des zuerst zur Stimmabgabe gelangenden Wahlkörpers (V. G. 10/V 83). Die individuelle Ladung der Wähler, die Versehung derselben mit Wahllegitimationen und ihre Betheilung mit Stimmzetteln ist, wo das Gesetz nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt (z. B. Wien), nicht erforderlich (V. G. 5/VII 82, 19/V und 31/XII 85, 29/XII 87, 29/X 91).

III. **Die Vornahme der Wahl.** 1. Die Wahlhandlung wird durch eine zu diesem Behuf besonders zusammengesetzte Commission geleitet (D. § 1, Gal., St. § 19, N. Oe. § 28, Wien § 15, Prag § 48, Graz § 17, Reichenberg § 33, Lemberg § 15, Triest § 47, die anderen Gem. W. O. § 20). In der Regel besteht dieselbe aus dem Gem.-Vorsteher als Vorsitzenden und 4 von ihm zugezogenen wählbaren Gem.-Mitgliedern. In O. Oe. und M. werden letztere von der Gem.-Vertretung bezeichnet, in B. wählt die Gem.-Vertretung 5 Commissäre, und diese wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. In D. wird von den Wählern jedes Wahlkörpers eine besondere Commission gewählt. In den Städten werden, und zwar gleichfalls für jeden Wahlkörper, die Commissionen in der Weise gebildet, dass ein Mitglied der Gem.-Vertretung oder des collegialen Vorstandes und eine Anzahl stimmberechtigter Gem.-Mitglieder (in Wien, Reichenberg und Triest 4, in Prag 5, in Graz 3) vom Bürgermeister (Wien, Prag) oder von der Gem.-Vertretung (Graz, Reichenberg, Triest) bestimmt werden. In Wien gehört jeder Commission auch ein in gleicher Weise bezeichneter Magistratsbeamter und ein Schriftführer, in Graz ein Mitglied des Magistrats an. Die Wahlcommission in Lemberg besteht aus dem Präsidenten u. 6 Mitgliedern, von denen die Gem.-Vertretung 3 aus ihrer Mitte und 3 aus den wählbaren Gem.-Mitgliedern wählt. Die Berufung eines Nichtwahlberechtigten in die Wahlcommission zieht die Ungiltigkeit des ganzen Wahlactes nach sich (V. G. 28/V 86, 30/XI 87). Dagegen wird deshalb, weil ein Mitglied der Wahlcommission sich pflichtwidriger Weise absentirt, die Gesetzmäßigkeit des Wahlactes nicht beirrt, und bleibt die Commission, solange ein Mehrheitsbeschluss derselben noch möglich ist, berufen, den Wahlact zu Ende zu führen (V. G. 6/IV 87). Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung abzusenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu handhaben. Es steht demselben frei, sich zu diesem Behuf der Organe der öffentlichen Sicherheit zu bedienen. In der Anwesenheit der Gensdarmerie ist ein die Wahlfreiheit beeinflussendes Moment nicht gelegen (V. G. 5/XII 84). Der politische Commissär ist auch befugt, die Wahlhandlung nöthigenfalls zu sistieren (V. G. 22/II 83), doch darf die Sistierung nicht wegen incorrecter Ausführung solcher Acte erfolgen, für die das zur Wahrung des Gesetzes bestimmte Verfahren durch specielle Anordnungen geregelt ist, so z. B. wegen rechtswidriger Zurückweisung von Wählern (V. G. 14/XI 87).

2. Die Wahl ist nach Wahlkörpern vorzunehmen, wobei zuerst der dritte, hierauf der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper wählt. Vor der Wahl des zweiten Wahlkörpers ist das Wahlergebnis des dritten, und vor jener des ersten auch das Wahlergebnis des zweiten Wahlkörpers mit der Erinnerung bekannt zu geben, dass die Gewählten nicht weiter zu wählen sind. Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen (D. § 22, Gal., St. § 20, N. Oe. § 29, Graz § 18, Reichenberg § 35, Triest § 46, die übrigen Gem. W. O. § 21). In einzelnen Städten kann (in Prag muss) die Wahl in jedem Wahlkörper zur gleichen Zeit beginnen, und hat sich im Fall einer Doppelwahl der Gewählte binnen einer bestimmten Frist zu entscheiden, welche Wahl er annimmt, widrigenfalls die in den Gem. W. O. und Gem. O. verschieden normierten gesetzlichen Präsumtionen platzgreifen (Wien § 21, Prag § 49, 54).

Der Wahlact ist öffentlich. Der Zutritt zum Wahllocal muss allen Wählern freistehen. Sobald ihnen derselbe in gesetzwidriger Weise erschwert wird, liegt eine Verletzung der Wahlfreiheit vor (V. G. 27/XII 84), doch ist die Ausführung der Vorschrift über die Oeffentlichkeit des Wahlactes durch Wahrung der Rücksichten auf den verfügbaren Raum und die öffentliche Ordnung bedingt. Eine Verletzung derselben hat die Absicht, die Oeffentlichkeit auszuschließen, zur Voraussetzung (V. G. 31/XII 85). Zur Wahrung der Oeffentlichkeit ist es auch erforderlich, dass jede Aenderung in den kundgemachten Modalitäten der Wahlvornahme zur Kenntnis der Wähler gebracht werde (V. G. 12/III 85, 9/II 87). Nach den meisten Gem. W. O. (D. § 23, Gal., St. § 21, N. Oe. § 30, Lemberg § 16, die übrigen nicht städtischen Gem. W. O. § 22) hat der Vorsitzende der Commission vor Beginn der Abstimmung den versammelten Wählern die gesetzlichen Vorschriften über die persönlichen Eigenschaften der zu Wählenden gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären, und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung und unabhängig von Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach bestem Wissen und Gewissen für's Gemeindewohl am zuträglichsten halten. Doch ist diese Erinnerung keine die Giltigkeit der Wahl bedingende Förmlichkeit (V. G. 5/XII 84, 21/I und 9/XII 86, 2/VII 87, 9/V 91). Eine unrichtige Information der Wähler hingegen über die Nichtwählbarkeit eines Candidaten enthält eine gesetzwidrige Beeinflussung der Wahl (V. G. 21/I 86).

3. Die Abstimmung beginnt damit, dass die im betreffenden Wahlkörper wahlberechtigten Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimme abgeben. Hierauf werden die Wähler in der Reihenfolge, in der ihre Namen eingetragen sind, zur Stimmabgabe aufgerufen. Wähler, die nach geschehenem Aufruf erscheinen, haben ihre Stimme erst, wenn die Liste durchgelesen ist, abzugeben

(B., D. § 24, Gal., St. § 22, N. Oe. § 31, die anderen G. W. O. § 23.) In den Städten (außer Lemberg) findet keine Verlesung der Wählerlisten statt. Wo aber die Verlesung und die Abstimmung in einer bestimmten Reihenfolge vorgeschrieben ist, ist die Stimmenabgabe außerhalb derselben ungesetzlich und kann unter Umständen die Behörde zur Annulierung der Wahl berechtigen (V. G. 27/IV 92). Dagegen hat die Abstimmung der Commissionsmitglieder in der Reihenfolge der Wählerliste nicht die Nullität des Wahlactes zur Folge (V. G. 17/III 87, 13/V 91). Die Unterlassung der Aufrufung und Namensverlesung eines in die Wählerliste Eingetragenen begründet keinen wesentlichen Mangel des Wahlverfahrens, es wäre denn, dass der betreffende Wähler sich zur Stimmabgabe gemeldet hätte, jedoch zurückgewiesen worden wäre (V. G. 17/VII 80).

Die Wahlcommission hat darauf zu achten, dass nur die in den Listen eingetragenen Personen sich an der Wahl betheiligten, und von Vertretungen u. Bevollmächtigungen abgesehen niemand mehr als eine Stimme abgebe. In Wien u. Prag ist zur Erleichterung der Controle die Vertheilung von Legitimationskarten und amtlichen Stimmzetteln an die Wähler vorgeschrieben. Abgesehen davon aber darf die Commission, auch wenn solche thatsächlich ausgetheilt wurden, das Recht der Theilnahme an der Wahl nicht von der Vorweisung derselben abhängig machen (V. G. 10/II 87).

Die Vornahme der Abstimmung selbst ist nach den einzelnen Gesetzen verschieden, *mündlich* (Bu., Görz, Kr., O. Oe., M. § 24, St. § 23), *schriftlich und geheim* (B., S., T., V. § 23, N. Oe. § 30, Wien § 16, Prag § 51, Graz § 25, Reichenberg § 35, Triest, mit Ausnahme der Wahlen im „Gebiet“, § 48), oder auch nach dem Belieben der einzelnen Wähler *schriftlich oder mündlich* (D. § 25, Gal. § 23, Istrien, Kt. § 24, Lemberg § 18, „Gebiet“ von Triest § 48). Wo die Wahl eine schriftliche ist, haben die Wähler diejenigen Personen, welche nach ihrem Wunsche Ausschuss- bezw. Ersatzmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu verzeichnen, als der betreffende Wahlkörper Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat. Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die überzähligen, auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Die Abstimmung muss in einer die Geheimhaltung sichernden Weise geschehen. In der Einsichtnahme in die Stimmzettel Seitens des Gemeindevorstehers ist ein dem Zweck und der Natur der geheimen Wahl zuwiderlaufender Vorgang gelegen (V. G. 14/VII 81, 10/II 93). Eine Gesetzwidrigkeit ist auch in der Anheftung der Stimmzettel neben den Namen der Wähler und in der Eintragung von Namen aus den Stimmzetteln in die Stimmliste gelegen (V. G. 22/II 83), ebenso in der Beisetzung von Bemerkungen auf die Stimmzettel oder Liste, welche die Provenienz der Stimmzettel sichern sollen (V. G. 4/VII 77). In dem Umstand, dass ein Theil der Wähler sich solcher Stimmzettel bedient, die von außen leicht erkennbar sind, kann noch nicht eine Verletzung des Princips der geheimen Wahl erkannt werden (V. G. 19/XII 83, 13/IV 92). Nur die Abgabe, nicht aber auch die Ausfertigung der Stimmzettel hat durch die Wähler persönlich zu erfolgen (V. G. 28/II 80). Desgleichen ist der Gebrauch gedruckter Stimmzettel zulässig (V. G. 29/XII 87, 8/XI 88, 29/XI 89). Wenn es das Gesetz den Wählern freistellt, schriftlich oder mündlich zu stimmen, so darf dieses Recht von der Wahlcommission nicht beschränkt werden (V. G. 20/II 86). Die Verhaltung eines Wählers, nur mündlich zu stimmen, ist ebenso ungesetzlich, wie die Behandlung der Stimmgebung mittelst Stimmzettel als mündliche Stimmabgabe (V. G. 19/I 82, 29/IV 92).

4. Die Wahlcommission, eventuell der Abgeordnete der Aufsichtsbehörde, hat darauf zu achten, dass die Wähler an der freien Ausübung der ihnen durch das Gesetz eingeräumten Rechte nicht behindert werden. Erreicht die Agitation innerhalb des Wahllocales eine die *Wahlfreiheit* beeinträchtigende Höhe, so ist es Sache des landesfürstlichen Commissärs, dagegen einzuschreiten und nöthigenfalls die Wahlhandlung zu sistieren. Wurde dies unterlassen, so kann nicht (bloß aufgrund eines vom Wahlcommissär erstatteten Berichtes) angenommen werden, dass durch die gedachten Agitationen die Wahlfreiheit beeinträchtigt gewesen sei (V. G. 5/XII 83). Die Wahlfreiheit wird auch durch Androhung persönlicher Nachtheile nicht aufgehoben (V. G. 12/I 88, 13/V 91), und ebensowenig durch die Austheilung von Stimmzetteln oder das Zurufen von Namen einzelner Candidaten an die Wähler (V. G. 18/XI 86, 1/II 88, 2/XII 92, 7/I 93). Wohl aber ist eine Wahlhandlung, bei welcher die Abgabe der Stimmen nach freier Ueberzeugung der Wähler durch Agitationen und Unordnungen im Wahllocal thatsächlich gehindert wurde, als eine nicht ordnungsmäßige anzusehen (V. G. 29/IV 81, 2/XII 92).

5. *Das Scrutinium.* Die Stimmabgabe der einzelnen Wähler ist in der Wählerliste neben ihren Namen zu bemerken. Bei der schriftlichen Abstimmung sind die Stimmzettel bis zur Stimmzählung in der Urne aufzubewahren. Nach Schluss der Abstimmung hat die Commission die Zahl der Stimmzettel mit jener der Abstimmenden zu vergleichen und hierauf die Stimmzählung vorzunehmen, wobei eine Stimm- und Gegenliste zu führen, und von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterfertigen ist. Bei der mündlichen Stimmabgabe wird schon während der Wahlhandlung eine Stimm- und eine Gegenliste geführt, und hat die Commission das Ergebnis, das sich nach beiden herausstellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen, die Stimmlisten zu unterfertigen und die Stimmzählung vorzunehmen (D. § 27, 28, Gal. § 24, 25, N. Oe. § 34–36, St. § 25, 26, Wien § 17, 18, Prag § 52, Graz § 24, 26, Reichenberg § 35, Lemberg § 19, 20, Triest § 48, die übrigen Gem. W. O. § 26, 27).

6. In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Ausschussmänner genannten die *meisten Stimmen* haben, als *gewählte* Ausschussmänner, und jene, welche unter den als Ersatzmänner genannten die meisten Stimmen

haben, als gewählte Ersatzmänner anzusehen. Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschuss- oder Ersatzmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das Los. In den Städten mit eigenem Statut außer Triest und in N. Oe. entscheidet die absolute Majorität, und ist, wenn durch die erste Abstimmung eine solche nicht erzielt wird, zur engeren Wahl zu schreiten, welche sich auf diejenigen Personen zu beschränken hat, die in der früheren Wahl die meisten Stimmen erhielten. In Kr., M. und N. Oe. werden die Ausschuss- und die Ersatzmänner in getrennten Wahlacten gewählt. Ist die Wahl auf jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder, sei es mit, sei es ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund nicht annimmt, so hat als Ausschuss- oder Ersatzmann derjenige einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den Ausschuss- oder Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat. In den Städten mit eigenem Statut müssen in diesem Fall unverzüglich Ergänzungswahlen ausgeschrieben werden. Nur in Reichenberg werden dieselben in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen behufs partieller Erneuerung des Stadtverordneten-Collegiums vorgenommen. Ist Jemand von einem Wahlkörper als Ausschussmann gewählt, so werden ihm die etwa von einem späteren Wahlkörper zufallenden Stimmen nicht gezählt. Wird dagegen ein als Ersatzmann gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschussmann gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige zu treten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat (D. § 29—31, Gal. § 26—29, Kr., M. § 28—31, N. Oe. 38—40, 43, 44, St. § 27—29, Wien § 17—19, Prag § 52, 53, Graz § 26, 27, Reichenberg § 36, 39, Lemberg § 21, Triest § 48, die anderen G. W. O. § 28—30).

7. Ist die Wahl vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, und von den Mitgliedern der Wahlcommission unterfertigt. Der Gem.-Vorsteher (Bürgermeister) hat dasselbe nebst den Stimmzetteln und allen Wahlacten in Aufbewahrung zu nehmen, das Gesammtergebnis der Wahl zu verkünden, und zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde, in Städten mit eigenem Statut zur Kenntnis der Gem.-Vertretung zu bringen. Die Unterlassung der Verkündigung des Wahlergebnisses ist für die Giltigkeit der Wahlhandlung ohne Bedeutung, wohl aber für die Berechnung der Frist zur Anbringung von Einwendungen von Einfluss (V. G. 18/VI 84). Die politische Bezirksbehörde hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an die Landesbehörde außer Kraft zu setzen (D., Kr., M. § 32, Gal., St. § 30, N. Oe. § 45, die übrigen Gem. W. O. § 31). Gegen die Entscheidung der Landesbehörde ist der Recurs an das Ministerium zulässig, da die Gem. W. O. denselben zwar nicht ausdrücklich offen lassen, aber auch nicht ausschließen (V. G. 14/II 83, 27/IX 88).

8. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präclusivfrist von 8 Tagen nach beendigtem Wahlacte beim Gem.-Vorsteher einzubringen, welcher dieselben der polit. Landesbehörde zur Entscheidung vorzulegen hat (D., Kr., M. § 33, Gal., St. § 31, N. Oe. § 46, die übrigen Gem. W. O. § 32). Die meisten Gem. W. O. schreiben vor, dass dies im Wege der Bezirksbehörde und binnen drei Tagen zu geschehen habe. Die Entscheidung der Landesbehörde ist in der Regel endgiltig. In St. ist dieselbe im Einverständnis mit dem Landesausschuss zu treffen, und wenn sich beide nicht einigen, vom Ministerium. In den Städten mit eigenem Statut hat die Gem.-Vertretung die Legalität der Wahlen zu prüfen, und über die binnen 8 Tagen nach der Wahl eingebrachten Einwendungen zu entscheiden (Wien § 21, Prag § 54, Graz § 30—34, Reichenberg § 37, Lemberg § 23, Triest § 51, 52). Die polit. Behörde ist bei Prüfung des Wahlvorganges nicht auf die bloße Untersuchung der Sachlichkeit eingebrachter Einwendungen beschränkt, sondern überhaupt berechtigt, die Gesetzmäßigkeit des ganzen Vorganges zu prüfen. Sie hat daher auch auf solche Unregelmäßigkeiten Bedacht zu nehmen, welche in den Einwendungen nicht geltend gemacht wurden (V. G. 22/II 83, 10/II 87, 3/V 88).

Die Nichtigkeitserklärung eines bestrittenen Wahlvorganges erstreckt sich nicht weiter, als die unterlaufenen Mängel es erfordern (V. G. 20/I und 8/VII 80, 8/V 84, 17/V 88, 25/II und 15/VI 92). Die dem mangelhaften Verfahren vorangegangenen tadellosen Amtshandlungen haben aufrecht und unberührt zu bleiben (V. G. 20/XII 83). Insbesondere kann das in einem Wahlkörper erzielte, nicht angefochtene Wahlresultat durch Wahlvorgänge in einem anderen Wahlkörper in der Regel nicht in Frage gestellt werden (V. G. 20/VII 80). Wurden aber die Wahlen der früher zur Wahl berufenen Wahlkörper in ihrer Gänze für ungiltig erklärt, so entspricht die Annulierung der wenn auch anstandslosen Wahl des nachgefolgten Wahlkörpers dem Zweck des Gesetzes (V. G. 21/X 85, 15/I 86, 10/II u. 14/XI 87, 18/II 91, 8/X 92). Ordnungswidrigkeiten, welche das Wahlergebnis nicht beeinflussen, begründen keine Nichtigkeit des Wahlactes (V. G. 27/II, 9/V, 13/V und 1/X 91, 25/II und 9/III 92). Handelt es sich um die Ungiltigkeit einzelner das Wahlresultat nicht beirrender Stimmen, so besteht für den V. G. kein Anlass, in die Erörterung der bezüglichen Beschwerdepunkte einzugehen (V. G. 19/VII 84, 16/X 91). Auch ist, wenn die politische Behörde in die Untersuchung der Giltigkeit solcher Stimmen nicht eingeht, darin kein wesentlicher Mangel des Verfahrens gelegen (V. G. 6/IV 92). Dem entsprechend sind auch bei unterlaufenen Unregelmäßigkeiten nur die dadurch wirklich zweifelhaft gewordenen Wahlen für ungiltig zu erklären, keineswegs aber auch diejenigen, auf welche die Unregelmäßigkeit keinen Einfluss

ausüben konnte (V. G. 22/I und 8/VII 80, 8/V 84, 20/III und 11/XII 91, 2/XII 92).

IV. **Die Wahl des Gemeinde-Vorstandes.** 1. Werden keine Einwendungen gegen die Wahl der Gem.-Vertretung eingebracht, bezw. die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gemeinde-Vorstandes zu schreiten. Zu derselben sind bei sonstiger Nichtigkeit der Wahl (V. G. 2/X 90) sämmtliche Mitglieder der neugewählten Gem.-Vertretung durch den bisherigen Gem.-Vorsteher oder durch das an Jahren älteste Mitglied einzuladen. Mitglieder, die nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne sich durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße. Der Vorsteher der polit. Bezirksbehörde ist berechtigt, dem Wahlact selbst oder durch einen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gesetzlichkeit des Vorganges anzuwohnen, und ist zu diesem Zweck rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, an welchem Tag und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet. Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied der neugewählten Gem.-Vertretung unter Zuziehung zweier von ihm gewählten Mitglieder der Versammlung geleitet. Zur Giltigkeit der Wahl, welche nach dem Beschluss der Versammlung mündlich oder mittels Stimmzetteln vorgenommen wird (in B., O. Oe., N. Oe., S., St., T., V. jedenfalls mittels Stimmzetteln) ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen aller Mitglieder der Gem.-Vertretung und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Zuerst ist die Wahl des Gem.-Vorstehers vorzunehmen, und hierauf zu der der anderen Mitglieder des Vorstandes zu schreiten. Kommt bei der Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist, und ebenso wenn sich bei der engeren Wahl selbst Stimmengleichheit ergibt (D., Kr. M. § 34—36, 38—40, Gal., St. § 32—34, 36—38, N. Oe. § 47—49, 51—53, die anderen Gem. W. O. § 33 bis 35, 37—39).

2. Wahl des Gemeindevorstehers. In den Städten mit eigenem Statut wird meist zwischen der Wahl des Bürgermeisters u. seiner Stellvertreter und der der anderen Mitglieder des collegialen Vorstandes unterschieden, indem das Gesetz nur für erstere besondere Bestimmungen trifft, während bezüglich letzterer dieselben Grundsätze gelten, wie bei anderweitigen Abstimmungen der Gem.-Vertretung. Auch zur Wahl der städtischen Bürgermeister und ihrer Stellvertreter sind sämmtliche Mitglieder der Gem.-Vertretung zu laden. Diejenigen, welche nicht erscheinen und ihr Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermögen, verfallen in eine Geldbuße (außer in Wien und Triest), verlieren ihr Mandat und für eine Zeit auch ihr Wahlrecht (außer in Graz). Zur Giltigkeit der Wahl des Bürgermeisters ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Gem.-Vertretung (in Wien von 92 Gem.-Räthen, in Lemberg von drei Vierteln aller Gem.-Räthe), und die absolute Majorität der Anwesenden (in Wien 70 Stimmen, in Lemberg und Triest die absolute Stimmenmehrheit der gesammten Mitglieder der Gem.-Vertretung) erforderlich. Nachdem der Bürgermeister, dessen Wahl der Bestätigung durch den Kaiser bedarf (Art. XXII G. 5/III 62), gewählt ist, wird in gleicher Weise die Wahl seiner Stellvertreter vorgenommen (nur in Wien und Lemberg genügt für ihre Wahl die einfache Majorität aller anwesenden Gem.-Räthe).

3. Sodann ist zur Wahl der übrigen Mitglieder des collegialen Vorstandes zu schreiten. In Wien erfolgt dieselbe ebenso wie die der Vicebürgermeister, in Lemberg wie die des Präsidenten (Bürgermeister), in den anderen Städten jedoch in gewöhnlicher Weise gleich sonstigen Abstimmungen der Gem.-Vertretung. (Wien § 22, Prag § 57, 58, 61, 67, Graz § 22—24, 32, Reichenberg § 40, 42, 46, Lemberg § 26, 28, 29, 31, Triest § 56—58, 60, 64).

Wählbar zu Mitgliedern des Gem.-Vorstandes sind nur die Ausschussmitglieder. Ausgenommen sind Personen, die nicht in der Gem. ihren Wohnsitz haben, Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in activer Dienstleistung, Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer. Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grad nicht zugleich Mitglieder des Gem.-Vorstandes sein. In den Städten ist gewöhnlich jedes Mitglied der Gem.-Vertretung auch in den Vorstand wählbar. Nur in Triest müssen die Mitglieder des Vorstandes, nämlich der Podestà und seine beiden Stellvertreter ihren Wohnsitz in der Stadt haben, und dürfen untereinander weder im ersten, noch im zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein. Der Podestà muss Bürger von Triest sein. Auch in Prag muss der Bürgermeister in der Stadt wohnen. In Lemberg kann kein Geistlicher Präsident sein (D., Kr., M. § 37, Gal., St. § 35, N. Oe. § 50, Prag § 57, Lemberg § 27, Triest § 56, die übrigen Gem. W. O. § 36). Wird Jemand gewählt, der von der Wahl ausgenommen ist, so ist die Wahl in Ansehung dieser Person ungiltig und eine neue Wahl vorzunehmen. Ueber die Vornahme der Wahl des Gem.-Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Wahl und allen Ausschussmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlacten bei der Gem. zu hinterlegen ist. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode eine Stelle im Gem.-Vorstand zu besetzen ist. Dabei hat der Gem.-Vorsteher oder Bürgermeister die Wahlhandlung zu leiten, und wenn dessen Stelle zu besetzen ist, sein Stellvertreter, bezw. der erste Stellvertreter (D., Kr., M. § 41—43, Gal., St. § 39—41, N. Oe. § 54—56, Wien § 22, Prag § 57—59, Graz § 22, 23, 26, Lemberg § 30, Reichenberg § 40, Triest § 59, die übrigen Gem. W. O. § 40—42).

Quellen und Literatur.

Art. IV St. G. 21/XII 67 R. 142 § 6, 7; G. 15 XI 67 R. 131, § 6; G. 28 V 81 R. 47, § 2; G. 25 V 83 R. 78. Gem. W. O. für B 16 IV 64 L. 7; G. 12 X 68 L. 31; G. 18 IV 69 L. 44 und G. 23 IX 80 L. 74; Gem. W. O für Bu. 14 XI 63 L. 9; G. 9 XII 69 und 7 II 85 L. 3; Gem. W. O. für D. 30 VII 64 L. 1 für 65; G. 3 III 73 L. 19; G. 21/I 75 L. 7; G. 3/III 79 L. 19; G. 6/X 80, L. 57; G. 25 X 81 L. 32; Gem. W. O. für Gal. 12/VIII 66, L. 19; Gem. W. O. für Görz und Gradiska 7 IV 64 L. 8; G. 29 VI 90 L. 20; Gem. W. O. für Istrien 10 VII 63 L. 13; G. 10 I 70 L. 2; G. 25 XI 71; G. 10 II 73 L. 10; G. 7 II 85 L. 6; Gem. W. O. für Kt. 15 III 64 L. 5; G. 6 VI 75 L. 26; Gem. W. O. für Kr. 17 II 66 L. 2; Gem. W. O. für O. Oe. 28 IV 64 L. 6; Gem. W. O. für M. 15 III 64 L. 4; Gem. W. O. für N. Oe. 31/III 64 L. 5; G. 15 I 82 L. 17; Gem. W. O. für S. 2 V 64 L 7; Gem. W. O. für Schl. 15/XI 63 L 17; G. 24 IX 83 L. 36; Gem. W. O. für St. 2 V 64 L. 5; Gem. W. O. für T. 9/I 66 L. 1; G. 10 IV 67; G. 3 II 70; G. 3 II 79 und G. 5 VI 80 L. 29; Gem. W. O. für B. 29 VI 90 L. 20; Gem. W. O. für Wien 19 XII 90 L. 45; Gem. O. für Prag 27 IV 50 L. 85, § 37—61, 67—69; G. 12 X 68 L. 33; G. 26/IX 83 L. 49; G. 20 I 87 L. 3 und G. 22 III 89 L. 20; Gem. W. O. für Graz 1/III 67; Gem. O. 8 XII 69 L. 47, § 22—24, 32; Gem. O. für Reichenberg 28/VI 89 L. 43, § 18 bis 40, 42, 46; Gem. W. O. für Lemberg 14 X 70 L. 79; P. 12/IV 50 R. 139 für Triest, § 33 bis 54, 56—58, 60, 64. — Die Gem. W. O. der einzelnen Kronländer sind abgedruckt bei Manz, das Gem.-Gesetz u. s. w., IX. Bd., einzelne Gem. W. O. auch bei Ulbrich, Handbuch 765 ff., und Nachtrag, S. 89 ff. Vgl. ferner Mayrhofer, Handbuch 4. Aufl., Wien 1881, II, 179 ff. und Ulbrich, Lehrbuch § 104, 107.

Blodig jun.

D. Das Gemeindegut.

I. Begriff. — II. Rechtsqualität der Nutzungen am Gem.-G. — III. Der Umkreis der Nutzungsberechtigten. — IV. Das geschichtliche Moment als rechtsbildender Factor. — V. Der wirtschaftliche Inhalt der Nutzungsrechte. 1. Zweck und Ausmaß. 2. Zweckabgabe. 3. Gestehungskosten. — VI. Zuständigkeit.

Die zahlreichen Entscheidungen des V. G. sind nach Manz, IX. Bd., 8. Aufl. citiert worden.

I. **Begriff.** Nach den Gem. O. und zugehörigen Vorschriften werden als Gem.-G. jene Sachen und Rechte verstanden, die einerseits im Gem.-Eigenthume stehen, andererseits aber von Gem.-Mitgliedern benützt werden. Die Gem. O. 2c. haben hier den Wortlaut: „im Gebrauche der Gem.-Mitglieder stehen“, oder „deren Nutzungen den Gem.-Mitgliedern zufließen“ und bezeichnen das Gem.-G. im Gegensatze zum öffentlichen Gut der Gem. auch als „Gem.-G. im engeren Sinne“.

Die Rechts- und Interessengemeinschaft der altgeschichtlichen Gem. wurzelte in der Markgenossenschaft. Dieses Verhältnis, welches in den Städten frühzeitig in dasjenige des individuellen Eigenthums überging, erhielt sich in den Land-Gem., durch lange Zeiträume hindurch, in gewissem Sinne bis heute. Dieses „Erhalten“ ist zunächst u. hauptsächlich buchstäblich zu nehmen, d. h. mit Rücksicht auf dieselben Personen (respective deren Nachfolger), Objecte und Beziehungen. Aber auch das Rechtsinstitut als solches hat sich erhalten und wirkt fort, wenn auch mit Rücksicht auf gänzlich verschiedene Personenkreise, Objecte und Verhältnisse u. zw. namentlich in Städten (z. B. der mit separater Leitung aus einer städtischen Wasserleitung seitens einzelner Gem.-Mitglieder bezogene Wassergenuss ist Benutzung eines Gem.-G.; Budw: 511). Der Zersetzungsprocess der Markgenossenschaft begann schon mit der Reception des römischen Rechtes, und namentlich im vorigen Jahrh. sowie in der ersten Hälfte des gegenwärtigen war die allg., sich auch in Gesetzgebung und Praxis ausprägende Anschauung nach zwei Richtungen hin in einer dem Begriffe der Markgenossenschaft entgegengesetzten Richtung thätig: einerseits begünstigte sie das Entstehen des individuellen vollen Eigenthums der einzelnen Gem.-Mitglieder und andererseits entstand die Anschauung der Gemeinde als einer juristischen Persönlichkeit mit einem ihr in diesem Sinne zustehenden Vermögen, zu welchem auch jene Bestandtheile gehören (Budw. 4390, 4392), hinsichtlich welcher die alte Markgenossenschaft gewissermaßen noch fortlebt. Zwischen beiden steht nun als Ueberrest der Entwicklung das Gem. G. in der Form von Nutzungsrechten der einzelnen Gem.-Mitglieder an einem in Eigenthume der Gem. als juristischer Persönlichkeit stehenden Complexe von Sachen und Rechten. Die Gem. O. verweisen daher mit Recht hinsichtlich des Umfanges dieser Nutzungen am Gem. G. auf die „unangefochtene Uebung“, d. h. sie declarieren, dass sie nur aus dem Entwickelungsgange beurtheilt werden können.

Der heutigen Rechtsanschauung zufolge erscheint der Bestand von Nutzungsrechten am Gem.-G. als Ausnahme, weshalb der betreffende § der Gem. O. streng auszulegen ist (Budw. 2359). Der Finanztheorie zufolge stellt die Nutzung am Gem.-Eigenthume, d. h. hier Gem.-G., eine Form des „unmittelbaren Haushaltes“ dar, dessen Wesen an anderer Stelle (Gem.-Haushalt, I. Abschnitt I, 1) angedeutet wird.

II. **Rechtsqualität der Nutzungen am Gem.-G.** Diese Nutzungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur, es bedarf daher beim Nachweis einer unangefochtenen Uebung keines privatrechtlichen Erwerbstitels (Budw. 137, 342, 683, 931, 998, 1955, 2774, 3188); desgleichen sind diese Nutzungsrechte nicht übertragbar (Budw. 222, 537, 565, 589, 891, 1104, 1314, 1537, 1306, 1955, 1956, 1971, 2149, 2333, 2827, 3926, 3937). Da das in Nutzung stehende Gem.-G. Eigenthum der Gem. ist, so sind Vereinbarungen der Interessenten unwirksam (Budw. 2603, 4005). Aus dem öffentlichen Charakter der Nutzungen ergibt sich auch,

dass ein Recht auf nachträgliche Zuweisung von Nutzungen, die vor Erhebung des Anspruches percipiert wurden, nicht bestehen kann (Budw. 4204), und ferner, dass das Nutzungsrecht durch Nichtausübung nicht von vorhinein als verloren gegangen angesehen werden darf (Budw. 1302, 1855, 2959).

III. **Der Umkreis der Nutzungsberechtigten.** Der Anspruch auf Nutzungsrechte ist von der besonderen Stellung einer Person zur Gem. nicht von vornherein abhängig (Budw. 111, 303, 940, 2016, 2959, 3552, 3698, 3848), auch ist nicht der Besitz von Grund oder Haus unbedingt erforderlich (2708). Es herrscht der Gedanke deutlich vor, dass die Nutzungsberechtigten die Rechtsnachkommen der alten Markgenossen sind; wenn daher z. B. jemand durch Zusammenkauf eine solche Wirtschaft schafft, welche so groß ist als die sonst nutzungsberechtigten, so erwächst ihm nur dann ein Nutzungsrecht, wenn es üblich ist, dass solche neu gegründete Realitäten theilnehmen. Die Rechte der Nutzungsberechtigten erstrecken sich auf die Nutzungen in einer bestimmten Form, in der sie eben stets d. h. dauernd, wenn auch mit „zeitweisen" Aenderungen bezogen wurden (Budw. 2858, 4247), und nicht schon von vornherein auf andere Nutzungen, die bei endgiltigen, wesentlichen Aenderungen an der Sache möglich werden z. B. bei Waldrodungen (Budw. 2359, 2904, 3752), denn hier erscheinen die Markgenossen nur als Waldgenossen. Wenn auch das Gem.-G. im Eigenthume der Gem. als juristischer Person steht, so ist doch das Recht auf die Nutzungen, d. h. der Gedanke der ehemaligen Markgenossenschaft mächtiger als das Moment der juristischen Persönlichkeit der Gem., denn bei Ausscheidung einer Fraction aus einer Gem. bleibt das Recht der Nutzungen — welches überhaupt auch mit Rücksicht auf Ortschaften &c. besteht (Budw. 2358) — für die ehemals der Fraction, nunmehr der neuen Gem. zugehörigen Berechtigten bestehen und verbleibt nicht etwa der früher bestandenen Gem. (Budw. 2294). Die Nutzungsberechtigten kommen, wenn sie Grundbesitzer sind, nur als Eigenthümer ganz bestimmter seit alters bestehender Realitäten, diese als wirtschaftliche Einheiten gedacht in Betracht; verlieren diese durch Parzellierung ihren Bestand, so gehen im allgemeinen — besonders bewiesene Fälle ausgenommen — die Nutzungsrechte überhaupt verloren (Budw. 1045, 1525, 2279, 2302, 2358, 2479, 3333, 5409; bezüglich der genannten Ausnahmen: 2188, 2603, 3770). Bei Parzellenverpachtung hören die Nutzungsrechte zeitweise auf (Budw. 2205).

IV. **Das geschichtliche Moment als rechtsbildender Factor.** Die bisherige unangefochtene „Uebung" bleibt in letzter Linie immer der Anhaltspunkt für das Recht der Nutzungen, und zwar versteht man darunter den Inbegriff aller Rechtsanschauungen und Gewohnheiten, welche den Stand der Dinge zur Zeit eines Streitfalles herbeigeführt haben, nicht den Stand zu irgend einem Zeitpunkt (Budw. 1302). Allerdings ist es oft schwierig bezw. unmöglich, einen solchen geschichtlichen Ueberblick zu gewinnen, und in solchen mangelhaft ersichtlichen Fällen ist zunächst der Stand zur Zeit des Inslebentretens der Gem.-O. maßgebend (Budw. 1866). Letzterer Zeitpunkt ist überhaupt maßgebend, wenn es sich um Nutzungen handelt, die nicht allen, sondern nur einzelnen Gem.-Mitgliedern zukommen (Budw. 2206, 2279, 2151, 2269, 2333/4, 2358, 2463, 3333, 3520, 3742, 3811, 4337, 5383).

Die geschichtliche Ueberlieferung ist principiell grundlegend und zwar nicht nur für den Bestand der Nutzungsrechte überhaupt, sondern auch für ihr Ausmaß und die sonstigen Bestimmungsmomente; allerdings darf sie keinem Gesetze zuwiderlaufen. (Budw. 1304, 1866, 4859, 4860. — Wälder: Budw. 2016, 2463, 2697.)

V. **Der wirtschaftliche Inhalt der Nutzungsrechte.** 1. Zweck und Ausmaß. Es ist, wie eben bemerkt, im allgemeinen die Uebung maßgebend, jedoch dürfen sie — specielle Rechtstitel ausgenommen (Budw. 648) — die Anforderungen des Haus- und Gutsbedarfes nicht überschreiten, welcher sonach zugleich das individuelle Maß ergibt (Budw. 522, 1801, 3752, 4123, 2359, 596, 3285, 3925, — Wald: 1304, 1866); wirft das Gem.-G. größere Nutzungen ab, so fließen sie der Gem. als juristischer Persönlichkeit zu (Budw. 522, 3333, 3752, 4123) und müssen event. zurückerstattet werden (Budw. 292). Diese Bestimmung der Gem.-O. ergibt sich vollkommen aus dem Begriff der historischen Gem. Der Bedarf eines Gewerbes ergibt keinen Bezugsgrund (Budw. 3429); in Falle als nur die Grundstücke, und nicht auch das Haus innerhalb der Gemarkung der Gem. liegen, kommt nur der Gutsbedarf in Betracht (Budw. 1334). Die Nutzungen können nur in ihrer wirtschaftlichen Eigenart verwendet und dürfen nicht in fungibler Weise aufgefasst werden, um etwa mittels derselben Gemeindedienste zu bezahlen, die den Nutzungstheilnehmern zugute kommen (Budw. 2359, 2418, 2817, 3285).

2. Zweckabgabe. Die Nutzungsrechte können von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, bezw. statt deren oder neben ihr von der Entrichtung eines Einkaufgeldes abhängig gemacht werden. Ein Erk. des V. G. (Budw. 1801) erachtet die Einführung dieser Abgabe auf den Fall beschränkt, als die Theilnahme an den Nutzungen den Bedarf überschreite.(?) Die Abgabe kann durch die übergeordneten Organe der Selbstverwaltung unter billiger Berücksichtigung der localen Verhältnisse herabgesetzt werden (Budw. 1436).

Der finanzwirtschaftliche Grund dieser als Zwecksteuer sich darstellenden Abgabe liegt nicht nur darin, dass das Gem.-Eigenthum für die Berechtigten eine separat zu entgeltende Leistung vornimmt (Gebürenmoment), sondern auch darin, dass für die Nutzungsberechtigten eine potenzierte Steuerfähigkeit angenommen wird (Steuermoment) und dass sie als ein für sich abgeschlossener Personenkreis angesehen werden, auf welchen die Nutzungen allein Bezug haben (Zweckmoment). Diese Abgabe hat sonach einen aus dem Steuer- und Gebürenmoment gemischten Charakter; sie wird häufig als „Zins" (z. B. Weidezins) bezeichnet und kann sich auch als eigentlicher „Beitrag" im finanzwissenschaftlichen Sinne darstellen.

3. Die Gestehungskosten der Nutzungen (Cultur- u. Aufsichtskosten) sind, insoweit die den Haus- und Gutsbedarf übersteigenden Ueberschüsse nicht zureichen, von den Theilnehmern der Nutzungen nach Verhältnis dieser Theilnahme zu zahlen (vgl. dazu Budw. 4194). Dies ist eine neuerliche Consequenz des Gedankens, dass die Nutzungsberechtigten einen geschlossenen Personenkreis bilden.

VI. **Die Zuständigkeit.** Da das Gem.-G. zum Gem.-Eigenthum gehört, so ist die Regelung der Nutzungsverhältnisse — wenn eine „unangefochtene Uebung" nicht besteht — Sache der Gem. bezw. des Gem.-Ausschusses (Budw. 2116, 1206) und im gegebenen Fall des Instanzenzuges der Selbstverwaltung (Budw. 4041). Die Gemeinde ist sonach berechtigt, Regulative für die Benützung (Budw. 3188, 2774) und Verwaltung (Budw. 408) des Gem.-G. zu erlassen, die Benützung (z. B. die Culturgattung) in einer mit dem Zweck des Gem.-G. harmonierenden Weise zu ändern (Budw. 2270, 2302, 2697, 3692), sowie widergesetzliche Benützungsformen abzustellen (70, 80, 2428); die Zuständigkeit der Gem. bezw. der übergeordneten Organe der Selbstverwaltung findet eine Grenze erst dann, wenn Bestandtheile des Gem.-G. zweifellos in Privatbesitz übergegangen sind und nun etwa im Rechtsweg revindiciert werden sollen.

Zur Erhebung des Maßes des Bezuges, des Haus- und Gutsbedarfes, sind im Streitfalle Sachverständige beizuziehen. Gegen die, die Nutzung regelnden Beschlüsse des Gem.-Ausschusses sind auch die einzelnen Nutzungsberechtigten beschwerdeberechtigt (Budw. 311). In diesen Fällen sind die maßgebenden Thatbestandsmomente im Streitfalle erschöpfend darzustellen, wobei die Nichtbeachtung der von der Partei hinsichtlich der „giltigen Uebung" dargebotenen Beweise einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründet (Budw. 2912), und es sollen in Ermangelung anderer hinreichender Beweise unbetheiligte Gedenkmänner aufgerufen werden (Budw. 45, 68). Es geht nicht an, die Ermittelung betreffend die bisherige Uebung zu unterlassen, weil Entscheidungen analoger Fälle vorliegen (Budw. 107). Die Erhebungen über die thatsächlichen Fragen der „Uebung" werden weder durch den einseitigen Widerspruch der Gem. noch durch ein behördliches Gutachten entbehrlich gemacht (Budw. 13). — Verschieden von der Angelegenheit der Regelung eines unangefochten als Gem.-G. angesehenen Eigenthumsbestandtheiles sind die sich auf die Frage der Qualität einer Sache oder eines Rechtes als Gem.-G. beziehenden Streitigkeiten; diese sind nicht mehr Angelegenheiten der Gem., sondern der zuständigen Gerichte.

Bezüglich der Stellung des Gem.-G. innerhalb des Gem.-Eigenthums überhaupt, und bezüglich jener Rechtsnormen, welche sich auf alle Bestandtheile des letzteren in gleichmäßiger Weise beziehen, dann bezüglich der Literatur sind die Ausführungen über das Gem.-Eigenthum (Art. Gemeinde E., IV. Abschnitt) einzusehen.

Mischler.

E. Gemeindehaushalt.

I. Finanzwirtschaftliche Grundsätze und Grundformen des Gem.-Haushaltes.

1. Der mittelbare und unmittelbare Gem. H. 2. Das Verhältnis des Gem. H. zum Staatshaushalte. 3. Die Ausgaben im allgemeinen: die Pflichtausgaben: die facultativen Ausgaben. 4. Die Einnahmen im allgemeinen: die eigenen Einnahmen: die abgeleiteten Einnahmen. 5. Das finanzwirtschaftliche Princip des Gem. H. 6. Die Stadt- und Landgemeinde. 7. Die gesetzlichen Grundlagen des communalen Finanzrechtes.

II. Das Finanzsubject.

I. Das Finanzsubject. 1. Die Orts-Gem. als Ganzes. 2. Die Abgrenzung nach außen. 3. Die Fractionsgem. 4. Zusammengesetzter Charakter des Gem. H. — II. Das locale Element im Gem. H. (Erster Fall der Konkurrenzen innerhalb des Gem. H.) 1. Begriff. 2. Erfordernisse des Eintritts der localen Differenzierung: a) Ortschaft; b) Ausschließlichkeit des localen Interesses. c) die einzelnen Angelegenheiten. 3. Zuständigkeit. 4. Beschränkung auf die Bedeckung durch Zuschläge zu den directen Steuern. — III. Persönliche Interessengemeinschaften im Gem. H. (Zweiter Fall der Konkurrenzen innerhalb des Gem. H.) 1. Begriff. 2. Erfordernisse des Eintritts: a) persönl. Gruppen; b) Ausschließlichkeit des Interesses; c) die einzelnen Angelegenheiten. 3. Zuständigkeit. 4. Leistungen der Interessenten. — IV. Dritter Fall der Konkurrenzen innerhalb des Gem. H. — V. Die besondere Rechtsstellung der Gem. als Finanzsubject.

III. Die formelle Ordnung im Gem.-Haushalte.

I. Die Gem. Rechnungen. 1. Voranschläge u. Rechnungsabschlüsse. 2. Die Finanzperiode. 3. Die Rechtsgrundlagen der Gem. Rechnungen. 4. Finanzrechtliche Bedeutung derselben: a) Publicität; b) Revirement und Ueberschreitungen; c) Zwangseinsetzung bestimmter Posten. — II. Die Organe. 1. Zuständigkeit zur Verfassung der Rechnungen. 2. Rechnungscontrole. 3. Die Finanzverwaltung. — III. Die Ueberwachung durch übergeordnete Organe. 1. Die präventive Controle. 2. Die repressive Controle. 3. Die Controle durch staatl. Organe.

IV. Das Gem.-Eigenthum.

I. Das Gem.-Eigenthum überhaupt. 1. Die Darstellungsformen des Gem. Eigenthums. 2. Verwaltungsgrundsätze des Gem. Eigenthums: a) Erhaltung; b) Vertheilung unter die Mitglieder; c) Inventarisierung. 3. Aufsichtsrecht. 4. Stellung des Gem.-Eigenthums im Gem. H. — II. Das öffentl. Gut der Gem. — III. Das Gem. Gut. — IV. Das Gem.-Vermögen. 1. Begriff. 2. Verwaltungsgrundsätze. — V. Stiftungen und Fonde.

V. Gebüren u. Taxen. — Beiträge. — Anhang: Einnahmen aus Strafgeldern.

I. Begriffe und gesetzl. Grundlagen. — II. Gebüren. — III. Taxen. — IV. Beiträge. V. Anhang: Strafgelder.

VI. Die Gem. Besteuerung.

I. Allgemeines zur Gem. Besteuerung. 1. Stellung der Steuern im Gem. H. 2. Eintheilung der Gem. Steuern. 3. Steuerpflicht: a) Subject; b) Object; c) Steuerquelle. 4. Verwaltung der Steuern: a) Besteuerungsrecht der Gem.; b) Zuständigkeit; c) Einbringung; d) Rechtsmittel. — II. Steuerzuschläge. — III. Die selbständigen Gem. Steuern. 1. Allgemeines: a) Die Zuständigkeit; b) zum Begriff der Gem. Steuern; c) Einhebung. 2. Die einzelnen bestehenden Gem. Steuern: a) Getränkesteuern; b) Fleischsteuer; c) Brodappalto; d) Mietzinssteuer; e) Luxussteuern; f) Feilbietungspercent; g) Erbschaftssteuer; h) Beinützgeld; i) Vermögenssteuer; k) Feuerstättensteuer; l) Einkommensteuer jüdischer Cultusgem. — IV. Naturalsteuern. 1. Begriff und Arten. 2. Die einzelnen Arten: a) Gem.-Dienste; b) Nothdienste; c) Sachleistungen; d) Gemischte Naturalsteuern.

VII. Die Bilanz im Gem.-Haushalte und der Gem.-Credit.

I. Die Bilanz im Gem. H. 1. Die Arten des Deficits. 2. Die Bedeckung des Deficits ohne Inanspruchnahme des Credits: a) Durch Gem.-Mittel; b) durch außer der Gem. stehende Factoren. — II. Der Gem. Credit. 1. Wesen und Arten. 2. Zuständigkeit.

VIII. Statistik.

(Die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes ist nach Manz IX. Bd. 8. Aufl. citiert.)

I. Finanzwirtschaftliche Grundsätze und Grundformen des Gem.-Haushaltes.

1. Der mittelbare und der unmittelbare Gem.-H. Die Gem. befasst sich, als Subject der Finanzwirtschaft aufgefasst, mit der gemeinwirtschaftlichen Beschaffung der für öffentliche Bedürfnisse erforderlichen Güter. Diese Güter werden von der Gemeinwirtschaft, d. i. den Einzelnen als Gliedern dieser Gesammtheit, in zwei Formen hervorgebracht. Erstlich werden sie in **unmittelbarer** Weise, geradezu in jener Form beigestellt, in welcher sie die Bedürfnisse zu befriedigen imstande sind. Nachdem nur Sachgüter und Dienstleistungen als solche Güter gedacht werden können, so besteht die unmittelbare Beschaffung in der directen Erzeugung dieser beiden durch die Einzelnen als Glieder dieses Finanzsubjectes. So vollzieht z. B. der einzelne Grund- oder Hausbesitzer den Gemeinzweck der Armenversorgung in natura dort, wo das System der Einlage besteht; oder der Einzelne leistet gerade jene niederen oder höheren Dienste in unmittelbarer Weise, welche der Gemeinzweck erfordert, vom Straßen- und Wächterdienste angefangen bis zu den Geschäften des höchsten autonomen Ehrenamtes; oder endlich, die Einzelnen nehmen direct Theil an dem Erträgnisse des Gem.-Eigenthumes, indem sie etwa Holz aus dem Gem.-Walde erhalten, ihr Vieh auf die Gem.-Weide senden u. dgl. m. In diesem „unmittelbaren" Haushalte lebt das innerste Wesen der alten Gem. bis heute fort und es bildet gleichsam die Eigenproduction der Gemeinwirtschaft, ähnlich wie die Hauswirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft. Selbstverständlich erfolgt auch diese unmittelbare Wirtschaft in geordneter Weise; wenn aber z. B. die Verpflichtung zur Einlage sich nach der Steuerpflicht richtet, so ist damit nicht gegeben, dass diese letztere das wesentliche der Gem.-Wirtschaft bilde, eine Form, welche unbedingt erforderlich wäre, um das Maß für den unmittelbaren Haushalt zu finden. Auf alle Fälle ist die Aufstellung dieses Begriffes des unmittelbaren Haushaltes erforderlich, um viele Vorgänge in der Gem.-Wirtschaft zu verstehen, welche sonst im Rahmen der juristisch-formalen Subjectivierung der Gem. sowie bei ausschließlicher Voraussetzung der Geldwirtschaft keinen Raum haben und nur mittels sehr weit herbeigeholten Analogien erklärt werden könnten.

Allerdings ist das Gebiet der unmittelbaren Durchführung der Gem.-Zwecke im Laufe der geschichtlichen Entwickelung sehr zurückgedrängt worden und an seine Stelle der gesellschaftliche Tausch, die **mittelbare Gemeindewirtschaft** getreten. Der Einzelne als Glied der Gemeinschaft gibt das Tauschmittel zur Beschaffung der Dienste und Sachgüter, bezw. die Gem. als Vermögenssubject beschafft sich dieselben durch entgeltliche Hintangabe der Erträgnisse ihres Eigenthums. Dienste und Sachgüter können dabei wieder von denselben Einzelnen beigestellt werden, welche uns bei der unmittelbaren Wirtschaft gegenübertraten; aber die letzteren kommen hier als einzeln wirtschaftende Güterproducenten in Betracht, welche Theile des Erträgnisses, ihrer Arbeit oder ihres Besitzes in Form von Tauschgütern oder als entgoltene Dienste der Gem. übergeben. Diese Sachgüter können als Naturalsteuern auftreten, welche Form allerdings gegenwärtig nur vereinzelt vorkommt; sie bestehen jetzt vielmehr durchwegs in Geld, welches als Steuer, Gebür u. dgl. oder als Erlös für Erträgnisse des Gem.-Eigenthums der Gem. zuströmt und mit welchem sie die für die Durchführung der Gem.-Zwecke nothwendigen Sachgüter und Dienstleistungen erwirbt.

Es sind zwei für den Begriff der Gem. und die Form ihrer Wirtschaft grundlegend wichtige Elemente, welche mit dieser mittelbaren Wirtschaft zusammenhängen: einerseits die heute so allgemein bestehende **Geldwirtschaft** und andererseits die Formulierung der Gem. als **juristischer Persönlichkeit**. Die unmittelbare Wirtschaft kann ja in die mittelbare nur durch die Vermittelung des Geldes übergehen, und die Construction der juristischen Persönlichkeit der Gem. ist dadurch sehr gefördert worden, dass sich die letztere als selbständig finanziell wirtschaftend von den Einzelnen, aus denen sie besteht, gleichsam loslöst und ihnen gegenübertritt. Will man aber die Geldwirtschaft richtig beurtheilen, so darf man sie nicht von vornherein als die einzige, principiell mögliche ansehen, vielmehr muss mit Rücksicht auf die historische Entwickelung vorbedacht werden, inwieweit sie an Stelle der unmittelbaren Wirtschaft zu treten berechtigt ist.

2. Verhältnis des Gem.-H. zum Staatshaushalte. Für die Gem.-Wirtschaft ist die Staatswirtschaft von grundlegender **materieller** Bedeutung. Nur die Staatszwecke gelten — abgesehen von wenigen bisher consolidierten Beziehungen des internationalen Verwaltungsrechtes aller Culturstaaten — als absolut, ausschließlich durch sich selbst bedingt. Demgemäß muss die Gem., welche an der Durchführung dieser Staatszwecke, diese im weitesten Sinne genommen, Antheil zu nehmen hat, ihre Thätigkeit und damit ihre Wirtschaft von den Staatsaufgaben abhängig erblicken. Damit entstehen Folgerungen für das Verhältnis der Ausgaben und Einnahmen in der Gem. und in letzter Linie die Verpflichtung des Staates dort, wo die Gem. Staatszwecken unbedingt zu dienen hat, dies aber finanziell nicht vermag, helfend einzutreten.

Ferner ist die staatliche Finanzwirtschaft von bestimmender **formeller** Bedeutung für den Gem.-H. Die alte Gem.-Wirtschaft mit ihrem Vorwalten der unmittelbaren Wirtschaftsform ist im Laufe der Zeit mit der Erstarkung der Grundherrschaft in Verfall gerathen. Um die Mitte des Jahrh., als die Neuregulierung des Gem.-Rechtes und damit der Finanzwirtschaft derselben in Oesterr. vorgenommen wurde, führte die Gem. nur ein Schattendasein. Die eigene Thätigkeit der Gem. und des Ortsrichters beschränkte sich im Wesen auf die Localpolizei, eventuell auf die Schulauslagen; in B. z. B. war zu jeder 5 fl. überschreitenden Auslage die Genehmigung der Orts-

obrigkeit erforderlich. Was war da natürlicher, als dass die Gem., der nunmehr auch eine ausgedehnte finanzielle Selbständigkeit zugestanden wurde, und welche in den langen Jahren politischer Unselbständigkeit jedes Verständnis für finanzielle Thätigkeit verloren hatte, sich auf eine möglichst genaue Nachahmung der staatlichen Finanzwirtschaft beschränkte. Ueberdies konnten die maßgebenden staatlichen Factoren, in der Tradition des Absolutismus befangen, in der Gem. nichts anderes erblicken, als gleichsam eine staatliche Partikel; endlich war die staatliche Gesetzgebung sorgsam bedacht, der Gem., für deren Haushalt die Bedeutung des Gem.-Vermögens weit überschätzt wurde, die Einnahmsformen eng vorzuschreiben, und dabei namentlich zu verhindern, dass die Gem. Steuerquellen heranziehe, welche möglicher Weise einmal für die Staatsfinanzen von Belang werden könnten.

3. Die Ausgaben im allgemeinen. Im Haushalte der Gem. bilden den Hauptbestandtheil die Pflichtausgaben. Zu diesen gehören alle jene Ausgaben, welche nothwendig sind, um Gem.-Aufgaben zu ermöglichen, die von den Gem. kraft bestehender Rechtsnormen erfüllt werden müssen. Man kann sie eintheilen in solche Pflichtausgaben, bei welchen durch Rechtsnormen die Höhe oder Art der finanziellen Aufbringung bestimmt ist, und dann in solche, bei denen das Ausmaß mehr oder weniger, bezw. — unter Voraussetzung der Zweckdienlichkeit — ganz in dem Ermessen der Gem. liegt. Bei diesen Pflichtausgaben ist in den Gem.-Gesetzen gelegentlich der Statuierung der „Staatsaufsicht" Vorsorge getroffen, dass dieselben — im Falle sie von der Gem. selbst nicht vorgenommen werden — auf deren Kosten und Gefahr durch die Staatsbehörden ausgeführt werden. In anderen Fällen kann die Durchführung von Pflichtausgaben, z. B. anlässlich der Erfüllung der Armenversorgungspflicht, von den Betheiligten im administrativen Instanzenwege erzwungen werden (vgl. § 44 Heimatsgesetz). Eine Vorschrift dahingehend, dass die Gem. verhalten werden kann, eine Pflichtausgabe in den Voranschlag einzusetzen, wie dies in mehreren deutschen Staaten zu Recht besteht, gibt es nach den österr. Gem.-O. auch in gewissem Sinne (s. III. Abschn., I, 4 c). Zu den Pflichtausgaben im öffentl. rechtlichen Wortverstande gehören jene Ausgaben nicht, zu denen die Gem. aufgrund eines Privatrechtstitels verpflichtet sind und im Rechtswege gezwungen werden können.

Die zweite Hauptgruppe der Ausgaben bilden die freiwilligen (facultativen) Ausgaben, welche sich auf Angelegenheiten beziehen, deren Durchführung den Gem. gestattet ist, ohne dass sie zu denselben auch verpflichtet wären. Der Umkreis derselben ist potentiell sehr groß; doch sind die Gem. gegenwärtig, bei der außerordentlichen Ausdehnung der Pflichtausgaben, nur in Ausnahmsfällen imstande solche vorzunehmen.

Die Unterscheidung der Ausgaben in Pflicht- und freiwillige Ausgaben scheint auch aus dem Grund belangreich zu sein, weil in den zahlreichen Fällen, in denen den übergeordneten Instanzen der Selbstverwaltung die Gestattung von besonders gearteten Gem.-Einnahmen zusteht, die Eigenschaft einer Ausgabe als Pflichtausgabe zur Beurtheilung der Ertheilung der Erlaubnis von ausschlaggebender Bedeutung ist.

4. Die Einnahmen im allgemeinen. Die Einnahmen der Gem. theilen sich in zwei Hauptgruppen, je nachdem sie aus der Wirtschaft der Gem. selbst oder aus jener anderer Gemeinwesen hervorgehen. Die erste Gruppe bilden die eigenen Einnahmen, die zweite Gruppe die abgeleiteten. Unter diesen letzteren sind in der Hauptsache die Dotationen und Subventionen zu verstehen. In Oesterreich besteht die Einrichtung ständiger Ueberweisungen aus bestimmten Quellen herstammender Mittel anderer Finanz-Subjecte an die Gem. nicht zu Recht, wohl aber frei vorgenommene Ueberweisungen thatsächlich im größten Umfange, und zwar namentlich als Subventionen der Länder an die Gem., z. B. bei Schulbauten. Die eigenen Einnahmen der Gem. gliedern sich im finanzwirtschaftlichen Sinne genau in derselben Weise wie die Staatseinnahmen, nur dass die einzelnen Hauptgebiete derselben, die Erträgnisse des Vermögens, die Steuern u. Gebüren nicht in demselben Verhältnisse zu einander stehen, dass ferner einige staatlich bestehende, wie z. B. die Monopole, bei den Gem. fehlen, dagegen in der staatlichen Finanzwirtschaft nur vereinzelt auftretende, z. B. die „Beiträge" im Gem.-H. häufiger sind.

5. Das finanzwirtschaftliche Princip des Gem.-H. In der Wirtschaft des Staates gilt der Grundsatz des Gleichgewichtes als oberster, denn der Staat hat seiner Idee nach absoluten Bestand und muss deshalb seine wirtschaftlichen Kräfte dauernd erhalten. Auch die Gem. ist als Gemeinwesen mit absoluter Existenz anzusehen, das infolge dessen dauernd seine Mittel erhalten müsste. Aber während der Staat als höchstes Gemeinwesen sich seine Zwecke in selbstherrlicher Weise zu setzen vermag, ist die Gem. genöthigt, ein gewisses Maß von Ausgaben unter allen Umständen aufzubringen. In keinem Gesetze, mit welchem der Gem. eine kostenverursachende Verpflichtung auferlegt wird, erscheint diese von der Möglichkeit ihrer Tragung abhängig gemacht. Es setzt also die Gesetzgebung die Zwecke absolut, welche mit den Kräften der Gem. in Widerspruch stehen können und thatsächlich oft genug stehen. Auch kann dieses Missverhältnis bis zur Vernichtung einer Gem. oder zu einer beträchtlichen Minderung ihrer Existenz führen, indem die Gem. z. B. nicht mehr im Stande ist ihren Verpflichtungen nachzukommen und in einer andern aufgehen muss, oder indem die hohen Lasten einer Gem. zu einer bedeutenden Auswanderung mit Anlass geben. Die Gem.-O. halten aber den Gedanken der absoluten Existenz, und damit das nothwendige Gleichgewicht, wenn auch nicht ausgesprochener Maßen, so doch in mittelbarer Weise aufrecht, wie sich aus den einschränkenden Bestimmungen über Erhaltung des Stammvermögens, über Aufnahme von Darlehen u. dgl. ergibt.

Hierin lässt sich sonach ein finanzwirtschaftliches Princip für den Gem.-H. nicht finden. Dagegen liegt ein solches in der Erscheinung des *stetig anwachsenden öffentlichen Bedarfes*. Diese gilt in vollem Umfange und nicht zum wenigsten auch für die Gem., namentlich die Städte. Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, dass in stets zunehmendem Maße Angelegenheiten der privatwirtschaftlichen Sphäre in die gemeinwirtschaftliche übergehen, d. h. *Bedürfnisse, welche bisher, wenn überhaupt, nur im Wege der Privatwirtschaft erfüllt wurden, nunmehr auf gemeinwirtschaftliche,* beziehungsw. *hier gemeindewirtschaftliche Weise erfüllt werden.* Daraus ist aber — was allerdings an dieser Stelle nicht weiter entwickelt werden kann — die Forderung zu ziehen, die Einnahmen mit demselben Principe der Zunahme der gemeinwirtschaftlichen Sphäre in Einklang zu bringen. Dies geschieht eben dadurch, dass bisher, wenn überhaupt, *so privatwirtschaftlich auftretende Unternehmungen als Gemeindeanstalten* betrieben werden. Diese Doppelconsequenz des anwachsenden öffentlichen Bedarfes hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben kann einerseits so erreicht werden, dass dieselben Unternehmungen, mit welchen ein Gem.-Bedürfnis befriedigt werden soll, als Gem.-Anstalten erscheinen, wie z. B. Straßenbahnen, Gas- und Wasserleitungen, Spar- und Vorschusscassen, Dienstboten-Krankencassen u. dgl.; es kann aber demselben Principe auch dadurch willfahrt werden, dass in demselben Maße als der Art nach neuer Gem.-Bedarf entsteht, die Producierung der hiezu erforderlichen Geldmittel durch Gem.-Anstalten überhaupt, wenn auch ganz anderer Art erfolgt. Leider fehlt die Erkenntnis und das Verständnis für dieses heute mächtigste Princip in der Gem.-Wirtschaft, so dass immer und immer wieder nur Steuern auf Steuern gehäuft werden, um den wachsenden Ausgaben gerecht zu werden. Unsere gesammten Gem.-O. schweigen sich über die Gem.-Anstalten solchen Zweckes vollkommen aus. Allerdings erhalten diese Anstalten ihre Bedeutung vorwiegend nur in den Städten; es soll daher auch erst unter diesem Schlagworte von ihnen gesprochen und im Zusammenhange dieses Artikels auf sie nicht mehr zurückgegriffen werden.

6. *Stadt- und Landgemeinden.* Leider wurden unsere Gem.-O. dem städtischen Elemente im Begriffe der Gem. nicht gerecht; dieses erheischt weit mehr Beachtung, als durch die 33 städtischen Statute und die gal. Sonderordnung für größere Gem. geschehen ist. Dieser Cardinalfehler unserer Gem.-Verfassung trifft in sehr vernehmlichen Maße auch die Finanzwirtschaft und ist ein großes Hemmnis der finanziellen und dadurch der communalen Entwickelung überhaupt für die Städte. Dies gilt namentlich für die Behandlung des Vermögens, der Steuern und Schulden sowie der productiven Gem.-Anstalten aller Art. Während in den Landgemeinden meist nur die Pflichtausgaben zur Erfüllung gelangen, öffnet sich in den Städten Raum für die facultativen; damit beginnt das Walten des Princips der zunehmenden gemeinwirtschaftlichen Thätigkeit, die Nothwendigkeit gewisser productiver Anlehen, sowie die Schaffung von erträgnisreichen Gem.-Anstalten. Es eröffnen sich für die Besteuerung wesentlich andere Steuerquellen als in dem Landgemeinden mit ihren einfachen Wirtschaftsformen, Steuerquellen, welche überdies durch die Gem. in einer geeigneteren Form getroffen werden können als durch den Staat. Endlich erlangt die formelle Ordnung im Haushalte in den Städten eine große Bedeutung und verlangt eine wesentlich andere Gestaltung als auf dem Lande. Halten wir in diesem Sinne unsere einheimischen Gem.-O. denjenigen der deutschen Staaten gegenüber, so müssen wir sie als entschieden rückständig und sehr reformbedürftig hinstellen. In diesem Art. gelangen die Besonderheiten des städtischen Haushaltes nicht zur Darstellung; es ist vielmehr diesbezüglich auf den Art. „Städte" zu verweisen.

7. *Die gesetzlichen Grundlagen des communalen Finanzrechtes* finden sich in denjenigen Hauptstücken der Gem.-O., welche „Vom Gem.-Haushalte und von den Gem.-Umlagen" handeln. Zur Vereinfachung der Citierung von Paragraphen soll hier immer auf die betreffenden Stellen der auf den seinerzeitigen, im Wesen übereinstimmenden Regierungsvorlagen beruhenden Anordnung in Manz, Ausgabe der Gem.-Gesetze (IX. Bd., 8. Aufl., 1891) Bezug genommen werden. In zweiter Linie wichtig ist der Erl. des M. J. 11 XII 50, Z. 13.353, die Anleitung zur Verwaltung des Gem.-Eigenthumes enthaltend; wenngleich sich derselbe auf das provisorische Gem.-Gesetz von 1849 bezieht, so kann er doch heute noch als thatsächlich ziemlich allgemein befolgt angesehen werden. Er geht, wie schon die Ueberschrift besagt, von einem ganz falschen Grundsatze aus, dass nämlich die Finanzwirtschaft der Gem. im Wesen in der Verwaltung des Gem.-Eigenthumes bestehe, und fehlt dann hierin, dass kein Unterschied zwischen großen und kleinen Gem. gemacht wird; auch ist, zum Theil infolge dessen, sein Inhalt für eine große Anzahl von Gem.-Vertretungen unverständlich; dennoch darf — ganz abgesehen davon, dass er in vielen Punkten ganz vortrefflich redigiert ist — seine Bedeutung nicht unterschätzt werden, da er der einzige autoritative Rath war, der den Gem. auf den Weg gegeben wurde, als sie nunmehr eine freie und umfassende Thätigkeit zu entfalten hatten.

Den Landesverwaltungen kann der Vorwurf nicht erspart werden, dass sie sich, wohl durch die Ueberschätzung der „Autonomie" abgehalten, zu wenig um die finanzielle Ordnung der Gem. kümmerten. Es sind nur wenige Länder, welche die Verwaltung des Gem.-Vermögens und der Gem.-Einkünfte — wie der Ausdruck zumeist lautet — durch besondere Landesgesetze regelten, so insbesonders Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Dalmatien.

Endlich sind dann noch hie und da Landesgesetze zu nennen, welche vereinzelte Angelegenheiten des Gem.-H. betreffen, wie insbesondere die

in einigen Ländern erlassenen Gesetze über die Hereinbringung von Forderungen an die Gem. (dann über den Haushalt der Steuer-Gem. und Ortschaften, worüber jedoch im Art. „Ortschaft" zu handeln ist) u. dgl. m. Diese Gesetze gelangen im Laufe der Erörterung zur genaueren Darstellung.

II. Das Finanzsubject und die Konkurrenzen innerhalb des Gemeindehaushaltes.

I. **Das Finanzsubject.** Subject des Gem.-H. ist die Ortsgemeinde in ihrer finanziellen Function. Um dieses Subject scharf zu umgrenzen ist es nothwendig auf folgendes hinzuweisen.

1. Subject des Gem.-H. ist die Orts-Gem. als ein Ganzes, und nicht einzelne ihrer persönlichen oder territorialen Elemente; infolge dessen sind die Haushalte der Ortschaften und Steuer-Gem. (s. den betr. Artikel) nicht Gegenstand des Gem.-H.

2. Ferner bezieht sich der Gem.-H. auf die in sich geschlossene Orts-Gem., d. h. nicht über deren Grenzen hinaus. Wenn also die Orts-Gem. zu anderen Orts-Gem. in ein Konkurrenzverhältnis tritt, so ist wohl das dadurch hervorgerufene Verhalten jeder einzelnen Gem., aber nicht die durch deren Zusammenwirken entstehende Konkurrenz (s. dort) z. B. zu Schul-, Kirche- u. Wegezwecken, Sache des Gem.-H.

3. Wenn auch erforderlich ist, dass die Orts-Gem. nur in der Gänze aller ihrer Elemente Subject des Gem.-H. sein kann, so muss sie deshalb nicht schon der Structur nach ungetheilt sein; sie kann vielmehr aus Bestandtheilen zusammengesetzt sein, nur müssen diese mit der Orts-Gem., damit auch unter einander, wesensgleich sein: Gemeinde-Fractionen, namentlich in T., Kl. und D. Die finanzielle Function einer solchen in Fractionen getheilten Gem. stellt sich folgendermaßen dar: Für jede einzelne Fraction werden ihre Erfordernisse gesondert budgetiert und aus deren gesonderten Einnahmen bedeckt; darnach werden die gemeinsamen Erfordernisse aller zur Orts-Gem. vereinigten Fractionen veranschlagt und jeder einzelnen Fraction pro rata zur Last gelegt, wobei die Bedeckung ausschließlich diesen letzteren überlassen bleibt. Demgemäß besteht gar kein selbständiges Budget der Orts-Gem. an sich, sondern dieses besteht nur als Compositum aller Fractionsbudgets. Die Orts-Gem. dieser Art functioniert daher finanziell in getheilter Weise. Dies wird um so leichter, als die einheitlichen Ausgaben der Orts-Gem., welche sich zumeist auf die Bezahlung des Secretärs, des Boten und der Kanzleierfordernisse beschränken ebenso gering sind als deren Verwaltungsfunctionen, welche die Zutheilung der Agenden an die Fractionen, Uebernahme von Recursen, Acten zur Weiterbeförderung u. dgl. umfassen. (Vgl. dazu Budw. 692.)

4. Allerdings bilden diese Fractions-Gem. weitaus nur Ausnahmen hinsichtlich der gesammten in Oesterr. vorkommenden Gem.-Verfassung und die einheitliche Orts-Gem. bleibt immer das hauptsächliche Subject des Gem.-H. Nur ist nicht zu übersehen, dass neben dieser die Ortschaften und Konkurrenzen in weitem Umfange vorkommen. Dadurch stellt sich die Erfassung des Gem.-H. in allen seinen Beziehungen als ziemlich schwierig und den Blick verwirrend dar, wie z. B. in dem häufigen Falle, wenn die Orts-Gem., in Konkurrenzverhältnissen für Pfarr-, Schul- und Wegezwecke stehend, Ortschaften mit Sondervermögen umfasst, und ihre eigentliche finanzielle Gem.-Function noch dadurch erschwert wird, dass besondere Beziehungen localer Natur und etwa noch zum Gem.-Gute vorliegen.

II. **Das locale Element im Gem.-H.** (Erster Fall der Konkurrenzen innerhalb des Gem.-H.) 1. Begriff. Wenngleich die Orts-Gem. als die niederste territoriale gemeinwirtschaftliche Organisationsform seitens des Staates betrachtet wird, so ist sie dies doch nicht an sich genommen, und sie ist dies auch nicht in dem Sinne dass mit ihr das territoriale gesellschaftliche Element aufhören würde, wirksam zu sein. Einerseits ist ja — wie bereits gesagt wurde — die Orts-Gem. aus Theil-Gem., Ortschaften u. Steuer-Gem. zusammengesetzt, welche schon für sich eine gesetzlich geregelte finanzwirtschaftliche Bedeutung beanspruchen und dadurch auch unmittelbar oder mittelbar auf den Gem.-H. einwirken, anderseits ist aber die Zusammensetzung von Orts-Gem. aus Ortschaften, selbst wenn diese für sich genommen kein gemeinwirtschaftliches Eigenrecht besitzen, ein so erhebliches gesellschaftliches Moment, dass die Finanzwirtschaft der Ortsgemeinde darauf Rücksicht nehmen muss. So schreiben auch die Gem.-O. (§ 75) — jedoch nicht in B. und D. — vor, dass die Ausgaben für Einrichtungen (z. B. öffentl. Brunnen, Wasserleitungen, Straßenbeleuchtung, Pflasterung u. dgl.), ferner für Dienstverrichtungen (Nachtwache), die nur dem Orte nützen können, auf jene directen Steuern aufgetheilt werden können, welche von dem im Orte selbst gelegenen Hausbesitze, den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen, bezw. von dem Einkommen der Ortsbewohner bezahlt werden.

2. Als Erfordernisse des Wirksamwerdens dieses localen Momentes ist zunächst zu bezeichnen,

a) dass eigentliche Ortschaften innerhalb der Gem. vorliegen müssen und nicht etwa beliebig gemachte örtliche Abschnitte (Budw. 1163).

b) Ferner muss die Angelegenheit, um welche es sich hier handelt, ausschließlich und nicht nur vorwiegend das Interesse dieser Ortschaften betreffen (Budw. 278). In concreto ist — bei dem natürlichen Zusammenhange aller Localitäten der Gem. — eine solche Ausschließlichkeit wohl kaum je vorhanden.

c) Im Einzelnen sind bezüglich der Gem.-Angelegenheiten, welche das Gesetz nur demonstrativ nennt, eine Reihe von Entscheidungen des V. G. ergangen, welche jedoch mit Rücksicht auf die verschiedenartigen gesetzlichen Grundlagen in den einzelnen Ländern zum Theil nur örtlich gemeint

sind und nicht durchwegs als einwendfrei angesehen werden dürften. So wird z. B. (Budw. 1163 und 547) in anscheinendem Widerspruch zu den Gem.-O. erklärt, dass die Beleuchtung einer Ortsstraße „kaum vollständig", und die Nachtwache überhaupt nicht zu jenen „localen" Einrichtungen gehören könne. Ueber die Zulässigkeit bei Beleuchtung einer Ortschaft und bei Wasserleitung s. Budw. 4006, 4194. Als geradezu unzugänglich für die locale Differenzierung werden erklärt: die Auslagen für Ortspolizei (Budwinski 401); Gesundheitspflege überhaupt (Budw. 1336) und Sanitätsanstalten im besonderen (Budw. 282); Armenversorgung (Budw. 356, 692, 725, 997, 1200), wenn sich auch gerade hier, allen Gesetzen und Entscheidungen zuwider, in Gegenden mit Einlegesystem der Reihengang innerhalb der Kataſtral-Gem., d. h. zumeist Ortschaften, thatsächlich erhält. Nach Ländern verschieden liegen die Dinge bezüglich des Schulaufwandes (Tirol, Budw. 282, 2292 ausgeschlossen, Istrien 795 möglich), dann der Feuerwehren und ihrer Erfordernisse (Budw. 703, 1046, 1904).

3. Das Urtheil darüber, ob eine solche locale Differenzierung vorgenommen werden könne oder solle, steht der Orts-Gem. und nicht den örtlichen Theilen zu; es können also nicht z. B. zwischen bereits bestehenden örtlichen Theilen der Orts-Gem. oder zwischen den, zusammen eine Gem. bildenden Kataſtral-Gem. Vereinbarungen mit Rechtswirksamkeit getroffen werden (Budw. 997, 3385). Doch spricht die böhm. Gem.-O. im § 82 von der Zulässigkeit solcher Uebereinkommen hinsichtlich der Ortschaften. Hier ist wohl das Uebereinkommen anlässlich einer Zusammenlegung von Gem. gemeint, durch welches dieselben gegenüber der neuen Orts-Gem. zu Ortschaften herabsinken.

4. Die örtlich differenzierte Aufwandsdeckung darf nur durch Anwendung eines verschiedenen Satzes der Zuschläge zu den directen Steuern, und nicht durch die Benützung anderer öffentlicher Gem.-Einnahmen erfolgen.

Diese Berücksichtigung des localen Momentes innerhalb des Gem.-H. bildet einen Fall der sog. Konkurrenzen innerhalb der Gemeinde.

III. **Persönliche Interessengemeinschaften im Gem.-H.** (Zweiter Fall der Konkurrenzen innerhalb des Gem.-H.) 1. Begriff. Die Orts-Gem. ist in erster Linie ein Complex benachbarter Grundbesitzungen. Die privaten Interessen dieser Besitzer stehen den Gemeinzwecken der Gem. nicht ganz fremd und abgegrenzt gegenüber, sondern es führt — sowie überhaupt, so auch hier — eine Scala von Interessen und Gemeinbedürfnissen von der privatwirtschaftlichen zur gemeinwirtschaftlichen Sphäre hinüber. In dieser Stufenleiter gibt es Bedürfnisse, welche so überwiegend öffentlichen Charakter haben, dass sie schlechthin unter diesem Gesichtspunkt behandelt werden; bei anderen ist die private und öffentliche Sphäre so gemengt, dass ein Ueberwiegen der privaten vorliegt; wenn auch der Zusatz des öffentlichen Elementes die gemeinwirtschaftliche Durchführung irgend einer Aufgabe oder deren Regelung erheischt, so ist doch das private Interesse an derselben so maßgebend, dass die Bestreitung der Kosten nur von denjenigen Interessenten, deren Gemeinbedürfnisse hiemit gedeckt werden, gefordert werden kann. Die österr. Gem.-O. werden diesem Momente durch jene als eine Ausnahme (Budw. 1163) gedachte Bestimmung gerecht (§ 71), nach welcher Auslagen (für Unterhalt der Ortsplätze, Brücken, Feldwege, Abzugsgräben, Stierhaltung), die nur das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von diesen zu tragen sind. In einzelnen Gem.-O. werden als Interessentengruppen nicht nur die Grundbesitzer, sondern auch allgemein einzelne Classen von Gem.-Mitgliedern, bezw. einzelne Abtheilungen des Gem.-gebietes, einzelne Oertlichkeiten, Theile der Gem., Haus-, Vieh-, Werksbesitzer u. dgl. genannt. (Zum Begriffe dieser Art von Interessen vgl. Budw. 1163, 1592, 1904.)

2. Erfordernisse des Eintrittes dieser persönl. Differenzierung. a) Im allgemeinen ist zu sagen, dass die Interessentengruppe nicht die Bewohner einer eigentlichen Ortschaft darstellt, in welchem Fall vielmehr eine specifische locale Differenzierung vorliegt. Jedoch wurde bereits gesagt, dass einzelne Gem.-O. (B., D.) diese beiden Differenzierungen cumulieren und eine gesonderte Bestimmung über das locale Element nicht haben. Bei dem Umstande, dass die Gem., besonders die ländliche, eben ganz vorwiegend ein Complex von Grundbesitzungen und -Besitzern ist, liegt den persönlichen Interessengruppen zumeist auch das locale Moment zu Grunde, aber einerseits stellt es sich nicht in organisierter Form dar und andererseits können auch andere Interessen gedacht werden, wie z. B. bei der Bestimmung hinsichtlich der Stierhaltung in der n.-österr. Gem.-O. § 72; dazu Budw. 838.

b) Auch hier wird die Ausschließlichkeit des Interesses für die besondere Gruppe gesetzlich gefordert, wenngleich hie und da, namentlich bei Wegen aller Art, eine solche im strengen Sinne gar nicht bestehen kann; würde die Ausschließlichkeit der Benützung solcher Wege durch den oder die Grundbesitzer bestehen, dann läge ein Privateigenthumsweg event. mit Servituten vor, dessen Erhaltung ausschließlich durch den Eigenthümer zu erfolgen hätte, u. zw. principiell ohne Dazwischentreten der Gem.

c) Die einzelnen Angelegenheiten der persönlichen Interessengruppen werden vom Gesetz auch hier nur demonstrativ bezeichnet, und es liegen hier gleichfalls zahlreiche Entscheidungen des V. G. vor, welche eine Richtschnur bilden können. Ausgeschlossen aus dem Bereich der persönlichen Interessengruppen sind z. B. Hauptcanäle (Budw. 121, 498), Aufwand für feuerpolizeiliche Vorkehrungen (Budw. 1592, Wien), für den Nachtwächter (Budw. 1998, 4194; siehe die Bemerkung hinsichtlich der Nachtwachen oben bei II, 2, c), Glöckner (Budw. 4247, falls der Aufwand des Glöckners nicht überhaupt eine Cultussache ist), Volksschulen (Budw. 4455). Die An-

gelegenheiten der Wasserbau-Interessentenschaften sind besonders gesetzlich normiert.

3. Die **Bestimmung**, ob eine Angelegenheit als Sache persönlicher Interessengruppen anzusehen sei, steht nicht diesen letzteren, sondern der Gem. zu und zwar hat sie dabei das Gesetz immer streng auszulegen, da dieser Vorgang, wie bemerkt, einen Ausnahmsfall bildet. Die Durchführung der Angelegenheit erfolgt ganz ausschließlich durch die Gem., die Kostenbestreitung ganz allein durch die Interessenten.

4. Ueber die Art und Weise der seitens der einzelnen Interessenten bezw. ihrer Gruppe **aufzubringenden Leistungen** spricht sich das Gesetz überhaupt gar nicht aus, und es hat die Gem. freien Spielraum. Entweder können Steuerzuschläge gewählt werden, oder es kann die Gem. von der Gruppe nur die Gesammtsumme fordern und die Repartierung ihr selbst überlassen, oder aber eine Kostentheilung selbst vornehmen und die Theilbeträge seitens der einzelnen Interessenten nach irgendwelchem Maßstab (Vermögen, Steuergulden ꝛc.) einheben u. s. f., selbstverständlich unter Einhaltung derjenigen Grenzen, welche für das Besteuerungsrecht der Gem. gezogen sind. Hier liegt das eigentliche Gebiet der **Beiträge** im finanzwissenschaftlichen Wortverstande.

Mit diesen Beitragsleistungen durch persönliche Interessen verbundener Gruppen ist der **zweite Fall der Konkurrenzen innerhalb** der Gem. gegeben.

IV. **Der dritte Fall der Konkurrenzen innerhalb des Gem.-H.** liegt auf dem Gebiete des Gem.-Gutes und wird mit diesem zugleich besprochen (siehe Art. Gem.-Gut).

V. **Die besondere Rechtsstellung der Gem. als Finanzsubject.** In einigen Ländern (N. Oe. G. 21 XII 82 L. 12 aus 83, Steiermark 25 V 75 L. 27 und 6 VI 76 L. 27, Istrien 7 XI 82 L. 26, Görz-Gradiska 20 V 82 L. 11, Tirol 25 I 86 L. 7, Schlesien 6 I 91 L. 11, Krain Gem.-O. § 66) ist eine eigenartige Vorsorge getroffen, um die **Begleichung von Geldverpflichtungen der Gemeinde im Zwangswege** herbeizuführen. Der Landesausschuss kann, und zwar im Einvernehmen mit der polit. Landesbehörde, wenn die Gem. säumt, eine liquide Schuld zu begleichen, Zuschläge zu den directen Steuern in der Gem. zu Zahlungszwecken auferlegen; die Fälle, in denen diese sich aus den Aufsichtsrechte ergebende Berechtigung eintritt, sind in den genannten Gesetzen nicht gleichförmig angeordnet, indem in einigen derselben speciell auch Forderungen des Landes oder der Bezirke an die Gem. einbezogen sind. Ueber den entsprechenden autoritativen Einfluss auf den Voranschlag vgl. weiter unten III. Abschn. I, 4 c.

III. Die formelle Ordnung im Gem.-Haushalte.

Im allgemeinen begegnen wir denselben formalen Elementen des Haushaltes wie in der staatlichen Finanzwirtschaft, dem Finanzjahr, den Rechnungen, der Cassaführung, den Finanzorganen und der Controle. Nur treten sie nicht durchwegs so scharf hervor, auch sind die bezüglichen Rechtsnormen nicht so ausgebildet wie in der staatlichen Finanzführung.

I. **Die Gem.-Rechnungen.** 1. Sowohl **Voranschläge als Rechnungsabschlüsse** sind in den Gem.-O. vorgeschrieben und an besondere Termine geknüpft, indem die ersteren längstens 1 Monat vor Eintritt des Verwaltungsjahres und die letzteren längstens 2 (in T. 3) Monate nach Ablauf desselben erstattet sein müssen (hinsichtlich der Inventare s. IV. Abschn. I, 2 c). In einigen Ländern ist die Nichtbeachtung dieser Vorschrift, bezw. die Nichteinhaltung der Termine, namentlich in Wiederholungsfällen, außer den bereits in den Gem.-O. gegebenen Handhaben überdies durch besondere Gesetze als schwere Verletzungen bezeichnet (Dal. G. 21 II 73 L. 18, Kr. 23 VIII 75 L. 15). Die Termine erleiden hie und da (St.) eine Abänderung, wenn für die in die Rechnungen einzustellenden Posten eine höhere Genehmigung erforderlich ist; in diesem Falle müssen sie so gewählt werden, dass die Genehmigung rechtzeitig erfolgen kann. Allerdings ist dazu auch ein Entgegenkommen seitens der L. A. erforderlich, welche, wie aus vereinzelten Gem. berichtet wird, auf Ansuchen um Genehmigung gar nicht oder ganz verspätet antworten; auch liest man hie und da die naive Bemerkung, dass Gem.-Rechnungen „nicht usuell“ seien. Thatsächlich steht es in mehreren Ländern, bezw. Landestheilen mit den Gem.-Rechnungen immer noch sehr schlecht, namentlich auch bei Fällen des Wechsels in der Gem.-Vertretung, wo dann häufig Rechnungen überhaupt nicht aufzutreiben sind.

2. Die **Finanzperiode** der Gem. fällt gesetzlich mit jener des Staates zusammen; diese Bestimmung findet sich mit Ausnahme von O. Oe. (wo sich die Finanzperiode nach der des Landes richtet) und von T. (wo eine solche Bestimmung fehlt) in allen Gem.-O.

3. Die **Rechtsgrundlagen der Gem.-Rechnungen.** Die Gem.-O. selbst enthalten über dieselben nur ganz wenige Bestimmungen und der Erl. des M. J. aus 1859 dürfte ungeachtet seiner Schwerfälligkeit und anderer principieller Mängel noch vielfach als Richtschnur dienen. So ist es erfreulich, dass wenigstens einige Länder, wenn auch in sehr ungleicher Qualität, Normen für die Rechnungen erlassen haben u. zw.

Oberösterreich: Anleitung zur Verwaltung des Gem.-Eigenthumes. Mit 15 Formularen. Herausgegeben vom L. A., Linz 1893 (sehr zutreffend).

Salzburg: Anleitung zur Verwaltung des Gem.-Eigenthums. Vom L. A. 1881 veröffentlicht (sehr ausführlich und sachverständig).

Steiermark: G. 5 V 82 L. 25 und Kundmachung des L. A. 14 VII 82 L. 30 (sehr eingehend).

Istrien: G. 24 II 84 L. 8; ferner Manuale pratico del cassiere comunale Parenzo 1883 (halbofficiell); vgl. dazu das im Art. Armenpflege erwähnte Regolamento für das Armenvermögen.

Görz-Gradisca: Zwei ganz allgemein gehaltene Formulare für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse; dienen mehr zu Informationszwecken.

Dalmatien: Naputak upravi občinskom imovinom, Zara 1884 vom L. A. veröffentlicht (sehr eingehend); vgl. dazu die im Art. Armenpflege erwähnten Vorschriften über die Armencommissionen.

Tirol: G. 8 VI 92 L. 17; früher G. 18 I 82 L. 2 und Circulare des L. A. 30/X 82, Z. 7026, mit Form. A—J, ebenso wie dasjenige für

Vorarlberg: G. 27 XII 82 L. 8 ex 83, Form. 1—3, ziemlich ausführlich.

(Böhmen: Drei ganz allgemein gefasste Formulare des L. A. nebst zwei Specificationen; dienen mehr zu Informationszwecken.)

Mähren: V. des L. A. 17/I 85, Z. 1894; früher Instruction des L. A. 5/XII 64; dient vorwiegend Informations- und Inventarszwecken.

Galizien: G. 15 II 83 L. 59 und V. des L. A. 17 VIII 75, Z. 14 358 sammt Form. I, I A—C, II, III und Instruction; auch hier tritt der Inventarszweck in den Vordergrund.

Wenn wir von den Vorschriften in B. und Görz-Gradisca absehen, so ergibt sich, dass in der Hälfte der Länder keine speciellen Normen seitens der L. A. erlassen wurden, was im Interesse einer geordneten Gem.-Wirtschaft sehr bedauerlich ist.

4. Die finanzrechtliche Bedeutung der Rechnungen. Die für den Haushalt öffentlicher Gemeinwesen von der Finanzwissenschaft geforderten Principien gelangen auch in der österr. Gem.-Wirtschaft zum Durchbruch.

a) Die Publicität ist gesetzlich, nämlich in den Gem.-O. vorgeschrieben, u. zw. mit Rücksicht auf die Gem.-Mitglieder, indem sowohl die Voranschläge als auch die Rechnungsabschlüsse wenigstens (Budw. 2499) 14 Tage lang vor der Erledigung beim Gem.-Vorsteher zur allg. Einsicht ausgelegt, und die dabei abgegebenen Bemerkungen in Erwägung gezogen werden müssen. Dieser Termin gilt als Fallfrist, und es können demgemäß nach Ablauf derselben Einwendungen gegen die Posten des Voranschlages als solche, also z. B. betreffend die Höhe der Zuschläge, ihren Zweck, die durch sie getroffenen Steuergattungen ꝛc. nicht mehr erhoben werden; dagegen werden die Angelegenheiten der individuellen Vertheilung der im Voranschlag allg. normierten Einnahmsposten durch diese Frist natürlich nicht berührt (Budw. 2466), da sie nicht Sache des Voranschlages sind. (Ueber die Bedeutung der Frist für die Einstellung von Posten betreffend in Beschwerde stehende Angelegenheiten vgl. Budw. 2802).

Diese öffentliche Auslegung hat für die Gem.-Mitglieder die Bedeutung, dass sie einerseits in Stand gesetzt werden, ihre Bedenken bei den competenten Organen in der Gem. selbst vorzubringen, für ihre Ansicht unter den Anderen Stimmung zu machen ꝛc., und dass sie andererseits den Weg der Berufung an den L. A. bezw. die Bezirksvertretung ergreifen können.

Allerdings sind an der Gem.-Wirtschaft nicht nur die Gem.-Mitglieder sondern, — wenn auch in stetig abnehmendem Grade — die Mitglieder des Bezirkes, Landes u. s. f. betheiligt; auch für diese sollte sinngemäß der Grundsatz der Publicität zur Geltung gelangen; inwieweit dies, sei es gesetzlich sei es factisch der Fall ist, kann aus den soeben citierten L. A.-Erl. und Abschnitt VIII entnommen werden.

b) Revirement und Ueberschreitungen. Dass der Grundsatz der Specialität und des Verbotes des Revirements auch in der Gem.-Wirtschaft gelte, ergibt sich aus der Vorschrift der Gem.-O., es habe sich die Finanzwirtschaft „genau an den festgestellten Voranschlag zu halten“ (§ 66). Damit eine Prüfung in diesem Sinne überhaupt möglich sei, ist erforderlich, dass die Posten des Rechnungsabschlusses die Beziehung zu den correspondierenden Posten des Voranschlages erkennen lassen, ohne dass deshalb schon eine vollständige Gleichheit in der Anordnung in diesen beiden Rechnungen erforderlich wäre (wie dies z. B. in St. vorgeschrieben ist). Von einem Revirement sprechen die Gem.-O. überhaupt nicht, dagegen von Ueberschreitungen, nach deren Analogie auch bei einem Revirement vorgegangen werden müsste. Zur Vornahme von Ausgaben, die in dem Voranschlag nicht vorhergesehen sind, ist ein besonderer Beschluss des Ausschusses erforderlich, und nur in dringlichsten Fällen kann die Genehmigung des letzteren nachträglich, hie und da unter Terminsetzung eingeholt werden; wird in diesem Falle die Genehmigung versagt, so wird der Vorsteher verantwortlich (Budw. 3864). Nun ist allerdings zu bemerken, dass wohl nur in wenigen Gem. die öffentliche Auslegung der Rechnungen auch praktische Folgen hat, und dass höchst selten irgend jemand in den Gem. Vergleichungen des Abschlusses mit dem Voranschlage vornimmt.

c) Zwangseinsetzung bestimmter Posten. Es ist bereits an anderer Stelle (I. Abschnitt, 3) bemerkt worden, dass Angelegenheiten, welche der Gem. gesetzlich obliegen aber von ihr nicht durchgeführt werden, auf deren Kosten von anderen Factoren durchgeführt werden können und ferner (II. Abschnitt, V.), dass Zwangsumlagen zur Begleichung liquider Forderungen bestimmter Art an die Gem. seitens dieser Factoren herbeigeführt werden können; überdies enthalten einige Gem.-O. bezw. besondere Gesetze die Bestimmung, dass Ausgabsposten, zu welchen die Gem. infolge eines Urtheils oder aufgrund eines executionsfähigen Documentes verpflichtet ist, und welche sie dennoch nicht in den Voranschlag einsetzt, von dem L. A., bezw. der Bezirksvertretung (eventuell im Einverständnis mit der polit. Landesbehörde) in denselben aufgenommen, und dass zu deren Bedeckung Steuerzuschläge vorgeschrieben (damit wohl auch in den Voranschlag eingesetzt) werden können (Gal. G. 17 VI 74 L. 52, Kr. Gem.-O. § 66).

II. **Die Organe des Gem.-H.** 1. Zuständigkeit zur Verfassung der Rechnungen. Der Voranschlag ist vom Gem.-Vorsteher zu verfassen und von Gem.-Ausschuss (nach vorhergegangener öffentlicher Auslegung) zu beschließen; dasselbe gilt für den Rechnungsabschluss. Derart rechtsgiltig genehmigte Ausgabsposten können nachträglich nicht beanstandet werden (Budw. 3047).

2. Rechnungscontrole. Der Gem.-Ausschuss übt sonach die Rechnungscontrole gegenüber dem Vorsteher; dies genügt aber in Anbetracht des

Charakters der Gem. als eines verfassungsmäßigen Organismus nicht, weil damit nur eine Verwaltungs- aber keine Verfassungscontrole gegeben ist. Letztere wird gewissermaßen allerdings durch die öffentliche Auslegung des Rechnungsabschlusses ersetzt, aber es ist leicht ersichtlich, dass damit noch nicht der Mangel von Organen der verfassungsmäßigen Rechnungscontrole beseitigt ist. Solche bestehen nur in einigen Ländern (T., B., § 65 Gem.-O.); in diesen sind vom Ausschusse Revisoren zu bestellen, deren Zuständigkeit allerdings auch auf die Voranschläge gerichtet ist. Anbetracht des Umstandes, dass die Bestellung von Rechnungsrevisoren sogar in jedem Vereine üblich ist, kann das Fehlen einer solchen Einrichtung in den Gem.-O. nur als empfindlicher Mangel bezeichnet werden. Diese Revisoren müssten aus der der Vertretung nicht angehörigen Bevölkerung der Gem. u. zw. womöglich mit Berücksichtigung der Parteiverhältnisse (Minorität) und speciell zum Zwecke der Prüfung des Rechnungsabschlusses eingesetzt werden.

3. Die Finanzverwaltung. Das erste Organ der Finanzverwaltung, ihre Spitze, ist der Gem.-Vorsteher, welcher nach den Gem.-O. im allgemeinen die „gewöhnliche Vermögensverwaltung" führt, bezw. durch Bestellte führen lässt. Die „gewöhnliche" Verwaltung erstreckt sich in keinem Fall auf die Ingerenz bezüglich des Gem.-Stammvermögens und dessen Benützung, für welche vielmehr der Gem.-Ausschuss zuständig ist; überdies findet das Recht des Ausschusses und damit auch des Gem.-Vorstehers an jenen Beschlüssen eine Grenze, welche einer höheren Beschlussfassung zu unterziehen sind (Gem.-O. § 87). Es steht sonach dem Gem.-Vorsteher das Recht der Anweisung bezüglich der Ausgaben zu, ohne welche keine vorgenommen werden können (falls nicht die übergeordneten Organe einschreiten). Auf dem Gebiete der Einnahmen ist die Thätigkeit des Vorstehers zumeist eine größere und betrifft die Ermittelung der Steuersubjecte, die Austheilung &c.

Was dann die Durchführung der Finanzverwaltungsangelegenheiten anbelangt, so enthalten die oben angeführten Gesetze, Verordnungen und Instructionen (I., 3) verschiedentliche mehr oder weniger eingehende Normen über Cassa- und Buchführung, welche auch schon in der Verordnung vom J. 1850 vorkamen, vorbildlich waren, und ohne Zweifel noch weite factische Geltung haben. Nach dieser Verordnung steht die Cassaführung wenn nicht einem eigenen Cassier, so einem Mitglied des Ausschusses unter Gegensperre eines andern zu. In manchen Ländern ist der Vorsteher von der Cassaführung geradezu ausgeschlossen.

Die Verwaltungscontrole steht sowie überhaupt so auch hinsichtlich der Finanzen dem Ausschusse zu: dies wird in manchen Gem.-O. oder besonderen Vorschriften (B., St. &c.) speciell hervorgehoben und bemerkt, dass der Ausschuss die Führung des Haushaltes zu überwachen, die Cassa zu scontrieren hat u. s. f.

Organe der Gemeinde-Besteuerung, u. zw. mit Rücksicht auf die selbständigen Gem.-Steuern finden sich nur vereinzelt, z. B. die Einschätzungscommissionen für die Vermögenssteuer in B.

Im allgemeinen ist aber zu sagen, dass die Finanzverwaltung gradweise ungemein abgestuft ist, und gemäß der außerordentlichen Größenverschiedenheit der Gem., des sehr ungleichen Bildungsniveaus und der sehr ungleichen Durchführung der Verwaltungseinrichtungen alle Stadien, von der primitivsten Form eines Privathaushaltes bis zu der ganz fein organisierten, auf Grundsätzen der öffentlichen Comptabilität beruhenden Structur durchläuft. Wo diese letztere in Thätigkeit tritt, wird sofort das Beispiel der staatlichen Finanzverwaltung und ihres Verrechnungswesens vorbildlich. Jedenfalls aber ist sehr zu betonen, dass die Finanzverwaltung in einem erheblichen Percentsatze der Gem. des Staates alles oder sehr viel zu wünschen übrig lässt.

III. **Die Ueberwachung durch übergeordnete Organe** ist ein Element im Gem.-H., wodurch sich derselbe grundsätzlich von jenem des Staates u. der Länder unterscheidet, welche eine solche ihrem Wesen nach nicht kennen. Dieses Ueberwachungsrecht wird durch den L. A. und im Falle des Vorhandenseins von Bezirksvertretungen durch diese von Amtswegen (Budw. 3713) gehandhabt und tritt in doppelter Gestalt auf:

1. Die präventive Ueberwachung besteht in einer dauernden d. h. jedes Verwaltungsjahr eintretenden Einsichtnahme u. Ueberprüfung sämmtlicher Gem.-Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zum Zwecke der Constatierung von deren Gesetzmäßigkeit. Dazu ist erforderlich, dass die Einsendung aller dieser Rechnungen seitens der Gem. erfolge. Eine solche Ueberwachung besteht aufgrund der oben genannten Gesetze und Erlässe nur in einigen Ländern (wie z. B. Gal., St., B., T., S.). Im übrigen besteht nur

2. die repressive Ueberwachung, welche in besonderen Fällen eintritt, wenn nämlich die Gefahr einer Gesetzwidrigkeit besonders nahe liegt oder das übergeordnete Organ der Selbstverwaltung eine den Haushalt der Gem. betreffende Entscheidung oder Genehmigung zu geben hat. In diesen Fällen ist neben den Aufklärungen über den Einzelfall meist auch die Vorlegung der Gem.-Rechnungen vorgeschrieben (Budw. 1420) oder üblich.

Die übergeordneten autonomen Organe sind berechtigt, die gesetzlichen Anordnungen rücksichtlich der Gem.-Wirtschaft zu treffen (Budw. 2358, 2371, 3752); sie können die Verfassung rückständiger Gem.-Rechnungen auf Kosten der Gem. (welcher der Ersatzanspruch gegen den Schuldtragenden offen bleibt) veranlassen (Budw. 582), Specialmandate zur Vornahme bestimmter Amtshandlungen, z. B. zur Liquidierung von Rechnungen geben und zurücknehmen (Budw. 247); nur müsste eine solche Person, z. B. ein bestellter Vermögensverwalter, die Geschäfte auf alle Fälle der etwa neu gewählten Gem.-Vertretung übergeben (Budw. 4282, 5079). Da die Verfügungen des überwachenden autonomen Organs von Amtswegen erfolgen, so können z. B. ungesetzliche Verfügungen

der Gem. auch zu Ungunsten der recurrierenden Partei abgeändert werden (Budw. 2358, 2603).

3. Die Ueberwachung durch staatliche Behörden (für welche im übrigen die allg. Bestimmungen der Gem.-O. gelten) kommt namentlich hinsichtlich der in Gem.-Verwaltung stehenden Stiftungen in Betracht (Budw. 1215).

Was nun die thatsächlichen Zustände der Ueberwachung durch die übergeordneten autonomen Organe anbelangt, so ist zu sagen, dass die Zustände dort wo die allg., präventive Controle besteht besser, in den Ländern mit nur repressiver Controle schlechter liegen, durchaus aber zu wünschen übrig lassen. Es ist der allg. Mangel an einer geeigneten Statistik des Gem.-H., der die L. A. verhindert die nöthige Uebersicht zu gewinnen, welche sie aus den verschiedenartig angeordneten, qualitativ sehr mangelhaften hunderten und tausenden von Gem.-Rechnungen niemals erlangen können. Dass dieser Mangel sehr zum Nachtheile der Gem.-Wirtschaft ausschlagen muss, braucht nicht erst weiter bemerkt zu werden.

IV. Das Gem.-Eigenthum. — Stiftungen und Fonde.

I. Das Gem.-Eigenthum überhaupt. 1. Die Darstellungsformen des Gemeinde-Eigenthums ergeben sich erstens aus dem allg. Charakter der Gem. als eines öffentlichen Gemeinwesens, zweitens aus dem besonderen geschichtlichen und juristischen Charakter der Gem. selbst, drittens aus der einheitlichen oder zusammengesetzten Structur der Gem., endlich viertens aus dem in der Finanzwirtschaft mitbestimmend wirkenden Grundsatze der Selbständigkeit einzelner Zwecke innerhalb der Gem.-Wirtschaft sowie in dem öffentlichen Haushalte überhaupt. Aus dem ersten Momente ergibt sich die Darstellungsform des öffentlichen Gutes der Gem.; aus dem zweiten Momente die beiden Gattungen des Gemeindegutes und des Gemeindevermögens; aus dem drittgenannten Umstande, welcher sich auf die bereits erwähnten Fractions-Gem. und Ortschaften bezieht, ergibt sich das locale Sondereigenthum neben dem allgemeinen Gem.-Eigenthume; und schließlich aus dem vierten Momente das gestiftete Vermögen im Gem.-H., und die Fonde. — Schon die Mannigfaltigkeit dieser Darstellungsformen bringt es mit sich, dass es im Einzelnen oft schwierig ist zu constatieren, welche Form vorliege: die Schwierigkeit wächst noch dadurch, dass die Gem. als niederste allg. Organisationsform in zahlreiche und enge Berührungen mit der privaten Rechtssphäre tritt, so dass die Verwechslung mancher Eigenthumsformen (namentlich des Gem.-Gutes mit privaten Eigenthums- und Nutzungsrechten einzelner Classen und Glieder der Gem. nahe liegt, und dies umsomehr, als der Grund vieler Rechtsbeziehungen geschichtlich sehr weit zurück liegt und ihre Elemente im Laufe der Zeit sehr verwischt worden sind. Auch stehen die Gem. O. hinsichtlich der Normierung des Gem.-Eigenthums und seiner Bestandtheile durchaus nicht auf der Höhe der Aufgabe.

2. Allgemeine Verwaltungsgrundsätze für das Gemeinde-Eigenthum. a) Als oberster Grundsatz gilt die ungeschmälerte wirtschaftlich begründete Erhaltung sowohl des Gem.-Vermögens als auch des Gem.-Gutes hinsichtlich seiner Stämme. Jede Veräußerung von Bestandtheilen desselben ist an die Genehmigung des L. A. bezw. der Bezirksvertretung gebunden, welche beide hier nach freiem Ermessen vorgehen (V. G. 15/IV 78, Z. 622; V. G. 20/II 77, Z. 243 betreffend die Aufhebung einer Genehmigung der Bezirksvertretung durch den L. A.). Dieser Grundsatz der Erhaltung des Eigenthums für die Gem. kann auch beim Verlust der juristischen Persönlichkeit der Gem. in Kraft bleiben, indem die Vereinigung von bisher selbständigen Orts-Gem. zu einer neuen mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts erfolgen kann und damit locales Sondervermögen der nunmehrigen Bestandtheile der neuen Orts-Gem. entsteht. Ueber die Gem.-Wälder im besonderen s. den betreffenden Artikel. —

Die höhere Genehmigung von Gem.-Ausschuss-Beschlüssen, welche die Verwaltung des Gem.-Eigenthums betreffen, greift in einigen Ländern sehr tief in die Gem.-Autonomie ein; so ist hie und da der Tausch, der Güterkauf mit Stundung des Kaufschillings, die Verpachtung und Vermietung auf längere Zeit, der ganze oder theilweise Nachlass des Miet- oder Pachtschillings, die Bestellung einer Reallast oder Servitut, der Verzicht auf nutzbringende Rechte, der Antritt einer Erbschaft ohne beneficium inventarii, die Annahme von mit Auflagen beschwerten Legaten und Schenkungen ꝛc. an die Genehmigung der übergeordneten Organe der Selbstverwaltung gebunden.

b) Die im vorigen Jahrh. und in der ersten Hälfte des gegenwärtigen herrschende, das individuelle Eigenthum gegenüber dem Gemeineigenthum, in den Vordergrund stellende Anschauung (s. Art. Gem.-Gut) wirkt im Gegensatz zu dem eben erwähnten Grundsatz der Erhaltung des Gem.-Eigenthums in unseren Gem. O. noch so stark nach, dass eine Vertheilung des Stammeigenthums der Gem. (wenn auch hie und da ausdrücklich als Ausnahme) für möglich erachtet, allerdings an die sehr erschwerende Bedingung eines Landesgesetzes oder L. T.-Beschlusses geknüpft wird, eine Gestattung, welche füglich aus den Gesetzen verschwinden sollte. (Ueber „Gemeinheitstheilungen" s. den bezüglichen Artikel).

Ein solcher in der Praxis vorkommender Fall ist z. B. auch der, dass Bestandtheile des Gem.-Eigenthums einzelnen Mitgliedern mit der Bedingung ins Privateigenthum übergeben werden, alle Auslagen der Gem. zu bestreiten (Budw. 2781).

c) Die Inventarisierung des gesammten Gem.-Eigenthumes ist gesetzlich vorgeschrieben, und für das Inventar die Publicität mit Rücksicht auf die Gem.-Mitglieder gleichfalls durch die Gem. O. normiert. Ueberdies haben einzelne Länder durch besondere Verordnungen, Instructionen u. dgl.

nähere Vorschriften betreffend der Inventarisierung erlassen, doch ist der Zustand im allgem. durchaus nicht befriedigend. Neben den Vorschriften über die Art und Weise der Abfassung dieser Inventare durch die Gem., welche in mehreren Ländern bestehen (s. dieselben oben im III. Abschnitt I, 3), findet sich dann auch vereinzelt die Vorschrift der Vorlegung derselben an die L. A.; aber nur in wenigen Ländern ist der mehr oder weniger geglückte Versuch gemacht worden, diese Gem.-Inventare zu veröffentlichen (S., O. Oe., Bu.). Die nothwendige Ordnung auf diesem Gebiete wird erst herbeigeführt werden, bis alle L. A. ihre Aufgabe erfasst haben, genaue Gem.-Eigenthumskataster zu führen, welche in erster Linie die Liegenschaften, Gebäude und Geldcapitalien umfassen, sowie stetig evident gehalten werden sollten. Die erste diesbezügliche Erhebung müsste unter individueller Ueberprüfung jedes einzelnen Inventars an Ort und Stelle und mittels der grundbücherlichen Behelfe erfolgen, wie dies bisher nur in der Bu. geschehen ist (s. Literatur).

Allerdings ist es selbst bei den besten und sachverständigsten Vorschriften über die Inventarisierung — welchen Charakter die bestehenden Normen nicht durchwegs tragen — ungemein schwierig zu genauen Inventaren zu gelangen, da zahlreiche relevante Vermögensbeziehungen strittig sind und der Act der Inventarisierung geradezu Anlass zu Streitigkeiten aller Art werden muss. (Vgl. zu diesen, dem im Administrativverfahren festgestellten Thatbestande widerstreitenden privatrechtlichen Ansprüchen Budw. 189, 642, 2758/9, 2858, 4247). Jedenfalls ist der Umstand, dass eine Liegenschaft im Kataster einer Gem. zugeschrieben erscheint, für die Beurtheilung der Eigenthumsfrage „nicht irrelevant" (Budw. 189).

3. Aufsichtsrecht. Aus der Wichtigkeit, welche die Gesetzgebung dem Gem.-Eigenthume beilegt, ergibt sich auch die Bestimmung der Gem. O., dass dasselbe durch die übergeordneten Organe der Selbstverwaltung überwacht und erforderlichen Falls die entsprechende Abhilfe getroffen werden soll, sowie die Bestimmungen über die dazu dienende Vorlage der Inventare, über Aufklärungen u. dgl. Dieses officiöse Ueberwachungsrecht bezieht sich auf die ungeschmälerte Erhaltung des Stammeigenthums (Budw. 177). Diese übergeordneten Organe haben sonach z. B. das Recht bezw. die Pflicht, auch von Amtswegen die gesetzlichen Anordnungen zur Wahrung des Gem.-Eigenthums zu treffen (Budw. 2358, 2371, 3752), gegebenen Falls bücherliche Eintragungen zu veranlassen (Budwinski 176), Verzichtleistungen für die Gem. vorzunehmen (Budw. 1517), Erhebungen und Verhandlungen vorzunehmen, welche zur Ordnungsherstellung mit Vermeidung des Rechtsweges erforderlich sind (Budw. 1420) u. s. f.

4. Die Stellung des Gemeinde-Eigenthums im Gem.-H. Die Gem.-O. gehen von der, heute im allgemeinen nicht mehr zutreffenden Anschauung aus, dass das Gem.-Eigenthum für den Gem.-H. eine ausschlaggebende Bedeutung besitze und enthalten deshalb den — sonst sehr selbstverständlichen — Satz, dass die Ausgaben der Gem. in erster Linie durch die Erträgnisse desselben, insoweit diese der Gem. als juristischer Person zuzukommen haben, zu decken sind.

II. **Das öffentl. Gut der Gem.** wird durch jenes Gem.-Eigenthum gebildet, welches durch alle Personen benützt werden kann, die mit dem Gem.-Gebiete in eine Berührung kommen. Es kann also von allen Gem.-Mitgliedern, ebensowie von allen Staatsangehörigen u. Staatsfremden benützt werden, u. zw. entweder ohne oder gegen Entgelt (Gebür), z. B. Gem.-Wege, Brücken, Brunnen u. dgl. Dieser Bestandtheil des Gem.-Eigenthums unterliegt den Normen für das öffentliche Gut überhaupt, u. zw. ist zu sagen, dass die Gem.-O. über dieses sehr wenig oder nichts besagen. Abgesehen von den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches (und Budw. 3333) ist auf die Verordnung von 1850 und die sich hierin an diese anlehnenden in einigen Ländern bestehenden Verordnungen und Kundmachungen der L. A. über den Gem.-H. zu verweisen. Es wird in denselben mitunter auch „Gem.-Gut im weiteren Sinne" bezeichnet, was aber nicht so bezeichnend ist wie öffentl. Gut der Gem.

III. Ueber **das Gem.-Gut** vgl. den betreffenden Artikel (Gem. D. Gem.-Gut).

IV. **Das Gem.-Vermögen.** 1. Begriff. Das Gem.-Vermögen ist jener Bestandtheil des Gem.-Eigenthums, dessen Erträgnisse und Nutzungen unmittelbar der Gem. als juristischer Persönlichkeit zur Erfüllung ihrer Zwecke (Budw. 1096) zukommen, sonach — im Falle es werbendes Vermögen ist — der Gem.-Casse zufließen.

2. Verwaltungsgrundsätze. Zufolge eines — bei Erlassung der Gem.-O. und auch heute noch sehr berechtigten — Mangels an Vertrauen in die Gem.-Wirtschaft, macht das Gesetz die an sich selbstverständliche oberste ökonomische Regel zur Pflicht: so zu verwalten, dass die thunlichst größte nachhaltige Rente erzielt werde. Die Erträgnisse sollen zunächst zur Deckung der Gem.-Ausgaben und im (sehr seltenen) Falle eines Ueberschusses über die Gem.-Ausgaben zur Verstärkung des Vermögensstammes dienen. Allerdings hat die Gem. nicht die Aufgabe Reichthümer ihrer selbst wegen anzusammeln; es können daher unter der Voraussetzung, dass die Gem. keine Umlagen nothwendig hat und voraussichtlich nicht nothwendig haben wird, in „besonders rücksichtswürdigen Fällen" die überschüssigen Erträgnisse unter die Gem.-Mitglieder vertheilt werden. (Man ersieht leicht, wie hier die altgeschichtliche Gem. mit dem Anrechte der Einzelnen auf den Vermögensgenuss sogar durch die Construction der juristischen Gem.-Persönlichkeit mit einem dieser zugehörigen Vermögen hindurch zum Durchbruche gelangt).

Was dies für „Umstände" seien, ist nicht näher gesagt und ist deren „Wahrnehmung" und Anerkennung in das freie Ermessen des übergeordneten Selbstverwaltungskörpers gestellt, indem ein auf eine solche Vertheilung abzielender Gem.-Ausschussbeschluss der höheren Genehmigung durch

den L. A. (die Bezirksvertretung) zu unterziehen ist (dazu V. G. 8 X 77, Z. 1166). Jedenfalls kann z. B. die Bestreitung von Staatssteuern der Einzelnen dafür erachtet werden, welche sich thatsächlich hie und da vorfindet; ein anderer Fall ist etwa die Abgabe von Producten (Holz, Heu ꝛc.) des Gem.-Vermögens an die Mitglieder zu ermäßigten Preisen (Budw. 412). Stets aber muss die Bestimmung über die Vertheilung von Ueberschüssen streng ausgelegt werden, und ist eine anderweitige Vertheilung von Gem.-Einkommen unzulässig (Budw. 739, 910, 1884). Es findet sich auch hie und da die Einrichtung, dass einzelne Gem.-Mitglieder, z. B. die Vollbauern, alle Gem.-Auslagen selbst bestreiten und dafür das Gem.-Vermögen für sich benützen; eine solche Einrichtung entspricht nicht, wenngleich sie althergebracht sein mag, der Gem.-O. und kann daher im Wege des Aufsichtsrechtes abgestellt werden (Budw. 3644). Wenn auch im Einzelnen sehr oft eine Aehnlichkeit mit dem Bezug der Nutzungen aus Gem.-Gut vorliegen mag, so ist der hier relevante Fall der Vertheilung von Ueberschüssen natürlich principiell verschieden und es kann auch aus einer lange fortgesetzten Vertheilung der Ueberschüsse nie ein solches Nutzungsrecht erwachsen (Budw. 4205).

In ökonomischen Angelegenheiten der Gem.-Wirtschaft, z. B. betreffend die Verwaltung des Gem.-Vermögens, haben die autonomen Organe im gesetzlichen Instanzenzug zu entscheiden (Budwinski 2805, V. G. 4 XII 76, 393).

V. **Gestiftetes Vermögen und Fonde.** Die Erträgnisse des gewidmeten Vermögens — wie ein solches in den Gem.-H. sehr häufig (zu Schul-Armenzwecken ꝛc.) vorkommt — sind ihrem Zwecke zuzuführen und erst die übrigen Auslagen für die letzteren aus sonstigen Gem.-Einnahmen zu bestreiten; selbstverständlich unterliegen diese Vermögensbestände den allgem. Bestimmungen über Stiftungen (Budw. 1215).

Ueber die Fonde im Gem.-H. s. den Artikel „Fonde (öffentliche)“, „Armenpflege“ und „Armenstiftungen“.

V. Gebüren und Taxen. — Beiträge. — Anhang: Einnahmen aus Strafgeldern.

I. **Begriff und gesetzliche Grundlagen.** Die Gebüren und Taxen werden von den Gem.-O. nicht als eigene Einnahmsgattung angesehen und geregelt. Sie fallen vielmehr unter jene große Gruppe der von den Gem.-O. als „Auflagen, Umlagen oder Abgaben“ bezeichneten öffentlich rechtlichen Gem.-Einnahmen, welche neben den Steuerzuschlägen noch bestehen (s. VI Abschnitt III.); nachdem diese aus der Eigenberechtigung der Gem. herausgenommen und an die Genehmigung durch Landesgesetz geknüpft sind, so ist ein solches auch für die Gebüren und Taxen erforderlich. Die Entfaltung dieser Einnahmsart wird dadurch ungünstig beeinflusst, und dies umsomehr, als die landesgesetzliche Gestaltung dieser Gebüren und Taxen zumeist durch vereinzelt erfolgende legislative Acte, häufig sogar für einzelne Gem. erfolgt.

II. **Gebüren.** Von Gebüren finden sich — abgesehen von den größeren Städten — zumeist nur Straßen-, Brücken- und Pflastermauten, Canalisationsgebüren und Wasserzinse, Marktstandgelder u. dgl. Sie spielen im Gem.-H. im allgemeinen eine sehr untergeordnete Rolle.

III. **Taxen.** Von den Taxen sind die wichtigsten diejenigen, welche anlässlich der Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes zu zahlen sind. Sie sind entweder in den Gem.-O. bezw. denjenigen Gesetzen geregelt, welche sich speciell mit einer Gruppe von Einnahmen nichtzuschlagsteuerartigen Charakters befassen (VI Abschnitt III 1 a) wie z. B. in N. Oe., Kt., Gal., St. oder aber in den Armengesetzen, in welchem Falle sie dann dem Armenfonde zufließen (z. B. in B.); mitunter sind sie nach Classen (Wahlkörper oder Steuerhöhe) abgestuft. Die neue Heimatsrechts-Vorlage beabsichtigt eine gänzliche Abschaffung dieser Einnahmsart, wodurch manche Gem. und speciell deren Armenfonde nicht unempfindlich getroffen würden.

IV. **Beiträge.** S. oben II. Abschnitt III, 4.

IV. ***Anhang.* Strafgelder.** Im Anhange zu diesen Gem.-Einnahmsorten sollen die Einnahmen aus Strafgeldern zur Sprache kommen, wenngleich dieselben mit den Gebüren, Taxen und Beiträgen gar keinen inneren Zusammenhang haben. Die Strafgelder, welche anlässlich der Uebertretung der mannigfaltigsten Rechtsnormen zu zahlen sind, fallen zum größten Theil den Gem. zu, u. zw. abgesehen von den Schulstrafgeldern und einigen wenigen Ordnungsstrafen nach der Gem.-O. (welche letztere der Gem. überhaupt zustehen), wohl durchwegs den localen Armenfonden. Es sind dies z. B. Strafen aus den Straßen-, Jagd- und Mautgesetzen, aus den Dienstbotenordnungen, den Feldschutzgesetzen (welche allerdings früher auch den Landesculturfonden zukamen), den Gesetzen über Feuerpolizei, Kleeseide, Alleen, aus dem allg. Str. G., Preisgesetze, dem Hfd. 6 III 40, Z. 4069 über Polizeivergehen, der Gew. O., dem Wehrgesetze u. s. f. Es ist schon im Art. „Armenpflege“ davon gesprochen worden, dass es nicht angeht, das sociale Unrecht dem Armenpflegzwecke zinspflichtig zu machen, und dass die Strafgelder demjenigen Verwaltungszwecke zufließen sollten, aus dem sie herstammen, sonach wohl auch der Gem. u. zw. dann, wenn sie in deren Wirkungskreis ergangen sind.

VI. Die Gem.-Besteuerung.

I. **Allgemeines zur Gem.-Besteuerung.** 1. Die Stellung der Steuern im Gem.-H. Es ist bereits gesagt worden, dass die Gem.-O. von der Anschauung ausgehen, es genügen im allgemeinen die Erträgnisse des Gem.-Eigenthums zur Bestreitung der Gem.-Ausgaben. Insoweit dies nicht der Fall ist, entstehe dann ein Deficit, und dieses sei durch die Gem.-Steuern zu decken (Budw. 1222, 2159, 3135), welche eben erst in diesem Fall des „unbedeckten Abganges“ eintreten dürfen, selbst-

verständlich nur mit Rücksicht auf die „Gem.-Zwecke" (Budw. 2737, 3769). Nun ist leicht ersichtlich, dass diese Construction des Deficitbegriffs, welche auch der Judicatur principiell zugrunde liegt, falsch ist. Ein Deficit kann erst angenommen werden, wenn alle aus der Natur eines Gemeinwesens hervorgehenden ordentlichen Einnahmen erschöpft sind; die Einnahmen aus dem Gem.-Vermögen sind aber nur ein Theil der Gem.-Einnahmen, da diese längst den Charakter der Mark-Gem. abgestreift hat. Ueberdies ist diese Auffassung rein quantitativ genommen unzutreffend, da die Gem.-Einkünfte im allgemeinen gering sind. Der Begriff des Deficites liegt für den Gem.-H. anders und wird gelegentlich der Besprechung des Gem.-Credites (VII. Abschnitt) erörtert werden. Die Gem.-Steuern sind also auch im Gem.-H. als eine ordentliche regelmäßige, und überdies höchst bedeutsame Einnahmsquelle anzusehen.

Dass die Gem.-O. — ungeachtet ihrer principiell abweichenden Ansicht — sich diesem Gedanken nicht verschließen, dass sie also von dem Grundsatze ausgehen, die Steuern seien ordentliche, regelmäßige Gem.-Einnahmen, ist daraus zu ersehen, dass sie hinsichtlich der Zuständigkeit zur Einführung der Steuern eine Ausnahmebestimmung eben für den Fall besitzen, in welchem die Steuer für die außerordentliche Deckung dienen soll. Als solche außerordentliche Erfordernisse gelten unmittelbar productive Capitalsanlagen und Erfordernisse für Anlehen, welche zu unmittelbar productiven Capitalsanlagen verwendet werden sollen. In diesen Fällen müssen $^3/_4$ der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens $^3/_4$ der gesammten in der Gem. vorgeschriebenen directen Steuern (in B. je $^2/_3$) entrichten, zustimmen (Manz § 76). Ob es aber zutreffend ist, Steuern „für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gem.-Einkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen und Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens" als etwas exceptionelles anzusehen, ist eine andere Frage. Wenn wir davon ausgehen, was oben (I. Abschnitt, 5) über das finanzwirtschaftliche Princip des Gem.-H., u. zw. speciell über das Anwachsen des öffentlichen Bedarfes gesagt wurde, so können wir in solchen productiven Anlagen nur ein Vorgehen erblicken, das die Gem. so viel als möglich und principiell einhalten sollten. Allerdings soll damit durchaus nichts gegen die durch diesen Paragraphen der Gem.-O. statuierte Art von Volksabstimmung einwendet werden, welche vielmehr als sehr zweckmäßig anzusehen, jedoch aus einem ganz anderen Gesichtspunkte her zu beurtheilen ist.

Es ist nicht zu leugnen, dass der Wortlaut der Gem.-O. durch das Wort „zunächst" zu eng ausgefallen ist; der V. G. legt in seinen auf den Begriff der unmittelbaren Capitalsanlage abzielenden Entscheidungen (Budw. 312, 678, 2494, 2807; — Ansammlung von Fonden 2159) großes Gewicht auf dieses Wort und schließt darum z. B. die Errichtung einer Sparcasse aus dem Umkreis dieser Anlagen aus (Budw. 3794). Sollte thatsächlich diese enge Auslegung zutreffend sein, dann wäre eine Abänderung der Gem.-O. wünschenswert, da die Schaffung productiver Capitalsanlagen in den Gem. (deren Erfolg sich naturgemäß in der Herabdrückung des Steuerprocentes äußern muss) durchaus zu fördern wäre. Gerade die Schaffung von Gem.-Sparcassen ist zu wünschen, da durch dieselben nicht nur der Zinsfuß der Darlehen herabgemindert, sondern auch Hilfsquellen für die Gem.-Wirtschaft überhaupt und Armenpflege im besonderen aufgebracht werden, durch welche der große Druck, den diese letztgenannten Ausgaben notorisch ausüben, bedeutend erleichtert werden könnte.

In der Regel sind die Gem.-Steuern allgemeine mit Rücksicht auf den Gem.-H. überhaupt, seltener Zwecksteuern. Letzteren begegnen wir fast ausschließlich nur auf dem Gebiete der Armenverwaltung. Ebenso sind sie in der Regel allg. mit Rücksicht auf den Umkreis der Steuersubjecte; die Fälle von sogen. Genossenschaftssteuern ergeben sich aus den Erörterungen über Konkurrenzen innerhalb der Gem. (s. II. Abschnitt II—IV), indem die zu gewissen Nutznießungen berechtigten Personen anlässlich deren Bezug, oder zur Bestreitung der Culturkosten des nutzbringenden Objectes Zahlungen in Form der Steuern zahlen können; hierher gehört z. B. der sehr verbreitete Weidezins, welcher von denjenigen zu entrichten ist, die Vieh auf die Gem.-Weide senden und welcher nach der Anzahl der Viehstücke, mit Unterscheidung von deren Gattung, bemessen wird.

2. Die Eintheilung der Gemeindesteuern. Das Besteuerungsprincip und die Natur der Steuer in der Gem. sind ganz dieselben wie im Staatshaushalte, wenngleich die Gem.-O., der Anschauung ihrer Zeit Rechnung tragend, darauf bedacht sind, in der Terminologie einen Unterschied festzuhalten; es findet sich nämlich der Ausdruck Steuer auf die Gem. nicht angewendet, sondern es werden hier die Wörter „Umlage", „Abgabe" und „Auflage" benützt. Die Gem.-Steuern sind entweder Geldsteuern oder Naturalsteuern; die Geldsteuern stellen sich entweder als Zuschläge zu den staatlichen directen u. Verzehrungssteuern dar, oder sie sind selbständige Gemeindesteuern; die Naturalsteuern sind Formen des unmittelbaren Gem.-H. und werden in der Gem.-O. als Gemeindedienste erwähnt. Wenn es in den Gem.-O. heißt, dass als Arten der „Umlagen" in Betracht kommen: Zuschläge zu den staatlichen directen oder zur Verzehrungssteuer, und dann Auflagen, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, so ist das Gebiet der Gem.-Besteuerung nur insofern beschränkt, als Zuschläge nur zu besonderen Staatssteuern hinzugefügt werden dürfen; dagegen ist das Feld für die selbständigen Gem.-Steuern an sich unbeschränkt. Man kann daher kaum sagen, dass die Gem.-O. eine taxative Aufzählung der Steuerarten enthalten (wie der V. G. ausspricht, Budw. 432).

3. Die Steuerpflicht. a) Steuersubjecte sind — die Voraussetzungen jeder Steuer

für sich in Betracht gezogen — die in der Gem. wohnenden Personen und die Auswärtigen (letztere mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines bestimmten Steuerobjectes, s. b). Alle Classen von Gem.-Mitgliedern, Zuständige und Nichtzuständige, müssen dem zu wählenden Besteuerungssysteme gegenüber gleich behandelt werden (Budw. 2147). Ausgenommen (nach der Terminologie der Gem.-O. „befreit") sind Hof-, Staats-, Landes- u. öffentliche Fondsbedienstete, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich der dienstlichen Bezüge aller Art (Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse), ferner die Seelsorger bezüglich der Congrua und die öffentlichen Schullehrer bezüglich ihrer Dienstbezüge; hinsichtlich der Seelsorger und Schullehrer haben einige Länder Sonderbestimmungen getroffen, indem z. B. in B. und M. eine steuerfreie Einkommensgrenze (von 600, 400 fl., bezw. 600 fl.) festgestellt ist, in Istrien alle kirchlichen Würdenträger einbezogen werden, und in Schl. die Schullehrer hinsichtlich der eigentlichen Gehalte nicht befreit sind, sondern nur bezüglich der Pensionen &c. Die in der Gem. angestellten Gem.-Bediensteten sind nur in Gal. und Bu. unter diese Ausnahmen aufgenommen. Ein sich aus der Natur des Gem.-H. ergebender Grund für diese Steuerbefreiungen ist nicht erfindlich, es kann vielmehr nur angenommen werden, dass staatlicherseits ein Privileg für öffentliche Beamte deshalb geschaffen ist, weil deren Dienstbezüge als nicht zulänglich erkannt wurden und dabei durch die sehr hohe Einkommensteuer getroffen sind. (Zu den Befreiungen s. Budw. 2442: Wiener Versorgungsanstaltsbeamte, 3506: Schullehrer 2395, 5301: Bezirksvertretungsbeamte, 5227: Collegiengelder).

b) Die Steuerobjecte vom Standpunkte der Gem.-Steuern sind — unter Beachtung der Eigenart jeder Steuer — Steuerobjecte dann, wenn sie innerhalb der Gem.-Grenzen liegen, wobei es gleichgiltig bleibt, ob sich das Steuersubject innerhalb der Gem.-Grenzen aufhält oder nicht; Ausmärker, welche in der Gem. aus Realbesitz oder Gewerbe ein Einkommen beziehen, sind sonach gem.-steuerpflichtig.

c) Die Steuerquelle der Gem.-Steuern ist ein Einkommen nur insofern, als dasselbe durch Factoren hervorgebracht wird, welche durch die Gem. als öffentlich-rechtliches Gemeinwesen beherrscht werden. So dürfen Zuschläge zur Verzehrungsteuer nur den Verbrauch im Gem.-Gebiete aber nicht die (naturgemäß auf andere Gemeinwesen übergreifenden) Productions- und Handelsverkehrsacte treffen (s. Art. Steuerzuschläge). Dagegen gilt eine solche Beschränkung nicht hinsichtlich der selbständigen Gem.-Steuern auf Getränke oder Verzehrungsgegenstände, wenn sie nicht im Einführungsgesetze ausgesprochen ist (Budw. 999). Anderseits gibt es Einkommen, welche aus solchen Unternehmungen resultieren, die ihre wirtschaftliche Sphäre über mehrere Gem. erstrecken, ohne dass dieselben in die entsprechenden, sich der Besteuerung isoliert darbietenden Bestandtheile zerlegt werden könnten, z. B. große Handelsunternehmungen, Creditinstitute, Versicherungsanstalten, Eisenbahnen u. dgl. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass hier alle Gem., welche durch ihre persönlichen, territorialen und sachlichen Elemente die wirtschaftliche Gesammtthätigkeit dieser Unternehmungen und damit deren Einkommen umspannen — finanzwirtschaftlich gesprochen — berechtigt sind, die sich hier darbietende Steuerquelle auch ihrem Besteuerungsrechte zu unterziehen. Die Schwierigkeit ist ausschließlich eine praktische und hat infolge dessen lange Zeit hindurch keine Lösung gefunden, indem die Steuerquelle nur an jenem Orte, aber in ihrer Gesammtheit, steuertechnisch erfasst wurde, wo sie eben äußerlich, z. B. durch den nur administrativ relevanten Sitz des Unternehmens zu Tage tritt, wobei die Steuerberechtigung der Domicil-Gem. in finanzwirtschaftlich unberechtigter Weise gemehrt wird. Allerdings hat schon das G. 8/V 69 R. 61 hinsichtlich der Eisenbahnen und das G. 29/VII 71 R. 91 hinsichtlich der Fabriken, Bergwerke u. dgl. eine — wenn auch hinsichtlich der Gem. nicht sehr bedeutende — Besserung herbeigeführt (s. Art. Eisenbahnbesteuerung). Eine Reform ist hier mit der in Verhandlung befindlichen Steuervorlage u. zw. im II. Hauptstück, welches sich auf die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen bezieht (§ 107—110 der ersten, 101—105 der zweiten Vorlage: Ort der Vorschreibung der Steuer) beabsichtigt; durch diese Bestimmungen soll Vorsorge getroffen werden, dass ein Theil der Steuer solcher Unternehmungen in jenen Gem. zur Vorschreibung gelangt oder die Steuer entsprechend auf dieselben aufgetheilt wird, in welchen sich eine Filiale, bezw. ein Theil der einheitlichen Betriebstätte befindet, oder welche von dem Schienenstrange einer Eisenbahn durchzogen werden; durch diese Vertheilung entsteht dann für alle diese einzelnen Gem. eine Steuerbasis der Zuschläge (näheres s. beim Art. Steuerreform).

4. Die Verwaltung der Steuern. a) Das Besteuerungsrecht der Gem. Das autonome Besteuerungsrecht der Gem. ist ziemlich eingeschränkt, indem es sich nur auf die Steuerzuschläge zu den directen und Verzehrungssteuern bis zu einer bestimmten Höhe und auf die zur Zeit der Erlassung der Gem.-O. bereits bestandenen selbständigen Gem.-Steuern bezieht; in allen anderen Fällen ist die Genehmigung höherer Factoren erforderlich.

b) Zuständigkeit. Die Einführung von Steuern steht im allgemeinen dem Gemeinde-Ausschusse zu: eine Art Volksabstimmung findet nur in dem oben (I, 1) erwähnten Falle statt. Diese autonome Berechtigung findet einerseits an der erforderlichen „höheren Genehmigung" (s. oben a) und andererseits an den gesetzlichen Vorschriften ihre Grenze, durch welche eine bestimmte Bedeckungsart für einzelne Gem.-Auslagen vorgeschrieben, z. B. für Schulzwecke (Budw. 752), oder überhaupt ausgeschlossen wird (wie das landesgesetzliche Verbot der Auflegung von Gem.-Zuschlägen bei Arbeiterhäusern (s. Art. Arbeiterwohnungen). Diese Beschlüsse haben öffentlich-rechtliche Wirksamkeit u. können selbstverständlich nicht durch Vereinbarungen

im Innern der Gem. rechtsunwirksam werden (Budw. 1438).

Die auf Gem.-Steuern abzielenden Beschlüsse des Ausschusses müssen öffentlich kundgemacht werden, u. zw. ist hiefür die sonst in der Gem. übliche Form der Kundmachungen zu benützen (s. dazu Budw. 1204).

c) Die Einbringung der Gem.-Steuern ist, je nach dem es sich um Steuerzuschläge, um selbständige Gem.-Steuern oder um Dienste handelt, verschieden. Infolgedessen wird hievon erst bei Gelegenheit der Erörterung dieser einzelnen Steuergattungen die Rede sein. Allgemein für die Besteuerung giltig ist nur weniges. Verzugszinsen sind gesetzlich nicht vorhergesehen u. können nicht durch Ausschussbeschluss statuiert werden (Budw. 3703); über die Abschreibung von Gem.-Steuern ist im autonomen Instanzenzug zu entscheiden (3069); über die Rückforderung indebite gezahlter Gem.-Steuern vgl. Budw. 1482, 2032, 3688; über die Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Einbringung rückständiger Abgaben Budw. 5313.

d) Rechtsmittel. Gegen die eine Steuer statuierenden Beschlüsse des Gem.-Ausschusses kann derjenige, welcher sich durch dieselben beschwert erachtet, innerhalb der vom Kundmachungstage laufenden, in den meisten Ländern 14tägigen Fallfrist beim Gem.-Vorsteher Erinnerungen vorbringen; diese sind, im Falle als die Steuer in die Autonomie der Gem. fällt, als Berufungen zu behandeln, u. im Falle eine höhere Genehmigung erforderlich ist, dem diesbezüglichen Einschreiten anzuschließen. Da in den meisten Fällen die Steuer schon durch den Beschluss über den Voranschlag statuiert wird und gegen das Präliminare besondere Rechtsmittel vorgeschrieben sind (III. Abschn., I, 4 a), so kann im Falle der Nichtanwendung dieser letzteren die Berufung nur aus Gründen erfolgen, welche nicht in dem formalen Momente der Statuierung liegen (also z. B. bei Ueberschreitung der gesetzlichen Höhe, bei unrichtiger Repartierung &c., Budw. 1238). Wird die Einsprache, bezw. Berufung gegen die Anrepartierung einer ungebürlich abverlangten Gem.-Steuer unterlassen, so kann später die Rückstellung nicht verlangt werden (Budw. 627).

II. **Die Steuerzuschläge** sind das wichtigste Gebiet der Gem.-Einnahmen; sie sind aber gleichzeitig auch die Haupteinnahme des Haushaltes der Selbstverwaltung überhaupt und gelangen deshalb in einem besonderen Art. „Steuerzuschläge" zur zusammenfassenden Darstellung. Die Gem.-O. unterscheiden Steuerzuschläge zu den directen Steuern u. zur Verzehrungssteuer u. bestimmen, dass die Zuschläge zu den directen Steuern „in der Regel" auf die einzelnen Classen der Gem.-Mitglieder (Zuständige, Nichtzuständige) und auf alle Arten der directen Steuern, u. zw. gleichmäßig aufzulegen sind; auch soll — besondere Fälle ausgenommen (s. oben II. Abschn. bei II, dann bei Zusammenlegung von Ortschaften mit Vorbehalt des Eigenthums) — im ganzen Gem.-Gebiete das Ausmaß dasselbe sein. Bezüglich der Beschränkung der Zuschläge zur Verzehrungssteuer auf den Verbrauch im Gem.-Gebiete s. unter I, 3 c.

Das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Zuschläge ist zwischen Gem. und höheren Competenzen getheilt, indem der Gem. die Berechtigung nur bis zu einer Obergrenze zusteht und darüber hinaus die Bewilligung des L. A. (in B. u. Gal. der Bezirksvertretung und dann des L. A.), und bei besonders hohem Ausmaß des L. T. erforderlich ist. (In Gal. bildet auch die Bewilligungsdauer einen Grund der Competenzabgrenzung.) Diese Landtagsbewilligung erfolgt in Form eines Gesetzes oder durch Beschluss mit kais. Genehmigung. In einigen kleinen Ländern (Görz, Istrien, Schl., B.) tritt an deren Stelle ein von der Zustimmung der polit. Landesbehörde begleiteter Landesausschussbeschluss; in O. Oe. bildet hier der L. A. allein die höchste Instanz. Ueberdies findet sich vielfach in den Gem.-O. die Bestimmung, dass die höhere Bewilligung schon bei minimalem Ausmaß (5% der directen Steuern) eingeholt werden muss, wenn auch nur 1 Mitglied des Ausschusses binnen Fallfrist dies verlangt.

Aus der Uebersicht auf S. 737 ist zu ersehen, bis zu welchem Ausmaße die Competenz der Gem. reicht, ferner von welchem Ausmaße angefangen die Competenz der höchsten Instanz für Zuschlagsbewilligung (Landesgesetz oder Landtagsbeschluss mit kais. Genehmigung; in Istrien, Görz, Schl. u. B. Zustimmung des L. A. u. der polit. Landesbehörde; in O. Oe. L. A. allein) beginnt. Dazwischen liegt im allgemeinen das Bewilligungsrecht des L. A. (hie und da abgestuft nach unten durch die Bezirke, nach oben durch das nothwendige Einverständnis der polit. Landesbehörde); desgleichen sind die besonderen Gesetze citiert, welche diese Competenzen regeln (vgl. auch die Tab. in Oe. St., XXXI. Bd., 2. Hft., S. XLII).

Die Grenzen der Eigenberechtigung sind sonach, wenigstens für die directen Zuschläge sehr niedrig gezogen, in der Regel 10—15%, und es bildet im praktischen Vorkommen die Nothwendigkeit der Einholung der höheren Genehmigung vielfach bereits die Regel. Die dadurch entstehenden enormen Arbeitsbelastungen der L. A. u. vielfachen Hemmnisse im Gem.-H. könnten durch eine Erhöhung der Grenze der Eigenberechtigung vermieden werden; es bleibt den L. A. u. L. T. nichts anderes übrig, als die Genehmigungen zu ertheilen, u. die Gem. führen höhere Zuschläge ja doch nur im äußersten Nothfalle ein. Uebrigens werden die steigenden Zuschlagsprocente (s. Statistik) zumeist durch die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, die Schul- u. Armenauslagen nothwendig, so dass auch die politischen Landesbehörden anbetracht der Eigenschaft dieser Auslagen als Pflichtauslagen zustimmen müssen. Die Einholung der Genehmigung ist im allgemeinen eine bloße Formalität.

Es wäre aber gefehlt anzunehmen, dass diese soeben erörterten Competenzen auch factisch eingehalten werden; dies ist durchaus nicht überall der Fall. So finden sich häufig nachträgliche Ansuchen bei zu hohen Zuschlägen, oder es werden

statt Ansuchen einfach nur Meldungen an den L. A. erstattet. Dass da zumeist eingewurzelte Uebelstände vorliegen, erhellt daraus, dass die Gem.-Rechnungen bei solchen widergesetzlich beschlossenen Zuschlägen öfters den Beisatz machen „ohne Bewilligung" &c. eingehoben. Allerdings ist auch zu constatieren, dass manche Gem. auf ihr Einschreiten nicht rechtzeitig Bescheid erhalten und dann zur Selbsthilfe greifen, da sie ihren Verpflichtungen eben nachkommen müssen. In Gal. z. B. hoben noch vor 15—20 Jahren über 800 Gem. ungesetzliche Steuern ein (St. M. 1879, 130).

Länder	Obergrenze der eigenen Kompetenz der Gemeinde für die Zuschläge zu		Untergrenze der Kompetenz der höchsten Instanz für die Zuschläge zu		Besondere Landesgesetze
	directen Steuern	Verzehrungs-Steuern	directen Steuern	Verzehrungs-Steuern	
Niederösterreich	20	10	100	50	21 I 82, 23
Oberösterreich	20	10	20	10	.
Salzburg	20	15	40	20	9 IV 88, 16
Steiermark	20	15	60	20	.
Kärnten	50	15	200	50	11 IV 87, 17
Krain	15	15	100	100	11 V 88, 14
Görz und Gradiska	15	15	15	15	15 VI 88, 17
Istrien	25	25	50	50	27 III 88, 11
Tirol	150	15	500	50	.
Vorarlberg	150	15	400	20	15 II 88, 12
Böhmen	10	15	30	30	26 XI 74, 88
Mähren	15	15	80	80	11 I 83, 23
Schlesien	20	20	60	35	15 III 88, 29
Galizien	20	20	100	100	18 III 88, 36
Bukowina	50	75	75	100	.
Dalmatien	15	25	300	100	6 X 83, 41

Anhang. Primitive Formen an Stelle der Steuerzuschläge. In manchen Gegenden besteht in kleinen, abgelegenen Gem. eine große Abneigung gegen die Form der Steuerzuschläge und ein ausgesprochener geschichtlicher Sinn nach Beibehaltung des Altgewohnten. Da werden durch Gem.-Beschluss die Pflichtigen und die erforderlichen einzelnen Beträge bestimmt, wozu die ersteren beistimmen; man nennt dies in den deutschen Gegenden „Auftheilung" oder „freiwillige Auftheilung", „Auftheilung nach dem Hubenstand" &c., in den slavischen Gegenden „Sammlung in der Gem.", und überhaupt auch „ortsübliche Umlagen". Die wirtschaftliche Ursache liegt in der Vermögensgleichheit überhaupt oder nach bestimmt abgestuften Classen, oder in dem Verhältnisse zum Gem.-Gute, das in üblicher Weise als Singularvermögen, Genossenschaftsvermögen, u. dessen meist sehr kleiner Kreis von Nutznießern als Antheiler, Ansassen, Altansässige oder „die Bauernschaft" &c. bezeichnet werden (vgl. damit IV. Abschnitt IV, 2). Diese Nutzungsberechtigten bestreiten sonach den ganzen Gem.-H. und bringen dessen Kosten unter sich auf. Die Auftheilung erfolgt entweder zu gleichen Theilen, oder nach irgend welchem Maßstabe nach der Vermögenslage. Um dem Rechtsstandpunkt zu genügen, wird in allen diesen Fällen das Moment der Freiwilligkeit vorgeschützt, welches wohl nur dann angenommen werden darf, wenn alle zur Zahlung Herangezogenen in dieselbe einwilligen. Es stellt sich dieser Zustand wenn auch nicht wider das Recht, so doch außerhalb desselben; doch soll damit durchaus nicht gesagt werden, dass er deshalb unter den concreten Verhältnissen unzweckmäßig sein müsste.

III. **Die selbständigen Gem.-Steuern.** 1. Allgemeines. a) Die Zuständigkeit. Die Gem.-Steuern sind insofern sie zur Zeit der Einführung der Gem.-O. nicht schon bestanden haben, der Autonomie der Gem. entzogen und der Genehmigung durch ein Landesgesetz vorbehalten. Der Gedanke ist wohl ganz richtig, dass auch das Steuersystem und damit die einzelnen Steuern der Gem. auf gesetzlicher Grundlage beruhen müssen; der organisatorische Fehler liegt nur darin, dass diese Grundlage für jede einzelne Steuer und für jede

einzelne Gem. besonders geschaffen werden soll und kann, statt für ganze Länder und Steuergattungen auf einmal. Allerdings haben einige jedoch zumeist kleinere Länder schon in ihren Gem.-O. und dann durch besondere, zum Theil durch die soeben unter II genannten Competenzgesetze allg. Normen mit Rücksicht auf einen Complex selbständiger Gem.-Steuern erlassen (meist auf geistige Getränke, Mietzins und Hunde), so z. B. N. Oe. Gem.-O. § 82 und G. 6/V 88 L. 33; S. Gem.-O. § 81 und G. 9/IV 88 L. 16; Kt. Gem.-O. § 80 und G. 7/V 88 L. 16; Kr. Gem.-O. § 81 und G. 11/V 88; Görz Gem.-O. § 80 und G. 15/VI 88 L. 18; M. Gem.-O. § 80 und G. 11/I 83 L. 23. Es wäre sehr nothwendig, dass im Wesen übereinstimmende, jedoch mit Rücksicht auf die Eigenart der Landesverhältnisse ausgearbeitete Regierungsvorlagen von Gem.-Steuergesetzen bei allen L. T. eingebracht würden um die Gem.-Steuergesetzgebung zu beleben, soviel als möglich zu vereinheitlichen und mit der Staatssteuergesetzgebung in Einklang zu bringen. Man kann überhaupt sagen, dass der Gedanke eines Gem.-Steuer-Systemes in Oesterr. noch gar nicht aufgetreten und nur etwa darin einigermaßen erkenntlich ist, dass hie und da einzelne Steuerarten beim Vorhandensein bestimmter anderer nicht gestattet sind.

Dort wo bereits allg. Landesgesetze für Gem.-Besteuerung bestehen (und die Specialgesetze für einzelne Gem. und einzelne Steuern schließen sich dem an) ist der Gem. ein Maximum des Steuerfußes zugestanden, bis zu welchem sie selbständig vorgehen kann.

b) Zum Begriff der selbständigen Gem.-Steuern. Die Gem.-O. definieren die selbständigen Gem.-Steuern negativ, nämlich insofern sie als solche bezeichnet werden, welche nicht Zuschläge sind; da sie aber als „Auflagen und Abgaben" aller Art bezeichnet werden, so umfassen sie auch Gebüren, Taxen u. Beiträge (s. den IV. Abschnitt); dabei wird mit Rücksicht auf die erforderliche Genehmigung unterschieden, ob die Steuer „neu" ist oder nicht u. zw. wird auch die Erhöhung des Fußes einer bereits bestehenden selbständigen Steuer der Einführung einer „neuen" Steuer gleich geachtet. Dieses „bereits Bestehen" gilt mit Bezug auf die Zeit der Einführung der Gem.-O.; jene Steuern, welche damals bereits rechtsgiltig bestanden, dürfen selbstverständlich nur in derselben Höhe, ohne dass höhere Einwilligung erforderlich wäre, weiter eingehoben werden (Budw. 232, 3078, 1506, 1793), und zwar auch, wenn eine zeitweise Unterbrechung stattgefunden hatte (Budw. 1506). Der, immerhin vorkommende, Fall der Duldung einer ohne Bewilligung eingehobenen Gem.-Steuer ersetzt nicht deren Rechtsgiltigkeit (Budw. 136).

c) Einhebung. Die selbständigen Gem.-Steuern werden vom Gem.-Vorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobiliarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben (Manz § 82).

2. Die einzelnen, derzeit bestehenden selbständigen Gemeindesteuern. a) Getränkesteuern auf Bier, Brantwein, (Spiritus), Wein, Most (und Essig); am häufigsten wird Bier getroffen, seltener Brantwein u. am seltensten Wein, nur vereinzelt auch Spiritus, Essig rc. Diese Steuern sind in den Alpenländern seltener und wird hier fast nur das Bier besteuert, in Kt., Kr. und N. Oe. auch Brantwein und Spiritus. (Ueber den Steuerbegriff „Brantwein" mit Rücksicht auf die Einbeziehung von Alkohol, eventuell zu gewerblichen Zwecken s. Budw. 1081). In den übrigen Ländern tritt die Brantweinsteuer fast regelmäßig neben der Biersteuer auf und ist nur selten (wie z. B. in T., M.) von der Weinsteuer begleitet. Als Steuereinheit gilt bei Bier und Wein der *hl*, seltener der *l*, und in D. (auch für Brantwein) der *q*. Bei Brantwein wird häufig nach Alkoholgraden unterschieden. Der Steuersatz ist außerordentlich verschieden. Bei Bier z. B. in den Alpenländern 10—50 kr. per *hl*; dagegen N. Oe., Kt. Kr., 50 kr. bis 2 fl.; in D. per 100 *kg* 90 kr.; in T. per *hl* circa 1 fl. 70 kr. oder 1—2 fl.; in den Nordwestländern auch etwa 1—2 fl. Bei Brantwein in N. Oe., Kt., Kr. per *hl* 2—3 fl.; in D. sehr gleichmäßig für 100 *kg* versüßten Brantwein 4 fl. 50 kr., unversüßten 3 fl.; in T. ungemein schwankend per *hl* $1^{1}/_{2}$—7 fl.; in den Nordwestländern gleichfalls sehr verschieden 1—$9^{1}/_{2}$ fl., aber meist 1—4 fl. und wo nach *hl*° gerechnet wird 5—8 kr., der Satz für Wein bleibt meist unter 1 fl. Es herrscht also die denkbar größte Verschiedenheit, resultierend aus dem isolierten Vorgehen der Gem. und es wäre mit Rücksicht darauf, dass diese Steuern durchwegs noch relativ selten auftreten, sonach am Anfang ihrer Entwickelung stehen, eine einheitliche Gem.-Steuergesetzgebung sehr nothwendig und zweckmäßig. So ist z. B. in Görz den Gem. als Obergrenze der Eigenberechtigung bei Bier per *hl* 55 kr., bei versüßten Spirituosen sowie bei Brantweingeist von 55 Alkoholmetergraden aufwärts $2^{1}/_{2}$ fl. per *hl* und bei minderhältigem Brantwein 1 fl. 67 kr. per *hl* zugestanden. Da diese Steuern eigentliche Gem.-Steuern sind, so sind die Gem. — sobald einmal die gesetzliche Bewilligung erfolgt ist oder der Rechtszustand sonst besteht — zur Verwaltung dieser Steuern berechtigt, selbstverständlich für den Fall, als dieses Bewilligungsgesetz eine Durchführungsverordnung enthält, in deren Rahmen; die Gem. können daher die Einhebungs- u. Controlsvorschriften erlassen, sowie die erforderlichen Maßregeln treffen (Budw. 999, 1453, 1923, 1927, 3685, 3703) und Steuerstrafen statuieren (Budwinski 3835). Für B. vgl. hinsichtlich der verbreiteten communalen Brantweinsteuer das G. 27/VII 74 L. 46.

b) Die Fleischsteuer findet sich auch vereinzelt (z. B. in T.) und zumeist mit verschiedenem Satz bei Groß- und Kleinvieh, sowie für Metzger und Private. Die in den italienischen Landestheilen vorkommenden Tasse sul bestiame tragen den Charakter der bezüglichen italienischen Abgabe. In Görzer Gem. besteht eine Schlachtsteuer von Schweinen, per Stück 1 fl. 36 kr.

c) Das Brodappalto in T. auf gewisse Brodgattungen (vgl. dazu Budw. 529 und 1242).

d) Die Mietzinssteuer ist vom Mieter für seine sämmtlichen Mietobjecte (also auch z. B. den Garten, Budw. 3283) zu entrichten; sie ist in einigen Ländern, wie N. Oe., St. in einem gewissen Ausmaß, nämlich bis zu 2% den Gem. generell zu eigenem Recht überlassen; hie und da (in den Prager Vororten) steigt der Fuß in zweckmäßiger Weise mit der Höhe des Mietpreises in Classen an. Sie kommt natürlich nur in mehr städtischen Gem. vor, namentlich in N. Oe., und hat zumeist den Satz von 5—8%, selten unter 5% oder über 10%. In manchen Fällen, hie und da in B., geht sie in Gebüren oder Beiträge für Canalisation über. Sie ist jedenfalls eine zweckmäßige Steuer, nur sollte sie stets mit Freilassung der kleinsten Mietbeträge und stark progressivem Fuße bei den hohen Mietpreisen angeordnet werden. (Judicatur: Budw. 303, 3283, 1144).

e) Von den Luxussteuern, jenen Steuern, welchen sonst für den Gem.-H. Wichtigkeit zugemessen wird, finden sich in Oesterr. nur die Hundesteuer und die Steuer auf Lustbarkeiten. Die Hundesteuer ist in einigen Ländern bis zu einem Maximum den Gem. zu eigenem Recht gestattet (z. B. St. 5 fl., N. Oe. 2 fl.), wobei die unverständige Bedingung gestellt wird, dass diese Steuer auf alle Hunde im Gem.-Gebiet gleichmäßig gelegt werden muss (also auch auf Luxushunde ersten Ranges, Jagdhunde, Nutzhunde &c.). Im allgemeinen beträgt das Ausmaß (große Städte ausgenommen) 2—3 fl. In T. besteht eine gute Abstufung: Nachtwachhunde 50 kr., Jagdhunde 2 fl., sonstige Hunde 3 fl. Einige Länder haben den Gem. die Berechtigung durch Specialgesetze verliehen (B. G. 29/III 73 L. 24; St. 24/VIII 82 L. 35, im letztgenannten Land bis 4 fl.). — Die Tanzlicenzsteuer kommt hie und da vor (z. B. B. G. 15/VII 75 L. 48) und ist nicht selten für Armenzwecke bestimmt.

f) Das Feilbietungspercent war als Percentbetrag vom Erlös feilgebotener beweglicher u. unbeweglicher Gegenstände eine Einnahme der cassa pauperum, darauf der josefinischen Armeninstitute und übergieng auch in einige Armengesetze als Einnahme der Armenfonde der Gem. (z. B. böhm. Armengesetz § 21); im übrigen siehe Art. Feilbietungen.

g) Ueber den zu gleichen Zwecken dienenden Antheilsbetrag von geistlichen Verlassenschaften s. den betreffenden Art.; in Wien besteht eine allg. communale Verkehrsteuer als 10%iger Antheil an der staatlichen Steuer für Vermögensübertragungen (dazu Budw. 510).

h) In einigen Gem. T. hat sich das sogen. Beisitzgeld einer Steuer, die von den zur Gem. nicht gehörigen Inwohnern (als eine Art Fremdensteuer?) erhoben wird, erhalten.

i) Die Gem. B. kennen seit langer Zeit eine Vermögensteuer (Gub. Circ. 10/IV 37, Z. 6309 und Gem.-O. § 79). Diese trifft bei den Heimatszuständigen das gesammte bewegliche und unbewegliche, wo immer gelegene Vermögen, dagegen bei den Nichtzuständigen in der Gem. Wohnenden nur die in den Gem.-Grenzen liegenden Sachen und Rechte (Budw. 226; über Strafen: 636, 1031).

k) In manchen Land-Gem. (so hie und da in T., N. Oe., St., M. &c.) findet sich noch die Jahrh. alte Feuerstätten-Steuer, nicht selten sogar noch unter diesem althistorischen Namen und mit vollem Bewusstsein des hohen Alters. Sie besteht in gleichen Beträgen von den einzelnen Häusern, respective Hausbesitzern; in M. ist vereinzelt ein allerdings roher Steuerfuß üblich, indem der Satz für Ansässige und Häusler verschieden ist. Noch in den 70er Jahren war in Gal. diese Gem.-Steuer die gebräuchlichste u. zw. bestand sie in der Einforderung fixer Zuschüsse von 10 kr. bis 2 fl. per Hausnummer; jedenfalls ist sie auch heute noch in diesem Lande sehr verbreitet.

l) Diejenigen Juden-Gem. in M., welche gleichzeitig Orts-Gem. sind, haben eine Art Einkommensteuer, welche auf überprüfter Selbsteinschätzung beruht (Min. Erl. 30/VIII 50, Kundmachung der m. Statthalterei 13/VIII 50 Nr. 5506). In vereinzelten Fällen ist zur Einhebung derselben eine A. E. erforderlich.

IV. **Naturalsteuern.** 1. Begriff u. Arten. In den Gem.-O. ist allerdings nirgends gesagt, dass die Gem.-Besteuerung nur in Geld erfolgen könne; aber die Geldwirtschaft überwiegt eben so allgemein, dass sie als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Doch gibt es noch Elemente von Naturalaufwand in der heutigen Gem.-Wirtschaft, u. zw. stellen sie sich entweder als Dienst- oder als Sachleistungen oder als aus beiden zusammengesetzt dar. Die Dienstleistungen sind die Gem.-Dienste und die Nothdienste der Gem.-O.; reine Sachleistungen dürften kaum hie und da noch anzutreffen sein (z. B. Schotterlieferungen, Lebensmittel für Armenverpflegung &c.); eine gemischte Naturalsteuer ist z. B. die Einlage als System der Armenverpflegung. Die Naturalsteuern sind, finanztheoretisch gesprochen, Bestandtheile des unmittelbaren Gem.-H. (s. I. Abschn., 1), und es ist sehr fraglich, ob es zweckdienlich ist, sie gar so sehr in den Hintergrund zu drängen.

2. Die einzelnen Arten. a) Die Gemeindedienste können als Hand- oder Zugdienste, z. B. für Straßenbau, Hausbau, Schneeschauflung &c. wie jede andere Steuer beschlossen werden; sie sind in Geld abzuschätzen, u. zw. kann dies generell etwa jährlich geschehen durch Bestimmung eines Geld-Aequivalentes für den Tag. Dieses Geld-Aequivalent dient zunächst dazu, das Maß für die Pflicht des Einzelnen zu bestimmen, indem die Zuschläge zu den directen Steuern als Grundlage der Austheilung u. die über Zuschläge bestehenden Bestimmungen (Manz §§ 73—76) als Normen gelten. Die Verpflichtung kann, und das ist die zweite Bedeutung des Geld-Aequivalentes, auch in Geld ersetzt oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Da die Vorschriften über directe Steuern als Norm gelten, so ergibt sich daraus auch die Obergrenze des Eigenrechtes der Gem., beziehungsweise die Nothwendigkeit einer höheren Genehmigung (in St. unbeschränktes Eigenrecht, Budw. 310).

Wenn nicht die Dienste aller Pflichtigen gleichzeitig erforderlich sind, so folgt das reihenweise Abwechseln aus der Natur der Sache.

b) Die Nothdienste bei Unglücksfällen (Feuers- und Wassersnoth rc.) sind von allen tauglichen Personen in der Gem., selbstverständlich ohne irgend einen Maßstab und ohne Entgelt zu leisten.

c) Reine Sachleistungen sind als selbständige Gem.-Steuern aufzufassen und müssen deshalb durch ein Landesgesetz eingeführt werden (Budw. 2733).

d) Die Naturalsteuern gemischter Art, z. B. die in den Alpenländern bestehende Einlage ist gleichfalls nach Art der Steuerzuschläge zu bemessen; d. h. es wird das Aequivalent für 1 Tag Verpflegung festgesetzt und die Tage, welche auf jedes Steuersubject entfallen, nach Verhältnis des „Steuerguldens" bemessen; allerdings kommt noch die Verpflichtung des Transportes von Haus zu Haus hiezu.

VII. Die Bilanz im Gem.-Haushalte und der Gem.-Credit.

I. Die Bilanz im Gem.-H. 1. Die Arten des Deficits. Das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben im Gem.-H. ergibt sich aus dem Gedanken, dass sämmtliche Erfordernisse der ordentlichen Wirtschaft, insoferne für dieselben Einnahmen aus dem Gem.-Eigenthum nicht zugebote stehen, durch Steuerzuschläge, resp. eigene Gem.-Steuern zu decken sind. Ueber frei verfügbare Ueberschüsse, welche event. an die Gem.-Mitglieder zur Vertheilung gelangen können, ist bereits oben die Rede gewesen.

Ein wahres Deficit in der ordentlichen Wirtschaft kann sich nur aus dem Umstand ergeben, dass die Auflegung der Gem.-Steuern zur Vernichtung der einzelnen wirtschaftlichen Persönlichkeiten, resp. ihrer Steuerkraft führen müsste, oder was aus demselben Umstande hervorgeht, dass die Steuern uneinbringlich sind. Da ist die Auflegung von Steuern ganz oder zum Theile unmöglich, und es muss zu einer Bedeckungsart des Deficites geschritten werden, wenn die Gem. nicht als Wirtschaftssubject abdanken, d. h. banquerott werden u. unter Sequester kommen will, wie dies in vereinzelten Fällen vorkommt. Von diesem wahren Deficite ist das formale, rein bilanzmäßige Deficit zu unterscheiden, welches sehr häufig, nämlich dann eintritt, wenn nicht hinreichende Einnahmen präliminiert werden, so dass an sich nur eine momentane Abhilfe zu treffen ist.

Ein Deficit im außerordentlichen Haushalte entsteht durch die Schaffung von unmittelbar productiven Unternehmungen oder anderen capitalerfordernden Anstalten im weitesten Sinne, z. B. Schulbauten. Im allgemeinen ist zu sagen, dass das wahre Deficit im ordentlichen Haushalte wohl selten sein dürfte, und dass die Hauptarten einerseits das formale und andererseits das Deficit im außerordentlichen Haushalte sind.

2. Die Bedeckung des Deficits ohne Inanspruchnahme des Credits tritt in zwei Fällen ein, einerseits indem die Gem.-Mittel in Anspruch genommen werden, d. i. zumeist in Fällen minderer Bedeutung, u. dann, wenn durch außerhalb der Gemeinde stehende Factoren eine Abhilfe getroffen wird.

a) Durch Gemeindemittel, u. zw. meist beim formalen Deficit. Der Abgang wird als Passiv-Saldo auf das nächste Jahr übertragen oder es wird eine bessere Verwaltung eingeführt (Rückstände werden eingezogen, selbstbenützte Nutzungen, z. B. die Jagd, verpachtet rc.). Oder es wird endlich zur Vermögensverminderung gegriffen, wenn hiefür die höhere Genehmigung erlangt wird; in dieser Hinsicht sind namentlich „außerordentliche" Holzverkäufe aus dem Gem.-Walde beliebt, für die allerdings häufig die Genehmigung fehlen dürfte.

b) Durch außerhalb der Gemeinde stehende Factoren. Dies können übergeordnete Selbstverwaltungskörper (seltener der Staat) sein, welche in Form von nicht rückzahlbaren Subventionen oder Dotationen helfend eingreifen; dann aber sind es mitunter Corporationen, Sparcassen, ja selbst Privatpersonen (die Gutsherrschaft, der Gem.-Vorsteher rc.), die den „Abgang" bedecken. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass ein solches almosenartiges Eingreifen durch „Gönner" — wie es hie und da charakteristisch heißt — der Würde einer Gem. widerspricht, u. dass solche Gem., falls nicht besondere Rechtsverpflichtungen oder rentable Gem.-Unternehmungen vorliegen, nicht existenzberechtigt sind.

II. Der Gem.-Credit. 1. Wesen u. Arten. Wenn wir hier von den größeren Städten absehen, so dürften die Verhältnisse des Gem.-Credites ziemlich einfach liegen und eher dem Privat- als dem öffentlichen Credit zu vergleichen sein; auch dürfte sich ein solcher Gem.-Credit nur in den größeren Landgemeinden vorfinden. Die Gem.-O. machen die Unterscheidung von „Darlehen", zu welchen Schuldaufnahmen ohne Pfand oder Hypothek und die schwebenden Schulden gehören, und „bleibender Belastung", als welch letztere im allgemeinen die Hypothekarschulden anzusehen sein dürften. Die Aufnahme erfolgt gegen Schuldschein, in der Form von Wechseln, oder auf Faustpfand und Hypothek, u. zw. sehr häufig bei Sparcassen, nicht selten aber auch bei capitalskräftigen Gem.-Mitgliedern, z. B. dem Vorstand, Ausschüssen rc., die wohl nicht selten mit Rücksicht auf ihren Wohlstand gewählt werden. Schuldaufnahmen in Form von Renten (Obligationen) sind nur bei Städten üblich.

2. Zuständigkeit. Die Inanspruchnahme des Gem.-Credites ist in großem Umfange an die Genehmigungen des L. A. oder der Bezirksvertretung geknüpft. Dies gilt für die „bleibende" Belastung von Gem.-Eigenthum durchwegs, ebenso wie für jede Verpfändung (in T. über 500 fl.); dagegen für die anderen „Darlehen" (denen die Uebernahme einer Haftung gleichgesetzt ist, und zu welchen in der Gem.-O. von N. Oe. ausdrücklich

die schwebenden Schulden gezählt werden) nur dann, wenn die aufzunehmende Summe unter Hinzurechnung der bereits aufgenommenen Darleben eine gewisse Höhe erreicht. Als zulässiges Maß für die Eigenberechtigung der Gem. gilt in der Regel der Jahresbetrag der Erträgnisse des Gem.-Eigenthums, eventuell mit dem erschwerenden Zusatz, dass die Rückzahlung aus den ordentlichen Einnahmen erfolge (B.); in N. Oe. ist die Grenze zugunsten der Gem. etwas erweitert, indem die Summe der Jahreseinkünfte aus dem Gem.-Eigenthum um 15% der directen Steuerschuldigkeit erhöht ist (G. 6 V 88 L. 33); in T. gilt das Duplum der Jahreseinnahme nach 10jährigem Durchschnitt als Grenze. Innerhalb dieser Grenzen kann sich die Gem. frei bewegen und Schulden in welcher Art immer, nur nicht mit Hypothek, aufnehmen. Die Schuldaufnahme kann auch an staatlichen Vorrechten eine Begrenzung finden, so in dem Lottomonopole, indem die Benützung der Lotterieform für Anlehen an die Bedingung eines staatlichen Gesetzes geknüpft ist.

VIII. Statistik.

Die Statistik der Gem.-Finanzen ist auch in Oesterr. sehr mangelhaft und man kann sagen, dass eine vollständige, finanzwirtschaftlichen Anforderungen halbwegs entsprechende Uebersicht überhaupt unmöglich ist. Was besteht, ist Stückwerk, da die L. A. zumeist Veröffentlichungen nicht veranstalten, beziehungsweise die letzteren sehr mangelhaft sind. Die nachstehenden Ausführungen beabsichtigen daher nur einigermaßen Einblicke in die Gem.-Wirtschaft in den österr. Ländern zu vermitteln, ohne eine Statistik im wahren Sinne darzustellen, welche es eben noch nicht gibt. Sie sind, wo nichts anderes bemerkt ist, meiner Abhandlung über den „Haushalt der Landgemeinden" (s. Literatur) entnommen.

Dabei soll nur folgende Bemerkung vorausgeschickt werden. In den vorstehenden Ausführunen über das Finanzsubject des Gem.-H. ist bemerkt worden, dass manche Ortsgemeinden sich in finanziell vollständig selbständige Subjecte der Gem.-Wirtschaft theilen, während die Ortsgemeinde selbst keine finanzielle Function hat. Wo dies der Fall ist, sind die selbständigen Theile dieser Ortsgemeinden als eigene Finanzsubjecte gezählt worden. Da sie vom Standpunkte der finanziellen Function aus den ungetheilten Ortsgemeinden vollständig gleichstehen, so ist für beide, nämlich für die einheitlichen Ortsgemeinden u. die finanziell vollkommen selbständigen Theile von Ortsgemeinden der Ausdruck **Finanzgemeinde** gewählt werden. Die Zahl der Finanzgemeinden muss natürlich größer sein als jene der Ortsgemeinden. Dem ursprüng-

Tabelle I.

Active und passive Gemeinden und durchschnittliche Aufwandsziffern nach Ländern.
(Präliminierte Ziffern für 1884; ohne B., Gal. und die 32 Städte.)

Länder	Gesammtzahl der Ortsgemeinden	Davon sind activ	Gesammtzahl der Finanzgemeinden	Durchschnittl. Erfordernis per Finanzgemeinde in Gulden	Durchschnittl. Erfordernis per Einwohner in Gulden
Niederösterreich	1.634	218	1.780	3.694	4·19
Oberösterreich	486	6	486	2.894	2·01
Salzburg	154	1	158	2.863	3·26
Steiermark	1.549	47	1.566	971	1·40
Kärnten	216	1	220	1.506	1·01
Krain	324	55	335	542	0·40
Küstenland	[1]) 402	[1]) 55	402	9.066	5·75
Tirol	896	99	920	4.232	5·25
Vorarlberg	102	1	102	6.270	5·96
Mähren	2.833	787	3.042	1.784	2·69
Schlesien	489	5	529	3.165	2·97
Bukowina	333	22	333	1.291	0·82
Dalmatien	631	3	631	1.320	1·77
Zusammen[2])	10.049	1.300	10.504	2.515	2·51

[1]) Finanzgemeinden. — [2]) Für 52 Orts-Gem. fehlen die Angaben.

lichen Material entsprechend, beziehen sich die meiner Abhandlung entnommenen Tabellen auf die österr. Länder mit Ausnahme von B. und Gal., und zwar auf alle Gem. mit Ausnahme der Städte mit Statut.

In der Tabelle I (S. 741) sind die Gem. in active und passive Gem. geschieden, wobei diese — der Kürze wegen gewählten — Ausdrücke den Sinn haben, dass zu den activen Gem. jene gehören, welche mit den Einnahmen des Gem.-Eigenthums den ganzen Gem.-H. zu decken vermögen. Allerdings haben viele Gem. zu den Eigenthums-Einnahmen, d. h. im Wesen den nicht-steuerartigen Einnahmen, wohl auch Gebüren, Taxen und ähnliche öffentlich-rechtliche Einkünfte gezählt.

In der Tabelle II sind die Gem. nach Größengruppen der Ausgaben u. Eigenthums-Einnahmen geschieden, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass auch hier nur die Geldausgaben und -Einnahmen zur Darstellung gelangt sind. Der sogen. unmittelbare Haushalt, also namentlich die Gem.-Dienste, Nutznießungen des Gem.-Gutes &c. sind wohl in der Regel nicht einbezogen, höchstens dort, wo eine Veranschlagung nach der Steuerschuldigkeit streng durchgeführt wird.

Tabelle II.

Größengruppen der Finanzgemeinden nach den prälim. Ausgaben u. Einnahmen. [Ohne B., Gal. und die 32 Städte (1884)].

Höhengruppen nach Geldbeträgen in Gulden	Zahl der Finanzgemeinden mit einem		Percentuale Vertheilung der Finanzgemeinden auf die Größengruppen hinsichtlich	
	Ausgabenbudget	Budget der Eigenthums-Einnahmen	des Ausgabenbudgets	der Eigenthums-Einnahmen
	in der nebenstehenden Höhe			
0	.	927	.	8·98
bis 50	160	1.532	1·55	14·85
50—100	380	1.052	3·69	10·19
100—200	1.533	1.723	14·86	16·71
250—500	1.937	1.468	18·77	14·22
500—1000	2.139	1.406	20·73	13·63
1000—2500	2.263	1.219	21·93	11·81
2500—5000	1.075	518	10·42	5·02
5000—1000	479	269	4·64	2·61
über 1000	352	204	3·41	1·98
Zusammen Finanzgemeinden	10.318	10.318	100·—	100·—

Im Anhang dazu beabsichtigt die Tabelle III die finanzielle Gesammtmasse des geldmäßig durchgeführten Gem.-H. in Oesterr. zur Darstellung zu bringen. Allerdings fehlt hierin B. und Gal.; der Haushalt dieser beiden Länder ist von mir für die selben Jahre auf etwa 14—20 Mill. Gulden geschätzt worden, so dass die Gesammtmasse des geldmäßigen Gem.-Aufwandes der österr. Gem. — ausgenommen die Städte mit Statut — im Jahre 1884 etwa 40—45 Mill. Gulden betragen haben dürfte.

Tabelle III.

Gesammtbudget der Ortsgemeinden. (Präliminierte Ziffern für 1884; ohne B., Gal. und die 32 Städte.)[1]

	Active Gemeinden	Passive Gemeinden	Gemeinden zusammen
Eigenth.-Einnahmen	2,954.872	10,486.031	13,440.903
Ausgaben	2,581.535	23,838.220	26,419.755
Ueberschuss der Eigenthums-Einnahmen	373.337	—	—
Ueberschuss der Ausgaben	—	13,352.189	12,978.852

[1]) Für 52 Gemeinden fehlen die Angaben

Das Detail der Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Ländern auch nur annähernd darzustellen, ist nicht möglich. Als Beispiel soll aber im folgenden das finanziell wichtigste Land, Böhmen, herausgegriffen werden; dabei trübt allerdings die Summe der nicht unterscheidbaren „sonstigen" Einnahmen und Ausgaben das Bild sehr, und es sind auch die Wertsummen des Gem.-Eigenthums, da jedes Detail für dieselben fehlt, mit Vorsicht aufzunehmen.

Tabelle IV.

Einnahmen und Ausgaben, sowie Vermögenstand der Gemeinden in Böhmen für 1889 ohne Prag und Reichenberg. (Nach den Ausweisen des Statistischen Bureaus des Landesculturrathes.)

Einnahmen	Gulden
aus dem Gem.-Vermögen	7,577.946
aus Gebüren, Taxen u. „Gefällen"	424.093
aus Zuschlägen zu den directen Steuern	3,441.799
" " " " indirecten "	65.480
aus eigenen Geträänkesteuern	2,331.184
aus der Hundesteuer	41.135
besondere, zu Schulzwecken	1,912.677
sonstige	11,615.320
Gesammtsumme	27,409.634
Gesammtwert des Gem.-Verm. in fl.	106,408.631
u. zw. bewegliches Vermögen	18,443.862
unbewegliches Vermögen	87,964.769
im Durchschnitt für 1 Orts-Gem.	14.779

(Fortsetzung der Tabelle siehe S. 743.)

Ausgaben	Gulden
für allgemeine Verwaltung u. zw.:	
Personalbedarf	2,497.957
Realbedarf	459.305
für das Gem.-Vermögen	3,320.175
für Polizei	1,198.427
für Communicationen	1,863.219
für Sanität	626.632
für Armenwesen	1,091.160
für Schulen	3,151.673
für andere Zwecke	11,654.569
Zusammen	25,863.117

Was das Gem.-Steuerwesen anbelangt, so bezweckt die Tabelle V eine Hauptübersicht, aus welcher die Häufigkeit des Vorkommens der wichtigsten Arten der Steuern entnommen werden kann. Die in der letzten Colonne gegebenen Ziffern der „selbständigen" Gem.-Steuern stehen wohl weit unter der Wirklichkeit, weil viele Gem. diese gar nicht als eigene Steuern ausweisen sondern den „eigenen" Einnahmen, „Gefällen" ꝛc zurechnen.

Tabelle V.

Uebersicht über das Gem.-Steuerwesen.

(Finanzgemeinden und prälim. Ziffern für 1884 ohne B., Gal. und die 32 Städte.)

Länder	Finanz-Gem.	Von den Finanzgemeinden budgetieren ohne jede Steuer	Zuschläge zu den directen Steuern	Zuschläge zu den Verzehr.-Steuern	selbständige Gemeinde-Steuern
Niederösterr.	1780	457	1323	147	45
Oberösterr.	486	7	479	23	16
Salzburg	158	1	157	6	1
Steiermark	1566	54	1512	128	4
Kärnten	220	2	217	93	7
Krain	335	85	241	48	—
Görz u. Grad.	244	24	207	143	21
Istrien	158	46	110	53	35
Tirol	920	150	767	73	23
Vorarlberg	102	2	97	—	[1]) 68
Mähren	3042	1246	1793	35	17
Schlesien	529	6	522	11	5
Bukowina	333	25	304	6	—
Dalmatien	631	3	611	77	56
Zusammen	10504	2108	8340	843	298
Böhmen [2])	[3])7038	[4])2806	4232	37	[5])726

[1]) Vermögensteuer. — [2]) 1883. — [3]) Orts.-Gem. — [4]) Ohne directe Steuerzuschläge. — [5]) Selbständige Verzehrungssteuern.

Die Besprechung der Steuerzuschläge ist zwar einem eigenen Artikel überlassen, es sollen aber wegen des naheliegenden Zusammenhanges mit den Gem.-Steuern, welche ja fast ausschließlich in Zuschlägen bestehen, doch die folgende Tabelle hier angeschlossen werden. Aus der Tabelle VI ist die durchschnittliche Höhe der Zuschläge zu den directen Steuern in den einzelnen Ländern und ihr Anwachsen seit Einführung der modernen Gem.-Autonomie zu ersehen. Neuere Angaben fehlen leider, doch ist anzunehmen, dass die Steigerung constant anhält und auch in Zukunft anhalten wird; eine Gestaltung des Gem.-Steuerwesens auf anderer Grundlage steht ja nicht in Aussicht. Im gesammten Staatsdurchschnitte belaufen sich 1884 die Gem.-Zuschläge zu den directen Steuern etwa auf 25% oder 1/4 der directen Staatssteuern.

Tabelle VI.

Durchschnittlicher Percent-Betrag der Gemeinde- und Ortsschulzuschläge zu den directen Steuern 1862—1884.

(Nach den Acten des k. k. Finanz-Ministeriums.)

Länder	Gemeindezuschläge 1862	1880	1884
Niederösterreich	18·5	28·0	24·4
Oberösterreich	18·0	34·4	28·0
Salzburg	42·2	67·6	61·8
Steiermark	12·3	22·3	24·5
Kärnten	11·4	25·1	23·3
Krain	11·6	13·3	18·2
Görz und Gradiska	13·4	23·0	25·3
Istrien	15·2	23·5	26·9
Triest	10·0	24·5	35·4
Tirol	95·5	146·8	100·3
Vorarlberg	103·5	232·8	134·7
Böhmen	8·7	21·0	20·7
Mähren	8·2	19·5	20·1
Schlesien	11·4	39·0	43·9
Galizien	42·4	26·6	16·6
Bukowina	40·4	34·6	30·2
Dalmatien	14·7	68·1	64·5
Zunahme gegen das unmittelbare Vorjahr in Percenten	—	8·2	7·3

Länder	Ortsschulzuschläge (wo dieselben besonders ausgewiesen werden) 1862	1880	1884
Oberösterreich	.	11·9	6·3
Salzburg	.	1·7	.
Kärnten	.	11·4	11·8
Tirol	.	11·7	21·8
Galizien	.	4·1	3·2

Der Durchschnittssatz von 25% setzt sich aus sehr verschiedenen Einzelposten zusammen. Diese letzteren sind, gleichzeitig auch mit Unterscheidung der einzelnen directen Steuern zu denen sie hinzutreten, aus der Tabelle VII zu entnehmen und zwar in der ganzen Scala, bis zu den namentlich in Tirol üblichen hohen Sätzen von mehreren 100 und 1000%. Letztere dürften aber in vielen Fällen fictive sein, indem mancherlei Naturalleistungen, wie z. B. der Aufwand für Armenpflege, in Steuerpercenten angeschlagen, vorgeschrieben und event. eingehoben wird, nur dass dann die Erträgnisse dieser Zuschläge an jene Gem.-Mitglieder wieder zur Auszahlung oder Abschreibung gelangen, welche die Naturalleistungen durchzuführen übernommen haben. Doch soll damit das thatsächliche Vorhandensein solcher hoher Zuschläge durchaus nicht in Abrede gestellt werden.

Tabelle VII.

Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse in Oesterreich im Jahre 1887 nach den einzelnen directen Steuern u. Höhengruppen.

Percentsatz	Anzahl der Ortsgemeinden mit Gem.-Steuerzuschlägen im nebenstehenden Ausmaße u. zw. zur				
	Grundsteuer	Hauszinssteuer	Hausclassensteuer	Erwerbsteuer	Einkommensteuer
bis 5	1736	1587	1725	1704	1647
5—10	4548	4132	4538	4919	4294
10—15	3410	2815	3371	3235	3019
15—20	4148	3655	4107	4025	3818
20—30	3843	3330	3781	3688	3484
30—40	2700	2281	2645	2543	2472
40—50	2091	1772	2062	1948	1861
50—60	940	831	923	888	866
60—70	521	427	486	462	450
70—80	444	395	424	428	411
80—90	233	209	220	216	210
90—100	304	290	301	285	234
100—150	501	416	430	440	422
150—200	173	142	154	162	153
200—300	127	67	81	101	93
300—400	69	39	45	58	56
400—500	42	15	17	37	37
500—600	22	8	10	20	18
600—700	10	3	5	7	6
700—800	4	2	2	2	2
800—900	2	1	1	1	1
900—1000	2	1	2	2	1
Zusammen	25870	22418	25330	24671	23555

Weitere Nachrichten über die Steuerzuschläge zu geben ist nicht möglich, da dieselben allgemein für den ganzen Staat nur bei den Steuerbehörden und in letzter Linie bei dem Finanzministerium bekannt sind, von welchem eine Veröffentlichung nur hie und da und in beschränkten Ausmaße, namentlich durch die k. k. Statistische Centralcommission, erfolgt.

Literatur.

E. Mischler: Der öffentliche Haushalt in Böhmen. Leipzig u. Wien, 1887; derselbe: Der öffentliche Haushalt der Landgemeinden in Oesterr., Statist. Monatschrift, XIV Jahrg.; derselbe: Das Vermögen der polit. Gem. in der Bukowina, Mitth. des stat. Landesamtes des H. Bukowina, Czernowitz 1892; derselbe: Ueber die Subjecte der Finanzwirtschaft, Schanz' Finanzarchiv IV. Jahrg., 2. Bd. Oesterr. Statistik, XXXI. Bd., 2. Heft. Die Finanzen der autonomen Verwaltung 1883—87. Wien 1892. Statistische Uebersicht über die Umlagen zu den directen Steuern 2c. im Königr. Böhmen 1890. (Publ. des stat. Bur. des Landesculturrathes von B.) Ferner die Art. v. Reitzensteins über Gem.-Anlehen, Gem.-Dienste, Gem.-Gebüren, Gem.-Haushalt, Gem.-Steuern und Gem.-Vermögen bei Stengel und die daselbst angeführte Literatur.

Mischler.

Gemeindewälder.

I. Allgemeines. — II. Provinzielle Vorschriften: 1. Tirol u. Vorarlberg; 2. Küstenland u. Dalmatien; 3. Böhmen. — III. Statistik.

I. Allgemeines. Die G.-W. sind entweder Gemeindegut oder Gemeindevermögen, je nachdem die Gemeindemitglieder oder bestimmte Gruppen derselben, z. B. die behausten Gemeindemitglieder, das Recht haben, ihren Bedarf an Forstproducten, ganz oder theilweise, aus dem G.-W. unmittelbar in natura zu befriedigen oder ob der Ertrag der G.-W. in die Gemeindecassa fließt. Wenn aus einem G.-W. theilweise die Nutzungen Gemeindeangehörigen in natura zufließen, der übrigbleibende Ertrag aber in die Gemeindecassa fließt, so ist ein solcher G.-W. theils als Gemeindegut, theils als Gemeindevermögen zu betrachten. Das Nutzungsrecht an einem G.-W. bedarf nicht des Nachweises eines Privatrechtstitels, sondern fließt aus der Gemeindeangehörigkeit des Berechtigten, beruht daher auf dem öffentlichen Rechte, der G. O. Der Umfang der Berechtigung ist entweder unmittelbar zu erweisen oder, wenn dies nicht thunlich, ist der Nachweis zu liefern, dass, und in welcher Weise zur Zeit, als das Gemeindegesetz erschien, die betreffende Nutzung als unangefochtene Uebung bestanden habe. Diese Auffassung hat der V. G. durch eine Reihe von Entscheidungen als richtig anerkannt, z. B. 18/X 77, Budw. 137, 1/X 86, Budw. 3188, 13 I 88, Budw. 3876. Ob in dem Falle, als ein Anspruchsberechtigter mehrere Häuser besitzt, er eine bestimmte Waldnutzung für jedes Haus oder nur einmal beanspruchen kann, wird ebenfalls durch den Nachweis einer unangefochtenen Uebung entschieden (E. V. G. 3 X 89, Budw. 4829, 4860). Um an einem G.-W. nutzungsberechtigt zu sein, bedarf es nicht einmal immer der Gemeindeangehörigkeit, sondern können auch Auswärtige,

Nichtheimatberechtigte aus einem G.-W. Nutzungen ziehen, wenn dies als unangefochtene Uebung nachweisbar ist (z. B. E. B. G. 22/II 89, Budw. 4589). Die Behörden haben von amtswegen die unangefochtene Uebung zu erheben. Falls über den Umfang der beanspruchten Nutzungsrechte ein Zweifel obwaltet und sich derselbe nicht vollkommen beheben läſst, so wird der Umfang des Anspruches bemessen nach dem Haus- oder Gutsbedarfe des Berechtigten, doch sind derartige Ansprüche immer einschränkend zu interpretieren und unübertragbar. Werden von einem nutzungsberechtigten Grundstücke Theile abgetrennt, so haben die Besitzer dieser Trennstücke nur dann einen Nutzungsanspruch an einen G.-W., wenn eine derartige unangefochtene Uebung schon vor Erlass der G.-O. bestanden hat; erfolgt eine derartige Abtrennung nach diesem Zeitpunkte, so hat der Besitzer eines Trennstückes keinen Anspruch auf Nutzung des G.-W. und kann einen solchen auch durch Beschluss der Gemeindevertretung nicht erlangen (s. z. B. E. B. G. 9/I 85, Budw. 2358).

Nach der G.-O. 5 III 62 R. 18 steht die Oberaufsicht über die wirtschaftliche Gebarung der Gemeinden dem L. A. zu und hat derselbe insbesondere darüber zu wachen, dass das Stammvermögen der Gemeinde ungeschmälert erhalten bleibt. Dem L. A. steht auch die Entscheidung darüber zu, ob beanspruchte Nutzungen zu Recht bestehen oder nicht (E. B. G. 11/XII 76, Budw. 13 und 11/XI 81, Budw. 1206). Die Entscheidung über Nutzungen an G.-W., welche auf Vertrag beruhen, steht den Gerichten zu.

Bezüglich der Bewirtschaftung der G.-W. bestehen keine codificierten Normen, mit Ausnahme der bei II. vorgeführten. Das oberwähnte Aufsichtsrecht des L. A. in Bezug auf die Erhaltung der Substanz des Gemeindevermögens genügt zwar, um den vorzeitigen Verkauf von G.-W. hintanzuhalten, hat aber zu einer eigentlichen Ueberwachung der Bewirtschaftung der G.-W. nicht geführt und auch nicht führen können, weil den L. A. die fachlich gebildeten Ueberwachungsorgane fehlen; ebensowenig genügt die Anerkennung des Satzes, dass Nutzungen der G.-W. nicht gegen das F. G. verstoßen dürfen (s. z. B. E. B. G. 16/II 82, Budw. 1304 und 30/IX 85, Budw. 2697). Die Bewirtschaftung der G.-W. steht unter keiner anderen schärferen Controle als die private Forstwirtschaft überhaupt.

Das F. G. befasst sich speciell mit den G.-W. bloß im § 21, nach welchem „G.-W. in der Regel nicht vertheilt werden dürfen. Sollte in besonderen Fällen deren Auftheilung dringendes Bedürfnis sein, oder Vortheile darbieten, die mit der allgemeinen Vorsorge für die Walderhaltung nicht im Widerspruche stehen, so kann in jedem derlei Falle die Bewilligung hiezu durch die Landesstelle ertheilt werden." Es ist aber schon von vornherein zuzugeben, dass für Waldungen, welche in der Hand von Personen sich befinden, denen das Eigeninteresse fehlt, strengere Vorschriften in Bezug auf deren Erhaltung und Wirtschaftsführung nothwendig sind, als dies gegenüber dem privaten Forstbesitze nöthig ist, allerdings nur insoweit derselbe nicht im Besitze von Schutz- oder Bannwaldungen (s. d.) sich befindet. Wir rechnen zu diesen Waldungen die in der Hand von Gemeinden, Actiengesellschaften u. s. w. befindlichen. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird anerkannt durch das ung. F. G. vom Jahre 79, doch ist dieselbe in unserem 52ger F. G. noch nicht zum Durchbruche gelangt. Bei einer Reform der österr. Forstgesetzgebung wird die Beachtung dieses Punktes nicht außer Betracht bleiben können.

Die hier folgenden provinziellen Normen bezwecken, in mehr oder minder umfassender Weise die Bewirtschaftung der G.-W. zu beeinflussen.

II. **Provinzielle Vorschriften.** 1. Tirol und Vorarlberg. Durch den auch heute noch giltigen II. Theil der provis. Waldordnung für T. und V. 19/X 39 wurde die Leitung des Wirtschaftsbetriebes in den G.-W. den polit. Behörden übertragen; die unmittelbar technische Wirtschaftsführung dem polit. Forstpersonale. Bewilligung zu etwaigen Theilungen von G.-W. hat die polit. Landesstelle zu ertheilen. Nach § 12 der 39ger Waldordnung „muss der leitende Grundsatz in der Bewirtschaftung dieser Waldungen darin bestehen, dieselben durch zweckmäßige Cultivierung auf den höchstmöglich nachhaltigen Ertrag zu bringen und damit das erhobene jährliche Bedürfnis der Gemeinde und ihrer Glieder an Forstproducten verhältnismäßig zu befriedigen." Für die Gemeinde- und Stiftungswälder sind „regelmäßige Bewirtschaftungspläne zu entwerfen" und von der politischen Behörde zu genehmigen. Besteht ein solcher Wirtschaftsplan nicht, so ist in derartigen Waldungen eine Holzfällung nur mit specieller Bewilligung der politischen Behörde zulässig. Abweichungen von dem Wirtschaftsplane sind nur mit Zustimmung der politischen Landesstelle gestattet.

Um das Bedürfnis der Gemeinden an Forstproducten kennen zu lernen und überhaupt für die zweckmäßige Benützung der G.-W. zu sorgen, sind die sogenannten Forsttagsatzungen bestimmt.

Die Gemeindevorstände müssen bei denselben erscheinen, jedes Familienhaupt hat das Recht denselben anzuwohnen. Nach den bei den Forsttagsatzungen vorgebrachten, von der Behörde geprüften Anmeldungen wird der jährliche Nutzungsanschlag bemessen.

2. Küstenland und Dalmatien. Die für das Kl. bestellten Forstcommissäre haben die in ihrem Wirtschaftsbezirke liegenden Gemeinde- und Gemeinschaftswaldungen „wo möglich wenigstens einmal in jedem Jahre zu besichtigen," bei dieser Durchforschung der G.-W. auf strenge Beachtung des F. G. zu dringen und insbesondere jene Waldungen, für welche eine besondere Behandlung nöthig ist, auszuscheiden, also insbesondere die Schutzwaldungen und die Bannwälder (s. d.).

In den G.-W. von D. wurde durch G. 19/II 73 L. 20 das Ausgraben oder Ausreißen von Wurzeln und Wurzelstöcken der Forstgewächse, sowie das Ausgraben und Ausreißen stehender Bäume, mit Ausnahme der Nadelhölzer, ohne Rodungsbewilligung, sowie die Entrindung von Föhrenbäumen, ohne von der politischen Bezirksbehörde vidierte Bewilligung des Gemeindevorstandes verboten.

3. Böhmen. Das umfassendste Gesetz betreffend die Aufsicht über die Bewirtschaftung der G.-W. wurde am 14 I 93 L. 11 für B. erlassen. Hienach haben die Gemeinden für die in ihrem Besitze befindlichen Waldungen, mögen dieselben als Gemeindevermögen oder als Gemeindegut behandelt werden, einen durch die autonome und staatliche Bezirksbehörde zu prüfenden Wirtschaftsplan zu verfassen. Der Wirtschaftsplan bezweckt die „Erzielung thunlich höchster, nachhaltiger Nutzungen." Wenn G.-W. 50 *ha* nicht erreichen und sich in geordnetem Zustande befinden, kann an Stelle des Wirtschaftsplanes eine Inventur und Aufstellung eines Wirtschaftsprogrammes für die nächsten 5—10 Jahre treten. Holzfällungen in G.-W. sind vier Wochen vor ihrer Vornahme dem Bezirksausschusse anzuzeigen und ist von diesem der polit. Bezirksbehörde in dem Falle Anzeige zu erstatten, wenn derselbe durch die beabsichtigte Holzfällung eine Verletzung der forstpolizeilichen Vorschriften befürchtet. Für G.-W. von mindestens 700 *ha* Ausmaß ist ein eigener zur selbständigen Wirtschaftsführung befähigter Forstwirt zu bestellen, für kleinere G.-W. kann entweder ein sonstiger befähigter Forstwirt herangezogen werden oder können sich mehrere Gemeinden zur gemeinsamen Bestellung eines solchen Wirtschaftsorganes vereinigen.

Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften bei Bewirtschaftung der G.-W. wird an dem schuldigen Gemeindevorsteher durch Ordnungsstrafen geahndet. Dringend nothwendige Maßnahmen können durch den Bezirksausschuss nach Einvernehmen mit den politischen Bezirksbehörden auf Kosten der Gemeinde veranlasst werden und kann in gleicher Weise, wenn trotz amtlicher Aufforderung die Bewirtschaftung eines G.-W. dauernd vernachlässigt wurde u. daraus die Gefahr einer Waldverwüstung entstehen könnte, auf Kosten der Gemeinde ein Waldsequester bestellt werden.

Es wäre zu wünschen, dass ähnliche Gesetze, wie das für B. erlassene, auch in anderen Provinzen zustande kämen, weil auf diese Weise der im allgemeinen, mit Ausnahme großer Stadtgemeinden, wenig befriedigende Zustand der Waldwirtschaft in den G.-W. gebessert werden könnte.

III. **Statistik.** In Oesterreich bestanden Ende 1890 1,426.250 *ha* G.-W. (14·6% der ganzen Waldfläche). Die verhältnismäßig größte Bedeutung haben die G.-W. in D., wo sie 59% der Waldfläche bedecken, in T. über 51%, im Kl. über 37%. Von 1886—1890 wurde für 9184·68 *ha* G.-W. die Bewilligung zur Vertheilung und zum Verkaufe ertheilt.

Marchet.

Gemeinheitstheilung.

I. Geschichtliches. — II. Stand der Gesetzgebung. — III. Begriff und Zweck der G.-T. — IV. Betheiligte Personen. — V. Arten der G.-T. — VI. Provocation. — VII. Regulierung gemeinschaftlicher Benützungsrechte — VIII. Behörden. — IX. Verfahren: 1. Feststellung der Theilnehmerrechte. 2. Wertbestimmung. 3. Abschluss des Verfahrens. 4. Kosten. — X. Statistik.

I. **Geschichtliches.** In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. war die Gesetzgebung bestrebt, das Collectiveigenthum an Grund und Boden zu beseitigen und an dessen Stelle das Individualeigenthum zu setzen. Maßgebend hiefür war die Erwägung, dass der Einzelbesitzer durch sein Privatinteresse angespornt werde, rationell zu producieren und einen möglichst hohen Ertrag zu erzielen. Neben diesem Bestreben, die Production zu fördern, blieb die wirtschaftliche und sociale Bedeutung der Allmende unbeachtet. In der ersten Hälfte des 19. Jahrh. wurde dieses individualistische Streben zum Stillstande gebracht u. nahm die Gesetzgebung den Standpunkt ein, die Ordnung dieser Angelegenheiten den Betheiligten zu überlassen. Nach Durchführung der Grundentlastung, welche den Gemeinbesitz nicht berührte, entstand die selbstverwaltende Gemeinde. Die Erkenntnis, dass für die Gemeinden, insbesondere solche mit mehr ländlichem Charakter, oder für einzelne Gruppen von Gemeindeangehörigen der Gemeinbesitz von großer Bedeutung ist, brach sich Bahn. Der individualistische Productionsstandpunkt wurde verlassen, die Gemeindegesetzgebung verlangte die ungeschmälerte Erhaltung des Gemeindebesitzthumes und knüpfte Veräußerungen an die Genehmigung übergeordneter Aufsichtsorgane. Die neueste Epoche ist bestrebt, einerseits die Productivität des Gemeindebesitzes zu fördern, andererseits denselben, soweit dies im ökonomischen und socialen Interesse der Gemeinde oder einzelner Gruppen von Gemeindeangehörigen gelegen ist, die häufig störenden und durch ihre Verworrenheit abträglichen rechtlichen und wirtschaftlichen Gestaltungen in modernem Sinne zu regeln und umzugestalten.

Durch P. 5 XI 1768 wurde bestimmt, dass alle Gemeinde-Hutweiden, sie mochten von den Unterthanen allein oder in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen und benutzt worden sein, bis Ende December 1769 ausgemessen werden, jedem der daran gebürende Theil, u. zw. den Unterthanen nach Maß der innegehabten Grundstücke und des Hutwerks, jedoch ohne Rücksicht auf die Ueberlande und Zulehne, aus- und zugewiesen werden sollte. Die auf diese Weise ausgewiesenen Antheile sollten in den nächstfolgenden zwei Jahren in Wiesen-, Klee- oder Grasäcker umgewandelt werden, widrigens die Nachlässigen ihrer Antheile verlustig erklärt wurden und die Antheile oder deren Werte zugunsten der übrigen Fleißigen verwendet werden sollten. Nur für das Schafvieh konnte ein geeigneter Landstrich nach Bedarf der einzelnen Orte vorbehalten bleiben, ebenso durften Alpen zum Auftriebe von Hornvieh auch in Zukunft verwendet werden, wenn dieselben anders nicht benützt werden konnten. Durch P. 26 III 1769 wurde denjenigen, welche die Gemeindeweiden zur nutzbaren Cultur bringen würden, die Zehentbefreiung auf 30 Jahre zugestanden und dieses Zugeständnis durch P. 17 IV 1784 bestätigt. Durch P. 24/III 1770 wurde eine eigene Commission mit der Zertheilung der Gemeinde-Hutweiden betraut mit der Weisung, zwar nicht Weide- aber Auslaufplätze für das Vieh bei der Vertheilung vorzubehalten, schlechte Weiden zur Schafweide zu bestimmen oder aufzuforsten. Das P. 14 III 1775 bestimmte, dass die Herr-

schaften, wenn sie mit den Gemeinden gemeinschaftlich den Weideaustrieb geübt hatten, die Hälfte der Hutweiden zugetheilt erhielten; hatten sie den Trieb nicht gemeinschaftlich geübt, so erhielten sie nichts zugewiesen, waren sie nur zum beschränkten Viehtrieb berechtigt, einen entsprechenden Theil der Hutweide. Die Grundherren durften die zugefallenen Weidetheile mit neuen Unterthanen besetzen, neue Dörfer errichten, in solche Professionisten von frei erklärten Gewerben aufnehmen, wenn die mit den gehörigen Grundstücken versehenen Bauernhäuser die Zahl von 24 erreicht haben, eine Fleischbank und ein Schlachthaus errichten und einen Schmied und einen Wagner aufnehmen.

Danach wurde von dem Grundsatze der zwangsweisen Austheilung der Hutweiden abgegangen u. durch Hfd. 14/X 08 den Behörden aufgetragen, sich auf das Anrathen des Aufreißens der Hutweiden zu beschränken; das Hfd. 26/XII 11 wiederholte diese Verfügung.

II. **Stand der Gesetzgebung.** Die Gemeindegesetzgebung der J. 1849 u. 1862 stellt das Princip der Erhaltung des Gemeinbesitzes und der Bewirtschaftung desselben vom Standpunkte der Nachhaltigkeit auf und macht eine gänzliche oder theilweise Veräußerung desselben von der Genehmigung des L. A. abhängig.

Unmittelbar mit der Klärung der Beziehungen zwischen Besitzern, welche seinerzeit im gutsobrigkeitlichen Verhältnisse zu einander gestanden waren, oder zwischen Gemeinden als solchen, befasst sich das kais. P. 5/VII 53 R. 130. Da der Hauptzweck dieses P. die Anbahnung der Ablösung, bezw. Regulierung der Forstservituten war u. in demselben eingehende Vorschriften über die G.-T. nicht enthalten waren, so fand dieses P. auf G.-T. wenig Anwendung. Diese Angelegenheit wurde erst durch das G. 7/VI 83 R. 94 grundsätzlich geregelt. Dieses Gesetz schuf nur den Rahmen u. überlässt der Landesgesetzgebung die nähere Ausführung, u. zw. auch in der Art, dass die Bestimmungen der Reichsgesetze zwar in den Landesgesetzen enthalten sein und beachtet werden müssen, dass aber die G.-T. nur in jenen Ländern zur Activierung gelangen kann, in welchen ein bezügliches Landesgesetz erlassen wurde. Noch mehr! Erst dann, wenn zu dem Reichs- und Landesgesetze die ministerielle Durchführungsverordnung erlassen und durch den politischen Landeschef festgesetzt ist, von welchem Tage an „die agrarischen Operationen" in dem betreffenden Lande in Wirksamkeit treten, erlangen die erlassenen Gesetze thatsächliche Giltigkeit. Diese Gesetze sind folgende: M. 13/II 84 L. 31, V. A. M. 5/VII 86; Kr. 5/VII 85 L. 23, V. 18/XII 86 L. 2 ex 87, die Activierung der Landescommission bekanntgemacht durch Kundmachung 12/VII 88, Z. 13, L. 20, wirksam zufolge Kundmachung Landespräs. v. 8/VI 88, Z. 6450, L. 17, seit 1/VII 88; N. Oe. 3/VI 86, V. 8/II 87 L. 20; wirksam zufolge Kundmachung der Statth. v. 14/XII 87 L. 62, seit 1/III 88; Kr. 26/X 87 L. 2 ex 88, V. 30/VII 88 L. 17, wirksam zufolge Kundmachung des Landespräs. v. 17/VIII 88, Z. 2208, L. 18 v. 1/IX 88; Schl. 28/XII 87 L. 14 ex 88, V. 20/I 90 L. 25, wirksam zufolge Kundmachung Landespräs. v. 4/V 90 seit 1/VI 90. Die Geschäftsordnung der Ministerial-Commission für agrarische Operationen ist geregelt durch V. A. M. 5/VII 86 R. 108. Für die Durchführung der agrarischen Operationen hat das A. M. eine ausführliche geschäftliche und technische Instruction erlassen. — Für die Länder, in welchen Landesgesetze über G.-T. erlassen wurden, ist das P. 5/VII 53 R. 130 außer Kraft getreten.

III. **Begriff und Zweck der G.-T.** Die G.-T. umfasst einerseits die Theilung von Grundstücken, andererseits die Regulierung gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte an ungetheilt verbliebenen Grundstücken, bezüglich welcher die Gemeinschaft besteht

a) zwischen gewesenen Obrigkeiten einer- und Gemeinden oder ehemaligen Unterthanen andererseits;

b) zwischen Ortsgemeinden oder Gemeindeabtheilungen;

c) zwischen Ortsgemeinden oder Gemeindeabtheilungen einer- und einer agrarischen Gemeinschaft oder einzelnen Besitzern andererseits;

d) zwischen allen oder gewissen Mitgliedern einer Gemeinde, einer oder mehrerer Gemeindeabtheilungen, Ortschaften, Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften (Classe der Bauern, Bestifteten, Singularisten ⁊c.) kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliederschaft;

e) zwischen den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen.

Zu diesen gemeinschaftlichen Grundstücken gehört auch das Gemeindegut, d. h. solche im Besitze einer Gemeinde stehende Grundstücke, an welchen allen Gemeindegliedern oder gewissen Gruppen derselben naturale Nutzungen zustehen, sowie jene Grundstücke, welche aufgrund des Servituten-Ablösungs- und Regulierungspatentes vom 5/VII 53 R. 130 als Entgelt für aufgehobene Grunddienstbarkeiten an die Gesammtheit der Berechtigten, an eine Ortschaft oder eine Gemeinde abgetreten wurden. Zum Gemeindevermögen gehörige Grundstücke, deren Ertrag in die Gemeindecassa fließt, unterliegen der G.-T. nicht.

Durch die G.-T. soll die gemeinschaftliche oder wechselweise Verwendung der bezeichneten Grundstücke zu irgendeiner Cultur oder zur Weide, oder eine derartige Gewinnung von Gras, Schilf, Holz, Torf, Rinde, Streu oder Rasenstreu (Plappen) entweder aufgehoben oder reguliert werden. Sollte es zur zweckmäßigen Auseinandersetzung der bestehenden Gemeinschaft förderlich erscheinen, so kann mit Zustimmung der Behörde auch ein im ausschließlichen Eigenthumsrechte eines Theilgenossen stehendes Grundstück in die G.-T. einbezogen werden. Besonderen Gefahren, z. B. durch Abrutschung, Ueberschwemmung ausgesetzte gemeinschaftliche Grundstücke, sowie solche, welche mit Lasten beschwert sind, durch welche die Theilung sehr erschwert wird, können von der G.-T. ausge-

schlossen werden. Hingegen sind Liegenschaften, welche agrarischen Gemeinschaften gehören, auch wenn sie nicht unter die oben aufgezählten gehören, in die G.-T. einzubeziehen, weil eben der Zweck der G.-T. darin besteht, die Wirtschaft der agrarischen Gemeinschaften auf eine neue Basis zu stellen. Soweit die Gemeinschaft überwiegend vortheilhaft ist, soll sie aufrecht bleiben, in den anderen Fällen soll sie gelöst werden; unter Wahrung der Bedeutung des Almendenbesitzes wird auch den individualistischen Productionsbestrebungen Rechnung getragen. Ob eine Gemeinschaft ganz oder theilweise aufrechtzuerhalten ist, wird durch die Agrarbehörde entschieden. Jeder Theilgenosse hat Anspruch auf Abfindung aus den in die G.-T. einbezogenen Grundstücken nach Maßgabe des Wertes seines Antheiles an den gemeinschaftlich gewesenen Grundstücken; unerhebliche Verschiedenheiten, welche den zwanzigsten Theil des Wertes des Antheiles des Theilgenossen nicht überschreiten, können in Geld ausgeglichen werden, ebenso außergewöhnlich günstige oder ungünstige Nebenumstände, wie z. B. Düngung, Vorhandensein von Obstbäumen, schlagbaren Holzbestandes, Zäune u. dgl.

IV. **Betheiligte Personen.** Dieselben sind entweder unmittelbare oder mittelbare Theilgenossen. Zu den ersteren gehören die Besitzer der gemeinschaftlichen Grundstücke, sowie von Nutzungsrechten, die auf der Zugehörigkeit zu der nutzungsberechtigten Gemeinschaft fußen. Diejenigen, welche im thatsächlichen Bezuge von Ertragsüberschüssen stehen, die nach Deckung der Ansprüche der Nutzungsberechtigten verbleiben, endlich die Gemeinden, wenn dieselben im bücherlichen Besitze der in die G.-T. einzubeziehenden Grundstücke sich befinden oder wenn die Grundstücke in keinem öffentlichen Buche inliegen, für dieselben die Steuern bezahlen. Ferner sind als unmittelbar Betheiligte jene Personen anzusehen, denen der Anspruch auf die Gegenleistungen zusteht, welche Theilgenossen für die Benützung der gemeinschaftlichen Grundstücke zu leisten haben. Diese Personen erhalten Abfindung in Geld oder Grund und Boden je nach Ermessen der Agrarbehörde.

Mittelbar Betheiligte sind jene Personen, welche an einem in die G.-T. einbezogenen Grundstücke oder einem auf einem solchen haftenden Nutzungsrechte ein bücherlich eingetragenes Recht haben. Solche Personen können an den Verhandlungen theilnehmen, die G.-T. aber durch Einspruch nicht hindern; ihre Rechte werden durch die Behörden von amtswegen gewahrt. Auf Grundstücken intabulierte Rechte werden auf die aus denselben gebildeten Theile übertragen, insoweit sie durch die G.-T. nicht entbehrlich werden; auf Nutzungsrechte intabulierte Rechte werden auf diejenigen Abfindungen übertragen, die an Stelle des aufgehobenen Nutzungsrechtes treten. Ziffermäßig bestimmte Forderungen bleiben auf den ausgeschiedenen Theilen der Grundstücke haften, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittheile des nach dem zwanzigfachen Catastralreinertrage bemessenen Grundwertes Deckung finden; ungedeckte Forderungsreste müssen bar ausgezahlt werden. Nicht ziffermäßig bestimmte Forderungen sind unter behördlicher Intervention zu fixieren und dann in gleicher Weise zu behandeln.

V. **Arten der G.-T.** Die G.-T. ist entweder eine General- oder eine Specialtheilung. Erstere ist die Theilung a) zwischen gewesenen Obrigkeiten einer- und ehemaligen Unterthanen andererseits oder b) zwischen Ortsgemeinden oder Gemeindeabtheilungen oder c) zwischen der Ortsgemeinde oder Gemeindeabtheilung einerseits und einer agrarischen Gemeinschaft (Classe der Bauern, Bestifteten, Singularisten rc.) andererseits. Die Specialtheilung ist die weitere Theilung des bei der Generaltheilung entfallenen gemeinschaftlichen Antheiles oder des gemeinschaftlichen Grundbesitzes überhaupt a) zwischen den ehemaligen Unterthanen oder b) zwischen den Mitgliedern einer agrarischen Gemeinschaft oder c) zwischen den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen. Eine Singulartheilung, d. i. die Abfindung und Ausscheidung eines oder mehrerer Mitberechtigten unter Aufrechthaltung der Gemeinschaft unter den übrigen Mitberechtigten ist nach den Gesetzen über G.-T. ausgeschlossen und wäre zur Erreichung derselben der ordentliche Rechtsweg zu betreten.

VI. **Provocation.** Die Theilungen finden über Provocation statt. Bei der Generaltheilung hat die Provocation, wenn sie von ehemaligen Unterthanen, einer Gemeindeabtheilung oder einer agrarischen Gemeinschaft erfolgt, von mindestens der Hälfte der berechtigten ehemaligen Unterthanen, bezw. Mitglieder der Gemeindeabtheilung oder agrarischen Gemeinschaft auszugehen. Provocation seitens einer Ortsgemeinde hat auf einem durch den L. A. zu genehmigenden Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses zu beruhen. Letztere Provocation kann auch vom L. A. selbst von amtswegen eingebracht werden. Die Provocation zur Specialtheilung hat von mindestens der Hälfte der Gesammtheit der zur gemeinschaftlichen Benützung Berechtigten oder vom L. A. von amtswegen auszugehen. Die Provocation zur Generaltheilung fasst jene zur Specialtheilung nicht in sich, sondern muss letztere, wenn sie im Anschlusse an die Generaltheilung gewünscht wird, ausdrücklich provociert werden.

VII. **Regulierung gemeinschaftlicher Benützungs- u. Verwaltungsrechte.** Die Regulierung gemeinschaftlicher Benützungsrechte besteht entweder in der Feststellung aliquoter Antheile, nach welchen die Berechtigten die sich periodisch ergebende Gesammtnutzung oder den Erlös zu theilen haben, oder in der Feststellung der einzelnen Benützungsrechte selbst oder eines Theiles derselben nach Umfang, Ort u. Art der Ausübung, sowie nach Zeit, Dauer und Maß des Genusses. Regulierung der Verwaltungsrechte findet nur insoweit statt, als die Verwaltung nicht schon durch die Gemeindeordnung geregelt ist oder als noch besondere Vorkehrungen zur angemessenen Verwaltung von als Gemeindegut benützten Grundstücken nothwendig erkannt werden. Bei der Regulierung hat jeder Theilgenosse Anspruch auf Zuerkennung eines solchen aliquoten Antheiles der Gesammtnutzung, welcher nach Be-

schaffenheit oder Menge dem Verhältnisse seines bisherigen Rechtes zu den Rechten der anderen Theilgenossen entspricht oder bei Feststellung der Benützungsrechte auf die ungeschmälerte Belassung seines Rechtes, vorbehaltlich von unerheblichen Verschiedenheiten, welche in Geld auszugleichen sind.

Mit der Theilung u. Regulierung ist immer die Herstellung jener gemeinsamen Anlagen verbunden, welche zur Herbeiführung einer thunlichst servitutsfreien Zugänglichkeit und zweckmäßiger wirtschaftlicher Benützbarkeit der Abfindungsgrundstücke oder zur gesicherten Ausübung der regulierten Rechte nothwendig sind.

VIII. **Behörden.** Zuständig sind a) der beeidete Localcommissär, b) die Landescommission bei der Landesbehörde als zweite Instanz, c) die Ministerialcommission im A. M. als dritte Instanz. Von dem Augenblicke, als die Amtswirksamkeit der agrarischen Behörden amtlich verlautbart ist, haben diese allein alle auf die G.-T. bezüglichen Amtshandlungen mit Ausschluss aller anderen Behörden vorzunehmen; denselben steht auch die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten zu, welche zwischen Theilgenossen über Besitz und Eigenthum von einzelnen Theilen der in die G.-T. einbezogenen Grundstücke entstehen, ebenso über etwaige Gegenleistungen für die Benützung solcher Grundstücke. Nur Streitigkeiten über Besitz oder Eigenthum an einer Realität, mit deren Besitz ein Antheil an den gemeinschaftlichen Grundstücken, ein Benützungs- oder Verwaltungsrecht oder ein Anspruch auf die Gegenleistungen für die Benützung gemeinschaftlicher Grundstücke zustehen, gehören vor den ordentlichen Richter.

Der Localcommissär hat die G.-T. in jeder Richtung einzuleiten, die bestehenden Verhältnisse eingehend zu erheben, den Plan für die Theilung oder Regulierung zu entwerfen u. als erste Instanz die den höheren Instanzen nicht vorbehaltenen Entscheidungen zu fällen, bezw. Vergleiche zu versuchen. Neben demselben fungiert ein Delegierter des L. A. und stehen ihm die nöthigen technischen Hilfskräfte und Sachverständige zur Verfügung. Der Localcommissär, dessen entsprechende Thätigkeit für das Gelingen der G.-T. von ausschlaggebender Bedeutung ist, muss neben juridischen Kenntnissen auch landwirtschaftliche Kenntnisse nachweisen. Die Landescommission besteht unter dem Vorsitze des Statthalters oder dessen Stellvertreters aus einem Referenten, drei Mitgliedern aus dem Richterstande u. einem Mitgliede des L. A. Bei wirtschaftlichen Fragen sind sowohl in der Landes- wie in der Ministerialcommission sachverständige Landwirte zuzuziehen.

IX. **Verfahren.** 1. Feststellung der Theilnehmerrechte. Diese ist zunächst im Wege des Uebereinkommens durch den Landescommissär anzustreben. Wird ein solches nicht erreicht, so ist das Antheilsrecht der Gemeinden im allgemeinen, wenn keine anderen Anhaltspunkte vorhanden sind, gleich dem vierten Theile der in die G.-T. einbezogenen Grundstücke anzunehmen. Liegen für die Ansprüche der anderen Theilgenossen keine Rechtstitel vor, so ist die thatsächliche Uebung der letzten zehn Jahre zu erheben oder, wenn auch dies nicht möglich ist, der Anspruch nach dem Haus- und Gutsbedarfe zu fixieren; bei nicht jährlich auszuübenden Rechten wird der Anspruch nach dem Gutachten von Sachverständigen bemessen.

2. Wertbestimmung. Die Antheilsrechte der Theilgenossen sind gleichzeitig mit ihrer Feststellung zu bewerten. Dies hat entweder einverständlich oder auf Grundlage des Gutachtens von Sachverständigen zu geschehen u. bedarf die Wertbestimmung der Gutheißung durch den Localcommissär. Außergewöhnliche Momente, welche den Wert beeinflußen, sind speciell zu behandeln. Bei Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und Ablösung dieser Rechte sind dieselben mit dem Zwanzigfachen des reinen Jahreswertes derselben zu bewerten. Wertbemessung beim Fehlen von Rechtstiteln wie unter 1).

3. Abschluss des Verfahrens. Wenn die Ansprüche der Berechtigten und deren Wert festgestellt ist, so hat der Localcommissär den Theilungs-, bezw. Regulierungsplan zu entwerfen, abzustecken, zu erläutern, eventuell zu corrigieren. Nachdem die Wünsche der Betheiligten nach Thunlichkeit berücksichtigt worden waren, wird der Plan der Landescommission zur Genehmigung unterbreitet. Einwendungen seitens der Betheiligten werden durch diese Commission entschieden. Findet dieselbe den Plan von amtswegen zu ändern oder Einwendungen stattzugeben, so hat der Localcommissär den Plan entsprechend umzuarbeiten u. neuerlich vorzulegen. Nach Bestätigung durch die Landescommission hat derselbe Rechtskraft erworben. Sollten in der Zeit zwischen der Wertbestimmung eines Anspruches u. der Zuweisung des betreffenden Aequivalentes eine wesentliche Wertverminderung oder durch höhere Gewalt vor der Bestätigung des Planes durch die Landescommission eine erhebliche Wertveränderung eintreten, so ist hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen und kann sogar der Theilungsplan ganz oder theilweise außer Kraft gesetzt werden. Ueber die sich ergebenden neuen Rechtsverhältnisse kann eine besondere Urkunde (Recess) angefertigt werden. Der neue Besitzstand kann in einem Hauptrecess, die anderen Momente können in einem Nachtragsrecesse zusammengefasst werden.

4. Kosten. Grundbuchseintragungen erfolgen gebürenfrei, ebenso Rechtserwerbungen aufgrund eines Theilungs- oder Regulierungsplanes innerhalb 15 Jahren nach Wirksamkeit des betreffenden Landesgesetzes. Eingaben, Protokolle, Beilagen, Urkunden aller Art, Legalisierungen u. s. w. sind, soweit hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird, von Stempeln und Gebüren befreit.

Die Kosten für den Localcommissär, sowie für alle bei G. T. in Verwendung kommenden Staatsbeamten trägt der Staatsschatz. Die nöthigen Localitäten sind durch die Gesammtheit der Betheiligten beizustellen und zu erhalten, ebenso die für die geometrischen Arbeiten nöthigen Handlanger und die hiezu erforderlichen leicht herzustellenden Requisiten, wie Messpflöcke, Signalstangen u. s. w.

Stand der Gemeinheitstheilung mit Ende 1893.

Länder	Durchführungsstadien der Operationen	Generaltheilungen und Specialtheilungen			Generaltheilungen und Regulierungen			Regulierungen			Summe		
		Anzahl der Operationen	Flächeninhalt ha	Anzahl der Betheiligten	Anzahl der Operationen	Flächeninhalt ha	Anzahl der Betheiligten	Anzahl der Operationen	Flächeninhalt ha	Anzahl der Betheiligten	Anzahl der Operationen	Flächeninhalt ha	Anzahl der Betheiligten
Mähren	Eingeleitete Operationen	3	68·9	162	.	.	.	8	404·2	329	11	473·1	491
	davon sind factisch durchgeführt . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	" " im vorgerückten Stadium	1	6·1	20	.	.	.	.	.	.	1	6·1	20
	" " im Anfangsstadium . .	2	62·8	142	.	.	.	8	404·2	329	10	467·0	471
Nieder-Oesterreich	Eingeleitete Operationen	70	4803·5	2437	38	3172·3	1410	.	.	.	108	7975·8	3847
	davon sind factisch durchgeführt . .	33	1702·7	1079	20	1095·9	629	.	.	.	53	2798·6	1708
	" " im vorgerückten Stadium	33	2378·5	1251	13	956·6	372	.	.	.	46	3335·1	1623
	" " im Anfangsstadium . .	4	722·3	107	5	1119·8	409	.	.	.	9	1842·1	516
Kärnten	Eingeleitete Operationen	64	5363·9	950	40	7954·2	1078	144	7774·1	2206	248	21092·2	4234
	davon sind formell abgeschlossen . .	9	282·2	47	2	172·2	13	80	784·3	890	91	1238·7	950
	" " factisch durchgeführt . .	13	408·1	222	1	1396·3	197	2	111·2	17	17	1915·6	436
	" " im vorgerückten Stadium	9	496·1	141	12	2594·0	294	36	3346·2	787	57	6436·3	1222
	" " im Anfangsstadium . .	33	4177·5	540	25	3791·7	574	26	3532·4	512	84	11501·6	1626
Krain	Eingeleitete Operationen	94	9834·5	3008	4	842·2	202	9	3636·0	502	107	14312·7	3712
	davon sind formell abgeschlossen . .	19	903·8	441	1	10·1	69	.	.	.	20	913·9	510
	" " factisch durchgeführt . .	17	1958·0	562	.	.	.	.	.	.	17	1958·0	562
	" " im vorgerückten Stadium	34	4021·6	1071	2	211·0	53	.	.	.	36	4232·6	1124
	" " im Anfangsstadium . .	24	2951·1	934	1	621·1	80	9	3636·0	502	34	7208·2	1516
Schlesien	Eingeleitete Operationen	14	1444·8	316	.	.	.	.	.	.	14	1444·8	316
	davon sind im vorgerückten Stadium	1	52·0	62	.	.	.	.	.	.	1	52·0	62
	" " im Anfangsstadium . .	13	1392·8	254	.	.	.	.	.	.	13	1392·8	254
Summe	Eingeleitete Operationen	**245**	**21515·6**	**6873**	**82**	**11968·7**	**2690**	**161**	**11814·3**	**3037**	**488**	**45298·6**	**12600**
	davon sind formell abgeschlossen . .	28	1186·0	488	3	182·3	82	80	784·3	890	111	2152·6	1460
	" " factisch durchgeführt . .	63	4068·8	1863	21	2492·2	826	2	111·2	17	86	6672·2	2706
	" " im vorgerückten Stadium	78	6954·3	2545	27	3761·6	719	36	3346·2	787	141	14062·1	4051
	" " im Anfangsstadium . .	76	9306·5	1977	31	5532·6	1063	43	7572·6	1343	150	22411·7	4383

Entlohnung der Fachmänner, Kosten für Katastralmappen, Zeichen- und Schreibmateriale, die Gebüren für den Delegierten des L. A., sowie die im Laufe des Verfahrens etwa zu leistenden Geldausgleichungen, werden durch den Localcommissär aus dem Geldverlage vorschuisweise bestritten, welcher demselben aus dem Landesfonde zugewiesen wurde. Ueber die endgiltige Tragung dieser Kosten entscheidet in erster Instanz der Localcommissär, in zweiter u. letzter Instanz die Landescommission. Die Kosten für Fachmänner haben die unmittelbar Betheiligten zu tragen nach Maßgabe des Wertes ihrer Antheile, die Geldausgleichungen jene auf deren Begehren oder Rechnung sie vorgeschossen wurden.

X. **Statistik.** Der Stand der G.-T. mit Ende 1893 erhellt aus vorhergehender, auf authentischer Information beruhender Tabelle S. 750.

Marchet.

Gemeinsame Angelegenheiten.

I. Verfassungsmäßige Grundlage. — II. Eigentliche gemeinsame Angelegenheiten. — III. Ihre Verwaltung und Gesetzgebung. — IV. Kosten derselben. — V. Quasi gemeinsame Angelegenheiten.

I. **Verfassungsmäßige Grundlage.** Die staatsrechtliche Grundlage des zwischen Oesterr. und U. bestehenden Verbandes bilden die Pragmatische Sanction Kaiser Karls VI. v. 19/IV 1713 u. die diesbezüglichen ung. G. A. I und II : 1722/23. Dieser Fundamentalvertrag, welcher der österr.-ung. Verbindung den Charakter einer Realunion aufprägt, beruht auf der Anerkennung der subsidiären weiblichen Thronfolge auch in U. und der dadurch ermöglichten immerwährenden Gemeinsamkeit des Herrschers in den beiden Staaten; in dem noch weiter gehenden Princip, dass „auch die Krone U. demselben Fürsten zukommt, welcher in den übrigen Ländern regiert" (§ 7, G. A. XII : 67), wodurch die Gemeinsamkeit der Herrscherperson rechtlich nothwendig geworden ist; und in der gemeinsamen und wechselseitigen Verpflichtung zur Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften, da die Herstellung einer für alle Fälle, insbesondere auch gegen fremde Gewalt „et fatales quosvis internos motus" ausreichenden Vereinigung mit den benachbarten Königreichen und Ländern den Beweggrund der Annahme der Pragmatischen Sanction in U. bildete. Als Mittel der aus der Pragmatischen Sanction fließenden gemeinsamen u. simultanen Vertheidigung sind die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegswesen declariert worden. Infolge dessen fließt aus der Pragmatischen Sanction die Gemeinsamkeit bezüglich „jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden gesammten Länder simultan betreffen" (§ 8 G. A. XII 67), wie auch bezüglich des ganzen Heeres, welches als eine Gesammtarmee, als eine einheitliche, unter einheitlicher Leitung und Führung stehende, einheitlich organisierte Wehrkraft aufzufassen und einzurichten ist. Das Finanzwesen soll nur insoweit gemeinsam sein, als die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten gemeinsam sein müssen.

Wir wollen hier nicht untersuchen, inwieferne auch schon vor der Pragmatischen Sanction eine gewisse Gemeinsamkeit in Betreff der hier angegebenen Angelegenheiten bestanden hat; auch wollen wir unerörtert lassen, ob diese Gemeinsamkeit in dem Zeitraume 1723 bis 1867 die ihr in der Pragmatischen Sanction gezogenen Grenzen immer eingehalten hat, oder nicht; das josefinische System 1780—1790, die Restaurationsepoche Kaiser Leopolds II., dann die lange Regierung Kaiser Franz I. (als deutscher Kaiser des II.), die Annahme des österr. Kaisertitels 1804, das Regime Metternich, die Jahre 1848 und 1849, dann die Reaction, die Olmützer Verfassung v. 4/III 49, die Niederwerfung der ung. Revolution, das Regime Bach, dann das Octoberdiplom, u. wiederum die Aera Schmerling und die Verwirkungstheorie; alles das sind verschiedene Phasen oder Marksteine in der fluctuierenden Bewegung zwischen centralisiertem Einheitsstaat und der staatsrechtlichen Selbständigkeit U., mit der bloß in den Grenzen der Pragmatischen Sanction geschlossenen Gemeinsamkeit der beiden Staaten.

Als endlich die Idee der Selbständigkeit U. den endgiltigen Sieg davongetragen hat, nach der Bildung des seit 1848/49 nicht mehr bestandenen selbständigen ung. Ministeriums und nach der Königskrönung in Pest, ist der staatsrechtliche Ausgleich zwischen U. und Oesterr. in der Form materiell übereinstimmender beiderseitiger Gesetze 1867, unter solenner Wahrung der vollkommenen Parität beider Staaten und der Unantastbarkeit der Verfassung U., zustande gekommen. Der Ausgleich nimmt die Pragmatische Sanction zum Ausgangspunkt und stellt sich als bilateraler Vertrag dar; der ung. G. A. XII des ung. Reichstages v. 1865—1867, publiciert im Reichstage am 12/VI 67, ist einigermaßen als Anerbieten, als Offerte, das österr. St. G. v. 21/XII 67 R. 146 als Antragsannahme, als Accept anzusehen. Beide Gesetze halten einerseits die in der Pragmatischen Sanction gesteckten Grenzen genau ein, andererseits aber entwickeln sie das Rechtsprincip der Gemeinsamkeit u. statten es mit den durch moderne Verfassungsgrundsätze bedingten Einzelbestimmungen u. Einrichtungen aus.

II. **Eigentliche gemeinsame Angelegenheiten.** Das heutige Verfassungsrecht unterscheidet zwischen eigentlichen, aus der Pragmatischen Sanction fließenden gemeinsamen Angelegenheiten u. zwischen Angelegenheiten, welche zwar nicht gemeinsam sind, aber auch nicht in jedem Staate anders behandelt werden sollen. Die ersteren werden gemeinsam verwaltet, die zweiten bloß nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt. Zu den ersteren gehören: a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluss der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen. Das

österr. Gesetz spricht hier von auswärtigen Angelegenheiten im allgemeinen, das ung. zählt hieher bloß „jene auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden gesammten Länder simultan betreffen", woraus sich erstens eine, selbstverständlich auch für Oesterr. geltende Unterscheidung der auswärtigen Angelegenheiten in zwei Kategorien ergibt, zweitens aber die Consequenz fließt, dass jene zweite Kategorie der auswärtigen Angelegenheiten zu den gemeinsamen Angelegenheiten nicht gehört. Zu dieser zweiten Kategorie gehören jene Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach innerstaatliche Angelegenheiten sind, bei welchen es sich aber behufs ersprießlicherer Förderung derselben um die Gewinnung eines fremden Staates für Zwecke eigener Verwaltung handelt. Während also die ersteren die Machtstellung der Monarchie nach Außen, u. den Schutz derselben gegenüber fremden Staaten zum Gegenstande haben, sind die letzteren culturelle Angelegenheiten, welche die Entwicklung nach Innen mittels Ausnützung fremdländischer Einrichtungen oder Mitwirkung fremder Staatsorgane, wie z. B. gegenseitiger Schutz des geistigen Eigenthumes, sanitäre Conventionen, bezwecken. Eine solche Verbindung läuft aber schon über das in der Pragmatischen Sanction dem österr.-ung. Fundamentalvertrage gesetzte Ziel hinaus, sie kann auch bloß einem Staate (Oesterr. oder U.) zu Nutzen kommen u. ist demzufolge keine gemeinsame Angelegenheit. Solche Angelegenheiten werden bloß darum „auswärtige Angelegenheiten" genannt, weil sie im Wege einer innerstaatlichen einseitigen Verfügung ihrer endgiltigen Erledigung nicht zugeführt werden können, vielmehr bloß im Vertragswege ausgetragen werden, also einigermaßen über die Grenzen des Staates hinaus ausgeführt werden müssen. Auf diesem Gebiete ist sowohl Oesterr. als U. principiell berechtigt, für sich allein Verträge zu schließen, insoferne das unten zu besprechende System der quasi gemeinsamen Angelegenheiten u. das Zoll- u. Handelsbündnis diese Möglichkeit nicht illusorisch machen. Letzteres enthält auch Normen in Betreff des Consulatswesens; dasselbe wird vom gemeinsamen Ministerium des Aeußeren geleitet, bei Errichtung und Aufhebung der Consularämter, sowie bei Feststellung der Instructionen für dieselben ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen, die Consulate sind verpflichtet, den erwähnten Ministern unmittelbar die etwa gewünschten Auskünfte zu ertheilen; die periodischen Handelsberichte der Consuln werden auch beiden Ministern mitgetheilt, der gemeinsame Minister des Aeußeren entscheidet in letzter Instanz in allen Angelegenheiten der Consulargebüren; bei Errichtung fremder Consularämter und bei Zulassung fremder Consuln befragt der gemeinsame Minister des Aeußeren die Handelsminister (Art. IX, G. 27/VI 78 R. 62).

Aufgrund der Gemeinsamkeit der in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen wurde die Occupation Bosniens und der Herzegowina gemeinsam durchgeführt, und werden diese Länder verwaltet, was zur Genüge beweist, dass der Besitz u. die Verwaltung Bosniens u. der Herzegowina weder eine neue gemeinsame Angelegenheit, noch auch diese Länder irgendein selbständiges Reichsland sind, sondern dass diese ganze Action staatsrechtlich als eine infolge des Berliner Vertrages v. 13/VII 78 nothwendig gewordene Verfügung aufzufassen ist.

Endlich wird in den Ausgleichsgesetzen ausdrücklich hervorgehoben, dass die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften vorbehalten bleibt. Jedenfalls sollen die internationalen Verträge der Legislatur jedes der beiden Staaten durch sein Ministerium mitgetheilt werden.

b) Das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, wobei jedoch bloß das Heer (die Linie mit ihrer Ersatzreserve u. die Reserve) u. die Kriegsmarine als gemeinsames Institut aufzufassen sind, während die Landwehren beider Staaten mit ihren Ersatzreserven und der beiderseitige Landsturm sonderstaatliche Angelegenheiten sind. Auch besteht keine Gemeinsamkeit in Betreff der Recrutenbewilligung, der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Einquartierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres. Die jährliche Bewilligung des im Wehrgesetze festgestellten jährlichen Recrutencontigentes erfolgt im Wege der beiderseitigen sonderstaatlichen Gesetzgebung; die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, fällt in den Bereich der „Feststellung des Wehrsystems" gehört somit zu den unten zu besprechenden „quasi" gemeinsamen Angelegenheiten; die Verpflegung und Einquartierung des Heeres wird im allgemeinen durch beiderseitige Staatsgesetze, im Besonderen durch Verordnungen und (in Oesterr.) durch Landesgesetze geregelt.

c) Das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Ausgaben, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets, und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen. Hier ist zu bemerken, dass Oesterr. und U. sowohl gemeinsame Activa als auch gemeinsame Passiva besitzen, die jedoch als Miteigenthum, resp. als Mitverpflichtungen und nicht als Reichsfiscus, resp. Reichsschulden zu construieren sind, da es kein drittes Reich als selbständiges drittes Rechtssubject dieser Rechte, resp. Verbindlichkeiten gibt. Zu den ersteren gehören die Ueberreste der gewesenen Centralactiva, wie auch die eigenen Einnahmen aus den gemeinsamen Einrichtungen, zu den zweiten die gemeinsame schwebende Schuld in Staatsnoten und Münzscheinen, wie auch ein etwa aufzunehmendes gemeinsames Anlehen. Zu der allgemeinen consolidierten Staatsschuld trägt U. mit einem größeren fixen Jahresbeitrage bei, ohne jedoch die Schuld selbst als gemeinsam anzuerkennen.

III. **Gesetzgebung u. Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten.** Es sei vor allem vorausgeschickt, dass die Gesetzgebung betreffend die Form

der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zur Competenz der legislativen Factoren beider Staaten, d. h. des Reichsrathes u. des ung. Reichstages, gehört (§ 11 lit. o) G. 21/XII 67 R. 141 und §§ 23—25 G. A. XII : 67). Zweitens ist hervorzuheben, dass U. sich nur unter der Bedingung zu dem im J. 1867 festgestellten Behandlungsmodus der gemeinsamen Angelegenheiten verstanden hat, „dass auch in den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät die volle Verfassungsmäßigkeit factisch ins Leben trete, weil U. nur mit den constitutionellen Vertretungen dieser Länder bezüglich welch' immer gemeinsamer Verhältnisse in Berührung treten kann" (§ 25 G. A. XII : 67). Der österr.-ung. Ausgleich bildet also eine verfassungsrechtliche Garantie der constitutionellen Regierungsform in Oesterreich.

Was die Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten u. speciell die Feststellung des gemeinsamen Budgets anbelangt, verweisen wir auf unseren Aufsatz „Delegationen", wie auch auf den Punkt V dieses Aufsatzes.

Das gemeinsame Budget umfasst die Verwaltungsauslagen für gemeinsame Angelegenheiten u. Organe, wie auch sowohl eigene als abgeleitete Einnahmen der gemeinsamen Verwaltung. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten ist, abgesehen von den Prärogativen der Krone, einem besonderen gemeinsamen verantwortlichen Ministerium anvertraut, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichstheile zu führen, noch auf dieselben Einfluss zu üben. Diese Clausel ist dahin zu verstehen, dass kein gemeinsamer Minister gleichzeitig Leiter eines österr. oder ung. Ressorts sein kann und vice versa; es kann und muss aber der gemeinsame Minister des Aeußeren als Vermittler dienen, wenn Oesterr. oder U. oder beide Staaten zugleich einen Vertrag mit dem Auslande in Betreff einer der oben besprochenen uneigentlichen auswärtigen Angelegenheiten schließen wollen. Es kann z. B. kein österr. oder ung. Justizminister direct mit dem Auslande einen Auslieferungsvertrag schließen, da er überhaupt direct mit dem Auslande in keinen Rechtsverkehr treten kann; vielmehr muss er sich hiebei der Vermittlung des gemeinsamen Ministers bedienen, welcher diesen Vertrag für einen oder für beide Staaten der Erledigung zuführt. Das gemeinsame Ministerium besteht aus dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten (des Aeußeren) und des kaiserl. Hauses, aus dem Kriegsminister u. dem gemeinsamen Finanzminister. Den beiderseitigen Einzelstaatsregierungen ist eine Einflussnahme auf die gemeinsamen Angelegenheiten insoferne gesichert, als die hinsichtlich der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wie auch die diplomatische u. commerzielle Vertretung beider Staaten im Einverständnisse mit den Ministerien beider Theile und unter deren Zustimmung durch den Minister des Aeußeren erlassen, resp. geleitet werden sollen. Der gemeinsame Finanzminister leitet neben seinem Ressort auch noch die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina. Die Leitung, Führung und innere Organisation der Armee steht ausschließlich dem gemeinsamen Monarchen in seiner Eigenschaft als oberstem Kriegsherrn zu, weshalb Seine diesbezüglichen Anordnungen der ministeriellen Gegenzeichnung nicht bedürfen. Auch gehört zum kaiserl. u. königl. obersten Militärbefehl das unbeschränkte Dislocationsrecht der Armee. Die Controle der gemeinsamen Finanzgebarung wird mittels eines gemeinsamen Obersten Rechnungshofes (A. E. 9/IV 68) ausgeübt. Die gemeinsame schwebende unter die solidarische Garantie beider Staaten gestellte Schuld steht in Verwaltung des gemeinsamen Finanzministers (G. 10/VI 68 R. 53); die betreffenden Staatsnoten werden von der k. u. k. gemeinsamen Reichs-Centralcassa erlassen; es existiert aber keine gemeinsame Staatsschulden-Controlscommission, vielmehr wird die Controle der gemeinsamen Schuld durch die österr. Staatsschulden-Controlscommission und durch die ung. Commission zur Controle der schwebenden Schuld (G. A. XLVI : 68) ausgeübt.

IV. **Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten.** Staatsgrundgesetzlich sind dieselben von beiden Reichshälften nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanctionierendes Uebereinkommen des Reichsrathes und des ung. Reichstages von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird; sollte zwischen beiden Vertretungen kein Uebereinkommen erzielt werden, dann bestimmt der Kaiser dieses Verhältnis, jedoch nur auf die Dauer eines Jahres. Der finanzielle Ausgleich mit U. hat jedoch eine eigene Einnahmsquelle für gemeinsame Angelegenheiten geschaffen, nämlich das Reinerträgnis des Zollgefälles, so dass erst die aus dieser Einnahmsquelle nicht gedeckten gemeinsamen Auslagen mittels Beitragsleistungen der beiden Staaten bestritten werden müssen. Dieses Beitragsverhältnis ist heute so normiert, dass von der ganzen erforderlichen Beitragsquote vor allem der ung. Staat 2% zu bestreiten hat; der Rest wird im Verhältnisse 70 (Oesterr.) zu 30 (U.) repartiert. Die Aufbringung dieser auf jeden Staat entfallenden Leistungen (Quoten) ist ausschließlich Sache jedes Staates; und werden die betreffenden Quoten, wie auch das Reinerträgnis des Zollgefälles in jedem Staate, zum gemeinsamen F. M. abgeführt. Das Quotenverhältnis wird von zehn zu zehn Jahren normiert, gegenwärtig gilt es in obiger Art bis Ende December 1897 (G. 24/XII 67 R. 2 ex 68, G. 8/VI 71 R. 49, G. 21/V 87 R. 47, G. A. XIV : 67, G. A. IV : 72, G. A. XXIII : 87). Im Verhältnisse 70 : 30 werden die Verwaltungskosten der gemeinsamen schwebenden Schuld von beiden Staaten bestritten, in demselben Verhältnisse soll auch die Einlösung dieser Schuld, d. h. der Staatsnoten (aber nur bis zum Betrage von 312,000.000 fl.) von den beiden Staaten getragen werden; in demselben Verhältnisse sollen die Contingente der Silber-, Nickel- und Bronzemünzen (Scheidemünzen) auf die beiden Staaten aufgetheilt werden (G. 2/VIII 92 R. 127, G. A. XVIII : 92). In dem jeweiligen Quotenverhältnisse endlich wären auch die Zinsen und Capitalsrückzahlungen eines

eventuellen gemeinsamen Anlehens zu tragen (G. 24/XII 67 R. 3 ex 68, G. A. XV : 67).

V. **Quasi gemeinsame Angelegenheiten.** Sie werden zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt. Es gehören hieher a) die commerziellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung; b) die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben; c) die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes; d) Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren; e) die Feststellung des Wehrsystems. Die Behandlung derselben nach gleichen Grundsätzen findet ihren Ausdruck darin, dass die betreffenden Verwaltungsgebiete nur durch materiell übereinstimmende Gesetze in beiden Staaten normiert werden, was besonders bei der Feststellung des Wehrsystems mit Rücksicht auf die Gemeinsamkeit der Armee unentbehrlich ist. Sowohl die diesbezügliche Gesetzgebung als auch die Verwaltung dieser Angelegenheiten sind Sonderangelegenheit jedes der beiden Staaten. Die betreffende Gesetzgebung wird unter Zustimmung des Reichsrathes (§ 11 lit. b), c), d) G. 21/XII 67 R. 141) u. des ung. Reichstages ausgeübt. Auf dem Gebiete der Zolleinrichtungen, der indirecten Abgaben und des Münzwesens beschließen beide Staaten materiell identische Gesetze auch für das, in das österr.-ung. Zollgebiet einbezogene Bosnien u. die Herzegowina. Außerdem ist den beiden Staaten das Recht vorbehalten worden, auf demselben Wege über bleibende Investitionen in Bosnien und der Herzegowina u. über die dazu erforderlichen Mittel zu beschließen, wodurch ein Theil der gemeinsamen Angelegenheit der Verwaltung der occupierten Länder in die unmittelbare Wirkungssphäre der beiden Staaten übertragen worden ist (G. 22/II 80 R. 18, G. A. VI : 80).

Endlich kann nur im Wege übereinstimmender Gesetzgebung beider Staaten beschlossen werden, dass ein gemeinsames Anlehen für gemeinsame Angelegenheiten aufgenommen werden soll, u. dass eine Vermehrung der gemeinsamen schwebenden Schuld zu erfolgen hat.

Aus der Quotenfeststellung für gemeinsame Angelegenheiten, aus dem zur ersprießlicheren Verwaltung der quasi gemeinsamen Angelegenheiten eingeführten Institut des Zoll- und Handelsbündnisses (s. unseren diesbezüglichen Aufsatz) und aus der Angelegenheit der mit dem Münzwesen und Geldfuße enge verknüpften Oesterr.-ung. Bank besteht der sogen. finanzielle österr.-ung. Ausgleich, welcher jede zehn Jahre erneuert wird und gegenwärtig noch bis Ende December 1897 dauert. Es versteht sich aber von selbst, dass die ung. u. österr. materiell identischen Gesetze über einzelne quasi gemeinsame Angelegenheiten in ihrer Geltungsdauer an diese Präclusivfrist nicht gebunden sind, sondern dass z. B. das Branntweinsteuergesetz, das Wehrgesetz u. dgl. ohne Rücksicht auf den Endtermin des finanziellen Ausgleiches so lange dauern, bis sie nicht im Gesetzeswege abgeändert oder aufgehoben werden, bezw. bis nicht der für ihr Erlöschen in ihnen selbst festgesetzte Tag einbricht.

Schließlich sei noch bemerkt, dass die Auffassung der gemeinsamen Angelegenheiten aufs innigste mit der Auffassung der rechtlichen Natur der österr.-ung. Monarchie verknüpft ist, u. demzufolge, je nach dem wissenschaftlichen Standpunkte in dieser Hauptfrage, entsprechenden Modificationen unterliegt.

Literatur.

H. J. Bidermann: Geschichte der österr. Gesammt-Staatsidee; I. Abth. Innsbruck 1867, II. Abth. Innsbruck 1889. Ders.: Die staatsrechtlichen Wirkungen der österr. Gesammt-Staatsidee (Grünhut Z. XXI. Bd. 2. Hft.). Gumplowicz: Einleitung in das (österr.) Staatsrecht, Berlin 1889. W. Kaufmann: Considérations juridiques sur le dualisme austro-hongrois, spécialement par rapport aux chemins de fer (Revue de droit international etc. XXV, 6). Rulf: Zur Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge mit besonderer Rücksicht auf das österr. Staatsrecht (Mittheilungen des deutschen Juristenvereines in Prag, XI. Jahrg., 1879, II. Heft). Ulbrich: Lehrbuch s. 339, 745 ff., 760 ff., 752, 756, 691—698. Ders. bei Marquardsen s. 21 bis 84 u. 246—256. Lentner: § 74. Huber u. Lentner: §§ 61, 62. Gumplowicz: Oesterr. Staatsrecht, §§ 43, 44, 137, 51, 58, 6, 7. Bluntschli: Deutsche Staatslehre u. die heutige Staatenwelt, Nördlingen 1880, s. 487 ff. Ferner alle Monographien über die Pragmatische Sanction, über die rechtliche Natur der österr.-ung. Monarchie und über die Occupation Bosniens und der Herzegowina.

v. Starzynski.

Gendarmerie.

I. Allgemeines. — II. Dienstobliegenheiten. — III. Organisation der Gend. — IV. Stellung zu den polit. und Landesbehörden. — V. Standesergänzung. — Ehen und Versorgungsgenüsse.

I. **Allgemeines.** Gendarmes (gens armata) hieß in Frankreich anfänglich die Masse des bewaffneten Volkes, später eine aus Edelleuten bestehende Elitetruppe. Während der großen Revolution wurde dieses Corps aufgehoben und mit „Gend." ein Corps bezeichnet, welches an Stelle der ehemaligen Maréchaussée die Sicherheit der Straßen zu bewachen hatte. Nach französischem Vorbilde wurden in den meisten anderen Staaten Gend.-Corps errichtet, deren Einrichtung durch neuere Gesetze geregelt ist. Für die Gend. der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist maßgebend nach Außerkraftsetzung des G. 27/II 76 das G. 25/XII 94 R. 1 1895.

Nach dem bezogenen Gesetze ist die Gend. ein militärisch organisierter, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestimmter einheitlicher Wachkörper, der im Kriegsfalle ausnahmsweise auch mit besonderen mili-

tärischen Aufgaben betraut werden kann. Die Gend. untersteht hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Bezirks- und Landesbehörden, bezüglich der militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten ihren militärischen Vorgesetzten, in beiden Richtungen aber in letzter Instanz dem k. k. Minister für Landesvertheidigung.

II **Dienstobliegenheiten.** Aus der Bestimmung der Gend. zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ergeben sich die Dienstobliegenheiten derselben. Zu den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten des Gendarmen, welche derselbe ohne besondern Auftrag zu vollführen hat, gehören:

1. Verhinderung strafbarer Handlungen, Ausmittlung und Anzeige von Gesetzesverletzungen und Uebelthätern (Hausdurchsuchungen u. Arretierungen kann der Gendarm nach Zulässigkeit der Gesetze vornehmen, Str. P. O. § 24, 88); 2. Verhinderung von Aufläufen, Zusammenrottungen, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit bedroht werden könnte; 3. Ueberwachung von Vorschriften, welche zur Verhinderung von Unglücksfällen erlassen sind; 4. Ueberwachung von unter Polizeiaufsicht gestellten Personen; 5. Hilfeleistung u. Unterstützung bei Elementarereignissen und anderen Unglücksfällen u. s. w.

Auf localpolizeiliche Angelegenheiten hat der Gendarm in der Regel nur einen überwachenden, die Gemeinde unterstützenden Einfluss zu nehmen.

Im Falle des Einschreitens gegen eine Person hat sich der Gendarm der Formel: „Im Namen des Gesetzes" in der Landessprache zu bedienen. Der Gendarm soll nur einschreiten, wenn er vollständig adjustiert ist, bei Gefahr im Vorzuge kann er jedoch einschreiten, wenn er auch nur mit dem Seitengewehr versehen ist. Das Recht der Waffenanwendung steht dem Gendarm außer dem Falle der Nothwehr zur Abwendung eines gegen seine Person gerichteten oder eines das Leben anderer Personen gefährdenden Angriffes zu: 1. zur Bezwingung eines auf die Vereitlung seiner Dienstobliegenheiten gerichteten Widerstandes; 2. zur Vereitlung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, wenn kein anderes Mittel zur Anhaltung vorhanden ist.

III. **Organisation der Gend.** Die oberste Behörde der Gend. ist, wie bereits gesagt, das L. M. Hilfsorgan dieses Ministeriums ist der Gendarmerie-Inspector, welcher den militärischen Befehl über das Gend.-Corps führt, und für die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung verantwortlich ist. Dem Gend.-Inspector stehen die gerichtsherrlichen Rechte (Straf- und Begnadigungsrecht) und das Disciplinar-Strafrecht eines Truppen-Commandanten (d. h. das Disciplinar-Strafrecht im höchsten Ausmaße) zu.

Am Sitze einer jeden polit. Landesbehörde ist ein Landesgendarmerie-Commando aufgestellt. Der Landes-Gend.-Commandant ist der Befehlshaber der im Bereiche der polit. Landesbehörde aufgestellten Gend. und hat deren ökonomische und administrative Angelegenheiten zu leiten. Ihm steht das Disciplinarstrafrecht eines Truppen-Commandanten zu (im übertragenen Wirkungskreis das Straf- und Begnadigungsrecht über die Mannschaft). In allen den Sicherheitsdienst betreffenden Angelegenheiten ist er an den Landeschef gewiesen. — Am Sitze einer jeden Bezirkshauptmannschaft befindet sich ein Bezirks-Gendarmerie-Commando, dessen Führung einem Wachtmeister anvertraut ist. Er befehligt den im Orte befindlichen Posten, und beaufsichtigt die im Bezirke befindlichen Posten. — Mehrere Bezirks-Commanden sind einem Abtheilungs-Commando unterstellt, welches von einem Officier befehligt wird. Demselben steht das Disciplinar-Strafrecht eines Unterabtheilungs-Commandanten zu.

Die Gend. ist den Bestimmungen des M. St. G. (auch über militärische Delicte) unterworfen, jedoch finden auf dieselbe jene Bestimmungen keine Anwendung, welche eine Schmälerung der Rechts- und Handlungsfähigkeit oder Verlängerung der Dienstzeit (wegen Desertion) zum Gegenstande haben. Der im Dienste befindliche Gendarm ist als Wache anzusehen und kann sich wie jeder andere Soldat, der auf Wache ist, eines Verbrechens oder Vergehens der Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig machen (§ 230 M. St. G.). Delicte, welche gegen den diensthuenden Gendarm begangen werden, sind als Delicte gegen eine Militärwache anzusehen. — Die Gerichtsbarkeit wird durch die Gerichte der k. k. Landwehr versehen.

Auf die Gend. haben die Disciplinar-Strafvorschriften des k. und k. Heeres Anwendung, jedoch findet eine Degradierung aufgrund des Warnungsconstituts nicht statt. Eine strafweise Entfernung tritt nur ein wegen Verurtheilung ob eines Verbrechens oder Vergehens, welches bei Unterofficieren die Degradierung zur Folge hat (namentlich also wegen eines Vergehens aus Gewinnsucht).

IV. **Stellung zu den polit. und Landesbehörden.** Die polit. Bezirksbehörde ist die Dienstesbehörde für die in ihrem Bezirke aufgestellten Gend.-Posten. Der Gendarm hat die den Sicherheitsdienst betreffenden Anzeigen an die genannte Behörde zu leiten. Der Verkehr ist in der Regel ein mündlicher. Die Dienstbehörde hat jedoch weder ein Belohnungs- noch ein Strafrecht, wie anderseits der Gendarm Beschwerden gegen eine Civilbehörde nur bei seinen militärischen Vorgesetzten vorzubringen hat. — Gerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtigt, die Dienstleistung des Gendarmen directe in Anspruch zu nehmen. An die genannten Behörden haben die Gendarmen alle strafbaren Handlungen von Civilpersonen anzuzeigen. Andere Civil- und Militärbehörden haben ihre Requisitionen an die Dienstbehörde zu richten.

V. **Standesergänzung.** Die Mannschaft ergänzt sich durch Aufnahme ausgedienter Unterofficiere, durch Eintritt von Freiwilligen, welche der Stellungs- (Dienst-) Pflicht Genüge geleistet haben, oder welche der nicht activen Landwehr oder Reserve (unbeschadet der Heeresdienstpflicht) angehören.

Der in die Gend. Eintretende, welcher Staatsbürger in den im Reichsrathe vertretenen König-

reichen und Ländern sein muss, hat sich zu einer vierjährigen Dienstzeit zu verpflichten und den Gend.-Eid abzulegen.

Der Stand der Officiere ergänzt sich durch Beförderung im Corps oder durch Eintheilung von Officieren des Heeres oder der Landwehr. (Zur Erlangung der Officierscharge ist die Ablegung einer Prüfung nöthig; ebenso zur Beförderung zum Postenführer).

VI. **Ehen und Versorgungsgenüsse.** Die Ehebewilligung wird den Obersten von Sr. Majestät, andern Officieren vom L. M. ertheilt. Der Erlag einer Caution war nach dem G. 27/II 76 nicht gefordert; das neue Gesetz enthält diese Bestimmung nicht, daher die Einführung von Heiratscautionen im Verordnungswege stattfinden kann. Ehebewilligungen an die Mannschaft ertheilt ebenfalls das L. M. (im Delegierungswege der Landes-Gend.-Commandant).

Bezüglich der Pensionierung der Officiere gelten die Normen für das Heer. Den Familien der Officiere wird die gleiche Versorgung zuerkannt, wie sie für Witwen und Waisen im Heere (der Landwehr) besteht. Auf die dienstuntauglich gewordene Gend.-Mannschaft finden nach Ablauf der Gend.-Dienstverpflichtung — bei ohne eigenes Verschulden eingetretener vollständiger Erwerbsunfähigkeit oder Dienstuntauglichkeit durch körperliche Beschädigung im Dienste auch vorher — die für pensionsfähige Civil-Staatsdiener bestehenden Vorschriften Anwendung mit der Maßgabe, dass jedes im Gend.-Dienste zugebrachte volle Jahr bei der Pensionierung als eine Dienstzeit von 16 Monaten berechnet wird, und dass die Pension nach Analogie des Militärpensionsgesetzes von Jahr zu Jahr steigt. Die Bemessung der Pension erfolgt nach der Gage (Löhnung) und der Gend.-Zulage. Auch für die Versorgung der Witwen und Waisen gelten die für den Civil-Staatsdienst bestehenden Vorschriften.

Verschieden von der k. k. Gend. ist die Feld-Gend., welche nur im Falle einer Mobilisierung aufgestellt wird, und dem Generalstab Hilfsdienste zu leisten und den Feldpolizeidienst zu versehen hat.

Ueber die ung. Gend. vergleiche G. A. 3:81 und über die Gend. für Bosnien und die Herzegowina B. Bl. 23 Stück 84. Die Organisation ist die gleiche wie die der k. k. Gend.

Quellen und Literatur.

Quellen im Text.

Leuthold: Art. Gend. in R. L. II. S. 76. Ulbrich: L. B. S. 151, 456. H. B. I. S. 355, II S. 342, 367. Vgl. auch den gleichnamigen Art. in Stengels Wörterbuch.

Dangelmaier.

Genossenschaftsregister.

I. **Die Register und Registergerichte.** Für die nach dem G. 9/IV 73 R. 70 constituierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden bei den Handelsgerichten öffentliche Verzeichnisse geführt, in welche die, die einzelnen Genossenschaften betreffenden, für den Verkehr erheblichen Rechtsverhältnisse und Thatsachen zum Zwecke der Verlautbarung eingetragen werden. Die von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnende Firma der in das Register einzutragenden Genossenschaften hat die Bezeichnung „registrierte Genossenschaft“ und je nach der Art der Haftung der Genossenschafter den Beisatz: „mit unbeschränkter Haftung“ oder „mit beschränkter Haftung“ zu enthalten.

Geführt werden Gen.-R. von jenen zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshöfen I. Instanz, in deren Sprengel Genossenschaften ihren Sitz haben. Die Gen.-R. sind den Handelsregistern gleich gestaltet, daher auf den Art.: Handelsregister verwiesen werden muss. Eine Theilung des Registers nach der unbeschränkten und beschränkten Haftung der Mitglieder hat nicht statt.

II. **Die Registrierung.** Zu registrieren ist bei dem Handelsgerichte, in dessen Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat: der Genossenschaftsvertrag, jede Aenderung desselben, die Bestellung und Aenderung der Mitglieder des Vorstandes, die Ertheilung und das Erlöschen der Procura, die Auflösung der Genossenschaft, die Bestellung der Liquidatoren, der Austritt und das Erlöschen der Vollmacht derselben. — Hat die Genossenschaft außerhalb des Sprengels ihres Sitzes eine Zweigniederlassung, so ist bei dem Handelsgerichte der Lage der Zweigniederlassung die Errichtung der Genossenschaft und jede Aenderung des Genossenschaftsvertrages nach der Registrierung bei dem Gerichte des Sitzes der Genossenschaft gleichfalls einzutragen.

Die Auflösung der Genossenschaft durch Eröffnung des Concurses oder durch Verfügung der Verwaltungsbehörde ist von amtswegen einzutragen. Andere Eintragungen erfolgen über Anmeldung des Vorstandes. Die Anmeldung muss bei Gericht persönlich zu Protokoll gegeben oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form eingereicht werden. Bevollmächtigte haben sich durch eine in gleicher Art beglaubigte Vollmacht zu legitimieren. Der Beglaubigung bedarf auch die für das Beilagebuch bestimmte Abschrift (der Abdruck) des Genossenschaftsvertrages und der denselben abändernden Beschlüsse. Der Genossenschaftsvertrag und Abänderungsbeschlüsse bedürfen keiner öffentlichen Beurkundung u. vorgängigen staatlichen Genehmigung, sie sind aber vom Gerichte zur Registrierung nur zuzulassen, wenn die Bestimmungen derselben gesetzlich zulässig erscheinen (Consensprincip).

Der Eintragung folgt von amtswegen eine einmalige Kundmachung in den dafür durch amtliche Verlautbarung bezeichneten Blättern; zu drei verschiedenen Malen ist die Auflösung der Genossenschaft kundzumachen. Die Kundmachung entfällt bei Auflösung der Genossenschaft durch Eröffnung des Concurses und bei der Registrierung solcher Aenderungen des Genossenschaftsvertrages, durch welche die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Bestimmungen keine Modification erleiden.

III. **Die Rechtsfolgen der Registrierung.** Die Registrierung des Genossenschaftsvertrages ist Bedingung der rechtlichen Existenz der Genossenschaft, die Registrierung der Abänderungsbeschlüsse Voraussetzung der rechtlichen Wirksamkeit derselben. — Die Anmeldung der weiter registerpflichtigen Thatsachen ist von amtswegen zu überwachen. Alle Gerichte, die Gewerbsbehörden, die Handels- und Gewerbekammern und die Notare haben, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes von Uebertretungen der Anmeldungsvorschriften Kenntnis erlangen, hievon dem Handelsgerichte unverzüglich Anzeige zu machen; dieses hat die Anmeldung nach vorausgegangener Aufforderung durch Geldstrafen zu erzwingen. — Die eingetragenen Verhältnisse und Thatsachen gelten Dritten gegenüber als bekannt, sofern sie nicht schuldlose Unwissenheit beweisen; nicht eingetragene Thatsachen befreien die Genossenschaft nur gegen jene, welchen Kenntnis dieser Thatsachen nachgewiesen wird.

IV. **Die Oeffentlichkeit der Register.** Das Gen.-R., das Beilagenbuch und die Registeracten sind in gleichem Umfange und gleicher Weise öffentlich wie bei Handelsregistern.

V. **Das Register der Genossenschafter.** Am Sitze der Genossenschaft und einer jeden Zweigniederlassung derselben ist ein Register zu führen, in welches der Name und Stand eines jeden Genossenschafters, der Tag des Eintrittes und Ausscheidens desselben und die Anzahl der einem Jeden gehörigen Geschäftsantheile, sowie die Kündigung solcher Antheile einzutragen ist. Die Einsicht dieses Registers muss jedermann gestattet werden. In der Bekanntmachung des Jahresabschlusses ist die Zahl der Mitglieder, welche zur Zeit des Bilanzabschlusses der Genossenschaft angehört haben, der im Laufe des Bilanzjahres eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder, sowie die Zahl der beim Bilanzabschlusse bestandenen und der im Laufe des Bilanzjahres zugewachsenen, gekündigten oder rückgezahlten Geschäftsantheile anzugeben.

Quellen und Literatur.

Das G. 9/IV 73 R. 70 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die V. 14/V 73 R. 71 über Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters.

Literatur s. Handelsregister. Ullmann.

Gerichtsverfassung.

I. Einleitung. — II. Die Gerichtseintheilung. — III. Die Zuständigkeit in Civilsachen. — IV. Die Zuständigkeit in Strafsachen, die Staatsanwaltschaft. — V. Die Gefällsgerichte, die Militärgerichte und die Verfassungsgerichte.

I. **Einleitung.** Die in den einzelnen Provinzen verschiedene G.-V. wurde von Kaiser Josef II. einer durchgreifenden Reform unterzogen. Die Gerichte erster Instanz wurden getheilt nach der socialen Stellung der ihnen untergeordneten Parteien. Für die privilegierten Stände wurden landesfürstliche Collegialgerichte (Landrecht), — für die Städte wurden regelmäßig als Collegialgerichte organisierte Stadtgerichte eingerichtet; für die Landbevölkerung wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit belassen, und wo solche nicht herkömmlich war, durch landesfürstliche Einzelngerichte ersetzt. Die Zahl der Sondergerichte wurde beschränkt. — Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz wurde überall von der polit. Verwaltung getrennt und den für einzelne Länder bezw. Ländergruppen eingesetzten Appellationsgerichten zugewiesen, welchen alle Gerichte erster Instanz unterstellt wurden. Als dritte und letzte Instanz hatte für das ganze Ländergebiet die 1749 creierte oberste Justizstelle zu fungieren.

Erhebliche Aenderungen erfolgten vom J. 1848 ab. Mit A. E. 17/III 48 wurden die Geschäfte der Justizverwaltung und Gesetzgebungsvorbereitung einem J. M. zugewiesen, infolge dessen die von Kaiser Leopold II. eingesetzte Hofcommission in Justizsachen aufgelöst und die oberste Justizstelle lediglich als Gerichtsbehörde amtzuhandeln angewiesen. Mit kais. P. 4/III 49 R. 150 wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit grundsätzlich aufgehoben, in der A. E. 14/VI 49 R. 278 die Grundzüge für die G.-V. der einzelnen Kronländer festgestellt u. für den Umfang des Kaiserstaates mit P. 7/VIII 50 R. 325 ein oberster Gerichts- und Cassationshof errichtet. Die nach den bezeichneten Grundzügen in einzelnen Kronländern durchgeführte G.-V. (Bezirkseinzelngerichte, Bezirkscollegialgerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte) wurde verdrängt von der derzeitigen Gerichtsverfassung, für welche das Cabinetschreiben 31/XII 51 R. 4 ai. 1852 die Grundzüge, die nach der A. E. 14/IX 52 kundgemachte M. V. 19/I 53 R. 10 die Organisation der Gerichtshöfe zweiter und erster Instanz bestimmt und das St. G. 21/XII 67 R. 144 verfassungsrechtliche Normen über die richterliche Gewalt gibt. Es wird nun alle Gerichtsbarkeit im Namen des Kaisers von staatlichen Gerichten ausgeübt; die Organisation u. Competenz der Gerichte kann nur durch Gesetze festgestellt werden; die Richter sind in Ausübung des Richteramtes selbständig und unabhängig, der Staat u. die richterlichen Beamten wegen der von letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen mittelst Klage belangbar; die Rechtspflege ist grundsätzlich auch in unterster Instanz von der Verwaltung getrennt, infolge dessen die Justizgeschäfte, welche in einzelnen Ländern von gemischten Bezirksämtern versehen wurden, mit

G. 11 VI 68 R. 59 selbständigen Bezirksgerichten zugewiesen wurden.

II. **Die Gerichtseintheilung.** Für den Umfang der im Reichsrathe vertretenen Länder ist der oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien bestellt; er besteht aus einem ersten und zweiten Präsidenten, Senatspräsidenten, Räthen und dem erforderlichen Hilfs- und Kanzleipersonale. — Die Reichsrathsländer sind eingetheilt in die Sprengel von neun Oberlandesgerichten; jedes dieser Gerichte ist besetzt mit einem Präsidenten, nach Erfordernis einen Vicepräsidenten, mit der nach den Bedürfnissen bemessenen Zahl von Oberlandesgerichtsräthen, Rathssecretären, Secretärsadjuncten und Kanzleipersonale. — Unter dem Oberlandesgerichte stehen Gerichtshöfe erster Instanz in der Regel je für den Umfang eines früheren polit. Kreises; diese Gerichtshöfe führen in jenen Städten, wo die Geschäfte von bedeutendem Umfang und besonderer Wichtigkeit sind (Landeshauptstädten), den Namen *Landesgerichte*, anderorts den Namen *Kreisgerichte*; sie sind besetzt mit einem Präsidenten, mit Landesgerichtsräthen (auch Kreisgerichte, G. 24 IV 69 R. 48) und dem nothwendigen Hilfspersonale im Concept- und Kanzleifache. — Im Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz bestehen Einzelngerichte d. s. die *Bezirksgerichte*. Bei den Bezirksgerichten im Standorte des Gerichtshofes erster Instanz (engerer Gerichtshofsprengel) werden die Justizgeschäfte durch Beamte des Landes- bezw. Kreisgerichtes, welche der Präsident dieses Gerichtshofes dazu bestellt, versehen, — sie sind *städtisch delegierte Bezirksgerichte*. Für die Bezirksgerichte außerhalb des Standortes des Gerichtshofes erster Instanz (weiterer Gerichtshofsprengel) erfolgt die Ernennung der Bezirksrichter und Adjuncten durch den Minister der Justiz; die Besetzung der übrigen Dienstplätze ist dem Oberlandesgerichte übertragen.

In Wien, Triest und Prag besteht neben dem Landesgerichte und für den Sprengel desselben ein besonderes *Handelsgericht*, und für Handelsbagatellsachen auch ein Handelsbagatellgericht, welches zum Handelsgerichte im gleichen Verhältnisse steht, wie ein städtisch delegiertes Bezirksgericht zum Gerichtshof. — Die Ausübung der *persönlichen Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz* über die Mitglieder des kais. Hauses, die nicht selbst Landesherren sind und über jene Personen, welchen die Exterritorialität zusteht oder durch besondere Anordnung eingeräumt ist, kommt dem *Obersthofmarschallamte in Wien* zu; der Senat für die Entscheidung von Rechtssachen besteht unter dem Vorsitze des Kanzleidirectors des Obersthofmarschallamtes aus vier vom Kaiser zu dieser Function berufenen Räthen der Wiener Gerichtshöfe erster Instanz.

III. **Die Zuständigkeit in Civilsachen.** Für Civilrechtssachen sind die im Sprengel des Oberlandesgerichtes bestehenden Einzelngerichte und Gerichtshöfe coordinierte Gerichte *erster Instanz*; das Oberlandesgericht ist hinsichtlich aller dieser Gerichte die *zweite*, u. der O. G. H. die *dritte Instanz*; nur für Syndicatsklagen ist das Oberlandesgericht erste und der O. G. H. zweite und letzte Instanz. — Den Kreis- (Landes-) u. Bezirksgerichten steht die gesammte Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen, es steht ihnen die allg. und die besondere Gerichtsbarkeit in Handels-, See- und Bergsachen zu. Es üben: *Berggerichtsbarkeit* bestimmte Gerichtshöfe für ihren Sprengel und regelmäßig auch für die Sprengel bestimmter nachbarlicher Gerichtshöfe; — *Seegerichtsbarkeit* das Handelsgericht in Triest u. die Gerichtshöfe in T.; — *Handelsgerichtsbarkeit* die Handelssenate der Landes- und Kreisgerichte bezw. in Wien, Triest u. Prag die besonderen Handelsgerichte, aber auch im mäßig eingeschränkten Umfange die *ländlichen* Bezirksgerichte. — Die *allgemeine Gerichtsbarkeit* ist ungleich vertheilt im weiteren u. engeren Gerichtshofsprengel. Im weiteren Sprengel ist regelmäßig zuständig das Bezirksgericht, nur gewisse Rechtssachen (Ehestreitigkeiten, Rechtssachen privilegierter Personen u. s. w.) sind dem Gerichtshofe vorbehalten; — im Standorte des Gerichtshofes ist normal zuständig der Gerichtshof und sind nur gewisse, im allgemeinen dringlichere bezw. kleinere Rechtssachen den städtisch delegierten Bezirksgerichten zugetheilt. Den städtisch delegierten Bezirksgerichten im Erweiterungsgebiete der Stadt Wien ist im allgemeinen ein gleicher Geschäftskreis wie den Bezirksgerichten auf dem Lande zugewiesen.

IV. **Die Zuständigkeit in Strafsachen, die Staatsanwaltschaft.** — Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen sind auszuüben berufen die Bezirksgerichte, bei Bestand mehrerer städtisch delegierter Bezirksgerichte in derselben Stadt jenes, welches dazu bestimmt ist, — die Kreis- (Landes-) Gerichte, die Geschwornengerichte, die Oberlandesgerichte und der O. G. H. als Cassationshof. — Den *Bezirksgerichten* liegt ob das Strafverfahren über die im Strafgesetzbuche bezeichneten und über alle anderen den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen *Uebertretungen*, und die Mitwirkung bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen u. Vergehen. — Die *Kreis- (Landes-) Gerichte* üben Strafgerichtsbarkeit aus als Untersuchungsgerichte, als Rathskammer über Vorerhebungen und Voruntersuchungen, als Erkenntnisgerichte und als Berufungsgerichte in Uebertretungsfällen. Als Erkenntnisgericht obliegt ihnen die Hauptverhandlung und Entscheidung hinsichtlich aller nicht vor die Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen; als Berufungsgericht kommt ihnen zu die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen die Erkenntnisse u. Verfügungen der Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen ergriffen werden. — *Geschwornengerichte* treten periodisch bei den Gerichtshöfen erster Instanz eventuell anderorts zusammen zur Entscheidung über die mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen (a. XI St. G. 21 XII 67 R. 149 und a. VI. E. G. zur Str. P. O.). — *Die Oberlandesgerichte* entscheiden über Be-

schwerden gegen Beschlüsse der Rathskammer, über Einsprüche gegen die Versetzung in den Anklagestand, über Beschwerden gegen einzelne Entscheidungen der Gerichtshöfe erster Instanz und über Berufungen gegen Urtheile der Gerichtshöfe und Geschwornengerichte. — Der oberste Gerichtshof als Cassationshof entscheidet über alle in der Str. P. O. zulässig erklärten Nichtigkeitsbeschwerden und die zugleich mit denselben ergriffenen Berufungen.

Zur Wahrung der staatlichen Interessen bei Ausübung der Strafrechtspflege, insbesondere zur Verfolgung der strafbaren Handlungen ist die Staatsanwaltschaft berufen. Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz ist ein Staatsanwalt, bei jedem Oberlandesgerichte ein Oberstaatsanwalt, bei dem Cassationshofe ein Generalprocurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern (bezw. Generaladvocaten) bestellt. Bei den Bezirksgerichten werden unter Aufsicht des Staatsanwaltes die Geschäfte dieser Anwaltschaft besorgt durch Beamte der Staatsanwaltschaft, oder der politischen oder Polizeibehörde, oder durch besonders ernannte staatsanwaltschaftliche Functionäre.

V. **Die Gefällsgerichte, die Militärgerichte und die Verfassungsgerichte.** Der Gerichtsorganismus wird ergänzt durch Gefällsgerichte als Strafgerichte für Gefällsübertretungen (Ges. Str. G. 11/VII 35) und durch Militärgerichte, welche, nachdem die sowohl im activen Dienste als auch die außerhalb desselben befindlichen Militärpersonen und das Aerar in Angelegenheiten des Militärwesens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten den Civilgerichten unterstellt wurden (§ 9 G. 20/V 69 R. 78), nur als Strafgerichte amthandeln. Zu verweisen ist endlich noch auf den zur Ausübung besonderer Gerichtsbarkeit berufenen Staatsgerichtshof, das Reichsgericht und den Verwaltungsgerichtshof.

Literatur.

Harrasowsky: Die Rechtsmittel im Civilprocesse, Wien 1879. Kaierer: Handbuch der österr. Justizverwaltung, Wien 1882. Rulf: Der österr. Strafprocess, 2. Auflage, Wien, Prag und Leipzig 1888. Ulbrich: Österr. Staatsrecht, 2. Auflage, Freiburg in B. 1892.

Ullmann.

Gesandtschaften.

I. Historische Nachweise. — II. Ges. Dienst. — III. Ges. Recht. — IV. Rechtsstellung der Gesandten.

I. **Historische Nachweise.** Wie allerwärts, vollzog sich auch in den österr.-ung. Ländern die Entwicklung des Ges. Wesens so mannigfach u. stufenweise, dass es nicht möglich ist, positiv festzustellen, wann diese Institution eine ständige wurde, vielmehr der historische Nachweis nur dahin erbracht werden kann, bis zu welcher Zeit eine berufsmäßige Diplomatie noch nicht existierte. In der Epoche der Staatenbildung, welche gegen das Ende des ersten Jahrtausends der christlichen Zeitrechnung in den verschiedenen Theilen des österr.-ung. Ländergebietes sich vollzog, führten die Fürsten wichtige Verhandlungen in persönlichen Zusammenkünften. Bald aber wurde die Aufzeichnung ihrer Vereinbarungen durch Rechtskundige üblich und ebenso bürgerte sich die Beschickung durch außerordentliche Gesandte ein, zu welchen vorzugsweise höhere Geistliche gewählt oder doch adeligen Herren beigegeben wurden. Die Grundsätze über Beglaubigung, Empfang, Unverletzlichkeit, Ehrung der Gesandten, in ihren Ansätzen vom classischen Alterthume übernommen, bildete das römisch-canonische Recht weiter fort, namentlich im Zeitalter des Humanismus, dem man das Wiederaufleben des Studiums des röm. Rechtes zu verdanken hat. Als im J. 1515 der berühmte Erbvertrag zwischen Kaiser Maximilian I. von Habsburg und dem Könige Wladislaw von U. und B., sowie die Doppelheirat zwischen den Enkeln Maximilians und den Kindern Wladislaws zustande kam, in deren Folge dann rasch nacheinander U. und B. an das Haus Habsburg gelangten, hatten die Gesandten vollauf zu thun. Johannes Cuspinianus (Johann Spießmayer), ein Mann von bürgerlicher Herkunft, aber überaus gelehrt und staatsklug, des Kaisers oberster Kanzler, hatte fünfundzwanzigmal als Bevollmächtigter an das königl. Hoflager nach Ofen reisen müssen, bis die Verhandlungen zum Ziele führten.

Ein weiterer Anstoß zur Ausbildung des Ges.-Wesens war durch die Maxime des polit. Gleichgewichtes gegeben, welche zuerst unter den italienischen Kleinstaaten geübt und vom Papstthume im Interesse der Sicherheit seines weltlichen Besitzes begünstigt, in den größeren Staaten West- und Mitteleuropas zu einem Systeme ausgebildet wurde, allerdings in Verbindung mit der Lehre Nicolo Machiavellis, dass der wohlverstandene Eigennutz die Triebfeder für eine zielführende Politik sei. Diese selbstsüchtige wälsche Practik richtete sich zunächst gegen die Weltmonarchie des Hauses Habsburg und gab zu einer Fülle von sich kreuzenden Unterhandlungen und Bündnissen Anlass, welche ein zahlreiches Personale rechts- und staatskundiger Mittelpersonen erforderten. Jene Männer, welche in Wälschland und Frankreich studiert hatten, stellte man um eine Stufe höher als die große Menge der lediglich in Deutschland gebildeten Juristen und verwendete sie mit Vorliebe auch am Wiener Hofe zu auswärtigen Missionen. Die zufolge der Kreuzzüge gegründete christliche Orient-Colonie im heiligen Lande, die schismatischen Zwistigkeiten zwischen Griechen und Lateinern im byzantinischen Reiche machten die Aussendung und Einsetzung von Legaten aus dem Cardinalcollegium des römischen Kirchenoberhauptes nothwendig, welche den Titel legati a latere führten. Vortheil gezogen hat aus diesen durch die Kreuzzüge veranlassten Orientwirren nur die Handelswelt. Vor allem ist diesfalls die Organisation der auswärtigen Vertretung Venedigs bemerkenswert, die gesandtschaftliche nicht minder, wie die konsulare (siehe Art. Konsulate).

An der Spitze der venetianischen Handelsniederlassungen in der Levante standen die Bajuli, Bailos. Sie hatten das Aufsichts- und Richteramt über ihre Handelsgenossen, durften weder für eigene noch für fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreiben, keinem Schiffe die Waffenzufuhr für die Sarazenen gestatten, sie hatten die Handelsinteressen Venedigs mit allem Nachdruck zu vertreten und an den Senat der Republik periodische Berichte einzusenden. Der Bailo in Byzanz besaß die Oberaufsicht über die Bailos der übrigen Handelsstationen. Nach der Eroberung Constantinopels durch die Osmanen 1453, erhielt der dort residierende Bailo gesandtschaftlichen Charakter. Die christlichen Mächte des Westens hatten zu spät erkannt, welch' gefährlicher Gegner ihnen in den Zerstörern des byzantinischen Kaiserthums erstanden war und beeilten sich nunmehr, ihre alten Handelsemporien zu sichern und neue zu gewinnen. Nach dem Vorbilde der Venetianer, Genuesen, Pisaner, Florentiner wurden Versuche gemacht den Ges. (ambaxariae, versehen durch ambasiatores) einen stabilen Charakter zu geben, in die Türkei aber von Fall zu Fall außerordentliche Botschaften mit großer Gefolgschaft abgesendet. Solche Unternehmungen waren damals nicht gefahrlos, wie man Reisewerken und Berichten über Botschaften entnimmt, welche die Habsburger an die türkischen Großherren entsendeten, so u. a. über die denkwürdige Botschaft von 1577, geführt von Joachim von Linzendorff. Kaum minderes Ungemach hatten die Sendboten nach dem Moskowiterreiche zu überstehen. Der Freiherr von Herberstein, einer der gewandtesten Unterhändler des Wiener Hofes unter Maximilian I., Carl V. und Ferdinand I., erzählt in seinem Ges.-Tagebuch 1557 ausführlich von den Beschwerlichkeiten seiner wiederholten Reisen an den Hof der Großfürsten von Moskau und über die Gebräuche, die bei solchen Botschaftersendungen und Empfängen dort in Uebung waren.

Im Frieden von Karlowitz 1699 musste sich die Pforte verpflichten, den Gesandten, vorab den kaiserlichen, Unverletzlichkeit und ehrenvolle Behandlung zu gewähren und im Frieden von Kutschuk-Kainardschi 1774 Russland gegenüber die Zusage machen, eine ständige russische Ges. zuzulassen, ein Zugeständnis, welches alsbald auch die übrigen Mächte verlangten.

Die Reformation war auch auf das Ges.-Wesen nicht ohne umgestaltenden Einfluss geblieben. Eine Folge des Rechtes der Reichsstände, Bündnisse mit dem Auslande abzuschließen, welches ihnen der Westphälische Friede zusprach, war die Errichtung ständiger Ges. selbst an kleinen Höfen. Man würde jedoch fehlgehen, wenn man annehmen wollte, die Vertreter fremder Mächte seien damals durchwegs in Ansehen oder auch nur in einem guten Ruf gestanden. Die Regierungen und die öffentliche Meinung begegneten vielmehr den Gesandten mit dem größten Misstrauen, namentlich den französischen und ihren Confidenten unter Ludwig XIV., der von seiner Diplomatie rühmte, dass sie um die Ecke schießen könne. Die Bezeichnung Diplomatie ist verhältnismäßig jungen Datums. In die Literatur eingeführt, hat sie im 17. Jahrh. der gelehrte Benedictinermönch Mabillon in seinem Werke „De re diplomatica". Seit dieser Zeit wurden zum Unterschiede von den Urkunden mit hängendem Siegel (Bullae), u. jenen der Personen geringeren Ranges (Literae), jene der Staatskanzleien Diplome genannt. Die Geheimschreiber, welche zur Abfassung solcher Urkunden berufen waren, hießen Diplomaten und ihr Geschäft diplomatische Kunst. Im 18. Jahrh. wurde es allg. üblich, die Anfertigung und Entzifferung von Urkunden Diplomatik, die Wissenschaft und Kunst der Vertretung der Staaten und ihrer Politik, sowie diesen Beruf selbst Diplomatie zu nennen.

Mit der Entwickelung einer berufsmäßigen Diplomatie, zu welcher meist nur vornehme Personen den Zutritt fanden, wurden die Privilegien der Gesandten immer zahlreicher und erreichten im 17. Jahrh. einen Umfang, welcher die Unabhängigkeit der Staaten, bei denen sie beglaubigt waren, empfindlich beschränkte. Namentlich trug die Aufstellung der These, dass die Gesandten ersten Ranges die Person des Monarchen vertreten, wie auch das überspannte Privileg der Exterritorialität der Gesandten und ihres Gefolges dazu bei, dass nicht wenige derselben äußerst ungebürliche Ansprüche erhoben. Nirgends und zu keiner Zeit mochte das Diplomatenheer größer gewesen sein als am Wiener Hofe unter der Regierung Kaiser Leopolds I. Um das J. 1686 befanden sich in Wien 195 accreditierte Diplomaten mit einem Gefolge von 1200 Personen. Die Einhaltung der Rangordnung, die Bewirtung dieses Personales bei Hoffesten, die Beilegung von zahlreichen, mitunter recht kleinlichen Streitfällen verursachten dem kais. Hofe nicht geringe Ungelegenheiten und Unkosten. Ueberdies wurde der Hof mit vielerlei Klagen über Ausschreitungen und Uebergriffe der Gesandten behelligt. Noch schwieriger war damals die Lage der Dinge auf den Reichstagen zu Regensburg und Frankfurt a. Main, wo abwechselnd die Reichsversammlung ständig beisammen war, um über den Vollzug des Nymweger Friedens seitens des Reiches, über die Revision der Reichsverfassung einschließlich der Reichskriegsverfassung, über Rangordnung und Titulaturen der Reichsstände, über die Vorrechte der verschiedenen Gesandten, den Gebrauch der französischen Sprache statt der bisher üblichen lateinischen u. dgl. zu berathschlagen. Dazu kam noch der Confessionsstreit der beiden sich befehdenden Religionsparteien, Zustände und Wirrsale, einladend genug für das diplomatische Ränkespiel der französischen Envoyés. Erst nachdem der Friede von Karlowitz das Werk vollendet, welches durch die Niederlage der Türken vor Wien 1683 eingeleitet worden war, und der Verwüstungskrieg der Franzosen in der Pfalz wenigstens das eine Gute gehabt, Deutschland wesentlich auf seinem Wege zur Einigung gefördert zu haben, konnten die Habsburger der Wiederanknüpfung dauernder Handelsbeziehungen mit dem Oriente ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Die dem Reiche der alten Tradition und geographischen Lage zufolge zukommende Domäne des Commerzes suchte Karl VI. durch die Gründung der kais.

privilegierten orientalischen Compagnie 1719 wirtschaftlich zu kräftigen und zu erweitern. Mussten auch diese Erfolge aus innerpolitischen Gründen wieder preisgegeben werden, so gelang es doch der Kaiserin Maria Theresia, für die Belebung und Ausbreitung der gewonnenen Verbindungen, namentlich durch die kais. Internuntiatur in Constantinopel, welche bis dahin mehr mit diplomatischen Geschäften befasst war, auch für die Commerzleitung Ersprießliches zu schaffen.

Der Ruhm der theresianischen Wirtschaftspolitik drang bis nach China. Der Kaiser Kien-Long (1746—1773), war ein eifriger Bewunderer der großen Habsburgerin; er ließ sich von den katholischen Missionären in Peking genaue Berichte über ihre Regierungsthätigkeit erstatten und dieselben den heiligen Büchern der Staatsweisheit einverleiben. Bis in die Mitte des 17. Jahrh. gab es Botschafter mit vollem Repräsentativcharakter (ambaxatores, ambasiatores, ambassadeurs), herzuleiten von Ambacht, Amt, Auftrag, und daneben sogen. Residenten (résidents). Als zur Zeit Leopold I. das Ges.-Personale sehr zahlreich wurde, führte man nach französischem Vorbilde eine Classe von Gesandten ein, die zwar nicht den vollen Repräsentativcharakter der Botschafter besaß, wohl aber ein höheres Ehrenceremoniell als die Residenten. Diese Gesandtenclasse bildeten die sogen. gentilhommes envoyés, die den Vorrang vor dem Residenten beanspruchten. Daneben gab es eine Menge von Agenten (agentes), besonders gewitzigte Leute von meist geringer Herkunft, gewandt im Spionieren und Intriguieren, welche jedoch officiell nicht beglaubigt waren und keinerlei Ehrenvorzüge genossen. Zu Anfang des 18. Jahrh. wurden die diplomatischen Vertreter (Les employés diplomatiques) in drei Classen eingetheilt; nur Venedig, Dänemark, Polen und die Türkei behielten das zweiclassige System bei. Im 18. Jahrh. begann man neue Titulaturen einzuführen. Sowohl den Botschaftern, wie den ständigen Gesandten wurde ehrenhalber das Prädicat ministres plénipotentiaires beigelegt, und die Residenten durften sich des Titels Ministerresidenten prävalieren. Hiernach unterschied man 1. Botschafter einschließlich der päpstlichen Nuntien und Pronuntien; 2. die außerordentlichen Gesandten u. bevollmächtigten Minister, mit Einschluss der päpstlichen Internuntien; 3. die Geschäftsträger. Diese Rangordnung, in dem auf dem Wiener Congresse von den acht Congressmächten vereinbarten Reglement 19 III 15 Art. 1 in der Hauptsache beibehalten, fand später auf dem Congresse zu Aachen eine Ergänzung durch das von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Russland unterzeichnete Protokoll 21 XI 18, wodurch festgesetzt wurde, dass die Ministerresidenten eine Mittelstufe zwischen der zweiten und dritten Classe bilden sollen, so dass nun mehr vier Classen von Gesandten bestehen.

II. **Ges.-Dienst.** Die Gesandten der ersten drei Classen werden durch förmliches Beglaubigungsschreiben bei dem auswärtigen Staatsoberhaupte, jene der vierten Classe nur von und bei dem Minister des Aeußern accreditiert. Im Sinne des heutigen positiven Völkerrechtes und mit Rücksicht auf das ihnen zustehende Ceremoniell genießen die Gesandten erster Classe vorzugsweise den Repräsentativcharakter. Sie sind nächst ihrem Souverain mit den höchsten Ehren zu behandeln, sie erscheinen als die Vollmachtträger eines im vollen Bewusstsein seiner moralischen Verantwortlichkeit vor Gott, der Mit- und Nachwelt persönlich regierenden Herrschers. (Vgl. den Erlass Kaiser Wilhelms I. 4 I 82 an das Staatsministerium).

Diese altehrwürdige Tradition ist so tief begründet, dass selbst große Republiken nicht darauf verzichtet haben, Botschafter zu entsenden (früher Venedig, gegenwärtig Frankreich), und dass auch Staaten zweiten Ranges bei dynastischen Festlichkeiten ihre Gesandten für die Dauer der Feierlichkeiten mit Botschafterrang bekleiden (so wurde der belgische Gesandte für die Dauer der Feierlichkeiten aus Anlass der Vermählung des Kronprinzen Erzherzogs Rudolf mit der Prinzessin Stefanie von Belgien mit dem Range eines außerordentlichen Botschafters bekleidet). Was die polit. Geschäftsführung betrifft, so ist aus dem Repräsentativcharakter des Botschafters nicht ein Recht für denselben herzuleiten, polit. Geschäfte unter Uebergehung des Ministers des Aeußern mit dem Staatsoberhaupte zu verhandeln und dessen Ingerenz in Angelegenheiten zu beanspruchen, für welche vermöge der Verfassung der Minister des Aeußern die Verantwortung trägt. Ein besonderer Ehrenvorzug der Botschafter ist der feierliche Empfang bei Ueberreichung des Beglaubigungsschreibens. Nach dem am Allerh. Hoflager des Kaisers und Königs üblichen Ceremoniell wird der Botschafter in einem Hofgalawagen in die Hofburg eingeholt, wo die Wachen die einem Botschafter gebürende Ehrenbezeigung leisten, von dem Oberceremonienmeister bei dem Eintritte begrüßt, in die Geheime Rathsstube geführt, dort vom Oberstkämmerer empfangen und nach geschehener Meldung bis zum Audienzzimmer begleitet. Nach Ueberreichung der Creditive werden die gleichfalls in Galaequipagen eingeholten Herren der Begleitung Sr. Majestät vorgestellt. Die Entfernung vom Hofe und die Rückkehr ins Botschafts-Hôtel erfolgt mit demselben Ceremoniell wie die Einholung. Da Art. 4 des Wiener Rangreglements hinsichtlich der Vertreter des heiligen Stuhles nichts neuern wollte, so ist der Grundsatz der Responsio super Nuntiaturis des Papstes Pius VI. aufrecht geblieben, dass die apostolischen Nuntien u. Stellvertreter nicht eine bloß diplomatische, sondern auch eine in Bezug auf die Gläubigen und die religiösen Angelegenheiten autoritative Mission besitzen. (Vgl. das Sendschreiben des Cardinalstaatssecretärs Jacobini an den Nuntius von Madrid 15 IV 85). Hierin ist auch durch den Verlust der weltlichen Herrschaft des Papstes nichts geändert: es bleibt ihnen nach altem Herkommen der Vorrang vor allen weltlichen Gesandten eingeräumt, u. das italienische Garantiegesetz 13 V 71 blieb für ihre Stellung belanglos. Im Zusammenhange mit dem Primate des römischen Papstes über die Gesammtkirche steht das Vetorecht der drei katholischen Mächte Oesterreich, Frankreich und

Spanien bei der Papstwahl, als der Ausdruck der altehrwürdigen historischen Beziehungen der genannten drei Staaten zu dem heiligen Stuhle, ferner die Ceremonie der Barett-Ertheilung an die Kroncardinäle durch Se. Majestät. Nuntien, denen die Cardinalswürde verliehen wird, treten von ihren Posten zurück und führen bis zur Ernennung ihres Nachfolgers den Titel Pronuntien. Die Gesandten zweiter Classe mit der üblichen Titulatur „Außerordentlicher Gesandter u. bevollmächtigter Minister" (Envoyé extraordinaire et Ministre plenipotentiaire), obwohl sie in ordentlicher Sendung sich befinden und keineswegs unbedingte Vollmacht haben, werden ebenfalls beim Staatsoberhaupte beglaubigt. Die päpstlichen Gesandten dieser Classe heißen Internuntien (diesen Titel führte ehemals auch der österr. Gesandte — nunmehr Botschafter bei der Pforte), haben aber nicht den Vorrang vor ihren Amtsgenossen, wie die Nuntien, weil das diesen gewährte Ausnahmsrecht keine extensive Interpretation zulässt. Grundsätzlich gehören alle Gesandten, die nicht Botschafter sind, aber doch von Souverain zu Souverain beglaubigt werden, in die zweite Classe; doch hat, wie oben bemerkt, der Aachener Congress hier die Unterabtheilung der Ministerresidenten als dritte Rangclasse geschaffen. Die sohin in die vierte Rangclasse gereihten Geschäftsträger (ministres chargés d'affaires) sind vom Minister des Aeußern und beim Minister des Aeußern beglaubigt. Wenn ein Missionschef beurlaubt ist oder abberufen wird, ist zur Führung der Agenden der rangälteste Ges.-Beamte als interimistischer Geschäftsträger berufen. Solche Functionäre rangieren jedoch hinter den ständigen, vom Minister des Aeußern beglaubigten Geschäftsträgern. Die Gesammtheit der bei einem Staate beglaubigten Vertreter bildet das diplomatische Corps (corps diplomatique). Es besitzt nicht den rechtlichen Charakter einer Corporation, einer juristischen Persönlichkeit mit bestimmten Rechten und Pflichten, sondern bildet eine moralische Gemeinschaft, welche durch die Solidarität von Gerechtsamen und Interessen zusammengehalten, zur Wahrnehmung derselben, wie bei feierlichen Anlässen zur Kundgebung gemeinsamer Ueberzeugungen und Gefühle auftritt. An der Spitze des diplomatischen Corps steht der Doyen (decanus). Dieser ist der Nuntius, wenn keiner beglaubigt ist, der nach dem Dienstrange, d. i. nach dem Datum der officiellen Notification der Entsendung rangälteste Botschafter, bezw. Gesandte. Das Ges.-Gefolge theilt sich in das officielle u. nicht officielle Personal. Zu ersterem gehören die Botschaftsräthe, Legationsräthe, Militärbevollmächtigten, Secretäre, Attachés einschließlich der Militärattachés, die Kanzleibeamten, Dolmetscher, Uebersetzer u. s. w., letzteres umfasst die Familienmitglieder u. Privatbediensteten des Gesandten. Von beiden Kategorien wird ein Verzeichnis dem Ministerium des Aeußern mitgetheilt. Sonstige Bevollmächtigte außer den Gesandten sind diplomat. Agenten und Commissäre, öffentlich ermächtigte Personen, welche in auswärtigen Staatsangelegenheiten, aber ohne Beilegung eines recipierten gesandtschaftlichen Titels an einen fremden Staat abgeschickt werden. Diplomatische Agenten kommen an Stelle von Gesandten besonders bei noch nicht förmlich anerkannten Regierungen vor, sowie bei Staaten ohne volle Repräsentativgewalt, weshalb z. B. Bulgarien nur Agenten schickt. Die Commissäre unterscheiden sich von den Agenten dadurch, dass sie nur zu einzelnen Geschäften und nur solchen beauftragt sind, welche nicht mit dem Staatsoberhaupte selbst verhandelt werden, z. B. als Berichterstatter bei Congressen, als Theilnehmer einer militärischen Delimitations-Commission u. dgl. Die einen wie die andern genießen das Vorrecht der Unverletzbarkeit, zumeist auch (wenigstens die diplomatischen Agenten) Exemtion von der ausländischen Gerichtsbarkeit. Keinen Anspruch hierauf haben die nicht öffentlich ermächtigten sogen. geheimen Agenten. Wenn sich Officianten infolge dienstlichen Uebereinkommens in das Ausland begeben (wie im April 1887 der französische Polizei-Officiant Schnäbele infolge Verabredung mit dem deutschen Sicherheitscommissär Gautsch), ist einer derartigen dienstlichen Verabredung die Natur der Zusage des freien Geleites beizulegen. Während die Ges. den Staat in der Gesammtheit seiner Beziehungen vertreten, kommt den Konsuln der repräsentative Charakter nur ausnahmsweise zu (siehe Art. Konsulate).

Die Gesandten in Specialmission (employés diplomatiques en mission extraordinaire) wie jene, die bei feierlichen Anlässen, wie Thronbesteigungen, Krönungen, Vermählungen, Ueberreichung von Ordensinsignien mit der Vertretung ihres Souverains beauftragt sind, besitzen die diplomatischen Prärogative ihrer Rangclasse, jedoch ihrer speciellen Sendung wegen keinerlei sonstigen Vorrang vor den anderen Gesandten. Ebenso begründen verwandtschaftliche Beziehungen, sowie dynastische oder polit. Bündnisse zwischen den Höfen für deren Vertreter keinen Vorzug (Art. 3 und 6 Wr. R. Regl.).

Die österr.-ung. Monarchie ist im Auslande vertreten durch 8 k. und k. außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter in Berlin, St. Petersburg, Paris, London, Rom (Vatikan), Rom (Quirinal), Constantinopel und Madrid, 17 k. u. k. außerordentliche Gesandte und bev. Minister, einen Ministerresidenten (in Cettinje) u. 4 diplomatische Agenten. Militärbevollmächtigte, bezw. Attachés sind bei den Missionen in Berlin, St. Petersburg, Paris, Rom (Quirinal), London (Marine- und Militärattaché) Constantinopel, Belgrad, Bukarest. In der österr.-ung. Monarchie sind vertreten der Vatikan durch den Nuntius, 7 Mächte durch Botschafter (Deutsches Reich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland, Spanien, die Türkei), 17 Staaten und der souveraine Johanniterorden durch außerordentliche Gesandte und bev. Minister, 4 Staaten durch Geschäftsträger und einer (Bulgarien) durch einen diplomatischen Agenten. Militärattachés sind bei den Missionen von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Russland, Italien, Serbien, Spanien, Schweden-Norwegen und der Vereinigten Staaten von Amerika.

III. Das **Ges.-Recht,** sowohl das active wie passive, d. h. das Recht, Gesandte und andere Bevollmächtigte zu ernennen und zu empfangen, ist ein Recht der Repräsentativgewalt. Eine Pflicht Bevollmächtigte fremder Staaten zu empfangen, kann in Verträgen (Friedens-, Freundschafts- und Handelsverträgen) mit diesen Staaten begründet sein. Eine wechselseitige rechtliche Verbindlichkeit dieser Art ist für die im völkerrechtlichen Verbande miteinander stehenden Staaten wenigstens insoweit anzunehmen, als in einer willkürlichen Empfangsverweigerung eine Missachtung des Völkerrechts gelegen wäre. Eine ihr missliebige Person oder einen eigenen Unterthan zu empfangen, kann die fremde Regierung ohne weiters ablehnen. Zur Vermeidung einer Zurückweisung wird das Vorhaben der Absendung einer bestimmten Person der fremden Regierung im Voraus notificiert und ihre Rückäußerung, bezw. die Zusendung der erbetenen Pässe abgewartet.

Nach dem St. G. 21 XII 67 R. 146 betreffend die allen Ländern der österr.-ung. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung werden unter den gemeinsamen Angelegenheiten an erster Stelle, die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluss der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber angeführt. Ebenso klar sagt § 8 des G. A. 12:67. „Eines der Mittel des aus der pragmatischen Sanction abgeleiteten gemeinsamen und gemeinschaftlichen Schutzes bildet die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese zweckmäßige Leitung erfordert die Gemeinsamkeit hinsichtlich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die gesammten Länder, die sich unter der Regierung Sr. Majestät befinden, zusammen betreffen. Infolge dessen gehören die diplomatische und commercielle Vertretung des Reiches dem Auslande gegenüber, sowie alle hinsichtlich der internationalen Verträge auftauchenden Fragen im Einverständnisse und unter Zustimmung der beiderseitigen Regierungen zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Aeußern . . .“

Es liegt somit in der Natur der Sache, dass der Minister des Aeußern zur wirksamen Vertretung seiner Politik in der Lage sein muss, einen durch die Dictate der Zweckmäßigkeit wie des Vertrauens gebotenen Wechsel in der Besetzung der Gesandtschaftsposten jederzeit vorzunehmen, und dass alle diplomatischen Functionäre sich unverweilt auf jene Posten zu begeben haben, für welche sie bestimmt sind. Mitunter vertritt ein Gesandter mehrere Staaten bei einer Regierung, und ebenso kann ein Gesandter an mehreren Höfen beglaubigt sein. So ist dem österr.-ung. Botschafter bei dem deutschen Kaiser und Könige von Preußen die diplomatische Vertretung bei den Höfen von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz u. Oldenburg, sowie bei dem Regenten von Braunschweig in der Eigenschaft eines Gesandten übertragen, so sind unter anderem die Gesandten von China, Siam, Guatemala an den Höfen von Wien und von Berlin beglaubigt. Der Gesandte tritt in die Rechte und Pflichten seiner Stellung mit dem Zeitpunkte ein, in welchem seine amtliche Anerkennung durch die Entgegennahme seines Beglaubigungsschreibens erfolgt. Dieses Creditiv (lettres de créance) enthält die Bezeichnung des Namens, Ranges und allg. Auftrages der zu beglaubigenden Person. Die Nuntien werden durch Ernennungsbullen beglaubigt. Die bei der Pforte beglaubigten Missionschefs erhalten ein besonderes Schreiben des Ministers des Aeußern an den Großvezier. Die Pässe (passeports) werden vom Minister des Absendestaates dem Gesandten ausgestellt, für ihn selbst, seine Familie u. sein Gefolge beim auswärtigen Amte des Empfangsstaates abgegeben und bleiben dort in Verwahrung. Das Amt des ständigen Gesandten umfasst im Wesentlichen folgende Obliegenheiten: Vertretung der Ehre und Würde seines Heimatstaates, der Rechte und Interessen des Staates selbst, wie auch der Angehörigen desselben; Vermittlung des Verkehres zwischen den beiden Regierungen, Unterhandlung von Verträgen, Ueberwachung ihrer Ausführung; Förderung und Erhaltung der guten Beziehungen zwischen den betreffenden Staaten durch Klarstellung der heimatlichen Regierungspolitik, Beseitigung von Missverständnissen und Zwischenfällen, welche das gute Einvernehmen trüben; Beobachtung der öffentlichen Zustände des fremden Staates, seiner inneren wie auswärtigen Regierungsmaximen, Berichterstattung hierüber, wohl auch in Verbindung mit gutachtlichen Aeußerungen über die einzuhaltende Politik; Schutz u. Unterstützung der im fremden Staate verweilenden Staatsangehörigen, insbesonders der dort anlangenden Auswanderer. Die Militärattachés sind informative Hilfsorgane, denen das Studium der Einrichtungen und Fortschritte im Heer- und Kriegswesen des besendeten Staates und die militärsachliche Berichterstattung obliegt.

Die Ges. endet im allgemeinen nach Art eines amtlichen Auftrages, die ständige ordentlicherweise durch Ueberreichung des Abberufungsschreibens (lettres de rappel), außerordentlicherweise durch Zurückforderung, bezw. Zurückstellung der Pässe und gleichzeitigen Abbruch des diplomatischen Verkehres. Bestätigung oder Erneuerung der Creditive ist üblich beim Ableben oder Regierungsrücktritt des absendenden oder des fremden Staatsoberhauptes. Ebenso pflegt bei Beförderung des bisherigen Gesandten in eine höhere Rangclasse eine neue Accreditierung stattzufinden. Der Staat kann die Annahme eines Gesandten ablehnen, ohne dass er gehalten wäre, Gründe für seine Bedenken anzugeben. Solche Bedenken können bestehen in der polit. Vergangenheit der betreffenden Persönlichkeit, in ihren Familienverhältnissen, in der Besorgnis, der präsumtive Gesandte werde gesellschaftlich nicht mit jener Auszeichnung behandelt werden, die seiner Stellung gebürt. Um derartige Unannehmlichkeiten zu verhüten, ist es diplomatischer Gebrauch, vor der Accreditierung anzufragen, ob die in Aussicht genommene Persönlichkeit eine genehme (persona grata) sei. Bei den meisten Staaten ist es jetzt Regel, dass die eigenen Staatsangehörigen als Gesandte fremder Mächte nicht angenommen

werden. Der Vatican empfängt gegenwärtig keine Cardinäle mehr.

IV. **Rechtsstellung der Gesandten.** Rechte, welche den Gesandten im Verhältnisse zu dem Staate, bei dem er beglaubigt ist, zustehen, sind das Recht auf erhöhten strafgesetzlichen Personalschutz, insbesonders gegen Beleidigung in ihrer Amtseigenschaft (französisches G. 17/V 19, belgisches G. 12/III 58, D. R., Str. G. B. § 104, österr. St. G. Entwurf § 102 lautend: „Wer sich gegen einen bei dem kais. Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, unterliegt den Bestimmungen des 14. Hauptstückes (Beleidigung) und wird, soweit nicht nach diesen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die Verfolgung wird nur auf Antrag des Beleidigten eingeleitet“). Im geltenden Str. G. findet sich ein Hauptstück über strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten nicht vor; doch ist es als besonderer Erschwerungsumstand einer Ehrenbeleidigung anzusehen, wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit dem österr. Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates begangen wurde. Auch ist nach einer ständigen Praxis die Zulässigkeit des objectiven Verfahrens in Pressachen wegen Beleidigung fremder Staatsoberhäupter u. öffentlich beglaubigter Vertreter fremder Staaten anerkannt u. zw. in der Erwägung, dass dadurch das Staatswohl, somit das öffentliche Interesse gefährdet werden könne (§ 493 Str. P. O.). **Exterritorialitätsrechte** u. zw. principale sind: Die persönliche Unabhängigkeit von der Justizhoheit u. zw. in Strafsachen (§ 61 Str. P. O.), in bürgerlichen Angelegenheiten (§ 38 a. b. G. B.), in Rechtsgeschäften außer Streitsachen, sowie in den Fällen der polizeilichen Rechtspflege; ferner die Befreiung, vor den Gerichten des Landes als Zeugen zu erscheinen, sodann die sogen. Localimmunität der Wohnungs- und Amtsräume, der Utensilien für den Amtsgebrauch und die Hausführung, der Archive und Correspondenzen. Accessorische Exterritorialitätsrechte sind die Befreiung von persönlichen Lasten, so der Einquartierung, von Staatssteuern und Zuschlägen zu denselben und allg. zugestanden, von den Eingangszöllen für das Mobilar. Ein Anspruch auf Befreiung von allen Steuern und Abgaben ist aus dem Privileg der Exterritorialität nicht herzuleiten, speciell nicht von allen Gemeindeabgaben (der Miet- und Wohnungssteuer, Zinskreuzer, Wasserkreuzer u. dgl.). Ebenso ist die Zollfreiheit für den Bedarf der Ges. zwar üblich, kann aber als Recht nicht beansprucht werden. Als Nebenrechte kommen ferner vor das Recht der freien Religionsübung, u. zw. in einer eigenen Hauskapelle, auch wenn der betreffende Cultus sonst zu den im Lande gesetzlich zulässigen Religionsbekenntnissen nicht gehören würde, ein Recht, das in constitutionellen Staaten, ähnlich wie das ehemalige Asylrecht keinerlei Bedeutung mehr hat (in Constantinopel stehen zwei der katholischen Kirchen unter dem Schutze der österr.-ung. Botschaft), dann gewisse Geschäfte der Justizpflege, so ein Schiedsrichteramt zwischen den Connationalen, Vernehmung des Ges.-Personales als Zeugen. In Beziehung auf sein Personal übt der Gesandte die freiwillige Gerichtsbarkeit aus; desgleichen nach den Gesetzen einiger Länder auch hinsichtlich anderer Angehörigen des Absendestaates (siehe über diese Materie den Art. **Exterritorialität** und die wichtigsten Normativbestimmungen über Gesandtenrechte im Index der älteren und neueren österr. Gesetze und Verordnungen von Globočnik, Wien 1893). Bemerkt soll noch sein, dass im Passarowitzer Friedenstractate seitens der Pforte ausdrücklich zugestanden wurde, dass die diplomatische Vertretung des österr. Kaiserstaates in Constantinopel berechtigt sei, einen eigenen Dienst für ihren Verkehr mit der Heimat und dem übrigen Europa zu organisieren. Bei dem engen und directen Verhältnisse, in welchem die Nationalen zu ihrer vaterländischen Ges. in früheren Zeiten standen und in der Türkei auch heute noch stehen, war es nur natürlich, dass die Ges. ihre Connationalen an den Vortheilen des von ihr eingerichteten und unterhaltenen Verkehrdienstes theilnehmen ließ. Solchergestalt entwickelte sich der österr.-ung. Postdienst in der Türkei, nach dessen Vorbilde auch Frankreich, Deutschland, Italien ihre eigenen Postanstalten erlangt haben.

Das internationale **Ceremonialrecht** der Gesandten betrifft den Anspruch auf die gebürenden Titulaturen u. Ehrenbezeigungen, ferner die Rangordnung insbesonders auch bei gemeinschaftlicher Fertigung von Urkunden. Seit dem Wiener Congresse 1815 ist den in früheren Zeiten sich endlos fortspinnenden Rangstreitigkeiten dadurch vorgebeugt, dass die Staaten nach der Reihenfolge ihrer französischen Namen aufgeführt werden. Verschieden vom internationalen Ceremoniell ist das besondere Hofceremoniell, vom Ceremonialrecht die bloße Courtoisie, Etikette (herzuleiten von est quaestio) im Staatenverkehre d. h. die Erweisung der herkömmlichen, aber nicht nothwendigen Höflichkeiten und Aufmerksamkeiten. Zur Courtoisie gehört das nach der Rangclasse verschiedene Ceremoniell bei der Antritts- und Abschiedsaudienz. Das hierauf und auf die sonstigen persönlichen Beziehungen der Gesandten zu dem beschickten Hofe bezügliche Ceremoniell bestimmt sich im Einzelnen nach der Landes- und Hofsitte und ist daher in den verschiedenen Staaten verschieden. Zum Zwecke der Antrittsaudienz beim Staatsoberhaupte notificiert der bei demselben zu beglaubigende Gesandte dem Ministerium des Aeußern seine Ankunft unter gleichzeitiger Mittheilung einer beglaubigten Abschrift seiner Creditive. Die Audienz selbst hat die Ueberreichung und Annahme des Originals zum Gegenstande. Eine entsprechende Abschiedsaudienz findet statt, wenn die Ges. unter friedlichen Verhältnissen durch Abberufung des Gesandten endet. In dieser Audienz überreicht der Gesandte sein Abberufungsschreiben und erhält dagegen ein Recreditivschreiben (lettres de récréance) an das Oberhaupt seines Staates. Zur üblichen Courtoisie gehören auch die an die Antritts- und Abschieds-

audienz sich anschließenden Ceremonialbesuche. Besondere Ehrenrechte stehen den Gesandten erster Classe zu, welche mit dem ihnen beigelegten persönlichen Repräsentativcharakter zusammenhängen: Der Titel „Excellenz", (bei Cardinälen „Eminenz"), welcher jedoch auch den Gesandten der zweiten Classe beigelegt wird, ferner besonders feierliche Aufnahme und Verabschiedung (siehe Botschafterempfang unter II), das sogen. Recht der ersten Visite u. a. m. Die Gemahlin des Gesandten hat dieselbe Stellung wie der Gesandte, die Gemahlin des Botschafters (Ambassadrice) genießt mehrfache von der Hofsitte abhängige Ehrenauszeichnungen. (Ueber die diplomatischen Verkehrsformen siehe Art. Verkehrsformen, internationale).

Bei Ableben des Gesandten im Gebiete des besendeten Staates nimmt die eigene Kanzlei oder in Ermanglung einer geeigneten Person eine befreundete Gef. die Verlassenschaft unter Siegel; nur wo auch letztere nicht zu finden ist, legt die einheimische Behörde die Siegel an, selbstverständlich unter Vermeidung jeglicher Durchsuchung. Im Hinblicke auf die bisherige Exterritorialität pflegt man die eventuelle Abführung der Leiche frei von allen sonst üblichen Lasten zu gestatten. Die Durchfuhrbewilligung ist von den betheiligten Regierungen durch diplomatische Vermittlung zu erwirken und in den Geleitscheinen die Befreiung von jeder Zollentrichtung ausdrücklich zu bemerken, da einestheils die Zollfreiheit ein conventionelles Zugeständnis an die diplomatischen Vertreter ist und andertheils der Gesandte nur in der Ausübung seines Amtes eine bevorzugte Stellung genoss, erstere aber mit dem Ableben des Gesandten ihr natürliches Ende erreicht hat. Sofort nach dem Tode erfolgt die Versiegelung der Papiere und die Aufnahme eines Inventars durch einen Gef.-Beamten des Absendestaates, allenfalls durch einen gesandtschaftlichen Functionär eines befreundeten Staates und nur auf ausdrückliches Ersuchen durch die Behörde des Empfangsstaates. Die Verlassenschaft ist gebürenfrei auszufolgen, doch können Forderungen an dieselbe geltend gemacht u. realisiert werden. Strenge genommen hat auch die bevorzugte Stellung der Familienangehörigen des Gesandten mit dessen Tode aufgehört, doch beläßt man ihnen dieselbe bis zu ihrer Abreise, oder wenn sie im Empfangsstaate bleiben, während einer bestimmten Frist.

Literatur.

1. Aeltere Literatur: Albericus Gentilis, de legationibus 1585. Hotomann: de la charge et dignité de l'Ambassadeur. Besold: de legatis 1624. Grotius: II. cap. 18 de legationum jure. Wicquefort: de legato 1681, übersetzt von Barbeyrac unter dem Titel: L'Ambassadeur et ses fonctions. Leibnitz (Cäsar. Fürstenerius) tractatus de jure suprematus ac legationis principum Germaniae 1696. Corn. van Bynkershoek: de foro competente legatorum 1721 und Quaest. jur. publ. 1737. Eisenhardt: de jure diplomatum 1736. J. J. Moser: Beiträge zu Gef.-Recht 1781 u. Versuch des neuesten europäischen Gef.-Rechtes 1778; von Römer: Versuch einer Einleitung in die Grundsätze über die Gef. 1788 und Handbuch für Gesandte 1791. v. Moshamm: Europäisches Gef.-Recht 1805. G. Fr. v. Martens: Manuel diplomatique 1822; Le guide diplomatique 1832 (in vielen Auflagen erschienen). Causes célèbres Bd. II. G. Fr. v. Martens: Erzählungen merkwürdiger Fälle des Völkerrechtes. (Speciell in Oesterr. publicierte Abhandlungen: Bayer: 1596. Vera: 1642. Warszewicki: 1646. Marselaer: 1663. Ambros: 1774. v. Puccassi: 1777. Kastner: 1807).

2. Neuere Literatur: Miruss: Das europäische Gef.-Recht 1847. Winter: Systeme de la diplomatie 1830. Alt: Handbuch des europäischen Gef.-Rechtes 1870. Pradier-Fodéré: Cours de droit diplomatique 1881. Zorn: Das deutsche Gef.-Recht (Annal. des deutschen Reiches 1882). Lehr: Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques et consulaires 1888. Geffcken: Das Gef.-Recht und die diplomatischen Verkehrsformen in H. H. Bd. III §§ 142—175, dann die gebräuchlichsten Lehr- und Handbücher des Völkerrechts. (Specialwerke österr. Schriftsteller: Vesque v. Püttlingen: 1860. L. Neumann: 1877. Lovisioni: 1887). Geschichte des Gef.-Wesens u. der Diplomatie: Le Vayer: Mémoires 1596. Vahle de ambasiatoribus 1665. Hülsemann: Ueber die Bedeutung der Diplomatie für die neuere Geschichte 1820. Fischer: Geschichte der Diplomatie im Reformationszeitalter 1874. E. Nys: Les origines de la diplomatie etc jusqu'à Grotius 1884. Löhren: Beitrag zur Geschichte des gesandtschaftlichen Verkehres im Mittelalter 1884. Krauske: Beitrag zur Geschichte der ständigen Diplomatie 1884 und die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrh. bis 1815—1818, 1885. Nuntiaturberichte aus Deutschland, herausg. durch das königl. preuß. hist. Institut in Rom und die königl. preuß. Archiv-Verwalt. 1892, insb. allg. Einleit. z. I. von Friedensburg über die Ansätze z. Entw. der ständ. Nuntiaturen seit dem Anfange des 16. Jahrhundert. Die Entstehungsgeschichte der ständig. Gesandtschaften bis 1500 anbelangend, ist auf den Aufsatz von C. Schaube in d. Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. X S. 501 f. zu verweisen.

Lentner.

Geschäftssprache der Behörden.

I. Historische Einleitung. — II. Gegenwärtiger Rechtszustand. 1. Allgemeines. 2. Unterscheidung der Sprache des inneren Dienstes (Amtssprache im engeren Sinne und Correspondenzsprache) von der Sprache des äußeren Dienstes. 3. Geschäftssprache der landesfürstlichen Behörden. 4. Geschäftssprache der autonomen Behörden. 5. Geschäftssprache der Handels- und Gewerbekammern. — III. Anläufe zur legislativen Regelung der Geschäftssprache.

I. **Historische Einleitung**. Die Reformbestrebungen Maria Theresias und Josef II. auf nahezu allen Gebieten des staatlichen Lebens waren

vornehmlich darauf gerichtet, durch Schaffung einer gemeinsamen Justiz-, Verwaltungs- und Finanzgesetzgebung und eines einheitlichen Behördenorganismus für die deutsch-böhm. Erbländer diese Ländergruppe allmählich, unter Beseitigung der historischen Verschiedenheiten und Sonderrechte der einzelnen Länder und unter Ausgleichung der ständischen Classenunterschiede, in einen Einheitsstaat mit centralistischem Gepräge umzugestalten.

Die Errichtung einer „obersten Justizstelle" (1749), welche als o. G. H. und als J. M. für die deutsch-böhm. Länder zu fungieren hatte, ferner der vereinigten „böhm.-österr. Hofkanzlei" (1762) für die gesammte innere Verwaltung, endlich der „Hofkammer" für das Finanzwesen (1762) kennzeichnet die centralistische Reform der höchsten Behörden, mit welcher auch die nachfolgende Neuorganisation der Länderstellen (Gubernien) und der Kreisämter in Zusammenhang stand. Die Angliederung neuer Gebietstheile an das Staatsganze hatte auch die Ausdehnung des territorialen Wirkungskreises der Centralstellen zur Folge. So wurde die nach Erwerbung Gal. (1774) zeitweilig errichtete „gal.-lodomerische Hofkanzlei" alsbald (1776) mit der böhm.-österr. vereinigt.

Einer solchen einheitlichen Organisation der Behörden entsprach folgerichtig die Einführung einer und derselben Reichs- oder Geschäftssprache, d. i. der deutschen, für das gesammte den erwähnten Centralstellen untergeordnete Ländergebiet. Der Gebrauch der deutschen Amtssprache wurde den Gerichten allg. zur Pflicht gemacht. Auch bei den gal. Gerichtsstellen schrieb Josef II. mit dem P. 1/XII 1785 (Kaserer II, 333) den Gebrauch derselben bei Behandlung aller gerichtlichen Angelegenheiten ausdrücklich vor und bestimmte den Gerichtsbeamten nur eine Frist von 3 Jahren zur vollständigen Aneignung der deutschen Sprache. Der Grundgedanke, welcher Josef II. bei Erlassung dieser und ähnlicher Vorschriften leitete, kommt in dem citierten P. 1/XII 1785 klar zum Ausdrucke. Es werden hier die Vortheile hervorgehoben: „welche sich auf den ganzen Staat verbreiten, wenn die verschiedenen Provinzen einer und derselben Regierung durch das Band einer gemeinschaftlichen Sprache unter sich näher vereinigt sind" und wenn zwischen der polit. Verwaltung (für die Behandlung der administrativen Geschäfte bei dem Landesgubernium und den Kreisämtern in Gal. war der Gebrauch der deutschen Sprache schon früher angeordnet worden) und der öffentlichen Rechtspflege Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit dadurch erzielt werde. — Wenn auch die auf die einheitliche Regelung der Geschäftssprache der Behörden abzielenden Maßregeln Josef II. theils noch während seiner eigenen Regierung, theils unter seinen Nachfolgern einige Einschränkungen erlitten, so wurde doch in der ganzen absolutistischen Periode an der Geltung der deutschen Sprache als Amtssprache der Behörden, abgesehen von dem lombardo-venetianischen Gebiete und von D. mit von altersher bestehender italienischer Geschäftssprache, grundsätzlich festgehalten.

Hierin trat auch während der kurzen Dauer der Verfassung 4 III 49, während der nachfolgenden Reactions-Periode und unter der Herrschaft der Februar-Verfassung, sowie in der Sistierungsepoche keine Aenderung ein.

Erst seit Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung wurde dieser Grundsatz durch einige noch näher zu besprechende Verordnungen der Regierung durchbrochen.

Die Entwicklung der sprachlichen Verhältnisse in Böhmen u. den Nachbarländern Mähren und Schlesien nahm insoferne einen besonderen Verlauf, als in diesen Ländern ursprünglich die böhm. (čecho-slavische) Sprache als ausschließliche Geschäftssprache der Behörden in Gebrauch stand und die Zulassung der deutschen Sprache im amtlichen Verkehre erst später erfolgte. In der josefinischen Periode erlangte dann aber die deutsche Sprache in den erwähnten Ländern die Geltung der allg. Geschäftssprache für den internen Amtsgebrauch, gleichwie in den anderen Ländern.

Zum vollen Verständnisse dieser eigenartigen Entwicklung der sprachlichen Verhältnisse in B. und den Nachbarländern erscheint es erforderlich, einen kurzen Rückblick auf ältere Geschichtsperioden zu werfen.

Beiläufig von Beginn des 15. Jahrh. an bis zum J. 1627, bezw. 1628 war in den gedachten Ländern sowohl bei den Verwaltungsbehörden als auch bei den Gerichten — mit Ausnahme einiger durch specielle Privilegien zur Aufnahme des deutschen Stadtrechtes berechtigten Städte — der Gebrauch der böhm. Sprache bei den amtlichen Verhandlungen gesetzlich vorgeschrieben und blieb die Anwendung jeder anderen Sprache ausgeschlossen. Ein Anliegen an die Behörden durfte nur in böhm. Sprache vorgebracht werden und bedurften die etwa in deutscher, lateinischer oder in einer anderen Sprache verfassten Urkunden und Belege einer böhm. Uebersetzung.

Die Niederwerfung des böhm. Aufstandes im J. 1620 hatte, wie in polit. Beziehung, so auch in sprachlicher Hinsicht einen bedeutenden Umschwung zur Folge. Mit der von Ferdinand II. im J. 1627 für das Königreich B. und im J. 1628 für die Markgrafschaft M. mit Schl. erlassenen „verneuerten L. O." wurde die deutsche Sprache ausdrücklich zur gleichberechtigten Landes- und Amtssprache neben der böhm. erhoben.

Durch die 26/XI 1644 von Ferdinand III. erlassene „Instruction und Ordnung" für das Appellationsgericht in Prag (für die königl. Städte) wurde aber die deutsche Sprache zur ausschließlichen Sprache des inneren Dienstes erklärt, da nicht bloß die Verfassung des Actenauszuges, sondern auch des Referates und des Urtheils in deutscher Sprache vorgeschrieben wurde. Nur die Ausfertigung des deutsch abgefassten Urtheils an böhm. Parteien hatte in böhm. Sprache zu erfolgen.

Als Josef II. im J. 1783 das Prager Appellationsgericht zu einem allg. kais. königl. Appellationsgerichte für alle Stände erhob, wurden neue

Anordnungen über die Verhandlungssprache nicht mehr erlassen, weil die in Kraft stehenden Bestimmungen der Instruction vom J. 1644 den Intentionen des Monarchen vollkommen entsprachen.

Mit der Zeit kamen die böhm. Uebersetzungen der Urtheile des Appellationsgerichtes fast ganz außer Gebrauch, so dass bei der Verwandlung des Appellationsgerichtes in ein Oberlandesgericht (1850) die deutsche Sprache geradezu die alleinige und ausschließliche Gerichtssprache des Obergerichtes bildete.

In analoger Weise, d. i. theils durch specielle Vorschriften, theils infolge steiger Uebung erlangte die deutsche Sprache die Geltung einer ausschließlichen Gerichtssprache beim Appellationsgerichte, bezw. Oberlandesgerichte in Brünn (für M. u. Schl.).

Mit den Erlässen des J. M. 30 VI 52, Z. 8103 und 4 III 56, Z. 4749 an das Oberlandesgericht Prag (Kaierer II, 327 ff.) wurde den Gerichten die Anwendung der deutschen Sprache im inneren Dienste neuerdings zur Pflicht gemacht und insbesondere angeordnet, dass: „bei Verfassung der Actenauszüge, Entwerfung der Referate und bei der Berathschlagung (im Civilrechtsverfahren), dann im Schriftenwechsel mit anderen Behörden sich ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen sei" und desgleichen die Protokolle über die mündlichen Verhandlungen in Strafsachen — da diese Protokolle als Acte des inneren Dienstes aufzufassen sind — nur in dieser Sprache auszufertigen seien. Der amtliche Gebrauch der böhm. Sprache bei den Gerichten wurde auf jene Fälle beschränkt, in welchen es sich um Parteien handelte, die nur der böhmischen Sprache mächtig waren.

Was die Verwaltungsbehörden anbelangt, so galt für dieselben gleichfalls als Richtschnur, dass im ganzen Bereiche des inneren Dienstes ausschließlich die deutsche Sprache zur Anwendung zu kommen habe und im äußeren Dienstverkehre der Gebrauch der böhm. Sprache nur insoweit platz greifen solle, als es der thatsächliche Gebrauch dieser Sprache seitens der Bevölkerung, respective der Mangel der Kenntnis der deutschen Sprache bei den betreffenden Parteien erforderte.

II. Gegenwärtiger Rechtszustand. 1. Allgemeines. Die Erörterung des gegenwärtigen Rechtszustandes in Bezug auf die sprachlichen Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die Geschäftssprache der Behörden in den Reichsrathsländern, hat von zwei Gesichtspunkten auszugehen. Einerseits ist die staatsrechtliche Bedeutung des Art. XIX des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger näher ins Auge zu fassen und andererseits der principielle Unterschied zwischen der „Geschäftssprache" des inneren Dienstes und der Geschäftssprache im äußeren Amtsverkehre darzulegen.

Der Art. XIX des St. G. 21 XII 67 R. 142 gewährleistet den einzelnen Volksstämmen ein „unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache" (al. 1) und spricht die staatliche Anerkennung der „Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben" aus (al. 2). Durch diese Bestimmungen des St. G. werden keine subjectiven Rechte der einzelnen Nationalitäten begründet, vielmehr lediglich die Grenzlinien zwischen der Staatsgewalt und dem individuellen Leben in Bezug auf die Nationalität festgestellt. Es kann hienach die Anwendung objectiver Rechtsnormen nicht durch das besondere Verhältnis der Nationalität bedingt sein und es hat sich die Staatsgewalt eines Eingriffes in die Wahrung und Pflege der nationalen Sitte und Sprache im Familienleben, Privatverkehr, in der Geselligkeit u. auf dem Gebiete des Vereinslebens und des Privatunterrichtes zu enthalten.

Die Landesüblichkeit einer Sprache innerhalb eines bestimmten Gebietes, sowie die Concurrenz mehrerer landesüblichen Sprachen innerhalb eines bestimmten Gebietes ist im Gesetze nicht näher bestimmt, hängt vielmehr von thatsächlichen Voraussetzungen ab, deren Eintritt von Fall zu Fall zu beurtheilen ist. Wo innerhalb eines bestimmten Gebietes eine Concurrenz landesüblicher Sprachen stattfindet, ist den Behörden durch das St. G. die gleichmäßige Berücksichtigung der landesüblichen Sprachen bei Erlassung amtlicher Verfügungen und Entscheidungen und die Annahme aller in einer landesüblichen Sprache abgefassten Gesuche, Beschwerden oder sonstigen Eingaben vorgeschrieben (Ulbrich L. B. 1, 119 ff. vgl. auch G. Z. Jahrg. 1868, Nr. 16 ff.).

Der Begriff „landesüblich" ist keineswegs gleichbedeutend mit dem Begriffe „Landessprache". Dies ergibt sich in unzweideutiger Weise nicht allein aus der Gegenüberstellung des al. 2 mit dem al. 3 des Art. XIX und aus den bekannten Judicaten des R. G. 25 IV 77, Z. 91 (Hye III, Nr. 129) und 12 VII 80, Z. 121 (Hye, Nr. 219), sondern auch aus einem Vergleiche mit der Terminologie in älteren gesetzlichen Vorschriften. Dem § 13 der a. G. O., wonach „beide Theile sowohl, als ihre Rechtsfreunde sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu bedienen" haben, entspricht der § 14 der west-gal. Gerichtsordnung, in welchem aber statt des Ausdruckes der „landesüblichen Sprache" die Bezeichnung „der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache" gebraucht ist.

Desgleichen ordnet der § 4 des P. 9 VIII 54 R. 208 über das Verfahren außer Streitsachen an, dass schriftliche Gesuche in einer der bei Gericht üblichen Sprachen geschrieben sein müssen. Das Hfd. 30 XI 1787, J. G. S. 750, rügte es, dass zu den Magistraten (in B.) Vorsteher und Räthe gewählt wurden, die „der in ihren Gerichtsbezirken üblichen Landessprache" nicht kundig seien. Ferner bestimmte das Hfd. 22 XII 35 J. G. S. Nr. 109, dass die Parteien allen nicht „in der Gerichtssprache oder in einer der Landessprachen" ausgestellten Urkunden, wovon in oder außer Streitsachen bei Gericht Gebrauch gemacht werden soll, beglaubigte Uebersetzungen „in die Gerichtssprache oder eine der Landessprachen" beizulegen haben; Urkunden, die „weder in der Gerichtssprache noch in einer der

Landessprachen" abgefaßt sind, seien in die öffentlichen Bücher in der Uebersetzung und, wo thunlich, zugleich in der Sprache des Originals einzutragen.

Von Bedeutung erscheint hier auch das Erkenntnis des O. G. H 11 VI 56 (Unger-Glaser I, Nr. 202), womit der von der zweiten Instanz aufgehobene Bescheid des Bezirksgerichtes Kaaden, welches eine in böhm. Sprache verfaßte Klage unter Berufung auf den § 13 der a. G. O. zurückgestellt und den Kläger auf die Einbringung der Klage in deutscher Sprache verwiesen hatte, in dritter Instanz bestätigt wurde: „weil es notorisch ist, daß die deutsche Sprache im Gerichtsbezirke Kaaden die allein landesübliche ist".

Diese Rechtsanschauung, wonach unter der „landesüblichen Sprache" im Sinne der a. G. O. nicht etwa jede der im Lande überhaupt bestehenden und daher als „Landessprachen" geltenden Sprachen, sondern die im Amtsbereiche des betreffenden Gerichtes gebräuchliche oder „landesübliche" Sprache zu verstehen ist, wurde auch in späteren Erkenntnissen des O. G. H. festgehalten. Auf dem Gebiete der Verwaltung liegen gleichfalls Entscheidungen der Centralstellen, sowie Erkenntnisse des V. G. vor, welcher den Begriff der „landesüblichen" Sprache für den Bereich der betreffenden Verwaltungsbezirke in ganz analoger Weise feststellen.

Dieselben werden weiter unten näher besprochen werden.

Betrachtet man die ethnographischen Verhältnisse in den einzelnen Ländern, so gelangt man, unter Beachtung des Unterschiedes zwischen „landesüblichen Sprachen" und „Landessprachen" zu nachstehender schematischen Uebersicht:

In Niederösterreich gilt die deutsche Sprache als alleinige „Landessprache"; daneben besteht in einzelnen Gemeinden die böhm. (čecho-slavische) Sprache als „landesübliche" Sprache.

(Erkenntnis des R. G. 25 IV 77, Hye III, Nr. 129).

In Oberösterreich und Salzburg gilt die deutsche Sprache als alleinige „Landessprache" und ist zugleich die ausschließlich „landesübliche".

In Steiermark, Kärnten und Krain gelten die deutsche und die slovenische Sprache als „Landessprachen"; die slovenische Sprache ist jedoch in St. und Kt. nur in einigen Bezirken „landesüblich", in Kr. dagegen fast durchwegs.

In Tirol gelten die deutsche und die italienische Sprache als „Landessprachen", in Nordtirol ist die italienische Sprache jedoch nicht „landesüblich".

In Vorarlberg besteht die deutsche Sprache als ausschließliche „Landessprache" und zugleich „landesübliche" Sprache.

Im Küstenlande gelten die italienische, slovenische und serbocroatische Sprache als „Landessprachen".

Diese 3 Sprachen sind jedoch durchaus nicht in allen Bezirken der betreffenden Länder zugleich „landesüblich".

In Galizien sind die polnische u. ruthenische Sprache „Landessprachen"; die erstere ist zugleich durchwegs „landesüblich", die ruthenische hingegen nur in gewissen Bezirken.

Daneben ist in einzelnen Gemeinden die deutsche Sprache „landesüblich".

In der Bukowina sind die deutsche, rumänische und ruthenische Sprache „Landessprachen".

Die „Landesüblichkeit" dieser Sprachen erstreckt sich aber keineswegs auf das ganze Land, gestaltet sich vielmehr sehr verschiedenartig in den einzelnen Bezirken.

In Böhmen und Mähren sind die deutsche und böhm. (čecho-slavische) Sprache „Landessprachen". In beiden Ländern gibt es indes außer jenen Gebieten, in welchen sowohl die deutsche als die böhm. Sprache „landesüblich" sind, solche Bezirke, in denen nur eine von beiden Sprachen als „landesüblich" angesehen werden kann. Insbesondere in Nordböhmen besteht ein deutsche Gerichtsbezirke umfassendes Sprachgebiet, in welchem die böhm. Sprache nicht als „landesüblich" (im obigen Sinne) gelten kann.

In Schlesien bestehen außer der deutschen noch die böhm. und polnische Sprache als „Landessprachen".

Als „landesüblich" sind die böhm. u. polnische Sprache jedoch nur in einzelnen Bezirken anzusehen.

In Dalmatien sind die italienische und die serbocroatische Sprache „Landessprachen" und zugleich „landesübliche" Sprachen.

2. Wie schon oben bemerkt wurde, ist für die Geschäftssprache der Behörden die Unterscheidung der „Sprache des inneren Dienstes" von der „Sprache des äußeren Dienstes" von principieller Wichtigkeit.

a) Hinsichtlich der Sprache des inneren Dienstes kann wieder unterschieden werden einerseits

α) die interne Amtssprache im eigentlichen Sinne des Wortes, andererseits

β) die Sprache im Verkehre mit anderen Behörden und Aemtern d. i. die amtliche Correspondenzsprache.

Was α) die interne Amtssprache anbelangt, so fällt in deren Bereich alles, was ausschließlich für den inneren Gebrauch im Amte bestimmt ist.

Hieher gehören also die Eintragungen der einlangenden Geschäftsstücke in das sogen. Exhibitenprotokoll, deren Bezeichnung unter Schlagwörtern in Nachschlagebüchern („Indices"), die Registratursbezeichnungen, sowie die Vormerkungen des Expedits, kurz alles was die interne manipulative Behandlung der Acten betrifft, ferner von Seite der „Conceptsbeamten" die Bezeichnung des Geschäftsstückes auf dem Referate, die Actenauszüge u. internen Amtsbemerkungen zu dem Gegenstande des Geschäftsstückes, dann — bei collegialen Verhandlungen — der Vortrag des Referenten und die Berathung und Abstimmung, wie auch die Sitzungsprotokolle und — bei den höheren Instanzen der Entwurf der betreffenden Entschei-

dung, bezw. des Urtheils, Erkenntnisses oder Bescheides.

β) Die amtliche Correspondenzsprache der Behörden beherrscht den gesammten Verkehr mit anderen über- oder untergeordneten, sowie gleichgestellten Behörden und Aemtern desselben oder eines anderen Dienstzweiges und bezieht sich daher auf Berichte u. Anträge an die Oberbehörden, Anordnungen, Aufträge u. Verhaltungsmaßregeln in Form von Erlässen an die Unterbehörden, Mittheilungen und Ersuchschreiben in Form von Noten ꝛc. an coordinierte Behörden.

Insoferne Erkenntnisse, Entscheidungen und Bescheide der übergeordneten Behörden und Instanzen den Parteien nicht unmittelbar, sondern im Wege der Unterbehörden mitgetheilt werden, geschieht auch die Ausfertigung der Erledigungen II. und III. Instanz — wenigstens im Geschäftsverkehre der Verwaltungsbehörden — in der Regel nur in der amtlichen Correspondenzsprache und es erfolgt erst von Seite der Unterbehörden die Mittheilung der oberinstanzlichen Erledigungen an die Parteien in der Sprache des äußeren Dienstes.

In solchen Fällen hat die Behörde I. Instanz unter Umständen eine Uebersetzung der betreffenden Erledigung aus der amtlichen Correspondenzsprache in die Sprache des äußeren Dienstes zu besorgen.

b) In den Bereich der „Sprache des äußeren Dienstes“ fällt die den Parteien des Amtsbezirkes unmittelbar zugehende Ausfertigung sämmtlicher behördlichen Entscheidungen und Verfügungen, die Aufnahme von Protokollen, die Erlassung von Kundmachungen, Edicten, die Ausstellung von Vorladungen u. s. w. kurz alle diejenigen mündlichen oder schriftlichen Amtshandlungen, welche der unmittelbare Verkehr der Behörde in ihrem Wirkungskreise mit den Parteien oder mit solchen öffentlichen Organen erfordert, die den Privatparteien in sprachlicher Beziehung gleichzuhalten sind.

Auf dem gesammten Gebiete des äußeren Geschäftsverkehres der Behörden mit der Bevölkerung haben die Bestimmungen des St. G. über die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen Anwendung zu finden.

Es kann daher insbesondere die Annahme einer in einer landesüblichen Sprache verfassten Eingabe und die Erledigung derselben nicht verweigert werden.

3. Geschäftssprache der landesfürstlichen Behörden. a) Die Sprache des inneren Dienstes der landesfürstlichen Behörden wird von dem Grundsatze der Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen nicht berührt, und es fällt deren Regelung in den Bereich der Executive. Diesen Standpunkt hat wenigstens die Regierung bisher bei verschiedenen Anlässen sowohl der Reichsvertretung, als einzelnen L. T. gegenüber vertreten und hat auch dort, wo es ihr zweckmäßig erschien, eine Regelung der inneren Dienstsprache thatsächlich im Verordnungswege unternommen.

Hier sind zunächst die Erklärungen der Regierung bei Verhandlung des Wurmbrand'schen und des Schaarschmidt'schen Sprachenantrages im Reichsrathe zu vergleichen. In der Ausschussberathung über den ersteren Antrag erklärte die Regierung: „Die Festsetzung der Amtssprache der Behörden ist Gegenstand der Executive, gehört somit in das Gebiet der Verordnungen. Die Regierung hat die Dienstsprache zu regeln nach den Grundsätzen der Vereinfachung der Geschäfte, der Wohlfeilheit u. s. w. sowie nach dem Bedürfnisse der Länder und der Bevölkerung. Es bestehen denn auch verschiedene Verordnungen für die verschiedenen Länder. Es war stets die Intention der Regierung, diesen mannigfachen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und so haben sich in einzelnen Ländern verschiedene Dienstessprachen entwickelt, z. B. in T., Istrien und Gal.“ (Sten. Protokolle des Abgeordneten-Hauses IX. Session, Beil. Nr. 697 S. 1 und 2). In dieser Erklärung wird allerdings auch auf das Gebiet der Sprache des äußeren Dienstes Rücksicht genommen. Bei der ersten Lesung des Schaarschmidt'schen Antrages erklärte die Regierung ebenfalls mit Beziehung auf die Dienstsprache der landesfürstlichen Behörden, dass in dem bezüglichen Gesetzentwurfe Bestimmungen enthalten seien: „welche in die Rechte der Executive eingreifen, welche Rechte die Regierung zu wahren entschlossen ist“ (Sten. Protokolle des Abgeordneten-Hauses X. Session, S. 924).

Auf eine Resolution des dalm. L. T., welche unter anderem die Einführung der serbocroatischen Sprache als ausschließlichen internen Amtssprache bei allen landesfürstlichen Behörden im Lande bezweckte, wurde von dem Regierungsvertreter im L. T. die Erklärung abgegeben, dass die Regierung nicht in der Lage sei, auf ein solches Begehren einzugehen, „weil durch die Regelung der Verkehrssprache der Behörden dem Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechend Rechnung getragen sei und durch die Sprache des inneren Dienstes der Behörden keine in den Staatsgrundgesetzen gewährleisteten Rechte der Bevölkerung berührt werden“.

(Sten. Protokolle des dalm. L. T. XXII. Session 1886, S. 385.)

Wir haben schon bei Betrachtung der historischen Entwicklung gesehen, dass theils durch ausdrückliche Vorschriften, theils infolge Gewohnheitsrechtes die deutsche Sprache die Geltung der inneren Dienstsprache für die gesammte österr. Verwaltung erlangt hatte, und dass hievon nur geringe, in besonderen Verhältnissen einzelner Länder begründete Ausnahmen zugelassen wurden. Ein bedeutender Eingriff in die Geltung der deutschen Amtssprache, wodurch ein ausgedehntes Verwaltungsgebiet dem Geltungsbereiche derselben größtentheils entzogen wurde, geschah durch die Ministerial-V. 5/VI 69, Z. 2354 (L. G. B. für Gal. Nr. 24), betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden, Aemter und Gerichte im Königreiche Galizien ꝛc., im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden. Nach Inhalt dieser Verordnung haben

die den M. J., der Finanzen, des Handels u. des Ackerbaues, (dann „für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit") unterstehenden k. k. Behörden und Aemter, sowie der k. k. Landesschulrath und die k. k. Gerichte, sowohl im inneren Dienste, als auch im Verkehre mit den landesfürstlichen nicht militärischen Behörden, Aemtern und Gerichten im Lande sich der polnischen Sprache zu bedienen.

Auch die staatsanwaltschaftlichen Behörden sind im dienstlichen Verkehre mit obigen Behörden, unbeschadet der über den Gebrauch der Sprache bei den Schlussverhandlungen bestehenden Vorschriften, zum Gebrauche der polnischen Amtssprache verpflichtet (§ 1, Abs. 1, und § 2 der Verordnung).

An Stelle der bisherigen deutschen Geschäftssprache wurde hiedurch nahezu für den gesammten Bereich der internen Amts- und Correspondenzsprache der erwähnten Behörden die polnische Sprache gesetzt.

Nur für die Correspondenz mit den militärischen Behörden, Aemtern und Gerichten, dann mit Behörden, Aemtern und Gerichten außer dem Lande und mit den Centralstellen sowie inbetreff aller bei dem Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwaltschaft in Lemberg vorkommenden Angelegenheiten, welche sich auf die Bu. beziehen, wurde die deutsche Amtssprache aufrechterhalten (§ 1, Abs. 2 und § 3, Abs. 2 der Verordnung).

Endlich wurde noch angeordnet, dass bei den Gerichten in jenen Fällen, in welchen die Ausfertigung nach den bestehenden Vorschriften in einer anderen, als der polnischen Sprache hinauszugeben ist, soweit als thunlich, auch der Vortrag und die Berathung nicht in der internen (polnischen) Amtssprache, sondern in jener Sprache zu geschehen habe, in welcher die Ausfertigung zu erfolgen hat (§ 3, Abs. 1).

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung, welche den Fortbestand der deutschen Amtssprache bei den Cassaämtern, sowie bei den Post- und Telegraphenämtern normieren, kommen für den Zweck dieser Darstellung nicht in Betracht.

Es wurde schon bei Erörterung des Bereiches der internen Amtssprache im eigentlichen Sinne des Wortes hervorgehoben, dass bei den höheren Instanzen der Entwurf der betreffenden Entscheidung, oder des Urtheiles, Erkenntnisses oder Bescheides, wie auch (bei collegialen Berathungen) der Vortrag des Referenten, die eventuellen Gegenanträge ꝛc. in der internen Amtssprache stattfinden. Hat die Ausfertigung der Entscheidung oder des Urtheils u. s. w. in einer anderen, als in der Sprache des inneren Dienstes zu geschehen und findet etwa aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Geschäftsvereinfachung auch die Feststellung des Entwurfes der Entscheidung u. der Vortrag des Referenten gleich in der Sprache der Ausfertigung statt, so ist hierin zweifelsohne eine Ausnahme von dem regelmäßigen Gebrauche der internen Amtssprache zu erblicken. Eine solche Ausnahme haben wir hinsichtlich der polnischen Amtssprache in der soeben angeführten Bestimmung des § 3, Abs. 1, der Ministerial-V. 5 VI 69 L. 24 kennen gelernt. Ein Gegenstück hiezu bildet, in Bezug auf den Geltungsbereich der deutschen Amtssprache die lediglich im V. Bl. des J. M. (Stück XX ex 1886) publicierte Verordnung dieses Ministeriums 23 IX 86, Z. 17.520, an das Prager Oberlandesgericht, womit: „um die beim Oberlandesgerichte vorkommenden sehr zahlreichen Uebersetzungen obergerichtlicher Erledigungen auf das unvermeidliche Maß zu beschränken" bestimmt wurde, dass v. 1/I 87 angefangen beim Oberlandesgerichte, „in allen Fällen, in welchen die Erledigung nur in einer der beiden Landessprachen hinauszugeben ist, schon in den Anträgen der Referenten die Entwürfe der Erledigungen und deren an die Parteien hinauszugebende Begründung in jener Sprache abgefasst und ebenso die etwa gegen den Antrag des Referenten beschlossenen Erledigungen in jener Sprache festgestellt werden, in welcher dieselben nach den bestehenden Vorschriften den Parteien zuzukommen haben".

„Hat die Erledigung nach den bestehenden Vorschriften in beiden Landessprachen zu ergehen, so bleibt es vorläufig bei der bestehenden Uebung der Uebersetzung, welche aber immer unter Verantwortung des Vorsitzenden und des Senats zu erfolgen hat."

Durch diese Verordnung wurde bezüglich jener beim Oberlandesgerichte in Prag zur Verhandlung gelangenden Geschäfte, welche nach den Grundsätzen des äußeren Dienstverkehres eine Ausfertigung der Erledigung in böhm. Sprache erfordern, der bisher ausschließliche Gebrauch der deutschen Geschäftssprache im internen Amtsverkehre wesentlich eingeschränkt und die böhm. Sprache als zweite interne Amtssprache eingeführt.

(Vgl. hiezu die J. M. Erlässe an das Prager Oberlandesgericht 30/VI 52, Z. 8103; 4 III 56, Z. 4749 und 10/I 64, Z. 617 ex 1863 bei Kaserer II, 327 f.).

Die durch die Verordnung des J. M. 23/IX 86 bewirkte Einschränkung des Geltungsbereiches der internen deutschen Amtssprache tritt noch deutlicher zu Tage, wenn man die Vorschriften über die Geschäftssprache des O. G. H. und die in denselben klar ausgesprochene Unterscheidung der internen Amtssprache von der Sprache der für die Parteien bestimmten Ausfertigungen ins Auge fasst.

Nach § 27 des kais. P. 7 VIII 50 R. 325, hat als Geschäftssprache des obersten Gerichts- und Cassationshofes in der Regel die deutsche Sprache zu gelten. „Es sind daher alle Vorträge in deutscher Sprache zu halten, und die Ausfertigungen dieses Gerichtshofes in der Regel nur in deutscher Sprache zu erlassen. Insbesondere sind die Rathsprotokolle stets in deutscher Sprache abzufassen".

„Wenn jedoch die Verhandlung in einer anderen, als der deutschen Sprache geführt worden ist, hat der O. G. H. seine Entscheidung darüber sammt den Gründen in der Sprache, in welcher

die Verhandlung in erster Instanz geführt wurde, und in der deutschen Sprache hinauszugeben". Hieraus ergibt sich, dass die Vorträge der Referenten nebst den Entwürfen der Entscheidungen, die Berathung und die Berathungsprotokolle beim O. G. H., weil sie eben in den Bereich der internen Amtssprache fallen, ausnahmslos in deutscher Sprache stattzufinden haben, während die Ausfertigung der Erledigungen unter Umständen nebstbei auch in einer anderen Sprache erfolgen kann. Um nun die vollständige Durchführung des cit. § 27 des Organisationsstatutes 7/VIII 50 R. 325 zu sichern und eine durch die Praxis herausgebildete Ungleichförmigkeit abzustellen, fand sich das Präsidium des O. G. H. veranlasst, durch eine „Präsidialerinnerung" 2/XII 92, Z. 435 anzuordnen: „dass künftighin auch über solche italienische Geschäftsstücke, bei denen die Verhandlung in erster Instanz in italienischer Sprache geführt wurde, alle Vorträge in deutscher Sprache zu halten und die Erledigung sammt Gründen zunächst in deutscher Sprache zu entwerfen sei".

Die Uebersetzung in das Italienische zum Zwecke der Ausfertigung hat in solchen Fällen, wie in anderssprachigen Fällen überhaupt durch das Secretariat unter Revision des Referenten zu geschehen, wenn letzterer nicht besonderen Wert darauf legt, die Uebersetzung selbst zu besorgen. Die Erlassung einer solchen Anordnung speciell hinsichtlich der italienischen Geschäftsstücke erklärt sich daraus, dass bei einer verhältnismäßig großen Anzahl von Gerichten die italienische Gerichtssprache in Uebung steht und eben deshalb sich auch beim O. G. H. bei Verhandlung von durchwegs italienisch (in den unteren Instanzen) durchgeführten Processen jener Verstoß gegen den Grundsatz der internen deutschen Amtssprache leichter herausstellen konnte und thatsächlich herausgestellt hatte, indem man auf diese Weise eine „Geschäftsvereinfachung" zu erzielen vermeinte.

Außer den durch die besprochenen speciellen Verordnungen für Gal. und B. geschaffenen Ausnahmen von dem Geltungsbereiche der deutschen Amtssprache bestehen derartige Ausnahmen in anderen Ländern aufgrund eines theils ausdrücklich theils stillschweigend anerkannten Gewohnheitsrechtes, u. zw. sowohl bei den Gerichten, als bei den Verwaltungsbehörden.

In Dalmatien galt schon zur Zeit der Einverleibung desselben in den österr. Staat die italienische Sprache als Amtssprache der Gerichte und wurde als solche mit dem Hfd. 18/III 15, Z. 1138 und dem „Regolamento provisorio per i notaj" 15/V 27, Raccolta delle leggi etc. per la Dalmazia Nr. 87 (§ 17) ausdrücklich anerkannt.

Auch gegenwärtig ist die italienische Sprache die Sprache des inneren Dienstes bei den dalm. Gerichten; infolge des derzeit überwiegenden Gebrauches der serbocroatischen Sprache im äußeren Dienste wird aber letztere thatsächlich auch im inneren Dienste theilweise angewendet.

Bei den polit. Verwaltungsbehörden in D. besteht grundsätzlich die deutsche Amtssprache für den inneren Dienst, der Gebrauch derselben ist jedoch keineswegs ausschließlich, sondern es wird daneben sowohl in der Correspondenz mit anderen landesfürstlichen Behörden als auch im internen Amtsverkehre die italienische, sowie die serbocroatische Sprache angewendet.

So werden bei der Statthalterei auch die Entwürfe der Entscheidungen oder Erkenntnisse II. Instanz häufig in einer der beiden landesüblichen Sprachen verfasst und Erlässe in diesen Sprachen an die Unterbehörden gerichtet. Desgleichen geschieht sowohl bei der Statthalterei als bei den Bezirksbehörden die sogen. Manipulation zumeist in den landesüblichen Sprachen.

Bei den Finanzbehörden und den Seeverwaltungsorganen gilt die italienische Sprache als Sprache des inneren Dienstes.

Im Küstenlande besteht bei der Mehrzahl der Gerichte aufgrund älterer Hfd., sowie steter Gepflogenheit die italienische Sprache als Sprache des inneren Dienstes; nur bei einigen Bezirksgerichten wird die deutsche Sprache als Sprache des inneren Dienstes angewendet. Bei den polit. Verwaltungsbehörden wird an dem Grundsatze des Gebrauches der deutschen Amtssprache im inneren Dienste ausnahmslos festgehalten, wogegen die Finanz- und Seeverwaltungsbehörden sich auch der italienischen Sprache im internen Amtsverkehre bedienen.

In Südtirol, d. h. in den Kreisgerichtssprengeln Trient und Rovereto, ist die italienische Sprache aufgrund althergebrachter Uebung bei den beiden Gerichtshöfen und den Bezirksgerichten die ausschließliche Geschäftssprache im inneren Dienste.

Infolge dessen hat sich auch bei dem Oberlandesgerichte in Innsbruck, für welches als Sprache des inneren Dienstes mit dem Justizministerial-Erl. 14/IX 53, Z. 15.514 die deutsche Sprache festgestellt wurde, die Uebung herausgebildet, dass bei italienisch verhandelten Rechtssachen die Anträge über die an die Parteien hinauszugebenden Erledigungen und deren Begründung sofort in italienischer Sprache entworfen, die Berathung in derselben gepflogen und die hinauszugebenden Erledigungen in dieser Sprache formuliert werden.

Es besteht also bei dem genannten Oberlandesgerichte de facto neben der deutschen auch die italienische Sprache als Sprache des inneren Dienstes.

Was die polit. Verwaltungsbehörden anbelangt, so wird in dem Amtsgebiete des Hofrathes in Trient (den Bezirkshauptmannschaften Trient, Rovereto, Borgo, Cavalese, Cles, Primiero, Riva und Tione, sowie dem Stadtgebiete von Trient u. Rovereto d. i. dem ganzen Umfang der Kreisgerichtssprengel von Trient u. Rovereto) die Correspondenz zwischen dem Hofrathe und den genannten Bezirkshauptmannschaften zumeist in italienischer Sprache besorgt. Auch der Entwurf, wie die Ausfertigung der Entscheidungen II. Instanz geschieht bei der Statthaltereiabtheilung in Trient fast ausnahmslos in italienischer Sprache, desgleichen zum großen Theile die sogen. „Manipulation" sowohl bei der Statt-

haltereiabtheilung, als bei den Bezirkshauptmannschaften. Die im Wege der Statthalterei in Innsbruck an die Centralstellen gelangenden Berichte des Hofrathes, sowie dessen Zuschriften an die Statthalterei sind hingegen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Zu den landesfürstlichen Behörden im weiteren Sinne gehören auch die in den einzelnen Ländern aufgrund der betreffenden Gesetze über die Schulaufsicht bestehenden „k. k. Landesschulräthe", deren Geschäftsordnungen in der Regel Bestimmungen über die Verhandlungssprache bei den Sitzungen und die Correspondenzsprache nicht enthalten. Als allg. Grundsatz kann hingestellt werden, dass die Mitglieder sich bei der mündlichen Berathung oder bei Ausarbeitung von Referaten &c. nach eigener Wahl der Sprache des inneren Dienstes oder einer anderen landesüblichen Sprache bedienen können. Die Correspondenzsprache ist zumeist mit jener der landesfürstlichen Behörden überhaupt identisch.

Speciell für B. ist seit der Theilung des L. R. in eine deutsche und eine böhm. Section die Geschäfts- und Verhandlungssprache grundsätzlich in der Weise bestimmt, dass in der einen Section die deutsche, in der anderen die böhm. Sprache bei der mündlichen Berathung, der Erstattung der Referate und bei der Führung der Berathungsprotokolle anzuwenden ist, während bei den Plenarsitzungen jedes Mitglied nach eigenem Ermessen sich einer oder der anderen von beiden Sprachen bedienen kann. (G. 24 VI 90 L. 46). —

Der Kreis der in einzelnen Ländergebieten (Gal., B., T., Kl. und Südtirol) bestehenden Ausnahmen von dem Geltungsbereiche der deutschen Geschäftssprache im inneren Dienste der landesfürstlichen Behörden erscheint hiemit abgeschlossen. In allen anderen Verwaltungsgebieten wird an dem Grundsatze, dass sämmtliche Amtshandlungen, die in den Bereich des inneren Dienstes fallen, in deutscher Sprache stattzufinden haben, streng festgehalten.

Die Sprache des inneren Dienstes bei den Centralstellen (Ministerien, R. G., V. G., O. G. H., Oberster Rechnungshof) ist ausschließlich die deutsche.

b) Die Geschäftssprache der landesfürstlichen Behörden im äußeren Dienste. Der unmittelbare Verkehr der Staatsbehörden mit den Staatsbürgern, d. i. mit den Parteien oder mit Corporationen, welche den Parteien gleichzuhalten sind, wird in sprachlicher Beziehung von dem Principe der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen beherrscht.

Schon vor Erlassung des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger hatte die österr. Verwaltung das bereits in der Verfassung vom J. 1849 zum Ausdrucke gelangte Princip der sprachlichen Gleichberechtigung im allgemeinen anerkannt und wenigstens das thatsächliche Bedürfnis einer gleichmäßigen Berücksichtigung der landesüblichen Sprachen im unmittelbaren Verkehre der Behörden mit den Staatsbürgern jederzeit respectiert. Durch eine Reihe von Anordnungen für einzelne Verwaltungsgebiete wurde aus Anlass concreter Beschwerden dafür Sorge getragen, dass die Behörden sich bei Aussertigung ihrer Entscheidungen, Erkenntnisse &c., kurz im äußeren Geschäftsverkehre überhaupt, der landesüblichen, den betreffenden Parteien verständlichen Sprachen bedienten.

In der Regel wurden hiebei gleichmäßige Vorschriften für die Gerichte und die Justizbehörden einer- und für die Verwaltungsbehörden andererseits erlassen, welche sich in folgende Bestimmungen zusammenfassen lassen:

1. Eingaben der Parteien in einer der in dem Amtssprengel landesüblichen Sprachen sind von den Behörden anzunehmen, und es können sich die Parteien oder deren Vertreter bei den Verhandlungen vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde einer dieser Sprachen, je nachdem sie die „Muttersprache" der betreffenden Partei ist, bedienen.

2. Protokolle über ein mündliches Ansuchen der Parteien, sowie über Vernehmungen derselben, dann der Zeugen und Sachverständigen sind in der Muttersprache der Betreffenden aufzunehmen.

3. In den Aussertigungen an die Parteien haben die Behörden sich jener landesüblichen Sprache zu bedienen, in welcher die schriftliche Eingabe überreicht wurde, oder das mündliche Anbringen oder die protokollarische Vernehmung stattfand. Wenn keine Eingabe, kein mündliches Anbringen oder keine protokollarische Vernehmung vorliegt, ist darauf zu sehen, dass die Aussertigung in jener Sprache erfolge, welche als Muttersprache der betreffenden Partei anzusehen ist. Diese Anordnung gilt für alle Entscheidungen, Erkenntnisse, Vorladungen, Aufträge &c.

4. Die Gemeinden sind in Bezug auf den dienstlichen Verkehr mit den Behörden hinsichtlich der Geschäftssprache gleich den Parteien zu behandeln.

Ein typisches Beispiel derartiger schon vor der Geltung des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger im Verordnungswege für einzelne Kronländer erlassenen Vorschriften sind die mit dem Erlasse des Ministerpräsidenten 4 VII 60, Z. 545 M. C. für alle Dienstzweige herausgegebenen internen Bestimmungen zur Regelung der Geschäftssprache der Behörden in Galizien, welche für den äußeren Dienstbereich noch gegenwärtig in Geltung stehen u. speciell für die Gerichte u. Justizbehörden in dem Justizministerialerlasse 9 VII 60, Z. 10.340 (Kaserer II, 335) enthalten sind.

Analoge Anordnungen wurden für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland mit den Justizministerialerlässen 29 X 50, Z. 14.553; 15 III 62, Z. 865 Prs., 20 X 66, Z. 1861 Prs. u. 5 IX 67, Z. 8636 (Kaserer II, 342 ff.) hinsichtlich des Gebrauches der slovenischen, bezw. der serbocroatischen Sprache im äußeren Dienstverkehre bei den Gerichten u. staatsanwaltschaftlichen Behörden getroffen. In gleicher Weise verfügte das M. J. mit dem Erl. 6 VIII 67, Z. 3968 M. J., dass bei den polit. Behörden, in deren Amts-

gebiete die slovenische Sprache landesüblich ist, Eingaben in dieser Sprache nicht nur anstandslos angenommen, sondern auch in derselben beantwortet werden, dass ferner Vorladungen, amtliche Ausfertigungen, Aufträge, Schreiben an Personen, welche nur der slovenischen Sprache kundig sind, auch nur in dieser Sprache erlassen werden und dass mit solchen Personen oder anderen, wenn sie es verlangen, Protokolle in dieser Sprache aufzunehmen seien. „Es sind überhaupt berechtigte Klagen hintanzuhalten".

Wie man sieht, beruhen diese und andere ähnliche Verordnungen, deren nähere Besprechung zu weit führen würde, vorwiegend auf dem Standpunkte des praktischen Bedürfnisses, indem die Anwendung der betreffenden landesüblichen Sprache im äußeren Dienstverkehre zumeist nur für jene Fälle vorgeschrieben wird, in welchen die Parteien der Sprache des inneren Dienstes nicht mächtig sind oder den Gebrauch ihrer eigenen Sprache seitens der Behörde ausdrücklich verlangen. Seit der Geltung des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger sind nun mehrere Sprachenverordnungen von der Regierung erlassen worden, welche die äußere Dienstsprache der Behörden nicht lediglich vom Standpunkte des praktischen Bedürfnisses, sondern principiell auf Grundlage der im Art. XIX anerkannten verfassungsmäßigen Gleichberechtigung regeln.

1. Verordnungen für Dalmatien. Hieher gehört zunächst die Verordnung der M. J. und der Justiz 20/IV 72 L. für D. Nr. 17, betreffend den Gebrauch der in Dalmatien landesüblichen Sprachen im äußeren Dienste der polit. Verwaltungsbehörden, der Gerichte u. der Staatsanwaltschaften. Nach dieser Verordnung haben die dem M. J. unterstehenden Verwaltungsbehörden, dann die Gerichte und Staatsanwaltschaften:

1. die an Parteien oder Gemeinden ergehenden Erledigungen von schriftlichen Eingaben oder mündlichen Anbringen in jener der beiden „Landessprachen" auszufertigen, in welcher die Eingabe abgefasst ist, oder das mündliche Anbringen vorgebracht wurde. Die in einer der beiden Landessprachen verfassten Beilagen bedürfen keiner Uebersetzung (§ 1).

2. Die mit Parteien oder Gemeindeorganen aufzunehmenden Protokolle sind in jener der beiden Landessprachen abzufassen, in welcher die mündliche Erklärung abgegeben wurde (§ 2).

3. Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen oder gerichtlichen Ausfertigungen sind in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird.

Solche Ausfertigungen an Gemeinden sind in der Verhandlungssprache der betreffenden Gemeindevertretung abzufassen.

Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt, oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist die Sprache des inneren Dienstes anzuwenden (§ 3). Die §§ 4–8 enthalten nähere Bestimmungen hinsichtlich des Gebrauches der Landessprachen im straf- und civilgerichtlichen Verfahren. Im § 9 werden die früheren einschlägigen Verordnungen des M. J. 29/II 69 L. 7 und des J. M. 26/II 69 L. 9 außer Kraft gesetzt.

§ 10 bestimmt ausdrücklich, dass der innere Dienst der k. k. Behörden und Gerichte, sowie der Verkehr derselben untereinander durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt wird.

Interne Weisungen bezüglich des Gebrauches der beiden Landessprachen speciell im äußeren Dienste der Finanzbehörden in D. sind ferner in den Erlässen des F. M. 4/V 66, Z. 23.695 u. 26/II 70, Z. 2941 enthalten, welche im Wesentlichen mit der Ministerialverordnung 20/IV 72 L. 17 übereinstimmen.

Für D. bestehen überdies im Zusammenhange mit der Regelung der äußeren Dienstsprache der Behörden ausdrückliche Vorschriften, welche eine definitive Anstellung im Staatsdienste bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden von dem Nachweise der Kenntnis beider Landessprachen vor einer besonderen Commission abhängig machen (Statthaltereikundmachungen 21/XII 68 L. 23 und 5/V 70, L. 11).

Die praktische Durchführung der Ministerialverordnung 20/IV 72 stieß bei den dalmatinischen Gerichten auf Schwierigkeiten, weil die Gerichte die Rechtsgiltigkeit derselben im Hinblicke auf den Wortlaut des § 14 der in D. und Istrien mit dem kais. P. 24/IV 15 eingeführten allg. Gerichtsordnung in Zweifel zogen.

Der in D. (und Istrien) publicierte italienische Text des § 14 der allg. Gerichtsordnung lautete nämlich dahin, dass die Streittheile u. ihre Rechtsfreunde sich in ihren Reden vor Gericht der italienischen Sprache zu bedienen haben, während § 13 der allg. Gerichtsordnung den Gebrauch der „landesüblichen Sprache" u. § 14 der westgalizischen Gerichtsordnung den Gebrauch der „im Lande beim Gerichte üblichen Sprache" vorschreibt, wie bereits bei Erörterung der Begriffe „landesübliche Sprache" und „Landessprache" erwähnt wurde.

In einer in das Judicatenbuch (Nr. 112) eingetragenen Plenarentscheidung des O. G. H. vom J. 1883 wurde nun aus Anlass vorhergegangener concreter Entscheidungen der dalm. Gerichte nachstehender Rechtssatz ausgesprochen: „Die im § 14 der als Gesetz für D. geltenden Civilprocessordnung enthaltene Vorschrift, dass die Parteien sowohl als ihre Rechtsfreunde sich in ihren Acten der italienischen Sprache zu bedienen haben, ist weder durch Art. XIX des St. G. 21/XII 67 R. 142, noch durch die Verordnung der M. J. und der Justiz 20/IV 72 L. 17 für D., als abgeändert zu betrachten".

Angesichts dieses Rechtssatzes konnte dem Grundsatze der sprachlichen Gleichberechtigung bei den dalm. Gerichten nur durch eine Aenderung des § 14 der in D. (und Istrien) publicierten allg. Gerichtsordnung, d. i. im Gesetzgebungswege, Geltung verschafft werden, was durch die Erlassung des G. 25/V 83 R. 76, geschehen ist. (Vgl. stenographisch. Protokoll des A. H. IX. Session, S. 9156 ff. und S. 10.855 ff., ferner Beilagen Nr. 654 und 754.)

Durch das cit. Gesetz ist an Stelle des Ausdruckes „italienische Sprache" im § 14 der Gerichts-

ordnung für D. u. Istrien die Bezeichnung „eine der landesüblichen Sprachen" getreten und es kann demnach an der Giltigkeit der Ministerialverordnung 20/IV 72 ein Zweifel wohl nicht mehr bestehen, da die beiden „Landessprachen" in D. auch durchwegs als „landesüblich" anzusehen sind.

In Ergänzung der Ministerialverordnung 20/IV 72 wurde mit der Verordnung der M. J. und der Justiz 21/XI 87 L. 37, für den Verkehr der polit. Behörden, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in D. mit den autonomen Organen im Lande die Geschäftssprache, deren sich die letzteren bekanntermaßen bedienen, als maßgebend erklärt. Die genannten Behörden haben sonach in der Correspondenz nicht nur mit den Gemeinden, sondern auch mit dem L. A., dem Landesculturrathe u. sonstigen autonomen Organen in D. nur jene Sprache anzuwenden, welche als die Geschäftssprache der betreffenden autonomen Corporationen und Organe bekannt ist.

2. Verordnungen für Böhmen und Mähren. Mit der Verordnung der Minister des Innern und der Justiz 19/IV 80 (L. für B. Nr. 14, L. für M. Nr. 17) betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der polit., Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden in Böhmen und Mähren mit den Parteien und autonomen Organen, enthält im allgemeinen dieselben Vorschriften, wie die besprochenen Verordnungen für D., mit nachfolgenden Verschiedenheiten respective Ergänzungen.

1. Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allg. Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken üblich sind.

2. Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, bezw. des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen.

In derselben Sprache sind die Intabulationsclauseln den Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten. Die Rechtsgiltigkeit der Ministerialverordnung 19/IV 80 wurde bekanntlich in Ansehung des geschlossenen deutschen Sprachgebietes in B., d. h. jener Gerichtsbezirke, in welchen die böhm. Sprache nicht als „landesüblich" oder „gerichtsüblich" zu betrachten ist, vielfach bestritten, wobei der schon früher erörterte principielle Unterschied zwischen dieser Bezeichnung und dem in der Verordnung durchwegs angewendeten Ausdrucke „Landessprache" hervorgehoben wurde. (Vgl. stenog. Protokoll des A. H. IX. Session, S. 2978 f., 3210 und 3419 ff.; Beilagen Nr. 207 u. 325. Ferner stenog. Protokoll des Herrenhauses IX. Session, S. 232 ff.).

Was die Verwaltungsbehörden anbelangt, so kann die Bestimmung der Verordnung, nach welcher alle Eingaben in beiden Landessprachen in ganz B. von den Behörden anzunehmen und zu erledigen sind, nicht als gesetzwidrig angefochten werden, weil für den Bereich der Verwaltung keine dem § 13 der allg. Gerichtsordnung analoge ausdrückliche Vorschrift besteht, welche die Parteien auf den Gebrauch der in dem betreffenden Amtsbezirke „landesüblichen Sprache" beschränken würde.

3. Verordnungen für andere Ländergebiete. Die Erlässe des J. M. 12/X 82, Z. 15.847 (Kaserer II, 332 f.) zur Regelung der Geschäftssprache im äußeren Dienste der Gerichte in Schlesien, dann 18/IV 82, Z. 20.513 ex 1891 (Kaserer II, 345 ff.) zur Regelung der Geschäftssprache im äußeren Dienste der Gerichte u. staatsanwaltschaftlichen Behörden in Steiermark, Kärnten und Krain unterscheiden sich von der Sprachenverordnung 19/IV 80 für B. und M. wesentlich dadurch, dass nur von landes- bezw. gerichtsüblichen Sprachen, nicht aber von Landessprachen die Rede ist, und dass ferner die gleichmäßige Berücksichtigung der landesüblichen Sprachen nur für bestimmte Gerichtshofsprengel, in welchen eben die betreffenden Sprachen thatsächlich vorwiegend oder ausschließlich im Gebrauche stehen, vorgeschrieben wird. Diese Erlässe befinden sich daher auch in vollem Einklange mit dem § 13 der allg. Gerichtsordnung und dem § 14 des P. 9/VIII 54 R. 208. Im übrigen enthalten dieselben ähnliche, jedoch nicht so weit gehende Normen, wie die V. 19/IV 80.

Abgesehen von den Ministerialverordnungen für D., B. und M. sind seit der Geltung des Art. 19 des St. G. einheitliche, zusammenfassende Vorschriften über den Gebrauch der landesüblichen Sprachen im äußeren Geschäftsverkehre speciell der Verwaltungsbehörden in anderen Ländern mit mehrsprachiger Bevölkerung nicht erlassen worden.

In einzelnen Fällen wurden den Unterbehörden Verhaltungsmaßregeln gegeben, oder über concrete Beschwerden im Instanzenzuge entschieden, allein außer den erwähnten neueren Verordnungen fehlt es, wie gesagt, in den übrigen Verwaltungsgebieten an einer einheitlichen, auf dem Grundsatze des Art. 19 beruhenden Regelung der äußeren Dienstsprache der landesfürstlichen Verwaltungsbehörden. Zum Theile gebricht es auch an internen Vorschriften und an Entscheidungen der oberen Instanzen gänzlich und ist für die Bestimmung der Geschäftssprache im Verkehre mit den Parteien und den autonomen Organen lediglich die Gepflogenheit, wie sie sich schon in älterer Zeit herausgebildet hatte, maßgebend.

4. Geschäftssprache der autonomen Behörden. Dem Principe der Autonomie entspricht es, dass die Organe der autonomen Verwaltung hinsichtlich der Wahl ihrer internen Geschäfts- und Verhandlungssprache überhaupt nicht, hinsichtlich der Geschäftssprache im äußeren Verkehre aber nur insoweit beschränkt sind, als in diesem Bereiche einerseits der Art. 19 des St. G. in Betracht kommt (E. d. R. G. 18/I 88, Hye Nr. 423 und 424 und 3/VII 88, Hye Nr. 440) und anderer-

seits die untersten autonomen Körperschaften respective Behörden, d. i. die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise auch Geschäfte der Staatsverwaltung zu erfüllen berufen und daher an die Anordnungen der vorgesetzten staatlichen Verwaltungsbehörden gebunden sind.

Die Bestimmung der Geschäftssprache des Landesausschusses ist in einzelnen mehrsprachigen Ländern durch Landtagsbeschluss erfolgt. Die Regierung hat bei solchen Anlässen erklärt, dass der L. A. hiedurch nicht gehindert werden dürfe, Erledigungen in einer anderen landesüblichen Sprache hinauszugeben, soweit dies den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen gemäß wäre.

(Vgl. z. B. stenogr. Protokoll des dalm. L. T. 1884, S. 5).

Bei der Erledigung von Parteieingaben, dann im Verkehre mit den Gemeinden bedienen sich die L. A. in der Regel der Sprache der Partei oder der Geschäftssprache der betreffenden Gemeinde. Dasselbe geschieht auch zumeist seitens der Bezirksvertretungen in jenen Ländern, in welchen solche bestehen. Im allgemeinen wird die sprachliche Gleichberechtigung im äußeren Verkehre der autonomen Verwaltungsbehörden in gemischtsprachigen Ländern principiell anerkannt und auch, mit geringen Ausnahmen, praktisch bethätigt.

Beschwerden gegen Verletzungen der sprachlichen Gleichberechtigung durch die autonomen Organe in ihrem selbständigen Wirkungskreise können nur dann den Gegenstand einer Entscheidung der polit. Verwaltungsbehörden bilden, wenn das staatliche Aufsichtsrecht angerufen, also die fehlerhafte Anwendung oder eine directe Verletzung des Gesetzes in dem Vorgehen der autonomen Behörde erblickt wird. Abgesehen von dem allg. staatlichen Aufsichtsrechte über die Gemeinden (nach den Bestimmungen der G. O.) könnte jedoch anderen autonomen Organen gegenüber eine Ingerenz der staatlichen Behörden nur aufgrund einer bezüglichen concreten Gesetzesbestimmung platzgreifen. Im Uebrigen steht gegenüber den unteren autonomen Organen in solchen Fällen natürlich auch der autonome Instanzenzug offen und ist nach dessen Erschöpfung das R. G., unter Umständen der V. G. jenes Forum, vor welches Beschwerden wegen Verletzung der staatsgrundgesetzlichen Gleichberechtigung durch die autonomen Organe zu bringen sind. Handelt es sich aber um Beschwerden wegen Verletzung der sprachlichen Gleichberechtigung seitens der Gemeinden in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, so sind die polit. Verwaltungsbehörden zur Entscheidung berufen, weil schon die Beurtheilung der generellen Frage, wieweit die Verpflichtungen der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise inbetreff der Annahme von Zuschriften, sowie der Ausfertigung und Zustellung amtlicher Erledigungen reichen, in die Competenz der polit. Verwaltungsbehörden fällt.

Der Beschluss einer Gemeinde, sich einer bestimmten landesüblichen Sprache als „Amtssprache“ zu bedienen, enthebt dieselbe nicht der Verpflichtung, die in einer anderen landesüblichen Sprache abgefassten Zuschriften und behördlichen Erlässe anzunehmen u. der Erledigung zuzuführen (Entscheidungen des M. I. Z. 10.407 ex 1892, Z. 13.868 ex 1885, Z. 8874 ex 1887, Z. 21.087 ex 1890).

Insoferne die Gemeinden in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises als Verwaltungsorgane zu fungieren haben, als solche aber den polit. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, erscheinen sie auch zur Beschwerdeführung gegen Weisungen der Oberbehörden z. B. betreffs Annahme und Erledigung der in einer von der Amtssprache der Gemeinde verschiedenen landesüblichen Sprache verfassten amtlichen Zuschriften in solchen Angelegenheiten nicht legitimiert.

(Erk. des V. G. 5/XII 92, Z. 3256).

Umsoweniger steht selbstverständlich den Stadtgemeinden mit eigenen Statuten, welche als polit. Bezirksbehörden fungieren, ein Beschwerderecht zu gegen die von den vorgesetzten Behörden erlassenen Anordnungen hinsichtlich der (sprachlichen) Behandlung einer in den Wirkungskreis der Gemeinde als politischen Bezirksbehörde fallenden Angelegenheit (M. I. Nr. 17.476 ex 1892).

5. Geschäftssprache der Handels- und Gewerbekammern. Die Handels- und Gewerbekammern sind nach dem G. 29/VI 68 R. 85 zur Vertretung der Interessen des Handels und Gewerbes berufen und in dieser ihrer Eigenschaft als Vertretungskörper einer bestimmten Interessensphäre mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestattet. Zugleich haben aber die Handels- und Gewerbekammern gewisse ihnen vom Staate übertragene amtliche Functionen auszuüben und sind daher hinsichtlich dieser Functionen als „Aemter“ anzusehen, woraus sich die Consequenz ergibt, dass die Kammern in der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten den Grundsatz der sprachlichen Gleichberechtigung zu beachten haben.

Als autonomen Körperschaften steht es den Kammern frei, ihre Geschäftsordnung zu beschließen (§ 19 des Handelskammergesetzes) und in die Geschäftsordnung Bestimmungen über die Verhandlungs- und Correspondenzsprache aufzunehmen.

Die Geschäftsordnungen der Handelskammern, auch in mehrsprachigen Ländern, enthalten aber zumeist gar keine Bestimmungen über die Geschäftssprache, weil früher der Gebrauch der einen oder der anderen landesüblichen Sprache nur vom Standpunkte des praktischen Bedürfnisses beurtheilt wurde und deshalb der Anlass zu besonderen Vorschriften über die Geschäftsführung in sprachlicher Beziehung nicht gegeben war.

Die Berathungen der Kammern fanden zumeist nur in jener landesüblichen Sprache statt, welche im Handelsverkehre des betreffenden Gebietes vorwiegend gebraucht wird; desgleichen erfolgte die Publication der Sitzungsprotokolle u. der sonstigen für die Mitglieder oder weitere Kreise bestimmten Mittheilungen der Kammer in der Regel nur in dieser Sprache.

Erst seit den in neuerer Zeit hervortretenden principiellen Forderungen nach voller Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung kam es in einzelnen Kammern zu sprachlichen Conflicten und

kam infolgedessen auch die Regierung in die Lage, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Die in mehreren Erlässen des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. ausgesprochene Anschauung der Regierung gipfelt, den vorausgeschickten Bemerkungen gemäß, darin, dass ungeachtet des Selbstbestimmungsrechtes der Kammern bei Auswahl ihrer Geschäftssprache, für die von den Kammern zu besorgenden staatlichen Verwaltungsgeschäfte, in Bezug auf welche die Kammern in concreten Fällen als „Aemter" erscheinen, die Bestimmungen des Art. 19 des St. G. nicht außer Betracht bleiben dürfen. Demnach kann auch ungeachtet eines Kammerbeschlusses, welcher die ausschließliche Anwendung einer landesüblichen Sprache als Geschäftssprache festsetzen würde, im Bereiche der amtlichen Functionen der Kammern die Annahme und Erledigung von Eingaben in einer anderen im Kammerbezirke landesüblichen Sprache nicht verweigert werden, wie auch dafür vorzusorgen ist, dass bei den officiellen Publicationen der Kammer, sowie bei der Einleitung und Durchführung der Wahlen ꝛc. den Bedürfnissen der eine andere landesübliche Sprache gebrauchenden Mitglieder, bezw. Wahlberechtigten volle Rechnung getragen werde.

III. **Anläufe zur legislativen Regelung der Geschäftssprache der Behörden.** Unter den seit dem Bestande der Verfassung vom J. 1867 unternommenen Versuchen zur Lösung der Sprachenfrage überhaupt und zur Regelung der Geschäftssprache der Behörden insbesondere im Wege der Gesetzgebung nehmen die dahin gerichteten Anträge und Verhandlungen des Reichsrathes schon aus dem Grunde die erste Stelle ein, weil die Sprachenfrage im Schoße der Reichsvertretung zu einer principiellen Erörterung aus allg. Gesichtspunkten gelangt und namentlich die einheitliche Regelung der Geschäftssprache der staatlichen Behörden im Hinblicke auf die Interessen der gesammten Staatsverwaltung ins Auge gefasst worden ist, wogegen die in einzelnen L. T. verhandelten Sprachenanträge sich nur innerhalb des Kreises der Bedürfnisse und Interessen des betreffenden Landes und seiner staatlichen und autonomen Verwaltung bewegt haben. Es sollen daher auch die einschlägigen Verhandlungen des Reichsrathes hier an erster Stelle besprochen werden.

Der am 10. Mai 1880 im Abgeordnetenhause eingebrachte Antrag der Abgeordneten Gf. Wurmbrand und Genossen enthielt die Aufforderung an die Regierung: „in Ausführung des Art. XIX des St. G. 21/XII 67 über die allg. Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichen Leben geregelt wird." Erst im J. 1884, in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 24., 25., 26., 28. und 29. Januar fand die zweite Lesung dieses Antrages statt (Sten. Protokoll IX. Session, S. 11.105—11.285), welche bekanntlich mit der Ablehnung der Anträge des Sprachenausschusses (auf einfachen Uebergang zur Tagesordnung) und der Ausschussminorität (auf Annahme des Wurmbrand'schen Antrages) sowie des Antrages Grocholski (auf motivierten Uebergang zur Tagesordnung) und aller übrigen in der Debatte gestellten Anträge endete.

Abgesehen von den je nach dem Parteistandpunkte verschiedenen Ausführungen national-polit. Natur waren es hauptsächlich zwei Momente, welche in den Vordergrund der Discussion traten: die Frage der Competenz des Reichsrathes zur Beschließung eines die Durchführung des Art. XIX regelnden Gesetzes und die Frage der Begriffsbestimmung der Staatssprache und des derselben einzuräumenden Geltungsbereiches.

Was die erstere Frage anbelangt, so wurde von den Gegnern des Wurmbrand'schen Antrages die Competenz des Reichsrathes hauptsächlich aus dem Grunde bestritten, weil nach § 11, lit. m, des St. G. über die Reichsvertretung 21/XII 67 R. 141 nur die Beschließung „der zur Durchführung der St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das R. G., über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze" in den Wirkungskreis des Reichsrathes falle. Nun sei im Art. XIX des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger die Erlassung eines Ausführungsgesetzes nicht vorgesehen, d. h. nicht „berufen", daher auch die Competenz des Reichsrathes zur Beschließung eines solchen gemäß § 11, lit. m, des St. G. über die Reichsvertretung nicht gegeben.

Art. XIX stelle einen Rechtsgrundsatz auf, zu dessen Durchführung es eines allg. Gesetzes nicht bedürfe, nach welchem aber die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt ihre Actionen einzurichten habe.

Nur insoweit also infolge dieses Grundsatzes die Abänderung bestehender Gesetze oder aber eine nach den allg. Bestimmungen der Verfassung dem Gesetzgebungswege vorbehaltene Schaffung neuer Einrichtungen nothwendig werde, sei zum Zustandekommen derselben ein Gesetz erforderlich, u. zw. ein Reichs- oder ein Landesgesetz, je nachdem die Verfassung den Gegenstand dem Wirkungskreise der einen oder der anderen Körperschaft (Reichsrath oder L. T.) zuweise: in allen anderen Fällen sei es die Aufgabe der Executive dafür zu sorgen, dass der Grundsatz des Art. XIX auch überall zur vollen Geltung gelange. Hiebei wurde auf die Durchführung des Art. XIX hinsichtlich der Gerichtssprache in D. und Istrien im Wege eines Reichsgesetzes — weil es sich um die Abänderung der Gerichtsordnung, also um einen Gegenstand der Civilrechtsgesetzgebung handelte — ferner auf die Erkenntnisse des R. G. und des V. G. verwiesen, nach welchen der Art. XIX rechtswirksam sei, ohne dass es concreter Ausführungsbestimmungen bedürfe. Endlich berief man sich auch auf den Passus des Berichtes des Verfassungsausschusses vom J. 1867, worin es heißt: „Im Art. XIX wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben ausgesprochen,

in eine Feststellung der Bestimmungen wegen Ausführung dieses Gesetzes jedoch nicht eingegangen".

Es ist allerdings richtig, dass aus dem Wortlaute des § 11, lit. m, des St. G. über die Reichsvertretung die Competenz des Reichsrathes zur Beschließung eines Durchführungsgesetzes zu Art. XIX des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger nicht gefolgert werden kann, und dass auch nicht der ganze Complex von Ausführungsbestimmungen zu Art. XIX in einem solchen Gesetze zusammengefasst werden könnte, da noch immer Einzelnes theils der Competenz der L. T. theils dem Verordnungswege vorbehalten bliebe.

Auf der anderen Seite ist es aber nach § 11 lit. l, des St. G. über die Reichsvertretung nicht zweifelhaft, dass der Reichsgesetzgebung in einer der wichtigsten vom Art. XIX beherrschten Materien, nämlich inbetreff der äußeren Geschäftssprache sämmtlicher Gerichts- und staatlichen Verwaltungsbehörden die Befugnis zur Erlassung von grundsätzlichen Bestimmungen zuerkannt werden muss, da derartige Bestimmungen zu den „Grundzügen der Organisierung" der genannten Behörden gezählt werden müssen, wie auch die Verhandlungssprache des O. G. H. in dem Organisationsstatute desselben geregelt ist. Dass seit Geltung der Verfassung vom J. 1867 die Bestimmungen über die äußere Geschäftssprache der landesfürstlichen Behörden nur im Verordnungswege erlassen worden sind, kann keinen principiellen Einwand gegen die Competenz der Reichsvertretung in diesem Gegenstande begründen.

Die interne Geschäftssprache der Staatsbehörden, oder wenn man will die „Staatssprache" im engeren Sinne, deren Regelung von dem Art. XIX übrigens gar nicht berührt wird, kann aber gleichfalls als Gegenstand der Organisationsgrundzüge betrachtet werden und es ist auch in diesem Belange die bisherige Verordnungspraxis nicht geeignet, als principielles Argument gegen die Competenz der Reichsvertretung zur Feststellung grundsätzlicher allg. Normen über die interne Amts- und Correspondenzsprache der Staatsbehörden zu dienen. Was hingegen die Erlassung allg. Bestimmungen über die Geschäftssprache der Gemeinden (in ihrem selbständigen Wirkungskreise) und der sonstigen autonomen Behörden anbelangt, so dürfte wohl nur — für ein bestimmtes Land — die Landesgesetzgebung competent sein u. es erscheint zweifelhaft, ob die Reichsvertretung auch nur zur Beschließung ganz allg. principieller Normen auf diesem Gebiete berufen wäre, da hiefür die Competenzbestimmungen des § 11 des St. G. über die Reichsvertretung keinen Anhaltspunkt bieten. —

Der vom Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmidt eingebrachte und in der Sitzung des A. H. 12/III 86 (Sten. Protokoll X. Session, S. 904 ff.) zur ersten Lesung gelangte Sprachenantrag hat dem im Wurmbrand'schen Antrage ausgesprochenen Grundgedanken erst eine concrete Gestalt durch einen positiven Gesetzesvorschlag gegeben („Entwurf eines Gesetzes, womit unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache Durchführungsbestimmungen zum Art. XIX des St. G. 21/XII 67 R. 142, über die allg. Rechte der Staatsbürger erlassen werden" (Beilage 99 zu dem sten. Protokoll des A. H. X. Session).

Die Analyse dieses im ganzen 28 Paragraphe umfassenden Gesetzentwurfes führt zur Unterscheidung folgender Abschnitte.

Der erste Hauptabschnitt, bestehend aus den §§ 1—6, behandelt den Geltungsbereich der Staatssprache. In dem zweiten Abschnitte (§§ 7—18) sind die Bestimmungen über den Geltungsbereich der Landessprachen, bezw. der in bestimmten Bezirken landesüblichen Sprachen enthalten, woran sich die Vorschriften für den Gebrauch dieser Sprachen im äußeren Dienste der Staatsbehörden anschließen.

Im dritten Abschnitte (§§ 19—21) werden allg. Normen für die Geschäftssprache der Gemeinden und anderen autonomen Behörden aufgestellt.

Der vierte Abschnitt handelt von dem Gebrauche der Landessprachen als Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen.

Zum Schlusse wird im § 27 der Gebrauch der internen polnischen Amtssprache in Gal., sowie der italienischen Amtssprache bei den Gerichten und staatlichen Verwaltungsbehörden in Südtirol, D. und einigen Theilen des Kl. ausdrücklich aufrecht erhalten.

Für den Zweck unserer Darstellung kommen nur die ersten drei Abschnitte in Betracht. Was den Geltungsbereich der deutschen Staatssprache anbelangt, so erstreckt sich derselbe auf den gesammten schriftlichen Geschäftsverkehr der Centralstellen und höchsten Gerichtshöfe, ganz unabhängig von der Sprache der Parteieingabe. Bei den öffentlichen Verhandlungen vor den höchsten Gerichtshöfen, welche ebenfalls in der Staatssprache zu führen sind, steht es Parteien, die sich selbst vertreten können, aber der deutschen Sprache nicht mächtig sind, frei, sich jener Landessprache zu bedienen, welche ihre Muttersprache ist.

Es ist jedoch für die Beistellung eines beeideten Dolmetsch behufs Uebersetzung der Parteiäußerungen ins Deutsche Sorge zu tragen. Ferner kommt die deutsche Sprache als Staatssprache zur ausschließlichen Anwendung in dem gesammten internen Dienstverkehre aller Staatsbehörden, Staatsämter und Gerichte (§ 1).

Mündliche Anbringen und schriftliche Eingaben in der Staatssprache sind bei allen Staatsbehörden, Staatsämtern und Gerichten anzunehmen und in derselben Sprache zu erledigen (§ 2).

Die §§ 3 und 4 behandeln die Stellung der Staatssprache als Unterrichtssprache, dann als obligaten Lehrgegenstandes an Volks- und Mittelschulen und an gewerblichen Fachschulen, sowie als Prüfungsgegenstandes bei Staatsprüfungen und schreiben die Kenntnis der Staatssprache als unbedingtes Erfordernis zur Erlangung jedes Staatsamtes vor.

Der Geschäftsverkehr des Reichsrathes und seiner Delegation findet in der Staatssprache statt, welche auch die Sprache der Reichsgesetze ist (§ 5 und 6).

Die Bestimmungen des II. Abschnittes gehen von der Aufzählung der Landessprachen in den

einzelnen Ländern aus (§ 7) und stellen hinsichtlich der „Landesüblichkeit" einer Sprache ein positives Kriterium auf, indem hiefür der Gebrauch der betreffenden Sprache als Umgangssprache seitens des sechsten Theiles der einheimischen Bevölkerung des Gerichtsbezirkes — insoferne in demselben Gemeinden bestehen, welche diese Sprache als ihre Amtssprache anwenden — oder des Gebietes einer Stadtgemeinde mit eigenem Statute erfordert wird. Trifft diese Voraussetzung zu, so gilt die betreffende Sprache auch für die einen weiteren Amtssprengel umfassenden Behörden (Gerichtshof I. Instanz, Bezirkshauptmannschaft 2c.) als landesüblich (§ 8).

Den nachfolgenden Detailvorschriften, welche den sprachlichen Verkehr der Staatsbehörden im äußeren Dienste regeln, ist nun durchwegs der Begriff der „bezirksüblichen Landessprache" zugrunde gelegt, welcher Begriff als gleichbedeutend mit der „landesüblichen Sprache" des Art. XIX des St. G. angenommen wird.

Dadurch unterscheiden sich diese Vorschriften (§§ 9—15) wesentlich von der Ministerialverordnung 19/IV 80 für B. und M., mit welcher sie im übrigen vielfach übereinstimmen, insbesondere was die Wahrung der Gleichberechtigung im behördlichen Verkehre bei concurrierenden bezirksüblichen Landessprachen anbelangt.

Abweichend von der citierten Ministerialverordnung ist übrigens die Bestimmung, dass behördliche Ausfertigungen, die nicht über Einschreiten einer Partei erfolgen, in der Amtssprache oder in der im Bezirke üblichen Landessprache hinauszugeben sind, „je nachdem deren Kenntnis bei der Partei vorausgesetzt werden kann."

Die Kenntnis der vom Amte unter Beachtung dieser Bestimmung gewählten Sprache soll zur Folge haben, dass eine Zurückweisung der behördlichen Ausfertigung von Seite der Partei nicht zulässig ist.

Hienach kommt es also lediglich auf die Kenntnis der einen oder der anderen Sprache seitens der Partei und nicht in erster Linie auf den Umstand an, ob die betreffende Sprache von der Partei gesprochen wird, d. h. als deren Umgangssprache anzusehen ist.

Es sind nun aber zahlreiche Fälle denkbar, in welchen die Amtssprache zwar der Partei verständlich, aber nicht deren Umgangssprache ist, und in welchen die Amtssprache in dem betreffenden Bezirke zugleich als landesübliche Sprache mit der ebenfalls landesüblichen Umgangssprache der Partei concurriert. In solchen Fällen erscheint es mit dem Grundsatze der sprachlichen Gleichberechtigung wohl nicht vereinbar, dass die Partei zur Annahme einer bloß in der Amtssprache abgefassten behördlichen Erledigung verhalten werde.

In diesem Punkte greift also der Gesetzentwurf auf den unhaltbaren Standpunkt einiger vor Geltung der St. G. erlassenen Sprachenverordnungen zurück, nach welchen den Parteien nur beim Mangel der Kenntnis der Amtssprache oder auf ausdrückliches Verlangen Erledigungen in ihrer eigenen Sprache auszufertigen waren.

Hingegen ist vom Gesichtspunkte der sprachlichen Gleichberechtigung nichts einzuwenden gegen eine andere neue Anordnung des Gesetzentwurfes (§ 12), dass nämlich die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Eisenbahnbuch, Wasserbuch u. dgl.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und ähnliche Register grundsätzlich in der (deutschen) Staatssprache und eventuell außerdem in der Sprache der Eingabe zu geschehen haben und dem entsprechend auch der Intabulationsbescheid und die Intabulationsclausel eventuell in zwei Sprachen auszufertigen sind.

Bemerkenswert erscheint die Bestimmung, dass bei der Concurrenz von mehr als zwei landesüblichen Sprachen in einem gemischtsprachigen Bezirke oder bei geringerer Eignung einer landesüblichen Sprache für den amtlichen Verkehr besondere Verfügungen im administrativen Wege zur Sicherung einer geordneten Verwaltung erlassen werden können (§ 16). Inbetreff des sprachlichen Verkehres der Staatsbehörden mit den autonomen Organen enthält der Entwurf nur eine allg. Cynosur für jene Fälle, in welchen die autonomen Organe als Parteien auftreten und sonach die Bestimmungen über den Parteienverkehr Anwendung zu finden haben. Dagegen fehlt eine Vorschrift über die Sprache, in welcher die Correspondenz seitens der Staatsbehörden im amtlichen Geschäftsverkehre mit den autonomen Organen zu führen ist.

Was die in dem Gesetzentwurfe aufgestellten Grundsätze über die Geschäftssprache der autonomen Organe (Gemeinde, Bezirksvertretung u. s. w.) anbelangt, so wird den autonomen Vertretungskörpern die Auswahl der Geschäftssprache unter den Landessprachen sowohl für den Amtsverkehr mit den Staatsbehörden als auch mit anderen autonomen Organen freigestellt. Für den Parteienverkehr ist das Princip der sprachlichen Gleichberechtigung maßgebend, und sind daher die einschlägigen Normen über den Parteienverkehr der Staatsbehörden analog anzuwenden (§§ 19—21).

Speciell für die Gemeinden mit eigenem Statute sollen „im übertragenen Wirkungskreise" bezüglich der Sprache die für die Staatsbehörden I. Instanz erlassenen Gesetze und Verordnungen gelten (§ 19, Abs. 2). Diese Specialbestimmung ist ungenau, denn der „übertragene Wirkungskreis" einer Stadtgemeinde mit eigenem Statute ist nicht identisch mit dem Wirkungskreise derselben als polit. Bezirksbehörde, und letzterer ist hier offenbar ins Auge gefasst. Die principiellen Bedenken, welche gegen die Competenz der Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Regelung der Geschäftssprache der autonomen Behörden sprechen, wurden schon oben berührt.

Abgesehen von jenen Bedenken und einzelnen Lücken in den Detailsbestimmungen, muss der besprochene Gesetzentwurf im allgemeinen als ein dankenswerter Versuch zur Lösung der Sprachenfrage und speciell zur einheitlichen Regelung der Geschäftssprache der Behörden auf Grundlage der sprachlichen Gleichberechtigung und mit Beachtung

des bisherigen — zumeist nur auf administrativen Vorschriften von particularer Bedeutung beruhenden — Rechtszustandes bezeichnet werden.

Bekanntlich hat eine zweite Lesung des Schaarschmidt'schen Antrages bisher nicht stattgefunden.

Zum Schlusse ist noch eine kurze Besprechung der in den Landtagen einzelner Länder verhandelten Anträge und Gesetzentwürfe zur Regelung der Geschäftssprache der Behörden am Platze. Im allgemeinen kann gesagt werden, dass nahezu in allen L. T. jener Länder, welche von verschiedenen Nationalitäten bewohnt sind, Resolutionen und zum Theile auch concrete Gesetzesvorschläge zur Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung, u. zw. insbesondere mit Bezug auf den Amtsverkehr der Behörden, berathen und beschlossen worden sind.

Hervorragendes Interesse können indes wohl nur die Verhandlungen des böhmischen Landtages über diesen Gegenstand beanspruchen, weil dieselben für die Auffassung der ganzen Sprachenfrage von Wichtigkeit sind und es gerade im böhm. L. T. zu concreten Gesetzesvorschlägen gekommen ist. (Vgl. den Artikel „Böhmen").

In dem in der Landtagssession vom J. 1871 als Regierungsvorlage eingebrachten Entwurfe eines Nationalitätengesetzes (sten. Protokoll 1871, Beilage 6) waren grundsätzliche Bestimmungen über die Geschäftssprache der autonomen und der landesfürstlichen Behörden enthalten. Was die autonomen Behörden anbelangt, so sollte zunächst die Amtssprache der Gemeinde durch die Gemeindevertretung, eventuell, bei Einwendungen seitens wahlberechtigter Gemeindeglieder, durch eine Abstimmung aller Gemeindewahlberechtigten festgestellt werden.

Das Vorhandensein einer nationalen Minorität von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten in einer Gemeinde hatte die Zulassung der von der Minorität gesprochenen zweiten Landessprache als subsidiären Amtssprache bei den Verhandlungen der Gemeindevertretung und im Verkehre der Gemeindeorgane mit den Parteien zur Folge. Für die Amtssprache der Bezirksvertretung sollte die Amtssprache der Mehrheit der Gemeinden des betreffenden Bezirkes entscheidend sein. Das Vorhandensein auch nur einer Gemeinde der anderen Nationalität im Bezirke bewirkte die Zulassung der zweiten Landessprache als „Subsidiaramtssprache" der Bezirksvertretung (§§ 5 und 6).

In Bezug auf die landesfürstlichen Behörden war folgende Regelung der Geschäftssprache beabsichtigt:

Die landesfürstlichen Bezirksbehörden und die Gerichte haben sich der Amtssprache der betreffenden Bezirksvertretung als ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen. Im Parteienverkehre ist die Subsidiaramtssprache zuzulassen und über Begehren der Parteien anzuwenden. Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher haben in der Sprache der Eingabe und die Ausfertigung von Auszügen in ebenderselben Sprache zu geschehen.

Für den Verkehr der coordinierten Behörden untereinander und den Verkehr der untergeordneten mit den vorgesetzten Behörden ist die eigene Amtssprache der coordinierten, bezw. untergeordneten Behörden maßgebend.

Vorgesetzte Behörden bedienen sich im Verkehre mit den untergeordneten der Amtssprache der letzteren.

Im amtlichen Verkehre jener landesfürstlichen Behörden, deren Wirkungskreis sich auf das ganze Land erstreckt, sind beide Landessprachen gleichmäßig anzuwenden (§§ 7 und 8).

Hieran schließen sich Vorschriften über die Zusammensetzung der obersten staatlichen u. autonomen Verwaltungsbehörden, sowie der zur Rechtsprechung in höherer Instanz berufenen Gerichtshöfe des Landes, zum Zwecke der Ermöglichung von Verhandlungen in beiden Landessprachen, ferner über die sprachliche Qualification der bei sämmtlichen Staatsbehörden des Landes anzustellenden Conceptsbeamten und Richter.

Aus dem eben besprochenen Gesetzentwurfe, welcher in der Landtagssession vom J. 1871 mit einigen Modificationen angenommen wurde, aber gleich den bekannten Fundamentalartikeln niemals Gesetzeskraft erlangt hat, wurden die Bestimmungen über die Geschäftssprache der autonomen Behörden theilweise in einen von dem Abgeordneten A. Sole und Genossen in der Landtagssession vom J. 1889 eingebrachten Gesetzesantrag herübergenommen (Beilage 31 zu dem sten. Protokoll 1889).

Ueber diesen Antrag erhob der L. T. in der Sitzung 21/XI 89 einen Gesetzesentwurf, „betreffend den Gebrauch beider Landessprachen bei den autonomen Behörden und Organen des Königreichs B.," zum Beschluße.

Den Gemeinden und Bezirksvertretungen wird die Wahl der Geschäftssprache für alle Angelegenheiten des selbständigen und (bei den Gemeinden) des übertragenen Wirkungskreises freigestellt.

Schriftliche Eingaben sind jedoch auch dann anzunehmen und zu verhandeln, wenn sie in jener Landessprache verfasst sind, welche der betreffenden autonomen Behörde nicht als Geschäftssprache dient.

Im Bedarfsfalle ist im Wege des Bezirksausschusses, bezw. L. A. eine Uebersetzung der Eingabe zu beschaffen.

Die Erledigung der Eingabe kann in der Regel in der behördlichen Geschäftssprache erfolgen, nur in den Städten mit eigenem Statute (Prag und Reichenberg) sind die Gemeindeorgane verpflichtet, schriftliche wie mündliche Parteieingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher die Eingabe abgefasst war. Dasselbe gilt von Gemeinden, in welchen sich nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung mindestens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung zu der anderen Landessprache bekennt.

Der Bezirksausschuss hat mit den Gemeinden seines Bezirkes in ihrer Geschäftssprache zu verkehren.

Die Erledigung von Eingaben, welche nicht in der Amtssprache des Bezirksausschusses abgefasst sind, hat dann in der Sprache der Eingabe d. h. in der anderen Landessprache stattzufinden, wenn letztere die Geschäftssprache mindestens eines Fünftels der Gemeinden ist.

Der L. A. bedient sich beider Landessprachen als Amtssprachen und verkehrt mit den Bezirksvertretungen und den Gemeinden — abgesehen von zulässigen Ausnahmen bei Erledigung von Privatangelegenheiten — in ihrer Geschäftssprache.

Für den directen Verkehr des L. A. mit den Parteien ist die in der Parteieingabe gebrauchte Landessprache maßgebend.

Gesetzeskraft hat dieser Entwurf ebensowenig als die früheren erlangt. Nach der in der Druckbeilage II der Landtagssession 1890 wiedergebenen Mittheilung der Regierung wäre die Verweigerung der Sanction deshalb erfolgt: „weil kein Grund vorliege, die Stadtgemeinde Reichenberg und in Hinkunft andere Gemeinden in B., welche etwa eigene Statute erwerben, in dem Selbstbestimmungsrechte bezüglich der Geschäftssprache mehr zu beschränken als solche Gemeinden, die kein eigenes Statut besitzen, und ihnen die Erledigung der an sie gelangenden, den natürlichen Wirkungskreis betreffenden Eingaben unter allen Umständen in der Sprache der Eingabe aufzuerlegen“.

Literatur.

Franz Krones: Handbuch der Geschichte Oesterr., Berlin 1876—1879 (insbesondere Bd. IV). Gumplovicz: Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Oesterr.-U., Innsbruck 1879. Stanislaus R. v. Madenski: Die deutsche Staatssprache, Wien 1884. Karl Hugelmann: Das Recht der Nationalitäten in Oesterr. und das St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger, Wien 1884. Victor Ruis: Der Sprachenstreit in Oesterr., Wien 1884. Adolf Fischhof: Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität, Wien 1888. Derselbe: Der österr. Sprachenzwist, Wien 1888. Max Menger: Der böhm. Ausgleich, Stuttgart 1891. Alfred v. Kremer: Die Nationalitätsidee und der Staat, Wien 1888.

Graf Schaffgotsch.

—

Geschwornengericht.

I. Begriff. — II. Geschichte. — III. Schwurgerichtshof. — IV. Fähigkeit zum Geschwornendienst. — V. Berufung zu demselben. — VI. Bildung der Geschwornenbank. VII. Rechtliche Stellung der Geschworenen. — VIII. Einstellung der Geschw.-G.

I. **Geschw.-G.** ist dasjenige Strafgericht, in welchem die Frage, ob ein Angeklagter der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung schuldig ist (Schuldfrage), u. die Frage nach dem Vorhandensein besonderer, eine Aenderung des Strafsatzes oder der Strafart begründender Erschwerungs- o. Milderungsumstände von aus der Bevölkerung von Fall zu Fall berufenen Männern, welche juristische Bildung nicht besitzen müssen (Geschwornenbank), entschieden wird, während die vom Staate dauernd bestellten rechtsgelehrten Richter (Schwurgerichtshof), die aus der Beantwortung der Schuldfrage sich ergebenden gesetzlichen Folgerungen (Freisprechung, Verurtheilung mit ihren Folgen) zu ziehen haben. Verschieden von dem Geschw.-G. ist das Schöffengericht, in welchem rechtsgelehrte, vom Staate bestellte Richter und aus der Bevölkerung berufene Männer, welche keine juristische Bildung besitzen müssen, in einem Collegium vereint, das Urtheil fällen. In Oesterr. bestehen nur Geschw.-G., keine Schöffengerichte; Bosnien und die Herzegowina kennt nur die letzteren (Str. P. O. für Bosnien u. die Herzegowina v. 30 I 91). Die Geschw.-G. sind nicht ständige Gerichte, sie treten vielmehr nur periodisch (in Wien alle Monate, in anderen Städten alle 2 oder 3 Monate, im Nothfalle auch außerordentliche Sitzungen) bei den Gerichtshöfen erster Instanz oder aus besonders wichtigen Gründen in einem anderen vom Gerichtshofe zweiter Instanz zu bestimmenden Orte zusammen (§ 297 Str. P. O.)

II. In **Oesterr.** wurde das Geschw.-G. zuerst durch die G. 18 V 48 u. 14 III 49, u. zw. nur für die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen (Pressdelicte) eingeführt. Eine Erweiterung des Wirkungskreises brachte die für die zum Deutschen Bunde gehörigen Länder erlassene Str. P. O. v. 17 I 50, da durch sie die Wirksamkeit der Geschw.-G. auch auf alle schwere Verbrechen und auf politische Delicte ausgedehnt wurde. Allein schon mit kais. P. 11 I 52 wurde diese Str. P. O. u. mit ihr das Geschw.-G. wieder beseitigt, und erst nach Beginn der Wirksamkeit der Verfassung v. 28 II 61 wurde dessen Wiedereinführung neuerdings in das Auge gefasst. Schon der erste am 28 X 67 dem Reichsrathe vorgelegte Entwurf einer neuen Str. P. O. räumte dem Geschw.-G. einen sachlich und räumlich sehr weiten Umfang ein. Die Berathung dieses E. führte zwar zu keinem Abschlusse, wohl aber wurde in den Art. 14 des St. G. v. 21 XII 67 über die richterliche Gewalt die Bestimmung aufgenommen: „Bei allen mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen u. Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten“. Diese Bestimmung erfuhr nun, nachdem zunächst durch zwei G. 9 III 69 R. 32 und 33 das Geschw.-G. in Presssachen wieder eingeführt wurde, ihre vollständige Verwirklichung durch die gegenwärtig bestehende Str. P. O. v. 23 V 73 R. 119, welche mit 1 I 74 in Wirksamkeit trat. Das zu derselben erschienene Einführungsgesetz bezeichnet in Ausführung des obcit. Art. 11 des St. G. im Art. 6 im einzelnen die Verbrechen u. Vergehen, rücksichtlich welcher die Hauptverhandlung vor die Geschw.-G. gehört.

III. Das **Geschw.-G.** besteht aus einem Gerichtshofe u. 12 Geschwornen (Geschwornenbank, § 300 Str. P. O.). Den Gerichtshof (Schwurgerichtshof) bilden 3 Richter, von denen einer den Vorsitz führt, und ein Schriftführer. Zum Vorsitzenden ernennt der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz in der Regel den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Geschw.-G. gehalten werden soll; doch kann er zu diesem Amte auch ein Mitglied dieses Gerichtshofes oder des Gerichts-

hofes zweiter Instanz berufen. Jedenfalls hat er auch ein Mitglied des Gerichtshofes erster Instanz als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bezeichnen. Die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes und 2 Ergänzungsrichter werden von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes erster Instanz aus dessen Mitgliedern oder aus der Zahl der Bezirksrichter vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung ernannt (§ 301 Str. P. O.).

IV. Betreffend die **Geschwornenbank** ist zunächst die Befähigung zum Geschwornenamte in das Auge zu fassen. Nach dem G. 23/V 73 R. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, welches zugleich mit der Str. P. O. kundgemacht wurde, sollen zu dem Amte als Geschworner nur Männer berufen werden, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, des Lesens und Schreibens kundig sind, in einer Gemeinde Oesterr. das Heimatsrecht besitzen, in der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, wenigstens ein Jahr den Wohnsitz haben und entweder an directen Steuern ohne Zuschlag jährlich mindestens 10 fl., an Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 30.000 Einwohnern aber mindestens 20 fl. entrichten oder ohne Rücksicht auf diesen Steuersatz dem Stande der Advocaten, Notare, der Professoren u. Lehrer an Hoch- u. Mittelschulen angehören oder an einer inländischen Universität den Doctorgrad erlangt haben (§ 1). Unfähig zum Amte eines Geschwornen ist aber, wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen oder des Vollgenusses der bürgerlichen Rechte entbehrt, insbesondere auch der gerichtlich erklärte Verschwender und derjenige, über dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben, und wenn er ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Concursordnung v. 25 XII 68 benannten Rechten; ferner, wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder in Strafe befindet, oder wer infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert (§ 2). Da die Ausübung des Geschwornenamtes geraume Zeit in Anspruch nimmt und dies zu einer Collision mit anderen Amts- oder Berufspflichten führen kann, da ferner der Verdacht einer ungehörigen Beeinflußung der Geschwornen möglichst ferngehalten werden soll, so schließt das Gesetz eine Reihe von zum Geschwornenamte befähigten Personen von dem Geschwornenamte ganz aus und räumt einer Reihe anderer Personen das Recht ein, das Amt eines Geschwornen für immer oder zeitweilig abzulehnen. Zum Geschwornenamte sind nicht zu berufen: die wirklich dienenden Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren u. Lehrer an Hoch- u. Mittelschulen; die in activer Dienstleistung stehenden oder mit Wartegebür beurlaubten Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr und die im § 1 Z. 2 des G. 20 V 69 R. 78 bezeichneten Personen der Militärverwaltung; die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften; die Volksschullehrer u. die bei dem Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen (§ 3). Befreit sind vom Geschwornenamte und können daher dasselbe innerhalb der zum Einspruch gegen die Urliste (s. unten) bestimmten Frist ablehnen: Personen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer; die Mitglieder der L. T., des Reichsrathes und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode; die nicht im activen Dienste stehenden, jedoch wehrpflichtigen Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung; die im kais. Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren u. Lehrer, die Heil- und Wundärzte, wie auch die Apotheker, insofern die Unentbehrlichkeit dieser Personen in ihrem Berufe von dem Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr, u. endlich jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschworner Genüge geleistet hat, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres.

V. Was den **Vorgang** bei der Auswahl der zum Dienste im einzelnen Straffalle bestimmten Geschwornen anbetrifft, so ist derselbe nach dem obcit. Gesetze folgender: Alljährlich ist anfangs September in jeder Gemeinde von einer Commission, bestehend aus dem Gemeindevorsteher u. zwei von ihm aus der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern, ein alphabetisches Verzeichnis, die Urliste, über alle in der Gemeinde zum Geschwornenamte berufenen Personen mit der Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen und welcher sie sich vorwiegend bedienen, anzulegen (§ 5). Diese Urliste muss wenigstens 8 Tage lang am Amtssitze des Gemeindevorstehers zu jedermanns Einsicht aufliegen, und es steht jedem Betheiligten frei, während dieser Frist wegen vorhandener Unrichtigkeiten Einspruch schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher zu erheben oder seine Befreiungsgründe geltendzumachen. Ueber diese Einsprüche und Befreiungsgründe entscheidet die Gemeindecommission, gegen deren Entscheidung die Beschwerde binnen 3 Tagen eingebracht werden kann. Sind durch die von der Gemeindecommission gefassten Entscheidungen Abänderungen an der Urliste vorgenommen worden, so sind diese durch Anschlag am Amtssitze bekanntzumachen und die Betheiligten davon zu verständigen (§§ 6 u. 7). Die richtig gestellte Urliste ist längstens bis Ende September von dem Gemeindevorsteher unter Anschluss der Acten an den Bezirkshauptmann, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz (§ 10) einzusenden, welcher dieselbe zu prüfen und bei Wahrnehmung von Ungesetzlichkeiten oder erheblichen Ungenauigkeiten dem Gemeindevorsteher zur Berichtigung und Wiedereinsendung längstens bis Ende October zurückzustellen hat. Sollte der Gemeindevorsteher die Anlegung, Berichtigung oder Einsendung der Urliste beträchtlich verzögern, so kann der Bezirkshauptmann die rückständige Amtshandlung durch seine eigenen Organe auf Kosten der Gemeinde vollziehen lassen (§ 8). Der Bezirks-

hauptmann hat sodann die Urlisten seines Amtssprengels dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vorzulegen und dabei jene Personen zu bezeichnen, welche ihm wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlicher Gesinnung u. Charakterfestigkeit sowie in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen (§ 9). Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz hat vor allem darauf zu sehen, dass die Urlisten zusammen wenigstens 800 zum Geschwornenamt berufene Personen enthalten. Ist dies nicht der Fall (in einzelnen Gerichtshofsprengeln Gal., D. und T.), so hat er die betreffenden Bezirkshauptmänner sowie die Vorsteher der im Sprengel etwa befindlichen Orte mit eigenen Gemeindestatuten aufzufordern, von den Gemeindevorstehern Ergänzungsurlisten abzuverlangen, in welche diejenigen zum Geschwornenamte sonst berufenen Personen aufzunehmen sind, die an directen Steuern ohne Zuschlag jährlich mindestens 5 fl. entrichten (§ 14 al. 4). Er hat sodann zum Zwecke der Sichtung der Urlisten und der aus derselben zu bildenden Jahresliste eine Commission einzuberufen, welche unter seinem, bezw. seines Stellvertreters Vorsitz aus 3 von ihm zu bestimmenden Richtern, welche der Zahl der Räthe des Gerichtshofes oder der Bezirksrichter des Sprengels entnommen werden, dann aus 3 ebenfalls von ihm zu bezeichnenden, nicht im Staatsdienste stehenden, die Eignung zum Geschwornenamte in diesem Gerichtshofsprengel besitzenden Vertrauensmännern zu bestehen hat. Diese Commission, bei welcher die polit. Landesbehörde durch einen Abgeordneten, jedoch nur mit berathender Stimme, vertreten ist, und welche endgiltig nach Stimmenmehrheit entscheidet, bildet, nachdem sie über die wider die Urlisten eingebrachten Beschwerden entschieden hat, spätestens im Monate November aus den Urlisten die Jahresliste, welche aus einer Haupt- und Ergänzungsliste besteht (§§ 11—13). Die Verfassung derselben geschieht in der Weise, dass die Commission aus den Urlisten jene Personen, welche sie für die fähigsten und würdigsten zum Geschwornenamte hält, in eine Hauptliste zusammenstellt, aus welcher die Geschwornen für das bevorstehende Kalenderjahr genommen werden. In gleicher Weise ist aus Personen, welche am Sitzungsorte des Schwurgerichtshofes oder in dessen Umgebung wohnen, eine Ergänzungsliste zusammenzustellen, aus welcher die Ergänzungsgeschwornen (s. unten) genommen werden. Der Umfang beider Listen ist mit Rücksicht auf die Anzahl der in dem Kalenderjahre voraussichtlich eintretenden ordentlichen und außerordentlichen Sitzungsperioden in der Art zu bemessen, dass in jede Liste um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der Anzahl der zu gewärtigenden Schwurgerichtssitzungen benöthigt werden dürften. Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalte, dem Vorsteher der polit. Landesstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptmännern, Bezirksrichtern und Gemeindevorstehern des Gerichtshofsprengels mitzutheilen (§§ 14, 15). — Aus der Jahresliste wird 14 Tage vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode bei dem Gerichtshofe erster Instanz im Beisein zweier Richter und des Staatsanwaltes in öffentlicher Sitzung die Dienstliste durch das Los gebildet. Auch die Advocatenkammer ist einzuladen, zu diesem Acte ein Mitglied zu entsenden. Behufs der Bildung dieser Liste werden aus der Jahresliste zunächst die für die Zeit der Schwurgerichtsperiode zur militärischen Dienstleistung einberufenen Wehrpflichtigen ausgeschieden. Sodann werden die Namen der in den beiden Theilen der Jahresliste eingetragenen übrigen Personen in je eine Urne gelegt und daraus durch den Präsidenten des Gerichtshofes zuerst 36 Haupt- und sodann 9 Ergänzungsgeschworne gezogen. Die gezogenen Haupt- und Ergänzungsgeschwornen sind unter Bekanntgabe des Ortes, Tages und der Stunde des Beginnes der Schwurgerichtssitzungen und unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz schriftlich 8 Tage vor dem Beginne der Sitzungsperiode vorzuladen (§§ 17, 18, 20).

VI. Die **Geschwornenbank** wird in der Regel für jeden einzelnen Straffall unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung in nicht öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes und in Gegenwart des Anklägers, des Privatbetheiligten, des Angeklagten und seines Vertheidigers, sowie der vorgeladenen Geschworenen gebildet (§ 304 Str. P. O.). Ausnahmsweise kann aber auch mit Einverständnis der zur Ablehnung von Geschwornen berechtigten Personen für mehrere Straffälle, welche an demselben Tage zur Verhandlung gelangen sollen, eine und dieselbe Geschwornenbank gebildet werden. Verzögert sich jedoch wegen der längern Dauer der vorhergehenden Verhandlungen oder aus andern zufälligen Gründen der festgesetzte Anfang einer Verhandlung dergestalt, dass sie erst am vierten oder einem noch spätern Tage nach demjenigen beginnt, an dem die Geschwornenbank gebildet worden war, so muss zur Bildung einer neuen Geschwornenbank geschritten werden (§ 22 des obcit. G. über die Bildung der G. B.). Die Bildung der Geschwornenbank beginnt mit dem Aufrufe der 36 Hauptgeschwornen durch den Schriftführer. Zeigt sich bei diesem Aufrufe, dass weniger als 30 Hauptgeschworne erschienen sind, so sind die auf diese Zahl fehlenden aus den 9 Ergänzungsgeschwornen in der durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge zu ersetzen (§ 305 Str. P. O. und § 21 des obcit. G.). Ist die Zahl von wenigstens 30 Geschwornen vollständig, so hat der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an die Parteien und an die Geschwornen die Frage zu richten, ob bei einem der letztern einer der im § 306 Str. P. O. aufgezählten Gründe vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließe. Erübrigen nach Ausscheidung der ausgeschlossenen Geschwornen nicht wenigstens 24 Geschworne, so muss bei sonstiger Nichtigkeit, wenn nicht die zur Ablehnung der Geschwornen Berechtigten sich mit einer geringern Zahl von Geschwornen als 24 einverstanden erklären, zunächst die fehlende Zahl auf die oben angegebene Weise

ergänzt werden (§ 307 Str. P. O.). Die Bildung der Geschwornenbank erfolgt nun in der Art, dass der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes aus der Urne, in welche die Namen der Geschwornen gelegt werden, die Namen einzeln zieht und verliest. Nach Verlesung jedes einzelnen Namens haben nun der Ankläger und der Angeklagte ihr Ablehnungsrecht geltend zu machen. Ankläger und Angeklagter haben nämlich das Recht, von der Zahl der Geschwornen, insoweit sie 12 übersteigt, jeder die Hälfte, ohne dass ein Grund angegeben werden darf, abzulehnen. Mehrere Ankläger und Angeklagte üben das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich aus. Die Ablehnung eines Berechtigten gilt für alle. Sobald 12 nicht abgelehnte Geschworne gezogen oder nur noch so viele Namen in der Urne übrig sind, als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf 12 erfordert werden, ist die Geschwornenbank gebildet (§§ 308, 309 Str. P. O.). Bei voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmenden Hauptverhandlungen kann der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes verfügen, dass statt der 12 Geschwornen deren 13 oder 14 ausgelost werden, von denen die ersten 12 Haupt-, die andern Ersatzgeschworne sind (§ 310 Str. P. O.). Sobald nun die Geschwornenbank auf die bezeichnete Weise gebildet ist, kehrt der Gerichtshof in den Sitzungssaal zurück und nachdem die Geschwornen ihre Sitze in der Reihenfolge, in welcher sie aus der Urne gezogen wurden, eingenommen haben, werden dieselben, nach stattgefundenem Aufrufe der Sache und Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, beeidet. Zu diesem Behufe hält der Vorsitzende an die zu Beeidigenden eine gesetzlich festgestellte Anrede, in welcher denselben ihre Pflichten vorgehalten werden, so die Pflicht zu allseitiger und gewissenhafter Prüfung der Beweise; die Pflicht, das Gesetz, dem sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, endlich die Pflicht, vor ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand, außer mit den Mitgeschwornen, Rücksprache zu nehmen. Die Geschwornen leisten den Eid, indem jeder einzelne antwortet: Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe (§§ 312, 313 Str. P. O.).

VII. Der **Geschworne** gehört zu jenen Personen, welche nach § 101 St. G. vermöge öffentlichen Auftrags Geschäfte der Regierung zu besorgen haben, er ist somit vom Zeitpunkte der aufgrund der Dienstliste an ihn erfolgten Ladung in die Schwurgerichtssitzung (C. H. 15/VI 91 Sg. Nr. 1458) im Sinne des Str. G. Beamter. Als solcher kann er das Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt (§ 101 St. G.), sowie der Geschenkannahme in Amtssachen (§ 104 St. G.) begehen, sowie auch an ihm das Verbrechen der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt begangen werden kann (§ 105 St. G. und C. H. 24/II 77 Sg. Nr. 142 und 9/V 79 Sg. Nr. 208). Die aus der amtlichen Eigenschaft sich ergebenden Pflichten des Geschw. sind: 1. er hat der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten und darf sich vor dem Ende der Schwurgerichtssitzung ohne Erlaubnis des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes nicht entfernen. Der Bruch dieser Pflicht ist von dem Schwurgerichtshofe mit einer Geldstrafe bis 50 fl., im Wiederholungsfalle aber bis zu 100 fl. zu ahnden. Dagegen kann der Verurtheilte, wenn er genügend zu bescheinigen vermag, dass ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden, oder dass ihn ein unvorhergesehenes u. unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe, oder wenn er darzuthun vermag, dass die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse stehe, bei dem Schwurgerichtshofe und, falls dieser nicht mehr versammelt ist, bei dem Gerichtshofe erster Instanz Einspruch erheben und um Aufhebung oder Milderung der ihm auferlegten Strafe bitten. Gegen die über diesen Einspruch erfolgte Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt (§ 23 des obcit. G.). 2. Der zur Bildung der Geschwornenbank Berufene hat seinen Platz auf derselben einzunehmen, den Eid zu leisten, der Verhandlung mit Aufmerksamkeit zu folgen, sich nach Schluss der Verhandlung mit den andern Geschwornen in das Berathungszimmer zu begeben und von diesem Augenblicke an bis zur Abgabe des Ausspruches sich jedes Verkehrs mit andern zu enthalten. Der Geschworne, der das Berathungszimmer vor Fällung des Ausspruches verlässt oder während dieser Zeit mit dritten Personen Verkehr pflegt, ist von dem Schwurgerichtshof zu einer Geldstrafe von 10—100 fl. zu verurtheilten (§ 327 Str. P. O.). — Der Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat, kann 1. wenn sein Wohnsitz mehr als 7·5 *km* von dem Orte des Schwurgerichtshofes entfernt ist, eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten u. zw. 1 fl. ö. W. für jede Stunde des Hin- und Rückweges (V. 19/XI 73 R. 152) verlangen (§ 25 des obcit. G. und J. M. E. 28/VI 76 R. 97). 2. Bei der Hauptverhandlung hat der Geschworne das Recht, Fragen an die zu vernehmenden Personen zu stellen und Beweisaufnahmen zur Aufklärung von erheblichen Thatsachen zu beantragen (§ 315 Str. P. O.). 3. Der Geschworne, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschworner Genüge geleistet hat, hat das Recht, zu verlangen, dass er bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres von dem Amte eines Geschwornen befreit werde (§ 4 Z. 5 und § 24 des obcit. G.).

VIII. Zugleich mit der Str. P. O. erschien zur Ergänzung des Art. 11 des St. G. G. 21/XII 67 über die richterliche Gewalt das G. 23/V 73 R. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschw.-G. Nach § 1 desselben kann die Wirksamkeit der Geschw.-G. hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig u. zw. längstens auf die Dauer eines Jahres für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn daselbst Thatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen. Die Einstellung erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Anhörung des O. G. H. durch eine Verordnung des Gesammtministeriums unter dessen Verantwortlichkeit. Diese Verordnung muss unter

Darlegung der Gründe beiden Häusern des Reichsrathes, wenn derselbe versammelt ist, sogleich, im entgegengesetzten Falle unmittelbar nach dessen Zusammentritte von der Regierung vorgelegt und muss sofort aufgehoben werden, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrathes es verlangt. Die durch Verordnung erfolgte Einstellung kann auf dem Verordnungswege weder verlängert, noch vor der nächsten Wiedereröffnung der Sitzungen des Reichsrathes erneuert werden (§ 1 des cit. G.). — Die erfolgte Einstellung hat die Wirkung, dass die Hauptverhandlung wegen der den Gegenstand derselben bildenden strafbaren Handlungen und die Rechtsmittel gegen die wegen derselben gefällten Urtheile sich nach jenen Vorschriften richten, welche bezüglich der nicht vor die Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen gelten. Handelt es sich um ein mit der Todesstrafe, oder mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedachtes Verbrechen, so findet die Hauptverhandlung vor 6 Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, statt, bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Ansicht den Ausschlag (Art. VII des Einf. G. zur Str. P. O. und § 3 des obcit. G.).

Literatur.

Die Commentare zur Str. P. O. von Mitterbacher und Neumayer 1874. Rulf (2. A.) 1874. Mitterbacher 1882. Riehl 1884 und die Lehr- und Handbücher von Mayer: 1876—81. Ullmann: (2. A.) 1882). Rulf: (2. A.) 1888. Vargha: 1885.

Rulf.

Gesetz.

A. Gesetze überhaupt.

I. Gesetze in juristischem Sinn. — II. Gesetze in formellem und materiellem Sinn. (Allgemeine und besondere Qualificationen.) — IIa. Höher qualificierte Gesetze. — III. Unterschiede der Gesetze im materiellen Sinne. — IV. Constitutionelle Gesetze. — V. Hauptmomente der Gesetzgebung. — VI. Pactierte Gesetze: einfache Gesetze. — VII. Territoriale Beziehung der Gesetze (formell gemeinsame, universelle, particulare Gesetze): historisch gemeines Recht. — VIII. Wirksamkeit der Gesetze: Beginn der Wirksamkeit: Connexe Gesetze: „Junctim-Vorlagen". — IX. Dauer der Wirksamkeit der Gesetze (continuierliche, terminierte, periodische, transitorische Gesetze): unterbrochene, reservierte Wirksamkeit. — X. Eigene und delegierte Gesetzgebung.

B. Gesetze und Gesetzgebung in Oesterreich-Ungarn.

I. Recht und Gliederung der Gesetzgebung. — II. Die pragmatische Sanction. — III. Die pragmatisch oder simultan gemeinsamen Angelegenheiten. — IV. Pactierte Grundgesetze. — V. Die pactierten Gesetze über die gemeinsame Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina. — VI. Die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten. — VII. Verhältnis der allgemeinen consolidierten, der gemeinsamen schwebenden Schuld, eventuell neuer gemeinsamer Anlehen, Verbindlichkeiten für die garantierten Eisenbahngesellschaften, die gemeinsamen Activa. — VIII. Das Quotengesetz und dessen Erneuerungen. — IX. Das Zoll- und Handelsbündnis, dessen Kündbarkeit und Erneuerung. — X. Stadien und Formen der Gesetzgebung in Oesterr. Ung. Recht der Krone und der Volksvertretung überhaupt: Einberufung der parlamentarischen Körperschaften; Recht der Initiative; Beschlussfassungen der Vertretungskörper: A. Der Reichsgesetze: Höher qualificierte Reichsgesetze; die pragmatische Sanction; gegenseitige Fundamentalgesetze; durch höhere Majorität qualificierte Grundgesetze des österr. Reichsrathes; einfache Reichsgesetze; Reservatgesetze. B. Der Landesgesetze: Höher qualificierte, einfache Landesgesetze. — XI. Competenzen der Gesetzgebung im Gebiete des Reichsrathes. 1. Princip der Theilung der Reichs- und Landes-Gesetzgebungscompetenz. 2. Gesetzgebungscompetenzen nach dem kais. Diplom vom 20. October 1860. 3. Nach der Verfassung vom 26. Februar 1861. 4. Nach den Staatsgrundgesetzen vom 21. December 1867: Competenz des Reichsrathes im Verhältnis zur Competenz der Delegationen: in Bezug auf die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten: in Bezug auf die frei eigenen Angelegenheiten des Reichsrathes. 5. Verhältnis der legislatorischen Competenzen der Landesgesetzgebungskörper (Landtage) zur Reichsgesetzgebung: nach dem Diplom vom 20. October 1860: nach der Verfassung vom 26. Februar 1861; nach den Staatsgrundgesetzen vom 21. December 1867. — XII. Gesetzgebungscompetenzen im Gebiete der St. Stephanskrone.

A. Gesetze überhaupt.

I. Gesetze in juristischem Sinn. Gesetz in juristischem Sinn ist die von einer hiezu berechtigten Autorität in verfassungsmäßiger Weise als allgemein verbindlicher Wille des Staates ausgesprochene Anordnung, welche zum Zwecke dieser allgemeinen Geltung gehörig kundgemacht und in Wirksamkeit gesetzt wird, — Staatsgesetz.

Insoferne mit Anerkennung des Staates auch andere öffentlich rechtliche Verbände einen ihre Mitglieder bindenden, allgemein anordnenden Willen aufstellen können, spricht man auch von Selbstsatzungen oder autonomer Gesetzgebung, z. B. der Kirchen, der Fürstenhäuser, der Corporationen. Diese autonome Gesetzgebung ist nicht eigentlich ihrer materiellen Begründung nach vom Staate abgeleitete, wohl aber in ihrer Verbindlichkeit oder Wirksamkeit durch die Anerkennung des Staates bedingte und beschränkte Gesetzgebung, die nur nach Maß der staatlichen Zulassung Geltung und Wirksamkeit im Staate haben kann.

Da nur die staatliche Gesetzgebung eine durch sich selbst unmittelbar verbindliche, unabhängige und unmittelbar durchsetzbare Gewalt hat, so ist sie die Gesetzgebung κατ' ἐξοχήν, und werden unter Gesetzen in der Regel nur die staatlichen Gesetze verstanden.

Das staatliche Gesetz ist allgemeiner Wille des Staates, allgemein in der abstracten Form der Anordnung, in Bezug auf die das Gesetz schaffenden und durch das Gesetz gebundenen Subjecte, und über die Objecte allgemein verbindlich anordnend, so dass selbst ein Special- und Individualgesetz von allen Einzelnen und allen Organen des Staates zu achten ist; τὸ βουλευόμενον περὶ τῶν κοινῶν (Aristoteles, Politik III. Bd., Cap. 6, f.) la volonté generale; (Rousseau, Contr. soc. II. Bd., III. u. IV. Cap.), der sich unmittelbar selbst bestimmende Staatswille (Stein, Verwaltungsl. I, 1, 1869, S. 9, 10, 88 f.; Sarwey, Allgem. Verwaltungsrecht bei Marquardsen I, 2, S. 10), durch sich selbst begründet, gerechtfertigt, darum der höchste Wille im Staat (Sarwey u. a.); Wille des staatlichen Gemeinwesens, in seiner übergeordneten Einheit gedacht; Wille des ganzen Staates, die Regierten inbegriffen (Pfaff-Hofmann, Comment. I., zum österr. a. b. G. B. S. 130 f.), durch sich selbst rechtsverbindlich (Sarwey, Stein); Selbstbindung des Staatswillens (Ulbrich, Oesterr. Staatsrecht S. 377); sich nur durch sich selbst verpflichtend, wogegen

jeder andere Wille von dem Gesetz und seiner Uebereinstimmung mit ihm oder auch der gesetzlichen Zulässigkeit betreffs der Giltigkeit abhängig ist; das volle Wort des autoritativ verkündeten Rechtes (Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, 5. Aufl., II. Bd., Cap. III). Der Gesetzeswille ist darum nicht verantwortlich, irreprehensibel (Kant, Rechtslehre), unverbrüchlich den Gerichten gegenüber (Sarwey), unverbrüchlich der Regierung als Vollzugsgewalt gegenüber, unverbrüchlich auch der Krone gegenüber (Martitz, Ueber den const. Begriff des Gesetzes, Tübinger Zeitschr. Bd. 36, S. 255 f.) das sicherste Organ des Volksrechtes (Savigny), die klarste Quelle des objectiven Rechtes.

Immer und überall hat das Gesetz eine höhere, constitutive Natur, weil es den Willen derjenigen, die es beschließen und erlassen, seien es viele, wenige oder ein einziger Berechtigter, als den Willen der Gesammtheit, als den Willen des ganzen Staates erscheinen läßt. Nun ist der Staat an sich schon etwas Anderes und Höheres als die Summe der Einzelnen, die jeweilig zu ihm gehören, weil diese Summe sich ändern kann und die Einzelnen lebend und sterbend immerfort wechseln, während der Staat noch derselbe bleibt und durch seine Aufgaben ein höheres, einheitliches, über den Einzelnen stehendes, über sie herrschendes Gesammtwesen ist. Daher gewinnt jedes Gesetz und schon jede gesetzmäßige Anordnung oder Verfügung des Staates und seiner Organe eine höhere als bloß individualistische Natur. Auch bei dem allgem. Wahlrecht, ja bei dem allgemeinen Abstimmungsrecht Aller, wie es Rousseau gefordert hat und wie es im Schweizer Referendum nahezu vorliegt, entsteht kein Gesetz ohne substituierte Annahme einer höheren constitutiven Natur, weil Kinder und Frauen nicht wählen oder abstimmen, und wenn selbst alle ohne Unterschied abstimmen könnten, kann kein Gesetz ohne juristische constitutive Erhöhung der wirklichen Willenspotenz gegeben werden, weil die Majorität entscheiden muss, und weil selbst in dem Falle, als alle zustimmen würden, während der Zeit der Schaffung des Gesetzes manche sterben und andere geboren werden, die dem Gesetze nicht zustimmen konnten, aber doch von demselben betroffen werden. Immer ist daher das Gesetz höherer constitutiver Natur und als eine Anordnung, welche als Gesammtwille des Staates ergeht, vor den Willensacten aller einzelnen Organe des Staates ausgezeichnet und von allen einzelnen Organen, allen einzelnen Personen zu beobachten.

Dadurch, dass das Gesetz ausdrücklich in festgestellten Worten durch einen einmaligen Act anordnender Wille des Staates ist, unterscheidet es sich vom Gewohnheitsrecht;

dadurch, dass es unmittelbar und allgemein verbindlich anordnender Wille ist, unterscheidet es sich von Verordnungen und Erkenntnissen;

dadurch, dass es unmittelbar verbindender Wille des Staates ist, unterscheidet es sich von Selbstsatzungen, Autonomie;

dadurch, dass das Gesetz einheitlicher, übergeordneter, gebietender Wille des Staates als Einheit ist, unterscheidet es sich vom Vertrag;

dadurch, dass das Gesetz der höchste Wille des Staates ist, ist es für den Staat selbst und für alle einzelnen Organe, in der Monarchie auch für die Krone selbst, unmittelbar verbindlich und kann nur durch einen gleich hohen gesetzlichen Gesammtwillen in seinem Bestande getroffen werden.

Die staatliche Gesetzgebung, ihrer Idee nach einheitlich, kann in der Ausübung vertheilt sein. Es ist das charakteristische Zeichen zusammengesetzter Staaten, dass bei ihnen die Gesetzgebung in ihrer Ausübung getheilt ist, indem für die vereinigte Gesammtheit eine einheitlich vereinigte Gesetzgebung, für die Theile eine particulär abgesonderte Gesetzgebung besteht, welche selbständig oder vom Ganzen abhängig gedacht sein kann. Diese abgesonderte Gesetzgebung der verbundenen Theile ist nicht in dem Sinne, wie das innere Recht der Kirchen, gesellschaftlich autonom, sondern eine abgegliederte, sei es vom Ganzen abgeleitete oder dem Theile originär belassene wirkliche staatliche Gesetzgebung, Particulargesetzgebung, welche Abgliederung der staatlichen Gesetzgebung sogar in mehreren Stufen gedacht werden kann.

Die abgetheilten oder abgegliederten staatlichen Gesetzgebungen müssen daher unter einander in einer solchen Relation stehen, dass sie zusammen das ganze Gebiet der staatlichen Gesetzgebung umfassen; ihre Theile sind also derart relativ, dass das Gebiet der einheitlichen Gesetzgebung desto größer ist, je kleiner das Gebiet der abgegliederten Gesetzgebung, und desto kleiner, je mehr der abgegliederten Gesetzgebung zugewiesen ist.

Alle Gesetzgebung ist positive Aufrichtung eines anordnenden allgemeinen Willens, Ausrüstung eines Gesetzesinhaltes mit einem Gesetzesbefehl (vgl. insbes. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches, II. Bd., § 56 f.), insbesondere auch die Abgliederungen der gesetzgebenden Gewalt selbst müssen auf positiven Anordnungen beruhen; alles Gesetz ist positiv und die Abgliederung einer particularen Gesetzgebung ist nur dadurch möglich, dass durch positive Anordnung oder Anerkennung der gesammten Gesetzgebung einzelnen Theilen eine relative Selbständigkeit zuerkannt ist.

II. **Gesetze in formellem und materiellem Sinne.** Da das Gesetz der allgemein verbindliche Wille des Staates ist, so muss dieser anordnende Staatswille allgemein und sicher ausgesprochen und erkennbar sein, so dass kein beliebiger Individualwille an die Stelle des Staatswillens sich setzen und jedermann den allgemeinen Staatswillen sicher erkennen kann, und es werden daher bestimmte Rechte und Formen vorgeschrieben, unter deren Beobachtung allein ein allgemein anordnender Staatswille entsteht, so dass nur der durch diese bestimmten Berechtigten und in dieser bestimmten Form ausgesprochene Anordnungswille wirkliches Gesetz wird.

Insofern man nur auf die bestimmte Form sieht, in welcher durch die Berechtigten ein Gesetz entsteht, spricht man vom Gesetz in formellem Sinne, während man ein Gesetz nach seinem

Inhalt, insofern es einen objectiven Rechtssatz enthält, ein Gesetz in materiellem Sinne nennt. Diese Unterscheidung, welche der Sache nach schon von Rob. v. Mohl und von Savigny aufgestellt, insbesondere aber von P. Laband betont worden ist, hat im constitutionellen Staatsrecht eine Bedeutung für die Beantwortung der verfassungspolitischen Frage, welche Anordnungen denn in der Form von Gesetzen erlassen werden sollen; für das positive Recht eines Staates ist die in den Gesetzen getroffene Entscheidung, welche Anordnungen an die Form des Gesetzes gebunden sein sollen, maßgebend, so dass also für die Verfassungspolitik und die Frage, was an die Form eines Gesetzes gebunden werden soll, der materielle Begriff des Gesetzes bedeutungsvoll, für das positive Recht und die Gewalten der gesetzgebenden und vollziehenden Staatsorgane jedes einzelnen Staates aber der formelle Begriff des Gesetzes der maßgebende und positiv staatsrechtliche ist, was man auch so ausdrücken kann: die Aufstellung des Unterschiedes der Gesetze in formellem und in materiellem Sinne bezeichnet einen Unterschied in dem theoretischen Begriff, nicht aber in der praktischen Wirksamkeit der Gesetze.

Der Unterschied des Begriffes der Gesetze in materiellem und in formellem Sinne ist der Sache nach schon von Rob. v. Mohl in seinem württembergischen Staatsrecht 1. Aufl. 1829, (2. Aufl. 1840, Bd. I) S. 68 mit Beziehung auf die const. Uebereinstimmung von König und Ständen bemerkt worden, wie Sarwey (Allg. Verwaltungsrecht bei Marquardsen I, 27) erinnert. „Außerdem steht es bei König und Ständen, auch noch jedem anderen beliebigen Gegenstand, welcher an und für sich schon durch die einseitige Regierungsverfügung hätte giltig angeordnet werden können, durch ein Gesetz um so fester und unverbrüchlicher zu bestimmen. Zwar ist es hier nur die Form, nicht auch der Inhalt, welcher die Gesetzeskraft bestimmt, allein auch diese reicht schon zu allen rechtlichen Wirkungen hin." Savigny (System des heutigen röm. Rechtes I § 13 S. 38—44) hat den Unterschied des Gesetzes in materiellem und in formellem Sinn etwas allgemeiner dahin markiert, dass es sich bei ersterem um den Inhalt des Gesetzes, der eine Rechtsnorm ist, bei dem letzteren um die Form des Zustandekommens durch einen Fürsten oder einen Senat oder eine größere etwa durch Wahlen gebildete Versammlung, oder vielleicht die Einstimmung mehrerer solcher Gewalten handle.

Auch andere Juristen haben den Unterschied des Gesetzes in materiellem und in formellem Sinn seit dem Entstehen constitutioneller Verfassungen empfunden; L. v. Stein in seiner Verwaltungslehre hat den Gedanken stark betont; ebenso Gneist, (Budget u. Gesetz nach dem constitutionellen Staatsrecht Englands mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung 1867; v. Stockmar (1867) in den Studien über das preuß. Staatsrecht hat die Ausdrücke „materielle" und „formelle" Gesetze bestimmt festgestellt, und Laband die Unterscheidung zur weit verbreiteten Anerkennung gebracht. (Vergl. Laband, das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preuß. Verfassungsurkunde, Behrends Zeitschr. für Gesetzgeb. und Rechtspflege in Preußen IV, 619 f., Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches II. Bd. VII. Cap. § 56 f. Siehe auch H. Schulze, deutsches Staatsrecht (1881) I, 518 f.; das preuß. Staatsrecht II. Bd. 2. Abth. I. Cap. S. 205 f.; G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts (1878) § 155 S. 401; der Begriff des Gesetzes und die rechtliche Natur des Staatshaushaltes in Grünhuts Zeitschr. VIII. 1881 S. 1—53; Sarwey bei Marquardsen, Allg. Verwaltungsrecht I. Bd., II. Halbband, S. 25 f. (1884); Seligmann, der Begriff des Gesetzes in materiellem und formellem Sinn (1886); G. Jellinek, Gesetz und Verordnung (1887) S. 114 f., bes. eingehend S. 226 f., 251 f. (welcher, obgleich er der Theorie Labands sonst anhängt, die Natur des Budget- oder Finanzgesetzes als eines nicht bloß formellen, sondern auch materiellen Gesetzes doch hervorhebt); Brie, Archiv für öffentl. Recht, IV. Bd. (1888); für das österr. Recht vgl. Pfaff-Hofmann, Comment. I., S. 129, 130 f.; Ulbrich, Lehrb. des österr. Staatsrechts (1882) § 144 S. 373 f., welcher (S. 380) eine schärfere Grenzbestimmung zwischen Gesetz in materiellem und formellem Sinne zu gewinnen sucht, indem er erklärt, dass nicht alle in die Form des Gesetzes gekleideten Geschäfte der Vollziehung schon an und für sich (nur) Gesetze in formellem Sinne seien. „Wenn durch diese Verfügung in einem concreten Falle ein sonst bestehender allgemeiner Rechtssatz aufgehoben oder suspendiert werden soll, so ist die fragliche Verfügung nicht bloß ein in die Form eines Gesetzes gekleideter Verwaltungsact, sondern zugleich ein Gesetz in materiellem Sinn", — wofür er die Gesetze über Confiscation des Vermögens einer bestimmten Familie, über die Verbannung eines Inländers (Frankreich), die englischen bills of attainder d. i. Strafurtheile aufgrund einer für einen concreten Fall erlassenen Strafsatzung als Beispiele anführt, weil sie objective Rechtsnormen für einen concreten Fall aufheben.

Man ist nämlich aufgrund der Laband'schen Theorie, wornach ein formelles Gesetz jeder Act des Staatswillens sei, zu welchem die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich ist, so weit gegangen, dass man den formellen Gesetzen überhaupt die rechtliche Wirkung von Gesetzen absprach, und nach Laband selbst liegt der Unterschied in der Wirkung der formell als Gesetz sich darstellenden Willensäußerung. Gesetze, welche Ermächtigungen ertheilen, haben nach ihm die Wirkung von Vollmachten, Gesetze, welche einen Rechtsstreit entscheiden, die Wirkung von Urtheilen, Gesetze, welche den Haushalt regeln, die Wirkung von Verwaltungsvorschriften. Es gibt nun in der That Acte der Staatsregierung, und selbst des Monarchen, zu denen die Zustimmung der Volksvertretung nothwendig ist, und die doch keine Gesetze sind, so z. B. die genehmigende Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen oder zur Veräußerung von Staatsgut innerhalb des Staates, oder zur Ernennung gewisser Richter beim Bestande eines Präsentationsrechtes, wie beim österr. Reichsgerichte, oder Anträge auf die Begnadigung eines verurtheilten Ministers. Solche Acte sind keine Gesetze, sie bleiben, auch wenn die Zustimmung

der Volksvertretung nothwendig ist, Verwaltungsacte oder event. Prärogativacte der Krone.

Wenn aber die Willenserklärung der gesetzgebenden Factoren, welche an sich ein Verwaltungsact sein könnte, als übereinstimmender Befehl der gesetzgebenden Factoren formuliert, in Gesetzesform beschlossen und verkündet wird, verliert dieselbe, wie Sarwey (Allg. Verwaltungsrecht bei Marquardsen S. 27) richtig hervorhebt, ihre Natur als Verwaltungsact. Diese auf dem übereinstimmenden Willen der gesetzgebenden Factoren beruhenden und in Gesetzesform kundgemachten Anordnungen, welche als Gesetze in formellem Sinn bezeichnet werden, haben nicht bloß die Form, sondern sie gewinnen auch die Wirkung eines wirklichen materiellen Gesetzes, sie sind unmittelbar und unbedingt anordnender Gesetzeswille, eine allgemein u. unmittelbar verbindliche, auch von allen Organen des Staates zu befolgende auch von der Krone zu beachtende Norm, gegen welche keine Klage, kein Rechtsmittel, keine Einwendung, kein Bestreitungs- oder Eingriffsrecht der Einzelnen oder der Regierungsorgane besteht, sie haben die Wirkung wirklicher Gesetze.

Aus diesem Grunde hat Hänel im II. Bd. seiner „Studien zum deutschen Staatsrecht" (1888 insbes. S. 99—354) die Aufstellung des Unterschiedes zwischen Gesetzen in formellem u. materiellem Sinn überhaupt bekämpft, worüber Thon im Archiv für öffentl. Recht (V. Bd. 1890) sich eingehend äußert.

Die Frage hat insbesondere eine verfassungspolitische Bedeutung, wie ja schon Rob. v. Mohl in seiner Polizeiwissenschaft (2. Aufl. 1844, S. 32 f.) genauer zu bestimmen gesucht hat, was im Gebiete des Polizei- und überhaupt des Verwaltungsrechtes in der Form von Gesetzen geregelt werden soll. Die Unterscheidung der Form und des Inhaltes der Gesetze hat aber nicht bloß für die Festsetzung des Rechtes eine theoretische und politische, sondern auch für die Anwendung der Normen eine positive juristisch praktische Bedeutung.

Man kann in der That jedes Gesetz einerseits nach seinem Inhalt, andererseits nach seiner Form betrachten und dabei Gesetze, deren Inhalt zweifellos an sich schon eine abstracte allgemeine Rechtsnorm ist, von solchen, welche eine an sich concrete Anordnung unter den höheren Schutz der Form des Gesetzes stellen, von einander unterscheiden.

Wenn man aber auch den Inhalt und die Form der Gesetze einerseits unterscheidet, andererseits aber zugibt, dass auch ein sogenanntes Gesetz in formellem Sinne dennoch wirkliche Gesetzeskraft gewinne, und wenn auch die allgemeine Natur der Gesetzeskraft bei allen Gesetzen ihrem Wesen nach gleich ist, so muss man doch die Gesetze sowohl nach ihrem Inhalt als auch ihrer Form nach eingehender untersuchen, denn es können die Gesetze trotz der allgemeinen Gleichheit ihrer Gesetzeskraft sowohl nach ihrem verschiedenen Inhalt als auch nach ihren verschiedenen Formen auch mancherlei verschiedene Wirkungen haben.

Schon Savigny hat die Gesetze in materiellem Sinn näher untersucht und dieselben nach dem verschiedenen rechtlichen Inhalt der Normen unterschieden, indem er namentlich die absoluten und die vermittelnden Gesetze, die regelmäßigen und anomalischen Rechtssätze, das universelle und das particulare Recht unterschieden hat (vgl. System d. h. r. R. § 16 u. weiterhin); und er hat hiebei schon wohl erkannt und betont, dass dies nicht bloß Unterschiede der Gesetze, sondern der Rechtsnormen überhaupt seien, welche sich auch im Gewohnheitsrechte darstellen können.

Man hat diese Unterschiede der Gesetze in materiellem Sinn, bezw. der objectiven Rechtsnormen überhaupt, besonders in der Civilrechtswissenschaft weiter untersucht, und namentlich hat Jos. Unger in seinem System des österr. allgem. Privatrechtes diese verschiedenen Unterschiede der Rechtsnormen in materiellem Sinn mit großer Präcision und Schärfe dargestellt. (System II. Cap. Von der Beschaffenheit der Privatrechtsnormen). Aber die Unterschiede der Gesetze nach den verschiedenen formellen Momenten der Gesetze hat man bisher trotz des starken Kampfes über die Verschiedenheit des formellen und materiellen Gesetzesbegriffes nicht genügend untersucht, ja bisweilen für nutzlos gehalten. Es ist allerdings eine rein staatsrechtliche Frage, aber diese staatsrechtliche Untersuchung ist wichtig und nothwendig, insbesondere auch deshalb, weil die höhere Form der Gesetze mit dem materiell wichtigen Inhalt derselben in Wechselwirkung steht.

IIa. **Höher qualificierte Gesetze.** Die formelle Seite tritt staatsrechtlich so stark hervor, dass es nicht einmal ausreicht, nur von einer einzigen Form der Gesetze zu sprechen oder den Begriff des Gesetzes in formellem Sinn allein aufzustellen, und man kann in den meisten Staatsverfassungen mehrfache Formen der Gesetze wahrnehmen, so dass man die Gesetze ihrer Form nach in höher qualificierte und geringer qualificierte Gesetze unterscheiden kann. Ja es sind in einem und demselben Staate mehrfache Qualificationen der Gesetze ihrer Form nach möglich, was allerdings in der Regel mit der größeren oder geringeren Wichtigkeit des Inhaltes der Gesetze zusammenhängt.

Man hat von diesem Gesichtspunkte aus insbesondere die „Staatsgrundgesetze" als eigentliche Verfassungsgesetze von den einfachen Gesetzen oder Ausführungsgesetzen, welche man auch Folgegesetze nennen könnte, unterschieden. Schon Aristoteles hat unter den Gesetzgebern solche unterschieden, welche Staatsverfassungen aufgerichtet haben, und andere, die in den Schranken der einfachen Gesetzgebung geblieben sind (Politik II. Bd. 12. Absch.); die Römer nannten ihr Zwölftafelgesetz das Gesetz der Gesetze, lex legum; die berühmten Juniusbriefe quälen sich gerade bezüglich dieses Gedankens ab; und seit dem Entstehen der nordamerikanischen Verfassung ist dieser Unterschied der Gesetze ein staatsrechtlich sehr maßgebender und reichhaltiger geworden.

Man darf aber auch das objective Rechtssätze enthaltende, materielle Gesetz einerseits nicht mit dem objectiven Recht überhaupt identificieren, weil das Gesetz nur eine, allerdings die Hauptquelle des objectiven Rechtes ist; die guten langwährenden

Uebungen des Gewohnheitsrechtes und die Formen der Staatsverträge sind auch Quellen des objectiven Rechtes; — (schlechte Gewohnheiten aber sollen nach einem Worte Maria Theresias keine Quelle des Rechtes sein); — anderseits muss man auch bei dem Gesetz in materiellem Sinn die Verschiedenartigkeit seines Inhaltes ins Auge fassen.

III. **Unterschiede der Gesetze im materiellen Sinne.** Seinem Wesen nach soll das Gesetz als Gesammtwille des Staates auf das allgemeine Beste, somit auf die Realisierung der Staatsaufgaben und der in die Form des Rechtes einfassbaren Aufgaben des Menschheitszweckes des Volkes und seiner Glieder gerichtet sein.

Die physischen und geistigen Bestrebungen der Culturarbeit der Einzelnen und der Völker werden nach Inhalt und Ziel über das Recht emporreichen; aber das Recht gibt die Grenzen und die Form, in denen im äußeren Neben- und Miteinanderleben der Menschen alle ihre Lebensziele angestrebt werden können und sollen, und bildet daher selbst eines der wichtigsten Gebiete aller Culturaufgaben, welches mit dem Culturstand jeder Epoche nach Gegenstand und geistiger Entwicklung innig zusammenhängt.

Seiner Natur nach ist das Gesetz (abstract) anordnend: befehlend, verbietend, erlaubend, strafandrohend; Anordnung und Befehl kann aber mit verschiedener Macht auftreten.

Je nachdem das Gesetz mit unbedingter Nothwendigkeit anordnend auftritt oder nur eine Regel für das Handeln aufstellt, unterscheidet man Kanon und Norm. Im. Kant in seiner Logik vergleicht den Kanon mit der Logik, als einer Wissenschaft der nothwendigen Gesetze des Denkens, ohne welche gar kein Gebrauch des Verstandes und der Vernunft stattfindet, die folglich die Bedingungen sind, unter denen der Verstand einzig mit sich selbst zusammenstimmen kann und soll. Jeder Schluss gegen diese Gesetze des Denkens ist unlogisch; jede Handlung gegen einen Kanon ist gesetzwidrig; und Schopenhauer hat eine vierfache Wurzel des Grundes zu erweisen gesucht. Dagegen sagt Kant von der Aesthetik: die Aesthetik als bloße Kritik des Geschmackes habe keinen Kanon, sondern nur eine Norm (Muster, Richtschnur zur Beurtheilung), welche in der allgemeinen Einstimmung besteht. Der Kanon ist daher ein apodiktisches, unvermeidbares, absolut anzuwendendes Gesetz, und man kann den Kanon in der Jurisprudenz auch lex cogens, kategorisches Gesetz nennen, welches unbedingt und ausnahmslos zur Anwendung kommen muss, während ein bloß normatives Gesetz eine Regel aufstellt, von der es auch Ausnahmen geben kann oder eine nur aushelfende Norm vorschreiben kann (dispositives Gesetz), das nur unter der Voraussetzung zur Anwendung kommen soll, wenn von den Betroffenen selbst nichts Eigenes frei bestimmt wird (hypothetisches Gesetz).

Binding (Die Normen und ihre Uebertretung, I. Bd., 1872, bes. S. 31 f.; II. Bd., 1877) unterscheidet in anderer Beziehung bei den Strafgesetzen zwei Theile, den ersten Theil, der den Rechtssatz ausspricht, welcher nicht verletzt oder welcher erfüllt werden soll, und welchen er die Norm nennt; und den zweiten Theil, welcher die Strafe feststellt, welche auf den Bruch der Norm gesetzt sein soll, und diesen Theil nennt er das eigentliche Strafgesetz. Man kann wohl den ersten Theil die geschützte Norm, den zweiten die angedrohten Folgen der normwidrigen Handlungen nennen. So unterscheiden auch Thon in „Rechtsnorm und subj. Recht“ S. G. Not. 26, und Roßin „Das Polizei-Verordnungsrecht in Preußen“, S. 16 f. — und es weist schon der alte Begriff der zu einem Gesetze hinzugefügten „Strafsanction“ der leges plus quam perfectae auf diesen Unterschied hin.

Aus diesen Erörterungen ersieht man, dass man sowohl bezüglich des Inhaltes als auch bezüglich des Charakters der gesetzlichen Bestimmungen mehrfache Unterscheidungen machen kann und muss.

Nach der unbedingten Nothwendigkeit der ausschließlichen Anwendung der Gesetze kann man apodiktische, kategorische oder absolute Gesetze von hypothetischen suppletorischen Normen unterscheiden.

Nach der organischen Natur der Normen kann man regelmäßiges Recht, ausnahmsweises oder singuläres Recht und ausnahmsweise Befreiung vom Gesetz, privilegiertes Recht unterscheiden.

Nach dem inhaltlichen Charakter der Rechtsvorschrift, der inhaltlichen Macht des Gesetzes kann man gebietende, verbietende, erlaubende, strafandrohende Gesetzesbestimmungen unterscheiden.

Nach dem sachlichen Umfang, in welchem ein Gesetz seinen Gegenstand regelt und umspannt, kann man Generalgesetze und Specialgesetze unterscheiden, neben denen noch ein Individualgesetz erscheinen kann, welches aber auch die Natur eines ausnahmsweisen singulären Rechtes haben kann.

Man sehe zu diesen Unterschieden der Gesetze im materiellem Sinne insbes. Jos. Unger, System des österr. allgem. Privatrechtes (II. Cap. S. 48—59) von der Beschaffenheit der Privatrechtsnormen, Pfaff-Hofmann, Comm. I., S. 297 f., 124 f., 310, 412, 423 f.; Ulbrich, Lehrb. des österr. Staatsrechts, S. 378 f. Stets aber muss das Gesetz als ein übergeordneter, alle davon Betroffenen autoritativ bindender, nach Maß seines Inhaltes und seiner Form gebietender, von allen zu beobachtender Gesammtwille auftreten, weshalb Kant ihn irreprehensibel nennt.

Dazu bedarf es der Erklärung als eines unverletzlichen Willens, der von allen heilig zu halten ist, wovon der Ausdruck Sanction des Gesetzes, Sanctionierung kommt.

Da eine solche abschließende Erklärung nur der höchsten Macht im Staate zukommen kann, so wird das Gesetz stets dem Souverän selbst zugeschrieben, so dass das Gesetz allzeit als der von der berechtigten Autorität des Trägers der Souveränität in der bestimmt vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Form zu Stande gekommene und ausgesprochene, enuntierte, promulgierte anordnende Wille des Souveräns erscheint.

Daher ist in einer Monarchie der *Monarch* der eigentliche Gesetzgeber, und es kommt auf seine anordnende Erklärung an, dass die von ihm autoritativ getroffene Anordnung als Gesetz gelten soll.

Die den Gesetzesinhalt herausgestaltenden und mit festsetzenden Factoren können auch andere, mehr oder weniger berechtigte und autoritativ mitwirkende Factoren sein.

Allzeit aber ist der *autoritative Wille des Gesetzes* zugleich *constitutiv*, indem der in der bestimmten Form zustande gekommene Wille der autorisierten Personen als der auch diese autorisierten Personen selbst bindende, ihnen in ihrer Vereinzelung insgesammt übergeordnete, allgemeine Wille des Staates selbst angesehen wird.

Allzeit steckt daher in dem *Willen des Gesetzes* eine *höhere Natur*, als die Kraft des Willens der das Gesetz schaffenden Factoren an sich haben würde, wenn nicht ein constitutives Gesetz dem in bestimmter Form zu Stande gekommenen Willen dieser autorisierten Personen die Macht eines übergeordneten, allgemein verbindlichen Willens zuspräche, mit welcher Zuerkennung einer höheren Natur das ganze Volk wenigsten tacite übereinstimmend angenommen wird.

IV. **Constitutionelle Gesetze.** Das *constitutionelle System* beruht bezüglich der Gesetzgebung auf dem Grundsatze, dass die gesetzgebende Gewalt des Staates nur unter Zustimmung einer oder mehrerer das ganze Volk repräsentierender, nach freier Ueberzeugung parlamentarisch verhandelnder Körperschaften oder Collegien, (Kammern, Häuser) ausgeübt wird, denen das legislatorische Beschlussrecht unmittelbar aus der Verfassung zusteht, und die man Parlament nennt.

Ein *Parlament* ist eine das Volk repräsentierende, mit unmittelbarer legislatorischer Beschlussgewalt ausgestattete, collegial beschließende Vertretungskörperschaft, bezw. eine Mehrheit von zur Zusammenwirkung oder Uebereinstimmung in der Beschlussfassung auf einander angewiesenen Körperschaften oder Collegien.

Wo einem Körper die unmittelbar das Volk repräsentierende Eigenschaft oder das freie legislatorische Mitbeschließungsrecht mangelt, ist die Körperschaft kein Parlament.

Der Grundsatz der Berufung und Zusammensetzung der parlamentarischen Körperschaften kann verschieden sein, der Grundsatz der unmittelbar aus der Verfassung fließenden legislatorischen Beschlussgewalt muss überall der gleiche sein, dass ohne Zustimmung des Parlamentes ein Gesetz nicht gegeben werden kann, dass also, was immer ohne erfolgte Zustimmung des Parlamentes vorgeschrieben werden mag, kein wahres Gesetz ist. Wenn ein Collegium ein Gesetz vorbereitet, aber kein definitives Beschlussrecht hat, so kann dies ein Ausschuss oder eine Gesetzgebungscommission sein, aber sie ist kein Parlament. Wenn eine Körperschaft nicht das Volk repräsentiert, sondern nur ein Parlament vertritt, nicht unmittelbar, sondern von einem Parlamente mittelbar abgeleitete legislatorische Beschlussgewalt hat, so kann sie eine parlamentarisch beschließende Delegation sein, aber sie ist auch kein wahres Parlament.

Echte repräsentative Köperschaften gibt es aber auch in der Verwaltung, wie Gemeindevertretungen, gewählte Handels- und Gewerbekammern, Notariats-, Advocaten-, Aerztekammern u. s. w., und es kann auch eine Behörde gewählt sein. Deshalb ist auch eine das Volk oder einen Theil desselben repräsentierende Körperschaft, wenn sie nicht ein unmittelbares legislatorisches Beschlussrecht hat, kein Parlament.

Gesetz ist daher in constitutionellen Staaten nur ein mit Zustimmung der das Volk repräsentierenden Körperschaften beschlossene und mit allgemein verbindlichem Charakter zur Darnachachtung kundgemachter Anordnungswille des Staates als übergeordneten, einheitlich herrschenden Ganzen.

V. **Hauptmomente der Gesetzgebung.** Durch diese Erfordernisse des constitutionellen Gesetzes treten die verschiedenen Momente oder Stadien der gesetzgebenden Thätigkeit, der vorbereitenden Thätigkeit, der Initiative, der Berathung und Beschlussfassung, der die Perfection des Gesetzes abschließenden Sanction und der Kundmachung des Gesetzes schärfer auseinander, welche insgesammt von der Bestimmung der Zeit der Wirksamkeit, die bereits zum Inhalte des Gesetzes gehört, sowie von der Dauer der Wirksamkeit verschieden sind.

Man kann als die Hauptmomente der Gesetzgebung die *Schaffung des Gesetzes* (Initiative, Berathung und Beschlussfassung und Sanction), die *Kundmachung* des Gesetzes und die *Wirksamwerdung* des Gesetzes unterscheiden.

Bezüglich aller dieser Momente können gleiche oder verschiedene und namentlich bezüglich der *Schaffung des Gesetzes*, der Antragstellung und Beschlussfassung, niederer oder *höher qualificierte Formen* vorgeschrieben sein, so dass durch die Forderung einer höheren Zahl der anwesenden Mitglieder (Beschlussfähigkeitsziffer), einer höheren Anzahl der dem Gesetze zustimmenden Mitglieder des Parlamentes (Beschlussziffer), höheres quorum concione agitur, quorum consensu concluditur (wie in *Belgien*, *Oesterreich*, hier verschieden bei Reichsgesetzen und Landesgesetzen), oder durch die Forderung öfter wiederholter Beschlussfassungen in aufeinander folgenden Sessionen (wie in Preußen rc.), oder der Beschlussfassung neugewählter oder zu gewissen Gesetzen besonders zu berufender Parlamentskörper (Nordamerika rc.), oder der Forderung der hinzutretenden Abstimmung des Volkes selbst (*Schweiz*, Referendum für Gesetze, bes. Verfassungsgesetze obligatorisches, für die Initative facultatives Referendum), oder durch die Forderung der Vereinigung mehrerer parlamentarischer Körperschaften zur Beschlussfassung (der Deputiertenkammer und des Senates zum verfassungsgebenden Congress, Frankreich), u. s. w. verschiedene *höher qualificierte* Gesetze entstehen, welche infolge ihrer höheren formellen Qualification auch eine höhere Beharrungskraft gewinnen.

Die Formen dieser höheren Qualificierungen, welche, genau betrachtet, schon bezüglich der Gesetze (νόμοι) und der ψηφίσματα

der Athener, bezüglich der leges, constitutiones, rescripta und mandata der römischen Gesetze unterschieden werden konnten, und welche seit der Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1787 durch die nähere Präcisierung der Abänderlichkeit und Ergänzung der Unionsverfassung, insbesondere aber seit der französischen Verfassung von 1791 zahlreich hervorgetreten sind, sind in den verschiedenen Verfassungen so verschiedenartig aufgetreten, dass hier nur einige wesentlichere Beispiele angedeutet werden. Die Darstellung aller dieser Verschiedenheiten würde diese Abhandlung übermäßig ausdehnen; doch engt sich neuerer Zeit die Vielfältigkeit der Formen auf gewisse Hauptformen ein.

Auch bezüglich der Kundmachung können gewisse Gesetze an eine besonders feierliche Form gebunden sein, wie die ehemaligen großen Charten in England, Privilegien und Handfesten auf dem Festland, „gegeben durch unsere Hand," oder die besonders qualificierten pragmatischen Sanctionen oder die geforderte Ausfertigung und Hinterlegung in Diplomsform bei älteren und selbst neueren Gesetzen beweisen. Auch für neuere Gesetze sind die Kundmachungsformen genau vorgeschrieben. Vergl. die Lehrb. überhaupt; (Specialabhandlung von Tezner: Ueber die gehörige Kundmachung von Gesetzen nach österr. Verfassungsrecht in den jurist. Blättern 1887 Nr. 4—9.)

Und sehr verschieden sind auch die Bestimmungen des Zeitpunktes der Wirksamwerdung der einzelnen Gesetze, sowie der Dauer der Wirksamkeit und der Formen der Aufhebung oder Abänderung der Gesetze, welche Frage mit den Formen der Schaffung der Gesetze zusammen fällt.

VI. **Pactierte Gesetze.** Alle diese Verschiedenheit über die Schaffung, Kundmachung und Wirksamkeit der Gesetze hängen mit dem verschiedenen Inhalte der Gesetze wesentlich zusammen, denn es ist begreiflich, dass man einen höheren, wichtigeren Inhalt der Gesetze auch gern unter höhere, die Autorität stärker erscheinen lassende, den Bestand der Gesetze mehr sichernde und schützende Formen stellt.

Von juristischer Bedeutung sind in modernem staatlichen Recht wesentlich nur die höheren Formen in Bezug auf die Schaffung und Aufhebung oder Abänderung der Gesetze.

Besonders gestaltet, ja compliciert können diese Formen der Beschlussfassungen werden, wenn zwei oder mehrere Gesetzgebungen zur Feststellung von Gesetzen zugleich in Action treten und in correlativer Richtung gleichmäßig vorgehen, vielleicht sogar zur Erreichung eines gleichen Zieles gleichmäßig vorgehen müssen.

Zwei Gesetzgebungen können ganz zufällig den gleichen rechtlichen Inhalt jede für sich festsetzen, dann entsteht nur thatsächlich gleiches, materiell gleiches Recht, welches formell ganz getrennt bleibt.

Zwei Gesetzgebungen können aber auch absichtlich mit einander gleiches Recht festsetzen wollen und sich darüber freiwillig vereinigen, oder eine Vereinbarung zu treffen sich sogar verfassungsmäßig bereits verpflichtet haben. Dann entstehen Gesetze, die man der Beschlussfassung nach vereinbarte oder pactierte Gesetze nennen kann; und diese Pactierung von Gesetzen kann verfassungsrechtlich sogar vorgeschrieben sein. Beide Gesetzgebungen gehen formell selbständig vor; ja sie können sogar möglicherweise nach verschiedenen formellen Qualificationen vorgehen, weil jede nur nach ihrem Rechte vorgeht, aber sie gehen inhaltlich nach den gleichen Grundsätzen oder der getroffenen Vereinbarung vor.

Man hat auch Verfassungsurkunden, welche mit einer Volksvertretung berathen wurden, pactierte Verfassungen genannt, im Unterschiede von jenen Verfassungen, welche vom Monarchen aus eigener Machtvollkommenheit gegeben, „octroiert" wurden (vergl. Held, Verfassungsrecht § 229, 236, 241, 242 über pactierte und octroierte Verfassungen); ja man hat die mit Zustimmung der Volksvertretung überhaupt zustande kommenden Gesetze mit Verträgen verglichen.

Insoferne bei der Berathung und Beschlussfassung nicht eine doppelte Dispositions- oder Anordnungsgewalt wirkt, wie es bei der freien Vereinigung zweier Staaten zu gemeinsamem Verband allerdings der Fall ist, sondern nur ein einheitlicher Gesetzeswille, liegt keine Pactierung vor, mögen auch mehrere Factoren zur Erzeugung des Anordnungs-Willens zusammenwirken müssen. Deshalb kann auch ein mit der Zustimmung von Vertretungskörpern erlassenes einfaches constitutionelles Gesetz nicht als ein pactiertes Gesetz bezeichnet werden.

Ueber Gesetz und Vertrag vergl. Puchta, Pand. § 54, Bluntschli, allgem. Staatsrecht, 5. Aufl., II. Bd. S. 11 f.; Lustkandl, Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht, S. 231 f.; Ueber den Unterschied von Vertrag und Vereinbarung vergl. Binding: Ueber die Gründung des norddeutschen Bundes 1888, Kuntze: Der Gesammtact als neuer Rechtsbegriff 1892; Jellinek, System der subj. öffentl. Rechte (1892) S. 193, dazu Tezner, Sep.-Abdr. (mit Grünhut XXI. Bd., S. 61 f.); Brockhausen: Vereinigung und Trennung von Gemeinden (1893, S. 52 f.).

VII. **Territoriale Beziehung; formell gemeinsame, universelle, particulare Gesetze.** Nach der territorialen Beziehung der Gesetzgebung hat man zu unterscheiden, auf welches territoriale Gebiet die Gesetzgebung sich erstrecken kann, und auf welchen territorialen Umfang sich ein erlassenes Gesetz wirklich bezieht. Das erstere Gebiet kann man das territoriale Gesetzgebungsgebiet, das zweite das Geltungsgebiet eines bestimmten Gesetzes nennen; sie müssen nicht miteinander übereinstimmen, indem eine einheitliche Gesetzgebungsgewalt für die ihr unterstehenden Gebiete nicht überall gleiches, sondern für verschiedene Theile des Gebietes auch verschiedenes Recht erzeugen kann. Und da auch die gesetzgebende Gewalt selbst in einem Staate für gewisse Objecte nach territorialen Gebieten gegliedert sein kann, in einem zusammengesetzten Staate immer auch nach territorialen Gebieten gegliedert ist, so ergibt sich eine vierfache Möglichkeit der territorialen Beziehung der Gesetzgebungen.

1. Fall. Einheitliche Gesetzgebung schafft gleiches Recht überall für das ungetheilte Gebiet, des ganzen Staates, formell einheitliche Gesetzgebung mit universell gleichem Recht, formell gemeines und universell gleiches Recht.

2. Fall. Einheitliche Gesetzgebung schafft verschiedenes Recht für verschiedene Theile des Gebietes, formell einheitliche Gesetzgebung, mit materiell verschiedenem Recht für verschiedene Geltungsgebiete der Gesetze.

3. Fall. Nach territorialen Theilen getrennte Gesetzgebung schafft überall auch verschiedenes Recht, formell particularistische Gesetzgebung und materiell verschiedenes Recht, formeller u. materieller Particularismus.

4. Fall. Nach territorialen Theilen getrennte Gesetzgebung schafft doch überall inhaltlich gleiches Recht, formell particularistische Gesetzgebung, materiell thatsächlich gleiches, sogen. historisch gemeines Recht.

Ueber materiell gemeines und formell gemeines Recht vergl. Laband, Staatsrecht des deutschen Rechts, II. Bd., § 56, S. 6.

Die Formen für diese verschiedenen territorialen Beziehungen der einheitlichen, formell gemeinsamen oder der particularistischen Gesetzgebung können wieder verschieden sein, und namentlich ist die Abgliederung der particularistischen von der formell gemeinsamen Gesetzgebung in der Regel selbst unter den Schutz höherer legislatorischer Formen gestellt. Dabei wird in den gut organisierten Staaten besonders auch dafür gesorgt, dass die particuläre Gesetzgebung die höhere, formell gemeinsame Gesetzgebung nicht durchbrechen könne (Nordamerika, Schweiz, deutsches Reich: die Unionsgesetze, die Gesetze der ganzen Eidgenossenschaft, die Gesetze des Reiches gehen den Particulargesetzen der einzelnen Staaten, der Cantone, der Königreiche und Fürstenthümer vor).

Der civilrechtliche Grundsatz: „Willkür spricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Gemeinrecht“ gilt also für das öffentliche Recht dieser Staaten eher umgekehrt, obzwar man hiebei genau die legislatorischen Competenzen beachten muss, aus welchem Grunde in Nordamerika den Richtern auch das Prüfungsrecht der Gesetze zusteht.

In Oesterreich ist in dieser Beziehung nicht vorgesorgt: doch kam in der Verfassung v. 26/II 61 die Anordnung vor, dass im Falle des Competenzconflictes zwischen Reichsrath und Landtagen über Antrag des Reichsrathes der Kaiser bezüglich der Gesetzgebungscompetenz entscheiden sollte, welcher Satz in den abändernden Staatsgrundgesetzen v. 21/XII 67 fehlt.

Verschieden von der Frage des territorialen Gesetzgebungsgebietes ist die Frage des Geltungsgebietes oder der territorialen Anwendbarkeit eines erlassenen Gesetzes, und es können auch für das Geltungsgebiet der Gesetze bestimmte Regeln aufgestellt sein. In Oesterr. ist durch das G. 19/V 68 R. 45 vorgesehen, dass Gesetze, welche mit Zustimmung des Reichsrathes erlassen werden, für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wirksam werden, wenn nicht im Gesetze selbst ein kleinerer Gebietsumfang angegeben ist.

Bei der Prüfung der territorialen Beziehung und Anwendbarkeit eines Gesetzes kommt insbesondere auch die Frage in Betracht, ob ein Gesetz, wenn gleich sich das Gesetzgebungsgebiet der dasselbe erlassenden Gesetzgebung grundsätzlich nur auf ein bestimmtes Territorium erstreckt und das Gesetz daher grundsätzlich nur für ein bestimmtes Gebiet erlassen ist, doch auch unter Umständen aus bestimmten Gründen außerhalb dieses Territoriums zur Anwendung gebracht werden kann.

Die Fragen des internationalen und des interprovinziellen Rechtes ergeben sich daraus, welche insbesondere für das Privatrecht und Strafrecht bereits eingehend untersucht sind. Man vergl. insbes.: Unger, System des österr. allgem. Privatrechtes I., § 22, von den örtlichen Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse und die daselbst bezogene Literatur; Pfaff-Hofmann, Comm. zum österr. a. b. G. B. I., S. 78 f.; H. Schulze: Das preuß. Staatsrecht II. Bd., 2. Abth., § 251 f., örtliche Herrschaft der Gesetze; Heffter: Das europäische Völkerrecht; L. v. Bar: Theorie u. Prax des internationalen Privatrechtes, 2. Aufl., 1889; Lammasch: Das Recht der Auslieferung wegen polit. Verbrechen, 1884, Auslieferungspflicht und Asylrecht, 1887; Otto Granichstädten: Der internationale Strafverkehr; E. Zettel: Handbuch des internat. Privat- und Strafrechts, 1893 ꝛc.

VIII. **Wirksamkeit der Gesetze.** (Beginn der Wirksamkeit der Gesetze mit der Kundmachung; Befristung des Beginnes der Wirksamkeit; Gleichzeitiges Wirksamwerden von Gesetzen, connexe Gesetze.)

Die Zeit der beginnenden Wirksamkeit eines Gesetzes kann nach den verschiedensten Formen der Termine bestimmt werden, mit dem Tage der Kundmachung, mit einem bestimmten Tage nach der Kundmachung, mit einem relativ bestimmten, von zu schaffenden Vorkehrungen abhängigen Tage, mit einem gänzlich unbestimmten in das Ermessen der Regierung gestellten Tage, — selbst nach einem längeren Zeitraum, — wovon die Gesetze über die Wirksamkeit der abgeänderten Wahlordnungen in Oesterr., das Gesetz über die Activierung des V. G. 22/X 75 u. s. w. Beispiele sind. Hiebei kann sich von dem Tage der Kundmachung bis zum Tage der beginnenden Wirksamkeit eines Gesetzes eine Zwischenzeit ergeben, in welcher das Gesetz bereits formell rechtskräftig ist, aber noch keine effectiv wirksame materielle Rechtskraft hat, vacatio legis, welche für verschiedene Gesetze ganz verschieden sein kann.

Für Oesterreich gilt die aus den deutschrechtlichen Gerichtsterminen sich herleitende Regel, dass, wenn im Gesetze selbst nichts anderes bestimmt ist, die Reichsgesetze mit dem 45. Tage, die Landesgesetze (auch die Gesetze in U.) mit dem 15. Tage nach der Kundmachung ihre Wirksamkeit beginnen. (Vergl. für Oesterr. G. 10/VI 69 R. 113 für Reichsgesetze; für Landesgesetze kais. V. 17/II 63 R. 19, bezw. § 4 und 5 des kais. P. 1/I 60 R. 3,

§ 9 des kais. P. 27 XII 52 R. 260; für Ung. G. A. 3:68).

Der festgesetzte Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Gesetzes kann unter Umständen auch weiter hinausgeschoben werden. So wurde für die Lex Julia et Papia Poppaea in Rom eine vacatio legis von 3 Jahren bestimmt, welche noch um 2 Jahre und weiter noch um ein Jahr verlängert worden ist, so dass sich eine vacatio legis von 6 Jahren ergab.

Die verschiedenen Bestimmungen eines Gesetzes können auch mit verschiedenen Zeitpunkten wirksam werdend erklärt werden, so dass einige Bestimmungen des Gesetzes früher, andere später wirksam werden. Es können auch mehrere Gesetze zu gleicher Zeit wirksam werden, und es kann dies nur ein Zufall oder die Folge einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung sein.

Das Wirksamwerden eines Gesetzes kann eben durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung an das gleichzeitige Wirksamwerden eines anderen Gesetzes gebunden werden. Man kann solche in ihrem Wirksamwerden aneinander gebundene Gesetze connexe Gesetze nennen, wie es z. B. die österr. Staatsgrundgesetze 21/XII 87 unter sich selbst, und einige Ausgleichsgesetze für Oesterr. zugleich mit den entsprechenden Ausgleichgesetzen für U. sind.

Eine Connexität von Gesetzen kann also auch eintreten, obgleich die Gesetze nicht an einem und demselben Tage, ja nicht einmal von einer und derselben Gesetzgebung erlassen werden, denn es handelt sich nur um das gesetzlich festgestellte gleichzeitige Wirksamwerden. So sind in Oesterr. außer den Staatsgrundgesetzen 21/XII 67 z. B. auch das Gesetz über die Abänderung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung 2/IV 73 R. 40 (Wahlreform und Zusammensetzung des Reichsrathes, welches Gesetz ein Staatsgrundgesetz ist), dann das G. 2/IV 73 R. 41 über die Reichsrathswahlordnung, und das G. 12/V 73 R. 94 in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes, (welche letztere zwei Gesetze einfache Ausführungsgesetze sind), bezüglich ihres Wirksamwerdens in Connex gebracht. Aus diesen Beispielen ersieht man auch, dass auch Gesetze verschiedener Qualificationen bezüglich des Zeitpunktes ihrer Wirksamkeit in Connex gebracht werden können.

Ebenso sind die meisten Ausgleichsgesetze zwischen Oesterr. und U. bezüglich des Wirksamwerdens in Connex gebracht, woraus zu ersehen ist, dass auch Gesetze mehrerer Gesetzgebungen in juristischen Connex gebracht werden können.

Eines der merkwürdigsten Beispiele, dass ein Gesetz in seiner Wirksamkeit an die Wirksamkeit eines anderen Gesetzes gebunden und deswegen ganz oder bezüglich einzelner Bestimmungen in seiner Wirksamkeit hinausgeschoben werden kann, ist der ung. G. A. XII von 1867 über die gemeinsamen Angelegenheiten mit Oesterr., welcher G. A. XII bereits am 28. Juli 1867 sanctioniert, bezüglich der auf die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten sich beziehenden Verfügungen aber erst dann in Wirksamkeit tretend erklärt worden ist, wenn die übrigen, nicht zur ung. Krone gehörigen Länder Sr. Majestät dem Inhalte derselben auch ihrerseits auf constitutionellen Wege beigetreten sein werden, — was mit dem erst am 21. December 1867 sanctionierten Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie und die Art ihrer Behandlung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geschah.

Die Connexität der Gesetze hat für Oesterr. U. eine doppelte große Bedeutung, indem sie sowohl als einfache Connexität der Gesetze jedes einzelnen Staates, als auch als zweiseitige gegenseitige Connexität bestimmter Gesetze beider Staaten nicht bloß auftreten kann, sondern zur verfassungsmäßigen Institution der beiden Staaten gemacht worden ist.

Außer den in Connex gebrachten Gesetzen über die dauernd geregelten gemeinsamen Angelegenheiten und die Form ihrer Behandlung sind auch die Gesetze über die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten der beiden Staaten der Monarchie in ihrer Giltigkeit und Wirksamkeit in Connex gebracht und regelmäßig weiterhin in Connex zu bringen, und sie hängen auch materiell so zusammen, dass sie ohne gleichzeitige Wirksamkeit in dem einen wie in dem anderen Staate gar nicht gedacht werden können.

Hieher gehören insbesondere die zur Vollziehbarkeit der Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten nothwendigen zu pactierenden Gesetze über die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten, dann die Gesetze über die Begründung und Erneuerung oder Verlängerung des hochwichtigen, wenn auch auf Zeit geschlossenen, so doch wiederkehrend zu pactierenden Zoll- und Handelsbündnisses, welches sowohl formell als auch materiell wegen der Bestimmung, dass die Reinerträgnisse der Zolleinkünfte zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten verwendet werden sollen, mit dem Gesetz über die Beitragsleistung in Connex gebracht ist; die von ihrer wechselseitigen Giltigkeit und Wirksamkeit abhängigen Gesetze über die allgemeine, sei es fundierte, sei es gemeinsame schwebende, alte, oder künftig neu zu beschließende allgemeine gemeinsame Staatsschuld; ferner die mannigfachen Gesetze über die von den beiden Staaten nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten, von denen hier nur allgemein die zu vereinbarenden Gesetze über die Regelung der mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben (d. i. der Bier-, Zucker- u. Brantweinsteuer), des Münz- und Geldfußes und demgemäß des Zettelbankwesens, daher der Privilegiengesetze für die österr.-ung. Bank, der Verfügungen über jene Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften bewähren; ferner die Gesetze über die Feststellung des Wehrsystems und aller auf die Abänderung solcher Gesetze sich beziehenden weiteren Gesetze im allgemeinen angedeutet werden sollen.

Zur Bezeichnung einer noch engeren Verbindung der Gesetze, welche, ohne zwischen zwei Gesetzgebungen pactiert zu sein innerhalb einer Gesetzgebung bestimmte Gesetze nicht bloß be-

züglich ihrer Wirksamwerdung, sondern schon bezüglich ihres Zustandekommens an einander bindet, ist in Ungarn in neuester Zeit, aus Anlass der kirchenpolitischen Gesetze, der Ausdruck „Junctim-Vorlagen" in Gebrauch gekommen.

Wenn Gesetz-Vorlagen derart innerlich zusammenhängen, dass sie zwar in den Gesetzgebungskörperschaften aufeinanderfolgend behandelt werden können (weil man ja zwei Gesetze nicht auf einmal behandeln kann), die aber ihres inneren Zusammenhanges wegen nur gemeinsam und unter der Bedingung behandelt werden, dass sie zugleich gelten, zugleich sanctioniert werden sollen, so nennt man solche Vorlagen in Ungarn „Junctim-Vorlagen."

Die Bezeichnung ist ganz gut und kann allgemein angenommen werden. Solche „Junctim-Vorlagen" oder „Junctim-Gesetze" sind aber mit connexen Gesetzen" doch nicht ganz identisch. Connexe Gesetze sind solche Gesetze, welche in ihrer Geltung und Wirksamkeit aneinander gebunden sind, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten sanctioniert, ja von verschiedenen Gesetzgebungen in Zusammenhang gebracht sein mögen. Junctim-Gesetze werden in der Regel immer zugleich connexe Gesetze sein; in Connexität gebrachte Gesetze müssen aber nicht nothwendigerweise junctim behandelt und sanctioniert worden sein.

Andererseits ist es keine wahre, oder wenigstens keine volle Connexität, wenn Gesetze zwar ihrem Inhalte nach zu einander gehören, aber in der Erlassung so auseinander gehalten werden, dass das eine Gesetz schon früher in seiner Gänze oder wenigstens als Grundsatz seine Wirksamkeit beginnt, ehe das andere damit zusammenhängende Gesetz seine Wirksamkeit beginnen kann.

So ist es keine wahre Connexität, wenn ein Reichsgesetz bloß allgemeine Grundsätze aufstellt, die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung überlässt, und dadurch die allgemeinen Grundsätze des Reichsgesetzes erst mit den Ausführungen der Landesgesetze zugleich für die Bürger vollkommen wirksam werden. Dieß bildet nur einen Unterschied von generellen Bestimmungen und speciellen Bestimmungen, von denen die generellen Bestimmungen des Reichsgesetzes nicht ganz wirkungslos sind, sondern zunächst als Richtschnur für die Landesgesetzgebung gelten, wenn sie auch für die Bürger vielleicht erst mit der Specialausführung der Landesgesetze wirksam werden können.

Im Grunde ist es ja auch mit denjenigen allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen der Staatsgrundgesetze so, welche zu ihrer wirklichen praktischen Ausgestaltung noch weiterer Reichs- oder Landesgesetze bedürfen, und die, so lange diese ausgestaltenden Gesetze nicht erlassen sind, nicht vollständig in Anwendung kommen können. Solche grundgesetzliche Bestimmungen gelten aber doch als bereits getroffene und verpflichtende Anordnungen für die Gesetzgebungskörperschaften selbst, welche durch sie bereits verfassungsrechtlich gebunden sind, wenn auch die volle Wirkung des Grundsatzes sich auf die einzelnen Bürger noch nicht ganz erstrecken kann. Gewisse Gesetze, und das sind eben besonders staatsrechtliche Grundgesetze, können ihre besondere wesentliche Natur darin haben, dass sie zunächst für die Staatsorgane gegeben sind, welche sie erst für die Bürger weiter ausprägen sollen. Deshalb kann man wohl auch von einer verschiedenen Tragweite der Wirksamkeit der Gesetze nach ihrem Charakter und ihrem Inhalte sprechen.

IX. **Dauer der Wirksamkeit der Gesetze.** (Continuirliche, terminierte, transitorische Gesetze; kündbare und periodische Gesetze; relative Endigung.)

Die Zeit bis zu welcher ein Gesetz wirksam bleibt, die Dauer der Wirksamkeit, ist in der Regel unbestimmt. Ein in der gehörigen Weise eingeführtes Gesetz bleibt so lange wirksam, bis es durch einen bestimmten rechtlichen Erlöschungsgrund wieder aufgehoben wird (Unger, System I, V. Cap. von der Aufhebung der Privatrechtsnormen).

Man pflegt daher die Dauer der Wirksamkeit der Gesetze unter dem Gesichtspunkte der Aufhebungsgründe zu behandeln, wobei man innere Erlöschungsgründe, die aus dem Gesetze selbst sich ergeben (Feststellung einer bestimmten Zeit im Gesetz, Wegfall des Gegenstandes, Bestimmung für einen bloßen Uebergangszustand und Wegfall des bloßen Folgesatzes), dann äußere Aufhebungsgründe durch ein neues Gesetz unterscheidet, welches ein bisheriges Gesetz ausdrücklich ganz oder theilweise aufhebt oder abändert, oder durch seinen Inhalt stillschweigend eine solche abrogierende oder derogierende Wirkung erzeugt. (Vergl. insbes. Unger, System I, V. Cap. § 15 S. 101—108; Pfaff-Hofmann, Comm. I. 159 f. bes. S. 214—220. Excurse I. Bd. 2. Heft f. Zeitliche Grenzen der Wirksamkeit der Privatrechtsnormen. H. Schulze, das preuß. Staatsrecht II. Bd. 2. Abth. S. 248; Jellinek, Gesetz und Verordnung, insbes. S. 334 f.).

Jedes Gesetz soll nur durch eine rechtlich genügend wirkende Ursache aufgehoben werden können, und wenn das Gesetz nicht aus einem schon in ihm selbst liegenden Grunde zu wirken aufhört, so kann es nur durch ein neues rechtskräftig berufenes Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden. Dies führt zu dem verfassungsrechtlich wichtigen Grundsatz der Rechtscontinuität, welcher mit dem Begriffe der formellen Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zusammentrifft.

Wenn man den Blick von dem Aufhebungsgrund auf die durch denselben bestimmte Dauer des Gesetzes selbst richtet und das Gesetz selbst nach seiner Dauerhaftigkeit zu bezeichnen sucht, so kann man wohl die ihrem eigenen Inhalt nach zeitlich unbegrenzten Gesetze als continuierliche Gesetze, die durch sich selbst auf eine bestimmte Zeit begrenzten Gesetze terminierte Gesetze, die für einen Uebergang bestimmten Normen transitorische Gesetze nennen.

Auf eine bestimmte Zeit terminierte Gesetze können durch ein neues Gesetz weiter hinausgeschoben, weiter terminiert werden; ja es kann auch nur die höhere oder geringere Qualität eines Gesetzes zeitlich begrenzt sein, und dann durch gesetzliche Anordnung diese zeitliche Begrenzung der Quali-

fication eines Gesetzes weiter hinausgeschoben, verlängert werden, wie die Aenderung der österr. L. O. und L. W. O. für die erste Periode in leichterer Form möglich war, welche Zeit für die erleichterte Abänderung auch einigemale verlängert worden ist.

Auf eine bestimmte Zeit **pactierte** Gesetze können wohl auch **kündbar** gestellt und im Falle der Nichtkündigung stillschweigend als weiter terminiert erklärt sein, wie das österr.-ung. Zoll- und Handelsbündnis zeigt.

Die Abweichungen von der unbegrenzten Dauer verstehen sich niemals von selbst, und wird jedes Gesetz, dessen kürzere Dauer nicht besonders begründet erwiesen wird, für allezeit gegeben erachtet: lex semper loqui praesumitur.

Man könnte die in der Dauer ihrer Wirksamkeit begrenzten Gesetze auch befristete Gesetze nennen. Man wird aber vielleicht gut thun, den Ausdruck „befristete" Gesetze auf den **Beginn** der Wirksamkeit der Gesetze zu beziehen, während man die in ihrer Wirksamkeits**dauer** begrenzten Gesetze besser „**zeitlich terminierte**" Gesetze nennen kann.

Ein Gesetz kann auch so aufgehoben werden, dass zwar in der Regel für die meisten Fälle ein neues Gesetz an seine Stelle tritt, dass aber für einzelne Fälle die Bestimmungen des alten Gesetzes dennoch Anwendung behalten können, wie z. B. durch die Beamten- und Lehrergehaltsgesetze in der Regel bestimmt ist, dass schon angestellt gewesene Beamte oder Lehrer reclamieren können, dass sie nach den Bestimmungen des alten Gesetzes behandelt werden. Dadurch entsteht eine gewisse relative Endigung der Gesetze und somit eine Verschiedenheit auch in den transitorischen Gesetzen.

Im allgemeinen sind die continuierlichen Gesetze die Regel. Für Oesterr.-U. sind auch die terminierten Gesetze von besonderer Wichtigkeit. Die wirtschaftlichen Ausgleichsgesetze zwischen Oester.-U. sind (mit Ausnahme des Ausgleichsgesetzes 24/XII 67 über die Staatsschuld) regelmäßig auf zehn Jahre terminiert.

Die wichtigsten **terminierten Gesetze** in Oesterr. sind die regelmäßig auf die Finanzperiode gestellten Finanzgesetze; das jährliche Gesetz über die Rekrutenbewilligung; das vereinbarte Gesetz über die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten, oder die Entscheidung des Kaisers beim nicht zustandekommen eines solchen vereinbarten Gesetzes auf ein Jahr; das Gesetz über das Zoll- und Handelsbündnis, über die Bestimmung der Heeresstärke, über die Verleihung des Privilegiums an die österr.-ung. Bank, über die 80 Millionenschuld an die Bank, und andere.

Da diese Gesetze regelmäßig erneuert werden, einige erneuert werden müssen, so werden sie zu wiederkehrenden, **periodischen Gesetzen**, und gewinnen eine ähnliche Natur, wie das Edictum perpetuum der römischen Prätoren, das von jedem Prätor übernommen wurde, oder eine Aehnlichkeit mit den wiederkehrenden Wahlcapitulationen der deutschen Kaiser oder den Krönungsdiplomen der ung. Könige, nur dass diese Capitulationen und Diplome auf Lebenszeit des Gewählten oder Gekrönten angenommen waren, während die terminierten Gesetze auf bestimmte Endtermine oder Kündigungsfristen gestellt sind.

Nach der verschiedenen Natur dieser periodischen Gesetze wird sich auch die ehedem bezüglich der Wahlcapitulation stark bestrittenen Frage des Jus adcapitulandi, das Recht neue Punkte zuzusetzen, verschieden gestalten. Bei einer Wahlcapitulation oder gar einem bloßen Krönungsdiplom wird das Recht durch neue Zusätze weitere Bedingungen zu setzen, nicht bestehen; wohl aber können bei einem kündbaren, wenn auch neu zu vereinbarenden Gesetz oder Bündnis Abänderungen und Zusätze angestrebt und beschlossen werden.

Das ung. Krönungsdiplom hat bezüglich seiner Wiederkehr eine Aehnlichkeit mit der Wahlcapitulation, doch unterscheidet es sich von einer solchen juridisch dadurch, dass es keine Bedingungen der Nachfolge, sondern nur Verpflichtungen und Gelöbnisse des Thronfolgers, keine conditiones succedendi, sondern obligationes successoris darstellt.

Außer den pactierten und auf Termine gestellten, wiederkehrenden Gesetzen gibt es in Oester.-U. auch vielfach pactierte Verordnungen, die sich auf die pactierten und terminierten Gesetze beziehen und daher ihre juristische Natur bezüglich der Dauer ihrer Wirksamkeit theilen.

Von terminierten Gesetzen wird man interimistische Gesetze oder Uebergangsbestimmungen, welche für den Zwischenzustand der Geltung einer alten und der unbedingten Geltung einer neuen Norm zumeist aus Billigkeitsrücksichten neben die neue Rechtsregel gestellt werden, sowie provisorische Gesetze und Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft unterscheiden müssen.

Vergl. zur Lehre überhaupt Savigny, System VIII. S. 398, 470, 474. Unger, System d. österr. allg. Civilrecht I. § 15, 16, S. 101 f. Pfaff-Hofmann, Comm. I. § 9 (S. 214—220) f. Excurse I. Bd. 2. 3. und 4. Heft. Krainz, System d. österr. P. § 19, S. 23 f. Held, System d. Verfassungsr. II. § 249, 251.

Unterbrechung der Wirksamkeit eines Gesetzes (suspendierbare Gesetze). Ein Gesetz, oder gewisse Bestimmungen desselben können kraft gesetzlicher Bestimmung in ihrer Wirksamkeit auch unterbrochen und dann wieder vollkommen wirksam werden. Diese Unterbrechung der Wirksamkeit kann auf kürzere oder längere Zeit geschehen. Sie kann rechtskräftig nur durch ein genügend kräftiges Gesetz oder aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung geschehen. Länger währende Außerwirksamkeitsetzungen geschehen immer durch die Gesetzgebung selbst, kürzer währende Außerwirksamkeitsetzungen können durch ein Gesetz auch der vollziehenden Gewalt unter Vorbehalt der Gesetzgebung überlassen sein.

Beispiel einer länger dauernden Außerwirksamkeitsetzung ist z. B. der G. A. 7:67 über die Abänderung jener Verfügungen des III. G. A. v. J. 1847—48, die sich auf den Wirkungskreis des Palatins als königl. Statthalters beziehen, wodurch die bezüglichen Bestimmungen der §§ 2, 3, 9, 11, 17, 19, 24 und 38 des III. G. A. v.

J. 1848 außer Geltung gesetzt, die Palatinswürde aber nicht ganz abgeschafft, wohl aber die Wahl eines Palatins für so lange aufgeschoben erklärt wird, bis der Wirkungskreis der Palatinswürde im Einklange mit den Principien des verantwortlichen Regierungssystems durch ein Gesetz geregelt sein wird.

Beispiele der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit von gesetzlichen Bestimmungen sind die durch verschiedene Verfassungen, auch durch die österr. G. 5/V 69 R. 66 und 23 V 73 R. 120 ermöglichten vorübergehenden Suspendierungen von staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechten der Staatsbürger nach Art. 20 St. G. 21/XII 67 R. 142 sowie der zeitweisen Einstellung der durch das St. G. 21/XII 67 R. 144 über die richterliche Gewalt begründeten Geschwornengerichte durch die Regierung. Vergl. Pfaff-Hofmann, Comm. I. S. 130, 131 f. Ulbrich, österr. Staatsrecht § 149, S. 392 f. Laband, d. Staatsrecht II. S. 70 f. Jellinek, Gesetze und Verordnungen S. 376 f. ꝛc. und andere; die Darstellung dieser Suspendierungsrechte der Regierungsgewalt gehört in die Lehre von den (qualificierten) Verordnungen.

Ein zeitlich außer Wirksamkeit gestelltes Gesetz ist in seiner Rechtskraft an sich nicht erschüttert, es ist virtuel rechtskräftig, es kann nur vorübergehend nicht angewendet werden, weshalb man formelle Rechtskraft und materielle Wirksamkeit eines Gesetzes unterscheiden muss, wie es ja auch schon bezüglich des hinausgeschobenen Beginnes der Wirksamkeit eines bereits kundgemachten Gesetzes der Fall ist. Von den vorübergehend außer Wirksamkeit gestellten Gesetzen muss man aber auch jene Gesetze und Rechte unterscheiden, welche aus dem Grunde zu Zeiten nicht ausgeübt werden können, weil der Fall ihrer Ausübbarkeit nicht vorliegt. Dies ist z. B. der Fall bei dem vorbehaltenen Recht der Königswahl in U., welche in so lange als die durch die pragmatische Sanction begründeten Thronfolgerechte vorhanden sind, nicht stattfinden kann, weil das Recht der Königswahl in U. durch den G. A. 2:1723 § 11 nur für den Fall des gänzlichen Erlöschens des zur Thronfolge berufenen Geschlechtes reserviert worden ist.

X. **Unmittelbar eigene u. mittelbare, delegierte Gesetzgebung.** Dem Monarchen steht das ihm zukommende Gesetzgebungsrecht bis zum Sanctionierungsrecht, den Parlamenten das legislatorische Beschließungs- oder Zustimmungsrecht als aus der Verfassung fließendes, unmittelbares, eigenes Recht zu. Es kann nun sein, dass das Recht des Monarchen durch Gesetz oder eigene Verfügung einer anderen Person (Vormund, Regenten, Alter ego als Stellvertreter) zur Ausübung übertragen wird; in diesen Falle spricht man von einer Stellvertretung des Monarchen, welche in manchen Verfassungen dahin beschränkt ist, dass zur Zeit einer solchen Stellvertretung keine Verfassungsänderungen stattfinden sollen, wie z. B. in Baiern.

Ebenso kann es sein, dass das legislatorische Beschlussrecht eines Parlamentes durch allg. Verfassungsgesetz oder besonderes Gesetz, oder selbst nur durch einmalige verzichtende Beschlussfassung des Parlamentes bezüglich der Ausübung seines Rechtes auf eine andere Vertretungskörperschaft oder auch auf die Regierung übertragen wird; in diesen Falle hat man von Delegierung der parlamentarischen Beschlussgewalt zu sprechen.

Wenn die ganze Gesetzgebungsgewalt von ihren Factoren auf andere Factoren übertragen wird (z. B. Reichsgesetzgebungsgewalt auf Landesfactoren oder Landesgesetzgebung auf Reichsfactoren), so spricht man von delegierter Gesetzgebung überhaupt. Ueber delegiertes Gesetzgebungsrecht: Vergl. G. Meyer, deutsches Staatsrecht, S. 408, 425 f. Herm. Schulze, deutsches Staatsrecht, II. Bd., S. 123 f. M. Seydel in Hirths Annalen 1874, S. 1145. G. Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 347 f., 381 f., 392 f.

In Oesterr.-Ung. kommen Delegierungen der Gesetzgebung in mehrfacher Weise vor:

1. Die allgemeine, verfassungsrechtlich-obligatorische Institution, kraft welcher das den Vertretungskörpern beider Reichshälften, dem Reichsrathe und dem ung. Reichstage zukommende Gesetzgebungsrecht, insoweit es sich um die (aus der pragmatischen Sanction fließenden) gemeinsamen Angelegenheiten handelt, von denselben mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt wird. (§ 6 des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheit von 21. December 1867, in Art. XII für U. § 6 f.). Nur das legislatorische Beschlussrecht der Vertretungskörper beider Reichshälften ist delegiert; das monarchische Sanctionierungsrecht bleibt unmittelbar.

2. Das facultative Delegierungsrecht der Landtage, nach welchem ein Landtag aufgrund des Art. III des Diplomes 20/X 60 und des § 12 des St. G. über die Reichsvertretung 21/XII 67 R. 141 beschließen kann, dass ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, wodurch ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrathes übergeht.

3. Das facultative Delegierungsrecht des Reichsrathes an die Landtage, in allgemeiner oder in besonderer Weise.

Ein Reichsgesetz kann schon verfassungsmäßig nur die allg. Grundsätze über ein Verhältnis festzusetzen haben, während die nähere Ausführung den Landesgesetzgebungen zustehen kann; dies ist eine verfassungsmäßige, particularrechtliche Specialcompetenz, wie bezüglich der Volksschulen, Gymnasien, öffentl. Bücher ꝛc., keine eigentliche Delegierung. (Vergl. die Reichs- u. Landes-Wasserrechtsgesetze; Fischereigesetze; Commassationsgesetze ꝛc. ꝛc.) Ein Reichsgesetz kann aber, obgleich es das ganze Verhältnis gesetzlich zu regeln berechtigt wäre, nur Grundsätze feststellen, und die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung überweisen; dies ist eine Uebertragung, Delegierung reichsgesetzlicher Competenz auf die Landtage, die wir als an die Landtage delegierte, übertragene Gesetzgebung von der

an die allg. Reichsdelegation übertragenen Reichsgesetzgebung wohl unterscheiden müssen.

4. Ein Reichsgesetz kann nur allg. Grundsätze feststellen und die nähere Ausführung derselben der „Verordnungsgewalt der Regierung" überlassen, seien es nähere Rechtsausführungen oder Strafandrohungen, vergl. Gewerbenovelle vom 15 3 83 über die handwerksmäßigen Gewerbe, welche zu bestimmen der Handelsminister ermächtigt worden ist, oder das Gesetz über die Sonntagsruhe, über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung 2c.

Hier tritt ein Theil wirklicher materieller Gesetzgebungsgewalt in Verordnungsform auf, es ist eine Uebertragung, Delegierung legislatorischer Gewalt an die Verordnungsgewalt, wodurch Verordnungen mit materiellem Rechtsinhalt entstehen, die man deshalb „Rechtsverordnungen" nennt.

5. Auch ein Landesgesetz kann einen Theil der legislatorischen Feststellung der Verordnungsgewalt überlassen, und es tritt hier die Regierungsgewalt der Ministerien mit ihrer Verordnungsgewalt als delegierter, ergänzender Factor der Landesgesetzgebungsgewalt auf, und es entstehen „Rechtsverordnungen" für das betreffende Land.

Die Rechtsverordnungen können also Reichsverordnungen, oder auch Landesverordnungen sein. Dabei ist zu beachten, dass auch die Landesverordnungen (namentlich die Rechtsverordnungen für das Land) zuhöchst von den Ministerien erlassen werden. Die ministeriellen Verordnungen können daher, insofern sie sich auf Reichsgegenstände beziehen, ministerielle Reichsverordnungen, insoferne sie sich auf Landesgegenstände beziehen, ministerielle Landesverordnungen genannt werden

6. Dazu kommt noch die kais. Verordnungsgewalt des § 14 des St. G. über die Reichsvertretung, der zufolge der Kaiser in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Cautelen mit provisorischer Gesetzeskraft wirkende Nothverordnungen erlassen kann, sowie die Verhängung des Ausnahmszustandes mit Suspendierung bestimmter Grundrechte der Bürger nach dem G. 5 V 69, Nr. 66, und die Suspendierung der Geschwornengerichte durch Regierungsverordnung nach dem G. 23 V 73, Nr. 120, welche zwar keine volle Uebertragung der Gesetzgebungsgewalt an die Verordnung, aber die Begründung eines Einwirkungsrechtes der Verordnung auf die Gesetze enthalten, wodurch ein allerdings beschränktes Moment absoluter Gewalt, eine absolutistische Enclave innerhalb des Gebietes des constitutionellen Systems auftritt.

7. Auf die gemeinsamen Angelegenheiten für Oesterr.-U. haben diese exceptionellen Gewalten keine Anwendung.

Eine besondere Stellung nimmt aber noch das Recht des Kaisers bezüglich des Verhältnisses der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein, welche von beiden Reichstheilen nach einem von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Verhältnisse zu tragen sind, wornach der Kaiser, im Falle zwischen beiden Vertretungen kein Uebereinkommen erzielt werden sollte, dieses Verhältnis, jedoch nur für die Dauer eines Jahres bestimmt. Man kann dieses dem gemeinsamen Monarchen reservierte Recht zu den Prärogativrechten der Krone zählen: man kann es aber nach der Natur des übertragenen Rechtes auch eine voll übertragene legislatorische Beschlussgewalt nennen, welche mit der immer bestehenden Sanctionierungsgewalt in der Person des Monarchen vereinigt wird: eine aus Gründen der Nothwendigkeit eintretende delegierte Beschlussgewalt der beiden Reichsvertretungen und Vereinigung derselben mit der sanctionierenden Gewalt des gemeinsamen Monarchen.

B. Gesetze und Gesetzgebung in Oesterr.-Ungarn.

I. Recht und Gliederung der Gesetzgebung. Durch die Ordnung der Gesetzgebung wird die Art der Verbindung der pragmatisch vereinigten zwei Staaten der österr.-ungar. Monarchie besonders charakterisiert.

Alle Gesetzgebung der pragmatisch-vereinigten zwei Staaten der österr.-ungar. Monarchie steht verfassungsmäßig dem gemeinsamen Monarchen als Kaiser von Oesterr. und apostolischen König von U. zu.

Sie wird vom gemeinsamen Monarchen für die beiden Staaten grundsätzlich gesondert, unter verfassungsrechtlicher Zustimmung getrennter constitutioneller Vertretungskörperschaften und zwar für die Angelegenheiten jedes Staates hauptsächlich mit Zustimmung eines aus zwei Häusern bestehenden Parlamentes, des aus einem Abgeordnetenhause und einem Herrenhause bestehenden Reichsrathes in Oesterreich, und des aus einem Repräsentantenhause und einem Magnatenhause bestehenden Reichstages in Ungarn ausgeübt.

Durch zwei von den Gesetzgebungen beider Staaten frei und selbständig angenommene Fundamentalgesetze (den G. A. 12:67 für die Länder der ung. Krone und das St. G. 21 XII 67 R. 146 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder), wurde eine bestimmte, taxativ aufgezählte Anzahl von Gegenständen als aus der pragmatischen Sanction fließende, beiden Staaten gemeinsame Angelegenheiten erklärt, welche legislativ und administrativ simultan gemeinsam behandelt werden sollen und welche nach Anordnung der Fundamentalgesetze von den Parlamenten der zwei Staaten (Reichsrath und Reichstag) mittelst zweier von ihnen aus ihrer Mitte zu entsendender Delegationen legislatorisch formell und simultan gemeinsam behandelt werden.

Neben den pragmatisch u. formell oder simultan gemeinsamen Angelegenheiten bestehen nach den beiden Grundgesetzen noch eine Anzahl von anderen, ebenfalls taxativ aufgezählten Gegenstandsgebieten, bezüglich welcher die beiden Staaten, bezw. die beiden Reichsparlamente (der Reichsrath und der Reichstag) verfassungsmäßig zwar selbstberechtigt zu beschließen haben, aber verfassungsmäßig verpflichtet sind, diese Angelegenheiten beiderseits nach vereinbarten gleichen Grundsätzen zu regulieren, wozu die vereinbarten Anträge entweder von den beiden Parlamenten durch entsendete Ausschüsse (Deputationen), oder durch die Regierungen der beiden

Staaten vorbereitet und sohin von den Parlamenten beschlossen werden, wodurch zwischen den beiden Staaten, neben den gegenseitig sich bedingenden dauernden Grundgesetzen eine Reihe von weiter **pactierten, gleiche Grundsätze enthaltenden Gesetzen** entstehen, die aber formell als gesonderte Gesetze für jeden Staat erlassen werden.

Neben diesen den beiden Staaten der Monarchie eines Theiles formell und simultan, andererseits wenigstens materiell gemeinsamen Angelegenheiten stehen dann die den beiden Staaten, bezw. den Gesetzgebungen derselben **vollkommen selbständig und frei zur legislatorischen Beschlussfassung** zukommenden Angelegenheiten, welche man nach einem alten ung. Gesetzesausdruck „**rein und präcis ungarische**", bezw. „**rein und präcis österreichische**" Angelegenheiten nennen kann.

Unter diesen „**rein und präcis österr.**" Angelegenheiten einerseits und den „**rein und präcis ungarischen" Angelegenheiten** andererseits gibt es wieder eine Reihe von verfassungsrechtlich durch die Staatsgrundgesetze jedes Staates allein und selbständig festgestellte Angelegenheiten, welche einerseits allen im **Reichsrathe** vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind (vergl. St. G. 21/XII 67 R. 141), — oder welche andererseits allen **zur Krone von Ungarn** gehörigen Ländern gemeinsam sind, (vergl. die als **Fundamentalgesetze** inarticulierte **Convention zwischen Ungarn und Croatien und Slavonien**, in G. A. 30:68 bezw. G. A. 1:68 für Croatien) und welche man als **eigene innerstaatlich gemeinsame Angelegenheiten** jedes der beiden Staaten, oder als „**rein österreichische**" oder „**rein ungarische**" **Reichsangelegenheiten** bezeichnen kann.

Neben den allen Ländern der **ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten** (den allg. Reichsangelegenheiten), und den jedem der zwei Reichstheile oder Staaten für sich gemeinsamen **rein österreichischen oder rein ungarischen Reichsangelegenheiten** steht in dem Gebiete des österr. Reichsrathes die weitere Reihe von Gegenständen, welche nicht als den Ländern gemeinsam erklärt, sondern den einzelnen im Reichsrathe vertretenen **Königreichen und Ländern** zu einer selbständigen parlamentarischen Berathung und Beschlussfassung überlassen sind, zu deren gesetzlicher Regelung der gemeinsame Monarch der Zustimmung einer besonderen Landesvertretung für jedes Land, des **Landtags** bedarf, welche **Landtage** im Unterschiede vom Reichsrathe nur aus einer (nach Curien oder Interessengruppen zusammengesetzten) Kammer bestehen.

Ebenso ist im Gebiete der Stephanskrone die ganze Reihe von Gegenständen, welche nicht für U. und Croatien-Slavonien gemeinsam erklärt sind, dem zur Krone des heil. Stephan gehörigen Königreiche **Croatien-Slavonien** zur selbständigen parlamentarischen Beschlussgewalt überlassen, so dass der gemeinsame Monarch diese Gesetze nur mit Zustimmung des **Landtages** von Croatien-Slavonien erlässt.

Die Gesetzgebung über die Gegenstände, bezüglich welcher der Monarch verfassungsmäßig an die Zustimmung der Landtage der betreffenden Länder gebunden ist, bilden die **Landesgesetzgebung**, im Unterschiede von der Gesetzgebung bezüglich derjenigen Gegenstände, welche der Monarch in dem einen Staate mit Zustimmung der Reichsvertretung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in dem anderen Staate, d. i. für die Länder der ung. Krone, mit Zustimmung der Reichsvertretung (des Reichstages des ung. Staates) ausübt, welche Gesetze man beiderseits **Reichsgesetze** nennt. Zur **Reichsgesetzgebung** beider Staaten gehören aber auch die Gesetzgebung über jene Gegenstände, bezüglich welcher die beiden Staaten in getrennter Weise Gesetze mit gleichen Grundsätzen beschließen, sowie die Gesetzgebung über jene Gegenstände, bezüglich welcher die beiden Staaten bezw. die beiden Reichsvertretungen verfassungsmäßig durch gewählte mit parlamentarischer Beschlussgewalt ausgerüstete Ausschüsse, Delegationen, gemeinsam vorgehen und formell identische Beschlüsse fassen.

Die Begriffe der **Landesgesetzgebung** und **Reichsgesetzgebung** sind also allerdings, wie Pfaff-Hofmann, Comm. I., Ulbrich, Oest. St. R. &c. hervorheben, von großer praktischer Bedeutung, aber diese Unterscheidung allein reicht für Oesterr.-U. noch nicht aus, insbesondere weil es **eine mehrfache Art der constitutionellen Reichsgesetzgebung** gibt und neben derselben auch noch eine Reservatgesetzgebung suppletorisch in Frage kommt.

Gliederung und Arten der Gesetzgebung. Es besteht also in Oesterr.-U. eine vielfach gegliederte Gesetzgebung:

1. Jene Gesetzgebung der beiden Staaten, durch welche sie **für die Dauer giltige gemeinsame Angelegenheiten** beiderseits (und mit einander) gesetzlich gegenseitig verbindlich derart vereinbart haben,

a) dass diese gemeinsamen Angelegenheiten für die Zukunft sowohl legislatorisch als administrativ formell und simultan gemeinsam behandelt werden, oder

b) dass bestimmte Angelegenheiten zwar nicht simultan gemeinsam geregelt und administriert, aber **nach gleichen Grundsätzen** geregelt und administrativ werden sollen,

welche grundlegenden Gesetze man **pactierte Grundgesetze** der beiden Staaten nennen kann, wozu die pragmatische Sanction und das Grundgesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie und die Art ihrer Behandlung gehören. (G. A. 12:67 für U., G. 21/XII 67 über die gemeinsamen Angelegenheiten R. 146 für Oesterr.)

2. Jene Gesetzgebung der beiden Staaten der Monarchie, wodurch die zwei Staaten aufgrund der vereinbarten Grundgesetze **die formell und simultan gemeinsamen Angelegenheiten** mittelst zu entsendender **Delegationen der beiden Reichsvertretungen** legislatorisch gemeinsam

behandeln (formell gemeinsame beiderseits delegierte Reichsgesetzgebung).

3. Jene Gesetzgebung der beiden Staaten der Monarchie, wodurch die zwei Staaten aufgrund der vereinbarten Grundgesetze die zwar nicht simultan gemeinsamen aber beiderseits nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten durch gegenseitig vereinbarte, pactierte Gesetze, Doppelgesetze, oder gesetzlich autorisierte Verträge, von Zeit zu Zeit gleichartig regeln.

4. Die selbständige, freie, eigene, innerstaatliche Gesetzgebung jedes der beiden Staaten der Monarchie für den ganzen Umfang seines Staatsgebietes u. zw.:

a) Die Reichsgesetzgebung (im engeren Sinn) für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in ihrer Einheit, unter Vertretung und mit Zustimmung des Reichsrathes (die rein österr. Reichsgesetzgebung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder);

b) die Gesetzgebung für die Länder der ungar. Krone in ihrer Einheit, vertreten durch den ungar. Reichstag in seiner Ausdehnung auf Ungarn mit Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, die ungar. Reichsgesetzgebung; — und in ihrer Selbständigkeit für Ungarn und das incorporirte Siebenbürgen (eigene ungar. Gesetzgebung).

5. Eine von der Gesetzgebung jedes Staates abgegliederte Provinzialgesetzgebung;

a) für die einzelnen Königreiche und Länder im Gebiete des Reichsrathes;

b) für das adnexe Königreich Croatien und Slavonien in seiner Abgliederung vom Königreich U.

6. Daneben gibt es noch ein ganz exceptionelles Reservatgesetzgebungsrecht des gemeinsamen Monarchen zur Entscheidung über die Beitragsquoten der beiden Staaten zu den Kosten der pragmatisch gemeinsamen Angelegenheiten auf die Dauer eines Jahres für den Fall, als die parlamentarischen Gesetzgebungen der beiden Staaten ein Uebereinkommen hierüber nicht erzielen. (G. A. 12:67 § 21 für U.; G. 21/XII 67 R. 146 § 3 für Oesterr.)

II. **Die pragmatische Sanction.** Der Ausgangspunkt und die hauptsächlichste Grundlage für die gegenwärtige staatsrechtliche Ordnung der österr.-ung. Monarchie ist die pragmatische Sanction (G. 19/IV 1713, G. A. 1, 2, 3:1723), welche die Gemeinsamkeit der Dynastie und des jedesmaligen Monarchen (nach der Ordnung der Linearerbfolge und Primogenitur mit dem Vorzug der Männer vor den Frauen der ganzen Linien) die Untrennbarkeit und Untheilbarkeit des Besitzstandes der Monarchie, im Ganzen und der gleich untheilbar erklärten Länder der beiden Theile, daher deren gemeinsame Vertheidigung in Krieg und Frieden für die unbegrenzte Zukunft festsetzt, solange eheleibliche, legitime, zum katholischen Glauben sich bekennende Abkömmlinge männlichen oder weiblichen Geschlechtes des Hauses „Oesterreich“, (Habsburg, von welchem die Lothringische Abstammung nur einen Zweig bildet), vorhanden oder zu erwarten sind.

Die pragmatische Sanction, zuerst feierlich publiciert am 19. April 1713, von allen Landtagen angenommen, wurde auch in U. speciell durch die G. A. 1 u. 2:1723 als Landesgesetz angenommen und inarticuliert, wie es wörtlich heißt: „secundum normam in reliquis Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis Haereditariis jam per Eandem ordinatam, stabilitam, publicatam et acceptatam“, und stellt ein gleiches Thronfolgerecht für alle österr. und ung. Länder, für das ganze männliche und weibliche Geschlecht in seiner ganzen Ausdehnung fest, indem sie wörtlich: „foemineum quoque Sexum Augustissimae Domus Suae Austriacae usque ad Ejusdem et ab Eodem Descendentium defectum“ zur Nachfolge beruft, und erst „post omnimodo praedicti Sexus defectum avitam et veterem consuetudinem in eligendis et coronandis Regibus“ vorbehält; und es ist kein Unterschied bezüglich dieses Erbrechtes, weder im Umfang, noch in der Reihenfolge und Ordnung in den verschiedenen Ländern, welche insgesammt als Besitzstand untheilbar und untrennbar erklärt worden sind; (vergl. meine Ausführungen gegen Deak, insbesondere in der Abhandlung über die Unbedingtheit, Einheitlichkeit und Realität der pragmatischen Sanction, Wien 1866).

Neben dieser Einigung der Länder hält die pragmatische Sanction die damit vereinbarte Freiheit und Selbständigkeit der Länder und namentlich diejenige von U. aufrecht G. A. 3:1723.

Die pragmatische Sanction ist sowohl in den österr. als in den ung. Verfassungs- und Ausgleichgesetzen auch ausdrücklich als der gemeinsame Ausgangspunkt erklärt. Sie wird sowohl in dem kais. Diplom 20/X 60 für die ganze Monarchie, als auch in dem ungar. Krönungsdiplom (auch jenem von 1867) und in dem ungar. Ausgleichsgesetze Art. XII von 1867 für U. als die feste Grundlage und maßgebende Bestimmung bezogen.

Die Gemeinsamkeit des Monarchen, der Dynastie und ihrer Erbfolge, der Vertheidigung des untheilbaren und untrennbaren Besitzstandes aller durch die pragmatische Sanction vereinigten Länder, sind die anerkannte Grundlage, aus welcher eine Anzahl pragmatisch gemeinsamer, simultan zu behandelnder Angelegenheiten sich ergeben, welche bereits mit den Gesetzen von 1723 über die pragmatische Sanction bestimmt angedeutet, durch die Ausgleichs-Grundgesetze von 1867 genau präcisiert, und bezüglich ihrer Behandlung für die Gesetzgebung und Verwaltung in constitutionelle Formen gebracht worden sind.

Die Gemeinsamkeit dieser pragmatischen Angelegenheiten einerseits und die Art ihrer Behandlung in legislativer und administrativer Hinsicht andererseits sind zwei verschiedene Fragen und können das monarchische Moment des gemeinsamen Regenten und die weiteren realverbindenden Momente der gemeinsamen Angelegenheiten unverändert

sein, während die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten modificiert werden kann, wie sie thatsächlich früher mit zugestandenen ständischen Gerechtsamen, dann absolut behandelt worden sind und durch die Grundgesetze von 1867 in constitutionelle Formen gebracht wurden. Dies hat nun zunächst für die Ordnung der Gesetzgebung seine nothwendige Wirkung.

Ueber die Abänderung der *Thronfolgerechte* bestehen in verschiedenen Staaten mehrerlei Meinungen. In den Ländern, wo die Thronfolgebestimmungen in die Verfassungsurkunden aufgenommen sind, nimmt man an, dass die Thronfolgeordnung in der gleichen Weise wie die anderen Verfassungsbestimmungen abgeändert werden können, und es ist dies, wie Jellinek (System der subjectiven Rechte, S. 140 f.) ausführt, bereits zur herrschenden Ansicht geworden. Vergl. G. Meyer, Staatsrecht, S. 212.

In den Ländern aber, wo die Thronfolgeordnung nach älterem deutschen Recht besteht, nach welchem den aus der berufenen Familie legitim Abstammenden ein sicheres *Wartrecht* zukam, muss man doch wohl ein solches wohl erworbenes Wartrecht auch jetzt noch annehmen, welches dem Berechtigten ohne seine Zustimmung nicht entzogen werden kann, wie es ältere Autoren betonen, und weil ja eine Aenderung der Thronfolgerechte nicht eingeführt worden ist, daher das Wartrecht noch wie früher besteht. Vergl. Zöpfl, Grundsätze der Gem. deutsch. Staatsrechts, 5. Aufl., S. 589 f.; Stahl, Philosophie des Rechtes, II, S. 240; namentlich auch von Gerber, Grundzüge des deutsch. Staatsrechtes, § 29 bes., S. 85 u. 86 sammt Note 7 u. 8: „Welches auch der Grund eines aus der Abstammung vom erwerbenden Ahnherrn abgeleiteten Anrechts auf die Thronfolge sei, *immer ist es in der Person des Berechtigten ein ursprünglich eigenes und jeder willkürlichen Verfügung des Monarchen wie der Staatsgewalt entzogen.* Von der Möglichkeit einer Disposition des Monarchen über die Thronfolge durch Testament, Vertrag u. s. w. zum Nachtheile eines durch die Successionsordnung Berufenen kann daher keine Rede sein. Allerdings kann ein Berufener auf seine Anwartschaft *verzichten*, und dies wirkt auf seine später erzeugten Descendenten; die schon Erzeugten müssen dagegen selbständig einstimmen."

In Oesterr.-U., wo nach der pragmatischen Sanction dieses feste Recht besteht, gehen die Ansichten gleichwohl noch weit auseinander.

Bidermann in seiner Abhandlung: Entstehung und Bedeutung der pragmatischen Sanction in Grünhuts Zeitschr. für die Privat- und öffentl. Rechte (1875), nimmt an, dass die Bestimmungen der Thronfolgeordnung ohne Zustimmung der Landtage, welche bei der Einführung der pragmatischen Sanction gefragt worden sind, nicht abgeändert werden können, obgleich er selbst darlegt, dass die Zustimmung dieser Landtage, mit Ausnahme des ung. Reichstages, zur Einführung der pragmatischen Sanction nicht nothwendig war.

Fr. Hauke (die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts 1894), der vielfach den Fußstapfen Bidermanns folgt, tritt ihm in dieser Ansicht doch entgegen und spricht aus (S. 98), dass in der Thronfolgeordnung eine Frage vorliege, die die Rechte, Pflichten und Interessen aller Königreiche und Länder gleichmäßig berührt und daher in den Kreis der Reichsgesetzgebung gehört.

Gustav Seidler (Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechtes, S. 57), welcher ganz der Theorie folgt, dass die Thronfolgeordnung einen einfachen Bestandtheil des Verfassungsrechtes bilde, wobei er aber die Verschiedenartigkeit der Verfassungsgesetze selbst nicht untersucht, führt (S. 59) aus, dass eine Aenderung der pragmatischen Sanction in Oesterr., weil sie nicht formell in die Reihe der Staatsgrundgesetze aufgenommen sei, wie bei jedem anderen Gesetze durch einfache Majorität der Häuser des Reichsrathes erfolgen könne.

Es ist aber zu bemerken, dass unter den Verfassungsgesetzen selbst eine verschiedene Qualification bestehen kann und nicht bloß in Unionsstaaten überhaupt, sondern in Oesterreich insbesondere wirklich besteht. Es ist zu beachten, dass der ung. G. A. 12:67 § 1 und § 28 *die pragmatische Sanction ausdrücklich als die Grundlage des Verbandes*, welcher zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät besteht, und als den Ausgangspunkt der Ausgleichsgesetze erklärt, und dass *das kaiserl. Diplom* 20/X 60 die pragmatische Sanction ausdrücklich als eine endgiltige und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung bezeichnet. Wenn die *Februarverfassung*, in Ausführung des Diploms, die Formen der Theilnahme der Vertretungskörper an der Gesetzgebung ausführt und das P. 26/II 61 *die vorausgängigen Grundgesetze*, die wieder ins Leben gerufenen und die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen als die Verfassung des Reiches erklärt, so ist die Natur der pragmatischen Sanction dadurch nicht verändert, sondern vielmehr *als das wichtigste, vorausgängige Grundgesetz* sichergestellt. Wenn daher die pragmatische Sanction auch in den österr. St. G. unter den gemeinsamen Angelegenheiten nicht wieder mit aufgezählt erscheint, so bleibt sie doch die Grundlage dieser gemeinsamen Angelegenheiten selbst, *die neuen Verfassungsgesetze traten zu der pragmatischen Sanction nur hiezu, ohne sie und ihre Rechte abzuändern*, und die Nichtaufzählung der Grundlage unter den darauf gebauten gemeinsamen Angelegenheiten hat vorzugsweise die Bedeutung, dass zur eventuellen Behandlung der Thronfolgeordnung *nicht die Delegationen* berufen sein können, sondern nur *die beiden Reichsvertretungen*, Reichsrath und Reichstag, berufen sind.

Die pragmatische Sanction kann daher gewiss von keinem der beiden Staaten allein, sondern nur durch übereinstimmende gleiche Gesetze beider Staaten (vereinbarte pactierte Gesetze) in ihrem Bestande berührt, aufgehoben oder abgeändert werden, und da durch die neuen Staatsgrundgesetze die

Natur der durch die pragmatische Sanction begründeten Thronfolgerechte nicht verändert worden ist, so sind die Nachfolgerechte für die bereits aus den berufenen Geschlechtern Geborenen, oder auch Empfangenen, ein wohlerworbenes Recht, welches den Nachfolgeberechtigten ohne ihre Zustimmung nicht entzogen werden kann. Darum müsste selbst für einen posthumus eine vormundschaftliche Regentschaft vorgesehen werden.

Wenn aber mit der Zustimmung der Anwärter eine gesetzliche Abänderung der Thronfolgeordnung geplant werden sollte, dann könnte allerdings die Streitfrage entstehen, ob diese gesetzliche Veränderung vom Reichsrathe mit einfacher oder nur mit zweidrittel Majorität beschlossen werden kann. Der Effect einer theilweisen Aenderung der Folgeordnung kann aber auch ohne Gesetzesänderung durch Verzichtleistungen oder freiwillige Einräumung von Vorzugsrechten erzielt worden.

Eine Zustimmung der Nachfolgeberechtigten zur gesetzlichen Abänderung der Thronfolgeordnung ist unter allen Umständen nothwendig; aber sie reicht, wenn man mehr als Verschiebungen durch volle oder relative Verzichtleistungen bewirken und eine objectiv veränderte Nachfolgeordnung für die Sprossen des Geschlechtes für die Zukunft bewirken wollte, ohne Zustimmung der Reichsvertretungen von Oesterr.-U. nicht aus, weil die Thronfolgeordnung in der That eine allen Ländern gemeinsame verfassungsmäßige Angelegenheit geworden ist, welche auch als Grundlage der gemeinsamen Angelegenheiten und als Grundlage dieses Theiles der Verfassung ausdrücklich erklärt worden ist. Es wäre nun eigenthümlich, wenn man die Grundlage des Staatsgrundgesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten leichter sollte aufheben oder abändern können als das darauf gebaute Staatsgrundgesetz. — In U., wo man eine gesetzlich geforderte höhere Abstimmungsziffer nur bei der gemeinsamen Sitzung (Plenarversammlung) der Delegationen kennt (vergl. G. A. 12:67, § 35 corresp. G. 21/XII 67 R. 146, § 33), kann die Forderung einer höheren Abstimmungs- und Beschlusszziffer im Reichstage nicht vorkommen. Auf die Zustimmung des Reichstages zu jeder Abänderung des Thronfolgerechtes legt aber U. ein so großes Gewicht, dass man nicht nur für eine Aenderung des Thronfolgegesetzes sondern auch für jede Thronentsagung die Zustimmung des Reichstages fordert, indem G. A. 3:68, § 3 vorschreibt: „Zugleich wird aber zur Sicherung der Rechte des Landes für die Zukunft festgestellt, dass hinfort jede etwa erfolgende Thronentsagung mit der besonderen Verständigung U. und mit dessen verfassungsmäßiger Zustimmung zu geschehen habe." Im Gebiete des Reichsrathes ist es aber allerdings fraglich, ob zur Aenderung des Thronfolgerechtes und seiner Ordnung eine einfache Majorität der Häuser des Reichsrathes ausreichen könnte, oder die qualificierte Majorität der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung gefordert werden müsste. Man wird wohl für die qualificierte Majorität plädieren können, weil die pragmatische Sanction die Grundlage des Staatsgrundgesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten, und dieses unter dem Schutz der qualificierten Majorität gestellt ist, und weil es sonst möglich wäre, nicht bloß einen einzelnen, sei es auch vortrefflichen Nachfolgeberechtigten, sondern eine ganze Reihe der berechtigten Anwärter auch gegen ihren Willen mit Zustimmung der einfachen Majorität der Reichsvertretungskörper von der Nachfolge auszuschließen oder die ganze Ordnung des Thronfolgerechtes umzustürzen, und dadurch gerade die Gefahren von Thronfolgestreitigkeiten herbeizuführen, zu deren Vermeidung in aevum die pragmatische Sanction eingeführt worden ist, und welche Gefahren daher auf jede Weise vermieden werden sollen.

Man darf nicht übersehen, dass der Unterschied zwischen höher qualificierten und einfachen Gesetzen in den Staatsverfassungen gerade deswegen eingeführt worden ist, um höhere wichtigere Angelegenheiten unter einen höheren Schutz der Gesetze zu stellen.

Deshalb können höher qualificierte Gesetze durch einfache Gesetze nicht aufgehoben werden und im Conflicte gehen höher qualificierte Gesetze den geringer qualificierten Gesetzen vor.

Deshalb ist in Nordamerika, in der Schweiz und im deutschen Reiche in den Verfassungsgesetzen ausdrücklich erklärt, dass im Falle des Conflictes die Unionsgesetze den einzelnen Staatsgesetzen, die Eidgenossenschaftsgesetze den Cantonalgesetzen, die deutschen Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Und zwischen verschieden qualificierten Gesetzen derselben Gesetzgebung haben die höher qualificierten Gesetze vor den geringer qualificierten Gesetzen den Vorzug, und ein geringer qualificiertes Gesetz ist nicht imstande, ein höher qualificiertes Gesetz aufzuheben.

Der Grundsatz, dass die geringere Macht die Anordnung der höheren Macht nicht aufheben kann, geht durch das ganze Staatsleben durch, und so wie die niedrigere Instanz den Spruch der höheren Instanz nicht aufheben kann, wohl aber es möglich ist, dass der Spruch der höheren Instanz denjenigen der niedrigeren Instanz aufhebt oder abändert, so kann auch ein niedriger qualificiertes Gesetz das höher qualificierte nicht aufheben oder abändern, wohl aber ist es möglich, dass nach Maß der zustehenden Competenz das höher qualificierte Gesetz ein niedriger qualificiertes Gesetz aufheben kann und dem geringeren Gesetze gegenüber zu einem kategorisch durchgreifenden Gesetze wird.

Deshalb ist der Unterschied zwischen höher qualificierten Gesetzen und geringer qualificierten Gesetzen nicht ohne Bedeutung, denn er hängt mit der inneren Natur und Bedeutung der Gesetze auch nach ihrem Inhalte zusammen, und ein höher qualificiertes Gesetz gewinnt gegenüber einem geringer qualificierten Gesetz eine höhere, kategorischer durchgreifende, absolute Natur. Deshalb stehen auch die Unterschiede der Gesetze nach ihrem materiellen Inhalt und ihrer rechtlichen Natur mit dem Unterschiede der Gesetze nach ihrer Form in Wechselwirkung, was für die einwirkende Kraft der Gesetze von hoher Wichtigkeit ist.

Für Oesterr.-U. gibt es aber kein wichtigeres Gese: als die pragmatische Sanction, auf welche die Staatsgrundgesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten selbst gestellt sind, und dieses Grundgesetz der Grundgesetze für die gemeinsamen Angelegenheiten wird wohl nicht leichter als die Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten selbst aufgehoben oder zwangsweise abgeändert werden können. Etwas anderes wäre die Einsetzung eines neuen Thronfolgers, wenn die pragmatische Sanction zu Ende geht, für welchen Fall in U. das Wahlrecht reserviert ist, in Oesterr. das einfache Zustimmungsrecht der Reichsvertretung bestehen kann.

III. **Die pragmatisch oder simultan gemeinsamen Angelegenheiten.** Als aus der pragmatischen Sanction fließende, formell gemeinsame Angelegenheiten, welche legislatorisch durch entsendete Delegationen des österr. Reichsrathes und des ung. Reichstages simultan gemeinsam, administrativ durch gemeinsame Ministerien behandelt und im ung. Gesetzesartikel nach einem von 1723 stammenden Wort (insimul et invicem) auch simultan gemeinsam bezeichnet werden, sind im ung. G. A. 12 : 67 vorsichtig tastend im österr. St. G. G. 21/XII 67 R. 146 kurz zusammenfassend erklärt:

a) „Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluss der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften [da die zwei Staaten Reichshälften heißen, so bilden sie zusammen das österr.-ungar. Reich (dem Reichsrathe und dem ung. Reichstage)] vorbehalten bleibt;

b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluss der Recrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocierung und Verpflegung des Heeres, ferner die Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;

c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen."

Diese pragmatisch oder simultan gemeinsamen Angelegenheiten sind jedoch nur auf die pragmatische Sanction der bestehenden Thronfolgeordnung gestellt, daher auch von der Dauer der Wirksamkeit der pragmatischen Sanction abhängig.

Es ist bezüglich der Herrscherrechte nur die bestehende Dynastie und der jedesmalige Regent derselben und die gleiche Thronfolge der Mitglieder dieser Dynastie als gemeinsam erklärt, nicht aber der gleiche Bestand einer Dynastie überhaupt (wie in Norwegen-Schweden), so dass beim Aussterben der Dynastie, die nach den Worten der pragmatischen Sanction Gott gnädig verhüten wolle, für eine gemeinsame Einsetzung einer nachfolgenden Dynastie nicht gesorgt, sondern für U. das freie Recht der Königswahl vorbehalten ist.

Es ist also nicht die Dynastie überhaupt, sondern nur die bestehende Dynastie und der jedesmalige Monarch nothwendig gemeinsam und Oesterr.-U. steht in dieser Richtung hinter Norwegen und Schweden zurück, wo für den Fall des Aussterbens der Dynastie die Gemeinsamkeit der Einsetzung einer neuen Dynastie für beide Staaten vorgeschrieben ist.

Wenn man auch hoffen darf, dass die habsburg-lothringische Dynastie niemals aussterben werde, so ist die geschilderte Bestimmung doch ein juristischer Mangel der österr.-ung. Staatsverbindung, weil sie sich juristisch doch lösbar ergeben kann und weil selbst die pragmatischen, formell gemeinsamen Angelegenheiten immerhin von dem durch Gott zu schützenden Bestand der pragmatischen Santion bedingt erscheinen.

Diese bis zur Berufung der Dynastie reichende Spaltung der beiden Staaten der Monarchie hat auch schon im bestehenden Recht einige Consequenzen, indem U. die Votierung der Hofhaltungskosten und der Kosten der Cabinetskanzlei des gemeinsamen Monarchen nicht als formell gemeinsam erklärt hat, demzufolge durch die Gesetze (letztes G. 20/XII 89 und G. A. 39 : 89) die Votierung dieser Kosten den beiden getrennten Parlamenten zugewiesen ist, wobei für den Allerh. Hofstaat von jeder Reichshälfte der gleiche Betrag von 4,650.000 fl. festgestellt worden ist.

Die im G. A. 2 und 3 : 67 für U. gegebene Zusicherung, dass ein Thronentsagungsact in Hinkunft mit besonderer Erwähnung und Benachrichtigung U. und mit seinem constitutionellen Beitritte zu geschehen habe, kann aber doch wohl keine Aufhebung der Gemeinsamkeit jedes Monarchen, sondern so wie das Krönungsdiplom eine Modalität der Angelobung der Verfassung ist, nur eine Modalität des Entsagungsactes bedeuten.

Es ist übrigens auffallend, dass in dem österr. Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten die Gemeinsamkeit des Monarchen nicht mit derselben Schärfe betont erscheint wie im § 7 des ungar. G. A. 12 : 67.

Die Delegationen. Die pragmatisch oder formell gemeinsamen Angelegenheiten werden legislatorisch mittelst der von den Reichsvertretungen der beiden Staaten (Reichsrath und Reichstag) entsendeten Delegationen simultan gemeinsam behandelt. Die Angelegenheiten sind sehr genau bestimmt und können durch die Delegationen selbst, obschon diese und ihre Mitglieder in der Berathung und Beschlussfassung über die zugewiesenen Angelegenheiten frei und nicht an Instructionen gebunden sind, nicht erweitert werden, so dass die Delegationen, welche das Erfordernis für die Kosten dieser gemeinsamen Angelegenheiten festzusetzen berufen sind, über die Art der Bedeckung dieser Kosten keine Beschlüsse fassen können, welche Bedeckung zu beschließen den beiden Parlamenten vorbehalten ist, welches Recht die beiden Parlamente durch pactierte, über die Bei-

tragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten für bestimmte Zeiträume (gewöhnlich 10 Jahre) vereinbarte Gesetze und durch die jährliche Einstellung der auf sie entfallenden Bedeckungskosten in ihr Jahresbudget auszuüben haben. Die Delegationen können außer der Feststellung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten keine anderen materiellen Finanzgesetze, keine Gesetze über directe oder indirecte Steuern, Monopole oder Gebüren oder Contrahierung von gemeinsamen Anlehen beschließen. Ebenso können sie über ihre eigene Grundlage, ihren eigenen Bestand, ihre Zusammensetzung, über die Vermehrung oder Verminderung der ihnen zukommenden Gegenstände keine verbindenden Beschlüsse fassen, sie haben keine constitutive, sondern nur eine abgeleitete, einfache, legislatorisch beschränkte Beschließungsgewalt.

Deshalb müsste jede Erweiterung oder Ergänzung des Delegationengesetzes, z. B. die Fertigstellung der Gesetzbestimmungen über den Delegationengerichtshof für die verantwortlich erklärten gemeinsamen Minister, ja selbst eine Abänderung des Gesetzes, durch die beiden Parlamente der zwei verbundenen Staaten beschlossen und für beide Theile besonders sanctioniert werden.

Die gemeinsamen Ministerien. Die Verwaltung der simultan gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichstheile zu führen (§ 5 G. 21/XII 67 R. 146), oder auf dieselben Einfluss zu üben (§ 27 G. A. 12:67), so dass eine strenge Incompatibilität zwischen den gemeinsamen Ministerstellen und den Ministerien der beiden Reichstheile besteht, wodurch sich die österr.-ung. Verbindung wesentlich von der Verfassung des deutschen Reiches, dem Reichskanzleramte zu den einzelnen Staatsministerien unterscheidet.

IV. **Pactierte Grundgesetze.** Wir haben gesagt, dass die zwischen Oesterr. und U. im Jahre 1867 zustande gekommenen Grundgesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten G. A. 12:67 und G. 21/XII 67 R. 146 über die gemeinsamen Angelegenheiten der österr. Monarchie die Natur von „pactierten Gesetzen" zwischen den beiden Theilen der Monarchie haben, und es ist zu betonen, dass es „pactierte Gesetze" zwischen den beiden Staaten der Monarchie und nicht bloß jeder Staatsvertretung mit dem Monarchen seien.

Dass die Bezeichnung „pactierte Gesetze" sowohl für die zwischen Oesterr.-U. vereinbarten Grundgesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten, sowohl bezüglich der Geltung als auch der Ausdehnung und der gemeinsamen Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten als auch weiterhin für die Abschließung und Festsetzung der Geltung der Abmachungen für die von Zeit zu Zeit nach gleichen Grundsätzen zu regulierenden Angelegenheiten ihrer Natur gemäß anzuwenden ist, wird durch den Wortlaut der ung. Gesetzesbestimmungen ausdrücklich anerkannt.

So sagt gleich der § 1 des G. A. 12:67: „Der Verband, welcher einerseits zwischen den Ländern der ung. Krone, andererseits zwischen den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät rechtlich besteht, beruht auf der durch die G. A. 1, 2 und 3:1723 angenommenen pragmatischen Sanction." Es wird also ausdrücklich von einem durch die pragmatische Sanction begründeten Verband der ung. Länder und der übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät, und nicht bloß von einem Verband zwischen dem Monarchen und dem Lande U. gesprochen.

Und nach Aufzählung der als simultan gemeinsam erklärten Angelegenheiten heißt es im § 18 des G. A. 12:67 ausdrücklich:

„Dies sind die Gegenstände, deren oberwähnte Gemeinsamkeit, als aus der pragmatischen Sanction fließend, angesehen wird. Wird in Bezug auf diese mit Zustimmung beider Theile ein Uebereinkommen erzielt, so muss durch einen wechselseitigen Pact im vorhinein die Proportion bestimmt werden, nach welcher die Länder der ung. Krone die Lasten und Kosten der, gemäß der pragmatischen Sanction als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden."

Im Schlussſatz des § 69 dieses G. A. 12:67 heißt es in Bezug auf alle Gegenstände: „Diese im Obigen enthaltenen Bestimmungen werden, nachdem sie durch die königl. Bestätigung Sr. Majestät sanctioniert wurden, als Gesetz inarticuliert.

Jene Verfügungen dieses Gesetzesartikels jedoch, welche sich auf die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, werden thatsächlich erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die übrigen, nicht zur ung. Krone gehörigen Länder Sr. Majestät dem Inhalte derselben auch ihrerseits auf constitutionellem Wege beigetreten sein werden."

In den Debatten des ung. Reichstages von 1867 wurde diese Natur des „Ausgleiches" ausdrücklich anerkannt, vergl. insbesondere die Reden des Baron Eötvös, Fr. v. Deak &c. und seither nicht daran gerührt.

Auch in den Debatten des ung. Reichstages, namentlich von 1893, wurde der Charakter dieser Gesetze, als wenigstens bezüglich ihrer Wirksamkeit aneinandergeknüpfter Gesetze, wiederholt anerkannt, und wenn man auch nicht ganz zustimmte, dass diese Grundgesetze im Wege der Pactierung abgeschlossen worden seien, so stimmt man doch zu, dass sie nur im Wege der Pactierung, und nicht von einem Theile (U. oder Oesterr.) einseitig abgeändert werden können. Es mag diese Behandlung juristisch etwas eigenthümlich sein, aber es ist doch anerkannt, dass diese Grundgesetze nicht einseitig abgeändert werden können.

In dieser Richtung sind besonders die Reden interessant, welche aus Anlass der Debatte über die Enuntiation Sr. Majestät bei Gelegenheit der Manöver in Güns (1893, Sept.) im ung. Reichstage gehalten worden sind.

Selbst *Graf Albert Apponyi*, welcher einen oppositionellen Adressantrag einbrachte, hat in seiner begründenden Rede von 5. October 1893 wenigstens die Dauerhaftigkeit der Ausgleichsgrundgesetze von 1867 anerkannt, indem er sagte:

„Der Adressentwurf versichert, dass auch die Verfasser desselben das größte Gewicht auf die *Erhaltung des 1867er Ausgleiches legen*, und deshalb wolle die Adresse gar nicht auf die Missverständnisse eingehen, zu welcher gerade die Günser Kundgebung in dieser Beziehung den reichsten Stoff geboten habe. Wie der Ausgleich als eine „bilaterale Abmachung“ bezeichnet wurde, so setzt der Adressentwurf voraus, dass damit dem G. A. 12:67 nicht der Charakter eines internationalen Vertrages beigelegt werden sollte, welchen derselbe rechtlich gar nicht besitzt, sondern es sollte offenbar nur auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, dass nach den Erfordernissen der Natur der Sache und der politischen Raison jene Maßregel *nur im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt oder geändert werden könne*, und dass das Gesetz, welches die bestehenden gemeinsamen Angelegenheiten der beiden Staaten der Monarchie regelt, *sowie jene Abmachungen*, welche die Festigkeit der Monarchie in ihren äußeren Formen sicherstellen, *ein größeres Maß der Stabilität besitzen* als andere wie immer wichtige Gesetze, welche ausschließlich die inneren Angelegenheiten U. berühren.“

Das sagt doch deutlich, dass U. für sich allein, einseitig, diese mit den übrigen Ländern der Monarchie geschlossene Vereinbarung nicht aufheben kann.

Graf Albert Apponyi gesteht die *größere Stabilität* der Grundgesetze des Ausgleiches und der Ausgleichsgesetze überhaupt, gegenüber den Gesetzen eines einzelnen Staates vollkommen zu, und dass die Ausgleichsgrundgesetze nicht von einem einzigen Staate der Monarchie allein abgeändert werden können; aber es verschließt einigermaßen den Blick vor der Ursache, warum diese Gesetze eine solche stärkere Natur besitzen, denn die politische Nützlichkeit, nach welcher die Staaten sich so verbinden könnten, reicht nicht aus, weil die Staaten juristisch durch die Ausgleichsgesetze bereits verbunden sind, die größere Stabilität dieser Gesetze also auf eine bereits geschaffene Vereinbarung hinweist.

Etwas tiefer als Apponyi geht bereits der Ministerpräsident v. *Wekerle* in seiner Rede vom selben 5. October 1893 auf die Frage ein. „Was enthielt nun die Antwort von Güns? Es wird gesagt, dass die Grundlage von 1867 eine entsprechende Basis für die fortschreitende Entwicklung geboten habe, also ungefähr dasselbe, was der Adressentwurf des Grafen Apponyi darüber sagt. Ferner wird behauptet, dass eine Aenderung dieser Grundlage politisch gefährlich, mit Schwierigkeiten verbunden sei, aus dem einfachen Grunde, weil sie auf *einer zweiseitigen Abmachung* beruht. (Ein Ruf: Mit wem?) Ich verstecke mich vor keiner Antwort, verehrter Herr Abgeordneter. Wenn wir nur auf eine zweiseitige Abmachung zwischen dem Fürsten und dem Volke abgezielt hätten, dann wäre es vielleicht nicht nothwendig gewesen, dessen besonders zu gedenken; denn jedes Gesetz ist eine solche zweiseitige Abmachung. Wir haben aber gerade auf jene Schwierigkeiten verwiesen, welche darin zu suchen sind, dass es sich um *eine Abmachung auch zwischen der Nation und den übrigen Ländern des Monarchen* handelt. (Widerspruch auf der äußersten Linken.) Mit Verlaub. So wurde es immer, von allem Anfange an aufgefasst. Lesen Sie doch einmal die Verhandlungen des Ausschusses, der den Ausgleich vorbereitete. So äußerte man sich dort, und denselben Gedanken vertrat erst im vorigen Jahre (auf die Nationalpartei weisend) Ihr Gesinnungsgenosse, der Abgeordnete *Hodoßy*. Wenn wirklich von einem zweiseitigen Vertrage gesprochen worden wäre, dann wären die Ausführungen der Adresse des Grafen *Apponyi* berechtigt, aber hier ist von keinem zweiseitigen Vertrage, sondern von einer zweiseitigen Abmachung die Rede. (Heiterkeit links und auf der äußersten Linken.) Das ist keineswegs ein und dasselbe. Auch sind das keineswegs neue Fragen. Lesen Sie doch nur die Verhandlungen dieses Hauses nach. Es haben sich in dieser Richtung andere noch viel schärfer ausgesprochen als ich. Ich habe zuletzt, wenn ich mich recht entsinne, in der Adressdebatte des Jahres 1891, den Standpunkt vertreten, dass es sich hier zwar nicht formell, aber dem Wesen nach um einen zweiseitigen Vertrag mit allen seinen Attributen handelt, denn die politische Nothwendigkeit wird uns unter allen Umständen dazu zwingen, denselben als eine gegenseitige Abmachung zu honorieren, wenn eventuell die Frage einer Aenderung aufgeworfen werden sollte. Wenn alle auf staatsrechtlicher Grundlage stehenden Parteien sich seit 25 Jahren zu dieser Auffassung bekennen, dann soll es *Einem*, dem gekrönten König, verwehrt sein, sich dahin auszusprechen, wie es geschehen ist, wo doch gerade er zur Sicherstellung der Wahrung und Dauerbarkeit dieser Grundlage berufen ist.? (Stürmischer Beifall rechts.) Wir haben nichts anderes gethan, als die Zweckmäßigkeit und die Dauerbarkeit jener Grundlage constatiert, auf welcher diese Regierung begründet wurde. Wir haben es auch bei unserem Amtsantritte ausgesprochen, *dass wir den Ausgleich als dauernde Schöpfung ansehen*, von welcher wir nichts wegzunehmen gestatten, der wir aber auch nichts hinzufügen wollen. (Lauter Beifall rechts, Lärm links und auf der äußersten Linken.) Wir wollen diese Grundlage nicht aufwühlen, weil wir es im wahrhaften Interesse der ung. Nation gelegen erachten, dass diese Basis in der Weise erhalten werde, wie sie geschaffen wurde. (Lärmender Beifall rechts, Widerspruch links.) (Vgl. Neue Freie Presse 6./X. 93.)

Noch tiefer suchte der Justizminister *Szilagyi* in die Frage hineinzusteigen, indem er bei Behandlung des von dem Abgeordn. *Ugron* gestellten Beschlussantrages in seiner Rede v. 12. October 1893 die staatsrechtliche Natur des Ausgleiches v. 1867 in folgender Weise erörtert: „In Verbindung mit diesem Beschlussantrage *Ugrons* sei die Zeit ge-

kommen, die rechtlichen Ergebnisse des G. A. 12:67 zu beleuchten, da die Anklage erhoben wurde, dass die Regierung die Krone über diesen rechtlichen Inhalt falsch berathen und dass sie den Ausgleich einen zwischen Oesterr.-U. zu Stande gekommenen bilateralen Vertrag genannt hat. Möge man nun die Umstände der Entstehung dieses Gesetzes oder das Zustandekommen desselben ins Auge fassen, so ist es kein Vertrag zwischen Oesterreich und Ungarn, und deshalb stimme diese Rechtsanschauung, welche auch in den Theilen des Gesetzes selbst zum Ausdruck kommt, sowohl mit der Auffassung der Regierung zur Zeit der Schaffung des Gesetzes, als auch zur Zeit, wo noch keine Regierung ernannt war, mit der Auffassung der damaligen Majorität und Minorität überein. Der Text des Gesetzes weist darauf hin, dass die Umschreibung dessen, was als eine aus der pragmatischen Sanction sich ergebende gemeinsame Angelegenheit anerkannt werden soll, declarativer Natur ist. Dies ist der Ausdruck des Inhaltes der pragmatischen Sanction, und es gelangte in zahlreichen Documenten die Rechtsanschauung zum Ausdrucke, wornach die Entscheidung darüber, was der pragmatischen Sanction zufolge als eine gemeinsame Angelegenheit betrachtet werden soll, nach dem ungar. Staatsrechte U. selbständig, von jedem anderen Factor unabhängig im Einverständnisse mit seinem König zukommt."

„Hinsichtlich der Modalitäten des Vorgehens war die Schöpfung — und darauf legt der Minister Gewicht — eine selbständige in der Form eines zwischen U. und dem Könige zu Stande gekommenen Gesetzes." (Es ist auffallend, dass auch Szilagyi U. dem König gegenüberstellt, während der König auch zu U. gehört, Ungarns höchster Factor ist, und der Reichstag ohne den König kein Gesetz zu Stande zu bringen vermag.)

„Das Inkrafttreten desselben aber wurde entsprechend dem letzten Paragraph klar an die Bedingung geknüpft, dass auch die übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät dem Inhalte desselben auf verfassungsmäßigem Wege zustimmen müssen. (Widerspruch auf der äußersten Linken.) Das ist die Genesis des Gesetzes. Durch den Vorbereitungsausschuss für die Quote trat U. in der gesetzlich festgestellten Weise mit der verfassungsmäßigen Vertretung des österr. Staates in Verhandlung. Unter dem Einverständnisse und dem Uebereinstimmen beider Theile aber wurde nach der Auslegung sowohl der Deak-Partei als auch des linken Centrums der ungar. König und der ungar. Reichstag, nicht aber der österr. und der ungar. Staat verstanden. In dem damaligen Berichte Anton Csengern's ist diese Rechtsauffassung klar präcisiert."

„Wenn nun diese Rechtsgrundsätze außer Zweifel stehen, dann tritt die Frage in den Vordergrund, in welcher rechtlichen Weise eine Abänderung des 1867er Ausgleiches möglich sei. Auch darauf will der Minister offen und entschieden antworten. Nach seiner Ansicht bieten sich hiezu zwei verfassungsmäßige Modalitäten. Wenn wir diesen Ausgleich ändern wollen — nichts hindert uns daran — müssen wir den Vertragsweg einschlagen. Wir können eine Commission entsenden, welche mit der Commission der Gesetzgebung des anderen Staates in Berührung treten und einen übereinstimmenden Vorschlag unterbreiten kann, sodann beschließt die Gesetzgebung eines jeden Staates in einer für sie verpflichtenden Weise. Die Abänderung kann aber auch in der Weise geschehen, wie das Gesetz zu Stande gekommen ist. Gleichwie nämlich die Schaffung des Gesetzes im Einverständnisse des Königs und der Gesetzgebung geschah, kann auch die Abänderung des Gesetzes in derselben Weise erfolgen, und dieselben Rücksichten, welche im J. 1867 wirksam waren, werden auch die Annahme jener Clausel empfehlen, dass bei der Feststellung der Modalitäten für die Communication zwischen den beiden Staaten, so wie es im J. 1867 geschah, nicht das Zustandekommen, sondern die Geltung jener Verfügungen von der Zustimmung des Parlamentes des anderen Staates abhängig gemacht wird. Diese Clausel wurde von der damaligen Opposition sogar für überflüssig erachtet, da ja für diese Communication gemeinsame Organe und die Delegationen geschaffen wurden. Allein auch im J. 1867 gab man sich nicht der Täuschung hin, dass die gemeinsamen Angelegenheiten für beide Staaten rechtskräftig geregelt seien. Ungarn übernahm die Initiative und regelte die Verhältnisse selbständig mit seinem Könige in der Form eines Gesetzes, allein es wusste, dass diese Regelung nur für U. einen Rechtszustand schaffe, und dass zu dem Zwecke, damit die Regelung für beide Staaten rechtskräftig sei, noch erforderlich ist, dass der österr. Staat ebenso selbständig nach seiner Verfassung übereinstimmende Gesetze creire. Nicht rechtlich, aber politisch hat diese Sache zwei Seiten."

„Wenn nun der eine Staat zu einer Aenderung schreitet, so ist das keine Regelung, denn diese ist nur dann vorhanden, wenn sie von beiden Staaten nach ihrer respectiven Verfassung und ihren Rechtsordnungen obligatorisch gemacht wird."

Und weiter sagt Minister v. Szilagyi: „Das Uebereinstimmen wurde politisch bilateral, aber nicht juristisch als Vertrag aufgefasst."

Wenn nun hiemit auch erwiesen scheint, dass die Gesetze bei ihrer Beschließung nicht bilateral zwischen den zwei Gesetzgebungen pactiert worden sind, so ist doch zugestanden, dass die Ausgleichsgesetze der beiden Staaten nur durch die beiderseitige Aufrichtung als Gesetze Geltung und dauernde Wirksamkeit gewonnen haben, das Inkrafttreten derselben, wie Szilagyi sagt, an die Bedingung geknüpft wurde, dass auch die übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät dem Inhalte desselben auf verfassungsmäßigem Wege zustimmen müssen.

Wenn nun auch ein Gewicht auf die gesetzliche Natur dieser Grundbestimmungen gelegt wird, dass diese Gesetze nicht schon bei der Abschließung zwischen den beiden Staaten pactiert,

sondern von jedem Staate selbständig beschlossen wurden, so wird doch ausdrücklich anerkannt, dass die beiderseitigen Gesetze durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen in ihrer *Geltung* an einander geknüpft sind, und dass sie *einseitig nicht außer Geltung gesetzt*, aufgehoben oder in ihrem gemeinsamen Wesen abgeändert werden können. Dies schließt nicht aus, dass in denjenigen Punkten, welche in diesen Gesetzen über die gemeinsamen Angelegenheiten entweder U. allein, oder die Reichsrathsländer (Oesterreich) allein betreffen, wie z. B. die Art der Wahl und Entsendung der Delegation jedes Theiles, für jeden Theil auch verschieden geordnet sein kann, wie die österr. Delegation in der That auf eine etwas andere Weise als die ungar. Delegation gewählt wird.

Die aufgrund dieser Gesetze zu schließenden Vereinbarungen über die Quotenbeiträge, über die Staatsschuld, über das Zoll- und Handelsbündnis und demzufolge über die Währung &c. werden aber durch das ungar. Gesetz selbst ausdrücklich als durch einen *Pact* zu schaffende Gesetze, und das Zoll- und Handelsbündnis d. § 61 G. A. 12:67 ausdrücklich sogar als ein Vertrag bezeichnet, welcher den beiden Gesetzgebungen zur Beschlussfassung vorzulegen, von diesen zu beschließen ist, worauf die Beschlüsse dann Sr. Majestät zur Sanction zu unterbreiten sind.

Dass auf die *Gesetzesnatur* der *Ausgleichsgesetze* von 1867 (im Unterschied von Verträgen) ein so bestimmtes Gewicht gelegt wird, ist der Dauerhaftigkeit derselben eher zuträglich als abträglich, weil damit anerkannt ist, dass diese *Ausgleichsgesetze wirkliche Gesetze, daher nicht einseitig kündbar* sind, und namentlich durch die Regierungen der beiden Staaten ohne Zustimmung der Gesetzgebungen nicht in Frage gestellt oder gekündigt werden können; jede der zwei Gesetzgebungen, ja auch ein jedes der beiden Häuser des Reichsrathes oder des Reichstages kann die Erschütterung dieser zwei Ausgleichsgesetze bezüglich ihrer Geltung verhüten.

Es wäre allerdings mit Oesterr.-U. politisch traurig bestellt, wenn es dahin käme, dass der juridische Schutz des Bestandes des seit der pragmatischen Sanction angestrebten aber erst im J. 1867 in constitutioneller Form erreichten Ausgleiches zwischen Oesterr. und U. auf den Schutz eines einzigen Hauses der beiden Gesetzgebungen angewiesen wäre, aber es ist doch ein juridischer Schutz.

V. **Die pactierten Gesetze über die gemeinsame Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina.** Zu den bezüglich der *Administration formell gemeinsamen Angelegenheiten* ist durch den Art. XXV des Berliner Vertrages von 1878 und die Durchführung desselben durch die Convention mit der hohen Pforte 21/IV 79, sowie durch die pactierten gleichen Gesetze 22/II 80 für Oesterr. und G. A. 6:80 für U. eine neue gemeinsame Angelegenheit hinzugetreten, indem *die Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina* an Oesterr.-U. übertragen und von den beiden Staaten der vereinigten Monarchie übernommen worden ist.

Die übernommene Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina ist insbesondere darum *eine gemeinsame Angelegenheit*, weil sie keine innere, sondern eine *äußere* Angelegenheit ist; die Verwaltungsübernahme konnte aber nicht durch die Delegationen, sondern musste durch von beiden Parlamenten (Reichsrath und Reichstag) angenommene und vom Monarchen für Oesterr. und für U. sanctionierte gleiche Gesetze geregelt werden, weil die *beiden Staaten in ihrer Vereinigung die verpflichteten Staatspersonen*, die Delegationen nur insoweit beschlussberechtigte Ausschüsse der beiden Parlamente sind, als ihnen ausdrücklich ein Beschlussrecht delegiert ist, die Genehmigung von bestimmten Staatsverträgen aber nicht den Delegationen übertragen, sondern den beiden Parlamenten vorbehalten ist.

Die Ordnung der von Oesterr.-U. für Bosnien und die Herzegowina übernommenen *Verwaltung im weitesten, völkerrechtlichen Sinn*, worin die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung sammt Justiz, also mit Ausnahme der dem Sultan vorbehaltenen Ehrenrechte, alle staatliche Gewalt begriffen ist, ist von Oesterr.-U. ebenfalls, durch ein zwischen Oesterr. und U. pactiertes Doppelgesetz geregelt worden; sie ist nicht sehr einfach, sondern etwas compliciert geregelt worden, indem die *Gesetzgebung* an die verschiedenen Formen der österr.-ung. Gesetzgebung nach den Gegenständen verschieden angeschlossen und nur die ganze *Vollzugsgewalt* der gemeinsamen österr.-ung. Regierung, also dem gemeinsamen Ministerium übertragen worden ist. Doch ist die Geltung der pactierten Gesetze für die Ordnung der Gewalt über Bosnien und die Herzegowina zwischen Oesterr. und U. sowohl bezüglich der Wirksamwerdung als bezüglich jeder Aenderung in Connexität gebracht.

Es ist ein sehr allgemeines, elastisches Gesetz, welches die *„provisorische Verwaltung Bosniens und der Herzegowina“* regelt.

Dieses Gesetz der österr.-ung. Monarchie besteht eigentlich in zwei Gesetzen, von denen das Eine für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder gilt, welches vom *22. Februar 1880 datiert*, als Nr. 18 im R. 1880 publiciert ist; während das entsprechende für U. giltige Gesetz im G. A. 6:80 enthalten ist. Die Verwaltung für Bosnien und die Herzegowina ist also geregelt durch zwei von Oesterr. und U. pactierte gleiche Gesetze.

In sehr allgemeiner, vorsichtig bestimmter Weise wird hierin für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes angeordnet wie folgt:

§ 1. „Das Ministerium ist im *Geiste* der für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie bestehenden Gesetze *„ermächtigt“* bezw. *„angewiesen“*, auf die durch das gemeinsame Ministerium zu leitende *provisorische* Verwaltung Bosniens und der Herzegowina unter verfassungsmäßiger Verantwortung *„Einfluss zu nehmen.“*

§ 2. Insbesondere hat die Feststellung der „Richtung und Principien“ dieser „provisorischen“ Verwaltung und die Anlage von Eisenbahnen im „Einvernehmen“ mit den Regierungen der beiden Ländergebiete der österr.-ung. Monarchie zu erfolgen.

(Das ung. Gesetz sagt etwas schärfer: „Das Ministerium nimmt an allen Berathungen theil, welche betreffs der Feststellung der Richtung und Principien dieser provisorischen Verwaltung, und der Anlage von Eisenbahnen im gemeinsamen Ministerium abgehalten werden.)

§ 3. Die Verwaltung dieser Länder ist so einzurichten, dass die Kosten derselben durch die eigenen Einkünfte gedeckt werden.

Wenn und in wie weit dies nicht allsogleich in vollem Maße erreichbar wäre, sind die Vorlagen hinsichtlich der zu bedeckenden Summen für die ordentliche Verwaltung im Sinne der bestehenden Gesetze für die gemeinsamen Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Theile der Monarchie festzustellen.

Insofern jedoch die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina für bleibende Investitionen, die nicht in den Bereich der laufenden Administration gehören, wie für Eisenbahnen, öffentliche Bauten oder ähnliche außerordentliche Ausgabsposten finanzieller Leistungen der Monarchie in Anspruch nehmen sollte, dürfen solche Leistungen nur aufgrund von in beiden Theilen der Monarchie zu Stande gekommenen Gesetzen gewährt werden, d. h. es kann keiner der Theile der Monarchie für Bosnien und Herzegowina ohne seine Zustimmung (bleibend) belastet werden;

für die ordentliche Verwaltung nicht ohne Zustimmung der Delegationen;

für die bleibenden Investitionen nicht ohne Zustimmung von Reichsrath und Reichstag.

§ 4. Auf demselben Wege sind die Grundsätze festzustellen, nach welchen die nachfolgenden Angelegenheiten in Bosnien und der Herzegowina geregelt werden sollen:

1. Die Zolleinrichtungen;
2. Diejenigen indirecten Abgaben, welche in beiden Theilen der Monarchie nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen gehandhabt werden;
3. Das Münzwesen.

(Das sind nicht alle Angelegenheiten, welche für Oesterr.-U. nach gleichen Grundsätzen zu regeln sind — z. B. noch nicht das Heereswesen, welches erst nachträglich durch den Monarchen als obersten Kriegsherrn geregelt worden ist.)

§ 5. Jede Aenderung der bestehenden Verhältnisse dieser Länder zur Monarchie bedarf der übereinstimmenden Genehmigung der Legislativen der beiden Theile der Monarchie.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, dass die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ung. Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

VI. **Die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten.** Mit Ausnahme der genau bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten, welche aufgrund der pragmatischen Sanction als simultan gemeinsam zu behandelnde betrachtet werden, gibt es (nach der Erklärung des § 52 des G. A. 12 : 67) noch andere hochwichtige gemeinsame Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanction folgt, welche jedoch theils zufolge der Verhältnisse aus politischen Rücksichten, theils wegen Zusammenfallens der Interessen der beiden Theile, zweckmäßiger mittelst gemeinsamer Vereinbarung, als streng gesondert, erledigt werden können. Auch diese nicht formell und simultan gemeinsam geregelten und verwalteten, sondern nur politisch gemeinsamen, nach gleichen Grundsätzen zu regulierenden und getrennt zu verwaltenden Angelegenheiten sind in dem ung. Gesetze sorgfältig untersuchend und begründend umschrieben, während sie das österr. Gesetz (§ 2 des G. 21/XII R. 146) kurz dogmatisch mit den Worten zusammenfasst:

„Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden:

1. Die commerciellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung.
2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in Verbindung stehenden indirecten Abgaben.
3. Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes.
4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren.
5. Die Feststellung des Wehrsystems.“

In dem ung. G. A. 12 : 67 ist bezüglich des Zoll- u. Handelswesens ausdrücklich ein von Zeit zu Zeit abzuschließendes Zoll- u. Handelsbündnis (§ 59), in der Form eines zu erfolgen habenden gegenseitigen Vertrages vorgesehen (§ 61), und da in diesem G. A. XII § 64 auch bereits bestimmt ist, dass die Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen zu verwenden, und die Summe dieser Einkünfte daher vor allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben abzuziehen ist, so wird zu dieser Bestimmung des grundlegenden ung. Gesetzes auch zugleich das abzuschließende Gesetz über das Quotenverhältnis der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen in Relation gebracht (§ 62 Art. XII), und somit die Connexität dieser Gesetze auch für U. ebenso entschieden, wie die Gleichartigkeit mit den andern Ländern betont.

Auch die Bestimmung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Steuern (§ 63), über die Eisenbahnen als wichtigstes Förderungsmittel des Handels (§ 64), über das Münzwesen und den Geldfuß (§ 66), sind für U. schon im grundlegenden G. A. 12:67 näher präcisiert.

Und im § 67 des G. A. 12:67 wird ausdrücklich gesagt: „Gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote und dem Abschluss des Zoll-

bundes wird auch der auf die Staatsschuld bezügliche, von U. zu übernehmende Jahresbeitrag nach der in den Punkten 55 und 61 bezeichneten Weise durch ein freies Uebereinkommen festzustellen sein." Es ist dadurch auch die Vereinbarung über die allgemeine Staatsschuld, obgleich sie nicht auf gleichem Fuß mit den formell und materiell gemeinsamen Angelegenheiten geregelt worden ist, doch mit dieser Regelung in Correlation und Connexität gebracht worden.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht hervor, dass die aus der pragmatischen Sanction fließenden juristisch, formell, simultan gemeinsamen Angelegenheiten für die Dauer simultan gemeinsam erklärt und die Bestimmungen für ihre simultan gemeinsame legislatorische u. administrative Behandlung für die Dauer gegeben sind, während für die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten die Parlamente selbst in getrennter Weise beschließen, aber Vereinbarungen zu erzielen verpflichtet sind. Diese Pflicht zur Vereinbarung besteht auch dauernd, die Gesetzgebung selbst aber ist getrennt und die vereinbarten Gesetze werden auf Termine gestellt. Hier ist also die eigentliche Heimat der nach gleichen Grundsätzen zu vereinbarenden, pactierten Gesetze, welche in ihrem Bestande terminiert werden; und wegen des Zusammenhanges namentlich mit den Zollgesetzen und der Verwendung der Zollerträgnisse hat das Gesetz über das Quotenverhältnis der Beiträge zu den Kosten der (formell) gemeinsamen Angelegenheiten, dieselbe terminable Natur, und ist mit dem Zoll- und Handelsbündnis ausdrücklich in Connexität gebracht. Da es im § 68 des G. A. 12 für U. ausdrücklich heißt: „Es ist selbstverständlich, dass, wenn und in wiefern eine Vereinbarung über die in obigen Punkten § 58 bis 67 aufgezählten Gegenstände (die nach gleichen Grundsätzen zu regulieren sind), nicht gelingen sollte, das gesetzliche Verfügungsrecht des Landes auch in diesem Theile unantastbar bleibt", — da aber andererseits das Gesetz für die simultan gemeinsamen Angelegenheiten unbedingt und für die Dauer gegeben ist und ein Gesetz über die Beitragskosten für die simultan gemeinsamen Angelegenheiten nicht entbehrt werden kann — in dem Zoll- und Handelsbündnis aber eine große Anzahl der nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten geregelt ist, — so geht aus diesen Bestimmungen hervor, dass zwar bezüglich der nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten das Gesetzgebungsrecht der beiden Theile selbständig aufrecht erhalten, die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten aber doch in eine relative Connexität zu den simultan gemeinsamen Angelegenheiten gebracht sind.

VII. **Verhältnis der allg. Staatsschuld.** Zwischen den simultan gemeinsam zu regelnden und zu verwaltenden Angelegenheiten und den nach gleichen Grundsätzen zu regelnden aber getrennt zu verwaltenden Angelegenheiten nimmt die Regelung des Verhältnisses der bestandenen allg. Staatsschulden eine besondere Stellung ein, indem dieselben weder zu der Kategorie der simultan gemeinsamen noch zu der anderen Kategorie der gemeinsamen nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten gehörend erklärt, sondern durch eine besondere, von beiden unterschiedene, wenn auch zugleich mit ihnen getroffene Vereinbarung dauernd geregelt worden sind. Diese durch das G. 24/XII 67 R. 3 von 1868 getroffene Vereinbarung, wodurch das Ministerium der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wurde, mit dem Ministerium der Länder der ung. Krone ein Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen, unterscheidet sich wesentlich dadurch von den beiden Gattungen der gemeinsamen Angelegenheiten, dass für diese Staatsschulden nicht sowohl eine Gesetzgebungsfrage geregelt als vielmehr nur ein fixer Beitrag U. zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld dauernd vereinbart worden ist.

Für U. wird diese Staatsschuldenfrage, in dem G. A. 12:67 gerade zwischen den pragmatisch simultan gemeinsamen und den nach gleichen Grundsätzen jedoch getrennt zu behandelnden Angelegenheiten in den §§ 53, 54, 55 für die bestandene Staatsschuld grundsätzlich behandelt. Für die Zukunft wird die Möglichkeit der Contrahierung einer gemeinsamen Schuld, aber nicht die Pflicht einer solchen, statuiert § 56, 57 des Art. XII 1867.

Die gemeinsame (allg.) Staatsschuld.

a) Die allg. consolidierte Staatsschuld;
b) eine eventuell neu zu contrahierende gemeinsame Schuld;
c) die gemeinsame schwebende Schuld;
d) Staatseisenbahngarantien;
e) gemeinsame Activa.

Das Verhältnis der alten Staatsschuld ist in Anschluss an die Ausgleichsgesetze und aufgrund derselben definitiv für immer geregelt worden; für die etwaige Aufnahme einer neuen gemeinsamen Staatsschuld wurde nur ein Princip vorgesehen, das bei jeder neu entstehenden Gemeinsamkeit dieser Art die Rechte beider Theile schützen soll.

1. Historische Begründung der gemeinsamen Staatsschuld. Was nun die alte, 1867, bereits bestandene Staatsschuld anbelangt, so war dieselbe, wenn auch nicht allein so doch hauptsächlich für solche Angelegenheiten contrahiert worden, welche nach der pragmatischen Sanction gemeinsam sind und auch in Hinkunft gemeinsam sein sollen (äußere Politik, Kriegs- und Heereswesen); sie war also materiell für solche Verhältnisse contrahiert worden, für welche auch U. kraft der pragmatischen Sanction und Union mit aufzukommen verpflichtet ist. Nebenbei mochte die Staatsschuld zum Theil auch für solche Angelegenheiten aufgenommen worden sein, für welche Oesterr. allein oder die ung. Länder allein verpflichtet gewesen sein würden, wenn der constitutionelle Ausgleich bereits geschlossen gewesen wäre, oder das alte Recht noch bestanden hätte. Es bestand aber der Absolutismus (für alle Verhältnisse), welcher Staatsschulden für alle Länder und für alle Arten von Verhältnissen ohne Unterscheidung in gleicher (absoluter) Weise contrahierte, und nicht darauf

Rücksicht nahm, dass für U. eine bestimmte Selbständigkeit nach historischem Recht bestand und dass für die übrigen österr. Länder in den J. 1848 und 1849, constitutionelle Verfassungsrechte begründet worden waren, die aber wieder aufgehoben worden sind.

Es kann daher nicht genau constatiert werden, bis zu welchem Maße alle Theile der Monarchie unter allen Umständen materiell verpflichtet worden sein würden, — formell aber waren die constitutionellen Rechte außer Wirksamkeit gesetzt und tritt daher staatsrechtlich (mindestens) der Zustand und die Rechtswirkung eines definitiv und völkerrechtlich anerkannten Zwischenzustandes ein, der sich von dem Interregnum eines illegitimen Herrschers noch dadurch unterscheidet, dass der Souverain selbst nicht illegitim war, sondern nur die Herrschaft nicht überall in ganz gesetzlicher Weise führte. Wenn nun schon eine bestehende Zwischenherrschaft nach Staats- und Völkerrecht einen Staat dauernd belasten kann, so folgt mit Nothwendigkeit, dass die alte, wenn auch in absoluter Weise contrahierte Staatsschuld materiell die ganze Monarchie belastete, wenn auch formell keine vollkommene Gesetzlichkeit eingehalten worden war. Wie wäre es auch juristisch begründbar gewesen, die in absoluter Weise für die ganze Monarchie contrahierte Schuld dem einen oder dem anderen Theile allein zuzuwälzen.

Uebrigens wird selbst bei völkerrechtlichen Abtrennungen ein der abgetrennten Provinz entsprechender Antheil der Staatsschulden mit übernommen; wie hätte U. in constitutioneller Weise von der vollen Vereinigung mit Oesterreich losgelöst und bezüglich der nicht gemeinsamen Angelegenheiten selbständig gestellt werden können, ohne einen Theil der Last der Staatsschulden zu übernehmen, ohne etwa auch nur einen Theil derjenigen Staatsschuld mit zu übernehmen, der nach dem anerkannten Gemeinsamkeitsverhältnis gemeinsam zu contrahieren und zu tragen war.

Eine materielle Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der alten Staatsschuld konnte daher nicht mit Grund in Abrede gestellt werden, nur das Maß der verpflichteten Theilnahme an der Last und die Mängel der begründenden Form der Verpflichtung konnten geltend gemacht werden. Diese wurden denn nun auch sehr deutlich geltend gemacht. Mit richtiger Empfindung stellt das ungarische Ausgleichsgesetz das Verhältnis der Staatsschuld legislatorisch gerade zwischen diejenigen Verhältnisse, welche nach der pragmatischen Sanction materiell und formell gemeinsam sind, und diejenigen, welche nicht gemeinsam verwaltet sondern nur nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen.

Der ung. Ausgleichsartikel XII von 1867 leitet die Bestimmungen über die nicht formell gemeinsam sondern nur materiell nach gleichen zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten durch den § 52 mit folgenden Worten ein:

„Mit Ausnahme der oben bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten, welche aufgrund der pragmatischen Sanction als gemeinsam zu behandelnd betrachtet werden können, gibt es noch andere hochwichtige gemeinsame Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanction folgt, welche jedoch, theils zufolge der Verhältnisse aus polit. Rücksichten, theils wegen Zusammenfallens der Interessen der beiden Theile, zweckmäßiger mittelst gemeinsamer Vereinbarung, als streng gesondert, erledigt werden können."

Das österreichische Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten 21/XII 67 hat hieraus in seinem § 2 die Formel gemacht: „Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden".

Das österr. Gesetz legt also den Hauptaccent auf die nicht gemeinsame Verwaltung und erörtert die zu treffende Vereinbarung zusammenfassend im § 36; — das ung. Gesetz betont eine Gemeinsamkeit dieser Angelegenheiten, die jedoch nicht aus der pragmatischen Sanction, sondern nur aus der Gleichheit der Interessen und der Zweckmäßigkeit fließt, welche Angelegenheiten daher nur zu einer materiellen Gleichheit geführt werden sollen, die aber formell sowohl bezüglich der Gesetzgebung als bezüglich der Verwaltung getrennt bleiben sollen, indem eben für sie nur von Zeit zu Zeit gleiche Grundsätze vereinbart werden sollen.

Das ung. Gesetz bespricht nun nach dieser allg. Bestimmung zunächst die bestandenen Staatsschulden, während das österr. Gesetz die alte Staatsschuld und die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten in besondere Paragraphen stellt.

In Wahrheit steht die alte Staatsschuld in der Mitte zwischen den eigentlich gemeinsamen Angelegenheiten und jenen, die nur nach gleichen zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen, weil sie durch den Absolutismus für die ganze Monarchie und wenigstens materiell auch für wirklich gemeinsame Angelegenheiten contrahiert war, wenn die Contrahierung auch formelle Mängel nach ung. Recht an sich tragen mochte.

U. hat sich daher formell von der Staatsschuld ganz loszusprechen gesucht, materiell aber doch nicht mit ganzem Recht vollkommen lossprechen können.

„Die Staatsschulden betreffend (sagt § 53 G. A. 12:67), können U. kraft seiner verfassungsmäßigen Stellung, streng genommen solche Schulden, welche ohne die gesetzliche Einwilligung des Landes contrahiert wurden, rechtlich nicht belasten". — Allein (§ 54) dieser Reichstag hat bereits erklärt, dass, „wenn in unserem Vaterlande, sowie in den anderen Ländern Sr. Majestät ein wahrhafter Constitutionalismus je früher factisch ins Leben tritt, derselbe bereit ist, das, was ihm zu thun erlaubt ist und was er ohne Verletzung der Selbständigkeit und constitutionellen Rechte des Landes thun kann, auch über das Maß seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus auf Grundlage der Billigkeit und polit. Rücksichten zu thun, damit unter jenen schweren Lasten, welche das Verfahren des absoluten Systems angehäuft, nicht

der Wohlstand der übrigen Länder Sr. Majestät und mit diesem auch jener U. zusammenbreche, u. die schädlichen Folgen der abgelaufenen schweren Zeit abgewendet werden". (Vgl. auch die Adresse.) „Diesen Rücksichten gemäß (§ 55) und allein aufgrund derselben ist das Land bereit, einen Theil der Staatsschuldenlast zu übernehmen und zu diesem Zwecke im Wege vorläufiger Verhandlungen mit den anderen Ländern Sr. Majestät als freie Nation mit einer freien Nation eine Vereinbarung zu treffen".

Die westliche Reichshälfte konnte den Standpunkt U. materiell nicht anerkennen, formell aber nicht zurückweisen, es wird daher im Gesetze von der alten Staatsschuld weder bei den simultan gemeinsamen noch bei den nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten gesprochen, sondern unter dem Gesichtspunkte der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten die Frage der Bedeckung durch ein neu aufzunehmendes gemeinsames Anlehen behandelt, und hierauf in einem besonderen § 4 bezüglich der alten Staatsschuld einfach gesagt: „Die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld wird durch ein zwischen beiden Reichshälften zu treffendes Uebereinkommen geregelt".

2. Das Uebereinkommen in betreff der Beitragsleistung zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld.

Die Form des Uebereinkommens über die Lasten der allg. Staatsschuld bildet nicht einen internationalen Vertrag, sondern es wurde, analog wie bei der Vereinbarung über die Quote, zunächst durch von den beiden Reichstagen entsendete Deputationen eine Verhandlung gepflogen, welche unter Intervention der beiden Ministerien aufgrund eines errichteten Schlussprotokolles zu einer vorläufigen Vereinbarung der Ministerien führte, welche der beiderseitigen parlamentarischen Behandlung und Beschlussfassung unterzogen und nach erfolgter parlamentarischer Zustimmung des Reichsrathes u. des ung. Reichstages vom Monarchen für die beiden Reichstheile als Gesetz sanctioniert und beiderseits als Gesetz kundgemacht wurde. Es ist also ein pactiertes Gesetz.

Dieser Charakter der Vereinbarung ist in dem betreffenden G. A. 15:67 deutlicher als in dem mit Zustimmung des Reichsrathes beschlossenen G. 24/XII 67 R. 3 ex 1868 ersichtlich gemacht, indem im G. A. der Charakter des Gesetzes scharf betont ist, während nach dem österr. Gesetz der Schein eintreten kann, als ob die beiden Ministerien zum Abschluss eines Vertrages ermächtigt worden wären.

Es tritt dieser Schein eines Vertrages zwischen zwei verschiedenen Regierungen eines u. desselben Monarchen wiederholt auf, ist aber in den verschiedenen Fällen näher zu untersuchen, da dieser Vorgang in verschiedenen Fällen zur Erfüllung einer schon bestehenden Pflicht, in anderen Fällen in freier Weise eingeschlagen wird. In der Regel hat aber diese besondere Form der Vereinbarung den Charakter, dass der gemeinsame Monarch, weil er doch nicht gut einen Vertrag mit sich selbst abschließen kann, seine Regierungen zu Vereinbarungen ermächtigt, die er dann nach Genehmigung durch die beiden Parlamente durch seine Sanction beiderseits zu Gesetzen erhebt! Ist eine gemeinsame Pflicht bereits begründet, so tritt schon bei den vorbereitenden Handlungen der Vereinbarung, wie bei der Quote- und Staatsschuld, die Berathung durch entsendete Parlamentsdeputationen ein und die Zustimmung der zwei Parlamente hinzu. Dasselbe kann auch bei der Schaffung einer neuen Pflicht, welche die Länder trifft, geschehen; während bei Vereinbarungen, die sich nur auf das Gebiet der Vollzugsgewalt beziehen, also dem Gebiet der beiderseitigen Verordnungen entsprechen, ohne Intervention der Parlamente und ihrer Deputationen, durch die Minister allein vorgegangen werden kann.

Ueber den vereinbarten und gesetzlich zur Pflicht erhobenen Beitrag der Länder der ung. Krone zu den Staatsschulden sagt nun der G. A. 15:67 im proëmium:

„Nachdem wegen Uebernahme eines Jahresbeitrages nach den Staatsschulden unter der Bedingung und in der Weise, welche in den §§ 53 und 54 des G. A. 12:67 angegeben ist, die in dem § 55 des citierten G. A. erwähnte Conferenz zwischen den Deputationen der Länder der ung. Krone u. den übrigen Ländern Sr. Majestät abgehalten, und das Uebereinkommen, welches laut § 61 und 67 desselben G. A. in dieser Angelegenheit von dem ung. verantwortlichen Ministerium und dem Ministerium der übrigen Länder Sr. Majestät einverständlich ausgearbeitet wurde, der landtäglichen Berathung unterzogen und zum Landtagsbeschlusse erhoben worden ist: so wird dieses Uebereinkommen, respective dieser Reichstagsbeschluss, unter Hinzutritt der Sanction Sr. kais. königl. apost. Majestät hiemit unter die Landesgesetze aufgenommen"; wie folgt. — Es sind hier die Stadien der Gesetzgebung ganz genau markiert. Ganz dasselbe soll es auch bedeuten, was das mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes erlassene G. 24/XII 67 für die westliche Reichshälfte, wenn auch unter dem Scheine einer anderen Rechtsanschauung, sagt:

„Mit Bezug auf das G. 16/VII 67 Nr. 97 und das über die Verhandlungen der entsendeten Deputationen errichtete Schlussprotokoll 25/IX 67, dann infolge der getroffenen Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ung. Krone 19/XI 67 wird das Ministerium ermächtigt, das nachfolgende Uebereinkommen in betreff der Beitragsleistung der Länder der ung. Krone zu den Lasten der allg. Staatsschuld abzuschließen".

Es ist ganz klar, dass die Vereinbarung und Feststellung durch Deputationen, Ministerien, Parlamentsbeschluss und Sanction keinen internationalen sondern einen staatsrechtlichen, unionistischen Charakter trägt, — dass aber andererseits nicht ein gemeinsamer Reichstag sondern die zwei getrennten Parlamente der zwei verbundenen Staaten

Oesterr. und U. beschlossen haben, — und dass die Parlamente als die Vertretungskörper der beiden Theile beschlossen haben, und beschliessen mussten, dass aber jedes nur für sein Ländergebiet beschliessen konnte und beschlossen hat, aber auch beschliessen musste, weil es für sein Ländergebiet ein staatsrechtliches Ausgleichsgesetz acceptierte, eine Pflicht auf sich nahm oder einen früher bestandenen Rechtsanspruch aufgab.

3. Der Inhalt des Uebereinkommens über die gemeinsame Staatsschuld. Was nun den Inhalt des Uebereinkommens über die gemeinsame Staatsschuld, insbesondere das Maß der Beiträge anbelangt, so hat es den Anschein, als ob U. nur zur Bedeckung der Zinsen einen Beitrag zu leisten übernommen habe, das Capital aber nicht mit getroffen sei; es geht aber aus dem Gesetze, insbesondere aus dem § 6 hervor, dass die Beiträge auch auf das Capital zurückwirken, so dass man sagen kann: die Beitragsleistung zu den Zinsen der Staatsschuld ist obligatorisch, die Uebernahme und Tilgung des entsprechenden Capitalbetrages selbst ist facultativ. Die Pflicht U. besteht aber unmittelbar nur gegenüber den Reichsrathsländern zu dem Zinsenbeitrage, nicht gegenüber den einzelnen Obligationenbesitzern zur Specialauszahlung der fälligen Coupons oder Obligationen.

Das gesetzliche Uebereinkommen oder vereinbarte Gesetz behandelt inbezug auf die Staatsschuld mehrere materielle Fragen u. zw. zunächst die Verhältnisse der alten, dauernden oder consolidierten Staatsschuld, — dann aber auch die Frage der Aufnahme einer neuen gemeinsamen Schuld, — die Frage der bestehenden schwebenden Staatsschuld, — die Frage der gemeinsamen Eisenbahngarantien, — die Frage der gemeinsamen Central-Activa, — sowie die Form der Gebarung über die monatliche bezw. jährliche Bedeckung der Beiträge für die gemeinsame Schuld; und es entstehen dabei insbesondere die hochwichtigen Fragen, ob bei der consolidierten gemeinsamen Schuld bloß die Zinsen oder auch das Capital repartiert sei, — und ob neben der gemeinsamen schwebenden Schuld noch eine besondere schwebende Schuld jedes Theils und neben den gemeinsamen Staatsnoten etwa auch noch besondere Staatsnoten jedes Theils entstehen können?

a) Bezüglich der gemeinsamen consolidierten Staatsschuld ist vereinbart, dass vom 1/I 68 angefangen die Länder der ung. Krone zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allg. Staatsschuld einen dauernden, einer weiteren Aenderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188.000 fl., darunter in klingender Münze 11,776.000 fl. leisten (§ 1).

Zugleich ist vereinbart, dass bis zum 1/V 68 eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde, wodurch die dermal bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt u. die Belastung der Finanzen mit Capitalsrückzahlungen möglichst vermieden werde (§ 2).

Die Unification der Staatsschuld war also als eine vorzunehmende Novation durch die Ausgleichsgesetze vorgeschrieben.

„Was die Capitalsrückzahlung von jenen Schuldtiteln betrifft, die ihrer Natur nach zur Umwandlung in diese einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind", so war nach dem Uebereinkommen im gesetzlichen Wege festzustellen, dass die zu diesen Rückzahlungen erforderlichen Geldmittel jährlich durch die Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld aufgebracht, und dass die durch diese Geldbeschaffung hervorgehende Mehrbelastung von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern übernommen und von den Ländern der ung. Krone hiezu nur ein fixer jährl. Beitrag von einer Million österr. W. B. C. u. 150.000 fl. in klingender Münze geleistet werde; dagegen haben aber auch alle durch diese Tilgungen in Wegfall kommenden Interessen, sowie die von den Coupons und Lotteriegewinnsten der Staatsschuld zu entrichtenden Steuern den im Reichsrathe vertretenen Ländern zu Gute zu kommen (§ 2).

Das Uebereinkommen bezog sich also sowohl auf die zu unificierenden Staatsschuldobligationen als auch auf diejenigen Schuldtitel, welche nicht unificiert werden konnten.

Da U. bezüglich der Zinsen aller dieser Schulden nur zu dem unveränderlichen Jahresbeitrag von 29,188.000 fl. (wovon 11,776.000 in Silber zu leisten) sich verpflichtete, so folgte, dass die im Reichsrathe vertretenen Länder die Lasten der Unification auf sich nehmen mussten.

Die nicht unificierbaren Schuldtitel sollten bei der Rückzahlung durch Hinausgabe von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld auf den Stand dieser gemeinsamen Rentenschuld gebracht werden und war auch dieses Geschäft von den im Reichsrathe vertretenen Ländern zu übernehmen, doch verpflichtete sich U., zu dieser letzteren Categorie von Lasten jährlich 1 Million österr. W. in B. C. und 150.000 fl. in klingender Münze (Silber) beizutragen. Diese 150.000 fl. in Silber aber sind zur Amortisation des mit der allg. österr. Bodencreditanstalt contrahierten und nahezu zur Hälfte auf ung. Cameralgütern intabulierten Domänenanlehens bestimmt, dessen Verzinsung in dem im § 1 festgesetzten fixen Jahresbeitrage begriffen ist (§ 2 alinea 2).

Nach vollständiger Entlastung der ung. Cameralgüter von diesen Anlehensintabulationen ist deshalb die Zahlung dieser 150.000 fl. Silber einzustellen und hat auch nach planmäßiger Tilgung oder früherer Zurückzahlung des ganzen Anlehens der jährl. fixe Beitrag zu den Zinsen sich um den auf U. entfallenden Antheil an der Verzinsung des Domainenanlehens zu vermindern (§ 2 alinea 3).

Die in den ung. Cassen angelegten Cautionen und Depositen werden seinerzeit von der ung. Finanzverwaltung zurückgezahlt werden. Die dafür entfallenden Zinsen sind aber in den fixen Jahresbeiträgen von 29,188.000 fl. enthalten und werden, sofern die Zahlung in U. geschieht, in diese Summe eingerechnet, wurde als Uebergangsbestimmung beigesetzt (§ 2 alinea 4).

Man sieht schon aus der Bestimmung, dass die 150.000 fl., welche in klingender Münze zu leisten waren, zur Amortisation des mit der allg. österr. Bodencreditanstalt contrahierten Domänenanlehens bestimmt wurden, dass die Theilnahme an den Lasten sich nicht bloß auf die Zinsen allein, sondern mittelbar auch auf das Schuldcapital mit zurückbezog. Noch ersichtlicher und bestimmter geht dies aber aus dem § 6 des gesetzlichen Uebereinkommens hervor.

Zwar werden noch zwei wichtige Punkte vorausgeschickt, dann aber heißt es in Bezug auf die ganze gemeinsame Staatsschuld in § 6 alinea 1, 2:

„Beiden Reichstheilen ist es freigestellt, ihren Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisierung von Schuldverschreibungen oder Capitalsrückzahlungen in barem zu vermindern.

„Der dem effectiven Zinsengenusse (§ 2) der getilgten Schuldverschreibung entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht".

Es ist also klar, dass jeder der beiden Theile nach Maß seines Beitrages zu den Zinsen der Staatsschuld die Schuldverschreibungen auch amortisieren oder verhältnismäßig das Schuldcapital zurückzahlen kann, und dass daher das Uebereinkommen nicht bloß auf die Theilnahme an den Zinsen, sondern relativ auch an dem Capital sich erstreckt. Es entsteht nur die Frage, wie diese relativen Rückzahlungen von jedem Theile vollzogen werden können. Es ist klar, dass gegen Zahlung in Geld oder giltiger Währung die Staatsschuldverschreibungen von jedem Theile nach Verhältnis seines Antheiles an den Zinsen eingelöst werden können; ebenso scheint die Einlösung auch zweifellos zulässig gegen Ersatz durch Papiere, z. B. Rentenobligationen, welche nach dem beiderseitigen Uebereinkommen für beide Theile giltig sind; — dagegen scheint es unzulässig, dass ein Theil gegen Hinausgabe eines von ihm allein ohne Uebereinkommen mit dem andern Theil hinausgegebenen Effectes seinen Antheil an der Staatsschuld umwandeln oder amortisieren kann, weil dadurch die bestehende gemeinsame Schuld zu zwei getrennten Separatschulden der beiden Theile werden würde, was in dem Uebereinkommen in betreff der Beitragsleistung zu den Lasten der allg. Staatsschuld nicht vorgesehen ist, und was vielmehr diese allg. Staatsschuld und hiemit das Einkommen über diese selbst aufheben würde.

Bevor das Gesetz (Uebereinkommen) zu der Frage der Aufnahme einer neuen gemeinsamen Schuld übergeht, wird ein Grundsatz für die Finanzgebarung beider Theile aufgestellt, welcher in einem Gesetze formuliert zu finden einigermaßen überraschen kann. Es heißt nämlich im § 3:

„Es wird ausdrücklich festgesetzt, dass die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und den Erfordernissen den leitenden Grundsatz der beiden Finanzverwaltungen zu bilden habe. Im ung. Texte wird ausdrücklich festgesetzt, dass vom 1/I 68 angefangen das leitende Princip der beiden Finanzverwaltungen die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Erfordernis bilden müsse. Sollte demungeachtet die Finanzleitung einer der beiden Reichshälften in die Lage kommen, die Bedeckung ihres Bedarfes oder ihrer Beitragspflichten aus den regelmäßigen Einnahmsquellen nicht aufbringen zu können, so liegt ihr die Beschaffung der hiezu nöthigen außerordentlichen Zuflüsse auf eigene Kosten ob."

Da hätten wir also ein noch stets wirksames Ausgleichsgesetz, durch welches die Pflicht der Herstellung des Gleichgewichtes beiderseits als leitender Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen, gleichsam zu einer Forderung des gegenseitigen Uebereinkommens gemacht worden ist. Wozu braucht es also noch so vieler, stets wiederkehrender Resolutionen der Parlamente, in denen dieser Grundsatz vielfach betont wird, nachdem derselbe schon durch ein Ausgleichsgesetz als gegenseitige Pflicht angeordnet ist?

Thatsache ist es aber, dass das Gesetz selbst schon im zweiten Satze des § 3 einen breiten Weg für die Fälle eröffnet hat, in denen der gute Grundsatz des ersten Satzes nicht erfüllt werden sollte, — und Thatsache ist es, dass der gute Grundsatz lange Zeit nicht erfüllt worden ist, so dass neben der alten allgem. Staatsschuld seither beiderseits eine große Summe von separaten, getrennten Staatsschulden der beiden Theile entstanden sind. Die Contrahierung von separaten Anlehen der beiden Theile wurde sogar der gesuchte Weg bezüglich derjenigen Kosten, welche für die Bestreitung der gemeinsamen Angelegenheiten beiderseits beizutragen sind, so dass bisher noch kein neues gemeinsames Anlehen entstanden ist, obschon das Ausgleichsgesetz die Möglichkeit eines solchen gemeinsamen Anlehens vorsieht.

b) Contrahierung eines neuen gemeinsamen Anlehens. Schon das Grundgesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten 21/XII 67 (ung. G. A. 12:67) erklärt nach der Anordnung im § 3, dass über die Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein Uebereinkommen bezüglich der beiderseits zu deckenden Quote abgeschlossen werden soll, im alinea 2 u. 3 des § 3: „Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch alles, was den Abschluss des Anlehens und die Modaliäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist".

„Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten".

Der G. A. 12:67 hatte in Anschluss an die principielle Behandlung der alten allg. Staatsschuld im § 56 erklärt:

„In Zukunft aber wird die Creditangelegenheit eine gemeinsame sein in solchen Fällen, wo sowohl U., als auch die anderen Länder Sr. Majestät, es unter den obschwebenden Verhältnissen in ihrem eigenen Interesse für zweckmäßig halten werden,

irgend ein neues Anlehen zusammen u. gemeinsam aufzunehmen. — Bei solchen Anlehen wird alles, was sich auf den Abschluss des Vertrages und die Modalität der Benützung und Rückzahlung des aufgenommenen Geldes bezieht, gemeinsam angeordnet werden. Die vorläufige Bestimmung dessen jedoch, ob irgend ein Anlehen gemeinsam aufgenommen werden soll, gebürt bei allen einzelnen Fällen in Hinsicht U. dem ung. Reichstage".

Dabei hatte aber das ung. Gesetz (in § 57) noch die feierliche Verwahrung beigesetzt:

„Uebrigens erklärt U. auch mittels dieses Beschlusses feierlich, dass kraft jenes Grundprincipes des wahren Constitutionalismus, wonach das Land ohne seine Einwilligung mit Schulden nicht belastet werden darf, U. auch in Zukunft keine Staatsschuld in Bezug auf sich für bindend anerkennen werde, bei deren Aufnahme die auf gesetzlichem Wege und bestimmt ausgesprochene Einwilligung des Landes nicht mitwirkte".

Im Sinne dieser Bestimmungen wird in dem Uebereinkommen in Betreff der Kosten der Staatsschuld bezüglich eines etwaigen neuen gemeinsamen Anlehens im § 4 des österr. und ung. Gesetzes übereinstimmend festgesetzt:

„In Fällen, wo im Interesse beider Theile (deutscher Text: der gesammten Monarchie) außerordentliche Auslagen, und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse, welche im Sinne der pragmatischen Sanction zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, zu bestreiten kommen, und es sich als zweckmäßig (ung. Text: allenfalls als zweckmäßig) herausstellen sollte, hiefür ein neues Anlehen „gemeinschaftlich, im Sinne der §§ 56 und 57 des G. A. 12:67" (deutscher Text: auf gemeinschaftliche Rechnung im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und der §§ 56 und 57 des G. A. 12:67) mit Zustimmung der beiden Legislativen (Reichsrath und Reichstag) zu contrahieren, werden die Zinsen, und falls eine Capitalsrückzahlung bedungen sein sollte, auch diese (ung. Text: auch dieses letztere) zwischen den Ländern der ung. Krone und den übrigen Ländern und Königreichen Sr. Majestät (deutscher Text: zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ung. Krone) in dem zur Zeit der Contrahierung des Anlehens bestehenden Beitragsverhältnisse zu den pragmatischen Angelegenheiten zu theilen sein".

Es ist also durch das vereinbarte Ausführungsgesetz über die Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Staatsschuld 24/XII 67 (G. A. 15:67) bezüglich der Aufnahme eines neu zu contrahierenden gemeinsamen Anlehens für alle Fälle vorgesehen, dass dann die Zinsen und allenfalls die Capitalsrückzahlung nach dem zur Zeit der Contrahierung des neuen Anlehens bestehenden Verhältnis der Quotenbeiträge der beiden Theile zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten zu theilen sei.

Dies gilt für alle Fälle der Aufnahme eines etwaigen neuen gemeinsamen Anlehens. Die Zulässigkeit eines gemeinsamen Anlehens für solche Gegenstände, die nicht formell gemeinsam sind, könnte zweifelhaft sein; jedesfalls aber müsste für jede Art von gemeinsamer Anleihe ein doppelter Beschluss der beiden Parlamente eintreten; und falls ein Anlehen für nicht gemeinsame Angelegenheiten gemeinsam contrahiert werden wollte, würde hiefür wohl die vereinbarte Quote nicht maßgebend, sondern erst ein Grundsatz zu vereinbaren sein. Es wird jedoch ein gemeinsames Anlehen für nicht gemeinsame Angelenheiten noch weniger als ein solches für gemeinsame Angelegenheiten contrahiert werden wollen. Um so wichtiger erscheint daher die principielle Vorschrift, dass die Frage, ob ein solches gemeinsames Anlehen aufgenommen werden soll, nur mit Zustimmung der beiden Parlamente (Reichsrath und Reichstag) entschieden werden kann.

Dies hängt mit dem Verhältnis zusammen, dass das Budgetrecht der Delegationen nicht bloß sachlich auf die gemeinsamen Angelegenheiten beschränkt sondern auch bezüglich dieser nur auf die Bewilligung der jährl. Kosten (des Erfordernisses) gerichtet und nicht einmal auf die Bedeckung dieser Kosten auch nur für ein Jahr, viel weniger auf die Bestimmung einer länger zum Maßstab der Bedeckung dienenden Quote, und noch weniger zur Bewilligung eines gemeinsamen Anlehens ausgedehnt ist.

Die etwaige Aufnahme eines neuen gemeinsamen Anlehens unterscheidet sich noch dadurch von der Quote, dass die Frage der Aufnahme eines gemeinsamen Anlehens der Erwägung der Parlamente frei anheimgegeben ist, während über die Quote der Beiträge zu den gemeinsamen Kosten ein Uebereikommen beider Parlamente geschlossen werden muss oder vom Kaiser auf ein Jahr entschieden wird.

Die Aufnahme eines etwaigen neuen gemeinsamen Anlehens hat aber die Verwandtschaft mit der Quote, dass im Falle der Aufnahme eines solchen neuen gemeinsamen Anlehens die Beiträge für die Zinsen und Rückzahlungen nach dem zur Zeit bestehenden Quotenverhältnis zu theilen sein würden.

c) Die gemeinsame schwebende Schuld. Das dritte durch das Uebereinkommen über die gemeinsame Staatsschuld im J. 1867 geregelte Verhältnis ist die gemeinsame schwebende Schuld, und es entsteht hiebei neben der Frage des Bestandes derselben auch die hochwichtige Frage der Gebarung über dieselbe und ob nur durch Vereinbarung beider Theile oder auch einen Theil allein Modificationen in derselben vorgenommen werden können, namentlich auch die Frage, ob außer den gemeinsamen Staatsnoten auch noch von den beiden Theilen selbständig für sich separate Partikular-Staatsnoten geschaffen werden können.

Das vereinbarte Gesetz über die Staatsschuld sagt in § 5:

„Die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende schwebende Schuld von zusammen 312 Mill. Gulden wird unter die solidarische Garantie beider Reichstheile gestellt". (Der Text

für U. sagt: unter die „gemeinschaftliche“ Garantie beider Theile). Es kann wohl zwischen der solidarischen und der gemeinschaftlichen Garantie hier kein Unterschied gefunden werden wollen, obgleich der Ausdruck des deutschen Gesetzes „solidarische“ Garantie besser zu sein scheint, da ja auch die consolidierte feste Schuld eine gemeinsame ist, wenn auch nicht beide Theile in solidum sondern nur nach einem bestimmten Zinsenverhältnis für sie haften, während sie für die schwebende Schuld solidarisch haften. Dann heißt es aber weiter:

„Da ferner die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine im Betrage von 100 Mill. Gulden, für deren Zinsen und Amortisation der Antheil U. bereits unter den §§ 1 und 2 festgesetzten fixen Jahresbeiträgen begriffen ist, mit dem Umlaufe der Staatsnoten in der Art in Verbindung gebracht sind, dass die Summe der Hypothekarscheine und der Staatsnoten zusammengenommen 400 Mill. Gulden nicht übersteigen darf, dabei aber innerhalb dieser Maximalgrenze die jeweilige Verminderung im Stande der Hypothekarscheine durch Staatsnoten in der Circulation zu ersetzen ist, so wird diese Garantie der beiden Reichstheile auch auf die aus diesem Verhältnisse hervorgehende eventuelle Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt“. (U. Gesetz: „so wird die Garantie der beiden Theile auch auf die aus diesem Zusammenhange möglicherweise jeweilig hervorgehende Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt“).

Es sind also die auf den Salinen von Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine, „die Salinenscheine“, einerseits bezüglich der Beitragsleistung U. zu den Zinsen mit der allg. consolidierten zu verzinsenden Schuld, andererseits im Falle der Einlösung u. Ersetzung durch Staatsnoten mit der gemeinsamen schwebenden Schuld in Relation und Verbindung gebracht.

Daraus erklärt sich zunächst, warum das von uns bereits bei der festen Schuld betrachtete Verhältnis der Rückbeziehung von den Beiträgen zu den Zinsen auf das Capital der Schuld im Gesetze selbst erst nach Besprechung sowohl der festen als der schwebenden gemeinsamen Schuld im § 6 des Uebereinkommens besprochen wird, indem es sich eben auf die Theilnahme an der festen Schuld und auf die Salinen bezieht.

Sodann aber drängt sich die Frage auf, ob denn nur die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine zu einer theilweisen Fundierung der schwebenden Schuld dienen, oder ob auch eine besondere Fundierung in U. anzunehmen möglich und der Solidarität entsprechend war.

Ferner ist es klar, dass für die jeweilig zur Einlösung gelangenden Salinenscheine nach Maß dieser ihrer Verminderung weitere gemeinsame Staatsnoten hinausgegeben werden können, so dass die gemeinsamen Staatsnoten allmählich bis zur völligen Ersetzung der Hypothekar-Salinenscheine bis zur Gesammtsumme von 400 Mill. Gulden Staatsnoten sich erheben können, welche unter die solidarische Garantie der beiden Reichstheile gestellt bleibt.

Es entsteht nun die Frage, ob jeder der beiden Theile, abgesondert von dieser gemeinsamen schwebenden Schuld noch speciell für sich allein eine schwebende Schuld contrahieren kann, und ob er dies namentlich durch Hinausgabe von particulären Staatsnoten kann?

Es ist kein Zweifel, dass jeder der beiden verglichenen Theile, U. und die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, jeder für sich neben der Participation an der solidarisch gemeinsamen schwebenden Schuld auch noch eine particuläre, für jeden Theil allein geltende schwebende Schuld contrahieren kann.

Es scheint aber auch kein Zweifel, dass er eine solche particulare schwebende Schuld nicht durch Hinausgabe von particularen Staatsnoten begründen, sondern nur durch andere Creditoperationen bewirken kann.

Es würde dies wohl schon aus der Zusammenfassung der schwebenden Schuld von 312 Mill. und der Salinenscheine von 100 Mill. mit der Bestimmung der zulässigen Menge von Staatsnoten und der Fixierung dieser zulässigen Staatsnoten auf die höchste mögliche Summe von 400 Mill. Gulden hervorgehen. Es ist aber sowohl im ung. als im deutschen Text der Vereinbarung auch ganz ausdrücklich gesagt, indem nach Besprechung des Verhältnisses der Salinenscheine alinea 3 des § 5 ausdrücklich hinzufügt:

„J e d e a n d e r w e i t i g e V e r m e h r u n g der in S t a a t s n o t e n oder M ü n z s c h e i n e n bestehenden s c h w e b e n d e n S c h u l d, sowie die Maßregeln zu ihrer künftigen Fundierung, können nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien, und unter Genehmigung der beiden Legislativen (Reichsrath und Reichstag) stattfinden“. (Das ung. Gesetz sagt: zu Stande kommen).

d) D i e V e r b i n d l i c h k e i t e n f ü r d i e g a r a n t i e r t e n E i s e n b a h n g e s e l l s c h a f t e n. In dem Uebereinkommen über die Beitragsleistung zu den Lasten der allg. Staatsschuld werden auch die Zusicherungen für die garantierten Eisenbahngesellschaften behandelt und es erklären die beiden Gesetze (G. 24 XII 67 und G. A. 15:67 in § 7):

„Was die Verbindlichkeiten anbelangt, die aus den, den Eisenbahngesellschaften zustehenden vertragsmäßigen Garantien hervorgehen, so sind dieselben von derjenigen Reichshälfte, auf deren Territorium die betreffende Eisenbahn liegt, zu tragen, wohingegen dieser Reichshälfte auch die Rückzahlungen zugewiesen werden, welche etwa von der betreffenden Gesellschaft auf die bis nun erhaltenen Vorschüsse werden geleistet werden“.

„In betreff der beide Reichshälften durchschneidenden Eisenbahnen, namentlich der Südbahn, der Staatsbahngesellschaft und der zu erbauenden Kaschau-Oderberger Bahn, dann der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft soll ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden“. Vgl. § 2 als Delegationengesetzes u. Art. VIII des Zoll- u. Handelsbündnisses, G. A. 16:67, a. VIII.

Die Eisenbahngarantien sind also nicht unter das Quotenverhältnis einbezogen, schon aus dem Grunde, weil die Verkehrsinteressen nicht unter die streng gemeinsamen Angelegenheiten gehören, sondern so wie die nach gleichen zu vereinbarenden Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten auf besonders zu treffende Specialvereinbarungen gestellt.

e) Die gemeinsamen Activa. Betreffend die gemeinsamen Activa wird eine besondere Liquidierungscommission eingesetzt zur Prüfung und Richtigstellung der Activa der Centralfinanzen, welche mit Ausschluss der jedem der beiden Theile zustehenden Steuerrückstände und der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Forderungen an die Eisenbahngesellschaften zunächst zur Deckung der am letzten December 1867 bereits fälligen und noch nicht behobenen Zinsen und Capitalsrückzahlungen bestimmt sind (§ 8 des vereinbarten Gesetzes über die Beiträge zur Staatsschuld).

Zum Schlusse wird noch in § 9 die Bestimmung über die Art der Abfuhr der beiderseits schuldigen Beiträge getroffen:

„Sowohl die durch den Reichsrath vertretenen Länder, als auch die Länder der ung. Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge für die Staatsschuld jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zu der Gesammtsumme des (ihres) Ausgabenbudgets des betreffenden Jahres."

„Sollte die Gesammtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, dass der gemeinsame Finanzhaushalt (ung. Gesetz: der Centralfinanzhaushalt) nicht ins Stocken geräth".

Zu diesen Bestimmungen setzt das ung. Gesetz noch hinzu:

„In diesem Falle wird der gemeinschaftliche Finanzminister mit dem Finanzminister der Länder der ung. Krone, und respective mit dem der übrigen Länder Sr. Majestät das gehörige Uebereinkommen treffen".

Außerdem fügt das ung. Gesetz noch eine Schlussclausel hinzu, wodurch die Wirksamkeit dieses vereinbarten Gesetzes bezüglich der Staatsschuld mit den ähnlicher Weise vereinbarten Gesetzen über die Quote der Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten und über das Zoll- und Handelsbündnis in wechselseitige Bedingtheit gebracht und diese gegenseitige Abhängigkeit der Gesetze scharf markiert wird. „Gegenwärtiges Gesetz tritt dann ins Leben, wenn dessen Dauer, sowie die rücksichtlich der Quote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen zustande gekommene Uebereinkunft, wie auch das zwischen den Ländern der ung. Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät zu schließende Zoll- und Handelsbündnis, durch die übrigen Länder und Königreiche Sr. Majestät angenommen, und durch Se. kais. u. königl. apostol. Majestät auch für die letzterwähnten Länder und Königreiche sanctioniert sein wird."

Nach diesen grundlegenden Bestimmungen wurden alle diese Verhältnisse bisher behandelt, und sind neben den Gesetzen über die formell gemeinsamen Angelegenheiten eine große Zahl von Gesetzen über die nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten nach erfolgter gegenseitiger Pactierung erlassen worden.

VIII. **Einfach qualificierte, terminweise pactierte Gesetze.** 1. Das Quotengesetz. Zu den wichtigsten von Zeit zu Zeit pactierten Gesetzen gehören insbesondere:

1. Das bereits mehrfach vereinbarte Gesetz über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, zum ersten mal erlassen am 24/XII 67 R. 2, von 68, welchem bezüglich Ungarns der G. A. 14:67 entsprach, — das sogen. Quotengesetz, — wozu das G. 8/VI 71 R. 49 als Nachtrag folgte, wodurch das Ministerium der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder zum Abschluss eines Uebereinkommens mit dem ung. Ministerium betreffend die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten aus Anlass des Ueberganges eines Theiles der Militärgrenze aus der Militär- in die Civilverwaltung ermächtigt wurde; welche Gesetze mit G. 20/XII 77 R. 144 bis Ende März 1878 verlängert, mit G. 27/VI 78 R. 61 bezw. G. A. 19:78 für U. erneuert und bezüglich des Zollreinertrages präciser geregelt, — und mit G. 21/V 87 R. 47 abermals für die Zeit 1/I 88 bis zum 31/XII 97 unter Modification des § 2 des G. 27/VI 78 weiter verlängert worden sind.

Schon aus diesen Gesetzen ersieht man, dass die nach gleichen Grundsätzen stattfindenden Regelungen der nicht simultan gemeinsamen Angelegenheiten in doppelter Weise stattfinden können, entweder durch von der Gesetzgebung selbst pactierte Gesetze, oder durch gesetzlich pactierte Ermächtigung der Ministerien beider Theile zum Abschluss eines vertragsmäßigem Uebereinkommens, also durch gesetzlich instruierte oder genehmigte Verträge.

Das Quotenverhältnis. Staatsrechtliche Pactierung. Die Feststellung des Quotenverhältnisses, nach welchem die beiden Theile der Monarchie zur Deckung der Kosten der simultan gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie beizutragen haben, ist keinem internationalen Vertrage zu vergleichen, weil die Verpflichtung zur Deckung der Kosten staatsgrundgesetzlich, also verfassungsmäßig bereits feststeht.

Es ist die Vereinbarung über die zu bedeckenden Antheile an den solidarisch bestehenden aber nach dem Zahlungsvermögen aufzutheilenden Kosten eine bereits verfassungsrechtlich, u. zw. dauernd feststehende Pflicht der realiter vereinigten Staaten.

Durch die Bestimmung, dass das Quotenausmaß von Zeit zu Zeit durch die Parlamente beider Theile vereinbart werden soll, gewinnt diese Vereinbarung allerdings scheinbar den Charakter einer freien internationalen Vereinbarung, sie ist aber eine solche freie Vereinbarung nicht, sondern nur die Vereinbarung über die Repartierung der

Last auf die realiter verbundenen Theile. Die ausdrückliche, verfassungsgesetzliche Forderung und Pflicht, dass diese Vereinbarung über die Quote stets durch zu entsendende Ausschüsse oder Deputationen der beiden Parlamente der zwei unierten Theile geschehen soll, zeigt die staatsrechtliche Natur dieser Vereinbarung ganz besonders klar. Denn die Deputationen werden nicht, wie etwa eine sachverständige Enquete beigezogen, wie Juraschek meint, sondern sie haben den bei den Parlamenten zu stellenden Antrag als parlamentarische Ausschüsse zu vereinbaren, welcher Antrag allerdings durch die beiderseitigen Regierungen den beiden Parlamenten zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Wenn es ein internationales Verhältnis wäre, so müsste der Entwurf der Vereinbarung wohl durch die ministerielle Vertretung der beiden Theile oder vielmehr durch auswärtige Minister und diplomatische Personen bewerkstelligt werden; es gibt aber gar keine internationale Vertretung zwischen den zwei Staaten, weil es für die beiden realiter vereinigten Staaten nur einen Souverain gibt, welcher doch nicht bei sich selbst Gesandte beglaubigen kann, sondern welchem die gemeinsamen wie die gesonderten Organe beider Staaten insgesammt unterthan und in seinem Dienste verpflichtet sind. — Daher können auch die selbst ohne Verpflichtung der Gemeinsamkeit zwischen den beiden Theilen obschwebenden Verhältnisse nicht durch Gesandte, sondern nur durch die Verwendung und Vermittlung der beiderseitigen Staatsorgane zur Verhandlung und Berathung bezw. Vereinbarung gebracht werden. Es kann daher für die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten die Initiative der beiderseitigen Regierungen, oder es kann die Initiative der beiderseitigen Parlamente eintreten, wie dies im § 36 des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten für die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten vorgesehen ist.

Für die Feststellung des Quotenverhältnisses ist sogar ausdrücklich die Vorbereitung der Vereinbarung durch die Deputationen der beiden Parlamente vorgeschrieben, wodurch der staatsrechtliche Charakter scharf beleuchtet ist.

Und noch schärfer wird der staatsrechtliche unionistische Charakter der Quotenfeststellung durch das der Krone vorbehaltene Reservatrecht erwiesen, kraft dessen Se. Majestät, im Falle die beiden Parlamente eine Einigkeit nicht erzielen, für ein Jahr die Quoten mit verpflichtender Wirkung für beide Theile feststellen kann. Und der Monarch spricht und entscheidet nicht als Schiedsrichter, sondern kraft seiner eigenen monarchischen Gewalt.

Das ist alles so klar und entschieden nicht international, sondern staatsrechtlich, dass die Realunion hierin auch den klarsten Charakter der, zu gleicher Zeit nicht bloß realen, sondern auch staatsrechtlich formalen Union erlangt.

Die Quote wird aber nicht für immer, sondern nur für eine Periode vereinbart.

Connexität mit anderen Gesetzen. Sie ist bisher bereits dreimal vereinbart worden.

Bei allen drei Vereinbarungen ist die Quote in einer Weise gesetzlich festgestellt worden, dass aus den Gesetzen klar sich ergibt, dass die Quote nicht als ein isoliertes Verhältnis angesehen und festgestellt worden ist.

Abgesehen von den verschiedenen Verhältnissen, die zugleich mit der Quote zur Deckung der Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten bestimmt worden sind, so dass sich für die Deckung dieser Kosten ein combiniertes Verhältnis herausgebildet hat, ist dieses ganze Verhältnis und speciell die Quote zugleich mit den Vereinbarungen über jene Verhältnisse in Verbindung gebracht worden, welche zwar nicht formell gemeinsam behandelt, aber von Zeit zu Zeit nach gleichen Grundsätzen geregelt, ad eadem principia gebracht werden sollen.

Schon die Vereinbarung über die Quote von 1867 (G. 24/XII 67 R. 2 von 68) hat im § 5 erklärt:

„Die Wirksamkeit dieses Gesetzes (über die Beitragsleistung etc.) tritt jedoch für diese (in Reichsrath vertretenen) Königreiche u. Länder erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die entsprechenden Bestimmungen über die Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten, dann die in Betreff der Staatsschuld und des Zoll- und Handelsbündnisses getroffenen Vereinbarungen in den Ländern Meiner ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen".

Der § 5 des G. 27/VI 78 R. 61 über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten sagte in gleicher Weise:

„Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Zoll- und Handelsbündnisse in der Voraussetzung in Wirksamkeit, dass die entsprechenden Bestimmungen über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in den Ländern Meiner ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen".

Und der § 2 des G. 21/V 87 schreibt dieselbe Connexität vor.

Es sind also die Quotenantheile von den gemeinsamen Kosten ausdrücklich mit der Theilnahme an der allg. Staatsschuld, mit dem Zoll- und Handelsbündnis, — also der Antheil des Reichsrathsgebietes ausdrücklich mit dem Antheil des ung. Gebietes, ferner mit U. Theilnahme an der Staatsschuld und mit dem Bestand des Zoll- und Handelsbündnisses in Verbindung gebracht worden; dasselbe ist bezüglich U. gegenüber den anderen Ländern der Fall; und falls eine Veränderung in Bezug auf das Zoll- und Handelsbündnis, oder in Bezug auf die Staatsschuld vor sich gehen sollte, haben sich die beiden Theile ebenso ein die Quote modificierendes Recht vorbehalten, wie wenn in der Quote allein eine Veränderung vereinbart werden sollte.

Das neue Quotengesetz 21/V 87 R. 47 über die Beitragsleistung der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder besteht nur aus zwei Paragraphen, von welchen der erste Paragraph die Verlängerung des Quoten-

gesetzes bis 31 XII 97 unter Abänderung des § 2 des G. 27 VI 78 ausspricht, während der zweite Paragraph die gleichzeitige Wirksamkeit, also Connexität mit dem Zoll- und Handelsbündnis ausspricht.

Die Bestimmungen des Quotengesetzes lauten also dermalen:

„Nachdem die Deputationsverhandlungen in Gemäßheit des G. 21/XII 67 R. 146 u. des G.A. 12:67 über die gemeinsamen Angelegenheiten stattgefunden haben u. die beiden Deputationen sich dahin geeinigt haben, die Aufrechthaltung des gegenwärtig zu Recht bestehendes Zustandes für weitere zehn Jahre in Vorschlag zu bringen, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Giltigkeit des G. 27 VI 78 R. 61, welche im Sinne des § 4 jenes G. 31/XII 87 aufhört, wird für die Zeit von 1/I 88 bis zum 31 XII 97, mit der Modification verlängert, dass an die Stelle des § 2 des bezogenen Gesetzes folgendes zu treten hat: „Das Reinerträgnis des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles, welches sich nach Abzug der Gefällsrückgaben und Rückgaben der Zollgefällssicherstellungen, sowie aufgrund des G. 27/III 69 R. 117 festgestellten Zollregiepauschalien und des aufgrund des § 13, alinea 2 des G. 20/XII 79 (R. 136) an die Landesregierung Bosniens und der Herzegowina zu entrichtenden Zollpauschales ergibt, ist zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für die gemeinsamen Angelegenheiten vorweg abzuziehen".

§ 2. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem verlängerten Zoll- u. Handelsbündnis in der Voraussetzung in Wirksamkeit, dass die entsprechenden Bestimmungen über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in den Ländern Meiner ung. Krone Gesetzeskraft erlangen". —

Die unverändert aufrecht erhaltenen und für weitere 10 Jahre verlängerten Bestimmungen des G. 27/VI 78 lauten:

§ 1. „Zur Bestreitung des Aufwandes für die im § 1 des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten, werden aufgrund des G. 8 VI 71 R. 49, vorerst 2 Percent zu Lasten des ung. Staates in Rechnung genommen und zu der nach Abzug dessen verbleibenden Summe haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 70 Percent, die Länder der ung. Krone 30 Percent beizutragen".

(§ 2 ist durch die vorhercitierte Abänderung des G. 21 V 87 modificiert.)

§ 3. „Sowohl die durch den Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, als auch die Länder der ung. Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesammtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres. Sollte die Gesammtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, dass der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken geräth".

Der § 4 des G. 27 VI 78 über die Dauer des Gesetzes ist durch die Verlängerung bis zum 31 XII 97 ersetzt.

Die im § 5 des G. 27 VI 78 enthalten gewesene Bestimmung über die Connexität, gleichzeitige Wirksamkeit des Quotengesetzes mit dem Zoll- und Handelsbündnisse ist in § 2 des G. 21 V 87 neuerdings angeordnet.

IX. **Zoll- und Handelsbündnis.** 2. Das zweite nach gleichen Grundsätzen vereinbarte höchst wichtige mit dem Quotengesetz in Connexität gebrachte und mit diesem zugleich wiederholt verlängerte und erneuerte Gesetz ist das Gesetz über den Abschluss eines Zoll- und Handelsbündnisses.

Hiefür ergieng zuerst das G. 24 XII 67 R. 4, von 68, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder zur Vereinbarung eines Zoll- u. Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ung. Krone ermächtigt wird, welchem Gesetze der G. A. 16:67 für U. entsprach, in welchem nicht erst die Ermächtigung (zum Abschluss) ausgesprochen, sondern das bereits Vereinbarte in das Gesetz des Landes aufgenommen wurde.

Das abgeschlossene Zoll- und Handelsbündnis ist so wichtig und reichhaltig, dass es inbezug auf die Erwerbs- und Handelsverhältnisse die mangelnde Einheit des Staatswesens und die mangelnde Einheit des Staatsbürgerrechtes zum Theile ersetzt, indem es eine volle Einheit des Zoll- und Handelsgebietes nach Innen und Außen und eine formelle Reciprocität für Gewerbe und Handel der Bürger im Innern der beiden Staaten herstellt. Die mannigfaltigsten Verhältnisse der beiden Ländergebiete, der Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, der Gleichheit der bestandenen und künftig zu schließenden internationalen Zoll- und Handelsverträge, der gleichen Zolltarife und Zollgesetze, Einhebung und Verwaltung der Zölle und der Controle hierüber, der Seeschiffahrt u. Handelsflagge, der Flußschiffahrten, des Eisenbahnwesens, des Consulatswesens, der gleichen Grundsätze für Salz- und Tabakgefälle und die indirecten Abgaben, welche bei der Production erhoben werden, der gemeinsamen Währung, des gleichen Maß- und Gewichtssystems und des Punzierungswesens, der formell gleichen Berechtigung der Handels- und Gewerbetreibenden mit Einschluss der Handelsgesellschaften in beiden Gebieten, der Hausierbewilligungen, des Marken- und Musterschutzes, des Post- und Telegraphenwesens, des geistigen Eigenthums, der Credit- und Vorschussanstalten, werden darin geregelt, und beziehen sich infolgedessen eine ganze Menge von vereinbarten Ausführungsgesetzen, vereinbarten Verordnungen auf dieses Gesetz über das Zoll- und Handelsbündnis.

Bezüglich der Wirksamkeit war eine zehnjährige Dauer, mit Kündbarkeit zu Ende des neunten Jahres, und Verlängerung auf weitere 10 Jahre im Falle der Nichtkündigung vorgesehen, schon nach den ersten 5 Jahren sollten aber Abänderungen beantragt werden können.

Das Zoll- und Handelsbündnis wurde vor Ablauf der ersten 10 Jahre von Ungarn gekündigt, dann aber durch G. 20/XII 77 R. 144; G. A. zugleich mit der Verlängerung des Quotengesetzes, der Feststellung über die Auslagen im Zollgefälle (G. 27/III 69), des Uebereinkommens mit der Nationalbank und des Vertrages mit der Lloydgesellschaft, der Zoll- und Handelsverträge mit Frankreich, Italien und Deutschland bis Ende März 1878 verlängert;

mit dem G. 27/VI 78 R. 62 bis Ende 1887, und mit dem G. 21/V 87 R. 48 bis zum 31/XII 97 erneuert und im Falle der Nichtkündigung auf je 10 weitere Jahre verlängert erklärt.

Bezüglich des finanziellen Effectes der Quoten war durch die Vereinbarung von 1867 festgestellt werden, dass die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 70 Percent, die Länder der ung. Krone 30 Percent zur Bestreitung des Aufwandes für die simultan gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben sollten, G. 24/XII 67 § 1.

Doch sollten vorerst die Erträgnisse des Zollgefälles zur Deckung der gemeinsamen Kosten verwendet werden.

Von dem Reinerträgnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles waren vor allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollinie ausgeführten versteuerten Gegenstände zu bestreiten und der Rest zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen. Vgl. § 2 des Gesetzes über die Beitragsleistung 24/XII 67.

Aus dieser Combination zwischen den Zolleinkünften und der Quote allein schon ergibt sich die nicht bloß juristisch formelle, sondern auch sachlich tief begründete, juristische Bedingtheit der Quotenhöhe, als nothwendiger Vorbehalt, dass die Quotenantheile nur unter der Voraussetzung des gleichzeitigen Bestandes des Zoll- u. Handelsbündnisses festgestellt worden sind und verstanden werden können.

In dem G. 27/VI 78 R. 61 über die Beitragsleistung sind im Wesentlichen zwei Modificationen neu vereinbart, bezw. klarer gestellt und näher präcisiert worden, nämlich das Verhältnis der Quote mit Rücksicht auf die Provinzialisierung der Militärgrenze, und mit Rücksicht auf die Steuerrestitutionen. Zunächst wurden nämlich aufgrund des G. 8/VI 71 R. 49 (womit der Uebergang eines Theiles der Militärgrenze in die Civilverwaltung bedingungsweise vereinbart worden ist) vorerst zwei Percent zu Lasten des ungarischen Staates in Anspruch genommen und zu der nach Abzug dessen verbleibenden Summe haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 70 Percent, die Länder der ung. Krone 30 Percent beizutragen. § 1 des G. 27/VI R. 61.

Das Reinerträgnis der Zolleinkünfte wird abermals zur Deckung der gemeinsamen Kosten bestimmt, diesbezüglich aber angeordnet:

„Von dem Reinerträgnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles, welches sich nach Abzug der Gefällsrückgaben und Rückgaben der Zollgefällsicherstellungen, sowie der aufgrund des G. 27/III 69 R. 117 festgestellten Zollregiepauschalien ergibt, werden vor allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollinie ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten, und der Rest ist zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden." § 2 des G. 27/VI 78 alinea 1.

Bezüglich der Steuerrestitutionen, welche vorher nur cumulativ und ohne Beziehung auf die beiden Reichstheile und die Gattungen der Restitutionen behandelt worden waren, wurde aber bestimmt:

„Die Belastung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ung. Krone in Absicht auf die erwähnten Steuerrestitutionen wird für jeden Steuerzweig, auf den diese sich beziehen, nämlich für die Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, mit Ausnahme des Biersteuerzuschlages in geschlossenen Städten, dann für die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung und für die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung, abgesondert in der Art durchgeführt, dass jeder Theil von den während eines bestimmten Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige gemeinsam bestrittenen Steuerrestitutionen eben so viele Percente zu tragen hat, als sein Antheil an den von beiden Theilen während desselben Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige erzielten gesammten Bruttoerträgnisse Percente des letzteren beträgt." § 2 alinea 2.

Es wurde also der Rückersatz jedem Theile in dem Percentsatz zur Last geschrieben, in welchem das ganze Land an der Gesammtproduction des betreffenden Zweiges theilnimmt, mag der Export und Rückersatz im Einzelnen von Bürgern des einen oder des anderen Staatsgebiets veranlasst worden sein.

Als Bruttoerträgnisse werden die während des betreffenden Solarjahres in dem fraglichen Steuerzweige bar oder in Wechseln eingeflossenen Steuersummen, nach Abzug der für Betriebsstörungen erfolgten Steuerrückgaben, angenommen. alinea 3.

Die definitive Abrechnung und Ausgleichung zwischen beiden Theilen hinsichtlich der Steuerrestitutionen erfolgt jährl. spätestens 12 Monate nach Ablauf des betreffenden Solarjahres aufgrund des geprüften Rechnungsabschlusses. alinea 4.

Für die Manipulation und Controle sind provisorische Monatsrechnungen und definitive Jahresrechnungen vorgeschrieben.

Sowohl die durch den Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, als auch die Länder der ung. Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monats-

einnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesammtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres. Sollte die Gesammtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahme(!) vollständig(!) in solchen Zeiträumen abzuführen, dass der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken geräth. § 3 des G. 24/XII 67, § 3 des G. 27/VI 78 wörtlich übereinstimmend.

Die Bedeckung der gemeinsamen Bedürfnisse geht also jener der gesonderten Bedürfnisse vor, und es ist dies um so begreiflicher, als die Gesammtmonarchie kein Besteuerungsrecht und keine directe Einkommensquelle hat und ohne Beschluss beider Theile nicht einmal ein gemeinsames Anlehen aufnehmen kann; daher ohne Quotenlieferungen der gemeinsame Finanzhaushalt ins Stocken gerathen, eventuell gar nicht rechtlich geführt werden könnte. Die Quotenbestimmungen des G. 24/XII 67 galten für die Zeit vom 1/I 68 bis 31/XII 77. Die Bestimmungen des erneuerten Quotengesetzes 27/VI 78 galten für die Zeit 1/VII 78 bis zum 31/XII 87, das neueste Quotengesetz vom 21/V 87 R. 47 über die Beitragsleistung bis zum 31/XII 97.

Aus der Kündbarkeit eines Gesetzes, speciell des Zoll- und Handelsbündnisses, folgt aber nicht, dass mit der Kündigung auch alle in dem Gesetze behandelten Gegenstände oder rechtlichen Festsetzungen und Bezugnahmen zugleich ihre Kündigung oder gleich ihr Ende finden, denn es ist ja möglich, dass rechtliche Bestimmungen in dem kündbaren Bündnisse enthalten sind, die dauernder als das Bündnis selbst geregelt sind, und die nur des Zusammenhanges der ganzen Sachen wegen in das Bündnis mit aufgenommen sind.

So können Handelsverträge mit fremden Mächten bezogen und dauernder geschlossen sein, als das Bündnis selbst; dann bleiben die verbundenen Staaten den fremden Mächten gegenüber verpflichtet, auch wenn sie ihr Bündnis unter sich de futuro aufheben wollen. Weitere Verträge mögen dann bezüglich ihrer Abschließung in Frage kommen können; die abgeschlossenen Verträge aber bleiben nach Maß ihres Inhaltes bestehen. In derselben Weise können auch Gesetze vereinbart sein, wie z. B. Valutagesetze, Eisenbahngesetze, Verkehrs- und Handelsgesetze, welche nicht mit dem Bündnis zugleich gekündigt werden und zusammenstürzen müssen, sondern so weit sie geschlossen sind, bestehen bleiben können, wenn auch de futuro jeder Theil seine Selbständigkeit zurück erhält.

Man vergleiche insbesondere die Art. II und III des Zoll- und Handelsbündnisses über abgeschlossene und abzuschließende Verträge mit fremden Staaten, Art. IV über Zollgesetze und Zolltarife, Art. VI über die Seeschiffahrtsgesetze, Art. VII über die Gebundenheit an die Wiener Congressacte und Donauacte vom J. 1857, Art. VIII über Eisenbahngesetze, besonders die Betriebsordnung und das Betriebsreglement, welche so lange in beiden Ländergebieten unverändert beobachtet werden, insolange sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen und in einer für beide Theile gleichartigen Weise abgeändert werden, Art. IX über das Consulatswesen, Art. XII über die Währungsgesetze, Art. XIII über das bestehende metrische Maß- und Gewichtssystem, und auch die Bestimmungen über die Reciprocität der Staatsangehörigen jedes Theiles für Geschäfte im Gebiete des anderen Theiles und besonders die aufgrund derselben erworbenen Rechte können nicht gleich mit dem Momente der Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses erlöschen.

Die Frage der Wirksamkeit des Zoll- und Handelsbündnisses im ganzen und die Wirkung einer eventuellen Kündigung desselben auf das ganze und auf die einzelnen im Zoll- u. Handelsbündnisse angeführten Bestimmungen u. aufgrund derselben erworbenen Rechte verdient eine besondere Untersuchung.

X. **Stadien und Formen der Gesetzgebung in Oesterr.-U.** Recht der Krone und der Volksvertretung. Jedes Gesetz soll als anordnender Gesammtwille des ganzen Staates gelten; daher kein Gesetz ohne Zustimmung der das Volk als Einheit repräsentierenden parlamentarischen Körperschaften und ohne vollständig übereinstimmenden Befehl des die Autorität des Staates repräsentierenden Trägers der Staatsgewalt, also des Trägers der Krone, oder im Falle seiner Handlungsunmöglichkeit des zu seiner Vertretung gesetzlich berufenen Regenten entsteht.

Die Macht eines den Monarchen vertretenden Regenten kann sich logischer Weise auf die Abänderung des seiner Vollmacht zugrunde liegenden Rechtes des Trägers der Krone selbst nicht erstrecken, daher in manchen Staaten wie z. B. in Baiern, während der Zeit einer Regentschaft Verfassungsänderungen überhaupt als unzulässig erklärt sind.

Auf die das Recht des Trägers der Krone selbst nicht betreffenden Abänderungen der Gesetze, auch der Verfassungsgesetze, kann sich aber das Recht des vertretenden Regenten wohl erstrecken.

1. Einberufung der parlamentarischen Repräsentativkörper. Kein Gesetz kann vom Träger der Krone oder ihres Vertreters gegeben werden ohne Zustimmung der durch die Verfassung zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufenen, das Volk repräsentierenden Körperschaften, daher, um dies scharf zum Ausdrucke zu bringen, die parlamentarischen Körperschaften zu ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit vom Träger der Krone selbst einberufen werden.

Der Kaiser und König bezw. der ihn gesetzlich vertretende Vormund oder Regent ist in Oesterr.-U. zur Einberufung aller parlamentarischen Körperschaften ausschließlich berechtigt, bezw. innerhalb bestimmter Termine verfassungsmäßig verpflichtet:

er beruft die L. T. jährl. einmal, in der Regel in die Landeshauptstadt; § 8 L. O.;

den Reichsrath alljährlich, womöglich in den Wintermonaten; § 10 R. 21/XII 67 Nr. 148 f.;

den ung. Reichstag jährl. nach Budapest, sofern es die Umstände erlauben in den Wintermonaten; G. A. 4 § 1:48;

die Delegationen alljährl. regelmäßig einmal, § 11 des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten: 21/XII 67 R. 146;

in der Regel abwechselnd in dem einen Jahre nach Budapest, in dem andern nach Wien; § 32 des G. A. 12:67;

bei außerordentlichen Veranlassungen auch öfter vgl. § 32 G. A. 12:67;

den croatischen L. T., G. A. 30:68 § 47.

Besondere Einberufungspflicht in Ungarn. Im Falle Se. Majestät den ungarischen Reichstag auflöst, vertagt oder schließt, bevor noch vom Ministerium die abgeschlossenen Rechnungen eingereicht und das Budget für das nächste Jahr vorgelegt wurde u. der Reichstag hierüber Beschluss fassen konnte, ist der Reichstag noch im Laufe desselben Jahres derart rechtzeitig wieder einzuberufen, dass sowohl die abgeschlossenen Rechnungen als das Budget für das künftige Jahr vom Reichstage noch vor Ende des Jahres in Berathung gezogen werden kann; G. A. 10:67.

Da nach Art. 3:1791 im Falle eines Thronwechsels der nachfolgende Erbkönig binnen 6 Monaten nach dem Todestage des Vorgängers gekrönt werden, vor der Krönung aber das Königsdiplom ausfertigt und bei der Krönung der Eid abgelegt werden soll, so muss in diesem Falle der Reichstag früher einberufen werden.

2. Initiative zu Gesetzanträgen. Das Recht der Initiative zu Gesetzen steht selbstverständlich überall sowohl im Reichsrath als im ung. Reichstag, in den Delegationen und den L. T. zunächst der Krone zu, welche dasselbe durch Genehmigung von Vorlagen der regierenden Ministerien ausübt. Auch in den L. T. sind die Regierungsvorlagen Vorlagen der Ministerien (nicht der Statthaltereien).

Die Ermächtigung der Regierung zur Einbringung einer Vorlage ist von der Sanction durchaus verschieden, weshalb die Sanction, auch wenn an der Regierungsvorlage gar keine Veränderung vorgenommen wird, verweigert werden kann.

Die vorhergehende Ermächtigung zu einer Regierungsvorlage ist eben bloß die Ermächtigung zur Einbringung einer parlamentarischen Vorlage, welche auch für die Krone die weitere freie Erwägung nicht vermindert. Es ist in der neueren Zeit in U. üblich geworden, von einer „Vorsanction" der Gesetze zu reden, womit man die Genehmigung der Krone zur Einbringung einer Regierungsvorlage bezeichnen will. Dieser Sprachgebrauch scheint vom constitutionellen Standpunkte aus sowohl von Seite der Krone als von Seite der Volksvertretung meiner Meinung nach kaum zu billigen; — vom Standpunkte des Volkes aus deshalb nicht, weil dadurch das freie Prüfungsrecht der Volksvertretung Einbuße erleiden könnte, indem es scheinen könnte, als ob die Volksvertretung durch die Vorsanction schon einigermaßen zur förmlichen Annahme der Vorlage verpflichtet sei, — und vom Standpunkte der Krone aus deshalb nicht, weil die Krone das freie Prüfungs- und Genehmigungsrecht der wirklichen abschließenden Sanction beeinträchtigt sehen könnte.

Der Ausdruck „Vorsanction" ist auch deshalb unrichtig, weil in dem Falle, wenn es eine wirkliche Sanction wäre, die wahre Sanction bei unveränderter Annahme der Gesetzesvorlage nicht mehr nothwendig wäre. Es ist aber unzweifelhaft, dass auch in dem Falle der unveränderten Annahme der Regierungsvorlage durch die Volksvertretung die Sanction des Gesetzesbeschlusses durch die Krone noch nachfolgen muss, weßhalb die Bewilligung zur Einbringung einer Vorlage gar keine Sanction, also auch keine Vorsanction ist.

Die Sanction ist eine dem Gesetzesbefehl zu einem beschlossenen Gesetze autoritativ und abschließend hinzutretende Verfügung der Krone; sie kann daher nur nach dem Abschlusse der parlamentarischen Verhandlungen und in genauer Uebereinstimmung mit dem vom Parlament beschlossenen Entwurf des Gesetzes stattfinden. Sie muss durch eigenhändige Unterschrift des Originalgesetztextes geschehen, weil sie ein Regierungsact des Kaisers ist, jeder Regierungsact des unverantwortlichen Monarchen der Gegenzeichnung mindestens eines verantwortlichen Ministers bedarf, eine Gegenzeichnung aber nicht möglich ist, wo keine Unterzeichnung vorhanden ist.

Da die constitutionellen Gesetze im Geiste des ganzen Staatsvolkes gegeben sein sollen, so steht das Recht der Initiative zu Gesetzen in den modernen Verfassungen auch den repräsentativen Legislativkörperschaften zu.

Während das Recht der ständischen Versammlungen auf das Beschwerderecht, Gravaminalrecht bezüglich ihrer Privilegien beschränkt, nach der verneuerten L. O. für B. von 1627 das Recht zur Initiative für Erlassung von Gesetzen den Mitgliedern des L. T. sogar unter Strafe der beleidigten Majestät verboten war, und auch nach den ersten constitutionellen Verfassungen in Deutschland, so nach der Verfassung von Baiern von 1818 dem L. T. untersagt war und erst im J. 1848 durch ein besonderes Verfassungsgesetz gestattet wurde, — ist in den neueren Verfassungen überall, besonders auch in Oesterreich-Ungarn das Recht zur parlamentarischen Initiative zur Gesetzgebung vorgesehen; vgl. L. O. von 1861 § 17;

§ 13 das St. G. für den Reichrath 21/XII 67, — G. A. 10:1791;

für die Delegationen § 14 des G. 21/XII 67 R. 146, — § 44 des G. A. 12:67.

Für die Bestimmung der Quoten zur Bedeckung der Kosten der simultan gemeinsamen Angelegenheiten ist der Weg der Initiative der beiden Reichsparlamente (Reichsrath und Reichstag) durch von ihnen zu entsendende „Deputationen", welche einen Vorschlag auszuarbeiten haben, der dann durch die beiden Regierungen den betreffenden beiden Parlamenten gesondert zur Beschlussfassung vorzulegen ist, sogar obligatorisch

vorgeschrieben, § 36 des G. 1 XII 67 R. 146 und § 18 bis 22 des G. A. 12:67.

Im Falle eine übereinstimmende Beschlussfassung der beiden Parlamente, welche von der Krone beiderseits zu sanctionieren ist, nicht zustande kommt, ist wegen der dauernd unerlässlichen Nothwendigkeit der Bedeckung dieser Kosten ein für ein Jahr entscheidendes Reservatrecht der Krone vorgesehen. G. A. 12:67 § 21; — G. 21 XII 67 R. 146 § 3, wobei zu bemerken ist, dass es im G. A. 12 nur heißt, dass Se. Majestät aufgrund der unterbreiteten Daten die Frage lösen wird, während im § 3 des österr. Gesetzes ausdrücklich präcisiert ist, dass der Kaiser dieses Verhältnis nur auf die Dauer eines Jahres bestimmt. Es ist dies aber auch der Sinn des ung. Gesetzes.

3. **Beschlussfassung für die Gesetze. A. Reichsgesetze. Höher qualificierte Reichsgesetze.** Bezüglich der erforderlichen Beschlussfassung für die Gesetze tritt der besonders wichtige Unterschied der höher qualificierten und der geringer qualificierten Gesetze auch in Oesterr. hervor.

a) **Die pragmatische Sanction.** Es gibt Gesetze, die so hoch qualificiert sind, dass sie ohne Zustimmung der durch sie berechtigten Personen (oder Factoren) nicht abgeändert werden können.

Zu diesen, ohne Zustimmung der durch sie Berechtigten nicht abänderlichen Gesetzen gehört in Oesterr.-U. zunächst die pragmatische Sanction über das Thronfolgerecht und die Thronfolgeordnung.

Es ist in anderen monarchischen Staaten bestritten, ob die Thronfolgeordnung wie ein gewöhnliches Verfassungsgesetz abgeändert werden kann. Wo das Thronfolgegesetz nur einfach als ein Bestandtheil der Verfassungsgesetze eingeführt worden ist, da kann diese Thronfolgeordnung wohl auch wie ein anderes Verfassungsgesetz abgeändert werden.

Wo aber die Thronfolgeordnung durch ein besonders qualificiertes, die Principien der deutschen Anwartschaftsrechte fest begründendes Gesetz derart eingeführt worden ist, dass jedem aus der berufenen Dynastie legitim Abstammenden schon kraft der Abstammung ein wohl begründetes Nachfolgerecht zusteht, da kann ein solches erwachsenes, wohl begründetes Nachfolgerecht durch nachfolgende gesetzliche Bestimmungen ohne Zustimmung der bereits berechtigten Anwärter weder im Bestande, noch inbezug auf die Reihenfolge der Nachfolgeordnung erschüttert, aufgehoben oder abgeändert werden.

Es sind durch die österr. pragmatische Sanction (und die Hausgesetze der Dynastie Habsburg überhaupt) allerdings eine Reihe von Eigenschaften vorgeschrieben, die für das Nachfolgerecht vorhanden sein müssen, legitime Abstammung, daher hausgesetzlich genehmigte, ebenbürtige Ehe der Eltern und eheleibliche Abstammung des Folgeberechtigten, katholischer Glaube und weltlicher Stand oder wenigstens Aufgeben des geistlichen Standes, und wer die geforderten Eigenschaften nicht hat, kann nicht auf den Thron succedieren und für seine Nachkommen das Thronfolgerecht nicht begründen; wer aber die geforderten Eigenschaften hat, hat ein wohlerworbenes Recht und kann ohne seine eigene Zustimmung seines Nachfolgerechtes nicht beraubt werden. Ob im Falle der Minderjährigkeit die mangelnde Zustimmung des minderjährigen Erbberechtigten durch die Autorität des ihn legitim vertretenden Monarchen oder nächsten Agnaten ersetzt werden kann, möchte ich bestreiten, weil der Vormund oder legitime Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte seines Mündels berufen ist, nicht aber zur Beseitigung dieser Rechte.

Die pragmatische Sanction kann auch, da sie die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit aller Theile der Monarchie inbezug auf Besitzstand und einheitliche gleiche Thronfolge begründet hat, nicht durch einen Theil der Monarchie allein aufgehoben oder abgeändert werden. Sie konnte durch selbständige freie Zustimmung der Länder begründet werden; nachdem sie aber mit der Zustimmung Aller für immerwährende Zeiten, in aevum, begründet worden ist und eine Union aller Länder geschaffen hat, so lange nur Anwärter aus dem berufenen dynastischen „Haus Oesterr." (wie es auch im G. A. 1 und 2:1723 ausdrücklich domus austriaca heißt), männlichen oder weiblichen Geschlechtes vorhanden oder zu hoffen sind, so kann sie durch einen gegen ihren Bestand gerichteten einseitigen oder mehrseitigen Widerspruch nicht wieder aufgelöst werden, schon deshalb nicht, weil sie nicht bloß wie ein Vertrag vereinbart, sondern zu einem allseitig verbindlichen St. G. erhoben worden ist.

Und zwar nicht bloß das Nachfolgegesetz als objectives Recht, sondern auch die subjectiven Nachfolgerechte aller einzelnen Anwärter und das Recht auf die Einreihung jedes einzelnen Anwärters an der ihm nach der pragmatischen Folgeordnung zukommenden Stelle können ohne Zustimmung des Berechtigten nicht abgeändert werden.

Es ist allerdings möglich, dass jemand eine für die Nachfolge erforderliche Eigenschaft verliert und dann nicht succedieren kann; aber er verliert seine Successionsberechtigung dann nicht, weil die pragmatische Sanction abgeändert worden ist, sondern weil er kraft der unverändert zu Recht bestehenden pragmatischen Sanction und ihrer Bestimmungen die Successionsfähigkeit nicht mehr hat, indem die durch die pragmatische Sanction für die Thronfolge geforderten Eigenschaften nicht bloß überhaupt, sondern ganz speciell im Momente der Thronfolge selbst vorhanden sein müssen.

b) **Gegenseitige Fundamentalgesetze.** Ein anderes Beispiel derart qualificierter Gesetze, welche ohne Zustimmung der durch sie Berechtigten nicht abgeändert werden können, sind die Bundesgesetze souverainer aber verbundener Staaten, welche jura singulorum oder Reservatrechte der einzelnen Staaten mit der Macht begründen, dass die Zustimmung des berechtigten Staates zur Abänderung seines Reservatrechtes vorgeschrieben ist, wie es die Reservatrechte aller deutschen Bundesstaaten nach der Bundesacte von 1815 waren und die Reservatrechte Baierns

nach der neuen deutschen Reichsverfassung von 1871 sind. Insofern solche Selbständigkeitsrechte nicht zugesichert sind, steht in einem Bundesstaate der Gesammtvereinigung (Union, Eidgenossenschaft, Reich) unter der Voraussetzung bestimmter höherer Majoritätsbeschlussformen die Gesetzgebungsgewalt zur Vermehrung der Unionsgegenstände bezw. Minderung der Particulargesetzgebung die sogenannte Competenz-Competenz, zu.

Insoferne die Selbständigkeit der Theile durch jura singulorum gegen das vereinigte Ganze gesichert ist, kann eine Minderung der Particularcompetenz nur durch Uebereinstimmung der Central- und Particulargesetzgebung stattfinden und tritt hiedurch eine zweite Hauptform höher qualificierter Gesetze ein.

Es gibt nämlich eine Gattung von Verfassungs- oder Grundgesetzen, die derart qualificiert sind, dass sie ohne Zustimmung (Uebereinstimmung) mehrerer betroffener Gesetzgebungsgewalten nicht abgeändert werden können.

Man darf nicht glauben, dass Gesetze, welche durch mehrere Gesetzgebungsgewalten vereinbart wurden, immer nur durch dieselben mehrfachen Gesetzgebungen wieder geändert werden können, vielmehr kann durch die Action mehrerer Gesetzgebungen eine solche Einheit geschaffen werden, dass der Bestand der einzelnen Gesetzgebung ganz oder zum Theil aufgehoben wird und eine einheitliche Gesetzgebung an die Stelle bis dahin getrennter Gesetzgebungen tritt, wie es bei Errichtung einer vollen Union (Beispiel England, Schottland 1707) ganz, bei der Gründung eines Bundesstaates (Amerika 1787, Schweiz 1848, 1874, Deutsches Reich 1871) theilweise der Fall war.

Es kann aber trotz des Zusammenwirkens mehrerer Gesetzgebungen die Selbständigkeit der Competenz jeder dieser Gesetzgebungen so gesichert bleiben, dass die legislatorische Competenz der getrennten, aber zusammenwirkenden Gesetzgebungen nicht verändert, nicht vermehrt und nicht vermindert wird, sondern principiell aufrecht bleibt, wenn auch die getrennten Gesetzgebungen zur Vereinbarung von Gesetzen oder zur Aufhebung und Abänderung vereinbarter Gesetze zusammenwirken können oder vielleicht sogar müssen, in welchem Falle pactierte Gesetze entstehen.

Derart qualificierte Gesetze sind in Oesterr.-Ung. die Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten der gesammten Monarchie und die Art ihrer Behandlung, und es sind auch die legislative Selbständigkeit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ung. Krone andererseits, sowie auch die legislative Competenz der einzelnen Landtage derart gesichert, dass diese legislative Competenz ohne Zustimmung des betreffenden legislativen Repräsentationskörpers vielleicht gemehrt, nicht aber entzogen oder gemindert werden kann.

Die Competenz der Delegationen und das ganze Gesetz über die allen Länder der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten kann ohne Uebereinstimmung des Reichsrathes und des ung. Reichstages, — die Competenz des Reichsrathes ohne seine qualificierte Zustimmung, die Competenz des ung. Reichstages ohne seine Zustimmung und die Competenz jedes einzelnen Landtages ohne seine ebenfalls besonders qualificierte Zustimmung nicht gemindert werden.

Dabei ist für das Gesetz über die allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung noch zu sagen, dass dasselbe für die Länder des Reichsrathes auch nur mit einer höher qualificierten Beschlussziffer abgeändert werden kann, weil das Gesetz für diese Länder ausdrücklich als ein St. G. erscheint, indem es, wie sein Wortlaut sagt: „in Ergänzung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung" erlassen worden ist, folglich als ein Theil dieses St. G. G. erklärt ist.

Für die Länder der Stephanskrone ist durch die Convention zwischen Ung. und Croatien und Slavonien, welche in Art. XXX von 1868 für U., Art. L von 1868 für Croatien-Slavonien als Fundamentalgesetz inarticuliert worden ist, noch die Bestimmung hinzugetreten, dass der G. A. 12 : 67 für die ung. Länder auch als Grundgesetz für Croatien anerkannt ist (§ 3), dass aber ähnliche Fundamentalgesetze in der Zukunft nur mit der gesetzlichen Einflussnahme der Länder Croatien-Slavonien (und Dalmatien) geschaffen werden können; dass also auch eine die gemeinsamen Angelegenheiten von Oesterr.-U. mehrende Abänderung dieses Grundgesetzes für die Länder der ung. Krone nur mit Zustimmung des Landtages von Croatien-Slavonien stattfinden kann. (Vergl. § 4 dieses G. A.)

Das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie ist daher neben der pragmatischen Sanction das höchst qualificierte Gesetz, indem es nur durch Uebereinstimmung der Gesetzgebungsgewalten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ung. Krone andererseits, und im Gebiete des Reichsrathes überdies nur durch eine so hohe Majorität abgeändert werden kann, wie sie für die St. G. G. gefordert wird.

In U., wo man die Forderung von höheren Beschlussziffern als irgend welche Regel nicht kennt, ist das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten gleichwohl dadurch höher qualificiert, dass die ung. Gesetzgebung allein dieses Gesetz, so lange die pragmatische Sanction dauert, nicht aufheben oder abändern kann, und dass sie eine Erweiterung dieses Gesetzes nur mit Zustimmung des croatisch-slavonischen Landtages beschließen kann.

c) Durch höhere Majorität qualificierte Grundgesetze im Gebiete des Reichsrathes. Eine dritte, besonders wichtige Form der höheren Qualificierung der Gesetze tritt durch die Forderung von höheren Beschlussziffern der legislatorischen Repräsentativkörperschaften auf, indem verfassungsmäßig eine höhere Ziffer der zur Beschlussfähigkeit anwesenden Repräsentanten und eine höhere Ziffer der Zustimmenden, höheres Quorum i. e. quorum consensu concluditur, erforderlich ist.

Es kommt in manchen Staaten vor, dass die höhere Verfassungsqualification solcher Gesetze sogar einer besonders qualificierten und nur dafür gewählten legislativen Körperschaft überwiesen wird (Nordamerika, die besonderen Convente einzelner Staaten) oder dass die Beschlussfassung zwar den regelmäßigen Repräsentativkörperschaften zugewiesen ist, aber noch der Zustimmung des Volkes bedarf (Schweizer Verfassung und organische Einrichtungen, obligatorisches und facultatives Referendum). Es kann aber auch nur die höhere Abstimmungsziffer der regelmäßigen gesetzgebenden Repräsentativkörperschaften gefordert sein (Belgien, deutsche Mittelstaaten etc.).

In Oesterr.-Ung. ist diese Form besonders für die Staatsgrundgesetze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vorgeschrieben, u. zw. sind hiebei die für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geltenden, und die bloß für die einzelnen Länder geltenden Staatsgrundgesetze zu unterscheiden.

Zwar sind die für das Reichsrathsgebiet im ganzen und die für die einzelnen Länder bestehenden Staatsgrundgesetze zusammen als die Verfassung des Reiches erklärt (Art. VI des P. 26/II 61), so dass die sogen. Autonomie der Länder aus der Reichsverfassung fließt; aber die beschließenden Körperschaften und die erforderliche Majorität ist für die allgemeinen Staatsgrundgesetze des Reichsrathgebietes und für die Staatsgrundgesetze der einzelnen Länder verschieden.

Das Staatsgrundgesetz für die Reichsvertretung 26/II 61 R. 20, Anhang I, schrieb zunächst im § 12 vor: „Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises (§ 10 und 11) Gesetze vorzuschlagen. Zu allen solchen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich."

In § 14: „Zu einem giltigen Beschlusse des (gesammten und bezw. des engeren) Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen."

In dem St. G. 21/XII 67 R. 161 wurde infolge der Vereinbarung mit U. die doppelte Form des Reichsrathes aufgelassen und vorgeschrieben.

In § 13: „Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen."

„Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich."

„Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Recrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Contingentes trotz wiederholter Berathung keine Uebereinstimmung zwischen den beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt."

Der § 15 dieses St. G. 21/XII 67 über die Reichsvertretung schrieb vor: „Zu einem giltigen Beschlusse des Reichsrathes ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig."

„Aenderungen in diesem Grundgesetze, sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen giltig beschlossen werden."

Damit wurden alle diese Reichs-Staatsgrundgesetze 21/XII 67 unter den Schutz der höheren Beschlussziffern gestellt. In der weiterhin mit der Wahlreform verbundenen Abänderung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung 2/IV 73 R. 40 wurde bezüglich aller dieser Staatsgrundgesetze noch die schärfere Formel vorgeschrieben: „Können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden, und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden."

Es ist also für die Abänderung der St. G. das Quorum der Anwesenden im Abgeordnetenhause auf mindestens die Hälfte aller Mitglieder, das Quorum der Zustimmenden in beiden Häusern auf mindestens zwei Drittel aller Anwesenden gestellt. Hiedurch ist zugleich der möglich gewesene Zweifel, ob die zwei Drittel von der Zahl aller Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder nur der Zahl der anwesenden Mitglieder berechnet werden soll, in letzterem Sinne erläutert.

Ich habe die Lehre von den verschiedenen qualificierten Gesetzen bereits im J. 1864—65 vorgetragen. In neuerer Zeit ist der Ausdruck „qualificierte Majorität" üblich geworden. Dieser Ausdruck ist eigentlich ungenau, denn nicht die Majorität ist qualificiert, sondern das Gesetz ist durch die stärker geforderte Majorität qualificiert. Der Kürze wegen mag als Redefigur der Ausdruck qualificierte Mehrheit gebraucht werden.

Ueber die Frage, bei welcher Beschlussfassung die höhere Majorität nothwendig sei, ist wohl zu sagen, dass in jedem zur Beschlussfassung berufenen Hause sowohl bei dem Specialbeschluss über die das Grundgesetz abändernde Stelle, als auch über das ganze Gesetz, welches eine das St. G. abändernde Stelle in sich enthält, die höhere Majorität der Abstimmungs- und Beschlussziffer nothwendig ist.

Man vergl. hierüber die umfangreiche Debatte im Abgeordnetenhause 27/VI 67, S. 267 f., des stenogr. Protokolles über die Abänderung des früheren § 13 jetzt § 14 der St. G. über die kais. Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft.

Zu diesen durch die stärkere Beschlussziffer höher qualificierten St. G. gehören nebst den unmittelbar citierten Grundgesetzen auch alle Ab-

änderungs- und ergänzenden Zusatzgesetze derselben, namentlich folgende:

Das Gesetz über die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten 21/XII 67 R. 146, weil es in „Ergänzung" des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung (und zwar dauernd, nicht für einen bloßen Termin) erlassen ist;

Die G. 27/X 62 R. 87 zum Schutze der persönlichen Freiheit und vom 27/X 62 R. 88 zum Schutze des Hausrechtes, weil sie durch Art. VIII und IX des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als Bestandtheile dieses St. G. erklärt sind;

Das G. 23/V 73 R. 120 betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte, weil dieses Gesetz zur „Ergänzung" des Art. XIV des St. G. über die richterliche Gewalt 21/XII 67 R. 144 erlassen worden ist;

Das G. 22/X 75 R. 37 über die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und den ordentlichen Gerichten, dem V. G. und dem Reichsgerichte, welches in theilweiser Abänderung des St. G. 21/XII 67 R. 143 über das R. G. erflossen ist;

Das mit der Wahlreform verbundene Gesetz betreffend die Abänderung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung 2/IV 73 R. 40;

Der § 11 des Gesetzes über die für zehn Jahre vereinbarte Feststellung der Heeresstärke 5/XII 68 R. 151 und dessen Verlängerungen, an deren Stelle das neue Heeresgesetz 11/IV 89 R. 41 überhaupt und besonders auch mit § 14 über die Heeresstärke getreten ist;

Das G. 17/VI 88 R. 99 womit in theilweiser Abänderung des Art. 17 d. St. G. G. 21/XII 67 R. 142, die Entlohnung des Religions-Unterrichtes aus weltlichen Schulfonden begründet worden ist.

Dagegen sind die Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister und den Staatsgerichtshof der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 25/VII 67 R. 101,

über das Vereins- und Versammlungsrechte 25/XI 67,

über das Brief- und Schriftengeheimnis 6/IV 70 R. 42 und die Desinficierung von Briefen G. 26/V 79 R. 79,

über die Einführung des Verwaltungsgerichtshofes 22/X 75,

über die Controle der Staatsschuld G. 10/VI 68 R. 53 und 54,

über die wiederkehrenden zu pactierenden Gesetze über die Quoten der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten,

über das Zoll- und Handelsbündnis,

über das gleiche Wehrsystem,

über die gleichen Geld- und Währungsgesetze ꝛc. keine an höhere Beschlussziffern gebundenen, sondern von der Reichsgesetzgebung mit einfacher Majorität zu beschließende und abänderliche Gesetze. (Durch eine höhere Beschlussfähigkeitsziffer und Beschlussziffer sind aber auch die L. O. u. Landtagswahlordnungen höher qualificiert, wovon weiteres folgt.)

d) Einfache Reichsgesetze. Neben den an die höhere Beschlussziffer gebundenen qualificierten St. G. des Reiches gibt er für das Gebiet des Reichsrathes die einfachen Reichsgesetze, welche von den beiden Häusern des Reichsrathes mit der einfachen Majorität der beschlussfähigen Anzahl jedes Hauses beschlossen und abgeändert werden können.

Als solche einfache Gesetze treten in Oesterr. auch manche solche Gesetze auf, die man anderwärts und auch begrifflich zu den Verfassungsgesetzen zählt.

Jederman wird ein Gesetz über parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister und die Einführung eines über dieselben judicierenden, vom Reichsrathe zu wählenden Staatsgerichtshofes, über das Brief- und Schriftengeheimnis, über das Vereins- und Versammlungsrecht gewiss ebenso wie die Bestimmungen über die Einführung eines St. G. G., über den Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes ꝛc. für ein Verfassungsrecht halten; — sie sind aber im österr. Recht, insoferne sie nur Ausführungsgesetze sind, nicht als St. G. G. erklärt, sondern nur einfache Gesetze. Nach dem wissenschaftlichen Begriffe wird man aber die Ministerverantwortlichkeit wohl zu der Verfassung zählen, und darin auch abhandeln.

Noch schärfer tritt dies bezüglich der Wahlordnungen hervor, welche bezüglich der Reichsrathswahlen (G. 2/IV 73 R. 41) als einfache Reichsgesetze, bezüglich der Landtagswahlen (G. 26/II 71 L. 150) als St. G. G. der einzelnen Länder erklärt sind.

Daraus ersieht man, dass die positivrechtliche Erklärung im Art. VI des P. 26/II 61 über die Bestandtheile der Reichsverfassung mit dem theoretisch-wissenschaftlichen Begriffe einer Staatsverfassung nicht genau zusammenfällt, und dass es eben manche verfassungsrechtliche Bestimmungen gibt, welche positivrechtlich nicht als St. G. G. erklärt sind.

Es ist auch möglich, dass in einem constitutionellen Staate die Verfassungsgesetze formell gar nicht weiter von den anderen Gesetzen unterschieden sind, wie in England und in U., und dass sie nur durch das stärkere Gewicht ihres Inhaltes stärker in die Wagschale fallen.

e) Reservatgesetze. Außer diesen verschiedenen mit Zustimmung des Reichsrathes zustande kommenden Reichsgesetzen gibt es aber sowohl für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder als auch für die Länder der ung. Krone noch die Möglichkeit einer dem gemeinsamen Monarchen reservierten Reichsgesetzgebung, indem in dem Falle, als zwischen den beiden Vertretungen der zwei Staaten (Reichsrath und Reichstag) kein Uebereinkommen über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten erzielt werden sollte, der Kaiser (und König), aber nur für die Dauer eines Jahres, dieses Verhältnis bestimmen kann.

B. Beschlussfassungen der Landesgesetze. f) Höher qualificierte Landesgesetze

und einfache Landesgesetze. In den im österr. Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern kann man auch bei den durch die Particulargesetzgebung der einzelnen Königreiche und Länder für die einzelnen dieser Länder erlassenen Landesgesetzen höher qualificierte und geringer qualificierte Landesgesetze unterscheiden.

Hierüber sagt P. 26/II 61 R. 20 im Punkte III:

Für unsere Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthum Krakau;

Unsere Erzherzogthümer Oesterreich unter der Enns, und Oesterreich ob der Enns;

Unsere Herzogthümer: Krain, Bukowina;

Unsere Markgrafschaft: Mähren;

Unser Herzogthum: Ober- und Niederschlesien;

Unsere Markgrafschaft Istrien sammt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und für das Land Vorarlberg finden Wir, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staatsgrundgesetzes."

Im Punkte VI sagt dieses Februargesetz:

„Nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder ins Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse, Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, so verkünden Wir hiemit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches u. s. w. (folgt die Gelobungsformel). Und am Schluss sagt das Patent:

Wir befehlen, dass dieses Patent sammt den mittelst desselben verkündeten St. G. über die Reichs- und Landesvertretung in der Form kais. Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, sowie seinerzeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung, nebst den für jedes Land bestimmten Grundgesetzen in den Archiven Unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden."

Diese Grundgesetze wurden in Form von Diplomen in den Landesarchiven wirklich hinterlegt und sie wurden in ihrer Natur als Grundgesetze der einzelnen Länder principiell auch nicht erschüttert und in ihrer Wesenheit nicht geändert.

Es sind also die L. O. und die Landtagswahlordnungen kraft der Reichsverfassung Grundgesetze jedes einzelnen Landes, und ist bezüglich der Beschlussfassung über die einfachen Landesgesetze und die Grundgesetze des Landes folgendes vorgeschrieben:

„Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den L. T. abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden." (§ 17 aller L. O., § 18 der L. O. in Küstenland.)

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen an den L. T.:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landmarschall (Oberstlandmarschall Böhmen, sonst Landeshauptmann),

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch die Wahl aus dem L. T. während desselben gebildeten Ausschusses,

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landmarschall schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschussberathung unterzogen werden. Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des L. T. liegen, sind durch den Landmarschall von der Berathung auszuschließen." (§ 35 der L. O.; bezw. § 34 in S., B., T., Bu.)

„Zur Beschlussfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Abänderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich." (§ 38 bezw. § 37 der L. O.)

Die so hoch erforderliche, selbst über die beim Abgeordnetenhause des Reichsrathes für Abänderungen der St. G. geforderte Beschlussfähigkeitsziffer von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder des L. T. erklärt sich daraus, dass die L. T. nur aus einer Kammer bestehen und hatte nebenbei den Zweck, dass nicht etwa zwei sich vereinigende Curien der Landtagsmitglieder die dritte Curie einfach aufzuheben beschließen könnten.

Die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen wurden in den Gesetzen von 1861 für die erste Landtagsperiode mit einfacher Majorität, für die spätere Zeit mit erhöhter Beschlussfähigkeits- und erhöhter Bestimmungsziffer abänderlich erklärt, indem es in dem § 53 rc. hieß:

„Während der Dauer der ersten Landtagsperioden können Anträge auf Aenderung der Be-

stimmung dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 der L. O. überhaupt beschlussfähigen L. T. beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des L. T. über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder u. die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich."

Der Beginn dieser erforderlichen höheren Beschlussziffer für Abänderung der Wahlordnungsbestimmungen wurde für verschiedene Länder, so B., Kt., Kr., Istrien, M., Oesterr. ob der Enns, Oesterr. unter der Enns, St., T., V. über die Dauer der zweiten Wahlperiode, und für einige Länder wiederholt noch weiter hinausgeschoben: gegenwärtig sind aber bereits alle Landtagswahlordnungen unter den Schutz höher qualificierter Beschlussfassungen gestellt.

Aus diesen Bestimmungen ersieht man zugleich, dass einem Gesetz für verschiedene Zeiten auch eine formell verschiedene Qualification zugesprochen sein, und die bestehende Qualification durch die qualificierte Gesetzgebung geändert werden kann, so dass die Qualification eines Gesetzes mit der Zeit wechseln kann.

Merkwürdig ist es, dass sogar ein und dasselbe materielle Gesetz nach verschiedenen Richtungen sogar zu gleicher Zeit eine verschiedene formelle Qualification haben kann. Dies ist dann möglich, wenn ein Gesetz oder gewisse Bestimmungen eines Gesetzes von verschiedenen Gesetzgebungsgewalten acceptiert sind und von den verschiedenen Gesetzgebungen für ihr sachlich und territorial unterscheidbares Gebiet getrennt geregelt und verändert werden können, wobei dann formell eigentlich doch zwei Gesetze vorliegen.

Ein Beispiel hiefür bieten die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen im Gebiete des Reichsrathes, insofern dieselben zum Theil als Bestandtheil der Reichsrathswahlordnung erklärt sind, welche Bestimmungen für die Reichsrathswahlen vom Reichsrath, für die Landtagswahlen von den betreffenden L. T. geändert werden können. Die Reichsrathswahlordnung (G. 2 IV 73 R. 41) sieht nur eine Reihe der für das Wahlrecht zum Reichsrath erforderlichen Eigenschaften unmittelbar selbst vor.

„Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muss, um in einer bestimmten Wählerclasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum L. T. des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrathe zur Zeit des Inslebentretens des G. 2 IV 73, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes (der Reichsrathswahlordnung R. 41) bestanden." (§ 9 alinea 3 des G. 2 IV 73 R. 41.)

Aenderungen der im Absatz 3 dieses Paragraphen bezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluss. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden. (§ 9 letztes alinea des G. 2 IV 73 R. 41.)

Diese Bestimmungen, welche bereits in der Reichswahlordnung 2 IV 73 R. 41 enthalten waren, sind in dem G. 4/X 82 R. 142, obschon dieses Gesetz mehrere Bestimmungen des G. 2 IV 73 abgeändert hat, vollkommen unverändert geblieben.

Wir haben also noch kein für alle Länder gleiches materielles Wahlrecht für den Reichsrath, auch nicht ein gleich geregeltes Gruppenwahlrecht, sondern nur ein gemeinsames Gesetzgebungsrecht für das Reichsrathswahlrecht, wobei aber manche Bestimmungen aus den materiellen Grundlagen für das Wahlrecht zu den L. T. aus den Landtagswahlordnungen herüber genommen sind.

Dabei tritt auch die merkwürdige Erscheinung auf, dass die unmittelbar oder durch Acceptation aus den Landtagswahlordnungen als Bestandtheile der Reichsrathswahlordnung erklärten Bestimmungen für die Gesetzgebung des Reichsrathes nur einfache Gesetze sind, indem die Reichsrathswahlordnung, 2 IV 73 R. 41, von dem das St. G. abändernden Gesetz über die Zusammensetzung des Reichsrathes 2/IV 73 R. 40 absichtlich getrennt und als einfaches Gesetz behandelt und erklärt worden ist, während die für die einzelnen Länder bestehenden Landtagswahlordnungen zugleich mit den L. O. als Staatsgrundgesetze für das betreffende Land erklärt worden sind, welche nur mit zwei Drittel Majorität bei Anwesenheit von wenigstens drei Viertel aller Mitglieder des betreffenden L. T. abgeändert werden können. Welche Bedenken gegen diese Loslösung der Reichsrathswahlordnung von dem Grundgesetz über die Reichsvertretung hätten vorwalten sollen, sieht man insbesondere, wenn man bedenkt, dass nun die Reichsrathswahlreform, wenn sie nur die Wahlordnung tangiert, eventuell sogar durch den § 14 des St. G. über die Reichsvertretung octroiert, und dadurch die Vertretung geändert werden könnte; während die Landtagswahlordnungen überall nur durch höher qualificierte Landes-Grundgesetze geändert werden können.

Dass aber der Reichsrath zur Beschließung der Reichsraths-Wahlordnung allein competent war und ist (obschon die L. T. das Wahlrecht für das A. H. des Reichsrathes hatten), folgt schon daraus, weil man einen Unterschied zwischen einem Recht und der Gesetzgebungsgewalt über dieses Recht machen muß. So hat ein Richter das Recht zu richten, ein Wähler das Recht zu wählen, aber das Gesetzgebungsrecht über die Gerichtsbarkeit oder das Wahlrecht haben sie nicht; und so hatten die L. T. ein Wahlrecht für das A. H. des Reichsrathes, aber das Gesetzgebungsrecht für die Reichsrathswahlordnung war und ist Reichsrathscompetenz.

XI. Competenzen der Gesetzgebung im Gebiete des Reichsrathes. 1. Princip der Theilung der legislatorischen Reichsgesetzgebungs- und Landesgesetzgebungscompetenz. In

Bezug auf die *Theilung der Gesetzgebungscompetenzen für die constitutionelle Reichs- und Landesgesetzgebung* ist zu sagen, dass nicht bloß die Zutheilung der einzelnen Gegenstände, sondern auch das Princip der Auftheilung mehrfach geändert worden ist. So stark aber sind die Veränderungen der Auftheilung gleichwohl nicht, als mitunter behauptet wird.

Da die constitutionellen Verfassungen 25 IV 48 (Pillersdorf'sche Verfassung), der Kremsierer Verfassungsentwurf von 1848, die octroierte Verfassung 4 III 59 (sogen. Stadion'sche oder Olmützer Verfassung) praktisch nicht ausgeführt worden sind, so beginnt die Entwicklung der praktisch gewordenen Gliederung der constitutionellen Gesetzgebungscompetenzen erst mit dem Jahre 1860.

Mit dem kais. *Manifest* 15 VII 59, welches den Frieden von Villafranca verkündigte, wurden „zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung in Aussicht gestellt und in dem Programme des neuen Ministeriums (Wiener Zeitung 22 VIII 59) „ständische Vertretungen der einzelnen Länder" verheißen.

Mit kais. *Patent* 5 III 60 wurde ein „*verstärkter Reichsrath*" einberufen, für dessen Stellen die Landesvertretungen Vorschläge zur Ernennung einiger Räthe auf Lebenszeit, einiger auf 6 Jahre machen sollten, für welche aber zum ersten Zusammentritte Notabeln aus verschiedenen Ländern ernannt wurden, welche mit den dauernd ernannten Mitgliedern des Reichsrathes 31 V 60 als „verstärkter Reichsrath" zur Prüfung des Voranschlages für 1861 zusammentraten und bis zum September mit der Comité-Berathung der Budgets beschäftigt waren.

Mit dem Allerh. *Handschreiben* 17 VII 60 N. 161 wurde der Wirkungskreis des verstärkten Reichsrathes dahin erweitert, dass Se. Majestät den Allerh. Beschluss *verkünden ließ*: „Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebürensätze bei den directen Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebüren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen nur mit *Zustimmung* des verstärkten Reichsrathes anzuordnen und Mir eine *Ausnahme* hievon bloß im Falle einer Kriegsgefahr insofern vorbehalten, als Ich Mich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung Meines verstärkten Reichsrathes nicht bestimmt finden sollte."

2. *Gesetzgebungscompetenzen nach dem kais. Diplom* 20 X 60. Aus den Berathungen des verstärkten Reichsrathes, speciell aus dem Majoritätsvotum desselben gieng das *kaiserl. Diplom* 20 X 60 hervor, welches mit einem kais. Manifest an die Völker verkündigt wurde und in welchem nach einer motivierenden Einleitung vom Kaiser angeordnet wurde:

„I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten L. T., bezw. des Reichsrathes, ausgeübt werden, zu welchem die L. T. die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben."

(Nach einem Allerh. Handschreiben 20 X 60 sollte der Reichsrath aus 100 Mitgliedern bestehen.)

In Bezug auf die Vertheilung der Gesetzgebungsgewalt war im Diplom vorgeschrieben:

„II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens, über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft *in und mit dem Reichsrathe* verhandelt und unter seiner *Mitwirkung* verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebürensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschließung 17 VII 60; desgleichen die Convertierung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit *Zustimmung* des Reichsrathes angeordnet werden soll; endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebarung unter *Mitwirkung* des Reichsrathes zu erfolgen hat."

„III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden *in und mit* den betreffenden *Landtagen* und zwar in den zur ung. *Krone* gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer *früheren* Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer L. O. verfassungsmäßig erledigt werden."

„Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ung. Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des *gesammten* Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, *behalten Wir Uns vor*, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger *Mitwirkung* des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen."

„Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Competenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden L. T. gewünscht und beantragt werden sollte."

Wenn nur der erste Satz des Punktes III angeordnet worden wäre, so hätten diejenigen Recht gehabt, welche behaupteten, dass durch die nachgefolgten Verfassungsgesetze 26 II 61 die Gesetzgebungscompetenz der L. T. verletzt worden sei.

Da jedoch auch der zweite Satz des Punktes III angeordnet worden ist, so musste neben dem gesammten Reichsrath ein engerer Reichsrath für die nicht zur ung. Krone gehörigen Länder entstehen, und hatte sich der Kaiser vorbehalten, die nähere Competenzentheilung zwischen diesem engeren Reichsrathe und den einzelnen L. T. erst noch zu treffen. Eine genaue Theilung hat das Octoberdiplom in dieser Richtung nicht vorgenommen, und wie der Kaiser diese Zutheilungen weiterhin treffen mochte, war es sein Recht. Es war im Octoberdiplom auch nicht gesagt, wie sich engerer Reichsrath und L. T. zu einander verhalten sollen. Man konnte vielleicht von mancher Seite hoffen, dass die Landtagscompetenz die Regel bilden, die Competenz des engeren Reichsrathes nur durch besondere Verfügungen angeordnet werden solle, aber gesagt war dies nicht und der Vorbehalt für das Anordnungsrecht des Kaisers war allgemein.

3. Gesetzgebungscompetenzen nach der Verfassung 26/II 61. Mit dem Grundgesetz über die Reichsvertretung 26/II 61 R. 20 Beilage I, § 10 und 11 wurde nun die Competenz des Reichsrathes folgendermaßen geregelt:

„§ 10. Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfasst nach dem Art. II des Diplomes 20/X 60 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind.

Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;

c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anleihen, die Convertierung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle. Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, insolange diese verfassungsmäßig nicht geändert werden. Die Staatsschuld ist unter die Controle des Reichsrathes gestellt."

„§ 11. Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem III. Artikel des Diplomes 20/X 60 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ung. Krone.

Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der in § 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die L. O. den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gibt auch rücksichtlich solcher den L. T. vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden L. T. beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen L. T., entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser."

Es war also für die Ordnung der legislatorischen Competenzentheilung der Grundsatz aufgestellt: Was nicht auf der einen Seite dem weiteren Reichsrathe ausdrücklich zugewiesen und auf der anderen Seite durch die L. O. den L. T. ausdrücklich vorbehalten worden ist, das gehört in die Competenz des engeren Reichsrathes. Die Gegenstände der Competenz des weiteren Reichsrathes einerseits, und der im engeren Reichsrathsgebiete bestehenden L. T. andererseits waren taxativ aufgezählt, dem engeren Reichsrathe fielen alle anderen Gegenstände zu.

4. Gesetzgebungscompetenzen nach der Verfassung 21/XII 67. Nun wurde aber das Diplom 20/X 60 und die Verfassung 26/II 61 von Ungarn nicht anerkannt, und nachdem die Periode der Auflösungen des ung. Reichstages von 1861, sowie die Periode der Sistierung der österr. Verfassungsgesetze von 1865 (P. 20/IX 65) vorübergegangen und nach Abschluss des Krieges von 1866 die Ausgleichsverhandlungen zwischen U. und den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besserem Erfolg wieder in Angriff genommen waren, wurden durch die Ausgleichsgesetze von 1867 die für die ganze Monarchie mit Einschluss der ung. Länder gemeinsamen Angelegenheiten im Sinne der pragmatischen Sanction und der mit ihr vereinbarlichen Selbständigkeit der Länder der ung. Krone, neu bestimmt und ihre legislatorische und administrative Behandlungsweise geregelt.

Da durch diese Regelung der weitere Reichsrath entfiel (indem die pragmatisch gemeinsamen Angelegenheiten, soweit sie bestimmt festgesetzt sind, bezüglich ihrer legislatorischen Behandlung den die Reichsparlamente (Reichsrath und Reichstag) vertretenden Delegationen zugewiesen wurden), so mussten auch die Competenzbestimmungen für die legislatorische Competenz des Reichsrathes neu geregelt werden, was durch das St. G. 21/XII 67 R. 141 über die Reichsvertretung geschah.

a) Competenz des Reichsrathes im Verhältnis zur Competenz der Delegationen. Durch das St. G. 21/XII 67 R. 141 wurde für die legislatorische Competenz des Reichsrathes zunächst im § 11 eine Reihe von Gegenständen der Gesetzgebung aufgezählt und dann im § 12 ein Princip für die Gesetzgebungscompetenz festgestellt.

Bei der Aufzählung der Gegenstände der Reichsgesetzgebung wird im § 11 zunächst in allgemeiner Weise auf jene Angelegenheite

gewiesen, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zugleich mit den Ländern der ung. Krone gemeinsam sind, welche Angelegenheiten in dem besonderen Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Monarchie näher aufgezählt werden, wodurch dieses Gesetz über die reichsgemeinsamen Angelegenheiten als ein ergänzender Bestandtheil des St. G. über die Reichsvertretung, und daher auch selbst als ein St. G. G. erscheint.

Da sowohl das österr. als das ung. Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten diese Angelegenheiten sehr eng begrenzend beschreiben, so bleibt selbst in Bezug auf die pragmatisch gemeinsam erklärten Angelegenheiten immer ein Theil der Gesetzgebung übrig, welcher nicht formell gemeinsam durch die Delegationen behandelt werden kann, sondern den beiden gesetzgebenden Beschlussgewalten des österr. Reichsrathes und des ung. Reichstages zur legislatorischen Behandlung vorbehalten bleibt.

Dadurch entsteht eine correlative Gesetzgebung des Reichsrathes und des Reichstages zu den simultan gemeinsamen Angelegenheiten, welche durch die Delegationen zu behandeln sind, so dass bezüglich aller Gruppen der gemeinsamen Angelegenheiten in den lit. a, b, c des § 1 des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten (R. 146), und in den lit. a, b, c des § 11 des Gesetzes über die Reichsvertretung (R. 141) eine solche Relativität hervortritt, die Gesetze sich wechselweise ergänzen, und erst zusammen die volle Competenz über diese Angelegenheit darstellen.

So werden denn in dem Gesetze über die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten 21/XII 67 R. 146 als den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der ung. Krone gemeinsam erklärt:

a) „Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluss der diplomatischen und commerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ung. Reichstage) vorbehalten bleibt."

Zu dieser Bestimmung steht die Bestimmung des Gesetzes über die Reichsvertretung 21/XII 67 R. 141, § 11 lit. a in Correlation, woselbst es heißt:

„Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfasst alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ung. Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden."

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes:

a) „Die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben."

Der gleiche Grundsatz gilt sowohl nach dem ung. Staatsrecht, als nach dem Grundsatze der Parität auch für den ung. Reichstag bezüglich der zur ung. Krone gehörigen Länder.

Eine ähnliche Correlation besteht auch zwischen lit. b des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie und der lit. b des St. G., über die Reichsvertretung 21/XII 67 R. 141 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Militärangelegenheiten.

Durch das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten wird als pragmatisch gemeinsam erklärt:

b) „Das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluss der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres."

Die correlative Bestimmung des St. G. über die Reichsvertretung 21/XII 67 R. 141 lit. b bestimmt für den Wirkungskreis des Reichsrathes:

„§ 11 lit. b alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgem. Bestimmungen in Bezug auf die Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres."

Und die gleichartige Correlation besteht zwischen lit. c des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten und lit. c des § 11 des St. G. über die Reichsvertretung, indem das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten als gemeinsam erklärt:

„lit. c. Das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinsam zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen."

Das St. G. 21/XII über die Reichsvertretung § 11 lit. b stellt in den Wirkungskreis des Reichsrathes:

„§ 11 lit. c. Die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, die Convertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind."

Aus dem Zusammenhalte dieser Bestimmungen sieht man recht deutlich, dass die Delegationen, außerdem dass sie kein constituierendes Gesetzgebungsrecht über ihre eigene Zusammensetzung und Competenzbestimmung haben, auch kein Steuergesetzgebungsrecht, kein Gesetzgebungsrecht über Regalien und Monopole, kein Recht zur Bewilligung von Anlehen, über das Staatsschuldenwesen, und überhaupt nur das Recht der Feststellung der gemeinsam zu bestreitenden Auslagen, aber nicht das Gesetzgebungsrecht über die Bedeckung dieser Erfordernisse haben, welche vielmehr durch zu pactierende Gesetze (von Reichsrath und Reichstag selbst) aufzutheilen und durch die Beiträge der beiden Theile der Monarchie zu bestreiten sind.

b) Competenz des Reichsrathes in Bezug auf die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten. Wenn nun schon in Bezug auf die aus der pragmatischen Sanction fließenden gemeinsamen Verhältnisse des Aeußeren, des Krieges und des Finanzwesens nur die allernothwendigsten, unerlässlichen grundlegenden Beziehungen in die formelle Gemeinsamkeit der legislatorischen Behandlung durch Reichsraths- und Reichstags-Delegationen (und der administrativen Behandlung durch gemeinsame Ministerien) gestellt worden sind, so wird man leicht begreifen, dass die nur nach gleichen Grundsätzen zu regulierenden gemeinsamen Angelegenheiten formell vollständig den beiden Volksvertretungen (des Reichsrathes und des ungar. Reichstages) zur unmittelbaren Behandlung überlassen worden sind.

Aus diesem Grunde treten die in dem Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten als nach gleichen Grundsätzen zu regulierende Gegenstände in den Competenzbestimmungen für den Reichsrath und den ung. Reichstag alle wieder auf.

Deshalb werden diese nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten, insoferne sie nicht schon im § 11 unter lit. a, b und c des St. G. über die Reichsvertretung als Gegenstände des unmittelbaren Wirkungskreises des Reichsrathes hervorgehoben worden sind, in den Bestimmungen der lit. d und e besonders hervorgehoben, woselbst als Gegenstände des Wirkungskreises des Reichsrathes bezeichnet sind:

„lit. d. Die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffahrts- und sonstigen Reichs-Communicationswesens;

lit. e. die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluss der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz."

c) Competenz des Reichsrathes in Bezug auf die frei eigenen (rein österr.) Reichsangelegenheiten. Selbstverständlich gehören auch alle übrigen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten zu dem Wirkungskreise des Reichsrathes und werden als solche im § 11 des St. G. über die Reichsvertretung noch aufgezählt:

lit. f. Die Medicinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;

lit. g. die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Passwesen, sowie über Volkszählung;

lit. h. über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthumes;

lit. i. die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

lit. k. die Strafjustiz- und Polizeistraf- sowie die Civilrechtsgesetzgebung mit Ausschluss der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche aufgrund der L. O. und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der L. T. gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

lit. l. die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

lit. m. die zur Durchführung der St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das R. G., über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

lit. n. die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen;

lit. o. die Gesetzgebung betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ung. Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten."

Und nach Aufzählung dieser im § 11 bezeichneten Gegenstände stellt nun der § 12 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung das Princip auf:

„§ 12. Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen L. T. verfassungsmäßig erledigt."

Außerdem enthält dieser § 12 auch die schon im Februargesetz von 1861 enthalten gewesene Bestimmung:

„Sollte jedoch irgend ein L. T. beschließen, dass ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden L. T. in den Wirkungskreis des Reichsrathes."

Man hat behauptet, dass die Gegenstände der legislatorischen Competenz des Reichsrathes durch den § 11 des St. G. über die Reichsvertretung taxativ aufgezählt seien. Dies ist ungenau, weil es in dem § 12 heißt: „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem

Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten worden sind, gehören in den Wirkungskreis der L. T. Zu diesem St. G. gehören aber nicht bloß die Bestimmungen des § 11, sondern die Bestimmungen aller Paragraphe dieses Gesetzes, besonders auch die Bestimmung des Ländergebietes des Reichsrathes, der Rechte des Kaisers im Verhältnisse zum Reichsrathe, die Bestimmungen über den Bestand und die Zusammensetzung des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, über die Initiative und das legislatorische Beschlussrecht, über die Nothverordnungen, über das freie Mandat der Abgeordneten, die Immunität aller Mitglieder des Reichsrathes und die persönliche Ausübung des Stimmrechtes, über die Theilnahme der Minister an allen Berathungen, über das Interpellations-, Prüfungs-, Petitions- und Commissionsrecht, das Adress- und Resolutionsrecht jedes der beiden Häuser, und insbesondere die Bestimmung des § 15 des Gesetzes, dass Aenderungen in diesem Grundgesetze, sowie in den St. G. über die allgem. Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung des R. G., über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden, und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder giltig beschlossen werden können.

Die Gegenstände der legislatorischen Competenz des Reichsrathes sind also allerdings taxativ aufgezählt, aber nicht bloß durch die Bestimmungen des § 11 sondern durch die Bestimmungen aller Paragraphe des ganzen Gesetzes und derjenigen, die darin mit unter dieselbe Competenz gestellt worden sind.

5. Verhältnis der legislatorischen Competenzen der Landesgesetzgebung (Landtage) zur Reichsgesetzgebung. Da neben der Reichsgesetzgebung die Landesgesetzgebungen bestehen, so entsteht die Frage, wie sich die legislatorische Competenz der L. T. zur legislatorischen Competenz des Reichsrathes und der Delegationen verhalten.

Da der Wirkungskreis der Delegationen als ein von dem Reichsrathe bezw. dem ung. Reichstage abgeleiteter Wirkungskreis erscheint, welchen die getrennten Reichsparlamente mittelbar durch entsendete Delegationen ausüben, indem es im § 6 des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten ausdrücklich heißt:

„Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ung. Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, in so weit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt" — so genügt es, hier die mittelbar durch Delegationen und unmittelbar durch sich selbst ausgeübte Competenz des Reichsrathes zusammen zu fassen und dieser Reichscompetenz die legislatorische Competenz der Landtage gegenüber zu stellen.

Man hört nun behaupten, dass durch die Bestimmungen der St. G. 21/XII 67 die Competenz der L. T. gemindert worden sei.

Die volle Klarheit über diese Frage wird aus der Entwicklungsgeschichte hervorgehen.

a) Nach dem Diplom 20/X 60. Im Diplom 20/X 60 war die Competenz des weiteren (für alle Länder der Monarchie eingesetzten) Reichsrathes mit allen ihren Gegenständen genau bestimmt.

Da der weitere Reichsrath in den Gesetzen von 1867 fiel, die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie, welche durch entsendete Delegationen behandelt werden, in viel kleinerem Umfange bestimmt worden sind, so kann die Competenz der L. T. durch diese gemeinsamen Angelegenheiten nicht gemindert worden sein.

In Bezug auf die legislatorische Competenz des sogen. engeren Reichsrathes und der L. T. war im Diplom 20/X 60 keine präcise Theilung vorgenommen, ja nicht einmal ein scharfes Princip aufgestellt, sondern die Regelung dieser Competenz der weiteren Entscheidung des Kaisers vorbehalten worden, welche kais. Entscheidung durch das St. G. 26/II über die Reichsvertretung und durch die L. O. getroffen worden ist.

b) Nach der Verfassung 26/II 61 (Reichscompetenz). Das Staatsgrundgesetz 26/II 61 über die Reichsvertretung enthielt die Bestimmung, dass — mit Ausnahme der im § 10 aufgezählten Angelegenheiten des weiteren Reichsrathes — alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind, zum Wirkungskreis des engeren Reichsrathes gehören. Es waren also die Gegenstände des weiteren Reichsrathes einerseits, die Gegenstände der legislatorischen Competenz der L. T. andererseits taxativ aufgezählt, was weder hier noch dort ausdrücklich aufgezählt war, fiel in die legislatorische Competenz des engeren Reichsrathes.

Nun war die legislatorische Competenz der Landtage in den L. O. 26/II 61 in der Weise bestimmt, dass man bezüglich bestimmt namhaft gemachter Gegenstände eine volle Particulargesetzgebung, bezüglich anderer eine specialisierende Particulargesetzgebung, und weiter noch eine delegationsweise übertragene Particulargesetzgebung unterscheiden konnte.

(Landescompetenz.) Die sämmtlichen Landesordnungen 26/II 61 schreiben nämlich in § 18 (Kl. § 19) wörtlich vor:

„Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. Der Landescultur,
2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden,
3. der aus Landesmitteln dotierten Wohlthätigkeitsanstalten,
4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung

für Landeszwecke und der Benützung des Landescredites, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner der Grenzen der allgem. Gesetze in Betreff:

1. Der Gemeindeangelegenheiten,
2. der Kirchen- u. Schulangelegenheiten,
3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung u. Einquartierung des Heeres, endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden."

Die sämmtlichen L. O. stimmen in allen diesen Punkten wörtlich überein und nur T. und V. schalten nach dem Punkte I als Punkt II ein:

„Die Mitwirkung bei der Regelung des Landesvertheidigungs- und Schießstandwesens,"

wodurch sich in T. und V. vier Punkte ergeben.

Man kann die Competenz der L. T. über die Gegenstände des Punktes I die vollkommene, eigenberechtigte, autonome Mitwirkung an der constitutionellen Landesgesetzgebung, und diese selbst die freie oder volle Particulargesetzgebung,

die Competenz der Gesetzgebung über die Gegenstände des Punktes II die beschränkte oder specialisierende Particulargesetzgebung,

die Competenz der Gesetzgebung über die Gegenstände des Punktes III die übertragene, abgeleitete oder delegierte Particulargesetzgebung nennen.

In den §§ 19 der L. O. wird den L. T. keine legislatorische Beschlussgewalt, sondern nur ein consultativer Wirkungskreis zuerkannt, denn wenn es in allen L. O. übereinstimmend heißt:

„Der L. T. ist berufen:

1. Zu berathen und Anträge zu stellen
   a) über kundgemachte allgem. Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und
   b) auf Erlassung allgem. Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;
2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird";

so ist mit diesen Bestimmungen den L. T. nirgends ein wahres legislatorisches Beschlussrecht, sondern nur ein Recht zu berathen und Anträge zu stellen, eingeräumt, welches Recht sie sowohl aus eigener Initiative als auch über Anregung der Regierung ausüben können.

Im übrigen ist den Landtagen nur eine verwaltende Thätigkeit zugewiesen. Denn wenn es in den §§ 20 (Küstl. 21) der L. O. heißt: „Der L. T. sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-)-Vermögens u. des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des (Titel des) Landes bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten und erhaltenen Fonde und Anstalten", so ist durch das Wort sorgt, „curat", sehr klar auf ein Verwaltungsrecht gewiesen. Und wenn der § c fortsetzt: „Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kais. Genehmigung" — so ist durch die Vermeidung des Wortes „Sanction" und die Wahl des Wortes „Genehmigung" gezeigt, dass die Verfügungsgewalt hier grundsätzlich beim L. T. steht aber der kais. Genehmigung bedarf, dass also ein von der kais. Genehmigung abhängiger Verwaltungsact des L. T., nicht aber eine gesetzliche Norm gebende Verordnung des Kaisers vorliegt, also nur ein von der kais. Genehmigung abhängiger Verwaltungsact.

Wenn es in den §§ 21 (Kl. 22) heißt: „Der L. T. verwaltet das Domesticalvermögen und das Credit- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erhaltung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond des (Titel) Landes, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke u. Widmungen dieser Fonde", — so ist auch damit nur ein Verwaltungsrecht charakterisiert.

Eine Beziehung zu einem legislatorischen Beschlussrecht können noch die §§ 22 und 23 haben. Wenn es heißt:

„§ 22. Der L. T. berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und die Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insoferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstl. Steuern bis auf 10% derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kais. Genehmigung", — so erscheint hiedurch wohl ein legislatorisches Beschlussrecht über Steuerzuschläge und anderweitiges Besteuerungsrecht gegeben, — aber die strenge Form eines vom Kaiser formell sanctionierten Gesetzes mit kais. Gesetzesbefehl ist nicht verlangt. — Andererseits unterscheidet sich dieses landtägliche Zuschlags- und Umlagenrecht auch dadurch von einem freien legislatorischen Beschlussrecht, dass es sich nur auf die Erfüllung der Wirksamkeit des L. T. für Landeszwecke bezieht und nur eintritt, insoferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögen nicht zureichen; und es charakterisiert sich dadurch als ein Verwaltungsrecht des L. T., dass der L. T. berechtigt ist, diese Steuerzuschläge und Landesumlagen selbst umzulegen und selbst einzuheben. Dabei ist noch zu beachten, dass der L. T. zur Beschließung von Zuschlägen zu den directen Steuern bis zu 10% durch diese Bestimmung der L. O. schon frei berechtigt ist, und dass er nur zur Beschließung höherer Zuschläge zu den directen Steuern oder anderer Umlagen der kaiserl. Genehmigung bedarf.

Mag man übrigens dieses Zuschlags- und Umlagen-Beschlussrecht ein legislatorisches Beschlussrecht nennen, so muss man doch seine Grenzen im Auge behalten und die strenge Form eines

formell ausgefertigten und sanctionierten Gesetzes ist nicht verlangt.

Wenn es ferner im § 23 der L. O. (§ 24 Kl.) heißt:

„Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz, oder die besonderen Gemeindestatute geregelt", — so wird hiemit nicht auf das eigentliche Gesetzgebungsrecht über das Gemeindewesen der Accent gelegt, welches schon im § 18 bestimmt ist, sondern es bezieht sich der § 23 auf die Rechte des L. T., welche demselben durch das bereits erlassene Gemeindegesetz oder Gemeindestatut eingeräumt sind. Dies sind nun zumeist Aufsichts- und Genehmigungsrechte, welche aber in bestimmten Beziehungen, namentlich in Beziehung auf Zuschläge und Umlagen, auch an die Form von Gesetzen gewiesen sind.

So ordnete der Art. XV des G. 5 III 62 R. 18 an:

„Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindeeigenthume nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann die Gemeinde die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer, oder die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschließen.

Das Landesgesetz wird bestimmen, inwieferne die Gemeinde hiebei mit Rücksicht auf ein bestimmtes Ausmaß dieser Zuschläge an die Genehmigung der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung, oder des Landtages, oder an die Erwirkung eines besonderen Landesgesetzes gebunden ist."

„Durch den Zuschlag zu der Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Steuerzuschläge nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Art in welcher, und das Maß, nach welchem die einzelnen Gemeindemitglieder zu den Auslagen der Gemeinde concurrieren sollen, bestimmt die Gemeinde innerhalb der durch ein Landesgesetz festzusetzenden Grenzen."

Wenn nun hier auch in mehrfacher Richtung von einem Landesgesetz die Rede ist, so muss man doch wohl im Auge behalten, dass diese Competenz der L. T. zur Mitbeschließung von Gesetzen über höhere Zuschläge und Umlagen der Gemeinden den L. T. nicht durch die L. O. selbst, sondern nur durch die Gesetze über die G. O. zugewiesen sind, dass aber das G. 5 III 62 und alle aufgrund desselben erlassenen G. O. in den verschiedenen Ländern nicht die Natur von St. G. G. haben und nicht unter den Schutz der höheren Beschlusszisser der L. O. gestellt sind, daher diese Gesetze, welche dem L. T. diese Beschlussgewalt über die Gemeindeumlagen zuweisen, mit einfacher Majorität abgeändert werden können, weil sie eben nicht zu der staatsgrundgesetzlich gewährten, verfassungsmäßigen Legislativgewalt der L. T. gehören.

Es verhält sich mit diesem Rechte gerade so, wie wenn die L. T. durch eine besondere Verfügung aufgrund des Punktes III des § 18 der L. O. einen Gegenstand zur Regelung zugewiesen erhalten welcher Punkt dadurch noch nicht unter die höher qualificierte Form der L. O. selbst gestellt wird und keine durch das Grundgesetz selbst qualificierte, sondern nur eine durch das Grundgesetz ermöglichte Competenz begründet.

Eine wahrhaft grundgesetzliche legislatorische Competenz wird aber den Landtagen noch durch die §§ 38 (bezw. 37) zuerkannt, durch welche zugleich der Unterschied zwischen einfachen u. höher qualificierten Landesgesetzen festgestellt wird.

„§ 18. Zur Beschlussfassung in dem L. T. ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen."

Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf legislatorische als auch auf administrative Beschlüsse des L. T. Die nachfolgende Bestimmung kann sich aber nur auf legislatorische Beschlüsse beziehen, indem es heißt:

„Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der L. O. ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich."

Eine gleichartige Bestimmung ist auch für die Aenderungen der Landtagswahlordnungen vorgesehen.

Wenn nun auch hiemit alle Bestimmungen der Landesordnungen und der Landtagswahlordnungen selbst unter den Schutz einer höheren Qualification gestellt sind, so stehen doch die durch die L. O. selbst grundsätzlich zugewiesenen legislatorischen Competenzrechte den Landtagen nicht in ganz gleicher Weise zu, weil eben die L. O. selbst einen Unterschied unter den zur legislatorischen Behandlung der L. T. zugewiesenen Gegenstände macht, und weil man weiter beachten muss, ob dem L. T. durch die L. O. selbst ein wirkliches Gesetzgebungsrecht und von welcher Natur, oder nur ein anderes, durch andere Gesetze geregeltes Recht zugewiesen ist.

Nur die durch die L. O. selbst den L. T. grundgesetzlich zugewiesenen legislatorischen Beschlussrechte können ohne Zustimmung durch qualificierten Beschluss der L. T. denselben nicht entzogen werden. Nun sind aber diese grundgesetzlich zugewiesenen Gegenstände den L. T. nicht in gleichem Umfange zugewiesen.

Die Gegenstände des Punktes I der §§ 16 der L. O. sind den L. T. derart zugewiesen, dass den L. T. in Bezug auf dieselben alle legislatorischen Anordnungen zur Beschlussfassung zustehen. Die Gegenstände dieser Categorie und dieses Beschlussrechtes können daher nur mit der höher qualificierten Zustimmung des betreffenden L. T. gemindert oder modificiert werden, sie bilden eine volle, eigenberechtigte, verfassungsmäßige Particularität.

Die Gegenstände des Punktes II der §§ 15 der L. O. sind den L. T. nur inner der Grenzen der allgem. Gesetze zugewiesen. In dem Umfange dieser Gegenstände können daher durch die allgem. Gesetze Aenderungen herbeigeführt werden, wodurch der materielle Umfang der legislatorischen Beschlussgewalt der L. T. geändert wird, ohne dass eine formelle Aenderung der L. O. eintritt; diese Gegenstände des abgeleiteten specialisierenden Particularismus sind also von den allgem. Gesetzen abhängig, durch welche sie den L. T. zugewiesen sind, und diese allgem. Gesetze können möglicherweise verschieden sein.

Die Gegenstände des Punktes III der §§ 16 der L. O. werden den L. T. immer erst durch besondere Verfügungen zugewiesen, und sie treten daher nicht unter die höhere Form der durch die L. O. selbst grundsätzlich gewährleisteten Competenzrechte der L. T. und bilden nur eine delegationsweise eintretende legislatorische Competenz der L. T., welche in derselben Weise auch wieder geändert werden kann.

c) Landescompetenz nach dem Grundgesetze 21/XII 67. Nach allen diesen Beziehungen wurde die Competenz der Landtage, welche in dem Grundgesetze von 1861 festgesetzt war, durch die Staatsgrundgesetze 21/XII 67 nicht gemindert, sondern in mehreren Richtungen vermehrt.

Indem der § 12 des St. G. 21/XII 67 R. 141 den Grundsatz aufstellt: „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der L. T.", — wurde der in den L. O. von 1861 enthaltene Grundsatz der taxativen Aufzählung der Landesangelegenheiten durch die reichsgrundgesetzliche Bestimmung dahin modificiert, dass den L. T. außer den in den L. O. aufgezählten Gegenständen auch noch jene Gegenstände zufielen, welche in dem Reichsgrundgesetze von 1867 dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten worden sind.

Da diese Vermehrung der Competenz der L. T. nicht durch eine Abänderung der L. O., sondern durch eine Verfügung des Reichsgrundgesetzes angeordnet wurde, so ergibt sich, dass diese Vermehrung der Competenz der L. T. im Sinne des Punktes III des § 18 der L. O. geschah, dass sie deshalb nur durch das St. G. über die Reichsvertretung, nicht aber durch die L. O., gedeckt ist, und es scheint, dass sie durch eine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung auch wieder abgeändert werden könnte, ohne dass eine Veränderung der L. O. hierin erblickt werden könnte und ohne dass eine Zustimmung der L. T. hiezu nothwendig wäre.

Diese durch reichsgesetzliche Bestimmung begründete Vermehrung der Competenz der L. T. zeigt sich insbesondere in den Gegenständen der Punkte II und III des § 18 der L. O.

Die Gegenstände der vollen Competenz des Punktes I des § 18 der L. O. wurden durch das St. G. über die Reichsvertretung gar nicht tangiert.

Die Gegenstände der Punkte II und III des § 18 der L. O. erfahren aber eine Erweiterung, indem mehrere Beschränkungen des Punktes II die volle Competenz des L. T. nicht mehr hindern und indem jene weiteren Gegenstände, welche in dem Reichsgrundgesetze nicht dem Reichsrathe vorbehalten sind, den L. T. allgemein zugewiesen erscheinen und nicht mehr einer besonderen Delegierung nach Punkt III des § 18 der L. O. bedürfen. Alle auf diese Weise den L. T. durch generelle Delegierung zufallenden Gegenstände lassen sich nicht aufzählen, weil das Reichsgrundgesetz die Aufzählung der Reichsgegenstände feststellte, doch treten die Vermehrungen der Landtagscompetenz bezüglich des Punktes II des § 18 der L. O. besonders hervor.

Im § 18 der L. O. Punkt II waren den L. T. nur die näheren Anordnungen inner der Grenzen der allgem. Gesetze in Betreff der Gemeindeangelegenheiten zugewiesen. Da in den aufgezählten Gegenständen des Reichsrathes die Gemeindeangelegenheiten nicht genannt sind, so fallen die gesammten Gemeindeangelegenheiten der Landesgesetzgebung d. i. der Beschlussgewalt der L. T. mit hinzutretender Sanction des Kaisers ohne alle Einschränkung zu, insoferne nicht durch das St. G. über die Reichsvertretung einzelne auch in den G. O. erwähnte Punkte ausschließlich der Reichsgesetzgebung vorbehalten sind, wie z. B. das Heimatsrecht und die Fremdenpolizei.

Den L. T. steht daher mit Beachtung der bezeichneten Schranken auch das Recht der Abänderung jener auf die Gemeindeverhältnisse sich beziehenden allgem. Grundsätze zu, welche durch das Reichsgesetz 5/III 62 aufgestellt worden sind, und man sieht daraus, dass die Frage, wozu eine Gesetzgebungskörperschaft competent sei, nach dem verfassungsmäßigen Stande der Competenzverhältnisse, wie sie zur Zeit der gesetzgebenden Thätigkeit besteht, beantwortet werden muss, — so dass also auch ein Reichsgesetz, wenn inzwischen eine Competenzänderung stattgefunden hat, durch ein Landesgesetz abgeändert werden kann, — wie ja auch ein absolut erlassenes Gesetz nach Einführung einer constitutionellen Verfassung nur mit Zustimmung der volksvertretenden Körperschaft abgeändert werden kann.

Die Frage der legislatorischen Competenz ist eben immer nach dem Stande der Verfassung in dem Zeitpunkte zu beurtheilen, in welchem diese Competenz zur Anwendung kommen soll.

Sowie bezüglich der Gemeindeangelegenheiten ist die legislatorische Competenz der L. T. auch bezüglich der im Punkte II lit. b des § 18 der L. O. genannten Kirchen- und Schulangelegenheiten vermehrt oder wenigstens in bestimmterer Weise sichergestellt.

Durch die L. O. von 1861 waren in dieser Beziehung den L. T. die näheren Anordnungen inner der Grenzen der allgem. Gesetze in Betreff der Kirchen- und Schulangelegenheiten zugewiesen.

Die allgem. Gesetze hätten in dieser Beziehung die Competenz der L. T. sehr enge begrenzen können.

Indem nun das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung von 1867 in der lit. i dem Reichsrathe die Gesetzgebung nur „über die confessionellen Verhältnisse" vorbehält, gibt sie die daran sich schließenden Verhältnisse, welche nicht rein confessioneller Natur sind, den L. T. anheim, so dass die Verhältnisse über Pfarrgemeinden und die auf die finanziellen Erfordernisse derselben sich beziehenden Verhältnisse sowie auch die Entlohnung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen wohl unter Einflussnahme der L. T. geregelt werden können.

Noch bestimmter wird der Wirkungskreis der L. T. in Bezug auf die Schulverhältnisse festgestellt, indem im § 11 lit. i dem Reichsrathe nur vorbehalten werden:

„Die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten"; so dass den L. T. die näher anordnende Gesetzgebung über das Volkschulwesen und die Gymnasien, über die Realschulen und die polytechnischen Hochschulen überantwortet ist, so dass selbst die staatliche Schulaufsicht über die Volksschulen durch Landesgesetze geregelt wird, wobei allerdings zu beachten ist, dass das G. 25/V 68 R. 48 allgem. Grundsätze über die Schulaufsicht festgestellt hat.

Dazu kommt noch, dass durch das St. G. von 1867 dem Reichsrathe auch nicht die ganz ausschließliche Gewalt über die Civilrechtsgesetzgebung vorbehalten ist, indem ihm im § 11 lit. k nur vorbehalten ist: „Die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Civilrechtsgesetzgebung mit Ausschluss der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche aufgrund der Landesordnungen und dieses Staatsgrundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören", — so dass den L. T. in Bezug auf diese Gegenstände auch das dazu gehörige Justizgesetzgebungsrecht mit zusteht.

So sind denn durch das St. G. 21/XII 67 über die Reichsvertretung den L. T. mehr Gegenstände zur legislatorischen Competenz zugefallen, als ihnen durch die L. O. von 1861 ausdrücklich zugewiesen waren.

Aufgrund dieser Competenz-Bestimmungen wurden seither bereits so viele Verhältnisse durch Landesgesetze geregelt, dass die legislatorische Competenz der L. T. wahrhaftig nicht zu unterschätzen ist.

XII. **Gesetzgebungscompetenzen im Gebiete der ung. St. Stephanskrone.** (Ung. u. Croatien.) Durch die im G. A. XXX:68, (I:68 für Croatien) vollzogene Inarticulierung der wegen Schlichtung der zwischen U. und Croatien-Slavonien (u. D.) bestandenen staatsrechtlichen Fragen zustande gekommenen Convention wurde diese Convention zu einem gemeinsamen Fundamentalgesetz von Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien erhoben. Hier haben wir ein ausgesprochen pactiertes Fundamentalgesetz, oder eine Convention, welcher die volle Natur eines gemeinsamen Grundgesetzes gegeben worden ist. (Proömium des Gesetzesartikels.)

„Nachdem", wie die Einleitung weiter sagt, „Croatien und Slavonien seit Jahrhunderten, sowohl rechtlich, als factisch, zur heil. Stephanskrone gehörten, und auch in der pragmatischen Sanction ausgesprochen ist, dass auch die Länder der ung. Krone von einander untrennlich sind: so haben auf dieser Basis Ungarn einerseits, Croatien und Slavonien andererseits, zur Schlichtung der zwischen ihnen obschwebenden staatsrechtlichen Fragen folgende Convention geschlossen" u. s. w.

Die abschließenden Subjecte (oder Factoren) der Convention waren also nur U. einerseits, Croatien und Slavonien andererseits, — nicht aber auch Dalmatien, welches nur im Titel mit bezogen wird, aber die Convention nicht mit abgeschlossen hat. Es ist dies wichtig, weil hindurch die Einbeziehung von Dalmatien in die im österr. Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder als zu Recht bestehend anerkannt ist, und die hier vorliegende Convention auf Dalmatien keine Anwendung findet, obschon Dalmatien bei der Titulatur mit vorkommt.

Nach diesem vereinbarten Grundgesetz (§ 1) bilden U., und Croatien-Slavonien (und Dalmatien) ein und dieselbe staatliche Gemeinschaft, sowohl gegenüber den unter Sr. Majestät Regierung stehenden übrigen Ländern, als auch gegenüber anderen Ländern.

Aus dieser Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit folgt (§ 2), dass der König von U. und Croatien, Slavonien (und Dalmatien) mit ein und derselben Krone, und mittelst ein und desselben Krönungsactes gekrönt wird, und für die, unter der Krone des heil. Stephan stehenden sämmtlichen Länder, auf dem gemeinsamen Reichstage dieser Länder, ein gemeinschaftliches Krönungs- (Inaugural)- Diplom festgestellt und ausgefertigt wird.

Das Original dieses Krönungs- (Inaugural)-Diploms ist jedoch nebst dem ung. Texte auch in croatischer Sprache zu verfassen, auch den Ländern Croatien, Slavonien (und Dalmatien) auszufolgen, und darin auch die Integrität der Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien, sonach die Landesverfassung zu verbürgen.

Das 1867er Inauguraldiplom wird im croatischen Originaltexte ebenfalls nachträglich ausgefertigt, und dem croatisch-slavonisch-dalmatinischen L. T. ehebaldigst zugesendet werden."

Die wichtigsten Bestimmungen dieses vereinbarten ung.-croatischen Grundgesetzes für die österr.-ung. Gesammtmonarchie bilden die nun folgenden §§ 3 und 4 dieser Convention.

Der § 3 dieses Grundgesetzes lautet:

„Aus der oberwähnten untheilbaren Staatsgemeinschaft folgt ferner, dass hinsichtlich all jener Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der ung. Krone und den anderen Ländern Sr. Majestät gemeinschaftlich, oder im gemeinschaftlichen Einvernehmen zu behandeln sind, U. und Croatien, Slavonien (und Dalmatien) ein und dieselbe gesetzliche Vertretung, Gesetzgebung, und

hinsichtlich der Executive eine gemeinsame Regierung haben müssen."

Es wurde hier also sowohl bezüglich der aus der pragmatischen Sanction fließenden simultan gemeinsamen, als auch bezüglich der nach gleichen Grundsätzen im gegenseitigen Einvernehmen zu regelnden Angelegenheiten Ung. und Croatien und Slavonien zur Einheitlichkeit in Gesetzgebung und Regierung zusammengefasst, was die Ausdehnung der zwischen U. und Oesterr. geschlossenen Ausgleichsgesetze von 1867 zur nothwendigen Folge hatte, wie es im § 4 dieses ung. Unionsgesetzes ganz präcise mit den Worten festgestellt ist:

„Der XII. Gesetzesartikel des 1867er ung. Reichstages, welcher zwischen den Ländern der heil. Stephanskrone u. Sr. Majestät übrigen Ländern obschwebenden gemeinsamen, oder wenngleich nicht gemeinsamen, doch einvernehmlich zu behandelnden Angelegenheiten, und die Art und Weise deren Behandlung bestimmt, so auch die aufgrund dieses Gesetzes bereits zustande gekommenen Uebereinkommen und besonders die G. A. XIV (Quotengesetz), XV (allgem. Staatsschuld betreffend). u. XVI (Zoll- u. Handelsbündnis) vom Jahre 1867, werden auch von Croatien, Slavonien (u. Dalmatien) als giltig und bindend anerkannt, mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch, dass ähnliche Fundamentalgesetze in der Zukunft nur mit der gesetzlichen Einflussnahme der Länder Croatien, Slavonien (und Dalmatien) geschaffen werden können."

Durch diesen § 4 des ung.-croatischen Ausgleichsgesetzes ist also der G. A. XII:67 mit den simultan gemeinsamen und den nur einvernehmlich nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten auf Croatien-Slavonien ausgedehnt, und da dieser G. A. XII und die anderen citierten Gesetze mit den gleichartigen Gesetzen in Oesterr. in Connex gebracht sind, so ist auch der ung.-croatische Ausgleich mittelbar mit dem österr.-ung. Ausgleich in Connex gebracht.

Jedoch ist ausdrücklich die Bedingung beigesetzt, dass ähnliche Fundamentalgesetze in der Zukunft nur mit der gesetzlichen Einflussnahme der Länder Croatien, Slavonien (und Dalmatien) geschaffen werden können, wodurch augenscheinlich zunächst nur U. und Croatien-Slavonien gebunden erscheinen, weil eben U. und Croatien-Slavonien eine staatliche Gemeinschaft bilden, welche die Art ihrer Vertretung gegenüber den anderen Ländern der Monarchie selbst bestimmt. Wie U. und Croatien-Slavonien diese ihre Vereinigung und Vertretung regeln, und hiebei die gesetzliche Einflussnahme der Länder Croatien und Slavonien feststellen, das ist ihre eigene Sache.

Daraus aber, dass ähnliche Fundamentalgesetze in Zukunft von Seite U. nur mit der gesetzlichen Einflussnahme der Länder Croatien und Slavonien geschaffen werden können, geht hervor, dass eine Vermehrung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gesammtmonarchie und daher auch eine auf diese Vermehrung abzielende Veränderung der Ausgleichsgrundgesetze von 1867 von Seite U. ohne gesetzliche Einflussnahme von Croatien u. Slavonien nicht beschlossen werden kann.

Das im § 4 des ung.-croatischen Ausgleichsgesetzes erwähnte Fundamentalgesetz XII vom Jahre 1867 und die weiter citierten Gesetzartikel wurden nach ausdrücklicher Vorschrift dieses § 4 (Schlusssatz) nachträglich auch im croatischen Originaltexte ausgefertigt und zur Kundmachung dem croatisch-slavonisch (dalmatinischen) L. T. zugesendet.

Außer den der ganzen österr.-ung. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten wurden für Ung.-Croatien noch eine bedeutende Anzahl von Gegenständen als ung.-croatische gemeinsame Angelegenheiten erklärt. Es sind diese ungar.-croatisch gemeinsamen Angelegenheiten denjenigen Angelegenheiten zu vergleichen, welche außer den allgemeinen gemeinsamen Reichsangelegenheiten den im österr. Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern noch enger gemeinsam sind, und kann der darauf bezügliche Theil des ungar.-croatischen Gemeinsamkeits-Verhältnisses (§§ 5—46 des Gesetzartikels) mit dem besonders im § 11 des österr. St. G. 27/XII 67 R. 141 über die Reichsvertretung für die Länder des Reichsrathes als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten verglichen werden.

Zunächst ist zu bemerken, dass alle Angelegenheiten, welche nach dem österr.-ung. Ausgleichsgrundgesetze nach gleichen Grundsätzen im Einvernehmen zu regeln sind, durch das ung.-croatische Ausgleichsgesetz auch für Ung.-Croatien als gemeinsame Angelegenheiten erklärt sind, und außerdem sind noch mehrere andere Angelegenheiten für Ung.-Croatien als gemeinsam erklärt.

So sind denn für Ung.-Croatien als besonders gemeinsame Angelegenheiten erklärt:

Die Votierung der Kosten des Hofhaushaltes (§ 6), — die Recrutenstellung, die das Wehrsystem u. die Wehrpflicht betreffende Gesetzgebung (§ 7), — die für Ung.-Croatien gemeinsamen Finanzen (§ 8), weshalb die Feststellung des gesammten Steuersystems, die Votierung der directen und indirecten Steuern, die Einführung neuer Steuern, die Votierung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten, die Prüfung der Schlussrechnungen darüber, die Aufnahme neuer Staatsanlehen, die Convertierung der bestehenden Staatsschulden, die Verwaltung, Umgestaltung, Belastung und Veräußerung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Verfügung über die Monopole und Regaleinkünfte (jura regalia majora), und überhaupt jede Verfügung, welche die in den Ländern der heil. Stephanskrone gemeinschaftlichen Finanzangelegenheiten betrifft, zu dem gemeinsamen Reichstage der Länder der heil. Stephanskrone gehört; — hinsichtlich der Veräußerung des croatisch-slavonischen Staatsgrundbesitzes ist jedoch die Einschränkung gemacht, dass diesbezüglich auch der croatisch-slavonisch (dalmatinische) L. T. einzuvernehmen ist, ohne dessen Einwilligung kein Verkauf stattfinden kann. — Und hinsichtlich all dieser Gegenstände erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanzverwaltung, welche durch den dem gemeinsamen

Reichstage verantwortlichen königlich ung. Finanzminister ausgeübt wird, auch auf die Länder Croatien, Slavonien (und Dalmatien).

Durch § 9 dieses Ausgleichsgesetzes sind als gemeinschaftliche Angelegenheiten sämmtlicher Länder der ungar. Krone auch die Geld-, Münz- u. Banknoten-Angelegenheiten, sonach die Feststellung des Münzsystems und des allgemeinen Münzfußes, und die Ueberprüfung und Bestätigung jener Handelsverträge, welche die Länder der heil. Stephanskrone gleichmäßig betreffen, — die Verfügung über die Banken, Credit- und Versicherungs-Institute, Privilegien, das Maß und Gewicht, Warenstempel und Musterversicherung, Punzierung und über das schriftstellerische und artistische Eigenthum erklärt; — (lauter Gegenstände, die für die ganze Monarchie nach gleichen Grundsätzen zu regeln sind;) — ferner aber auch „das See-, Handels-, Wechsel- und Bergrecht", — und im allgemeinen die Angelegenheiten des Handels, der Mauten, Telegraphen, Posten, Eisenbahnen, Häfen, der Schiffahrt und jener Staatsstraßen und Flüsse, welche Ung. und Croatien-Slavonien (und Dalmatien) gemeinschaftlich angehen.

Auch ist noch durch § 10 dieser inarticulierten Ausgleichsconvention bezüglich bestimmter Angelegenheiten eine legislatorische aber keine administrative Centralisation vorgesehen, indem dieser § 10 vorschreibt:

„Hinsichtlich der Regelung des Gewerbewesens, den Hausierhandel inbegriffen, sowie auch in Angelegenheiten der Vereine, welche nicht auf Erwerb abzielen, hinsichtlich des Passwesens, der Fremdenpolizei, der Staatsbürgerschaft und der Naturalisierung, ist wohl die Gesetzgebung gemeinschaftlich, indessen wird die Executive hinsichtlich dieser Angelegenheiten den Ländern Croatien, Slavonien (und Dalmatien) vorbehalten."

Durch die §§ 11—30 wird das finanzielle Beitragsverhältnis zwischen U. und Croatien-Slavonien geregelt und hiebei insbesondere das Princip der finanziellen Einheitlichkeit für die gemeinsamen Verhältnisse ausgesprochen.

„Die Länder Croatien, Slavonien (und Dalmatien) anerkennen, dass sie zu jenen Auslagen, welche einerseits die zwischen den Ländern der ung. Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät als gemeinsam anerkannten, andererseits aber die unter den Ländern der ung. Krone selbst als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten erfordern, nach dem Verhältnisse ihrer Steuerfähigkeit das ihrige beizutragen verpflichtet wären."

Und nun wird bezüglich U. einerseits und Croatien-Slavonien andererseits ein besonderer Finanzvertrag vereinbart (§§ 12—30).

Bezüglich der legislatorischen Behandlung wird für die gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsamer Reichstag sämmtlicher Länder der ung. Krone berufen, indem angeordnet wird:

„Hinsichtlich jener Gegenstände, welche zwischen den Ländern der ung. Krone und Sr. Majestät übrigen Ländern gemeinsam, oder im Einvernehmen zu behandeln sind, sowie auch hinsichtlich jener, welche unter den Ländern der ung. Krone allein als gemeinschaftlich bezeichnet worden sind, gebürt das Recht der Gesetzgebung dem alljährlich nach Pest einzuberufenden gemeinschaftlichen Reichstage sämmtlicher Länder der ung. Krone." (§ 31.)

Auf diesem gemeinschaftlichen Reichstage wird Croatien und Slavonien, im Verhältnisse zu seiner Bevölkerung, durch 29 Deputierte vertreten, die Stadt und das Küstengebiet Fiume (nach § 32 und 66) nicht inbegriffen.

Wenn sich die Anzahl der ung. Deputierten ändern würde, wird auch die Anzahl der croatisch-slavonischen Deputierten, mit Beibehaltung des Bevölkerungsverhältnisses, nach denselben Principien festgestellt werden, welche bei Feststellung der Anzahl der ung. Deputierten angewendet werden. (§ 32.)

Wenn sich die Bevölkerung Croatiens und Slavoniens, entweder durch die administrative Vereinigung der Militärgrenze, oder durch die Rückeinverleibung Dalmatiens vermehren sollte, wird die Anzahl der Deputierten der benannten Länder im Verhältnisse der Zunahme der Bevölkerung ebenfalls vermehrt werden. (§ 33.)

Croatien, Slavonien (und Dalmatien) wählen ihre Deputierten für den gemeinsamen Reichstag aus den Mitgliedern ihres eigenen L. T., und zwar für die ganze Zeitdauer, auf welche sich das Mandat des gemeinschaftlichen Repräsentantenhauses erstreckt.

Für den Fall, dass der croatisch-slavonische (und dalmatinische) L. T. mittlerweile aufgelöst werden sollte, verbleiben die Repräsentanten Croatiens-Slavoniens (und Dalmatiens) so lange Mitglieder des gemeinschaftlichen Reichstages, bis der neuerlich einberufene croatisch-slavonische (und dalmatinische) L. T. nicht neue Repräsentanten erwählt. (§ 34.)

Die Repräsentanten Croatiens-Slavoniens üben ihr persönliches Aeußerungs- und Abstimmungsrecht ebenfalls selbständig, ohne Instructionen, und ebenso aus, wie die übrigen Mitglieder des Reichstages. (§ 35.)

Die Länder Croatien-Slavonien (u. Dalmatien) senden auch in das Oberhaus des gemeinschaftlichen Reichstages zwei Repräsentanten aus ihrem eigenen L. T. (§ 36.)

Die Magnaten und jene weltlichen und geistlichen Würdenträger Croatiens-Slavoniens (und Dalmatiens), die vor 1848 im Oberhause des ung. Reichstages Sitz- und Stimmrecht hatten, werden auch fernerhin mit gleichem Rechte Mitglieder des Oberhauses des gemeinschaftlichen Reichstages sein, insolange, bis das Haus nicht nach anderen Grundsätzen constituiert wird. (§ 37.)

Auch für die Theilnahme an den für die gemeinsamen Angelegenheiten der gesammten österr.-ung. Monarchie berufenen Delegationen wird eine Ordnung festgestellt (§§ 40—42):

„Nachdem der gemeinschaftliche Reichstag der Länder der ung. Krone einen Theil seiner Agenden, nämlich die Feststellung des Budgets der aus der pragmatischen Sanction herrührend anerkannten

gemeinsamen Angelegenheiten durch eine aus seiner Mitte entsendete Delegation ausübt: werden von den Repräsentanten Croatiens, Slavoniens (und Dalmatiens), durch den gemeinschaftlichen Reichstag so viele Mitglieder in die ung. Delegation gewählt, als nach dem Schlüssel, nach welchem die erwähnten Länder im gemeinschaftlichen Reichstage vertreten werden, auf sie entfallen." (§ 40.)

(Diese croatischen Mitglieder der Delegation werden also im ung. Reichstage vom ganzen Hause gewählt, nicht aber in der Weise wie in Oesterr., dass die auf jedes Land entfallende Zahl der Delegierten von den Abgeordneten dieses Landes selbst gewählt werden.)

Demzufolge wird festgestellt, dass von den Repräsentanten Croatiens und Slavoniens von Seite des Repräsentantenhauses vier, und von Seite des Oberhauses ein Mitglied in die Delegation gewählt werde. (§ 41.)

Wenn sich die Anzahl der croatisch-slavonisch-dalmatinischen Repräsentanten infolge des im § 33 erwähnten Gebietszuwachses vermehren sollte: wird die Anzahl jener Mitglieder im entsprechenden Verhältnisse vermehrt werden, die von den Repräsentanten Croatiens, Slavoniens u. Dalmatiens in die Delegation gewählt werden. (§ 42.)

Für alle gemeinsamen Verhältnisse wird für die Länder der ung. Krone eine gemeinsame Central-Regierung aufgerichtet (§§ 43—46):

„Hinsichtlich all jener Angelegenheiten, welche im G. A. 12:67 und in der gegenwärtigen Convention bezüglich sämmtlicher Länder der ung. Krone, als gemeinschaftlich bezeichnet sind, wird die Executivgewalt auch hinsichtlich Croatiens, Slavoniens (und Dalmatiens) durch die in Pest-Ofen residierende Central-Regierung durch ihre eigenen Organe ausgeübt." (§ 43.)

(Diese Centralregierung kann also die ihr zukommenden Angelegenheiten auch in Croatien und Slavonien durch eigene, ihr selbst und allein unterstehende Organe ausüben.)

Mit Rücksicht auf die Vertretung der Interessen der Länder Croatien, Slavonien (u. Dalmatien) wird für diese Länder zu der in Pest-Ofen residierenden Central-Regierung ein besonderer croatisch-slavonisch-dalmatinischer Minister ohne Portefeuille ernannt. Dieser Minister ist ein Stimmrecht besitzendes Mitglied des gemeinsamen Ministerrathes, und dem Reichstage verantwortlich. Derselbe bildet das Vermittlungsband zwischen Sr. Majestät und den Ländern Croatien, Slavonien (u. Dalmatien). (§ 44.)

Die Centralregierung wird bestrebt sein, im croatisch-slavonisch-dalmatinischen Ländergebiete einvernehmlich mit der besonderen Regierung dieser Länder vorzugehen: nachdem aber dieselbe dem gemeinschaftlichen Reichstage, auf welchem auch Croatien, Slavonien (und Dalmatien) vertreten sind, verantwortlich ist, sind ihre Verfügungen von Seite der croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung und der Jurisdictionen nothwendigerweise zu unterstützen, ja sogar, insoferne die Central-Regierung keine eigene Organe haben sollte, durch selbe unmittelbar auszuführen. (§ 45.)

Den Ländern Croatien, Slavonien (und Dalmatien) wird auf deren Verlangen zugesichert, dass die Centralregierung sowohl die croatisch-slavonischen Abtheilungen der Centralbehörden, als auch ihre im Gebiete der benannten Länder fungierenden Organe mit Rücksichtnahme auf die erforderliche Fachbildung, soweit es nur möglich ist, aus croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landeskindern ernennen wird. (§ 46.)

Hinsichtlich all jener Gegenstände, welche in dieser Convention dem gemeinschaftlichen Reichstage und der Centralregierung nicht vorbehalten sind, gebürt den Ländern Croatien, Slavonien (und Dalmatien), sowohl im Gebiete der Gesetzgebung, als auch der Executive, vollständige Autonomie. (§ 47.)

Diese ganz autonomen Angelegenheiten werden im Weitern (§ 47 xc.) sowohl bezüglich der legislatorischen Behandlung durch den croat.-slavonischen Landtag als auch bezüglich der autonomen Selbstregierung etwas näher behandelt, das Recht der croatischen Sprache bei der Behandlung sowohl der gemeinsamen als der autonomen Angelegenheiten betont, die gemeinsamen und autonomen Embleme der Wappen, Farben, Flaggen und ihr Recht erwähnt, das Versprechen der Vereinigung der croatischen Militärgrenze mit dem Land und des Strebens nach der Rückeinverleibung Dalmatiens gegeben, und nach Aufzählung der zu Croatien-Slavonien gehörigen Gebietstheile und Bestätigung der alten mit der neuen Convention vereinbarten Fundamentalgesetze zum Schlusse die Abänderungsmöglichkeit der neuen Convention im § 70 folgendermaßen statuiert:

„Diese Convention wird nach erfolgter Allerhöchster Sanctionierung als ein für Ung. und Croatien, Slavonien und Dalmatien gemeinschaftliches Fundamentalgesetz in die Gesetzbücher der benannten Länder eingetragen. Gleichzeitig wird festgestellt, dass diese Convention kein Gegenstand der besonderen Gesetzgebung der vertragschließenden Länder sein kann, und kann eine Aenderung an derselben nur auf dieselbe Art und Weise, wie sie zu Stande kam, mit Intervenierung all jener Factoren vorgenommen werden, welche dieselbe abgeschlossen haben."

Das ung.-croatische Ausgleichs-Fundamentalgesetz vom Jahre 1868 ist also ausdrücklich auch bezüglich jeder Abänderung als ein zu pactierendes, nur für beide Theile zugleich und mit ihrer Zustimmung abänderliches, daher in seiner Geltung und Wirksamkeit auch connexes Fundamentalgesetz erklärt.

Literatur.

Ueber constitutionelle Gesetzgebung vergleiche Aretin, Joh. Chr. Frh. v.: Staatsrecht der constitutionellen Monarchie (1824—28). Maurenbrecher: Grundzüge des heutigen deutsch. Staatsrechtes, S. 64, 69. Levita: Die Volksvertretung, S. 21 f. Bluntschli: Allgem. Staatsrecht I. Th., S. 232 f. Eötvös: Einfluss der Ideen I. Th., S. 244 f., II. Th. S. 154. Morgenstern: Mensch,

Volksleben und Staat, I. Th., § 148 f. **Zachariae**: Deutsch. Staatsrecht I. Th., § 24. **Braun**: Die Kammern und das Land. Rob. v. **Mohl**: Gesch. und Literatur d. St. W. I. Th., S. 267 f.; Gesch. und Literatur des allgem. constitutionellen Staatsrechtes II. Th.; XI. Abhdlg. Deutsch.-Positives Staatsrecht S. 239 f.; Landes-Staatsrecht ebenda S. 333. **Zöpfl**: Allgem. und deutsch. Staatsrecht I. Bd. Jos. **Held**: System des Verfassungsrechtes §§ 149—154, § 229 f. G. **Reichlen**: Das allgem. Staatsrecht u. d. gem. d. Staats- und Bundesrecht. v. **Mohl**: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg 2. Aufl., 1. Bd., III. Abth., insbesondere § 168 f. Jos. **Pötzl**: Bairisches Verfassungsrecht V. Buch III. Cap. Max **Seydel**: Bairisches Staatsrecht II. Bd. § 1. **Rönne**: Das preuß. Staatsr. 2. Aufl., I. Bd., II. Abth., 4. Absch., § 110 f. H. **Schulze**: Das preußische Staatsrecht II., 210. **Ulbrich**: Lehrbuch des österr. Staatsrechtes II. Buch § 144 f.; das Staatsrecht der österr.-ung. Monarchie bei Marquardsen IV., 88 f. H. **Schulze**: Lehrbuch des deutsch. Staatsrechtes I., 518—520. P. **Laband**: Das Staatsrecht des deutsch. Reiches, insbesondere II. Bd. § 56. G. **Meyer**: Lehrbuch des deutsch Staatsrechtes III. Buch, Gesetzgebung, besonders § 157 f. H. **Marquardsen**: Handbuch des öffentl. Rechtes der Gegenwart in Monographie vergl. besonders **Gareis**: Allgem. Staatsrecht S. 59 f. **Sarwey**: Allgem. Verwaltungsrecht § 5, das Wesen des Verfassungsstaates S. 14 f., 25 f. v. **Mohl**: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik in Monographie I. Bd., Recht und Politik der repräsentativen Monarchie S. 1—458, Recht und Politik der repräsentativen Demokratie S. 461—576. **Seligmann**: Der Begriff des Gesetzes. **Sarwey**: Das öffentl. Recht § 3 der Verfassungsstaat, § 4 Gesetz und Verordnung. **Jellinek**: Gesetz und Verordnung, insbesondere S. 316 f. Alb. **Hänel**: Deutsches Staatsrecht, I. Bd., 1892, insbes. § 36, S. 238 f. **Bornhak**: Art. Gesetz in Stengels Wörterb. d. Verw.-R., I, 579, u. s. w.

Zur **constitutionellen Gesetzgebung in Oesterr.-Ung.** vergl. insbesondere: „Die neue Gesetzgebung Oesterreichs", erläutert aus den Reichsrathsverhandlungen, Wien, b. **Manz**, 2 Bde., 1868. **Pfaff-Hofmann**: Comment. zum österr. a b. G. B., 1877, I, 126—137, 142—156, 251 f. Ant. **Menger**: System des Civilprocesses, 1876, I, 46 f., dann örtliche u. zeitliche Grenzen der Civ.-Pr.-St., §§ 12—15, S. 128—202. L. **Schiffner**: Syst. Lehrb. des österr. allgem. Civilrechtes, Wien 1882, I. Bd., §§. 7, 8. **Burckhard**: System des österr. Privatrechts, Wien 1883, I. Bd., §§ 8—14. Jos. **Krainz**, herausgegeben von Pfaff: System des österr. allg. Privatrechts, 2. Aufl., I. Bd., 1. Hpst., II. Abth., IV. Abth.

Ueber die gemeinsamen Angelegenheiten und die pragmatische Sanction histor. dogm. dargestellt vgl. W. **Lustkandl**: Ung.-Oesterr. Staatsrecht, 1863; Das Wesen der österr. Reichsverfassung, 1864; Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht, 1866; Föderation oder Realunion, 1870. **Pernice**: Die Verfassungsrechte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, 1872. **Bidermann**: Entstehung und Bedeutung der pragm. Sanction in Grünhuts Zeitschr. 1875, 2. Heft; Die rechtl. Natur der österr.-ungar. Monarchie, 1876. **Juraschek**: Personal- und Realunion, 1878; Jos. **Ulbrich**: Gesetz und Verordnung im österr. Staatsrecht, in den Prager Mittheilungen, 1877, S. 97 f.; Die rechtliche Natur der österr.-ung. Monarchie, 1879. **Dantscher v. Kollesberg**: Der monarchische Bundesstaat Oesterreich-Ungarn und der berliner Vertrag, 1880. (Die jurist. Construction, welche alle Ausgleichsgesetze von 1867 de lege ungiltig erklärt und einen aus vier Häusern bestehenden Gesammtreichsrath annimmt, der gleichwohl ein Einkammersystem sein soll, ist bestritten.)

Einschlägig: Georg **Jelinek**: Die Lehre von den Staatenverbindungen, 1882; Gesetz und Verordnung, 1887. Siegfried **Brie**: Zur Lehre von den Staatenverbindungen in Grünhuts Zeitschr., XI. Bd., 1884; Theorie der Staatenverbindungen. Ernst v. **Mayerhofer**: Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst, 4. Aufl., 1880, insbes. II. Bd., 1. Abth. Ludwig **Geller**: Oesterr. Verwaltungsgesetze, 4 Bde. Jos. **Ulbrich**: Lehrbuch des österr. Staatsrechts, Berlin 1882, 1883; **desselben**: Das Staatsrecht der österr.-ungarischen Monarchie, bei Marquardsen, IV. Bd., 1884; Zweite umgearbeitete Aufl.; Ulbrich's Handbuch der österr. polit. Verwaltung, Wien 1888—1890. Ludwig **Gumplowicz**: Das österr. Staatsrecht, 1891 besonders I. Th, 1. Buch, im Ganzen mehr politisch als juridisch. Gustav **Steinbach**: Die ungarischen Verfassungsgesetze (deutsch), Wien 1891. Hanns **Schneller**: Die staatsrechtl. Stellung von Bosnien und der Herzegowina, Leipzig 1892. **Burckhard**: Leitfaden der Verfassungskunde der österr.-ungar. Monarchie, Wien 1893. v. **Pliverić**: Das rechtliche Verhältnis Croatiens zu Ung., Agram 1886; Beiträge zum ungar.-croatischen Bundesrecht, 1886; Der croatische Staat, Agram 1887 (vorzugsweise gegen seinen Kritiker Alex. **Egersdorfer** Nr. 234 bis 237 der Agramer Zeitg. gerichtet). **Schuler-Libloy**: Das ungarische Staatsrecht, Wien 1870. Gesetzsammlung von Rob. **Lampel**, Pest 1868. **Landesgesetzsammlung** herausg. von königl. ungar. Justiz-Ministerium.

Lustkandl.

Gesetzessammlungen.

I. Officielle G.-S.: A. Allgemeine: B. Besondere. — II. Private G.-S.: A. Allgemeine; B. Besondere. — III. Repertorien.

I. Officielle G.-S. A. Allgemeine: a) 1790 erschienen Sr. k. k. Majestät Leopold II. polit. Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhm. und gal. Erbländer auf Allerhöchsten Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der Hofstelle herausgegeben — ohne Kundmachungspatent. Die Sammlung hat 4 Bände und reicht bis zum Tode Leopold II. 1793 wurde die Sammlung fortgesetzt: Auf Allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht der Direction — ohne Kundmachungspatent. Dieser Band enthält die Gesetze und Verordnungen Franz II. bis Ende

1792. Die Sammlung wurde bis zum 2. December 1848 fortgesetzt — ohne Kundmachungspatent und wird: Politische Gesetzes-Sammlung (P. G. S.) genannt. b) Justiz-Gesetz-Sammlung (J. G. S.) 1780 — 2/XII 48. S. hiezu die Hd. 29/XII 1785 J. G. S. 509 und 20/XII 18 J. G. S. 1519. c) Mit Allerhöchstem P. 4/III 49 R. 153 wurde an Stelle der P. G. S. 1/VII 49 ab das Reichs-Gesetz-Blatt (R.) eingeführt. Durchführungsverordnung des M. J. 23/IV 49 Z. 18724 L., N. Oe. 1849 S. 75. Für dasselbe gilt gegenwärtig das G. 10/VI 69 R. 113 (ältere Normen: M. Erl. 22/VII 49 R. 334, kais. V. 7/XII 49 R. 31, kais. V. 20/XII 50 R. 473, kais. P. 27/XII 52 R. 260, J. M. V. 19/III 53 R. 51, vgl. hiezu O. G. H. 15/XII 85 Z 10541 Beil. zum J. M. V. Bl. 86 Nr. 111, kais. V. 31/VII 53 R. 170, kais. P. 1/I 60 R. 3, Staats-Min.-Erl. 27/VI 63 Z. 4877 V. Bl. W. Mag. III. Bd. Anhang S. 133, G. 19/V 68 R. 45). Wesentliche Bestimmungen desselben sind: § 1. Das R. ist für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt zur verbindenden Kundmachung: a) Der unter Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande gekommenen G.; b) der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge; c) der Verordnungen, welche aufgrund der Reichsgesetze erlassen werden. § 2. Das R. wird durch das M. J. in allen landesüblichen Sprachen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herausgegeben. Die deutsche Ausgabe enthält den authentischen Text der für dasselbe bestimmten Kundmachungen. Die Ausgaben in den übrigen landesüblichen Sprachen enthalten die officiellen Uebersetzungen des authentischen Textes. § 3. Alle im R. enthaltenen Kundmachungen haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu gelten. § 5. Die in das R. aufgenommenen Gesetze und Verordnungen sind mit dem Tage der Herausgabe und Versendung jenes Stückes der deutschen Ausgabe des R., in welchem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht anzusehen. § 6. Die verbindende Kraft der im R. enthaltenen Kundmachungen beginnt, wenn in denselben selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, mit dem Anfange des 45. Tages nach Ablauf des Tages, an welchem die deutsche Ausgabe jenes Stückes des R., in welchem die Kundmachung enthalten ist, herausgegeben und versendet wurde. § 8. Bei jeder politischen Bezirks- (Communal-) Behörde hat das R. im Amtslocale aufzuliegen und es ist in den Amtsstunden jedermann Einsicht in dasselbe zu gestatten. § 12. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am 1/I 70. S. zu § 5 die in einem Falle, wo der Ausgabetag ungleich angesetzt war, erflossene M. V. 26/XII 84 R. 204.

B. **Besondere G.-S.** a) Chronologische Auszüge: B. 1740—1820 12 Quartbände; G. 11/IX 1772—1807; Kl. 1792—1807; Kr. 1769 bis 1821; M. 1748—1820; N. Oe. 1747—1807; O. Oe. 1741—1820; Schl. 1748—1782; St. 1748 bis 1820; T. von J. 1747 ab. b) Die Provinzial-Gesetzessammlungen und zwar: Böhmen, 1819—48 mit Ergänzungsband, enthaltend die Verordnungen 1/I 19 bis 31/XII 20. Dalmatien Raccolta delle leggi ed ordinanze per la D. 19—46 Manuale Provinciale delle Dalmazia 47 und 48. Galizien, Pr. G. S. des Königreichs Gal. und Lodomerien 19—48 mit Nachtragsband, enthaltend die Verordnungen 19—26. Küstenland, Sammlung der Provinzial-Gesetze u. Verordnungen im österr. illyrischen Kl., herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht der Landesst. (Gub.) 19—23; hiezu Hauptrepertorium zur Pr. G. S. für Illyrien. 19—35, herausgegeben vom Gub. Concip. Karl Pavich Laibach Blasnick 1840. Kr., Pr. G. S. des Laibacher Gouvernements für das J. 1819, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. Laibacher Landesgub. enthält die V. 1/I bis 31/XII 19, Laibach 1820; Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Kr. und den Villacher Kreis Kt. im Königreiche Illyrien, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. illyrischen Landesgub. 19—24. Die Bd. II—VI erschienen 1823—26, Bd. I erst 1849; Sammlung der polit. Gesetze u. Verordnungen für das Laibacher Gouvernementsgebiet im Königreiche Illyrien, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. (25—46) illyrischen Landesgub. (46—47) Statth. für Kr. (48 und 49) Landesreg. für Kr. Die Bände (7—31) erschienen im Druck von 1828—57; hiezu Ergänzungssammlung der politischen Cameral- und Justiz-Gesetze und Verordnungen, welche für das Herzogthum Kr. und den Villacher Kreis im Königreiche Illyrien von dem Zeitpunkte der Wiederbesitznahme bis einschließig des J. 1818 erlassen worden sind, herausgegeben unter Aufsicht des kais. königl. illyr. Landesgub. I. Bd. Laibach 1835, 36; Sammlung der polit. Gesetze und Verordnungen für das Laibacher Gouvernementgebiet im Königreiche Illyrien, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. illyrischen Länder-Gub., II.—V. Ergänzungsband 1815, 1816, 1817, 1818 erschienen, Laibach 1844—47. (Kt. siehe Kr. und St.). Mähren, Sammlung der polit. Gesetze und Verordnungen für M. und Schl., herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. mähr.-schles. Gub. 1819—47. Sammlung der Gesetze für das Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns 1819—47. O. Oe. Sammlung der polit. Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich o. d. Enns und das Herzogthum Salzburg, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht der kais. königl. ob der enns. Landesregierung 1819—47. Pr. G. S. für das Herzogthum St. und den Klagenfurter Kreis, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. st.-kt. Gub. 1819—25; Pr. G. S. für das Herzogthum St., herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. st. Gub. 1826—48. Tirol, Pr. G. S. von T. und V., herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. Gub. für T. und V. 1814—48; hiezu 3 Bd. Repertorium. c) Landesgesetzblätter. Durch das obcit. kais. P. 4/III 49 R. 153 wurde bestimmt: § 4. In jedem

Kronlande wird ein Landesgesetz- und Regierungsblatt in den Landessprachen mit beigefügter deutscher Uebersetzung erscheinen. § 5. Die Landesgesetz- und Regierungsblätter haben zu enthalten: a) Das Datum und den Inhalt bezeichnende Aufschrift aller jener Gesetze und Verordnungen, welche durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht wurden, sowie die Nummer und den Tag der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetz- und Regierungsblattes, dann die Landesgesetze des betreffenden Landes ihrem vollen Inhalte nach; b) alle von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten. Diese Vorschriften wurden durch die §§ 2 und 3 kais. V. 20/XII 50 R. 473, dahin geändert, dass vom 1. Jänner angefangen aus den Landesgesetz- und Regierungsblättern die in § 5 a) des P. 4/III 49 angeordneten Citate wegzufallen haben, dagegen in jedes Landesgesetzblatt aus dem Reichsgesetzblatte alle Gesetze und Verordnungen im vollen Texte aufzunehmen sind, welche in jenem Kronlande Wirksamkeit haben, in welchem dieses Landesgesetzblatt ausgegeben wird. Eine weitere Aenderung trat infolge § 9 kais. P. 27/XII 52 R. 260 ein, wornach vom 1. Jänner 1853 angefangen, an Stelle der bisherigen Landesgesetz- und Regierungsblätter für ein oder mehrere Kronländer ein Landesregierungsblatt trat, welches in zwei gesonderten Theilen erscheinen sollte. Der erste Theil enthielt von den im Reichsgesetzblatt erscheinenden Gesetzen und Verordnungen alle die, welche, wenn auch nur theilweise, in demjenigen Staatsgebiete Wirksamkeit zu haben bestimmt waren, für welche dieses Landesregierungsblatt bestimmt war, u. zw. sowohl im authentischen, deutschen Texte, als auch in den betreffenden Uebersetzungen — von den übrigen im Reichsgesetzblatte enthaltenen Gesetzen und Verordnungen aber nur eine kurze Anzeige des Gegenstandes. Der zweite Theil enthielt in allen in den betreffenden Staatsgebieten landesüblichen Sprachen die von den Landesbehörden in ihrem Wirkungskreise erlassenen Anordnungen, Verfügungen und Belehrungen in öffentlichen Angelegenheiten, soweit sie zur Verlautbarung geeignet sind; aber auch jene Erlässe der Ministerien oder obersten Verwaltungsbehörde des Reichs, welche von diesen zur Einschaltung in die Landesregierungsblätter besonders bezeichnet wurden. In weiterer Folge bestimmte das kais. P. 1/I 60 R. 3 im § 1: „Die bisherigen Landesregierungsblätter haben aufzuhören", im § 4: „Die zur Verlautbarung bestimmten Verordnungen der Landesbehörden sind auf Veranlassung der polit. Landesstelle in den Landessprachen in Druck zu legen, und nach Bedarf an die Behörden und Gemeinden zu vertheilen. Die Kosten dafür hat der Landesfond zu bestreiten", und im § 5: „Insoweit durch die gegenwärtige Verordnung nicht abweichende Verfügungen getroffen werden, hat es bei den Bestimmungen des P. 27/XII 52 R. 260 zu bleiben." Mit Ministerial-Verordnung 14/III 60 R. 65 wurde bestimmt, dass die in § 4 des P. 1/I 60 R. 3 bezeichneten Verordnungen der Landesbehörden mit dem Tage als gesetzlich kundgemacht anzusehen sind, an welchem sie in das zu ihrer Verlautbarung bestimmte Verordnungsblatt eingerückt erscheinen. In der Regel haben die Landesbehörden bei jeder in ihrem eigenen Wirkungskreise erlassenen Verordnung den Tag zu bezeichnen, an welchem dieselbe in Wirksamkeit zu treten hat. Ist dies nicht geschehen, so hat die verbindende Kraft dieser Verordnungen mit dem Anfang des 15. Tages nach Ablauf desjenigen Tages zu beginnen, an welchem sie kundgemacht wurden. Die kais. V. 17/II 63 R. 19 endlich verfügte, dass rücksichtlich der Kundmachung der Landesgesetze und des Beginnes ihrer verbindenden Kraft einstweilen bis zur verfassungsmäßigen Revision des P. 1/I 60 R. 3 die in den §§ 4 und 5 dieses Patentes enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verordnungen der Landesbehörden in Anwendung zu kommen haben. Während demnach mit Rücksicht auf die obigen gesetzlichen Bestimmungen in den J. 1860 bis 1862 in den einzelnen Ländern nur die „Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesbehörden" ausgegeben wurden, erscheinen seit dem J. 1863 in den einzelnen Ländern wieder besondere „Landes-Gesetz- und Verordnungsblätter". Bezüglich einzelner Landes-Gesetz- u. Verordnungsblätter sind überdies Landesgesetze erflossen, so für Gal. das G. 10/VI 66 L. 13, aus dem hervorzuheben ist: Art I. Im Königreiche Gal. und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau sind die Landesgesetze, die allgemein verbindlichen Landtagsbeschlüsse und Verordnungen des Landesausschusses durch Einschaltung derselben im Landes-Gesetz- u. Verordnungsblatt in polnischer Sprache als der authentischen, dann in ruthenischer Sprache wie nicht minder nach Bedarf in deutscher Uebersetzung kundzumachen." Im Art. II wird als Tag des Beginnes der Wirksamkeit der Kundmachungen der 15. festgesetzt. Für **Böhmen** erfloss das G. 15/II 67 L. 13, aus dem hervorzuheben ist: § 1. Das zur verbindenden Kundmachung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden bestimmte Gesetzblatt für B. hat unter dem Titel: „Landesgesetzblatt für das Königreich B." in einer einzigen Ausgabe, welche den Text in beiden Landessprachen nebeneinander enthält, zu erscheinen. § 2. Jeder dieser beiden Texte ist gleich authentisch. In zweifelhaften Fällen hat die Auslegung der Landesgesetze und der Verordnung der Landesbehörden unter Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaute und Sinne stattzufinden. Zur Frage, welcher der beiden Texte vor dem G. 15/II 67 der authentische sei, siehe Erl. M. J. 6/VI 74, Z. 5991 V. Z. S. 130; welche behördliche Erlässe insbesondere in Beziehung auf die Erlässe des böhm. Landesausschusses sich zur Publication für das Landesgesetzblatt eignen, siehe Erl. M. J. 25/IV 75, Z. 3969 V. Z. S. 103. Für **Krain** erfloss das G. 20/XII 69 L. 3, welches mit dem böhm. Landesgesetz 15/II 67 m. m. gleichlautend ist: Authentische Texte: slovenisch u. deutsch. d) **Militär-Gesetzessammlungen** 1818—49, 31 Bde.

II. **Private G.-S. A. Allgemeine:** a) *Codicis austriaci ordine alphabetico compilati p. I et II.* Von Fr. Edlen v. Guarient, Wien, bei Leopold Voigt. 1704 Fol. Die Fortsetzungen dieser Sammlung

erschienen unter dem Titel: Supplementum Codicis austriaci, Pars I et II, oder Sammlung österr. Gesetze und Verordnungen, wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciert worden. So viele deren über die in Parte I et II Codicis austriaci eingedruckten bis auf das J. 1720 und vom J. 1721 bis auf den höchst traurigen Todfall der röm. kais. Majestät Caroli VI. weiter aufzubringen waren. Gesammelt und in diese Ordnung gebracht von Sebastian Gottlieb Herrenleben Leipzig, bei J. H. Eisfeld, 1748, und Wien, bei J. Th. Edlen v. Trattnern. 1752 Fol. Supplementum Codicis austriaci, oder chronologische Sammlung aller vom 20. October 1740 bis letzten December 1770 in publicis et commercialibus, und zum Theile auch Justitialibus, dann Cameral- und Militärwesen erlassenen Generalien, Patenten, Satzordnungen, Rescripten, Resolutionen, landesobrigkeitlichen Edicten, Mandaten und Decreten; unter beständiger Leitung von Th. Jg. Freiherrn v. Pöck, V. und VI. Thl. Wien, bei J. Th. Edlen v. Trattnern, 1777 Fol. Weckebrod (Fr. Xaver) Sammlung der seit dem J. 1600—1740 ergangenen Allerhöchsten Gesetze in chronologischer Ordnung. Brünn bei J. G. Gastl. c) Martschläger Math. Ferd., Compendium oder Extractus chronologicus aller deren vom 20. October 1740 bis letzten December 1770 bekannt gemachten Generalien, Patente, Currenden und Circularen, Wien, Trattner 1772. d) Sammlung aller Verordnungen und Gesetze von Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1740 angefangen in chronologischer Ordnung; e) Kropatschek Josef, Sammlung aller kais. königl. Verordnungen und Gesetze, 1740—80, die unter der Regierung Kaiser Josefs II., theils noch bestehen, theils abgeändert sind. Wien, 2. Aufl. 1789, 8 Bd. f) Dieselbe Sammlung aller Gesetze Kaiser Josefs II. Wien 1785—90. 18 Bd. g) Vollständige Sammlung aller Gesetze von Kaiser Josef II. Wien, bei Trattnern, 10 Bd. sogen. „Trattnersche Sammlung.“ h) Luca Ignaz pol. Codex, 1789 bis 1795; 14 Bd. i) Kropatschek Josef, Sammlung der Gesetze Leopold II., Wien 1790—92; 5 Bd. k) Derselbe, Sammlung der Gesetze unter der Regierung Kaiser Franz II., 1792—1808; 25 Bd. Die Fortsetzung dieser Sammlung, Bd. 26—52 von Wilh. Gerh. Goutta, (1812—32), Bd. 58—72 von Fr. Xaver Pichl (1835—48). l) Müller Johann, Handbuch der Gesetze, 1740—1818, Graz bei D. A. Kienreich 1839 und ff. 4 Bd. m) Astl, alphab. Samml. der polit. Gesetze, Wien 1852. n) Ostrow Moritz, Lexikon der polit. Gesetze, Wien 1857. 2 Bd. o) Taschenausgabe der österr. Gesetze, Wien, Manz. p) Taschenausgabe der österr. Gesetze, Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 2 Bd. B. Besondere: a) Kitlitz, Epitome Comitiorum Regni Bohemiae ab 1722 bis 1740. 2 Bd. Fol. b) Codex Ferdinandeo—Leopoldino—Josephino—Carolinus pro haereditario regno Bohemiae ac incorporatis aliis provinciis utpote Marchionatu Moraviae & Ducatu Silesiae, Prag 1701, 2. Aufl. 1720, von Weingarten. Fol. c) Gesetze für das Königreich B. unter Kaiser Josef II., 1762—1786, Prag, bei Gerle, 1783—1786, 3. Th., 8 Bd. d) Roth Johann Wenzel, vollständiger Auszug aller im Königreiche B. am Ende des 18. Jahrhunderts bestehenden Gesetze. 10 Bd. 1801. Hiezu Albert Josef, Repertorium 1813. Eine neue Auflage der Roth'schen Sammlung erschien unter dem Titel: Auszug aller im Königreiche B. bestehenden Verordnungen und Gesetze nach J. Roths Sammlung von Johann Blaiek, 1817—19, 12 Bd.; hiezu chronologisches Register von D. Joh. Kanka, 1819; Goutta, Fortsetzung der Roth'schen Sammlung 1807—17, 14 Bd., neu aufgelegt durch D. Joh. Kanka 1816—26, 20 Bd; hiezu Hauptrepertorium, Prag 1818 bei Widtmann, 2. Th., 8 Bd. e) Roth Joh. Wenzel, Instructionen und Patente größeren Inhaltes Prag, 1867. f) Kröhen Franz, Auszug der politischen Gesetze und Verordnungen 1740—81, Prag und Wien, bei Schönfeld 1782, g) Radherny Kaj., Sammlung aller 1816, 17 und 18 in B. kundgemachten Gesetze und Verordnungen, Prag 1833 und 34, 3 Bd. h) Löwenwolde, Handbuch der gal. Gesetze 1722—88, alphab., 2 Bd. i) Edicta mandati universalis in regnis Galiciae etc. 1772—1818, sogen. Piller'sche Gesetzessammlung. k) Handbuch der gal. Gesetze in Auszügen, Lemberg, Piller 1788. 2 Bd. mit Supplem. l) Kösil, Auszug aus den für Gal. bestehenden polit. Gesetzen, Lemberg 1791. 17 Hefte. m) Drdacki, Lexikon der polit. Gesetzkunde für Gal. Wien, Sollinger 1833. n) Chronologisches Patenten-Register für Kt. 1766 bis 93 vom Pfleger Joh. Türk 1795. o) Summarischer Extract der Generalien, Mandate, Edicte und Ordnungen für N. Oe. 1637—90, Wien 1691. p) Beinhauer, Sammlung der bis 1800 erschienenen Patente u. Verordnungen der Hofstellen, kais. königl. n.-österr. Regierung und des n.-österr. Appellationsgerichtes, Wien, bei F. Ulrich, 7 Bd. q) Meixner Max Em., Compendium chronologico-alphabeticum resp. perpetuum aller vom Anfange 1764 bis incl. 71 im Erzherzogthum Oe. ob der Enns ergangenen Patente und Circularien etc., Linz, Feichtingers Witwe, 1772 Fol. r) Bernardt Jos., Handbuch der provisorischen Gesetzkunde von M. und Schl., Olmütz 1848. s) Auszug der wichtigsten hochfürstlichen salzburgischen Landesgesetze, 1785 bis 1805 von Thaddäus Zauner, Salzburg: von demselben: Sammlung der wichtigsten die Staatsverfassung des Erzstiftes S. betreffenden Urkunden, 1792. 1 Bd. t) Macher Mathias, Handbuch der österr. Sanitätsgesetze und Verordnungen von den ältesten Zeiten bis 1863, 7 Bd. u) John, Sammlung der österr. Medicinalgesetze, 1035—1792, 6 Bd. v) Sammlung der n.-österr. Sanitäts-Verordnungen, 1792—1843 von Ferro, Güldener, Böhm und Knoß, 6 Bd. w) Schmidt Franz Ant., Sammlung der Berggesetze der österr. Monarchie, 1035 bis 1837, 39 Bd. x) Sammlung der kais. königl. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Eclesiasticis, 1518 bis 1783, Wien, Trattnern 1785, 2 Bd. y) Jaksch, Gesetzlexikon in geistlichen Sachen. z) Versuch eines Handbuches der Gesetze durch Auszüge vielfältiger in die öffentlichen Angelegenheiten, das Polizeiwesen und andere Gegenstände einschlagenden Allerhöchste Anordnungen, 1740—81, Graz, F. Müller; Vermehrtes Handbuch, October 1784, 2 Nachträge,

1785 und 86. a) Vollständige Sammlung der Gesetze über das Schulwesen von Herzog, Wien 1835. 1 Bd.

III. **Repertorien.** a) Hempel-Kürsinger Joh., Alphabetisch-chronologische Uebersicht der kais. königl. Gesetze und Verordnungen, 1740—1821, 10 Bd.; 3 Fortsetzungsbände bis 1843, Wien, Mösle's Witwe. b) Zum Reichsgesetzblatt sind mehrere Register erschienen, wovon insbesondere die von Moser, Beranek, Franz Starr u. Frühwald zu erwähnen sind. c) Zu dem Landesgesetzblatt hat Franz Starr Sach- und Nachschlageregister herausgegeben. e) Gochnat, Repertorium sämmtlicher von 1800—1845 für N. Oe. erlassenen Gesetze und Verordnungen, 2. Aufl., Wien 1846, 4 Bd. Mahl-Schedl.

Gesundheitswesen.

A. Organisation und Statistik.

I. Uebersicht der Reichs- und Landesgesetzgebung. — II. Geschäftsvertheilung. — III. Das M. J. und der oberste Sanitätsrath. — IV. Landesbehörden und Landes-Sanitätsrath. — V. Bezirksärzte. — VI. Gemeinde-Sanitätsdienst. — VII. Physikatsprüfung. — VIII. Berichtswesen und Statistik.

B. Einzelngebiete des Gesundheitswesens.

IX. Allgemeine Uebersicht der Gesundheits-Verwaltung und Verweisung auf die einzelnen Artikel des Werkes. — X. Die Gesundheitspolizei in Bezug auf Gebrauchsgegenstände. — XI. Schutz gegen Beschädigungen durch giftige Farben. — XII. Gewerbe- und Fabrikshygiene. — XIII. Schulhygiene. — XIV. Wohnungs- und Straßenhygiene. — XV. Gesundheitsschutz der Kinder.

A. Organisation und Statistik.

I. **Uebersicht der Reichs- und Landesgesetzgebung.** Die Organisation des Sanitätsdienstes im Reiche beruht auf dem G. 30/IV 70 R. 68.

Betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden bestehen in der Mehrzahl der Kronländer, auf dem obengenannten Reichssanitätsgesetze fußend, besondere Landesgesetze und Durchführungsverordnungen:

In Niederösterreich das G. 21/XII 88 L. 2 ex 1889
„ Oberösterreich „ „ 22/IX 93 „ 35
„ Steiermark „ „ 23/VI 93 „ 17
„ Kärnten „ „ 9/II 84 „ 7
„ Krain „ „ 24/IV 88 „ 12
„ Istrien „ „ 19/III 74 „ 8
„ Tirol „ „ 20/XII 84 „ 1 ex 1885
„ Vorarlberg „ „ 2/II 88 „ 11
„ Böhmen „ „ 23/II 88 „ 9 und ein Abänderungsgesetz 6/I 93 L. 9
„ Mähren das G. 10/II 84 L. 28
„ Galizien „ „ 2/II 91 „ 17
„ der Bukowina „ „ 8/III 88 „ 13
„ Dalmatien „ „ 27/II 73 „ 10 ex 1874

Es entbehren nur noch Schl., S., Gradiska u. Görz einer gesetzlichen Organisation des Gemeindesanitätsdienstes; in S. und Schl. sind die Vorarbeiten für solche Gesetze im Zuge.

II. **Geschäftsvertheilung.** Nach dem Reichssanitätsgesetze besorgt die Geschäfte des Sanitätswesens zum Theile der Staat durch seine Behörden, theils nimmt der Staat die Hilfsthätigkeit der Gemeinden bei Geschäften in Anspruch, die principiell zu seiner Wirksamkeit gehören, einen dritten Theil der Geschäfte überläßt der Staat der Selbstverwaltung der Gemeinden.

a) Die Geschäfte, welche die Staatsverwaltung sich wegen deren besonderer Wichtigkeit vorbehalten hat, sind:

Die Approbation, Evidenzhaltung und Beaufsichtigung des gesammten Sanitätspersonales;

die Oberaufsicht über alle Heilanstalten, öffentliche und private und Bewilligung zur Errichtung derselben. Die Seuchen-, Gift- u. Heilmittelpolizei;

das Impfwesen;

das Apothekerwesen;

die Anordnung und Vornahme sanitätspolizeilicher Obductionen;

die Ueberwachung der Todtenbeschau, des Begräbniswesens, die Ausgrabung u. Ueberführung der Leichen, der Aasplätze und Wasenmeistereien.

b) Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen der Seuchen- und Begräbnispolizei;

die Todtenbeschau;

die Mitwirkung bei allen von der polit. Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen u. Commissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obductionen und bei den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen;

die unmittelbare Ueberwachung der privaten Heil- und Gebäranstalten;

die unmittelbare Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien;

die Erstattung der periodischen Sanitätsberichte (§ 4).

c) Der Selbstverwaltung der Gemeinden sind überlassen:

Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau u. s. w.) und Geschäfte, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten;

die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren;

die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irrsinnigen und Cretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen;

die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnisplätze;

die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe;

die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze (§ 3).

III. **Das M. J. und der oberste Sanitätsrath.** Beim M. J. besteht ein ärztlicher Referent für alle Sanitätsangelegenheiten mit einem ärztlichen Hilfspersonale und der oberste Sanitätsrath als das berathende und begutachtende Organ für die Reichssanitätsangelegenheiten. Der oberste Sanitätsrath untersteht dem Minister des Innern und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter. Er ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im allgemeinen betreffen, zu vernehmen, er ist verpflichtet aus dem gesammelten statistischen Materiale einen zur Veröffentlichung gelangenden Jahresbericht zusammenzustellen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Auch hat derselbe bei Besetzung der Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes sein Gutachten abzugeben.

Er besteht aus dem Referenten für Sanitätsangelegenheiten im M. J. und aus mindestens 6 ordentlichen Mitgliedern (seit 1889 aus 15 ordentlichen und 5 außerordentlichen Mitgliedern mit dreijähriger Amtsdauer, welche vom Minister des Innern ernannt werden und das ganze Sanitätswesen zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen als Specialsachverständige von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers beigezogen werden. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt der oberste Sanitätsrath aus seiner Mitte. Die Geschäftsführung wird durch eine besondere Instruction geregelt. Das Amt eines Mitgliedes des obersten Sanitätsrathes ist ein Ehrenamt und berechtigt die Mitglieder während ihrer Amtsdauer den Titel „k. k. Ober-Sanitätsrath" zu führen.

Dem Minister bleibt vorbehalten, zur Berathung über einzelne Fragen der öffentlichen Sanitätspflege auch andere Fachcommissionen einzuberufen.

Der Referent für Sanitätsangelegenheiten wird vom Minister des Innern verwendet:

Zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke des Ministeriums, zur Ueberwachung des gesammten Sanitätspersonales und aller Sanitätsanstalten, sowie der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe; und zu zeitweisen Inspectionsreisen.

Seine Ernennung ist dem Kaiser vorbehalten.

IV. **Landesbehörden u. Landes-Sanitätsrath.** Am Sitze jeder polit. Landesbehörde besteht ein Landes-Sanitätsrath und sind die Stellen eines Landes-Sanitätsreferenten, sowie eines Landesthierarztes systemisiert. Außerdem wird nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonal zugewiesen.

Der Landessanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die dem Landeschef obliegenden Sanitätsangelegenheiten des Landes; er ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen des Landes im allgemeinen betreffen oder — wenngleich specieller oder localer Natur — doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, dann bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes im Lande zu vernehmen; er ist verpflichtet das gesammelte statistische Materiale zu prüfen, dasselbe alljährlich in einem Landes-Sanitätsberichte zusammen zu fassen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse und auf die Durchführung der bezüglichen Maßnahmen zu stellen. Der Landes-Sanitätsrath ist dem Landeschef untergeordnet und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter. Der Sanitätsrath besteht aus dem Landes-Sanitätsreferenten, aus 3 bis 6 ordentlichen Mitgliedern, welche vom Minister des Innern auf die Amtsdauer von 3 Jahren ernannt werden und das gesammte Sanitätswesen zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Landeschefs herangezogen werden. Außerdem kann der L. A. 2 ordentliche Mitglieder entsenden. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder sowie die Art ihrer Ernennung wird für jedes Verwaltungsgebiet im Verordnungswege bestimmt. Nach § 4 al. 3 des G. 22/XII 91 R. 6 ex 1892 sind den Verhandlungen des Landes-Sanitätsrathes über principielle Angelegenheiten, welche den Wirkungskreis der Aerztekammer berühren, von letzterer gewählte Delegierte als außerordentliche Mitglieder beizuziehen u. zw. 2 Delegierte und 2 Stellvertreter, wenn in dem betreffenden polit. Verwaltungsgebiete nur eine Aerztekammer besteht, wenn jedoch mehrere Aerztekammern bestehen, von jeder derselben 1 Delegierter und 1 Stellvertreter. Der Landes-Sanitätsrath wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Geschäftsführung des Landes-Sanitätsrathes wird durch eine besondere Instruction geregelt. Das Amt des Landes-Sanitätsrathes ist ein Ehrenamt, und haben die ordentlichen Mitglieder das Recht, den Titel „k. k. Sanitätsrath" zu führen.

Der Landeschef verwendet den Landes-Sanitätsreferenten:

Zur Ueberwachung der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe, dann des gesammten Sanitätspersonales des Landes, der bezüglichen Gemeinden und der öffentlichen Sanitätsorgane insbesondere, endlich aller Sanitätsanstalten mit Einschluss der Bade- und Gesundbrunnen; zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Bereisungen; zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei den bezüglichen Commissionen.

Die Ernennung des Landes-Sanitätsreferenten ist dem Kaiser vorbehalten. Der Landes-Thierarzt wird durch den Landeschef insbesondere zu nachstehenden Geschäften verwendet:

Zur Ueberwachung und Handhabung der veterinärpolizeilichen Gesetze und Verordnungen; zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Bereisungen, zur Bearbeitung der

veterinärpolizeilichen Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei diesbezüglichen Commissionen, auch führt er das Referat über thierärztliche Angelegenheiten im Landes-Sanitätsrathe. Die Ernennung der Landes-Thierärzte erfolgt durch den Minister des Innern.

V. **Bezirksärzte.** Als Sachverständige in Sanitätsangelegenheiten bei den Bezirkshauptmannschaften bestehen die landesfürstlichen Bezirksärzte und nöthigenfalls auch landesfürstliche Bezirks-Thierärzte. Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind ständige Sanitätsorgane der betreffenden Bezirkshauptmannschaften. Die Amtsbezirke sowie die Amtssitze derselben werden nach Einvernehmung der L. A. im Verordnungswege bestimmt. Jeder landesfürstliche Bezirksarzt ist dem Bezirkshauptmanne unmittelbar untergeordnet und hat auch den dienstlichen Aufforderungen der übrigen Bezirkshauptleute seines Amtsbezirkes Folge zu leisten. In der Regel besteht gegenwärtig bei jeder Bezirkshauptmannschaft auch ein eigener Bezirksarzt.

Dem landesfürstlichen Bezirksarzte sind in seinem Amtsbezirke folgende Geschäfte zugewiesen:

Er wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht über die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden, über das Sanitätspersonale seines Bezirkes, über die Handhabung der Vorschriften gegen Curpfuscherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis, sowie in Betreff des Verkehrs mit Gift und Medicamenten, ferner über die Heil-, Humanitäts- und sonstige in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachende Anstalten, über Bäder und Gesundbrunnen, öffentliche und Hausapotheken, endlich über die Ausübung gesundheitsgefährlicher Gewerbe. Er hat bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken u. zw. über die Leitung des Sanitätswesens des Bezirkes überhaupt, insbesondere aber bei Epidemien und in Ermanglung eines Thierarztes auch bei Epizootien Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr am Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten; in Betreff der Errichtung und Verleihung von Medicinalgewerben und zur Regelung der bezüglichen Verhältnisse Vorschläge zu machen, die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen zu pflegen u. darüber Gutachten abzugeben; bei Recrutierungen auf jedesmalige Aufforderung der betreffenden Organe zu functionieren; von dem allg. Gesundheitszustande der Menschen und nutzbaren Hausthiere des Bezirkes, sowie von den nachtheilig darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen, in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen sich Kenntnis zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen; endlich periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in seinem Bezirke bemerkenswert erscheint, vorzulegen. Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind als solche auch verpflichtet sich gegen Bezug der normalmäßigen Gebüren als Gerichtsärzte verwenden zu lassen. Besteht ein landesfürstlicher Bezirks-Thierarzt, so hat derselbe die sein Fach betreffenden Geschäfte zu besorgen.

Bei Städten mit eigenen Gemeindestatuten bestehen die von den Gemeindevertretungen angestellten Sanitätsorgane (Stadtärzte, Stadtphysicus, in Wien das Stadtphysikat), denen in analoger Weise derselbe Wirkungskreis zugewiesen ist, wie den landesfürstlichen Bezirksärzten. Das Wiener Stadtphysikat wird aus dem Physicus, aus zwei Physicusstellvertretern, aus den städtischen Aerzten in den Bezirken und aus den zugewiesenen ärztlichen Assistenten des Stadtphysicates gebildet. Die den magistratischen Bezirksämtern in Wien zugewiesenen, das Sanitätswesen betreffenden Angelegenheiten sind im § 15 lit. 27—39 der mit Kundmachung des Statthalters 9/XII 91, Z. 76287 L. 60 zur Kenntnis gebrachten Geschäftsordnung für den Magistrat der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien und die magistratischen Bezirksämter enthalten. Mit Kundmachung des Statthalters 22/X 92, Z. 63090 L. 65 wurde ferner die vom M. J. mit Erl. 30/IX 92, Z. 21621 genehmigte Instruction für die Amtsärzte der k. k. Polizeidirection in Wien zur Kenntnis gebracht.

VI. **Gemeinde-Sanitätsdienst.** Die der Gemeinde in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und auf das Gesundheitswesen überhaupt nach den § 3 und 4 des G. 30/IV 70 R. 68 obliegenden Geschäfte hat nach den den Gemeinde-Sanitätsdienst regelnden Landesgesetzen (siehe Punkt I des Art.) jede Gemeinde entweder für sich oder im Vereine mit Nachbargemeinden, in letzterem Falle unter Bildung besonderer Vereinigungen (Sanitätsgemeindegruppen, Sanitätsgemeinden, Gemeindesanitäts-Districten, Sanitätsdistricten, Sanitätssprengeln) unter Mitwirkung der hiezu bestellten Aerzte (Gemeindeärzte, Districtsärzte, Stadtärzte), deren Amt ein öffentliches ist, zu besorgen.

Einzelne Landesgesetze bestimmen, dass Gemeinden mit eigenem Statut (Istrien, B., M., Gal., Bu.) oder mit einer bestimmten größeren Einwohnerzahl (Istrien, B., M., Gal., T.) einen eigenen, nach Erfordernis auch mehrere Gemeindeärzte zu bestellen haben.

Die bezeichneten Vereinigungen sollen in der Regel nur Gemeinden desselben politischen Bezirkes, nach manchen Landesgesetzen (St., Kr.) desselben Gerichtsbezirkes umfassen. Ausnahmsweise, wobei örtliche Verhältnisse, Bevölkerungszahl, Flächeninhalt, zu Gebote stehende Verkehrsmittel, die Vertheilung des vorhandenen Sanitätspersonales zu berücksichtigen sind, kann eine Vereinigung von Gemeinden, nach einzelnen Gesetzen von Gemeindetheilen eines Bezirkes mit denen eines anderen stattfinden. Ueber die endgiltige Vereinigung, welche entweder über Beschluss der sich vereinigenden Gemeinden, oder auch zwangsweise erfolgen kann, dort, wo sie freiwillig nicht zustande kommt (N. Oe., O. Oe., St., T., B., M., Gal.), wird nach zustande gekommenen Einvernehmen zwischen polit. Landesbehörde und Landesausschuss entschieden.

Die Vertretung einer Sanitätsgemeinde steht, wenn sie von einer einzelnen Ortsgemeinde ge-

bildet wird, der Gemeindevertretung bezw. dem Gemeindevorsteher zu.

Hinsichtlich der Vertretung der Vereinigungen enthalten die verschiedenen Landesgesetze verschiedene Bestimmungen. Dieselbe besteht entweder aus der Vereinigung der Gemeinde-Vorsteher der vereinigten Gemeinden [N. Oe., St., Kr. (falls die Vereinigung aus mehr als 6 Gemeinden besteht, besteht sie aus weniger als 6 Gemeinden aus der Vereinigung der Vorstandsmitglieder), Tirol], oder es wird die Vertretung aus delegierten Mitgliedern der Gemeinde-Vertretungen gebildet, welche von den Gemeinde-Vertretungen in einer der Bevölkerungsziffer der einzelnen Gemeinden entsprechenden Zahl zu wählen sind (O. Oe., Istrien, B., M., S.), oder dem Gemeindevorsteher der Ortsgemeinde, wo der Gemeindearzt (Districtsarzt) seinen Sitz hat (Kt., Bu.) obliegt die Vermittlung der sich ergebenden gemeinsamen Angelegenheiten der vereinigten Gemeinden. In B. und Gal. üben die Bezirksvertretungen Rechte und Pflichten der Vertretungen der Vereinigungen u. zw. Feststellung der Vorschläge wegen Bezeichnung der Sanitätsdistricte, bezw. wegen des Standortes des Arztes, Benennung der Districtsärzte, Ueberweisung der Thätigkeit derselben aus. Die Vertretung der Sanitätsgemeinden bezw. der Vereinigungen steht, falls dieselben keine Subvention vom Landesausschuss erhalten, das Ernennungsrecht der Aerzte bezw. die Bestimmung des Sitzes derselben und des Namens der Vereinigung zu, endlich die Regelung der Bezüge und sonstigen Bestellungsbedingnisse der Aerzte. Die Bestimmung des Standortes des Arztes und die Ernennung desselben erfolgt immer vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Behörden. Die Beeidigung der Gemeindeärzte (Districtsärzte) erfolgt seitens der politischen Behörde I. Instanz, nach vorheriger Prüfung der Qualification der Ernannten.

Im Falle einer Subvention durch den Landesausschuss, übt der Letztere das Recht der Ernennung und die Bestimmung des Standortes aus.

Die Bestimmungen betreffend die Art der Aufbringung und Eintheilung der Mittel für die Bezüge der Aerzte und betreffend die Beitragleistung der einzelnen Gemeinden eine Vereinigung zu diesen Kosten sind in den einzelnen Landesgesetzen sehr verschieden. Im allgemeinen erfolgt die Entlohnung entweder durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen den Aerzten und den Vertretungen der Sanitätsgemeinden bezw. Vereinigungen oder es wird der Betrag an Bezüge vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei im Verhältnisse zur Steuerschuldigkeit und Bevölkerungsziffer der Gemeinden und unter Berücksichtigung der besonderen hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse bemessen.

Erfordernisse zur Anstellung als Gemeindearzt (Districtsarzt) sind die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in dem im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern, physische Eignung, moralische Unbescholtenheit, eventuell Kenntnis der Landessprachen. Das gal. Gesetz fordert zu dem noch eine wenigstens 2jährige ärztliche Praxis. Die Landesgesetze von B. und Gal. räumen denjenigen Bewerbern um die Gemeindearztensstelle (Districtsarztstelle) den Vorzug der Berücksichtigung ein, welche die Physikatsprüfung abgelegt haben oder nach erlangtem Doctorgrade eine Dienstesverwendung in einem allgemeinen Krankenhause auszuweisen haben. Hinsichtlich der Städte mit eigenem Statut fordern die Landesgesetze von T., B., Gal. und der Bu. den Nachweis der mit Erfolg abgelegten Physikatsprüfung.

Die Gemeindeärzte (Districtsärzte) sind das berufene, ständige Fachorgan der Gemeinden bei Besorgung der dem Letzteren nach § 3 und 4 des Reichssanitätsgesetzes zugewiesenen Obliegenheiten. Ihre besonderen Dienstespflichten werden durch specielle von der polit. Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassende Dienstesinstructionen geregelt.

Solche Dienstesinstructionen wurden in O. Oe. und in Gal. als Anhang zum Landesgesetze über die Organisation (siehe B. I) erlassen;
in Kärnten mit Kundmachung der Landesregierung vom 12/II 85 L. 9,
in Krain mit Kundmachung der Landesregierung vom 16/III 89 L. 8,
in Tirol mit Kundmachung des Statthalters vom 24/II 85 L. 8,
in Vorarlberg mit Kundmachung des Statthalters vom 13/VI 89 L. 16,
in Böhmen mit Verordnung des Statthalters vom 8/II 89 L. 6,
in Mähren mit Verordnung des Statthalters vom 16/IX 84 L. 68,
in Galizien mit Verordnung des Statthalters vom 31/XII 91 L. 82,
in der Bukowina mit Kundmachung der Landesregierung vom 18/XII 90 L. 24.

Die Bestimmungen der böhmischen Dienstesinstruction sind weiter unten ausführlich dargestellt.

Nach einzelnen Gesetzen obliegt den Gemeindeärzten auch die Behandlung der in der Sanitätsgemeinde oder Vereinigung wohnhaften Armen, entweder unbedingt (O. Oe.) oder nur für den Fall, als hiefür nicht anderweitig vorgesorgt ist (St., Kr., Istrien, M., S.) ferner die Vornahme der öffentlichen Impfungen entweder unentgeltlich (St., dort wo der Landesausschuss zu den Bezügen des Arztes Beiträge leistet, Gal.) oder gegen normalmäßige Vergütung (O. Oe., B., M.).

Bestimmungen betreffend die Verpflichtung der Gemeinde zur Sicherung einer hinreichenden Hebammenhilfe und unentgeltlichen Hilfeleistung geprüfter Hebammen für arme Gebärende enthalten die Gesetze von St., B., M., Gal. Istrien und der Bu., und betreffend die Vorsorge für geeignete Locale zur Unterkunft und Verpflegung hilfloser Kranken und Gebärenden die Gesetze von B., M., Gal., Istrien und der Bu.

Die Gesetze K., B., M., Gal. und S. enthalten Bestimmungen bezüglich der Einsetzung von ständigen Gesundheitscommissionen. In B., Gal. sind dieselben in den Gemeinden mit eigenem Statute, in M. und S. in Sanitätsgemeinden mit

6000 oder mehr Einwohnern, in B. sind sie in jene Gemeinden zu bilden, in welchen geeignete Elemente für eine Gesundheitscommission vorhanden sind. Anderen Gemeinden wird die Einsetzung von Gesundheitscommissionen freigestellt.

Zweck der Gesundheitscommissionen ist es als berathende Fachorgane der Sanitätsverwaltungen den betreffenden Gemeinden und Gemeindevereinigungen in Ausübung ihres sanitären Wirkungskreises zu unterstützen und für die Verbesserung der sanitären Einrichtungen Sorge zu tragen. Ihre Zusammensetzung und ihre Thätigkeit wird durch besondere von der polit. Landesbehörde zu erlassende Statute geregelt.

Wir behandeln als Beispiel das böhmische Landesgesetz 23/II 88 L. 9 hier ausführlicher. Dasselbe bildet aus mehreren Gemeinden Sanitätsdistricte, innerhalb deren zur Besorgung der den Gemeinden zugewiesenen sanitätspolizeilichen Aufgaben Aerzte zu bestellen sind, deren Ernennung durch die Bezirksvertretung erfolgt, welche auch die Bezüge der Aerzte normiert. Der Minimalgehalt beträgt 400 Gulden.

Die Kosten der Gehalte der Aerzte sämmtlicher Sanitätsdistricte des Bezirkes werden auf sämmtliche Gemeinden der letzteren mit gleichen Percent nach Maßgabe ihrer Steuerschuldigkeit aufgetheilt.

Den Aufwand für den Kostenersatz für Dienstreisen hat der Bezirksfond zu decken (G. 6/I 93 L. 9, wodurch das G. 28/II 88 theilweise abgeändert wurde). Gemeinden mit eigenem Statute und mit einer Einwohnerzahl über 6000 haben für sich selbst auf eigene Kosten eigene Aerzte zu bestellen.

In **Mähren**, welches die Institution der Bezirksvertretungen nicht kennt, werden Sanitätsdistricte, welche nicht über 100 Quadratkilometer Flächenausdehnung haben und nicht mehr als 10.000 Einwohner umfassen sollen, durch Statthaltereiverfügung gebildet und innerhalb des Sanitätsdistrictes eine Vertretung der Gemeinden, welche denselben bilden, organisiert, der die Beschlussfassung über den Standort des Gemeindearztes sowie Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie seine Ernennung zukommt.

Das Landesgesetz für B. 22/I 91 bestimmt in Betreff der **Gebüren** für bestimmte sanitäre Amtshandlungen, als z. B. Todtenbeschau, Fleischbeschau, dass diese Gebüren durch Beschluss der Gemeindevertretung und Maßgabe der §§ 43, 90 und 98 der G. O. 16/IV 64 L. 7 einzuführen und dass die Bewilligung hiezu durch die Statthalterei im Einvernehmen mit den L. A. zu ertheilen ist. Kommt zwischen dem L. A. und der Statthalterei ein Einverständnis nicht zustande, so ist die Angelegenheit dem L. T. zur Beschlussfassung vorzulegen und der die Bewilligung aussprechende Landtagsbeschluss bedarf der kais. Genehmigung.

In B. sind ferner nach dem citierten Landesgesetze in Städten mit eigenen Statuten Gesundheitscommissionen zu bestellen.

In der Verordnung der Statthalterei für B. 8/II 89 L. 6 sind die Durchführungsbestimmungen zu dem erwähnten Landesgesetze enthalten.

Die mit dieser Verordnung erlassene Dienstesinstruction für die Districtsärzte bestimmt: 1. deren Verpflichtung zur sanitären Ortsbeschreibung; 2. Belehrung und Antragstellung wegen Beseitigung sanitärer Uebelstände.

3. Dem Gemeinde- und Districtsarzte obliegt innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze und Verordnungen insbesondere:

Die fachmännische Mitwirkung bei der Handhabung der gesammten Gesundheitspolizei, insbesondere in Hinsicht auf die gesundheitsmäßige Beschaffenheit der Lebens- und Genussmittel, ihre Aufbewahrungsgefäße und auf die sanitätsgemäße Einrichtung der Verkaufslocalitäten derselben, insbesondere der Brantweinschänken und Victualienhandlungen u. dgl., ferner in Hinsicht auf die allg. Wohnungsverhältnisse mit besonderer Rücksicht auf die Boden-, Raum-, Licht-, Luft-Verhältnisse und Unrathsbeseitigung, insbesondere in öffentlichen Gebäuden, wie Schulen, Gast- und Einkehrhäusern, Arrestlocalitäten, Herbergen und Asylen, Armen- und Pfründenhäusern, weiters in Fabriken und Arbeiterquartieren, ferner bezüglich der Verhältnisse des Bauwesens, hinsichtlich welcher er an den betreffenden Commissionen theil zu nehmen und bei Baubewilligungen und Bewohnungs-Consensen sein Gutachten abzugeben hat, dann bezüglich der Handhabung der öffentlichen Reinlichkeitspflege und der Fernhaltung von Gesundheits-Gefahren, welche durch öffentliche Einrichtungen, Sitten, Gewohnheiten, besondere locale Verhältnisse, den unvorsichtigen Gebrauch von landwirtschaftlichen und anderen Maschinen u. s. w. entstehen können, ferner bezüglich der öffentlichen Badeanstalten, der fließenden und stehenden Gewässer, der Beschaffenheit des Nutz- und Trinkwassers, endlich insoweit hiefür nicht Thierärzte zu Gebote stehen oder in anderer Weise entsprechend vorgesorgt ist, die Ausübung bezw. Ueberwachung der Vieh- und Fleischbeschau, dann die Mitwirkung bei den örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen.

Desgleichen hat er seine Aufmerksamkeit der Ueberwachung des Handels mit Medizinalwaren, Giften und gesundheitsschädlichen Stoffen und Gebrauchsartikeln, sowie der Hintanhaltung von Curpfuscherei und unberechtigten Ausübung des Hebammengeschäftes zuzuwenden.

In allen diesen Beziehungen hat der Gemeinde-(Districts-) Arzt, insoweit nicht seine persönliche Intervention durch die Natur der Sache geboten ist, die mit der unmittelbaren Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen betrauten Organe wirksam zu unterstützen.

4. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt hat die Thätigkeit der in seinem Sanitätsbezirke domicilierenden **Hebammen** zu überwachen und bei wahrgenommenen Mängeln in der Erfüllung ihres Berufes durch persönliche Einwirkung, eventuell durch pflichtschuldige Anzeige die Beseitigung derselben zu bewirken.

Insbesondere obliegt ihm die Belehrung der Hebammen über die Bestimmung der Hebammen-Instruction 4/VI 81, sowie die Anleitung derselben zur richtigen Führung der Geburtstabellen.

Der Gemeinde-(Districts-) Arzt hat darauf zu achten, dass die ärztliche Hilfeleistung insbesondere in dringenden Krankheits- sowie bei Unglücksfällen zuverlässig und rechtzeitig erlangt und die erforderlichen Hilfsmittel in ausreichendem Maße beschafft werden.

Außer der entsprechenden Instandhaltung des zufolge der Verordnung des h. k. k. M. J. 26/XII 82 R. 182, von allen außerhalb des Standortes einer öffentlichen Apotheke domicilierenden Aerzten zu haltenden Nothapparates wird dem Gemeinde-(Districts-) Arzte die angemessene Instandhaltung der von der Gemeinde respective dem Sanitätsdistricte zu Sanitätszwecken zu beschaffenden Localitäten, Utensilien und Verbandstücke zur besonderen Pflicht gemacht.

Bei Elementar- und sonstigen Ereignissen, welche eine Gefährdung von Menschenleben besorgen lassen, hat sich derselbe sogleich unaufgefordert mit den nöthigen Hilfsmitteln versehen an den Ort des Unglückes zu begeben, um im Bedarfsfalle rechtzeitig Hilfe leisten zu können.

Wegen angemessener Transportierung derjenigen Kranken, welche in dem gemeinsamen Noth-Krankenlocale des Sanitätsdistrictes verpflegt werden sollen, sowie wegen entsprechender Pflege und Wartung derselben in diesem Locale hat der Districtsarzt das Erforderliche zu veranlassen.

Bei Behandlung der erkrankten Armen hat der Gemeinde-(Districts-) Arzt hinsichtlich der Arznei-Vorschreibung den Aufwand an Heil- und Pflegemitteln auf das unentbehrliche Maß zu beschränken, andererseits jedoch wegen Beschaffung derselben das Erforderliche einzuleiten und im unaufschiebblichen Dringlichkeitsfalle gegen nachträgliche Genehmigung des Gemeindevorstehers auf eigene Verantwortung die nothwendigen Anordnungen zu treffen.

5. Den Gemeinde-(Districts-) Aerzten obliegt die fachmännische Mitwirkung bei der den Gemeinden zugewiesenen Ueberwachung der Pflege der dortselbst befindlichen Krüppelhaften, Taubstummen, Blinden, Cretins, Irrsinnigen, sowie der Findlinge. Von der entsprechenden Pflege der letzteren haben sich die Gemeinde-(Districts-) Aerzte öfters im Jahre zu überzeugen.

Wahrgenommene Uebelstände sind sofort zur Kenntnis des betreffenden Gemeindevorstehers zu bringen und wegen Beseitigung derselben sind die erforderlichen Anträge zu stellen.

6. Alle im Sanitätsgebiete des Gemeinde-(Districts-) Arztes gelegenen privaten- und Gemeindesanitätsanstalten, als: Spitäler, Entbindungsanstalten, dann Leichenkammern, Begräbnisstätten, Schlachthäuser, Viehmarktstände, Aasplätze, Wasenmeistereien u. dgl. stehen unter Beaufsichtigung desselben. Ihm obliegt es, hinsichtlich der Errichtung und Instandhaltung sowie Benützung dieser Objecte vom sanitären Standpunkte die entsprechenden Vorkehrungen competenten Orts zu beantragen.

7. Eine der wichtigsten Functionen des Gemeinde-(Districts-) Arztes ist die rechtzeitige, umfassende und umsichtige Intervention desselben beim Auftreten von Infections-Krankheiten jeder Art. Der Gemeinde-, bezw. Districtsarzt hat sich nach erlangter Kenntnis vom Ausbruche eines infectiösen Krankheitsfalles sofort an Ort und Stelle zu begeben und sofern ihm die Mittheilung nicht durch den Gemeindevorsteher zugekommen ist, an diesen sogleich die Anzeige zu erstatten.

Zugleich hat er die erforderlichen Maßnahmen der Infectionstilgung nach den diesfalls bestehenden Vorschriften mit aller Genauigkeit durchzuführen und den Erfolg durch eingehende Unterweisung der Betreffenden, sowie Veranlassung der erforderlichen Ueberwachung durch wohlinstruierte Gemeinde-Sanitätsorgane und eigene Nachschau zu sichern und über alle getroffenen Vorkehrungen den Gemeindevorsteher in Kenntnis zu setzen. Bei der Schlussdesinfection soll er selbst oder doch ein wohlinstruiertes Gemeindeorgan gegenwärtig sein. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, anlässlich der Intervention beim Ausbruche von Infectionskrankheiten sich nicht bloß auf die formelle sanitätspolizeiliche Thätigkeit zu beschränken, sondern, falls noch keine anderweitige ärztliche Hilfe eingeholt wurde, auch in curativer Hinsicht den Betroffenen mit Rath und That beizustehen. Desgleichen hat er die Berichterstattung über das Auftauchen und den Umfang jeder Art von Infectionskrankheiten und die eingeleiteten Vorbauungs-Maßregeln an die polit. Behörde im Wege des betreffenden Gemeindevorstehers oder unmittelbar ohne Verzug zu besorgen.

8. Die Todtenbeschau ist vom Gemeinde-(Districts-) Arzte persönlich im ganzen Gebiete seines Wirkungskreises mit aller Genauigkeit und Berücksichtigung ihres mehrfachen Zweckes vorzunehmen. Eine Ausnahme darf nur im Falle der physischen Unmöglichkeit der persönlichen Intervention oder Substitution durch einen anderen Arzt stattfinden, in welchem Falle die Beschau von einem durch den Arzt bei eigener Verantwortlichkeit genau instruierten, hiezu mit Genehmigung der polit. Behörde von der Gemeinde bestellten Vertreter vorgenommen werden darf. In diesem Falle ist der Unterschrift des stellvertretenden Beschauers am Todtenscheine eine die Vertretung des ärztlichen Todtenbeschauers rechtfertigende Clausel beizufügen, die dann auch in die Anmerkung des Todtenbeschau-Protokolls einzutragen ist.

Jeder Todtenschein soll vom Gemeindevorsteher oder seinem Vertreter vidiert werden.

Für jede Gemeinde hat der Districtsarzt ein separates Todtenbeschau-Protokoll zu führen.

Anlässlich der Todtenbeschau hat der Gemeinde-(Districts-) Arzt alle hinsichtlich des Begräbnisses oder sonst erforderlichen sanitären Maßnahmen zu treffen, eventuell die Ueberwachung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln zu veranlassen, welche auch auf dem Todtenscheine in Kürze ersichtlich zu machen sind.

9. Der Gemeinde-(Districts-) Arzt hat nicht nur bei allen von den Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise vorzunehmenden sanitätspolizeilichen

Augenscheinen und Commissionen über Aufforderung des Gemeindevorstehers, sondern auch bei allen von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen, wenn er hiezu von der polit. Behörde delegiert wird, als Epidemiearzt, bei Leichentransporten, Ausgrabungen, Obductionen, als Impfarzt, die ihm zufallende Aufgabe zu übernehmen.

10. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt, welchem von der polit. Behörde die Vornahme der Impfung übertragen wurde, hat sich genau nach den jeweiligen diesfälligen Verordnungen zu benehmen.

Es muss dem Gemeinde- (Districts-) Arzte zum Behufe der Verhinderung von Blatternepidemien besonders daran gelegen sein, dass in seinem Gebiete möglichst wenig ungeimpfte oder unwirksam geimpfte Kinder vorhanden seien.

Insbesondere wird es seine Sorge sein, dass, so weit thunlich, alle in die Schule eintretenden, noch nicht geimpften Kinder nachträglich geimpft werden, in welcher Hinsicht er mit dem Schulleiter das entsprechende Einvernehmen zu pflegen hat.

11. Der Schulgesundheitspflege hat der Gemeinde- (Districts-) Arzt seine besondere Obsorge zuzuwenden. Derselbe hat bei allen in den Ortsschulräthen zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, welche die Schulgesundheitspflege, sowie die physische Entwicklung der Schuljugend betreffen, über Ersuchen des Schulrathes mitzuwirken und diesfällige Gutachten und Aufklärungen abzugeben.

12. Derselbe hat den Amtsarzt bei der ihm obliegenden Beaufsichtigung des Gemeinde-Sanitätsdienstes mittels persönlicher Inspicierung wirksam zu unterstützen, demselben alle erforderlichen Aufklärungen zu geben und die vorgeschriebenen Vormerkungen, als: das Todtenbeschauprotokoll, das Impfjournal, das Arzneibezugsbuch, das Verzeichnis der behandelten Armen, das Vormerkbuch zur Verfassung des Jahres-Sanitätsberichtes zur Einsicht vorzulegen.

13. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt ist verpflichtet, die seitens der polit. Behörde von den Gemeinden geforderten Berichte, insoweit sie das Sanitätswesen oder die Sanitätsstatistik betreffen, genau und gewissenhaft nach den diesfälligen Vorschriften zu verfassen und rechtzeitig im Wege des betreffenden Gemeindevorstehers vorzulegen.

14. Der Districtsarzt hat über seine Wahrnehmungen bezüglich der Handhabung der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei in den Gemeinden seines Sanitätsbezirkes am Schlusse eines jeden Jahres dem Bezirksausschusse Bericht zu erstatten; es obliegt ihm auch dem Bezirksausschusse darüber zu berichten, wenn in einer Gemeinde der Gemeindevorsteher seine Pflichten rücksichtlich der Handhabung der Gesundheitspolizei innerhalb des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde verletzt.

Das Statut für die ständigen Gesundheits-Commissionen aufgrund des § 12 des G. 23/II 88 L. 9 für Böhmen bestimmt:

§ 1. Die ständige Gesundheits-Commission ist ein berathendes und begutachtendes Organ für die den Gemeinden obliegenden sanitären Angelegenheiten und ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im allgemeinen betreffen, oder, wenngleich specieller Natur, doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen.

§ 2. Die Gesundheits-Commission besteht in einzelnen Gemeinden unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) oder seines Stellvertreters,

a) in Städten mit eigenem Statute aus dem Sanitätsreferenten des Magistrates, in anderen Gemeinden aus einem vom Gemeindevorsteher bestimmten Gemeindebeamten;

b) aus dem leitenden Gemeindearzte (in Prag dem Stadtphysicus);

c) aus 4 bis 16 Mitgliedern, deren Anzahl vom Gemeinde-Ausschusse (Stadtverordneten-Collegium) zu bestimmen ist, und welche vom Gemeinde-Ausschusse (Stadtverordneten-Collegium) zur Hälfte aus seiner Mitte, zur anderen Hälfte aus Sanitäts- oder anderen, mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen der Gemeinde (Techniker, Chemiker, Mikroskopiker, Geologen, Sachverständige vom Schulfache u. s. w.) gewählt werden.

§ 3. Von Fall zu Fall kann sich die Gesundheits-Commission durch geeignete Experten verstärken, welche über Anordnung des Vorsitzenden oder über Beschluss der Commission einberufen werden.

§ 4. Von der erfolgten Constituierung der Gesundheits-Commission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder dem L. A. und der polit. Bezirksbehörde, in Prag und Reichenberg dem L. A. und der Statthalterei die Anzeige zu machen.

§ 5. Die Mitgliedschaft der Gesundheits-Commission ist ein Ehrenamt, das unentgeltlich versehen wird.

Die Functionsdauer der Gesundheits-Commission beträgt 3 Jahre.

Die Functionsdauer der aus dem Gemeinde-Ausschusse (Stadtverordneten-Collegium) in die Gesundheits-Commission entsendeten Mitglieder erlischt mit ihrem Austritte aus der Gemeindevertretung. Ersatzwahlen, welche während dieser dreijährigen Functionsperiode überhaupt stattfinden, gelten für die restliche Zeit derselben.

VII. **Physikatsprüfung.** Zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden als Arzt oder Thierarzt ist der Nachweis einer mit günstigem Erfolge abgelegten Prüfung erforderlich. (Nach § 32 des Wiener Gemeindestatutes [G. 19/XII 90 L. 45] müssen die städtischen Sanitätsbeamten nach den für Staatsbedienstete geltenden Vorschriften zu ihrer Geschäftsführung befähigt sein.) Dieselben werden in den Städten, wo sich eine medicinische Facultät befindet im Frühling und Herbste eines jeden Jahres abgehalten. Die Bestimmungen über die Art der Zusammensetzung der betreffenden Prüfungscommission, über die Erfordernisse der Zulassung zu derselben, über die Gegenstände derselben und über die Vornahme der einzelnen Prüfungsacte, sowie das Protokoll über dieselben

enthält die V. d. M. J. v. 21 III 73 R. 37 u. eine im Nachhange zu der Letzteren erlassene V. d. M. J. v. 27 VIII 73 R. 139. Anordnungen, betreffend die Abbrechung, Fortsetzung u. Wiederholung der Prüfung enthält die V. d. M. J. 20/I 75 R. 8.

VIII. **Berichtswesen und Statistik.** 1. Berichte. Gemäß § 16 des G. 30/IV 70 R. 68 ist der oberste Sanitätsrath verpflichtet, das gesammte statistische Materiale zu prüfen und daraus einen zur Veröffentlichung gelangenden Reichs-Jahresbericht zusammenzustellen.

Dem Landes-Sanitätsrathe obliegt die analoge Verpflichtung rücksichtlich des Landes-Sanitätsberichtes nach § 10 desselben Gesetzes.

Die landesfürstl. Bezirksärzte haben periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in seinem Bezirke bemerkenswert erscheint, vorzulegen.

Den Gemeinden obliegt im übertragenen Wirkungskreise die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politischen Behörden.

Der Landes-Sanitätsbericht hat zufolge Erl. d. M. J. 13 XI 71, Z. 12.089, und einer mit demselben herausgegebenen Instruction über den Inhalt, die Form und die Einsendung des jährl. Landes-Sanitätsberichtes aus Theilberichten u. aus dem Ergänzungsberichte zu bestehen u. ist bestimmt, dem Reichs-Sanitätsberichte als Grundlage zu dienen. Derselbe ist nach den politischen Bezirken zu ordnen (Städte mit eigenem Statute sind als eigene politische Bezirke anzusehen und haben die Jahresberichte gleichsfalls mit Benützung der für die Bezirkshauptmannschaften vorgeschriebenen Formulare anzufertigen). Die Theilberichte sind in einer vorgeschriebenen Tabellenform vorzulegen u. enthalten folgende Bestandtheile:

A. Bericht über die Todesarten;
B. „ „ das Sanitätspersonal;
C. „ „ die öffentlichen und privaten Krankenanstalten;
D. Bericht über die öffentlichen und Privat-Irrenanstalten (mit Erl. M. J. 24 I 94, Z. 851, wurde ein neues Formulare eingeführt);
E. Bericht über die nicht in Krankenanstalten untergebrachten Geisteskranken (neue Formularien mit Erl. M. J. 9/XI 88, Z. 19.497);
F. Bericht über Cretinen;
G. Bericht über öffentliche Gebäranstalten (nähere Weisungen Erl. M. J. 2 II 88, Z. 1214);
H. Bericht über Findelanstalten;
J. „ „ Findlinge;
K. „ „ Versorgungsanstalten;
L. „ „ Armeninstitute;
M. „ „ die nicht in Taubstummen-Instituten untergebrachten Taubstummen;
N. Bericht über die Impfinstitute;
O. „ „ „ öffentlichen Impfungen und Impfsammelplätze;
P. Bericht über Curorte;
Q. Veterinärbericht;
R. Ergänzungsbericht; derselbe hat zu enthalten den Bericht über die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung im allgemeinen und über Epidemien im besonderen, die allg. Vergleiche und Folgerungen, welche sich aus den Theilberichten ergeben, und Anträge;
S. Bericht über Blinde. (Erl. M. J. 17 XII 77, Z. 16.649; neues Formular 9 XI 88, Z. 19.497.)

Mit Erl. M. J. 24 II 89, Z. 2015, wurde die in der gedachten Instruction enthaltene Bestimmung über die Verfassung und Vorlage der einzelnen Theile des Jahres-Sanitätsberichtes neuerdings angeordnet und bezüglich des Inhaltes des Ergänzungsberichtes erläuternde Bestimmungen getroffen.

Mit Erl. M. J. 4/VI 90 wurde die Vorlage der Theilberichte pro 1889 betrieben. Weisungen bezüglich des Jahres-Sanitätsberichtes über Infectionskrankheiten enthält der Erl. M. J. 5 II 90, Z. 1029.

Zum Zwecke der Regulierung der periodischen Berichterstattung über wichtige sanitäre Verhältnisse wurde mit Erl. M. J. 13 XII 88, Z. 20.604, angeordnet:

a) dass die Wochenberichte über Todesursachen, welche von Städten und Orten mit 15.000 und mehr Einwohnern zufolge Erl. M. J. 28 XI 85, Z. 18.148, an die k. k. statistische Central-Commission erstattet werden unter Zugrundelegung eines rectificierten Formulares regelmäßig zu verfassen und an die statistische Central-Commission zu den vorgeschriebenen Terminen einzusenden sind.

b) Wurde die periodische Berichterstattung über die Verbreitung der Infectionskrankheiten in den Gemeinden und Bezirken von den Landesbehörden durchgreifend geregelt.

c) Wurden vom 1/I 89 von den Directionen aller öffentlichen und anderer hervorragender Krankenanstalten zu liefernde Monatsberichte über die Krankenbewegung eingeführt, welche bis spätestens am 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monates beim M. J. einzutreffen haben.

d) Wurde angeordnet, dass alle allg. Erlässe sanitären Inhaltes, sowie allg. sanitäre Verlautbarungen der polit. Landesbehörden dem M. J. in 2 Exemplaren zu übermitteln sind.

e) Wurde es als wünschenswert bezeichnet, dass Veränderungen im Stande des Sanitätspersonales, Erledigungen von Stellen im öffentlichen Sanitätsdienste der Behörden und Gemeinden, sowie Nachrichten über Errichtung von Heil- und Humanitätsanstalten, Apotheken, wichtige sanitäre Vorkommnisse der thunlichst beschleunigten Veröffentlichung in der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen“, welche seit Anfang des Jahres 1889 als Organ für die Publicationen des Obersten Sanitätsrathes erscheint, zugänglich gemacht werden.

Bei herrschenden Epidemien und Epizootien, sowie in Fällen von fachmännisch constatiertem Choleraverdachte ist eine besondere Berichterstattung vorgeschrieben, s. hierüber Art.: Volksseuchen und Thierseuchen.

Die Statistik des Sanitätswesens wird von dem Bureau der statistischen Central-Commission bearbeitet und in der „Oe. St." veröffentlicht. In der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen" gelangen die Wochen- und Jahresausweise über Geburten und Sterbefälle in den größeren Städten und Gemeinden, die Nachweisungen über die in vierwöchentlichen Berichtsperioden in Evidenz gehaltenen Fälle von Infectionskrankheiten und über die Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern über je einen Monat, sowie eine wöchentliche Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten nach Ländern, Bezirken, Orten und Höfen regelmäßig zur Veröffentlichung und werden in der genannten Zeitschrift vielfach Artikel sanitätsstatistischen Inhaltes, welche nach den Jahresberichten im Sanitäts-Departement des M. J. zusammengestellt werden, publiciert.

B. Einzelngebiete des Gesundheitswesens.

IX. **Allgemeine Uebersicht der Gesundheits-Verwaltung und Verweisung auf die einzelnen Artikel des Werkes.** Die Gesundheits-Verwaltung (das Sanitätswesen) scheidet sich in eine Reihe von Einzelngebieten. Im allgemeinen zerfällt dieselbe in zwei Hauptgebiete: 1. Die Gesundheitspolizei und Gesundheitspflege, d. h. jene Thätigkeit der Verwaltung, welche die Verhütung von Krankheiten und die Förderung der physischen Entwicklung der Individuen bezweckt, und 2. das Medicinalwesen, d. h. jene Verwaltungsthätigkeit, deren Sorge die Heilung von Krankheiten ist.

Die Gesundheitspolizei und Gesundheitspflege verzweigt sich durch das ganze Gebiet der Verwaltung. Sanitätspolizeiliche Gesichtspunkte beeinflussen das Bauwesen, das Gewerbewesen, das Schulwesen, das Begräbniswesen.

Es muss daher hier, soweit nicht unter Abs. IV. solche Maßregeln der Gesundheitspolizei behandelt werden (wie die Gewerbe- u. Schulhygiene, dann die Wohnungs- u. Straßenhygiene) auf die bezüglichen Art.: Hochbauten, Gewerbewesen, Straßenpolizei verwiesen werden.

Besonders in Einzelartikeln behandelte Gebiete der Gesundheitspflege sind das Seuchenwesen (vgl. Art. Volksseuchen), mit dem Specialgebiete des Impfwesens (vgl. diesen Art.). Die Regelung der Prostitution (vgl. diesen Art.) erfolgt sowohl aus sitten- als aus sanitätspolizeilichen Rücksichten. Ferner kommt in Betracht: der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln (vgl. diesen Art.), und wieder als Specialgebiet die Fleisch- und Viehbeschau (vgl. diesen Art. I, 528). Damit hängt auch die Frage der Schlachthäuser (vgl. diesen Art.) zusammen. Die Leichenbestattung und der Leichentransport (mit Einschluss der Todtenbeschau) gehört sowohl in das Gebiet der Gesundheits- als in das der Sicherheitspolizei (vgl. diesen Art.).

Endlich kommt in Betracht als Specialartikel die Städteassanierung (vgl. diesen Art.).

Im Bereiche des Medicinalwesens kommen in Betracht: die Aerzte (vgl. diesen Art., I, 32), die Apotheken (vgl. diesen Art. I, 44 ff.), die Geheimmittel (vgl. I, 644), der Heilmittelverkehr (vgl. diesen Art.), der Gifthandel (vgl. diesen Art.), s. ferner die Krankenhäuser, Irrenanstalten, Gebäranstalten (vgl. die Art. unter diesen Schlagworten) sowie diejenigen Heilanstalten, welche Unternehmungen von Privaten sind (vgl. Art. Heilanstalten private); endlich die Curorte (vgl. diesen Art.).

Mit der Gesundheitsverwaltung zusammenhängend, obwohl nicht ausschließlich ihren Zwecken dienend, sondern auch in den Bereich der collectivistischen Fürsorge gehörend, erscheinen auch die Findelanstalten (vgl. I, 519) u. die Humanitätsanstalten (vgl. diesen Art.).

Auch der Art. Lebensrettungen fällt mit in das Gebiet des Medicinalwesens.

Da somit viele Gebiete des G.-W. in Specialartikeln behandelt werden, erübrigt für die folgende Darstellung nur: die Gesundheitspflege in Bezug auf Gebrauchsgegenstände (Abs. 2), der Verwendung von giftigen Farben (Abs. 3), die Gewerbe- und Fabrikshygiene (Abs. 4), die Schulhygiene (Abs. 5), die Wohnungs- u. Straßenhygiene (Abs. 6).

X. **Die Gesundheitspolizei in Bezug auf Gebrauchsgegenstände.** Hier sind zu erwähnen:

a) Das Hfkzd. 13/XI 46, P. G. S. Nr. 124, Bd. 74, mit welchem bei Fleischselchern, Flecksiedern und ähnlichen Gewerbsleuten die Außergebrauchsetzung von Kupfergeschirren und die Verwendung von solchen aus Schmiedeeisen angeordnet wurde.

b) Der Erl. M. J. 19/IX 48, Z. 3075, P. G. S. Nr. 121, Bd. 76, womit der Gebrauch unverzinnter kupferner und messingener Geschirre den Zucker- und Mandolettibäckern, sowie den Kuchenbäckern, Kaffeesiedern und allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eiswaren sich befassenden Geschäftsleuten bei ihrem Gewerbsbetriebe gänzlich untersagt, ferner angeordnet wurde, für Arbeiten, zu welchen verzinnte, kupferne oder messingene Gefäße nicht wohl verwendet werden können, Gefäße aus blank gehämmertem Eisen oder Porzellan in Gebrauch zu ziehen, rücksichtlich der übrigen Arbeiten aber, welche keine große Hitze erfordern, den vorgeschriebenen Gebrauch gut verzinnter Geschirre aufrechtzuhalten. Ebenso wurde den erwähnten Gewerbsleuten der Gebrauch messingerner Mörser, sowie derlei oder kupferner Wagschalen bei ihrem Geschäfte untersagt u. statt ersterer der Gebrauch eiserner oder steinerner Mörser, statt der letzteren verzinnter Wagschalen angeordnet.

c) In theilweiser Abänderung des vorgenannten (sub b) Erlasses wurde mit V. M. J. 28/VIII 84 R. 146 bestimmt, den Zuckerfabriken die Verwendung unverzinnter Kupfergefäße zum Caramelkochen, zur Erzeugung von Dragées und zum Einsieden von Fruchtsäften gegen die strengste Einhaltung bestimmter Bedingungen zu gestatten.

d) Das Hfkzd. 8/VI 36, Z. 11.056, P. G. S. Nr. 94, Bd. 64, womit die Verfertigung und der Verkauf der Ess-, Trink- und Kochgeschirre aus Packfong nur unter der Verbindlichkeit gestattet wurde, dass diese Geräthe mit einem den Namen

u. Wohnort des Erzeugers bezeichnenden Stempel versehen sein müssen, um für den Fall, als durch eine Verfälschung dieses zusammengesetzten Metalles oder durch eine gesundheitsschädliche Mischung der Bestandtheile desselben aus dem Gebrauche solcher Erzeugnisse irgend ein Nachtheil für die Gesundheit sich ergeben sollte, sogleich die entsprechende Untersuchung und Verfügung einleiten zu können.

e) Das Hfkd. 31/X 31, P. G. S. Nr. 45, Bd. 59, mit welchem sowohl die Erzeugung grünlich goldschimmernder Ess- u. Kinderspielereigeschirres, dessen Glasur aus bloßer Bleiglätte besteht, als auch die Einfuhr, der Verschleiß und der Verkehr mit denselben gänzlich untersagt wurde.

f) Mit Erl. M. J. 6/XII 71, Z. 11862, wurde eine Anleitung zur marktpolizeilichen Untersuchung der glasierten oder mit einem Emailüberzug versehenen Geschirre, welche zum Bereiten oder Aufbewahren von Speisen und Getränken dienen bezüglich ihres Gehaltes an Bleioxyd oder Bleioxyd und Kupferoxyd in einem leicht löslichen oder gesundheitsschädlichem Zustande verlautbart.

g) Endlich stellt die V. M. J. 5/VI 88 R. 83 die Bedingungen fest, unter welchen die Verwendung unverzinnter kupferner Gefäße bei der fabriksmäßigen Erzeugung der Gemüseconserven zu gestatten ist.

XI. Schutz gegen Beschädigungen durch giftige Farben. Mit Hfkzd. 11/X 27, P. G. S. Nr. 111, wurde das Ueberstreichen derjenigen Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer, Arsenik, Blei, Zink und andere giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, sowie das Steifen (Stärken) von Stoffen mit Stärke, welcher solche Mineralfarben beigemischt sind, verboten.

Bezüglich der Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen, verbietet die V. d. Staatsministeriums v. 1/V 66 R. 54 die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummigutti, Pikrinsäure oder Anilin enthalten, bei Genussartikeln aller Art (Esswaren und Getränke) einschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren.

Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate u. Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Cadmium, Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber, Zinn oder Gummigutt enthalten, nicht verwendet werden. Die Verwendung anderer metallhältiger Farben, ist gestattet, es muss jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einer der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein.

Bei Thonwaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, dürfen die genannten Stoffe nur in Anwendung kommen, wenn der farbige Ueberzug eingebrannt ist.

Mit Arsen präparierte gefärbte künstliche Blumen oder natürliche in eine arsenhältige Farbentünche getauchte Pflanzentheile dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbstoffe durch einen Firnisüberzug vollständig gehindert ist, — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhältigen Farben nur in dem Falle verfertigt werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Partien derselben mit einem Firnisüberzuge versehen werden.

Die Verwendung arsenhältiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern u. von anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen dienenden Localitäten ist verboten.

Ueberhaupt ist bei Bereitung von Genussmitteln, von Ess- u. Kochgeräthen, von Bekleidungsgegenständen u. jeder Art Toiletteartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art u. Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden.

Nebst der Erzeugung ist der Handel, Ausschank und jeder sonstige Absatz der angeführten Gegenstände, welche den diesfalls erwähnten Bestimmungen nicht entsprechen, verboten.

Mit Erl. M. J. 27/XII 71, Z. 12.874, wurde die Statthalterei in Wien mit Rücksicht auf jene Fälle, in welchen die V. 1/V 66 R. 54 nicht hinreicht, aufgefordert, die unterstehenden Sanitätsorgane zu veranlassen, dass sie in ihren Bezirken dem Vorkommen und der üblichen Art der Verwendung von Gegenständen, welche mit arsenhältigen grünen Farben gefärbt sein können (die Papiere, Lampenschirme, Briefcouverts, Oblaten, Siegellack, Paraffin- und Wachskerzen, Toiletteartikel u. dgl.) die Aufmerksamkeit zuwenden u., so oft sich hiefür das Bedürfnis herausstellt, durch den Landes-Sanitätsrath jeweilig eine möglichst kurze und fassliche Belehrung des Publicums entwerfen zu lassen, auf deren Veröffentlichung vorzugsweise in jenen Volksblättern, die unter dem der diesfälligen Belehrung bedürftigen Publicum am meisten verbreitet sind, zu wirken wäre. Dieser Erlass wurde auch allen übrigen Landesstellen zur Kenntnisnahme und sinngemäßen Darnachachtung mitgetheilt.

Im Nachhange zu der cit. Verordnung wurde mit V. M. J. 2/VI 77 bestimmt, dass als Einhüllungsmittel für die verschiedenen Confituren, Zucker, Backwerke, Kaffeesurrogate und andere derartige Genussartikel nur gewöhnliches weißes oder nur im Zeug gefärbtes Papier verwendet werden darf, und dass die Verwendung von sonstigem gefärbten Papier nur als zweites, äußeres Umhüllungsmittel u. auch als solches nur bei derartigen Genussartikeln zulässig ist, welche bei der Aufbewahrung trocken bleiben, weder erweichen, noch zerfließen u. infolge dessen am Umhüllungsmittel ankleben oder dasselbe durchtränken.

XII. **Gewerbe- und Fabrikshygiene.** Die betreffenden Bestimmungen sind in der Gew. O. und in besonderen bezüglich einzelner Betriebe u. Betriebsgruppen erlassenen Vorschriften enthalten. In dieser Richtung kommen in Betracht: die Concessionspflicht einzelner Gewerbe aus sanitätspolizeilichen Gründen und der gewerblichen Betriebsanlagen (vgl. Art. Gewerbe), ferner die

Bestimmungen zum Schutze der gewerblichen Hilfsarbeiter (vgl. Arbeiterschutz).

Specielle für einzelne Betriebsarten und Betriebsgruppen erlassene Vorschriften. Das Hfkzd. 27 V 55, Z. 9414, bestimmt die bei der Gaserzeugung zu beobachtenden Vorschriften.

Mit V. M. J. u. H. M. 9 V 75, mit welcher die Einreihung der gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigung der Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen unter die concessionierten Gewerbe erneuert wurde, wurde auch ein Regulativ für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen erlassen, u. sind an dasselbe nicht nur die Gaseinleitungsgewerbe, sondern auch alle Unternehmungen und Anstalten gebunden, welche sich ihren Leuchtgasbedarf selbst erzeugen.

Nach dem Hfkzd. 7 V 47, Z. 27.549, ist die Entfernung von Beiz- und Häutetrocknungsanstalten aus der Nähe von Wohnungen aus sanitätspolizeilichen Gründen möglichst zu bewerkstelligen.

Der Erl. M. J. 9 IX 67, Z. 11.786, ordnet an, dass das Schmelzen von Talg nur zur Nachtzeit in den Stunden von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens zu gestatten ist, welche Beschränkung nicht nur auch für Seifensieder, sondern für alle gilt, welche das Talgschmelzen gewerblich betreiben.

Chemische Fabriken sind stets vom Orte entfernt zu halten und dürfen in solchen Fabriken Abfälle und Flüssigkeiten, die mit Arsenikttheilchen oder gesundheitsschädlichen Substanzen geschwängert werden, nie auf Gassen oder Plätze geschüttet, sondern müssen stets in eigens dazu bestimmten Behältnissen gesammelt werden (Poliz. V. 5/IV 23). Derlei Gewerbe und Fabriken, die Stoffe mit nachtheiligen Ausdünstungen verarbeiten, sind besonders zu überwachen. Selbst zum Verkaufe von dergleichen Artikeln ist ein besonderer, einem freien Luftzuge ausgesetzter Ort zu bestimmen (Hfkd. 16 XI 26, Z. 31.517).

Mit Erl. M. J. 29 X 89, Z. 18.945, wurden aus Anlass des häufigen Vorkommens von Flussverunreinigungen durch Einleitung von Abfallstoffen, namentlich aus industriellen Etablissements, genaue Erhebungen über derartige Uebelstände, sowie die Berichterstattung hierüber sowie über die ergriffenen Maßnahmen zu deren Hintanhaltung, angeordnet. Allgemein giltige Vorschriften, betreffend die Unschädlichmachung von Fabrikswässern, wurden nicht erlassen. Fleischhauer dürfen auf der Gasse u. in ihren Bänken kein Vieh abstechen; zu jeder Einrichtung u. Umsetzung ist eine besondere Bewilligung erforderlich (Hfkd. 5 VII 1783).

XIII. **Schulhygiene.** a) Schulhäuser. Mit dem Erl. C. U. M. 9/VI 73, Z. 4816, V. Bl. 73, werden Bestimmungen über die Errichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen kundgemacht und angeordnet, dass deren Bestimmungen in allen Ländern und auf solange provisorisch in Wirksamkeit bleiben, bis hierüber für jedes einzelne Land die endgiltige Min.-V. erlassen sein wird.

Die Landesschulbehörden erhielten den Auftrag, die mit Rücksicht auf die obwaltenden speciellen Verhältnisse etwa nothwendigen Abänderungen einzelner Bestimmungen in Berathung zu ziehen und die Operate zur endgiltigen Beschlussfassung vorzulegen. Im Laufe der folgenden Jahre traten in den verschiedenen Ländern die bezüglichen Verordnungen in Kraft, welche nur hinsichtlich weniger Bestimmungen da und dort von einander abweichen.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen dieser Verordnungen s. Art.: „Schulgebäude“.

b) Hygienischer Unterricht in den Schulen und Lehrer-Bildungsanstalten. Nach dem Erl. C. U. M. 9/VI 73, V. Bl. C. U. M. und durch mehrere nachfolgende Erlässe ist es den Volksschullehrern zur strengsten Pflicht gemacht, mit den Grundsätzen der Gesundheitslehre sich bekannt zu machen und dieselben nicht nur in allen ihren Beziehungen zur Schuljugend in Anwendung zu bringen, sondern auch nach Thunlichkeit in dieser Richtung auf Haus u. Familie einzuwirken. Nach den Normal-Lehrplänen für Volksschulen v. Jahre 1874, V. Bl. C. U. M. ex 74, Nr. 32, sind die Kinder beim naturgeschichtlichen Unterrichte über den menschlichen Körper und dessen Pflege zu belehren, wozu auch die in jedem zum Schulgebrauche als zulässig erklärten Lehrbücher enthaltenen Lesestücke, u. zw. auch schon auf den untersten Unterrichtsstufen, Anlass bieten. In jedem aufgrund des G. 2 V 83 R. 53 für Bürgerschulen festgesetzten Lehrplane ist zudem die Vermittlung von Belehrungen über die erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen angeordnet.

In den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sind schon nach dem Lehrplane vom Jahre 1874, insbesondere aber nach dem Lehrplane v. 31/VII 86, V. Bl. 50, dem somatologischen u. hygienischen Unterrichte im Rahmen der Naturgeschichte besondere Lehrstunden zugewiesen und in die Prüfungsvorschrift v. 31/VIII 86, V. Bl. 52, wurde die neue Bestimmung aufgenommen, dass der Candidat für das Lehramt an allg. Volksschulen, sowie an Bürgerschulen Vertrautheit mit der Schulgesundheitspflege nachzuweisen hat. Um der Durchführung dieser Schulhygiene betreffenden Vorschriften eine festere Grundlage zu geben, wurde mit V. C. U. M. 12 I 91, Z. 749, grundsätzlich angeordnet, dass an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten vom Schuljahre 1891/92 angefangen der Unterricht im somatologischen und im hygienischen Theile des naturgeschichtlichen Unterrichtes im I. u. IV. Jahrg. an hiezu besonders geeignete Aerzte übertragen werde.

Dieser Bestimmung gemäß wurde auch der Lehrplan für den zu ertheilenden Unterricht in der letzterwähnten Verordnung festgesetzt.

c) Körperliche Ausbildung der Schüler. Mit dem Erl. C. U. M. 15/IX 90, Z. 19.097, wurde die Förderung der körperlichen Ausbildung der Schüler im Schwimmen, Schlittschuhlaufen

und durch Errichtung von Spielplätzen für die Schuljugend an Mittelschulen empfohlen.

d) Steilschrift. Die Steilschrift wurde in vielen Unterrichtsanstalten des Reiches eingeführt, und wurden von einzelnen Landesschulräthen Verordnungen erlassen, mit welchen die Steilschrift in einzelnen Schulen einzelner Schulbezirke an Stelle der rechtsgeneigten Schrift bei den Kindern einzelner Jahrgänge versuchsweise eingeführt wurde. Allgemein giltige Vorschriften wurden hierüber nicht erlassen.

e) Maßregeln gegen Verbreitung von Infectionskrankheiten in Schulen. Siehe hierüber Art.: „Volksseuchen".

XIV. **Wohnungs- und Straßenhygiene.** Im allgemeinen kann gesagt werden, dass die bestehenden Vorschriften lange nicht den Anforderungen entsprechen, die an dieselben in hygienischer Beziehung zu stellen sind.

Der Oberste Sanitätsrath hat einen Bericht über die Anhaltspunkte für die Verfassung neuer Bauordnungen in allen die Gesundheitspflege betreffenden Beziehungen erstattet, die als Beilage des Jahrg. 1893 der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen" publiciert ist.

a) Straßenreinigung und Säuberung. Bestimmungen, betreffend die Freihaltung von Plätzen und Straßen zur Nachtzeit von solchen Gegenständen, wodurch Vorübergehende Schaden nehmen könnten, enthalten die §§ 423—425 Str. G.

In größeren Städten bestehen eigene Reinigungsverordnungen, welche von den betreffenden Gemeindebehörden in Ausübung der Localpolizei erlassen wurden.

b) Schutz gegen durch Ueberschwemmungen verursachte Gesundheitsgefahren: Mit Hfkd. 30 IV 23, Z. 11.368, wurde sämmtlichen Länderstellen mit Ausnahme der n. ö. Regierung ein Exemplar des für N. Oe. erlassenen Circulares, womit die Vorschriften zur Reinigung überschwemmt gewesener Wohnungen erneuert und abgeändert werden, zur allfälligen Benützung mitgetheilt. In N. Oe. wurden mit Statth.-Erl. 10/IX 90, Z. 55.861, in Schl., mit Erl. der Landesregierung 29/VII 91, Z. 10.144, sanitäre Maßnahmen aus Anlass von Ueberschwemmungen angeordnet.

XV. **Gesundheitsschutz der Kinder.** Die §§ 376—379 enthalten zum Schutze der Kinder Strafbestimmungen, betreffend die Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern, betreffend die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern, dann für die Fälle, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden und gegen mit einer schädlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

Literatur.

Schauenstein: Handbuch der öffentl. Gesundheitspflege in Oesterr., Wien, Wilhelm Braumüller 1863. Stubenrauch: Handbuch der Verwaltungsgesetzkunde, Wien, Manz 1861. Mayrhofer: Ulbrich H. B., II. Bd., 247—392, Obentraut Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, Wien 1881. Macher: Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, Graz, Gastl'sche Buchhandlung. Hämmerle: Sammlungen von Gesetzen und Verordnungen über Gesundheitspolizei, Wien 1865. Witowsky: System. chronol. Sammlung der österr. Sanitätsgesetze u. Verordnungen, Prag, Dominicus 1885. Zeitschrift des österr. Sanitätswesen, Jahrg. 1889—1894, Wien, Hölder. v. Kusy: Die Entwicklung des öffentlichen Sanitätswesens in Oesterr. 1880—1890. Beilagen zu Nr. 12 des Oesterr. Sanitätswesens 1895. Schranz: Vollständige Sammlung der Sanitätsgesetze für Tirol, Wien 1889.

v. Haberler.

Gewerbe.

Die auf das Arbeiterrecht bezüglichen Artikel sind unter den Schlagworten „Arbeiterausschüsse u. Einigungsämter", „Arbeiterkammern", „Arbeiterschutz", „Arbeiterwohnungen", „Krankenversicherung" und „Unfallversicherung" sowie in dem an dieser Stelle folgenden Abschnitte über die „Gewerblichen Hilfsarbeiter" zu suchen.

Das Gewerberecht, und zwar, ebenso wie die arbeiterrechtlichen Artikel mit Beschränkung auf Oesterreich, wird zunächst im vorliegenden Artikel und zwar in folgender Gliederung behandelt:

A. Gewerbe-Verfassung.
B. Gewerbliche Betriebsanlagen.
C. Gewerberechte (Umfang und Abgrenzung).
D. Polizei einzelner Gewerbe.
E. Gewerbliche Hilfsarbeiter.
F. Gewerbliche Genossenschaften.

Einige andere nahe verwandte Gebiete werden im unmittelbaren Anschlusse zur Darstellung gelangen und zwar „Gewerbe-Inspectoren", „Gewerbegerichte" u. „Gewerblicher Unterricht"; andere einschlägige Artikel wie z. B. „Agenten", „Ausverkäufe", „Baugewerbe", „Buchhandel", „Dampfkessel", „Gifthandel", „Handelsmäkler", „Handels- und Gewerbekammern", „Markthandel", „Ratengeschäfte", „Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe" sind in der alphabetischen Ordnung eingereiht.

Mit Hinblick auf die seitens des Handels-Ministeriums mehreremal angekündigte und vermuthlich in baldigster Aussicht stehende Einbringung von Regierungsvorlagen auf dem Gebiete des Gewerberechtes, wurde in den zu diesem Artikel gehörigen Abtheilungen von der Erörterung der Reformwünsche und Reformbestrebungen abgesehen.

Die Darstellung des ungarischen Gewerbe- und Arbeiterrechtes bleibt dem allgem. Artikel „Ungarn" vorbehalten.

Mischler.

A. Gewerbe-Verfassung.

I. Das ältere Gew.-Recht. 1. Zunftwesen. 2. Eintheilung der Gew. und Bedingungen für deren Ausübung. 3. Besondere Maßnahmen der Gew.-Polizei. 4. Das Arbeitsverhältnis. — II. Die Gew. O. vom Jahre 1859. — III. Das geltende Gew.-Recht. 1. Uebersicht der Novellen zur Gew. O. 2. Eintheilung der Gew. u. Bedingungen für deren Ausübung. A. Allgemeines. B. Freie, handwerksmäßige u. concessionierte Gew. C. Handels-

gewerbe, fabriksmäßig betriebene Unternehmungen. Realgew. 3. Charakter der Gew.-Rechte. 4. Ausübung der Gew.-Rechte. A. Aeußere Bezeichnung der Betriebsstätten. B. Preistarife. C. Ersichtlichmachung der Preise. D. Betriebspflicht. E. Gewerbepolizeiliche Regelung einzelner Gew. F. Stellvertreter und Pächter. G. Verhältnisse der Hilfsarbeiter. 5. Uebertretungen und Strafen. 6. Behörden. 7. Verfahren.

I. **Das ältere Gew.-Recht.** Das frühere österr. Gew.-Recht war ein territorial sehr verschiedenes, indem der Rechtszustand nicht nur in den einzelnen Ländern, sondern oft sogar in den einzelnen Theilen eines Landes abweichend geordnet war. Abgesehen von den italienischen Provinzen, in denen theils schon im 18. Jahrh., theils in der Napoleonischen Zeit die Gew.-Freiheit eingeführt worden war, stellte sich der Rechtszustand im allgemeinen als der einer weitgehenden obrigkeitlichen Regelung des Gew.-Wesens dar.

1. Zunftwesen. Die Gew. wurden früher geschieden in Manufactur- und Handelsgewerbe, erstere wiederum in zünftige und unzünftige, oder nach einem andern Gesichtspunkt, nämlich nach der Art des Absatzes in Polizei- und Commercialgewerbe (s. unten). Zünftige Manufactursgewerbe waren jene, die in der Regel nur aufgrund eines bei einer Zunft gesetzmäßig erworbenen Meisterrechts ausgeübt werden durften.

Zünfte (Innungen, Zechen, Gilden, Mittel, Bruderschaften, Gremien) bestanden seit altersher. Karl VI. hatte verfügt, dass die Errichtung neuer Zünfte, sowie die Ertheilung von Zunftsatzungen ausschließlich dem Landesfürsten zustehen solle (Handwerkspatente für die böhm. Provinzen 16/XI 1731, für Oesterr. ob und unter der Enns 19/IV 1732, für Innerösterreich 21/VI 1732). Anschließend daran wurde eine Reorganisation des Zunftwesens versucht, indem alle bis dahin nicht bestätigten Zunftsatzungen an die Hofbehörde zur Bestätigung eingesendet werden sollten, welche jedoch nur nach Beseitigung der gegen die Patente verstoßenden Bestimmungen zu ertheilen war. In den zur Bestätigung vorgelegten Satzungen herrschte jedoch eine außerordentliche Verschiedenheit und, um nun eine gewisse Gleichförmigkeit zu erzielen, sowie um geringeren Zünften die Kosten der Erwirkung sogen. Specialartikel zu ersparen, wurden für die böhm. Provinzen durch das P. 5/I 1739 sogen. General-Zunfts-Artikel erlassen und nur den Zünften der größeren Städte blieb es gestattet, Specialartikel zur Bestätigung vorzulegen. Diese General-Zunfts-Artikel fanden dann auch noch Eingang in die allg. Zunftordnung für Gal. 9/V 1778. Später wurden auch (1754—1780) für zahlreiche Commercialgewerbe eigene Artikel in Druck gelegt und in den einzelnen Provinzen, wenngleich mit Modificationen, kundgemacht, wodurch den Specialartikeln derogiert wurde, gleichwie auch auf andere Weise die Bedeutung der Specialartikel eine Schmälerung erfuhr. Namentlich unter Maria Theresia sowie Josef II. geschahen überhaupt wichtige Schritte zur Beseitigung der überlieferten Beschränkungen der freien Bethätigung auf gewerblichem Gebiete sowie zur Bekämpfung des Einflusses der Zünfte, die man in wachsendem Maße als ein Hemmnis des Fortschrittes ansah.

Dem entsprechend war auch die Verleihung des Meisterrechts, die früher den Zünften zugestanden hatte, an die Magistrate und Ortsobrigkeiten übergegangen, und die Mitwirkung der Zünfte beschränkte sich hierbei im Wesentlichen auf eine Einvernehmung, bezw. die Ertheilung von Auskünften über die Zurücklegung der Lehr- und Gesellenzeit, die Prüfung des Meisterstückes u. dgl. Immerhin wussten die Innungen selbst diese beschränkte Ingerenz derart zu benützen, dass sich die Verhandlungen über Verleihungen gewerblicher Befugnisse auch durch Jahre verzögern konnten.

Die Bedeutung der Zünfte wurde auch dadurch eingeengt, dass neben der Befreiung zahlreicher Gew. sowie der fabriksmäßigen Betriebe (s. unten) vom Zunftzwange auch die Ausübung von im Innungsverbande verbliebenen Gew. ohne Erwerbung eines zünftigen Meisterrechts ausnahmsweise durch Schutzdecrete an die sogen. „Decreter" (namentlich auch an Protestanten und verheiratete Gesellen) gestattet wurde (Hofverordnung 12/IV 1725 und spätere Anordnungen).

Die Zunftsatzungen — im Einzelnen von einander sehr abweichend — regelten das Lehrlingswesen, die Verhältnisse der Gesellen, die Verwaltung der Zunftangelegenheiten und des Zunftvermögens rc.

Uebrigens kamen auch bei nichtzünftigen Gew. Verbände der Gew.-Treibenden (Genossenschaften, Confraternitäten), jedoch mit beschränkteren Aufgaben vor, gleichwie sich auch bei den Handelsgewerben zunftmäßige Gremien gebildet hatten; auch hinsichtlich der letzteren sah sich die Staatsverwaltung veranlasst, versuchten Beschränkungen der freien Concurrenz entgegenzuwirken.

2. Eintheilung der Gewerbe und Bedingungen für deren Ausübung. Nach dem älteren Gew.-Rechte — insbesondere in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrh. — zerfielen die Gew. in Manufacturs- und Handelsgewerbe. Die Manufactursgewerbe wiederum wurden eingetheilt:

a) je nach ihrer Verfassung in zünftige und unzünftige;

b) je nach der Art des Absatzes in Polizei- und Commercialgewerbe. Polizeigewerbe waren solche, deren Absatz sich auf den Ort, wo sie bestanden, beschränkte; ihnen wurden aber auch solche zugezählt, die wegen sanitärer oder sonstiger besonderer Rücksichten trotz der Ermanglung des genannten Merkmales von der Einreihung unter die freier behandelten, im allgemeinen auf den Absatz außerhalb des Standortes angewiesenen Commercialgewerbe ausgeschlossen wurden.

Die sogen. unzünftigen Gew. zerfielen ferner in mehrere Gruppen, nämlich in:

a) freie d. h. jedermann freigegebene Gew.;

b) unzünftige i. e. S. d. h. an die Erlangung einer behördlichen Concession gebundene;

c) Fabriken, bei welchen man wiederum die einfachen Fabriksbefugnisse und die förmlichen Landes-Fabriksbefugnisse unterschied. Schon ein einfaches Fabriksbefugnis befreite vom Zunftzwange

und gewährte dem Inhaber das Recht, alle Arten von Hilfsarbeitern, die er zur vollständigen Fertigstellung seiner Erzeugnisse benöthigte, zu vereinigen. Größeren schon bestehenden Unternehmungen konnte ein förmliches Landes-Fabriksbefugnis verliehen werden, womit das Vorrecht verbunden war, die Bezeichnung „K. k. privilegierte Fabrik," sowie im Schilde und Siegel den kais. Adler führen zu dürfen, was letzteres den mit einfachen Fabriksbefugnissen Betheilten nur ausnahmsweise gestattet wurde;

d) Künste, worunter eine wechselnde Anzahl von Beschäftigungen begriffen wurde, die in einem näheren oder ferneren Zusammenhang mit der künstlerischen Thätigkeit standen und zum großen Theile wie die freien Gew. behandelt wurden.

Bei den Handelsgewerben unterschied man gleichfalls freie und solche, die nur aufgrund eines behördlicherseits ertheilten Befugnisses betrieben werden konnten. Zu den ersteren gehörte namentlich der Handel mit Rohproducten und verschiedenen Lebensmitteln, in die letzteren hingegen waren eingereiht:

a) die Großhandlungen (ohne Detailverkauf);

b) die Classen- oder speciellen Handlungen zum Handel mit einer bestimmten Gattung von Waren, z. B. die Specerei-, Material-, Schnittwarenhandlungen u. s. w.;

c) die Vermischtwarenhandlungen, die zum Verkaufe aller nicht besonderen Licenzen unterliegenden Artikel (wie es z. B. beim Pulver der Fall war) berechtigt waren;

d) der Krämerhandel, in den einzelnen Landestheilen verschieden geordnet und im allgemeinen zum Verschleiße gemeiner und geringwertiger Artikel berechtigt. —

Der Betrieb von freien Gew. setzte keine obrigkeitliche Bewilligung voraus, sondern war gegen bloße Anzeige bei der Behörde gestattet; die Anzahl derselben war in den einzelnen Provinzen verschieden. Bei den übrigen Gew. war regelmäßig eine besondere Befugnis nothwendig und hatten die Behörden vor deren Verleihung das Vorhandensein der vorgeschriebenen Erfordernisse zu prüfen.

Solche Erfordernisse waren:

1. In der Regel die Großjährigkeit des Bewerbers; für einzelne Gew. galt sogar eine noch weiter gehende Bedingung, so namentlich für gewisse dem höheren Alter vorbehaltene geringere Beschäftigungen.

2. Regelmäßig auch das männliche Geschlecht: nur zu Erwerbszweigen, welche keine ordentliche gewerbsmäßige Erlernung voraussetzten oder bei denen der Betrieb durch Frauen schon Sitte war, konnten auch weibliche Personen zugelassen werden.

3. Der Nachweis der erlangten Gew.-Kenntnisse. Dies galt insbesondere auch für die Handelsgewerbe (mit Ausschluss der Krämer- und Ständchenbefugnisse); weitgehende Erleichterungen fanden bei fabriksmäßigen Betrieben statt, wo der Nachweis kaufmännischer Kenntnisse oder einer höheren Bildung überhaupt ausreichte. Bei den sonstigen Gew. war die Erlernung (bei den zünftigen Gew. gemäß einem ordentlichen Lehrbriefe), eventuell das Zeugnis gewisser öffentlicher Lehranstalten, sowie die Zurücklegung einer angemessenen Zahl von Gesellen- bezw. Servierjahren, endlich auch bei Manufacturs-gewerben das Meister- oder Probestück erforderlich. In mehrfachen Beziehungen bestanden Erleichterungen, namentlich hinsichtlich der nichtzünftigen Gew.

Außerdem gab es gewisse Ausschließungsgründe aus dem Titel der Bescholtenheit oder des Standes (für Geistliche, Staatsbeamte u. a.) oder der Religion (für Akatholiken, insbesondere Juden).

Bei manchen Gew. war auch der Nachweis eines bestimmten Vermögens erforderlich, so namentlich bei jenen, welche zur Haltung von Vorräthen verpflichtet waren, wie bei den Müllern, Bäckern, Fleischern, sodann insbesondere bei den Handelsgewerben durch Ausweis eines Handlungsfondes.

Die Geschlossenheit der Zünfte war zwar schon unter Josef II. aufgehoben worden, wenngleich unter Leopold II. ein gewisser Rückschlag dagegen eintrat und unter Franz II., welcher den gewerbefreiheitlichen Strömungen abgeneigt war, Maßnahmen gegen die Vermehrung der Handels- und Gew.-Befugnisse getroffen wurden (insbesondere 1831), die aber ein wesentliches Hindernis in dem von anderen Anschauungen geleiteten Verhalten der Behörden fanden. Im allgemeinen war nun nach dem späteren Stande der Gesetzgebung nur bei der Ertheilung von Befugnissen für Polizeigewerbe Rücksicht auf den Localbedarf zu nehmen, aber auch hier galt keine Beschränkung auf eine fest bestimmte Zahl. Bei den Commercialgewerben war principiell nicht Bedacht auf die Anzahl der bereits bestehenden Unternehmungen zu nehmen. Bei einzelnen bestimmten Gew., wie bei den Schankwirtschaften, Krämereien wurde einer ungehörigen Vermehrung entgegenwirkt.

Endlich ist noch einer Eintheilung der Gew. zu gedenken, die auf den ganzen rechtlichen Charakter der Gew.-Rechte Bezug hat. Persönliche Gewerbsrechte, welche die Regel bildeten, waren solche, die den Befugten zur lebenslänglichen und persönlichen Ausübung verliehen worden waren; ausnahmsweise war bloß der Witwe die Fortführung des Personalgewerbes ihres verstorbenen Gatten gestattet. Daneben gab es aber auch (zeitweilig missbräuchlich sehr vermehrte) Realgewerbe, welche nicht durch obrigkeitliche Verleihung, sondern durch Ankauf oder einen analogen Titel erworben wurden, wenngleich auch hier noch zur wirklichen Ausübung der Nachweis der gesetzlichen Eigenschaften für den Gew.-Betrieb bei der Obrigkeit erforderlich war. Sie unterschieden sich wiederum in radicierte und in verkäufliche Gewerbegerechtigkeiten. Erstere hafteten an einem Hause und waren im allgemeinen Gegenstand der Eintragung im Grundbuche, während die verkäuflichen Gerechtigkeiten ohne Beziehung zu einer Realität standen und entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden konnten. Dann bildeten auch noch die sogen. Dominicalrechte eine besondere Classe,

welche namentlich in den böhm. Provinzen und in Gal. vorkamen und deren Ausübung in Zusammenhang mit dem Besitze von landtäflichen Gütern und Herrschaften stand (Propinationsrecht d. h. das Recht der Erzeugung und des Ausschankes von Meth, Bier und Brantwein in Gal., B. &c.).

3. Besondere Maßnahmen der Gewerbepolizei. Wie schon oben erwähnt, waren die Fabriksbetriebe vom Zunftzwange befreit und hatten die Inhaber das Recht, Arbeiter der verschiedenen Gew. in ihren Unternehmungen zu vereinigen. Der erste Fall der Ertheilung eines derartigen besonderen Fabricationsrechtes wird (von Reschauer) in das J. 1709 versetzt. Die Pflege der Entwicklung des Fabrikswesens bildete seitdem andauernd einen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung, wogegen erst unter Franz I. eine gewisse Reaction eintrat. In den früheren Privilegien wurde den Fabriken meistens die Befreiung ihrer Professionisten von der Militärstellung zuerkannt, man befreite auch die Fabriksgebäude von den Einquartierungslasten und unterstützte wohl auch die erste Begründung von Fabriken durch bare Vorschüsse und Ertheilung ausschließlicher Befugnisse. Die Befreiung vom Zunftzwange schloss das Recht in sich ein, sich nicht bloß der zünftig ausgelernten Arbeiter bedienen zu müssen; regelmäßig hatten auch Fabriken das Recht, Lehrjungen aufzudingen, und sollten auch ihre Arbeiter nach abgelegter Probe selbst zu einem zunftmäßigen Meisterrecht zugelassen werden. Die ehemals gegen Gesellen, welche über vierzehn Tage in einer Fabrik, somit außer dem Handwerke, gearbeitet hatten, von den Zünften verhängten Strafen wurden abgestellt (Kopetz, I., § 83).

Auch fehlte es in der älteren Zeit nicht an technischen Reglements (Qualitäten- und Fabricierungs-Ordnungen), um die Erzeugung richtiger und entsprechender Ware zu verbürgen und den guten Ruf der einheimischen Producte zu sichern. So gab es in der Papier-Fabricationsordnung 15/VI 1754 Vorschriften über Breite, Länge und Gewicht der einzelnen Papiergattungen, in den Leinwandordnungen von 1724, bezw. 3/VIII 1750 und 20/VI 1755 wurden ähnliche Bestimmungen hinsichtlich der hierher gehörigen Waren erlassen u. s. f. Zur Controle über die Beobachtung dieser Vorschriften diente die amtliche Beschau der Waren durch von der Behörde oder die Innungen dazu bestimmte Beschaumeister und die Bezeichnung der als richtig erkannten Stücke durch Stempelung oder Plombierung. Diese Anordnungen traten indessen schon vielfach gegen Ende des vorigen Jahrh. als den Bedürfnissen des Verkehres zuwiderlaufend außer Kraft. Einen anderen Zweck als die aufgrund der Qualitätenordnungen gemachten Bezeichnungen hatte die Einrichtung der sogen. Commercial-Stempelung der inländischen Waren, um dieselben von ausländischen, dem Verbote oder einem hohen Eingangszolle unterliegenden Erzeugnissen zu unterscheiden und damit einen freien Verkehr mit ihnen zu ermöglichen.

4. Das Arbeitsverhältnis. Bei den zünftigen Gew. war das Arbeitsverhältnis durch Zunftsatzungen und behördliche Vorschriften aller Art beeinflusst. Die Aufnahme und Ausbildung von Lehrlingen stand allen zünftigen Meistern zu; üblich war eine Probezeit, nach deren Verlauf erst die ordentliche Aufdingung stattfand. Es waren nur Knaben in die Lehre aufzunehmen, die sich mit Zeugnissen über genossenen Schulunterricht ausweisen konnten. Die Zahl der Lehrjahre, die Höhe des Lehrgeldes u. a. war mannigfach geregelt, die älteren Beschränkungen der Zahl der Lehrjungen fielen allmählich (Hfd. 29/V 16). Nach vollendeter Lehrzeit erfolgte die Freisprechung des Lehrlings und seine Erhebung in den Gesellenstand; Prüfungen über den Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse kamen vielfach vor. Nach den älteren Zunftvorschriften hatte zwar eine Pflicht der Gesellen zum Wandern bestanden, dieselbe wurde jedoch im Gesetzgebungswege aufgehoben (Hfd. 30/III 1776 u. a.). Wollte der Geselle bei einem Meister in Arbeit treten, so benöthigte er hiezu eine ordentliche Kundschaft d. h. ein von der Zunft, wo er zuletzt in Arbeit stand, ausgefertigtes Zeugnis; für die Wanderung war wohl auch ein Wanderpass erforderlich. Die Zünfte hatten ordentliche Herbergen einzurichten, in welche der wandernde Geselle einzukehren hatte und die gleichzeitig eine Art Arbeitsnachweisstellen bildeten. Die unter den Gesellen früher üblichen Bruderschaften und Gesellenladen, sowie Gesellengerichte wurden schon durch die Handwerkspatente als zu Missbräuchen Anlass gebend aufgehoben. Von Frauenarbeit konnte bei den zünftigen Gewerben vermöge des Umstandes, dass nur zunftmäßig ausgelernte Gesellen als Hilfsarbeiter eintreten durften, nicht wohl gesprochen werden. Allerdings wurde auch diese Vorschrift mehrfach im Laufe der Zeiten durchbrochen.

Bei der Bestimmung der Arbeitszeit hatte das freie Uebereinkommen nur wenig Spielraum. Die Sonn- und Feiertagsheiligung galt allg. u. zw. nicht bloß für die gewerbliche Arbeit, sondern auch für den Verschleiß. So war beispielsweise nach dem n.-ö. Regierungscircular 29/IX 1803 der Verkauf auf bestimmte Handelszweige u. bestimmte Stunden beschränkt; den Professionisten und Handwerkern war das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen verboten, in Nothfällen hatte der Pfarrer die Erlaubnis zu ertheilen. Ebenso sah aber die Verwaltung auch darauf, dass die Arbeit an anderen Tagen nicht ausgesetzt werde; doch legen eben die zahlreichen Verordnungen gegen die Einstellung der Arbeit an aufgehobenen Feiertagen oder das Blaumachen der Montage kein günstiges Zeugnis für ihre Wirksamkeit ab. In Wien war sogar durch Regierungsverordnung vom J. 1799 für Werkstätten und Fabriken eine häufigere Nachsuchung anbefohlen, und jeder Geselle, der an einem Wochentage nicht bei der Arbeit gefunden wurde, sollte der Behörde zur Bestrafung überliefert werden. Nach einem Hofdecret vom J. 1803 sollten solche Gesellen nicht leicht das Meisterrecht zu erwarten haben. Ebenso wurde es als Missbrauch angesehen,

an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage die gewöhnlichen Arbeitsstunden abzukürzen, was auch wiederholt abgestellt wurde. Wie die tägliche Arbeitszeit bemessen wurde, zeigen recht deutlich die von Barth-Barthenheim 1830 herausgegebenen, vermittels Hofdecreten veröffentlichten Gesellenartikel für die einzelnen Zünfte; wir finden da häufig als Stunden für den Beginn der Arbeit die fünfte oder im Winter die sechste vorgeschrieben, als Ende die achte oder neunte.

Sehr alt sind die Coalitionsverbote. Sollten die Gesellen sich gelüsten lassen, hieß es nach Kopetz in den allg. Gew.-Patenten, unter irgend einem Vorwande einen Aufstand zu erregen, sich zusammenzurotten, vor erhaltener Bewilligung ihrer trotzigen Forderungen alle Arbeit zu verweigern und haufenweise auszutreten, so sollen solche rebellische Frevler mit Gefängnis-, Zuchthaus-, Festungsbau- und Galeerenstrafe und im Falle hochgetriebener Widersetzlichkeit selbst am Leben gestraft werden. Nach dem Strafgesetzbuch vom J. 1803, II. Theil § 229, trat hierin eine Milderung ein: die Rädelsführer waren bei Verabredungen der Gesellen, durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen, mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche zu bestrafen und je nachdem sie entweder Einheimische oder Ausländer waren, aus der Provinz oder den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Das Arbeitsverhältnis bei den nichtzünftigen Gew., das im Vorstehenden des Zusammenhanges halber bereits mehrfach gestreift wurde, war in manchen Beziehungen dem sich nach der Zunftverfassung ergebenden ähnlich. Auch hier gab es mannigfache specielle Einrichtungen und behördliche Verfügungen. An Stelle des bei den zünftigen Gew. üblichen Lehrbriefes trat das Lehrzeugnis, den Gesellen wurden beim Austritt aus der Arbeit Entlassscheine ertheilt u. s. w., wobei jedoch die Einrichtungen in den einzelnen Gew. und Provinzen große Verschiedenheiten aufwiesen. Staatliche Lohnbestimmungen, im Interesse der Industrie auf die Verwohlfeilung der Arbeit gerichtet, waren zwar früher vorgekommen, hatten sich aber im 19. Jahrhundert bereits überlebt. Ueber die Anfänge des Arbeiterschutzes s. diesen Art. S. 49.

II. **Die Gew. O. vom J. 1859.** In Anbetracht der immer fühlbarer werdenden Unzulänglichkeit des bestehenden Gew.-Rechts, den veränderten Zeitbedürfnissen Rechnung zu tragen, wurde 1854 seitens der Regierung der Entwurf eines Handels- und Gew.-Gesetzes veröffentlicht, welcher den Handels- und Gew.-Kammern zur Begutachtung zugieng. 1856 trat an dessen Stelle ein neuer Entwurf, der im Unterschiede von dem früheren sich vollkommen auf dem Principe der Gew.-Freiheit aufbaute. Aus diesem gieng die Gew. O. 20/XII 59 hervor, welche v. 1/V 60 angefangen für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze in Kraft zu treten hatte. Sämmtliche in Kraft stehenden Vorschriften über die Erlangung von Gew.-, Fabriks- und Handelsberechtigungen, sowie alle mit dieser Gew. O. unvereinbarlichen älteren Normen über deren Ausübung wurden damit von dem angegebenen Zeitpunkte angefangen außer Wirksamkeit gesetzt. Dem Gesetze unterlagen (nach Art. IV des Kundmachungs-Patentes) alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mochten die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben; ausgenommen wurden jedoch (Art. V.) die land- und forstwirtschaftliche Production (vgl. „Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe"), der Bergbau, die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste, die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige, die Geschäfte der Advocaten, Notare und Handelsmäkler, die Ausübung der Heilkunde, die Erwerbszweige des Privatunterrichts und der Erziehung, die Unternehmungen von Creditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparcassen, die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen u. a. (Kundmachungs-Patent zur Gew. O. 20/XII 59, R. 227).

Die gewerbepolitisch wichtigsten Grundzüge des neuen Gew.-Rechts waren folgende:

1. Die Gew. können entweder gegen bloße Anmeldung betrieben werden (freie Gew.) oder sind an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden (concessionierte Gew.).

2. Als concessionierte Gew. werden jene behandelt, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen. Sie erscheinen in § 16 der Gew. O. aufgezählt: Preßgewerbe, Baugewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Trödlergewerbe u. a. Die Bedingungen für die Erlangung von Concessionen sind Verläßlichkeit und Unbescholtenheit und bei mehreren auch eine besondere Befähigung; bei der Verleihung von gewissen Gew. sind auch die Localverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen.

3. Allgemein gilt für den selbständigen Betrieb eines jeden Gew. das Erfordernis, dass der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.

4. Jeder Gew.-Treibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gew. zu halten. Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich.

5. Preissatzungen können nur beim Kleinverkaufe von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann bei den Rauchfangkehrer-, Transport- und Platzdienstgewerben stattfinden.

6. Die Rechtsverhältnisse zwischen den selbständigen Gew.-Treibenden und ihrem Hilfspersonale (Gehilfen oder Lehrlingen) sind, insofern

nicht die Gew. O. besondere Bestimmungen enthält, nach den Bestimmungen des a. b. G. B. zu beurtheilen. Im Wesentlichen waren sohin die Arbeitsbedingungen Gegenstand des freien Uebereinkommens. An Arbeiterschutzbestimmungen finden sich eine Beschränkung der Arbeitszeit sowie ein Verbot der Nachtarbeit für Individuen unter sechzehn Jahren in größeren Gewerbsunternehmungen.

III. **Das geltende Gew.-Recht.** 1. Uebersicht der Novellen zur Gew. O. Nachdem schon unmittelbar nach Erlassung der Gew. O. vom Jahre 1859 Versuche zu einer Reform derselben unternommen worden waren, die in der Folge namentlich die Rechtsverhältnisse des gewerblichen Hilfspersonales zum Gegenstande hatten, ließ die Regierung Mitte der siebziger Jahre einen Entwurf einer neuen Gew. O. ausarbeiten, welcher den polit. Landesbehörden, Handels- und Gew.-Kammern und Gew.-Vereinen zur Begutachtung zugieng. Die diesfalls eingelaufenen gutachtlichen Aeußerungen wurden 1879 in einer übersichtlichen Zusammenstellung veröffentlicht und bilden ein wichtiges Document für die Geschichte des österr. Gew.-Rechts. Im November 1879 brachte die Regierung aber im A. H. zunächst eine Vorlage ein, durch welche nur mehrere Theile der Gew. O. eine Abänderung erfahren sollten; sie betraf das gewerbliche Hilfspersonale, die Organisierung der Gew.-Inspection, die gewerblichen Hilfscassen. Zu einem Abschlusse gelangte diese Action bis zum Sessionsschlusse nicht. Im December 1880 trat die Regierung mit einer neuen Vorlage vor das Parlament, welche dieses Mal das ganze Gew.-Recht umfasste (253 der Beilagen zu den stenographischen Protokoll des A. H., IX. Session). Bei dem Umfange, der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Vorlage und bei der Nothwendigkeit, vielen Anforderungen, Petitionen, Klagen und anerkannten dringenden Bedürfnissen wenigstens eine theilweise und möglichst rasche Abhilfe zu schaffen, fasste aber der Gew.-Ausschuss des A. H. den Beschluss, einzelne Abschnitte der neuen Vorlage (über Eintheilung der Gew. und Bedingungen für die selbständige Ausübung von solchen, Betriebsanlagen, Umfang und Ausübung der Gew.-Rechte, Genossenschaften) vorerst als ein Specialgesetz zur Annahme zu empfehlen (580 der Beilagen zu den stenographischen Protokolles, IX. Session). In dem Entwurfe des Ausschusses fand sich gegenüber der Regierungsvorlage insbesondere die Aenderung vorgenommen, dass die bisher geltende Eintheilung der Gew. in freie und concessionierte durch Einschiebung der handwerksmäßigen Gew. mit dem Erfordernisse des Befähigungsnachweises erweitert wurde. Diesbezüglich bemerkt der Motivenbericht des Ausschusses (vom Juni 1882): „Was die Forderung der Erbringung eines Befähigungsnachweises zur Ausübung eines selbständigen Gew.-Betriebes betrifft, so hat das bestehende Gesetz dieselbe nur bei den concessionierten Gew. geltend gemacht; mindestens als ebenso nothwendig stellt sich dieselbe beim Handwerke dar. Dieselbe ist — richtig aufgefasst — weit weniger eine Schranke, welche den Zutritt zum Gew. erschwert und die Möglichkeit des Erwerbes einengt, als ein höchst nothwendiger Schutz der redlichen Arbeit und der bestehenden Gew.-Betriebe gegen Concurrenz und Schleuderproduction, ein Schutz gegen Unerfahrenheit, ungenügendes Können und Vermögen, sowie Leichtsinn beim Antritt des Gew., sowie ein Schutz der Consumenten, der Käufer vor unsolider Ware". Aus den Anträgen des Ausschusses gieng das G. 15/III 83 R. 39 hervor, welches mit dem Geltungsbeginn vom 29/IX 83 an die Stelle des I., II., III., IV. u. VII. Hauptstückes der Gew. O. 20/XII 59 neue Bestimmungen setzte. Die gesetzgeberische Action war begleitet von einer Bewegung in den gewerblichen Kreisen, deren Ursprung und Verlauf hier zu schildern zu weitläufig wäre.

Die zweite Novelle — das G. 8/III 85 R. 39 — reformierte das VI. Hauptstück der Gew. O. über das gewerbliche Hilfspersonal, sowie den Anhang zur Gew. O., betreffend die Arbeitsbücher, namentlich im Sinne einer wesentlichen Ausgestaltung des Arbeiterschutzes (s. Art. Arbeiterschutz); aus den legislativen Verhandlungen ist hierbei insbesondere die im Frühjahre 1883 vom Gew.-Ausschusse des A. H. mit Heranziehung von Experten aus dem Unternehmer- und dem Arbeiterstande abgehaltene Enquête bemerkenswert (Stenographisches Protokoll, Wien 1883).

Neben diesen beiden Novellen zur Gew. O. kamen noch andere Gesetze zustande, die theils unmittelbar, theils mittelbar für die rechtliche Ordnung des Gew.-Wesens von Bedeutung erscheinen, so 1883 über die Bestellung von Gew.-Inspectoren, 1887—1888 über die Unfall- und die Krankenversicherung der Arbeiter, 1893 über die Baugewerbe, 1895 über die Sonntagsruhe u. A. (s. die betreffenden Art.).

Im folgenden ist nunmehr, mit Berücksichtigung der erwähnten Reformen, der Stand des österr. Gew.-Rechts zu schildern, insoweit dasselbe nicht in Specialartikeln zur Behandlung gelangt.

2. Eintheilung der Gewerbe und Bedingungen für deren Ausübung. A. Allgemeines. Nach § 1 der gegenwärtigen Gew. O. ist vor allem die Hausindustrie von der Einreihung unter die Gew. überhaupt ausgenommen, nachdem schon im Kundmachungspatente zur Gew. O. vom J. 1859 die häuslichen Nebenbeschäftigungen 2c. (s. oben P. II) von der Unterstellung unter diese ausgenommen worden waren. Die Hausindustrie im Sinne des österr. Gew.-Rechts deckt sich aber nicht mit dem in der Volkswirtschaftslehre üblichen Begriff derselben; vielmehr ist als Hausindustrie gemäß Erl. des H. M. 16/IX 83, Z. 26701, jene gewerbliche productive Thätigkeit zu verstehen, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, dass diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen.

Für den selbständigen Betrieb von Gewerben (in dem weiten Sinne dieses Wortes gemäß Art. IV des Kundmachungs-Patentes — s. oben P. II) bestehen nun folgende allg. giltige Bestimmungen:

a) In der Regel wird erfordert, dass der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei. Ausgeschlossen sind sonach Minderjährige, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen (jedoch kann nach § 252 a. b. G. B. einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, das vormundschaftliche Gericht nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten die Nachsicht des Alters verwilligen und ihn volljährig erklären; wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gew. von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt; vgl. auch Erl. des J. M. 19/III 60, Z. 2172), sowie Personen, die aus sonstigen Gründen unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stehen. Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gew. nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und des competenten Gerichtes durch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betrieben werden (§§ 2, 55 Gew. O.).

b) Ausgeschlossen sind Geistliche und Ordenspersonen, Militärpersonen, landesfürstliche Beamte und andere öffentlich angestellte Personen, insoweit als dies die auf sie bezughabenden speciellen Vorschriften bestimmen (s. hierüber Seltsam u. Posselt, S. 58 f., Heilinger I, 72 f.).

c) Weitere Ausschließungsgründe enthalten die §§ 5 und 6 (wegen verübter strafbarer Handlungen und wegen Entfernung vom Betriebe eines Gew. durch ein richterliches oder administratives Erkenntnis).

d) Ausländer sind gegen Nachweisung der formellen Reciprocität seitens des Staates, dem sie angehören, in Bezug auf den Antritt eines Gew. den Inländern gleichgestellt. Im Falle die Reciprocität nicht nachgewiesen wird, bedürfen sie einer förmlichen Zulassung von Seite der polit. Landesbehörde (§ 8 Gew. O.).

Ueber den Gew.-Betrieb im Grenzbezirke s. § 10 Gew. O. und die bezüglichen Finanzvorschriften.

Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gew. betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter bestellen (§§ 3, 55 Gew. O.).

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zum Gew.-Betriebe keinen Unterschied (§ 2 Gew. O.).

B. Freie, handwerksmäßige und concessionierte Gewerbe. Die Gew. zerfallen nicht mehr, wie es in der Gew. O. von 1859 der Fall war, bloß in zwei Kategorien (s. oben P. II), sondern in drei. Es gibt nämlich:

a) Freie Gewerbe. Der Betrieb von solchen ist gegen bloße Anmeldung bei der Gew.-Behörde Jedermann gestattet, der nicht durch einen der vorerwähnten Ausschließungsgründe betroffen ist. Zur Legitimation erhält der Gewerbetreibende durch die Gew.-Behörde einen Gewerbeschein ausgefolgt (§§ 11—13 Gew. O.).

b) Handwerksmäßige Gewerbe. Bei diesen ist außerdem der Nachweis der Befähigung erforderlich. Bis zur legislativen Feststellung erscheint nach § 1 Gew. O. der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, im Verordnungswege die handwerksmäßigen Gew. zu bezeichnen, wobei als solche jene anzusehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gew. durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht. Die Liste jener Gew., welche darnach als handwerksmäßige zu gelten haben, erscheint derzeit durch die V. 30/VI 84 R. 110, festgestellt (mit einzelnen Nachträgen und Erläuterungen, s. Weigelsperg). Der Befähigungsnachweis wird in der Regel durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über die Verwendung als Gehilfe in demselben Gew. oder in einem dem betreffenden Gew. analogen Fabriksbetriebe erbracht. Die Lehrzeit darf gemäß § 14 Gew. O. u. V. 17/IX 83 R. 149, nicht weniger als zwei Jahre (unter gewissen Voraussetzungen für Lehrlinge, welche eine dreiclassige allg. Handwerkerschule absolviert haben, auch darunter, aber nicht unter ein und ein halbes Jahr, V. 5/VII 92 R. 106) betragen und den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen; innerhalb dieser Grenzen steht es den Genossenschaftsversammlungen zu, in dieser Beziehung Beschlüsse zu fassen; liegen solche Beschlüsse nicht vor, so ist die Bestimmung der Zahl der Lehrjahre innerhalb der obigen Grenzen Gegenstand des freien Uebereinkommens; die Verwendung als Gehilfe (bezw. Fabriksarbeiter) muss mindestens zwei Jahre betragen. Ueber die Bestätigungen, welche die gedachten Zeugnisse aufzuweisen haben, s. § 14 Gew. O., 2. Abs.

Ausnahmen von den gedachten Bestimmungen bestehen in folgenden Richtungen:

1. An Stelle der erwähnten Nachweise kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gew.-Schulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und sachgemäße Ausbildung im betreffenden Gew. erfolgt. Die Bezeichnung dieser Anstalten und der Gew., für welche ihre Zeugnisse ausreichen, hat gemäß § 14, 5. Abs., Gew. O. durch die Ministerialverordnungen 17/IX 83 R. 150, 24/IV 85 R. 57, 20/X 87 R. 121, 25/III 91 R. 50 und 29/V 93 R. 97 stattgefunden. (Einige nähere hierher gehörige Vorschriften s. bei Weigelsperg S. 116 f.).

2. Zum Antritte eines gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gew. kann von der sich zum selbständigen Betriebe eines solchen Gew. meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer als der erwähnten Weise erbracht werden. Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt

der freien Würdigung der Gew.-Behörde überlassen (§ 14, letzter Abs., Gew. O.).

3. Unter Umständen kann die polit. Landesbehörde Dispense ertheilen, so vom Befähigungsnachweise an Inhaber handwerksmäßig betriebener Gew., um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Uebergang von einem Gew. zu einem andern verwandten Gew. oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gew. zu ermöglichen, oder vom Lehrzeugnisse (§ 14, Abs. 6 u. 7 Gew. O.). (Vorschriften über die Handhabung der auf den Befähigungsnachweis bezughabenden und insbesondere der im Vorstehenden erwähnten Bestimmungen siehe bei Weigelsperg, S. 108 f.).

4. Privilegiums- (Patent-) Inhaber bedürfen zur Ausübung ihres Privilegiums weder einer Gew.-Anmeldung noch einer Concession.

c) Concessionierte Gewerbe sind jene, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen. Die Bezeichnung jener Gew., die als concessionierte zu gelten haben, ist theils gesetzlich erfolgt (§ 15 Gew. O.: Preisgewerbe, Unternehmungen periodischer Personentransporte, Schiffergewerbe auf Binnengewässern, Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdecker-, Pfandleihergewerbe, Verfertigung und Verkauf von Waffen u. Munitionsgegenständen, Gast- und Schankgewerbe, Darstellung und Verschleiß von Giften, Spielkartenerzeugung, die Baugewerbe — Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe s. Art. Baugewerbe und G. 26/XII 93 R. 193 — etc., öffentliche Lagerhausunternehmungen G. 28/IV 89 R. 64 u. a.), theils gemäß § 24 Gew. O. im Verordnungswege (V. 25/III 83 R. 41 und 20/XII 83 R. 188: die gewerbsmäßige Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Leitung der Electricität, V. 28/VIII 84 R. 143: der Hadernhandel in gewissen Grenzbezirken, V. 20/VII 85 R. 1885: der Betrieb von Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen, V. 30/XII 85 R. 13 ex 1886: die Leichenbestattungs-Unternehmungen, V. 20/III 92 R. 55: das Zahntechnikergewerbe).

Die Bedingungen für die Verleihung eines concessionierten Gew. sind die für alle Gew. vorgeschriebenen, Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gew., ferner in gewissen Fällen der Nachweis der besonderen Befähigung, bei einzelnen auch Rücksichten auf die Localverhältnisse und polizeiliche Gesichtspunkte. (S. die detaillierten Bestimmungen in den §§ 16—23 Gew. O., sowie den aufgrund des § 23 ergangenen Vorschriften und den früher erwähnten Verordnungen über die Einreihung einzelner Gew. unter die concessionierten).

Alle Gew., welche nicht ausdrücklich als handwerksmäßige oder als concessionierte erklärt sind, gelten als freie Gew. —

C. Handelsgewerbe, fabriksmäßig betriebene Unternehmungen. — Realgewerbe. In mehreren Beziehungen wichtig ist dann noch die in der Gew. O. vorgenommene besondere Hervorhebung der Handelsgewerbe (i. e. S.) und der fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen.

Handelsgewerbe (i. e. S.) sind nach dem H. M. Erl. 16/IX 83, Z. 26.701 jene, bei welchen die Gew.-Anmeldung, bezw. der Gew.-Schein auf den Betrieb des Handels lautet, bei denen also dieser Handelsbetrieb das alleinige Geschäft bildet und nicht als ein Ausfluss des den gewerblichen Producenten zustehenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen und Waren Handel zu treiben, erscheint. Die Besonderheit der Handelsgewerbe i. e. S. kömmt im Gew.-Recht namentlich bei den Bestimmungen über den Umfang der Gew.-Rechte (s. unter Gewerberechte P. III, 1 und 3) sowie dadurch zum Ausdrucke, dass sie zwar unter die concessionierten, nicht aber unter die handwerksmäßigen Gew. eingereiht werden können (§ 1, Abs. 3, Gew. O.).

Als fabriksmäßig betriebene Unternehmungen wurde den Gew.-Behörden zur Benützung als allg. Richtschnur solche Gew.-Unternehmungen anzusehen empfohlen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Betheiligung einer gewöhnlich die Zahl von zwanzig übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benützung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitstheiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Productionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht theilnehmenden Gew.-Unternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt (H. M. Erl. 18/VII 83, Z. 22.037). Die Eigenschaft eines Unternehmens als fabriksmäßig betriebenen ist in vielen Beziehungen von gewerberechtlichen Bedeutung. Vor allem entfällt bei einem solchen, gleichgiltig welche Producte es herstellt, das Erfordernis des Befähigungsnachweises (§ 1, 3. Abs. Gew. O. — s. auch bei Zweifeln, ob ein Unternehmen als fabriksmäßig betrieben zu gelten hat und demnach der Inhaber von der Beibringung des Befähigungsnachweises entbunden ist, den H. M. Erl. 2/VII 86 bei Weigelsperg S. 108), es gelten besondere Arbeiterschutz-Bestimmungen (§§ 88 a, 96 a und f. Gew. O., s. Art. Arbeiterschutz, S. 51, 58), abweichende Vorschriften über die Arbeiterversicherung (indem die nicht fabriksmäßig betriebenen Gew. nur unter bestimmten Voraussetzungen der Unfallversicherungspflicht unterliegen, s. G. 28/XII 87 R. 1 ex 1888), die Befreiung vom Genossenschaftsbeitrittszwange (§ 108 Gew. O., s. Art. Gew.-Genossenschaften P. III) u. a.

Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes, bezw. ein Handelsgewerbe i. e. S. anzusehen sei, entscheidet die polit. Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gew.-Kammer und der betheiligten Genossenschaften und im Recurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister (§ 1, 4. Abs. Gew. O.). Die Hinausgabe einer Erklärung, dass

alle Unternehmungen einer bestimmten Gew.-Kategorie nicht zu den fabriksmäßig betriebenen Gew.-Unternehmungen zu zählen seien, erscheint unzulässig, und kann eine solche Erklärung nur im Zweifel bezüglich einzelner Unternehmungen erfolgen (H. M. E. 8/X 85). Die Entscheidung über den fabriksmäßigen Charakter eines Unternehmens ist nicht in das freie Ermessen der Behörde gestellt, welcher aber eine durch bestimmte Gesichtspunkte nicht begrenzte Würdigung des jeweiligen Thatbestandes anheimgegeben ist, so dass es bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der einzelnen Entscheidung nur darauf ankommen kann, ob die maßgebenden thatsächlichen Betriebsverhältnisse genügend erhoben und richtig beurtheilt worden sind (E. V. G. 26/X 87, Budw. 3723, und 28/III 88, Budw. 4017).

Die Einreihung eines Unternehmens unter die Handelsgewerbe oder die fabriksmäßig betriebenen hat neben der gewerberechtlichen insbesondere auch eine steuerrechtliche Seite; s. darüber Art. Erwerbsteuer.

Endlich bestehen auch noch die sogen. Realgewerbe (radicierte und verkäufliche — s. oben P. I, 2) gemäß Art. VII Kundmachungspatent zur Gew. O. fort, wenngleich neue Realgewerberechte nicht gegründet werden dürfen. Der Eigenthümer eines solchen, welcher die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann es durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben lassen, welche letzteren jedoch, wie Stellvertreter oder Pächter überhaupt, die für den selbständigen Betrieb erforderlichen Eigenschaften innehaben müssen (§ 55 Gew. O.). Ueber das Verfahren bei Constatierung der Realeigenschaft vgl. die Ministerialverordnung 31/X 56 R. 204.

3. Charakter der Gewerberechte. Das einmal erworbene Gew.-Recht (abgesehen von den eben erwähnten Realgerechtigkeiten) ist ein rein persönliches. Es bildet somit keinen Gegenstand der Veräußerung oder Uebertragung; jedoch kann das auf ihm beruhende Gew. durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausgeübt oder verpachtet, somit einem dritten zur Ausübung auf dessen Rechnung und Gefahr überlassen werden. Soll demnach ein gewerbliches Etablissement auf einen andern (Erben, Käufer &c.) übergehen, so bedarf es behufs Fortführung des Gew. einer neuen Anmeldung bezw. einer neuen Concession. Eine Ausnahme von dem obigen Grundsatze besteht nur insofern, als für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit ein concessioniertes oder handwerksmäßiges Gew. auf Grundlage der alten Concession, bezw. des alten Gew.-Scheines fortgeführt werden kann, dann, als zur Fortführung eines Gew. auf Rechnung der Massa während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung es weder einer neuen Anmeldung noch Concession bedarf. Wenn die Natur des Gew. es fordert, ist jedoch in diesen Fällen ein geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen (§§ 55, 56 Gew. O.).

4. Ausübung der Gewerberechte. Da die Novelle vom J. 1883 auch dem vierten Hauptstück der Gew. O. über Umfang und Ausübung der Gew.-Rechte eine neue Fassung gegeben hat, finden sich auch hierüber gegen früher (s. oben P. II) wesentlich abweichende Vorschriften vor. Sieht man von den Anordnungen in Betreff des Umfanges der Gew.-Rechte (s. d.) ab, so ergeben sich insbesondere die nachfolgenden wichtigen Bestimmungen über die Pflichten der Gew.-Treibenden bei der Führung ihrer Betriebe

A. Aeußere Bezeichnung der Betriebsstätten. Während die Pflicht zur Anmeldung der Firma behufs Eintragung in das Handelsregister (s. d.) im Sinne des H. G. durch die Gew. O. unberührt geblieben ist, bestimmt dieselbe, dass die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, sich einer entsprechenden äußern Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen zu bedienen. Diese Bezeichnung kann — ohne Aufnahme des Namens, E. V. G. 27/V 87, Budwinski 3555 — dem Gegenstande des Gew.-Betriebes entnommen sein (z. B. Backhaus, Eisenwarenhandlung &c.); sofern jedoch der Gew.-Treibende hierbei oder in anderen Fällen z. B. bei Abgabe der Unterschrift, zur Bezeichnung der Gew.-Erzeugnisse &c. Gebrauch von seinem Namen macht, ist er verpflichtet sich seines vollen Vor- und Zunamens zu bedienen und insbesondere von Bezeichnungen abzusehen, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zulassen, während ein solches thatsächlich nicht besteht. Eine Ausnahme besteht für solche, deren etwa von dem Vorstehenden abweichende Firma ins Handelsregister eingetragen erscheint. Die näheren Bestimmungen, insbesondere auch über die Uebertretungen dieser Vorschriften und die Eingriffe in fremde Firmenrechte enthalten die §§ 44—50 Gew. O.; vgl. auch den H. M. Erl. 1/IX 87 bei Weigelsperg S. 169.

B. Preistarife. Die Festsetzung behördlicher Maximaltarife ist bei den schon P. II, Ziffer 5 genannten Gew., dann auch für die Canalräumer- und Abdeckergewerbe zulässig (§ 51 Gew. O.).

C. Ersichtlichmachung der Preise. Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, sowie für die Gast- und Schankgewerbe, dann für Transport- und Platzdienstgewerbe hat die Gew.-Behörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen (§ 52 Gew. O.).

D. Betriebspflicht. Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Canalräumer- und Transportgewerben dürfen den begonnenen Gew.-Betrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Gew.-Behörde anzeigen (§ 53 Gew. O.). Bei gewissen concessionierten Gew. kann die Concession zurückgenommen werden, wenn das Gew. innerhalb einer bestimmten Frist nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später der Betrieb durch eine solche Zeit ausgesetzt wird (§ 57 Gew. O.).

E. Gewerbepolizeiliche Regelung einzelner Gewerbe. Hievon sind nach § 54 Gew. O.

namentlich das Trödler- und Pfandleih-, sowie die Gast- und Schankgewerbe, das Personentransports-, Platzdienst-, Rauchfangkehrer-, Canalräumer- und Abdeckergewerbe betroffen (s. unter Polizei einzelner Gewerbe).

F. Stellvertreter und Pächter. Jeder Gewerbetreibende kann, wie schon oben gesagt, sein Gew. auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten. Diese Stellvertreter und Pächter sind bei freien und handwerksmäßigen Gew. der Gew.-Behörde anzuzeigen, bei concessionierten ist die Genehmigung derselben einzuholen; sie müssen gleich dem Gew.-Inhaber selbst die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gew. erforderlichen Eigenschaften besitzen. Juristische Personen, die ein Gew. betreiben, sowie Eigenthümer von Realgewerben, welche die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzen, müssen Stellvertreter oder Pächter bestellen. Desgleichen kann eine Stellvertretung in den Fällen des § 56 Gew. O. (s. S. 861, Z. 3) nothwendig werden. Besondere Beschränkungen über die Stellvertretung und Verpachtung bestehen für die Gast- und Schankgewerbe (§§ 3, 19, 55 Gew. O.).

G. Verhältnisse der Hilfsarbeiter. S. darüber die Art. Arbeiterschutz u. Gewerbliche Hilfsarbeiter.

5. Uebertretungen und Strafen. Die Uebertretungen der Vorschriften der Gew. O. werden bestraft: a) mit Verweisen; b) mit Geldbußen bis vierhundert Gulden; c) mit Arrest bis zu drei Monaten; d) mit Entziehung der Gew.-Berechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit. In der Regel sind gegen selbständige Gew.-Treibende Geldbußen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen; gegen erstere haben Arreststrafen nur dann einzutreten, wenn eine Uebertretung mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist oder bei Zahlungsunvermögen im Wege der Umwandlung, in welchem Falle für je fünf Gulden Geldbuße ein Tag Arrest zu berechnen ist. Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Uebertretungen der Gew.-Vorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allg. Str. G. festgesetzten Strafe, so haben die nach der Gew. O. eintretenden Strafen — mit Ausnahme der Entziehung der Gew.-Berechtigung — nicht abgesondert platzzugreifen.

Neben diesen allg. Bestimmungen enthält die Gew. O. noch die weiteren Vorschriften, dass eine Geldbuße von fünf bis zu zweihundert Gulden insbesondere einzutreten hat beim Betriebe eines Gew. ohne Anmeldung oder die erforderliche Concession, beim Fortbetrieb eines Gew. nach Einstellung desselben oder bei Inbetriebsetzung genehmigungspflichtiger Gew.-Anlagen ohne rechtskräftige behördliche Genehmigung, eine Geldbuße von zehn bis vierhundert Gulden bei Zuwiderhandlungen wider die Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge und wider § 53 Gew. O. über die Betriebspflicht bei einzelnen Gew., sowie gegen jene Gew.-Leute, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gew.-Betriebes Dritter missbrauchen oder sich Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnung in Waren oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge zu schulden kommen lassen. Bei Uebertretungen der Vorschriften über die Behandlung der Lehrlinge oder der in Arbeit stehenden Kinder kann dem Gew.-Inhaber unter Umständen unabhängig von der sonstigen Strafe für eine bestimmte Zeit oder auf immer das Recht entzogen werden Lehrlinge zu halten oder Kinder zur Arbeit zu verwenden.

Die Entziehung der Gew.-Berechtigung erfolgt theils durch Erkenntnisse der Straf- und Gefällsgerichte in jenen Fällen, wo dies nach dem allg. Strafrecht, bezw. Gefällsstrafrecht statthaft erscheint, theils selbständig durch die Gew.-Behörden, welche dies für eine bestimmte Zeit oder auf immer verfügen können: a) wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Uebertretung oder wegen des im § 486 St. G. bezeichneten Vergehens (des verschuldeten Concurses) oder wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung verurtheilt wurde und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gew. Missbrauch zu besorgen wäre; b) wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung des Gew. bezüglichen Vorschriften sich als fruchtlos erwiesen haben; c) bei concessionierten Gew. insbesondere, wenn der Gew.-Treibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu schulden kommen lässt, durch welche das gesetzliche Erfordernis der Verlässlichkeit beeinträchtigt erscheint. — Die Gew.-Entziehung im Falle a) erscheint nicht als Strafe, sondern als eine polizeiliche Präventivmaßregel und haben die Gew.-Behörden bei Anwendung der in Rede stehenden Bestimmung nach freiem Ermessen vorzugehen. (S. die E. des V. G. bei Weigelsperg S. 95).

Vgl. im Uebrigen das bisher durch die Gew.-Reform unberührt gebliebene achte Hauptstück der Gew. O.

6. Behörden. Die polit. Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gew.-Angelegenheiten (Gew.-Behörden), als zweite Instanz fungieren die polit. Landesstellen. In gewissen Fällen nehmen letztere aber die Verleihung von concessionierten Gew. unmittelbar vor (§ 142 Gew. O.) oder fällen bereits die erste Entscheidung (wie wiederholt oben erwähnt, dann mannigfach in Genossenschaftsangelegenheiten u. a.). Durch die aufgrund der A. E. 10/IV 61 erlassene V. 20/IV 61 R. 49, wurde endlich bestimmt, dass dem H. M. die oberste Leitung der Handels- und Gew.-Angelegenheiten, insbesondere der Angelegenheiten der Handelsgremien, gewerblichen Genossenschaften oder sonstigen Handels- und Gew.-Corporationen, zustehen solle, während dem M. J. zugewiesen erscheinen: die Verhandlungen und Entscheidungen in letzter Instanz, betreffend die Eingaben und Recurse von Parteien über Verleihung und Umfang von Handels- und Gew.-Befugnissen, Marktprivilegien, Hausierpässe, über

die Zulassung von Ausländern zum Betriebe einer Gew.-Unternehmung in Oesterr., die Verhandlungen über Straffälle bei Uebertretungen von Gew.-Vorschriften unter Beiziehung eines Vertreters des H. M.

7. Verfahren. Die Anmeldungen für freie sowie die Bewerbungen um concessionierte Gew. sind bei der Gew.-Behörde anzubringen, in deren Bezirke der Standort des Gew. sich befinden soll. (§ 144 Gew. O.).

Bei der Untersagung des Gew.-Betriebes wegen Abganges der gesetzlichen Erfordernisse, bei der Verweigerung einer Concession oder Zurücknahme der Gew.-Berechtigung wegen nachträglichen Hervortretens des ursprünglichen und noch fortdauernden Mangels eines der gesetzlichen Erfordernisse oder Nichtausübung eines concessionierten Gew. (s. oben Z. 5, D) sind die Gründe der Partei bekanntzugeben und steht dieser binnen sechs Wochen der Recurs an die Oberbehörde offen (§ 146 Gew. O.). Sonst sind in der Regel andere Recurse binnen vierzehn Tagen, Ministerialrecurse jedoch binnen vier Wochen einzubringen.

In mehreren Fällen ist vor Fällung einer gewerbebehördlichen Entscheidung die Einvernahme der Handels- und Gew.-Kammer, bezw. der betheiligten Genossenschaft, Gemeinde oder Polizeibehörde vorgeschrieben (z. B. §§ 1, 18, 20, 36, 106, 112 u. ö.). Ueber die Gew.-Inspectoren und ihr Verhältnis zu den Gew.-Behörden s. Art. Gew.-Inspectoren.

Das Verfahren in Gew.-Straffällen ist in der Regel mündlich. Die Recursfrist ist eine vierzehntägige. Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Strafurtheil findet ein weiterer Recurs nicht statt (§§ 147—152 Gew. O.).

Literatur.

Ueber das frühere Gew.-Recht: Kropatschek J.: Oesterr. Gesetze, welche den Commercialgewerben und den Gew.-Leuten insbesondere vorgeschrieben sind (Wien 1804). Barth-Barthenheim: Oesterr. Gew.- und Handelsgesetzkunde (Wien 1819—1820, Erg. Bd. 1824); Vollständige Sammlung aller Verordnungen und Generalien für sämmtliche Zünfte u. Innungen des österr. Kaiserstaates (1829—1830). Kopetz W. G.: Allgemeine österr. Gew.-Gesetzkunde (Wien 1829—1830, Repertorium 1836). Wildner J.: Das österr. Fabrikenrecht (Wien 1836). Stubenrauch M. v.: Handbuch des österr. Gew.-Rechts (Wien 1860). — Ueber die Entwicklung des österr. Gew.-Rechts: Referat von v. Plener in den Schriften des Vereines für Socialpolitik, XI. Bd. (Leipzig 1875). Reschauer H.: Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österr. Bureaukratie (Wien 1882). Sax Emil: Die österr. Gew.-Novelle von 1883 in Schmollers Jahrb. (Berlin 1883). Schönberg G.: In seinem Handb. der Pol. Oekonomie, II. Bd. (3. Aufl., Tübingen 1891). Paygert C. v.: Die österr. Gew.-Verfassung in Gal., in Schmollers Jahrb. (Berlin 1891). Handwörterbuch der Staatswissenschaften, insbesondere Call: Art. Gew.-Gesetzgebung in Oesterr., III. Bd. (Jena 1892). Mayer Sigmund: Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Oesterr. (Leipzig 1894). Schwiedland Eugen: Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterr. (Leipzig 1894). Beer Adolf: Studien zur Geschichte der österr. Volkswirtschaft unter Maria Theresia. I. Die österr. Industriepolitik (Wien 1894). — Ueber das geltende Gew.-Recht s. insbesondere Weigelsperg Béla Frh. v.: Compendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. Mit vier Nachtragsheften. (Wien 1890 bis 1894). Die Ausgaben der Gew. O. von Manz und Geller. Die Darstellungen des Verwaltungsrechts, insbesondere Ulbrich: L. B. Ferner die Commentare zur Gew. O. von Seltsam und Possielt (3. Aufl., Wien 1885) und Heilinger 2 Bde. (Wien 1894 u. 1895), und kleinere Beiträge namentlich in der V. Z.

Mataja.

B. Gewerbliche Betriebsanlagen.

I. Errichtung neuer Betriebsanlagen. — II. Aenderungen an Betriebsanlagen. — III. Erlöschen bereits ertheilter Genehmigungen. — IV. Besondere Bestimmungen.

I. Errichtung neuer Betriebsanlagen. Das österr. Gew.-Recht unterscheidet zweierlei Arten von genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, insofern der Vorgang bei ihrer Errichtung in Frage kommt.

Die Genehmigung der Betriebsanlage ist überhaupt nothwendig bei allen Gew., welche mit besonderen für den Gew.-Betrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden (§ 25 Gew. O.).

Die erste Gruppe der genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen umfasst nun jene, bei welchen die Behörde nur im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen u. die etwa nöthigen Bedingungen u. Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben hat, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, dass für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentlichen Anstalten u. Gebäude aus derlei Gew.-Anlagen keine Störung erwachse, und dass nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde (§ 26 Gew. O.). In diese Gruppe gehören alle Betriebsarten, die nicht nach § 27 Gew. O. ausdrücklich der anderen zugewiesen sind.

Zweitens gibt es eine Reihe von Betriebsarten, für welche gleichfalls eine Genehmigung erforderlich ist, u. zw. aufgrund eines besonders geregelten Verfahrens, welches in Anbetracht der Beschaffenheit

derartiger Betriebsarten Beruhigung über ihre Zulässigkeit gewähren soll. Diese Betriebsarten sind im § 27 Gew.-O. aufgezählt (1. Abdeckereien, 2. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengapparaten u. s. w.) und ist der Handelsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gew.-Kammern Abänderungen dieses Verzeichnisses im Verordnungswege vorzunehmen.

Das erwähnte Verfahren gliedert sich in folgende Abschnitte. Vor allem muss ein Ansuchen um die Genehmigung der bezeichneten Betriebsanlagen vorliegen, welches die erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen zu enthalten hat. Die Behörde hat hierauf die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde, als durch specielle Mittheilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer — nach Umständen auch durch einmalige Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung — kundzumachen, hierbei auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen eine commissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sind, widrigenfalls der Ausführung der Anlage stattgegeben wird, soferne sich nicht von Amtswegen Bedenken dagegen ergeben. Die Behörde hat auch zu veranlassen, dass die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie die nach den Gesetzen über Benützung der Gewässer allenfalls erforderlichen Amtshandlungen womöglich gleichzeitig mit jenen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Anlage vorgenommen werden. Bei der Verhandlung hat die Behörde von Amtswegen alle maßgebenden Umstände selbst dann, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, zu erheben und die etwa vorgekommenen Einwendungen zu erörtern u. soweit als thunlich deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen. In der Entscheidung, welche mit aller Beschleunigung zu erfolgen hat, ist jedenfalls auszusprechen, ob u. wieferne die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt werde. Diese Entscheidung hat im Falle der Genehmigung die bezüglich der Errichtung und des Betriebes etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen, sowie diejenigen Anordnungen zu enthalten, welche nothwendig erscheinen, damit nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten gefährde. Wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln erhoben wurden, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, so sind dieselben bei Ertheilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen und ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Die Ausführung der Betriebsanlage wird deshalb seitens der politischen Behörde nicht untersagt. Nur das Gericht ist berufen, über Anlangen der Partei die Frage zu entscheiden, ob mit der in gewerbepolizeilicher Beziehung als zulässig erkannten Anlage bis zur Austragung des Rechtsstreites innezuhalten sei oder ob u. unter welchen Beschränkungen die Anlage inzwischen errichtet werden könne (§§ 340, 341, 342 a. b. G. B.). Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens über gewerbliche Betriebsanlagen hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch muthwillige Einwendungen verursacht wurden, ist jener zu verhalten, welcher die Einwendungen erhoben hat (§§ 28—31 Gew. O.).

Hinsichtlich gewisser Betriebsanlagen bestehen besondere Bestimmungen, denen sie zu entsprechen haben, so über Betriebsstätten zur Erzeugung von Sprengmitteln (V. 2/VII 77 R. 68 u. 22/IX 83 R. 156), von Phosphorzündwaren (V. 17/I 85 R. 8), über Betriebe, welche organische Stoffe verarbeiten und große Mengen von Abfallwässern erzeugen (Erl. M. J. u. H. M. 19/III 90, Z. 1840), über Pulververschleißstätten (V. 17/V 91 R. 62).

II. **Aenderungen an Betriebsanlagen.** Aenderungen in der Beschaffenheit der Anlage oder in der Fabricationsweise oder eine bedeutende Erweiterung des Betriebes, durch welche einer der im § 25 Gew. O. (s. o) vorgesehenen Umstände eintritt, sind vor der Ausführung zur Kenntnis der Gew.-Behörde zu bringen, welche von der Einleitung einer commissionellen Verhandlung Abstand nehmen kann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, dass die beabsichtigte Veränderung oder Erweiterung für die Anrainer oder die Gem. überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde (§ 32 Gew. O.).

III. **Erlöschen bereits ertheilter Genehmigungen.** Dies tritt nach § 33 Gew. O. ein, wenn der Betrieb einer Anlage binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung nicht begonnen oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird. Diese Fristen können verlängert werden. Die neuerliche Inbetriebsetzung einer vollständig zerstörten Anlage erfordert eine neue Genehmigung. Wegen des Wechsels in der Person des Gew.-Inhabers ist jedoch eine solche nicht nothwendig.

IV. **Besondere Bestimmungen.** Die Entscheidung der Gew.-Behörde über Betriebsanlagen, sowie über Fragen, welche die Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen betreffen, ist sammt deren Gründen den Parteien d. i. den Bewerbern und jenen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bekannt zu geben. Die Recursfrist ist nach § 34 Gew. O. eine vierzehntägige und hat der rechtzeitig ergriffene Recurs aufschiebende Wirkung, der Bewerber darf somit vor Erledigung des Recurses einer Gegenpartei mit der fraglichen Errichtung nicht beginnen.

Durch Erl. des M. J. 27/X 84, Z. 5167, wurden die Gew.-Behörden angewiesen, in jedem Falle, wo behufs Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage von größerer Bedeutung oder bei Aenderung einer solchen eine commissionelle Verhandlung stattfinden soll, von letzterer auch den zuständigen Gewerbeinspector rechtzeitig zu verständigen. (Vergl. §§ 5 und 6 des Gewerbeinspectorengesetzes 17/VI 83.)

Literatur.

Siehe bei Art. Gewerbe-Verfassung die Handbücher von Seltsam u. Posselt, sowie Heilinger, dann die Ausgaben der Gew. O. Mataja.

C. Gewerberechte (Umfang und Abgrenzung).

I. Einleitung. — II. Berechtigungsumfang: 1. Allg. Grundsätze. 2. Erzeugungsgewerbe insbesondere. 3. Handelsgewerbe. 4. Baugewerbe. 5. Gast- und Schankgewerbe. — III. Feststellung der Gew.-R. — IV. Oertliche Ausdehnung des Gew.-Betriebes: 1. Allgemeines. 2. Aufsuchen von Bestellungen. 3. Feilbieten im Umherziehen. 4. Betriebsstätten (Zweigetablissements). — V. Ueberschreitungen der Gew.-R.

I. **Einleitung.** Hinsichtlich des Umfanges der Gew.-R. enthält die Gew. O. theils allgemeine, theils besondere auf bestimmte Gew. bezughabende Bestimmungen. Die Frage nach dem Umfange der Gew.-R. kann dabei eine doppelte Gestalt annehmen; es kann sich erstens darum handeln, den Wirkungskreis der einzelnen Gew.-Zweige untereinander abzugrenzen, oder aber darum, den Bethätigungskreis der einzelnen Unternehmungen allgemein, somit auch gegen Unternehmungen derselben Art zu bestimmen. Eine Abgrenzung im ersteren Sinne liegt beispielsweise vor, wenn die Anfertigung eines bestimmten Artikels dem einen Gew. zu- und einem anderen abgesprochen wird, eine Grenze im letzteren Sinne, wenn etwa für die Errichtung von Filialen oder für eine bestimmte Art des Vertriebes der Waren, z. B. im Wege des Feilbietens von Haus zu Haus, gewisse Bedingungen und Beschränkungen vorgezeichnet sind.

II. **Berechtigungsumfang.** 1. Allgemeine Grundsätze. Der allgemeinste, schon in der Gew. O. vom Jahre 1859 enthaltene Grundsatz ist der, dass der Umfang eines Gew.-R. nach dem Inhalte des Gew.-Scheines oder der Concession (mit Festhaltung der Bestimmungen des Gesetzes) beurtheilt werde (§ 36 Gew. O.).

Die wichtigste, das ganze Gebiet aber nicht erschöpfende Eintheilung der Gew. ist darnach in Erzeugungs- u. Handelsgewerbe, je nachdem eine Stoffverarbeitung oder ein bloßer Güterumsatz stattfindet (vgl. Art. Gewerbeverfassung B. III, 2, C). Freilich ist auch letzteres nicht dahin zu verstehen, als ob der Händler ohne jede selbständige (nicht durch Gewerbsleute auf seine Bestellung oder dgl. hin vermittelte) Einwirkung auf die von ihm abgesetzten Güter bliebe, vielmehr wird auch er eine solche durch die nothwendigen Operationen des Zerlegens, Zertheilens, Adjustierens &c. nehmen müssen. Bei gewissen Hantierungen ist oder war es zum mindesten streitig, ob sie noch in den Rahmen des bloßen Handels hineinfallen, z. B. beim Einpressen von Stoffknöpfen, bei der Uebernahme von Kleiderbestellungen nach Maß, und Anderem. Bei dem gegenwärtigen Verhältnis zwischen kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen lässt sich nicht verkennen, dass sich an die mehr oder minder stricte Begrenzung des Handels ein belangreiches volkswirtschaftliches Interesse knüpfen kann.

Umgekehrt gilt jedoch nach § 37 Gew. O. der wichtige Satz, dass für die Gewerbtreibenden eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren nicht stattfindet. Das ältere Gew.-R. hatte den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen: das Verkaufsrecht der Gewerbsleute und Fabrikanten war, außer auf den Jahrmärkten, in der Regel streng auf ihre eigenen Erzeugnisse beschränkt, da, wie man annahm, durch die Ausdehnung der Verkaufsrechte auf die Erzeugnisse anderer Gewerbsleute die Handwerker u. Fabrikanten zugleich in Handelsleute umgestaltet würden, während doch Fabrication und Handel zwei verschiedene Erwerbszweige bilden, von denen jeder eigene Erfordernisse voraussetzt und den Gegenstand einer besonderen Verleihung ausmacht (Kopetz: Oesterr. Gew.-Gesetzkunde, 1829, I, § 235). Die Schwierigkeiten einer Controle darüber, ob ein Erzeugnis in der betreffenden Werkstätte selbst verfertigt wurde oder nicht, sowie die neuzeitliche industrielle und kaufmännische Entwicklung, welche viele Gewerbetreibende geradezu zwingt, auch aus anderen Betriebsstätten hervorgegangene Producte zu führen, erklären ausreichend die in Rede stehende Bestimmung der gegenwärtigen Gew. O., welche sich schon in der Fassung des Gesetzes vom Jahre 1859 vorgefunden hatte. Desgleichen sind auch jene im älteren Gew.-R. ursprünglich enthaltenen, aber selbst dort schon beseitigten Beschränkungen für den Verkauf der Producenten an die Consumenten mit Umgehung des Handels, insbesondere das Verbot des Kleinverkaufes in offenen Läden (Gewölben) durch Fabrikanten &c. (Kopetz, I, § 234) nicht wiederbelebt worden.

Der Gew.-Schein (bezw. die Concession) kann das fragliche Gew. theils mit einem mehr oder minder althergebrachten Namen bezeichnen, z. B. auf den Betrieb des Krämergewerbes, des Gemischtwarenhandels, des Sattlergewerbes &c. lauten, theils einen bestimmten Hinweis auf die in den Kreis der Gew.-Berechtigung einbezogenen Artikel oder die beabsichtigte Thätigkeit enthalten, z. B. Handel mit Kohlen, mit Blumen, Erzeugung von Blechwaren, Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln u. s. w. Kraft positiver Vorschrift muss bei manchen Gew. in der Concession der Berechtigungsumfang genau umschrieben werden. (So sind nach § 4 der Minist.-V. 30/XII 85, betreffend die Einreihung von Leichenbestattungs-Unternehmungen unter die concessionierten Gew., R. 13 ex 1886, in dem Concessionsdecrete die Vermittlungen, Herstellungen, Arbeits- u. Dienstleistungen namentlich aufzuführen, zu welchen der Bewerber aufgrund der ihm ertheilten Concession berechtigt erklärt wird. Ueber die Gast- u. Schankgewerbe s. unten Z. 5.) Aber auch bei nicht concessionierten Gew. kann auf eine deutliche Bezeichnung des Gew.-Betriebes gedrungen werden. So wurden mit Minist.-Erl. 1/VII 89 über das Confectionsgeschäft die Gew.-Behörden angewiesen, die Anmeldung von Gew.-Betrieben unter Benennungen wie Con-

fectionsgeschäft, Confection u. dgl., welche das Wesen, sowie den Umfang des Gew. (ob Erzeugung oder Handel 2c.) nicht erkennen lassen, in dieser allgemeinen Fassung nicht weiter anzunehmen (Frey-Maresch Nr. 1876). In ähnlicher Weise wurden mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der zum Begriffe Paramente gehörigen Gegenstände die Gew.-Behörden durch den Minist.-Erl. 4/IX 89 veranlasst, in Hinkunft Anmeldungen auf „Paramenten-Erzeugung" in dieser allg. Fassung nicht mehr entgegenzunehmen u. die Anmeldenden zu verhalten, das Wesen des in Aussicht genommenen Gew.-Betriebes und die Artikel, welche derselbe umfassen soll, in bestimmter Weise zum Ausdrucke zu bringen (ebenda Nr. 838). Eine andere hierher gehörige Anordnung — in Betreff des Handels mit nicht an eine Concession gebundenen Presserzeugnissen aufgrund der Minist.-V. 3/VIII 90 R. 160 — findet sich im Minist.-Erl. 10/IV 91 (bei Weigelsperg, II. Suppl., S. 35, Frey-Maresch Nr. 2276).

Insbesondere in dem ersten der oben erwähnten Fälle kann sich der Anlass ergeben, auf die mannigfachen vor Erlassung der Gew. O. von 1859 ergangenen Entscheidungen und Vorschriften hinsichtlich des Umfanges der Gew.-R. zurückzugreifen, wofür Art. III des Kundmachungs-Patentes zur Gew. O. von 1859 die juristische Handhabe bietet, in welchem nur die mit der Gew. O. unvereinbarlichen älteren Normen über die Ausübung der Gew.-, Fabriks- und Handelsberechtigungen außer Wirksamkeit gesetzt wurden. Diese Anschauung, obzwar bestritten, hat in der Praxis unzweifelhaft den Sieg davongetragen und lässt sich auch, abgesehen von dem formell juristischen Standpunkte u. dem berechtigten und begreiflichen Streben nach Gewinnung von Anhaltspunkten für die oft sehr schwierigen Entscheidungen auf diesem Gebiete, auch damit vertheidigen, dass die traditionellen Gew. gewissermaßen historische Kategorien sind u. durch die Wahl einer der herkömmlichen Bezeichnungen im Gew.-Scheine doch offenbar ein Anschluss an die bestehenden Verhältnisse u. den üblichen unter der Herrschaft der älteren Normen entstandenen Wirkungskreis der einzelnen Gew.-Zweige gesucht wurde. Gewiss ist aber auch, dass eine rein mechanische Uebertragung der älteren Vorschriften nicht wünschenswert ist, sondern bei der Anwendung derselben auch den geänderten Zeitverhältnissen entsprechend Rechnung getragen werden muss.

Sofern endlich ausdrückliche Vorschriften über den Umfang der Gew.-R. einzelner Erwerbszweige erlassen wurden, sind diese selbstverständlich zur Anwendung zu bringen. So hat beispielsweise die Minist.-V. 6/VII 86 R. 112 den Gew.-Umfang der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler andererseits dahin abgegrenzt, dass den ersteren der Einkauf und Verkauf von gebrauchten Gegenständen (Waren) aller Art, den letzteren hingegen lediglich der Einkauf u. Verkauf von alten, d. i. solchen Gegenständen zusteht, deren Erzeugung nicht in die Gegenwart fällt und die wegen ihres historischen, Kunst- oder Liebhaberwertes gesucht werden, bei beiden Gew. mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Concession geknüpft ist. Ueber die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gew. ergiengen die beiden V. 17 IX 83 R. 152 u. 17/VI 86 R. 97, über die durch Müller betriebene Schwarzbrotbäckerei die V. 14 X 84 R. 166, über den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben handelt das G. 23 VI 81 R. 62 (s. auch unten unter „Gast- u. Schankgewerbe"), über den Berechtigungsumfang der einzelnen concessionierten Baugewerbe das G. 26/XII 93 R. 193 (s. unter II., 4., Baugewerbe) und A.

2. Erzeugungsgewerbe insbesondere. „Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gew. zu halten." (§ 37 Gew. O.) Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die von einem Gewerbetreibenden beschäftigten Hilfsarbeiter anderer Gew. nur zur Herstellung von Gegenständen seines eigenen Gew. verwendet werden dürfen, nicht aber zu anderen Zwecken; so darf beispielsweise ein Tischler Anstreichergehilfen halten zum Zwecke des Anstreichens der von ihm erzeugten Tischlerwaren, nicht jedoch, um durch dieselben Anstreicherarbeiten an Maschinen u. dgl. ausführen zu lassen.

Vermöge ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (§ 37 Gew. O.) sind in der obigen Bestimmung unter Hilfsarbeitern, sofern es sich um handwerksmäßige Gew. (s. Art. Gewerbeverfassung P. III, 2, B) handelt, die Lehrlinge anderer Gew. nicht verstanden. Diese Beschränkung hängt mit der Sorge um die gehörige Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses zusammen, handelt es sich doch bei handwerksmäßigen Gew. um Fertigkeiten, welche die Ausbildung im Gew. durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, welcher Voraussetzung durch die bloße Verwendung zu Hilfsdiensten in einem anderen Gew. nicht entsprochen wäre.

Wie schon oben bemerkt, findet (nach § 37, 2. Abs., Gew. O.) eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Ware nicht statt.

3. Handelsgewerbe. § 38, 1. u. 2. Abs. der Gew. O sagt:

„Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waren in sich.

Die Anmeldung eines auf bestimmte Waren oder eine bestimmte Kategorie von Waren beschränkten Handelsgewerbes berechtigt bloß zum Handel mit den betreffenden Waren."

Als Bezeichnung für ein Handelsgewerbe im Sinne des ersten Absatzes hat bisher die als „Gemischt- oder Vermischtwarenhandel (-Verschleiß)" gegolten.

Zwischen Handel u. Verschleiß ist kein principieller Unterschied vorhanden (vgl. das E. in V. Z., 1887, S. 67, und den Min.-Erl. 2/III 87 bei Frey-Maresch Nr. 2352), nur wird man dem Sprachgebrauch nach letzteren Ausdruck gewöhnlich nur auf einen Absatz im Detail beziehen können.

Einem Händler wird es nicht verwehrt sein, die in den Kreis seiner Handelsberechtigung fallenden Artikel durch dazu befugte Gewerbsleute bearbeiten oder erzeugen zu lassen, z. B. einem Wäschehändler, Leinwand anzukaufen und durch hiezu berechtigte Gewerbetreibende Wäsche daraus herstellen zu lassen.

Durch den schon oben (P. II, 1) erwähnten Minist.-Erl. 1/VII 89 wurde bestimmt, dass auch denjenigen Confectionären, welche bloß als Handeltreibende anzusehen sind, die Berechtigung zustehe, Bestellungen entgegenzunehmen, für bestellte Waren Maß zu nehmen, die Confectionsartikel durch befugte Gewerbetreibende oder unter Zuhilfenahme der Hausindustrie unter Mitgabe der Stoffe und des Zugehörs herstellen zu lassen und die fertigen Artikel in Handel zu bringen, endlich die von der Kundschaft begehrten Abänderungen der auf Lager gehaltenen Ware durch hiezu befugte Gewerbetreibende zu übernehmen. Hingegen wurde es ihnen aberkannt, das Zuschneiden und überhaupt die Waren für die Arbeit vorzurichten oder sonstige zur Herstellung solcher Abänderung gehörige Handlungen vorzunehmen.

Ueber die viel umstrittene Frage des Maßnehmens durch Kaufleute, s. insbesondere die E. des V. G. 23/II 88 (im Sinne der Gestattung) bei Frey-Maresch Nr. 1875.

4. **Baugewerbe.** Die schon im § 23 der Gew. O. in Aussicht genommene Feststellung des Berechtigungsumfanges der einzelnen Kategorien von Baugewerben ist durch das G. 26/XII 93, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, R. 193, erfolgt. Darnach zerfallen die Baugewerbe im Sinne der §§ 15 und 23 der Gew. O. in:

1. Das Gew. der Baumeister,
2. das Gew. der Maurermeister,
3. das Gew. der Steinmetzmeister,
4. das Gew. der Zimmermeister,
5. das Gew. der Brunnenmeister.

§ 2 des genannten Gesetzes enthält sodann die näheren Bestimmungen über den jedem dieser Gew. zugewiesenen Wirkungskreis (s. Art. Baugewerbe).

5. **Gast- und Schankgewerbe.** Hinsichtlich derselben sind aus naheliegenden polizeilichen Rücksichten sehr präcise ausdrückliche Bestimmungen erlassen worden. Sie zerfallen nach § 16 Gew. O. in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank von Bier, Wein u. Obstwein;
d) Ausschank u. Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken;
e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen;
f) Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolade, anderen warmen Getränken u. von Erfrischungen;
g) Haltung von erlaubten Spielen.

Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt (§ 17 Gew. O.). Der Kleinverschleiß von gebrannten, geistigen Flüssigkeiten berechtigt (nach § 1 des G. 23/VI 81 R. 62) zum Verkaufe derselben in unverschlossenen Gefäßen, jedoch nur in Mengen von mindestens einem Achtelliter u. mit der Beschränkung, dass dem Kleinverschleißer nicht gestattet ist, die verabreichten Getränke in den Räumlichkeiten, über welche ihm das Verfügungsrecht zusteht, genießen zu lassen. Der Kleinverschleißer ist ebenfalls zum gewöhnlichen Handel mit den bezeichneten Flüssigkeiten befugt. In Ansehung des Flaschenbierhandels ist die V. 6/XII 91 R. 171 ergangen. Nach dieser sind in Anwendung auf den Handel mit Bier in Flaschen als verschlossene Gefäße nur solche anzusehen, deren Verschluss nach erfolgter Eröffnung nicht wieder unverletzt gebraucht werden kann, und dürfen Handeltreibende, welche keine Concession zum Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes besitzen, Bier in Flaschen nur dann in Verschleiß bringen, wenn die Flaschen durch einen Stöpsel verschlossen sind, welcher entweder selbst oder dessen Umhüllung mit dem Flaschenkopfe fest verbunden ist.

Die im § 16 Gew. O. genannten und oben wiedergegebenen Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen; Concessionen, die sich nicht an den Text des Gesetzes anschließen, z. B. zum Betriebe eines Hotels oder Wirtshauses, sind daher unzulässig (§ 16, Schlussatz, Gew. O., Handelsministerialerlass 10/XII 84, Z. 43033). Vgl. S. 876 u. f.

III. **Feststellung der Gew.-R.** „Im Zweifel über den Umfang der Gew.-R. entscheidet die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gew.-Kammer, welche diesfalls die betreffende Genossenschaft zu hören hat." (§ 36, 2. Absatz, Gew. O.) Diese Bestimmung ist aber (gemäß Erkenntnis des V. G. H. 28/III 84, Budw. 4015) auf generelle, das Gew. als solches betreffende Zweifel und Streitigkeiten zu beziehen, also dahin zu verstehen, dass in Fällen, wo über die einzelnen Befugnisse eines Gew.-R. in abstracto sich Streitigkeiten und Zweifel ergeben, die Abgrenzung des Umfanges dieses Gew.-R. im fraglichen Entscheidungswege zu treffen ist. Demgemäß wird auch nicht jeder irgendwo geäußerte oder auftauchende Zweifel zur Einleitung des gedachten Verfahrens genügen, sondern werden darauf abzielende Anträge von Behörden oder die gemeinsamen gewerblichen Interessen wahrenden Vertretungskörpern auszugehen haben.

IV. **Oertliche Ausdehnung des Gew.-Betriebes.** 1. Allgemeines. Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gew. überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten. Im Falle des

Bedürfnisses kann jedoch die polit. Landesbehörde über Antrag der Gemeindevertretungen größerer Städte aus feuer- und sanitätspolizeilichen Rücksichten für die Ausübung des Rauchfangkehrer- und des Canalräumergewerbes innerhalb dieser Städte bezirksweise Abgrenzungen verfügen, sowie dieselben verändern oder aufheben. Eine derlei bezirksweise Abgrenzung hat die Folge, dass innerhalb jedes abgegrenzten Bezirkes nur jene Gewerbsleute der betreffenden Kategorie berechtigt sind, Arbeiten zu verrichten, welche in demselben ihren Standort haben. (§§ 41 und 42 Gew. O.)

2. Aufsuchen von Bestellungen. Die Gewerbetreibenden sind ferner berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen; sie dürfen jedoch hiebei, außer auf Märkten, keine Ware zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen. (§ 59, 1. Absatz, Gew. O., s. auch unten unter 3.)

Das Sammeln von Pränumerationen oder Subscriptionen auf Druckwerke ist nach dem G. 17/XII 62 R. 6 jedoch nur Personen gestattet, welche mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde (der landesfürstl. Polizeibehörde, bezw. der polit. Bezirksbehörde) besonders ausgestellten Erlaubnisscheine versehen sind. Bei Ertheilung dieser Erlaubnisscheine ist nicht bloß auf die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Bewerber, sondern auch auf die Beschaffenheit jener Druckschriften zu sehen, zu deren Absatz Pränumerationen und Subscriptionen gesammelt werden sollen.

Die Bevollmächtigten, deren sich ein Gewerbetreibender zum Aufsuchen von Bestellungen bedient, können sowohl seine Angestellten sein, die also ausschließlich in seinem Dienste stehen und zu seinem kaufmännischen Hilfspersonal zählen, oder Personen, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen zu suchen. Dieses selbst wird als ein selbständiger, zu den freien Gew. gehörender Erwerbszweig angesehen und kann wieder in der Weise ausgeübt werden, dass die betreffenden Personen entweder an einem bestimmten Platze als stabile Handelsagenten oder im Umherreisen als Handlungsreisende ihrem Gew. obliegen.

Nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb dieser Handlungsreisenden (Handelsagenten) — einschließlich aller ausländischen Handelsreisenden — enthalten die Ministerialverordnungen 3/XI 52 R. 220 und 16/IX 84 R. 159. Aus denselben ist insbesondere als gewerbepolizeilich wichtig hervorzuheben, dass der Handlungsreisende sich nicht durch einen andern vertreten lassen darf, sondern die Geschäfte persönlich zu betreiben hat, und dass es ihm ferner nicht gestattet ist, außer den Mustern noch andere Waren mit sich zu führen, Warenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Warenverschleiß zu treiben und in Agentiegeschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabriksstande nicht angehören. Dem Aufsuchen von Bestellungen beim Publicum seitens solcher Handelsreisender, welche im unmittelbaren Dienstverhältnisse der betreffenden Firma stehen, für deren Waren sie Bestellungen suchen, steht kein gesetzliches Hindernis im Wege (Weigelsperg, Compendium S. 49 und 1. Nachtrag, S. 81; vergl. ferner die Art. Agenten, Handlungsreisende).

3. Feilbieten im Umherziehen. Das Feilbieten von Waren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufsstätte darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausierhandel (kais. P. 4/IX 52 R. 252, s. Art. Hausierhandel) hiezu befugten Personen betrieben werden.

Nicht unter die Hausierbestimmungen fallen jedoch nach § 60 Gew. O.:

a) Der Marktverkehr (§§ 62, 63 Gew. O., s. Art. Märkte);

b) die Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz u. dgl. von Haus zu Haus oder auf der Straße;

c) das Feilbieten ihrer Erzeugnisse durch kleinere Gewerbsleute innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus, was ihnen durch die Gew.-Behörde im Interesse ihres besseren Fortkommens gestattet werden kann.

4. Betriebsstätten (Zweigetablissements). Inhaber eines freien oder handwerksmäßigen Gew. können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslocale) halten und dieselben innerhalb der Gemeinde an einen andern Standort verlegen. In allen Fällen ist jedoch der Gew.-Behörde hievon die Anzeige zu erstatten. Die Verlegung eines eine feste Betriebsstätte bedingenden concessionierten Gew. auf einen andern Standort in derselben Gemeinde oder in demselben Gew.-Bezirke kann nur nach eingeholter Genehmigung der Gew.-Behörde erfolgen (§ 39 Gew. O.).

Wenn die Gewerbetreibenden außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Zweigetablissements oder Niederlagen (abgesehen von Magazinen und anderen nur zur Aufbewahrung von Waren dienenden Localitäten) errichten wollen, so müssen sie dieselben nach § 40 Gew. O., sowohl der Gew.-Behörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, anmelden und bei concessionierten Gew. eine eigene Concession von der ersterwähnten Behörde erwirken. Wenn hinsichtlich der beabsichtigten Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen Umstände obwalten, welche im Sinne der Gew. O. die Ausfolgung des Gew.-Scheines, bezw. die Ertheilung der Concession nicht zulassen, so hat die Behörde die Errichtung der Zweigetablissements oder Niederlagen der Partei unter Bekanntgabe des Hindernisses zu untersagen. Außerdem hat die Behörde auch hier, wenn es sich um eine neue Betriebsanlage handelt, nach den über die Genehmigung solcher Anlagen im dritten Hauptstücke der Gew. O. enthaltenen Bestimmungen vorzugehen (s. Art. Gewerbliche Betriebsanlagen).

V. **Ueberschreitungen der Gew.-R.** Ueberschreitungen der Gew.-Befugnisse begründen vor allem eine Uebertretung der Vorschriften der Gew. O.,

deren Untersuchung und Bestrafung (nach § 131 Gew. O.) den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz obliegt (§ 141 Gew. O.); als zweite Instanz fungieren hierbei die politischen Landesstellen, als oberste Instanz bei Recursen über den Umfang von Handels- und Gew.-Befugnissen das M. J. (Ministerialverordnung 20/IV 61 R. 49). Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis findet ein weiterer Recurs nicht statt (§ 150 Gew. O.).

Literatur.

S. Art. Gew.-Verfassung, dann Auspitzer Emil: Der Umfang der Gew.-Befugnis (Wochenschrift des n.-ö. Gew.-Vereines 1886). — Frey und Maresch: Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gew.-R. (Wien 1894). — Manz'sche Sammlung der Entscheidungen von Behörden und gutachtlichen Aeußerungen über den Umfang von Gew.-R. (4 Hefte, Wien 1886—1890).

Mataja.

D. Polizei einzelner Gewerbe.

Eine Reihe von Unternehmungen gewerblichen Charakters haben, ihrer Eigenart wegen, eine besondere normative Ausgestaltung durch Gesetze und Verordnungen gefunden, bezw. eine erhöhte Entscheidungs- und Spruchthätigkeit der Ministerien und obersten Gerichtshöfe hervorgerufen. Von denselben sollen die wichtigsten hier in alphabetischer Reihenfolge zur Darstellung gelangen. Es sind im allgemeinen jene Unternehmungen, die im § 15 der Gew. O. und den zu diesem Paragraph gehörigen Verordnungen als concessionierte erklärt und geregelt werden. Die Darstellung kann aus räumlichen Rücksichten nicht erschöpfend sein, und es wurde demgemäß von einigen vom juristischen Standpunkte aus minder wichtigen Unternehmungen abgesehen, so namentlich von folgenden: Hadern- u. Knochenhandel, Hufbeschlag, Pechsiedereien, Marketendereien, der Krämerei in Grenzbezirken u. a. m. Ueberdies ist auf jene Schlagworte zu verweisen, welche sich auf besondere Gewerbe beziehen und — wie eingangs des Art. Gewerbe im einzelnen mitgetheilt wurde — gesondert behandelt worden sind.

I. Abdeckergewerbe.

I. Einleitung. Das A. (Wasenmeistergewerbe) befasst sich mit der Einsammlung u. unschädlichen Beseitigung der Cadaver von gefallenen oder wegen Krankheit getödteten Thieren bei Verwertung der brauchbaren Bestandtheile, insoweit diese gesetzlich zulässig ist. Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte kommt dem A. große Wichtigkeit zu; die Ausübung desselben erscheint darum kraft besonderer gesetzlicher Anordnung in den Dienst der Sanitätspolizei gestellt, ohne dass jedoch dabei eine mit dem Wesen des selbständigen Gew.-Betriebes nicht verträgliche förmliche Dienstesanstellung des Unternehmers platzgreift. Die gewerbliche Thätigkeit des Abdeckers ist durch die in einzelnen Kronländern geltenden und durch die später erlassenen Thierseuchengesetze 29/II 80 R. 35 und 37 modificierten Specialvorschriften geregelt.

II. Rechte und Pflichten der Abdecker. Den Abdeckern obliegt insbesondere:

1. Das Einfangen von Hunden gemäß der jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen.

2. Das Abholen und die Uebernahme aller von Privaten, öffentlichen Anstalten und Behörden oder deren Organen aus Sanitätsrücksichten zur Vertilgung bestimmten Thiere, Thiertheile und animalischen Abfälle; dann die Abfuhr der aus verseuchten Stallungen nach den Vorschriften der Thierseuchengesetze zu entfernenden und zu vertilgenden Objecte als: Dünger, Streu, Schutt, Stalleinrichtungen u. dgl. über Auftrag der competenten Behörde (§ 26 Z. 6 G. 29/II 80 R. 35).

3. Das Abholen und die Vertilgung aller wuthkranken oder verdächtigen Thiere (§ 35 l. c.), sowie die Einsammlung und unschädliche Beseitigung aller auf den Straßen, Plätzen ꝛc. ihres Rayons aufgefundenen Aeser und schwer verletzten herrenlosen Thiere.

4. Das Abhäuten aller umgestandenen, zur Vertilgung bestimmten Thiere, insoferne dasselbe in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Beziehung gestattet ist.

Nicht gestattet ist das Abhäuten der Cadaver von an Milzbrand, Rotz (Wurm), Wuth (§§ 27, 29 und 35 l. c.), dann an der Rinderpest (§ 21 G. 29/II 80 R. 37) gefallenen oder wegen solcher Krankheiten getödteten Thieren; derlei Cadaver sind mit Haut und Haaren unschädlich zu beseitigen.

5. Die unverweilte Anzeige einer jeden ihnen bekannt gewordenen Erkrankung, sowie des Verendens eines Thieres an der Rinderpest oder einer der im § 1 des Thierseuchengesetzes aufgeführten Krankheiten (§ 16 G. 26/II 80 R. 35).

Im Uebrigen wird hinsichtlich der mit der Ausübung des A. verbundenen Rechte u. Pflichten, sowie der gewerblichen und wirtschaftlichen Beschränkungen auf die erwähnten besonderen Vorschriften verwiesen. Dahin gehören die für N. Oe. mit Statthaltereierlass 10/VI 60, Z. 18.713 L. 3; für O. Oe. mit G. 5/IV 73 L. 38 und Statthaltereierlass 3/II 77, Z. 14.033 L. 5; für S. mit Landesregierungsverordnung 6/V 65 L. 3; für St. zufolge Erl. des M. J. 13/VII 80, Z. 8086 und 22/I 83, Z. 316 mit Statthaltereiverordnung 21/III 81 und 10/IX 83 L. 8 und 19; für B. mit Statthaltereikundmachung 25/II 60, Z. 5315 L. 11; für M. mit Statthaltereierlass 12/VIII 60 erlassenen Abdeckerordnungen oder Instructionen (Ulbrich H. B.). Das mit dem Staats-Min.-Erl. 10/V 66, Z. 8823 erlassene Verbot des Schweinehaltens, welches auch in die einzelnen Abdeckerordnungen übergegangen ist, wurde durch den Erl. d. M. J. 12/II 91, Z. 10.779 dahin abgeändert, dass Abdeckern bei vorwurfsfreiem Gewerbsbetriebe und sonstiger Vertrauenswürdigkeit von der polit. Bezirksbehörde auf Antrag der Gemeinde die Haltung von Schweinen für den eigenen Hausbedarf und nach Maßgabe desselben bewilligt werden kann; dagegen ist der Verkauf der in der Wasenmeisterei gemästeten Schweine, sowie der Handel mit Schweinen überhaupt den Abdeckern bei Strafe (Min.-V. 30/IX 57 R. 198) verboten.

Im Interesse der correcten Ausübung seines Gew. hat sich der Abdecker mit dem Inhalte der für ihn geltenden Abdeckerordnung, sowie mit den geltenden Seuchenvorschriften (G. 29/II 80 R. 35 und 37 und V. 12/IV 80 R. 36 und 38) und den einschlägigen sonstigen sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften vollkommen vertraut zu machen und alle diese Vorschriften bei Ausübung seines Gew. strenge zu beobachten (§ 26 Wiener Wasenmeister-Instruction).

III. Gewerbepolizeiliche Regelung. 1. Concessionierung. Das A. gehört zu den concessionierten Gew. (§ 15, Z. 9 Gew. O.). Bewerber um derlei Concessionen müssen nebst den allg. Erfordernissen des selbständigen Gew.-Betriebes (§§ 2—10 Gew. O.) noch die nothwendige Verlässlichkeit für dieses Gew. besitzen, dagegen erscheint der Nachweis einer besonderen Befähigung nicht erforderlich (§ 23 Abs. 1 Gew. O.). Bei der Verleihung von A. ist auf die localen Verhältnisse, sowie auch darauf Bedacht zu nehmen, dass vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Gew.-Betrieb kein Anstand obwaltet (§ 23, Abs. 3 Gew. O.).

Die verliehene Concession kann wegen unterlassener Betriebseröffnung vor Ablauf von 6 Monaten nach der Concessionsertheilung oder wegen ebensolanger Unterbrechung des Betriebes zurückgenommen werden (§ 57 Gew. O.).

2. Tarife. Für das A. können über Antrag der Gemeindevertretung und nach Einvernahme der Handels- und Gew.-Kammer und der etwa bestehenden Genossenschaft unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse von der polit. Landesbehörde Maximaltarife festgesetzt werden, welche nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde, bezw. Gemeinden des Abdeckerbezirkes bis auf Widerruf Geltung haben (§ 51 Gew. O.).

3. Aufsicht. Das A. unterliegt der gewerbepolizeilichen Regelung (§ 54 Gew. O.). Eine solche Regelung, zum Theil auch mit Festsetzung von Maximaltarifen, erscheint durch die oben erwähnten Abdeckerinstructionen gegeben.

Der Abdecker untersteht hinsichtlich der Ausübung seines Gew. nach dem G. 30 IV 70 R. 68 und der Gew. O. zunächst den Vorstehungen jener Gemeinden, die in dem ihm zugewiesenen Rayon liegen, in höherer Linie aber auf dem Lande den k. k. Bezirkshauptmannschaften, in Städten mit eigenem Statute der betreffenden Gemeindebehörde und, wo sich der Sitz einer landesfürstlichen Polizeibehörde befindet, bezüglich des Hundefanges und der Einsammlung der Aeser auch dieser Behörde. Der Abdecker ist auch verpflichtet, den öffentlichen Sanitätsorganen in allen von denselben getroffenen Verfügungen pünktlich Folge zu leisten. In letzterer Beziehung steht nach der Instruction für die landesfürstlichen Thierärzte diesen Organen zu die Ueberwachung des Zustandes der Wasenmeistereien und der Verscharrungsplätze in ihren Bezirken (§ 13 G. 29 II 80 R. 35), wobei sie zugleich ihr Augenmerk darauf zu richten haben, dass die nöthigen Aasplätze errichtet und in Stand gehalten, dass Aeser und Theile derselben in vorschriftsmäßiger Weise beseitigt und nicht missbräuchlich verwendet und die Abdecker und deren Gehilfen hinsichtlich der pflichtgemäßen Ausübung ihrer Verrichtungen, sowie der Einhaltung ihrer Instruction, besonders auch in Bezug auf die Anzeige verdächtiger Thierunfälle (§ 16 G. 29 II 80 R. 35) gehörig controliert werden.

IV. **Die Betriebsanlage und die Beseitigung der Cadaver.** 1. Die Betriebsanlagen im allgemeinen. Die gewerbliche Anlage zum Betriebe des A. bedarf der Genehmigung der Gew.-Behörde. Die Genehmigung darf nur aufgrund des in den §§ 28—34 Gew. O. vorgezeichneten Verfahrens (Edictalverfahren) ertheilt werden. Eine solche Anlage muss auch den strengsten sanitäts- u. veterinärpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Im Allgemeinen wird bei der Auswahl des Platzes für eine solche Betriebsanlage darauf Bedacht zu nehmen sein, dass der Platz in entsprechender Entfernung von bewohnten Orten und abseits von Straßen und stark benützten Feldwegen gelegen sei. Auch der herrschende Wind ist in Betracht zu ziehen (Wasenmeister-Instruction für N. Oe.).

2. Die Beseitigung der Cadaver. a) Durch Verscharren. Die Vorschriften der Thierseuchengesetze, betreffend die unschädliche Beseitigung der Thiercadaver durch Verscharren oder auf thermischem oder chemischem Wege finden selbstredend auch auf die Abdeckeranlagen Anwendung. Daher sind die zum Verscharren der Cadaver namentlich der an ansteckenden Krankheiten verendeten Thiere bestimmten Gruben so tief anzulegen, dass über die Aeser noch eine 2 Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt (Ministerialverordnung 12 IX 80 R. 36). Bei den Aasgruben für an der Rinderpest gefallene Thiere ist überdies die fest zusammengetretene Oberfläche mit Dornbüschen oder größeren Steinen zu belegen oder mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzel treiben; die Gruben sind außerdem mit Stangenzäunen oder Gräben zu umgeben, durch eine Tafel als Aasplatz kenntlich zu machen und bis zum erklärten Erlöschen der Seuche durch einen besonderen Wächter zu bewachen (§ 21 Ministerialverordnung 12/IV 80 R. 38). Aus Aasgruben dürfen Knochen nur mit Bewilligung der polit. Bezirksbehörde ausgegraben werden. Diese Bewilligung ist nicht vor 8 Jahren vom Zeitpunkte der Verscharrung gerechnet und überhaupt nur dann zu ertheilen, wenn die Verwesung der Weichtheile vollständig erfolgt und die unmittelbare Verarbeitung der Knochen gesichert ist. Ebenso ist die Wiederbenützung der Aasgruben als solchen durch die polit. Bezirksbehörde nur nach Ablauf eines solchen Zeitraumes zu gestatten, innerhalb dessen die vollständige Verwesung der Cadaver sicher eingetreten ist (Ministerialverordnung 12/IV 80 R. 36 ad § 20 d. G.). Neben diesen allg. giltigen Normen sind bezüglich der Verscharrungsplätze noch die einschlägigen besonderen Bestimmungen der Wasenmeisterordnungen zu beachten. —

Nach dem G. 29/II 80 R. 35 darf die unschädliche Beseitigung von Thiercadavern auch auf thermischem oder chemischem Wege bewerkstelligt werden, ja diese Vertilgungsart erscheint bei gewissen Thierkrankheiten (Milzbrand, Rotz, Pocken, Rinderpest) geradezu empfohlen.

b) In Betreff der thermischen Beseitigung der Thiercadaver besagt die Ministerialverordnung 12/IV 80 R. 36 im allgemeinen, dass dieselbe entweder in eigens hiezu eingerichteten, behördlich consentierten Betriebsanlagen oder durch Verkohlen der zerstückelten und reichlich mit Petroleum oder Theer begossenen Cadaver über einem Holzfeuer geschehen kann. Diese Vertilgungsart ist überall dort anzuordnen, wo es an geeigneten Verscharrungsplätzen gebricht. Bei Anwendung derselben ist Feuersgefahr zu vermeiden.

c) Nach derselben Verordnung hat hinsichtlich der chemischen Verarbeitung der Thiercadaver als Grundsatz zu gelten, dass diese nur in behördlich consentierten Betriebsanlagen, welche einer permanenten sachverständigen Ueberwachung zu unterziehen sind, vorgenommen werden darf. Dabei muss ein Verfahren in Anwendung kommen, durch welches die Zerstörung des Ansteckungsstoffes, sowie der thierischen und pflanzlichen Parasiten mit Sicherheit erreicht wird, und welches jede Verwendbarkeit der thierischen Theile und der daraus erzeugten Producte zu Nahrungszwecken ausschließt.

Ueber die für die Beurtheilung einer Abdereianlage mit Anwendung des thermochemischen Verfahrens maßgebenden Gesichtspunkte hat sich das M. J. aus Anlass eines speciellen Falles mit dem Erl. 15 III 79, Z. 15.436 im Wesentlichen, wie folgt, ausgesprochen:

Rücksichtlich der thermo-chemischen Beseitigung der an der Pest, Milzbrand, Rotz (Wurm) oder Wuth gefallenen oder wegen solcher Krankheiten getödteten Thiere ist nur die Verbrennung in eigens dazu construierten Oefen, oder die trockene Destillation bis zur vollständigen Verkohlung oder die völlige Zersetzung in Dampfdigestoren mittels überhitzten mindestens auf 3 Atmosphären gespannten Wasserdampfes unter Mitwirkung von Säuren oder Alkalien zulässig.

Hinsichtlich aller der Betriebsanlage zugeführten Thiercadaver hat eine derartige Verarbeitung platzzugreifen, dass sie dabei jede Verwertbarkeit als Nahrungsmittel für Menschen und Thiere einbüßen. Die zum Genusse verwendbaren *Fette* müssen verseift oder in anderer Weise zersetzt werden; der *Talg* darf nur in geschmolzenem Zustande in Verkehr gebracht, zur Fabrication von *Fleischdünger* nicht lufttrockenes, sondern nur gedämpftes Fleisch verwendet werden; die Darstellung von *Gelatin* als Klärungsmittel ist unstatthaft und nur die Gewinnung ordinärer *Leimsorten* zulässig. Die *Gedärme* dürfen nicht als solche in Verkehr gebracht werden.

Zum Trocknen der Häute, zur Ansammlung oder Reinigung der Hörner, Haare, Klauen und der sonstigen Abfälle müssen, insoweit nach den Seuchengesetzen nicht die Vertilgung vorgeschrieben ist, geeignete luftige Schupfen vorhanden sein; alle diese Rohstoffe sind, wenn sie von seuchenkranken Thieren stammen und nicht nach den Veterinärvorschriften zu vertilgen sind, zu desinficieren.

Die Magazinierung der Cadaver bis zur Verarbeitung darf nicht mehr als 24 Stunden dauern, die Aufspeicherung der Weichtheile ist unzulässig.

Die Einrichtung der Betriebsanlage muss daher die unverzügliche Verarbeitung der Aeser auch bei momentan gesteigertem Zuwachse gestatten. Für den Fall aber, dass infolge Seuchenausbruches das eingebrachte Aesermaterial mit den vorhandenen Vertilgungsapparaten ohne länger andauernde Magazinierung nicht mehr bewältigt werden könnte, ist von vorneherein ein geeigneter Verscharrungsplatz auszumitteln und zu bestimmen, in welchem mit Genehmigung der polit. Bezirksbehörde für die Dauer der zwingenden Verhältnisse die Verscharrung von Aesern stattzufinden hat.

Für die in der Betriebsanlage beschäftigten Personen ist ein besonderes Reglement, enthaltend die zum Schutze dieser Personen und zur Verhütung der Verschleppung von Infectionsstoffen nöthigen Vorsichten, abzufassen. Für die pünktlichste Befolgung der Vorschriften des Reglements ist der Gew.-Inhaber oder dessen Stellvertreter (§ 55 Gew. O.) verantwortlich.

Vor der Genehmigung der Anlage ist die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Apparate für die thermo-chemische Aasverarbeitung commissionell zu prüfen und ist sich hiebei nicht auf die bloße Beurtheilung der constructiven Verhältnisse und der Zulänglichkeit der Apparate zu beschränken, sondern im Wege eines probeweisen Betriebes die erforderliche Gewissheit über den anzustrebenden Erfolg zu verschaffen.

Endlich ist bei Genehmigung der Anlage eine permanente sachverständige Beaufsichtigung zur Bedingung zu machen. — Rücksichtlich der Stallungen, in welchen Schweine untergebracht werden sollen, ordnet der Erl. d. M. J. 12/II 91, Z. 10.779 an, dass dieselben aus Cementmauerwerk hergestellt und mit einem undurchlässigen Fußboden, wie aus Steinpflaster mit entsprechend dicker Schichte Cementüberguss versehen, auch sonst gegen das Eindringen der Ratten gut abgeschlossen werden und allen billigen Anforderungen der Stallhygiene entsprechen müssen.

Ueber die zum Betriebe des A. sonst nothwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel (Stallungen, Käfige für Hunde, Transportmittel, Werkzeuge u. dgl.) enthalten die verschiedenen Abdeckerinstructionen die erforderlichen Bestimmungen.

II. Automatische Wagen und Verkaufsapparate.

I. **Einleitung.** Automatische Wagen und Verkaufsapparate sind Vorrichtungen, welche durch Einwerfen von Geldstücken, im Uebrigen aber selbstthätig das Gewicht einer abzuwiegenden Person anzeigen, bezw. die Uebergabe des Verkaufsgegenstandes an den Käufer bewirken. Vom gewerberechtlichen Standpunkte begegnete der Betrieb von derlei Apparaten bei den Gew.-Behörden verschiedener Auffassung, was angesichts der Neuheit und Eigenartigkeit dieser von den herkömmlichen Formen abweichenden Art entgeltlicher Verrichtung von Dienstleistungen und des Warenverkaufes gewiss begreiflich ist. Im Interesse einer gleichmäßigen behördlichen Judicatur war daher eine allg. Aufklärung über die gewerberechtliche Natur und Behandlung der gewerblichen Verwendung von Automaten zweifellos geboten, zugleich bedurfte es behufs Ermöglichung einer genauen Evidenz über die aufgestellten Apparate besonderer über die Bestimmungen der Gew. O. hinausgehender Controlvorschriften.

II. **Die Anzeigepflicht.** Diesem Zwecke dient die Ministerialverordnung 23/VI 92 R. 98, welche im Wesentlichen folgendes bestimmt: Die In- oder Außerbetriebsetzung einer jeden automatischen Wage oder Verkaufsapparates ist vom Unternehmer unbeschadet der allfälligen Verpflichtung zur Gew.-Anmeldung (§ 11 G. O.) der nach dem Aufstellungsorte zuständigen Gew.-Behörde I. Instanz zur Anzeige zu bringen. Bei bloßem Standortswechsel ist sowohl die Behörde des früheren als die des neuen Standortes zu verständigen. Die nach Tarifpost 44 lit. g G. 9 II 50 R. 50 stempelfreie Anzeige hat zu enthalten: Namen u. Sitz des Unternehmers, bezw. Wohnort des Unternehmers, sowie Bezeichnung der Gattung u. des Standplatzes der automatischen Vorrichtung. Uebertretungen dieser Verordnung sind nach der Ministerialverordnung 30/IX 57 R. 198 (Geldstrafen bis 100 fl. oder Arrest bis 14 Tagen) zu bestrafen. —

III. **Die gewerberechtliche Behandlung** wurde durch den Handelsministerialerlass 23/VI 92, Z. 16.299 geregelt; der Inhalt desselben ist im Wesentlichen folgender:

Der Warenverkauf vermittels automatischer Apparate und der Betrieb automatischer Personenwagen sind Erwerbszweige, welche, wie jeder andere Warenverkauf, bezw. entgeltliche Verrichtung von Dienstleistungen mit *fester* Betriebsstätte nach den Bestimmungen der Gew. O. zu behandeln sind.

1. Was zuvörderst die *automatischen Wagen* betrifft, so kommt der Betrieb von solchen im Rahmen eines anderen, diesen Geschäftszweig

in sich schließenden Gew. (z. B. eines physikalisch-mechanischen Cabinets) gewerberechtlich gar nicht in Frage, da jenen lediglich der Charakter von im Geschäfte verwendeten Gebrauchsgegenständen zukommt. In allen anderen Fällen stellt sich der in vielen Beziehungen auch mit persönlicher Mühewaltung des Unternehmers verbundene Betrieb automatischer Wagen als ein stabiles, nach den allg. Grundsätzen der Gew. O. zu behandelndes, übrigens an eine Concession nicht gebundenes Gew. dar. Hinsichtlich des gewerblichen Charakters der einzelnen automatischen Wägeapparate ist wegen der Bestimmungen des § 39 u. ff. Gew. O. zu unterscheiden, ob diese in derselben Gemeinde aufgestellt sind, in welcher sich der Sitz der Unternehmung befindet, oder nicht: im ersteren Falle bilden schon nach dem citierten § die Wagen, welche ihre Plätze in der Gemeinde des Standortes der Unternehmung haben, mit dieser zusammen eine gewerbliche Einheit. Aber auch die außerhalb der beregten Gemeinde aufgestellten automatischen Wagen sind nicht etwa als selbständige Zweigetablissements im Sinne des § 40 Gew. O., sondern vielmehr als nothwendige Glieder (Betriebsmittel, nach der älteren gesetzlichen Nomenclatur als „Vehikel“) der zuvor erwähnten gewerberechtlichen Einheit aufzufassen.

2 Hinsichtlich des Warenverschleißes mittelst automatischer Verkaufsapparate muss vorausgeschickt werden, dass von solchen Verkaufsautomaten, die von befugten Geschäftsleuten innerhalb der Gemeinde, in welcher sie ihr Gewerbe betreiben, und überhaupt im Rahmen ihrer Gew.-Berechtigung benützt werden, zu abstrahieren ist, da in diesen Fällen der aufgestellte Automat nichts anderes bewirkt als eine eigenartige Eincassierung des Kaufpreises für die ohnehin feilgebotenen Waren. Ebensowenig kann von einem selbständigen gewerberechtlichen Charakter bei jenen Verkaufsautomaten die Rede sein, mittelst derer im Geltungsgebiete der Gew. O. gelegene Fabriken oder sonstige Productionsgewerbe, wenn auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes, lediglich eigene Erzeugnisse verschleißen. Denn eine Niederlage oder Verschleißstätte hört dadurch, dass sie automatisch betrieben wird, nicht auf — nach den Worten des Ministerialerlasses 16 XI 83 Nr. 26.701 — als Ausfluss des den gewerblichen Producenten zustehenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen und Waren Handel zu treiben, einen bloßen Bestandtheil des betreffenden Erzeugungsgewerbes zu bilden.

Hingegen begründet der wirklich selbständige, d. i. nicht im Rahmen eines Handelsgeschäftes oder Erzeugungsgewerbes gelegene Betrieb auch bloß eines einzelnen automatischen Verkaufsapparates, insoferne dieser Betrieb auch eine regelmäßige persönliche Mitwirkung des Inhabers oder eines Dritten erheischt, thatsächlich ein selbständiges Handelsgewerbe.

Um so gewisser wird der letzterwähnte Charakter einem Unternehmen zuerkannt werden müssen, welches darin besteht, den Verschleiß von Waren durch dislocierte Automaten zu bewirken. Diese letzteren aber, die von der commerciellen Centrale aufgestellt, verwaltet, mit Verlag versehen, in Stand gehalten werden, können weder als selbständige Gew., noch als Filialen oder als Zweigetablissements, sondern analog wie die automatischen Wagen nur als Betriebsmittel des am Sitze dieser Centrale befindlichen Unternehmens angesehen werden.

3. Die Controle. Damit nun die Gew.-Behörden eine vollkommen verlässliche Grundlage für ihre Entscheidungen im Sinne der angeführten Grundsätze gewinnen, ist es erforderlich, dass sie sich in der genauen und vollständigen Kenntnis sämmtlicher ihre Competenz unmittelbar und mittelbar berührenden automatischen Wagen und Verkaufsapparate und der zur Beurtheilung des gewerberechtlichen Charakters derselben dienlichen Momente befinden.

Zu diesem Zwecke werden die Behörden nicht bloß von den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln der Erhebung, sondern hauptsächlich von den Anzeigen Gebrauch zu machen haben, welche ihnen in Gemäßheit der Ministerialverordnung 23 VI 92 R. 98 werden erstattet werden. Sobald nun aufgrund der erwähnten Anzeigen und anderer Informationen eine polit. Behörde in die Kenntnis von Thatsachen gelangt, die sich auf solche in ihrem Bezirke aufgestellte automatische Wagen oder Verkaufsapparate beziehen, die keine selbständigen Gew. ausmachen, sondern die nur als Bestandtheile oder Betriebsmittel von gewerblichen Unternehmungen anzusehen sind, welche außerhalb dieses Bezirkes ihren Sitz haben, so hat diese Behörde der Gew.-Behörde I. Instanz, in deren Bezirke sich der Standort der gegenständlichen Gew.-Unternehmung befindet, hievon Mittheilung zu machen, damit die letztere Behörde in den Stand gesetzt werde, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Gew.-Anmeldung dieser Unternehmung zu prüfen, sowie den Umfang des Geschäftsbetriebes derselben zu erkennen.

Zum Erl. des H. M. 23 VI 92 muss bemerkt werden, dass er nur den automatischen Warenverkauf als freies Gew., demnach nicht auch den immerhin möglichen automatischen Warenverkauf von Artikeln, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, im Auge hat. Für einen Verkauf der letzteren Art kämen natürlich die Bestimmungen der Gew. O. über die concessionierten Gew. zur Anwendung. Ueber den automatischen Verkauf von Presserzeugnissen s. „Pressgewerbe“.

IV. **Die Besteuerung.** Von wesentlich gleichen Gesichtspunkten ausgehend, löst der Erl. des F. M. 1 II 92, Z. 40.709 die Besteuerungsfrage. Stellt sich der Betrieb von automatischen Wagen nach den oben angeführten Grundsätzen als ein selbständiges Gew. dar, dann und nur dann bildet er auch ein selbständig zu besteuerndes Unternehmen, als dessen Standort der Wohnort des Unternehmers gilt. Die Erwerb- und Einkommensteuer ist von der Steuerbehörde des letzteren Ortes für das ganze Unternehmen einheitlich vorzuschreiben. Ebenso begründet bloß der wirklich selbständige Betrieb (also nicht bloße Filialbetrieb im Sinne des G. 29 VII 71 R. 91) allerdings auch schon eines einzigen automatischen Verkaufsapparates ein selbständig zu besteuerndes Handelsgewerbe. Die Vorschreibung

der Erwerb- und Einkommensteuer geschieht in gleicher Weise wie bei den automatischen Wagen. Die Steuerbemessungsbehörden wurden angewiesen, bezüglich der in ihren Bezirken aufgestellten Automaten den Wohnort des Unternehmers zu eruieren und eventuell der nach demselben competenten anderen Behörde von deren Vorhandensein die Mittheilung zu machen.

III. Badeanstalten.

Man unterscheidet B. mit und ohne Heilzweck.

I. **Die Heilbäder**. Die Heilbäder sind gemäß Art. V, g. kais. P. 20/XII 59 R. 227 von den Bestimmungen der Gew. O. ausgenommen. Die Bewilligung zur Errichtung von privaten Heilbadeanstalten steht den polit. Landesbehörden zu (A. E. 14 IX 52 u. § 2 lit. b G. 30 IV 70 R. 68). Die Grundsätze, nach welchen bei der Bewilligung von derlei B. vorzugehen ist, enthält der Erl. des M. J. 2 III 92, Z. 14.498.

1. Concessionierung. Die polit. Landesbehörde hat bei der Concessionierung von privaten Heilbadeanstalten im Sinne des § 10 des zuletzt citierten Gesetzes vorher das Gutachten des Landes-Sanitätsrathes einzuholen. Nur solche Anstalten dürfen concessioniert werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und nach genau dargelegten, bekannten Methoden durchgeführt wird, und welche dementsprechend eingerichtet sind. Die Concessionsertheilung ist unter anderem an die Bedingung zu knüpfen, dass sich der Concessionär bei etwaigen Ankündigungen über die Anstalt jedweder Berufung auf Curmethoden, welche einen Gegensatz zu wissenschaftlichen Heilverfahren darstellen sollen, sowie auch marktschreierischer Anpreisungen enthalte.

Bei der beabsichten Errichtung von Heilanstalten mit neuem Heilverfahren ist erst nach eingeholter E. des M. J. über die Zulässigkeit dieses Verfahrens mit der instanzmäßigen Entscheidung vorzugehen.

Alle Heilbadeanstalten müssen unter der Leitung und verantwortlichen Ueberwachung eines zur Ausübung der Praxis berechtigten Arztes stehen.

2. Verwaltung und Controle. Zufolge Ministerialerlass 8 II 57, Z. 1042 haben die polit. Landesbehörden in umfassender Weise alljährlich über den Verlauf und die Ergebnisse der Saison in den wichtigen Bade- und Trinkcurorten sowohl in allg. administrativer, als auch in sanitätspolizeilicher und medicinisch-wissenschaftlicher Beziehung Bericht zu erstatten.

Laut Erl. des M. J. 16 VII 60, Z. 1868 ist die Curinspection dort, wo nicht förmliche polizeiliche Curinspectionen bestehen, den Gemeindeämtern unter Aufsicht und Controle der polit. Bezirksbehörden zu übertragen. Als diesbezügliche Aufgabe der Gemeindeämter wird nebst der Handhabung der localpolizeilichen Vorschriften im Wesentlichen eine sorgfältige Führung der schon durch die allg. Meldungsvorschriften angeordneten Fremdencontrole und die Sorge für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit und die schleunigste Benachrichtigung der polit. Behörden von allen auffälligen Wahrnehmungen bezeichnet. Am Saison-Schlusse haben die Gemeinden eine kurze Anzeige mit der summarischen Nachweisung der Frequenz des Badeortes an die polit. Bezirksbehörde behufs Vorlage an das M. J. zu machen.

Endlich bestimmt der Ministerialerlass 3 II 61, Z. 6834, dass in allen wichtigeren Curorten mit dem Sitze einer polit. Bezirksbehörde diese sich nicht auf die bloße Ueberwachung des Gemeindeamtes rücksichtlich der Handhabung der Badepolizei zu beschränken, sondern, wenn nöthig, auch selbstthätig einzugreifen hat (Mayrhofer II, 502).

II. **Bäder ohne Heilzweck.** Auf diese finden die Bestimmungen der Gew. O. Anwendung.

1. Die Unternehmungen von derlei Anstalten sind freie Gew. Ihre Anlage kann unter Umständen die Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gew. O., sowie auch eine wasserrechtliche Behandlung erfordern. Uebrigens werden auch die speciellen Fluss- und Strompolizei- und andere ähnliche Vorschriften zu beachten sein.

2. In Ansehung der Dampfbäder hat die n.-ö. Statthalterei mit dem Erl. 24/IV 91, Z. 63.719 den unterstehenden polit. Behörden folgende Directiven gegeben:

a) Die Dampfleitungen sind so zu führen und die Dampfeinströmungen in den Baderäumen so anzubringen, dass die Badenden nicht in Gefahr kommen, Schaden an der Gesundheit zu erleiden, weshalb auch die Regulierungsvorrichtung bei der Dampfeinströmung in der Art herzustellen ist, dass selbe den Badenden nicht zugänglich ist. Die Details der Ausführung sind dem Gutachten des Amtsarztes und Amtstechnikers zu überlassen, welche sich auch über die Art und Weise der Einrichtung der unter allen Umständen zu fordernden permanenten oder zeitweisen Lufterneuerung auszusprechen haben.

b) Als Maximum der Temperatur in den Dampfbädern werden 50° C. angenommen.

c) Es ist Vorsorge zu treffen, dass den Badenden jederzeit die Benützung kalten und warmen Wassers ermöglicht ist, sowie dass im Falle des Bedarfes ärztliche Hilfe schnell herbeigeschafft werden kann, und ein stets in gutem Stande zu erhaltender ärztlicher Nothapparat in der Anstalt vorhanden ist.

d) Der Badediener ist nach Einvernahme der erwähnten Fachorgane, eventuell im Wege einer Instruction über seine Obliegenheiten (insbesondere Ueberwachung des Befindens der Badenden, des Zustandes der Sicherheitsvorrichtungen der vorhandenen Apparate, der Temperatur, dann Lüftung und Reinhaltung der Baderäume und Gebrauchsgegenstände) zu belehren, der Badinhaber für die genaue Befolgung der Vorschriften verantwortlich zu machen.

e) Mit ekelerregenden Krankheiten und Gebrechen Behaftete sind in die gemeinsamen Bäder nicht zuzulassen.

III. **Die Badepolizei** handhabt nach § 3 G. 30 IV 70 R. 68 die Gemeinde. In dieses Gebiet gehört die mit dem Hfkzd. 19 IX 22, Z. 22.466 erlassene für beide Kategorien von B. geltende Badeordnung, welche im Wesentlichen bestimmt: Die Badenden haben nach der Reihenfolge ihrer Ankunft Anspruch auf die Benützung des Bades (§ 1). Jede Badewanne wird nach dem Gebrauche eines Bades ganz ausgeleert und mit Bürsten gereinigt, ehe sie zu einem 2. Bade wieder angefüllt wird (§ 2). Jeder Badende kann bei der Füllung des Bades zur Bestimmung der Temperatur oder, um sich von der Reinlichkeit zu überzeugen, anwesend sein (§ 3). Das Zusammenbaden von Personen verschiedenen Geschlechtes in einem Zimmer ist bei Strafe von 10—50 fl. (gegen den Badeinhaber) verboten (§ 4). Badegäste ohne eigene Badewäsche müssen solche gegen Bezahlung erhalten; unreine oder nasse Badewäsche kann zurückgewiesen werden (§ 7). Zur Hilfeleistung in Nothfällen muss stets Essig, Hofmannischer Geist, Hirschhorngeist und in jedem Badezimmer eine Glocke vorhanden sein (§ 8). Die Bäder-Preise sind bestimmt und öffentlich im Badhause anzuschlagen (§ 9). Die Befolgung obiger Vorschriften ist durch jährl. Revisionen jedes Bades zu controlieren. Uebertretungen werden an dem Unternehmer geahndet. Die Badeordnung muss im Badehause und in den Badezimmern stets affigiert sein (§ 11). (Mayrhofer II, 502).

IV. Beleuchtungsanlagen.

I. **Concession.** Das Gew. der Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungseinrichtungen ist concessioniert (§ 15, Z. 17 Gew. O.). Zum Antritt desselben ist nebst den sonstigen Bedingungen des selbständigen Gewerbsbetriebes Verlässlichkeit mit Bezug auf dieses Gew. und eine besondere Befähigung erforderlich (§ 23 Gew. O.).

Gemäß der Ministerialverordnung 17 IX 83 R. 151 haben die Bewerber um eine Concession 1. die Erlernung des Mechaniker-, Schlosser- oder Spenglergewerbes (zufolge Ministerialverordnung 20 XII 93 R. 184 oder des Kupferschmiedgewerbes) und 2. eine 4jährige Verwendung bei den in ihr Fach einschlagenden Installationsarbeiten nachzuweisen.

Bei Nachweisung der nothwendigen wissenschaftlichen technischen Studien genügt schon eine 2jährige praktische Verwendung in dem bezüglichen Installationsgewerbe.

Der Befähigungsnachweis für die gewerbemäßige Ausführung von Beleuchtungseinrichtungen mittelst Elektricität erscheint durch die Ministerialverordnung 25 III 83 R. 41 (s. Art. Elektrische Anlagen) festgesetzt.

II. **Regulativ für die Ausführung** solcher Anlagen. Für die Ausführung von Gasrohrleitungen und (Gas-)Beleuchtungsanlagen wurde mit der Ministerialverordnung 9/V 75 R. 76 ein Regulativ erlassen, an welches nicht bloß die erwähnten Gew., sondern überhaupt alle ihren Bedarf an Leuchtgas selbst erzeugenden Unternehmungen und Anstalten (z. B. Eisenbahnen) gebunden sind.

Angesichts des großen Umfanges dieses Regulativs möge es genügen, hier nur folgende wesentlichere Bestimmungen desselben besonders anzuführen: Anlagen von Gasrohrleitungen u. sonstige Einrichtungen zum Leuchtgasverbrauche sind derart auszuführen, dass eine Gefahr für Menschen, Thiere und Pflanzen möglichst hintangehalten wird, weshalb die Gew.-Behörde I. Instanz mit ihren technischen Organen hierüber die Aufsicht zu führen hat (§ 1). Die Gasinstallateure haben ein genaues chronologisches und paraphiertes Vormerkbuch über alle übernommenen Arbeiten zu führen, in welches die Gew.-Behörde I. Instanz jederzeit Einsicht nehmen kann, und überdies den Beginn der Arbeiten dieser Behörde, welche die Vorlage von Plänen oder Beschreibungen fordern kann, rechtzeitig anzuzeigen (§ 2). Den oben genannten Organen steht jederzeit das Recht zu, die Arbeiten der Gasinstallateure zu inspicieren, Proben auf die Dichtigkeit der Leitungen vorzunehmen, sowie überhaupt sich auf geeignete Weise von der correcten Ausführung der betreffenden Arbeit zu überzeugen und allfällige Uebelstände abzustellen (§ 3). Private können eine solche amtliche Inspection und eventuelle Prüfung gegen Entrichtung der behördlich bestimmten Gebür verlangen, und ist das Erforderliche seitens der berufenen Organe thunlichst bald zu veranlassen (§ 4).

Das Regulativ gilt auch für Erweiterungen oder Abänderungen sowie Reparaturen bereits bestehender Anlagen. Länger außer Betrieb gestandene Beleuchtungsanlagen sind, wenn der Gasmesser außer Verwendung war, vor der Wiedereröffnung des Betriebes ebenfalls einer Prüfung durch einen concessionierten Gewerbsmann zu unterwerfen. Uebrigens können auch sonst Beleuchtungsanlagen im Falle der Nothwendigkeit oder über Verlangen des Inhabers jederzeit den im Regulativ vorgesehenen Prüfungen unterzogen werden, der amtlichen Prüfung oder Inspection über Verlangen des Inhabers jedoch nur dann, wenn der mit der Ausführung betraut gewesene Installateur von dem vorhandenen Gebrechen verständigt und zur Abstellung desselben vergebens aufgefordert wurde. Die Prüfung oder Inspection soll in der Regel nur in Gegenwart des betreffenden Installateurs vorgenommen werden. Bei gefahrdrohenden Unvollkommenheiten kann der Fortgebrauch bis zur Behebung der Anstände untersagt werden. Vom Hauptstrange längere Zeit getrennte Hauptgasrohrleitungen sind ebenfalls nach den Vorschriften des Regulativs zu behandeln (§ 5).

Uebertretungen des Regulativs sind (wenn nicht nach dem Str. G. oder der Gew. O.) nach der Ministerialverordnung 30 IX 57 R. 198 (Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tage) zu ahnden (§ 6).

Außerdem enthält das Regulativ noch eine Reihe specieller Bestimmungen rein technischer Natur, welche die Leitungen unter und über der Erde und die Beleuchtungsgegenstände betreffen.

V. Brunnenmeistergewerbe.

Ueber den Begriff und Umfang des B. sowie die Erfordernisse für den Antritt dieses Gew. s. Art. „Baugewerbe".

Für die Herstellung und Erhaltung von Brunnen enthalten die in den einzelnen Kronländern geltenden B. O. mehrfache Anordnungen; allen gemeinsam sind die Bestimmungen, dass es zur Brunnenherstellung des Bauconsenses bedarf, und dass Mist- und Düngergruben, dann Jauchebehälter nicht in der Nähe von Hausbrunnen angelegt werden dürfen.

Außerdem bestehen hinsichtlich der bei der Grabung neuer oder Reparierung schon bestehenden Brunnen anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln ältere Vorschriften, von denen die n.-ö. Regierungs-Verordn. 21/XII 37, Z. 72.395 und 11/VI 39, Z. 31.740 die bemerkenswertesten sind. Darnach sollen alle, wie immer gearteten Brunnenherstellungen oder Reparaturen nur von berechtigten Individuen unternommen und in Ausführung gebracht werden. Bei der Brunnengrabung muss besonders darauf gesehen werden, dass zur Auspölzung 6—7 Zoll dickes Pölzholz, nämlich zu Haupt- und Sprenghölzern, und zur Ausschalung der Seitenwände, dann zu den sogen. Aufsetzbrettern nur Klingauer oder Welser Bankladen verwendet werden. Von oben hinab soll kein Pölzwerk über 4 Schuh Höhe haben, die Seitenwände dürfen nicht stehend, sondern nur liegend ausgetäfelt oder verschalt sein; auch ist mit allem Fleiße darauf zu sehen, dass besonders in lockeren und stehenden, mit sogen. Laßen vermischtem Schottergrunde die Pölzwerke hart auf einander zu stehen kommen, und kein Zwischenraum unversichert gelassen wird. Wird ein Brunnen auf eine bedeutende Tiefe ausgehoben, so ist die Vorsicht zu gebrauchen, dass der Brunnenschacht auf 6 Schuh im Gevierte angelegt werde und die Ausgrabung der 4 Seitenwände in einer Tiefe von 10 Klaftern genau 2 Zoll Einziehung erhalte, damit eine nachtheilige Untergrabung gänzlich ausgeschlossen werde (Mayrhofer II, 709).

Andere ebenfalls schon in älteren Vorschriften anbefohlene Vorsichtsmaßregeln, wie die Eindeckung oder entsprechende Einfriedung offener Brunnen (V. 9/IV 1792), daher auch die Eindeckung eines in der Herstellung oder Reparatur begriffenen Brunnens während der Arbeitspausen, beruhen auf keiner allg. Anordnung, sie verstehen sich aber nach der Natur der Sache von selbst u. kann deren Nichtbeachtung unter Umständen strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

VI. Elektricitätsanlagen.

Die Regelung dieses Gew. erfolgte durch die Ministerialverordnung 25/III 83 R. 41, deren fortdauernde Giltigkeit auch nach Eintritt der Wirksamkeit der 1. Gew.-Novelle durch die Ministerialverordnung 20/XII 83 R. 188 ausdrücklich ausgesprochen wurde.

Darnach ist die gewerbmäßige Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektricität zu Zwecken der Beleuchtung, der Kraftübertragung und sonstiger gewerblicher und häuslicher Anwendung (laut Erl. des H. M. 16/X 89, Z. 46.009 auch gewerbemäßige Installierungen von Telegraphenleitungen für den häuslichen Gebrauch, also von elektrischen Haus- und Zimmertelegraphen und Telephons) sowie der gewerbsmäßige Betrieb solcher Anlagen ein concessioniertes Gew. Die Concession kann an einzelne physische und an juristische Personen ertheilt werden. Verleihungsbehörde ist die polit. Landesstelle. Bei der Concessionsverleihung sind die Localverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen.

Zum Antritte des Gew. oder zur Uebernahme der technischen Leitung ist nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden concessionierten Gew. vorgezeichneten Bedingungen auch noch der Nachweis der erforderlichen fachlichen Befähigung durch ein Zeugnis einer technischen Hochschule oder einer einschlägigen Fachlehranstalt, oder durch Darthuung längerer Verwendung im elektrotechnischen Fache zu erbringen.

Die Genehmigung der Betriebsanlage erfolgt aufgrund der im § 27 u. f. f. Gew. O. vorgezeichneten besonderen (Edictal-) Verfahrens. Zur Prüfung der Betriebsanlagen sind Fachmänner beizuziehen. Durch die Betriebsanlage dürfen insbesondere Telegraphenleitungen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle wahrgenommener derlei Beeinträchtigungen haben die Telegraphenbehörden auf die Beseitigung der Ursachen zu dringen.

Ueber die Ausführung und den Betrieb der fraglichen Anlagen soll ein besonderes Regulativ erfließen; bis dahin haben die Gew.-Behörden in schwierigen Fällen (insbesonders von Kraftübertragung) noch vor der Genehmigung der Betriebsanlage die Erhebungsacten im Wege der polit. Landesbehörde dem H. M. zur Begutachtung vorzulegen. Dieses Regulativ ist bis heute noch nicht erschienen.

VII. Gast- und Schankgewerbe.

Die G.- und Sch.-Gew. erfuhren vermöge der bei ihrer Ausübung in Betracht kommenden wichtigen öffentlichen Interessen eine besonders eingehende legislative Behandlung.

I. Umfang. Sie sind nach § 15 Punkt 15 Gew. O. concessioniert und zerfallen in folgende einzeln oder mehrere (auch sämmtliche) vereint verleihbare, jedoch in der Verleihung ausdrücklich (Entsch. M. J. 11/I 88 ad. Nr. 21.425, V. Z. von 1888 Nr. 21) anzuführende Berechtigungen: a) Fremdenbeherbergung; b) Verabreichung von Speisen; c) Ausschank (d. i. Getränke-Verabreichung an Sitz- und Stehgäste, oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen (§ 17 Gew. O.) von Bier, Wein und Obstwein; d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken; e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen; f) Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolade, anderen warmen Getränken u. von Erfrischungen; g) Haltung erlaubter Spiele (§ 16 Gew. O.).

Zufolge Erl. des M. J. 23/VI 85, Z. 9588 dürfen die angeführten Berechtigungen auch in beschränkterem Umfange (z. B. die Berechtigung nach lit. b mit Beschränkung auf kalte Speisen, oder die Berechtigung nach lit. c mit Beschränkung auf Bier und Wein) falls das Begehren der Concessionswerber hierauf gerichtet ist, verliehen werden; dagegen ist laut Erl. des H. M. 10/XII 84, Z. 43.033 die Verleihung von G.- u. Sch.-Gew. unter den herkömmlichen Benennungen wie Gasthaus, Wirtshaus, Restauration, Garküche u. dgl. nicht mehr statthaft. Der Ausschank berechtigt auch zu dem gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken (§ 17 Gew. O.).

Die Zurücklegung einer einzelnen im Gesetze namhaft gemachten in den Umfang des verliehenen G.- und Sch.-Gew. fallenden Berechtigung ist zulässig (Entsch. M. J. 17/IV 85 ad. N. 4416 V. Z. 1885 Nr. 34).

II. **Concession.** Zur Erlangung einer G.- und Sch.-Gew.-Concession ist auf Seite des Bewerbers nebst den allg. Bedingungen des selbständigen Gewerbsbetriebes Verlässlichkeit und Unbescholtenheit erforderlich, und ist die Concession bei zu besorgendem Missbrauche zur Förderung von verbotenem Spiele, Hehlerei, Unsittlichkeit oder Trunksucht unbedingt zu verweigern, auch wenn die eine solche Besorgnis begründenden Thatsachen nicht gegen die Person des Bewerbers selbst, sondern bloß gegen seine mit ihm im Familienverbande lebenden Familienmitglieder vorliegen (zur Frage, ob der nach ertheilter Concession constatierte Mangel der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit die Annulierung der Concession rechtfertigen kann, vgl. M. J. 5/VII 84, Z. 8244 V. Z. 1885 Nr. 7).

In objectiver Beziehung ist die Verleihung abhängig gemacht vom Bedürfnisse der Bevölkerung — wovon jedoch bei Errichtung von Hotels zur Fremdenbeherbergung in größeren Städten, Badeorten und Gebirgsgegenden nach Umständen abzusehen ist, — dann von der Eignung des Geschäftslocales, der Straße, Gasse oder dem Platze, wo sich dieses Locale befindet, und von der Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung; letzteres Requisit kommt bei Errichtung von Gebirgshotels nach Umständen ebenfalls nicht in Betracht (hinsichtlich des Localbedarfes vgl. Erk. des V. G. 12/XII 78, Z. 2014).

Vor der Concessionsertheilung ist die Gemeinde des Standortes sowie auch die etwa bestehende l. f. Polizeibehörde zu hören. Die Unterlassung der Einholung des Gutachtens der Gemeinde bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (Entsch. M. J. 23/II 88, Z. 22.445, V. Z. 1888 Nr. 27), dagegen wird ein solcher durch die Außerachtlassung der für die Abgabe der Meinungsäußerung der Gemeinde vorgeschriebenen Formen nicht begründet (Entsch. V. G. 13/X 90 Budwinski 5497). Durch die Abgabe dieser Meinungsäußerung vollzieht die Gemeinde ein Regierungsgeschäft (O. G. 5/XII 85, Z. 11.272, V. Z. 1886 Nr. 8). Die Einvernehmung der Genossenschaft ist nicht erforderlich (Entsch. V. G. 31/I 89 Budwinski 4496).

Gegen die Concessionsertheilung wider ihr Votum steht der Gemeinde (d. i. der Gemeindevertretung, nicht dem Gemeindevorsteher allein, E. des V. G. 23/XI 87, Z. 3201; vgl. aber dazu Erk. 19/IV 88, Z. 534) das hinsichtlich des Instanzenzuges auch bei 2 gleichlautenden Entscheidungen nicht beschränkte Recursrecht zu. Dieses Recht haben nur Gemeinden ohne eigenes Statut. Der Recurs hat aufschiebende Wirkung. Die Recursfrist ist 14 Tage u. zw. auch für Recurse gegen Entscheidungen der II. Instanz (Entsch. des M. J. 29/X 84, Z. 16.520, citiert bei Manz, Gew. O.; vgl. auch M. J. 6/I 84, Z. 15.644 aus 1883 ebenda). Das Gesagte gilt auch für den Fall, als die Gemeinde selbst als Concessionswerberin auftritt und die Concession verweigert wird (Entsch. M. J. Z. 6831 aus 1885, citiert bei Manz, Gew. O.), nur mit dem Unterschiede, dass dann die Recursfrist nicht 14 Tage, sondern gemäß § 146 Gew. O. 6 Wochen währt (§ 18 Gew. O.). In den Fällen, in welchen den Gemeinden ein Recursrecht eingeräumt ist (§§ 18 und 20 Gew. O.), sind diese von den Entscheidungen der Gew.-Behörde speciell und ausdrücklich zu verständigen, ihnen der Recurs freizulassen, die Recursfrist, welche nach § 18, Abs. 6, bezw. § 20 Gew. O., auch insoferne es sich um Recurse gegen Entscheidungen der II. Instanz handelt, 14 Tage beträgt, bekannt zu geben und für die genaue Feststellung des Zustellungstages Sorge zu tragen (Erl. des M. J. 6/I 84, Z. 15.644).

Bezüglich der Gestaltung und Bedeutung der Verleihung von Concessionen an Vereine, Genossenschaften u. dgl. sowie an besonders qualificierte Personen bestehen mehrere Specialentscheidungen und Erkenntnisse, so bezüglich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Entsch. M. J. 4/VIII 83, Z. 11.891, V. Z. 1883 Nr. 45), Bezirksstraßenfonde (Erk. V. G. 19/III 84, Z. 482), Geselligkeitsvereine (Erk. V. G. 25/VI 84, Z. 2184; vgl. dazu Erk. 17/II 91, Z. 571), Personen, denen die persönliche Ausübung unmöglich ist (M. J. 27/IV 86, Z. 2390, V. Z. 1886 Nr. 44).

Das Recht zur Erwerbung, bezw. Ausübung von G.- und Sch.-Gew. ist insofern beschränkt, als zum Ausschanke und Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken (§ 16 lit. d Gew. O.) ein und dieselbe Person in ein und derselben Ortschaft nur eine, zur Ausübung der übrigen G.- und Sch.-Gew. höchstens zwei Concessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen darf (vgl. V. G. 5/VII 83, Z. 1594).

III. **Ausübung.** 1. Die ausübenden Personen. Die G.- und Sch.-Gew. sind vom Concessionsinhaber in der Regel persönlich auszuüben, daher die Ausübung durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Gew.-Behörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen.

Uebertretungen dieser Vorschrift sind an dem Gew.-Inhaber in der Regel nach § 131 Gew. O., wenn aber eine Irreführung der behördlichen Aufsicht beabsichtigt war, um z. B. einer ungeeigneten oder vom Betriebe des G.- und Sch.-Gew. ausgeschlossenen Person die Verwendung in diesem

Gew. zu ermöglichen, nach § 133 lit. c Gew. O. und an dem Pächter oder Stellvertreter in allen Fällen nach § 132 lit. a Gew. O. zu ahnden (§ 19 Gew. O. und Erl. des M. J. 3/X 89, Z. 17.169).

Die Entziehung der Gew.-Berechtigung resp. die Beseitigung des Pächters vom pachtweisen Betriebe ist nicht als Straf- sondern als Administrativ-Verfügung anzusehen (M. J. 30/XII 82, Z. 18.684, V. Z. 1882).

Ueber die Fortführung des Gew. durch die Witwe vgl. M. J. 4/XI 85, Z. 16.304, V. Z. 1885 Nr. 30.

2. Das zum Betriebe des Gew. dienende Local muss geeignet sein (vgl. V. Z. 1883 Nr. 32). Es können auch Schilder für Gastgewerbe gewählt werden, die schon von anderen benützt wurden (M. J. 19/III 84, Z. 12.073).

3. Zur Geschäftsverlegung (Transferierung) bei den G.- und Sch.-Gew. nach § 16 c, d, e Gew. O. und den Kaffeeschänken in ein anderes Local innerhalb derselben Ortschaft bedarf es keiner neuen Concession, immerhin aber der Genehmigung der Gew.-Behörde, welche bei der Ertheilung auf die Eignung der neuen Betriebsstätte, auf die Straße, Gasse oder den Platz derselben, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Bedacht zu nehmen und zuvor die Gemeinde, eventuell auch die landesfürstliche Polizeibehörde zu hören hat. Der Localbedarf kommt bei der Verlegung der Betriebsstätte innerhalb desselben Ortes nicht in Betracht (M. J. 7/VII 84, Z. 5496, V. Z. 1884).

Gegen die Transferierungsbewilligung trotz des Einspruches der Gemeinde (ohne eigenes Statut) steht dieser binnen 14 Tagen nach Verständigung der Recurs an die höhere Behörde mit unbeschränktem Instanzenzuge auch bei 2 gleichlautenden Entscheidungen und mit aufschiebender Wirkung offen (§ 20 Gew. O.).

Im Uebrigen bedarf es zur Geschäftsverlegung auch bei den im letzten Absatze nicht erwähnten G.- und Sch.-Gew. gemäß § 39, Abs. 3 der Gew. O. der gewerbebehördlichen Genehmigung.

4. Für die G.- und Sch.-Gew. hat die Gew.-Behörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen (§ 52 Gew. O.) und unterliegen diese Gew. überhaupt der gewerbepolizeilichen Regelung (§ 54 Gew. O.).

In letzteres Gebiet gehören vor Allem die Vorschriften hinsichtlich der

5. Polizei-(Sperr-)Stunde. Diesbezüglich ordnet der Ministerialerlass 3/IV 55 R. 62 an, dass Gast- und Schanklocalitäten, sowie Kaffeehäuser zu einer bestimmten Stunde der Nacht geschlossen werden müssen, und nach dieser Stunde Gästen weder der Zutritt zu denselben, noch das längere Verweilen daselbst gestattet werden darf. Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Einkehrwirtshäuser hinsichtlich ankommender Reisender und Fuhrleute. Die Festsetzung der Sperrstunde unter Bedachtnahme auf die Landes- und Ortsverhältnisse obliegt dem Landeschef, welcher wiederum die Bestimmung derselben für einzelne Gebietstheile oder Orte den unterstehenden Behörden überlassen darf. Aus besonderen Gründen kann den betreffenden Gewerbetreibenden die Bewilligung zum Offenhalten über die Polizeistunde von der landesfürstlichen Polizeibehörde, bezw. vom Gemeindevorstande ertheilt werden. Dies hat in der Regel von Fall zu Fall für einzelne Nächte und nur bei besonderen Verhältnissen für bestimmte längere Zeitabschnitte zu geschehen. Für die Bewilligung ist an die Gemeindecasse für Armenzwecke eine Taxe zu entrichten, deren Betrag der Landeschef mittels besonderer Verordnung festzusetzen hat. Uebertretungen dieser Vorschriften sind von den landesfürstlichen Polizeibehörden, bezw. Gemeinden nach der kais. V. 20/IV 54 R. 96 zu ahnden.

6. Die Vorschrift, betreffend die Ersichtlichmachung der Preise gilt bei den G.- u. Sch.-Gew. mit Fremdenbeherbergung selbstredend auch für die Vermietung der zur Unterbringung von Passagieren bestimmten Zimmer. In diesen ist der Mietzins sammt allen Nebengebüren, namentlich den Preisen für Beheizung, Beleuchtung und Bedienung in deutlich sichtbarer Weise affigiert zu halten (Erl. der n.-ö. Statthalterei 25/X 93, Z. 75.292). Diese Gewerbetreibenden haben überdies die polizeilichen Meldungsvorschriften (Fremdenmeldung, Führung der Fremdenbücher gemäß Ministerialverordnung 15/II 57 R. 33, für Wien Erl. d. M. J. 16/V 49 R. 250) strengstens zu beobachten.

7. Zur Verwendung von Bierdruckapparaten (mit und ohne Verwendung von Luft oder Kohlensäure als Druckmittel) beim gewerbemäßigen Bierausschanke ist nach der Ministerialverordnung 1/III 82 R. 29 die Bewilligung der Gew.-Behörde erforderlich. Die Bedingungen, unter welchen die Verwendung von derlei Apparaten gestattet ist, sind in der citierten Verordnung aufgezählt und sei hier nur in Betreff des Vorganges bei Ertheilung des Consenses angeführt, dass jeder Schankwirt von der Aufstellung eines solchen Apparates der Gew.-Behörde die Anzeige zu erstatten hat, welch' letzterer dann obliegt, unter Zuziehung des Gemeindevorstandes zu prüfen, ob der Apparat den Anforderungen der angegebenen Verordnung entspricht, und nach Maßgabe des Befundes zu bestimmen, ob der Apparat zur Benützung zuzulassen ist oder nicht. Bei Anständen ist die Bewilligung von deren Behebung abhängig zu machen. Die Gew.-Behörden und die Gemeindevorsteher haben die genaue Beobachtung der Vorschriften über die Verwendung der fraglichen Apparate zu überwachen. Gegen Uebertretungen ist nach der Ministerialverordnung 30/IX 57 R. 198, und nach den Bestimmungen des § 138 b und c Gew. O. vorzugehen. Bei wiederholten Außerachtlassungen der gedachten Vorschriften — bei grober Fahrlässigkeit schon im 1. Uebertretungsfalle — ist die ertheilte Bewilligung zu entziehen. —

Hinsichtlich der Aichung der in öffentlichen Schanklocalitäten verwendeten Schankgläser gilt die V. 25/IX 75 R. 129.

8. Folgen der Nichtausübung oder Sistierung des Betriebes. Die G.- u. Sch.-Gew. gehören zu jenen Gew., bei welchen die Concession wegen Nichtausübung innerhalb 6 Monate nach der Ertheilung oder wegen ebensolanger Sistierung des Betriebes zurückgenommen werden kann (§ 57 Abs. 2 Gew. O.).

9. Zum Schlusse mögen hier noch einige bemerkenswerte und für die Handhabung der bezüglichen Gew.-Vorschriften besonders wichtige oberbehördliche Entscheidungen Erwähnung finden.

a) Die Verabreichung von Sodawasser mit oder ohne Zusatz von Fruchtsäften, sowie von Limonade u. dgl. ist nicht unter die zur Kategorie der G.- und Sch.-Gew. gehörigen Berechtigungen, zu deren Ausübung nach den §§ 15 (Z. 15) und 16 Gew. O. eine Concession erforderlich ist, zu subsumieren, sondern als freies Gew. anzusehen (E. d. M. J. 23/VI 91, Z. 9847).

b) Die gewerbemäßige Erzeugung von Gefrornem steht u. a. auch jenen G.- u. Sch.-Gew. zu, welche zur Verabreichung von Speisen und Erfrischungen berechtigen (Erl. d. M. J. 23/IX 88, Z. 16.007).

c) Das M. J. hat im Einvernehmen mit dem J. M. ausgesprochen, dass den Kaffeesiedern und -Schänkern die Berechtigung zur Erzeugung von was immer für Gebäck selbst für den eigenen Geschäftsgebrauch nicht zukommt (Erl. 22/XI 89, Z. 21.235).

d) Die Beherbergung und Verpflegung von dienstsuchenden Personen im Haushalte einer Dienstvermittlerin erfordert keine Concession im Sinne der §§ 15 (Z. 15) und 16 Gew. O., wohl aber stellt sich eine solche Thätigkeit als ein Nebenzweig der Dienstvermittlung selbst dar, dessen Betrieb aus polizeilichen Rücksichten nur mit besonderer Bewilligung stattfinden darf (E. d. n.-ö. Statthalterei 3/I 85, Z. 8068).

e) Der Ausschank von Meth fällt unter die Bestimmungen des § 16 G. O. (Erl. d. M. J. 22/IV 85, Z. 5135).

f) Milchmaier und Milchhändler haben das Recht zur glasweisen Verabreichung von Milch in nicht gewärmtem Zustande in ihren Verkaufslocalen und erstere auch das Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe von Milchproducten (Butter, Topfen, Rahm), jedoch nur beim Vorhandensein hiezu geeigneter, sanitär unbedenklicher Räume und eines ordnungsmäßigen Betriebes (Ministerialerlass 19/XI 92, Z. 26.310).

g) Dem Inhaber eines Gew. nach § 16 lit. f Gew. O. (Kaffeesieder oder -Schänker) kann nicht verwehrt werden, einzelne Personen vom Besuche seines Geschäftslocales auszuschließen (E. d. M. J. 27/I 91, Z. 978 f. Heilinger, Oesterr. Gew.-Recht, S. 213).

h) Die Verabreichung von Rum oder eines anderen gebrannten geistigen Getränkes zum Thee oder Kaffee bildet eine Form des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke und setzt daher den Besitz einer auch die Berechtigung nach § 16 lit. d Gew. O. umfassenden Concession voraus ohne Unterschied, ob die Beigabe des gebrannten geistigen Getränkes zum Thee oder Kaffee abgesondert oder bereits beigemischt erfolgt (Erl. d. M. J. 21/IV 93, Z. 7013 und E. d. V. G. 6/VII 87, Z. 1903).

i) Zucker- und Mandolettibäcker, welche nach dem 1/V 60, dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit der Gew. O. 20/XII 59 R. 227, ihr Gew. angetreten haben, sind aufgrund ihrer diesfälligen Gew.-Berechtigung weder zum Ausschanke von versüßten oder unversüßten gebrannten geistigen Getränken und von Dessertweinen, noch zur Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolade und Punsch berechtigt, sie haben daher gegebenenfalls um Verleihung der bezüglichen Concession einzuschreiten (Erl. d. M. J. 31/III 90, Z. 3196).

k) Der Inhaber einer Gew.-Concession zum Betriebe einer „jüdischen Restauration" muss sich auf der Betriebstätte einer entsprechenden Bezeichnung bedienen (M. J. 7/III 84, Z. 3785, V. Z. 1884).

l) Eine Stadtgemeinde kann aus Rücksichten der Gesundheits- oder Ortspolizei ein Gew. an eine bestimmte Person nicht monopolistisch übertragen (V. G. 4/XII 79 Budwinski 634).

VIII. Gebrannte geistige Getränke (Ausschank, Kleinverschleiß und gewöhnlicher Handel).

I. **Vorbemerkung.** Ueber die Vorschriften hinsichtlich der Erlangung der Concession zum Ausschanke und Kleinverschleiße von g. g. G., dann hinsichtlich der Geschäftsverlegungen und des bei der Entscheidung über die Concessionsgesuche einzuhaltenden Verfahrens wurde bereits im Art. „Gast- und Schankgewerbe" das Erforderliche gesagt. Ferner ist alles die besondere Abgabe anlässlich des Ausschankes, Kleinverschleißes und Handels mit geistigen Getränken Betreffende unter dem Schlagworte „Schanksteuer" zu suchen (vgl. dazu H. M. 19/VII 81, Z. 19.441, wonach bei Concessionsgesuchen nicht gegen die Anträge der Gemeinde vorzugehen ist).

Hier kommen demnach nur die für den Verkehr mit g. g. G. noch außerdem bestehenden besonderen Normen, vor allem das G. 23/VI 81 R. 62 und die Vollzugsverordnung des F. M. 2/VII 81 R. 74 in Betracht.

II. **Handel.** Darnach ist der Handel mit g. g. G., d. i. ebensolchen Flüssigkeiten, welche sich ohne oder mit Zusatz zu Getränken eignen (Spiritus, Brantwein, Rosoglio, Rum, Liqueure u. dgl.), in handelsüblich verschlossenen Gebünden oder versiegelten Flaschen (zufolge F. M.-Erl. 16/X 81, Z. 31.342 auch Flaschen mit Staniolkapsel- oder Siegelmarkenverschluss, wenn die Firma des Fabrikanten oder Händlers, welcher die Flaschen füllt oder verschließt, auf dem Verschlusse ersichtlich gemacht ist) und in was immer für Mengen ein freies Gew.; doch darf zufolge Erl. d. M. J. 23/IX 88, Z. 14.696 die Anmeldung eines solchen Handels unter der Bezeichnung „Spirituosen-Kleinhandel" wegen des concessionierten Kleinverschleißes von den Gewerbebehörden nicht mehr entgegengenommen werden. Eine wichtige gewerbepolizeiliche

Maßregel in Betreff dieses Handels trifft die Minist.-Verordnung 17 XI 85 R. 166. Dieselbe gestattet dem Unternehmer, in den den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten die geschäftlichen Manipulationen mit den g. g. G. als Umfüllen aus größeren in kleinere Gefäße, Filtrieren des Flüssigkeitsrestes u. s. w. nur dann vorzunehmen, wenn die erwähnten Localitäten dem freien Zutritte der Kunden verschlossen sind; sie verbietet ihm sonach, in solchen Localitäten g. g. G. in unverschlossenen Gefäßen, d. h. in nicht handelsüblich verschlossenen Gebünden und Flaschen auf dem Lager zu halten. Zuwiderhandlungen unterliegen der Ahndung nach der Gew. O., dagegen darf der Händler nach Ausspruch des M. J. (Erl. 11 VII 86, Z. 2856) in Magazinen und anderen Nebenlocalitäten g. g. G. auch in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager halten und dieselben in von den Kunden beigebrachten oder von ihm selbst beigestellten Gefäßen verkaufen, sofern die Nebenlocalitäten den Kunden nicht zugänglich sind, und die Gefäße darin in Abwesenheit der Kunde gefüllt und handelsüblich verschlossen werden.

III. **Kleinverschleiß.** Die Concession zum Kleinverschleiße berechtigt zum Verkaufe von g. g. G. in unverschlossenen Gefäßen, jedoch in Mengen von mindestens ¼ Liter und mit der Beschränkung, dass der Concessionär die verabreichten Getränke in den ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht genießen lassen darf. Wie der Ausschank berechtigt auch der Kleinverschleiß zum gewöhnlichen Handel mit den bezeichneten Flüssigkeiten.

IV. **Specielle Normen verschiedenen Inhaltes.** Es folgen noch einige bemerkenswerte den Gegenstand dieses Art. betreffende behördliche Erlässe und Verfügungen.

a) Der Ministerialerlass 30 I 85, Z. 2648 spricht aus, dass zur Verabreichung von g. g. G. in Gefäßen (Flaschen), welche erst aus Anlass des Erscheinens der Kunden in der Verkaufsstätte geschlossen werden, nur die befugten Ausschänker u. Kleinverschleißer berechtigt sind. Ein solcher Vorgang, wenn im gewöhnlichen Handel geübt, ist nicht nur nach der Gew. O., sondern auch nach § 17 G. 23 VI 81 R. 62 zu ahnden.

b) Durch den Erl. d. M. J. 23 VII 83, Z. 214 werden die polit. Behörden angewiesen, Vorsorge zu treffen, dass bei den Erzeugern, Verschleißern und Ausschänkern von g. g. G. öftere unvermuthete sanitätspolizeiliche Revisionen zur Untersuchung der Erzeugnisse und der im Geschäfte verwendeten Geräthschaften in sachkundiger Weise vorgenommen, und in Fällen, wo Grund zur strafgerichtlichen Verfolgung vorliegt, dieselbe sofort veranlasst werde (§§ 403, 405 und 408 Str. G.).

c) Laut F. M.-Erl. 29 XII 83, Z. 41.786 haben die Finanzorgane zwar jeden die Merkmale des Ausschankes oder Kleinverschleißes an sich tragenden und nicht durch die Gew.-Berechtigung und die Zahlungsbollette gedeckten Act des Verkaufes g. g. G. zu beanständen, die erkennende Behörde wird jedoch zu würdigen haben, ob ein solcher Act als zureichendes Beweismaterial für die Annahme eines gewerbemäßigen und damit abgabepflichtigen Ausschankes oder Kleinverschleißes angesehen werden kann. In Uebereinstimmung mit der hier ausgesprochenen Rechtsanschauung, wonach der Ausschank und Kleinverschleiß, um abgabepflichtig zu sein, ein gewerbemäßiger sein muss, spricht der V. G. in seinem Erk. 10 VI 90, Z. 3894 aus, dass beim Kleinverschleiße von Spiritus die Abgabepflicht nur eintritt, wenn derselbe ein gewerbemäßiger ist, selbstverständlich ohne weitere Rücksicht darauf, ob der gewerbemäßige Betrieb mit oder ohne Concession erfolgt.

d) Der Erl. des M. J. 31 VIII 90, Z. 3196 spricht aus, dass Zucker- und Mandolettibäcker zum Ausschanke von versüßten g. g. G. u. von Kaffee, Thee, Chocolade und Punsch einer besonderen Concession bedürfen, und der Erl. des F. M. 10 IV 90, Z. 12.379, dass ihnen dafür eine separate Erwerbsteuer vorzuschreiben ist.

e) Der Erl. des M. J. 31/XII 87, Z. 4958 ordnet an, dass angesichts des zu gewärtigenden Trunkenheitsgesetzes bis auf Weiteres eine Concession zum Ausschanke und Kleinverschleiße von g. g. G. nur in den allerseltensten Ausnahmsfällen und keineswegs dann verliehen werde, wenn beim Ausschanke das Verhältnis von einer Schankconcession auf je 500 Bewohner, beim Verschleiße von einer Verschleißconcession auf je 1000 Bewohner der betreffenden Ortsgemeinde, u. zw. nach Maßgabe der durch die letzte Volkszählung ermittelten Bevölkerungsziffer überschritten werde.

IX. Kunst- und Halbweine.

I. **Begriff.** Im Sinne des G. 21 VI 80 R. 120 und der Ministerialverordnung 16 IX 80 R. 121 (über den früheren Rechtszustand vgl. das Commerz-Hofcommissions-Decret 15 IV 24 und das Hfld. 21 IV 24, P. G. S. 42) sind unter Kunstweinen weinähnliche Producte, welche ohne Traubensaft aus einer den Wein nachahmenden Mischung verschiedener Stoffe (Wasser, Weingeist, Glycerin, Zucker, Weinstein, Oenanthäther u. s. w.) hergestellt werden, und unter Halbweinen weinhältige Erzeugnisse, welche durch künstliche Vermehrung des Mostes oder Naturweines durch Hinzufügung von Wasser und anderen zur Herstellung des Weingeschmackes in der vermehrten Flüssigkeit dienlichen Stoffen (Zucker, Glycerin, Weingeist u. s. w.) — oder in gleicher Weise aus den Trestern der bereits zur Mosterzeugung verwendeten Trauben oder aus Weingeläger gewonnen werden, zu verstehen. Zu den Halbweinen zählen vornehmlich die durch Gallisieren (Mostverdünnung mit Wasser und Zusatz von Alkohol oder Zucker) oder durch Petiotisieren (Aufgießen und Gährenlassen von Zuckerwasser auf den Traubenrückständen nach der Mostablassung oder Auslaugung dieser Rückstände durch verdünnten Alkohol) hergestellten Producte. Nach dem Erl. d. M. J. 27 XI 92, Z. 19.984 ist auch ein mit Obstmost oder Obstwein vermischter Traubenwein (Naturwein) als Halbwein, und im Sinne des Erl. d. A. M. 7 VIII 93, Z. 13.598 selbst eine bloße zum Zwecke der Ver-

mehrung der weinhältigen Getränke, erfolgende Verwässerung als Halbweinerzeugung anzusehen, dagegen wird durch die Hinzufügung von trockenem Zucker zum Weinmost ohne gleichzeitige Beisetzung von Wasser, bezw. ohne gleichzeitige künstliche Vermehrung des Mostes mittelst Hinzufügung von Wasser kein Halbwein im Sinne des G. 21 VI 80 erzeugt.

II. **Gewerberechtliche Bestimmungen.** Die gewerbemäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunst- und Halbweinen sind gemäß § 15, Z. 16 Gew. O. an eine Concession gebunden, und finden demnach auf diese Gew. die für die concessionierten Gew. geltenden Bestimmungen der Gew. O., insbesondere jene, welche die Bewerbung um ein solches Gew. und die besonderen Erfordernisse zum Gew.-Antritte (Verläßlichkeit des Bewerbers, Bedachtnahme auf die Localverhältnisse bei der Verleihung) betreffen (§§ 22 u. 23 Gew. O.), auf den Ausschank von Kunst- und Halbweinen noch überdies die besonderen Vorschriften für die Gast- und Schankgewerbe (§§ 16–20 Gew. O.) Anwendung, bezüglich welcher auf den Art. „Gast- und Schankgewerbe" verwiesen werden kann.

Zur Erlangung einer Erzeugungs-Concession ist nach Vorschrift der Ministerialverordnung 16 IX 80 R. 121 nebst dem Vorhandensein der gewerbegesetzlichen Bedingungen noch erforderlich, dass das beabsichtigte Verfahren zur Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen vom Bewerber dargelegt und von der Gew.-Behörde in sanitätspolizeilicher Beziehung als unbedenklich erkannt, und dass die Betriebsstätte der sanitätspolizeilichen Ueberwachung stets zugänglich gehalten werde.

Ausgenommen von der Concessionierung und von der Unterordnung unter die Gew. O. überhaupt ist die Erzeugung von Tresterwein und vino piccolo (vinetto) bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfechsung beschränkten Einkellerung nach Art V, lit. a Einführ. P. zur Gew. O.

Ferner bestimmen die eingangs angeführten Vorschriften, dass in Absicht auf die Einhebung der Verzehrungssteuer zwischen dem Naturweine und den Kunst- und Halbweinen kein Unterschied besteht, dass die Verwendung von Stärkezucker (aus stärkemehlhaltigen Fruchtarten, Samen oder Knollen gewonnener Zucker oder Syrup, auch Trauben- oder Kartoffelzucker genannt) zur Erzeugung von Kunst- und Halbweinen verboten ist, und dass Kunst- und Halbweine unter einer für Wein üblichen Bezeichnung (als Tischwein, Gebirgswein, Schiller, Rothwein, Dessertwein oder mit der bloßen Jahreszahl u. dgl.) weder angekündigt, noch verkauft oder ausgeschänkt werden dürfen.

III. **Strafen und Controle.** Uebertretungen des Verbotes der Stärkezuckerverwendung, dann der Bestimmungen über die Bezeichnung der Kunst- und Halbweine im Verkehre sind (wenn nicht nach dem Str. G.) von den Gew.-Behörden mit Geldstrafen von 25—500 fl., eventuell Arrest von 5—100 Tagen, die sonstigen Uebertretungen des fraglichen Gesetzes nach den Strafbestimmungen der Gew. O. zu ahnden. Bei einer Concurrenz von Uebertretungen beiderlei Art ist nach den Bestimmungen des Kunstweingesetzes vorzugehen. Die beanständeten u. als gesundheitsschädlich erkannten Getränke sind auf Kosten des Verurtheilten zu vernichten. Im Wiederholungsfalle ist neben der Geld- und Arreststrafe noch der Verfall des beanständeten Getränkes zu Gunsten des Armenfondes der Gemeinde, in welcher die Uebertretung begangen wurde, auszusprechen, und ist das Straferkenntnis in der Landeszeitung, sowie in ortsüblicher Weise auf Kosten des Verurtheilten zu veröffentlichen.

Ergibt sich im Laufe des Strafverfahrens die Nothwendigkeit einer Untersuchung des beanständeten Getränkes durch Sachverständige, so hat sich die Gew.-Behörde hiezu des nächsten jener Sachverständigen in diesem besonderen Zweige der Weinchemie zu bedienen, deren Verzeichnis ihr mitgetheilt werden wird (ist noch nicht geschehen). Bis dahin ist in jedem einzelnen Falle eine Probe des beanständeten Getränkes (wenigstens 0·5 Liter) unter amtlichem Verschlusse dem A. M. zur Prüfung einzusenden.

Die Gew.-Behörden und die Organe der Sanitäts- und Marktpolizei haben auch von Amtswegen die Einhaltung der Vorschriften des Kunstweingesetzes zu überwachen. Diese Organe können sich in den Verkaufslocalen gegen Erlag des Kaufpreises Weine, Kunst- und Halbweine ausfolgen lassen, haben dieselben sofort im Beisein des Verkäufers oder dessen Stellvertreters mit dem Amtssiegel zu verschließen und mit einer entsprechenden Relation der Behörde zu übergeben.

Die Gew.-Behörden haben über die ertheilten Concessionen zur Erzeugung von Kunst- u. Halbweinen fallweise, und über die Strafamtshandlungen halbjährig der polit. Landesbehörde Anzeige zu erstatten, welch' letztere Behörde die eingelangten Anzeigen an das A. M. zu leiten hat.

X. Informationsbureaux.

Mit der Ministerialverordnung 20 VII 85 R. 116 wurde der Betrieb von J. zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen — zufolge Ministerialverordnung 6 VII 93 R. 117 auch von Gewerbetreibenden, welche keine Firma führen, sowie von anderen Personen, sofern diese Auskünfte zu geschäftlichen Zwecken verlangt werden — an eine Concession gebunden.

Bewerber um ein solches Gew. haben die zur Erlangung eines jeden concessionierten Gew. vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen (§§ 22 und 23 Gew. O.) und müssen sich überdies über eine zum Betriebe des Gew. genügende allg. und kaufmännische Bildung vor der Gew.-Behörde ausweisen. Verleihungsbehörde ist die polit. Landesbehörde. Bei der Concessionsverleihung ist auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen. Der Erl. d. H. M. 20 VIII 85, Z. 26.854 ordnet diesfalls an, dass bei Concessionsertheilungen mit der größten Strenge vorzugehen und hinsichtlich der erwähnten subjectiven und objectiven Erfordernisse das Gut-

achten der zuständigen Handels- u. Gew.-Kammer einzuholen ist. Die Ministerialverordnung 28/VII 90 R. 157 und in theilweiser Abänderung sowie Ergänzung derselben die Ministerialverordnung 1/V 91 R. 58 verpflichtet den Concessionär, die über die Creditverhältnisse von Firmen — jetzt, mit der von der Ministerialverordnung 6/VII 93 R. 117 normierten Einschränkung, von Gewerbetreibenden und Privatpersonen überhaupt — gepflogenen Correspondenzen und geführten Geschäftsbücher sowie Copien hieraus durch 10 Jahre vom Zeitpunkte der Auskunftsertheilung, bezw. vom Zeitpunkte der letzten Eintragung in die Bücher aufzubewahren, und dieselben nach Ablauf dieser Zeit, oder bei früherer Auflassung des Geschäftsbetriebes zu vernichten.

Den Inhabern von I. ist es nach der Ministerialverordnung 6/VII 93 R. 117 untersagt, Anfragen über Privatverhältnisse, welche mit der Creditwürdigkeit irgend einer Firma oder Person in keinem Zusammenhange stehen, zu beantworten.

XI. Leichenbestattungs-Unternehmungen.

Durch die Ministerialverordnung 30/XII 85 R. 13 wurden die L.-U. aufgrund des § 24 Gew. O. unter die concessionierten Gew. eingereiht und außerdem behufs Regelung dieser Gew. im Wesentlichen folgendes bestimmt:

Der Berechtigungsumfang einer Leichenbestattung kann sich erstrecken:

a) auf die Vermittlung der zur vollständigen Durchführung von Leichen-Aufbahrungen, -Feierlichkeiten, -Ueberführungen und -Bestattungen erforderlichen Gegenstände, Arbeiten und persönlichen Dienste;

b) auf die Herstellung der erforderlichen Gegenstände u. auf die Leistung der erforderlichen Arbeiten und persönlichen Dienste, insofern diese Herstellungen und Leistungen nicht in den Berechtigungsumfang eines besonderen concessionierten oder handwerksmäßigen Gew. fallen. Im Concessionsgesuche müssen daher die verschiedenen Thätigkeitszweige, auf welche sich im concreten Falle die beabsichtigte Unternehmung erstrecken soll, genau bezeichnet und im Concessionsdecrete die concessionsmäßigen Berechtigungen namentlich aufgeführt werden. Bewerber haben sich nebst den sonstigen Bedingungen zur Erlangung eines concessionierten Gew. über eine zum Betriebe des Gew. genügende allg. Bildung auszuweisen. Bei der Concessionsertheilung ist auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen. Verleihungsbehörden sind die polit. Landesbehörden.

Zu gewerblichen Verrichtungen, welche in den Berechtigungsumfang eines anderen concessionierten oder eines handwerksmäßigen Gew. fallen, bedarf es der Erwirkung der erforderlichen Concession, bezw. der behördlichen Anmeldung nach § 11 Gew. O. mit oder (bei fabriksmäßigem Betriebe) ohne Beibringung des Befähigungsnachweises.

Vor Beginn des Geschäftsbetriebes hat der Unternehmer den Gebürentarif und später auch jede Aenderung desselben in 3 Exemplaren der Gew.-Behörde I. Instanz zur Vidierung vorzulegen. Der Gebürentarif ist vom Unternehmer strenge einzuhalten, den Kundschaften über Verlangen unweigerlich auszufolgen, und ein Exemplar im Geschäftslocale an augenfälliger Stelle anzubringen. Zuwiderhandlungen gegen diese Tarifvorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gew. O. zu ahnden.

Was die Leichenbestattungs-Vereine anbelangt, so erklärt eine Entscheidung des M. I. 4/X 88, Z. 15.905 (V. Z. 1889 Nr. 2), dass die Bestattung von dem Vereine nicht angehörig gewesenen Personen einen gewerblichen Charakter hat und daher hiefür die Concession erworben werden muss.

XII. Mineralölhandel.

I. **Gewerberechtlicher Charakter.** Der M. ist ein freies Gew.; er kann daher gegen bloße behördliche Anmeldung (§ 11 Gew. O.) oder aufgrund eines den M. in sich schließenden unbeschränkten oder beschränkten Handelsbefugnisses (§ 38, Abs. 1 und 2 Gew. O.) ausgeübt werden (H. M.-Erl. 2/I 84, Z. 40.323, dann 6/I 85, Z. 426 V. Z. 1885 Nr. 7).

Die gewerbepolizeiliche Regelung des Verkehres mit Mineralölen erfolgte durch die Ministerialverordnung 17/VI 85 R. 40, deren durch spätere Verordnungen modificierte Bestimmungen im Wesentlichen hier zur Darstellung gelangen sollen.

II. **Verkauf.** Als Beleuchtungsstoff verkäufliches Petroleum muss eine Minimal-Entzündungstemperatur (nach der Ministerialverordnung 27/I 66 R. 14) von 30° *R* aufweisen (hinsichtlich der anderen Mineralöle hat dieses Erfordernis gemäß § 1 der Ministerialverordnung 10/II 68 R. 13 zu entfallen). Die Localbehörde hat die Einhaltung dieser Bestimmung strenge zu überwachen und sich davon durch zeitweilige Untersuchungen zu überzeugen. Die Probe auf die Entzündungstemperatur geschieht folgendermaßen: Ein kleineres Quantum (etwa 50—70 *g*) des zu erprobenden Petroleums wird in einem mehr engen und hohen als weiten und niederen Gefäße durch Einstellen des letzteren in heißes Wasser bis auf nahezu 30° *R* erwärmt. Wenn sich dann das Petroleum durch ein in die Nähe gebrachtes brennendes Zündhölzchen nicht entzündet und das hierauf in das Oel getauchte brennende Zündhölzchen sogar erlischt, so ist das untersuchte Oel als Beleuchtungsstoff geeignet, im entgegengesetzten Falle ist es vom Verkaufe auszuschließen.

Der Verkauf von Mineralölen, Ligroin und anderen flüssigen Beleuchtungsstoffen mit einer Entzündungstemperatur unter 30° *R* darf im Detailhandel nur in vollkommen dichten und ebenso verschlossenen Blechflaschen verkauft werden, worauf deutlich der Name des Stoffes und die Warnung angebracht sein muss: „Feuergefährlich, in der Nähe von Licht nicht umzufüllen, an einem kühlen Orte wohlverschlossen aufzubewahren". Diese Vorschrift gilt auch für die von den Käufern selbst beigebrachten Blechflaschen. Das Umfüllen von derlei leicht entzündlichen Beleuchtungsstoffen in ein anderes Gefäß darf im Handel u. Kleinverschleiße,

wenn hiezu nicht ein die Verdunstung der Flüssigkeit vollständig verhindernder Füllapparat benützt wird, nur bei Tageslicht, an luftigen Orten und nicht in der Nähe einer Flamme, von glimmendem Rauchtabak oder sonst eines glühenden Körpers vorgenommen werden (§§ 2 und 3 Ministerialverordnung 10/II 68 R. 13).

III. **Aufbewahrung.** Die Mineralöle, einschließlich des als Beleuchtungsstoff nicht verkäuflichen Petroleums, dann Ligroin und andere unter was immer für Namen vorkommende Beleuchtungsstoffe mit unter 30° *R* Entzündungstemperatur (s. oben Ministerialverordnung 10/II 68 R. 13) dürfen in Mengen von mehr als 286 *kg* nur in unbewohnten und nach Ermessen der Localbehörde entsprechend isolierten Gebäuden, in geringeren Quantitäten auch anderwärts, aber nur in wohl verschlossenen, dichten, die Verdunstung des Inhaltes nicht zulassenden Gefäßen aufbewahrt werden. In beiden Fällen sollen die Aufbewahrungsräume vollkommen feuersicher und gut ventilierbar, alle Luftöffnungen, Fenster und Thüren von außen verschließbar, und der Abschluss ein vollkommener sein. Beim Betreten solcher Räume mit Licht ist stets die Sicherheitslaterne zu benützen und dabei das Tabakrauchen zu vermeiden (§ 9).

Bezüglich des als Beleuchtungsstoff verkäuflichen Petroleums, sowie anderer Beleuchtungsstoffe mit 30° *R* Minimal-Entzündungstemperatur können nach Befund der Localbehörde gegenüber den strengeren Bestimmungen des § 9 Erleichterungen in der Richtung Platz greifen, dass diese Oele auch in 286 *kg* übersteigenden Mengen, jedoch nicht gemeinschaftlich mit leicht entzündlichen Mineralölen in bewohnten Gebäuden eingelagert werden dürfen, doch sind dieselben in wohl verschlossenen, nichts durchlassenden Gefäßen aufzubewahren. Für die Aufbewahrungs-Räume gelten die Vorschriften des § 9 mit der Einschränkung, dass beim Betreten der Räume mit Licht die Verwendung einer gewöhnlichen geschlossenen Laterne statt der Sicherheitslaterne genügt.

Alle diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Mineralöle, welche wie die Fettstoffe nur vermittelst eines Dochtes brennen.

IV. **Fabrication.** Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillation der rohen Theer- und Erdöle ist nur außerhalb geschlossener Ortschaften und in angemessener, von der Gew.-Behörde aufgrund der nach dem III. Hauptstücke der Gew. O. gepflogenen Verhandlungen von Fall zu Fall zu bestimmenden Entfernung von Wohnhäusern gestattet. (Gemäß § 27, Z. 31 Gew. O. gehören die Oelfabriken zu jenen gewerblichen Anlagen, deren Genehmigung nur aufgrund des in den §§ 28—34 Gew. O. vorgeschriebenen Verfahrens [Edictalverfahren] ertheilt werden darf. Beim bloßen M. ist wegen der damit verbundenen Einlagerung im Sinne der §§ 25 u. 26 Gew. O. gleichfalls die Genehmigung der betreffenden Anlage erforderlich.) Hinsichtlich der Destillierapparate ist die Einrichtung vorgeschrieben, dass der Feuerraum durch eine Mauer von dem Raffinierlocale (Sammellocal für die abdestillierten Oele) vollkommen abgesperrt ist; bezüglich der Vorrathsräume für das rohe Oel und die Destillationsproducte, dass dieselben — am besten durch cisternenartige Lagerung — auch im Falle des Fabriksbrandes vor der Verbrennung geschützt bleiben.

V. **Versendung und Transport.** Die Versendung von Mineralölen jeder Art erfordert solche mit dem Worte „gefährlich" bezeichnete Gebinde oder Gefäße, welche das Verdunsten, Ausschwitzen oder Durchsickern des Inhaltes verhindern, und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können, dann besondere den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassende Frachtbriefe.

Hinsichtlich des Transportes ist vorgeschrieben:

A. Auf Eisenbahnen: 1. die ausschließliche Beförderung mit Güterzügen u. zw. in den letzten Wagen; 2. die Verwendung von Wagen ohne beleuchtete Laternen und ohne Beiladung anderer leicht brennbarer oder explodierbarer Gegenstände; 3. Aufstellung der Wagen in unbedeckten Räumen; 4. Anbringung von Zetteln mit der Inschrift „feuergefährlich" auf beiden Seiten der Wagen; 5. Ein- oder Ausladung, sowie Einlagerung außerhalb der Magazine abseits von anderen brennbaren Stoffen; 6. Fernhalten von Licht u. Unterlassung des Tabakrauchens bei diesen Arbeiten; 7. sofortiger Bezug der zur Abgabe eingelangten Mineralöle durch den Adressaten;

B. auf anderen Straßen: eine permanente Aufsicht über die betreffenden Frachtwagen bei ausschließlicher Benützung unbedeckter Räume zur Unterbringung dieser Wagen;

C. auf Flüssen und Canälen: a) bei ausschließlich oder vorwiegend aus Mineralölen bestehender Schiffsladung: 1. Bewerkstelligung des Einladens auf dem von der Localbehörde zu bestimmenden Platze, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist zu verlassen hat; 2. Landung des Fahrzeuges in angemessener Ferne von andern Fahrzeugen und von bewohnten Gebäuden; 3. Verpflichtung des Schiffsführers bei der Ankunft am Bestimmungsorte zur Anzeige an die Localbehörde über die Art und Menge der Fracht (mittelst des Frachtbriefes), dann Ueberführung des Fahrzeuges auf den localbehördlich bestimmten und ohne Erlaubnis nicht zu verlassenden Platz; 4. Bewerkstelligung des Ausladens innerhalb der behördlich festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Platze;

b) bei nur zu geringem Theile aus Mineralölen bestehender Ladung: 1. Einlagerung der betreffenden Colli und Gefäße in ganz abgesonderten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explodierbaren Frachtgütern; 2. Bewerkstelligung des Ein- und Ausladens an Plätzen, wo andere brennbare Stoffe nicht vorhanden sind;

c) Ausschluss der Passagierbeförderung auf mit Mineralölen befrachteten Fahrzeugen;

d) Vermeidung von Feuer und Licht und des Tabakrauchens auf derlei Fahrzeugen, sowie beim Ein- u. Ausladen oder der Lagerung der Mineralöle.

D. Zur See: 1. Ankerung der ganz oder größtentheils mit Mineralölen beladenen Schiffe auf offener Rhede bis zur vorschriftsmäßigen (nach Anordnung des Hafenamtes im Einvernehmen mit der Localbehörde vollzogenen) Entledigung von dieser Fracht; 2. hinsichtlich der Schiffe mit gemischter und dabei geringfügiger Mineralölfracht die Zulassung zum unmittelbaren Eintritte in das Innere des Hafens gegen Uebernahme der Verpflichtung, die Ausschiffung des Mineralöles auf eigene Kosten durch einen ämtlich bestellten Aufseher überwachen zu lassen.

VI. **Die Uebertretungen** obiger Vorschriften werden, insoweit sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis 100 fl., eventuell Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. (Hinsichtlich der Mineralölsteuer s. den betreffenden Artikel.)

XIII. **Mineralwässer** (Erzeugung und Verschleiß).

I. **Künstliche M.** Die gewerbemäßige Erzeugung u. der Verschleiß künstlicher M. sind concessionierte Gew. (§ 15, Z. 14 Gew. O.).

Bewerber um die Concession zur Erzeugung von M. haben gemäß § 23 Gew. O. und der Ministerialverordnung 17/IX 83 R. 151 den Nachweis zu liefern, dass sie entweder an einer technischen Lehranstalt oder an einem chemischen Institute die zur Ausübung des Gew. erforderlichen chemischen Kenntnisse, und eine mindestens 2jährige Verwendung in einem chemischen Laboratorium oder in einer M.-Fabrik die erforderlichen Fertigkeiten erworben haben.

Für den Verschleiß künstlicher M., insoweit derselbe nicht den Apothekern vorbehalten bleibt (nach der Ministerialverordnung 17/IX 83 R. 152 gilt dies von künstlich hergestellten Lösungen von Mineralsalzen in Wasser, welche sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit als natürliche M. darstellen, ohne solchen nachgebildet zu sein), ist ein besonderer Befähigungsnachweis nicht vorgeschrieben.

Für den Verkehr mit künstlichen M. gelten folgende gewerbepolizeiliche Vorschriften:

Nach dem Hfkzd. 11/XI 47, Z. 37.865 ist es strenge verboten, einem künstlichen M. den Namen eines wo immer bestehenden natürlichen M. wie z. B. Eger-, Selters- &c. -M. zu geben. In Ergänzung dieser Bestimmung ordnet das Hfkzd. 26/I 48 P. G. S. Nr. 7, Bd. 76 an, dass künstliche M. nach dem Gehalte ihrer fixen Bestandtheile als: künstliches M. mit Soda, mit Eisen, mit Bittersalz, zu benennen, anzukündigen und zu verkaufen sind. Diese Vorschriften wurden mit dem Min.-Erlasse 24 IX 65, Z. 16.293, die letztere zudem mit dem Ministerialerlasse 12 V 68, Z. 6520 erneuert und für die betreffenden Behörden der Auftrag beigefügt, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit der Verschleiß von künstlich erzeugten, gefälschten M. als natürlichen thunlichst hintangehalten werde. Ferner bestimmt der citierte Ministerialerlass 24 IX 65, dass künstliche M. auch in Gefäßen und unter einem Verschlusse (Kapsel, Stempel, Stöpsel, Brandzeichen u. dgl.), welche mit den bei Versendung natürlicher M. verwendeten ähnlich sind, nicht verkauft oder versendet werden dürfen. Nach dem Hfkzd. 11 XI 47, Z. 37.865 und dem Ministerialerlasse 24 IX 65 ist die genaue Einhaltung der Concession, sowie der sanitätspolizeigemäße Betrieb der bezüglichen Unternehmungen strenge zu überwachen, und jede Ueberschreitung in dieser Beziehung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften unnachsichtlich zu ahnden. Endlich verfügt der Ministerialerlass 22 IV 65, Z. 7522, dass die zur Bereitung der M. und zum Verkaufe der Sodawassers und anderer künstlich fabricierter M. bestimmten Localitäten im Frühjahr und Sommer wiederholt zu untersuchen sind (vgl. Ulbrich, Handb. II, 530).

II. **Das Sodawasser** ist nicht als künstliches M. im Sinne des § 15, Z. 14 Gew. O. anzusehen (H. M.-Erl. 2 VI 85, Z. 18.361); die Erzeugung und der Verkauf desselben sind demnach freie Gew.

Die Sodawassererzeugung wurde durch die Ministerialverordnung 11 VII 88 R. 120 in folgender Weise geregelt: Zur Herstellung von Sodawasser ist nur vollkommen geeignetes Wasser zu verwenden, daher die Wasserbezugsquelle gegen jede sanitär bedenkliche Verunreinigung zu schützen. Die Erzeugung darf nur in mit Rücksicht auf die daselbst zu pflegende Reinlichkeit und auf die Reinhaltung der Apparate und Geräthe geeigneten Localen stattfinden. Der kupferne Mischapparat u. das Rührwerk sind mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz zu verzinnen. Das zum Füllapparate abgehende Verbindungsrohr darf weder aus Blei, noch aus Zink, noch aus zinkhaltigem vulcanisierten Kautschuk bestehen. Bei Verwendung von Zinn zum Zu- und Ableitungsrohre ist 1% Bleigehalt gestattet. Kupferne derlei Rohre müssen mit reinem Zinn ohne Bleizusatz verzinnt sein und die Verzinnungen stets in gutem Zustande erhalten werden. In dem Mischgefäße darf Sodawasser nicht vorräthig gehalten werden; das Mischgefäß ist daher bei jeder längeren Betriebsunterbrechung von Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuspülen. Bei Syphonverschlüssen darf die Zinnlegierung höchstens 10% Blei enthalten, und hat das Steigrohr ausnahmslos aus Glas zu bestehen. Die beim Beginne der Wirksamkeit d. V. schon im Gebrauche gestandenen Verschlüsse mit mehr als 10% Bleigehalt waren successive u. zw. längstens binnen 3 Jahren außer Gebrauch zu setzen, Steigrohre aus bleihaltigen Legierungen binnen 1 Monat durch gläserne zu ersetzen. Die Sodawasserflaschen sind rein zu halten, Flaschen mit Niederschlägen an Boden und Wandungen vom Verschleiße auszuschließen. Der Zulassung zum Betriebe der Sodawassererzeugung hat zugleich mit den Erhebungen über die Betriebsanlage (§ 25 Gew. O.) die Erhebung über das zu verwendende Wasser und das Fabricationslocale im Sinne der eingangs angeführten Bestimmungen d. V. voranzugehen. Die Genehmigung der Betriebsanlage darf insbesondere erst nach durch chemische und bakteriologische Untersuchung erprobter

Eignung des Wassers (wenn die Eignung nicht ohnehin schon feststeht) erfolgen, und müssen die Erhebungen im Falle der Verwendung eines anderen Wassers als des genehmigten sowie bei jeder Verlegung der Betriebsstätte an einen anderen Standort erneuert werden. Die polit. Behörden und die Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung obiger Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen. Uebertretungen sind, wenn nicht nach dem Str. G., nach der Ministerialverordnung 30/IX 57 R. 198 (Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tage) zu bestrafen.

Zufolge Erl. der n.-ö. Statthalterei 24/II 93, Z. 12.008 sind die Sodawassererzeuger zur Herstellung und Reparatur der Syphonverschlüsse für den eigenen Geschäftsbedarf und zur Haltung des hiezu erforderlichen Hilfspersonales (mit Ausnahme von Lehrlingen) berechtigt, doch sind dabei die Vorschriften des III. Hauptstückes der Gew. O. (über die Betriebsanlagen) zu beachten.

III. **Der Verschleiß von natürlichen M.** ist ein freies Gew. Ueber die Controle des Verkaufes, insbesondere über die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Einlagerung, über die Füllung und den Versandt solcher M. finden sich in den älteren Vorschriften, namentlich in den Hfd. 26/X 1793, Z. 3094 und 8/II bezw. 26/VII 1794, Z. 352, dann im Erl. des M. J. 26/III 52, Z. 22.873 zahlreiche Anordnungen vor, welche, insoweit deren Anwendung nicht spätere Normen entgegenstehen, noch immer giltig sind (vgl. Mayrhofer II, 344, 383, 504).

Der Umstand, dass unter dem Titel „natürliche Säuerlinge" häufig M. in den Handel gebracht werden, welche vor der Versendung gewissen, von den sonst üblichen abweichenden Manipulationen (zur Erzielung eines größeren Kohlensäure-Gehaltes oder größerer Haltbarkeit) unterworfen werden, veranlasste das M. J. die polit. Behörden zu beauftragen, den Verkauf von M. auch in dieser Richtung zu überwachen und über bemerkenswerte Wahrnehmungen zu berichten (Erl. 3/V 89, Z. 2210).

XIV. Musikunternehmungen.

I. **Allgemeine gewerberechtliche Stellung.** Man unterscheidet zwischen M., auf welche die Bestimmungen der Gew. O. Anwendung finden, und solchen, welche nach dem Kundmachungs-Patent zur Gew. O., Art. V c (als Kunstausübung) und e (als Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen) von der Gew. O. ausgenommen und nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln sind. Dieser Unterschied in der gewerberechtlichen Behandlung der M. gründet sich nicht so sehr auf eine materielle Verschiedenheit der bezeichneten Arten von Musikausübung, als vielmehr auf rein äußerliche Momente.

II. **Unter die Gew. O.** fällt nach der herrschenden Praxis nur die gewerbemäßige Ausübung der Instrumentalmusik (Musikcapelle) und auch diese nur dann, wenn sie mit einem bestimmten Standorte (§ 12 Gew. O.) verbunden ist, und demnach Musikaufführungen außerhalb dieses Standortes nach § 41 Gew. O. nur auf Bestellung stattfinden (z. B. auch Musikunternehmungen für Bälle, Concerte und andern Productionen: E. des M. J. 20/II 89, Z. 15.924, V. Z. 1889 Nr. 38). Diese Art von M. ist ein freies Gew. und kann gegen bloße Anmeldung bei der nach dem Standorte zuständigen Gew.-Behörde ausgeübt werden (Erl. der n.-ö. Statthalterei 29/XII 51, Z. 30.224 und 18/IV 87, Z. 2066). Als Standort gilt bei diesen Gew. der Ort, wo die Geschäfte abgeschlossen, die Vorbereitungen (Proben ꝛc.) für die einzelnen Aufführungen getroffen werden, und sich das Musicalienarchiv befindet; der gewerbliche Standort wird daher in der Regel zugleich der Wohnort des Unternehmers sein (Erl. der n.-ö. Statthalterei 8/VII 92, Z. 4080). Selbstverständlich finden auf diese M. auch die Bestimmungen der Gew. O. über das gewerbliche Hilfspersonale volle Anwendung, was namentlich in den Fällen der Verwendung sogen. Knabencapellen von Wesenheit ist. Darum hat die n.-ö. Statthalterei mit dem Erl. 10/X 88, Z. 54.526 die ihr unterstehenden Gew.-Behörden angewiesen, die M. bei der Gew.-Anmeldung auf die Bestimmungen der §§ 93, 94, 95 und 96 b Gew. O., wonach die jugendlichen Hilfsarbeiter unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt sind, ausdrücklich aufmerksam zu machen, die Einhaltung dieser Vorschriften entsprechend zu überwachen und Zuwiderhandlungen mit aller Strenge zu bestrafen. Zufolge Erl. des M. J. 4/II 94, Z. 2464 finden die Bestimmungen der Gew. O. auf die Thätigkeit der Militär-Capellmeister keine Anwendung.

III. **Die von der Gew. O. ausgenommenen M.** 1. Die Licenz. Das Hfkzd. 6/I 36, Z. 1296 enthält die grundsätzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Ertheilung der Licenzen für musikalische Productionen. Im Sinne dieses Normales ist bei Ertheilung von derlei Licenzen mit aller Vorsicht und mit strenger Würdigung des Geschäftsgegenstandes, dann mit sorgfältiger Beachtung der Pass- und sonstigen Polizeivorschriften vorzugehen und insbesondere Ausländern nur die Production außerordentlicher künstlerischer Leistungen, in der Regel bloß innerhalb angemessen beschränkter Fristen und nur in dem Falle zu gestatten, dass sie unbedenklich erscheinen und sich sowohl für ihre Person als auch für ihre Begleitung mit legalen Reiseurkunden und glaubwürdigen Wohlverhaltungszeugnissen auszuweisen vermögen. Die Bewilligung ertheilt in Wien die Polizeidirection, sonst die polit. Landesbehörde. (Die fortdauernde Giltigkeit des citierten Hfkzd. wurde durch die Erl. des M. J. 9/X 83, Z. 223 und 9/VI 85, Z. 2874 bestätigt.)

Wandernde Musikanten, welche in mehreren Bezirken oder im ganzen Kronlande Erwerb suchen wollen, haben die Bewilligung bei den polit. Landesbehörden und die Concession für den Bezirk bei den polit. Bezirksbehörden einzuholen (Erl. der n.-ö. Statthalterei 29/XII 51, Z. 30.224), welch' letztere die Documente der Bewerber zu prüfen und ihnen die Zeit und den Ort für die Productionen zu bewilligen haben, oder die Be-

willigung aus polizeilichen Rücksichten für einen oder den anderen Ort ganz versagen können (n.-ö. Regierungsdecret 5/VI 41). Grundsätzlich sind die Licenzen für herumziehende Musikanten thunlichst zu beschränken, an Personen, welche sich durch einen anderen ordentlichen Erwerb ihre Subsistenz sichern können, nicht zu ertheilen, und auf die Concession für das ganze Kronland nur zu Gunsten solcher Bewerber einzurathen, welchen die Kenntnis der Musik in einem für den beabsichtigten Erwerb genügenden Grade eigen ist (das Erfordernis des Befähigungsnachweises enthält schon das Hfkzd. 28/I 39; auch spricht der Erl. der n.-ö. Statthalterei 27/II 88, Z. 4883 aus, dass bei den eigentlichen Musikproductionen im Gegensatze zum gewerbemäßigen Musicieren stets ein höherer Grad kunstmusikalischer Leistung vorausgesetzt werden muss).

2. Besteuerung. M. dieser Art unterliegen nur der für Hausierer vorgeschriebenen Erwerbsteuer; dieselbe ist ganzjährig auf einmal im vorhinein zu entrichten und werden den Unternehmern Erwerbsteuerscheine auf die Dauer eines Jahres ausgefolgt (Erl. der n.-ö. Statthalterei 12/IV 77, Z. 37.585). Die der Besteuerung unterliegenden Licenzen sind an die Partei nur gegen Nachweisung der erfolgten Steuerzahlung auszufolgen. (Bei M. mit wechselndem Standorte, welche außerhalb Wien, aber von daselbst sesshaften Individuen ausgeübt werden, gehen die von der n.-ö. Statthalterei ausgefertigten Licenzen an die Polizeidirection und von dieser an den Wiener Magistrat behufs Einleitung der Besteuerung und Ausfolgung an den Bewerber; an außerhalb Wien ansässige Bewerber erfolgt die Zustellung im gleichen Falle durch die zuständige polit. Bezirksbehörde. Ein analoger Vorgang ist auch hinsichtlich der von der Polizeidirection ausgestellten Licenzen zu beobachten.) Der Verständigung der Partei von den ertheilten Licenz ist beizufügen, dass die Licenz, falls innerhalb eines näher zu bestimmenden Termines die Steuerzahlung nicht nachgewiesen würde, als erloschen zu betrachten wäre. Die von der Statthalterei ausgefertigten Licenzen, für welche die Steuer nicht innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, geleistet wurde, sind dieser Behörde wieder vorzulegen. Bei Vidierung der Licenzen haben sich die Behörden stets die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die Steuer entrichtet, bezw. die Zahlung auf der Licenz bestätigt erscheint; Gemeindevorsteher und Gendarmerie sind in dieser Richtung zu belehren. Ist die Ersichtlichmachung der Steuerzahlung auf der Licenz unterblieben, so ist die Licenz abzunehmen und erst nach ausgewiesener Steuerzahlung wieder auszufolgen. Bei der Würdigung von Gesuchen um Erneuerung oder Verlängerung von Productionslicenzen wird stets auf die Art der Erfüllung der Steuerpflicht bezüglich der letzten Licenz besondere Rücksicht zu nehmen sein (Erl. der n.-ö. Statthalterei 2/VII 84, Z. 1165). Die nothwendige Voraussetzung der Erwerbsteuerpflicht von M. der fraglichen Art bildet der gewerbliche Charakter derselben; wenn es sich daher nur um einmalige Productionen (Concerte u. dgl.) von Concertgebern u. Vereinen handelt, entfällt die Erwerbsteuerpflicht, dagegen ist der Ertrag der Einkommensteuer II. Classe zu unterziehen (Erl. der n.-ö. Finanz-Landesdirection 14/V 86, Z. 17.227).

3. Bettelmusikanten sind jene Musikanten, die gewöhnlich nur einzelne Stücke zu spielen imstande oder gar keines Instrumentes kundig sind, und nur ein Werkel (Drehorgel) oder einen Schaukasten haben und dafür freiwillige Geschenke erhalten (Decret der obersten Polizeihofstelle 21/I 21). Bettelmusiklicenzen sollen in der Regel nicht ertheilt werden. Ausnahmen sind bloß zulässig hinsichtlich Personen, welche von Natur zu jedem anderen Erwerbe unfähig sind und eine anderweitige Versorgung nicht finden (Hfkzd. 29/V 21, Z. 14.617). Die Licenzen sind nur für 1 Jahr giltig und daher von Jahr zur Jahr zu erneuern, ferner sind sie nur an ganz rechtliche u. unbedenkliche Individuen zu ertheilen; der Gebrauch ist auf den Heimatsort (höchstens Heimatsbezirk) beschränkt (vgl. Mayrhofer II, 1260). Bettelmusikanten sind nach dem Hfkzd. 8/VII 30 und dem F. M.-Erl. 29/V 74, Z. 12.975 von der Steuerentrichtung überhaupt ausgeschlossen.

4. Einen speciellen Zweig der M. bildet das Volkssängerwesen, welches in einzelnen Provinzen besonderen Vorschriften unterworfen ist. Hervorzuheben sind die mit dem Erl. der n.-ö. Statthalterei 29/XII 51, Z. 30.225 L. 19 für Wien sammt Polizeirayon, mit der Statthaltereiverordnung 21/III 75 L. 18 für St. und mit Statthaltereikundmachung 16/V 78 L. 8 für Kr. durchgeführten Regelungen des Volkssängerwesens. Allen gemeinsam sind folgende Bestimmungen: Volkssänger oder Leiter von Volkssängergesellschaften bedürfen zu ihrem Erwerbe einer besonderen Licenz, welche im Polizeirayon Wien von der Polizeidirection, sonst von der betreffenden Landesstelle an unbescholtene und einigermaßen musikalisch und sonst gebildete Personen ertheilt wird. (Für den Polizeirayon Wien gilt noch als persönliches Erfordernis das Heimatrecht in einer der dortigen Gemeinden und die Untauglichkeit zu einen anderen Erwerbe). Der Gesellschaftsleiter muss mindestens 30 Jahre (im Polizeirayon Wien jedes andere Mitglied mindestens 20 Jahre) alt sein. Jedes einzelne Gesellschaftsmitglied muss entweder selbst eine Licenz besitzen (im Polizeirayon Wien) oder in der vom Vorstande erwirkten Licenz aufgeführt sein. Von der Licenz darf nur derjenige Gebrauch machen, auf dessen Namen sie lautet. Der Leiter hat (in Wien) jede einzelne Production unter Vorweisung seiner Licenz und des Programmes mit Bezeichnung der Localität bei dem Polizei-Bezirks-Commissariate, in dessen Bereich sich die letztere befindet, vorläufig anzumelden und die besondere Bewilligung hiezu einzuholen. In das Programm dürfen nur jene Stücke aufgenommen werden, die in Wien von der Polizeidirection, sonst von einer zuständigen k. k. Behörde event. der polit. Landesbehörde nach genauer Durchsicht u. Prüfung der Texte als zulässig erkannt worden sind. Jede Abweichung von den genehmigten Programmen und Texten

ist verboten und wird an dem Leiter und an dem schuldtragenden Mitgliede geahndet. Bei scenischen Darstellungen mit Verkleidungen ist alles zu vermeiden, was den öffentlichen Anstand, die Sittlichkeit oder die Religion verletzt. Die Vorführung von Masken bekannter Personen, der Gebrauch von kais. Militär- oder Beamtenuniformen und der besonderen Kleidung von Dienern einer anerkannten Religionsgenossenschaft sind verboten. (Im Polizeirayon Wien waren scenische Darstellungen und Verkleidungen ursprünglich untersagt.) Die Productionen dürfen nur in Gasthäusern und dazu gehörigen Gärten oder in besonders concessionierten Belustigungsorten, u. zw. in der Regel nicht länger als bis 11 Uhr Nachts stattfinden. Bei jeder Production muss der Leiter mit seiner Licenz und dem genehmigten Programme nebst den Texten der darin aufgeführten Stücke, sowie jedes mitwirkende Mitglied mit der vorschriftsmäßigen Licenz versehen sein, um sich den revidierenden Sicherheitsorganen gegenüber ausweisen zu können. Die Licenzen sind nur auf die Dauer eines Jahres giltig, nach dessen Ablauf die Verlängerung bei der zuständigen Behörde zu erwirken ist. Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie anstößiges Benehmen bei den Productionen werden im Polizeirayon Wien mit Arrest bis zu 8 Tagen, sonst nach der kais. V. 20/IV 54 R. 96, und nach Umständen außerdem mit zeitweiser oder gänzlicher Einziehung der Licenz bestraft. Letztere Folge tritt auch dann ein, wenn der Licenzinhaber wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens oder einer derlei Uebertretung verurtheilt worden ist. Gastwirte und ähnliche Gewerbetreibende, welche in ihren Localen Productionen von Volkssängern dulden, welche keine Licenz besitzen, werden im Polizeirayon Wien mit 5—50 fl., sonst nach der Ministerialverordnung 30/IX 57 R. 198 bestraft. Diese Vorschriften gelten auch in Fällen, wo einzelne Personen an öffentlichen Orten durch Gesang mit Begleitung von Instrumentalmusik einen Erwerb zu suchen beabsichtigen. Von jeder Licenzertheilung ist der zuständigen Steuerbehörde die Mittheilung zu machen.

5. Dem Volkssängerwesen nahe verwandt ist der Betrieb der sogen. Singspielhallen. Die Errichtung und der Betrieb von solchen ist an eine doppelte Concession gebunden u. zw. an eine Concession für den Unternehmer oder Leiter und an eine für den Eigenthümer des Productionslocales (ausschließlich Inhaber von Restaurations- oder Wirtshauslocalitäten). Die Concession für den Unternehmer oder Leiter ertheilt die polit. Landesbehörde, jene für das Locale die Polizeibehörde, welcher übrigens auch jede Aenderung der concessionierten Localitäten zur Genehmigung anzuzeigen ist. Die Erfordernisse zur Erlangung einer Concession als Leiter sind eine entsprechende Vorbildung, Eigenberechtigung, österr. Staatsbürgerschaft und Unbescholtenheit des Charakters. Von einer solchen Concession darf nur derjenige Gebrauch machen, auf dessen Namen sie lautet, die Ueberlassung an einen anderen ist bei sonstiger Entziehung verboten. Die Concession erlischt wegen Nichtausübung während der Dauer eines Jahres. Hinsichtlich der Mitgliederzahl besteht keine Beschränkung, doch bleibt der Unternehmer für die Wahl der Mitglieder persönlich verantwortlich. Die Concession berechtigt zur Aufführung von einactigen, dem Volksleben der Gegenwart entnommenen Singspielen, Possen, Burlesken mit Gesang, sowie auch von einzelnen Liedervorträgen und Soloscenen. Die Verwendung von Decorationen, jedoch mit Vermeidung jedes Wechsels während der Dauer eines Stückes, ist gestattet. Flugwerke, Versenkungen und sonstige Theatermaschinerien dürfen nicht zur Anwendung kommen, und auch keine anderen Costüme gewählt werden, als welche der den Singspielhallen gestatteten Gattung von Vorstellungen entsprechen (Erlass des Ministerraths-Präsidium 31/XII 67, Z. 5881, Mayrhofer II, 1231 und 1260). Unter Umständen finden auf Singspielhallen die Bestimmungen des G. 15/XII 82 L. 68, betreffs den Bau, die Einrichtung und den Betrieb der Theater gemäß § 40 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

XV. Pfandleihgewerbe.

I. **Concession.** Wichtige öffentliche Interessen, insbesondere die Nothwendigkeit eines wirksamen Schutzes der ärmeren Bevölkerungsclassen gegen die Gefahr gewinnsüchtiger Ausbeutung, erheischten eine besondere gesetzliche Regelung des Pf.-Gew.; dieselbe ist erfolgt durch das G. 23/III 85 R. 48 und die dazu gehörigen zwei Durchführungs-Verordnungen, nämlich die V. 24/IV 85 R. 49 und der Erl. des M. J. 2/VI 85, Z. 1373. Insoweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, finden auf das Pf.-Gew. auch die Bestimmungen der Gew. O. Anwendung, namentlich jene Bestimmungen, welche die Einreihung des Pf.-Gew. unter die concessionierten Gew. (§ 15, Z. 13), die Bewerbung um ein concessioniertes Gew. und die besonderen Erfordernisse zum Antritte eines solchen und speciell des Pf.-Gew. (Verlässlichkeit des Bewerbers, Bedachtnahme auf die Localverhältnisse bei der Verleihung) betreffen (§§ 3, 5, 22 und 23). Hinsichtlich der Verleihung von Pf.-Gew. enthält auch die mit Erl. des M. J. 2/VI 85, Z. 1373 gegebene zweite Durchführungsvorschrift eine bemerkenswerte Directive, insoferne damit ausgesprochen wird, dass im Concurrenzfalle, wenn sich nach den localen Bedürfnissen nicht die Nothwendigkeit der Verleihung mehrerer Pf.-Gew. ergeben sollte, Gemeinden und Vereinen gegenüber Einzelpersonen in der Regel der Vorzug gebüre. Verleihungsbehörde ist die polit. Landesbehörde.

Die Concessionszurücknahme kann außer den im G. 23/III 85 R. 48 bezeichneten Fällen auch noch wegen Nichteröffnung des Betriebes innerhalb 6 Monaten nach der Concessionsertheilung oder wegen ebensolanger Betriebsaussetzung erfolgen (§ 57 Gew. O.).

Der gleichzeitige Betrieb des Pf.-Gew. mit einem anderen Gew. ist nur gegen besondere Genehmigung der Verleihungsbehörde gestattet.

Diese Genehmigung wird nach dem citierten Ministerialerlass dann zu versagen sein, wenn das andere Gew. besondere Veranlassung zum Schuldenmachen bietet oder die gewissenlose Ausbeutung begünstigen könnte, wie z. B. die Schankgewerbe, der Handel mit Lebensmitteln, oder wenn durch die Vereinigung die Ueberwachung des Pf.-Gew. wesentlich erschwert würde, wie bei der Vereinigung mit dem Trödler- oder mit solchen Gew., welche erfahrungsgemäß als Deckmantel für alle möglichen Creditgeschäfte dienen.

II. **Caution.** Vor der Geschäftseröffnung u. zw. innerhalb der concessionsmäßigen Frist hat der Gew.-Inhaber bei sonstiger Concessionserlöschung zu Handen der Gew.-Behörde I. Instanz eine Caution (in Wien und Polizeirayon von 8000 fl., in Städten mit wenigstens 50.000 Einwohnern u. Polizeirayon von 4000 fl., mit mindestens 20.000 Einwohnern von 2000 fl. und in den übrigen Orten von 1000 fl.) in barem Gelde oder pupillarsicheren Wertpapieren oder durch pupillarmäßige Hypothek zu leisten. Die Caution dient unbeschadet der persönlichen Haftung des Gew.-Inhabers als Pfand für alle gegen diesen aus dem Geschäftsbetriebe erwachsenden Entschädigungsansprüche. Für andere Forderungen kann die Caution nur unbeschadet des Vorrechtes der gedachten Entschädigungsansprüche in Pfand genommen oder in Execution gezogen werden; die Befriedigung aus der Caution aber erst ein Jahr nach der Pfandrechtserwerbung, bezw. Executionserwirkung, und nur insoweit platzgreifen, als nicht vor Erfolglassung der Caution Entschädigungsansprüche der bezeichneten Art angemeldet wurden. Die Rückstellung der Caution darf erst ein Jahr nach Beendigung des Geschäftsbetriebes und nur insoweit erfolgen, als nicht Entschädigungsansprüche angemeldet oder anderweitige Rechte dritter Personen an der Caution erworben wurden. Bei Schmälerung der Caution (auch durch Erwerbung von Pfandrechten an derselben) hat der Gew.-Inhaber über Aufforderung der Gew.-Behörde innerhalb der eingeräumten Frist bei sonstiger Concessionsentziehung die erforderliche Ergänzung zu veranlassen.

III. **Die Hereinbringung der geschäftlichen Forderungen** aus den dafür bestellten Faustpfändern kann in allen Fällen nach Wahl des Gew.-Inhabers entweder im Wege des im Art. 310 H. G. (nach Anweisung des § 47 Einführungsgesetz 17/XII 62 R. 1) oder des im Art. 311 H. G. vorgezeichneten Verfahrens geschehen.

Eine Verpflichtung zur Benachrichtigung des Pfandschuldners von der Verkaufsbewilligung oder Vollziehung besteht für den Gew.-Inhaber nicht; doch darf der Verkauf niemals früher als 6 Wochen nach der Verfallszeit erfolgen. Der Verkaufstag ist in der im Verordnungswege bestimmten Weise (§ 13 Ministerialverordnung 24/IV 85 R. 49) öffentlich kundzumachen. (Gemäß § 13 der citierten Ministerialverordnung sind bei dem Verfahren nach Art. 311 H. G. nebst den allg. Licitationsvorschriften (Hfd. 17/VII 1786) noch folgende Bestimmungen genau zu beobachten:

1. Der Verpfänder kann das Pfand jederzeit bis zum Zuschlage desselben auslösen. Zinsen sind nur bis zur Auslösung zu berechnen.

2. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allg. Bezeichnung der zu versteigernden Sachen durch Anschlag vor dem Geschäftslocale und durch einmalige Einschaltung in die amtliche Zeitung oder das von der Gew.-Behörde zu bestimmende Localblatt zu verlautbaren. In der Verlautbarung, welche wenigstens 2 und höchstens 4 Wochen vor dem Versteigerungstage zu erfolgen hat, sind der Name des Pfandleihers und die betreffenden Nummern des Pfandbuches anzugeben.

3. Bei mehreren durch denselben Pfandvertrag verpfändeten Gegenständen ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge des Verkaufes zu bestimmen, und ist der Verkauf nach Erzielung eines zur Deckung der Ansprüche des Pfandleihers hinreichenden Erlöses einzustellen.

4. Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufes. Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern und jene der Versteigerung nach dem Verhältnis des Erlöses zu vertheilen.

5. Ueber jede Licitation hat der Gew.-Inhaber einen genauen Ausweis mit Angabe des Pfandes, der Forderung, des Versteigerungserlöses, der Licitationsgebür und des Pfandüberschusses zu führen. Der obrigkeitliche Commissär constatiert den Versteigerungserlös jedes einzelnen Pfandes und unterfertigt den Ausweis.

6. Der Pfandüberschuss ist an den Verpfänder auszufolgen oder für denselben die nach Ablauf von 6 Monaten nicht behobenen Beträge unter Anschluss einer Consignation gerichtlich zu erlegen (Ministerialverordnung 1/X 92 R. 176; vgl. bezüglich dieser bei Gericht zu erlegenden Feilbietungsüberschüsse die V. des J. M. 17/I 93, Z. 24.639 aus 1892).

7. Der Pfandleiher bleibt dem Verpfänder bei Nichtbeobachtung dieser Vorschriften für alle dem letzteren hieraus erwachsenden Nachtheile verantwortlich und hat er bei Nichtbeobachtung der Bestimmungen der Punkte 2, 3 und 5 die Kosten des Verkaufes selbst zu tragen. Der binnen 5 Jahren nach dem Verkaufe von dem Verpfänder nicht behobene Mehrerlös (Pfandüberschuss) verfällt zu Gunsten der Ortsarmen. Früher erworbene Rechte dritter Personen auf Pfandobjecte gehen den Ansprüchen des Gew.-Inhabers nur dann vor, wenn sie diesem schon bei der Uebergabe bekannt oder deutlich erkennbar waren.

Die Weiterverpfändung der Pfandobjecte ist den Inhabern von Pf.-Gew., der gewerbemäßige Ankauf und eine ebenso beschaffene Belehnung von Pfandscheinen überhaupt verboten.

IV. **Steuerpflicht.** Die Pfandscheine für Vorschüsse bis 5 fl. sind unbedingt stempelfrei, sonst unterliegen sie der Stempelgebür nach Maßgabe des Vorschussbetrages und der Vertragsdauer (bis zu 3 Monaten nach Scala I, darüber nach

Scala II). Das Gleiche gilt von den Prolongationen (Pfandumiethungen). Die Inhaber von Pf.-Gew. haben diese Gebüren in Gemäßheit der §§ 5 u. 12 G. 13 XII 62 R. 89 an die Gefällscasse des Bezirkes ihres Wohnsitzes unmittelbar zu entrichten (Nach § 15 Ministerialverordnung 24 IV 85 R. 49 haben sie zu diesem Ende ein mit dem Pfandleihbuche genau übereinstimmendes Journal nach vorgeschriebenem Muster zu führen, enthaltend: a) Die Postenzahlen des Pfandleihbuches über die gebürenpflichtigen Vorschüsse; b) die Dauer des Vorschusses; c) den Betrag desselben; d) den Betrag der Gebür, u. zw. getrennt nach der Scala, einzeln und am Schlusse jeder Colonne und jedes Journales zusammen. Prolongationen sind wie neue Pfandleihgeschäfte in das Journal aufzunehmen. Das monatlich abzuschließende Journal ist als Gegenschein an die Gefällscasse zugleich mit der Gebür innerhalb 14 Tagen nach Ablauf jeden Monates, eventuell der vom F. M. bewilligten längeren Zahlungstermine zu übergeben).

Uebertretungen des Gesetzes betreffend das Pf.-Gew. (mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 über die Gebürenpflicht) und der Durchführungsverordnungen sind nach der Gew. O. zu ahnden.

Ueber die Besteuerung unbefugt und unbesteuert ausgeübter Pf.-Gew. nach den Vorschriften der Erwerbsteuer und bezw. der diesbezüglichen Gefällstrafen vgl. Erl. der n.-ö. Finanz-Landes-Directon 12 I 77, Z. 37.204 Wiener Mag. V. Bl. 1877, S. 29.

V. **Buchführung und Controle.** 1. Buchführung. Nach § 54 Gew. O. ist die Festsetzung der Art der Buchführung im Pf.-Gew., sowie der polizeilichen Controle über Umfang und Art des Geschäftsbetriebes dem Verordnungswege überlassen. Die Ministerialverordnung 24 IV 85 R. 49 ordnet diesbezüglich folgendes an:

Der Pfandleiher ist zur Führung eines dauerhaft gebundenen, durchwegs mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen und am Rücken mit einem starken Faden durchzogenen Pfandleihbuches (für Juwelen, Gold- und Silbersachen, dann für belehnte Wertpapiere aber besonderer derlei Bücher) verpflichtet. Vor dem Gebrauche ist jedes Pfandleihbuch, welches an passender Stelle den Namen des Gew.-Inhabers enthalten muss, der Gew.-Behörde I. Instanz zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen, und hat diese Behörde bei jedem bestätigten Pfandleihbuche die Enden des dasselbe durchziehenden Fadens amtlich zu siegeln. Jede Aenderung an den Büchern, insbesondere durch Wegnahme oder Einschaltung von Blättern ist unstatthaft, weshalb zufällige Verletzungen der Blätter, des Fadens oder Siegels der Gew.-Behörde zur Abhilfe anzuzeigen sind. Bei unumgänglich nothwendigen Correcturen darf das betreffende Wort nicht radiert, sondern nur durchstrichen werden (nicht bis zur Unleserlichkeit). Die Bücher sind an sicheren und feuerfesten Orten aufzubewahren.

Jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft ist in das betreffende Pfandleihbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen, mit folgenden Angaben: a) die laufende Nummer des Pfandstückes; b) Name und Wohnung des Verpfänders; die Beschreibung des Pfandstückes; bei Gold und Silber auch das Gewicht und der Feingehalt; bei Wertpapieren die Serie und Nummer, dann die Anzahl und der Fälligkeitstermin der Coupons, und eventuell der Name, auf den das Papier lautet; d) Wert des Pfandstückes; e) Darlehensbetrag; f) Zeitpunkt (Jahr und Tag) des abgeschlossenen Pfandleihgeschäftes; g) Fälligkeitstermin des Darlehens. Außerdem muss das Pfandleihbuch eine Anmerkungsrubrik behufs Eintragung der das einzelne Pfandleihgeschäft betreffenden wesentlichen Vorgänge (Auslösung, Umsetzung des Pfandstückes, Amortisation des Pfandscheines, Ausfertigung eines Vormerkscheines u. s. w.) enthalten. Feuergefährliche u. gesetzlich vom Verkehre ausgeschlossene Gegenstände, insbesondere militärische Monturs-, Armaturs- und Rüstungsgegenstände dürfen zur Verpfändung nicht angenommen werden. Der Geschäftsbetrieb ist in einem thunlichst feuer- und einbruchsicheren Locale auszuüben, wovon sich die Gew.-Behörde jederzeit die Ueberzeugung verschaffen darf. Der Gew.-Inhaber hat die ihm anvertrauten Pfandobjecte gegen Feuersgefahr zu versichern. Der Gew.-Inhaber hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände, sowie alle derartigen von privater Seite ihm zugehenden schriftlichen Benachrichtigungen chronologisch geordnet und mit einem Sachregister versehen, aufzubewahren und den behördlichen Controlsorganen auf Verlangen vorzulegen.

2. Controle. Kann der Gew.-Inhaber das Geschäft wegen theilweiser oder dauernder Verhinderung nicht versehen, so hat die Gew.-Behörde über die diesfalls zu erstattende Anzeige die aus öffentlichen Rücksichten nothwendigen Verfügungen zu treffen. Die Gew.-Behörden sind zur Vornahme periodischer Localrevisionen verpflichtet, und deren Organe, dann jene der berufenen landesfürstlichen und der Ortspolizeibehörden jederzeit berechtigt, in den Geschäftslocalen Nachschau zu halten, Einsicht in die Bücher zu nehmen, den Geschäftsbetrieb einer Revision zu unterziehen, sowie die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten im gesetzlichen Wege zu veranlassen. Die Gew.-Inhaber sind zu jeder von Amtswegen begehrten, den Geschäftsbetrieb betreffenden Auskunft verpflichtet.

3. In Durchführung des § 7 G. 23 III 85 R. 48 bestimmt die in Rede stehende Verordnung in Betreff der Geschäftsordnung, dass dieselbe im Einklange mit dem citierten Gesetze und dieser Verordnung stehen und genaue Bestimmungen über den Vorgang bei der Geschäftsführung, dann den Gebürentarif und das Pfandscheinformulare zu enthalten hat. Die Geschäftsordnung ist noch vor der Geschäftseröffnung in 10 Exemplaren der Verleihungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen, nach deren Erwirkung erst mit dem Geschäftsbetriebe begonnen werden darf. Die Bestätigung ist zu verweigern, wenn sich gegen die Geschäftsordnung vom Standpunkte der bestehenden Vorschriften oder aus polizeilichen Rücksichten Anstände

ergeben. Das gleiche Verfahren hat auch bei Aenderungen der Geschäftsordnung stattzufinden. Zufolge des Ministerialerlasses 2 VI 85, Z. 1373 ist die Geschäftsordnung behördlicherseits einer genauen Prüfung zu unterziehen, welche sich insbesondere auch auf die Höhe der Zinsen und Nebengebüren zu erstrecken hat. Die Bestätigung ist bei außergewöhnlicher Ueberschreitung des landesüblichen Zinsfußes oder unverhältnismäßiger Höhe der Nebengebüren zu verweigern, und auch das Vorausnehmen der Zinsen und Nebengebüren nicht zuzulassen. Je ein Exemplar von jeder bestätigten Geschäftsordnung (auch bei bloßer Abänderung) ist der Finanzlandesbehörde, dann dem M. J. und dem H. M., der zuerst genannten Behörde von Fall zu Fall, den beiden anderen jedoch von 1/4 Jahr zu 1/4 Jahr gesammelt vorzulegen.

Im Geschäftslocale muss an augenfälliger Stelle je ein gedrucktes Exemplar des G. 23 XII 85 R. 48 und dieser Verordnung, ferner je ein Exemplar der Geschäftsordnung und des in derselben enthaltenen Gebürentarifes angebracht sein.

VI. **Pfandschein.** Ueber das abgeschlossene Pfandleihgeschäft ist dem Verpfänder eine vom Gew.-Inhaber unterfertigte und mit dem bezüglichen Inhalte des Pfandleihbuches übereinstimmende Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen. Der Pfandschein hat überdies die für den Verpfänder wesentlichsten Bestimmungen des G. 23 XII 85 R. 48, dann dieser Ministerialverordnung und der Geschäftsordnung, insbesondere auch den Betrag der Zinsen und Nebengebüren zu enthalten. (Das Muster eines Pfandscheinformulares enthält der Ministerialerlass 2/VI 85.) Bei Prolongationen ist ein neuer Pfandschein auszufertigen.

Bei Verlust des Pfandscheines ist dem Verlustträger unter den in dieser Verordnung angegebenen Modalitäten (Verlustanzeige an den Gew.-Inhaber unter Nachweis der geschehenen polizeilichen Meldung, Angabe des Zeitpunktes der Pfandeinlage, von Betrag und Dauer des Darlehens, Beschreibung des Pfandes) bei Uebereinstimmung der gelieferten Beschreibung mit dem Pfande und der angegebenen Daten des Pfandscheines mit dem Pfandbuche nach Vorschreibung des Verlustes in den Büchern ein Vormerkschein auszufertigen. Aufgrund desselben kann das Pfand umgesetzt und falls der Originalpfandschein nicht zum Vorschein kommt, nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Verlustanzeige auch ausgelöst, bezw., wenn das Pfand bereits verfallen und veräußert sein sollte, der noch nicht verfallene Ueberschuss behoben werden. Vor dieser Zeit kann der Besitzer eines Vormerkscheines das Pfand nur nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstage und gegen Erlag des Schätzungsbetrages beim Pfandleiher zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines auslösen.

Bei Verlust des Vormerkscheines, oder wenn die Partei den Bedingungen für die Erlangung eines solchen Scheines nicht zu entsprechen vermag, steht es der Partei frei, die Amortisation des Pfand- oder Vormerkscheines im gesetzlichen Wege zu erwirken. In solchem Falle ist durch rechtzeitiges Umsetzen dem Verfalle des Pfandes vorzubeugen oder es muss sich der Amortisationswerber mit dem eventuellen Mehrerlöse begnügen.

XVI. Platzgewerbe und periodischer Personentransport.

I. **Platzgewerbe.** 1. Allgemeines. Unter Platzgewerbe im Sinne der Gew. O. (§ 15, Z. 4) versteht man die Gew. derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten (Platz-Lohnfuhrwerker [Fiaker und Einspänner], Sänften- und Sesselträger u. dgl.), oder persönliche Dienste als Boten, Träger u. s. w. anbieten (Dienstmänner, Lohndiener, Stiefelputzer 2c.).

Die Platzgewerbe sind zufolge der citierten gesetzlichen Bestimmung concessioniert; Bewerber um derlei Gew. müssen nebst den allg. Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes die für das betreffende Gew. erforderliche Verlässlichkeit besitzen, und ist bei der Verleihung auf die localen Verhältnisse, sowie u. a. auch darauf Bedacht zu nehmen, dass vom Standpunkte der Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbsbetrieb kein Anstand obwalte (§ 23 Gew. O.).

Bei den Platzgewerben kann die Concession wegen unterlassener Betriebseröffnung innerhalb 6 Monaten nach der Ertheilung oder wegen ebensolanger Aussetzung des Betriebes zurückgenommen werden (§ 57 Gew. O.).

2. Tarife. Für die Platzgewerbe können über Antrag und für das Gebiet der betreffenden Gemeinde Maximaltarife festgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse die polit. Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gew.-Kammer und der betreffenden Genossenschaften; die festgesetzten Maximaltarife haben nur bis auf Widerruf Geltung (§ 51 Gew. O.).

Eine solche für alle Gew. der betreffenden Kategorie wirksame Tarifaufstellung kann zufolge Erl. des H. M. 23 X 84, Z. 18.111 im Gegensatze zu der aufgrund des § 54 Gew. O. stattfindenden Genehmigung des Tarifes für einzelne Unternehmungen nur dann platzgreifen, wenn besondere Verhältnisse die Anwendung der Ausnahmsbestimmungen des § 51 Gew. O. zu rechtfertigen vermögen.

Außerdem hat die Gew.-Behörde für die Platzgewerbe die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität der gebotenen Leistungen anzuordnen (§ 52 Gew. O.).

Personentransports- und Platzgewerbe unterliegen der gewerbepolizeilichen Regelung (§ 54 Gew. O.). Aufgrund dieser Anordnung der Gew. O. erfolgt bei Einzelunternehmungen die Genehmigung oder Ablehnung des von dem Concessionswerber beantragten Tarifes, vorausgesetzt, dass nicht bereits Maximaltarife im Sinne des § 51 Gew. O. bestehen. Im Uebrigen sind für jede derartige Regelung und namentlich für die

Tarifaufstellung mehr oder weniger die besonderen localen Verhältnisse und Bedürfnisse bestimmend, so dass sich die Erlassung allg. giltiger Vorschriften in der Regel nicht empfiehlt. Eine bemerkenswerte gewerbepolizeiliche Regelung von Platzgewerben bildet die mit der n.-ö. Statthaltereiverordnung 1 XII 91 L. 53 (abgeändert durch den Erl. d. M. J. 2 V 92, Z. 8661) für die Gew. der Fiaker und Einspänner im Wiener Polizeirayon erlassene Betriebsordnung mit Maximaltarif.

3. Betriebspflicht. Für die Inhaber von Transportgewerben, demnach auch für die Platzfuhrwerker, normiert das Gesetz insoferne eine Betriebspflicht, als sie den einmal begonnenen Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben unterbrechen dürfen, sondern die beabsichtigte Betriebseinstellung 4 Wochen früher der Gew.-Behörde anzuzeigen haben (§ 53 Gew. O.).

4. Hinsichtlich der sogen. Dienstmannsinstitute bestimmt der Ministerialerlass 24 II 62, Z. 1146, dass derlei Unternehmungen unter die im § 15, Z. 4 Gew. O. angeführten Gew. zu subsumieren sind, und demnach auf sie alle jene Bestimmungen der Gew. O. Anwendung finden, welche über concessionierte Gew. überhaupt und insbesondere über Platzgewerbe bestehen. Außerdem ist die Verleihung von derlei Concessionen noch von einer entsprechenden moralischen Eignung des Bewerbers, sowie eventuell von der Bestellung einer angemessenen Caution zur Sicherstellung des Monatslohnes der Bediensteten und der von diesen geleisteten Cautionen abhängig zu machen. Verleihungsbehörde ist, wenn sich die Wirksamkeit des Institutes über mehrere polit. Bezirke erstrecken soll, die polit. Landesbehörde, sonst die polit. Bezirksbehörde. Mit dem Concessionsgesuche sind zugleich der Statutenentwurf für das Institut, der Lohntarif und das Verzeichnis der Standplätze der Verleihungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nachträgliche Aenderungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung der Verleihungsbehörde. Der die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Concessionär und seinen Bediensteten regelnde schriftliche Vertrag ist im Institutsbureau zu deponieren. Durch das Statut sind die Rechte und Pflichten der Institutsdirection und der Dienstmänner gegen einander und gegenüber dem Publicum genau zu bezeichnen, dann der Monatslohn und die allfällige Caution der Bediensteten, sowie endlich die Modalitäten der Sicherstellung dieser Cautionen zu bestimmen. (Die weitere Forderung bezüglich der Gründung von Unterstützungsfonden im Interesse der Bediensteten erscheint infolge des G. 30 III 88 R. 33 [Krankenversicherung der Arbeiter] gegenstandslos.) Die Aufnahme der Dienstmänner darf nur aufgrund einer von der Polizeibehörde ertheilten Legitimation erfolgen, und ist dabei thunlichst auf gesunde, platzkundige und der Umgangssprache mächtige Individuen Bedacht zu nehmen. Ueberschreitungen der festgesetzten Taxe, wie die Tarifüberschreitungen der Platzfuhrwerker, sind (wenn nicht vom Strafrichter) von der Polizeibehörde zu ahnden. Ueber den Platzdiener-Lohntarif für Wien vom 10 II 83 siehe L. 43.

II. **Transportgewerbe.** Von den Transportgewerben sind gemäß Art. V, lit. l u. m Kundm.-Patent zur Gew. O. die Eisenbahn- u. Dampfschiffahrtsunternehmungen, dann der den Seegesetzen unterliegende Schiffahrtsbetrieb auf dem Meere von den Bestimmungen der Gew. O. ausgenommen. Ueber diese Unternehmungen wird an anderen Orten das Erforderliche gesagt. Ein Gleiches gilt von den unter I besprochenen Platz-Fuhrgewerben (Fiaker und Einspänner) und von den Pferdeeisenbahnen, von denen der Art. „Tramway" handelt.

Die hier in Betracht kommenden Transportgewerbe sind:

1. Unternehmungen periodischer Personentransporte, insbesondere Stellfuhr- u. Omnibus-Unternehmungen, einschließlich der laut Erkenntnis des V. G. 7/III 89, Z. 892 concessionspflichtigen Haltung von zwischen Hotels u. Bahnhöfen regelmäßig verkehrenden Hotelomnibussen. Die Haltung solcher Eisenbahn-Omnibusse der Gasthöfe ist als ein eigenes Gew. anzusehen (M. J. 12 IV 73, Z. 1470 Norm-Sammlung f. B).

Bezüglich dieser Transportgewerbe muss vorausgeschickt werden, dass gemäß Art. I, G. 31 III 65 R. 25 der Staatsvorbehalt des Personentransportes zu Wasser und zu Lande aufgehoben und nur das Verbot aufrecht geblieben ist, auf Straßen mit Poststationen (Poststraßen), sowie auf anderen zur Umfahrung der Poststationen benützbaren Straßen Anstalten zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wägen (Extraposten) zu errichten oder zu unterhalten. Als Consequenz dieser Bestimmung spricht Art. II des citierten Gesetzes aus, dass die Errichtung und der Betrieb von Privatunternehmungen periodischer Personentransporte nach Maßgabe der Vorschriften der Gew. O. zulässig ist.

Derlei Transportgewerbe sind mithin nach § 15, Z. 3 Gew. O. concessioniert. Maßgebend für die Concessionsverleihung sind vornehmlich die Localverhältnisse und verkehrspolizeiliche Rücksichten (§ 23 Gew. O.).

Wie auf die Platzfuhrwerke finden auch auf diese Transportgewerbe die Bestimmungen der Gew. O. in Betreff der Festsetzung von Maximaltarifen (§ 51), der Ersichtlichmachung der Preise (§ 52), der Betriebspflicht (§ 53), der gewerbepolizeilichen Regelung (§ 54) und der Concessionszurücknahme (§ 57, Abs. 2) Anwendung, im letzten Punkte jedoch mit der Verschärfung, dass der Concessionsverlust schon bei 2monatlicher Nichtausübung eintreten kann. Als eine bemerkenswerte gewerbepolizeiliche Regelung periodischer Personentransport-Unternehmungen möge hier die mit der n.-ö. Statthaltereiverordnung 16 XII 89 L. 43 erlassene Omnibusordnung für Wien genannt sein.

Verleihungsbehörden für auf das Territorium eines polit. Bezirkes beschränkte Transportgewerbe der fraglichen Art sind die polit. Bezirksbehörden, bei Ausdehnung des Betriebes über mehrere Bezirke desselben Kronlandes die polit. Landesbehörden und bei über mehrere Kronländer sich

erstreckendem Betriebe das M. J. Ein vorläufiges Einvernehmen mit der Postbehörde ist bei Concessionsverleihungen nicht erforderlich (Art. V, G. 31 III 65 R. 25). —

Ueber den früheren Rechtszustand vgl. die mit Hfkd. 11 IX 39 P. G. S. 100 erlassene Vorschrift „Reglement und Tarif für Privatunternehmungen mittelst periodischer Fahrten zu Lande“.

2. Die Lohnfuhrgewerbe ohne öffentlichen Standplatz (Stadt- und Landlohnfuhrwerker) und der Gütertransport mittelst Fuhrwerkes (Frachtenfuhrwerker, Groß- und Kleinfuhrleute).

Diese Transportgewerbe sind freie Gew. und dürfen sonach gemäß § 11 Gew. O. gegen bloße behördliche Anmeldung betrieben werden, dabei finden jedoch auch auf sie die Bestimmungen der §§ 51—54 Gew. O. Anwendung. Die Personen- und Gütertransporte, welche von Grundbesitzern nur während eines kürzeren Zeitraumes im Jahre u. zw. nach Bestellung der Feldwirtschaft als Nebenverdienst nur zeitweise und nicht regelmäßig ausgeführt werden, so dass die landwirtschaftliche Beschäftigung den Hauptnahrungszweig bildet, begründen zufolge Erl. des M. J. 25 VIII 81, Z. 11.412 keinen selbständigen Gewerbebetrieb und damit auch keine Verpflichtung zur Anmeldung des Lohnfuhrwerkes, welch' letztere nur beim regelmäßigen Betriebe des Lohnfuhrwerkes eintritt.

Zum Schlusse sei hier noch einer Besonderheit der Wiener concessionierten wie freien Lohnfuhrgewerbe gedacht. Für diese Gew. ist ein Lohnwagengefälle eingeführt, dessen rechtlicher Bestand im P. 2 XII 1697 und dem Regierungscirculare 19 IX 21, Z. 42.280 fußt.

3. Das Schiffergewerbe auf Binnengewässern. Dieses Gew. ist gemäß § 15, Z. 5 Gew. O. concessioniert. Es gehört zu jenen concessionierten Gew., zu deren Antritte das Gesetz (§ 23) eine besondere Befähigung fordert.

Diesbezüglich bestimmt die V. des H. M. 17 IX 83 R. 151, dass Bewerber um die Concession zum Schiffergewerbe, d. i. Personen, welche die Leitung von Segel- oder Ruderfahrzeugen auf Binnengewässern gewerbemäßig betreiben wollen, sich über die nöthigen praktischen Kenntnisse und Eigenschaften ausweisen müssen. Soferne aber hinsichtlich einzelner Gewässer besondere Vorschriften bestehen, sind diese hiefür maßgebend.

Die derzeit in einzelnen Kronländern in Kraft stehenden Flusspolizeivorschriften (s. Weigelsperg, Gew.-Wesen, 2. Aufl. pag. 112 und Art. Fluss- und Binnenschiffahrt) enthalten keinerlei die Anwendung obiger Verordnung über den Befähigungsnachweis für das Schiffergewerbe ausschließende Bestimmungen. Besonders angeführt zu werden verdient bloß die provisorische Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die o.-ö. u. n.-ö. Strecke der Donau (V. des H. M. 31 VIII 74 R. 112), weil sie auch Bestimmungen über die Behandlung nicht-österr. Ruderfahrzeuge enthält.

Darnach ist die Berechtigung zur Ausübung der Schiffahrt auf der Donau mit österr. Ruderfahrzeugen von der Erlangung einer Concession nach den Bestimmungen der Gew. O. abhängig. Nicht-österr. Ruderfahrzeuge sind nach den diesfälligen Vorschriften ihres Heimatlandes zu beurtheilen. Dasselbe gilt für die Führung von Segelschiffen auf dem Bodensee (Art. 10 internationale Schiffahrtsordnung 22 IX 67 R. 19).

Auf das Schiffergewerbe finden überdies wie auf die übrigen Transport-, bezw. Personentransportgewerbe die Bestimmungen der §§ 51—54, jedoch nicht auch des § 57 Gew. O. (Concessionsverlust infolge Nichtausübung) Anwendung.

Nicht der gleichen gesetzlichen Behandlung unterliegen die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Canälen 2c., dann die Schwemm- und Flößanstalten; derlei Unternehmungen sind gemäß Art. V, lit. n Kundm.-Patent zur Gew. O. von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen und nach den wasserrechtlichen Vorschriften zu behandeln.

XVII. Pressgewerbe.

I. **Umfang.** Zu den P. gehören gemäß § 15, Z. 1 und 2 Gew. O.:

a) Alle Gew., welche die mechanische oder chemische Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. dgl., einschließlich der Dretpressen);

b) der Handel mit derlei Erzeugnissen (Buchhandlungen, einschließlich der Antiquariate, Kunst- und Musikalienhandlungen), dann

c) die Unternehmungen von Leihanstalten für die angegebenen Erzeugnisse und von Lesecabineten.

II. **Concession.** Die P. gehören nach der citierten gesetzlichen Bestimmung zu den concessionierten Gew.

Ausgenommen von dem Concessionszwang sind solche Presserzeugnisse, welche nur den Bedürfnissen des Gew. und Verkehres, des häuslichen und geselligen Lebens dienen sollen (V. 3 VIII 90 R. 160).

Zur Erlangung der Concession wird nebst den sonstigen Voraussetzungen des selbständigen Gewerbebetriebes Verlässlichkeit in Bezug auf das Gew. und eine besondere Befähigung gefordert (§ 23 Gew. O.). Letztere besteht zufolge der Ministerialverordnung 17 IX 83 R. 151 bei allen P. ohne Unterschied in einer zum Betriebe des Gew. ausreichenden allgemeinen Bildung, und bei den eingangs unter a) erwähnten P. noch überdies in einer genügenden fachlichen Befähigung, deren Nachweis vermittelst eines Zeugnisses über eine mehrjährige Verwendung im Gew., bezw. über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer einschlägigen Fachlehranstalt zu erbringen ist.

In objectiver Beziehung ist bei Verleihung von P. auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen (§ 23, Abs. 3 Gew. O.).

Die oben unter a) und b) aufgeführten P. mit Ausnahme des auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handels, dürfen in der Regel nur am Sitze einer polit. Bezirks- oder landesfürstlichen Polizeibehörde errichtet werden (§ 21 Gew. O.).

Verleihungsbehörde für P. ist im allgemeinen die polit. Landesbehörde (§ 142 Gew. O.), für außerhalb des Sitzes einer polit. Bezirksbehörde zu errichtende P. jedoch das M. J. (§ 143 Gew. O.) und für den auf Schul- und Gebetbücher beschränkten Handel die polit. Bezirks-, bezw. landesfürstliche Polizeibehörde (§ 3 Pressgesetz).

Die vom Gesetze bei Verleihung von P. geforderte Rücksichtnahme auf die Localverhältnisse erheischt, dass die einmal verliehene Concession auch wirklich ausgeübt werde; darum gestattet § 57 Gew. O. die Zurücknahme der Concession, wenn das Gew. binnen 6 Monaten nach der Ertheilung nicht in Betrieb gesetzt, oder der Betrieb später durch eben so lange Zeit ausgesetzt wird.

III. **Pressgesetzliche Bestimmungen.** Eine Besonderheit der P. wird durch deren Stellung zum Pressgesetze begründet, insoferne dadurch die Anwendung der Gew. O. auf diese Gew. zum Theil modificiert wird.

Von Interesse sind hier insbesondere folgende Bestimmungen des Pressgesetzes:

1. Entziehung der Befugnis. Nach § 3 kann gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber von P. die Entziehung der Gew.-Berechtigung außer dem Vollzuge eines Straferkenntnisses wegen Verletzung der allg. Straf- oder Steuergesetze nur dann verhängt werden:

a) Wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbsmäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn derselben aus Anlass einer solchen Schrift nach dem allg. Str. G. oder wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge und Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von 2 Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig erkannt;

b) wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer anderen im § 5 Gew. O. erwähnten Handlung verurtheilt worden ist, und nach der Beschaffenheit des Gew. und der Natur der begangenen Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gew. Missbrauch zu besorgen ist.

Die Entziehung des Gew.-Befugnisses darf in den Fällen des Abs. a) nur von dem verurtheilenden Gerichte und in der Regel nur für die Dauer eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absatze festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Concessionsentziehung schon einmal verhängt wurde. In den im Abs. b) bezeichneten Fällen hingegen kann die Entziehung des Gew.-Befugnisses von der Gew.-Behörde, u. zw. sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch für immer, jedoch nur innerhalb 3 Monaten, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verhängt werden.

2. Nach § 23 Pressgesetz ist das Hausieren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten (als solche können zufolge Entscheidung des O. G. H. 8 V 79, Z. 3054 nur jene Locale gelten, in denen die zur Feilbietung von Druckschriften Berechtigten dieses Geschäft auszuüben befugt erscheinen) und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnisscheine versehen sind, verboten.

Die Verletzung dieser Vorschrift wird an dem Schuldtragenden als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5—200 fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

3. Nach § 484 Str. P. O. steht das Strafrichteramt in Presssachen überhaupt, daher auch die Ahndung der eben erwähnten Uebertretungen des Pressgesetzes ausschließlich den Gerichten zu. Dabei haben gemäß § 136 Gew. O. in jenen Fällen, wo zugleich eine Uebertretung der Gew. O. vorliegt, die durch letzteres Gesetz (§ 131 a, b, c) bestimmten Strafarten nicht abgesondert platzzugreifen; daraus folgt, dass auch jede Art des unbefugten Handels mit Presserzeugnissen und bei befugtem Handel die eigenmächtige Verlegung des geschäftlichen Standortes zunächst der strafgerichtlichen Ahndung unterworfen ist, während die administrative Strafgewalt in derlei Fällen höchstens subsidiär zur Geltung gelangen kann.

Ein Gleiches gilt für die nach § 327 Str. G. verpönte unbefugte Haltung von Buchdrucker- u. dgl. Pressen (auch bei bloßer Ueberschreitung der concessionsmäßigen Anzahl).

Insoferne die Haltung von Pressen nicht als selbständiges Gew. im Sinne des § 15, Z. 1 Gew. O. in Betracht kommt, die Pressen vielmehr nur Hilfsmittel für die Zwecke eines den P. nicht beizuzählen den fremden Gew. (Glasätzerei, Hutmachergewerbe, Papierconfection, Galanteriewarengeschäfte u. dgl.) bilden, so bedarf es hiefür keiner formellen gewerblichen Concession, sondern gemäß der Ministerialverordnung 4 I 59 R. 10 einer einfachen Bewilligung der polit. Landesbehörde. Auch in solchen Fällen unterliegt die unbefugte Haltung einer Presse gemäß § 327 Str. G. der strafgerichtlichen Judicatur.

IV. **Verkauf von periodischen Druckschriften.** Vollständig ausgenommen von den Bestimmungen der Gew. O. ist nach Art. V, lit. p kais. P. 20 XII 59 R. 227 der Verkauf periodischer Druckschriften.

1. Die Bewilligung hiezu ertheilt gemäß § 3 Pressgesetz die polit. Landesbehörde. Eine solche Bewilligung kann bezüglich inländischer periodischer Druckschriften demjenigen nicht verweigert werden, welcher nach den Bestimmungen der Gew. O. zum selbständigen Betriebe eines freien Gew. berechtigt ist. Die Bewilligung gilt für das der Behörde angezeigte, zum Betriebe des Verkaufes bestimmte Locale und alle der Behörde angezeigten inländischen Druckschriften. Die Bewilligung kann nur wegen solcher Gründe widerrufen werden, aus welchen die Behörde nach der Gew. O. die Berechtigung zum Betriebe eines freien Gew. entziehen kann (§ 2 G. 9 VII 94 R. 161).

2. Beim Verkaufe von Druckschriften durch feststehende oder bewegliche Automaten hat die polit. Landesstelle das Verzeichnis der zum Verkaufe bestimmten Druckschriften zu genehmigen. Auf den Automaten muss die Liste der darin enthaltenen, dem Publicum zugänglichen Druckschriften ersichtlich sein (§ 3 lit. c).

Bezüglich des Handels mit Presserzeugnissen s. auch den Art. „Buchhandel“.

V. **Besondere Entscheidungen und Erkenntnisse.** Nunmehr sollen einige bemerkenswerte oberbehördliche Entscheidungen und Enuntiate auf dem Gebiete der P. angeführt werden:

a) Mit Staats-Ministerialerlass 27/IV 64, Z. 7653 wurde ausgesprochen, dass die Photographie unbeschadet ihres pressgewerblichen Charakters und ihres Verhältnisses zum Pressgesetze als freies Gew. anzusehen und zu behandeln ist.

b) Zufolge Ministerialerlass 9/II 70, Z. 1351 ist die Beschäftigung der Photolithographie, insoferne sie die gewerbemäßige Vervielfältigung der im photographischen Wege hervorgebrachten Bildwerke und den Handel mit denselben sich zur Aufgabe stellt, den concessionierten Gew. im Sinne des § 15, Z. 1 Gew. O. gleichzuachten.

c) Das M. J. hat mit Erl. 12/II 80, Z. 19.223 entschieden, dass die Heliographie dann ein freies Gew. ist, wenn hiebei ein der Photographie analoges Verfahren angewendet wird und insbesondere die Vervielfältigung nicht mittelst Abdrücken geschieht, die unter Zuhilfenahme von Pressen erzeugt werden. In den Gew.-Schein ist die Clausel „ohne Anwendung einer Presse“ aufzunehmen. Bei Anwendung von Pressen ist die Heliographie concessioniert. (Von demselben Gesichtspunkte aus können auch die Lithographie u. Xylographie, welche Beschäftigungen sich zum Unterschiede von der Stein- und Holzdruckerei nur mit der Stein-, bezw. Holzgravierung befassen, dagegen mit der Vervielfältigung selbst nichts zu schaffen haben, insoferne sie selbständig und gewerbemäßig ausgeübt werden, nur als freie Gew. in Betracht kommen.)

d) Die Haltung von à la minute-Pressen gehört zufolge Ministerialerlass 3/VIII 75, Z. 8582 unter die im § 15, Z. 1 Gew. O. angeführten concessionierten Gew. Hiezu wird bemerkt, dass die n.-ö. Statthalterei mit Erl. 20/I 93, Z. 3148 bei Verleihung beschränkter Druckereiconcessionen an Stelle des Ausdruckes à la minute-Presse den Gebrauch der zutreffenderen Bezeichnung „Tretpresse“ für ihren Amtsbereich angeordnet hat.

e) Durch den Erl. des M. J. 8/VII 78, Z. 6996 wurde angeordnet, dass bei Gesuchen um Tretpressenconcessionen strenge nach den Bestimmungen der Gew. O. vorgegangen und Ausschreitungen der Besitzer von Tretpressen, insoweit es das Gebiet der Typographie betrifft, durch eine genaue Bezeichnung der Erzeugungsberechtigung in der zu ertheilenden Concession und durch die entsprechende Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes vorgebeugt werde. Die gänzliche Einstellung der Ertheilung von Tretpressenconcessionen könne jedoch gesetzlicher Weise nicht verfügt werden. Im gleichen Sinne spricht sich auch der Erl. des H. M. 23/IV 87, Z. 19.251 aus.

f) Die Note des J. M. 26/VII 72 spricht sich über den Begriff „Verlag“ folgendermaßen aus:

Das Verlagsrecht hat zu allen Zeiten 2 verschiedene Formen angenommen. Der Verleger ist entweder der Beauftragte des Trägers des Autorrechtes und besorgt dann für dessen Rechnung zum mindesten den Vertrieb, in der Regel aber auch schon die Drucklegung des literarischen Erzeugnisses; oder er erwirbt von dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger das Recht, das literarische Erzeugnis für eigene Rechnung zu vervielfältigen und zu verkaufen. Das letztere Verhältnis ist das im Geschäftsverkehre überwiegende u. zw. in dem Maße, dass man, gewöhnlich einen Beisatz, oder sonst eine ausdrückliche Bemerkung für nöthig hält, um das Vorhandensein der erstbezeichneten Form, des sogen. Commissionsverlages, hervorzuheben.

XVIII. Spielkarten.

1. **Erzeugung.** Das Gewerbe der S.-Erzeugung ist gemäß § 15, Z. 19 Gew. O. concessioniert. In Bezug auf die Verleihung und den Antritt dieses Gewerbes enthält das G. 15/IV 81 R. 43 über den Spielkartenstempel specielle Vorschriften. Darnach kann dieses Gewerbe nur mit Zustimmung der zuständigen Finanzlandesbehörde und nur für Orte verliehen werden, wo sich ein zur Abstempelung der S. berechtigtes Stempelamt und eine zur Wahrung der Gefällsinteressen berufene Bezirksbehörde befindet. (Eine Ausnahme von diesen Erfordernissen konnte das F. M. im Einvernehmen mit dem M. J. nur bezüglich bereits im Betriebe stehender Unternehmungen unter Bedingungen zugestehen, welche eine wirksame Controle sichern (§ 4). Dem Concessionsgesuche ist eine Zeichnung und genaue Beschreibung aller vom Bewerber zu benützenden Localitäten, ohne Unterschied, ob dieselben zu Gewerbe-, Bewohnungs- oder anderen Zwecken zu dienen haben, unter genauer Angabe, wozu jeder einzelne Raum bestimmt ist, in zwei gleichlautenden Exemplaren beizuschließen, wovon das eine im Falle der Bewilligung, mit der Genehmigungsclausel versehen, dem Bewerber zurückgestellt wird. Die erwähnten Localitäten müssen so beschaffen sein, dass die amtliche Controle dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten vollzogen werden kann. Bei einer Erweiterung, Umgestaltung oder Verlegung des Erzeugungslocales ist wie beim ursprünglichen Einschreiten vorzugehen und kann der Betrieb bis zur Erfüllung der geforderten Bedingungen eingestellt werden. Das Erzeugungslocale muss als solches auch auf der Außenseite des Gebäudes kenntlich gemacht werden.

Zur Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen ordnet die Min.-V. 27/X 81 R. 127 folgendes an: Das Concessionsgesuch ist bei der Gewerbebehörde I. Instanz einzubringen, welche es mit den erforderlichen Auskünften über die Vertrauenswürdigkeit und die Betriebsmittel des Bewerbers an die Finanzbehörde I. Instanz leitet. Letztere veranlasst den Localaugenschein bezüglich

der angemeldeten Localitäten und legt das Befundprotokoll mit den Verhandlungsacten und der Aeußerung, ob der Bewerber bereits wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, insbesondere aber wegen Uebertretungen der Bestimmungen des Gesetzes über den Spielkartenstempel verurtheilt oder wegen Abganges rechtlicher Beweise freigesprochen worden ist, der vorgesetzten Finanzlandesbehörde vor. Diese leitet die Verhandlungsacten mit ihrem Gutachten an die polit. Landesbehörde, welche bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse über das Concessionsgesuch entscheidet und die Finanzlandesbehörde von der Entscheidung verständigt. (In den Ausnahmsfällen des § 4 des G. waren die Acten dem M. J. zur Entscheidung im Einvernehmen mit dem F. M. vorzulegen.) Nach erlangter Concession, aber noch vor der Betriebseröffnung hat der Spielkartenerzeuger der Finanzbezirksbehörde die Anzeige zu erstatten, ob und mit wie vielen Gehilfen er das Gewerbe betreiben und zu welchem speciellen Fabricationszweige er jeden derselben vorzugsweise verwenden wird, ferner die Person namhaft zu machen, welche ihn in seiner Abwesenheit zu vertreten und den controlierenden Finanzorganen die verlangten Auskünfte zu ertheilen berufen ist. Jeder Spielkartenerzeuger hat ein Wochenbuch zu führen, worin Namen, Beschäftigung und die Löhne seiner Arbeiter einzutragen sind. Dieses Buch ist nach seinem Abschlusse noch durch drei Jahre aufzubewahren. Die Finanzbehörde verwahrt alle auf einen Fabrikanten bezüglichen Schriftstücke unter einem Umschlage (§§ 24—26 d. cit. V.).

Außerhalb des angemeldeten Erzeugungslocales darf nur die Drucklegung der oberen Kartenbilder oder das Colorieren der Kartenblätter gegen vorgängige besondere Genehmigung der Finanzbehörde und Beobachtung der im Verordnungswege vorgeschriebenen Controlmaßregeln ausgeführt werden (§ 6 des G.)

In solchen Fällen hat der Spielkartenerzeuger um die Bewilligung hiezu bei der zuständigen Finanzbehörde einzuschreiten. Diese Bewilligung wird auf Widerruf und nur dann ertheilt, wenn sich die betreffende Druckerei, bezw. der Colorist, an einem Orte befindet, wo die Controle leicht durchführbar ist, und wenn sich der Drucker oder Colorist den durch die Controlsorgane vorzunehmenden Revisionen ausdrücklich unterwerfen und gegen dieselben vom Gefällsstandpunkte keine Bedenken obwalten. Ueber das Gesuch entscheidet die Bezirksbehörde, wenn sich der Druckereibesitzer oder Colorist in ihrem Bezirke befindet, sogleich, sonst aber nach vorherigem Einvernehmen mit jener Finanzbehörde, in deren Bezirke sich der Wohnort der Genannten befindet (§ 27 d. V.).

Nach § 25 d. Min. V. gilt als Verleihungsbehörde die polit. Landesbehörde.

II. **Handel.** Der Handel mit S. ist ein freies Gew. Wer einen solchen Handel betreiben will, hat neben der ihm nach der Gew. O. (§ 11) obliegenden Anmeldungspflicht 8 Tage vor Beginn des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Finanzbehörde zu erstatten, sein Geschäftslocale auch auf der Außenseite als Verkaufsstelle von S. zu bezeichnen und die letzteren ausschließlich in dem angemeldeten Locale aufzubewahren und zu verschleißen. Ein Wechsel des Geschäftslocales ist der Finanzbehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen. Vom Hausierhandel sind S. unbedingt ausgeschlossen.

Ueber den Spielkartenstempel siehe den betreffenden Art.

XIX. Trödler.

I. **Umfang.** Das T.-Gew. gehört zu den concessionierten Gew. (§ 15, Z. 12 Gew. O.). Bei Verleihung dieser Gew. ist auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen (§ 23 Gew. O.).

Das T.-Gew. berechtigt gemäß § 1 Min. V. 6/VII 86 R. 112 zum Einkaufe und Verkaufe von gebrauchten und hinsichtlich des Verkaufes nicht an eine besondere Concession gebundenen Gegenständen aller Art (auch Antiquitäten; der Einkauf und Verkauf von altem Eisen mit Ausschluss des Handels mit altem Metallgeräth kann jedoch nicht als T.-Gew. angesehen werden, E. d. V. G. 10 III 82, Z. 483); die gleichen — gegen früher erweiterten — Befugnisse kommen auch den vor dem 6/VII 86 bereits begründeten T. zu. Zum Unterschiede von T. umfasst das freie (M. J. Erl. 4/I 84, Z. 53.176 V. Z.) Gewerbe des Antiquitätenhandels nur den Ein- und Verkauf von alten d. i. solchen Gegenständen, deren Erzeugung nicht in die Gegenwart fällt, und die wegen ihres historischen, Kunst- oder Liebhaberwertes gesucht werden, jedoch ebenfalls nur insoweit, als der Handel mit solchen nicht an eine besondere Concession gebunden ist.

Beim T. kann die Concession wegen unterlassener Ausübung innerhalb 6 Monaten nach der Ertheilung oder wegen ebensolanger Betriebsunterbrechung zurückgenommen werden (§ 57 Gew. O.).

II. **Buchführung.** Die Festsetzung der Art der Buchführung im T. sowie der polizeilichen Controle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes ist nach § 54 Gew. O. dem Verordnungswege überlassen. In dieser Richtung schreibt die Min. V. 2/V 84 R. 69 vor:

1. Die Führung eines von der Gew.-Behörde zu vidierenden, durchwegs paginierten und mit einem alle Blätter durchziehenden, an den Enden behördlich gesiegelten Faden versehenen Geschäftsbuches mit folgenden Rubriken: a) Laufende Nummer, b) Gegenstand, c) Einkaufstag, d) Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers mit der Bemerkung, ob der Verkäufer dem Gewerbsinhaber persönlich bekannt sei, e) Einkaufspreis, f) Anmerkungen.

2. Die Eintragung aller Ein- und Verkäufe von Gold- und Silberwaren, Juwelenartikeln, Kunstsachen und Antiquitäten und Waffen, soweit letztere überhaupt geführt werden dürfen; dann der sonstigen Ein- und Verkäufe bei 5 fl. übersteigendem Werte (Einkaufspreise) in das Geschäftsbuch.

3. Die Unterlassung von Radierungen und jeder Unkenntlichmachung von Eintragungen in

dem stets in ordnungsmäßigem Zustande zu erhaltenden Geschäftsbuche.

4. Die Aufbewahrung der amtlichen, sowie aller schriftlichen privaten Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände in chronologischer Ordnung und Vorlage derselben an die behördlichen Controlorgane über Verlangen. (Laut Erl. d. M. J. 25/VI 84, Z. 1815 sind den T. im Interesse der öffentlichen Sicherheit nebst der üblichen mündlichen Verständigung noch schriftliche Benachrichtigungen mit der Beschreibung der betreffenden Gegenstände in Form von Separatabdrücken der bezüglichen Stellen des Polizeianzeigers, oder von besonders gedruckten oder geschriebenen Mittheilungen zukommen zu lassen.)

III. **Controle.** Die Minist.-Verordnung 2/V 84 schreibt ferner vor die Vornahme periodischer Revisionen der Geschäftslocalitäten durch die Gew.-Behörden I. Instanz unter Ermächtigung der Organe dieser, sowie der landesfürstl. und Ortspolizeibehörden zu beliebiger Nachschau, Einsichtnahme in die Bücher und Revision des Geschäftsbetriebes und zur Abstellung wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten.

Zufolge Erl. d. M. J. 19/I 88, Z. 23.067 muss vom sanitätspolizeilichen Standpunkte gefordert werden, dass überhaupt die von T. feilgehaltenen Waren nur in vollkommen gereinigtem, ordentlichem, gebrauchsfähigem Zustande zum Verkaufe gebracht werden. Bei den amtlichen Localrevisionen haben sich die betreffenden Organe auch von der Befolgung dieser Anordnung die Ueberzeugung zu verschaffen und die Abstellung und Ahndung von etwaigen Ordnungswidrigkeiten zu veranlassen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Aufhängens und Aufstellens von Trödlerwaren vor den Verkaufsgewölben wurde vom Standpunkte der Passage- und Sittlichkeitsrücksichten als in das Gebiet der Localpolizei gehörig erklärt.

Der Gewerbsinhaber ist zur Ertheilung der verlangten Auskünfte an die erwähnten amtlichen Organe verpflichtet.

Die Ahndung der Uebertretungen dieser Verordnung erfolgt (wenn nicht nach dem Str. G.), nach den Strafbestimmungen der Gew. O.

IV. **Die Antiquitätenhändler** sind zur Führung von Geschäftsbüchern im Sinne dieser Verordnung nicht verpflichtet (§ 3, V. 6/VII 86 R. 112). Diese Bestimmung findet ihre Begründung darin, dass diese Gewerbetreibenden zumeist protokollierte Kaufleute sind und als solche ohnehin Bücher führen müssen. Auch handeln die Antiquitätenhändler im allgemeinen nur mit Gegenständen höheren Wertes, verkehren daher auch mit einem anders gearteten Kundenkreise, so dass die bei den T. gebotene polizeiliche Ueberwachung bei dem Antiquitätenhandel nicht in gleichem Maße in Betracht kommen kann. Diese Umstände rechtfertigen zugleich die Nichtaufnahme des Antiquitätenhandels unter die concessionierten Gewerbe (Erl. d. H. M. 6/VII 86, Z. 19.890).

XX. Waffen und Munitionsgegenstände (Erzeugung und Verkauf).

I. **Umfang.** Die Erzeugung und der Verkauf (laut H. M. Erl. 2/VIII 84, Z. 22.284 der selbständige, nicht mit der Erzeugung verbundene Handel) von W. und M. ist ein concessioniertes Gew. mit Befähigungsnachweis (§§ 15 und 23 Gew. O.). Zufolge der Min.-V. 17/IX 83 R. 151 muss sich der Bewerber über eine genügende fachliche Befähigung durch specielle, in Fachlehranstalten oder durch praktische Verwendung im Gew.-Betriebe (nach dem cit. Min.-Erl. beim Waffenhandel in einem zu solchem Handel berechtigten Geschäfte; nicht erforderlich ist z. B. für den Handel die Erlernung des Büchsenmacher-Gewerbes) erworbene Kenntnisse unter Beibringung eines Zeugnisses der betreffenden Fachlehranstalt (für die Schusswaffenerzeugung laut Min.-Erl. 23/X 83, Z. 35.010 der Fachschule in Ferlach) oder eines Arbeitszeugnisses vor der Gew.-Behörde ausweisen. Zur Erlangung der Concession zur Verfertigung und zum Verkaufe von Schusswaffen ist beim Abgange des Fachschulzeugnisses überdies die ordentliche Erlernung des Gew. durch Vorlage eines Lehrzeugnisses darzuthun.

II. Für den **Verkehr mit W. und M.** bestehen besondere Vorschriften gewerbepolizeilicher Natur, vor allem das Waffenpatent 24/X 52 R. 223. Darnach ist 1. der Geschäftsbetrieb der Erzeuger und Händler auf deren Werkstätten und Verschleißlocale beschränkt; jede außerhalb dieser Orte oder sonst heimlich betriebene Erzeugung oder Veräußerung, sowie Verheimlichung der Vorräthe gegenüber der zur Angabe derselben auffordernden Behörde macht straffällig (§ 7 Waffenpatent).

2. Die concessionsmäßige Verfertigung und Veräußerung von W. und M. erstreckt sich zunächst nur auf die im freien Verkehre gestatteten, also erlaubten derlei Waren; verbotene W. u. M. dürfen auch von befugten Gewerbetreibenden nur aufgrund einer besonderen Bewilligung der polit. Landesbehörde verfertigt und verkauft werden. Diese Bewilligung, welche zugleich das Recht zum Besitze der verbotenen Gegenstände in sich schließt, ist nur ausnahmsweise, und zwar aus rücksichtswürdigen Gründen (Waffenhändlern bezüglich alter oder außer Gebrauch stehender Waffen von lediglich historischem, Kunst- oder Liebhaberwerte) nach Einvernehmung der landesfürstl. Polizeibehörde zu ertheilen, und dabei die Gattung und der Umfang des Verkehres genau zu bestimmen. Im Falle der Bewilligung haben die betreffenden Gewerbetreibenden ein Vormerkbuch zur genauen Verzeichnung der einzelnen Verkäufe unter Angabe des Käufers, des Verkaufstages und der producierten (von der polit. Landesbehörde ertheilten) Ankaufsbewilligung zu führen. Verbotene W. und M. sind stets nur in den dazu bestimmten Gewerbsräumen aufzubewahren.

Der zur Erzeugung oder zum Handel mit verbotenen W. und M. berechtigte Gewerbsmann darf solche Gegenstände nur gegen Vorweisung der Ankaufsbewilligung, welche er aufzubewahren hat, veräußern; derselbe ist ferner verpflichtet, über derlei verbotene Gegenstände, die ihm ohne aus-

gewiesene Bewilligung zu solchem Besitze, Verkaufe u. s. w. überbracht oder zugesendet worden, sogleich an die Ortspolizeibehörde die Anzeige zu erstatten, und die verbotenen W. und M., wenn thunlich, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückzubehalten. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften macht strafbar.

3. Auf **Uebertretungen des Waffenpatentes**, auch wenn sie zugleich Uebertretungen der Gew. O. bilden, finden (wenn nicht das Str. G.) zunächst die Strafbestimmungen des Waffenpatentes Anwendung, während die durch die Gew. O. (§ 131 a, b, c) festgesetzten Strafarten gemäß § 136 Gew. O. nicht abgesondert platzzugreifen haben; demnach ist die unbefugte Verfertigung von W. und M. mit Arrest von 1—14 Tagen, der unbefugte Handel mit Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat, bei unverhältnismäßiger, gegründeten Verdacht des Missbrauches erregender Menge der erzeugten, bestellten, gekauften oder verkauften Ware gemäß § 30 Waffenpatent mit Arrest von 3 Monaten bis 1 Jahr und in allen Fällen noch mit dem Verfalle der betreffenden Waren zu ahnden. Auf den unbefugten **Besitz** von W. und M. ist gemäß § 32 Waffenpatent eine Geldstrafe von 10—100 fl. oder Arrest von 3 Tage bis 1 Monat, bei erschwerenden Umständen eine Geldstrafe bis 500 fl. oder Arrest bis 3 Monate, endlich nach § 33 Waffenpatent auf den Besitz unverhältnismäßiger, Verdacht des Missbrauches erregender Mengen von, wenn auch erlaubten, W. oder M., ohne dass dieser Umstand vorschriftsmäßig der polit. Landesbehörde bekannt gegeben wurde (§ 12 Waffenpatent), eine Arreststrafe von 3 Monaten bis 1 Jahr, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände gesetzt. Alle diese Strafbestimmungen finden auch auf durch Gewerbs- oder Handelsleute begangene Uebertretungen der oben erwähnten Vorschriften der §§ 7, 11 und 13 Waffenpatent sinngemäße Anwendung, und kann bei besonders erschwerenden Umständen denselben die Gewerbeberechtigung entzogen werden. Die unterlassene Führung des Vormerkbuches bezüglich verbotener W. und M. ist das erstemal mit einer Geldstrafe von 10—50 fl., im Wiederholungsfalle bis 100 fl., dann mit Entziehung der Gewerbeberechtigung zu bestrafen (§ 35). In allen genannten Fällen sind zur Untersuchung und Fällung der Straferkenntnisse die ordentlichen Gerichte berufen (§ 40 Waffenpatent). Der Pulververschleiß wurde durch die Ministerialverordnung 21/V 91 R. 62 geregelt.

4. Speciell den Verkehr mit **Handfeuerwaffen** betrifft das G. 23/VI 91 R. 89, wodurch die obligatorische Erprobung von derlei Waffen auf ihre Widerstandsfähigkeit (Sicherheit) eingeführt wird. Die Erprobung, welche in amtlichen Probieranstalten (laut Min.-V. 9/XI 91 R. 184 in Ferlach, Prag, Weipert und Wien) stattzufinden hat, erstreckt sich auf alle im Inlande angefertigten Handfeuerwaffen ohne Unterschied des Kalibers und der Dimension, dann auf die aus dem Auslande eingeführten und nicht mit, den inländischen gleich zu achtenden fremdländischen Probezeichen (gleichwertige Probezeichen sind gemäß der cit. Min.-V. jene der Probieranstalten von Lüttich u. St. Etienne) versehenen dergleichen Waffen (§ 1). Je eine Type der in den Probierämtern verwendeten Stempel wird beim H. M. und bei der politischen Landesbehörde hinterlegt, eine dritte bleibt in Verwahrung der Anstalt. Die Nachmachung oder Fälschung der amtlichen Stempel fällt unter § 199 lit. d Str. G.

Die Erzeuger oder Händler, sowie deren Bedienstete, welche nicht erprobte Handfeuerwaffen oder solche mit einem anderen als den darauf bezeichneten Kaliber veräußern, versenden oder feilhalten, sind nach der Gew. O. zu bestrafen, die betreffenden Waffen zu saisieren und deren Erprobung von amtswegen auf Kosten der Partei zu veranlassen. Bei günstigem Erfolge der Erprobung sind die Waffen den Gewerbetreibenden zurückzustellen, sonst unbrauchbar zu machen.

Die Kalibererweiterung bei der Reparatur eines alten Gewehres macht eine neuerliche Erprobung nothwendig; die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift zieht gleichfalls die zuvor angeführten Consequenzen nach sich. (Zufolge der cit. Min.-V. sind die Verkaufslocale und Warenlager der Erzeuger und Händler von Handfeuerwaffen in angemessenen Zeitabschnitten von hiezu bestellten Organen, welche vom H. M. Legitimationsurkunden zum Eintritte in die Geschäftslocalitäten erhalten, behufs Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu besuchen.)

Die Handhabung des fraglichen Gesetzes obliegt den Gew.-Behörden, welche sich dabei eines sachmännischen Beirathes zu bedienen haben, und die Mitwirkung der Gemeinde in Anspruch nehmen können. (Diesbezüglich bestimmt die Durchf.-Verordnung, dass über Ersuchen der polit. Behörden Gemeindevertreter bei den Revisionen der Geschäftsräume zu intervenieren haben, und den Gemeinden eine entsprechende Vertretung in dem Beirathe der einzelnen Probierämter einzuräumen ist.)

Betreffs der Handfeuerwaffen für die Heeresbewaffnung im In- oder Auslande hat die Prüfung durch besondere Militärcommissionen mit der Erprobung in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes gleiche Wirkung. Diese Prüfung findet im Wege des R. M. statt.

Bezüglich des Vorganges bei der Erprobung, dann der den Handfeuerwaffen nach jeder Probe aufzudrückenden Stempel, der Kaliberbezeichnung und sonstigen Zeichen, sowie endlich der Taxen enthält die Min.-V. 9/XI 91 R. 184 die nothwendigen Vorschriften.

Der **Import** von Waffen auf Veranlassung von Waffen-Erzeugern und Händlern unterliegt keiner durch das G. 23/VI 91 R. 89 normierten Beschränkung, dagegen ist für die Waffeneinfuhr durch Private (auch Schützengesellschaften und ähnliche Corporationen) eine besondere Bewilligung der landesfürstl. Sicherheitsbehörde erforderlich.

Der H. Min.-Erl. 21/XII 91, Z. 56.262 empfiehlt daher zur Vermeidung von Zeitverlust und Kosten, sich für den Waffenbezug aus dem Auslande der Vermittlung von Waffenerzeugern oder Händlern zu bedienen. Der Erlass enthält

weiter Cynosuren hinsichtlich des Vorganges bei der Waffen-Erprobung und hebt noch hervor, dass durch das in Rede stehende Gesetz selbstverständlich die Bestimmungen des Waffenpatentes nicht berührt werden. Zum Schlusse spricht der Erlass aus, dass durch Private begangene Uebertretungen der Vorschriften über die Erprobung von Handfeuerwaffen nach der Min.-V. 30/IX 57 R. 198 (Geldstrafen von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tage) zu ahnden sind. Uebertretungen des Gesetzes durch Gewerbetreibende sind nach den Strafbestimmungen der Gew. O. zu behandeln (H. M. Erl. 8/I 92, Z. 171).

XXI. Wassereinleitungsunternehmungen.

Die Ausführung von Wassereinleitungen gehört nach § 15, Z. 17 der Gew. O. zu den concessionierten Gew. Für dieselben wurde kein für alle Länder verbindliches Regulativ erlassen, dafür aber wurden die politischen Landesbehörden durch den Min.-Erl. 27/XI 84, Z. 8112 ermächtigt, für jene Städte und Orte, in welchen sich ein Bedürfnis nach Erlassung von Regulativen für die Wassereinleitung in die Häuser herausstellt, die von den Gemeindevertretungen vorgelegten Regulative rücksichtlich der nicht in den autonomen Wirkungskreis fallenden Bestimmungen im geeigneten Einvernehmen zu prüfen und zu genehmigen.

Hiebei sollen vom sanitären Standpunkte im Wesentlichen folgende Grundsätze eingehalten werden:

1. Für Einleitungs- (Aufsteig- und Verzweigungs-) Röhren im Innern der Häuser ist nur die Verwendung von eisernen (guss- und schmiedeeisernen, jedoch nicht verzinkten und galvanisierten) Rohren, dann von geschützten, d. i. mit einer Zinneinlage versehenen oder innen geschwefelten Bleiröhren allgemein zulässig. Ungeschützte Bleiröhren können nur nach vorgängiger versuchsweiser Feststellung, dass das Bleirohr durch das betreffende Wasser nicht angegriffen wird, zugelassen werden.

2. Die Widerstandsfähigkeit der zur Anwendung gelangenden Emailmasse muss durch vorausgegangene Versuche erprobt sein.

3. Das Dichtungsmaterial bei Verbindung der Rohrstücke darf mit dem Hohlraume der letzteren nicht in Berührung kommen, und die Closetspülung nicht in directe Verbindung mit der Wasserleitung gebracht werden.

4. Reservoire, deren Anbringung übrigens möglichst zu vermeiden ist, müssen durch entsprechende Umhüllung (Verkleidung mit schlechten Wärmeleitern) gegen Temperatureinflüsse, sowie gegen Einfallen von Staub und gegen Verunreinigung geschützt und aus einem vom Wasser nicht angreifbaren Materiale (daher nicht aus Blei oder Zink) hergestellt sein. Die inneren Wandungen der Reservoirs dürfen nur mit solchem Anstriche versehen sein, der keine gesundheitsschädlichen Stoffe an das Wasser abgibt. Die Reservoirs sind unter sorgfältigem Verschlusse zu halten und durch verlässliche Personen zu überwachen.

5. Die Führung der Rohre bei Hausleitungen hat thunlichst derart zu geschehen, dass dem Trinkwasser seine ursprüngliche Temperatur nicht durch die Nähe von Heizflächen benommen wird.

6. Dem Aufsteigen von Canalgasen durch die Abflussrohre ist wirksam zu begegnen, und das Traversieren der Canäle durch Wassereinleitungsrohre möglichst zu vermeiden, im Falle der Unausweichlichkeit aber im Wege entsprechender Dichtungen der Wasserrohre jedes Eindringen des Canalinhaltes unmöglich zu machen.

7. Die Beschaffenheit des Wassers ist zeitweise, wenn nöthig durch chemische und mikroskopische Untersuchung zu prüfen.

XXII. Zahntechnikergewerbe.

I. **Umfang.** Das Z. wird durch die Min.-V. 20/III 92 R. 55 geregelt; bezüglich des früheren Rechtszustandes vgl. das Hkd. 14/IX 42, P. G. S. 109, republiciert mit der Minist.-V. 25/II 49 R. 141; dazu das Erk. d. V. G. 16/I 89, Z. 191. Das Z. (nicht auch die ärztliche Ausübung der Zahntechnik) ist ein concessioniertes Gew. Es umfasst die gewerbemäßige mechanische Herstellung künstlicher Zähne, von Ersatzstücken und Bestandtheilen von solchen für den menschlichen Mund — mit der Berechtigung zur selbständigen Abdrucknahme und Anpassung von Zahnersatzstücken im vollkommen gesunden menschlichen Munde. Untersagt sind alle Verrichtungen im kranken und auch im gesunden Munde alle die Beschaffenheit der Gebilde desselben verändernden Eingriffe (Abkneipen von Zähnen und Zahnwurzelspitzen, Abfeilen, Reinigen und Conservieren von Zähnen, Entfernung schadhafter Wurzeln u. s. w.

II. **Befähigung.** Von den Bewerbern wird nebst der erforderlichen Verlässlichkeit in Bezug auf das Z. auch der Befähigungsnachweis durch Lehr- und Arbeitszeugnisse verlangt. Die bei einem befugten Zahntechniker oder bei einem Zahnarzte in zahntechnischer Verwendung zuzubringende Lehrzeit währt 3 Jahre, für ausgelernte Mechaniker oder Goldarbeiter jedoch nur 2 Jahre; die auszuweisende Gehilfenpraxis hat sich auf mindestens 6 Jahre zu erstrecken u. zw. wenigstens je 3 Jahre bei einem Zahntechniker und bei einem Zahnarzte in zahntechnischer Verwendung (§ 5). Der Mangel des formellen Nachweises der Erlernung des Gew. wird bei Bewerbern, welche zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung bereits bei einem Zahntechniker oder Zahnarzte als zahntechnische Gehilfen in Verwendung standen, durch den Nachweis einer mindestens 8jährigen Verwendung als Gehilfe ersetzt. (Eine gleichmäßige Vertheilung dieser Verwendungszeit auf die Praxis beim Zahntechniker und Zahnarzte erscheint nicht erforderlich, nur muss die bei dem einen oder dem anderen zugebrachte kürzere Praxis mindestens 3 Jahre betragen.)

Mit Erl. des H. M. 20/III 92, Z. 2020 wurde die Errichtung eines genossenschaftlichen Fachcuries für Zahntechniker und die Einführung einer Fachprüfung angeregt.

III. **Sonstige Bestimmungen.** 1. Die Concession wird von der polit. Landesbehörde unter Bedachtnahme auf den Localbedarf (derselbe ist nicht bloß vom Gesichtspunkte der Gemeinde des Standortes, sondern eines größeren Umkreises, eventuell des ganzen Gew.-Bezirkes zu beurtheilen) und die Möglichkeit der sanitäts- und gewerbepolizeilichen Ueberwachung verliehen.

2. Den Zahntechnikern ist die Führung von zur Täuschung des Publicums über den Umfang und das Wesen ihrer Gew.-Berechtigung geeigneten Geschäftsbezeichnungen als „Zahnkünstler", „Zahnartist", „Dentist" untersagt.

3. Uebertretungen dieser Vorschriften sind (wenn nicht nach dem Str. G.) nach der G. O. zu ahnden. Zahnärztliche Operationen, welche von einem Zahntechniker ausgeführt werden, bilden nicht eine Uebertretung der Gew. O., sondern das Delict der Curpfuscherei, M. J. 17/XI 69, Z. 219.

XXIII. Zündwarenerzeugung.

I. **Allgemeine Bestimmungen.** Gemäß § 27, Z. 47 Gew. O. bedürfen die Betriebsanlagen bei derlei Unternehmungen der gewerbebehördlichen Genehmigung, deren Ertheilung aufgrund des in den §§ 28—34 Gew. O. vorgezeichneten besonderen Verfahrens (Edictalverfahren) erfolgt.

Das mit der Ministerialverordnung 4/II 59 R. 30 erlassene unbedingte Verbot der Verwendung von Chlorkali bei der Erzeugung von Reibzündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor erscheint durch die Ministerialverordnung 3/VII 84 R. 111 dahin abgeändert, dass die polit. Landesbehörden nunmehr ermächtigt sind, Reibzündhölzchen-Fabriken die Verwendung von Chlorkali dann zu gestatten, wenn unter Angabe des Verfahrens der Nachweis beigebracht wird, dass die Herstellung und Verarbeitung der Zündmasse einem verantwortlichen fachkundigen Leiter anvertraut ist.

II. **Zum Schutze der Arbeiter** bei der Phosphorzündwaren-Erzeugung wurden mit der Ministerialverordnung 17/I 85 R. 8 besondere Vorschriften erlassen. Darnach wird gefordert:

1. Bei Betriebsanlagen mit Verarbeitung gelben oder weißen Phosphors in Betreff der Arbeitsräume eine den Betriebsverhältnissen angemessene Größe und Höhe; wirksame Ventilation; leicht erreichbare Ausgänge; vollständige Absonderung von Wohnungen, Küchen u. Schlafstellen; kräftige Durchlüftung während der Mittagspause, sowie vor Beginn und nach Schluss der Arbeit; jedesmalige besondere Reinigung der der Verstreuung phosphorhältiger Massen ausgesetzten Räume nach Arbeitsschluss; alljährliche Tünchung sämmtlicher Arbeitsräume; tägliche Verbrennung des Kehrichtes in geschlossenen, gut ziehenden Feuerräumen; Unterlassung des Entleerens der Trockenkammer vor dem vollständigen Entweichen der Dämpfe; Verwahrung der Zündwarenvorräthe in eigenen von den Arbeitsräumen getrennten, kühlen und luftigen Localitäten; endlich speciell für die Bereitung des Phosphorbreies (Zündmasse), für das Tunken und Trocknen der Zündwaren — von einander abschließbare, kräftig ventilierbare und entsprechend eingerichtete Räume.

Zudem wird dem Arbeitgeber eine besondere Einflussnahme in der Richtung zur Pflicht gemacht, dass zu den erwähnten gefährlicheren Arbeiten nur ganz gesunde Personen mit zeitweiligem — übrigens sofort zu verfügendem Wechsel bei Anzeichen von krankhafter Beschaffenheit der Zähne oder Kieferknochen — verwendet werden, und dass diese Arbeiter sich eigener Ueberkleider bedienen, welche nach Arbeitsschluss abzulegen und zu lüften sind; dass die Aufbewahrung der gewöhnlichen Kleider in einem separierten Locale stattfinde; die erforderliche Anzahl Waschbecken u. Wasserbehälter bereit stehen; die Arbeiter vor dem Essen und dem Verlassen der Fabrik, in deren Arbeitsräume übrigens Nahrungs- und Genussmittel nicht gebracht werden dürfen, Gesicht und Hände waschen und den Mund ausspülen.

Der Arbeitgeber muss weiters mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einen Arzt betrauen, welcher die Arbeiter vor dem Dienstantritte und dann periodisch zu untersuchen, die scrophulos veranlagten oder eine krankhafte Beschaffenheit der Organe der Mundhöhle, insbesondere des Gebisses aufweisenden Arbeiter als zu den öfters erwähnten gefährlicheren Arbeiten nicht geeignet zu bezeichnen und die Ergebnisse seiner jeweiligen Untersuchungen in ein besonderes den gesetzlichen Aufsichtsorganen zur Einsicht vorzulegendes Vormerkbuch einzutragen hat. Pflicht des Arztes ist es überdies, sich von der Befolgung der Arbeiterschutzmaßregeln die Ueberzeugung zu verschaffen, beim Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter auf die Beseitigung wahrgenommener Mängel zu dringen und von Erkrankungen an Phosphornekrose der Gew.-Behörde sofort die Anzeige zu erstatten.

Endlich haben sich die landesfürstlichen Bezirksärzte durch zeitweilige Visitationen von der Befolgung dieser Vorschriften zu überzeugen und über ihre Wahrnehmungen zu berichten.

2. Bei Betriebsanlagen mit ausschließlicher Verwendung rothen Phosphors zur Z. wird gefordert: die Verwahrung der zu verarbeitenden Materialien (rother Phosphor, chlorsaures Kali, Schwefelantimon u. s. w.) in feuersicheren, von den Arbeitsräumen getrennten Localitäten bei völliger Separierung des chlorsauren Kali; die ausschließliche Verwendung ganz verlässlicher und mit den Vorsichten vertrauter Arbeiter zur Zündmassebereitung; die Vermischung nur fein verriebenen und feuchten chlorsauren Kalis mit den in gleichem Zustande befindlichen Brennkörpern (Schwefelantimon, rother Phosphor u. dgl.) unter Vermeidung von Stoßen, Schlagen oder Reiben; endlich die Anfertigung der Reibflächen in abgesondertem Locale.

3. Die Bestrafung von Uebertretungen erfolgt nach der Min.-V. 30/IX 57 R. 198 (Geldstrafen von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tage).

4. Diese Verordnung ist in jeder Betriebsstätte an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle anzuheften.

III. Hinsichtlich der bei **Versendung** von Reibzündfabricaten (Zündhölzchen, Reibkerzchen, Fidibusse, Zündschwämmen und sonstigen flammenden oder glimmenden Zündfabricaten) zu Wasser und zu Lande zu beobachtenden Vorsichten schreibt die Min.-V. 27/VII 56 R. 35 vor: Die Verpackung von höchstens 100 Packeten mit höchstens je 100 Stücken in hölzerne oder blecherne Kistchen, dann dieser in gut geschlossene, gegen zufälliges Aufreißen hinreichend gesicherte Kisten aus starkem Holzbrett oder Metallblech; die Bezeichnung jeder Kiste mit der Aufschrift „Zündwaren" nebst entsprechender Declarierung seitens des Frächters; die Unzulässigkeit der gemeinschaftlichen Verpackung mit feuergefährlichen Waren und bei Verpackung mit nicht feuergefährlichen Waren die Ersichtlichmachung dieses Umstandes an der Kiste; die Bestrafung der Uebertretungen (wenn nicht nach § 489 St. G.) mit Geldstrafen von 20—100 fl. C. M. oder Arrest von 8 Tagen bis 1 Monat.

Quellen und Literatur.

Die Handbücher u. Compendien von Seltsam u. Posselt, sowie von Heilinger u. von Weigelsperg, sind ebenso wie die Ausgaben der Gew. O. und die ältere Literatur beim Art. Gewerbe-Verfassung angeführt. — Ferner ist zu nennen: Seltsam: Das Pfandleihgewerbe, Wien 1892. v. Ehmig: Das Gesetz 23 VI 81 betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

Posselt.

E. Gewerbliche Hilfsarbeiter.

I. Begriff. Unter Hilfsarbeitern werden in der Gew. O. (§ 73 in der Fassung nach dem G. 8 III 83, s. Art. Gewerbeverfassung III, 1) alle Arbeitspersonen, welche bei Gew.-Unternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden und zwar:

1. Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. dgl.);
2. Fabriksarbeiter;
3. Lehrlinge;
4. jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gew. verwendet werden (ohne zu den im Art. V, lit. d des Einführungsgesetzes zur Gew. O. bezeichneten Personen zu gehören).

Ausgenommen sind von der Einreihung unter die Hilfsarbeiter:

a) Die eben erwähnten im Art. V, lit. d des Einführungsgesetzes (Kundmachungspatentes) genannten Personen d. i. jene, welche Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit 2c.) verrichten. Wohl zu beachten ist aber, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes alle in regelmäßiger Beschäftigung beim Unternehmen stehenden Personen zu den Hilfsarbeitern zählen und aus dem Zusammenhang der einzelnen Stellen im Art. V. (wo die Lohnarbeit der gemeinsten Art unter einem mit der land- und forstwirtschaftlichen Production, dem Bergbau, der literarischen Thätigkeit 2c. also unter auf eigene Rechnung ausgeübten Erwerbszweigen aufgezählt erscheint) hervorgeht, dass darunter nur oder vor allem jene Taglöhner gemeint sind, die bald hier, bald dort sich verdingen und bei denen es fraglich sein kann, ob sie zu den Hilfsarbeitern eines bestimmten Unternehmens gehören oder mehr als Träger einer selbständigen Beschäftigung gelten sollen.

b) Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl.

Beschäftigte in einer der Gew. O. nicht unterstellten Unternehmung gehören auch nicht zu den gewerblichen Hilfsarbeitern. Zu denselben zählen jedoch die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gew.-Unternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von den im Art. V des Einführungsgesetzes zur Gew. O. aufgeführten physischen oder moralischen Personen neben den der Gew. O. nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen dieser Personen betrieben werden.

Desgleichen zählen hierher auch jene Arbeitspersonen, welche außerhalb der Werkstätten des Unternehmers — insbesondere somit auch in ihrer eigenen Wohnung — für Rechnung desselben arbeiten, insoferne sie nicht als Hausindustrielle im Sinne des Gew.-Rechtes (s. Art. Gew.-Verfassung P. III, 2) oder vermöge des Besitzes von einem Gew.-Schein und Aufnahme unter die Erwerbsteuerpflichtigen als selbständige Meister erscheinen, wodurch sie die Berechtigung zum gewerbsmäßigen unterschiedslosen Vertriebe von Waren erlangen. Dass auch die Heimarbeiter zu den Hilfsarbeitern gehören, ist im § 78 a Gew. O. ausdrücklich anerkannt (vgl. auch E. V. G. 13 V 85, Budw. 2558), gleichwie ihnen in § 8 des G. 14 V 69 R. 63, das active und passive Wahlrecht für die Gew.-Gerichte zugestanden wird.

Durch die Natur der Sache ist aber die Anwendung zahlreicher Bestimmungen der Gew. O. auf die Heimarbeiter ausgeschlossen.

II. **Der Arbeitsvertrag.** Das Arbeitsverhältnis wird begründet durch den Arbeitsvertrag. Im Princip ist auch das Arbeitsverhältnis der gewerblichen Hilfsarbeiter Gegenstand freier Uebereinkunft

und dem allgem. bürgerlichen Recht unterstellt; die sociale und volkswirtschaftliche Eigenart des Arbeitsverhältnisses auf gewerblichem Gebiete hat aber dazu geführt, dass (gleichwie auf anderen Gebieten, wie beim Arbeitsverhältnis der Bergarbeiter, Seeleute, Dienstboten) besondere gesetzliche Vorschriften erlassen wurden, welche theils eigene Dispositivbestimmungen, theils Anordnungen zwingenden Charakters darstellen, sowie besondere Vorkehrungen für die Geltendmachung der aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Ansprüche, ja sogar besondere Einrichtungen und Organe zur Durchführung der gesetzlichen Normen ins Leben traten. Hiermit erscheint die große Bedeutung des Arbeitsverhältnisses im allgemeinen, bezw. die Besonderheit der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Hilfsarbeiter zum klaren Ausdrucke gebracht.

Als Vertrag unterliegt der Arbeitsvertrag vor allem den Bestimmungen des a. b. G. B.; dieses ist immer anwendbar, soweit nicht ausdrückliche andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Insbesondere wird dieses Gesetzbuch bei den Fragen über die Fähigkeit zur Vertragsschließung, den Einfluss des Irrthums, des Zwanges &c. anzurufen sein. Die Gew. O. ist überall dort anzuwenden, wo sie zwingende Vorschriften gibt; sie entscheidet ferner zunächst über die durch freie Uebereinkunft zwar regelbaren, aber thatsächlich nicht geregelten Punkte des Arbeitsvertrages und dann erst das a. b. G. B. Was hingegen die Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsdiener anbetrifft, so findet das VI. Hauptstück der Gew. O. über das gewerbliche Hilfspersonale nur insofern Anwendung, als in dem H. G. nicht etwas anderes angeordnet ist. (§ 92 Gew. O.)

III. **Abschluss des Arbeitsvertrages.** Die Erfordernisse für den rechtsgiltigen Abschluss des Arbeitsvertrages sind im allgemeinen nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilen. Ausdrücklich vorgeschrieben ist jedoch (§ 80 b Gew. O.), dass das Arbeitsbuch für jugendliche Hilfsarbeiter d. i. solche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses enthalten muss. Hat ein Minderjähriger ohne Einwilligung seines Vormundes sich zu Diensten verdungen, so kann ihn der Vormund ohne wichtige Ursachen vor der gesetzlich oder vertragsmäßig festgesetzten Frist nicht zurückrufen (§ 246 a. b. G. B.).

Für die Interpretation der einmal abgeschlossenen Arbeitsverträge gelten die allgem. Regeln, insbesondere auch § 915 des a. b. G. B., in Betreff der Entlohnung und Aufkündigung (jedoch nicht hinsichtlich der Lehrlinge) die Regel des § 77 der Gew. O., dass, wenn über die Zeit der Entlohnung des Hilfsarbeiters und über die Kündigungsfrist nichts anderes vereinbart ist, die Bedingung wöchentlicher Entlohnung und eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt wird.

Besondere Formalitäten sind nicht vorgeschrieben, gleichwie auch nicht über alle als wesentlich anzusehenden Punkte eine ausdrückliche Parteienverabredung vorliegen muss. Lediglich für die Aufnahme von Lehrlingen sind besondere Bestimmungen über die Beurkundung und den Inhalt des Vertrages getroffen; die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen würde jedoch zunächst nur eine Uebertretung der Gew. O. bedeuten (§ 99 Gew. O.).

IV. **Pflichten der Hilfsarbeiter während der Dauer des Arbeitsverhältnisses.** 1. Die nächstliegende Pflicht ist die Besorgung der übernommenen Arbeit und zwar regelmäßig — besondere gegenseitige Abmachung ausgenommen — in eigener Person. Zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insofern diese nicht zum Gew.-Betriebe gehören, sind die Hilfsarbeiter vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht verpflichtet. Es ist ferner die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten. (§ 76 Gew. O.).

2. Die Hilfsarbeiter sind nach dem cit. § 76 verpflichtet, dem Gew.-Inhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die ihnen anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen die übrigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge, sowie die unter der Aufsicht der Hilfsarbeiter arbeitenden Kinder gut zu behandeln.

3. Sie haben ferner jene besonderen Leistungen zu vollführen, über die etwa ausdrückliche Vereinbarungen eingegangen wurden, z. B. Conventionalstrafen zu erlegen.

Ein Verbot, gleichzeitig auch noch für andere Arbeitgeber zu arbeiten, ist in der Gew. O. nicht ausgesprochen.

V. **Pflichten der Gew.-Inhaber während der Dauer des Arbeitsverhältnisses.** 1. Die Löhne der Hilfsarbeiter sind in barem Gelde auszubezahlen. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Naturalien auf Rechnung des Lohnes verabfolgt werden dürfen und welche Folgen sich an die Nichtbeachtung der diesbezüglichen Vorschriften knüpfen, bestimmen die §§ 78—78 e der Gew. O. (s. Art. Arbeiterschutz S. 54). Vorbehaltlich anderweitiger Abmachung gilt die Bedingung wöchentlicher Entlohnung (s. o. P. III.).

2. Die Gew.-Inhaber haben bestimmte Pflichten zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Hilfsarbeiter zu erfüllen (s. besonders § 74 Gew. O. und Art. Arbeiterschutz S. 50). Die hierauf bezüglichen Bestimmungen gehören freilich zunächst dem öffentlichen Rechte an und sind zu ihrer Ueberwachung staatliche Behörden und Functionäre berufen, gleichwie die Außerachtlassung dieser Vorschriften verwaltungs- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann (s. insbesondere § 5 des Gew.-Inspectorengesetzes 17/VI 83, § 131 Gew. O., VIII. Hauptstück Str. G.). Sie haben aber auch eine civilrechtliche Bedeutung, insofern als die Vernachlässigung zu Schadenersatzansprüchen (XXX. Hauptstück a. b. G. B.), eventuell zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führen kann (§ 82 a, lit. a, Gew. O.).

3. Es sind besondere gesetzliche Bestimmungen über die Arbeitszeit, sowie Rücksichten bei Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter und Frauenspersonen zu beachten (§§ 74 a, 75 a, 94—96 b

Gew. O., G. 16 I 95 R. 21, s. Art. Arbeiterschutz). Auch diese Pflichten berühren in erster Linie das Gebiet des Verwaltungsrechts und ist ihre Außerachtlassung demnach strafbar (§ 133 Gew. O.); immerhin haben auch sie eine civilrechtliche Bedeutung, indem Abmachungen, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen würden, ungiltig wären.

4. Die Gew.-Inhaber haben schon nach der Gew. O. eine bestimmte Fürsorgepflicht bezüglich ihrer Hilfsarbeiter im Erkrankungsfalle (§§ 89, 100, 114 Gew. O.), welche Verpflichtung nunmehr durch die Arbeiterversicherung ihren weiteren Ausbau erhalten hat.

Die im Gesetze den Gew.-Inhabern zuerkannten Rechte und Pflichten gelten auch für ihre Stellvertreter (§ 91 Gew. O.).

VI. **Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses.** Das Arbeitsverhältnis endigt:

1. Mit Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer. Eine bedungene Dauer liegt vor sowohl bei Festsetzung eines bestimmten Termines, als auch bei sonstigen im Vorhinein eine bestimmte zeitliche Grenze in sich schließenden Abmachungen (z. B. durch Aufnahme eines Arbeiters für eine bestimmte Arbeit). Eine stillschweigende oder ausdrückliche Fortsetzung ist einem neuen Vertrage gleich zu achten. Hilfsarbeiter, welche nach dem Stücke entlohnt werden oder in Accord arbeiten, sind erst dann auszutreten berechtigt, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendet haben (§ 77 Gew. O.).

2. Falls das Arbeitsverhältnis auf Kündigung eingegangen wurde, durch Vornahme derselben. Eine solche Endigungsmodalität wird immer dort anzunehmen sein, wo eine bestimmte Dauer für das Arbeitsverhältnis im Vertrage nicht bedungen erscheint. Ist über die Kündigungsfrist nichts anderes vereinbart, so gilt eine vierzehntägige (§ 77 Gew. O.). Statthaft ist auch die Bestimmung, dass gar keine Kündigungsfrist gelten solle (Min. Erl. 13/IX 89, Z. 36074). Die Genossenschaftsstatuten können für ihr Bereich die übliche Kündigungsfrist feststellen, haben damit aber nur den thatsächlichen Zustand zu constatieren (§ 11 Normalstatuten s. Art. Gewerbliche Genossenschaften P. II).

3. Vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann ein Hilfsarbeiter nach § 82 Gew. O. ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort entlassen werden, wenn er:

a) bei Abschluss des Arbeitsvertrages den Gew.-Inhaber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt hat;

b) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird;

c) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;

d) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gew.-Inhabers unwürdig erscheinen läßt;

e) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verräth oder ohne Einwilligung des Gew.-Inhabers ein der Verwendung beim Gew. abträgliches Nebengeschäft betreibt;

f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt, oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gew.-Inhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

g) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gew.-Inhaber oder dessen Hausgenossen oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht, oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;

h) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;

i) durch länger als vierzehn Tage gefänglich angehalten wird.

Die Aufzählung im Gesetze ist als taxativ anzusehen, die Erweiterung der Fälle ist unzulässig (s. den bei Ziff. 2 erwähnten Min. Erl.), ein Verzicht auf die durch das Gesetz gebotene Möglichkeit ist unstatthaft.

4. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung kann ein Hilfsarbeiter die Arbeit verlassen (§ 82 Gew. O.):

a) wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;

b) wenn der Gew.-Inhaber sich einer thätlichen Misshandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;

c) wenn der Gew.-Inhaber oder dessen Angehörige den Hilfsarbeiter oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;

d) wenn der Gew.-Inhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebürlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;

e) wenn der Gew.-Inhaber außer Stande ist, oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter Verdienst zu geben.

5. Das Arbeitsverhältnis erlischt von selbst durch das Aufhören des Gew.-Betriebes oder durch den Tod des Hilfsarbeiters (§ 83 Gew. O.).

VII. **Folgen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses.** 1. Beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse ist der Hilfsarbeiter berechtigt vom Gew.-Inhaber die Ausstellung eines Zeugnisses über die Art und Dauer der Beschäftigung zu begehren, welches auf sein Verlangen auch auf sein sittliches Verhalten und den Wert seiner Leistungen auszudehnen ist. Ein Gew.-Inhaber, welcher die Ausstellung des Zeugnisses verweigert oder dem Hilfsarbeiter ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich ertheilt, macht sich einer Uebertretung der Gew. O. schuldig und haftet für den

hieraus entspringenden Nachtheil (§ 81 Gew. O.). Ueber die erforderlichen Eintragungen in das Arbeitsbuch s. u. P. XII.

2. Bei vorzeitiger Entlassung ohne gesetzlich zulässigen Grund oder im Falle, als der Gew.-Inhaber durch sein Verschulden dem Hilfsarbeiter Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt, ist er verpflichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn oder die sonst vereinbarten Genüsse für die ganze Kündigungsfrist, bezw. für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten. Desgleichen ist der Hilfsarbeiter berechtigt, im Falle der vorzeitigen Entlassung sei es infolge freiwilligen Aufgebens des Gew. oder infolge eines Verschuldens des Gew.-Inhabers oder eines diesen treffenden Zufalls für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung zu beanspruchen (§§ 84, 83 Gew. O.).

3. Wenn ein Hilfsarbeiter den Gew.-Inhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig verläſst, so macht er sich einer Uebertretung der Gew. O. schuldig und kann (nach § 131 Gew. O.) mit Verweis oder einer Geldbuße bis zu 400 Gulden oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft werden. In der Regel sind jedoch nicht Geldbußen, sondern Arreststrafen zu verhängen (§§ 85, 131, 135 Gew. O.). Ueberdies trifft den gesetzwidrig vorzeitig ausgetretenen Hilfsarbeiter der Nachtheil, daſs der Gew.-Inhaber berechtigt ist, ihn durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren. Ein Gew.-Inhaber, der einen Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, obwohl im bei Aufnahme des letzteren bekannt war, daſs derselbe sein Arbeitsverhältnis mit seinem letzten Arbeitgeber nicht rechtmäßig gelöst hat, oder welcher einen solchen Hilfsarbeiter in der Arbeit behält, nachdem ihm diese unrechtmäßige Lösung bekannt geworden ist, macht sich einer (mit einer eventuell in Arrest umwandelbaren Geldbuße von 10—400 Gulden strafbaren) Uebertretung der Gew. O. schuldig und haftet mit dem Hilfsarbeiter dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden. Das gleiche gilt von jenem Gew.-Inhaber, welcher einen Hilfsarbeiter zum Vertragsbruche seinem Arbeitgeber gegenüber verleitet hat. Dem früheren Arbeitgeber bleibt auch hier das Recht unbenommen, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiters für die noch fehlende Zeit zu fordern (§§ 86, 133 lit. a, 135 Gew. O.).

Ueber Koalitionen s. diesen Art.

VIII. **Lehrlinge.** Als Lehrling ist jener anzusehen, der bei einem Gew.-Inhaber zur praktischen Erlernung des Gew. in Verwendung tritt (§ 97 Gew. O.); hierbei macht es keinen Unterschied, ob ein Lehrgeld entrichtet wird oder nicht, ob der Lehrling auch in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt oder nicht, ob der Lehrling minderjährig oder großjährig ist, ob der Gew.-Inhaber ein fabriksmäßiges, handwerksmäßiges oder Handelsgewerbe betreibt (vorbehaltlich der für Handlungslehrlinge geltenden besonderen Bestimmungen, s. unter XI). Selbstverständlich ist aber auch, daſs die auf Erlernung des Gew. (bezw. die Unterweisung in demselben) gerichtete Absicht im Vertrage zum Ausdrucke kommen muſs und dieser Zweck nicht lediglich etwa den inneren Vorsatz des in die Arbeit tretenden Hilfsarbeiters bilden darf.

In Anbetracht der hohen Bedeutung des Lehrwesens für das Gew. und die socialen Verhältnisse ist dasselbe ein Gegenstand eingehender gesetzlicher Regelung. Die wichtigeren Bestimmungen sind nun die folgenden.

1. Beschränkungen in Betreff des Haltens von Lehrlingen. Gewissen Gew.-Inhabern ist bereits durch das Gesetz (§ 98 Gew. O.) das Recht entzogen, Lehrlinge zu halten. Dasselbe steht überhaupt nur solchen zu, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften über die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge nachkommen zu können; es entfällt hinsichtlich minderjähriger Lehrlinge bei jenen Gew.-Inhabern, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derartigen Uebertretung verurtheilt wurden, insoferne die Gew.-Behörde ihnen nicht, wenn sich dies als unbedenklich darstellt, ausnahmsweise die Bewilligung ertheilt; strafweise kann bei einer Uebertretung der Vorschriften über die Behandlung der Lehrlinge die Gew.-Behörde dem Gew.-Inhaber das Recht, Lehrlinge zu halten, für eine bestimmte Zeit oder auf immer entziehen (§ 137 Gew. O.). Die gewerblichen Genossenschaften sind ferner befugt, über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gew. Bestimmungen zu treffen, welche der behördlichen Genehmigung zu unterbreiten sind (§ 114 Gew. O.). Endlich ist auch § 94 Gew. O. zu beachten, nach welchem Kinder vor vollendetem 12. Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen — somit auch in der Eigenschaft als Lehrlinge — überhaupt nicht, vor dem vollendeten 14. Jahre aber nur dann verwendet werden dürfen, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachtheilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht.

2. Der Lehrvertrag. Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; im ersteren Falle muſs der Vertragsabschluſs vor der Genossenschaftsvorstehung oder, wenn für das Gew. keine Genossenschaft besteht, vor der Gemeindebehörde stattfinden. Im zweiten Falle ist der Vertrag sofort nach Abschluſs der Genossenschaftsvorstehung, bezw. der Gemeindebehörde einzusenden. Er ist stempel- und gebürenfrei.

Der Lehrvertrag muſs eine Reihe von für die Beurtheilung des Verhältnisses maßgebenden Punkten enthalten. Diese sind:

a) Namen, Alter, Gew. und Aufenthaltsort des Lehrherrn;

b) Namen, Alter, Wohnort des Lehrlings;

c) Namen, Beschäftigung, Wohnort der Eltern, des Vormundes oder sonstigen Vertreters desselben;

d) Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;

e) die Verpflichtung des Lehrherrn zur Unterweisung des Lehrlings in den gewerblichen Fertigkeiten und des Lehrlings zur fleißigen Verwendung;

f) die Bedingungen in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung und der Dauer der Lehrzeit.

Die Bedingungen des Vertrages (der durch die Genossenschaft, bezw. die Gemeindebehörde in einem hiezu anzulegenden Protokollsbuche zu verzeichnen ist) sind in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

Gew.-Inhaber, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht strenge an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Uebertretung der Gew. O. schuldig (§§ 99, 133 lit. a, 137 Gew. O.).

Die Regelung der unter f genannten Bedingungen ist dem freien Uebereinkommen überlassen. Rücksichtlich der Dauer der Lehrzeit bestehen jedoch diesbezüglich einige wichtige Beschränkungen. Die Lehrzeit darf nämlich bei handwerksmäßigen Gew. nicht weniger als zwei (ausnahmsweise ein und ein halbes Jahr bei Lehrlingen, welche eine dreiclassige allgem. Handwerkerschule absolviert und bereits Handfertigkeitsunterricht in dem betreffenden Gewerbe genossen haben) und nicht mehr als vier Jahre betragen, innerhalb welcher Grenzen es den Genossenschaftsversammlungen zusteht eine Bestimmung zu treffen, welche in die Statuten der betreffenden Genossenschaft aufzunehmen ist; wo und insoferne die Genossenschaftsversammlungen solche Beschlüsse nicht gefasst haben, ist die Bestimmung der Zahl der Lehrjahre innerhalb der obigen Grenzen Gegenstand des freien Uebereinkommens. Bei freien Gew. können die Genossenschaften gleichfalls Beschlüsse über die Dauer der Lehrzeit fassen und zwar ohne an die bezeichneten Grenzen gebunden zu sein. Liegen keine solche Beschlüsse vor, so darf bei nicht fabriksmäßig betriebenen Gew. die Lehrzeit nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre, bei fabriksmäßig betriebenen jedoch höchstens drei Jahre betragen. Hat der Lehrling einen Theil der Lehrzeit bei einem Lehrherrn bereits zurückgelegt, so ist im Falle des ordnungsmäßigen Uebertrittes zu einem andern Lehrherrn dieser Theil der Lehrzeit in die Gesammtdauer der Lehrzeit einzurechnen (§ 98 a, § 114 Gew. O., B. 17/IX 83 R. 149 und 5/VII 92 R. 106). Die etwa bedungene Probezeit darf drei Monate nicht übersteigen und ist in die Lehrzeit einzurechnen (§ 99 a Gew. O.).

Das staatliche Interesse an dem Lehrwesen äußert sich übrigens nicht bloß an den wiedergegebenen Inhalt, und Beurkundung des Lehrvertrages betreffenden Bestimmungen, sondern auch darin, dass den gewerblichen Genossenschaften überhaupt ein weitgehender Einfluss auf das Lehrlingswesen eingeräumt ist (s. Gewerbliche Genossenschaften, P. IV) und die Gew.-Inspectoren verhalten sind, die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter, also insbesondere auch der Lehrlinge zu überwachen (s. Art. Gew.-Inspectoren).

3. **Pflichten des Lehrlings.** Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, Verschwiegenheit und anständigem Betragen verpflichtet und muss sich nach dessen Anweisung im Gew. verwenden. Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obsorge er genießt (§ 99 b Gew. O.). Im Uebrigen ergeben sich seine Pflichten aus dem Inhalte des Lehrvertrages und den allgem. Bestimmungen hinsichtlich der Hilfsarbeiter.

4. **Pflichten des Lehrherrn.** Der Lehrherr hat vor allem sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen. Lebt der Lehrling in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn, so ist letzterer verpflichtet, ihm im Erkrankungsfalle die gleiche Hilfe angedeihen zu lassen, welche nach den allgem. Gesetzen den Dienstgebern gegenüber ihren Dienstboten zu leisten obliegt (vgl. Art. Dienstbotenwesen; vgl. ferner Art. Gewerbliche Genossenschaften P. X. über Lehrlingskrankencassen, sowie die Art. Krankenversicherung und Unfallversicherung). Bei minderjährigen Lehrlingen treffen den Lehrherrn sodann noch besondere Obliegenheiten, wie die Ueberwachung der Sitten und der Aufführung derselben in und außer der Werkstätte, des Schulbesuches &c.; im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens eines minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben hiervon zu benachrichten (§ 100 Gew. O.). Die weiteren Pflichten des Lehrherrn ergeben sich sodann aus dem Inhalte des Lehrvertrages und den allgem. Bestimmungen für die Arbeitgeber in Betreff ihres Hilfspersonales.

5. **Auflösung des Lehrverhältnisses.** Dieselbe tritt von selbst ein durch den Ablauf der festgesetzten Lehrzeit. Der Vertrag erlischt ferner nach § 103 Gew. O. durch das Aufhören des Gew.-Betriebes, durch den Tod des Lehrlings oder des Lehrherrn, durch das Abtreten des letzteren vom Gew., endlich durch die eingetretene Unfähigkeit des Einen oder des Andern, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Durch willkürlichen einseitigen Rücktritt jedes der beiden Theile erlischt das Lehrverhältnis während der Probezeit, bezw., wenn keine solche oder eine kürzere bedungen wurde, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit (§ 99 a Gew. O.).

Gegen eine vierzehntägige Kündigung seitens des Lehrlings, bezw. seines gesetzlichen Vertreters (eventuell der Genossenschaft, wenn die Erklärung des Vertreters eines minderjährigen Lehrlings nicht rechtzeitig zu beschaffen ist) kann das Lehrlingsverhältnis gelöst werden, wenn der Lehrling seinen Beruf ändern oder zu einem wesentlich verschiedenen Gew. übergehen will oder wenn er von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gew. benöthigt wird oder wenn der Lehrherr sich dem Lehrlinge gegenüber eine dauernd harte oder ungerechte Behandlung zu Schulden kommen ließ, ohne dass sich diese Behandlung als eine zur sofortigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigende Misshandlung (s. u.) darstellt. Abgesehen von diesem letzten Fall ist der Grund der Kündigung in dem Arbeitsbuche des Lehrlings ersichtlich zu machen und soll binnen einem Jahre nach Auflösung des Lehrverhältnisses ein solcher Lehrling in demselben Gew. oder in

einen diesem Gew. analogen Fabriksbetriebe ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden. In rücksichtswürdigen Fällen kann diese Zustimmung bei Verweigerung derselben durch eine Entscheidung der zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse berufenen Instanz (s. P. XIII) ersetzt werden (§§ 102, 102 a, 103 a, Gew. O.).

Durch einseitigen (aber nicht willkürlichen) Rücktritt kann das Lehrverhältnis nach § 101 Gew. O. vor Ablauf der bedungenen Dauer sogleich aufgelöst werden

a) von Seite des Lehrherrn:

α) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, dass der Lehrling zur Erlernung des Gew. untauglich ist;

β) wenn sich der Lehrling eine der oben P. VI, Ziff. 3, d—g bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läst;

γ) wenn der Lehrling mit einer abschreckenden Krankheit behaftet oder über drei Monate durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist;

δ) wenn der Lehrling durch längere Zeit als einen Monat gefänglich angehalten wird;

b) von Seite des Lehrlings, bezw. seiner gesetzlichen Vertreter:

α) wenn der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnisse nicht verbleiben kann;

β) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht oder, sei es das Recht der väterlichen Zucht selber missbraucht, sei es den Lehrling gegen Misshandlungen von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen unterläszt;

γ) wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;

δ) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntnis das Gew. zeitlich eingestellt wird;

ε) wenn der Lehrherr mit seiner Gew.-Unternehmung in eine andere Gemeinde übersiedelt; doch muss die Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung stattfinden.

Die Genossenschaften haben übrigens die Aufgabe, in den Fällen der Auflösung des Lehrverhältnisses ohne Verschulden des Lehrlings für die weitere Unterbringung desselben bei einen anderen zur Genossenschaft gehörigen Lehrherrn thunlichst Sorge zu tragen (§ 103 a Gew. O.).

6. Lehrzeugnis, Lehrbrief. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gew. auszustellen. Gehört der Lehrherr einer Genossenschaft an und ist das Lehrverhältnis ordnungsmäßig beendet, so fertigt die Genossenschaftsvorstehung unter Benützung des Lehrzeugnisses, bezw. der Lehrzeugnisse sowie der eigenen Wahrnehmungen (bei etwaigen Prüfungen ꝛc.) einen Lehrbrief aus. Der wesentliche Inhalt beiderlei Bescheinungen ist in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 104 Gew. O.).

IX. **Arbeitsordnungen.** Bei Fabriken und solchen Gew.-Unternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Localen beschäftigt sind, muss der Gew.-Inhaber eine Arbeitsordnung erlassen, welche gewisse für das Arbeitsverhältnis wesentliche Punkte zu regeln hat und deshalb die Bedeutung eines detaillierten Arbeitsvertrages besitzt, aus welchem die Rechte und Pflichten der Hilfsarbeiter erkennbar sind. Damit die Arbeitsordnung jedoch als rechtsverbindlich gelten könne, ist erforderlich, dass sie den Hilfsarbeitern in geeigneter Weise verlautbart worden sei; sie muss ferner in den Gew.-Localen angeschlagen bleiben. Bevor sie als Anschlag in den Werkstätten angebracht wird, ist sie der Gew.-Behörde vorzulegen, welche sie auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen und, falls nichts zu beanständen ist, vidiert dem Gew.-Inhaber zurückzustellen hat.

Die Arbeitsordnung muss nebst der Angabe des Zeitpunktes, wann ihre Wirksamkeit beginnt, insbesondere Bestimmungen enthalten

1. über die verschiedenen Arbeiterkategorien, sowie die Art der Verwendung von Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter;

2. die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulbesuch genießen;

3. die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und die Arbeitspausen;

4. die Zeit der Abrechnung und Auszahlung der Arbeitslöhne;

5. die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales;

6. die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;

7. Conventionalgeldstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten, und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge;

8. die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann;

9. endlich gemäß dem G. 16 I 95 über die Sonntagsarbeit im Betriebe, insoweit eine solche ausnahmsweise im Verordnungswege gestattet wird.

Die vorbezeichneten Punkte stellen nur das Minimum dar, worüber sich die Arbeitsordnung verbreiten muss; sie kann daneben noch einen weiteren Inhalt bekommen, gleichwie auch Unternehmer, die nach dem Gesetze zur Erlassung einer Arbeitsordnung nicht verpflichtet sind, eine solche aufstellen können.

Die eingehobenen Conventional-Geldstrafen, von welchen Punkt 7 spricht, sowie deren Verwendung sind in ein Verzeichnis einzutragen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht und dessen Vorlage an die Gew.-Behörde zu erfolgen hat, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einhebung oder Verwendung der Strafgelder für beschwert erachtet (§ 90 Gew. O.).

Musterentwurf einer Arbeitsordnung s. bei Weigelsperg, 2. Nachtrag., S. 26.

Eine Bestimmung über die Mitwirkung der Arbeiter unmittelbar oder im Wege eines Arbeiter-

ausschusses an der Festsetzung der Arbeitsordnung wie in der Reichsgewerbeordnung ist im österr. Rechte nicht enthalten.

X. **Arbeiterverzeichnisse.** In jeder Gew.-Unternehmung ist über alle Hilfsarbeiter ein Verzeichnis in Buchform zu führen und den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen. In demselben müssen folgende Angaben enthalten sein: Vor- und Zunamen, Alter, Heimatsgemeinde, Gemeinde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, Zeitpunkt des Eintrittes in die Gew.-Unternehmung, Namen des Gew.-Inhabers, bei dem der Hilfsarbeiter zuletzt in Arbeit gestanden ist, Verwendungsart im Gew., Krankencasse, welcher er angehört, Zeitpunkt des Austrittes aus der Unternehmung. Das Verzeichnis ist vom Gew.-Inhaber während der Dauer von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Zur speciellen Evidenzhaltung der jugendlichen Hilfsarbeiter ist außerdem vorgeschrieben, dass Gew.-Inhaber, welche solche beschäftigen, ein Verzeichnis derselben zu führen haben, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Hilfsarbeiter und den Namen, sowie den Wohnort ihrer Eltern, bezw. Vormünder, dann die Ein- und Austrittszeit zu enthalten hat. Dieses Verzeichnis ist der Gew.-Behörde auf Verlangen vorzulegen (§§ 88, 96 Gew. O., V. 24 XII 93 R. 7 ex 94).

XI. **Kaufmännisches Hilfspersonal.** Auf die Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsdiener finden die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gew. O. nur insoferne Anwendung, als in dem Handelsgesetzbuche nicht etwas anderes angeordnet ist (§ 92 Gew. O.). Es gelten somit hinsichtlich derselben insbesondere folgende von den früher dargelegten abweichende Bestimmungen:

1. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehilfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden in Ermangelung einer Uebereinkunft durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichtes, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen bestimmt (Art. 57 H. G.).

2. Ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Begünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch (Art. 60 H. G.).

3. Das Dienstverhältnis kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Durch Vertrag kann eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine andere Kündigungsfrist bedungen werden. In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen (Art. 61 H. G.).

Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit kann jedoch aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden. Gegen den Principal kann die Aufhebung insbesondere ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebürenden Unterhalt nicht gewährt oder wenn er sich thätlicher Misshandlungen oder schwerer Ehrenverletzungen gegenüber dem Handlungsgehilfen schuldig macht: gegen den Handlungsgehilfen insbesondere, wenn er im Dienste untreu ist oder das Vertrauen missbraucht, ohne Einwilligung des Principals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht, seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt, durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird, sich thätlicher Misshandlungen oder erheblicher Ehrenverletzungen gegen den Principal schuldig macht, sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt (Art. 62—64, H. G.).

XII. **Ausweise (Arbeitsbücher).** Nach § 79 Gew. O. müssen die Hilfsarbeiter mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei dem kaufmännischen Hilfspersonale in den behördlich vidierten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen. Gew.-Inhaber, welche Hilfsarbeiter ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich einer (nach § 133, lit. a Gew. O. strafbaren) Uebertretung der Gew. O. schuldig.

Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers gegen Vergütung der Beschaffungskosten stempelfrei ausgefertigt. Für jugendliche d. i. unterseschzehnjährige Hilfsarbeiter ist diese Ausfertigung an die Bedingung der ertheilten Zustimmung des Vaters oder Vormundes geknüpft; ist die Erklärung dieses gesetzlichen Vertreters des Hilfsarbeiters nicht zu beschaffen, so kann die Aufenthaltsgemeinde die Zustimmung ersetzen. Sie enthalten die zur Feststellung der Identität erforderlichen Daten, wie den Vor- und Zunamen des Hilfsarbeiters, den Geburtsort, das Geburtsjahr &c., sowie die Personsbeschreibung und Namensfertigung des Betheilten, jene für jugendliche Hilfsarbeiter außerdem noch den Namen und Wohnort des gesetzlichen Vertreters und dessen Zustimmung zur Eingehung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, dann eine Auskunft über die Schulverhältnisse und insbesondere über die erworbene Schulbildung des Hilfsarbeiters (§§ 80 a, 80 b Gew. O.). Um das Verständnis des Arbeitsbuches in der ganzen Monarchie und im Auslande, sowie auch um die Ausfüllung der Rubriken des Arbeitsbuches durch die Gew.-Inhaber thunlichst zu erleichtern, werden in mehrsprachigen Ländern die Arbeitsbücher zwar in den Landessprachen hergestellt, enthalten aber jedenfalls die Rubriken auch in deutscher Sprache vorgedruckt, ohne dass damit die Gemeindevorsteher und Gew.-Inhaber daran gehindert werden, sich bei Ausfüllung der Rubriken ihrer Sprache bedienen. Die Personsbeschreibung wurde in das Formulare des Arbeitsbuches insbesondere im Hinblicke darauf aufgenommen, weil sie für gewisse Reiselegitimationen nothwendig ist und die Arbeitsbücher gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnungen 14 III 60 R. 66 und 10 V 67 R. 80 als solche dienen können. Mit Arbeitsbüchern müssen

auch ausländische Hilfsarbeiter versehen sein. Sind sie bereits im Besitze von solchen, welche von Behörden ihres Staates ausgefertigt wurden und den Bestimmungen des § 80 a und § 80 b der Gew. O. (s. o.) entsprechen, so genügt dies; insoferne sie keine solchen innehaben, hat ihnen die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes die erforderlichen Arbeitsbücher auszustellen. Vergl. Verordnung der Minister des Handels und des Innern 12/V 85 R. 69, womit das Formulare der Arbeitsbücher festgestellt wurde, ergänzt durch die V. 3 VI 91 R. 74, ferner die H. Min.-Erl. 12/V 85, Z. 12439 und 23/X 85, Z. 36389. Ueber die Ausfertigung von Arbeitsbüchern für Sträflinge und Zwänglinge bei ihrer Entlassung aus der Straf-, bezw. Zwangsarbeitsanstalt handelt der Erl. des M. J. 1/IV 86, Z. 366.

Das Arbeitsbuch ist beim Eintritte in die Arbeit vom Gew.-Inhaber in Aufbewahrung zu nehmen. Beim ordnungsmäßigen Austritte hat derselbe die Rubriken mit Tinte auszufüllen, zu unterfertigen und die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers oder, wo eine Genossenschaft nicht besteht, der Ortspolizeibehörde einzuholen. Das Zeugnis ist nur soweit aufzunehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet (§§ 80 c, 80 d Gew. O.).

Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Hilfsarbeiter zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt und dieses als Fortsetzung des früheren bezeichnet. Verliert ein Hilfsarbeiter sein Arbeitsbuch, so wird ihm, insoferne kein Bedenken obwaltet, ein neues als Duplicat zu bezeichnendes Buch ausgefertigt. Ist das Arbeitsbuch bei dem Gew.-Inhaber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind vom Gew.-Inhaber unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht oder wird von dem Gew.-Inhaber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Gew.-Inhabers beansprucht werden. Bei nicht rechtzeitiger Aushändigung des Arbeitsbuches, Unterlassung der vorschriftsmäßigen Eintragungen oder unzulässigen Eintragungen oder Anmerkungen wird der Gew.-Inhaber dem Hilfsarbeiter entschädigungspflichtig, jedoch ist der Anspruch innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung bei dem zuständigen Gerichte geltend machen. Wer ein Arbeitsbuch nachmacht oder verfälscht rc., wird nach dem Str. G. behandelt (§§ 80 e, 80 f, 80 g, 80 h Gew. O., §§ 199, 320 Str. G.).

XIII. **Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.** Mit Rücksicht auf die häufige Dringlichkeit der Austragung solcher Streitigkeiten, sowie den Umstand, dass hier die Vereinfachung der Förmlichkeiten und die Zuhilfenahme fachlicher Gesichtspunkte von besonderem Werte sind, hat die österr. Gesetzgebung mehrfach Vorkehrung getroffen, um die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ohne Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte zu ermöglichen. Zur Austragung derartiger Rechtsstreitigkeiten sind nämlich berufen:

1. Die Gewerbegerichte (s. d.), gemäß dem G. 14 V 69 zu errichten in Städten oder Bezirken, in welchen gleiche oder verwandte Gew. fabriksmäßig betrieben werden.

2. Die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gew.-Genossenschaften (s. Art. Gewerbliche Genossenschaften unter VIII).

3. Die schiedsrichterlichen Collegien im Sinne der §§ 87 und f. der Gew. O. Die Bewilligung zur Errichtung solcher Collegien wird über Antrag einer größeren Anzahl von Gew.-Inhabern oder Hilfsarbeitern, welche in dem Bezirke des zu bildenden Collegiums wohnhaft sind, von der politischen Landesbehörde ertheilt. Die Zuständigkeit dieser Collegien erstreckt sich nicht auf Streitigkeiten, welche gesetzmäßig vor ein bestehendes Gew.-Gericht gehören. Die Wahl der Schiedsrichter erfolgt durch die betreffenden Gew.-Inhaber und Hilfsarbeiter (mit Ausnahme der Lehrlinge) in abgesonderten Wahlversammlungen. Die Bestimmungen über Stimmberechtigung, Wählbarkeit, Verfahren, Anfechtung der Entscheidungen rc. hinsichtlich der schiedsgerichtlichen Ausschüsse finden auf die Collegien sinngemäße Anwendung.

4. Die politischen Behörden, (s. Art. Dienststreitigkeiten), soweit nicht die Zuständigkeit einer der vorher genannten Instanzen eintritt und bei Anbringung des Streitfalles nicht mehr als dreißig Tage nach Aufhören des Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisses abgelaufen sind. Die politischen Behörden werden aber nicht bloß dann einzutreten haben, wenn gar kein Collegium oder kein schiedsgerichtlicher Ausschuss, in dessen Competenz der Streitfall fiele, vorhanden ist, sondern auch dann, wenn sich die Parteien denselben nicht unterwerfen wollen (§ 122 Gew. O., s. Art. Gewerbliche Genossenschaften P. VIII). Ueber die Competenz der politischen Behörden (ob erst für Streitigkeiten aus dem schon angetretenen Arbeitsverhältnis oder schon aus dem Arbeitsvertrage) s. B. Z. 1892.

In allen übrigen Fällen sind die Streitigkeiten vor dem ordentlichen Richter zu verhandeln und zu entscheiden. Derselbe wird auch bei Anfechtungen der Entscheidungen der früher genannten Instanzen einzutreten haben (§§ 68—73 des Gesetzes über die Gew.-Gerichte, § 123 Gew. O.).

Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisse zwischen Hilfsarbeitern untereinander gehören vor das Gew.-Gericht (§ 4 des G. 14/V 69) oder das schiedsrichterliche Collegium; sind solche nicht vorhanden, so vor die politischen Behörden, jedoch nur dann, wenn die Streitigkeiten während der Dauer des Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von dreißig Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden. Der schiedsgerichtliche Ausschuss der Genossenschaften hat keine Competenz für derlei Streitigkeiten.

Für die Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihrem Hilfspersonale (Handlungsgehilfen rc.) tritt erforderlichenfalls die Competenz der Handelsgerichte ein (§ 38 Einf. G. zum H. G.).

Literatur.

S. bei Art. Gew.-Verfassung, sowie rücksichtlich der Handlungsgehilfen die Lehr- und Handbücher des Handelsrechts, dann Krasnopolski: Der civilrechtliche Inhalt des G. 8/III 85 in Grünhuts Zeitschr. Bd. XIV. Schreiber: Der Arbeitsvertrag nach dem heutigen österr. Privatrecht (Wien, 1887). Pferſche: Das gewerbliche Arbeitsverhältnis nach österr. Rechte (Wien, 1892). — Schwiedland: Schmollers Jahrb. XV (Berlin, 1891). — Berichte der k. k. Gew.-Inspectoren (Wien, 1885 f.).

Mataja.

F. Gewerbliche Genossenschaften.

I. Einleitung. — II. Bestand und Errichtung von Genossenschaften. — III. Mitglieder und Angehörige. — IV. Zwecke und Aufgaben. — V. Geschäftsführung. — VI. Gehilfenversammlung. — VII. Vermögen. — VIII. Schiedsgerichtlicher Ausschuss. — IX. Genossenschaftliche Krankencassen. — X. Lehrlingskrankencassen. — XI. Disciplinargewalt.

I. **Einleitung.** Der Rechtszustand der gewerblichen Genossenschaften aufgrund der Gew. O. vom Jahre 1859 war im Wesentlichen derart, dass im Sinne dieses Gesetzes unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gew. in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betrieben, ein bereits bestehender gemeinschaftlicher Verband aufrecht zu erhalten und, insoferne er noch nicht bestand, so viel wie möglich herzustellen war. Die Genossenschaften konnten somit nach Umständen auch die Gewerbetreibenden mehrerer Gemeinden und verschiedenartiger Gew. umfassen. Mitglied der Genossenschaft wurde man schon durch den Antritt eines Gewerbes in dem Bezirke des betreffenden genossenschaftlichen Verbandes, die Gehilfen und Lehrlinge der Mitglieder galten als Angehörige der Genossenschaft. Als Aufgaben waren den Genossenschaften zugewiesen: Die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft u. ihren Angehörigen insbesondere in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband, die Austragung der bezüglichen Streitigkeiten, die Gründung, Förderung u. Beaufsichtigung von Fachschulen, die Gründung von Anstalten zu Unterstützungszwecken u. A.

Der Motivenbericht zur Regierungsvorlage einer neuen Gew. O. vom Jahre 1880 wies eine Gesammtzahl von 2570 Genossenschaften aus, von denen freilich eine nicht näher bestimmbare, aber jedenfalls nicht belanglose Anzahl eine nur sehr zweifelhafte Existenz führte. Zum Theile waren diese nachgewiesenen Genossenschaften Ueberreste der alten Innungen (s. Art. Gewerbe-Verfassung unter I, 1), zum Theile waren es neuere Bildungen, die unter der Gew. O. von 1859 zu Stande gekommen waren. Bei der Reform des Gew.-Rechts, die sich an die früher erwähnte Regierungsvorlage anschloss, wurde nun ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, das Genossenschaftswesen zu verallgemeinern und zu stärken. In der That weist auch eine im Jahre 1891 veröffentlichte officielle Uebersicht den Bestand von 5113 Genossenschaften aus.

Die für das Genossenschaftswesen maßgebenden Bestimmungen sind in der Gew.-Novelle 15/III 83 R. 39 enthalten, deren Inhalt nunmehr im folgenden betrachtet werden soll.

II. **Bestand und Errichtung von Genossenschaften.** Auch das G. 15/III 83 sieht gleich der Gew. O. von Jahre 1859 zunächst die Aufrechterhaltung der bestehenden Verbände vor und ordnet dort, wo solche noch fehlen, die Errichtung von neuen Genossenschaften an. Nur ist die diesbezügliche Vorschrift noch präciser, indem das Gesetz die Herstellung der fraglichen Verbände durch die Gew.-Behörde unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gew. in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, vorschreibt „soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen" (§ 106 Gew. O.). Der Errichtung neuer Genossenschaften hat die Einvernehmung der örtlich zuständigen Handels- u. Gewerbekammer voranzugehen, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat. Die Entscheidung über den territorialen Umfang des Genossenschaftsbezirkes, sowie über die Frage, ob eine Genossenschaft ein Gew. oder verschiedene Gew. umfassen soll, ist Sache des freien Ermessens der Gew.-Behörden (Erk. des V. G. 13/X 84). Nach dem H. M. Erl. 4/XI 83, Z. 39.476, ist jedoch die Ausdehnung eines Genossenschaftsrayons auf mehr als einen politischen Bezirk, wenn auch durch das Gesetz nicht verwehrt, doch nur in Fällen des praktischen Bedürfnisses anzustreben. Ist bezüglich einzelner Gew. ein Zweifel, ob dieselben in eine Genossenschaft und in welche einzureihen sind, so hat die Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, bezw. der betreffenden Genossenschaft über die Zuweisung zu entscheiden (§ 112 Gew. O.). Ebenso können auch jederzeit Aenderungen an dem territorialen Umfang und der Zusammensetzung der Genossenschaften vorgenommen werden (§§ 109, 111 Gew. O.). Thatsächlich ist die Zusammensetzung der Genossenschaften je nach örtlichen Verhältnissen in sehr verschiedener Weise erfolgt. Die schon früher genannte amtliche Zusammenstellung aus dem Jahre 1891 ergibt 722 Genossenschaften für einzelne Gew., 2252 Genossenschaften für Gruppen verwandter Gew. und 2139 Collectivgenossenschaften (Territorialgenossenschaften oder sogen. Reihenzünfte).

Zur legalen Existenz einer Genossenschaft gehören durch die politische Landesstelle genehmigte Statuten, bei deren Prüfung die Behörde insoferne freie Hand hat, als sie nur nicht Bestimmungen beanständen kann, welche ihre Begründung im Gesetze finden (E. V. G. 3/V 88, Budw. 4086); dem Genossenschaftsstatut ist das Statut für die Gehilfenversammlung (s. unter VI) und das Statut für den schiedsgerichtlichen Ausschuss (s. unter VIII) sowie das der Krankencasse (s. unter IX) als integrirender Bestandtheil desselben anzureihen. (§§ 110, 126 Gew. O.). Als Richtschnur für die Abfassung wurden sogen. Normalstatuten herausgegeben. Auch von den Genossenschaften etwa gegründete Lehrlingskrankencassen (s. unter X) bedürfen eines durch die politische Landesstelle genehmigten Statutes (H. M. Erl. 14/VIII 89,

Z. 32.639). Für diese wurde gleichfalls ein Musterstatut entworfen (A. R. betr. die Unfall- und die Krankenversicherung, I., Suppl., S. 35).

Die landesüblichen Benennungen (Gremien, Gilden, Innungen u. dgl.) können seitens der gewerblichen Genossenschaften beibehalten werden.

III. **Mitglieder und Angehörige.** Mitglieder einer Genossenschaft sind alle Jene, die in dem Bezirke derselben das Gew., für welches dieselbe besteht, selbständig betreiben, und zwar schon durch den Antritt des Gewerbes; zum Zwecke, den Genossenschaften die Evidenthaltung ihrer Mitglieder zu erleichtern, ist (§ 144 Gew. O.) vorgeschrieben, dass die Gew.-Behörden von jeder Ausfertigung eines Gew.-Scheines und Ertheilung einer Concession die Genossenschaften, welche es betrifft, in Kenntnis zu setzen haben. Eine Verpflichtung zur Theilnahme an der Genossenschaft tritt jedoch für Inhaber fabriksmäßig betriebener Gew.-Unternehmungen (s. Art. Gewerbe-Verfassung, III) nicht ein; ihre Betheiligung ist nur facultativ. Das Geschlecht begründet keinen Unterschied in der Mitgliedschaft. Bei durch einen Pächter oder Stellvertreter ausgeübten Gew. ist zwar der Gew.-Inhaber d. h. derjenige, welcher das Gew. angemeldet hat oder auf dessen Namen die Concession lautet, Mitglied der Genossenschaft, jedoch die aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten (Zahlung der Genossenschaftsumlage, actives und passives Wahlrecht ꝛc.) können nur durch den Pächter oder Stellvertreter ausgeübt werden. (Handelsministerialerlass 19/VII 85, Z. 20.228). Bei von offenen Handelsgesellschaften betriebenen Gew. ist Genossenschaftsmitglied die Handelsgesellschaft als solche (E. V. G. 23/IV 92, Budw. 6564).

Angehörige der Genossenschaft sind die Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) der Mitglieder einschließlich der in § 73, lit. d der Gew. O. (s. Art. Gewerbliche Hilfsarbeiter, I) genannten Arbeitspersonen (Handelsministerialerlass 14/VII 88 Z. 9604).

IV. **Zwecke und Aufgaben.** Diese beziehen sich theils auf das Gew. im Allgemeinen und specielle Angelegenheiten der selbständigen Gewerbetreibenden, theils auf die Angehörigen der Genossenschaft. In diesen Hinsichten erscheint als Zweck einer Genossenschaft die Pflege des Gemeingeistes, die Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w. Zu den hier genannten und zu anderen ähnlichen gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen behufs gemeinschaftlicher Benützung kann, außer in Fällen, wo derlei gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden (nach § 115 Gew. O.), kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen zur Theilnahme herangezogen werden. Die Genossenschaften haben dann noch insbesondere die schiedsgerichtliche Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern zu fördern, Berichte über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft zu erstatten, welche für die Aufstellung einer Gew.-Statistik von Wesenheit sind, und auch aus sonstigen Anlässen an die Behörden und die Handels- und Gewerbekammern ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse zu erstatten, gleichwie sie auch in diesen Beziehungen aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihres Zweckes in Anspruch nehmen können. Die Genossenschaften eines Bezirkes können zur besseren Wahrung ihrer Interessen Verbände errichten, welche entweder aus den gleichartigen und verwandten oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt derselben gebildet werden können. (Ueber diese Genossenschaftsverbände vergl. Weigelsperg, Compendium S. 77.)

In Beziehung auf die Angehörigen obliegt den Genossenschaften insbesondere: Die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gew.-Inhabern und ihren Gehilfen (Gesellen), besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung einer Zuschickordnung; im Interesse der Arbeitsvermittlung die Führung von Vormerkungen über die arbeitsuchenden Hilfsarbeiter und die Gew.-Inhaber, die um solche Nachfrage halten (§ 116 Gew. O.); die Bestätigung der Lehr- und Arbeitszeugnisse, welche zum Antritte von handwerksmäßigen Gew. befähigen, desgleichen der Eintragungen ins Arbeitsbuch beim ordnungsmäßigen Austritte des Arbeiters aus der Arbeit (§§ 14, 80 d Gew. O.); die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen über die sachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge, über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen u. dgl. (vgl. hiezu die Entscheidung des H. M. 13/II 86 bei Weigelsperg S. 81, sowie Art. Gewerbe-Verfassung, III, 2), sowie die Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, ferner über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe; die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.) und die Beaufsichtigung derselben. Die Genossenschaften intervenieren ferner beim Abschlusse von Lehrverträgen (§ 99 Gew. O.); wird das Lehrverhältnis ohne Verschulden des Lehrlings vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst, so ist es Aufgabe der Genossenschaft, für die weitere Unterbringung des Lehrlings bei einem andern Genossenschaftsmitgliede thunlichst Sorge zu tragen (§ 103 a Gew. O.); die Genossenschaften sind überdies verpflichtet, in gewissen Fällen, in denen nach der Gew. O. (§§ 101, 102, 102 a und 103) eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Lehrlings nöthig wäre, wenn diese nicht rechtzeitig zu beschaffen ist, sie zu ersetzen (§ 103 a Gew. O.); die Genossenschaften stellen den Lehr-

lingen nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses unter Benützung der von den Lehrherren ausgefertigten Lehrzeugnisse und ihrer eigenen Wahrnehmungen Lehrbriefe aus (§ 104 Gew. O.); sie üben die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge aus, insoferne nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt (vgl. unten X, dann G. 4/IV 89 R. 33, sowie Art. Gewerbliche Hilfsarbeiter VIII). Den Genossenschaften obliegt auch die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschafts-Mitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten, dann die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankencassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankencassen (§ 114 Gew. O.).

V. **Geschäftsführung.** Dieselbe erfolgt durch: 1. Die Genossenschaftsversammlung. Dieselbe besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern. Das Stimmrecht entfällt nur nach Maßgabe der in § 118 Gew. O. getroffenen Bestimmungen in Fällen strafgerichtlicher Verurtheilung, des Concurses, der Gewerbeentziehung, der verhängten Curatel. Der Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung umfasst die in den § 119 b der Gew. O. genannten Agenden (insbesondere die Wahl der Genossenschaftsfunctionäre aus dem Stande der Gew.-Inhaber, die Prüfung und Genehmigung der die Gebarung betreffenden Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge, sowie die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages, die grundsätzlichen Beschlüsse über die Errichtung rücksichtlich Umänderung von genossenschaftlichen Anstalten zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirtschaftszwecken, die Schlussfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Aenderungen, die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen u. A.).

2. Die Genossenschaftsvorstehung. Diese besteht ihrerseits aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschuss mit der für den Beginn durch die Behörde, dann durch das Genossenschaftsstatut festgesetzten Zahl von Ausschussmitgliedern und Ersatzmännern. Die Wahl aller dieser Organe erfolgt in der Genossenschaftsversammlung mit absoluter Majorität, die Wahl des Vorstehers unterliegt der Bestätigung der Behörde, bei der Wahl der Ausschussmitglieder und Ersatzmänner ist bei Genossenschaften, die verschiedene Gew. umfassen, auf eine angemessene Berücksichtigung der Gew.-Gattungen Bedacht zu nehmen. Kommt eine Wahl der Ausschussmitglieder oder Ersatzmänner nicht zu Stande, so hat die Behörde die erforderliche Anzahl von Vertretern der Gew.-Inhaber zu bestimmen. Den Statuten bleibt vorbehalten festzusetzen, inwieferne den Gehilfen (Gesellen) eine Vertretung im Genossenschaftsausschusse eingeräumt werden kann. Alle stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder (s. o.) sind auch wählbar, die Amtsdauer währt in der Regel drei Jahre, doch können die Statuten auch eine längere oder kürzere festsetzen.

Der Vorsteher (oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter) vertritt die Genossenschaft nach Außen, leitet und überwacht die gesammte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen, er beruft den Ausschuss zu Sitzungen ein, in welchen er den Vorsitz führt. Durch das Genossenschaftsstatut können ihm noch besondere Befugnisse zugewiesen werden.

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung oder den im Nachstehenden genannten Organen zugewiesen sind (§§ 119 e bis 119 f Gew. O.).

3. Die zur Besorgung der auf die Krankencasse bezüglichen Geschäfte berufenen Organe siehe unter IX.

4. Den schiedsgerichtlichen Ausschuss siehe unter VIII.

VI. **Gehilfenversammlung.** Der genossenschaftliche Verband umschließt, wie oben gesagt, nicht bloß die Gew.-Inhaber. Demnach wird die sogenannte Gehilfenversammlung constituiert, die aus sämmtlichen stimmberechtigten Gehilfen der in einer Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden besteht, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Tritt ein Gehilfe außer Arbeit, so verliert er seine Mitgliedschaft erst, wenn dies durch sechs Wochen andauert oder er bei einem andern Arbeitgeber, der nicht derselben Genossenschaft angehört, Beschäftigung findet. Die Gehilfenversammlung wählt als solche einen Obmann (welcher der Bestätigung durch die Behörde unterliegt) und Ausschussmitglieder in der Zahl von zwei bis sechs jeweilig auf die Dauer von drei Jahren. Ihr Wirkungskreis umfasst: a) Die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen (Gesellen), soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft (§ 114 Gew. O.) nicht widerstreitet; b) die Wahl der Functionäre aus dem Stande der Gehilfen für die Krankencasse und den schiedsgerichtlichen Ausschuss; c) die Wahl von Vertretern in der Zahl von zwei bis sechs zur Theilnahme an den Genossenschaftsversammlungen, welchen behufs Vorbringung von Wünschen oder Beschwerden berathende Stimmen zustehen; d) die Wahl des Obmannes und des Gehilfenausschusses (§§ 120, 120 a Gew. O.).

VII. **Vermögen.** Als Einnahmen kommen insbesondere vor:

1. Der Ertrag des etwa bereits vorhandenen Vermögens.

2. Die Incorporations- (Aufnahms-) Gebüren von neu eintretenden Mitgliedern. Die Festsetzung von solchen Gebüren muss in den Statuten enthalten sein und können die Genossenschaften auch von einer derartigen Einführung absehen (§ 126 lit. h Gew. O.).

3. Aufnahms- und Freisprechungsgebüren der Lehrlinge.

4. Die jährlich repartierten Umlagen auf die Genossenschaftsmitglieder. Der Maßstab für diese Repartition hat bereits in den Statuten enthalten zu sein, die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages steht der Genossenschafts-

versammlung zu und können die Umlagen erforderlichenfalls im Verwaltungswege eingetrieben werden (§§ 115, 126, 119 b, lit. c Gew. O.).

Die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen sowie die Prüfung u. Genehmigung der die Gebarung bei der Genossenschaft betreffenden Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge fällt in den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung. Alljährlich ist der Gew.-Behörde eine mit den ordnungsmäßigen Behelfen versehene Schlussrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Vorsteher und zwei Ausschussmitgliedern gefertigt sein muss (§§ 119 b, lit. c und i, 115 Gew. O.).

Das Vermögen sowie dessen Erträgnisse dürfen nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden (§ 119 b, lit. i). Diese Bestimmung in Zusammenhang mit der oben P. IV. wiedergegebenen des § 115 Gew. O., nach welcher kein Mitglied der Genossenschaft wider seinen Willen zur Theilnahme an Geschäftsunternehmungen u. dgl. herangezogen werden kann, scheint die Verwendung des Genossenschaftsvermögens zu den bezeichneten Unternehmungen unzulässig zu machen.

Die aus der Gehilfenversammlung erwachsenden Kosten sind, eine durch die Gehilfenversammlung freiwillig übernommene Tragung abgerechnet, durch die Genossenschaft zu übernehmen (H. Min.-Erl. 22/I 89, Z. 51.822).

Die Bestimmungen über das Vermögen von Genossenschaften im Falle der Auflösung &c. sind in den §§ 128 und 129 der Gew. O. enthalten.

VIII. **Schiedsgerichtlicher Ausschuss.** (§§ 122 bis 124 Gew. O.) a) Competenz. Der schiedsgerichtliche Ausschuss ist zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern bestimmt. Seine Competenz wird dadurch begründet, dass beide Streittheile sich demselben schriftlich unterwerfen oder der Ausschuss von einer Partei angerufen wird und die Gegenpartei infolge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschusse erscheint und dessen Zuständigkeit anerkennt.

b) Zusammensetzung. Die Anzahl der Mitglieder, die näheren Bestimmungen über die Wahl derselben, über die Dauer und die Reihenfolge ihrer Function, über die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und über die Dauer der Function dieser letzteren wird durch ein besonderes, der Genehmigung unterliegendes Statut (s. P. II) geregelt. Jedenfalls hat aber dieser Ausschuss aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gew.-Inhaber und der Gehilfen zu bestehen und werden der Obmann und dessen Stellvertreter von den Mitgliedern des Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt. (Ueber den Fall, dass keine Wahl rechtzeitig zu Stande kommt s. § 122 Gew. O.) Im Statute kann bestimmt werden, dass und in welcher Höhe den fungierenden Gehilfen Präsenzgelder aus dem Vermögen der Genossenschaft gewährt werden.

c) Verfahren. Die Austragung der an den Ausschuss gelangenden Streitigkeiten kann entweder im Wege eines Vergleiches oder durch Erkenntnis (Entscheidung) erfolgen. Diese Vergleiche und Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollziehbar. Gegen letztere steht jedoch dem Streittheile die Anfechtung durch Ueberreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter innerhalb der Frist von acht Tagen vom Tage der Kundmachung der Entscheidung zu. Durch die Anfechtung wird aber die vorläufige Vollstreckung der Entscheidung nicht aufgehalten.

IX. **Genossenschaftliche Krankencassen.** Die Genossenschaften sind verpflichtet, zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung entweder eine eigene Anstalt (Krankencasse) zu gründen und zu erhalten oder einer bestehenden Krankencasse beizutreten, welche den gesetzlichen Bedingungen entspricht.

Die Bestimmungen über die genossenschaftlichen Krankencassen sind theils in der Gew. O., theils in dem G. 30/III 88 R. 33 über die Krankenversicherung der Arbeiter enthalten.

Die Errichtung einer Genossenschaftskrankencasse erfolgt darnach durch Beschluss der sogen. Generalversammlung (über deren Zusammensetzung s. u.), welcher auch die Abfassung der Statuten zusteht, die dann eine Genehmigung durch die polit. Landesbehörde bedürfen. Ist die Krankencasse legal errichtet, so werden bei ihr Mitglieder alle bei den Genossenschaftsmitgliedern in Arbeit befindlichen, bezw. tretenden Hilfsarbeiter (und zwar nicht bloß die Gehilfen im engeren Sinne, sondern die Hilfsarbeiter im vollen Umfange des § 73 Gew. O., s. z. B. die Entscheidung, A. R. über Unfall- und Krankenversicherung IV, 625 u. ö.) mit Ausnahme der Lehrlinge. Die statutenmäßigen Leistungen der Casse in Krankheitsfällen müssen den Betrag der in den §§ 6—8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungscassen (freie ärztliche Behandlung, sowie die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe, Krankengeld in der Höhe von 60% des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter mindestens zwanzig Wochen hindurch, eventuell freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause &c.) erreichen, die Beiträge der Arbeitgeber müssen mindestens die Hälfte jener des Hilfsarbeiters ausmachen, (welche ihrerseits nicht mehr als 3% vom Lohngulden betragen dürfen), die Mitglieder dürfen endlich für den Fall der Erwerbslosigkeit, in Bezug auf Eintrittsgeld u. A. nicht ungünstiger gestellt sein als es im Krankenversicherungsgesetze normiert ist (§ 58 Krankenversicherungsgesetz). Angehörige von genossenschaftlichen Krankencassen, die nicht ordnungsmäßig functionieren, sind in die Bezirkskrankencassen einzubeziehen (Erl. des M. J. 25/XI 88, A. R. I, 259).

Die Gew.-Inhaber haben ihre zum Eintritte in die Krankencasse verpflichteten Hilfsarbeiter bei dieser Casse anzumelden, sie haben ferner die statutenmäßigen Beiträge der Gehilfen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden und insoferne dieselben nicht seitens der Gehilfen an die Genossenschaftskrankencasse

entrichtet werden, auf Rechnung des Lohnes an die Cassenverwaltung abzuführen.

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand, welcher zu zwei Drittheilen aus gewählten Vertretern der Gehilfen, zu einem Drittheil aus gewählten Vertretern der Gew.-Inhaber besteht. Daneben wird in der gleichen Weise ein Ueberwachungsausschuss gebildet, dessen Wirkungskreis in den Statuten genauer zu begrenzen ist. Endlich besteht die sogen. Generalversammlung, in welcher jedes anwesende Mitglied (Gehilfe, Geselle) eine Stimme hat, soferne sie nicht — was, wenn die Casse mehr als 300 Mitglieder zählt, obligatorisch ist — aus Delegierten dieser zusammengesetzt wird; immer haben jedoch die Gew.-Inhaber Anspruch auf die Hälfte der den Mitgliedern zustehenden Stimmen. Der Wirkungskreis dieser General-, bezw. Delegiertenversammlung ist gleichfalls im Statute genau zu bestimmen und ist ihr jedenfalls vorbehalten a) die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des letzteren, b) die Abfassung der Statuten, die Beschlussfassung über Aenderungen an denselben (welche jedoch der Genehmigung durch die Landesstelle bedürfen), über die Verschmelzung der Casse mit anderen den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Krankencassen, c) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, welche die im Statute festzusetzenden Grenzen überschreiten, d) die Beschlussfassung über die Auflösung der Casse im Falle eines Eingehens der Genossenschaft.

Die Gebarung und Verwaltung der Krankencasse muss selbständig und unabhängig von den sonstigen etwa bestehenden genossenschaftlichen Unterstützungsanstalten sein. Ihre Mittel dürfen unter keiner Bedingung zu anderen Zwecken als zur Krankenunterstützung ihrer Mitglieder verwendet werden. Die Gebarung steht unter der Aufsicht der Gew.-Behörde, welche berechtigt ist, jederzeit von allen Büchern und Rechnungen der Casse Einsicht zu nehmen und die Casse zu scontrieren, sowie verpflichtet erscheint, die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen. Im Falle von Gesetz- oder Statutenwidrigkeiten sind Strafen (nach dem VIII. Hauptstück der Gew. O.) und eventuell die Schließung der Casse zu verhängen. Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Hilfsarbeitern über die Berechnung und Zurückhaltung der auf die letzteren entfallenden Beiträge entstehen, werden von der politischen Behörde entschieden. Streitigkeiten zwischen den Cassamitgliedern und der Casse über Unterstützungsansprüche, gehören zur ausschließlichen Competenz des schiedsgerichtlichen Ausschusses der Genossenschaft.

Vergl. §§ 121—121 h Gew. O., G. 30/III 88, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, R. 33, dann A. R. betreffend die Unfall- und die Krankenversicherung der Arbeiter, insbes. I, 207 (Zusammenstellung derjenigen Abänderungen des Normalstatutes für genossenschaftliche Krankencassen, welche sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes auf dieses Statut ergeben), Menzel, die Arbeiterversicherung nach österr. Rechte (Leipzig, 1893). 1891 waren 720 genossenschaftliche Krankencassen thätig mit einem durchschnittlichen Mitgliederstande von 255.909 Personen.

X. **Lehrlingskrankencassen.** Nach dem Krankenversicherungsgesetze sind auch die Lehrlinge in die Versicherungspflicht einbezogen, während an den genossenschaftlichen Krankencassen nur die Gehilfen (Gesellen 2c.) Antheil haben. Das G. 4/IV 89 R. 39 verfügt nun, dass von dieser Versicherungspflicht durch die politischen Behörden erster Instanz die bei den Mitgliedern einer Gew.-Genossenschaft in Verwendung stehenden Lehrlinge befreit werden können, soferne diese Genossenschaft im Sinne des § 114, Absatz 2, lit. f der Gew. O. die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge in der Weise übernimmt, dass dieselben im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung Anspruch haben. Zum Zwecke der Unterstützung von Genossenschaften, welche in der Absicht auf Erlangung der gedachten Befreiung, die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge im Wege der Gründung einer Krankencasse für dieselben übernehmen wollen, wurde ein Musterstatut für Lehrlings-Krankencassen zusammengestellt und veröffentlicht (A. R., I. Suppl., S. 35). Die Genossenschaften könnten übrigens auch eine andere Form für die Gewährung der erforderlichen Fürsorge wählen. 1891 gab es 176 Lehrlingskrankencassen mit durchschnittlich 32.776 versicherten Lehrlingen.

XI. **Disciplinargewalt.** Der Genossenschaftsvorstehung steht das Recht zu, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen als: Verweise und Geldstrafen bis zu zehn Gulden zu verhängen. Die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, sind jedoch in den Statuten aufzuführen (§ 125 Gew. O.).

Literatur.

S. bei Art. Gewerbe-Verfassung. — Eine Statistik der gewerblichen Genossenschaften ist im H. M. in Vorbereitung und wird im Laufe von 1895 erscheinen.

Mataja.

Gewerbegerichte.

I. Einleitung. — II. Errichtung und Organisation. — III. Subjecte. — IV. Gegenstand. — V. Competenz. — VI. Verfahren. — VII. Rechtszug. — VIII. Verwandte Institutionen: a) Schiedsgerichtliche Ausschüsse, b) Schiedsgerichtliche Collegien.

I. **Einleitung.** Die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern den ordentlichen Gerichten zu entziehen, hält man für ein Bedürfnis; man wies die „Dienststreitigkeiten“ (s. d. Art.) den politischen Behörden zu. Mit der Zeit schienen für die gewerblichen Dienststreitigkeiten auch diese ihrem Zweck nicht zu entsprechen. Es fehlte oft die Nähe der politischen Behörde und die Raschheit des Verfahrens; dazu kam noch die Rücksicht auf das angeblich geringere Vertrauen zu dieser Instanz, und der Wunsch, Ver-

gleichsbehörden zu schaffen. So enstanden nach französischem Muster, nach den bis auf das Jahr 1806 zurückgehenden conseils des prud'hommes (vergl. Stieda, das Gew.-G.) die Gew.-G. für fabriksmäßig betriebene Gewerbe, ferner für Genossenschaften die schiedsgerichtlichen Ausschüsse (ohne Zwangscompetenz), und für Gewerbe, welche weder fabriksmäßig betrieben werden, noch Genossenschaften angehören, die schiedsgerichtlichen Collegien. Diesen Institutionen sind nicht nur die betreffenden Dienststreitigkeiten, sondern auch die Streitigkeiten der Arbeitnehmer untereinander zugewiesen (dagegen nicht immer die Streitigkeiten der Arbeitgeber untereinander, und nicht jene des Publicums mit den Gewerbsleuten). Sie fungieren zunächst als Vergleichscommissionen, sodann erst als Spruchbehörden. Wo sie (wie vielfach) noch nicht bestehen, fallen die Dienststreitigkeiten der Entscheidung der politischen Behörde, die Streitigkeiten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer unter einander den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zu.

Gegen die ganze, derzeit begünstigte Organisation sind erhebliche Bedenken geltend zu machen. (Pollak in Jur. Bl. 1894 Nr. 50 f.) Sie schafft Standesgerichte, die zu beseitigen man so eifrig bemüht war. Sie bringt die einander opponierenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Vermittlungsorgan zusammen; die Anschauungen dieser beiden Stände sind zu verschieden, als dass sie zusammen, und dazu noch ohne Controle richten könnten; gerade eine solche Behörde erscheint hiezu geeigneter, welche über beiden Ständen steht. Die Gesetzgebung sorgt ferner in keiner Weise dafür, dass das auch für die besprochenen Institutionen geltende materielle Recht wie von Gerichten gehandhabt werde. Hiezu kommt noch die anscheinende Principlosigkeit, welche mancher Institution Zwangscompetenz verleiht, einer andern nicht, die Verwirrung der Competenzregelung, die Lückenhaftigkeit der Durchführung.

Nichtsdestoweniger wird derzeit (März 1895) eine Erweiterung dieser Organisation beabsichtigt, welche nach einem dem Abgeordnetenhause vorliegenden Entwurf sich in den Bahnen des deutschen G. 29/VII 90 bewegen soll; allerdings soll an der Spitze der neuen Gew.-G. ein Jurist stehen. (Zum deutschen Gesetze vergl. G. Stein, das Reichsgesetz 29/VII 90, betreffend die Gew.-G.; Stieda d. Gew.-G.; Haas, Comm. zum Reichsgesetz 29/VII 90, woselbst weitere Literatur; für das österr. Recht fehlt m. W. eine einigermaßen genügende Darstellung.)

II. **Errichtung und Organisation.** Die Errichtung der Gew.-G. erfolgt aufgrund des G. 14/V 69 R. 63 für fabriksmäßig betriebene Gewerbe gleicher oder verwandter Art auf Antrag durch Verordnung des J. M.; dasselbe hat vor Errichtung das Gutachten des L. T., eventuell des L. A. (G. 1/IV 72 R. 42, § 1) und die Zustimmung des H. M. einzuholen. Der Antrag auf Errichtung eines Gew.-G. kann von Jedermann ausgehen; seine Erfordernisse sind im § 3 des G. 14/V 69 R. 63 genannt. Zu denselben tritt noch der Nachweis hinzu, dass für die Errichtung des Gew.-G. ein Bedürfnis bestehe. Derzeit sind erst fünf Gew.-G. (in Bielitz, Brünn, Reichenberg und Wien) errichtet, was nicht für den Wert der Institution spricht.

Die Gew.-G. sind staatliche Gerichte, da sie eine Zwangscompetenz zur Entscheidung von Privatrechtsstreitigkeiten haben. Sie werden von den ihnen unterworfenen Personen durch Wahl besetzt u. zw. je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus ihrer Mitte. Auch das einzelne Spruchcollegium hat „nebst dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von durch den Wahlkörper der Arbeitgeber und durch den Wahlkörper der Arbeiter gewählten Mitglieder“ zu umfassen. Die Details sind in den §§ 7—28 des citierten Gesetzes enthalten.

Die Gew.-G. zerfallen in Vergleichscommissionen und Spruchcollegien; die Mitgliederzahl eines Spruchcollegiums beträgt nebst dem Vorsitzenden wenigstens vier und kann bis acht steigen. Die Geschäftsordnung gibt sich jedes Gew.-G. selbst, vorbehaltlich der Genehmigung des J. M. Die Aufsicht üben die Oberlandesgerichte.

III. **Subjecte.** Parteien vor dem Gew.-G. sind einerseits die Arbeitgeber der betreffenden fabriksmäßig betriebenen Gewerbe und ihre Stellvertreter und andererseits die Arbeiter und Lehrjungen; die Vertheilung der Parteirollen ist irrelevant. Auch auf beiden Seiten können Arbeiter und Lehrjungen Partei sein, dagegen nicht Arbeitgeber und ihre Stellvertreter. Die Begriffe der Arbeitgeber, Arbeiter und Lehrjungen sind nicht hier zu entwickeln; es wird auf das H. G. und die Gew. O., auf den Art. Dienststreitigkeiten, ferner auf die Literatur (Pfersche, das gewerbliche Arbeitsverhältnis S. 12 f.; Menzel, Arbeiterversicherung S. 58 f.; Prucha, Polizeipraxis) verwiesen.

Von Bedeutung ist hier der Begriff des fabriksmäßig betriebenen Gewerbes. Von Wichtigkeit deshalb, weil nur Arbeitnehmer und Arbeitgeber solcher Gewerbe dem Gew.-G. unterworfen sind. Eine gesetzliche Definition dieses Begriffes, wie jenes der „Fabrik“ überhaupt gibt das Gesetz 14/V 69 R. 63 nicht. Die naheliegende Interpretation aus Art. 10 und 271 H. G. (Gegensatz von Fabriksbetrieb und handwerksmäßigem Betrieb; vergl. Staub, Comm. zum H. G., 2. Aufl. S. 16, 647) kann nach § 1 alinea 3 und § 88 a Gew.-O nicht stattfinden. Formell ist nach der Gew. O. eine Unternehmung dann eine Fabrik, wenn die Landesbehörde (Statthalterei) sie dafür erklärt, wobei der Min.-Erl. 18/VII 83, Z. 22037 zu beachten ist; der Recurs geht an das M. J., welches im Einvernehmen mit dem H. M. entscheidet. Ob ein Rechtszug an den V. G. offen steht, hängt davon ab, ob die Entscheidung der Landesbehörde deren Ermessenssache ist oder nicht; diese Frage ist zu verneinen, der Rechtszug an den V. G. steht daher offen (Budw. 6303; Menzel, Arbeiterversicherung S. 242 f.). Ist darnach ein Unternehmen materiell eine Fabrik ohne Rücksicht auf die Entscheidung der politischen Behörde, so entscheidet für die Unterwerfung unter ein Gew.-G. doch nur die Erklärung dieser Behörde.

Den Gew.-G. unterstehen daher nur jene Betriebe der betreffenden Gewerbe, welche von der politischen Behörde als Fabriken *erklärt* sind, und innerhalb dieser Betriebe die eingangs genannten Personen.

IV. **Gegenstand.** Vor das Gew.-G. sind die unter den sub III genannten Personen der daselbst bezeichneten Betriebe entstehenden Streitigkeiten dann zu bringen, wenn sie zu den im § 4 des G. 14 V 69 R. 63 sub. a—d aufgezählten, „aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse entstehenden Rechtsstreitigkeiten" gehören. Es handelt sich nur um Privatrechtsstreitigkeiten, so dass nicht einmal alle „Dienststreitigkeiten" der sub III genannten Personen hieher gehören, sondern eine Reihe derselben von der politischen Behörde zu entscheiden sind (S. den Art. Dienststreitigkeiten.) Die Aufzählung der vor das Gew.-G. gehörenden Privatrechtsstreitigkeiten im § 4 des citierten Gesetzes ist eine *taxative* und erspart daher weitere Ausführungen; § 4 lit. e („Streitigkeiten, welche sich auf die Pensions-, Kranken- und andere derartige Cassen der Arbeiter beziehen") dürfte alteriert sein durch die bei den Gesetzen über Arbeiterversicherung normierten Schiedsgerichte (vergl. Menzel, Arbeiterversicherung S. 160 f.).

V. **Competenz.** Wo ein Gew.-G. für bestimmte fabriksmäßig betriebene Gewerbe eingesetzt ist, gehören die sub IV genannten Rechtsstreitigkeiten unter den sub III genannten Personen vor dasselbe, soferne sie während der Dauer des Dienstverhältnisses oder innerhalb 30 Tagen seit seiner Auflösung anhängig gemacht werden. Der Grund dieser zeitlichen Beschränkung für die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ist im Art. „Dienststreitigkeiten" auseinandergesetzt; für die Streitigkeiten der Arbeiter (und Lehrjungen) untereinander beruht er darin, dass dieselben nach Auflösung des Dienstverhältnisses nicht mehr lange an ihrem früheren Dienstorte verweilen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gehören die genannten Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte. Die Wahrung der Competenz erfolgt von den Gew.-G. von Amtswegen (§ 49), von den ordentlichen Gerichten nur auf Antrag (§ 6), eine Ungleichmäßigkeit, die schwer zu erklären ist, keinesfalls ihren Grund in besonderem Vertrauen zu den Gew.-G. hat. Aus dem citierten § 6 ergibt sich, dass wohl eine prorogatio fori vom Gew.-G. an das ordentliche Gericht, aber keine umgekehrte Vereinbarung zulässig ist.

Die taxativ normierte Competenz des Gew.-G. deckt sich nicht völlig mit jener der politischen Behörden zur Entscheidung von „Dienststreitigkeiten" (s. diesen Art.); jene Dienststreitigkeiten, die § 4 nicht nennt, gehören daher auch dort vor die politischen Behörden, wo für das betreffende Gewerbe ein Gew.-G. besteht. Wo letzteres nicht der Fall, — also in den meisten Fällen — gehören, wie oben gesagt, alle Dienststreitigkeiten vor die politischen Behörden, die Privatrechtsstreitigkeiten der Arbeiter (und Lehrlinge) untereinander vor das ordentliche Gericht.

VI. **Verfahren.** Dasselbe zerfällt in zwei Abschnitte, in das Vergleichsverfahren und in das Erkenntnisverfahren.

Das Vergleichsverfahren ist als nothwendiger Bestandtheil eines jeden Processes vor dem Gew.-G. gedacht. Gelingt in diesem Verfahren ein Vergleich, so entfällt ein Erkenntnisverfahren. Misslingt der Vergleichsversuch, so wird die Rechtssache von der Vergleichscommission an das Spruchcollegium gewiesen und vor dem letzteren ein Termin zur Streitverhandlung anberaumt. Bei dieser Verhandlung, welche mündlich und öffentlich ist, haben die Parteien *persönlich* zu erscheinen, nur im Nothfalle und nur durch Angehörige oder Berufsgenossen können sie sich vertreten lassen, Advocaten sind ausgeschlossen (§ 33); diese der Advocaten-Ordnung (§ 8 derselben) nachgefolgte Vorschrift gilt.

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung, für welche ein dem im Hfd. 24 X 45 J. G. S. 906 vorgeschriebenen Summarverfahren ähnliches inquisitorisches Verfahren angeordnet ist. Das Gew.-G. kann Zeugen und Sachverständige einvernehmen, jedoch keinen Zeugniszwang ausüben; auch darf es keinen Eid abnehmen. Vielmehr muss um die Abnahme jedes (Parteien-, Zeugen- und Sachverständigen-) Eides, sowie um die Durchführung des Zeugniszwanges das ordentliche Civilgericht ersucht werden. Eine gesetzliche Beweistheorie besteht nicht.

Das Urtheil ist wenn möglich sofort nach geschlossener Verhandlung und in jedem Falle mündlich zu verkünden, auch seinem vollen Inhalte nach in das Urtheilsbuch einzutragen; die Parteien erhalten auf Verlangen Ausfertigungen. Das Urtheil muss bestimmt über bestimmte Ansprüche erkennen; es ist jedenfalls, soweit die sachliche Competenz des Gew.-G. reicht, der formellen und materiellen Rechtskraft fähig und begründet innerhalb dieser Grenzen auch eine gerichtliche exceptio rei iudicatae. Dieses Resultat kann durch Erwägungen über die mangelhaften Garantien der Rechtsprechung durch Gew.-G. nicht alteriert werden.

Execution wird vom Gew.-G. weder bewilligt, noch vorgenommen (§ 73); beides steht den ordentlichen Gerichten zu.

VII. **Rechtszug.** Gegen die vor dem Gew.-G. geschlossenen Vergleiche (§ 40 f.) ist ein Rechtsmittel nicht vorgesehen; doch steht die Geltendmachung absoluter Nichtigkeit — nicht auch des Zwangs, Betrugs, Irrthums — nach allgemeinen processualen Grundsätzen jedenfalls offen, und kann mangels gesetzlicher Bestimmung sowohl mittelst Recurses als auch mittelst Nichtigkeitsklage beim ordentlichen Gerichte geltend gemacht werden.

Der Rechtszug gegen Urtheile ist im G. 14 V 69 R. 63 geregelt. Ein „Rechtsmittel" im üblichen Sinne gibt es nicht, sondern nur eine binnen 14 Tagen beim ordentlichen Gerichte einzubringende *Klage* auf Aufhebung des gewerbegerichtlichen Urtheiles und Schöpfung eines gerichtlichen Urtheiles. Das letztere ist Sachurtheil, wenn der Kläger vor dem Gew.-G. den Rechtszug beschreitet, und Berühmungsurtheil (wie im Aufforderungsprocesse), wenn es der Beklagte thut.

Diese Klage beim ordentlichen Gericht steht unbedingt offen, wenn das punctum litis 50 fl. österr. W. übersteigt, sonst nur wegen Unzuständigkeit des Gew.-G., soferne vor diesem die Einwendung der Unzuständigkeit erhoben und abgewiesen wurde.

Auf diese Klage ist das gesetzmäßige (Bagatell-, Summar-, ordentliche) Verfahren einzuleiten, und es ist je nach dessen Bestimmungen ein Rechtszug an höhere ordentliche Gerichte noch offen. Die Einbringung der Klage hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des gewerblichen Urtheiles.

Eine andere Ueberprüfung des gewerbegerichtlichen Urtheiles durch die ordentlichen Gerichte (etwa aufgrund des Art. XV alinea 1 des G. 21/XII 57 R. 144) ist ausgeschlossen, wie im Art. „Dienststreitigkeiten" ausgeführt worden; ebenso ein Rechtszug an die politischen Behörden und den V. G.

VIII. **Verwandte Institutionen.** Solche sind: a) Die schiedsgerichtlichen Ausschüsse und b) die schiedsgerichtlichen Collegien. Dieser beiden Institutionen und ihres Verhältnisses zu den Gew.-G. ist bereits sub I gedacht, woselbst auch die gegen sie bestehenden Bedenken angedeutet sind.

a) Die schiedsgerichtlichen Ausschüsse sind in den §§ 114 c und 122 f. Gew. O. vorgesehen; sie haben der „Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten", dann der „Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern" zu dienen. Diese Ausschüsse haben — abweichend von den Gew.-G. — keine Zwangscompetenz, sondern hängen von der Vereinbarung der Parteien ab. Andererseits ist ihre Competenz ohne zeitliche Grenze, und es können durch Vereinbarung auch Streitigkeiten der Arbeitgeber untereinander vor den schiedsgerichtlichen Ausschuss gebracht werden, was bei einem Gew.-G. nicht zulässig ist. Gründe für diese Divergenzen sind schwerlich vorhanden.

Wird der schiedsgerichtliche Ausschuss nicht angerufen, so gehören die betreffenden „Dienststreitigkeiten" vor die politische Behörde, die anderen Streitsachen vor die ordentlichen Gerichte.

Die Organisation und das Verfahren vor den schiedsgerichtlichen Ausschüssen ist in den § 122 f. Gew. O. und den Normalstatuten (in Manz'scher Gesetzesausgabe I, 116 f.) ähnlich jenem der Gew.-G geordnet. Auch die Urtheile der schiedsgerichtlichen Ausschüsse sind wie jene der Gew.-G. innerhalb des Rahmens ihrer Competenz der formellen wie materiellen Rechtskraft fähig; ihre Anfechtung erfolgt durch eine binnen acht Tagen beim ordentlichen Gericht anzubringende Klage.

b) Die schiedsgerichtlichen Collegien für das nicht genossenschaftliche Kleingewerbe haben (§ 87 Gew. O.) eine Zwangscompetenz „zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen ... Gewerbsinhabern ... und ihren Hilfsarbeitern, oder zwischen diesen Hilfsarbeitern untereinander." Diese Collegien treten subsidiär zu den Gewerbegerichten hinzu; ihre Errichtung ist facultativ. Ihre Competenz ist zeitlich wie jene der Gew.-G. beschränkt, ihre Organisation und das Verfahren analog jenem der schiedsgerichtlichen Ausschüsse geordnet.

Pollak.

Gewerbe-Inspection.

I. Die ältere Gestaltung in Oesterr. — II. Die gesetzlichen Grundlagen. — III. Der Wirkungskreis. 1. Sachliche Competenz. 2. Oertliche Competenz. 3. Amtsbefugnisse. a) Aufsicht und deren Folgen, Anzeigen, Einspruch, Beiziehung von Sachverständigen. b) Unfallsanzeigen. c) Mitwirkung bei Genehmigung von Betriebsanlagen. d) Unfallserhebungen. e) Berichterstattung und Vorschläge. 4. Inspection. 5 Kanzleigeschäfte. a) Tagebuch. b) Gestionsprotokoll. 6. Verhalten bei Ausübung des Dienstes. 7. Pflichtgemäßer und facultativer Wirkungskreis. — IV. Organisation. 1. Der Gew.-Inspector. a) Allgemeiner Amtscharakter. b) Qualification. c) Besondere Amtspflichten. d) Amtsbezirke. 2. Der Central-Gewerbeinspector. 3. Die Assistenten. 4. Die Conferenzen. — V. Bisherige Wirksamkeit und Fortbildung der Gew.-J.

I. **Die ältere Gestaltung der Gew.-J. in Oesterr.** Unter den mannigfachen Mitteln, deren sich die österr. Regierung, von den Maximen des Merkantilismus beeinflusst, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis in den Beginn des gegenwärtigen hinein bediente, um die industrielle Entfaltung zu fördern, sind auch gewerbliche Fachorgane zu nennen, welche ungeachtet beträchtlicher Verschiedenheiten ihres Competenzkreises, doch in gewissem Sinne als Vorläufer der heutigen Gew.-J. aufgefasst werden können. Diese Organe wurden in jenen Erbländern eingeführt, in welchen sich die Industrie zumeist entwickelte (B., N. Oe., M.) und zwar waren es insbesondere die Commerz-Inspectoren und Manufacturcommissäre in B., dann die Fabriksinspectoren in N. Oe. Im erstgenannten Lande waren diese Organe, welche zwischen 1757 und 1760 eingeführt wurden, Hilfspersonen der Commerzconsesse, mit denen sie auch (1772) zu bestehen aufhörten. Gleichzeitig mit der Aufhebung der Einrichtung in B. erfolgte die Einsetzung eines Fabriksinspectors in N. Oe., dessen Befugnisse in den Jahren 1808—1815 unter Beigebung von zwei Inspectionscommissären und Kanzleipersonale endgiltig geregelt wurden; diese Institution wurde jedoch Ende der 20er Jahre aufgehoben, wobei ihre Agenden an die politische Landesstelle übergiengen.

Die Befugnisse dieser n.-ö. Fabriksinspection waren: die Beaufsichtigung der einschlägigen Betriebe, der Fabriks- und Fabrikspolizeiordnung, mit Berichterstattung oder Anzeige an die Landesregierungen, ohne selbständiges Eingreifen; ferner waren sie das begutachtende Fachorgan in gewerbepolitischen und gewerbepolizeilichen Verwaltungsangelegenheiten, wirkten aber auch erziehend in technischer und commercieller Beziehung auf den Gewerbestand und das gewerbliche Schulwesen ein; eine eigentliche behördliche Ingerenz hatten sie nur in sehr eingeschränktem Maße, indem sie die Lehrcontracte protokollierten und vidierten, in unzünftigen Gewerben Lehrlinge freisprachen und Gesellen dingten und die Prüfungsbehörde für gewerbliche Be-

fähigungen bildeten; endlich hatten sie aufgrund ihrer eigenen Wahrnehmungen und der Berichte der Kreisämter die Manufacturtabellen zu führen, d. h. den Stand der Fabriken evident zu halten. Bei alledem wurde ihnen „stetes Herumwandern in den Werkstätten, genaue Kenntnis der praktischen Handgriffe, der Verbindungen, des wirklichen Ganges des Fabrikszweiges“ zur wesentlichen Pflicht gemacht (Hfkd. 16/XI 10). Unter den diese Thätigkeit ausübenden Männern ragt insbesondere Stephan R. v. Kees, der erste Inspectionscommissär, in technologischer und gewerbestatistischer Hinsicht hervor.

Bald nachdem die Einrichtung der Fabriksinspection in Oesterr. aufgehoben worden war, taucht der Factoryinspector in England als wesentlicher Bestandtheil der Reform der Fabriksgesetzgebung auf und wird zum Vorbild der continentalen Fabriks- oder Gew.-J., die allmählich in Sachsen, in der Schweiz, in Preußen und den übrigen deutschen Staaten und, nach dem preußischen Vorbilde, in Oesterr. Eingang finden. So musste eine Organisation, die Oesterr. schon vor mehr als 100 Jahren kannte, von diesem Staate auf einem langen Umwege nach auswärtigen Vorbildern wieder übernommen werden, wobei dieses Abreißen des Fadens der einheimischen Entwickelung nicht zum Vortheile der Institution gerieth. Die heutige österr. Gew.-J. bezieht sich in allererster Linie auf das Verhältnis der Hilfsarbeiter zu den Unternehmern, eine Aufgabe, die den älteren Fabriksinspectoren fremd war u. den Zeitverhältnissen nach wohl fremd sein musste. Wenn dies auch von größter socialer Tragweite ist, so ist doch zu sagen, dass es bei einem fortgesetzten Ausbau der älteren Entwickelung ganz folgerichtig gewesen wäre, diese Thätigkeit einzubeziehen, ohne dass die sonstige Stellung hätte verschoben werden müssen. Die älteren Fabriksinspectoren waren — und das ist der organische Hauptvorzug der österr. Ansätze — der Beginn einer speciellen gewerblichen Verwaltungsinstitution, die mit der industriellen Entfaltung zugleich hätte entstehen können. Und es zeugt für die Richtigkeit dieses weittragenden Gedankens, dass die heutige Gew.-J. viel von dem Kerne der älteren in sich aufgenommen hat und stetig neu aufnimmt. Dieser Fortbildungsprocess wird erst dann zu Ende gelangt sein, bis die Anknüpfung an die ältere Gestaltung wieder vorgenommen worden sein wird; damit ist die Richtschnur gegeben, nach welcher dieses, in Oesterr. anscheinend neue, thatsächlich altüberkommene Organ im Gesammtorganismus der Verwaltungseinrichtungen zu beurtheilen und auszubauen ist.

II. **Die gesetzlichen Grundlagen der Gew.-J.** Die hauptsächliche Grundlage der österr. Gew.-J. ist das Inspectorengesetz 17/VI 83 R. 117, das dem preußischen (A. E. 14/V 79 Gesetzsammlung für Preußen S. 353 und Dienstanweisung 24/V 79 Minist.-Bl., S. 152) nachgebildet ist und das sowohl die gesetzlichen Anordnungen über Wirkungskreis, Organisation und Verfahren als auch (im § 12) die Grundgedanken einer Instruction über das amtliche Verhalten der Gew.-J. enthält; die Dienstesinstruction selbst s. Manz, Gew. O. 5. Aufl., S. 188 f. Uebrigens wurden die Leiter der politischen Landesbehörden mit H. M. Erl. 30/XII 83, Z. 40937 besonders auf dieses „in socialpolitischer Beziehung belangreiche Gesetz“ aufmerksam gemacht und in diesem Erlass mancher wichtige, in die Dienstesinstruction gehörige, in derselben jedoch nicht enthaltene Punkt geregelt; eine fernere Erweiterung erfuhr die Dienstesinstruction gelegentlich der Einbeziehung gewisser gewerblicher Lehranstalten in den Bereich der Inspection. Endlich wurde eine besondere Instruction für den Central-Gewerbeinspector erlassen. (Manz, Gew. O. S. 193 f.)

Schon aus dieser Zersplitterung und Häufung der Grundnormen ist zu ersehen, was im späteren Verlaufe der Erörterungen an den zahlreichen sich rasch folgenden sonstigen Normen über Competenz, Sprengel, Organe, den mehrfachen bis heute nicht ausgefüllten Lücken u. dgl. noch deutlicher hervortreten wird, dass bei Erlassung dieses „socialpolitisch belangreichen“ Gesetzes keine feste geschlossene Anschauung und Disposition vorhanden war, sondern dass ein mehr vorsichtig tastendes Vorgehen eingehalten wurde. Die Ursache hievon liegt darin, dass anfangs der 80er Jahre die socialpolitische Strömung in Oesterr. noch in den Anfängen lag; einerseits sollte der Anschein vermieden werden, als hätte das Gesetz eine Spitze gegen die Unternehmerinteressen, und anderseits sollte besonders verkündet werden, dass nunmehr die Interessensphäre der Arbeiter in mehr „humanitärer“ als in streng juristischer Hinsicht erweitert werden solle. Deshalb betont auch § 12 des Gesetzes die „Wohlthaten“ desselben und Punkt 4 der Instruction seine „wohlwollenden Intentionen“, Ausdrücke, die weder aus dem Begriffe eines Gesetzes heraus, das ja „Rechte“ schafft, noch anderseits aus dem Standpunkte der Gesetzestechnik, welche die Einbeziehung der Motive in den Wortlaut der Gesetze verbietet, zu rechtfertigen sind.

III. **Der Wirkungskreis der Gew.-J. im allgemeinen.** 1. Die sachliche Competenz bezieht sich auf mehrere Bestimmungen der Gew. O., und zwar im Wesen auf jene, welche die Verhältnisse der Hilfsarbeiter regeln; im speciellen sind es in taxativer Aufzählung folgende (§ 5 des Gesetzes):

a) Die gewerbe-hygienischen Einrichtungen, welche der Unternehmer in den Arbeits- und beigestellten Wohnräumen treffen muss;

b) die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die Pausen;

c) die Führung von Arbeiterverzeichnissen, das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;

d) die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter.

Diese im Gesetze gewählte Aufzählung hat für die vergleichsweise Wichtigkeit der einzelnen Gebiete keine Bedeutung. Dies muss hervorgehoben werden, da vielfach das Schwergewicht auf den ersten Punkt zu verlegen, für zutreffend erachtet wird. Dies ist der Natur der Sache nach nicht richtig, da einerseits in neuester Zeit hier die inspicierenden Amtsärzte in Concurrenz treten und da anderseits die übrigen Punkte von größter socialer Bedeutung

sind, sowie auch seitens der Arbeiter das Schwergewicht nicht im ersten, sondern den zwei folgenden Punkten gefunden wird (Arbeitsordnung, Arbeitsbücher, Kündigung, Entlassung, Lohnwesen ɪc.); überdies ist der vierte Punkt für die Zukunft des Gewerbes von vitaler Bedeutung, da das Lehrlingswesen im kleinen Betriebe der zumeist unzulänglichen Obsorge der Genossenschaften überlassen ist und im Großbetriebe ganz brach liegt.

c) Nach § 28 des U. V. G. ist eine Beziehung der Gew.-J. zu den Unfallserhebungen hergestellt worden.

Mit den vorstehenden Gebieten hat sich die Executivgewalt insoferne selbst gesetzliche Schranken auferlegt, als (§ 19) eine Verwendung der Inspectoren zu anderen Aufgaben nicht gefordert werden darf; damit ist selbstverständlich auch jede Beziehung zur Finanzverwaltung ausgeschlossen, dennoch wird dies ausdrücklich hervorgehoben.

2. Die örtliche Competenz umfasst in der Regel alle, der Gew. O. unterliegenden Unternehmungen eines bestimmten Umkreises, sie wird im Verordnungswege (in der Regel unter Aufrechthaltung der Landesgrenzen) allgemein oder im speciellen Fall festgesetzt, beziehungsweise abgeändert. Auch können Unternehmungszweige aus dieser örtlichen Abgrenzung ausgeschieden und besonderen Inspectoren zugewiesen werden (s. IV, 1, d). Diese Beschränkung der Competenz auf das Geltungsgebiet der Gew. O. ist durch die Einbeziehung der staatlichen Tabakfabriken (Uebereinkommen der Minist. für H., J. und F. 7/XII 85) der Privatpulverwerke (Uebereinkommen der Minist. für H., J. und Kriegswesen 7/IV 88, Z. 14351), dann der mit Arbeitsmaschinen ausgestatteten gewerblichen Lehranstalten (H. M. Erl. 11/V 85, Z. 339) abgeändert worden.

3. Die Amtsbefugnisse. Die Gew.-J. stellt das beaufsichtigende, berichtende, begutachtende u. berathende Fachorgan der Gewerbebehörden aller Instanzen (mit Beschränkung auf die sachliche Competenz der Inspection) dar. Eine eigene behördliche mit Erzwingung der Leistung verbundene Befugnis besteht derzeit nicht. Insbesondere ist hier zu erwähnen:

a) Die Aufsicht und ihr Effect. Erlangt der Inspector Kenntnis davon, dass in einem der Competenz unterliegenden Unternehmen die einschlägigen Bestimmungen der Gew. O. nicht beachtet (das Gesetz sagt: „gehandhabt" werden, während doch ein Gesetz nur von den Behörden gehandhabt werden kann) werden, so hat er die sofortige Abstellung der Gesetzwidrigkeit vom Inhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle die Anzeige an die zuständige Gewerbsbehörde zu erstatten. Die letztere ist verpflichtet, den Inspector von ihren Verfügungen in Kenntnis zu setzen, gegen welche derselbe u. zw. sowohl bei der I. als auch der II. Instanz innerhalb der Recursfrist Einspruch erheben kann, so dass dann die Angelegenheit an die III. Instanz vorgelegt werden muss.

Ferner hat der Inspector das Recht, in Fällen der Gesundheitsgefährdung der Hilfsarbeiter, zur Untersuchung des Falles die Beiziehung von Sachverständigen (Aerzte, Chemiker ɪc.) bei der Gewerbsbehörde zu beantragen, deren Kosten bei Sachfälligkeit vom Inhaber zu tragen sind. Im Verweigerungsfalle steht dem Inspector ein Einspruchsrecht nicht zu.

Die Amtsbefugnisse hinsichtlich der Rechtsfolgen der Aufsicht sind sonach sehr beschränkt. Zunächst muss es als Forderung an die Zukunft angesehen werden, dass hier die Competenz dahin erweitert werde, dass die Inspectoren in gewissen Angelegenheiten ein Recht selbständiger behördlicher Anordnungen bekommen, deren Erzwingung durch die politische Gewalt auf einfaches Ansuchen der Inspectoren erfolgen müsste, unter Wahrung der Rechtsmittel für die Partei. Gegenwärtig ist der Gewerbeinspector hinsichtlich des Erfolges der Anzeigen von der Zustimmung der Gewerbsbehörde abhängig. Erfolgt diese nicht, was häufig der Fall ist, so kann er vielleicht im langen Instanzenzuge schließlich Recht behalten, dann aber fehlt der Effect der Unmittelbarkeit seines Einschreitens, und es werden bei den zumeist sehr widerstreitenden Entscheidungen die Begriffe von Recht und Unrecht geradezu verwirrt. Ueberdies ist anbetracht der im Einzelnen oft geringfügigen Angelegenheiten der Ballast eines solchen Instanzenzuges überflüssig. Auch ist es eine für die Gew.-J. missliche Sache, wenn die Entscheidung über Verfügungen der Gewerbsbehörden in höherer Instanz wieder von Gewerbsbehörden erfolgt. Es ist gar nicht abzusehen, warum nicht ein vereinfachter Instanzenzug eingeführt werden sollte, nämlich derjenige an den Centralinspector, bezw. das H. M. Allerdings wäre dabei vorauszusetzen, dass die Verfügungen der Gewerbe-Inspectoren in gewissem Umfange in materieller Hinsicht inapellabel sein müsten. Anderseits müsste schon jetzt der Inspector ein Rechtsmittel gegen allzulanges Ausbleiben der Verfügung der Gewerbsbehörde erhalten und endlich wäre die Befugnis dahin auszudehnen, dass dem Inspector ein Einspruchsrecht gegen Verfügungen der Gewerbsbehörde auf seinem eigenen Geltungsgebiete zustehe, gegen welches dann die Gewerbsbehörde die Rechtsmittel zu ergreifen hätte. Endlich ist zu sagen, dass das heute bestehende Einspruchsrecht des Gewerbe-Inspectors durch den § 9 des Gesetzes zu eng begrenzt erscheint, nach welchem es sich nur auf Verfügungen, welche die Gewerbsbehörde über Anzeigen des Inspectors, betreffend wahrgenommene Uebelstände, trifft, bezieht; erforderlich wäre, dieses Einspruchsrecht auf alle Fälle von gutächtlichen Aeußerungen und Anträgen auszudehnen. Um das Einspruchsrecht richtig zu beurtheilen, muss man sich eben vor Augen halten, dass die Gew.-J. ein den Gewerbsbehörden coordiniertes Organ ist.

Die Nachtheile der gegenwärtigen Anordnung liegen darin, dass die Autorität der Inspectoren bei einfachem Anzeige- und Einspruchsrecht sehr schwach ist, dass die Gewerbsbehörden mit Agenden überlastet und häufig ohne socialpolitisches und technisches Verständnis des Einzelfalls vorgehen, und dass im günstigsten Falle eine gänzlich unnöthige

Doppelarbeit hervorgerufen wird. Es ist, mit einem Worte gesagt, eine Positiv-Gewalt erforderlich.

b) Der Gewerbe-Inspector ist seitens der Gewerbebehörden von den im Gewerbebetriebe vorgefallenen Unfällen zu verständigen (Erl. M. J. 27 X 84, Z. 5161) und zwar ist ihm auch im Falle einer, wegen eines Unfalles stattfindenden Commission (§ 31 U. V. G.) der Zeitpunkt dieser letzteren mitzutheilen, damit er nach seinem Ermessen an derselben theilnehmen kann (Erl. des M. J. 2 XI 90, Z. 4082). Dieses Ausmaß der Befugnisse ist unzulänglich; an dessen Stelle sollte eine Anzeigepflicht bei Unfällen seitens der Unternehmer direct treten.

c) Der Gewerbe-Inspector kann von den Gewerbebehörden mit der Begutachtung der Gesuche um Genehmigung von Betriebsanlagen oder Aenderungen an solchen, insoweit dabei die Gewerbehygiene in Betracht kommt, beauftragt werden; es kann hierbei der schriftliche Weg oder derjenige der commissionellen Betheiligung gewählt werden. Eine Lücke der Organisation liegt darin, dass für eine Verständigung des Gewerbe-Inspectors von dem Ergebnis der Commissionen resp. allfälligen anschließenden behördlichen Maßnahmen nicht genügend gesorgt ist. Auch fehlt es häufig an einer rechtzeitigen Verständigung der Vornahme von Commissionen, an der Vorlage der Baupläne ꝛc.

d) Der Inspector ist verpflichtet, auf Ansuchen einer Unfallsversicherungsanstalt jene versicherungspflichtigen Betriebe ehebaldigst zu besuchen, die ihm seitens der Anstalt bezeichnet werden, und der Anstalt zu berichten. Es würde den Grundbestimmungen der U. V. G. entsprechen, dass die Unfallsversicherungsanstalten die Kosten dieser Inspectionsacte tragen; der letzte Absatz des betreffenden § des U. V. G. (28) ist jedoch so unklar formuliert, dass, ungeachtet sich die Kostenersatzpflicht der Anstalten hieraus ableiten ließe, doch die entgegengesetzte Praxis in dieser Hinsicht besteht (s. IV, 3).

Gemäß § 31 des U. V. G. kann sich die Unfall-Versicherungsanstalt durch einen Beauftragten an den behördlichen Erhebungen über Anzeigen von Unfällen, bei welchen der Tod oder eine mehr als 4wöchentliche Erwerbstörung eintritt, betheiligen, und hat hiefür die Kosten zu tragen. Wenn nun bei diesen Erhebungen ein Gewerbe-Inspector interveniert, so erhält er gleichfalls keinen Kostenersatz, sondern hat die Auslagen aus seinem allgemeinen Reisepauschale zu decken, was eben auch kaum gerechtfertigt werden kann.

Endlich wird der Gewerbe-Inspector häufig aufgrund des § 20 U. V. G. zum Zwecke der Einreihung von Betrieben in Gefahrenclassen in Anspruch genommen, und hat die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe (§ 16 U. V. G.) zu controlieren (V. 3 IV 88 R. 36).

e) Die Gewerbeinspectoren haben dem Handelsminister Jahresberichte zu erstatten, welche, entsprechend bearbeitet, von diesem an den Reichsrath vorzulegen sind. Für Inhalt und Tendenz dieser Berichte — welche aus einem nicht erfindlichen Grunde — laut Gesetz „durch die Landesbehörden einzusenden sind", enthält der Wortlaut desselben die ganz präcise Bestimmung, dass sie sich einerseits auf die Thätigkeit, andererseits auf die Wahrnehmungen beziehen sollen, wobei zwei Punkte des Inhaltes speciell hervorgehoben werden, nämlich die Betriebsunfälle und ihre Ursachen, dann Vorschläge zu legislativen und administrativen Maßnahmen im Interesse der Industrie sowie der Arbeiter. Es geht daraus hervor, dass der Bericht in einer Hinsicht ein Geschäftsbericht sein soll, der nur die vorgesetzten Behörden und zwar vom Standpunkte der Aufsicht aus interessiert, andererseits aber ein materieller Bericht zu sein hat: über die Wahrnehmungen, u. zw. auf dem Competenzgebiete der Gew.-J., welcher zweite Theil geradezu in Vorschläge zu gesetzlichen Reformen und Verwaltungsmaßregeln auslaufen soll; dadurch werden die Gewerbe-Inspectoren zu einem treibenden, fördernden Elemente für Gesetzgebung und Verwaltung.

Im § 13, der diese Berichterstattung normiert, findet sich die ziemlich unbeachtet gebliebene Bemerkung, dass diese Vorschläge nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern auch „der Industrie" zu erstatten sein. Damit ist eine enge sinngemäße Anknüpfung an die Thätigkeit der alten österr. Fabriksinspectoren und der Kernpunkt zu einer weiteren Ausgestaltung des Institutes gegeben, nämlich zu gewerbepolitischen Beamten überhaupt.

Diese Berichte der Gewerbe-Inspectoren sind nun in der That hervorragende Leistungen und die wichtigste Fundgrube der Socialstatistik. Dennoch dürften sie sich auf die Dauer in der gegenwärtigen Gestalt nicht erhalten lassen, welche darin besteht, dass sämmtliche Berichte nach einem einheitlichen Schema geordnet und ohne einheitliche Verarbeitung sich folgen. Es wäre auszuscheiden was rein geschäftlicher Natur ist; dies könnte kurz tabellarisch gegeben werden. Darauf wären aus den eigentlichen „Wahrnehmungen" zusammenfassende Uebersichten zu verfassen und dann erst sollten die individuell gefärbten charakteristischen Einzelberichte folgen, welche den von Jahr zu Jahr wechselnden Stoff mitzutheilen hätten. Gegenwärtig wirkt die alljährliche Wiederholung von jetzt 18 übereinstimmend angeordneten Berichten ermüdend und stumpft das Interesse rasch ab. Auch wäre zu erwägen, ob für die große Menge von Entscheidungen und Erlässen, Vorschlägen u. dgl. sowie die Ueberfülle socialstatistischer Wahrnehmungen nicht etwa ein officielles periodisches Organ der Gew.-J. von Nothwendigkeit ist. Dennoch aber ist die österr. Einrichtung der Berichte, welche die Einzelberichte belässt, principiell richtiger als die Einrichtung des Report of the Chief Inspector of factories and workshops oder der reichsdeutschen amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten, in welchen die Einzelberichte verschwinden. Endlich würde sich die Veranstaltung von Einzelausgaben der Berichte neben dem Gesammtoperate empfehlen. Mit Rücksicht auf die Ausdehnung mancher Aufsichtssprengel in mehrere Länder sollte die Darstellung stets die

besondere Betrachtung für jedes der betreffenden Länder oder Landesgebiete ermöglichen.

Während in den ersten Berichten zahlreiche Gutachten und Vorschläge zu administrativen und legislativen Maßnahmen, im Sinne des Gesetzes, aufgenommen waren, vermisst man seit mehreren Jahren dieselben, was als eine empfindliche Lücke zu bezeichnen ist.

4. Die Inspectionsthätigkeit. Diejenige Form der Thätigkeit der Inspectoren, welche sie einhalten müssen, um allen ihren Amtsbefugnissen gerecht zu werden u. welche ihnen als die eigentliche, schon im Namen liegende gesetzlich zugewiesen ist, besteht in der Inspection (§ 7 und 8) oder wie sich das Gesetz ausdrückt: in der fortlaufenden Revision der Unternehmungen.

a) Vorbedingung des Rechtes zur Inspection ist die Legitimierung des Gewerbeinspectors gegenüber dem Unternehmer bezw. dessen Stellvertreter durch seine Legitimationskarte, welche (aus nicht ersichtlichen Gründen) alljährlich zu erneuern ist.

b) Das Recht der Inspection umfasst folgende Befugnisse: Den Eintritt in sämmtliche Arbeitsräume und zugehörigen Arbeiterwohnungen bei Tag jederzeit, bei Nacht nur während des Betriebes; ferner die Befugnis, den Unternehmer, bezw. Stellvertreter und alle Beschäftigten überall am Betriebsorte, nöthigenfalls ohne Zeugen, über die sie betreffenden Angelegenheiten, jedoch thunlichst ohne Störung des Betriebes, zu vernehmen; ferner vom Inhaber und Stellvertreter die Vorweisung der auf die Betriebsanlagen Bezug habenden Genehmigungsurkunden sowie Pläne zu verlangen. Das Zuwiderhandeln gegen diese einzelnen Rechte begründet, falls nicht ein strafgesetzliches Delict vorliegt, eine Uebertretung der Gew. O.

c) Der Unternehmer oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Inspector bei der Vornahme der Inspection zu begleiten.

5. Die Kanzleigeschäfte. Wenngleich der Schwerpunkt der Thätigkeit der Inspectoren in der Inspection sowie im persönlichen und mündlichen Verkehre gelegen ist und die Schreibgeschäfte sich auf die möglichst engsten Grenzen beschränken sollen, so ist doch ein gewisses Ausmaß derselben und damit eine Regelung erforderlich; diese ist im § 8 der Instruction — die sonst ziemlich inhaltsarm ist — normiert. Darnach haben die Inspectoren zu führen:

a) Das Tagebuch. Dieses enthält chronologisch und tabellarisch die wichtigsten Angaben, Anhaltspunkte und Bemerkungen über die Resultate der Inspectionen und hat den Zweck, als Basis der Jahresberichte, sowie der Auskünfte an die Gewerbsbehörden zu dienen; aus diesem letzteren Grunde sind auch besondere Aufzeichnungen über das sociale Cassenwesen zu führen; dieses Tagebuch kann seitens des H. M. und der polit. Landesstellen eingesehen werden und sind für dieselben auf Wunsch Auszüge zu machen.

Es ist klar, dass dieses Tagebuch, als die Grundlage gleichzeitig der statistischen Berichterstattung, durch die allgemein gehaltenen Punkte des § 8 der Instruction nicht genügend bestimmt ist; im Interesse der Gleichförmigkeit der Berichterstattung müssten noch genaue statistische Formulare vorgeschrieben werden, welche, da sie von weittragendstem und allgemeinstem Interesse sind, allgemein bekannt gemacht werden sollten, wie dies ja in den Instructionen mehrerer anderer Gesetze der Fall ist; solche Formulare müssen wohl bestehen, wie sie aber eingerichtet sind, ist aus den allgemein zugänglichen Anhaltspunkten nicht zu entnehmen.

So wenig auch über die Tagebücher bekannt wird, so ist doch zu ersehen, dass sie einerseits für die Evidenzhaltung der Inspectionen und anderseits als Elemente eines Catasters der Betriebe dienen, in welch' letzterer Hinsicht sie gewerbe- und socialstatistisch von größter Tragweite sind. Als principielle Anforderung müsste hier die Scheidung des Formulars nach Groß- und Kleinbetrieben bezeichnet werden, indem ein einheitliches Formular rücksichtlich der ersteren zu klein und rücksichtlich der letzteren zu umfassend wäre.

b) Das Gestionsprotokoll zur Evidenzhaltung des Schriftenverkehres. Da in diesem Schriftenverkehr zum großen Theile Eingaben von Arbeitern enthalten sind und da der Schriftenverkehr dem mündlichen gegenüber überhaupt zurücktreten soll, so ist nicht einzusehen, warum die Eingaben stempelpflichtig sein sollen, da ja damit nur eine Benachtheiligung jener Personen gegeben ist, die wegen örtlicher Entfernung nicht persönlich vorsprechen können. Ueberdies sollten die Eingaben der Arbeiter an sich schon als stempelfrei erklärt werden. Die heutige Praxis birgt hier jedenfalls nur Unzukömmlichkeiten, indem die Eingaben entweder als Privatbriefe behandelt werden können, was formell nicht zutreffend ist, oder wegen Stempelpflicht unterbleiben, resp. wegen mangelnder Stempelung zurückgewiesen werden müssten. Dieselben Schwierigkeiten bestehen mit Rücksicht auf die den Gewerbe-Inspectoren zustehende Portofreiheit. Ueber diese nicht unerheblichen Punkte findet sich in den Normen über die Gew.-J. nichts, ebensowenig wie darüber, in welcher Weise das Tagebuch mit dem Gestionsprotokoll in Verbindung zu bringen ist.

Ungeachtet der Intention des Gesetzes haben die Kanzlei- und Schreibgeschäfte der Gew.-J. bereits einen derartigen Umfang angenommen, dass sie deren Inspectionsthätigkeit und sonstigen persönlichen Amtsverkehr übermäßig einengen. Eine Abhilfe in dieser Hinsicht darf nicht lange ausbleiben, wenn der Erfolg der Institution nicht erheblich gefährdet werden soll.

6. Der § 12 des Gesetzes enthält ebenso wie der § 4 der Instruction eine generelle Instruction über das Verhalten der Inspectoren dahin gehend, dass die Institution als eine politische, vielfach nach freiem Ermessen vorgehende Einrichtung bezeichnet wird, deren letzter Zweck sowohl in der Förderung der Unternehmer und Arbeiter, als auch in der Anbahnung und Förderung sowie Erhaltung guter Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern liegt; im besonderen gilt folgendes:

a) Das ganze Vorgehen soll „wohlwollend" sein, d. h. es sollen die objectiven Umstände ebenso wie die Billigkeitsrücksichten gewahrt und dem Gesetze ein allmählicher Eingang unter möglichster Vermeidung von Reibungen geboten werden, wobei der Inspector allmählich die Stellung einer Vertrauensperson erlangt.

b) Die Unternehmer sind in der Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu unterstützen; dadurch wird der Gewerbe-Inspector zu einem zumeist technischen gesetzlichen Beirath der Unternehmer.

c) Den Arbeitern soll die thatsächliche Erreichung ihrer gesetzlichen Rechte (nach dem Wortlaute des Gesetzes: „die Wohlthaten des Gesetzes") gesichert werden; demnach ist der Inspector gesetzlicher Beistand und Rechtsfreund der Arbeiter (in Lohnstreitigkeiten, Arbeitsvermittlung 2c.).

d) In Fällen von Conflicten (insbesondere Strikes) soll als Ziel eines eventuellen Eingreifens die Vermittlung erstrebt werden; demgemäß sind die Inspectoren nach freiem Ermessen auftretende, sich freiwillig anbietende oder angerufene Vermittlungsorgane. Eine Frage des Ausbaues der Institution ist es, ob den Inspectoren nicht ein Recht auf die Beziehung zu den Strikeversammlungen zuerkannt und ob nicht eine Pflicht zur Anhörung von Arbeiteranliegen statuiert werden sollte.

Zum weiteren Ausbau des Thätigkeitskreises der Gew.-J. würde noch gehören, dass die Gewerbe-Inspectoren ins Recht gesetzt werden, sich die erforderliche Kenntnis der Betriebsverhältnisse auch auf anderem Wege als dem der Inspection zu beschaffen, zu ergänzen und zu sichern; dies wäre z. B., abgesehen von der bereits erwähnten Statuierung einer Pflicht zu Unfallsanzeigen seitens der Unternehmer, noch ein Recht zur Vorladung und Abhörung von Arbeitern und Gewerbsinhabern.

7. Die Eintheilung in den streng pflichtgemäßen und den darüber hinausgehenden Wirkungskreis. Weder das Gesetz noch die Instruction enthalten eine Eintheilung in diesem Sinne, wohl aber geht sie aus beiden mittelbar hervor. Während nämlich dasjenige, was oben unter Punkt 3 bis 5 angeführt ist, als der streng pflichtgemäße, d. h. obligatorische Wirkungskreis anzusehen ist, geht aus der im Punkt 6 geschilderten Instruction über die Ziele der Institution und das Verhalten ihrer Organe eine ganze Reihe von Angelegenheiten hervor, welche sich als Verwirklichungen im Einzelnen darstellen. Damit stellen sich diese Angelegenheiten dem Sinne nach als facultative Berechtigungen der Inspectoren dar und gleichzeitig als Amtsacte, welche, wenn sie überhaupt vorgenommen werden, in einer bestimmten Richtung und Weise, sowie zu einem vorbestimmten Zwecke vorzunehmen sind. Dagegen können diese unter Punkt 6 a bis d angegebenen Agenden nicht als unbedingt durchzuführende Amtspflichten angesehen werden. Dies beweist auch der Wortlaut des Inspections-Gesetzes im § 12: „Bei Erfüllung ihrer Aufgabe sollen die Gewerbe-Inspectoren bemüht sein" . . . 2c.

Der Central-Gewerbe-Inspector ist jedoch einer anderen Ansicht (Bericht 1893), indem er behauptet, dass es den Gewerbe-Inspectoren zur Pflicht gemacht wird, zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber und Arbeiter zu vermitteln. Eine solche Bestimmung würde zu Competenzconflicten mit anderen Behörden führen und für die Einführung von Einigungsämtern von großem Belange sein.

IV. **Die Organisation der Gew.-J.** 1. Der Gewerbe-Inspector. Das hauptsächlichste, aber nicht einzige Organ dieser Institution ist der Gewerbe-Inspector. Ihm oblag anfangs die gesammte ausführende Thätigkeit (s. Punkt III), während ihm gegenwärtig in dieser Hinsicht die Assistenten beigegeben sind. Er ist das wesentliche Organ, ohne welches eine Gew.-J. nicht gedacht werden könnte, wogegen allerdings alle übrigen Organe nicht unbedingt nothwendig wären.

a) Allgemeiner Amtscharakter. Die Gewerbe-Inspectoren sind Staatsbeamte, und zwar gegenwärtig solche der VII. Rangsclasse; im Staatsvoranschlag für das Jahr 1895 erscheinen jedoch 6 Ober-Inspectoren, 10 Inspectoren I. und 9 Inspectoren II. Classe vorhergesehen. Sie sind in persönlich-dienstlichen Beziehungen der polit. Landesstelle ihres Dienstortes, sonst aber den polit. Landesstellen, in deren Gebiet ihr Amtsbezirk liegt, und in letzter Instanz dem H. M. untergeordnet, werden jedoch im Staatshandbuche als Beamten des H. M. aufgeführt. Letzteres ist ohne Zweifel das zutreffende Verhältnis, wie auch schon daraus nothwendig wird, dass der Bezirk mancher Gewerbe-Inspectoren in einige polit. Landesstellen hineinreicht. Sie werden vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem M. J. ernannt, u. zw. erfolgt die erste Anstellung provisorisch gegen $^1/_2$jährige Kündigung. Ihre Bezüge bestehen in einem Gehalte, bezw. der Pension, dann einem Pauschale für die Reisen und einem solchen für Kanzleierfordernisse. Dieses letztere ist auch zur Bestreitung der Kosten allfälliger Hilfspersonen für die Schreibgeschäfte bestimmt, da solche Hilfspersonen nicht vorhergesehen sind; allerdings reicht es hiefür nicht hin, so dass die Inspectoren, wie bemerkt, durch mechanische Schreibarbeit überlastet sind.

Im dienstlichen Verkehre steht den Gewerbe-Inspectoren (nach H. M.-Erl. 19/I 90, Z. 53.610) Portofreiheit zu; sie haben sich beim Schriftenwechsel mit den Behörden und Gewerbsinhabern (nicht auch Arbeitern?) des Dienstsiegels zu bedienen und empfangen Dienstaufträge von Gewerbsbehörden, welche nicht im Sprengel der Landesbehörde ihres Amtssitzes liegen, von dringlichen Fällen abgesehen, durch die letztere. Auf den Mangel einer Bestimmung hinsichtlich der Gebürenfreiheit für Eingaben von Arbeitern ist schon oben (III 5 b) hingewiesen worden.

b) Qualification. Das Gesetz schreibt nur vor (§ 15), dass zur Ernennung der erforderliche Grad fachlicher Bildung und die Kenntnis der im Inspectionsgebiete üblichen Sprachen nothwendig sind. Diese Bestimmung genügt in Anbetracht der hervorragenden Bedeutung der Institution nicht. Es bleibt ganz offen, was unter „fachlicher" Bildung

zu verstehen sei und lässt leicht der Auslegung Raum, dass eine technische oder technologische Ausbildung gemeint sei, was nicht ganz zutreffend ist, wobei überdies noch auf die Vielgestaltigkeit der technischen Verfahrensarten in allen den Unternehmungen hingewiesen werden kann. Ebensowenig kommt es hauptsächlich auf die ärztliche oder hygienische Ausbildung an, indem hiefür die immer zahlreicher werdenden Amts- und Districtsärzte in Betracht kommen. Endlich bleibt es offen, wie ein Urtheil über die fachliche Ausbildung erlangt werden soll. Da die Gewerbe-Inspectoren Staatsbeamte sind und alle Staatsbeamten einer besonderen fachlichen Prüfung unterzogen werden, so muss diese Forderung auch hier gestellt werden, wozu noch kommt, dass dieser Institution eine so einschneidende Bedeutung für die socialpolitische und gewerbliche Verwaltung zukommt.

Es sollte sonach eine Prüfung vorgeschrieben werden, welche sich auf die einschlägigen Hauptlehren der polit. Oekonomie, Statistik, die Gew. O., speciell die Bestimmungen über Arbeiterschutz, dann das sociale Cassenwesen, ferner auf die Grundzüge der Technologie, sowie Bau- und Gewerbe-Hygiene zu erstrecken hätte; als Prüfer sollten Professoren der Universitäten und Techniken, Mitglieder der Gew.-J., der Leitung von Unfallsversicherungsanstalten sowie technologischer Anstalten in Betracht kommen.

Die in England vorgeschriebene Prüfung erstreckt sich zunächst obligatorisch auf mehrere Fächer der allgemeinen Bildung, und dann auf politische Oekonomie, Mathematik, ein Capitel aus der Mechanik, endlich die classischen und wichtigsten modernen Sprachen, in dem Sinne, dass aus dieser Gruppe von Fächern vom Candidaten 3 zu wählen sind. (V. Adler, Die Fabriksinspection, Jena 1884.)

c) Besondere Amtspflichten. Aus der eigenartigen Stellung der Gewerbe-Inspectoren, welche in die Gewerbsführung eingehendste Einblicke gewinnen und als unparteiische Rathgeber und Mittelspersonen eine sehr heikle Stellung einzunehmen, ergeben sich folgende Bestimmungen:

α) Die Gewerbe-Inspectoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der Geschäfts- u. Betriebsverhältnisse, sowie ausdrücklich namhaft gemachter Betriebsgeheimnisse, u. zw. auch nach Austritt aus dem Dienstverhältnisse verpflichtet, u. dürfen diese letzteren niemals im eigenen Interesse verwenden. Abgesehen von dem Disciplinar- und allg. Strafverfahren ist für Zuwiderhandlungen ein besonderes Vergehen, das mit Arrest von 1/4—2 Jahren bestraft wird, durch das Gesetz statuiert.

β) Das Amt des Gewerbe-Inspectors ist incompatibel mit jeder Führung eines gewerblichen Unternehmens, ebenso wie mit der Betheiligung an einem solchen oder Bedienstung in demselben.

γ) Die Gewerbe-Inspectoren dürfen weder von Gewerbearbeitern noch von deren Hilfsarbeitern für ihre Amtshandlungen Vergütungen oder Gastfreundschaft annehmen.

d) Die Amtsbezirke. Die ursprüngliche Eintheilung erfolgte mit V. des H. M. u. M. J. 5/VI 86 R. 89 und setzte 15 territoriale Sprengel, sowie ein Inspectorat für die gewerbsmäßigen Schiffahrts- und Schiffbauunternehmungen auf Binnengewässern der Reichsrathsländer überhaupt fest. Mit der V. 14/X 89 R. 168 u. 25/X 93 R. 158 wurde die Abgrenzung der ursprünglichen 15 territorialen Sprengel abgeändert und ihre Zahl auf 16 vermehrt; ferner wurde im G. 27/VIII 92 R. 158 ein Gewerbeinspector für die öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien eingesetzt. Die Organisation ist also eine im Wesen territoriale, indem nur zwei Inspectoren für specielle Gewerbe bestimmt sind. Eine Abweichung vom territorialen Grundsatze liegt auch darin, dass im Gebiete von Wien zwei Inspectoren, nämlich der Gewerbe-Inspector für diesen Bezirk und dann der eben genannte für die Verkehrsanlagen functioniert. Die derzeit bestehenden 16 Sprengel (mit dem Sitze in Wien, Wiener-Neustadt, Linz, Graz, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Prag, Reichenberg, Pilsen, Budweis, Königgrätz, Brünn, Olmütz, Troppau, Lemberg) sind viel zu groß, wobei namentlich die Größe der Sprengel Gal.-Bu., dann auch jener T.-V., Kl.-D. eine Erfüllung der Obliegenheiten unmöglich macht. Es wäre zum mindesten eine Verdoppelung der Inspectorate anzustreben, so dass deren Umkreis mit demjenigen der Handelskammern zusammenfallen könnte. Dies wäre namentlich auch mit Hinblick auf die Evidenzhaltung und Statistik der Betriebe praktisch.

2. Der Central-Gewerbe-Inspector ist im § 1 des Inspectorengesetzes vorhergesehen; seine Stellung ist durch eine eigene Instruction (Manz, Gew. O., 5 Aufl., 1892, S. 193 f.) geregelt. Er ist das gewerbetechnische Organ des H. M. in Angelegenheiten der Gew.-J. und hat in diesem Sinne die Thätigkeit der Gewerbe-Inspectoren im allgemeinen zu beaufsichtigen, die von denselben an das H. M. gerichteten Berichte zu begutachten, auch selbst die für die Gewerbeverwaltung erheblichen Betriebsvorgänge „wahrzunehmen“ und für die Ausbildung des Institutes der Inspection Sorge zu tragen; im speciellen obliegt ihm die Bearbeitung der einzelnen Jahresberichte der Inspectoren zu dem zur Vorlage an den Reichsrath bestimmten Gesammtbericht, in welchem auch Vorschläge zu legislativen und administrativen Maßnahmen im Interesse der Industrie sowie der Arbeiterschaft enthalten sein sollen. Der Effect seiner Thätigkeit gegenüber dem H. M. gipfelt in Begutachtung und Antragstellung, wobei ihm nur in dem Falle, dass Einsprüche der Gewerbe-Inspectoren gegen landesbehördliche Entscheidungen zur III. Instanz gelangen, ein Stimmrecht bei den allfälligen Ministerialberathungen zusteht.

Diese Competenzbestimmung zeigt zunächst jene Zweitheilung, die schon im Wirkungskreise der Inspectoren hervortrat, indem sie einerseits — im Sinne der alten österr. Fabriksinspectoren — das Interesse der „Industrie“ fördern sollen, hauptsächlich aber die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen des Arbeiterschutzes zu überwachen haben. Seine Competenz ist eine außerordentlich geringe, da er fast nur als Beirath des Gewerbe-Departement anzusehen ist. Und doch ist diese Institution der

Gew.-J., welche in den deutschen Vorbildern fehlt, eine glückliche, nur müsste sie anders geregelt sein, als dies heute der Fall ist. Es dürfte wohl behauptet werden, dass dem Centralinspector im H. M. dieselbe Stellung zu den Angelegenheiten des Arbeiterschutzes zustehen sollte, die dem gewerblichen Departement zu den übrigen Abschnitten der Gew. O. zukommt. Ueberdies wäre er jenes Organ im H. M., an das sich die geplante Arbeiterstatistik sachgemäß anzugliedern hätte; sind doch heute schon die Berichte der Gewerbe-Inspectoren Fundgruben der Socialstatistik. Hinsichtlich der einzelnen Gewerbe-Inspectoren aber muss sein Hauptaugenmerk dahin gerichtet sein, das im Gesetze und in der Instruction sehr aphoristisch behandelte Institut auszubauen, wie dies übrigens auch seine Instruction ausspricht. Es gibt zahlreiche strittige oder ganz ungelöste Punkte in der Thätigkeit der Inspectoren, die der Regelung harren; z. B. die Frage der Kosten bei Inspectionen und Unfallserhebungen für die Unfallsversicherungs-Anstalten, die genauere Fixierung des Verhältnisses der Assistenten zu den Inspectoren, dann der für 1895 vorhergesehenen Ober-Inspectoren, der Inspectoren I. und II. Classe zu einander, die Einrichtung der Kanzleigeschäfte mit Rücksicht auf die derzeitigen unzulänglichen Mittel, die Grundzüge für die Vereinheitlichung der Berichte mit fixen Tabellen zur Ermöglichung der Vergleichung und Vermeidung weitwendiger unübersichtlicher Darstellung, die zweckmäßige Anordnung des Tagebuches, die planmäßige Anordnung der Inspectionsthätigkeit nach Turnus, Art der Unternehmungen, die Anordnung von Amtstagen an einzelnen Industriecentren des Sprengels, die Auslegung strittiger Punkte der Gew. O., die Beseitigung ungleichmäßiger Praxis der Gewerbe-Inspectoren &c. Endlich hat er den Hebel zur Entfaltung einer segensreichen Thätigkeit in der Hand, indem er im Anschlusse an seinen für den Reichsrath bestimmten Bericht Vorschläge über administrative u. legislative Maßnahmen zu erstatten hat.

3. Die Assistenten. Gewerbe-Inspectors-Assistenten, als Hilfskräfte der Inspectoren, wurden zuerst im J. 1889 ernannt und ihnen mit der V. 14 III 90 R. 42 eine Instruction gegeben; anfänglich nur 8, sind es gegenwärtig (1893) 20 Personen, so dass nur noch 3 territoriale Bezirke ohne solche sind, und manchem Gewerbe-Inspector mehrere Assistenten beigegeben sind. Es stellte sich eben sehr bald heraus, dass die wenigen Gewerbeinspectoren nicht imstande waren, der enormen Arbeitslast gerecht zu werden, insbesondere als auch die Hilfsthätigkeit für die Unfalls-Versicherungsanstalten hinzukam. Aus den Beträgen nun, welche die letzteren für diese Thätigkeit der Gew.-J. zu zahlen haben (III 4 d), erfolgt die Dotierung der Assistenten. Von 1895 an dürfte in dem Institut der Assistenten durch deren theilweise Umwandlung in Inspectoren II. Classe eine Aenderung erfolgen.

Die Assistenten, welche ebenso wie die Gewerbe-Inspectoren ernannt werden, sind den letzteren untergeordnet und üben ihre Thätigkeit im Namen des Inspectors aus, wobei die Bestimmungen des Inspectorengesetzes analoge Giltigkeit haben. Sie werden gleichfalls mit Legitimationskarten versehen und in Eid genommen. Die Ansicht (s. die Abhandlung Turnwalds unter Literatur), dass die Assistenten zur Stellvertretung der Inspectoren nicht berechtigt seien, weil das Inspectorengesetz durch die Verordnung über die Assistenten nicht abgeändert werden könne, sonach die Rechtsbasis für die letzteren fehle, ist juristisch nicht haltbar.

4. Die Conferenzen der Gewerbe-Inspectoren unter dem Vorsitze des Central-Gewerbe-Inspectors oder höherer Beamten des H. M. finden von Zeit zu Zeit in Wien statt. Ueber Verlauf u. Ergebnisse derselben werden keine für die Oeffentlichkeit bestimmten Mittheilungen gemacht. Diese Conferenzen können eine sehr zweckdienliche Institution sein, um zur Lösung strittiger Punkte zu gelangen und das einheitliche Vorgehen befördern, es ist aber ein Urtheil über sie eben ausgeschlossen. Es würde sich empfehlen, die Conferenzen abwechselnd an den Sitzen der einzelnen Inspectorate abzuhalten, was von großer instructiver Bedeutung wäre, sowie die Protokolle zu veröffentlichen. Bei solchen Conferenzen mit abwechselndem Standorte würde zweckmäßiger Weise der Vorsitz dem Inspector des jeweiligen Einberufungsortes zu überlassen sein, und hätte dieser auch das Programm festzustellen. In dieses sollten unter anderem gemeinschaftliche Inspectionen mit daran anschließenden Besprechungen aufgenommen werden.

V. **Bisherige Wirksamkeit und Fortbildung der Institution.** Ein Blick auf die 10jährige Thätigkeit der Gewerbe-Inspectoren zeigt eine rapide Zunahme derselben. (Siehe Tabelle S. 923.)

Es gibt keinen Verwaltungszweig, der so sehr unter der Controle der Oeffentlichkeit steht als gerade die Gew.-J., und keinen, der die Probe so glänzend bestehen würde. Das österr. Institut der Gew.-J. sowie deren Berichte werden auch in der That allg. im Auslande als mustergiltig anerkannt. Ein Blick auf die nebenstehenden Zahlen lehrt nicht nur, dass die Inspectoren nur mit effectiver Ueberanstrengung den steigenden Amtspflichten nachzukommen versuchen, sondern auch, dass sie hierbei von glücklichen Erfolgen begleitet sind; er lehrt ferner, dass eine Verkleinerung der Sprengel und Vermehrung der Inspectionsorgane dringendst geboten ist, soll die Thätigkeit überhaupt und die persönliche Antheilnahme insbesondere (im Gegensatz zur schriftlichen) den Ansprüchen nachkommen können. Dabei ist in den Ziffern nicht einmal der gesammte Umkreis der Thätigkeit gegeben. Aber abgesehen davon hat das Institut der Gew.-J. den bedeutenden Nutzen gebracht, dass die socialpolitische Wendung, welche die österr. Gesetzgebung seit 10 Jahren gemacht hat, sofort von einschneidenden Folgen in thatsächlicher Hinsicht begleitet gewesen ist. Während die meisten socialpolitischen Gesetze, wie z. B. jene über die Gewerbegerichte, Arbeiterwohnungen &c., welche keiner Inspectionsthätigkeit unterliegen, im allgemeinen nur am Papiere stehen, haben die Abschnitte der Gew. O. über den Arbeiterschutz sofort eine von Tag zu Tag steigende Befolgung gefunden. Und darüber hinaus hat die

	1884	1886	1888	1890	1893	1894
1. **Personalstand**						
bei der Centralinspection	1	1	1	1	2	2
Inspectoren resp. Amtsleiter	9	15	15	16	18	18
Assistenten	—	—	—	8	20	20
2. **Inspectionsthätigkeit.**						
Besuchte Betriebe	2564	3513	4068	5892	7995	9666
Davon ohne Motoren	791	1223	1475	2494	3835	4636
Arbeiter in den besuchten Betrieben in 1000	228	274	265	343	337	446
Arbeiter per Betrieb	89	78	65	58	42	46
3. **Sonstige Amtsgeschäfte.**						
Einladungen zu Commissionen	104	671	1590	2786	8084	10760
Fälle persönlicher Antheilnahme hieran	104	442	618	887	2047	2617
Abgegebene schriftliche Gutachten	1100	?	?	?	5593	6070
Entgegengenommene Beschwerden	100	1359	2780	5023	5915	5817
Erfolgreich interveniert in %	?	75	64	41	35	35
Fälle der Inanspruchnahme seitens der Unternehmer	?	400	?	?	1978	2704

Gew.-J. das große Verdienst, dem Classenkampfe der Arbeiterschaft viel von seiner Schärfe benommen zu haben; indem die Arbeiter einen Rechtsberather, einen Vertreter ihrer gesetzlichen Rechte, einen Vermittler bei Arbeitsstreitigkeiten haben, entfällt für sie in vielen Fällen der Zwang, im Wege der Association durch Kampf Erfolge zu suchen. Dabei sind aber die Bestimmungen des Arbeiterschutzes auch für jene großen Schichten der Arbeiterbevölkerung der Befolgung entgegengeführt worden, welche, auf sich angewiesen, dieselbe nicht hätten nachdrücklicher herbeiführen können. Den Gewerbeinhabern endlich ist in den zahlreichen schwierigen Fällen gegenüber den organisatorischen sowie hygienischen Vorschriften der Gew. O. ein Berather erstanden, der mit Takt u. Umsicht (nicht minder aber auch mit Nachdruck) die allmähliche Umgestaltung der Betriebseinrichtungen befördern hilft. Und die Industrie selbst hat in verschiedenen Fällen einen Vortheil zu verzeichnen gehabt, indem durch mehrere Einzelschilderungen der Inspectoren deren Lage, Bedrohung u. Entwickelungshindernisse klar geworden sind.

Damit knüpft die Institution der Gew.-J. an die alte österr. Fabriksinspection wieder an, deren Entwickelungsprocess leider durch viele Jahrzehnte unterbrochen worden ist. Auf diesem Wege aber ist auch die Fortbildung des Institutes zu suchen. So wie sie heute organisiert ist, als eine im Wesen nur beaufsichtigende und berathende Amtsführung ohne Eigenrecht und Nachdruck kann sie nicht als abgeschlossen gedacht werden. Sie bedeutet vielmehr denjenigen Punkt in der Entwickelung des Verwaltungsorganismus, an den sich die sociale Verwaltung angliedern soll; als letztes Ziel dieser Fort- und Ausbildung ist dann die Schaffung *eines selbständigen und einheitlichen Organensystems der socialen Verwaltung* anzusehen. Die heute vereinzelt neben einander oft in Doppelarbeit und mit Competenzschwierigkeiten thätigen Organe: Die Gewerbsbehörden mit Hinblick auf den Arbeiterschutz, die Gew.-J., die Kranken- und Unfallsversicherungs-Anstalten und Cassen, die Bruderladen, dann die Arbeitsstatistik und die noch ausstehenden Zweige der socialen Versicherung, die Einigungsämter und anderes, alle diese Organe müssen sich einmal zusammenschließen und einen fest gefügten Platz in dem bereits bestehenden Verwaltungssysteme, aber auch eine Vereinheitlichung untereinander erhalten.

Quellen und Literatur.

Die gesetzlichen Bestimmungen s. bei *Manz*: Gew. O., 5 Aufl., Wien 1892, und bei *Weigelsperg*: Compendium, 3 Aufl., Wien 1892. Bericht der k. k. Gewerbe-Inspectoren über ihre Amtsthätigkeit im J. 1894, Wien 1895, Staatsdruckerei; dieselben für die früheren Jahre des Bestandes.

Mischler E.: die österr. Gew.-J., in Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung VI, 458 ff.; dasselbe für die einzelnen Jahre 1887—1893 in der genannten Zeitschrift II.—V. Bd. und im „Handelsmuseum" 1894 Nr. 23. *Mataja V.*: Die österr. Gew.-J. in Conrads Jahrb. Neue Folge XVIII. Bd. *Kleinwächter*: In Schmollers Jahrb. Neue Folge X. Jahrg. 4 Heft. *Berg L.*: Das Gewerbe-Inspectorengesetz, Wien 1890 (eine populäre Erläuterung des Gesetzes). *Pogatschnigg V.*: Zur Geschichte der Gew.-J. in Oesterr., Zeitschrift f. V. 1885 Nr. 19. *Turnwald*: Ueber die Stellvertretung der Gew.-Inspectoren, Allgemeine Juristenzeitung XIII. Jahrg. Nr. 5. *Seidl J. v.*: Der Gewerbe-Inspectorenbericht, Gerichtshalle XXXVIII. Jahrg. Nr. 16. Art. „Fabrikaufsichtsbeamte" bei *Stengel*.

Mischler.

Gewerbeschulwesen.

I. Allgemeines. 1. Entwicklung. 2. Centralleitung. a) Centralcommission für den gewerblichen Unterricht. b) Centralinspection. c) Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterr. 3. Centralmuseen. a) Museum für Kunst und Industrie. b) Technologisches Gew.-Museum. — II. Gewerbliche Schulen: 1. Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen. a) Staatsgewerbeschulen. b) Organisation der höheren Gewerbe-Schulen. c) Organisation der Werkmeisterschulen. d) Lehrerschaft. 2. Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige. a) Organisation. b) Gliederung. c) Lehrerschaft. 3. Allgemeine Handwerkerschulen. a) Organisation. b) Lehrerschaft. c) Bestand. 4. Gewerbliche Fortbildungsschulen. a) Allg. gewerbliche Fortbildungsschulen. b) Fachliche Fortbildungsschulen. c) Zeichen- und Modellierschulen. d) Gewerbliche Fortbildungsschulen und Arbeitsschulen für Mädchen. — III. Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens.

I. Allgemeines. 1. Entwicklung. Die Anfänge des gewerblichen Unterrichtes in Oesterr. reichen bis in die Zeit von 1770—1785 zurück. Kaiser Josef II. verordnete 1782 die Pflege des gewerbl. Zeichnens an den Normalschulen und die Errichtung von Sonntags-Zeichenschulen für Handwerker. Solcher Schulen entstanden über 200, doch konnte ihr gewerbeerziehlicher Erfolg kein nennenswerter sein, da weder Lehrbehelfe, noch auch geeignete Lehrer vorhanden waren. Erst mit der Errichtung der technischen Lehranstalten (Prag 1806, Wien 1815) gewann die technische Bildung an Verbreitung und zugleich wurden dadurch die Grundlagen für einen zweckmäßigen gewerblichen Unterricht geschaffen. Mit tüchtigen technischen Lehrkräften konnte sodann die „alte Realschule 1851—1867", welche vornehmlich als gewerbliche Lehranstalt zu wirken bestimmt war, in's Leben gerufen werden. Eine wichtige Epoche für die gewerbliche Fachausbildung war dadurch angebrochen, denn in der gleichen Zeit entstanden auch einige Specialschulen und gewerbliche Zeichenschulen (Webeschule Reichenberg 1852, Zeichenschule für Glasindustrie in Steinschönau 1856, Privat-Baugewerkschule Wien 1864, Kunstgewerbeschule Wien 1867). Mit der Reform von 1867 verlor jedoch die Realschule ihren gewerblichen Charakter ganz, dieselbe wurde, was sie noch heute ist, eine allgemeine Bildungsanstalt und speciell eine Vorbereitungsschule für die technische Hochschule. Die dadurch enstandene Lücke in der Entwickelung des gewerblichen Schulwesens dauerte bis 1873, wurde jedoch theilweise ausgefüllt durch die vom H. M. in größerer Zahl errichteten Fachschulen für einzelne Gewerbe. Im Jahre 1873 begann die groß angelegte Action des C. U. M. mit der Errichtung der ersten Staatsgewerbeschule in Brünn, worauf in kurzer Aufeinanderfolge die meisten jetzt bestehenden größeren Anstalten in's Leben gerufen wurden. Als endlich 1882 auch die bis dahin im Ressort des H. M. stehenden „gewerblichen Fachschulen" in die Verwaltung des C. U. M. übergiengen, konnte der theilweise auf zusammenhanglosen Grundlagen entstandene Ausbau des gesammten Gew.-Sch. einheitlich und systematisch weiter entwickelt werden. Gegenwärtig umspannt ein dichtes Netz gewerblicher Schulen die Monarchie, welches in allen seinen Theilen zweckmäßig angelegt, kein Bedürfnis der gewerblichen Erziehung unbefriedigt läßt. Wenn ursprünglich manche Schulorganisationen an bewährte ausländische Muster anknüpften, so erlangten dieselben in ihrer Weiterentwickelung auf heimischem Boden bald ein durchaus eigenartiges Gepräge und dienen heute als Vorbild für gleichartige Bestrebungen im Auslande. Allseits werden die Grundzüge des organisatorischen Ausbaus des österr. Gew.-Sch. als mustergiltig anerkannt und mit demselben ist der Name des ersten Referenten im C. U. M., Freiherr Armand v. Dumreicher, auf's innigste verknüpft.

Im Gegensatze zu anderen Culturstaaten ist das österr. Gewerbeschulwesen fast zur Gänze verstaatlicht, wodurch hauptsächlich der rasche Aufschwung desselben bedingt war. Nur wenige Anstalten sind Privatschulen, d. h. werden von den Ländern, Communen oder Vereinen unterhalten und auch für diese leistet der Staat namhafte und regelmäßige Subventionen. Der Staatsaufwand beträgt gegenwärtig jährlich rund $2^{1}/_{2}$ Mill. Gulden, außerdem leisten für die staatlichen Schulen die Länder und locale Factoren Geldbeiträge von circa 75.000 fl.

2. Centralleitung. Das gesammte Gew.-Sch. untersteht dem Unterrichtsministerium und wird von dieser Centralstelle unmittelbar geleitet und verwaltet. Eine consultative Mitwirkung steht in mancher Hinsicht dem Handelsministerium zu. Landesregierungen und politische Behörden I. Instanz vermitteln den amtlichen Verkehr.

a) Die Centralcommission für gewerblichen Unterricht im C. U. M. ist als consultatives Organ eingesetzt. In den Bereich ihrer Berathungen gehören insbesondere Gesetzesvorlagen und Fragen der Errichtung oder Auflassung gewerbl. Bildungsanstalten. Die Anzahl der durch das C. U. M. ernannten Mitglieder — gegenwärtig 26 — ist nicht beschränkt. Durch dieselben sind alle wichtigen Zweige der Industrie und alle gewerblich bedeutenden Gegenden Oesterr. vertreten. Ein Delegierter des H. M. und die Fachinspectoren nehmen an deren Berathungen theil. Die Referate erstatten zwei Bureauvorstände und den Vorsitz führt ein Sectionschef des C. U. M. — Bei den politischen Landesstellen mit Ausnahme von Niederösterreich und Galizien fungieren fachmännische Beiräthe für Angelegenheiten des gewerbl. Unterrichtes, bestehend aus einer Anzahl von Vertrauens- und Fachmännern, welche bei Prüfung und Erörterung einschlägiger wichtiger Fragen dem Landeschef berathend zur Seite stehen. In N. Oe. ist eine Gewerbeschul-Commission in Wien und in Galizien eine Landes-Commission für Gewerbeangelegenheiten eingesetzt. Auch zu den Aufgaben dieser letzteren gehört die Errichtung und Beaufsichtigung der Fachschulen zur Hebung der Hausindustrie, ferner fungiert dieselbe fallweise als berathendes Organ der Staatsverwaltung in gewerbl. Schulangelegenheiten.

b) Die Centralinspection ist nach fachlichen Gebieten eingetheilt und wird gegenwärtig durch 8 Fachschulinspectoren, welche vom C. U. M. aus dem Kreise hervorragender Fachmänner gewählt sind und alle an den Schulen vertretenen technischen und kunstgewerblichen Fach-

richtungen repräsentieren, ausgeübt. Dieselben bereisen periodisch die gewerblichen Schulen des ganzen Reichsgebietes und die Inspectionsergebnisse sowie alle wichtigeren Fachfragen der Schulverwaltung werden in Inspectorenconferenzen unter Vorsitz der Bureauvorstände berathen. — Für die Inspection der allgemeinen Handwerkerschulen und Fortbildungsschulen fungieren außerdem Regierungscommissäre, welche aus den Fachlehrkräften der Staatsgewerbeschulen und einzelner anderer Anstalten ernannt sind. Diese Inspection ist territorial eingetheilt u. zw. derart, dass jeder Staatsgewerbeschule in der Regel die Schulen eines oder mehrerer Handelskammerbezirke zugewiesen sind.

c) Das Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich (amtlich) dient allen Interessen des gesammten industriellen Bildungswesens, insbesondere der Herbeiführung einer einheitlichen Entwicklung desselben; es enthält die Protokolle der Sitzungen der Centralcommission, Gesetze, Verordnungen und Regulative, Schulnachrichten, Personalien &c. Das „Supplement" zu demselben behandelt die Geschichte und Organisation des gewerblichen Bildungswesens im In- und Auslande und publiciert Aufsätze pädagogisch-didaktischen Inhaltes.

3. Centralmuseen. In Wien bestehen zwei große Gew.-Museen, eines für die kunstgewerbliche, das andere für die technische Richtung. Beide Centralanstalten sollen für das ganze Gebiet der Monarchie als Quellen von Bildungsmitteln dienen.

a) Das kais. königl. Museum für Kunst und Industrie umfasst kunstgewerbliche Sammlungen, eine Fachbibliothek mit einer Sammlung von Stichen und die Gipsgießerei, welch' letztere die plastischen Vorlagen für die Lehranstalten liefert. Vom Museum werden auch mustergiltige Objecte den Fachschulen und Provinzmuseen leihweise überlassen. — Im Anschlusse an das Museum ist die kais. königl. Kunstgewerbeschule errichtet, welche eine allgem. Abtheilung, ferner Fachschulen für Architektur und Malerei, 7 Special-Ateliers für Fächer der Kunsttechnik und ein chemisches Laboratorium umfasst. Das letztere entwickelt auch eine selbständige Thätigkeit als „Versuchsanstalt", namentlich für Keramik, Glasindustrie und Emailtechnik. Die allgem. Abtheilung der Kunstgewerbeschule dient zugleich zur Ausbildung der Lehramtscandidaten des Freihandzeichnens an Mittelschulen.

b) Das kais. königl. technologische Gewerbemuseum, ein staatlich subventioniertes Institut des n.-ö. Gewerbevereines, gliedert sich in 4 Sectionen: für Holzindustrie, chemische Gewerbe, Metallindustrie und Elektrotechnik und umfasst technologische Sammlungen, Versuchsanstalten und Fachschulen. Außerdem stehen mit demselben ständige Fachcommissionen und technische Vereine im Zusammenhange. α) Versuchsanstalten: Für Papierprüfung, für Bau- und Maschinenmaterial, für chemische Gewerbe, besonders für Tinctorialchemie und Cementprüfung, für Elektrotechnik und für Brauerei und Mälzerei. Hiezu gehört auch „der technische Dienst zur Förderung des Kleingewerbes", bestehend aus einem Musterlager und einer Prüfungsstation für Kleinmotoren, Werkzeugmaschinen, Werkzeuge und Geräthe. Durch diese Versuchsanstalten ist das technische Versuchswesen in Oesterr. begründet worden und die erzielten Erfolge dürften die staatliche Regelung desselben herbeiführen. β) Fachschulen: Niedere und höhere Fachschule für Möbel- und Bautischlerei; Special-Lehrcurs für Papierindustrie; niedere Fachschule für Färberei, höhere Fachschule für chemische Gewerbe und das Seminar für Tinctorialchemie; niedere u. höhere Fachschule für Bau- u. Maschinenschlosserei, Lehrcurs für Kesselheizer und Maschinenwärter; Fachschule für Elektrotechnik. γ) Special-Lehrcurse mit Abend- und Sonntagsunterricht.

II. **Gewerbliche Schulen.** Für alle wichtigeren Zweige gewerblicher Thätigkeit sind, zweckmäßig angepasst und richtig vertheilt in allen industriellen Orten und Bezirken, gewerbliche Schulen vorhanden.

Nach Umfang und Ziel unterscheidet man folgende Gattungen:

1. Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen.
2. Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, einschließend einige Versuchsanstalten.
3. Allgem. Handwerkerschulen.
4. Fortbildungsschulen.

1. Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen. Gleichwie in der gewerblichen Thätigkeit gewisse fachliche Hauptgruppen (Kunst-, Bau-, mechanische und chemische Gewerbe) mit je einer größeren Anzahl gewerblicher Zweige deutlich von einander abgegrenzt erscheinen, so sind auch gemeinsame geistige Grundlagen für jede dieser Gruppen vorhanden und es ergibt sich darnach die Gliederung und Organisation der zugehörigen Fachschulen. Das Ausbildungsbedürfnis in jeder Gruppe kann jedoch ein höheres oder niedrigeres sein und darnach richten sich wieder die Aufnahmsbedingungen und die Lehrziele der Schulen, sowie auch die Eintheilung derselben in höhere Gewerbeschulen und Werkmeisterschulen. Es bestehen demnach solche Schulen für: 1 Kunstgewerbe. 2. Baugewerbe 3. Mechanisch-technische Gewerbe. 4. Chemische Industrie.

a) Staatsgewerbeschulen. Höhere Gewerbeschulen und Werkmeisterschulen sind in den Hauptstädten der Kronländer und außerdem noch in einigen besonders bedeutenden Industriecentren errichtet, wo dann in der Regel mehrere derartige Fachschulen zu einer gemeinschaftlichen Anstalt vereinigt sind. Solche Fachschulcombinationen führen in Oesterr. den Titel „Staats-Gewerbeschulen". Diese Bezeichnung drückt keinen didaktischen, sondern nur einen administrativen Begriff aus, denn nur durch die Vereinigung in einem Anstaltsgebäude und die einheitliche Leitung ist der äußere Zusammenhang zwischen den combinierten Fachschulen hergestellt. Indem auf diese Weise die vorhandenen Lehrkräfte, Schulräume, Sammlungen &c. eine vollständigere Ausnützung erfahren, resultiert daraus auch ein nicht geringer ökonomischer Vor-

theil. — Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Standorte der jetzigen Staats-Gewerbeschulen und zugleich die Art und Zahl der in jeder vereinigten Fachschulen, wobei H. die höhere Gewerbeschule und W. die Werkmeisterschule der betreffenden Fachabtheilung bedeutet.

Staats-Gewerbeschule in	Fachschule für			
	Kunstgewerbe	Baufach	Mech.-technische Fächer	Chem.-technische Fächer
Bielitz	—	—	H. W.	H. W.
Brünn (deutsch)	—	H. W.	H. W.	—
Brünn (böhmisch)	—	W.	W.	—
Czernowitz	—	W.	—	—
Graz	W.	W.	—	—
Innsbruck	W.	W.	—	—
mit der Filiale Hall	W.	—	—	—
Krakau (polnisch)	W.	H.	H.	H.
Lemberg (polnisch)	W.	W.	—	—
Pilsen (deutsch)	—	H. W.	H. W.	—
Pilsen (böhmisch)	—	W.	W.	—
Prag (böhmisch)	—	H. W.	H. W.	—
Reichenberg	—	H. W.	H. W.	H. W.
Salzburg	W.	W.	—	—
Triest (ital.)	W.	H.	H.	—
Wien I. Bezirk	—	H. W.	H.	—
Wien X. Bezirk	—	—	W.	—

Im ganzen sind hiernach gegenwärtig 16 Staats-Gewerbeschulen errichtet, von denen die umfangreichste (Reichenberg) 6 Fachschulen umfaßt. Die Anzahl der höheren Fachschulen ist im ganzen 18, die der Werkmeisterschulen 29. Zu den höheren Gewerbeschulen sind noch hinzuzählen: Die Kunstgewerbe-Schulen in Wien und Prag, die Landesfachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt und die höheren Fachschulen am technologischen Museum in Wien, während die niederen Fachschulen an diesem Museum in die Kategorie der Werkmeisterschulen gehören. Eine Zwischenstellung nimmt die „Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren" in Wien ein. — Mit der Staats-Gewerbeschule in Bielitz steht eine Abtheilung für Weberei und eine commercielle Abtheilung und mit jener in Czernowitz gleichfalls eine commercielle Abtheilung in Verbindung. Ferner bestehen an allen Staats-Gewerbeschulen je nach Bedarf Specialcurse für Kesselheizer und Maschinenwärter, Elektrotechnik, Bau- und Möbeltischlerei, kunstgewerbliche Frauenarbeiten &c., an einigen sind „offene Zeichensäle" vorhanden und endlich sind mit denselben gewerbliche Fortbildungsschulen, die als „Musterschulen" wirken, verbunden. — Die Frequenz der Staats-Gewerbeschulen betrug 1893—94 an den höheren Gewerbeschulen 1793, an den Werkmeisterschulen 2749 Schüler. Von der letzteren Zahl entfielen auf die baugewerblichen Werkmeisterschulen (in Deutschland „Baugewerkenschulen" genannt) 1480 Schüler. Die Specialcurse hatten 2242 und die gewerblichen Fortbildungsschulen 3324 Frequentanten. — Die beiden Kunstgewerbeschulen in Wien u. Prag zählten 577 Schüler, die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie 143 Schüler; die höheren Fachschulen am techn. Museum in Wien, incl. chem. Seminar, 83 Schüler, die niederen Fachschulen 406 Schüler und die Specialcurse 317 Schüler, endlich die Maschinenfachschule in Wiener-Neustadt 88 Schüler. — Der staatliche Aufwand für diese Anstalten beziffert sich pro 1895 mit 1,157.000 fl.

b) Die Organisation der höheren Gewerbeschulen, die als „technische Mittelschulen" bezeichnet werden können, ist derart durchgeführt, dass aufgrund einer bestimmten allgem. Vorbildung (Bürgerschule oder Untermittelschule) in einem 4jährigen Unterrichte alle für den Industrie- und Gewerbebetrieb nothwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten, zugleich aber auch ein höherer Grad von allgemeiner Bildung vermittelt werden. Die Zöglinge werden dadurch befähigt, ein Gewerbe in ausgedehnterem Maße und unter Verfolgung höherer Ziele zu betreiben oder hervorragendere Stellungen in größeren Fabriksetablissements auszufüllen. — Die Kunst-Gewerbeschule hat die Heranbildung von geeigneten Kräften für die verschiedenen Kunstgewerbe, sowie von Lehrern für den kunstgewerblichen Unterricht zur Aufgabe; die Baufachabtheilung dient zur Ausbildung künftiger Baumeister, Bauunternehmer, Steinmetz- und Zimmermeister &c.; die mechanisch-technische Abtheilung für zukünftige Fabrikanten, Fabriksleiter, technische Kräfte für Spinnereien, Webereien &c. und die chemisch-technische Abtheilung für Fabrikanten, Leiter und technische Kräfte in Färbereien, Druckereien, Bleichereien, Zuckerfabriken, Glas- u. Thonwarenfabriken, chemischen Fabriken &c. — Entsprechend dem Zwecke jeder Fachabtheilung ist der Lehrgang festgesetzt. Die allgemein bildenden und vorbereitenden Fächer, als: Unterrichtssprache und Literatur, Geographie und Geschichte, mathematische und naturwissenschaftliche Fächer bilden für alle Fachabtheilungen die gemeinsame Basis, von welcher aus sich die eigentlichen Fachgegenstände, in welchen das Schwergewicht des Unterrichtes ruht, nach den verschiedenen Fachrichtungen gesondert abzweigen. In den letzten Jahrgängen wird die specielle Berufsrichtung der Schüler besonders berücksichtigt, dabei aber jede Einseitigkeit in der Ausbildung streng vermieden. Während der Hauptferien jedes Schuljahres obliegen die Zöglinge einer praktischen Thätigkeit in dem gewählten Berufe auf Bauplätzen oder in Fabriken und Werkstätten. — Reichhaltige Lehrmittelsammlungen unterstützen den Unterricht in allen Fachgegenständen; außerdem sind an den mechanisch-technischen Abtheilungen mechanische Lehrwerkstätten und elektrotechnische Laboratorien und an den chemischen Abtheilungen neben den allgem. Laboratorien auch solche für Specialfächer — Färbereilaboratorien — vorhanden. Den Abschluss des Studiums bilden Reifeprüfungen und die hierbei erworbenen „Reifezeugnisse" sind in Ansehung des Einjährig-Freiwilligenrechtes gleichwertig den Ma-

turitätszeugnissen an Mittelschulen. — Die Absolventen erweisen sich in der industriellen Praxis infolge der ziemlich weitgehenden Specialisierung der Fachunterrichte, dann auch infolge ihrer jugendlichen Bildsamkeit und Anbequemung zu jeder Arbeitsverrichtung als sehr brauchbare Kräfte.

c) Die Werkmeisterschulen bezwecken die Heranbildung intelligenter Arbeitskräfte für Industrie und Gewerbe durch Ertheilung eines dem Berufe angemessenen fachlichen Unterrichtes. Die Schüler sind junge oder auch ältere Gewerbeangehörige, welche bereits ein Gewerbe ganz oder zum Theil erlernt haben und die sich nun alle jene fachtheoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen, welche unter den heutigen Anforderungen des rationellen Gewerbebetriebes für den selbständigen Gewerbsmeister oder für den Werkmeister (Werkführer) in industriellen Unternehmungen nothwendig sind. — Die Gliederung der Werkmeisterschulen nach Fachabtheilungen ist die nämliche, wie an höheren Gewerbeschulen. Der Cursus dauert jedoch nur 2 Jahre, bezw. 4 Wintersemester für die Baugewerbe, und in demselben treten die allgem. bildenden Fächer gegen die eigentlichen Fachdisciplinen auf das nothwendigste Ausmaß zurück. — Auch an diesen Schulen stehen Lehrwerkstätten mit den kunstgewerblichen und mechanischen Abtheilungen und chemische Speciallaboratorien mit den chemischen Abtheilungen in Verbindung. — Man hat schon vielfach diese Schulen sehr bezeichnend „gewerbliche Unterofficiersschulen" genannt und dieser wichtigen Aufgabe entsprechen thatsächlich die in die Praxis übertretenden Absolventen in vollem Maße, zumal mit Rücksicht auf die in der Industrie noch stark vorherrschende Empirie.

d) Die Lehrerschaft an den Staats-Gewerbeschulen setzt sich zusammen aus Männern der Praxis mit technischer Hochschulbildung oder künstlerischer Vorbildung für die eigentlichen Fachgegenstände, ferner aus für Mittelschulen qualificierten Lehrern für die vorbereitenden und allgemein bildenden Fächer. Von großer Bedeutung ist der directe Einfluss dieser Lehrerschaft auf Gewerbe und Industrie im Umkreise der Schule. Jene berührten Specialcurse für Gewerbetreibende dienen vornehmlich diesem Zwecke und außerdem die praktischen Arbeiten der Lehrer für die Industrie. Auch die wissenschaftliche und künstlerische Thätigkeit der Lehrkräfte ist eine her- vorragende. Mit dieser Lehrerschaft war es auch möglich, zur Hebung des niederen gewerblichen Schulwesens beizutragen. So entstanden an den Staats-Gewerbeschulen die Curie zur Heranbildung von Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen und an gewerblichen Fachschulen, so wurden ferner eine ganze Reihe von Lehrbehelfen: Lehrbücher, Zeichenvorlagen, Modelle 2c. hergestellt, und auch zur Inspection (s. o.) werden diese Fach-Lehrkräfte verwendet.

2. Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, einschließlich einige Versuchsanstalten. Diese Schulen, kurz „gewerbliche Fachschulen" genannt, dienen zur Hebung der Production in einzelnen bedeutenderen Gewerben, welche nicht bloß in den größeren Industriestädten, sondern noch in vielen anderen Orten ihren Sitz haben. Namentlich ist dies hinsichtlich der Weberei, Glasindustrie und Keramik, Holz- und Steinindustrie der Fall. Auch die sogenannte „Hausindustrie", welche noch in vielen Gegenden der Monarchie mit größerem oder geringerem Erfolge thätig ist und hauptsächlich industrielle Specialitäten erzeugt (Stickerei, Spitzenklöppelei, Weberei, Holzschnitzerei, Glasquincaillerie 2c.) bedarf dieser Schulen im hohen Grade zu ihrer geistigen Belebung, vornehmlich zur Veredlung der äußeren Formen ihrer Erzeugnisse.

a) Organisation. Da sich jede dieser Schulen auf's genaueste den betreffenden Productionsverhältnissen anpassen muss, so muss auch je nach Umfang und Bedeutung des einzelnen Productionszweiges die Organisation und die Ausstattung der zugehörigen Schule eine sehr verschiedene sein. Unter den gegenwärtig functionierenden 97 vom Staate unterhaltenen (staatlichen) und 58 vom Staate subventionierten Anstalten dieser Art sind solche, an welchen nur eine Lehrkraft und wieder andere, wo ein Lehrkörper von 10 und mehr Personen thätig ist. Das Erfordernis solcher Schulen schwankt sodann zwischen einigen hundert Gulden bis zu jährlich 25.000 fl. Selbst unter den Schulen gleicher Kategorie treten weitgehende Unterschiede zutage. So hat unter den vorhandenen 29 Webeschulen die kleinste nur 1 Leiter und 1 Werkmeister und ein Budget von circa 3000 fl., die größte dagegen 1 Director, 5 Lehrer und 2 Werkmeister bei einem Jahreserfordernis von circa 15.000 fl. Beide entsprechen aber vollkommen ihrem Zwecke, die eine der wenig bedeutenden Hausindustrie einer Gebirgsgegend, die andere im Centrum einer hochentwickelten Schaf- und Baumwollindustrie. Aus diesen Beispielen geht die große Mannigfaltigkeit dieser Schulen, sowie die Schwierigkeit einer genaueren Classification derselben hervor. — Allen Schulen gemeinsam ist die intensive Pflege des Zeichnens und der gewerblichen Fertigkeiten. Die Unterrichtsdauer ist verschieden und erstreckt sich bis auf 3 Jahre. Die Schüler treten zumeist direct aus der Volksschule ein, obgleich eine vorhergehende gewerbliche Praxis, wie bei den Werkmeisterschulen, sehr zweckdienlich wäre. In den vorhandenen Lehrwerkstätten erlangen dieselben eine Ausbildung, welche die Meisterlehre ersetzt. Die Abgangszeugnisse vieler Anstalten involvieren sodann die gesetzliche Berechtigung zum Antritte und selbständigen Betriebe des betreffenden Gewerbes. Mit den meisten Anstalten stehen fachliche Fortbildungsschulen und mit einigen auch „offene Zeichensäle" in Verbindung. Der staatliche Aufwand beträgt pro 1895 873.000 fl.

b) Gliederung. Die gewerblichen Fortbildungsschulen werden nach Maßgabe der Verwandtschaft der betreffenden Gewerbe in 6 Gruppen eingetheilt. In der folgenden Zusammenstellung ist zugleich die Frequenz jeder Gruppe im Schuljahre 1893—94 angeführt.

I. Gruppe bilden die Fachschulen für Spitzenarbeiten und Kunststickerei (14 staatliche und 7 subvent.): Centralspitzencurs in Wien; Fachschulen für Kunststickerei in Wien, Laibach, Linz, Krakau, Zakopane; Fachschulen für Spitzenklöppelei und sonstige Spitzenarbeiten in Gossengrün, Wamberg, Calavino, Chiapovano, Idria, Ziola, Flitsch, Luserna, Tol

Ottica, Predazzo, Proveis, Cles, Kanczuga, Muszyna und eine Fachschule für Maschinenstickerei in Dornbirn. — 626 Schüler.

II. Gruppe. Fachschulen für Weberei u. Wirkerei (31 staatliche und 10 subvent.): Wien, Reichenberg, Warnsdorf, Schluckenau, Rumburg, Nachod, Humpoletz, Hohenelbe, Königinhof, Starkenbach, Starkstadt, Wildenschwert, Zwittau, Lomnitz, Rochlitz, Neubistritz, Landskron, Brünn, Mähr.-Schönberg, Neutitschein, Mähr.-Sternberg, Proßnitz, Römerstadt, Frankstadt, Jägerndorf, Freudenthal, Bennisch, Haslach, Asch, (Webe- und Wirkschule) Schönlinde und Strakonitz (Wirkschulen) Krosno (Webeschule) und 9 Fachwerkstätten für Weberei in Galizien. — 2805 Schüler.

III. Gruppe. Fachschulen für Holz- und Steinindustrie (31 staatliche und 10 subvent. und außerdem 23 subvent. Korb- und Strohflechtschulen). Hiezu gehört auch die „Musterwerkstätte für Korbflechterei und Muster-Weidenplantagen in Wien", ferner 3 Wanderunterrichte: für Korbflechterei, für Vollendungsarbeiten an Holzwaren und für Holzdrechslerei. Fachschulen für Holzbearbeitung: Bergreichenstein, Chrudim, Grulich, Königsberg, Melnik (Korbflechterei), Tachau, Wallern, Bleistadt (Korbflechter), Wall.-Meseritsch, Würbenthal, Ebensee, Hallstadt (Holz u. Marmor), Hallein, Bruck a. M., Aussee, Bozen, Schlunderns (Korbflechterei), Arco, Cortina d'Ampezzo, St. Ulrich in Gröden, Villach, Laibach, Mariano, Fogliano und Zaga (Korbflechterei), Gottschee, Malborgeth, Zakopane, Kolomea, Kimpolung, Domzále (Strohflechterei); außerdem 5 Fachwerkstätten in Galizien und 23 Korb- und Strohflechtschulen. — Fachschulen für Steinbearbeitung: Hořitz, Friedsberg, Saubsdorf, Trient, Laas. — 3182 Schüler.

IV. Gruppe. Fachschulen für Quincaillerie-, Keramische- und Glasindustrie (6 staatl. u. 3 subvent.): Fachschule für Thonindustrie in Znaim, Teplitz, Bechin, Oberleutensdorf, Kolomea, Poremba, Tousle; ferner Haida (Glas), Steinschönau (Glas- und Metallquincaillerie) — 1643 Schüler.

V. Gruppe. Fachschulen und Versuchsanstalten für Metallindustrie (10 staatliche und 1 privat): Fachschule für Maschinenindustrie in Komotau, Klagenfurt, Prerau; für Eisen- und Stahlindustrie verbunden mit einer Versuchsanstalt in Steyr; für Metallindustrie in Nixdorf; für Kunstschlosserei in Königgrätz; für Gewehrindustrie verbunden mit Probieranstalt für Handfeuerwaffen in Ferlach; für Grobeisenwaren in Sulkowice; für Schlosserei in Swiatniki; für Eisen- und Stahlgewerbe in Waidhofen a. d. Ybbs und Vulpmes. — 681 Schüler.

VI. Gruppe. Fachschulen und Versuchsanstalten verschiedenen Zieles (6 staatliche und 5 subvent.): Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien; Fachschule für Uhrenindustrie in Karlstein; Fachschule für Gürtler, Graveure und Broncewarenerzeuger in Gablonz; Fachschule für Edelsteinbearbeitung in Turnau; für Musikinstrumente in Graslitz und Schönbach; für Seilerei in Radymno; für Schuhmacher in Uhnow; Altsandec und Willkow Musikschule in Petschau. — 392 Schüler.

c) Die Lehrerschaft an diesen Fachschulen ist verschiedenartig zusammengesetzt. Die Leitung vieler Schulen ruht in Händen von Maschinentechnikern und Architekten und solche wirken theilweise auch als Lehrer. Viele technische Fachlehrer sind für bestimmte Zwecke besonders herangebildet worden, während die Mehrzahl der Lehrer für die kunstgewerblichen Fächer den Kunstgewerbeschulen entstammt. Als Werkmeister stehen tüchtige Praktiker in Verwendung, oder es werden als solche befähigte Absolventen nach weiterer praktischer Ausbildung herangezogen. Da die Lehrerschaft in ihrer Mehrzahl auch eine selbständige zumeist kunstgewerbliche Thätigkeit in der Fachrichtung der Schule entwickelt, so wirkt dieselbe dadurch in hervorragender Weise unmittelbar auf die Hebung des Geschmackes und sehr häufig auch auf die Einführung neuer Techniken in der betreffenden Industrie.

3. Allgemeine Handwerkerschulen. Während die bisher angeführten Fachschulen die fachliche Ausbildung für ein bestimmtes Gewerbe zum Ziele haben, ist es Zweck der allgem. Handwerkerschulen eine bessere allgem. Vorbildung für die Erlernung jedes gewerblichen Betriebes, insbesondere eines handwerksmäßigen Gewerbes (§ 14 Gew. O.) zu bieten. Dieselben stehen demnach auf der breitesten Basis aller arbeitenden Classen und sind Vorschulen für die Meisterlehre.

a) Organisation. Die Handwerkerschulen nehmen die Schüler schon mit dem vollendeten 12. Jahre, also im volksschulpflichtigen Alter auf, ertheilen in einem 2—3 jährigen Curse den fortgesetzten Volksschulunterricht, aber daneben unterweisen sie auch in einer Anzahl für den gewerblichen Beruf nützlichen Disciplinen, wodurch sie für das praktische Leben specieller und besser vorbilden, als es die Volks- und Bürgerschule vermag. Insbesondere wird das Zeichnen gepflegt; der naturkundliche Unterricht wird vornehmlich mit Beziehung auf Mechanik, Technologie und Materialienkunde betrieben und die Aneignung von Handfertigkeiten läuft in hervorragender Weise mit der theoretischen Unterweisung parallel. Zu letzterem Zwecke sind an den Schulen Modelliersäle und gut ausgestattete Werkstätten für Holz- und Metallbearbeitung vorhanden. — Die Absolventen erweisen sich in der nachfolgenden Meisterlehre als sehr anstellig, geschickt und verwendbar. — Mit jeder Handwerkerschule steht eine gewerbliche Fortbildungsschule in Verbindung und desgleichen ein „offener Zeichensaal". Letztere Einrichtung (s. a. O.) bietet allen Gewerbetreibenden des Ortes, Meistern und Gehilfen, die Gelegenheit, die Lehrmittelsammlungen der Schule unter Anleitung der Fachlehrer zu benützen und sich von letzteren bei Anfertigung von Werkzeichnungen für technische und kunstgewerbliche Zwecke Rath und Auskunft zu holen.

b) Die Lehrerschaft besteht aus technisch und kunstgewerblich gebildeten Kräften, ferner tüchtigen Werkmeistern für den praktischen Unterricht und Lehrern für den Elementarunterricht. In dieser Zusammensetzung drückt sich der wesentliche Unterschied gegenüber den Volks- und Bürgerschulen aus.

c) Der Bestand dieser Schulgattung ist zur Zeit kein großer, da diese Schulen erst seit 1885 successive zur Errichtung gelangten. Es bestehen allgem. Handwerkerschulen in Linz, Klagenfurt, Imst, Tetschen, Jungbunzlau, Jaroměř, Kladno, Leitomischl, Kolin und Wolin. Dieselben sind theils staatliche Anstalten mit Beitragsleistungen der Gemeinden oder umgekehrt Communalanstalten mit Staatssubvention. Der staatliche Aufwand pro 1895 beträgt 84.150 fl., die Frequenz 1893—94 618 Schüler, dazu 175 in den offenen Zeichensälen und 1315 an den Fortbildungsschulen.

4. Gewerbliche Fortbildungsschulen. Für jene große Menge des Nachwuchses der gewerblichen Classen, welche weder eine Fachschule, noch auch die Handwerkerschule besuchen kann, sind gewerbliche Fortbildungsschulen mit Sonntags- und Abendunterricht errichtet. Dieselben bestehen in allen Städten und auch in größeren Landgemeinden, namentlich in Industriebezirken.

a) Allgemeine gewerbl. Fortbildungsschulen. Von diesen gilt insbesondere das Gesagte, wozu noch beizufügen ist, dass nach den Bestimmungen der Gew. O. (§§ 75 a und 100) die Gewerbsinhaber verpflichtet sind, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen die erforderliche Zeit einzuräumen und diesen Schulbesuch zu überwachen. Alle gegenwärtig bestehenden Fortbildungsschulen sind aufgrund der Verordnung des C. U. M. 24 II 83 organisiert, werden von localen Factoren erhalten und aus dem Staatsschatze subventioniert. In der Regel trägt der Staat den dritten Theil der jährlichen Erhaltungskosten. Außerdem sorgt das C. U. M. für die Entwickelung dieser Schulen durch die Erhaltung der Muster-Fortbildungsschulen an den Staats-Gewerbeschulen, durch die Herstellung von Lehrmitteln, durch die Ausbildung von Lehrkräften aus dem Kreise der Volks- und Bürgerschullehrer in besonderen, an den Staats-Gewerbeschulen abgehaltenen 5 monatlichen Fortbildungskursen (s. o.) und durch die fachmännische Inspection (s. o.).

Der Unterricht dauert in der Regel vom September bis Mai und wird in 2 aufeinander folgenden Classen, in jeder mit mindestens 7 Stunden wöchentlich, ertheilt. Nöthigenfalls wird noch ein Vorbereitungscurs vorangesetzt. Lehrgegenstände sind: Geschäftsaufsätze, gewerbliches Rechnen u. Buchführung, elementares u. Fachzeichnen. Auch andere Gegenstände können bei vermehrter wöchentlicher Stundenzahl hinzutreten. — Die Fortbildungsschulen befinden sich fast durchwegs in gutem Zustande, werden sehr fleißig besucht, da an vielen bereits der obligatorische Besuch eingeführt ist, und erzielen befriedigende Resultate, die sich in einer größeren Intelligenz des gewerblichen Nachwuchses erkennen lassen. — Die Anzahl der subvent. Schulen ist circa 430 (230 in Böhmen mit circa 30.000 Schülern), der staatliche Aufwand 214.000 fl. Jährlich kommen circa 30—40 neue Schulen hinzu. Eine Anzahl derselben wird ganz aus privaten Mitteln erhalten.

In Wien untersteht das gewerbliche Fortbildungsschulwesen einer eigenen Gewerbeschulcommission und wird in äußerst zweckmäßiger Weise durch fixe percentuale Zuschüsse des Landesfondes, der Commune, der Handels- und Gewerbekammer und der Gewerbetreibenden erhalten. Es gliedert sich in: α) 2-classige gewerbliche Vorbereitungscurse mit obligatorischem Besuche (56 Curse mit circa 14.000 Schülern); β) gewerbliche Fortbildungsschulen u. zw. 31 für Lehrlinge (7500 Schüler) und 7 für Mädchen (1100 Schülerinnen); γ) fachliche Fortbildungsschulen (15 mit 3000 Schülern).

b) Fachliche Fortbildungsschulen. Dieselben sind gewerbliche Fortbildungsschulen für einzelne Gewerbe oder Gruppen eng verwandter Gewerbe (z. B. Gürtler, Bronzearbeiter und Ciseleure), an welchen der Unterricht unter Berücksichtigung der speciellen Bedürfnisse eine größere Vertiefung und Specialisierung erhält und wobei auch gewerbliche Fertigkeiten einbezogen werden können. Zunächst kommen hier die mit den „gewerblichen Fachschulen" verbundenen fachlichen Fortbildungsschulen in Betracht. Dieselben sind in einem niederen Grade ähnlich organisiert, wie die Tagesschulen selbst und sie bieten allen jenen Angehörigen des Gewerbes, welche die Tagesschule nicht besuchen können, die Möglichkeit, sich im Abend- und Sonntagsunterrichte das nothwendigste Maß von Fachkenntnissen und Fertigkeiten anzueignen. Der Besuch dieser 62 Freizeitschulen (5543 Schüler) gegenüber dem der Tagesschulen (3846) zeigt schon, von welch eminenter Wichtigkeit dieselben für die gegewerbliche Ausbildung sind; thatsächlich ruht das Hauptgewicht der Wirksamkeit der gewerblichen Fachschulen, insbesondere in hausindustriellen, zumeist verarmten Bezirken, in dem leicht zugänglichen Freizeitunterrichte, dessen Pflege daher einer ganz besonderen Beachtung wert erscheint. Ferner gehören hieher die oben berührten fachlichen Fortbildungsschulen in Wien. Dieselben sind für eine Anzahl ansehnlicher Gewerbe als: Uhrmacher, Drechsler, Buchdrucker und Schriftgießer, Juweliere, Gold- und Silberschmiede und Graveure, Buchbinder, Ledergalanterie- und Cartonagewaren-Erzeuger, Tapezierer, Zimmer- und Decorationsmaler u. s. w. errichtet. Der Unterricht an denselben erstreckt sich auf theoretische Lehrfächer, an einzelnen auch auf gewerbliche Fertigkeiten und wird in 2 bis 3 Jahrgängen mit wöchentlich bis zu 10 Stunden ertheilt. In anderen größeren Städten der Monarchie fehlen fachliche Fortbildungsschulen fast gänzlich, obgleich deren Anschluss an bestehende Anstalten, insbesondere Gewerbemuseen unschwer durchführbar wäre.

c) Zeichen- und Modellierschulen. In einigen Städten: Wien (3), Brünn, Ischl und Kuttenberg bestehen noch diese aus einer früheren Zeit stammenden Schulen, welche jedermann, also auch dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit bieten, sich im Zeichnen und auch im Modellieren (Ischl und Kuttenberg) weiter auszubilden. Einen ausgesprochenen gewerblichen Charakter haben dieselben jedoch nicht. Der staatliche Aufwand beträgt circa 9800 fl.

d) Gewerbliche Fortbildungsschulen und Arbeitsschulen für Mädchen. Dieser Zweig des gewerblichen Unterrichtes befindet sich dermal noch in seinen Anfängen, obgleich dessen Pflege sowohl von humanem als auch volkswirtschaftlichem Standpunkte nicht unterschätzt werden kann. Nur in wenigen Städten: Wien (s. o.), Prag, Graz, Linz, Bruck a/M. bestehen gewerbliche Fortbildungsschulen für Mädchen, welche den Zweck haben, gewerblichen Arbeiterinnen und solchen Mädchen, welche sich für das gewerbliche oder kaufmännische Leben ausbilden und darin eine gesicherte Existenz verschaffen wollen, die für ihren Beruf nothwendigen Kenntnisse beizubringen.

Neben diesen den theoretischen Unterricht pflegenden Schulen gibt es ferner auch „Arbeitsschulen für Mädchen", welche fast durchgehends von Frauenvereinen errichtet sind und vom Staate und localen Factoren subventioniert werden. Für beide

Arten von Schulen beträgt der staatliche Zuschuss 13.550 fl.

III. **Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens.** Die Organisation des gewerblichen Unterrichtes würde keine vollständige sein, wenn nicht immer neue Impulse in dieselbe hineingetragen würden. Die gewerblichen Schulen können im Gegensatz zu anderen Schuleinrichtungen niemals als völlig ausgebaut, sondern, im Hinblick auf den fortwährenden Fortschritt und Wechsel in Gewerbe und Industrie, nur als in stetiger Ausgestaltung begriffen, betrachtet werden. Es bedarf daher andauernder Hilfs- und Förderungsmittel für dieselben. Zu diesem Zwecke sind vom C. U. M. umfassende Maßnahmen getroffen, um durch Herstellung zweckmäßiger Lehrmittel für alle Gattungen und Stufen der gewerblichen Schulen die nöthigen Behelfe zu schaffen, sowie um mittelst der geistigen Förderung der Lehrkräfte die Anstalten in der qualitativen Leistung zu heben. Die Herstellung der Lehrmittel bezieht sich auf alle Arten von Unterrichts-Behelfen, als: Zeichenvorlagen, Bau- und Maschinenmodelle, Gipsabgüsse, Musterblätter für praktische Arbeiten, Lehrtexte u. s. w. Es betheiligen sich daran die Fachlehrer in der eifrigsten Weise und ist gegenwärtig schon ein reicher Bestand vorhanden (der staatliche Aufwand ist 22.400 fl.). — Die Ausbildung und Fortbildung gewerblicher Lehrer wird durch Curse an höheren Schulen (s. o.) bewirkt, überdies werden Candidaten zur praktischen Ausbildung als Volontäre in industrielle Etablissements entsendet. Ferner finden jährlich Studienreisen der Lehrkräfte statt, um hiedurch ihre Fachkenntnisse zu fördern und durch Erhaltung eines stetigen Contactes mit den Fortschritten der Industrie, Technik und Kunst des In- und Auslandes der allmählichen Entfremdung der ehemaligen Praktiker gegenüber dem gewerblichen Leben entgegen zu wirken. Von 1895 angefangen, werden auch regelmäßige Fachconferenzen der gewerblichen Lehrkräfte abgehalten, um gemeinsame pädagogisch-didaktische Angelegenheiten zu berathen (jährlicher Aufwand 21.000 fl.). — Als weitere Förderungsmittel des gewerblichen Unterrichtes sind noch zu nennen die Special-Stipendien für absolvierte Schüler zur weiteren Ausbildung an höheren Schulen, in Privatateliers und industriellen Etablissements (jährlicher Aufwand 9500 fl.) und endlich die neben den Centralmuseen (s. o.) bestehenden Gewerbemuseen und Museumsvereine in Prag, Reichenberg, Budweis, Brünn, Olmütz, Troppau, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Lemberg, Krakau, Czernowitz, deren Sammlungen und Bibliotheken vornehmlich auch als Lehrbehelfe für kunstgewerbliche Fachschulen dienen. Der Staat unterstützt diese Museen mit jährlich 32.000 fl.

Literatur.

H. Bidermann: Die technische Bildung im Kaiserthum Oesterr., Wien 1854. Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterr. mit Supplementen, Wien 1882 f. A. Frh. v. Dumreicher: Die Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österr. Staat, Wien 1872. Auszug aus einem Exposé, über die Organisation des gewerblichen Unterrichtes in Oesterr., 2. Aufl., Wien 1876. Zur Frage der Erziehung der industriellen Classen in Oesterr. 1876 (Denkschrift des C. U. M.) Ueber die Aufgaben der Unterrichtspolitik im Industriestaate Oesterr., Wien 1881. Frommes Oesterr. Studentenkalender für 1893—94, Wien 1893. S. Gottlob: Die allgem. gewerblichen Fortbildungsschulen in Böhmen, Prag 1891. H. Hallwich: Gewerbe und gewerbliche Fachschulen im nördlichen Böhmen, Reichenberg 1873. Zur Reorganisation des gewerblichen Unterrichtes in Oesterr., Reichenberg 1881. Berichte der Gewerbeschul-Commission in Wien, 1872 f. Organisation und Budget des industriellen Bildungswesens in Oesterr., Reichenberg 1885. C. Roscher: Gewerblicher Unterricht (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Bd., Jena 1892). E. Wilda: Gewerbe und Schule, Brünn 1882.

Richter.

Gifthandel.

I. Strafgesetzliche Bestimmungen. — II. Concession. — III. Gifte. — IV. Giftbezug. — V. Verwahrung von Giften. — VI. Versendung derselben. — VII. Aufsicht und Evidenthaltung. — VIII. Gesundheitsgefährliche chemische Präparate. — IX. Strafbestimmungen. — X. Apotheken. — XI. Verwendungen von gifthältigen Substanzen.

Zweck der den Gfth. regelnden Bestimmungen ist die möglichste Verhütung des Missbrauches und des unvorsichtigen Gebarens mit Giften. Die gegenwärtig hierüber bestehenden Normen sind im Strafgesetze, in der Gew. O. und in besonderen Verordnungen der Ministerien des Handels und des Innern enthalten.

I. Die **strafgesetzlichen Bestimmungen** betreffend unbefugten Handel mit Gift, Unvorsichtigkeit beim Giftverkaufe, Außerachtlassung der für den Giftverkauf geltenden Vorschriften, sowie der Vorschriften für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen, enthalten die §§ 364—370 Str. G.

II. **Concession zum Gfth.** Nach § 15 der Gewerbeordnung (G. 15 III 83 R. 39) gehört die Darstellung sowie der Verschleiß von Giften zu den concessionierten Gewerben, und ist nach der V. des H. M. 17/IX 83 R. 151 die Erlangung der Concession zu diesem Gewerbe an die Bedingung eines besonderen Befähigungsnachweises geknüpft. Die Bewerber um die Concession zur Darstellung von Giften haben den Nachweis zu liefern, dass sie entweder an einer technischen Lehranstalt oder an einem chemischen Institute die zur Ausübung ihres beabsichtigten Gewerbebetriebes erforderlichen chemischen Kenntnisse und durch eine mindestens zweijährige Verwendung in einem chemischen Laboratorium oder in einem den Gegenstand des Befugnisses ausübenden Gewerbeetablissement die nöthigen Fertigkeiten hiezu erworben haben.

Die näheren Bestimmungen über die Erfordernisse zur Erlangung der Concession zum Ver-

schleiße von Giften enthält die V. des M. J. und H. M. 21/IV 76 R. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten.

Bewerber um die Concession zum Verschleiße von Giften müssen 1. die untere Abtheilung einer Realschule oder einer dieser gleichstehenden Fachschule mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, oder 2. darthuen, dass sie in anderer Weise, insbesondere durch längere Verwendung in einem zum Handel mit Gift oder gifthältigen Droguen berechtigten Geschäfte oder in einer chemischen Fabrik ausreichende Kenntnisse über Gifte und den Verkehr mit denselben sich erworben haben (§ 2). Farbwarenhändler, wenn sie unter § 1 der citierten Verordnung fallende noch nicht zu Farben verarbeitete Verbindungen in den Verschleiß bringen, und nicht ohnehin schon das Befugnis zum Verschleiße von Giften haben, haben sich hiezu die im Punkte 2 der Verordnung bezeichnete Concession zu erwirken (Erl. M. J. 1/XI 77, Z. 14136).

III. **Gifte.** Nach obengenannter Verordnung werden als Gifte erklärt 1. Arsen und arsenhältige Verbindungen, 2. die chlor- und sauerstoffhältigen Verbindungen des Antimon, 3. die Oxyde und Salze (einschließlich der Chlor-, Brom- und Jodverbindungen des Quecksilbers), 4. der gewöhnliche (gelbe) Phosphor, 5. das Brom, 6. die Blausäure und die blausäurehältigen Präparate, sowie alle Cyanmetalle, nur jene ausgenommen, welche Eisen als Bestandtheile enthalten, 7. die aus giftigen Pflanzen und Thieren entnommenen, oder einzig auf dem Wege der Kunst dargestellten, heftig wirkenden Präparate, wie die Alkaloide, das Curarin, das Cantharidin u. s. w. (§ 1). Mit Erl. M. J. 1/XI 77, Z. 14136 an die n.-ö. Statthalterei wurde ausgesprochen, dass nach dem Wortlaute des § 1 der in Rede stehenden V. des H. M. und M. J. 21/IV 76 R. 60 alle arsenhältigen chemischen Verbindungen ohne Unterschied, ob sie färbig oder farblos sind, folglich auch diejenigen, welche bei Bereitung von Anstrich- und Malerfarben verwendet werden, wie z. B. das Wienergrün, Auripigment und der Rubinschwefel u. s. w., den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen.

Auf die Erzeugnisse aus Arsenverbindungen z. B. auch für den Gebrauch bereits zubereiteter Farben haben die Bestimmungen der Verordnung ebensowenig Anwendung zu finden, wie beispielsweise auf Zündhölzchen, welche gewöhnlichen (gelben) Phosphor enthalten. Die Vorkehrungen rücksichtlich des Gebrauchs und der Verwendung arsenhältiger Farben enthält die V. des St. M. 1/V 66 R. 54. Die V. des F. M. 30/XI 85, Z. 35965 betreffend die Ausfolgung von aus dem Auslande einlangenden Giften an Privatpersonen enthält eine genauere Präcisierung der Artikel, die als Gifte zu behandeln sind.

IV. **Giftbezug.** Gift darf nur an die zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute, an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten und an solche Personen, die sich mit einem Giftbezugsscheine oder mit einer Bezugslicenz ausweisen, abgegeben werden. Gewerbsleute und Künstler, welche sich die für die Ausübung ihres Gewerbes benöthigten Farben selbst zubereiten, müssen sich die hiezu benöthigten Arsenverbindungen mittelst einer Bezugsbewilligung erwerben. (Erl. des M. J. 1/XI 77, Z. 14136.) Mit Erl. des M. J. 25/III 93, Z. 7506 (Zeitschr. österr. Sanitätswesen 1893, pag 107) wurde angeordnet, die politischen Behörden I. Instanz darauf aufmerksam zu machen, dass es durchaus unstatthaft ist, Curpfuschern und thierärztlichen Empirikern mit Einschluss der zur pferdeärztlichen Praxis nicht ausdrücklich berechtigten Curschmiede neuen Systems Bezugsscheine oder Licenzen auszustellen, und dass sie in allen Fällen von Ansuchen um Ausfolgung einer Giftbezugsbewilligung, wenn diese nicht notorisch zu technischen oder gewerblichen Zwecken angestrebt wird, das Gutachten des Bezirksarztes, bezw. des Bezirksthierarztes einzuholen haben.

Wer mit amtlicher Bewilligung Gift erworben hat, darf dasselbe weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abtreten, welche zum Handel mit Gift nicht berechtigt sind (§ 3). Der Wortlaut der letzteren Bestimmung ist auf den Bezugsscheinen und Bezugslicenzen ersichtlich zu machen (§ 6).

Die Bewilligung zum Bezuge von Gift ertheilt die politische Bezirksbehörde des Wohnortes des Bewerbers. Dieselbe hat den Zweck des Giftbezuges u. die Verlässlichkeit des Bewerbers zu prüfen und hierüber erforderlichen Falles den Gemeindevorstand des Wohnortes zu vernehmen, der auch von der ertheilten Bewilligung zu verständigen ist. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn Missbrauch oder unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist (§ 4).

Die Bezugsbewilligung erfolgt 1. für den einzelnen Fall durch die Ausfolgung eines Bezugsscheines oder 2. für den fortgesetzten Bezug solcher Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmäßig Gift brauchen, durch die Ausfolgung einer Bezugslicenz, welche jedoch auf eine Maximaldauer von 3 Jahren beschränkt ist (§ 5). Die Beschränkung der Giltigkeitsdauer ist auf den Bezugslicenzen mit der Formel „giltig bis“ auszudrücken (§ 6).

Jeder Bezugsschein und jede Bezugslicenz hat den Namen des Bezugsberechtigten und die Bezeichnung des zu beziehenden Giftes zu enthalten.

In dem Bezugsscheine ist überdies die Menge des Giftes, für welches die Bewilligung ertheilt wird, anzuführen (§ 6).

Derjenige, auf dessen Namen der Bezugsschein lautet, hat bei dem Bezuge von Gift in demselben das Datum des Bezuges, die Benennung und Menge des bezogenen Giftes einzutragen und derjenige, welcher das Gift abgibt, die Abgabe unter Ersichtlichmachung der Firma durch Fertigung seines Namens zu bestätigen. Dadurch wird der Schein für einen weiteren Bezug ungiltig (§ 7). Der Wortlaut dieser Bestimmung ist auf den Bezugsscheinen ersichtlich zu machen (§ 6).

Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind von ihrem Besitzer sorgfältig gegen jeden Missbrauch zu verwahren (§ 8). Der Wortlaut dieser Bestimmung ist auf den Bezugsscheinen und Licenzen ersichtlich zu machen (§ 6).

Die zum Giftverkauf berechtigten Gewerbsleute haben ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem die Personen, an welche Gift verkauft wurde, die verabfolgten Giftquantitäten und die betreffenden Bezugsscheine und Licenzen ersichtlich zu machen sind (§ 9).

V. **Verwahrung von Giften.** Die Gewerbsleute, welche mit Gift verkehren, sowie Jedermann, der im Besitze von Gift ist, haben dafür zu sorgen, dass dabei jede Gefahr für Gesundheit und Leben anderer hintangehalten, und dass die Gifte insbesondere von allen Genuss- und Heilmitteln ferngehalten werden (§ 10). Diese Bestimmung ist auf Bezugsscheinen und Bezugslicenzen ersichtlich zu machen (§ 6).

Bei Gewerben, welche mit Gift Handel treiben, hat derjenige, welche der Handlung vorsteht, für die gehörige Verwahrung und Absonderung der Giftwaren von den übrigen, sowie für die entsprechende Bezeichnung und Verschließung der Gift enthaltenden Gefäße Sorge zu tragen (§ 368 Str. G.).

Beim Detailverkauf von Gift, sowie bei jenen Gewerben, welche Gebrauch von Gift machen, sind die Behälter u. Standgefäße, in welchen Gifte vorräthig gehalten werden, mit der in die Augen fallenden Bezeichnung „Gift“ oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung zu versehen und abgesondert und unter Verschluss zu verwahren. Bei Gewerben der letzterwähnten Art ist der Gewerbsinhaber oder Betriebsleiter schuldig, die Giftvorräthe stets unter seiner eigenen Verwahrung zu halten (§ 370 Str. G.).

Die bei der Verwahrung und dem Verschleiße von Giften benutzten Gefäße und Geräthe aus Holz, Horn oder Bein dürfen für Genuss- oder Heilmittel gar nicht, Porzellan-, Glas- oder Metallgefäße und Geräthe solcher Art hiezu nur nach der sorgfältigsten Reinigung verwendet werden (§ 11).

Im Kleinverkehr sind Gifte nur wohlverwahrt und versiegelt abzugeben. Der Käufer darf zur Empfangnahme von Giften nur solche Personen ermächtigten, bei welchen weder Missbrauch noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, die zu einer solchen Besorgnis offenbar Anlass geben, Gift nicht verabfolgen. Die Gefäße oder Pakete sind in augenfälliger Weise mit der Aufschrift „Gift“ oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung unter Beisetzung der Firma des Verkäufers zu versehen. Mit der Abgabe von Giften dürfen Lehrlinge nicht betraut werden (§ 12).

VI. **Versendung von Giften.** Bei Versendungen sind die Gifte in gut schließenden, vor dem Ausrinnen oder Verstauben vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der Aufschrift „Gift“ zu versehen (§ 13).

Unter den nach § 50 des mit der V. des H. M. im Einvernehmen mit dem J. M. 10/XII 92 R. 207 in Wirksamkeit gesetzten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen, in der Anlage B des besagten Reglements verzeichneten Gegenständen sind nicht flüssige u. flüssige Arsenikalien u. andere giftige Metallpräparate, zu welch' letzteren nach besagter Vorschrift insbesondere Quecksilberpräparate, ferner Kupfersalze, desgleichen Bleipräparate, auch Zinkstaub, sowie Zinn- oder Antimonasche gehören, angeführt, und sind die daselbst für deren Annahme und Beförderung im Eisenbahnfrachtverkehre getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend, welche auch einen Theil der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr 14/X 90 zwischen Oesterr.-U., Belgien, dem deutschen Reiche, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Russland und der Schweiz (R. 186 ex 1892) bilden. Die im Eisenbahnbetriebsreglement angeordnete besondere Verpackungsweise ist auch bei Versendung solcher Gifte überhaupt zu beobachten (§ 13).

VII. **Aufsicht und Evidenthaltung** der Gewerbe- und Bezugsberechtigten. Die politische Behörde I. Instanz hat eine genaue Evidenz zu führen:

1. Ueber die Geschäftsleute, welche aufgrund der Bestimmungen der Gew. O. im Amtsbezirke Gift verkaufen.
2. Ueber die ausgestellten Giftbezugslicenzen.
3. Ueber die ausgestellten Giftbezugsscheine (§ 14).

Nach der V. des M. J. 2/I 86 R. 10 erscheint am 31. December eines jeden Jahres im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei in Wien ein Verzeichnis sämmtlicher, aufgrund der Gew. O. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute, nach dem Stande vom 31. October des Vorjahres. Sämmtliche zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute haben sich bis längstens 15. Jänner mit einem Druckexemplare des betreffenden Verzeichnisses zu versehen und dasselbe bis zum Erscheinen des nächsten Verzeichnisses zu verwahren. Mit Erl. des M. J. 2/I 86, Z. 21120 wurden die pol. Landesbehörden verpflichtet, die im Verlaufe des betreffenden letzten Jahres in dem Verzeichnisse eingetretenen Veränderungen mit 25. Nov. eines jeden Jahres dem M. J. zur Kenntnis zu bringen, zu welchem Behufe die demselben unterstehenden politischen Behörden anzuweisen sind, die im Laufe des jeweilig letzten Jahres in ihrem Amtsbezirke eingetretenen Aenderungen und zwar nach dem Stande vom 31. October innerhalb eines denselben gegebenen Termines nachzuweisen.

Im Uebrigen obliegt die Aufsicht über die einzelnen Gewerbe den politischen Behörden I. Instanz nach § 8 des G. 30/IV 70 R. 68 und bestimmt der genannte Paragraph, dass der Bezirksarzt zur Führung dieser Aufsicht zu verwenden ist.

VIII. **Gesundheitsgefährliche chemische Präparate.** Die nicht ausdrücklich als Gifte erklärten gifthältigen Droguen (Giftkräuter u. s. w.) u. gesundheitsgefährliche chemische Präparate wie: Alkalien mit Inbegriff von Aetzlaugen u. Laugenessenz, mineralische Säuren, Kleesäure, gefährliche Metallsalze und dergleichen sind von Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von Jedermann, der dieselben besitzt, von Genuss- und Heilmitteln fern zu halten. Im Kleinverkehr sind solche Stoffe nur gut verwahrt auszufolgen

und gelten auch dafür die Bestimmungen des § 12 der Gift-Verordnung. Bei Versendungen sind diese Artikel mit der ihnen eigenthümlichen Benennung zu bezeichnen. Im übrigen gelten auch hier die für die Versendung von Giften geltenden Bestimmungen (§ 15).

Die in der jeweiligen österr. Pharmakopoe durch einen auffallenden Druck der Ueberschriften kenntlich gemachten, in der V. des M. J. und H. M. 21/IV 76 R. 60 nicht angeführten Artikel dürfen von den betreffenden Gewerbetreibenden nur an Personen, die zum Handel mit denselben, oder zur Führung einer Apotheke berechtigt sind, an gewerbsmäßige Erzeuger von Chemikalien oder an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten verkauft werden (§ 16). Ausgenommen hievon sind in Gemäßheit der V. des M. J. 1/VIII 84 R. 131 die Carbolsäure, der Zink- und Kupfervitriol, insoferne diese Stoffe nicht als Heil- sondern lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, in welchem Falle jedoch diese Verwendung durch die auf der Signatur des Gefäßes deutlich ersichtlich zu machende Bezeichnung „Zur Desinfection" vorgezeichnet werden muss, dann das Chloroform in einer „zum äußerlichen Gebrauch" bestimmten Mischung, in welcher die Menge des Chloroforms 20% der Gesammtmischung nicht übersteigen darf.

IX. **Strafbestimmungen.** Uebertretungen der citierten Verordnung betreffend den Verkehr mit Giften 2c., welche nicht unter das allgemeine Str. G. und nicht unter die Strafbestimmungen der Gew. O. fallen, sind nach Maßgabe der Min.-V. 30/IX 57 R. 198 zu bestrafen.

X. **Apotheken.** Die Apotheker sind selbstverständlich zum Bezuge von Giften in den für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Umfang berechtigt. Was hingegen den Absatz von Giften anbelangt, so sind die Apotheker hierin aufgrund der bestehenden Vorschriften der mit Hfkd. 3/XI 1808, Z. 16135 mitgetheilten Instruction sehr wesentlich beschränkt, indem sie Gifte nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangeben dürfen.

Die Hintangabe von Gift an zum Absatze von Gift berechtigte Gewerbsleute, an wissenschaftliche Institute, öffentliche Lehranstalten u. an Personen, die sich mit noch giltigen Bezugslicenzen oder Bezugsscheinen ausweisen, ist hingegen den Apothekern nur dann gestattet, wenn sie aufgrund der Gew. O. die Concession zum Verschleiße von Giften erlangt haben (Erl. des M. J. 12/II 87, Z. 1177 an die Statthalterei in Innsbruck).

Die besonderen den Geschäftsbetrieb der Apotheken betreffenden Bestimmungen über die Verwahrung und die Abgabe giftig wirkender Arzneistoffe sind in der V. des M. J. 1/VII 89 R. 107 betreffend die 7. Ausgabe der Pharmakopoe und in dem dem Texte der Letzteren in lateinischer Sprache vorangestellten normae et regulae generales sowie im § 3 der V. des M. J. 12/XII 89 R. 191 betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1890 enthalten.

XI. **Verwendung von gifthältigen Substanzen.** Schließlich wären hier noch jene Verordnungen zu erwähnen, welche auf die Vorsichten mit dem Gebrauche von gifthältigen Substanzen Bezug haben und hierunter insbesondere die V. des Staats-Minist. 1/V 66 R. 54 betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsgefährlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben.

Literatur.

Mayrhofer: Handbuch der politischen Verwaltung. Obentraut: Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, Wien 1881, Manz. Schranz: Sammlung der Sanitätsgesetze und Verordnungen in Tirol. Wien, Perles, 1889. Ulbrich: H. B. und L. B., Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen." Macher: Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, I. Bd. Graz, Ferstl, 1853.

v. Haberler.

Giroverkehr.

I. **Wesen des G.-V.; Geschichtliches und allg. Uebersicht.** Der G.-V., welcher in der modernen Volkswirtschaft immer mehr an Bedeutung gewinnt, bezweckt die möglichste Concentration des Zahlungswesens behufs Ersparung von Umlaufsmitteln. In den Giro-Instituten sollen die disponibeln Gelder ihrer Kunden zusammenfließen, sei es durch Barerläge derselben oder Dritter zu ihren Gunsten, sei es durch Incasso von Werten für ihre Rechnung; andererseits sollen die von den Conto-Inhabern zu leistenden Zahlungen durch das Giro-Institut vermittelt werden u. zw. aufgrund von Giro-Anweisungen und Checks oder durch Zahlbarstellung von Wechseln und Anweisungen. Zwischen den Conto-Inhabern eines Giro-Institutes findet dann giromäßige Zahlung statt, d. h. die wechselseitigen Zahlungen erfolgen mittels Ab- und Zuschreibung in den Büchern des Institutes; wo mehrere Giro-Institute bestehen, sollen die aus dem G.-V. entstehenden Forderungen derselben gegen einander in Abrechnungsstellen (Clearing häusern) ausgeglichen werden.

Die volkswirtschaftlichen Vortheile eines ausgebreiteten G.-V. sind sehr bedeutend. Die zeitweiligen Capitalsüberschüsse insbesondere der kaufmännischen Kreise, welche in tausenden einzelnen Cassen zerstreut für die Volkswirtschaft unfruchtbar bleiben würden, werden gesammelt und dem Geldmarkte zugeführt; die giromäßige Zahlung vermindert den Bedarf an Barmitteln in erheblichem Maße und verhindert Störungen in der Geldcirculation, welche insbesondere an Tagen großer Fälligkeiten bei effectiver Zahlung eintreten müssten. Der G.-V. führt überdies den Kaufmann dazu, mit entsprechenden Barreserven zu arbeiten und erfordert größte Ordnung im geschäftlichen Verkehr. Der Einzelne wird endlich durch den G.-V. von dem Risico der eigenen Cassahaltung, sowie von

den Kosten und Gefahren des oftmaligen Geldtransportes befreit.

Giro-Einrichtungen waren in Oesterr. schon im vorigen Jahrh. bekannt. Im J. 1703 wurde zur Herstellung der zerrütteten Staatsfinanzen die kaiserliche Girobank in Wien gegründet und jedem Staatsgläubiger seine liquide Forderung auf einem Folium der Bank gutgeschrieben. Das Guthaben konnte mittels „Giro-Zeddels" durch Umschreibung auf Andere übertragen werden und jeder in Wien oder mit Wien Handel treibende Kaufmann musste die Giro-Zeddel an Zahlungstatt annehmen. Alle Wiener Kaufleute und insbesondere die Wechsler wurden verpflichtet, bei ihrem Wechselverkehr sich der Vermittlung der Bank zu bedienen. Im J. 1705 trat die Wiener Stadtbank an die Stelle der kais. Girobank und führte das Girogeschäft der letzteren während ihres mehr als vierzigjährigen Bestandes fort.

Nach diesem Versuche das Girowesen zur Hebung der Staatsfinanzen zu verwenden, wurde erst im J. 1817 damit begonnen, den G.-V. um seiner selbst willen zu pflegen. Die ersten Statuten der priv. österr. Nationalbank 15 VII 17 zählen das Girogeschäft, freilich mit der Beschränkung auf die Actionäre der Bank, unter den Agenden der Bank auf. Die beabsichtigte Activierung einer Giroabtheilung unterblieb jedoch, da sich keinerlei Interesse für dieselbe kundgab. Im zweiten Bankprivilegium 1 VII 41 wurde die Beschränkung des G.-V. auf die Actionäre beseitigt und thatsächlich im J. 1842 die Giro-Anstalt der priv. österr. Nationalbank ins Leben gerufen, welche gleich in den ersten Jahren ihres Bestandes bei einer geringen Anzahl von Conto-Inhabern — es waren nicht mehr als 26 — erhebliche Revirements auswies, nämlich 139,000.000 fl. im J. 1843, 198,000.000 im J. 1845. Freilich resultierten diese Revirements nur daraus, dass die Conto-Inhaber ihr Wechselincasso durch die Bank besorgen ließen, ohne dass ein wirklicher G.-V. stattfand. Selbst dieser Verkehr sank aber im nächsten Jahrzehnt erheblich, wozu die im J. 1856 erfolgte Einführung einer Incassogebür beigetragen haben dürfte. Im dritten Bankprivilegium 27 XII 62 wurden die Bestimmungen über den G.-V. beibehalten und die Verfügung getroffen, dass die Bank nur die Hälfte der ihr im G.-V. übergebenen Gelder in ihren Geschäften verwenden dürfe, welche Beschränkung 1868 wieder aufgehoben wurde.

Inzwischen hatten im J. 1859 die Creditanstalt, im J. 1862 die niederösterr. Escompte-Gesellschaft und im J. 1864 die anglo-österreichische Bank Giro-Abtheilungen errichtet; allein die auf Hebung des G.-V. gerichteten Bemühungen, denen auch die im J. 1864 erfolgte Gründung des Saldo-Saales (vgl Art. „Abrechnungsstellen") zuzurechnen ist, hatten keinen dauernden Erfolg; im J. 1865 betrug das Giro-Revirement der Nationalbank nurmehr 6,653.000 fl. und auch bei den anderen Banken sanken nach dem J. 1866 die bis dahin theilweise ganz erheblichen Umsätze — bei der Creditanstalt betrug 1865 die Zahl der Giro-Conti 936, das Revirement 925 Mill. Gulden — rasch wieder herab. Die im J. 1866 eingetretene Vermehrung der Staatsnoten musste naturgemäß das ohnehin geringe Bedürfnis nach Einrichtungen, welche die Ersparung von Umlaufsmitteln bezwecken, noch verringern.

Erst nach dem J. 1870 zeigen sich die ersten Anfänge eines regeren G.-V., begünstigt durch die bewegten wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Periode. Im J. 1872 wurde, „um den riesig gesteigerten Bedarf an Zahlungsmitteln durch Belebung und Pflege des Giro-Geschäftes und Checkwesens zu vermindern," der Wiener Giro- und Cassenverein gegründet, welcher für die giromäßige Abwicklung des Wiener Börsen- und Bankverkehrs große Bedeutung gewann; in demselben Jahre erfolgte die Erweiterung des Saldo-Saales in den Wiener Saldierungsverein.

Die Umgestaltung der österr. Nationalbank in die österr.-ungar. Bank (1878) hatte auf das Giro-Geschäft keinen weiteren Einfluss, als dass im J. 1880 — vorläufig ohne Erfolg — der Versuch gemacht wurde, auch bei der Hauptanstalt in Budapest den G.-V. einzuführen. In der Wiener Hauptanstalt blieb der G.-V. bis zum J. 1888 nahezu stationär; die Jahres-Revirements schwankten zwischen 700 und 900 Mill. Gulden.

Einen Wendepunkt in der Entwicklung des G.-V. in Oesterr. bildete das J. 1883 — in welchem übrigens auch die allg. Depositenbank, die k. k. priv. österr. Länderbank und der Wiener Bankverein Giro-Abtheilungen errichteten — durch die Einführung des Checkverkehrs bei dem k. k. Postsparcassenamte, welcher alsbald (1884) in den sogen. Clearing- (richtiger Giro-) Verkehr dieses Institutes ausgestaltet wurde. Die weitverzweigten und zahlreichen Sammelstellen des Postsparcassenamtes wurden Filialen eines das ganze Reich umfassenden Giro-Institutes und vermittelten bald — dank einer außerordentlich zweckentsprechenden Organisation — einen sehr bedeutenden interurbanen G.-V., der von Jahr zu Jahr an Ausdehnung und Intensität zunimmt.

Im J. 1888 wurde auch seitens der österr.-ung. Bank der G.-V. nach dem Muster der Deutschen Reichsbank interlocal organisiert und hiedurch ein sehr lebhafter Ueberweisungsverkehr zwischen den einzelnen Bankanstalten ins Leben gerufen. Durch eine im J. 1889 zwischen dem k. k. Postsparcassenamte und der österr.-ung. Bank getroffene Vereinbarung wurde den Conto-Inhabern dieser beiden Anstalten die gegenseitige Ueberweisung von Geldbeträgen ermöglicht.

Von den österr. Provinzialhauptstädten haben nur Triest, Lemberg, Prag und Graz einen nennenswerten G.-V. aufzuweisen.

In Ungarn hat sich der G.-V. der österr.-ung. Bank seit der interurbanen Ausgestaltung erheblich entwickelt; im J. 1889 wurde durch den G. A. XXXIV auch bei dem ung. Postsparcassenamte der Check- und Clearingverkehr eingeführt; bei den Privatbanken in Budapest bestehen keine besonderen Giro-Abtheilungen, doch werden im Contocorrentverkehr — wie das auch bei den Wiener Banken neben dem eigentlichen G.-V. in

sehr erheblichem Maße der Fall ist — provisionsfreie Checkconti geführt, welche zu giromäßigen Dispositionen benützt werden. Die 1893 erfolgte Gründung des Budapester Giro- und Cassen-Vereines, welcher im Herbste 1894 seine Thätigkeit im Giro-Geschäfte eröffnete, wird zweifellos zur Hebung des G.-V. in Budapest wesentlich beitragen.

Ueberblickt man den heutigen Stand des G.-V. in Oesterr., so muss hervorgehoben werden, dass der interurbane Giro- und Ueberweisungsverkehr weit höher entwickelt ist, als der locale G.-V. Die Vortheile der portofreien Geldversendung im Wege des sogen. Clearingverkehrs des Postsparcassenamtes waren ein geeignetes Mittel, um die weitesten Kreise auf die Vortheile des Girowesens aufmerksam zu machen; der interurbane G.-V. dieses Amtes hat denn auch in den zehn Jahren seines Bestandes einen großartigen Aufschwung genommen. Auch der interurbane Ueberweisungsverkehr der österr.-ungar. Bank ist seit 1888 in sehr erfreulicher Weise gewachsen. Hingegen ist der locale G.-V. nicht nur im Vergleich zu England und Amerika, sondern auch im Vergleich zu Deutschland sehr gering entwickelt, wovon lediglich die giromäßige Abwicklung der Geschäfte der Wiener Effectenbörse durch den Wiener Giro- und Cassenverein eine bemerkenswerte Ausnahme bildet. Im allgemeinen beschränkt sich der G.-V. bei denjenigen Instituten, welche ihn pflegen, darauf, dass die Conti-Inhaber ihre Accepte oder Anweisungen bei dem betreffenden Institute zahlbar stellen und demselben das Incasso von Werten übertragen; das aus dem Incasso oder durch Barerläge Dritter gebildete Guthaben wird in der Regel vom Conto-Inhaber selbst mittels Checks abgehoben.

Nach einer beim Wiener Giro- und Cassenvereine in einem normalen Geschäftsmonate gemachten Aufnahme wurden 65% aller vorgekommenen Checks, auf welche 69·5% des mittels Checks abgehobenen Gesammtbetrages entfielen, vom Aussteller selbst präsentiert, während nur 35% (30·5% des Gesammtbetrages) an dritte Personen begeben worden waren. Bei den übrigen Giro-Instituten — vom Postsparcassenamte abgesehen — dürfte sich das Verhältnis eher ungünstiger als günstiger stellen, so dass man wohl sagen kann, dass in Oesterr. mindestens $^2/_3$ aller im Verkehr der Girobanken vorkommenden Checks vom Aussteller selbst zur Abhebung seines Guthabens verwendet werden.

Die Giro-Conti werden also nur sehr unvollkommen ausgenützt; wie gering aber die Betheiligung der Geschäftswelt selbst an diesem einseitigen G.-V. ist, kann daraus erkannt werden, dass von 283.000 dem Wiener Giro- und Cassenverein im J. 1894 zum Incasso übergebenen Wechseln nur 19.000 oder 7% bei einer der im Wiener Saldierungsverein vertretenen Banken zahlbar gestellt waren, während 264.000 oder 93% direct beim Acceptanten eincassiert werden mussten; die letzteren 93% der Stückzahl repräsentierten jedoch nur 76% des Gesammtbetrages aller zum Incasso eingereichter Wechsel, enthielten somit die kleineren Appoints, während auf die beim Wiener Saldierungsverein zahlbar gestellten 7% der Stückzahl 24% des Gesammtbetrages entfielen. Hieraus ergibt sich, dass vornehmlich große Firmen ihre Accepte bei einem Giro-Institute zahlbar stellen, während die mittleren und kleinen Kaufleute dem G.-V. noch fernestehen.

Die geringe Entwicklung des localen G.-V. in Oesterr. ist vor allem dadurch zu erklären, dass die Papiergeldcirculation der Ausbildung des die Ersparung von Umlaufsmitteln bezweckenden Girowesens nicht förderlich war. Der interlocale G.-V. bot, wie bereits erwähnt, dem Publicum durch die Ersparung der Spesen der Geldversendung augenfällige Vortheile; im Platzverkehr fehlte ein gleich wirksamer Ansporn, um mit der bei einem großen Theil der Kaufmannschaft fest eingewurzelten Gewohnheit der eigenen Cassahaltung zu brechen. Gleichwohl ist dem bekannten Ausspruche eines hervorragenden österr. Finanzpolitikers, die Banknote sei der beste Check, nicht beizupflichten, denn die großen volkswirtschaftlichen Vortheile des G.-V. können durch die Notencirculation durchaus nicht ersetzt werden, mag dieselbe auch dem Einzelnen ähnliche Erleichterungen wie der Check gewähren.

Der Anreiz zur Benützung der Giro-Einrichtungen war also infolge des reichlich vorhandenen Papiergeldes an sich gering; dazu kommt aber noch, dass die giromäßige Zahlung das beständige Halten von Reserven bedingt, während insbesondere die kleineren Kaufleute vielfach mit sehr geringem Betriebscapital und möglichster Ausnützung des Credits zu arbeiten gewöhnt sind. Auch der dem Check in Oesterr. auferlegte, freilich an sich unbedeutende Fixstempel von 2 kr. per Stück mag der Popularisierung desselben im Wege gestanden sein. Von vielen Seiten wird auch die bezüglich des Check bestehende Rechtsunsicherheit als Grund der geringen Ausbreitung des G.-V. angeführt, allein wohl nicht mit Grund; sehen wir doch, dass in einer Reihe von Ländern der Checkverkehr sich großartig entwickelt hat, ohne dass eine Codification des Checkrechtes vorhergegangen wäre. Auch in Oesterr. selbst hat der Mangel eines Checkgesetzes den enormen Aufschwung des interurbanen G.-V. des Postsparcassenamtes nicht zu hemmen vermocht — wohl der beste Beweis, dass das Zurückbleiben des localen G.-V. andere Gründe, als das unsichere Checkrecht haben muss. Dessenungeachtet ist es freudigst zu begrüßen, dass seitens der Regierung die Codification des Checkrechtes in Angriff genommen worden ist, da thatsächlich wichtige Fragen desselben derzeit gar nicht oder nicht befriedigend zu lösen sind. Das Checkgesetz kann aber nur den bereits vorhandenen Verkehr stützen und regeln; die Ausbreitung und Weiterentwicklung desselben hängt von anderen Factoren ab. In dieser Richtung dürfte die im Zuge befindliche Regelung der Valuta einen sehr heilsamen zwingenden Einfluss üben. Abgesehen davon, dass die durch den G.-V. bewirkte Ersparung metallischer Circulationsmittel eine wesentlich höhere volkswirtschaftliche Bedeutung hat, als die Ersetzung

von Papiergeld durch Giro-Einrichtungen, werden die Hartgeldcirculation und die durch dieselbe bedingten Schwierigkeiten und Gefahren des Geldtransportes auch solche Kreise, die sich bis jetzt dem G.-V. gegenüber ganz theilnahmslos verhalten, in drastischer Weise auf die Vortheile desselben aufmerksam machen und kann daher eine lebhafte Entwicklung des G.-V. in Oesterr. erwartet werden.

Als ein sehr wichtiger Fortschritt ist bereits jetzt zu erwähnen, dass seit 1894 die k. k. Staatsschuldencassa bei Einlösung der Renten-Coupons und die k. k. Staats-Centralcassa bei den von ihr zu leistenden Zahlungen über Wunsch der Parteien Checks ausstellen, statt bar zu zahlen. Hiedurch ist der erste Schritt zur Einbeziehung der Staatscassen in den G.-V. und zu einer Reorganisation des staatlichen Cassenwesens überhaupt geschehen, welche von der größten Bedeutung für die weitere Entwicklung des G.-V. in Oesterr. werden könnte.

II. **Der G.-V. des k. k. Postsparcassenamtes.** Der G.-V. des Postsparcassenamtes hat sich aus dem ursprünglichen Sparverkehr dieses Institutes heraus entwickelt. In dem Bestreben, eine größere Anzahl von Einlegern heranzuziehen und die durchschnittliche Höhe der Einlagen zu heben, wurde durch die V. des H. M. 29/X und 1/XII 83 den Einlegern, deren Guthaben mindestens 100 fl. betrug, gestattet, Anweisungen (Checks) auf das Amt auszustellen; andererseits wurde es durch Hinausgabe von Erlagschein-Blanquetten an die Einleger ermöglicht, dass dritte Personen mittels solcher Scheine Erläge zu Gunsten der Einleger machen konnten.

Am 1/IX 84 wurde eine weitere wichtige Neuerung eingeführt; es wurde nämlich gestattet, Checks, welche von einem Einleger zu Gunsten eines anderen Einlegers ausgestellt waren, an das Amt mit dem Auftrage einzusenden, dass der Checkbetrag nicht ausbezahlt, sondern dem Conto des Remittenten gutgeschrieben werde; die Einleger konnten sich also seither giromäßig Zahlungen leisten und hiedurch war der G.-V. des Postsparcassenamtes — amtlich „Clearing-Verkehr" genannt — inauguriert. Die Entwicklung desselben war eine überaus rasche. Die Summe der Einlagen (Einzahlungen) hob sich von 56,586.461 fl. 34 kr. im J. 1884 auf 278,154.862 fl. 26 kr. im J. 1885, die durchschnittliche Höhe derselben von 19 fl. 55 kr. im J. 1884 auf 59 fl. 75 kr. im J. 1885; das aus dem Check- und Clearingverkehr resultierende Guthaben der Einleger betrug 1884 4,989.100 fl. 12 kr., 1885 hingegen schon 11,593.603 fl. 86 kr. Diese großartige Steigerung, welche auch weiterhin anhielt, wie aus den unten folgenden Ziffern ersichtlich ist, führte zu der Nothwendigkeit, den Check- und Clearingverkehr, dessen Einrichtung im Verordnungswege erfolgt war, gesetzlich zu regeln, da sich der Rahmen des G. 28/V 82, in den diese Verordnungen eingefügt worden waren, als viel zu enge erwies. Dies geschah durch das G. 19/XI 87 R. 133. Durch dasselbe wurde festgesetzt, dass die Bestimmungen des G. 28/V 82 — von einigen administrativen Normen abgesehen — auf den Check- und Clearingverkehr, welcher vom Sparverkehr vollständig losgelöst wurde, fortan keine Anwendung finden sollten; der Beitritt zum Checkverkehr wurde vom Erlag einer unverfügbaren Stammeinlage abhängig gemacht, der Maximalzinsfuß für Einlagen im Anweisungsverkehr auf 2% (früher 3%) festgesetzt. Die Fixierung der Höhe der Stammeinlage, sowie des Zinsfußes innerhalb der Maximalgrenze von 2% haben im Verordnungswege zu erfolgen. Weiters normierte das Gesetz die für die Benützung des Anweisungsverkehrs einzuhebenden Gebüren, und zwar eine Manipulationsgebür von 2 kr. für jede an dem Conto vorzunehmende Amtshandlung und eine Provision im Maximalbetrage von 1/4‰ von der Conto-Ausgabenseite (Lastschriften). Von den eingehenden Girogeldern ist ein dem voraussichtlichen Bedarfe entsprechender Theil jeweilig in Barem bereitzuhalten; die entbehrlichen Geldbeträge sind fruchtbringend anzulegen, und zwar durch Erwerbung von Salinenscheinen, durch Contocorrenteinlagen bei Banken, durch Lombard- und Escomptegeschäfte und durch Ankauf von Wertpapieren, Pfandbriefen und Prioritäts-Obligationen. Mit der V. des H. M. 22/XI 87 R. 134 wurde sodann die Höhe der Stammeinlage auf 100 fl., der Zinsfuß auf 2% und die Provision auf 1/4‰ von jeder Lastschrift bis 3000 fl. und 1/8‰ von 3000 fl. übersteigenden Beträgen festgesetzt.

Die Formen, in welchen sich der G.-V. des Postsparcassenamtes vollzieht, sind folgende: Das Ansuchen um Beitritt zum Checkverkehr ist schriftlich zu stellen und kann vom Amte ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Für jeden neu eingetretenen Theilnehmer wird ein eigenes Conto eröffnet; derselbe erhält nach Erlag der Stammeinlage ein Checkbuch und ein Empfangscheinbuch. Die Unterschriften derjenigen Personen, welche berechtigt sein sollen Checks auszustellen, sind dem Amte schriftlich anzugeben. Jedem Conto-Inhaber steht es frei, auch dem Clearingverkehr beizutreten, wozu eine besondere Einladung ergeht.

Eine dem G.-V. des Postsparcassenamtes eigenthümliche, sehr zweckmäßige Einrichtung ist die an jedem Tage, an welchem Transactionen vorkommen, erfolgende Verständigung des Conto-Inhabers durch Uebersendung eines Conto-Auszuges, in welchem alle an dem betreffenden Tage gemachten Einlagen und Gutschriften, resp. Rückzahlungen und Lastschriften, sowie der jeweilige Stand des Guthabens verzeichnet sind. Hiedurch wird das sonst übliche Contrabuch (siehe unten) ersetzt und dem Conto-Inhaber ohne jede eigene Thätigkeit die Controle über den Stand seines Conto ermöglicht.

Die Einlagen auf das Conto können in folgender Weise gemacht werden:

1. Durch die Empfang-Erlagscheine, in der Weise, dass der zu erlegende Betrag mit einem solchen Scheine einem Postamte übergeben wird; der Postbeamte stellt den von ihm unterfertigten Empfangschein der erlegenden Partei als Bestätigung zurück, während er den Erlagschein abtrennt und dem Amte einsendet; dieses letztere bucht sofort die Einlage auf dem betreffenden Conto und ver-

ständigt den Conto-Inhaber von dem Erlage unter Anschluss des Erlagscheines. Die Empfang-Erlagscheine werden vor ihrer Hinausgabe an die Theilnehmer mit der Nummer des Conto und dem Namen sowie der Adresse des Conto-Inhabers, für den sie bestimmt sind, bedruckt;

2. durch Postanweisungen und Postaufträge, indem jeder Conto-Inhaber verlangen kann, dass die für ihn einlangenden Postanweisungen behufs Gutschrift des angewiesenen Betrages auf seinem Conto an das Amt geleitet werden;

3. durch Gutschrift des Erlöses fälliger Coupons von österr. Staatspapieren, deren Incasso das Amt gegen eine Provision von 1 kr. per Stück übernimmt;

4. durch Gutschrift im Clearingverkehr, indem alle Checks, welche zu Gunsten eines dem Clearingverkehr beigetretenen Conto-Inhabers ausgestellt werden, ohne weitere Anfrage seinem Conto gutgebracht werden; Listen der dem Clearingverkehr beigetretenen Parteien werden von dem Amte zeitweise veröffentlicht. Endlich

5. durch Gutschrift des Incasso von Urkunden (Rechnungen, Wechsel, Anweisungen rc.), welche beim Amte zahlbar gestellt sind; solche Urkunden sind recommandiert an das Amt mit dem Ersuchen um Gutschrift einzusenden.

Die Rückzahlungen erfolgen ausschließlich durch Checks, welche, je nachdem sie an den Ueberbringer oder an eine bestimmte Person lauten, verschieden behandelt werden.

Ueberbringer-Checks sind vom Conto-Inhaber ohne Giro der Person, an welche Zahlung geleistet werden soll, einzuhändigen und können von derselben — ohne Giro — auch weiterbegeben werden. Solche Checks sind binnen 14 Tagen nach dem Tage der Ausstellung dem Amte zu präsentieren und werden dem Ueberbringer ausgezahlt. Erfolgt die Präsentation nach Ablauf dieser Frist, so kann die Zahlung vom Amte abgelehnt werden.

Checks, welche an eine bestimmte Person lauten, werden hingegen vom Aussteller direct an das Amt gesendet, welches aufgrund derselben dem auf der Rückseite des Checks zu bezeichnenden Remittenten eine Zahlungsanweisung übermittelt; die Zahlung erfolgt an den Ueberbringer der unterfertigten Zahlungsanweisung, jedoch nur innerhalb zweier Monate vom Tage der Ausstellung an. Wird die Anweisung innerhalb dieser Frist nicht präsentiert, so wird sie als ungiltig annulliert und der Betrag derselben dem Conto des Checkausstellers neuerlich gutgeschrieben.

Mittels Checks kann der Conto-Inhaber auch die Ausstellung von Postanweisungen nach U. und in das Ausland, ferner die Einziehung von Urkunden, sowie den Ankauf von Staatspapieren durch das Amt bewirken. Die Einziehung von beim Amte zahlbar gestellten Urkunden erfolgt gegen eine Gebür von 10 kr. in der Weise, dass der Conto-Inhaber, der Zahlung zu leisten hat, einen Chek auf den Betrag der Urkunde ausfertigt, und auf der Rückseite des Chek die Bestimmung desselben zur Einziehung der Urkunde unter genauer Beschreibung derselben vermerkt. Der Chek ist entweder dem Amte einzusenden, oder dem Inhaber der Urkunde zuzumitteln, von welchem er dann gleichzeitig mit der letzteren beim Amte zu präsentieren, oder an dasselbe einzusenden ist. Im Clearingverkehr erfolgt aufgrund eines von einem Mitgliede zu Gunsten eines anderen ausgestellten Chek die bücherliche Lastschrift resp. Gutschrift des Checkbetrages unter gleichzeitiger Verständigung beider Conto-Inhaber von der erfolgten Transaction und von dem durch dieselbe veränderten Stande ihrer Guthaben.

Jeder Conto-Inhaber kann durch das Amt die gebürenfreie Ueberweisung von Beträgen aus seinem Guthaben auf jedes bei der österr.-ung. Bank bestehenden Conti bewirken, indem er einen Check mit einem bezüglichen Vermerk ausstellt.

Die nachfolgenden Ziffern geben ein Bild von der großartigen Entwicklung des G.-V. des Postsparcassenamtes.

Tabelle I.

K. k. Postsparcassen-Amt.

a) Zahl der Contoinhaber im Checkverkehr.

	Conti	darunter im Clearingverkehr
Ende 1883	167	—
„ 1884	2.520	1.283
„ 1885	6.877	4.733
„ 1886	10.553	7.274
„ 1887	12.981	8.758
„ 1888	14.296	9.836
„ 1889	16.046	11.025
„ 1890	17.808	12.200
„ 1891	19.391	13.354
„ 1892	21.365	14.643
„ 1893	23.471	16.197
„ 1894	25.834	18.250

b) Theilnehmer am Check- und Clearingverkehr in den einzelnen Ländern.

Land	1894		
	Check-Büchel-Besitzer	Clearing-Mitglieder	
		Anzahl	Proc. der Check-Büchel-Besitzer
Oesterreich u. d. E.	9.436	6.445	68·2
Oesterreich ob. d. E.	944	636	67·—
Salzburg	295	192	65·1
Tirol u. Vorarlberg	1.041	689	66·2
Steiermark	1.175	749	63·8
Kärnten	309	217	70·2
Krain	236	152	64·4
Küstenland	470	281	59·8
Dalmatien	72	28	38·9
Böhmen	7.392	5.588	75·6
Mähren	2.678	1.954	72·9
Schlesien	665	490	73·7
Galizien	612	436	71·2
Bukowina	60	33	55·—
Ausland	449	360	81·5
Zusammen	25.834	18.250	70·6

c) Revirements im Checkverkehr.

	Gulden	Kreuzer
1889	1.505,489.237	46
1890	1.758,336.897	08
1891	2.000,231.684	59
1892	2.237,710.419	26
1893	2.505,693.742	11
1894	2.730,952.273	33

Die Anzahl der 1894 im Checkverkehr durchgeführten Transactionen betrug 12,288.893 u. im Tagesdurchschnitt 33.654.

d) Gesammt-Einlagen im Checkverkehre.

	Anzahl	Gesammtbetrag	Durchschnittsbetrag einer Einlage
		Gulden	Gulden
1883	892	322.284·98	361·30
1884	149.284	46,223.274·—	309·63
1885	1,255.130	263,824.648·—	210·22
1886	2,700.368	477,982.054·—	177·08
1887	3,688.303	610,477.881·10	165·51
1888	4,281.780	643,735.641·—	150·34
1889	5,076.570	754,590.345·01	148·64
1890	6,067.481	880,361.067·65	145·89
1891	6,902.740	1.001,448.400·31	145·08
1892	7,841.825	1.121,000.736·31	142·95
1893	8,791.885	1.255,692.098·97	142·82
1894	9,876.293	1.367,207.338·88	138·43

Auf ein Checkconto entfielen 1894 durchschnittlich 368 Einlagen im Gesammtbetrage von 50.960 fl. 5 kr. (1884 nur 56 Einlagen mit 17.[illegible]16 fl.) österr. Währ.

Von den gesammten Einlagen entfielen 1894 81·5% auf Beträge bis 150 fl., 16% auf Beträge von 150 fl. bis 1000 fl., 2·5% auf Beträge über 1000 fl.

e) Rückzahlungen im Checkverkehre.

	Anzahl	Gesammtbetrag	Durchschnittsbetrag einer Rückzahlung
		Gulden	Gulden
1883	969	213.294·—	220·11
1884	120.122	41,234.431·—	343·27
1885	594.667	252,260.083·72	424·20
1886	994.096	466,807.297·18	469·69
1887	1,229.858	611,710.323·—	497·37
1888	1,238.144	644,031.017·—	519·90
1889	1,390.963	751,251.612·—	539·84
1890	1,583.149	878,397.124·—	554·55
1891	1,769.128	998,376.144·28	564·33
1892	1,967.443	1.116,258.030·85	567·36
1893	2,175.589	1.249,482.949·55	574·32
1894	2,407.600	1.368,744.934.45	566·43

Auf ein Checkconto entfielen 1894 durchschnittlich 90 Rückzahlungen im Gesammtbetrage von 50.831 fl. 48 kr. (1884 nur 45 Rückzahlungen mit 15.625 fl.) ö. W.

Von den gesammten Rückzahlungen entfielen 1894 59·6% auf Beträge bis zu 150 fl., 29·3% auf Beträge von 150 fl. bis 1000 fl., 11·1% auf Beträge über 1000 fl.

f) Einlagen-Saldo im Checkverkehre.

	Anzahl der Conti	Gesammtbetrag der Einlagensaldi	Durchschnittliches Guthaben auf einem Conto
		Gulden	Gulden
1883	167	109.245·07	652·70
1884	2.520	5,127.129·56	2.023·04
1885	6.877	16,902.691·47	2.427·18
1886	10.553	28,583.580·66	2.660·38
1887	12.981	27,925.951·44	2.151·61
1888	14.296	27,970.743·81	1.978·50
1889	16.046	31,663.996·—	2.014·70
1890	17.808	35,010.774·57	1.970·65
1891	19.391	37,490.170·60	1.933·38
1892	21.365	42,684.528·16	1.997·87
1893	23.471	49,412.371·17	2.105·25
1894	25.834	52,874.775·60	1.970·80

Einzahlungen, Rückzahlungen und Saldi sind somit in constanter Zunahme begriffen; der Durchschnittsbetrag der Einlagen vermindert sich stetig, der Durchschnittsbetrag der Rückzahlungen hat — von der 1894 eingetretenen unbedeutenden Abnahme abgesehen — constant zugenommen.

Dieser Umstand, sowie der hohe Percentsatz der Einzahlungen und Rückzahlungen unter 150 fl., lassen erkennen, dass die Einziehung kleiner Forderungen eine wesentliche Function des G.-V. des Postsparcassenamtes geworden ist.

Dass sich nicht bloß die wohlhabendsten Classen, sondern auch breitere Schichten der Bevölkerung an dem G.-V. betheiligen, darf wohl aus der nachstehenden Tabelle über die Zusammensetzung des Einlagensaldo aus den einzelnen Guthaben gefolgert werden, der zufolge 54·33% aller Conti Guthaben unter 500 fl., 27% Guthaben von 500—2000 fl. und nur 18·67% Guthaben über 2000 fl. auswiesen, welch' letztere allerdings 78·66% des Gesammtbetrages repräsentierten.

g) Höhe der einzelnen Guthaben.

Guthaben von	Anzahl der Conto Inhaber[1]	Proc. der Conto Inhaber[1]	Betrag[2] in Gulden	Betrag in Proc. der Gesammt-Guthaben
100—150	6.236	24·23	722.322	1·53
150—300	4.666	18·13	997.058	2·09
300—500	3.080	11·97	1,193.360	2·53
500—1.000	3.782	14·70	2,692.419	5·70
1.000—2.000	3.164	12·30	4,483.394	9·49
2.000—3.000	1.443	5·61	3,537.739	7·49
3.000—4.000	835	3·24	2,872.938	6·08
4.000—5.000	565	2·20	2,530.368	5·36
5.000—10.000	1.126	4·37	7,845.576	16·61
10.000—20.000	524	2·04	7,181.756	15·20
20.000—30.000	156	0·60	3,733.173	7·90
30.000—40.000	64	0·25	2,188.620	4·64
40.000—50.000	28	0·11	1,250.245	2·65
über 50.000	64	0·25	6,012.840	12·73
Totale . . .	25.731	100·—	47,241.754	100·—

[1] 103 Conti wurden im December 1894 neu eröffnet. — [2] Die capitalisierten Zinsen sind nicht mitgerechnet.

h) Structur der Einlagen und Rückzahlungen im Jahre 1894.

Einzahlungen	Gulden	Procent
Gesammtbetrag	1.366,049.110	—
Hievon entfallen auf:		
Empfang-Erlags-Scheine	889,793.808	65·108
Eincassierte Postanweis. 2c.	28,252.117	2·067
Gutschriften von Coupon-Erlösen	223.757	0·016
Gutschriften im Clearingverkehr	445,378.269	32·589
Gutschriften des Incasso von Urkunden	3,001.165	0·220

Rückzahlungen	Gulden	Procent
Gesammtbetrag	1.363,744.934	—
Hievon entfallen auf:		
243.172 Cassa-Checks . .	433,377.459	31·779
1,227.804 Zahlungsanweisung	472,345.574	34·636
Postanweisungen	3,028.639	0·221
Lastschriften im Clearingverkehr	445,378.269	32·658
Einziehung von Urkunden	7,917.723	0·581
Ankauf von Effecten . .	1,697.270	0·125

Der Percentsatz der Gut- und Lastschriften im Clearingverkehr ist in erfreulicher Steigerung begriffen; im Jahre 1894 betrug derselbe 32·6% resp. 32·7% gegen 3·5% resp. 3·9% i. J. 1884.

Im Clearingverkehr wurden im J. 1894 1,804.988 Transactionen mit einem Umsatze von 890,756.539 fl. 16 kr. (gegen 1,631.236 Transactionen mit einem Umsatze von 720,996.336 fl. 10 kr. im J. 1893) durchgeführt.

Von den oben ausgewiesenen Rückzahlungen im Betrage von 1.363,744.934 fl. 45 kr. wurden 445,378.269 fl. (32·7%) im Clearingverkehr vollzogen.

Der Durchschnittsbetrag einer Gut- resp. Lastschrift im Clearingverkehr stellte sich 1894 auf 493 fl. 50 kr. die Anzahl der für einen Theilnehmer vollzogenen Gut- resp. Lastschriften durchschnittlich auf 48.

III. **Der G.-V. der österr.-ung. Bank.** Die am 2. Jänner 1888 ins Leben gerufene interurbane Organisation des G.-V. der österr.-ung. Bank hängt mit einigen durch das G. 21/V 87 R. 50 verfügten Aenderungen des Bankstatuts zusammen. Während die Bank sich früher durch das unüberschreitbare Notencontingent von 200 Mill. Gulden, sowie durch die statutarische Bestimmung, wonach sie nur berechtigt war, die in ihrem Besitze befindlichen Staatsnoten in die bankmäßige Bedeckung der Banknoten einzurechnen, in der Entfaltung eines umfassenden G.-V. behindert fühlte, wurde durch das erwähnte Gesetz die Ueberschreitung des Notencontingents (gegen Entrichtung einer 5%igen Notensteuer) gestattet und normiert, dass die im Besitze der Bank befindlichen Staatsnoten vom Gesammtbetrage der umlaufenden Banknoten abzurechnen und nur der Rest vorschriftsmäßig zu bedecken sei. Die Bank gieng nun daran, ihren G.-V. nach dem Muster der Deutschen Reichsbank zu erweitern, indem bei sämmtlichen Bankanstalten Giro-Anstalten activiert wurden. Die hiedurch ermöglichten Ueberweisungen von Bankplatz zu Bankplatz haben hauptsächlich den seither eingetretenen Aufschwung des G.-V. verursacht. Seit 1893 gilt der Grundsatz, dass die österr.-ung. Bank nur von ihren Giroconto-Inhabern Wechsel zum Escompte übernimmt (Girozwang).

Die Formen, in welchen sich der G.-V. der österr.-ung. Bank bewegt, sind folgende: Wenn dem schriftlich einzubringenden Antrage auf Eröffnung eines Giroconto stattgegeben wird, so hat der Antragsteller nach Unterfertigung der „Bestimmungen für den G.-V. der österr.-ung. Bank" seine Beitrittserklärung persönlich oder unter notarieller Beglaubigung seiner Unterschrift einzureichen: ebenso müssen die Unterschriften der zur Vertretung des Conto-Inhabers ermächtigten Personen persönlich oder in beglaubigter Form abgegeben werden.

Vor Eröffnung des Conto wird sodann die Höhe des ständig zu belassenden Barguthabens mit dem Conto-Inhaber vereinbart und dasselbe erlegt. Der Conto-Inhaber erhält nunmehr ein Contrabuch, in dessen Creditseite von den Beamten der Bank alle vom Conto-Inhaber erlegten oder für ihn eingehenden Gelder eingetragen werden (weitere Bescheinigungen seitens der Bank werden nicht ertheilt) während er selbst in die Debetseite alle zu Lasten seines Conto vorgenommenen Dispositionen einzutragen hat. Zur Gutschrift gelangen außer Barerlägen des Conto-Inhabers oder dritter Personen für ihn: Die aus der Escomptierung von Wechseln, Belehnung von Wertpapieren oder aus dem Incasso von Checks, Wechseln, Anweisungen und Accreditiven für den Conto-Inhaber eingehenden Beträge. Das Incasso erfolgt provisionsfrei, wenn die einzucassierenden Werte bei der contoführenden Bankanstalt oder einem mit ihr (durch den Saldierungsverein) in regelmäßiger Abrechnung stehenden Bankhause zahlbar sind:

Die Dispositionen des Conto-Inhabers über sein Guthaben erfolgen in beliebigen Theilbeträgen:

1. Dadurch, dass derselbe seine Accepte bei der contoführenden Bankanstalt zahlbar stellt; jeder Conto-Inhaber wird ausdrücklich verpflichtet, seine Accepte entweder bei der Bank, oder einem mit ihr in regelmäßiger Abrechnung stehenden Bankhause zahlbar zu stellen;

2. mittels weißer Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Beisatze „oder Ueberbringer" lauten; die Bank zahlt den mittels eines weißen Checks angewiesenen Betrag an den Ueberbringer, ohne die Identität der Person oder die Echtheit der Giri zu prüfen. Soll der Check nicht bar ausbezahlt, sondern nur zur Verrechnung benützt werden, so muss er gekreuzt,

d. h. auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ versehen sein;

3. mittels rother Checks, das sind Giro-Anweisungen, welche auf Namen lauten müssen, und zu Uebertragungen auf Conten an demselben oder an einem andern Bankplatz verwendet werden.

Die Bank besorgt alle aus dem G. V. sich ergebenden Zahlungen, Ueberweisungen und Verrechnungen provisionsfrei. Ihr Entgelt liegt in der zinsenfreien Benützung der Giroguthaben. Der Conto-Inhaber soll außer der vereinbarten fixen Einlage ein „der Mühewaltung der Bank entsprechendes Guthaben“ unverwendet halten; die Bank behält sich das Recht vor, die Geschäftsverbindung aufzuheben, wenn dies nicht der Fall ist.

Die nachstehenden Tabellen geben eine Uebersicht über die Entwicklung und Structur des G.-V. der österr.-ung. Bank.

Tabelle II zeigt die Entwicklung von 1886 bis 1894; das J. 1888, in welchem der interurbane G.-V. ins Leben gerufen wurde, hat die Zahl der Giroconti von 16 auf 639, die Revirements sprungweise von 817 Mill. auf 3044 Mill. Gulden gehoben. Die weitere Entwicklung ist eine constant steigende. Freilich sind die Resultate derselben gering im Vergleich zu dem großartigen G.-V. der Deutschen Reichsbank, welche bereits 1891 Revirements von 81.000,000.000 Mark und Girobestände von 237,000.000 Mark bei über 9000 Giroconten auswies.

Tabelle II. Oesterreichisch-Ungarische Bank.

Im Jahre	Anzahl der Giro-Conto Inhaber	Eingelöste weiße Checks		Giro-Revirements	Durchschnittliche Giro-Bestände	Auf je 100 Gulden Revirements entfallen durchschnittlich Giro-Bestände
		Stücke	Betrag			
			Tausende Gulden			Gulden
1886	16	—	314.643	817.202	355	43·44
1887	16	—	302.561	817.391	516	63·13
1888	639	26.105	622.506	3,044.618	5.649	185·54
1889	1.643	48.435	766.945	3,861.591	7.150	185·16
1890	1.945	60.446	872.223	4,476.617	7.342	164·01
1891	2.421	74.340	1,060.396	5,007.785	7.631	152·38
1892	2.724	78.421	1,101.903	5,261.543	8.369	159·06
1893	4.018	104.566	1,456.177	6,828.817	11.126	162·93
1894	4.425	119.443	1,516.223	7,049.522	10.715	152·—

Tab. III (S. 941) ergibt die Structur der Giro-Umsätze während der J. 1883 bis 1894. Auch hier ist der markante Einfluss des J. 1888 zu bemerken; der Procentsatz der baren Einzahlungen und noch mehr der baren Auszahlungen fällt sprungweise zu Gunsten der Uebertragungen von Platz zu Platz, hinter welchen auch die localen Uebertragungen percentuell stark zurückbleiben.

Die Tabellen IV a und b (S. 942, 943) zeigen die Structur der Revirements in Wien einerseits und den übrigen österr. Bankplätzen andererseits. Der Percentsatz der baren Einzahlungen ist in Wien, der der baren Auszahlungen bei den übrigen Bankplätzen ein höherer. Die Uebertragungen von anderen Bankplätzen stellen sich in Wien percentuell niedriger, die Uebertragungen auf andere Bankplätze percentuell höher, als in den Provinzialbankplätzen.

Tabelle IV c (S. 944) stellt die Structur der Revirements der ung. Bankplätze dar.

Tabelle V (S. 945) gibt ein Bild davon, in welchem Verhältnisse Wien, Budapest u. die übrigen (34) österr. und (21) ungar. Bankplätze im Jahre 1894 an den Revirements und den einzelnen Kategorien desselben participierten. Es zeigt sich, dass ein nennenswerter localer G.-V. bei der österr.-ung. Bank nur in Wien vorhanden ist, welches an den Platzübertragungen mit 88% betheiligt ist. Auffallend gering ist der locale Uebertragungsverkehr in Budapest, welches an denselben mit nur 3·7%, an den Revirements aber mit 23·6% participiert. Der Umstand, dass Wien 1894 an die übrigen Bankanstalten 539·8 Millionen Gulden überwiesen hat, während die Ueberweisungen auf Wien nur 258·8 Millionen betrugen, illustriert die Bedeutung Wiens für die Versorgung der Monarchie mit Geld.

IV. **Der G.-V. des Wiener Giro- und Cassenvereines.** Der Wiener Giro- und Cassenverein wurde im J. 1872 zum Zwecke „der Erleichterung des Geldverkehrs sowie der Geschäfte mit Börse-Effecten, insbesondere durch Belebung und Pflege des Girogeschäftes und Checkwesens“ gegründet. Die specifische Function desselben ist die Abwicklung der an der Wiener Effectenbörse abgeschlossenen Geschäfte; er besorgt — obligatorisch für alle Börsenbesucher, welche „per Arrangement“ abzuwickelnde Geschäfte abschließen — das Arrangement, d. h. die Abrechnung der aus diesen Geschäften entspringenden Lieferungs- und Zahlungsansprüche, für die Giroconto-Inhaber überdies die hieraus oder aus „per Cassa“ abgeschlossenen Geschäften resultierende Uebernahme und Ablieferung von Effectenposten, sowie den giromäßigen Ausgleich der sich ergebenden Varialdi. Jeder Conto-Inhaber hat zu diesem Zwecke an dem dem „Cassatage“ vorausgehenden Tage alle von ihm abzuliefernden Effecten mit einer Ablieferungs-Consignation einzureichen, in welcher bei jeder Post der Uebernehmer, bei per Cassa

Tabelle III. **Oesterreichisch-Ungarische Bank (Gesammtverkehr).**

Jahr	Giro Eingänge	Hievon entfallen auf							
		Bare Einzahlungen		Verrechnungen aus Diversen [1] (bis 1888 Incasso von Wechseln und Effecten)		Uebertragungen auf dem Platze		Uebertragungen von anderen Plätzen	
	Gulden	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.
1883	436,673.702·23	201,473.157·70	46·1	177,292.044·53	40·6	57,908.500·—	13·3	—	—
1884	461,598.136·99	206,861.230·81	44·8	171,187.906·18	37·1	83,549.000·—	18·1	—	—
1885	350,456.878·48	156,056.826·—	44·5	106,419.552·48	30·4	87,980.500·—	25·1	—	—
1886	407,298.007·82	175,451.528·99	43·1	136,585.978·83	33·5	95,260.500·—	23·4	—	—
1887	408,786.408·68	170,620.872·66	41·7	132,121.982·13	32·3	106,043.553·89	26·0	—	—
1888	1.523,654.999·02	466,602.563·57	30·6	456,918.873·51	30·0	150,098.604·04	9·9	450,034.957·90	29·5
1889	1.934,480,199·71	617,826.580·85	32·0	536,067.703·87	27·7	169,504.251·17	8·8	611,081.663·82	31·5
1890	2.235,295.531·90	720,405.172·89	32·2	585,817.867·03	26·2	194,629.945·92	8·7	734,442.546·05	32·9
1891	2.504,618.043·22	770,006.347·97	30·7	743,059.320·69	29·7	199,712.121·17	8·0	791,840.253·39	31·6
1892	2.631,158.228·54	815,187.779·41	31·0	738,187.221·42	28·0	210,553.382·48	8·0	867,224.845·23	33·0
1893	3.415,348.002·46	970,399.045·45	28·7	1.029,171.316·26	30·2	293,570.394·23	8·6	1.122,207.246·52	32·5
1894	3.523,310.992·89	953,111.187·28	27·1	1.191,886.886·13	33·8	287,022.706·52	8·2	1.091,290.212·96	30·9

Jahr	Giro Ausgänge	Hievon entfallen auf							
		Bare Auszahlungen		Verrechnungen aus Diversen [1]		Uebertragungen auf dem Platze		Uebertragungen auf andere Plätze	
	Gulden	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.
1883	436,446.717·39	378,538.217·39	86·7	—	—	57,908.500·—	13·3	—	—
1884	454,571.980·48	371,022.980·48	81·6	—	—	83,549.000·—	18·4	—	—
1885	356,000.747·30	268,020.247·30	75·3	—	—	87,980.500·—	24·7	—	—
1886	409,903.773·68	314,643.273·68	76·8	—	—	95,260.500·—	23·2	—	—
1887	408,605.030·76	302,561.476·87	74·0	—	—	106,043.553·89	26·0	—	—
1888	1.520,963.710·—	622,505.646·32	41·0	296,271.562·48	19·5	150,098.604·04	9·8	452,087.897·16	29·7
1889	1.927,111.079·85	766,944.662·36	39·8	377,999.521·30	19·6	169,504.251·17	8·8	612,662.645·02	31·8
1890	2.241,321.929·77	872,223.063·34	38·9	441,173.221·10	19·7	194,629.945·92	8·6	733,295.699·40	32·8
1891	2.503,166.645·05	1.060,395.886·07	42·4	450,822.677·36	18·0	199,712.121·17	8·0	792,235.960·45	31·6
1892	2.630,389.319·29	1.101,902.568·66	41·9	449,935.510·83	17·1	210,553.382·48	8·0	867,997.857·32	33·0
1893	3.413,469.045·11	1.456,177.385·84	42·7	540,365.887·63	15·8	293,570.394·23	8·6	1.123,355.377·40	32·9
1894	3.526,210.830·48^{5}	1.516,223.033·32^{5}	43·0	632,117.226·91	18·0	287,022.706·52	8·1	1.090,847.863·73	30·9

[1]) Die Rubrik „Verrechnung aus Diversen" umfaßt insbesondere die Verrechnungen aus dem Incasso, dem Escompte- und Lombardgeschäfte, ferner aus den commissionsweisen Effectengeschäften und die aus der Abrechnung im Saldierungsvereine sich ergebenden Transactionen.

Tabelle IV a.

Oesterreichisch-Ungarische Bank (Wien).

Jahr	Giro-Eingänge	Hievon entfallen auf							
		Bare Einzahlungen		Verrechnungen aus Diversen		Uebertragungen auf dem Platze		Uebertragungen von anderen Plätzen	
	Gulden	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.
1888	804,052.977·55	265,416.723·77	33·0	283,631.228·65	35·3	140,259.721·40	17·4	114,745.303·72	14·3
1889	967,815.584·47	315,992.595·84	32·7	331,348.409·75	34·2	150,540.010·83	15·5	169,934.568·05	17·6
1890	1.113,760.148·41	353,251.059·—	31·7	382,329.409·63	34·3	177,756.992·64	16·0	200,422.687·14	18·0
1891	1.138,017.051·40	358,723.030·47	31·5	384,787.959·82	33·8	179,545.196·54	15·8	214,960.864·56	18·9
1892	1.148,719.015·—	398,325.271·44	34·7	358,842.663·09	31·2	190,555.745·75	16·6	200,995.334·72	17·5
1893	1.427,921.559·38	424,265.473·15	29·7	456,267.101·39	32·0	269,396.126·25	18·9	277,992.858·59	19·4
1894	1.439,642.468·52	420,711.305·61	29·2	507,640.517·73	35·3	252,490.881·49	17·5	258,799.763·69	18·0

Jahr	Giro-Ausgänge	Hievon entfallen auf							
		Bare Auszahlungen		Verrechnungen aus Diversen		Uebertragungen auf dem Platze		Uebertragungen auf andere Plätze	
	Gulden	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.
1888	802,747.774·58	188,388.727·02	23·4	218,993.631·74	27·3	140,259.721·40	17·5	255,105.694·42	31·8
1889	961,023.788·64	244,145.215·65	25·4	244,747.983·49	25·5	150,540.010·83	15·7	321,590.578·67	33·4
1890	1.119,866.971·94	285,999.316·19	25·5	281,538.057·20	25·1	177,756.992·64	15·9	374,572.605·91	33·5
1891	1.137,188.639·04	304,583.202·19	26·8	267,788.497·96	23·5	179,545.196.54	15·8	385,271.742·35	33·9
1892	1.149,286.109·25	271,081.185·39	23·6	244.464.223·81	21·3	190,555.745·75	16·6	443,184.954·30	38·5
1893	1.427,318.789·94	342,768.551·77	24·0	256,942.538·25	18·0	269,396.126·25	18·9	558,211.573·67	39·1
1894	1.440,659.491·87	353,194.670·20	24·5	295,208.043·35	20·5	252,490.881·49	17·5	539,765.896·83	37·5

Tabelle IV b. Oesterreichisch-Ungarische Bank (Oesterreichische Bankplätze ohne Wien).

Jahr	Giro-Eingänge	Hievon entfallen auf							
		Bare Einzahlungen		Verrechnungen aus Zweriren		Uebertragungen auf dem Platze		Uebertragungen von anderen Plätzen	
	Gulden	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.
1888	297,283.439·94	68,589.291·99	23·1	74,623.163·66	25·1	5,509.211·76	1·9	148,561.772·54	49·9
1889	436,153.847·11	106,669.877·58	24·5	107,253.058·80	24·6	10,613.428·27	2·4	211,617.482·45	48·5
1890	538,459.547·67	141,429.431·23	26·3	118,922.331·82	22·1	6,480.958·80	1·2	271,626.825·81	50·4
1891	565,129.519·71	140,765.400·92	24·9	120,223.916·81	21·3	8,213.937·32	1·5	295,926.254·62	52·3
1892	583,326.884·46	126,529.001·76	21·7	124,836.599·14	21·4	7,225.833·30	1·2	324,735.450·26	55·7
1893	753,868.037·27	158,546.198·56	21·0	200,350.368·85	26·6	8,349.199·98	1·1	386,622.329·88	51·3
1894	844,902.308·80	155,458.202·97	18·4	283,807.531·73	33·6	14,795.749·78	1·8	390,840.824·32	46·2

Jahr	Giro-Ausgänge	Hievon entfallen auf							
		Bare Auszahlungen		Verrechnungen aus Zweriren		Uebertragungen auf dem Platze		Uebertragungen auf andere Plätze	
	Gulden	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.
1888	296,722.322·31	196,378.303·32	66·2	9,049.432·70	3·1	5,509.211·76	1·9	85,785.374·53	28·8
1889	435,836.072·57	281,146.382·97	64·5	13,956.172·74	3·2	10,613.428·27	2·4	130,120.088·59	29·9
1890	538,625.081·79	339,625.379·55	63·1	19,510.747·07	3·6	6,480.958·80	1·2	173,007.996·36	32·1
1891	564,655.990·92	365,046.885·79	64·6	21,201.326·83	3·8	8,213.937·32	1·5	170,193.840·98	30·1
1892	582,712.229·11	386,753.002·36	66·4	25,036.315·60	4·3	7,225.833·30	1·2	163,697.077·85	28·1
1893	752,864.566·89	511,539.893·12	67·9	28,419.146·54	3·8	8,349.199·98	1·1	204,556.327·25	27·2
1894	846,482.140·88	590,943.249·92	69·8	36,206.207·04	4·3	14,795.749·78	1·7	204,536.934.14	24·2

Tabelle IV c. Oesterreichisch-Ungarische Bank (Ungarische Bankplätze).

Jahr	Giro-Eingänge	Hievon entfallen auf							
		Bare Einzahlungen		Verrechnungen aus Devisen		Uebertragungen auf dem Platze		Uebertragungen von anderen Plätzen	
	Gulden	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.
1888	422,818.581·52	132,596.547·81	31·4	98,664.481·19	23·4	4,829.670·88	1·0	186,727.881·64	44·2
1889	530,510.768·13	195,164.107·43	36·8	97,466.235·31	18·4	8,850.812·07	1·6	229,529.613·31	43·2
1890	588,075.835·81	225,724.682·66	38·6	84,566.125·57	14·7	10,891.994·48	1·7	262,393.033·09	45·0
1891	801,471.472·11	270,517.916·57	33·8	238,047.444·02	29·7	11,952.987·31	1·5	280,953.124·20	35·0
1892	899,107.329·08	290,333.506·21	32·3	254,567.959·19	28·3	12,771.803·43	1·4	341,494.060·25	38·0
1893	1.233,558.845·80	387,587.373·74	31·4	372,553.846·01	30·2	15,825.068·—	1·3	457,592.058·05	37·1
1894	1.238,766.215·57	376,941.678·70	30·4	400,439.336·67	32·3	19,736.075·25	1·6	441,649.624·95	35·7

Jahr	Giro-Ausgänge	Hievon entfallen auf							
		Bare Auszahlungen		Verrechnungen aus Devisen		Uebertragungen auf dem Platze		Uebertragungen auf andere Plätze	
	Gulden	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.
1888	421,493.613·10	237,738.615·98	56·4	68,228.498·04	16·2	4,829.670·88	1·0	111,196.828·20	26·4
1889	530,251.218·64	241,653.063·74	45·6	119,295.365·07	22·5	8,850.812·07	1·6	160,951.977·76	30·3
1890	582,829.876·03	246,598.367·59	42·2	140,124.416·83	24·4	10,891.994·48	1·7	185,715.097·13	31·7
1891	801,322.015·08	390,765.798·09	48·8	161,832.852·57	20·2	11,952.987·31	1·5	236,770.377·11	29·5
1892	898,390.980·93	444,068.380·91	49·4	180,434.971·42	20·1	12,771.803·43	1·4	261,115.825·17	29·1
1893	1.233,285.688·27	601,868.940·95	48·8	255,004.202·84	20·7	15,825.068·—	1·3	360,587.476·48	29·2
1894	1.239,069.197·73[5]	572,085.113·20[5]	46·2	300,702.976·52	24·3	19,736.075·25	1·6	346,545.032·76	27·9

Tabelle V. **Antheil der einzelnen österr. und ungar. Bankplätze am Gesammtverkehr.**

Bankplätze	Giro-Eingänge	Hievon entfallen auf							
		Bare Einzahlungen		Verrechnungen aus Diversen		Uebertragungen auf dem Platze		Uebertragungen von anderen Plätzen	
	Gulden	Gulden	Proc.[1]	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.
Wien	1.439,642.468·52	420,711.305·61	44·1	507,640.517·73	42·6	252,490.881·49	88·0	258,799.763·69	23·7
Oesterreichische Bankplätze außer Wien	844,902.308·80	155,458.202·97	16·3	283,807.531·73	23·9	14,795.749·78	5·2	390,840.824·32	35·8
Budapest	832,933.083·20	304,855.538·64	32·0	266,848.077·05	22·4	10,756.242·21	3·7	250,473.225·30	22·9
Ungarische Bankplätze außer Budapest	405,833.132·37	72,086.140·06	7·6	133,590.759·62	11·1	8,979.833·04	3·1	191,176.399·65	17·6
Summa	3.523,310.992·89	953,111.187·28	—	1.191,886.886·13	—	287,022.706·52	—	1.091,290.212·96	—

Bankplätze	Giro-Ausgänge	Hievon entfallen auf							
		Bare Auszahlungen		Verrechnungen aus Diversen		Uebertragungen auf dem Platze		Uebertragungen auf andere Plätze	
	Gulden	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.
Wien	1.440,659.491·87	353,194.670·20	23·3	295,208.043·35	46·7	252,490.881·49	88·0	539,765.896·83	49·5
Oesterreichische Bankplätze außer Wien	846,482.140·88	590,943.249·92	39	36,206.207·04	5·7	14,795.749·78	5·2	204,536.934·14	18·7
Budapest	832,902.664·73	375,103.669·09	24·7	168,397.475·08	26·6	10,756.242·21	3·7	278,645.278·35	25·5
Ungarische Bankplätze außer Budapest	406,166.533·00^{5}	196,981.444·11^{5}	13	132,305.501·44	21	8,979.833·04	3·1	67,899.754·41	6·3
Summa	3.526,210.830·48^{5}	1.516,223.033·32^{5}	—	632,117.226·91	—	287,022.706·52	—	1.090,847.863·73	—

[1]) Die Percentsätze beziehen sich auf die Gesammtsumme jeder einzelnen Kategorie.

abgeschlossenen Geschäften auch der vereinbarte Cours anzugeben ist; die aus Arrangementsgeschäften herrührenden Effectenposten werden zum Liquidationscours abgeliefert und übernommen. Ebenso hat jeder Conto-Inhaber ein Verzeichnis der von ihm zu übernehmenden Effecten vorzulegen. Die Valuta für die abgelieferten Effecten wird dem Conto-Inhaber auf seinem Giroconto gutgeschrieben, die Valuta für die übernommenen Effecten belastet; es sind demnach nur jene Posten bar zu bezahlen, welche von Nicht-Conto-Inhabern geliefert oder übernommen werden. Nachdem fast alle Firmen, die Börsegeschäfte betreiben, Conti beim Wiener Giro- und Cassenvereine besitzen, ist es möglich, 98·2% der, insbesondere an den Ultimo-Cassatagen, höchst bedeutenden Revirements giromäßig auszugleichen, wodurch eine sehr namhafte Ersparung an Barmitteln erzielt wird. So konnten die im J. 1894 aus der Effectenablieferung und Uebernahme resultierenden Revirements von 4388 Mill. Gulden mit einem Barmittelerfordernis von nur 79·3 Mill. Gulden ausgeglichen werden.

Gleichzeitig fungiert der Wiener Giro- und Cassenverein auch als Effectengirostelle; die meisten Bankfirmen belassen nämlich die von ihnen durch das genannte Institut bezogenen Effecten bei demselben als Depot (sog. Effecten-Giro-Depot) und verfügen im Bedarfsfalle darüber mittels Effectenchecks. Hat nun der Conto-Inhaber Effecten abzuliefern, welche im Depot erliegen, so reicht er mit der oben erwähnten Ablieferungs-Consignation Effectenchecks statt der Stücke ein; insoferne solchen Checks correspondierende Posten derselben Effectengattung gegenüberstehen, welche für andere Conto-Inhaber übernommen werden und in das Depot eingehen sollen, findet eine giromäßige Ausgleichung auch bezüglich der Stücke in der Art statt, dass dieselben nur von dem einen Depotconto abgeschrieben und dem anderen Depotconto gutgebracht werden, ohne dass mit den Effecten selbst irgend welche Manipulation stattfindet.

So wurden z. B. im Mai 1894 rund 542.000 Actien von Banken, Industrie- und Transport-Unternehmungen beim Wiener Giro- und Cassenverein zur Ablieferung eingereicht, davon jedoch nur 218.000 Stücke effectiv und 324.000 Stücke (60% der Einlieferung) in Effectenchecks. Hingegen wurden in demselben Monate für Conto-Inhaber ins Depot übernommen 404.000 Actien, wovon wieder nur 135.000 Stücke effectiv und 269.000 Stücke (66·5% der Depotübernahme) repräsentiert durch Checks eingiengen. Von den mittels Effectenchecks zur Ablieferung eingereichten 324.000 Stücken wurden also nur 55.000 (17%) der Manipulation unterzogen und effectiv abgeliefert, während 269.000 Stücke (83%) lediglich bücherlich übertragen wurden, ohne dass die Effecten selbst aus den Tresors entnommen worden wären.

Die Thätigkeit des Wiener Giro- und Cassenvereines ist jedoch nicht auf die Abwicklung der Börsengeschäfte beschränkt, vielmehr fungiert derselbe auch als Giro-Institut für den Wiener Platzverkehr überhaupt, und hat insbesondere als Centralstelle für das Incasso von Wechseln, Anweisungen &c. besondere Bedeutung. Der G.-V. vollzieht sich in ähnlichen Formen, wie bei der österr.-ung. Bank. Die Giro-Einlagen werden nicht verzinst, doch participieren die Conto-Inhaber an dem Reingewinne, indem 1/3 des nach Vertheilung einer 5%igen Dividende, Dotierung des Reservefonds und nach Abzug der statutarischen Tantième des Verwaltungsrathes verbleibenden Restgewinnes an die Conto-Inhaber im Verhältnisse der Höhe ihrer Bestände vertheilt wird.

Die nachstehende Tabelle VI zeigt die Giro-Revirements des Wiener Giro- und Cassenvereines und das Verhältnis der relativ sehr geringen Giroguthaben zu denselben.

Tabelle VI.

Wiener Giro- und Cassen-Verein.

Bewegung des Verkehrs 1872—1894.

Jahr	Giro-Revirement in Tausenden Gulden	Durchschnittliche Giro-Bestände in Tausenden Gulden	Auf 100.000 fl. Giro-Revirement entfielen nachstehende Giro-Bestände in fl.
1872 vom 1. Juli an	2,296.598	4.022	175
1873	2,364.319	6.220	263
1874	1,264.910	2.952	233
1875	1,419.743	4.586	323
1876	1,490.703	5.234	351
1877	2,872.208	5.715	241
1878	2,759.453	5.677	206
1879	4,247.978	7.592	179
1880	5,576.036	9.243	166
1881	7,668.904	11.590	151
1882	5,571.638	11.372	204
1883	4,681.401	8 336	178
1884	5,103.388	9.232	181
1885	4,330.910	7.541	174
1886	4,684.573	6.925	148
1887	4,640.231	6.927	149
1888	4,929.670	5.817	118
1889	5,776.754	5.567	96
1890	6,067.859	5.766	95
1891	5,485.766	5.029	92
1892	5,368.907	5.597	104
1893	6,643.932	6.183	93
1894	7,880.638	7.372	93

Die Anzahl der Giroconti hat sich von 124 im J. 1872 auf 512 im J. 1894 erhöht.

Die Anzahl der 1894 zur Einlösung präsentierten Checks betrug 47.499, ihr Gesammtbetrag 1.524,259.433 fl. 49 kr.; der Durchschnittsbetrag eines Checks stellte sich auf 32.100 fl.

Zum Incasso wurden dem Wiener Giro- und Cassenvereine im J. 1894 übergeben 283.179 Stück Wechsel und Anweisungen im Betrage von 478,738.672 fl. 19 kr. und Devisen, Coupons, Rechnungen &c. im Werte von 423,356.008 fl. 78 kr.; zahlbar gestellt wurden beim Vereine jedoch nur Accepte und Anweisungen im Betrage von

Tabelle VII.

Wiener Giro- und Cassen-Verein.

Jahr	Giro-Eingänge	Hievon entfallen auf: Vortrag des Giro-Guthaben vom 31. December d. Vorjahres		Effecten-Ablieferung		Barerläge		Incasso von Wechseln, Anweisungen, Devisen, Coupons 2c.	
	Gulden	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.
1889	2.891,999.931·29	5,581.145·78	0·2	1.661,965.360·12	57·5	576,912.054·22	20·0	647,541.371·17	22·3
1890	3.036,812.293·67	7,245.614·38	0·2	1.669,964.646·80	55·0	642,712.925·24	21·2	716,889.077·25	23·6
1891	2.745,615.715·94	5,765.206·47	0·2	1.446,417.659·95	52·7	569,036.970·25	20·7	724,395.879·27	26·4
1892	2.688,323.556·77	5,465.646·68	0·2	1.323,426.115·24	49·2	606,783.880·27	22·6	752,647.914·58	28·0
1893	3.324,373.202·80	7,740.329·88	0·2	1.628,903.392·10	49·0	748,630.894·69	22·5	939,098.586·13	28·3
1894	3.944,210.719·79	4,814.553·95	0·1	2.151,129.774·—	54·5	815,737.901·49	20·7	972,528.489·61	24·7

Jahr	Giro-Ausgänge	Hievon entfallen auf: Effecten-Uebernahme		gezahlte Checks		zahlbar gestellte Wechsel, Anweisungen, Coupons 2c.	
	Gulden	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.	Gulden	in Proc.
1889	2.884,754.286·91	1.736,633.180·22	60·2	999,322.452·43	34·6	148,798.654·26	5·2
1890	3.031,047.087·20	1.739,722.738·60	57·4	1.132,123.228·36	37·3	159,201.120·24	5·3
1891	2.740,150.069·26	1.515,857.598·73	55·3	1.081,637.189·30	39·5	142,655.281·23	5·2
1892	2.680,583.226·89	1.398,812.366·26	52·2	1.142,080.545·81	42·6	139,690.314·82	5·2
1893	3.319,558.648·85	1.702,435.170·36	51·3	1.469,976.159·49	44·3	147,147.319·—	4·4
1894	3.936,427.392·58	2.237,227.178·12	56·8	1.524,259.433·49	38·7	174,940.780·97	4·5

65,656.424 fl. 41 kr. und Coupons im Betrage von 14,501.861 fl. 58 kr.

Tabelle VII (S. 947) zeigt die Structur der Giro-Revirements während der letzten sechs Jahre. Die Effecten-Uebernahme und Ablieferung nimmt bei denselben die erste Stelle ein. Der Percentsatz der baren Einzahlungen ist wesentlich niedriger als im G.-V. der österr.-ung. Bank.

V. **Der G.-V. anderer Banken.** In den nachstehenden Tabellen sind nur solche Banken angeführt, welche Giro-Abtheilungen errichtet haben, und beziehen sich die angegebenen Ziffern nur auf den eigentlichen G.-V. Die sehr erhebliche Verwendung des Check im Conto-Correntverkehr bei den genannten und bei vielen anderen Instituten musste unberücksichtigt bleiben, da statistisches Material hierüber fehlt. Auch bezüglich des G.-V. der k. k. priv. Länderbank in Wien und mehrerer Provincialbanken, welche Giro-Abtheilungen eingerichtet haben, fehlen statistische Daten.

Tabelle VIII.

A. Wiener Banken.

a) **K. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe.**

Jahr	Revirement in Tausenden Gulden	Eingelöste Checks	
		Stückzahl	Betrag in Gulden
1887	216.638	5.846	71,506.124·77
1888	191.662	7.038	67,744.453·40
1889	171.468	6.222	55,325.834·29
1890	168.178	5.687	45,985.169·88
1891	146.349	5.255	44,562.235·66
1892	133.939	4.983	42,258.438·80
1893	160.383	5.841	50,129.556·45
1894	167.854	6288	43,942.148·02

Anzahl der Giro-Conti im Jahre 1894: 1989, durchschnittliche Giro-Bestände 2,000.000 fl.

b) **Anglo-Oesterreichische Bank.**

Jahr	Anzahl der Giro-Conti	Giro-Revirement in Gulden
1891	81	10,988.722·79
1892	89	11,023.903·36
1893	113	12,012.335·02
1894	118	12,082.759·45

c) **Wiener Bankverein.**

Jahr	Anzahl der Giro-Conti	Giro-Revirement in Gulden	Durchschnittliche Giro-Bestände in Gulden	Stückzahl der eingelösten Checks
1892	306	67,199.000	978.000	8.400
1893	335	74,431.000	1,043.000	8.800
1894	296	90,133.000	1,005.000	14.600

d) **Allgemeine Depositenbank.**

Jahr	Anzahl der Giro-Conti	Giro-Revirement in Gulden	Durchschnittliche Giro-Bestände in Gulden	Eingelöste Checks		Zahlbar gemachte Wechsel	
				Stückzahl	Betrag in Gulden	Stückzahl	Betrag in Gulden
1886	214	40,250.882·08	575.414	5.908	17,598.896	2.535	2,516.261
1887	237	41,605.165·13	592.033	5.893	18,260.280	2.663	2,578.293
1888	267	48,662.073·84	582.061	5.470	21,799.513	2.513	2,503.070
1889	291	40,983.129·08	649.972	5.745	19,310.748	1.466	1,155.291
1890	307	39,025.801·65	591.050	4.991	18,339.085	1.596	1,196.462
1891	331	40,108.080·27	669.942	5.200	18,940.097	1.229	1.108.064
1892	352	35,815.724·67	686.382	4.718	16,688.047	1.273	1,073.078
1893	376	35,217.195·07	785.973	4.934	16,607.183	1.361	1,033.757
1894	410	34,915.709·08	691.651	5.312	16,296.941	1.620	1,189.812

e) **Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft.**

Jahr	Anzahl der Giro-Conti	Giro-Revirement in Gulden	Durchschnittliche Giro-Bestände in Gulden	Eingelöste Checks	
				Stückzahl	Betrag in Gulden
1886	2.369	301,282.348	5,210.377	17.827	102,107.562
1887	2.416	294,427.811	4,634.717	18.573	97,156.038
1888	2.465	303,078.320	5,842.590	19.939	103,542.087
1889	2.521	294,673.609	5,295.203	21.552	101,376.345
1890	2.552	295,419.051	4,120.197	20.413	102,963.404
1891	2.591	275,188.095	3,058.484	23.048	93,550.542
1892	2.648	304,265.374	4,650.616	27.195	106,997.755
1893	2.700	332,363.759	3,928.570	26 593	126,367.071
1894	2.744	331,816.521	5,920.253	25.206	123,513.630

Die nachstehende Tabelle gibt eine vergleichende Zusammenstellung des G.-V. der vorangeführten Wiener Giro-Institute im Jahre 1894.

Banken	Anzahl der Giro-Conti	Giro-Revirement in Tausenden Gulden	Durchschnittliche Giro-Bestände in Tausenden Gulden	Proc. der Revir.	Eingelöste Checks: Stückzahl	Eingelöste Checks: Betrag in Tausenden Gulden	Durchschnittsbetrag eines Checks
Oesterr.-Ung. Bank	4.425	7,049.522	11.126	0·16	119.243	1,516.223	12.715·40
Wiener Giro- und Cassen-Verein	512	7,880.638	7.372	0·10	47.499	1,524.259	32.100·—
K. k. priv. österr. Creditanstalt f. Handel- u. Gewerbe	1.989	167.854	2.000	1·19	6.288	43 942	6.988·23
Anglo-Oesterr. Bank	118	12 083	—	—	—	—	—
Wiener Bankverein	296	90 133	1.005	1·11	14.600	—	—
Allgem. Depositenbank	410	34.916	692	1·98	5.312	16.297	3.067·95
Niederöst. Escompte-Gesellschaft	2.744	331.816	5.920	1·78	25.206	123.514	4.900·16

Die percentuelle Höhe der Girobestände im Vergleich zu den Revirements stellt sich naturgemäß bei der Oesterr.-Ungar. Bank und beim Wiener Giro- und Cassen-Verein, welche diese Bestände nicht verzinsen, wesentlich ungünstiger als bei den übrigen Banken, welche eine Verzinsung derselben gewähren.

B. Provincialbanken.

f) Banca commerciale in Triest. Giro-Revirements im Jahre 1894: 100,496 316 fl., durchschnittliche Giro-Bestände 1,690.200 fl.

g) Filiale der k. k. priv. österr. Credit-Anstalt in Triest. Giro-Revirements im Jahre 1893: 107,241.000 fl., Durchschnittsbetrag eines Check 2060 fl., Anzahl der eingelösten Checks 31.625.

h) Filiale der Anglo-österreichischen Bank in Triest. Anzahl der Giro-Conti im Jahre 1894: 112, Giro-Revirements 33,863.767 fl. 27 kr.

i) Filiale der Unionbank in Triest. Anzahl der Giro-Conti im Jahre 1894: 345, Giro-Revirements 143,002.302 fl. 41 kr., durchschnittliche Giro-Bestände 2,637.180 fl., Betrag der eingelösten Checks 71,363.174 fl. 59 kr.

k) Böhmische Escomptebank in Prag. Anzahl der Giro-Conti im Jahre 1894: 208, Giro-Revirements 59,700.000 fl., durchschnittliche Giro-Bestände 1,600.000 fl., Anzahl der eingelösten Checks 12.000, Betrag der eingelösten Checks 34,000.000 fl.

l) Galizische Landesbank in Lemberg. Anzahl der Giro-Conti im Jahre 1893: 51, Giro-Revirements 21,304.000 fl., durchschnittliche Giro-Bestände 1,720.000 fl., Anzahl der eingelösten Checks 821, Betrag der eingelösten Checks 10,016.000 fl.

m) Steiermärkische Escomptebank in Graz. Anzahl der Giro-Conti im Jahre 1894: 478, Giro-Revirements 23,131.496 fl. 4 kr., durchschnittliche Giro-Bestände 1,383.265 fl. 2 kr., Anzahl der eingelösten Checks 7554, Betrag der eingelösten Checks 11,492.633 fl. 2 kr.

VI. **Der G.-V. des königl. ung. Postsparcassenamtes.** Der durch G. A. XXXIV vom J. 1889 ins Leben gerufene und durch die Normal-Verordnung des ung. H. M. 7/X 89, Z. 3136 im Detail geregelte G.-V. des ung. Postsparcassenamtes ist dem des österr. Postsparcassenamtes nachgebildet.

Der Umfang desselben im J. 1893 ist nachstehenden Ziffern zu entnehmen. Die Zahl der Conti belief sich Ende 1893 auf 2568; hievon waren 1751 am Clearingverkehr betheiligt.

Die Anzahl der im Checkverkehr durchgeführten Transactionen betrug 1,682.191, die Revirements stellten sich auf 494,170.471 fl. 44 kr. Hievon entfallen auf den Clearingverkehr 91.144 Transactionen (5·66%) mit einem Revirement von 102,125.676 fl. 26 kr. (20·66%).

Die Zahl der Einlagen belief sich auf 1,459.091 im Betrage von 247,428.760 fl. 27 kr.; der Durchschnittsbetrag einer Einlage war 169 fl. 55 kr. Auf ein Conto entfielen im Durchschnitte 554 Einlagen mit einem Betrage von 93.960 fl. 35 kr.

Die Zahl der Rückzahlungen war 223.100 im Gesammtbetrage von 246,741.711 fl. 17 kr., der Durchschnittsbetrag einer Rückzahlung 1105 fl. 97 kr.; auf ein Conto entfielen durchschnittlich 85 Rückzahlungen im Gesammtbetrage von 93.675 fl. 66 kr.

Das Gesammtguthaben der Conto-Inhaber betrug Ende 1893 5,592.466 fl. 73 kr.

Literatur.

Bidermann: Die Wiener Stadtbank, Wien 1859. Bubenik: Die Technik des G.-V. bei der österr.-ung. Bank, Wien 1888. Kanitz: Die Bedeutung des Giroverkehrs, Wien 1894. Koch: Art. „G.-V." im Handwörterbuch. Lederer: Die priv. österr. Nationalbank, ihre Gründung, ihre Entstehung und ihr Wirken, Wien 1847. Rauchberg: Der Clearing- und Giroverkehr, Wien 1886. Derselbe: Die neueste Entwicklung des Clearing- und Giroverkehrs, St. M. 1887. Derselbe: Die Entwicklung des Clearing- und Giroverkehrs in den J. 1887 und 1888, St. M. 1890. Tobisch: Der Check- und Clearingverkehr des k. k. österr. Postsparcassenamtes, Conrad' Jahrbücher. Dritte Folge 4/I 92.

Hammerschlag.

Glückspiele.

I. Kriterien der Gl. oder sogenannten Hazardspiele. — II. Verbot der Gl. — III. Strafbestimmungen.

I. Kriterien der Gl. oder sogenannten Hazardspiele. Als Hazardspiel ist jenes Spiel anzusehen, bei welchem bloß der Zufall den Gewinn und Verlust der Spielenden bestimmt und es gar nicht auf die Geschicklichkeit der Spielenden ankommt (n.-ö. Reg. V. 26/IX 1803).

II. **Verbot der Gl.** Die Entscheidung, ob ein Spiel als ein verbotenes anzusehen ist, kommt der Landesstelle zu. Es kann somit erst dann, wenn das Verbot der Landesstelle erflossen ist, der Spieler eines solchen Spieles nach dem Str. G. behandelt werden (n.-ö. Reg. V. 3/II 12).

Die verbotenen Spiele sind in den über das Hfkzd. 16/X 40, Z. 32041 von den einzelnen Länderstellen geschehenen Republicierungen des Spielpatentes 1/V 1784 namentlich aufgezählt. Laut des Circ der n.-ö. Reg. 4/XII 40, Z. 68267 (P. G. S. 68 Bd.-Nr. 104) sind verboten: Pharao, Bassete, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quince (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Strassac sincere, Brennten, Molina, Wallacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzo duodeci, Undeci e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommelmadame), Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschenspiel, das Schiffziehen, Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln, in öffentlichen Schank- und Kaffeehäusern das Lotto, Lottodauphin und Tarteln.

Durch spätere Bestimmungen wurde noch verboten:

Das beim Ausspielen von Verkaufsgegenständen in Gasthäusern und anderen öffentlichen Orten häufig vorkommende „Grad oder Ungrad" und das „Hoch- und Niederspiel" (V. des M. J. 27/VI 57 N. 123).

Das sogenannte Kegel- oder Kugelspiel (Erl. des M. J. 6/X 70, Z. 14853).

Das Mariandlspiel (Erl. des F. M. 10/III 63, Z. 11278).

Das Packerspiel (Erl. der n.-ö. Statthalterei 29/X 86, Z. 47168).

Das nach der vorgelegten Spielordnung auf dem sogenannten Portal'schen Jäger-Billard zu betreibende Spiel (Erl. der n.-ö. Statthalterei 7/V 88, Z. 24142).

III. **Strafbestimmungen.** Auf verbotene Spiele hat der § 522 des allgem. Str. G. 27/V 52 Anwendung, welcher sowohl alle Spielenden, als auch denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, der Strafe von 10—900 Gulden unterwirft, wovon dem Anzeiger das eingebrachte Drittheil zufällt und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.

Außer dieser Bestrafung unterliegen überdies bei Biribis und allen, dem Zahlenlotto verwandten Spielen der Bankhalter der Behandlung nach § 446 des Str. G. über Gefällsübertretungen 11/VII 35 (Hfkzd. 16/X 40, Z. 32041, Kundmachung der n.-ö. Reg. 4/XII und 31/XII 40, Z. 68267 und 74247 und 14/VII 41, Z. 18794).

Literatur.

Adalbert Zaleisky: Polizei-Verwaltung III, 191—204; Normen für die Wiener Polizei-Verwaltung von August Raucher Nr. 124 1870, Nr. 10 1863, Nr. 255 1886, Nr. 153 1875. Heinrich Hämmerle: Polizei-Gesetze und Verordnungen, Wien 1865, S. 551.

Reiberger.

Gottesdienst.

Art. 15 des St. G. 21/XII 67 N. 142: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig". Hiemit wurde der Gottesdienst, bezw. die Art seiner Ausübung in den inneren Wirkungskreis der Kirche und Religionsgesellschaft gewiesen und es traten die zahlreichen Verordnungen, welche von Staatswegen insbesondere den Gottesdienst der katholischen Kirche regelten, außer Kraft. Diese Einmischung des Staates in die rein kirchliche Angelegenheit des Gottesdienstes erreichte insbesondere unter Kaiser Josef II. den Höhepunkt; s. diesbezüglich die Hofverordnung 14/V 1782, Z. 1469 (Sammlung der landesfürstl. Gesetze und Verordnungen in publico-eccles II, 180, G. Josef II., VIII, 238, Chron. Auszüge f. Gal. 35, M., N. Oe. 104, O. Oe., T. 29, Löwenwolde, Hdb. der geistl. G., I, 538) betreffend die Abstellung des übermäßigen Aufputzes in den Kirchen, das Hfkzd. 18/XII 1782 (M. C. U.), betreffend die Verwendung des Inhaltes des Opferstockes, Hofverordnung 4/II 1783 (Sammlung der landesfürstl. Gesetze in publico-eccles. II. Bd., 2. Th., Nr. 11, G. Josef II., II, 50)

betreffend die Kanzelreden, Hfd. 25/II 1783 (G. Josef II., II, 226), womit die künftige Gottesdienst- und Andachtsordnung für Wien, wornach sich die übrigen Erbländer zu benehmen haben, kundgemacht wurde, Hfd. 5/III 1784 (G. Josef II., VI, 583) betreffend Abstellung der Segen über Brot, Wein, Früchte, Hfd. 24/III 1784 (G. Josef II., VI, 587), die Andachten in der Charwoche betreffend u. s. w. — Auch jene Verordnungen, welche die Theilnahme am Gottesdienste anbefehlen, wie das Generale s. B. 22/X 1654 (Riegger corpus j. eccl. Boh. S. 187), Hofverordnung 3/I 1772 (Theresia VI, 432), Hofverordnung 25/II 1808, 26/VI 1811 (Jaksch IX, 570, 571) u. s. w. sind durch den 3. Absatz, Art. 14 obcit. St. G.: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht" außer Geltung gekommen. Endlich ist auch durch Art. 16 St. G. cit. den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist. — Störung des Gottesdienstes ist durch den 3. Absatz Art. 13 G. 25/V 68 R. 49: „Ferner muss an den Festtagen was immer für eine Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte" untersagt und kann unter Umständen zur strafgerichtlichen Ahndung (§§ 122 und 303 St. G.) führen; s. auch Kirchliche Umzüge.

Literatur.

Die Kirchenrechtslehrbücher. J. Helfert: Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heil. Handlungen, dann der heil. und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen, als auch nach österr. bürgerl. Gesetzen stattfinden. 2. Aufl. Prag bei Thomas Tabor 1843.

v. Mahl-Schedl.

Griechisch-orientalische Kirche.

I. Gegenwärtiger Bestand derselben in Oesterr.-U. — II. Die Entstehung und heutige Verfassung der serbischen Metropolie zu Karlowitz. — III. Desgleichen für die Siebenbürger Rumänen in Hermannstadt. — IV. Desgleichen zu Czernowitz für die Bu. und D. — V. Die Metropolien in Sarajewo, Dolnja Tuzla und Mostar für Bosnien und Herzegowina. — VI. Die innere kirchliche Organisation der genannten Metropolien und der Eparchien (Bisthümer).

I. Gegenwärtiger Bestand derselben in Oesterr.-U. Die griechisch-orientalische Kirche, — welche Bezeichnung durch A. E. 26/XI 64 in den österr. Ländern für den gesammten amtlichen Verkehr an die Stelle der Bezeichnung griechisch nicht unierte Kirche gesetzt wurde, — besteht jetzt in Oesterr.-U. aus folgenden einander coordinierten Metropolien: der serbischen zu Karlowitz, der für die Rumänen oder Romanen in U. und Siebenbürgen zu Hermannstadt, der zu Czernowitz für die Bu. und D. und den formell noch dem ökumenischen Patriarchen zu Constantinopel unterstehenden Metropolien zu Sarajewo, Dolnja-Tuzla und Mostar für Bosnien und die Herzegowina.

Für Wien, einschließlich der seit 1890 in das Stadtgebiet einbezogenen früheren Vororte, bestehen jetzt drei griechisch-orientalische Kirchen- u. Pfarrgemeinden. Nach einer von den Vorständen dieser drei Gemeinden getroffenen, durch Erl. des C. U. M. 4/IV 93 bestätigten Vereinbarung (Archiv für kath. Kirchenrecht LXX 139) umfasst die eine, die zur heil. Dreifaltigkeit, welche ein Privileg 29/VI 1787 besitzt, alle Anhänger des griechisch-orientalischen Bekenntnisses, welche nicht türkische Staatsangehörige und nicht Slaven sind, — die durch Privileg 28/X 1790 anerkannte Kirchen- oder Pfarrgemeinde zum heil. Georg diejenigen griechisch-orientalischen Bekenntnisses, welche griechischer, macedonischer, walachischer und albanesischer Nationalität und türkische Staatsangehörige sind, während jene der slavischen Nationalität der neubegründeten serbischen griechisch-orientalischen Kirchen- und Pfarrgemeinde zugewiesen sind. Die beiden ersten Gemeinden unterstanden bis zu den 80er Jahren der Karlowitzer Diöcese, wurden dann aber durch Allerh. Entschließung der von Czernowitz unterstellt, der auch die neue griechisch-serbische Gemeinde zugewiesen wurde. Für die Bukowina wurde, als diese an Oesterr. fiel, auch sogleich polit. anerkannt eine nicht unierte armenisch-orientalische Gemeinde zu Suczawa, welche ihre Geistlichen in Constantinopel ordinieren lässt und nach ihren vom Landespräsidenten zu Czernowitz 1872 bestätigten Statuten alle Cultusgenossen im Herzogthum Bu. und in dem Königreiche Gal. umfasst, die zum österr. Staatsverbande gehören. Außerdem gibt es in der Bu. noch eine eigenthümliche orientalisch-russische Bauernsecte, die Lipowaner, welche schon von Kaiser Josef II. zugelassen wurden und ihre eigenen Bischöfe haben.

II. Die Entstehung und heutige Verfassung der Metropolie zu Karlowitz. 1. Die serbische Metropolie zu Karlowitz entstand dadurch, dass der Ipeker Patriarch Arsenius III. Czernojewicz im J. 1690 infolge eines für die Kaiserlichen und die ihnen verbündeten Serben unglücklichen Türkenkrieges mit einigen dreißigtausend serbischen Familien auf ung. Gebiet flüchtete. Die anfangs als bloße Gäste nach U. übergetretenen Serben siedelten sich dort dauernd an. Durch Diplom Kaiser Leopold I. 20/VIII 1691 wurde ihnen eine gewisse Autonomie in kirchlichen und kirchlich-politischen Angelegenheiten, die Aufrechthaltung ihrer alten Privilegien und Gewohnheiten und demgemäß die Abhaltung von sogen. Nationalcongressen (narodni sabori) und die Wahl der Metropoliten auf diesen Congressen zugesichert. Die für sie begründete Metropolie erhielt ihren Sitz in Karlowitz. Nach Ipek selbst sandte 1696 der griechische Patriarch von Constantinopel, der „Oekumenikos" drei phanariotische Bischöfe, von denen einer als „Kallinikos I." den Patriarchen-

stuhl einnahm. Die zurückgebliebenen Serben beseitigten diesen aber wieder, indem sie nach dem Tode ihres ausgewanderten Patriarchen Arsenius Czernojewicz, für diesen zu Ipek einen Nachfolger wählten. Die Metropoliten von Karlowitz hielten sodann an dem geistlichen Verbande u. der Unterordnung unter den Patriarchen von Ipek fest, und leisteten diesem bei ihrer Consecration auch einen Obedienzeid. Als Oesterr. jedoch 1718 durch den Frieden von Passarowitz einen großen Theil von Serbien und Bosnien erhalten hatte und damit der Ipeker Patriarch auch örtlich wieder Oesterr. näher gerückt war, knüpfte es mit dem damaligen Ipeker Patriarchen Arsenius IV. Jvanovic Sakabent Unterhandlungen an, infolge deren dieser 1738 mit seinem ganzen geistlichen Stabe auf österr. Gebiet übersiedelte. Bald darauf, nach dem Verluste von Belgrad, verlegte der Patriarch seinen Sitz als Metropolit nach Karlowitz, und es wurde ihm infolge eines vorausgegangenen Uebereinkommens seine Patriarchenwürde auch durch kais. Rescript 24/IV 1743 ad personam bestätigt. Die späteren Metropoliten von Karlowitz nannten sich einfach Metropoliten, und erst ein kais. Manifest 15/XII 48 legte ihnen (als Auszeichnung für die Treue der Serben im Gegensatze zu den damals aufrührerischen Magyaren) wieder den Titel Patriarch bei. Die Metropoliten von Karlowitz waren und blieben unabhängig vom constantinopolitanischen Patriarchen, der niemals einen Protest gegen die Autokephalie der Karlowitzer Metropolie erhob; ja der Karlowitzer Metropolit Stephan Storkimirovits fungierte als autokephaler Kirchenfürst sogar als Schiedsrichter zwischen den Patriarchen von Constantinopel und Antiochien. Die Kaiserin Maria Theresia hatte unter dem 18/V 1743 die Privilegien der nach U. übersiedelten Serben bestätigt. Die Nationalcongresse zur Wahl des Metropoliten wurden von Anfang an unter Bewilligung des Landesfürsten und Beiziehung eines landesfürstlichen Commissärs, dagegen Congresse zur Anhörung kais. Bestätigungen von Privilegien meistens ohne vorherige besondere kais. Autorisation abgehalten. Sehr oft wurden aber auch Congresse zur bloßen Verhandlung von Nationalangelegenheiten vom Metropoliten einberufen. Zu den Privilegial- und Verhandlungscongressen wurden zwar keine besonderen landesfürstlichen Commissäre ernannt, jedoch wohnten auch ihnen Vertreter der Militär- und Kameralbehörden bei. Eine weitere Regelung der Kirchenverfassung der Illyrier, unter welchem Namen man im 18. Jahrh. alle nicht unierten Orientalen in U., sowohl die Serben als die Rumänen, verstand, erfolgte nach den Verhandlungen des illyrischen Nationalcongresses vom J. 1769 zuerst durch das Regulamentum constitutionis nationis Illyricae 27/IX 1770 von Maria Theresia. Infolge der Anträge der Bischöfe und der Deputierten auf dem Wahlcongress von 1774 und der sich daran schließenden Synoden vom J. 1774 und 1776 wurde das Regulament abgeändert und das neue Regulament unter dem 2/I 1777 von der genannten Kaiserin kundgemacht. Gegen dieses zweite Regulament erhob das serbische Volk großen Widerspruch, indem sich die argwöhnische Meinung geltend machte, die Bischöfe hätten auf den Synoden vom J. 1774 und 1776, ohne das Volk zu fragen, in eine Minderung der Privilegien in Nationalsachen und der Autonomie der Synoden in Kirchenangelegenheiten eingewilligt. Infolgedessen ergieng dann am 16/VII 1779 eine neue Fassung des Regulaments unter dem Namen „Erläuterungsrescript der illyrischen Nation" (Benignum rescriptum declaratorium nationis Illyricae) in lateinischer und deutscher Sprache, aber ohne dass inhaltlich oder auch im Wortlaute sehr wesentliche Aenderungen an dem zweiten, nunmehr zurückgezogenen Regulament gemacht wären; namentlich wurde unter Nr. 3, ebenso wie früher im § 3 des Regulaments von 1777 u. auch schon in dem von 1770, dem Metropoliten die weltliche Jurisdiction abgesprochen und ihm bloß in kirchlichen Dingen die oberste Vorstandschaft zuerkannt. Das Erläuterungsrescript regelte, ebenso wie früher das Regulament, das ganze Kirchenwesen, mit Ausnahme der dogmatischen und liturgischen Angelegenheiten. Zur Aufsicht und Mitverwaltung der Dotation der Metropole wurden im § 9 des Erläuterungsrescriptes wie im Regulament dem Metropoliten drei „Assistenten", nämlich ein Bischof, ein Stabs- oder Oberofficier u. je ein angesehener Bürger griechisch nicht unierter Confession beigegeben und war für diese Assistenten eine „Instruction" vorgeschrieben, nach welcher sie sich auf das genaueste zu benehmen hätten. Eine Ergänzung erhielt das „Erläuterungsrescript" noch durch das Consistorialsystem (systema consistoriale), d. h. eine Consistorialgerichtsordnung, welche, um den vielen Unordnungen Einhalt zu thun, die namentlich beim Verfahren in Ehestreitigkeiten beim Consistorium herrschten, von der Regierung aufgrund eines dem damaligen Karlowitzer Erzbisthumsverwalter abverlangten Entwurfes unter dem 5/IV 1782, lateinisch und deutsch erlassen wurde. An diese die Kirchenverfassung der nicht unierten Orientalen regelnden staatskirchlichen Gesetze schlossen sich noch im 18. Jahrh. eine Reihe einzelner Hofkanzleidecrete u. bis in die neueste Zeit landesherrliche Bestätigungen und ausdrückliche oder stillschweigende Nichtbestätigungen von Congress- und Synodalverhandlungen.

2. In den ungarischen Gesetzen fand das serbische Kirchenwesen seine Anerkennung durch G. A. 10 vom J. 1792. Im J. 1848 garantierte der G. A. 20 (abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenr. XLIV, 268 f.) im § 8 nochmals das Verfügungsrecht der nicht unierten Griechen in Betreff ihrer Glaubens- und Schulangelegenheiten „unter der Aufsicht des Staates" und bestimmte, „dass zu diesem Zwecke das ung. Ministerium einen von der ganzen Secte zu wählenden Kirchencongress einberufen solle, zu dem von Seiten der Geistlichen 25, der Weltlichen 75 und unter diesen aus der Militärgrenze 25 Deputierte gesandt werden sollten"; ferner im § 7, dass in Zukunft, wenn selbst der größte Theil der griechischen Einwohner einer Gemeinde seinen Glauben ändere (d. h. der Union beitrete), in einem solchen Falle die Kirche der Ge-

meinde im Besitze der beim früheren Glauben zurückgebliebenen Einwohner zu belassen sei.

3. Eine neue Regelung der hierarchischen und Organisationsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche von Oesterr.-U. erging infolge verschiedener Wünsche und Kundgebungen und zum Theil aufgrund einer zu diesem Zwecke allerhöchst bewilligten Synode der griechisch-orientalischen Bischöfe vom J. 1864 zu Karlowitz und eines eben daselbst 1865 abgehaltenen serbischen Nationalcongresses. Es wurde neben der Karlowitzer serbischen Patriarchalmetropolie eine davon unabhängige romanische Metropolie für Siebenbürgen errichtet und diese durch den G. A. 9 vom J. 1868 (abgedruckt im citierten Archiv XLIV, 269 ff.) bestätigt und im § 3 namentlich bestimmt, es seien," die Gläubigen der oben genannten zwei Metropolien — mit Aufrechthaltung des constitutionell auszuübenden obersten Beaufsichtigungsrechtes Sr. Majestät — berechtigt, ihre kirchlichen, Schul- und hierauf bezüglichen Stiftungsangelegenheiten innerhalb der Grenzen der Landesgesetze abgesondert auf ihren von den betreffenden Metropoliten vorher Sr. Majestät anzumeldenden, periodisch einzuberufenden Kirchencongressen selbständig zu erledigen, zu ordnen und im Sinne der auf diesen Congressen festzustellenden, durch Se. Majestät zu genehmigenden Statuten durch ihre eigenen Organe selbständig zu verwalten und zu leiten". Aufgrund der Beschlüsse des serbischen Nationalcongresses vom J. 1865 erfolgte dann eine neue Organisation der Karlowitzer griechisch-orientalischen Metropolie durch Allerh. Rescript 10 VIII 68 (abgedruckt im citierten Archiv XLIII, 231 ff.). Dasselbe betrifft die Reduction und Dotation der Pfarrgeistlichkeit, den Personalstand der Klostergeistlichkeit und die Dotation des Episcopates, die Organisierung der Localkirchengemeinden, das Schulwesen, die Organisierung der Consistorien und des Metropolitan-, Kirchen- und Schulrathes, die Verwaltung der Klostergüter und der serbischen Nationalfonds, die Pfarrconcursprüfungsordnung. Es wurde damit das Benignum rescriptum declaratorium nationis Illyricae Maria Theresias von 1779 im allgemeinen außer Kraft gesetzt; nur bezüglich der Processordnung für die Consistorien und bezüglich des Modus der Metropolitenwahl blieben die alten Bestimmungen in voller Geltung. Eine A. E. 29/V 13 sanctionierte darauf eine von dem serbischen, griechisch-orientalischen Congress vom J. 1870 unterbreitete provisorische Organisation der Bisthümer (Eparchien) und des Metropolitan-, Kirchen- und National-Schulrathes. Eine andere A. E. 29 V 11 sanctionierte die Wahlordnung für den serbischen Nationalcongress (s. dieselben im citierten Archiv XLIII, 280 ff.). Eine an Stelle des systema consistoriale vom J. 1782 vom serbischen Nationalkirchencongress des J. 1814 unterbreitetes neues Congressstatut der griechisch-orientalischen serbischen Nationalkirche erhielt die Allerh. Sanction unter dem 14 V 70 (abgedruckt im citierten Archiv XLIII, 296 ff.).

An den alten Nationalcongressen hatte mit dem Clerus auch das Volk theilgenommen und waren auf denselben nicht bloß kirchliche, sondern auch polit. Angelegenheiten verhandelt worden. Nach dem Congressstatut vom J. 1875 § 2 besteht der Congress der griechisch-orientalischen serbischen Nationalkirche außer dem Metropoliten (Patriarchen) und den Diöcesan- (Eparchial-) Bischöfen aus 75 Abgeordneten, von welchen 25 aus dem geistlichen, 50 aus dem weltlichen Stande gewählt werden. Der § 18 des Statuts bestimmt zwar ausdrücklich: „Der Wirkungskreis des Congresses erstreckt sich nicht auf dogmatische, lehramtliche, Cultus- und liturgische Angelegenheiten, ebensowenig auf die kirchenreligiöse Disciplin und Ordnung". Dagegen wird dem Congresse ausdrücklich, allerdings unter Aufrechthaltung des Allerhöchsten Oberaufsichtsrechtes Sr. Majestät, die Anordnung, Regelung, Verwaltung ihrer Kirchen- u. Schulangelegenheiten, ihrer gesammten Pfarr-, Dekanats-, Bisthums- (Eparchial-) Metropolitan-, Kloster- rc. Organisation und Dotation und die **Wahl des Metropolitanpatriarchen** und der Metropolitanorgane zugewiesen. Nach § 21 des Congressstatuts soll von jedem Congresse ein Congressausschuss gewählt werden, welcher aus dem Metropoliten als dem Präsidenten, einem Bischof u. zwei weiteren geistlichen und fünf weltlichen Mitgliedern bestehen soll. Dieser Ausschuss hat nach § 22 die Vorlagen für den künftigen Congress vorzubereiten, die Allerh. sanctionierten Congressbeschlüsse zu vollziehen, die Beamten zur Verwaltung des Kirchenvermögens zu ernennen und zu entlassen, die Aufsicht über die Verwaltung aller kirchlichen Fonds zu führen, aus kirchlichen Fonds Darlehen zu bewilligen, die für Deckung der kirchlichen Bedürfnisse nöthigen Summen anzuweisen und regelmäßig einmal im Jahre zusammenzutreten.

4. In der orientalischen Kirche gilt kirchenverfassungsmäßig, wie in der katholischen Kirche das hierarchische Princip. Auf dem serbischen Nationalkirchencongresse hatte nun bis zum J. 1864 trotz der Zuziehung des Laienelementes doch die hierarchische Leitung unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt den Ausschlag gegeben. Auf dem Congresse vom J. 1864 und auf den späteren Congressen trat aber eine zunächst von Siebenbürgen aus (s. unter Nr. III) angeregte protestantische Richtung bezüglich der kirchlichen Organisation hervor. Infolge davon trug man in dem Organisationsstatut 10 VIII 68, in der Eparchialorganisation vom J. 1871 und in dem Congressstatut von 1875 in die serbisch-orientalische Kirchenverfassung das protestantische Gemeindeprincip, welches die Verfügungen der Bischöfe und des Metropoliten an die Zustimmung der Gemeinden, der Eparchialversammlungen und des Nationalkirchencongresses band; der Episcopat und die Synoden wurden damit lediglich auf das Spirituelle beschränkt. Die nach Analogie des polit. Constitutionalismus mit solcher kirchlich-polit. Machtfülle ausgestatteten Congresse und Congress-Ausschüsse suchten auch gegenüber den nach orientalischem Kirchenrecht der Staatsregierung in kirchlichen Angelegenheiten zustehenden Rechten sich

neue Befugnisse und wo möglich eine so von der Regierung unabhängige Stellung, wie sie die Protestanten in Ungarn besitzen, zu vindicieren, so dass die ung. Regierung auf eine Anfrage der cisleithanischen gegen Ende der 1870er Jahre erklärte, sie habe die denkbar ungünstigsten Erfahrungen mit jenen Neuorganisationen gemacht. Eine im October 1882 zu Karlowitz abgehaltene Bischofssynode nahm einstimmig den von dem Protosyncellen Dr. Emilian v. Radič ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Kirchenverfassung an, wonach der Congress aus zwanzig geistlichen Mitgliedern, die der Clerus selbst wählt, und aus zwanzig weltlichen bestehen, die Bischofssynode eine Controle über die Congressbeschlüsse üben und die Wahl der Gemeindeseelsorger durch das von den Bischöfen ernannte aus sechs Geistlichen und zwei weltlichen bestehende bischöfliche Consistorium erfolgen sollte. Die Tendenz dieses Entwurfes war überhaupt, die kanonische Kirchenordnung wieder herzustellen, d. h. die Pfarrkirchengemeinde unter die Pfarrer, die Diöcesanversammlung unter den Bischof und die Patriarchatskirchenvertretung, den Nationalcongress unter den Patriarchen respective die Bischofssynode zu stellen, das von den Protestanten in Siebenbürgen entlehnte Laienregiment in der Kirche wieder zu beseitigen und damit zugleich der Auflösung der orientalischen Kirche in nationale Organismen einigermaßen entgegenzuwirken. Jenes Synodaloperat hätte ohne Zweifel die Zustimmung der ung. Regierung gefunden, aber der damalige Patriarch Angelics starb, bevor er dasselbe der ung. Regierung zur Prüfung und Sanctionierung vorgelegt hatte. Erst nach beinahe drei Jahren kam die Wahl eines neuen Patriarchen zustande. Der durch die Laien-Majorität im Nationalkirchencongresse gewählte neue Patriarch Georg Brankovics überreichte erst, als die ung. Regierung auf die Neuordnung der Kirchenverfassung drängte, dem Nationalkirchencongresse im October 1892 einen neuen Organisationsentwurf, welcher vieles aus dem erwähnten Synodaloperat entnahm, die derzeitige laicale Organisation nicht wesentlich berührte, aber als im Ganzen ungenügend von dem Congresse entschieden abgelehnt wurde. Infolge dessen ist es einstweilen bei der Geltung des Rescripts von 1868 u. des Congressorganisationsstatuts von 1875 geblieben.

III. **Die Metropolie in Hermannstadt.** Die griechisch-orientalischen Glaubensgenossen in Siebenbürgen waren, seitdem der Metropolit von Alba Julia (Karlsburg) 1689 zur Union übergetreten war, ohne Organisation gewesen, bis sie im J. 1761 dem Bischof von Ofen zugewiesen wurden. Eine A. E. 6/XI 1783 genehmigte einen besonderen griechisch-orientalischen Bischof für Siebenbürgen in Hermannstadt, der in den dogmatischen u. rein geistlichen Angelegenheiten von dem Metropoliten von Karlowitz und dessen Metropolitansynode abhängen und an der letzteren wie die anderen Bischöfe theilnehmen, von den Vorrechten aber, deren sich die serbische Nation in U. erfreute, ausgeschlossen sein sollte. Durch A. E. 24/XII 64 (5/VI 65) wurde den Anträgen der (oben II, 3 und 4) erwähnten Karlowitzer Synode von 1864 entsprechend, für die Romanen griechisch-orientalischer Confession von U. und Siebenbürgen eine eigene Metropolie mit dem Sitze in Hermannstadt und den beiden Suffraganbisthümern von Arad und Karansebes bewilligt. Dieses bestätigte der erwähnte G. A. 9:68 mit der weiteren Bestimmung, dass die griechisch-orientalisch-romanische Metropolie der gleich-confessionellen Metropolie der Serben coordiniert und wie die serbische Metropolie berechtigt sei, ihre Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten selbständig zu verwalten. Die autonome Regelung der Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten wurde in der romanischen Metropolie von einem aus Vertretern des Clerus und der Kirchengemeinden, also aus Geistlichen und Laien zusammengesetzten Kirchencongresse zu Hermannstadt im J. 1868 in Angriff genommen, und das von demselben beschlossene organische Statut der griechisch-orientalisch-romanischen Kirche erhielt unter dem 28/V 69 die Allerh. Sanction. Dasselbe (abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXV, 235 ff.) handelt von den Pfarren, Protopresbyteraten (Landdecanaten) Klöstern, Eparchien, von der Metropolie und den dazu gehörigen Schul- und Fundationsangelegenheiten und von der Constituierung des Nationalkirchencongresses. In demselben gelangten, wie in den obgenannten ung. serbischen neuen Kirchenorganisationsgesetzen die von den protestantischen Siebenbürger Sachsen entlehnten Grundsätze zur Geltung, wornach der Gemeinde und überwiegend der Laienrepräsentanz in allen kirchlichen Verwaltungssachen eine entscheidende Stimme zukommt.

IV. **Die Metropolie in Czernowitz.** Die Bukowina unterstand, als sie im J. 1775 von der Türkei an Oesterr. abgetreten wurde, dem griechisch-orientalischen Bischof von Radautz und dieser dem Metropoliten von Jassy, welch' letzterer zugleich die bischöfliche Jurisdiction über die Bezirke von Suczawa und Kimpolung hatte, für welch' letztere er den Igumen von St. Illin bei Suczawa zum Vikar bestellt hatte. Der moldauische Metropolit zu Jassy verzichtete durch Schreiben 24/IV 1781 auf seine Jurisdiction und der Bischof von Radautz, dessen Sitz infolge Allerh. Anordnung 12/XII 1781 nach Czernowitz übertragen wurde, bezeichnete sich seitdem als exemter Bischof der gesammten Bu. So namentlich in der Vollmachtsurkunde d. d. Czernowitz 9/IV 1783, wodurch er den Bojaren Basilli von Balsch bevollmächtigte, alle bischöflichen Güter an das Allerh. Aerarium abzutreten und „forthin gesammte Unterthanen an das Allerh. Aerarium als ihren künftigen Grundeigenthümer anzuweisen.“ Durch A. E. 30/IX 1783 wurde der griechisch-orientalische Bukowinaer Bischof dem Metropoliten von Karlowitz und der dortigen Metropolitansynode in dogmaticis et spiritualibus unterstellt und für berechtigt erklärt, wie alle anderen griechisch-orientalischen Bischöfe des Reiches an dieser Metropolitansynode Theil zu nehmen. Dieses bestätigte auch der geistliche Regulierungsplan oder „Anordnung zur Regelung des Geistlichen-, Kirchen- und Schulwesens in der Bu.“,

welche im Einvernehmen mit der Militäradministration von dem durch Allerh. Anordnung 21/VIII 1781 constituierten Consistorium ausgearbeitet, nach Beseitigung einiger Differenzpunkte vom Bischof Dositheus Cherescul u. dem Generalmajor von Enzenberg zu Czernowitz 25/III 1786 unterzeichnet und 29/IV 1786 vom Kaiser Josef II. sanctioniert wurde. Der Regulierungsplan, welcher noch immer die Grundlage des besonderen Kirchenrechts der Bu. bildet, wurde erst in der 1889 zu drucken begonnenen, vom erzbischöflichen Consistorium veranstalteten, aber bloß für den internen amtlichen Gebrauch bestimmten Sammlung der „Normalien für die hierarchische Constituierung und organische Einrichtung der griechisch orientalischen Eparchie der Bu. von 1773—1786" S. 28 ff. abgedruckt. Er handelt in fünf Hauptstücken: 1. Kurz von dem durch Aufhebung von Klöstern, Reduction von Pfarreien und aus den vom Bischof abgetretenen Gütern gebildeten (2/3 des Grundbesitzes des Landes umfassenden) Religionsfond, der nach Anordnung und unter Verwaltung des Staates für die Geistlichen und das Schulwesen gewidmet sei, und sodann ausführlich von dem Weltclerus; 2. von der Klostergeistlichkeit, während außerdem noch eine der Beilagen des Regulierungsplanes eine lateinische regula monastica enthält, welche im Wesentlichen aus den Decreten der Karlowitzer Synode von 1774 geschöpft ist; 3. von den Nonnen (d. h. der Aufhebung der orientalischen Frauenklöster); 4. von der Aufstellung des Consistoriums und der Consistorialwirksamkeit; 5. von dem Schulwesen. Einzelnes ist freilich im Laufe der Zeit durch spätere Allerh. Entschließungen, Hofdecrete und Gesetze geändert, auch manches durch neue Gesetze, Regierungs- und Consistorialerlässe ergänzt worden. Mit A. E. 23/I (4/II) 73 wurde die bischöfliche Kirche der Bu. zur Würde einer selbständigen, der serbischen und romanischen coordinierten Metropolie für die orientalischen Griechen der im Reichsrathe vertretenen Länder erhoben. Ein aus 24 Geistlichen und 24 Laien bestehender Kirchencongress zur Wahrung und Handhabung der kirchlichen Autonomie wurde durch A. E. 9/VIII 73 und dessen im Wesentlichen der Landtagswahlordnung der Bu. nachgebildete Wahlordnung unter dem 10/22/V 74 genehmigt. Bei den Versuchen zur Durchführung dieses Projectes traten aber in den Anforderungen des Congresses gegenüber der Regierung solche Differenzen hervor, dass die Anträge des ersten 1882 abgehaltenen nicht genehmigt und der im October 1891 zusammengetretene 2. Congress zugleich wegen nationalrumänischen Tendenzen unterbrochen wurde. Als Aufgabe war diesen zwei ersten Congressen die Berathung eines Congressstatuts zugewiesen.

Bei der Errichtung der Czernowitzer Metropolie wurden derselben auch die Orientalen in Dalmatien untergeordnet. Es war dort 1808 durch die französische Herrschaft ein griechisch-orientalisches Bisthum in Zara errichtet und die österr. Regierung fügte 1874 ein zweites zu Cattaro hinzu. Das erstere wurde durch Allerh. Handschreiben 29/XII 28 und A. E. 19/III 29 und das letztere in seiner Errichtungsurkunde von 1874, ähnlich wie schon früher die Bu. und Siebenbürgen, in dogmaticis et spiritualibus dem Metropoliten u. der Metropolitansynode von Karlowitz unterstellt. (Zu einer gemeinsamen Synode des österr. mit dem ungar. griechisch-orientalischen Episcopate ist es aber nicht gekommen.) Eine A. E. 28/VII und 30/IX 53 genehmigte die derzeitige Organisation der griechisch-orientalischen Kirche in D., der Pfarreien und deren Dotation, sowie die Errichtung des Consistoriums in Zara. Für letzteres ergieng sodann eine durch A. E. 24/VIII 70 bestätigte Geschäftsordnung, welche der des Czernowitzer nachgebildet ist. Ein Synodalstatut der griechisch-orientalischen Metropolie Bu. und D., welches die Bischöfe aufgestellt hatten, erhielt unter dem 24/VIII 84 die Allerh. Sanction.

V. **Bosnien und Herzegowina** gehörten zum Gebiete des Patriarchates von Ipek (s. oben Nr. II) und der Patriarch Samuel I. von Constantinopel hatte die Serben, welche unter der Herrschaft der Türken zurückgeblieben waren, mit Hilfe der letzteren, indem er denselben einen jährl. Tribut zusicherte, im J. 1766 unter seine kirchliche Oberhoheit gestellt und er und seine Nachfolger verpachteten das Ipeker Patriarchat um 40 Beutel schwarzer Groschen (Karagros). Das Königreich Serbien erstrebte seit 1815 seine kirchliche Unabhängigkeit vom Patriarchen von Constantinopel, erlangte deren Anerkennung in der Hauptsache schon durch ein Concordat vom J. 1832 und Zusatzacte zu demselben vom J. 1836 und vollständig durch Zugeständnis des Patriarchen vom J. 1879. Für Bosnien und Herzegowina waren die drei Metropolien von Sarajewo, Mostar und Dolnja Tuzla unter dem Patriarchen von Constantinopel verblieben, sonst unabhängig von einander und gleichgestellt. Nach der Uebertragung der Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina an den Kaiser von Oesterr. und König von U. kam unter dem 16/28/III 80 eine Vereinbarung der österr.-ung. Regierung mit dem Patriarchen von Constantinopel zustande (abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht LXV, 437 ff.), wodurch zwar nicht eine formelle, aber doch der Sache nach fast unabhängige Stellung der drei Metropolien vom Patriarchate anerkannt wurde. Im Falle der Erledigung einer der drei Metropolien soll nach diesem Concordate „Se. k. k. apost. Majestät den neuen Metropoliten auf den erledigten Sitz erst ernennen, nachdem er den Namen seines Candidaten dem ökumenischen Patriarchate behufs Erfüllung der canonischen Formalitäten mitgetheilt haben wird. Im Falle als dieser Candidat dem Patriarchate nicht bekannt sein sollte, wird diese Mittheilung von einer Bestätigung des orthodoxen Bischofs, dem der Candidat untersteht, über die canonische Eignung desselben, zum Bischof geweiht zu werden, begleitet sein. Wenn es festgestellt ist, dass einer der drei Metropoliten, sei es gegenüber der staatlichen oder kirchlichen Behörde, sei es gegenüber den Diöcesangläubigen seine Pflicht verletzt hat, wird seine Absetzung nach demselben Vorgange stattfinden, welcher für die Ernennung festgesetzt

wurde. Bei den Ceremonien und Gottesdiensten sollen die bosnischen und herzegowinischen Bischöfe den Namen des ökumenischen Patriarchen nennen und sie sollen von demselben das heilige Oel (Myron) beziehen". An Stelle der canonischen Subvention, welche diese drei Metropolitandiöcesen dem ökumenischen Patriarchen leisteten, verpflichtete sich die österr.-ung. Regierung dem Patriarchen alljährlich den Betrag von 58.000 Piaster in Gold zu zahlen. Durch Verordnung des gemeinsamen Ministeriums 19/III 82 wurde dem Metropoliten von Sarajewo ein Consistorium beigegeben, die beiden anderen Metropolien haben ein solches nicht. Unter dem 19/X 82 ergieng ein Statut für das orientalische Clericalseminar zu Sarajewo. Eine Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina 20/II 84 regelte die innere Eparchialverwaltung.

IV. **Die innere Organisation der griechisch-orientalischen Kirche.** Dieselbe beruht wie die der katholischen Kirche auf der Unterscheidung von Geistlichen und Laien und die allg. Grundlagen des Kirchenrechtes sind, abgesehen von der Verwerfung des päpstlichen Primates, ebenfalls dieselben wie in der katholischen Kirche. Dieses gilt namentlich bezüglich der Bischöfe u. Metropoliten. In vielen Punkten ist übrigens die Disciplin der morgenländischen Kirche (der nicht unierten wie der unierten) verschieden von jener der abendländischen. Es tritt dieses schon bezüglich der Quellen u. Sammlungen des Kirchenrechtes u. in manchen einzelnen Punkten z. B. im Eherechte hervor. Von den vier niedern Weihen der abendländischen Kirche kennen die Morgenländer (unierte wie nicht unierte) mit Ausnahme der Armenier nur die des Anagnosten (Lectors); der Subdiaconat ist nicht wie in der abendländischen Kirche zu einer höhern Weihe erhoben, jedoch kann der Subdiacon auch bei den Morgenländern keine kirchlich giltige Ehe schließen. Bei den nicht unierten Orientalen wird den Candidaten des geistlichen Standes, für welche in Oesterr.-U. durch die Fürsorge der polit. Gewalt ganz ähnliche Seminarien wie die katholischen sogen. Priesterseminarien eingerichtet sind, durch die geistlichen Vorsteher vor Spendung der Subdiaconatsweihe aufgetragen, entweder sich für den Mönchsstand zu entscheiden oder sich nun zuvor mit einer tugendhaften Jungfrau ihres Glaubens zu vermälen. Dabei pflegt ausdrücklich darauf hingewiesen zu werden, dass solche geeignete Bräute sich am ehesten unter den Töchtern der griechisch-orientalischen Pfarrer finden würden. Zum Bischofe soll aber nur ein nicht in der Ehe lebender Geistlicher erkoren werden und es ist üblich geworden, einen solchen nur aus dem Mönchsclerus zu entnehmen. Verwitwete Geistliche erwerben daher oft die Zugehörigkeit zu einem der Klöster, für die sämmtlich die Regel des heiligen Basilius maßgebend ist; man nimmt an ihnen die Ceremonien der Aufnahme in den Mönchsstand vor und sieht, weil sie als in Tugend, Sitten und Kenntnissen erprobt gelten, von der eigentlich vorgeschriebenen dreijährigen Probezeit (Noviciat) ab. Die Wirkungen der Ordensgelübde, namentlich in vermögensrechtlicher Hinsicht, sind strenge genommen dieselben wie bei den katholischen Mönchsgelübden, in der Praxis werden jedoch vermögensrechtlich Milderungen, namentlich zu Gunsten der nahen Verwandten zugelassen. Die Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte, insbesondere auch bezüglich des Nachlasses der Bischöfe, variieren hier ebenfalls zwischen dem strengen und einem milderen Standpunkt. Den Bischöfen wurde durch polit. Acte ein dem bischöflichen Generalvicariate oder Consistorium bei Katholiken ähnliches Consistorium zur Seite gesetzt, welchem meistens ein Archimandrit (Erzabt) vorsteht, und diesem sind eine Reihe von Consistorialräthen, mitunter für Schul- u. Vermögensangelegenheiten auch weltliche Beisitzer beigegeben. Domcapitel gibt es in der orientalischen Kirche nicht (nur die unierten Bisthümer erhielten solche durch kais. Dotation, zu welcher päpstliche Bestätigung hinzukam). Eine Systemisierung von Pfarreien, Protopresbyteraten (Landdecanaten), ein Pfarrconcurs wesentlich so, wie diese Institute im katholischen Kirchenrechte jetzt bestehen, sind theils durch polit., theils durch kirchliche Acte eingeführt worden, in Gal. und in der Bu. durch die Josefinische Gesetzgebung auch ein dem des katholischen Kirchenrechtes nachgebildetes Patronatsrecht. In andern Ländern kennt die orientalische Kirche kein im Einzelnen entwickeltes eigentliches Patronatsrecht. (Zhishman, das Stifterrecht, Wien 1887 suchte freilich für die orientalische Kirche überhaupt auf die Dotierung oder Neudotierung einer kirchlichen Anstalt einen zum Theil gar nicht begründeten Complex von patronatsähnlichen Rechten zu gründen.) Der serbische Metropolit (Patriarch) von Karlowitz und der rumänische Metropolit von Hermannstadt werden durch den Nationalcongress gewählt; die Bischöfe werden in der serbischen Metropolie von der Bischofssynode gewählt, welcher der Metropolit (Patriarch) dafür drei Candidaten vorschlägt. (Das Nähere und über die dem Metropoliten für die Ordination und für die Erhebung zum Bischof zu zahlenden Taxen bei Radics, Electio et consecratio episcoporum secundum canones orthodoxae ecclesiae et praxin orthodoxae metropolis Carlovicensis. Budapest 1877 pag. 15 seqq.) Bei den Romanen werden seit der Verfassung von 1868 die Bischöfe durch die Eparchialsynode gewählt und der bischöflichen Synode zur canonischen Verhandlung zugewiesen (Archiv für Kirchenrecht XXV, 258 ff.). Es ist sodann noch die königl. Bestätigung des zum Metropoliten oder Bischof Gewählten erforderlich.

Den griechisch-orientalischen Metropoliten von Czernowitz und die griechisch-orientalischen Bischöfe von D. ernennt der Kaiser und eine Art kirchlicher Synode bestätigt dann noch die Würdigkeit oder Tauglichkeit des Ernannten. Für Bosnien und die Herzegowina ernennt der Kaiser oder vielmehr präsentiert derselbe eigentlich nur die dortigen Metropoliten an den ökumenischen Patriarchen von Constantinopel, der dann mit seiner heiligen Synode die Bestätigung ausspricht. Bei den Romanen werden nach der Verfassung von 1868 auch die Protopresbyter durch die Protopresbyterialsynode und die Pfarrer durch die Pfarrsynode gewählt

und durch die letztere auch der Caplan, Diacon, die Professoren und Lehrer und ebenso werden nach der serbischen Kirchenverfassung die Pfarrer, Pfarrgehilfen und Diaconen durch die Gemeinde bezw. den Localkirchenausschuss gewählt (citiertes Archiv X, L. III, 253) und die Erzpriester durch die Gemeinde, wo der Erzpriester zugleich Pfarrer sein wird. Im kirchlichen Strafrecht unterscheidet die griechisch-orientalische Kirche, wie die katholische, Censuren oder Besserungsstrafen und Strafen schlechthin oder Genugthuungsstrafen (poenae vindicativae). Die letztern sind dieselben wie in der katholischen Kirche. Als Censuren kennt das orientalische Kirchenrecht den großen und kleinen Kirchenbann und die Suspension auf unbestimmte Zeit. Die Gestaltung des Interdicts als besondere Censur neben der Excommunication und die vom Tridentinum in der katholischen Kirche gestattete suspensio ex informata conscientia kennt das orientalische nicht unierte Kirchenrecht nicht.

Durch polit. Anordnungen wurden sowohl für die Beaufsichtigung der Verwaltung des Bisthumsvermögens, als zu demselben Zwecke für die einzelnen Kirchengemeinden je zwei Kirchenväter (Epitropen) aus dem Laienstande vorgeschrieben, die von den Bischöfen vorzuschlagen und von der Regierung zu bestätigen sind.

Die Verwaltung des griechisch-orientalischen Religionsfondes der Bu. steht unter dem K. M., jedoch ist dem Consistorium eine Aufsicht oder Begutachtung zugestanden.

In D. beruht die Dotation des Clerus auf Naturalabgaben der Gläubigen und der Unterstützung der Regierung.

Literatur.

Vering: Lehrbuch des katholisch-orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes, 3. Aufl., besonders: § 12, 15—20, 63, 171. Jireček v. J.: Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch nicht unierten Hierarchie in Oesterr., Wien 1861. Bidermann: In der St. M., Wien 1884 (August- u. Septemberheft). Milasch Nikodem: (Griechisch orientalischer Bischof von Zara). Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Zara 1890 (in serbischer Sprache, deutsche Uebersetzung in Vorbereitung). Kallay v.: Geschichte der Serben. Aus dem Ung. übersetzt v. Schwicker, Budapest 1877—1878, 2. Bd. Radics: Die Serben und die U., Göttingen 1875. Derselbe: Electio et consecratio episcoporum etc. Budapest 1877. Derselbe: Beiträge zur Geschichte der serbischen Kirche im 18. Jahrh., Werschetz 1877. Derselbe: Die Verfassung der orthodox-katholischen Kirche bei den Serben in Oesterr.-U., 2 Theile, 1877—1880. Derselbe: Die Verfassung der orthodox-serbischen &c. Particularkirche, I Buch, Prag 1889. Vering: im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 43. Bd. 231 ff.; 46. Bd. 460 ff.; 49. Bd. 152; 50. Bd. 146; 51. Bd. 303; 58. Bd. 368 ff.; 55. Bd. 447; 65. Bd. 437. Milasch: Ebend. 53. Bd. 152 ff.

Vering.

Grundentlastung.

I. Verhältnisse bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft. Die Grundherrlichkeit, in ihrem Ursprunge auf die mit der Völkerwanderung verbundenen Kämpfe und Eroberungen zurückzuführen, entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte immer mehr u. erreichte den Höhepunkt zur Zeit der Territorialherrschaft nach Niederschlagung der Bauernerhebungen des 16. Jahrhunderts. Nachdem die Selbständigkeit der Territorialherren den Herrscher zur völligen Ohnmacht zu verurtheilen drohte, begann der Kampf des Königthums gegen die Territorialherren, der zugleich ein Kampf der Staatsidee gegen die Herrschaft der priv. Classen war. Es lag in der Natur der Dinge, dass das Königthum sich der hart bedrückten Bauern annahm, aber ebensosehr in der Natur der Dinge, dass die wirkliche Befreiung der bäuerlichen Bevölkerung von der Classenherrschaft erst in jenem Augenblicke durchgeführt werden konnte, in welchem die Staatsidee in der Form des Rechtsstaates sich gegenüber der Classenherrschaft durchgesetzt hatte. Da die Rechtsbildung während der Herrschaft des Polizeistaates noch in der Hand der Grundherren lag, konnte die Bauernbefreiung in dieser Periode nur angebahnt nicht aber durchgeführt werden; darum musste, um dieses Ziel zu erreichen, der Gedanke, dass die grundherrlichen Rechte, obwohl sie staatliche, öffentlich-rechtliche Prärogativen umfassten, als „wohlerworbene" private Rechte der Grundherren nicht angetastet und auch nicht gegen Entschädigung aufgehoben werden durften, beseitigt werden und der Auffassung Platz machen, dass Rechte, welche die Gesellschaft als ein Hindernis ihrer Entwicklung erkennt, gegen Ersatz ihres Wertes dem Berechtigten abgenommen werden dürfen (Entwährung). Da nun dieser Gedankengang erst im Jahre 1848 in Oesterr. zum Durchbruche kam, so war bis zu diesem Zeitpunkte eine eigentliche Bauernbefreiung unmöglich.

Der Grundherr übte auf seinem Gebiete die Justiz und Polizei aus. Dort wo Leibeigenschaft herrschte, konnte der Grundherr mit Zuchthausstrafen vorgehen. Der leibeigene Bauer durfte ohne Zustimmung des Grundherrn dessen Gebiet nicht verlassen, nicht heiraten, seine Kinder nicht dem ihm wünschenswerten Berufe widmen und wurde vom Grundherrn zur Armee conscribiert. Die Bauern mussten Frohndienste thun, gemessen oder ungemessen, Zehentabgaben leisten und die Grundsteuer aufbringen, während der Grundherr von derselben befreit war.

Im 17. Jahrhundert begannen die Bemühungen der Herrscher, die Lage der Bauern zu verbessern. So wurde unter Ferdinand III. (1654) der den Leibeigenen precario modo gegebene Grund zum Rusticalgrund erklärt und durfte derselbe nicht willkürlich mit Dominicalgrund vereinigt werden.

Die Dominicalgründe waren ganze Complexe im Besitze der Herrschaften oder von solchen Complexen abgetrennte Grundstücke, die vertragsmäßig an Unterthanen zum Nutzungseigenthum überlassen wurden. Die Rusticalgründe gehörten zur Dotation der Unterthanen und schieden sich allmählich in eingekaufte d. h. mittelst erlags- oder fristenweiser Abstattung eines Kaufschillings erworbene und in uneingekaufte. Die ersteren gehörten dann dem Unterthanen nutzungseigenthümlich, er konnte sie frei veräußern und benutzen und bis zu zwei Drittheilen verschulden. Uneingekaufte Gründe hatte der Unterthan nur zum Fruchtgenuss ohne Verfügungsrecht über dieselben. Ursprünglich bildeten die uneingekauften Gründe die Regel, im Laufe der Zeiten aber überwogen die eingekauften, so dass in manchen Provinzen zur Zeit der G.-E. uneingekaufte Gründe kaum mehr bestanden. — Durch P. 28/VI 1680 machte Leopold I. zum erstenmale den Versuch die bäuerlichen Leistungen an die Grundherren zu begrenzen und gieng Carl VI. mit den beiden Robotpatenten 22/II 1717 und 17/I 1738 auf dieser Bahn vorwärts.

Von eingreifender Bedeutung war die sogen. Theresianische Rectification (Hfd. 19/II 1751), durch welche die Grundsteuerfreiheit der Dominien aufgehoben wurde, wenn auch die letzteren geringer besteuert wurden als die Rusticalgründe. Am 4/X 1771 errichtete Maria Theresia eine Urbarialhofcommission, welche die Lasten der Unterthanen zu erheben und je nach dem Ergebnisse der Erhebungen dieselben zu bestätigen oder abzuändern hatte. Die Kaiserin war vor allem bestrebt, das Ausmaß der Leistungen der Unterthanen festzusetzen und ein Maximum für dieselben zu normieren (P. 28/III 1774 und 13/VIII 1775), andererseits das Einkaufen der Rusticalgrundstücke seitens der Unterthanen zu erleichtern (Hfd. 6/II 1770), endlich im Wege der freien Vereinbarung zwischen Grundherren und Unterthanen eine Ablösung der bäuerlichen Lasten (Abolition) oder eine Umwandlung der Naturalleistungen in Geld- oder Getreideabgaben (Reduction) zu bewirken (P. 1/III 1777, sogen. Raab'sches Abolitionssystem). Nach den Vorschriften Maria Theresias durften die Herrschaften keine Rusticalgründe einziehen (abstiften) und mussten die heimgefallenen wieder an Unterthanen verleihen.

Diese Vorschriften bezweckten eine Milderung der bestehenden Zustände, ließen dieselben jedoch in ihrer Grundlage unberührt. Josef II. griff tiefer, indem er zunächst am 1. September 1781 zwei Patente erließ, durch welche der Unterthan in der Verfolgung seiner Rechte gegen die Obrigkeit geschützt und die Ausübung der Strafgewalt des Grundherren gegen den Unterthan von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gemacht wurde. In die rechtliche Gestaltung der Verhältnisse griff Josef II. durch P. 1/XI 1781 ein, indem er durch dasselbe die Leibeigenschaft aufhob und an deren Stelle die gemäßigte Unterthänigkeit (nexus subditelae) setzte. Zufolge dieses Patentes war jeder Unterthan berechtigt, gegen bloße Anzeige

Tabelle I. Die hauptsächlichsten vor dem Jahre 1848 bestandenen und

Kronland	I. Natural						
	Gemessene und ungemessene Natural-Arbeits-						
	Fuß- oder Handrobot	Zug-Robot					
		mit Pferden				mit Ochsen	
		einspännig	zweispännig	dreispännig	vierspännig	einspännig	zweispännig
	Anzahl der Tage						
Niederösterreich	6,177.184	542.062	542.062	—	—	108.843	752.983
Oberösterreich	97.3[illegible]0	177	12.918	227	1.047	40	16.364
Salzburg	1.017	108	40	—	—	—	—
Steiermark	1,013.008	38.044	104.622	215	42.578	4.157	61.872
Kärnten	158.493	3.347	662	2	34	—	15.463
Krain	906.449	24.243	35.386	—	—	170.260	136.170
Tirol	784	—	207	—	—	—	—
Görz und Gradiska	949	—	—	—	—	—	215
Triest	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	5.974	—	—	—	—	4	117
Böhmen	7,042.698	724.154	2,458.438	276.568	118.782	875.260	3,543.961
Mähren	5,270.574	621.761	2,144.649	219.059	57.402	35.982	502.841
Schlesien	1,060.500	46.200	148.400	11.200	80.700	28.600	49.000
Galizien	16,853.010	497.072	5,347.370	62.798	1,395.258	34.848	6,583.264
Zusammen	38,587.940	2,497.168	10,794.754	570.069	1,695.801	1,257.994	11,662.250

und unentgeltlich auszustellenden Meldzettel sich zu verehelichen, unter Beobachtung der Conscriptionsgesetze von der Herrschaft wegzuziehen und innerhalb des Landes sich niederzulassen oder Dienste zu suchen. Die Unterthanen konnten ferner nach Willkür Handwerke und Künste erlernen und hatten außer den in manchen Kronländern auf drei Jahre festgesetzten Waisendiensten keine anderen Hofdienste mehr zu leisten. Uebrigens blieben die Unterthanen den Grundherren nach wie vor zu Gehorsam verpflichtet, der Grundherr blieb als Patrimonialgerichtsherr häufig Richter in eigener Sache und hatte die politische Verwaltung in erster Instanz zu besorgen.

II. **Entwicklung bis 1848.** Durch P. 10/II 1789 bestimmte Kaiser Josef, dass dem Unterthan vom Bruttoertrage seiner Grundstücke im Ganzen 70% verbleiben müssen und dass von den restlichen 30% an landesfürstl. Grundsteuer 12 fl. $13\frac{1}{3}$ kr., dem Grundherrn im Maximum 17 fl. $46\frac{2}{3}$ kr. zu leisten sind. Außerdem wurde bestimmt, dass nicht mehr der Grundherr sondern staatliche Organe die Grundsteuer einzuheben haben. Dieses Patent wurde am 6. April 1791 wieder außer Kraft gesetzt. Bezüglich der Grundlasten sind die Regierungen von Leopold II., Franz und Ferdinand dadurch charakterisiert, dass sie die freiwillige Beseitigung derselben begünstigten. P. 1/IX 1798 setzte die Normen fest, unter welchem die gänzliche Abolition der Robot und anderer Grundlasten zulässig war. Für die unter bairische Herrschaft gelangten Landestheile wurden durch Edikt 28 VII 1808 alle Unterthänigkeitsabgaben unter Aufhebung des grundherrlichen Einstandsrechtes und der Heimfälligkeit und unter Festsetzung der bezüglichen Modalitäten für ablösbar erklärt. Nach Reoccupation dieser Gebiete durch Oesterr. wurden die allgem. Gesetze über die Reluierung und Abolierung der Grundlasten wieder eingeführt, die unter bairischer Herrschaft giltig zustande gebrachten Ablösungen sowie die Ablösbarkeit der Bodenzinse wurden aufrecht erhalten. Auch unter der französischen Regierung waren alle Roboten, welche nicht als persönliche Leistungen ohne Entschädigung entfielen, für unbedingt ablösbar erklärt worden.

Die A. E. 14/XII 46 bildet den letzten Versuch, das Verhältnis zwischen Grundherrn und Unterthanen im Wege des freiwilligen Uebereinkommens zu lösen, blieb aber ebenfalls unwirksam, weil das Unterthänigkeitsverhältnis keineswegs bloß privatwirtschaftlichen, sondern vor allem öffentlichrechtlichen Charakter hatte, demzufolge die Factoren der Rechtsbildung andere werden mussten und auch die wirtschaftliche Aufgabe, welche hier vorlag, ohne Eingreifen des Staates nicht zu lösen war.

III. **Inhalt der G.-E.** Das P. 7/IX 48 beseitigte endgiltig die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis. Die Civil- und Strafgerichtsbarkeit wurde den staatlichen Gerichts-, die Administration den staatlichen Verwaltungsbehörden und den Gemeinden überwiesen; darum folgte auf die G.-E. eine neue Gemeindegesetzgebung (1849).

zur Grundentlastungsverhandlung angemeldeten Grundlasten.

Leistungen									II. Geldleistungen	
Leistungen		Eigentlicher Zehent von Grund und Boden in dem bei der Grundentlastung ermittelten Jahreswerte von	Naturalgaben						für Beträge von	Besitzveränderungsgebüren in dem bei der Grundentlastung ermittelten Jahreswerte von
Zug-Robot mit Ochsen										
dreispännig	vierspännig		Weizen	Korn	Gerste	Hafer	Hirse	Heide		
Anzahl der Tage		Guldenö.W	in niederösterr. Metzen						Gulden in österr. W.	
—	258.226	1,629.988	—	—	—	—	—	—	[1])378.894	965.855
—•	2.699	426.713	2.947	50.441	1.666	117.921	—	2	263.569	346.067
—	—	74.763	977	8.038	580	24.393	—	—	38.781	82.721
110	35.735	499.617	38.288	60.651	2.659	161.273	37.530	12.889	195.380	523.008
—	68	93.634	18.380	43.130	8.259	104.482	3.036	2.965	156.497	80.593
—	115	301.327	10.567	2.135	1.094	32.284	13.800	3.140	200.035	63.181
—	—	391.597	12.814	40.016	14.289	24.695	1.616	112	187.512	31.712
—	12	39.323	6.835	408	2.032	3.738	372	—	39.474	6.121
—	—	557	46	—	—	1	—	—	8.114	9
—	306	58.395	4.855	680	150	3.628	93	—	20.658	314
54.958	77.389	29.841	18.905	194.106	62.927	186.685	19	—	1,164.613	82.916
4.096	662	558.194	13.684	48.258	17.660	79.873	135	30	507.207	46.282
—	—	214	1.550	21.600	2.150	15.500	—	—	219.765	21.472
9.849	520.126	171.691	20.635	94.339	64.030	453.273	72	926	511.849	852
69.013	895.338	4,270.854	150.483	563.802	177.496	1,207.741	56,673	20.064	3,892.348	2,251.103

[1]) Die Naturalabgaben waren in Niederösterreich großentheils reluirt und sind daher hier unter den fixen Geldleistungen inbegriffen.

Tabelle II.

Anzahl der Berechtigten.

Kronland	Absolute Anzahl der Berechtigten	Anzahl der Berechtigten rücksichtlich der Entschädigung: Güter oder ehemalige Dominien	Pfarren	Schulen	Kirchen	Gemeinden	Einzelberechtigte	Juristische Personen	rücksichtlich der Ablösung: Güter oder ehemalige Dominien	Pfarren	Schulen	Kirchen	Gemeinden	Einzelberechtigte	Juristische Personen
Niederösterreich	2.645	822	392	3	439	101	639	92	60	126	288	28	6	3	11
Oberösterreich	5.601	788	382	7	547	—	3.896	318	10	80	98	66	—	2	307
Salzburg	816	66	38	2	143	8	482	69	5	10	7	6	—	—	4
Steiermark	1.156	535	256	—	227	35	268	126	—	40	31	2	22	4	6
Kärnten	1.564	358	213	—	501	27	350	38	43	148	1	209	8	12	5
Krain	1.168	322	145	1	463	16	167	9	9	10	6	45	1	9	—
Tirol	[1] 7.253	—	506	1	142	92	2.894	376	—	980	14	1.052	188	2.838	812
Görz und Gradiska	693	12	64	—	76	6	174	12	6	26	1	146	49	233	17
Triest	100	1	3	—	—	—	—	1	1	1	—	15	1	70	8
Istrien	419	47	67	—	24	16	30	18	21	20	—	39	18	94	76
Böhmen	[2] 22.762	1.231	186	5	32	1	—	14	1.147	1.386	1.413	631	8.255	10.623	147
Mähren	4.091	505	271	2	12	36	13	4	409	454	425	222	1.362	1.110	62
Schlesien	1.596	176	3	—	—	1	5	1	186	104	158	72	113	946	17
Galizien	4.403	3.239	774	1	—	15	7	79	207	785	22	6	39	27	94
Zusammen	54.267	8.102	3.300	22	2.606	354	8.925	1.157	2.104	4.170	2.464	2.539	10.062	15.971	1.566

[1] Außerdem haben sich 4.708 Berechtigte mit den Verpflichteten unmittelbar ausgeglichen. — [2] Darunter 16.242 Berechtigte, welche sich bezüglich ihrer geringen Bezüge ohne Vermittlung des Grundentlastungsfondes verglichen haben.

Tabelle III

Anzahl der Verpflichteten.

Kronland	Absolute Anzahl der Verpflichteten	Anzahl der Verpflichteten: rücksichtlich der Entschädigung gegenüber von							Anzahl der Verpflichteten: rücksichtlich der Reluirung gegenüber von						
		Gütern oder ehemaligen Dominien	Pfarren	Schulen	Kirchen	Gemeinden	Einzelberechtigten	Juristischen Personen	Gütern oder ehemaligen Dominien	Pfarren	Schulen	Kirchen	Gemeinden	Einzelberechtigten	Juristischen Personen
Niederösterreich	285.146	556.719	105.611	19	10.071	11.500	15.478	12.236	774	5.854	8.006	158	249	10	10
Oberösterreich	145.244	135.724	30.460	249	7.193		17.757	16.801	219	9.849	11.796	1.868	—	439	452
Salzburg	20.814	13.675	2.818	8	1.518	138	2.172	4.007	31	115	70	16	—	—	4
Steiermark	137.395	365.690	46.875	—	4.705	2.827	6.754	95.650	—	4.698	4.214	2	1.472	84	178
Kärnten	38.824	54.975	16.056	—	9.077	2.136	4.456	1.284	419	11.325	107	7.171	651	19	721
Krain	104.069	220.194	64.863	139	6.491	4.414	3.669	8.948	161	1.021	404	248	18	20	—
Tirol	¹)277.961	—	76.968	1	2.466	7.831	106.141	35.500	—	20.718	238	13.225	4.037	32.066	35.161
Görz u. Gradiska	42.050	20.126	16.718	—	1.767	308	10.405	9.316	337	248	1	1.566	1.656	1.535	422
Triest	3.379	60	272	—	—	—	—	272	17	187	—	413	797	873	947
Istrien	50.300	19.650	14.912	—	1.389	5.404	4.865	8.098	578	3.243	—	821	4.548	5.458	6.061
Böhmen	²)587.341	394.570	10.583	35	906	1	—	1.639	170.272	153.893	97.302	5.113	13.044	35.300	3.812
Mähren	333.199	224.265	32.942	6	321	2.374	152	1.906	134.179	77.100	33.392	1.908	34.271	2.211	2.289
Schlesien	53.884	21.250	72	—	6	38	70	32	35.334	11.596	8.466	738	1.044	1.858	322
Galizien	545.936	511.714	11.828	44	—	965	14	4.951	22.393	52.465	455	788	3.344	362	14.306
Zusammen	2,625.512	2,538.606	430.508	501	54.650	37.936	171.933	200.140	364.709	352.312	164.451	33.530	182.493	80.185	64.680

¹) Außerdem haben sich 246.088 Verpflichtete mit den Berechtigten unmittelbar ausgeglichen. — ²) Darunter sind 87.923 Verpflichtete, welche sich bezüglich ihrer geringen Beträge ohne Vermittlung des Grundentlastungsfondes ausgeglichen haben.

Tabelle IV. Nachweisung der ermittelten Grundentlastungs-

Kronland	Grundentlastungs-Rente				Grundentlastungs-	
	rücksichtlich der billigen Entschädigung	rücksichtlich der Ablösung	rücksichtlich der Laudemial-Entschädigung von Seite des Staates	Zusammen	rücksichtlich der billigen Entschädigung	rücksichtlich der Ablösung
	Gulden in österr. Währung					
Niederösterreich . . .	1,642.887	37.055	696.525	2,376.467	32,857.755	741.111
Oberösterreich . . .	724.872	14.181	278.220	1,017.273	14,497.447	283.624
Salzburg	116.503	487	31.580	148.570	2,330.074	9.739
Steiermark	854.485	7.667	377.670	1,239.822	17,089.723	153.350
Kärnten	302.282	10.407	60.182	372.871	6,045.648	208.152
Krain	467.635	6.693	49.360	523.688	9,352.697	133.883
Tirol	254.304	165.616	28.540	448.460	5,086.084	3,312.325
Görz und Gradiska .	60.997	19.152	4.897	85.046	1,219.942	383.048
Triest	175	5.692	7	5.874	3.511	113.837
Istrien	25.239	13.215	238	38.692	1,104.794	263.311
Böhmen	1,844.585	1,002.079	—	2,846.664	36,891.719	20,041.571
Mähren	1,148.532	506.759	—	1,655.291	22,970.643	10,135.178
Schlesien	124.712	75.365	—	200.077	2,494.254	1,507.328
Galizien	3,834.832	179.331	—	4,014.163	76,696.650	3,586.633
Bukowina	—	—	—	210.000	—	—
Zusammen . .	11,402.040	2,943.699	1,527.219	15,182.958	228,640.941	40,873.090

V. Grundentlastungsschuld

a) Unverlost aushaftende Beträge der staatlich garantirten Grundentlastungs-Schulden: Niederösterreich 2,589.030 fl., Salzburg 68.810 fl., Kärnten 864.290 fl., Görz 27.310 fl., Istrien 156.970 fl, zusammen 3,706.410 fl.

Alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rusticalgründen wurden aufgehoben und der Grundsatz ausgesprochen, dass die aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten aller Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden Natural-, Arbeits- und Geldleistungen mit Einschluss der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu entrichtenden Gebüren, des dorfobrigkeitlichen Blumensuch- und Weiderechtes und der Brach- und Stoppelweide, endlich des Bier- und Brantweinzwanges aufzuhören haben. Die Durchführung der G.-E. wurde durch P. 4/III 49 geregelt und Landes- bezw. Bezirkscommissionen übertragen.

Das österr. St. G. 21/XII 67 hat die Aufhebung der Unterthänigkeitsverhältnisse zu einem Verfassungssatze erhoben, indem Art. 7 erklärt: „Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer unablösbaren Leistung belastet werden“.

Die Grundentlastungs-Vorschriften hatten keine Anwendung auf zeitliche Bestandverträge, auf die Fischereirechte, welche im status quo des Jahres 1847 zu verbleiben hatten (s. Fischerei), auf die Forstservituten und die zwischen Grundherren und Unterthanen sowie zwischen Gemeinden gemeinsam gewesenen Besitz- und Benützungsrechte: diese Rechtsverhältnisse wurden durch P. 5/VII 53 bezw. durch die neuestens über Gemeinheitstheilungen (s. dort) erlassenen Vorschriften geregelt. Endlich fanden dieselben keine Anwendung auf die Wasserbezugsrechte, die Propinations- und Lehensrechte, welche durch specielle Gesetze geregelt wurden.

Die durch die G.-E. aufgehobenen Leistungen fielen theils ohne Entgelt weg, theils wurden sie als gegen Entgelt aufgehoben oder ablösbar erklärt.

Ohne Entgelt sind aufgehoben worden alle Rechte und Verbindlichkeiten, die aus dem persönlichen Unterthansverbande und Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte und der Dorfherrlichkeit gefordert wurden, ferner das dorfherrliche Blumensuch- und Weiderecht, sowie die wechselseitige Brach- und Stoppelweide, endlich der nicht vertragsmäßige Bier- und Brantweinzwang. Durch P. 7/III 49 wurde ferner unentgeltlich aufgehoben erklärt das Jagdrecht auf fremdem Grund

Renten und des Grundentlastungs-Capitales.

Capital		Rücksichtlich der billigen Entschädigung entfallen auf				Rücksichtlich der Ablösung entfallen auf			
		die Verpflichteten		das Land		die Verpflichteten		das Land	
rücksichtlich der Laudemial-Entschädigung von Seite des Staates	Zusammen	an Rente	an Capital	an Rente	an Capital	an Rente	an Capital	an Rente	an Capital
Gulden in österr. Währung									
13,950.510	47,549.376	821.227	16,424.548	821.660	16,433.207	37.056	741.116	—	—
5,414.401	20,195.472	364.791	7,295.816	360.081	7,201.632	14.179	283.590	2	33
631.591	2,971.404	58.094	1,161.896	58.410	1,168.177	487	9.740	—	—
7,553.402	24,796.475	429.362	8,587.241	425.124	8,502.482	7.667	153.350	—	—
1,203.657	7,457.457	152.074	3,041.493	150.207	3,004.115	10.408	208.152	—	—
1,386.219	10,872.799	233.817	4,676.348	233.818	4,676.349	6.694	133.883	—	—
570.808	8,969.217	118.277	2,365.546	136.027	2,720.538	165.044	3,300.875	572	11.450
97.938	1,700.928	30.499	609.971	30.498	609.971	19.152	383.048	—	—
142	117.490	90	1.755	87	1.753	5.692	113.838	—	—
4.775	1,372.880	27.620	552.396	27.619	552.397	18.865	264.311	—	—
—	56,933.290	920.689	18,413.793	923.896	18,477.626	1,001.887	20,037.763	191	3.808
—	33,105.821	576.291	11,525.828	572.240	11,444.815	506.028	10,120.563	731	14.615
—	4,001.582	62.356	1,247.127	62.356	1,247.127	75.282	1,505.658	84	1.680
—	80,283.283	74.447	1,488.959	3,760.385	75,207.691	179.309	3,586.192	22	441
—	4,200.000	—	—	—	—	—	—	—	—
30,813.443	304,527.474	3,869.634	79,392.717	7,562.408	151,246.920	2,047.750	40,842.079	1.602	32.027

mit Ende December 1893.

b) Beiläufiger Stand der bezüglichen Schulden in den Ländern, in welchem eine Convertierung der Grundentlastungs-Schulden in reine Landesschulden durchgeführt wurde: Steiermark 8,300.000 fl., Mähren 5,800.000 fl., Krain 3,700.000 fl., Galizien 29,200.000 fl., Bukowina 6,700.000 fl., Oberösterreich 8,300.000 fl., zusammen 62,000.000 fl., insgesammt also **65,706.410 fl.**

und Boden, insoferne es nicht erweislich auf einem entgeltlichen Vertrage beruht, sowie die Jagdrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke z. B. Hundehafer, Fütterung der Jagdhunde u. s. w.

Dem gegenüber entfielen auch viele Verpflichtungen der früheren Obrigkeiten ohne Entschädigung und zwar namentlich die Verpflichtung zur Unterstützung der Unterthanen mit Vorschüssen an Samenkorn, Holz u. s. w., zu Beiträgen für Wundärzte und Hebammen und aus Anlass von Epidemien, zu Beiträgen für die Armenversorgung, zur Zahlung von Concurrenzbeiträgen überhaupt, zur Gestattung des Holzklaubens, Stockrodens, Laubrechens, der Graserei oder Viehweide in den herrschaftlichen Waldungen, endlich der verantwortungsvollen und kostspieligen, wenn auch für den Grundherrn wertvollen Jurisdictionslast, bestehend in Civil- und theilweise Strafjustiz, politischer Geschäftsführung, Verwaltung des Waisen- und Depositenvermögens, Erhaltung der Gefängnisse, Leitung des Schubwesens, Steuereinhebung u. s. w.

Die entgeltlich aufgehobenen Leistungen wurden gegen billige Entschädigung oder gegen Ablösung aufgehoben. Bei den letzteren hatten die Verpflichteten allein die Entschädigung zu leisten, bei den ersteren musste auch das Land (ein Drittheil) zur Entschädigung beitragen; bei Wertermittlung der letzteren bildeten in der Regel die Ortspreise, bei ersteren die Catastralpreise die Grundlage, endlich entsprangen die ersteren aus dem Unterthansverbande, die letzteren aber aus emphiteutischen oder vertragsmäßigen Verhältnissen oder mussten an Pfarren, Kirchen und Schulen aufgrund einer Stiftung oder eines ähnlichen Verhältnisses entrichtet werden.

Gegen billige Entschädigung wurden aufgehoben: alle Urbarialleistungen, zu deren Bezug die Obrigkeit gegenüber dem Besitzer einer unterthänigen Realität berechtigt war, ferner Zehente aller Art, insoferne sie sich nicht auf einen Vertrag gründeten. Zu den ablösbaren Leistungen wurden gezählt: alle Naturalleistungen, welche nicht infolge des Zehentrechtes sondern als unveränderliche Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren oder zu Gemeindezwecken entrichtet wurden; ferner die Leistungen aus emphiteutischen und anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthumes.

IV. **Entschädigungsermittlung.** Bei allen zu entschädigenden Leistungen bildete der Wert der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebürenden Ausmaße den Gegenstand der dem Berechtigten zu leistenden Vergütung und zwar galt der vor 1848 be-

standene factische Besitzstand als maßgebend sowie gesetzliche oder vertragsmäßige Normierungen; Gegenleistungen der Berechtigten wurden abgezogen. Von dem auf solche Weise ermittelten Werte wurde in der Regel ein Drittheil für die Steuer, welche der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, für die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle u. s. w. als eine Pauschalausgleichung in Abzug gebracht, und dieser mit zwei Drittheilen verbleibende Betrag bildete das Maß der dem Berechtigten gebürenden Entschädigung und Ablösung. Die Ermittlung des Wertes des Zehents wurde unter Zugrundelegung der Katastralpreise vorgenommen, ebenso jene der Naturalleistungen überhaupt. Die Arbeitsleistungen (Roboten), insoferne sie nach Tagen bestimmt waren, wurden in der Regel mit dem dritten Theile des im Katastral-Schätzungsanschlage der Gemeinde, in welcher die verpflichtete Realität gelegen ist oder wenn in dieser Gemeinde kein Catastralpreis bestand, nach dem Schätzungsanschlage der benachbarten Gemeinde, von dem Preise des gemeinen Hand- und Zugarbeitstages; der Wert der gemessenen Roboten wurde durch Schätzung bestimmt. Von dem Werte der Robot musten die Gegenleistungen, die sogen. Ergötzlichkeiten, in der Regel nicht höher als mit der Hälfte der für die Robot ermittelten Entschädigungsrente abgezogen werden. Der Wert der Veränderungsgebüren wurde nach dem Bezuge berechnet, welchen der Berechtigte während der dreißig, dem 7/IX 48 vorhergegangenen Jahre genossen hat, nach Abzug der für die gleiche Zeit berechneten Auslagen für die Steuer, Grundbuchsführung, Gerichtspflege, politische Administration u. s. w.

Bei den gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen hatte der Verpflichtete von dem nach Abzug der Gegenleistungen und des Pauschaldrittels verbleibenden und den Berechtigten gebürenden Betrage die Hälfte zu tragen; die andere Hälfte wurde als eine Last des betreffenden Kronlandes erklärt und muss aus Landesmitteln, durch Umlage auf die Staatssteuer zu Gunsten des Grundentlastungsfondes, aufgebracht werden. Auf diese Weise trägt die Allgemeinheit zur G.-E. bei und vergütet damit die allgemeine wirtschaftliche Förderung, welche mit der G.-E. verbunden war.

Die jährliche Netto-Entschädigungsrente, welche der Verpflichtete zu bezahlen hat, wurde im zwanzigfachen Anschlage (zu 5%) zum Capital erhoben und ist dieser Betrag dann derjenige, welchen der Berechtigte zu fordern hat. Dieses Capital war als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor den anderen Hypothekarlasten, die Vorrechte der landesfürstl. Steuern genießende Last anzusehen.

V. **Leistung der Entschädigung und Tilgung der Grundentlastungsschuld.** Der Staat förderte die Durchführung der G.-E. zunächst dadurch, dass er Commissionen zur Feststellung des Wertes der Leistungen aufstellte, insbesondere aber dadurch, dass er den Verpflichteten die Leistung der Entschädigung durch Schaffung von Grundentlastungsfonds erleichterte. Der Berechtigte erhielt die verzinslichen Obligationen dieser Fonds und konnte sich durch deren Veräußerung den Capitalwert seiner Ansprüche schaffen oder den Wert der Jahres-Nettoansprüche in Form der Obligationszinsen beziehen. Die Grundentlastungsfonde wurden für jedes Kronland ins Leben gerufen. Die Zuflüsse derselben waren zunächst die Einzahlungen der Verpflichteten, welche, wenn sie den Betrag von 10 fl überstiegen in 20 gleichen Jahresraten sammt Zinsen oder nach Hinzuschlagung der Zinsen in 20jährigen Annuitäten zu leisten waren. Die zweite Hälfte des Beitrages wurde durch Steuerzuschläge seitens der Länder aufgebracht und zwar vertheilt auf den Zeitraum von 40 Jahren d. h. den gleichen Zeitraum, binnen welchen auch die Rückzahlung (Tilgung) der gesammten Grundentlastungsschuld zu erfolgen hat. Zur Tilgung der Landesschuld konnten auch disponible Fonds oder sonstige Landeseinnahmen verwendet werden und nur der Rest wurde auf die Steuern umgelegt. Die pünktliche Zinsenzahlung wurde durch den Staat garantiert, außerdem die Entschädigung für die Veränderungsgebüren, als auf staatlicher Prärogative beruhend, durch den Staat übernommen (rund 30½ Mill. fl.).

Die Grundentlastungs-Obligationen sind verlosbare Papiere, die vom Beginne ihrer Emission (zumeist 1856, Gal. ab 1858) binnen 40 Jahren getilgt werden, wenn nicht die Tilgung durch größeren Aufwand seitens eines Landes früher erfolgt oder andere Modificationen eintreten. Wie aus der unten folgenden Tabelle ersichtlich, ist die Grundentlastungsschuld in einzelnen Ländern (B., Schl., T.) bereits getilgt, in den meisten anderen Ländern ist die Tilgung durch börsenmäßigen Ankauf von Grundentlastungs-Obligationen weiter gediehen als dies nach dem Amortisationsplane nothwendig ist. Bis zur Auslosung werden die Obligationen mit 5% verzinst. Ist eine Obligation verlost, so wird der Nominalwert derselben ausbezahlt, falls der Besitzer die Verlosung ausdrücklich verlangt (angemeldet) hat; wird eine Obligation verlost, ohne dass deren Auszahlung verlangt wurde, so erhält der Besitzer in den meisten Ländern neben dem Nominalwerte eine 5%ige Extraprämie. Die Mittel zur Auszahlung der Zwischenzinsen, sowie der 5%igen Prämien werden dadurch aufgebracht, dass die Verpflichteten, wie oben erwähnt, binnen 20 Jahren ihre Beiträge einzahlen musten, die Tilgung der Grundentlastungs-Obligationen aber binnen 40 Jahren erfolgt. Neuestens wurde in U. Oe., St., M., Kr., Gal. und Bu. die noch bestehende Grundentlastungsschuld als allgem. Landesschuld erklärt, so dass Grundentlastungs-Obligationen dieser Länder speciell nicht mehr existieren; Ende 1895 werden Grundentlastungs-Obligationen überhaupt nicht mehr existieren, da dieselben bis dahin, abgesehen von den allgem. Landesschulden einzelner Länder, welche aber als specielle Grundentlastungsschuld nicht mehr existieren, insgesammt getilgt sein werden.

VI. **Statistisches.** Der Umfang der bei der G.-E. überhaupt in Frage kommenden Lasten, die Zahl der Berechtigten und Verpflichteten, die für

die Ablösung der Lasten ermittelten Renten und Capitalsablösungen, sowie der neueste Stand der G.-E.-Schuld ist aus den Tabellen auf Seite 958—963 ersichtlich.

Marchet.

Grundherrschaft.

I. Einleitung. — II. Verhältnis des Staates zu den Obrigkeiten und obrigkeitlichen Aemtern. — III. Grundobrigkeiten und Unterthanen. 1. Beschwerden der Unterthanen. 2. Obrigkeitliche Strafgewalt. — IV. Civilstreitigkeiten der Unterthanen untereinander. — V. Politisches Strafrichteramt. — VI. Polizei und polit. Verwaltung.

I. Einleitung. G.-H. (Grundobrigkeit, Dominium) im subjectiven Sinne ist jeder Besitzer eines ständischen, landtäflichen Gutes (oder einer ständischen Gülte), welchem als solchem gewisse öffentlich- und privatrechtliche Gerechtsame gegen seine Unterthanen zustehen. Nachdem die aus dem Unterthansverbande fließenden Personal- und Realverpflichtungen anderen Orts behandelt werden (s. Unterthans- und Urbarialverhältnisse, Grundentlastung), so ist hier zunächst nur die Gerichtsbarkeit und Verwaltung patrimonialer Grund- und Ortsobrigkeiten, wie dieselbe noch bis 1848 bestanden, und wie sich diese ihre letzte Gestalt seit der Mitte des 18. Jahrh. entwickelt hat, zu schildern.

Während die Criminalgerichtsbarkeit einzelnen G.-H. stets lediglich aufgrund besonderer Rechtstitel zustand, pflegte die Civil- und polit. Gerichtsbarkeit den G.-H. nicht speciell verliehen zu werden, sondern wurde in den L. O. vorausgesetzt; freilich war dieselbe mitunter durch besondere Rechte von Gemeinden oder besonderen Ortsobrigkeiten beschränkt und auch gewissen allg. Normen unterworfen. Zwar hat sich die Patrimonialgewalt historisch gegenüber der ursprünglichen öffentlichen Gewalt zum Theil aufgrund besonderer Titel, zum Theil aus allgem. Normen und Verhältnissen entwickelt, allein es war ohne Rücksicht auf diese Umstände schon eine allgem. Consequenz der ständischen Verfassung und der Unterthänigkeit, dass die G.-H. mit der wirtschaftlichen Verwaltung ihrer ständischen Güter auch die eigentliche obrigkeitliche Verwaltung verbanden, dass sie für diese beiden Zwecke ihre privaten Bestellten oder Beamten einsetzten, und dass ihnen die Unterthanen in beiden Richtungen zugleich unterworfen waren, so dass die staatliche Unterthanenschaft hiedurch fast allgem. inbegriffen wurde.

Allein mit der Zeit, als der Absolutismus es unternahm die ständische Verfassung einzuschränken, trat auch in der obrigkeitlichen Verfassung ein Rückbildungsprocess in der Richtung allmählicher Verstaatlichung ein. Insbesondere lehnte es der aufgeklärte Absolutismus des 18. Jahrh. ab, die obrigkeitliche Gewalt (sowie die criminelle Gerichtsbarkeit) als Privatrecht und Pertinenz des Gutsbesitzes anzusehen, fasste dieselbe vielmehr als eine den Grundobrigkeiten bloß übertragene staatliche Gewalt auf und fieng an die Patrimonialverfassung mehr und mehr in das Bereich der öffentlichen, durch den Landesherrn zu regelnden Einrichtungen einzubeziehen. Unter Maria Theresia wurde vornehmlich durch das Mittel der landesfürstlichen Kreisämter auf dieses Ziel hingearbeitet, welche letzteren das hauptsächlichste Organ des Unterthanenschutzes wurden. Kaiser Josef war bereits im Begriff die alten Grundlagen gänzlich umzustoßen; da jedoch die allg. Einführung staatlicher Gerichte und Aemter damals noch an der Kostenfrage scheiterte, musste er noch weiterhin die (grund-) obrigkeitlichen Einrichtungen für die Zwecke der Gerichts- und polit. Verwaltung verwenden, nachdem er dieselben freilich des alten ständischen und patrimonialen Charakters entkleidet, ihnen vielmehr das Gepräge einer zeitlichen landesfürstlichen Concession gegeben und dieselben dem öffentlichen Interesse angepasst hatte.

Auf diese Art haben die Josefinischen Reformen der Unterthänigkeitsverhältnisse, sowie des Gerichts- und Steuerwesens eine theilweise substantielle Umgestaltung der grundherrschaftlichen Jurisdiction und Verwaltung bewirkt, wodurch dann im J. 1848 deren gleichzeitig mit Auflösung des Unterthanverbandes vollzogene gänzliche Aufhebung und Ersetzung durch landesherrliche, zum Theil auch durch Gemeindeämter wesentlich erleichtert wurde. Im J. 1848 wurde den Patrimonialbehörden lediglich die provisorische Weiterführung der Gerichtsbarkeit und der polit. Amtsverwaltung auf Kosten des Staates bis zu Einführung landesfürstlicher Behörden belassen (P. 7/IX 48, dazu die Min.-V. 15/IX 49). Abgesehen von den Josefinischen Reformen haben in einigen Ländern bereits die französischen Kriege zu Anfang dieses Jahrh. die Ersetzung der patrimonialen Behörden durch landesfürstliche veranlasst (s. unter VI am Schlusse).

II. Verhältnis des Staates zu den Obrigkeiten und obrigkeitlichen Aemtern. Die G.-H. waren in ihrem Rechte, die eigenen Wirtschafts- und Gerichtsämter nach Bedarf und Belieben zu besetzen, lange nicht beschränkt. Letztere namentlich waren je nach dem Gutsumfang sehr verschieden eingerichtet, mehr oder weniger einfach oder auch complicierte; und es hat sich in den grundherrschaftlichen Diensten auch eine bestimmte Subordination bezw. die wechselseitige Substitution der Beamten, sowie eine Theilung der Wirkungsbereiche ausgebildet. So kennt z. B. das böhm. Immatriculationspatent 1773 eine förmliche Hierarchie der grundherrschaftlichen Beamtenschaft in 10 Classen, beginnend mit den Wirtschaftsräthen und Inspectoren (auch Pächtern, sowie den sogen. beeideten Landesbuchhaltern) bis zum letzten Amtsschreiber und Praktikanten. Bei so beschaffener Specialisierung und Differenzierung der Wirkungssphären kam natürlicher Weise der öffentliche Charakter einzelner Beamtenkategorien mehr zur Geltung, und der Staat gieng daran, deren Stellung zu regeln (so unter Maria Theresia namentlich die der Contributionseinnehmer), u. allmählich das Erfordernis bestimmter Qualification für dieselben aufzustellen, und dies umsomehr, als seit der zweiten Hälfte der Theresianischen Regierung

in der öffentlichen (auch ständischen u. städtischen) Verwaltung eine fachliche Vorbereitung, wie namentlich das Studium der Cameral- u. Polizeiwissenschaften, beansprucht zu werden begann.

Unter Josef II. wurde der Befähigungsnachweis für die obrigkeitliche Justizverwaltung, später, unter Kaiser Franz auch Prüfungen für das Richteramt über die sogen. schweren Polizeiübertretungen, in Oesterr. sogar für die polit. Amtsverwaltung überhaupt eingeführt. Auf den Staatsdomänen fanden auch Stellenconcurse statt und die Oberbeamten sollten geprüft sein über alle Zweige des Richteramtes. Nebstdem entschloss man sich staatlicherseits auch von den Wirtschaftsbeamten ökonomische Vorbildung zu verlangen; darauf zielte bereits unter Maria Theresia und Josef die obligate Immatriculierung bei den in den einzelnen Ländern errichteten Ackerbaugesellschaften ab, welch' letztere sodann den Charakter von Landwirtschaftskammern unter landesfürstlichem Schutze annahmen, und überhaupt den Zwecken der Instruction und Prüfung, Beaufsichtigung und Zucht der Beamtenschaft dienten (unter Kaiser Franz wurde hie und da von der Immatriculierung wieder Umgang genommen). Gleichzeitig wurden an den Universitäten Vorträge über Landwirtschaft, bezw. die „ökonomischen Wissenschaften" eingeführt; bereits Josef schrieb 1788 die Prüfung aus denselben als Bedingung des Neuerwerbes eines Beamtenpostens vor, und ebenso stellt eine Vorschrift von 1808 die Forderung je nach den Verhältnissen „mit Klugheit" Zeugnisse über erlernte Landesökonomie zu verlangen. Sonst wurde noch besonders die Vereidigung der zur Führung der Grundbücher und zur Ausstellung öffentlicher Urkunden bestellten Personen, der Waisen- u. Depositenamtsverwalter sowie der Steuereinnehmer zur Regel gemacht. Von 1828 an sollten für die Zukunft bei Privatherrschaften die Stellen jener Beamten, welche die Justizpflege oder die Geschäfte der polit. Verwaltung zu besorgen hatten, nur mit ganz makellosen Individuen besetzt werden (doch waren Dispensen in rücksichtswürdigen Fällen zulässig).

Die Beamten blieben trotz dieser staatlichen Regelung insofern Patrimonialbeamte, als sie von den Grundobrigkeiten bestellt und entlassen, auch besoldet wurden, und theilweise auch ihrer Strafgewalt unterlagen. Ehemals stellten die L. O. die Beamten und Diener nahezu auf die gleiche Stufe mit Unterthanen und Gesinde; daher wurden noch unter Maria Theresia die Dienst- u. Disciplinarverhältnisse der Wirtschaftsbeamten im ständischen und landesfürstlichen Interesse durch die Gesindeordnungen normiert (so wenigstens in den böhm. Ländern). Allein Kaiser Josef hat bei Erlassung der neuen Ordnungen für das Land- und Stadtgesinde besondere Dienstordnungen für Beamte als überflüssig erklärt, da mit diesen ohnehin ordentliche Verträge abgeschlossen würden. Damit wurde zwar der privatrechtliche Charakter ihres Dienstes und folgerichtig die diesfällige Competenz der Gerichte offen anerkannt; trotzdem wurde wenigstens in B. noch nach Erlassung des a. b. G. B. von 1811 der auf die Beamten als besondere Gesindegattung speciell Bezug nehmende 8. Titel der böhm. Gesindeordnung 1765 gehandhabt (mit einigen Modificationen nach der städtischen Gesindeordnung von 1782 und dem Str. G. von 1803), und nach Analogie des Gesindeverhältnisses insbesondere die Competenz der polit. Behörden u. zw. in erster Instanz der Kreisämter aufrechterhalten. Zu letzteren sollten die Beamten auch Zuflucht nehmen, wenn die Grundobrigkeiten ihre Befugnis, sie für geringere Fehler und Vergehen angemessen zu bestrafen, missbrauchten. Belangend die materielle Stellung der Beamten erließ der Theresianische Staat — im Interesse der Hintanhaltung von Unterthansbedrückungen — vornehmlich nur Vorschriften über die von den Beamten in partem salarii bezogenen Accidenzen (systemisiert in den P. für B. und M. 1779); dieselben wurden indessen zufolge der sogen. Leibeigenschaftsaufhebung 1781 zum Theil gegenstandslos, übrigens sollten nach der Taxordnung für Streitsachen 1781 und für nicht streitige Angelegenheiten 1787 alle Gebüren in die grundherrschaftlichen Renten einfließen.

Der Staat sorgte gleichzeitig auf repressivem Wege für Corrective der Missstände, welche sich aus dem Mangel landesfürstlicher oder sonst genügend qualificierter und normierter Beamten ergaben. Im 18. Jahrh. äußert sich die Unterordnung der Grundobrigkeiten unter den Staat nicht bloß in dem Entstehen und Wachsthum des staatlichen Aufsichtswesens in den verschiedenen Verwaltungszweigen, sondern auch in der zunehmenden politischen Zwangs- und Strafgewalt. Unter Maria Theresia und Josef bestand das Aeußerste der Strafandrohung in der Verhaltung des Gutsbesitzers zur Veräußerung seines Gutes und in der Erklärung der Unfähigkeit desselben zu allem ferneren Güterbesitze (factisch erfolgte die Verwaltungsentziehung durch Bestellung von Administratoren ex offo oder durch Einkommenssequestration höchstens für vorübergehende Zeit), und ebenso konnten von Seiten des Staates indirecte Eingriffe in die freie Disposition und Verwaltung der G.-H. durch Suspendierungen oder Entlassungen der herrschaftlichen Beamten, auch durch provisorische Einsetzung anderer, sowie durch Unfähigkeitserklärung zu weiterer Dienstleistung erfolgen. Nichtsdestoweniger bezog sich unter Maria Theresia die Amtsgewalt der Kreisämter direct viel mehr auf die obrigkeitlichen Beamten, als auf die Grundobrigkeiten selbst, welche in ihrer landständischen Eigenschaft auch in polit. (wie in judicieller) Beziehung noch immer eine privilegierte Stellung genossen, und es bestand die Tendenz zu directer Unterstellung derselben unter den Herrscher oder die Landesstelle. So wurden von den Kreisämtern gemäß des böhm.-m. Robot-P. 1738 und nach dessen Vorbilde gemäß des österr. P. 29/II 1772 für sämmtliche Unterthansbedrückungen die Beamten mit Geldstrafen und Arrest bestraft, während die Grundobrigkeiten selbst behufs pecuniärer Bestrafung (mit 100—200 Ducaten) bei der Landesstelle angezeigt werden mussten, und schwerere Ahndungen blieben dem Landesfürsten vorbehalten. Selbst dort, wo besondere Verordnungen für Be-

amte Leibesstrafen (öffentliche Arbeit in Eisen, Festungsbau) vorschrieben, giengen die Obrigkeiten mit Geldstrafen und Ersätzen (namentlich poena dupli, selten quadrupli) aus. Auch unter Josef, der den Adelsprivilegien nicht hold war, überließ zwar das Unterthansstraf-P. 1781 den Kreisämtern das Recht, sowohl Beamte als auch Obrigkeiten für widerrechtliche und patentwidrige Unterthansbedrückungen mit Strafen zu belegen, allein die begleitende Instruction, welche für Beamte 10—50 fl. Geldstrafe, auch Arrest zuließ, legte rücksichtlich der letzteren den Kreisämtern eigentlich bloß auf, Strafanzeigen an die Landesstelle zu erstatten, wenn dieselben „wider alles Vermuthen" ganz oder theilweise schuldig wären; der Landesstelle stand auch die Personalbestrafung rückfälliger Beamten zu.

Gleichzeitig drang Josef II. energischer auf die Grundobrigkeiten ein, für ihre patrimonialen Beamten selbst die Haftung und Verantwortlichkeit zu tragen, wo immer diese in ihrem Namen handelten, so insbesondere in judiciellen und Verwaltungsobliegenheiten, welche von Staatswegen den Obrigkeiten als öffentliches Amt übertragen waren. Insbesondere sollten die Obrigkeiten salvo regressu für alle gesetzwidrigen Unterthansbedrückungen mit den Gutsrenten haften, soweit nicht delicta personalia der Beamten vorlagen (Hfd. 18/XII 1784). Doch wurden nicht lediglich Unterthansbedrückungen verfolgt und geahndet, sondern die Kreisämter sollten überhaupt (salvo regressu) Strafen an Geld wider das betroffene Dominium verhängen bei sträflicher Nichtbefolgung öffentlicher Anordnungen (Hfd. 31/III 1781), bei Unfolgsamkeit gegen höhere Aufträge und für mora bei Berichten. Freilich mussten hierüber bei den Kreisämtern ordentliche Strafprotokolle geführt und periodisch der Landesstelle vorgelegt werden. Nach Umständen konnte statt polit. Ahndung selbst die Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmungen (1803) über das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt oder über die schwere polizeiliche Uebertretung der Verletzung von Pflichten des öffentlichen Amtes platzgreifen.

III. **Grundobrigkeiten und Unterthanen.** In allen gleichviel ob aus dem Unterthansband resultierenden oder auch mit demselben nicht zusammenhängenden Verhältnissen zwischen den Obrigkeiten und den Unterthanen vindicierte sich die Obrigkeit die Entscheidungs- u. Zwangsgewalt; allein nachdem sie selbst Partei war, konnte sie nicht in eigener Sache der letzte Richter bleiben. Hier namentlich äußerte sich das Bedürfnis landesfürstlichen Unterthanenschutzes u. zw. auch dort, wo etwa die Obrigkeiten den Unterthanen vor dem ständischen Landrechte zu Gericht stehen mussten, und noch mehr dort, wo die Unterthanen nicht fähig waren vor Gericht als Partei gegen die eigene Obrigkeit aufzutreten. In der That hat sich der Landesfürst seiner Hoheitsgewalt nie so weit begeben, dass es den Unterthanen nicht frei gestanden wäre ihn selbst oder seine Landesbehörde um Hilfe anzugehen, allein es haben sich hiefür lange nicht genügende und geregelte Rechtsformen auszubilden vermocht und oft war den Unterthanen der Rechtsweg erschwert oder gehemmt. Erst mit den seit Mitte des 18. Jahrh. anbrechenden staatlichen Reformen wurde den Unterthanen ein gesicherter theils judicieller theils administrativer Rechtsweg gegenüber ihren Obrigkeiten eröffnet, und insbesondere war man unter Kaiser Josef bestrebt, eine sachliche Abgrenzung der Angelegenheiten vorzunehmen, welche zur Entscheidung der polit. und andererseits der Gerichtsbehörden geeignet waren, wohl aber auch den Missbrauch der obrigkeitlichen Straf- und Zwangsgewalt hintanzuhalten. Thatsächlich blieben dann im ganzen sowohl das Josefinische Unterthansbeschwerdenverhandlungs-P. 1/IX 1781, als auch das Unterthansstraf-P. vom selben Tage, Z. 23 und 24 J. G. S. (in T. erst 1788 kundgemacht) in Geltung bis 1848.

1. **Beschwerden der Unterthanen.** Bezüglich der Theresianischen Regierungszeit ist hervorzuheben, dass bei Trennung der Justiz von der Verwaltung 1749 „controversiae in puncto steurarum inter privatos, gravamina zwischen Obrigkeit u. Unterthanen wegen strittigen Feldern, Roboten und anderen Präſtationen" als contentiosa ex materia publica zu den Agenden der obersten Justizstelle und der ordentlichen Gerichte gerechnet wurden. Bei der nachherigen neuen Theilung 1751, als die aus polit. Angelegenheiten entstandenen Streitfälle, und insonderheit auch die in das Contributionale einschlagenden Sachen der Zuständigkeit der polit. Behörden anheimfielen, wurden die übrigen Strittigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen als „causae privatorum" anerkannt, und sollten quoad possessorium et petitorium auch fernerhin auf den Gerichtsweg gehören, wobei den polit. Landesstellen lediglich gestattet blieb schleunig ein billiges Provisorium zu treffen (in N. Oe. wurde keine Aenderung in der Verhandlung der Unterthansbeschwerden getroffen). Ingleichen wurden bei der Agendenvertheilung 1762 die Rechtsstreitigkeiten zwischen Grundherren und Unterthanen unter die causae privatae einbezogen, ausgenommen die das Contributionale und die Katastralangelegenheiten betreffenden Streitigkeiten. Es verblieb somit mit Ausnahme der letzterwähnten Fälle den Unterthanen der langwierige und beschwerliche Gerichtsweg und höchstens die Hilfe im Wege der polit. Provisorien.

Allein die öffentlichen Interessen nöthigten mit der Zeit den Staat den Administrativweg in den Vordergrund zu stellen und denselben zur Regel zu machen. Diesbezüglich verdient vornehmlich die besondere Entwickelung des polit. Verfahrens in Unterthansangelegenheiten in den böhmischen Ländern Beachtung. Das böhm.-m. Robot-P. 27/I 1738 hat nach dem Beispiele der älteren böhm. Patente von 1680 und 1717 für die Unterthansbeschwerden gegen die Obrigkeiten einen festgeregelten administrativen Instanzenzug angeordnet, welcher — bei Strafe wegen Behelligung des Monarchen oder der Behörden — nicht umgangen werden sollte: der Unterthan musste sich mit seiner Beschwerde zunächst an die Obrigkeit wenden und wenn er binnen bestimmter Frist nicht gütliche

Abhilfe fand, weiter an das Kreisamt; dieses nahm die erforderlichen „Vorkehrungen" nach den Unterthansgeneralien durch Abschaffung des gegen dieselben verstoßenden Unrechts vor, u. zw. mit der Wirkung, dass der ergriffene Recurs an die Landesstelle keine aufschiebende Wirkung hatte; in ähnlicher Weise war gegen die Entscheidung der Landesstelle bloß ein Devolutivrecurs an den Monarchen (die Hofstelle) vorbehalten. Der Landesstelle aber war behufs Erstattung von Gutachten eine besondere Commission für die Privilegien und Beschwerden der Unterthanen beigegeben, was Maria Theresia veranlasste im J. 1749 besondere judicia delegata in causis subditorum zu errichten mit besonderen Unterthansadvocaten, deren Aufgabe dann in B. den Fiscaladjuncten übertragen wurde. Nach verschiedenen Aenderungen traten an deren Stelle schließlich 1753 (bis 1783) die Consesse in causis summi principis et commissorum, welche aus polit. und Justizräthen zusammengesetzt und in erster Zeit dem polit. Directorium und erst seit 1762 der obersten Justizstelle untergeordnet wurden; ihre Entscheidungen trafen dieselben nach dem summarischen modus procedendi in causis subditorum contra dominos mit Ausschluss der Contributional- (und vieler polit.) Angelegenheiten, rücksichtlich welcher die im Robot-P. 1738 festgesetzte Reihenfolge der administrativen Instanzen aufrecht blieb. Die Errichtung einer besonderen Gerichtsinstanz hatte zur Folge, dass die Kreisämter in den Unterthansprägravationen (mit Ausschluss der contributionalen) aufhörten die erste Instanz zu bilden, dieselben blieben auf Untersuchungen und Berichterstattungen, die Landesstelle auf die Verfügung von Provisorien beschränkt. Eine Remedur trat erst Ende der sechziger Jahre ein, als den Kreisämtern von neuem die Pflicht auferlegt wurde über erstattete Beschwerde auch ex officio die nöthigen Vorkehrungen aufgrund der Generalien zu treffen und schriftliche Bescheide zu erlassen, und 1772 wurde für sämmtliche Unterthansprägravationen ausdrücklich der Instanzenzug von der Obrigkeit bis zur Landesstelle erneuert. Der Unterthan durfte also im Streite über Dominicalprästationen nicht sofort den Gerichtsweg betreten, sondern konnte sich erst, wenn die administrativen Instanzen Abhilfe nicht gewährt und die Sache auf den gerichtlichen Weg verwiesen hatten, an den Consess wenden. In ähnlicher Weise hat, u. zw. ausdrücklich nach dem Beispiele B.'s, das P. 29/II 1772 in N. Oe. die erstinstanzliche Entscheidung von mit dem Unterthansverhältnis zusammenhängenden Angelegenheiten den Kreisämtern, die zweitinstanzliche der Landesregierung zugewiesen, allerdings mit der Beschränkung, dass die Untersuchung von in das Contributionale oder Rectificatorium einschlagenden Beschwerden, wie bisher, ausschließlich dem n.-ö. ständischen Verordneten-Collegium zustehen sollte.

Entsprechend dieser Entwickelung in den böhm. Ländern hat Kaiser Josef im Unterthansbeschwerdenverhandlungs-P. 1781 die Unterthansverhältnisse als eigentliche polit. Angelegenheiten anerkannt, und (§ 23, 32) den polit. Behörden, in 1. Instanz den Kreisämtern, die Entscheidung über Beschwerden übertragen, bei welchen die Parteien eben in der Eigenschaft als Herr und Unterthan auftreten, respective welche öffentliche Leistungen oder Unterthanspflichten betrafen (z. B. Contributional- und Catastral-, Vorspann- u. Recrutierungsangelegenheiten, — Robot, patent- und generalienwidrige Excesse oder Prägravationen). Hingegen hat der Kaiser der richterlichen Competenz im Sinne der a. G. O. 1781 die eigentlichen Privatstreitigkeiten zugewiesen, welche entweder mit dem nexus subditelae nicht zusammenhiengen, oder bei welchen es, obgleich sie aus diesem entsprangen, nicht um die Erörterung des Factum, sondern des Rechts zu thun war (bestrittene Giltigkeit von Urbarien, Handfesten oder Privilegien). Mochte nun die Sache zur Entscheidung der polit. oder der Gerichtsstelle gehören, so musste der Unterthan immer die Ordnung beobachten, dass er sich zunächst bei seiner Obrigkeit (dem Wirtschaftsamt) melde — u. zw. auf der Kanzlei an einem Amtstage, der in der Woche einmal abzuhalten war — und gütliche Abhilfe ansuche, wornach die Obrigkeit nach öffentlicher Abhandlung und ordentlicher Protokollierung binnen längstens 30 Tagen einen schriftlichen Bescheid mit Anführung der Beweggründe zu geben verbunden war. Wurde die Beschwerde nicht behoben und bei dem Kreisamte angebracht, so hatte dieses genau zu untersuchen und womöglich einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Erst, wenn dies nicht gelang, war zu erwägen, ob die Sache zur gerichtlichen oder polit. Entscheidung geeignet sei: im ersten Falle hatte das Kreisamt die Acten dem (unter Leitung des Fiscals stehenden) Unterthansvertreter einzusenden, dem sodann oblag, den Unterthan wider seine eigene Obrigkeit bei dem Landrechte unentgeltlich zu vertreten; im zweiten Falle hatte das Kreisamt als 1. Instanz in merito zu entscheiden, mit Vorbehalt des Recurses an die Landesstelle und weiter auch an die Hofstelle. Das Verfahren war schleunig, summarisch, ohne Beobachtung strenger Processformen. Das Kreisamt war verpflichtet für den Schutz des Unterthans Sorge zu tragen, ihn daher über das zur gehörigen Instruction der Klage Nöthige zu belehren, sowie auch dann bei der Tagfahrt sich wiederum ex offo die gehörige Aufklärung der Sache angelegen sein zu lassen. Die Protokolle der Kreisämter wurden periodisch der Landesstelle zur Einsicht vorgelegt.

Uebrigens war das Kreisamt überhaupt verpflichtet den gesetzwidrigen Unterthansbedrückungen sorgfältig nachzuforschen und den wider ein klares Gesetz verletzten Unterthan ohne Verzug zu schützen und schadlos zu halten, auch in zweifelhaften, keinen Verzug leidenden Fällen inzwischen das nöthige Provisorium vorzukehren. Nebstdem hatte das Kreisamt auch in den zur gerichtlichen Entscheidung gehörigen Gegenständen für den Fall, dass entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilt worden, oder dass das Kreisamt den ertheilten für den Unterthan allzu beschwerlich erachtete, mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage

der Sache ein unwiderbringlicher Schade entstehe. Doch sollte es sich nicht in ein Erkenntnis über den Besitzstand einmengen (hiebei nur den ganz unzweifelhaften Besitzstand aufrecht erhalten), und ein solches Provisorium nur in der Absicht anordnen, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten.

2. Obrigkeitliche Strafgewalt. Für Fälle der Unfolgsamkeit der Unterthanen oder von Nichterfüllung ihrer Pflichten gegenüber der G.-H., beließ der Staat behufs Aufrechterhaltung und Sicherung des bestehenden Unterthanschaftsbandes der Obrigkeit eine gewisse Zwangs- und Strafgewalt; ja, wenn die Unterthanen gewaltthätige Eigenhilfe versuchen, leistet der Staat seinen Beistand bei Unterdrückung bezw. peinlicher Bestrafung derartiger Widersetzlichkeiten u. Aufstände. Andererseits musste jedoch die obrigkeitliche Macht und Willkür durch den Staat geziemend eingeschränkt werden.

So sollte bereits nach dem böhm.-m. Robot-P. 1738 die grundobrigkeitliche Arrestierung und Bestrafung der Unterthanen für Leben, Gesundheit und Erwerb derselben nicht nachtheilig sein, und waren nur mäßige, selten namentlich entehrende Strafen anzuwenden; über all dies hatten die Kreisämter ex offo zu wachen. Züchtigung mit Schlägen war erlaubt. Mäßige Geldstrafen zu Armenzwecken durften lediglich die Obrigkeiten selbst, nicht die Beamten, wohlhabenderen Unterthanen auferlegen; im letzten Decennium der Theresianischen Regierung trat die gänzliche Abschaffung dieser Strafart ein. Zu dieser Zeit hat überhaupt ein namhafter Fortschritt zu Gunsten der Unterthanen platzgegriffen: es wurde darauf geachtet, dass die Strafen nur an Amtstagen, „zur Erspieglung anderer" vollzogen werden, besondere Strafinstrumente und Maschinen wurden verboten; zur Zuchthausabgabe wurde die vorgängige Zustimmung des Kreisamtes erfordert (Hfd. 22/XII 1769), ebenso zur Abstiftung von Haus und Hof (Hfd. 12/V 1770) und zur Abstellung liederlicher u. ungehorsamer Unterthanen als Recruten. Das Robot-P. 1775 überließ die weitere Bestrafung nach Bedarf den Kreisämtern selbst; nebstdem wurden Vorschriften über die Handhabung militärischer Assistenz gegen widerspenstige Unterthanen erlassen.

In ähnlicher Weise trachtete das Josefinische Unterthansstraf-P. 1781 Gehorsam und Unterwürfigkeit der Unterthanen zu festigen, sowie andererseits diese letzteren vor den Uebergriffen grundobrigkeitlicher Macht zu schützen. Vorangehen sollte das Verhör des Unterthans beim Wirtschaftsamte in Gegenwart eines Richters oder zweier wohlverhaltener Nachbaren und es musste ein ordentliches Verhör- und Strafprotokoll geführt werden; gegen die Strafbestimmung war der Recurs an das Kreisamt, jedoch ohne Suspensiveffect zulässig. Die erlaubten Strafarten, welche von der Obrigkeit oder dem sie vertretenden Beamten nach eigenem Ermessen verfügt und nach Thunlichkeit an Ort und Stelle zur „Erspiegelung" anderer und mit Ausschluss alles Privatvortheils der Obrigkeit vollzogen werden sollten, waren nachstehende: Arrest (allenfalls bei Wasser und Brod), Strafarbeit, beide auch verschärft mit Anlegung der Fußeisen, sodann Abstiftung von Haus und Hof; allein zu der letzteren Art sowie zum Arrest oder zu Strafarbeit von mehr als 8 Tagen war vorläufig die kreisämtliche Genehmigung einzuholen. Geldstrafen (nicht billiger Ersatz eines unparteiisch geschätzten Schadens) waren gänzlich verboten. Die obrigkeitliche Bestrafung mit Stockstreichen wurde in nachjosefinischer Zeit bei kreisamtlicher Bewilligung wieder gestattet (unter Josef fanden Stockstreiche bei sogen. polit. Verbrechen, auch in Fällen der Militärassistenz Anwendung). Wenn wegen des nämlichen Vergehens die Strafe eines ungehorsamen Unterthans von landesfürstlicher Seite verhängt worden war, dann konnte die obrigkeitliche Strafe nicht stattfinden; so namentlich bei gewaltthätigen Widersetzungen, wo die Aufwiegler mehrerer Unterthanen oder ganzer Gemeinden den Halsgerichten zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben waren. Aber auch das Kreisamt hatte ein Strafrecht wegen Widerspenstigkeit gegen seine Anordnungen, sowie es auch bei Generalienübertretungen Pönfälle bestimmen konnte (Hfd. 29/I 1800). Militärassistenz wurde nicht sofort bei Widersetzlichkeiten der Unterthanen gegen grundobrigkeitliche, wohl aber bei solchen gegen landesfürstliche Anordnungen und Ermahnungen gewährt (auch wenn es sich um grundherrliche Abgaben und Leistungen handelte), insbesondere dann, wo die Dämpfung eines Aufruhrs in Frage stand. Andererseits unterlagen freilich auch die Obrigkeiten mit ihren Beamten Strafen und Ersätzen für unmaßvolle Anwendung ihrer Straf- und Zwangsgewalt gegenüber Unterthanen (s. oben II).

IV. Unter **Patrimonialgerichtsbarkeit** im e. S. ist die civile Jurisdiction zu verstehen, welche die Grundobrigkeiten lediglich in Streitigkeiten von Unterthanen untereinander, sowie in deren nichtstreitigen Angelegenheiten ausübten. Aus dem Unterthänigkeitsband resultierte überhaupt eine bestimmte Unterordnung der Unterthanen in personaler und realer Beziehung, und daher in der Regel auch die Gerichtszuständigkeit der Grundobrigkeit (soweit nicht besondere Rechte von Gemeinden oder besonderen Ortsobrigkeiten vorlagen). In den böhm. Ländern war im 18. Jahrh. nicht einmal allg. die Appellation gegen dominicale Civilurtheile zulässig, was mit der unvollkommenen Processfähigkeit der Unterthanen zusammenhieng; vielmehr wurde die Appellation nur von Fall zu Fall gestattet, und erst Kaiser Josef hat 1782 das Appellationsgericht als ordentliche 2. Instanz bestimmt (in Oesterr. stand gemäß des tractatus de jur. incorp. die Appellation an die Regierung frei). Die G.-H. blieb dann noch als Schutzherr verpflichtet ihre Unterthanen gegen fremde Obrigkeiten zu vertreten, respective die Rechtsvertretung derselben auf deren Kosten zu beschaffen.

Unter Josef II. wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit durch die Jurisdictionsnormen von 1783 und 1784, sowie durch das Hfd. 21/VIII 1788, J. 879 J. G. S. (über die Regulierung der Dominicalortsgerichte) eigentlich auf neue Grund-

lagen gestellt und der Zusammenhang derselben mit dem Unterthänigkeitsbande theilweise gelöst. Jedem Dominium, d. i. jedem Eigenthümer eines ständischen, landtäflichen Gutes wurde zwar auch ferner die Personalgerichtsbarkeit in seinem grundherrlichen Bezirke, welche ihm vor Kundmachung der Jurisdictionsnorm eigen gewesen ist, belassen; nur hatte es in Ortschaften, in welchen sich vermischte Unterthanen (d. i. unter verschiedene Dominien gehörige Häuser) befanden, von der bisher von jedem Dominium ausgeübten Gerichtsbarkeit abzukommen, und in jedem solchen Orte nur Ein Ortsgericht zu bestehen, u. zw. jenes Dominiums, welches die Justizverwaltung mit Bestellung eines Justitiärs im Orte selbst ausübte, eventuell des ortsnächsten ohne Rücksicht auf die größere oder mindere Zahl der demselben unterliegenden Häuser. Die Obrigkeiten, obgleich Gerichtsinhaber, waren dennoch als solche nicht mehr befugt ihre Gerichtsbefugnis auch ohneweiters auszuüben; sie durften es nur, wenn sie für ihre Person die Tüchtigkeit zum Richteramte gemäß § 430 u. 431 a. G. O. nachwiesen (Hfd. 22/II 1787). Andernfalls war ihnen die Verbindlichkeit auferlegt, zur Rechtspflege obergerichtlich geprüfte Rechtsverwalter oder Justitiäre aufzustellen (P. 13/VII 1786, Z. 563 J. G. S.); und da die Gerichtsbarkeit immer in dem Orte selbst, für welchen der Justitiär bestellt war, ausgeübt werden musste, so sollte derselbe (zwar nicht daselbst wohnen, aber doch) seinen Sitz dergestalt nehmen, dass er von den Grenzen seines Sprengels nirgends über 2 Stunden Weges entfernt war; die Justiz durch Advocaten excurrendo zu verwalten war nicht gestattet. Doch wurde mit Hfd. 21/VIII 1788 den Dominien auch freigestellt, die Ausübung der Ortsgerichtsbarkeit zu delegieren, jedoch nicht anders als an den nächsten der drei in jedem Kreise zu diesem Behufe bestimmten, wenigstens mit 2 besoldeten geprüften Justizmännern versehenen Magistrate, welchem sodann noch ein dritter Justizmann ohne Belastung der Unterthanen zuzugeben war; diese Delegation konnte gegen Aufstellung eines eigenen Justitiärs wieder zurückgenommen werden. Im J. 1821 wurde auch die Delegierung eines fremden, nicht sehr entfernten Justitiärs mit Genehmigung des Appellationsgerichtes zugelassen, der dann in der Amtskanzlei des delegierenden Gerichtes einen wochentlichen Amtstag halten musste.

Die Justitiäre waren eine besondere Kategorie obrigkeitlicher Beamten; den Obrigkeiten stand das Recht zu, dieselben anzustellen und zu entlassen; sie hatten dieselben gegen Bezug der Gerichtstaxen anständig zu besolden und für ihre ganze Amtshandlung (salvo regressu) zu haften; auch hatten sie die Erfüllung ihrer Amtspflichten zu überwachen, jedoch ohne sich in das Verfahren und Rechtsprechen einzumengen. Im Interesse der Kostenminderung war es nicht verboten, dass der Justitiär außer der durch das Gesetz ihm zugewiesenen Wirksamkeit auch das Wirtschaftsamt ganz oder zum Theil besorge; sollte er das Richteramt über schwere Polizeiübertretungen (1803), was nicht selten war, oder überdies noch die polit. Amtsverwaltung führen, so musste er allerdings auch für diese Berufe geprüft und beeidet sein. Uebrigens durften die Justitiäre außerhalb ihres Gerichtsbezirkes dort, wo es keine Landesadvocaten gab, auch die Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten übernehmen; doch wurde 1821 für die Zukunft die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und das Advocieren zugleich zu übernehmen verboten.

Die Gerichtsbarkeit des dominicalen Ortsgerichts erstreckte sich nach den Josefinischen Jurisdictionsnormen 1. zunächst in Personalstreitsachen auf alle nicht adeligen, nicht besonders ausgenommenen Personen, welche im Gerichtssprengel wohnten, ohne Unterschied, unter wessen Grundobrigkeit das Haus gehörte, das sie inne hatten oder bewohnten (privilegierte Fora waren: nicht bloß das Landrecht, sondern auch das Berg-, Mercantil- und Wechsel-, Lehen-, Obersthofmarschall- und Militärgericht). Die Personalgerichtsbarkeit und der nexus subditelae standen miteinander in keinem wechselseitigen Zusammenhang, da sich jene nach dem Wohnsitze richtete; das als Ortsgericht bestehende Dominium trat den fremden Unterthanen oder freien Personen gegenüber nicht als Grundobrigkeit, sondern nur als Gerichtsobrigkeit (als das allg. Gericht 1. Instanz) auf, und an den Unterthansverhältnissen wurde durch fremde Gerichtsbarkeit nichts geändert.

2. Die unadeligen Gerichtsinsassen waren dem Ortsgerichte gleichzeitig in den Geschäften des adeligen Richteramtes unterworfen, jedoch mit der Einschränkung, dass den Grundobrigkeiten rücksichtlich ihrer eigenen Unterthanen das Recht der Verlassenschaftsabhandlung und die Waisenfürsorge sammt den daraus fließenden hergebrachten Gerechtsamen, noch ferner vorbehalten blieben.

3. Erstreckte sich die Gerichtsbarkeit des dominicalen Ortsgerichtes in Realstreitigkeiten auf alle in dem Gerichtsbezirke gelegenen Häuser und Grundstücke, welche zu dem derselben Obrigkeit unterstehenden Grundbuche gehörten; doch war die Vollstreckung einer gerichtlichen Anordnung in Beziehung auf ein unbewegliches Gut denjenigen Grundobrigkeiten vorbehalten, zu deren grundobrigkeitlichem Bezirk der Grund gehörte.

Es ward jedoch für zweckmäßig angesehen (Hfd. 21/VIII 1788), von der Gerichtsbarkeit der dominicalen Ortsgerichte (der obrigkeitlichen Justizämter und der delegierten Magistrate) lediglich in Beziehung auf eigene oder fremde unterthänige Parteien gewisse Justizgeschäfte auszunehmen, und dieselben den obrigkeitlichen Wirtschaftsämtern mit dem weiteren Rechtszug an das Appellationsgericht zuzuweisen, u. zw. dem Wirtschaftsamte derjenigen Obrigkeit, unter welche: 1. in Streitsachen der Beklagte, 2. in Grundbuchsgeschäften die Realität, 3. im adeligen Richteramte der Waise oder der Erblasser angehörten (ad 1 Klagen über eine eingestandene Schuld, Executionsführung, Injurienhändel; ad 2 Führung des Grundbuches, Ertheilung der Gewehren, Ausfertigung der Satzbriefe, Vormerkung und Tilgung der die Realität betreffenden Lasten, Schätzung, Licitierung und Sequestration der Realität; ad 3 Verlassenschafts-

abhandlungen mit Vorbehalt der ortsgerichtlichen Bestätigung der Abhandlungsverträge und Verlassenschaftseinantwortungen, Aufsicht über das Waisenvermögen, Bestätigung der den Mündel betreffenden Contracte, Consensertheilungen und Rechnungsprüfungen). Auch durfte bei dem Ortsgerichte keine Klage gegen einen Unterthan angenommen werden, wenn nicht zuvor von dem Wirtschaftsamte ein Vergleich zwischen den Parteien versucht worden ist; auch war das Justizamt bei der Verhandlung einer Streitsache der Unterthanen nicht so genau an die Vorschrift der G. O. gebunden.

Beizufügen ist noch, dass unterthänige Märkte und Dörfer durch die Josephinischen Reformen vielfach zu Gunsten der patrimonialen Gerichtsbarkeit um ihre eigenen bisher bewahrten Gerichte gebracht wurden. Ein Vorbote dieser Wandlung war das Erfordernis der Rechtskundigkeit gemäß § 430 und 431 G. O.: nach den Jurisdictionsnormen sollte die Gerichtsbarkeit von Gerichten, welche vor der Kundmachung ihrer Urtheile dieselben einer Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet waren, an diese Obrigkeit übertragen werden. Noch weiter giengen die Vorschriften über die Organisierung der Magistrate (Hfd. 19/XII 1785, Z. 504 J. G. S.), gemäß welcher die obrigkeitliche Jurisdiction auch bei Städten mit selbständiger, bisher von der Obrigkeit unabhängiger Gerichtsbefugnis, platzgreifen sollte, falls die Stadt nicht in der Lage war die Minimalkosten eines regulierten Magistrats (mit einem geprüften besoldeten Syndicus) zu erschwingen. Später wurde aber von solcher Uebertragung auf die Obrigkeit abgelassen und den nicht vermöglichen Städten die Gerichtsdelegation an qualificierte Magistrate zugestanden. Auch die einer Gemeinde aufgetragene Ueberlassung der vorhin ausgeübten Gerichtsbarkeit sollte keineswegs die Folge nach sich ziehen, dass dieselbe auch zur Uebergebung des Grundbuches an die Herrschaft zu verhalten wäre; in letzterem Falle war die Führung des Grundbuchs (durch ein hiefür beeidetes Individuum) unter jederzeitliche Controle der Obrigkeit gestellt, sonst aber waren die Vormerkungen in das von der Herrschaft geführte Grundbuch in Gegenwart der Gemeinderichter oder Ausschussmänner vorzunehmen (Hfd. 6/VIII 1787, P. 9/IV 1789). In schutzunterthänigen Städten, wo regulierte Magistrate bestanden (bei welchen anstatt der Bestätigung der Rathsglieder nur die obrigkeitliche Exclusiva von Candidaten aus der Gemeinde platzgreifen sollte), waren diese selbst, ähnlich wie in den landesfürstlichen und freien Städten, als Gerichtsobrigkeiten zu betrachten, und wurde deren Gerichtsbarkeit unabhängig von der Grundobrigkeit in Unterordnung unter die höheren landesfürstlichen Stellen ausgeübt. (Ueber die in einzelnen Ländern nach den französischen Kriegen organisierten Bezirksgerichte s. unter VI.)

V. **Politisches Strafrichteramt.** Ohne auf die hier nicht zu erörternden, in den österr. Ländern mannigfach abweichenden Verhältnisse der Criminalgerichtsbarkeit einzelner Obrigkeiten und auf deren staatliche Beeinflussung einzugehen, sei hier nur bemerkt, dass in B. und M. bereits im 17. Jahrh. die Criminalgerichte insgesammt der Appellationskammer als Oberinstanz, sowie einer gewissen Beaufsichtigung der mit der Criminalpolizei betrauten Kreisämter unterworfen waren, und dass im 18. Jahrh. eine ausgedehnte Reduction der Criminalgerichte zunächst in M., dann auch in B. eintrat. Maria Theresia hat durch P. 19/VIII 1765 in B. vierthalbhundert dominicale und städtische Halsgerichte suspendiert („quiesciert") und die Handhabung des jus gladii einer kleinen Anzahl qualificierter Magistrate in Anlehnung an die Kreiseintheilung anvertraut. Die in dieser Eigenschaft quiescierten Gerichte waren bloß ermächtigt, strafbarer Handlungen verdächtige Personen gefänglich einzuziehen, in dringenden Fällen den Thatbestand zu erheben und die Inculpaten nach einem summarischen Verhöre auf Kosten der Obrigkeiten im Einvernehmen mit den Kreisämtern an das nächste der neu organisierten Halsgerichte einzuliefern. Eine Weiterbildung in dieser Richtung lag in der Absicht Josefs II. (P. 20/VIII 1787, Z. 712 J. G. S.) in allen nicht ung. Ländern collegiale Criminal-Kreisgerichte einzuführen; allein unter Leopold II. Restauration wurde davon Umgang genommen, so dass in den Ländern mannigfache Verhältnisse der Criminalgerichtsbarkeit verblieben, und erst unter Kaiser Ferdinand in N. Oe. an Reformen nach Josefinischem Vorbilde gedacht wurde.

Dennoch war die Josefinische Strafgesetzgebung in einer anderen Richtung von wichtigem Einfluss auf die Stellung der Grund- und Ortsherrschaften, welche die niedere Strafjustiz respective das Polizeistrafrecht handhabten, insoweit es sich nicht um öffentliche Leibes- und Lebensstrafen handelte, da in solchem Falle die Obrigkeit den Unterthan an das Landgericht stellen musste. Das a. G. B. über Verbrechen und deren Bestrafung 13/I 1787, Z. 611 J. G. S. hat in seinem II. Theile im Gegensatze zu den Criminalverbrechen des I. Theiles die sogen. politischen Verbrechen (die heutigen Vergehen und Uebertretungen) behandelt, deren Bestrafung weder den Criminal-, noch den Personalgerichten, sondern den polit. (Orts-) Obrigkeiten zugewiesen war (vgl. auch die Instruction für die polit. Behörden über die Untersuchung, Aburtheilung und Strafvollziehung wider einen eines polit. Verbrechens Beschuldigten 1787). Als zweite Instanz fungierte die Landesstelle, während den Kreisämtern nur die Aufsicht und die Bestätigung der obrigkeitlichen Urtheile vor dem Vollzuge oblag, insoweit dieselben auf Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne und Abschaffung oder wider einen wohlverhaltenen Gewerbsmann auf öffentliche Strafarbeit lauteten; soweit es sich in solchen Fällen um einen adeligen oder einen landesfürstlichen Beamten handelte, war die Bestätigung bei der Landesstelle einzuholen. Einen ähnlichen Standpunkt nahm auch das Str. G. 3/IX 1803 ein, indem es „Verbrechen" und sogen. schwere Polizeiübertretungen unterschied, für welch' letztere die mannigfach gestalteten polit. Obrigkeiten (s. VI) — respective deren zu diesem Be-

hufe geprüfte und beeidigte Oberbeamte, häufig jedoch infolge besonderen Auftrags Justitiäre — als polit. Gerichtsbehörde fungierten. Im übrigen waren dieselben verpflichtet die zur Criminalbehandlung geeigneten Fälle dem Criminalrichter zu übergeben, sowie demselben den erforderlichen Beistand zu leisten, insbesondere nöthigenfalls die in ihrem Bezirke vorfallenden Criminalverbrechen zu erforschen.

Von den sogen. polit. Verbrechen (1787) oder schweren Polizeiübertretungen (1803), welche in den betreffenden Str. G. definiert waren, müssen noch anderweitige leichtere Polizeivergehen unterschieden werden, welche die Polizei- (polit.) Obrigkeiten und Aemter nach speciellen Vorschriften bestraften. Auch die im P. 1/IX 1781 ganz allg. formulierte Pflicht der Unterthanen zur Folgsamkeit gegenüber den Verfügungen und Anordnungen der G.-H. konnte ein polit. oder Polizeistrafrecht ohne Beschränkung auf den Bereich der grundherrlichen Interessen (s. III, 2) in sich schließen.

VI. **Polizei und polit. Verwaltung.** Weit weniger einheitlich als die Gestaltung der oben behandelten Patrimonialgerichtsbarkeit im e. S. (seit Josef II.) war die Organisation der jeweils den Kreisämtern untergeordneten polit. Behörden 1. Instanz. Hier treten länderweise nicht unbedeutende Singularitäten auf, wie denn auch durch polit. „Provincialgesetze und Verordnungen" den besonderen Verfassungen und Verhältnissen der einzelnen Länder Rechnung getragen wurde. Wohl hat der Staat seit Maria Theresia und Josef die polizeilichen und polit. Aufgaben der polit. Obrigkeiten gleichzeitig mit den Beaufsichtigungs- und Machtbefugnissen der landesfürstlichen Kreisverwaltung schrittweise erweitert und möglichst einheitlich entwickelt, wie es aus zahlreichen Vorschriften, Ordnungen und Instructionen erhellt; nichtsdestoweniger blieb in polit. Sachen das Provincialsystem die eigentliche Grundlage der Administration derart, dass sogar die in einem Lande abgelegte polit. Prüfung ohne entsprechende Ergänzungsprüfung zur polit. Geschäftsleitung in einem anderen Lande nicht befähigte.

Bis zum Beginn des 19. Jahrh. waren die niederen Polizei-, sowie polit. Behörden (abgesehen von den Magistraten) durchwegs patrimonial, ob sie nun in den Händen aller Dominien überhaupt (B., M., Schl. und Gal.), oder nur einzelner in deren Eigenschaft als besondere Ortsobrigkeiten (N. Oe.), oder besonderer historisch entstandener Bezirksobrigkeiten (Oesterr. o. d. Enns, Inner-Oesterr.) lagen. Die betreffenden Obrigkeiten wurden verpflichtet, sich mit tauglichen, der polit. Gesetze kundigen bezw. geprüften Beamten zu versehen, ordentliche Amtstage zu halten, sowie die mit der Ausübung der polit. Gerichtsbarkeit verbundenen Kosten aus Eigenem zu tragen; allerdings wurden nicht überall polit. Amtskanzleien geführt, vielmehr einzelne Güter mit anderen zu einer Verwaltung vereinigt. Soweit nach den Josefinischen Reformen in schutzunterthänigen Städten u. Märkten, welchen selbständige Civilgerichtsbarkeit zustand, regulierte Magistrate errichtet waren, bildeten diese die eigentliche polit. Obrigkeit (auch polit. Strafgerichtsbehörde) in directer Unterordnung unter die Kreis- und Landesbehörden, obwohl daselbst mitunter auch die Intervention der herrschaftlichen Vertreter vorkam; die Aufsicht der Schutzobrigkeiten bezog sich aber hauptsächlich auf die Gemeindeökonomie. Gemeinden ohne regulierte Magistrate (d. i. bloß mit einem Stadt-, oder Marktrichter und Gemeindeältesten, welche eventuell von der Obrigkeit ernannt oder bestätigt wurden) genossen nicht die gleiche Selbständigkeit in Rücksicht der polit. Verwaltung, und insbesondere stand die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen den zur Polizeiaufsicht berufenen Dominien zu; Gemeinden, welche keine Obrigkeit hatten, mussten sich mit geprüften Individuen versehen. Die unterthänigen Dorfrichter und Geschworenen führten als untergeordnete Hilfsorgane der Obrigkeit die unterste Polizeiaufsicht, und waren überhaupt verbunden, die öffentlichen polit. Geschäfte, sowie die ökonomischen Gemeindeangelegenheiten zu besorgen.

Außer den besonders berechtigten Gemeinden konnten nur die G.-H. polit. Ortsobrigkeiten sein. Aber während in den böhm. Ländern und in Gal. alle G.-H. (bezw. deren obrigkeitliche oder Wirtschaftsämter) diese Stellung einnahmen, war es in den österr. Ländern nicht immer der Fall. Namentlich haben angesichts der großen Anzahl kleiner Dominien in N. Oe. mächtigere Grundherren auch über Unterthanen anderer die Handhabung der Polizei an sich gezogen oder infolge freiwilliger Uebertragungen übernommen; so entstanden von der Grundobrigkeit abgesonderte polit. Ortsobrigkeiten oder Dorfherrschaften, eine in den böhm. Ländern ganz unbekannte Institution (s. den tractatus de juribus incorporalibus 1679). Während in diesem Jahrh. in N. Oe. über 2000 Dominicalgüter (doppelt so viel als in B.) gezählt wurden, bestanden dort nur sechsthalbhundert Dominien mit ortsobrigkeitlicher Jurisdiction. Die Orts- oder Dorfobrigkeit war in N. Oe. das verfassungsmäßige Organ, dessen sich der Staat zur Erreichung seiner administrativen Zwecke, u. zw. zunächst zur Bekanntmachung und Handhabung der Gesetze, zur niederen Polizei im weitesten Sinne, zu Gewerbsverleihungen und zur Ueberwachung des unterthänigen Gemeindewesens bediente, und wofür ihr auch nach der Landesübung insgemein gewisse nutzbare Rechte, als die Schankgerechtigkeit, Mitweide u. Viehtrieb in dem ortsobrigkeitlichen Bezirke zustanden. Sämmtliche Ortsinsassen, sowohl einheimische, als fremde waren der Ortsobrigkeit in allen dorfobrigkeitlichen Angelegenheiten Gehorsam schuldig, eventuell sollte ihre Grundobrigkeit sie dazu anhalten. Uebrigens gab es bei gewissen Gemeinden auch wechselnde Ortsobrigkeiten, welche die ortsobrigkeitliche Jurisdiction periodisch abwechselnd ausübten. Dies beruhte zum Theil auf Verabredungen mehrerer G.-H. in sogen. gemischten Ortschaften, ihre getheilten ortsobrigkeitlichen Rechte jeweils nur durch eine von ihnen ausüben zu lassen und damit eine verplitterte und unebenmäßige Jurisdiction zu vermeiden. Durch die namentlich in diesem Jahrh. in Uebung gekommene, verabredungsmäßige oder

einzeln selbst kreisamtliche Delegierung der ortsobrigkeitlichen Jurisdiction auf die nächste polit. Amtskanzlei wurde eine bessere territoriale Abschließung der Competenzen angebahnt. Ferner begann die Staatsverwaltung für einige ihrer Zwecke sich der aufgrund des P. 25/X 1804 bestehenden, nach Pfarrbezirken eingetheilten Conscriptionsobrigkeiten und der seit 1820 nach Josefinischem Vorbilde eingeführten Steuerbezirksobrigkeiten zu bedienen.

Die Bildung von **Bezirksämtern** innerhalb der bestehenden Patrimonialverfassung, welche sich auf die eben erwähnte Weise in N. Oe. erst entwickelte, war auf älteren Grundlagen in Oesterr. o. d. Enns und in Inner-Oesterr. schon zu Beginn des 19. Jahrh. vollkommen abgeschlossen. Angesichts von Dominien, deren Unterthanen u. unterthänige Realitäten in mehreren Pfarren, selbst in verschiedenen Kreisen zerstreut waren, wurde gewissen (Haupt-) Dominien anfänglich die Führung des Conscriptions- und Recrutierungswesens anvertraut (Werbbezirkscommissariate), sodann aber denselben (respective ihren zu diesem Behufe beeideten Beamten) allmählich auch die Besorgung anderer polit. Geschäfte zugewiesen (s. z. B. Hfd. 8/VI 1785, 6. und 30/VI 1786 für Inner-Oesterr.). So entstanden herrschaftliche Districtscommissariate im Lande o. d. Enns, während in Inner-Oesterr. die Benennung Bezirksobrigkeiten üblich wurde. Zwar sind die Bezirkscommissariate oder Bezirksobrigkeiten auch Steuerbezirksobrigkeiten geworden, dennoch müssen letztere von ersteren formell unterschieden werden, übrigens deckten sich ihre Sprengel nicht immer. In den böhm. Ländern und Gal. hat die Einführung der Steuerbezirksobrigkeiten 1820 an der polit. Verwaltung nichts geändert, wohl aber an der Steuerverwaltung. — In dieser Beziehung sei noch besonders kurz bemerkt, dass den Grundherrschaften ein althergebrachtes Recht der Einhebung und Abfuhr der Rusticalcontributionen zustand. Für die böhm. Länder enthielt diesfalls namentlich das Robot-P. 1738 Vorschriften zum Schutze der Unterthanen und normierte auch die Stellung der von den G.-H. ernannten, allein durch Beiträge der Unterthanen unterhaltenen Contributionseinnehmer. Sodann wurde das Contributionswesen durch die Theresianischen Systemal-P. 1748 geregelt, bis Josefs neue Grundsteuerregulierung die Verhältnisse vollständig, wenn auch nur für kurze Zeit änderte. Gemäß P. 10/II 1789 wurde den kleineren Dominien die Steuerverwaltung entzogen und blieben mit derselben nur die sogen. leitenden Obrigkeiten betraut; die Besoldung der von denselben bestellten Steuereinnehmer war nach dem Steuergulden zu repartieren. Allein mit Hfd. 15/IX 1789 wurde dann die Eintheilung der Kreise in noch größere Steuerbezirke mit landesfürstlichen Bezirks-Steuereinnehmern angeordnet. Damit stand in Zusammenhang die Einführung von Catastral- und Steuergemeinden mit gewählten Vorständen für Steuerangelegenheiten (Gemeinderichtern a contr. von Dorfrichtern) unter der Leitung der landesfürstlichen Behörden. Aber die Josefinische Umwälzung war von keiner Dauer, so dass bereits 1790 die grundherrschaftliche Contributionsordnung wiederhergestellt wurde. Erst 1819 anlässlich des Grundsteuerprovisoriums wurden die Josefinischen leitenden Obrigkeiten als Steuerbezirksobrigkeiten erneuert und sind mit dem allg. Grundsteuerpatent stabil geworden. Auf diese Art waren eigentlich die Beschwerden, welche das Contributionale und andere Landesauflagen oder Catastralangelegenheiten betrafen, nicht mehr als Klagen von Unterthanen gegen ihre Herren im Sinne des Unterthans-P. 1781 zu betrachten. —

Uebrigens waren in einigen österr. Ländern die Patrimonialämter bereits vor 1848 durch landesfürstliche Bezirksbehörden 1. Instanz verdrängt. In T., wo es allerdings keine Gutsunterthänigkeit im eigentlichen Sinne gab, fanden unter der italienischen und baierischen Herrschaft neue Organisationen Eingang, und nach der Restituierung der österr. Herrschaft wurden 1817 zunächst 54 sogen. Landgerichte als landesfürstliche, gemischte Justiz- und polit. Behörden eingeführt, während 53 Dynasten zur patrimonialen Gerichtsbarkeit sich gemeldet hatten, welch' letztere nur durch geprüfte Beamte unter Haftung der Gerichtsherren und unter voller Abhängigkeit von den landesfürstlichen Oberbehörden auszuüben war. Allein durch die allmähliche Anheimsagung der Patrimonialgerichtsbarkeit sank die Zahl der dynastischen Landgerichte in T. und V. bis 1848 auf 4, während die der landesfürstlichen auf 70 stieg. Die Communalgerichtsbarkeit wurde überhaupt nicht erneuert, so dass die T. Stadtbehörden fortan bloß den Charakter von polit.-ökonomischen Magistraten hatten. Auch in S. und im o.-ö. Innkreise wurden 1818—1819 landesfürstliche Pflegegerichte eingesetzt durch entsprechende Umgestaltung der baierischen (gemäß baierischen Organisationsedict 1812 für Justiz- und polit. Angelegenheiten errichteten) Landgerichte. Hingegen wurde in dem an Baiern abgetretenen Theile des Hausruckkreises die Civil- und Criminaljurisdiction der Dominien ganz hergestellt, während für die polit. Angelegenheiten und das Richteramt in schweren Polizeiübertretungen eigene Bezirkscommissariate ähnlich wie im übrigen Theile von O. Oe. in's Leben gerufen wurden. In den illyrischen Provinzen, wo die französische Herrschaft die Patrimonialgewalt beseitigt und cantonale Friedensgerichte eingeführt hatte, sollten 1814—1815 aufgrund landesfürstlicher Delegation die Hauptdominien (ehemalige Bezirksobrigkeiten) wieder als polit. Bezirksobrigkeiten eintreten, und an dieselben zugleich die Justizpflege einstweilen übertragen werden; allein auch hier stellten sich Anheimsagungen der Jurisdiction auf Seiten der zur Einsetzung geprüfter Beamten und zur Haftung für deren Amtswirksamkeit verpflichteten Dominien ein, und bis 1848 wächst die Zahl der den t. Landgerichten ähnlichen, landesfürstlichen Bezirkscommissariate. So bestanden in Kt. im Villacher Kreise durchwegs nur landesfürstliche Bezirksbehörden (im Klagenfurter wiederum durchgehends Patrimonialbehörden), in Kr. 18 landesfürstliche gemischte Bezirksämter neben 20 Bezirksobrigkeiten, im Kl. 16 Bezirkscommissariate neben 1 Patrimonial-Bezirksbehörde. Dagegen wurden in

Steiermark den Kreisämtern untergeordnete landesfürstliche Behörden 1. Instanz gar nicht eingeführt und es erhielten sich dort die Bezirksobrigkeiten.

Tabelle der erstinstanzlichen Behörden vor 1848.

Länder	Dominien	Orts- bezw. Bezirks-obrigkeiten	Patrimonial-Gerichte	Landesfürstliche Bezirksämter
Böhmen . .	1193	—	868	—
Mähren und Schlesien .	854	—	447	—
Galizien . .	2569	—	2532	—
Niederösterr.	2400	576[1])	703	—
Steiermark .	—	222[2])	837	—
Oberösterr. .	—	100[3])	437	8[4])
Salzburg .	—	—	—	22[4])
Tirol . . .	—	5[5])	—	70[5])
Krain . . .	—	20[2])	—	18
Kärnten . .	—	70 ?	338[6])	14
Küstenland .	—	1	—	32

[1]) Ortsobrigkeiten. — [2]) Bezirksobrigkeiten. — [3]) Districtscommissariate. — [4]) Pfleggerichte. — [5]) Landgerichte. — [6]) Landgerichtsherrschaften.

Literatur.

Graf Barth-Bartenheim: Das Ganze der österr. polit. Administration, mit vorzügl. Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns, I. Bd. 1838. Derselbe: Die polit. Rechtsverhältnisse der österr. Staatsbewohner &c., I. Bd. 1838. Derselbe: System der österr. administrativen Polizei &c. IV. Bd. 1830. Stubenrauch: Handb. der österr. Verwaltungsgesetzkunde, 1. Auflage. Kopetzky: System der polit. Gesetze Böhmens, III. und XI. Bd. 1819 und 1828. Lukfche: Besondere Rechte der Personen M. und Schl. vorzüglich in polit. Hinsicht, 1. Theil 1814. Domin-Petrushevecz: Neuere österr. Rechtsgeschichte 1869. Springer Joh.: Statistik des österr. Kaiserstaates, II. Bd. 1840. Rieger B.: Zřízení krajské v Čechách (die Kreisverfassung in B.) II. Bd. 1892 und 1893.

B. Rieger.

Grundsteuer.

I. Die ältesten Formen der G.-St. — II. Die Josefinische Grundsteuerregulierung. — III. Das kais. P. 23/XII 17. — IV. Die Grundsteuerprovisorien. A. Das allgemeine. B. Das böhmische. C. Die übrigen Provisorien. 1. Das tirolische, 2. das vorarlbergische, 3. das dalmatinische, 4. das bukowinische Provisorium. — V. Die Höhe der G.-St. unter der Herrschaft des stabilen Catasters und der Provisorien. — VI. Die Schaffung eines einheitlichen Grundsteuersystems. — VII. Das geltende Grundsteuergesetz. A. Subject und Object, Befreiungen und Nachsichten. B. Ausmaß. C. Veranlagung. D. Einhebung. — VIII. Schlussbemerkung.

I. Die ältesten Formen der G.-St. Wie anderwärts, so bildet auch in Oesterr. die Besteuerung des Grundbesitzes die älteste Form der directen Besteuerung. Spuren derselben finden sich noch im Mittelalter. Doch kann dieser ältesten Besteuerung des Grundbesitzes der Charakter jener Steuer, die man heute G.-St. nennt, nicht streng genommen zugesprochen werden. Es handelt sich hier regelmäßig eigentlich um eine allgem. Vermögensbesteuerung, die nur deshalb in der Hauptsache den Charakter einer G.-St. annahm, weil damals der Grundbesitz das weitaus wichtigste, ja fast einzige Vermögensobject war. Uebrigens erfolgte die Veranlagung dieser Steuer bis ins 18. Jahrhundert hinein stets in der rohesten Weise, indem den einzelnen Kronländern gewisse Steuercontingente — deren Feststellung aufgrund einer ungefähren Schätzung der Leistungsfähigkeit derselben und im Wege von Verhandlungen des Landesfürsten mit den Ständen erfolgt war — auferlegt (oder, wie man dies zu bezeichnen pflegte, die entsprechenden „Contributionssummen" von denselben postuliert) wurden. Die weitere Repartierung dieser Contingente blieb den Ständen und ihren Organen überlassen, welche dieselbe aufgrund mehr oder weniger roher Schätzungen der Bodenerträge besorgten. Den ersteren Versuch einer Umlegung der G.-St. nach Maßgabe einer wirklichen Erhebung des Bodenertrags — u. zw. aufgrund eines Parcellenwertcatasters — bildete der mit dem kais. P. 7/IX 1718 für das Herzogthum Mailand eingeführte Censimento Milanese.

In den übrigen Theilen des Staates begannen die Bestrebungen nach Schaffung einer verlässlichen Grundlage der Veranlagung der G.-St. erst unter Maria Theresia. Diese unter der Bezeichnung „Theresianische Steuerrectification" bekannte Regulierung des bisherigen Veranlagungsvorgangs ist insbesondere dadurch wichtig, weil durch sie das Recht des Staates zur Einforderung der G.-St. als einer regelmäßigen Leistung der Grundbesitzer an jenen endgiltig zur Anerkennung gebracht und diese Leistung hiedurch des bisher von den Ständen für dieselbe vindicierten Charakters einer dem Landesfürsten freiwillig geleisteten Beihilfe für immer entkleidet wurde und weil hiedurch auch der herrschaftliche (und kirchliche) Grundbesitz, für welchen bisher seitens seiner Eigenthümer, die ja die ständischen Landesvertretungen fast ausschließlich beherrscht und diese ihre Stellung dazu benützt hatten, die von den Ländern postulierten Steuerbeträge auf die Angehörigen der übrigen Stände überzuwälzen, mit mehr oder weniger vollständigem Erfolge die Steuerimmunität in Anspruch genommen worden war, dieser privilegierten Stellung für immer verlustig gieng (vergl. auch den Art. „Finanzgeschichte").

II. Die Josefinische Grundsteuerregulierung. Auch die Resultate der unter Maria Theresia erfolgten Regulierung der G.-St. erwiesen sich bald als ungenügend. Schon Josef II. erkannte die Nothwendigkeit einer neuerlichen Reform im Sinne einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast an. Da ihm aber die Herstellung eines genauen, auf kunstgerechter Vermessung und individueller Schätzung der Parzellen beruhenden

Katasters zu lange gedauert hätte, so schlug er einen rascher zum Ziele führenden, allerdings auch weniger genaue Resultate versprechenden Weg ein. Es wurde nämlich angeordnet, dass nur ausgedehnte Waldungen, sowie hohe und steile Gebirgsgegenden geometrisch zu vermessen seien, während die Vermessung der übrigen Flächen durch die Grundbesitzer selbst unter Aufsicht der Patrimonialbeamten erfolgen sollte; letztere erhielten zu diesem Zwecke eine Anleitung durch belehrende Verordnungen und hatten sodann die Bauern zur Vornahme dieser Arbeit abzurichten. An die auf diese Art durchgeführte Vermessung der Grundstücke schloss sich die Ausmittelung des Ertrages derselben, welche aufgrund von Bekenntnissen der Grundbesitzer über die Menge der erzielbaren Bodenproducte und über die mit der Gewinnung derselben verbundenen Kosten, sowie mit Berücksichtigung der Marktpreise der Producte bewirkt wurde. Nach dem Verhältnisse, in welchem die Gesammtroherträge der Grundstücke der einzelnen Länder zu einander standen, wurde das von den sämmtlichen, in diese provisorische Schätzung einbezogenen Theilen des Reiches geforderte Grundsteuercontingent — das zunächst unverändert blieb — auf die einzelnen Grundstücke umgelegt. Die G.-St. erschien auf diese Art als ein aliquoter Theil des Rohertrages des Grundbesitzes. Die Berücksichtigung der Culturkosten erfolgte hiebei in der Weise, dass für alle Benützungsarten ein durchschnittlicher Culturaufwand der Grundstücke ermittelt und dieser bei Berechnung der von einem bestimmten Betrage an Rohertrag zu fordernden Grundsteuerquote nach den Anforderungen der einzelnen Benützungsarten modificiert, d. h. bei jenen Benützungsarten, welche wenig Culturaufwand erfordern, über den Durchschnitt erhöht, bei den anderen unter diesen vermindert wurde. Auf diese Art ergab sich für Hutweiden, Gestrüppe und Waldungen eine G.-St. von 21 fl. 15 kr., für Wiesen und Gärten von 17 fl. 55 kr. und für Aecker und Weingärten von 10 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. für je 100 fl. Rohertrag des Bodens. In Gal. aber erfolgte die Veranlagung der G.-St. mit einem um ein Drittel niedrigeren, als dem in den übrigen Kronländern geltenden Ausmaße.

Die Vollendung des auf diesen Grundsätzen beruhenden Grundsteuer-Regulierungsoperates war innerhalb vier Jahren bewerkstelligt worden und mit dem P. 19/IX 1789 hatte Kaiser Josef anordnen können, dass die Erhebung der G.-St. nach Maßgabe desselben vom 1/XI 1789 an erfolgen solle. Diese Anordnung wurde freilich von Leopold II. schon mit dem Patente 9/V 1790 aufgehoben, indem zugleich die früher in den einzelnen Kronländern in Kraft gestandenen Grundsteuersysteme wieder in Geltung gesetzt wurden. Dennoch war die an die Durchführung der Josefinischen Reform gewendete Arbeit — wie sich unten zeigen wird — keine vergebliche gewesen.

III. **Das kais. P. 23/XII 17.** Die Bestrebungen nach einer befriedigenderen Art der Veranlagung der G.-St. wurden unter Kaiser Franz wieder aufgenommen und führten schließlich zum kais. P. 23/XII 17, betreffend die Einführung eines neuen Grundsteuersystems. Durch dasselbe wurde der Grundsatz zur Geltung gebracht, dass für ganz Oesterr. ein stabiler Kataster angelegt werden solle, welcher der Vertheilung der Grundsteuerlast auf die einzelnen Grundstücke als Basis zu dienen hatte. Zum Zwecke der Herstellung dieses Katasters sollte jedes einzelne Grundstück durch sachmännisch gebildete Feldmesser vermessen und der Reinertrag desselben durch sachkundige, vom Staate aufgestellte Schätzungscommissäre festgestellt werden. Die Geometer sollten Organe des Staates sein und die Vermessungsarbeiten auf trigonometrischem Wege ausführen. Eine Mitwirkung anderer Organe hiebei war nur insoweit vorgesehen, als die politischen Behörden und Mitglieder der Gemeinden den Geometern bei der Feststellung der Gemeindegrenzen behilflich sein sollten. Für jede Ortschaft sollte ein besonderes Vermessungsoperat hergestellt werden, doch wurden öfters Ortschaften, deren Flächenraum nicht 500 Joch betrug, zu je einer höheren Einheit, die man Katastralgemeinde nannte, vereinigt. Das Vermessungsoperat einer jeden Gemeinde hatte ein Verzeichnis sämmtlicher in derselben befindlichen Parzellen — deren jede eine fortlaufende Nummer erhielt — dann die Dimension und Culturgattung einer jeden, endlich die Namen der Eigenthümer zu enthalten.

Zum Zwecke der Schätzung wurden vor allem die in den einzelnen Gemeinden vorkommenden Culturen erhoben. Für die in jede einzelne dieser Culturgattungen gehörigen Grundstücke wurde eine Anzahl nach Güte und Ertragsfähigkeit derselben abgestufter Classen aufgestellt. Mit Hilfe der Patrimonialämter hatten sodann die staatlichen Schätzungscommissäre die Eintheilung der einzelnen Parzellen in die aufgestellten Culturgattungen und Ertragsclassen vorzunehmen. Dem Zwecke der Feststellung der Höhe des Geldertrags einer jeden einzelnen Parzelle dienten Preistabellen über die in den einzelnen Gemeinden erzielten Bodenproducte. Diese Tabellen wurden aufgrund des durchschnittlichen Marktpreises der Bodenproducte während des Jahres 1824 — als des wohlfeilsten während einer Periode von 50 Jahren — aufgestellt. Mit Hilfe der Schätzung der auf Grundstücken bestimmter Culturgattung und -Classe in jeder einzelnen Gemeinde jochweise erzielbaren Menge von Bodenproducten wurde sodann der Bruttogeldertrag einer jeden einzelnen Parzelle festgestellt. Hieran schloss sich die ebenfalls den Schätzungscommissären übertragene Feststellung der für Grundstücke jeder Culturgattung und -Classe zum Zwecke der Erzielung des Bruttoertrages ebenfalls jochweise aufzuwendenden Culturkosten. Die Differenz zwischen diesen und dem Bruttoertrage lieferte den Reinertrag eines jeden Joches Boden jeder Culturgattung und -Classe. Nach der Ermittelung dieses Reinertrages hatte aufgrund desselben die Berechnung des Reinertrages einer jeden Parzelle zu erfolgen.

Ueber etwaige Reclamationen gegen die Einschätzungsresultate hatten aufgrund von neuerlichen Erhebungen, die durch „Reclamationsinspectoren" und „Reclamations-Schätzungscommissäre" vorzu-

nehmen waren, die Provinzialsteuerbehörden zu entscheiden.

Die Schätzungsresultate wurden für jede einzelne Gemeinde in ein besonderes, zur Aufnahme derselben bestimmtes Buch, das sogen. Katastralhauptbuch eingetragen.

Da der auf diese Art fertiggestellte Kataster eine in der Hauptsache unveränderliche Grundlage der Grundsteuerveranlagung bilden sollte, nannte man ihn den „stabilen Kataster".

Die Fertigstellung dieses stabilen Katasters zog sich derart in die Länge, dass derselbe in manchen Kronländern überhaupt niemals zustande kam. In den übrigen trat die Umlegung der G.-St. nach Maßgabe desselben zu sehr verschiedenen Zeitpunkten ein. Zuerst — mit 1/XI 34 — geschah dies in N. Oe., dann — mit Beginn des Jahres 1840 — im Kl., in St., Kt., Kr., O. Oe. und S. Im Jahre 1851 wurde dieser Veranlagungsmodus in M., im Jahre 1852 in Schl., D. und im Großherzogthume Krakau eingeführt, während seine Einführung in B. nach und nach in den Jahren 1852—1860 erfolgt ist. Gal., die Buk., T. und V. sind diejenigen Kronländer, in welchen das kais. P. 23/XII 17 überhaupt nie zur Wirksamkeit gelangt ist.

IV. Die Grundsteuerprovisorien. A. Das allgemeine Provisorium. Da es sich bald nach Beginn der Arbeiten zur Herstellung des stabilen Katasters herausgestellt hatte, dass dieselben einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nehmen würden, während es andererseits als nothwendig erachtet wurde, den bisherigen Modus der Grundsteuerveranlagung so bald als möglich durch einen besseren zu ersetzen, so wurde mit der kais. Entschließung 1/V 19 (P. G. S., 47. Bd., Nr. 64) für alle Kronländer mit Ausnahme von B., D., T., V. und Buk. die provisorische Veranlagung der G.-St. nach einem eigenen, zu diesem Zwecke aufgestellten Systeme angeordnet. Dieses System erhielt den Namen „allgemeines Grundsteuerprovisorium" (im Gegensatze zu den besonderen Provisorien, welche in den eben besonders angeführten Kronländern in Geltung treten sollten).

Dieses allgemeine Provisorium bestand einfach in der Veranlagung der G.-St. mit Benützung der aus Anlass der Josefinischen Regulierung vorgenommenen Vermessungen und Schätzungen. Nur wurde angeordnet, dass hiebei alle Aenderungen, welche sich seit dem Zeitpunkte der Herstellung dieses Elaborats in den Personen der Grundbesitzer, im Umfange der Besitzthümer und in den Culturgattungen ergeben hatten, berücksichtigt werden sollten.

Aus dem oben über die allmähliche Einführung des stabilen Katasters Gesagten ergibt sich, dass derselbe das allgemeine Grundsteuerprovisorium nach und nach überall, wo es zur Geltung gelangt war, mit Ausnahme von Gal., verdrängt hat.

B. Das böhmische Provisorium. Dieses Provisorium beruhte in der Hauptsache ebenfalls auf der Josefinischen Grundsteuerregulierung und wich vom allgemeinen nur in einem Punkte, der heute keine Interesse mehr bietet, ab, nämlich hinsichtlich der Vertheilung der Steuerlast zwischen Herrschaften und Unterthanen.

C. **Die übrigen Provisorien.** Die übrigen Provisorien hatten das Gemeinsame, dass sie in der Belassung der in den betreffenden Kronländern von altersher in Geltung gestandenen Grundsteuersysteme bestanden. Dass von diesen Systemen nur das dalmatinische schließlich dem stabilen Kataster hat weichen müssen, geht schon aus dem bisher Gesagten hervor.

1. Das tirolische Provisorium. Das tirolische Provisorium beruhte auf einem Kataster, dessen Herstellung aufgrund eines kais. P. 6/VIII 1774 vorgenommen worden war. Nach dem durch dieses eingeführten sogen. „Peräquationssystem" war von Fassionen der Grundbesitzer über die Größe und Culturart der einzelnen Grundstücke, die darauf stehenden Gebäude und die damit verbundenen Realrechte und -Lasten ausgegangen worden. Mit Berücksichtigung dieser Fassionen war durch eigene Schätzungscommissionen der Capitalswert der einzelnen Grundstücke ermittelt worden; doch wurden diese Capitalswertsermittlungen noch aufgrund der erhobenen mittleren Kaufpreise der Grundstücke rectificiert. Die auf diese Art gefundenen Capitalswerte der Grundstücke waren als der wahrscheinliche Kaufwert derselben angesehen worden, von welchem normalmäßig drei Achtel als Steuercapital erklärt wurden. Der Capitalswert derjenigen Realitäten aber, welche weniger als 300 fl. wert waren, wurde nur mit einem geringeren, als dem normalen Betrage in Rechnung gezogen; hiebei wurde degressiv vorgegangen u. zw. derart, dass von den kleinsten Realitäten nur ein Zwanzigstel ihres Nominalwertes als Steuercapital in Anschlag kommen durfte.

Die Repartierung der G.-St. auf die einzelnen Grundstücke erfolgte nach dem altherkömmlichen Systeme, nämlich nach den sogen. „Steuerknechten." (Ueber die Bedeutung dieses Wortes s. den Art. „Finanzgeschichte".) Doch wurde aufgrund der durch die oben besprochene Katasteroperation bewirkten neuen Erhebung der Steuercapitalien auch eine Erneuerung jener Veranlagungsgrundlage veranlasst, wonach künftighin ein reiner Steuercapitalsbetrag von 9000 fl. einen Steuerknecht repräsentieren sollte. Nach dem ermittelten Steuercapitalswerte des gesammten tirolischen Grundbesitzes, 46,606.296 fl., ergaben sich nun 5178 Steuerknechte. Hievon wurden 5000 factisch umgelegt, während die übrigen 178 als Reservefond für vorfallende Elementarbeschädigungen und Rechnungsverstöße vorläufig steuerfrei zurückbehalten wurden.

2. Das vorarlbergische Provisorium. Die Erhebung der G.-St. in V. gründete sich auf die aus der Zeit der bairischen Herrschaft stammende königl. V. 13/V 1808. Auch dort war für die Umlegung der Steuer der Wert der Grundstücke maßgebend, welcher auf ähnliche Weise ermittelt worden war, wie dies in T. geschah. Insbesondere war auch in V. der Wert der Häuser in die Feststellung des grundsteuerpflichtigen Steuercapitals mit einbezogen worden. Die Ausmittelung der auf die einzelnen Theile des Steuercapitals entfallenden

Grundsteuerleistung erfolgte nach sogen. „Simplen". Das Simplum betrug für je 100 fl. rhein. Währ. Steuercapital 7½ kr. rhein. Währ.

3. **Das dalmatinische Provisorium.** In D. wurde die G.-St. bis zur Einführung des stabilen Katasters in Form des althergebrachten Zehents eingehoben; sie bestand somit im zehnten Theile des Bruttoertrages der Grundstücke. Derselbe wurde jährlich in natura ermittelt, während die effective Steuereinhebung nach dem jeweils durch Commissionen ermittelten Marktpreise der Producte in Geld vorgenommen wurde.

4. **Das bukowinaische Provisorium.** Die Erhebung der G.-St. in der Buk. erfolgte in der Weise, dass das dem Lande auferlegte Grundsteuercontingent nach einem Parzellen-Ertragskataster, der theils mit Hilfe von Fassionen, theils durch Schätzungscommissionen festgestellt worden war, auf die Gemeinden repartiert wurde. Innerhalb der Gemeinden erfolgte die Repartierung auf die einzelnen Steuerpflichtigen durch Uebereinkommen unter denselben nach einem von altersher bestehenden Theilungsmaßstabe, der mit dem ebenfalls alterthümlichen Worte „Tschisla" bezeichnet wurde.

V. **Die Höhe der G.-St. unter der Herrschaft des stabilen Katasters und der Provisorien.** Die Einführung des stabilen Katasters änderte zunächst nichts an der hergebrachten Form der Vertheilung der Grundsteuerlast auf die einzelnen Kronländer; nur innerhalb derselben wurden die auf sie entfallenden Contingente nach Maßgabe der Fertigstellung jenes Katasters aufgrund desselben repartiert. Erst nachdem dieser Kataster in einem erheblicheren Theile des Staates fertig gebracht worden war, wurde — u. zw. mit dem kais. P. 10/X 49 R. 412 — die G.-St. für die Länder des stabilen Katasters auf 16% des Katastralreinertrages normiert. Dieses Ausmaß erfuhr aber sofort eine Steigerung um ein Drittel durch den gleichzeitig eingeführten, die Einkommensteuer der Grundbesitzer vertretenden Zuschlag zur G.-St. (s. den Art. „Einkommensteuer"). Eine weitere Steigerung in wechselnder Höhe erfuhr das Ausmaß der Grundsteuer seit den Jahre 1859 durch die Einführung eines weiteren (des sogen. „außerordentlichen", vulgo Kriegs-) Zuschlages zum obenerwähnten (dem sogen. ordentlichen) Ausmaße derselben. Dieser Zuschlag betrug in den letzten Jahren seines Bestehens ebenfalls ein Drittel der ordentlichen G.-St., so dass diese sich in der letzten Zeit der Geltung der bisher besprochenen Normen im Ganzen auf 26⅔% des Katastralreinertrages gestellt hat.

In T. betrug die für einen „Steuerknecht" zu bezahlende Steuer in der letzten Zeit vor dem kais. P. 10/X 49: 108 fl. Conv.-Münze, während das Ausmaß der G.-St. in V. gleichzeitig mit fünf „Simplen" normiert war. Das damalige Ausmaß der G.-St. in Gal. ergibt sich aus dem hierüber bei der Darstellung der Josefinischen Regulierung Gesagten, während über das Verhältnis, in welchem die Höhe der Steuer und der Bodenertrag in der Buk. zu einander standen, wegen des eigenthümlichen Vertheilungsmaßstabes nichts gesagt werden kann. Uebrigens hatten auch diese vier Kronländer an den für die Länder des stabilen Katasters eingeführten Erhöhungen der „ordentlichen" Steuerleistung theilzunehmen; nur hatte die Form, in welcher dieselbe zur Durchführung gelangte, sich selbstverständlich an die daselbst bestehenden Besteuerungssysteme anzuschmiegen.

VI. **Die Schaffung eines einheitlichen Grundsteuersystemes.** Es ist leicht zu begreifen, dass die Verschiedenheit der in den einzelnen Kronländern geltenden Grundsteuersysteme eine große Ungleichmäßigkeit in der Vertheilung der Grundsteuerlast auf dieselben zur Folge hatte. Aber auch in den Ländern, in welchen der stabile Kataster eingeführt worden war, wurde über Ungleichmäßigkeiten in der Steuerveranlagung geklagt, die ihren Grund hauptsächlich in der Länge des Zeitraumes hatten, über welchen die Arbeiten zur Herstellung jenes Katasters hinausgezogen worden waren. So war man denn schon zu Anfang der 50er Jahre von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Gestaltung der G.-St. und der Schaffung einer neuen Basis der Veranlagung derselben in allen Kronländern überzeugt. Dieser Ueberzeugung Rechnung zu tragen war das nach endlosen Berathungen und heftigen Kämpfen zustande gekommene G. 24/V 68 R. 88 bestimmt, durch welches die bisher geltenden verschiedenen Grundsteuersysteme beseitigt werden sollten. Die in diesem Gesetze angeordnete einheitliche Grundsteuerveranlagung ist aber infolge verschiedener Verzögerungen, welche die Durchführung derselben — die auch wieder nur unter heftigen Kämpfen bewerkstelligt wurde — erfuhr, erst mit dem Jahre 1881 ins Leben getreten.

VII. **Das geltende Grundsteuergesetz.** A. Subject und Object der Grundsteuer. Befreiungen und Nachsichten. Durch das G. 24/V 69 R. 88 wurde die Veranlagung der G.-St. nach Maßgabe des Reinertrags der Parzellen zum allein geltenden Systeme.

Hienach sind (§ 1) grundsteuerpflichtig „alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirtschaftlichen Bodencultur benützbar sind und zwar auch dann, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind."

Subjective Befreiungen von der G.-St. gibt es nicht. Dagegen sind im Gesetze objective Befreiungen vorgesehen, welche in zeitliche und dauernde zerfallen.

Dauernd von der G.-St. sind befreit (§ 2):

„1. Unproductive Grundflächen.

2. Sümpfe, Seen und Teiche, insoferne sie nicht landwirtschaftlich cultiviert wurden und weder durch Fischerei noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen.

3. Die öffentlichen Fuss- und Fahrwege, Leinpfade und Straßen, Ortsplätze, Kirchenplätze und Gassen, dann die zu öffentlichen Zwecken dienenden Canäle und Wasserleitungen und das Bett der Flüsse und Bäche.

4. Beerdigungsplätze.

5. Bauarea und Hofräume.

6. Salzgärten.

Eine zeitliche Befreiung von der G.-St. ist im § 3 lit. c. den durch Beurbarung productiv gemachten öden Grundstücken eingeräumt — sei es, dass dieselben schon bisher immer unproductiv waren, sei es, dass sie dies erst durch Elementarereignisse (Erdrutschungen oder Felsstürze als Folge von Erdbeben, Abspülungen, Aenderungen im Laufe der Flüsse oder Ueberflutung durch das Meer und ähnliche, die Productivität dauernd aufhebende, außergewöhnliche Katastrophen) geworden sind. Die Dauer dieser Steuerfreiheit beträgt im allgemeinen 10 Jahre, für neu angelegte Hochwälder aber 25 Jahre — stets von dem der vollendeten Urbarmachung nachfolgenden Jahre an gerechnet.

Eine weitere zeitliche Steuerbefreiung ist durch § 6 des G. 23/V 83 R. 28, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, eingeräumt worden und hat dann Platz zu greifen, „wenn durch außergewöhnliche Elementarereignisse rücksichtlich ganzer Grundstücke oder Theile derselben der productive Obergrund in einem Grade verschottert oder versandet wird, dass über das Jahr hinaus, in welchem das Elementarereignis stattfand, eine vollständige Ertragslosigkeit des beschädigten Grundstückes oder Theiles desselben eingetreten ist, und dass diese Unterbrechung der regelmäßigen Bewirtschaftung nur durch Anwendung menschlicher Kraft, welche jedoch nicht durch die übliche Bewirtschaftungsmethode bedingt wird, behoben, bezw. nur auf diese Art wieder ein landwirtschaftlicher Ertrag erzielt werden kann. Solche zeitweilige Objectsänderungen sind jedoch nur beim Ackerlande, bei Wiesen, Gärten, Weingärten und Hutweiden zu berücksichtigen und auch bezüglich dieser Culturen begründen jene Elementarereignisse keinen Anspruch auf Berücksichtigung, welche periodisch wiederkehrenden örtlichen oder klimatischen Ursachen zuzuschreiben sind und daher schon bei der zum Zwecke der Regelung der G.-St. vorgenommenen Ertrags-, Ab- und Einschätzung in Rechnung gezogen wurden." Hinsichtlich der Dauer dieser Grundsteuerfreiheit ist im § 31 lit. c angeordnet, dass dieselbe sich auf jene Anzahl von Jahren zu erstrecken habe, „welche nach den bei der Mehrzahl der von dem Elementarereignisse betroffenen Grundbesitzer des innerhalb der Gemeinde, bezw. des Steuerbezirkes gelegenen Verwüstungsgebietes erhobenen Verhältnissen erforderlich ist, um die Ursache der Ertragslosigkeit zu beseitigen und wieder einen landwirtschaftlichen Ertrag zu erzielen. Ueber diese Jahre hinaus hat ferner eine zeitliche Steuerfreiheit beim Ackerlande, bei Wiesen, Gärten und Weingärten auf zwei Jahre, bei Hutweiden auf ein Jahr einzutreten." Hinsichtlich des Zeitpunktes, von welchem an diese Steuerfreiheit zu beginnen hat, ordnet § 32 lit. c an: „Der Beginn der Steuerfreilassung ist von dem auf das eingetretene Elementarereignis nächstfolgenden Jahre zu zählen. Insoferne jedoch für das Jahr, in welchem das Elementarereignis eintrat, aus dem Titel der Beschädigung des Naturalertrages ein Steuernachlass nicht gebürt, weil zur Zeit des Eintrittes des Elementarereignisses das betreffende Grundstück noch nicht landwirtschaftlich bestellt oder zur landwirtschaftlichen Benützung noch nicht bestimmt war, ist auch dieses Jahr in die Steuerfreilassung einzubeziehen."

Auch die Verwüstungen, welche in den letzten Jahren in den Weingärten durch die Reblaus angerichtet worden sind, haben zur Erlassung einer, eine zeitliche Steuerfreiheit normierenden Anordnung Anlass geboten. Dieselbe ist im G. 15/VI 90 R. 143 enthalten, in welchem es unter anderem heißt: „Wenn Weinpflanzungen oder Theile derselben von mindestens ¼ Hektar Fläche, welche mit der Reblaus behaftet oder nicht weiter als 25 Kilometer von einer mit diesem Insecte behafteten Pflanzung entfernt sind, über behördliche Anordnung oder freiwillig zerstört und mit neuen Reben wieder hergestellt werden, so genießen dieselben eine von der vollendeten Wiederherstellung anlaufende zehnjährige Steuerfreiheit."

Eine weitere, ebenfalls zu Gunsten des Weinbaues eingeräumte und mit der Reblauscalamität zusammenhängende zeitliche Steuerfreiheit normiert das G. 26/VI 94 R. 138. Dieses bestimmt nämlich im § 1: „Wenn im Gebiete einer Ortsgemeinde, für welche ein Verbot" der Ausfuhr von Reben aus derselben „ergangen ist, Grundstücke oder Theile derselben von mindestens ein Viertel Hektar Fläche, welche bisher mit Weinreben nicht bepflanzt waren, der Weincultur gewidmet und mit heimischen Reben bepflanzt werden, so genießen dieselben eine ..... sechsjährige, wenn sie hingegen wenigstens zur Hälfte mit amerikanischen Reben bepflanzt werden, eine zehnjährige Steuerfreiheit". Weiters heißt es im § 5 lit. c.: „Werden auf Sandgebieten, welche vom k. k. Ackerbauministerium als zur Weincultur geeignet erklärt wurden, Weinpflanzungen angelegt, so finden auf dieselben die Bestimmungen dieses Gesetzes auch in dem Falle, wenn die Bedingungen des § 1 zur Gewährung einer Steuerfreiheit nicht vorhanden sind, jedoch mit der Einschränkung Anwendung, dass sich die Grundsteuerfreiheit nur auf sechs Jahre zu erstrecken hat."

Auch aus Anlass solcher, den Ertrag grundsteuerpflichtiger Flächen schädigender Ereignisse, deren Wirkung sich über das Jahr, in welchem sie vorgefallen sind, nicht hinaus erstreckt, werden Nachlässe an der G.-St. zugestanden, die sich aber nur auf die Schuldigkeit eben dieses Jahres erstrecken. Die principielle Anordnung der Zugestehung einer derartigen Grundsteuerbefreiung ist schon im § 6 des G. 24/V 69 enthalten. Die diesbezüglichen Detailvorschriften finden sich aber erst im späteren G. 8/VI 88 R. 81, „betreffend die Bestimmungen über die Abschreibung an der G.-St. wegen Elementarschäden."

In diesem G. heißt es (§ 1): „Eine Abschreibung an der G.-St. wegen Beschädigung des Naturalertrags durch Elementarereignisse hat .... stattzufinden, wenn bei landwirtschaftlichen Grundstücken bis zu 4 Hektar Ausmaß mindestens der vierte Theil des Naturalerträgnisses der Parzelle, bei Parzellen von über 4 Hektar Ausmaß aber das Naturalerträgnis von mindestens einem Hektar durch Hagel, Wasser oder Feuer vernichtet worden ist.

Bei Waldungen hat eine Abschreibung an der G.-St. dann einzutreten, wenn mindestens der vierte Theil des Holzbestandes der Waldparzelle, bei Parzellen von mehr als 40 Hektar Ausmaß aber, wenn mindestens der Holzbestand von 10 Hektar derselben durch Brand vernichtet wurde. Hiebei ist auch die infolge von Insectenfraß behufs Verhütung der Weiterverbreitung desselben nothwendig gewordene Zerstörung der Holzbestände durch Feuer als Brandschaden zu behandeln.

Bei Eintritt anderer unabwendbarer und in außergewöhnlicher Art auftretender Ereignisse .... kann der Finanzminister die .... Abschreibung an der G.-St. unter nachstehenden Bedingungen gestatten:

1. Dass das Erträgnis der Landwirtschaft in einer solchen Ausdehnung vernichtet wurde, dass hiedurch die Mehrheit der Wirtschaftskörper in der Steuergemeinde betroffen erscheint und

2. dass hinsichtlich der einzelnen Wirtschaftskörper jener auf die beschädigten Parzellen .... entfallende Reinertrag, welcher .... als vernichtet anzusehen ist, mehr als ein Drittel des gesammten Reinertrages der Wirtschaftskörper beträgt oder

3. dass einzelne Grundbesitzer einen solchen Verlust am Naturalertrage erlitten, dass dieselben hindurch in eine zeitweilige Nothlage gerathen sind.

Mit den Beschädigungen durch Hagel, Wasser oder Feuer sind im Art. I. des G. 3/X 91 R. 150 die durch die Reblaus verursachten in eine Linie gestellt worden.

B. Ausmaß der Grundsteuer. Die Bemessung der G.-St. erfolgt durch Anrepartierung der entsprechenden Steuerbeträge auf die einzelnen Parzellen. Diese Beträge ergeben sich durch eine Berechnung, bei welcher von der in der Kundmachung des F. M. 22/VI 83 R. 119 enthaltenen Anordnung ausgegangen wird, wodurch das Grundsteuerausmaß mit 22·7% des nach den Beschlüssen der Centralcommission für die Grundsteuerregelung ermittelten Reinertrages festgestellt wurde. Dass diese Bestimmung des Ausmaßes der G.-St. im Wege eines Ministerialerlasses — und nicht durch ein besonderes Gesetz — erfolgte, hat seinen Grund darin, dass schon durch Art. I, § 4 des G. 28/III 80 R. 34 u. durch Art. I, II u. IV des G. 7/VI 81 R. 49 angeordnet worden ist, dass das Steuerausmaß durch das Verhältnis zwischen dem ermittelten Gesammtreinertrage der ganzen grundsteuerpflichtigen Bodenfläche des Staates und dem vorausbestimmten Erträgnisse der G.-St. (der „Grundsteuerhauptsumme") gegeben sei; hienach bedurfte es zur Feststellung des Ausmaßes der G.-St. nur mehr einer einfachen Rechnung.

Die gegenwärtig der Grundsteuerrepartition zugrunde gelegten Parzellenertragsziffern sind übrigens keine definitiven. Im § 4 G. 28/III 80 ist nämlich angeordnet worden, dass behufs Umlegung der G.-St. nach den Ergebnissen der durch das G. 24/V 69 angeordneten Neuregelung derselben der definitive Abschluss der Ertragsbestimmungen nach dem Resultate der damals noch nicht abgeschlossenen Reclamationen gegen die Ergebnisse der aufgrund des letzteren Gesetzes vorgenommenen Schätzungen der steuerbaren Reinerträge nicht abgewartet werden, sondern diese Umlegung vorläufig nach Maßgabe der Resultate dieser Schätzungen stattfinden solle. Die Richtigstellung der Repartition unter Berücksichtigung der Reclamationsresultate wurde für die Zeit nach der Beendigung des Reclamationsverfahrens vorbehalten, ist aber bis heute unausgeführt geblieben. Ein diesbezüglicher, von der Regierung dem Reichsrathe vorgelegter Gesetzentwurf ist unerledigt geblieben. Gegenwärtig ist auch an die Ausführung jener Richtigstellung — im Art. III G. 28/III 80 „Steuerausgleichung" genannt — nicht mehr zu denken. Denn im Anschlusse an die im § 41 G. 24/V 69 enthaltene Anordnung, dass „nach Ablauf einer Periode von 15 Jahren, vom Jahre der ersten Steuervertheilung auf Grundlage der Schätzungsergebnisse nach diesem Gesetze an u. s. f. periodisch von 15 zu 15 Jahren .. eine Revision des Grundsteuercatasters" vorzunehmen ist, wurde im Art. I und II des G. 28/III 80, dann im Art. I G. 7/VI 81 R. 49 und in der Kundmachung des F. M. 22/VI 83 angeordnet, dass das damals festgestellte Ausmaß der Grundsteuerhauptsumme (37·5 Millionen Gulden pro Jahr), sowie der im Anschlusse hieran ermittelte Steuerfuß auf die Dauer von 15 Jahren vom 1/I 81 an gerechnet, also von da an bis zum 31/XII 95 zu gelten habe und während dieses Zeitraumes auch nicht erhöht werden dürfe. Da nun diese Periode bereits fast ganz abgelaufen ist, erscheint die Vornahme jener Steuerausgleichung als nicht mehr angezeigt.

C. Veranlagung der G.-St. Durch die eben angeführten gesetzlichen Anordnungen sind auch die aufgrund des G. 24/V 69 erfolgten Schätzungen der steuerbaren Reinerträge der einzelnen Parzellen als für die ganze eben bezeichnete Periode geltend erklärt worden. Demzufolge ist gegenwärtig — da noch nicht bekannt ist, welche Gestalt die in nächster Zukunft zu gewärtigende Action der competenten Factoren (Regierung und Legislative) zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Revision der gegenwärtig in Geltung stehenden Grundsteuerveranlagung annehmen wird — für eine Darstellung der Bestimmungen über den Vorgang, welcher bei der Feststellung der Grundlage der Grundsteuervorschreibung zu beobachten ist, strenge genommen überhaupt kein Material vorhanden. Für die Gegenwart ist in dieser Hinsicht eigentlich nichts zu sagen, als dass die Grundlage der Steuerbemessung einfach aus den im Grundsteuerkataster enthaltenen Daten über die einzelnen Grundparzellen — unter welchen sich auch die für dieselben seinerzeit ermittelten Reinertragsziffern befinden (s. den Art. „Kataster") — zu entnehmen ist. Nur der Vollständigkeit wegen soll nachstehend der Hauptinhalt der Bestimmungen, welche seinerzeit für den Vorgang bei dieser Ermittelung im G. 24/V 69 und den zahlreichen dazu erschienenen Novellen getroffen worden sind — u. zw. unter Hinweglassung aller nicht hieher gehörigen, rein steuertechnischen Details — dargestellt werden.

Im § 5 24 V 69 ist der steuerbare Reinertrag der Grundstücke definiert als „der nach Abzug der Bewirtschaftungs- und Gewinnungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuss, welcher von den benützbaren Grundstücken nachhaltig erzielt werden kann", u. zw. ohne Berücksichtigung der Eigenthumsverhältnisse an den Grundstücken, des unter denselben etwa bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhanges und der darauf haftenden Lasten und Abgaben, sowie der damit verbundenen Rechte.

Die Feststellung des Reinertrages hatte (§ 15 lit. c) „nach Culturgattungen und Bonitätsclassen, u. zw. bezirksweise, für die auszumittelnden Schätzungsbezirke durch Aufstellung eines Classificationstarifes" zu erfolgen.

An Culturgattungen waren nach § 16 lit c die folgenden zu unterscheiden: Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Waldungen, Seen nebst Sümpfen und Teichen, Parificationsland, unproductives Land. Das „Parificationsland" ist a. a. O. definiert, wie folgt: „Jene Flächen, welche durch eine andere Benützung der Urproduction entzogen sind, werden als Parificationsland behandelt; dahin gehören „Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf- und Thongruben, Lager- und Werkplätze, Privatcanäle, Ufer, Raine, Alleen, Privatwege, das Territorium der Eisenbahnen, dann die zu Steinbrüchen und bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Wasserbehältern 2c. verwendeten Flächen."

Die praktische Bedeutung der Behandlung einer Bodenfläche als Parificationsland bestand darin, dass sie bei der Reinertragsschätzung einfach den benachbarten Grundstücken gleichzustellen (zu „parificieren") war.

Hinsichtlich der Anzahl der Bonitätsclassen enthielt der § 18 lit. c die Bestimmung, dass deren für jede einzelne Culturgattung eines Classificationsdistrictes nicht mehr als acht festgestellt werden dürften. Für alle einzelnen Culturgattungen eines jeden Classificationsdistrictes sollten die jochweisen Reinerträge ermittelt und Mustergrundstücke ausgewählt werden, worauf dann die Einreihung aller übrigen Parzellen in den aufgrund der stattgefundenen Ertragsermittlung aufgestellten Classificationstarif durch Vergleichung derselben mit den Mustergrundstücken zu erfolgen hatte.

Die Aufstellung der Classificationstarife oblag den Bezirks-Schätzungscommissionen, deren je eine für jeden Classificationsdistrict aufzustellen war; als Classificationsdistricte zu dienen waren im allgemeinen die politischen Bezirke bestimmt; doch war es auch zulässig, einen solchen Bezirk in mehrere Districte zu theilen. Vor der weiteren Verwendung waren die Classificationstarife den zur Mitwirkung an der Grundsteuerveranlagung in den einzelnen Kronländern, resp. Theilen der größeren unter diesen bestimmten Landescommissionen, resp. -Subcommissionen zur Ueberprüfung einzusenden. Nach Bewerkstelligung dieser Prüfung waren die Tarife behufs etwaiger Einbringung von Einwendungen dagegen den Grundsteuerträgern bekannt zu geben. Ueber diese Einwendungen hatten die Landescommissionen resp. -Subcommissionen zu entscheiden. Aufgrund dieser Entscheidung war mit der Durchführung der Einreihung der einzelnen Grundstücke unter die Classificationstarife vorzugehen.

Diese Einreihung (welche als der die eigentliche Einschätzung der einzelnen Parcellen darstellende Act anzusehen ist) oblag wieder den Bezirks-Schätzungscommissionen unter Beiziehung der Gemeindevorstände und von Vertrauensmännern der Grundbesitzer. Die von den Bezirks-Schätzungscommissionen fertiggestellten Operate waren den Landescommissionen resp. -Subcommissionen vorzulegen, welche dieselben zu überprüfen und sodann der für den ganzen Staat bestellten Centralcommission vorzulegen hatten. Diese sollte dieselben neuerlich prüfen, hatte ihr Augenmerk aber hiebei nicht bloß auf die Prüfung der eigentlichen Einschätzung, sondern auch — u. zw. insbesondere — auf die Herstellung der Gleichmäßigkeit der für die einzelnen Länder aufgestellten Classificationstarife zu richten und diese demgemäß endgiltig festzustellen.

Sowohl diese endgiltigen Classificationstarife, als auch die Resultate der Einschätzung der einzelnen Parcellen waren zu veröffentlichen.

Diese Einschätzungsresultate konnten seitens der Betheiligten im Wege der Einbringung von Reclamationen angefochten werden. Ueber diese hatten die für die einzelnen Kronländer, resp. Theile von solchen aufzustellenden Reclamationscommissionen, resp. -Subcommissionen zu entscheiden, u. zw. endgiltig. Doch sollten diese die Entscheidungsresultate sammt den dazu gehörigen Verhandlungsacten der Centralcommission vorlegen, welche dieselben behufs Herstellung der Gleichmäßigkeit in der Einschätzung der Parzellen in den einzelnen Kronländern zu prüfen und eventuell richtig zu stellen hatte.

Die aufgrund des Reclamationsverfahrens richtig gestellten Einschätzungsresultate hätten eigentlich erst die endgiltige Grundlage der Veranlagung der Grundsteuer bilden sollen. Dass es aber zu dieser Verwendung jener Resultate niemals gekommen ist, wurde schon erwähnt.

In Betreff der Zusammenstellung der im Vorstehenden erwähnten Commissionen ist folgendes angeführt:

Die Bezirks-Schätzungscommissionen hatten aus je einem Vorsitzenden und acht Mitgliedern zu bestehen. Die Hälfte der letzteren, sowie der ersteren hatte der Finanzminister zu berufen, wobei er mindestens zwei Mitglieder aus der Mitte der Grundsteuerträger nehmen musste; von den übrigen Mitgliedern war je eines durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer des Bezirkes zu wählen, während die Wahl der übrigen dort, wo es Bezirksvertretungen gab, diesen, sonst aber den Gemeindevorständen oblag; außerdem hatte der Finanzminister die Referenten der Commissionen — denen als solchen aber nur eine berathende Stimme zustand — zu ernennen.

Die Landescommissionen sollten unter dem Vorsitze der politischen Landeschefs, resp. der Stellvertreter derselben tagen und außerdem je sechs bis zehn Mitglieder haben, wovon die Hälfte der Finanzminister — u. zw. wieder mindestens zur Hälfte aus den Grundsteuerträgern —, die andere Hälfte aber die betreffende Landesvertretung zu berufen hatte; außerdem hatte der Finanzminister auch hier wieder Referenten — u. zw. ebenfalls ohne Stimmrecht — zu ernennen; die Landes-Subcommissionen sollten in analoger Weise zusammengesetzt sein; den Landescommissionen wurde das Recht gewahrt, dieselben zu beaufsichtigen — namentlich behufs Sicherung eines einheitlichen Vorgehens für das betreffende Kronland im Ganzen.

Analoge Bestimmungen, wie hinsichtlich der Zusammensetzung der Landescommissionen und -Subcommissionen galten auch hinsichtlich derjenigen der Reclamationscommissionen und -Subcommissionen; doch sollte die Mitgliederzahl hier acht bis zwanzig betragen und war dem Finanzminister in betreff der Auswahl der durch ihn zu ernennenden Mitglieder keine Beschränkung auferlegt.

In der Centralcommission sollte der Finanzminister, resp. ein Stellvertreter desselben den Vorsitz führen. Außerdem sollte sie 36 Mitglieder haben, von welchen zwölf der Finanzminister, achtzehn das Abgeordnetenhaus und sechs das Herrenhaus berufen sollte; auch Referenten ohne Stimmrecht, welche durch den Finanzminister zu bestimmen waren, sollte sie haben.

Von der Bestimmung, dass die aufgrund des geschilderten Verfahrens erfolgte Feststellung der Reinerträge der einzelnen Grundstücke während der ganzen Dauer der oben erwähnten fünfzehnjährigen Veranlagungsperiode — abgesehen von den im Wege der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (s. den Art. „Kataster") zu berücksichtigenden Fällen des Eintrittes oder Verlustes eines Anspruches auf gänzliche Befreiung von der Grundsteuerpflicht — unverändert zu bleiben habe, wurden Ausnahmen nur zu Gunsten der von der Reblaus verwüsteten Weingärten gemacht, indem das G. 27/VI 85 R. 3 ex 86 im § 8 bestimmte: „Für die Zeit, für welche Grundstücke über behördliche Anordnung . . . . . oder für welche von der Reblaus befallene Weingärten aus freiem Antriebe der Besitzer dem Weinbaue entzogen werden, wird die G.-St. nach jener Culturgattung, welcher das betreffende Grundstück zunächst gewidmet wird, unter Berücksichtigung der Bonität und sonstigen auf den Reinertrag Einfluss nehmenden Momente bemessen. Ferner bestimmt das oben genannte G. 26/VI 94 R. 138 im § 4: „Nach Ablauf der Steuerfreiheit sind die der Weincultur gewidmeten Grundstücke nach der den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bonitätsclasse der Weincultur des Schätzungsbezirkes, bezw. Schätzungsdistrictes zu besteuern."

D. Einhebung der G.-St. Nach Durchführung der Veranlagung bietet die G.-St. den Finanzbehörden kein Feld zu einer anderen Thätigkeit, als zu derjenigen der Einhebung. Diesbezüglich ist nur zu erwähnen, dass die Termine zur Einzahlung der G.-St. in den einzelnen Kronländern verschieden normiert sind. Diese hat nämlich stattzufinden: In Niederösterr. am 1/II, 1/V, 1/VIII und 1/XI; in Oberösterr. am 1/III, 1/VI, 1/IX und 1/XII; in Salzburg am 15/III, 15/VI, 15/IX und 15/XII; in Kärnten am 15/I, 15/IV, 15/VII und 15/X; in Galizien, der Bukowina und in Dalmatien in vierteljährigen, und in Steiermark und Krain in monatlichen Decursiv-, dann im Küstenlande, in Böhmen, Mähren und Schlesien in monatlichen Anticipativraten; in Tirol und Vorarlberg endlich zu Lichtmess, Georgi, Jakobi und Andräi (2/II, 24/IV, 25/VII u. 10/XI).

Die G.-St. genießt ein gesetzliches Pfandrecht auf die Parzelle, von der sie jeweils vorgeschrieben ist; Rückstände an dieser Steuer, welche nicht älter als drei Jahre sind, genießen obendrein ein Vorzugsrecht vor allen anderen auf diesen Parzellen haftenden Forderungen.

VIII. **Schlussbemerkung.** Auch die gegenwärtige Grundsteuerveranlagung hat die Beschwerden wegen Ungleichmäßigkeit der Vertheilung der Steuerlast, welche gegen die alten Grundsteuersysteme erhoben worden waren, nicht zum Schweigen gebracht. Insbesondere sind es die Alpenländer, die sich in dieser Beziehung für benachtheiligt erachten. Infolge dessen hat es seit der Fertigstellung der gegenwärtigen Bemessungsgrundlage nicht an Versuchen gefehlt, eine Aenderung der darauf beruhenden Vorschreibungen noch vor Ablauf der fünfzehnjährigen Periode der Giltigkeit derselben zu erwirken. Da diese Periode sich nunmehr schon stark ihrem Ende nähert, sind jene Versuche derzeit allerdings nicht mehr als actuell zu betrachten. Dafür ist aber durch den Ablauf der Giltigkeit der bestehenden Veranlagung allen Bestrebungen, die auf eine Aenderung derselben für die Zeit nach diesem Ablaufe abzielen, Thür und Thor geöffnet. Diese Bestrebungen werden zweifellos bei den unmittelbar bevorstehenden Verhandlungen über die künftige Neuregelung der G.-St. — welche aus Anlass der seitens der Regierung, sowie eines Abgeordneten erfolgten Einbringung dießbezüglicher Anträge im Reichsrathe bereits ihren Anfang genommen haben — mit größter Energie geltend gemacht werden. Wir stehen also voraussichtlich wieder vor Kämpfen um eine neue Grundsteuerregulierung, über deren Ausgang aber keine Prophezeiung gewagt werden kann.

Literatur.

Die reichere Geschichte der österr. G.-St. bringt es mit sich, dass dieser Theil der directen Steuern Oesterr. eine etwas umfangreichere Literatur aufzuweisen hat, als die übrigen. Es seien hier angeführt: Linden: Die Grundsteuerverfassung der österr. Monarchie, Wien 1840. Chlupp von Chlonau, Systematisches Handbuch der directen Steuern, Leipzig (mehrere Auflagen), Erstes Hauptstück. Höfken: Die Reform der directen Steuern in Oesterr., Wien 1860 (befasst sich größtentheils nur mit der G.-St.). Freiberger: Handbuch der

österr. directen Steuern, Wien 1887, S. 48 ff. v. Lesigang: Die bisherigen Versuche zur Reform der directen Steuer in Oesterr, Fin.-Arch. 1889, S. 538 ff.

v. Lesigang.

Grundzerstücklung.

I. Epoche der Gebundenheit des Bodens. — II. Freitheilbarkeit — III. Maßregeln gegen Güterzertrümmerungen. — IV. Theilung von Grundbuchskörpern.

I. **Epoche der Gebundenheit des Bodens.** Die grundherrlichen Berechtigungen gegenüber gewissen unterthänigen Grundstücken legten den Grundherren den Wunsch nahe, die pflichtigen Grundstücke verzeichnet zu halten, sowie dieselben vor Zertheilungen, wenn die grundherrlichen Rechte durch dieselben beeinträchtigt werden, zu bewahren. Nachdem der Staat an der ungeschmälerten Leistungsfähigkeit der Unterthanen ebenfalls, und zwar direct und indirect interessiert war, so unterstützte der Staat die Grundherren in dem Bestreben, Theilungen der unterthänigen Grundbesitzungen insoweit zu verhindern, als dadurch die „Prästationsfähigkeit" der Unterthanen nach Ansicht der Obrigkeit, geschmälert würde. Dem gegenüber war der Staat wiederum bestrebt, Bauerngüter, welche mehr als eine Familie zu ernähren vermochten, aus allgemein wirtschaftlichen und populationistischen Gründen zur Theilung zu bringen. Die Tendenz des Staates gieng dahin, möglichst viele selbständige Ansässigkeiten zu schaffen. Zu diesem Zwecke wurden Theilungen beschränkt, andere wieder gefördert, die Bestiftung eingeführt, das Verbot des Besitzes mehrerer bestifteter Bauernwirtschaften sowie das Gebot des Rückenbesitzes ausgesprochen.

Grundsätzlich wurde zunächst festgesetzt, dass Haus- und Hausüberlände (s. Art. Grundentlastung) eine untrennbare Einheit bilden und eine Abtrennung von denselben stattsbehördlicher Bewilligung bedarf; die freien Ueberlände konnten ohne behördliche Einmengung getheilt und veräußert werden.

Die gesetzlichen Vorschriften wurden provinziell erlassen z. B. für Tirol und Vorarlberg das Grundzerstücklungs- u. Erbfolgepatent 11/VIII 1770 (erneuert durch das heute noch giltige P. 9/X 1795). Die Theilungsbewilligungen dürfen nicht von den Grundherrn allein gegeben werden, weil diese wegen „des ihnen zukommenden Auf- und Abgabe-, Brief- und Siegelgeldes" die Theilungsbewilligung zu leicht geben; Grundstücke dürfen unter 2 Joch oder 2 Tagmahden nicht getheilt werden. Für die übrigen Länder wurde durch Hfd. 19/IX 1788 vorgeschrieben, dass die zu einem steuerbaren Hause im Cataster zugeschriebenen Grundstücke von demselben nicht abgetrennt werden dürfen (Bestiftungszwang), dass niemand zwei bestiftete Bauernwirtschaften besitzen dürfe, sondern dass die Bauernwirtschaften mit Rücken besessen, d. h. durch den Besitzer selbst bewirtschaftet werden müssen. Laut Hfd. 16/VI 1787 durften Bauerngüter nicht unter 40 Metzen (7·62 *ha*) getheilt und nach P. 1/XI 1781 (durch welches auch die Leibeigenschaft aufgehoben wurde) nicht über $^{2}/_{3}$ ihres Wertes verschuldet werden.

Bezüglich der Theilung großer Bauerngüter stellte z. B. P. 6/VII 1771 für Schlesien die Norm auf, dass Güter nur insoweit vertheilt werden dürfen, als dieselben nach der Theilung in allen drei Feldern (Dreifelderwirtschaft) über 60 Scheffel Aussaat enthalten.

Kaiser Josef II. erließ in größerer Zahl Vorschriften, durch welche die Zertheilung großer Bauerngüter gefördert werden sollte wegen „Verbesserung der Agricultur und Vermehrung der Population" z. B. Hfd. 18/V 1786, V. 20/V 1785 u. s. w. Den Dominien wurde der Erwerb von Rusticalgrundstücken verboten; Hfd. 2/IV 1787 verbot den Obrigkeiten auch den Tausch zwischen Dominical- und Rusticalgrundstücken „unter Strafe des doppelten Wertes", wenn nicht das Kreisamt zustimmt und der Unterthan „ungezwungen seine Einwilligung zu Protokoll gibt".

II. **Freitheilbarkeit.** Durch die Grundentlastung wurden die Theilungsbeschränkungen der Rustica'gründe nicht aufgehoben, sondern durch V. J. M. 17/VII 50 ausdrücklich als noch zu Recht bestehend erklärt. Dennoch wurde nach der Grundentlastung in Bezug auf Theilungsbewilligungen eine leichtere Praxis eingehalten in jenen Ländern, in welchen dieselben überhaupt gegolten hatten oder beachtet worden waren. Sie hatten keine Geltung im Villacher Kreise von Krain, Dalmatien und Küstenland. In Galizien und Bukowina wurden im Gegensatze zu den gesetzlichen Bestimmungen Theilungsbewilligungen in übergroßem Maße ertheilt, in Wälschtirol die gesetzlichen Normen niemals gehandhabt.

Die Theilungsbeschränkungen wurden aufgehoben durch folgende Landesgesetze: Böhmen 20/XII 69 L. 152; die übrigen Landesgesetze stammen aus 1868, u. zw.: Bukowina 24/IV Nr. 5 und 13/X Nr. 15; Galizien 1/XI Nr. 25; Kärnten 1/XI Nr. 29; Mähren 24/IX Nr. 25; Niederösterr. 5/X Nr. 14; Oberösterr. 26/IX Nr. 15; Salzburg 22/X Nr. 28; Schlesien 16/X Nr. 21; Steiermark 24/IX Nr. 17; Vorarlberg 15/X Nr. 46. Demnach bestehen heute Grundentlastungsbeschränkungen (Zustimmung der politischen Behörde zur beabsichtigten Theilung) nur mehr in Tirol, u. zw. de jure für ganz Tirol, de facto nur für Nordtirol.

Die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Aufhebung der gesetzlichen Theilungsbeschränkungen ist nach dem heute verfügbaren Materiale ziffermäßig nicht zu beantworten. Vorerst ist zu constatieren, dass statistische Angaben darüber, wie die 68er Gesetzgebung auf den eigentlichen landwirtschaftlichen oder bäuerlichen Besitz gewirkt hat, überhaupt nicht existieren, weil diese Besitzkategorie in unserer Grundbuchs-Statistik überhaupt nicht existiert. Der sogen. „sonstige Besitz" umfasst den gesammten Besitz, welcher nicht Großgrundbesitz, nicht städtischer und nicht Montanbesitz ist. Zu den „sonstigen Besitz" gehört daher aller nicht in den

städtischen Grundbüchern erscheinender Haus- und Industrialbesitz; es handelt sich daher um allen jenen Besitz, welcher in den bei den Bezirksgerichten und nicht bei den Kreis- und Landesgerichten geführten Grundbüchern erscheint. In Oesterr. waren im J. 1884 64 Collegial- und 881 Bezirksgerichte, so dass der „sonstige Besitz" durchaus nicht bloß landwirtschaftlichen oder gar nur mittleren und kleinen Grundbesitz umfasst. Darum sind alle Ziffern, welche wir über die Zersplitterung des „sonstigen Besitzes" haben, nicht sehr beweiskräftig und gilt dies in noch wesentlich erhöhtem Maße von den für die Belastung des „sonstigen Besitzes" verfügbaren Ziffern (s. Art. Höferecht). Aber auch abgesehen von dieser Erwägung kann selbst eine zunehmende Zersplitterung nicht als eine unmittelbare Wirkung der Freitheilbarkeits-Gesetzgebung hingestellt werden, weil Grundtheilungen immer irgend eine Ursache haben und wenn diese Ursachen zu häufigen und weitgehenden Theilungen führen, so sind an der Zersplitterung des Bodens diese Ursachen schuld, nicht aber die Freitheilbarkeit. Im Küstenland haben Theilungsbeschränkungen nicht bestanden — die Zersplitterung ist sehr groß; in Krain haben in dem von der Natur minder gut ausgestatteten Theile keine Zerstückelungsverbote bestanden — die Verhältnisse sind in diesem Landestheile günstigere als in dem geeigneteren Landestheile, trotz der hier eingeführten Theilungsbeschränkungen. In Galizien und Bukowina bestanden Beschränkungen und in Tirol bestehen sie noch heute — die Zersplitterung ist sehr groß, die Bodenvertheilung ungünstig. Theilungsfreiheit an sich ist weder schädlich noch nützlich; welche Wirkung sie nach sich zieht, hängt davon ab, auf welche wirtschaftlichen Verhältnisse sie stößt. Sind diese ungünstig, dann mag allerdings die Theilungsfreiheit der Zersplitterung noch mehr Vorschub leisten, als die Theilungsbeschränkung. Starke Zunahme der Bodentheilung zeigen Küstenland, Galizien und Bukowina, die Anzahl der Grundbesitzbogen hat 1857—1883 um 75·3, 168·7 und 160·7% zugenommen; in den übrigen Provinzen hat die Zahl der Parcellen in dem genannten Zeitraume abgenommen, hingegen die Zahl der Grundbesitzbogen zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ zugenommen, nur in Dalmatien Zunahme der Parcellen um 15%, der Grundbesitzbogen um 27·5%.

Von entscheidendem Einflusse auf die Wirkung der sogen. Freitheilbarkeit ist die Zusammenlegung der Grundstücke (s. dort); leider ist dieselbe dermalen in Oesterr. viel zu wenig verbreitet.

III. **Maßregeln zur Hintanhaltung von Güterzertrümmerungen.** Das Justizministerium hat mit V. 23/II 87 Z. 1426 alle richterlichen Behörden und Staatsanwaltschaften beauftragt, auch abgesehen von Strafamtshandlungen, von allen über vorbereitete oder im Zuge befindliche Gutszerstücklungen gemachte Wahrnehmungen die politischen Behörden zu verständigen, damit diese je nach Beschaffenheit des Falles die Bestrafung der Speculanten wegen unbefugter Geschäftsvermittlung, unbefugter Abhaltung von Versteigerungen, Heranziehung derselben zur Steuerleistung u. s. w. einleiten können. Wenn wahrgenommen werden sollte, dass sich Advocaten oder Notare an derartigem speculativen Gebaren betheiligen, so sind die zuständigen Disciplinarbehörden zu verständigen, damit dieselben prüfen, ob die Betheilgung dieser Personen mit der Pflicht zur Wahrung der Würde und Ehre des Standes im Einklange steht.

Der speculative Realitätenhandel ist erwerbsteuerpflichtig. Nach Erk. d. V. G. 2/I 89 Budw. 4437 liegt ein speculatives Grundzertrennungsgeschäft dann vor, wenn jemand eine Realität kauft und dieselbe in zahlreichen Einzelgeschäften weiterverkauft, weil in diesem Falle keine Capitalsanlage vorliegt, sondern die von dem Verkäufer aufgewendete Zeit und Mühe im Vordergrunde stehen. Erk. d. V. G. 9/III 89 Budw. 4559 betont neuerlich, dass steuerpflichtiger, speculativer Gutskauf dann vorhanden ist, wenn jemand Grundstücke verkauft und dieselben Objecte, ohne sie in eigener Regie zu bestellen, im Ganzen oder zerstückelt sofort weiterverkauft. Damit ein solches Parcellierungsgeschäft erwerbsteuerpflichtig wird, muss der Verkäufer derartige Geschäfte gewerbsmäßig fortdauernd und mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, betreiben und sich sonach seit längerer Zeit dieser Art gewinnbringender Beschäftigung widmen.

IV. **Theilung von Grundbuchskörpern.** Wenn für einen Theil eines Grundbuchskörpers eine selbständige grundbücherliche Einlage eröffnet wird und alle Lasten auf das Trennstück als simultan haftend übertragen werden, kann eine Abtrennung ohne weiters erfolgen. Außer diesem Falle müssen die auf dem Grundstücke intabulierten Berechtigten ihre Zustimmung ertheilen oder muss ein eigenes Aufforderungsverfahren eingeleitet werden (G. 6/II 69 R. 18). Einwendungen gegen Zertheilung von landwirtschaftlichen Grundstücken können durch ein Erkenntnis der Tabularbehörde für unwirksam erklärt werden, wenn der Tausch geeignet ist, eine bessere Bewirtschaftung oder Arrondierung der Besitzer der Tauschenden zu bewirken und die Sicherung der Forderung, wegen welcher Einspruch erhoben wird, nicht gefährdet ist (nach § 1374 a. b. G. B.). Der Nachweis der Arrondierung oder besseren Bewirtschaftung kann geliefert werden durch Katastralmappen oder Ausspruch der politischen Bezirksbehörde. (Die hierauf bezüglichen Gesetze datieren insgesammt vom 5/IV 70; Krain 15/V 72, Steiermark 23/III 73 u. Triest 9/IV 73).

Marchet.

Gutsgebiete.

I. Begriff und Entstehung. — II. Organe. — III. Wirkungskreis. — IV. Aufsicht. — V. Einverleibung in den Gemeindeverband. — VI. Die besondere Geschäftsführung auf den land- oder lehentäflichen Gütern und anderen größeren Realitäten in M.

I. **Begriff und Entstehung.** Im Sinne der aufgrund des Art. I al. 3 G. 5/III 62 R. 18 erlassenen Landesgesetze (s. Art. Gemeinde, Staats-

rechtliche Stellung, IV.) versteht man unter **Gutsgebiet** einen vom Gemeindeverbande gesonderten Grundbesitz (Grundstück, Grundcomplex, oder auch einen Complex von mehreren, im Eigenthume verschiedener Personen stehenden Besitzungen), welchem kraft Gesetzes die Qualität eines Selbstverwaltungskörpers mit den Pflichten und zum Theil auch den Rechten einer Gemeinde eigen ist. Träger des Selbstverwaltungsrechtes ist auch hier ein ideelles, durch das Gesetz geschaffenes und vom Gesetze eben auch schlechthin als „G.-G." bezeichnetes Rechtssubject (vgl. § 7 bu. G. 14/XI 63 L. 10). Solche G.-G. bestehen in **Galizien** aufgrund des G. 12/VIII 66 L. 20 (abgeändert durch G. 21/III 88 L. 21) und in der **Bukowina** aufgrund des G. 14/XI 63 L. 10 (abgeändert durch G. 24/XII 68 L. 23).

In **Galizien** waren die vormals herrschaftlichen, d. i jene Besitzungen (Herrschaften, landtäfliche Güter), mit welchen vor der mit kais. Entschließung 26/VII 49 R. 295 durchgeführten Verwaltungsreform das Jurisdictionsrecht verbunden gewesen war, auch nach dieser Reform thatsächlich nicht in den Verband der Ortsgemeinde einverleibt worden, und es sollte dieser factische Stand laut Statthalterei-Kundmachung 10/V 56 L. 15 bis zur definitiven Regelung der Gemeindeverhältnisse aufrecht erhalten, also der den Gutsherren gehörige Grundbesitz bis dahin als ein für sich bestehender abgesonderter Gutskörper angesehen werden. Gleichzeitig mit der aufgrund des Reichs-Gemeindegesetzes vom J. 1862 erlassenen gal. G. O. ergieng sodann das G. 12/VIII 66 L. 20, durch welches jener provisorische Zustand stabilisiert, und die rein thatsächlichen Verhältnisse in eine legale Institution umgewandelt wurden. Nach diesem Gesetze war jeder (nicht innerhalb einer Stadt gelegene) vormals herrschaftliche Grundbesitz, welcher zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes nicht zum Gemeindeverbande gehörte, auch fernerhin von diesem Verbande gesondert zu belassen, um als G.-G. in dem oben erwähnten Sinne fortzubestehen. Die Absicht des Gesetzes war lediglich darauf gerichtet, die factischen G.-G. von damals als legale zu erklären, keineswegs aber eine Regel aufzustellen, nach welcher spätere Neubildungen von G.-G. hätten stattfinden können, so dass insbesondere auch die grundbücherliche Trennung eines ein G.-G. bildenden landtäflichen Gutes nicht die Rechtswirkung einer Neubildung solcher Verwaltungskörper hatte (so wenigstens die Rechtsanschauung des V. G., Budwinski Nr. 3363). Andererseits unterblieb aber auch vielfach die Einverleibung der Trennstücke in den Gemeindeverband, und es blieben darum die letzteren bis auf weiteres Theile des ursprünglichen G.-G. Eine feste Regel wurde nun in dieser Richtung durch das G. 21/III 88 L. 41 geschaffen. Dieses scheidet im § 1 die aus vormals herrschaftlichem Grundbesitz bestehenden zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht zum Gemeindeverbande gehörigen Besitzungen in zwei Gruppen, je nachdem sie nämlich **vor** oder **nach** dem Inslebentreten des G. 1/XI 68 L. 25, durch welches (§ 2) die aufgrund polit. Vorschriften und Gesetze bestehende Untrennbarkeit des Grundbesitzes aufgehoben worden war, also je nachdem sie vor oder nach dem 8/XII 68 als selbständige landtäfliche Besitzungen entstanden sind. Die ersteren sollen auch fernerhin durchweg, von den letzteren hingegen nur jene von dem Gemeindeverbande gesondert belassen werden, deren Jahresschuldigkeit an Grund- und Haussteuer mindestens 25 fl. beträgt. Alle anderen Besitzungen, u. zw. sowohl diejenigen, welche zur Zeit des Inslebentretens des Gesetzes bereits bestanden, als auch jene, welche in Hinkunft entstehen, waren, bezw. sind in den Verband der Ortsgemeinde einzuverleiben. Bei Berechnung jenes Steuerbetrages sind die im Bereiche einer Ortschaft liegenden, einen und demselben Besitzer gehörenden vormals herrschaftlichen Besitzungen als ein Ganzes zu betrachten. Nach § 1 gal. G. O. bildet jede Ortschaft, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit der G. O. eine eigene Gemeindeverwaltung hatte, eine Gemeinde, und gemäß § 1 des Gesetzes über die G.-G. vom J. 1888 bilden die aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen, im Bereiche einer und derselben Ortschaft liegenden Besitzungen zusammen **ein** G.-G. Entsteht nun innerhalb dieses G.-G. eine neue selbständige landtäfliche Besitzung, so ist dieselbe zwar (unter Voraussetzung der in der oben erwähnten Weise zu berechnenden Minimalsteuerschuldigkeit) nicht in den Gemeindeverband einzuverleiben, es entsteht jedoch auch kein neues G.-G., sondern die neue Besitzung bleibt im Verbande des ursprünglichen G.-G.

Das bu. G. 14/XI 63 L. 10 enthält in § 1 eine ähnliche Bestimmung wie das gal. Gesetz vom J. 1866, macht jedoch die Einschränkung, dass ein Grundbesitz nur dann außerhalb des Gemeindeverbandes zu belassen ist, wenn er für sich allein oder in Verbindung mit einem anderen gleichartigen und angrenzenden Grundbesitze bedeutend genug ist, um für die Erfüllung der einem G.-G. obliegenden Pflichten eine zureichende Sicherheit zu bieten. (Dem Besitzer war vorbehalten, binnen einer vom Tage der Kundmachung des Gesetzes laufenden Frist von 30 Tagen die Einverleibung der Besitzung in den Gemeindeverband zu verlangen; eine diesbezügliche Bestimmung hatte auch das gal. Gesetz vom J. 1866 enthalten). Kein G.-G. darf sich über die Grenzen eines polit. Bezirkes hinaus erstrecken. Die innerhalb der Gemarkung der Gemeinde liegenden vormals herrschaftlichen Wirts- und Schankhäuser sind dem Gemeindeverbande einverleibt. Neue G.-G. können hier ebensowohl durch Trennung als durch Vereinigung entstehen. Ersteres tritt ein, wenn Theile des G.-G. in den Besitz dritter Personen übergehen, oder infolge einer geänderten territorialen Eintheilung des Landes in mehrere Bezirke fallen, vorausgesetzt, dass diese Theile bedeutend genug sind, um die Pflichten eines G.-G. zu übernehmen. Die Vereinigung hatte, bezw. hat zu geschehen, wenn sie Voraussetzung der Leistungsfähigkeit ist, es können sich aber auch außerdem zwei oder mehrere aneinander grenzende, vormals herrschaftliche Grundbesitzungen im Einverständnisse der Besitzer und

mit Bewilligung der polit. Landesstelle und des L. A. zu einem gemeinschaftlichen G.-G. vereinigen.

Die Ausscheidung eines in den Gemeindeverband einmal einbezogenen vormals herrschaftlichen Grundbesitzes behufs Constituierung desselben zu einem G.-G. kann sowohl in Gal. als in der Bu. nur im Wege eines Landesgesetzes erfolgen.

Weder den Hypothekargläubigern noch den Anwärtern steht ein Einfluss auf die Entscheidung der Frage zu, ob der Grundbesitz von dem Gemeindeverbande gesondert zu belassen, oder demselben einzuverleiben, oder auch ob der der Gemeinde einverleibte Grundbesitz aus derselben auszuscheiden sei.

II. **Die Organe** des G.-G. sind der Besitzer (die Mitbesitzer, die Besitzer von selbständige Landtafelkörper bildenden Theilen des G.-G.) und der Vorsteher (in der Bu. Geschäftsführer genannt). Das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Vorsteher kann in gewisser Beziehung mit jenem zwischen dem Gemeinde-Ausschusse und dem Gemeinde-Vorsteher verglichen werden, insoferne nämlich dem Vorsteher im allgemeinen die Besorgung der dem G.-G. nach dem Gesetze obliegenden Geschäfte (Bu. § 9), oder, wie § 13 gal. Gesetz sagt, der Wirkungskreis des Gemeinde-Vorstehers zukommt, während dem Besitzer nur in bestimmten Angelegenheiten die Schlussfassung oder Genehmigung vorbehalten ist. Ein wesentlicher Unterschied wird aber einerseits dadurch begründet, dass beide Functionen auch in einer Person vereinigt sein können, und dass auch da, wo dies nicht der Fall ist, der Vorsteher sein Amt doch nur an Stelle des Besitzers (Gal. § 15) und unter dessen Haftung (Gal. § 8, Bu. § 9) versieht, andererseits aber dadurch, dass formell der Kreis der Befugnisse des Besitzers enger gezogen ist, als der Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses, während umgekehrt dem Vorsteher auch gewisse Befugnisse des Gemeinde-Ausschusses zustehen (s. unten).

Dem Besitzer, bezw. der Gesammtheit derselben ist vorbehalten:

1. Die Bestellung des Vorstehers (Geschäftsführers); der Besitzer kann das Amt, wenn er die Eignung dazu besitzt (s. unten) auch selbst übernehmen; Mitbesitzer und Besitzer von Theilen des G.-G. können einen aus ihrer Mitte oder eine andere Person bestellen. Bei Abgang des Einverständnisses ist nach § 8 gal. Gesetz derjenige als ernannt anzusehen, für den sich jener Theil der Mit- oder Theilbesitzer erklärt, auf welchen mehr als die Hälfte der auf dem G.-G. vorgeschriebenen Realsteuern entfällt. Der Besitzer eines G.-G. ist in Gal. berechtigt, eine ihm gehörige Besitzung, welche einen Theil eines benachbarten, in demselben polit. Bezirke gelegenen G.-G. bildet, unter Erstattung der Anzeige an die polit. Bezirksbehörde und an den Bezirksausschuss der Verwaltung des Vorstehers seines G.-G. zu unterstellen. Für zwei oder mehrere (Bu. „naheliegende") G.-G. desselben polit. Bezirkes können die Besitzer einvernehmlich einen gemeinschaftlichen Vorsteher (Geschäftsführer) bestellen; in der Bu. ist jedoch hiezu die Zustimmung der polit. Bezirksbehörde nothwendig.

2. Die Enthebung des Vorstehers. Diese steht den Besitzern jederzeit frei (so ausdrücklich Gal. § 15).

3. Die Genehmigung der Uebernahme bleibender Leistungen oder Verpflichtungen auf das G.-G.

4. Die Aufsicht über die Erfüllung der dem G.-G. gesetzlich obliegenden Verpflichtungen. Der Besitzer ist zweifellos berechtigt und verpflichtet, den Vorsteher (Geschäftsführer) in dieser Beziehung zu überwachen, und ihm Weisungen zu ertheilen (vgl. § 18 bu. Gesetz, wo es heißt: Wenn der Besitzer es unterlässt u. s. w; s. auch unter IV).

5. Das Recht, die Einverleibung des G.-G. in den Gemeindeverband zu beantragen (s. unten V). Dasselbe Recht steht auch dem Besitzer einer einen Theil des G.-G. bildenden Besitzung bezüglich dieses Theiles zu, doch müssen auch in diesem Falle die Besitzer der anderen Theile gehört werden (Gal. § 2).

6. In der Bu. kann die freiwillige Vereinigung von G.-G. nur mit Zustimmung der Besitzer geschehen.

Der Vorsteher (Geschäftsführer) besorgt die in den Wirkungskreis des G.-G. überhaupt fallenden Geschäfte (s. III) und vertritt das G.-G. nach außen. Vorsteher kann nur derjenige sein, welcher österr. Staatsbürger und eigenberechtigt ist, und welchem keiner der in der Gemeinde-Wahlordnung festgestellten Gründe der Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung entgegensteht. Er muss in einem den Erfordernissen der Geschäftsführung entsprechenden Orte seinen bleibenden Wohnsitz haben. Der Name und der Wohnsitz des Vorstehers ist der polit. Bezirksbehörde, in Gal. auch dem Bezirksausschusse anzuzeigen, der ersteren nach Vorschrift des § 12 bu. Gesetz unter Nachweisung der für dieses Amt erforderlichen Eigenschaften.

Der Vorsteher wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der ursprünglich seine Bestellung gehindert hätte; im Falle einer strafgerichtlichen Untersuchung, der Eröffnung des Concurses oder Einleitung des Ausgleichsverfahrens, tritt in der Bu. nicht der Amtsverlust ein, sondern nur die zeitweilige Unfähigkeit das Amt auszuüben (u. zw. auch im Falle der Untersuchung wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme hieran, oder des Betruges); auch in Gal. kann das Amt nach Behebung des Hindernisses wieder übernommen werden.

III. **Wirkungskreis.** Das G.-G. hat innerhalb seines Umfanges alle Pflichten u. Leistungen einer Gemeinde zu erfüllen. Zu diesem Behufe sind ihm im allgemeinen jene Rechte eingeräumt, welche die G. O. dem Gemeinde-Vorsteher zuweist, außer dem aber auch das dem Gemeinde-Ausschusse zustehende Polizeiverordnungsrecht, welches für das G.-G. vom Vorsteher ausgeübt wird; dagegen ist dem G.-G. das Polizeistrafrecht entzogen (dasselbe wird von der polit. Bezirksbehörde ausgeübt). Die wesentlichsten Functionen innerhalb des Wirkungskreises des G.-G. sind also die Handhabung der Ortspolizei (ausgenommen in Gal. in Wirts- und Schankhäusern, welche sich auf den mit dem übrigen

Complexe des G.-G. nicht angrenzenden Parzellen befinden; die Ortspolizei handhabt hier die Gemeinde), und die Fürsorge für die örtlichen Bedürfnisse durch wirtschaftliche Vorkehrungen (die besonderen Bestimmungen in Bezug auf Wege-, Bau- und Erhaltungspflicht siehe in dem betreffenden Art.). Die Kosten dieser Vorkehrungen, sowie überhaupt aller dem G.-G. nach dem Gesetze obliegenden Leistungen hat das G.-G., d. i. der Besitzer, bezw. die Gesammtheit derselben zu tragen. Die Bewohner des G.-G. können zu Abgaben und Leistungen nur insoferne verhalten werden, als sie hiezu aus privatrechtlichen Titeln oder Kraft specieller Gesetze verpflichtet sind. Das G.-G. als solches haftet für die Erfüllung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen. Ueber die gegenüber dem G.-G. aus dem Titel dieser Haftung erhobenen Ansprüche erkennt die polit. Bezirksbehörde (in Gal. im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuss).

IV. **Die Aufsicht.** In Bezug auf die Unterordnung des G.-G. unter die landesfürstlichen Behörden und unter die Landes- und Bezirksvertretung, sowie rücksichtlich der Berufungen gegen Verfügungen und Entscheidungen des Vorstehers finden die Bestimmungen der G. O. analoge Anwendung. Der polit. Behörde stehen gewisse Befugnisse bezüglich der Bestellung des Vorstehers, sowie die Disciplinargewalt über denselben zu; u. zw. hat:

1. Die polit. Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr des Besitzers einen Vorsteher (in der Bu. einen Stellvertreter des Geschäftsführers) zu bestellen, wenn der von dem Besitzer bestellte Vorsteher den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht, und der Besitzer ungeachtet wiederholter Mahnung, seiner Pflicht, einen geeigneten Vorsteher zu bestellen, nicht nachkommt, oder überhaupt in der von der Behörde festgesetzten Frist aus welchen Gründen immer den Vorsteher nicht namhaft macht;

2. kann dieselbe (in Gal. im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse) den Vorsteher wegen grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Pflichten vom Amte suspendieren; aus demselben Grunde kann der Vorsteher von der polit. Landesstelle (in Gal. im Einvernehmen mit dem L. A.) seines Amtes entsetzt werden.

3. Wenn der Besitzer des G.-G. es unterläßt oder verweigert, die dem G.-G. gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die polit. Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr desselben die entsprechenden Vorkehrungen von amtswegen zu treffen (das gal. Gesetz spricht von der Weigerung des „Vorstehers"; es ist jedoch anzunehmen, dass auch hier Vorkehrungen von amtswegen erst zu treffen sind, wenn die Erfüllung der Verpflichtung ungeachtet erfolgter Mahnung vom Besitzer verweigert wird).

V. **Einverleibung in den Gemeindeverband.** Die Einverleibung jener zur Zeit des Inslebentretens des bu. Gesetzes vom J. 1863 und des gal. Gesetzes vom J. 1888 vom Gemeindeverbande noch gesonderten vormals herrschaftlichen Besitzungen, welche gemäß diesen Gesetzen nicht G.-G. wurden, sondern nunmehr von amtswegen der Gemeinde einzuverleiben waren, ist hier nicht mehr zu erörtern, es handelt sich vielmehr um jene Einverleibungen, durch welche die gemäß jenen Gesetzen belassenen G.-G. berührt werden. Diese Einverleibung geschieht entweder von amtswegen oder auf Ansuchen des Besitzers.

1. Wenn innerhalb eines G.-G. in Gal. eine neue Besitzung entsteht, von welcher nicht wenigstens 25 fl. jährl. an Grund- und Haussteuer zu entrichten sind, so ist dies vom Steueramte der polit. Landesbehörde bekannt zu geben, welche im Einverständnisse mit dem L. A. die Einverleibung dieses Besitzes in den Gemeindeverband verfügt. Auch in der Bu. sind abgetrennte Gutstheile (s. oben I), welche nicht bedeutend genug sind, um die Pflichten eines G.-G. zu erfüllen, und welche auch nicht mit anderen G.-G. vereinigt werden können, durch Verfügung der Landesstelle im Einverständnisse mit dem L. A. dem Verbande einer oder mehrerer Ortsgemeinden einzuverleiben. Dasselbe hat unter gleichen Umständen mit dem nach einer solchen Abtrennung verbleibenden G.-G. zu geschehen.

2. Die Einverleibung eines G.-G. oder einzelner Theile desselben in den Gemeindeverband kann auf Verlangen des Besitzers mit Zustimmung der Gemeinde (in Gal. nach Anhörung der übrigen Besitzer der in den Bereich des G.-G. fallenden Besitzungen) geschehen, wenn weder die polit. Landesstelle, noch der L. A. eine Einwendung erhebt (Gal.; in der Bu. bedarf es der Bewilligung seitens des L. A. im Einvernehmen mit der polit. Landesstelle). Der die Einverleibung verlangende Besitzer kann über das Ausmaß der Lasten und über die Art der Leistung der aus dem Gemeindeverbande auf seine Besitzung entfallenden Verpflichtungen (Bu.: „bezüglich aller übrigen Verbindlichkeiten") mit der Gemeinde ein Uebereinkommen treffen, welches jedoch zu seiner Giltigkeit der Bestätigung durch die polit. Landesstelle im Einverständnis mit dem L. A. bedarf.

VI. **Die besondere Geschäftsführung auf den land- und lehentäflichen Gütern und anderen größeren Realitäten in M.** Die m. G. O. (IV. Hauptstück) räumt den Besitzern größerer Grundcomplexe das Recht ein, die Besorgung gewisser im Wirkungskreise der Gemeinde liegender Geschäfte auf ihrem Besitze für sich in Anspruch zu nehmen, ohne dass jedoch dieser Besitz aus dem Verbande der Gemeinde ausgeschieden wäre. Dieses Recht kommt einem jeden Besitzer eines land- oder lehentäflichen Gutes, sowie einem Jeden zu, der in einer oder mehreren unmittelbar aneinander grenzenden Gemeinden einen durch Straßen und Wege zusammenhängenden, und zur selbständigen und gemeinschaftlichen Bewirtschaftung geeigneten Grund von mindestens 200 Joch besitzt. Jedem solchen Grundbesitzer ist auf sein Verlangen vom L. A. die Besorgung jenes Theiles des selbständigen Wirkungskreises zu übertragen, welcher zur ungehinderten Verwaltung seines Besitzes und jener Einrichtungen, deren Kosten von

ihm allein zu tragen sind, erforderlich ist, u. zw. im Einzelnen:

1. Die Sorge für die Erhaltung der auf diesem Besitze gelegenen Wege (mit Ausnahme der Aerarial-, Landes- und Bezirksstraßen), sowie für die Leichtigkeit des Verkehrs auf denselben, u. die Flurenpolizei;

2. der jenem allg. Princip entsprechende Theil der Bau- und Feuerpolizei, mit Ausschluss der Baubewilligung; und

3. die Anberaumung und Vornahme freiwilliger Feilbietungen der eigenen Producte und Gegenstände des Wirtschaftsbetriebes.

Die Besorgung dieser Geschäfte kann der Besitzer selbst übernehmen oder einem Bevollmächtigten übertragen; die persönlichen Voraussetzungen sind in beiden Fällen die gleichen, wie bei einem G.-G.-Vorsteher. Der Bevollmächtigte vertritt den Besitzer nach außen in allen dem letzteren nach dem Gesetze obliegenden Angelegenheiten; handelt es sich jedoch um Uebernahme bleibender Leistungen oder Verpflichtungen, so ist die Erklärung des Besitzers einzuholen.

Behufs leichterer Besorgung der ortspolizeilichen oder anderer örtlicher Geschäfte rücksichtlich eines Besitzes dieser Art können aufgrund Uebereinkommens zwischen Besitzer und Gemeinde dem ersteren oder seinem Bevollmächtigten außer den oben erwähnten auch einige andere Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises auf die Dauer der Wahlperiode durch Beschluss des Gemeinde-Ausschusses übertragen werden. In Rücksicht dieser Geschäfte steht der Besitzer, bezw. der Bevollmächtigte zu dem Gemeinde-Vorsteher in dem Verhältnis eines im Sinne des § 51 G. O. bestellten Hilfsorganes (s. Art. Gemeindeorgane), d. h. er hat die Weisungen des Gemeinde-Vorstehers zu befolgen. Für die im Rahmen dieser Geschäfte vorgenommenen Amtshandlungen des Besitzers oder des Bevollmächtigten ist der Gemeinde-Vorsteher, unter dessen Verantwortlichkeit auch die Uebertragung dieser Geschäfte selbst geschieht, verantwortlich, ohne dass dadurch die Haftung des Besitzers gegenüber der Gemeinde für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der Aufträge des Gemeinde-Vorstehers aufgehoben würde. Der Bezirksvertretung (L. A.) und der polit. Behörde ist der Besitzer, bezw. der Bevollmächtigte rücksichtlich aller übertragenen Geschäfte ebenso verantwortlich, wie ein Gemeinde-Vorsteher; die Haftung obliegt in allen Fällen dem Besitzer. Alle mit der Besorgung der Geschäfte verbundenen Auslagen sind vom Besitzer zu tragen, soweit sie nicht das Gesetz anderen Personen auferlegt.

Gluth.

Gymnasien.

I. Geschichtliches. — II. Zweck. — III. Einrichtung. — IV. Statistik.

I. Geschichtliches. Die jetzige Einrichtung der österr. Gymnasien sowie der Realschulen beruht auf dem „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterr.“, erschienen im Jahre 1849 aufgrund der kais. V. 16/IX 49. Graf Leo Thun war es, der als Unterrichtsminister das Mittelschulwesen neu organisierte. Die Verfasser des Entwurfes waren Freiherr Exner als Gymnasialreferent und Professor H. Bonitz. Die neue Organisation der Gymnasien wurde mit der V. 9/XII 54 definitiv genehmigt.

II. Der **Zweck** dieser Unterrichtsanstalt ist: „Eine höhere allg. Bildung unter wesentlicher Berücksichtigung der alten Sprachen und Literatur zu gewähren und hierdurch zugleich auf das Universitätsstudium vorzubereiten.

III. **Einrichtung.** 1. Die Anstalt. Ein vollständiges Gymnasium besteht aus einem Unter- und Obergymnasium von je vier Classen unter einem Director; doch können auch Untergymnasien und Realgymnasien selbständig bestehen; letztere haben obligatorischen Zeichenunterricht und lassen in der 3. und 4. Classe die Dispens aus der griechischen Sprache zu; dafür tritt eine moderne Sprache (französisch) für jene Schüler ein, welche nicht ins Obergymnasium eintreten. Ein solches Realgymnasium kann mit einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder mit beiden verbunden sein. Die Gymnasien sind entweder öffentliche oder Privatgymnasien. Die öffentlichen Gymnasien haben das Recht staatsgiltige Zeugnisse auszustellen. Die Schüler der Privatgymnasien müssen, um ein solches Zeugnis zu erlangen, sich der Prüfung an einem öffentlichen Gymnasium unterziehen. Staatsgymnasien verwaltet der Staat, Communalgymnasien sind solche, welche von Gemeinden erhalten werden, Landesgymnasien die das Land erhält; sie können wie auch andere von geistlichen Orden und Körperschaften, vom Bischof oder Fonden errichtete Gymnasien vom Minister das Recht der Oeffentlichkeit erhalten, wenn sie mit den Staatsgymnasien im Lehrplan und Lehrmitteln übereinstimmen, wenn das Lehrpersonale den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Fachprüfung &c. entspricht, wenn ferner die Subsistenzmittel der Anstalt gesichert sind. Privatgymnasien können unter der Aufsicht des Staates errichtet werden unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen, wozu besonders die Lehrbefähigungsprüfung des Leiters gehört. Die Unterrichtssprache bestimmt der Erhalter der Anstalt, ihre Zeugnisse sind Privatzeugnisse.

2. Lehrziel. Die Lehrgegenstände an einem Gymnasium sind obligate, relativ-obligate und freie. Obligat sind Religionslehre, lateinische, griechische, Unterrichtssprache, Geographie u. Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik und philosophische Propädeutik. Die deutsche Sprache ist nur an den deutschen Gymnasien obligater Gegenstand. Relativobligat sind die Landessprachen. Zeichnen, Gesang, Turnen, Kalligraphie, Stenographie, Französisch &c. sind freie Gegenstände am Gymnasium, am Realgymnasium ist Französisch und Freihandzeichnen obligat, ersteres für Schüler der realen Richtung.

Das Lehrziel ist in den einzelnen Gegenständen genau bezeichnet. Der Gymnasialunterricht soll nicht das Gedächtnis überlasten, noch streng wissenschaftlich ertheilt werden. Es handelt sich um harmonische

Ausbildung des Geistes und um Einheit im Unterricht, damit ein edler gebildeter Charakter erzielt werde.

Nur solche Lehrbücher und Lehrmittel sind zulässig, welche die behördliche Approbation erhalten haben. Aus den Aufnahmstaxen und Lehrmittelbeitragen, wenn dies nicht für ein festgestelltes Minimum reicht, auch durch Zuschüsse des Staates werden die Bibliotheksauslagen und Lehrmittelsammlungen bestritten. Die Gymnasialbibliothek ist eine Lehrer- und eine Schülerbibliothek; die zweckmäßige Benützung der letzteren ist geregelt.

3. **Die Schulen.** Das Schuljahr beginnt in den meisten Kronländern mit dem 16/IX und schließt am 15/VII. Die Unterrichtszeit ist in Wien eine vormittägige, sie ist fest bestimmt; zwei auch drei Nachmittage für I. und II. sind jede Woche frei. Die Aufnahme der Schüler ist an eine Aufnahmsprüfung und an die Bedingung gebunden, dass der Schüler im Verlaufe des Schuljahres, in dem er eintritt, das zehnte Lebensjahr erreicht. Die Schüler sind entweder öffentliche Schüler, außerordentliche Schüler oder eingeschriebene Privatisten und Privatschüler; letzteren ist aufgrund einer Aufnahmsprüfung der Uebertritt in die Zahl der öffentlichen Schüler gestattet. Die Zahl der Schüler in einer Classe soll nicht 50 übersteigen, es können Parallelclassen errichtet werden. Das Unterrichtsgeld beträgt in Wien 25 fl., in Städten mit mehr als 25000 Einwohnern 20 fl., in den übrigen Orten 15 fl. Oeffentlichen Schülern, wenn sie dürftig und würdig sind, kann das Unterrichtsgeld schon im ersten Semester gestundet werden. Im zweiten Semester können dürftige und würdige Schüler ganz oder zur Hälfte von der Zahlung befreit werden. Zum Zwecke der sittlichen Erziehung und der Disciplin hat jede Classe einen Ordinarius (Classenlehrer). Die Strafen sind neben milderen Strafmitteln Carcerstrafe und als schärfste Strafe die locale Ausschließung oder die Ausschließung von allen Mittelschulen; erstere verhängt der Landesschulrath, letztere nur das Ministerium. Die Classification für jedes Semester enthält der Hauptkatalog; monatliche Conferenzen der Lehrer geben Einsicht in das Gesammtverhalten der Schüler. Um zum Studium an einer Hochschule zugelassen zu werden, hat sich der Schüler der Maturitätsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium zu unterziehen. Sie besteht aus einer Clausur- und einer mündlichen Prüfung.

4. **Die Lehrer.** Der Unterricht wird an allen Gymnasien durch Fachlehrer ertheilt. Sie sind entweder wirkliche Lehrer, provisorische Lehrer und Hilfslehrer (Supplenten). Sie ertheilen den Unterricht in den obligaten Fächern, Nebenlehrer in den nicht obligaten Fächern. Einschließlich des Directors sind am Gymnasium 11 Lehrer, mit dem Religionslehrer 12 bestimmt. Die Directoren sind in der siebenten, die Lehrer in die neunte Rangclasse eingereiht. Professoren, Lehrer, welche eine befriedigende dreijährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können nach dem 15. Dienstjahre in die achte Rangclasse gelangen. Die Bezüge des wirklichen Lehrers sind 1000 fl. (Wien 1200) Gehalt, Quinquennalzulagen von je 200 fl. bis einschließlich zum 25. Dienstjahre und Activitätszulagen verschieden nach dem Standorte der Anstalt. Der Director bezieht eine Functionszulage am Untergymnasium von 200, am Obergymnasium von 300 fl. Er hat Anspruch auf eine Naturalwohnung oder Quartiergeld mit halber Activitätszulage. Verdienten Lehrern kann eine Verdienstzulage bewilligt werden. Ein supplierender Lehrer hat 600 fl. Gehalt u. bekommt fünf Jahre nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung und zufriedenstellender ununterbrochener Dienstleistung eine Dienstalterszulage von 200 fl. Jeder Professor, welcher das 70. Lebensjahr erreicht hat, muss in den Ruhestand versetzt werden. Der Witwe gebürt eine Pension und unter Umständen für die Kinder Erziehungsbeiträge. Directoren und Professoren der mit dem Oeffentlichkeitsrechte betrauten Gemeinde- oder Landesmittelschulen genießen beim Uebertritt in den Staatsdienst Reciprocität.

5. **Die Leitung.** Die Leitung des Gymnasiums hat der Director, dem die Lehrerconferenz theils berathend, theils beschließend zur Seite steht. Die höhere Leitung hat der k. k. Landesschulrath, die Inspection der Anstalten hat ein Landesschulinspector für die humanistischen und einer für die realistischen Fächer. Ein Mitglied des Landesschulrathes oder auch ein delegierter Universitätsprofessor oder Gymnasialdirector hat den Vorsitz bei den Maturitätsprüfungen.

IV. **Statistik.** Im Laufe des Schuljahres 1893—1894 bestanden 179 Gymnasien mit dem Oeffentlichkeitsrechte, darunter 16 Untergymnasien, 6 Realgymnasien u. 141 Obergymnasien, 16 Real- und Obergymnasien. 136 davon erhält der Staat, 9 das Land, 13 die Communen, 3 der Bischof, 13 sind Ordensgymnasien, 2 Fonds- u. 3 Privatgymnasien. Die Unterrichtssprache ist an 98 Anstalten deutsch, an 41 böhm., an 24 polnisch, an 1 ruthenisch, an 4 italienisch, an 3 serbocroatisch, an 8 utraquistisch. Die Schülerzahl beträgt 56.969. Das stärkst besuchte Gymnasium ist in Czernowitz mit 865 Schülern.

Literatur.

Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterr. 1849. **Wolf Erich:** „Die Volks- u. Mittelschulen Oesterr.-U." Leipzig 1882. V. Bl. für den Dienstbereich des C. U. M. 1869—1894. **Marenzeller:** Normalien für die Gymnasien u. Realschulen, I., Wien 1889. Jahrb. des höheren Unterrichtswesens in Oesterr. 7. Jahrg., 1894, Wien, Prag, Leipzig (Tempsky).

Chevalier.